









Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Inhaltsverzeichnis zum dreiundzwanzigsten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Paginierung am inneren Rande der Seiten.)

I. Größere Aufsätze.

II. Verzeichnis der Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.



Die Urgeschichte der Familie: Mutterrecht und Gentilverfassung[1].

Von

Gustav Schmoller.

Vorbemerkung.

Als ich in den Jahren 1887—89 an die Ausarbeitung der Abschnitte meiner Volkswirtschaftslehre kam, welche die Wirtschaft der Familie behandeln, habe ich eingehende Studien auch über die Geschichte der Familie gemacht und konnte dabei dem Reiz nicht widerstehen, mich längere Zeit in die Probleme der Urgeschichte der Familie zu vertiefen. Ich habe damals, wie ich glaube, die ganze einschlägige wissenschaftliche Litteratur, so weit sie der deutschen, englischen und französischen Sprache angehört, durchgearbeitet und versucht in einer Darlegung, deren Kern später in meinen Grundriß kommen sollte, eine unparteiische Übersicht des Standes der Forschung zu geben. Ich habe auch seither versucht, alle wichtigen neueren Forschungen aus diesem Gebiete mir anzueignen und dementsprechend meine damals verfaßte Übersicht mehrmals umgearbeitet. Auf dieser Grundlage ruht der im folgenden abgedruckte Vortrag, den ich nun, da er öffentlich gehalten wurde, auch im Wortlaut der Öffentlichkeit übergebe, obwohl er speciell seinem Zwecke angepaßt, auf eine Stunde beschränkt, wichtige Fragen teilweise nur streifen, nirgends die Probleme erschöpfen kann. In den Grundgedanken beruht er aber auf einer mehr als 10jährigen Überlegung und immer wieder erneuten Prüfung.

Es versteht sich, daß ich mich deshalb entfernt nicht für einen Specialforscher auf dem Gebiete der Urgeschichte der Familie ausgebe. Dazu muß man Linguist oder Ethnologe und Anthropologe oder Geo-

[1] Vortrag, gehalten am 9. Oktober 1898 im Berliner Viktorialyceum zur Eröffnung der Winterkurse.

graph oder antiker Historiker sein. Wenn ich trotzdem wage, das Wort in dieser Frage zu ergreifen, so leite ich mein Recht hierzu daraus ab, daß die staats- und gesellschaftswissenschaftlichen und die allgemein historischen Studien von ihrem allgemeinen Standpunkte aus notwendig auch das von den Specialisten über die ältere Familienverfassung gelieferte Material in ihr Bereich ziehen und es sich zurecht legen müssen. Und ich glaube, der Versuch einer solchen Übersicht, einer Zusammenfassung vom allgemeinen Standpunkt aus, hat immer sein Recht neben den Arbeiten der Specialisten. Gerade auf diesem Gebiete ist mir nichts deutlicher entgegengetreten, als die Wahrnehmung, daß keiner der Specialisten, weder der naturwissenschaftliche noch der historische, weder der Geograph noch der Anthropologe, weder der Kenner der indischen noch der der römisch-griechischen oder germanischen Altertümer allein das letzte Wort sprechen könne, daß jedem dieser Specialisten in der Regel die Kenntnis der übrigen einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten fehle.

Für den Laien auf diesem Gebiete, der die Litteratur nicht kennt, führe ich wenigstens das Allerwichtigste an. Den Ausgangspunkt bilden die Arbeiten von J. J. Bachofen: Das Mutterrecht, 1861, Antiquarische Briefe, 2 B. 1880—86. Eine gute Übersicht giebt A. Giraud-Teulon fils, La mère chez certains peuples de l'antiquité, 1867, und Les origines du mariage et de la famille, 1884. Mehr nur Sammler ist A. H. Post, Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit und die Entstehung der Familie, 1875; auch in allen seinen zahlreichen späteren Büchern kommt er etwas kritiklos auf diese Fragen zurück. Die englischen großen Sociologen und Urgeschichtsforscher Tylor, Lubbock und Herbert Spencer (hauptsächlich letzterer in seinen Principien der Sociologie, 4 Bde., von 1876 und 1877 ab) behandeln sämtlich diese Fragen; eine eigentümliche, halb verdrehte, halb geistvolle und kenntnisreiche Stellung nimmt unter ihnen J. F. Mac Lennan ein: Primitive marriage, 1865, Studies in ancient history, 1876, The patriarchal theory, 1885, während der große vergleichende englische Rechtshistoriker Sir H. S. Maine sich auf die Zeit der patriarchalischen Familie beschränkt. An erster Stelle steht der amerikanische Reisende und erste Kenner der amerikanischen Ursprachen, der ein Menschenalter bei Indianern zubrachte, Lewis H. Morgan: Systems of consanguinity and affinity of human family, 1870, und Ancient Society, 1877 (jetzt deutsch von Kautsky; F. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, 1886, ist ein irreführender socialistisch tendenziöser Auszug). Die Schwäche Morgans liegt in der Hereinziehung seiner modern demokratischen Ideale und in einer Neigung zu generalisierender Konstruktion; die Kritik Ratzels und anderer hat nach letzterer Richtung ihre volle Berechtigung; manche seiner Theorien über die Epochen der Kulturgeschichte, über die wilde Geschlechtsgemeinschaft, vielleicht auch manches, was er über die Verwandtschaftssysteme lehrt, werden ganz oder teilweise unhaltbar sein. Aber seine Untersuchungen über die ältere Familienverfassung im allgemeinen und über Mutterrecht und Gentilverfassung im speciellen ruhen auf so breiter und gelehrter Grundlage, wie die von keinem seiner Konkurrenten, sie

bilden einen epochemachenden Fortschritt und sind von seinen Gegnern Starke, Westermarck ꝛc. keineswegs widerlegt. In der Hauptsache eine Bestätigung seiner Ergebnisse bieten die folgenden Forschungen: L. Fison and A. W. Howitt: Kamilaroi and Kunnai, Group Marriage and Relationship and marriage by elopement, 1880; Dargun, Mutterrecht und Raubehe in Gierkes Untersuchungen zur d. St. u. R. G. Heft 16, 1883; Derselbe, Mutterrecht und Vaterrecht, 1892; G. A. Wilken, Das Matriarchat (Mutterrecht) bei den alten Arabern, 1884; F. Bernhöft, Verwandtschaftsnamen und Eheformen der amerikanischen Volksstämme, 1889; dann die verschiedenen Untersuchungen von J. Kohler in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, von welchen nur die letzte, Zur Urgeschichte der Ehe, 1897, genannt sei.

Im Gegensatz zu Morgan stehen hauptsächlich L. N. Starke, Die primitive Familie, 1888, und Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe, 1893. Daß die Indogermanen das Mutterrecht nie gekannt hätten, sucht B. Delbrück, Das Mutterrecht bei den Indogermanen, Preuß. Jahrb. Bd. 79 wahrscheinlich zu machen.

Über die Gentilverfassung enthalten neben Morgan die bekannten anthropologischen Werke von Waitz, Ratzel ꝛc. mancherlei; über die griechisch-römische giebt B. W. Leists gräco-italische Rechtsgeschichte 1884 die äußeren Rahmen der Einrichtung, aber keine in den Kern der Sache dringende Aufhellung, wie ich überhaupt in der ganzen historischen und rechtsgeschichtlichen Litteratur über die griechische, römische und germanische Gentilverfassung nichts Befriedigendes, wohl aber viele handgreifliche Irrtümer und Unklarheiten gefunden habe. Von Wert ist K. W. Nitzschs Geschichte der dithmarsischen Geschlechtsverfassung (Jahrbuch für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig-Holstein u. Lauenburg III, Heft 1).

Diese Angaben sollen und wollen die Litteratur natürlich entfernt nicht erschöpfen; es ist in ihnen auch alles weggelassen, was mehr unselbständig die Forschungen anderer wiedergiebt, oder aus anderen Ursachen mir unerheblich scheint. Ich wollte nur das Wichtigste anführen, was mich belehrt hat. Auf Anmerkungen verzichte ich ganz.

Hochgeehrte Damen und Herren! Es ist ein Wagnis eigener Art, daß ich mich habe bestimmen lassen, heute zur Eröffnung der Winterkurse des Viktorialyceums über die Urgeschichte der Familie, ein Thema zu sprechen, das zwar alle Frauen, wie alle Gebildeten interessiert, das aber bis heute voll Hypothesen und Unsicherheiten ist, zu vielen falschen Schlüssen und Theorien führte, durch die neuen gewonnenen Resultate viel Anstoß bei edlen Seelen und frommen Gemütern, wie bei konservativen Sprachforschern und Historikern erregte, in einem größeren Kreise junger Damen teilweise nur andeutungsweise, jedenfalls nur mit großer Diskretion behandelt

werden kann. Der Ausschuß wünschte aber, daß ich die Eröffnungsrede übernehme, ich hatte kein anderes passendes Thema fertig zur Hand; der Ausschuß glaubte, daß mit rein wissenschaftlichem Ernst auch diese Uranfänge der menschlichen Familienbeziehungen bis zur Entstehung der patriarchalischen Familie hier behandelt werden könnten, und so entschloß ich mich zu dem Wagnis, für das ich jedenfalls nicht allein die Verantwortung trage.

Ich beginne mit der Konstatierung der Thatsache, daß bis vor nicht allzu langer Zeit, die Einehe und speciell die vom Vater beherrschte patriarchalische Familie, wobei Vater und Mutter, Kinder und Enkel, vielleicht einige sonstige Verwandte, sowie Knechte und Mägde in einem engen Verbande, meist im Hause, zusammen leben, als die zu allen Zeiten vorhandene, gleichsam von Gott und der Natur vorgezeichnete oder geschaffene Einrichtung galt, als der Anfang und Keim aller anderen gesellschaftlichen Organisation betrachtet, jede historisch vorkommende Abweichung von ihr als eine Entartung oder Sonderbarkeit angesehen wurde. Die Übereinstimmung aller Stämme und Völker schien ebenso dafür zu sprechen, wie die ältesten Sagen, Religionslehren und beglaubigten Nachrichten der großen Kulturvölker, der Inder und Juden, der Griechen und Römer, der Germanen und Slaven.

Erst seit in den letzten hundert Jahren unser anthropologisches und geographisches Wissen sich so riesenhaft ausdehnte, die Sprachwissenschaft uns die Geheimnisse alter und moderner Rassen, Stämme und Völker enthüllte, seit die Philologie bei Iberern, Lykiern und Etruskern das Mutterrecht entdeckte und auch bei den höheren Kulturvölkern Spuren desselben finden wollte, seit die Entwickelungstheorie auch die vergleichende Rechts- und Kulturgeschichte zu befruchten begann, entstanden für diejenigen, welche sich auf ihren Standpunkt stellten, Zweifel, ob die monogamische Einehe und patriarchalische Familienverfassung schon an der Wiege der Menschheit gestanden, sie durch alle Zeitalter hindurch so ziemlich unverändert habe begleiten können. Es bildeten sich rasch alle möglichen kühnen Erklärungsversuche: Ich nenne nur die Namen Bachofen, Lewis H. Morgan, Mac Lennan, Tylor, Lubbock, Herbert Spencer, L. Fison und A. W. Howitt, Dargun, Post, Kohler, Starke, Westermarck, um von den unselbständigeren Schriftstellern auf diesem Gebiet zu schweigen.

Ich kann natürlich hier ihre Theorien nicht im einzelnen darstellen und kritisieren, sondern nur versuchen, Ihnen kurz darzulegen,

was ich in dem Heere der auf diesem Gebiete entstandenen Hypothesen und Kontroversen für das relativ Sichere oder Wahrscheinliche halte.

Um zu diesem Ziel zu kommen, gestehe ich zunächst Eines. Ich habe gar keine Zweifel mehr darüber, daß die sogenannte patriarchalische Familienverfassung mit der Vorherrschaft des Vaters über Frau und Kinder, mit dem Zusammenwohnen und Zusammenwirtschaften von Mann und Frau in der Hauptsache ein relativ spätes Produkt höherer Kultur, ein Glied in einer großen Entwickelungsreihe sei; eine Form, welche die niedrigen Rassen und die ganze ältere Menschheit nicht oder nur teilweise in gewissen Ansätzen und Versuchen gehabt habe.

Die althergebrachte Meinung, welche dies leugnet, die monogamische Einehe an den Anfang der Geschichte setzt, das sogenannte Mutterrecht nur etwa als eine Sonderlichkeit vereinzelter Stämme aufgefaßt haben will, führt als Beweis für sich an, 1) daß auch bei einzelnen höher stehenden Tieren schon Männchen und Weibchen in dauernden Einzelpaaren leben und die Jungen gemeinsam aufziehen, 2) daß bei dem kümmerlichen Leben der Urmenschen die größeste Zerstreuung der Wohnweise stattgefunden und diese natürlich stets zum gemeinsamen Leben mindestens einer Frau mit einem Manne und ihren Kindern geführt habe.

Das erstere Analogieargument macht nur wahrscheinlich, daß wenn die ältesten Menschen eine Epoche der Lebensweise, der intellektuellen und Gemütsentwickelung wie die betreffenden Tiere je durchlebt haben, sie auch ein ähnliches Zusammenleben von Mann und Frau damals gehabt haben; aber weder ist das sicher, noch ist diese Einzelpaarung gewisser Tiere identisch mit der patriarchalischen Familienverfassung, mit der Herrschergewalt des Mannes in ihr. Und ferner ist, wenn eine analoge Einzelpaarung der Menschen je in solcher frühesten Zeit stattfand, damit nicht bewiesen, daß sie später beim Leben in großen Gruppen, bei weiterer Entwickelung des Intellekts, der Begierden und Leidenschaften sich notwendig erhielt.

Das zweite Argument ist beweisend für isoliert lebende Menschen, wie sie gewiß ursprünglich auf kümmerlichem Boden vorkamen, auch später im kalten Klima oder sonst unter ungünstigen Bedingungen zu finden sind. Es wird auch zuzugeben sein, daß Stämme mit anderer Verfassung, sobald sie durch äußere Umstände bis auf den heutigen Tag herab zu ganz zerstreutem Wohnen genötigt wurden,

zu einer solchen Einzelpaarung kommen mußten. Aber im ganzen ist das gegen die menschliche Natur; sobald es die Ernährung irgend nur gestattete, lebte der Mensch in Gesellschaft, mindestens in Gruppen von 20, 50, 100 und 500 Personen. Aller Kulturfortschritt, alle geistige und moralische Entwickelung, alle Sprache, Sitte, Recht, aller Schutz der Stämme nach außen beruhte darauf. Und die Frage ist also praktisch und historisch wesentlich die, wie in solchen Gruppen von 20—50, von 50—500 Menschen, in den Stämmen von 500—5000 Seelen die Geschlechts- und Familienbeziehungen, die einschlägigen Sitten und Rechtsinstitute sich ausbildeten. Jahrtausendelang haben aller Wahrscheinlichkeit nach alle Vorfahren der heutigen Kulturmenschen in solchen Gruppen und Stämmen gelebt, wie für die Mehrzahl aller heute uns bekannten halb kultivierten und rohen Rassen und Stämme dies die Voraussetzung ihrer Existenz ist. Die Lebensbedingungen, die Gefühle und die Geisteskräfte, die Technik und die Stammesorganisation solcher Zeiten und Zustände muß man zu fassen suchen, um zu einem Verständnis des Familienlebens dieser vielleicht längsten Epoche zu kommen, einer Epoche, die vor aller durch historische Nachrichten beglaubigten Kultur der Indogermanen und Semiten liegt.

Wir haben uns die Menschen jener Epoche gewiß nicht mehr als rein tierische Wesen zu denken: die Anfänge der Sprache, der Technik und Bewaffnung, die erste Ausbildung der höheren und sympathischen Gefühle, des Kultus und der Götterverehrung der späteren Kulturrassen liegen da vor uns, wo Menschengruppen von Hunderten regelmäßig zusammenblieben. Aber je weiter wir zurückgehen, desto roher und unentwickelter müssen doch die Vorstellungen, die Kausalbegriffe, die Gefühle, die Sitten und Einrichtungen gewesen sein. Wenn wir aber nun fragen, durch welche natürlichen ursprünglichen Empfindungen und Gefühle in eine Gruppe von 100—500 Menschen aller Altersstufen, welche im übrigen als Blutsverwandte zusammengehörten, durch ein familienartiges sehr starkes Herdengefühl verbunden waren, eine weitere Gliederung kommen konnte, so werden wir immer nur zu dem Schlusse kommen: Die Kinder müssen an der Mutter gehangen haben und die Geschwister, d. h. Kinder derselben Mutter, müssen unter sich in engeren Beziehungen gestanden haben, als zu den übrigen Gleichalterigen und sonstigen Genossen der ganzen Gruppe, des Stammes. Alle anderen später eine Rolle spielenden Verwandtschaftsbeziehungen: die des Kindes zum Vater und zu den Großeltern, die zu den Geschwistern

des Vaters, zu anderen Blutsverwandten sind loser, sie beruhen auf Kausalzusammenhängen, die der rohe Mensch vielleicht nicht einmal begriff; es ist sehr wahrscheinlich, daß sie erst mit der Verfeinerung der Gefühle, der Vorstellungen und Kausalbegriffe, mit der höheren Ausbildung der Sitte und des Rechts eine so feste Gestalt erhielten, daß sie eine Rolle spielen, bemerkt, überliefert, zu Institutionen werden konnten.

Die Nahrungsfürsorge dieser rohen Zeiten war fast ausschließlich den einzelnen Individuen als solchen überlassen: nur die Mutter sorgte für ihr Kind; sie nährte es in diesen ältesten Zeiten bekanntlich oft mehrere Jahre lang; es war ihr vielfach jeder geschlechtliche Verkehr bei strenger Strafe untersagt, so lange sie nährte; wahrscheinlich, weil ohne dies Gebot die Aufziehung der jungen Brut in der Zeit vor der Kenntnis und Benützung der tierischen Milch zu schwierig war. Die lange Ernährung der Kinder mit Muttermilch und das strenge Verbot geschlechtlichen Verkehrs in dieser Zeit scheint mir ein Zusammenwohnen von Mann und Frau gänzlich auszuschließen. Außerdem ist es am denkbarsten, daß die Kinder derselben Mutter sich bei der Sorge um die Ernährung geholfen, auch die Mutter unterstützt haben.

Das engere Verwachsen von Mutter und Kind und von den Kindern derselben Frau beruht auf den stärksten und dauerndsten sympathischen Gefühlen; es hängt zusammen mit dem natürlichsten Zusammenarbeiten, sich gegenseitig Helfen, auf dem regelmäßigsten Zusammenleben in nächster Nähe, in denselben Hütten. Es entstanden so die Bande, welche die gleichartigsten Menschen umschlangen. Nur die Mutterliebe — und nichts anderes — kann der Keim aller sympathischen Familiengefühle und aller Familiengesittung sein. Und daran schließt sich unmittelbar das Verhältnis von Schwester und Bruder. Es sind dies bis heute die kräftigsten, die stärksten und die reinsten Bande, auf denen unsere moralische Kultur beruht.

Damit glaube ich Ihnen eine Vorstellung von den Thatsachen und Beziehungen gegeben zu haben, welche die Wissenschaft heute im Auge hat, wenn sie von den Anfängen des sogenannten Mutterrechts spricht, wenn sie das Mutterrecht als einen Teil der Institutionen bezeichnet, welche diese ältesten kleinen Stämmchen oder Menschengruppen in ihrer Verfassung charakterisieren. Es kann damit vernünftigerweise nichts anderes gemeint sein, als folgendes. In diesen primitiven kleinen Menschengruppen, in welchen die Lebensfürsorge der Erwachsenen überwiegend den Einzelnen überlassen war, in welchen eine

weitergehende Gliederung noch nicht stattfand, in welchen die gewiß vorhandenen Beziehungen der Einzelnen untereinander, auch die geschlechtlichen zwischen je einer Frau und einem Mann vorhanden, ja ausschließliche sein konnten, aber in Sitte, Recht und Ceremonie noch keine feste Ausbildung und Fixierung gefunden hatten, mußten doch schon die Beziehungen der Mutter zu ihren Kindern, und den Kindern derselben Mutter untereinander eine durch Sprache und Namen, Sitte und Recht, religiöse Symbole und Ceremonien fixierte Gestalt angenommen haben. Die Kinder derselben Mutter erschienen sich selbst und allen übrigen als eine Sondergruppe, hatten eine gemeinsame Bezeichnung nach ihrer Mutter. Das ist allein der wesentliche Inhalt des ältesten Mutterrechts. Er bedeutet weder notwendig wilde Geschlechtsgemeinschaft, noch notwendig stete Auflösbarkeit der Einehe, soweit solche oder Ansätze zu ihr damals schon vorhanden waren. Es ist wahrscheinlich, daß dieses älteste Mutterrecht verschiedene Stadien durchlaufen hat, mit verschiedenen sonstigen gesellschaftlichen Sitten und Einrichtungen sich vertrug.

Seine Ausbildung kennen wir aber am besten nach der Gestaltung, die es noch in neuerer Zeit bei etwas größeren, schon etwas höher stehenden Stämmen mit Gentilverfassung erreicht hat. Unter dieser verstehen wir die Einteilung eines Stammes in eine Anzahl Geschlechter, Gentes, Sippen in der Art, daß alle Geschlechts- und Familienbeziehungen und gewisse politische, wirtschaftliche, kriegerische Zwecke und Organisationen an diese Gentes anknüpften. Die genaueste Kenntnis des Mutterrechts ist uns aus Morgans Studien über die amerikanischen Indianerstämme erwachsen, und je tiefer wir in deren Einrichtungen eindringen, desto mehr sehen wir, daß die Gentilverfassung und das Mutterrecht aufs engste verbunden sind, letzteres ohne jene gar nicht verstanden werden kann.

Nun kommt aber hinzu, daß nicht bloß diese Indianerstämme sondern so sehr viele, ja wohl die meisten halbkultivierten Stämme und nicht bloß sie, sondern auch die Vorfahren aller Kulturrassen die Gentilverfassung ursprünglich hatten; bei einigen Völkern wie bei gewissen Teilen der Kelten, bei den Dithmarschen 2c. hat sie sich bis ins Mittelalter, ja bis in die letzten Jahrhunderte erhalten. Allerdings in anderer Weise, als bei den Morganschen Indianerstämmen. Die ältere Gentilverfassung beruht auf der Zusammenfassung einer Personengruppe, die von einer Stammmutter, die spätere auf einer solchen, die von einem Stammvater abstammen oder abzustammen glauben. Im übrigen ist die Verfassung beider Spielarten der Gens sehr

ähnlich; dieselbe ist bei ihrer älteren wie bei ihrer späteren Gestaltung ein so notwendiges Organ des Stammes, eine so notwendige Klammer, um früher eine Anzahl Muttergruppen, später eine Anzahl patriarchalischer Familien zusammenzuhalten; in beiden Fällen ist der Blutszusammenhang das ordnende Princip, so daß der Schluß nahe liegt, die gerade auch bei den Semiten, Griechen, Römern und Germanen in ihrer älteren Zeit so deutlich hervortretende Gentilverfassung als ein einheitliches historisches Institut zu betrachten. Ich komme auf die Gründe zurück, aus denen ich annehme, daß die Gentes mit einer gemeinsamen Stammmutter, die sogenannten uterinen das ältere sein müssen, daß eine selbständige Neubildung von Gentes zur Zeit des Vaterrechts nicht möglich gewesen sei. Hier habe ich nur zu betonen, daß ich von der Voraussetzung ausgehe, die Stämme mit Gentes und Vaterrecht hätten in einer wenn auch noch so weit zurückliegenden älteren Zeit Gentes mit Mutterrecht gehabt, und es bestehe die größte Wahrscheinlichkeit, daß diese vaterrechtlichen Gentes eine Nachbildung der mutterrechtlichen seien. Und das ist auch der Grund für mich, es für erlaubt zu halten, die beiden Phasen der Gentilverfassung je durch Nachrichten aufzuhellen, die aus ihrer andern Phase der Entwickelung und deren historischer Überlieferung stammen.

Von diesem neuen Standpunkt aus ist es auch begreiflich, wenn ich allen den Gelehrten, welche Mutterrecht oder Vaterrecht ohne die Gentilverfassung untersuchen wollen, vorwerfen muß, sie seien auf einem unfruchtbaren Wege, ja sie müßten fast regelmäßig zu falscher Fragestellung kommen.

In was besteht nun aber die Gentilverfassung. Die älteren Stämme, welche sie haben, zählen stets einige hundert, nicht leicht über 5000 Seelen. Die Mitglieder des Stammes zerfallen stets in eine kleinere oder größere Zahl Gentes in der Weise, daß jedes Mitglied des Stammes einer Gens, aber auch nur e i n e r angehört. Die Zahl der Gentes ist oft auch eine ungerade, scheinbar von Willkür und Zufall bestimmte, meist aber eine solche, daß man an eine successive Teilung der Gentes in je die doppelte Zahl denkt: es handelt sich überwiegend um 4, 8, 16, 32, 64 Gentes eines Stammes; häufig bilden zwei oder vier Gentes einen Oberverband: man hat diesen neuerdings häufig mit dem griechischen Wort Phratrie bezeichnet. In jeder uterinen Gens sind die durch mütterliche Abstammung verbundenen Männer und Frauen, Knaben und Mädchen vereinigt. Die Glieder einer Gens sind die Nachkommen e i n e r

Stammmutter oder betrachten sich als solche. Da alle normale Funktion des Stammes und der Gentes auf einer bestimmten Größe und Zahl der Gentilverbände beruht, so hat es sich überall als notwendig erwiesen, in die natürliche Vermehrung oder Verminderung eventuell künstlich einzugreifen durch Abzweigungen und Zuteilungen, durch Teilung der Gentes oder gar des Stammes, durch Aufnahme Stammfremder. Die Vorstellung, daß die Tätowierung, die Herstellung der Blutsbrüderschaft durch Trinken desselben Blutes und ähnliche Ceremonien alle natürliche Verwandtschaft ersetzen, erleichterte solche Korrekturen. Damit erledigt sich die alte Kontroverse, ob die Gentilverbände auf Abstammung oder künstlicher Einteilung beruhen. Das erstere ist stets — auch bei der späteren väterlichen Gens — die Hauptsache; das letztere mußte so lange stets wieder ergänzend hinzukommen, als die ganze Stammesverfassung eine feste Größe der Gentes forderte. Die Zahl der einem Geschlecht angehörigen erwachsenen und unerwachsenen Personen schwankt, soweit wir Zahlen in größerem Umfang haben feststellen können, zwischen 50 und 500; die größten Gentes konnten also etwa 100 waffenfähige Männer haben; wir denken bei dieser Zahl unwillkürlich an die germanische Hundertschaft; diese großen Gentes werden etwa 125 männliche und 125 weibliche Personen im Alter zwischen 16 und 45 Jahren gehabt haben.

Die Gens bildet ein Mittelding zwischen dem, was wir heute eine große Familie und was wir heute eine Genossenschaft nennen; die uterine ist in sich nur in eine Anzahl Muttergruppen nebst den diesen blutsverwandten Brüdern und Mutterbrüdern gegliedert. Das Wesentliche ist, daß alle ihre Mitglieder sich wie Brüder und Schwestern behandeln, daß bei vollendeter Ausbildung der Institution innerhalb der Gens jede Liebesbeziehung und jeder Geschlechtsverkehr, teilweise bei den härtesten Strafen verboten war. Vielfach steht die Todesstrafe auf jeden geschlechtlichen Verkehr innerhalb der Gens. Die Männer einer uterinen Gens haben ihre Geliebten oder Frauen in einer anderen Gens, wohnen nicht bei diesen, können sie nur zeitweise besuchen. Die Frauen wohnen mit ihren Müttern und teilweise mit ihren Brüdern, sowie mit ihren Kindern, nicht mit ihren Männern zusammen. Dies die einfache Ursache der scheinbar unerklärlichen Thatsache, daß bei so vielen Stämmen der älteren Zeit der Mutterbruder und nicht der Vater die Respektsperson für die Kinder war. Die Trennung zwischen Mann und Frau darf man sich aber insofern nicht zu groß denken, als immer

zwei, oft mehrere und alle Gentes in solcher Nachbarschaft lagerten, siedelten und wohnten, daß regelmäßiges Sehen nicht ausgeschlossen war.

Die Entstehung der Gentilverfassung ist noch eine sehr bestrittene. Mac Lennan, Lubbock und andere führen sie darauf zurück, daß die aus verschiedenen anderen Stämmen geraubten Weiber zu der Sonderung geführt hätten. Das ist ganz unwahrscheinlich. Der Weiberraub gehört einer späteren Zeit, der des Vaterrechts an, war auch nie eine allgemeine Institution, wie die Gentilverfassung; er kann jedenfalls die uterine Gens nicht erklären. Morgan will diese aus der dämmernden Einsicht in die nachteiligen Folgen der Geschwisterehen ableiten, was, wie mir scheint, der Wahrheit sich nähert. Wenn meine Hypothese über die Entstehung des Mutterrechts und die Gruppenbildung zwischen den Kindern und Enkeln derselben Frau richtig ist, so scheint mir die Erklärung der uterinen Gens einfach. Die von derselben Stammmutter Abstammenden fühlten sich als zusammengehörig, waren gewöhnt in engster Verbindung zu wohnen, zu leben, teilweise auch zu arbeiten.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs untereinander, das gewiß ursprünglich nicht vorhanden war (wir sehen das aus den Resten von Geschwisterpaarung selbst bei relativ höherstehenden Stämmen und Völkern), konnte am leichtesten da sich ausbilden, wo durch das Aufwachsen nebeneinander die geschlechtlichen Reize am ehesten zurücktraten. Es ist das Verdienst Westermarcks, auf diesen Punkt aufmerksam gemacht und ihn durch zahlreiche Beweise gestützt zu haben. Die dämmernde Einsicht an die physischen und moralischen Schattenseiten der Geschwisterehen mochte mitwirken. So können wir uns leicht vorstellen, wie die kleinen Stämmchen sich in Gentilgruppen sonderten, deren jede eine Anzahl blutsverwandter Muttergruppen nebst den Brüdern einschloß, wie die Gentes bei Zunahme des Stammes sich immer weiter spalteten, wie Sitte und Recht, Arbeitsgewohnheiten und geschlechtliche Gepflogenheiten an die vorhandene Ideen- und Gefühlswelt sich anschlossen, nach und nach die Einrichtungen erzeugten, die wir als Gentilverfassung kennen, die wahrscheinlich unendlich lange Zeiten hindurch das Stammesleben der Menschheit beherrschten; in stärkerer Weise solange die Gens nur Muttergruppen und deren Brüder umfaßte, in schwächerer Weise, als die Gentes aus patriarchalischen Familien sich zusammensetzten, deren jede den Keim viel größerer Selbständigkeit und Absonderung in sich trug.

Betrachten wir nun aber die Gens, das Geschlecht, die Sippe und ihre Verfassung und Funktion noch etwas näher. Ich schließe dabei Nachrichten aus ihrer späteren Zeit nicht ganz aus; wie ich vorhin schon andeutete, halte ich die Gens mit Vaterrecht für eine Nachbildung der uterinen und glaube, daß viele Züge, die uns aus der späteren Zeit überliefert sind, auch in die ältere hinaufreichen.

Die Gentilgenossen sämtlicher uns näher bekannten Stämme hatten gemeinsame Heiligtümer und Begräbnisplätze, gemeinsame Stammzeichen und Namen, bald nach Tieren, bald nach Orten und Ahnen; sie garantierten sich Schutz, Frieden, Hülfe gegen jede Not und Gewalt. Wer den Gentilgenossen schmähte, schlug, verwundete oder tötete, griff damit die Gens, die Sippe an, wie die Sippe umgekehrt für jedes Unrecht eines der Ihrigen haftete. Das Unrecht des Einzelnen führte zu Verhandlungen zwischen den Gentes; wenn sie sich nicht in Güte vertragen, erfolgt die Blutrache der Gentes untereinander. Die spätere Aufbringung des Wergeldes durch die sämtlichen Magen und Genossen der Sippe, die Verteilung des empfangenen Wergeldes ganz oder teilweise an sämtliche Magen, die spätere Eideshülfe der Magen, das spätere Recht, den Genossen auszustoßen, für den die Sippe nicht haften will, dies und vieles andere beweist, wie die Gens das Vorbild für alle Genossenschaft ist, in welcher Alle für Einen und Einer für Alle stehen.

Die Gens hat gemeinsame Feste, Spiele und Tänze; wie auf der Festversammlung des Stammes, bei den religiösen Aufführungen, so treten auf dem Schlachtfeld die Glieder der Gens geschlossen auf. Ihre kriegerische Kraft beruht auf dem Schwur jedes Genossen, den anderen bis zum letzten Atemzuge beizustehen. Aber auch für wichtige friedliche Geschäfte und Arbeiten hat sich bei den fähigsten Rassen da und dort eine Gemeinsamkeit oder ein Reihedienst der Genossen ausgebildet, so sehr die Ernährung und Lebensfürsorge im ganzen den Einzelnen und den Muttergruppen überlassen bleibt. Wir finden Stämme, in welchen die Gentilgenossen Schiffe und Häuser gemeinsam bauen; einzelne haben große Gentilhäuser für die ganze Gens, die bis zu 2—500 Personen aufnehmen können; es liegen dann zwei oder vier Gentilhäuser meist in nachbarlicher Nähe. Der Grund und Boden und die Jagdgründe sind ursprünglich den Gentes zugeteilt; gewisse Rodungsarbeiten werden gemeinsam ausgeführt, ja auch gewisse Feldbestellungen; es ist der Keim aller Feldgemeinschaft. Auch zu gewissen Jagdarten wirken alle oder einzelne Gentilgenossen zusammen. Die Plätze für Heiligtümer und Zusammen-

künfte, die Hallen für solche und die Unterbringung der kriegerischen Jugend, der Fremden, der Schiffe sind Gentileigentum; ebenso die Vorratshäuser und ihr Inhalt, die Schutzbauten; gemeinsame Speisung besonders der kriegerischen kasernierten Jugend kommt vor. Bei vielen Stämmen sind Einrichtungen, wie wir sie von den Spartanern her kennen. Wo wir sie treffen, können wir sicher sein, daß ihr Ursprung in der Gentilverfassung liegt.

Wir sehen die Gentes das Recht der Vormundschaft der Minderjährigen und der Verheiratung der mannbaren Töchter da und dort in Anspruch nehmen; die Gens hat teilweise ein Recht der Erbfolge an dem beweglichen Besitz der Genossen, während daneben auch schon die Kinder gegenüber Mutter und mütterlichem Onkel ein solches beanspruchen.

Die Funktionen und Rechte der Gens sind von denen der Muttergruppen und Individuen sehr verschieden abgegrenzt. Die Gemeinsamkeit der Gens konnte eine sehr beschränkte und eine relativ weitgehende sein. Nur ausnahmsweise gelang den fähigsten Rassen eine sehr starke Zusammenfassung. Aber je mehr sie gelang, desto kräftiger konnte der Stamm auftreten, seiner Feinde Herr werden, wirtschaftlich und kulturell vorankommen. Wo 50—100 erwachsene Männer gewohnt waren in der Schlacht und bei der Arbeit zusammenzustehen, einem Befehl zu folgen, wo die Stammesvorstände mit ihren Befehlen sich nur an die wenigen Gentilvorstände zu wenden brauchten, da war ein Princip der Zucht, der Ordnung vorhanden, eine Kraftzusammenfassung gelungen, welche allein bei dem niedrigen Stande der damaligen Technik große Erfolge garantierte.

Die Voraussetzung für das Entstehen und die Blüte dieser genossenschaftlichen, nach Mutterrecht geordneten Gruppe war, daß noch keine sehr erhebliche geistige und körperliche Differenzierung unter den Genossen, noch kein bedeutender individueller Besitz vorhanden war, noch weniger erhebliche Besitzunterschiede. Auch die innerhalb der Gens vorhandenen Muttergruppen dürften keine zu feste, individuelle Sonderorganisation erreicht haben, noch dürfte da, wo das Vaterrecht mit Eigentum, Herdenbesitz und Sklaven, mit Weiberraub und starker väterlicher Gewalt über Söhne und Töchter sich auszubilden anfing, dieses sich schon in seinen ganzen Konsequenzen befestigt haben. Nur leise Anfänge einer Arbeitsteilung innerhalb des Stammes, eine Bildung aristokratischer Kräfte, eine Umwandlung der Häuptlingswürde in befestigte Königsgewalt, durften die Gentilverfassung begleiten, so lange sie ihre alte Kraft, ihre

festen strengen Sitten behaupten sollte. In der Regel hatte jede Gens mehrere gewählte Friedenshäuptlinge, nur für die Kriegszeit einen Kriegshäuptling; die Wahl bedurfte der Bestätigung durch Phratrie oder Stamm; die Absetzung war in bestimmten Fällen üblich. Die Versammlung der sämtlichen Häuptlinge der Gentes regierte, in bestimmten Fristen als Keim der späteren Senate zusammentretend, den Stamm. Aber im ganzen waren diese führenden Organe der Gentes und des Stammes noch meist ohne viel Gewalt und Macht. Der wirkliche Zusammenhalt des Stammes beruhte auf dem durch Sitte und Kultus geheiligten, innigen, brüderlich-genossenschaftlichen Zusammenhang der Männer und Weiber jeder Gens in sich und auf den Geschlechtsbeziehungen der Glieder jeder einzelnen Gens in die andere hinüber, auf der Thatsache, daß der ganze, in der Regel 1000—5000 Seelen nicht überschreitende Stamm doch noch wie eine große Verwandtschaftsgruppe sich fühlte, in der jeder jeden persönlich kannte und mit seinem genauen Verwandtschaftstitel anredete.

Gegenüber den Zuständen in den kleineren älteren Gruppen von einigen Dutzenden zusammenlebender Menschen bildet die Stammesverfassung mit den uterinen Gentes den großen Fortschritt, daß sie statt einiger Dutzend schon hunderte, ja mehrere tausende von Menschen einheitlich zusammenfaßt, daß sie durch das feste Mittelglied der Gens die Einzelnen und Muttergruppen mit dem ganzen Stamme verbindet, daß sie für einzelne große militärische und wirtschaftliche, Friedens- und politische Zwecke die Gentilgenossenschaften als geordnete, eingeschulte Gruppen verwendet, daß sie durch das Princip der Exogamie eine feste Beherrschung des sinnlichen Trieblebens erzeugt, die die Menschen weit über die älteren, rohen und ungeregelten Zustände hinaushob, sie gewissen Regeln und für heilig gehaltenen Bräuchen unterwarf.

Und die zwei Formen der Zusammenfassung von Untergruppen von Individuen innerhalb des Stammes haben nicht nur an sich und für ihre Zeit, sondern doch wohl auch für die spätere Geschichte der Menschheit ihre epochemachende Bedeutung gehabt.

Die Mutter führte mit ihren Kindern eine Art Sonderhaushalt, dem ihr Bruder oder ihre Brüder gewissermaßen lose angegliedert waren; sie sorgte für ihr Feld, für ihre Hühner, für Vorräte, bereitete für sich und die Brüder die Nahrung, unterhielt das Feuer, hatte eine Art Familieneigen für sich und ihre Kinder. Die Stellung der Frauen in der Gens war eine angesehene, die edleren Kräfte des

weiblichen Gemütes übten im Hause, in der Gens, im Stamm einen gewissen Einfluß: die Frauen nahmen teilweise eine priesterliche Stellung ein, wurden in der Häuptlingsversammlung gehört, wählten die Häuptlinge mit. Was an wirtschaftlichen und moralischen Eigenschaften des weiblichen Geschlechts unter dieser Verfassung ausgebildet wurde, blieb ein Schatz, der den edleren Rassen auch später nie mehr ganz verloren ging, auch da nicht, wo die Frau in der patriarchalischen Familie scheinbar zur Sklavin herabgedrückt wurde.

Fehlte den Männern in ihrer damaligen, zwischen Gattin und Mutter, oder Gattin und Schwester geteilten Stellung der Sinn für häuslichen Erwerb, für Kindererziehung, für alle die Tugenden, die später Folge des eigentlichen innigen Ehebundes wurden, dafür bildete sich der brüderliche Sinn aus, die hochherzige Treue, die opferbereite Hingabe an die Bluts- oder Schwurgenossen. Es war die große Schule genossenschaftlichen Lebens und Zusammenwirkens für alle Zeiten; wir werden annehmen können, alle spätere Gemeinde-, Gilde-, Zunft- und Vereinsbildung habe wie ein großer Teil der Korporationsbildung, der kriegerischen Organisationen in diesen ältesten, teils natürlichen, teils durch Treuschwur begründeten Brüderschaften ihren Keim. Gewisse psychische und institutionelle Elemente, die sich in der Jahrhunderte oder Jahrtausende umfassenden Epoche der Gentilverfassung herausgebildet und fixiert hatten, konnten nie mehr ganz verloren gehen.

Aber deshalb dürfen wir diese Stammesverfassung mit Mutterrecht doch nicht so kindisch überschätzen, wie es neuerdings vielfach von radikal-demokratischer und socialistischer Seite und von Schwärmern für Frauenemancipation geschehen ist. Fast allen, welchen diese Einrichtungen als ein wiederanzustrebendes Ideal der Zukunft erschienen sind, müssen wir vorwerfen, daß sie ganz vage Vorstellungen von derselben haben; sie bilden sich ein, es ließe sich das, was ihnen an denselben gefällt, ohne weiteres mit modernen Staats-, Gesellschafts- und Familieneinrichtungen, mit den Resultaten der höheren Kultur verbinden.

Ich versuche noch die notwendigen Schwächen und Schattenseiten, welche die Stammesverfassung mit Mutterrecht gegenüber den späteren Familien- und Gesellschaftseinrichtungen hatte, zu charakterisieren. Weder der Stamm, noch die Gens, noch die Muttergruppe hatte ein sehr festes einheitliches Gefüge. Es fehlte im Stamm und in der Gens an einer dauernden befehlenden Regierungsgewalt mit ausgiebiger Macht und Gewalt, mit der nötigen Zwangsbefugnis.

Die Stämme und die Gentes fielen leicht auseinander; der mehr psychologisch-sympathische Zusammenhang aller Stammesglieder unter sich reichte nur bei einer gewissen beschränkten Zahl der Stammesmitglieder aus. Für größere Stämme versagte diese Verfassung gänzlich; die mit ihr möglichen Stammesbündnisse hatten noch weniger eine feste Ordnung und einen dauernden Zusammenhalt.

Eine Familie in unserm Sinne gab es nicht; also konnten auch alle die Eigenschaften, die mit und durch sie entstehen, nicht oder nur kümmerlich vorhanden sein. Mann und Frau lebten nicht dauernd zusammen, der Mann blieb im Verhältnis eines Liebhabers zur Geliebten. Gewiß konnte er nun die Frau nicht, wie heute oft, quälen und tyrannisieren; das begeistert die Frauenrechtlerinnen. Aber die Frau hatte am Ehemann auch keine Stütze, keine Hülfe; und ob sie nicht von Mutter, Bruder und Onkel, in deren nächster Umgebung sie blieb, oft ebenso gequält und tyrannisiert wurde, wie später vom Ehemann, mit dem sie zusammenlebte, ist eine offene Frage. Die Beziehungen zwischen Mann und Frau waren vielfach lose, vorübergehende; sie waren häufig keine ausschließlichen; und so konnten sich die Tugenden der Treue, der höchsten Liebe und Aufopferung zwischen ihnen auch nicht entwickeln. Vielfach war der geschlechtliche Verkehr offenbar ein roher, ja ein zügel- und schamloser.

Für zahlreiche Stämme sind dauernde geschlechtliche Einrichtungen bezeugt, die sich nicht nur für unsere heutigen Gefühle als das äußerste von sittlicher Verirrung darstellen, sondern die auch moralisch und physisch die ungünstigsten Folgen haben mußten. Mann und Frau erzogen ihre Kinder nicht gemeinsam. Die Knaben verließen häufig frühe die Mutter, wurden gemeinsam in Gentilhäusern erzogen, da für Jagd und Krieg geschult; männliche Tugenden konnten hier entstehen, wie wir sie als Folge derartiger Einrichtungen bei dorischen Stämmen kennen, aber es fehlte der sittigende Einfluß, den später das Elternhaus, der Ahnenkultus der patriarchalischen Familie ausübte. Die Schule erzog herdenmäßige, nicht individuelle Charaktere, wie das individualisierte Vaterhaus. Alle Fortsetzung der Traditionen durch Generationen hindurch, wie sie erst in der patriarchalischen Familie möglich war, fehlte und damit die Möglichkeit der Anhäufung des geistigen und materiellen Besitzes. Die Muttergruppen existierten nur kurze Zeit, eine bestimmte Anzahl Jahre, um immer wieder in der größeren Geschlechtsgruppe der Gens zu verschwinden; so war alle Überlieferung schwächer, unterbrochener, abgeschwächter, aller Fortschritt demgemäß schwieriger.

Die Stämme mit uteriner Gentilverfassung, die wir näher kennen, haben zwar eine gewisse gesellschaftliche, geistige und materielle Kultur erreicht — wir treffen bei ihnen schon eine dauernde Niederlassung, befestigte Dörfer, Holzhäuser mit verschiedenen Räumen, einen gewissen Ackerbau, bessere Steinwerkzeuge, auch Stammesbündnisse, eine gewisse kriegerische Organisation, eine gewisse Verehrung von Geistern und Göttern —; aber über diese Grenze sind jene Stämme doch nicht herausgekommen; alle höhere, religiöse, politische und wirtschaftliche Kultur ging von den Stämmen und Rassen aus, in welchen das Vaterrecht und die patriarchalische Famlie gesiegt hatte und vorhanden war.

Es ist in Übereinstimmung hiermit, daß der Übergang vom Mutter- zum Vaterrecht historisch vielfach nachweisbar ist, das Umgekehrte wohl kaum jemals, daß heute überall, wo der Islam und das Christentum eindringt, das Vaterrecht siegt. Vaterrecht und patriarchalische Familie bedeuten überall die höhere, gesellschaftliche und sonstige Kultur. Ob deshalb alle Rassen und Stämme der höheren Kultur die uterine Gentilverfassung mit Mutterrecht als Übergangsstufe durchgemacht haben, ist heute nicht mit voller Sicherheit zu sagen. Ich halte es im ganzen für das Wahrscheinlichere; nicht wegen einzelner zweifelhafter Reste von Gebräuchen und Anschauungen, sondern weil wir so ziemlich bei allen höherstehenden Kulturrassen mit patriarchalischer Familienverfassung auch noch Gentilverbände, wenn auch stets in zurücktretender, verblassender Stellung und Wirkung finden. Ich halte es nicht für denkbar, daß Stämme mit Vaterrecht und patriarchalischer Familienverfassung selbständig zur Gentilverfassung gekommen wären, weil die wachsenden Sonderinteressen der einzelnen Familien, die Besitz- und Standesunterschiede, die in solcher Zeit sich bildeten, stets ein Hindernis sein mußten, daß solche brüderlichen, einheitlichen, herdenartigen Gruppen von 50—500 Personen, von 10—100 erwachsenen Männern, die verschiedenen Familien angehören, zu Gentilverbänden zusammentraten; die Vorstellung eines gemeinsamen Stammvaters konnte als Kitt hierfür umsoweniger ausreichen, je mehr die Betreffenden Söhne von Müttern ohne nähere Blutsgemeinschaft waren. Dagegen ist es wohl denkbar, daß Stämme, welche seit undenklichen Zeiten uterine Gentilverbände besaßen, welche ihre wirtschaftlichen, politischen und kriegerischen Einrichtungen darauf basiert hatten, beim Übergang zum Vaterrecht, die neu entstehenden Familien in analoge Gentilverbände eingliederten, für die nun naturgemäß die gemeinsame väterliche Abstammung das leitende

Einteilungsprincip geben mußte. Gerade aber, daß diese paternalen Geschlechtsverbände überall mit der Erstarkung der patriarchalischen Familie an Einfluß verloren und zuletzt ganz verschwanden, scheint mir ein Beweis für die Richtigkeit meiner Annahme. Die Ortsverbände, die Einteilung des Volkes nach Beruf und Vermögen, die Standesgruppen mußten mit steigender Kultur die alten Geschlechtsverbände verdrängen.

Das Wesen des Vaterrechts gegenüber dem Mutterrecht darf ich hier nicht mehr ausführlich schildern. Ich erinnere nur noch einmal daran, daß beim Mutterrecht das Zusammenwohnen von Mutter und Kindern, Schwestern und Brüdern, beim Vaterrecht das von Mann und Frau nebst Kindern der entscheidende Punkt ist. Wie die Frau früher im dauernden Zusammenhang mit ihrem Geschlecht blieb, so wurde sie jetzt aus ihm herausgerissen, mußte dem Mann folgen, ein Glied seines Geschlechts werden. Damit entstand die patriarchalische Familie. An die Stelle der Autorität des Mutterbruders tritt für die Kinder nun der Vater, die Ausbildung seiner väterlichen Gewalt über Frau, Kinder, Anverwandte und Knechte bildet das charakteristische Merkmal der neuen Institution. Paterfamilias, sagt Ulpian, appellatur, qui in domo dominium habet. Maine, der große englische Rechtshistoriker sagt, wo wir die väterliche Gewalt ausgebildet finden, können wir stets zweifeln, ob der Zusammenhalt mehr auf dem Blute oder auf der Gewalt beruhe. Das europäische Wort Familie stammt vom oskischen Wort famel, das Knecht bedeutet; also heißt Familie eigentlich: Gruppe von Knechten, von Gehorchenden, dem Paterfamilias Untergeordneten. Und wenn kein Volk der Erde eine solche weitgehende Gewalt des Paterfamilias hatte, wie das römische: das bleibt für alle höheren Kulturvölker, daß mit dem dauernden Zusammenwohnen von Mann und Frau der erstere die Zügel der Herrschaft im Hause im großen und ganzen ergriff.

Über die Ursachen der großen Veränderung ist keine volle Klarheit bis jetzt in der Wissenschaft erzielt worden. Sicher scheint mir nur dreierlei, so weit es sich um die emporsteigenden Kulturvölker handelt. Die Neubildung hängt 1) mit der Ansammlung größeren Besitzes zusammen; die semitischen und indogermanischen Rassen und Völker treten in das Licht der Geschichte mit Vaterrecht und patriarchalischer Familie und zugleich als Viehzüchter und Herdenbesitzer. Dieser größte technische Fortschritt in den Eigentumsverhältnissen und der Ernährung des Menschengeschlechts ist dem Manne zu danken, lag ausschließlich in Männerhänden; es ist wohl denkbar, daß die

Entstehung der patriarchalischen Familie damit zusammenhängt. Überall wo ein Herden- und wo ein sonstiger größerer Besitz sich sammelte, mußte auch die Neigung des Vaters wachsen, ihn seinen Kindern und nicht denen seiner Schwester in der uterinen Gens zu hinterlassen.

2) Je inniger und dauernder die Beziehungen zwischen Mann und Frau wurden; je mehr die dauernde Einehe fürs Leben siegte, desto mehr mußte auch der Wunsch dauernden Zusammenlebens bei Mann und Frau zunehmen; desto leichter wurde es der Frau, die mütterliche Gens zu verlassen, in die des Mannes überzutreten. Und wo gar Frauenraub und Frauenkauf häufiger wurde, war es die natürliche Konsequenz dieser Erwerbsart von Weibern, daß sie aus ihrer mütterlichen Gens, aus ihrem Stamme herausgerissen, ganz dem Manne folgten.

3) Mit dem größeren Besitz, der Pflege der Herden, dem etwas ausgebildeten Ackerbau und der Entwickelung des Hütten- zum Hausbau wurde es immer mehr dringliches Bedürfnis, daß kleine Gruppen von 2—10 erwachsenen Personen ganz einheitlich unter centralisierter herrschaftlicher Leitung zusammen arbeiteten und die Hauswirtschaft besorgten. Die älteste patriarchalische Familie ist vor allem Arbeitsgemeinschaft und Arbeitsteilung: die Frau wird zumal da, wo sie geraubt und gekauft wird, wesentlich als Arbeitsgehülfin gesucht, wie die gekauften Knechte und Mägde. Frauen, Kinder und Sklaven sind gleichmäßig in der Hand und Gewalt des Vaters.

Die patriarchalische Familie wird bei den Kulturvölkern für Jahrhunderte und mehrere Jahrtausende das herrschaftliche Organ, das nicht nur alles Familienleben, alle Erziehung, alle Produktion, alle häusliche Wirtschaft, sondern auch wichtige öffentliche Funktionen übernimmt; die Aristokraten- und Herrscherfamilien haben im Altertum und Mittelalter Großes fast stets nur gestützt auf ihre großen Familienhaushalte geleistet. Die patriarchalischen Familien konnten alle diese ihre Funktionen gut nur erfüllen durch ihren herrschaftlichen Charakter.

Ich habe heute nicht mehr auszuführen, warum dieses notwendig war, auch nicht mehr zu zeigen, daß die patriarchalische Familie trotz gewisser Härten das Gefäß und die Ursache der größesten technischen, geistigen und moralischen Fortschritte wurde, daß sie zugleich aus einem überwiegenden Herrschaftsverhältnis mehr und mehr ein Verhältnis der freigewollten Gemeinschaft und gegenseitiger Liebe wurde.

Ich darf heute darauf nicht mehr eingehen. Vielleicht habe ich später einmal Gelegenheit davon zu sprechen. Heute habe ich Sie schon zu lange aufgehalten.

Ich wollte und konnte Ihnen freilich doch nicht mehr geben, als einen ganz summarischen Überblick über den wahrscheinlichen typischen Entwickelungsgang der urgeschichtlichen Familien- und Geschlechtsbeziehungen. Ich mußte dabei alle Kontroversen, alle Einzelheiten, alle Abweichungen, vielfach auch wichtige Beweismaterialien weglassen. Ich gebe zu, daß in dieser großen Frage auch heute noch vieles dunkel und unaufgeklärt ist. Die Thatsachen freilich, die ich anführte, halte ich für ganz gesichert.

Aber über ihre Verknüpfung und Ausdeutung, über das was Regel, was Ausnahme war, wird und kann der Streit fortdauern, so sehr ich auch überzeugt bin, daß das von mir Ihnen vorgeführte Bild der Entwickelung durch psychologische Wahrheit und historische Folgerichtigkeit sich auszeichne, daß keine der anderen Auffassungen einen denkbaren Zusammenhang ohne Widersprüche und historische Unwahrscheinlichkeiten ergebe.

Die Resultate aber dieser urgeschichtlichen Forschungen verwerten zu wollen für die Lösung der heute auf dem Gebiete der Familie und der Frauenfrage schwebenden Streitpunkte halte ich nicht für richtig. Jedenfalls ist äußerste Vorsicht da geboten. Nur mit der einen Betrachtung allgemeinerer Art lassen Sie mich schließen.

Wenn die Entwickelung so verlief, wie ich annehme und sie Ihnen schilderte, so bestätigt sie die Wahrheit der Sätze, welche aus der späteren Kultur-, Rechts- und Familiengeschichte abstrahiert und heute in wissenschaftlichen Kreisen allgemein anerkannt sind: das männliche und das weibliche Geschlecht ist im Laufe einer Geschichte von Jahrtausenden nicht gleicher, sondern ungleicher geworden, wie überhaupt die höhere Entwickelung mit der Differenzierung sich verbindet.

Die Ergänzung aller stärkeren Differenzierung aber ist die Integrierung, d. h. das immer kompliciertere Zusammenwirken der Verschiedenen, die gegenseitige Ergänzung und engere Zusammenfassung, die wachsende Wechselwirkung und Harmonisierung der getrennten aber zusammengehörenden Teile.

Dieses Zusammenwirken und sich Ergänzen von Mann und Frau war zur Zeit des Mutterrechts ein loses und beschränktes; da Mann und Frau noch viel gleicher, die Arbeitsteilung zwischen ihnen geringer war, konnten die geschwisterliche Verbindung in der Gens und die Form eines Liebhaberverhältnisses zwischen Mann und Frau aus-

reichen, als Hauptformen der Zusammenfassung innerhalb des Stammes zu dienen.

Bei höherer Kultur mußten Vater und Mutter und beide mit ihren Kindern in Haus und Familie viel enger verbunden werden und bleiben, weil sie verschiedener geworden waren, verschiedenere Thätigkeit erhalten hatten und, sich ganz anders ergänzen, ganz anders für einander leben, in unendlich engere Wechselwirkung treten mußten.

Gewiß war das Problem schwieriger, aber auch unendlich reicher an Früchten. Wenn dabei stets viele Familien das hohe Ziel der innerlichen Einheit, der vollen Harmonisierung nicht erreichten, so ist das kein Beweis, daß das Ziel falsch, sondern nur daß es ein hohes, schwer zu erreichendes sei.

Aber alle höhere Kultur stellt schwere Probleme; sie nötigt uns eben damit zu dem nimmer ruhenden Kampf um die geistige und moralische Vervollkommnung, die uns fähig macht, den höheren Zielen, den schwierigeren Problemen zu genügen.

Die Schwärmer, welche die Lebensformen aus der Kindheit des Menschengeschlechtes wiederherstellen wollen, welche heute den Frauen wieder das Mutterrecht der Urzeit verschaffen wollen, sind in Wahrheit Reaktionäre, wie die, welche das feudale Mittelalter wiederherstellen wollen.

Diese Erkenntnis wird uns nicht hindern, die berechtigten Ziele der heutigen Frauenbewegung auf höhere Bildung, Zulassung zu gewissen Berufen, gewissen größeren Rechten in der Familie anzukennen; wohl aber wird sie uns zu Gegnern aller der übertriebenen Forderungen machen, welche darin gipfeln, die Familie aufzulösen, welche Mann und Frau im Recht, in der Bildung und Erziehung, im Staat und in der Gesellschaft schablonenhaft gleichstellen wollen, statt jedem Geschlecht seine Sonderart zu lassen und diese fortzubilden.



Beiträge zur Geschichte und Theorie des Armenwesens.

Aus dem Nachlaß des Freiherrn v. Reitzenstein herausgegeben und ergänzt

von

Emil Münsterberg.

---

1. Das Schweizerische Armenwesen.

(Zweiter Artikel.[1])

2. Organisation und Leistungen der Armenpflege sowie Tragung der Armenpflegelast.

a. Im allgemeinen.

Der lokale Charakter der Armenpflegepflicht bringt es mit sich, daß überall in der Schweiz die Organisation des Armenwesens sich an die des Gemeindewesens aufs engste anlehnt, und daß ferner in der Regelung der Formen der Fürsorge wie auch der Mittelbeschaffung der Selbstbestimmung der Gemeinden ein meist erheblicher Spielraum geblieben ist; ebenso fällt, was die Tragung der Armenlast anlangt, der Schwerpunkt grundsätzlich in die Gemeinde. Bei jener engen Anlehnung an die Gemeindeorganisation ist es natürlich, daß die Mannigfaltigkeit der Formen, wie sie im Bereich der letzteren besteht, auch in der Organisation der Armenpflege zur Geltung kommt; weitere Verschiedenheiten ergeben sich daraus, daß die Armenverwaltung in einem Teil der Kantone durch die Ortsbürgergemeinde

---

[1] Vgl. hierzu die Vorbemerkung im ersten Artikel S. 1217 des Jahrgangs 1898. Die von der Hand des Herausgebers herrührenden Zusätze und Ergänzungen sind durch ein **M** am Beginn und durch das Zeichen | am Schlusse gekennzeichnet.

bezw. die Einwohnergemeinden direkt, in einem andern durch größere Verbände dieser Gemeinden als Armenkreise oder Kirchengemeinden ausgeübt wird, und daß ferner in einigen Kantonen die Gemeindebehörde als solche, in anderen besonders bestellte Organe mit jenem Zweige der Verwaltung betraut sind. Die Einrichtung einer staatlichen Aufsicht ist angesichts der Bedeutung, die fast überall auf eine möglichst ausgedehnte Selbstbestimmung der Gemeinde gelegt wird, nur in geringem Maße zur Ausführung gekommen; was die Ausübung der Fürsorge anlangt, so sind die althergebrachten Formen der Verpflegung im sogenannten Umgange und der Verteilung der Armenkinder auf die Höfe nur langsam und erst in den letzten Jahrzehnten in erheblicherem Umfange der auf Kosten der Naturalwirtschaft sich ausdehnenden Geldwirtschaft gewichen, wogegen die Verkostgeldung der Armen und die Anstaltspflege fast überall noch einen erheblichen Geltungsbereich behaupten; eine Erweiterung des Anwendungsgebiets der Anstaltspflege ist namentlich auch dadurch eingetreten, daß in der Mehrzahl der Kantone der Staat eine Reihe wichtigerer Zweige der Armenpflege zu unmittelbarer Ausübung übernommen und hierdurch zur Errichtung weiterer Anstalten seinerseits Anlaß erhalten hatte. Eine noch mannigfaltigere und noch reichere Entwickelung hat die Bethätigung der Kantone durch die den Gemeinden gewährten Beiträge bezw. Beihülfen erhalten. Es hat dadurch jene principale Verpflichtung der Gemeinden in ihrer materiellen Tragweite eine wesentliche Milderung erfahren. Besondere Armensteuern haben in der Schweiz ein im ganzen nur wenig beträchtliches Maß der Anwendung gefunden.

b. Organisation.

Mit Bezug auf die Organisation zerfallen, wie soeben bemerkt, die Kantone in zwei Klassen; je nachdem die Aufgaben der Armenpflege von den Ortsbürger- bezw. Einwohnergemeinden direkt oder durch größere Verbände erfüllt werden. Die Kantone der ersteren Kategorie scheiden sich wieder in solche, in denen die Wahrnehmung der betreffenden Obliegenheiten durch die Gemeindeorgane und in solche, in denen sie durch besonders hierzu angestellte Organe erfolgt. Als Armenverwaltungsstelle fungiert der Gemeinderat in den Kantonen Aargau, Bern, Luzern, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Freiburg und Neuenburg; in Aargau, sowie in denjenigen Gemeinden des Kantons Bern, welche eine ortsbürgerliche Armenpflege besitzen, ist dies der ortsbürgerliche Gemeinderat, in den anderen genannten Kantonen der

Gemeinderat der Heimatsgemeinde; in Freiburg ist, wenn die Verteilung der Unterstützung pfarreiweise erfolgt, der Pfarrer ein notwendiges Mitglied des mit der Verteilung der Almosen betrauten Unterstützungsausschusses bezw. Pfarreirates; in Aargau bildet der ortsbürgerliche Gemeinderat mit Zuziehung des Pfarrers und des speciellen Beamten und Verwalters der Armenfinanzen die Armenbehörde. Die genannten Kantone bilden den Übergang zu jenen, in denen die Verwaltung der Gemeindearmenpflege durch ein besonders hierzu bestelltes Organ erfolgt; eine derartige Einrichtung besteht in Baselland; hier setzt sich die Armenpflege in Gemeinden mit weniger als 400 Einwohnern aus drei, in größeren Gemeinden aus fünf Mitgliedern zusammen, welche von den Ortsbürgern gewählt werden, selbst aber nicht Ortsbürger zu sein brauchen; doch muß einer von den Gewählten Mitglied des Gemeinderats sein; der Pfarrer hat von Rechts wegen in jeder Armenpflege seines Kirchspiels beratende Stimme. In ähnlicher Weise bestehen unter den Namen von Gemeindearmenpflege bezw. Gemeindearmenkommission besondere örtliche Armenbehörden in den kleinen Kantonen Uri, Schwyz, Zug und Graubündten.

Der zweiten Kategorie gehören an die Kantone Zürich, Glarus und Thurgau. In Zürich ist die Gewährung der Unterstützung in der Regel Sache der Kirchengemeinde; der Kirchenvorstand bildet daher das regelmäßige Organ der örtlichen Armenpflege; eine Ausnahme stellt die Stadt Zürich dar, deren Unterstützungswesen in der Hand der politischen Gemeinde liegt. Dieser auf dem Gesetz über das Armenwesen vom 28. Brachmonat 1853 beruhende Zustand hat sich in der Mehrzahl der Gemeinden behauptet, obgleich die Verfassungsurkunde vom 18. April 1869 inzwischen die Besorgung des Armenwesens für eine Sache der Gemeinde erklärt hat; nur in einer Minderheit der Gemeinden ist die Armenverwaltung auf den Gemeinderat übernommen worden. In Glarus hat auch das neueste Armengesetz von 1878 die althergebrachte Einrichtung der mit den Kirchspielen zusammenfallenden Armenkreise beibehalten; die gesamte stimmfähige ortsbürgerliche Einwohnerschaft des Armenkreises bildet die Armengemeinde, welche die aus einem Präsidenten und wenigstens vier Mitgliedern bestehende Armenpflege und den Verwalter des Armenguts erwählt. In Thurgau geschieht die Handhabung des Armenwesens durch die konfessionellen Kirchenvorsteherschaften. Eine Zwischenstellung nimmt der Kanton St. Gallen ein. Hier ist zwar die Verwaltung des Armenwesens regelmäßig Gemeindesache; es

können in paritätischen Gemeinden aber auch die konfessionellen Kirchenorgane die Armenpflege bilden. Von dem Institut der Pfleger als Hülfsorgan der Gemeindearmenpflege je für einzelne Bezirke oder für eine gewisse Zahl der Unterstützten scheint in der öffentlichen Armenpflege der Schweiz nur wenig Gebrauch gemacht worden zu sein, was vielleicht dem Umstande beizumessen ist, daß es bei der geringen Zahl der größeren Städte in der regelmäßigen Beschränkung der öffentlichen Fürsorge auf Ortsbürger meist sich um einen nur engen Kreis mit leicht übersehbaren Verhältnissen handelt und daß die am meisten der Individualisierung bedürftigen Fälle der Regel nach in der Privatarmenpflege, welche ihrerseits Pfleger in viel ausgedehnterem Masse verwendet, Behandlung finden. Die Aufsicht über die Armenpflege wird in den meisten Kantonen als ein Teil der allgemeinen Aufsicht über die Gemeindeverwaltung angesehen und daher von den nach der Verwaltungsorganisation für diese letztere Aufsicht bestellten Organen, dem Bezirksstatthalter, Amtmann, den Bezirksräten, bezw. deren Sekretär, in oberster Instanz durch den Regierungsrat ausgeübt. Doch finden sich auch Versuche einer Specialisierung der betreffenden Organe. In größerem Maßstabe ist mit dem Versuche einer derartigen Organisation der Kanton Bern vorgegangen; in ihm hat das Gesetz vom 1. Juli 1857 von der Centralbehörde (Direktion des Innern, Abteilung für Armenwesen) ernannte Armeninspektoren vorgesehen, welche bei der jährlichen Aufstellung des Notarmen-Etats in der Gemeinde anwesend zu sein und mitzuwirken, die Budgets für das folgende Verpflegungsjahr einzureichen, von der Versorgung der Armen, namentlich der Kranken Kenntnis zu nehmen, endlich die Verzeichnisse und Kontrollen in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit einer genauen Prüfung zu unterwerfen haben. Auch in oberster Instanz ist dem Erfordernis der Specialisierung durch die Einrichtung der obenerwähnten besonderen Abteilung für das Armenwesen bei der Direktion des Innern Rechnung getragen worden.

M In dem neuen Gesetz ist in dieser Richtung noch weiter vorgeschritten und neben den beiden der Centralbehörde zugeordneten Inspektoren eine größere, nach Kreisen verteilte Zahl von Armeninspektoren vorgesehen. Ihnen liegt in ihrem Kreise die Mitwirkung bei Feststellung des Etats, bei Aufnahme von Notarmen auf den Etat, die Prüfung der Verpflegungsart an Ort und Stelle, die Prüfung der Verzeichnisse und Kontrollen rc. ob; die dauernd als notarm aufzunehmenden Personen sollen sie sich persönlich vorstellen lassen. Über

den Gemeinden steht sodann die Amtsversammlung. Sie besteht aus Abgeordneten der Bezirke und außerdem aus sämtlichen Geistlichen, Armeninspektoren und Vorstehern von Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden. Die Amtsversammlung tritt unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters ordentlicherweise alle zwei Jahre zusammen: a) zum Bericht über die Armenpflege in den einzelnen Gemeinden; b) zur Beratung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln innerhalb der Gesetze und Verordnungen; c) zu Anträgen an obere Behörden, betreffend allgemeine im Interesse des Armenwesens notwendig scheinende Anordnungen, sowie zur Begutachtung von Fragen, welche ihr von oberen Behörden vorgelegt werden. Die oberste Leitung steht der schon an anderer Stelle näher betrachteten Centralbehörde und der Regierung zu[1].

c. Leistungen.

Die der früheren Naturalwirtschaft entsprechende Form der Verpflegung der Armen im sogenannten Umzug oder Kehr d. h. von Hof zu Hof und die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Höfe zur unentgeltlichen Verpflegung und Erziehung hatten auch in der Schweiz eine weit verbreitete Anwendung. Nur vereinzelt wandte die Gesetzgebung sich gegen die erstere mit mannigfachen Mißständen verbundene Unterstützungsform. Das Gesetz über das Armenwesen im Kanton Bern vom 23. April 1844 verbot sie bei Kindern unbedingt und knüpfte betreffs Erwachsener ihre Zulassung an die Bedingung besonderer Bewilligung der Direktion des Innern; in dem späteren Armengesetz vom 1. Juli 1857 (§ 58) wird die Verpflegung im Kehr unter den zulässigen Formen der Armenversorgung nicht mehr aufgeführt[2]. Das Züricher sowie das Thurgauer Armengesetz vom 28. Juni 1853 bezw. 15. April 1861 verbietet dieselbe ganz; dagegen ist die gleichmäßige Verteilung der Kinder von sechs Jahren bis zur Admission unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der in der Gemeindemark befindlichen Liegenschaften zwar gestattet, jedoch nur gegen Entschädigung. Immerhin wendet die neuere Auffassung sich immer mehr von den gedachten Arten der Versorgung ab, von denen die

---

[1] Vgl. den ersten Artikel S. 1217 ff. des Jahrgangs 1898.

[2] M Auch in dem neuen Gesetz kommt diese Form der Armenpflege nicht mehr vor. Dagegen ist die Unterbringung von Kindern und Erwachsenen in geeigneten Pflegefamilien nicht nur als zulässig bezeichnet, sondern als die Hauptform der Verpflegung den übrigen Formen vorangestellt. Vgl. § 12 des Gesetzes. ||

Verpflegung im Umgang im Jahre 1870 noch in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Graubündten, Aargau, Schaffhausen, Baselland, Tessin und Wallis, die Hofverpflegung in Luzern und Graubündten mehr oder weniger in Übung war; inzwischen hat auch für den Kanton Luzern das Armengesetz vom 21. November 1889 die Unterbringung der Armen im Umgange untersagt. Mehr und mehr ist es in den Armenverwaltungen Grundsatz geworden, Hülfsbedürftige, welche in ihrer Familie geeignete Pflege finden können oder einer solchen nicht bedürfen und bezüglich ihrer Person hinreichendes Vertrauen verdienen, durch Gaben in Geld und Naturalien zu unterstützen, für andere durch Verkostgeldung oder Aufnahme in Anstalten zu sorgen; das letztere geschieht auch in Fällen der ersteren Art dann, wenn das Vorhandensein hinreichenden Raumes in den Armenanstalten hierzu Gelegenheit bietet. Die Verkostgeldung erfolgte früher vielfach nicht bloß bei Erwachsenen, sondern auch bei Kindern durch Verdingung an den Mindestfordernden; seit dem letzten Jahrzehnt ist jedoch Gesetzgebung und Praxis immer allgemeiner gegen dies unwürdige Verfahren eingeschritten; ein positives Verbot desselben enthalten u. a. die Armengesetze der Kantone Zürich, Thurgau und Luzern. Statt dessen machen diese und andere neuere Armengesetze die sorgfältige Auswahl der Pflegestellen zu besonderer Pflicht; einzelne Gesetze wie das Armengesetz für Luzern stellen unter gewissen Voraussetzungen eine Verpflichtung der Einwohner zur Verpflegungsfürsorge fest: sie müssen die ihnen von der Gemeinde zugeteilten, in der letzteren heimatberechtigten Armen in Pflege nehmen. Neben dieser Form der offenen Armenpflege behauptet die Anstaltspflege einen wenigstens Deutschland gegenüber weit bemessenen Kreis der Anwendung im Gebiet ebensowohl der Waisenpflege, für deren Zwecke zahlreiche und oft gut dotierte Waisenhäuser bestehen, wie auch der Fürsorge für erwachsene Arme; nicht nur befinden die Gemeinden sich häufig von Alters her im Besitz von zum Teil mit großen Stiftungsvermögen ausgestatteten Waisen- und Armenanstalten, sondern es sind auch infolge der wachsenden Anforderungen der Armenpflege, namentlich zur Versorgung der arbeitsscheuen Armen, größere Gemeinden vielfach zur Gründung von Armenhäusern übergegangen; auch die Kantone haben mit Errichtung von Armen- und Siechenanstalten bezw. von Spitälern, die öfter mit Pfründanstalten verbunden sind, eingegriffen. Immerhin ist in der betreffenden Beziehung die Sachlage in den Kantonen sehr verschieden. Verhältnismäßig am meisten mit Gemeindearmen-

häusern versehen sind die Kantone Aargau und Appenzell a. R.[1] Eine reich dotierte Anstaltspflege besitzt insbesondere auch die Stadt Bern; als eine besonders bedeutende Leistung in diesem Bereich ist namentlich die Errichtung einer für 400 Pfleglinge bestimmten Armenanstalt auf dem Kühlewyls Gute zu Kehrsatz hervorzuheben, welche neuerdings dem Betriebe übergeben worden ist[2].

d. Verteilung der Armenlast und Mittelbeschaffung.

Der Prozeß des Emporschnellens der Armenlast, wie er in Deutschland sich in den größeren Städten in so besonders hohem Maße fühlbar erweist, wird für die große Mehrzahl der Kantone der Schweiz durch die Beibehaltung des Ortsbürgerprincips gemildert, welches die Fürsorgepflicht von der Wohngemeinschaft unabhängig macht; in wie großem Umfange Wohngemeinschaft und Heimatsangehörigkeit auseinanderfallen, ergeben die anläßlich der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 angestellten statistischen Ermittelungen, deren Ergebnissen zufolge unter 2788104 Schweizerbürgern sich nur 1338595 befinden, welche an ihrem Wohnsitz Ortsbürgerrecht besaßen[3]. Auf der anderen Seite wirkt dies Auseinanderfallen in doppelter Hinsicht nachteilig: einmal, indem das Eintreten der öffentlichen Armenpflege nicht selten sich dadurch, daß zunächst die Heimatsgemeinde in Anspruch genommen und ihr Einverständnis herbeigeführt werden muß, verzögert; sodann dadurch, daß die Fürsorge sehr oft für solche Personen, die nicht in der Gemeinde und nicht selten fern von derselben wohnen, geleistet werden muß, wodurch eine eingehende Kontrolle meist unausführbar wird; es entspricht aber endlich auch nicht der Gerechtigkeit, daß die Armenlast nicht diejenige Gemeinde trifft,

[1] **M** Die Sammlung von Niedermann: „Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenversorgung und Armenerziehung" weist 788 Anstalten und Vereine von allerdings sehr verschiedenem Umfang nach: doch sind hierunter nur Einrichtungen begriffen, die allen Einwohnern zu gute kommen, während die, die lediglich für Ortsbürger bestimmt sind, fortgelassen sind. Auf der andern Seite sind neben Staats- und Gemeindeanstalten hauptsächlich auch die privaten Wohlthätigkeitseinrichtungen berücksichtigt. Die erste Stelle nehmen die Krankenanstalten und Spitäler ein mit 210 an der Zahl; ihnen folgen Fürsorgeeinrichtungen für Kinder, und zwar 129 allgemeinen Charakters, außerdem 61 Einrichtungen für verwahrloste Kinder und 13 für schwachsinnige Kinder, 37 Krippen und Kinderhorte, 22 Ferienkolonien. Verhältnismäßig sehr stark entwickelt ist die Rekonvalescentenpflege, die 69 Einrichtungen umfaßt.

[2] **M** Die Anstalt verpflegte im Jahre 1896 im ganzen 419 Personen, davon 282 Männer und 137 Weiber. — Vergl. Jahresbericht S. 10.

[3] **M** Vgl. hierzu die Bemerkungen im ersten Artikel S. 1243 Jahrg. 1898.

welcher die wirtschaftliche Kraft des Familienhauptes den größten Teil seines Lebens hindurch zu Gute gekommen ist, sondern solche Gemeinden, mit welchen der Hülfsbedürftige sich in einer lebendigen socialen Beziehung seit geraumer Zeit nicht mehr befindet. Es ist daher in denjenigen Kantonen, in denen in neuerer Zeit infolge der industriellen Entwickelung starke Verschiebungen der Bevölkerung stattgefunden haben, eine kräftige Agitation zu Gunsten der Ersetzung des Ortsbürgerprincips durch das Einwohnerprincip erwachsen; eine Agitation, die namentlich in den kleinen ländlichen Gemeinden Stützpunkte findet, wie denn beispielsweise im Kanton Zürich der von der Gemeinde Hedingen gestellte Initiativantrag die Angelegenheit in Fluß gebracht hat. — Einstweilen stößt dieselbe jedoch bei der Zähigkeit, mit der weite Bevölkerungskreise an dem erstgedachten Princip festhalten, noch auf wirksamen Widerstand[1]. Weit mehr ist es gelungen, im Wege einer ausgedehnteren Beteiligung des Staats eine größere Ausgleichung der Last herbeizuführen und so die Überbürdung der kleineren Gemeinde zu mildern; diese Beteiligung besteht einmal in der unmittelbaren Übernahme solcher Aufgaben des Armenwesens, deren Erfüllung die Kräfte der Gemeinde übersteigt; hierher gehört insbesondere die Errichtung und Unterhaltung von Anstalten für Gebrechliche, Altersschwache, Sieche, Irre, Taubstumme, Blinde, Idioten, Waisen, sittlich verwahrloste Kinder und Korrigenden; sie besteht zweitens in Zuschüssen, welche den Gemeinden bezw. auch Vereinen zu den Kosten der Armenpflege gewährt werden. Die Anfänge eines solchen in formeller Hinsicht ausgleichenden Eintretens des Staats reichen zuweilen weit in die Vergangenheit zurück; meist ist dasselbe jedoch erst in neuerer Zeit zum Gegenstande gesetzlicher Regelung gemacht worden; nicht selten wurden die Grundzüge dieser Regelung in die Verfassungsurkunden aufgenommen. In Zürich knüpft sich der Ursprung jener Beihülfen an die im 16. Jahrhundert erfolgte Einziehung des Klostervermögens an; für den gegenwärtigen Zustand maßgebend war das Gesetz vom 9. Februar 1836, dessen Bestimmungen mit manchen Modifikationen in das zur Zeit noch geltende Armengesetz vom 28. Juni 1853 übergegangen sind. Danach wird alljährlich im Staatsvoranschlag ein Betrag zur Gewährung von Beiträgen an die Gemeinden behufs Bestreitung der gesetzlichen Armenausgaben ausgeworfen, welcher zu einem Sechstel nach der Zahl der Unterstützten, zu fünf Sechsteln aber nach Maßgabe des Ver-

[1] M Vgl. hierzu die Bemerkungen im ersten Artikel S. 1251 Jahrg. 1898.

hältnisses der Armenausgaben der Gemeinde zu dem Ertrage ihrer Armengüter sowie zu der Steuerfähigkeit und den Steuerleistungen ihrer Bürger verteilt wird; außerdem leistet der Staat außerordentliche Unterstützungen in einzelnen Fällen, in denen es sich darum handelt, die betreffenden Hülfsbedürftigen durch größeren Aufwand an Kosten, dessen Bestreitung der betreffenden Gemeinde zu schwer fallen würde, wie namentlich Blinde und Taubstumme durch Beschaffung des erforderlichen Unterrichts zur Arbeit und zum Selbsterwerb zu befähigen; doch setzt die Gewährung solcher Unterstützungen voraus, daß die Gemeinde selbst einen ihren Verhältnissen angemessenen Teil der außerordentlichen Ausgaben übernimmt: ferner subventioniert der Staat die Errichtung von Armenanstalten, deren Organisation die Genehmigung des Regierungsrates erhalten hat. Eine Gewährleistung hat dieser Zustand durch die Verfassung vom 16. April 1869 erhalten: nach Art. 22 derselben leistet der Staat angemessene Beiträge zur Erleichterung des Armenwesens denjenigen Gemeinden, welche derselben bedürftig sind. Er unterstützt die Anstrengungen der Gemeinden und Vereine zur Minderung der Armut, insbesondere zur Erziehung armer Kinder, Förderung der Krankenpflege und Besserung verwahrloster Personen. Auch im Kanton Aargau ist die Beteiligung des Staats an dem Armenaufwande eine altherkömmliche. Eine solche war auch bereits in dem Armengesetz vom 17. Mai 1804 vorgesehen, nach welchem der Staat zum Zweck der Armenunterstützung Summen anweisen und einen allgemeinen Kantonal-Armenfonds errichten soll: unmittelbare Unterstützungen seitens des Staats sollen nur in denjenigen Fällen stattfinden, in denen die Hülfsquellen der Gemeinden nicht hinreichen. Weiter geht die Verfassung vom 22. Hornung 1852, indem sie in Art. 23 den Staat für den Fall, daß in einer Gemeinde die Steuern für die Armenlast gewisse durch das Gesetz festzusetzende mäßige Verhältnisse überschreiten, zur Leistung angemessener Zuschüsse verpflichtet. Die Verfassung vom 23. April 1885 stellt in Art. 82 den Satz an die Spitze, daß die Fürsorge für die Armen Sache der Heimatsgemeinde unter Mitwirkung des Staates sei. Für die Bestreitung der Armenbedürfnisse sind das Armengut, allfällig besondere Stiftungsgüter, das allgemeine Ortsbürgergut und die Steuerkraft der Ortsbürger in Anspruch zu nehmen; denjenigen Gemeinden, in welchen für die Bestreitung der Armenbedürfnisse der Bezug von 1 1/2 Steuern nicht ausreicht, hat der Staat unter Berücksichtigung der gesamten Steuerverhältnisse und des Bürgernutzens Zuschüsse von 1/4 bis 3/4 von dem

noch zu deckenden Mehrbedarf zu leisten; der Staat fördert und unterstützt die freiwillige Armenpflege; er errichtet und unterstützt Anstalten für die Erziehung armer, verwahrloster und gebrechlicher Kinder, sowie jugendlicher Verbrecher und Taugenichtse und für Unterbringung armer erwerbsunfähiger Erwachsener. Eine weitere Ausgleichung gewährleistet der Art. 85 betreffs der Krankenpflegelast; danach ist die Aufnahme in die kantonalen Heil- und Pflegeanstalten möglichst zu erleichtern; der Verpflegungsmodus ist nach Maßgabe der Vermögens- und Steuerverhältnisse der Gemeinden und der Vermögensverhältnisse der Pfleglinge zu bestimmen[1].

Nach dem Armengesetz für den Kanton Luzern vom 21. November 1889 beteiligt sich der Staat direkt durch angemessene Beiträge an Gemeinden, welche ungeachtet sparsamer Verwaltung und richtiger Herbeiziehung aller Steuerfaktoren vier oder mehr aufeinander folgende Jahre unverhältnismäßig hohe Armensteuern aufbringen und überdies noch andere Gemeindebedürfnisse durch Polizei-Kirchensteuern 2c. decken müssen. Außerdem trägt er die Entschädigung der Armenärzte und beteiligt sich indirekt dadurch, daß er eine Anzahl von Anstalten als die Irren- und Taubstummenanstalten, die Zwangsarbeitsanstalt entweder unterhält oder subventioniert. Nach dem Gesetz über das Armenwesen für den Kanton Glarus vom 9. Mai 1886, trägt der Staat den Aufwand für die Verpflegung erkrankter einzelstehender Kantonsfremder ganz; an dem Aufwande für gewisse andere Kategorien von Armen — erkrankte Niedergelassene, altersschwache und arbeitsscheue, altersschwache und gebrechliche Personen, arme Geisteskranke, bildungsfähige Blinde und Taubstumme, sowie arme sittlich verwahrloste oder geistesschwache Kinder; an Beiträgen zu Badekuren armer Personen beteiligt er sich mit Quoten bezw. Beiträgen; er übernimmt ferner gegenüber denjenigen Gemeinden, welche den Armenfonds mit dem Ertrag der Armengüter und dem Maximum der Armensteuer nicht zu decken vermögen, die Hälfte des Deficits; er leistet endlich außerdem freiwillige Beiträge an solche Gemeinden, welche zur Versorgung ihrer Armen nicht hinlänglich Mittel besitzen. In Thurgau ist zwar eine Verpflichtung des Staats zur Leistung

[1] **M** Die Leistungen aus der Staatskasse betrugen für 1896 im ganzen 53 523 Frcs., davon 13 762 für bedürftige Gemeinden, 8960 für direkte Armenlasten, 30 800 an wohlthätige Vereine und Anstalten. Dazu kommen aber noch die sehr bedeutenden Leistungen der kantonalen Anstalten und die auf 56 959 Frcs. sich belaufenden Erträgnisse des Kantonalarmenfonds. (Vergl. Bericht der Direktion des Innern für 1896.) ||

von Zuschüssen seit 1819 anerkannt; es dient hierzu der von der Liquidation herrührende Armenfonds von 239 797 Frcs.; doch sind die aus den Zinsen geleisteten Beiträge selbstredend nur minimal. Nach der Armenordnung für den Kanton Graubündten vom 1. Dezember 1867, 56, hat denjenigen Gemeinden gegenüber, welche ihren Armen nicht genügend zu helfen vermögen, die Unterstützung des Staats einzutreten; erscheint eine Gemeinde auf die Dauer unfähig, die Kosten ihres Armenwesen zu bestreiten, so soll die Regierung das Vermögen derselben genau ermitteln und nötigenfalls eine specielle Beaufsichtigung oder Bevoigtung der Gemeinde anordnen. Das Armengesetz für Schaffhausen vom 14. März 1851 gewährt der Regierung lediglich die Ermächtigung zur Leistung von Beiträgen an solche Gemeinden, welche ihrer Verpflichtung zur Armenpflege nicht nachzukommen vermögen. Das Gesetz über die öffentliche Armenpflege für den Kanton Neuenburg vom 23. März 1889 Art. 38 übernimmt auf den Reserve- und Hülfsfonds des Kantons denjenigen Teil des Armenaufwandes, den die Gemeinde mit den für Armenzwecke zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln nicht zu decken vermag.

M Im Kanton Freiburg beschränkt sich dagegen die Mitwirkung des Staats auf Errichtung einer kantonalen Pflegeanstalt, die bisher nicht über die Irrenanstalten hinaus gediehen ist. Im Kanton Solothurn wird für Armenunterstützungen jährlich im Staatsbudget durch den Kantonsrat ein Kredit ausgeworfen, der in den letzten Jahren den Betrag von 3000 Frcs. erreichte. Außerdem findet noch der größte Teil des sogenannten Alkoholzehntels Verwendung für Armenunterstützungen. Im Jahre 1895 wurden aus dem Ertrage desselben (von cr. 14 000 Frcs.) 8260 Frcs., im Jahre 1896 (von cr. 13 000 Frcs.) 7510 Frcs. und im Jahre 1897 (von cr. 13 000 Frcs.) 7830 Frcs. für Armenzwecke ausgegeben, meist an freiwillige Armenpflegen. ||

Es hat sich demnach die Beteiligung des Staats vielfach dahin ausgebildet, daß die Zuschüsse desselben bei der Deckung des aus den Specialeinnahmen der Armenverwaltung nicht zu bestreitenden Aufwandes mit der Gemeindebesteuerung konkurrieren.

Die Specialeinnahmen der Armenpflege sind je nach der Lage der betr. gesetzlichen Bestimmungen in den Kantonen und den in den einzelnen Gemeinden getroffenen Einrichtungen sehr verschieden; abgesehen von Rückerstattungen und Beiträgen der nährpflichtigen Angehörigen gehören dazu die Einkünfte der bezüglichen Stiftungen,

ferner des Armenguts der Gemeinden sowie gegebenen Falls Beiträge aus den Einnahmen des Bürgerguts, aus dem Ertrage von Sammlungen, von gewissen Gebühren, sowie den direkten und indirekten Abgaben.

II. Private Armenpflege.

A. Allgemeine Charakterisierung.

Die reich gestaltete Ausbildung der privaten Armenpflege ist teils auf die hoch entwickelte Selbstthätigkeit der Bevölkerung und das geringe Maß der den Stiftungen und Vereinen durch die Gesetzgebung gezogenen Schranken, teils darauf zurückzuführen, daß die verhältnismäßig enge Begrenzung des Aufgabenkreises der öffentlichen Armenpflege der privaten Beteiligung ein weites Wirkungsgebiet übrig gelassen hat[1]. Wie auf andern Sachgebieten, so steht auch auf diesem die Initiative und Wirksamkeit der lokalen Kräfte im Vordergrunde; wenn dementsprechend die Bestrebungen vorwiegend einen örtlichen Charakter tragen, so hat es doch auch keineswegs an solchen Vereinsunternehmungen gefehlt, welche eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung jener örtlichen Bestrebungen sich zur Aufgabe machten und welche, wenn sie in sachlicher Hinsicht ihrem Wirkungskreise einen größeren Umfang gaben, ihn auch über weitere örtliche Gebiete ausdehnten; gerade der Mangel eines kräftigen Staatswesens wies die Schweizer darauf hin, die Herstellung von Zusammenhang und Planmäßigkeit in den Kulturbestrebungen in der Vereinsorganisation selbst zu suchen. Nachdem das erste Beispiel nach dieser Richtung die 1761 gegründete helvetische Gesellschaft und die von den Baseler Brüdern 1777 errichtete Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel gegeben hatten, führten in den Jahren 1798 und 1799 die Kriegsnöte zur Gründung der Hülfs-

[1] **M** Vielleicht sagt man besser: Daß die Begrenzung des Aufgabenkreises der öffentlichen Armenpflege die private Thätigkeit zur Ausdehnung ihres Wirkungskreises genötigt hat: es läßt sich überall, namentlich aber in den romanischen Ländern die Wahrnehmung machen, daß ein gewisses allgemeines Bedürfnis vorhanden ist, dem seitens der Gesellschaft Genüge zu thun versucht wird. Hiermit hängt es in erster Linie zusammen, daß in Deutschland die private Armenpflege sich in erster Linie den einheimischen Armen zuwendet, während sie in der Schweiz in erster Linie sich der Ortsfremden annimmt, die ohne ihre Hülfe vollständig Not leiden würden. ||

gesellschaft in Zürich, der bald darauf die Gründung der evangelischen Hülfsgesellschaft ebendaselbst folgte; eine ähnliche im Jahre 1800 in St. Gallen zusammengetretene Gesellschaft ging zwar im Jahre 1812 ein, trat jedoch im Jahre 1816 unter der Bezeichnung Hülfsgesellschaft in St. Gallen neu ins Leben. Den Vorrang vor allen diesen Unternehmungen behauptet jedoch die zuerst im Jahre 1810 zusammengetretene gemeinnützige Gesellschaft der Schweiz, welche wie um die Erforschung des Armenwesens so auch um die Anregung und planmäßige Förderung der auf praktischem Gebiet liegenden Unternehmungen die größten Verdienste hat und in den mit ihr in Verbindung stehenden gemeinnützigen Gesellschaften der einzelnen Kantone wertvolle Stützpunkte für die Verwirklichung ihrer Bestrebungen besitzt. — Ungeachtet der größeren Annäherung, wie sie durch den ausgleichenden Einfluß dieser Organisation in den örtlichen Bestrebungen eingetreten, zeigen doch die Formen, in denen die private Beteiligung sich entfaltet hat, eine erhebliche Verschiedenheit, die nur zum Teil auf den allgemeinen Gegensatz zwischen germanischer und romanischer Bevölkerung und zwischen evangelischer und katholischer Anschauung zurückgeführt werden kann; auf dem letzteren Gegensatz namentlich beruht es, daß in den Kantonen mit katholischer Bevölkerung eine auf die Beteiligung religiöser Genossenschaften sich stützende Anstaltspflege den vorherrschenden Typus bildet, wogegen in den vorwiegend evangelischen Kantonen die freie Vereinsthätigkeit einen weiteren und nicht selten den größeren Wirkungsbereich erlangt hat; hier ist das Vorbild der am Kantonshauptort geschaffenen Organisationen meist auch für die Formen der in den kleineren Gemeinden hervorgerufenen Vereinsthätigkeit maßgebend gewesen; in einzelnen Kantonen haben besonders geartete Notstände der Entwickelung der Vereinsthätigkeit ihre besondere Richtung gegeben. In der Abgrenzung des Wirkungskreises zwischen der privaten und öffentlichen Armenpflege tritt vielfach das Bestreben hervor, die Härten in der Anwendung des Ortsbürgerprincips, wo solches in Kraft besteht auszugleichen und vor allem den vorübergehenden, einer wirksamen und dauernden Abhülfe noch unzugänglichen individuellen Notständen Hülfe zu bringen; insbesondere gilt dies von den allgemeinen Armenpflegevereinen, wie solche sich in den letzten Jahrzehnten in den größeren Städten zum Zweck der Sicherstellung einer geregelteren und rationellen Wohlthätigkeitspflege häufig gebildet haben. Neben denselben bestehen zahlreiche Specialvereine für die verschiedenen besonderen Gebiete der Privatarmenpflege, von denen das der Jugenderziehung mit besonderer

Vorliebe angebaut worden ist. Von dem in der öffentlichen Armenpflege nur wenig zur Anwendung gebrachten Pflegersystem hat die organisierte Privatarmenpflege reichlicheren Gebrauch gemacht[1].

B. Die Schweizer gemeinnützige Gesellschaft und ihr Einfluß auf das Armenwesen.

Von den aus der Bewegung, wie sie in der Gründung der helvetischen Gesellschaft Ausdruck gefunden hatte, hervorgegangenen Schöpfungen war die bedeutendste jene von Iselin gegründete Baseler Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen, welche allerdings unter örtlicher Beschränkung ihres Wirkungskreises auf Stadt und Kanton Basel in ihren Aufgabenbereich das gesamte Gebiet der gemeinnützigen Bestrebungen aufgenommen und in den 125 Jahren ihres Bestehens zu dem größten Teil der in Basel ins Leben gerufenen humanitären Unternehmungen Anregung gegeben hat. In engster Beziehung zu dem Kreise von Männern, welche bei der Leitung dieser Gesellschaft thätig waren, stand der Stadtarzt Hirzel[2] in Zürich, der durch einen von Mitgefühl für die Notstände der Zeit eingegebenen Aufruf zur Gründung der Schweizer gemeinnützigen Gesellschaft Anlaß gab; zum erstenmale versammelte diese Gesellschaft sich im Jahre 1810 in Zürich. Der Wert ihres Einflusses auf das Armenwesen beruht vor allem darauf, daß sie die Fragen und Probleme des Armenwesens im Zusammenhange mit den anderen Kulturfragen und gemeinnützigen Aufgaben behandelt; sie bildet einen Centralpunkt für die gemeinnützigen Bestrebungen im weitesten Sinne und zwar ebenso in der Richtung der grundsätzlichen Behandlung und Erörterung wie der praktischen Leitung und Anregung; der ersteren Richtung gehören an die mannigfachen Erörterungen, denen das Armenwesen oder einzelne Gebiete desselben in den Versammlungen der Gesellschaft unterzogen worden sind; eine Behandlung der schweizer Armenpflege im allgemeinen fand in den Jahresversammlungen von 1820 und 1889 statt. Das Verhältnis der freien Armenpflege zur amtlichen wurde zuerst 1850 und demnächst in weiteren Jahresversammlungen erörtert; wiederholt bildete die Waisenpflege den Gegenstand der Tagesordnung; besonders

[1] Vergl. hierzu die Bemerkungen im ersten Artikel über Basel.

[2] **M** Vgl. Wirz, Leben Herrn Hans Kaspar Hirzels. — Zürich 1818, namentlich S. 72 ff. ||

eingehend wurde die Wanderunterstützung (Verpflegungsstationen) auf der Jahresversammlung von Solothurn 1888 erörtert. In der zweiten Richtung hat die Gesellschaft sich vor allem durch thatkräftige Unterstützung und Förderung einzelner Zweige der Armenpflege, namentlich der vorbeugenden Armenpflege mittels der Gewährung und Anleitung von Beihülfen, bethätigt, wie dies in neuerer Zeit in besonders wirksamer Weise betreffs der Veranstaltung und Verbreitung von Haushaltungsunterricht, Kochschulen rc. geschehen ist; ebenso hat sie bei außerordenlichen Notständen vielfach die Initiative in der Organisation von Sammlungen und sonstigen Hülfsmaßregeln ergriffen. Nach beiden Richtungen wird die Wirkung des Vorgehens der gemeinnützigen Gesellschaft besonders durch den lebendigen Kontakt gesteigert, in dem sie mit den kantonalen gemeinnützigen Gesellschaften steht, die, was Organisation und Wirkungskreis anlangt, meist nach ihrem Muster gebildet sind[1].

C. Örtliche Centralisierung der freiwilligen Armenpflege.

Wenn die gemeinnützige Gesellschaft und die ihr verwandten Vereine vor allem das Ziel verfolgen, für weitere örtliche Bereiche den gemeinnützigen Bestrebungen und unter ihnen auch denen der Armenpflege eine auf Übereinstimmung der Ansichten beruhende Einheit und praktische Unterstützung zu geben, so bewegen sich die der freiwilligen Armenpflege gestellten Aufgaben in engeren Grenzen; die örtlichen Wohlthätigkeitsvereine bezwecken, der Ausübung der privaten Armenpflege innerhalb der einzelnen Gemeinwesen eine zusammenfassende Organisation zu geben. Der Ausbau bezw. die Neugründung derartiger Vereinsbildungen hat eine wachsende Bedeutung und Ausdehnung dadurch erhalten, daß die Vervielfältigung der meist zusammenhangslos neben-

[1] M Reitzenstein hat seine Mitteilungen hauptsächlich aus der seit 1861 regelmäßig erscheinenden Zeitschrift der Gesellschaft geschöpft. Ganz neuerdings ist die Geschichte der gemeinnützigen Gesellschaft bearbeitet durch Hunziker (dem zeitigen Präsidenten der Gesellschaft) — Zürich 1897 — erschienen, der vieles interessante Detail zu entnehmen und die dringend der näheren Kenntnisnahme zu empfehlen ist. Raumrücksichten verbieten hier ein näheres Eingehen. Doch möchte ich auf das Verzeichnis der in den Jahresversammlungen von 1862 bis 1896 behandelten Themata (S. 158 ff.) und das Verzeichnis der zu gemeinnützigen Zwecken seitens der Gesellschaft geleisteten Beiträge (S. 184 ff.) aufmerksam machen. Aus beiden ergiebt sich, daß die Gesellschaft es verstanden hat, mit den Forderungen der Zeit mitzugehen und auch neu auftauchenden Fragen, wie der socialen Versicherungsgesetzgebung, der Naturalverpflegung u. s. w. ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. ||

einander bestehenden und vielfach in ihren gegenseitigen Wirkungskreis übergreifenden Unternehmungen der privaten Wohlthätigkeit zusammen mit dem regellosen Geben der Einzelnen immer erheblichere Mißstände hervorrief und Trägheit und Verwahrlosung der ärmeren Klassen förderte; vor allem sind es die größeren Städte, in denen, zumal angesichts des vermehrten Zuströmens der Bevölkerung, derartige Erscheinungen hervortraten und in denen zur Bekämpfung derselben Vereinsorganisationen mit einem den obenbezeichneten Gesichtspunkten entsprechenden weiteren Wirkungskreis gebildet wurden; im übrigen gehen Einrichtungen dieser Vereine, Abmessung ihrer Aufgabensphären und Form ihrer Thätigkeit je nach der vorangegangenen örtlichen Entwickelung der öffentlichen Armenpflege und den maßgebenden individuellen Anschauungen mannigfach auseinander. Zu den ältesten bezüglichen Organisationen gehören die in der Stadt Lausanne ins Leben gerufenen; hier, wo für arme Ortsbürger durch ein reiches Bürger- und Stiftungsvermögen genügend gesorgt war, gab das Fehlen von Veranstaltungen zur Unterstützung von Nichtbürgern und der Umstand, daß mangels solcher geordneter Hülfe viele derselben sich auf die Bettelei begaben, schon im Jahre 1766 zur Gründung der bourse des pauvres habitants Veranlassung, einer Anstalt, welche sich die Sicherstellung einer geregelten Fürsorge für hülfsbedürftige nicht mit Ortsbürgerrecht versehene Einwohner von Lausanne zur Aufgabe macht; doch müssen dieselben wenigstens sechs Jahre lang in Lausanne wohnen, durch ihr Betragen empfehlenswert sein, ihre Kinder regelmäßig zur Schule schicken und versprechen, nicht mehr zu betteln; es muß ferner die Gemeinde, in welcher der betreffende Arme Bürgerrecht besitzt, sich verpflichten, einen gewissen monatlichen Beitrag zu bezahlen; für solche, die nicht Kantonsbürger sind, können die Regierungen oder auch Private Zahlung der Beiträge übernehmen. Zum Behuf der Prüfung der Gesuche und der Kontrolle der Armen ist die Stadt in Quartiere eingeteilt, deren jedem ein Direktor vorsteht. Die Direktoren mit dem Sekretär und dem Kassierer bilden den Gesamtvorstand. Die Armen erhalten monatliche Geldunterstützung, dazu außerordentlicher Weise im Winter wöchentlich einige Pfund Brot; ferner in Krankheitsfällen freie Arznei; in dieser Weise werden für 140—160 Arme jährlich 20—22000 Frcs. ausgegeben. Die Mittel werden, da nach den Satzungen die Anstalt keine Kapitalien besitzen darf, meist durch freiwillige Beiträge, namentlich durch eine jährliche Kollekte aufgebracht. Neben dieser Anstalt, welche hauptsächlich auf dauernd Hülfsbedürftige berechnet ist, besteht das im

Jahre 1854 ins Leben getretene bureau central de bienfaisance, welches den Zweck verfolgt, das regellose Geben an Hausarme durch eine organisierte Vereinsarmenpflege zu ersetzen; vorzugweise hat man hierbei Fälle vorübergehender Hülfsbedürftigkeit im Auge; jede arme Familie wird der Leitung einer wohlthätigen Person — directeur oder directrice — übergeben, welche die Lage und Bedürfnisse ihres Schutzbefohlenen zu ergründen und die notwendige Unterstützung, soweit sie solche nicht aus eigenen Mitteln zu gewähren bereit oder bei anderen wohlthätigen Personen zu vermitteln in der Lage ist, bei dem dirigierenden Komitee nachzusuchen hat: in der Regel hat jede wohlthätige Person nur eine arme Familie unter ihrer Leitung. Das Centralkomitee versammelt sich wöchentlich, um über die von den Pflegern gestellten Unterstützungsanträge zu beschließen. Jede Hülfe wird dem Armen durch Vermittlung seines Pflegers zu teil; sie soll unverhofft kommen. Sie besteht in der Gewährung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Bettzeug; im Winter finden Holzverteilungen statt und werden Öfen bewilligt; ein Komitee von Damen läßt die Kleidungsstücke und das Bettzeug von den Armen selbst anfertigen, welche auch Garn zu dem Bedarf an Leinen spinnen. Wöchentliche oder monatliche Unterstützungen werden nicht bewilligt, Geldunterstützungen nur ausnahmsweise, Hausmiete niemals. Die jährlichen Ausgaben betragen cr. 4000 Frcs., die zum weitaus größten Teil durch Geschenke und regelmäßige Jahresbeiträge gedeckt werden. Der Fürsorge für arme Waisen widmet sich ein 1859 gegründeter besonderer Verein.

Die hier durch verschiedene Vereinsbildungen vertretenen Richtungen faßt in Genf das daselbst im Jahre 1867 gegründete bureau central de bienfaisance in einer Vereinsorganisation zusammen; dieselbe befaßt sich ebenso mit der Fürsorge für arme Reisende und Arbeitslose und der Abwehr des Bettels, wie mit der Unterstützung ständiger Armer. In den Bereich des ersten Teils seiner Thätigkeit fällt die Beherbergung von Reisenden und Obdachlosen im Nachtasyl, die Vermittlung bezw. Herbeiführung der Wiederaufnahme auswärtiger Hülfsbedürftiger durch ihre Heimatsgemeinde bezw. deren Rückbeförderung dorthin, die Nachweisung von Arbeit und die Unterhaltung einer Arbeitsstätte für Arbeitslose; Grundsatz ist, daß zu letzterer lediglich in Genf wohnhafte Personen zugelassen werden. Was die zweite Richtung der Fürsorge anlangt, so war der Verein ursprünglich vorwiegend ein Erkundigungsbureau, das die Aufgabe hatte, im Interesse von Vereinen und privaten Almosengebern Aus-

kunft über die Hülfsbedürftigkeit einzuziehen bezw. deren Anträge entgegenzunehmen und sie einer geeigneten Anstalt, einem Wohlthätigkeitsverein oder einem mildthätigen Privaten zur Ausübung der Fürsorge über dieselben zuzuweisen. Allmählich ist indessen das Bureau dazu übergegangen, auch materielle Unterstützungen zu gewähren, was meist durch Vermittlung von Pflegern und Pflegerinnen — patrons und patronesses — geschieht. In den letzten Jahren bewegte sich der Betrag der in dieser Weise direkt bezw. durch Vermittlung der Pfleger verteilten Unterstützungen zwischen 80000 bis 90000 Frcs.[1]. — In Basel ist der Gedanke, dem ausschließlich für arme Ortsbürger bestimmten Almosenamt die Organisation einer freiwilligen Armenpflege für nicht bürgerliche Arme an die Seite zu setzen, von Anfang an leitend gewesen; an die Stelle der aus dieser Idee hervorgegangenen früheren Vereinsbildungen, der allgemeinen Armenanstalt bezw. dem Armenkollegium und der Krankenkommission, ist die 1870 gegründete freiwillige Armenpflege getreten, welche, abgesehen von der Abwehr des Haus- und Gassenbettels es sich zur Aufgabe macht, „Personen, welche durch Alter, Not und Krankheit der Wohlthätigkeit anheimfallen, durch schickliche Mittel zu unterstützen". Eine Staatsangehörigkeitsqualifikation wird behufs der Zulassung zur Unterstützung nicht verlangt, vielmehr genügt zweijähriger Wohnsitz in der Stadt, ein Erfordernis, von dem nur bei schwerer Erkrankung Umgang genommen werden soll. Die Heimatgemeinde kann zu einer Beisteuer herangezogen, und wenn dieselbe sich dessen weigert, dem Bedürftigen die Unterstützung entzogen werden. Alle Unterstützungen werden für einen bestimmten Zeitraum, längstens für ein Jahr bewilligt, können jedoch erneuert werden. An der Spitze des Vereins steht eine leitende Kommission. Zum Zweck der Ausübung der Armenpflege ist die Stadt im Anschluß an die kirchliche Einteilung in Bezirke geteilt, für deren jede die Kommission eine hinreichende Zahl von Pflegern ernennt; die Pfleger jedes Bezirks bilden die Bezirkspfleger, ein Kollegium, welches auf Antrag der Pfleger über die zu gewährenden Unterstützungen beschließt. An solchen wurde in Geldwert im Jahre 1892/93 ein Betrag von 72561 Frcs. verausgabt.

M Im Geschäftsjahre 1896/97 betrugen die Einnahmen 78331 Frcs., die Ausgaben jedoch 120462 Frcs. Trotz der nicht

[1] **M** Vergl. Rapport annuel. Von der Gesamtzahl der Unterstützten sind etwa 1/3 Genfer, 1/5 Angehörige französischer Kantone, etwas mehr als 1/5 Franzosen, die übrigen verschiedenen Heimatstaaten angehörig. ||

unerheblichen einmaligen Geschenke und Legate im Betrage von 30917 Frcs. klagt die leitende Kommission in ihrem Jahresbericht über das dauernde Sinken der Jahresbeiträge, mit dem ein Deficit von 18472 Frcs. Hand in Hand geht. Die Bedeutung dieser freiwilligen Armenpflege erhellt aus dem Umstande, daß durch sie nahe an 50000 Frcs. an Unterstützungen aus der Heimat vermittelt wurden und zwar zu ziemlich gleichen Teilen aus der Schweiz und aus Deutschland; von deutschen Staaten steht Baden naturgemäß obenan. Der Umstand, daß hier durch die freiwillige Armenpflege eine Thätigkeit geübt wird, die in Deutschland der öffentlichen Armenpflege zufällt, macht den Erlaß des neuen Gesetzes verständlich, das der freiwilligen Armenpflege eine eigentümliche Mittelstellung zwischen öffentlicher und privater Armenpflege anweist[1]. ||

Während hiernach an den genannten Orten die Kreise der einerseits von der ortsbürgerlichen und andererseits von der freiwilligen Armenpflege unterstützten Armen grundsätzlich auseinanderfallen, ist in Zürich das Verhältnis, in welchem die organisierte Privatarmenpflege sich an den Aufgaben der Armenverwaltung beteiligt, von Anfang an unter dem Einflusse eines andern Princips geregelt worden: nachdem hier ein im Jahre 1866 gegründeter allgemeiner Armenverein inzwischen eingegangen, wurde im Jahre 1878 eine freiwillige Armenpflege begründet, die zwar auch die Unterstützung auswärts verbürgerter Niedergelassener als ein wichtiges Gebiet ihrer Wirksamkeit betrachtet, jedoch in dieselbe auch hülfsbedürftige Ortsbürger einschließt. Grundsatz ist hier, daß, solange die Armut den Charakter einer vorübergehenden Notlage trägt, die Aufnahme der betreffenden Hülfsbedürftigen unter die Empfänger öffentlicher Unterstützungen, die nur zu oft eine dauernde wird, und der Regel nach eine Minderung des Ehrgefühls zur Folge hat, vermieden und zunächst versucht werde, durch ein sachgemäßes und ausreichendes Einschreiten der freiwilligen Armenpflege die betreffende Familie wirtschaftlich in die Lage zu setzen, durch eigene Erwerbsthätigkeit für ihren und der Ihrigen Unterhalt sorgen zu können; erst wenn derartige Versuche mißglücken oder aussichtslos sind, wird sie an die Züricher öffentliche Armenpflege verwiesen. Was die auswärts verbürgerten anlangt, so richtet sich die Entscheidung der Frage, ob dieselbe bei Eintreten der Hülfsbedürftigkeit durch die freiwillige Armenpflege zu unterstützen oder der Heimatsgemeinde zuzuweisen

[1] Vergl. hierzu die Angaben im ersten Artikel.

sind; oder: wie das Verhältnis der Konkurrenz bei der zu gewährenden Unterstützung zu bestimmen ist, wesentlich nach der besonderen Natur der einzelnen Fälle; vielfach werden derartige Fälle von der freiwilligen Armenpflege auch zu dauernder Unterstützung übernommen. Außerdem umfaßt das Wirkungsgebiet des Vereins die Fürsorge für Durchreisende und die Veranstaltung eines Arbeitsnachweises. Die ausführenden Organe bildeten bisher vier für die vier Kirchspiele gebildete Kommissionen, die je aus den sämtlichen Armenpflegern des betreffenden Kirchspiels bestehen und welche innerhalb des ihnen gewährten Kredits endgültig über die Unterstützungbegehrenden beschließen; eine konkurrierende Einwirkung auf die Behandlung der einzelnen Gesuche und eine Mitkontrolle der Unterstützten übt der besoldete Sekretär des Vereins aus. Die geplante Erweiterung dieser Organisation im Anschluß an die Einverleibung der Vororte in das Stadtgebiet von Zürich im Sinne ausgedehnterer Anwendung des Pflegersystems ist noch nicht zum Abschluß gediehen. Die Einnahmen des Vereins bezifferten sich für das Jahr 1889 — dem letzten, für das ein gedruckter Bericht vorliegt -- auf 55 171 Frcs., worunter sich an ordentlichen Beiträgen der Mitglieder 17 026,30 Frcs., an Ertrag des Kirchenalmosens 10 692,92 Frcs. befanden, die Ausgabe auf 51 364,61 Frcs., wovon auf Unterstützungen von Einwohnern 15 762,93 Frcs., auf Unterstützungen an Auswärtige 8640,24 Frcs., auf die Verwaltung einschließlich der Anstalt für Arbeitsnachweis 13 642,42 Frcs. entfielen; 14 384,97 Frcs. waren in Einnahme und Ausgabe durchlaufende Posten. Die Absicht, die gesamte private Armenpflege, soweit sie von Vereinen ausgeht, in dieser Organisation zusammenzufassen oder sie mit ihr in geordnete Beziehungen zu bringen, ist nicht vollständig verwirklicht worden, indem namentlich auch Vereinsorganisationen von ausgedehnter Wirksamkeit, wie der Hülfsverein für den Kanton Zürich und der evangelische Armenverein ihr Wirkungsgebiet von einer Beeinflussung durch die freiwillige Armenpflege unabhängig erhalten haben.

III. Bettel- und Wanderwesen. Naturalverpflegung[1].

M Zu den allgemeinen Ursachen, die für die Entwickelung des Bettelwesens günstig sind, fügt die Lage der schweizerischen Armen-

[1] **M** Vgl. Statuten des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender vom 12. September 1893 (an Stelle der ursprüng-

gesetzgebung eine besondere Ursache noch dadurch hinzu, daß sie im allgemeinen eine öffentliche Fürsorge für die Niedergelassenen nicht kennt und diese in der Hauptsache auf die freiwillige Armenpflege hinweist. Da nun die Niedergelassenen gerade mit den mehr fluktuierenden Elementen der Bevölkerung identisch sind und umgekehrt das strenge Ortsbürgerprincip zu vielfachen Rückschiebungen in die Heimat Veranlassung giebt, so entsteht hierdurch eine doppelte Bewegung und Gegenbewegung, die auf die Vermehrung des Bettelwesens ihren ungünstigen Einfluß übt. Selbstverständlich machen sich die Nachteile des Ansprechens der freiwilligen Liebesthätigkeit und das damit vielfach in Verbindung stehende planlose Almosengeben namentlich an solchen Orten bemerkbar, die Mittelpunkte des Verkehrs und dem Zusammenströmen arbeitsloser Elemente besonders ausgesetzt sind. Auch in der Schweiz hat, ähnlich wie in zahlreichen anderen Ländern und namentlich in den Städten, das Bestreben bestanden, sich der Bettelplage durch gemeinschaftliche Organisationen zu erwehren und insbesondere Vereinigungen zu begründen, die sich der Unterstützung arbeitsloser Wanderer unterzogen. Die Gründung derartiger Vereine gewann besonders in den siebziger Jahren an Ausdehnung, als das Bettel- und Landstreicherwesen infolge des wirtschaftlichen Rückganges überhand nahm. Die Vereine entstanden in zweierlei Form, je nachdem sie die Verabreichung eines geregelten Ortsgeschenkes in Geld oder die Gewährung von Obdach und Kost, d. i. die Naturalverpflegung, sich zur Aufgabe setzten. Aber abgesehen von dieser Zwiespaltigkeit schadete es der Sache sehr, daß die Vereine so sparsam über das Land verteilt waren und daß sie nach ungleichen Grundsätzen verwaltet wurden. Es brach sich daher ebenso wie in Deutschland und Österreich und neuerdings in Frankreich auch in der Schweiz die Überzeugung Bahn, daß nur von einer für größere Gebiete und womöglich für die gesamte Schweiz einheitlich organisierten Vereinsthätigkeit ein durchgreifender Erfolg erwartet werden könnte. Hierauf ist die Begründung der Naturalverpflegungsstationen zunächst einzelner Bezirke und Kantone zurückzuführen, die vielfach von den Kantonsregierungen unterstützt wurden und ihre Zusammenfassung in der am 1. Dezember 1887 vollzogenen Gründung des interkantonalen Verbandes für

---

lichen Statuten vom 1. Dezember 1887'. — Amtliche Mitteilungen des leitenden Ausschusses, die in zwanglosen Heften erscheinen, sowie die Protokolle über die Jahresversammlungen.

Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender fanden. Der Verband umfaßt diejenigen Kantone, in denen die Naturalverpflegung entweder durch Gesetz oder durch Verbandsorganisation ganz oder teilweise besteht und die ihren Beitritt erklärt haben. Seine Thätigkeit bezieht sich auf Unterdrückung des Wanderbettels, zu welchem Zweck die Durchreisenden durch Naturalverpflegung in Verpflegungsstationen unterstützt werden sollen. Die Stationen sollen dann wiederum zu einer unter sich in Zusammenhang stehenden Gesamtheit verbunden werden. Die Feststellung der Stationen ist Sache der Kantone, bezw. der betreffenden Verbände. Die Naturalverpflegung wird nur an solche Durchreisende verabreicht, die gehörige Ausweisschriften und einen auf deren Grund erworbenen Unterstützungswanderschein besitzen und den Nachweis leisten, daß sie in den letzten drei Monaten irgendwo in Arbeit gestanden und wenigstens seit fünf Tagen aus der Arbeit getreten sind. Betrunkene, arbeitsscheue und nicht legitimierte Personen sind ausgeschlossen. Mit den polizeilichen Organen besteht für den Fall des Mißbrauchs eine enge Verbindung. Im ganzen sind es dieselben Grundsätze, die auch für die deutschen Naturalverpflegungsstationen in Geltung sind. Bemerkenswert ist, daß der interkantonale Verband, der nunmehr auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblickt, mit seinem Nachbarland Baden in enger Verbindung steht, sodaß die jährlichen Verbandsversammlungen abwechselnd in der Schweiz und in Baden abgehalten werden. Auf diesen Verbandsversammlungen wird über den Stand der Naturalverpflegung im Verbande Bericht erstattet und eine Reihe von wichtigen Fragen besprochen. Auf der letzten Jahresversammlung hat namentlich die Frage des Arbeitsnachweises einen sehr breiten Raum eingenommen. Gegenwärtig gehören dem Verband elf Kantone an. In Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Luzern und St. Gallen ist die Naturalverpflegung durch Gesetz obligatorisch eingeführt, während sie in Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baselland und Zug auf Freiwilligkeit beruht. Doch besitzt sie auch in einigen dieser Kantone insofern einen öffentlichen Charakter, als z. B. im Kanton Zürich durch die Kantonsregierung die Einrichtung von Naturalverpflegungsstationen in den Gemeinden vorgeschrieben ist, und den Gemeinden zur Unterhaltung der Stationen seitens des Kantons Beihülfen geleistet werden. Von Kantonen, die die Verpflegung obligatorisch gemacht haben, ist namentlich der Kanton Aargau zu nennen, in dessen Hauptstadt sich auch der Sitz der Verbandsleitung befindet. Der Verband erstreckt sich in der Hauptsache auf die Nordostschweiz und

umfaßt in seinen elf Kantonen eine Bevölkerungszahl von 1,4 Mill. Abgesehen von Baden sind auch für Württemberg und Österreich vorbereitende Schritte zu einer wechselseitigen Verbindung getroffen worden. Das Bedürfnis, die Verpflegung über die ganze Schweiz auszudehnen und in der ganzen Schweiz zu verstaatlichen, um die nötige Einheit zu gewinnen, ist wiederholt zum Ausdruck gekommen, so namentlich in dem Jahresbericht für 1896. Doch ist kaum anzunehmen, daß in absehbarer Zeit die Einrichtung sich über die ganze Schweiz auch nur im Wege der Freiwilligkeit ausdehnen wird; auch dürften die thatsächlich beteiligten Kantone diejenigen sein, auf die es am wesentlichsten ankommt, namentlich da sie mit dem Grenzlande Baden in so naher Beziehung stehen. Hierfür bietet auch das Verhältnis der Nationalität einen gewissen Anhalt, da im ganzen von 129 234 Durchreisenden, die im Jahre 1896 verpflegt wurden, 70 463 Schweizer und 41 703 Deutsche waren, sodaß sich das Verhältnis der Schweizer auf 54,5, der Deutschen auf 32,3 % gegen 58 und 32,5 % in 1895 stellte. Auf Österreicher entfielen 9,4, auf Italiener 1,5, auf andere Nationalitäten 2,3 %.

Was die Art der Verpflegung betrifft, so überwiegt bei weitem die Nachtverpflegung mit 72,9 % gegen 27,1 % Mittagsverpflegung. Die Gesamtkosten betrugen im Jahre 1896: 112 398 Frcs., von denen nahezu die Hälfte durch Staatsbeiträge gedeckt wurde. Die Ausgabe des letzten Berichtsjahres 1896 beträgt etwas über 30 000 Frcs. weniger als das Vorjahr, wie auch die Zahl der Verpflegten gegen das Vorjahr um 44 000 zurückgegangen ist. Ebenso betrug die Verminderung von 95 auf 94: 47 700. Auf den Kopf der Bevölkerung kam 1896 die Ausgabe für die Naturalverpflegung auf 8 Rp. zu stehen gegen 12 im Vorjahr und 15,2 in 1894. Von der Gesamtzahl der Verpflegten wurden 5487 — 4,25 % aus verschiedenen Gründen der Polizeibehörde übergeben. Die Altersstatistik ergiebt, daß die Mehrzahl der Wandernden dem jüngeren Alter von 20—40 Jahren angehört; dem Alter von 20—30 Jahren gehörten 40,8 % an. In den amtlichen Mitteilungen, die der Verbandsausschuß veröffentlicht, ist eine sogenannte schwarze Tafel eingerichtet, in der von Personen Kenntnis gegeben wird, die sich besonderen Mißbrauchs der Verpflegung schuldig gemacht haben. Der Arbeitsnachweis ist, soweit sich übersehen läßt, noch nicht besonders lebhaft entwickelt. In einzelnen Kantonen ist, wie z. B. durch das Aargauische Gesetz vom 21. August 1895, die Errichtung eines Arbeitsnachweises in Verbindung mit der Station gesetzlich vorgeschrieben; auch ist dort

die sogenannte ‚Umschau‘ für diejenigen, die die Naturalverpflegung in Anspruch nehmen, gesetzlich verboten. Das Gesamtergebnis stellt sich auf die vorläufig sehr verschwindende Ziffer von 2,2 % gegen 1,5 und 1,2 % in den beiden vorhergehenden Jahren, in denen Arbeit hat vermittelt werden können. ||

Zustände und Reformbestrebungen.

M Was das zur Beurteilung der Zustände dienende Zahlenmaterial betrifft, so sind vollständig vergleichbare Ergebnisse für die neueste Zeit nicht vorhanden. Die oben erwähnte Armenstatistik, die nach den bisherigen Anfängen zu den besten zu gehören verspricht, die überhaupt für ein ganzes Staatswesen geliefert sind, hat bisher erst die Verhältnisse des Bundes und des Kantons Zürich zur Darstellung gebracht. Man ist daher für Gesamtergebnisse im wesentlichen noch auf die vortreffliche aber leider etwas veraltete Statistik von Niederer vom Jahre 1870 angewiesen. Danach betrug die Gesamtzahl der 1870 Unterstützten 124566 Personen, wovon 31379 Kinder, 93187 Erwachsene und zwar 49346 dauernd, 43841 vorübergehend Unterstützte. Das Gesamtvermögen der Armenfonds stellt sich auf 134 Millionen Frcs. mit 5 1/2 Millionen Ertrag; hierzu treten rund 7 Millionen anderweite Einnahmen, wovon etwas über zwei auf Armensteuern, 1 1/3 auf Beiträge der Kantone entfielen. Die Ausgaben blieben etwa 1/2 Million hinter den Einnahmen zurück. Eine neuere, vom eidgenössischen statistischen Amt veröffentlichte Statistik der Unterstützten, deren Zahlenergebnisse aber mit denjenigen Niederers nicht vergleichbar sind, ergiebt insgesamt 107692 Unterstützte. Von der Gesamtzahl der Unterstützten waren 29 % Kinder, von denen nicht weniger als 25,8 % gegen 19,6 % in 1870 in Armen- und Erziehungsanstalten untergebracht waren; da es sich hier vielfach um die gemeinsame Unterbringung von Kindern und Erwachsenen im Armenhaus handelt, so ist dieses Verhältnis keineswegs unbedenklich; es finden sich darüber vielfach Klagen in den Verwaltungsberichten und in der Litteratur, wie denn auch Bern diesen Umstand zum Anlaß genommen hat, in dem neuen Gesetz die Unterbringung von schulpflichtigen Kindern im Armenhaus zu untersagen, obwohl Bern mit 10 % weit hinter dem Durchschnitt zurückbleibt. Dasselbe gilt von Solothurn mit 7, Baselland mit 9, Aargau und Waadt mit 14 und Zürich mit 17,5 %, während in Nidwalden, Appenzell i. Rh. fast sämtliche, Schwyz, Appenzell a. Rh. und St. Gallen mehr als 3/4 der Kinder in Anstalten untergebracht sind.

Wer das Armenwesen der Schweiz in seiner bunten Mannigfaltigkeit betrachtet, dem mögen wohl die unvergleichlich schönen Worte ins Gedächtnis gerufen werden, die Gottfried Keller in seiner Erzählung „Das Fähnlein der sieben Aufrechten" den jungen Karl Hediger in der Festrede beim Bundesschießen sprechen läßt. Es heißt da: „Ei! was wimmelt da für verschiedenes Volk im engen Raume, mannigfaltig in seiner Hantierung, in Sitten und Gebräuchen, in Tracht und Aussprache. Wie kurzweilig ist es, daß es nicht einen eintönigen Schlag Schweizer, sondern daß es Zürcher und Berner, Unterwaldner und Neuenburger, Graubündner und Basler giebt, und sogar zweierlei Basler! daß es eine Appenzeller Geschichte giebt und eine Genfer Geschichte; diese Mannigfaltigkeit in der Einheit, welche Gott uns erhalten möge, ist die rechte Schule der Freundschaft, und erst da, wo die politische Zusammengehörigkeit zur persönlichen Freundschaft eines ganzen Volkes wird, da ist das Höchste gewonnen! denn was der Bürgersinn nicht ausrichten sollte, das wird die Freundesliebe vermögen und beide werden zu einer Tugend werden!" Dieses Wort von der Mannigfaltigkeit in der Einheit ist für die Schweiz keine festrednerische Phrase, sondern kennzeichnet sehr zutreffend die Eigenart der Zustände, vor allem auch des Armenwesens. In diesem Umstand, der die in der Armenpflege so überaus wichtige Individualisierung verbürgt, liegt ein wesentlicher Vorzug vor einer nivellierenden Gesetzgebung, die Ost und West, Nord und Süd einander völlig gleichstellt. Es liegt darin aber auch der wesentlichste Mangel insofern, als die Beschränkung der öffentlichen Armenpflege auf die Ortsbürger, die Befugnisse zur Versagung der Niederlassung mangels eines Heimatscheines heute noch die Angehörigen der Eidgenossenschaft als Fremde einander gegenüberstellt und in armenrechtlicher Beziehung 22 Vaterländer statt eines einzigen schafft, wie es der Natur des Bundesstaats entsprechen würde. Selbst die neueste Gesetzgebung des an und für sich in Bezug auf das Armenpflegeprincip am weitesten vorgeschrittenen Kantons Bern ist doch noch weit davon entfernt, Freizügigkeit im modernen Sinne zu schaffen, obwohl das Verhältnis, in dem heute die Zahl der Bürger zu der der Niedergelassenen steht, die rege Entwickelung des Verkehrs und der Industrie auf die gleiche Bahn drängt, die das Deutsche Reich beschreiten mußte, als es sich in wirtschaftlicher und politischer Beziehung geeinigt sah. Gleichwohl ist die Schweiz einer ähnlichen Entwickelung noch fern und, soweit sich sehen läßt, die Stimmung in den einzelnen Kantonen einem solchen Fortschritt abgeneigt. Nur

vereinzelt finden sich in der Presse und den Parlamenten der Kantone Stimmen, die auf die Notwendigkeit solcher Entwickelung hinweisen. So führte in der Sitzung des Großen Rats des Kantons Bern vom 12. November 1896 der Berichterstatter der Kommission, Bigler[1], aus: „Wir beraten hier ein bernisches Armengesetz, und wir sind bestrebt, in unserm Kanton Zustände zu schaffen, die uns die Möglichkeit geben sollen, andere Menschenkinder, die sich bei uns ansiedeln, ebenfalls als Brüder zu betrachten, und denselben, wenn sie in Not geraten, nicht den Rücken zu kehren, sondern sie bei uns zu verpflegen. Wenn dieser Grundsatz im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft zum Durchbruch kommt, so haben wir unsern auswärtigen Armenetat nicht mehr nötig und alle diese Rückschiebungen, wie sie heute noch vorkommen, werden hinfällig. Wir würden dadurch zu einem Zustand gelangen, der nur als vollständig richtig bezeichnet werden könnte."

In der Jahresversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft von 1889 war es der Berichterstatter Ritter, der behauptete, daß nicht die Vorzüge des Bürgerprincips, sondern nur die Mängel des Territorialprincips, wie es bisher empfohlen wurde, das erstere bis heut in seinem Bestand erhalten hätten. Er empfahl, an die Stelle der Gemeinde den Staat zu setzen. Doch wurden demgegenüber die Vorzüge des Bürgerprincips auf der einen Seite, die der freiwilligen Armenpflege auf der andern Seite lebhaft betont und die Ausgleichung viel mehr von fruchtbarer Gestaltung der Selbsthülfe durch Versicherung, als von einer Änderung des Princips der Armenpflege erwartet. Im Kanton Zürich wird die Notwendigkeit einer Revision des Armengesetzes von 1853 allgemein anerkannt; dem 1892 von der Züricher Vorortgemeinde Hedingen gestellten sog. Initiativbegehren betr. die Armenpflege auf territorialer Grundlage ist aber nicht nur keine Folge bisher gegeben, sondern der Erlaß eines neuen Armengesetzes steht noch in weiter Ferne und wird, wenn es dazu kommen sollte, jedenfalls das Ortsbürgerprincip beibehalten. Im Kanton St. Gallen werden die Mängel der öffentlichen Armenpflege lebhaft und von sachverständigster Seite beklagt, obwohl gerade St. Gallen an gemeinnütziger Thätigkeit hervorragt; ein neuer dem Gemeinderat eingebrachter Vorschag geht aber keineswegs auf Umwandlung des Ortsbürgerprincips, sondern auf die Schaffung besserer Organisation und auf stärkere Belebung der freiwilligen Thätigkeit. Auch in dem

[1] Bericht S. 256.

Entwurf eines neuen Armengesetzes, das der Regierungsrat des Kantons Solothurn 1880 dem Volk vorlegte, behielt es bei dem Ortsbürgerprincip sein Bewenden. In seinem Begleitbericht sagte der Regierungsrat: „In allen Gemeinden des Kantons ist die Armenlast gewachsen. Die Zahl der Armen und Unterstützungsbedürftigen hat sich vermehrt, ohne daß in demselben Verhältnis die Armenfonds sich geöffnet hätten. Wir müssen trachten, den Gemeinden in dieser Beziehung an die Hand zu gehen und die Bestrebungen zu unterstützen, welche darauf hinzielen, die Armut und Not zu bekämpfen. Wir sehen das Mittel darin, daß die obligatorische Armenpflege beschränkt, dagegen der freiwilligen Armenpflege eine bessere Organisation gegeben wird." Und etwas weiter unten: „Es ist nicht zu bestreiten, daß das Princip der Territorialität in neuerer Zeit viele Anhänger gefunden hat und ihm vermutlich die Zukunft gehört. Wir geben auch zu, daß sehr viele Gründe für dasselbe vorgebracht werden können. Dagegen ist die Durchführung dieses Princips mit so vielen Schwierigkeiten verbunden und hat für die Gemeinden sowohl als die Armen so bedeutende Übelstände im Gefolge, daß die Vorteile desselben dadurch aufgehoben werden." Der Entwurf wurde vom Volk verworfen; der Reformversuch ist seitdem nicht erneuert worden. Im Kanton Freiburg liegt es ebenso. Die Notwendigkeit einer Armenreform wird allseitig anerkannt. Soeben ist seitens der Regierung ein dahin zielender Entwurf vorgelegt, dessen erster Artikel das Ortsbürgerprincip festhält und Nicht-Freiburgern nur Hülfe in Krankheits- und Sterbefällen in Aussicht stellt. Daß das neue Gesetz für Basel-Stadt nicht viel über eine Organisation der freiwilligen Armenpflege hinausgeht, wurde bereits an anderer Stelle ausgeführt. Dem allen gegenüber ist nur zu sagen, daß die wirtschaftliche Entwickelung und der Drang der Umstände voraussichtlich größer sein werden, als das Herkommen, das auch in andern Ländern dem Zug der Zeit hat weichen müssen. Selbst Österreich ist in seinem Gesetz von 1896, wenn auch zögernd und in beschränktem Maße, diesem Zuge gefolgt, dessen Konsequenz Deutschland in dem Gesetz von 1870 zog[1].

---

[1] Vergl. hierzu Ritter, Das Recht der Armen auf Unterstützung u. s. w. Referat auf der Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Sonderabdruck aus der Zeitschrift der Gesellschaft 1889. — Und die Berichte über die 74. Jahresversammlung, a. a. O. S. 198 ff. — Naef, Das Armenwesen im Kanton Aargau. Aarau 1888, S. 12 ff. — Fünf Artikel der Neuen Züricher Zeitung von 1892, Nr. 211—219: Zur Initiative der Armen-

Das Urteil über die Entwickelung des Armenwesens in der Schweiz würde einseitig sein, wollte man es nur auf die Entwickelung der Armengesetzgebung im engeren Sinne begründen. Es muß vielmehr bemerkt werden, daß, abgesehen von der kräftigen Mitwirkung der freiwilligen Armenpflege und der gemeinnützigen Thätigkeit, die Schweiz neuerdings energisch in der Richtung auf gesetzlich fundierte Selbsthülfe vorgegangen ist und sich der Förderung einer zielbewußten Socialpolitik zugewendet hat, die, wenn sie auch noch weit entfernt sein wird, die Armenpflege überflüssig zu machen oder auch nur in ihren wichtigsten Teilen zu ersetzen, immerhin Zeugnis davon ablegt, daß sich die Schweiz dem Zug der Zeit nicht verschließt. Ja die Gesetzgebung von Basel, die zuerst allgemeine unentgeltliche Bestattung und poliklinische Behandlung einführte, der Versuch einer Arbeitslosenversicherung, der gleichfalls von Basel ausging, die energische Förderung des Wanderverpflegungswesens stellen die Erfüllung allermodernster Forderungen dar. Noch weiter geht das zuerst in der Schweiz ernstlich erörterte Projekt einer auf alle Kreise der Bevölkerung ausgedehnten unentgeltlichen Versorgung mit Krankenpflege und Heilmitteln. Ein dahin zielendes Begehren des außerordentlichen schweizerischen Arbeitertages vom 5. November 1893 knüpfte an die Verfassungsrevision von 1890 (Art. 34) an, derzufolge eine staatliche Kranken- und Unfallversicherung geschaffen werden sollte. Die Kosten hierfür wurden von sachverständiger Seite auf 34½ Mill. Frcs. berechnet. Ein vom Nationalrat Forrer ausgearbeiteter Entwurf gab Anlaß zu dieser Gegenbewegung, bei der das Verlangen nach allgemeiner unentgeltlicher Krankenpflege erhoben wurde, zu deren Durchführung das neueinzurichtende Tabaksmonopol die Mittel schaffen sollte. Obwohl im übrigen für das Tabaksmonopol sich zahlreiche Stimmen ausgesprochen haben, sind gegen das Begehren betr. Krankenpflege sehr ernstliche Bedenken laut geworden, sodaß kaum anzunehmen ist, daß dem Begehren in absehbarer Zeit entsprochen werden wird. Auch die Versicherungsgesetz-

---

pflege Hedingen betr. Revision der Armengesetzgebung. — Schollenberger, Ein neues züricherisches Armengesetz in den Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik, 1895, S. 2 ff. — Kambli, Das Armenwesen in der Stadt St. Gallen. Basel 1895, S. 59 ff. — Freiburg, Avant-Projet de la loi sur l'assistance des pauvres et les institutions hospitalières. — Solothurn. Gesetzentwurf über das Armenwesen und Bericht des Regierungsrats vom 30. März 1888. — Wegen Basel im ersten Artikel.

gebung ist zu einem Abschluß noch nicht gediehen[1]. Dagegen greift die Bewegung für Arbeitslosenversicherung, die — wenn zweckmäßig durchgeführt und durchführbar — das beste Korrelat gegen den Mangel der öffentlichen Armenpflege für Niedergelassene bilden würde, weiter um sich; nachdem Basel und St. Gallen vorangegangen waren, hat die Stadt Zürich nach einer sorgfältigen Vorbereitung ein umfassendes Projekt der Arbeitslosenversicherung am 13. November 1897 vorgelegt, dessen Schicksal noch nicht entschieden ist[2].

Für die Beurteilung des Zustandes des Armenwesens darf endlich nicht übersehen werden, daß der Schwerpunkt der Armenpflege nicht durchaus in der Gesetzgebung zu liegen braucht, sondern daß die Organisation und die praktische Ausführung dabei eine sehr bedeutende Rolle spielen. Auch die deutsche Armengesetzgebung hat Leistungsunfähigkeit kleiner Gemeinden und mangelhafte Organisation selbst in großen Gemeinden nicht zu verhindern gewußt, sodaß viele von ihnen in Wahrheit hinter den gesetzlichen Anforderungen weit zurückbleiben. In diesem Sinne ist auch in der Schweiz neuerdings das lebhafte Bestreben bemerkbar, die praktische Armenpflege selbst besser zu gestalten und hierauf durch die Gesetzgebung einzuwirken[3].

[1] Vergl. Benziger, Die Gesetzentwürfe über die Kranken- und Unfallversicherung und das Volksbegehren betr. die unentgeltliche Krankenpflege; Pflüger, Die unentgeltliche Krankenpflege und das Tabakmonopol. Beide in Schw. Bl. für W. u. S. P. 1894, Bd. I, S. 41 ff., 73 ff.

[2] Vergl. Hofmann, Das Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Zürich. Im Archiv für soc. Gesetzgebung u. Statistik 1897, S. 763 ff.

[3] Hierhin gehören beispielsweise die an anderer Stelle erwähnten Bestimmungen des bernischen Armengesetzes über die Fürsorge der Kinder, die des Baseler über Heranziehung der Frauen.



Das Fabrikschulwesen im Königreich Sachsen.

Von

M. Freiherrn v. Welck,

Regierungsassessor im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und
Dozent an der Technischen Hochschule in Dresden.

Die Geschichte der Fabrikschulen — im Sinne von Ersatzschulen für den Elementarunterricht der in Fabriken arbeitenden Kinder — ist für Deutschland abgeschlossen, aber sie hat ihr Interesse nicht verloren und es ist Zeit, sie zu schreiben. Ein Jahrhundert fabrikmäßigen Gewerbebetriebs war nötig, um im Volksbewußtsein und in der Gesetzgebung den Gedanken zur Herrschaft zu bringen, daß das Kind nicht in die Fabrik gehöre. Mit wechselndem Eifer und wechselndem Erfolge, und durch wechselnde Gesichtspunkte bestimmt, ist während dieses Zeitraums der Kampf gegen die Fabrikarbeit der Kinder geführt worden. Für den Staat gab das Interesse an der geistigen Ausbildung der Jugend, der Gedanke der allgemeinen Schulpflicht, zeitlich den ersten dieser Gesichtspunkte und jahrzehntelang den einzigen, der gesetzliche Handhaben bot. Volksbildung und Industrialismus, diese beiden sich gegenseitig nährenden und treibenden Großmächte des Zeitalters, fanden hier einen Punkt, wo sie in Reibung traten. Und die Industrie zeigte sich dabei lange Zeit als der stärkere Teil. Sie erzwang eine Anpassung des Volksschulwesens an ihre Bedürfnisse, die weit über das Maß derjenigen Konzessionen hinausging, zu welchen sich die Volksschule älterer Zeit gegenüber der Landwirtschaft und dem Handwerk verstanden hatte. Aber auch wenn die Rücksicht auf die Schulbildung sich von vornherein kräftiger erwiesen hätte, als es der Fall war, so konnte sie der Natur der Sache nach doch immer nur zur Beschränkung, nicht zum Verbot der Fabrik-

arbeit der Kinder führen. Das letztere wurde erst später, durch Hinzutreten anderer Gesichtspunkte, namentlich der Sorge für die physische, und einer erweiterten, auch außerhalb der Schule sich bethätigenden Sorge für die sittliche Gesundheit der heranwachsenden Arbeiterbevölkerung erreicht. Zwar begegnen wir einer Bethätigung auch dieser letzteren Rücksichten hie und da schon in den Anfangszeiten der deutschen Fabrikindustrie und auch bei den Organen des Staats. Aber es fehlte ihnen gewissermaßen noch der offizielle Stempel. Soweit sie nicht zugleich als Zwecke der Volksschule anerkannt waren, was betreffs der Sorge für das physische Wohl bekanntlich weit weniger als heute der Fall war, gehörten sie noch nicht in die Liste der anerkannten Aufgaben der Behörden und mußten sich den Platz darin erst allmählich erkämpfen. Wenn wir sehen, mit welchem Ernst, mit welcher menschlichen Wärme jene im engeren Sinne sogenannten socialen Interessen schon in frühester Zeit, zuweilen selbst von leitenden Männern, betont worden sind, so erstaunt uns die Langsamkeit ihrer praktischen Durchführung. Zwei formale Principien des modernen Staatswesens fielen hier ins Gewicht. Die Festlegung nahezu des gesamten Rechtsstoffes, namentlich auch des Verwaltungsrechts, in Gesetzesform hatte die Behörden bereits gewöhnt, in der Regel nur jene Aufgaben als maßgebend anzusehen, die durch gesetzliche Sanktion, im förmlichen Verfahren der obersten Staatsorgane, ihnen zugewiesen waren; und das Ressortprincip, die Zerlegung der Staatsthätigkeit in stofflich unterschiedene, getrennten Organen zugeteilte Gebiete, ließ die einzelne Behörde in der Regel nur denjenigen Interessen Gehör schenken, deren Wahrnehmung ihr speciell übertragen war, mochten andere, allgemeine Beachtung heischende Interessen noch so naheliegend erscheinen. Die allgemeine Schulpflicht war zu Beginn des Jahrhunderts in den meisten deutschen Territorien gesetzlich festgelegt und es waren bestimmte Organe mit ihrer Durchführung betraut. Sie ist deshalb mit der ganzen Machtentfaltung des Staats und mit der ganzen Gewissenhaftigkeit des deutschen Staats verwirklicht worden. Der Sorge für die moralische und gesundheitliche Bewahrung der Jugend in ihren bürgerlichen Verhältnissen standen dagegen zunächst jene formalen Vorteile nicht zur Seite, die der Sorge für die intellektuelle Ausbildung zu gute kamen. Vor allem aber ist nicht zu verkennen, daß, wie überhaupt in den Fragen des Arbeiterschutzes so auch hier, eine ganze Reihe fördernder Umstände erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu voller Wirksamkeit kam: die außerordentliche Wertschätzung der Industrie, die bei mancher deutschen

Regierung zeitweis alle anderen Rücksichten überstimmt hatte, mäßigte sich durch die Erkenntnis der Übelstände, die ihr gefolgt waren; das öffentliche Interesse wandte sich den socialen Verhältnissen in ungeahnter Weise zu, und das öffentliche Gewissen gegenüber diesen Verhältnissen erstarkte; der Gedanke staatlicher Schutzpflicht gegenüber den wirtschaftlich Schwachen kam zur Anerkennung. Und was die Kinderarbeit im besonderen betrifft, so trat der aus der Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie hergeleitete Einwand zurück, seitdem England und Frankreich mit gesetzlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet vorangegangen waren; schließlich ließ auch die technische Entwickelung manche Thätigkeit durch Maschinen verrichten, die früher der Kinderhände zu benötigen geglaubt hatte. So entstehen, nachdem das preußische Regulativ vom 6. April 1839 den Anfang gemacht, in verschiedenen deutschen Staaten besondere gesetzliche Bestimmungen gegen die industrielle Ausbeutung der Kinder, während bis dahin auch jene über die geistige Ausbildung hinausgehenden socialen Absichten nur mit den Mitteln der Schulgesetzgebung und Schulverwaltung hatten verfolgt werden können. Während in England und auch in Frankreich sich die staatliche Sorge für den Schulunterricht erst im Zusammenhange mit und im Rahmen der Fabrikgesetzgebung entwickelt hat, ist die deutsche Entwickelung den umgekehrten Weg gegangen[1]. Das Schulrecht hat hier den ersten Rahmen für Bethätigung socialpolitischer Gedanken gegenüber der Fabrikarbeit von Kindern abgegeben. Aber auch nach dem Inslebentreten gewerbepolizeilicher Beschränkungen blieb die Schule, um ihrer eigenen Aufgabe willen, mit der Kinderarbeit im Streit. Gestützt auf die landes- und später die reichsrechtlichen Arbeiterschutzbestimmungen gingen die Unterrichtsorgane wiederum ihrerseits thatkräftiger vor, bis schließlich die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 das Verbot der Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder für das Deutsche Reich aussprach.

Diese Entwickelung findet ihren entsprechenden, zeitweis sogar ihren vorwiegenden Ausdruck in der Geschichte der Fabrikschulen. Schulen, welche den in Fabriken beschäftigten Kindern gesonderten Unterricht bieten, der den Unterricht der Ortsschule vertritt, bilden in der ersten Zeit des deutschen Fabrikwesens eine willkommene Ergänzung für die noch nicht überall durchgeführte öffentliche

---

[1] Vgl. Roscher, System der Volkswirtschaft. 3. Bd. 4. Aufl. S. 693 Anm. 3, und franz. Gesetz vom 22. März 1841.

Schulpflicht; später werden sie aus einem Hülfsmittel der Volksschulbildung zu deren Hindernis, sie ermöglichen gegenüber der öffentlichen Schulpflicht und auf deren Kosten die industrielle Verwendung der Kinder; mit der gesetzlichen Beschränkung der Kinderarbeit und mit der Vermehrung der öffentlichen Schulanstalten verlieren sie an Wert auch für die Industrie; das Verbot der Kinderarbeit in Fabriken entzieht ihnen schließlich den Boden. Mit kurzen Worten: die Fabrikschulen sind zuerst nützlich, dann schädlich, zuletzt werden sie überflüssig. Von einem Kampfe gegen die Fabrikarbeit der Kinder kann in der ersten dieser Perioden kaum die Rede sein, die Übelstände, ihre Erkenntnis und Kritik entwickeln sich erst; die zweite Periode ist die des vorzugsweisen Kampfes der Schule gegen die Fabrik; in der dritten hat sich der Gewerbeinspektor dem Schulmeister mit schärferen Waffen zur Seite gestellt. Zwar finden sich in der ersten dieser Perioden auch Fabrikkinder, die überhaupt keinen Unterricht, und in jeder Periode solche, die keinen gesonderten, sondern den allgemeinen Unterricht genießen. Wo die Schulkinder nur für wenige Tagesstunden oder nur in halbtägiger Schicht in der Fabrik arbeiteten, ließ sich diese Arbeit mit dem Plan der Ortsschule in der Hauptsache vereinigen. Aber das Fabrikschulwesen giebt den Maßstab für die Intensität der Kinderarbeit ab! Eine weitgehende, der Arbeit der Erwachsenen nahekommende Fabrikbeschäftigung von Kindern kann sich mit dem allgemeinen öffentlichen Schulunterricht nicht vertragen. Seitdem die Schulpflicht zur Wahrheit geworden, sieht sich deshalb jede schärfere Heranziehung von Kindern zur Fabrikarbeit geradezu genötigt, einen Ersatzunterricht an Stelle der Volksschule treten zu lassen, sei es durch Gründung besonderer Fabrikschulanstalten, sei es durch Einrichtung eines Sonderunterrichts für Fabrikkinder im Rahmen der Ortsschule, und die Erfahrung bestätigt, daß die schlimmste Ausbeutung der Kinder gerade dort zu finden ist, wo solcher Ersatzunterricht besteht. Darum setzt auch gerade dort der Kampf gegen die Kinderarbeit am kräftigsten ein. In der Stellung, die sie zum Fabrikschulwesen einnehmen, kommt der socialpolitische Standpunkt der Behörden und Parlamente, der Gemeinden, der Industriellen zur Erscheinung. Die Organisation, Beaufsichtigung und Beschränkung der Fabrikschulen bildet zwar nicht ausschließlich, aber vorzugsweise das Feld für jene obenerwähnte Bethätigung socialpolitischer Absichten mit den Mitteln der Unterrichtsverwaltung. Daneben bieten sie viel Beachtliches aus dem Gesichtspunkte der Schulverwaltung und Schulorganisation selbst.

Die Entwickelung, welche die Fabrikarbeit der Kinder in Preußen genommen hat, ist durch gründliche Bearbeitungen, neuerdings durch die auf umfassendem amtlichen Material beruhende Arbeit K. Antons[1] behandelt worden. Unter den übrigen deutschen Staaten, über deren Fabrikschulen nur vereinzelte Notizen vorlagen, wird die Entwickelung des Königreichs Sachsen wegen der frühzeitigen und intensiven Ausbildung der Industrie sowohl wie des Volksunterrichts, die seine Geschichte kennzeichnen, besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Es soll im folgenden dasjenige im Zusammenhang dargestellt werden, was auf Grund amtlicher und nichtamtlicher Quellen, namentlich der Akten der sächsischen höheren Schulbehörden (der Konsistorien bis 1835, der Kreisdirektionen von 1835—1874 und des Kultusministeriums von 1831 bis zur Gegenwart), der Verhandlungen des Landtags und des Staatsrats, sowie der Gewerbekommission des Ministeriums des Innern von 1848/49, über das dortige Fabrikschulwesen ermittelt werden konnte. Dabei wird die Kinderarbeit überhaupt, und zwar nicht nur die fabrikmäßige, sondern die gesamte gewerbliche Kinderarbeit nach ihrer in Sachsen genommenen Entwickelung, nicht unberücksichtigt bleiben können.

1. Bis zum Gesetz, das Elementarvolksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835.

Schon im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts scheinen von einzelnen sächsischen Fabrikanten Schulen für den Elementarunterricht der von ihnen beschäftigten Kinder begründet worden zu sein. Sächsische Kameralisten jener Zeit[2] erwähnen das Vorhandensein von Fabrik- oder Abendschulen, ohne daß sich ein Bild über deren Verbreitung, Einrichtung und Besuch gewinnen ließe. Die bereits auf dem Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht stehende „Erneuerte Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Chursächsischen Lande“ von 1773 spricht von Fabrikschulen ebensowenig, wie das „Generale vom 4. März 1805, das Anhalten der Kinder zur Schule pp. betreffend“, und die zu dessen Erläuterung und Ergänzung ergangenen Reskripte.

Beide Gesetze kennen eine Erwerbsthätigkeit von Schulkindern

---

[1] „Geschichte der preuß. Fabrikgesetzgebung“ in Schmollers Staats- und socialwissenschaftl. Forschungen, Bd. XI von 1892.

[2] u. a. Krünitz Encyklopädie, s. v. Fabrikschulen.

nur im häuslichen und landwirtschaftlichen Gesindedienst und im Handwerk und begnügen sich für diese Fälle mit ermäßigten Anforderungen an die Zahl der Schulstunden, legen aber dafür die Pflicht zur Zahlung des Schulgelds nicht den Eltern, sondern den Dienstherren und Lehrmeistern auf.

Für die praktische Behandlung der Fabrikschulen boten lediglich die Bestimmungen über Privatschulanstalten den gesetzlichen Boden. § 2 des Generales gestattet die Errichtung von Privatschulen mit Genehmigung des Superintendenten und der weltlichen Obrigkeit, verlangt aber außerdem zur Aufnahme jedes einzelnen Kindes ein Bewilligungszeugnis des Pfarrers und der Gerichtsherrschaft. § 13 setzt außerdem fest, daß auch die in Privatschulen unterrichteten Kinder das volle Schulgeld an den Ortslehrer zu zahlen haben, damit dieser in seinem Einkommen (das Schulgeld bildete die einzige oder hauptsächliche Einkommensquelle) nicht geschmälert werde. Namentlich diese letzte Bestimmung gab in der Folge den Anlaß, daß sich die oberen Behörden mit dem Fabrikschulwesen zu befassen hatten.

Aus den Akten der Konsistorien ist zuerst im Jahre 1792 die Gründung einer Fabrikschule in Frankenberg für die in Kattundruckereien beschäftigten Kinder zu ersehen. Als dann während der Kontinentalsperre die Spinnereien in Sachsen aus dem Boden schossen, scheinen namentlich für diesen Industriezweig Fabrikschulen begründet worden zu sein. 1817 streiten sich die Einwohner der Gemeinde Altchemnitz bei Chemnitz mit ihrem Ortsschullehrer wegen des Schulgelds der Fabrikschulkinder. Der Streit wird noch nach der Vorschrift in § 13 des Generales entschieden, in den folgenden Jahren sieht sich jedoch das Oberkonsistorium bei der zunehmenden Zahl der Fabrikschulkinder und den mannigfach auftauchenden Beschwerden über die doppelte Schulgeldbelastung gerade der ärmsten Volkskreise genötigt, diesen Standpunkt preiszugeben, den es im Interesse der in ihrer wirtschaftlichen Lage auch nicht auf Rosen gebetteten Schulmeister so lange als möglich festgehalten hatte. Es bestimmt, daß künftig nur noch die Hälfte des Ortsschulgelds von den Eltern der Fabrikschulkinder zu zahlen sei, und die Landesregierung billigt dies i. J. 1827 ausdrücklich. Aus diesem Jahre erzählt ein dem Oberkonsistorium über die Fabrikschulen der Chemnitzer Gegend erstatteter Bericht, die Kinder der Fabrikschulen verdienten in den Spinnereien wöchentlich zwischen 5 und 8 Groschen (à 12 Pfennig); als Schulgeld an den Fabriklehrer sei wöchentlich 1 Groschen oder auch nur 9 Pfennige von dem Spinner zu zahlen, der das Kind beschäftige,

zuweilen erhebe die Fabrik das Schulgeld von jeder in Gang befindlichen Spinnmaschine, einerlei ob der betreffende Spinner ein schulpflichtiges Kind beschäftige oder nicht; daneben betrage das Schulgeld an den Ortslehrer 1 Groschen, beziehentlich wo es gemäß der neuen Verordnung herabgesetzt worden, 6 Pfennige. 1824 besteht in Hainichen für die in den Kattundruckereien arbeitenden Kinder gesonderter Abendunterricht. 1827 desgleichen für die Fabrikkinder der Spinnereien in Harthau. 1830 genehmigt das Oberkonsistorium die Errichtung mehrerer neuer Fabrikschulen in der Ephorie Chemnitz.

Was das allgemeine Werturteil über diese Schulen anlangt, so hat zweifellos in den beiden ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts die Begründung einer Fabrikschule durch den Fabrikherrn als humanes Unternehmen ersten Ranges gegolten, das die direkte Förderung der Behörden und öffentliche Anerkennung verdiene: denn trotzdem die Schulpflicht in Sachsen längst gesetzlich bestand, waren die in Fabriken arbeitenden Kinder zunächst oft ohne jeden Schulunterricht geblieben[1]. Schon die ersten Anfänge der Großindustrie hatten eine, für die damaligen konstanten Verhältnisse doppelt ins Gewicht fallende Vermehrung und Verschiebung der Bevölkerung mit sich gebracht. Die bestehenden Schuleinrichtungen der Fabrikstädte reichten für die wachsende Kinderzahl nicht aus. Und die in den Flußthälern des Erzgebirges entstehenden Fabriken konzentrierten eine kinderreiche Arbeiterschaft oft in stundenweiter Entfernung von den nächsten Ortsschulen. So blieb ohne das Eintreten des Arbeitgebers oft thatsächlich keine Gelegenheit zum Unterricht. Zudem stand der Unterricht der Fabrikschulen unter damaligen Verhältnissen hinter dem der meisten Landschulen kaum zurück und manchmal wohl höher als dieser. Denn die in den eingepfarrten Dörfern damals als Regel anzutreffenden Katecheten- oder Kinderlehrerschulen — im Gegensatz zu den Kirchschulen der Kirchdörfer — wurden fast immer von seminaristisch nicht gebildeten Leuten gehalten, die von der Gemeinde gewählt und mit ihrem dürftigen Unterhalt ganz auf das Schulgeld und auf den Wandeltisch bei den Eltern der Schulkinder angewiesen, in völliger Abhängigkeit von der Gemeinde standen; als Schullokal dienten noch vielfach in wöchentlichem Wechsel die Wohnungen der Ortsangesessenen; Lehrmittel, Schulzucht, Schulbesuch waren höchst dürftig[2]. Dagegen

[1] Landtagsakten 1833/34. 3. Abt. IV. Bd. S. 553.

[2] Zu vergl. „Das Volksschulwesen in den königl. sächs. Landen von seiner mangelhaftesten und hülfsbedürftigsten Seite dargestellt von einem aufrichtigen Schul- und Volksfreunde." Leipzig, F. L. Herbig 1833, S. 40 flg.

wurden die Fabrikschulen in nächster Nähe der Arbeitsstätte, oft in den Fabrikgebäuden selbst, in einem ständigen Lokale gehalten, für dessen Ausstattung mit Inventar und Lehrmitteln der Arbeitgeber oft freigebig sorgte. Der Lehrer erhielt entweder durch letzteren festen Unterhalt oder, wenn er auf das Schulgeld gewiesen war, so stand doch hinter der Pflicht der erwachsenen Arbeiter bez. der Kinder zur Entrichtung des Schulgelds ebenso wie hinter der der Kinder zu regelmäßigem Schulbesuche die Disciplin des Arbeitsverhältnisses.

Es liegt auf der Hand, daß diese anfänglichen Vorzüge des Fabrikschulwesens um so mehr in den Hintergrund traten, je mehr das öffentliche Schulwesen sich gehoben hatte, die Zahl und Qualität der Ortsschulen und der Ortslehrer gestiegen war. Auf der anderen Seite waren erhebliche Schattenseiten zu Tage getreten.

2. Das Elementarvolksschulgesetz vom 6. Juni 1835.

Mit dem Jahre 1832 begann die Ausarbeitung des Entwurfs eines allgemeinen Volksschulgesetzes für Sachsen, und das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, in dessen Hände seit Erlaß der konstitutionellen Verfassung vom 4. September 1831 die oberste Verwaltung des Schulwesens übergegangen war, stellt genaue Erörterungen über das Fabrikschulwesen an, über deren Ergebnisse bedauerlicher Weise aktenmäßiges Material nicht mehr vorliegt. Nur soviel läßt sich aus den späteren Landtagsverhandlungen über den Entwurf des Gesetzes, insbesondere aus den thatsächlichen Mitteilungen der Regierung, denen jene Erörterungen des Kultusministeriums zu Grunde lagen, ersehen, daß die zu erlassende Neuordnung des sächsischen Volksschulwesens bereits eine große Anzahl von Fabrikschulen vorfand, namentlich im Zwickauer, zum Teil auch im Leipziger Regierungsbezirk; daß diese Schulen teils mit, teils ohne ausdrückliche Genehmigung der Behörden bestanden, und daß der Unterricht in ihnen wohl durchgängig des Abends erteilt wurde, was schon aus der allgemein üblichen Bezeichnung „Abendschulen" hervorgeht.

In dem Entwurfe brachte nun die Regierung folgende Bestimmung in Vorschlag:

> „Unterrichtsanstalten, welche eine Beschränkung des in Elementarschulen zu erteilenden Unterrichts mit sich führen als wohin die sogenannten Fabrik-, Hammerwerks- und ähnliche Schulen gehören, können ohne besondere Genehmigung der Kreisschulbehörde und

ohne ein von derselben geprüftes und bestätigtes Specialreglement weder errichtet werden noch fortbestehen."

Und in den Motiven, die dem Landtage von 1833/34 mit dem Entwurfe des Gesetzes zugingen, faßt sie ihre Ansicht folgendermaßen zusammen:

„die für die in den Fabriken arbeitenden Kinder eingerichteten Abendschulen scheinen ganz verwerflich zu sein, da sie für die Moralität manche Gefahr herbeiführen, indem die durch die Arbeit ermüdeten Kinder in denselben sehr wenig lernen und es grausam ist, dergleichen arme Geschöpfe, wenn sie ganz entkräftet vom Tagewerke kommen, noch zur Schule zu treiben und zu geistiger Anstrengung zu nötigen. Eine solche Mißhandlung der Jugend und die damit verbundene Vereitelung des Unterrichtszwecks kann der Staat unmöglich dulden."

Zur weiteren Begründung wird noch auf Beckedorffs Jahrbuch des preußischen Volksschulwesens Band VI vom Jahre 1828 S. 161 flg. und auf einen Aufsatz Diesterwegs in der Rheinisch-Westphälischen Monatsschrift für Erziehung, Märzheft vom Jahre 1827, verwiesen.

Die Regierung richtet hiernach ihren Angriff hauptsächlich gegen den Abendunterricht. Der Beeinträchtigung des Schulzwecks durch ungünstige Tageszeit und geringe Stundenzahl des Unterrichts soll entgegengearbeitet und, soweit hierdurch nötig gemacht, auch eine Beschränkung der Fabrikarbeit nicht gescheut werden. Dagegen ist die Regierung weit entfernt, den gesonderten Unterricht der Fabrikkinder grundsätzlich zu bekämpfen, obschon sie die Fabrikschulen geradezu als solche definiert, „welche eine Beschränkung des in Elementarschulen zu erteilenden Unterrichts mit sich führen." Noch weniger kommt der Gedanke zum Vorschein, den Schulzwang zu einer Besserung des Loses der Fabrikkinder auch in anderer als unterrichtlicher Beziehung, etwa durch Bestimmung einer Altersgrenze für Zulassung zur Fabrikschule und damit vielfach auch zur Fabrikarbeit, durch die Forderung von Zwischenpausen zwischen Fabrikarbeit und Unterricht, von ausgiebiger Nachtruhe vor dem Beginne des Frühunterrichts u. a. m. zu benutzen. Zwar wird die starke physische und geistige Abspannung der Kinder durch die Fabrikarbeit anerkannt, aber es scheint nach dem Wortlaute der Motive mehr, als ob die Regierung die „Mißhandlung", von der sie spricht, in der Erteilung des Unterrichts nach der Fabrikarbeit, als in der letzteren selbst sähe.

Die Deputation der II. Kammer stimmt in ihrem Berichte den Forderungen der Regierung grundsätzlich bei. Dagegen erheben sich

bei der Plenarberatung zahlreiche Stimmen zu Gunsten der Fabrikschulen und speciell der Abendschulen; sie seien nötig und nützlich. Allgemein wird der Gegensatz als Streit zwischen dem physischen Wohle der Kinder, unter dem hier der Verdienst verstanden wird, und ihrem geistigen Wohle aufgefaßt. Für das letztere könne aber erst dann gesorgt werden, wenn das erstere sichergestellt sei. Die passendste Zeit für den Unterricht seien nun einmal die Abendstunden; werde es den Fabrikbesitzern unmöglich gemacht, die Kinder in den üblichen Arbeitsstunden zu beschäftigen und so den Betrieb regelmäßig fortzusetzen, so würden sie bald an Stelle der Kinder erwachsene Arbeiter setzen und damit die Subsistenz der Eltern gefährden.

Nur ein einziger Redner bricht über die Fabrikarbeit der Kinder schlechthin den Stab. Ein Antrag, wenigstens die Abendschulen im Gesetze ganz zu verbieten, wird mit 52 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

In der I. Kammer ist die Stimmung den Fabrikschulen weniger günstig. Von einem geistlichen Mitgliede werden die Nachteile der Fabrikarbeit für das körperliche und geistige Wohl der Kinder scharf betont, die behauptete Notwendigkeit der Fabrikschulen für eine Einbildung erklärt und es als Schandfleck der Zeit bezeichnet, wenn man die christliche Bildung dem täglichen Brote nachsetze. Der auch hier aus der Mitte der Kammer gestellte Antrag auf gänzliche Abschaffung der Abendschulen wird mit geringer Majorität — 17 gegen 14 Stimmen — abgelehnt.

Als Resultat der Landtagsverhandlungen ergiebt sich Übereinstimmung zwischen der Regierung und den Mehrheiten beider Kammern darüber, daß die Fabrikschulen nicht zu beseitigen, auch der Abendunterricht nicht schlechthin zu verbieten, wohl aber auf thunliche Beschränkung desselben und auf möglichst annähernde Erreichung des gesetzlichen Schulziels hinzuwirken sei, sowie darüber, daß der Regierung freie Hand zu lassen sei, die Verhältnisse der Schulen nach diesen Rücksichten zu ordnen.

Demgemäß bestimmt das auf Grund dieser Verhandlungen zu stande gekommene Gesetz, das Elementar-Volksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835 in § 9:

„Gleicher Genehmigung (wie die Privatschulen) bedürfen auch die sogenannten Fabrik- und ähnliche Schulen, und es können selbige ohne ein von der betreffenden höheren Behörde geprüftes

und bestätigtes Specialreglement weder errichtet werden noch fortbestehen,"

und die zur Ausführung des Gesetzes erlassene Verordnung des Kultusministeriums vom 9. Juni 1835 bemerkt hierzu in § 7:

„Die sogenannten Abendschulen für Kinder, welche den Tag über in Fabriken Beschäftigung haben, sind im allgemeinen für unzulässig zu erkennen und es ist daher bei Entwerfung und Genehmigung der für Fabrik- und ähnliche Schulen erforderlichen besonderen Schulordnungen darauf zu sehen, daß der nötige Unterricht solcher Kinder teils auf die frühen Morgen- teils auf die ersten Nachmittagstunden verlegt werde.

Sollten jedoch die Verhältnisse irgendwo eine Ausnahme von dieser Regel dringend nötig machen, so ist solche wenigstens nur in der Art zu gestatten, daß die für jene Kinder anzusetzenden Schulstunden bloß zum Teil in der Abendzeit gehalten werden."

Der letzte Absatz stellte eine Abschwächung des in den Motiven eingenommenen Standpunktes dar und sollte sich in der Folge als verhängnisvoll erweisen.

Nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes galt vom 6. Lebensjahre ab eine achtjährige Schulpflicht, von der höchstens ein halbes Jahr unter Umständen nachgelassen werden durfte; die Dauer der schulfreien Zeiten im Jahre war genau begrenzt; als Entschuldigung für Versäumnis galt im allgemeinen nur Krankheit des Kindes oder Krankheit in der Familie; im übrigen sollte wegen Versäumnis der Schule gegen Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften mit Geld- oder Gefängnisstrafen eingeschritten werden[1]. Und die Ausführungsverordnung setzte in § 39 Absatz 4 als Regel einen sechsstündigen, auf Vor- und Nachmittag zu verteilenden Unterricht, für Mittwoch und Sonnabend einen vierstündigen, fest.

In den Bestimmungen des Schulgesetzes von 1835 haben wir die einzige gesetzliche Grundlage vor uns, auf der im Königreich Sachsen während der folgenden 26 Jahre (bis zum Erlasse des Gewerbegesetzes von 1861) der Kinderarbeit in Fabriken von Staatswegen entgegengewirkt werden konnte.

[1] Die sächsischen „Sonntagsschulen", die an manchen Orten von Gemeinden, Vereinen oder Privaten unterhalten wurden, waren fakultative Fortbildungsschulen für schulentlassene junge Leute, keine Ersatzmittel für den Schulunterricht schulpflichtiger Kinder.

3. Die Anfänge der Durchführung des Schulgesetzes.

Die Aufgabe, die Bestimmungen des neuen Schulgesetzes auf die bereits bestehenden Fabrikschulen zur Anwendung zu bringen, fiel nicht unmittelbar dem Kultusministerium, sondern den vier kollegialen Mittelbehörden der allgemeinen Landesverwaltung, den Kreisdirektionen zu Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau zu. Zufolge der grundsätzlichen Auffassung, wie sie auf dem Landtage zum Ausdruck gekommen (vgl. o. S. 62), übrigens auch von dem Ministerium des Innern gegenüber dem Kultusministerium noch speciell hervorgehoben worden war — daß Fabrikschulen eine Notwendigkeit für gewisse Industriezweige seien —, sahen sich die Behörden bei der bevorstehenden Reglementierung dieser Schulen in jedem einzelnen Falle auf gütliche Verständigung mit den Fabrikanten mehr oder weniger angewiesen. Die am meisten beteiligte Kreisdirektion Zwickau fordert noch im Laufe des Jahres 1835 die Schulinspektionen, die sich damals in der Regel aus dem Superintendenten als geistlichem und dem Justizamtmann als weltlichem Mitgliede zusammensetzen, auf, Specialreglements (zu deutsch: besondere Schulordnungen) für diese Schulen zu entwerfen, den beteiligten Fabrikanten und den Schulvorständen der Gemeinden zur Anerkennung vorzulegen und dann zur Prüfung und Genehmigung bei der Kreisdirektion einzureichen. Aber die Aufstellung dieser Schulordnungen geht nur langsam vorwärts. Noch nach Jahren hat die Kreisdirektion einzelne Inspektionen zu erinnern, daß Entwürfe von ihnen überhaupt noch nicht eingereicht seien. In anderen Fällen ziehen sich die Verhandlungen mit den Fabrikbesitzern und den Gemeinden endlos hin, ohne daß ein Einverständnis über die Bestimmungen des Specialregulativs erzielt wird. So kann es nicht wunder nehmen, daß die Verhältnisse der Fabrikschulen in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Schulgesetzes nur langsam sich bessern und eigentlich nur dort befriedigen, wo entweder wohlgesinnte Fabrikanten aus freien Stücken sich ihrer Schulen und Kinder annehmen, oder die einzelne Inspektion mit Interesse und Energie den Fabrikschulen nachgeht, wovon indessen oft weder das eine noch das andere der Fall ist. Als im September 1836 das Kultusministerium durch den Geh. Kirchenrat Schulze die Fabrikschulen der Chemnitzer Gegend revidieren läßt, findet dieser, daß erst für eine einzige Schule ein bestätigtes Reglement in Kraft steht; die Unterrichtsergebnisse sind in einzelnen dieser

Schulen höchst dürftig, die Schulstunden werden in den meisten Fällen noch abends erteilt, Klasseneinteilung besteht nicht, ja in einer Schule erhalten die Kinder nicht mehr als eine Stunde täglichen Unterricht. Diese Ergebnisse der Revisionsreise Schulzes veranlassen den Kultusminister v. Carlowitz, den Kreisdirektionen in Zwickau und Leipzig die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften bei den Fabrikschulen erneut zur Pflicht zu machen. Als eine Folge dieser Erinnerung erscheint dann Ende 1836 in den Akten ein ausführlicher Vortrag der Kreisdirektion Zwickau, in dem sie über ihre bisherige Thätigkeit hinsichtlich der Fabrikschulen Rechenschaft legt und der als wertvollste amtliche Quelle der älteren Zeit über die Verhältnisse dieser Schulen gelten darf. Er beweist, daß, mochte auch die faktische Besserung der Fabrikschulverhältnisse zunächst noch viel zu wünschen übrig lassen, die auf die Aufstellung der Reglements gerichtete Thätigkeit doch jedenfalls das Gute hatte, daß alle amtlichen Augen aufmerksamer als zuvor den Fabrikschulen zugewandt waren. Eine Menge von Übelständen kam allmählich zur Sprache und eine Menge von Reformvorschlägen zur Erwägung. Im Jahre 1838 entschließt sich die Kreisdirektion für die Ausarbeitung der Specialreglements allgemeine Grundsätze aufzustellen, die den Superintendenten zur thunlichen Benutzung mitgeteilt werden und die für eine große Zahl von Reglements maßgebend geworden sind. Dagegen wird der Wunsch mehrerer Inspektionen abgelehnt, ein einheitliches Regulativ für alle Fabrikschulen des Erzgebirges zu erlassen. Man hatte erwartet, daß die Durchführung des Gesetzes dadurch beschleunigt und der einzelnen Inspektion erleichtert werden würde. Aber es stand wohl nicht nur der Wortlaut des Gesetzes entgegen, der Specialreglements forderte, sondern auch die erwähnte Notwendigkeit, mit den einzelnen Fabrikanten zu verhandeln, und nicht zum wenigsten die thatsächlich ganz verschieden gearteten Verhältnisse der Schulen und der Industrien, für die sie bestanden.

Die letztere Verschiedenheit bewirkte, daß in der Folge die Gestaltung der Fabrikschulverhältnisse je nach dem Fabrikzweig ein verschiedenes Gesicht gewann. Ehe wir die übereinstimmenden Seiten der fortschreitenden Reform dieser Schulen darstellen, mögen deshalb die einzelnen Industrien, welche bisher Kinderarbeit eingeführt und Fabrikschulen ins Leben gerufen hatten, getrennt ins Auge gefaßt werden.

4. Die Fabrikschulen der Kattundruckereien.

Unter den Industrien, die in Sachsen zuerst zum Betriebe in großen, geschlossenen Etablissements übergingen, haben neben den Spinnereien aller Branchen die Kattundruckereien am schnellsten Ausdehnung und Bedeutung gewonnen. In der Stadt Chemnitz, die als Fabrikstadt von jeher im Lande den ersten Platz einnahm, bestanden im Jahre 1832 acht Baumwollspinnereien, die insgesamt 753 Personen, und sieben Kattundruckereien, die (bei 215 Drucktischen) 596 Personen beschäftigten. Daneben waren 207 Personen in Maschinenfabriken thätig; sonstige Werkstätten, die mehr als 15 Arbeiter beschäftigt hätten, existierten nicht. Die Stadt Plauen im Vogtlande zählt im selben Jahre zwei Baumwollspinnereien mit 250 Beschäftigten, eine Schafwollengarnspinnerei mit 120 und eine Petinet- und Maschinenblondenfabrik mit 117 Beschäftigten, sonst keine Fabrik. Großenhain zählte Ende 1831 eine Kattundruckerei mit 60 Tischen und 188 Beschäftigten, und zwei Schafwollspinnereien mit zusammen 151 Beschäftigten, sonst kein fabrikmäßig betriebenes Gewerbe. Ähnlich wird sich das Verhältnis in anderen sächsischen Fabrikstädten gestellt haben[1].

Jedenfalls haben die zahlreichen und verschiedenartigen Gewerbe, welche in den folgenden Jahren als „fabrikmäßig betriebene" in den Katastern der „Gewerbe- und Personalsteuer" erscheinen, weder überhaupt Arbeitermengen beschäftigt, die sich mit den vorgenannten vergleichen ließen, noch speciell schulpflichtige Kinder in irgend erheblichem Umfange beschäftigt. Von verschwindenden Ausnahmen abgesehen (vgl. u. unter 6), ist in der älteren Zeit in den Akten nur bei Spinnereien und Kattundruckereien von Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder und von Fabrikschulen die Rede. Dabei stehen die Kattundruckereien, wie an Ausdehnung ihres Gewerbes, so an Ausdehnung der Fabrikarbeit und des Fabrikschulwesens hinter den Spinnereien zurück. Aber die Entwickelung ist bei ihnen interessanter. Die Schattenseiten der Kinderarbeit sind hier am schwärzesten, der Kampf der Schule und des Staates am schwierigsten und am langwierigsten.

Die Eigenart des Betriebes ist den Kindern besonders nachteilig. Jeder Kattundrucker arbeitet in der Regel mit einem Kinde,

[1] Mitteilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen. 3. Lieferung. Leipzig 1833, S. 82—87.

das er hauptsächlich zum Aufstreichen der Farbe verwendet[1]. Diese sogenannten Streichkinder werden vom Drucker angenommen, beaufsichtigt, gelohnt und entlassen. Sie stehen zum Fabrikanten selbst in keinem rechtlichen Verhältnisse. Ohne das Kind kann der Drucker nicht arbeiten. Jede Verkürzung der Arbeitszeit des Kindes schmälert auch ihm Arbeitszeit und Verdienst. Dabei ist die Arbeit nur bei Tageslicht möglich, um der Erkennbarkeit der Farben willen. Die lange Arbeitszeit des Sommers hilft die wenigen Tagesstunden des Winters ausgleichen. Und im letzteren ist von einer Unterbrechung der kurzen Tageszeit erst recht keine Rede[2]. Auch einen Schichtwechsel der arbeitenden Kinder verträgt der Kattundruck, wie versichert wird, nicht, es würde an dem Fabrikat erkannt werden, wenn das eine und wenn das andere Kind Hülfe leiste. So bleiben für den Unterricht nur die Abend-, allenfalls die frühesten Morgenstunden übrig, die sich je nach der Jahreszeit verschieben. Daß die Kinder, wie häufig versichert wird, in der Mehrzahl der Fälle mit den eigenen Vätern arbeiteten, konnte vielleicht die moralischen, aber nicht die gesundheitlichen und unterrichtlichen Schattenseiten mildern. „Als der unterzeichneten Kreisdirektion," so führt der obenerwähnte Zwickauer Vortrag vom Jahre 1836 aus, „die Reglements für Fabrikschulen der Kattundruckereien zur Prüfung vorgelegt wurden, glaubte sie in Gemäßheit von § 7 der zum Schulgesetze gehörigen Verordnung darauf dringen zu müssen, daß die für die Kinder anzusetzenden Schulstunden bloß zum Teil in der Abendzeit abzuhalten seien 2c. Da jedoch der Superintendent zu Chemnitz die Frühunterrichtsstunden während des Wintersemesters widerriet und in seinem Gutachten bemerkte, daß die Wohnstuben der Ärmeren um diese Zeit ebensowenig als die öffentlichen Lehrstuben geheizt wären, die Kinder daher nicht zur bestimmten Stunde sich einfinden würden, und der Abendzeit von 5—7 Uhr mit der Versicherung den Vorzug zugestand, daß er aus Erfahrung wisse, daß die zwar körperlich aber nicht geistig ermüdeten Kinder in den Abendstunden recht leicht und mit Erfolg zur Aufmerksamkeit wieder erweckt werden könnten, so erteilte man bis auf weiteres Genehmigung dazu, daß nur im Sommer der Unterricht in solchen Fabrikschulen am Morgen, im Winter aber

[1] Vgl. auch Anton a. a. O. S. 62 Anm. 2, und Abteilungsberichte der Gewerbekommission (s. unten) S. 319, 324: Historische Berichte derselben Kommission S. 487, 247.

[2] Nach einer Angabe der Chemnitzer Kattundruckereibesitzer von 1848 betrug damals die Arbeitszeit im Sommer 10—11, im Winter 7—9 Stunden.

abends von 5—7 Uhr stattfinde. Diese Einrichtung bedarf nur dort der Modifikation, wo die Fabrikschule in den gewöhnlichen Schullokalen (der Ortsschule) gehalten wird, da dort der Unterricht im Sommer schon um 7 Uhr beginnt, in welchem Falle die Fabrikschule auch im Sommer auf die Abendstunden zu verlegen sein dürfte. Nach den hierseits gewonnenen Ansichten ist diese Zeit jedenfalls geeigneter als die Mittagszeit, durch die für den Schulzweck kaum etwas gewonnen werden möchte ꝛc. Wird nur auf die strikte Einhaltung der Schulstunden gesehen, sodaß die Kinder von den Druckern nicht über die gesetzten Stunden aufgehalten, auch die Fabrikbesitzer in dieser Absicht bei Geldstrafen verbindlich gemacht werden, so verlieren die Abendschulen viel von dem Gehässigen und Nachteiligen, was sie nach der Ansicht einer überspannten Philanthropie haben sollen und helfen den Schulzweck durch regelmäßigen und anhaltenden Schulbesuch besser als andere Schulen erreichen, ohne daß dadurch den Interessen der Fabriken zu nahe getreten wird." — Mit dieser Haltung setzte sich die Kreisdirektion allerdings in direkten Gegensatz zu dem von der Regierung in den Motiven des Schulgesetzes eingenommenen Standpunkt, und es entstand die Gefahr, daß auf diesem Wege das einzige konkrete Ziel, welches bei der Entstehung des Schulgesetzes ausdrücklich aufgestellt und festgehalten worden war, die Beseitigung beziehentlich Beschränkung des Abendunterrichts, wenigstens hinsichtlich der Kattundruckereien wieder aufgegeben würde. Die Auffassung des Chemnitzer Superintendenten Dr. Unger über die Zweckmäßigkeit des Abendunterrichts widersprach zudem nicht nur dem in den Gesetzesmotiven Gesagten, sondern auch der allgemeinen Erfahrung, daß zwar geistige Ermüdung nicht unbedingt zu körperlicher Anstrengung, wohl aber umgekehrt die voraufgegangene körperliche Anstrengung zur geistigen unfähig macht, und wird überdies durch Dutzende von Zeugnissen anderer Behörden in den Akten selbst widerlegt, am treffendsten wohl durch einen sachverständigen Vortrag über die Mängel und Nachteile der Abendschulen, den ein Fabriklehrer im Januar 1845 vor der technischen Deputation des Chemnitzer Handwerkervereins hielt und dessen Hauptinhalt sich Abt.-Ber. S. 330/31 wiedergegeben findet und durch eine Auslassung des Schuldirektors Pomsel in Chemnitz, ebenda S. 328/29.

Doch sollen die Schwierigkeiten, die sich bei den Kattundruckereien der Durchführung des Gesetzes entgegenstellten, nicht unterschätzt werden. Ein Bild von ihnen läßt sich am besten gewinnen, wenn man die Entwickelung einer dieser Fabrikschulen für Streichkinder

speciell verfolgt. Wir wählen dazu die schon erwähnte, im Jahre 1792 gegründete Schule in Frankenberg. Schon vor dem Schulgesetze hatte sich der dortige Oberpfarrer fortgesetzt aber vergeblich um Besserung der traurigen Lage jener Kinder bemüht. Im Jahre 1832 wendet er sich direkt an das Kultusministerium um Abhülfe und führt dabei aus: „Die Kinder treten sofort, wenn sie schulpflichtig werden" (also mit dem sechsten bezw. siebenten Lebensjahre), „in die Fabrikschule ein und erhalten 9—10 Abendschulstunden in der Woche, von deren fleißiger und regelmäßiger Abwartung sie noch dazu durch die Fabrikarbeiter abgehalten werden und daher höchst unwissend in jeder Hinsicht, vorzüglich in Hinsicht der Religion, roh am Geiste und vermöge ihres täglichen Verweilens unter rohen Fabrikarbeitern fast schon sittlich verdorben mit 14 Jahren die Fabrikschule verlassen." Das Ministerium fordert hierauf von der Schulinspektion „Vorschläge zu der anscheinend dringend nötigen Verbesserung der Frankenberger Fabrikschule" ein, aber der bereits genannte Superintendent zu Chemnitz weiß die Berichterstattung trotz mehrfacher Mahnung länger als zwei Jahre, bis zum Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes, zu verzögern. Ein Besuch, den ein Mitglied der Kreisdirektion, der verdiente Kirchenrat Dr. Döhner, im Jahre 1835 der Schule abstattet, wird endlich die Veranlassung zur Aufstellung eines Reglements, nach welchem im Sommer von 6—8 Uhr früh, im Winter von 5—7 Uhr abends Schule gehalten werden soll. Die Kreisdirektion genehmigt das Reglement infolge von Gegenvorstellungen der Fabrikanten nur vorläufig, nach Ablauf eines Jahres soll über die Bewährung der Vorschriften Bericht erstattet werden. In Wahrheit treten sie nie völlig ins Leben, der Unterricht wird bis zum Jahre 1843 durchgängig am Abend von 6 Uhr ab erteilt, nur die vorgeschriebene Stundenzahl wird eingehalten. Auf die im letztgenannten Jahre von einem neuen Oberpfarrer bei der Kreisdirektion geführte Klage über die trostlosen Ergebnisse des Unterrichts der Fabrikschule wird der Stadtrat auf die Beobachtung des Reglements von 1835 hingewiesen, und als die Fabrikanten erklären, daß sie dann an dem Fortbestehen der Fabrikschule kein Interesse mehr hätten, wird diese Schule am 1. Januar 1844 obrigkeitlich geschlossen und die Streichkinder der Ortsschule überwiesen. Nun wendet sich die aus sämtlichen 200 Druckern des Orts bestehende Kattundruckergesellschaft[1] erst beschwerdeführend, dann bittweise an

[1] Die Arbeiter der Kattundruckereien besaßen in Sachsen eine zunftmäßige

das Kultusministerium. Der Besuch der Ortsschule durch die Streichkinder schädige sie, die Drucker, aufs höchste, aber auch die Einhaltung der reglementmäßigen Schulzeit in der Fabrikschule bringe ihnen gegenüber dem bisherigen Zustande einen Verlust von 1—2 Stunden täglicher Arbeitszeit und lasse sie unter den üblichen Accordsätzen auf die Dauer nicht bestehen. Die Fabrikanten nehmen in einer Kollektiveingabe ihre vorige Erklärung zurück und unterstützen das Gesuch ihrer Arbeiter. Aus den Kreisen der Bürgerschaft wird geklagt, daß den übrigen Kindern des Orts der gemeinsame Schulbesuch mit den Streichkindern lästig falle, der penetrante Farbengeruch der letzteren mache das stundenlange Zusammensitzen im Schulzimmer unerträglich. Das Ministerium gestattet schließlich die Wiedereröffnung der Fabrikschule unter der Bedingung, daß wenigstens im Sommer eine Stunde am Morgen abzuhalten sei, um wenigstens in diesem bescheidenen Umfange der Vorschrift der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze Beachtung zu schaffen. — Es zeigt sich in diesem und ähnlichen Fällen, angesichts der widerstrebenden Interessen der Beteiligten und der oft widerstrebenden Auffassungen der mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden, wie recht diejenigen gehabt hatten, welche das unbedingte Verbot des Abendunterrichts in das Gesetz selbst hatten aufgenommen wissen wollen. Die in der Ausführungsverordnung gestattete Ausnahme, wenigstens einen Teil der Schulstunden in die Abendzeit fallen zu lassen, bot das Mittel, durch das sich bei den Fabrikschulen der Kattundruckerei das Übel des vorwiegenden, ja alleinigen Abendunterrichts noch lange nach Erlaß des Elementarvolksschulgesetzes von 1835 zu behaupten wußte. Denn ähnlich wie in Frankenberg stand es an allen Plätzen dieser Branche. Es wird das durch eine Erhebung bewiesen, die das Kultusministerium im Jahre 1845 an allen Orten, wo Kattundruckerei betrieben wurde, vornehmen ließ. Die Berichte ergeben, daß in Chemnitz alle in Druckereien beschäftigten Kinder nur abends notdürftigen Unterricht erhalten. Eine auch nur teilweise Verlegung auf Morgen- oder Mittagstunden erklärt der Stadtrat für unausführbar, das

---

Verfassung, doch ohne Verbietungsrechte. Sie waren außerdem in lokalen, unter behördlicher Aufsicht stehenden Unterstützungskassen organisiert (so in Penig schon seit 1815). Für die Lehrlinge der Kattundruckereien und Formstechereien bestand ein vom Ministerium des Innern erlassenes allgemeines Regulativ. Die Verhältnisse der schulpflichtigen Streichkinder wurden allerdings durch diese Organisation nicht berührt.

Ministerium verlangt jedoch, daß wenigstens im Sommer eine Stunde auf den Morgen gelegt werde. In Zschopau haben die Streichkinder im Sommer von 12—2 Uhr, im Winter abends von 5—7 Uhr Unterricht. In Glauchau ist nur die Religionsstunde und nur im Sommerhalbjahr früh, der übrige Unterricht abends von 1/2 7 Uhr ab; in Penig je nach der Jahreszeit vom Eintritt der Dunkelheit ab zweistündig: Frühunterricht im Winter sei der Kälte wegen nicht zu erzwingen; auch hier wird nunmehr auf Verlangen des Ministeriums für den Sommer Frühunterricht eingeführt, für den Winter bleibt es bei der Abendschule. In Großenhain wird der Unterricht für die Streichkinder am Sonntag (!) und am Montag (wo die Fabriken erst um 10 Uhr den Betrieb eröffnen) vormittags, sonst nach Schluß der Tagesarbeit je nach der Jahreszeit zwischen 5 und 10 Uhr erteilt. Mittwochs ist frei. Die Mittagpause der Fabriken dauert nur 1 Stunde, Unterricht sei da nur möglich (!), wenn das Schullokal in der Fabrik selbst liege und für jede Fabrik ein besonderer Lehrer beauftragt werde[1].

Jede gründlichere Reform wurde seit Ende der dreißiger Jahre durch die ungünstige Lage des betr. Gewerbes doppelt erschwert. Die Drucker klagen überall über mangelhaften Verdienst, die Zahl der unbeschäftigten Arbeitskräfte steigt von Jahr zu Jahr. Auch von den Fabrikanten arbeitet nach einer offiziellen Versicherung v. J. 1849 die Mehrzahl seit etwa zehn Jahren mit Verlust. Die Ursache liegt wohl vorzugsweise in dem Aufkommen der Druckmaschinen, die den Drucktischen, dem Handdruck, empfindliche Konkurrenz machen und in Sachsen langsameren Eingang finden als im konkurrierenden Auslande. Die im Jahr 1836/37 zur sächsischen Gewerbe- und Personalsteuer vernommenen 45 fabrikmäßigen Kattundruckereien zählen noch 997 in Betrieb befindliche Drucktische und erst zwei Walzendruckmaschinen. Im Jahre 1848 wird dagegen die Zahl der Drucktische auf nur 682, die der Druckmaschinen auf 21 angegeben. An ersteren sind 2559, an letzteren 289 Personen beschäftigt. Auch die Unterstützungskassen der Drucker gehen im Mitglieder- und Kassenbestande zurück, während ihre Verpflichtungen steigen[2]. Diese Krisis des

---

[1] Vgl. auch Abteil.-Berichte der Gewerbekommission v. J. 1848 S. 330, 324.

[2] Abteil.-Berichte S. 140/41, 294/95. Lehrreich für die Geschichte des Kattundrucks sind auch Vorgänge aus den Jahren 1848/49, speciell in Berlin, vgl. „Die Verbrüderung", Korrespondenzblatt aller deutschen Arbeiter, Jahrgang 1849, Nr. 44, 48, 49 und andere Zeitungsberichte jener Zeit.

Gewerbes hemmt zwar zunächst jeden durchgreifenden Kinderschutz, bringt aber zugleich das Mittel für eine dauernde Abstellung des Übels zur Reife. Denn die Druckmaschine kennt keine Kinderarbeit mehr. An den 21 Druckmaschinen des Jahres 1848 sind 74 erwachsene Arbeiter und 215 weibliche Hülfskräfte, keine Kinder beschäftigt[1]. Mit dem Handdruck verschwindet allmählich auch die Kinderarbeit in dieser Branche, die betr. Fabrikschulen gehen ein. Nicht die Schule bringt hier die Reform, sondern die Industrie selbst läßt das von ihr geschaffene Kinderelend durch ihre fortschreitende Entwickelung wieder verschwinden.

5. Die Fabrikschulen der Spinnereien.

Nach den Katastern der Gewerbe- und Personalsteuer bestanden in Sachsen im Jahre 1836/37:

229 Maschinenspinnereien mit zusammen 448 819 gangbaren Feinspindeln, nämlich
- 116 Schafwollspinnereien, und zwar
  - 102 Streichgarnspinnereien
  - 14 Kammgarnspinnereien,
- 107 Baumwollspinnereien
- 6 Strickgarn- und Zwirnspinnereien[2].

Nach einer Untersuchung, die im Jahre 1841 das Direktorium des Industrievereins für das Königreich Sachsen über die Lage der in Fabriken arbeitenden Kinder anstellte[3], stellten sich die Verhältnisse der Kinderarbeit in den verschiedenen Spinnereibranchen sehr verschieden. Bei der Baumwollspinnerei werden die Kinder als „Andreher" beschäftigt. Auch hier ist es nicht der Fabrikant, sondern der Spinner, der sie annimmt, beaufsichtigt und auslohnt. Der Spinner nimmt ein, auch zwei Andreher an. Auch hier ist es häufig der eigene Vater, bei dem die Kinder arbeiten. In den Streichgarnspinnereien wurde in der ersten Zeit eine große Zahl Kinder als „Anleger" beschäftigt. Mit der Einführung von Vorspinn-

[1] Nach einer Versicherung des Vorstandes des Industrievereins für das Königreich Sachsen vom Jahre 1841 hätten die Besitzer von Kattundruckereien aus Besorgnis vor einer Schmälerung des Verdienstes ihrer Arbeiterfamilien auf die Einführung mechanischer Streichtische z. T. eben deshalb verzichtet, weil diese die Kinder entbehrlich gemacht haben würden (Abteil.-Berichte S. 325).

[2] Mitteil. des statist. V. 8. Lief. S. 34 ff.

[3] Abteil.-Berichte S. 324/25.

krempeln ist indes ein erheblicher Teil der Anlegekinder entbehrlich geworden und die Zahl der beschäftigten Kinder sehr zurückgegangen, doch findet immer noch eine Anzahl Kinder zu dieser und zu anderen Arbeiten Verwendung. In den Kammgarnspinnereien endlich werden nur wenig schulpflichtige Kinder beschäftigt. Sie sind Gehülfen der Kämmer und werden von diesen bezahlt, aber ihre Arbeit hängt mit der der Wollkämmer nicht unmittelbar zusammen, ihre Arbeitszeit ist deshalb in der Regel kürzer bemessen, und sie besuchen die Ortsschule in den gewöhnlichen Schulstunden.

Die Volkszählung vom 1. Oktober 1846 giebt schließlich genaue Ziffern über den Umfang der Kinderarbeit. Darnach wurden von untervierzehnjährigen Kindern in Sachsen in Spinnereien beschäftigt: 2882, und zwar

1973 in Baumwollspinnereien
802 „ Streichgarn „
107 „ Kammgarn „

Das Gesamtverdienst dieser Kinder wurde damals auf jährlich etwa 145 000 Thlr. geschätzt, die sich auf 1700—2000 Arbeiterfamilen verteilen. Nach einer Angabe des Harthauer Vereins der Baumwollenspinnereibesitzer vom Jahr 1848 bestand damals in Sachsen etwa der fünfte Teil sämtlicher Arbeiter dieser Branche aus schulpflichtigen Kindern.

Für diese Kinder bestand eine große Zahl von Fabrikschulen, der weitaus größte Teil der sächsischen Fabrikschulen überhaupt, nicht nur in den Städten, sondern namentlich auch bei den Spinnereien des platten Landes. Die Verhältnisse dieser Schulen und Kinder zur Zeit des Inkrafttretens des Schulgesetzes begegnen nicht derselben nahezu einstimmigen Verurteilung wie bei den Kattundruckereien. Die Aussprachen gehen außerordentlich auseinander. Beschränken wir uns auf amtliche Quellen, so rollen sich doch recht trübe Bilder auf. So entschuldigt sich 1838 die Kirchen- und Schulinspektion über Abtei-Oberlungwitz wegen des mangelhaften Unterrichts der dortigen Spinnfabrikschule: „es scheint uns platterdings unmöglich, den Fabrikkindern während drei Wintermonaten mehr als eine Stunde Unterricht täglich zu geben. Denn sollen diese unglücklichen Geschöpfe, die den ganzen Tag in einer durch den feinsten Wollenstaub vergifteten Luft ohne sonderliche Bewegung sich aufhalten, nicht ganz zu Grunde gerichtet werden, so müssen sie wenigstens die Mittagstunde frei haben. Was können diesen beklagenswerten Kindern alle Kenntnisse helfen, wenn sie an Geist und Körper verkümmern

müssen?" Und 1839 klagt der Superintendent zu Stollberg, die Fabrikschulen der Spinnereien litten an Planlosigkeit, an mangelnder Einheitlichkeit und unter der Nachgiebigkeit der Aufsichtsbehörden, der Launenhaftigkeit und Selbstsucht der Spinnereibesitzer, die das Gesetz umgingen, wo sie nur könnten. Eine dritte Quelle ergänzt diese Ausführungen dahin: „Ungeheure Hitze, erstickender Staub, ungesunder Dampf und Geruch, erzwungene Stellungen und dergleichen erhöhen und verdoppeln die Last der überlangen Arbeitszeit und zerstören die Gesundheit. Von Unterricht und geistiger Ausbildung ist nicht viel die Rede, das Gute der Schule wird durch die Umgebung in der Fabrik vernichtet. Auch der Sonntag wird oft nicht zur Erholung gegönnt, da viele Fabriken auch Sonntags ihre Arbeit fortsetzen, ungestraft und ungescheut vor allem Volk."

Was speciell die Arbeitszeit betrifft, so wird sie sehr verschieden angegeben. Einige Quellen beziffern sie auf 12—13 Stunden täglich, andere geben die Zeit von früh fünf bis abends acht Uhr einschließlich einer Stunde Mittagpause, wöchentlich 82 Arbeitsstunden, als Regel bei den Spinnereien an. Daß Sonntagsarbeit vorkommt, geht schon aus obiger Auslassung hervor. Das einschlägige Gesetz, das sächsische Mandat vom 24. Juli 1811, die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn- Fest- und Bußtagsfeier betr., bestimmte zwar in § 5: „Alle öffentlichen Handtierungen, auch alle gewöhnlichen Wochenarbeiten der Fabrikanten, Handwerker pp. sowohl in- als außerhalb ihrer Wohnungen sind an Sonn- Fest- und Bußtagen bei 5 Thlr. Strafe verboten", aber mit der Durchführung dieses Gesetzes gegenüber der Fabrikindustrie scheint es nach mehreren Angaben nicht immer ernst genommen worden zu sein, eine Annahme, die durch die häufigen späteren Einschärfungen dieses Gesetzes (Verordn. d. Minist. d. Innern v. 18. V. 1835, des Kultusminist. v. 6. VI. 1835, des Minist. d. Innern v. 5. V. 1851) eher bestärkt als entkräftet wird. Auch Nachtarbeit der Spinnereien findet sich erwähnt, wenngleich sie keine beträchtliche Ausdehnung angenommen zu haben scheint. Sie findet sich namentlich bei denjenigen Spinnereien, die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, aber meist nur zu gewissen Zeiten des Jahres; der Betrieb wird dann auf zwölfstündigen Wechsel, von 12 zu 12 Uhr, eingerichtet. Bei einzelnen Etablissements scheint die doppelte Schicht indessen als dauernde Einrichtung bestanden zu haben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Arbeitszeit der Kinder sich in der älteren Periode mit der der Erwachsenen im allgemeinen deckte. Der Unterricht fand auch hier bei Einführung des Schul-

gesetzes meist am Abend statt. Aber die Verhältnisse der Spinnereien waren nicht derart, daß sie die Durchführung der unmittelbaren Forderungen des Gesetzes auf die Dauer erschwert hätten. Schon der mehrerwähnte Vortrag der Kreisdirektion Zwickau von 1836 hebt hervor, „daß sich die Schulen der Spinnfabriken meistenteils ohne Schwierigkeit so einrichten lassen, daß sie weder dem Zweck des Schulbesuchs noch dem Interesse der Fabriken zu nahe treten.“ In der That verschwindet hier die Abendschule verhältnismäßig schnell. Die Reglements legen den Unterricht meist in die Stunden zwischen zehn und drei Uhr mittags, größere Spinnereien lassen ihn zuweilen mitten am Vor- oder Nachmittag in die Arbeitszeit hineinfallen. Die Regel bildet Klasseneinteilung mit je zweistündigem Unterricht, die Kinder wechseln sich in der Fabrikarbeit ab, der Unterricht wechselt bei der einzelnen Klasse wochenweis zwischen Vor- und Nachmittag. Nur selten sind die Schulen noch einklassig, andererseits finden sich auch dreiklassige Schulen schon vor.

Die weitergehenden Reformen der Schulen durch die infolge des Schulgesetzes von 1835 sich vollziehende Reglementierung werden unten im Zusammenhang dargestellt werden.

6. Fabrikschulen anderer Industriegruppen.

Über die Fabrikschulen anderer Branchen läßt sich kein einheitliches Bild gewinnen. In der Tuchmanufaktur des östlichen Sachsens lagen die Verhältnisse betreffs der Kinderarbeit nicht ungünstig. In Bischofswerda und Kamenz wurden Kinder, wenn überhaupt, nur halbtägig beschäftigt, sie besuchten daher die Ortsschulen. Bei den Tuchappreturfabriken von Großenhain bestand zwar zu Zeiten besonderer Schulunterricht, er war aber ganz auf den Vormittag gelegt und auf drei Stunden täglich bemessen. Nur in Großschönau war 1837 in den Damastfabriken ganztägige Kinderarbeit, die Mittagpause von 12—2 Uhr diente für Mittagbrot, Erholung und Schule (!), sodaß für letztere nur 1—1 1/2 Stunde täglich blieb. Jede der dortigen beiden Fabrikschulen zählte damals etwa 110 Kinder; 1847 existieren indessen beide Schulen nicht mehr. — Der Chemnitzer Maschinenbau beschäftigte in den dreißiger und vierziger Jahren eine Anzahl Kinder, die die dortigen Fabrikschulen besuchten. Doch scheint die Zahl der Fabrikkinder außerhalb der Spinnereien und Kattundruckereien, auch nach den dreißiger Jahren[1] im allgemeinen

[1] Vgl. oben S. 66.

verschwindend geblieben zu sein. Nach der Volkszählung von 1846 fanden sich in ganz Sachsen außer den schon genannten 2882 Kindern der Spinnereien und der auf 617 gesunkenen Zahl der Streichkinder nur noch 85 in anderen geschlossenen Etablissements arbeitende unter-vierzehnjährige Kinder, also insgesamt 3584 Fabrikkinder vor.

7. Die Werkschulen.

Der Entwurf des Schulgesetzes von 1835 führt neben den Fabrikschulen die Hammerwerksschulen auf. Und das Gesetz selbst deutet auf letztere in § 9 durch die Bezeichnung „Fabrik- und ähnliche Schulen" hin. Diese Nebeneinanderstellung beider Schulgattungen ist dann in die spätere Gesetzgebung übergegangen (Allg. Berggesetz v. 16. Juni 1868 § 73, Ausführ. Verordn. v. 2. Dez. 1868 § 81, Ausführ. Verordn. zum Volksschulgesetz v. 25. Aug. 1874 § 33, vgl. auch Verordn. v. 22. Aug. 1874 § 20 Abs. 2). Sie hat zu der verbreiteten Annahme Anlaß gegeben, als ob die Kinder der Hammer- Hammerwerks- Werkschulen, bergknappschaftlichen Schulanstalten ganz oder doch vorzugsweise in Hütten- Hammer- oder Bergwerken beschäftigt seien, wie dies bei den Fabrikschulen mit Bezug auf Fabriken der Fall war. So sagt Calinich (Das gesamte Unterrichtswesen im Kgr. Sachsen, 1843) auf S. 21: „Zu den Volksschulen gehören auch die bergknappschaftlichen Schulen und Fabrikschulen, welche für die Kinder, die bei dem Berg- und Hüttenbau und bei dem Fabrikwesen beschäftigt sind und deshalb die bestehenden Elementarschulen nicht regelmäßig besuchen können, bestimmt sind. Solcher bergknappschaftlicher Schulanstalten gab es im Jahre 1838 nicht weniger als 173 mit 191 Haupt- und 24 Hülfslehrern, 2356 Knaben und 1891 Mädchen, zusammen 4247 Kindern." — Diese Ansicht ist unrichtig. Schon auf dem Landtage 1833/34 wird betont, daß die Hammer- pp. Schulen anders als die Fabrikschulen zu beurteilen seien, da sie in der Regel den vollen Lehrplan der Ortsschulen besäßen und ihre Existenz nicht aus einer Beschäftigung ihrer Kinder in den Werken, sondern aus der isolierten Lage der Werke ableiteten[1]. Nach einer „Übersicht über die sächsische Bergbaubevölkerung" von 1831[2] waren beim sächsischen Bergbau be-

[1] Landtagsakten 1833/34. Beilage zur 3. Abt. 3. Sammlung S. 643.
[2] Mitteil. des statist. Vereins. 3. Lief. S. 72/73.

schäftigt 8721 übervierzehnjährige, 161 untervierzehnjährige Arbeiter, beim Hüttenwesen im ganzen 695 Arbeiter; über das Alter der letzteren fehlt eine Angabe. Die erwähnte Untersuchung des Industrievereins aus dem Jahr 1841 stellt fest[1]: „Beim Bergwesen ist es Grundsatz, daß Knaben nicht vor der Konfirmation zur Bergarbeit angenommen werden. Zulassung noch schulpflichtiger Kinder ist eine außerordentliche und seltene Ausnahme, zu der man sich nur entschließt, wenn eine Bergfamilie durch Verunglückung ꝛc. in großes Elend geraten ist. In dem ganzen Freiberger Bergamtsrevier befand sich 1841 kein schulpflichtiger Bergjunge. Wird ein schulpflichtiges Kind angenommen, so wird es nur über Tage beschäftigt, stundenweis gelohnt und am vollständigen Besuche des Schulunterrichts nicht behindert" pp. Auch im Jahre 1849 wird von sachverständiger Seite[2] versichert, daß der Bergbau jugendliche Arbeitskräfte (soll heißen: kindliche) fast gar nicht benutzt. Für die Hütten- und Hammerwerke (deren im Jahre 1836/37 in Sachsen 39 bestanden)[3] ließen sich Ziffern über die Verbreitung von Kinderarbeit nicht finden, aus dem Obigen geht aber hervor, daß sie nur gering gewesen sein kann. In den Akten der oberen Schulbehörden findet sich nur die Kinderarbeit bei den Blaufarbenwerken erwähnt. Hiernach standen die Werkschulen mit der Kinderarbeit in keinem Zusammenhang. Sie waren nicht Schulen für im Berg- und Hüttenbetriebe beschäftigte Kinder, sondern für die Kinder der dort Beschäftigten. Die Knappschaften waren an ihrer Verwaltung beteiligt und zahlten beträchtliche Zuschüsse zu ihrer Unterhaltung, an deren Stelle später ein Staatszuschuß trat[4]. In allem übrigen standen sie den öffentlichen Volksschulen der Gemeinden gleich.

8. Schule und Hausindustrie.

Die Kinderarbeit in der Hausindustrie kann im Rahmen dieser Arbeit nur nebenbei berührt werden. Zuverlässige Angaben über ihre Ausdehnung liegen noch weniger vor als bei der Fabrikarbeit. Wahrscheinlich war sie zu allen Zeiten in Sachsen umfangreicher

[1] Abteil.-Berichte S. 325.

[2] Abteil.-Berichte S. 319.

[3] Mitteil. des statist. Vereins. 8. Lief. S. 34 ff.

[4] Der noch heute für die knappschaftlichen Volksschulen gezahlt wird.

als diese[1]. Dagegen vertrug sie sich wenigstens mit der äußeren Ordnung der Schule. Die Akten der höheren Schulbehörden sind nicht frei von Klagen über den nachteiligen Einfluß der häuslichen gewerblichen Beschäftigung auf die gesundheitliche und geistige Entwickelung der Schulkinder, über Mängel des Schulbesuchs findet sich indes keine Beschwerde. Noch weniger hat sich ein Sonderunterricht an Stelle des öffentlichen Elementarunterrichts nötig gemacht. Die Kinder besuchen allenthalben die Ortsschulen.

9. Allmähliche Reform des gesamten Fabrikschulwesens.

Wenn die Unterrichtsverwaltung gerade dem einzigen, bei der Gesetzgebung von 1835 ausdrücklich genannten Ziele, der Beschränkung des Abendunterrichts, nicht in vollem Umfange gerecht geworden ist, so hat sie dagegen nach anderen Richtungen hin allmählich einen sehr ersprießlichen und mit der fortschreitenden Reglementierung und Beaufsichtigung der Schulen wachsenden Einfluß entfaltet. Gegenüber den trüben Bildern, die oben aufgerollt wurden, zeigt sich auf der anderen Seite eine Fülle von Maßnahmen, die allmählich zu dauernder Besserung des Fabrikschulwesens führen. Sie lassen sich scheiden in Maßnahmen, die ausschließlich dem Gebiet des Schulwesens angehören, und in solche, die über die Wände des Schulzimmers hinausgreifend die Verhältnisse der Fabrikkinder auch im übrigen, namentlich in der Fabrik und gegenüber der Fabrik, zu beeinflussen suchen.

Das Schulgesetz von 1835 hatte die wirtschaftliche Grundlage der öffentlichen Volksschulen umgestaltet. Das Schulgeld floß nicht mehr direkt in die Tasche des Schulmeisters, der davon seinen Unterhalt zu bestreiten hatte, sondern in die neugebildete Schulkasse, welche ihrerseits dem Lehrer ein festes Einkommen zahlte. Die Schule war auch in ihrer wirtschaftlichen Existenz ein Unternehmen der organisierten Gemeinde geworden. Diese Änderung konnte auf die Verhältnisse der Fabrikschulen nicht ohne Einfluß bleiben. Auch bei ihnen hatten bisher die von den Fabrikkindern oder für die Fabrikkinder gezahlten Schulgroschen das Einkommen des Fabriklehrers

[1] Vgl. Abteil.-Berichte S. 317, Histor. Berichte S. 388, 394 u. s. w. Namentlich finde sich häusliche Kinderarbeit bei der Weberei, Strumpfwirkerei, Handschuhmacherei, dem Koloriergeschäft, der Fabrikation von Galanterie- und Buchbinderwaren, Holz- und Spielwaren, hier und da auch bei der Bäckerei, Kürschnerei, Seifensiederei (1848).

geliefert, mochte dieser für den Fabrikunterricht ausschließlich angestellt, oder gleichzeitig Ortslehrer sein und für den Sonderunterricht der Fabrikkinder nur besonders entschädigt werden. Und der Fabrikherr hatte im übrigen eine ähnliche, nur noch freiere Stellung eingenommen, als sie bei den Ortsschulen die Gemeinde einnahm. Er hatte den Lehrer engagiert und entlassen, die Ordnung der Schule bestimmt, auch wohl einen Zuschuß an den Fabriklehrer aus eigener Tasche gezahlt. Dies Verhältnis hatte eine bedauerliche Unbeständigkeit der Fabrikschulen zur Folge gehabt. Ihre Existenz war mit der der Fabrik verknüpft, bei jeder Geschäftsstockung wurden sie sistiert. Sie waren nicht nur abhängig von dem Flor des betreffenden Fabrikzweigs, sondern auch von den persönlichen Schicksalen, ja von der Laune des Fabrikanten. Ganz beseitigen ließ sich das nicht. Andererseits lag auch keine Veranlassung vor, die Fabrikschulen ganz zur Gemeindesache zu machen. Vielmehr mußte nach wie vor der Grundsatz maßgebend bleiben, daß es den Fabrikanten und nicht den Kommunen obliege, für den Sonderunterricht der in gewissen Gewerben beschäftigten Kinder die erforderlichen Anstalten zu treffen[1]. Aber eine gewisse Selbständigmachung der Schulen gelang. Die reglementierte und genehmigte Fabrikschule bleibt kein bloßes Privatunternehmen der Fabrikherren mehr, es besteht nunmehr eine besondere Schulkasse, in die das Schulgeld fließt, die Einkünfte des Lehrers sind fixiert, der Fabrikherr hat für das Deficit des Schulgelds gegenüber dem Lehrergehalte, für Beschaffung des Schullokals und des Inventars, für Heizung, Beleuchtung und Reinigung kraft rechtlicher Verbindlichkeit einzustehen. Zuweilen wird das Schulgeld freiwillig von dem Fabrikherrn für sämtliche Kinder übernommen. Aber auch soweit dies nicht der Fall, liegt ihm reglementmäßig die Einziehung sei es von den Kindern, sei es von den die Kinder beschäftigenden erwachsenen Arbeitern durch Kürzung vom Lohne ob[2]. Er ist für die nächste Aufsicht verantwortlich, daneben sind die Schulen ebenso wie die Ortsschulen dem Ortsschulinspektor (Pfarrer) unterstellt. Die Superintendenten nehmen Revisionen vor. Den geordneten Halbjahrsprüfungen hat der Fabrikherr beizuwohnen. Überhaupt verfolgen die Reglements das Ziel, ihn zu persönlicher Verantwortung und Leistung heranzuziehen und gesellen so dem kontraktlichen Arbeits-

---

[1] Nur die Stadt Chemnitz unterhielt zeitweis von Gemeindewegen einen Sonderunterricht für Fabrikkinder.

[2] Vgl. oben S. 58, 60.

verhältnisse ein Moment persönlicher Fürsorge und öffentlichrechtlicher Verpflichtung bei[1]. Vor allem wird er häufig für die Schulversäumnisse der Kinder verantwortlich gemacht. Manche Reglements setzen Versäumnisstrafen überhaupt nicht für die Eltern, sondern nur für den Fabrikherrn fest, was sich namentlich dort rechtfertigt, wo sich der Unterricht an die Arbeitszeit unmittelbar anschließt. Zu diesem Zwecke werden die Fabriklehrer verpflichtet, ebenso wie dies bei den Ortsschulen vorgeschrieben, Versäumnistabellen zu führen, die den Schulvorständen des Ortes zur weiteren Veranlassung monatlich einzureichen sind. Anderwärts sind die Versäumnisgelder zwar von den Eltern, aber durch die Fabrikleitung einzuziehen und fließen zur Strafkasse der Fabrik oder dienen zum Ankauf von Schulbedürfnissen für besonders bedürftige Kinder. Eingehende Fürsorge wird den Verhältnissen der Lehrer zu teil. In den Fabrikschulen der größeren Städte ist der Unterricht meist einer Anzahl von Lehrern der Gemeindeschulen übertragen, nur vereinzelt finden sich ausschließlich für die Fabrikschulen angestellte Lehrkräfte. Dasselbe gilt von den kleineren Fabrikschulen auf dem Lande. Hier erteilt regelmäßig der Ortslehrer den Unterricht, bezw. der Lehrer des Schulorts, sofern die meisten dieser Fabrikschulen nicht an den Schulorten selbst, sondern an eingeschulten Orten sich finden. Zuweilen ist es der Hauslehrer der Kinder des Fabrikherrn oder ein im geistlichen Hülfsdienst beschäftigter Kandidat der Theologie, der die Fabrikschule versieht. Nur die Fabrikschulen mittelgroßer Orte haben hiernach in der Regel eigene Fabriklehrer. Die Wahl der letzteren steht nach den Reglements dem Fabrikherrn zu. Aber sie ist auf Kandidaten des Schul- oder Predigtamtes beschränkt; der Gewählte ist dem geistlichen Ortsschulinspektor namhaft zu machen, der die Genehmigung des Superintendenten zur Wahl einzuholen hat. Die Entlassung des Fabriklehrers steht dem Fabrikherrn nur mit vierwöchiger Kündigungsfrist zu, sie ist dem Superintendenten anzuzeigen.

Das Verhältnis der Fabrikschule zur öffentlichen Schule des Orts findet sich überall in der Weise geordnet, daß die Eltern der Fabrikschulkinder auf Verlangen das halbe Schulgeld zur Ortsschulkasse, für auswärtige Kinder zur Kasse des auswärtigen Schulbezirks, zu entrichten haben, was jetzt — nach der Fixation

[1] In manchen Fällen wird gerühmt, daß der Fabrikbesitzer den Kindern jährlich ein Schulfest gebe, Weihnachtsbescherung veranstalte, Prämien für gute Leistungen in der Schule aussetze u. ä.

der Lehrereinkommen durch das Schulgesetz von 1835 — nicht mehr mit der Rücksicht auf das Einkommen des Ortslehrers, wohl aber damit gerechtfertigt wird, daß die Ortsschule zur jederzeitigen Übernahme der Fabrikschulkinder verpflichtet bleibt, also grundsätzlich für das Vorhandensein der erforderlichen Räume, Lehrkräfte u. s. w. dauernd zu sorgen hat. Immerhin blieb das erhöhte Schulgeld eine Beschwernis der Eltern, und die Klagen darüber kehrten so lange wieder, als Fabrikschulen in Sachsen existierten. Auch ist nicht zu vergessen, daß die Existenz einer Fabrikschule am Ort oft wesentliche Erleichterung für die öffentliche Schule bot, und das um so mehr, als die meisten Regulative die Konzession der Fabrikschule an die Bedingung knüpften, daß alle in der betreffenden Fabrik beschäftigten Schulkinder die Fabrikschule besuchen mußten, während allerdings auch umgekehrt der Besuch der Fabrikschule nur den Fabrikkindern offen zu stehen pflegte, sodaß bei den Fabriken, die Fabrikschulen unterhielten, der Kreis der schulpflichtigen Fabrikkinder mit dem der Fabrikschulkinder in der Regel sich deckte. Nur wo die Ortsschule weit entfernt, pflegte dem Fabrikherrn die Aufnahme auch anderer Ortskinder in die Schule nachgelassen zu werden[1]. Als ein Krebsschaden der Schulen wird von Lehrern und Inspektoren der häufige Wechsel der Kinder beklagt. Er ist zunächst Folge der Abhängigkeit des Kindes von dem erwachsenen Arbeiter, in dessen Dienste es steht. Die Spinner ziehen von Fabrik zu Fabrik, und ihre Unbeständigkeit hat die der Kinder zur Folge. Verliert das Kind die Arbeit, so wird es aus der Fabrikschule entlassen und muß zur Ortsschule zurück. Jeder solcher Schulwechsel führt zu Versäumnissen, oft zu monatelanger Unterbrechung des Schulbesuchs. Diese Unregelmäßigkeiten beeinträchtigen die Erreichung des Schulziels, stören den Gang der Fabrik- wie der Ortsschulen. Um ihren Folgen einigermaßen vorzubeugen, wurde die obligatorische Ausstellung von Kinderarbeitsbüchern empfohlen. Der Vorschlag erscheint zuerst 1839 in den Akten der Schulbehörden und wiederholt sich dann öfters, ohne daß es zu einer entsprechenden Maßregel käme. Dagegen wirken die Behörden in einzelnen Fällen auf Zusammenlegung von Fabrikschulen desselben Ortes hin. Auch wird in den Reglements der Abhängig-

---

[1] Zuweilen nehmen die eigenen Kinder des Fabrikanten am Unterricht teil. Handwerk und Landwirtschaft profitieren insofern mit von den Fabrikschulen, als bisweilen auch den im Seilergewerbe beschäftigten Schulkindern, Hirtenknaben u. s. w. die Fabrikschule geöffnet wird.

keit der Kinder von den sie beschäftigenden erwachsenen Arbeitern, ihrer willkürlichen Annahme und Entlassung, zu begegnen gesucht. So kehrt häufig die Bestimmung wieder, daß zur Annahme und Entlassung von Kindern durch die Arbeiter die vorherige Genehmigung des Fabrikleiters erforderlich sei; in späteren Reglements wird die Entscheidung über Aufnahme und Austritt der Kinder den Arbeitern ausdrücklich entzogen und völlig dem Fabrikleiter zugewiesen. Der erste Bericht in den Akten, welcher diesen Vorschlag macht (1839), hält es nicht für überflüssig, darauf hinzuweisen, daß mit ihm zwar in die gewerbliche Freiheit der Fabriken eingegriffen werde, doch enthalte ja die Konzession der Fabrikschulen eine große Vergünstigung, sogar eine Befreiung von allgemeinen schulgesetzlichen Bestimmungen, und rechtfertige deshalb eine Freiheitsbeschränkung nach anderer Richtung. — In ausführlicher Weise werden endlich in allen Reglements Unterrichtsplan, Lehrmittel, Schuldisciplin geordnet. Dabei ist einerseits die Einheitlichkeit der Schulpläne und der Gebrauch derselben Schulbücher in allen Fabrikschulen, andrerseits möglichste Übereinstimmung zwischen Orts- und Fabrikschule das Ziel. Die Schulferien dürfen das Maß der Schulferien der Ortsschule nicht überschreiten. Keiner der sechs Werktage darf ganz ohne Unterricht bleiben. Durch diese Maßnahmen, zusammen mit der oben besprochenen Verlegung der Schulzeit in die Tagesstunden und der Vermehrung der Schulstunden, wird mittelbar auch eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeigeführt. Einige Regulative schreiben sogar angemessene Pausen zwischen Arbeit und Unterricht vor. Weitere Schritte in dieser Richtung hätten freilich den Wert der Fabrikschulen für die Fabrik in Frage gestellt. Schon bei dreistündiger Tagesschulzeit eines Kindes konnte sich ein wesentlicher Vorteil gegenüber dem Ortsschulbesuch nur unter besonderen örtlichen Umständen (weiter Entfernung des Schulhauses) oder bei Schichtwechsel der Kinder ergeben.

10. Beeinflussung der Fabrikarbeit durch die Fabrikschule.

Wird mit manchen der obigen Vorschriften bereits der gesamte Interessenkreis der Schulkinder, nicht nur ihre Schulbildung, tiefgehend berührt, so geschieht das noch weit mehr durch alle jene Vorschriften, welche eine bestimmte Altersstufe oder eine bestimmte Bildungsstufe oder beides für die Aufnahme in die Fabrikschule vorschreiben, und damit auch die Fabrikarbeit der Kinder still-

schweigend oder ausdrücklich an einen bestimmten Entwickelungsgrad knüpfen. Wie anderwärts[1] so ist dies auch in Sachsen diejenige Maßregel, mit welcher am nachhaltigsten und segensreichsten der Einfluß der Schulverwaltung auf die Kinderarbeit sich geltend macht und bereits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ein gut Teil dessen erreicht, was später den Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbegesetzgebung als Aufgabe zufallen sollte.

Schon in den ersten zur Ausführung des Schulgesetzes von 1835 aufgestellten Reglements für Fabrikschulen findet sich die Bestimmung, daß nur solche Kinder, die die Reife für die Oberklasse der Ortsschule besitzen, in die Fabrikschule aufzunehmen seien. Maßgebend für diese Bestimmung war allerdings zunächst nicht die Rücksicht auf die Fabrikkinder, sondern vielmehr die auf die Fabrikschulen, denen bei ihrer geringen Stunden- und oft großen Schülerzahl durch die Beschränkung auf gewisse Jahrgänge ein geordneter und ersprießlicher Unterricht erleichtert werden sollte. Aber bald wird der Wert derartiger Bestimmungen für die Besserung der Verhältnisse der Fabrikkinder überhaupt erkannt, und die unteren Instanzen, namentlich die geistlichen Inspektoren, werden nicht müde, in ihren Berichten zu betonen, daß sie in der Festhaltung eines Mindestalters, zumal eines durch bestimmte Schulreife qualifizierten Alters für die Aufnahme in die Fabrikschulen das zur Zeit wirksamste Mittel sähen, die Mißstände der jugendlichen Fabrikarbeit zu mindern. Die Kreisdirektion zu Zwickau bezeichnet in ihren Grundsätzen für die Errichtung von Specialreglements (vgl. oben S. 65) das zurückgelegte 10. Lebensjahr als Erfordernis für die Zulassung zum Fabrikunterricht. Sie lehnt sich dabei an die Vorschrift in § 62 des Schulgesetzes an, welche die Vermietung von Schulkindern in Gesindedienste von Erreichung dieses Alters abhängig macht. Andere Behörden lassen das vollendete 9. Lebensjahr gelten. In einer großen Anzahl von Reglements aus dem Ende der 30er und aus den

[1] Bayrische Verordnung vom 15. Januar 1840 betr. die Verwendung der werktagschulpflichtigen Jugend in Fabriken (9 Jahr, ärztliches Zeugnis und Zeugnis der Lokalschulinspektion); Badische Verordnung vom 4. März 1840 (11 Jahr); Bremen: 4. April 1842 (10 Jahr); Österreich: 11. Juni 1842 (9 Jahr); Nassauisches Gesetz im Kreise Siegen, vgl. Anton a. a. O. S. 13; Schleswig-Holsteinische Reglements, ebenda S. 128, und vor allem Regulativ vom 9. März 1839 für Preußen. Die meisten dieser Vorschriften beziehen sich auf die Zulassung zur Fabrikarbeit unmittelbar, nicht zur Fabrikschule. Ähnlich wie in Sachsen namentlich die Badische Verordnung.

40er Jahren findet sich festgesetzt, daß „alle Kinder, welche Arbeit suchen und in die Fabrikschule aufgenommen zu sein wünschen, sich durch ein von dem Ortsschulinspektor attestiertes und von ihrem Schullehrer ausgestelltes Zeugnis vor dem Fabrikbesitzer zu legitimieren haben, daß sie in der Ortsschule bereits den Elementarunterricht genossen und somit im Lesen, Schreiben und Rechnen schon einige Fertigkeit erworben haben." Solche Bestimmungen geben zugleich den Eltern einen Antrieb, für die gehörige Benutzung der ersten Schuljahre durch die Kinder besorgt zu sein, damit ihnen künftig nicht wegen mangelnder Kenntnisse die Fabrikschule und damit die Fabrik verschlossen bleibe. Dieser Antrieb war um so wertvoller, als die für Fabrikarbeit in Frage kommenden Kinder infolge mißlicher häuslicher Verhältnisse oft so wie so unter dem Durchschnitt der Schulkenntnisse zu stehen pflegten. In diesem beschränkten Umfange läßt sich demnach auch in Sachsen die Tendenz nicht ganz verkennen, die Fabrikarbeit ihrerseits zur Förderung des Unterrichts heranzuziehen (vgl. oben S. 55). — Zwar kam es zu einer allgemeinen Anordnung jenes Inhalts in Sachsen nicht. Aber es darf angenommen werden, daß wenigstens in den 40er und 50er Jahren die Fabrikschulen im allgemeinen nur für Kinder geöffnet waren, die sich die Elementarkenntnisse bereits erworben, das 9. oder 10. Lebensjahr zurückgelegt hatten[1]. Damit ist in Sachsen in der Hauptsache dasselbe erreicht worden, was in Preußen durch § 1 des Regulativs vom 9. März 1839 bewirkt wurde: den untersten Jahrgängen der Schulkinder blieb die Fabrik verschlossen.

Auf der anderen Seite begegnen wir bisweilen der Vorschrift eines Maximalalters für den Besuch der Fabrikschule. Ein Reglement schloß die Kinder mit vollendetem 13. Jahre von der Fabrik und von der Fabrikschule aus und ließ sie von da ab so lange wieder zur Ortsschule gehen, bis sie das allgemeine Schulziel erreicht hatten, unter Umständen bis ins 15. Jahr. Andere Reglements ließen die Kinder während der Dauer des Konfirmandenunterrichts zur Ortsschule gehen. Auch wo dies nicht der Fall, wurde übrigens dem Fabrikherrn regelmäßig zur Pflicht gemacht, den Fabrikkindern die erforderliche Zeit zum Besuche dieses Unterrichts einzuräumen und sie zu dem Besuche anzuhalten.

Rücksichten der Sittlichkeit waren es endlich, die in einem älteren

[1] Vgl. auch nächste Seite unten.

Regulative die Beschäftigung von Mädchen nicht über das zehnte Lebensjahr hinaus zuließen. Mit der Einführung des Minimalalters von zehn Jahren in der betr. Fabrikschule fiel dann die Beschäftigung von Mädchen überhaupt. Ähnliche Gesichtspunkte führten manche Reglements dazu, den Fabrikherrn für die Beaufsichtigung der Fabrikschulkinder während der Arbeit, für ihre Bewahrung vor unsittlichen Einwirkungen der erwachsenen Arbeiter, für ihre Ordnungsliebe, Sauberkeit und Pünktlichkeit auch während der Arbeit verantwortlich zu machen.

11. Zahl und Frequenz der Fabrikschulen.

Für das erste Jahrzehnt nach dem Schulgesetze läßt sich ebensowenig wie für die Zeit vor demselben ein zuverlässiges Urteil über Zahl und Umfang der Fabrikschulen gewinnen. Vereinzelte Daten sind bereits wiedergegeben worden. Aus dem Jahre 1847 liegen dagegen für die drei Regierungsbezirke, mit Ausnahme des Leipziger, tabellarische Ermittelungen des Kultusministeriums über die Einkommensverhältnisse der an Fabrikschulen thätigen Lehrkräfte vor. Die Unterlagen sind durch die Kreisdirektionen von sämtlichen Schulinspektionen nach einheitlichem Schema herbeigezogen worden, für die Inspektionsbezirke ohne Fabrikschulen wurden Vakatscheine eingereicht. Danach fanden sich 1847 in der Oberlausitz keine, im Dresdener Bezirk eine (Großenhain), im Zwickauer 43 Fabrikschulen vor. Für den fehlenden Leipziger Bezirk sind mehrere Fabrikschulen nachweisbar, doch darf nicht annähernd die Zwickauer Zahl angenommen werden. Von den aufgeführten 44 Schulen der drei Bezirke gehören 30 der kleinsten Gattung an, sie werden im Nebendienst durch den Ortslehrer gegen eine Jahresvergütung verwaltet, die sich zwischen 25 und 75 Thlr. hält, ihre Kinderzahl wird hiernach und nach vereinzelten Angaben in den Tabellen auf je 20—80 zu schätzen sein. Schulen mit einem angestellten Fabriklehrer, dessen volle Thätigkeit durch die Fabrikschule beansprucht wird, giebt es neun, das Einkommen des Lehrers beträgt 150—250 Thlr. jährlich. An den Fabrikschulen der größeren Städte endlich ist eine Mehrzahl von Orts- und bezw. Fabriklehrern thätig. Diese Angaben finden einige Ergänzung in dem offiziösen Handbuch der sächsischen Schulstatistik von Ramming, von dem eine Ausgabe im Jahre 1845, die nächste im Jahre 1852 erschien. Für die Ephorie Chemnitz (1845: 88000 Seelen), d. i. diejenige Ephorie, welche ohne Zweifel in der Aus-

dehnung des Fabrikschulwesens von jeher obenan stand, führt die Ausgabe von 1845 elf Fabrikschulen unter insgesamt 71 Elementarschulen, und die Ausgabe von 1852 ebensoviel auf. Und für die benachbarte, von Chemnitz abgetrennte Ephorie Frankenberg werden 1852 unter 22 Elementarschulen vier Fabrikschulen genannt. Die Frequenz der Fabrikschulen der Stadt Chemnitz wird nach einer Aktennotiz auf 800 Kinder im Jahre 1833 beziffert; das erscheint überraschend hoch, wenn man bedenkt, daß nach der staatlichen „Konsumenten-Aufnahme" vom 3. Juli 1832 die Stadt 3187 Kinder im schulpflichtigen Alter zählte. 1845 berichtet der Schuldirektor Pomsel, daß die öffentlichen und privaten Fabrikschulen der Stadt von 450 Kindern besucht würden, daneben fänden sich nur etwa 15 Fabrikkinder in den städtischen Tagschulen vor; die größere Hälfte der Kinder sei Knaben; nach dem Alter verteilten sie sich so:

14	Jahr	alt	20	Kinder
13	=	=	105	=
12	=	=	109	=
11	=	=	90	=
10	=	=	69	=
9	=	=	48	=
8	=	=	17	=
7	=	=	7	=
6	=	=	—	=

Im Jahre 1852 zählen die Fabrikschulen der Stadt, trotz erheblichen Steigens der Bevölkerungsziffer nur noch 368 Kinder, und die Zahl der Lehrer an den Gemeindeschulen beträgt 34, an den Fabrikschulen 6.

12. Der Kampf der öffentlichen Schule gegen die Kinderarbeit.

Es darf nicht übersehen werden, daß die gesamte bisher geschilderte Reglementierung der Fabrikschulen nur dann einen wirksamen Einfluß auf Umfang und Gestaltung der Kinderarbeit in Fabriken ausüben konnte, wenn die Fabrikschule in der Regel das einzige Thor war, durch welches den Kindern der Zugang zur Fabrik möglich war, wenn also im wesentlichen nur Fabrikschulkinder in der Fabrik arbeiteten. Das mußte überall dort der Fall sein, wo die allgemeine Schulpflicht wirklich ernst genommen wurde. Denn

dann konnte die Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder, die zur Ortsschule gingen, immer nur eine mäßige sein (vgl. oben S. 56) und konnte eine ausgiebigere Heranziehung derselben weder durch Dispensation vom Schulbesuch noch durch dessen eigenmächtige Hinterziehung erreicht werden. Daß in Sachsen der öffentliche Schulzwang in dem durch das Gesetz vom 6. Juni 1835 vorgeschriebenen Umfange, und auch vorher schon im weitesten Umfange, im allgemeinen gewissenhaft beobachtet worden ist, darf als anerkannt gelten. Wir verweisen an dieser Stelle nur auf die in den ersten Lieferungen der Mitteilungen des statist. Vereins für das Königreich Sachsen abgedruckten Einwohnerübersichten sächsischer Städte aus den dreißiger Jahren, nach denen die Ziffern der 6—14jährigen Einwohner mit denen der Schulkinder bis auf verschwindende Reste sich decken, welche auf blinde, taubstumme oder schwachsinnige Kinder zu rechnen sein werden. Daß die Schulpflicht aber auch außerhalb der Städte, gegenüber einer armen und verstreuten Bevölkerung und unter schwierigen lokalen Verhältnissen schon früh durchgeführt wurde, ergiebt die Tabelle in der 3. Lieferung, S. 72 73, nach welcher die Familien der Berg- und Hüttenarbeiter Sachsens im Jahre 1831 3298 Knaben und 3217 Mädchen zur Schule schickten, während nur 240 Knaben und 279 Mädchen dieser Familien aus der Altersklasse zwischen dem vollendeten 5. und 14. Lebensjahre als unterrichtslos aufgeführt werden. Aus den Akten der Behörden ergiebt sich ferner, daß Gesuche von Fabrikanten um dauernde Schuldispensation von Kindern, sei es für gewisse Jahreszeiten, sei es für die älteren Jahrgänge schlechthin, unter dem Schulgesetze von 1835 regelmäßig abgelehnt zu werden pflegten. Daß die Schulpflicht namentlich auch gegenüber widerstrebenden Tendenzen der Industrie und der industriellen Arbeiterschaft geltend gemacht wurde, dafür liegt der schlagendste Beweis gerade in dem Entstehen und Fortbestehen zahlreicher Fabrikschulen auch an solchen Orten, wo der Besuch der öffentlichen Schulen seitens der Fabrikkinder nicht durch örtliche Verhältnisse erschwert war. Wäre die Fabrikschule nicht das einzige Thor zur Fabrik gewesen, so wäre sie in der Regel nicht entstanden. Sie leitete ihre Existenz in der Hauptsache daraus her, daß die Schulpflicht in den öffentlichen Schulen streng und eben strenger genommen wurde als bei ihr. Die Ausnahme war entstanden, weil die Regel im übrigen gewahrt wurde, und weil die Ausnahme zugelassen war, gelang es unschwer, die Regel zu wahren.

Die sächsische Entwickelung zeigt das entgegengesetzte Bild der gleichzeitigen Entwickelung in Preußen. Hier ist es die öffentliche Gemeindeschule selbst, die schon früh der industriellen Beschäftigung von Kindern in verschiedener Form Rechnung trägt. Namentlich sind es hier vielfach die Gemeinden selbst, nicht die Fabrikanten, die einen Sonderunterricht für die Fabrikkinder einrichten. Die Entwickelung wird von staats- und gesetzeswegen in diese Bahn gewiesen. So bestimmt schon das Altensteinsche Reskript vom 27. April 1827: „Unter Umständen dürfen Dispensationen vom Unterricht oder Beschränkungen desselben auf einige Tage in der Woche oder auf wenige Stunden des Tages stattfinden." Auch das Regulativ vom 9. März 1839 sieht in § 9 die Möglichkeit vor, in den öffentlichen Schulen besondere Einrichtungen zu treffen, damit die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb der Fabriken so wenig als möglich störe. (Vgl. auch Gesetz vom 16. Mai 1853 § 4 und die zur Ausführung desselben erlassene Ministerialverfügung vom 18. August 1853 unter III.) Das Fabrikschulwesen als Gegenstück des öffentlichen Schulwesens begreift in Preußen nur die selbständig organisierten, von Fabrikanten unterhaltenen Fabrikschul*anstalten*, nicht wie in Sachsen jeden Sonderunterricht der Fabrikkinder. Und es steht mit obiger Entwickelung nicht im Widerspruch, sondern im Einklang, daß an die Fabrikschulen nicht geminderte, sondern die gleichen Anforderungen grundsätzlich gestellt werden, wie an die Ortsschulen. Die sächsische Fabrikschule ist nach ihrer Organisation wie nach ihrer Bestimmung eine Notschule, ein unzulänglicher Ersatz der öffentlichen Schule. In Preußen bietet die öffentliche Schule selbst den Raum für solchen Ersatz- und Notunterricht. Die Folge ist für die Fabrikschulen die, daß ein triftiger Anlaß zu ihrer Errichtung und Unterhaltung schließlich nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen noch vorliegen konnte[1]. Jedenfalls hat sie hier nie die Bedeutung besessen, wie in Sachsen. Die Konzessionen, zu denen sich das preußische Unterrichtswesen gegenüber dem Fabrikwesen verstand, hatten ihren Schwerpunkt nicht in den Fabrikschulen, sondern in den sogenannten Nachhülfeschulen für untervierzehnjährige Fabrikkinder, die in der Regel von den Gemeinden, und nur bisweilen wohl von den Fabrikanten, innerhalb des Organismus des Gemeindeschulwesens

[1] Vgl. namentlich die Cirkularverfügung des Kultus- und des Handelsministers vom 9. Oktober 1851 und *Anton* a. a. O. S. 82.

eingerichtet wurden. Seit dem Erlasse des Regulativs vom 9. März 1839 lag das Verhältnis in Preußen so, daß Kinder unter neun Jahren zur Fabrik überhaupt nicht zugelassen waren, Kinder über neun Jahren aber entweder die Fabrikschulen besuchten, wo solche bestanden, oder — und das war der häufigere Fall — nach Beibringung eines Zeugnisses über erfolgreichen dreijährigen Schulbesuch einen Nachhülfeunterricht in der Ortsschule besuchten, der ihnen die Zeit zur Fabrikarbeit ließ. Mit dem Besuche der Fabrikschule war ein Privileg verbunden, insofern hier der Nachweis einer gewissen Vorbildung nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Fabrikarbeit war, aber die Fabrikschule selbst genoß rechtlich kein Privileg, sie sollte der Ortsschule in ihren Leistungen gleichstehen. Nur fehlte dieser wie jener die feste gesetzliche Fundierung. Gewiß nicht in den die preußische Verwaltung beherrschenden Tendenzen, sondern in der mangelhaften gesetzlichen Festlegung des Volksschulrechts, die ja bis in unsere Tage für das preußische Unterrichtswesen den schwachen Punkt bildet, erkennen wir die Ursache dafür, daß die Schule hier im allgemeinen nur eine geringe Widerstandskraft gegen die Fabrikarbeit der Kinder zeigte und sich schon früh die Überzeugung von ihrer Unzulänglichkeit in diesem Kampfe einstellte. Sie hatte den widerstrebenden Tendenzen der Industrie eine einheitliche und unangreifbare Ordnung nicht entgegenzustellen. Die weitgehenden und detaillierten Vorschriften des sächsischen Schulgesetzes von 1835 boten ganz andere Waffen als die allgemein gehaltene Festsetzung der Schulpflicht im preußischen Landrecht. In Sachsen war das Volksschulwesen zum Kampfe gegen die Ausbeutung der Kinder besser qualifiziert; darin liegt die Erklärung und die Entschuldigung dafür, daß ihm dieser Kampf dort sehr viel länger überlassen blieb als in Preußen.

In Sachsen wurde die Ortsschule der dreißiger und vierziger Jahre von der Fabrikbeschäftigung der Kinder unmittelbar kaum berührt. Die Schädigung des Unterrichtswesens durch die Fabrikarbeit und der Kampf des ersteren gegen die letztere finden sich auf dem Gebiet der Fabrikschule konzentriert. Beschwerden über die Heranziehung von Ortsschulkindern zur Fabrikarbeit sind aus der älteren Zeit in den Akten kaum zu entdecken. Erst in den fünfziger Jahren treten sie auf und führen zu besonderen Maßregeln der Behörden. Die Wahrnehmung, daß sie dann auftauchen, verrät, daß sich mit den Jahren in dem Verhältnisse zwischen Fabrikschule und öffentlicher Schulpflicht ein Wechsel vollzog. Je mehr sich ein

Einfluß der Behörde auf die Fabrikschulen und durch die Fabrikschulen entfaltete, desto geringer wurde der Unterschied zwischen Ausnahme und Regel, zwischen Fabrik- und öffentlicher Schule; desto weniger befriedigten die Fabrikschulen das Interesse der Industrie, das in der Ermöglichung der Kinderarbeit bestand; desto mehr drängten die Verhältnisse auf Beschäftigung auch von Ortsschulkindern in den Fabriken hin. Der Konflikt zwischen Fabrik und öffentlicher Schule ergab sich erst als Folge der Reglementierung der Fabrikschulen. Die Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen war nicht mehr so einfach, als in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts geblieben. Es genügte jetzt nicht mehr, daß eine Fabrik, welche das Verlangen hatte, Kinder den größten Teil des Tages zu beschäftigen, ein Abkommen mit dem Ortslehrer traf, nach welchem er diese Kinder zu besonderen und beschränkten Zeiten, gegen besondere Vergütung im Schullokale oder in besonderem Raume unterrichtete, oder daß sie eine besondere Lehrkraft zu diesem Zwecke anstellte. Je mehr die Behörden solchem Sonderunterricht ihr Augenmerk geschenkt, durch Aufstellung von Specialreglements der Fabrik besondere Pflichten aufgebürdet, durch Vermehrung der Schulstunden und durch ihre Verlegung auf angemessene Tageszeiten die Arbeitsdauer beschränkt hatten, desto mehr waren Kosten, Schwierigkeiten, Verantwortung für die Fabrik gewachsen, während die Vorteile, welche die Fabrikschule ihr leisten sollte, zurückgingen. Die wirtschaftliche und sociale Hebung, welche dem Lehrerstande seit den dreißiger Jahren zu teil geworden, hatte überdies die Ansprüche der in den Fabrikschulen thätigen Lehrkräfte erhöht. So kam es, daß das Fabrikschulwesen dem Bedürfnisse nach Kinderarbeit in der Fabrikindustrie nicht mehr genügte. Viele Fabriken zogen es vor, von der Kinderbeschäftigung überhaupt abzusehen, andere gaben wenigstens die Unterhaltung einer Fabrikschule auf und begnügten sich mit halbtägiger Kinderarbeit. Bei letzterer wurde aber von Arbeitgebern, erwachsenen Arbeitern und Kindern der Ordnung der Ortsschule nicht immer Rechnung getragen, daneben blieb allen drei Parteien das Bestreben, die halbtägige Arbeit unter Umständen zur ganztägigen zu erweitern und den Schulbesuch ganz zu umgehen.

Die Bestrafung der Schulversäumnisse an den Eltern erwies sich nicht überall als ausreichend. Eine Bestrafung der Fabrikanten wegen Ausbleibens der Fabrikkinder aus der öffentlichen Schule wurde zwar versucht, auf Grund der Bestimmungen §§ 63 und 67 des Schulgesetzes, nach welchen neben den Eltern auch Dienstherrschaften

und Lehrmeister zur Verantwortung gezogen werden konnten. Aber eine persönliche Verschuldung war den Fabrikbesitzern in der Regel nicht beizumessen, und es machten sich auch grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendbarkeit der Bestimmung geltend, zumal dort, wo noch die Kinder in unmittelbarem Vertragsverhältnisse zum Fabrikbesitzer überhaupt nicht standen. Auch handelte es sich nicht um die Vermeidung der Schulversäumnisse allein. Denn es traten bald gegenüber der Fabrikarbeit der Ortsschulkinder dieselben Tendenzen auf, die wir oben gegenüber derjenigen der Fabrikschulkinder zu bemerken hatten: die Schulbehörde versuchte teils im Interesse des Unterrichts dieser Kinder, teils in dem der Humanität auch auf die Arbeits- und Lebensverhältnisse Einfluß zu gewinnen. Ein Verbot an die Eltern, ihre Kinder während der schulfreien Zeit überhaupt in Fabriken zu schicken, hätte im Schulgesetze allerdings keine Rechtfertigung gefunden. Nur insoweit bot das letztere Handhaben, als Kinder in auswärtigen Fabriken beschäftigt wurden. Die Zulassung ortsfremder Kinder zur Ortsschule setzte überall die Genehmigung der Schulinspektion voraus. Und diese Genehmigung wurde Kindern, die Fabrikarbeit am Orte suchten, oft versagt. Anderwärts entschloß man sich, diese Kinder denjenigen rechtlich gleich zu achten, die unter Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft in Gesindedienste vermietet wurden, und da § 62 des Schulgesetzes, wie oben S. 83 schon berührt, solche Vermietung von Schulkindern nur nach Zurücklegung des 10. Lebensjahrs, nur in dringenden Notfällen und nur mit Auswirkung eines obrigkeitlichen Erlaubnisscheines gestattete, so stellten einige Behörden die Fabrikarbeit von Schulkindern außerhalb ihres Wohnorts unter die gleichen Beschränkungen. Diese Maßregel konnte freilich nur einen geringen Teil der Kinder treffen. Dagegen bot sich als allgemein gangbarer Weg ein ähnlicher wie der, welcher gegenüber den Fabrikschulen mit Erfolg eingeschlagen worden war, der der lokalen, statutarischen Regelung. Nach dem Schulgesetz konnten an Orten, wo besondere Verhältnisse es forderten, Lokalschulordnungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichtet werden, die sich zwar mit den verbietenden Bestimmungen des Schulgesetzes nicht in Widerspruch setzen, im übrigen aber über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen durften. So wurden im Jahre 1853 auf Veranlassung der Kreisdirektion Zwickau, um den Klagen über die Verwahrlosung der in Fabriken beschäftigten Schulknaben abzuhelfen, für vier Schulgemeinden (Aue, Lauter, Schwarzenberg und Auerhammer) nach Gehör der Schulgemeindevertretungen und der beteiligten Fabrikanten

Ortsstatute errichtet, die von weitgehender Fürsorge für die in Fabriken arbeitenden Kinder der Ortsschulen diktiert sind [1].

Zu noch weitergehenden Maßregeln sieht sich im folgenden Jahre (1854) die Kreisdirektion Leipzig veranlaßt: „Da es wiederholt vorgekommen, daß schulpflichtige Kinder durch die Beschäftigung in Fabriken vom Schulbesuch abgehalten worden sind und dies mit den gesetzlichen Bestimmungen unvereinbar ist," so veranlaßt sie auf Grund der den Verwaltungsbehörden allgemein gegebenen Befugnis, die Durchführung ihrer Verfügungen durch Androhung von Geldstrafen zu erzwingen (Gesetz unter A vom 28. Januar 1835 § 2) [2], den Stadtrat zu Leipzig und 14 benachbarte Gerichtsobrigkeiten, daß sie „die Besitzer und Verwalter von Fabriken, in denen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden, unter Androhung namhafter Geldstrafen bedeuten, solche Kinder in der Regel nicht vor dem

---

[1] Wir lassen eins dieser Statute im Wortlaut folgen:

„Behufs der Fürsorge für die in den Fabriken durch Arbeit beschäftigt werdenden schulpflichtigen Kinder, namentlich aber in Absicht auf den Schulbesuch derselben, wird folgendes bestimmt:

§ 1. Jedes Schulkind, das zur Fabrikarbeit angenommen wird, muß das zehnte Jahr erfüllt haben, oder der Erfüllung desselben nahe stehen, jedenfalls aber in seinen Elementarschulkenntnissen und Fertigkeiten soweit vorgeschritten sein, daß ihm der Besuch der Oberklasse der Schule unbedenklich gestattet werden kann.

§ 2. Zu diesem Behufe hat sich das betr. Schulkind durch ein Zeugnis von seinem Lokalschulvorstand, namentlich von dem Lokalschulinspektor (Geistlichen) nach dessen Vernehmung mit dem Lehrer, als zur Aufnahme in die Fabrik geeignet vor dem Besitzer derselben auszuweisen, und dieser jedes andere Kind, das ein solches Zeugnis nicht beizubringen vermag, von der Fabrikarbeit auszuschließen.

§ 3. Schulversäumnisse der in den Fabriken beschäftigten Kinder unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, doch sind die Fabrikbesitzer noch besonders verpflichtet, darüber zu wachen, daß dergleichen Kinder die Schule regelmäßig besuchen, auch jedesmal, um sich vorher zu reinigen, rechtzeitig zu derselben von den Fabrikarbeitern entlassen werden. Das gleiche gilt in Ansehung des von den Kindern zu besuchenden Katechumenen-Unterrichts.

§ 4. Auch haben die Fabrikbesitzer es sich ganz vorzüglich angelegen sein zu lassen, daß, während die Kinder in der Fabrik mit Arbeit beschäftigt sind, auf den sittlichen Zustand derselben von den erwachsenen Arbeitern durch gotteslästerliche Reden und Gesänge kein schädlicher Einfluß geübt werde, und zur Verhütung solcher Gefährdungen die Aufseher in den Fabriken mit Instruktion zu versehen" u. s. w.

[2] Ähnlicher Weg in Preußen, vgl. Ausf.-V. zum Gesetz vom 16. Mai 1851, und 18. August 1853, I Abs. 3.

10. Lebensjahr und nie anders als nur auf den halben Tag in Arbeit zu nehmen."

Diese Maßregeln der Jahre 1853 54 bezeichnen wohl die äußersten Schritte, zu denen die sächsischen Behörden in der Bekämpfung der industriellen Ausbeutung der Kinder sich auf dem Boden des Schulrechts verstanden haben. Aber selbst wenn man ihre rücksichtslose Durchführung voraussetzen will, darf man sich darüber nicht täuschen, daß sie für den Gesamtzustand auf diesem Gebiete nur eine begrenzte Wirkung haben konnten. Schon weil sie überall nur örtliche Geltung besaßen. Eine generelle Anordnung über die Fabrikschulen oder über die Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder für das ganze Staatsgebiet war in dem ganzen Zeitraum seit Erlaß der Ausführungsverordnung vom 9. Juni 1835 nicht ergangen, obwohl das sächsische Kultusministerium, wie wir sahen, mehr als einmal sein Interesse für diese Fragen bekundet und in zahlreichen Einzelfällen Verbesserungen durchgesetzt hat. Es entsprach das durchaus der überlieferten und für die sächsischen Verhältnisse charakteristischen Maxime, nach der, zumal gegenüber neu auftauchenden Aufgaben, nicht mit allgemeiner Reglementierung vorgegangen, sondern der lokalen Selbstthätigkeit die Initiative und die Erprobung der richtigen Mittel überlassen, von oben herab zwar angeregt, aber nicht angeordnet werden sollte. Wie vorzüglich aber auch dieser Grundsatz auf den verschiedensten Gebieten staatlichen Lebens sich bewährt haben mag, so kann es doch fraglich scheinen, ob er sich auf einem Felde empfahl, wo jeder Fortschritt mit der mangelnden Einsicht der Zeitgenossen, auch der amtlichen Kreise, und mit dem Eigennutz und der Kurzsichtigkeit der Beteiligten in solchem Maße zu rechnen hatte, wie dies bei dem Vorgehen gegen die industrielle Ausnutzung der Kinder der Fall war. Und auch abgesehen hiervon mußte die Thätigkeit der Schulaufsichtsbehörden in jedem Falle ein Kampf mit unzulänglichen Mitteln, und deshalb mit unzulänglichem Erfolg bleiben. Der Arm der Schule konnte nicht die ganze Existenz der Kinder schützend umspannen.

13. Die Stellung der Gewerbepolizei zur Kinderarbeit.

Die Frage liegt nahe, weshalb nicht die Kreisdirektionen in ihrer Eigenschaft als höhere Gewerbepolizeibehörden bei Erteilung von Fabrikkonzessionen auf die Beschränkung der Kinderarbeit hinwirkten, und hier dieselben Bedingungen, vor allem die eines Mindestalters,

stellten, die sie bei der Konzession der Fabrikschulen festzuhalten pflegten? Denn die Errichtung von Fabriken war zwar nicht durchgängig, aber in großem Umfang an obrigkeitliche Konzession gebunden, namentlich die aller Fabriken auf dem Lande und die aller Spinnfabriken[1]. Die Antwort liegt in dem zu Eingang dieser Arbeit Gesagten. Wenn in irgend einem deutschen Staate, so galt in Sachsen die längste Zeit als oberstes Ziel obrigkeitlicher Thätigkeit auf gewerblichem Gebiete „der Flor der Fabriken", und die Behörden wußten sich dabei mit der öffentlichen Meinung im allgemeinen in Einklang[2]. Die bei Erteilung von Fabrikkonzessionen anerkanntermaßen zu beachtenden Rücksichten bezogen sich in erster Reihe auf das Interesse des zünftigen Gewerbebetriebs, dann auf fiskalische und kommunale Interessen und auf solche der Feuer- und Sicherheitspolizei. Dem Fabrikwesen Schwierigkeiten zu bereiten durch Berücksichtigung abliegender Interessen, hätte weder der Überzeugung von dem Werte dieser Gewerbsart für die Gesamtheit, noch dem Grundsatze entsprochen, nach welchem jedes Eingreifen des Staates auf diesem Gebiete vom Übel sei. Insbesondere galt das Verhältnis zwischen dem Fabrikunternehmer und den von ihm gegen Lohn beschäftigten Personen, soweit sie nicht zünftige Arbeiter waren, principiell und ausschließlich als Gegenstand freier Vereinbarung der Beteiligten. So wirksam die alten Traditionen obrigkeitlichen Schutzes und obrigkeitlicher Bevormundung der gewerblichen Hülfskräfte im Handwerk und im Bergwesen geblieben waren, auf dem modernen Boden der Großindustrie herrschte der moderne Gedanke des freien Vertrags. „Eine gesetzliche Bestimmung", erklärte das Ministerium des Innern im Jahre 1839[3], „welche das Verhältnis zwischen den Inhabern von Fabrikanstalten und den von ihnen angenommenen Arbeitern im allgemeinen der polizeilichen Kognition unterordnete, ist zur Zeit nicht vorhanden, — das Verhältnis ist civilrechtlicher Natur." Ganz ließ sich freilich der Gesichtspunkt auf die Dauer

[1] Gesetz vom 9. Oktober 1840, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betr., § 35, und Funke, Die Polizeigesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen. IV. Bd. S. 276. In den Städten war obrigkeitliche Konzession namentlich überall da erforderlich, wo sich eine Ausnahme von innungsmäßigen Verbietungsrechten nötig machte.

[2] Vgl. auch die Historischen Berichte passim, und die Abteil.-Berichte S. 127 ff., 207 ff.

[3] Minist.-Entscheidung an die Kreisdirektion Zwickau vom 16. August, Funke a. a. O. S. 286.

nicht abweisen, daß auch in den Verhältnissen der Fabrikarbeiter ein Gegenstand des Gemeininteresses anzuerkennen sei. Dasselbe Ministerium trug zwar ausdrücklich Bedenken, anzuordnen, daß die Fabrikhausgesetze (Fabrikordnungen) der Aufsichtsbehörde bei ihrem Erlasse zur Kenntnis mitzuteilen seien, verstand sich aber doch zu der Vorschrift an die Kreisdirektionen, daß letztere, wenn die Existenz solcher Hausgesetze gelegentlich zu ihrer Kenntnis gelangen sollte, amtlich Notiz von ihnen nehmen und zur Beseitigung von gewerbspolizeilich oder gewerbsrechtlich anstößigen oder unstatthaften Bestimmungen das Nötige verfügen sollten, ohne sich im übrigen in die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen den Kontrahenten einzumischen[1]. In dieser Anweisung werden wir, von einigen gegen das Trucksystem gerichteten Verordnungen abgesehen, den ersten bescheidenen Anfang gewerbepolizeilichen Arbeiterschutzes im sächsischen Fabrikwesen begrüßen dürfen.

So kam es, daß dieselben Behörden, welche als Schulaufsichtsorgane sich mit unzureichendem Erfolge um den Schutz der arbeitenden Kinder bemühten, als Gewerbeaufsichtsorgane es verschmähten, dieselben Absichten mit ungleich wirksameren Mitteln zu bethätigen. Denn dort gab ihnen das Interesse des Volksschulunterrichts den Anlaß, zum mindesten den Vorwand, zu Maßregeln, für welche hier der offizielle Gesichtspunkt noch fehlte.

14. Die Resultate der bisherigen Entwickelung.

Schon aus den unter 11. angeführten Daten läßt sich der Schluß ziehen, daß die Zahl der fabrikbeschäftigten Kinder in den vierziger und fünfziger Jahren nicht mehr die Höhe erreicht habe, die sie in den zwanziger und dreißiger Jahren einnahm. Nicht nur die Zahl und Frequenz der Fabrikschulen war zurückgegangen, sondern wohl auch der Umfang der Fabrikarbeit von Schulkindern überhaupt, wenn schon, wie wir sahen, die Verwendung von Ortsschulkindern neben den Fabrikschulkindern zugenommen hatte. Die Abnahme der Kinderarbeit war nicht nur eine relative, im Verhältnisse zu dem Wachstum der Fabrikindustrie, sondern allem Anschein nach eine absolute. Es stimmt dies mit den für Preußen gemachten Wahr-

[1] Verordnung des Ministeriums des Innern (in Übereinstimmung mit dem Justizministerium) an die Kreisdirektion Zwickau vom 12. Februar 1840, Funke a. a. O., und Abteil.-Berichte S. 214.

nehmungen überein[1]. Mit diesen stimmt weiter überein, daß die Kinderarbeit in Fabriken auch nach ihrer Intensität allmählich ein freundlicheres Bild zu zeigen begann. Die schweren Mißbräuche der ältern Zeit scheinen zu verschwinden. Die Ursachen dieser vorteilhaften Entwickelung finden sich oben S. 54/55 bereits angedeutet. Einmal war die Kinderarbeit für mehrere Fabrikbranchen, in denen sie früher eine große Rolle spielte, durch technische Fortschritte überflüssig geworden. Man vergleiche hierzu das hinsichtlich des Kattundrucks und der Streichgarnspinnerei oben unter 4. und 5. Gesagte. Dann aber hatte der — in Sachsen durch das Mittel der Schule sich äußernde — Einfluß der öffentlichen Gewalten seine heilsame Wirkung geübt. (Vergleiche oben die Abschnitte 9., 10. und 12.) Und schließlich war die öffentliche Aufmerksamkeit wach geworden, die Kinderarbeit fand aller Orten Beobachtung und Kritik.

Ziehen wir den Vergleich mit den Verhältnissen des Auslandes, so gelangen wir zu dem Urteil, daß die Verhältnisse in Sachsen während der ganzen bisher besprochenen Periode im allgemeinen nicht besser und nicht schlechter lagen als in anderen Industriegegenden Deutschlands. Mit den schreienden Mißständen, wie sie die Kinderarbeit außerdeutscher Länder aufwies, lassen sie sich allerdings nicht vergleichen. Bei der Masse des von uns durchgesehenen Materials wären uns Zeugnisse solcher Zustände nicht entgangen[2]. Nur in einer Hinsicht, nämlich soweit die Ausgestaltung des Volksschulwesens in Betracht kam, konnte Sachsen, wie auf anderen Gebieten des öffentlichen Unterrichts, eine vorgeschrittene Stellung auch gegenüber anderen deutschen Staaten hier aufweisen (vergleiche oben namentlich unter 12.).

15. Die Bewegung für gewerbegesetzlichen Kinderschutz.

Der Ruf nach einheitlicher Regulierung der Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder durch Landesgesetz war schon Ende der dreißiger Jahre vereinzelt von Schulinspektionen erhoben worden. Im Jahre 1845 hatte der Stadtrat zu Chemnitz, als das Kultusministerium über das dortige Fabrikschulwesen Bericht forderte, erklärt: um die physischen und geistigen Interessen der männlichen Jugend der niederen

[1] Anton a. a. O. S. 68 ff.

[2] Englische und französische Urteile gleichen Inhalts vgl. Abteil.-Berichte S. 317.

Klassen zu wahren, sei ein allgemeines Landesgesetz notwendig, das die Arbeits- und Stundenzeit der Kinder in den Fabriken nach Analogie der darüber in England und Frankreich bestehenden Gesetze reguliere. Und die Kreisdirektion empfahl bei Weitergabe des Berichts auch ihrerseits dies als die sicherste und durchgreifendste Maßregel. Das Ministerium lehnte den Vorschlag mit dem Hinweise auf § 9 des Schulgesetzes ab, der der Schulaufsichtsbehörde volle Macht zur Erreichung des Notwendigen gebe. Aber die Bewegung für gesetzliches Eingreifen in die Verhältnisse der Kinderarbeit wuchs von Jahr zu Jahr. In den dreißiger und vierziger Jahren scheint eine außerordentlich lebhafte, öffentliche Diskussion über Schädlichkeit oder Nützlichkeit, Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der Fabrikarbeit von Kindern in Fluß gewesen zu sein. Die Kinderarbeit ist wohl überall das Gebiet gewesen, auf dem der Gedanke des Arbeiterschutzes am frühesten und nachdrücklichsten sich Bahn brach, am ehesten das Verständnis des Publikums und Vertretung in wirtschaftlich unbeteiligten Kreisen, bei Beamten, Geistlichen und Lehrern fand. Auch in Sachsen wurde das Für und Wider gesetzlicher Maßnahmen in Lehrer- und Diöcesanversammlungen wie in den Vereinigungen Gewerbtreibender oft mit viel Leidenschaft erörtert. Unter den Schriften, die die Kinderarbeit namentlich vom moralisch-pädagogischen Standpunkte angriffen, scheinen vorzugsweise die des Rentamtmanns Preusker-Großenhain von Einfluß gewesen zu sein.

Die Bewegung der Jahre 1848/49, welche u. a. bestimmt schien, die Gedanken, die die Welt in den nächsten 50 Jahren beschäftigen sollten, samt und sonders vor der Reife und vorübergehend ans Licht zu treiben, hat auch unsere Frage zu vielfältiger und lauter, aber zunächst wenig fruchtbarer Diskussion gebracht. Ein glücklicher Umstand hat uns einen sehr wesentlichen Teil des damals zu Tage geförderten Materials an thatsächlichen Berichten, an Ansichten und Vorschlägen erhalten. Unter dem Märzministerium Oberländers wurde eine „Kommission zur Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse in Sachsen" gebildet, welche gewissermaßen als Sammel- und Klärbassin aller auf das gewerbliche Leben bezüglichen Beschwerden und Wünsche dienen sollte, die einen so wesentlichen Bestandteil der damaligen Bewegung ausmachten. Die Kommission setzte sich zusammen aus Mitgliedern des Ministeriums des Innern, der beiden Ständekammern und aus einer größeren Anzahl, zum Teil durch Wahlen der Gewerbsgenossen bestimmter Sachverständiger. Ihre Seele war der Geh. Regierungsrat, spätere langjährige Direktor der

Abteilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern, Dr. Weinlig. Die Kommission gab 384 auf alle Zweige des gewerblichen Lebens sich erstreckende Fragepunkte in das Land hinaus, ordnete die von den lokalen, zum größten Teil erst ad hoc gebildeten „gewerblichen Ausschüssen," von Innungen, Arbeitervereinen, Fabrikanten, Ärzten, Geistlichen, Lehrern &c. eingehenden Antworten und sonstigen Eingänge, veröffentlichte deren wesentlichen Inhalt in „historischen Berichten" und die Ergebnisse ihrer eigenen, in sieben Abteilungen gepflogenen Beratungen in „Abteilungsberichten", und trat endlich im April 1849 in sachliche Plenarberatungen ein. Praktische Ergebnisse hat sie schlechterdings nicht gezeitigt. Unter dem Gewehrfeuer des Dresdener Maiaufstandes von 1849 ging sie resultatlos zu Grabe. Aber ihre umfangreichen Veröffentlichungen enthalten eine gewaltige Masse schätzbaren Materials zur Erkenntnis der damaligen gewerblichen Verhältnisse Sachsens. Die bei weitem größte Zahl der allmählich beinah bis zu 2000 Nummern angewachsenen Eingänge betreffen übrigens das Handwerk, nur reichlich 5 % das Fabrikwesen.

Die von der Kommission gestellten Fragen hatten auch die Kinderarbeit in ihr Bereich gezogen. Es wurde zunächst allgemein gefragt nach der Konkurrenz durch Kinderarbeit, den Vorteilen und Nachteilen der letzteren, der Möglichkeit einer, insbesondere gesetzlichen, Beschränkung (Fragen 87—89, 97), dann speciell hinsichtlich der Fabrikarbeit: nach dem Verhältnisse, in dem die Zahl der Kinder zu der der erwachsenen Arbeiter stehe? ob Beschränkungen mit Rücksicht auf das Wohl der Arbeiter, wie auf das der Produktion angezeigt seien? ob Ersatz durch Männerarbeit, insbesondere bei höherer Löhnung, möglich sei? endlich nach dem Schulunterricht, den Fabrikschulen, etwaigen Mängeln und deren Abhülfe, insbesondere nach dem Abendunterricht (Fragen 302—304, 317, 336—339, 342).

Die thatsächlichen Feststellungen dieser Enquete sind in den vorstehenden Abschnitten bereits mit zur Verwertung gelangt. In ihnen wird der Hauptwert des ganzen damaligen Unternehmens zu suchen sein. Eine irgendwie einheitliche Beurteilung der mit der Kinderarbeit zusammenhängenden Fragen geben die eingelaufenen Antworten nicht. Die Nachteile der kindlichen Fabrikarbeit finden zwar oft überzeugende Darlegung, doch gehen einzelne Stimmen in dieser Richtung zu weit, wenn sie kurzhin behaupten, daß es lediglich die Frauen- und Kinderarbeit sei, die Familienleben und Sittlichkeit in den Fabrikgegenden und großen Städten tiefer stelle als auf dem

Lande. Ebenso lebhaft wie die Anklage wird die Verteidigung geführt. Ihre Gründe lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Kinderarbeit unentbehrlich sei, daß sie nützlich sei, und daß ihre Beschränkung den angestrebten Zweck nicht erreichen würde. Unentbehrlich sei sie zunächst für die Industrie, die den Ersatz der billigen kindlichen Arbeitskräfte durch Erwachsene nicht tragen könne, und die vielfach die zarten und geschickten Hände der Kinder (so zum Andrehen) und die Kleinheit ihrer Statur (zum Kehren, Putzen und Reinigen unter den Maschinen) brauche; unentbehrlich ferner für die Arbeiterbevölkerung, die auf den Mitverdienst der Kinder angewiesen sei. Nützlich sei sie für die Kinder selbst, indem sie sie vom Umhertreiben abhalte, an Arbeitsamkeit, Gehorsam, Reinlichkeit und Pünktlichkeit gewöhne und ihnen die Kenntnis der Produktion verschaffe, in der sie später arbeiten sollten. Auch sei die größere geistige Beweglichkeit und Gelehrigkeit der Fabrikkinder gegenüber den Kindern der Landschulen Thatsache. Ihren Zweck werde endlich aber ein Verbot oder eine Beschränkung deshalb nicht erreichen, weil dies die vermehrte hausindustrielle Beschäftigung der Kinder zur Folge haben werde, und dort eine Kontrolle etwaiger Beschränkungen nicht möglich sei[1].

Waren hiernach die Meinungen über Rätlichkeit und Ausführbarkeit gesetzlicher Maßnahmen sehr geteilt, so darf doch als Inhalt der maßgebendsten Aussprachen, auch seitens der größeren Arbeitgeberverbände der beteiligten Industrien, der Wunsch bezeichnet werden, es möge der Gesetzgebung im Interesse der körperlichen und geistigen Ausbildung der Kinder gelingen, einen Weg zu finden, der die Kinderarbeit beschränke und womöglich ganz entbehrlich mache. In dieser Richtung wurden folgende Vorschläge gemacht:

- Festsetzung der zulässigen Arbeitszeit für Kinder auf 8—10 Stunden, oder auf 6 Stunden, oder auf halbtägige Schicht (letzteres seitens der Maschinenfabrikanten von Chemnitz),
- Verbot der Sonntagsarbeit der Kinder,
- Festsetzung einer Alters- und Bildungsstufe für die Zulassung zur Fabrik,
- Beseitigung des Unterrichts in Mittag- und in Abendstunden,
- Zulassung auch ortsfremder Kinder zur Ortsschule,
- Aufhebung des doppelten (richtiger: anderthalbfachen) Schulgelds für diese und die Fabrikschulkinder.

[1] Die Mehrzahl dieser Gründe findet sich in den Akten der Behörden, den Landtagsmitteilungen von 1833/34 und in sonstigen Quellen wiederholt verwertet.

Die fünfte Abteilung der Kommission, welcher die Bearbeitung des den Fabrikbetrieb betreffenden Materials oblag, kommt schließlich in ihrem Referat zu folgender Stellung: Ein gesetzliches Verbot der Kinderarbeit in Fabriken oder auch nur der mehr als halbtägigen Arbeit sei undurchführbar; gesetzliche Beschränkungen für nicht mehr schulpflichtige junge Leute seien überflüssig; dagegen sei Sonntagsarbeit und Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens), wiewohl mit Zulassung von Ausnahmen, für schulpflichtige Kinder zu verbieten, als Bedingung der Zulassung zur Arbeit das erfüllte neunte Lebensjahr und ein Schulzeugnis über erreichte Anfangsbildung vorzuschreiben, die tägliche Arbeitszeit auf zehn Stunden einschließlich einer Stunde Mittagspause festzusetzen, die Führung eines Kinderarbeitsbuchs anzuordnen, das Zusammenarbeiten der Geschlechter und jede körperlich nachteilige Beschäftigung, soweit thunlich, zu verbieten, den Fabrikschulunterricht während der Mittagsstunden gar nicht, in der Abendzeit nur bei den Kattundruckereien zuzulassen.

So widersprechend noch die Meinungen der Zeit und so mäßig die Forderungen waren, zu denen hier schließlich ihr Ergebnis zusammengefaßt wurde, so zeigen sie doch, daß der Gedanke staatlichen, gesetzgeberischen Eingreifens nicht mehr fremd war. Der Unruhe der tollen Jahre und den ephemeren Männern, die damals an der Spitze der Regierungsgeschäfte sich ablösten, war es freilich nicht beschieden, auch nur einen Anfang zur Ausführung jener Vorschläge zu machen. Erst nachdem das erschütterte Staatswesen sich gefestigt hatte, gelang es in ruhiger Arbeit, die guten Gedanken in die That umzusetzen, welche unter dem Schaum der vergangenen Bewegung mit emporgestrudelt waren. An eine gesonderte Kinderschutzgesetzgebung war allerdings nicht mehr zu denken, seitdem die ganze geltende Gewerbeverfassung in Fluß gekommen war und einer neuen gesetzgeberischen Behandlung zustrebte. Nur im Zusammenhang einer „Gewerbeordnung" konnte die Beschränkung der Kinderarbeit jetzt noch erhofft und versucht werden. Das brachte weitere Verzögerung. Bis zum Jahre 1855 wurde im Ministerium des Innern der Entwurf einer umfassenden gesetzlichen Neuregelung des Gewerbewesens auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit fertiggestellt. Er hatte auch den Gedanken des Kinderschutzes acceptiert. Damit wurde der Kampf, den die Schule durch drei Jahrzehnte geführt, von der Gewerbeaufsicht aufgenommen, um nach etwa ebenso langer Zeit zu siegreichem Ende geführt zu werden.

16. Das sächsische Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861.

Der Entwurf einer Gewerbeordnung, zu dessen Begutachtung der durch Allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1855 neugebildete Staatsrat unter dem Vorsitze des Kronprinzen Albert am 22. November 1858 zusammentrat, enthielt über die Kinderarbeit in Fabriken folgende Bestimmungen: Kinder unter zehn Jahren (vom 1. Januar 1865 ab: unter zwölf Jahren) dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden, untervierzehnjährige nicht länger als acht, untersechzehnjährige nicht länger als zehn Stunden täglich; die Beschäftigung ist nur innerhalb der Zeit von früh fünf bis abends acht Uhr gestattet. — Der Bericht der zur Vorberatung des Entwurfs gebildeten Abteilung des Staatsrats hatte zwar einer Beschränkung der Arbeitszeit für die nicht mehr schulpflichtigen Kinder als zu weitgehend widersprochen, im übrigen aber die von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmungen als „eine merkliche Besserung der jetzigen Zustände verbürgend" zur Annahme empfohlen[1]. Bei der Plenarberatung ergab sich allseitiges Einverständnis darüber, daß die sächsischen Zustände auf diesem Gebiet schon zeither sich vorteilhaft auszeichneten vor denen mancher ausländischen Staaten, ja daß eine Menge Fabrikherren auf das generöseste für die in ihren Etablissements beschäftigten Kinder sorgten, daß aber an anderen Stellen sich grobe Übelstände gezeigt hätten, die Sache im allgemeinen auch hier im Argen liege und gesetzliche Abhülfe dringend nötig sei.

Der an den Beratungen teilnehmende Kultusminister v. Falkenstein trat sogar für weitere Herabsetzung der zulässigen Arbeitsstundenzahl bei den Schulkindern ein. Dutzende von Fällen, auch aus neuester Zeit, hätten ihm bewiesen, daß es beinah unmöglich sei, Kinder, die den größten Teil des Tages in der Fabrik arbeiteten, in irgend einer Weise noch mit Erfolg zu unterrichten, nicht wegen Zeitmangel, sondern wegen Erschöpfung. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit biete auch den Vorteil, daß man den Unterricht auf verschiedene Tageszeiten verteilen könne. Nachdem aber von anderer Seite im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der Exportindustrie gewarnt worden, die Arbeitszeit zu sehr zu beschränken, läßt der Staatsrat die Bestimmungen des Entwurfs für die schulpflichtigen Kinder

[1] Vgl. die im Druck erschienene „Beratung des Staatsrats über den Entwurf einer Gewerbeordnung" u. s. w., und zwar Bericht der Abteilung S. 65 flg. und stenographische Niederschriften der Plenarsitzungen S. 92 flg.

unverändert, und der Minister erreicht nur die protokollarische Erklärung, daß eine weitere Verminderung der Stundenzahl nochmals erwogen werden solle.

Inzwischen ehe noch der Landtag sich mit dem Entwurfe befaßt hatte, wurde die Welt durch Verkündung des österreichischen Gewerbepatents vom 20. Dezember 1859 überrascht, dessen vier Jahre zuvor veröffentlichter Entwurf auf die leitenden Gedanken des sächsischen Entwurfs allerdings schon von Einfluß gewesen war. Das sächsische Gesamtministerium mochte dem österreichischen Vorbilde, seitdem es zum Gesetz geworden, eine erhöhte Bedeutung beimessen, es beschloß am 19. Januar 1860, seinen bisherigen Entwurf zurückzuziehen und das Ministerium des Innern mit Ausarbeitung eines neuen, unter erneuter Berücksichtigung der österreichischen Bestimmungen, zu beauftragen. Dieser zweite Entwurf bezeichnet in seinen Vorschriften über die Kinderarbeit einen Rückschritt, an dem das österreichische Gesetz freilich unschuldig ist[1]. Welche Einflüsse sich geltend gemacht haben mochten, ist nicht zu ermitteln gewesen. Nicht nur war die Beschränkung der Arbeitszeit für übervierzehnjährige, dem Beschlusse des Staatsrats entsprechend, weggeblieben, sondern auch die Stundenzahl für untervierzehnjährige von acht auf zehn erhöht worden. Außerdem sollte es der Obrigkeit gestattet sein, in dringenden Fällen für kurze Zeit Ausnahmen von den die Kinderarbeit beschränkenden Vorschriften zu gestatten[2]. Die Motive, mit denen die Regierung den Entwurf den Ständen vorlegte, zählten zunächst die bekannten Gründe für und gegen eine Beschränkung der fabrikmäßigen Kinderarbeit in ziemlicher Vollständigkeit auf, erwähnten, daß sich die sächsischen Handelskammern teils für, teils gegen solche Beschränkung ausgesprochen hätten, und verteidigten die Vorschläge des Entwurfs unter Hinweis auf den Vorgang Englands und Frankreichs, des preußischen Gesetzes vom 16. Mai 1853 und des obengenannten österreichischen. Die Regierung, so erklärten sie, verurteile es, Kinder in frühem Alter der rein kindlichen Sphäre zu entziehen, und achte es für eine Aufgabe der Gesellschaft, auf die Verminderung und Beseitigung solchen Zustandes hinzuwirken. Die Beschwerden, die in Preußen gegen das dortige Gesetz laut geworden seien, richteten sich namentlich gegen die Umständlichkeit der Kontroll-

[1] Vgl. auch Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, Leipzig 1898, S. 89, 60 ff.

[2] Landtagsakten 1860/61, 1. Abt., 1. Bd., S. 99.

vorschriften (Listenführung), diese seien deshalb einfacher zu gestalten. Entzogen werden solle das Recht zur Kinderbeschäftigung nicht schon wie in Preußen wegen Kontravention gegen diese formellen Vorschriften, wohl aber wegen Sittlichkeitsverbrechen und wegen dauernder Verletzung der Schulpflicht durch die Fabrik[1].

Die von beiden Ständekammern auf dem vorhergehenden Landtage zur Beratung der Gewerbeordnung gewählte Zwischendeputation stimmte in ihrem Bericht, den sie dem Landtage von 1860/61 erstattete[2], den Regierungsmotiven grundsätzlich zu. Den Entwurf selbst verbesserte sie insofern, als in die zulässige zehnstündige Arbeitszeit die Mittagspause und die sonstigen „angemessenen Ruhezeiten" mit eingerechnet werden sollten, auch wurde die Bestimmung des ersten Entwurfs wieder aufgenommen, daß der Schulunterricht zwischen früh fünf und abends acht Uhr zu geben sei, wobei der Bericht der Bestimmung in § 7 der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze von 1835 das nach unserer bisherigen Darstellung zutreffende Zeugnis unzureichender Bewährung giebt. Dagegen wird leider auf die im ersten Entwurfe ursprünglich enthalten gewesene Beschränkung der Arbeitszeit für die Übervierzehnjährigen nicht zurückgekommen und für die Untervierzehnjährigen bleibt es bei dem Maximum von zehn Stunden.

Auch im Plenum der II. Kammer werden alle auf weitere Herabsetzung der Arbeitszeit der Schulkinder (acht oder sechs Stunden) gerichteten Anträge abgelehnt und die Bestimmungen des Entwurfs in der Fassung der Deputation am 28. November 1860 schließlich einstimmig angenommen. Das letztere geschieht ebenfalls einstimmig durch die I. Kammer am 19. Februar 1861[3]. Mit dem am 15. Oktober 1861 vollzogenen Gewerbegesetz traten in Sachsen nunmehr folgende Bestimmungen über die fabrikmäßige Kinderarbeit in Kraft:

„§ 62. Beschäftigung von Kindern.

Kinder unter zehn (vom 1. Januar 1865 an: unter zwölf) Jahren dürfen nicht in Werkstätten beschäftigt werden, in welchen mehr als 20 Personen beschäftigt sind. Öffentliche Beschäftigungsanstalten für Kinder sind ausgenommen. Kinder von zehn (zwölf)

---

[1] Landtagsakten 1860/61, 1. Abt. 1. Bd. S. 169.
[2] Landtagsakten 1860/61, Beilagen zur 3. Abt. 1. Bd. S. 73.
[3] Landtagsakten 1860/61, 2. Abt. S. 212, 3. Abt. S. 67.

bis vierzehn Jahren dürfen nur in der Zeit von morgens fünf bis abends acht Uhr und nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden, einschließlich der Mittagszeit und der sonst angemessenen Ruhezeiten.

Ausnahmen für einzelne Fabrikzweige können vom Ministerium des Innern, für kurze Zeit in dringenden Fällen von der Obrigkeit, gestattet werden.

Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe zu ahnden.

§ 63. Schulpflichtige Kinder.

Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Genusse des öffentlichen Unterrichts nach Maßgabe des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835 zu gewähren, oder es sind für dieselben durch die Arbeitgeber besondere Fabrikschulen nach § 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1835 zu errichten.

Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh fünf bis abends acht Uhr erteilt werden.

Die gegenüber zweimaliger ortsobrigkeitlicher Aufforderung zur Nachachtung beharrlich fortgesetzte Nichtbeobachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge."

Bis zum Erlasse der Ausführungs-Verordnung vom 15. Oktober 1861 mochte sich die Regierung doch überzeugt haben, daß ohne eingreifende Kontrollvorschriften die Durchführung des Gesetzes nicht gesichert sei. Sie bestimmte:

„§ 48. Über die schulpflichtigen Kinder ist ein Verzeichnis zu halten, welches auf Verlangen der Obrigkeit vorzulegen ist. Unterlassung dieser Vorschrift und Unrichtigkeiten im Verzeichnisse sind strafbar.

Wegen Verbrechen gegen die persönliche Freiheit und gegen die Sittlichkeit kann die Beschäftigung von Kindern durch obrigkeitlichen Beschluß untersagt werden.

§ 49. In Ansehung der Fabrikschulen ist den Bestimmungen in § 7 und 14 d der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetz von 1835 nachzugehen.

Es ist dahin zu wirken, daß die Schulzeiten für Fabrikkinder, besonders im Winter, nicht zu früh am Tage und nicht zu spät des Abends fallen. Das Gesetz bezeichnet in dieser Hinsicht nur die äußersten Grenzen."

So bleibt in Bezug auf die Fabrikschulen der bisherige Stand-

punkt grundsätzlich erhalten. Ein Maß für den Unterricht wird ihnen nicht allgemein vorgeschrieben, so wenig wie ein Mindermaß von Unterrichtszeit für die Fabrikkinder der Ortsschulen nachgelassen wird. Die Genehmigung von Fabrikschulen und ihre Einrichtung bleibt nach wie vor in das Ermessen der Aufsichtsbehörden gelegt. Die Schule zahlt die ihr durch diesen Hinweis der gewerberechtlichen auf die schulrechtlichen Vorschriften zu teil werdende formelle Unterstützung dadurch heim, daß von jetzt ab bei Konzession neuer Fabrikschulen als ausdrückliche Bedingung auf die Beachtung der Vorschriften in § 62 und 63 des Gewerbegesetzes hingewiesen zu werden pflegt. Durch das allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868 werden übrigens die Bestimmungen des Gewerbegesetzes über Fabrikarbeit der Kinder für die Bergarbeit der Kinder wiederholt. Für Arbeiten in der Grube wird die Verwendung untervierzehnjähriger Kinder nunmehr ganz untersagt. Die mit Anfang 1865 eingetretene Beschränkung der Fabrikbeschäftigung auf überzwölfjährige Kinder schränkte die Zahl der Fabrikkinder und damit das Bedürfnis nach getrenntem Unterrichte und zugleich die Möglichkeit der Unterhaltung besonderer Schulen und Lehrkräfte wesentlich ein. Die zunehmende Ausgestaltung der Schulorganisation durch Teilung größerer Schulbezirke und Neuerrichtung öffentlicher Volksschulen an bisher eingeschulten Orten beseitigte mehr und mehr auch die lokalen Gründe für besondere Fabrikschulen. Das Eingehen mehr als einer dieser Schulen läßt sich direkt auf die Entstehung einer neuen Ortsschule zurückführen. Gerade die nunmehr über alle Teile des Landes verbreitete Industrie und die ungemeine Dichtigkeit der Bevölkerung Sachsens gestattete es, das Netz der Volksschulen immer mehr zu verdichten. So sehen wir die Zahl der Fabrikschulen seit Mitte der sechziger Jahre in steter Abnahme, und die Unterrichtsverwaltung ist weit entfernt, dieser Entwickelung entgegenzutreten.

Mit dem Jahr 1869 treten dann die den preußischen nachgebildeten Vorschriften in § 128 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 im Königreich Sachsen für die Fabrikarbeit der Kinder in Geltung. Sie bringen gegenüber dem bisherigen Landesrechte insofern einen bedeutenden Fortschritt, als sie die zulässige Stundenzahl für zwölf bis vierzehnjährige auf sechs herabsetzen. Dagegen entsprechen sie in unterrichtlicher Beziehung nicht allenthalben der in Sachsen erreichten Stufe, wenn sie einen dreistündigen Tagesunterricht für Fabrikkinder genügen lassen. Auch stand die in der ausdrücklichen Erwähnung der Fabrikschulen in

§ 128 enthaltene erneute Legalisation dieser Schulgattung jetzt weder mit ihrem thatsächlichen Schwinden noch mit der grundsätzlichen Stellung des sächsischen Kultusministeriums mehr recht in Einklang.

17. Das sächsische Volksschulgesetz vom 26. April 1873 und die Arbeiterschutzgesetzgebung des Reichs.

Im Jahre 1873 findet eine umfassende gesetzliche Neuordnung des sächsischen Volksschulwesens statt. An Stelle des Elementarvolksschulgesetzes von 1835 tritt das heute in Kraft stehende Volksschulgesetz vom 26. April 1873. Bei seiner Beratung im Landtage wird, wie der Deputationsbericht der II. Kammer bemerkt, nur im Hinblick auf § 128 der Reichsgewerbeordnung davon abgesehen, ein völliges Verbot der Fabrikschulen aufzunehmen. So begnügt sich das neue Schulgesetz damit, die Genehmigung von Fabrikschulen von dem Nachweise „einer ganz unabweisbaren Notwendigkeit“ abhängig zu machen und den im Jahre 1835 aufgestellten Grundsatz dahin zu verschärfen, daß der Unterricht „niemals am Abende, sondern nur in frühen Morgen- oder in den ersten Nachmittagstunden“ zu erteilen sei (§ 15 Absatz 3). Die Genehmigung wird dem Kultusministerium vorbehalten und soll wie bisher nur auf Grund eines geprüften und bestätigten Specialregulativs erteilt werden (Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 § 33 Absatz 6). Thatsächlich ist die Genehmigung zur Neugründung einer Fabrikschule unter der Geltung des neuen Schulgesetzes, soweit ermittelt werden konnte, überhaupt nicht mehr in Frage gekommen.

Als dann im Dezember 1877 dem Bundesrate der Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung zuging, der in §§ 133 und 134 zwar die bisherigen Beschränkungen, welchen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken bezüglich der Dauer und der Verteilung der Arbeitszeit unterlag, nicht verschärfte, wohl aber innerhalb dieses Rahmens mehrere Änderungen brachte, trat die sächsische Regierung auf Veranlassung des Kultusministeriums im Bundesrate dafür ein, daß das Beschäftigungsverbot für die Stunden des Konfirmandenunterrichts, das der Entwurf beseitigt hatte, wieder eingefügt, und ferner die Bedingung ausreichenden Schulunterrichts nicht, wie der Entwurf that, für die Untervierzehnjährigen aufgestellt, sondern mit Rücksicht auf die Ausnahmefälle, in denen in Sachsen die Schulpflicht über das erfüllte vierzehnte Lebensjahr hinausreichen kann (§ 4 des Schulgesetzes vom 26. April 1873) für alle Schulpflichtigen aus-

gesprochen werde. Beiden Forderungen wurde durch die Novelle vom 17. Juli 1878 Rechnung getragen (vergleiche § 135 Absatz 3 und § 136 Absatz 3). Bei der landesrechtlichen Ausführung der neuen Vorschriften der Gewerbeordnung trat der in der geschichtlichen Entwickelung begründete Gegensatz zwischen den sächsischen und den preußischen Verhältnissen und Auffassungen deutlich hervor. Für Preußen sprach ein Erlaß der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe vom 26. November 1878 aus, es sei, soweit thunlich, auf die Errichtung besonderer Fabrikschulen für fabrikbeschäftigte Kinder hinzuwirken, und soweit dies nicht zu erreichen, der Unterricht der Volksschulen im Hinblick auf die in Fabriken beschäftigten Kinder, sei es durch Errichtung besonderer Klassen, sei es durch Umgestaltung des Lehrplans, zu modifizieren. Der Erlaß steht also noch ganz auf dem bisherigen Standpunkte der preußischen Unterrichtsverwaltung, daß die Schule der Fabrikarbeit in gewissen Grenzen Rechnung zu tragen habe. Nach dem sächsischen Schulgesetze konnte es nur entweder Volksschulen mit den Schuleinrichtungen und Lehrplänen derselben ohne irgendwelche Modifikation geben, oder aber von der obersten Schulbehörde auf Grund eines Specialregulativs genehmigte Fabrikschulen. Es war deshalb in Sachsen an dem seitherigen Grundsatze festzuhalten, daß in Fabriken beschäftigte Kinder, für die keine Fabrikschule bestand, die Zahl und Zeit der Unterrichtsstunden der öffentlichen Volksschule, die sie besuchten[1], einhalten mußten. Die in § 135 Absatz 3 der Gewerbenovelle geforderte Mindestzahl von Unterrichtsstunden der Fabrikkinder deckte sich mit der vom sächsischen Schulgesetze geforderten Mindestzahl von Stunden in der einfachen Volksschule (18 wöchentlich), doch wurde auch dort, wo die Einrichtung der Ortsschule über diese Stundenzahl hinausging — was an allen größeren Industrieorten der Fall war —, eine Beschränkung der Unterrichtszeit der Fabrikkinder auf das reichsgesetzliche Mindestmaß, in richtiger Auslegung der reichsgesetzlichen Vorschrift, nicht zugelassen. Und was die Fabrikschulen betraf, so hatte die sächsische Unterrichtsverwaltung keinen Anlaß, in den Auflösungsprozeß dieser Schulgattung, wie er sich in Sachsen bereits vollzog, durch eine dem preußischen Erlaß ähnliche Vorschrift einzugreifen. Die mit und in Folge des neuen Schulgesetzes von 1873 eingetretene Erweiterung und Vertiefung des Volksschulunterrichts

[1] Die allerdings ausnahmsweise auf Halbtagsunterricht eingerichtet sein durfte, vgl. Ausf.-Verordn. z. Schulgesetz, v. 25. August 1874 § 24 Abs. 3.

konnte jeder Art von Notbehelfsschulen nur gefährlich werden und die bereits vorher begonnene Abnahme der Fabrikschulen nur beschleunigen. Noch im Jahre 1865[1] hatte die Ephorie Chemnitz unter 88 Elementarschulen 14 Fabrikschulen aufzuweisen, die Ephorie Frankenberg unter 25 vier, die Ephorie Stollberg unter 57 ebenfalls vier. 1868 ist die Chemnitzer Zahl schon auf neun gesunken, von denen überdies drei als zeitweilig sistiert aufgeführt werden. 1875 zählen die beiden in Folge der Trennung von Kirchen- und Schulaufsicht neugebildeten Schulinspektionsbezirke Chemnitz I und II zusammen nur noch vier, der von Plauen und der von Rochlitz je zwei Fabrikschulen. Als schließlich die Novelle zur Reichsgewerbeordnung von 1891 das gänzliche Verbot der Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder aussprach, fand sich wohl kaum noch eine Fabrikschule in Sachsen vor[2] [3].

Der in der vorstehenden Darstellung gezeichnete Kampf der staatlichen Gewalten gegen die Fabrikbeschäftigung der Kinder in Sachsen ist nicht allenthalben dieselben Wege gegangen, wie in anderen Staaten. Soweit solche Besonderheit hervorgetreten ist, erklärt sie sich als Ergebnis der überwiegenden Bedeutung, welche die Fabrikindustrie sowohl wie der Volksschulunterricht für die Entwickelung gerade des sächsischen Staats- und Volkslebens besessen haben. Diese Eigenart bewirkte, daß in dem Widerstande gegen die Auswüchse des Industrialismus der Volksschule eine ungewöhnlich bedeutende Rolle zufiel, denn in der Schule allein fand lange Zeit die Industrie ein ihr einigermaßen als ebenbürtig anerkanntes öffentliches Interesse. Sie bewirkte ferner, daß es verhältnismäßig spät zu einer socialpolitischen Schutzgesetzgebung in Sachsen kam, daß aber dann, gestützt auf sie, die Schule sich schneller und nachdrücklicher ihr gutes Recht wieder erstritt, das Vorrecht, das sie vor der Arbeit auf die Jugend aller Stände besitzt.

[1] Vgl. Ramming, Handbuch der Schulstatistik &c.

[2] Wohl aber bestehen mehrfach Fabrikfortbildungsschulen zur Erfüllung der durch das Schulgesetz von 1873 festgesetzten dreijährigen Fortbildungsschulpflicht, für die in einer oder mehreren bestimmten Fabriken beschäftigten, aus der Volksschule entlassenen Knaben.

[3] Was die Kinderarbeit in Fabriken betrifft, so zählt der Jahresbericht der Königl. sächs. Gewerbeinspektoren für 1895 unter 3896 jugendlichen Arbeitern nur 58 Knaben und 24 Mädchen, die das 14. Jahr noch nicht überschritten hatten, die aber sämtlich aus der Volksschule entlassen waren.

Die reichsgesetzliche Familienversicherung.

Von

Stadtrat **H. v. Frankenberg**
in Braunschweig.

Bei dem Erlasse unserer deutschen Arbeiterversicherungsgesetze trat verschiedentlich das Bestreben hervor, nicht nur den Arbeitern selbst Fürsorge angedeihen zu lassen, sondern auch einer Notlage ihrer Angehörigen vorzubeugen. Obgleich die Meinungen über Inhalt und Umfang dieser Hülfe geteilt geblieben sind, verdient es hervorgehoben zu werden, daß einer der damaligen Regierungskommissare, der jetzige preußische Kultusminister v. Bosse, bei der zweiten Lesung des Krankenversicherungsgesetzes die in demselben zugelassene Familienunterstützung als einen wichtigen Abschnitt bezeichnete, der ein großes Princip zum Ausdruck bringe: die Solidarität des deutschen Hauses und der deutschen Familie[1].

Da das Krankenversicherungsgesetz unbestritten als eine der besten Schöpfungen der Reichssocialpolitik gilt, so ist es auch wünschenswert, daß zunächst in dessen Rahmen jener große und gute Gedanke weiter verfolgt, in seiner Anwendung beobachtet und in seiner Entwickelung gefördert werde.

Ein gewisser Fortschritt ist nicht zu verkennen: während die ursprünglich geltende Fassung des Krankenversicherungsgesetzes bei der einfachsten, aber noch immer sehr verbreiteten Fürsorgeform, der Gemeindekrankenversicherung, jegliche Familienkrankenpflege

---

[1] Stenogr. Berichte von 1883 S. 2108.

ausschloß, hat die Novelle vom $\frac{\text{10. April 1892}}{\text{1. Januar 1893}}$ in § 6a Nr. 5 auf Vorschlag des Reichstages bestimmt, daß durch Beschluß der Gemeindebehörde den Versicherten auf ihren Antrag gegen besondere, von vornherein festzusetzende Zusatzbeiträge (§ 9 Abs. 1, vgl. unten S. 118) für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterworfenen Angehörigen die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 erwähnten Leistungen (freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche „kleine" Heilmittel, aber kein Krankengeld) auf 13 Wochen gewährt werden können. Auf Wöchnerinnenunterstützung — abgesehen von eigentlichen Krankheiten im Wochenbett, d. h. von pathologischen Zuständen, die ärztliches Eingreifen erforderlich machen — und auf Sterbegeld darf die Familienfürsorge der Gemeindekrankenversicherung nicht ausgedehnt werden, weil sonst die Kasse den Angehörigen Vorteile solcher Art erschlösse, wie sie den Mitgliedern selbst weder gesetzlich zustehen noch im Wege besonderer Beschlußfassung einzuräumen sind [1].

Erheblich weitergehend sind, sowohl in dieser Hinsicht als in ihrer Gesamtheit, die Bestimmungen über Angehörigenunterstützung bei den Ortskrankenkassen (§ 21 Nr. 5 und 7). Wie die Entstehungsgeschichte des Krankenversicherungsgesetzes ergiebt [2], sah man sich im Hinblick auf die Vorschriften zahlreicher Statuten der schon früher vorhandenen Krankenkassen zu dem Zugeständnis veranlaßt, daß die Ortskrankenkassen zwar nicht als Mindestleistung, aber in Form einer statutarischen Erweiterung den Mitgliedern auch für den Fall der Erkrankung ihrer Ehegatten und ihrer noch nicht erwerbsfähigen Kinder freie ärztliche Kur nebst Arznei und bei Sterbefällen einen mäßigen Zuschuß zur Deckung der Begräbniskosten zu gewähren berechtigt seien.

Eine Zahlung von Krankengeld ist auch hier ausgeschlossen [3], weil ein Bedürfnis dafür im Gegensatze zu den Mitgliedern, denen der wegfallende Verdienst bei Erwerbsunfähigkeit wenigstens zur Hälfte ersetzt werden soll, nicht vorliegt. Wohl aber ist es zulässig, durch statutarische Anordnung die Zeitdauer der in ärztlicher Fürsorge, Arznei u. s. w. bestehenden Pflege ebenso wie bei den Versicherten bis zu einem vollen Jahre auszudehnen (§ 21 Nr. 1) und Heilmittel jeder Art ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt zu bewilligen,

---

[1] Vgl. Jahrgang 1897 S. 880 dieses Jahrbuchs.

[2] Motive S. 37.

[3] „Arbeiterversorgung" Bd. XV S. 228 Nr. 6.

sofern sie nach dem Gutachten des Arztes zur Wiederherstellung bezw. Erhaltung der Erwerbsfähigkeit notwendig sind (§ 21 Nr. 2), also z. B. Rumpfstütz-Apparate, künstliche Gliedmaßen u. dgl.[1]

Es kann ferner eine Wochenbettunterstützung auf die Dauer bis zu sechs Wochen nach dem Tage der Niederkunft erfolgen, und bei dem Tode der Ehefrau oder eines Kindes des Versicherten ein Sterbegeld (für erstere bis zu zwei Dritteilen, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgesetzten Sterbegeldes) geboten werden, vorausgesetzt, daß die Verstorbenen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse standen, aus welchem ihren Hinterbliebenen ein Sterbegeldanspruch erwächst. Die Zugehörigkeit zu der Gemeindekrankenversicherung schließt also, da diese kein Sterbegeld zahlt, die Berechtigung gegenüber der Ortskrankenkasse nicht aus[2].

Keineswegs ist es erforderlich, alle diese Leistungen in der aufgezählten Vollständigkeit eintreten zu lassen, während die Mitglieder ihrerseits gewisse Mindestrechte haben (§ 20): beispielsweise kann hinsichtlich der Angehörigen eine Beschränkung auf ärztliche Behandlung ohne Arzneien und Heilmittel[3] oder umgekehrt eine ausschließliche Bezahlung der Apothekerrechnungen stattfinden; auch ist es angängig, die Hälfte der Krankheitskosten auf die Kasse zu übernehmen. Die Entwickelung ist in dieser Beziehung eine sehr mannigfache: von vier hiesigen Krankenkassen gewährt eine einzige den Angehörigen Arzt, Arzneien und kleine Heilmittel voll: eine andere stellt nur den Arzt; die dritte läßt die Doktorkosten zur Hälfte von dem Versicherten aus dessen Mitteln aufbringen und kommt für Medikamente, nicht für Heilmittel auf; die letzte gewährt ärztliche Behandlung und beansprucht die Erstattung des halben Betrages der von ihr für Arzneien, Heilmittel u. dgl. verauslagten Summe von dem Mitgliede, indem der Arbeitsverdienst desselben um diesen Betrag gekürzt wird -- ein Verfahren, das besonders bei Betriebskrankenkassen wegen des engen Zusammenhangs zwischen Kassenführung und Lohnfeststellung sehr einfach, dessen Zulässigkeit aber im Hinblick auf das Reichsgesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns Nr. 311 vom 21. Juni 1869 nicht ganz einwand-

[1] Fey und Zellers Zeitschrift „Die Inval.- und Alters-Versicherung", Band IV S. 172 ff.

[2] Motive des Entwurfs der Novelle, Nr. 151 der Reichstagsdrucksachen von 1890 zu Artikel 6 S. 48.

[3] „Arbeiterversorgung" Bd. X S. 492 Nr. 10.

frei ist, da selbst im Wege vorheriger Vereinbarung einem dritten Gläubiger, d. h. der Krankenkasse, nicht das Recht eingeräumt werden kann, sich durch ein Lohn-Guthaben zu decken, das dem Versicherten gegenüber seinem Arbeitgeber zusteht (vgl. auch wegen unstatthafter Aufrechnung § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Krankenhauspflege, die bei den Mitgliedern auf Verfügung des Kassenvorstandes nach § 7 des Kranken-Versicherungsgesetzes an die Stelle der sonstigen Krankenunterstützung tritt, ist hinsichtlich der Familien-Krankenfürsorge nicht erwähnt. Daß sie nicht beansprucht werden kann, ist selbstverständlich, denn auch die Mitglieder haben sogar in solchen Fällen, in welchen Anstaltsbehandlung dringend wünschenswert sein würde, kein Anrecht auf dieselbe[1]. Mit Unrecht nimmt aber die Redaktion der „Arbeiterversorgung" an, daß selbst der Wille des Kassenvorstandes ihm nicht die Gewährung an Angehörige gestatte[2]. In solcher Allgemeinheit ist diese Auffassung wohl zu streng: ohne Zustimmung des Mitglieds wird allerdings mangels statutarischer Vorschriften die Kasse nicht befugt sein, die Anstaltspflege statt der Hauskur anzubieten, mit der Wirkung, daß bei etwaiger Ablehnung die Leistungen eingestellt werden; auch dann tritt diese nachteilige Folge nicht ein, wenn die Voraussetzungen des § 7 Nr. 1 vorliegen, wenn insbesondere eine ansteckende oder eine solche Krankheit besteht, deren Ansprüchen von Behandlung bezw. Verpflegung in der Familie nicht genügt werden kann, oder wenn Zustand oder Verhalten des Patienten fortgesetzte Beobachtung erfordern. Es ist aber nicht abzusehen, weshalb nicht wenigstens mit Einwilligung des Mitgliedes die Krankenhauspflege an die Stelle treten solle, ebenso wie es allgemein für statthaft gilt, diejenigen Versicherten, welchen wegen gewisser selbstverschuldeter Krankheiten (bei Trunkfälligkeit, geschlechtlichen Ausschweifungen, Raufhändeln als Ursachen der Entstehung) statutarisch das Krankengeld versagt werden kann[3], die indes auf ärztliche Behandlung, Arznei u. s. w. ein unentziehbares Recht haben, in das Krankenhaus zu verweisen, um durch die dortige gesteigerte Pflege die baldige Wiederherstellung zu erzielen[4]. Wenn auch insoweit durch Übereinstimmung der Par-

[1] „Arbeiterversorgung" Bd. XI S. 89, Bd. XII S. 442.

[2] Ebenda Bd. X S. 431 Nr. 5.

[3] § 6a Nr. 2, § 26a Nr. 2 des Kr.-V.-Ges.

[4] In ähnlicher Weise hat man § 12 des Inval.- und Alters-Verf.-Ges. dahin ausgelegt, daß aus praktischer Notwendigkeit die Versicherungsanstalt zu einer Krankenhausbehandlung berechtigt sei, einerlei ob der Patient einer Kranken-

teien eine Anlehnung an die Grundsätze des § 7 denkbar ist, so bietet andererseits das Gesetz für die ebenfalls behauptete Möglichkeit, die Pauschalsumme des § 57 Abs. 5 (halbes Krankengeld täglich) unmittelbar an den Versicherten auszuzahlen und ihm die Überführung des Familiengliedes in die Anstalt auf eigene Rechnung zu überlassen[1], nach dem ganzen Aufbau der Fürsorge keinen Raum. Die Krankenkasse tritt grundsätzlich selbst als sich verpflichtende, Pflege beschaffende Stelle auf und wird sich nur ausnahmsweise zu der nachträglichen Deckung der von dem Erkrankten oder von dessen Umgebung übernommenen Verbindlichkeiten verstehen.

Damit steht im Zusammenhange, daß die Familienkrankenpflege nach der Fassung der Novelle, welche alle früheren Zweifel beseitigt, statutarisch durch bestimmte Ärzte und Apotheken gewährt, und daß die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Stellen entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, verweigert werden kann (§ 6a Nr. 6, § 26a Nr. 2b) Die Begründung dieser Gesetzesvorschriften[2], daß es im Interesse der Krankenkassen dringend geboten sei, die ihnen obliegenden Aufgaben regelmäßig durch Vermittlung bestimmter Stellen erfüllen und andernfalls die Versicherten selbst haften zu lassen, trifft für die Angehörigen-Fürsorge in gleichem Maße zu. Vorbehalten bleibt auch hier das Recht der Versicherten nach § 56a: mindestens 30 derselben, die beteiligt sind, können eine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde wegen Bestellung fernerer Ärzte, Apotheker u. s. w. erwirken, wenn die bisherigen Maßregeln der Kassenleitung keine den berechtigten Ansprüchen genügende Gewährung der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannten Leistungen sichern.

Durch die Zulassung des Arzt- und Apothekenzwanges sind die

---

kasse angehört oder nicht; vgl. Amtl. Nachr. d. Reichsvers.-Amts, 1897, Nr. 595 S. 410; Fey und Zellers „Inv.- u. Alt.-Versicherung“ Bd. IV S. 149. Ein gewisses Zugeständnis an die obige Auffassung (vgl. ebenda S. 172—175) ist seitens des Badischen Verwaltungsgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1895 („Arbeiterversorgung“ Bd. XIII S. 37 ff.) gemacht, welche dem vorläufig unterstützenden Armenverbande das Recht zuspricht, von der Krankenkasse als Ersatz in solchen Fällen der Krankenhauspflege eines Angehörigen das halbe Krankengeld zu fordern (§ 57 des Kr.-V.-Ges.); vgl. das. Bd. XV S. 348 Nr. 6.

[1] „Arbeiterversorgung“ Bd. XII S. 114 Nr. 1; Bd. XV S. 184.

[2] Motive S. 41 ff., 50. Der Begriff eines dringenden Falls ist danach zu bestimmen, ob wegen Gefahr im Verzuge der Kassenarzt oder die Kassenapotheke nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann.

Kassen jetzt[1] günstiger gestellt gegenüber denjenigen Familien, welche in mehr oder weniger weiter Entfernung von ihrem der Kasse angehörenden Mitgliede wohnen und deshalb bei etwaiger Gleichberechtigung mit dem im Kassenbezirke befindlichen Personen erhebliche Mehrausgaben verursachen, dabei auch die Kontrolle außerordentlich erschweren würden. Eine Überweisung dieser auswärtigen Familienglieder an die Kassenstelle ihres Wohnortes zur vorschüssigen Übernahme der Behandlung ist unstatthaft, weil § 57a ein derartiges Verfahren nur bei den erkrankenden Kassenmitgliedern kennt und bei seiner Eigenart keine analoge Handhabung erlaubt (s. Arbeiterversorgung Bd. XIV S. 535 Nr. 2). Was würde denn auch die Folge sein, wenn die Ortskrankenkasse eines mittel- oder nordwestdeutschen Dorfes bei Einführung der Angehörigenpflege verpflichtet sein sollte, für die in der Heimat zurückgebliebene Familie eines ostpreußischen, polnischen oder schlesischen Sachsengängers ebenso aufzukommen, als ob es sich um Erkrankungsfälle in ihrem eigenen Bezirke handelte? Voraussichtlich würde dieses eine Bedenken ausreichen, um die maßgebenden Organe von der statutarischen Anordnung vollständig zurückzuschrecken.

Das Kassenstatut kann überhaupt in verschiedenen Hinsichten einer allzu weitgehenden Ausnutzung der Familienfürsorge entgegentreten. Es empfiehlt sich, ausdrücklich jeden Anspruch auf diese Unterstützung im Falle einer schon zur Zeit des Eintritts der Angehörigenversicherung vorhandenen Krankheit auszuschließen[2], auch steht nichts entgegen, von dem Beginn der Versicherung ab eine Karenzzeit zu rechnen, vor deren Ablauf die Erkrankungen der Familienglieder keine Forderungen begründen. Die Wartefrist darf höchstens 6 Monate betragen (§ 26 Abs. 3)[3]. Das im Reichsamte des Innern ausgearbeitete Musterstatut für Ortskrankenkassen (veröffentlicht durch den Reichskanzler im Centralblatt für das Deutsche Reich Bd. XX Nr. 29 vom 15. Juli 1892 S. 515 ff.) schlug für derartige Beschränkungen in § 21 Absatz 3 folgende Fassung vor:

[1] Über den früheren Rechtszustand vgl. „Arbeiterversorgung" Bd. IV S. 192.

[2] Dies würde der Rechtsstellung freiwilliger Mitglieder nach § 19 Abs. 3 des Kr.-V.-G. entsprechen. Die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses kann indes nicht verlangt werden: Arbeiterversorgung Bd. XIV S. 568 Nr. 3.

[3] „Arbeiterversorgung" Bd. XV S. 420 Nr. 3; anderer Meinung Herzogl. Kreisdirektion Braunschweig, Verfügung Nr. 12 119 vom 8. August 1898.

„Anträge der Kassenmitglieder auf Gewährung der Leistungen an ihre Familienangehörigen begründen keine Unterstützungsansprüche hinsichtlich solcher Erkrankungen, welche bereits zur Zeit der Anbringung des Antrages beim Kassenvorstande eingetreten waren [oder: welche vor dem Ablauf von (sechs) Wochen[1] seit der Anbringung des Antrags beim Kassenvorstande eintreten], sowie hinsichtlich solcher Entbindungen, welche vor Ablauf von (sechs) Monaten nach diesem Zeitpunkte erfolgen.“

Dazu führt Anm. 7 ebenda erläuternd aus, die Festsetzung einer Karenzzeit oder sonstiger besonderen Voraussetzungen für die Gewährung der Familienunterstützung sei freigestellt, es könne aber hinsichtlich der Leistungen bei Entbindungen eine längere Karenzzeit nicht entbehrt werden. — Auch kommt die Einfügung einer Vorschrift ähnlich der in § 26a Nr. 3 des Krankenversicherungsgesetzes in Betracht, derart daß für Familienglieder, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalls, sofern dieser durch die gleiche nicht beseitigte Krankheitsursache hervorgerufen ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nicht oder nur für die Gesamtdauer von (13) Wochen zu gewähren sei.

Sind dagegen die Kassenleistungen gegenüber dem erkrankten Mitgliede selbst erschöpft, so folgt daraus bei Krankheitsfällen seiner Angehörigen nicht ohne weiteres, daß auch diese ohne Unterstützung bleiben[2]. Ist der Versicherte bisher noch Mitglied gewesen (vgl. § 54a über Fortdauer der Kassenzugehörigkeit bei Bezug von Krankenunterstützung ohne Beitragszahlung, § 27 über Verbleiben in der Kasse nach Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung), so kommt den Seinigen der Schutz der Kasse bei freiwilliger Fortsetzung der Mitgliedschaft noch in vollem Maße zu statten. Ist aber das Band gelöst, welches ihn mit derselben verknüpfte, dann hat auch die Familie für sich nichts mehr zu erwarten. Insbesondere bleibt § 28 (Unterstützung bei Erwerbslosigkeit) einflußlos, weil er nur die gesetzlichen M i n d e s t leistungen, also nicht die statutarischen Mehrzugeständnisse verbürgt[3].

---

[1] Hiermit deckt sich die Frist bei freiwilligen Mitgliedern in ihrem Höchstbetrage nach § 26a Nr. 4 des Kr.-V.-G.

[2] „Arbeiterversorgung“ Bd. X S. 296.

[3] Ebenda Bd. XII S. 411 Nr. 3.

Die Frage, wer als Familienangehöriger zu betrachten ist, muß im allgemeinen[1] dahin beantwortet werden, daß unter diesen Begriff im Zweifel die Verwandten des Versicherten fallen, welche nicht lediglich vorübergehend, sondern dauernd den gemeinsamen Hausstand mit ihm teilen (Protokoll der 123. Reichstagssitzung vom 21. November 1891, S. 2985—92). Unzutreffend ist es, wenn vereinzelt aus den oben (S. 110) erwähnten Gesetzesmotiven, die nur die Ehefrauen und die noch nicht erwerbsfähigen Kinder nennen, die Folgerung gezogen wird, daß damit allen sonstigen Verwandten die Unterstützung versagt sei (vgl. ebenda, Sitzung vom 25. November 1891, S. 3049). Es können also fernerhin auch erwachsene Kinder, Ascendenten und Verschwägerte des Versicherten[2] der Fürsorge teilhaftig werden. Immerhin ist es sehr zweckmäßig, im Statute den Begriff der Familienangehörigen, obigen Angaben entsprechend, genauer festzustellen, ohne daß dabei im Gegensatze zu § 7 Abs. 2 des Kr.-V.-G. auf die Thatsache Gewicht zu legen ist, ob der Versicherte die Betreffenden bisher im wesentlichen aus seinem Arbeitsverdienste unterhalten hat oder nicht. Das Musterstatut[3] erwähnt in Übereinstimmung hiermit: Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Kassenmitglieds sowie seines Ehegatten; sonstige Seitenverwandte derselben bis zum vierten Verwandtschaftsgrade. Enger gefaßt ist der Vorschlag im Entwurf eines neuen Statuts für eine (gemeinsame) Gemeindekrankenversicherung[4].

„Als Familienangehörige ..... gelten nur Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern."

Gleichgültig ist, wer als Vorstand der betreffenden Haushaltung gilt; es braucht dies nicht notwendig der Versicherte selbst zu sein (vgl. wegen der Ehefrau Arbeiterversorgung Bd. VIII S. 578).

Die Wöchnerinnen-Unterstützung, die abweichend hiervon ausschließlich für Ehefrauen der Mitglieder zahlbar ist, darf in ihrem Höchstbetrage, wie sich aus einer Vergleichung der §§ 21

[1] Die Wöchnerinnenunterstützung und das Sterbegeld machen eine Ausnahme.

[2] Z. B. ein voreheliches Kind seiner Ehefrau: vgl. Fey u. Zellers „Inv.- u. Alt.-Vers." Bd. V S. 24. „Arbeiterversorgung" Bd. XV S. 420 Nr. 2. Bei besonders erfordertem Antrag und Zusatzbeiträgen (unten S. 118) kann die Fürsorge auf konkrete Personen beschränkt sein (ebenda Bd. III S. 18).

[3] Bei § 21 a. a. O. S. 527 Anmerk. 3.

[4] Fey u. Zellers „Inv.- u. Alt.-Vers." Bd. III S. 23 § 16.

Nr. 4 und 5, 20 Nr. 2 ergiebt, das Krankengeld nicht übersteigen, welches dem Mitgliede bei eigener, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit auf die Dauer von sechs Wochen zustehen würde. Auch ist daran festzuhalten, daß eine Bemessung dieser Gabe nach dem beitragspflichtigen Lohnsatze des Mitgliedes[1] stattzufinden hat (Reger, Entscheidungen Bd. IX S. 252). Es entspricht wohl kaum dem Geiste des Krankenversicherungsgesetzes, wenn das Königl. Sächsische Ministerium des Innern in einer Verfügung vom 14. Sept. 1895 (Arbeiterversorgung Bd. XII S. 553) eine für alle Mitgliederklassen gleich hohe Wöchnerinnen-Zuwendung gestattet hat. Das Verhältnis zwischen Lohnsatz und Beiträgen soll auch bei der Berechnung der Bar-Unterstützungen zum Ausdrucke gelangen.

Derselbe Grundsatz findet bei dem Sterbegelde Anwendung[2], dessen Zahlung bei dem Tode eines anderen Angehörigen als der Ehefrau oder eines Kindes nicht angängig ist (§ 21 Nr. 7 und Abs. 2). Die versicherte Ehefrau kann also bei dem Ableben ihres Mannes keinen Begräbniszuschuß verlangen. Da übrigens das Recht auf Sterbegeld für Angehörige mit der Mitgliedschaft steht und fällt, so ist es irrtümlich, hinsichtlich derjenigen Familienglieder, welche die statutenmäßige Krankenunterstützung voll genossen haben und erst längere oder kürzere Zeit nach deren Beendigung starben, die Grenze des § 20 Abs. 3 (Ablauf eines Jahres nach Schluß der Krankenunterstützung) maßgebend sein zu lassen; auch nach diesem Zeitpunkte ist das Sterbegeld zu zahlen, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Finanzfrage, wie die Kasse trotz des Mehraufwandes für die Familienunterstützung leistungsfähig zu erhalten sei, ist bei den Ortskrankenkassen in ganz eigenartiger Weise geregelt; es bieten sich drei Wege zur Erreichung des Zieles dar:

1. Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern ganz allgemein Angehörigenfürsorge, ohne die mit Familie Versehenen für die Vergünstigung gegenüber den Alleinstehenden mit außerordentlichen Mehrbeiträgen zu belasten; oder
2. die Kasse leistet die Familienkrankenpflege u. s. w. nur auf besonderen Antrag, erhebt aber von den Beteiligten dieselben Beiträge, wie von allen übrigen Mitgliedern; oder

[1] Also nach dem durchschnittlichen Tage- oder Klassenlohn, § 20 Absatz 1, Nr. 1 Absatz 2, oder nach dem wirklichen Arbeitsverdienste bis zu 4 Mark für den Arbeitstag, vgl. § 26a Absatz 2 Nr. 6.

[2] Vgl. Musterstatut § 21 Absatz 1 unter c.

3. die Hülfe der Kasse wird den Verwandten eines Mitgliedes nur dann zur Verfügung gestellt, wenn für sie ausdrücklich ein entsprechender Antrag erfolgt und rechtzeitig die Entrichtung von Zusatzbeiträgen bewirkt ist (§ 22 Absatz 2, § 52b).

Die letztgedachte Einrichtung[1] ist, unter Ausschluß der beiden andern, für die Gemeindekrankenversicherung bei Familienfürsorge unbedingt vorgeschrieben (§ 9 Abs. 1). Es ist nicht anzunehmen, daß die an sich so wünschenswerte Ausdehnung der Rechtswohlthat große Fortschritte machen wird, wo man an diesen Sonderbeiträgen festhält. Die Arbeiter werden wenig geneigt sein, sich eine Maßregel, sei sie gesundheitlich auch noch so verständig, aufdrängen zu lassen, deren Kosten sie allein ohne Beisteuer der Arbeitgeber zu tragen haben. Außerdem hat es sich mehr und mehr herausgestellt, daß mit einer auf diese Weise auch hier eingeführten freiwilligen Versicherung keine nennenswerten allgemeinen Erfolge zu erzielen sind. Der Zweck unserer deutschen Arbeiterversicherung, die Ausgleichung der socialen Gegensätze durch Unterstützung der wirtschaftlich Schwachen, die hohe Bedeutung des gemeinsamen Wirkens der Arbeitgeber und -nehmer bei Verwaltung und Erhaltung der Kasse wird bei den Zusatzbeiträgen nicht genügend berücksichtigt. Die Zwangskasse hat vor der eingeschriebenen und mit der Bescheinigung über Gewährung der Mindestleistungen nach § 75a ausgestatteten Hülfskasse, ihrer starken und trotz der Novelle noch immer gefährlichen Nebenbuhlerin, auf diesem Gebiete nichts voraus, weil die Arbeitgeber nicht verpflichtet werden können, ihr Drittel zu dieser Art von Beiträgen mit beizusteuern (§ 52b) und an die Kasse dieselben vorzuschießen, obwohl sie bei Erlaß der etwaigen statutarischen

---

[1] Das Musterstatut schlägt S. 533 a. a. O. § 37 folgende Fassung vor:

„Kassenmitglieder, welche den Antrag auf Gewährung der im § 21 Abs. 1 lit. a und b bezeichneten Familienunterstützungen gestellt haben, sind zur Entrichtung besonderer Zusatzbeiträge verpflichtet. Dieselben werden für jedes Familienglied, dessen Unterstützung in Krankheitsfällen beansprucht wird, auf wöchentlich . . . Pfg. festgesetzt" (oder: „von dem Kassenvorstande allgemein festgesetzt und durch die im § 66 bezeichneten Blätter veröffentlicht" . . .)

Die Verteilung der Familienversicherung auf die Gesamtheit der Mitglieder ist indes entschieden vorzuziehen, weil die Last auf breiteren Schultern am wenigsten empfunden wird.

Bestimmungen in der Generalversammlung und im Vorstande ebenso wie sonst zu Worte kommen. Selbst wenn sie wollten, könnte ihnen nicht durch das Statut, sondern durch private Verabredung von Fall zu Fall ein Anteil an den Sonderbeiträgen zur Last gelegt werden[1].

Für die Pflichtmitglieder ist aber die Gefahr, daß sie durch Zahlungssäumnis das Recht auf Familienunterstützung einbüßen[2], ganz besonders groß, weil sie nicht genötigt sind, wegen ihrer eigenen, kraft des Gesetzes bestehenden und den Arbeitgeber zur vorschüssigen Entrichtung der vollen Kassenbeiträge zwingenden Versicherung Beiträge zu bestimmten Zeiten dem Rechnungsführer einzuzahlen. Sie werden infolge davon um so leichter geneigt sein, es mit der Weiterleistung der Zusatzbeiträge nicht genau genug zu nehmen, falls sie überhaupt das Widerstreben gegen dieselben einsichtsvoll überwunden haben. Solange nun kein Erkrankungsfall in der Familie vorkommt, treten die Nachteile etwaiger Unpünktlichkeit nicht in die Erscheinung: der Kassenführer wird sich häufig bereit finden, die Beiträge auch verspätet entgegenzunehmen. Sobald jedoch die Hülfe der Kasse für die Angehörigen in Anspruch genommen wird, prüft jeder Kassenbeamte genauer, ob die Unterstützungsrechte durch pünktliche Beitragszahlung gewahrt sind. Wehe dann dem Säumigen! seine Hoffnung, es werde auch dies Mal wieder ein Auge zugedrückt werden, ist eine vergebliche, die Nachzahlung der rückständigen Zusatzbeiträge wird

---

[1] Fey u. Zeller, „Die Inval.- u. Alt.-Vers." Bd. III S. 160; Bd. IV S. 120.

[2] Im Musterstatute ist bei § 37 Absatz 2 bestimmt:

„Die Kassenmitglieder haben diese Zusatzbeiträge selbst zu den . . . Fälligkeitsterminen an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Zusatzbeiträge erlischt, abgesehen von der Haftung für Rückstände, mit dem Zeitpunkte, an welchem nach § 21 Absatz 4 der Anspruch auf Gewährung der vorbezeichneten Unterstützungen aufhört. Die Zusatzbeiträge sind auch während der Dauer von Erkrankungen der Angehörigen und während des Wochenbetts der Ehefrau fortzuentrichten."

Der angezogene § 21 Absatz 4 lautet:

„Der durch den Antrag der Kassenmitglieder begründete Anspruch auf Gewährung der Unterstützung an Famlienangehörige hört auf, wenn die Kassenmitglieder dem Vorstande die Zurücknahme des Antrages anzeigen, mit dem Zeitpunkte dieser Anzeige, oder wenn sie die im § 37 vorgesehenen besonderen Zusatzbeiträge an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht zahlen, mit dem zweiten Zahlungstermine."

kassenseitig nicht mehr als vollgültig anerkannt, und das kranke Familienglied geht leer aus. Die Aufsichtsbehörde oder das ordentliche Gericht, welche in der Not um Hülfe angegangen werden, können nichts ausrichten; sie müssen sich an das Gesetz und das Statut halten, und es wäre willkürlich, wenn sie die Kassenleitung zwingen wollten, statt der Ablehnung des erloschenen Anspruchs Gnade für Recht ergehen zu lassen.

Dies führt zu der ferneren Frage: wie wird in etwaigen Streitfällen der Anspruch auf Familienunterstützung geltend gemacht? Es bedarf kaum des Hinweises, daß die Kassenverwaltung die einzelne Leistung nicht unter Berufung auf den fakultativen Charakter derselben ablehnen kann. Die Kasse war nur solange nicht zur Gewährung gezwungen, als das Statut darüber keine Vorschriften enthielt; sobald dieselben aber ordnungsmäßig erlassen und in Kraft getreten sind, ist ein klagbares Recht auf diese wie auf andere Unterstützungen gegeben[1]. Unzulässig wäre es, dem Belieben oder dem billigen Ermessen des Kassenvorstandes, etwa unter Berücksichtigung des jeweiligen finanziellen Standes, die Entscheidung über die Leistung zu überlassen[2]. Mögen die für solche Beschlußfassungen maßgebenden Personen wegen ihrer wohlwollenden Ansichten noch so sehr das Vertrauen der Beteiligten genießen — Meinungen und Menschen wechseln zu oft, als daß auf diesem Untergrunde ein sicherer Bau aufzuführen wäre. Und die Aufsichtsbehörde darf sich doch keinesfalls das Recht nehmen lassen, die Maßregeln des Kassenvorstandes an der Hand des Gesetzes und Statutes einer Nachprüfung zu unterziehen, um nicht nur bei offenbaren Verstößen (manifesta iniquitas), sondern bei jeder unrichtigen Handhabung Abhülfe schaffen zu können.

Man muß nicht außer Acht lassen, daß es sich um kein unmittelbares Recht des einzelnen Angehörigen handelt, welches von diesem selbst (oder von seinem gesetzlichen Vertreter für ihn) zu verfolgen wäre, sondern um einen Anspruch des Kassenmitgliedes, welchem das Kassenstatut die Sorge für einen Dritten, den Verwandten, in Aussicht stellt. Der Versicherte ist also auch hier das Mitglied, nicht die Familie oder eine zu dieser gehörende

[1] „Arbeiterversorgung" Bd. XIII S. 37.

[2] v. Woedtke, Anm. 1 zu § 21 des Kr.-V.-G.: ebenso zutreffend Reger, Entscheidungen, Bd. VII S. 395.

Person. Dem entspricht durchaus die Fassung[1] in § 21 (Eingang) des Musterstatuts:

„Für die in ihrem Haushalte lebenden, dem Krankenversicherungszwange nicht selbst unterliegenden Familienangehörigen wird den Kassenmitgliedern, [sofern sie die Gewährung dieser Leistungen bei dem Kassenvorstande besonders beantragt haben,] gewährt" .....

Die Sachlage ist folglich derjenigen ähnlich, welche bei der in § 7 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmten, im Rahmen dieses Aufsatzes nicht zu besprechenden Unterstützung der Angehörigen eines im Krankenhause untergebrachten Kassenmitgliedes[2] besteht; betreffs derselben ist nur aus Zweckmäßigkeitsgründen (§ 7 a. E.) vorgeschrieben, daß die Zahlung unmittelbar an die Angehörigen erfolgen kann. Die Rechtsstellung der letzteren ist vergleichbar mit der eines solutionis causa adjectus. Bei der hier erörterten eigentlichen Familienversicherung liegt es in der Natur der Sache, daß die Kasse ihre Pflichten regelmäßig unmittelbar gegen die Angehörigen erfüllt, indem sie ihnen die ärztliche Behandlung u. s. w. angedeihen läßt. Lediglich in Bezug auf die Barzahlungen (Erstattung von Kurauslagen, Wochenbett- und Sterbegeld) wird Gewährung an das versicherte Mitglied die Regel bilden. Wie sich indes auch äußerlich die Empfangnahme der Kassenleistung darstellen mag, die Forderung fällt stets unter § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes, wonach „Streitigkeiten zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen ... einerseits und der Gemeindekrankenversicherung oder der Ortskrankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältnis ... oder über Unterstützungsansprüche" von der Aufsichtsbehörde zu entscheiden sind, es sei denn, daß die Centralbehörde bei einer Mehrzahl von beteiligten Gemeindebezirken die Spruchbefugnis anderen Stellen überträgt. In zweiter Instanz ist der ordentliche Rechtsweg oder das jetzt in den meisten Fällen statt desselben eingeführte Verwaltungsstreitverfahren einzuschlagen.

Die Entscheidungen der ersten Instanz sind, weil es sich um Unterstützungsansprüche handelt, vorläufig vollstreckbar[3]. Die Forde-

[1] Ebenso § 16 des Musters für eine gemeinsame Gemeindekrankenversicherung; Fey u. Zeller, „Die Inv.- u. Alt.-Vers." Bd. III S. 23.

[2] Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 8. März 1897, „Arbeiterversorgung" Bd. XIV S. 238.

[3] § 58 Abs. 4 des Kr.-V.-G.

rung ist überhaupt rechtlich fast ganz zu behandeln, wie eine solche auf Unterstützung bei eigener Krankheit des Mitglieds, sie unterliegt derselben — zweijährigen — Verjährung nach § 56 Absatz 1, sie ist vererblich und, von den Ausnahmefällen des Absatz 2 ebenda abgesehen, unpfändbar und unübertragbar, sie geht auf den vorläufig unterstützenden Armenverband nach § 57 kraft Rechtssatzes über[1], gegen sie ist Aufrechnung, soweit es sich etwa um Barforderungen handelt, nur mit geschuldeten Eintrittsgeldern und Beiträgen, Ordnungsstrafen oder Zusatzbeiträgen zulässig. Vom 1. Januar 1900 ab werden lediglich Beiträge in Gegenrechnung gestellt werden dürfen[2].

Was von den Ortskrankenkassen gesagt ist, bezieht sich im wesentlichen auch auf die Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen. Thatsächlich haben die Unternehmer, welche für ihren Betrieb eine Krankenkasse errichteten, verhältnismäßig häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Familien ihrer Arbeiterschaft die Wohlthat einer geordneten Krankenpflege zuzuwenden, und wo dies geschehen ist, sind die Erfolge sowohl in gesundheitlicher Hinsicht, als auch in Bezug auf die Schaffung eines zufriedenen Stammes der Beschäftigten unverkennbar gewesen. Selbst bei solchen Betriebskrankenkassen, welche die sonstigen Mehrleistungen für die Versicherten nicht gerade karg bemessen, kann man nach meinen Beobachtungen aus den letzten acht Jahren mit einem Gesamtbeitragssatze von höchstens drei v. H. des Lohnes ganz wohl nebenbei die Familienunterstützung durchführen, ohne zu dem oben als bedenklich bezeichneten Auskunftsmittel der Zusatzbeiträge greifen zu müssen.

Auch auf die Innungskrankenkassen (§ 73) ist die Angehörigenfürsorge anwendbar, weil die von ihr handelnden §§ 21, 22, 52b durch die Novelle vom $\frac{\text{10. April 1892}}{\text{1. Januar 1893}}$ (§ 73 Absatz 1) auf jene ausgedehnt sind. Hierdurch werden die Bedenken beseitigt, die man vielleicht daraus ablenken könnte, daß die Bestimmung in § 81b Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung (Fassung vom 26. Juli 1897) die Innung für berechtigt erklärt[3], zur Unterstützung ihrer Mit-

[1] „Arbeiterversorgung" Bd. XIII S. 37 ff.

[2] § 394 des Bürgerl. Gesetzbuchs: Art. 32 des Einführungsgesetzes.

[3] Ähnlich, aber noch unter Fortlassung der „Gehülfen" und „Arbeiter", der frühere § 97a Nr. 5 der R. Gew.-Ordnung. Dasselbe gilt bei Errichtung von Zwangsinnungen, einerlei ob die bisherige Krankenkasse der freien Innung mit allen ihren Rechten und Pflichten auf jene übergeht (§ 1001 der

glieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Erkrankung, des Todes oder der sonstigen Bedürftigkeit Kassen ins Leben zu rufen, während die Angehörigen der Arbeitnehmer an dieser Stelle nicht ausdrücklich namhaft gemacht sind. Es wäre übel um diese Sonder-Krankenkassen bestellt, wenn ihnen die Möglichkeit versagt bliebe, welche die Gesetzgebung im wohlerwogenen Interesse aller Teile den Ortskrankenkassen eingeräumt hat. Übrigens kann man für die Zulässigkeit weiterhin anführen, daß die Familienfürsorge in der geschilderten Erscheinungsform mittelbar oder unmittelbar sich als eine Unterstützung des Arbeitnehmers selbst darstellt, mag nun seine Bedürftigkeit größer oder geringer sein.

Die Knappschaftskassen haben nach § 74 des Krankenversicherungsgesetzes vollständig freie Hand, inwieweit sie Angehörigenunterstützung eintreten lassen wollen, und sind in Wirklichkeit, wie bei der (anderen Krankenkassen gemäß § 21 a. E. untersagten) Witwen- und Waisenfürsorge, so auch bei der Familienkrankenpflege nebst Zubehör den sonstigen Kasseneinrichtungen vielfach voraus[1].

Was endlich die eingeschriebenen Hülfskassen anlangt, so hat § 12 Absatz 2 des Hülfskassengesetzes (Fassung der Novelle vom 1. Juni 1884) die Möglichkeit beibehalten, die Gewährung „ärztlicher Behandlung“ auf die Familienangehörigen der Mitglieder auszudehnen. Bei der Bedeutung, welche nach der Ausdrucksweise dieses Gesetzes (§ 12 Absatz 1) und des Krankenversicherungsgesetzes (§ 6 Nr. 1, § 6a Nr. 6, § 21 Nr. 2 und Nr. 5, § 26a Nr. 2b, § 75 Abs. 3 u. a. m.) die gekennzeichneten Worte haben, muß angenommen werden, daß nur ärztliche Behandlung[2], also nicht Arzneien und Heilmittel, gewährt werden könne, und daß Sterbegelder beim Ableben von Familiengliedern, sowie Entbindungskosten für Ehefrauen der Kassenmitglieder nicht zahlbar seien.

R.-Gew.-O., neueste Fassung), oder ob die Zwangsinnung eine neue Kasse gründet: vgl. Fey u. Zellers „Inv.- u. Alt.-Vers.“ Bd. VIII S. 54 ff.

[1] Vgl. Fürer in der „Arbeiterversorgung“ Bd. X S. 129 und die dort angeführte Statistik der größeren Knappschaftsvereine in der Preuß. Ministerialzeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

[2] Und zwar in natura, also nicht in Form der nachträglichen Bezahlung von Doktorrechnungen oder der Zubilligung einer Pauschalsumme, mit welcher der Betreffende seiner Familie ärztliche Hülfe zu beschaffen hat, so gut oder so schlecht es geht. Mit Recht ist auch in § 75 des Kr.-V.-G. dieses Surrogat der ärztlichen Behandlung grundsätzlich bei Seite geschoben.

Rein theoretisch betrachtet läßt dieser Rechtszustand den Schluß zu, daß die Hülfskassen durch eine derartige Einschränkung ihrer Leistungsbefugnisse erheblich gegenüber den Zwangskassen beeinträchtigt erscheinen müßten, und daß deshalb eine geringere Neigung der Versicherten zur Beteiligung an diesen freien Einrichtungen zu erwarten stände, deren Vorhandensein neben dem sonstigen, auf gesetzlichem Zwange beruhenden Kassensystem an und für sich einen gewissen Widerspruch in sich schließt. Dabei wird aber übersehen, daß die Hülfskassen hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern viel günstiger gestellt sind, und daß es ihnen durch die regelmäßige Vornahme von Untersuchungen der eintrittslustigen Personen seitens eines Vertrauensarztes leicht wird, die langandauernde Inanspruchnahme der Kasse durch Patienten zu vermeiden, die vielleicht nur wenige Stunden oder Tage ihr angehört haben. Neben diesem im Vergleiche zu den Zwangskassen vorteilhaften Risiko sind es häufig auch politische Erwägungen, welche den Hülfskassen neue, rüstige und zahlungsfähige Mitglieder zuführen. So ist es denn kein Wunder, daß trotz der gefürchteten Novelle vom $\frac{\text{10. April 1892}}{\text{1. Januar 1893}}$ die freien Hülfskassen sich fort und fort weiter entwickelt haben[1].

Als Beispiel dafür, wie wenig kostspielig von ihnen die Familienfürsorge eingerichtet werden kann, will ich den hiesigen, seit dem 1. Februar 1894 bestehenden Sanitätsverein anführen. Derselbe bezweckt einerseits und hauptsächlich, den ihm beitretenden Krankenkassen unter günstigen Bedingungen die Gewährung ärztlicher Behandlung mit oder ohne Arznei und sonstige Heilmittel zu ermöglichen, andererseits aber auch den Einzelmitgliedern und deren Familien gegen einen festen Beitrag dieselben Vorteile auf die Dauer eines vollen Jahres für einen und denselben Krankheitsfall zu sichern. In ersterer Beziehung ist der Verein ein nach § 35 des Hülfskassengesetzes zu beurteilender Verband behufs gegenseitiger Aushülfe; seine sonstige Thätigkeit regelt sich nach Landesrecht. Der an ihn zu entrichtende Beitrag für Krankenkassen stellt sich wegen der ärztlichen Behandlung auf 75 Pfg., wegen der Arznei u. s. w. auf 65 Pfg. pro Mitglied und Vierteljahr. Die Einzelmitglieder zahlen für sich 60 Pfg., für die Familie, in welcher der Ehemann oder die Ehefrau

[1] Der Bericht des Kaiserl. Statist. Amts über die deutsche Krankenversicherung für das Jahr 1895 stellt eine Zunahme der Hülfskassen von 1636 auf 1651 fest: für 1896 beträgt die Zahl 1672.

bei einer dem Sanitätsverein angehörenden Krankenkasse versichert ist, 1 Mark, für andere Familien 60 Pfg. wegen der Ehefrau, 60 Pfg. für die Kinder monatlich[1]. Da die meisten hiesigen Hülfskassen und örtlichen Verwaltungsstellen auswärtiger Centralkassen sich dem Verein angeschlossen haben, so hat derselbe mit den obigen Sätzen die ihm zugewiesenen Aufgaben ohne finanzielle Schwierigkeiten erfüllen können. Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder einer Heilanstalt ist statutenmäßig ausgeschlossen. Wäre dies nicht geschehen, so würde man auch sie ebenso wie bei den Zwangskassen (oben S. 112 ff.) als Ersatz für die gewöhnliche Krankenunterstützung als zulässig ansehen dürfen.

Bei der **Unfallversicherung** ist die ganze Ausgestaltung der Fürsorge nach wesentlich anderen Grundsätzen erfolgt: nicht die einzelne durch Unglücksfälle gefährdete Person, sondern der Unternehmer des betreffenden Betriebes gehört als zahlungspflichtiges Mitglied der Berufsgenossenschaft an, und nur ganz ausnahmsweise findet eine Sicherstellung der Familienglieder eines Arbeiters gegen die ihnen selbst drohenden Betriebsgefahren statt[2].

Nach § 2 Absatz 2 des Unfall-Versicherungsgesetzes kann durch Statut der Genossenschaft bestimmt werden, daß und in welcher Weise die Betriebsteilnehmer befugt sind, freiwillig auch die nach § 1 daselbst nicht versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen wirtschaftlich zu schützen, ohne Unterschied, ob jene in dem Betriebe beschäftigt sind oder nicht. Wie es z. B. für zulässig erachtet ist, fakultativ die Versicherung von Schülern technischer Lehranstalten bei Gelegenheit ihrer zu Studienzwecken vorgenommenen

---

[1] Diese Sätze bestehen seit Ende Dezember 1894. Vorher zahlte das Einzelmitglied nur 50 Pfg., die Familie 85 Pfg. monatlich, was sich als zu niedrig bemessener Beitragsfuß erwies. — Sind beide Ehegatten Mitglieder einer dem Vereine angehörenden Kasse, so werden ihren Kindern gegen 50 Pfg. Monatsbeitrag dieselben Leistungen gewährt.

[2] Nur der Schutz bei eigenen Unfällen der Angehörigen steht hier zur Besprechung. Als Familienversicherung im eigentlichen Sinne kann man nicht die Rente für Ehefrauen, Kinder und Ascendenten eines Getöteten, sowie die Unterstützung an dieselben Verwandten bei Krankenhauspflege eines Verunglückten bezeichnen, desgl. nicht den Ersatz der Beerdigungskosten §§ 5—7 des Unf.-Vers.-Ges.), weil diese Leistungen, ebenso wie die Angehörigenunterstützung nach § 7 Abs. 2 des Kr.-Vers.-Ges. und das Sterbegeld des § 20 ebenda, eine Sicherstellung gegen wirtschaftliche Schäden bezwecken, die sich aus einem die Person des Versicherten berührenden Ereignisse für seine Familie ergeben.

Besuche in einer Fabrik zu gestatten (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, 1887, Nr. 376 S. 193), so kann man die Arbeitgeber statutarisch ermächtigen, die Angehörigen ihres Personals wenigstens insoweit sicherzustellen, als ihnen innerhalb des Banns des Betriebes Gefahren drohen (vgl. v. Woedtke, Kommentar bei § 2 cit.; Handbuch der Unfallversicherung, herausgegeben von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts, 2. Auflage S. 131). Enger gefaßt sind die Bestimmungen über Einführung der freiwilligen Unfallversicherung bei den späteren Sondergesetzen: das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 beschränkt die Befugnis auf die in dem Betriebe beschäftigten Personen (§ 2); dasselbe gilt von dem Bau-Unfallversicherungsgesetz (§ 2) und dem See-Unfallversicherungsgesetz (§§ 4 und 5). Kinder und Ehefrauen, welche dem Feldarbeiter z. B. das Mittagessen an die Betriebsstätte bringen, sind mithin ausgeschlossen.

In anderer Beziehung bietet die Unfallversicherung im Vergleiche zu der Krankenfürsorge[1] eine gewisse Erleichterung. Es ist gleichgültig, ob die Thätigkeit gegen Vergütung irgend welcher Art erfolgt oder nicht; versichert wird sogar derjenige, welcher aus Gefälligkeit für ganz kurze Zeit Dienstleistungen ausführt, für die eine Bezahlung nicht erwartet werden kann[2]. So kommt es, daß auch

[1] Das Krankenversicherungsgesetz nimmt nach § 1 Versicherungspflicht nur bei solchen Personen an, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind. Dazu rechnen zwar auch Tantiemen und Naturalbezüge (§ 1 Abs. 5): es sind aber diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, sondern nur aus verwandtschaftlichen Rücksichten stattfindet, dem reichsgesetzlichen Zwange entzogen und lediglich zur freiwilligen Beteiligung an der Gemeindekrankenversicherung oder an einer diese ersetzenden Ortskrankenkasse (§§ 4, 19) berechtigt, es sei denn, daß ein Ortsstatut sie für versicherungspflichtig erklärt. Daß dies bisher nur in ganz geringem Umfange geschehen, wurde bereits S. 874 des 21. Jahrgangs (Heft 3) dieses Jahrbuchs ausgeführt. Inzwischen haben verschiedene Erhebungen über die gewerbliche und hausgewerbliche Beschäftigung von Schulkindern ergeben, wie wünschenswert die Krankenfürsorge für die bei ihren Eltern thätigen Kinder sein würde.

[2] Vgl. den Rechtsfall Nr. 597 S. 316 der Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts von 1888. Ein zufällig auf dem Wege angetroffener Arbeiter hatte zwei anderen, die an einem Gerüst beschäftigt waren, bei dem Hinaufbringen einer ungewöhnlich schweren Last geholfen, war durch Zusammenbruch des Gerüsts verletzt und als entschädigungsberechtigt erklärt. S. auch Nr. 1585 S. 282 der Amtlichen Nachrichten von 1897.

Kinder und sonstige Verwandte des Unternehmers für Unglücksfälle, von denen sie bei einer Thätigkeit im Betriebe betroffen werden, Rente zu verlangen befugt sind. Auf Art und Höhe der Gegenleistung des Betriebsinhabers ist nur hinsichtlich der Rentenberechnung Gewicht zu legen. Wenn gar keine, oder eine hinter dem behördlich festgesetzten ortsüblichen Tagelohne gewöhnlicher erwachsener Arbeiter zurückbleibende Vergütung gewährt wurde, so ist dieser offizielle Tagelohnsatz der Rentenbestimmung zu Grunde zu legen, und zwar selbst für jugendliche (noch nicht 16 Jahre alte) Personen, vgl. § 5 Absatz 5, § 3 Absatz 3 Unfallversicherungsgesetz. Diese Vorschriften erleiden rücksichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter die Einschränkung, daß vor vollendetem 16. Lebensjahre nur der Lohnsatz jugendlicher Personen gilt (§ 6 Absatz 2 Landwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz). Eine andere Ausnahme zweifelhafteren Wertes gestattet § 1 Absatz 3 ebenda. Es bleibt demnach der Landesgesetzgebung überlassen, Bestimmungen darüber zu treffen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Familienangehörige, die im Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der land- und forstwirtschaftlichen Versicherung ausgenommen sein sollen. Verwandte unter 12 Jahren sind z. B. in Württemberg und Baden für nicht versichert erklärt[1].

Der oft sehr undankbaren und schwierigen Feststellung, ob ein „Arbeitsvertrag" zwischen dem Unternehmer und seinen Angehörigen vorliegt[2], ist man bei der Prüfung etwaiger Unfallentschädigungsansprüche überhoben. Immerhin wird nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts darauf Wert zu legen sein, ob das Familienglied mit einiger Regelmäßigkeit und derart, daß die Stelle eines „Arbeiters" ausgefüllt wurde, sich dem Betriebe gewidmet hat. Eine ganz gelegentliche, nach Neigung und Belieben des Verwandten ausgeübte Thätigkeit, auf die nicht gerechnet werden konnte, und für die keinerlei Gegenleistung erfolgte, fällt nicht unter das Unfallversicherungsgesetz (vergl. Handbuch des Reichsversicherungsamts, § 1 Unfallversicherungsgesetz Nr. 13). Nach ferneren mehrfach ergangenen

[1] Art. 1 Abs. 2 des württembergischen Ausführungsgesetzes vom 4. Mai 1888, Reg.-Bl. S. 89: § 1 Nr. 2 des badischen Ausführungsgesetzes vom 24. März 1888, Gesetz- u. V.-O.-Sammlung S. 189. Preußen und Bayern haben von dieser Einschränkungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht. Das hessische Landesgesetz vom 4. April 1888 schließt Kinder unter 14 Jahren aus.

[2] So in § 2 Nr. 3 des Krankenversicherungsgesetzes, Fassung der Novelle.

Entscheidungen derselben Behörde widerstrebt es dem Wesen der Ehe, wenn man den einen Ehegatten als Arbeiter oder Betriebsbeamten des anderen ansehen wollte (Nr. 11 ebenda). Gegen diese Rechtsansicht[1] haben sich aber mit guten Gründen Rosin (Recht der Arbeiterversicherung S. 170 § 26) und v. Woedtke (Kommentar zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz Nachtrag § 1 Anm. 2) ausgesprochen. Thatsächlich steht die Standes- und Verkehrssitte der Annahme eines Arbeitsverhältnisses zwischen Ehemann und Ehefrau durchaus nicht allenthalben entgegen; ist es doch auch im Handelsleben nichts Ungewöhnliches, daß das Erwerbsgeschäft auf den Namen der Ehefrau betrieben wird, daß aber der Ehemann in demselben als Prokurist, Verkäufer, Handlungsreisender ꝛc. thätig ist. Wenn man ethische und moralische Erwägungen für die Meinung des Reichsversicherungsamts ins Feld führt, so müßte man — wie es hier und da[2] wirklich geschehen — ein Dienstverhältnis von Eltern bei den eigenen Kindern ebenfalls als undenkbar oder als gegen die guten Sitten gehend und darum ungültig betrachten, während die tägliche Beobachtung in Stadt und Land für die Zulässigkeit derartiger Beziehungen spricht. Es ist darum nicht zu befürchten, daß durch Anerkennung eines versicherungspflichtigen Verhältnisses zwischen dem Betriebsinhaber und irgend einem seiner Angehörigen ein Widerstreit mit dem Volksbewußtsein geschaffen würde. Vorfrage ist freilich, wer in Wirklichkeit der Betriebsinhaber sei, und ob nicht eine Verschleierung des Thatbestandes zur Erlangung von Rentenvorteilen versucht werde. Beispielsweise wird ein Fall, in welchem

[1] In einigen nicht unwichtigen Punkten hat das Reichsversicherungsamt das Ergebnis seiner Auffassung allerdings eingeschränkt. Eine Versicherungspflicht der Ehefrau in der Land- und Forstwirtschaft ist regelmäßig da angenommen, wo sie nach Lage der Verhältnisse als Mitunternehmerin des Betriebs angesehen werden konnte, und wo statutarisch die Unternehmer (mit einem Jahresverdienste bis zu 2000 Mark) für versicherungspflichtig erklärt sind (§ 2 Abs. 2 Landw. Unf.-Vers.-Ges.). Auch kann nach den allgemeinen Grundsätzen über die formelle Kraft des Inhaltes der Genossenschaftskataster durch die unbeanstandete Mitaufführung der Ehefrau in der Anmeldung des Betriebsinhabers und in der Nachweisung der von ihm gezahlten Löhne eine Entschädigungsberechtigung derselben gegeben sein (§§ 35, 72 des U.-V.-G. Amtliche Nachrichten 1885 S. 3 Nr. 10, S. 160 Nr. 6; 1887 S. 142 Nr. 341; 1888 S. 314 Nr. 592; 1890 S. 195).

[2] Z. B. in der Schiedsgerichtsentscheidung Bd. 9 S. 487 der „Arbeiterversorgung“; a. M. ebenda S. 689 und die Urteile des Reichsversicherungsamts Nr. 42 und 43 der Amtlichen Nachrichten, Inv.- u. Alt.-Vers., 1891.

als Unternehmer ein unmündiges Kind hingestellt wird, in dessen Dienst angeblich Vater oder Mutter verunglückt sind, zu äußerster Vorsicht mahnen[1]: es versteht sich von selbst, daß die Sachlage nicht so zu beurteilen ist, wie sie sich dem oberflächlichen Beurteiler nach den Parteibehauptungen und etwaigen Scheinverträgen darstellt, sondern nach der wirklichen inneren Absicht und der allgemeinen Auffassung des Verkehrslebens.

Die Frage, ob die Familienangehörigen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegen, hat schon in den ersten 13 Wochen nach dem Eintritte einer Verletzung große Bedeutung, nicht nur deshalb, weil die Berufsgenossenschaft freiwillig vor Beginn des zweiten Vierteljahres die Fürsorge übernehmen kann[2], sondern auch weil bei denjenigen Verunglückten, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, aber gegen Unfall sichergestellt sein müssen, der Betriebsunternehmer (§ 5 Absatz 9 Unfallversicherungsgesetz; § 10 Absatz 2 Seeunfallversicherungsgesetz) oder die Gemeinde des Beschäftigungsortes (§ 10 Absatz 1 landwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz; § 5 Bauunfallversicherungsgesetz) freie Kur zu gewähren hat[3]. Bei verständiger Handhabung dieser Verbindlichkeit wird man dahin gelangen, daß viele Unfälle gar nicht oder in bedeutend abgeschwächtem Maße zu einer Inanspruchnahme der Berufsgenossenschaft führen, weil durch rechtzeitige Hülfe die dauernde Erwerbsbeschränkung ausgeschlossen bezw. gemildert wird.

Wir müssen uns aber vergegenwärtigen, daß die Grenzen eines „Unfalls im Betriebe" durch die Praxis mehr und mehr festgelegt und trotz alles von den Spruchbehörden bekundeten Wohlwollens einer Erweiterung über gewisse Punkte hinaus nicht fähig sind. Allmähliche auf den Körper nachteilig wirkende Einflüsse der Beschaffenheit und des Ortes der Arbeit bleiben außer Betracht[4],

[1] Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebaren, Bd. II S. 195.

[2] Dies war früher nur nach § 10 Abs. 3 des Landw. Unf.-Vers.-Ges. ausdrücklich zugelassen, ist aber den Bedürfnissen der Praxis gemäß jetzt allgemein in § 76c des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehen. Die Anregungen des Reichsversicherungsamts haben immer stärkere Beteiligung der Berufsgenossenschaften an dieser vorbeugenden Pflege der Verletzten zur Folge gehabt.

[3] Vgl. Jahrbuch Bd. 21 Heft 3 S. 885.

[4] Vgl. Kulemann, Die Reform unserer Socialversicherung S. 88. Als die hauptsächlichsten Gewerbekrankheiten, welche keine Unfallrentenansprüche gewähren, seien genannt: Bleivergiftung, Phosphornekrose, Lungenschwindsucht der Steinhauer, Tabakarbeiter u. s. w.

obwohl die Opfer, die sie unter den Arbeiterfamilien fordern, an Zahl keineswegs den durch ein plötzliches Ereignis Geschädigten nachstehen. Und ein weiterer ungünstiger Umstand, der gerade bei den Familienangehörigen des Unternehmers oft eine Rolle spielt, ist bekanntlich der, daß als versicherter Betrieb nur derjenige Zweig des Gesamtunternehmens angesehen wird, welcher um seiner gefährlich scheinenden Eigenschaften willen unter die Aufzählung in § 1 des Unfallversicherungsgesetzes oder eines der späteren Erweiterungsgesetze fällt[1]. Da nun diese Art der Fürsorge noch nicht auf die gewöhnlichen Erscheinungsformen des Handwerks, des Handels, des Staats- und Gemeindedienstes und der Haushaltungen erstreckt ist, so liegt es in der Natur der Sache, daß hierdurch mancher Verunglückte sich in seinen Rentenhoffnungen getäuscht sehen muß. Freilich hat das Reichsversicherungsamt ein für unsere Frage besonders wichtiges Entgegenkommen in solchen Fällen gezeigt, in welchen es sich um kleinbäuerliche Verhältnisse handelte, und in welchen die ganze Lebenshaltung des „Unternehmers" aufs engste mit der Landwirtschaft verbunden zu sein pflegt. Mit Rücksicht auf diesen untrennbaren Zusammenhang ist angenommen, daß die meisten Verrichtungen der Haushaltung, soweit sie nicht rein persönlichen Zwecken dienen, als Teil des landwirtschaftlichen, versicherten Betriebes betrachtet werden könnten[2]. Wo indes eine klar erkennbare Scheidung hauswirtschaftlicher Verrichtungen von der Landwirtschaft vorhanden ist, wo insbesondere die räumlichen Grenzen der letzteren verlassen werden, da versagt auch dieses Hülfsmittel[3].

[1] Es ist dies einer der wesentlichsten, im Publikum oft nicht erkannten Unterschiede der Unfall- von der Krankenversicherung. Das Krankenkassenmitglied trägt seinen eventuellen Unterstützungsanspruch überall, auch außerhalb der Arbeitsstätte, mit sich herum. Die Unfallrente aber wird nur durch Ereignisse erworben, die „im Banne des versicherten Betriebszweiges" geschehen.

[2] Dies gilt z. B. betreffs der Zubereitung der Mahlzeiten für die Hausgenossen in kleinbäuerlichen, familienhaft geführten Betrieben; Handbuch der Unfallversicherung, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Anm. 21 bei § 1 des Landw. Unf.-V.-G.: Amtliche Nachrichten 1890 S. 163 Nr. 792, S. 168 Nr. 807, S. 494 Nr. 859. Auch geringfügige Ausbesserungen der Wohn- und Wirtschaftsräume sind von dem gleichen Gesichtspunkte aus beurteilt (Amtliche Nachrichten 1897, S. 283 Nr. 588, S. 505 Nr. 1657).

[3] So beim Einkauf von Nahrungsmitteln, bei Anfertigung von Kleidungsstücken, bei Verrichtungen in Militär- oder in Versicherungsangelegenheiten (ebenda 1896 S. 288 Nr. 1515; 1897 S. 282 ff. Nr. 1587—90, S. 507 Nr. 1660).

Bei der dritten der großen reichsgesetzlichen Arbeiterfürsorge-Einrichtungen, der Invaliditäts- und Altersversicherung, ist noch weniger als bei den Unfallorganen von einer eigentlichen Familienversicherung etwas zu bemerken. Die ganze Grundlage, die Form und Bemessung der Beiträge, das Erfordernis des Versichertseins und der Erfüllung einer Wartezeit von mindestens 235 Beitragswochen für Invaliden-, von 1410 Beitragswochen für Altersrente stehen der Ausdehnung auf die Angehörigen entgegen; auch statutarisch ist an die Einführung solcher Mehrleistungen nicht zu denken. Die Versicherungsanstalten sind in der Hauptsache dazu berufen, bei einem Wegfall der Erwerbsfähigkeit oder bei einer Minderung derselben bis auf weniger als ein Drittel dem unmittelbar Betroffenen eine Rente zu gewähren. Nebengegenstände der Versicherung sind die Zahlung von Altersrenten an Personen über 70 Jahre sowie die Erstattung der halben Beiträge an heiratende weibliche Versicherte und an die Witwen oder die hinterlassenen ehelichen Kinder unter 15 Jahren (§§ 30, 31 Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz). Die letztgedachte Leistung, eine Art von Sterbegeld[1], fällt zwar unter den Gesichtspunkt der Angehörigenfürsorge, aber nicht in dem Sinne einer Unterstützung bei Schädigungen der eigenen Gesundheit. Dasselbe gilt von denjenigen Barzahlungen, welche einzelne Versicherungsanstalten schon jetzt[2] in wohlwollender Heranziehung der Analogie des § 7 Absatz 2 Krankenversicherungsgesetz bei Übernahme des Heilverfahrens für vorübergehend erwerbsunfähige Versicherte der Familie während der Dauer der Kur zuwenden, und zu welchen eine Rechtspflicht erst nach Verabschiedung der einstweilen zurückgestellten Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz (§ 12) voraussichtlich begründet sein wird[3].

Die unmittelbare Wirksamkeit der Versicherungsanstalten ist

---

[1] Vgl. oben Anm. 2 S. 125.

[2] Nr. 7 der Beschlüsse der im November 1894 in Berlin gehaltenen Zusammenkunft der Versicherungsanstalten (Bd. 5 S. 20 in der „Inval.- und Alt.-Vers.“).

[3] § 12 des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen (Reichsanzeiger Nr. 209 vom 2. September 1896) hatte für die Krankenhauspflege der Versicherten die gleichen Voraussetzungen aufgestellt, wie sie sich im § 7 des Kr.-Vers.-Ges. befinden. Mit unzutreffenden Gründen hat v. Witzleben („Inv.- u. Alt.-Vers.“ Bd. 80 S. 90) sich neuerdings hiergegen geäußert: seine finanziellen Besorgnisse sind übertrieben, und sein Hinweis auf die Zuständigkeit der Armenpflege ist unbefriedigend.

gesetzlich nur denjenigen Familiengliedern zugewendet, welche selbst in dem Versicherungsverhältnisse stehen, mögen sie dazu verpflichtet sein oder von der Berechtigung zur Leistung freiwilliger Beiträge (§§ 8, 117 ff) Gebrauch machen.

So weit hier im Vergleiche zu den engeren Gebieten der Kranken- und der Unfallversicherung die Grenzen unter Berücksichtigung der verschiedenartigsten Lohnarbeiter (in Land- und Forstwirtschaft, im Schiffahrtsbetriebe, in den Haushaltungen ꝛc.) gesteckt sind, ist doch eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung dadurch hervorgerufen, daß Personen versicherungsfrei sind, welche nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden (§ 3 Absatz 2 Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz). Und dies gilt zweifellos gerade bei den Familienangehörigen in sehr vielen Fällen, in welchen die Rentengewährung dringend zu wünschen wäre. Die Ausnahmevorschrift, die ihre Entstehung dem Bestreben verdankt, den Arbeitgebern keine Beitragspflicht ohne die Möglichkeit des natürlichen Lohnabzuges aufzuerlegen, findet um so häufiger Anwendung, als nach der Praxis[1] unter den Begriff des „freien Unterhalts“ auch solche Bezüge gerechnet werden, welche in barem Gelde (Taschengeld) gewährt und zur jeweiligen Beschaffung persönlicher Bedarfsgegenstände oder zur behaglicheren Lebenshaltung bestimmt sind. Allerdings ist daran die Voraussetzung zu knüpfen, daß diese Bargaben ein gewisses, nach den örtlichen Verhältnissen verschiedenes, bescheidenes Maß nicht übersteigen, und daß der freie Unterhalt lediglich der betreffenden Person, nicht auch ihrer ganzen Familie geboten ist[2]. Ob die Gewährung auf Grund einer civilrechtlichen Verpflichtung (Altenteilsvertrag nach Hofübergabe und dgl.), gemäß stillschweigender Übereinkunft oder ohne Rechtsverbindlichkeit freiwillig erfolgt, ist für die Entscheidung gleichgültig: ist es doch ein wichtiger, die Handhabung leitender Grundsatz unseres Arbeiterversicherungsrechts, daß nicht die Verhältnisse maßgebend sind, wie sie juristisch von vornherein gedacht waren, sondern wie sie sich in der thatsächlichen Erscheinung und Übung darstellen[3].

Der obenerwähnte Zweck, die ausschließliche Belastung der Arbeit-

[1] Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Inv. u. Alt.-Vers. 1891 Nr. 42 S. 155, Nr. 76 S. 180.

[2] Ebenda Nr. 43 S. 156, Nr. 75 S. 179: 1892 Nr. 166 S. 120, Nr. 120 S. 32.

[3] Ebenda 1893 Nr. 222 S. 67.

geber mit den Versicherungsbeiträgen zu vermeiden[1], verdient gewiß Anerkennung. Es darf aber, abgesehen davon, daß im Krankenversicherungsrechte bei gleichartigen Verhältnissen dieselbe Unterscheidung nicht gemacht, insbesondere bei der nach dem Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetz erlassenen Novelle vom $\frac{\text{10. Apr. 1892}}{\text{1. Jan. 1893}}$ nicht in Betracht gezogen ist[2], keineswegs aus dem Auge gelassen werden, daß manche Arbeitgeber trotzdem mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, um von ihren Angestellten, denen sie keinen baren Lohn zahlen, die Hälfte der Beitragsauslagen zurückzuerhalten. Versicherungspflicht besteht beispielsweise hinsichtlich solcher Personen, die von ihrem Dienstherrn keine unmittelbaren Zahlungen empfangen, sondern auf Gaben dritter Personen angewiesen sind (Kellner, Laufburschen, Portiers 2c.). Unüberwindlich sind die Hindernisse der gerechten Beitragsverteilung in derartigen Fällen nicht: der Arbeitgeber pflegt wegen gewisser den Genannten überwiesener Gegenstände regelmäßig mit ihnen abzurechnen und kann hierbei, oder bei den gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken, auf die Beiträge Rücksicht nehmen; es würde auch grundsätzlich ihm nicht versagt sein, sich eine Sicherheit in barem Gelde stellen zu lassen, von welcher unter anderem die Beitragsanteile abzusetzen sind, deren Erlangung sonst nicht wohl möglich oder wenigstens sehr in Frage gestellt wäre.

Wenn man sich indessen nicht sollte entschließen können, die Bedenken gegen eine Beseitigung des § 3 Absatz 2 Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz schwinden zu lassen, so verdient doch ein anderer Vorschlag bei der Invalidenversicherungsnovelle erwogen zu werden, auf deren baldigen Erlaß wohl gerechnet werden darf: insoweit nämlich für Familienangehörige Beitragsmarken unter der Annahme eines versicherungspflichtigen Lohnarbeitsverhältnisses thatsächlich verwendet sind, erscheint es als eine große Härte, wenn nach Jahren bei Eintritt des Hauptversicherungsfalls (Invalidität) die Rente verweigert und höchstens die Rückzahlung der rechtsirrtümlich geleisteten Beiträge angeboten wird. Es ist freilich richtig, daß durch eine falsche Auffassung der Beteiligten und durch entsprechende Markenverwendung noch kein Anspruch auf

[1] Motive zu § 2 S. 74: Kommissionsbericht Nr. 141 der Reichstagsdrucksachen von 1888/9 S. 8 ff.

[2] Als „Gehalt oder Lohn" gelten gemäß § 1, Schlußsatz, des Kr.-Vers.-G. auch Tantiemen und Naturalbezüge, einerlei ob sie allein oder in Verbindung mit Barvergütung geleistet werden. Vgl. indes oben bei Anm. 2 S. 127.

Gegenleistungen erworben wird[1], weil es sich um öffentliches Recht handelt, das von dem Parteiwillen unabhängig ist. Wohl aber könnte man durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift den nur gegen freien Unterhalt beschäftigten Personen allgemein die Möglichkeit der Selbstversicherung in ähnlicher Weise eröffnen, wie dies jetzt schon nach § 8 für Unternehmer von Kleinbetrieben und für Hausgewerbetreibende geschehen ist. Daß dabei in Zukunft auf die nie volkstümlich gewordene Beibringung von Doppelmarken verzichtet werden wird, setze ich als selbstverständlich voraus, wie ja auch der Novellenentwurf hiermit aufzuräumen versucht hat. Es müßte zulässig sein, die geklebten Marken als auf Grund der Selbstversicherung geleistet voll mitzuzählen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Beteiligten eine versicherungspflichtige Lohnthätigkeit für vorliegend hielten.

Wesentlich unterstützt würde die Familienversicherung im Bereiche des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes durch die Umwandlung des Versicherungsrechts der soeben erwähnten Kleinunternehmer und Hausindustriellen in Versicherungspflicht[2]. Eine Neuerung dieser Art ist dazu geeignet, hauptsächlich den Ehefrauen zu gute zu kommen, welche auch hier nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts nicht als Arbeiterinnen des Ehemanns anzusehen sind[3], und welche sehr wohl als Mitunternehmer wie er dem Zwange der Beitragsleistung unterworfen

[1] Amtliche Nachrichten, Inv. u. Alt.-Vers., 1891 Nr. 33 S. 149: vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 21 S. 103.

[2] Bekanntlich sind die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und, mit einigen Einschränkungen, die der Textilindustrie seit Anfang 1892 bezw. seit Juli 1894 durch den Bundesrat für versicherungspflichtig erklärt (Amtliche Nachrichten, Inv.- u. Alt.-Vers., 1892 S. 7: 1894 S. 87: 1895 S. 263). Hinsichtlich der Inhaber von Kleinbetrieben ist dagegen vorläufig keine Ausdehnung des Zwanges zu erwarten. Im Gegenteil wird, wie die Novelle erkennen läßt, eine Beschränkung der Versicherungspflicht betreffs solcher Arbeiter geplant, deren Beschäftigung gegen Lohn nur wenige Wochen jährlich in Anspruch nimmt. Schon in Anbetracht der außerordentlich schwierigen Unterscheidungsmerkmale dieser Klasse und der daraus folgenden Streitigkeiten ist diesen Bestrebungen kein Erfolg zu wünschen, obwohl sie in landwirtschaftlichen Kreisen einigen Anklang finden.

[3] Vgl. oben Anm. 1 S. 128: Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Inv. u. Alt. Vers., 1894 Nr. 380 S. 152. Eine Ausnahme ist zugelassen für den Fall, daß die Ehefrau zwar äußerlich durch Vermittlung des Ehemannes, in Wirklichkeit aber nicht für diesen, sondern mit ihm für einen fremden Auftraggeber thätig war (ebenda 1896 Nr. 488 S. 220).

werden könnten, um der Rentenansprüche desto sicherer teilhaftig zu werden.

Neben den Vorteilen der Invaliden- und Altersrenten, sowie der Beitragserstattungen ist für die Familienversicherung nicht gering anzuschlagen die Gewährung des Heilverfahrens (§ 12) zur Bekämpfung einer drohenden oder zur Beseitigung einer schon eingetretenen Invalidität. Sie kann zur Zeit naturgemäß lediglich an Personen gewährt werden, welche selbst im Versicherungsverhältnis stehen und die gesetzlichen Anwartschaften auf Rente sich gewahrt haben, sei es durch regelmäßige Pflichtversicherung oder durch Entrichtung der daneben zugelassenen freiwilligen Beiträge. Eine wohlwollende Praxis gestattet die Zuwendung der Krankenfürsorge sogar bei denjenigen, deren Wartezeit von 235 Beitragswochen noch nicht erfüllt ist (Nr. 13 der Beschlüsse der Zusammenkunft von Versicherungsanstalten, bei Fey und Zeller „Die Invaliditäts- und Altersversicherung" Bd. 5 S. 20), wenngleich die Zurücklegung der fünf Beitragsjahre (wenigstens annähernd) die Voraussetzung der Gewährung dieser Wohlthat zu bilden pflegt.

Die Bewilligung von freier Kur, Anstaltsbehandlung, Badereisen, 2c. ist ihrem innersten Wesen nach stets etwas freiwillig seitens der Versicherungsanstalt Dargebotenes. Ein klagbares oder auch nur im Beschwerdewege durch Vermittelung des Reichsversicherungsamts durchzusetzendes Recht darauf steht keinem Versicherten zu[1]. Wenn hiernach dem Ermessen der Anstaltsvorstände ein fast schrankenloser Spielraum gestattet zu sein scheint, so wäre es doch verfehlt, anzunehmen, daß sie auch den unversicherten Verwandten bei deren Erkrankungen die gleiche Liberalität angedeihen lassen dürften: die Anwendung des § 12 beschränkt sich nur auf die Versicherten selbst, die Versicherungsanstalten haben nichts zu verschenken.

Insofern aber können sie mit Zustimmung ihrer statutarischen Organe (Vorstand, Ausschuß 2c.) wenigstens einige Erleichterungen

[1] Amtliche Nachrichten, Inv.- u. Alt.-Vers. 1893 Nr. 213 S. 57. Es hat auf den ersten Blick ganz viel für sich, wenn der „Bund der Landwirte" in seinem im Sommer 1896 veröffentlichten Abänderungs-Entwurfe die Ersetzung der Befugnis durch eine Pflicht des Anstaltsvorstandes zur Krankenfürsorge vorschlug. Die Auffassungen über Zweckmäßigkeit, Art, Umfang und Ergebnis des Heilverfahrens sind indes so verschieden, daß man es besser bei dem geltenden Rechtszustande beläßt.

schaffen, als dem nichts entgegenstehen wird, leidenden Angehörigen die Heimstätten, Kranken- und Genesungshäuser der Anstalt unter gewissen günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, etwa zum Selbstkostenpreise der Verpflegung oder doch mit Rabattsätzen, die hierüber nicht erheblich hinausgehen. Allerdings müssen die vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungen in erster Linie den Versicherten zu gute kommen, unter deren Mitbeteiligung sie ins Leben gerufen und verwaltet werden. Nur die etwa freien Plätze sind für die kranken Familienmitglieder in Betracht zu ziehen. Mit dieser Einschränkung jedoch ist die Angehörigenpflege eine Aufgabe, der sich vielleicht im Laufe der Zeit die Versicherungsanstalten im Bunde mit den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Gemeinden und wohlthätigen Vereinen mehr und mehr unterziehen werden. Anläufe hierzu sind bereits in verschiedenen Bezirken (Hannover, Braunschweig u. a. m.) zu bemerken.

Das ist ja gerade eine wesentliche Errungenschaft, daß die großen in der Hand der Anstalten angesammelten Geldbestände, gegen deren Festlegung mancher besorgte Warner vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus reden zu müssen glaubte, zur Unterstützung von allgemeinen Arbeiterwohlfahrtszwecken nutzbar gemacht werden können[1]. So haben eine Anzahl von Vorständen durch Darleihung billiger Hypotheken an Baugenossenschaften und an Private unter Vereinbarung bestimmter hygienisch wichtiger Grundsätze manche segensreiche Förderung der Wohnungsfrage erzielt, die nicht nur den Versicherten, sondern allen Angehörigen des vierten Standes gesundheitlich von hohem Werte ist. Als weitere in dies Gebiet gehörende Einrichtungen, die zwar nicht auf Rechnung, aber doch unter Beihülfe der Versicherungsanstalten in den letzten Jahren unternommen und fortgesetzt sind, seien hier genannt: Volksbäder, Herbergen zur Heimat, Kleinkinderschulen, Kranken- und Wöchnerinnenpflegevereine u. a. m.[2].

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Zersplitterung der Arbeiter-

[1] Vgl. die Übersicht S. 172 der Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts von 1898. Danach sind jetzt über 50 Millionen Mark für derartige Zwecke verfügbar gemacht.

[2] Es gewährt z. B. der Vorstand der Versicherungsanstalt Brandenburg den Vaterländischen Frauenzweigvereinen für jede von diesen in ländlichen Gemeinden angestellte Krankenpflegerin, welche ihre Thätigkeit auf Antrag auch den versicherten Personen zuwendet, einen Jahresbeitrag von 60 Mark (vgl. ebenda S. 173).

fürsorge auch auf dem Felde der Familienversicherung Nachteile in sich schließt, denen endgültig und nachhaltig erst durch die Schaffung einer Gesamtversicherung für die Arbeiter und Kleinbetriebsinhaber nebst deren Angehörigen abgeholfen werden kann, weil sich dann die Verwaltung und Handhabung viel einfacher, billiger und übersichtlicher gestalten wird. Der Gesichtspunkt der Familieneinheit, der an die Spitze dieser Erörterungen gestellt wurde und der für andere Rechtsverhältnisse (Staatsangehörigkeit, Steuerfragen, Armenwesen 2c.) schon seit langer Zeit maßgebend ist, sollte zum Ausgange für thatkräftiges Fortschreiten der Gesetzgebung in dieser Richtung werden.

Die Zeiten sind vorüber, in welchen man der Arbeiterselbsthülfe die Lösung derartiger Fragen überlassen zu müssen für gut befand. Die Staaten mit dieser rückständigen Auffassung einer erfolgreichen Socialpolitik sind mehr und mehr in die Minderheit gekommen, wie sich bei den Verhandlungen des vierten internationalen Kongresses für Arbeitsunfälle und Socialversicherung in Brüssel (26.—31. Juli 1891) mit hinlänglicher Deutlichkeit ergeben hat[1]. Ohne Zwang wird es nicht möglich sein, die Familienversicherung in der erforderlichen Weise durchzuführen[2]. Dem Vorwurfe des schädlichen Eingreifens in private Gebiete darf getrost entgegengehalten werden, daß die Hoffnung, einen gesunden, zufriedenen Arbeiterstand im Deutschen Reiche zu haben, sehr wesentlich gefördert werden muß durch Bestrebungen, die gleichzeitig auch den Angehörigen der Arbeiterschaft und ihrem geistigen und leiblichen Wohlergehen gewidmet sind. Die ausschließlich bei Schädigungen des Arbeiters selbst eintretende Fürsorge erfüllt ihren Zweck nicht vollkommen, wenn nicht die ungesunden Wohnungsverhältnisse, die vielerwärts in Stadt und Land noch bestehen, eine zeitgemäße Aufbesserung erfahren, wenn nicht der Kurs, welcher die Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit mit erfreulicher Entschiedenheit verfolgte, trotz aller Gegenströmungen zielbewußt wieder aufgenommen, und wenn nicht die Ansteckungsgefahr, die dem Arbeiter bei der Rückkehr in seine Familie im Falle einer unzureichenden Krankenpflege derselben droht, durch Hineinziehung der Angehörigen in den Kreis der reichsgesetzlich zu schützenden Personen bekämpft wird. Was jetzt bereits als hoch-

[1] Vgl. „Sociale Praxis" Bd. VI Nr. 45 Sp. 1102 ff.

[2] Siehe den Aufsatz S. 278 ff. des „Archivs für öffentliches Recht" Bd. 13 Heft 2.

erfreuliche Errungenschaft der Versicherungsgesetze von sachkundiger Seite bezeichnet ist, das wird dann immer mehr hervortreten: ein kräftigeres, widerstandsfähigeres Geschlecht, welches unsere Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte, unsere Stärke im Frieden wie im Kriege zu behaupten und zu vergrößern im stande ist.

In dem Familiensinn des deutschen Arbeiters steckt ein Schatz, der bei richtigem Vorgehen gehoben werden und dem ganzem Vaterlande zum Segen gereichen kann.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.

Von

W. Hasbach
in Kiel.

I.

Der Plan des preußischen Kultusministeriums, die Nationalökonomie mit der Jurisprudenz zu einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu verbinden, ist aufgegeben, ohne daß er mit tieferen Gründen befürwortet oder verteidigt worden wäre. Und doch fehlte es der neuen Fakultät nicht an Gönnern: für sie kämpften laue Freunde der Nationalökonomie und heißblütige Gegner des Kathedersocialismus.

Dem Gedankengang der Freunde ließ sich eine gewisse erhabene Einfachheit nicht abstreiten. Der Geburtstag der neuen Fakultät, so träumten sie, ist da. Die Vorlesungen der Nationalökonomen stehen nun im Verzeichnis unter denen der Juristen: ein Umzug aus engen Hinterstuben der weitläufigen vierten Fakultät in die große Welt der zweiten. Sie hören im Geiste, wie die Studenten der Rechte zu einander sprechen: Da nun einmal die Nationalökonomen zu unserer Fakultät zählen, so müssen wir ihre Vorlesungen hören, und wenn wir die hören, müssen wir auch Nationalökonomie studieren! — Welche Formel diesen Schluß charakterisieren würde, weiß ich nicht; ich vermute fast, sie ist noch nicht entdeckt.

Lieber als der kluge Freund ist mir der Feind, denn er lehrt mich bekanntlich, was ich soll.

Was soll ich also?

Es heißt zuweilen, daß die Gegner der Kathedersocialisten

wünschten, daß diese nichts lehren sollten, was den Interessen des Unternehmereinkommens und des Besitzeinkommens zuwiderlaufen könnte. Das ist eine falsche Auffassung, denn so selbstsüchtige Menschen bestehen nur in der Phantasie des Hypochonders, des Misanthropen, des Pessimisten. In Wirklichkeit sind die Menschen viel edler, milder. In dem vorliegenden Falle sehen sie eben, wie die meisten deutschen Nationalökonomen schwanken, ja dem Kommunismus zutaumeln. Bei Zeiten muß ihnen eine Stütze gegeben werden, und diese bietet ihnen die Nähe der Jurisprudenz. „In den großen, bunt zusammengewürfelten philosophischen Fakultäten schweben die wenigen Staatswissenschaftler völlig in der Luft," von dieser schwindelerregenden Lage setzen uns die „Grenzboten" in Kenntnis, „die Fakultät hilft ihnen nichts und muß sie gewähren lassen. . . . Das wird anders sein oder kann doch anders werden in den juristischen Fakultäten. Von ihnen darf man jedenfalls weit eher verlangen, daß sie sich um die ihnen eingegliederten Staatswissenschaften kümmern, daß sie ihre Lehre gegen Vergewaltigung schützen, aber auch für ihr Verhältnis zur Rechtsordnung und schließlich zur Salus publica die zulässige Verantwortung übernehmen. . . . Wie heute die Sachen stehen, wird es dem Staatswissenschaftler nicht nur nicht schaden können, es ist vielmehr ganz unumgänglich notwendig, daß die Rechtswissenschaft Vorspann leistet, um den Wagen aus dem Sumpf, in den er geraten ist, wieder herauszuholen" [1].

Diese Worte sind nicht nur deshalb bemerkenswert, weil aus ihnen die bewegte Stimme eines um unser Wohl besorgten Freundes spricht, sondern auch und weit mehr darum, weil sich in ihnen gewisse Eigentümlichkeiten des abstrakten Denkens ausprägen, sodaß dessen Verschiedenheit von dem naturwissenschaftlichen mit aller Klarheit hervorspringt. Wie ich noch zu zeigen haben werde, ist das nationalökonomische Denken dem naturwissenschaftlichen nahe verwandt und daher wird eine kurze Erörterung dieses Punktes für das Folgende nicht ohne Belang sein.

Sowohl das naturwissenschaftliche wie das nationalökonomische sind anschauliches Denken; wo das Verhältnis von Ursache und Wirkung zu untersuchen ist, streben beide nach einer möglichst deutlichen Vorstellung des Objektes, auf ihr bauen sie eine Hypothese auf und dieses Gebilde der Phantasie prüfen sie wieder an der Er-

[1] 56. Jahrgang, 2. Vierteljahr, 1897, S. 502.

fahrung. Von der Erfahrung erheben sie sich in die Höhe der Spekulation und kehren nach raschem Fluge zur Erfahrung zurück. Wer an das anschauliche Denken nicht gewöhnt ist, sondern einseitig abstrakt zu denken gelernt hat, der vermag nicht unbefangen zu beobachten, er konstruiert gern Zusammenhänge, die in Wirklichkeit nicht bestehen können, er untersucht nicht, ob die Agentien die ihnen zugeschriebenen Kräfte besitzen und er empfindet nicht den Trieb, seine Annahmen und deren Konsequenzen mit der Erfahrung zu vergleichen. Es ist eine Denkweise, die unter den gebildeten und gelehrten Kreisen Deutschlands weit verbreitet ist: die überwiegend grammatische Schulung auf den Gymnasien, die Theologie, die idealistische deutsche Philosophie, die Jurisprudenz und die Nationalökonomie Ricardos auf den Universitäten haben zusammen gewirkt, um sie in dem in sich gekehrten deutschen Geiste groß zu ziehen. Der Verfasser des Aufsatzes in den Grenzboten ist ihr typischer Vertreter.

Seine Beweisführung ist in den folgenden zwei Sätzen enthalten: 1. das Studium der Jurisprudenz läßt die „kathedersocialistische Verseuchung" nicht aufkommen; 2. die Nähe der Jurisprudenz, wie sie durch die Überführung der Nationalökonomie in die juristische Fakultät herbeigeführt wird, befreit auch die Nationalökonomie von diesem Krankheitsstoffe.

Prüfen wir den ersten Satz an der Erfahrung. Das römische Recht gilt als antisocial oder unsocial, und doch stand einer der namhaftesten Romanisten den Grundgedanken des Kathedersocialismus sehr nahe; von den Lebenden zu sprechen, möchte Denunciationen verursachen. Mehrere hervorragende Vertreter des deutschen Rechtes haben dessen socialen Gehalt in einer Weise betont, daß zwischen ihnen und den Durchschnitts-Kathedersocialisten kaum ein Unterschied entdeckt werden kann. Ein als „Kommunist" viel angefeindeter Nationalökonom, A. Wagner, hat immer wieder betont, daß er vom Rechte zur Nationalökonomie gelangt sei, daß er von dem Studium der Jurisprudenz die wohlthätigsten Einwirkungen verspürt habe, daß er jedem Nationalökonomen eine gründliche juristische Schulung wünsche. Erheiternd wirkt die Thatsache, daß einige der bedeutendsten Socialisten und Halbsocialisten aus der Jurisprudenz hervorgegangen sind: Dühring und Rodbertus haben eine gründliche juristische Bildung erhalten, Thomas Morus war Lordkanzler, Cabet Advokat, die Geschichte Robespierres ist bekannt. Diese Reihe ließe sich ohne große Mühe verlängern, aber es wäre zwecklos.

Mögen die Juristen sich freuen, daß unsere Wissenschaft uns an Vorsicht und Besonnenheit gewöhnt hat, wir möchten sonst geneigt sein, zu schließen, daß die Rechtswissenschaft zum Socialismus disponiere.

Prüfen wir den zweiten Satz: Die Nähe der Jurisprudenz bewahrt oder heilt von der kathedersocialistischen Krankheit. Zunächst lehrt die Erfahrung, daß G. Schmoller seine viel angegriffene Streitschrift gegen Treitschke zu einer Zeit veröffentlichte, als er Mitglied der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Straßburg war. Dann — wie denkt sich der Verfasser die Art der Einwirkung der Jurisprudenz auf die Nationalökonomie? Glaubt er, daß, wenn die Nationalökonomen zusammen mit den Juristen Habilitationen, Berufungen und Promotionen vornehmen, Preisaufgaben ausschreiben, Geschäftsordnungen entwerfen und subalterne Verwaltungsthätigkeiten ausüben, hierdurch ein Einfluß der Jurisprudenz auf die Nationalökonomie ausgelöst werde? Wahrscheinlich ist das seine Meinung. Sie entspricht jener vorher charakterisierten „mystischen" Denkweise, die sich in so vielen anderen, zum Teil noch herrschenden, Ansichten ausspricht, von denen wir einige zu deren Verdeutlichung heranziehen.

Das Studium der klassischen Sprachen hat man gefordert, weil es ideale Gesinnungen erzeuge, oder es wurde verboten, um die Entstehung republikanischer Ideen zu verhindern. Die wichtige psychologische Erklärung, wie das mühsame Erlernen der griechischen und lateinischen Grammatik überhaupt ideale Gesinnungen und republikanische Ideen erzeugen könne und wie die mühelose, genußreiche Bekanntschaft mit der griechischen und römischen Litteratur sie hervorzurufen vermöge, wenn ihre Keime in dem Zögling nicht vorhanden sind, diese wichtige Erklärung wurde uns nie gegeben. Selbstverständlich hat man sich auch nie die Mühe gegeben, Beobachtungen darüber anzustellen, ob die klassische Erziehung stets ideale Gesinnung und republikanische Ideen, die nicht klassische niedrige Gesinnung und monarchische Ideen im Gefolge gehabt hat. Die Behauptung, daß aus der Beschäftigung mit den Naturwissenschaften Materialismus und Banausentum entsprießen, wurzelt in derselben geistigen Stimmung, wie die Verwunderung eines ländlichen Socialpolitikers, daß die Leute in der Umgebung von Cambridge ebenso dumm seien wie in Norfolk. Vor einigen Jahren wurde in einem deutschen Bundesstaate die Blumenzucht als ein sicheres Heilmittel gegen die sociale Gefahr empfohlen. Bald nachher verlangte man,

daß der Professor der Nationalökonomie in einer Handelskammer gearbeitet habe, damit er den Schlingen des Socialismus zu entgehen vermöge. Im ersteren Falle war leicht nachzuweisen, daß die sociale Unzufriedenheit sowohl in Gegenden mit wie ohne Blumenzucht vorkam, und im letzteren wollte es das humoristische Schicksal, daß derjenige Professor der Nationalökonomie, welcher mehrere Jahre hindurch Sekretär einer Handelskammer gewesen war, der Hinneigung zum Marxismus am stärksten verdächtig erschien.

Diese Beispiele genügen, um das Wesen der in den Kreisen der Gebildeten und Gelehrten weit verbreiteten mystischen Denkweise zu verdeutlichen. Ihre wichtigsten Symptome sind: Unfähigkeit, selbständig zu beobachten, die daraus hervorgehende Geneigtheit zu Vorurteilen, die Unfähigkeit, zu den Ursachen der Erscheinungen vorzudringen, absolut unfruchtbare Reformvorschläge und . . . . große Sicherheit, kühne Worte. Die Haltlosigkeit des abstrakten, durch einseitig grammatische und logisch-formalistische Schulung gebildeten Denkens, wenn es sich in die Welt der Ursachen und Wirkungen hinauswagt, ist damit hinreichend gekennzeichnet.

Allein es ist eine liebenswürdige Schwäche der menschlichen Natur, einen Freund nicht gern ganz verdammen zu wollen. Und so wollen wir den Worten des Verfassers des Grenzbotenaufsatzes noch einen andern Sinn unterlegen. Er könnte gemeint haben, die Professoren der Jurisprudenz würden nur „staatserhaltende" Nationalökonomen als Professoren vorschlagen oder zulassen. Die Frage, ob er von den Vorgängen bei Berufungen genügend unterrichtet ist, will ich nicht aufwerfen, dafür aber zwei andere stellen: 1. Ist es denkbar, daß sämtliche juristische Fakultäten sich zu Dienern des Kapitalismus erniedrigen würden? 2. Ist es denkbar, daß Kathedersocialisten nicht mehr vorgeschlagen würden, da doch unter den Juristen sich Männer befinden, welche deren Grundanschauungen nahe stehen?

Als Ergebnis dieser Erörterungen darf man wohl die Überzeugung betrachten, daß sowohl die Gründe der Freunde der Nationalökonomie wie der Gegner des Kathedersocialismus für die Schaffung einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät belanglos sind. Sie haben nur die erfreuliche Wirkung, daß der Ernst nicht ein ungebührliches Übergewicht bei diesen Erörterungen behauptet. Zweckmäßigkeitserwägungen genügen überhaupt zur Lösung der Frage nicht. Wer für die Vereinigung von Nationalökonomie und Rechtswissenschaft zu einer Fakultät eintritt, wird nachzuweisen haben,

daß diese Wissenschaften nicht nur mannigfache Berührungspunkte haben, sondern auch durch Ziel, Aufgabe, Methode nahe mit einander verwandt sind.

Ist das der Fall?

Der folgende Versuch, diese Frage zu beantworten, geht selbstverständlich von der Betrachtung der Rechtswissenschaft aus, wie sie sich an unseren Universitäten herausgestaltet hat. Obwohl ich nun zunächst von den stofflichen Beziehungen, dann von den Aufgaben und Methoden der beiden Wissenschaften handeln will, so läßt sich diese Trennung doch nicht immer durchführen. Gelegentliche Abschweifungen werden sich als zweckmäßig erweisen.

II.

Die Meinung ist weit verbreitet, daß Rechtswissenschaft und Nationalökonomie dasselbe Objekt haben. Selbst Roscher schreibt: „Recht und Wirtschaft sind zwei gleich ursprüngliche, gleich notwendige, dem innersten Kerne der menschlichen Natur (insbesondere auch der Sittlichkeit, dem Gewissen) gleich nahe Lebensgebiete. Und zwar sind die Gegenstände, welche von der Rechts- und von der Wirtschaftslehre behandelt werden, fast durchaus dieselben. Jener Verkehr der Menschen durch gegenseitige Leistungen, worauf die Wirtschaft die Befriedigung ihrer Bedürfnisse gründet, ist auch der Schauplatz und Anlaß der zahllosen Streitigkeiten, welche das Recht entweder zu verhüten oder zu schlichten sucht. Wie fast jedes Kapitel der vorzugsweise sogenannten Nationalökonomik im Civilrecht seine Parallele hat, so fast jede Lehre der Finanzwissenschaft ihre Parallele im Staatsrecht"[1].

Diese Sätze bieten eine Mischung von halben und ganzen Irrtümern.

Es giebt weite Gebiete der Rechtswissenschaft, welche für die Nationalökonomie bedeutungslos sind: der Civilprozeß, der Strafprozeß, das Kirchenrecht, das Strafrecht. Das letztere berührt sich mit unserer Wissenschaft nur zufällig und selten. Der Nationalökonom mag wünschen, daß diese oder jene Handlung ins Strafgesetzbuch aufgenommen werde z. B. die Bestrafung der Eltern eines unehelichen Kindes oder daß diese oder jene Strafmethode angenommen

[1] Dankwardt, Nationalökonomisch-civilistische Studien 1862, Vorwort von Roscher, S. IV.

werde, z. B. Strafkolonien, aber jeder wird zugeben, daß man solche Forderungen vom Standpunkte der inneren Politik aufstellen kann, ohne den tiefen Gedankengehalt, den die Wissenschaft vom Strafrechte in sich birgt, auch nur zu ahnen.

Die juristischen Disciplinen, die für unsere Frage in Betracht kommen können, sind also: Rechtsgeschichte, Privatrecht mit Handelsrecht, soweit es zum Privatrecht gehört, Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht.

Unter diesen stehen Staats- und Verwaltungsrecht unserer Wissenschaft aus nicht weiter zu erörternden Gründen am nächsten. Jedoch das in unseren Fakultäten gelehrte Staats- und Verwaltungsrecht steht uns andererseits auch wieder recht fern, denn nur das deutsche öffentliche Recht wird dort vorgetragen. Unsere Wissenschaft kann sich hiermit aber nicht begnügen, den Nationalökonomen führen seine Probleme jeden Augenblick über die vaterländischen Grenzen hinüber. Insbesondere ist die Kenntnis des Staats- und Verwaltungsrechtes Österreichs, Englands, Frankreichs für ihn unumgänglich notwendig. Zum Beispiel: die Handwerkerfrage, die Arbeitergesetzgebung, die Steuerpolitik, die Währungsfrage lenken seine Blicke immer wieder von den Einrichtungen der Heimat ab. Man beachte weiter, daß die Vertreter des Staats- und Verwaltungsrechtes ihre wichtigste Aufgabe in der Darlegung der Organisation der Verwaltung finden, wobei das materielle Verwaltungsrecht nicht selten zu kurz kommt. Äußere Verhältnisse, worüber die Lehrer des öffentlichen Rechtes keine Macht haben, erklären die Erscheinung hinreichend. Für uns Nationalökonomen sind aber nun grade die Normen das Wichtigste, weit mehr noch die in ihnen verborgenen Rechtsgedanken, die Zwecke, welche dem Gesetzgeber vorschwebten. Denn eine unserer Aufgaben besteht darin, an dem Komplex der Normen weiterzuschaffen, niederreißend, aufbauend: so entsteht das Gebäude der Wirtschafts-, Finanz- und Socialpolitik.

Dies führt zu einem weiteren Punkte. Die Rechtswissenschaft, wie sie an unseren Rechtsfakultäten betrieben wird, kennt keine Politik. Sie handelt principiell von der lex lata. Daß der Rechtslehrer gelegentlich de lege ferenda sprechen wird, ist ja selbstverständlich, insbesondere wenn die Unbefriedigung mit dem alten Rechtszustande zu einer Reform drängt. Was ich behaupte, ist also dies, daß unsere juristischen Fakultäten keine Vorlesungen über Rechtspolitik aufweisen, während unsere Vorlesungsthätigkeit seit bald zwei Jahrhunderten die Finanz-, Wirtschafts- und Socialpolitik umfaßt.

Keine Vorlesung über Verwaltungsrecht giebt uns vollen Aufschluß darüber, ob die Gewerbefreiheit und die Koalitionsfreiheit beizubehalten oder aufzugeben sind. Der Lehrer der Jurisprudenz hat die Institute des öffentlichen und des privaten Rechtes zu analysieren. In diese Welt des Festen, Gegebenen hat er seine Schüler einzuführen. Der Nationalökonom befindet sich nicht in einer so günstigen Lage: er soll von der Finanz-, Wirtschafts- und Socialpolitik handeln. Ihm wird das Starre zum Flüssigen, das Gegebene zum Problematischen: ob das Privateigentum am städtischen Boden beizubehalten, die Vertragsfreiheit zu beschränken, die Macht der Familie zu begrenzen, die Thätigkeit des Staates zu erweitern sei. Die Lösung dieser Aufgabe erfordert aber Überzeugungen über den Staat, seine Zwecke, die Grenzen seiner Thätigkeit, über die Bedeutung, die Entwickelung, die Wirkung von Eigentum, Ehe, Familie – Überzeugungen, die aus Rechtssätzen nicht gewonnen werden können, umsoweniger, wenn eben nur das Recht eines Landes zur Darstellung gelangt. Philosophie, Geschichte, die eindringliche Bekanntschaft mit dem Leben vermögen sie ihm allein zu übermitteln.

Nach diesen Ausführungen tritt es stark hervor, wie wenig gerechtfertigt die Behauptung Roschers ist, fast jede Lehre der Finanzwissenschaft habe ihre Parallele im Staatsrecht. Wenn er gesagt hätte „im allgemeinen vergleichenden Staatsrechte", dann würden seine Worte weniger Widerspruch finden. Denn das vergleichende Staatsrecht würde zwei Aufgaben der Finanzwissenschaft zu lösen haben: die Darstellung der Entwickelung und des heutigen Zustandes der Finanzwirtschaft, wenn auch die socialen und wirtschaftlichen Elemente wahrscheinlich zu kurz kämen. Aber der Nationalökonom soll auch Grundsätze der Gerechtigkeit für das Verhältnis von Staats- und Privatwirtschaft aufstellen, die zum Teil aus nationalökonomischen Untersuchungen über die Wirkungen der Steuern und Staatsschulden abgeleitet werden müssen, er soll weiter die Mittel bezeichnen, mit denen die Grundsätze der Gerechtigkeit in die Wirklichkeit übergeführt werden können: wo ist im Staatsrechte eine Parallele zu diesen so wichtigen Bestandteilen der Finanzwissenschaft zu finden?

In einer etwas weiteren Entfernung von unserer Wissenschaft befindet sich das Völkerrecht, obwohl der internationale Charakter der Wissenschaft und ihrer Probleme sowie die Thatsache, daß sie trotz aller Positivität weder der Kritik noch der Aufstellung von Forderungen entraten kann, den Nationalökonomen besonders anmuten, sodaß diese Wissenschaft ihn vor allen Rechtsdisciplinen

am meisten heimatlich berührt. Aber nur für einen geringen Teil ihres Inhaltes trifft die Bemerkung Roschers zu, daß die Gegenstände fast durchaus dieselben sind. Das Völkerrecht umfaßt bekanntlich zwei Elemente: ein politisches und social-wirtschaftliches. Daß dieses letztere, nahe mit der Wirtschaftspolitik verwandte, hinter dem ersteren gewöhnlich zurückstehen muß, wird man schwer zu bestreiten vermögen.

Wenden wir uns nun zu dem Privatrechte mit Einschluß des Handelsrechtes, soweit es Privatrecht ist! Ich werde dem stärksten Widerspruch begegnen, wenn ich behaupte, daß seine Beziehungen zur Nationalökonomie ungemein dürftig sind. Die gegenteilige Meinung beruht auf einer ganz falschen Auffassung der Nationalökonomie, was ich zuerst an ihrem theoretischen Zweige darlegen will.

Das Privatrecht ordnet die wirtschaftlichen Beziehungen der Privatwirtschaften untereinander, sein Objekt ist die Privatwirtschaft. Die Nationalökonomie handelt aber nicht von privatwirtschaftlichen Beziehungen und ihr Objekt ist nicht die Privatwirtschaft, sondern die Socialwirtschaft, die Volks- und Weltwirtschaft. Nicht daß A von B ein Gut pachtet, C von D 1000 Sack Weizen oder 100 Stück Staatsschuldscheine kauft oder zu liefern übernimmt, E von F als Fabrikarbeiter gedungen wird, interessiert sie, sondern die socialen Erscheinungen der Rente, des Preises, des Lohnes, wie sie durch das Gegeneinanderstreben von Millionen von Privatwirtschaften erzeugt werden, fallen in ihr Gesichtsfeld. Ihre wichtigste Aufgabe ist nun nicht der Begriff, die Klassifikation dieser Massenerscheinungen, sondern die Erforschung ihrer Gesetze, sodaß Privatrecht und Nationalökonomie nicht nur durch ihr Objekt, sondern auch durch ihre Aufgabe voneinander getrennt sind. Die Nationalökonomie bildet so eine Brücke von den Naturwissenschaften zu den Geisteswissenschaften, wie Hegel sehr deutlich empfand, als er von dem Gegenstande der Nationalökonomie sagte: „Dies Wimmeln von Willkür erzeugt aus sich allgemeine Bestimmungen, und dieses anscheinend Zerstreute und Gedankenlose wird von einer Notwendigkeit gehalten, die von selbst eintritt. Dieses Notwendige hier aufzufinden, ist Gegenstand der Staatsökonomie, einer Wissenschaft, die dem Gedanken Ehre macht, weil sie zu einer Masse von Zufälligkeiten die Gesetze findet . . . Dies Ineinandergehen, an das man zunächst nicht glaubt, weil alles der Willkür des Einzelnen anheimgestellt scheint, ist vor allem bemerkenswert und hat eine Ähnlichkeit mit dem Planetensystem, das immer dem Auge nur unregelmäßige Bewegungen zeigt, aber dessen

Gesetze doch erkannt werden können" [1]. Der Kopernikus der Socialwirtschaft zu sein, hat ja auch einem Schüler Hegels als höchstes Ziel vorgeschwebt.

Allein es giebt eine Wirtschaftswissenschaft, deren Objekt thatsächlich mit demjenigen des Privatrechtes zusammenfällt. Das ist die Privatökonomie. Aber sie bildet keinen Teil der Nationalökonomie. [2].

Zwischen Privatrecht und Privatökonomie, als der Lehre von der Erwerbswirtschaft und Verzehrswirtschaft, bestehen die allerengsten Beziehungen. Roscher hätte mit der Behauptung Recht gehabt, daß fast jedes Kapitel des Privatrechts in der Privatökonomie seine Parallele finde. Aber welches sind die Parallelen der theoretischen Nationalökonomie zu den Lehren von der Vermögensfähigkeit und Handlungsfähigkeit, von den Rechtsgeschäften und dem Rechtsschutz, von dem Unterschiede von Eigentum und Besitz, von den Rechten an fremden Sachen und den Forderungsrechten, von der Vormundschaft und Ehe, von Testament und Mitgift?

Hie und da berühren sich allerdings Privatökonomie, Privatrecht und Nationalökonomie, alle haben zum Beispiel als Objekt: Geld, Lohn, Zins. Aber selbst in diesen seltenen Fällen, wo Berührungspunkte zwischen Privatrecht und Nationalökonomie sich ergeben, sind die Probleme durchaus verschieden. Wie vorher angedeutet, kommt es dem Juristen auf den Begriff des Geldes an, dem Nationalökonomen auf die wirtschaftlichen Gesetze, von welchen Faktoren die Geldmenge abhängt, welchen Einfluß sie auf Preis und Zins hat. Doch hierüber in dem vierten Abschnitt!

Mit diesen Ausführungen soll nicht geleugnet werden, daß die Kenntnis des Privatrechts auch dem Nationalökonomen nützlich wird. Wer keine erfahrungsmäßige Kenntnis des Handelsverkehrs besitzt, wird sein Wissen durch ein gutes Lehrbuch des Handelsrechtes gewiß bereichern. Weiter erfordert die ökonomische Politik dann die Bekanntschaft mit den einschlägigen Teilen des Privatrechtes, wenn bestimmte Mißstände sich als Folgen fehlerhafter oder fehlender Gesetze herausstellen, und das ist nicht selten der Fall. Wie oft mögen z. B. Pfandrecht und Erbrecht in den agrarpolitischen Debatten der letzten zehn Jahre erwähnt worden sein!

[1] Philosophie des Rechts § 189, 2. Aufl. 1840.

[2] Thöl ist einer der wenigen Juristen, die es eingesehen haben. In der Einleitung zu seinem Handelsrecht erwähnt er nicht einmal die Nationalökonomie.

Allein mit ihrer Erwähnung ertönt eine vorher erhobene Klage in einer andern Tonart. War es möglich, einer dieser Debatten zu folgen, wenn man nicht mit den Bestimmungen des amerikanischen, englischen, französischen Rechtes vertraut war? Bieten nun unsere Rechtsfakultäten diese Kenntnisse? Nein. Sie wollen deutsche Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte heranbilden, sie müssen sie in ein beschränktes nationales Rechtsgebiet einführen. Dagegen sind unsere Bedürfnisse teils weiter, teils enger. Weiter, weil wir uns mit dem römischen und deutschen Privatrechte nicht begnügen können, enger, weil wir nur dies bezwecken: wirtschaftliche Erscheinungen aus rechtlichen Ursachen zu begreifen. Eine auf der Vergleichung des römischen, deutschen, französischen, englischen, amerikanischen und russischen Rechtes aufgebaute Vorlesung über die Institutionen des Privatrechtes ist allein im stande, die Bedürfnisse des Nationalökonomen zu befriedigen.

Auf diese Erörterung der Beziehungen der Nationalökonomie zum öffentlichen und privaten Rechte hätte eine Darlegung derjenigen zur Rechtsgeschichte zu folgen. Vorher sei eine kurze Abschweifung in Gestalt einer weiteren Polemik gegen Roscher gestattet. Ich würde sie unterlassen, wenn es nicht Roscher wäre, der die irrtümliche Behauptung ausspricht. Das Gewicht seines Namens macht sie zur Pflicht.

Mit Recht betont er: „Welch unermeßliche Bedeutung haben die Gesetze in jedem hochkultivierten Staate nicht bloß für die praktische Entwickelung der Volkswirtschaft, sondern schon für die bloße Erkenntnis ihrer Zustände!" Aber in der Folge gelangt er zu folgendem bezweifelnswerten Satze: „Es ist darum kein bloßer Zufall, geschweige denn ein Umweg, daß sich unsere deutsche Volkswirtsschaftslehre aus den sogenannten Cameralien und diese wieder aus der Rechtswissenschaft heraus entwickelt haben"[1].

Bekanntlich ist die sogenannte Cameralwissenschaft keine Volkswirtschaftslehre, sondern eine Einzelwirtschaftslehre gewesen, die Lehre von der Wirtschaft des noch tief in Domanium und Regal steckenden absoluten Staates. Mit ihr verbunden tritt die Polizeiwissenschaft auf, die aber mehr war als Volkswirtschaftspolitik, ebenso wie die Verwaltungslehre einen reicheren Inhalt hat, als die praktische Nationalökonomie. Unsere deutsche Volkswirtschaftslehre konnte sich daher auch nicht aus der Cameralwissenschaft, sondern nur auf ihren

[1] a. a. O. S. XII, XIV.

Trümmern entwickeln, nachdem die ‚Political Economy‘ sie niedergeworfen hatte. Diese, keineswegs aus der Rechtswissenschaft hervorgegangene Wissenschaft, brachte erst eine volkswirtschaftliche Theorie, sie verwies den Staat aus dem wirtschaftlichen Leben heraus, sie suchte ihm seine privatwirtschaftlichen Einnahmen zu entreißen. Sowohl die Wissenschaft von der Privatwirtschaft wie die von der Technik wurden vor die Schwelle der neuen Wissenschaft gewiesen; selbst in der Finanzwissenschaft überwog nun die Lehre von den Gebühren und Steuern; die theoretischen Lehren von der Überwälzung der Steuern und den Wirkungen der Staatsschulden breiteten sich aus.

Ebensowenig darf man sagen, daß die Cameralwissenschaft aus der Rechtswissenschaft hervorgegangen sei. Nur so viel ist richtig, daß wohl die meisten Professoren der neuen Wissenschaft aus Lehrern der Rechtswissenschaft genommen wurden. Von den beiden ersten Cameralisten hatte Gasser eine juristische, Dithmar eine historische Bildung erhalten. Wenn aber Roscher Recht hätte, würde es für unsere Meinung sprechen, daß die Privatrechtswissenschaft der Privatwirtschaftslehre wesensverwandt ist.

Nur wenige Worte über die Rechtsgeschichte. Völlig bei stimme ich folgenden Ausführungen Roschers: „Selbst auf den niederen Kulturstufen, wo der Einfluß der Gesetzgebung extensiv und intensiv geringer ist, so z. B. im Mittelalter der neueren Völker, verdanken wir unsere Kenntnis des volkswirtschaftlichen Lebens zum weit überwiegenden Teile Quellen juristischer Art und neueren rechtshistorischen Untersuchungen.“ — Einen andern Teil verdanken wir z. B. der Sprachwissenschaft, den Veröffentlichungen von Inschriften, philologischen Untersuchungen — müßten wir daraus nicht auch den Nutzen des Studiums der Sprachwissenschaft, der Philologie erschließen? Daß sie in den allernächsten Beziehungen zur Nationalökonomie stehen?

Die Wichtigkeit des Studiums der Rechtsgeschichte unterschätze ich nicht, aber auch ihr begeisterter Freund wird zugeben, 1. daß in ihr Manches einen sehr breiten Raum einnimmt, was für den Nationalökonomen belanglos ist; 2. daß neben der deutschen Rechtsgeschichte die englische, französische ihm erst die Einsichten verschafft, deren er bedarf; 3. daß die Art ihrer Behandlung für den Nationalökonomen häufig unfruchtbar ist. Die Wirtschaftsgeschichte trägt im höchsten Maße den Charakter der Entwickelungsgeschichte: sie erklärt die wirtschaftlichen Erscheinungen aus vorangegangenen Ursachen und sie weist ihre nachfolgenden Wirkungen nach. Dagegen tritt in der

Rechtsgeschichte das kausale Moment zurück, der Begriff behauptet auch in ihr die Herrschaft.

Am Ziele unserer ersten Wanderung angekommen, dürfen wir folgende Behauptungen aussprechen: 1. Die Berührungspunkte von Rechtswissenschaft und Nationalökonomie sind seltener und viel dürftiger als gewöhnlich, besonders aber von den Juristen selbst, die nur zu häufig eine oberflächliche Kenntnis unserer Wissenschaft besitzen, angenommen wird. 2. Das Studium der Rechtswissenschaft könnte dem Nationalökonomen weit mehr Anregung bieten, wenn es aus der nationalen Beschränktheit heraustráte — was aber in unseren Rechtsfakultäten fast undenkbar erscheint. Wie fruchtbar wäre es für uns, wenn die Institutionen des deutsch-englisch-französischen Privatrechtes, das allgemeine vergleichende Verwaltungsrecht, die vergleichende Rechtsgeschichte gelesen würden. 3. Nicht weniger würden wir es begrüßen, wenn der Lehrer des vergleichenden Verwaltungsrechtes tiefer in den Geist der Normen einzudringen suchte und derjenige des Völkerrechtes den internationalen wirtschaftlichen und socialen Beziehungen mehr Aufmerksamkeit schenkte als bisher. Geschähe dies, dann würde die Vereinigung der Nationalökonomie mit der Rechtswissenschaft zu einer Fakultät weit mehr Berechtigung haben als heutigen Tages.

Einen anderen, bisher nicht erörterten, aber hiermit zusammenhängenden Punkt möchte ich hier kurz besprechen. Daß das Recht auch eine wirtschaftliche Wurzel habe, ist lange vor den Übertreibungen der materialistischen Geschichtsphilosophie seit Montesquieu immer wieder dargelegt worden. Wie die Privatwirtschaft in ihren beiden Zweigen als Erwerbswirtschaft und Verzehrswirtschaft nicht ohne Kenntnis der volkswirtschaftlichen Gesetze geführt werden kann, so kann das Privatrecht mit Inbegriff des Handelsrechtes nicht ohne sie verstanden werden. Wie die Gesellschaft durch den Stand der wirtschaftlichen Kultur ihr Gepräge erhält, so der Staat durch den Zustand der Gesellschaft, sodaß ein tieferes Eindringen in das öffentliche Recht die gründliche Kenntnis der Volkswirtschaft voraussetzt. Selbst das Kirchenrecht kann wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht ganz entraten. Daß die Säkularisation der Kirchengüter einen andern Klerus, die modernen Verkehrsmittel andere Beziehungen zwischen Papst und Klerus geschaffen haben, dürfte bekannt sein. Wenn sich die Juristen einmal dieser Verhältnisse bewußt sein werden, dann wird das wirtschaftliche Moment in das öffentliche und private Recht

und nicht zum mindesten in die Rechtsgeschichte hineingetragen werden, es wird endlich Licht in diese Systematik des scheinbar Willkürlichen dringen. Dann werden die Beziehungen zwischen Rechtswissenschaft und Nationalökonomie enger werden. Roscher schrieb: „Daß ein Jurist, um seiner Aufgabe zu genügen, volkswirtschaftliche Einsicht besitzen muß, wird heutzutage wohl niemand bezweifeln, der nicht sehr hinter der Zeit zurückgeblieben ist. Die Stellung der Nationalökonomik zu den Rechtsgelehrten hat in dieser Hinsicht ganz ähnliche Phasen durchgemacht, wie die Stellung der Chemie und Physik zu den Ärzten. Vor hundert Jahren hielt die große Mehrzahl der Mediziner diese beiden Naturwissenschaften für eine Art von Kuriosität, deren Nutzen auf ganz bestimmte Einzelzwecke beschränkt sei. Vor fünfzig Jahren gab man ihre Unentbehrlichkeit für den medizinischen Forscher bereits zu. Und heutzutage wird kein wissenschaftlicher Arzt mehr ohne sie ausgebildet" [1]. Heutzutage, das heißt 36 Jahre nach der Niederschrift jener Worte, gilt in Preußen die Nationalökonomik noch als Kuriosität und es werden zahllose Juristen ohne ihre Kenntnis ausgebildet. Ausgerüstet mit einer ziemlich dürftigen Bekanntschaft mit dem nationalen Rechte, wie hervorragende Juristen behaupten, werden sie Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte. Nach wie vor dauert jener Übelstand fort, den Roscher folgendermaßen charakterisiert: „Die Juristen sprechen so oft von einer Selbstentwickelung der Rechtsinstitute, gerade wie die Theologen oder Philosophen von einer Selbstentwickelung der Dogmen oder Ideen. Man täusche sich aber nicht über die rein bildliche Natur dieser Ausdrücke .... In der Wirklichkeit sind es doch immer nur die Menschen, von und in welchen die Rechtsinstitute, Glaubenssätze und Philosopheme gebildet und verändert werden. Was diese Menschen dabei gedacht und empfunden, erstrebt und erreicht haben, das ist der Gegenstand der historischen Forschung; und in Bezug auf das Civilrecht fällt er, wie schon gesagt, zum überwiegenden Teile zusammen mit der Entwickelung der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und Befriedigungsmittel" [2].

Bilden bei diesem Stande der Rechtswissenschaft an den preußischen Universitäten die vorher besprochenen Beziehungen einen genügenden Grund, um die Nationalökonomie aus der philosophischen Fakultät zu lösen? Es scheint nicht, denn unsere Wissenschaft steht

[1] a. a. O. S. VIII.

[2] a. a. O. S. X.

verschiedenen Disciplinen, welche in der philosophischen Fakultät vereinigt sind, ungleich näher.

Vor allem den technisch-ökonomischen Fächern, wie den Wissenschaften von der Land- und Forstwirtschaft! Die Überzeugung hat sich, insbesondere in den letzten zehn Jahren, immer stärker befestigt, daß ein tieferes Eindringen in die Probleme der ökonomischen Politik, ja selbst in diejenigen der Theorie ohne sichere technische Kenntnisse unmöglich ist. Die Lösung politischer Fragen, wie z. B. der des Agrarschutzes und des achtstündigen Arbeitstages, erfordert sie ebensosehr wie die sichere Beantwortung theoretischer Probleme, z. B. der Konkurrenzfähigkeit des Kleinbetriebes. Hoffentlich wird in 25 Jahren die Nationalökonomie so weit specialisiert sein, daß die Vertreter der ökonomischen Politik eine technische Vorbildung erhalten. Ihre Notwendigkeit wird so deutlich gefühlt, daß das blinde Empfinden sich in tastenden, thörichten Vorschlägen offenbart. Die Nationalökonomen, heißt es, sollen im Leben stehen, sie sollen nicht nur Gelehrte sein, sondern auch ein Gut verwalten, eine Anstellung in einer Fabrik haben. Was am meisten dabei leiden würde, das Gut oder die Wissenschaft, ist schwer zu sagen, denn jede Beschäftigung, mag sie nun praktischer oder theoretischer Natur sein, erfordert einen ganzen Mann.

Da nun die Technologie auf der Naturwissenschaft beruht, so liegen die Fäden zwischen dieser und der Nationalökonomie klar zu Tage. Nicht so die, welche zu der Mathematik hinüberreichen. Sie sind so dünn und zart, daß es notwendig ist, auf die mathematische Richtung der Nationalökonomie hinzuweisen, deren Tragweite ohne gründliche mathematische Kenntnisse unmöglich zu verstehen ist.

Ohne weitere Erörterung wird man zugeben, daß die Wirtschaftsgeschichte der politischen Geschichte ebenso nahe verwandt ist wie der Rechtsgeschichte; die Vertreter einer historischen Schule werden sich den Historikern, Philologen wohl noch mehr verbunden fühlen. Für die Litteraturgeschichte unserer Wissenschaft ist die Bekanntschaft mit der Philologie eine unumgänglich notwendige Vorbedingung; sie führt auch in die Probleme unserer Schriftenkunde ein.

Was dann die Philosophie betrifft, so redet lauter als alles andere die Thatsache, daß die Nationalökonomie sich innerhalb der praktischen Philosophie entwickelt hat. Da alle wirtschaftlichen Handlungen durch die Psyche des Menschen bestimmt werden, so ist die Psychologie ein wichtiges Fundament unserer Wissenschaft. Die Geschichte der Philosophie vermittelt uns die Kenntnis der geistigen Atmosphäre, in

welcher viele politische Überzeugungen erwachsen sind. Eine sichere Kenntnis der neueren Logik hätte manche Bitterkeiten des Methodenstreites zu verhindern vermocht. Die tiefsten Überzeugungen über das Wesen, die Aufgaben des Staates werden wir nur von der Ethik empfangen können.

Allein unser Objekt ist nicht der Staat, sondern die wirtschaftende Gesellschaft, weshalb die Nationalökonomie die Wissenschaft von der Gesellschaft voraussetzt, die allerdings noch keinen Zutritt zu den preußischen Universitäten gefunden hat.

Zeigt diese flüchtige Umschau etwa, daß unsere Wissenschaft den von der philosophischen Fakultät umschlossenen Disciplinen ferner steht als der Jurisprudenz? Keineswegs. Allein mir liegt die Absicht völlig fern, aus diesem Nachweis irgendwelche Schlüsse für die zukünftige Wohnstätte der Nationalökonomie zu ziehen. Wenn der Lehrthätigkeit des Nationalökonomen innerhalb der juristischen Fakultät keine äußeren Hindernisse in den Weg gelegt werden, was allerdings an einigen preußischen Universitäten zu befürchten wäre, so ist es ganz gleichgültig, ob die Nationalökonomen zusammen mit den Juristen oder Philosophen die Verwaltungsthätigkeiten vornehmen, deren im ersten Abschnitt gedacht worden ist. Die Zugehörigkeit zu einer Fakultät ist an sich für den Geist und die Pflege der Wissenschaft ganz gleichgültig; innere Hemmungen vermag sie ihr nicht zu bereiten.

Nachdem wir die durch die wissenschaftlichen Objekte gegebenen Berührungspunkte kennen gelernt haben, müssen wir die Frage beantworten, ob die beiden Wissenschaften durch Ziele, Aufgaben, Methoden nahe miteinander verwandt sind.

III.

Es hat an deutschen Universitäten unklare, sich für Idealisten haltende Männer gegeben, welche einen wunderlichen Kampf gegen das Niedrige führten. Baco von Verulam wurde eines gemeinen Utilitarismus geziehen, weil er als Ziel der Philosophie die Beherrschung der Natur durch den Menschen aufstellte. Thatsächlich wurde von ihm höher als der Nutzen der Naturerkenntnis die Vermehrung des Wissens geschätzt und Descartes, der nicht Gerügte, hat Baco an dem bezeichneten gemeinen Utilitarismus bei weitem übertroffen[1].

[1] Hasbach, Untersuchungen über A. Smith, S. 342.

Auch der große deutsche Philosoph des 17. Jahrhunderts, Leibniz, bekannte sich zu demselben unedlen Utilitarismus: er wollte „das Werk samt der Wissenschaft auf den Nutzen richten“ [1]. Wahrlich! nur ein deutscher Professor konnte eine geistige Bethätigung ohne alle Bedeutung für das Leben „Idealismus“ nennen.

Als ein Zeichen geistiger Gesundheit erscheint es, daß die meisten Juristen diese Art Idealismus entschieden ablehnen. Ihre Wissenschaft betrachten sie als hervorragend nützlich: sie vermag dem Richter Aufklärung zu geben „bei solchen Zweifeln, die sich zur Not des Gewissens steigern können. Die Wissenschaft kann ihm Hülfe bringen. Nun erscheint sie ihm nicht mehr als wertlos“ [2]. Erdmann hat sich ziemlich ausführlich mit jener Anschauung auseinandergesetzt, die den Idealismus nicht in die Verwirklichung der Idee setzt. Er erwähnt, die Vertreter der neueren Naturwissenschaft hätten sich veranlaßt gesehen, „auch für die älteren Berufswissenschaften eine Änderung der Beschäftigungsart, eine größere Lostrennung vom Leben und dessen unmittelbaren Bedürfnissen oder, wie man sich auch ausdrückt, mehr wahre Wissenschaftlichkeit zu verlangen. Wenn aber eine Wissenschaft Grund hat, sich vorsichtig gegen diese Anforderung zu reservieren, so ist es die Rechtswissenschaft. Völlig vom Leben in die Gelehrtenklause sich zurückzuziehen ist ihr unmöglich, weil sie die Wissenschaft des Lebens ist, weil jede Entfremdung von den Lebensverhältnissen ihr ihren wahren Forschungsgegenstand entzieht . . . Mit einem Worte: die Rechtswissenschaft muß stets für die Praxis arbeiten, weil sie von der Praxis lebt“ [3]. Kurz, die Rechtswissenschaft arbeitet für die Rechtsanwendung. „Die Rechtswissenschaft“, sagt Sohm, „hat eine praktische und eine ideale Aufgabe . . . Die praktische Aufgabe der Rechtswissenschaft ist, das durch die Rechtsquelle (Gesetze, Gewohnheitsrecht) dargebotene Recht (den Rohstoff des Rechts) zur Anwendung geschickt zu machen . . . . ihre ideale, rein wissenschaftliche und zugleich, wie man sagen darf, künstlerische Aufgabe dagegen erfüllt sie durch die Form der Darstellung, welche sie den Rechtssätzen giebt“ [4].

---

[1] Paulsen, Ethik I, S. 118, 1. A.

[2] Dernburg, Die Bedeutung der Rechtswissenschaft für den modernen Staat, 1889, S. 13.

[3] Carl Erdmann, Über die Stellung der Rechtswissenschaft vor dem Richterstuhl der Laien und der Schwesterwissenschaften, Dorpat 1875, S. 9.

[4] Sohm, Institutionen des Römischen Rechts, 6. Aufl. 1896, S. 17, 21.

Nach welchen Methoden verfährt nun die Rechtswissenschaft bei der Lösung ihrer Aufgabe? Ziemlich übereinstimmend sprechen sich darüber hervorragende Juristen aus.

Die Lösung der praktischen Aufgabe erfordert zunächst die Interpretation des durch die Rechtsquellen gebotenen Rechtsstoffes; so bildet sie Rechtssätze. Sie hat dann zweitens Konsequenzen aus den so entwickelten Rechtssätzen zu ziehen, und diese selbst auf allgemeinere Rechtssätze (Principien) zurückzuführen, aus denen sie Rechtssätze ableitet, welche in den Quellen nicht enthalten sind; „alle Gesetzgebung hat etwas Fragmentarisches", bemerkt Dernburg. Dieses letztere Verfahren nennt sie Analogie. Scharf stellt sie Sohm der Konsequenz mit den Worten gegenüber: „Konsequenz ist also die Anwendung eines gegebenen Princips (Obersatzes), Analogie die Anwendung eines gefundenen Princips." Die ideale Aufgabe der Rechtswissenschaft besteht nach Sohm in der Ausprägung der gefundenen Rechtssätze zu Rechtsbegriffen und in der Aufstellung eines Systems von Rechtsbegriffen vermittelst der Klassifikation.

Wir haben damit zwar eine Inhaltsangabe der Ausführungen Sohms gegeben, es ist aber zu wichtig, seine Worte über die ideale Aufgabe, deren Lösung doch auch der Rechtsanwendung dient, wenigstens teilweise kennen zu lernen: „Der Form nach verschwindet durch die Vorherrschaft des Begriffes die Positivität des Rechtes. Die Wissenschaft verfährt, als ob sie jene Rechtssätze aus gewissen allgemeinen Principien frei hervorbrächte . . . Von den gewonnenen Begriffen begehren wir zu immer höheren Begriffen emporzusteigen. Daher ergiebt sich aus dem idealen Instinkte der Rechtswissenschaft das Suchen nach dem Rechtssystem, d. h. nach einer Form der Darstellung, welche die ganze Masse des Rechts als die freie Entfaltung eines einzigen Begriffes, des Begriffes des Rechts, zur Anschauung bringt."

Die Auffassung Gierkes ist nur wenig abweichend. „Die juristische Theorie zielt weder auf Rechtsanwendung noch auf Rechtserzeugung, sondern auf Rechtserkenntnis. Sie ist berufen, das geltende Recht in abstrakter Fassung darzustellen. Zu diesem Behufe hat sie den innern Zusammenhang der Rechtssätze zu erforschen; sie hat im Wege der Synthese aus den Rechtssätzen Principien und im Wege der Analyse aus den Principien Folgerungen zu gewinnen; sie hat alles Einzelne systematisch zu verknüpfen und wieder vom Ganzen her die Teile geistig zu durchdringen" [1].

[1] Gierke, Deutsches Privatrecht I S. 180.

Aus diesen Darlegungen ist zu erkennen, daß es die von der formalen Logik beschriebenen Operationen sind, welche in der Rechtswissenschaft zur Anwendung gelangen: Urteilsaussagen, Begriffsbildung, Definition, Deduktion, Klassifikation. Eine besondere Fähigkeit zu diesen geistigen Thätigkeiten befähigt denn auch zum Juristen, wie man am besten aus der Geschichte der römischen Rechtswissenschaft ersieht. Von dem jüngeren Scävola bemerkt Sohm, daß er der erste war, welcher „das geltende Privatrecht systematisch . . . vortrug . . . Er ordnete sein Werk nach den Gegenständen der Rechtssätze . . . Bei ihm wurden zuerst die Rechtsinstitute . . . sowie die Arten derselben in festgezeichneten Umrissen sichtbar. Die Rechtsbegriffe . . . hat er zuerst herauszustellen unternommen". Und von Labeo heißt es: er „schuf durch zahlreiche neue Gruppierungen, Einteilungen, Begriffsbestimmungen (so definierte er den dolus malus, den entschuldbaren Irrtum, den Begriff der Pertinenz u. s. w.) Klarheit und festen Boden für Lehre und Rechtsanwendung" [1].

Alle Diejenigen, welche wie Roscher den „methodologischen Nutzen" rühmen, „welchen das Durchmachen einer guten juristischen Schule dem Volkswirt gewährt", denken daher auch vornehmlich daran, „daß sich die guten juristischen Begriffserklärungen und Distinktionen . . . . durch Schärfe und Klarheit auszuzeichnen" pflegen. „Nun ist es aber gerade für die historische und praktische Behandlung der Volkswirtschaftslehre mit ihrem Streben nach lebendiger Fülle besonders schwer, gute Definitionen zu machen; sie gewinnt daher besonders viel bei der Selbstkontrolle durch juristische „Trockenheit", d. h. Schärfe. Wie schon Leibniz der Rechtswissenschaft ein gewisses „Rechnen mit Begriffen" zugeschrieben hat, so bildet, meine ich, das juristische Studium für alle Wissenschaften vom Volksleben eine ähnlich wichtige und heilsame Vorschule, wie die reine Mathematik für alle Naturwissenschaften" [2].

Sollte man nun nicht glauben, daß sich die Nationalökonomie 1862 in einem Zustande befunden habe, der demjenigen der Rechtswissenschaft vor Scävola und Labeo entspräche? Und doch hatte mehrere Jahre vorher ein hervorragender Jurist von der Nationalökonomie gesagt, daß ihre „Grundbegriffe" . . . „mit einem staunenswerten Scharfsinn und mit einer beinahe übertriebenen logischen Feinheit und Bestimmtheit nach und nach ausgebildet worden" seien . . .

[1] Sohm a. a. O. S. 61, 65.
[2] Roscher a. a. O. S. XIII.

„Hier ist die Analyse so scharf, die Auffassung so einfach, die Verbindung so natürlich, das Ganze hat allmählich eine solche beinahe mathematische Bestimmtheit erhalten, daß diese Grundlagen . . . zu den gelungensten Teilen der menschlichen Geistesarbeit gehören“ [1].

Aber, selbst wenn wir noch auf einen Scävola und Labeo warten müßten, wäre es zu bezweifeln, ob die juristische Schule uns besonders gut thun würde. Bedenken wir, daß das logische Material des Juristen das Gesetzesrecht und das Gewohnheitsrecht bilden, also Akte menschlicher Willkür, die er nicht durchbrechen darf. Der Bethätigung seiner Abstraktion sind durch die Rechtsquellen Grenzen gezogen, während der Nationalökonom frei der Fülle des Lebens gegenübersteht. Man vergleiche einmal die nationalökonomischen und die juristischen Definitionen von Handel, Kaufmann, Gewerbe, Preis, Wert, um sofort die Beengtheit des Juristen zu erkennen. Seine Definitionen werden durch ein neues Handelsgesetzbuch, eine neue Gewerbeordnung möglicherweise umgestoßen werden, nicht diejenigen des Nationalökonomen. Das Gesetz soll das Leben ordnen, es muß sich seiner Sprache anbequemen, die Sprache des Lebens ist unbestimmt, irreführend, die Rechtswissenschaft kann sich nicht vom Rechte trennen.

Ich kann daher nicht mit Roscher übereinstimmen, wenn er sagt: „Wo die volkswirtschaftliche und juristische Auffassung scheinbar miteinander streiten, da findet man eben regelmäßig, daß sie die jüngere ist . . .“ Lebte Roscher noch, dann würde er erfahren haben, daß die juristischen Definitionen des Kaufmanns und des Handels durch das neue Handelsgesetzbuch verändert worden sind. Es läßt sich gar nicht bestreiten, daß die Definitionen von Lexis in der 3. Auflage des Schönbergischen Handbuches ein höheres Alter aufweisen. Auch bezweifle ich folgende Sätze: „Für die wirtschaftliche Auffassung ist immer die Rücksicht auf das menschliche Verkehrsverhältnis Hauptsache, für die juristische Auffassung das „Mißfallen am Streit“. Hierdurch erklärt sich der scheinbare Widerspruch, der zwischen „mancher juristischen und volkswirtschaftlichen Definition desselben Begriffs obwaltet“ [2]. Man fühlt sich veranlaßt zu fragen, ob das Mißfallen am Streite sich mit dem neuen Handelsgesetzbuch verändert hat.

---

[1] R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften III S. 303.

[2] a. a. O. S. VI, IV.

Weit mehr hätte Roschers Beachtung die Thatsache verdient, daß in manchen Fällen, in welchen die Jurisprudenz die schärfste Durchbildung der Begriffe, die fortgeschrittenste rechtliche Auffassung wie eine reife Frucht darbietet, der Nationalökonom von ihr keinen Gebrauch machen kann, die Definitionen sich unterscheiden müssen. Zwei Beispiele. Personalunion liegt nach G. Meyer dann vor, „wenn dieselbe Person durch eine zufällige Uebereinstimmung der Erbfolgeordnung auf den Thron beider Staaten berufen wird", Realunion, „wenn beide Staaten grundgesetzlich zusammen bleiben sollen ... Gemeinsame Institutionen sind freilich denkbar, aber sie erscheinen nicht als etwas für das Verhältnis Wesentliches, sondern haben nur einen accessorischen Charakter"[1]. Wenn der Nationalökonom Finanzwissenschaft vorzutragen hat, wird er sich hüten, von dieser Unterscheidung Gebrauch zu machen, er wird es vorziehen, die Realunion als eine Vereinigung aufzufassen, die sich nicht nur auf die Person des Monarchen, sondern auch auf „res", gemeinsame Staatsangelegenheiten bezieht[2]. Damit kann er „etwas anfangen". Ähnlich verhält es sich mit der Bekämpfung des vertragsmäßigen Charakters des Staatsdienstes[3]. Auch der juristisch geschulte Nationalökonom wird bei dieser Auffassung als einer für das System bequemen beharren[4]. Die Verschiedenheit dieser Definitionen, Auffassungen wird man weder aus dem „Verkehrsbedürfnis" noch aus dem „Mißfallen am Streit" herleiten können.

Wir kommen zu einem wichtigeren Bestandteil der juristischen Methode.

Die Willkür des Gesetzgebers und des Gewohnheitsrechtes zwingt den Juristen manchmal, beträchtlichen Scharfsinn auf die Unterbringung seiner Begriffe im Rechtssystem zu verwenden, wenn sie überall als Eindringlinge betrachtet werden. Es entstehen dann jene Schaustücke geistiger Beweglichkeit, welche man Konstruktionen zu nennen pflegt. Konstruktion ist die Subsumtion von Rechtsbegriffen. Ist die dem Papste durch das Garantiegesetz zugewiesene weltliche Stellung als Souveränetät anzusprechen? Fällt die Anstellung eines Staatsbeamten unter den Begriff der vertragsmäßigen Beschaffung öffentlicher Dienste oder nicht? Ist sie im ersteren Falle

[1] G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, § 12, 1878.

[2] Wagner, Finanzwissenschaft I S. 86. 3. Aufl.

[3] Schulze, Deutsches Staatsrecht I § 129 S. 320, 1881.

[4] Wagner a. a. O. S. 432.

ein Mandat, ein Innominatkontrakt u. s. w.? Ist der Versicherungsvertrag anderen Verträgen gleichartig oder ist er ein Vertrag sui generis? Dies sind einige Beispiele, die sofort klar machen, daß unsere Wissenschaft anders geartet ist, wenn sie uns auch derartige Fragen nicht ganz erspart. Sind Rechte und Verhältnisse wirtschaftliche Güter? Gehört der Staat zu den Kapitalien? Ist ein regelmäßig vermietetes Klavier Kapital oder Nutzungsgut? Ist ein auf die Stör gehender Handwerker ein Unternehmer? Hie und da beschäftigten uns wohl ähnliche Fragen, wie den Juristen: Ist die unkündbare Rentenschuld als Kapitalschuld anzusehen, oder ist sie nur „ein einfacher Rentenkauf“ [1]? Diese und ähnliche Fragen, welche den großen englischen und französischen Nationalökonomen wenig Kopfzerbrechen verursacht haben, werden ja auch bei uns, wo die Rechtswissenschaft so mächtig ist, zuweilen mit großem Ernste erörtert, aber jeder fühlt, daß Friede und Sicherheit wenig durch die Art der Beantwortung gefördert oder gefährdet werden. Eine ganz andere Stellung behauptet die juristische Gedankenarbeit dieser Art. Wenn auch die „communis doctorum opinio“ den Richter nicht mehr bindet, so bleibt den Lehrsätzen der Juristen ein gewaltiger Einfluß. „Das Ansehen der Wissenschaft kann dahin führen, daß ihre theoretischen Lehrsätze im Laufe der Zeit zu Rechtssätzen erhoben werden“ [2].

Wir haben zum Schlusse noch die juristische Fiktion zu erwähnen, die Annahme der Identität zweier Begriffe, welche von dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit begleitet wird. „Sie diente“, sagt Wundt in überaus klarer Weise, „der Übertragung der für ein bestimmtes Rechtsverhältnis giltigen Regeln auf ein neues ähnliches Rechtsverhältnis, für das nun durch die Anwendung des nämlichen Begriffs in der Form der „Fiktion“ die wiederholte Aufführung jener Regeln erspart wurde. So wenn das Gesetz vorschreibt, Thatsachen, die im Prozeß nicht ausdrücklich bestritten werden, seien als zugestanden anzusehen, oder Parteien, die auf ergangene Ladung nicht erscheinen, seien als anwesend zu betrachten, u. dergl.“ [3].

Eine besonders beliebte Fiktion ist die der juristischen Person. So wunderlich diese Person zuweilen dem Nichtjuristen vorkommen mag, so ehrwürdig erscheint sie dem Juristen. Die Unfähigkeit, solche Personen ins Leben zu rufen, wurde einmal von einem zornigen

[1] Stein, Finanzwissenschaft, 4. Aufl. II S. 502.

[2] Gierke a. a. O. S. 181.

[3] Logik II 2 S. 566. 2. Aufl.

Rechtsgelehrten der „Dummheit" zugeschrieben. Wohl weiß ich, daß nicht in allen Fällen die juristische Person ein Gebilde der Fiktion ist, wie Wächter knapp auseinandersetzt: „Allein bei der Korporation im weiteren Sinn (universitas hominum) bedarf es einer Fiktion nicht: bei ihnen führt die Natur des Verhältnisses auf die Notwendigkeit, sie als besondere Person anzuerkennen: auch zur juristischen Konstruktion des Verhältnisses bedarf es hier nicht einer Fiktion" [1]. Dagegen ist in sehr vielen anderen Fällen die juristische Person eine unerfreuliche Fiktion. Man höre folgende Ausführungen Sohms über die hereditas jacens: „Nach der herrschenden Ansicht ist die hereditas jacens selbst ihr eigenes Subjekt. Sie wird für eine juristische Person etwa der Stiftung vergleichbar, erklärt. Nach einer anderen Ansicht hat die hereditas jacens gar kein Subjekt. Die Rechte und Schulden, welche zur hereditas jacens gehören, sollen subjektlose Rechte und Schulden sein" [2].

Die Fiktion darf nicht mit der Hypothese der Naturwissenschaften und der Nationalökonomie verwechselt werden. Die Hypothese soll sich an der Erfahrung ausweisen, eine Fiktion kann selbstverständlich nicht an der Erfahrung geprüft werden: das wäre ein Widerspruch in sich selbst. Über die Annahme oder Verwerfung einer Fiktion entscheidet daher allein, ob ihre Konsequenzen sie ad absurdum führen.

Diese wenigen Bemerkungen über die juristische Methode dürften darthun, daß sie den Juristen leicht in eine abstrakte Welt führt, welche von Erfahrung und Geschichte sehr weit abliegt. Mängel dieser Art sind von hervorragenden Juristen so häufig beklagt worden, daß sie dem Nichtjuristen auch dann als schwer vermeidbar erscheinen, wenn er niemals in die juristische Methode einzudringen versucht hat [3]. Alle Erwartungen findet aber der Leser von Lönings Aufsatz übertroffen, da er dort dem Satz begegnet: „Es ist zu bedauern, daß der Verfasser sich mit dieser Konstruktion begnügt und nicht untersucht hat, ob denn diese Konstruktion auch mit dem geltenden Rechte übereinstimmt." Ein Jurist, der sich selbst von seinen Rechtsquellen emancipiert, frei, willkürlich im Reich des Abstrakten schwebt!

---

[1] Wächter, Pandekten 1880, I, S. 234, Anm. 2.

[2] a. a. O. S. 405. — „Es kann allerdings Fälle geben," meint Wächter, „in welchen wirklich die Persönlichkeit gewisser juristischer Personen durch die Fiktion vermittelt werden muß (hereditas jacens und Stiftungen)". a. a. O.

[3] Vgl. Gierke, Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft, Schmollers Jahrbuch 1883 und Löning, Die konstruktive Methode auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes, Schmollers Jahrbuch 1887.

Dies führt uns zum letzten.

Wenn man das Studium der Jurisprudenz empfohlen hat, geschah es fast stets, indem man sie mit der Mathematik verglich: dieselbe Evidenz der Axiome, dieselbe Sicherheit der Deduktion! Das Gefühl der Sicherheit überkomme den Geist in diesem vom Scharfsinn der Jahrtausende erbauten Dome.

Wie denkt hierüber Gierke?

„Gleich der Mathematik hat man die Jurisprudenz schon oft ein ‚Rechnen mit Begriffen‘ genannt. In der That besteht ein wesentlicher Teil aller juristischen Denkarbeit in der *logischen Ableitung von Begriffen aus Begriffen*. Allein das Material bilden hier nicht konstante mathematische Größenbegriffe, sondern mehr oder minder freigestaltete Verhältnisbegriffe, die je nach dem gewählten Standpunkte so oder anders von der unendlichen Fülle der flüssigen Lebensverhältnisse abgehoben werden können. . , Die bloß formale Logik ist daher . . . keineswegs ausreichend, um die Angemessenheit der Begriffsbildung und Begriffsentwicklung zu kontrollieren . . . . Da die Logik auf diesem Gebiete ihre zwingende Kraft immer nur im Rahmen änderbarer Bedingungen entfaltet, so giebt es stets verschiedene logisch gleich mögliche Wege juristischer Konstruktion, unter denen die Wahl nach anderen als logischen Gesichtspunkten getroffen werden muß“ [1].

In der That hat man manchmal den Eindruck, daß die Jurisprudenz der Rabulistik förderlich ist, wenn die Anlagen hierzu in dem Individuum vorhanden sind.

IV.

Welch’ andere Aufgaben hat die Nationalökonomie! Wie verschieden die Methoden, die sie anwenden muß! Wie anders geartet der Geist desjenigen, der sich ihr widmet!

[1] S. 1006. — Ähnlich auf dem Gebiete der Rechtsprechung. Die „Justitia“ mit der Binde vor den Augen ist eine Bilderbuchfigur, welche die jugendliche Phantasie anzuregen vermag, aber das Alter leicht an die Damen mit verbundenen Augen in spiritistischen und anderen Seancen erinnert. Auch wenn der Richter von dem höchsten Pflichtgefühl erfüllt ist, ist er doch kein logischer Automat. Sein sittliches Urteil oder Vorurteil, seine Welt- und Menschenkenntnis oder deren Mangel bestimmen seine Auffassung, die ihn dann die Begriffe wählen läßt, unter die er die Thatbestände subsumiert. Diese und andere Ursachen machen verschiedene Gerichtshöfe notwendig, nach deren Entscheidungen die Interessierten sagen, sie hätten ihren Prozeß „gewonnen“ oder „verloren“, wie Kirchmann beißend ausführt.

Unsere Wissenschaft will uns vor allem eine Theorie der volkswirtschaftlichen Erscheinungen bieten, eine Aufgabe, die im Bereich der Jurisprudenz keine Parallele hat und die uns in die nächsten Beziehungen zu den Naturwissenschaften bringt.

Zwar sprechen auch die Juristen von einer Theorie ihrer Wissenschaft, aber dies beweist nur, daß ihre Terminologie ebenso lose und ungenau ist, wie diejenige der meisten übrigen Geisteswissenschaften. Denn eine Theorie enthüllt uns das gesetzmäßige Wirken von Ursachen; die theoretische Nationalökonomie stellt sich als ein System von Gesetzen der volkswirtschaftlichen Erscheinungen dar. Dagegen strebt die Jurisprudenz nach einem System von Begriffen; von Kräften und ihren Wirkungen hat sie nichts zu melden. Es ist ja denkbar, daß die Rechtsvergleichung in Zukunft eine solche Fülle von Material zusammentragen wird, daß das gesetzmäßige Wirken der Faktoren der Rechtsbildung ganz klar erkennbar wird und nun eine Theorie des Rechtes aufgestellt werden kann — eine Aufgabe, an der sich ja schon Montesquieu in umfassender Weise versuchte. Aber bis jetzt ist diese Aufgabe nicht gelöst; ganz gewiß wird die Theorie des Rechts an unseren Universitäten nicht gelehrt. Die Rechtslehrer übermitteln ihren Hörern ein System von Rechtssätzen. Ein derartiges Lehrgebäude nennt man herkömmlich Dogmatik, nicht Theorie.

Nun mag zur Widerlegung meiner Meinung auf die Rechtsphilosophie verwiesen werden, welche hier und da meistens von Philosophen vorgetragen wird. Sie ist jedoch von einer Theorie des Rechts in dem oben entwickelten Sinne sehr weit entfernt. Unter der mißbräuchlichen Bezeichnung einer Rechtsphilosophie hat sich weiter das Naturrecht, wenn auch kümmerlich, bis auf die Gegenwart behauptet, dieses war aber, bezüglich ist, im wesentlichen eine Socialethik oder, wenn man will, ein politisches System[1].

Die weitere Behauptung, daß die Theorie unserer Wissenschaft uns in die nächsten Beziehungen zur Naturwissenschaft bringe, kann falsche Ansprüche dieser Wissenschaft zu unterstützen scheinen. Sie kann so verstanden werden, als ob wir, von ihren Voraussetzungen

[1] Gareis, welcher sich um die begriffliche Scheidung von Rechtsphilosophie und Naturrecht verdient gemacht hat, klagt noch im Jahre 1887: „Mit Bedauern muß konstatiert werden, daß auch jetzt noch die meisten Lehrbücher und Abhandlungen über Naturrecht oder Rechtsphilosophie Naturrechtliches und Rechtsphilosophie ziemlich ununterschieden enthalten und darstellen." Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, S. 11.

ausgehend, eine Theorie der socialwirtschaftlichen Erscheinungen zu entwerfen hätten. So haben ja einzelne Vertreter der Naturwissenschaften, indem sie die Menschen bald Atomen, bald höheren Tieren gleichsetzten, die Sociologie mit wunderlichen physikalischen oder zoologischen Gesetzen beschert. Dabei war der Theoretiker in der Wahl der höheren Tiere ganz frei: das Leben des Löwen, des Elefanten, des Hirschs und des Affen stand ihm zum Zweck der Aufhellung der Rätsel des menschlichen Daseins zur Verfügung [1]. Solchen Übergriffen gegenüber haben wir zu betonen, daß es für uns keine andere Quelle der Erkenntnis geben kann als die Völkerkunde, die Geschichte, die Erfahrung, welche uns den Menschen in verschiedenen Umgebungen, in verschiedenen Zeiten zeigt. Nur was uns von Menschen berichtet wird, kann für uns beweiskräftig sein. Ebensosehr wie der Zoolog sich dagegen sträuben würde, daß man aus dem Leben des Löwen Schlüsse auf das Dasein des Hirsches zöge, ebensosehr und noch vielmehr müssen wir derartige willkürliche Analogien abweisen.

Jene Behauptung besagt also nur, daß unsere Methoden denjenigen der Naturwissenschaften verwandt sind. Nur verwandt, denn während der Naturforscher einem Stoffe gegenübersteht, in dessen Inneres er nicht einzudringen vermag, besitzen wir manchmal in der Kenntnis unserer Bedürfnisse, Gefühle, Strebungen die Einsicht in die bewegenden Kräfte des wirtschaftlichen Lebens der Gegenwart. Dieser Vorteil, der jedoch nicht allzuhoch angeschlagen werden darf, wird wett gemacht durch die geringe Anzahl von Experimenten, die uns zur Verfügung steht. Dafür besitzen wir allerdings in der Wirtschaftsgeschichte, der Enquete und der Statistik eine um so reichlicher sprudelnde Quelle der Erkenntnis.

Unter Berücksichtigung dieser Unterschiede darf behauptet werden, daß wir sowohl die deskriptiven wie die exakten Methoden anwenden. Denn unser Objekt, die wirtschaftliche Gesellschaft, erfordert die Beschreibung der Einrichtungen, welche sich die wirtschaftliche Gesellschaft geschaffen hat (z. B. Verkehrsanstalten, Märkte, Geld, Unternehmung) und die Aufhellung der Lebensgesetze des Wirtschaftsorganismus, die Enthüllung der Ursachen der Erscheinungen, den Nachweis ihrer regelmäßigen Wirkungen. Die nicht unbeliebte Ver-

[1] Auch das in mancher Beziehung vortreffliche Buch von Ziegler, „Die Naturwissenschaften und die socialdemokratische Theorie“ leidet an diesem Fehler.

gleichung der theoretischen Nationalökonomie mit der Anatomie und Physiologie wirkt wie die bengalische Beleuchtung: unnatürlich gefärbte Teile in größter Helligkeit, andere in tiefstem Dunkel. Aber sie hat den Wert, den mit unserer Wissenschaft nicht Vertrauten über ihren Charakter im allgemeinen aufzuklären, den Unterschied zwischen ihr und der Jurisprudenz zu beleuchten.

Die tiefe Kluft zwischen Nationalökonomie und Rechtswissenschaft wird sich bei der vergleichenden Hervorhebung einiger Punkte der Methoden beider Wissenschaften noch mehr offenbaren, selbstverständlich ist es nicht unsere Aufgabe, nationalökonomisch gebildete Leser mit der Darstellung der nationalökonomischen Methoden zu behelligen. Auch habe ich über die so durchaus verschiedene Bedeutung der Begriffsbildung und der Definition schon an verschiedenen Stellen das Nötige gesagt.

Dort der Blick gerichtet auf die Quellen des nationalen Rechtes, hier auf das internationale wirtschaftliche Leben; dort Interpretation, hier Beobachtung, Beschreibung; dort Begriff und Konstruktion, hier das Gesetz, hinter dem der Begriff zurücktritt; dort Deduktion, hier Induktion; dort Fiktion, hier Hypothese. Während der Nationalökonom, um einen Kausalnexus aufzuhellen, manchmal Fall auf Fall häufen muß, bedarf es „zum Vollzug jener Generalisationen, aus denen die Rechtsdefinitionen hervorgehen . . . keineswegs einer großen Zahl von Erfahrungen, sondern wenige deutlich ausgeprägte Fälle, nötigenfalls ein einziger, können genügen, um den Rechtsbegriff der in ihnen verborgen liegt, in seiner vollen Schärfe und Allgemeinheit auszusprechen“ [1].

Der geistige Charakter der Jünger beider Wissenschaften differenziert sich. Dort rasche Bereitschaft zur Urteilsfällung, hier Langsamkeit und Vorsicht; dort jene „die Herrschaft des Stoffes verabscheuende“ Konstruktion, welche sich zuweilen über alle Rechtsquellen hinwegsetzt, hier die Ehrfurcht vor der Erfahrung, dort der Geist, welcher die Erscheinungen in begrifflichen Formen auffängt, hier der Tiefblick, der das verborgene Spiel der Kräfte zu enthüllen bestrebt ist.

Was nun die zweite Aufgabe unserer Wissenschaft, die Politik, betrifft, so habe ich den an diesem Punkte hervortretenden Unterschied zwischen Nationalökonomie und Rechtswissenschaft schon flüchtig bezeichnet, ich muß das Angedeutete hier weiter ausführen.

[1] Wundt, Logik II 2 S. 583.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Lehrer der National-ökonomie Vorlesungen über Volkswirtschafts- und Finanzpolitik halten muß; die Probleme der Socialpolitik kann er nicht vermeiden. Es ist gleichfalls unbestritten, daß die Lehrer der Rechtswissenschaft bis jetzt Vorlesungen über Rechtspolitik nicht halten.

Zwar wird auch der Rechtslehrer, wie mir scheint, an den politischen Gesichtspunkten nicht ganz vorübergehen können. Er muß bei der logischen Interpretation eines Gesetzes auf die ratio legis eingehen, also auf den Zweck, welchen das Gesetz verfolgt. Die Klar-stellung des Zweckes wird in vielen Fällen ohne die Aufhellung der socialen Zustände nicht möglich sein, welche den Gesetzgeber zum Ein-griff veranlassen. So ist der Zweck des Anerbenrechtes die Erhaltung des mittleren Bauernstandes, welcher aus irgendwelchen Gründen vom Gesetzgeber für wichtig oder nötig erachtet wird. Daß sich der Gesetz-geber diesen Zweck setzt, wird nur aus der Thatsache verständlich, daß der mittlere Grundbesitz in Gefahr ist, vom Großgrundbesitz auf-gesogen oder vom Kapitalbesitz zerschlagen zu werden. Weiter kann aber auch, wie mir scheint, der Rechtslehrer nicht gehen. Er wird es nicht für seine Aufgabe erachten, weitläufig die Staatszwecke vor-zuführen, oder die politische, sociale, wirtschaftliche Bedeutung des Bauernstandes gründlich darzulegen oder die wirtschaftlichen Mächte zu analysieren, welche den mittleren Grundbesitz gefährden. Auch wird es ihm nicht in den Sinn kommen, nun die wirtschaftlichen und socialen Folgen des Anerbenrechtes gründlich zu besprechen oder die Wirkungen der gleichen Erbteilung in den verschiedenen Ländern Europas damit zu vergleichen.

Es ist weiter selbstverständlich, daß in einer Zeit, wo die Ände-rung der Gesetze die öffentliche Meinung oder gar die Parlamente beschäftigt, der Lehrer in seinen Vorlesungen auf die Mängel der bestehenden Gesetze, die erstrebenswerten Änderungen eingeht. Aber er wird auch hier nicht jene breite, systematische Behandlung seinem Stoffe angedeihen lassen können, welche wir von der Politik er-warten. Geschähe es, bis jetzt ist es nicht so, dann bestände die Arbeitsteilung nicht, auf der doch der Fortschritt der Wissenschaft beruht.

So glaube ich, kann kein Zweifel sein, daß bis jetzt die Rechts-politik an den deutschen Universitäten nicht besteht. Ich glaube, es wird auch allgemein zugestanden, daß die Unmöglichkeit, politische Gesichtspunkte zu vermeiden, nicht Rechtspolitik genannt werden kann.

Wohl weiß ich, daß verschiedene Juristen für die Rechtspolitik

eintreten, andere sie um so energischer ablehnen. Wir wollen nun annehmen, die Rechtspolitik sei mit der Volkswirtschafts-, Finanz- und Socialpolitik identisch und die Frage stellen: Welches ist die Stellung der Nationalökonomen zu der Rechtspolitik? — Selbstverständlich werden wir uns freuen, wenn die Juristen außerhalb des Hörsaales an den praktischen Fragen mitarbeiten. Sie besitzen die gründliche Kenntnis der Tragweite der Gesetze, sie erkennen leichter, ob sich eine vorgeschlagene Maßregel in das Rechtssystem einfügt oder ob Reibungen entstehen müssen. Noch freundlicher stehen wir der Rechtspolitik innerhalb der Hörsäle gegenüber. Wir betrachten die Vorlesungen über Rechtspolitik, wenn sie zustande kommen sollten, keineswegs mit mißgünstigen Augen, wie der eine oder der andere Rechtslehrer, der die Frage ‚praktisch' auffaßt, zu glauben scheint. Manche Nationalökonomen würden sich sogar freuen, wenn sie von der Bürde der Politik befreit würden, die sie in Gefahr bringt, entweder als „Leibgardisten des Profits und der Grundrente" oder als „Demagogen" beschimpft zu werden. Die Juristen würden dann gleichfalls die Erfahrung machen, daß es angenehmer ist, Aufsichtsrat oder Volkstribun zu sein. In beiden Stellungen genießt man als überzeugungstreuer Mann die Achtung der Genossen und man hat sein gutes Auskommen .... Jedoch, es kann nicht verschwiegen werden, eine Befürchtung hegen wir: daß nämlich die Juristen nicht ohne uns fertig werden. Denn jede politische Frage setzt die genaue Kenntnis der Mängel des bisherigen Zustandes voraus, es müssen Untersuchungen vorgenommen, statistische Daten gesammelt werden, es sind die Ursachen der Mißstände aufzuhellen, die wahrscheinlichen Wirkungen bestimmter Maßregeln nachzuweisen, die Lage anderer Länder ist zur Vergleichung heranzuziehen: alles Arbeiten, die der Jurist dem Nationalökonomen nicht abnehmen wird. Auf Grund seiner Kenntnis der im Wirtschaftsleben herrschenden Entwickelungstendenzen, der Volksseele, seiner Auffassung vom Wesen des Staates wird der Politiker seine Vorschläge machen: alles geistige Operationen, die von den herkömmlichen der Jurisprudenz weit abliegen.

Wer aber auch in Zukunft Politik treiben wird, jedenfalls kann er nicht vor dem geltenden Rechtszustande, auch nicht vor dem Eigentum Halt machen. Die Merkantilisten, welche ein nationales Zoll- und Münzwesen vorschlugen, mußten die Zoll- und Münzstätten der Provinzen und Städte angreifen; die Physiokraten und Smithianer, welche die Aufhebung der Hörigkeit, die Ablösung der Dienste befürworteten, konnten vor dem feudalen Eigentum keine Hochachtung

empfinden; die Politiker, welche für Fabrikgesetze und die Expropriation der Aktionäre der Eisenbahngesellschaften kämpften, betrachteten das bürgerliche Eigentum nicht als unverletzlich. Das Eigentum wird wahrscheinlich in alle Ewigkeit erhalten bleiben, aber es wird stets seine Formen wechseln. Seine Formen wechselt es aber nicht, weil einige Professoren oder die Socialdemokraten dies vorschlagen, sondern weil die das wirtschaftliche Leben gestaltenden psychischen, ökonomischen, politischen Kräfte, welche der planmäßigen Leitung durch den Willen des Menschen spotten, aber wohl beeinflußt werden können, die rechtliche Anerkennung der von ihnen geschaffenen thatsächlichen Zustände dem menschlichen Geiste nahe legen. Hätten sich die Politiker, die heute in den ersten Reihen kämpfen, diese Zusammenhänge klar gemacht, dann würden viele überflüssige Angriffe unterbleiben und ihre Politik erhielte erreichbare Ziele. Weder durch gute noch durch schlechte Gesetze kann die wirtschaftliche Entwickelung willkürlich verändert werden, man mag sie beschleunigen oder verlangsamen, aber man kann ihr nicht nach Belieben ihren Gang vorzeichnen. Die Wirtschaftsverfassung der Zukunft läßt sich ebensowenig voraussehen, wie nach einem Plane aufbauen. Unser Jahrhundert steht im Zeichen des Begriffs der Entwickelung, aber im politischen Leben spürt man wenig von seinem Einflusse. Sollte die stärkere Pflege der Geschichte diesen Umschwung herbeiführen können? Dies führt uns zu den beiden anderen Aufgaben der Nationalökonomie: der Wirtschaftsgeschichte und der Litteraturgeschichte der Politischen Ökonomie.

Die Wirtschaftsgeschichte hat zur Rechtsgeschichte keine anderen Beziehungen, als daß sie manchmal dieselben Quellen benutzen muß. Die Art der Behandlung ihres Stoffes weicht durchaus voneinander ab. Dort steht im Mittelpunkt des Interesses das kausale Moment, hier die Schärfe der Begriffe, die klare Herausarbeitung der Rechtsinstitute.

Noch verschiedener ist die Behandlung der Litteraturgeschichte der beiden Wissenschaften. Diejenige der Rechtswissenschaft ist im wesentlichen Gedankengeschichte, die Litteraturgeschichte der Nationalökonomie kann sich nur in seltenen Fällen hierauf beschränken. An die Wirtschaftsgeschichte anknüpfend hat sie zu zeigen, von welchen politischen Idealen die Völker und Staatsmänner im Laufe der Jahrhunderte erfüllt waren und wie sich die theoretischen Einsichten gebildet haben, welche das System heute umschließt.

V.

Den vorhergehenden Abschnitt habe ich nicht wie den dritten mit einer Vergleichung der Nationalökonomie mit anderen Wissenschaften geschlossen. Der Leser wird die Beziehungen selbst herausgefunden haben. Die Verschiedenheit zweier durchaus eigenartiger Wissenschaften ist noch weit stärker hervorgetreten. Ebensowenig habe ich Konsequenzen rücksichtlich der künftigen Stellung der Nationalökonomie an den preußischen Universitäten gezogen. Ich könnte dem Früheren nichts Neues hinzufügen.

Dafür seien mir einige andere Ausführungen gestattet.

Es ist, wie ich hoffe, hervorgetreten, wie durchaus unbegründet die Meinung ist, die Rechtswissenschaft, vor allem die Pandekten, bildeten gleichsam die Vorschule zum Studium der Nationalökonomie, eine Meinung, die von der großen Masse der Gebildeten, ja selbst von vielen Juristen geteilt wird. Allerdings habe ich sie niemals von den wenigen Lehrern der Jurisprudenz gehört, welche mit unserer Wissenschaft vertraut waren, sondern von Männern, die auf das Drillen zum Examen hinarbeiteten oder deren Hauptthätigkeit auf praktischen Gebieten lag, z. B. der Kontrolle von Universitätskassen, der Leitung von Studentenheimen u. s. w. Wäre die Nationalökonomie in der vermuteten engen Beziehung zur Rechtswissenschaft herangewachsen, dann würden sich weit mehr Juristen unter ihren Begründern und Förderern finden. Aber, indem ich aus leicht verständlichen Gründen ganz von Deutschland absehe, finde ich nur Bodin und Senior, dafür um so mehr Mediziner, wie Petty, Locke, Barbon, Mandeville, Quesnay; große Kaufleute, Bankiers, Börsenmakler wie Mun, Child, North, Vanderlint, Cantillon, Ricardo; Großgrundbesitzer wie Mirabeau und James Steuart; Pächter wie Arbuthnot und Anderson; in Staatsgeschäften erfahrene Männer wie Hales, Sir William Temple, Colbert, Mercier de la Rivière, Turgot; Historiker und Philosophen wie Hume, Smith, Malthus; Männer wie Boisguillebert, Vauban, Say, James Mill und John Mill sind schwer in einer Berufsklasse unterzubringen.

Noch auf einen andern Punkt möchte ich die Aufmerksamkeit lenken, auf die weniger bekannte Thatsache, daß unsere Wissenschaft in Deutschland unter der Abhängigkeit von der Jurisprudenz steht. Die Herrschaft dieser Wissenschaft, welche man durch ein untaugliches Mittel begründen möchte, besteht längst zum Verderb der National-

ökonomie. Die jungen Männer, welche unsere Vorlesungen hören, sind auf den Gymnasien grammatisch geschult worden, die juristischen Vorlesungen gewöhnen sie dann an eine abstrakt-formalistische Denkweise. Ohne Anschauungen, ohne Kenntnis des Lebens, ohne eine gründliche naturwissenschaftliche Bildung kommen sie zu uns und nun sollen wir ihnen die „Gesetze des Wirtschaftsverkehrs" enthüllen und sie in die verwickeltesten Probleme der Politik einführen. Was ist die Folge? Der Mangel an Verständnis verführt den Lehrer wohl dazu, sich dem Geiste seiner Schüler anzupassen: er verlegt sich hauptsächlich darauf, Begriffe zu bilden, Definitionen vorzunehmen, seine Definitionen mit denjenigen anderer Leute zu vergleichen und den kargen Stoff in das Gerüst sauberer Divisionen zu pressen[1].

Die Vorlesungen über Volkswirtschaftspolitik werden aus demselben Grunde zu Vorlesungen über Verwaltungsrecht. Einem historischen Verständnis für die Probleme der Wirtschafts- und Socialpolitik begegnet er selten bei seinen Schülern und die vorsichtige Prüfung vorgeschlagener Maßregeln findet wenig Gefallen; sie sind an das Ja und Nein gewöhnt.

Selbst bis in die Wirtschaftsgeschichte hinein erstreckt sich der Einfluß der Jurisprudenz. Es giebt Werke, welche nicht das Schwergewicht legen auf die völlige Aufhellung des Werdens der wirtschaftlichen Erscheinungen, sondern auf die scharfumrissene Darstellung der Wirtschaftsinstitute: so zerfließen die Grenzen zwischen Wirtschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte.

Die Nationalökonomie als Wissenschaft ist in der mächtigsten Entwickelung begriffen, diese drängt auf eine schärfere Arbeitsteilung, richtiger, um einen von Bücher geschaffenen Ausdruck zu gebrauchen, auf eine schärfere Berufsteilung hin. Denn die nationalökonomische und allgemeine Bildung des Lehrers der Wissenschaft soll nicht vermindert, sondern erweitert und vertieft werden, aber er soll sich in seiner Vorlesungsthätigkeit auf ein engeres Gebiet beschränken. Auch erwartet das Leben in den wirtschaftlichen und socialen Kämpfen der Gegenwart von der Nationalökonomie weit mehr Aufklärung als bisher. Während diese also auf eine selbständige, der Eigentümlichkeit ihres Wesens entsprechende Stellung das größte Anrecht hat, während die Beziehungen zur Sociologie, Geschichte,

[1] Auch Roscher scheint von eleganten Divisionen entzückt, wie man aus seinem Urteil über die „ungemein scharfe logische Disposition des Vortrags" von Kraus ersieht. Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, S. 611.

Psychologie, Völkerkunde, Ethik beständig enger werden, möchten manche Männer in Preußen sie in ursprünglicher Unentwickeltheit, in einem Zustande der Hörigkeit, der Abhängigkeit von der Jurisprudenz, erhalten. Es sind gewöhnlich Personen, die von den Aufgaben unserer Wissenschaft keine Kenntnis haben.

Daß man in einem Emancipationskampf nicht bloß durch die Widerlegung der Ansprüche des Gegners siegen könne, wird der Verehrer Schopenhauers am wenigsten bestreiten. Jene Vertreter juristischer Bildung wie die Vorkämpfer klassischer Bildung kämpfen um die Herrschaft, die sie jahrhundertelang besessen haben. Der Wille zum Leben regt sich mächtig, denn es ist schwer zu sterben. Der vom Willen geschaffene Intellekt gefällt sich gewöhnlich in fadenscheinigen Gründen. Soweit die klassische Bildung in Frage kommt, ist dies längst erkannt, für die juristische Bildung habe ich es nachzuweisen gesucht.



Über das deutsche Geldwesen im Kriegsfall [1].

Von

Dr. Moritz Ströll,
Direktor der bayerischen Notenbank.

Die Einrichtungen hochstehender Kulturvölker müssen derart beschaffen sein, daß sie dem Staatsbürger nicht nur innerhalb des gewöhnlichen Laufs der Dinge, sondern auch in Zeiten staatlicher und individueller Bedrängnis Schutz und Schirm bieten. Die Friedensorganisation muß so getroffen sein, daß aus ihr, wenn auch nicht mühelos, so doch ohne allzuheftige Krämpfe und Zuckungen die Kriegsorganisation sich entwickeln und herauswachsen kann. So steht es bei uns auf militärischem Gebiet. Wird mobilisiert, so gelangt nur ein längst bis ins Kleinste vorbereiteter, wohldurchdachter Plan zur eiligen Durchführung. Wenige Tage raschen

---

[1] Der Versuch einer zusammenhängenden Behandlung des Gegenstandes existiert meines Wissens in der deutschen Litteratur nicht. Kurze Erörterungen über einzelne einschlägige Punkte finden sich in den finanzwissenschaftlichen Schriften von Wagner, Schäffle, Lexis, Mayr. Desgleichen in der neuesten bankpolitischen Litteratur bei Lotz, Kämmerer, Helfferich. Streiflichter enthalten auch die Protokolle der Berliner Silberkommission von 1894. Auch die währungspolitischen Agitationsschriften der jüngsten Zeit bringen einiges Material, so namentlich die Schriften des Vereins zum Schutz der deutschen Goldwährung. Noch bemerke ich, daß aus zweien von mir in der Beilage der Allgemeinen Zeitung über ein verwandtes Thema veröffentlichten Artikeln — 1889 Beil. Nr. 297, 298 — einige kleinere Bruchstücke in die gegenwärtige Abhandlung herübergenommen wurden.

Anmerkung des Verfassers.

Ineinandergreifens aller vorbereiteten Maßnahmen und das Wunderwerk der militärischen Bereitschaftstellung ist vollendet.

Analoge Vorsorge sollte auch auf wirtschaftspolitischem und finanztechnischem Gebiete getroffen sein, denn neben dem Aufgebot des Heeres vollzieht sich im Kriegsfall die volkswirtschaftliche Mobilmachung, vielleicht weniger geräuschvoll und augenfällig als jene, aber nicht minder eilfertig und nicht weniger wichtig. Auch hier sollten die Einrichtungen des Friedens für den Kriegsfall entwickelungsfähig und in ihrer Potenz und Steigerung allen Wechselfällen gewachsen sein. Bisher hat man dieser wirtschaftlichen Bereitschaftsstellung weniger Aufmerksamkeit und wohl auch weniger vorsorglich vorbereitende Thätigkeit gewidmet, als nach Lage der Sache geboten erscheint.

Um die Notwendigkeit dieser Fürsorge begreiflich zu machen, muß ich das wirtschaftspolitische Bild künftiger Kriege vor dem geistigen Auge des Lesers mit wenigen knappen Strichen zeichnen und ihm die Theorie der Kriegskrisis vorführen, wie sie sich als Niederschlag der 1866 und 1870/71 in Deutschland und Frankreich gemachten Erfahrungen und Beobachtungen darstellt. Hieran anknüpfend soll die praktische Nutzanwendung auf die deutschen Verhältnisse und Einrichtungen der Gegenwart besprochen und eine gedrängte Kritik der Eigenschaften und Mängel dieser Einrichtungen versucht werden. Endlich will ich in kurzem den weiteren Verlauf der Kriegskrisis schildern und nebenbei auch auf das bankpolitische Problem der Gegenwart einige Streiflichter fallen lassen, wie sie sich aus dem Gang der Vorstellung zwanglos ergeben.

Ein künftiger Krieg wird, volkswirtschaftlich betrachtet, von ganz absonderlicher Art sein, ganz anders als früher, mit nichts Bisherigem vergleichbar. Wenn künftig die europäischen Völker in Wehr und Waffen gegeneinander sich erheben, so dröhnt der Boden unter dem Marschschritt von Millionen. Die Straßen veröden und die Werkstätten der körperlichen und geistigen Arbeit sind zu einem beträchtlichen Bruchteil geleert. Das Erwerbsleben stockt und alle Fäden wirtschaftlicher und socialer Zusammengehörigkeit sind mit einem Ruck unterbrochen und unterbunden. Aber nicht nur die äußerlichen Massenentfaltungen sind es, aus welchen sich im modernen Kriegsfall wirtschaftliche Begleiterscheinungen sondergleichen ergeben, auch innerlich wirkende Ursachen treten hinzu, um für den ersten Augenblick eine beispiellose Verwirrung zu erzeugen. Diese Ursachen

liegen in der Eigentümlichkeit unserer modernen Wirtschaftslage, in der Vertrauens- und Kreditverkettung aller gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen und Zusammenhänge. Mit diesem Vertrauen, das man als den Lebensnerv des wirtschaftlichen Gedeihens betrachten darf, hängt die moderne Ersparnis von Umlaufsmitteln, die verhältnismäßige Geringfügigkeit des vorhandenen Stockes von Geld- und Geldsurrogaten zusammen. Volkswirtschaft und Geschäftswelt besitzen keinen Kriegsschatz in jenem Sinne, wie ihn die Reichsregierung im Juliusturme zu Spandau verwahrt. Nicht als ob die Volkswirtschaft keinen Notpfennig besäße, aber sie verwahrt ihn nicht in ihrer Truhe. Sie beschränkt bekanntlich, und zwar mit vollem Recht, das müßige zinslose Anhäufen von Mitteln in normaler Zeit auf das denkbar bescheidenste Maß. Der Grundsatz, möglichst rasche Umsätze zu erzielen und Zinsverluste thunlichst zu vermeiden, beherrscht unser ganzes Erwerbsleben. Wir mögen Überfluß an Kapital haben, in normalen Zeiten auch Überfluß an Kredit, aber Überschuß an Barmitteln zu besitzen, diesen Luxus gönnen sich die modernen Volkswirtschaften längst nicht mehr. Im Gegenteil: das eigentliche Geld, sowohl Metall- als Papiergeld, wird verhältnismäßig immer weniger. Der Kleinverkehr bedarf es wohl noch zur Erzielung seiner Umsätze, aus dem Großverkehr aber verschwindet das bare Geld immer mehr und mehr. Wechselumlauf, girotechnische Einrichtungen, Klärungshäuser, bücherliche Ab- und Zuschreibung innerhalb der großen Bankanstalten — das sind die Hebel, mittelst welchen die großen Umsätze sich vollziehen. Zu alledem bedarf es des baren Geldes nicht. Letzteres ruht, soweit es nicht im Kleinverkehr umläuft, als Deckung ausgegebener Papiergeldzeichen in den Kassen der Notenbanken. Dieses System der Bargeldersparnis ist für Friedenszeiten eine vortreffliche Einrichtung, eine feingliederige, zum Teil sogar bewunderungswerte Schöpfung hochentwickelten wirtschaftlichen Kulturlebens. Nun bedeutet aber der Krieg nicht nur staatlich sondern auch wirtschaftlich einen Rückfall in überwundene, kulturlosere, gewissermaßen barbarische Zeiten. Er erschüttert die Grundlage obigen Systems, nämlich das Vertrauen Aller zu Allen. Bei dem auf Vertrauen in die gegenseitige Leistungsfähigkeit beruhenden Ineinandergreifen aller Verhältnisse und bei der wechselseitigen Verkettung aller Einzelexistenzen läßt sich leicht ermessen, welche Folgen an eine allgemeine Vertrauenserschütterung sich knüpfen. Die oben geschilderte, ungreifbare, unkörperliche ideelle Art und Weise der Geschäftsabwickelung und Verbindlichkeitserfüllung genügt

dann nicht mehr. Sobald die Kaltblütigkeit verloren gegangen ist und an ihrer Stelle die Panik regiert, will die Geschäftswelt Geld sehen und besitzen, wirkliches, körperliches, bares Geld oder taugliche Geldsurrogate. Und zwar will sie möglichst viel von dieser köstlichen Ware zusammenraffen und in ihren Kassen einsperren, nicht nur so viel sie augenblicklich bedarf, sondern weit mehr noch, um für alle Fälle einer ungewissen Zukunft sichergestellt zu sein. Die unheilvollen Wirkungen der Panik ergreifen den Mutigen und Besonnenen nicht minder als den Ängstlichen und Feigen. In solchen Zeiten scheinen sich die Grenzen des menschlichen Unverstandes ins Unermeßliche zu erweitern. Jedermann ist selbstsüchtig nur auf seine eigene Rettung und Sicherstellung bedacht. Rücksichten auf den Zinsfuß, sonst von der Geschäftswelt so sorgfältig erwogen, spielen in solcher Zeit keine Rolle. Einerseits werden stürmisch Kredite verlangt, anderseits vielfach Forderungen und Ausstände rücksichtslos eingezogen. So entsteht ein ungeheurer, stürmisch auftretender Panikbedarf. Und neben diesem Panikbedarf heischt im Kriegsfall ein riesiger realer Bedarf ebenfalls schleunige Befriedigung. Der Staat braucht zur Aufstellung, Ausrüstung und Erhaltung des Heeres gewaltige Summen und das Gleiche trifft für jene Industrien und Handelszweige zu, deren Pulsschlag durch den Kriegsfall Beschleunigung erfährt, weil ihre Produkte oder Dienstleistungen mit dem Kriegszwecke in irgend einer Verbindung stehen. Die gesamte Staats- und Volkswirtschaft steht vor der Notwendigkeit einer plötzlichen und umfangreichen Ausdehnung der Zahlmittel.

Ehe die Frage erörtert wird, aus welchen Quellen dieser gesteigerte Bedarf zu decken sei, müssen noch einige kennzeichnende und für die Gestaltung der Krisis wichtige Merkmale der beiden Bedarfsgattungen berührt werden. Der Panikbedarf, um zuerst von ihm zu sprechen, ist ein maßloser und übertriebener, denn er entspricht nicht der kaltblütigen Erwägung, sondern der blassen Angst und Furcht. Er ist deshalb zum Teil ein lediglich eingebildeter, ja ein Phantasiebedarf. Er beansprucht in seiner Überreizung den allgemeinen Zahlmittelfonds mehr als nötig und zwingt ihm für seine Zwecke einen größeren Betrag ab, als nach den Umständen thatsächlich erforderlich. Er stapelt geradezu Angstreserven auf, um für alle möglichen und unmöglichen Fälle gerüstet dazustehen. Je größer und allgemeiner die Panik, um so beträchtlicher diese Angstreserven, welche bei Geschäftsleuten und Privaten vorerst ins Versteck wandern und dadurch einen ansehnlichen Teil der an sich knappen und viel-

begehrten Zahlmittel brach legen. Alle laufenden Verbindlichkeiten werden nicht nur gedeckt, sondern zum beträchtlichen Teil doppelt und dreifach überdeckt und außerdem noch Mittel flüssig gemacht für eine spätere ungewisse Zukunft. Hierfür folgendes Beispiel: Aus der umfangreichen Wechselcirkulation des Landes sind eine Unzahl wirtschaftlicher Persönlichkeiten zu wechselrechtlichen Leistungen verpflichtet und zwar in ihren verschiedenen Rollen als Acceptanten, Trassanten und Giranten. In regelmäßiger Zeit pflegt der Acceptant allein bei Verfall für entsprechende Deckung zu sorgen und dieser nicht immer durch Bargeld, sondern häufig durch eine Kreditoperation. Ganz anders zu Kriegszeiten. Da hängt das Damoklesschwert der Einlösungspflicht über den Häuptern aller Wechselmitverbundenen, weil in Zeiten der Panik keiner dem Nächsten traut und keiner weiß, ob der Andere rechtzeitig seinen Verpflichtungen werde nachkommen können. Die Folge ist, daß jeder Wechselmitverbundene seine Regreßpflicht im Auge behalten und nach Thunlichkeit für Deckung besorgt sein muß und zwar thunlichst durch Beschaffung von Bargeld, weil sein Kredit im kritischen Augenblick versagen könnte. Aus dieser Sachlage ergiebt sich eine beträchtliche zeitweilige Überdeckung des gesamten Wechselumlaufes. Oder ein anderes Beispiel: Der Inhaber eines gewerblichen Großbetriebes sieht durch den Kriegsausbruch den geregelten Absatz seiner Erzeugnisse, vielleicht auch den Eingang der erwarteten Zahlungen für bereits abgesetzte Ware bedroht. Rücksichten auf die Arbeiterschaft und andere Erwägungen lassen ihm aber den möglichst ungeschmälerten Fortbetrieb seines Etablissements wünschenswert erscheinen. Was nun in solchen Zeiten thun, wo sich der Betrieb finanziell nicht mehr aus sich selbst alimentiert, wohl aber Arbeiterschaft und Rohprodukt-Lieferanten Zahlung heischen? Da bleibt kein anderes Mittel als die Verstärkung des flüssigen Betriebskapitals um jeden Preis, also ein Ansichraffen von Mitteln, wo man ihrer nur irgend habhaft werden kann. Das geschieht durch Flüssigmachen der in jedem größeren soliden Geschäft vorhandenen kaufmännischen Reserven, durch Diskontierung und Lombardierung, durch Effektenverkäufe und Ausnützung offener Bankkredite, somit durch lauter Maßnahmen, welche, sie mögen heißen wie immer, stets auf das gleiche Ziel, nämlich auf die unmäßige Inanspruchnahme von Umlaufsmitteln es absehen. Und so strecken sich tausend und abertausend begehrliche Hände, von Erwägungen der Angst und Vorsicht geleitet, nach dem allgemeinen Zahlmittelfonds aus und schöpfen aus ihm was nur immer möglich.

Am eifrigsten die größeren Geldvermittlungsanstalten, die Hypothekenbanken, Kreditbanken, Vorschußvereine und Sparkassen, die sonst mit vollen Händen Kredit geben, jetzt aber, weil sie eine Reihe laufender Verbindlichkeiten abzuwickeln haben, an noch höhere und potentere Kreditinstanzen um Unterstützung sich wenden. An diesem Wettlauf nach Umlaufsmitteln beteiligen sich indessen durchaus nicht bloß Geschäftskreise, sondern auch ängstliche Privatleute, Rentner zum Beispiel, die für den prompten Eingang ihrer gewohnten Zinsen und Eingänge fürchten, vor eingebildeten Gefahren zittern und sich deshalb eine Reserve schaffen wollen. Die Grenze zwischen wirklichem Realbedarf und illusorischem Panikbedarf ist vielfach flüssig und soweit es sich um die Ansprüche der Geschäftswelt oder Privater handelt, häufig schwer zu unterscheiden. Auch eine Beimischung von rein spekulativen Elementen findet statt, die entweder zu gedrückten Kriegskursen Effekten kaufen oder ihr mit dem Kriegszweck in irgend einem Zusammenhang stehendes Geschäft im Hinblick auf den in Aussicht stehenden reichen Nutzen forcieren wollen. Auch illoyale, selbst böswillige Geldentnahmen mögen vereinzelt vorkommen. Illoyal nenne ich beispielsweise die Beschaffung von Goldvorräten, um bei allenfalls eintretendem nationalem Unglück und hierdurch veranlaßtem Zwangskurs sich die Goldprämie zu verschaffen, böswillig ist die Absicht, sich an den Kriegsanleihen fremder feindlicher Staaten zu beteiligen. Ganz klar und deutlich steht nur der Realbedarf des Staates und der direkt beteiligten Kriegsindustrien und Kriegshandelszweige — (beispielsweise der Waffen- und Tuchfabriken, des Getreide-, Vieh- und Pferdehandels) — vor Augen. Dieser legitime Realbedarf weist ganz andere Kriterien auf als der Panikbedarf. Auch er tritt nachdrücklich und kräftig genug auf, aber doch weit weniger kopflos und stürmisch als der Panikbedarf. In Deutschland schon deshalb, weil durch die Ausschüttung des Kriegsschatzes von 120 Millionen Mark dem Staat wenigstens für die allererste Zeit genügende Mittel zu Gebot stehen. Damit sieht sich, was von außerordentlicher Wichtigkeit ist, das Reich der Notwendigkeit enthoben, in den Tagen der ersten und stärksten Bestürzung den Wettlauf der Bürger um Cirkulationsmittel mitzumachen und hierdurch die an sich schon zum Brechen gespannte Lage noch weiter zu verschärfen. Im Besitz und in der Ausschüttung des Kriegsschatzes liegt ein wesentliches Moment der Beruhigung für die gesamte Volkswirtschaft. Dem Realbedarf, sowohl dem staatlichen als dem industriellen und kaufmännischen, haftet ferner die Eigentümlichkeit an, daß er stetig

und andauernd bleibt und sich in seiner Stärke wenigstens einigermaßen berechnen und überschauen läßt. Ferner die weitere für den Verlauf der Kriegskrisis ganz ungemein wichtige Eigentümlichkeit, daß seine Speisung zwar nicht anfänglich, aber doch im weiteren Verlauf der Ereignisse erfolgen kann durch die allmählich frei werdenden und in den allgemeinen Zahlmittelfonds zurückflutenden Angstreserven des Panikbedarfs. Dieser Zeitpunkt tritt nach den bisherigen Beobachtungen rascher und früher ein, als man annehmen sollte: der Höhepunkt der Panik ist bald überschritten und die dringendsten Verbindlichkeiten sind rasch abgewickelt. Und zwar nach den gemachten Wahrnehmungen ganz unabhängig von den militärischen Ereignissen auf dem Kriegsschauplatz, indem der Gipfelpunkt der Panik zumeist überwunden ist, ehe entscheidende militärische Ereignisse überhaupt stattfinden konnten. Die Panik und ihre ungemessenen Ansprüche zählen ihre Dauer nur nach Tagen, kaum nach Wochen. Bald werden die Angstreserven locker, verlassen ihr Versteck und werden in immer größeren Beträgen für den stetig fortwirkenden und sich steigernden Realbedarf verfügbar. Auch die Höhe des Zinsfußes, zu dem die Angstreserven erhältlich waren, beschleunigt deren alsbaldige rückläufige Bewegung, welche selbst durch inzwischen allenfalls eintretende militärische Entscheidungen nicht wesentlich aufgehalten wird. Denn entweder heftet sich der Sieg an die nationalen Fahnen: dann beruhigt sich die überreizte Volkswirtschaft wie mit einem Zauberschlag. Oder aber das Gegenteil ist der Fall: dann tritt für die Volkswirtschaft nach Abwickelung der dringendsten Verbindlichkeiten alsbald der Zustand tiefgehender Stagnation und Resignation ein, der nur jene Geschäftskreise verschont, deren Bethätigungen in irgend einer Verbindung mit dem Kriegszweck stehen. Unter allen Umständen aber wandeln Panikbedarf und Realbedarf entgegengesetzte Wege, und durch diese einander entgegenwirkende Tendenz der beiden Bedarfsgattungen werden Bestand und Leistungsfähigkeit des nationalen Zahlmittelfonds gewissermaßen mechanisch reguliert und aufs günstigste beeinflußt.

Die obigen kurzen Leitsätze stellen das Bild der Kriegskrisis dar, aufgenommen nach den Erfahrungen der Jahre 1866 und 1870. Diese Leitsätze bilden für die Gegenwart gewissermaßen die Quintessenz der Theorie der Kriegskrisis. Auf praktische Verhältnisse angewandt drängen sie sofort zu der Frage: inwieweit wird der künftige deutsche Kriegsfall der obigen Theorie entsprechen oder mit anderen Worten: in welchen Punkten darf im Zukunftsfall nach Lage der

gegenwärtigen deutschen Verhältnisse ein Abweichen der Ereignisse von obigen theoretischen Leitsätzen mit Grund erwartet oder vermutet werden?

Das theoretische Gemälde der Kriegskrisis weist zwei vor allem kennzeichnende Züge auf: die Panik und dann als deren Folge die Notwendigkeit einer plötzlichen, ungeheuren Ausdehnung der Zahlmittel. Je mehr es nun gelingt, im praktischen Kriegsfall das Element der Panik und seiner unheilvollen Wirkungen aus der Krisis gewissermaßen auszuschalten oder doch wesentlich abzuschwächen und je vollkommener die hinsichtlich des allgemeinen Zahlmittelfonds im Frieden bestehenden Einrichtungen die latent schlummernde Möglichkeit einer großen und plötzlichen Ausdehnung in sich enthalten, um so günstiger liegt der jeweilige konkrete Fall. Nach beiden Richtungen läßt sich dem Deutschen Reiche eine günstige Voraussage stellen.

Zum ersten scheint es mir durchaus wahrscheinlich, daß eintretenden Falles die Panik in Deutschland sich innerhalb maßvoller Grenzen halten werde. Triftige Gründe sprechen für diese Annahme. Da ist einmal die jedem Deutschen zur Genüge bekannte ungeheure militärische Machtstellung des Reiches, die unser Vaterland vor entscheidenden Niederlagen unter allen Umständen und selbst dann bewahren dürfte, wenn der Krieg gegen zwei Fronten geführt werden müßte und der Dreibund aus irgendwelchen Ursachen versagen sollte. Weiter aber kommen schwerwiegende Umstände volkspsychologischer und realpolitischer Art in Betracht. Seit 1866 und mehr noch seit 1870 sind Staatsgedanke und Staatsgewalt in Deutschland mächtig erstarkt. Eine starke Centralgewalt ist geschaffen. Der Glaube an die Staatsallgewalt beherrscht unser öffentliches Leben und in jeder Krise erwartet die Volksmeinung straffe staatliche Hülfeleistung. In der Kriegskrisis wird sich diese dem öffentlichen Leben allmählich anerzogene Veranlagung heilsam und nützlich erweisen und der Ruf an die Staatsgewalt wird nicht vergeblich erschallen. Der Gang der Ereignisse wird anders sein als in früheren Fällen. Hülfeleistungen auf dem Gebiete einer durch Kriegspanik notwendig gewordenen plötzlichen Zahlmittelausdehnung bewegten sich früher mehr auf privater als auf staatlicher Grundlage. Wenigstens war dies auf außerpreußischem Boden der Fall, während für einen großen Teil Norddeutschlands schon 1866 und 1870 die Preußische Bank die Funktionen einer elastischen Kriegsbank versah, unterstützt von an sie angegliederten öffentlichen Darlehnskassen, die ihre Kassenscheine auf Grund belehnter Werte ausgaben. In den anderen deutschen Territorien waren es

zumeist private, auf Selbsthülfe beruhende Verbände, Vereinigungen und Bankanstalten, die hülfreich einsprangen und zur Beschwörung der Krisis provisorische Zahlmittel schufen, denen meist Garantieleistungen oder lombardierte Effekten als Grundlage dienten. Kaufmännische Komitees traten zu diesem Zwecke auf größeren Handelsplätzen zusammen; ja es kam sogar vor, daß sich einzelne Kommunen auf eigene Faust halfen und Papiergeld nach eigenen Rezepten schufen. Hieraus ergaben sich unzulängliche, zersplitterte, vorwiegend von privaten Gesichtspunkten aus geleitete Aktionen. Das alles wird in Zukunft gründlich anders und besser sein. Nicht als ob es an Umständen fehlte, die im Vergleich zur früheren Lage als Erschwerungen in Betracht kommen werden. Hierzu rechne ich einmal den durch das vergrößerte Heer quantitativ ungemein gesteigerten Realbedarf, ferner unser noch weit feiner als früher ausgebildetes und auf jede Störung mit nervöser Empfindlichkeit antwortendes Kreditsystem, endlich die in unserem papierenen Zeitalter geradezu ungeheuerlich gewordene Mobilisierung aller Werte, die alle privaten und öffentlichen Kassen mit riesigen Effektenbeständen anfüllt. Mag der Bruchteil, der von diesen Milliardenbeständen in staatlich unruhiger Zeit locker wird und in Geld umgesetzt sein will, noch so gering sein, schon diese jedenfalls nach Hunderten von Millionen zählende Papierlawine reicht vollauf hin, um den Markt zu beschweren und die Leistungsfähigkeit der Kriegskrediteinrichtungen auf eine harte Probe zu stellen. Aber triumphierend über all' diesen Erschwernissen der Lage steht die eine Thatsache: Deutschland besitzt seit 1875 in seiner Reichsbank eine gut eingerichtete, leistungsfähige, mit elastischem Notenausgaberecht ausgerüstete Centralbank. Diese Centralnotenbank kann und muß in Zeiten der Gefährdung als Kriegsbank fungieren, und zwar sowohl für das Reich wie für die Volkswirtschaft. Die Reichsbank steht als Verwahrerin des nationalen Goldschatzes mit ungeschwächten Kräften auf dem Plan, weil sie in Friedenszeiten der Staatsgewalt gewissermaßen jungfräulich gegenübersteht und nicht wie andere Centralbanken schon in normalen Tagen mit den Staatsfinanzen irgendwie verbunden und dadurch zum Teil geschwächt und in ihrer Leistungsfähigkeit beengt ist. Ein reicher Schatz von Vertrauen, in 23jähriger Thätigkeit erworben, steht ihr zur Seite und zwar sowohl im Inlande als außerhalb Deutschlands. Vollwertig trägt die Reichsbanknote den deutschen Adler durch die ganze civilisierte Welt, als Trägerin der deutschen Goldwährung und als Symbol der staatlichen und wirtschaftlichen Einheit des ganzen Reichsgebietes. Ihre Thätigkeit er-

streckt sich vermöge eines dichten Netzes von Zweiganstalten über das ganze Reichsgebiet und ihr Notenrecht ist ein elastisches. Sie ist die „Bank der Banken". In der Stunde der Gefahr wird sie der Volkswirtschaft ein Hort und eine Stütze sein. Was im Kriegsfall die Hauptsache ist: das Vertrauen auf diese Bank und ihre rettend eingreifende Thätigkeit wird der Panik schon in den ersten und gefährlichsten Tagen Einhalt thun und in den weitesten Volkskreisen eine verhältnismäßig kaltblütige Auffassung der Lage erzeugen. Und nur in der allgemeinen Kaltblütigkeit liegt das Heil.

Überall, wo sich centrale Notenbanken vorfinden, bildeten sie in der Kriegsaktion ihrer Länder den finanzpolitischen Mittelpunkt und den Grund- und Eckstein aller volkswirtschaftlicher und finanzieller Gebarung. So im höchsten Maße die Bank von Frankreich 1870/71, desgleichen mutatis mutandis die Preußische Bank 1866 und wiederum 1870/71. Selbst die griechische und die spanische Bank konnten in den jüngsten Kriegen ihren Ländern und Regierungen die wertvollsten Dienste leisten, trotzdem sich die Konstitutionen dieser Banken schon in Friedenszeit durch Papierwirtschaft und staatliche Inanspruchnahme in arger Zerrüttung befanden. Wie unendlich viel vorteilhafter ist die Lage erst für Länder, die über noch ungeschwächte Centralnotenbanken zu verfügen das Glück haben. Man darf auf Grund der bankpolitischen Ereignisse und Erfahrungen geradezu sagen, daß einer gut geleiteten elastischen Centralnotenbank die patriotische Rolle der Kriegsbank geradezu wie auf den Leib geschnitten ist. Daß dem Kreditgeld, also dem Papier, die Rolle des Lückenbüßers bei plötzlich nötig werdender Zahlmittelausdehnung zufällt, liegt in der Natur der Sache, weil ja der Metallvorrat eines Landes nicht beliebig, wenigstens nicht plötzlich vermehrbar ist. Und da ist dann das bankmäßig fundierte, auf Wechseldiskontierung und Lombardierung beruhende, also durch Sicherheiten gedeckte und in regelmäßigen Zwischenräumen zurückflutende Bankpapiergeld, genannt Banknote, in der Rolle des gedachten Lückenbüßers und Nothelfers tausendmal ungefährlicher und zweckmäßiger als das ausschließlich auf dem Staatskredit beruhende, allen Schwankungen dieses Kredits in unruhiger Zeit unweigerlich preisgegebene unfundierte Staatspapiergeld. Aus diesen, das Bankpapiergeld auszeichnenden Gründen gehört eine leistungsfähige Centralbank, die im Krieg und Frieden als oberste Instanz des Geldwesens fungiert, zu den wichtigsten Inventarstücken einer jeden neuzeitlichen Volkswirtschaft. Die aus der modernen Bankgeschichte aller Länder geschöpften Erfahrungen haben die Lehre von den Vorzügen des Bank-

papiergeldes vor dem Staatspapiergeld längst zum Axiom erhärtet. Und deshalb darf es als unzweifelhaft vorausgesetzt werden, daß die maßgebenden finanzpolitischen Kreise des Reiches die Rolle der eventuellen Helferin in der Not nicht dem Reichspapiergeld, sondern vorwiegend der Reichsbanknote zugedacht haben. Der Reichsregierung kann hierüber die Wahl kaum schwer fallen. Sich aber hierüber schon in Friedenszeit völlig klar zu sein, gehört meines Erachtens zu den Grundlagen des finanzpolitischen Mobilisierungsplanes und ist dessen erster und wichtigster Paragraph. Denn erst, wenn man zwischen den beiden Möglichkeiten, Staatspapiergeld oder Bankpapiergeld, endgültig gewählt hat und mit Entschlossenheit vorwiegend, wenn auch vielleicht nicht ausschließlich, auf der Grundlage des Bankpapiergeldes zu fußen gewillt ist, zeichnet sich das Bild der Kriegsgebarung vor dem geistigen Auge in schärferen Umrissen. Die Stärke der Position wird erkennbar und nicht minder auch deren gleichfalls vorhandene Schwäche.

Wie vollzieht sich nun — vorerst akademisch und ohne Nutzanwendung auf deutsche Verhältnisse erörtert — die Kriegsaktion der Centralbank? Man muß sich vor Augen halten, daß sich gegen die centrale Geld- und Kreditinstanz des in Krieg verwickelten Landes der ganze Ansturm der einheimischen kreditsuchenden Geschäftswelt richtet und zwar nicht nur direkt durch die schon in Friedenszeiten mit der Centralbank ohne Vermittelung arbeitende Kundschaft, sondern weit mehr noch durch zahllose Vermittelungen und Zwischenbewegungen. Dieser Vorgang spielt sich folgendermaßen ab. Jeder nimmt zunächst sein gewohntes Kreditorgan in Anspruch, einen Bankier, eine Genossenschaft, ein kleineres Bankinstitut. Diese Organe ihrerseits wenden sich wieder um Unterstützung an die größeren und leistungsfähigeren Kreditinstanzen, als welche man sich die bedeutenderen Bankanstalten vorzustellen hat. Und diese hinwiederum appellieren an die oberste Centralinstanz, so daß letztere in die Lage gebracht wird, die gesamte, aus tausendfältigen Kanälen des privaten und geschäftlichen Verkehrs hervorgehende und sich fortleitende Bewegung auffangen und aushalten zu müssen. Neben der Inanspruchnahme der Centralbank durch die Geschäftswelt laufen die Ansprüche des Staates. Die staatlichen Guthaben, die unter Umständen sehr beträchtlich sein können, werden zurückgezogen; der Staat, der bisher Gläubiger der Centralbank war, wird nun plötzlich ihr Kreditkunde und Schuldner, indem er Vorschußleistungen begehrt, Schatzanweisungen diskontiert, vielleicht auch staatliche Schuldverschreibungen lombardiert haben will. Die

parlamentarisch bewilligten Kriegskredite kann die Regierung nicht sofort ausnützen, weil ihr bei Aufnahme von Anleihen während der ersten Bestürzung des heimischen und internationalen Geldmarktes zu opfervolle Bedingungen auferlegt würden. Da muß denn für den ersten Augenblick auch wiederum die Centralbank zur Deckung des staatlichen Realbedarfs einspringen. So drängen sich von allen Seiten umfangreiche Ansprüche an sie heran und wäre sie nicht elastisch, sondern starr eingerichtet, so müßte sie der Wucht des Anpralles unterliegen. Ist sie aber elastisch organisiert und mit genügendem Metallschatz versehen, um auf seiner Grundlage den hochanschwellenden Notenumlauf aufzubauen, so hält sie Stand und kann ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden. Ist die Metallgrundlage im kritischen Augenblick zu schmächtig, so lassen sich Einrichtungen treffen, welche einen Teil des Anpralls, namentlich die Effektenlombardierung, von der Centralbank ablenken. Hierauf werde ich noch zu sprechen kommen. Den höchsten Grad der Leistungsfähigkeit wird während der Kriegskrisis stets jene Centralbank aufweisen, die zwar staatlich geleitet, hinsichtlich ihres Grundvermögens aber von privater Beschaffenheit ist. Nicht nur weil sie nach völkerrechtlichen Grundsätzen vor feindlichen Zugriffen geschützt bleibt, sondern auch weil sie kaufmännischer und beweglicher geführt wird, gegenüber staatlichen Zumutungen und Vergewaltigungen zurückhaltender zu sein pflegt und auch in schweren Tagen möglichst auf ihre Liquidität bedacht ist, um in absehbarer Zeit wieder zu bankmäßig normalen Zuständen zurückzukehren. In kritischen Zeiten, welche den Staatskörper an sich schon mächtig erschüttern, wird die Staatsgewalt durch den rein staatlichen Charakter der Centralbank mit verschiedenen Gefahren und Verantwortlichkeiten belastet, die bei halbwegs privater Einrichtung des Centralgeldinstitutes hätten gemildert und auf andere Schultern überwälzt werden können. Vortrefflich wird die wie geschildert ausgerüstete Centralbank nur dann operieren, wenn sie nicht ängstlich, sondern kühn operiert. Sie muß zur Beschwichtigung des Panik- und Realbedarfs-Kredite mit vollen, reichen Händen ausstreuen. Dem gesamten Kreis, der sich an sie wendet, fehlt es ja vielleicht an flüssigen Zahlmitteln, aber durchaus nicht an Kapital und Vermögensbeständen, welche der Bank als Sicherungsmittel angeboten und in Banknoten umgesetzt werden können. Daß diese einzig und allein angemessene kühne Bankpolitik das Bild der Centralbank, wie sich dasselbe in ruhigen Zeiten darstellt, völlig verändern muß, liegt auf der Hand. Der Notenumlauf

schwillt riesig an, teils durch die Zurückziehung des der Bank in Friedenszeiten überantworteten staatlichen und privaten Guthabens, anderenteils durch die umfangreichen Kreditentnahmen in Form der Wechseldiskontierung und des Lombardgeschäftes. Dabei handelt es sich indessen erfahrungsgemäß um eine kurze, vorübergehende, durch den Drang und die Not der Ereignisse hervorgerufene und gerechtfertigte Erscheinung, die den Metallcharakter der Landeswährung vorerst ungefährdet läßt. Kaum ist das Vertrauen einigermaßen wiederhergestellt, so flutet der größte Teil des Umlaufes wieder in die Kassen der Centralbank zurück.

Dem gelinden Zwang folgend, den der hohe Zinsfuß ausübt, wandern die Panikreserven aus dem Versteck und sickern aus tausendfältigen Kanälen wieder in das gemeinsame, sich allmählich wiederum füllende Sammelbecken der Centralbank zurück. Und je schneller und entscheidender militärische Erfolge erzielt werden, um so rascher geht auch das wirtschaftspolitische Kriegsdrama mit seinen Begleiterscheinungen zu Ende. Anders bei militärischer Niederlage. Dann reiht sich an den ersten eben geschilderten Akt des Kriegsdramas ein zweiter unerfreulicher Akt von längerer Dauer. Die Geschäftswelt tritt mit ihren Ansprüchen an die Centralbank in den Hintergrund, weil das im Falle der Niederlage gedrückte und stagnierende Geschäftsleben keiner größeren Mittel bedarf; dagegen stellt sich der Staat mit seinen von der Not diktierten Forderungen in den Vordergrund, diktatorisch und anspruchsvoll. Und wiederum ist die inzwischen durch den Rückfluß der entliehenen Panikgelder gekräftigte Centralbank in der Lage, den staatlichen Ansprüchen gerecht zu werden. Denn nunmehr tritt der Augenblick ein, wo sich die rückflutenden Panik- und Geschäftsgelder mit dem ungestüm vordrängenden staatlichen Realbedarf kompensieren und die Thätigkeit der Centralbank durch diese entgegenwirkende Thätigkeit gewissermaßen mechanisch geregelt und aufrecht erhalten wird. Die Abschnitte dieses zweiten Aktes heißen: Dekretierung des Zwangskurses für die Centralbanknote behufs Sicherung des Bankschatzes, Erlaß eines geschäftlichen Moratoriums für die bedrängte Geschäftswelt, Ausdehnung der Notenemissionsbefugnisse und vorübergehende Stabilisierung der bankmäßigen d. h. gedeckten Papierwährung, endlich teilweise Hingabe des metallenen Bankschatzes zu Zwecken der Staatsgewalt behufs Deckung der Kriegskosten und finanzieller Rekonstruierung des besiegt daniederliegenden Landes. Und als Schlußperspektive die spätere Wiederaufhebung des Zwangskurses und

Wiederherstellung der Metallvaluta nach Rückfluß der von der Bank an den Staat gegebenen Darlehen. Das sind kurz skizziert die Etappen, innerhalb deren sich, nach Zeit und Umständen wechselnd, die Kriegsaktion einer zweckmäßig eingerichteten Centralbank bewegt.

Aber alle Theorie ist grau und verschwommen. Lebensvoller und schärfer gestaltet sich das Bild, wenn man zum konkreten deutschen Fall übergehend zu unserer Reichsbank sich wendet, ihre elementare Beschaffenheit betrachtet und sie auf ihre Verwendbarkeit und Leistungsfähigkeit für den Kriegsfall prüft. Es springt sofort in die Augen, daß die deutsche Centralbank für den Kriegsfall in wichtigen Punkten geradezu ideal aufgebaut ist, nämlich auf den Grundlagen des privaten Stammvermögens, der staatlichen Leitung und eines elastischen Notenausgaberechts. Die Grundlagen der Reichsbankeinrichtung werden demnächst von den gesetzgebenden Faktoren wiederum erörtert werden, und da muß ich denn von vornherein bemerken, daß ich an eine für den Kriegsfall wesentliche Verschiebung derselben nicht glaube. Die staatliche Leitung gilt überall für selbstverständlich. Für die Beibehaltung des privaten Grundvermögens sprechen außer vielen anderen, hier nicht näher zu besprechenden wirtschaftspolitischen Gründen auch die Rücksichten auf den Kriegsfall, wie oben bereits auseinandergesetzt. Die Hauptsache aber für die Kriegsbereitschaft, die Elasticität ist heute bei der Reichsbank bereits in wünschenswerter Weise vorhanden: sie ist gesetzlich befugt, Noten nach Bedarf in Umlauf zu setzen. Die Zweiteilung des Notenumlaufs in ein steuerfreies und ein besteuertes Kontingent kommt, so wichtig sie in Friedenszeiten sein mag, für den Kriegsfall nicht in Betracht; denn die Fragen des öffentlichen Zinsfußes, die sich an diese Zweiteilung knüpfen, spielen in Sturm und Drang der Kriegsaktion keine Rolle. In außerordentlicher Zeit wird jeder Zinsfuß bezahlt, wenn nur überhaupt Geld zu bekommen ist. Ich kann deshalb die gegenwärtig viel besprochene Frage, ob die steuerfreien Kontingente der deutschen Notenbanken mit Rücksicht auf gestiegene Bevölkerungszahl und sonstige Umstände erhöht werden sollen, aus dem Gang meiner Darstellung völlig ausschalten. Mag die Erhöhung erfolgen oder nicht, jedenfalls besteht darüber kein Zweifel, daß die Kriegscirkulation weit außerhalb eines jeden, noch so beträchtlich erhöhten steuerfreien Kontingents sich bewegen wird. Die Kriegsreserve liegt immer außerhalb der Steuergrenze, nicht aber außerhalb der Kompetenzen der Reichsbank, die ja elastisch

befugt ist, besteuerte Noten ohne ziffernmäßige Grenze nach Bedarf auszugeben. Schon bei Schaffung des Bankgesetzes wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die Reserve für außerordentliche Fälle jenseits der steuerfreien Quote zu finden sei und zwar in unbegrenztem Betrage. Nach dieser Richtung steht die heutige Reichsbank bereits in erwünschter Schlagfertigkeit da und bedarf wenigstens unter dem Gesichtswinkel der Kriegspolitik keiner organischen Reform. Davon, daß im Fall zweifelhaften Kriegsglücks einige Bestimmungen des Bankgesetzes durch Notverordnung werden suspendiert werden müssen, wird später die Rede sein.

Trotz aller dieser in mancher Hinsicht so ungemein günstig gelagerten Voraussetzungen glaube ich dennoch kaum, daß die Reichsbank in der Lage sein dürfte, gegebenen Falles die Kriegsaktion ganz allein auf ihre Schultern zu übernehmen. Ich bemerkte schon oben, daß möglicherweise die Metallgrundlage einer Centralbank zu schmächtig sein könne, um die Last der plötzlich hochgeschwollenen Umlaufsmittel zu tragen. Auf diesen Punkt muß nunmehr näher eingegangen werden. Es frägt sich: welche Last kann die Reichsbank tragen? und dann: eine wie große Belastung wird ihr zugemutet werden?

Die erste Frage läßt sich mit einiger Bestimmtheit, die zweite nur vermutungsweise beantworten.

Betrachten wir zuvörderst den Metallstand der Reichsbank, also die Tragbalken, auf denen in Krieg und Frieden die nach Zeit und Umständen beträchtlich wechselnde, aus Notenumlauf und Depositengeldern zusammengesetzte Belastung der Bank ruht. Es wird angenommen, daß der Gesamtgoldbesitz Deutschlands zur Zeit drei Milliarden beträgt. Der hiervon in den Kassen der deutschen Notenbanken ruhende Bruchteil schwankt natürlich beträchtlich. Man darf in normaler Zeit — ich spreche hier nicht von den reducierten Ziffern kritischer Quartalswenden — den Metallschatz der Reichsbank gegenwärtig auf ungefähr 575 Millionen Gold und 275 Millionen Silber tarieren, wobei letzteres wegen des gesunkenen Silberpreises nur einen Goldwert von 40 % der Nominalsumme repräsentiert. Also ein normaler Reichsbankschatz — das Silber für voll genommen — von ungefähr 850 Millionen Mark. Dieser Deckung steht an Verbindlichkeiten ungefähr gegenüber: ein Banknotenumlauf geschätzt auf 1050 Millionen, ferner Depositengelder von vielleicht 450 Millionen. Dieses Bild ist selbstredend nur in den allergröbsten

Zügen entworfen, denn wirtschaftliche Schwankungen von nicht einmal außerordentlicher Art, z. B. Herbstbedürfnisse, lassen sofort den Notenumlauf durch vergrößerte Kreditentnahmen und zurückgezogene Depositen um Hunderte von Millionen emporschnellen, während der Metallschatz in solchen Zeiten Neigung zur Abnahme zeigt. Könnte man lediglich die bankgesetzliche Forderung der Drittelsmetalldeckung für den Notenumlauf zu Grunde legen, so ließe sich, akademisch gesprochen, für den Fall der Not vorübergehend ein Notenumlauf von ungefähr 2500 Millionen auf den Bankschatz aufbauen. Diese Rechnung stimmt in Wirklichkeit aber schon deshalb nicht, weil nicht feststeht, wieviel Metall der Reichsbank im kritischen Augenblick entzogen wird, sei es durch Umtausch von schon im Umlauf befindlichen Banknoten gegen Gold, oder sei es durch in Gold umgesetzte neuerliche Kreditentnahmen, oder in Gold zurückverlangte Depositengelder. Wohlgemerkt: jede Million Gold, die von der Reichsbank verlangt wird, entzieht ihr das Substrat für drei Millionen Notenumlauf. Eine für den Kriegsfall angestellte vorsichtige Berechnung muß deshalb auf ganz anderer Grundlage stehen. Sie muß annehmen, daß die Reichsbank, im kritischen Augenblick über ihren normalen Metallschatz von 850 Millionen verfügend, von diesem sofort einen Bruchteil — ich will einmal schätzen 250 Millionen — einbüßt. Dieser Betrag geht zumeist am Gold ab, nicht am Silber; verbleiben 600 Millionen, auf welchen sich — das Silber voll gerechnet — ein Notenumlauf von 1800 Millionen aufbauen läßt. Bei regem Geschäftsgang in Friedenszeit beträgt der Umlauf aber schon 1200 bis 1300 Millionen. So verblieben für den Kriegsmehrbedarf, außer den durch obigen Metallentzug bereits regulierten 250 Millionen, nur mehr eine Spannung von ungefähr noch verfügbaren 500 Millionen für weitere Kreditentnahmen und Rückziehung von Girogeldern. Das wäre demnach sowohl in der Richtung der Leistungsfähigkeit als in der Richtung der Deckungsverhältnisse keine übermäßig kräftige Position. Nun kommt aber der Reichsbank im genannten Falle ein deus ex machina zu Hülfe von äußerster Importanz und energischer Hülfskraft. Das ist der weislich zurückgelegte, im Juliusturm zu Spandau schlummernde Kriegsschatz von 120 Millionen gemünzten Goldes. Kein Finanzmann wird so naiv sein zu glauben, daß die Reichsregierung diesen Nibelungenhort von kurzer Hand hernehmen und ihn zur Deckung des augenblicklichen staatlichen Kriegsbedarfs einfach in die Volkswirtschaft hinausstreuen werde. Das wäre bei einer mit Gold saturierten Volkswirtschaft

wie der unsrigen, die weit über zwei Milliarden gelben Metalles in ihren Verkehrsadern hat und im Kriegsfall zwar nach Umlaufsmitteln, nach Geld, aber gewiß nicht vorwiegend nach Gold schreien wird, ein geradezu thörichtes Beginnen. Das Verfahren wird vielmehr derart einzurichten sein, daß das Reich den Kriegsschatz der Reichsbank überantwortet und auf dessen Konto Vorschüsse nach Bedarf erhebt, zum Teil vielleicht in Gold und Silber, zumeist aber in Papier: durch diese Modalität gewinnt die Reichsbank das Metallsubstrat für eine Notenausgabe von wiederum über 300 Millionen. Indem sie durch die Angliederung des Kriegsschatzes sich als Reichskriegsbank aufthut, verstärkt sie ihre Position für den Staat sowohl wie für die Volkswirtschaft. Es rechnet sich demnach auf Grund obiger Schätzungen und Annahmen heraus, daß die Reichsbank alles in allem dem Vaterland in Zeiten der Not reichlich eine Milliarde an Umlaufsmitteln mehr anbieten kann als in Friedenszeit. Immer unter der, wie ich wohl weiß, nicht unanfechtbaren Voraussetzung, daß die knappe Drittelsdeckung für genügend erachtet und der Banksilberschatz als vollwertig angenommen wird. Aus diesem Tausendmillionenfonds müßten bestritten werden: der Kriegspanikbedarf und der gesteigerte volkswirtschaftliche Realbedarf, ferner der augenblickliche staatliche Realbedarf bis zur Aufnahme einer Kriegsanleihe.

Die Gesamthöhe dieser drei Bedarfsgattungen annähernd richtig zu schätzen, ist ungemein schwierig. Am ehesten läßt sich noch der staatliche Augenblicksbedarf einschätzen, weil sich die Kosten der Mobilisierung und der täglichen Heereserhaltung vielleicht annähernd bestimmen lassen. Aber auch hierüber gehen die Meinungen weit auseinander und irgendwie sichere Ziffern lassen sich schon deshalb nicht geben, weil man den Augenblick nicht kennt, in welchem das Reich aus dem Zustand schwebender Verschuldung, während dessen es durch Vermittelung der Reichsbank so zu sagen von der Hand in den Mund lebt, herauskommen, feste Kriegsanleihen kontrahieren und hierdurch auf eigene Füße gestellt, der Hülfe der Centralbank entraten kann. Es hängt dies vom Gang der militärischen Ereignisse und vom Zustand des einheimischen und internationalen Geldmarktes ab, dessen verhältnismäßige Beruhigung abgewartet werden muß, bevor erträgliche Anlehensbedingungen und zufriedenstellende Anlehenserfolge erzielt werden können. Je leistungsfähiger die Reichsbank bleibt, also je rascher die Panikreserven ins allgemeine

Zahlmittelreservoir zurückfluten, je weniger ihr an Gold und Depositengeldern entzogen wird, je mehr neuerliche Kreditentnahmen ihr in Form von Girogeldern belassen werden, beziehungsweise wieder zufließen, um so gelassener kann das Reich, auf die wieder sich stärkende Reichsbank gestützt, den richtigen Augenblick für Realisierung der Kriegskredite herankommen lassen. Oder mit anderen Worten: die Reichsbank bleibt für das Reich, also für die Staatswirtschaft um so leistungsfähiger, je verhältnismäßig bescheidener die Volkswirtschaft ihre Ansprüche stellt und je kürzer diese Ansprüche aufrecht erhalten werden. Immer wieder muß auch bei Betrachtung der Reichsbankstellung auf die bereits mehrfach erörterte Wechselwirkung zwischen allmählich wachsendem Staatsbedarf und gleichzeitig abnehmendem Volkswirtschaftsbedarf als auf eine der wichtigsten Erscheinungen der ganzen Kriegskrisis hingewiesen werden. Diese auf zeitlicher Aufeinanderfolge beruhende Wechselwirkung erleichtert der Reichsbank ihre Rolle als Reichskriegsbank ganz ungemein und läßt sie auch bei umfangreichen Ansprüchen des Staates, sobald dieselben zeitlich staffelweise abgestuft werden können, noch als leistungsfähig erscheinen. Im Augenblick der ersten Erregung beschlagnahmt die Volkswirtschaft die Reichsbank fast ausschließlich für ihren teils wirklichen, teils eingebildeten Bedarf. Die Staatswirtschaft kann der Volkswirtschaft den Vortritt des ersten wuchtigen Anpralls an die Reichsbank ohne Bedenken einräumen, nicht nur deshalb, weil die einzelnen leitenden, das Getriebe aus der Vogelschau überblickenden Staatsmänner leichter Kaltblütigkeit bewahren als ein in seiner innersten Tiefe erregtes Volk, sondern auch weil die Reichsbank, wie erörtert, nach Ablauf des ersten Schwalls wiederum verhältnismäßig kräftiger auf dem Plan stehen und der Staatswirtschaft sich zur Verfügung stellen kann. Man muß sich bei der Unmöglichkeit, Ziffern anzugeben, mit der allgemeinen, in der Lage der Sache wohlbegründeten Konstatierung begnügen, daß die Reichsbank mit ihrem elastischen Notenrecht und mit dem an ihren Normalschatz angegliederten Reichskriegsschatz aller Wahrscheinlichkeit nach den finanziellen Ansprüchen der Reichsregierung bis zur Aufnahme eines Kriegsanlehens wird genügen können; wie groß jedoch der Bruchteil sein wird, der zu diesem Zweck dem oben herausgerechneten Tausendmillionenfonds der Centralbank entzogen wird, ist im voraus unbestimmbar.

Sind schon Größe und Zeitdauer der eventuellen staatlichen Ansprüche an die Reichsbank schwer abschätzbar, so steigern sich die

Schwierigkeiten beim Versuch einer Abschätzung des volkswirtschaftlichen Bedarfs. Der Realbedarf der Kriegsindustrien und Kriegshandelszweige ist ungefähr meßbar: er erheischt die gesteigerte Quote von Umlaufsmitteln, wie sie ein außerordentlich reger Geschäftsgang an sich bedingt, zuzüglich des Mehrbetrages, der durch den akuten Charakter der Krisis und die Massenhaftigkeit der innerhalb der betreffenden Geschäftszweige verursachten Produktions- und Handelsumsätze noch weiter beansprucht wird. Unmeßbar dagegen ist der Panikbedarf, weil der Grad der Panik nicht im voraus bestimmbar ist. Oben wurden die Umstände angeführt, die zur Vermutung berechtigen, daß die Panik mäßig bleiben und von kurzer Dauer sein werde. Soweit bisher von sachverständiger Seite Schätzungen über den Bedarf und dessen vermutliche Wirkungen auf die Reichsbankposition laut wurden, gehen die Meinungen weit auseinander. Helfferich[1] meint, eine plötzliche und völlige Zurückziehung der Reichsbankgirogelder sei auch in Zeiten politischer Krise nicht zu gewärtigen; die Erfahrung lehre im Gegenteil, daß in kritischen Zeiten neben der Ausdehnung des Notenumlaufs auch eine Verstärkung der Giroguthaben bei den großen Centralbanken beobachtet werde. Entgegengesetzt äußert beispielsweise der „Deutsche Ökonomist"[2] gelegentlich seine Meinung dahin, daß der Reichsbank ihr ganzes Giroguthaben und zwar in Gold werde entzogen werden, und knüpft an diese Vermutung ungünstige Folgerungen über die Metalldeckung der Centralbank in kritischer Zeit. Mir scheint die Annahme Helfferichs zutreffender. Daß die Bank auf dem Wege der Abhebung von Girogeldern Gold verlieren und namentlich eventuelle Guthaben fremder Regierungen in Gold werde heimzahlen müssen, ist ja unzweifelhaft. Anderseits werden ihr viele neuerliche Kreditentnahmen sofort wieder als Girogelder zufließen und ein großer Teil der allseits liquid gemachten Reserven wird bei ihr hinterlegt werden. Freilich werden beide Zuweisungen weniger in Gestalt von Metall als von Reichsbanknoten erfolgen. Es erscheint demnach wahrscheinlich, daß auf dem Konto der Giroguthaben im Kriegsfall zwar großartige Bewegungen sowohl hinsichtlich der Rückzahlungen als auch der neuerlichen Einlagen stattfinden werden, die sich indessen per Saldo ausgleichen und eine wesentliche Schwächung der Reichsbank kaum verursachen dürften. Ganz anders liegt die

[1] Vergl. dieses Jahrbuch 1898, Seite 1022.
[2] 1898, Nr. 822.

Sache beim Wechselportefeuille. Hier ist ein plötzliches und kolossales Anschwellen unvermeidbar. In dieser Richtung wird die deutsche Bank- und Geschäftswelt glauben, der Reichsbank einfach alles zumuten zu dürfen. Es ist in dieser Hinsicht sehr bezeichnend, daß die deutsche Fachlitteratur, wenn sie den Zustand einzelner deutscher Großbanken auf ihre Liquidität kritisch untersucht, das Ergebnis der Untersuchung regelmäßig für beruhigend dann erklärt, sobald die in Rede stehende Bank über ein entsprechend hohes Wechselportefeuille verfügt. Denn — so wird argumentiert — an der Hand dieses Wechselbestandes lasse sich ja in kritischer Zeit durch Rediskontierung bei der Reichsbank und hierdurch bewirkten Umtausch des Portefeuilles gegen Zahlmittel Hülfe in jedem für die einzelne Bank benötigten Maße beschaffen. An etwa seitens der Reichsbank nötig werdende Kreditbeschränkungen, Restriktionen im Diskontoverkehr und ähnliche Schutzmaßregeln wird nicht gedacht, als ob diese Dinge unter allen Umständen ausgeschlossen wären. Ja es wird sogar ganz unverblümt die Forderung aufgestellt, daß die Reichsbank ihre in normalen Tagen mitunter geübte Gepflogenheit, sogenannte Finanzwechsel vom Diskonto auszuschließen, in Kriegszeiten unbedingt fallen lassen müsse. Das mag ein Fingerzeig sein für die Größe des Bedarfs, der auf Grund eingereichter Wechsel an die Reichsbank herantreten wird. Allerdings gilt auch hier der vulgäre Satz, wonach die Suppe heißer gekocht als gegessen wird. Die in der Hierarchie des Kreditlebens unmittelbar unter der Reichsbank stehenden Instanzen werden sich im eigensten Interesse hüten, den Bogen zu überspannen und durch unvernünftigen übertriebenen Ansturm an die Reichsbank deren elastische Rückwand zu zertrümmern. Man darf sich die stolzen deutschen Großbanken doch nicht als Kreditschnecken vorstellen, die ihre Fühlhörner einziehen, sobald das politische Barometer auf Sturm steht. Es läßt sich im Gegenteil annehmen, daß diese Zwischeninstanzen nach Kraft bemüht sein werden, die aus den unteren Instanzen an sie herandrängenden Wallungen des Bedarfs und der Panik selbst aufzufangen und auszuhalten, sodaß ihre Überleitung zur obersten Instanz nur in abgeschwächter Stärke fühlbar wird. Diese Haltung wird sich die deutsche Hochfinanz sowohl aus Patriotismus als aus eigenstem Interesse aufzuerlegen haben. Indessen: ultra posse nemo tenetur. Immerhin schätze ich den Betrag der Wechseleinreichung, den die Reichsbank über ihren Normalstand hinaus aufzunehmen haben wird, gut auf eine halbe Milliarde.

Glücklich derjenige, der in kritischer Zeit der Reichsbank Wechsel

zum Diskont anbieten und sich hierdurch Luft schaffen kann. Nicht jeder aber ist in der bevorzugten Lage, derart liquide Werte in benötigter Höhe realisieren zu können. Mancher besitzt gute börsengängige Effekten, besitzt auch wertvolle Waren und Fabrikate, dagegen wenig oder kein Wechselmaterial. Aber auch er bedarf der Hülfe und ist dieser Hülfe auf Grund der von ihm angebotenen Deckungen nicht minder würdig als jener andere. Kann die Reichsbank auf dem Wege des Lombards ihm diese Hülfe bieten? Ich glaube nicht und gelange damit zu einem der wichtigsten Punkte der Darstellung. Ich sage: die Reichsbank kann Reichskriegsbank sein für den Staat, sie kann Reichswechselbank für die Volkswirtschaft sein: Lombardkriegsbank dagegen kann sie meines Erachtens nicht sein, wenigstens bei weitem nicht in dem erforderlichen Maße. Und zwar nicht nur wegen der Höhe des voraussichtlichen Lombardbedarfs, sondern weit mehr noch aus Gründen, die in der organischen Natur der Centralbank wurzeln. In Ländern mit Metallvaluta ist der Centralbank der Schutz der Währungsverhältnisse anvertraut. Weil sie ihre Noten jederzeit gegen Metall einlösen muß, darf sie als Gegenwert für den nicht metallisch gedeckten Teil des Notenumlaufs nur liquide kurzfristige Forderungen ankaufen und bereithalten. Dreimonatswechsel besitzen diese Eigenschaften, lombardierte Effekten oder Waren jedoch weit weniger. Es ist deshalb banktechnisch durchaus richtig, daß das deutsche Bankgesetz der Reichsbank die Deckung ihrer Noten durch Lombardforderungen nicht gestattet, sondern das Lombardgeschäft nur insoweit zuläßt, als die sonstigen Betriebsmittel — Aktienkapital, Reserven, Depositen — den Betrieb ermöglichen. Damit ist aber auch ausgesprochen, daß die Reichsbank für den Kriegsfall als Lombardbank weder für Staat noch für Volkswirtschaft fungieren kann, indem die Lombardkreditquelle bei ihr alsbald versiegt. Die Depositen sind im Kriegsfall bei der Reichsbank überhaupt kein verlässiger Faktor und der Betrag des Aktienkapitals und der Reserven wird schon in Friedenszeit vom Lombardgeschäft in Anspruch genommen und selbst à conto der Depositen überschritten. Wie müßte sich die Inanspruchnahme erst im Kriegsfalle gestalten! Man möge sich also darüber völlig klar sein, daß die Reichsbank im Ernstfall als Lombardbank versagt und auf diesem Gebiete ausreichende Hülfe von ihr nicht erwartet werden kann und darf. Nicht als ob sie überhaupt nicht mehr lombardieren könnte, aber sie kann es lange nicht in ausreichendem Maße, und auch eine Grundkapitalserhöhung würde dem Übelstand nicht genügend abhelfen.

Auch eine Notverordnung, durch welche bei Kriegsausbruch die obige hinderliche bankgesetzliche Bestimmung suspendiert würde, ist durchaus unzulässig. Lombarddeckung für einen Teil des Notenumlaufs kann eine Centralbank, welche liquid bleiben oder im Falle eines nationalen Unglücks in absehbarer Zeit wieder liquid werden will, niemals vertragen. Es ist Pflicht einer sorglichen Staatsleitung, die Centralbank, und zwar schon bei Beginn des Kriegsdramas, vor dem Lombardandrang thunlichst zu bewahren und sie dadurch ihrer eigentlichen Aufgabe als Reichskriegsbank und Reichswechsel- und Depositenbank zu erhalten. Für diese Aufgaben reicht die Metallgrundlage der Reichsbank zur Not; weiteres darf ihr aber nicht mehr zugemutet werden. Was nun die Höhe des Lombardandranges anlangt, so mag der Hinweis genügen, daß nach sorgfältiger Schätzung sich gegenwärtig siebzig Milliarden Mobiliarwerte im deutschen Besitze befinden. Die Reichsbank könnte hiervon nicht einmal den minimalen Bruchteil eines Drittelprozentes belehnen. Wieviel von diesen Milliarden locker wird und den Umsatz in Zahlmitteln anstrebt, läßt sich nicht bestimmen; nach hunderten von Millionen zählt dieser Bruchteil jedenfalls. Als die voraussichtlich ungestümsten Lombardkreditsucher habe ich die deutschen Sparkassen im Auge, auf denen sieben Milliarden täglich fälliger oder kurzfristiger Verbindlichkeiten lasten, während als Gegenwert zumeist nichts als Effekten und Hypotheken vorhanden sind. Aus allen diesen Gründen sind für Deutschland specielle Lombardkrediteinrichtungen für den Kriegsnotstand ein unabweisbares Bedürfnis. Wie dieselben einzurichten seien, will ich im späteren Verlauf der Darstellung besprechen.

Je nach Umständen, das heißt je nach Ausfall der militärischen Entscheidungen verläuft das finanzpolitische Kriegsdrama in einem oder zwei Akten. Diese Doppelmöglichkeit scheidet auch den Stoff meiner Darstellung in zwei Abteilungen. Der vorliegende erste Teil der Darstellung war in erster Linie der theoretischen Erörterung der Kriegskrise gewidmet und kam dann, auf den praktischen deutschen Fall übergehend, zum Ergebnis, daß die Reichsbank als Reichskriegsbank für den Staat und als Reichswechselbank für die Volkswirtschaft ihrer Aufgabe werde genügen können. Es erübrigt zu diesem Teil noch die Besprechung der für den Kriegsfall benötigten Lombardkrediteinrichtungen nachzutragen. Auch der Incidenzpunkt der derzeitigen Entwertung des deutschen Silbers bedarf noch einer kurzen Erörterung. Der gesamte erste Teil fußt auf der Voraussetzung,

daß sich der Sieg in rascher Entscheidung an die deutschen Fahnen heften und es demnach bei schnell sich zerteilendem Kriegsungewitter gelingen werde, den metallischen Charakter der Reichswährung zu wahren.

Über gegenteilige Voraussetzungen und Annahmen sowie über deren Begleitumstände und Folgewirkungen soll der zweite Teil handeln, denn vorsichtigerweise muß auch die Möglichkeit eines nationalen Unglücks auf dem Schlachtfelde in Rechnung gezogen werden. Mit einem solchen wäre die Störung des nationalen Geldwesens, die enge Verbindung der Reichsfinanzen mit der Reichsbank und die wenigstens zeitweilige notgedrungene Aufgabe der Metallvaluta unzertrennlich verbunden. Die deutsche Geschäftswelt könnte kaum ohne Moratorium, die Reichsbank nicht ohne Zwangskurs durch eine solche verschärfte Krise sich durcharbeiten. Zeitpunkt, Art und Dauer des Zwangskurses sowie das Verhältnis der Centralbank zur Staatsgewalt müssen unter Heranziehung der französischen Analogie von 1870/71 besprochen werden; desgleichen die bei staatlichem Notstand gebieterisch sich aufdrängenden banktechnischen Fragen und Notveränderungen des deutschen Bankgesetzes: Die Fragen der Drittelsdeckung, der Bankpublicität, der Notenappointierung. Auch das innerhalb des zweiten Kriegsaktes zwischen der Reichsbank und den Privatnotenbanken anläßlich des Zwangskurses zu schaffende Verhältnis sowie überhaupt die Stellung der Privatbanken bedürfen der Beleuchtung und Klarstellung. Endlich soll der Versuch gemacht werden, den mutmaßlichen Verlauf der verschärften Kriegskrise und als deren Schlußpunkt die Rückkehr zu normalen bank- und währungspolitischen Zuständen zu schildern.

München, im Oktober 1898.

(Ein Schlußartikel folgt.)



Die Reorganisation der französischen Fondsbörsen.

Von

Dr. André E. Sayous.

I.

Die Einrichtungen, welche noch heute an den französischen Fondsbörsen bestehen, haben ihren Ursprung zuvörderst in Maßregeln rein polizeilicher, dann in solchen halbpolizeilicher und halbfiskalischer Natur[1].

Ein flüchtiger Blick in den „Manuel des agents de change“ genügt, um den fiskalisch-polizeilichen Charakter der gegenwärtig geltenden Gesetze an den französischen Börsen und deren Tragweite erkennen zu lassen.

In Frankreich, wie in den meisten europäischen Ländern, war das Maklergewerbe seit dem Mittelalter einem strengen Reglement unterworfen. Zwei Edikte Philipp des Schönen (Februar 1304 und

---

[1] Über die französichen Fondsbörsen existieren fast nur veraltete Bücher oder rein juristische Werke (wohl das beste ist Buchère, Traité des opérations de la bourse, Paris 1892). Die Geschichte der Pariser Börse ist nur sehr wenig bekannt. Die Hauptquelle hiefür bietet der Manuel des Agents de Change (Paris 1893), in welchem alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse dieser Korporation enthalten sind. — Auch über die Coulisse ist die Litteratur nur sehr gering. Zu erwähnen wäre N. Salzédo, La Coulisse et la jurisprudence, Paris 1882, und E. Léon, La Coulisse et ses opérations, Paris 1896, ein von einem Juristen verfaßtes Buch, das wohl hübsch geschrieben ist, dem es aber an origineller und tieferer Beobachtung mangelt.

Juli 1305) setzten für die Makler verschiedene Anordnungen und Verbote fest: sie wollten „vorbeugen oder besser ein Ziel setzen allen Verletzungen der Principien der Treue und Redlichkeit.“ Aber, da „l'estat de courretier, auquel la legalité et la preudhommie sont principalement requises, etait excercé par toutes personnes indifféremment qui s'en entremettaient sans prêter serment par deuant nos iuges[1]“ und da „par ces moyens avaient été et étaient commis infinis abus et malversations“[2], wurden die Makler im Juni 1572 „en tiltre d'office“ angestellt. Das Publikum sollte in Schutz genommen werden und gleichzeitig sollte Geld in die königlichen Kassen fließen.

Seitdem wurden unaufhörlich Edikte, Reglements und Bestimmungen enunciert, die das Privileg der „agents de banque et de change“ erneuerten, genauer umschrieben, dem Könige die Erhebung neuer Steuern erlaubten ꝛc., wobei jedoch die bezüglichen Anordnungen und Verbote ganz den Bedürfnissen des Augenblickes angepaßt wurden. Der Erlaß vom 2. April 1629 ließ keinen Unterschied von „quallité et condition“ zu. Die „arrêts du conseil“ vom 30. April 1720 und 24. September 1724 waren noch genauer bezüglich des Handels in Wertpapieren, da dieser seit der Lawschen Krisis schnell und in sehr merklicher Weise an Bedeutung gewonnen hatte. Die Intervention eines „agent de change“ war vor der französischen Revolution und der Unterdrückung aller Ämter notwendig für die Gültigkeit jedes Geschäftes in Wertpapieren.

Das Gesetz vom 18. ventôse an IX. brachte den Börsenverkehr wieder in sein altes Geleise, indem es den größten Teil der Bestimmungen des alten Rechtes bestehen ließ, die im ganzen niemals ausdrücklich abgeschafft worden waren. Das Handelsgesetzbuch erinnerte an das Privileg der „agents de change“ für die „négociation“ von Wechseln, Bankbillets und überhaupt von allen Handelspapieren. Später gab Ludwig XVIII. auf Grund der bestehenden Gesetze der

[1] „Der Beruf des Maklers, für welchen Kenntnis des Rechtes und des Handels besonders erforderlich ist, wurde von allen möglichen Leuten ausgeübt, die sich mit ihm befaßten, ohne einen Eid vor unseren Richtern abzulegen.

[2] „auf diese Weise unendlich häufig Mißbräuche und Veruntreuungen begangen worden waren und sind.“

Institution der „agents de change" wieder einen rein fiskalischen Charakter.

Nach dem gegenwärtigen französischen Rechte haben die „agents de change" ein ausschließliches Privilegium. Kein Geschäft über irgend ein Wertpapier kann ohne Mitwirkung eines „agent de change" abgeschlossen werden: gleich viel um welche Art von Geschäften oder um welche Werte es sich handelt.

Dieses strenge System wurde gleichzeitig von zwei Seiten angegriffen. Die französischen Gerichte, die nicht blindlings am Buchstaben des Gesetzes klebten, legten eine tiefe Bresche in dieses mittelalterliche Gebäude, und überdies etablierte sich neben dem offiziellen „parquet" genannten Markte ein zweiter Markt, die „coulisse." Diese verdankte ihre Entstehung den wachsenden Verkehrsbedürfnissen und der Notwendigkeit einer größeren Aktionsfreiheit im Geschäftsleben.

Eine konstante Judikatur[1], die durch die Gesetzgebung eine Art gesetzlicher Sanktion[2] erhielt, hat die Rechtsgültigkeit der „marchés directs" anerkannt, d. h. der Geschäfte, die direkt zwischen Käufer und Verkäufer ohne jede Vermittelung abgeschlossen wurden. Man könnte auch vernünftigerweise die Notwendigkeit eines Vermittlers nicht erklären, wenn Käufer und Verkäufer zur Stelle sind; denn die Gesetzgebung hat doch nicht daran denken können, jemandem Schutz zu gewähren, der des Schutzes nicht bedarf![3]

[1] Siehe Dalloz, Répertoire périodique de jurisprudence, 1894, I. Teil, Seite 9.

[2] Siehe Journal officiel de la République française, Documents parlementaires, session 1893, annexe Nr. 2572, Referat des Finanzministers R. Poincarré.

[3] Als dieses Princip aufgestellt wurde, zeigten die Gerichte das ernstliche Bestreben, einen Teil des verlorenen Terrains wiederzugewinnen und dem destruktiven Elemente entgegenzuarbeiten, welches das ganze System untergrub. Bei verschiedenen Gelegenheiten (siehe Buchère, Traité, S. 122) erklärten französische Gerichte, daß die Bankiers sich einer Gesetzesverletzung schuldig machten durch Vornahme von sogenannten „applications", d. h. durch Kompensierung der ihnen von ihren Kunden gleichzeitig zukommenden Kaufs- und Verkaufsordres. Die Thatsache aber, daß in mehreren Fällen, die der gerichtlichen Entscheidung unterbreitet wurden, die Bankiers Kommissionäre waren, also Bevollmächtigte ihrer Kunden, benimmt dieser Art von Rechtsprechung unserer Meinung nach jede besondere Bedeutung. „Es kann nicht von ‚marchés directs' die Rede sein," lautet eine Entscheidung des Kassationshofes, „wenn es

II.

In neuerer Zeit haben die französischen Gerichte einen weiteren Eingriff in das absolute Privileg der „agents de change“ gemacht. Ein Beschluß vom Jahre 1885 hat festgesetzt, daß die Wertpapiere, welche nicht notiert, d. h. nicht zur offiziellen Kursnotierung des „Syndicat des agents de change“ zugelassen sind, nicht unter diese Bestimmung fielen. — Bedauerliche Interpretationen von Gesetzesstellen und bedauerliche historische Argumente haben dazu gedient, diesen Gerichtsbeschluß zu motivieren, der mit seiner einschränkenden Wirkung fast Gesetzeskraft erlangt hat.

So war nunmehr nach französischer Rechtsprechung ein Propre-Geschäftsverkehr in notierten und nicht notierten Werten und jeder Verkehr in nicht notierten Werten gestattet.

Betrachten wir nun, wie in den letzten Jahren der offizielle Markt und der freie Markt an der Pariser Fondsbörse funktionierten.

Die agents de change oder ihre Stellvertreter, denen die Aufträge direkt oder durch Vermittelung von Bankiers und Remissiers zugingen, setzten die Effekten, die sie zu kaufen oder zu verkaufen beauftragt waren, auf einem der drei Märkte um, die an der Börse existierten, und welchen jedes Wertpapier von Bedeutung gemäß seiner Art zugewiesen ist. Wenn die „agents de change“ nun wie wirkliche Kommissionäre, auf eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung, untereinander Geschäfte machten, wobei sie bezüglich der

sich um Geschäfte handelt, die weder Empfang noch Lieferung von Wertpapieren bedingen, sondern durch Bezahlung von Differenzen geordnet werden, weil es dann keine wirklichen direkten Käufe und Verkäufe zwischen den Käufern und Verkäufern giebt.“ Professor Lyon-Caen protestierte mit derartiger Energie gegen diese augenscheinliche Verletzung des Gesetzes vom Jahre 1885, das die Rechtsgültigkeit der Differenzgeschäfte anerkennt, daß dieser Beschluß nur unter die „arrêts isolés“ eingereiht wurde. (Siehe Sirey, Recueil periodique des lois et arrêts, 1893, I. Teil, S. 241.) — Das Handelsgericht von Orléans machte den Versuch, eine kunstvolle Unterscheidung zwischen „professionnels“ und „non-professionnels“ herauszuklügeln. Die „professionnels“ (Bankiers, Wechsler 2c.) könnten **wirkliche** Propre-Geschäfte nicht abschließen: denn ihre sogenannten Propre-Geschäfte wären nichts anderes als Kommissionsgeschäfte, während die „non-professionnels“ sich selbstredend, ohne das Gesetz zu verletzen, direkt miteinander verständigen dürfen. Glücklicherweise hat der Kassationshof gegen eine derart tendenziöse Rechtsprechung gleich Abhülfe geschaffen. (Siehe Dalloz, Recueil periodique, 1889, I. Teil, S. 289.) Es blieb demnach das Princip der Rechtsgültigkeit der „marchés directs“ trotz einiger Bedenken ganz intakt.

Person ihres Auftraggebers zum strengsten Amtsgeheimnis verpflichtet waren, so hatten sie doch bis zu einem gewissen Grade Ähnlichkeit mit den reinen Maklern, da bei jedem Geschäfte, das zur Ausführung gebracht wurde, gleichzeitig zwei entgegengesetzte Aufträge vorliegen mußten; denn es war jedem „agent de change“ untersagt, persönlich als Gegenpartei einzutreten.

War das gehandelte Effekt zur offiziellen Kursnotierung zugelassen, so wurde dessen Kurs, der sich gemäß dem Gesetze von Angebot und Nachfrage regulierte, im offiziellen Kursblatt unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Syndikats der „agents de change“ verzeichnet. — Dieses Syndikat repräsentierte ein gewähltes Komitee, dem die Vertretung der Korporation, die Wahrung ihrer Interessen, sowie die Handhabung der Disciplinargewalt oblag und dessen gemeinschaftliche Kasse Garantie bot für die Verpflichtungen, welche von jedem „agent“ persönlich eingegangen wurden.

Die „coulissiers“, deren Bezeichnung von dem Namen der „corridores“ der Amsterdamer Börse des XVII. Jahrhunderts herrühren dürfte, befanden sich ursprünglich in der „avenue“, einer langen, schmalen Gallerie, die die „agents de change“ vom Publikum[1] trennte. Ohne Zweifel ist die gegenwärtige Coulisse aus der Mitte der Spekulanten und Remissiers hervorgegangen: solche, welche ihre eigenen Ordres direkt den „agents de change“ gaben oder welche diesen die Aufträge anderer übermittelten, nahmen nach und nach von den „agents de change“ Umgang und machten ohne deren Vermittelung untereinander Geschäfte.

„Coulissier“ kann man jede Person nennen, die an der Börse zu thun hat, ohne als „agent de change“ anerkannt und ohne deren Remissier zu sein; so die „pieds humides“, welche unten an den Stiegen der Börse — „die Füße im Nassen“ — mit Wertpapieren Handel trieben. — Der Ausdruck „coulissier“ hat aber eine begrenztere Bedeutung angenommen; er bezog sich speciell auf die Personen, die „à la feuille“ des Syndikats der „coulisse des rentes“ und des Syndikats der „coulisse des valeurs“ eingeschrieben waren, weiterhin auf bekannte Persönlichkeiten, die eifrig die „coulisse du comptant“ frequentierten.

Der freie Markt selbst war in drei Gruppen geteilt; die eine — coulisse des valeurs — beschäftigte sich mit Bergwerks-

[1] Der Zutritt zur Börse ist in Paris jedermann freigestellt, nicht wie bei uns an besondere Kautelen gebunden. (Der Übersetzer.)

papieren, türkischen und spanischen Fonds und Effekten rc.; die zweite — coulisse des rentes — beschäftigte sich ausschließlich mit französischen Renten, die dritte — coulisse du comptant — beschäftigte sich hauptsächlich mit gewissen Effekten, die nicht an der Börse notiert sind und fast nur per comptant gehandelt wurden. Die erste und zweite dieser Gruppen waren ziemlich eng umgrenzt. Die Bedingungen, um zum Syndikat zugelassen zu werden, das sich allmählich zur Vertretung und Wahrung gemeinschaftlicher Interessen herausgebildet hatte, waren wohl nicht sehr streng, aber doch genau umschrieben: Nachweis über ein entsprechendes Vermögen, guter Ruf, und in letzter Zeit wurden auch besondere Bedingungen betreffs der Nationalität gestellt. Nur die Mitglieder des Syndikats genießen die Vorteile einer centralisierten Liquidation.

Welcher Art waren nun die Coulissegeschäfte? Aus den unklaren, dunklen Ausdrücken, die auf den Schlußzetteln im Gebrauche waren, welche die Parteien wechselten, war es gewöhnlich garnicht leicht einen Rückschluß auf die freie und genaue Willensmeinung der Parteien zu ziehen; die Coulissiers, geschickte Leute, wollten sich wahrscheinlich das Recht wahren, sich bald auf die Vorteile eines „marché direct", bald auf die eines Kommissionsgeschäftes berufen zu können; oder vielmehr war diese unklare und ungenaue Ausdrucksweise die Folge ihrer stets wechselnden Stellung.

Daraus, daß eine Vergütung gewährt wurde, konnte man notwendigerweise nicht auf das Bestehen eines Kommissionsgeschäftes schließen, weil ein solcher Schluß absolut im Widerspruch stände mit den Beispielen, die das tägliche Geschäftsleben liefert [1], und weil gar kein Gesetz eine derartige Annahme rechtfertigt [2]. Die neuere Praxis des Appellationsgerichts in Paris schien der letzteren Annahme nicht ganz ungünstig zu sein [3]. Thatsächlich waren die Coulissegeschäfte bald Kommissions- bald Propregeschäfte; es hätte sich auch manch-

[1] Z. B. die Makler der Berliner Maklerbanken erhalten eine Courtage, obwohl sie zweifellos persönliche Käufer oder Verkäufer von Wertpapieren sind. — Als Spekulant besuche ich eine freie Börse; ich finde aber nur eine Gegenpartei von zweifelhafter Solvenz. Ich lasse mich dann nur unter der Bedingung auf Geschäfte mit ihr ein, wenn sie mir Courtage zahlt. Die Courtage ist in solchen Fällen eben keine Maklergebühr, sondern einfach eine Risikoprämie für die eventuelle Zahlungsunfähigkeit einer Person. — Man könnte noch viele Beispiele anführen.

[2] Art. 1350 des Code civile: Aucune présomption legale sans texte.

[3] Siehe Beschluß vom 17. März 1896, Gazette du Paris, 22. Mai 1896.

mal um reine Maklergeschäfte handeln können oder auch um irgend einen anderen „Nominat- oder Innominatkontrakt.“ Es war demnach nicht möglich, aus der Beschaffenheit der Coulisse selbst mit Sicherheit den juristischen Charakter der Coulissegeschäfte zu bestimmen. Die Gerichte hätten deren Natur nur dann feststellen können, wenn sie die thatsächlichen Merkmale jedes einzelnen Falles in Betracht gezogen hätten. Die Gewährung einer Bonifikation könnte wohl manchmal einen Anhaltspunkt für die Beurteilung des betreffenden Falles bieten, aber mit welcher Vorsicht müßte man da verfahren!

Die häufigsten Coulissegeschäfte, die „arrêtés“, waren Geschäfte, die zunächst in der Form von Offerten oder Aufträgen auftraten, in der Regel aber in der Form eines gewöhnlichen Kaufes oder Verkaufes abgeschlossen wurden bei Erhebung einer ex contractu oder quasi ex contractu bedungenen Vergütung.

Es handelte sich darum zu wissen, ob dem Coulissier Kaufs- oder Verkaufsofferte gemacht, ob ihm Kommissionsordres erteilt oder auch ob die ursprünglichen Kommissionsordres nicht in Offerte umgewandelt wurden, die dann infolge eines gemeinschaftlichen Übereinkommens auf neuer Grundlage Annahme fanden. Um die wahre Natur des abgeschlossenen Kontraktes zu bestimmen, hatte man in zweifelhaften Fällen einen Ausgangspunkt in einigen Thatsachen, denen aber nur ein äußerst relativer Wert beigelegt werden durfte. Wenn der Kunde die Börsenverhältnisse und insbesonders die Pariser Börse kannte, so beabsichtigte er, unserer Meinung nach, ein „marché direct“ abzuschließen. Er mußte wissen, daß eine Gegenpartei oft schwer zu finden ist ...... Formell oder materiell war seine Gegenpartei der Coulissier selbst, und dies bei einer Gesetzgebung, die das Recht des Selbsteintrittes nicht kannte und keine Zwischenstufe zwischen reinem Propre- und reinem Kommissionsgeschäft hatte. Wenn dagegen der Kunde die Börse und ihre Operationen nicht kannte, so wäre es möglich, daß er sich irgend einem „agent de change“, d. h. einem Kommissionär gegenüber glaubte, der eben mit einer geringen Provision zufrieden war.

Die französische Rechtspflege, die den Börsen- und Coulisseverkehr nicht kennt, faßte diese Operationen als Kommissionsgeschäfte auf und erklärte sie jedesmal, wenn es sich um offiziell notierte Wertpapiere handelte, für nichtig mit Berufung darauf, daß der Vermittler fehle.

Der Erfolg der Coulisse war nicht allein oder hauptsächlich, wie behauptet wurde, auf den niedrigen Courtagesatz und die beschränkte Anzahl der „agents de change“ zurückzuführen; vielmehr verhalf ihr die Beweglichkeit des freien Marktes, sein internationaler und moderner Geist notwendigerweise zum Siege über das „parquet“ in allem, wo das spekulative Element vorherrschte.

Die Geschichte des Kampfes zwischen Parquet und Coulisse wäre nicht ohne Interesse. Nach einer bald geheimen, bald halböffentlichen Existenz gewannen die Coulissiers derart an Macht, daß um die Mitte dieses Jahrhunderts gerichtliche Verfolgungen gegen sie eingeleitet wurden. Aber die Coulisse trat bald wieder aus den ihr gezogenen Grenzen heraus. Man suchte sich nun zu verständigen, man kämpfte geheim oder öffentlich, man schloß gütliche Vergleiche, man setzte den Kampf fort; endlich kam eine Art Übereinkommen — das „Consortium de 1893“ — zustande: „Die Coulisse sollte ein beschränkteres Arbeitsfeld haben.“ Dagegen versprach man, sie in Frieden zu lassen.

Schon seit langer Zeit war man sich in den beteiligten Kreisen Frankreichs darüber klar, daß eine derartige öffentliche Gesetzesverletzung doch einmal beseitigt werden müsse. Es war vorauszusehen, daß der Sieg des freien Marktes anerkannt und der thatsächliche Zustand rechtlich fundiert werden müsse — sei es dadurch, daß man die Gesetzgebung in sehr liberaler Weise umgestaltete, sei es, daß man die Rechte des Parquets bestätigte und ihnen Geltung verschaffte. Jede dieser Lösungen fand hülfreiche Vertreter unter Nationalökonomen, bei der Presse und in den Kammern.

Zur Zeit der parlamentarischen Debatten über das Börsensteuergesetz wurde der Tirardsche Vorschlag, der eine ausdrückliche Bestätigung des Artikels 76 des Handelsgesetzbuches enthält, beseitigt und das Peytralsche Projekt acceptiert, das „épousait l'organisation actuelle du marché“, ohne den Bestand der Coulisse zu rechtfertigen. Die „agents de change“ zogen bald Nutzen daraus, daß der Krach in Goldminenwerten auf einem Markte hereinbrach, der nicht ihr Gebiet war, um so die Vorteile ihres Institutes zu zeigen. — Dennoch unterbreiteten die Senatsmitglieder Trarieux und Boulanger dem Senate einen Gesetzentwurf[1], der die Beteiligten in ein Syndikat, das mit den gewöhnlichen Syndikaten sehr viel Gemeinsames

[1] Siehe Arthur Raffalovich, Le Marché financier, 1898, appendix.

hatte, zusammenfassen sollte. Die Syndikatsteilnehmer hätten bestimmte finanzielle und moralische Garantien zu bieten und müßten sich verpflichten, gewisse Verbote zu respektieren, die den Zweck hatten, die fortwährenden Reibungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern zu verhindern. Nach Vorlage dieses Entwurfes ernannte der Senat eine parlamentarische Kommission, die eine Enquete der Meistinteressierten veranstaltete.

Das Syndikat der „agents de change", das — mit den Verhältnissen vertraut — die Votierung eines liberalen Gesetzes nicht sonderlich fürchtete, übertrug nunmehr dem Deputierten des Rhônedepartements, Fleury-Ravarin, die Vertretung seiner Interessen. Von diesem wurde in der Kammer ein Gesetzesvorschlag eingebracht, wonach es bei sehr schweren Strafen untersagt sein sollte, als Vermittler für irgend ein Papier aufzutreten, das nicht Gegenstand eines Emissionsprospektes gewesen war. Dieser mußte unter bestimmten Modalitäten veröffentlicht und von einem französischen Bankier unterzeichnet sein. Man wollte so die Coulisse verkleinern und den freien Markt assanieren. Von diesem Entwurfe, der im Grundprincip vortrefflich war, dessen Details aber nach jeder Richtung hin viel zu wünschen übrig ließen[1], wurde Abstand genommen, als die Regierung, die eine Feststellung des gesetzlichen Zustandes der Dinge im Budgetgesetze wünschte, den regierungsfreundlichen Deputierten Fleury Ravarin geneigt fand, den Abänderungsvorschlag eines radikalen Deputierten, Lacombe, zu seinem zu machen. Ein „rappel à la legalité méconnue", der eine Verurteilung des größten Teils der Coulisse enthielt, wurde votiert, nachdem der Finanzminister versichert hatte, daß er die Anzahl der agents de change vermehren, die Rentencoulisse bestehen lassen, den Courtagesatz herabsetzen und der Solidarhaftung der agents de change eine feste Grundlage geben werde.

Das Amendement Fleury-Ravarin fand eine enorme Majorität in der letzten Kammer und eine ansehnliche Mehrheit im Senat. Dieser wesentliche und nachhaltige Erfolg in einer so wichtigen Frage, die Gegenstand andauernden Studiums seitens der Gesetzgebung war, hatte die verschiedensten Ursachen. Der Chauvinismus und der Antisemitismus haben daran sicher einen großen Anteil, wenn auch nicht

[1] Siehe meine Étude économique et juridique sur les bourses allemandes de valeurs et de commerce. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht, p. 635.

so groß, als in Deutschland geglaubt wird. Diese Einflüsse kommen unserer Ansicht nach erst in zweiter Linie in Betracht, — trotz der besonderen Umstände, unter welchen das Budgetgesetz zustande kam.

Es wurde öffentlich erzählt, daß die Börsensteuer nur zum Scheine besteht und gar nicht eingehoben werde, daß zahlreiche Coulissehäuser das Gesetz vom Jahre 1893 übertreten. Die phantastischsten Gerüchte kursierten. Viele Franzosen können nämlich den Nutzen der Coulisse nicht einsehen; für sie personifiziert sich in dieser das Börsenspiel. Für viele ehrenwerte Leute war der Gesetzentwurf Trarieux-Boulanger seines extremen Liberalismus wegen unannehmbar. Übrigens spielte als Motiv die Erwägung mit, wie gut es sich ausnehmen würde, den Wählern, vor die man bald treten mußte, sagen zu können, daß es die letzte Sorge der sterbenden Kammer war, die Privatinteressen ihrer Wähler zu schützen.

Die Hauptgegner des Amendements Fleury-Ravarin waren wohl die großen Kreditinstitute, die, wie behauptet wurde, in der Regel die Aufträge ihrer Kundschaft kompensierten, wodurch sie den kleinen Firmen, die immer Courtage bezahlen müssen, furchtbare Konkurrenz bereiteten. Das Erfordernis eines Schlußscheines bei jedem Geschäfte würde aber die wachsende Konzentrierung des Verkehrs in bedeutenden Häusern hemmen und die genaue Feststellung der Kurse sichern. Und in der That — seit dem Feldzug der Presse, der gegen den Crédit Lyonnais, das Comptoir national d'Escompte geführt wurde, hatten höhere Weisungen dem Chef des Börsendienstes eines der bedeutendsten dieser Institute eingeschärft, keine Kompensierungen mehr vorzunehmen.

Was den Senat betraf, so wünschte dieser zu sehr die rascheste Beendigung der Budget-Debatte, als daß er nicht bereit gewesen wäre, der Kammer in einem Punkte nachzugeben, dem er nur geringe Bedeutung beilegte.

Der Text des Amendements Fleury-Ravarin, das alle neuen Maßregeln in sich schließt, ist sehr kurz und entbehrt auf den ersten Blick jeder Klarheit: „Jeder, der sich gewerbsmäßig damit beschäftigt, in Börsenwerten Angebote und Nachfragen entgegenzunehmen, muß auf Verlangen der Agents de l'enregistrement, wenn es sich um zur offiziellen Notiz zugelassene Wertpapiere handelt, die Schlußscheine vorzeigen und den Namen des

Agent de change aufgeben, von welchem sie herrühren, und wenn es sich um Wertpapiere handelt, die nicht zur offiziellen Notiz zugelassen sind, persönlich den Betrag der Steuer entrichten."

Was kann die Gesetzgebung mit dem Ausdrucke „in Börsenwerten Angebote und Nachfragen entgegenzunehmen" sagen wollen: muß man für „marchés directs" den Schlußschein eines agent de change vorweisen? Es ist ein wahres Glück, daß die parlamentarischen Debatten über diesen Gegenstand[1] und die Erklärung, die der Budgetreferent Krantz dem Deputierten Crémieux abgab, weiters ein Brief des Antragstellers Fleury-Ravarin an seine Wähler jeden Zweifel diesbezüglich behoben. Die Propregeschäfte können immer ohne Vermittelung eines agent de change abgeschlossen werden.

Andererseits bleibt den Coulissiers das Recht, in offiziell nicht notierten Wertpapieren Abschlüsse zu machen.

Sind nun diese beiden Feststellungen von großer Wichtigkeit? — Wenn die letztere nur eine relativ geringe Bedeutung hat, da die Wertpapiere, welche einem regelmäßigen Verkehre unterliegen, fast alle offiziell notiert sind, so scheint die erstere doch einen bedeutenderen Einfluß zu haben, als man ihr anfangs zuschrieb, weil die wahre Natur der Operationen, die wir „arrêtés" genannt haben, nur wenig gekannt war. Diese „arrêtés" können, wie erwähnt, sehr oft Propregeschäfte sein. Diese bleiben gestattet; es sind demnach die „arrêtés" insoweit erlaubt, als man ihnen den unbestimmbaren Charakter von Propregeschäften giebt. Es ist nun leicht und ganz ungefährlich in den Schlußbriefen die Absicht der Parteien offen zu bezeichnen, wie z. B. durch folgende Klausel: „Es ist selbstverständlich, daß ich persönlich Ihr Käufer (oder Verkäufer) bin und nicht Ihr Bevollmächtigter." Hier scheint es uns wohl gleichgültig, ob die Ordre eigentlich eine Kommissionsordre gewesen ist; denn in den Beziehungen mit den Kunden ist allein die Thatsache maßgebend, daß der Auftraggeber den Vertrag mit dem angegebenen Inhalte acceptiert, sodaß über die Absicht der Parteien, ein „marché direct" abzuschließen, kein Zweifel obwaltet. Ferner wird in den Beziehungen zum Fiskus der Ausdruck: „Jeder, der sich gewerbsmäßig damit beschäftigt, Angebote und Nachfragen entgegenzunehmen", unseres Erachtens dahin aus-

[1] Siehe besonders Journal officiel: séance de la chambre des députés. Stenogr. Bericht über die Sitzungen vom 7., 8. u. 9. April 1898.

gelegt werden müssen, „. . . . . . und auszuführen". Sollte diese Auslegung aber nicht zulässig sein, so könnten die Coulissiers mit ihrer laufenden Kundschaft Geschäftsbedingungen vereinbaren, aus denen deutlich hervorgehen würde, daß es sich nur um Kauf- oder Verkaufangebote handelt. Wenn nun ein Coulissier zufällig von einem neuen Kunden Aufträge empfängt, der sich nicht sofort ausdrücklich oder stillschweigend seinen Geschäftsbedingungen unterwirft, und kommissionsweise Kauf- oder Verkaufaufträge giebt, so könnte er nicht als „einer, der gewohnheitsmäßig Ordres empfängt", betrachtet werden.

Wie wir ausgeführt haben, würde die Gewährung einer „Provision", welche in einer Klausel der Geschäftsbedingungen oder des Schlußscheines bedungen und ausdrücklich oder stillschweigend acceptiert ist, nicht die Art des Geschäftes ändern. Übrigens würde man, um einen zweifelhaften Prozeß zu vermeiden, die Vergütung unter folgender Form vereinbaren können: bei Kauf den Börsenpreis zuzüglich $^1/_2$ ‰, bei Verkauf abzüglich $^1/_2$ ‰. Diejenigen Kunden, die zu ihren Coulissiers Vertrauen haben und ihnen vollständig freie Hand lassen, wären weder mehr noch weniger übervorteilt als im Falle eines Kommissionsvertrages; jene aber, die ihren Coulissiers nicht genügend Vertrauen entgegenbringen, können sich bei Erteilung ihres Auftrages durch besondere Bedingungen schützen. Im übrigen würde hierbei nicht irgend eine wirkliche Neuerung platzgreifen, sondern man bliebe ohne jede merkliche Veränderung beim gewöhnlichen Coulisseverkehr.

Die Kreditinstitute, die das Gesetz gewiß treffen wollte, könnten wie bisher fortfahren, ihren Kunden direkt an ihren Schaltern Wertpapiere zu verkaufen oder von ihnen zu kaufen; für solche, welche es wünschten, könnten die Institute eventuell einen Geschäftsverkehr auf Grundlage der direkten Kauf- und Verkaufangebote zum Börsenkurs gegen Erhebung einer Vergütung einrichten. — Bei der Möglichkeit, die einlangenden Aufträge gegebenenfalls kompensieren zu können, wären die Banken in der Lage, sich mit einer geringeren Provision zu begnügen, was jedenfalls ein wirksames Lockmittel für die Kunden wäre, die sich gegen den „Schnitt" ihres wahren oder Quasi-Stellvertreters wehrlos fühlen.

Alle diese Folgen des Amendements Fleury-Ravarin wurden wohl von einigen, nicht aber von der großen Masse der Coulissiers vorhergesehen. Nach dem Tage der Budgetgesetzvotierung sprach man

nur wenig über die Ungesetzmäßigkeit der Verordnung des Finanzministers, welche die Anzahl der agents de change an der Pariser Börse vermehren und den Bestand der Rentencoulisse anerkennen sollte. Es wurden Stimmen laut: „Nach Brüssel", ohne daß jemand die Drohung ernst genommen hätte.

Dennoch schlugen die Agents de change einen Ausgleich vor. Die Coulissiers sollten untereinander in notierten Wertpapieren weiterarbeiten und das Parquet würde ihnen die gesetzlich notwendigen Schlußscheine gegen Vergütung von 20 % der üblichen Courtage verkaufen. Dieses Anerbieten konnte nicht ernst genommen werden: denn, da es ausdrücklich das Gesetz verletzte, bot es den Coulissiers keine Sicherheit und regelte überdies die Sache ganz im Sinne der Agents de change. Daher wurde es in der höflichsten Form zurückgewiesen.

Während die Rentencoulisse im Vertrauen auf die formellen Erklärungen, die der Finanzminister vor den Kammern abgegeben hatte, ihren Verkehr fortsetzte und die eingegangenen Engagements nicht liquidierte, sandte die coulisse des valeurs, die sich seit einiger Zeit sehr reserviert gehalten und so größere Verluste in Extérieurs vermieden hatte, eine Deputation nach Brüssel, die sondieren sollte, ob es möglich wäre, dort in aller Sicherheit bedeutende Filialen zu errichten. Die französischen Coulissiers fanden in Belgien die beste Aufnahme; kaum einige Personen protestierten gegen die Entwickelung der Spekulation in der Landeshauptstadt. Büreaus wurden gemietet, circa 30 Vertreter französischer Firmen wurden bei der liberalen Börse von Brüssel als agents de change zugelassen, einige auf den belgischen Märkten damals noch nicht eingeführte Fonds sollten bald zur Notierung gelangen, und die Banque nationale bewies den Neuangekommenen gegenüber die wohlwollendste Gesinnung.

Es blieb nun den Coulissiers in Paris weiter nichts übrig, als ruhig die versprochenen Reglements abzuwarten. In der Zwischenzeit machten die Handelskammer und das Handelsgericht dem Finanzminister sehr kluge Vorschläge. Die Zahl der agents de change zu einer Zeit zu vermehren, in der gleichzeitig die Courtage vermindert wurde, das hieß, den agents de change die Möglichkeit nehmen, stille Gesellschafter zu finden. Der Staatsrat legte dem Finanzminister nahe, vorsichtig zu Werke zu gehen, um sich nicht einem „recours" auszusetzen.

Inzwischen erfolgte der Sturz des Kabinets Méline. Bei jeder

vorgeschlagenen Kombination fragte man sich, ob der neue Finanzminister von den Kammern die Vertagung des Gesetzes, das schon in einigen Tagen in Kraft treten sollte, verlangen oder ob er einfach die ausgearbeiteten Dekrete seines Vorgängers publizieren werde. Peytral unterzeichnete, kaum zum Finanzminister ernannt, drei Dekrete, welche das Journal Officiel vom 30. Juni 1898 verlautbarte — am letzten Tage, bevor das Budgetgesetz in Kraft trat. Das erste erhöhte die Zahl der agents de change an der Pariser Börse von 60 auf 70, das zweite setzte den Courtagesatz bedeutend herab, das dritte regelte im allgemeinen die Solidarhaftung der agents de change an der Pariser Börse.

Die agents de change begannen nun die Nachteile zu spüren, die für sie persönlich aus der Reform hervorgingen. Die neuen Kollegen drohten als geschickte, umsichtige und thätige Makler und Bankiers ihnen die stärkste Konkurrenz zu bereiten. Ob der Verlust aus der Herabsetzung der Courtagen durch eine gesteigerte Thätigkeit würde hereingebracht werden können, mußte vorläufig dahingestellt bleiben, und weiterhin war zu bedenken, ob nicht die absolute Solidarhaftung aller Mitglieder des Parquets bei Hereinbruch einer schweren Krise auch den Ruin der Vorsichtigen nach sich ziehen werde.

Gleichzeitig gab der Generaldirektor „de l'enregistrement des domaines et du timbre" seinen Untergebenen eine Instruktion, die nur einen bemerkenswerten Satz enthielt: „Die Verpflichtung, Schlußscheine zu geben, bezieht sich nicht auf genau genommene Propregeschäfte, d. h. auf solche Geschäfte, bei welchen die Bankiers, Wechsler rc. wirklich Wertpapiere kaufen oder verkaufen, die sie bereits längere oder kürzere Zeit besessen haben". Diese Instruktion suchte es zu ermöglichen, den Sinn des Gesetzes durch Interpretation des Begriffes „marchés directs" zu verdrehen und durch Ausführungen sehr zweifelhaft juristischen Wertes die Verwirklichung der gesetzgeberischen Intentionen zu verhindern. Es sollte keine „marchés directs" geben, wenn es sich nicht um Kontrakte „über wirkliche effektive Werte" handelte — eine Unterscheidung, die das Gesetz vom 28. März 1885 keineswegs rechtfertigt. Wie kann ein mehr oder weniger langer Zeitraum die juristische Natur eines Kontraktes modifizieren?

Keine Bestimmung beschäftigte sich mit der Rentencoulisse; was sollte mit dieser geschehen? Der Text des Gesetzes ist präcis; so präcis, daß es dem Finanzminister allein für immer unmöglich ge-

macht ist, die Rentencoulisse ausdrücklich anzuerkennen. Aber der Generaldirektor „de l'enregistrement des domaines et du timbre" teilte den Coulissiers mit, daß die agents de change sich der Administration gegenüber verpflichtet hätten, ihnen die gesetzlich erforderlichen Schlußbriefe gratis zu liefern, ohne daß er sich dabei klar war, oder vielmehr obgleich er sich dabei klar war, daß er zur Umgehung des Gesetzes hülfreiche Hand bot. Denn der Börsenverkehr durfte gesetzmäßig nur durch die agents de change ausgeübt werden.

Was die Kreditinstitute betrifft, so fanden sie mehr als je „agents de change", die sich ihrer Kundschaft sichern wollten, bereit, ihnen jede Konzession bezüglich des Courtagesatzes zu machen.

Während man nunmehr auf dem offiziellen Markte durch Vermittlung einer größeren Anzahl von agents de change bei geringerer Courtage und erhöhter Sicherheit als bisher arbeiten kann, verdankt die coulisse des rentes ihren Bestand nur einer formellen Verletzung des Gesetzes. Ein großer Teil der coulisse des valeurs wird sich — vorläufig wenigstens — in Brüssel niederlassen, die coulisse du comptant setzt ihre Thätigkeit auf einem beschränkten Gebiete fort in der Erwartung, daß sich der Verkehr unter der nur wenig veränderten Form der „marchés directs" allmählich weiter entwickeln werde.

Ist dies nun eine definitive Lösung? Gewiß nicht. Denn um eine solche herbeizuführen, müßte ein Gesetz erlassen werden, das die Rentencoulisse ausdrücklich anerkennt. Jener Teil der Interessenten, der sich in Belgien niedergelassen hat, muß einmal wiederkommen. Weiterhin wird man nicht dulden können, daß alle Coulissiers dem Geiste des Gesetzes täglich zuwiderhandeln, indem sie „marchés directs" abschließen. Der Gesetzesvorschlag Trarieux-Boulanger wird — mehr oder weniger umgestaltet — wieder auf dem Plane erscheinen. Wir sind davon überzeugt, wenn es auch allgemein bestritten wird.

Paris, im Juli 1898.

Nachhang:

Die Ereignisse, die der Promulgierung des neuen Gesetzes folgten, sind von ganz untergeordnetem Interesse. Neue Stellen für „agents de change" wurden in der Provinz und in Paris kreiert. Elf in Brüssel etablierte, französische Coulissiers erhielten vom Könige der Belgier ehrenvolle Auszeichnungen.

Im allgemeinen sind die Folgen des Amendements Fleury-Ravarin nicht unbedeutend. Wohl beklagt sich alles. Klienten und agents sind unzufrieden oder nur wenig zufrieden, das Ergebnis der Börsensteuer ist wesentlich unter dem Voranschlage geblieben, der Pariser Markt hat seine frühere Elasticität eingebüßt, die Reportierungen erfolgen unter so rigorosen Bedingungen, daß sie der Spekulation häufig zum Verderben gereichen, die behinderten Kapitalisten haben bedeutende Summen auf fremde Plätze überwiesen.

Was die schweren Folgen betrifft, von welchen die liberale Presse spricht, so darf man sie nicht alle mit dem Amendement Fleury-Ravarin in Verbindung bringen.

Wenn „eine Milliarde Francs" in den letzten Monaten ins Ausland und zum größeren Teile nach Deutschland ging, so ist die Ursache hiervon überhaupt die Stagnation im Handel und in der Industrie Frankreichs und die Thätigkeit auf den fremden Plätzen, insbesondere Berlin. Aber wenn die Befürchtungen wegen neuer Steuern, das Drohen mehrerer Gesetze, insbesondere des Gesetzes über die Reorganisierung der französischen Warenbörsen[1], der völlige Mangel an Kontinuität in der Politik der aufeinanderfolgenden Ministerien mehr die Ursache der allgemeinen Beunruhigung sind als das Amendement Fleury-Ravarin, so darf dessen Einfluß auf die so wenig günstige ökonomische Lage Frankreichs keineswegs unterschätzt werden.

Paris, November 1898.

(Übersetzt von Emil Hönig [Wien]).

[1] Siehe meine Broschüre: Sur la Réorganisation des bourses de commerce (Paris 1898).

Staat und Stände Frankreichs

in dem Jahrhundert der Bürgerkriege (1550—1660).

Von

Kurt Breysig.

Es ist schon davon gesprochen worden[1], wie sehr sich die Siege der englischen Krone über das Ständetum gegen Ende des fünfzehnten und zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts unterschieden von denen der französischen Könige. Sie waren weit weniger nachhaltig. Aber man ist doch erstaunt zu sehen, wie völlig der Parlamentarismus in Frankreich nach 1506 zum Schweigen gebracht wurde. Mehr als fünf volle Jahrzehnte verflossen, ohne daß man die Generalstände auch nur zusammengerufen hätte. Nicht einmal solche Scheinsessionen, wie die letzten Versammlungen gewesen waren, gönnte man ihnen.

Und die Nation ertrug diese völlige Vernichtung eines nun schon Jahrhunderte hindurch geübten Rechtes mit unerschütterlicher Langmut. Erst in den allerletzten Jahren dieses parlamentarischen Interregnums hat sich der Unwille darüber geregt. Fragt man, wie das geschehen konnte, so wird zur Antwort unstreitig zuerst und am nachdrücklichsten auf die Vorentwicklung hingewiesen werden müssen. Wie viel schwächer als das englische war das französische Ständetum von jeher gewesen; seit Karls VII. und Ludwigs XI. Vorstößen war es vollends nur eine Ruine geworden. Sie völlig um-

[1] Vgl. den Aufsatz „Die sociale Entwicklung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit" Art. III (Bd. XXI, [1897] S. 68f. dieses Jahrbuchs), dessen letzten Artikel (VI. 1, Jahrb. XXII [1898] S. 141ff.) die folgenden Blätter zu ergänzen bestimmt sind.

zustürzen bedurfte es einer sehr viel geringeren Kraftanstrengung, als den festgefügten Bau des englischen Parlamentarismus auch nur zu erschüttern.

Die besonderen Verhältnisse dieses Zeitalters selbst traten fördernd hinzu. Noch Ludwig XI. hatte in gehaltener Kraft seinen politischen Ehrgeiz auf den Boden des Reichs beschränkt; selbst der burgundische Krieg wurde als die Unterwerfung eines unbotmäßigen Vasallen angesehen. Seine beiden Nachfolger schon und noch mehr Franz I. richteten ihre Kräfte vornehmlich auf die europäischen Händel: die zuerst ganz dynastischen Erbfolgestreitigkeiten in Italien erweiterten sich nach und nach zu der großen internationalen Politik, die durch den Kampf Franz' I. mit Karl V. recht eigentlich erst eröffnet wird. Die wechselvollen Kriege, die die Epoche erfüllen, ergriffen das französische Volk auch moralisch am meisten. Franz I. war auch in diesem Stück der erste Repräsentant seines Volkstumes, und so sehr dieser letzte Ritter unter den Königen seinen Streit mit dem Kaiser mehr wie ein Turnier auffassen mochte, aus dem Duell der Herrscher ward doch zum mindesten auf französischer Seite ein Duell der Völker. Die großen finanziellen Opfer, die es forderte, mögen wirklich kaum hart empfunden worden sein: die nationale Ehre ist vielleicht damals und hier zuerst ein entscheidender Faktor im Leben der Völker geworden. Diese Begeisterung konnte sich nicht mehr an der Idee der nationalen Verteidigung entzünden, wie es im englischen Kriege doch hier und da geschehen war, es waren wirklich nur Ehrenhändel, in die Frankreich und sein König verwickelt waren. Der Adel, der mächtigste von den Ständen, war trotz aller Heeresreorganisation noch immer an den Kriegen der Krone am meisten beteiligt und über diese zahlreichen Feldzüge höchst erfreut. Dieser turnierfrohe, prunkliebende König war auch sonst ganz nach seinem Herzen, was Wunder, daß er die Minderung seiner politischen Rechte ertrug. Die Steuern, die nun fort und fort unbewilligt erhoben wurden, drückten ihn wenig. Die höhere Geistlichkeit war eben jetzt durch das Konkordat von 1516 mehr als je in Abhängigkeit von der Krone geraten[1], das Bürgertum aber war politisch nicht so verwöhnt, daß es die Zurücksetzung des Ständetums allzuschnell empfunden hätte.

Im Ausland hat man damals die Änderung wohl gemerkt. Kaiser Maximilian redete einmal vom Herrscher Frankreichs als dem König der Tiere, was sich Franz lachend wieder erzählen ließ und

[1] S. Sociale Entwicklung, Artikel IV (Jahrbuch XXI [1897], S. 1268).

einer der klugen Venetianer, die damals im Interesse ihrer Republik die ganze Welt mit scharfen Augen beobachteten, schrieb in einem seiner Berichte mit treffender Ironie: einst hätten die französischen Könige Könige der Franken geheißen, jetzt müsse man sie schon Könige der Knechte nennen[1].

Immerhin war auch diese Geduld nicht unerschöpflich; jenes bittere Wort, das Marino Cavalli im Jahre 1546 aufzeichnete, legte er Franzosen in den Mund. Und als die zugleich gebietende und gewinnende Persönlichkeit Franz' I. von ihrem Platze geschwunden war, als man erkannt hatte, daß sein Nachfolger zwar nicht die Konnivenz seines Vaters, wohl aber dessen Herrscherprätensionen geerbt habe, wurde der Ruf nach Wiederbelebung der ständischen Vertretung immer lauter. Zahlreiche Pamphlete forderten sie und Heinrich II. gab nach. Als er in seinem nach zwei Fronten — gegen Spanien und England — geführten Kriege besonders großer Geldmittel bedurfte, berief er zu Anfang 1557 die Stände. Er ließ ihnen eine Zwangsanleihe vorschlagen im Betrage von drei Millionen. Der Klerus nahm davon sogleich ein Drittel auf sich, der Rest wurde unter dem enthusiasmierenden Eindruck der Einnahme von Calais vom dritten Stande votiert[2]. Der Adel, sonst immer sehr begierig, den ersten Platz einzunehmen, zog sich, wenn es auf Zahlungen ankam, gern bescheiden zurück.

Zu irgend beträchtlichen Erörterungen war es kaum gekommen; einem handelspolitischen Wunsch der Städte war die Regierung freundlich begegnet. Diese Versammlung hatte keine größeren Rechte erlangt, als etwa die von 1483, sie hatte eine Zusatzsteuer bewilligt wie jene, und hatte nicht einmal den Versuch gemacht, ihre Privilegien wieder zu erweitern, wie es damals geschehen war[3]. Trotzdem war diese Tagung die Eröffnung einer neuen Ära der inneren Politik, in der sich tiefere Aufregungen, gefährlichere Krisen an sie knüpfen sollten, als je zuvor. Doch wäre es schwerlich dahin gekommen, wenn nicht auch hier, wie in England, die religiösen Streitigkeiten der Zeit Einfluß auf die politische Entwicklung von Staat und

[1] Ranke, Französische Geschichte vornehmlich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert I[4] (S. W. VIII[3], 1876) S. 87; Picot, Histoire des États Généraux II (1872) S. 2.

[2] Picot II S. 5 ff.

[3] Vgl. Sociale Entwicklung, Artikel III (Jahrbuch XXI [1897], S. 63.

Volk gewonnen hätten. Sicherlich wäre auch ohne sie eine gewisse Schwächung des Königtums eingetreten, aber niemals hätte sich der Gegensatz zwischen der Monarchie und den führenden Klassen der Nation zu einem blutigen Konflikte gesteigert, wenn die Gemüter nicht durch diesen wirksamsten Zündstoff zum Zwiste entflammt worden wären.

Schon seit 1520 hatten die Lehren Luthers hier und da Eingang gefunden. Sie drangen bald mit steigender Macht ein, aber nicht nur die alte Kirche, sondern auch die weltliche Gewalt widersetzte sich ihrer Ausbreitung. Man hat versucht, Franz I. selbst für den Protestantismus zu gewinnen, allerlei Rücksichten der auswärtigen Politik, insbesondere auch die sehr wünschenswerte Verbindung mit den frondierenden Protestanten Deutschlands sprachen dafür und dem Fürsten der französischen Renaissance hätte eine humanistisch modificierte Nüance des neuen Bekenntnisses vielleicht noch irgendwie persönlich mundgerecht gemacht werden können. Aber von allem andern abgesehen, ein großes Lockmittel, das die englische Krone so wirksam von Rom entfernt hat, fehlte hier ganz: die Hoffnung, durch eine solche Trennung die Macht des Königtums wesentlich zu verstärken. Noch eben hatte es ja durch das Konkordat von 1516 den stärksten Einfluß auf die Kirche gewonnen und eine protestantische Kirchenverfassung hätte diesen Einfluß zum wenigsten nicht allzusehr steigern können. Als vollends Calvins Einwirkung das Luthertum in Frankreich fast gänzlich verdrängte, wäre vielmehr ein starker Machtverlust zu befürchten gewesen; die Genfer Kirchenordnungen von 1541 mit ihrem anspruchsvollen Priesterregiment und ihren allenfalls aristokratisch zu nennenden Laienvertretungen waren nicht geeignet, eine ehrgeizige Krone für dieses Bekenntnis einzunehmen. Die Düsterkeit seiner Kirchenmoral mußte obendrein einen Fürsten abschrecken, dem, wie Franz I., an Hoflust und Prachtentfaltung alles gelegen war.

So hat denn derselbe König, der einmal Melanchthon zu sich gefordert hatte, die Protestanten vielfach verfolgen lassen. Die Sorbonne und die Parlamente schmiedeten bereitwillig die geistigen und juristischen Waffen für diesen Kampf, und Heinrich II. hat ihn noch verschärft. Wie Franz I. schon im Jahre 1545 gegen die Waldenser mit Feuer und Schwert vorgegangen war, wurden unter seinem Nachfolger durch die zwei Jahre später beim Pariser Parlament errichtete Specialkammer für Ketzerverfolgung im Laufe von 25 Monaten 600 Urteile, darunter allein 60 zum Tode[1], ausgesprochen.

[1] Marcks I S. 307.

Man sieht, sie hat nicht umsonst den Beinamen der brennenden geführt. Trotzdem wuchs die Bewegung fort und fort, in den fünfziger Jahren bildeten sich zahlreiche Gemeinden und 1559 war man bis zu förmlicher Begründung einer Kirche gediehen. 1546 hatten zeitgenössischen Erzählungen nach schon ganze Städte im Süden dem neuen Bekenntnis angehangen, gegen 1560 schätzte man die französischen Calvinisten auf 3—400 000.

Die Mitglieder der reformierten Kirche gehörten allen Ständen an, die unteren Schichten überwiegen der Zahl nach, aber auch Männer aus dem Adel und Beamtenstand sind darunter[1]. Zuletzt mußte sich eine solche Genossenschaft auch politisch geltend machen; vor allem um sich und ihrem Kultus staatliche Berechtigung zu verschaffen. Daß man sich nicht an die Krone wandte, war bei der ausgesprochenen Feindschaft, die Franz II. ganz ebenso wie Heinrich II. dem Protestantismus bezeigte, nur natürlich, ebenso daß man seine Hoffnungen auf die Ständeversammlung setzte. Als der vorzeitige Tod Heinrichs II. und die Unmündigkeit seines Sohnes Franz II. eine unsichere Lage geschaffen hatten, brachten es Ungeduldige sogar zu einem gewaltthätigen Anschlag auf den Hof. Da er scheiterte, wandte man sich mit um so größerer Entschiedenheit den ständischen Ideen zu: der Ruf nach einer Versammlung der allgemeinen Stände erscholl immer lauter. Die beiden streng katholisch gesinnten Herzöge von Guise, die im Verein mit der Königin Mutter Katharina von Medici, die Regierung leiteten, verstanden sich wohl oder übel dazu; nur um die Stimmung kennen zu lernen, beriefen sie im Sommer 1560 zuerst eine Notabelnversammlung. Aber schon hier war das wichtigste Ergebnis der Beratungen die laute Forderung der Protestanten, es möge ihnen Gerechtigkeit widerfahren[2].

Der Kardinal Karl von Lothringen selbst hatte den Notabeln von Fontainebleau die Berufung der Reichsstände in Aussicht gestellt. Aber obwohl die Wahlen unter dem stärksten Druck der Regierung und ihrer Beamten stattgefunden hatten, obwohl man selbst Abgeordnete, von deren protestantischen Instruktionen man wußte, ins Gefängniß geworfen hat, erlebten die Guises auf der zu Ende des Jahres berufenen Ständeversammlung von Orleans wenig Freude. Sie erwies sich als zum großen Teile offen-protestantisch gesonnen

[1] Marcks I S. 326 ff., 281, 309, 312; G. v. Polenz, Geschichte des französischen Calvinismus I (1857) S. 435 ff.

[2] Picot II S. 12 ff.

und brachte auch sonst so radikal-parlamentarische Anschauungen zu Tage, wie sie außer auf dem Tage von 1483 kaum je geäußert worden waren. Die adeligen Vertreter zahlreicher Baillischaften forderten geradezu die Reformation der französischen Kirche und ein nationales Konzil: der dritte Stand hat Wünsche laut werden lassen, die einigermaßen an die Stellung Heinrichs VIII. von England erinnern. Sie zielten auf eine Säkularisierung des Kirchenguts ab, die den Besitz der toten Hand zwar nicht seinen eigentlichen Zwecken entfremden wollte, deren Durchführung aber den Klerus um einen großen Teil seiner Macht gebracht haben würde. Ein Drittel der Einkünfte sollte für den Kirchenbau, ein anderes Drittel für die Armenpflege zurückbehalten werden. Noch radikaler war der Vorschlag, die Pfarrer durch die Gemeinden wählen, von den Bischöfen nur bestätigen zu lassen[1].

Damit aber blieben auch die eigentlich politischen Wünsche nicht dahinten. Die alte Forderung von 1483 ward erneuert: der dritte Stand wünschte höchstens fünfjährige Zwischenräume von einer Tagung zur andern, der Adel, viel bescheidener als damals, forderte zwar nur für je zehn Jahre Ständeversammlungen für das Reich, für die der Provinzen aber für je fünf, für die Baillischaften jährliche. Dazu fügte man das Recht selbständiger Versammlung im Fall der Minorennität des Königs und, was noch viel schwerer ins Gewicht fiel, man verlangte das Recht der Steuerbewilligung und das der Zustimmung zu Krieg und Frieden.

Ja man blieb nicht bei der Ordnung der ständischen Verhältnisse stehen, man wollte auch auf die höchsten Behörden des Königs Einfluß gewinnen, der Adel wenigstens machte einen Anlauf, die Zusammensetzung des Staatsrats zu bestimmen; in Pontoise bei Fortsetzung der Tagung von Orleans hat er vorgeschlagen, die Geistlichen aus dem Rate auszuschließen[2]. Und an diese Forderungen reihte sich eine Fülle von andern: zahlreiche Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs-, der Kirchen-, der Gerichtsorganisation, des Rechts und des Prozesses wurden vorgetragen, die wichtigsten von ihnen forderten die Wahl der Richter in den Baillischaften wie in den Parlamenten.

Alle diese Forderungen litten an dem Übelstande, daß sie von den Ständen ausgesprochen wurden, ohne daß diese über irgend

[1] Ranke I, S. 158 f.: vgl. für die Pfarrerwahlen Picot (II S. 81 f.), der sonst eine ausführliche Analyse der Wunschhefte schmerzlich vermissen läßt.
[2] Picot II S. 76 ff., 71 ff.

welche unmittelbare Handhabe verfügt hätten, um sie durchzusetzen. Anders stand es um die Finanzen. Denn ganz abweichend von dem Herkommen des letzten Jahrhunderts entschloß sich die Regierung mit einer Klarlegung des Staatshaushaltes vor die Stände zu treten. Man offenbarte ihnen, daß ein Deficit von 43 Millionen vorhanden sei, der vierfache Betrag des jährlichen Staatseinkommens, und man verlangte von ihnen die Einsetzung einer Kommission, die mit den Regierungsvertretern die Beseitigung dieses Schadens beraten sollte. Dieser Vorschlag bedeutete doch eine mittelbare, faktische Anerkennung des Steuerbewilligungsrechts, das eben jetzt theoretisch von den Ständen gefordert wurde. Den Ständen aber war durchaus nicht genehm, so schnell zu den Beratungen überzugehen, bei denen sie allein die Gebenden und nicht die Heischenden waren. Sie wünschten nicht nur eingehende Antwort auf alle ihre Vorschläge, sondern, wenn möglich, sogar sofortige Reformen. Sie erklärten deshalb, sie müßten sich erst wieder mit ihren Wählern ins Einvernehmen setzen, und erhielten deshalb eine längere Vertagung.

Im Juli 1561 sind dann die Verhandlungen zu Pontoise noch einmal aufgenommen, in einer Versammlung, die nur mit 27 auf die Stände und Provinzen verteilten Abgeordneten beschickt war. Die Regierung hatte inzwischen auf Grund der Wunschhefte von Orleans eine große Ordonnanz ausarbeiten lassen, die freilich in Hinsicht auf das Staatsrecht geringe oder gar keine Änderungen enthielt, den ständischen Wünschen für Verwaltung, Gericht und Recht aber in vielen einzelnen Stücken entgegenkam. Damit gab man sich zufrieden und mußte es umsomehr, als die Regelung der Finanzen keine Handhabe bot, mehr zu erreichen. Der Adel und der dritte Stand weigerten sich nämlich jeder Bewilligung, mit Ausnahme einer neuen Weintaxe, aber, wenn sie auch — was sehr zweifelhaft ist — im Sinne gehabt hätten die Geldverlegenheit der Krone auszubeuten, so wäre das doch nutzlos gewesen. Denn die Geistlichkeit, schwer geängstigt durch die von den Städten vorgeschlagenen Reformen, die einer Säkularisierung des Kirchenguts sehr nahe kamen, nahm ohne viel Zögern eine außerordentliche Abgabe auf ihre Schultern. Sie votierte siebzehn Millionen, die auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt werden und für die Bezahlung der königlichen Schulden bestimmt sein sollten. Und damit schloß diese denkwürdige Tagung[1].

[1] Picot II S. 53 ff., 57 ff.

Man kann nicht verkennen, daß die Stände dabei durchaus nicht so viel erreicht haben, wie sie beim ersten Anlauf erstrebt hatten. Es kam auch jetzt nicht zu häufigeren, geschweige denn zu regelmäßigen Versammlungen und noch weniger war davon die Rede, daß die Stände auf die Zusammensetzung des königlichen Rats Einfluß gewonnen hätten. Man hatte ihnen den Gefallen erwiesen, ihre Beschwerden zur Basis von einer Anzahl Einzelreformen zu machen, und es war wieder ein Präcedenzfall für ihr Steuerbewilligungsrecht geschaffen. Aber das war auch alles.

Dieser Thatbestand ist um so verwunderlicher als auch die religiöse Streitigkeit inzwischen von der Regierung durchaus nicht in einem glimpflichen Sinne behandelt worden war. Noch im Juli 1561, dicht vor dem Wiederzusammentritt der Stände, war ein Edikt erlassen worden, das den Protestanten jegliches Recht zur Versammlung nahm. Dagegen hat man nun wohl in Pontoise von neuem protestiert. Der Adel und diesmal auch der dritte Stand sprachen sich für größere Toleranz aus[1], aber es blieb bei Worten. Zuletzt erwies doch der Verlauf der Beratungen auch nach dieser Richtung, daß das Ständetum nicht vermochte, eine eigene maßgebende Stellung im Staat einzunehmen[2].

Zunächst ist man geneigt anzunehmen, die Krone habe es damals zu keiner neuen Machtentwicklung der Stände kommen lassen. Sie war ja ihre alte Widersacherin und alle Traditionen der letzten Jahrhunderte hätten sie darauf hinweisen müssen. Und doch ist dem nicht so: der bedeutendste Ratgeber und Diener, den das Königtum damals gehabt hat, der Kanzler L'Hôpital, ist im Gegenteil der ständischen Sache durchaus gewogen gewesen. In der großen Rede, mit der er zu Orleans die Beratungen eröffnet hat, war er vor allem bemüht zu erweisen, daß Krone und Ständetum zusammengehen und gemeinsam für das Wohl des Volkes sorgen müßten. Ja er warf sich zum Verfechter der Meinung auf, daß eine Einschränkung der Rechte der Krone in Wahrheit deren Stellung dauerhafter machen müsse. Und wenn ihn an diesem Tage auch vielleicht das Bedürfnis des Momentes mit sich fortriß, die große Sorgfalt, die gerade er darauf verwandt hat, die ständischen Beschwerden für die Gesetzgebung fruchtbar zu machen, beweist, daß es ihm wahrhaft ernst mit dieser

[1] Ranke I S. 162 f.

[2] Vergl. auch die Bemerkung von Hanotaux, Histoire du Cardinal de Richelieu I (1893) S. 369 Anm. 2.

Gesinnung war. Er hat die Beschwerdehefte der Stände noch während der ersten Session bearbeitet und sogar gewünscht, noch vor der Vertagung ein großes Gesetz auf dieser Basis ausarbeiten zu können. Und wenn ihn auch Zeitmangel daran hinderte, ist er doch der geistige Urheber und wohl auch in der Hauptsache der Verfasser der großen Ordonnanz geworden, die diesen Plan dann etwas später ins Werk setzte.

Man hat also ganz im Gegenteil den Eindruck, als sei der gemäßigtste und einsichtigste Teil des damaligen Beamtentums wohl geneigt gewesen, den Ständen wieder größeren Einfluß zu gönnen. Und diese Absicht fällt umsomehr ins Gewicht, als ihre Vertreter unzweifelhaft die treuesten, ja die einzig wirklich ergebenen Diener der Krone waren. Das beweist ihre Haltung in den kirchlichen Händeln dieser Jahre und auch dafür ist das Auftreten L'Hôpitals[1] charakteristisch. Auf einer Versammlung sämtlicher Parlamentsmitglieder, die im Januar 1562 nach St. Germain berufen ward, um in dieser Angelegenheit die Krone zu beraten, hat er ein ausführliches Programm der Religionspolitik entwickelt, das von wahrhaftem Staatssinn zeugte. Er stellte vor allem fest, daß es nicht Sache des Staates sei zu entscheiden, welches das wahre Bekenntnis sei, er habe vielmehr nur einen modus vivendi zu finden, nach dem beide Religionsparteien sich richten und sich ineinander schicken könnten. Es war eine großartige und wirklich königliche Gesinnung, die der ernste Mann da geltend machte, eine Gesinnung, die sich weit über die Befangenheit des Zeitalters, weit auch über die parteiische Stellungnahme der englischen Könige erhebt. Hätte der Staat damals die Kraft gehabt, sich seine Position über den Händeln und Zwistigkeiten der beiden Bekenntnisse zu wahren, er hätte viel Unheil verhüten können und seine Macht wäre dadurch auf die Dauer sicher noch wirksamer als durch jede Beteiligung an ihrem Streit gesteigert worden.

Es schien auch einen Augenblick, als sollte diese Auffassungsweise die Politik der französischen Krone dauernd bestimmen. Im Januar 1562 erschien ein Religionsedikt, das den Protestanten volle Freiheit ihres Gottesdienstes gab, das alle bisherigen Versammlungsverbote aufhob und ihrem Dogma so weitherzig gezogene Grenzen setzte, daß die reformierte Geistlichkeit das Gesetz freudig willkommen hieß. Und man wird nicht fehlgehen, wenn man diese groß gedachte Maßnahme, die alle Toleranzideen späterer Jahrhunderte vorwegnahm,

[1] Picot II S. 34 ff.; Ranke I S. 168.

einmal auf die ständischen Anregungen von 1561 und vor allem auf die Einwirkung L'Hôpitals zurückführt.

Und es war auch kein Zufall, daß diese beiden scheinbar nicht zusammenhängenden Anschauungen, die Richtung auf den Konstitutionalismus und auf eine völlig unparteiische Religionspolitik in demselben Kopf entstanden. Dieser große Kanzler ist damals als der gute Genius des französischen Königtums aufgetreten. Er mochte einsehen, daß die Krone sich in den herannahenden Stürmen der Religionsstreitigkeiten nicht wie zuvor ganz allein und nur mit eigenen Mitteln würde aufrecht erhalten können und so dachte er, mit bewußter Nachahmung englischer Verhältnisse, den Parlamentarismus, den man früher so hart bekämpft hatte, selbst wieder zu beleben und dem Königtum in ihm einen Bundesgenossen zu werben für den Kampf um das religiöse Bekenntnis, der zuletzt die Einheit des Staates und die Macht der Krone gefährden mußte. Denn schon die Anfangsstadien dieser Unruhen hatten gezeigt, eine wie zersetzende Wirkung der Bekenntnisstreit auf den Körper des französischen Volkes und Staates ausübte. Es ist auch nicht von ungefähr, daß der Kanzler, das Haupt des französischen Richtertums, es war, der diese Gedanken faßte. Jetzt fing die Unabhängigkeit dieses stolzen Rechtsbeamtenstandes, der immer auf der Seite der Krone gestanden und sich ihr doch nie ganz gebeugt hatte, an, ihre guten Früchte zu tragen. Die Versammlung von 1562, die die Mitglieder aller Parlamente, wie einen erweiterten Kronrat, dem Königtum zu Hilfe gerufen hatte, ist ein Ausdruck derselben Anschauungen. Ganz selbständig, ganz ohne die Beihilfe und die stetige Berührung mit einer wirklichen Ständevertretung war hier der Gedanke einer beschränkten Monarchie emporgekommen. Es lag ja so nahe, neben diese hohen unabhängigen Gerichte auch ein ebenso unabhängiges Ständetum zu setzen, neben dem echt französischen Parlamentarismus der Rechtsprechung nach englischem Muster einen des Namens würdigen, ständischen Parlamentarismus aufzurichten.

Wenn überdem in den Beschwerdeheften des Adels auch noch der Gedanke einer Wahl der höchsten königlichen Provinzialbeamten, also die Idee des selfgovernment auftaucht, so war damit dies wahrhaft große Programm eines neuen Staatswesens wenigstens im Plane, im Keim zu einem abgerundeten und in sich geschlossenen System erhoben. Und die Krone wäre dabei schwerlich übel gefahren, diese Institutionen wären ihr nicht nur Schranken, sondern auch Bollwerke in den nun folgenden unruhigen Zeiten geworden und hätten sie — was noch ungleich wichtiger ist — in einer späteren Zukunft vielleicht vor ab-

solutistischen Ausschreitungen und damit auch vor einer furchtbaren Bestrafung bewahrt.

Aber so gern man sich dieser Perspektive hingiebt, die für das Verhältnis von Monarchie und Ständetum eine der englischen sehr viel ähnlichere, und also sehr viel gesündere und ebenmäßigere Entwicklung und für die Beziehungen zwischen Kirche und Staat eine schlechthin mustergültige Ausgleichung in den nächsten Jahrhunderten vorspiegelt, man darf sich nicht verhehlen, daß sie auf einer unmöglichen Voraussetzung beruht. Die Absichten, die L'Hôpital und seine Gesinnungsgenossen beseelten, waren gewiß vortrefflich, und die moralische Macht des französischen Beamten- und Richtertums auch durchaus nicht gering, aber ihnen gegenüber standen viel stärkere Gewalten, und sie haben es weder zu der gewünschten Ausgestaltung eines konstitutionellen monarchisch-ständischen Zustandes, noch auch zum Frieden zwischen den beiden Bekenntnissen kommen lassen; sie haben in dem nun anbrechenden Zeitalter der Religionskriege 32 Jahre lang die Geschichte Frankreichs so ausschließlich bestimmt und beherrscht, daß man über ihre Übermacht nicht im Unklaren bleiben kann. Ja selbst auf die voraufgehenden Jahrhunderte der französischen Verfassungsentwicklung wirft diese Periode ein merkwürdiges Licht.

Der äußere Hergang des Kampfes zwischen den beiden Religionsparteien, des Dramas, das nun den Gang der Geschicke Frankreichs bis zum Jahre 1594 fast einzig bestimmen sollte, ist schnell überblickt. Als 1562 dem milden Edikt ein fürchterlicher Rückfall in die alten Verfolgungen auf dem Fuß folgt, kommt es zum ersten Hugenottenaufstand. Die Krone und die katholische Partei, jetzt noch identisch, bekämpfen sie; das Kriegsglück ist nicht allzu ungleich verteilt, im März 1563 gewährt das Abkommen von Amboise dem Lande Frieden und den Hugenotten Duldung und mit Ausnahme von Paris freie Ausübung des Gottesdienstes. Aber 1567 schlagen die Hugenotten, die sich nicht mit Unrecht bedroht glauben, von neuem los, der Frieden vom März 1568 ist trügerisch, von Ende 1568 an bis 1570 lebt der Krieg wieder auf. Der Hof und die Katholiken überfallen dann durch das Pariser Blutbad am 23. August 1572 die Protestanten mitten im Frieden, eine furchtbare und mit Wucherzinsen heimgezahlte Sühne für den im Jahre 1567 mißlungenen Anschlag Colignys auf den Hof; 1573 schon wird der nun wieder entbrannte Krieg durch ein friedliches Edikt beendigt. Auch unter Heinrich III. kommt es 1576 bis 1577 zu neuem Krieg, die dann eintretende Ruhepause aber wird 1585 durch die Gründung der Liga gestört, die der neutralen oder gar pro-

testantenfreundlichen Politik des Königs entgegenzutreten bestimmt ist. Heinrich III. schließt sich doch der Liga an; 1587 wird den Hugenotten eine besonders harte Niederlage beigebracht, trotzdem zieht sich der König das Mißtrauen der Katholiken von neuem zu. Paris steht gegen ihn auf. Im nächsten Jahre zuerst neue Nachgiebigkeit des Königs, sogleich darauf aber eine jähe Wendung gegen die Liga: der König und die Liga stehen 1589 im offenen Kampfe, da wird Heinrich dicht vor der Entscheidung von einem katholischen Fanatiker ermordet. Angesichts eines protestantischen Thronerben und der katholischen Gegenkandidatur Karls von Bourbon ist die Lage verwickelter und wilder als je.

Man sieht ein starkes Auf und Ab: die Vorgänge im einzelnen zu verfolgen, ist eben so wenig von nöten, wie den Abwandlungen der Protestanten Gesetzgebung nachzugehen. Ein großes Wirrsal ergiebt sich für jene, ein stetes Erneuern und Wiederzurücknehmen für diese. Wichtig aber ist es, nach dem ruhenden Pol in dieser Erscheinungen Flucht zu forschen. Und da erhebt sich die Frage, welche Mächte rangen eigentlich in diesem Kampf miteinander? Daß das Bekenntnis den Anlaß hergab, daß es auch das hauptsächlichste Streitobjekt war, daß die einen dem Protestantismus in Frankreich ein Lebensrecht erringen, die andern es ihm versagen wollten, dies alles ist über jeden Zweifel erhaben. Aber um so sorgfältiger muß erörtert werden, wer nun die Träger des Kampfes waren und — was aufs engste damit zusammenhängt — ob für diese lange Reihe blutiger Konflikte außer dem religiösen Zwiespalt nicht auch noch andere nebenher wirkende Ursachen nachzuweisen sind.

Den beiden öffentlichen Gewalten, die um 1560 in Frankreich im Vordergrund des politischen Lebens stehen, Krone und Ständetum, wendet sich der Blick zuerst zu. Aber waren sie es wirklich, die auch in den nächsten drei Jahrzehnten die Geschicke Frankreichs bestimmt haben?

Daß die Stände nicht vermochten, sich eine eigene starke Stellung und einen entscheidenden Einfluß auf das französische Staatsleben zu erobern, hatten die Verhandlungen auf den Tagen von Orleans und Pontoise schon erkennen lassen. Und die Geringfügigkeit ihrer Nachwirkungen läßt dieses Ergebnis noch viel deutlicher erkennen. Wohl kam es dem Lande zu Gute, daß 1662 die große Ordonnanz von Orleans erlassen wurde, die mit ihren umfassenden Verwaltungs- und Rechtsreformen zum allergrößten Teil nur die Anregungen der Stände für die Gesetzgebung verwertete. Aber das Ständetum zog

daraus nur geringen politischen Vorteil für sich: es hat von da ab fünfzehn Jahre gedauert, ehe überhaupt nur wieder eine Reichsversammlung einberufen wurde, und auch nachdem 1576 der Tag von Blois abgehalten war, ist von neuem eine Pause von zwölf Jahren eingetreten bis zu der zweiten Tagung am selben Orte. Wie lebhaft hatte man 1561 regelmäßige und häufige Versammlungen gefordert und nun dieser beschämend geringe Erfolg! Denn schon die Seltenheit parlamentarischer Zusammenkünfte läßt vollauf erkennen, was die Geschichte dieser Ständetage im einzelnen nur bestätigt, daß in dem Wirrsal dieser Jahrzehnte in dem ewigen Glückswechsel der Parteien und des Bürgerkrieges das Ständetum nicht im entferntesten fähig war, die Leitung der Dinge an sich zu reißen.

Wie aber stand es um die seit alters in Frankreich mächtigste Potenz des politischen Lebens? Die Krone, die schon auf der Höhe des Mittelalters und seitdem fast ununterbrochen dem Ziele unumschränkter Macht zugestrebt hatte, war gerade jetzt so schwach, wie seit Jahrhunderten nicht. Ja es war, als sollte ihrem Streben nun nicht allein für immer Halt geboten werden, sondern als sollte ihr selbst das Meiste von dem genommen werden, was sie bis dahin an Einfluß erworben hatte. Kaum je seit den Tagen Philipps II. Augusts ist sie so tief in den Schatten gestellt worden, als unter Karl IX. und Heinrich III. Mit dem Königtum zusammen aber wurden auch seine vornehmsten Werkzeuge, die Beamtenschaft und das Richtertum, matt gestellt. Wie ein jahrzehntelanger Bürgerkrieg, dessen jeweilige Pausen seine üblen Wirkungen zeitweise wohl mildern, aber nicht dauernd paralysieren konnten, die Autorität aller staatlichen Gewalten, der höchsten wie der untersten, zerrüttet haben muß, ist leicht zu ermessen. Selbst die Parlamente, die eben jetzt so hohen politischen Ehrgeiz zeigten, haben den Gang der Dinge doch nur hier und da und nur sehr oberflächlich bestimmen können. Im Donner des Krieges verhallte auch ihre Stimme. Im Beamtentum aber zeigten sich damals so zahlreiche Spuren von einer Auflösung der alten hierarchisch-straffen Organisation, daß selbst die höchsten Behörden nicht mehr als das geschmeidige Werkzeug von ehemals gelten konnten.

Aber welcher Faktor des französischen Staatslebens war es nun, der diese Krisen drei Jahrzehnte lang beherrscht hat? Sie erinnern in ihrer Verderblichkeit für das Land doch entfernt an die andern dreißig Jahre, unter denen später Deutschland gelitten hat, und an den englischen Bürgerkrieg des siebzehnten Jahrhunderts. Es liegt

denn auch sehr nahe, die Religionsspaltung ebenso für die causa movens dieser Zwistigkeiten zu halten, wie sie der Anlaß jener beiden großen Kämpfe war. Und dennoch wäre damit nur die halbe Wahrheit ausgesprochen: wohl war immer und immer die Feindschaft der beiden Religionsparteien der Anlaß des Blutvergießens, aber eine sociale und politische Erscheinung hat sich mit diesen konfessionellen Bewegungen verbunden und ist recht eigentlich ihr praktischer Träger geworden: der alte Selbständigkeitsdrang des Einzelnen, den in Frankreich die Krone auch zur Zeit ihrer größten Machtentfaltung nicht hatte unterdrücken können und der jetzt vor allem im Adel, im hohen und niederen, sich gewaltig aufbäumte. Mit anderen Worten, dieser Bürgerkrieg war wohl ein religiöser in Hinsicht auf den Inhalt und den Anlaß, aber er hat einer Bewegung zum Ausbruch verholfen, die ganz andern Ursprungs war und jedenfalls dem Streit der konfessionellen Parteien seine entscheidende Form gegeben hat. Es wäre vermutlich zu viel gesagt, wollte man behaupten, die Reaktion des unterdrückten Unabhängigkeitstriebes gegen den Druck des immer noch neuen Staatsjoches hätte sich auch ohne den Anlaß des Kirchenzwistes Luft verschafft — wer will das wissen! — aber soviel wird sich aufrecht erhalten lassen, daß die Invasion des Protestantismus das erneute Vordringen des mittelalterlichen, primitiven Persönlichkeitsdranges ausgelöst hat, jenes alten, starken, mehr physisch als geistig entwickelten, mehr rohen und robusten als wirklich bewußten Persönlichkeitsdranges, dessen stärkster Repräsentant das Rittertum, der freie und nur durch lockere Lehnsbande gefesselte Adel gewesen war.

Diese Bürgerkriege nehmen sich aus wie ein Wiedereinbruch des Mittelalters in die Institutionen der neuen Zeit. Und der beste Beweis dafür ist, daß auch jetzt es wieder der Adel war, der große wie der kleine, der an der Spitze der Parteien stand und der diesen Streit mit einer Begeisterung und einer Hitze geführt hat, die aus religiösen Motiven allein nicht völlig zu erklären sind. Nicht als ob die hugenottischen Edelleute nicht die überzeugtesten Protestanten, die Anhänger der Guises und der späteren Liga nicht die fanatischsten Katholiken der Welt gewesen wären, dennoch kam es ihnen auch sicherlich nicht am wenigsten auf das Schlagen und Fehdeführen selbst an, sie zogen mit lachendem Herzen zu Felde und mancher greise Edelmann mag geglaubt haben, nun sei die gute alte Zeit wieder gekommen, in der es niemals rechten Frieden gab, in der es immer Burgen zu brechen und Dörfer zu brennen gab. Am ehesten wird

man diesen jahrzehntelangen, nach kurzen Pausen immer wieder erwachenden inneren Hader mit den Kriegen der beiden Rosen vergleichen dürfen: auch in ihnen galt es angeblich die Sache der einen oder der anderen Dynastie zu verfechten und doch waren es im Grunde zwei Adelsfaktionen, die miteinander im Streite lagen.

Und so stand es auch hier: jeder von denen, die in der vordersten Reihe beider Parteien kämpften, würde sicherlich die Vermutung zurückgewiesen haben, daß es nicht das Panier seines Bekenntnisses sei, für das er im Grunde seiner Seele glühe: der kühle Beobachter späterer Zeiten aber kann zu keinem anderen Schlusse kommen. Und wie so oft, waren in diesem wesentlichsten Stück die beiden Parteien, die sich so tödlich haßten, einander ganz ähnlich. Mochten die großen Führer des katholischen Lagers ein wenig mehr von der renaissancemäßigen Gewissenlosigkeit besitzen, mit der die typischste Gestalt dieses Zeitalters, die dämonische Mediceerin, in furchtbar klassischer Vollkommenheit ausgestattet war, Jünger des demütig leidenden Heilands waren auch Coligny und Condé nicht, und erfüllt von unbändiger Herrschsucht und Kampfeslust waren sie alle.

Diese drei Jahrzehnte über hat der Adel die Geschicke Frankreichs mit einer Machtvollkommenheit bestimmt, wie kaum je vorher und nachher. Wohl haben auf beiden Seiten auch Bürger gestanden, von den Bauern, die nur Heerfolge leisteten, ganz zu schweigen: unter den Hugenotten haben in den ersten Stadien der Bewegung, etwa bis 1560, die Edelleute durchaus nicht überwogen, alle Stände[1] waren unter ihnen vertreten. Auch später in den kriegerischen Zeiten des Glaubensstreites haben Bürger namhaften Anteil am Kampf genommen: die Hochburg der Bewegung war die Stadt La Rochelle. Auch unter den Katholiken hat der dritte Stand im Kampfe seine Stellung behauptet: auf dem Ständetag zu Blois hat er 1588 so fanatisch gegen die Andersgläubigen geeifert, wie kein anderer Stand[2]. Und 1587 hat der Bund der Pariser Bürger, der sich unabhängig von der Liga ihr zur Seite gebildet hatte, der katholischen Sache die wichtigsten Dienste geleistet: ihr Barrikadenaufstand, der erste in Paris, hat die königlichen Truppen und Heinrich III. selbst aus der Hauptstadt verjagt. Aber sobald man zu den Waffen griff, fiel die oberste Führung im Felde Angehörigen des hohen Adels zu: Colignys Geschlecht war einst unmittelbar und unabhängig gewesen,

[1] Marcks I S. 309 ff.
[2] Thiery, Tiers-État S. 162.

Condé war Prinz von Geblüt, Anton von Navarra, der später abfiel, sogar souveräner Fürst. Drei Chatillons, deren Mutter eine Montmorency war, ein Rochefoucauld, ein Rohan, ein Montgommery waren im Jahre 1562 die Unterführer der ersten hugenottischen Armee. Auf der andern Seite stand der Connetable Montmorency, der Vertreter des vornehmsten und ältesten französischen Adels; die Guises, von denen Karl und Franz, Heinrich und der Herzog Karl von Mayenne, nacheinander in zwei Generationen das katholische Lager fast wie eine Dynastie von Parteiführern geleitet haben, gaben den vornehmsten protestantischen Großen an Rang nichts nach; und da jene beiden älteren Guises noch vier Brüder, die jüngeren beiden wenigstens einen Bruder hatten, die sämtlich in hohen Stellungen — zwei trugen den Kardinalspurpur — und begütert waren, so repräsentierte dies Herzogsgeschlecht allein einen stattlichen Bruchteil des französischen Hochadels. Die Guises aber waren von Anfang an Führer und Inspiratoren der katholischen Bewegung, haben sie doch selbst nach der Königskrone gestrebt. Und es ist denkwürdig, daß diejenige Hugenottenverfolgung, die durch ihre Barbarei den moralisch stärksten Anstoß zu der ersten großen Erhebung der Protestanten im Jahre 1562 gab, die Hinmordung einer ganzen Gemeinde, nicht auf die Anordnung des Königs oder eines Beamten zurückging, sondern auf die von Franz Guise. Und auch der niedere Adel hat auf beiden Seiten im Felde die größte Rolle gespielt. Der erste Schwertschlag, der in dem ersten der Bürgerkriege gethan wurde, ist von einem abenteuernden Edelmann geführt worden: es war La Renaudie[1], der Führer der Amboiser Verschwörung. In den eigentlichen Feldzügen vollends fiel dem zahlreichen Adel, der sich auf beiden Seiten in Scharen zu den Fahnen drängte, die wichtigste Rolle zu. Den Kern des ersten Hugenottenheeres, an dessen Spitze Condé gegen die angemaßte Regentschaft der Guises protestierte, bildete ein Adelsbund; im Lager von Orleans sind damals fast 3000 Edelleute gezählt worden[2]. In dem Übergangszustand von mittelalterlicher Ritterschaft zum modernen Soldtruppensystem, in dem sich Frankreichs Heerwesen trotz aller Reformen Ludwigs XI. und Karls VIII. im Grunde noch immer befand, scheint jetzt mit dem erwachenden Rittergeist auch der ältere Typus wieder etwas mehr in den Vordergrund getreten zu sein: namentlich

[1] Ranke I S. 147 ff.; Marcks I S. 360 ff.

[2] Ranke I S. 182.

die Hugenotten, die nicht über die feststehend überlieferten Institutionen der offiziellen Heereseinrichtung verfügten, mögen oft dazu zurückgegriffen haben. Übrigens accomodierte man sich auch den neuen Bedürfnissen: die drei ältesten Regimenter[1] der französischen Armee sind von den Guisen gegründet.

Nun wird man einwenden: die Monarchie und der Staat seien doch wenigstens zu Anfang und in den meisten Fällen identisch mit der katholischen Partei gewesen. Und trotzdem wird man von diesem Kriege als von einem Streite großer, vorwiegend adliger Parteien reden dürfen. Denn erstlich ist die Krone durchaus nicht immer auf der katholischen Seite gewesen: gegen Heinrich III. hat sich 1585 die Liga der Katholiken in offenem Aufruhr erhoben, und er hat sich auch seinerseits nicht nur damals, sondern noch öfters zu den Protestanten hingeneigt, hat verschiedentlich in freundlichstem Verhältnis zu England gestanden, gegen Spanien jahrelang Krieg geführt und den aufständischen Niederländern so viel Vertrauen eingeflößt, daß sie ihm das Protektorat anboten. Und selbst in der früheren Epoche des Kampfes, in der die Krone so furchtbare Verfolgungen über ihre protestantischen Unterthanen verhängt hat, war ihre katholische Gesinnung durchaus nicht über alle Schwankungen erhaben. Die Königin-Mutter Katharina, die eigentliche Leiterin der königlichen Politik dieser Jahre, hat 1562 noch erwogen, ob sie nicht auf die Seite Condés treten sollte, und sie hat selbst gleich nach der Bartholomäusnacht an eine Verbindung mit den Protestanten gedacht.

Aber was noch wichtiger ist und was diese Unsicherheit erst am letzten Ende zureichend erklärt, die königliche Regierung war selbst dann, wenn sie mit den Katholiken gegen die Protestanten ging, sehr viel öfter der geleitete, ja gedrängte, als der führende und vorangehende Teil. Wie völlig die beiden großen Adelsparteien überwogen, wird erst recht klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sie im Rate der Krone selbst vorherrschten. Wenn in der Staatsverwaltung die großen Herren wieder so ganz die Obmacht hatten[2], so war der König selbst eher ein Werkzeug in ihrer Hand als umgekehrt. Wenn ein Montmorency Connetable von Frankreich, oder ein Guise Leiter des königlichen Rates war, so war das damals vielmehr ein Zeichen der Abhängigkeit der Krone von ihnen, als ein Beweis

[1] Hanotaux I S. 271.
[2] Vergl. Soc. Entwicklung, Art. IV Jahrbuch 1897 S. 1225 ff.

für eine wirklich beamtenmäßige Stellung dieser mächtigsten Vasallen des Königreichs.

Vernimmt man, daß im Jahre 1561 der Rat des Königs außer der Königin-Regentin aus dem König von Navarra, den Prinzen von Geblüt, aus sechs Kardinälen, darunter die von Lothringen, von Bourbon und von Guise, aus fünf Herzögen, zwei Bischöfen, zwei Marschällen und dem Admiral von Frankreich, dem Kanzler und zwei einfachen Edelleuten bestand[1], so wird offenbar, wie ganz die alten Traditionen in Verfall geraten waren. Wo waren die Zeiten hin, da untitulierte Edelleute oder gar Bürgerliche im Rate des Königs die Großvasallen bei Seite gedrängt hatten[2]. Was für Beamte konnten diese Guise, Nevers, Aumale und Montmorency sein? es war, als ob der alte Feudalstaat wieder aufgewacht wäre. Und es war recht bezeichnend, daß der letzte Überrest des alten Vasallen-Ämterwesens, das Amt des Connetable, in den Händen des begütertsten Edelmannes von Frankreich war, des Herzogs von Montmorency.

Das Richtertum und die hohen Beamten, die wie L'Hôpital aus seinen Reihen hervorgegangen waren und zu leitenden Stellungen in der Regierung aufgestiegen waren, verfügten vielleicht über ein stärkeres moralisches Gewicht, einen höheren politischen Einfluß als die eigentliche Verwaltung. Gerade jetzt hatte das Pariser Parlament angefangen, seine ursprünglich nur formale Befugnis, die Gesetze und Verordnungen des Königreichs durch die Eintragung in seine Listen zu verifizieren, bei wichtigen Gelegenheiten zu einem materiellen Recht umzugestalten. Es weigerte sich eine Zeit lang, das Edikt vom Januar 1562 einschreiben zu lassen, das den Protestanten zum erstenmal Schonung verhieß[3] und griff dadurch unmittelbar in die hohe Politik ein. Es war auch nicht von ungefähr, daß auf der Ständeversammlung von 1557 die noblesse de robe es wenigstens für dieses eine Mal durchsetzte, als Richterstand aus dem tiers-état ausgesondert und als besondere Kurie selbständig zu werden. Und wenn L'Hôpital mit jener Versammlung aller französischen Parlamente gleichsam einen unabhängigen Reichstag von Notabeln der Toga konstituieren wollte[4], so war das nur noch ein stärkeres

[1] Picot II S. 73 Anm.
[2] Vgl. Soc. Entwicklung, Artikel IV Jahrbuch 1897 S. 1230.
[3] Ranke I S. 169.
[4] Picot II S. 3; Ranke I S. 168.

Zeichen desselben gesunden und für das gemeine Wohl sicher nur nützlichen Unabhängigkeitsdrangs. Wie die Krone und der ihr noch anhängende Teil der Beamtenschaft den alten Absolutismus vertraten, so kam in diesem selbständigen Richtertum die Idee einer konstitutionellen Verfassung zum Ausdruck. Die Richterkurie der Reichsstände wäre der geborene Vermittler zwischen Krone und Ständetum geworden, und der Krone hätte sie Mäßigung in der Ausbildung des absoluten Staatsjoches, den Ständen aber Milderung der socialen Gegensätze predigen können. L'Hôpital hat in seiner großen Rede zu Orleans in überzeugenden Worten sich an den dritten Stand gewandt und ihm vorgehalten, wie ihm sein Erwerb das größte sociale Ansehen verschaffen könne, wie ihm keine Pforte der Ehren verschlossen sei, und wie er durch die richterliche und geistliche Laufbahn und durch Waffenthaten zu den höchsten Ehren, ja zum Adel selbst gelangen könne. Aber er wagte doch auch den Adel daran zu erinnern, daß er wie alle Könige und Fürsten von Hörigen abstamme[1]. Indessen solchen Gesinnungen wirklichen Nachdruck zu geben, wären die Parlamente in diesen unruhigen Zeiten nicht imstande gewesen, selbst wenn ihre Mitglieder in ihnen sich einig und fest zusammengefunden hätten. Das aber war mit nichten der Fall, der Parteigeist hat auch das Pariser Parlament, das mächtigste von ihnen, ergriffen: es hat mehreremal aufs heftigste gegen die Hugenotten Stellung genommen. Doch auch davon abgesehen, wäre eine solche Politik des hohen Richtertums nur durchzusetzen gewesen, wenn im stillsten Frieden die beiden Gewalten, die zu einigen es bestrebt war, König- und Ständetum, durchaus im Lande dominiert hätten. Da das Gegenteil der Fall war, ist es über jene ersten Anläufe nicht hinausgekommen.

Waren nun aber alle Machtmittel der Krone dergestalt geschwächt und verringert, so darf man sich nicht wundern, daß sie jahrelang ein Spielball in der Hand der großen Parteien, vor allem der katholischen, geworden ist. Daß man ihre Anhänger eben so oft Guisards nannte[2], als Katholiken oder Königliche, ist bezeichnend. Und an diesem Thatbestand ändert auch nichts, daß das Königtum natürlich nicht über Nacht völlig machtlos war. Sein Behördenapparat und alle seine Hülfsmittel blieben ihm und mußten eher

[1] Picot II S. 35 Anm.

[2] Chéruel, Dictionnaire historique des institutions, moeurs et coutumes de la France [6] I (1884) S. 515.

benutzt als bekämpft werden, oder sie wurden schlimmsten Falls mehr beiseite gedrängt als vernichtet. Aber wenn die königliche Regierung noch immer das Centrum des staatlichen Lebens bildete, so hat sie es mehr dem Scharfblick und der herzlosen Klugheit Katharinas zu verdanken, als ihrer überlieferten, aber arg geschmälerten Gewalt. Die Machtverteilung zwischen der Krone und ihren großen und kleinen Vasallen erinnert ebenfalls durchaus an mittelalterliche Zustände. Auch damals war die Monarchie schon jahrhundertelang verhältnismäßig stark gewesen, ohne doch das Vasallentum unterdrücken zu können: damals wie nunmehr stand sie eher auf gleichen Füßen mit ihm, verhandelte und schlug mit ihm, wie es die Konjunktur mit sich brachte. Nur zwei, freilich sehr bedeutsame Unterschiede fallen ins Auge: das Chaos partikularer Gewalten von ehemals war infolge des Glaubenszwistes insoweit zur Ordnung gelichtet, daß zwei große Parteien sich dauernd gegenüberstanden, daß also ein starkes genossenschaftliches Band sich um die Einzelnen schlang und daß nicht mehr die Rauflust jedes streitbaren Ritters schlechthin, sondern diese religiöse Parteisache zum Kampf führte. Auch die wirklich großen fürstenähnlichen Territorialherren fehlten in ihren Reihen. Selbst der Besitz der größten und reichsten Geschlechter, der Guises etwa und der Montmorency[1] war weit über verschiedene Provinzen zersplittert. Aber wenn dieser Umstand auch das Wiederemporkommen der Monarchie in stärkeren Händen aufs höchste erleichtert hat, jetzt fehlten diese Hände und andererseits war die Bildung zweier großer Gruppen durchaus kein Vorteil für die Krone. Sie hätte vermutlich einer wirr zersplitterten Menge einzelner Groß- und Kleinvasallenschaften eher und leichter Herr werden können als dieser beiden großen geschlossenen Parteien.

Bezeichnend für die Schwäche der Regierung und den Verfall aller alten centralistischen Traditionen ist weiter, daß die Versuche, die Minister und Herrscher gemacht haben, um im alten Sinne das Königtum über alle auch die mächtigsten Unterthanen und ihre Streitigkeiten hinauszuheben, durchgängig gescheitert sind. Franz II. und Karl IX. kommen hierfür, wie überhaupt für die Staatsleitung persönlich kaum in Betracht. Aber auch Katharina hat die Regierung, die so lange Zeit vor allem in ihren Händen lag, eher in der Art eines glücklichen Renaissance-Condottiere geleitet, als nach dem Muster etwa Ludwigs XI., dem sie doch an Verstand und völliger Herz-

[1] Marcks I S. 211.

losigkeit ungefähr kongenial war. Wohl hat sie eine Zeit lang, von 1563 bis 1567, durch kluge Vermittlung und verhältnismäßig unparteiische Haltung zwischen den beiden Religionsparteien den Frieden, den sie gestiftet, auch erhalten. Es war die Zeit, da L'Hôpital noch bei der Königin einigermaßen in Gnaden stand und es waren dessen Ideen, mit denen sich damals ihre Politik begegnete. Aber später hat sie die Dinge doch mehr so aufgefaßt, als sei die Dynastie selbst eines der Großvasallenhäuser. Ohne irgendwelche innere Teilnahme an dem religiösen Kern des Streits, suchte sie von Tag zu Tag durch wechselnde Stellungnahme und komplizierte, oft zwiespältige und einander entgegengesetzte diplomatische Stratageme sich fortzuhelfen. Von einem höheren monarchischen Ehrgeiz ist doch nichts an ihr zu bemerken. Wie weit L'Hôpital selbst mit seiner echten Staatsgesinnung und seinem Plan, der Krone durch ehrlichen Konstitutionalismus und durch Herbeiziehung der Stände und Parlamente neue Bundesgenossen zu schaffen, sich über diesen Standpunkt erhob, ist schon erzählt worden. Aber er ist in den Wirren der nächsten Jahre nicht wieder in die Lage gekommen, seine Absichten auch nur soweit zu verfolgen, wie es 1562 fruchtlos geschehen war, er schied bald aus seinem Amte aus und ist inmitten des ärgsten Streites gestorben.

Heinrich III., der sich trotz seiner lasciven Sitten an monarchischer Begabung weit über seine beiden Vorgänger erhob, hat die Idee des Königtums eher wieder im alten Sinne ergriffen. Und merkwürdig, er kam auf den Gedanken des großen Kanzlers zurück: 1574, noch bevor er die Regierung faktisch angetreten hatte, plante er eine Ständeversammlung und mit ihr wollte er den religiösen Zwist beilegen, die Finanzen ordnen, alle auswärtigen Verbindungen der Parteien abschneiden. Aber dem Könige war noch weniger gegeben, diese Gedanken zur Ausführung zu bringen, wie dem Kanzler. Der Kardinal Guise scheint sie schon im Keim erstickt zu haben [1]. Und von da ab ist es nur noch einmal zu dem Versuche einer solchen friedlichen Pacifizierung durch ein konstitutionelles Eingreifen von obenher gekommen. Die Reden, die der König auf der Ständeversammlung von Blois im Jahre 1588 hielt, erwecken durchaus den Anschein einer Wiederaufnahme solcher Pläne, aber freilich blieben sie nur eine sehr kurze Episode und hinterließen keine dauernden Wirkungen. Doch hat Heinrich III. immerhin anders regiert, als Katharina, obwohl diese ihm noch fast während seiner ganzen Regierung

[1] Ranke I S. 249.

zur Seite stand und ihn in ihrer Bahn zu erhalten bemüht war. Seine Regierungsthätigkeit ist voll von Anläufen dazu, selbständig ohne Anlehnung an das Ständetum den inneren Hader zu schlichten. Aber seine Kraft reichte nicht dazu aus; er konnte nicht beider Parteien Herr werden. Neigte er sich der einen zu, so machte er sich die andere zum Feinde. Und so hat er denn die jähesten Schwenkungen gemacht, ohne doch zum Ziele zu kommen. Trotz aller entgegengesetzter Absicht stand auch unter ihm die Monarchie eher zwischen, als über den Parteien.

Man könnte auf den Gedanken kommen, daß das Festhalten am katholischen Bekenntnis, für das sich alle diese Herrscher wenigstens zuletzt entschieden, dem Königtum eine gebundene Marschroute aufgenötigt und es dadurch einigermaßen der einen Partei in die Hände getrieben habe. Und die Schlußfolgerung wäre: diese Dynastie folgte nur dem im französischen Volke überwiegenden religiösen Instinkte; wenn sie dabei Schaden litt, kann man sie dafür nicht verantwortlich machen. Aber einmal wäre dagegen einzuwenden, daß die meisten von den entscheidenden Persönlichkeiten durchaus nicht einem Herzensdrange folgten, wenn sie Katholiken blieben, daß sie in Wahrheit auch mit ihrer religiösen Haltung nur Politik trieben; zweitens aber liefert eben die Regierungsgeschichte Heinrichs III. die Beweise dafür, daß man zuweilen wohl danach strebte, sich von der übermächtigen katholisch-guisischen Partei zu emancipieren, daß man dazu aber nicht genug politische Steuerkunst besaß. Diese Partei wurde mächtiger als zuvor, die Liga war die kondensierteste Form, in der sie je aufgetreten war und sie vermochte jetzt sogar soviel über ihre Anhänger, daß sie sie im Jahre 1587 gegen die Krone selbst führen konnte. Und sie gewann damit das Spiel: Heinrich III. unterwarf sich auch dem offenen Aufruhr. Die feige Ermordung der Guises im folgenden Jahre hat dann freilich noch einmal einen völligen Umschlag eingeleitet: der König tritt ganz und gar in das protestantische Lager über, aber auch wenn ihn der Dolch des Meuchelmörders nicht getroffen hätte, wer will sagen, wie lange der Sohn Katharinas bei den Hugenotten ausgehalten hätte? Das Facit war zuletzt auch damals nur Mißerfolg der Monarchie, die wahrhaft hoffnungslos am Boden zu liegen schien.

Und wenn die Krone so ganz bei Seite gedrängt war, das Ständetum hat eine noch viel geringfügigere Rolle in den Irrungen dieser Jahrzehnte gespielt. Nur zwei reguläre Ständeversammlungen haben stattgefunden während dieser zweiunddreißigjährigen Periode der

Unruhe: die beiden Tage von Blois in den Jahren 1576 und 1588. Aber verfassungsgeschichtlich wichtig ist eigentlich keine von beiden. Beide nämlich bilden wohl wichtige Episoden in dem Kampf der zwei Religionsparteien: aber ihr specifisch parlamentarischer Charakter ist dabei sehr in den Hintergrund getreten. Sie verdankten einer Demonstration der katholischen Faktion ihr Dasein, wie die erste, oder dem Wunsch der Regierung mit beiden Parteien zu verhandeln, wie die zweite. Aber sie waren beide nur Mittel zum Zweck. Zur Berufung der ersten hatte wieder, ähnlich wie im Jahre 1558, eine öffentliche Bewegung, wenn auch viel schwächerer Art, geführt. Eine Flugschrift hatte auch jetzt wieder die Versammlung der Stände gefordert, ja verlangt, man solle im Lande die Steuern verweigern, nur um den König dazu zu nötigen. Aber die Erregung der Katholiken über die Zugeständnisse, die der neue König den Protestanten gemacht hatte, war das einzig in Betracht kommende Motiv für diese Agitation. Sie führte nur halb zum Ziele: die Versammlung, durchaus katholisch gesinnt, war erst sehr kriegerischer Stimmung, beruhigte sich aber Angesichts erheblicher Steuerforderungen der Regierung merklich und votierte gegen Schluß der Tagung im März 1577 einhellig den Frieden. Sogar der Klerus stimmte zu [1]. Aber, so gering war Ansehen und Einfluß der großen Ständeversammlungen damals, binnen kurzem brach der Krieg trotz dieses mühsam zu Stande gebrachten Beschlusses wieder aus.

Von ähnlich transitorischer Bedeutung ist auch der Tag von 1588 geblieben. Er kam zu stande, nachdem der König soeben von der Liga aus Paris vertrieben worden war, und er sollte eine Verständigung mit der katholischen Partei herbeiführen. Eben deswegen wird man die an L'Hôpital gemahnenden konstitutionellen Äußerungen des Königs, mit denen er im Oktober die Sitzungen eröffnete, mit einiger Vorsicht aufnehmen müssen. Er mochte vor allem die Absicht haben, durch sie den guten Eindruck zu verstärken, den die viel wichtigere Verordnung über die Austilgung des protestantischen Bekenntnisses vom Juli dieses Jahres hatte hervorrufen sollen. Er hatte sich durch diese der katholischen Partei völlig unterworfen; nun hoffte er wenigstens ihren formellen Bund, die Liga, zu zersprengen. Er ist deshalb den Ständen, die fast durchweg aus streng katholisch gesinnten Abgeordneten bestanden, sehr weit entgegengekommen, aber die ganze Versammlung blieb bedeutungslos, da die Führer der Liga

[1] Picot II S. 303 ff., 319 ff., 368 f.

nicht daran dachten, ihren Bund aufzulösen. Im Gegenteil, man erbitterte den König von neuem, indem man die Aufhebung unrechtmäßig erhobener Abgaben, die Reinigung des Staatsrates und die Einsetzung einer ständischen Finanzkontrolle forderte[1]. Die Folge war, daß Heinrich III. in seinem Zorn den Präsidenten und einige Abgeordnete des dritten Standes verhaften und, was viel ungeheuerlicher war und zugleich unendlich tiefer in die Schicksale des Landes einschnitt, den Herzog von Guise ermorden, seinen Bruder, den Kardinal, aber gefangennehmen und später hinrichten ließ. So endete die Tagung, die im Januar 1589 geschlossen wurde, unter dem Eindruck einer grauenhaften Katastrophe. Die Bedeutung der ganzen Beratung aber war völlig in den Schatten gestellt durch dieses Ereignis, das zuletzt doch nur in einem äußern Zusammenhang mit ihr stand. Der Krieg dauerte fort.

Nun wird man zwar geltend machen können, daß beide Versammlungen eine Anzahl politischer Forderungen erhoben haben, und daß wenigstens die der ersten auch auf die Gesetzgebung einen Einfluß gehabt haben; es wurde auf Grund der Verhandlungen von 1576 eine Ordonnanz von Blois erlassen, wie einst die von Orleans. Aber diese Einwirkungen beziehen sich im wesentlichen auf das Detail der Verwaltung und des Gerichtswesens. Wie wenig eigentlich politische Bedeutung die Forderungen des Ständetums hatten, zeigte sich 1588. Als sie da weitergehende Rechte beanspruchten, war selbst diese schwache Krone stark genug, sie in der brutalsten Form abzuweisen. Und die Klagehefte, in denen man wie üblich dies gesamte innere Staatswesen behandelt hatte, wurden in diesem Fall ohne einen auch nur formellen Bescheid zurückgegeben[2]. Sie teilten wie selbstverständlich das Los der übrigen ständischen Forderungen.

Forscht man nach den letzten Ursachen dieser Erscheinung, so wird man insbesondere auffallend finden, daß während die großen Adelsparteien so mächtig waren, die ständische Vertretung des ganzen Landes so mißachtend behandelt werden konnte. Die Lösung aber wird doch auch hier darin zu finden sein, daß die großen Parteien bei weitem die mächtigsten Faktoren und sich selbst genug waren, daß sie deshalb auf die ständischen Verhandlungen, ja auf den Parlamentarismus selbst nicht allzuviel Gewicht legten, daß sie ihn

[1] Picot III S. 90, 97 ff., 122 ff., 136 ff., 147; vergl. Ranke I S. 324 ff.

[2] Picot II S. 387 ff.; III S. 145, 152 ff.

zwar sehr gern für ihre Pläne auszunutzen erbötig waren, wenn die Gelegenheit sich bot, daß sie aber in den Ständeversammlungen bei weitem nicht das vornehmste Werkzeug zur Durchsetzung ihrer Zwecke sahen. Wohl hat die Liga einmal, im Jahre 1593, auch einen Partei-Reichstag einberufen [1], die états généraux von Paris, und die Hugenotten haben im eigenen Lager zahlreiche feierliche politische Versammlungen abgehalten, in der Zeit von 1573 bis 1594 nicht weniger als acht [2]. Mehr noch, nicht nur die Hugenotten, sondern auch die Katholiken haben Ständeversammlungen und Vermehrung der ständischen Rechte laut gefordert — die einen zu Anfang der Bewegung, namentlich 1561, die anderen gegen Ende der Krisis, so in dem Ligistenmanifest von 1585 [3]. Aber immer handelte es sich bei all diesen Forderungen und Anläufen um Mittel zum Zweck, zum augenblicklichen oder allgemeinen Parteizweck, nicht aber um die Einführung des parlamentarischen Systems um seiner selbst willen. Unzweifelhaft hätte ein Frankreich, das ganz nach dem Herzen der Parteiführer, und zwar der katholischen wie der protestantischen, eingerichtet worden wäre, eine Ständeversammlung aufgewiesen, die der Krone gegenüber mit reichen Rechten ausgestattet gewesen wäre; aber ebenso sicher wäre man noch viel mehr auf die Zurückdrängung der Staatsgewalt überhaupt bedacht gewesen, gleichviel ob der monarchisch oder parlamentarisch organisierten, auf eine halb gesetzliche, halb tumultuarisch-gewaltsame Decentralisierung zu Gunsten der halben oder Dreiviertelsautonomie der großen und kleinen Vasallen, allenfalls auch der Städte. Das Charakteristikum des Zustandes, den man erstrebte und in diesen unruhigen Jahrzehnten auch schon fast durchgesetzt hat, fällt sogleich ins Auge, wenn man sich der englischen Entwicklung entsinnt. Von ihr wären mit dieser Periode nicht die Stadien des entwickelten, wenn auch durchaus nicht übermächtigen Parlamentarismus im sechzehnten Jahrhundert, sondern viel gewaltthätigere Zeiten zu vergleichen. Wie ganz anders haben dort selbst unter Heinrich VIII. die konfessionellen Parteien, die auch dort vom Adel geführt wurden, auf die Einberufung von Parlamenten gedrungen. Man muß schon auf die Zeit der Rosenkriege zurückgehen, will man

[1] Poirson. Histoire du règne de Henri IV Bd. I (1856) S. 145 ff.; Picot III S. 220 ff.

[2] Anquez. Histoire des assemblées politiques des Reformés de France 1573—1624 (1859) S. 4 ff.

[3] Ranke I S. 294 f.

etwa analoge Verhältnisse auffinden. Das ist ein neuer Beweis für die These, daß in diesen unruhigen drei Jahrzehnten das Mittelalter wieder über Frankreich hereinbrach.

Und auch darin wird man endlich einen Beweis für diese Behauptung sehen können, daß jetzt wieder die auswärtigen Staaten so viel Einfluß auf Frankreich gewannen. Nicht zwar die Mannigfaltigkeit internationaler Einwirkungen wird als mittelalterlich angesehen werden können und auch nicht die begehrliche Tendenz starker Nachbarmächte, diese Einflüsse für sich auszunutzen. Im Gegenteil, diese beiden Erscheinungen sind wenigstens in ihrer Gemeingültigkeit erst specifische Symptome der neuen Zeit. Aber die andere, die passive Seite dieser Verhältnisse, die Abschwächung des Nationalbewußtseins, die solche Verbindungen mit dem Auslande voraussetzen, erinnert durchaus an die früheren Epochen, an die Zeiten, da man Heinrich V. von England in Paris mit Jubel begrüßte[1].

Freilich ist in den Motiven eine wesentliche Abweichung festzustellen. Im fünzehnten Jahrhundert waren dynastische Streitigkeiten die Quelle der Verwirrung und die private Auffassung solcher Erb- und Thronfragen beherrschte nicht nur die Fürsten selbst, sondern ebensosehr die Gemüter der Unterthanen, die sich eben noch nicht eigentlich als Unterthanen im modernen, staatsbürgerlichen Sinne ansahen, sondern als Angehörige eines mehr persönlichen Treuverbandes. Für Entscheidungen dieser Art war die Idee der Erhaltung des Staatswesens gar nicht maßgebend gewesen, sondern nur die Rechtsfrage der Erbfolge, die zuletzt für jeden kleinsten Grundherrn zu entscheiden gewesen wäre. Dazwischen aber hatte sich der Charakter nicht allein des französischen Staates, sondern mehr noch der französischen Staatsanschauung wesentlich geändert. Die Monarchie hatte ja von jeher eine im modernen Sinne politische Auffassung vertreten; die Zeiten Ludwigs XI. und Franz' I. waren aber auch an der Gesinnung des Volkes oder vielmehr seiner leitenden Schichten nicht spurlos vorübergegangen. Dynastische Rechte hat man jetzt nur noch zum Vorwand genommen, als eigentliche Ursache für die spanische Thronkandidatur — etwa zu Anfang der neunziger Jahre — hat sie wohl Niemand mehr angesehen. Und es handelte sich auch nicht mehr um Stücke des Reichsbodens, sondern um das Ganze.

Aber gerade deshalb fällt die Verdunkelung des Nationalbewußtseins, die sich in diesem Verhalten manifestiert, nur umsomehr

[1] Vergl. Soz. Entwicklung, Artikel IV (Jahrbuch XXI [1897] S. 1320).

in die Augen. Denn wenn es einstmals nur ein naiver Mangel an Staatsgefühl war, der zum Abfall vom eingeborenen Herrschergeschlecht geführt hatte, so war es jetzt ein überlegtes Vorgehen gegen die Dynastie um religiöser Fragen und ständischer oder besser socialer Vorteile willen. Denn mochte man auch bei all den Anträgen, die man Philipp II. machte, nur an eine sehr lockere Personalunion oder selbst nur an das Regiment einer spanischen Sekundogenitur denken, man gab damit doch die Eigenart und Selbständigkeit des französischen Staatwesens auf, nur um das gegnerische Bekenntnis zu unterdrücken und die eigene — durchaus nicht allein religiöse — Parteisache zum Siege über Krone und Hugenotten zugleich zu führen.

Eine so weitgehende Zurückdrängung des Staatsgedankens ist freilich nur auf dem Höhepunkt dieser Entwicklung eingetreten: in den Kämpfen nach Heinrichs III. Tod. Aber vorbereitet war sie schon 1585, als die Liga sich bildete: schon damals hatte der Bund, gleich als sei er ein Staat im Staate, ein sehr enges Bündnis mit Philipp II. abgeschlossen.

Und auch vorher, vom Beginn dieser revolutionären Epoche ab, hat es nicht an mehr oder minder bemerkenswerten Durchkreuzungen und Kombinationen der äußeren mit der inneren Politik gefehlt. Jede von den beiden Parteien, wie die Krone selbst haben Verbindungen mit auswärtigen Mächten gesucht und geschlossen. Sogleich die erste Erhebung der Hugenotten ist von Elisabeth von England und einzelnen deutschen protestantischen Fürsten begünstigt worden: sie versprachen Hülfe. Und Elisabeth wenigstens war auch nicht müßig, sie dergestalt zu leisten, daß sie sich Havres bemächtigte. Dieser Eingriff aber, der damals selbst den Hugenotten unberechtigt vorkam, ward dann von der Krone und den beiden Parteien wieder zurückgewiesen. Das hat indessen nicht im mindesten verhindert, daß beim Wiederausbruch des Kampfes, im Jahre 1567, beide Parteien sich an auswärtige Mächte um Hülfe wandten, Karl Guise an Spanien, die Hugenotten an die protestantischen Fürsten Deutschlands. Und es war vielleicht der einzige Beweis wahrhaft königlicher Auffassung ihres Amtes, den Katharina gegeben hat, daß sie damals noch Albas Angebot, sie zu unterstützen, ablehnte. In der nächstfolgenden Zeit hat die Königin im Schlepptau der katholischen Partei Philipps Bündnis nicht mehr ausgeschlagen und, wie sie selbst sehr bald über den Ehrgeiz dieses Alliierten erschrak, so hat sie über ihren Nachfolger

im königlichen Amte und über die Dynastie damit eine schwere Gefahr heraufbeschworen.

Der veränderten Stellungnahme Heinrichs III. entsprach es durchaus, daß seine auswärtigen Verbindungen einen ganz anderen Charakter trugen, als die nominell von seinem Bruder und Vorgänger, in Wahrheit von seiner Mutter abgeschlossenen. Er nahm 1582 Stellung gegen Spanien, im Bunde mit den großen protestantischen Mächten, mit England und den Niederlanden. Und diese Wandlung ist doch nicht nur von einem beschränkt protestantischen Standpunkt als Besserung anzusehen, sondern sie bedeutete, politisch betrachtet, eine Emancipation des Königtums von den Parteien. Denn da die Katholiken die bei weitem mächtigeren waren, hieß es nicht so sehr den Protestantismus als die Sache der Krone fördern, wenn er ihnen entgegenarbeitete, ohne doch, wie sie, die Fremden ins Land zu locken. Und Heinrich III. hat kurze Zeit darauf bewiesen, daß sich eine solche Politik sehr wohl mit katholischer Gesinnung vertrug: das Protektorat über die Niederlande, das ihm angeboten wurde, lehnte er ab. Die neugegründete Liga dagegen verband sich nun um so rücksichtsloser mit Philipp, sie schloß mit ihm im Januar 1585 ein Bündnis, das auf die Ausrottung des Protestantismus in Frankreich wie in den Niederlanden abzielte. Und sie scheute sich nicht, dem König Cambray zu versprechen, auf das Heinrich III. die nachdrücklichsten Ansprüche erhob.

Die Hugenotten ihrerseits verfuhren kurz darauf, als Heinrich III. sich in konsequenter Weise mit der Liga verband, durchaus nicht anders. Damals, im Jahre 1586 ist Fabian von Dohna an der Spitze eines halb deutschen, halb schweizerischen Heeres, den französischen Protestanten zu Hülfe gezogen. Das Vergehen — wenn man so sagen darf — das diese damit an dem französischen Staatsgedanken begingen, war freilich etwas geringer, als das der Katholiken, die Philipp II. herbeiriefen. Denn der spanische König konnte dem Bestande des französischen Reiches wirklich gefährlich werden, was man weder von den Eidgenossen, noch von Johann Casimir von der Pfalz oder den anderen beteiligten deutschen Fürsten hätte sagen können. Die Unternehmung, die bei der Käuflichkeit der Schweizer Truppen gänzlich scheiterte, ist dennoch charakteristisch. Sie wurde nur dadurch einigermaßen ausgeglichen, daß drei Jahre später ein schweizerisches Hülfsheer wiederum den Protestanten, nunmehr aber auch dem mit ihnen verbündeten Könige, zu Hülfe zog.

Man hat für spätere Epochen auf die deutschen Fürsten die

härtesten Vorwürfe deswegen gehäuft, weil sie sich so oft mit auswärtigen Mächten auch gegen das Interesse des Ganzen, des Reiches verbunden haben; die französischen Adelsparteien haben damals nicht anders gehandelt. Bei ihnen findet sich fast dieselbe Empfindungslosigkeit gegen die Solidarität aller Staatsglieder und in beiden Fällen wiegt der bewußte Abfall schwerer, als die naive Gleichgültigkeit der Edelleute auch noch des späteren Mittelalters, denen für die modernen Staatsanschauungen noch alle Organe mangelten. So wird man denn nur mit einem leisen Vorbehalte von einem Wiedererwachen mittelalterlichen Geistes reden dürfen. Schon die Verquickung mit dem religiösen und dem Parteigedanken ließ hier doch nicht die Ideen des alten rücksichtslos für sich und seine Ungebundenheit und Rauflust hinlebenden Rittertums allein aufleben, sondern es entstand ein neuer socialer Habitus, der freilich mit jener vergangenen Zeit sehr viel mehr Ähnlichkeit und innere Verwandtschaft hatte, als mit der inzwischen schon längst emporgekommenen modernen Staatsanschauung.

Dieselbe zwiespältige Beobachtung drängt sich auf, wenn man letztlich eine Erscheinung des französischen Staatslebens dieser unruhigen Epoche ins Auge faßt, die ihrer ganzen Natur nach ein modernes Gepräge trug, der es aber doch auch, wie sogleich gezeigt werden soll, nicht an solchen mittelalterlichen Zügen gebrach. Es ist die litterarisch-theoretische Behandlung der brennenden Fragen, die damals mit unerhörtem Nachdruck und in dieser Stärke überhaupt zum erstenmal in der Geschichte der germanisch-romanischen Völker unternommen wurde. Von diesen Schriften zu reden, wäre an sich eher Aufgabe einer Geschichte der Staatswissenschaft als dieser Blätter, doch, wie in der Regel, so waren auch diesmal die Theorien zum größeren Teil Ausfluß der Praxis und andererseits haben Languet und Hotomanus, die Protestanten, Boucher und Rossäus, die Katholiken, mit ihren Büchern auch auf die praktische Politik eine so starke Rückwirkung ausgeübt, daß ihrer auch hier zu gedenken ist. Diese Staatstheoretiker, die beiden Protestanten, wie die beiden Katholiken, haben Namen und Ruf erlangt durch ihre Kritik an der Institution des Königtums. Sie zogen den Gedanken der unumschränkten Gewalt der Monarchie, wie ihn in Frankreich schon die Legisten des spätern Mittelalters mit den Mitteln romanistisch-publicistischer Jurisprudenz ausgestaltet hatten[1], in Frage, indem sie hier und da mit historischen, im

[1] Vgl. Soc. Entwicklung, Artikel IV (Jahrbuch XXI [1897] S. 1296 f.).

wesentlichen aber mit systematischen, zum Teil theologisch gefärbten Beweisen darlegen wollten, daß die Summe aller ursprünglichen Hoheit, die den Kern der Staatsgewalt ausmacht und die die damalige Rechtswissenschaft als majestas bezeichnet, zuletzt nicht von der Krone selbst, sondern vom Volke herrühre[1]. Die theoretische Konstruktion, mit der sie ihren Beweis stützten, war eben so mangelhaft, wie die Schlagkraft ihrer meist aus dem Alten Testament hergeholten theologischen Belege. Sie sprachen fast zwei Jahrhunderte vor Rousseau von einem Vertrage zwischen Volk und König, für dessen Dasein sich schon damals auch ein Jahrtausend rückwärts kaum irgendwelche Spur hätte nachweisen lassen. Und wenn man ihre Nachfolger zum Teil auch sehr mit Unrecht dieser Vertragstheorie wegen angegriffen hat, nur weil man in grob-empirischer Befangenheit den sehr richtigen und historisch-begründeten Kern dieser Auffassung nicht herauszuschälen vermochte, so ist doch ihre Argumentation nichts weniger als für den heutigen Leser Vertrauen erweckend. Aber was sie wollten, wußten sie um so besser und verstanden es auch sehr überzeugend darzulegen. Was ist das für ein prachtvoller Titel, den Languet für seine Schrift Vindiciae contra tyrannos fand und auch Bouchers Libell führte mit der Bezeichnung De justa Henrici tertii abdicatione e Francorum regno eine äußerst wirksame, mit grausam kühler Ironie auf den eben vollzogenen Königsmord anspielende Aufschrift: solch glückliches Schlagwort bedeutet schon an sich moralische Macht. Sie erklärten den König und alle seine Diener für Beamte des Volkes, das sehr wohl in der Lage sei, die ihnen übertragene Gewalt auch wieder an sich zu ziehen, und das von seinem unverjährbaren obersten Herrschaftsrecht überhaupt immer nur einen Teil an sie delegiert habe. Und sie riefen zum erstenmal den Herrschern der Erde sehr vernehmlich die Mahnung[2] ins Ohr, daß sie um der Völker willen da seien, nicht diese um ihretwillen.

Man wird sogleich auf den Gedanken kommen, daß diese Theorien durchaus auf ständische Ideen zurückzuführen seien und daß ihre Auseinandersetzungen also einigermaßen der Meinung entgegenstehen, daß das Ständetum nicht die treibende und tragende Kraft in diesem politisch-religiösen Streit gewesen sei. Denn in

---

[1] Landmann, Der Souveränetätsbegriff bei den französischen Theoretikern (1896) S. 10 ff. — Vgl. auch Treumann, Die Monarchomachen (1895) S. 49 ff.; Janet, Histoire de la science politique II ([3]1887) S. 3 ff.; Baudrillart, Jean Bodin et son temps (1853) S. 69 ff.; 96 ff.

[2] Landmann S. 15 ff.

der That wollen die Maßgebenden unter ihnen nicht eine direkte Ausübung der Volksrechte durch die Gesamtheit, sondern durch Vertreter[1]. Aber, und das ist im höchsten Maße charakteristisch, ihre Meinungen über die Zusammensetzung und die Thätigkeit dieser Vertretung sind erstlich mit großer Gleichgültigkeit im unklaren gelassen und zweitens ist das, was namentlich der Scharfsinnigste von ihnen, Languet, über sie sagt, so aristokratisch gefärbt, daß man sich unter diesen Repräsentanten des Volkes ebensowohl, ja allenfalls noch eher die Häupter der beiden Adelsparteien vorstellen könnte als ein ordnungsmäßig gewähltes Parlament. Languet redete von diesen „Beamten des Reiches", die er als solche sehr wohl überlegt den Beamten des Königs gegenüberstellte, als von Principes, Pares, Patritii, Optimates, und nebenbei von den Delegierten der andern Stände.

Er denkt nicht daran, von festen Institutionen oder regelmäßigen Versammlungszeiten dieser epitome, dieses Auszugs des Volkes, zu reden, und überdies wahrt er sorgfältig dem Volk als solchem sein eigentliches Eingriffsrecht und mag auch dabei sehr viel mehr an jeden einzelnen Edelmann, als an die Volksmenge, über deren untere Schichten er offenbar völlig achtlos hinwegsieht, gedacht haben. Er behandelte auch die Frage, ob dieser Ausschuß oder die Gesamtheit des Volkes sich versammeln solle, mit bemerkenswerter Nachlässigkeit und noch weniger giebt er auf feste Termine: si quando opus esset, ist die Formel, die er anwendet. Das schmeckt nach allem anderen eher als nach einer Theorie des Parlamentarismus und Languet mag viel mehr, das schimmert durch diese Zeilen deutlich genug hindurch, an das im Feldlager versammelte Heer der Hugenotten oder vielmehr an dessen Feldherrn- und Führerrat gedacht haben, wenn er von seinen optimates redet, als an die états généraux: auf diesen irgendwie ähnliche Institutionen geht er durchaus nicht ausführlich ein. Nur Hotman redet ausdrücklich von Ständen und legt ihnen auch die volle majestas bei, übrigens auch er voll von aristokratischen Gedanken, die sich allerdings mit einem ständischen System aufs beste vertragen. Der Katholik Rossäus dagegen redet wieder nur sehr beiläufig von der Volksvertretung.

Die Gesammtheit dieser Theorien entspricht jedenfalls dem auch nicht allzu klaren Gemisch der praktisch vertretenen Staatsanschauungen, die den Parlamentarismus als Mittel einerseits nicht verschmähten, aber öfter noch direktes Eingreifen vorzogen. Kein Zweifel: die

[1] Landmann S. 19 ff.

großen Adelsparteien, die den religiösen Zwist ausfochten, sahen sich ebenso als das „Volk“ an, dem die Ständeversammlung allenfalls zu dienen habe, wie die meisten Theoretiker in ihnen auch das personifizierte Volk sehen mochten.

Noch in einer anderen Hinsicht sind diese Ansichten der Theoretiker ein getreues Spiegelbild des Staatslebens, das sie zu beeinflussen trachteten und das sie gewiß auch hier und da in ihrem Sinne bestimmt haben. Auch auf diesem Felde erweisen sich Katholiken und Protestanten als sehr ähnlich gerichtet. Die hugenottischen Schriftsteller, namentlich Languet, überragen zwar ihre Mitstrebenden aus dem anderen Lager beträchtlich in der Originalität und Schärfe des Gedankenganges. Sie schrieben auch zuerst: Hotmans Franco-Gallio ist 1573, Languets Vindiciae sind 1579 erschienen; die beiden bedeutendsten katholischen Schriften, die von Rossäus und Boucher, sind charakteristischer Weise erst in der Zeit des höchsten Aufschwunges der Liga, 1590 und 1591, entstanden und veröffentlicht. Aber im höchsten Grade bemerkenswert ist die wesentliche Uebereinstimmung in den Deduktionen beider Konfessionen: die theologische Färbung ist etwas anders nuanciert, aber in der Hauptsache machen sich die Katholiken die hugenottische Beweisführung zu eigen[1], ja sie steigern sie eher noch; sie ziehen noch radikalere Konsequenzen aus der Lehre von der Volkssouveränetät. Boucher predigt im Grunde schon mit dem Titel seines Buches den Tyrannenmord und scheut sich nicht, ihn auch des weiteren zu verkünden.

Dieses Zusammentreffen aber ist, meine ich, der beste Beweis für die innerste politische und sociale Verwandtschaft der beiden Religionsparteien, die sich um des Bekenntnisses willen so bitter bekämpften und die doch in Wahrheit eben nicht allein Religionsparteien, sondern große Adelsfaktionen waren. Eine solche Identität des politischen Ideals wäre unmöglich, wenn wirklich der konfessionelle Gegensatz der einzige Gedanke gewesen wäre, der die Kämpfenden bewußt oder unbewußt anfeuerte. Ihrer beider Streben war auf die Zurückdrängung der Monarchie und des monarchischen Staats überhaupt gerichtet und alles des Zwanges, der diesen großen und kleinen Herren so unerträglich den Nacken drückte. In allen jenen theoretischen Ausführungen liegt der Accent auf dem Begriffe des Volks, und er ist offenbar in einem gewissen, wenn auch noch nicht ganz klar ausgeprägten Gegensatz gegen den Begriff des Staates

[1] Landmann S. 11 ff.

gemeint: es ist der erste theoretische Protest gegen die weitere Ausdehnung der Staatsmacht, wie die ganze Krisis bei all ihrem religiösen Gepräge auch der erste praktische Protest dieser Tendenz war!

Es war eine rauhe Zeit, die Epoche der französischen Religionskriege, uns Angehörigen einer friedlichen Periode erscheint sie umwittert von einem Hauche furchtbarer Romantik. Dieser wieder auferstandene brüske Persönlichkeitsdrang des mittelalterlichen Rittertums hat aus seiner ihm selbst gewiß kaum ganz bewußten, harten Weltanschauung unerbittlich die letzten Konsequenzen gezogen. So überzeugte Anhänger ihres christlichen Glaubensbekenntnisses beide Parteien sein mochten, ihre Lebensführung war so unchristlich wie möglich. Ins Feld reiten und schlagen, raufen und Fehde führen, das war diesem Adel, wie einst den Rittern, Lust und eigentlicher Lebenszweck. So viel auch vom Frieden geredet wurde, so darf man sich doch nicht träumen lassen, diese Edelleute seien ungern in Krieg und Gefahr gezogen. Die Kalvinisten, mit ihrer ernsten Gottesfurcht, mochten öfters etwas weniger weltlich-heidnisch denken, aber auch sie hatten so viele fromme Überredungsmittel, um sich über die tiefe Kluft zwischen ihrer und Jesus' Ethik hinwegzutäuschen, daß sie dieses Zwiespaltes kaum inne wurden. Aber zuletzt stumpfte sich doch die religiöse Sittenanschauung aufs erstaunlichste ab, namentlich auf katholischer Seite: der Greuel der Bartholomäusnacht, der 20000 Protestanten das Leben gekostet haben soll, steht einzig da in der neueren Geschichte. Und man wird auch außer der Hoch-Zeit der italienischen Renaissance, die Katharina und den ihr an Gesinnung Ähnlichen wie ein Musterbild vorgeschwebt haben mag, kaum eine andere Epoche nachweisen können, in der so viele politische Führer und Herrscher dem Meuchelmord zum Opfer gefallen sind, wie in dieser.

Das Staatsleben Frankreichs aber erscheint in diesem Zeitalter zwischen 1560 und 1594 in merkwürdig gebrochenem Lichte. Gewiß, der unruhige Adel, der Träger dieser Renaissance der wieder auferstandenen Ritterromantik, war auch der Träger des religiösen Bürgerkrieges — wie sehr er es war, wird sogleich offenbar, wenn man sich vorstellt, Bauern oder Bürger hätten diesen Streit allein oder doch vorwiegend ausfechten sollen. Die Bauern hätten etwa einen Aufruhr bewerkstelligen können, der, wie alle Bauernerhebungen, aus dumpfer Leidenschaft geboren, für kurze Zeit furchtbar grell aufgeflammt wäre zu einem verderblichen Brande, aber auch eben so schnell niedergeflackert wäre, mehr noch durch innere Haltlosigkeit, als durch äußere Gewalt gedämpft. Das städtische Bürgertum aber, das

in Frankreich so sehr viel schwächer und unselbständiger war, als etwa in Deutschland und Italien, hätte doch schwerlich mehr zu stande gebracht, als einst im Jahre 1382, da seine Revolte so schnell wieder niedergeworfen war. Doch freilich auch der protestantische Adel hat zu seinen großen Unternehmungen, so wenig wie der katholische zu seiner Gegenbewegung die Kraft allein aus sich schöpfen können: der moralische Impuls kam ihnen beiden aus ihrer religiösen Begeisterung.

Denn man wird nicht in eine neue Einseitigkeit verfallen und alles auf dieses Wiederauftauchen mittelalterlichen Geistes zurückführen dürfen. Der Streit der Bekenntnisse hatte für diesen welthistorisch merkwürdigen Adelsaufruhr erst die Voraussetzung geschaffen und hat sicherlich erst seinen Symptomen ihre zähe Dauer gegeben. Auch die alten Gewalten rangen heftig, um ihre Bedeutung zu erhalten, die Krone wenigstens zuletzt nicht mehr ganz ohne Erfolg. Die Geschichte des Ständetums in dieser Zeit führt freilich mehr zu negativen Folgerungen; daß es so wenig vermochte, der allgemeinen Zersplitterung entgegenzutreten, daß es mehr ein Werkzeug der Parteien wurde, als ein starkes Band, das sie hätte umschließen und wieder zur Einheit führen können, wirft auch auf die früheren Stadien der französischen Verfassungsgeschichte ein grelles Licht. Jetzt rächte sich, daß die Stände hier nicht wie in England eine Korporation geworden waren, die die Solidarität aller Volksgenossen, oder doch wenigstens der herrschenden Klassen hätten repräsentieren und die Einheit des Landes nach außen und innen verbürgen können. Daß der Krone und ihrem starken Drang nach möglichst unumschränkter Gewalt, ein Teil der Schuld hierfür zuzuschreiben ist, wird nicht zu leugnen sein. Aber zuletzt war sie nicht die einzige Urheberin dieses Prozesses, der doch auch und vor allem ein Produkt der besonderen politisch-socialen Anlagen des französischen Volks war. Diese wiesen von jeher am stärksten auf die Einigung und Centralisierung von oben her hin; von den dieser Tendenz feindlichen Gegenströmungen aber hatte sich wohl der Selbständigkeitsdrang der Mächtigsten, der durch ererbte Macht und Wehrhaftigkeit Hervorragenden, d. h. der Waffen- und Grundbesitz-Aristokratie von jeher geregt. Die halbfürstliche Autonomie der großen, die tumultuarische Ungebundenheit der kleinen Vasallen waren seine Früchte gewesen. Der Faktor dagegen, der in England so Großes gewirkt hatte, die freie selbstthätige Verbindung der Stände und aller mächtigen und besitzenden Glieder des Volkes untereinander, die Einigung zu einer sich solidarisch fühlenden Volks-

genossenschaft, die einmal die Voraussetzung für jeden gesunden Parlamentarismus ist, er ist hier niemals recht lebenskräftig geworden. Darum nahm auch hier, als der Zankapfel des Zeitalters, der Bekenntnisstreit, in das französische Staatsleben geworfen wurde, nicht wie in England das Ständetum den Kampf auf, sondern eine große vom Adel geführte Partei. Und wunderbar, auch der Hort des Katholicismus wurde nicht eigentlich die Krone, obwohl sie zuletzt sich mit Bestimmtheit für den alten Glauben entschied, sondern die ganz ähnlich beschaffene, ähnlich vom Adel geführte Gegenpartei der Altgläubigen.

Aber eine große Verschiedenheit waltet ob zwischen dieser Zurückdrängung des Parlamentarismus und der der Krone. Wenn man es wagen darf in der Geschichte der Völker zu unterscheiden zwischen organischen Prozessen und accidentiellen, mehr zufälligen und einigermaßen unwichtigen Zuthaten, man müßte das Nichtemporkommen des Ständetums, das noch eben zu neuem Leben und scheinbar viel größerer Bedeutung wieder erweckt worden war, jener organischen, die Schwäche des Königthums aber eher dieser accidentiellen Gruppe zuweisen. Nicht als ob die Unfähigkeit des Königs Franz II. und Karl IX. und das immerhin der Lage nicht gewachsene, halbe Talent Heinrichs III. allein maßgebend gewesen wäre. Aber die schwache Besetzung des wichtigsten Postens im monarchischen Regierungssystem traf zeitlich zusammen mit dem furchtbarsten Ansturm einer nicht nur moralisch starken, sondern auch vom kräftigsten Teil der Nation getragenen Bewegung und ihres Gegenschlages. Und da die Krone weder zuerst durch einseitige Parteinahme, noch später durch eine zeitweise das Lager wechselnde Politik zu einer eigenen, sichern Stellung in diesem Kampfe gelangte, so wurde sie freilich eine Zeit lang fast völlig in den Schatten gestellt, aber doch nur eine Zeit lang.

Denn so konnte es nicht auf die Dauer bleiben: im Grunde war ja die Macht der Krone in diesem Lande viel tiefer und fester eingewurzelt, als die des erst eben neu belebten und nie wirklich ganz mit dem französischen Staatsleben verwachsenen Parlamentarismus. Die Krone mußte wieder die entscheidende Rolle übernehmen; schon unter Heinrich III. wurde die Wandlung vorbereitet und die richtige Verteilung der Bedeutung unter den einzelnen Faktoren des politischen Schauspiels insofern wenigstens angedeutet, als dieser König nicht schlechthin Partei nahm, sondern zeitweise jedem von den beiden großen Lagern entgegentrat, in die Frankreich zerfiel. —

Das Geschick wollte es, daß nach Heinrichs III. Tode die höchste

Gewalt im Staate durch den Zufall der Geburt einmal wieder einem Manne zufiel, der in hohem Maße befähigt war, die Jahrzehnte lang latent gebliebene Macht der Krone wieder ans Tageslicht zu bringen. Heinrich IV. hat das neue Königtum gewiß nicht aus dem Nichts geschaffen, es war ja das Königtum Ludwigs VII. und Philipps II., Philipps IV. und Ludwigs XI. Und dafür, daß im Volke der Glauben an die Mission des Königtums auch in dieser Zeit tiefster Erniedrigung nicht im mindesten erloschen war, hatte dieselbe Staatstheorie, die so eifrig am Werke war, die Fundamente der Monarchie aufzulockern, soeben den besten Beweis geliefert. Gerade jetzt, in den Anfängen der Regierung Heinrichs III. hatte der Mann geschrieben, der als Erster den Absolutismus in ein politisches System gebracht hat. Und wenn Jean Bodin, dessen Werk 1576 erschien, auch auf den Legisten fußen konnte, und wenn ihm Machiavelli auch mancherlei vorweggenommen hatte, er ist doch lange vor Hobbes der früheste Theoretiker des unumschränkten Königtums geworden. Und indem er die Souveränetät, die er wenigstens rechtlich, wenn auch nicht sittlich selbst über die Gesetze gestellt und von deren bindender Kraft losgesprochen hat[1], dem Fürsten, dem König in seinem ganzen Umfange zueignete, so war damit die Staatssouveränetät der Volkssouveränetät der Monarchomachen in aller Klarheit und Entschiedenheit gegenübergestellt. Andrerseits fand Heinrich IV. unzeifelhaft auch in dem faktischen Bestande der französischen Königsmacht genug moralisch wirksame Werkzeuge für eine Erneuerung der alten Krongewalt vor; im Richtertum war der Geist L'Hôpitals nicht ganz erstorben und das Beamtentum bot auch jetzt noch dem treffliche Waffen, der sie zu führen wußte. Aber auch er ist doch nur auf Grund einer sehr merkwürdigen Kombination emporgekommen.

Schon vor Heinrichs III. Tode war gegen seine, des Protestanten, präsumtive Thronfolgerschaft der heftigste Protest erhoben worden. Daß sie am politischen Horizont aufstieg, war recht eigentlich die Ursache für die Begründung der Liga geworden. Und in den 1589 einsetzenden verzweifelten Kämpfen, die er um sein Erbrecht führen mußte, ist die Gegenpartei, die Liga, zu ihren äußersten, nach heutigem Begriffe landesverräterischen Schritten getrieben worden, nur durch den fanatischen Zorn angesichts der Möglichkeit, daß ein Protestant den Thron Ludwigs des Heiligen einnehmen könne. Aber

[1] Vergl. Landmann (S. 47 ff.), der auch hier den Stoff am schärfsten durchdringt und formuliert.

gerade diese Ungunst des Schicksals sollte dem Prätendenten zum Heile ausschlagen. Denn als Heinrich IV., in dem Kampfe gegen die ligistisch-katholische Übermacht drei Jahre hindurch trotz manchem glücklichen Schlage Feldzug auf Feldzug vergebens geführt hatte, entschied er sich im Juni 1593 zu dem Schritte, den schon der königliche Rat sogleich nach Heinrichs III. Tode von ihm gefordert hatte und der in der That der politisch in jeder Hinsicht notwendige war: er trat über. Gewiß, er ließ damit das Banner des Bekenntnisses im Stich, zu dem er bis dahin sein Leben lang gehalten hatte, und diese Fahnenflucht als solche mochte ihm schwerer fallen als das Aufgeben des alten Bekenntnisses selbst. Denn daß auch diesem Fürsten die Religion gerade so Staatssache war, wie etwa der Elisabeth, wird kaum zweifelhaft bleiben. Die unendlich feinen Züge dieses ersten galantuomo unter den Königen, die eine vorzügliche Büste[1] vielleicht am besten wiedergiebt, lassen auf alles andere als übermäßige religiöse Devotion schließen. Aber Untreue blieb die That auch für diesen Fürsten, dessen Wesen wohl einige Züge der alten rücksichtslosen Renaissanceherrscher aufweist, der daneben aber auch in dem alten Sinne ein tapferer und loyaler Rittersmann war, und sie mag ihm schwer genug geworden sein. Jedoch der Gewinn auf der Gegenseite war zu groß: er gewann mit diesem Schritt nicht nur die royalistisch gesinnten Katholiken, auch im Lager der Liga, für sich, sondern er konnte so seinen Bekenntnisgenossen vielleicht noch wirksamere Dienste leisten, denn als protestantischer Gegenkönig. Vor allem aber drang er auf diesem Wege am schnellsten zu dem Ziel, das einem echten König immer das erstrebenswerteste sein mußte, er brachte den inneren Krieg zum Stillstand, er stellte die Macht der Krone wieder her, ohne daß er diese Wendung zum Besseren einer der beiden Parteien zu danken gehabt hätte, er drängte nicht nur die hugenottische, sondern eben so auch die ligistische Partei in den Hintergrund, er verstärkte damit nicht nur die Stellung der Monarchie gegenüber den Adelsfaktionen, sondern er unterdrückte sie dadurch vollends, und endlich erhob er die Kirchenpolitik des Staates auf lange hinaus zu der Höhe unbedingter oder doch nur wenig eingeschränkter Unparteilichkeit, auf der sie L'Hôpital und Heinrich III. doch nur immer sehr vorübergehend hatten halten können.

Der faktische Erfolg entsprang diesen inneren Tendenzen des Ereignisses durchaus: sehr bald danach, ohne daß erhebliche Nieder-

[1] Im Louvre.

lagen im Felde vorangegangen wären, zerfiel die Liga; schon im Februar 1594, also nur acht Monate später, fand die feierliche Krönung des Königs in Paris unter allgemeinem Jubel statt. Das Edikt, das die Stellung der Protestanten im Staat definitiv regelte, ist erst im Mai 1598 zu Nantes zu stande gekommen, aber schon vorher waren die Hugenotten wenn nicht versöhnt, so doch zu stillem Abwarten gebracht. Sie hielten sich zwar noch unter den Waffen, aber friedlich, und das Edikt, das durchaus nicht alle ihre Wünsche befriedigen konnte, hat sie dann vollends beruhigt. Dieses Grundgesetz verbürgt zunächst überall die Gewissensfreiheit. Die Liga hatte den Protestanten sogar den Aufenthalt in Paris und den beiden ihr zugehörenden, großen Städten verweigern wollen, aber der Gottesdienst wurde auch hier teils innerhalb des Hauses, teils außerhalb des städtischen Weichbildes verstattet. Der Staat stellte überall den katholischen Klerus in seinem alten Besitz wieder her, aber er unterstützte auch die reformierte Kirche materiell. Protestanten sollten nach ihrer Befähigung zu allen Ämtern zugelassen und in den Parlamenten sollten ihnen sogar bestimmte Sitze in gemischten Kammern für Bekenntnis-Streitsachen eingeräumt werden. Ihre Religion blieb zwar nur geduldet, allein die Schranken, durch die ihre Bekenner eingeengt wurden, waren erträglich.

Das Wichtigste aber war die Zurückdrängung der Adelsparteien selbst. Ihre Zügellosigkeit und ihre gänzlich unstaatliche Gesinnung hat sich gerade in den letzten Jahren vor 1594 noch in so starkem Grade erwiesen wie nie zuvor. Die Hugenotten zwar waren durch das Bündnis mit dem Könige zur royalistischen Partei geworden, und ihr altes Einverständnis mit den benachbarten deutschen Protestanten, die auch 1591 wieder ein stattliches Heer zu Hülfe sandten, kam nunmehr der Monarchie selbst zu gute. Aber wer dürfte daran zweifeln, daß sie sich eben so heftig auch gegen die Krone gewandt hätten, falls sie ihnen entgegengetreten wäre. Die Haltung der Liga wenigstens wurde jetzt radikaler als je und sie wurde immer mehr in das spanische Interesse gezogen. Man wagte es einen Gegenkönig auszurufen, Karl X. Und was noch mehr sagen wollte, man betrachtete dies nur als einen Übergang, sei es zu einer spanischen, sei es zu einer guisischen Thronkandidatur. Denn dieser Parteikönig, der Kardinal von Bourbon, war ein unbedeutender Figurant, der überdies in Heinrichs Gefangenschaft war. Die Guises waren vorher längst mit spanischen Geldern unterstützt worden, 1590 aber wurde geradezu ein spanisches Heer auf französischen Boden und

bis vor die Mauern von Paris geführt. Als bald darauf der König Karl X. gestorben war, war vollends die Stimmung in einem großen Teil der katholischen Partei für eine Wahl Philipps II. selbst. Auch der Pabst drohte damals mit einem schon gerüsteten Soldheer in Frankreich einzufallen. Und 1593 war man auf der eigenmächtig einberufenen Ständeversammlung sehr geneigt, die Infantin Isabella, die Tochter Philipps, als Königin auszurufen und ihr einen Gemahl zu wählen. Allerdings schob man auch hierbei einen dynastischen Grund in den Vordergrund — die Prinzessin war die Enkelin Heinrichs II. und Katharinas von Medici. Da brach die Liga zusammen — wer vermag zu sagen, was geschehen wäre, wenn Heinrich IV. die Krone nicht für einer Messe wert gehalten hätte.

Aber auch diese letzten Unternehmungen der Liga noch sind bezeichnend für den tumultuarisch-mittelalterlichen Charakter der Bewegung. Wohl entschloß man sich damals wieder eine Ständeversammlung abzuhalten, aber ganz abgesehen davon, daß es nur eine territorial und parteimäßig beschränkte Versammlung sein konnte, so war auch dieser Schachzug eher ein Mittel zum Zweck, als ein Tribut an den Gedanken des Ständetums. Bei der Proklamierung Karls X. hatte man es nicht für nötig gehalten, die Stände auch nur zum Schein zu berufen und welche Gelegenheit hätte mehr dazu aufgefordert, als eine Königswahl. Die Liga, die Parlamente und städtische Behörden haben ihn ausgerufen. Und so zogen die Gewalthaber der katholischen Partei auch 1593 die Stände mehr wie ein altes Requisitenstück hervor, um es bei gelegener Zeit einmal wieder zu brauchen, als daß sie auch nur entfernt daran gedacht hätten, ihnen irgend welche wirkliche Entscheidung zu überlassen. Die Versammlung ging denn auch gänzlich unverrichteter Dinge auseinander, als die Häupter der Liga sich nicht einigen konnten, und man wird es ihr nicht mit Recht als patriotisches Verdienst anrechnen können[1], daß sie nicht zu einer Königswahl schritt, für die man ihr keinen bereit gehaltenen Kandidaten zu präsentieren wußte.

Eine nationalere Haltung hat das Pariser Parlament damals eingenommen; in ihr erwachte der alte selbständige Geist des französischen Richtertums und in einer feierlichen Gesamtsitzung aller Senate erklärte es am 28. Juni, noch bei währendem Reichstag, die Krone dürfe nicht in die Hand einer ausländischen Prinzessin fallen und das salische Gesetz müsse aufrecht erhalten werden[2].

[1] Was Picot (III S. 250 f.) gethan hat.

[2] Picot III S. 243 ff.

Die Liga aber, wie sie als Faktion des Adels insonderheit der Großvasallen begonnen hatte, hat auch als solche geendet. Der alte Erbfehler aller Aristokratie, der gegenseitige Neid der Familien und der Parteihäupter, hat sie zu Falle gebracht. Schon hatte sich Philipp bereit erklärt, seine Tochter Isabella, die künftige Königin, einem Guise zur Gemahlin zu geben, da hat das Haupt dieses Geschlechtes, der Herzog von Mayenne, die Wahl seines eigenen Neffen, des jungen Karls von Guise, hintertrieben, obwohl sie des allgemeinsten Beifalls in der Partei sicher war.

Fürwahr man kann eine starke Empfindung für die Kraft und die kühne List haben, mit der sich diese Männer von ritterlicher und zugleich kondottierenhaft-schlauer, rücksichtsloser Art jahrzehntelang als die eigentlichen Machthaber Frankreichs behauptet haben, aber so viel ist offenbar, daß sich dieser Rückfall in eine zugleich mittelalterliche und italienisch-renaissancemäßige Gewaltthätigkeit auf die Dauer nicht behaupten konnte. —

Mit Heinrichs IV. entschlossenem Durchgreifen war der Strom der französischen Geschichte wieder in sein altes Bett zurückgelenkt. Das starke Regiment, das er nun noch sechzehn Jahr lang über Frankreich geführt hat, bewegte sich durchaus in den Bahnen der letzten großen Valois. Das aber hieß nichts anderes, als daß er mit Glück bestrebt war, die Monarchie wieder unumschränkt zu machen und sie zu schützen gegen alle Versuche, die eben überwundene tumultuarische Zeit von neuem heraufzuführen, und freilich auch gegen die Rückkehr zum ständischen Staat. An Empörungen oder doch Versuchen dazu hat es nicht gefehlt, und man wird sich nicht darüber wundern können, daß sie aus den socialen Schichten hervorgingen, die sich durch die Wiederherstellung eines geordneten, aber auch alle seine Unterthanen ins Joch zwingenden Staatswesens am meisten verletzt fühlten. Die Spuren der Verschwörung des Marschalls Biron, wie die des Grafen von Auvergne leiten alle in die Kreise des hohen und niederen Adels. Die eine war überdies mit den Gedanken einer ultrakatholischen Reaktion, die zweite mit denen einer Erneuerung des spanischen Einflusses verknüpft. Auch von protestantischer Seite ist etwas Analoges versucht worden; der Herzog von Bouillon hat erst mit den Holländern, später inkonsequenter Weise mit Spanien gegen den König konspiriert. Auch noch kleinere Versuche sind gemacht worden[1] — alle gingen von großen Vasallen oder hohen

[1] Ranke II (S. W. IX) S. 63 ff.

Würdenträgern aus, alle aber hat der König im Entstehen zu ersticken gewußt. Der ausgebreitetsten, der Bironschen, gegenüber verhielt er sich so, daß er das Haupt des Komplotts zum Tode verurteilte, alle Mitwisser aber — und man behauptete, es sei die Mehrzahl der Großen dabei beteiligt gewesen — schonte er klug.

Aber wenn dieser Monarch, der alles daransetzte, die öffentliche Ordnung im Reiche herzustellen, auch naturgemäß die letzten aufzuckenden Flammen des alten, nur eben erst ausgelöschten Feuerbrandes mit rascher Hand auslöschte, die notwendige Konsequenz davon war die fast völlige Unterdrückung auch des Ständetums nicht. Dennoch hängt beides sicherlich zusammen. Heinrich IV. hatte einst auf die Nachricht von seines Vorgängers Tode den Kavalieren seiner Umgebung das Wort gegeben, daß er die Reichsstände einberufen werde. Als er nun nach Wiederherstellung der Ruhe mit Hülfe Sullys an die Reorganisation des übel zerrütteten Staatshaushaltes ging, erinnerte er sich dieses Versprechens, aber er konnte sich nicht entschließen, eine frei gewählte Versammlung alter Art zu veranstalten, sondern beschränkte sich auf eine Notabelnversammlung, die er zum November 1596 einberief und die bis zum Januar des darauffolgenden Jahres getagt hat. Man wird nicht ganz fehlgehen mit der Vermutung, er habe die eigentlichen Reichsstände umgangen, weil er von ihnen Aufregung und Unruhen befürchtete. In der That, es wäre ein übles Ding gewesen, wenn der Herzog von Mayenne auf einem solchen Tage Heerschau über seine alte Partei gehalten hätte. Immerhin mögen schlechthin absolutistische Tendenzen den König auch damals schon bestimmt haben: jedenfalls dachte er nicht daran, die alte L'Hôpitalsche Idee eines ständisch beschränkten Königtums zu erneuern. Freilich wurden die Richter an bevorzugter Stelle berufen, die alten Vermittler zwischen Krone und Ständen; der König hat kurze Zeit darauf über das Parlament von Paris, das sich, nun wieder von hartkatholischen Gesinnungen beseelt, weigerte, das Edikt von Nantes eintragen zu lassen, einen milden Sieg davon getragen, indem er es allein durch gütliche Unterredung, nicht durch das legitime Gewaltmittel eines lit de justice zu sich herüberzog, und hat also dieses Verhalten nicht zu bereuen gehabt [1]. Er hat es allerdings zum größeren Teil den Behörden überlassen, die Notabeln zu wählen; er verkündete auch, daß ihre finanziellen Beratungen sich in der alten Ordnung vollziehen sollten [2], aber was wollte das sagen, wenn

[1] Ranke II (S. W. IX) S. 35 ff.
[2] Picot III S. 261, 259.

vor allem die Gerichte und Behörden ihre eigenen Mitglieder als Abgeordnete zu schicken hatten, und wenn die leisen Selbständigkeitsregungen, die selbst diese Versammlung wagte, auf so wenig Entgegenkommen trafen, wie es jetzt geschah. Die Notabeln nämlich zeigten sich zwar sehr gefügig, insofern sie eine noch indirekte Warensteuer bewilligten und insofern sie — eine Landratskammer, wie man sie im heutigen Preußen nennen würde — die Einziehung eines Jahresgehaltes aller Beamten beschlossen, aber sie offenbarten zugleich parlamentarische Ambitionen, die dem König sehr wenig genehm waren. Sie beschränkten nämlich dieses ihr Steuervotum auf die drei nächsten Jahre und forderten geradezu, daß dann eine neue Versammlung einberufen werden sollte; ja sie gingen noch einen Schritt weiter. Sie setzten, was vor ihnen noch nicht einmal eine ordentliche Ständeversammlung gewagt hatte, als conseil de raison einen Ausschuß ein, der fünfzehn Millionen einkommender Steuern selbständig verwalten und verwenden sollte. Der König bat zuerst darum, die Einsetzung dieser ständigen Kommission zu unterlassen, als man aber bei dem Plan verharrte, fügte er sich formell darein und Sully verfuhr nun auf dem Umwege, den er von vornherein dem Herrscher vorgeschlagen hatte. Er legte dem Notabeln-Ausschuß in seiner Thätigkeit so viel Hindernisse in den Weg, daß dieser nach wenigen Monaten schon that, was er thun sollte und seine Aufträge in die Hand des Königs zurückgab. Heinrich IV., der zuerst auf Sullys Schliche nicht hatte eingehen wollen, trieb jetzt die offizielle Heuchelei so weit, daß er sich zunächst ein weniges weigerte, auf diesen Antrag der Kommission einzugehen[1].

Mit dieser tragikomischen Farce aber fand der französische Parlamentarismus für die Zeit dieser Regierung wiederum ein trübseliges Ende. Im Grunde bedeutete diese Versammlung, die von den Juristen ganz beherrscht wurde, weniger ein Wiederaufleben des alten Ständetums, als einen Versuch des Richtertums im Sinne L'Hôpitals eine ständeartige Rolle zu spielen und gab einen Beweis seines politischen Mutes und Ehrgeizes. Aber der Verlauf dieses Experimentes bewies von neuem, wie schwach der parlamentarische Gedanke in Frankreich war, gleichviel wer sich seiner annahm. Und auch auf die voraufgehende Periode der Bürgerkriege wirft diese Episode ein grelles Licht. Der französische Adel hatte nicht Gemeingeist genug, in parlamentarischen Institutionen sein Genüge zu finden; ihm

---

[1] Picot III S. 268 ff.

war die moderne Monarchie mit ihrem Zwange so widerwärtig, er strotzte noch so von der alten brutalen physischen Kraft und Rauflust, daß er seine Religionsfehde in einem ungeheueren Tumult ausfocht und sicherlich am liebsten noch Jahrzehnte lang in demselben ewigen Krieg fortgelebt hätte. Aber eben dieses Übermaß von Angriffen gegen Staat und Monarchie verhalf diesen zuletzt zu einem so vollständigen Siege, daß nunmehr eine vollkommene Reaktion eintrat und daß nicht nur der Gewaltthätigkeit der Adelsfaktionen, sondern auch dem dicht vor dem Bürgerkrieg wieder aufgelebten Ständetum der Garaus gemacht wurde.

Den letzten Grund dieser Revolution, wie die Zeitgenossen[1] diese Reaktion genannt haben, wird man doch in denselben Faktoren suchen müssen, die einst dem keimenden monarchischen Staatswesen in Frankreich noch früher als anderwärts den Weg gebahnt hatten. Heinrich IV. hat selbst in dem Ausschreiben, durch das er die Notabeln von 1596 berief, gesagt, daß er mit der Erhaltung des Vaterlandes auch die Erhaltung des Lebens seiner Unterthanen im Auge habe. Es waren die sehr bürgerlichen Instinkte des Friedens und der Ruhe, die dem Königtum zu Hülfe kamen, und die ihm halfen, die Streitlust des Adels zu bändigen. Heinrich IV. ist dann so höflich gewesen, denselben Notabeln in seiner Eröffnungsansprache nächst der Gnade Gottes, und allerdings bezeichnender Weise auch erst nach den guten Ratschlägen seiner meist die Waffen tragenden Diener, das gute Schwert seines Adels als das Werkzeug zu rühmen, das den Frieden herbeigeführt habe. In Wahrheit aber wünschte er gerade nichts mehr, als dieses Schwert dauernd in die Scheide zu zwingen und ist dabei der Zustimmung und Hülfe des Bürgertums wie seines Richter- und Beamtentums sicher gewesen. Daß der König dem dritten Stande sich auch seinerseits zu Gegendiensten verpflichtet fühlte, dafür hat seine großartige Wirtschaftspolitik dann die vollgültigsten Beweise geliefert.

Der Parlamentarismus aber mußte es büßen: die Reichsstände, deren Berufung der König noch im August 1596 feierlich versprochen hatte, sind nie versammelt worden. Was fortan in der innern Politik geschah und es war nicht geringes — gehört der Verwaltungs-, nicht der Verfassungsgeschichte an. Aber wenn das Königtum nun auch eine Zeit lang nicht nur seine alte Mission der Pacificierung und Wohlfahrtsförderung wieder aufnahm, sondern sich auch noch die neue

[1] Ranke I (S. W. VIII) S. 419.

Aufgabe einer expansiven internationalen Politik stellte, so war ihm doch nicht beschieden, diese Bestrebungen stetig fortsetzen zu können. Die stoßweise vorwärtsschreitende, aber auch stoßweise zurückgeworfene und unterbrochene Art der Vorwärtsbewegung, in der sich die Entwicklung des französischen Staatslebens seit den Tagen Ludwigs VII. vollzogen hatte, sollte auch weiter noch beibehalten, noch immer nicht in ein stetigeres Tempo übergeleitet werden. Heinrich IV., vom Dolch des Meuchelmörders erreicht, lag noch kaum im Grabe, als sich die alten Unruhen von neuem ankündigten. Es begann die erste von den zwei kritischen Perioden, die nunmehr Frankreich wiederum heimsuchen sollten, bevor es zur völligen Festigung der absoluten Monarchie kam.

Um es sogleich mit einem Worte zu sagen: alle die Unruhen, mit denen zuerst Maria von Medicis, Heinrichs IV. Witwe, seine nächste Nachfolgerin im Regiment, und Luynes, dann Richelieu, endlich der Kardinal Mazarin zu kämpfen hatten, sind nichts anderes als die etwas abgeschwächten Wiederholungen des Bürgerkrieges im sechzehnten Jahrhundert. Nur daß sie ihren Charakter als Emanationen mittelalterlich-brutalen Dranges nach Kampf und Kraftbethätigung noch viel deutlicher offenbaren als jener. Denn wenn die älteste dieser drei Krisen — die Epochen von 1562 bis 1594, von 1610 bis 1632 und von 1648 bis 1653 gehören in diesem begrenzten Sinne durchaus in eine Kategorie — auch trotz ihres religiösen Streitobjektes sich sehr deutlich als Produkt solcher ganz weltlichen Tendenzen kenntlich gemacht hatte, die beiden nächsten haben in steigendem Maße, die dritte noch unverhüllter als die zweite offenbart, wie der Bekenntnisstreit nur die Form — ich will nicht sagen die Maske — dieser Konflikte zwischen der monarchischen Staatsgewalt und einem unruhigen Adel, zwischen modernem Staatszwang und einem unwillig sich aufbäumenden Freiheitsdrang des Einzelnen war. Unter Ludwig XIII. war von den konfessionellen „Ursachen" dieser neuen Bürgerkriege nur noch zu einem Teil, unter der Minoritätsregierung Ludwigs XIV. aber gar nicht mehr die Rede.

Nicht als ob im Jahre 1610 — von der ersten dieser späteren Perioden soll zunächst gesprochen werden — die religiösen Gegensätze schon zum Schweigen gebracht gewesen wären. Im Gegenteil, Heinrichs IV. Ermordung war auf sie zurückzuführen. Ravaillac gab an, er habe den König ums Leben bringen müssen, weil er die Greuel des Protestantismus nicht habe ausrotten und weil er gegen den Papst, das

ist gegen Gott selbst, habe Krieg führen wollen [1]. Und andererseits haben die Hugenotten die Schwächung der Regierung, die mit dem Tode des Königs eingetreten war, sofort durch die Einnahme einer drohenden Stellung der Regentschaft gegenüber beantwortet. Aber erstlich fehlte es ganz an einer analogen, politisch katholischen Gegenbewegung und das ist symptomatisch. Denn wenn man auch einwenden könnte, daß den Katholiken eine solche gerade damals besonders unnötig erscheinen mochte — die Königin-Mutter war im stärksten Gegensatz zu der auswärtigen Politik ihres verstorbenen Gemahls sogleich ein enges Bündnis mit Spanien eingegangen und das mochte auch eine katholikenfreundliche Haltung im Innern verbürgen — so fehlt es doch auch nicht an positiven Beweisen dafür, daß die Gesinnungen der französischen Katholiken durchaus nicht besonders erregt waren. Gerade damals haben sich einige Körperschaften, die alter Tradition entsprechend als die festesten Stützen des Katholicismus angesehen werden mußten, mit aller Schärfe gegen jede ultrakatholische Politik ausgesprochen. Zweitens aber, und das ist mehr Beweis für das Zurücktreten der religiösen Motive als alles Andere, die Hugenotten, die sich zuerst zu einem schroffen Auftreten hinreißen ließen, hatten nicht die mindeste Ursache dazu. Man sollte denken, das Edikt von Nantes wäre bedroht gewesen, oder die Regierung habe ihnen zuerst Anlaß zu dem Verdacht gegeben, sie plane Feindliches. Aber nichts von alledem ist zu bemerken, es war wirklich nur eine Parteibewegung, für die der Protestantismus weit mehr Vorwand als Ursache war. Drittens kommen jetzt auch Faktionen auf, die sich nicht einmal mehr die Mühe nehmen, ein religiöses Programm aufzustellen. Die Prinzen von Geburt, besonders Condé, traten so auf. Dieser forderte gleich nach dem Thronwechsel die Würde eines Connetable und völlige Unabhängigkeit in seinem Gouvernement, Ansprüche, die sehr deutlich erkennen lassen, daß er einmal wohl Einfluß auf die Regierung des Staats gewinnen, andererseits aber einen persönlichen Partikularismus treiben wollte, der zuletzt zur territorialen Zersplitterung des Reichsbodens geführt haben müßte. Und sein Vorgehen steht nicht allein da, es ist vielmehr typisch für die nächsten Zeiten. Manch' anderer Inhaber des Gouverneursamtes, der inzwischen sehr stark gewordenen Würde eines angeblich königlichen Provinzialstatthalters, ist ganz ebenso anmaßend aufgetreten: Bouillon, Rohan, Soubise an der Spitze. Viertens und letztlich, die großen Vasallen, die auch

[1] Ranke II (S. W. IX) S. 108.

jetzt, und mehr noch als je die Führung in allen inneren Zwistigkeiten übernahmen, haben in den nun folgenden Wirren sehr oft Bündnisse mit einander abgeschlossen, ohne die mindeste Rücksicht auf ihr Bekenntnis zu nehmen. Protestanten gingen mit Katholiken zusammen und die heterogensten Interessen vertrat man gleichzeitig, als seien sie eines Ursprungs: der Frieden von 1615, der den ersten kurzen Kampf beendet, versprach den Forderungen der Prinzen von der Nebenlinie ebenso wie denen der Hugenotten ein Genüge zu thun. Das Jahr darauf kam es vollends zu einer Coalition der großen Lehnsträger von allen Farben: die Prinzen, schon längst in Verbindung mit den Häuptern des hugenottischen Adels, einigen sich jetzt auch mit den katholischen Großen, an deren Spitze wieder ein Guise steht.

So ist denn offenbar, daß in diesen ersten Zeiten es nur Adelsfehden sans phrase waren, die die Ruhe des Landes von neuem störten. Bezeichnend ist, daß man jetzt auch nur noch von den Großen redet, gleich wie von einem abgeschlossenen Stande. Sie sind es, die die Unruhen von 1615, 1617, und 1620 erregten. Selbst der Feldzug von 1621 und 1622, der sich geradezu gegen die Hugenotten richtete und von Condé im Bunde mit dem König geführt wurde, ist halb solch' faktiöser Krieg, halb — so weit der Anteil der Regierung in Betracht kam — ein Kampf der Krone gegen eine Adelspartei. Denn wie wenig es auf das Bekenntnis abgesehen war, zeigte sich darin, daß man noch vor der Niederwerfung des Aufstandes, der, wie von je die protestantischen Erhebungen, im Süden seinen Hauptheerd hatte, das Edikt von Nantes erneuerte, ohne dadurch doch den Frieden erhalten zu können.

Daß alle diese Streitigkeiten so ungezügelt um sich greifen und so Jahre lang alle Segnungen der starken Regierung Heinrichs IV. zu nichte machen konnten, war nur deshalb möglich, weil die Krone seit 1610 in sehr schwachen Händen war. Weder die Königin-Regentin noch der junge König waren auch nur entfernt so stark wie Heinrich. Auch der hatte den Adel nur mit vielen Künsten zurückgehalten; nicht allein Gewalt, sondern auch ein weitverzweigtes System von offiziell maskierten Bestechungen war angewandt worden, um die Unruhigen an den Frieden zu gewöhnen. Heinrich IV. ist der Schöpfer der Pensionen, d. h. der Gnadengehälter, die der König Edelleuten zahlte, ohne irgend welche bestimmte Dienste dafür zu beanspruchen, oder hat sie wenigstens zuerst im weitesten Maßstabe angewandt. Er hatte in der That, wie ein moderner Historiker gesagt hat, in den Rechnungen seiner Centralkassen auch ein Hauptbuch, in dem über

Soll und Haben der Treue seines Adels abgerechnet war. Dies System war sehr teuer: unter Ludwig XIII. scheint in der That der fünfte Teil der königlichen Einnahmen für diese Zwecke verwendet worden zu sein[1].

Man behielt diesen neuen Modus der Pacificierung auch nach 1610 natürlich bei, aber die Krone war zunächst nicht stark genug, die Früchte davon zu ernten. Der alte Unabhängigkeitsdrang des Adels, namentlich des hohen, erhob sich von neuem, und in diesen Jahren hatte es in der That zuweilen den Anschein, als sollte Frankreich wieder für lange Zeit in den alten tumultuarischen Zustand zurückfallen, ja noch mehr, es war zu befürchten, daß auch der alte Partikularismus, d. h. die ausgeprägteste Form dieses adeligen Strebens nach Unabhängigkeit wieder emporkäme. Denn die Großen hatten jetzt so sehr die Übermacht, selbst der niedere Adel begab sich so ganz in ihre Gefolgschaft, daß es bis zur Herstellung halb autonomer Territorien nicht mehr weit war. Und auch die Mittel und Wege dazu waren die alten. Auch die Größten unter den Großen verfügten nicht über sehr ausgedehnten, zusammenhängenden Landbesitz: der Übergang von der Grund- zur Landesherrschaft war also nicht leicht. Aber wie im Mittelalter gab es Ämter, die an sich die Tendenz hatten, erblich zu werden, und die, wie die Gouverneursposten, ihren Inhabern Macht genug verschafften, und sie verlockten wie einst zum Streben nach dem Fürstenthum. Und auch für die Neigung der Prinzen des königlichen Hauses, sich Land und halbe Autonomie zu verschaffen, findet man genug Präcedenzfälle im Mittelalter. Kurz es trat wieder eine neue, noch gefährlichere Form des Rückfalls in alte Stadien der Staats- und Gesellschaftsentwicklung auf.

Und auch damals wieder waren diese Tendenzen eines aristokratischen Sondergeistes die dominierenden und eigentlich wichtigen und nicht die mehr genossenschaftlichen des Ständetums, obgleich es eben jetzt nochmals und nun freilich das letzte Mal zu einem temporären Wiederaufleben dieser Institution kam. In Wahrheit ist nämlich die Ständeversammlung von 1614, trotz des historischen Namens, den sie vor anderen als die letzte im alten Reich gewonnen hat, ebenso wenig charakteristisch für ihre Epoche, wie die beiden Tage von Blois für die ihrige. Man braucht nur den einen Umstand zu erfahren, daß der Prinz von Condé die Einberufung dieser Versammlung durch seine Demonstrationen veranlaßt hat, und man ist hinlänglich über

[1] Hanotaux I S. 440 f.

ihren Charakter unterrichtet. Die grands seigneurs erachteten es für ihre Sache in diesem Moment für rätlich, Stände einzuberufen, um der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. Die Königin Mutter ihrerseits fügte sich darein, um eben damit der Krone die Popularität zu gewinnen, die die Prinzen und Herren für sich zu erhaschen trachteten. Und wenn es schon bei sorgfältiger Überlegung nachzuweisen ist, daß der Parlamentarismus nach 1562 nur Mittel zum Zweck war, so liegt es in diesem Falle auf der Hand. Was lag den Condé, Mayenne, Bouillon und so fort an einem starken Ständetum; sie würden es ebenso wie die Krone zu einem Spielball in ihrer Hand haben herabwürdigen wollen, hätten sie ihm ernstlich wieder zu einem Dasein verhelfen wollen. Aber selbst das war kaum der Fall. Da die Wahlen mehr im Sinne des Königs als in ihrem ausgefallen waren, haben sie sich keine oder nur geringfügige Mühe gegeben, die Krone zu wesentlichen Zugeständnissen an die Stände zu bewegen. Die Regierung aber hatte allen ihren Traditionen nach noch weniger Neigung, zu einem auch nur annähernd parlamentarischen System überzugehen. Alle guten Erinnerungen aus den letzten Jahrzehnten wiesen sie auf den Weg Heinrichs IV., auf den Weg zum Absolutismus; überdies aber war sie mit den Unruhen des Großadels vollauf beschäftigt und an sich wenig geneigt und befähigt, originale Mittel zu ergreifen. Ideen einer konstitutionellen Monarchie im Sinne L'Hôpitals scheinen damals gar keine Macht mehr gehabt zu haben. Nur in den Kreisen des dritten Standes fanden sie noch Vertreter.

Dieser hoffnungslosen Konstellation entsprach denn auch der Verlauf der Tagung. Ihr Zweck war angeblich nur Reformen zu beraten, aber es ist kaum irgend etwas politisch Bedeutsames erreicht worden. Als der König die Versammlung, die im Oktober 1614 zusammengetreten war, im März des darauffolgenden Jahres entläßt, teilt der Kanzler mit, man würde den drei hauptsächlichsten Beschwerden nachgeben — es waren die über die Käuflichkeit der Ämter und die Gnadengehälter und das Verlangen nach einem ständischen Gerichtshof [1]. In Wahrheit ist nichts davon geschehen und was wollte es da besagen, wenn die Verwaltung und Justiz in dem einen oder andern Einzelpunkte zu Fortschritten angeregt wurde.

Im Grunde hätte alles auf ein Zusammengehen der Krone mit dem dritten Stande hingewiesen. Beider gemeinsamer Widersacher

[1] Picot III S. 328, 407 f.

war damals, wie schon so oft, der Adel. Dieser hielt es gerade jetzt für angebracht, das Bürgertum auf das schwerste zu reizen: der Präsident seiner Kurie sprach in feierlicher Sitzung von den Anmaßungen des dritten Standes und versicherte, man habe zu dem Könige das Zutrauen, er werde wohl wissen, wie viel mehr der Adel als der Bürgerstand bedeute. Aber auch die positiven Reformen, die nicht allein dem Lande, sondern ebensosehr, wenn nicht mehr, der Monarchie zu gute gekommen wären, die Abschaffung des alten Krebsschadens der Ämterkäuflichkeit und des neuen der Gnadengehälter, wurden vor allem im dritten Stande befürwortet. Gegen die Käuflichkeit eiferten zwar alle Stände[1], aber die Pensionen wollte natürlich nur das Bürgertum abschaffen; auch der Kirche gegenüber nahm es ganz im Interesse der Krone Stellung für den Gallicanismus und gegen den Einfluß der Kurie. Der Kampf des Königtums gegen den Hochadel und seine städtefreundliche Wirtschaftspolitik wiesen nach derselben Richtung und so hätte es nahe gelegen, wenn das alte Bündnis von Krone und drittem Stand wieder erneuert worden wäre, aber vermutlich wäre auch eine fähigere Regierung als die damalige schwerlich dazu übergegangen. Das Bürgertum war viel zu schwach und politisch unbedeutend: es ließ sich auch jetzt wieder, wohl oder übel, mit lauen Protesten eine Erhöhung der Taille gefallen, ohne auch nur darum gefragt zu sein, es mußte von Adel und Geistlichkeit schnöde Antworten anhören, kurz es war nicht wirklich bündnisfähig.

Es ist nicht anders: es gab damals in Frankreich nur zwei Wege, den einen vorwärts zum Absolutismus, den andern rückwärts zu mittelalterlicher Seigneurwirtschaft und rohen, tumultuarischen Zuständen, vielleicht gar zum alten Territorialismus. Wenn man in der französischen Verfassungsentwicklung eine mehr England verwandte Strömung, den Parlamentarismus, und eine mehr an deutsche Verhältnisse gemahnende Richtung, das Streben zur fürstlichen Autonomie des hohen Adels, den Partikularismus, unterscheiden kann, so war der ersten, der englisch-parlamentarischen, jetzt endgültig das Todesurteil gesprochen, die zweite aber rang noch Jahrzehnte lang um die Herrschaft. Eine dritte, fast möchte man übertreibend sagen die specifisch-französische, sollte trotzdem siegen: der Absolutismus.

Schon Luynes, der tüchtige, wenn auch nicht geniale Vorläufer Richelieus, hatte die letzten — hugenottischen — Adelsunruhen von 1620 bis 1622 verhältnismäßig schnell unterdrückt, der gewaltige

---

[1] Picot IV S. 4 ff.

Kardinal selbst aber, der furchtbare Bezwinger der Hydra der Bürgerkriege, hat von 1625 ab immer neue, immer größere Erfolge davon getragen. Er kehrte in allen Stücken zu den Traditionen Heinrichs IV. zurück: wie er dessen expansive auswärtige Politik erneuerte und zu den höchsten Erfolgen steigerte, schlug er auch mit Gewalt und List die Adelsfehden nieder. Man liebt es, auch von seinen inneren Kriegen als von antiprotestantischen zu sprechen; aber diese Annahme giebt ein denkbar falsches Bild dieses neuen Stadiums der Adelskriege. Freilich sind die hauptsächlichsten dieser Konflikte zwischen 1624 und 1632 solche mit dem protestantischen Adel. Aber sie richteten sich nicht gegen dessen Protestantismus, sondern gegen seine Kampflust. Die Hugenotten haben 1625 ohne Not den Streit begonnen, und daß der Frieden von 1626 ihnen nicht günstig war, daß auch dessen schlechte Bedingungen nicht eingehalten wurden, war mehr die Schuld dieses frivolen Losschlagens als die des Kardinals. Ausschlaggebend ist, daß der Abschluß dieser Unruhen im Jahre 1629 trotz der vollständigen Niederlage der Hugenotten lediglich zur Erneuerung des Ediktes von Nantes führt. Es ist um so verkehrter, die religiösen Motive dieser Kämpfe in den Vordergrund zu schieben, als dem Kardinal auch sonst nichts an der Befehdung des Protestantismus lag: Spanien war sein Erzfeind, Schweden sein Verbündeter — wie hätte er da im Inneren eine gänzlich entgegengesetzte Politik treiben können. Im Gegenteil, die hugenottischen Großen im Süden haben sich nicht nur mit dem protestantischen, aber katholikenfreundlichen Karl I., sondern auch mit Spanien selbst verbündet.

Endlich waren die hugenottischen Aufstände nicht die einzigen. Die beiden Verschwörungen Gastons von Orleans und der mit ihm verbündeten Prinzen und Großen in den Jahren 1626 und 1632, die in die spätere Hälfte und in den Schluß dieser Periode der Bürgerkriege fallen, hatten nicht das Mindeste mit dem Protestantismus gemein: sie waren zum größten Teil von Katholiken geleitet.

Es ist immer wieder dasselbe Spiel und Richelieu hat alle diese Erhebungen mit eiserner Hand niedergeschlagen. Und damit doch auch diese Zeiten der französischen Bürgerkriege recht deutlich an deren erste Anfänge erinnern, sind die Namen Guise und Montmorency an die letzte dieser Unruhen geknüpft. Karl Guise mußte nach England fliehen, der letzte Montmorency endete auf dem Schaffott. Richelieu aber hat nicht nur mit Blut und Eisen, sondern auch mit den alten sanften Mitteln Heinrichs IV. die Monarchie erst recht fest gegründet: die Pensionen blühten wie nur je und, ähnlich wie im

Jahre 1617 Luynes, hat auch er nach dem Muster des Navarresen einmal, noch zu Anfang seines Regimentes, im Jahre 1627, eine Notabelnversammlung einberufen, um durch deren Ergebenheit seine absolutistische Politik feierlich sanktionieren zu lassen. Aber er hat es nicht für nötig gehalten, auf diesen Scheinparlamentarismus auch nur noch einmal zurückzugreifen. Die Monarchie war nun stabiliert.

Noch einen inneren Sturm hatte sie freilich zu bestehen: auch Kardinal Mazarin hat Bürgerkriege führen müssen. Dieses letzte Stadium der inneren Wirren des zwischen 1560 und 1660 liegenden Jahrhunderts trägt einen etwas anderen Charakter, als das zweite unter Ludwig XIII. Die religiösen Motive, die zuvor noch hie und da als Maske benutzt waren, fielen jetzt auch äußerlich ganz fort; man nimmt sie nicht einmal mehr zum Vorwand. Dafür tritt zeitweise ein anderer Faktor auf: wenigstens 1648, zu Anfang der Fronde, greift das Parlament von Paris als Bundesgenosse der Großen ein und erhebt doch mehr sachliche Beschwerden über die Höhe der Steuern; ja es fordert für sich, gewissermaßen als Rechtsnachfolger des zu Grabe getragenen Ständetums, wahrhaft parlamentarische, im englischen Sinne parlamentarische Befugnisse, vor allem das Recht der Steuerbewilligung. Aber der eigentliche Charakter der Unruhen ist derselbe wie zuvor: sie sind Manifestationen der Kampflust und die Staatsfeindlichkeit des hohen Adels bleibt ganz die alte. Das Parlament hat gar nicht vermocht, auf die Bewegung dauernden Einfluß zu erlangen. Ja diese erinnert in ihren radikalsten Vorstößen, in der Erhebung von Paris und dem Plan mit Spanien in Verbindung zu treten, an die schlimmsten älteren Zeiten, wird aber 1649 von Mazarin zuletzt gütlich zum Stillstand gebracht. In den Jahren 1650 und 51 ist der Erfolg größer: Mazarin wird vertrieben, die Verbindung mit Spanien erneuert; es kommt zum Kriege im offenen Feld. Aber der alte Erbfehler aller Aristokratenpolitik zeigt sich auch diesmal; Condé und die Fronde, zuerst verbündet, zerfallen. Da aber kommt es 1652 noch einmal zu einer furchtbaren Krisis: Condé, Gaston von Orleans und jetzt auch das Parlament stellen ein gemeinsames Heer auf, das Condé freilich bald einseitig an sich zieht, auch die Stadt Paris, in alter Vorliebe für Revolutionen, schließt sich an und die auswärtigen Feinde, die Spanier und Herzog Karl von Lothringen bleiben nicht aus.

Aber die königliche Armee, Richelieus bestes Erbe, bleibt unter Turenne treu, und zuletzt schlägt sich auch die Pariser Bürgerschaft, in richtiger Erkenntnis ihres wahren Vorteils, wieder zur Krone. Noch

1652 ist alles zu Ende, im Februar 1653 kehrt Mazarin, der nach Köln hatte fliehen müssen, als Triumphator zurück. Es war der letzte der Bürger-, richtiger der Adelskriege; die Monarchie konnte unter Mazarins Leitung ihre großartig ausgreifende Politik nach außen hin von nun an ungestört fortsetzen. Als Ludwig XIV. 1661 die Zügel des Regimentes selbst ergreifen kann, wagt niemand in Frankreich mehr, auch nur einen Atemzug gegen den Willen der Krone zu thun.

Die Episode der inneren Kriege war nunmehr geschlossen. In ihren Grundzügen liegt sie klar vor Augen; wer von ihrem Schluß her zum Anfang schritte, würde es leicht haben, ihren innersten Charakter zu erforschen. Denn er würde von den Kriegen der Fronde, die sich ohne weiteres als das Produkt der Faktionen des Hochadels zu erkennen gaben, weiter rückwärts zu den Aufständen unter Ludwig XIII. gelangen, die noch Spuren der religiösen Erregung des sechzehnten Jahrhunderts tragen und doch keine Bekenntniskämpfe mehr sind. Und das Schlaglicht, das diese Erkenntnis auf die zweiunddreißig unruhigen Jahre der ersten Periode des inneren Streites wirft, muß freilich sehr schnell offenbaren, daß auch die Kämpfe dieser Zeit nicht allein auf religiöse Erregung zurückzuführen sind. Die vorliegende Untersuchung ist nicht so verfahren, wie denn jeder, der schärfer zuschaut, doch auch ohne dieses Hülfsmittel die Periode von 1562 bis 1594 schon an und für sich als das erste Stadium des großen Adelskampfes erkennen kann. Die religiösen Zwistigkeiten geben den Anlaß und das Objekt her, aber die innerste Tendenz der Bewegung war doch auch damals schon der Drang des Adels, sich loszumachen von dem ihm noch unerträglichen Friedenszwang des modernen Königsstaates. Im siebzehnten Jahrhundert geriet der Ursprung der Bewegung ganz in Vergessenheit: die nackten Instinkte der socialen Triebe traten deutlich zu Tage, die Religion wurde auch nicht einmal mehr als Vorwand des Kampfes gebraucht.

Wer dürfte behaupten, daß auch ohne die gewiß sehr starke Erregung der Gemüter durch den Kirchenzwist ein solches furchtbares Aufflammen der alten, mittelalterlichen Streitlust erfolgt wäre. Denn selbstverständlich sind auch noch die letzten Zuckungen der Bewegung unter Mazarin insofern abhängig von dem ersten, dem religiös gefärbten Vorbild des Kampfes, als auch sie nicht denkbar wären ohne den Geist der Zügellosigkeit, den jene ersten Bürgerkriege im französischen Hochadel geweckt und jahrzehntelang genährt hatten. Aber wie alle derartige Konjekturalhistorie wäre auch eine solche Ver-

mutung müßig: die konkreten Verbindungen historischer Mächte werden sich nie völlig, wie durch eine chemische Analyse, auf ihre einzelnen Elemente zurückführen lassen. Es wird kaum je gelingen, den Bruchteil ihres Einflusses auf die wirkliche Gestaltung der Entwicklung so auszurechnen, daß man behaupten könnte, der eine oder der andere Faktor hätte auch an und für sich, auch isoliert genügt, eine bestimmte Bewegung herbeizuführen. Man muß sich daran genügen lassen — und auch das zu erreichen hält oft schwer — die geschichtlichen Potenzen, aus deren Zusammenwirken und Verflechtung eine Ereignisreihe entstanden ist, zu erkennen und nach ihrer ungefähren Stärke abzuschätzen.

In diesem Falle aber ist das Erträgnis auch einer solchen begrenzten Analyse lohnend genug. Eine lediglich beschreibende Geschichte dieses Zeitalters der inneren Entwicklung Frankreichs würde eine unübersehbare verwirrende Fülle von Einzelthatsachen feststellen. Man würde einen Herrscher, einen Staatsmann, einen Heerführer nach dem andern vorführen und ihr Eingreifen schildern oder im besten Falle charakterisieren: man würde Feldzüge und diplomatische Aktionen, Verschwörungen und Verhandlungen ohne Zahl in ihrem Verlaufe abschildern — wie das denn oft genug geschehen ist —, aber über den Gesamtcharakter der Epoche wäre man ebenso unklar wie zuvor. Die Aufgabe dieses Versuches dagegen war es, von Einzelheiten nur insofern zu berichten, als sie für den Kern der Entwicklung in Betracht kommen, sie so zu ordnen, daß die großen Zusammenhänge allein hervortreten, und endlich die Richtung dieser Entwicklungslinien selbst zu erkennen.

Wie merkwürdig aber, daß das letzte Ergebnis einer solchen Untersuchung dazu führt, eine völlige Rückbildung des socialen Wachstums Frankreichs in den ersten anderthalb Jahrhunderten der neuen Zeit festzustellen. Gerade in diesem Volke, dessen innere Geschichte früher als die anderer Nationen, schon von der Mitte des Mittelalters an, zu staatlicher Centralisierung und also zur Beugung der persönlichen Selbständigkeit geführt hatte, bricht plötzlich der alte, noch naive und unbewußte, mehr physisch brutale als geistig differenzierte Individualismus wieder durch und stört nicht nur auf ein Jahrhundert den Fortgang des alten Prozesses, sondern vernichtet wenigstens für kurze Zeit einen großen Teil dessen, was man bis dahin aufgebaut hatte. Gerade diese Entwicklung, die sich seit dem elften Jahrhundert trotz aller Unterbrechungen im ganzen in staunenswerter Stetigkeit vollzogen hatte, bricht plötzlich ab, sie kehrt um,

fängt wieder an, sich zurückzubilden. Und auch die alten Formen des Widerstandes gegen die Ausdehnung der staatlichen Gewalt, gegen das Strafferziehen des ursprünglich nicht nur weitesten, sondern auch lockersten socialen Bandes, das der Staat um die Volksgenossen gelegt hat, erwachen wieder. Es sind nicht Korporationen, nicht gemeinsame Vertretungen der Stände etwa, kurz nicht die Organe des Ständetums, die sich empören, sondern die einzelnen großen Herren sind die Führer und Träger der Bewegung. Es ist charakteristisch, daß kein einziger von diesen zahlreichen Aufständen gegen die Krone auf einer Ständeversammlung beschlossen ist, wie denn der französische Parlamentarismus in dieser ganzen Periode eine ganz erstaunlich untergeordnete Rolle gespielt hat. Nur in einer Beziehung bietet das Bild einen neuen Zug dar, die religiöse Bewegung, die die sociale, politische erst ausgelöst hat. Der Kirchenzwist zwingt diese großen Vasallen in zwei Heerlager, zwei große Parteien zusammen und führt ihnen die Massen des Kleinadels und Zuzug aus dem Bürgertum als Heeresfolge zu. Aber auch diese Neuerung hält nur so lange an, als die religiöse Erregung stark bleibt. Nachdem das Edikt von Nantes diese einigermaßen zur Ruhe gebracht hat, treten an die Stelle der alten großen Parteien kleinere, bald in ihrem Bestand bunt wechselnde Faktionen und die Verhältnisse werden nicht moderner, sondern noch mittelalterlicher. Erst zuletzt bringt die Lebensarbeit zweier gewaltiger Staatsmänner den Zustand von 1550 wieder zurück, und nun erst ist die französische Geschichte wieder in die alte Bahn zurückgelenkt.

Warum ist gerade in Frankreich dieser Rückschlag des alten, aristokratischen Individualismus so stark gewesen? Man wird doch vermuten müssen, daß die Reaktion hier, wie so oft, nur das Echo der Aktion gewesen ist: nirgends war die mittelalterliche Gesellschaft so früh und so schroff unter das Joch des Staates und der dem Absolutismus mit schnellen Schritten zustrebenden Monarchie gebeugt worden, nirgends ist deshalb auch der Gegenschlag so stark gewesen. Doch auch das Königtum hat, wie es nicht anders sein konnte, von seinen alten Errungenschaften nachträglich noch Vorteile gehabt und diese Verhältnisse haben vielleicht zuletzt den Kampf zu seinen Gunsten ebenso sehr entschieden, wie die Staatskunst Heinrichs IV., Richelieus und Mazarins. Wehe der französischen Krone, wenn der Hochadel, den sie nun zum zweitenmale niederzuringen hatte, noch über dieselben Machtmittel zu verfügen gehabt hätte, wie im späteren Mittelalter, da es zum erstenmale geschah. Aber das Fundament,

auf das er sich damals am meisten gestützt hatte, war längst zerstört: sein zusammenhängender Territorialbesitz. Mochten nun auch im siebzehnten Jahrhundert die französischen Großen versuchen, die alten Wege zur Erreichung dieses Zieles und der halbstaatlichen Autonomie, die ihnen dort winkte, von neuem einzuschlagen, mochten die Prinzen von Geblüt ihre Stellung und ihren Besitz und die großen Vasallen die Ämter der Provinzialstatthalter dazu ausbeuten wollen, um nach Art der Lehnsbeamten oder der Nebenlinien des königlichen Hauses in alten Zeiten zu solcher fürstlichen Stellung zu kommen, es gelang ihnen nicht. Denn derartige Operationen verlangen Zeit, auch die Zerbröckelung des mittelalterlichen Lehnswesens war nicht in einigen Jahrzehnten, sondern in Jahrhunderten vor sich gegangen. Diese Zeit aber ließ man ihnen nicht mehr; die Möglichkeit, sich zu einem Fürstenstande zu entwickeln, war dem französischen Hochadel damals schon längst nicht mehr offen.

Nun erst war dem Absolutismus in Frankreich die Bahn freigemacht; was ihm 1500 als reife Frucht der nächsten Zukunft zufallen zu sollen schien, hat er erst nach anderthalb Jahrhunderten erreicht. Eine Verspätung, die doch von mehr als nationalem Interesse ist. Gewiß, die Rolle, die die französische Nation unter den führenden Völkern Europas früher, wie später, eingenommen hat, würde dieser eigentümlichen Verlangsamung ihrer Entwicklung auch an sich schon genug Aufmerksamkeit sichern; aber auch wer vom Standpunkt der europäischen, der vergleichenden Socialgeschichte, diesen merkwürdigen Rückschlag betrachtet, wird ihm das größte Gewicht beilegen. Es war ein zu einem Teil typischer, zu einem Teil singulärer Prozeß, der aber auch in dieser letzteren Eigenschaft die höchste Aufmerksamkeit verdient, weil er aufweist, daß das Stadium socialer, politischer Entwicklung, das um 1500 schon völlig abgeschlossen zu sein schien, in Wahrheit noch sehr weit in die neuere Zeit hineinreicht.

Denn wenn das eine — und zwar das weniger hervorstechende — Charakteristikum der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung, sein rauher, naiver, indifferenzierter Individualismus jetzt ein Jahrhundert lang von neuem sich so stark regen und geltend machen konnte, daß er zeitweise den Staat, der ihn am frühesten und nachdrücklichsten gebändigt hatte, über den Haufen warf, wie mochte es dann mit der anderen socialen Erbschaft bestellt sein, die das Mittelalter der neuen Zeit überließ, mit dem Genossenschaftsgeist, der neben dem Staat so viele andere sociale Gebäude hatte aufwachsen und ihn so oft überwuchern

lassen? Ist nicht schon aus sonstigen Analogien zu schließen, daß auch diese, so viel stärkere, so viel lebenskräftigere Parallelentwicklung weit über das Jahr 1500 hinausragt? Die weitere Verfolgung der wirtschaftlich socialen Verhältnisse innerhalb der Staaten wird darauf zur Genüge Antwort geben.

Und noch Eins: auch die Durchkreuzung und Verflechtung der socialen und der geistigen Entwicklung, macht sich in der inneren Geschichte Frankreichs in diesem unruhigen Zeitalter aufs merkwürdigste geltend. Für die Behauptung, daß auch rein geistige Vorgänge sociale Eigenschaften haben und also sociologischer und socialgeschichtlicher Würdigung bedürfen[1], und für die weitere These, daß aus diesem Grunde geistige Prozesse auch das eigentlich sociale und also auch das politische Leben der Völker beeinflussen können, ist hier ein weiterer Beweis erbracht. Von der individualistischen Grundtendenz der Reformation ist schon zur Genüge die Rede gewesen, und es ist klar, daß der Individualismus, der sich in ihr geäußert hat, von ganz anderer Natur war, als der Individualismus, der den sociologisch erkennbaren Kern des mittelalterlichen Rittergeistes ausmacht, der in Frankreich nun wieder zum Durchbruch kam. Jener war demokratischer, dieser aristokratischer Natur; jener galt jedem Einzelnen, auch dem Niedrigsten, dieser hat nur die Starken und Mächtigen im Volke, die Besitzenden und an Willens- und Waffenkraft Hervorragenden, hat nur den Adel beseelt: jener war, um es mit einem Worte zu sagen, Massenindividualismus, dieser ein Individualismus der starken Persönlichkeit; jener war in dem eminenten Sinne des Wortes socialer, dieser persönlicher Individualismus. Und trotzdem hat sich hier und damals in dem Frankreich des sechszehnten Jahrhunderts dieser an jenem entzündet. Selbstverständlich wird Niemand, selbst unter den führenden Männern nicht, sich dieses Zusammenhangs bewußt geworden sein. Aber so wenig man eine Einwirkung des protestantischen Princips der Gleichheit Aller vor Gott auf die Erregung des Bauernkriegs[2], oder eine Einwirkung des protestantischen Princips der Selbstverantwortlichkeit auf die politischen Institutionen des englischen Presbyterianer und Puritanerthums[3] wird leugnen können, so wenig wird man bezweifeln dürfen, daß die Edelleute der Zeit Colignys in ihrem Trotz gegen die Krone durch

[1] Soc. Entwicklung, Einl. Jahrbuch 1896 S. 1094.
[2] Soc. Entwicklung, Art. I. Jahrbuch 1896 S. 1154.
[3] Soc. Entwicklung, Art. VI 1 Jahrbuch 1898 S. 202.

ihre protestantische Auffassung von der höchst persönlichen Natur aller Gewissensfragen, von dem Priestertbum aller Gläubigen bestärkt worden sind. Wer über die höchsten Fragen des sittlichen Verhaltens ohne alle kirchliche oder priesterliche Hülfe ganz allein vor einem allmächtigen Gotte Entscheidung treffen sollte, dem lag es nahe, auch in einem Konflikt seines Gewissens mit der irdischen Gewalt und selbst mit der höchsten, dem Könige, nur auf die eigene, innere Stimme zu hören und so sich nicht nur in himmlischer, sondern auch in weltlicher Angelegenheit ein ausschlaggebendes Urteil anzumaßen. Und von da zu einer schlechthin selbstherrlichen Stellung allen politischen Fragen gegenüber, war der Weg, wenigstens für starke Persönlichkeiten, nicht weit. Denn was diese eisenstarken Menschen, deren Typus Colignys Portrait[1] aufs beste verkörpert, einmal für recht und gut erkannt hatten, daran hielten sie mit unerschütterlicher Zähigkeit fest und verfochten es bis in Konsequenzen hinein, die mit dieser religiösen Wurzel ihrer Gesinnung freilich nur noch sehr wenig oder nichts mehr gemein hatten. Später aber, als der Glaubenseifer sich abgekühlt hatte, blieb nur noch der Impuls zur Souveränetät der Persönlichkeit wirksam, ohne daß diese letzten Führer und Leiter des Adelskampfes auch nur noch den geringsten innern Anteil an religiösen Fragen genommen hätten. Colignys praktische Sittlichkeit hatte bei aller Reinheit und Lauterkeit seiner Gesinnung sehr wenig gemein mit Jesus' friedfertiger Lehre und wurzelte dennoch im protestantischen Princip; die hugenottischen Großen, die unter Ludwig XIII. oder gar im Zeitalter der Fronde Unruhe gestiftet haben, waren in ihrem innersten Herzen schwerlich noch überhaupt von religiösen Motiven geleitet. Freilich für ihre Streitlust und ihr aufrührerisches Gehaben fanden sie doch an der Epoche ihrer Väter ein willkommenes Vorbild.

Indessen war weder der rauhe Individualismus des Mittelalters, noch der geistige, den die Tendenzen der Reformation geweckt haben, fürs erste bestimmt, das staatliche Leben des französischen Volkes zu beherrschen. Im Gegenteil, der Absolutismus, d. h. die Staatsform, die die stärkste sociale Bindung der Völker und der Geister bedeutet, triumphierte: die Sonne der französischen Monarchie stand in der Mittagshöhe ihrer Bahn und der Roi Soleil begann sein gleißendes, strahlendes Regiment.

[1] Galerie des Mauritshuis, Haag.



Das Verhältnis des Verbrauches der Massen zu demjenigen der „kleinen Leute“, der Wohlhabenden und Reichen und die Marxistische Doktrin.

Von

R. E. May.

Abends gegen 10 oder 11 Uhr öffnen sich die Pforten des Theaters und bald darauf entströmt ihm eine elegante Gesellschaft. Die Herren im Gehrock mit frisch gebügeltem Cylinder, die Damen in eleganter und elegantester Toilette, nach der neuesten Mode gekleidet, in kostbare Tücher, Überwürfe, Mäntel und Pelze gehüllt, reiche Geschmeide am Arm, Hals und in den Ohren. Dann rollt Equipage auf Equipage heran, eine schier endlose Reihe, all das elegante Publikum heimzufahren nach seinen Villen und Belétagen außerhalb der Thore. Bei vielen steht der Lakai am Wagenschlag und schwingt sich gewandt zum Kutscher auf den Bock, nachdem er hinter einer einzigen Person die Wagenthüre wieder geschlossen hat. Zwei Pferde, zwei Dienende für eine einzige Person! Wieviel Dienstboten mag sie gar erst zu Hause halten, fragen sich die Passanten und das Spalier bildende Publikum, wenn die feurigen Rosse endlich ihre Ungeduld befriedigen und davonjagen dürfen. Einer oder der Andere läßt auch wohl ein Wort fallen: Der soll an der letzten Getreidehausse etliche Millionen verdient haben, und wir armen Schlucker müssen sie ihm im höheren Brotpreis bezahlen. Sehen Sie den Herrn mit dem aufgeklappten Pelzkragen, der eben in sein Coupé steigt, sagt ein Anderer, das ist der Fabrikant Lehmann. Mein Bruder ist Buchhalter bei ihm. Der Mann verbraucht in einer

Woche mehr als ich im ganzen Jahr. Na, er kann's ja. Dem laufen sie ja 's Kontor ein mit seinen Teppichen. Die sollen ja jetzt die besten sein. Und wo die liegen, da wird auch schön was verbraucht. Das ist ja auch nötig, sagt ein Nachbar, wenn nicht der Verbrauch der Reichen wäre — von dem Verbrauch von Unsereinem, dem Verbrauch der Massen, können die Fabrikschornsteine doch nicht rauchen, und wenn nicht die vielen Lakaien wären, da wäre das Arbeitsangebot noch größer.

Solche und ähnliche Gespräche kann man zu Dutzenden hören. Die Reichen bewohnen die breitesten und schönsten Straßen, die wegen ihrer Schönheit oder ihrer Lage am meisten passiert werden. Sie haben mehr Gelegenheit zu Geschäfts- oder Privatzwecken auf die Straße zu kommen, und wenn sie auf der Straße erscheinen, fallen sie durch Toiletten, Equipagen und Diener mehr auf als die einfach gekleidete Menge, und dadurch wird zunächst ihre Zahl und mit ihr diejenige ihrer Diener überschätzt. Mehr aber noch als beide, wird ihr Verbrauch überschätzt.

Die Anschauung, daß der Verbrauch der Massen neben dem Riesenverbrauch der Reichen sozusagen verschwinde, ist eine ganz allgemeine und zwar steht diese Ansicht bei den Massen ebenso unumstößlich fest wie bei der Mehrzahl der Reichen selbst.

Namentlich genährt worden ist diese Ansicht durch Karl Marx. Derselbe sagte in einem Vortrage, gehalten im Generalrat der „Internationale“ am 26. Juni 1865, wörtlich: „Wenn Ihr bedenkt, daß zwei Drittel der nationalen Produktion von einem Fünftel der Bevölkerung verbraucht werden — ein Mitglied des Hauses der Gemeinen (damit war vermutlich Gladstone gemeint, Anm. d. V.) konstatierte jüngst, daß es nur ein Siebentel der Bevölkerung wäre — so werdet Ihr begreifen, welch' ungeheurer Bruchteil der nationalen Produktion in der Form von Luxusartikeln hergestellt oder für Luxusartikel ausgetauscht und welch' ungeheure Menge selbst notwendiger Lebensmittel auf Lakaien, Pferde, Katzen u. s. w. verschwendet werden muß.“

„Die Neue Zeit“ vom 2. April 1898 (No. 27) bringt eine Übersetzung dieses Marxschen Vortrages von Ed. Bernstein. An der Hand der heutigen Statistik ist es aber nicht mehr besonders schwierig, das Unrichtige der Marxschen Behauptung nachzuweisen. Dieser Nachweis ist um so notwendiger als die Socialdemokratie — und nicht nur diese — noch heute auf dem von Marx in dieser Frage

eingenommenen Standpunkt steht und Schlüsse aus demselben zieht, die dem Fortschritt nach mancher Richtung hin im Wege stehen.

In Nachstehendem will ich daher versuchen, das Verhältnis des Verbrauches der Massen zum Verbrauch der Wohlhabenden und Reichen für Deutschland zu berechnen.

Zunächst aber ein Wort über die ebenso wie dieses Verhältnis falsch geschätzte Anzahl der Dienenden und insbesondere der Lakaien.

Trotzdem durch die Wirkung der Gewerkschaften die Löhne in England wesentlich gestiegen sind, sind auch heute noch die Gegensätze zwischen Reich und Arm in England größer als bei uns. In keinem anderen Lande lebt ein so großer Prozentsatz der Bevölkerung von den Zinsen im In- und Auslande angesammelter Kapitalien, in keinem anderen Lande werden so viele Diener und Pferde gehalten, wird ein solcher Luxus getrieben wie in England. Trotzdem aber ist selbst in London mit seinen vielen Fürstlichkeiten, Lords und Rentiers das Verhältnis der Dienerschaft zur Gesamtzahl der Bevölkerung, wie aus Charles Booth: „Life and Labour of the People in London" Band V ersichtlich, so gering, daß die von ihr verzehrte Menge, der oft gehörten Marxschen Behauptung entgegen, nur einen unbedeutenden Bruchteil der von der Gesamtbevölkerung verzehrten Lebensmittel ausmacht. Nach der Volkszählung von 1891 sind von der ganzen Londoner Bevölkerung von 4 211 743 Personen 186 701 Dienstboten = 4,4 % der Bevölkerung. Die Durchschnittsgröße einer Familie belief sich auf 4,13 Personen — die Dienstboten eingeschlossen auf 4,33 Personen. Das Schlimme ist nur, daß die Dienstboten in London nur auf 11,9 % der Bevölkerung (502 051 Köpfe) entfallen, während 88,1 % der Bevölkerung (3 709 692 Köpfe sich ohne Dienstboten behelfen müssen. Nun muß man wissen, daß sich in London selbst in den Haushaltungen, in denen 4 Dienstboten gehalten werden, meist noch kein Lakai darunter befindet. In den Haushaltungen mit 1 Dienstboten ist dieser wie überall „ein Mädchen für Alles", in denen mit 2 Dienstboten sind es Köchin und Hausmädchen, in denen mit 3 Dienstboten sind es Köchin, Hausmädchen und Kindermädchen, in denen mit 4 Dienstboten ein Kinder-, Haus- oder Küchenmädchen mehr. Die größere Anzahl der Dienstboten in England liegt daran, daß selbst die Kleinbürger und oft auch die Arbeiter dort ganze Häuser bewohnen. Etagenhäuser kennt man wenig. Nun dienen (nach Charles Booth, B. V, S. 9) von den 186 701 Dienstboten 64 050 in Haushaltungen mit nur 1 Dienstboten, 49 406 in Haushaltungen mit 2 Dienstboten, 27 900 in Haushaltungen

mit 3 Dienstboten, 15 820 in Haushaltungen mit 4 Dienstboten und 29 525 in Haushaltungen mit mehr als 4 Dienstboten. Erst diese kommen überhaupt für die Frage nach der Anzahl der Lakaien in Betracht. Nach den ferneren statistischen Zusammenstellungen genannten Buches (Band VIII, S. 211) beträgt die Zahl der häuslichen männlichen Dienstboten in London inklusive Haushüter in Abwesenheit der Herrschaft ꝛc. (Personen, die wir nicht als Dienstboten bezeichnen würden) 16 074, das sind 0,38 % der Bevölkerung. Nach „The Statesman's Year Book" 1897 waren im Jahre 1891 unter der über 10 Jahre alten 22 053 857 Köpfe zählenden Bevölkerung von England und Wales nur 140 773 männliche „Domestics", in Schottland waren es von 4 025 647: 13 102, in Irland von 4 704 750: 34 490. Hier sind unter Domestics auch Kutscher, Lohndiener, Kellner, Aufseher in öffentlichen Gebäuden ꝛc. und deren männliche Kinder über 10 Jahre mitgerechnet. Die Rubrik „Domestics" in der englischen Volkszählung giebt für die „Dienenden" in unserem Sinne nur einen geringen Anhalt. Charles Booth zählt darunter auch Wäscher, Friseure, Ladenhüter ꝛc. Es will daher schwerlich viel besagen, daß man nach dem „Gothaer" für England und Wales nach der Zählung von 1891: 6,55 % der Bevölkerung, für Großbritannien 6,3 % „Dienstboten" herausrechnen kann, wovon 0,5 % männliche. In England und Schottland muß für jeden männlichen Dienstboten eine Steuer von 15 s. pro Jahr bezahlt werden. Aus dem Bericht des „Inland Revenue Commissioner für 1895/96" geht hervor, daß in dem genannten Geschäftsjahr für England und Schottland 195 460 Konzessionen (Licenses) erteilt wurden, die 146 980 £ eintrugen. Von diesen Konzessionen entfielen 176 871 auf England und 18 589 auf Schottland. Von den englischen wiederum entfielen 158 993 auf die Grafschaften und nur 17 878 auf die Städte (boroughs). Nach Charles Booth (Band V, S. 8 und 9) ist bei Kenntnis der Londoner Verhältnisse zu berechnen, daß die Zahl der männlichen Dienstboten, die wir unter der Bezeichnung „Dienende für häusliche Dienste" verstehen, sich in London 1891 auf ca. 9500 belaufen haben mag, das sind 0,22 % der Bevölkerung von London.

In Deutschland waren nach der Volkszählung vom 14. Juni 1895 von . . . . 51 770 284 ortsanwesenden Personen
Erwerbsthätige im Hauptberuf: 20 770 875 = 40,12 % der Bevölkerung,
Dienende für häusliche Dienste: 1 339 316 = 2,59 % „ „
hiervon männliche . . . . 25 359 = 0,05 % „ „

Will man noch die männlichen Dienenden außerhalb des Hauses mit 48 803 Personen hinzurechnen, so machten die männlichen Dienenden aller Art 0,14 % der Bevölkerung aus. Bei den männlichen Dienenden außerhalb des Hauses sind aber z. B. schon mit inbegriffen: Aufwärter, Kammerdiener, Kastellane, Kuriere, Kutscher, Reitknechte, Lakaien, Portiers, Hausjungen, Hausmeister, Burschen, Leibjäger, Bereiter, Laufburschen. Wenn also die Lakaien resp. Luxusdiener den ganzen Tag nichts thäten als Fleisch essen, sie könnten von der Gesamtproduktion keine „ungeheure Menge notwendiger Lebensmittel verzehren." Ebenso verhält es sich mit der Herrschaft dieser Dienerschaft, mit den sogenannten Reichen. Auch sie könnten, selbst wenn sie den ganzen Tag nur Kuchen und Fleisch verzehrten und Wein tränken und sich alle Vierteljahr einen neuen Anzug machen ließen und unausgesetzt in der Equipage führen, keinen so wesentlichen Bruchteil der Gesamtproduktion verbrauchen, daß der Verbrauch der Nichtreichen dagegen verschwande. Das Verhältnis ist denn auch thatsächlich umgekehrt. Man bedenke doch: in der Steuerveranlagung von 1897/98 gab es im ganzen Königreich Preußen unter rund 32 Millionen Einwohnern nur 121 824 physische Personen, die über 6000 Mark Einkommen versteuerten und nur 225 504 Personen, die zwischen 3000 und 6000 Mark Einkommen versteuerten.

Wir wollen nun einmal für Deutschland das Verhältnis des Konsums der Bevölkerung mit unter 3000 Mark Einkommen zum Konsum der Bevölkerung mit über 3000 Mark Einkommen berechnen. Die Grenze von 3000 Mark Einkommen haben wir in Übereinstimmung mit hervorragenden Führern der socialdemokratischen Partei gewählt. Als Rechnungsjahr wählen wir das Jahr 1895/96, weil uns die Berufszählung vom 14. Juni 1895 die in diesem Jahre in Deutschland berufsthätig gewesene Bevölkerung liefert. Das Einkommen berechnen wir an der Hand der preußischen Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1895/96. Die Zahl der preußischen Bevölkerung hat sich bei der zum Zwecke der Veranlagung vorgenommenen Personenstandsaufnahme 1895/96 auf 30 812 583 Köpfe gestellt.

	in Mill. Mk.	physische Personen
Hiervon versteuerten		2 603 292
ein Einkommen von über 900 Mark mit zusammen	5937,	
hiervon versteuerten über 3000 Mark nach Abzug der Schuldzinsen . . .	2803	324 294
demnach versteuerten von 900—3000 Mk.	3134	2 278 998

Da nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 die im Hauptberuf berufsthätige Bevölkerung Preußens ausschließlich der Angehörigen ohne Hauptberuf A—E aber einschließlich der Dienenden für häusliche Dienste und einschließlich F [1])

13 588 134 betrug, so waren außer den steuerpflichtigen . . . 2 603 292

noch 10 984 842 Personen

berufsthätig. Obgleich nun die Heranziehung zur Einkommensteuer bei 900 Mark Einkommen beginnt, befinden sich bekanntlich unter den nicht zur Steuerveranlagung herangezogenen Personen viele, die über 1000 Mark Einkommen haben. Allerdings befinden sich auch unter den zur Steuer herangezogenen viele, die in eine höhere Steuerklasse gehörten. Deren nicht mit herangezogenes Mehreinkommen macht jedoch für die 2 278 998 unter 3000 Mark Einkommen veranlagten Personen mehr aus als für die 324 294 über 3000 Mark Einkommen veranlagten und wird vielleicht schon ausgeglichen durch diejenigen, welche aus Kreditrücksichten mehr Einkommen versteuern als sie haben. Selbst in Sachsen hat im Steuerjahr 1894 das veranlagte Einkommen von 300—950 Mark bei 1 106 759 physischen Personen 610 487 191 Mark betragen, also durchschnittlich 551 Mark pro Person. Das wirkliche Einkommen darf man aber wenigstens mit 100—200 Mark höher annehmen als das versteuerte. Nun ist Preußen von den deutschen Ländern das ärmste. Will man das Durchschnittseinkommen der in Preußen nicht zur Einkommensteuer herangezogenen Personen später als Basis der Berechnung für ganz Deutschland nehmen, so darf man es in Anbetracht der reicheren süddeutschen Staaten und der Hansastädte sicherlich nicht niedriger als mit 700 Mark annehmen. Das entspräche wahrscheinlich selbst in Preußen noch der Wirklichkeit. Denn wenn das steuerbare Einkommen in Preußen auch bei 900 Mark anfängt, so werden doch in Wirklichkeit erst die Einkommen über 1000—1200 Mark versteuert. Die niedrigste Grenze darf man wohl ungefähr bei 400 Mark annehmen, dann liegt 700 unterhalb der Mitte der nicht zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommen, und wird das nicht zur Einkommensteuer herangezogene Einkommen über 700 Mark dasjenige unter 700 Mark übersteigen. In Sachsen, wo nur die Einkommen unter 300 Mark steuerfrei sind, waren 1894 nur 5,61 % der Einkommen steuerfrei.

Allerdings befanden sich am 14. Juni 1895 unter den berufsthätigen Deutschen 214 954 Kinder. Aber abgesehen davon, daß das

eine im Verhältnis zur Gesamtzahl der Berufsthätigen unwesentliche Ziffer ist, darf man auch nicht vergessen, daß die Kinder, die in Deutschland mitverdienen, wahrscheinlich eher zwei als eine Million betragen. Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren gab es am 14. Juni 1895 in Deutschland 2119975. Kinder unter 12 Jahren 14733956 und selbst von diesen noch sind eine große Anzahl im gewissen Sinne erwerbsthätig, ohne daß sie bei der Berufszählung vom 14. Juni 1895 unter den Berufsthätigen mit aufgeführt sind. (Z. B. werden auf den Berliner städtischen Rieselfeldern sogar Kinder unter 10 Jahren beschäftigt.)

Eine höchst interessante Arbeit „Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder", Verlag von Soennecken, Bonn, hat kürzlich Konrad Agahd in Rixdorf in der Sammlung pädagogischer Vorträge veröffentlicht (10. Band, Heft 9 und 10). Danach waren in 21 Städten bis zu 41 % (Schmölln in Thüringen) der schulpflichtigen Kinder erwerbsthätig. Von den größeren Städten waren es in Aachen-Burtscheid 34 %, Braunschweig 24 %, Charlottenburg 9 % (dort war auch ein Knabe von 4 Jahren erwerbsthätig), Halle 20 %, Hannover 9 %, Leipzig 17 %, Mülhausen 24 %, Rixdorf (nur Knaben gezählt) 18 %, Posen (Stadt) 21 %. In Hamburg waren es 4193 Knaben = 12,90 % und 2015 Mädchen = 6,24 %, durchschnittlich 9,57 % der schulpflichtigen Kinder. Nach Erhebungen des Breslauer statistischen Amtes vom 28. Febr. d. J. waren dort 4939 = 10,6 % gewerblich beschäftigte Volksschulkinder vorhanden.

Nach den Erhebungen der königlichen Regierung zu Potsdam (Amtsblatt vom 15. Februar 1896) sind in einigen Vororten Berlins von 11440 Kindern fast 9 % gewerblich nebenbeschäftigt. Von Charlottenburg heißt es „zur Arbeitsleistung der Semmel- und Zeitungsträger": in zwei Fällen waren in 3¼ Stunden 39 bezw. 54 Treppen und in einem Falle in 4 Stunden 56 Treppen zu ersteigen. Im letzteren Falle beginnt die Thätigkeit um 3½ Uhr früh und dauert ohne Unterbrechung 4 Stunden, in welcher Zeit neben den 56 zu ersteigenden Treppen noch eine Wegstrecke von ca. 4000 Metern zurückgelegt werden soll. Was überhaupt die zurückzulegenden Entfernungen anbetrifft, so erstreckt sich bei vielen Kindern, namentlich bei Zeitungs-, Milch- und Backwaren-Trägern, das Arbeitsfeld auf die ganze Stadt. Von Braunschweig heißt es, ein 8jähriger Knabe muß in der Woche 30 Stunden lang Jutesäcke nähen: ein 9jähriges Mädchen flechtet bis 2 Uhr nachts Stühle; ein Kind bekommt in-

folge seiner Beschäftigung 5 Tage in der Woche nichts Warmes zu essen.

Auf dem Lande ist aber die Thätigkeit der schulpflichtigen Kinder allgemein. Entfielen doch schon nach der Berufsstatistik auf die Landwirtschaft ca. 3 mal so viel Kinder im Alter von 12—14 Jahren und über 19 mal soviel Kinder im Alter von 10—12 Jahren als auf die in entsprechendem Alter stehenden im Handel und Gewerbe.

Nach vorstehend citierter Arbeit waren in Pommern bei 268 Klassen mit 15441 Schülern 22½ % in der Landwirtschaft erwerbsthätig. Im Kreise Lissa-Posen waren es in einer Schule 68 %, in einer anderen 95 %. Nach einer Statistik des Lehrers Schulz-Wampern verdienten die Kinder bei der Kartoffelernte von 15 Pfg. bis Mark 1.10 täglich.

Im Januar dieses Jahres fand in dem Webeort Hohenstein-Ernstthal (Glauchau-Zwickau) eine Zählung der Schulkinder unter 14 Jahren statt, die im Gewerbe außerhalb der Fabrik regelmäßig thätig sind. Dabei hat sich herausgestellt, daß von den ca. 2400 Schulkindern der Stadt etwa 1450 oder gegen 60 Prozent mit Arbeiten am Webstuhle oder mit Knüpfen, Treiben, Spulen, Drehen von Quasten, Nähen, Formen ꝛc. beschäftigt sind. „Bei manchen Kindern fängt die Arbeit bereits vor dem Beginn des Unterrichts an und erstreckt sich bis in die späten Abendstunden hinein", heißt es in dem Bericht des Lehrerkollegiums. (Sociale Praxis, 1898, No. 31.)

Auf dem Breslauer Lehrertag im Mai d. J. hat die Lehrerschaft der Rheinlande Zahlen über 3000 Klassen mit 180000 Kindern beigebracht. 6000 sind in der Landwirtschaft, 2000 in der Textilbranche, andere in Steinbrüchen und Ziegeleien beschäftigt. Sie verdienten täglich 1—1,50 Mark. Die Gastwirtschaft beschäftigte 1100 Kegeljungen, 5000 Kinder verrichteten Laufburschendienste und dergl., 61 waren in Theatern, 40 als Lumpensammler thätig.

Auf dem gleichen von ca. 3500 deutschen und österreichischen Lehrern besuchten Lehrertag, zu dem 275 Lehrervereine mit insgesamt 87000 Mitgliedern Delegierte gesandt haben, berichtete der Referent, Lehrer Fechner-Berlin, daß in den Gebieten, über welche Erhebungen vorliegen, die Zahl der arbeitenden Kinder gleichmäßig zwischen 12 und 13 % in den Großstädten, 25 % auf dem Lande betragen. Am schlimmsten sei es in der Hausindustrie, wo bereits 1895 214954 erwerbsthätige Kinder gezählt worden seien. Die Gesamtzahl aller dieser Kinder betrage weit über eine Million.

Die kleinen Verdienste der in Deutschland erwerbsthätigen

Kinder summieren sich ganz hübsch — oder richtiger häßlich — zusammen. Da sie aber unter den Berufsthätigen nicht mitaufgeführt sind, so ist das ein Grund mehr, das Durchschnittseinkommen der als berufsthätig im Hauptberuf aufgeführten nicht zur Einkommensteuer herangezogenen Personen nicht unter 700 Mark anzunehmen. Wir haben vorhin ausgerechnet, daß das in Preußen 10 984 842 Personen sind.

10 984 842 Personen à 700 Mark Einkommen	7689 Mill. Mark,
hierzu die Einnahmen der Personen von 900—3000 Mark Einkommen	3134 " "
also sämtliche Einkommen unter 3000 Mark zusammen .	10823 Mill. Mark,
dagegen sämtliche Einkommen über 3000 Mark	2803 " "

Hier könnte man einwenden, das die Einkommen in Wirklichkeit größer sind, als sie nach der preußischen Einkommensteuerstatistik erscheinen. Allerdings werden viele Leute besondere Verdienste, die ihnen nicht nachzuweisen sind, bei ihren Angaben nicht mit einbeziehen. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, daß auf der anderen Seite auch besondere Verluste bei der Selbsteinschätzung vielfach nicht abgezogen werden. Die meisten Leute sind auf Kredit angewiesen, und wenn die Steuerbehörden auch zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, so weiß man doch, daß durch das Personal der städtischen und kirchlichen Behörden, die für die betreffenden Behörden die städtische und kirchliche Zuschlagssteuer erheben und die ihrerseits nicht auf Verschwiegenheit verpflichtet sind, die Gefahr des Durchsickerns zum mindesten sehr wächst. Wären sie aber auch zur Verschwiegenheit verpflichtet, so weiß man doch, daß das Geheimnis im Besitze einer größeren Anzahl von Personen keine Gewähr mehr bietet. Man hütet sich daher, sehr schlechte Jahre durch die Steuerdeklaration bekannt werden zu lassen.

Will man trotz dieser Verhältnisse das Einkommen größer annehmen, als es nach der Einkommensteuerstatistik ist, so muß das bei den Einkommen unter 3000 Mark zum mindesten in demselben Verhältnis geschehen, als bei den Einkommen über 3000 Mark, denn größeren Geschäften und Betrieben, die auf Buchhaltung und größtenteils auch auf Buchhalter angewiesen sind, ist es viel mehr erschwert, ungünstigere Angaben zu machen, als dies bei der großen Masse der kleinen Handwerker, Landwirte und Gewerbetreibenden der Fall ist, denen niemand so leicht ihren Verdienst nachrechnen kann und bei denen meistens auch noch der Bedarf des eigenen Haushalts dem Betriebe entnommen wird, ohne ihm belastet zu werden (Land-

wirt, Bäcker, Schlächter, Schuster, Schneider, Kolonialwarenhändler &c. &c.). Ferner sind hier zu berücksichtigen die Nebeneinkommen der Beamten, die Einkommen der Lehrer aus Privatunterricht u. s. w.

Nun ist aber die Steuerbehörde außerordentlich scharf. Das geht namentlich daraus hervor, daß seit Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes im Durchschnitt der Jahre 1892/98 auf je 1000 veranlagte Censiten 94 Berufungen entfallen. In dem von uns zu Grunde gelegten Jahre 1895/96 waren es 93,7.

Aber noch ganz anders ist das Verhältnis der beanstandeten Steuererklärungen. Die dem Haus der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, V. Session 1898 unter Nr. 19 zugegangenen „Erläuterungen zu der Veranlagung der Einkommensteuer für 1897/98 und der Ergänzungssteuer für 1897/99" bringen unter „D. Beanstandung der Steuererklärungen" (S. 11—14) eine ausführliche Statistik, zu der einleitend bemerkt wird: „Um einen genaueren Einblick in die Zahl und die Erfolge der zum Zwecke der Prüfung der Steuererklärungen mit den Steuerpflichtigen eingeleiteten Verhandlungen zu gewinnen, hat der Finanzminister zum ersten Male für das Jahr 1897/98 eine die sämtlichen Veranlagungsbezirke umfassende Statistik über die Beanstandungen aufstellen lassen." Folgt die Statistik (S. 12—13), deren Resumé dann S. 14 folgendermaßen gezogen wird:

„Aus den Schlußzahlen (Spalte 5—7) geht zunächst hervor, daß im ganzen Staat von 424 668 pro 1897/98 abgegebenen Steuererklärungen 140 763 oder 33,1 Prozent beanstandet worden sind. Der Erfolg dieser Beanstandungen ist gewesen, daß dadurch ein Mehr an veranlagtem Einkommen von rund 169,6 Millonen Mark (Spalte 12) und ein Mehr an Steuer von 5 405 439 Mark (Spalte 13) (etwa 4 Prozent des gesamten Veranlagungssolls) erzielt wurde. — Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Deklaration beanstandet worden ist, würden nach Maßgabe ihrer Deklaration nur insgesamt 22 990 071 Mark Einkommensteuer (Spalte 9) zu zahlen gehabt haben, während sie infolge der Beanstandung zu 28 395 510 Mark Steuern (Spalte 11) herangezogen worden sind: sie würden also, wenn ihre Erklärungen ohne weiteres der Veranlagung zu Grunde gelegt wären, um 23,5 Prozent (Spalte 15) oder fast um $^1/_4$ der von ihnen deklarierten Summe zu niedrig besteuert worden sein."

Sowohl aus dem Prozentsatz der Veranlagten, die Berufung eingelegt, wie aus dem Prozentsatz der beanstandeten Steuererklärungen geht hervor, daß nach Erledigung beider das Ergebnis nicht mehr weit vom wirklichen Einkommen entfernt sein wird. Um aber allen

Einwänden zu begegnen, wollen wir annehmen, daß sämtliche Einkommen selbst dann noch 1/4 zu niedrig ausgefallen sind resp. 1/4 erhöht werden müssen.

Wenn wir zur Ermittelung der Einkommen den aus der Einkommensteuerstatistik sich ergebenden Einkommen 25% hinzufügen, so geschieht das aber nicht, weil wir glauben, daß dieselben um einen so hohen Prozentsatz zu niedrig eingeschätzt resp. angegeben sind. Allerdings wird das vielfach geglaubt. So z. B. folgert Julius Wolf in seinem „System der Socialpolitik" Bd. I S. 321 mit aus dem Steuerprozeß Baare-Fusangel, Bochum (Sommer 1891), daß bei den niedrigsten Einkommen generaliter ein Zuschlag von 25—33%, bei den mittleren und hohen von 66—75% vorzunehmen sei. Soetbeer meint, man hätte den preußischen Einkommen bis 100000 Mark 25%, denen über 100000 Mark 10% hinzuzufügen. Uns hat der Prozeß Fusangel nur bewiesen, daß wesentlich zu niedrige Angaben fast immer bekannt werden, und diese allgemein gefürchtete Wahrheit hat dahin geführt, daß die Angaben im wesentlichen richtig gemacht werden. Uns hat bei dem Zuschlag um 25% wesentlich der Umstand mitbestimmt, daß die Vermehrung vieler Kapitalien erst bei der Realisation von Werten in die Erscheinung tritt, die generaliter eine regelmäßige Wertsteigerung erfahren, ohne daß selbe durch die Einkommensteuer getroffen wird. Das ist z. B. der Fall bei der Realisation von Grundstücken und bei Erbschaftsteilungen.

Nach vorsichtigen Schätzungen, welche Sidney Webb auf Basis der fünfjährigen Aufstellungen der Stadt London für die vier Perioden 1871 bis 1886 aufgemacht hat, wächst der Grundwert Londons jährlich um 93 Millionen Mark. Nach dem Ergebnis der amtlichen statistischen Untersuchungen über die Wertsteigerung der Grundstücke in Frankfurt am Main vom Jahre 1880 bis 1895 haben dieselben in dieser Zeit im Werte um mindestens 60% zugenommen. Nach dem für die 22. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von der Stadtverwaltung Karlsruhe herausgegebenen „hygienischen Führer durch Karlsruhe" sind die Bodenpreise seit 30 Jahren dort auf das zwei- bis vierfache gestiegen. Nach dem Urteil Sachverständiger sind die Bodenpreise in Hamburg seit dem Hamburger Brand (1842) auf das drei- bis fünffache gestiegen. In anderen Städten wie z. B. Berlin ist die Grundwertsteigerung eine noch größere. Die jährliche Grundwertvermehrung ergiebt — namentlich in Zeiten allgemeiner Centralisation wie die Jetztzeit — für das ganze Land berechnet eine kolossale Summe. Andererseits darf man

die auf diese Weise sich unsichtbar und von der Statistik unkonstatiert vermehrenden Werte auch nicht überschätzen, denn dieser **Vermehrung** steht eine unkontrollierte **Vernichtung** von Werten gegenüber, die ebenfalls von der Einkommensteuerstatistik unberührt bleibt. Für diese Verluste giebt die Konkursstatistik nur einen schwachen Anhaltspunkt. Die Zahl der Zahlungseinstellungen und Accorde und die sie begleitenden Verluste sind mehrfach so groß als diejenigen Zahlen und Summen, welche sich aus der Konkursstatistik ergeben. Sind auch die ausgefallenen Beträge der nicht bevorrechtigten Forderungen bei den Accorden im Verhältnis zur Masse nicht so groß wie bei den Konkursen, bei denen sie im Durchschnitt der Jahre 1895 und 1896 über 82 % der nicht bevorrechtigten Forderungen ausmachten, so sind doch die Summen, um die es sich durchschnittlich bei Accorden handelt, viel größer, als diejenigen, um die es sich durchschnittlich bei Konkursen handelt. Außerdem kommt, wo es sich um bedeutende Summen handelt, wahrscheinlich noch nicht ein Konkurs auf 5 Vergleiche. Wenn wir daher gar erst wissen, daß die Beträge der bei den deutschen Konkursen ausgefallenen nicht bevorrechtigten Konkursforderungen selbst in Jahren wirtschaftlichen Aufschwunges wie die Jahre 1895 und 1896 sich auf 182 resp. 165 Millionen Mark beliefen, so giebt uns das auch erst einen schwachen Begriff von den bei Vergleichen ausgefallenen Summen.

Die Resultate der gesamten Volkswirtschaft berechtigen jedoch zu dem Schluß, daß die unkontrolliert verloren gegangenen Werte durch die unkontrolliert realisierten Werte mehr als ausgeglichen worden sind.

Aus vorstehend auseinandergesetzten Gründen erhöhen wir nun gleichmäßig die Einkommen von 900—3000 Mark und die Einkommen über 3000 Mark um 1/4. Dann ergiebt sich folgendes Resultat:

10 984 842 Personen à 700 Mark Einkommen	7 689 Mill. Mark,
hierzu die Einnahmen der Personen von 900—3000 Mark Einkommen 3134 + 1/4 — 784	3 918 „ „
also sämtliche Einkommen **unter** 3000 Mark zusammen .	11 607 Mill. Mark,
dagegen sämtliche Einkommen über 3000 Mark 2803 + 1/4 701	3 504 „ „
zusammen	15 111 Mill. Mark.

Die Personenstandsaufnahme für die preußische Einkommensteuer von 1895/96 ergab	30 812 583 Köpfe,
die Volkszählung v. 14. Juni 1895 ergab f. d. Deutsche Reich	51 770 284 „
das sind	20 957 701 „

oder in Prozenten 68,017 % mehr als in Preußen.

Die preußischen Einkommen unter 3000 Mark betrugen 1895/96	11 607 Mill. Mark,
also die deutschen Einkommen unter 3000 Mark 68 % =	7 893 „ „
mehr: mithin	19 500 Mill. Mark.
Die preußischen Einkommen über 3000 Mark betrugen 1895/96	3 504 Mill. Mark,
also die deutschen Einkommen über 3000 Mark 68 % =	2 383 „
mehr: mithin	5 887 Mill. Mark.

Wir haben hier zunächst zu konstatieren, daß die Einkommen über 3000 Mark nur den vierten bis fünften Teil des Gesamtvolkseinkommens von rund $25\frac{1}{2}$ Milliarden ausmachen. Wollte man die nicht zur Einkommensteuer herangezogenen Erwerbsthätigen im Hauptberuf nur mit 600 Mark statt 700 Mark à Person annehmen, so würden die Einkommen über 3000 Mark auch erst ein Viertel des Volkseinkommens ausmachen.

Nun ist aber ein großer Unterschied in der Verwendung der Einnahmen über und unter 3000 Mark. In dem eingangs citierten Vortrage sagte Karl Marx sehr richtig: „Es ist durchaus richtig, daß die Arbeiterklasse, als ein Ganzes betrachtet, ihr Einkommen auf notwendige Lebensmittel ausgiebt und ausgeben muß“. Man kann das heute ungefähr von allen Einkommen unter 3000 Mark sagen, während aus den Einkommen über 3000 Mark fast sämtliche Neuanlagen, Hypotheken, Staatsanleihen ꝛc. bestritten werden.

„Der Deutsche Ökonomist“ vom 23. Januar 1897 giebt eine detaillierte Aufstellung der Emissionen im Jahre 1896, die nur wenig von einer ebensolchen Aufstellung des Abendblattes der Frankfurter Zeitung vom 8. Januar 1897 abweicht. Die „Frankfurter Zeitung“ gelangte zu einem Gesamtresultat von effektiv in Deutschland aufgebrachtem Kapital von 2088,02 Millionen Mark, „Der Deutsche Ökonomist“ von $1858\frac{2}{8}$ Millionen Mark und zwar für deutsche Papiere 1290,01 Millionen Mark und für ausländische Papiere 568,26 Millionen Mark. Letztere sind ganz gewiß nicht in Deutschland verbraucht worden. Dafür ist aber wahrscheinlich ein ähnlicher Betrag für Emissionen deutscher Papiere vom Ausland nach Deutschland gewandert. In keinem Falle aber sind diese 1858 Millionen Mark, welche in der Hauptsache die Einkommen über 3000 Mark aufgebracht haben, von ihnen verzehrt worden. Sie sind größtenteils für Arbeitslöhne und Rohmaterial der neuen Unternehmungen und der mit den Anleihen gemachten Heeresanschaffungen verausgabt worden. Sie haben schließlich in der Hauptsache doch nur den Konsum

der Arbeiter bezahlt. Jedenfalls aber müssen wir sie abziehen von den Einnahmen der Einkommen über 3000 Mark, wenn wir feststellen wollen, was von den Einnehmern dieser Einnahmen wirklich hat verbraucht werden können. Wenn wir dies ermitteln wollen, müssen wir aber nicht nur das für Anleihen und Aktien aufgebrachte Kapital, sondern auch das für Hypotheken sowie das von Privaten für Privatfabriken (im Gegensatz zu Aktienfabriken) und das für Betriebserweiterung von Unternehmungen neu angelegte Kapital von den Einnahmen über 3000 Mark abziehen. Auch der Kaufmann verbraucht nicht immer, was er mehr als 3000 Mark einnimmt. Er steckt es zum größten Teil in sein Geschäft, indem er mehr Waren kauft und verkauft resp. größere Kredite gewährt. Auch das, was der Kaufmann von seinen Einnahmen zur Ausdehnung seines Geschäfts verwendet, ist von den Einnahmen über 3000 Mark abzuziehen, um den Verbrauch dieser Einnehmer zu ermitteln. Für all diese Aufwendungen mit Ausnahme derjenigen für Hypotheken giebt es aber fast gar keinen Anhaltspunkt.

Für das in Hypotheken angelegte Kapital besitzen wir aber einen sehr guten Anhaltspunkt. Die „Statistische Korrespondenz" vom 2. Juli 1898 giebt eine Übersicht über die Hypothekenbewegung in Preußen, die sich auf den elfjährigen Zeitraum vom 1. April 1886 bis 31. März 1897 erstreckt. Danach sind in dem genannten Zeitraum 15,67 Milliarden Mark an Hypotheken und Grundschulden eingetragen und 8,04 Milliarden gelöscht worden. Es sind also in den 11 Jahren 7,63 Milliarden mehr in Hypotheken angelegt worden. Das sind durchschnittlich jährlich 693636364 Mark. Rechnen wir für Deutschland 68 % Zuschlag, so sind in Deutschland durchschnittlich jährlich 1165,3 Millionen neu in Hypotheken angelegt worden.

Nach mir gütigst vom Kgl. Preuß. Stat. Bureau gemachten Mitteilungen stellte sich die preußische Gesamthypothekenbewegung im Jahre 1895/96 in Milliarden Mark wie folgt:

	Eintragungen	Löschungen		
a) in den Städten	1,68	0,99		
b) auf dem Lande	0,75	0,49		
zusammen	2,43	1,48,	also Mehranlage	0,95
Rechnen wir für das Reich 68 % Zuschlag				0,646
so finden wir für Deutschland im Jahre 1895/96 eine Hypothekenanlage von				1596 Millionen Mark.

In diesen 1596 Millionen Mark ist aber jedenfalls die ungefähre Summe enthalten, welche in 1895/96 für deutsche Pfandbrief-

emissionen aufgebraucht worden ist. Das waren nach dem „Deutschen Ökonomist“ Nr. 736 vom 23. Januar 1897 S. 42 im Jahre 1895: 500, im Jahre 1896: 450 Millionen Mark, also in 1895/96 ca. 475 Millionen Mark, von denen rund 450 Millionen in den 1596 Millionen Hypothekenanlagen des Jahres 1895/96 enthalten sein werden. Um sie daher bei den Kapitalanlagen nicht doppelt zu rechnen, ziehen wir sie von den 1596 Millionen ab und behalten sonach für die Hypothekenanlagen des Jahres 1895/96 noch 1146 Millionen über, die wir in Anbetracht der oben genannten niedrigeren Durchschnittsziffern auf 1000 Millionen Mark reduzieren wollen. Ein großer Teil dieser 1000 Millionen ist sicher für private Neuanlagen und Vergrößerungen in Industrie, Handel und Landwirtschaft verwendet. Das fast allein rechtfertigt es auch, auch diese mit nur 1000 Millionen in Ansatz zu bringen. Außerdem ist ein Teil der in Hypotheken angelegten Kapitalien nicht direkt aus Überschüssen bezahlt worden, sondern aus den Versicherungsanstalten und Gesellschaften geleisteten Prämien, die mit zum Verbrauch der Versicherten gerechnet werden, der Gesamtheit der Versicherten in der Hauptsache aber nur zeitweise entzogen werden. So betrugen die im Jahre 1896 von den deutschen Privatversicherungsgesellschaften in Hypotheken neu angelegten Kapitalien 165 Millionen Mark. Natürlich ist auch ein Teil der 1596 für Hypotheken aufgenommenen Millionen Mark für Bezahlung von Neuemissionen verwertet worden, dafür muß aber auch ein entsprechender Teil aus dem Erlös von Neuemissionen in Hypotheken angelegt sein. Das ergiebt sich aus der Regelmäßigkeit der Zunahme der Hypothekenanlagen.

Was nun die im Jahre 1896 für Neuemissionen aufgebrachten Kapitalien anbelangt, so fallen dieselben für dieses Jahr zu hoch aus, um sie als Maßstab zu verwerten. Die für Neuemissionen aufgebrachten Kapitalien haben nach dem „Deutschen Ökonomist“ vom 23. Januar 1897 betragen im Jahre:

1893:	1266 Millionen Mark	also im Durchschnitt der letzten vier Jahre 1482 Millionen Mark.
1894:	1429 „ „	
1895:	1374 „ „	
1896:	1858 „ „	

In der Annahme, daß hiervon ungefähr ebensoviel Kapital vom Ausland nach Deutschland geflossen ist, als Kapital für Emissionen ausländischer Papiere von Deutschland nach dem Ausland, wollen wir von den 1482 Millionen diejenige Summe abziehen, die im

Durchschnitt der 4 Jahre für Emission ausländischer Papiere in Deutschland aufgebracht worden ist. Es waren das nach dem „Deutschen Ökonomist“ im Jahre:

1893:	342 Millionen Mark	also im Durchschnitt der letzten vier Jahre 403 Millionen Mark.
1894:	385 " "	
1895:	318 " "	
1896:	568 " "	

Diese 403 Millionen von den durchschnittlich für Emissionen insgesamt aufgebrachten 1482 Millionen abgezogen, bleiben 1079 Millionen Mark. Vorsichtshalber wollen wir annehmen, daß von letzteren am Ende des Jahres sich noch 79 Millionen in den Portefeuilles der Emissionsbanken befunden hätten. Diese Vorsicht ist um so angebrachter, als im Durchschnitt der vier Jahre 106 Millionen für Bankaktien und 165 Millionen für Industrieaktien aufgebracht sind, von denen man annehmen muß, daß sie zum Teil nicht veräußert, sondern mit den „Gegründeten“ verrechnet werden und oft erst langsam, oft überhaupt nicht an den Markt kommen. Wir wollen also das in Deutschland im Jahre 1896 für Emissionen insgesamt aufgebrachte Kapital mit nur 1000 Millionen annehmen. Nach dem „Deutschen Ökonomist“ waren es aber im Jahre 1896 nach Abzug der für Emissionen ausländischer Papiere aufgebrachten Kapitalien 1290 Millionen Mark. Wenn wir daher nur 1000 Millionen in Rechnung stellen, so glauben wir damit sowohl den Amortisationen, als auch dem Umstande genügend Rechnung getragen zu haben, daß Deutschland in den letzten Jahren viel mehr Papiere nach dem Ausland verkauft, als vom Ausland gekauft hat, indem es festverzinsliche Papiere dorthin (namentlich nach England) abgestoßen und inländische Dividendenpapiere dafür angeschafft hat. Das in 1896 für Hypotheken aufgebrachte Kapital haben wir ebenfalls auf 1000 Millionen reduziert und nun wollen wir das von Privaten für Privatfabriken und das für Betriebserweiterungen von Unternehmungen (inklusive der kaufmännischen Unternehmungen) aufgebrachte Kapital sehr vorsichtig mit nur der Hälfte der für Neuemissionen und Hypotheken aufgebrachten Kapitalien und zwar mit rund 1000 Millionen in Ansatz bringen. Wir würden diesen Ansatz für viel zu niedrig halten müssen, wäre nicht, wie bereits erwähnt, ein Teil der in Hypotheken angelegten Kapitalien von Versicherungsgesellschaften geliefert worden statt von Privaten, sodaß man diesen Teil ebenfalls als für Privatzwecke aufgebracht annehmen kann, und hätten

wir nicht bei den Emissionen das für Bankaktien und Industrieaktien aufgebrachte Kapital mit einbezogen. Das im Jahre 1896 in Deutschland insgesamt aufgebrachte Kapital beträgt alsdann 3000 Millionen Mark.

Nun ist zu berücksichtigen, daß die Einkommen unter 3000 Mark zum Teil auf Unverheiratete, zum Teil auf Unmündige und zum Teil auf Leute in kleinen Orten und auf dem Lande entfallen, die bei diesem Einkommen noch zurücklegen. Aus den von ihnen gemachten Ersparnissen ist jedenfalls auch ein Teil der 3000 insgesamt aufgebrachten Millionen geliefert worden und wenn letztere auch durchweg von den Einkommen über 3000 Mark herrühren, so müssen wir doch angesichts der großen Anzahl der Einkommen unter 3000 Mark annehmen, daß von letzteren 500 Millionen zu diesen 3000 Millionen gestellt worden sind. Wir müssen demnach bei der Berechnung des Verbrauches 2500 Millionen von den Einkommen über 3000 Mark und 500 Millionen von den Einkommen unter 3000 Mark abziehen, um den wirklichen Verbrauch der beiden Einkommenklassen zu ermitteln.

Nun müssen wir vom Verbrauch noch diejenige Summe abziehen, um welche die deutschen Sparkassen-Einlagen im Jahre 1896 zugenommen haben. Da nach den Angaben der preußischen Einkommensteuerstatistik über die Hälfte der Spareinlagen von Arbeitern und kleinen Leuten gemacht werden, so müssen wir also wenigstens die Hälfte der Zunahme der Sparkasseneinlagen von den Einkommen unter 3000 Mark, die andere Hälfte von den Einkommen über 3000 Mark abziehen. Da es sich um einen Maßstab handelt, so wollen wir auch hier nicht die nie zuvor erreichte Zunahme der preußischen Sparkasseneinlagen von 1895/96 zu Grunde legen. Dieselbe betrug 345 Millionen Mark, was für ganz Deutschland verhältnismäßig gerechnet 580 Millionen Mark ergeben würde. Vielmehr wollen wir die Zunahme der preußischen Sparkasseneinlagen von 1894/95 zugrunde legen, welche die ebenfalls nie zuvor erreichte Summe von 250 Millionen Mark aufwies. Das giebt für ganz Deutschland ca. 400 Millionen Mark (verhältnismäßig gerechnet). Hiervon ziehen wir von jeder der beiden Einkommenklassen je 200 Millionen ab resp. wir vergrößern die zur Ermittelung des Verbrauches von den beiden Einkommenklassen abzuziehende Summe um je 200 Millionen. Also haben wir von den Einkommen über 3000 Mark 2700 Millionen, von den Einkommen unter 3000 Mark 700 Millionen abzuziehen, um den **Verbrauch** derselben zu finden.

Die deutschen Einkommen über 3000 Mark betrugen 1895/96	5 887 Mill. Mark,
hiervon als nicht verbraucht abgezogen	2 700 „ „
verbleibt ein Verbrauch der in Deutschland über 3000 Mark Einkommen habenden Personen von . . .	3 187 Mill. Mark.

Die deutschen Einkommen unter 3000 Mark betrugen 1895/96	19 500 Mill. Mark,
hiervon als nicht verbraucht abgezogen	700 „ „
verbleibt ein Verbrauch der in Deutschland unter 3000 Mark Einkommen habenden Personen von . . .	18 800 Mill. Mark.

Danach ist der Verbrauch der Massen rund sechsmal so groß als derjenige der Wohlhabenden und Reichen zusammen.

Will man als eine Art Probe auf das Exempel die Ergebnisse der sächsischen Einkommensteuer von 1894 mit heranziehen — die nicht, wie die preußische Einkommensteuer, eine Einkommensteuerveranlagung, sondern die wirklich gezahlten Einkommensteuerbeträge und die von den Steuerzahlern selbst eingeschätzten Einkommen darstellen — so giebt das folgendes Bild. Die sächsische Einkommensteuer teilt die Einkommen in 4 Klassen:

I.	Die unbemittelte Klasse von	300—800	Mark Einkommen,
II.	Die mittlere „ „	800—3300	„ „
III.	Die wohlhabende „ „	3300—9600	„ „
IV.	Die reiche „ über	9600	„

1894 versteuerten die Klassen I u. II (300—3300 Mark) zusammen .	1118 Mill. Mark Einkommen,
die Klassen III u. IV (über 3300 Mark) zusammen	490 „ „ „

Wenn wir vom Einkommen der letzteren beiden Klassen verhältnismäßig denselben Teil für aufgebrachte Kapitalien abziehen, den wir für Deutschland in Abzug gebracht haben, das waren 46 % der Einkommen über 3000 Mark, so haben wir von den 490 Mill. Mark 225 Mill. Mark in Abzug zu bringen, dann bleiben 265 Mill. Mark für den Verbrauch der über 3300 Mark Einkommen versteuernden Personen.

Und wenn wir von dem Einkommen der ersten beiden Klassen verhältnismäßig denselben Teil abziehen, den wir für aufgebrachte Kapitalien von den Einkommen unter 3000 Mark in Deutschland abgezogen haben, das waren 3,6 %, so haben wir von den 1118 Millionen Mark 40 Mill. Mark abzuziehen, dann bleiben für

den Verbrauch der zwischen 300 und 3300 Mark Einkommen versteuernden Personen 1078 Mill. Mark.

Danach ist der Verbrauch der Massen 4 mal so groß als derjenige der Wohlhabenden und Reichen zusammen. Aber die unter 300 Mark taxierten Einkommen sind hier überhaupt nicht mit berücksichtigt und zwar nicht einmal schätzungsweise. Und dann ist der Betrag außer Ansatz geblieben, den die Steuerzahler mehr verdienen als versteuern. Man braucht nur die 5,61 % der Einkommen, die nach der sächsischen Steuerstatistik unter 300 Mark Einkommen hatten, mit 300 Mark einzusetzen und dann für sämtliche Einkommenklassen, wie bei Preußen 1/4 hinzuzuschlagen — was doch in Sachsen dieselbe Berechtigung hat — so wird das Verbrauchsverhältnis schon genau dasselbe wie in Deutschland = 1 : 6. Kann es einen besseren Beweis geben, daß unser Ansatz von 700 Mark für die in Preußen nicht zur Einkommensteuer herangezogenen Erwerbsthätigen im Hauptberuf nicht zu hoch ist?

Bezüglich der auf Basis der nur im Hauptberuf Erwerbsthätigen aufgemachten Berechnung ist bei Beurteilung des Ansatzes der Einkommen unter 900 Mark mit durchschnittlich 700 Mark noch Folgendes zu berücksichtigen. Die Hausindustrie, namentlich die Konfektion, beschäftigt eine große Anzahl nebenberuflich Erwerbsthätige, ebenso die Hausmeisterei, das Vicentum ꝛc. und all diese oft gar nicht schlecht bezahlten Beschäftigungen im Nebenberuf bringen in ihrer Gesamtheit doch so viel ein, daß die annähernd 4 Millionen in Deutschland Erwerbsthätigen im Nebenberuf wenigstens beim Ansatz des Durchschnittseinkommens der Beschäftigten im Hauptberuf dadurch mitberücksichtigt werden müssen, daß man sich hütet, das Durchschnittseinkommen bei einer Berechnung des Volkseinkommens, wenn sie nur mit der Anzahl der Erwerbsthätigen im Hauptberuf aufgestellt ist, zu niedrig anzunehmen. Bei Gelegenheit des Berliner Konfektionsstreiks hat man erfahren, daß die verschämten erwerbsthätigen Frauen und „Fräulein" allein in der Berliner Konfektion zwischen 15 und 20000 Personen betragen. Diese Beamten- und Kaufmannsfrauen und Töchter haben sich sicherlich nicht einmal als erwerbsthätig im Nebenberuf bei der Berufszählung mit aufgegeben.

Und noch eines ist bei Beurteilung der Höhe dieses Satzes (von 700 Mark) zu berücksichtigen: Unsere Berechnung ist aufgemacht auf Basis der „Statistik der preußischen Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung für das Jahr 1895/96". Nun heißt es auf

Seite III dieser Statistik: „Auf Grund des § 18, nach welchem bei den bis zu 3000 Mark Einkommen veranlagten Censiten für jedes Kind unter 14 Jahren der Betrag von 50 Mark von dem an sich steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen ist, sind unter 2 298 998 Censiten, welche bei obigem Einkommen zu einer Gesamtsteuer von 35 408 916 Mark veranlagt worden sind, 184 282 Censiten freigestellt. Die große Zahl der Ermäßigung auf eine niedrigere Stufe nicht gerechnet. In Gemäßheit des § 19 des Gesetzes, welcher die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender, wirtschaftlicher Verhältnisse bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 9500 Mk. gestattet, sind von den in Betracht kommenden 2 547 146 Censiten 7487 freigestellt und 66 772 ermäßigt worden. Die Gesamtsteuer dieser Censiten beträgt 66 076 052 Mark, der Ausfall der Steuer 662 169 Mark."

Es geht hieraus hervor, daß das Einkommen, namentlich der unteren Steuerklassen, wesentlich größer war, als aus den Zahlen der Einkommensteuerstatistik hervorgeht, wodurch das Verhältnis der wirklichen Einkommen unter 3000 Mark zu den Einkommen über 3000 Mark ein größeres wird. Damit wird dann auch das Verhältnis des Verbrauches der beiden genannten Klassen ein günstigeres. Last not least ist auch noch zu berücksichtigen, daß wenn man schon die zur Einkommensteuer Herangezogenen mit 25 % höherem Einkommen annehmen will, als aus der Einkommensteuerstatistik hervorgeht, daß man dann auch annehmen muß, daß die Einkommen in der Hauptsache nicht von 900 Mark an, sondern erst von ca. 1200 Mark an zur Einkommensteuer herangezogen worden sind. Daraus folgt, daß die Berufsthätigen im Hauptberuf, die nicht zur Einkommensteuer herangezogen sind, noch die Einkommen bis ca. 1200 Mark mitumfassen, ganz gewiß aber den größten Teil derselben.

In Berücksichtigung all dieser Momente scheint das Durchschnittseinkommen mit 700 Mark eher zu niedrig als zu hoch angenommen und werden uns die hierfür angeführten Anhaltspunkte jedenfalls vor dem Vorwurf schützen, das Durchschnittseinkommen der nicht zur Einkommensteuer herangezogenen preußischen Berufsthätigen im Hauptberuf als Basis für das Einkommen sämtlicher nicht zur Einkommensteuer herangezogenen deutschen Berufsthätigen inklusive der Berufsthätigen im Nebenberuf und inklusive der erwerbsthätigen, in der Statistik nicht mit angeführten Kinder und Hausindustriellen, mit 700 Mark zu hoch angenommen zu haben.

Für die ungefähre Richtigkeit der Summe von 3000 Millionen Mark, die wir als effektiv aufgebrachtes Kapital in Ansatz gebracht haben, giebt es ebenfalls einen Anhaltspunkt. Diese 3000 Millionen repräsentieren den im Jahre 1896 nicht verbrauchten Teil des in demselben verdienten Einkommens. Das nicht verbrauchte Einkommen bildet den Zuwachs des Volksvermögens resp. die Vermehrung des gesamten Kapitals. Für den größten Teil dieses Kapitalzuwachses besitzen wir aber gerade für das Jahr 1896 sehr wertvolle Erhebungen. Nach dem preußischen Einkommensteuergesetz vom 14. Juli 1893, welches mit dem 1. April 1895 in Kraft trat, findet in Preußen zwecks event. Erhebung einer Vermögenssteuer (Ergänzungssteuer) eine Veranlagung der Vermögen über 6000 Mark statt. § 37 dieses Gesetzes setzt eine Veranlagungsperiode von drei Steuerjahren fest, jedoch mit der Beschränkung, daß die erste Veranlagung nur für das erste Geltungsjahr 1895/96 und für die folgenden Steuerjahre 1896/99 die Bestimmung der Veranlagungsperiode durch königliche Verordnung stattfinden soll. Auch die zweite Veranlagung hat ebenfalls nur für ein Steuerjahr 1896/97 Gültigkeit gehabt. Durch königliche Verordnung vom 31. August 1896 ist für die Steuerjahre 1897/99 eine besondere Periode festgestellt.

Es ist nicht zu erwarten, daß solche Veranlagung gleich beim ersten Mal mit wünschenswerter Genauigkeit ausfalle. Die zweite Veranlagung, diejenige für 1896/97 dürfte jedoch schon Anspruch auf ziemliche Zuverlässigkeit machen. Das Vermögen der preußischen Censiten mit über 6000 Mark Vermögen betrug

nach der Veranlagung für 1896/97 . . . 64 024 178 053 Mark
" " " " 1897/99 . . . 65 676 915 411 "
dasselbe hat also von 1896 auf 1897 um . 1 652 737 358 "
zugenommen. Dieser Zunahme entspricht für das Reich mit 68 % Zuschlag eine Vermögenszunahme von 2777 Millionen Mark. Wir haben jedoch eine solche von 3000 Millionen berechnet. Das ergiebt eine Differenz von rund nur 200 Millionen Mark. Solche Differenz muß sich aber auch ergeben, wenn unsere Berechnung richtig sein soll. Diese 200 Millionen sind aufgebracht worden von der Vermehrung der zahlreichen deutschen Kapitalien unter 6000 Mark, resp. von neu gebildeten Kapitalien, die zu einem großen, wenn nicht zum größten Teil aus Ersparnissen der Einkommen unter 3000 Mark herrühren. Hier wiederum stellen das größte Kontingent die Einkommen der zahlreichen noch unverheirateten jungen Leute, die noch keine Verpflichtungen haben und für spätere Zeiten zurücklegen, und ferner die

billigen Haushaltungen auf dem Lande und in kleinen Orten, wo eine nicht zahlreiche Familie selbst bei 3000 Mark Einkommen und darunter ganz gut leben und noch etwas zurücklegen kann. Da diese Ersparnisse in ihrer Gesamtheit sicherlich 200 Millionen weit übersteigen, so liegt hier eben der Beweis, daß wir für das insgesamt aufgebrachte Kapital zu wenig in Ansatz gebracht haben. Hieran ändert auch die Thatsache sehr wenig, daß in den eben berechneten 2777 Millionen die Hälfte der Sparkasseneinlagen, diejenige, die von den Einkommen über 3000 Mark herrührt, mitenthalten sein dürfte.

Bei der Kontrollierung der ungefähren Richtigkeit des aufgebrachten Kapitals durch die Vermehrung des preußischen Kapitals hat man die Annehmlichkeit durch eine eventuell allgemein zu niedrige Veranlagung das Resultat nicht beeinflußt zu wissen. Hat doch eine eventuell zu niedrige Veranlagung dann wahrscheinlich in beiden Jahren gleichmäßig stattgefunden. Das Resultat, die Differenz der beiden Veranlagungen resp. die Kapitalvermehrung, ist dann doch richtig. Es ist natürlich für unsere Berechnung bedauerlich, daß die preußische Vermögensveranlagung sich noch nicht über einen größeren Zeitraum erstreckt und daß dieselbe nicht auch die Vermögen unter 6000 Mark mit einbegreift.

Man kann nun das durchschnittliche Einkommen der in Preußen nicht zur Steuer herangezogenen, im Hauptberuf berufsthätigen Personen niedriger oder höher annehmen als 700 Mark und die für private Neuanlagen und Vergrößerungen aufgebrachten Kapitalien ganz außer Ansatz lassen, ebenso die Sparkasseneinlagen &c. ganz unberücksichtigt lassen, immer bleibt das Resultat bestehen, daß der Verbrauch der Massen mehrfach so groß ist als derjenige der Wohlhabenden und Reichen.

Was die Berechnung der Einkommen anbelangt, so möchte ich darauf hinweisen, daß das Resultat mit den Angaben in „Industries and Wealth of Nations“ von Mulhall (1896) S. 152 in Einklang steht. Mulhall giebt das deutsche Volkseinkommen auf 25 680 Millionen an, das wir für 1896 auf 25 387 Millionen berechnet haben. Es ist jedoch nicht sicher zu ersehen, ob Mulhall die Ziffer für 1893 oder für 1895 verstanden haben will. Mulhall führt die Einkommen unter 3000 Mark mit 20 640 Millionen auf gegen 19 500 unserer Berechnung. Demnach betrugen die Einkommen über 3000 Mark nach Mulhall 5040 Millionen gegen 5887 unserer Berechnung. Die Einkommen über 3000 Mark berechnet Mulhall ebenfalls auf Basis der preußischen Einkommensteuerstatistik durch

Addition von 60 % gegen 68 % unserer Berechnung, während er für die Einkommen unter 3000 Mark keinen Modus der Berechnung angiebt. Der Vergleich mit Mulhall zeigt, daß das von uns berechnete Einkommenverhältnis eher günstiger sein dürfte als umgekehrt.

Was nun die Richtigkeit unserer Berechnung des Verbrauchsverhältnisses anbelangt, so hängt dieselbe außer von der Richtigkeit der Berechnung des Einkommens ab von der Richtigkeit der Höhe der aufgebrachten Kapitalien, welche in ihrer Gesamtheit die Vermehrung des Volksvermögens darstellen. Mulhall giebt auf der gleichen Seite des eben citierten Werkes das deutsche Volksvermögen (diesmal bestimmt in 1895) auf 161 Milliarden an. Wir haben in unserer Berechnung die Vermehrung des Volksvermögens in 1896 mit 3400 Millionen angesetzt. Das ist also eine Vermehrung des Volksvermögens um nur 2 % für das Jahr. Dieselbe wird jedoch für die Jetztzeit gewöhnlich höher angenommen. Becker, der erste Direktor des kaiserlichen statistischen Amtes in Berlin, meinte, man könne sie für Deutschland mit 3 % annehmen, und da er das deutsche Volksvermögen auf 175 Milliarden Mark schätzte, so kam er auf eine jährliche Vermehrung von 5000 Millionen. Das war im Jahre 1886, also zehn Jahre vor unserem Rechnungsjahr. Danach müßte das deutsche Volksvermögen jetzt über 225 Milliarden betragen. Wenn das richtig ist, haben wir mit 3,4 Milliarden eine Vermehrung von gerade 1½ % gerechnet. In einem Exposé, das Professor Schmoller im Jahre 1893 der Börsenenquête überreichte, nahm er eine jährliche Vermehrung des deutschen Volksvermögens von 2000 bis 2500 Millionen an. Wenn das durchschnittlich für gute und schlechte Jahre gilt, dann ist unsere Zahl von 3400 Millionen für die Zeit seit 1895 nicht zu hoch gegriffen. Nach Mulhall (S. 97) belief sich die Vermehrung des englischen Volksvermögens von 1860 bis 1895 auf 66 %, die des britischen auf 64 %, die des schottischen auf 68 %. Davon kommen jedenfalls mehr wie 2 % jährlich auf die letzten Jahre. Ganz gewiß aber übersteigt die Vermehrung des deutschen Volksvermögens in den letzten Jahren des kolossalen Aufschwunges 2 %.

Allerdings haben wir die Staatseinkünfte ganz außer Ansatz gelassen. Dieselben kommen für unsere Zwecke aber auch nicht in Betracht, da sie ganz verbraucht werden. Aber selbst wo sie für Eisenbahnen, Kasernen, Postgebäude rc., also in einer Weise verbraucht werden, durch welche das Nationalvermögen vermehrt wird,

kommen sie hier nicht in Betracht, weil wir eben auch die Staatseinnahmen außer Ansatz gelassen haben, und weil sie das Verbrauchsverhältnis garnicht berühren. Sie können höchstens eine Vermehrung des Nationalvermögens über 2 % hinaus bewirken. Ist die Summe, die wir als Vermehrung des Volksvermögens eingesetzt haben, ungefähr richtig, dann ist es nebensächlich, ob die Vermehrung in einem Jahr mehr durch Hypothekenanlagen, im anderen mehr durch Emissionen in die Erscheinung tritt, ob ein Teil der Hypothekenanlagen aus dem Erlös von Papieren und ein Teil der in Emissionen angelegten Kapitalien aus dem Verkauf von Häusern ꝛc. stammt. Für die Richtigkeit bürgt die Kontinuität der für Emissionen und Hypotheken in einer längeren Reihe von Jahren angelegten Kapitalien.

Nun könnte man vielleicht noch einwenden, die Grenze bei 3000 Mark Einkommen sei zu hoch gegriffen. Wir wollen daher einmal sehen, wie das Verhältnis wird, wenn wir die Grenze bei 2000 Mark ziehen. Von den Einkommen unter 2000 Mark können wir dann aber für aufgebrachte Kapitalien höchstens den größten Teil der Sparkasseneinlagen in Abzug bringen, den wir von den Einkommen unter 3000 Mark abgezogen haben. Das Einkommen der nicht zur Einkommensteuer herangezogenen Erwerbsthätigen hatten wir in Preußen auf 7689 Millionen berechnet. Aus den „Nachweisungen des Sollaufkommens an Einkommensteuer“ der preußischen Einkommensteuerstatistik S. 3—5 läßt sich berechnen, daß das Einkommen der 900—2000 Mark Einkommen habenden Personen gerade rund 2500 Millionen beträgt. Hierzu 1/4 mit 625 giebt 3125 Mill.,

dazu obige 7689, giebt	10 814 Mill. Mark,
für das Reich umgerechnet durch 68 % Zuschlag =	7 354 „ „
giebt ein Einkommen unter 2000 Mark von .	18 168 Mill. Mark.
Hiervon ab für aufgebrachte Kapitalien. . .	168 „
bleibt ein Verbrauch der Einkommen unter 2000 Mark von	18 000 Mill. Mark.

Aus denselben Nachweisungen ergiebt sich, daß das Einkommen der zwischen 2000 und 3000 Mark Einkommen habenden Personen 634 Mill. Mark betrug. Das Einkommen der über 3000 Mark habenden Personen betrug . . . . 2 803 „ „

demnach betrugen die Einkommen über 2000 Mk.	3 437 Mill. Mark,
dazu 1/4 Zuschlag mit	859 „ „
giebt für Preußen	4 296 Mill. Mark,

Übertrag 4296 Mill. Mark.

für das Reich umgerechnet durch 68 % Zuschlag = 2 921 „ „

giebt ein deutsches Einkommen über 2000 Mark von . . . . 7 217 Mill. Mark.

Hiervon abgezogen ein aufgebrachtes Kapital von 3 232 „ „

bleibt ein Verbrauch der deutschen Einkommen über 2000 Mark von . . . . 3 985 Mill. Mark,

gegen einen Verbrauch der deutschen Einkommen unter 2000 Mark von . . . . . 18 000 „ „

Demnach Verbrauchsverhältnis: $4^1/_2$ zu 1.

In derselben Weise die Grenze bei **1500** Mark gezogen, giebt 1800 + 1/4 mit 450 = 2250 + 7689 = 9939 + 68 % mit 6759. = 16 698 Mill. Mark,

für aufgebrachte Kapitalien abgesetzt . . . . 98 „ „

bleibt ein Verbrauch der Einkommen unter **1500** Mk. von 16 600 Mill. Mark.

Die preußischen Einkommen von 1500 bis 3000 Mark . . . . = 1 334 Mill. Mark,

dazu die Einkommen über 3000 Mark = 2 803 „ „

demnach betrugen die Einkommen über 1500 Mark . . . . 4 137 Mill. Mark,

+ 1/4 Zuschlag . . . . 1 034 „

giebt für Preußen . . . . 5 171 Mill. Mark,

+ 68 % Zuschlag fürs Reich . . . = 3 516 „ „

giebt ein deutsches Einkommen über 1500 Mark von . . . . 8 687 Mill. Mark,

für aufgebrachte Kapitalien abgesetzt . 3 300 „ „

bleibt ein Verbrauch der deutschen Einkommen über 1500 Mark von . . . . 5 387 „ „

Demnach Verbrauchsverhältnis: 3 zu 1.

In gleicher Weise die Grenze bei **1050** Mark gezogen, giebt 763 + 1/4 mit 191 = 954 + 7689 = 8643 + 68 % mit 5877. = 14 520 Mill. Mark,

für aufgebrachte Kapitalien abgesetzt . . . . 35 „ „

bleibt ein Verbrauch der Einkommen unter 1050 Mk. von 14 485 Mill. Mark.

Die preußischen Einkommen von 1050 bis 3000 Mark . . . . = 2 371 Mill. Mark,

dazu die Einkommen über 3000 Mark . 2 803 „ „

demnach betrugen die Einkommen über **1050** Mark . . . . 5 174 Mill. Mark,

+ 1/4 Zuschlag . . . . 1 293 „

giebt für Preußen . . . . 6 467 Mill. Mark,

+ 68 % fürs Reich . . . . = 4 398 „ „

giebt ein deutsches Einkommen über **1050** Mark von . . . . 10 865 Mill. Mark,

für aufgebrachte Kapitalien abgesetzt. . 3 365 „ „

bleibt ein Verbrauch der deutschen Einkommen über 1050 Mark von . . . . 7 500 „ „

Demnach Verbrauchsverhältnis: 2 zu 1.

Da nun die Einkommen unter 1050 Mark gerade 2/3 des Gesamtverbrauches haben, von dem Marx behauptete, er werde von nur einem Fünftel der Bevölkerung verbraucht, so wollen wir mal sehen, wie groß der Teil der Bevölkerung ist, der diesen 2/3 Verbrauch hat.

Zu der unserer Berechnung zu Grunde gelegten preußischen Steuerveranlagung von 1895/96 wurden veranlagt

	2 603 292 Censiten
mit einer Bevölkerung von	9 640 092 Köpfen.
Auf einen Censiten kamen 3,70 Köpfe.	
Mit einem Einkommen von 900 bis 1050 Mark wurden 762 624 Censiten veranlagt,	
das sind à 3,7 Köpfe per Censiten	2 821 709 Köpfe.
demnach zählte die Bevölkerung mit über 1050 Mark Einkommen	6 818 383 Köpfe.

Die zum Zweck der Veranlagung vorgenommene Personenstandsaufnahme hatte eine Bevölkerung von

	30 812 583 Köpfen
ergeben. Hiervon die Bevölkerung von über 1050 Mark Einkommen abgezogen mit	6 818 383 "
ergiebt die Bevölkerung von unter 1050 Mk. Einkommen mit	23 994 200 Köpfen.

Das sind 78 % oder rund 3/4 der Bevölkerung.

„**Zwei Drittel** der nationalen Produktion werden also von **drei Viertel** der Bevölkerung verbraucht und nicht wie Marx behauptete, und wie es noch heute von der großen Mehrzahl derselben — der armen wie der reichen — geglaubt wird, „von **einem Fünftel** der Bevölkerung", oder gar, wie „ein Mitglied des Hauses der Gemeinen (vermutlich Gladstone[1]) konstatierte, von **einem Siebentel** der Bevölkerung!"

Und wieviel wird nun von dem „einen Fünftel" der Bevölkerung verbraucht, das nach Marx den kolossalen Verbrauch von 2/3 der nationalen Produktion haben soll?

Über 3000 Mark Einkommen hatten

	324 294 preußische Censiten,
das sind à 3,7 Köpfe pro Censiten	1 199 888 Köpfe für Preußen
+ 68 % für das Reich hinzu mit	815 924 Köpfen
giebt	2 015 812 Köpfe f. das Reich.

Das ist der 26. Teil der deutschen Bevölkerung.

[1] In seiner von Marx später citierten, viel besprochenen Budgetrede vom 16. April 1863.?

Er verbrauchte 3187 Millionen von einem Gesamtvolksverbrauch von 21 987 Millionen, also rund den siebenten Teil der nationalen Produktion.

Über 2000 Mark Einkommen hatten

	ca.	573 000 preußische Censiten,
das sind à 3,7 Köpfe pro Censiten		2 120 000 Köpfe für Preußen,
+ 68 % für das Reich hinzu mit		1 441 000 Köpfen
	giebt	3 561 000 Köpfe f. das Reich.

Das ist der 15. Teil der deutschen Bevölkerung.

Er verbrauchte 3985 Millionen von einem Gesamtvolksverbrauch von 21 987 Millionen, also den fünften bis sechsten Teil der nationalen Produktion.

Über 1500 Mark Einkommen hatten

		966 310 preußische Censiten,
das sind à 3,7 Köpfe pro Censiten		3 575 347 Köpfe für Preußen,
+ 68 % für das Reich hinzu mit		2 431 736 Köpfen
	giebt	6 007 083 Köpfe f. das Reich.

Das ist der 9. Teil der deutschen Bevölkerung.

Er verbrauchte 5387 Millionen von einem Gesamtvolksverbrauch von 21 987 Millionen, also rund den vierten Teil der nationalen Produktion.

Über 1050 Mark Einkommen hatten, wie bereits aufgeführt

		6 818 383 Köpfe in Preußen,
+ 68 % für das Reich hinzu mit		4 636 500 Köpfen
	giebt	11 454 883 Köpfe f. das Reich.

Das ist rund der 5. Teil der deutschen Bevölkerung.

Er verbrauchte 7500 Millionen von einem Gesamtvolksverbrauch von 21 987 Millionen, also rund den dritten Teil der nationalen Produktion.

Der **fünfte Teil** der Bevölkerung, den Marx im Auge hatte und von dem er jedenfalls nicht vermutete, daß er die Einkommen bis herunter zu 1050 Mark — resp. mit dem 25prozentigen Aufschlag bis herunter zu 1300 Mark — mit umfassen würde, **verbraucht** also nicht, wie er behauptete, zwei Drittel der nationalen Produktion, sondern **ein Drittel** der nationalen Produktion, gerade die Hälfte des von ihm behaupteten Teiles!

Sind die Marxschen Verhältniszahlen jemals zu irgend einer Zeit richtig gewesen, was sehr bezweifelt werden muß, so sind sie es jedenfalls heute absolut nicht mehr. Mögen die Fehlerquellen

unserer Berechnung noch so groß sein — im großen Ganzen werden sie dieselbe nicht umstoßen, dafür bürgt der heutige Stand der Statistik.

Im Längsschnitt wird das Verbrauchsverhältnis sich ziemlich gleich bleiben — ob aber auch im Querschnitt, das ist eine andere Frage.

Das Verhältnis wird natürlich sofort ein anderes, wenn man es anstatt fürs ganze Reich für eine einzelne Stadt, namentlich für eine Großstadt berechnet und unter den Großstädtern stellt es sich wieder für die Massen besonders ungünstig in den Großhandelsstädten, einerseits, weil dort ein großer Teil der Bevölkerung mit verhältnismäßig (zu den Fabrikstädten) wenig Personal (resp. Arbeitern) große Einnahmen erzielt, und andererseits, weil das Leben dort besonders teuer ist, resp. weil die Lebens a n s p r ü c h e dort besonders große sind. Am ungünstigsten in Deutschland dürfte das Verhältnis in Frankfurt am Main und Hamburg auskommen. Wir wollen die Berechnung für Hamburg anstellen, weil der Kreis der Bevölkerung, um den es sich hier handelt, ein sehr großer ist.

Es würde ein direkt falsches Bild geben, wollte man für Hamburg (wenigstens bei den Einkommen über 3000 Mark) einen Zuschlag zu den statistischen Steuerbeträgen machen. Vom Selbsteinschätzungsrecht wird in Hamburg allgemein Gebrauch gemacht und zwar durchweg der Wahrheit entsprechend. Ein jedenfalls nur geringer Bruchteil zu niedriger Angaben wird dadurch ausgeglichen, daß die Steuer entrichtet wird auf Basis des Durchschnittes der letzten drei Jahre, aus denen aber eventuelle Verlustjahre auszuscheiden sind. Solche Jahre bilden aber bei einer vorwiegend Handel treibenden Bevölkerung einen nicht unwesentlichen Prozentsatz. Außerdem ist die Einkommensteuer in Hamburg nicht drückend. Eine kommunale Zuschlagssteuer, die in preußischen Städten bis zu 270 % (Elbing) beträgt, existiert nicht, sodaß der Anreiz zu niedriger Selbsteinschätzung in Hamburg wesentlich geringer ist als in Preußen.

Nach der „Statistischen Korrespondenz" von 1895, S. XXVIII, betrugen die Zuschläge zur Einkommensteuer in den zehn größten preußischen Städten, über welche für 1893/94 Nachrichten vorlagen, zwischen 85 % (Berlin) und 242 % (Elberfeld). Danzig erhob neben der Mietssteuer und einem Zuschlag von 75 % zur Grund- und Gebäudesteuer noch 228 % Zuschlag zur Einkommensteuer.

Es würde aber auch ein falsches Bild geben, wollten wir das Durchschnittseinkommen der nicht zur Einkommensteuer herangezogenen

Berufsthätigen im Hauptberuf für Hamburg in gleicher Höhe annehmen, wie für das Reich.

Eine sehr lehrreiche Aufklärung giebt uns in dieser — und noch in anderer — Hinsicht die Statistik der staatlichen Invaliditäts- und Altersversicherung. Die betreffenden Angaben für das Reich verdankt Verfasser der gütigen Mitteilung des Herrn Hermann Horn, Berlin, Redakteur der Oldenbergschen Parlamentskorrespondenz, während Herr Direktor Gebhard von der Hanseatischen Versicherungsanstalt in Lübeck so liebenswürdig war, ihm vom Mathematiker der Hanseatischen Versicherungsanstalt eine Zusammenstellung für Hamburg anfertigen zu lassen. Für das Reich sind die Angaben des Reichsversicherungsamtes zu Grunde gelegt. (Drucksachen des Reichstages Nr. 696, Session 1895/97 S. 137, Nr. 77. Drucksachen des Reichstages, Session 1897/98 S. 5.) Die Berechnung des Reichsversicherungsamtes beruht auf Auszählungen der einzelnen Anstalten, die in den Jahresberichten nur zum Teil veröffentlicht sind.

Bei Berechnung des Einkommens nehmen wir für die Klassen I—III den Lohnsatz an[1]. In der ersten Lohnklasse nehmen wir für Einnahmen aus nicht versicherungspflichtiger Arbeit 50—60 Mark an. Ähnlich verfahren wir bei den anderen Lohnklassen, nur in der IV. Lohnklasse gehen wir von 960 auf 1000 Mark.

Hiernach betrugen in runden Ziffern in 1896, für welches Jahr 43 Wochenbeiträge berechnet worden sind, in den 31 Versicherungsanstalten und den Knappschafts- und Eisenbahnkassen:

Lohnklasse	Beiträge	Versicherte	à Mark	Gesamtjahreseinkommen Mark
I	105 830 416	2 461 000	300	738 300 000
II	184 740 012	4 296 000	500	2 148 000 000
III	115 436 086	2 452 000	720	1 765 440 000
IV	73 505 583	1 710 000	1000	1 710 000 000
Knappschafts- u. Eisenbahnkassen		550 000	1000	550 000 000
	zus.	11 469 000		6 911 740 000

Durchschnittliches Jahreseinkommen pro Kopf des Versicherten **602,65 Mark.**

[1] Klasse I (bis zu 350 Mark einschließlich) Lohnsatz 300 Mark,
" II von mehr als 350—550 Mark) " 500 "
" III (von mehr als 550—850 ") " 720 "
" IV (von mehr als 850 ") " 960 "
laut §§ 22 und 23 des Gesetzes.

Der Hanseatischen Versicherungsanstalt sind im Jahre 1897 an Beiträgen von Hamburg zugeflossen in Lohnklasse:

	I	II	III	IV	zusammen
	286 684	314 611	3 408 422	5 656 067	9 665 784
von je 1000 entrichteten Beiträgen entfallen in Hamburg auf die Lohnklasse	30	32	353	585	1000
im Deutschen Reich 1896	221	385	241	153	1000

Schon diese Zahlen illustrieren vorzüglich den Unterschied in den Einkommen der Arbeiterbevölkerung Hamburgs und derjenigen des Reichs.

Unter der Voraussetzung, daß für die Versicherten in den verschiedenen Lohnklassen durchschnittlich jährlich die gleiche Zahl von Beiträgen beigebracht wird, würden sich die in den Jahren 1895 und 1896 im Bezirke Hamburg Versicherten 218 000 wie folgt über die Lohnklassen verteilen:

Lohnklasse	Versicherte	à Mark	Gesamtjahreseinkommen Mark
I	6 469	300	1 940 700
II	7 096	500	3 548 000
III	76 873	720	55 348 560
IV	127 566	1000	127 566 000
zusammen	218 004		188 403 260

Durchschnittliches Jahreseinkommen pro Kopf des Versicherten 864,23 Mark. Der Durchschnitt von Hamburg ist also mit 864 Mark um 261 Mark — 43 % über dem Reichsdurchschnitt von 603 Mark. In Hamburg sind 60 % der Versicherten in der höchsten Lohnklasse, in der im Reich, selbst inklusive der Knappschafts- und Eisenbahnkassen, noch keine 20 % sind, und 35 % der Versicherten in der dritten Lohnklasse, in der im Reich nur 21 % sind. Im Reiche sind fast 60 % der Versicherten in den beiden ersten Lohnklassen, in denen in Hamburg sich noch nicht 7 % befinden. Ist schon im Reich das Durchschnittseinkommen der IV. Klasse mit 1000 Mark zu niedrig angenommen, so ist das in Hamburg erst recht der Fall. Von den 310 942 Berufsthätigen im Hauptberuf zahlten in Hamburg 167 889 keine Einkommensteuer und da es 218 004 Versicherte gab, so gab es 50 115 mehr Versicherte als Einkommensteuerfreie. Mit anderen Worten von den Versicherten der Klasse IV zahlten 50 115 Einkommensteuer. Setzen wir diese — die übrigens sicher durchschnittlich

weit über 1000 Mark Einkommen haben, — denn es sind jedenfalls größtenteils Handlungsgehülfen — von dem Gesamtjahreseinkommen der Versicherten mit 50115000 wieder ab, so verbleibt ein Einkommen der nicht zur Einkommensteuer herangezogenen 167889 versicherten berufsthätigen Personen von 138288180 Mark. Rechnen wir die nicht zur Einkommensteuer herangezogenen 167889 Berufsthätigen im Hauptberuf mit durchschnittlich 800 Mark Jahreseinkommen, so sind das aber nur 134 Millionen Mark und dann haben wir für die Berufsthätigkeit im Nebenberuf, die Hausindustriellen, die Kinder und die noch nicht versicherungspflichtigen Berufsthätigen zwischen 14 und 16 Jahren noch garnichts gerechnet. Für die nicht zur Einkommensteuer herangezogenen 167889 Berufsthätigen im Hauptberuf müßten wir also in der Großstadt Hamburg wenigstens ein Durchschnittseinkommen von 900 Mark rechnen. Angesichts der großen Konzentration der letzten Jahre beweist das auch wieder, daß wir diese Einkommen beim Reich mit 700 Mark nicht zu hoch angesetzt haben.

Schon in Preußen entfallen 1895/96 von den . 5,9 Milliarden
Einkommen der physischen Personen . . . . . 4,0 "
auf die Städte und nur . . . . 1,9 "
auf das platte Land.

Das Durchschnittseinkommen sämtlicher Steuerzahler stellt sich
in den Städten auf . . . . 2634 Mark
auf dem platten Lande auf . . . . 1767 "
überhaupt auf . . . . 2281 "

Nun ist das Einkommen der 77451 in Hamburg nicht zur Einkommensteuer herangezogenen Versicherten der IV. Lohnklasse mit durchschnittlich 1000 Mark entschieden zu niedrig angenommen. Es sind das fast ausschließlich Arbeiter, welche die Steuerbogen oft mit der einfachen Bemerkung: „Arbeiter" zurückschicken und damit pflegt die Sache erledigt zu sein. Wenn sie dieselben aber ausfüllen, pflegen sie das niedrigste eben noch zur Steuer herangezogene Einkommen von 900 Mark anzugeben, obgleich es meist 1/3 bis 1/2 höher ist, während wiederum die Handlungsgehülfen ihr Einkommen im großen Ganzen richtig anzugeben pflegen. Alles in allem wird man, um auf das wirkliche Einkommen der zur Einkommensteuer Herangezogenen zu kommen, die deklarierten Einkommen unter 3000 Mark um höchstens 20% erhöhen dürfen. Angesichts des teuren Hamburger Lebens resp. der höheren Lebensansprüche der Großstadt kann man aber von den Einkommen unter 3000 Mark höchstens 3% für er-

spartes resp. aufgebrachtes Kapital abziehen. Aus denselben Gründen kann man auch von den Einkommen über 3000 Mark nicht denselben Prozentsatz für aufgebrachtes Kapital absetzen, den wir dafür im Reich herausgerechnet haben. Für die ganz großen Einkommen giebt es in kleineren Orten, in den Fabrikstädten und auf dem Lande gar keine Verbrauchsgelegenheit und die gelegentlichen Reisen nach der Residenz kosten lange nicht so viel wie die Theater, Konzerte, Diners, Bälle, Equipagen und die dazu gehörigen Toiletten der Großstadt. Der Kenner der Hamburger Verhältnisse kann sich an der Hand der Einkommensteuerstatistik mit ziemlicher Sicherheit den von den Einkommen über 3000 Mark verbrauchten und den ersparten Teil herausrechnen.

Es betrugen in Hamburg im Jahre 1895

Einkommen von über	Anzahl der Steuerzahler	Versteuertes Einkommen	davon mutmaßlich verbraucht[1]
3 000— 4 000 Mark	6036	21 688 800	20 000 000
4 000— 5 000 „	3752	17 371 400	16 000 000
5 000— 6 000 „	2104	11 852 700	10 000 000
6 000— 7 000 „	1413	9 338 500	8 000 000
7 000— 8 000 „	1146	8 737 200	7 000 000
8 000— 10 000 „	1599	14 565 200	11 500 000
10 000— 25 000 „	3443	53 493 200	43 000 000
25 000— 50 000 „	1054	36 904 300	23 500 000
50 000—100 000 „	484	33 091 600	19 000 000
100 000	250	51 551 400	18 000 000
	zusammen	258 594 300	176 000 000 = 68 %

Danach werden von den Einkommen über 3000 Mark in Hamburg 68 % oder rund 2/3 verbraucht und nur 1/3 erspart.

Machen wir die Hamburger Verbrauchsberechnung nach vorstehenden Gesichtspunkten auf:

Hamburg hatte 1895	663 959 Einwohner.
Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 waren hiervon erwerbsthätig im Hauptberuf (A—E, Dienende für häusliche Dienste, F[1])	310 942 Personen.
Nach den Ergebnissen der Einkommensteuer für das Jahr 1895 zahlten hiervon Einkommen über 900 Mark . . .	143 053 phys. Pers.
Es bezahlten demnach hiervon keine Einkommensteuer . . .	167 889 phys. Pers.

Das Durchschnittseinkommen dieser 167 889 Personen à 900 Mark angenommen ergiebt ein Einkommen der Berufsthätigen mit unter

[1] Diese Zahlen sind auf Umfrage in den verschiedenen Kreisen basirt.

900 Mark Einkommen, von rund . . . . 151 Mill. Mark.
107 365 Personen versteuerten ein Einkommen von
900—3000 Mark mit zusammen . . . . 152 " "
Hierzu 20 % Zuschlag mit rund . . . . 30 " "
Von 14 407 Personen mit einem Steuerertrag von 446 130 Mark war das Einkommen unbestimmbar. Zu einem durchschnittlichen Steuersatz giebt das ca. 12 Mill. Mark Einkommen, von denen wir die Hälfte mit . . . . 6 " "
zu den Einkommen unter 3000 Mark, die Hälfte zu den Einkommen über 3000 Mark rechnen wollen,

dann betragen die Einkommen unter 3000 Mark zusammen . . 339 Mill. Mark.
Hiervon 3 % für aufgebrachte Kapitalien abgezogen, das sind rund . . . . 9 " "
Dann verbleibt ein Verbrauch der Einkommen unter 3000 Mark von . . . . 330 Mill. Mark.

Das von 21 281 Personen versteuerte Einkommen über 3000 Mark betrug . . . . 259 " "
Hierzu addiert die Hälfte obiger 12 Millionen mit. . . . . . 6 " "
ergiebt ein Einkommen der Personen über 3000 Mark Einkommen von . . . . 265 Mill. Mark.
Hiervon für aufgebrachte Kapitalien 1/3 abgezogen mit rund . 88 " "
dann verbleibt ein Verbrauch der Einkommen über 3000 Mark mit zusammen. . . . . 177 Mill. Mark,
gegen einen Verbrauch der Einkommen unter 3000 Mark von 330

Demnach ist in der Groß- und Handelsstadt Hamburg der Verbrauch der Massen nur zweimal so groß als derjenige der Wohlhabenden und Reichen.

Stellen wir jetzt eine Berechnung an über den Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung mit einem Einkommen unter 3000 Mark und pro Kopf der Bevölkerung mit einem Einkommen über 3000 Mark.

In Preußen entfiel auf die zur Einkommensteuer in 1895/96 überhaupt veranlagten 2 603 292 physischen Personen eine Bevölkerung von 9 640 092 Köpfen. Das macht auf den einzelnen Censiten 3,703 Köpfe. Mit über 3000 Mark Einkommen wurden 324 294 physische Personen veranlagt. Dieselben repräsentieren also à 3,703 Köpfe eine Bevölkerung von 1 200 861 Köpfen. Da die Gesamtbevölkerung Preußens 30 812 583 Köpfe zählte, so entfielen auf die Einkommen über 3000 Mark also nur 3,9 % der Bevölkerung. 3,9 % von der 51 770 284 Köpfe zählenden deutschen Bevölkerung macht rund 2 019 000 Köpfe. Den Gesamtverbrauch dieser 3,9 % der Bevölkerung mit einem Einkommen über 3000 Mark hatten wir

für Deutschland auf rund 3190 Millionen Mark berechnet. Das sind pro Kopf dieser rund 2 Millionen Köpfe rund **1600** Mark.

Die restlichen 49 751 284 Köpfe des deutschen Volkes hatten nach unserer Berechnung einen Gesamtverbrauch von rund 18 800 Millionen Mark. Das sind pro Kopf dieser 49 751 284 Köpfe **378** Mark. — Die Bevölkerung mit einem Einkommen über 3000 Mark verbraucht also pro Kopf 1600 Mark gegen 378 Mark pro Kopf der Bevölkerung mit einem Einkommen unter 3000 Mark. Mit anderen Worten die Wohlhabenden und Reichen verbrauchen pro Kopf über 4, genauer 4¹/₅ mal so viel als die breiten Massen pro Kopf verbrauchen.

Stellen wir die gleiche Berechnung für Hamburg an. Wir haben den Verbrauch der Einkommen über 3000 Mark in Hamburg auf 177 Millionen Mark berechnet. Die 14 407 Personen, deren Einkommen unbestimmbar war, wollen wir den Einkommen über und unter 3000 Mark nach demselben Verhältnis zuteilen, in welchem die übrigen 128 646 Steuerzahler ihnen angehörten, d. h. 16,54 % mit 2383 Personen den Steuerzahlern mit über 3000 Mark Einkommen und 83,46 % mit 12 024 Personen den Steuerzahlern mit unter 3000 Mark Einkommen. Wir haben dann 21 281 + 2383 = 23 664 Censiten mit einem Einkommen über 3000 Mark und einem Gesamtverbrauch von 177 Millionen Mark.

In den Städten Preußens entfielen 1895/96: 3,21 Köpfe auf einen Censiten. Das gleiche Verhältnis für Hamburg gerechnet, repräsentieren die 23 664 Hamburger Steuerzahler mit über 3000 Mark Einkommen 75 961 Köpfe und, da diese 177 Millionen verbrauchten, so macht das 2330 Mark pro Kopf. Da die Hamburger Bevölkerung 1895: 663 959 Köpfe zählte, so kommen auf die Bevölkerung mit unter 3000 Mark Einkommen 663 959 ÷ 75 961 = 587 998 Köpfe. Für diese haben wir einen Verbrauch von 330 Millionen Mark berechnet, das sind 560 Mark pro Kopf der Bevölkerung mit einem Einkommen unter 3000 Mark gegen 2330 Mark pro Kopf der Bevölkerung mit einem Einkommen über 3000 Mark. Danach ist in Hamburg durchschnittlich der Verbrauch der Wohlhabenden und Reichen pro Kopf ebenfalls 4 (genauer 4¹/₅) mal so groß als derjenige der Massen. Das Verhältnis des Verbrauches pro Kopf der Bevölkerung über und unter 3000 Mark Einkommen ist also in Hamburg dasselbe wie im Reiche, nur ist der Lebensstandard in der Großstadt allgemein ein höherer und zwar wie wir sehen ein gleichmäßig höherer.

In Hamburg sind im Jahre 1895 rund 604 Millionen Mark verdient worden. Davon sind rund 2/5 von fast einem Neuntel der Bevölkerung verdient worden. Verbraucht worden sind rund 507 Millionen Mark, wovon ca. 3/9 (177 Millionen) von 1/9 (75961 Köpfen) und ca. 6/9 (330 Millionen) von 8/9 (587998 Köpfen) der Bevölkerung.

Nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 kamen in Deutschland auf eine Haushaltung durchschnittlich 4,6446 Personen. Durchschnittlich braucht also ein Hausstand

	über 3000 Mark Einkommen		unter 3000 Mark Einkommen	
im Reich	à 1600 Mk. pro Kopf	7430 Mk.	à 378 Mk. pro Kopf	1756 Mk.
in Hamburg	à 2330 „ „	10820 „	à 560 „ „	2600 „

Es ist wohl anzunehmen, daß bei der überwiegend großen Mehrheit der Hausstände der linken Kolumne der Verbrauch vom Hausstandsvorstand allein aufgebracht wird, während er bei der überwiegend großen Mehrheit der Hausstände der rechten Kolumne von mehreren Personen des Hausstandes aufgebracht wird. Legt man die Kopfzahl zu Grunde, die in Preußen auf einen Censiten entfiel (3,703), so kommen auf die Haushaltungen mit über 3000 Mark Einkommen durchschnittlich 1,2543 Ernährer. Die Bevölkerung mit über 3000 Mark Einkommen zählte in Deutschland, wie wir vorhin gesehen haben, 2019000 Köpfe. Diese hatten à 3,703 Köpfe pro Ernährer zusammen 545234 Ernährer. Die im Hauptberuf erwerbsthätige deutsche Bevölkerung zählte inkl. der Dienenden für h. D., aber exkl. Militär und Anstaltsinsassen ꝛc. 22783591 Köpfe. Hierzu müssen wir noch eine Million nicht gezählter Kinder rechnen, giebt rund 23800000 Ernährer. Davon entfallen 545000 auf die Einkommen über 3000 Mark und 23255000 Ernährer auf die Bevölkerung unter 3000 Mark Einkommen. Diese zählte, wie wir gesehen haben, 49751284 Köpfe. Auf einen Ernährer dieser Bevölkerung kommen also 2,139 Köpfe. Es kommen demnach in der Bevölkerung mit unter 3000 Mark Einkommen auf den Durchschnittshausstand von 4,6446 Personen 2,1714 Ernährer gegen 1,2543 Ernährer in den Hausständen der Bevölkerung mit über 3000 Mark Einkommen.

Es sei hier erwähnt, daß alle Zahlen, die auf einer Subtraktion der auf die preußischen Censiten entfallenden Personen von den be

rufsthätigen Personen basieren, eigentlich einer Rektifikation bedürften, insofern als der preußische Haushaltungsvorstand nach dem Gesetz verpflichtet ist, das Einkommen derjenigen Personen seines Haushaltes mit zu versteuern, das zu seiner Verfügung steht. In der Praxis hat diese Pflicht jedoch so wenig Bedeutung, daß man sie bei Berechnung der thatsächlichen Verhältnisse außer Ansatz lassen kann. Das Einkommen der unerwachsenen Kinder ist schwer zu kontrollieren. Dasjenige der Erwachsenen entzieht sich der elterlichen Verfügung, und wird das Einkommen beider daher in den seltensten Fällen bei der Einkommensteuer mit zur Veranlagung gelangen. Meist verlassen ja auch die flügge gewordenen Kinder das elterliche Haus. Bei Töchtern ist letzteres, soweit sie nicht „dienen", allerdings weniger der Fall. Aber nur der vierte Teil der Erwerbsthätigen im Hauptberuf A—E ist weiblichen Geschlechts. Sowohl was die Verfügung als was die Höhe des Einkommens anlangt, kommt also in der Hauptsache für die Steuerpflicht des Haushaltungsvorstandes außer seinem Einkommen nur noch dasjenige der Ehefrau in Betracht. Die Statistik der erwerbsthätigen Ehefrauen liegt für das ganze Reich noch nicht vollständig vor. Die Ergänzung zum ersten Heft der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrgang 1898, enthält die Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895. Danach waren in den Gewerbeabteilungen A — C, die rund 6½ Millionen Erwerbsthätige umfassen, nur 160498 und in Prozenten aller Arbeiter nur 2,5 % verheiratete Arbeiterinnen. In Hamburg waren unter sämtlichen 264747 männlichen und weiblichen Erwerbsthätigen A—E ohne Dienende für häusliche Dienste nur 7622 Ehefrauen, wovon 3362 Selbständige. Das sind also nur 2,88 % und bei Abzug der Selbständigen sogar nur 1,61 % der Erwerbsthätigen. Nebenbei bemerkt ist der Haushaltungsvorstand in Hamburg nicht verpflichtet, das zu seiner Verfügung stehende Einkommen seiner Haushaltungsangehörigen mit zu versteuern, und in Preußen, wo er dazu verpflichtet ist, ist es nicht wahrscheinlich, daß es auch nur im zehnten Teil der in Betracht kommenden Fälle geschieht. Die Gefahr, daß ein wesentlicher Bruchteil des von uns berechneten nicht zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens schon unter dem zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommen figuriert, liegt nach alledem also nicht vor.

Aus vorstehendem ergiebt sich aber auch, daß von den 2,17 Ernährern in den Haushaltungen der Bevölkerung mit unter 3000 Mk. Einkommen 1,17 Ernährer in der Regel nicht aus Familienmitgliedern,

sondern viel wahrscheinlicher aus Dienstboten, Lehrlingen, Gesellen, Commis, Einlogierern 2c. bestehen.

Zur Kontrolle stellen wir nun noch folgende Berechnung an:

Die Zahl der im Jahre 1896 in den deutschen staatlichen Versicherungsanstalten versicherten Personen war, wie wir gesehen haben		11 469 000
Da die Versicherungspflicht erst mit dem 16. Jahre beginnt und die Anzahl der im Alter von 14—16 Jahren befindlichen Personen in Deutschland 7,3 % der im Alter von 16—70 Jahren befindlichen Personen ausmacht, zählen wir für die nicht versicherten im Alter von 14—16 Jahren 7,3 % hinzu mit . . .		837 237
Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 befanden sich unter den Berufsthätigen im Hauptberuf Kinder		214 954
das gäbe also		12 521 191

unselbständige Berufsthätige unter 2000 Mark Einkommen. Teilt man die im Hauptberuf erwerbsthätige deutsche Bevölkerung nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 in Selbständige und Unselbständige, so ergiebt das 8 017 898 Selbständige — und inkl. der Dienenden für häusliche Dienste — [s. S. 313 14]

	16 235 101	Unselbständige.
Von letzteren sind Militär, Anstaltsinsassen und die aus F hineingenommenen Personen mit zusammen	1 469 408	
wieder abzuziehen, dann bleiben	14 765 693	Unselbständige.
Ziehen wir von diesen ab obige	12 521 191	"
dann muß der Rest von	2 244 502	

in der Hauptsache die Unselbständigen mit über 2000 Mark Einkommen darstellen.

Von den 2 260 000 Versicherten der Klasse IV sind doch wahrscheinlich auch noch annähernd 1 000 000 zur Einkommensteuer herangezogen. Rechnen wir von den Unselbständigen über 2000 Mark Einkommen, als zur Einkommensteuer herangezogen, nur 2 Millionen statt 2 244 502, dann haben wir von sämtlichen Unselbständigen als wahrscheinlich zur Einkommensteuer herangezogen 3 Millionen Personen. Zur Einkommensteuer herangezogen waren in Preußen 2 603 292 Censiten. Das giebt bei 68 % Zuschlag für das Reich mit 1 770 239

4 373 531 Censiten. Hiervon wollen wir nur 2 373 531 Censiten statt der berechneten 3 Millionen von Seiten der Unselbständigen abziehen, dann bleiben für die Selbständigen nur 2 Millionen Censiten über. Es gab im Reich aber, wie wir gesehen haben, über 8 Millionen selbständige Erwerbsthätige im Hauptberuf. Von den selbständigen Erwerbsthätigen sind also wahrscheinlich fast 6 Millionen nicht zur Einkommensteuer herangezogen. Das sind wahrscheinlich größtenteils die sogenannten „kleinen Leute“, Handwerker, Landwirte 2c., denen man den Verdienst nicht nachrechnen

kann, und Detaillisten. Daß sie aber durchschnittlich weit mehr verbrauchen als die unselbständigen Erwerbsthätigen, das ist gewiß. Nehmen wir sie auch nur mit 1000 Mark Verbrauch pro Person an, was viel zu niedrig sein dürfte, so giebt das 6 Milliarden. Wenn wir von den 11½ Millionen Versicherten 1 Million als zur Einkommensteuer herangezogen abrechnen, was annähernd richtig sein dürfte, so haben die restlichen 10½ Millionen Versicherten sicherlich auch noch über 6 Milliarden Einkommen. Das sind mit den 6 Milliarden der nicht zur Einkommensteuer herangezogenen Selbständigen 12 Milliarden. Verbleiben vom Volkseinkommen von 25½ Milliarden noch 13½ Milliarden. Die zur Einkommensteuer herangezogenen preußischen Einkommen haben wir mit 7422 Millionen berechnet. Das sind für Deutschland 12469 Millionen. Der Rest von 1 Milliarde wird mit Leichtigkeit von den 870971 Personen verdient, die wir von den Selbständigen mit über 2000 Mark Einkommen in obiger Rechnung ausgeschaltet haben, von den ca. 2 Millionen erwerbsthätigen Kindern, den 837237 nicht Versicherten im Alter von 14—16 Jahren, den Erwerbsthätigen im Nebenberuf, den statistisch nicht aufgeführten „verschämten" Erwerbsthätigen, sowie von dem, was die 6 Millionen Selbständigen, die nicht zur Einkommensteuer herangezogen waren, mehr als die für sie in Rechnung gestellten 6 Milliarden verbrauchten. Es zeigt also auch diese Berechnung, daß die von uns in unserer ersten Berechnung angesetzten Zahlen im großen Ganzen richtig gewesen sein müssen, Ferner beweist der Umstand, daß in Preußen eine so große Anzahl Selbständiger nicht zur Einkommensteuer herangezogen ist, daß man dem Umstande Rechnung tragen muß, daß die niedrigen Einkommen schwer nachweisbar sind, daß also der Zuschlag von ¼ bei den Einkommen unter 3000 Mark notwendiger ist als bei denen über 3000 Mark. Letztere sind also weniger wegen Steuerhinterziehung als wegen des „Unearned Increment"[1] zu erhöhen.

Eine andere Kontrolle ist folgende.

Der deutsche Soldat kommt bekanntlich durchschnittlich nicht mit der Heeresverpflegung aus, ein Beweis, daß er durchschnittlich eine reichlichere Verpflegung gewöhnt ist. Er ist während der Dienstzeit genötigt, das Manko durch Anschaffungen aus seiner Löhnung, durch Sendungen von Hause und durch die bekannte Wurst der Köchin auszufüllen, meist also noch aus eigener Tasche zuzulegen. Daraus er-

[1] Titel eines Buches von W. H. Dawson. London, Swan Sonnenschein & Co.

hellt, daß die Ernährung des Volkes durchschnittlich eine bessere als diejenige des Heeres ist, und daß man letztere daher der Berechnung der Volksernährung zu Grunde legen kann, ohne befürchten zu müssen, die Volksernährung dann reichlicher angenommen zu haben, als sie es in Wirklichkeit ist.

Im Reichshaushaltsetat für das Jahr 1898/99 macht der für die Naturalverpflegung des Heeres ausgeworfene Posten mit 135 463 300 Mk. 30 % der Gesamtkosten des Heeres aus. Letztere betrugen im gleichen Jahre für Bayern 57 943 300 Mark. Das gleiche Verhältnis für die Naturalverpflegung angenommen, giebt das für Bayern 17 382 000 Mark, demnach fürs Reich inkl. Bayern 152 845 000 Mark. Hievon gehen herunter für Naturalverpflegung der 98 038 etatsmäßigen Pferde rund 43 845 000 Mark, verbleiben für Naturalverpflegung der Mannschaften 109 Millionen Mark. Im gleichen Jahre besteht das Reichsheer exkl. der einjährig Freiwilligen, die auch für die Verpflegung nicht in Betracht kommen, aus 479 229 Gemeinen und 78 207 Unteroffizieren, zusammen aus 557 436 Mann. Danach kommen auf den Mann pro Tag 53,6 Pfennige Kosten an Naturalverpflegung. Da er hiermit aber nicht auskommt, sondern außer dem größten Teil seiner Löhnung von 23 Pfennigen noch etwas aus Eigenem für seine Verpflegung verwenden muß, so kann man die Verpflegung inklusive Getränke pro Mann und Tag auf 80 Pfennige ansetzen, ohne damit zu hoch zu greifen. Angesichts der Quantitäten, in denen die Proviantämter kaufen, ferner angesichts des Umstandes, daß sie keinen Kredit in Anspruch nehmen und meist auch den Nutzen des Zwischenhandels und der Herstellung verdienen, indem sie direkt an der Quelle kaufen und selbst Bäckereien, Schlächtereien, Konservenfabriken etc. besitzen, und endlich angesichts der Thatsache, daß auch die Herstellung im Großen, wie sie in den Kasernen stattfindet, mit viel geringeren Kosten verknüpft ist als die Herstellung in der einzelnen Haushaltung, und daß das Material bei der Zubereitung im Großen ganz anders ausgenutzt wird als bei der Zubereitung in Haushaltungen — angesichts all dieser Umstände ist die Kost, die der Soldat erhält (auch das Bier ist in der Kantine entsprechend billiger) viel besser als es anderweitig für den gleichen Preis zu beschaffen ist. Wenn wir daher für die Nahrung des männlichen Erwachsenen des ganzen Volkes durchschnittlich nur 80 Pfg. pro Tag rechnen, so haben wir damit thatsächlich eine viel, viel schlechtere Ernährung in Rechnung gestellt als diejenige des Soldaten. Für die weiblichen Er-

wachsenen wollen wir, um ganz vorsichtig zu sein, 13 weibliche Personen auf 12 männliche rechnen[1], und demgemäß die Nahrung der weiblichen Erwachsenen mit 73,84 Pfg. pro Kopf und Tag in Rechnung stellen. Als erwachsen sollen die Personen vom vollendeten 15. Jahre an gelten, da in den Wachsjahren eher noch stärker gegessen wird. Für die Personen unter 15 Jahren wollen wir 2,1 auf einen Erwachsenen rechnen[2], und demnach die Nahrung der Kinder bis zum vollendeten 15. Jahre mit 38 Pfennigen pro Kopf und Tag in Rechnung stellen.

Das Jahr zu 365 Tagen gerechnet, kommen jährliche Nahrungskosten

auf eine erwachsene männl. Person à 80 Pfg. pro Tag = 292 Mark,
" " " weibl. " " 73,84 " " " = 269,5 "
" ein Kind unter 15 Jahren " 38 " " " = 139 "

Diese Annahmen können natürlich nur für den Durchschnitt der unteren Einkommenklassen gelten. Die oberen Einkommenklassen verbrauchen pro Kopf unverhältnismäßig mehr an Nährstoffen, da sie sie in den teuersten Materialien genießen. Nach Dr. H. Lichtenfelt („Verbrauch an Nährstoffen im Deutschen Reich", Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1898. Sechstes und siebentes Heft, S. 238–241) soll das „Quet" pro Tag bei den Einkommen zwischen 30 500—100 000 Mark auf 2 Mark zu stehen kommen. Das sind, da er 2,62 Quet auf eine Durchschnittsperson rechnet, 5¼ Mark Nahrungskosten pro Kopf und Tag. Aber auch bei den Einkommen unter 30 500 Mark liegen die Nahrungskosten pro Kopf noch so wesentlich über unserm Durchschnitt, daß wir die Nahrungskosten der Einkommen über 3000 Mark ganz ausschalten müssen. Die auf diese Einkommen entfallende Kopfzahl wollen wir daher von unserer Berechnung absetzen.

Die Zahl der mit mehr als 3000 Mark Einkommen veranlagten Personen belief sich in Preußen 1895/96 auf

[1] Galto, der bedeutendste Anthropometer der Jetztzeit, gestattet nur ein Verhältnis wie 13 : 12.

[2] Aus einer Tabelle von Dr. Ernst Engel auf S. 5 seiner Arbeit „Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt" (Bulletin de l'Institut International de Statistique, Rom 1895) einerseits und der Tabelle der deutschen Bevölkerung nach Altersstufen andererseits läßt sich berechnen, daß im Jahre 1890 durchschnittlich 1,666 „Quet" auf die deutsche Bevölkerung bis zum vollendeten 15. Jahre kamen, und da Engel 3,5 „Quet" auf den erwachsenen Mann rechnet, so kommen nach ihm 2,1 Kinder auf den Mann.

	324 294,	
davon in den Städten . .	246 317 à 3,21 Köpfe pro Censiten =	790 678 Köpfe,
davon auf dem platten Lande	77 977 à 4,43 " " " =	345 438 "
	zusammen	1 136 116 Köpfe.
Dazu für das Reich 68 % Zuschlag		772 559
Giebt eine Reichsbevölterung über 3000 Mark Einkommen von		1 908 675 Köpfe.
Diese abgezogen von der Berufsbevölkerung von		51 770 284 "
verbleibt die Bevölkerung unter 3000 Mark Einkommen mit .		49 861 609 "

Davon waren nach dem Verhältnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1890

35,15 % Kinder unter 15 Jahren	= 17 526 356 Köpfe	à 139 Mk.	= 2 437 Mill. Mk.
33,45 % weibl. über 15 "	= 16 678 708 "	à 269,5 "	= 4 495 " "
31,40 % männl. " 15 "	= 15 656 545 "	à 292 "	= 4 572 " "
Demnach kostete die Ernährung der Bevölkerung mit unter 3000 Mark Einkommen			11 504 Mill. Mk.

Die Einkommen von 900—3000 Mk. beliefen sich in Deutschland auf 6581 Mill. Mk.

In anbetracht dessen, daß dies in Wirklichkeit die Einkommen von ca. 1200—4000 Mark darstellen und daß die Nahrungskosten in diesen Klassen ebenfalls über unserem Durchschnitt liegen, daß wir hierfür aber keinen Aufschlag auf die Gesamtnahrungskosten vorgenommen haben, dürfen wir die Nahrungskosten unserer Einkommen von 900—3000 Mark nach Engel und anderen Autoritäten nicht über 50 % der Einkommen in Ansatz bringen — 50 % von 6581 = 3291 Mill. Mark.

Die Nahrungskosten der Bevölkerung mit unter 3000 Mark Einkommen haben wir berechnet auf	11 504 Mill. Mark.
Hiervon abgezogen die Nahrungskosten der Bevölkerung von 900—3000 Mark Einkommen	3291 "
verbleiben die Nahrungskosten der Bevölkerung mit unter 900 Mark Einkommen . . .	8213 Mill. Mark.

Da dies in Wirklichkeit die Bevölkerung bis zu ca. 1200 Mark Einkommen ist, so können wir ihre Nahrungskosten höchstens mit 65 % ihres Einkommens annehmen. Diese 8213 Mark Nahrungskosten repräsentieren demnach ein Einkommen von 12635 Mill. Mark. Es betrugen also

die Einkommen unter 900 Mark . .	12 635 Mill. Mark,
" " von 900—3000 Mark . .	6 581 " "
" " über 3000 Mark . . .	5 887 " "
Danach betrug das Gesamtvolkseinkommen	25 103 Mill. Mark.

Solche, die Frage von ganz verschiedenen Gebieten aus angreifende, Berechnungen sind um so notwendiger, als während der Drucklegung

dieser Arbeit eine von den Ergebnissen derselben total abweichende „Berechnung des Nationaleinkommens der physischen Personen in Preußen nach den Einkommensteuer-Ergebnissen des Jahres 1897/98" in der „Statistischen Korrespondenz" vom 26. November 1898 (Nr. 44) veröffentlicht worden ist. Diese Berechnung nimmt an, daß thatsächlich alle Einkommen über 900 Mark von der Veranlagung erfaßt worden sind, daß die Einkommen nicht höher sind, als sie in der Veranlagung angegeben sind, und daß das Einkommen der nicht zur Einkommensteuer herangezogenen Bevölkerung durchschnittlich nur 185 Mark pro Kopf beträgt, wie der Verfasser selbst hinzufügt, „ein Betrag, der selbst unter Beachtung des Minderverbrauchs der Kinder als Existenzminimum der einzelnen Person eher zu niedrig erscheint, wenn man daran denkt, daß von demselben die Bedürfnisse an Wohnung, Kleidung, Nahrung u. s. w. gedeckt werden sollen". So kommt der Verfasser auf ein Gesamteinkommen der Einkommensteuerfreien von nur 3932 Mill. Mark und ein Gesamteinkommen der physischen Personen in Preußen im Jahre 1897/98 von 10661 Mill. Mark. Das ergäbe nach Zuschlag von 68 % fürs Reich ein Gesamteinkommen von nur 17910 Mill. Mark.

Von Jahr zu Jahr zieht die Statistik weitere Kreise. Da wird sie hoffentlich bald auch ermöglichen, das Einkommen- und Verbrauchsverhältnis der verschiedenen Einkommenklassen mit nahezu absoluter Sicherheit festzustellen. Nach dem heutigen Stande der Statistik können unsre Berechnungen immer nur als Wahrscheinlichkeitsrechnungen gelten, wenn auch die Übereinstimmung der Resultate auf den verschiedenen Seiten, von denen aus wir die Frage in Angriff genommen haben, die Gewähr für einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit bietet. Derselbe ist jedenfalls hoch genug, um das Eine mit Bestimmtheit zu erweisen: daß die Marxistische Doktrin unhaltbar ist. Es sollte mich freuen, wenn meine Arbeit zu weiteren Untersuchungen und Arbeiten zur Beantwortung dieser Frage, die von grundlegender Bedeutung für wichtige Probleme des wirtschaftlichen, socialen und politischen Lebens ist, anregen würde.

Allen Denen, die mir beim Sammeln des erforderlichen Zahlenmaterials an die Hand gegangen sind, spreche ich hiermit meinen verbindlichsten Dank aus und zwar außer den bereits genannten Herren noch ganz besonders dem Direktor des hiesigen statistischen Bureaus, Herrn Dr. G. Koch.

Hamburg, im November 1898.

Anhang.

Unselbständige.

A.

A. b:	96 173		
÷ A 4 b:	17 442 (gehört zu höhere Beamte)		
	78 731		
A. c:	5 627 794		
	5 706 525	A. b + c:	5 706 525

B.

B. b.:	263 745		
B. c.:	5 955 711		
	6 219 456	B. b + c:	6 219 456

C.

C. b:	261 907	÷ C 11 b	42 154 Post- und Telegr.-Beamte		
		u. C 12 b	50 114 Eisenbahn-Betriebs-Beamte		
÷ (C 11 b + C 12 b):	92 268		92 268		
	169 639			C. b:	169 639
C. c:	1 233 047	÷ C 11 c	80 097 Post- u. Telegr.-Beamte		
		u. C 12 c	207 065 Eisenbahn-Betriebs-Beamte		
÷ (C 11 c + C 12 c):	287 162		287 162		
	945 885			C. c:	945 885

Selbständige.

A. a:	2 568 725		
B. a:	2 061 764		
C. a:	843 557		
	5 474 046		
A 4 b:	17 442		
C 11 u. 12 b:	92 268		
C 11 u. 12 c:	287 162		
	5 870 918		
D 1:	231 572	D 2:	200 919
	6 102 490		13 242 424

Selbständige.	
Übertrag:	6 102 490
E 1 a:	27 966
E 2 a:	39 994
E 2 b:	175 056
E 3 a:	40 043
E 4 a:	218 009
E 4 b:	2 404
E 5 a:	53 835
E 5 b:	5 230
E 6:	5 507
E 8 a:	58 880
F 1:	1 288 484
Selbständige:	8 017 898

Unselbständige.	
	13 242 424
*E 1 b:	603 012
E 2 c:	77 859
*E 3 b:	12 072
E 3 c:	8 061
E 4 c:	12 435
E 5 c:	63 073
E 7:	15 840
E 8 b:	1 303
E 8 c:	5 382
*F 2–8	854 324
Unselbständige:	14 895 785
+ Dienstboten für häusliche Dienste:	1 339 316
	16 235 101

*	
E 1 b:	603 012
E 3 b:	12 072
F 2—8:	854 324
	1 469 408

Unselbständige:	14 895 785	Unselbständige + Dienstboten für häusliche Dienste : (E 1 b + E 3 b + F 2—8) ÷	1 469 408
	22 913 683	—	14 765 693
		+ Selbständige:	8 017 898
			22 783 591

NB. E 1 a. können wir für unsere Zwecke von den Selbständigen nicht abziehen, obgleich Offiziere dazwischen sind, die von ihrem Gehalt keine Einkommensteuer bezahlen. Ebenso müssen wir die besser gestellten Beamten, der Höhe ihres Einkommens wegen, zu den Selbständigen rechnen.

Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung.

Von

R. Riedl (Wien).

Schon seit längerer Zeit zählen die australischen Kolonien Großbritanniens zu den Ländern mit der vorgeschrittensten socialen Gesetzgebung. Die Beurteilung, welcher diese Gesetzgebung in Europa begegnet, ist allerdings eine sehr verschiedene. Während die einen sie als Muster einer modernen Ausgestaltung des Arbeiterrechtes preisen, führen sie die anderen als abschreckendes Beispiel dafür an, daß der fortgesetzte Ausbau des Arbeiterschutzes allmählich mit Notwendigkeit zum Staatssocialismus hinüberführt. Beides geschieht jedoch vielfach ohne gründliche Kenntnis sowohl der Gesetzgebung, wie der eigentümlichen Verhältnisse jener Länder. Um so dankenswerter ist es, wenn der Wortlaut der australischen Arbeitergesetze weiteren Kreisen zugänglich gemacht wird. Die Übersetzung eines der wichtigsten dieser Gesetze, des im Jahre 1894 kodifizierten, im Jahre 1896 durch eine Novelle abgeänderten Fabrikgesetzes von Neuseeland bildet den Inhalt einer unter dem Titel „Eine vorgeschrittene Fabriksgesetzgebung" jüngst erschienenen Schrift des Wiener Privatdocenten E. Schwiedland[1]. Dieselbe enthält auch fortlaufend in Anmerkungen jene Bestimmungen der Fabrikgesetze von Victoria, welche den neuseeländer Vorschriften gegenüber weitergehend er-

[1] Schwiedland, Eine vorgeschrittene Fabriksgesetzgebung: die Fabriksgesetze der Kolonie Neu-Seeland vom 18. Oktober 1894 und 12. Oktober 1896. Wien 1897. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Vgl. hierzu Schwiedland, Obligatorische Mindestlöhne in Victoria, in Conrads „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", Oktoberheft 1898.

Über die „Fabrikgesetzgebung in Victoria" berichtete in (lückenhafter) Übersetzung der bezüglichen Gesetze Dr. Karpeles in Brauns „Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik", Aprilheft 1897.

scheinen. Ein Nachwort schildert die Wirksamkeit der mitgeteilten Gesetze, während die Einleitung eine Übersicht über die Arbeitergesetze Neuseelands bietet.

Der Titel des mitgeteilten neuseeländer Gesetzes läßt erwarten, daß darin die Gesamtheit der gewerblichen Verhältnisse, etwa ähnlich wie in unserer[1] Gewerbeordnung, geregelt sei. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die englische Gewerbegesetzgebung[2], im Mutterlande wie in den Kolonien, kennt solche umfassende Kodifikationen nicht. Sie geht vielmehr von dem Grundsatze aus, die einzelnen Gebiete des Gewerberechtes durch Specialgesetze zu regeln, was den Vorteil mit sich bringt, daß die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse und die spätere Abänderung, gemäß den veränderten Bedürfnissen des Lebens, mit geringeren Schwierigkeiten verbunden ist.

So sind auch in Neuseeland die Arbeitsverhältnisse der Seeleute und des Bergbaues durch eigene Gesetze geregelt, desgleichen die Verhältnisse der Handlungsgehülfen, für welche eine Reihe von Gesetzen einen halbtägigen Ruhetag während der Woche und ein Höchstausmaß der Arbeitszeit für weibliche und jugendliche Hülfskräfte, die Beistellung von Sitzgelegenheiten für weibliche Angestellte und dergl. mehr verordnen. Aber auch auf dem engeren Gebiete der Industrie regeln besondere Gesetze die einzelnen in Betracht kommenden Fragen. So schreibt die Truck Act vom Jahre 1891 die Lohnzahlung in Barem vor und läßt nur in einzelnen Fällen, z. B. für Arbeiter, die zum Urbarmachen von Land oder zum Roden angeworben wurden, die Gewährung von Vorschüssen in Lebensmitteln, Ausstattungsstücken und Werkzeugen zu. Ein weiteres Gesetz (The Contractors and Workmans' Lien Act 1892) sichert den Arbeitern, welche zum Bearbeiten des Landes oder zum Baue von Gebäuden aufgenommen wurden, ein Pfandrecht auf diese Immobilien bis zur Höhe des geschuldeten Lohnes, und endlich enthält „The Workmans' Wages Act 1893“ eine allgemeine Regelung der Lohnzahlung und ein Pfandrecht des Arbeiters auf alle Beträge, welche der ihn etwa beschäftigende Mittelsmann vom Hauptunternehmer zu fordern hat, während anderseits das unter der Höhe von 2 £ bleibende Lohneinkommen des Arbeiters durch ein besonderes Gesetz (The Wages Attachment Act 1895) gegen Pfändung gesichert ist. Die Haftpflicht der Unternehmer für Betriebsunfälle ist durch das Haftpflichtgesetz vom Jahre 1882 (The Employers' Liability

[1] Österreich!

[2] Überwiegend auch die deutsche. D. R.

Act, abgeändert im Jahre 1891 und 1892) geregelt. Die Verhältnisse der Lehrlinge bei Kleinmeistern ordnet das Lehrlingsgesetz (The Master and Apprentice Act) vom Jahre 1865; endlich ist noch das Gesetz über die Gewerkschaften (The Trade Union Act 1878) zu erwähnen, wodurch jede Koalition und sonstige Vorkehrung im Hinblick auf einen Lohnstreit, die nicht unerlaubt wäre, wenn sie von einer einzelnen Person ausginge, gestattet und nur für Gas-, Elektricitäts- oder Wasserwerke, welche öffentliche Bedeutung haben, die Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist vorgeschrieben ist. In innigem Zusammenhange mit diesem letzteren Gesetze steht das Gesetz über die gewerblichen Einigungs- und Schiedsämter (The Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1894). Nach diesem können registrierte Vereinigungen von mindestens fünf Arbeitgebern oder sieben Arbeitern sich gegenseitig verpflichten, alle während einer bestimmten, höchstens drei Jahre betragenden Zeit zwischen ihnen vorfallenden Lohnstreitigkeiten dem staatlichen Einigungsverfahren, und, falls dies erfolglos bleibt, dem Spruche eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, der, wenn der Streitgegenstand 500 £ nicht übersteigt, ohne Appellation exequierbar ist[1].

Das Fabrikgesetz (Factory Act 1894 und Factory Act Amendment Act 1896) hat nur den Arbeiterschutz im engeren Sinne zum Gegenstande. Es erstreckt sich auf alle Fabriken oder Werkstellen, worin mindestens zwei Personen mit gewerblicher Arbeit beschäftigt sind, auf alle Backstuben und auf alle Werkstätten, in denen Dampf oder eine andere motorische Kraft zur Warenerzeugung oder zur Verpackung von Waren für den Transport benützt wird. Ausgenommen von der Wirksamkeit des Gesetzes sind Schlachträume oder Scherräume für Schafherden, sofern nicht durch das Gesetz selbst rücksichtlich einzelner Punkte etwas anderes verfügt wird.

Alle Werkstellen unterliegen einer Registrierung beim Gewerbeinspektor, für welche eine, nach der Größe des Betriebes abgestufte Registrierungstaxe zu entrichten ist, und bedürfen der Ge-

---

[1] Über die staatlichen Schiedsgerichte Australiens überhaupt:

Anton Bertram, Quelques expériences de conciliation par l'État en Australasie, Juniheft 1897 der Revue d'Economie Politique, XI. Jahrgang, Paris, bei L. Larose.

W. P. Reeves, Die obligatorischen Schiedsgerichte in einigen englischen Kolonien, in Brauns „Archiv", Dezember 1897.

Vgl. auch M. A. Aldrich, Die Arbeiterbewegung in Australien und Neuseeland, in Conrads „Jahrbüchern", Februar 1898, S. 158—169.

nehmigung der Betriebsanlage. Die Registrierung ist jährlich zu erneuern. Scheinen dem Gewerbeinspektor die gesetzlichen Bedingungen über die Einrichtung der Werkstätten nicht erfüllt, so verweigert er die Registrierung. Wer trotz dieser Verweigerung den Betrieb beginnt oder fortsetzt, unterliegt beim ersten Mal einer Geldstrafe bis zu 10 £, im Wiederholungsfalle einer solchen bis zu 50 £.

In jeder Fabrik oder Werkstätte ist ein Verzeichnis aller darin beschäftigten Personen zu führen und dem Inspektor auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dieses Arbeiterverzeichnis ist gleichzeitig zur Führung von Lohnlisten zu benützen[1]. Ferner müssen in jeder Werkstätte die Feiertage und Arbeitsstunden der Fabrik, die Namen und Adressen der Überwachungsbehörde angeschlagen sein. Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen, sowie falsche Eintragungen in die Verzeichnisse sind unter Geldstrafe gestellt.

Zur Verhütung von Unfällen wird die Anbringung von Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen vorgeschrieben. Bemerkenswert ist, daß das Verbot, sie zu entfernen oder unwirksam zu machen, eine allgemeinere Fassung besitzt, als ähnliche Vorschriften europäischer Gewerbeordnungen, sodaß es auch gegen die Arbeiter wirksam ist. Hierdurch ist dem Übelstande Rechnung getragen, daß die vom Unternehmer angebrachten Schutzvorrichtungen durch die Arbeiter aus Rücksicht auf ihre Bequemlichkeit während des Betriebes beseitigt werden, was ja oftmals den Anlaß von Unfällen bietet. Die Benützung von gefährlichen Maschinen kann der Inspektor für so lange untersagen, bis genügende Schutzvorrichtungen angebracht sind. Unternehmer, welche die vom Inspektor verlangten Schutzvorrichtungen nicht beistellen, sie entfernen oder Maschinen benützen, deren Betrieb als gefährlich untersagt ist, unterliegen einer einmaligen Geldstrafe bis zu 10 £ und außerdem einer Strafe bis zu 2 £ für jeden weiteren Tag, an dem die Übertretung begangen wurde.

Die Dampfkesselinspektion und die Einfriedung von Maschinen oder Öffnungen durch Schutzgitter ist in einem besonderen Gesetze aus 1882 geregelt. Wird jedoch durch die Außerachtlassung

[1] In Victoria ist auch ein Verzeichnis der von den Bediensteten eingehobenen Strafbeträge aufzulegen: der Inspektor bestimmt den Ort seiner Aufbewahrung. Auch kann die zeitweilige Vorlage einer Abschrift dieses Verzeichnisses an den Central-Gewerbeinspektor verfügt werden. (§ 12 der Novelle vom Juli 1896.)

der Bestimmungen dieses Gesetzes ein Unfall herbeigeführt, so unterliegt der betreffende Unternehmer nach dem Fabrikgesetze einer Strafe bis zu 100 £, welche ganz oder teilweise dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen zugewendet werden kann, unbeschadet ihrer Ersatzansprüche auf Grund des Haftpflichtgesetzes. Unfälle, welche eine voraussichtlich mehr als 48stündige Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen, müssen bei Geldstrafe bis zu 10 £ binnen 24 Stunden gemeldet werden.

Besondere Vorschriften regeln sodann die durch den ärztlichen Funktionär des Bezirkes vorzunehmenden Unfallserhebungen. Die Kosten der Unfallserhebungen trägt das Gesundheitsamt.

Sehr eingehend sind die hygienischen Vorschriften über die Beschaffenheit der Werkstätten. Sie unterscheiden sich von ähnlichen Bestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung nicht so sehr dadurch, daß sie etwa in ihrem wesentlichen Inhalte um vieles weiter gingen, als durch ihre unzweideutige Fassung. Was gefordert wird, ist scharf bestimmt. Namentlich die in den österreichischen Gesetzen immer wiederkehrende, und schließlich alles in das Belieben der Unternehmer stellende Beschränkung, daß die Vorschrift nach Thunlichkeit oder Möglichkeit durchzuführen sei, fehlt vollständig.

Die Werkstätten müssen rein gehalten, und im Innern, wenn sie nicht innerhalb der letzten sieben Jahre einmal mit Öl gestrichen oder gefirnißt wurden, mindestens alle 14 Monate frisch getüncht, falls sie aber gefirnißt sind, mit heißem Wasser und Seife gewaschen werden. Für solche Werkstätten, in denen diese Vorschriften nicht durchführbar sind, wie z. B. Schmiedewerkstätten, Gießereien, Mühlen, Schmelzwerke u. s. w. kann der Minister Ausnahmen bewilligen.

Das Einsickern von Nässe oder Schädlichkeiten aus Röhrenleitungen oder Aborten muß ferngehalten werden. Schädliche Gase, Dünste, Staub u. s. w. sind durch Ventilation zu beseitigen. Die Überfüllung der Werkstätten ist verboten. Der Inspektor kann für jede einzelne Fabrik festsetzen, welcher Luft- und Fußbodenraum, je nach der Natur der Arbeit für jede darin beschäftigte Person vorhanden sein muß. Das Mindestmaß des Flächenraumes wird überdies im Verordnungswege festgesetzt. Bezüglich der Raumeinteilung, Beleuchtung und Ventilation hat der Unternehmer auf Aufforderung des Inspektors entsprechende Anordnungen zu treffen. Ferner sind die Werkstättenräume von Materialien,

Gütern oder Werkzeugen frei zu halten, sofern diese nicht von den dort beschäftigten Arbeitern benötigt werden. Gegen bezügliche Anordnungen des Inspektors steht die Berufung an das Gesundheitsamt offen. Ihre Nichtbefolgung unterliegt für jeden Tag einer Geldstrafe von 1 £[1].

Der Inspektor hat ferner über die Einhaltung der allgemeinen sanitäts- und baupolizeilichen Vorschriften zu wachen und erforderlichen Falles die Anzeige bei der zuständigen Behörde zu machen. Besonderes Gewicht legt das Gesetz, wohl mit Rücksicht auf die Bauart der Häuser, auf die Sicherung der Arbeiter im Falle der Feuersgefahr. Alle Thüren müssen sich nach außen öffnen und während der Arbeitsstunden, ebenso wie die äußeren Fabriksthore unverschlossen gehalten werden; Gänge und Stiegen dürfen nicht zu eng oder steil und gewunden sein. Von allen Werkstätten, die sich im dritten oder vierten Stocke eines Gebäudes befinden, müssen an der Außenseite Nottreppen zur Erde führen.

Das Einnehmen von Mahlzeiten in Räumen, in welchen zu gleicher Zeit eine als schädlich erklärte Arbeit geleistet wird, oder im Laufe des Tages geleistet wurde, ist verboten. Für genügenden Vorrat frischen Trinkwassers hat der Unternehmer stets Sorge zu tragen. Erhöhte Ansprüche in sanitärer Beziehung werden an Bäckereien gestellt: insbesondre ist das Schlafen in Backstuben verboten, wenn nicht der Schlafraum durch eine vom Fußboden bis zur Decke reichende Wand von der Werkstätte getrennt ist, und durch Außenfenster eine genügende Ventilation besitzt.

Für Hammelscherstellen, welche, wie erwähnt, im allgemeinen dem Fabrikgesetze nicht unterliegen, ist bestimmt, daß der Inspektor in jeder Scherstelle, worin vier oder mehr Personen beschäftigt sind, jährlich mindestens einmal sich überzeugen soll, daß die Wohn- und Arbeitsplätze in einem reinlichen und entsprechenden Zustande sich befinden, und hinreichende Vorrichtungen für die Gesundheit und Bequemlichkeit der Hammelscherer getroffen sind. Etwaige Übelstände sind abzustellen, auf der Nichtbefolgung der

[1] Im Fabrikgesetz für Victoria aus 1890 ist der Gewerbeinspektor (§ 11, Abs. 5) ausdrücklich befugt, Schulen zu betreten, wenn er Grund hat anzunehmen, daß dort Kinder Unterricht erhalten, welche in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden. Andererseits ist (§ 34) auch der Schulinspektor ermächtigt, die gewerblichen Unternehmungen zu besichtigen und die Nachweisung des Alters der dort beschäftigten Personen zu fordern.

Anordnungen des Inspektors steht eine Geldstrafe von 5 £ für jeden Tag.

Über diese allgemeinen hygienischen und Sicherheitsvorschriften hinausgehende Arbeiterschutzbestimmungen sind in dem neuseeländischen Fabrikgesetze nur für Frauen und jugendliche Personen getroffen. Es bleibt damit dem Grundsatze der englischen Gesetzgebung getreu, die hinsichtlich der erwachsenen männlichen Arbeiter jeden Eingriff in die Freiheit des Arbeitsvertrages für überflüssig hält, weil das Interesse dieser durch die unbeschränkte Freiheit der Koalition und durch das Bestehen der Gewerkvereine hinreichend geschützt erscheint. Eine Ausnahme macht das neuseeländische Fabrikgesetz nur insofern, als es die Gewährung der notwendigen Ruhepausen für Mahlzeiten ganz allgemein vorschreibt.

Einen starken Gegensatz zu dieser Beschränkung bildet das Fabrikgesetz für die Kolonie Victoria, das in seiner durch die Novellen des Jahres 1896 abgeänderten Fassung starke Eingriffe in die Freiheit des Arbeitsvertrages auch für erwachsene männliche Arbeiter enthält. Es setzt zunächst für alle in Fabriken oder Werkstätten beschäftigten Personen einen Mindestwochenlohn von 2 Shilling 6 Pence = 1 fl. 50 kr. fest. Für gewisse Industrien, nämlich für die Anfertigung von Kleidungsstücken oder Möbeln sowie für die Brotbereitung, ist es außerdem dem Statthalter anheimgestellt, besondere Kommissionen für die Festsetzung des zulässigen Mindestlohnes zu bestellen. Diese Kommissionen bestehen aus 4—10 Mitgliedern, welche je bis zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden. Im Falle die Wahl nicht zu stande kommt, werden die Kommissionsmitglieder vom Statthalter ernannt. Für die Möbelindustrie, in welcher die Mehrheit der Gehülfen Chinesen sind, tritt in jedem Falle an die Stelle der Wahl die Ernennung. Die festgesetzten Löhne gelten für die Arbeit in Fabriken ebenso wie für die Heimarbeit und zwar ist nach Thunlichkeit für jede Arbeit sowohl ein Stück- als ein Zeitlohnsatz festzusetzen. Für Arbeiten außerhalb der Werkstelle sind die Lohnsätze bloß nach dem Stücke zu berechnen. Der durch die Kommission festgestellte Lohntarif ist in den Werkstätten anzuschlagen. Seine Übertretung wird mit Geldstrafen geahndet, die sich im Wiederholungsfalle bis zu 100 £ steigern können; außerdem tritt bei der dritten Übertretung die Entziehung der Gewerbeberechtigung ein.

Unter einem mit den Mindestlöhnen hat die Kommission auch die Zahl der Lehrlinge und jugendlichen Hülfsarbeiter,

die in einem Betriebe beschäftigt werden dürfen, im Verhältnis zur Zahl der Vollarbeiter zu bestimmen; zugleich sind für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter besondere Mindestlohnsätze festzustellen.

Über die Wirkung dieser Gesetzgebungen besitzen wir bereits interessante Mitteilungen. Am glattesten vollzog sich die Einführung verbindlicher Mindestlöhne in der Bäckerei, wo die Mehrheit der Meister die Durchführung dieses Gesetzes in jeder Weise unterstützte, in der Hoffnung, hiedurch die Schmutzkonkurrenz der mit niedrigen Löhnen und vielen Lehrjungen arbeitenden Geschäftsgenossen los zu werden. Ähnlich war es in der Kundenschneiderei, für die gleichfalls bloß Zeitlöhne festgesetzt wurden. Die feinen Geschäfte dieser Art zahlten ohnedem schon früher Löhne, welche die festgesetzten Mindestlöhne übersteigen; bei den niederen Kundengeschäften brachte das Gesetz Lohnerhöhungen bis zu 50 % mit sich, ohne daß sich eine nachteilige Wirkung in Bezug auf die Entlassung alter oder langsamer Arbeiter hätte feststellen lassen.

Völlig verschieden hiervon war die Wirkung des Gesetzes in der Kleiderkonfektion. Die Kommission hatte hier die Stücklöhne für die Heimarbeiter etwas höher festgesetzt, als dem Wochenlohndurchschnitt entsprochen hätte, um sie auf diese Weise für den Zeitverlust bei der Lieferung und für die Auslagen zu entschädigen, welche sie für Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Abnutzung der Maschinen u. s. w. zu tragen haben. Die Folge davon war, daß die Beschäftigung von Heimarbeitern dem Unternehmer nicht mehr rentabel schien und in großem Umfange zum Werkstättenbetrieb übergegangen wurde.

In der Lage der besseren Heimarbeiter, welche jetzt in die Werkstätte gingen, bewirkte dies eine bedeutende Verbesserung. Auf der anderen Seite wurde jedoch die von den Werkstättenarbeitern geforderte Arbeitsleistung erhöht, indem die Unternehmer die Geschwindigkeit der Maschinen steigerten und eine „obligatorische Minimalleistung“ forderten. Mindertüchtige Arbeiter und solche, die nicht in die Fabrik gehen konnten, wurden daher in großem Umfange brotlos.

Das Mißverhältnis zwischen Stück- und Zeitlohn wirkte wie ein Verbot der Heimarbeit und erzeugte weitverbreitete Arbeitslosigkeit.

Die entgegengesetzte Wirkung hatte die Festsetzung der Mindestlöhne in der Möbelindustrie. Die Festsetzung ziemlich hoher obligatorischer Zeitlöhne bewirkte hier für die europäischen Arbeiter eine Lohnerhöhung bis zu 20 %, während sie eine starke Desorganisation

unter den Chinesen hervorrief, gegen deren Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte die Bestimmungen gerichtet zu sein schienen. Die schlechten Arbeiter wurden in Scharen entlassen. Aller Mittel bar begannen sie auf eigene Rechnung zu arbeiten, Heimarbeitergruppen zu bilden, die auf Teilung arbeiteten, um sich gegenseitig so zu unterbieten, daß chinesische Tischlerwaren noch nie so billig zu kaufen waren als nach Erlaß des Lohntarifes. Die Folge davon war, daß die großen „Chinesen-Fabriken" sich zu Verlagsbetrieben umwandelten und eine Rückbildung vom Fabrikbetrieb zur Heimarbeit eintrat. Überdies umgehen auch die „Chinesen-Fabriken" das Gesetz[1].

Es zeigt sich somit auch hier, daß die Gesetzgebung den thatsächlichen Machtverhältnissen zwischen Arbeiter und Unternehmer machtlos gegenüber steht, so weit nicht Arbeiterorganisationen die genaue Befolgung des Gesetzes überwachen und verbürgen. Bei Lehrlingen finden offenkundige Umgehungen des Gesetzes dadurch statt, daß der Unternehmer den gezahlten Lohn in der Form von Lehrgeld vorweg oder nachträglich sich erstatten läßt. —

Was die Schutzbestimmungen für Frauen und jugendliche Personen anlangt, ist die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Neuseeland für alle Werkstätten verboten, in denen mehr als drei Personen beschäftigt sind[2].

Für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, gleichviel welchen Geschlechtes, ist die Beschäftigung in einer Fabrik oder Werkstätte an den Nachweis der Vollendung des vorgeschriebenen Schulbesuches und die Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses durch den Fabrikinspektor gebunden. Knaben unter 16 Jahren und Frauen jeden Alters dürfen nicht länger als 48 Stunden innerhalb einer Woche, bei Nacht aber, d. i. zwischen 6 Uhr abends und 3/4 8 Uhr morgens überhaupt nicht beschäftigt werden. Zur Leistung von Überstunden dürfen diese Personen nur herangezogen werden, wenn der Inspektor vorher seine schriftliche Erlaubnis gegeben hat. Überdies darf keine derartige Person mehr Überzeit als 3 Stunden im Tage leisten, und auch dies nicht an mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen, und nicht öfters als an 28 Tagen im Jahre. Die Überstunden sind nach

[1] Schwiedland, in Conrads „Jahrbüchern". Übrigens scheinen auch im Schneidergewerbe Umgehungen stattzufinden. Die Arbeiter fürchten sich vielfach, Anzeigen wegen Überschreitungen des Lohntarifes zu erstatten, weil dies ihre sofortige Entlassung oder gar ihre Eintragung in schwarze Listen nach sich ziehen würde.

[2] Das Fabrikgesetz von Victoria aus 1890 verbietet die Verwendung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken schlechthin.

einem den gewöhnlichen Lohn übersteigenden Satz zu bezahlen, der in keinem Falle weniger als 6 Pence (= 50 Pfg.) die Stunde betragen darf. Weiters ist für diese Kategorie von Personen das Einnehmen von Mahlzeiten in den Arbeitsräumen verboten, wenn die betreffende Werkstelle nicht offen gebaut ist, und der Inspektor bestätigt, daß sie infolgedessen von dieser Vorschrift befreit sei. In jeder Werkstätte, wo mehr als sechs weibliche Arbeiter oder männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt sind, ist für diese Personen ein geeigneter Speiseraum zur Verfügung zu stellen.

Eine Reihe weiterer Bestimmungen bestehen außer für Frauen jeden Alters für männliche Arbeiter bis zu 18 Jahren. Es ist dies vor allem die Bestimmung, daß im Falle des Ausbleibens oder des Verlassens der Arbeit Abzüge vom Lohne nur bis zur Höhe des Schadens gemacht werden können, welcher, wenn ein solcher überhaupt stattfand, dem Unternehmer durch das Ausbleiben oder das Verlassen der Arbeit erwachsen ist. Ferner dürfen solche Arbeiter nicht länger als 4½ Stunden ununterbrochen beschäftigt werden, ohne daß eine Pause von mindestens einer halben Stunde zum Zwecke einer Mahlzeit gewährt würde, ausgenommen an Tagen, welche halbe Ruhetage sind. Endlich ist bestimmt, daß dieser Kategorie von Arbeitern der Weihnachtstag, der Neujahrstag, der Charfreitag und der Geburtstag des Herrschers ganz, ferner jeder Samstag von 1 Uhr an frei gegeben werden muß. An Stelle des Samstages kann durch die Ortsbehörde entweder allgemein, oder für gewisse Kategorien von Arbeitern auch ein anderer Tag bestimmt werden. Außerdem werden Ausnahmen zugestanden für Arbeiterinnen in Zeitungssetzereien, für Zeitungsjungen und für Arbeiter in Fabriken von Fleischkonserven und Obstmarmeladen während der Saison. Wird an Feiertagen gearbeitet, so ist hierfür eine besondere Entlohnung nach dem gewöhnlichen Lohnsatze zu entrichten.

Die Beschäftigung von Wöchnerinnen ist während der auf die Entbindung unmittelbar folgenden 4 Wochen überhaupt verboten.

Besondere Bestimmungen gelten für die Beschäftigung geschützter Personen in einzelnen Gewerben, wo sie besonderen Schädlichkeiten ausgesetzt sind. So ist die Beschäftigung von Mädchen unter 15 Jahren als Setzerinnen in Druckereien überhaupt, jene von weiblichen Arbeitern und von männlichen unter 18 Jahren in Naßspinnereien dann verboten, wenn nicht genügende Vorkehrungen getroffen sind, um sie vor dem Naßwerden zu schützen, oder,

falls heißes Wasser verwendet wird, um das Eindringen von Dampf in den Arbeitsraum zu verhüten u. s. w.

Im Falle geschützte Personen in einer dem Gesetze zuwiderlaufenden Weise verwendet werden, sind hierfür in erster Linie die Unternehmer, in zweiter jedoch — sofern es sich um eine Person unter achtzehn Jahren handelt — die Eltern derselben haftbar, wenn die Gesetzesübertretung mit ihrer Zustimmung erfolgt ist oder wenn ihnen eine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

Von ganz besonderem Interesse sind die Bestimmungen, welche das neuseeländische Gesetz rücksichtlich der Heimarbeit trifft. Jeder Verleger hat über die von ihm beschäftigten Heimarbeiter ähnliche Verzeichnisse zu führen, wie für die Werkstättenarbeiter. Diese Verzeichnisse müssen Namen, Art der Beschäftigung und Entlohnung des Heimarbeiters enthalten und dem Fabrikinspektor auf Verlangen vorgelegt werden.

Das Gesetz von Victoria geht noch weiter, indem es die Verleger verpflichtet, dem Gewerbeinspektorate Abschriften oder Auszüge dieser Verzeichnisse auf Verlangen einzusenden. Außerdem verpflichtet es jene Heimarbeiter, welche Bekleidungsgegenstände anfertigen, dem Oberinspektor mündlich oder schriftlich ihren Namen und ihre Adresse sowie allfällige Änderungen dieser zu melden und auf Verlangen dem Fabrikinspektor über ihre Arbeit und Entlohnung Auskunft zu gewähren. Der Inhalt der Verzeichnisse darf in Victoria wie in Neuseeland bloß für Zwecke der durch das Gesetz vorgeschriebenen Überwachung benutzt werden und ist im übrigen als Amtsgeheimnis zu bewahren.

Das neuseeländische Fabrikgesetz begnügt sich jedoch nicht damit, durch Registrierung der Heimarbeit die Grundlage für deren Regelung und Überwachung zu schaffen, sondern trifft auch positive Bestimmungen, welche teils die Beseitigung einzelner Mißstände und Gefahren, teils die Beschränkung der Heimarbeit im allgemeinen bezwecken. Es verbietet die Vergebung der Heimarbeit an Arbeiter, die zugleich in der Werkstätte des betreffenden Unternehmens beschäftigt sind, um die Überanstrengung des Arbeiters und die Umgehung der vom Gesetze für geschützte Personen oder durch Arbeitsvertrag mit den übrigen Arbeitern festgesetzten täglichen Maximalarbeitszeit auf diesem Wege zu verhüten.

Es untersagt für jenes Gebiet der Hausindustrie, auf dem die Übelstände am größten sind — nämlich für die Herstellung oder Verarbeitung von Textilwaren —, die Weitervergebung der

Arbeit durch den Hausindustriellen und die Verrichtung der Arbeit anderswo als in seinen eigenen Wohnräumen, um das Aufkommen eines schädlichen Zwischenmeistertums möglichst hintanzuhalten, und es macht in beiden Fällen für Übertretungen sowohl den Verleger als den Heimarbeiter haftbar.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche der Allgemeinheit aus der Arbeit in ungesunden, verseuchten Wohnungen und Schwitzbuden erwachsen, wird die Anfertigung von Waren in Werkstätten oder Wohnungen verboten, in denen eine mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Person sich befindet oder innerhalb der letzten 14 Tage sich befunden hat, falls nicht die Räumlichkeit und alle darin enthaltenen Güter in einer dem Inspektor genügenden Weise desinficiert worden sind. Im Falle einer Zuwiderhandlung tritt außer einer Geldstrafe von 10 £ die Beschlagnahme und amtliche Desinfektion der betreffenden Gegenstände auf Kosten des Besitzers ein.

Bedeutet schon die strenge Handhabung dieser Bestimmung wegen der damit verbundenen Belästigungen eine Erschwerung der Heimarbeit, so geht eine weitere Bestimmung des Gesetzes geradewegs auf ihre Beschränkung aus. Jeder Unternehmer, der Stückarbeit in eine Privatwohnung oder eine nicht als Werkstelle registrierte, daher den hygienischen Vorschriften des Fabrikgesetzes nicht unterworfene Räumlichkeit ausgiebt, muß jedem derartigen Erzeugnisse einen gedruckten Zettel folgenden Inhalts anheften: „Verfertigt von . . . . Straße . . . . Nummer . . . . in einer Privatwohnung oder nicht eingetragenen Werkstätte." Ohne diesen Zettel dürfen solche Waren, bei sonstigem Verfalle bedeutender Geldstrafen nicht verkauft oder zum Verkaufe ausgelegt werden. Auch diese Bestimmung hat zum Teil sanitäre, zum Teil aber socialpolitische Zwecke; der Käufer soll sich darüber im Klaren sein, daß er einen in sanitärer Beziehung nicht unbedenklichen Gegenstand an sich bringt, und gleichzeitig ist es durch diese Bestimmung in seine Hand gegeben, gegen die Heimarbeit überhaupt eine Art Boykott eintreten zu lassen; die Bekämpfung der Heimarbeit ist gewissermaßen der öffentlichen Meinung anheimgegeben, ein echt angelsächsisches Princip.

Dies der meritorische Inhalt des Gesetzes[1]. Von fast noch

[1] Zu erwähnen ist noch, daß das Fabrikgesetz von Victoria die Stempelung jedes Möbelstückes anordnet, welches ausschließlich oder unter der Mitwirkung von Chinesen verfertigt worden ist, und daß es folgende zeitliche Begrenzung seiner Wirksamkeit enthält: „Dieses Gesetz steht bis zum ersten Januar 1900 und von da ab bis zum Ende der nächstfolgenden Parlamentssession in Kraft."

größerem Interesse ist jedoch derjenige Teil seiner Bestimmungen, welcher sich auf die Durchführung bezieht. Im Gegensatze zu den Gesetzgebungen des europäischen Festlandes, welche zur Durchführung ihrer oft nicht reichhaltigen Arbeiterschutzbestimmungen in der Regel einen ziemlich ungenügenden Aufsichtsapparat zur Verfügung stellen und durch die Geringfügigkeit der Strafen oder eine mangelhafte Judikatur oftmals verhindern, daß der Gesetzinhalt zur That werde, legt das neuseeländische Fabrikgesetz gerade auf die Durchführung ein Hauptgewicht. Ganz Neuseeland ist für die Zwecke der Gewerbeinspektion in Bezirke geteilt. Für jeden, oder unter Umständen auch für mehrere derartige Bezirke werden ein oder mehrere Inspektoren bestellt, die ihr Amt auch im Zusammenhange mit einer anderen Beschäftigung ausüben können, sofern dies vom Statthalter für damit vereinbar gehalten wird. Die Zahl der registrierten Fabriken und Werkstellen, welche ihre Thätigkeit umfaßte, betrug im Jahre 1895 4650, jene der darin beschäftigten Arbeiter rund 33000 — die Zahl der diese Betriebe beaufsichtigenden Inspektoren aber 163. Auf dem Lande üben vielfach Polizeibeamte im Nebenamt den Inspektionsdienst aus. Die Oberaufsicht obliegt dem Arbeitsminister, dessen Staatssekretär zugleich der Obergewerbeinspektor ist. Ihm ist ein weiblicher Inspektor zugeteilt, welcher das Gesamtgebiet der Kolonie und die Arbeitsverhältnisse der Frauen und Mädchen zu beaufsichtigen hat. Sie bedient sich als Vollzugsorganes des örtlich zuständigen Inspektors. Schon aus dieser, im Verhältnis zu den überwachten Unternehmungen großen Zahl der Inspektoren ergiebt sich die Möglichkeit einer viel gründlicheren und eingehenderen Überwachung der Betriebe als in irgend einem Staate Europas. In Österreich beispielsweise betrug im Jahre 1897 die Zahl der Gewerbeinspektoren einschließlich der Assistenten 47, während die Zahl der gewerblichen Unternehmungen im Jahre 1890 schon 399037 betrug. Neuseeland dürfte denn auch das einzige Land sein, wo alle Betriebe jährlich mindestens einmal inspiziert werden.

Aufgabe der Gewerbeinspektoren ist die Durchführung des Fabrikgesetzes, Besichtigung der Unternehmungen und Einsichtnahme in jene Bücher und Aufzeichnungen, zu deren Führung und Vorweisung der Unternehmer nach dem Fabrikgesetze oder sonst verpflichtet ist. Insoweit gesundheitliche Verhältnisse in Frage kommen, wirken bei der Inspektion die für die einzelnen Bezirke bestellten besonderen Funktionäre mit. Die Behinderung der Inspektoren ist mit Geldstrafen bis zu 5 £, in einem Falle sogar bis zu 20 £ bedroht.

Strafen für Übertretungen oder Berufungen gegen Verfügungen des Inspektors werden nicht von dem gewählten Friedensrichter, sondern von einem besoldeten Einzelrichter verhängt. Berufungsinstanz ist das Kreisgericht oder der oberste Gerichtshof, haftpflichtig im Falle der Übertretung sind der Unternehmer, neben ihm und ebenso wie er jedoch auch sein Vertreter, dann die Arbeiter, wenn das betreffende Vergehen durch sie begangen wurde. Die Haftung des Unternehmers wird aufgehoben, wenn er nachweist, daß von seiner Seite zur Durchführung des Gesetzes die entsprechende Sorgfalt aufgewendet wurde, und daß eine andere Person ohne sein Wissen, seine Zustimmung oder seine Konnivenz das in Frage stehende Vergehen begangen habe. Dieser Strafausschließungsgrund kann sowohl durch den Unternehmer selbst, als von Amtswegen durch den Inspektor geltend gemacht werden, in beiden Fällen übergeht die Haftung auf den eigentlichen Schuldigen. Die über das Verfahren getroffenen Bestimmungen suchen gleichfalls die rasche Abwickelung der Angelegenheit thunlichst zu fördern und die Ausnützung formaler Gesichtspunkte zur Vereitlung der Klage hintanzuhalten. Die Anklage ist längstens einen Monat nach Verübung des Vergehens, oder wenn dieses Gefängnisstrafe nach sich zieht, binnen 2 Monaten zu erheben. Zur Begründung der passiven Klagelegitimation genügt die Behauptung, daß die betreffende Unternehmung dem Gesetze unterliege, und ihre Bezeichnung mit jenem Namen, unter welchem sie gemeiniglich bekannt ist. Ausnahmen, Befreiungen oder Entschuldigungen sind vom Geklagten zu erweisen. Handelt es sich um die Frage, ob eine Person entgegen den Bestimmungen des Gesetzes beschädigt worden sei, so sind hierfür Rechtsvermutungen aufgestellt, welche der Geklagte zu entkräften hat. Andererseits sind der Angeklagte und seine Gattin zur Zeugenschaft zugelassen. Berufungen wegen Formfehlers sind unzulässig. Ein Berufungsrecht steht nicht nur dem Inspektor, sondern jeder Person zu, die mit der ersten Entscheidung unzufrieden ist. Das Urteil lautet in der Regel auf eine der im Gesetze normierten Strafen, kann jedoch auch neben oder statt derselben die Behebung des Mangels auftragen, welcher den Anlaß für die Einleitung des Verfahrens bildete.

* * *

Dies der wesentliche Inhalt des Gesetzes.

Es drängt sich nunmehr die Frage auf, inwiefern es für unsere Verhältnisse vorbildlich zu werden vermag?

In industriellen Fachschriften fand diese Frage eine wenig wohlwollende Beantwortung. Mit einer gewissen Absichtlichkeit hob man jene Bestimmungen hervor, welche, wie die victorianische Gesetzgebung über Mindestlöhne, in einem scharfen Gegensatze zu den landläufigen Anschauungen stehen, um hierauf den Nachweis zu gründen, daß eine derartige Gesetzgebung vielleicht in Australien, nicht aber bei uns möglich sei.

Der hierin gelegene Hinweis auf die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse in Ländern junger Kultur, wie es die australischen Kolonien sind, und in den europäischen Industriestaaten, entbehrt nicht jeder Berechtigung. Die Verhältnisse liegen dort im allgemeinen einfacher, sind daher auch einer gesetzlichen Regelung von vornherein leichter zugänglich; ferner nimmt die Industrie in der Volkswirtschaft jener Länder bei weitem nicht die überwiegende Stellung ein, die sie etwa in Deutschland und auch in Österreich besitzt. Die Ausfuhr Neuseelands beschränkt sich fast ganz auf agrarische Produkte. Von ihrem Gesamtwerte, der im Jahre 1893 8 557 000 £ ausmachte, entfallen nur 345 000 £ auf gewerbliche Erzeugnisse, der Rest auf Erzeugnisse der Landwirtschaft und sonstige Rohstoffe (3 774 000 £ auf Wolle, 1 085 000 £ auf gefrorenes Schaffleisch, 354 000 £ auf Butter und Käse, 716 000 £ auf verschiedene Ackerbauprodukte, 915 000 £ auf Gold und 1 365 000 £ auf verschiedene andere Rohstoffe, wie Bergwerksprodukte, Gummi, Zimmerholz, Speck, gesalzenes und konserviertes Fleisch, Talg und Häute). Die Industrie besitzt somit in Neuseeland für den Außenhandel nur eine ganz untergeordnete Bedeutung. Sie scheint vorwiegend der Befriedigung des örtlichen Bedarfes im engsten Sinne zu dienen. Eine große Fabrikindustrie, welche sich mit den europäischen Unternehmungen zu messen vermöchte, giebt es nicht. So wurden beispielsweise in der Wollspinnerei 1234 Arbeiter gezählt, soviel als eine mittelgroße Fabrik bei uns beschäftigt. Die Gesamtzahl der unter dem Fabrikgesetze stehenden Werkstätten betrug im Jahre 1897 5377, im Jahre 1898 5601, jene der darin beschäftigten Arbeiter 36918 bezw. 39 672, sodaß auf eine Unternehmung durchschnittlich etwas über 7 Arbeiter kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Betriebe mit weniger als 2 Arbeitern und ohne Motoren, abgesehen von den Bäckereien, dem Fabrikgesetze nicht unterstehen.

Es ist selbstverständlich, daß eine so wenig entwickelte Industrie leichter zu regeln und leichter selbst unter eine ziemlich weitgehende Fabrikgesetzgebung zu beugen ist, als eine weiter vorgeschrittene, auf

welcher der Außenhandel und der Wohlstand des Landes zum großen Teile beruhen. Die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie gegenüber jener des Auslandes, die in Europa eines der beliebtesten Argumente gegen eine Weiterbildung der Arbeiterschutz- und Wohlfahrtsgesetzgebung bildet, kommt hier gar nicht in Frage, da die ganze Volkswirtschaft der australischen Kolonien überwiegend auf agrarische Produktion gegründet ist, und die Industrie für den internationalen Güteraustausch nur in ganz untergeordnetem Maße in Betracht kommt. Auch ist ja die Ausbildung der Socialgesetzgebung eine Frage nicht allein der Einsicht, sondern vor allem der Macht, und es ist von vornherein klar, daß in einem Lande mit geringer industrieller Entwickelung auch die Macht der dem Fortschreiten der socialen Gesetzgebung widerstrebenden Kapitalsinteressen eine verhältnismäßig geringere ist. Eine gewisse Bestätigung erhält diese Anschauung durch die auffallende Thatsache, daß die neuseeländische Gesetzgebung vor jenen Betrieben Halt macht, welche für den internationalen Handel von größerer Bedeutung sind: den Schafscherereien und Schlächtereien. Wie bereits dargethan, unterliegen diese den Bestimmungen des Fabrikgesetzes teils gar nicht, teils nur in einzelnen Punkten. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß es sich dabei um Verrichtungen handelt, die in enger Verbindung mit der Landwirtschaft stehen, sodaß die Anwendbarkeit mancher Bestimmungen des Fabrikgesetzes bezweifelt werden kann; doch dürfte man wohl kaum fehlgehen, wenn man die Rücksicht auf die Bedeutung der Wollproduktion und des Exportes gefrorenen Schaffleisches[1] als die Ursache dieser Ausnahmsbestimmung ansieht.

Diese Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse, wozu noch die große parlamentarische Macht der Arbeiterpartei kommt, wird man sich bei Beantwortung der Frage, inwieweit die neuseeländische Gesetzgebung für uns als Vorbild dienen kann, wohl vor Augen halten müssen. Auf der anderen Seite muß man auch anerkennen, daß das neuseeländische Gesetz in sehr vielen Punkten, namentlich was hygienische Vorschriften, Unfallverhütungs-Bestimmungen und die Beschaffenheit der Werkräume betrifft, nicht wesentlich über das hinausgeht, was europäische Gesetzgebungen über diesen Punkt bestimmen. Ein wesentlicher Unterschied liegt jedoch, wie bereits hervorgehoben wurde, darin, daß man sich in unseren Ge-

[1] Vgl. Schwiedland, Die Einführung von Großschlächtereien in Österreich. Wien, Handels- und Gewerbekammer, 1896, S. 10 fg.

werbeordnungen mit allgemein gehaltenen Vorschriften begnügt und der diskretionären Gewalt der Verwaltungsorgane einen zu großen Spielraum einräumt, während die Präcision der ganz durchdachten Bestimmungen des neuseeländischen Gesetzes nicht genug anerkannt werden kann. Inbezug auf die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit ist eine principielle Verschiedenheit zwischen Neuseeland und den vorgeschritteneren europäischen Staaten nicht vorhanden. Der Grundsatz des Verbotes der Beschäftigung von Kindern unter einem gewissen Alter und die Notwendigkeit, die Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen beschränkenden Bestimmungen zu unterwerfen, ist ja auch von unserer Gesetzgebung anerkannt. Eine Verschiedenheit besteht jedoch im Hinblicke auf das Maß dieser Beschränkungen, welche ja bei uns sicherlich noch eine Steigerung vertragen.

Als Muster können gewiß jene Bestimmungen des neuseeländischen Gesetzes gelten, welche sich auf seine Durchführung beziehen. Sie bilden einen starken Gegensatz zu der Lässigkeit unserer Gesetzgebung in dieser Hinsicht. Mangelnde Klarheit und Bestimmtheit in der Fassung der einzelnen Vorschriften, Geringfügigkeit der Strafen, welche auf ihre Übertretung gesetzt sind, endlich die ungenügende Überwachung bewirken, daß die Arbeiterschutzbestimmungen unserer Gewerbeordnungen für viele Betriebe noch auf dem Papiere bleiben. Die Entwickelungsbedürftigkeit unserer Gesetzgebung und Verwaltung nach dieser Richtung hin vor Augen geführt zu haben, ist eines der hauptsächlichsten Verdienste der besprochenen Arbeit — abgesehen von der Befriedigung, welche die Kenntnis socialpolitischer Maßnahmen fremder Länder, auch ohne unmittelbare „Nutzanwendung", lediglich als Wissen socialpolitischer Thatsachen an sich jedem, der dafür Interesse hat, gewährt.

Besondere Beachtung verdienen endlich auch jene Bestimmungen, welche sich auf die Heimarbeit beziehen. Die Regelung dieser Betriebsform dürfte auch in Europa eine der nächsten Aufgaben der socialen Gesetzgebung sein. Die Registrierung der Heimarbeiter, ihre Unterwerfung unter gewisse Arbeiterschutzbestimmungen und unter die Arbeiter-Versicherungsgesetze, sowie die Sicherung einer gehörigen Überwachung dieser Betriebsform sind die Ziele, denen dabei in erster Linie zuzustreben sein wird. Und hierfür, wie auch für weitergehende Maßregeln zur direkten Bekämpfung der hausindustriellen Betriebsform, kann die australische Gesetzgebung gewiß teilweise als Muster und Vorbild dienen.



Die Vorschläge zur Reform der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Von

Günther von Witzleben,

Landesassessor und beamtetes Vorstandsmitglied der Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg.

Als Solon seinen Mitbürgern Gesetze gegeben hatte, nahm er ihnen einen Eid ab, daß sie bis zu seiner Rückkehr nichts daran ändern sollten. Der kluge Staatsmann wollte aus der Ferne erst die Wirkung beobachten, die sein großes Werk auf Staat und Gesellschaft, Handel und Verkehr ausüben würde, ehe er zu einer Korrektur schritte. Einer solchen Ruhezeit bedarf jedes Gesetz, bevor eine Abstellung seiner Mängel ohne Gefahr eines Mißgriffs erfolgen kann, vornehmlich aber ein Gesetzgebungswerk von der Bedeutung unserer Arbeiterversicherung, die bei ihrer Entstehung einzig dastand in der Welt und seitdem ein Vorbild ist für alle Nationen, die den arbeitenden Klassen in ihrem Kampfe mit den Gefahren der Arbeit auf dem Wege des Gesetzes ihre Fürsorge zuzuwenden sich entschlossen haben.

Der älteste Zweig der sogenannten socialpolitischen Gesetzgebung, die Krankenversicherung vom 15. Juni 1883 hat bereits in der Novelle vom 10. April 1892, worin namentlich der Kreis der versicherungsberechtigten und — verpflichteten Personen ausgedehnt wurde, eine Änderung erfahren. Auch die Unfallversicherung ist einer Prüfung bereits unterzogen worden, doch hat der dem Reichstag in der Tagung 1896/97 zugegangene Gesetzentwurf damals trotz zahlreicher eingehender Kommissionsberatungen nicht zur Verabschiedung gebracht werden können.

Das jüngste der socialen Versicherungsgesetze ist das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Dadurch werden im Gegensatz zu den beiden andern Versicherungszweigen, bei denen der Eintritt der Versicherung an bestimmte Berufe oder Betriebe geknüpft ist, sämtliche als Arbeiter oder untergeordnete Betriebsbeamte gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen dem Versicherungszwange vom vollendeten 16. Lebensjahre ab unterworfen.

Auch dieses Gesetz, das nunmehr bereits 8 Jahre in Geltung ist, erscheint jetzt einer Revision dringend bedürftig. Dieselbe wird zunächst freilich sich nicht auf diejenigen Punkte erstrecken können, deren Abänderung namentlich von den Versicherten selbst lebhaft ersehnt wird: wie auf die Erhöhung der Renten, die Herabsetzung des Alters, das zum Bezug der Altersrente berechtigt, Wittwen- und Waisenfürsorge. Das Bedürfnis der Korrektur tritt weit fühlbarer bei andern Bestimmungen des Gesetzes hervor, vor allen Dingen in der Herbeiführung eines angemessenen Ausgleichs zwischen der Vermögenslage der einzelnen Versicherungsanstalten, deren finanzielle Entwickelung unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes sich im Gegensatz zu der Grundidee desselben in größter Ungleichheit vollzogen hat.

Es ist bekannt, daß bei der Invaliditäts- und Altersversicherung die erforderlichen Mittel nach dem sogenannten Kapitaldeckungssystem aufgebracht werden, dessen Vorteile bereits von den Privatversicherungsgesellschaften längst erkannt worden waren.

Danach muß eine Versicherungsanstalt, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen zu genügen, mit ihrem Vermögen imstande sein, den Kapitalwert der auf sie entfallenden laufenden Rentenlast, sowie auch die sonstigen ihr obliegenden Verbindlichkeiten zu decken. Die Einnahmen eines Jahres müssen also so hoch bemessen sein, daß durch sie alle Rentenzahlungen gedeckt werden können, welche auf Grund der in demselben Jahre festgesetzten Renten künftig — vielleicht jahrzehntelang — zu leisten sind. Da aber die durch Rentenzahlungen entstehende Belastung bis zum Eintritt des Beharrungszustandes von Jahr zu Jahr stetig wächst, so ist neben dem Deckungskapital der laufenden Renten auch noch ein besonderer Betrag zur Deckung des *künftig* eintretenden Mehrbedarfs zurückzustellen. Diejenigen Anstalten, die nach dem Stande ihrer Mittel zu diesen Rückstellungen nicht imstande sind, erfreuen sich immerhin noch einer so günstigen Vermögenslage, daß ihre Einnahmen die *thatsächlichen* Ausgaben erheblich übersteigen. Dennoch kann ein Teil von ihnen

als finanziell günstig gestellt nicht angesehen werden, denn es fehlt ihm ein Deckungskapital in der erforderlichen Höhe. Falls die Einnahmen dieser Anstalten also keine Erhöhung erfahren, werden sie, sofern die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen bestehen bleiben, in absehbarer Zeit einem Deficit unterliegen und ihre Verbindlichkeiten nicht mehr zu erfüllen in der Lage sein.

Die Versicherungsanstalten, die hier vorwiegend in Betracht kommen, sind die für Ostpreußen und Niederbayern[1]. Während jene nach der Rechnungsübersicht des Jahres 1896 — nach Maßgabe der von ihr zahlbaren Rententeile einen Kapitalwert von 16 246 270 Mark eigentlich besitzen müßte, vermag sie nur ein Vermögen von 7 275 905 Mark 65 Pf. aufzuweisen.

Bei der Anstalt Niederbayern ergiebt sich gegenüber einem vorschriftsmäßig von ihr zu fordernden Deckungskapital von 4 212 689 Mark nur ein Vermögensbestand von 2 754 431 Mark 64 Pf.[2].

Die Gründe, durch welche diese mißlichen Vermögensverhältnisse veranlaßt worden sind, werden auf die verschiedensten Umstände zurückgeführt: auf eine mehr oder weniger sparsame und zweckmäßige Verwaltung, insbesondere bei der Rentengewährung und der Beitragseinziehung[3], Vermeidung unnötiger Ausgaben, Normierung der Höhe des Zinsfußes für die ausgeliehenen Gelder u. a. m. Einen wesentlichen Einfluß scheint jedoch nur die ungünstige Altersgruppierung und vielleicht noch die geringe Höhe der Löhne, worunter diese Bezirke wegen ihrer vorzugsweise landwirtschaftlichen Bevölkerung zu leiden haben, auszuüben. Gerade diese beiden Faktoren aber bleiben bei Normierung der Höhe der Beiträge außer Betracht.

Denn die Invaliditäts- und Altersversicherung erhebt bekanntlich von allen ihren Versicherten gleiche Beiträge, die zwar nach Lohnklassen abgestuft sind, auf deren Höhe aber weder das Alter noch die Invaliditätsgefahr der Versicherten von Einfluß ist. Demzufolge ist

---

[1] Auch die Anstalt Unterfranken steht nach ihrem Jahresbericht über das Jahr 1897 vor einem Defizit.

[2] Die Anstalt Berlin hat bei einem von ihr nachzuweisenden Deckungskapital von 4 199 073 Mark ein Vermögen von 28 987 460 Mark 55 Pf.; die der Hansastädte bei einem nachzuweisenden Deckungskapital von 2 836 281 Mark ein Vermögen von 18 260 316 Mark 15 Pf.; dei Anstalt Königreich Sachsen bei einem nachzuweisenden Deckungskapital von 13 809 400 Mark ein Vermögen von 48 180 232 Mark (Amtl. Nachrichten des Reichs-Vers.-Amts 1898, S. 149, 159).

[3] Die Kosten der Kontrole der Beitragsentrichtung betragen in Ostpreußen 102 183,18 Mark: der höchste Betrag von allen Anstalten, während sie in Berlin 27 225,06 Mark ausmachen. Berlin hat 14, Ostpreußen 36 Kontrolbeamte.

auch der Versicherungswert der von den einzelnen Versicherten entrichteten Beiträge ein von einander außerordentlich verschiedener. Der Beitrag eines jungen und kräftigen 18jährigen Burschen, der von Invalidität und Alter noch weit entfernt ist, muß versicherungstechnisch natürlich von höherem Werte sein, wie der Beitrag einer schwachen und kränklichen Person von 40 oder 50 Jahren. Junge Personen haben eine geringe, alte eine große Invaliditätsgefahr. Daraus ergiebt sich, daß die jüngeren Versicherten durch ihre Beiträge einen sehr erheblichen Teil der Belastung zu decken haben, welche durch die versicherungstechnisch weniger wertvollen, nicht erhöhten Beiträge der älteren Versicherten entsteht. Hat nun, wie das in den Bezirken der beiden besonders notleidenden Anstalten der Fall ist, ein Versicherungsträger unverhältnismäßig viele alte[1] Personen unter seinen Versicherten, so wird seine Rentenlast auch eine dementsprechend höhere sein, als z. B. im Bezirk der Anstalt Berlin, wo „dauernd die kräftigsten, der Invaliditätsgefahr am wenigsten ausgesetzten Altersklassen stark überwiegen, die ältesten dagegen zurücktreten“[2]. In welch' höherem Maße die älteren Jahrgänge der Invaliditätsgefahr ausgesetzt sind, als die jüngeren, geht aus der nachfolgenden Statistik hervor, wonach sich jährlich ereignen im Durchschnitt auf 1000 Versicherte

in den Altersjahren	Invaliditätsfälle
20—40 exkl.	1,6
40—50 „	5,9
50—60 „	16,8
60—70 „	48.

Hieraus ergiebt sich, daß Anstalten mit einem den Reichsdurch-

[1] Nach der Volkszählung von 1895 standen von der ortsanwesenden Bevölkerung:

	im Alter						
	über 21—25 Jahren	über 25—30 Jahren	über 30—35 Jahren	über 35—40 Jahren	über 55—60 Jahren	über 60—65 Jahren	über 65—70 Jahren
in Ostpreußen	59 943	59 674	62 709	58 959	32 861	27 428	21 975
in Berlin	71 723	87 497	76 283	61 473	23 390	14 899	9 758
in Pommern	47 098	55 386	49 629	45 727	27 005	22 202	16 984

(Preuß. Statistik, Amtl. Quellenwerk, Volkszählung 1895, II. T., S. 148.)

Danach ist die Altersgruppierung in Pommern günstiger als in Ostpreußen, obgleich beide darin oft auf gleiche Stufe gestellt werden.

[2] Geschäftsbericht der Anstalt Berlin 1895, S. 69.

schnitt übersteigenden Bestand von jungen Personen erheblich viel weniger Renten zu zahlen haben, als Anstalten, in deren Bezirken die höheren Altersklassen überwiegen [1]. Die hier Versicherten genießen die ihnen häufig wegen Altersbeschwerden zugebilligte Invaliden- sowie die Altersrenten auch erheblich längere Zeit, als die aus der Industrie hervorgegangenen Rentenempfänger, die erfahrungsgemäß zwar zeitiger erwerbsunfähig werden, der Invalidität aber auch zeitiger unterliegen. Aus diesem Grunde eröffnet sich den letzteren auch eine wesentlich geringere Aussicht auf den einstigen Bezug der Altersrente als den auf dem Lande beschäftigten Arbeitern.

Der ungünstigen Altersgruppierung ist es zum Teil auch zuzuschreiben, wenn in den Bezirken der schlecht situierten Anstalten seitens der Versicherten nicht ununterbrochen das ganze Jahr hindurch Beiträge entrichtet werden, sondern in einer erheblich geringeren Zahl, als der Wochenanzahl des Jahres entspricht. Das erklärt sich daraus, daß ältere, nur noch zu leichteren Arbeiten befähigte Personen nicht mehr Tag aus Tag ein zu arbeiten pflegen, wie früher, als sie noch jung waren. Solche Leute setzen bei ungünstiger Witterung, beim Eintritt körperlicher Beschwerden, bei starkem Angebot von Arbeitskräften, dem sie unterliegen müssen, die Arbeit zeitweise aus. Dazu kommt, daß ein großer Teil der ländlichen Arbeiter im Winter auf der Bärenhaut liegt und für diese Zeit natürlich auch keine Marken verwendet [2].

Schließlich ist auch nicht ohne Wirkung auf die ungünstige Vermögenslage der vorzugsweise mit landwirtschaftlicher Bevölkerung besetzten Anstalten der im Vergleich zur Industrie hier gewährte geringere Lohn. Denn von den gering gelohnten Arbeitern werden die niedrigen und von den hochgelohnten die hohen Beiträge entrichtet. Die hohen Beiträge tragen aber in wesentlich höherem Maße zur Deckung der Rentenlast bei, als die in den niederen Lohnklassen gezahlten. In der Regel wird sonach bei sonst gleichen Verhältnissen diejenige Anstalt

---

[1] Es ist festgestellt, daß die Versicherten der Landwirtschaft etwa viermal mehr Altersrenten und zweimal mehr Invalidenrenten beziehen, als die Versicherten der Industrie.

[2] So wird nach einer Darstellung des Vorstandsvorsitzenden der Anstalt Ostpreußen vom Jahre 1897 für alle Versicherten nur eine durchschnittliche Arbeitszeit von 36 Wochen angenommen, obgleich das Jahr doch 52 Wochen hat. — Dagegen haben im Bezirk der Anstalt Berlin (Jahresbericht 1897, S. 42) die Männer bezw. Frauen im Jahre durchschnittlich 45 bezw. 47 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden.

finanziell besser stehen, der vornehmlich aus den höheren Lohnklassen die Beiträge zufließen, als diejenige, in deren Bezirk die unteren Lohnklassen überwiegen. Dabei ist besonders zu beachten, daß von der Höhe des Lohns auch die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsziffer der Invalidenversicherung beeinflußt wird. Je höher der Lohn, desto höher auch die Erwerbsunfähigkeitsziffer d. h. der Betrag, den der Rentensucher nicht mehr imstande sein darf, zu verdienen, um rentenberechtigt zu werden. Für die Angehörigen der höheren Lohnklassen erschweren sich also die Voraussetzungen für die Erlangung der Invalidenrente. In welch' ungleichem Maße die höheren und die niederen Lohnklassen in den verschiedenen Anstaltsbezirken vertreten sind, zeigt der für ländliche und industrielle Distrikte typisch gewordene Vergleich zwischen Ostpreußen und Berlin.

Es[1] verkauften im Jahre 1896 an Beitragsmarken:

in Lohnklasse	I	II	III	IV
die Anstalt Ostpreußen	9 872 000	4 892 000	1 375 000	396 000
„ „ Berlin	135 000	7 164 000	4 335 000	9 712 000
„ „ Pommern[2]	5 081 000	6 739 000	1 616 000	806 000

Diese durchaus nicht erschöpfende Übersicht der Ursachen, auf welche die Verschiedenheit in dem Vermögensbestande der einzelnen Anstalten gewöhnlich zurückgeführt wird, mußte vorausgeschickt werden, weil bei der Beseitigung dieser Ungleichheit jede Reform der Invalidenversicherung einzusetzen haben wird. Die Kenntnis der Ursachen, denen die verschiedene Gestaltung der Vermögensverhältnisse zuzuschreiben ist, bildet sonach die unerläßliche Voraussetzung für alle Abänderungsvorschläge der Invalidenversicherung.

Ein entsprechender Vermögens- oder richtiger ausgedrückt Lastenausgleich zwischen den einzelnen Trägern der Versicherung muß allerdings um so dringender gefordert werden, je mehr wir uns dem Zeitpunkt nähern, wo ein Teil der Versicherungsanstalten, wenn anders er nicht inzwischen seine Beiträge erhöht, dem Bankerott verfallen muß. Die Festsetzung der Beiträge ist beim Inkrafttreten des Gesetzes zunächst bis zum Ablauf des Jahres 1900 erfolgt. Von da ab also würde deren Erhöhung in einzelnen Bezirken eintreten müssen, wenn nicht ein Ausgleich herbeigeführt wird, der geeignet ist, allen Anstalten ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten.

[1] Amtl. Nachrichten des Reichs-Vers.-Amts 1898, S. 142 flg.

[2] In Pommern sind die Beiträge aus den höheren Lohnklassen zahlreicher, als in Ostpreußen, was sich wohl aus der stärkeren industriellen und städtischen Bevölkerung Pommerns und deren höheren Löhnen erklärt.

Von einer Erhöhung der Beiträge in dem einen und einer Ermäßigung bezw. Abschaffung in dem andern, vielleicht benachbarten Anstaltsbezirk wird unbedingt Abstand genommen werden müssen[1]. Davon ist man auch in den Kreisen der verbündeten Regierungen[2] ebenso wie in denen der Anstaltsvorstände[3] und der sonst Beteiligten vollkommen überzeugt, sodaß es des Eingehens auf die Gründe, aus denen die Beibehaltung gleicher Beiträge geboten erscheint, wohl nicht weiter bedarf. Die Invalidenversicherung ist eben in ungleich höherem Maße als die Kranken- und Unfallversicherung, bei der es sich doch immerhin nur um Zuwendungen innerhalb beschränkter, in sich abgeschlossener, und eigentlich von einander unabhängiger Gewerbszweige und Betriebe handelt, eine für alle Arbeiter des ganzen Deutschen Reiches ohne Unterschied des Berufs und Wohnsitzes gemeinsame Wohlfahrtseinrichtung, die im Vergleich zu jenen Versicherungszweigen namentlich durch die ihr zur Verfügung stehenden großen Kapitalien sich auch zu weit höheren Leistungen im Interesse des Gemeinwohls emporzuschwingen berufen ist. Deshalb wird grundsätzlich daran festgehalten werden müssen, daß auf dem Gebiete der Invalidenversicherung gleichen Beiträgen gleiche Leistungen im gesamten deutschen Vaterlande gegenüberzustehen haben.

Wenn dieser Grundsatz aber richtig ist, so wird man der ökonomischen Notlage der schlecht situierten Anstalten nicht anders wirksam entgegentreten können, als durch Herbeiführung eines entsprechenden Ausgleichs in den Vermögensbeständen sämtlicher Träger der Versicherung.

Eine finanzielle Einheit aller Anstalten wurde von verschiedenen Seiten bereits bei den Vorberatungen des Entwurfs zu dem jetzt geltenden Gesetze — wenn auch ohne Erfolg — angestrebt. Man sah schon damals voraus, daß die Vermögensverhältnisse der Anstalten sich in gänzlich verschiedener Weise würden entwickeln müssen. Deshalb wurde damals von Vertretern der nationalliberalen Partei durch

[1] Wollte man sich zu dieser Maßnahme entschließen, dann würden die durchschnittlichen Wochenbeiträge, die in der 1901 beginnenden Beitragsperiode erhoben werden müßten, in den einzelnen Bezirken zwischen 2¾ und 38½ Pf. schwanken.

[2] Begründung zum Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes, Reichstag, 9. Legislaturperiode, II. Session 1895/97.

[3] Protokoll der am 30. September 1896 zu Kassel abgehaltenen Konferenz der Anstaltsvorstände.

den Abg. Duvigneau[1] und ebenso seitens der socialdemokratischen Partei ein außerdem noch andere Richtungen verfolgender Antrag dem Reichstage vorgelegt, wonach die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung einer Reichsanstalt übertragen werden sollte. Dieser Gedanke fand damals lebhafte Sympathie bei allen Parteien des Hauses mit Ausnahme der Konservativen und des Centrums. Jene befürchteten von der Unterstützung des Antrages auf Errichtung einer Reichsanstalt, der der Bundesrat abgeneigt war[2], ein weiteres erschwerendes Moment für die ersehnte Annahme des Gesetzes, während das Centrum in der Bildung einer solchen Reichsbehörde eine unerwünschte Schwächung des einzelstaatlichen Partikularismus erblickte. Alles — so führte der Abg. Windthorst[3] damals aus — werde dann „uniformiert und pulverisiert" werden, die in der Reichshauptstadt angesammelten Millionen würden der Börse zu gute kommen und die Selbstverwaltung dieser gewaltigen Centrale werde sicherlich bald einem starren Bureaukratismus den Platz räumen müssen.

Seit dieser Zeit haben sich die Ansichten über die Vorzüge der Reichsanstalt ganz erheblich geklärt und geändert. Heute wird kaum eine Partei im Deutschen Reichstag sein, die nicht immer wieder in ihren Vorschlägen zur Beseitigung der jetzt bestehenden Mißstände auf eine Reichsanstalt zurückkäme[4]. Das haben die Verhandlungen des Reichstags vom 28., 29. und 30. April 1897 in überzeugender Weise dargethan, wo sogar der Staatssekretär von Böttícher sie als das richtigste in Konsequenz der Auffassung bezeichnete, daß die Invaliditäts- und Altersversicherung eine gemeinsame

[1] Reichstag, Drucksachen, 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/9. Begründung des Antrags in der 56. Sitzung des Reichstags vom 9. April 1889.

[2] Auf die Bemerkung des Abg. Schrader, daß die deutschen Mittelstaaten auf die preußische Regierung in dem Sinne eingewirkt hätten, von der Errichtung einer Reichsanstalt abzusehen und Landesanstalten ins Leben zu rufen, antwortete der Staatssekretär von Bötticher: „Die preußische Regierung ist niemals mit dem Gedanken der Reichsanstalt befaßt gewesen . . . woher der Herr Vorredner die Information hat, daß in Deutschland die Mittelstaaten herrschen, denen Preußen als Preis für die Zustimmung zu diesem Gesetz die Konzession gemacht habe, von der Reichsanstalt abzusehen, das ist mir in der That nicht erklärlich." (Reichstag, 56. Sitzung vom 9. April 1889.)

[3] Reichstagssitzung vom 9. April 1889.

[4] Einen entschieden entgegengesetzten Standpunkt aber vertrat der Abg. Richter in der Reichstagssitzung vom 30. April 1897: „Ganz entschieden müssen wir uns . . . gegen den Vorschlag der Regierungsvorlage verwahren, die Fonds der verschiedenen Regierungen irgendwie zusammenzuwerfen."

Wohlfahrtseinrichtung bilde, welche nach dem Willen des Gesetzgebers allen Versicherten gleichmäßig zu gute kommen solle. „Wenn wir," sagte der Minister damals, „bisher nicht zur Reichsanstalt übergegangen sind, so lag das ganz einfach daran, daß für die Reichsanstalt bisher — und ich glaube: auch jetzt — eine Majorität bei den verbündeten Regierungen nicht zu haben war."

Seit dieser Erklärung ist nichts vorgefallen, was auf einen Umschwung in der Auffassung des Bundesrats bezüglich dieser Frage schließen ließe. Deshalb darf wohl für absehbare Zeit das Projekt der Reichsanstalt als gescheitert angesehen werden. Dagegen scheint es in der Absicht der Reichsregierung zu liegen, für den Fall, daß ein anderer allseitig befriedigender Weg zur Abstellung der vorhandenen Mängel nicht gefunden werden könnte, mit einer Zusammenlegung der preußischen Versicherungsanstalten vorzugehen. Ein ähnlicher Schritt würde, wie verlautet, alsdann auch für Bayern ins Auge gefaßt werden. Die übrigen Bundesstaaten befinden sich bereits im Besitze eigner Anstalten oder haben sich zu gemeinsamen Einrichtungen zusammengethan.

Bei einer solchen Centralisierung würde freilich die Selbständigkeit der Versicherungsträger insbesondere bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens in dem jetzt bestehenden Umfange nicht aufrecht erhalten werden können, denn die Besorgnis ist nicht zu unterdrücken, daß, wenn die in der Verwaltung des einzelnen Organs entstehenden Kosten nicht aus eigenem Vermögen, sondern aus einer für alle gemeinsamen Kasse gedeckt werden würden, die einzelne Anstalt in Einnahmen sowohl wie Ausgaben weniger vorsichtig und sparsam und vielleicht auch manchmal menschlich wohlwollender zu Werke gehen könnte, als es der Fall wäre, wenn es sich um eigenes Gut und Blut handelt. Deshalb würde eine verschärfte Staatsaufsicht in diesem Falle nicht zu umgehen sein. Vor einem solchen Eingriff in die Selbständigkeit der Anstalten wird indessen vielfach gewarnt, einmal, weil sie dem Princip der Selbstverwaltung widerspreche, auf dem die Organisation der Invalidenversicherung aufgebaut sei und dann auch, weil der Selbständigkeit der Anstalten mancherlei segensreiche Maßnahmen z. B. auf dem Gebiete des Heilverfahrens zu verdanken seien, die bei bureaukratischer Verwaltung und ohne den Wetteifer der einzelnen Anstalten schwerlich solche Erfolge gezeitigt hätten, wie es unter der Selbstverwaltung geschehen ist. Zu denjenigen, die den Anstalten ihr Selbstverwaltungsrecht erhalten möchten, gehört auch der frühere Präsident des Reichsversicherungsamtes, Dr. Bödiker (siehe S. 345 Anm. 1).

Zwar verkennt auch dieser keineswegs die großen Unzuträglichkeiten, die durch die verschiedenartige finanzielle Entwickelung der Anstalten entstanden sind. Diese Verschiedenheit soll aber nach seinen Ratschlägen für alle Zukunft beseitigt werden durch Verwerfung des Kapitaldeckungssystems und seine Ersetzung durch das sogenannte Umlageverfahren unter Überweisung der bisher angesammelten Kapitalien auf die einzelnen Versicherungsträger als Reservefonds. Die Umlage der erforderlichen Kosten auf die Versicherten und deren Arbeitgeber soll folgendermaßen geschehen. Alljährlich wird seitens des Reichsversicherungsamtes an der Hand der Erfahrung der nötige Jahresbedarf berechnet und auf die einzelnen Versicherungsträger umgelegt, die ihn ihrerseits wieder auf die verschiedenen Arbeitgeber ihres Bezirkes nach dem Maßstabe der von diesen gezahlten Löhne (wo Lohnlisten geführt werden), oder des bei ihnen abgeschätzten Arbeits-(Lohn-)bedarfs zu verteilen haben. Die Einziehung der Unfall- und Invalidenbeiträge soll womöglich gleichzeitig mit einander erfolgen; ebenso darf, wie bisher, den Arbeitern die Hälfte des entrichteten Beitrags vom Lohne in Abzug gebracht werden. Mit diesem Verfahren wird einerseits dem Gedanken Rechnung getragen, daß die Invalidenversicherung eine einheitliche Einrichtung über das ganze Deutsche Reich bilden soll, bei der gleichmäßige Rechte und Pflichten für alle Versicherten bestehen ohne Unterschied auf ihren Wohnsitz, wo also verschieden hohe Beiträge in den verschiedenen Bezirken und verschieden bemessene Zuwendungen je nach der finanziellen Lage einer Anstalt ausgeschlossen sein müssen. Andererseits läßt dieser Vorschlag das Princip der Selbstverwaltung der Anstalten, das sich im allgemeinen gut bewährt hat, unberührt.

Neben dieser Umgestaltung der Beitragserhebung wird auch eine einschneidende Organisationsveränderung der Versicherungsbehörden von Dr. Bödiker vorgeschlagen. Als Stamm für die Durchführung sowohl der Invaliditäts- und Alters- als auch der Unfallversicherung werden die bisherigen Versicherungsanstalten unter der Bezeichnung „Landesversicherungsanstalten“ in Aussicht genommen. Neben ihnen sollen jedoch die gewerblichen Berufsgenossenschaften unter Übernahme auch der Invaliditäts- und Altersversicherung für die in ihren Betrieben beschäftigten Versicherten fortbestehen bleiben. Doch soll ihnen wie den Landesversicherungsanstalten zur Wahrung der Interessen der Gesamtheit als Vorstandsmitglied ein Staatsbeamter beigegeben werden. Auch eine entsprechende, jetzt nicht bestehende Vertretung der Versicherten im Genossenschaftsvorstand und

Ausschuß wird für erforderlich gehalten. Die Schiedsgerichte sollen für beide Versicherungszweige die gleichen sein, da der für die bisherige Trennung angeführte sachliche Grund sich als unstichhaltig erwiesen habe[1].

Außer den Trägern der Versicherung sieht Bödiker als neu zu bildende Behörde noch eine Landesversicherungskammer vor, die unter Anlehnung an die Oberlandesgerichte in der Zusammensetzung von 5 Mitgliedern (eines höheren Verwaltungsbeamten, Arztes, Arbeitgebers, Versicherten) unter Vorsitz eines Senatspräsidenten gedacht ist. Als Aufgabe soll ihr zur Entlastung des Reichsversicherungsamtes und der staatlichen Verwaltungsbehörden die Entscheidung über Rekurse und Beschwerden in Sachen der Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften, sofern der Betriebssitz in ihrem Bezirk liegt, übertragen werden. Zugleich wird von dieser Einrichtung eine größere Annäherung der Justiz an die socialpolitische Gesetzgebung erwartet und dem ärztlichen Stande eine ihm erwünschte maßgeblichere Beteiligung an der Durchführung der Arbeiterversicherung zugestanden.

Schließlich empfiehlt Bödiker auch noch eine Vereinfachung der Rentenberechnung. Jeder Versicherte, der nachweislich 5 (oder 3?) Jahre als Arbeiter thätig gewesen ist, soll zum Genuß einer Grundrente von monatlich 12 Mark (für Männer), 9 Mark (für Frauen) berechtigt sein, und zwar sowohl für den Fall der Invalidität als auch den des Alters. Wer über diese Wartezeit hinaus eine längere Beschäftigung und daraus folgende Beitragszahlung oder den Empfang eines höheren als des Normallohns nachweist, soll Anspruch auf eine höhere als die Grundrente erheben können und zwar in Steigerungssätzen von 1 Mark monatlich bis zum Höchstbetrage des dreifachen der Grundrente.

---

[1] Als Grund für besondere Schiedsgerichte im Bereiche der Unfall- und der Invaliditäts- und Altersversicherung wurde bisher angeführt, daß der Beschwerdeführer sachgemäß nur von Angehörigen seines Berufs abgeurteilt werden könne. Wenn dies schon für die Unfallversicherung in der Mehrzahl der Fälle nicht zutrifft, so ist es geradezu irrtümlich auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung. Diese nebeneinander laufenden Schiedsgerichte sind zur Zeit teilweise gar nicht oder nur gering beschäftigt, fast sämtlich aber für die Versicherten schwer zugänglich. Vgl. darüber „Arbeiterversorgung" XV. Jahrg. Nr. 15, S. 245 ff.

Deshalb hat bereits die 1897er Novelle zum Invalidenversich.-Gesetz die Zusammenlegung der Schiedsgerichte für Invaliditäts-, die land- und forstwirtschaftliche Unfall- sowie für die Unfallversicherung bei Regiebauten der Kommunalverbände 2c. vorgesehen (§ 74 b).

Im Falle der jetzt erfolgenden Erstattung von Beiträgen im Falle der Verheiratung und beim Tode des Familienvaters hält Bödiker die Gewährung eines Sterbegeldes an die Hinterbliebenen für ein dringenderes Bedürfnis.

Die Bödikerschen Vorschläge sind von der Kritik im allgemeinen nicht für geeignet befunden worden, um als Grundlage einer Reform der Invalidenversicherung zu dienen. Namentlich auch von seiten der Reichsregierung sind keine Bedenken getragen worden, die Undurchführbarkeit dieser Reform, zumal in den Einzelheiten, eingehend darzulegen. Vor allen Dingen sind es die ungünstigen Erfahrungen, welche mit der Ausstellung wahrheitsgetreuer, den Thatsachen entsprechender Arbeitsbescheinigungen insbesondere während der Übergangszeit gesammelt worden sind, die zu einem weiteren Ausbau dieses Systems nicht ermutigen können. Dabei würde nicht einmal eine Erleichterung statt des Markenklebens für die Arbeitgeber herauskommen. Denn diese könnten alsdann jeder Zeit von ihren Arbeitern um Ausstellung von Arbeitsscheinen zur Begründung ihrer Rentenansprüche angegangen werden (Begründung zur Novelle 1897, S. 105 f.).

Für gleich undurchführbar und zugleich weitläufig und kostspielig hält man die Erhebung der Beiträge nach Lohnprocenten durch Umlegung auf die Zahlungspflichtigen nach dem Verhältnis des abgeschätzten Lohnbedarfs[1]. Namentlich würden dadurch nicht die kleineren Wirtschaften, und nicht die Arbeitgeber unständiger Arbeiter sowie solcher, deren Versicherungspflicht zweifelhaft ist, mit der dringend erforderlichen Schärfe erfaßt werden können. Gleichzeitig wäre zu befürchten, daß die Beschreitung des Beschwerdewegs gegen angeblich ungerechtfertigte Einschätzung des Arbeitsbedarfs ins Ungemessene stiege, ohne daß eine Gewähr dafür gegeben werden könnte, daß nicht so und so viele durch die weiten Maschen des Gesetzes hindurch schlüpften und sich einer gerechten Einschätzung entzögen. Damit aber würde die gegenwärtig bestehende Äquivalenztheorie, wonach die Rente durch die Gegenleistung der Beitragszahlung erworben wird, zum Teil verlassen werden.

Heftigen Angriffen unterliegt die von Bödiker ins Auge gefaßte

[1] Wie in der Begründung zur 1897er Novelle S. 151 angeführt wird, haben von 48 land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 32 (namentlich im östlichen und nördlichen Teile Deutschlands) von der Abschätzung nach dem Arbeitsbedarf wegen ihrer Umständlichkeit abgesehen und dafür die wahlweise zugelassene Erhebung der Beiträge in Form von Zuschlägen zur Grundsteuer angenommen.

anderweite Zusammensetzung des Vorstands und Ausschusses der gewerblichen Berufsgenossenschaften durch Eingliederung des Versicherten-Elements in diese Organe. Hätte man nach dem ursprünglich bestehenden Plane von vornherein den Berufsgenossenschaften auch die Invaliditäts- und Altersversicherung übertragen, so würde gewiß damals eine entsprechende Vertretung der Versicherten in den mit dieser neuen Aufgabe betrauten Organen nicht zu umgehen gewesen sein. Die schwerwiegenden Gründe aber, die damals gegen die organisatorische Vereinigung beider Versicherungszweige den Ausschlag gaben, bestehen auch heute noch [1].

Schließlich wird auch das vorgeschlagene Umlageverfahren für die Invalidenversicherung als unzweckmäßig erachtet. Denn bei dessen Annahme müßten mit der Steigerung der Rentenlast, die bis zum Eintritt des Beharrungsstadiums alljährlich zunimmt, auch die Beiträge alljährlich erhöht werden müssen. Da nun auch die Beiträge zur Unfallversicherung mit deren steigenden Lasten von Jahr zu Jahr wachsen (gegen 1894 um das 3,6 fache bezw. 5 fache bei der industriellen bezw. landw. Unfallvers.), so würde eine schier unerträgliche Beitragslast entstehen.

In grundsätzlichem Gegensatz zu der von Bödiker versuchten Lösung, obgleich äußerlich ihr in manchen Punkten ähnelnd, steht der Entwurf, der in der IV. Session 1895/97 von dem damaligen Reichstagsabgeordneten von Plötz, im Auftrag des Bundes der Landwirte, dem Reichstag unterbreitet wurde. Äußerlich haben beide Vorschläge das gemein, daß sie dem Umlageverfahren vor dem Kapitaldeckungssystem den Vorzug geben. Weiter wird auch hier eine für Männer und Frauen verschiedene, sonst aber für alle gleiche Grundrente empfohlen, die nach dem Plötzschen Antrag 100 Mark bezw. 75 Mark bei 50 % Erwerbsunfähigkeit betragen und mit zunehmender Invalidität bis auf 300 Mark bezw. 275 Mark gesteigert werden soll. Auch in der Beseitigung der Altersrente und ihrem Ersatz durch die Grundrente der Invalidenrente, sowie in der Ersetzung des Markenklebens durch Nachweis einer gewissen Arbeitszeit (mindestens 160 Wochen innerhalb der letzten vier Jahre) stimmen beide überein. Ein fun-

---

[1] Die dargelegten Grundzüge der Reform Dr. Bödikers sind entnommen der in „Schmollers Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen“ erschienenen Schrift: „Die Reichsversicherungsgesetzgebung von T. Bödiker“, Leipzig 1898. Es ist lebhaft zu bedauern, daß darin die gegen diese Reformvorschläge bereits früher erhobenen Einwände unwiderlegt geblieben sind.

damentaler Unterschied besteht jedoch in ihren völlig von einander abweichenden Grundprincipien.

Bödiker steht auf dem Boden der bisherigen Gesetzgebung, wonach die Aufbringung der Mittel seitens der Arbeitgeber und Versicherten auf einer der Billigkeit entsprechenden Ausgestaltung des Arbeitsvertrags nach der öffentlich-rechtlichen Seite hin beruht, indem die Kontrahenten im beiderseitigen Interesse für die Sicherstellung der Zukunft des Versicherten sorgen sollen.

Mit diesem Grundsatz bricht der Plötzsche Entwurf. Danach sollen nämlich die zur Zeit von den Versicherungsanstalten zu tragenden Kosten der Invalidenversicherung vom Reich auf die Bundesstaaten nach deren Einwohnerzahl verteilt und dort durch Zuschläge zu den auf das Einkommen gegründeten Staatssteuern erhoben werden, wobei die Einkommen unter 600 Mark frei bleiben, während die Verwaltungskosten den Bundesstaaten auferlegt werden. Die nächste Folge dieser fundamentalen Änderungen würde die sein, daß eine große Anzahl von Personen, die mangels einer Arbeitgeber- oder Versicherten-Eigenschaft zur Zeit von der Beitragsentrichtung befreit sind, fortan zur Tragung der Lasten herangezogen werden würden. So z. B. die Mehrzahl der Hausindustriellen, ein großer Teil der Landwirte und kleinen Gewerbetreibenden, untere Beamte, Lehrer, Witwen und Waisen u. a. m. Es würden also die Mittel der Versicherung von einem anderen Kreis von Personen aufgebracht werden, als derjenige ist, dem sie zu gute kommen. Die Versicherten würden dadurch im Widerspruch mit dem Grundgedanken der ganzen Arbeiterversicherung das Bewußtsein verlieren, daß sie sich durch eigene Leistungen und in Anlehnung an den Arbeitsvertrag durch die ihrer Arbeitgeber ein Recht auf die Rente als Gegenleistung für ihre Beiträge erworben haben. Entfernt man sich von diesem bisher eingenommenen Standpunkt, so verliert man auf dem ganzen Gebiete des Arbeiterschutzes den Boden unter den Füßen. Jede Belastung der Arbeitgeber müßte vom Staate getragen werden. Die Rente würde dadurch von ihrem idealen Niveau auf die Tiefe etwa einer umgestalteten Armenunterstützung herabsinken und damit die Grundlage unseres socialen Gesetzgebungswerks in ihren Fugen verrücken. Der Plötzsche Vorschlag bewegt sich in seinem Princip auf durchaus socialistischem Boden, denn auch der Socialismus bezweckt eine Versorgung des Einzelnen nicht auf Grund eigener Kraft und Arbeit, sondern auf Kosten der Allgemeinheit. Vornehmlich aus diesem principiellen Grunde wurde der Antrag Plötz von fast allen Parteien

— und natürlich auch seitens der Reichsregierung[1] — für unannehmbar bezeichnet. Den Konservativen erschien er auch um deswillen für verfehlt, weil sie in seiner Verwirklichung die erste Etappe auf dem Wege zur Reichseinkommensteuer erblickten, der sie grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen[2]. Zustimmung fand der Antrag wohl nur bei den Antisemiten.

In der That vertrat denn auch der socialdemokratische Redner[3] dieselbe Richtung, wie der Abg. v. Plötz, indem er empfahl, man solle alle Kassen der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung zu einer einzigen zusammenwerfen und mit ihren alljährlich durch progressive Zuschläge zur Einkommensteuer zu ergänzenden Mitteln kurzer Hand alle Reichsbewohner gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Altersschwäche als versichert betrachten. Den gleichen Gedanken hatte übrigens schon bei der Beratung des jetzt geltenden Gesetzes der Abgeordnete Bebel[4] in einem Antrag vertreten, wonach gleichfalls die Beitragsleistung von den Schultern der Versicherten auf die Allgemeinheit übertragen werden sollte, indem einmal der Reichszuschuß von 50 auf 90 Mark erhöht und außerdem die Beiträge derjenigen Versicherten, deren Einkommen oder Jahresarbeitsverdienst 550 Mark nicht übersteige, seitens des Reichs übernommen werden sollten.

Die unmittelbare Veranlassung zu dem Antrag von Plötz[5] bot

[1] Siehe insbes. Begründung der 1897er Novelle S. 148 ff., 150. „Der Rentenempfänger würde Staatspensionär werden und damit wäre die mit der jetzigen Staatsordnung unvereinbare Verpflichtung des Staats anerkannt, eine bestimmte Klasse Staatsangehöriger zu unterhalten."

[2] Abg. Frhr. v. Manteuffel in der 212. Sitzung des Reichstags vom 30. April 1897: „Bedenklich aber ist mir an dem Antrag des Herrn v. Plötz, daß er schließlich zur Reichseinkommensteuer führt, und die will ich unter keinen Umständen. Diese haben die Konservativen immer mit Nachdruck bekämpft."

[3] Abg. Kühn in der 212. Sitzung des Reichstags vom 30. April 1897.

[4] Antrag Bebel u. Gen. vom 27. März 1889 Reichstag, Drucksachen, IV. Session 1888/89, Nr. 149).

[5] Im übrigen enthielt der v. Plötzsche Antrag manche Vorzüge, so die Unterstellung aller Hausgewerbetreibenden sowie der über 21 Jahre alten Betriebsunternehmer und selbständigen Gewerbetreibenden mit nicht mehr als 2000 Mark jährlichem Arbeitseinkommen unter den Versicherungszwang, ferner die Gewährung der Invalidenrente schon bei dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % und bei Vollendung des 70. Lebensjahres, sodaß die Altersrente beseitigt wird, schließlich auch die Statuierung einer Verpflichtung zur Übernahme des Heilverfahrens statt der bestehenden Befugnis der Anstalten. Auch die Einteilung in „Versicherungsbehörden" als

eigentlich der dem Reichstag im Februar 1897 vorgelegte Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes, der gleichfalls dem Wunsche entsprungen war, einen angemessenen Ausgleich in der Vermögenslage der einzelnen Anstalten noch vor Ablauf der am 31. Dezember 1900 zu Ende gehenden ersten Beitragsperiode herbeizuführen. Nach diesem Entwurf war die Verteilung der Rentenlast auf die verschiedenen Anstalten in der Weise gedacht, daß einer jeden von ihnen, unbeschadet der dem Reich zur Last fallenden Beträge die Hälfte derjenigen Belastung verbleiben sollte, welche aus den von ihr festgesetzten Renten erwächst, während die andere Hälfte sämtlichen Anstalten — um es kurz zu sagen — nach Maßgabe ihres Vermögensstandes zur gemeinsamen Tragung auferlegt wurde. Gleichzeitig verschärfte man, um eine unwirtschaftliche Verwaltung zu verhindern und namentlich, um einem allzugroßen Wohlwollen, das sich bei der Rentenbewilligung auf Kosten des allgemeinen Ganzen geltend machen könnte, vorzubeugen, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden.

Gegen diese Entwurfsbestimmungen wendete sich bekanntermaßen der Reichstag mit aller Entschiedenheit, vorwiegend aus zwei Gründen. Einmal erschien ihm die darin enthaltene Annahme noch nicht hinreichend geklärt, daß die finanzielle Entwickelung der Anstalten auch in Zukunft die gleiche bleiben werde, wie bisher. Es wurde vielmehr der Möglichkeit Raum gegeben, daß nach dem Absterben der jetzt lebenden ländlichen Rentner in Zukunft die Hauptrentenlast gerade umgekehrt aus den industriellen Bezirken mit ihren zahlreichen jugendlichen Rentnern hervorgehen werde, wodurch naturgemäß eine neue Verschiebung der Vermögensbestände entstehen müsse. Ferner glaubte der Reichstag aber auch mit aller Schärfe der Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechts, die in der schärferen Überwachung der Anstaltsvorstände zum Ausdruck kam, entgegentreten zu sollen. Allgemein überwog die Ansicht, daß, wenn doch einmal ein Ausgleich für unbedingt notwendig gehalten werde, nach richtigen Principien derselbe vollkommen durchgeführt werden müsse, sodaß, wenn überhaupt ein-

unterste Instanz und die über ihnen stehenden Versicherungsanstalten würde sich zweifellos als zweckmäßig erwiesen haben, zumal bei einer künftigen Verschmelzung der Arbeiterversicherung ein Unterbau nicht wird entbehrt werden können. Die Zwangsversicherung der selbständigen Unternehmer rechtfertigt sich durch die in der Praxis hervortretenden mannigfachen Zweifel über die Versicherungspflicht kleiner sogenannter Unternehmer, die häufig auch Lohnarbeit verrichten und ihrer ganzen wirtschaftlichen Stellung nach dem Arbeiterstande angehören.

mal von dem Grundsatz der vollkommenen Selbständigkeit der einzelnen Anstalten abgegangen werden solle, man folgerichtig auch zu einer einheitlichen Verwaltung kommen müsse[1].

Der neueste jetzt dem Bundesrat vorliegende Entwurf hat nach den offiziös darüber in die Öffentlichkeit gelangten Mitteilungen[2] zwischen diesen Forderungen und den bestehenden Einrichtungen ungefähr die Mitte gehalten. In seinem Kernpunkt ist er zwar auf dem Princip der 1897er Novelle aufgebaut. Es soll der eine Teil der Rentenlast — diesmal die Grundbeträge der Invalidenrenten und die diesen fortab gleichkommenden Altersrenten — von sämtlichen Trägern der Versicherung gemeinsam getragen werden (Gemeinlast), während für den andern Teil — diesmal die Steigerungssätze der Invalidenrenten, die Kosten des Heilverfahrens und die Verwaltungsausgaben — die jeweilige Anstalt aufzukommen hat, seitens deren die Rentenfestsetzung erfolgt ist (Sonderlast). Aber in der Ausführung dieses Princips hat man diesmal einen anderen gangbareren Weg beschritten. Es soll nicht das ganze Anstaltsvermögen zur Deckung der von der Gesamtheit zu tragenden Last herangezogen werden, sondern nur ein entsprechender Teil desselben, welcher rechnungsmäßig auf 3/5 ermittelt worden ist, wogegen die übrig bleibenden 2/5 der einzelnen Anstalt zur Befriedigung ihrer Sonderbedürfnisse vorzubehalten sind. — Damit ist ein großer Fehler der früheren Vorlage beseitigt, der darin bestand, daß die Höhe des Vermögensbestandes einer Anstalt den Maßstab bilden sollte für die Höhe des Anteils, der auf sie von der gemeinschaftlich zu tragenden Rentenlast entfiel. Denn als Folge dieser Verteilungsart mußte sich logisch ergeben, daß die sparsam vorgehende, auf Mehrung der Einnahmen (wie guten Zinsertrag)

---

[1] Auch dieser Entwurf enthielt im übrigen erhebliche Verbesserungen. Die Kleberei sollte vereinfacht werden, Krankenkassen und Hebestellen sollten anstatt der Markenverwendung sich der Stempel oder Handzeichen bedienen dürfen, Altersrentner sollten auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, die verwickelte Verrechnung der Erwerbsunfähigkeitsziffer war durch einfachere Ermittelung des Begriffs der Invalidität ersetzt, bei der Übernahme des Heilverfahrens war eine ausreichende Unterstützung der Angehörigen des Pfleglings vorgesehen, nicht dauernd Erwerbsunfähigen wurde schon nach 26 Wochen (bisher 1 Jahr) die Invalidenrente in Aussicht gestellt u. a. m.

[2] Es würde von einer Erörterung des noch nicht in seinem Wortlaut veröffentlichten Gesetzentwurfes Abstand genommen worden sein, wenn nicht die darüber bekannt gewordenen Nachrichten augenscheinlich der Wahrheit entsprächen. In dieser Annahme sind auch bereits Besprechungen des Entwurfs in der Tagespresse erschienen.

und auf Beschränkung der Ausgaben bedachte Versicherungsanstalt durch eine so erzielte Erhöhung ihres Vermögensbestandes zugleich auch den Anteil entsprechend erhöhte, der ihr von der gemeinsamen Last zufiel, während die mit entgegengesetzten Maßnahmen wirtschaftende Anstalt durch solche Verringerung ihres Vermögens und ihrer Einnahmen zugleich auch den auf sie entfallenden Anteil an der gemeinsamen Last verminderte[1]. Der neue Entwurf vermeidet diesen Fehler durch Ausscheidung von 2 Fünfteilen des Anstaltsvermögens zur Bestreitung eigner Ausgaben der einzelnen Versicherungsträger. Diesem Teil des Vermögens bleibt sonach auch das ungeschwächte Interesse des Anstaltsvorstandes erhalten, dessen wirtschaftliche und sparsame Verwaltung hier ihm selbst und den Versicherten seines Bezirks zu gute kommt, während andrerseits hier eine weniger gute und weniger ökonomisch verwaltete Anstalt auch selbst den Schaden am eignen Leibe verspürt.

Der Gedanke einer Bildung von Gemein- und Sondervermögen für die Bestreitung der gemeinschaftlichen und der individuellen Ausgaben ist zum erstenmal öffentlich vertreten worden von dem Direktor der Hanseatischen Versicherungsanstalt Dr. Gebhard zu Lübeck[2].

Dessen Vorschlag ging jedoch noch einen Schritt weiter, als ihn der Regierungsentwurf empfiehlt. Gebhard will die Teilung nicht nur auf das Anstalts*vermögen* beschränkt wissen, sondern er zerlegt auch die zu entrichtenden *Beiträge* in zwei Bestandteile. Der eine Teil würde ungefähr dem heutigen Beitrag entsprechen d. h. er soll für die Versicherten der gleichen Lohnklasse im ganzen Deutschen Reiche die gleiche Höhe haben, und so bemessen sein, daß daraus 2/3 der gesamten Rentenlast gedeckt werden können. Zur Begleichung des letzten einen Drittels sowie der übrigen aus dem Gesetze entspringenden Verbindlichkeiten soll jeder Träger der Versicherung außerdem berechtigt sein, nach Maßgabe des bei ihm hervortretenden Bedürfnisses noch seinerseits Beiträge zu erheben. Äußerlich aber sollen diese beiden Bestandteile jedes Beitrags nicht hervor-

[1] Jede Maßnahme einer sorgsamen und sparsamen, also guten Verwaltung einer Versicherungsanstalt vermehrt deren eigene Last, jede Maßnahme der entgegengesetzten Handlung der Verwaltung vermindert sie. („Der Entwurf des Invalidenversicherungsgesetzes", Vortrag von H. *Gebhard*, Direktor der Hanseatischen Versicherungsanstalt. Hamburg 1897, S. 17.)

[2] „Der Entwurf des Invalidenversicherungsgesetzes," Vortrag von H. *Gebhard*, gehalten in der Versammlung des Anstaltsausschusses zu Lübeck am 25. März 1897, Hamburg 1897.

treten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch eine solche Maßnahme, die den einzelnen Anstalten die Möglichkeit eröffnet, in ihrem Bezirke Beiträge nach Maßgabe der bei ihnen hervortretenden Bedürfnisse zu erheben, das Selbstverwaltungsrecht der Anstalten mehr zur Geltung gebracht wird, als es im Regierungsentwurf geschieht.

Es würde dadurch den Anstaltsvorständen ermöglicht werden, je nach ihrem Ermessen namentlich auf dem Gebiet der Krankenfürsorge thätig zu sein, ohne sich nach der Decke strecken zu müssen, während nach den Bestimmungen der Novelle diesen Leistungen durch Beschränkung auf 2/3 des Vermögens und der Beiträge eine scharfe Grenze gezogen wäre. Daß dies für die Allgemeinheit und insbesondere für die Versicherten keinen Vorteil bedeuten würde, liegt auf der Hand. Nach den bisher erfolgten Veröffentlichungen scheint nämlich auch in dem neuen Entwurf die Frage der örtlichen Zuständigkeit keine Regelung erfahren zu haben. Der Versicherte, der um Übernahme der Heilkosten auf die Versicherungsanstalt bittet, würde also auf das billige Denken und Handeln des Vorstandes angewiesen sein, dem er sein Gesuch unterbreitet hat. Denn ein Recht auf Krankenfürsorge seitens der Anstalt kann der Gesuchsteller nicht geltend machen und ein finanzielles Interesse des einzelnen Anstaltsvorstandes an einem Heilverfahren wird nach der vom Entwurf empfohlenen Verteilung der Rentenlast im Gegensatze zu dem bestehenden Zustande fast niemals mehr vorhanden sein[1]. Daher ist die Annahme nicht unberechtigt, daß beim Beschränktsein auf wenig Mittel in der Regel die Gesuche um Übernahme der Heilkosten von einer Anstalt an die andere wandern werden, da keine ihre Zuständigkeit anzuerkennen bereit sein wird. So liegt die Sache bereits nach dem bestehenden Gesetz in solchen Fällen, wo keiner der angegangenen Anstalten eine so große Zahl von Beiträgen zugeflossen ist, daß sie sich von dem Heilverfahren einen Nutzen für ihr Vermögen verspricht, mit anderen Worten, daß sie glaubt, durch eine erfolgreiche Behandlung einer Rentenbelastung in solcher Höhe zu entgehen, daß die Kosten des Heilverfahrens mindestens aufgewogen werden[2]. Im Nachteil würden nach dem Inkrafttreten der Entwurfsbestimmungen freilich diejenigen Anstalten sein,

---

[1] Dies habe ich in Nr. 6 der „Socialen Praxis" (VIII. Jahrg.) S. 149 ff. eingehender nachzuweisen gesucht.

[2] Welche Mißstände dadurch hervorgerufen werden, daß eine gesetzliche Vorschrift darüber fehlt, welche Anstalt zur Einleitung des Heilverfahrens zuständig ist, habe ich im Januarheft 1898 der Preuß. Jahrbücher ausgeführt.

die sich im glücklichen Besitz eigener Heilstätten und Krankenhäuser befinden, denn diese werden doch wohl oder übel ihre offenen Plätze besetzen müssen.

Welche Folgen würden aber andererseits eintreten, wenn in dem Entwurf eine Vorschrift aufgenommen würde, worin für die Übernahme des Heilverfahrens eine bestimmte Anstalt als zuständige bezeichnet wird? Nun, als ernste praktische Schwierigkeit würde sich ergeben, daß eine große Anzahl der Anstalten infolge der ihnen verbliebenen beschränkten Mittel von zwei Dritteilen des Vermögens und der Beiträge gar nicht imstande sein würden, die an sie herantretenden Gesuche, selbst in den Fällen, wo der Heilerfolg in sicherer Aussicht stände, zu berücksichtigen. An der Vermögensverschiedenheit würde sonach die Benennung einer bestimmten Anstalt als zuständiger bereits scheitern müssen, wenn überall der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend mit gleichem Maße gemessen werden soll. Es ist deshalb unter allen Umständen ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, die Kosten des Heilverfahrens dem Gemeinvermögen zu entnehmen [1]. Nur auf diese Weise wird den Versicherten die Gewähr gegeben, daß die Prüfung ihrer Gesuche lediglich von sachlichen Gesichtspunkten aus erfolgt und nicht die Genehmigung von der Frage abhängig gemacht wird, ob das Heilverfahren einen finanziellen Nutzen einbringen könnte, oder ob andrerseits ein solcher Nutzen mit Sicherheit nicht zu erwarten steht. Die Besorgnis, es könnten, wenn die Heilkosten aus den Fonds des Gemeinvermögens entnommen würden, die einzelnen Anstaltsvorstände sich dann verleiten lassen, wenig aussichtsvolle Kuren in die Hand zu nehmen, ist gänzlich ungerechtfertigt. Sollten aber nach dieser Richtung hin Bedenken entstehen, so würden dieselben durch Aufstellung von Normalgrundsätzen, die für die Anstaltsvorstände maßgebend zu sein hätten, und durch eine gewisse kollegialische Behandlung der Gesuche unter Hinzuziehung eines medizinischen Sachverständigen u. a. m. leicht unterdrückt werden können [2]. Sollten trotzdem Unregelmäßigkeiten in der bezeichneten Richtung vorkommen, so würden

[1] So auch National-Zeitung Nr. 583 vom 22. Oktober 1898 . . . . „Wir haben darum s. Z. vorgeschlagen, daß die Kosten des Heilverfahrens gemeinsam getragen würden: der natürliche Träger derselben ist das durch den Entwurf zu schaffende Gemeinvermögen."

[2] Die Anstalt Schleswig-Holstein übernimmt nicht eher das Heilverfahren, ehe der Gesuchsteller nicht außer von dem behandelnden Arzte auch von dem Vertrauensarzt der Anstalt untersucht und event. beobachtet worden ist. Diese peinliche Sichtung hat sich als sehr nutzbringend erwiesen. (Jahresbericht 1897.)

diese, wenn sie nicht bereits vorher durch allzuhohe Liquidationen zum Gemeinvermögen bemerkt worden sein sollten, mit Leichtigkeit durch Revisionen der Aufsichtsorgane aufgedeckt werden können. Wer mitgewirkt hat an der Prüfung von Gesuchen solcher Versicherter, die das Geschick aus einem Anstaltsbezirk in den anderen getrieben hat, und die Wahrnehmung hat machen müssen, daß die Krankenhausbehandlung von jeder einzelnen Anstalt, an die Beiträge entrichtet worden, abgelehnt wird, bloß aus dem einzigen Grunde, weil die einzelne Anstalt kein finanzielles Interesse an der ärztlichen Behandlung hat, der wird sicherlich für eine Überweisung der Heilkosten auf das Konto der Gemeinlast seine Stimme erheben. Denn die Gesamtheit der Anstalten ist es doch, der im Gegensatz zum einzelnen Träger der Versicherung, dem die Kurkosten vielleicht zu hoch erscheinen, durch eine erfolgversprechende Kur eine Rentenersparnis zu gute kommt (s. Anm. 3 S. 360).

Die zweite grundlegende Änderung des neuen Entwurfs besteht in der Errichtung örtlicher Rentenstellen. Äußerlich steht diese zwar mit der vorgeschlagenen Verteilung der Rentenlast in keinem Zusammenhang. Eine innere Verbindung zwischen beiden ist aber doch vorhanden, und zwar insofern, als die Rentenbewilligung und insbesondere die mehr oder minder skrupulöse Art, auf welche dieselbe erfolgt, einen ganz wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung und Entwickelung des Gemeinvermögens auszuüben vermag. Die Rentenstellen sollen aus einer dem Arbeitgeber- und Versichertenstande entnommenen gleichen Zahl von Beisitzern unter Vorsitz eines Unparteiischen zusammengesetzt sein. Da kann die Besorgnis nicht von der Hand gewiesen werden, daß im Gegensatz zu dem jetzt geltenden Verfahren, wo die zur Bewilligung der Rente berufene Stelle jede minder sorgsame und jede unökonomische Handhabung ihres Bewilligungsrechtes am eigenen Leibe verspürt, künftig die lokalen Rentenstellen in Ermangelung eines solchen finanziellen Interesses vielleicht allzu wohlwollend bei der Bewilligung verfahren könnten. Die vorgeschlagene Befugnis des Vorstandes zur Einlegung des Rechtsmittels gegen ungerechtfertigte Entscheidungen der Rentenstellen wird doch nur ein höchst mangelhaftes Korrectiv bilden. Die Berufung würde wohl nur gegen ganz offenbar ungerechtfertigte Entscheidungen einen Erfolg versprechen, in Fällen aber, die einer verschiedenen Auslegung unterliegen, oder die von vorn herein in wohlwollender Weise nach einer bestimmten Richtung hin bearbeitet worden sind, würde sie ihren Zweck nicht erreichen können. Die

soeben geäußerte Besorgnis erscheint umsomehr gerechtfertigt, als die Rentenbewilligung fortab durch Mehrheitsbeschluß[1] der lokalen Stellen[2] erfolgen soll. Dadurch wird es geradezu unmöglich gemacht, für eine allzu freigebige Bewilligung den Einzelnen verantwortlich zu machen, wie es jetzt beim Vorstand und bei den einzelnen Decernenten möglich ist.

Im übrigen wird aber die Rentenfestsetzung durch örtliche Organe aller Voraussicht nach eine fruchtbare Wirksamkeit entfalten. Ihre Vorzüge werden namentlich in der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlungen hervortreten. Durch solche Behandlung der Entscheidung der Rentensachen wird die Klarstellung des Sachverhalts gegenüber dem jetzt bestehenden schriftlichen Verfahren mit seinen langwierigen Hin- und Herfragen ohne Zweifel ganz wesentlich vereinfacht, erleichtert und beschleunigt werden können. Dem Rentensucher selbst aber wird dadurch Gelegenheit geboten, seine Sache selbst zu vertreten, über Irrtümer sich belehren zu lassen, durch das Auftreten seiner Person etwaige Zweifel zu beseitigen und durch alles dies den Gang der Sache ganz wesentlich zu fördern.

Die Obliegenheiten dieser Lokalbehörden sollen indes nach dem Entwurf nicht auf die Rentenfestsetzung beschränkt bleiben, sondern es soll ihnen auch eine Reihe von Verwaltungsaufgaben zugewiesen werden, deren Erledigung von örtlichen Organen zweckmäßiger besorgt werden kann als von dem oft weit entfernten Vor-

[1] Empfehlenswert wäre da vielleicht der Ausweg, daß nur bei Einstimmigkeit des Kollegiums die Rente von der Rentenstelle sofort festzusetzen wäre, während in andern Fällen, wo also die Entscheidung zweifelhaft ist, die Rentenbewilligung erst nach Anhörung des Anstaltsvorstandes erfolgen dürfte.

[2] „Die Post" schlägt in Nr. 348 vom 19. Dezember 1898 vor, zu Vorsitzenden der lokalen Rentenstellen auf dem Lande Regierungs-Assessoren zu ernennen, die den Landräten ständig beizugeben sind und zu diesen etwa in dem Verhältnis stehen sollen, wie der Oberpräsidial-Rat zum Oberpräsidenten. Eine solche Einrichtung wäre im Interesse der Invalidenversicherungs-Organisation gewiß mit Freuden zu begrüßen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Vorsitzenden-Stellen keine Durchgangsposten werden, deren Inhaber sich in kurzen Zwischenräumen ablösen. Ein solcher Zustand ist bereits bei den bestehenden Schiedsgerichten in unangenehmer Weise fühlbar geworden. An den Vorsitzenden werden Ansprüche in Bezug auf Kenntnis der Rechtsprechung, Handhabung der Krankenfürsorge u. s. w. gestellt werden, denen er nur erst nach längerer Wirksamkeit und Erfahrung wird gerecht werden können. Eine weitere Frage ist, ob die Rentenstellen bei dieser Besetzung noch geeignet sind, als Organe des Vorstands, eines Selbstverwaltungskörpers, zu dienen, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben.

stand der Versicherungsanstalt. Darunter fallen die bisher den Vertrauensmännern übertragenen Obliegenheiten, ferner die Kontrolle der Beitragsentrichtung, und wo solche durch Einzugsstellen erfolgt, auch deren Überwachung. Statt dessen sollen Vertrauensmänner und Kontrollbeamte in Zukunft fortfallen. Den ersteren wird niemand eine Thräne nachweinen, sie haben eine erhebliche praktische Bedeutung unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes niemals erlangt und viel Geld gekostet. Ob dagegen die Revisionsbeamten ganz und gar entbehrlich sein werden, erscheint doch zweifelhaft. Die eingehende Kontrolle, die diese erfahrenen Beamten bis in die kleinste Wirtschaft an Ort und Stelle vornehmen, dürfte kaum durch die des Vorsitzenden oder die der Beisitzer, aus denen die Rentenstellen gebildet werden sollen, zu ersetzen sein. Eine segensreiche und dankbare Thätigkeit werden die Rentenstellen sicherlich auch in der Auskunftserteilung über Fragen der Invalidenversicherung und insbesondere der Versicherungspflicht, die ihnen als weitere Aufgabe zugewiesen werden soll, entwickeln. Zur Zeit sind derartige Auskunftsstellen weder in den bekanntlich nur zu Terminen zusammentretenden Schiedsgerichten vorhanden noch auch in den Versicherungsanstalten, die ihren Sitz in der Regel weit ab in der Hauptstadt haben. Dem offenbar bestehenden dringenden Bedürfnis ist deshalb bereits seitens der Gewerkschaften durch Errichtung von Auskunftsstellen abzuhelfen gesucht worden. Da diese indes meist von der socialdemokratischen Parteiorganisation ins Leben gerufen sind und meist deren Geschäfte zu besorgen pflegen, so genügen sie dem allgemeinen Bedürfnis nicht entfernt[1]. Die staatlichen Rentenstellen werden möglicherweise auch noch andere Aufgaben an sich heranziehen, wenn sie sich den gehegten Erwartungen gemäß entwickeln. Zunächst beabsichtigt man, sie später vielleicht als Hebestellen für die Einziehung der Beiträge sowie als Organe für die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten zu verwenden. Sofern sie sich auch in diesem weiteren Wirkungskreis bewähren sollten, ist es nicht ausgeschlossen, daß sie auch dem Dienste

[1] Die bedeutendste Auskunftsstelle ist das (socialdemokratische) Arbeitersekretariat in Nürnberg. Im Jahre 1896 betrug dessen Frequenz 8411 Personen gegen 6889 im Vorjahr. Unfallsachen waren allein 1234 anhängig. Das Sekretariat wurde außer von Arbeitern von Staatsbeamten, Lehrern und einer großen Anzahl selbständiger Gewerbetreibender frequentiert, auch von Mitgliedern evangelischer und katholischer Arbeitervereine. Soc. Praxis VI. Jahrgang Nr. 10. Täglich werden neue Sekretariate gegründet, so in Altenburg, Darmstadt. (Vorwärts vom 22. Dezember 1898.)

der anderen socialen Versicherungszweige später einmal nutzbar gemacht werden.

Der Gedanke, lokale Organisationen als Unterbau für die Invalidenversicherung zu bestellen, ist bekanntlich von Dr. Freund [1], dem Vorsitzenden der Versicherungsanstalt Berlin, ausgegangen. Seine Arbeiterversicherungsämter, die zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern unter dem Vorsitz eines Unparteiischen zusammengesetzt sind, denkt er sich aus den centralisierten Krankenkassen hervorgegangen. Sie sollen das gemeinschaftliche territoriale Hülfsorgan für die gesamte Arbeiterversicherung bilden, während als Centralorgane für die Kranken- und Invalidenversicherung die Versicherungsanstalten empfohlen werden. In den Krankenkassen erblickt Freund vornehmlich aus dem Grunde einen geeigneten Unterbau, weil sowohl die Kranken- als auch die Invalidenversicherungsorganisation in der Krankenfürsorge thätig sind und darin auch im wesentlichen gleiche Endzwecke verfolgen, zur schnellen und sicheren Erledigung dieser Geschäfte aber lokaler Organe bedürfen.

Den Schritt bis zur Verschmelzung der beiden Versicherungszweige zu thun, hat die Novelle sich gesträubt, vor allen Dingen wohl deshalb, weil die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei beiden Einrichtungen nach bestehendem Recht noch wesentlich verschieden verteilt sind, und erhebliche organische Änderungen erforderlich sein würden, um das nötige Gleichgewicht herzustellen. Freund begegnet zwar diesem Einwand mit dem Vorschlag, auch in den Vorständen :c. der Krankenkassen analog den Organen der Invaliditätsversicherung für Arbeitgeber und Arbeiter gleiches Stimmrecht eintreten zu lassen. Doch zu dieser einschneidenden Maßnahme erachtet die Regierung offenbar den Zeitpunkt für noch nicht gekommen.

Eine ganze Reihe Einzelheiten, wie sie die Invaliditäts- und Altersversicherung nun einmal mit sich bringt, fehlt in dem Entwurf natürlich auch nicht. Sie sind fast durchweg der 1897er Novelle entnommen. Soweit sie vorwiegend technischer Art sind, dürften sie einem erheblichen allgemeinen Interesse kaum begegnen. Wirtschaftlich von Bedeutung ist jedoch die vorgeschlagene Einführung des Versicherungszwanges für die an nicht öffentlichen Schulen und

[1] Dr. jur. Richard Freund, „Die Vereinfachung der Arbeiterversicherung“ in den Preuß. Jahrbücher, Mai 1896. Vergl. auch die Schrift von Dr. med. Georg Bonne, Vorschläge zur Vereinfachung und zum Ausbau unserer heutigen Arbeiterversicherungen, Dresden 1896, Verlag von Georg Hertz.

Anstalten wirkenden Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, deren Jahreseinkommen 2000 Mark nicht übersteigt. Für diese Klasse von geistigen Arbeitern sind zweifellos dieselben Voraussetzungen vorhanden, wie für die Betriebsbeamten. Sie befinden sich meist in ähnlicher wirtschaftlicher Lage wie diese und für die Fälle der Invalidität und des Alters ist bei ihnen in der Regel schlecht gesorgt.

Von allgemeiner Bedeutung sind auch die Erleichterungen, die der Mühe des Markenklebens[1] abhelfen sollen. Während gegenwärtig nur Marken für je eine Beitragswoche bestehen, sollen fortan Marken-Appoints auch für größere Zeiträume zugelassen werden, so Marken für je 2 Wochen und je ein Vierteljahr, deren Verwendung auch nicht wie bisher bei der jedesmaligen Lohnzahlung soll erfolgen müssen, sondern auch zu andern Terminen gestattet ist, jedenfalls aber mit der letzten Woche des Kalenderjahres oder, bei früherem Aufhören des Arbeitsverhältnisses, spätestens bei dessen Beendigung geordnet sein soll. Der Entwurf empfiehlt außerdem, nach Möglichkeit die Einziehung der Beiträge von Amts wegen erfolgen zu lassen, also durch Krankenkassen, Hebestellen und unter Umständen auch durch die örtlichen Rentenstellen. Wesentlich ist noch die bereits in der früheren Novelle enthaltene Abkürzung der Karenzzeit für nicht dauernd Erwerbsunfähige auf 26 Wochen, sodaß sich die Rente häufig an die Krankenkassen-Entschädigung wird anschließen können. Einem dringenden Bedürfnis wird genügt durch die im Entwurf vorgesehene Unterstützung der Angehörigen des Pfleglings und der Rekonvalescenten[2].

Ein großer Vorzug des Entwurfs ist es, daß darin der Antrag des Centrums[3] unberücksichtigt geblieben ist, wonach die zwangsweise Versicherung beschränkt werden sollte auf die Arbeiter der Industrie und der großgewerblichen Betriebe, daß dagegen das Gesinde, das

---

[1] Interessant ist übrigens, daß auch die Socialdemokratie zur Erhebung ihrer Beiträge von den Genossen noch kein einfacheres Mittel erfunden hat, als das Markenkleben. Die wöchentlichen Beiträge zum Strikefonds z. B. werden durch Einklebung von Marken verschiedener Höhe in die Strikekarte, die 52 Wochenrubriken enthält, erhoben. Die Höhe des Markenwerts richtet sich nach der Höhe der eintretenden Unterstützung.

[2] Dies Bedürfnis wird trefflich nachgewiesen von Dr. med. Hans Weicker, Chefarzt, Görbersdorf in Schlesien. Vortrag, gehalten auf der 70. Naturforscherversammlung zu Düsseldorf 1898.

[3] Reichstag, Antrag Graf v. Hompesch und Gen. vom 28. April 1897, 9. Legislatur-Periode, IV. Session 1895/97, Begründung in der Sitzung vom 29. April 1897.

Handwerk und die Landwirtschaft aus dem Gesetz herauszulassen seien; dieser Vorschlag wurde bereits von der überwiegenden Mehrheit des Reichstags für unannehmbar erklärt. Auch die bekannt gewordene Begründung des Entwurfs weist das Fehlerhafte einer solchen Gesetzesänderung in überzeugender Weise nach. Die Folge würde andernfalls sein, daß der Zug von dem Lande nach der Stadt noch zunähme, der ländliche Arbeitermangel stiege, die Armenlasten auf dem Lande in die Höhe gingen und schließlich 2 Klassen landwirtschaftliche Arbeiter entstünden, nämlich solche, die in der Industrie verbraucht den Rest ihrer Arbeitskraft in ländlicher Arbeit zu verwerten suchen und Rente erhalten, sowie solche, die aus der Landwirtschaft hervorgegangen und deshalb zur Erhebung des Rentenanspruchs nicht berechtigt wären. Das aber würde eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit darstellen, zu der die Regierung ihre Hand nicht bieten kann. Auch die Konservativen sind dem Centrumsvorschlag ganz entschieden entgegengetreten, ebenso wie sie den Antrag des Abg. v. Plötz, der die Beiträge der Landwirtschaft herabzusetzen bezweckte, für unausführbar bezeichneten [1].

Die Novelle enthält eine große Zahl sehr brauchbarer, die Durchführung des Gesetzes erheblich vereinfachender Bestimmungen, deren Einführung namentlich auch im Interesse der Versicherten mit Freuden zu begrüßen ist. Dazu gehört vor allem die Schaffung lokaler Organe zur Festsetzung der Renten nach den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens. Auch die vorgeschlagene Art des unbedingt erforderlichen Ausgleichs der Rentenlasten zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten wird, wenn sie auch sicherlich wieder den Streit der Meinungen entzünden mag, gleichwohl eine geeignete Grundlage für eine Verständigung bieten [2], nachdem der Entwurfs-

[1] Im Widerspruch damit wird von einem Teil der Tagespresse fortwährend behauptet, daß die Agrarier die Landwirtschaft aus dem Versicherungszwange heraushaben oder doch wenigstens die Lasten von sich auf die Schultern der Steuerzahler abwälzen wollten. So die Börsenzeitung Nr. 537 vom 8. Dezember 1898, die Nationalzeitung vom 29. November 1898 u. a. m. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Abgeordneten der konservativen Partei beide Vorschläge bekämpft haben, so die Abgg. Frhr. v. Manteuffel (212. Sitzung vom 30. April 1897), v. Levetzow (211. Sitzung vom 29. April 1897), v. Salisch (211. Sitzung vom 29. April 1897), Gamp (210. Sitzung vom 28. April 1897). Sonach steht die Mehrzahl der Konservativen auf anderem Boden.

[2] Die Börsenzeitung Nr. 537 vom 8. Dezember 1898 schlägt die Niedersetzung einer „außerordentlichen Kommission" vor mit der Aufgabe, eine Nachprüfung der thatsächlichen Unterlagen für die Notwendigkeit eines Ausgleichs vorzunehmen.

vorschlag das Selbstverwaltungsrecht der Anstalten in höherem Maße berücksichtigt hat, als die 1897er Novelle, die allerdings eine ersprießliche Wirtschaft der Anstalten kaum mehr ermöglichte, die Verwendung der Beitragsmarken erleichtert hat und auch die Altersrente als solche hat fallen lassen. An ihre Stelle tritt jetzt neben dem Reichszuschuß von 50 Mk. der neue Grundbetrag der Invalidenrente von 60, 90, 120, 150 und 180 Mk. in den fortab bestehenden 5 Lohnklassen. Dafür ist die Herabsetzung der Steigerungssätze außer in Lohnklasse I (2 Pf.) in Lohnklasse II auf 3 Pf. (bisher 6 Pf.), in III auf 4 Pf. (bisher 9 Pf.) in IV auf 5 Pf. (bisher 13 Pf.) in V auf 6 Pf. erfolgt. Durch diese Erhöhung des bisher 60 Mk. betragenden Grundbetrags und die Zurückdrängung der Bedeutung der Steigerungssätze wird der Erfolg erzielt, daß etwa während der ersten 20 Jahre die Renten höher sein werden als nach den jetzt bestehenden Bestimmungen, nachher aber geringer.

In demselben Verhältnis, wie die Grundbeträge abgestuft sind, sollen auch die Beiträge zu einander stehen. Dieselben sind fortan auf 12, 18, 24, 30, 36 Pf. für die einzelnen Lohnklassen festgesetzt. Damit würden die Beiträge in den beiden niederen Lohnklassen, die schon jetzt, wo sie 14 und 20 Pf. betragen, nicht imstande sind, ihre Belastung zu decken, sogar noch ermäßigt werden.

Wird man so dem Princip des Entwurfs in der Lösung der Ausgleichsfrage zustimmen dürfen, so wird es weiter die Aufgabe der vorzulegenden mathematischen Denkschrift sein, den Nachweis zu erbringen, daß es sich bei den Verhältniszahlen von 3/5 und 2/5 nicht nur um „gegriffene" Ziffern handelt, sondern, daß sie das Ergebnis sorgfältiger Berechnungen darstellen. Bei dieser Prüfung wird namentlich auch Bedacht darauf genommen werden müssen, daß das den Anstalten verbleibende Sondervermögen zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben ausreichend ist, vornehmlich im Hinblick auf die ihm auferlegten erhöhten Leistungen an Angehörigenunterstützung u. s. w. Freund[1] scheint die Besorgnis zu hegen, daß die Beschränkung auf das im Entwurf berechnete Sondervermögen für die Anstalten von Nachteil sein würde. Er empfiehlt deshalb, statt der dort vorgeschlagenen erhöhten Grundbeträge von 60, 90, 120, 150 und 180 Mark, die als Gemeinlast mit 3/5 des Vermögens und der Beiträge getragen werden sollen, sich mit dem jetzt bestehenden Grundbetrag von 60 Mark als Gegenstand der gemeinsamen Last zu

[1] Sociale Praxis vom 27. Oktober 1898, S. 82.

begnügen und diese auf die Anstalten nach der in ihnen vorhandenen Anzahl von Versicherten zu verteilen. Dadurch gelänge es — nach der von Freund aufgemachten Berechnung —, den Fehlbetrag der Anstalt Niederbayern zu decken und den von Ostpreußen von 5 auf 2 Millionen herabzusetzen.

Durch diese Maßnahme würde jedoch die Ebbe und Flut in den Vermögensverhältnissen der Anstalten nicht in dem dringend erwünschten Maße ausgeglichen werden. Namentlich die von den einzelnen Anstalten für Zwecke des Heilverfahrens aufgewendeten Beträge würden sich in steigendem Umfange weiter von einander entfernen[1], zum Wohle allerdings der Pfleglinge der begüterten Anstalten, aber zum Nachteil der bei unbemittelten Anstalten Versicherten, und ganz gewiß nicht zum Heile der Allgemeinheit derselben.

Gerecht und billig ist nur ein solcher Ausgleich, der die Interessen der Allgemeinheit im Auge hat. Den schlecht situierten Anstalten muß also gleichfalls die Möglichkeit zu wirksamer und umfassender Ausübung der Krankenpflege gewährleistet werden. Das Bedürfnis hierzu ist in den ländlichen Bezirken das gleiche, wie in den industriellen. Während hier besonders die Lungentuberkulose zu bekämpfen ist, überwiegen dort Krankheiten der Haut, der Bewegungsorgane, Unterleibsbrüche, Entkräftung, Blutarmut und Altersschwäche[2].

[1] Die nebenstehende Übersicht enthält die von den Anstalten für Heilzwecke ausgegebenen Beträge nebst der in ihren Bezirken vorhandenen Zahl von Versicherten: die höchsten Ziffern sind halbfett, die niedrigsten kursiv gedruckt. Die Striche bedeuten, daß die betreffenden Zahlen für 1897 noch nicht bekannt sind.

[2] Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit. Beiheft zu den Amtl. Nachr. des Reichs-Vers.-Amts, Berlin 1898, Verlag von A. Ascher & Co.

[3] Einige Anstalten erklären allerdings, daß sie die Übernahme des Heilverfahrens nicht von der Zahl der ihnen zugeflossenen Beiträge abhängig machen wollen. Aber ein kostspieliges Heilverfahren fast ohne jede Gegenleistung können doch nur reiche Anstalten übernehmen.

Kosten des Heilverfahrens im Jahre 1897 und Zahl der Versicherten.

in Versicherungsanstalt	Kosten des Heilverfahrens 1897		Versichertenzahl
	Mark	Mark	
1. Ostpreußen	59 624,82	—	416 967
2. Westpreußen	19 508,33	—	357 000
3. Berlin	153 620,29	—	343 000
4. Brandenburg	48 397,03	—	594 000
5. Pommern.	35 769,55	(Etat 1898: 40 000)	380 000
6. Posen	129 192,95	—	430 000
7. Schlesien	48 772,20	—	1 092 000
8. Sachsen-Anhalt . . .	27 636,63	—	677 000
9. Schleswig-Holstein . .	78 449,95	(Etat 1898: 74 000)	291 000
10. Hannover.	169 755,95	—	542 000
11. Westfalen	71 779,45	(Etat 1898: 120 000)	511 000
12. Hessen-Nassau	65 862,94	(Etat 1899: 120 000)	355 000
13. Rheinprovinz	46 408,36	—	957 000
14. Oberbayern	18 974,03	—	280 000
15. Niederbayern	1 941,40	—	176 000
16. Pfalz	13 071,20	—	155 000
17. Oberpfalz.	—	—	131 000
18. Oberfranken	*1 005,73*	—	129 000
19. Mittelfranken	6 134,30	—	171 000
20. Unterfranken		—	128 000
21. Schwaben	3 116,32	—	159 000
22. Königreich Sachsen. .	119 117,97	—	808 000
23. Württemberg	—	(Etat 1898: 150 000)	383 000
24. Baden	155 411,38	—	326 000
25. Großherzogtum Hessen	55 650,98	—	194 000
26. Mecklenburg.	2 893,90	(Etat 1899: 8 000)	193 000
27. Thüringen	63 838,22	—	285 000
28. Oldenburg	20 178,99	—	*61 000*
29. Braunschweig	81 865,05	—	105 000
30. Hansestädte	204 704,90	—	192 000
31. Elsaß-Lothringen . .	12 468,09	—	363 000

Im Durchschnitte des Reichs kommen auf eine Anstalt etwa 370 000 Versicherte.



Litteratur.

Meier, Ernst von: Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866. Erster Band. Die Verfassungsgeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot. 1898. 8°. X und 556 S.

Die Behandlung der territorialen Geschichte Deutschlands in den letzten 3—4 Jahrhunderten wird mehr und mehr als eine der dringlichsten Aufgaben für eine Reihe von Disciplinen erkannt: Historiker, Juristen, Nationalökonomen sind zahlreich mit Forschung und Darstellung auf diesem Gebiete beschäftigt. Die historischen Kommissionen der einzelnen Lande und Provinzen haben sich überwiegend dieser Thätigkeit zugewendet. Wer, wie ich, seit Jahrzehnten seine Studien dem preußischen Staate des 17. und 18. Jahrhunderts widmet, fühlt doppelt und dreifach das Bedürfnis der Vergleichung mit den anderen erheblicheren Staaten und ist um so dankbarer für Gaben wie die vorliegende, die uns die zwei Jahrhunderte der hannoverschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von der Erwerbung der Kurwürde durch Ernst August und der Wiedervereinigung mehrerer lang getrennter welfischer Lande bis zum Untergange des Staates auf Grund guter persönlicher Kenntnisse des Landes und der umfassendsten archivalischen Studien vorlegt. E. von Meier hat sich zu der Aufgabe durch eine langjährige Docentenkarriere als Staatsrechtslehrer, durch ausgezeichnete wissenschaftliche Arbeiten über die preußische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte und eine längere Verwaltungsthätigkeit als Kurator in Marburg und Göttingen auf das günstigste vorbereitet.

Der erste zunächst vorliegende Band giebt zu Anfang eine kurze Übersicht der Litteratur und der Quellen (S. 1—15) und dann eine Einleitung (S. 19—71) d. h. einen historischen Überblick, der durchaus nötig ist, da in den folgenden sachlich geschiedenen Abschnitten jedesmal die Specialentwickelung eines Gegenstandes vorgeführt wird. Dann folgen **vier** Abschnitte: 1. das Land und das Herrscherhaus (S. 75—150), 2. der Landesherr und die oberste Landesregierung (S. 153—221), 3. der Landesherr und die Landstände (S. 225—457), 4. der Staatsdienst

(S. 461—556). Wie diese Zahlen zeigen, ist der größte Teil des Bandes den Landständen gewidmet; auch die historische Einleitung, der Abschnitt über das Land und seine Teile, sowie über den Staatsdienst und über die oberste Landesregierung erörtern vielfach Fragen, die mit der ständischen Verfassung zusammenhängen. Der sachliche Schwerpunkt des Buches liegt ganz in der Erörterung der ständischen Einrichtungen und der ständischen Macht: Hannover, das deutsche China, wie es der Freiherr von Stein nannte, war neben Sachsen und Mecklenburg das Eldorado ständischer Freiheiten. Alles steht dort im denkbar größten Gegensatz zum monarchischen preußischen Militärstaat; aber auch von Sachsen und Mecklenburg unterscheiden sich die Zustände wesentlich. Die stete Vergleichung Hannovers mit diesen drei Staaten bildet einen der Hauptvorzüge des Buches.

Die Zusammenfassung des Landes im Sinne einer wachsenden Fürstenmacht war Ernst August und seinen Ministern Platen und Grote gelungen; schon sein Sohn verläßt als König von England Hannover und mit dieser geographischen Trennung des Fürstenhauses vom Lande hören die 1680—1714 vorherrschenden Regierungstendenzen auf, obwohl der Höhepunkt ständischer Macht schon 1680 überschritten war. Meier zeigt uns, wie das Wesen dieses ständischen Territorialstaates darin zu finden sei, daß eine oligarchische Gruppe von 70—80 Adelsfamilien und 40—50 mit ihnen verbundenen bürgerlichen Beamtenfamilien — den sog. hübschen oder schönen Familien — das Land beherrschen, alle Stellen für sich in Beschlag nehmen, sich sehr reichlich bezahlt machen (der Staatsdienst ist das einzige Mittel im Lande reich zu werden) die alten ständischen Institutionen wie die neuen staatlich territorialen Einrichtungen und Ämter ihren Zwecken anpassen; dabei regieren sie das Land im einzelnen nicht schlecht, aber der Zustand erhält sich nur durch völlige Stagnation in aller Gesetzgebung, durch die eigentümliche Verbindung von niedersächsischer Ehrlichkeit und Anständigkeit mit oligarchischen Nepotismus, feierlicher Würdehaftigkeit und Einhaltung des Princips, nie irgendwo formell anzustoßen, nie irgendwo „Ombrage zu machen". Nur zwei wirkliche große Talente, Münchhausen und Graf Münster gelangen in der ganzen Zeit zu Ministerstellen; die großen Talente, wie Hardenberg, die großen Offiziere, wie Scharnhorst und andere, werden nach Preußen getrieben, weil für sie in diesem zopfigen Ständestaat kein Platz ist. Die Armee wird vernachlässigt; die regierenden Herren rechnen zu oft nach, wie durch weitere Ersparung von einigen Mann pro Compagnie wieder neue schöne Beamteneinkommen zu schaffen seien. Die Adelsfamilien werden im Dienst immer bequemer; von 1750 regiert in Wirklichkeit die Sekretariokratie, die hübschen Familien, weil sie allein noch arbeiten. Es wird stehende Redensart in Hannover, von einzelnen Ministern zu sagen: er sei unter diesem oder jenem geheimen Sekretär Minister gewesen; erst gegen Mitte unseres Jahrhunderts erlangen die hübschen Familien auch die obersten Stellen im Staate.

Der hannoversche Kurfürst in London hat eine deutsche Kanzlei mit einem hannoverschen Minister, der ihm alles vorträgt. Das, was ihm vorzulegen, ist im Princip nicht wenig; hauptsächlich alle Ernennungen der höchsten Beamten und der Sekretäre vollzieht er, ohne daß ihm Vor-

schläge gemacht werden. Die englischen Minister reden nicht in diese Geschäfte hinein, sie verlangen nur die hannoverschen Regimenter gegen gute Bezahlung zum Dienst in Amerika, Portugal oder sonstwo. Aber die Fürsten haben kein allzugroßes Interesse am Lande, sie wollen nicht, wie die preußischen Könige, ihre eigenen Minister sein. Und sie erfahren nicht, ob geschieht, was sie befehlen. Viele Reformanläufe, die immerhin von ihnen angeregt werden, scheitern am zähen passiven Widerstand der hannoverschen Minister. Rehberg, der kluge, talentvolle, intrigante Geheim-Sekretär neben Graf Münster, der Freund Steins, sagt harmlos: „Befehle, die übers Meer gehen, verlieren ihre Kraft."

Es gab im Kurfürstentum im 18. Jahrhundert 577 Rittergüter, aber der eigene Besitz derselben war klein, nur gegen 5 % des Landes; die Ritter lebten mehr von den Abgaben, welche ihnen die Meiergüter lieferten, als vom Ertrag der Rittergüter; der Bauer war nicht in sehr gedrückter Lage; sein Meierrecht war besser als das der meisten Bauern im östlichen Deutschland. Aber eben deshalb brauchte der Adel die zahlreichen hochbezahlten Beamtenstellungen. In den 150—180 lokalen Justiz und Verwaltung zugleich verwaltenden Ämtern brachte es der Oberamtmann mit den ihm überlassenen Domänen oft auf 10 000 Rthl. jährlichen Einkommens. Es lag darin eine ungeheure finanzielle Verschwendung, aber wie Meier versichert, eine gewisse Garantie guter nachsichtiger Lokalverwaltung. Die hohen Beamten wurden noch mehr durch Sporteln und Gebühren als durch die guten Gehalte wohlhabend.

Einheitliche Ständeversammlungen wurden erst von 1814 an berufen; im vorigen Jahrhundert tagten die 7 Landtage je nebeneinander, teilweise jährlich, teilweise halbjährlich zur Steuerverwilligung berufen; meist kamen nur die Ausschußmitglieder, die allein Diäten bekamen, und so bequem alles unter sich abmachen konnten. Das wichtigste Recht, das sie übten, war die Wahl zu ständischen, die Präsentation zu staatlichen Ämtern. Ihre gesetzgeberische Thätigkeit war minimal. „In allen ständisch regierten Ländern Deutschlands, zumal Hannover, gab man überhaupt wenig Gesetze." Die Steuerverwaltung und -Erhebung lag wesentlich in ständischen Händen; das ständische Schatzkollegium überwachte sie, aber so glimpflich, daß man Leute mit Kassendefekten von Tausenden im Amte ließ. Die höheren Richterstellen, hauptsächlich die im Oberappellationsgericht, wurden überwiegend mit ständisch präsentierten Juristen besetzt, welche der König genehmigte, das Richterkollegium prüfte. Daß auch im 19. Jahrhundert der Schwerpunkt des ständischen Lebens in den Provinziallandschaften und ihrer Ämterpatronage lag, weist Meier klar nach; ihre kommunale Verwaltungsthätigkeit war sehr gering, beschränkte sich auf die Verwaltung der Brandkassen und der ritterschaftlichen Institute in einigen Provinzen. Meier faßt seine Untersuchung über die ständische Thätigkeit der Landtage und ihre Ämterpatronage in den Worten zusammen: „Gewiß kam durch solche Wahlen ein gewisses Leben in solche Körperschaften, das aber bei näherem Zusehen wesentlich in Wichtigthuerei und Intrigue besteht, wie das stets bei Körperschaftswahlen der Fall sein wird, sie mögen Namen haben wie sie wollen. Zu dieser Ämterpatronage gesellte sich die Verleihung von Benefizien, Stipendien, Freitischen. Da-

bei galt hin und wieder der sog. decentralisierte Verleihungsmodus, der darin bestand, daß die Mitglieder turnusweise die Verleihung übernahmen." Nachdem er dann betont, wie wenig die Landtage sonst erhebliches zu thun und zu verwalten hatten, schließt er mit den Worten: „Im übrigen vertrieb man sich die Zeit mit Diskussion über die Registratur, über die Diäten und Reisekosten, mit der Absendung von Gratulations- und Kondolenzadressen an die Glieder der königlichen Familie. Die Maschine arbeitete im Leeren; man hörte das Geklapper einer Mühle, man sah aber kein Mehl."

Ich wollte mit diesen wenigen Bemerkungen über den Inhalt des Buches es zugleich in seinem Geiste charakterisieren, füge aber bei, daß dem Verfasser, der selbst geborener Braunschweiger ist, der die großen politischen Fähigkeiten und menschlichen Vorzüge der Niedersachsen voll anerkennt, jede Spur einer anklagenden oder Preußen einseitig verherrlichenden Tendenz fehlt. Er hebt immer wieder auch die guten Seiten dieser ständisch gefärbten Verfassung und Verwaltung hervor. Aber die historische Wahrheitsliebe gestattete ihm keine wesentlich andere Farbengebung, als wir sie z. B. aus Treitschkes deutscher Geschichte kennen.

Zu einer sonstigen allgemeinen Würdigung des Buches wird die passendere Gelegenheit die sein, wenn wir den zweiten Band anzuzeigen haben, der uns ja in naher Aussicht steht. Aber das darf heute schon ausgesprochen werden, daß Meiers Darlegung der ständischen Verhältnisse und Einrichtungen von Hannover ebenbürtig neben die wenigen guten neueren Werke über Ständetum (wie z. B. Breysigs ständische Verhandlungen Ostpreußens, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1894 und Luschin von Ebengreuths östereichische Rechtsgeschichte 1896, vergl. darüber Jahrb. 1897, 1107) gehört und damit einen ganz neuen Boden für das Verständnis der öffentlichen Zustände in Deutschland vom 16—19 Jahrhundert nach dieser Seite liefert.

2. November 1898. G. Sch.

Albrecht, Professor Dr. H., Fünf Jahre praktisch-socialer Thätigkeit. Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 14. Berlin 1898, C. Heymanns Verlag. 54 S. 1.20 M.

Die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, deren Verbande der Verfasser angehört, hat vor fünf Jahren die erste Anregung zur Begründung einer Baugenossenschaft, des „Berliner Spar- und Bauvereins", gegeben, der sich in seiner Organisation dem seiner Zeit von Hannover ausgegangenen System anschließt, das darin gipfelt, daß die von der Genossenschaft erbauten Häuser nicht in das Eigentum Einzelner übergehen, vielmehr dauerndes Eigentum der Genossen als Gesamtheit bleiben und denselben nur zur mietweisen Benutzung überlassen werden.

Die kleine Schrift soll den Nachweis erbringen, daß sich dieses System unter den schwierigen Verhältnissen der Millionenstadt bewährt und eine Ausbildung des genossenschaftlichen Princips ermöglicht hat, die in vieler Beziehung an die in England und Amerika in Blüte stehenden „Nachbarschaftsgilden" erinnert. Die Genossenschaft hat in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens eine Mitgliederzahl von 1200 erreicht

und drei große Häuserkomplexe mit insgesamt 230 Wohnungen, die einen ungefähren Wert von 1 1/4 Million Mark repräsentieren, fertiggestellt. Die Mietpreise der Wohnungen, die in hygienischer Beziehung hohen Anforderungen genügen, bleiben, trotz der hohen Grund- und Bodenpreise, unter den ortsüblichen. Die ehrenamtliche Mitwirkung eines hervorragenden Architekten, Prof. A. Messel, hat es ermöglicht, den Niederlassungen der Genossenschaft auch nach der Seite der künstlerischen Ausgestaltung ein Gepräge zu geben, das sie weit über alle existierenden ähnlichen Unternehmungen hinaushebt.

Die Organisation der Genossenschaft ist von dem Grundgedanken getragen, neben den auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse gerichteten Bestrebungen, die Klassengegensätze ausgleichende Beziehungen zwischen den Angehörigen der verschiedenen Gesellschaftsklassen, die im Rahmen der Genossenschaft zusammenarbeiten, anzubahnen und zu pflegen. Dies ist gelungen durch möglichste Heranziehung der Arbeitermitglieder zu allen Zweigen der Verwaltung, durch Veranstaltungen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der letzteren (gemeinschaftlicher Einkauf von Bedarfsartikeln, Konsumanstalten), endlich und hauptsächlich durch Veranstaltungen zur Hebung der Geselligkeit und zur Belehrung (Vereinsbildung innerhalb der Hausgemeinschaften, Veranstaltung von Festlichkeiten, Hausbibliotheken, Vortragsabende).

Aus diesen Ansätzen heraus haben sich dann weiterhin unter steter Mitwirkung der Centralstelle weitergehende Bestrebungen entwickelt, die größeren Kreisen der Berliner Arbeiterschaft zu gute gekommen sind. Aus Mitgliedern des „Berliner Spar- und Bauvereins" entstand das „Komitee zur Veranstaltung von Volksaufführungen", dem es gelungen ist, alljährlich eine Reihe von klassischen Musikaufführungen für geringes Eintrittsgeld Tausenden von Arbeitern zugänglich zu machen. Unter wesentlicher Mitwirkung desselben Komitees werden in den Wintermonaten allsonntäglich Führungen durch die königlichen Museen arrangiert, und dieselbe Organisation ist es wiederum, auf die zurückgegriffen werden konnte, als es sich kürzlich darum handelte, die Eintrittskarten zu den von Berliner Hochschullehrern veranstalteten volkstümlichen Kursen in Arbeiterkreisen zu vertreiben.

Die große sociale Bedeutung des hier Geschaffenen dürfte nach diesen kurzen Andeutungen einleuchten. Auf weitere Details kann hier nicht eingegangen werden; die Schrift enthält neben einer bis ins einzelne gehenden Entwickelungsgeschichte des Unternehmens Pläne der erbauten Häuser, Statuten, Mietverträge &c. Bedauerlicherweise muß der Verfasser konstatieren, daß einmal die Finanzierung des Unternehmens erhebliche und für die Weiterentwickelung desselben noch ungelöste Schwierigkeiten bereitet, in erster Linie deshalb, weil die Mittel der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, die an anderen Orten für Genossenschaftszwecke reichlich fließen, in Berlin infolge von Gegenströmungen innerhalb der städtischen Vertretungskörper für diesen Zweck versagen, und daß andererseits den in Frage kommenden Bestrebungen wenig Verständnis und Unterstützung seitens der bemittelten Bevölkerungsklassen entgegengebracht wird. In dieser Richtung anregend zu wirken

und die dringend erforderlichen Hülfskräfte herbeizuziehen, ist einer der Hauptzwecke der kleinen Schrift.

(Autorreferat.)

Sommerfeld, Dr. med. **Th.**, Handbuch der Gewerbekrankheiten. I. Band. Berlin 1898, Coblentz. 536 S. 6 M.

Auf dem Gebiete der Gewerbehygiene macht die neueste Litteraturepoche wett, was zwei Jahrzehnte hindurch verabsäumt worden. Nachdem vor zwanzig Jahren Eulenberg in einer für seine Zeit klassischen Weise den Gegenstand zum letztenmal handbuchmäßig bearbeitet hatte, war bis vor wenigen Jahren, trotz gründlicher Umwälzungen nach der Richtung unserer wissenschaftlichen Grundanschauungen sowohl, wie hinsichtlich der Industrie und der dieselbe reglementierenden Gesetzgebung der Versuch nicht erneuert worden. Der Referent ist der erste gewesen, der vor zwei Jahren mit der Herausgabe seines Handbuches der praktischen Gewerbehygiene in diese Lücke einzutreten versucht hat. Ihm reihte sich in rascher Folge der den Gegenstand behandelnde Band von Th. Weyls Handbuch der Hygiene an. Als dritter erscheint jetzt Sommerfeld auf dem Plan — ein erfreuliches Zeichen für das erneute Interesse, das der bedeutsamen Disciplin von den verschiedensten Seiten entgegengebracht wird.

Die neue Bearbeitung unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von den beiden Vorgängerinnen. Während bei beiden die Herausgeber sich mit einer Anzahl specieller Fachleute umgeben haben und das weitverzweigte Gebiet gleichzeitig vom Standpunkte des Hygienikers und des Technikers zu durchdringen versuchen, spricht Sommerfeld in erster Linie als Arzt zu Ärzten, giebt in erster Linie einen Abriß der Ätiologie und Pathologie der Gewerbekrankheiten, ohne bezüglich der Verhütung derselben über die Aufstellung allgemein gehaltener Forderungen hinauszugehen. Damit soll nicht gesagt sein, daß das mit Sachkunde und großem Fleiß geschriebene Buch nicht auch von den Verwaltungsbeamten, insbesondere den Organen der Fabrikaufsicht, mit Vorteil benutzt werden könnte. Gerade diesen letzteren wird bei der vielfach mangelnden Beteiligung ärztlicher Sachverständiger bei der Lösung der Aufgaben der Gewerbehygiene voraussichtlich noch auf lange Zeit die Hauptrolle bei der Aufklärung der Ursachen gewerblicher Erkrankungen zufallen, und es wird für sie von großem Nutzen sein, wenn sie durch das Studium von Werken, wie das vorliegende, gründlich in das Wesen derselben eingeführt werden.

Das Buch gliedert sich in zwei Hauptabschnitte, einen kürzeren allgemeinen und einen speciellen Teil, dessen Schluß der noch ausstehende zweite Band bringen soll. Der allgemeine Teil zerfällt wieder in drei Hauptabschnitte: Allgemeine Gewerbepathologie und Gewerbehygiene; Allgemeine Schutzmaßnahmen; Gesetzliche Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der gewerblichen Arbeiter. Besonders hervorgehoben zu werden verdient der Versuch des Verfassers zur Schaffung einer brauchbaren Statistik der Schädigungen der einzelnen Berufsarten durch die gewerbliche Thätigkeit, der in einer Anzahl Tabellen nieder-

gelegt ist, deren Zusammentragung aus dem Material der Berliner Krankenkassen von eminentem Fleiße zeugt. Wenn sich manche Einwendungen, namentlich gegen die Verallgemeinerung von Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen dieser Statistik erheben lassen, so liegt das in den außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich der Gewinnung einer wirklich brauchbaren Statistik dieser Art entgegenstellen und die auch die betreffenden amtlichen Stellen bis jetzt vor jedem derartigen Versuch haben zurückschrecken lassen. Von dem speciellen Teil bringt der erschienene erste Band die Abschnitte: Industrie der Steine und Erden und Metallurgische Industrie. Auf 350 Seiten sind die einzelnen Betriebsarten in der Weise abgehandelt, daß zunächst eine bis ins einzelne gehende Beschreibung der Betriebsweise mit allen daraus abgeleiteten Schädlichkeiten gegeben wird, woran sich dann in zweiter Linie die Anforderungen anschließen, die vom Standpunkte der Hygiene zur Verhütung der nachgewiesenen Schädlichkeiten gestellt werden müssen. Eine gewisse Ungleichmäßigkeit der Behandlung läßt sich nicht in Abrede stellen. Bei einzelnen derselben schöpft der Verfasser aus der vollsten eigenen Erfahrung; wir nennen in dieser Beziehung namentlich die Abschnitte: Hygiene der Steinmetzen, der Schieferindustrie, der Thonwarenarbeiter, der Schlosserei und des Maschinenbaues u. a. Es sind das zum Teil Gebiete, über die wir dem Verfasser wertvolle Einzeldarstellungen aus früheren Jahren verdanken. In anderen Abschnitten stützt er sich wesentlich auf die vorhandene Litteratur, die in einer bislang auf diesem Gebiete wohl nur von Eulenberg, der mit dem Jahre 1876 abschließt, erreichten Vollständigkeit zusammengetragen ist.

Dr. H. Albrecht.

Handelshochschulen I. Gutachten von Kaufleuten, Industriellen und anderen Sachverständigen, eingezogen und zusammengestellt im Auftrage des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen von Dr. Richard Ehrenberg. — **Handelshochschulen** II. Denkschrift über die Handelshochschule, verfaßt im Auftrage des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen von Dr. Richard Ehrenberg (Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen Band III und IV). Braunschweig (Albert Limbach) 1897. 275 S. 56 S.

Es ist ein gründlicher Irrtum, wenn es heißt, die hier aufgeführten Veröffentlichungen hätten die deutsche Handelshochschul-Bewegung ins Leben gerufen, und diese werde künstlich geschürt von ihren „geschäftigen" Vertretern. Soviel mir bekannt ist, hat sich keiner der letzteren anders mit ihr befaßt, als nach dringenden, wiederholten Aufforderungen. Als sich dann zeigte, wie stark an vielen Orten sich das Bedürfnis regte, traten die Vorkämpfer sofort in die Reihen zurück, und die ganze Bewegung blieb seitdem völlig der freien Initiative der einzelnen Städte überlassen. Die Stärke der Bewegung beruht gerade darin, daß sie nicht künstlich großgezogen, sondern ganz allmählich erwachsen ist aus mannigfachen Bedürfnissen und Bestrebungen an vielen Punkten, aus den Erfahrungen unserer Kaufleute bei ihrer Beteiligung

an den Verhandlungen der Parlamente, der Handelskammern, der Eisenbahnräte, aus der Entwickelung des Handelsschulwesens, aus den Vortragscyklen der kaufmännischen Körperschaften und Gehülfenvereine ꝛc. Die Entwickelung von Industrie und Handel hat eben bei vielen unserer Unternehmer ein wachsendes Bedürfnis nach höherer Bildung erzeugt, bei anderen doch ein verstärktes Gefühl der Bedeutung des eigenen Standes und des Unmuts wegen dessen Geringschätzung durch Studierte, besonders durch die Büreaukratie. Diese verschiedenen und verschiedenwertigen Interessen drängen längst nach Befriedigung. Aber es giebt noch eine weitverbreitete Richtung, die von alledem nichts wissen will; namentlich gilt das von vielen Angehörigen der alten Generation. Das ist auch ganz in der Ordnung und kann gar nicht anders sein.

Als ich es vor zwei Jahren nach längerem Zögern übernahm, die Frage für den „Deutschen Verband für kaufmännisches Unterrichtswesen“ zu bearbeiten, da glaubte ich nicht, daß sie schon spruchreif sei. Ich veranstaltete deshalb eine Enquete durch Aussendung sorgfältig aufgestellter Fragebogen an zahlreiche Kaufleute und Industrielle aller Art, natürlich ohne jede Tendenz bei Auswahl der Befragten. Ich glaubte, die Mehrzahl werde sich gegen Handelshochschulen aussprechen. Statt dessen sprach sich die weitaus überwiegende Mehrzahl ($^5/_6$) *dafür* aus, darunter eine ganze Reihe angesehener Männer. — Etwa hundert der ausführlichsten Antworten (für und gegen) wurden auf meinen Antrag gedruckt, nebst den Gutachten, welche die Rheinische Provinzialverwaltung 1893/94 von städtischen Behörden, Handelskammern, Vereinen ꝛc. eingezogen hatte, als die Errichtung einer Handelsakademie für die Rheinprovinz durch eine ansehnliche Stiftung des Geheimrats von Mevissen auf die Tagesordnung gesetzt worden war.

Der Eindruck aller dieser Gutachten war ein erheblicher, gewiß ein stärkerer, als der meiner nachfolgenden Denkschrift und meines Referats auf dem am 11./12. Juni 1897 in Leipzig abgehaltenen Kongresse des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen. Dieser Kongreß, an dem sich auch viele Kaufleute beteiligten, sprach sich einstimmig für „hochschulartige Einrichtungen“ aus, und daraufhin wurden solche in *Leipzig* auf Antrieb der dortigen Handelskammer durchgeführt. Neuerdings ist ein weiterer Versuch in *Aachen* bei der Technischen Hochschule angestellt worden, und noch in mehreren anderen deutschen Städten sind ernstliche Bestrebungen gleicher Art zu Tage getreten; Vortragscyklen schießen einstweilen überall pilzartig in die Höhe.

Auch im Auslande, in England, in den Vereinigten Staaten, Frankreich, Belgien, Italien, Österreich-Ungarn ꝛc. hat man die deutschen Vorgänge sehr aufmerksam verfolgt. Die Leipziger Anstalt ist sogar in einem besonderen englischen »Blue book« beschrieben, und meine Denkschrift ins Japanische übersetzt worden. In mehreren Ländern sind auch bereits hochschulartige Handelslehranstalten entstanden. Besonders interessant ist das in diesem Herbste errichtete »College of Commerce and Politics« bei der Universität von Chicago, beschrieben in der „Zeitschrift für das gesamte Kaufmännische Unterrichtswesen“ 1898 Nr. 5 und 7; in dieser

Zeitschrift sind auch Einzelheiten der anderen Anstalten, Widerlegungen von Angriffen ꝛc. zu finden.

Natürlich hat die rasche Entwickelung auch die Opposition wachgerufen. Die Hamburger Handelskammer hat sich energisch gegen alle Handelshochschulen und Handelsschulen erklärt (dabei freilich sich unserem Standpunkte doch schon sichtbar genähert). In der National-Zeitung hat ein dem Handelsstande angehöriger Parlamentarier gegen das Überhandnehmen der „Schulweisheit" ein kräftig Wörtlein gesprochen. Die privaten Äußerungen unserer älteren Kaufleute tragen zum Teil einen noch wesentlich drastischeren Charakter.

Die Kernpunkte der ganzen Frage sind in dieser Diskussion kaum ernstlich erörtert worden. Ich betrachte als solche die folgenden zwei Probleme, von deren Lösung das glückliche Gelingen aller jener Versuche abhängt:

1. Läßt sich die Allgemeinbildung des künftigen Großkaufmanns und Großindustriellen durch rechtzeitige Vorbildung wesentlich steigern, ohne den Boden des künftigen Berufs zu verlassen, vielmehr in Anlehnung an diesen Beruf?

2. Läßt sich diese höhere Fachbildung, das Rückgrat des Unterrichts auf der Handelshochschule, derart steigern, daß dadurch die praktische Tüchtigkeit im Berufe erhöht wird?

Die erste Frage ist die entscheidende; denn wenn die Hochschulbildung erkauft werden müßte durch Entfremdung vom Beruf, dann wäre jeder Versuch, sie zu erlangen, gemeinschädlich, weil der Beruf des Unternehmers selbstverständlich wichtiger ist, als seine allgemeine Bildung. Wenn es andererseits möglich ist, höhere Allgemeinbildung mit großer Berufstüchtigkeit zu verbinden, so wird derjenige Teil unserer künftigen Großunternehmer, der einer höheren Allgemeinbildung bedarf, die Handelshochschule benutzen.

Das zweite Problem ist das bei weitem schwierigere, aber auch das weniger dringliche. Wird es gelöst, so werden unsere künftigen Großunternehmer sämtlich die Handelshochschule besuchen müssen, so gut wie bei uns jeder künftige Arzt oder Jurist die Universität besuchen muß.

Für die Lösung des ersten Problems genügt es, die höhere Fachvorbildung des Kaufmanns überhaupt wissenschaftlich derart zu behandeln, daß sie allgemeinen Bildungswert erlangt. Für die Lösung des zweiten Problems bedarf es dagegen einer dem künftigen Berufszwecke unmittelbar dienenden Behandlung der höheren Vorbildung des Kaufmanns.

Nun lassen sich allerdings Allgemeinbildung und Fachbildung nicht scharf sondern. Von der Volkswirtschaftslehre z. B. gehören gründliche Kenntnisse des Eisenbahnwesens, der Handelspolitik, der Socialpolitik ꝛc. zweifellos zur höheren Fachbildung; aber ein gewisses Maß solcher Kenntnisse sollte sich jedermann erwerben. Wo fängt die Fachbildung an beim Studium der Geographie, der Technologie, des Handelsrechts? Wo hört sie auf? Die Grenzen sind überall fließend, und doch hängt von ihrer Innehaltung der Erfolg der neuen Bestrebungen ab. Wird zu weit über sie hinausgegangen, so werden aus der Handelshochschule keine Unternehmer

hervorgehen, sondern vielleicht Volkswirte, Geographen, Juristen oder wissenschaftliche Techniker. Auch bei der Technischen Hochschule ist diese Gefahr eine sehr große und gerade in neuester Zeit viel erörterte. Aber die Technischen Hochschulen können sich allenfalls mit der Ausbildung technischer Staatsbeamter begnügen, bei der Handelshochschule giebt es keine solche Staatsbeamte auszubilden. Oder vielleicht doch? Dieses Moment ist bisher nur wenig erörtert worden. Inwieweit sollte bei künftigen Finanzbeamten, Eisenbahn- und Postbeamten, Konsuln ꝛc. eine höhere kaufmännische Vorbildung angestrebt werden? Auch für Handelsschullehrer, Handelskammersekretäre, Journalisten und noch für manche anderen Berufsarten ist diese Frage aufzuwerfen. Aber das Bedürfnis dieser Berufsarten erfordert keine besonderen Handelshochschulen, sondern kann an den Universitäten befriedigt werden, weil bei ihnen keine Schädigung des künftigen Berufs durch das Universitätsstudium zu befürchten ist.

Vor allem bedarf es der wissenschaftlichen Ausgestaltung der dem Kaufmann und Industriellen nötigen höheren Fachkenntnisse, natürlich nicht der „Wissenschaft" der Buchführung oder dergl. Bei den jetzigen sogenannten „Handelswissenschaften" heißt es »lucus a non lucendo«. Der Name ist so diskreditiert, daß er nicht mehr für wirkliche Wissenschaft zu verwenden ist. Besser ist der Ausdruck „Privatwirtschaftslehre" als ein Seitenstück zur „Volkswirtschaftslehre". Der Ausdruck ist auch zutreffender: denn das Gebiet umfaßt nicht nur den Handel, sondern auch die anderen Produktionsarten. Für die Landwirtschaft ist es schon einigermaßen ausgebaut worden als „Landwirtschaftliche Betriebslehre", während „Industrielle Betriebslehre", „Handelsbetriebslehre" und „Betriebslehre der Spekulation" noch der wissenschaftlichen (d. h. auf Erfahrungen beruhenden) Ausgestaltung harren; nur für das Bankwesen sind schon tüchtige Vorarbeiten geleistet worden, vorzugsweise von englischen Theoretikern.

Richard Ehrenberg.

Die Handelskammer zu Mainz 1798—1898. Ein geschichtlicher Überblick zur Erinnerung an ihr hundertjähriges Bestehen, herausgegeben von der Großherzoglichen Handelskammer zu Mainz. Mainz 1898. Fol. VIII und 140 S. mit 5 Tabellen.

Als mit dem Rückgang des enggeschlossenen Innungswesens im 18. Jahrhundert immer breitere Schichten der Bevölkerung dem kaufmännischen Betriebe sich zuwandten, ergab sich das Bedürfnis nach amtlichen Vertretungskörpern von Handel und Gewerbe, als begutachtenden Organen der Staatsverwaltung. In Mainz wurde daher schon zur kurfürstlichen Zeit eine „Commerzien-Commission" eingesetzt, die unter dem Vorsitz des Vicedoms aus Räten der Gerichte und Verwaltungsbehörden gebildet wurde. Durch eine Verordnung von 1747 wurde weiterhin bestimmt, daß der Handelsstand, d. h. „die ins Große auf eine oder andere Art Commerzirenden", jährlich drei Handelsvorsteher zu wählen habe, welche Wünsche oder Vorschläge in Bezug auf Handel oder Gewerbe bei den staatlichen Organen, dem Vicedom und der Commerzien-

Commission, vorbringen sollten. War damit auch schon in gewissem Sinne eine geordnete Vertretung des Handelsstandes angebahnt, so wurde doch erst um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts ein eigentlicher Handelsvorstand geschaffen. Nach der zweiten Occupation 1798 setzte die französische Verwaltung an Stelle der kurfürstlichen Behörde ein autonomes Organ des Handelsstandes selbst, „le comité de commerce“, welches durch freie Wahl gebildet wurde. Durch Konsulardekret von 1802 wurden dann die eigentlichen Handelskammern, „chambres de commerce“, ins Leben gerufen, die wieder einen etwas mehr behördlichen Charakter trugen. Ihre Organisation erhielt sich im wesentlichen bis zu dem Gesetz vom 17. November 1871, das den Kammern vollständige Selbständigkeit und Unabhängigkeit verlieh.

Die Mainzer Handelskammer hat am Tage ihres hundertjährigen Bestehens eine beachtenswerte Denkschrift veröffentlicht, welche von ihrem Assistenten P. Meesmann in Verbindung mit dem Oberbibliothekar Prof. Dr. Velke verfaßt wurde. Im Zusammenhang mit den Zeitereignissen und auf dem Hintergrunde der allgemeinen Entwickelung wird in großen Zügen ein übersichtlicher Ausschnitt rheinischen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert geboten. Es werden zunächst die Geschicke der Stadt während der französischen Herrschaft, die Zeit bis zur Publikation der Rheinschiffahrtsakte und von da bis zur Aufhebung aller Schiffahrtsabgaben auf dem Rheine behandelt; daran anschließend wird der Aufschwung wirtschaftlichen Lebens im neuen deutschen Reiche geschildert. Wir sehen, daß die Mainzer Handelskammer bereits in einer Zeit, welche die Mitwirkung derartiger Körperschaften an der Förderung öffentlicher Angelegenheiten noch wenig kannte, ihre Aufgabe klar erfaßte, und in allen Fragen, bei denen es die Interessen von Handel und Gewerbe zu vertreten galt, energisch eingriff. Hinwegräumung staatlicher und natürlicher Hemmnisse der Schiffahrt, Nutzbarmachung der Errungenschaften moderner Technik für das Verkehrsleben, Steigerung des Warenaustausches, Herbeiführen einer einheitlichen Gesetzgebung über Münz-, Maß- und Gewichtswesen, das waren etwa die Ziele, welchen die Kammer mit stets regem Eifer, wenn auch nicht immer mit sofort sichtbarem Erfolge, entgegenstrebte. Verwirklichung der socialen Reformen und Wohlfahrtspflege ließ sie sich in gleicher Weise angelegen sein. In dem Maße, als das wirtschaftliche Leben immer vielseitiger wurde, hat sich auch ihre Thätigkeit mit den gesteigerten Aufgaben immer lebhafter gestaltet. Ursprünglich nur ein bescheidenes Rädchen im großen Triebwerk des deutschen Handels unseres Jahrhunderts, ist sie allmählich aus einem rein lokalen Wirkungskreis hervorgetreten, nicht zum wenigsten dank ihrer Stellung als Vorort „des hessischen Handelskammertages“ und der Thätigkeit, die ihr langjähriger Vorsitzender, Geh. Kommerzienrat St. C. Michel, als Vicepräsident des „Deutschen Handelstages“ entfaltete. Die Denkschrift zeigt, daß die Mainzer Handelskammer während ihres hundertjährigen Bestehens sich allezeit in den Dienst des Gesamtwohles der Stadt und des Staates gestellt und an der Fortentwickelung von Handel und Industrie ihres Bezirkes eifrig mitgearbeitet hat. Das

durch manche Hemmnisse verlangsamte, aber stete Emporblühen des „goldenen Mainz" im 19. Jahrhundert wurde durch ihre Bestrebungen vielfach gefördert.

Chr. Eckert.

Oppenheimer, Dr. **Franz,** Großgrundeigentum und sociale Frage. Berlin, 1897, Vita, Deutsches Verlagshaus. XVI und 504 S.

Es ist nichts geringes, das Oppenheimer sich vorgenommen: er will nichts mehr und nichts weniger, als den richtigen Weg zeigen, auf dem die sociale Frage gelöst werden kann. Socialisten wie Nichtsocialisten, Gelehrte und Ungelehrte haben sich bis jetzt eigentlich auf dem Holzwege befunden. Oppenheimers Ideal ist die „reine Tauschwirtschaft", in der die vollendete Harmonie der Interessen sich von selbst einstellen werde. Adam Smith habe sich bereits diesem Ideal außerordentlich genähert, er hätte jedoch ein sehr wesentliches Moment, eigentlich das Hauptmoment, nicht berücksichtigt, das sich der Verwirklichung dieses Ideals entgegenstemme, das Großgrundeigentum. Das Großgrundeigentum, auf dem Nomadenrecht barbarischer Eroberer basierend, sei der einzige Störenfried in der entwickelten Tauschwirtschaft. Man brauche durchaus keine Eisenbartkur an dem heutigen deutschen Volkskörper vorzunehmen, wie es der Kommunismus beabsichtigt, es sei gar kein Umsturz der bestehenden Wirtschaftsordnung nötig, nur das Großgrundeigentum müsse weg, es müsse durch landwirtschaftliche Genossenschaften ersetzt werden, dann werde die Gesellschaft der socialen Gerechtigkeit erstehen. Von der auf Spencer, Schäffle, v. Lilienfeld u. a. zurückzuführenden Grundanschauung, daß die Volkswirtschaft ein Organismus sei, ausgehend, findet er, daß dieser Organismus nicht gesund, sondern krank sei: es ist ein Fremdkörper, ein Krankheitserreger in ihn eingedrungen, und dieser giftige Fremdkörper ist das nomadenrechtliche Großgrundeigentum. Oppenheimer glaubt in seiner „Siedelungsgenossenschaft" den induktiven Beweis für die Zweckmäßigkeit des von ihm gefundenen Heilmittels aller socialen Übel, der Siedelungsgenossenschaft, erbracht zu haben; in dem vorliegenden Buche will er im Anschluß an die deutsche Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter den deduktiven Nachweis bringen. Oppenheimer glaubt nachweisen zu können, daß es einzig und allein das während einer Pause von vier Jahrhunderten latent vorhandene, jedoch seit ca. 1370 manifest gewordene Großgrundeigentum gewesen sei, das sowohl die Herabdrückung des Bauernstandes, als den Niedergang der Städte und die Entartung des Zunftwesens verschuldet habe. Er polemisiert gegen die wirtschaftshistorische Schule, der er vorwirft, daß sie die Ursache des wirtschaftlichen Niederganges in Deutschland zu Ende des Mittelalters lediglich im Bevölkerungsproblem sehe, in der damals eingetretenen Übervölkerung. Daß dieser Vorwurf der Einseitigkeit wenig berechtigt ist, geht schon aus den bei Oppenheimer selbst citierten Stellen aus Schanz, Schmoller, Lamprecht u. a. hervor, in denen neben dem Anwachsen der Bevölkerung eine ganze Reihe von anderen Ursachen aufgezählt ist, als z. B. Verlegung der Wege des Welthandels. Daß die Lage der Bauern zu

Ende des Mittelalters eine gedrückte wurde, sie mit Abgaben überhäuft wurden, ist allseitig zugegeben und es ist das durchaus nicht allein der rentabel gewordenen Getreideproduktion für den Export, die doch nur einen sehr geringen Teil der ländlichen Bevölkerung des Ostens beschäftigen konnte (der Getreideexport aus Danzig betrug z. B. im 15. Jahrhunderts kaum über 20000 Tons, eine im Verhältnis zu den heutigen Zuständen geringe Größe), zuzuschreiben, sondern, wie wiederum von Oppenheimer selbst citiert ist, zum Teil der schwieriger gewordenen Lage des Adels. Vor allem ignoriert aber Oppenheimer die gänzlich veränderten politischen Zustände, die Schwäche des Deutschen Reiches, die eine Expansion nach Osten, wie sie im Laufe des 10.—14. Jahrhunderts stattgefunden hatte, unmöglich machte. Namentlich nach dem Aufkommen eines litthauisch-polnischen Staates wurde die Ostgrenze gesperrt, ja das Polentum ist zeitweilig sogar wieder nach Westen vorgedrungen, hat Westpreußen zum Teil polonisiert. Oppenheimer stellt das Bevölkerungsproblem als bedeutunnslos hin, indem er darauf hinweist, daß die große Pest 1348 eine Unmenge Menschen hinweggerafft habe, daß darauf noch eine ganze Reihe von Pestjahren in größeren oder geringeren Intervallen gefolgt sei. Von einer Übervölkerung könne keine Rede gewesen sein, da ja das Deutsche Reich erst seit 1875 einer Mehreinfuhr von Getreide bedürfe bei einer zweifellos bedeutend stärkeren Bevölkerung, als sie zu Ende des Mittelalters vorhanden war. Hier ist entgegenzuhalten, daß bei dem niedrigen Stande der Landwirtschaft im Mittelalter doch weit früher ein Druck gegen den Nahrungsspielraum erfolgen mußte, sobald die Abwanderung gegen Osten gesperrt war. Um so eher aber konnte dies erfolgen, wenn, wie allseitig bezeugt ist, die Lage der Bürger sowohl, als der Bauern vorher eine recht behäbige war, der Bedarf an Nahrungsmitteln relativ genommen, höher war, als in unserem Jahrhundert. Und was die Verheerungen durch die Pest anlangt, so braucht eine Bevölkerung bei reichlichem Nahrungsspielraum durchaus nicht achtzig Jahre, um sich zu verdoppeln, wie es Oppenheimer mit besonderer Betonung der günstigeren sanitären Zustände in diesem Jahrhundert in Deutschland, annimmt, sondern es reichen dazu schon 25—30 Jahre aus.

Die französischen Canadier, die seit 1760 ohne jeglichen Nachschub vom Mutterlande geblieben sind, dabei wiederholt heftige Kämpfe gegen die Indianer und gegen die englische Herrschaft führten, alle Mühen und Gefahren der Urbarmachung in einem weit ungünstigeren Klima, als es Deutschland besitzt, auszuhalten hatten, haben sich im Laufe eines Jahrhunderts um das Zehnfache vermehrt.

Kann man nun schon den historischen Beweis, daß es einzig und allein das Großgrundeigentum gewesen sei, das die im 10.—14. Jahrhundert in Deutschland vorhandenen glücklichen Zustände, die sich dem Ideal einer reinen Tauschwirtschaft sehr nahe befunden hätten[1], von Grund aus

[1] Eine gewisse Analogie mit diesen von Oppenheimer so enthusiastisch geschilderten Zuständen haben wir heute in Südamerika, namentlich in Brasilien und Argentinien. Auch da herrscht Großgrundbesitz, derselbe ist jedoch im

umgekehrt habe, als nicht sehr gelungen ansehen, so muß es um so mehr befremden, wenn Oppenheimer auch heute in dem Großgrundbesitz den einzigen Störenfried der menschlichen Glückseligkeit sieht. Vor hundert Jahren, resp. vor Aufhebung der bäuerlichen Unfreiheit geschrieben, wäre sein Buch einigermaßen verständlich gewesen. Wie soll denn aber heute das Großgrundeigentum, das in Deutschland kaum 25 % der Fläche, dabei vorzugsweise den von der Natur weniger begünstigten Boden im Osten inne hat, schwerlich auch nur 8—10 % des gesamten deutschen Einkommens aus Bodenrente und Kapitalbesitz bezieht, für alle socialen Übel verantwortlich gemacht werden? Da sind denn doch die Bodenreformler viel konsequenter, indem sie alles Grundeigentum, namentlich auch den in der letzten Zeit so enorm im Werte gestiegenen städtischen Grundbesitz, expropriieren wollen. Überhaupt basiert die Oppenheimersche Grundauffassung, abgesehen von dem eudämonistischen Zuge, den der Schreiber dieses nicht teilen kann, auf einer fast völligen Mißachtung des Naturfaktors. Es ist ein ungeheurer Optimismus, wenn Oppenheimer glaubt, daß mit der Gründung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft auf einem früheren Großgrundbesitz sich sofort ein Niederdrucksgebiet (ein Gebiet geringen wirtschaftlichen Druckes) bilden werde, indem alle Arbeiter aus der Umgebung mit Vorliebe der Genossenschaft sich anschließen würden, eine Siedelungsgenossenschaft dabei keine Sperrung würde vornehmen müssen, weil stets die Interessen aller Mitglieder in voller Harmonie bleiben würden. Die Produktionsfähigkeit des in der Landwirtschaft benutzten Bodens ist doch nicht unbegrenzt, keine menschliche Kunst wird es bewirken, daß z. B. auch nur 10 Menschen von dem Ertrage eines ha werden leben können. Grade die Siedelungsgenossenschaft müßte, wenn sie prosperierte; sehr bald zu einer Sperrung gegen den Eintritt neuer Mitglieder schreiten, sofern sie sich nicht auf den Exportindustrialismus verlegt. Thut sie aber das letztere, so würde nicht mehr ein Sinken der Grundrente in der Umgebung eintreten, wie es Oppenheimer annimmt, sondern ein enormes Steigen, wie es heute überall in der Nähe von aufblühenden menschlichen Siedelungen zu beobachten ist. Auch sind in einer Siedelungsgenossenschaft, wie sie Oppenheimer als Ideal vorschwebt, durchaus nicht alle Reibungen vermieden. Soviel kann man freilich Oppenheimer ohne weiteres zugeben,

Oppenheimerschen Sinne latent, insofern als bei der schwachen Besiedelung des Landes die Grundrente recht niedrig steht, auch noch umfangreiche Staatsländereien vorhanden sind, die Neuankömmlinge zu einem billigen Preise erwerben können. Eine staatliche Grundsteuer ist nicht vorhanden, dafür sind aber die Zölle um so höher — gerade wie im deutschen Mittelalter. Indessen sind gerade die einsichtigsten und persönlich ehrenhaftesten Leute von diesen Zuständen durchaus nicht erbaut. Namentlich von der brasilianischen Sociedade da Immigracão wird seit Jahren für eine Herabsetzung der Zölle, resp. Aufhebung der Ausfuhr- und der interprovincialen Zölle plädiert und es wird ihre Ersetzung durch eine Grundsteuer gefordert. Die heutigen Zustände, so wird ausgeführt, besteuerten den Fleiß, begünstigen jedoch den Faullenzer. Beim Bestehen einer Grundsteuer würden die Grundbesitzer, die gewaltige Landstrecken in günstiger Lage occupiert haben und sie unbearbeitet liegen lassen, genötigt sein, entweder ihr Land an wirkliche Produzenten zu veräußern, oder selbst mehr zu produzieren.

daß der Zwischenhandelsgewinn in einer gut geleiteten Genossenschaft sowohl für die landwirtschaftlich, als für die industriell erwerbsthätigen Genossen eliminiert, resp. auf ein Minimum reduziert werden kann. Damit sind aber doch nicht alle Schwierigkeiten erledigt. Der Schneider wird z. B. für einen Anzug lieber ein ganzes, als ein halbes Schwein nehmen, der landwirtschaftliche Genosse umgekehrt weniger dahin geben wollen. Es müßte also eine autoritäre Leitung, resp. eine Oberinstanz, z. B. eine Anzahl gewählter Genossen, den Wert der einzelnen Produkte und Leistungen festsetzen. Es erinnert völlig an Hertzkasche Utopien, wenn Oppenheimer in seiner Zukunftsgesellschaft ohne äußeren Zwang Grundrente und Kapitalgewinn verschwinden läßt. Daß Genossenschaften, wie sie sich Oppenheimer denkt, unter Umständen prosperieren könnten, kann man sehr wohl zugeben, unter der Voraussetzung, daß stets ein ungemein intelligenter, mit fast unumschränkter Macht bekleideter, dabei persönlich selbstloser Leiter vorhanden ist. Oppenheimer beschreibt selbst recht eingehend, wie Robert Owen als Direktor einer kapitalistisch geleiteten Fabrik eine Menge Verbesserungen durchgeführt, die Lage der ihm unterstellten Arbeiter ungemein gehoben hat, wie er dann jedoch später als bloßer Präsident, primus inter pares, einer kommunistischen Gemeinschaft kläglich Fiasko machte. Auch einige andere Beweise, die Oppenheimer in seiner „Siedelungsgenossenschaft" anführt, beweisen nur, daß Genossenschaften einer unumschränkt autoritären Leitung bedürfen, um zu prosperieren.

Es entsteht nun die Frage, wie weit es berechtigt ist, daß Oppenheimer gegen eine innere Kolonisation, sofern dieselbe auf Gründung von kleinbäuerlichen Ansiedelungen hinausläuft, polemisiert. Da überschätzt Oppenheimer gewaltig die Bedeutung des Großbetriebes in der Landwirtschaft; es zeugt von völliger Unkenntnis der landwirt-wirtschaftlichen Technik, wenn Oppenheimer sich dahin ausspricht, daß ein genossenschaftlich organisierter Großbetrieb dem kleinbäuerlichen Betrieb ebenso überlegen sein werde, wie z. B. eine Dampfweberei einer Handweberei überlegen sei. Der technisch vervollkommnete landwirtschaftliche Großbetrieb könnte allenfalls, wenn geringer Hackfruchtbau stattfindet, mit 30—50 % weniger Handarbeit auskommen, müßte dabei aber so viel Maschinen benutzen, daß die Gesamtersparnis an menschlicher Arbeit (die für die Produktion von Maschinen, Eisen, beim Kohlengraben ꝛc. beschäftigten Arbeiter inbegriffen) doch keine allzuhohe werden würde. Außerdem würde aber, wenn thatsächlich der landwirtschaftliche genossenschaftliche Großbetrieb einen ganz bedeutenden Überschuß an Produkten erzeugte, sofort die Frage des Absatzes akut werden. Es können wohl einzelne landwirtschaftliche Großbetriebe einen bedeutenden Produktenüberschuß herstellen und mit dem Erlös die Lage ihrer Mitglieder heben, sobald man sich aber einen ganzen Staat mit derartigen, bedeutende Lebensmittelüberschüsse liefernden Großbetrieben bedeckt denkt, würde sofort eine obrigkeitliche Regelung der Produktion nötig werden, mit anderen Worten, es würde der socialistische Staat da sein, in dem nicht mehr die freie Tauschwirtschaft, sondern staatliche Reglementierung und Regelung herrschen würde. Wenn man aber, wie Oppenheimer, die be-

stehende staatliche und rechtliche Ordnung erhalten will, so ist dazu viel mehr eine Vermehrung von kleinbäuerlichen Betrieben, die den weitaus größten Teil ihrer Erzeugnisse selbst konsumieren, geeignet.

Carl Ballod.

Böhm, Otto, Die Kornhäuser. Eine Studie über die Organisation des Getreideverkaufs in Amerika, Indien und Rußland, sowie in einigen deutschen Staaten. Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Brentano und Lotz, 26. Stück. Stuttgart, 1898, Cotta Nachf. 8°. 96 S.

In den ersten beiden Abschnitten seiner Arbeit unternimmt es der Verfasser, in gedrängter Kürze die Organisation des Getreideverkaufs in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Argentinien, Indien und Rußland auf Grund privater Schriften und amtlicher Berichte — wie es scheint, nicht auf Grund persönlicher Erkundigungen — zu schildern. Er begnügt sich im wesentlichen mit der Darstellung der thatsächlichen Vorgänge und mit der Berichterstattung über Reformbestrebungen; die grundsätzlichen Fragen und die grundlegenden Unterschiede berührt er nur mehr oberflächlich. Seine Arbeit verdient trotzdem Anerkennung wegen der Indien und Rußland behandelnden Teile: so eingehende Schilderungen der Getreidehandelsorganisationen dieser beiden Länder sind meines Wissens bisher nicht in deutscher Sprache veröffentlicht worden. Über die Vereinigten Staaten orientiert dagegen umfassender und wohl auch zuverlässiger die vom Verfasser auch benutzte, auf eigener Anschauung beruhende Abhandlung von Schumacher in Conrads Jahrbüchern, 3. Folge, Band 10 und 11, und Argentiniens Getreidehandelsorganisation hat der deutsche landwirtschaftliche Sachverständige in Buenos-Ayres, Dr. Kärger, zum Gegenstand eines eingehenden Berichts gemacht, der in den Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, 1896, Beilagen zu den Stücken 16—18, besonders Stück 18, veröffentlicht, dem Verfasser der hier besprochenen Schrift aber offenbar nicht bekannt ist.

Von Schumachers Angaben weicht Böhm, abgesehen von einigen weniger wichtigen Punkten, bei denen er gegen sie ausdrücklich polemisiert, in zwei Kardinalfragen ab, ohne indes diesen Widerspruch hervorzuheben, und in beiden Fragen scheint mir Schumachers Argumentation beweiskräftiger. Böhm meint, das ausgedehnte Elevatorensystem Nordamerikas gebe dem dortigen Farmer Gelegenheit, durch Verpfändung des über das eingelieferte Getreide vom Elevatorverwalter ausgestellten tickets sich billigen Kredit zu verschaffen, während nach Schumacher das ticket nur bestimmt ist, den Einlieferer gegenüber dem vom Elevatorverwalter meist verschiedenen, nicht am Elevator selbst befindlichen kaufmännischen Vertreter der Elevatorgesellschaft zum Preisempfang zu legitimieren; Schumacher lehnt ausdrücklich ab, daß der Farmer irgendwelche Erleichterung in der Befriedigung seines Kreditbedürfnisses durch das Elevatorsystem habe, und mir scheint diese Ansicht die richtigere, schon wenn man den Fassungsraum der country elevators berücksichtigt, der auf sehr schnellen Wechsel der Einlagerungen berechnet ist und nicht erlaubt, eingeliefertes Getreide durch bloße Inpfandnahme der Versendung zu entziehen; das

warehouse-receipt der terminal elevators, dieser Verpfändungswarrant der großen Getreidehändler, ist dem Farmer aber auch nach Böhms Schilderung nur in seltenen Ausnahmen zugängig. — Weiter scheint mir Böhm die Monopolstellung der Elevatorgesellschaften den Farmern gegenüber zu unterschätzen; er übersieht doch wohl, daß selbst dort, wo mehrere Gesellschaften ihren Elevator haben, der Farmer kaum einen Nutzen von der Konkurrenz hat, da ihm gegenüber die Gesellschaften schnell durch Kartellbildungen zu gemeinsamen Grundsätzen gelangen. — Beide Fragen sind wichtig für die Beurteilung der Bestrebungen, das amerikanische Elevatorsystem nach Deutschland zu verpflanzen; sie werden aber von Böhm, dem Charakter seiner Schrift entsprechend, fast nur im Rahmen der thatsächlichen Vorgänge behandelt.

In den übrigen Getreideausfuhrländern, in Argentinien, Indien und Rußland, ist man bestrebt, die Technik des nordamerikanischen Getreidehandels einzubürgern; überall erfolglos, und zwar sind es, wie auch aus Böhms Schilderungen sich ergiebt, die Gewohnheiten der Landwirte und die Interessen des Zwischenhandels, weniger die natürlichen Bedingungen der Produktion, die entgegenstehen. Der kleine Zwischenhandel, der in Nordamerika keine Wurzel hat fassen können, wehrt sich überall gegen die Centralisation, die Voraussetzung und Folge der nordamerikanischen Elevatoren- und Gradierungstechnik ist. Interessant ist es, aus Böhms Darstellung zu ersehen, daß in diesen Ländern die Bestrebungen, die Qualität des Getreides zu verbessern, stets an dem Widerstande der kleinen Händler scheitern, die in der Beimischung von Unreinigkeiten ihren besonderen Vorteil finden, und daß auch dort, wie bei uns, der Zwischenhändler nicht ausgemerzt werden kann, weil er den Landmann durch Kreditgeschäfte in der Hand hat. Übrigens scheint mir Böhm den Versicherungen des argentinischen Getreideexporteurs Goodwin zu viel Gewicht beizulegen, wenn er meint, in Argentinien würde das amerikanische Gradierungswesen in absehbarer Zeit Eingang finden; Goodwin bemüht sich allerdings sehr dafür, und gelegentlich wird auch nach England und Belgien nach Goodwins certificate final gehandelt, aber doch nur sehr vereinzelt, und in Deutschland, wohin ein sehr beträchtlicher Teil des argentinischen Weizens geht, will man gar nichts von dieser Neuerung wissen. Überhaupt scheint mir Böhm den Widerstand zu übersehen, den alle Importländer dem Gradierungswesen naturgemäß entgegensetzen, weil sie dabei ihren Einfluß auf die Qualitätsbestimmung verlieren. —

Im dritten Abschnitt will Böhm die Reform der Organisation des Getreideverkaufs in Deutschland behandeln, die an das amerikanische Lagerhauswesen anknüpft. Er hat richtig erkannt, daß es nur Äußerlichkeiten sind, die die deutsche Bewegung auf Gründung von Getreideverkaufsgenossenschaften von der amerikanischen Organisation entlehnt, daß ihre Ziele aber entgegengesetzte sind: in Amerika Konzentration, in Deutschland Decentralisation. In diesem Teile vermißt man aber sehr die grundsätzliche Behandlung der mit der „Association des Angebots“ verbundenen Fragen. Böhm giebt nicht klar zu erkennen, ob er die Ziele dieser Bewegung, deren publizistischer Vater und Namengeber Herr

von Graß-Klanin ist, billigt, ob er sie für erreichbar hält; ja, er stellt sie nicht einmal zusammen, sondern begnügt sich mit einer mehr politisch gehaltenen Einleitung und deutet einige Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Beurteilung leise an. Meine Arbeit über den Getreideabsatz der deutschen Landwirte, in Conrads Jahrbüchern 3. Folge, Band 9, scheint ihm nicht bekannt zu sein; er hätte dort auch Material über frühere genossenschaftliche Bildungen gefunden.

Nach der Einleitung behandelt Böhm in diesem Abschnitt die staatlichen Maßnahmen zur Beförderung des Getreidelagerhauswesens und die Kreditgewährung auf Getreide durch die Banken, endlich die neueste Entwickelung des Getreidelagerhauswesens. Im ersten Unterabschnitt faßt er namentlich die bekannte Gesetzgebung Preußens vom Jahre 1896 und 1897, sowie die daran anschließende Verwaltungspraxis kurz zusammen. Im zweiten Teile giebt er die Bestimmungen der Reichsbank über die Getreidelombardierung wieder und weist auf die Schwierigkeiten hin, die aus dem preußischen Eigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 für die Begründung eines gesicherten Pfandbesitzes erwachsen; auf die Erörterung von Abänderungsvorschlägen läßt er sich nicht ein.

Am interessantesten ist der Schlußabschnitt, in dem Böhm auf Grund von Berichten und persönlichen Erkundigungen das Verfahren einer bayrischen Getreideverkaufsgenossenschaft, der zu Trostberg, schildert. Dies Verfahren ist für die süddeutschen Genossenschaften typisch und verdient auch in Nordostdeutschland nachgeahmt zu werden. Auf kleiner Grundlage aufgebaut, entspricht die Genossenschaft durchaus dem Zwecke, den Verkehr mit den Großkonsumenten, namentlich den Proviantämtern zu erleichtern, allmählich auf den Anbau einheitlicher Fruchtsorten hinzuwirken, das Kreditbedürfnis zu befriedigen. Auch die Streitfrage, ob die Genossenschaft oder der Bauer über den Zeitpunkt des Verkaufs entscheiden soll, scheint mir glücklich gelöst zu sein, indem dem Einlieferer das Recht der Entscheidung vorbehalten bleibt, thatsächlich aber der Genossenschaftsleiter auf Grund seiner Geschäftskenntnisse bestimmend ist. Bedeutsam ist auch die Verbindung mit der Darlehnskasse. — In Preußen scheint man im allgemeinen die enge örtliche Begrenzung des Wirkungskreises der Genossenschaften auch beibehalten zu wollen; die Ausnahme, die in Halle a. S. gemacht worden ist, wird sich erst noch bewähren müssen. Böhm enthält sich des Urteils.

Im ganzen läßt sich die Arbeit Böhms als geeignet bezeichnen, schnell über die thatsächliche Organisation des Getreideverkaufs zu orientieren; sie würde durch eine eingehendere Behandlung der grundsätzlichen Fragen an wissenschaftlichem Wert gewonnen haben.

K. Wiedenfeld.

Bleicher, Dr. H., Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main und ihrer Bevölkerung. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das statistische Amt. Frankfurt a. M. Sauerländer. Teil I. 1892. Mit einem Stadtplan im Maßstab 1 : 10 000 und drei weiteren Beilagen, 160 und LVII S. Teil II. 1895. Mit neun geographischen Beilagen, mehreren Textzeichnungen und einem alphabetischen Sachregister, 288 und LXXXXV S.

Die Stadt Frankfurt a. M., nach den Ergebnissen der Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer die reichste Stadt Preußens, wenn nicht des deutschen Reiches, hat in neuester Zeit begonnen, auch der Pflege der kommunalen Statistik in erhöhtem Maße Rechnung zu tragen. Zwar reichen die an die Öffentlichkeit gelangten statistischen Arbeiten schon weiter zurück, erstreckten sich aber doch nur auf ein recht beschränktes Gebiet und zumeist auf das der Bevölkerungsbewegung und ließen eine gründlichere textliche Behandlung vermissen. Erst seitdem der städtische statistische Dienst eine den heutigen Anforderungen entsprechendere Gestaltung erfahren hat und der Dr. Bleicher zu dessen Leitung berufen wurde, ist ein frischer Zug bemerkbar geworden. Ein beredter Beweis dafür sind die von dem statistischen Amte herausgegebenen beiden Bände der statistischen Beschreibung der Stadt, mit welcher die „neue Folge" der „Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main" anhebt.

Die statistische Beschreibung Frankfurts, soweit sie bis jetzt vorliegt, ist keine solche Städtebeschreibung, wie wir sie aus einer erheblichen Anzahl deutscher Städte in größerer oder geringerer Ausführlichkeit besitzen, welche die einfache Schilderung der bestehenden städtischen Einrichtungen und Zustände wie ihre geschichtliche Entwickelung, aus verschiedenartigen Quellen geschöpft, darbieten; sie ist vielmehr eine im eigentlichen und ausschließlichen und gleichzeitig im besten Sinne „statistische" Erforschung und Darstellung einer — im ganzen beschränkten — Reihe bedeutsamer großstädtischer Lebensvorgänge, welche auf einem nach neueren Grundsätzen erhobenen und bearbeiteten Material fußen und allein an dieses Material sich halten. Demgemäß geben die Zählungen, insbesondere die Volkszählungen, und anderweit veranstaltete Aufnahmen und Ermittelungen staatlicher und städtischer Behörden die Grundlage für die statistische Beschreibung ab. Was auf diesem Wege zusammengetragen ist, wird in dem sehr übersichtlich geordneten und vielfach außerordentlich fein zergliederten Tabellenwerke veranschaulicht. Bei der Vorführung der tabellarisch geordneten Nachweisungen ist der Herausgeber indessen nicht stehen geblieben, vielmehr hat er sie zum Stütz- und Ausgangspunkt recht eingehender und anziehender Untersuchungen gemacht, welche unter Berücksichtigung anderer deutscher Großstädte wie auch der Frankfurt umschließenden preußischen und hessischen Landesteile, sowie mit Hülfe der graphischen Beleuchtung der gefundenen Ergebnisse einen trefflichen Einblick in die behandelten Gebiete des socialen Lebens gewähren. Die verständnisvolle analytische Darstellung und Entwickelung, nicht minder wie die klare Beurteilung der statistischen Thatsachen machen sich in wohlthuender Weise überall in der Veröffentlichung bemerkbar.

Überblickt man den Inhalt der vorliegenden beiden Teile, so befaßt sich der erste mit der Bodenfläche, ihrer Bebauung und Bewohnung. Da werden einmal die Grundstücke, auf welchen Neubauten seit 1880 entstanden und die Einrichtung dieser Neubauten, insbesondere die der Wohngebäude nach Zahl und Beschaffenheit der darin geschaffenen Wohnungen, sowie ferner überhaupt die gesamte Bauthätigkeit nachgewiesen. Ergänzt wurden diese Angaben durch Mitteilungen über die Mietpreise, je nach Umfang und Lage der Wohnungen, über die Thätig-

keit von gemeinnützigen Baugesellschaften, über die leerstehenden Wohnungen nach der Dauer, in der sie leer standen, nach der Höhenlage, nach der Güte, nach dem Mietpreise.

Ein anderer und zwar der am eingehendsten behandelte Abschnitt dieses Bandes giebt ein lehrreiches Bild von der gegenwärtigen Verteilung der Bevölkerung über das Stadtgebiet. Dadurch daß die letztere in Verbindung gebracht ist mit der relativen Größe der bewohnten Grundstücke, wie Hausflächen, daß weiter die Grundstücke nach der Zahl der Bewohner abgestuft sind, ist von der Dichtigkeit der Bewohnung der einzelnen Stadtteile ein klares Bild gezeichnet worden. Während aber das eigentlich städtisch bewohnte und mit Häusern bebaute Gebiet Frankfurts aufs genaueste dargestellt worden ist, fehlt eigentümlicherweise eine Übersicht einer allgemeinen Flächenverteilung der ganzen Gemarkung; und doch wäre es von Interesse gewesen, auch die Bodenverteilung in ihrer Gesamtheit, insbesondere der — allerdings kleineren — ländlichen Fläche kennen zu lernen.

Endlich hat sich der erste Band noch die dankenswerte Aufgabe gestellt, eine Gewerbegeographie der Stadtteile zur Anschauung zu bringen, zu welchem Ende die Volkszählung von 1890 zu eigenen, ziemlich ausführlichen Ermittelungen benutzt ist. Allerdings ist dabei von der näheren Art und Weise des Betriebes abgesehen und allein die Zahl der Betriebe der einzelnen Gewerbearten mit Unterscheidung der mit und der ohne Gehülfen und die Zahl des gegen Entgelt beschäftigten Hülfspersonals herangezogen worden. Einzelne für Frankfurt vorzugsweise wichtige Gewerbe hat außerdem die Textbearbeitung, zumal auch in der Richtung auf ihren zeitlichen Entwickelungsgang, dabei näher erörtert.

Inhaltsreicher noch und auch entschieden lehrreicher ist der zweite Teil, da er gerade die bedeutsamsten gesellschaftlichen Erscheinungen einer gründlichen Untersuchung unterzieht. Am wenigsten ausführlich ist dabei noch die Erforschung des „natürlichen Bevölkerungswechsels" weggekommen. Das soll nun zwar nicht heißen, daß das Gebotene nicht ebenfalls verständnisvoll dargelegt worden sei; im Gegenteil sind die in Betracht gezogenen Gegenstände wohl darnach angethan, über die wichtigsten Seiten der Bevölkerungsbewegung klares Licht zu verbreiten; immerhin ist gerade auf diesem Gebiete der Rahmen auffällig eng gespannt worden. Was das Tabellenwerk darbietet, erstreckt sich auf die von 1851—1890 Geborenen nach Geschlecht, Familienstand und Lebensfähigkeit, auf die in dem gleichen Zeitraum in den einzelnen Monaten Verstorbenen nach Geschlecht und nach fünf bezw. zehnjährigen Stufen des erreichten Lebensalters, auch noch nach größeren Altersabschnitten für die frühere Zeit bis 1812 zurück, hier jedoch ohne Rücksicht auf die Monate des Sterbefalles. Hiezu tritt dann noch für einige der letzten Jahre eine Berechnung des Geburts- und des Sterblichkeitsverhältnisses; bei ersterem mit Hervorhebung der Tot- und der unehelichen Geburten, bei letzterem der Kindersterblichkeit — und zwar dies mit Unterschied der einzelnen Stadtgebiete. Damit ist, was sich — abgesehen von den Todesursachen — auf die Bevölkerungsbewegung bezieht, abgethan. Die ganze Seite der Eheschließungen nach all ihren bemerkenswerten Gesichtspunkten hin ist gar nicht berührt, bei

den Geburten sind die Mehrlingsgeburten, was ja am Ende weniger von Belang, fortgelassen, in Ansehung der Sterblichkeit hat die wesentliche Erscheinung des Familienstandes keine Berücksichtigung erfahren. Auch die Verwertung der doch in Preußen erhobenenen Berufsverhältnisse zumal bei den Gestorbenen, so schwierig und teilweise mißlich ihre Behandlung gleich ist, wäre gewiß wünschenswert und für das Gebiet einer Stadt auch zu einem Versuche einladend gewesen. Dagegen sind für einen längeren Abschnitt die Todesursachen und die am häufigsten vorkommenden je nach Stadtteilen und Stadtbezirken nachgewiesen — indessen nur summarisch ohne Erwähnung von Geschlecht und Alter der Verstorbenen. Das letztere ist angegeben für die endlich noch bezifferten Kranken, welche in den größeren Krankenhäusern Aufnahme gefunden haben.

Sind sonach die tabellarisch zusammengetragenen Unterlagen auch nur im ganzen beschränkt, hat doch die textliche Bearbeitung sie trefflich zu erschließen verstanden, zudem sie sie dahin erweitert, daß die hauptsächlichsten Thatsachen für Eheschließungen, Geborene und Gestorbene bis 1635 — in Vergleichung mit denen derselben Zeit aus Leipzig — beigebracht worden sind. Namentlich eingehend hat Bleicher die Bedeutung der Monate für die Sterblichkeit unter Heranziehung der Beobachtungen über Temperatur, Luftdruck und Feuchtigkeit nachzuweisen versucht. Ebenso sind die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnissegegen über anderen Städten und der Umgegend klar gekennzeichnet worden.

Wenn zuvor hervorgehoben wurde, daß in der statistischen Beschreibung Fankfurts der Bevölkerungsbewegung ein vergleichsweiser und im Hinblick auf ihre Bedeutung doch nur bescheidener Umfang gegeben worden ist, so soll doch nicht verschwiegen werden, daß an einer anderen Stelle — im zweiten Hefte der Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt, Neue Folge, 1893 — diese neben „Studien über die Wanderungen" wenigstens für das eine Jahr 1891 in ausgiebiger Gestalt, ja unter Beachtung sonst auch in städtischen statistischen Veröffentlichungen nicht häufig üblicher Einzelheiten zur Darstellung gebracht werden. Auch in ihnen gehen mit den grundlegenden tabellarischen Aufstellungen die Thatsachen beleuchtende Textuntersuchungen Hand in Hand. Wenn Bleicher gerade auf diese abschließende, vielfach leider noch verkümmernde Thätigkeit des amtlichen Statistikers einen besonderen Nachdruck legt, so soll ihm das nicht gering angerechnet werden. Aber es muß hierfür die Grenzlinie eingehalten werden, daß das eigene — in diesem Falle also das Frankfurter Material nur soweit als Unterlage und Beweismittel herangezogen wird, als seine absoluten Größen — in der vorliegenden oder in einer früheren Veröffentlichung — erschöpfend belegt worden sind. Das ist nicht durchweg geschehen. So wird (S. 24) die Sterblichkeitsziffer für einzelne Altersklassen mit Unterscheidung der einheimischen und der zugezogenen Bevölkerung aufgeführt, ohne daß in letzter Hinsicht die Grundzahlen, aus denen die Verhältniswerte berechnet sind, bekannt gegeben wurden. Es wäre das in diesem Falle um so notwendiger gewesen, als es sich um eine bestrittene Frage handelt und die mitgeteilten Ergebnisse die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und selbst Be-

denken erregt haben. Das ist auch an gegenwärtiger Stelle (Jahrbuch, 1898, S. 1066 und 1067) aus Anlaß der Besprechung von Kuczynskis Arbeit über den „Zug in die Stadt“ durch Ballod geschehen, der dann auch berechtigt war, die unterlassene Anführung der absoluten Zahlen zu bedauern.

Von den drei weiteren Untersuchungen des zweiten Bandes der „statistischen Beschreibung“ nimmt die über die Gebürtigkeit und Seßhaftigkeit der Bevölkerung das meiste Interesse in Anspruch. Sie verdient es zumal deshalb, weil die Schilderung der orts- und der fremdbürtigen Bestandteile nicht bloß im ganzen, sondern auch in Hinblick auf Geschlecht, Alter, Familienstand, wie auch zum Teil in Hinblick auf den Beruf durchgeführt ist und weil sie auch im übrigen ein reiches und einsichtig ausgenutztes Material beibringt. Von dem, was die tabellarischen Übersichten gewähren, ist hervorzuheben: die Verteilung der Fremdbürtigen nach den Jahren ihres Zuzuges und der sich daraus ergebenden Dauer ihres Aufenthaltes auf Grund der Zählungen von 1885 und 1890, die Einwirkungen der Wanderungen auf die Bevölkerungszunahme für die einzelnen Geburtsjahrgänge, die Orts- und die Fremdbürtigen ebenfalls nach einzelnen Geburtsjahren, die allgemeine Verteilung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Gebürtigkeit, die Fremdbürtigen nach Geburtsjahren und Zuzugszeit, endlich die Muttersprache in Verbindung mit Religion und Alter. Die hierzu gegebenen Textausführungen befassen sich u. a. mit der Erklärung des Frauenüberschusses unter Beachtung der Bedeutung, welche für diesen die Zuwanderung hat; sie gehen weiter auf deren Einfluß ein, den sie auf Berufs- und konfessionelle Gliederung ausübt. Einen tieferen Einblick in das städtische Getriebe bietet auch die Fülle der herangezogenen Thatsachen und die angestellten Berechnungen, was über den Wechsel in der fremdgeborenen Bevölkerung, über ihre Herkunft und über die Beziehungen der Stadt zu ihrer Umgebung und zu den übrigen deutschen Großstädten dargethan wird. In letzter Beziehung ist auch die auswärts wohnende, aber in Frankfurt thätige Arbeiterbevölkerung — nach besonderen Aufnahmen — und der Vorortsverkehr herangezogen worden.

Eine äußerst feine Zergliederung hat das zur Darstellung der „Bevölkerung nach ihrer Häuslichkeit“ der Volkszählung von 1890 entnommene Material erfahren. Hier sind hervorzuheben einmal die Zusammensetzung der Haushaltungen nach der Zahl der benutzten heizbaren Zimmer unter Angabe der vorhandenen Nebenräume und für die kleineren Wohnungen auch des Vorhandenseins einer Küche; ferner die eingehende Ausscheidung der Familienhaushaltungen nach den darin vorhandenen Arten von Bestandteilen an Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Zimmermietern, Schlafleuten u. s. w., sodann die innere Einrichtung der von den Haushaltungen benützten Wohnungen (Wasserleitung, Badeeinrichtung, Wasser-Klosets, Gas) — dieses alles sowohl für die Stadt im Ganzen, wie ihre einzelnen Bezirke. Darüber hinaus sind die Haushaltungsvorsteher nach Beruf und Religion und die Arten der zugehörigen Haushaltsgenossen, die Mischehen nach Konfessionsverhältnissen unter Angabe der bei den Eltern lebenden Kinder, die Bezugsdauer der

Wohnungen überhaupt und in Verbindung mit der Größe der Wohnung und dem Beruf der Haushaltungsvorsteher, die gewerbliche Mitbenutzung der Wohnungen, die Umzüge selbständiger Haushaltungsvorsteher und deren Beruf, endlich die polizeilich genehmigten Schlafstellen nach der Zahl der Schlafstellenräume und Schlafleute nachgewiesen worden. Auch hier hat es die Textbearbeitung verstanden, die grundlegenden Thatsachen anschaulich zu deuten und zu ihrem Verständnisse eine Reihe weiterer Erscheinungen heranzuziehen. So ist für die Beurteilung der Haushaltungsbevölkerung auf die stehenden Ehen und die in ihnen vorkommenden Altersbeziehungen näher eingegangen worden.

Der noch verbleibende Abschnitt beschäftigt sich mit „Wohlstand und Armut der Bevölkerung.“ Ersterer wird vorzugsweise durch die stufenweisen Einschätzungsergebnisse zur Klassen- und Einkommensteuer zum Ausdruck gebracht, wobei zugleich dem Beruf der männlichen Haushaltungsvorsteher Rechnung getragen ist. In Verbindung hiermit sind Nachweisungen über die Landtagswähler gebracht. Die Armut wird gekennzeichnet durch höchst eingehende Angaben über die öffentlich Unterstützten. So wird einmal je nach Alter, nach Religion und nach Personalstand (einzeln, familienweise u. s. w. unterstützt) der sämtlichen und der in Frankfurt geborenen Armen Auskunft gewährt über ihre armenrechtliche Eigenschaft (Unterstützungswohnsitz u. s. w.), über ihr Geschlecht und Familienstand wie über die dauernde oder vorübergehende Unterstützung in offener oder geschlossener Armenpflege. Diese Angaben werden sodann vervollständigt durch solche über den Beruf in Verbindung mit dem Familienstand und der Verarmungsursache, über die näheren Lebensverhältnisse der Unterstützten, über die Höhe der gewährten Geldunterstützung, wobei auch wiederum der Beruf Beachtung gefunden hat. Daß solches umfassendes Material für den umsichtigen Bearbeiter eine reiche Quelle zu den verschiedenartigsten Betrachtungen liefert, liegt auf der Hand. Bleicher hat sie sich denn auch nicht entgehen lassen, um daraus in gründlicher Weise zu schöpfen und hat dazu manche weitere Belege herangezogen. Namentlich soll auf die wichtige Untersuchung über die Steuerkraft der Bevölkerung hingewiesen werden.

Der zum Teil recht beachtenswerten Ergebnisse dieser einzelnen Untersuchungen kann hier nicht weiter gedacht werden. Die Besprechung mußte sich darauf beschränken, die Behandlung des untersuchten Stoffes kurz hervorzuheben. Aber soviel soll doch gesagt werden: wie die letztere in vorzüglicher Weise das umfangreiche Material gesichtet vorzuführen verstanden hat, so ist es auch der weiteren Bearbeitung gelungen, eine Fülle lehrreicher Ergebnisse über die für die Erkenntnis großstädtischen Lebens so belangreichen Fragen der Zusammensetzung von Orts- und Fremdbürtigen, des Haushaltungs- und Wohnungswesens wie der wirtschaftlichen Kräfteverteilung zu Tage zu fördern. Das statistische Amt der Stadt Frankfurt hat hiermit seine wesentlichste Aufgabe, zur Ergründung der städtischen Vorgänge, zumal auf dem Gebiete der allgemeinen gesellschaftlichen Lebensäußerung beizutragen, in anerkennenswerter Weise gelöst.

Oldenburg. Dr. Paul Kollmann.

Statistische Mitteilungen über Elsaß-Lothringen. Herausgegeben von dem statistischen Bureau des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, M. du Mont-Schauberg. Heft XXVII. Die alten Territorien nach dem Stande vom 1. Januar 1684. Mit Ortsverzeichnis und zwei Kartenbeilagen. 1896. gr 8° 186 S.; Heft XXVIII. Die alten Territorien des Bezirkes Lothringen (mit Einschluß der zum oberrheinischen Kreise gehörigen Gebiete im Bezirke Unterelsaß) nach dem Stande vom 1. Januar 1648. I. Teil. 1898. gr 8° 309 S.

Das durch viele tüchtige Veröffentlichungen in der Fachlitteratur zu Ansehen gelangte „statistische Bureau des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen" ist mit einer neuen Arbeit hervorgetreten, welche zwar nicht eigentlich statistischen Inhaltes ist, aber der statistischen Erforschung des wiedergewonnenen Reichslandes sich in hervorragendem Maße dienstbar erweist und damit die genaue Kenntnis der Landesverhältnisse in schätzbarer Weise gefördert hat. Der Urheber des Unternehmens, dem wir den außerordentlich schwierigen Nachweis des Territorialbestandes des einstigen Reichslandes Elsaß und des überwiegend zum deutschen Reiche gehörenden Lothringens, wie er zu Anfang des Jahres 1648, kurz vor der Abtrennung zahlreicher Gebietsteile an Frankreich in Folge des westfälischen Friedens sich ergab, zu danken haben, ist der Vorstand des statistischen Bureaus, Freiherr du Prel, der, weil er zugleich der reichsländischen Archivverwaltung vorsteht, in der besonders begünstigten Lage war, die für die Sammlung der umfangreichen Thatsachen erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Allerdings beruht die Arbeit in erster Linie auf Benutzung der vorhandenen deutschen wie französischen Litteratur, doch sind auch, wo diese unzureichend war, die reichsländischen wie fremde Archive, so die in Luxemburg, Karlsruhe, Speyer herangezogen worden. Als Mitarbeiter hatte du Prel insbesondere für die auf das Elsaß bezügliche Darstellung den Oberlehrer Dr. Fritz in Straßburg, während an dem, was bis jetzt über Lothringen vorliegt, besonders der Pfarrer Paulus zu Moulins bei Metz durch Hergabe reichhaltiger archivalischer Mittheilungen beteiligt ist.

Abgesehen von gedrängter Vorführung der politischen Entstehung und Entwickelung des Elsaß und Lothringens und dem Versuche, die Ursache der staatenbildenden Erscheinungen zu erklären, werden die einzelnen territorialen Gebiete und ihre näheren Bestandteile, aus denen sich Elsaß und Lothringen um die Mitte des 17. Jahrhunderts zusammensetzten, die Art, wie sie nach geschichtlichen Quellen entstanden sind und sich gewandelt haben, sowie ihre äußeren Rechtsverhältnisse nachgewiesen. Um welche umständliche Arbeit es sich bei diesen Nachweisungen handelt, geht daraus hervor, daß das Ländergebiet, welches heute das Reichsland Elsaß-Lothringen ausmacht, zu jener Zeit das Gemisch einesteils zahlreicher Herrschaften weltlicher Dynasten, größeren, kleineren und kleinsten Umfanges bis zum einfachen Reichsritter herab, dann der Städte und freien Reichsdörfer, anderenteils der Bistümer, Abteien und landsässigen Stifter darstellte. Dabei bestanden für die meisten dieser Besitztümer die allerverwickeltsten rechtlichen Beziehungen. Abgeschlossen sind diese Aus-

führungen bis jetzt für das Ober- und Unterelsaß und für Lothringen bezüglich des burgundischen und oberrheinischen Kreises, während das, was sich auf das Bistum Metz, die Herzogtümer Lothringen und Bar, auf die Stadt Metz und das sog. Pays Messin bezieht, noch aussteht. Sehr hübsche Karten erläutern den Besitzstand und die Verteilung der einzelnen Territorialherrschaften.

Wie weit die Bearbeitung den geschichtswissenschaftlichen Anforderungen Rechnung getragen hat, muß fachmännischer Beurteilung überlassen bleiben. Insofern sie aber das Material zu weiterer statistischer Erkenntnis des Landes darbietet, gebührt ihr als ein bedeutsames Vorgehen die vollste Anerkennung und Beachtung, durch welches der Herausgeber sich ein unleugbares Verdienst erworben hat.

Oldenburg. Dr. Paul Kollmann.

Issaïeff, A. A., Zur Politik des russischen Finanzministeriums seit Mitte der achtziger Jahre. Stuttgart 1898, Dietz Nachf. 72 S.

Die vorliegende Schrift des St. Petersburger Professors Issaïeff ist in vielen Punkten eine wertvolle Ergänzung der offiziellen und offiziösen Publikationen des russischen Finanzministeriums, indem sie überall geflissentlich die Kehrseite der Medaille aufweist. Jedoch hält sie sich dabei nicht frei von Übertreibungen. Man kann Issaïeff sehr wohl zugeben, daß das Elend der breiten Massen in Rußland einen tiefen Schatten auf die glänzende Lage der Finanzen wirft, indem durch die heute herrschende Steuerpolitik den „schwachen Schultern" zu viel aufgebürdet wird, die wohlhabenden Klassen dagegen so gut wie steuerfrei sind. Auch der heute herrschende Hochschutzzoll für industrielle Produkte dient sicher nicht zum Vorteil der Gesamtheit, indem mindestens 4/5 der Bevölkerung agrarisch sind. Die Entschuldigung, die die amerikanischen Schutzzollpolitiker anführen, die hohen Arbeitslöhne Amerikas, treffen für Rußland nicht zu: der russische Industriearbeiter ist der am elendsten entlohnte Europas, den ganzen Nutzen ziehen in Rußland vielmehr lediglich die Kapitalisten. Der Arbeiterschutz ist dabei gewiß ungenügend. Die civilisatorischen Erfolge Rußlands in Sibirien und Centralasien, im Kaukasus, im fernen Osten (China) mag man mit Issaïeff ebenfalls recht gering einschätzen. Dagegen ist es ungerechtfertigt, wenn Issaïeff auch die wirklich anerkennenswerten großen Reformen der letzten Jahre verurteilt. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen ist zweifellos eine für die Gesamtheit segensreiche Maßregel, indem sie mit einer Vereinheitlichung der Tarife verbunden war, welche letzteren sowohl für den Personen- als für den Frachtverkehr bedeutend ermäßigt sind. Daß die 1897er Währungsreform nicht zeitgemäß sei, wird außer Issaïeff schwerlich von vielen behauptet werden. Das staatliche Branntweinmonopol ist schon aus dem Grunde anzuerkennen, weil nach Durchführung desselben dem Volke g e r e i n i g t e r , f u s e l f r e i e r Alkohol geboten wird. Wenn also, wie Issaïeff behauptet, die Trunksucht dabei nicht gemindert wird, so werden doch die schädlichen Folgen der Trunksucht gemindert. Direkt unrichtig ist es, wenn Issaïeff beweisen will, die Verschlechterung der wirtschaftlichen Zustände gehe auch aus der Vergrößerung der

Sterbeziffer hervor: dieselbe habe 1811—1820 nur 26,5 pro Mille, 1821—1830 ca. 27,5 betragen, sei jedoch in den letzten Jahrzehnten auf 33—34 angestiegen. Dieses Ansteigen ist lediglich ein scheinbares: es ist leicht nachzuweisen, daß die russischen statistischen Daten für die Gestorbenen im ersten Drittel unseres Jahrhunderts um 20—30 % zu niedrig waren. Meine in Gemeinschaft mit L. v. Besser berechneten russischen Sterbetafeln für 1850—1890 (erschienen in den Memoiren der St. Petersburger Akademie 1897) weisen vielmehr auch für Rußland eine allmähliche Abnahme der Sterblichkeit nach. Allerdings aber ist noch heute die russische Sterblichkeit die höchste in Europa, die Ernährung der breiten Massen dagegen niedriger als irgendwo; beide finden ihr Pendant nur in dem armen Indien.

Carl Ballod.

Luxemburg, Dr. **Rosa,** Die industrielle Entwickelung Polens. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. VI und 95 S.

Die vorliegende Arbeit (zuerst als Züricher Doktordissertation erschienen) bietet eine in vielen Beziehungen ganz vortreffliche, gedrängte Darstellung der Entwickelung der Industrie in Russisch-Polen in unserem Jahrhundert. Beim Vergleich der Produktionsbedingungen in Polen und im eigentlichen Rußland, speciell im Moskauer Rayon, kommt die Verfasserin zum Schluß, daß dieselben in Polen günstiger seien, indem das Brennmaterial billiger sei und die Arbeitslöhne zwar höher, jedoch die Arbeit dafür intensiver, die Konzentration der Produktion weiter fortgeschritten sei. Daß der in der letzten Zeit entbrannte Kampf zwischen der innerrussischen und polnischen Industrie zu keinem Niedergange der polnischen Industrie geführt hat, wird in durchaus überzeugender Weise dargelegt, indem gezeigt wird, daß die Produktion von Kohle, Eisen, Textilwaren auch in den neunziger Jahren, soweit Daten vorliegen (bis 1896) in stetiger, starker Zunahme begriffen war. Indessen scheint die Verfasserin denn doch die Bedeutung der Industrie im heutigen Polen zu überschätzen, indem sie behauptet, die Landwirtschaft habe ihr gegenüber bereits eine untergeordnete Bedeutung, die Getreideproduktion habe in der letzten Zeit einen Wert von 11 Rubeln pro Kopf der Bevölkerung gehabt, die industrielle Produktion dagegen 23 Rubel betragen. Diese hohe Gesamtsumme für die Industrie kommt nur infolge der bei der russischen Statistik üblichen Doppelt- und Dreifachzählung zu stande, indem z. B. der Wert von Garn, fertigem Gewebe und gefärbter und appretierter Gewebe einfach zusammenaddiert wird. Die gesamte Fabrikindustrie beschäftigte in Polen 1890, wie die Verfasserin selbst anführt, ca. 150 000 Arbeiter, also inkl. Angehörigen etwa ½ bis höchstens ¾ Million Menschen 5—8 % der Gesamtbevölkerung Polens; wie soll sie da bereits (S. 34) derjenige Stamm geworden sein, aus dem alle übrigen Zweige des materiellen Lebens des Landes ihre Säfte ziehen? Andererseits unterschätzt die Verfasserin den nationalen Antagonismus zwischen Russen und Polen, wie sie denn eine viel zu hohe Meinung von der Macht der kapitalkräftigen Bourgeoisie in Rußland und Polen hat. Daß die Handels- und Zollpolitik der russischen Regierung in der

letzten Zeit diese Bourgeoisie mächtig gefördert hat, ist schon richtig, aber völlig unrichtig ist es, daß die russische Regierung heute gar nicht mehr anders könne, als diesen Kapitalismus weiter zu fördern. Wollte die russische Regierung wieder in die Bahnen eines gemäßigten Protektionismus, resp. teilweisen Freihandels einlenken (was sich thatsächlich anzubahnen scheint, indem 1898 der Zoll für landwirtschaftliche Maschinen und Schiffsbaumaterial ermäßigt, für Kunstdünger aufgehoben ist), so würden solche Bestrebungen sicher nicht „an der geharnischten Opposition der Bourgoisie Rußlands und Polens in die Brüche gehen" — sie hätten mindestens 80 % der Bevölkerung, darunter den gesamten Landadel und die Hauptmasse der Gebildeten, für sich, die denn doch eine größere Bedeutung beanspruchen, als die industrielle Kapitalistenklasse.

Carl Ballod.

Izoulet, Jean, Les quatre problèmes sociaux. Paris, Colin & Cie. 31 S.

Joyau, E., Les principes des sciences sociales. Clermont-Ferrand, Mont-Louis. 13 S.

Zwei Vorlesungen, gehalten von Professoren der Philosophie zur Eröffnung besonderer Kurse, die erstere am Collège de France, die zweite an der Universität zu Clermont.

Prof. Izoulet betont, daß die menschliche Gesellschaft vier Hauptkreise bilde, eigentlich aus einer religiösen, aus einer politischen, aus einer wirtschaftlichen und aus einer häuslichen „Gesellschaft" zusammengesetzt ist. Auf allen diesen Gebieten vollzieht sich gegenwärtig eine Umbildung. Die Stellung der Kreatur zur Gottheit, der Völker zur Regierung, der Armen zu den Reichen, der Frau zum Manne hat sich seit dem vorigen Jahrhundert gleicherweise geändert. Die Auffassung der Vorgänge in der Natur ist eine andere geworden, sei die Seele der Menschheit, bleibt aber dennoch dem Atheismus abgeneigt. Den Regierungen haben sich demokratische Strömungen entgegengesetzt, in socialökonomischer Hinsicht Forderungen der Besitzlosen erhoben. Diesen könne man sich nicht entziehen. Bleiben die zufällig Angestellten doch auf die Dauer Mitbürger der Unternehmer! Die Entlassung vermag dieses Band nicht stets zu lösen, und ein Besitzloser sei notwendig auf Arbeit, auf Unterstützung oder auf Diebstahl angewiesen. Was aber das häusliche Leben betrifft, so hat die Frau höhere Ansprüche erhoben. Ihre Ansprüche werden unbedingt rechtliche Beachtung erzwingen.

Die Radikalen meinen nun, daß das Verhältnis des Geschöpfes zu Gott, des Volkes zur Regierung, des Arbeiters zum Unternehmer, der Frau zum Manne sich von Grund auf ändern werde. Das sei eine etwas kindische Auffassung; ein unzerstörbarer Kern sei in den menschlichen Einrichtungen sicherlich enthalten. Das behindere nicht, daß das erwachte Selbstgefühl des Staatsbürgers, des Arbeiters oder der Frau eine Verschiebung des Rechtes zu ihren Gunsten zur Folge haben müsse. Die berechtigten Schichten werden auch Pflichten anerkennen; das Wesen der gesellschaftlichen Änderungen Europas seit anderthalb Jahrhunderten

liege gerade in dem Empfinden eines Zusammenhanges, einer Reciprocität von Rechten und Pflichten. Das Verhältnis zwischen dem Herrschenden und dem Beherrschten werde sich zweifellos zweiseitig gestalten.

Geschichtlich gehe diese revolutionäre Bewegung in der menschlichen Gesellschaft auf allen vier Gebieten auf Rousseau zurück, welcher der erste war, dessen mächtige Hand das bestehende Gleichgewicht störte. Er hat jene Verhältnisse berührt, welche die mächtigsten Faktoren des Erdenlebens: die Liebe, das Geld, das Gesetz und den Glauben, betreffen. Bisher wurden die überkommenen Anschauungen erschüttert, aber ein neues, dem moralischen Empfinden entsprechendes Gleichgewicht im Menschen hat sich noch nicht ergeben. La patrie morale est en danger . . . nous errons dans la nuit, à la merci des pires hasards.

Prof. Joyau betont, man könne die gesellschaftlichen Vorgänge von einem dreifachen Gesichtspunkte aus studieren: von einem lediglich deskriptiven, um sie zu beschreiben, miteinander zu vergleichen oder zu klassieren — von einem historischen, um die Ursachen und Gesetze der eingetretenen Änderungen, des Fortschritts, Stillstandes und Verfalles, zu erkennen — endlich aus dem vorwiegend praktischen Gesichtspunkte dessen, was sein sollte, zur Vorbereitung künftiger Wandlungen. Hiebei kommen die Auffassungen der Menschen von gut und böse, billig und ungerecht zur Geltung; sie empfinden es im ganzen als eine Pflicht, das Übel zu mildern und dem Guten zum Siege zu verhelfen; deshalb seien auch die Wissenschaften von der menschlichen Gesellschaft des sciences morales.

Freilich bietet die Betrachtung Stoff genug betrübender Art, doch hat es zu jeder Zeit sociale Fragen gegeben. Ehedem sei die Lage der untern Klassen trostlos gewesen, nur daß sich jene bei diesem Elende beschieden und ihre Hoffnung auf Besserung auf das Jenseits verlegten. Empörer aber wurden im eigenen Blute erstickt. Allein ebenso, wie es uns gelingt, das Verhältnis des Menschen zu der ihn umgebenden Natur zu ändern, so giebt es auch in socialer Hinsicht einen Fortschritt. Der Mensch ist zwar mit Vernunft und freiem Willen begabt, doch kann er sich freilich den Eindrücken seiner Erziehung, den Folgen seiner Handlungen und jener seiner Mitmenschen nicht entziehen; la vie est un tout, où tout se tient; der Einzelne verpflichtet sich durch seine Handlungen für die Zukunft und kann sich der Solidarität mit seinen Mitmenschen nicht entziehen. Geschehenes ist nie ungeschehen zu machen, doch ist auch keine plötzliche Änderung möglich, sondern jede bedarf der Zeit; rien ne s'improvise; ce qui est fait trop vite ne dure pas.

Deshalb komme es vor allem auf innere Reformen der Menschen an: pour vivre libres, il leur faut les mœurs d'hommes libres. Der Verfasser selbst sieht die Zukunft in der wirklichen Befolgung, in der Anerkennung des vollen Gehaltes der dreiteiligen Devise der ersten Republik: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!

Eugen Schwiedland.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang Dezember 1898 —.

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Statistik der Reichstagswahlen von 1898, nebst einer kartographischen Darstellung bearbeitet im Kais. Stat. Amt. (Ergh̃ft. zu d. Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1898, III.) Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°. 78 S. 1 Karte. 1 Mark.

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 115: Gewerbe-Statistik der Bundesstaaten. 2. Teil. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°. X u. 390 S. 5 Mark.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. Herausgegeben vom Königl. Statist. Bureau. 4. Jahrg. München 1898, J. Lindauer in Komm. gr. 8°. XVI, 320 S. 9 Beilagen u. 9 S.

Bericht über die **Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin** in den Jahren 1889—1895. Mit Abbildungen, Karten und Plänen. I. Berlin 1898, Carl Heymann. Lex. 8°. XII u. 300 S.

Royaume de Belgique, Ministère de l'industrie et du travail, office du travail: Annuaire de la législation du travail, publié par l'office du travail de Belgique. 1re année 1897. Bruxelles 1898, J. Lebègue & Cie. Lex. 8°. XII u. 390 S.

Board of trade (labour department): Report by the chief labour correspondent on the strikes and lock-outs of 1897 with stat. tables. London 1898, Eyre & Spottiswoode. 8°. 100 und 171 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Herausgegeben im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 30 settembre; al 31 ottobre 1898. Roma 1898, Tipografia Elzeviriana. gr. 8°. Je 125 S.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XV. Luglio — Settembre 1898. Roma 1898. Tip. Elzeviriana. gr. 4°. S. 534—693 u. 338—474.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell' anno 1897. Roma 1898, Tip. Elzeviriana. 2 Teile. XI und 968 S., 2 Tafeln.

Italienische amtliche Statistik.

2. Veröffentlicht im Ministero di agricoltura, industria e commercio: Statistica della istruzione primaria e normale per l'anno scolastico 1895/96. Roma 1898, G. Bertero. gr. 8⁰. 79 S.

Statistik des Kantons St. Gallen. XII. Heft: Steuerleistung, -kraft des Kantons St. Gallen. Bern 1898, Stämpfli & Co. impr. gr. 4⁰. 96 S. u. 3 Karten.

Königlich **Ungarisches statistisches Centralamt**: Nyilvános könyvtárának és térképgyüjteményének Czimjegyzéke. Budapest 1898, Pesti könyonyomda részvény-társaság. Lex. 8⁰. XIV u. 1198 S.

Statistisches Jahrbuch der **Haupt- und Residenzstadt Budapest.** II. Jahrgang 1895/96 (von Dr. G. Thirring). Budapest und Berlin 1898, C. Grill. — Puttkammer & Mühlbrecht. Lex. 8⁰. X. u. 425 S. 4 Gulden.

Publikation des Statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. XXV, 3. **Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1891.** Resultate der Volksbeschreibung und Volkszählung von Dr. G. v. Körösy. III. Bd. Übersetzung aus dem Ungarischen. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. Lex. 8⁰. X u. 182 S. und 162* S. (Tabellen). 5 Mark.

Bulletin of the **Department of labor.** Edited by Carroll D. Wright; Oren W. Weawer. Nr. 18 September 1898. Washington 1898, Government printing office. 8⁰. S. 665—788.

Twelfth annual report of the **commissioner of labor 1897**: Economic aspect of the liquor problem. Washington 1898, Government printing office. 8⁰. 275 S.

Special consular report: Vol. XIV. The drug trade in foreign countries. Washington 1898, Government printing office. gr. 8⁰. II u. 417 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen.

Schriften des Verbandes deutscher **Arbeitsnachweise.** Nr. 1. Verhandlungen der ersten Verbandsversammlung und **Arbeitsnachweis**-konferenz am 27. September 1898 in München (für Landwirtschaft. — Statistik. — Gebührenfreiheit.) Berlin 1899, C. Heymann. 8⁰. XVI u. 132 S.

Preußische Centralgenossenschaftskasse: 1) Kataster der im Königreich Preußen eingetragenen Genossenschaften. I. Nachtrag. gr. 4⁰. IV u. 192 S.

Preußische Centralgenossenschaftskasse:
— 2) Verzeichnis sämtlicher am 30. Juni 1898 im Königreich Preußen vorhandenen **eingetragenen Genossenschaften** (zugleich Register für das Kataster der im Königreich Preußen eingetragenen Genossenschaften, einschließlich Nachtrag I. gr. 8°. (I) und 115 S. Berlin 1898, C. Heymann.

Mitteilungen für den 39. **Allgemeinen Genossenschaftstag** der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (hrsg. von H. Crüger). Berlin 1898, J. Guttentag. VI und 381 S.

Großherzogliche **Handelskammer zu Mainz**: Die Handelskammer zu Mainz 1798—1898. Mainz 1898. gr. 4°. VIII und 140 S. 5 Tabellen.

Jahresberichte der **Handels- und Gewerbekammer in Württemberg** für das Jahr 1897, systematisch zusammengestellt, veröffentlicht und mit einem Anhang versehen von der Königl. Centralstelle für Gewerbe u. Handel. Stuttgart 1898, C. Grüninger. 8°. XV u. 428 S.

3. Seminararbeiten.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz.

27. Stück. **Lewy, Alexander**: Zur Genesis der heutigen agrarischen Ideen in Preußen. 8°. VI u. 141 S. 3 Mark.

29. Stück. **Holländer, Ludwig**: Die Lage der deutschen Mühlenindustrie unter dem Einfluß der Handelspolitik 1879—97. 8°. VIII u. 98 S. 2,40 Mark. Stuttgart 1898, J. G. Cotta Nachf.

Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen v. Philippovich. I. Band. 2. Heft: **Sieghart**, Dr. R.: Geschichte und Statistik des Zahlenlottos in Österreich. Freiburg i. B. 1898, J. C. B. Mohr (Wien, Manz.) 8°. 115 S. Einzelpreis 3,20 Mark. Abonnementspreis 2,50 Mark.

4. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Bibliothèque du Musée Social. Rousiers, Paul de: Les industries monopolisées (trusts) aux États-Unis. Paris 1898. Armand Colin & Cie. kl. 8°. XVII u. 339 S.

Waxweiler, Emile: La participation aux bénéfices. Paris 1898. Arthur Rousseau. gr. 8°. 320 S. 1 Tafel.

Historische Gesellschaft zu Berlin: Mitteilungen aus der historischen Litteratur (von Dr. F. Hirsch). XXVI, 4. Berlin 1898, H. Heyfelder. 8°. VIII u. S. 385—504.

Volkswirtschaftliche Gesellschaft in Berlin. Volkswirtschaftliche Zeitfragen.

Heft 157. **Lessing, Julius**: Das Moderne in der Kunst. 32 S.

Heft 158. **Lewinstein**, Dr. **Gustav**: Einige Betrachtungen über die aktive und passive Handelsbilanz der Staaten. 32 S. Berlin 1898, L. Simion. Jährlich 8 Hefte 6 Mark. 1 Heft 1 Mark.

5. Zeitschriften: periodische Erscheinungen.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Band XVI, Heft 2. **Wiedfeldt, Otto**: Statistische Studien zur Entwickelungsgeschichte der Berliner Industrie von 1720—1890. 8°. XI u. 411 S. 9,60 Mark.

— Heft 3. **Eckert, Christian**: Das Mainzer Schiffergewerbe in den letzten drei Jahrhunderten des Kurstaats. 8°. IX und 155 S. 3,80 Mark.

— Heft 4. **Bödiker**, Dr. phil. et jur. T.: Die Reichs-Versicherungsgesetzgebung. 8°. 58 S. 1,60 Mark. Leipzig 1898, Duncker & Humblot.

Studies in economics and political science, edited by Professor W. A. S. Hewins, M. A. 4. **Deploige, Simon**: The referendum in Switzerland (translated by C. P. Trevelyan, edited by Lillian Tomn. London 1898, Longmans, Green & Co. kl. 8°. LXIX u. 334 S.

6. Bücher und Broschüren.

Abeken, Heinrich: Ein schlichtes Leben in bewegter Zeit, aus Briefen zusammengestellt. Berlin 1898, E. S. Mittler & Sohn. gr. 8°. VIII u. 544 S.

Arendt, Ch.: Économie politique scientifique. Définitions et méthodes. Paris 1899, L. Larose & Forcel. 8°. XII u. 130 S.

Beaure, Auguste: Théorie et pratique de la monnaie. I.: Traité théorique etc. et statistique des métaux précieux. Paris (1898), Guillaumin & Cie. 144 S. 3 Tafeln. 3,20 Mark.

Becher, Heinrich, besorgt **Roth, Paul von**: Bayerisches Civilrecht. 3. Teil, 1. Abt. 2. Aufl. Tübingen 1898, H. Laupp. 8°. VI u. 537 S. 11 Mark.

Blondel, Georges: L'essor industriel et commercial du peuple Allemand. 2. erweiterte Auflage. Paris 1899, L. Larose. kl. 8°. VIII u. 404 S. 3,50 frcs.

Braasch, Dr. **August**: Irrtümliche Ideale der Socialdemokratie. Lübeck 1899, Max Schmidt in Komm. 8°. 36 S.

Conrad, J.: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. II. Teil: Volkswirtschaftspolitik. (Zweite, vermehrte Auflage.) Jena 1898, G. Fischer. 8°. VI u. 144 S.

Cossa, Luigi: Histoire des doctrines économiques. (Avec une préface de A. Deschamps.) (Bibliothèque internationale d'économie politique I publiée sous la direction de Alfred Bonnet.) Paris 1899, V. Giard & E. Brière. gr. 8°. XII u. 574 S. Geb. 11 frcs., brosch. 10 frcs.

Düringer, Dr. **A.** und **M. Hachenburg**: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluß des Seerechts) auf Grund des Bürgerl. Gesetzbuchs erläutert von —. 1. bis 3. Lieferung bis S. 240. Mannheim 1898, J. Bensheimer.

Fischer, Ernst, Korbmacher: Im Kampf mit den Führern der Socialdemokratie. Berlin 1898, H. Walther. 8°. 48 S.

Fuld, Dr. **L.**: Das Mietrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich (system. dargestellt). Leipzig 1898. 8°. VIII u. 283 S. 5,40 Mark.

Geib, Dr. **Otto**: Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze (system. zusammengestellt u. verarbeitet, Mandry). 4. Aufl. Freiburg i. Br. 1898, J. C. B. Mohr. XVI u. 656 S.

Hachenburg, Dr. **M.**, s. **Düringer**, Dr. **H.**

Hitze, Dr. **F.**: Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Nebst Anlage: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik. Als Manuskript gedruckt 1898. Zu beziehen durch den „Volksverein für das katholische Deutschland in M.-Gladbach." 8°. 148 u. 46 S.

Heubach, Ernst: Die Verkehrsentwickelung auf den Wasserstraßen und Eisenbahnen des Elbe-Odergebiets in dem Zeitraum von 1882—95. Berlin 1898, Siemenroth & Troschel. gr. 8°. VIII und 75 S. 5 Tafeln. 3 Mark.

Huber, Max: Die Staatensuccession. (Völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrhundert.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot. gr. 8°. XXII u. 319 S. 7,20 Mark.

Jacquelin, René: Les principes dominants du Contentieux administratif. Paris 1899, V. Giard & E. Brière. kl. 8°. 348 S.

Koser, R.: Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Grumbkow und Maupertius 1731—59. **Publikationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven.** 72. Band. Leipzig 1898, S. Hirzel. Lex. 8°. LXIV u. 342 S.

Kovalewsky, Maxime: Le régime économique de la Russie. (XV. der „Bibliothèque sociologique internationale", hrsg. von René Worms.) Paris 1898, V. Giard & E. Brière. 8°. 362 S.

Lamprecht, Karl: Volksbildung und Landesgeschichte (Vortrag). Leipzig 1898, C. Polz impr. kl. 8°. 7 S.

Lehr, J., s. **Neuburg.**

Loria, Achille: La costituzione economica odierna. Torino 1899, Fratelli Bocca. gr. 8°. XVI u. 822 S.

Lorini, Eteocle: La réforme monétaire de la Russie, traduction française par R. L. de Beaufort. Paris 1898, V. Giard & E. Brière. 8°. XIV u. 244 S. 16 Tafeln. 6 frcs.

Mandry, G. s. **Geib.**

Milliet, E. W.: Rapport sommaire sur les relations entre le monopole de l'alcool et l'agriculture en Suisse. (IVe. congrès international d'agricultur Lausanne 12.—17. septembre 1898.) Lausanne 1898. 8°. 15 S.

— Le monopole fiscal des spiritueux distillés. Bruxelles 1898. L. Wintraecken & Cie. 8°. 11 S.

Morell, Adolf: Der Handlungsreisende und die für seinen Gewerbebetrieb maßgebenden Bestimmungen in Berücksichtigung der vom Bundesrat zugelassenen Ausnahmen, sowie der Zoll- und Handelsverträge. Frankfurt a. M. 1898, J. v. Sauerländer. kl. 8°. 39 S. 0,80 Mark.

Mülberger, Arthur: P. J. Proudhon, Leben und Werden. Stuttgart 1899, Fr. Frommanns Verlag (E. Hauff). 8°. VI und 240 S. Brosch. 2,80 Mark, geb. 3,60 Mark.

Natorp, Paul: Socialpädagogik. Theorie für Willenserziehung auf der Grundlage der Gemeinschaft. Stuttgart 1899, Fr. Frommanns Verlag (E. Hauff). gr. 8°. VIII u. 352 S. 6 Mark.

Neuburg, Clamor, besorgt 3. Auflage: **J. Lehrs** Politische Ökonomie in gedrängter Fassung. München 1898, Schöpping. 8°. VIII u. 168 S.

Neumann, Dr. **Hugo**: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1. bis 3. Lieferung. Bogen 1—7, 8—17, 18—26. Berlin 1898, Franz Vahlen. 8°.

Philipp, S.: Vier skeptische Thesen. Leipzig 1898, O. R. Reisland. 8°. 182 S.

Rohrscheidt, Kurt von: Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit. Berlin 1898, C. Heymann. gr. 8°. XX u. 668 S. 12 Mark.

Roth, Paul von s. **Becher.**

Roth (und **Gieseke**), Herausg.: Das Gewerbesteuergesetz für Elsaß-Lothringen vom 8. Juni 1896 nebst Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen. Straßburg i. E. 1898, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. 8°. VI u. 196 S.

Schicker, O. v., Ministerialdirektor: Die Gewerbeordnung für d. Deutsche Reich in ihrer Gestaltung nach dem Erlaß des Gesetzes vom 26. Juli 1897 mit Erläuterungen und den Ausführungsvorschriften des Reichs. 4. Aufl. 1. Lieferung. Stuttgart 1898, W. Kohlhammer. 8°. VIII u. 369 S. 3,90 Mark.

Schmoller, Gustav: Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besond. des Preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. gr. 8°. XIII u. 686 S. 13 Mark.

Steinhausen, Dr. **G.**: Deutsche Privatbriefe des Mittelalters. I. Band: Fürsten, Magnaten, Edle, Ritter. (Erste Abteilung der „Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte.) Berlin 1899, Heyfelder. Lex. 4°. XIII u. 452 S.

Separatabzüge.

Lamprecht, Karl: Über die Entwickelungsstufen der deutschen Geschichtswissenschaft. 8°. 84 S. (Zeitschrift für Kulturgeschichte.)



Die im engeren Sinne sociale Kriminalstatistik als Statistik der Rechtsgüterverletzungen.

Von

Dr. Karl Seutemann.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Der wissenschaftliche Stand der Kriminalstatistik.

Die Wertschätzung, die der Kriminalstatistik von Socialstatistikern und Kriminalpolitikern zu teil wird, steht in einem auffälligen Gegensatze zu den bisherigen Leistungen dieser Statistik. Die wissenschaftliche Bearbeitung der kriminalstatistischen Daten ist ganz vorwiegend bei einer beschreibenden Darstellung des Festgestellten stehen geblieben. Und das gilt nicht bloß von den den Quellenwerken beigegebenen Erläuterungen, in denen eine geordnete Beschreibung der Daten vorzugsweise berechtigt ist, sondern auch von den meisten wissenschaftlichen Specialarbeiten, die sich den Nachweis der Zusammenhänge des Verbrechens mit kulturellen Zuständen ernstlich zum Ziel gesetzt haben [1]. Nur in wenigen Punkten ist die exakte Erforschung solcher Zusammenhänge wirklich gelungen, aber selbst hier hat man sich meist auf sehr allgemeine Nachweise beschränken müssen [2]. An diesem unbefriedigenden Zustande der kriminalstatistischen Forschung ist sicherlich die lange Vernachlässigung methodischer Fragen in erheblicher Weise mit schuld. Befreiend wirkte daher O. Köbners Schrift: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik (Berlin 1893) [3], worin die methodischen Fragen von einer ganz neuen Seite angegriffen und unbestimmte Anschauungen entscheidend geklärt sind. Indem aber Köbner die von ihm auf neuer Methode begründete Rückfallstatistik zum eigentlichen Gegenstand der Kriminalstatistik macht, verlieren diejenigen Teile der Kriminalstatistik, die heute deren Hauptbestandteil bilden, ihre selbständige Bedeutung. Demgegenüber ist es erforderlich, unter Berücksichtigung der verschiedenen Aufgaben der Kriminalstatistik das eigentliche Lebensgebiet der heutigen Kriminalstatistik zu ergründen und der Rückfallstatistik

[1] So z. B. Starke, Verbrechen und Verbrecher in Preußen. Eine Kulturstudie, Berlin 1884; und viele andere Arbeiten.

[2] So weist z. B. Fr. J. Neumann (Die socialen Zustände um uns, Jena 1872, S. 17 ff.) die Beziehungen der vorzugsweise aus Eigennutz bezw. aus Leidenschaft begangenen Verbrechen zu dem Wohlstande der preußischen Landesteile richtig nach. Dagegen ist der specielle Nachweis dieser Beziehungen für kleinere Verwaltungsbezirke, wie ihn Valentin (Westpreußen seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, Tübingen 1893, S. 177 im 4. Bande der Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland, herausgegeben von Fr. J. Neumann) für Westpreußen versucht, schon nicht mehr gelungen.

[3] Zuerst erschienen in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XIII, H. 5.

gegenüber abzugrenzen. Danach werden sich die Grundlagen der heutigen Kriminalstatistik viel klarer ergeben und der Versuch möglich sein, die wissenschaftliche Behandlung dieser Statistik durch Anwendung richtigerer Grundsätze auf eine höhere Stufe zu heben.

I. Die Personal- (Rückfall)statistik und die im engeren Sinne sociale Kriminalstatistik als zwei selbständige Disciplinen.

1) Die beiden Aufgaben der Kriminalstatistik.

Ein besonderes Kennzeichen der heutigen Kiminalstatistik ist die vollständige Verbindung der Rückfallstatistik mit den übrigen Teilen der socialen Kriminalstatistik sowohl den Grundlagen wie der Organisation und der Methode nach. Bei einer richtigen Klarstellung und Begrenzung der verschiedenen Aufgaben, die der Kriminalstatistik gestellt werden, muß sich indes ergeben, daß die Rückfallstatistik nicht mit den Mitteln der heutigen Statistik und auch die übrigen Aufgaben der Kriminalstatistik nur in völliger Loslösung von den Bestrebungen der Rückfallstatistik erreicht werden können. — Die Kriminalstatistik als Socialstatistik beschäftigt sich im Gegensatz zur Justizstatistik, die das Verbrechen nur als Gegenstand der gerichtlichen Thätigkeit betrachtet, mit dem Verbrechen um seiner selbst willen als persönlicher und socialer Krankheitserscheinung. Während dementsprechend die Justizstatistik das Verbrechen aus seinen natürlichen Zusammenhängen reißt und es in Beziehung setzt zu dem urteilenden Gericht, sucht umgekehrt die Kriminalstatistik im engeren Sinne das Verbrechen aus seinen natürlichen Zusammenhängen heraus zu verstehen und es in Verbindung zu bringen mit den treibenden persönlichen und socialen Kräften[1].

Zwei Aufgaben ergeben sich für die sociale Kriminalstatistik. Sie kann die Verbrechensfälle in Beziehung setzen zu den einzelnen socialen Menschengruppen, denen sie nach Ort und Zeit angehören, und diese Gruppen hinsichtlich ihrer Kriminalität vergleichen.

---

[1] Vgl. v. Scheel, Zur Einführung in die Kriminalstatistik im Allg. Stat. Archiv I, 1890, S. 1895 ff. — Da die sociale Kriminalstatistik in vielen Staaten nicht aus der Justizstatistik herausgelöst ist und auch z. B. im Deutschen Reiche die Daten für die Vorbestraften hauptsächlich nur im Gewande der Justizstatistik erscheinen, so kann man auch von einer formellen und materiellen Justizstatistik reden. Vgl. Mischler: Zur Organisation und Methodik der Kriminalstatistik in der Statist. Monatsschrift. 16. Jahrg. 1890, S. 202 ff.

Sie kann aber auch die Verbrechensfälle unabhängig von Ort und Zeit beziehen auf die einzelnen Glieder der menschlichen Gesellschaft, als deren willensthätige Produkte sie unmittelbar erscheinen, und so die verbrecherischen Kräfte in der menschlichen Gesellschaft vergleichen. Während die Erfüllung der ersten Aufgabe den Einfluß unterschiedlicher socialer Faktoren besonders lokaler und zeitlicher Natur bei überall etwa gleichbleibender moralischer Veranlagung der Menschen zum Ausdruck bringt, zielt die Erfüllung der zweiten Aufgabe dahin ab, eine specialisierte Kenntnis der persönlichen verbrecherischen Kräfte in ihrer Art und in ihrem Maße auf Grund eines gegebenen socialen Untergrundes zu ermitteln[1].

Im ersten Falle erscheint jedes Verbrechen zusammen mit gleichartigen in der Menschengruppe, aus der es hervorgegangen ist, sei es nun, daß diese Menschengruppen nach Jahresklassen, nach der Örtlichkeit oder anderen socialen Differenzierungspunkten gebildet sind. Es werden hier immer nur Verbrechen zusammengruppiert, die nebeneinander liegen, die derselben Zeit angehören. Im zweiten Falle ist das Nacheinander der Verbrechensfälle das Wesentliche. Der einzelne Verbrechensfall löst sich aus dem Zusammenhange, dem er mit anderen Verbrechensfällen seiner Natur und zeitlichen Entstehung nach angehört, und gewinnt durch die Beziehung auf eine bestimmte verbrecherische Persönlichkeit und deren frühere und spätere Verbrechen eine neue psychologische Bedeutung. So zerfällt also die sociale Kriminalstatistik in eine Statistik der Kriminalität socialer und natürlicher Menschengruppen und in eine Statistik der Rückfallskriminalität der Verbrecher oder bestimmter Gruppen unter ihnen.

2) Die Unmöglichkeit des Aufbaus der Rückfallstatistik auf dem Grunde der heutigen Kriminalstatistik.

Aus der Bestimmung dieser Aufgaben ergiebt sich in erster Linie, daß unsere heutige Kriminalstatistik den Zwecken dieser Personal-

---

[1] Man vgl. Foinitzki in Mitteilungen der Intern. Krim. Vereinigung, 4. Bd. 1894, S. 364: „Ich halte eine Kriminalstatistik für erforderlich, die das Verbrechen nicht als sociale Erscheinung allein, sondern auch als persönliche auffaßt"; und dann Starke (Des éléments essentiels, qui doivent figurer dans la statistique criminelle im Bulletin de l'Inst. Intern. de Stat. IV, 1, S. 82): „Die Erklärung für die Entstehung des Verbrechens ist keineswegs in den nächsten Triebfedern für die Verübung desselben, sondern in viel tiefer liegenden Ursachen, in dem socialen Lebensorganismus desjenigen Teiles der bürgerlichen Gesellschaft, welche innerhalb des Beobachtungsfeldes wohnt, zu suchen.

(Rückfall)statistik nicht zu dienen vermag, da sie lediglich auf die Erfüllung der zuerst genannten Aufgabe zugeschnitten ist. Sie hat bisher immer nur die zeitlich zusammenliegenden Verbrechensfälle zusammengefaßt und sie in Beziehung gesetzt zu den socialen und natürlichen Menschengruppen, deren Glieder sie verübt haben. Noch nirgends hat die Statistik von der zeitlichen Zusammengehörigkeit der Verbrechensfälle ganz abgesehen und sie lediglich auf die sie verübenden Personen bezogen. Allerdings sucht die Statistik auch heute schon bei jedem in einem bestimmten Jahre vorgekommenen Verbrechensfall die Verbrechensgeschichte des Verübers zu ermitteln, entweder in eingehender Weise oder doch wenigstens, indem nach der Vorbestrafung im allgemeinen gefragt wird. Aber die Verbrechergruppen, innerhalb deren die verschiedenen Verbrecherlaufbahnen entwickelt werden sollen, werden doch lediglich durch den ganz zufälligen und für ihre Charakteristik völlig gleichgültigen Umstand gebildet, daß die Verbrecher gerade in demselben Zeitraum, in demselben Kalenderjahre überhaupt oder in bestimmter Richtung einmal delinquiert haben. Unsere Statistik kennt nur einheitliche Verbrechensgruppen, aber keine einheitlichen Verbrechergruppen. Dies ist der Grundfehler der heutigen Rückfallstatistik, an dem die Lösung der einzelnen Probleme, die diese Statistik sich stellt, notwendig scheitern muß.

Wohlberechtigt sind daher die kritischen Einwendungen, die Köbner in seiner oben genannten Schrift gegen die bisherige Rückfallstatistik erhebt und die ihn zur Verwerfung dieser Statistik auf der bisherigen Grundlage veranlassen. Drei Fragen sind es vor allem, die die bisherige Rückfallstatistik zu beantworten suchte, und es ist lehrreich, im einzelnen zu sehen, wie die Lösung infolge der fehlerhaften Grundlage mißlungen ist[1]. Zuerst stellt die heutige

[1] Alle diese Dinge haben durch Köbner die entscheidende Klärung und Förderung erhalten. Köbner hat indes in der Kritik der heutigen Rückfallstatistik einige Punkte von wohl nicht ganz ausschlaggebender Bedeutung zu sehr in den Vordergrund gestellt und die wichtigsten Gründe der Kritik gleichsam indirekt bei dem Aufbau der von ihm befürworteten Strafregisterstatistik gegeben. So sehr Köbners Arbeit dadurch an Anschaulichkeit gewonnen hat, hat sie doch einen Beurteiler wie Lindenberg zu der Meinung veranlaßt, daß mit Abschwächung jener besonders hervorgehobenen kritischen Punkte die ganze Kritik Köbners entkräftet werde. Vgl. Lindenberg, Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882—1892 in den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Satistik. N. F. Bd. 8, 1894, S. 726.

Kriminalstatistik in fast allen Staaten die Frage: Wie viel Verbrecher eines bestimmten Zeitraums waren schon vorbestraft? Die Antwort lautet für das Deutsche Reich für das Jahr 1894 (Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, 16. Jahrg. 1896): Von 100 in diesem Jahre Verurteilten waren 36,9 vorbestraft. Wenn damit lediglich gesagt werden soll, daß sich im Jahre 1894 das Verbrechertum zu 63 % aus bisher unbescholtenen Kreisen, zu 37 % aus solchen Kreisen, denen das Verbrechen nicht mehr neu war, rekrutierte, so ist das allerdings eine Thatsache, aber eine Thatsache, die jeden Werts für unsere Erkenntnis entbehrt, da wir nicht wissen, in welchem Verhältnis Bestrafte und Unbestrafte sich in der Bevölkerung gegenüberstehen, und es mithin an jedem exakten Maßstabe zur Beurteilung dieses Ergebnisses fehlt[1]. In der That verbindet man denn auch mit der genannten Ziffer entweder ausgesprochenermaßen oder doch unbewußt einen ganz besonderen Sinn: sie soll uns einen freilich sehr allgemeinen Einblick in die Verbrecherlaufbahn gewähren; sie will sagen, von 100 Verbrechern werden unter jetzigen Verhältnissen 36,9 rückfällig[2]. Das Auffällige dieser Schlußfolgerung, deren Anstößigkeit auch Köbner besonders scharf betont, besteht darin, daß hier ganz bestimmte Jahresgruppen, nämlich die Verbrecher 1894 und die Rückfälligen 1894 gegenübergestellt werden, die aus diesen Gruppen gewonnene Verhältniszahl (36,9) aber keineswegs für ein bestimmtes Jahr, hier also für 1894 paßt. Denn weder kann man sagen, die Verbrecher des Jahres 1894 würden eine Rückfälligkeit von 36,9 % haben, da deren Rückfälligkeit in den folgenden Jahren ganz ungewiß ist, noch auch, daß die Rückfälligkeit des Jahres 1894

[1] Auffallenderweise sieht Köbner (S. 6 Anmerk.) in diesem Ergebnis eine sociologisch wie kriminalistisch bedeutsame Feststellung, obwohl er die Verwertung der obigen Ziffer als Rückfallsziffer ablehnt. Ähnlich Yvernès in Mitteilungen der Intern. Krim. Vereinig. Bd. 4, 1894, S. 355; v. Mayr, Zur Reform der Rückfallstatistik im Allg. Stat. Archiv. 3. Jahrg., 1894, S. 513; Promemoria von v. Mayr, Garçon, Köbner in Mitteilungen der Intern. Krim. Vereinig. Bd. 5, 1896, S. 184; Klein, ebenda S. 439.

[2] Klein (a. a. O. S. 438) behauptet freilich, in der deutschen Statistik sei mit den Daten über die Vorbestrafungen niemals ein rückfallstatistischer Sinn verbunden, auch sei der Ausdruck Rückfälligkeit hierfür nicht verwendet. — Der Ausdruck ist allerdings vermieden; sachlich aber haben die Daten vielfach eine rückfallstatistische Verwendung gefunden. Man vgl. z. B. (zufällig angemerkt): Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 8, S. (35) und Bd. 18, 1886, S. (37), wo von der Neigung gewisser nach der Dauer der Vorbestrafung gebildeter Verbrecherkategorien zur Begehung neuer Verbrechen die Rede ist.

36,9 % betrage. Die Rückfälligkeit des Jahres 1894 ist augenscheinlich viel kleiner, da diese nur durch Gegenüberstellung der gesamten 1894 lebenden Verbrecher (der rückfallsfähigen Bevölkerung) und der Rückfälligen des Jahres 1894 ermittelt werden kann. Eine gewisse Bedeutung gewinnt diese „Rückfallsziffer" (36,9) deshalb auch erst dadurch, daß sie mit den entsprechenden Ziffern der anderen Jahre zusammengestellt wird und die Unterschiede beobachtet werden. Denn wenn die in der folgenden Tabelle enthaltene Zahlenreihe:

Nach Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. 77, S. I, 18 waren im Deutschen Reiche von 100 Verurteilten der folgenden Jahre vorbestraft:

1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
29,3	31,3	32,8	34,0	34,7	35,2	36,9

auch keine einzige an sich korrekte Rückfallsziffer erkennen läßt, so würde doch die zunehmende Bewegung der Rückfälligkeit auch dann dadurch bewiesen, wenn die in der Tabelle enthaltenen Verhältniszahlen für die einzelnen Jahre den wirklichen Rückfälligkeitsziffern (gewonnen aus der Zahl der rückfallsfähigen Bevölkerung und der Zahl der Rückfälligen) wenigstens proportional wären[1]. Und zu dieser Annahme könnte man unter der Voraussetzung versucht sein, daß die überhaupt lebende Verbrecherbevölkerung (die rückfallsfähige Bevölkerung) zu den jährlichen Verbrecherkontingenten, aus denen sie sich ja rekrutiert, in einem bestimmten, sich gleichbleibenden Verhältnis steht.

Diese Voraussetzung ist aber nicht richtig. So wird in Zeiten zunehmender Kriminalität die Zahl der jährlichen Verbrecher im Verhältnis zur Gesamtzahl der Rückfallsfähigen immer weiter voraneilen[2]. Auch ist für die Größe der Verbrecherbevölkerung zu verschiedenen Zeiten bezw. auch in verschiedenen geographischen Bezirken nicht bloß die jährliche Verbrecherzahl, sondern ebenso die Intensität der verbrecherischen Bethätigung bestimmend, indem es natürlich von Wichtigkeit ist, ob dieselben Personen mehr oder weniger häufig in der jährlichen Verbrecherzahl erscheinen.

Aber wenn man sich auch über diese und ähnliche mehr rechne-

---

[1] Über proportionale Verhältniszahlen vgl. Lexis, Art. Moralstatistik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[2] Köbner S. 8 ff.

rische Bedenken hinwegsetzt und annimmt, daß die Jahresreihe (1888 bis 1894):

29,3 31,3 . . . . . . 35,2 36,9

die zunehmende Tendenz der Rückfälligkeit richtig oder annähernd richtig zum Ausdruck bringt, so ist diese Erscheinung doch noch immer keine bedeutsame. Denn da die allgemeine Rückfälligkeitsziffer keinen Einblick in die Zusammensetzung der Rückfallsfähigen gewährt, bleiben die Ursachen dieser Erscheinung im Dunkeln. Jede Verschiebung im Altersaufbau, im Geschlechtsverhältnis der rückfallsfähigen Bevölkerung muß mit Notwendigkeit die allgemeine Rückfälligkeit verändern, ohne daß die einzelnen Altersklassen und Geschlechter eine entsprechend veränderte Rückfälligkeit zu haben brauchen[1]. In Berücksichtigung dieses Umstandes giebt die deutsche Reichskriminalstatistik in Tabelle IV generell für das Deutsche Reich die Zahl der Vorbestraften geschieden nach Alter, Geschlecht und Familienstand, sodaß eine gesonderte Berechnung der allgemeinen Rückfälligkeitsziffer nach Maßgabe dieser Unterscheidung möglich ist. Aber nun fehlt noch immer der Einblick in die verbrecherische Qualität der rückfallsfähigen Bevölkerung, in den Anteil der einzelnen Verbrecherkategorien und in das Maß der zeitlichen Verschiebung dieser Kategorien. Nun ist es aber von vornherein klar, daß die schweren Verbrecher eine andere Rückfälligkeit haben als die leichten, die Vermögensverbrecher eine andere als die Verbrecher gegen die körperliche Unversehrtheit, diese eine andere als die Verbrecher gegen die Ehre. Die Gruppen mögen dieselbe Rückfälligkeit behalten, jede Verschiebung in dem Umfange der Gruppen ändert die allgemeine Rückfallsziffer. In einem solchen Falle zeigt also der zeitliche Verlauf einer solchen Ziffernreihe lediglich, daß bestimmte Kategorien von Verbrechern zu- oder abgenommen haben, eine Erkenntnis, die man auf diesem Umwege nicht zu erlangen braucht.

Und ebenso wie diese elementarsten rückfallstatistischen Nachweise mißlingen auch die übrigen Aufgaben der bisherigen Rückfallstatistik, weil sie auf dem Grunde der heutigen Kriminalstatistik ihren Ausgang nicht von einheitlichen Verbrechergruppen nehmen kann.

Die Statistik weist die verschiedene Beteiligung der Vorbestraften an den einzelnen Verbrechen nach und sucht daraus den Hang der rückfallsfähigen Bevölkerung zu bestimmten Ver-

[1] Vgl. auch die Bemerkungen Kleins in Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 77, S. II, 11.

brechensarten zu entwickeln. Földes[1] sagt hierzu, es sei eine der wichtigsten Thatsachen, die die Statistik der Rückfälligkeit lehre, daß die Rückfälligkeit nicht bei allen Strafthaten gleiche Intensität aufweise. Und Lombroso[2] findet in diesen statistischen Ergebnissen eine Stütze für seine kriminal-anthropologischen Theorien.

Die deutsche Reichsstatistik bietet für das Jahr 1894 folgende Zahlen (Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich. 17. Jahrg. 1896):

Von je 100 Verurteilten	waren vorbestraft
Wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	36,9
gegen Staat, öffentliche Ordnung, Religion	32,3
gegen die Person	33,3
gegen das Vermögen	42,5
wegen Verbrechen und Vergehen im Amte	18,1

Da die kriminelle und die unbescholtene Bevölkerung in einem bestimmten — wenn auch nicht bekannten — Zahlenverhältnis zueinander steht, so müßte die zahlenmäßige Beteiligung der Vorbestraften an den einzelnen Verbrechen genau dieselbe sein unter der Voraussetzung, daß der Hang zum Verbrechen in der Verbrecherbevölkerung genau dieselbe Richtung hätte wie in der unbescholtenen Bevölkerung. Wenn wir nun aber sehen, daß die kriminelle Bevölkerung z. B. bei den Vermögensverbrechen übernormal beteiligt ist, so muß man schließen, daß die Verbrecherbevölkerung eine verhältnismäßig größere Neigung zu diesen Verbrechen hat als die übrige Bevölkerung. Ganz richtig ist dieser Gedankengang indes nicht, denn es liegt in der Natur einzelner Verbrechen begründet, daß sie entweder fast nur von Vorbestraften oder fast nur von Unbescholtenen begangen werden können. So kann das Verbrechen des § 122 des D. R. St. G. (Meuterei von Gefangenen) vorzugsweise nur von Bestraften verübt werden. Auf der anderen Seite muß von den wegen Verletzung der Wehrpflicht Verurteilten die allergrößte Mehrzahl als unbescholten erscheinen, da die in Abwesenheit Verurteilten zum großen Teil als Kinder mit ihren Eltern ausgewandert, zum Teil auch schon gestorben sind. Ebenso können auch die meisten Amtsverbrechen von Ausnahmefällen abgesehen eigentlich nur von

[1] Die Statistik der Recidivität in Ungarn im Bulletin de l'Inst. Intern. de Stat. VI, 1, 1892, S. 95.

[2] Der Verbrecher, deutsch von Fränkel, I, S. 343.

Unbescholtenen begangen werden. Eine größere Anzahl von Vorbestraften findet sich hier auch nur bei §§ 333, 334 Abs. 2 des D. R. St. G. (Beamtenbestechung), also bei einem Verbrechen, das nicht von, sondern gegen einen Beamten verübt wird.

Aber auch ganz abgesehen von diesen Bedenken läßt sich die erhöhte Neigung der Verbrecherbevölkerung zu einzelnen Verbrechen keineswegs als ein Hang auffassen, der dem Verbrecher als solchem eigentümlich ist und einen Schluß auf die moralische Veranlagung des Verbrechers zuläßt. Vielmehr folgt auch hier wieder diese Erscheinung größtenteils von selbst aus der im Vergleich zur unbescholtenen Bevölkerung ganz verschiedenen inneren Zusammensetzung der Verbrecherbevölkerung. In dieser treten bestimmte Altersklassen, das männliche Geschlecht, die ledigen Personen viel stärker hervor. Die deutsche Kriminalstatistik giebt nun freilich — wenigstens für das gesamte Reichsgebiet — die Zahl der Vorbestraften bei den einzelnen Verbrechen unter genauer Unterscheidung des Alters, Geschlechts und des Familienstandes; aber nun bleiben noch immer die großen socialen Verschiedenheiten der kriminellen und nichtkriminellen Bevölkerung[1]. Daß aber die social tiefer stehenden Schichten eine erhöhte Neigung zur Kriminalität und besonders zu bestimmten Arten von Verbrechen haben, wissen wir schon so und wollen wir gewiß auf diesem Umwege nicht erfahren. Wir suchen nach einer Kenntnis der persönlichen Kräfte des Verbrechens und finden statt dessen sociale Erscheinungen, die wir in anderer Weise einfacher und besser kennen lernen können.

Überhaupt aber, was heißt denn das: der Verbrecher hat einen größeren Hang z. B. zu den Vermögensverbrechen als der Nichtverbrecher? Es wird hier mit dem Begriff Verbrecher operiert, als ob er ein ebenso einheitlicher wie Nichtverbrecher wäre. In Wahrheit stehen den Unbescholtenen die Verbrecher gegen das Vermögen, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die Ehre u. s. w. als ganz selbständige Gruppen gegenüber. Wenn wir also von der Kriminalität der Delinquenten schlechthin sprechen, die diese und jene Richtung habe, so ist das ein höchst anstößiges Durchschnittsergebnis aus der Kriminalität der verschiedenen Verbrechergruppen, die sich durch einzelne ihrer Glieder berühren, im übrigen aber nichts gemeinsames haben.

Den Zahlen der Beteiligung der Kriminellen an den einzelnen Verbrechen fehlt somit die selbständige Bedeutung. Aber diese Zahlen

[1] Darauf weist auch Földes a. a. O. hin.

lassen auch bei einem Vergleich nach Zeit und Ort den zeitlichen und örtlichen Wandel dieser Erscheinung nicht erkennen, denn jener Durchschnittsverbrecher, auf dem diese Zahlen beruhen, hat an jedem Ort und in jedem Jahre eine andere Gestalt.

Und ebenso vergeblich bemüht sich endlich die bisherige Rückfallstatistik um die Lösung der dritten Frage, deren Beantwortung sie versucht. Sie sucht bei jeder Verurteilung die kriminelle Vergangenheit des Verurteilten in einzelnen Punkten aufzuhellen. Die deutsche Reichsstatistik giebt für jedes Jahr für die einzelnen Kategorien von Verurteilten 1. die Gruppen der bereits durch 0, 1, 2, 3 2c. Entscheidungen Verurteilten; 2. die Gruppen der zuletzt Vorbestraften mit einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten, 3—12 Monaten, 1—5 Jahren und über 5 Jahren: 3. endlich die Gruppen derjenigen, die die neue Strafthat begangen haben, nachdem seit Verbüßung der letzten Strafe eine Frist vergangen ist von weniger als 3 Monaten, 3—6 Monaten, 6—12 Monaten, mehr als 1 Jahr. Die italienische Kriminalstatistik giebt noch ausführlichere Nachweise und Bodio[1] befürwortet einen weiteren Ausbau derselben.

Die Statistik, insbesondere auch in der Ausbildung der italienischen bietet uns hier eine Art zahlenmäßiger Darstellung von Ausschnitten aus den Strafregistern. Und es mag wohl sein, daß diese Darstellung geeignet ist, uns einige allgemeine, freilich ganz unbestimmte Einblicke in das Verbrechertum zu gewähren. Wer aber von diesen Daten nichts weiter als diese vagen Einblicke fordert, der spricht damit dieser Statistik von vornherein das Urteil, da sie aufhört, Statistik zu sein, wenn sie keine exakten Ergebnisse liefert. Thatsächlich wird denn auch mit dieser Statistik der Sinn verbunden, daß sie bestimmte Erscheinungen der Rückfälligkeit zahlenmäßig bestimmt zum Ausdruck bringe. Entweder wird das offen ausgesprochen oder es erhellt doch aus der Beurteilung und Verwendung der Zahlen. Der Gedankengang ist dann ein ähnlicher, wie er oben dargelegt wurde, als es sich allgemein um die Beteiligung der Vorbestraften an den einzelnen Verbrechen handelte.

Aus der deutschen Reichsstatistik (N. F. Bd. 77 S. I 16) läßt sich z. B. folgendes berechnen:

---

[1] In Mitteilungen der Internat. Kriminal. Vereinigung. Bd. 4, 1894, S. 217 ff.

Unter den im Jahre 1893 im Deutschen Reiche wegen

Körperverletzung — Diebstahl und Unterschlagung

Verurteilten, die vor Begehung der strafbaren Handlung wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze Freiheitsstrafe verbüßt hatten, betrug der Prozentsatz derjenigen, die zuletzt eine Freiheitsstrafe erlitten hatten wegen:

	Körperverletzung	Diebstahl und Unterschlagung
von weniger als 3 Monaten	77,7	66,2
„ 3 bis unter 12 „	16,0	20,9
„ 1 „ „ 5 Jahren	5,9	12,2
„ 5 und mehr „	0,3	0,9

Von den zuletzt mit Freiheitsstrafe Vorbestraften sind hiernach die geringer Bestraften stärker bei der Körperverletzung als bei Diebstahl und Unterschlagung, dagegen die schärfer Bestraften in steigendem Maße vornehmlich bei Diebstahl und Unterschlagung beteiligt. Man kann geneigt sein, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schärfe der Bestrafung und der dadurch bekundeten Schwere der verbrecherischen Bethätigung auf der einen Seite und der Neigung zu bestimmten Delikten auf der anderen Seite festzustellen. Indes setzt das voraus, daß der innere Aufbau der nach dem Maße der Bestrafung unterschiedenen Verbrechergruppen im übrigen derselbe ist. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr deutet gerade das Maß der Bestrafung — in einer zahlenmäßig nicht erfaßbaren Weise — auf eine verschiedene Zusammensetzung der Gruppen hin. Die verhängte Strafe ist rechtlich bezw. thatsächlich bei den einzelnen Altersklassen und auch bei dem männlichen und weiblichen Geschlecht verschieden. Unter denjenigen, die bereits eine Freiheitsstrafe von über fünf Jahren verbüßt haben, müssen die höheren Altersklassen stärker vorherrschen. Auch ist die scharfe Bestrafung häufig ein Zeichen dafür, daß der Verurteilte schon ein längeres verbrecherisches Leben hinter sich hat. Außerdem ist bei den einzelnen Verbrechen natürlich das durchschnittliche Maß der Bestrafung ganz verschieden. Umgekehrt müssen also auch in den einzelnen nach dem Maße der Bestrafung gebildeten Verbrechergruppen bestimmte Verbrecherkategorien stärker oder schwächer vertreten sein. Da der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe fünf Jahre ist, müssen die mit einer höheren Strafe Belegten vorzugsweise solcher Verbrechen schuldig sein, die mit Zuchthaus bedroht sind. Durch solche Umstände wird der etwa vorhandene Zusammenhang zwischen der letzten Bestrafung und der neuen That vollständig verdeckt. Und aus ganz ähnlichen Gründen führt auch die Scheidung der Kriminellen eines Jahres nach der Anzahl der Vorbestrafungen oder nach der Zeitdauer, die seit Ver-

büßung der letzten Strafe verflossen ist, zu keinen irgendwie wertvollen Ergebnissen.

Und wie so die Probleme der bisherigen Rückfallstatistik, gegen die bereits Köbner seine kritischen Einwendungen erhoben hat, infolge der Verknüpfung dieser Statistik mit den Grundlagen der übrigen Kriminalstatistik ungelöst bleiben mußten, so krankt auch der neueste Versuch der deutschen Reichsstatistik, sich den Gedanken Köbners anzunähern und bei der Rückfallstatistik von bestimmten Gruppen der Rückfallsfähigen auszugehen, an dem alten Fehler, daß die Principien der heutigen Kriminalstatistik nicht verlassen sind[1]. Die deutsche kriminalistische Zählkarte enthält eine Frage, wodurch bei Vorbestraften das Jahr der letzten Vorverurteilung und die Art der ihr zu Grunde liegenden (schwersten) Strafthat festgestellt wird. Auf Grund dieser Angaben und des übrigen Inhalts der Zählkarten läßt sich von den Verurteilten eines bestimmten Jahres ausgehen und ermitteln, wie viele von ihnen in demselben oder in den folgenden Jahren neue Verurteilungen erleiden. So ist bereits für das Jahr 1894 und sodann wieder für 1895 die Zahl der in dem betreffenden Jahre überhaupt Verurteilten, klassifiziert nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs, gegeben und festgestellt, wie viele von ihnen noch in demselben Jahre wieder rückfällig geworden sind, und wie viele sich mit Rücksicht auf die letzte Verurteilung eines „verwandten" oder eines „gleichartigen" Verbrechens schuldig gemacht haben. In derselben Weise ist festgestellt, wie viele von den 1894 und 1895 überhaupt Verurteilten im Jahre 1895 rückfällig geworden sind. Auch bei diesem neuesten Versuche sind wieder, da die heutige Kriminalstatistik ihrer inneren Natur nach wohl einheitliche Verbrechensgruppen aber keine einheitlichen Verbrechergruppen kennt, die rückfallsfähigen und die rückfälligen Verbrecher statt nach inneren Momenten nach dem zufälligen Umstande zusammengefaßt, daß ihre Verbrechen in dasselbe Kalenderjahr fielen. Hiermit im Zusammenhange steht es, daß auch im übrigen die Grundlagen dieser neuen Statistik große Bedenken erwecken müssen. So wird nicht der Zeitpunkt der beiden betreffenden Strafthaten, sondern der Verurteilungen in Betracht gezogen und immer nur die schwerste Strafthat, wegen deren Verurteilung erfolgte, berücksichtigt. In den Tabellen, in denen die Rückfälligkeit desselben Kalenderjahres

[1] Siehe Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 77, 1896, S. I. 15; Bd. 83, 1898, S. I, 14 ff.; Bd. 89, 1898, S. I, 17 ff.

dargestellt wird, werden die rückfallsfähigen Verbrecher des Jahres überall nur zur Hälfte in Ansatz gebracht, da die Bewährungsfrist durchschnittlich nur 6 Monate beträgt; mehrfach wiederholte Verurteilungen derselben Person werden mehrfach berücksichtigt. Das Wichtigste ist, daß weder die Sterblichkeit noch auch besonders die Zeit der Strafverbüßung beachtet werden kann. Wenn diesen Umständen schon von Köbner für die allgemeine Rückfälligkeitsziffer große Bedeutung beigelegt ist, so hat besonders die Strafverbüßung hier, wo es sich um zwei aufeinander folgende Verurteilungen handelt, eine geradezu entscheidende Wichtigkeit.

Und wie die Grundlagen dieser neuen Nachweise, so sind auch ihre Zielpunkte nicht hoch anzuschlagen. Nur zwei Strafthaten aus dem Leben des Verbrechers werden in Betracht gezogen, die vorhergehende und nachfolgende kriminelle Laufbahn bleibt im wesentlichen unbeachtet. Der einzelne Rückfall in seiner Isolierung wird dadurch in ein schiefes Licht gerückt. Alle feineren Unterschiede der Rückfälligkeit werden verwischt, indem der Nachweis, daß ein Verbrecher des Jahres 1894 im Jahre 1895 rückfällig geworden ist, bei der einzelnen Person die Möglichkeit eines Rückfalls nach wenigen Tagen wie nach fast 2 Jahren offen läßt[1].

Sowohl aus den Mißerfolgen der bisherigen Statistik der Vorbestraften wie aus diesem neuen rückfallstatistischen Unternehmen ergiebt sich die Lehre, daß die Rückfallstatistik ihre Aufgabe nicht auf dem Grunde der heutigen Einrichtung der Kriminalstatistik erfüllen kann. Wenn sie ihrer eigentlichen Aufgabe, die verschiedene kriminelle Entwickelung der Verbrecherbevölkerung zahlenmäßig zur Darstellung zu bringen, gerecht werden will, muß sie auf die in der menschlichen Gesellschaft vorhandenen verbrecherischen Persönlichkeiten begründet werden. Daß dies durch eine auf den Strafregistern aufgebaute Statistik geschehen kann, hat Köbner in klarer und überzeugender Weise dargelegt. Die Vorschläge Köbners haben denn auch fast ungeteilten Beifall gefunden. Die Hauptbedenken gegen eine umfassende Ausführung dieser Statistik liegen vorzugsweise nur auf finanziellem und praktischem Gebiete[2].

---

[1] Vgl. auch die Bemerkungen Köbners (S. 22 ff.) über Nachweise der französischen Gefängnisstatistik, die dem deutschen Versuch in einiger Hinsicht ähnlich sind.

[2] Vgl. die Verhandl. der Intern. Krim. Vereinig. über dies Thema in den Mitteilungen derselben. Bd. IV, 1894, S. 354 ff.: Bd. V, 1896, S. 247 ff. u. 426 ff. und v. Mayr, Zur Reform der Rückfallstatistik im Allg. Stat. Archiv Bd. III, 1894, S. 509 ff.

3) Die selbständige Organisation der im engeren Sinne socialen Kriminalstatistik.

Während so Köbner richtig erkannt hat, daß die Rückfallstatistik nur mit einer ganz neuen Organisation ihre Aufgabe erfüllen kann, verfällt er (S. 49 ff.) in den entgegengesetzten Fehler, die gesamte übrige sociale Kriminalstatistik in diese neu zu schaffende Rückfallstatistik aufzulösen. Die Rückfallstatistik ist nach Köbner keine besondere statistische Disciplin. Die ganze Kriminalstatistik ist nach ihm zu basieren auf der Methode der strengen Individualisierung, d. h. der Verfolgung der gesamten Verbrecherkarriere. Sie soll das von v. Scheel[1] noch in das Reich der Phantasie verwiesene Ideal verwirklichen: sie soll von den Erstbestraften eines jeden Jahres ausgehen und diese selben Personen weiter beobachten, ihnen ihre späteren Strafen zulegend, statt sie bei abermaliger Bestrafung wieder als neue Menschen anzuführen. — Die im Eingange dieses Abschnittes dargelegten Aufgaben der im engeren Sinne socialen Kriminalstatistik werden hier verkannt. Neben einer persönlichen Rückfallstatistik ist eine Statistik geboten, die die verbrecherische Handlung zum methodischen Ausgangspunkt nimmt. Denn der einzelne Verbrechensfall hat nicht bloß Bedeutung in Beziehung auf eine bestimmte Persönlichkeit, als Moment in der Verbrechensgeschichte des Verübers: er hat auch eine davon ganz losgelöste selbständige Bedeutung als Produkt einer socialen Umgebung, wie sie in verschiedenen Zeitabschnitten, verschiedenen Landesteilen u. s. w. ausgeprägt ist. In der Rückfallstatistik ist die einzelne Handlung um des sie verübenden Menschen von Interesse; sie wird ihm als einem verantwortlichen Wesen zugerechnet und zu seiner moralischen Charakteristik benutzt. Für die im engeren Sinne sociale Kriminalstatistik ist aber nicht der Mensch, sondern nur seine Handlung und der Mensch nur mit Rücksicht auf die einzelne Handlung von Interesse. Denn es ist berechtigt und geboten, das Verbrechen auch als eine gesellschaftliche Erscheinung aufzufassen und die Ursachen der verbrecherischen Handlung nicht in der einzelnen Person, sondern in den socialen Verhältnissen der betreffenden Gesellschaftsgruppe zu suchen. Die verschiedene moralische Veranlagung, die verbrecherische Vorgeschichte der Verüber ist hier belanglos und es macht nichts aus, daß die

[1] Zur Einführung in die Kriminalstatistik im Allg. Statist. Archiv. Jahrg. 1890, S. 192.

Verbrecher in dieser Statistik jedes Jahr als neue Personen erscheinen.

Mit einer Methode, die die verbrecherische Persönlichkeit in den Mittelpunkt der Statistik stellt, können die Einflüsse einer socialen Umgebung auf das Verbrechen nicht nachgewiesen werden. Denn der Verbrecher gehört keinem bestimmten Zeitabschnitte, sondern einer Menschengeneration an; er entbehrt vielfach wegen seines vagierenden Lebens der Heimat und des festen Wohnsitzes; er wird häufig aus einer Berufs- und Standesgruppe in die andere geworfen, um zuletzt womöglich in einer besonderen Verbrecherklasse zu enden. Mit Köbners Vorschlag müßte daher im Grunde die Kriminalgeographie aus der Kriminalstatistik ausscheiden. Freilich tröstet sich Köbner (S. 70 Anm.), es bedürfe ja nur einer neuen Auszählung und Gruppierung der Zählkarten — die auch für die Strafregisterstatistik beibehalten werden sollen — unter jenem geographischen Gesichtspunkte. Das ist gewiß richtig, aber damit ist die „Methode der strengen Individualisierung" aufgegeben und anerkannt, daß es daneben noch andere Aufgaben giebt, die mit anderen Mitteln zu erreichen sind. Nur gilt das, was hier für Ortsgruppen zugegeben ist, ganz ebenso für Jahres- und sonstige sociale Gruppen. — So tritt denn neben die Personal-(Rückfall)statistik die im engeren Sinne sociale Kriminalstatistik, die wie die Personalstatistik ihre Aufgabe nur auf Grund einer völlig selbständigen Organisation und Methode erreichen kann [1].

II. Die Verbrechensfälle als Grundlage der im engeren Sinne socialen Kriminalstatistik.

1) Die Unvereinbarkeit der Personenzählung mit dem Wesen der im engeren Sinne socialen Kriminalstatistik.

Obwohl nach dem Vorigen die einzelnen verbrecherischen Handlungen, die Verbrechensfälle, Ausgangspunkt und Grundlage der im engeren Sinne socialen Kriminalstatistik sind, so giebt doch die deutsche Reichsstatistik die Zahl der Verbrechensfälle überhaupt nicht. Sie sucht vielmehr auf der einen Seite die Zahl der in der Jahres- und Ortsgruppe delinquierenden Personen und daneben die Zahl der

[1] Auf diesem Standpunkte steht auch v. Mayr a. a. O. S. 516 ff. Doch weist er der „objektiven" Kriminalstatistik gegenüber der „subjektiven" mit Unrecht nur die Aufgabe zu, Aufschluß zu geben über das Maß und die Art der Belästigung der Bevölkerung durch die Strafthaten. Darüber im folgenden.

strafbaren Vorgänge („Handlungen") zu geben. Die letzte Zahl ist der Zahl der Verbrechensfälle ähnlich, bringt aber gemeinschaftlich begangene Handlungen möglichst nur einmal in Ansatz. Die Personenzählung tritt ganz und gar in den Vordergrund. Es macht sich hier die Verbindung der im engeren Sinne socialen Kriminalstatistik mit der Rückfallstatistik verhängnisvoll geltend, indem die Rückfallstatistik mit Notwendigkeit zur Gewinnung der Zahl der delinquierenden Personen hindrängt. Allerdings ist die Zahl der Personen auch für die im engeren Sinne sociale Kriminalstatistik an sich nicht ohne Bedeutung. Denn es ist nur ein einseitiges Wissen, daß auf dem socialen Nährboden eines Jahres, eines Ortes u. s. w. eine Anzahl von Verbrechen erwachsen sind, wenn die große oder geringe Zahl der Personen unbekannt ist, durch die diese Verbrechen verübt sind. Aber zum mindesten ebenso einseitig ist es, die Zahl der Verbrecher zu ermitteln, aber das Maß der verbrecherischen Bethätigung unberücksichtigt zu lassen[1]. An sich ist eine Kombination dieser beiden Momente geboten, sie ist aber unmöglich, da eine einigermaßen korrekte Personenzählung mit dem Wesen der im engeren Sinne socialen Kriminalstatistik unvereinbar und daher unmöglich ist[2].

Zunächst lassen es die der statistischen Technik gesetzten Grenzen nicht zu, eine Person, die in demselben Jahre mehrere Male abgeurteilt wird, nur einmal zu zählen; vielmehr wird sie so oft gezählt, als Zählkarten über sie ausgefüllt sind. Viel wichtiger aber ist, daß eine richtige Zählung der abgeurteilten Personen soweit unmöglich ist, als dieselben Personen gleichzeitig wegen mehrerer Verbrechen abgeurteilt werden. Denn so folgerichtig die deutsche Reichsstatistik eine Person, die z. B. wegen vier Diebstähle abgeurteilt ist, nur einmal als Dieb zählt, so unrichtig ist es, eine Person, die verschiedenartiger Verbrechen schuldig ist, nur einmal bei dem schwersten Verbrechen zu zählen, also z. B. einen Verbrecher, der wegen Diebstahls, Körperverletzung und Beleidigung verurteilt ist, nur einmal unter Diebstahl, nicht auch unter Körperverletzung und Beleidigung

[1] Vgl. auch Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 18, 1886, S. 13.

[2] Zu dem Folgenden vgl. besonders die beiden Aufsätze v. Scheels: Zur Einführung in die Kriminalstatistik, und: Zur Technik der Kriminalstatistik in Deutschland und in Italien im Allg. Stat. Archiv, Jahrg. 1890, bes. S. 189 ff. u. S. 474 ff.; ferner auch Köbner a. a. O. S. 52 ff.; Bodio, Rapport sur la stat. judic. pénale und Questionnaire pour la comparaison des statistiques criminelles im Bulletin de l'Inst. de Stat. VI, 2, 1892, S. 129 ff. und S. 141 ff.

aufzuführen. Es muß daher bei den allermeisten Verbrechen die Zahl der verurteilten Personen viel zu niedrig erscheinen. Ebenso muß auch die Zahl der Kriminalität der einzelnen Gebietsteile hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, da bei Verschiedenheit des Thatorts der einzelnen strafbaren Handlungen wieder nur der Thatort des schwersten Verbrechens berücksichtigt wird.

Diese große Fehlerquelle wird nun keineswegs verstopft, wenn, wie in einigen Staaten, z. B. in Italien die Person so oft gezählt wird, als sie wegen Verbrechen verschiedener Art verurteilt ist. Soll z. B. eine Person, die wegen Diebstahls und Raubes verurteilt ist, zweimal gezählt werden, als Dieb und als Räuber?[1] Soll die Doppelzählung auch beim Zusammentreffen von Diebstahl und Unterschlagung stattfinden? Das ist ganz unmöglich, wenn man eine Person, die zweier Diebstähle schuldig ist, nur einmal zählt. Beim Raube tritt das besonders deutlich hervor, da der Thatbestand des Raubes ein sogenannter Mischthatbestand ist und den Thatbestand des Diebstahls vollständig in sich enthält. Jeder Räuber ist notwendigerweise auch Dieb. Eine doppelte Zählung bei Verurteilung wegen Diebstahls und wegen Raubes würde daher die unrichtige Vorstellung von zwei Dieben dort erwecken, wo in Wahrheit nur einer vorhanden ist. Überhaupt aber ist festzuhalten, daß die rechtsfeindliche Handlung nicht mit der verbrecherischen Handlung identisch ist und verschiedene Verbrechen wie Diebstahl und Unterschlagung lediglich Bethätigungen desselben rechtsfeindlichen Willens sind. Wie ein Vermögensverbrecher, der seine Angriffe gegen das Vermögen immer in der Form des Diebstahls vollführt, nur einmal gezählt wird, so kann auch ein Vermögensverbrecher, der mit Diebstahl, Unterschlagung, Betrug u. s. w. abwechselt, nur einmal gezählt werden.

Man ist daher schon genötigt, Verbrechensgruppen zu bilden und nur dann eine Person auch mehrmals zu zählen, wenn die Verurteilung wegen Verbrechen erfolgt ist, die verschiedenen Verbrechensgruppen angehören. Aber das ist auch keine Verbesserung; denn da es nicht möglich ist, die Verbrechen so zu gruppieren, daß sich die Gruppen nicht teilweise decken, so ist es auch so nicht zu vermeiden, daß die Verurteilten häufig ohne Grund mehrmals und dann wieder in einigen Beziehungen zu wenig gezählt werden. Überhaupt würde,

[1] Speciell in diesem Falle wird in der deutschen Reichsstatistik. N. F. Bd. 8, 1883, S (57) eine doppelte Zählung der Verurteilten als Dieb und als Räuber als das an sich Richtigere hingestellt.

wenn die Daten nicht mehr für die einzelnen Verbrechen, sondern nur noch für Verbrechensgruppen gegeben werden, das Ende einer richtigen wissenschaftlichen Behandlung dieser Daten besiegelt sein. Der dritte Hauptteil dieses Aufsatzes soll dies rechtfertigen.

2) Die korrekte Zählung der Verbrechensfälle (Bedenken bei gleichartigen Handlungen und im Falle der Idealkonkurrenz).

Gegenüber diesem auch durch die vollendetste Technik nicht zu überwindenden Mangel der Personenzählung läßt sich nun die Zahl der Verbrechensfälle völlig korrekt ermitteln. So oft der Verbrecher eine Verurteilung erleidet, so oft wird in Deutschland eine Zählkarte für ihn ausgefüllt. Wenn mehrere bei einer strafbaren Handlung beteiligt sind, erhält jeder seine besondere Zählkarte. Wenn ein Angeklagter wegen mehrerer Strafthaten gleichzeitig abgeurteilt wird, wird zwar nur eine Zählkarte ausgefüllt, die einzelnen Strafthaten werden aber unter einander aufgeführt, oder es wird, falls es sich um gleichartige Strafthaten handelt, deren Gesamtzahl angegeben. Die kriminalstatistischen Quellenwerke sollten deshalb diese korrekte Zahl der Verbrechensfälle geben und sie ebenso wie bisher die Zahl der Personen zu den einzelnen unterschiedenen Menschengruppen in Beziehung setzen.

Aber man wendet ein, daß die schwankende Praxis der Gerichte bezüglich der sogenannten fortgesetzten Handlung, das unsichere Urteil, ob im einzelnen Fall eine Mehrheit von Thatakten als ein Verbrechen oder als eine Mehrheit von Verbrechen aufzufassen sei, dazu nötige, der Zählung der verurteilten Personen den Vorzug zu geben. In der Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 18, 1886, S. 58 wird ein Fall erwähnt, wo eine Person wegen 8826 selbständiger Betrugsfälle (Milchfälschungen) verurteilt ist. Wären diese Handlungen vollständig in Ansatz gebracht, so hätte sich eine Steigerung der Vermögensdelikte von mehr als 3 % ergeben. Nach der Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 58, 1892, S. I, 8 sind für das Berichtsjahr bei je einem Angeklagten in Berlin 1000 Urkundenfälschungen, 350 Diebstähle, 285 Unterschlagungen; in Hamburg 700 Unterschlagungen, 555 Diebstähle und in Königsberg 400 Diebstähle nachgewiesen. Indes berechtigen die hieraus abgeleiteten Bedenken nicht dazu, die Zählung der Verbrechen hinter der Zählung der Verbrecher zurücktreten zu lassen, vielmehr können sie nur einen Grund

dafür abgeben, ein Verbrechen, das in einer Mehrzahl von Fällen von demselben Verbrecher begangen ist, nur einmal in Ansatz zu bringen, wie das thatsächlich nach Bodios angeführtem Questionnaire (Ziffer A 10) z. B. in Belgien geschieht. Diesem Verfahren soll hier aber in keiner Weise das Wort geredet werden. 20 Betrugsfälle, die nach einander von einem Hochstapler begangen werden, können jeder für sich ein viel größeres Gewicht haben als andere Betrugsfälle, die einzeln von mehreren Personen begangen sind. Aber wenn das auch nicht der Fall ist, so ist doch immer zu beachten, daß unsere Statistik die Verbrechen nicht wägt, sondern zählt und daher jede ungerechtfertigte Verkürzung der Verbrechenszahl nur die Nachteile dieser Statistik verschleiert.

Aber das ist wahr, daß die Statistik ihre Nachweise nicht durch Schwankungen und Fehler der richterlichen Praxis ernstlich gefährden lassen kann. Freilich in der großen Mehrzahl der Fälle, wo die Frage der fortgesetzten Handlung eine Rolle spielt, werden sich etwaige Fehler der Rechtsprechung ausgleichen. Nur in Fällen ähnlich den oben angeführten, wo das Urteil eine ungewöhnlich hohe Zahl gleicher Verbrechen feststellt, ist die Möglichkeit eines Ausgleichs ausgeschlossen. In derartigen markanten Fällen ist es deshalb durchaus angezeigt, die im Urteil angegebene Verbrechenszahl regelmäßig auf eine bestimmte niedrige Zahl zu reduzieren. Damit wären alle Bedenken gegenstandslos geworden. Freilich ist das Willkür, aber eine innerlich wohl begründete, und ehe man sie verwirft, denke man an die vielen Willkürlichkeiten, zu denen man bei der Zählung der verurteilten Personen genötigt ist, und halte sich vor Augen, daß diese Willkür nur auf ganz wenige Fälle, jener Fehler der Personenzählung aber auf den größten Teil der Nachweise Bezug hat.

Dahingegen bleiben in der That ernstliche Zweifel bezüglich der Zählung, wenn mehrere Verbrechensfälle und nur ein Straffall vorliegen, wenn — wie sich § 73 des D. R. St. G. B.s ausdrückt — eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, mit einem Worte im Falle der sogenannten Idealkonkurrenz. Nach dem D. R. St. G. B. kommt in diesem Falle nur das schwerste Strafgesetz zur Anwendung. Und demgemäß wird auf der deutschen kriminalstatistischen Zählkarte die Handlung nur nach dem zur Anwendung gebrachten Strafgesetz bezeichnet. Zum Beispiel wird in dem Falle, daß jemand vorsätzlich die Körperverletzung eines Radfahrers dadurch herbeiführt, daß er dessen Rad mit einer Stange zertrümmert, lediglich die Körperverletzung, nicht auch die Sachbeschädigung verzeichnet.

Das ist an sich nicht gerechtfertigt, denn es darf keinen Unterschied machen, ob eine zweifache verbrecherische Willensbethätigung durch einen oder zwei Willensakte ausgeführt ist. Häufig genug liegen ja auch im Falle der Idealkonkurrenz mehrere Willensakte vor, die lediglich unter dem Begriff der fortgesetzten Handlung als eine Handlung aufgefaßt werden.

Auf der anderen Seite würde nun aber die vollständige Zählung idealkonkurrierender Verbrechen in vielen Fällen zu augenscheinlichen Doppelzählungen führen. Denn Idealkonkurrenz zweier Verbrechen wird auch dann angenommen, wenn sich die beiden Verbrechen in ihrer eigentlichen deliktischen Beziehung teilweise decken, so fern nur in anderer Richtung eine Divergenz der Verbrechen bestehen bleibt. Ja selbst in Fällen, wo sich die Thatbestandsmerkmale zweier Verbrechen großenteils decken und nur in einem einzelnen Punkte eine Abweichung vorhanden ist, wie das bei qualifizierter Urkunden- (besonders Wechsel)fälschung (§ 268 R. St. G. B.) und Betrug (§ 263 R. St. G. B.) der Fall ist, wird unter Umständen eine ideelle Konkurrenz der beiden Verbrechen angenommen. Soweit mithin die beiden Verbrechen in ihrer wesentlichen deliktischen Beziehung übereinstimmen, ist eine doppelte Zählung der einen Handlung durchaus ungerechtfertigt. Man hat also die Wahl, im Falle der Idealkonkurrenz alle Verbrechensfälle und damit zu viel oder nur den Verbrechensfall, auf Grund dessen die Bestrafung erfolgt, und damit zu wenig zu zählen. Das letzte ist in Übereinstimmung mit der Vorschrift der deutschen Zählkarte vorzuziehen; denn der Fall wird besonders häufig vorliegen, daß sich die idealkonkurrierenden Verbrechen in ihrer deliktischen Beziehung teilweise decken. Aus dem dritten Hauptteil dieses Aufsatzes wird das deutlicher werden.

3) Die Wertlosigkeit der Zählung der strafbaren Vorgänge („Handlungen").

Neben dieser im Vorhergehenden entwickelten Zählung der Verbrechensfälle hat nun die in der deutschen Reichsstatistik gegebene Zahl der „Handlungen" oder — wie man zur Unterscheidung von den Verbrechensfällen deutlicher sagt — der strafbaren Vorgänge keinen Wert. In der Reihe der „Handlungen" wird jedes Verbrechen einer Person besonders gezählt. Vier von einer Person begangene Diebstähle werden viermal gezählt; ist eine Person wegen Diebstahls und wegen Körperverletzung bestraft, so wird sowohl das Verbrechen des Diebstahls wie das der Körperverletzung gerechnet.

Sind dagegen bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen beteiligt, so wird diese Handlung nur einmal gezählt. Ist also ein Diebstahl von vieren gemeinschaftlich begangen, so wird der Diebstahl nur einmal gezählt, obwohl vier Verbrechensfälle vorliegen.

Die einmalige Zählung gemeinschaftlich ausgeführter Handlungen ist aber nur in den der statistischen Technik gesetzten Grenzen ausführbar. Sie ist nur dann möglich, wenn alle Teilnehmer an einer strafbaren Handlung auch gleichzeitig abgeurteilt werden, und selbst dann bietet die nicht seltene verschiedenartige Qualifikation der Strafthat bei Thäter und Teilnehmer dieser Zählung oft unlösliche Schwierigkeiten.

Die so entwickelten Daten der strafbaren Vorgänge sollen das Maß der Gefährdung und Belästigung der Bevölkerung durch das Verbrechen zur Darstellung bringen. Dementsprechend ist bei den „Handlungen" auch nicht nachgewiesen, ob sie von Männern oder Frauen, ob sie von Jugendlichen oder Erwachsenen u. s. w. begangen sind. In der Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 8, 1884, S. (59) ist schon darauf aufmerksam gemacht, daß man bei einer großen Zahl von Verbrechen eigentlich gar nicht von einer Gefährdung der Bevölkerung durch dieselben sprechen kann. Und auch sonst: was soll man sich dabei denken, daß die Gefahr, Gegenstand eines Diebstahls, eines Raubanfalls, einer Körperverletzung zu werden, in den einzelnen Bezirken um so und so viel Prozent differiert? Die Kriminalstatistik hat es mit rechtswidrigen Willensakten und mit den Menschengruppen, aus deren Kreise diese Handlungen hervorgehen, zu thun. Alle anderen Ermittelungen fallen aus dem Bereiche der Socialstatistik hinaus.

III. Die Rechtsgüter als Gruppierungsprincip für die im engeren Sinne sociale Kriminalstatistik.

1) Kritik der bisherigen Gruppierung.

Wie die bisherige Verbindung der im engeren Sinne socialen Kriminalstatistik mit rückfallstatistischen Versuchen eine Bevorzugung der Personenzählung verschuldet hat, so hat in weiterer Folge die Personenzählung die unzulänglichen Grundsätze in der Gruppierung der Strafthaten mit zur Ursache. Denn — wie wir gesehen haben — läßt sich die Personenzählung nicht mit den Grundlagen der heutigen Kriminalstatistik vereinigen und macht eine korrekte Gruppierung nach

Verbrechensgruppen unmöglich. Erst nachdem die Zählung der Verbrechensfälle als die Grundlage der im engeren Sinne socialen Kriminalstatistik erkannt ist, ist der Weg dem Versuche geebnet, der wissenschaftlichen Behandlung der Kriminalstatistik durch eine richtigere Gruppierung der Verbrechen zu dienen. Die bisherige wissenschaftliche Gruppierung der Strafthaten ist ganz vorwiegend bei der Einteilung der Verbrechen, die sie in den Strafgesetzbüchern vorgefunden hat, stehen geblieben. Als ein unanfechtbarer Grundsatz gilt der Ausspruch Starkes[1], daß die Kriminalstatistik von den in den Strafgesetzbüchern vorliegenden Gruppierungen, die auf einer Intention des Gesetzgebers beruhten, nicht abweichen dürfe, wenn sie nicht vollkommen ihren Boden verlieren solle.

In der deutschen Kriminalstatistik ist die erste Tabelle, in der besonders die Zahl der rechtskräftigen Aburteilungen und Verurteilungen, die Vorbestrafungen der Verurteilten und die Art und Höhe der verhängten Strafen nachgewiesen wird, am ausführlichsten. Die Anführung der Verbrechen schließt sich genau der Reihenfolge des Strafgesetzbuchs an. An zweiter Stelle sind nacheinander die Verbrechen der anderen Reichsgesetze gegeben. Meist sind mehrere Verbrechen, die in naher Beziehung zu einander stehen und auch im Strafgesetzbuch bei einander ihre Stelle haben, zusammengefaßt. In einer Reihe von Fällen sind die Nachweise für die einzelnen Verbrechen gesondert gegeben. Als Sammelrubriken von Verbrechen, deren einzelne Anführung wegen ihrer niedrigen Zahlen nicht zu lohnen schien, stellen sich z. B. die Gruppen: „Sonstige gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen" und „Sonstige Verbrechen und Vergehen im Amte" dar.

Die übrigen Tabellen der deutschen Kriminalstatistik, die das wichtigste socialstatistische Material bringen, haben ein abgekürztes Verzeichnis der Verbrechen. Es sind zuerst vier umfassende Verbrechensgruppen gebildet: „Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion"; „Verbrechen und Vergehen gegen die Person"; „Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen" und endlich „Verbrechen und Vergehen im Amte". In diese vier Gesamtgruppen sind sodann die einzelnen Abschnitte des Strafgesetzbuchs als Ganzes verteilt. Die einzelnen Verbrechen dieser Abschnitte sind weiter unterschieden, aber in weniger ausführlicher Weise als

[1] Des éléments essentiels, qui doivent figurer dans la statistique criminelle im Bulletin de l'Inst. intern. de Stat. IV, 1 (1890) S. 74.

in Tabelle I. Die Verbrechen der übrigen Reichsgesetze sind mit den Verbrechen des Strafgesetzbuchs, mit denen sie am meisten Verwandtschaft zu haben schienen, vereinigt. Die Sammelrubriken für übriggebliebene Verbrechen nehmen einen breiteren Raum ein.

Die Gruppierung der Verbrechen in der deutschen Kriminalstatistik fußt mithin in jeder Hinsicht auf der Einteilung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches und der strafrechtlichen Nebengesetze; sie darf das aber nicht, da die Einteilung in den Strafgesetzen nicht nach einem einheitlichen Princip vorgenommen werden kann, und daher auch keine in sich abgeschlossene Gruppen geschaffen werden können. Eine große Anzahl Verbrechen hat eine mehrfache deliktische Beziehung. Man denke nur an das Verbrechen des Raubes, das in einer Beziehung zu den Vermögens-, in anderer Hinsicht zu den Nötigungs- bezw. Körperverletzungsdelikten gehört[1]. Die Gesetzbücher, die ein Verbrechen nur an eine Stelle setzen können, müssen notwendigerweise die eine kriminelle Beziehung ganz außer Acht lassen. Aber auch abgesehen hiervon ist die Einteilung der Strafgesetzbücher aus historischen und praktischen Gründen meist nur auf gewisse, oft nur scheinbare Ähnlichkeiten gegründet[2].

Es ist unnötig, das in allen Einzelheiten nachzuweisen. Blicken wir auf das deutsche Reichsstrafgesetzbuch, so zeigen schon die Überschriften der einzelnen Abschnitte, daß für die Gruppierung die verschiedensten, sich kreuzenden Unterscheidungsmerkmale bestimmend waren[3]. Bei einigen Abschnitten wie bei den „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung"; „wider die Sittlichkeit";

[1] Vgl. A. Bosco, Lo studio della delinquenza e la classificazione dei reati nella statistica penale im Bulletin de l'Inst. intern. de Stat. VI, 2, 1892, S. (189). (Reati duplici o complessi!)

Auf diese Arbeit, die die Strafgesetzbücher der verschiedenen Völker in Betracht zieht und sich durch ausgiebige Benutzung der kriminalistischen Litteratur auszeichnet, sei hier ganz besonders hingewiesen. Die Arbeit hat in dem kritischen Teil viele Berührungspunkte mit den folgenden Ausführungen. Sie sind zum Teil angemerkt.

[2] Vgl. Bosco S. 177: Talora la classificazione di certe offese sembra a prima vista naturale, ma esaminandola più da presso, si trova, que è fondata su somiglianze piuttosto apparenti che reali.

[3] Vgl. Bosco S. 170: Le legislazioni, nel riunire in poche formule la grande varietà delle azioni crimose, obbediscono quale più quale meno, a principii diversi e non di rado contraddicenti fra loro: la classificazione dei reati mette capo ora al diritto leso, ora al danno cagionato; ora si risente delle tradizioni scientifiche e dottrinali, ora di quelle storiche.

„wider das Leben"; „wider die persönliche Freiheit" sollte die Richtung der verbrecherischen Bethätigung für die Einordnung maßgebend sein. Aber sowohl die öffentliche Ordnung wie die Sittlichkeit sind zu unbestimmte Begriffe, als daß sie als solche des strafrechtlichen Schutzes teilhaftig werden könnten. Thatsächlich ist denn auch in diesen Abschnitten sehr Verschiedenartiges vereinigt. In ähnlichen Fällen drückt sich der Gesetzgeber deshalb auch bei der Zusammenfassung vorsichtiger und unbestimmter aus: er vereinigt die strafbaren Handlungen, die sich auf die „Religion", auf die „Ausübung staatsbürgerlicher Rechte", auf den „Personenstand" beziehen. In der großen Mehrzahl der Fälle läßt der Gesetzgeber die Beziehung der Verbrechen zu einem bestimmten Rechtsgute oder Interesse ganz außer Acht und vereinigt unter zahlreichen Abschnitten wie „Meineid", „Beleidigung", „Zweikampf", „Raub und Erpressung" eine Anzahl von Verbrechen, die der Ähnlichkeit ihres Thatbestandes wegen in Zusammenhang stehen. Die Abschnitte 25 und 27: „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" und „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen", in denen ganz neue Gesichtspunkte für die Gruppierung bestimmend werden, dienen als Sammelbecken für höchst verschiedenartige Verbrechen. Und der letzte Abschnitt vereinigt endlich wiederum nach einem neuen Princip die „Verbrechen und Vergehen im Amte", wohin auch einige gegen Beamte verübte Verbrechen gestellt sind. Hieran reihen sich dann die in den Specialgesetzen statuierten Verbrechen, die nur willkürlich einem Abschnitte des Strafgesetzbuchs zugeordnet werden können[1].

Die natürliche Folge hiervon ist, daß auf der einen Seite ganz verschiedenartige Verbrechen in einer Gruppe zusammengeworfen sind und auf der anderen Seite zusammengehörende Verbrechen in verschiedenen Gruppen vorkommen[2]. Begreiflicher Weise entbehrt daher auch die sich an diese Gruppierung anlehnende wissenschaft-

[1] Vgl. die gute Übersicht der Strafgesetze des Deutschen Reichs von H. Seuffert in „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart" I, 1894.

[2] Vgl. Bosco S. 188: Talora non basta, fermarsi nelle distinzioni dei reati alla loro „specie", quale è preveduta nei codici, essendovi delle leggi, che definiscono con una sola formula parecchi delitti, e comprendono sotto una medesima denominazione fatti in realtà molto diversi. — S. 178: Importa piuttosto notare, che i codici, per il fondamento giuridico della loro classificazione, prevedono in diverse parti le manifestazioni di una medesima tendenza criminosa qualora, sebbene una nell' origine e nel fine, viola nel suo estrinsecarsi diversi diritti.

liche Behandlung der Kriminalstatistik jeden festen Princips. Sie schwankt haltlos zwischen einer weiteren und engeren Gruppierung der Verbrechen. Aber je umfassendere Gruppen sie betrachtet, um so mehr muß sie ganz verschiedenartiges ohne Sonderung in Betracht ziehen. Je enger sie die Gruppen aber faßt, um so mehr muß sie auf eine einheitliche Betrachtung zusammengehörender Delikte verzichten und unter Hintansetzung aller vernünftigen Regeln einheitliche Erscheinungen einer stückweisen Betrachtung unterziehen. So werden z. B. die Zahlenreihen für Betrug, Urkundenfälschung und Münzfälschung lediglich nebeneinander gestellt; es fehlt an jedem Versuche, die in diesen und verschiedenen anderen Verbrechen liegende Verletzung von Treu und Glauben auch in einer einheitlichen Zahlenreihe zum Ausdruck zu bringen. Da die Zahlenreihen aller dieser Verbrechen Abweichungen aufweisen, ist es nicht möglich, ein exaktes Bild von dem Stande von Treu und Glauben in einer Bevölkerungsgruppe zu entwerfen. Und wenn man sich dennoch aus den verschiedenen Zahlenreihen eine Art Mosaikbild zusammengesetzt hat, so bleiben noch zahlreiche Verbrechen unberücksichtigt, die in anderen Abschnitten vorkommen, und die man vielleicht gewohnt ist, wesentlich unter anderem Gesichtspunkte zu betrachten und zusammenzufassen, obwohl auch sie in einer Richtung eine Verletzung von Treu und Glauben enthalten. Um nur einige zu nennen, so sei an die falsche Anschuldigung, die Verleumdung und Kreditgefährdung, den Meineid, den betrügerischen Bankerott, die Vergehen gegen die Finanzgesetze des Reichs erinnert. Die Zahlen für diese und mehrere andere Verbrechen sind mit entscheidend für die Beurteilung des Standes von Treu und Glauben in der Bevölkerung und lassen — wenn sie überhaupt einzeln nachgewiesen sind — in ihrer Vielheit die Gewinnung eines einheitlichen Bildes nicht zu[1]. Ganz ebenso liegt die Sache bei anderen Teilen, die Gegenstand kriminalstatistischer Betrachtung sind. Es giebt aus den oben angeführten Gründen kaum einen einzigen Abschnitt von Verbrechen, durch den eine einheitliche kriminelle Erscheinung unvermischt und vollständig zur Darstellung gebracht würde.

[1] Vgl. Bodio in Mitteilungen der Intern. Krim. Vereinig. 4. Bd., 1894, S. 231: Indem die Gesetze die Übertretungen mehr vom juristischen als vom sociologischen Standpunkt aus betrachten, klassifizieren sie unter verschiedenen Titeln und Kapiteln die betrügerische Nachmachung von Banknoten, die Urkundenfälschung, den betrügerischen Handel, den Betrug; aber es ist klar, daß alle diese Vergehen denselben Ursprung haben.

Die bisherige Kriminalstatistik kennt eigentlich überhaupt nur zwei Einheiten. Einmal die Summe aller überhaupt vorgekommenen Verbrechen ohne weitere Unterscheidung; dann die Summe der Straffälle der einzelnen Verbrechen. Deshalb giebt es auch eine intensive Bearbeitung einzelner bestimmter Verbrechensgruppen eigentlich gar nicht; vielmehr strebt die statistische Behandlung notwendig immer nach einem vollständigen Überblick über das gesamte kriminalstatistische Material; und sowie das geschehen ist, kehrt sie behufs intensiverer Ausnutzung des Materials zu einzelnen bestimmten Verbrechen zurück. Und hier beschränkt sie sich vorwiegend auf die durch Zahl oder Schwere besonders hervorragenden Verbrechen wie einfacher Diebstahl, gefährliche Körperverletzung, Betrug, Unterschlagung, Gewalt und Drohung gegen Beamte, die als Hauptoperationsbasis der Kriminalstatistik bezeichnet werden[1].

Die statistische Betrachtung der einzelnen Verbrechen scheint vor der Betrachtung von Verbrechensabschnitten, durch die eine einheitliche kriminelle Erscheinung nicht zur Darstellung gebracht wird, den Vorzug zu verdienen. Wenn z. B. eine zeitliche oder örtliche Reihe der Fälle des Diebstahls (§. 242 St.G.B.) aufgestellt wird, so ist damit wenigstens eine korrekte statistische Thatsache hinsichtlich des Verlaufs der Diebstahlsfälle gegeben. Aber die sich etwa ergebende Thatsache einer zeitlichen Zunahme der Diebstahlsfälle ist an sich wertlos. Von Bedeutung wird diese Thatsache erst dadurch, daß damit der Sinn verknüpft wird, die Achtung vor fremdem Eigentum oder Vermögen sei in der Bevölkerung gesunken. Diese Schlußfolgerung darf aber aus der Zahlenreihe nicht gezogen werden, denn die mehr oder minder große Achtung vor fremdem Vermögen wird nicht bloß durch das Verbrechen des Diebstahls sondern ebenso sehr durch zahlreiche andere Verbrechen wie Raub, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung, viele Fälle der Urkundenfälschung u. s. w. bewiesen[2]. Die Zahlenreihen für diese Verbrechen weisen einen von der Reihe der Diebstahlsfälle verschiedenen, oft geradezu entgegengesetzten Verlauf auf. Es ist deshalb unstatthaft, den Diebstahl gewissermaßen die Rolle eines Repräsentanten der

---

[1] Vgl. v. Scheel, Zur Einführung in die Kriminalstatistik im Allg. Stat. Archiv I, 1890, S. 198 und Rettich, Die württembergische Kriminalität in den Württemberg. Jahrb. für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1894, S. I, 380.

[2] Vgl. Bosco S. 185: Non basta il furto, per dimostrare sin dove s'allarghi in una popolazione la delinquenza contro la proprietà.

Vermögensdelikte spielen zu lassen und nach ihm eine kriminelle Erscheinung zu beurteilen, die nur durch das gesamte, für diese Erscheinung wichtige statistische Material festgestellt werden kann. Ganz übereinstimmend liegt die Sache bei den übrigen Verbrechen, die Gegenstand gesonderter Betrachtung sind. Freilich kann man einwenden, in der Lage befinde sich die Kriminalstatistik überhaupt, daß sie eine beschränkte Anzahl von Verbrechen als Repräsentanten der verbrecherischen Neigung in Betracht ziehe, indem sie nur die mit Strafe bedrohten, die zur Kenntnis der Behörden gelangten und gehörig nachweisbaren Handlungen zählen könne. Das ist richtig. Während aber diese letzte Annahme eine Voraussetzung für die Kriminalstatistik überhaupt bildet, handelt es sich in unserm Falle um eine innerhalb der Statistik zu beantwortende Frage, ob das vorhandene statistische Material bisher in methodisch richtiger Weise ausgenutzt ist. Und diese Frage ist zu verneinen. Die ganze sich an die Einteilung der Strafgesetzbücher anlehnende kriminalstatistische Betrachtung ist zu verwerfen, da weder die Behandlung der einzelnen Verbrechen in ihrer Isolierung noch die Behandlung von Verbrechensabschnitten, die der Einheitlichkeit entbehren, wissenschaftlich haltbar ist.

Nicht mehr Lob verdient die hier und da — freilich nur in untergeordneter Hinsicht — versuchte Gruppierung der Verbrechen nach ihren Motiven. Denn abgesehen davon, daß die nahen und die tieferliegenden Motive schwer zu erkennen und klarzulegen sind, daß sie sich gegenseitig im einzelnen Fall unterstützen oder kreuzen[1], stehen sie zu dem eigentlichen Wesen der strafbaren Handlung in gar keiner Beziehung, indem die allerverschiedenartigsten Verbrechen aus demselben Motive begangen werden können. Im Hinblick hierauf sind Boscos Worte (a. a. O. S. 169) vollkommen berechtigt: La statistica deve attenersi alla classificazione dei reati, quale si trova nelle leggi e conseguentemente nelle sentenze. Der Ausgangspunkt und die Grundlage der Kriminalstatitik muß eben durchaus das im Urteil vorliegende Verbrechen bleiben. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes hat die französische Kriminalstatistik[2] bei einem Nachweis der Kriminalität der Jahre 1838 bis 1887 eine Anzahl von Verbrechen generell nach ihren regelmäßigen psychologischen Ur-

[1] Ebenso Bosco S. 183.

[2] Compte général de l'administr. de la Justice criminelle en France pendant l'année 1887. Paris 1889, S. LXI ff.

sachen auf 5 Gruppen verteilt: violence, immoralité, paresse et misère, cupidité, ivresse. Unter violence fällt Mord und Körperverletzung, unter immoralité fallen die Sittlichkeitsverbrechen, unter paresse et misère Bettel und Landstreicherei, unter cupidité Diebstahl, Betrug und Untreue und unter ivresse die Trunkenheitsverbrechen. Hinzugestellt sind noch crimes et délits envers l'enfant, worunter Kindsmord, Fruchtabtreibung und Kindsaussetzung begriffen werden. Auch diese Gruppierung kann keinen Anspruch auf Systematik machen, denn einmal schließen sich die Gruppen nicht gegenseitig aus und dann wird nur ein beschränkter Teil der Handlungen, die ihrem Motive nach in die Gruppe gehören, auch wirklich in ihnen gezählt, sodaß ein Gesamtbild der Wirksamkeit der einzelnen Motive nicht erzielt wird. Es ist das auch nicht anders möglich, da das Motiv nur ausnahmsweise Thatbestandmerkmal ist und daher jede generelle Unterscheidung der Verbrechen nach dem Motiv teils unmöglich, teils willkürlich ist.

2) Die Rechtsgüter als Gruppierungsprincip.

Trotz aller Mängel kündigt sich in dem zuletzt genannten Nachweis der französischen Kriminalstatistik ein richtiger Gedanke an, der bei dem Versuch einer methodisch richtigeren Gruppierung der Strafthaten festzuhalten ist. Das einzelne Verbrechen muß allerdings Ausgangspunkt der Kriminalstatistik bleiben, es kann aber nicht ohne weiteres Gegenstand der kriminalstatistischen Betrachtung sein. Denn das Verbrechen ist lediglich das Gebilde eines positiven Strafrechts, um die Voraussetzungen einer bestimmten Straffolge zu normieren. Die Kriminalstatistik darf sich aber nur mit Verbrechen im sociologischen Sinne beschäftigen. Die verbrecherische Handlung ist nämlich nicht deshalb für die Statistik bedeutungsvoll, weil sie gegen ein strafrechtliches Verbietungs- oder Gebietungsgebot verstößt, sondern weil sie ein menschliches Interesse verletzt, zu dessen Schutze die Strafnormen aufgestellt sind. Nach der Vielheit dieser socialen Interessen teilen sich die socialwidrigen Handlungen scharf und natürlich in ebenso viele Gruppen. Diese Interessen sind nun keineswegs ganz abstrakt als natürliche, dem Naturrecht angehörende zu bestimmen[1], sondern nach der positiven Rechtsordnung des in Betracht kommenden Gesellschaftskreises, da nur

[1] Man vgl. hierzu Tönnies, Das Verbrechen als sociale Erscheinung im Archiv für sociale Gesetzgebung u. Statistik. Bd. 8, 1895, S. 329 ff.

die, aber auch alle die von der Rechtsordnung geschaffenen, bezw. legalisierten Interessen den gleichen Anspruch auf allgemeine Verbindlichkeit haben. Diese rechtlich garantierten Interessen kann man als Rechtsgüter bezeichnen. Die Rechtsgüter sind daher das natürliche Gruppierungsprincip für die rechtsfeindlichen Handlungen.

Die Rechtsgüter entstammen zum großen Teil nicht dem Strafrecht. Sie sind wie z. B. das Vermögen, die Ehe, die Autorität und Unverletzlichkeit staatlicher Organe u. s. w. durch das Civilrecht, das Verfassungsrecht u. s. w. geschaffen und durch das Strafrecht nur eines erhöhten Schutzes teilhaftig geworden. Zum Teil werden die socialen Interessen freilich erst durch den strafrechtlichen Schutz zu Rechtsgütern wie etwa die Ehre, die Unverletzlichkeit des religiösen Bewußtseins, wohl auch das Leben und die Gesundheit, obwohl auch hier in einigen Beziehungen diese Interessen bereits in anderen Teilen des Rechts berücksichtigt sind. In allen Fällen aber hat es die Kriminalstatistik selbstverständlich nicht mit allen gegen diese Rechtsgüter gerichteten Handlungen zu thun, sondern nur mit denen, die zugleich den Thatbestand eines Strafparagraphen erfüllen, mit anderen Worten, die zugleich Verbrechen sind. Das ist aber nur ein kleiner Bruchteil der rechtsfeindlichen Handlungen, da die Verletzung bezw. Gefährdung der Rechtsgüter immer nur nach verschiedenen Seiten und Beziehungen unter Strafe gestellt ist und für straflose rechtswidrige Angriffe auf die Rechtsgüter mehr oder weniger Raum bleibt. Gegenstand der im engeren Sinne socialen Kriminalstatistik sind mithin die kriminellen Rechtsgüterverletzungen, bezw. -gefährdungen in der durch die Vielheit dieser Rechtsgüter gegebenen Gruppierung [1].

Um nun aus der nachzuweisenden Zahl der Verbrechensfälle die Zahl der kriminellen Rechtsgüterverletzungen zu entwickeln, ist es zunächst erforderlich, daß die Verbrechensfälle in den statistischen Quellenwerken ganz genau specialisiert nach den einzelnen Paragraphen

[1] Zu dem vorstehenden Gedankengang vgl. Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Leipzig 1872, 1877 und Handbuch des Strafrechts, Bd. I, Leipzig 1885; dazu auch v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, § 3. — Binding hat in der Rechtswissenschaft der Erkenntnis wieder Raum verschafft, daß das Verbrechen nicht identisch mit der rechtswidrigen Handlung, sondern nur eine Erscheinungsform derselben ist. Das Darniederliegen vieler strafrechtlicher Lehren (z. B. über den Rechtsirrtum und die sogenannte fortgesetzte Handlung) erklärt sich hauptsächlich aus der ungenügenden Berücksichtigung dieses Gedankens. Ganz besonders wichtig ist diese Erkenntnis aber für die Kriminalstatistik.

des Strafgesetzbuchs und der strafrechtlichen Nebengesetze, ja möglichst sogar unterschieden nach den einzelnen Absätzen dieser Paragraphen nachgewiesen werden. Raum für diese speciellen Nachweise kann durch das Ausscheiden der bisherigen rückfallstatistischen Daten und der ganzen Personenzählung geschaffen werden. Sollen sodann die Verletzungen bezw. Gefährdungen dieses oder jenes Rechtsguts, z. B die Verletzungen des Vermögens, der Ehre, von Treu und Glauben im Verkehr ins Auge gefaßt werden, so ist jeder einzelne Paragraph des Strafgesetzbuchs und der strafrechtlichen Nebengesetze darauf hin zu prüfen, ob er in einer Richtung dem Schutze dieses Rechtsguts dient, oder, praktischer gesprochen, ob der Thatbestand dieses Paragraphen nur erfüllt werden kann, indem die Handlung in einer Beziehung eine Verletzung oder Gefährdung des betrachteten Rechtsguts enthält. Ist diese Frage für ein einzelnes Verbrechen zu bejahen, so sind alle bei diesem Verbrechen vorgekommenen Straffälle als Verletzungsfälle des vorliegenden Rechtsguts zu zählen. So sind die Verbrechen, die für die Gruppe der Vermögensdelikte in Betracht kommen, nicht bloß in den Abschnitten enthalten, die das eigentliche Gebiet der Vermögensverbrechen sind; sie finden sich unter anderem auch unter den Verbrechen wider die öffentliche Ordnung, unter den Religionsverbrechen, unter der Rubrik „Strafbarer Eigennutz", unter den gemeingefährlichen Verbrechen, den Amtsverbrechen und in zahlreichen strafrechtlichen Nebengesetzen. Umgekehrt sind wiederum einzelne Verbrechen in dem Abschnitt „Urkundenfälschung" nicht für die Vermögensdelikte in Betracht zu ziehen. Die Entscheidung ist eben immer nur für den einzelnen Strafparagraphen, niemals für ganze Abschnitte zu treffen[1].

Da nun die einzelnen Verbrechen in großer Anzahl eine mehrfache deliktische Beziehung haben, indem die verbrecherische

---

[1] Vgl. Bosco S. 178 (mit Bezug auf das italienische Str.G.B.): Qui voglia riunire le varie specie di frode che presso i populi più civili sono oggetto di sanzione penale, oltrechè fra i reati contro la proprietà, deve cercarle fra i reati contro la pubblica fede o contro la sanità o l'incolumità publica o contro la publica amministrazione, e deve anche uscire dalla cerchia del codice penale, per trovare in altre leggi la punizione di altre truffe ed ingiuste appropriazioni. — Ferner S. 184: Per conoscere la gravità e il numero dei delitti cagionati dalla cupidigia, occorre riunire tutti i reati, furti, frodi, peculati, bancherotte, falsità di monete, i quali sono manifestazioni nella forma diverse, ma une nella sostanza, di quella tendenza antisoziale e si trovano disperse in varie parti dei codici.

Handlung zugleich mehrere Rechtsgüter verletzt, so sind auch alle bei diesen Verbrechen nachgewiesenen Fälle mehrfach in den in Betracht kommenden Deliktsgruppen zu zählen. So sind alle Betrugsfälle sowohl bei den Vermögensdelikten wie bei den Delikten gegen Treu und Glauben zu zählen. Die Fälle des Meineids sind sowohl in der Gruppe der Verletzungen von Treu und Glauben wie in der Gruppe der Verletzungen des religiösen Bewußtseins zu berücksichtigen. Die Majestätsbeleidigungen, die bei den Ehrverletzungen zu zählen sind, könnten etwa auch noch bei den Delikten gegen die Autorität staatlicher Organe nachgewiesen werden[1]. Der bisher vorherrschenden wissenschaftlichen Betrachtung, die das einzelne Verbrechen mehr oder weniger deutlich als selbständige, einheitliche Erscheinung auffaßte, mußte die mehrfache Zählung einer verbrecherischen Handlung in verschiedenen Gruppen durchaus widerstreben. So wie man sich indes bestrebt — wie das Erfordernis ist —, das Verbrechen in seine sociologischen Elemente zu zerlegen, ist diese Doppelzählung ganz natürlich.

Schwierigkeiten für die Zählung ergeben sich nur in den Fällen, wo in demselben Strafparagraphen dieselbe Straffolge, sei es ausdrücklich oder doch thatsächlich, an die Begehung der einen oder einer anderen Handlung, an die Verletzung des einen oder anderen Rechtsguts geknüpft ist. So sind die Straffälle des § 249 D. R. St. G.B. (Raub) zwar sämtlich den Vermögensdelikten hinzuzurechnen, in anderer Hinsicht aber fallen sie zum Teil unter die Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit, zum Teil unter die Delikte gegen die Bewegungs- und Handlungsfreiheit, ohne daß es möglich wäre, diese Scheidung der Fälle auf Grund der statistischen Nachweise vorzunehmen. Ähnlich liegt es bei der Begünstigung (§ 257 R.St.G.B.). Ein Teil der Fälle wäre richtig etwa bei den Delikten gegen die Ausübung der Rechtspflege zu zählen, ein anderer Teil, soweit die Begünstigung geschieht, um dem Thäter die Vorteile aus einem Vermögensdelikt zu sichern, hingegen bei den Vermögensdelikten. Auch bei mehreren Verbrechen, die in der Rubrik „Gemeingefährliche Verbrechen" und im Sprengstoffgesetz vorkommen, ist es zweifelhaft, wie weit die Fälle desselben Verbrechens den Vermögensdelikten, den

[1] Vgl. Bosco S. 189: Può accadere, che a cagione della loro complessità, torni utile considerarle sotto un aspetto o sotto un altro, e che, nello studio di quelle correnti criminose, di cui ho parlato, convenga unirle ora ad una ora ad un' altra classe di reati.

Delikten gegen das Leben, den Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit oder auch etwa allen diesen Delikten zugleich zuzurechnen sind. Bei derartigen Verbrechen muß man sich dadurch helfen, daß man entweder auf Grund der praktischen Erfahrung einen bestimmten Prozentsatz der Fälle für die in Betracht kommenden Delikte in Anschlag bringt oder aber diese Verbrechensfälle, da sie meist weniger ins Gewicht fallen, ganz übergeht. Diese Notwendigkeit ergiebt sich in ganz besonderem Maße, wenn man die hier vorgeschlagene wissenschaftliche Behandlung auf Grund des heute noch nicht in genügender Sonderung vorliegenden statistischen Materials versuchen wollte, da hier zahlreiche Verbrechen vereinigt bleiben müßten, die vollständig oder doch in einer Beziehung zu verschiedenen Gruppen gehören. Keineswegs läßt sich aber diese Willkür gegen die hier vorgeschlagene wissenschaftliche Behandlung geltend machen, es sei denn, daß man eine bereits in der methodischen Grundlage verfehlte Behandlung einer methodisch richtigen, die in der Ausführung einige, nicht einmal zahlreiche Mängel bietet, vorziehen wollte.

Man könnte einwenden, daß es unmöglich sei, eine Reihe aller Rechtsgüter, die des strafrechtlichen Schutzes irgendwie teilhaftig geworden seien, erschöpfend und einwandfrei aufzustellen, und daß deshalb auch eine nach allen Seiten vollständige Zählung aller Rechtsgüterverletzungen ausgeschlossen sei. Indes darauf kommt es in keiner Weise an. Da sich bei der hier begründeten Zählweise als Gegenstand der wissenschaftlichen Behandlung scharf umrissene Deliktsgruppen ergeben, so ist auch der Schwerpunkt der Betrachtung auf die einzelnen Delikte d. i. auf die kriminellen Verletzungen bestimmter Rechtsgüter zu verlegen[1]; denn nun ist es nicht mehr nötig, das gesamte statistische Material zu überblicken, um zu einer einheitlichen Anschauung zu gelangen. Werden demnach die Verletzungen eines bestimmten Rechtsguts betrachtet, so ist vorher der Begriff dieses Rechtsguts zu bestimmen und abzugrenzen und sodann zu entscheiden, welche Verbrechen dem Schutze dieses Rechtsguts in gewisser Hinsicht dienen.

Wenn somit also erkannt ist, daß Gegenstand der kriminal statistischen Betrachtung nicht das einzelne Verbrechen und nicht die

---

[1] Man beachte die hier festgehaltene Begriffsbestimmung des Wortes „Delikt“ im Gegensatz zu „Verbrechen“ (Erfüllung des Thatbestandes eines Strafparagraphen).

nach einer gewissen Ähnlichkeit gebildeten Verbrechensabschnitte, sondern nur die Rechtsgüterverletzungen als solche sein können, so ist daraus doch nicht zu schließen, daß das einzelne Verbrechen nun überhaupt wissenschaftlich nicht mehr beachtet werden solle. Zunächst soll das einzelne Verbrechen nur als selbständige, in sich abgeschlossene Erscheinung aus der wissenschaftlichen Behandlung der Kriminalstatistik ausscheiden. Dagegen kann es als Unterabteilung, als Erscheinungsform der rechtswidrigen Handlung für die statistische Betrachtung wieder von Wert sein. Die statistischen Reihen der einzelnen Verbrechensfälle haben so nur einen relativen Charakter, indem sie nur in ihren Beziehungen zu den umfassenden Reihen der entsprechenden Deliktsfälle, in ihren Abweichungen von diesen betrachtet und gewürdigt werden sollen. Wenn z. B. der jahreszeitliche Verlauf der Vermögensdelikte festgestellt ist, ist es erwünscht, die entsprechenden Reihen der Diebstahls-, Unterschlagungs-, Betrugs- u. s. w. Fälle hinzuzustellen und die Unterschiede des Verlaufs dieser Reihen von der umfassenden Reihe zu beobachten. Selbstverständlich wird auch hier wieder häufig dasselbe Verbrechen als Unterabteilung mehrerer Delikte in Betracht kommen; z. B. Betrug als Form der Vermögensdelikte und als Form der Delikte gegen Treu und Glauben.

Diese Heranziehung und statistische Sonderbetrachtung der einzelnen Verbrechen ist freilich, soweit es sich um die Klarstellung der deliktischen Neigungen in ihrer Verschiedenheit nach Ort, Zeit u. s. w. handelt, von geringerer Bedeutung. Denn das einheitliche Bild dieser kriminellen Neigung, wie es in den umfassenden Gruppenzahlen ausgeprägt ist, kann nur wenig durch die statistische Beleuchtung der einzelnen Verbrechensarten, in denen sich diese Neigung kund thut, verdeutlicht werden, da ja die ganze Kriminalstatistik nur auf die Zählung, nicht auf die Wägung der einzelnen kriminellen Handlungen zugeschnitten ist.

Dagegen bilden die einzelnen Reihen der einzelnen Verbrechensfälle in Beziehung zu der Reihe des Gesamtdelikts ein wertvolles Hülfsmittel zur näheren Erforschung der Ursachen der kriminalstatistischen Erscheinung. Denn neben den Tendenzen von allgemeinerer Wirksamkeit für die betrachtete deliktische Neigung machen sich auch Sondertendenzen geltend, die gerade bestimmte Verbrechen zu beeinflussen geeignet sind. So werden die Vermögensdelikte allgemein durch die gegen sie angewandten präventiven und repressiven Maßregeln seitens des Staates, der Kirche und der Schule,

ferner durch die Gestaltung der Rechtsordnung, die etwa das Privateigentum schärfer begründet, durch die Gestaltung des Erwerbslebens und der ganzen socialen Lage der Bevölkerung und durch vieles andere beeinflußt. Daneben aber wird je nach dem stärkeren oder geringeren Hervortreten bestimmter Erwerbskreise — der Landwirtschaft, des Handels oder der Industrie — je nach der Entwickelung der Verkehrsbeziehungen u. s. w. diese und jene Unterart der Vermögensdelikte mit größerer oder geringerer Zahl auftreten. Ähnlich liegt es bei den Delikten gegen Treu und Glauben, die sich ja vielfach mit den Delikten gegen das Vermögen in denselben Verbrechenskategorien vereinigen. Insbesondere mag es hier unter Umständen angezeigt sein, auf den Zusammenhang der statistischen Sonderreihe der Urkundenfälschung mit dem Wechselrecht u. s. w., der Münzverbrechen mit den Währungsverhältnissen, der Meineide mit der Anzahl der Prozesse einzugehen. Aber gerade in dem letzten Falle zeigt sich besonders deutlich, wie irreführend der Nachweis solcher Zusammenhänge ist ohne stete Rücksicht und Beziehung auf den Verlauf der umfassenden Deliktsreihe. Denn ebenso gut, wie man sagen kann und gesagt hat, die Vermehrung der Prozesse ziehe in natürlicher Weise eine Vermehrung der Meineide nach sich, ohne daß daraus auf eine Verringerung der Scheu vor den religiösen Geboten und eine zunehmende Gewissenlosigkeit gegenüber den staatsbürgerlichen Pflichten geschlossen werden könne[1], ebenso gut kann man auch umgekehrt sagen, die sinkende Scheu vor sittlicher Verantwortung und Wahrhaftigkeit ermögliche erst die Zunahme der bürgerlichen Rechtsstreite, und die Zunahme der Prozesse sei ebenso wie die Zunahme der Treuedelikte nur ein Symptom für verwickeltere Verkehrsbeziehungen[2].

Neben dieser Betrachtung der einzelnen Verbrechen als *Erscheinungsform* der deliktischen Neigungen kann sich unter Umständen auch die ganz *selbständige* Behandlung der einzelnen Verbrechen rechtfertigen. Denn wenn es schon die eigentliche Aufgabe der im engeren Sinne socialen Kriminalstatistik ist, die deliktischen Neigungen socialer Menschengruppen nachzuweisen, so lassen sich doch mit den gewonnenen Daten gelegentlich auch andere Fragen

[1] Vgl. *Starke*, Verbrechen und Verbrecher in Preußen. 1884, S. 167.

[2] Zu dem Vorigen vgl. auch den 5. u. 6. Abschnitt von *Boscos* Arbeit. Auch Bosco befürwortet, freilich auf anderer Grundlage, die Verfolgung einer kriminellen Gesamterscheinung in ihren einzelnen Formen, wie sie sich in den einzelnen Verbrechensthatbeständen darstellen.

von etwa politischem oder socialpolitischem Interesse beantworten. Um nur einiges zu nennen, so kann die Verbreitung der Zweikampfverbrechen in gewissen Standesgruppen, das Vorkommen bestimmter verbrecherischer Thatbestände bei einzelnen Beamtenkategorien, bei Medizinalpersonen u. s. w., die Verübung von Strikeverbrechen (wie Beleidigung, Körperverletzung und Nötigung) in Ausstandsgebieten Gegenstand wichtiger Erforschung sein[1]. In allen diesen Fällen ist der sociologische Zusammenhang der betrachteten verbrecherischen Thatbestände mit anderen Verbrechen natürlich ohne Bedeutung.

3) Verwertung der Grundsätze der Rechtsgütergruppierung für die internationale Kriminalstatistik und die Rückfallstatistik.

So sollen also in der heutigen Kriminalstatistik die Deliktsgruppen nach ganz bestimmten Merkmalen und nicht mehr nach dem unmethodischen Begriffe einer gewissen Ähnlichkeit gebildet werden. Und die in dieser Hinsicht entwickelten Gedanken sind auch geeignet, den Begriff der Ähnlichkeit als bestimmendes Gruppierungsmoment aus der internationalen Kriminalstatistik und der Rückfallstatistik zu entfernen. Otto Richter sagt in einer „Kriminalstatistische Vergleiche" betitelten Arbeit (in Vierteljahresh. z. Stat. d. Deutschen R. 1892 III S. 70), bei der Verschiedenheit der Strafgesetzbücher zweier Staaten könnten überhaupt keine gleichwertigen Deliktsarten einander gegenübergestellt werden, sondern nur solche, die den Motiven und dem Thatbestande nach ähnlich sind. Das ist nicht richtig. Gleichwertige Deliktsarten treten sofort gegenüber, sowie in den verglichenen Staaten die Verletzungsfälle eines bestimmten Rechtsguts in der oben geschilderten Weise gezählt und betrachtet werden. Mögen nun auch immerhin in den verglichenen Staaten die Verletzungen des bezüglichen Rechtsguts in verschiedenem Umfange und verschiedener Beziehung zu strafbaren, zu verbrecherischen Handlungen gestempelt sein, so herrscht doch eben in der deliktischen Richtung der Handlungen gegen dieses Rechtsgut völlige Übereinstimmung. Und wenn die Betrachtung streng auf diese allgemeine kriminelle Richtung der Handlungen beschränkt wird, erscheinen einige kriminalstatistische Vergleiche wohl möglich. Freilich wird sich auch so noch

[1] Vgl. verschiedene Nachweise der deutschen Kriminalstatistik und für die Strikeverbrechen Tönnies, Strafthaten im Hamburger Hafenstrike im Archiv für sociale Gesetzgebung u. Statistik. 11. Bd., 3/4. Heft, 1897.

immer genug gegen eine internationale Kriminalstatistik einwenden lassen, und zu einer Zeit, wo die nationale Statistik noch so wenig geleistet hat, sollte man dies unsichere Gebiet vermeiden.

In der Rückfallstatistik kommen die Gruppierungsgrundsätze für die Klarlegung des speciellen Rückfalls in Betracht. Sowohl in dem neuesten rückfallstatistischen Unternehmen der deutschen Reichsstatistik wie in den von Köbner für die Strafregisterstatistik entworfenen Tabellen wird der specielle Rückfall auf eine vage Verwandtschaft der in Betracht kommenden Verbrechen begründet, indem im wesentlichen die Zugehörigkeit zu demselben Abschnitt des Strafgesetzbuchs entscheidend ist. Hierbei wiederholen sich aber alle die in diesem Aufsatz gerügten Mängel. Allerdings geben auch die Strafgesetzbücher, die wie z. B. das italienische und holländische an den speciellen Rückfall eine erhöhte Strafbarkeit knüpfen, Gruppen verwandter Verbrechen, innerhalb deren specieller Rückfall anzunehmen ist[1]. Und mit Recht, denn der Gesetzgeber darf die Auslegung seiner Strafnormen nicht ohne Not der schwankenden wissenschaftlichen Lehre preisgeben. Dagegen darf die Kriminalstatistik nur wissenschaftlichen Gründen folgen; sie darf nur dann von speciellem Rückfall sprechen, wenn die in den Verbrechen enthaltenen Rechtsgüterverletzungen genau dieselben sind. Specieller Rückfall liegt mithin z. B. zwischen Meineid und Urkundenfälschung vor (Delikte gegen Treu und Glauben im Verkehr!), andererseits zwischen Meineid und Gotteslästerung (Delikte gegen das religiöse Bewußtsein!); ferner zwischen Raub, der zu einer schweren Körperverletzung führt, (§ 251 R. St. G. B.) und Unterschlagung (Vermögensdelikte!) und auch zwischen diesem qualifizierten Raube und Körperverletzung (Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit!); ebenso auch zwischen Majestätsbeleidigung und gewöhnlicher Beleidigung (Ehrdelikte!) wie auch zwischen Majestätsbeleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt (Delikte gegen die Autorität und Unverletzlichkeit staatlicher Organe!).

Allerdings aber sind diese Grundsätze in der Rückfallstatistik ungleich schwieriger wie in den übrigen Teilen der Kriminalstatistik durchzuführen; denn in der im engeren Sinne socialen Kriminalstatistik bleibt diese ganze Gruppierung der wissenschaftlichen Behandlung überlassen und berührt die Nachweise in den Quellenwerken gar nicht. In der Rückfallstatistik hingegen müßten schon bei der Auszählung

[1] Vgl. Bodio in Mitteilungen der Intern. Krim. Vereinig. 4. Bd., 1894, S. 220 ff.

diese Grundsätze behufs Bestimmung der Zahl der speciellen Rückfälle beachtet werden. Und da alle Verbrechen in eine rückfallstatistische Beziehung zu einander treten können, so könnte die Auszählung nur von wissenschaftlich gebildeten Juristen vorgenommen werden.

Schluß.

So ergiebt sich denn, nachdem Köbner ebenso nachdrücklich wie richtig die Befreiung der Rückfallstatistik von den Grundlagen der heutigen Kriminalstatistik befürwortet hat, daß neben der auf der verbrecherischen Persönlichkeit begründeten neuen Rückfallstatistik auch die heutige Kriminalstatistik noch ein wichtiges Lebensgebiet hat. Ihrer eigentlichen Aufgabe nach kann man sie als die im engeren Sinne sociale Kriminalstatistik bezeichnen, da sie die Beziehungen zeitlich zusammenliegender Verbrechen zu den socialen Menschengruppen, aus denen sie hervorgegangen sind, darstellen soll. Ihr natürlicher Ausgangspunkt ist nicht die verbrecherische Persönlichkeit sondern die verbrecherische Handlung, und eine Zählung der Verbrechensfälle ist deshalb in der geschilderten Weise geboten. Doch da diese Statistik das Verbrechen als sociale Erscheinung erklären soll, so darf sie nicht bei dem strafrechtlichen Begriff des Verbrechens stehen bleiben; ihr Gegenstand sind die Verletzungen bezw. Gefährdungen der rechtlich geschützten Interessen, der **Rechtsgüter**, soweit diese Verletzungen kriminellen Charakter haben. Von selbst ergeben sich dann nach der Vielheit dieser Rechtsgüter ebensoviele Gruppen der deliktischen Handlungen, Gruppen, die in ihrer abgeschlossenen Einheitlichkeit eine richtige Grundlage für die wissenschaftliche Behandlung bilden. — Mögen die Gedanken dieses Aufsatzes die von Köbner so äußerst erfolgreich eingeleitete Diskussion über die methodischen Fragen der Kriminalstatistik fördern helfen. Erst wenn die kriminalstatistische Methode sicher nach allen Seiten begründet ist, läßt sich der Wert der Kriminalstatistik gegenüber einer Über- und Unterschätzung ihrer Bedeutung richtig bestimmen.

Über das deutsche Geldwesen im Kriegsfall.

Von

Dr. Moritz Ströll,
Direktor der bayerischen Notenbank.

(Schlußartikel.)

Im vorausgegangenen Teil der Darstellung gelangte ich zum Ergebnis, daß im Kriegsfall die Reichsbank Reichskriegsbank für den Staat und Reichswechsel- und Depositenbank für die Volkswirtschaft sein könne, nicht aber in ausreichendem Maße Lombardkriegsbank, und zwar aus Gründen, die in ihrer Verfassung, ihrer organischen Natur und in der verhältnismäßigen Unzulänglichkeit ihrer Metallgrundlage liegen. Die Kriegsaufgaben für den Lombardkredit fallen deshalb der Hauptsache nach besonderen für den Notstand einzurichtenden Kreditorganisationen zu. Wie hat man sich nun dieselben vorzustellen und wer sind ihre Interessenten?

Den Kreis der letzteren kann man sich bei Kriegsausbruch kaum umfangreich genug vergegenwärtigen. Die am Lombardkredit Interessierten setzen sich aus zwei Hauptgruppen zusammen: aus der Gruppe der direkten Kreditsucher und hinter ihr stehend aus der Gruppe jener, zumeist juristischer Personen, welche die zu belehnenden Werttitel in den Verkehr brachten, als da sind Bundesstaaten, Kommunen, Kreditinstitute, Transport- und Industriegesellschaften und sonstige Kapitalvereinigungen aller Art. Alle diese Vereinigungen pflegen in Friedenszeit teils direkt, teils durch Bankvermittelung über diejenigen Werttitel, die entweder unmittelbar von ihnen stammen oder bei denen sie Patenschaft übernommen hatten, nach Kräften ihre schützende Hand zu halten und durch Kauf und Ver-

kauf auf den Kursstand zu wirken. Und sie thun dies zum Teil zwar wegen ihrer Wertpapierabnehmer, zum andern Teil aber ihres eigenen Kredits halber und behufs Sicherung etwaiger späterer Emissionen. Bei Kriegsausbruch erlahmen diese schützenden Hände gar schnell, weil das Material, das auf dem Wege des Verkaufs oder der Lombardierung nach Umsatz in Geld strebt, zu massenhaft herandrängt. Sie haben demnach ein dringliches Interesse daran, daß eine höhere, kraftvollere Instanz eingreife, die stürmisch auftretenden Lombardkreditgesuche befriedige und dadurch übermäßigem Kursdruck vorbeuge. Weil aber die Lombardkreditnot eine öffentliche, die weitesten Kreise berührende Kalamität ist und weil, soweit Staats- oder Kommunalwerttitel und dergleichen in Betracht kommen, die indirekten Interessenten juristische Persönlichkeiten publici juris sind, endlich weil beim Lombardkredit recht eigentlich der kleine Mann als Hauptgläubiger der deutschen Sparkassen hervorragend interessiert ist, rechtfertigt sich die Forderung nach Staatshülfe. Staatshülfe aber ist in diesem Falle gleichbedeutend mit Reichshülfe, denn Hülfe kann nur durch Schaffung von Umlaufsmitteln geboten werden, und hierfür steht verfassungsrechtlich dem Reiche die ausschließliche Befugnis zu.

Die Befriedigung des Kriegslombardbedarfs durch Reichsintervention halte ich in erster Linie wegen des staatssocialistischen Charakters der Gegenwart, der bei allgemeinen Notständen von ganz oder halb privaten Hülfsaktionen nichts wissen will, für geboten. Aber auch noch aus anderen gewichtigen Gründen. Ich glaube, daß gerade eine centralistisch geplante und geleitete, aber decentralisiert ins Werk gesetzte Reichsintervention das beste Mittel ist, um das Vertrauen baldmöglichst wieder herzustellen und den gesamten Notstandsbedarf wirksam zu verringern. Letzteres deshalb, weil die bei unzulänglichen Hülfseinrichtungen riesig anwachsende Quote des Panikbedarfs überhaupt kaum zur Geltung gelangt, sobald schon in den ersten Aufwallungen der Krisis prompte, kraftvolle und ausreichende Staatshülfe geboten wird oder doch wenigstens in sicherer Aussicht steht.

Es fehlt in Deutschland für eine solche Staatsaktion nicht an Vorbildern ähnlicher Art, die sich erprobt haben und in mancher Hinsicht mutatis mutandis auch künftig als Richtschnur dienen können. Allerdings sind diese Vorbilder weit kleineren Maßstabes, weil neben ihnen in Ermangelung einer Centralinstanz noch ander-

weitige zersplitterte und von einzelnen Verbänden und Vereinigungen ins Werk gesetzte Hülfsaktionen hergingen. Ich denke mir, daß künftig die Aktion einheitlich und unter der Ägide des deutschen Reichsadlers sich vollziehen soll, und stelle mir deren Einzelheiten folgendermaßen vor. Es sind, ähnlich wie 1848 und 1866 Preußen und 1870 der Norddeutsche Bund es thaten, Darlehenskassen zu errichten. Dieselben sind von Reichswegen zu organisieren und zu leiten. Ihre Thätigkeit erstreckt sich über das ganze Reichsgebiet und zwar in enger Angliederung an die Zweiganstalten der Reichsbank. Die Belehnungsnormen müssen entgegen den engen Vorschriften und Grenzen des Reichsbankgesetzes coulant festgesetzt sein und sollen sich in ihrer Ausführung dem vielgestaltigen Charakter des Effekten- und Warenmarktes thunlichst anpassen. Einheimische Papiere müssen bei der Lombardierung bevorzugt werden, teils aus patriotischen Gründen, teils um die Besitzer guter Auslandswerte mit ihrem Geldbedarf nach außen zu verweisen und ausländisches Geld in unsere Volkswirtschaft hereinzuziehen. Der Betrieb dieser an die Reichsbankverzweigung angegliederten Lombardanbauten erfolgt durch Geldzeichen, die vom Reich ausgegeben und mit Reichsgarantie, d. h. mit dem Versprechen späterer Einlösung in Reichsgeld ausgestattet sind. Die Dotation der Lombardkassen erfolgt nach Bedarf und ist an keine ziffernmäßige Begrenzung gebunden. Als Reichsgeldzeichen für den Betrieb ist der im deutschen Verkehr bekannte und längst eingebürgerte Reichskassenschein unter entsprechender Textabänderung in Aussicht zu nehmen. Seine Annahme — im ersten Akt des Kriegsdramas vorerst ohne Zwangskurs im Privatverkehr — erfolgt bei allen Reichs-, Staats- und Kommunalkassen und bei sämtlichen deutschen Notenbanken. Den Reichskassenschein halte ich zu gedachtem Zweck deshalb für das tauglichste Geldsurrogat, weil er im Gegensatz zu den früher ausgegebenen buntscheckigen, staatlichen und privaten Kassenscheinen ein einheitliches, autoritatives, dem Verkehr bereits vertrautes Papiergeldzeichen darstellt, ferner weil der Friedensumlauf von 120 Millionen Mark für den Verkehr und die Reichsgoldwährung eine fühlbare Belastung nicht darstellt und demnach eine vorübergehende beträchtliche Steigerung in Zeiten der Not wohl verträgt, endlich weil er auf seiner Stirnseite die Reichsgarantie verkündet, demnach für eine Notstandsaktion, welche die Panik beschwichtigen und dadurch den Bedarf mindern will, mit allen zu diesem Zweck nötigen Attributen aufs glücklichste ausgerüstet ist. Ansehen und Kredit des Reiches sind

wohlbegründet genug, um vorübergehend in umfangreichen Beträgen die Ausgabe eines Geldzeichens zu gestatten, das auf doppelten Pfeilern ruht: auf der Reichsgarantie einerseits und daneben noch auf den Sicherheiten, welche die lombardierten Effekten und Waren gewähren. Die derzeitig umlaufenden Friedens-Reichskassenscheine sind ein unfundiertes Papier, denn niemand wird ernstlich der Meinung sein, daß ihr formaler Gegenwert, der Reichskriegsschatz, jemals zu ihrer Einlösung Verwendung finden könnte: Der künftige Kriegs-Reichskassenschein dagegen wird auf Grund seiner Lombarddeckung ein bankmäßig fundiertes, selbst ohne Reichsgarantie hinlängliche Sicherheit gewährendes Geldzeichen darstellen. In einem gesteigerten Umlauf fundierter Reichskassenscheine braucht eine Gefahr für den metallischen Charakter der Reichswährung wenigstens dann nicht erblickt zu werden, falls das Kriegsdrama kurz und glücklich verläuft. Im gegenteiligen Falle aber wird für beide rettende Geldzeichen, für Banknote und Reichskassenschein der Zwangskurs überhaupt unvermeidbar.

Die Größe des durch die Lombardanbauten der Reichsbank mittelst Reichskassenscheinen zu befriedigenden Bedarfs läßt sich schwer schätzen. Einige hundert Millionen wird er namentlich durch den Andrang der Sparkassen wohl erreichen. Doch darf nicht übersehen werden, daß ja die Reichsbank selbständig und aus eigenen Mitteln neben den Darlehenskassen lombardiert, die letzteren demnach durchaus nicht für die volle Bedarfsquote aufzukommen brauchen. Hervorhebung verdient noch, daß die durch Vermittelung von Darlehenskassen statuierte Hülfe für die Volkswirtschaft vermeint ist, nicht für das Reich oder die Einzelstaaten. Parlamentarische und volkswirtschaftliche Autoritäten glaubten es 1866 und 1870 rügen zu sollen, daß die Regierung in einzelnen Fällen durch Lombardierung noch nicht untergebrachter Kriegsanleihetitel sich vorübergehend bei den Darlehenskassen Mittel verschaffte. Und in der That ist nicht zu verkennen, daß hierdurch der Fundierung und Zweckbestimmung der Kassenscheine Abbruch geschieht. Für die Regierung sollte in Zukunftsfällen ausschließlich die Reichsbank als Kriegsbank fungieren. Das Motiv, die Reichsbank zu entlasten und sie als Reichskriegsbank für den Staat leistungsfähiger zu machen, ist ja ein wesentlich mitwirkender Grund für die Errichtung der Darlehenskassen überhaupt. Sollte, was durchaus unwahrscheinlich ist, die Reichsregierung in die Zwangslage kommen, einen Teil der vorhandenen Reichsinvalidenfondseffekten oder der neuen Kriegsanleihetitel zu lombardieren, so

empfiehlt es sich in erster Linie, für eine solche Operation das Auslandskapital zu interessieren und erst, falls das Ausland versagt, auf die deutsche Reichskriegsbank zurückzugreifen. Die Darlehenskassen dagegen müssen von staatlichen Lombardgeschäften wenigstens größeren Stils verschont bleiben. Andererseits liegt kein Grund vor, kleinere, durch rasche Rückzahlung sich erledigende staatliche Inanspruchnahme mit allzu pedantischen Augen zu betrachten.

Außerordentlich wichtig aber will es mir scheinen, daß der Organisationsplan der eben besprochenen Kriegslombardkassen schon in Friedenszeit fix und fertig gestellt sei, um im Bedarfsfalle durch Notverordnung sofort ins Leben treten zu können. Eine Verzögerung auch nur weniger Tage kann durchaus verhängnisvolle, nicht wieder gut zu machende Folgen verursachen. Eine vorsichtige Finanzverwaltung muß sich deshalb bei Zeiten vorsehen. Auch unsere vorgeschrittenen technischen Einrichtungen ermöglichen es beispielsweise nicht, Hunderte von Millionen fertiger Geldzeichen aus dem Boden zu stampfen und in den Verkehr zu leiten. Das alles will und muß reiflich vorbedacht und vorbereitet sein, will man kritischen Zeiten mit Ruhe entgegensehen. Ich befürchte, daß speciell nach dieser technischen Richtung der finanzpolitische Mobilisierungsplan des Reiches noch manche Lücke aufweist.

Das deutsche Geldwesen der Gegenwart leidet an einem häufig besprochenen Gebrechen. Dieser schwache Punkt ist die Entwertung des im deutschen Besitz befindlichen Silbers. Mit Rücksicht auf die Kriegsmöglichkeit bedarf dieser Incidenzpunkt einer kurzen Erörterung. Seinem inneren Wert nach ist bekanntlich das deutsche Silber gegenwärtig zu mehr als 60 % Kreditgeld. Es besteht demnach theoretisch die Möglichkeit, daß die Besitzer von Reichssilbermünzen in Zeiten der Panik sich ihres entwerteten Geldes entledigen wollen, in stürmischer Weise den gesetzlich garantierten Umtausch in Goldgeld verlangen und dadurch die Schwierigkeiten der Lage beträchtlich vermehren. In der Berliner Silberkommission 1894 platzten auch über diesen Punkt die Geister lebhaft aufeinander. Die Bimetallisten, im Bestreben, die Währungsverhältnisse des Reiches schwarz zu malen, prophezeiten für den Kriegsfall die Verwirklichung obiger Möglichkeit; die Monometallisten dagegen stellten mit Nachdruck diese Eventualität in Abrede und erblickten im teilweisen Kreditcharakter des umlaufenden Silbergeldes auch für den Kriegsfall keinerlei Gefahr. Ich glaube, letztere Anschauung würde Recht behalten. Ich behaupte, daß das Bewußtsein von der Thatsache der Silberentwertung in

weitere Volkskreise überhaupt noch nicht gedrungen ist. Reichs- oder Thalersilber besitzt auf dem einheimischen Markt die gleiche Kaufkraft wie Gold und deshalb giebt sich das Publikum über die weltwirtschaftliche Thatsache der Silberentwertung überhaupt keine Rechenschaft. Ängstlich wird aber das Volk nur über Gefahren, die es kennt und täglich bespricht. Richtig ist allerdings, daß die Sache münzgeschichtlich insofern ohne Präjudiz ist, als die bei früheren Kriegskrisen vorhandenen und zwar häufig — man denke an Frankreich 1870! — sehr umfangreichen Silberbestände weltwirtschaftlich höchstens um 10 % gegen Gold entwertet waren, während die derzeitige Silberentwertung mehr als 60 % ausmacht. Zudem war damals vielfach noch das Silber das Münzmetall an sich und die Basis der Währung oder es war doch dem Gold gleichgestellt und ihm ebenbürtig: lauter Dinge, die sich seither gründlich geändert haben. Unter der Kalamität der Silberentwertung leiden gegenwärtig alle Kulturvölker gemeinsam; Frankreich, unser wahrscheinlicher Gegner, in noch weit höherem Maße als wir. Sollten sich also im Kriegsfalle Mißlichkeiten aus dem Besitz entwerteten Silbers ergeben, so werden dieselben wenigstens nicht einseitig die deutsche Finanzkriegslage beschweren. Ich wiederhole indessen, daß ich an solche Mißlichkeiten nicht glaube, und zwar aus folgenden, der praktischen Erfahrung entnommenen Gründen. Je reger der Verkehr ist, umsomehr Zahlmittel bedarf er und um so zäher hält er sie fest. Das Silber, das bei trägem Geschäftsgang den Ballast der Bankkassen bildet, wandert bei sich geltend machendem Aufschwung sofort in den Verkehr und spielt dort gegenüber dem Gold und der Banknote die Rolle der beliebten Scheidemünze. Nun denke man sich den Kriegsfall, wo die Umsätze des täglichen Lebens namentlich zu Anfang der Krise ungeheuer sich steigern, wo alles nach Zahlmitteln begehrt und nicht erst die innere Qualität des Geldmaterials untersucht, sondern froh ist, nur überhaupt Zahlmittel zu besitzen, an deren Hand man kaufen und verkaufen und Verbindlichkeiten erfüllen kann. Wir werden in solchen Zeiten an unseren vielgeschmähten alten, noch immer mit der gesetzlichen Zahlmitteleigenschaft ausgestatteten Thalern vielleicht noch unsere Freude erleben und recht froh um sie sein. Ich glaube, daß beispielsweise das Reich seine Entnahmen aus dem an die Reichsbank anzugliedernden Kriegsschatz zu einem beträchtlichen Bruchteile in Silber vollziehen wird. Ein rein papiernes Geldzeichen wird wenigstens beim kleinen Mann viel leichter Argwohn erregen als das klingende metallische Silberkreditgeld. Unsere

Volkswirtschaft ist derzeit bis in ihre kleinen Kanäle hinein so genügend mit Gold saturiert, daß neben dem Vollgeld und als dessen Scheidemünze Silberkreditgeld recht wohl in größeren Beträgen umlaufen kann. Wenigstens ein Silberkreditgeld, dem Kredit und Ansehen des Reiches den Vollcharakter unter allen Umständen verbürgen. Aus allen diesen Erwägungen erblicke ich in der Silberentwertung für Deutschland zwar eine nationale Vermögensbeschädigung, nicht aber eine aktuelle Gefahr für den Fall einer normal ablaufenden Kriegskrise. Davon, inwieweit entwertete Silberbestände im Falle nationalen Kriegsunglücks eine Erschwernis der Lage bilden können, wird weiter unten noch die Rede sein. Die aus der Silberentwertung sich ergebende Gefahr der echten Nachprägung zu besprechen, ist hier überhaupt nicht der Ort.

Auf Grund aller bisherigen Ausführungen gelange ich denn zur Feststellung, daß das deutsche Bank- und Münzsystem hinreichend tragkräftig und unter der Voraussetzung für den Kriegsfall einzurichtender Lombardkassen auch genügend elastisch eingerichtet ist, um einer glücklich verlaufenden Kriegskrisis mit Erfolg die Stirne bieten zu können. Und zwar unter Aufrechterhaltung der Bankbarzahlungen und des metallischen Charakters der Landeswährung. Eine einzige Riesenanstrengung aller beteiligten Kräfte und Einrichtungen genügt, um Staats- und Volkswirtschaft durch die Kriegsbrandung hindurchzuzwängen und wieder in ruhigeres Fahrwasser zu leiten. Dies alles jedoch unter der stets betonten Voraussetzung einer so ausschließlich siegreichen Kriegsführung wie sie 1870/71 den deutschen Waffen vergönnt war und ihnen auch in künftigen Fällen beschieden sein möge.

Wird diese Voraussetzung hinfällig, so ergeben sich infolge der staatlichen Notlage zum Teil wesentlich veränderte Bilder. Zwar werden auch in diesem ungünstigen Falle die bank- und münztechnischen Einrichtungen während des ersten Kriegsaktes, worunter ich die Zeit der Mobilmachung bis zur ersten großen Waffenentscheidung verstehe, zur Zufriedenheit fungiert haben. Damit ist ja unter allen Umständen sehr wesentliches geleistet und sehr vieles erreicht und gewonnen, und zwar deshalb, weil, wie früher bereits erörtert, die Beschwörung der volkswirtschaftlichen Krise durch die Ausdehnung der Umlaufsmittel stets und unter allen Umständen schon innerhalb des ersten Kriegsaktes erreichbar ist und auch thatsächlich sich vollzieht. Die volkswirtschaftliche Krisis gelangt, wenigstens was den Zahlmittelbedarf anlangt, zum Stillstand ziemlich unabhängig von militärischen Ereignissen, ja zeitlich sogar schon vor dem möglichen

Eintritt solcher Ereignisse überhaupt. Ganz anders die staatswirtschaftliche Krise. Anfangs verhältnismäßig im Hintergrund stehend, verschärft sie sich bei fehlendem Waffenglück sofort in der empfindlichsten Weise und bildet alsbald den Schwerpunkt, der die ganze Lage beherrscht und ihr ein vielfach verändertes Gepräge aufdrückt. Und diese veränderte Lage bildet den Ausgangspunkt neuer Maßregeln, die während des ersten Kriegsabschnittes überflüssig und verfrüht, ja sogar schädlich gewesen wären.

Diese Maßregeln, zumeist aber nicht ausschließlich auf bank- und währungspolitischem Gebiet gelegen, tragen insofern alle einen gemeinsamen Wesenszug an sich, als sie sämtlich offenkundig den staatlichen Notausnahmszuständen entspringen und die salus publica mit Nachdruck über das Interesse des einzelnen Staatsbürgers stellen. Während im ersten Kriegsabschnitt noch die gesteigerte und ergänzte Thätigkeit der Friedensorganisationen zur Beherrschung der finanzpolitischen Kriegslage hinreicht, treten die eigentlichen, den staatlichen Notstand charakterisierenden Kriegsmaßnahmen erst jetzt im zweiten Abschnitt in Kraft und bedingen grundsätzliche organische Veränderungen der bis zur ersten ungünstigen Waffenentscheidung in Geltung gebliebenen Friedensnormen. Diese Kriegsmaßnahmen bezwecken aus patriotischen Gründen die Verschleierung der gesamten nationalen Bank- und Finanzlage und die zeitweilige Aufhebung aller hemmenden und fesselnden Friedensbestimmungen der Bankverfassung. Sie bezwecken ferner die Festlegung und Dienstbarmachung des nationalen Bargeldfonds für das Staatsbedürfnis. Sie bezwecken endlich die Erleichterung der geschäftlichen Lage und die Heranziehung des Auslandskapitals für den vaterländischen Notbedarf. Die gesamte Gruppe der Kriegsmaßnahmen bedingt und ergänzt sich gegenseitig, sie muß deshalb im Zusammenhang besprochen werden.

Hinsichtlich der gedachten Kriegsmaßnahmen fehlt es in Deutschland an analogen Vorbildern, weil die Krisen von 1866 für Preußen und 1870 für Deutschland innerhalb des ersten Kriegsabschnittes sich rasch und glücklich erledigten. Wohl aber bietet Frankreichs Wirtschaftsgeschichte seit 1870 lehrreiche Analogien in Hülle und Fülle. Gegebenen Falls wäre es entschieden Deutschlands Aufgabe, hier vom Feinde zu lernen, indem geschichtlich feststeht, daß dazumal in Frankreich auf wirtschaftspolitischem und staatswirtschaftlichem Gebiet mit unleugbar hervorragendem Geschick verfahren wurde. Namentlich lehrreich ist das damalige Vorgehen der Bank von Frankreich, die wirtschaftspolitisch geradezu zur Retterin des Vaterlandes wurde

und hierbei nicht nur ihrer patriotischen Pflicht genügte und ihr Ansehen hob, sondern auch, was das merkwürdigste ist, bei diesem Rettungswerk nicht das geringste riskierte. In der Vorrede zu seinem berühmten Werk „Die Geschichte der französischen Banken" sagt Courtois: „Tout est perdu fors l'honneur, écrivait François Ier à sa mère après le désastre de Pavia. Tout est perdu fors le crédit, a-t-on pu penser après la catastrophe de Sedan." Eine Säule dieses rettenden Nationalkredits, im Geben und Nehmen, war die Bank von Frankreich. Und Thiers, der leitende französische Staatsmann der damaligen Epoche, äußerte unverhohlen, die Bank von Frankreich habe das Vaterland gerettet. Dieses Vorbild möge für Deutschland maßgebend sein, falls jemals das Kriegsglück unseren Waffen untreu werden sollte. Lehrt es doch, daß eine kluge Finanzpolitik manches gut machen kann, was das Schwert verdorben hat.

Die in Deutschland eventuell zunächst vorzukehrende Maßregel betrifft die Aufhebung der Bankpublizität. So angemessen es in regelmäßiger Zeit ist, der deutschen Geschäftswelt allwöchentlich den Stand der Reichsbank und der Privatnotenbanken bekannt zu geben, so naiv würde die Beibehaltung dieser Übung sich ausnehmen, sobald eine staatliche Notlage eintritt, die den Stand der Banken, ungünstig beeinflußt. Diese Beeinflussung äußert sich im Anschwellen des Notenumlaufs bei gleichzeitiger Abnahme des Barschatzes. Die Verschleierung dieser Vorgänge durch Sistierung der Bankausweisveröffentlichungen liegt nicht nur im Interesse der nationalen Verteidigung, da man sich vom Gegner doch nicht in die finanzpolitischen Karten schauen lassen will und darf, sondern nicht minder auch im Interesse des nationalen Kredits und der Aufrechterhaltung des Vertrauens zur deutschen Banknote überhaupt. Und dieser Interessenbereich erscheint mir so wichtig und ausgedehnt, daß ich sogar empfehlen möchte, schon im ersten Kriegsabschnitt sofort bei der Kriegserklärung die Aufhebung der Bankpublizität zu verfügen und nicht erst abzuwarten, wie sich der Gang der militärischen Ereignisse gestalten wird. Tritt die Maßregel erst dann ein, wenn sie unvermeidbar geworden, nämlich nach der ersten verlorenen Schlacht, so dürften im Inland und Ausland leicht ungünstige Rückschlüsse über den Bankstand laut werden, die das schwankende Vertrauen noch weiter erschüttern. Dies bleibt vermieden, wenn die Verschleierung des Bankstandes und der Bankgebarung schon zu einem Zeitpunkt vorgenommen wird, der noch verhältnismäßig günstige und beruhigende Ziffern aufweist. In Frankreich wurde 1870 erst ab 9. September,

also erst nach totalem Zusammenbruch des Kaiserreichs, die Veröffentlichung der Ausweise der Bank von Frankreich eingestellt; erst im Juli 1871 trat die Bankpublizität wieder in ihre Rechte. Dieses Zögern durfte sich Frankreich mit Rücksicht auf den ausgezeichneten Metallstand, mit dem seine Centralbank damals in den Krieg eintrat, gestatten; für Deutschland mit seiner metallisch beträchtlich schwächer ausgestatteten Reichsbank empfiehlt sich in analoger Lage ein so beträchtliches Hinausschieben der gedachten bankpolitischen Maßregel in gar keiner Weise.

Unter dem schützenden Schleier des an Stelle der Bankpublizität tretenden Bankgeheimnisses vollzieht sich die weitere und wichtigste Kriegsmaßnahme leichter und gefahrloser, weil die in kritischer Zeit lästige Kontrolle der Centralbank durch Freund und Feind wegfällt. Diese Maßnahme ist die Dekretierung des Zwangskurses für die Centralbanknote, also die zeitweilige Aufhebung der Bankbarzahlung und die hierdurch erzielte Isolierung und Immobilisierung des Bankschatzes für staatliche Notzwecke. Von der Stellung der Privatbanknote in diesem Abschnitte der Krise wird später die Rede sein. Die Festlegung des Bankschatzes ist vorerst als vorbeugende Schutzmaßregel gedacht. Ob sich hieran eine spätere teilweise Flüssigmachung des Schatzes zu staatlichen Zwecken anreiht, hängt vom weiteren Verlauf der Kriegsumstände ab. Es ist selbstverständlich, daß gleichzeitig sämtliche Kreditzahlmittel, soweit sie öffentlich-rechtlichen Charakters sind, mit dem Zwangskurs, d. h. mit der gesetzlichen Zahlmitteleigenschaft ausgerüstet werden müssen. Kreditzahlmittel mit Zwangskurs wären demnach in Deutschland die Reichsbanknote, die Privatbanknote, der Reichskassenschein und das Reichssilber.

Wann und warum muß der Zwangskurs erklärt und der Bankschatz reserviert werden? Und wie gestalten sich die näheren Umstände und die Wirkungen dieser Notstandsmaßnahmen? Die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt darf füglich dahin beantwortet werden, daß der heutige Kulturstaat den Zwangskurs nur dann völlig vermeiden kann, wenn er einen ausschließlich siegreichen Krieg zu führen imstande ist. Also mit anderen Worten: nach der ersten verlorenen Hauptschlacht muß der Zwangskurs unverzüglich erklärt werden. Frankreich that dies trotz der ausgezeichneten Lage seiner Bank schon am 10. August 1870, also sofort nach der Niederlage von Wörth und Saarbrücken und der durch sie bedingten Besitzergreifung beträchtlicher Gebietsteile durch die deutschen Truppen.

Die Gründe, die im Fall militärischen Unglücks mit zwingender

Kraft zur Zwangskurserklärung für die Kreditzahlmittel treiben, wurden bereits angedeutet, bedürfen aber noch einer eingehenderen Erörterung. Dieselbe wird zugleich ergeben, daß je nach Umständen die Lage für den Zwangskurs auch bereits vor einer verlorenen Hauptschlacht reif sein kann. Für Deutschland indessen brauchte meines Erachtens nach Maßgabe der einschlägigen Verhältnisse ein früherer Zeitpunkt als der eben gedachte nicht ins Auge gefaßt zu werden. Zeitpunkt und Gründe des Zwangskurses gestalten sich nämlich verschieden, je nachdem letzterer durch rein bankpolitische oder durch rein staatswirtschaftliche Erwägungen oder — was für Deutschland zutreffen dürfte — durch zusammenwirkende Erwägungen von beiderlei Art veranlaßt ist. Der Zwangskurs ist volkswirtschaftlich unter allen Umständen schädlich, weil er währungspolitisch den Übertritt aus der gesunden Metallwirtschaft in die bedenkliche und leicht ausartende Papierwirtschaft bedeutet; er ist deshalb stets eine Ausgeburt der Not, entweder der Banknot oder der Staatsnot oder beider Notstände zugleich. Und eintreten muß er in dem Augenblick, als die Not ihren Druck geltend macht. Nun können Staatsnot und Banknot zeitlich zusammenfallen, sie müssen es aber nicht. Banknotstand liegt vor, sobald im Kriegsfall das Vertrauen in die Banknote zu schwinden beginnt, das Begehren nach metallischer Einlösung stürmisch auftritt und der Barschatz bei anschwellendem Notenumlauf rapid abnimmt. Also wenn die Banknoteninhaber aus Angst oder Eigennutz den Barschatz zu plündern beginnen. Dann müssen behufs thunlichster Erhaltung des nationalen Barfonds die Einlösungsschalter sofort gesperrt und Zwangskurs erklärt werden. Staatsnotstand liegt vor, wenn im Falle unglücklicher Kriegführung der Staat nicht in der Lage ist, augenblicklich seinen Kredit auszunutzen und deshalb mittelst Gewaltaktes die Mittel der Centralbank in weitem Umfang für sich in Anspruch zu nehmen gezwungen ist. Im ersten Fall sind die einzelnen Bürger die Plünderer der Bank, im zweiten ist es der Staat. Der Erfolg, nämlich die Unmöglichkeit, die Bankbarzahlungen aufrecht zu erhalten, ist in beiden Fällen der gleiche; die Ursachen aber sind gründlich verschieden.

Zur Illustration des Gesagten verweise ich auf das Beispiel Frankreichs im Januar 1870. Mit einem Barschatz damals sonder Gleichen in der Geschichte aller Völker und Zeiten — er betrug über 1300 Millionen Franken — trat die Bank von Frankreich in die Kriegsereignisse ein. Und dennoch bereits am 11. August 1870 die

Zwangskurserklärung! Warum? War vielleicht das Vertrauen in die französische Note nach den ersten Niederlagen im Schwinden begriffen? oder wurden der Bank zu viel Depositen entzogen und wogte der volkswirtschaftliche Bedarf zu mächtig heran? schwand vielleicht der Barschatz zu rasch? Nichts, gar nichts von alledem war der Fall; im Gegenteil. Der volkswirtschaftliche Bedarf war im wesentlichen bereits in der ersten Augusthälfte zum Stillstand gekommen, kein run der Noteninhaber machte sich bemerkbar, die Depositen mehrten sich sogar, der Notenumlauf war noch zu zwei Drittel mit Metall reichlich gedeckt. Und trotz dieses befriedigenden Standes stellte die Bank ihre Barzahlungen ein, aber durchaus nicht vorwiegend aus bankpolitischen Gründen, sondern hauptsächlich deshalb, weil der Staat, momentan kreditlos geworden, seine schwere Hand auf die Bank legte, sie zum Reichskriegsschatz und zur Nationalkriegsbank erklärte, ihr große Beträge zur Kriegsführung entnahm und damit das Schicksal der Bank auf Jahre hinaus besiegelte. Hätte der französische Staat damals andere willige Gläubiger gefunden, so wäre die Bank wahrscheinlich bis ans Ende der Kriegsereignisse solvent geblieben; der Bankschatz begann wesentlich erst dann abzunehmen, als der Staat und später auch die Stadt Paris mit gierigen Händen aus dem schier unerschöpflichen Reservoir sich die benötigten Mittel holten und mit diesen Abzapfungen solange fortfuhren, bis die Umstände die Umwandlung der schwebenden Schulden in feste Anleihen gestatteten und die Bankvorschüsse auf diese Weise allmählich wieder heimbezahlt werden konnten. Als letzteres eingetreten, war es auch mit der Zwangskursnotwendigkeit zu Ende — war sie doch durchaus nicht in erster Linie aus banktechnischen Gründen veranlaßt gewesen. Das war in kurzen Zügen der damalige Verlauf der Dinge in Frankreich. Auf die durch die Zwangskurserklärung erzwungene Immobilisierung des Bankschatzes folgte zu staatlichen Notzwecken dessen Flüssigmachung zu einem beträchtlichen Bruchteil. Eine banktechnische und volkswirtschaftlich trübselige, politisch und staatswirtschaftlich aber unvermeidbare Notwendigkeit von größter Tragweite und nützlichster Wirkung. Die Bank hatte dem Staat durch die leihweise Hingabe eines Teils ihrer Metallbestände über eine gewaltige Krise glücklich hinübergeholfen und sich während der ganzen Aktion von jenen großen vaterländischen Gesichtspunkten leiten lassen, die für jede kräftige Centralbank Pflicht werden, sobald das politische Barometer auf Sturm sinkt.

Wenn ich eben betonte, daß der Zwangskurs der Bank von Frankreich vorzugsweise aus staatswirtschaftlichen Gründen aufgedrängt wurde, so muß doch daneben auch des volkswirtschaftlichen Umstandes gedacht werden, der bei dieser Maßnahme wenigstens mitbestimmend in Betracht kam. Ich meine damit das am 13. August 1870 im innigen Zusammenhang mit dem Zwangskurs und der Aufhebung der Bankpublizität erlassene Wechselmoratorium. Das Gesetz über die Kapitalstundung verfallener Wechselbeträge wurde mehrmals verlängert und die Stundung fand erst am 13. Juli 1871 ihr Ende. Ein solches Moratorium übt naturgemäß nach verschiedenen Richtungen auf die Banklage einen ganz wesentlich schädigenden Einfluß. Einmal durch Vergrößerung des Portefeuilles, welches durch den Ballast der zwar fälligen, aber nicht bezahlten, sondern gestundeten und prolongierten Wechsel beschwert wird, während andererseits durch gleichzeitige neue Diskontierungen die Ziffer der Wechselbestände noch weiter sich steigert. Dann durch die Steigerung des Notenumlaufs, weil der Gegenwert der fälligen aber gestundeten Papiere nicht wie üblich staffelweise in die Bankkasse zurückströmt, der Notenumlauf also künstlich hoch gehalten und durch neue Entnahmen weiter vermehrt wird. Endlich aus gleicher Ursache durch Verringerung der metallischen Einlösungsmittel, indem durch die Stundung der Rückfluß des Metallstromes in das Bankreservoir verzögert wird und hierdurch der Metallstand der Centralbank der allmählichen Anämie verfällt. Durch das Moratorium wird die Bank in die unhaltbar schiefe Lage versetzt, als Deckung ihrer sofort einlösbaren Notenschuld langfristige, gesetzlich gestundete Forderungen zu besitzen, deren Einziehbarkeit in nicht absehbarer Zukunft liegt, während die Notengläubiger, auf ihr Einlösungsrecht pochend, täglich drängend auftreten können. Aus dieser, der Bank durch den Wechselindult aufgedrängten Verletzung der elementarsten Gesetze aller ordnungsmäßigen Bankführung entspringt die Notwendigkeit, die Bankbarzahlungen so lange aufzuheben, bis das gestundete Portefeuille wiederum liquid wird. Der Zwangskurs ist demnach die Folge und notwendige Begleiterscheinung eines jeden Moratoriums. Das Moratorium aber hat an sich mit der internen Lage der Bank nichts zu schaffen, sondern ist die Folgeerscheinung einer allgemeinen wirtschaftlichen Notlage und wird von der Gesetzgebung zur Erleichterung des Geschäftslebens namentlich dann zur Anwendung gebracht, falls bereits größere Gebietsteile vom Feind besetzt sind und hierdurch die richtige Einhaltung der Wechselformalitäten inmitten

der Kriegsfurie unmöglich gemacht wird. Ob diese Notstandsmaßregel in Frankreich unumgänglich nötig war, soll hier nicht untersucht werden. Geschadet hat sie weder dem Kredit der französischen Geschäftswelt, noch auch per Saldo den Interessenten der Bank von Frankreich, wovon später noch die Rede sein wird.

Wieder auf deutsche Verhältnisse übergehend, wiederhole ich, daß meines Erachtens in Deutschland der Zwangskurs einerseits nicht vor der ersten verlorenen Schlacht eingeführt zu werden braucht, andererseits aber zu diesem Zeitpunkt unweigerlich und unverzüglich Platz greifen müßte. Es darf im zweiten Kriegsabschnitt nicht erst gewartet werden, bis umfangreiche Notenpräsentationen den in den Bankgewölben lagernden Bruchteil des nationalen Barschatzes bereits erheblich geschwächt haben. Die Goldplanke, auf der sich der deutsche Notenumlauf aufbauen wird, ist verhältnismäßig schmal, die deutsche Reichsbank deshalb schon von Anbeginn weniger gefeit und wetterfest, als ihre französische Kollegin es im verflossenen Kriege gewesen. Einen Vorteil vor letzterer hat die Deutsche Bank jedoch unbestreitbar voraus. Sie darf Noten ausgeben nach Bedarf, ist also auf die bei der Bank von Frankreich benötigt gewesenen staffelweisen Erhöhungen des Notenausgaberechtes nicht angewiesen. Die hierdurch mögliche Politik der freien Hand ist für die Dispositionen der Bankleitung von wesentlichem Vorteil. Soviel steht fest: je verhältnismäßig kleiner der Goldhort, um so dringender bedarf er im allgemeinen Interesse der sorgfältigen Bewachung und ängstlichen Zusammenhaltung. Dieser leitende Gesichtspunkt ist allein entscheidend für die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem der Metallschatz durch Einführung des Zwangskurses immobilisiert und vor privaten Zugriffen, die je nach Umständen die Begünstigung einzelner, besonders wachsamer und rasch handelnder Noteninhaber bedeuten, geschützt werden muß. Im Augenblick, wo er dekretiert wird, hat jeder Zwangskurs in erster Reihe den Charakter einer vorbeugenden Maßregel. Er sichert die Möglichkeit, den Barschatz zum Teil zu öffentlichen Zwecken zu verwenden, wenn die harte Notwendigkeit dieses Opfers im späteren Verlaufe der Kriegskrise sich ergiebt. Ob diese Notwendigkeit Thatsache wird, braucht im Augenblick der Zwangskurseinführung noch nicht festzustehen.

Auf dem durch die Suspendierung der Noteneinlösung immobilisierten Barschatz baut sich im zweiten Kriegsakt der Kriegsumlauf der Zwangskursbanknoten auf. Aber unter wesentlich verschlechterten

Deckungsverhältnissen als zur Friedenszeit oder auch als im ersten Kriegsabschnitt. Das in Friedenszeiten mühelos und im ersten Kriegsakt vielleicht noch mühsam festgehaltene Axiom der Metalldrittelsdeckung für den Notenumlauf geht im Drang des Augenblicks vollends in die Brüche. Durch den Zwangskurs ist, so lange der Staat nicht zugreift, die Metallgrundlage allen Schwankungen gewöhnlicher Zeiten entrückt: man kann notgedrungenerweise auf Grund der festen Ziffern das Vierfache und Fünffache ihres Betrages als Kriegsnotencirkulation aufbauen. Freilich darf diese ungewöhnliche Belastungsprobe nur unter gewissen noch zu besprechenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen und darf mit der Umlaufssteigerung nur so lange fortgefahren werden, bis bestimmte volkswirtschaftliche Erscheinungen — Goldagio! — der weiteren Steigerung deutlich Einhalt gebieten.

Der ganze Komplex der eben erörterten bankpolitischen Kriegsmaßnahmen muß, wenn nötig, mit einem Schlag vorgekehrt werden, teils weil die Vorkehrungen in inniger Wechselwirkung miteinander stehen, teils weil Gefahr im Verzug ist, sobald die Dinge einmal so weit gediehen sind. Inter arma silent leges. Alles ist durch Notverordnung des Bundesrats ins Werk zu setzen. Unser Zeitalter steht im Zeichen der Elektrizität; da ist Geschwindigkeit kein Verdienst und keine Hexerei mehr. Heimlich vorbereiten und plötzlich dekretieren — das muß die Losung bilden. Diese Bemerkungen gelten auch für einen weiteren bankpolitischen Incidenzpunkt, der beim finanziellen Mobilisierungsplan der Reichsregierung Berücksichtigung erheischt.

Dieser Punkt betrifft die Stellung der neben oder richtiger gesagt unter der Reichsbank im Deutschen Reich noch thätigen Privatnotenbanken. Sieht man von der Braunschweiger Bank ab, die dem Bankgesetz nicht unterworfen ist und eine rein örtliche Bedeutung besitzt, so ist gegenwärtig dieser Banktypus noch durch sechs Institute vertreten mit einem steuerfreien Notenkontingent von rund 89 Millionen. Was innerhalb der gedachten Bankkategorie gebrechlich und hinfällig war, ist seit Schaffung des Bankgesetzes abgestorben und abgefallen, wie welke Blätter vom Ast; das noch übrig Gebliebene ist gesund und kräftig entwickelt. Namentlich die größeren Mittelstaatsbanken — voran diejenigen Bayerns und Sachsens — haben im Verkehrsboden ihrer Länder tiefe und breite Wurzeln geschlagen und werden dort als unentbehrliche Krediteinrichtungen erachtet. Ihre Kriegsleistungen aber, fürchte ich, werden die Höhe ihrer Friedensleistung

nicht erreichen, und zwar aus Gründen, die außerhalb des Verschuldens und der Einwirkung der Privatnotenbanken liegen. Helfend eingreifen in der Kriegskrise können nur solche Notenbanken, die organisch befähigt sind, ihren Notenumlauf plötzlich und umfangreich zu steigern, auf Grund zweier Voraussetzungen: eines elastischen Notenrechts und einer genügenden Metallgrundlage. Beide Voraussetzungen müssen zutreffen, sollen die Anstalten kriegstüchtig sein. Unter diesem Gesichtswinkel geprüft, zeigen die Privatnotenbanken kein einheitlich befriedigendes Bild. Wo die eine Voraussetzung vorhanden wäre, wie z. B. bei der Bayerischen Bank ein bedeutenderer Metallschatz, da fehlt das elastische Notenrecht; wo letzteres statutarisch vorhanden, wie bei einzelnen anderen Instituten, da fehlt wieder der tragkräftige Metallschatz. Am für den Kriegsfall besten situiert erscheint die Sächsische Bank, bei der sich beide genannte Voraussetzungen wenigstens einigermaßen die Hand reichen. Ähnlich bei der Württembergischen Bank. Die durch die bankgesetzlichen Vorschriften garantierte Liquidität sämtlicher Institute, sowie die Vertrauenswürdigkeit der deutschen Privatbanknote stehen außer allem Zweifel. Hinsichtlich der Liquidität stehen die Privatnotenbanken von allen deutschen Diskontobanken wohl in vorderster Reihe. Sie sind Trabanten und Mitarbeiter der centralen Reichsbank, dieser letzten und obersten Instanz unmittelbar untergeordnet, und wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich deren Führung und Oberhoheit im allgemeinen unterworfen. Andererseits entspringt aus der Oberhoheit für die Centralbank die Pflicht, den Privatnotenbanken in kritischer Lage beizuspringen, wann und wo solches erforderlich werden sollte. Aus diesen kaum anfechtbaren Gesichtspunkten glaube ich für die Privatnotenbanken folgende Kriegsprognose stellen zu können. Sie werden im ersten Kriegsabschnitt nach Kräften bemüht sein, ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe zur Beschwichtigung der Krisis nachzukommen. Sie werden die bei ihnen in Friedenszeit untergebrachten Engagements zu Gunsten ihrer Klientel halten und prolongieren können; einige elastischer organisierte Anstalten dürften vielleicht sogar imstande sein, einen Teil der gesteigerten Kriegsengagements unter Erhöhung des Notenumlaufs bei sich unterzubringen. Sie dürften, wenn im ersten Kriegsabschnitt das Vertrauen zur Privatbanknote voraussichtlich erhalten bleibt, kaum in die Zwangslage kommen, die Hülfe der Reichsbank in größerem Maßstab, nämlich durch Abstoßung eines beträchtlichen Teiles ihrer Wechselbestände, in Anspruch zu nehmen. Sie werden im allgemeinen auf eigenen Füßen stehen können und

keiner Krücken bedürfen wie andere Diskonto- oder gar Kreditbanken. Gehen aber die Dinge diesen Lauf, so haben die Privatnotenbanken geleistet, was in diesem Abschnitt von ihnen billigerweise erwartet werden dürfte, denn wohl gemerkt: in der Nichtbeanspruchung der Centralinstanz liegt in solcher Zeit bereits eine wesentliche Unterstützung derselben. Die Stellung der Privatnotenbanken innerhalb eines möglichen zweiten Kriegsabschnittes kann ich nur andeutungsweise behandeln, weil banktechnisches Detail im knappen Rahmen dieser Darstellung keinen Platz findet. Die Gründe, die zur Aufhebung der Bankpublizität und zur Einführung des Zwangskurses führen können — militärisches Unglück, schwindendes Vertrauen zur Note, nötig gewordene Immobilisierung des Metallschatzes, staatliche Ansprüche, Geschäftsmoratorium — sind für Reichsbank und Privatnotenbanken ganz gleich geartet und ganz gleich zwingend. Hier wie dort handelt es sich um Ausdehnung der fiktiven Zahl- und Umlaufsmittel, Aufgabe der bankmäßigen Friedensnormen und um Erhaltung des nationalen Metallschatzes. Der Bruchteil des letzteren, der in den Kassen der Privatbanken ruht, ist keineswegs unbeträchtlich. Er beträgt ungefähr 80 Millionen und zwar fast ausschließlich Goldmillionen, da die Privatnotenbanken größere Silberbestände nicht zu halten, sondern an die Reichsbank abzustoßen pflegen. Gleichzeitig mit dem Metallschatz der Reichsbank muß auch der Goldschatz der Privatnotenbanken durch das Zwangskursdekret zu öffentlichen Zwecken sequestriert werden. Die Modalitäten des Verhältnisses, welches auf dieser Grundlage und auf Grund etwa erweiterter Emissionsbefugnisse zwischen den Privatnotenbanken einerseits und der Reichsbank und den Regierungen andererseits zu schaffen ist, lassen sich verschiedenartig denken. Sie werden gründlich verschieden ausfallen, je nachdem man im Zwangskursstadium ein Fortbestehen der Privatinstitute unter organischer Reform derselben für wünschenswert und ersprießlich hält oder nicht. Es ist richtig, daß der Zwangskurs zur Einheitsnote und zur Monopolbank strebt: aber es ist nicht minder bankgeschichtlich erwiesen, daß auch im Zwangskursstadium das Nebeneinanderbestehen verschiedener Notenbanken, also der Umlauf verschiedener Zwangskursnoten im gleichen Wirtschaftsgebiet, sich unbedenklich hat durchführen und ermöglichen lassen. Ich verweise hierfür auf das Beispiel Englands, noch mehr aber Italiens, in welchen Ländern unter gewissen banktechnischen Kautelen Zwangskursnoten verschiedener Anstalten umliefen und in Italien noch heute umlaufen. Frankreich dagegen, von jeher das klassische Land straffster

Centralisation, zog 1848 in staatlicher Notlage die völlige Aufsaugung seiner Departementsbanken durch die Centralbank vor. Letztere nahm die Aktien der Departementsbanken in sich auf, löste deren Noten ein und übernahm ihre gesamte geschäftliche Klientel. Also das Bild vollständiger Rechtsnachfolge und völliger volkswirtschaftlicher Beerbung. Auch Mittelwege sind gangbar und möglich; solche Modalitäten nämlich, die trotz bestehender Bankenmehrheit im Zwangskursfall das Princip der Noteneinheit zu wahren verstehen. In bankpolitischen Dingen giebt es keinen Absolutismus der Lösungen; alles ist relativ und nach Zeit und Umständen bemeßbar. Weiter auf diesen Punkt einzugehen, welcher der deutschen Gegenwart so ferne liegt, muß ich mir hier versagen. Nur will ich noch anführen, daß das vorbereitende Studium des im Zwangskursfall für die Privatnotenbanken zu schaffenden Verhältnisses meines Erachtens ebenfalls zu den Aufgaben jener Kreise gehört, die den finanzpolitischen Mobilisierungsplan des Reiches zu entwerfen haben und für denselben verantwortlich sind.

Nicht minder gehört zu ihren Aufgaben die Erwägung der Frage, ob etwa im Falle militärischen Unglücks der deutschen Geschäftswelt in Verbindung mit der Zwangskurserklärung ein Wechselmoratorium zugebilligt werden soll. Oben wurde am Beispiel der Bank von Frankreich gezeigt, daß diese Maßregel das Portefeuille und den Notenumlauf künstlich steigert und den Rücklauf der metallischen und fiktiven Zahlmittel zum Centralreservoir erschwert. Möglich ist sie deshalb nur bei einem gut fundierten, elastisch eingerichteten Notenbankwesen, das zeitweilig mit dem brutalen Mittel des Zwangskurses und unter der schützenden Tarnkappe aufgehobener Bankpublizität arbeitet. Diese Voraussetzungen wären im allgemeinen innerhalb des zweiten Kriegsabschnittes auch für Deutschland gegeben, wenigstens bei der Centralbank, während die Notenrechte einzelner Privatbanken allerdings einer sofortigen Reform nach der Richtung der Elastizität bedürften, falls man im Fall des Moratoriums ihre völlige Lahmlegung verhindern will. Wirtschaftlich betrachtet, liegt der möglicherweise zweischneidige Charakter der Maßregel auf der Hand, indem ja nicht alle Schuldverhältnisse gestundet werden, sondern nur die Wechselschuldverhältnisse. Ein Gesetz, das dem Wechselschuldner den Aufschub der Verbindlichkeitserfüllung gestattet, beschädigt den Gläubiger, der mit der Wechselvaluta, auf deren Eingang er rechnete, seinerseits wieder Verbindlichkeiten zu decken hat. Diese Schädigung fällt nur dann weg, wenn die Verbindlichkeiten

des Gläubigers ebenfalls die von der Notmaßregel begünstigte Wechselform tragen. Oder dann, wenn die Wechselgläubigerschaft sich fast ausschließlich in einer Person konzentriert, in der Centralbank nämlich, die deswegen generös sein und ihren zahlreichen Wechselschuldnern gegenüber stundend verfahren kann, weil das Gesetz ihren Noten die Zwangskurseigenschaft zubilligte und dadurch auch der Bank die Wohlthat einer Stundung ihrer Notenschuld gewährleistete. Im allgemeinen ist die Richtung des französischen Wechselverkehrs und der Wechselunterbringung centripetaler, d. h mehr zur Centralbank strömend als dies in Deutschland bei unseren decentralisierteren Krediteinrichtungen der Fall ist. Hieraus ergiebt sich, daß ein eventuelles Moratorium wegen der in Deutschland mehr zersplitterten Wechselgläubigerschaft volkswirtschaftlich ungleichmäßigere Wirkung üben müßte als seinerzeit in Frankreich. Ferner kommt banktechnisch in Betracht, daß gerade bei in Friedenszeit decentralisierter Wechselgläubigerschaft schon die bloße Möglichkeit eines Moratoriums der Centralbank einen wahren Schwall von Diskontierungsgesuchen zuführt, weil jeder Wechselinhaber Werte, über denen das Damoklesschwert periodischer Illiquidität schwebt, noch rechtzeitig in Geld umgesetzt haben will. Man sieht, es ist eine Fülle von Gesichtspunkten, die bei der Frage, ob Moratorium oder nicht, sich aufdrängen. Nachdem indessen das Moratorium in Frankreich 1870 zweifellos mehr Nutzen als Schaden stiftete und vielen bedrohten Geschäftsleuten die Möglichkeit langsamer Abwickelung ihrer Verbindlichkeiten gewährte, dürfte die Maßregel im Falle der Besetzung deutscher Gebietsteile durch siegreiche feindliche Truppen immerhin auch für Deutschland sich empfehlen und zur Vermeidung umfangreicher geschäftlicher Katastrophen vielleicht unumgänglich sein.

An diesem Punkt der Darstellung angelangt, kann ich eine allgemeine Bemerkung nicht umgehen. Die sämtlichen aus verschärftem Kriegsnotstand hergeleiteten und dem geistigen Auge des Lesers bisher vorgeführten Maßnahmen — Aufhebung der Bankpublizität, Zwangskurs, Abänderung bankgesetzlicher Friedensnormen, Moratorium u. s. w. — tragen insgesamt als Einleitung zum zweiten Kriegsabschnitt gewissermaßen einen programmatischen Charakter. Ohne dieses mit obigen Schlagworten bezeichnete, bankgeschichtlich bereits zur Schablone gewordene Rüstzeug kann ein auf dem Schlachtfeld niedergeworfener Kulturstaat der Gegenwart nicht weiter atmen. Die obigen Kriegsmaßnahmen bilden gewissermaßen das Podium und die Coulissen, auf dem und zwischen welchen der zweite Kriegsakt

anhebt und verläuft. Von welcher Art indessen dieser Verlauf ist, wie die einzelnen wirtschaftspolitischen Maßnahmen einschlagen und wirken, wie sich unter deren Einfluß der weitere Gang der Entwickelung finanzpolitisch gestalten mag, diese Fragen liegen außerhalb allen Programms und außerhalb jedweder Schablone. Und alles hierüber allenfalls zu Sagende begegnet berechtigten Fragezeichen auf Schritt und Tritt. Wenn ich, um die gegenwärtige Skizze zu vervollständigen, dieses Gebiet reiner Vermutungen im folgenden dennoch flüchtig betrete, so geschieht es unter ausdrücklicher Wahrung aller in der Natur dieses Wagnisses liegenden Vorbehalte.

Diese Vermutungen betreffen die Fragen der Disagioentwickelung innerhalb der im zweiten Kriegsakt notgedrungen herrschenden bankmäßigen Papiergeldwährung; sie betreffen ferner die Haltung der Centralbank und deren Stellung zur Staatsgewalt im weiteren Verlauf der Krise, sie betreffen endlich die Modalitäten der finanziellen Rekonstruktion und der Rückkehr zur metallischen Landeswährung.

Von einer beträchtlichen Entwertung der zu Zwangszahlmitteln erklärten Papiergeldzeichen, also von wilder Assignatenwirtschaft, einhergehend mit entsprechend hoher Goldprämie, kann in Deutschland auch unter den unglücklichsten Umständen kaum jemals die Rede sein. Dafür bürgen unsere kraftvollen Gesamtverhältnisse, unser beträchtlich gestiegener Wohlstand, ferner die reichliche Sättigung unserer Volkswirtschaft mit Goldgeld und wohl auch die Vorsicht der Regierung, welche nicht ermangeln wird, den Zwangskurs rechtzeitig einzuführen, ehe deutsches Gold massenhaft aus Deutschland auswandert. Namentlich aber bürgt dafür noch weiter der ganz ungemein bedeutungsvolle Umstand, daß es sich äußersten Falles in Deutschland — analog dem Vorbild Frankreichs ab 1870 — doch niemals um eine heillose Papierwirtschaft, sondern nur um vorübergehende Stabilisierung einer bankmäßig fundierten Papierwährung in der Form von Zwangsbanknoten und Reichskriegskassenscheinen handelt, die in einem durch Zwangskurs festgelegten beträchtlichen Barschatz, ferner in umfangreichen wertvollen Wechsel- und Lombardbeständen Stütze und Halt findet und hierdurch vor größerer Entwertung unter allen Umständen geschützt bleibt. Neben diesen sichtbaren und meßbaren Stützen und Tragbalken wird der Wert eines Papiergeldes außerdem noch von Imponderabilien wesentlich mitbestimmt. Als solche im konkreten deutschen Fall zweifellos gegebene Imponderabilien erscheinen das Vertrauen in die baldige Genesungs-

fähigkeit des vorübergehend darniederliegenden Vaterlandes und die feste Zuversicht, in absehbarer Zeit wieder zur Aufnahme der Bankbarzahlungen und zur metallischen Währung zurückkehren zu können. So dürfte denn ein deutsches Kriegspapiergeld, wenn ein solches überhaupt je notwendig würde, über sehr kräftige sowohl reale als imponderable Grundlagen verfügen. Und nur mangelndes Vertrauen ist der Nährboden, auf dem sich das Disagio entwickelt. Wo dieser Nährboden fehlt, fehlt auch die genannte unerfreuliche Begleiterscheinung der Papierwährung oder hält sich wenigstens in so bescheidenen Grenzen, daß aus ihr eine erhebliche Belästigung für die Volkswirtschaft nicht erwächst. Wenn also dem im internen Verkehr eines Landes sich geltend machenden Disagio zumeist und zunächst nur der Charakter eines Angstproduktes zufällt, so ist hierbei allerdings vorausgesetzt, daß sich die Papiergeldausgabe, und zwar auch die bankmäßig fundierte, nicht allzu umfangreich gestaltet. Fehlt in diesem Punkt die nötige Zurückhaltung, so wirken rein mechanische Quantitätsursachen zusammen, um eine größere Entwertung der Papiergeldzeichen hervorzurufen. Und es ist ferner vorausgesetzt, daß in betreff der Stückelung der Papiergeldzeichen richtig verfahren wird und dieselben zur rechten Zeit verfügbar sind. Unter der Herrschaft des Zwangskurses verschwindet nämlich das Gold fast völlig von der Bildfläche des Verkehrs, ohne deshalb der nationalen Volkswirtschaft geradezu verloren gehen zu müssen. Es verkriecht sich einfach; es wird thesauriert und wartet seine Zeit ab. Die Aufgabe, die das Gold im Verkehr als Scheidemünze der Banknote, des Hundertmarkscheines, spielt, muß deshalb kleineren Papierabschnitten übertragen werden, die sofort bei der Zwangskurserklärung rechtzeitig und in genügender Menge vorhanden sein müssen, weil gegenteiligen Falles der drängende Bedarf nach Scheidegeld eben wohl oder übel doch von der Centralbank durch Metallausgabe, durch Gold und Silber, befriedigt werden muß und der Metallschatz hierdurch unerwünschte Abminderung erfährt, wie dies beispielsweise die Bank von Frankreich 1870 anläßlich der arg verspäteten Herstellung und Ausgabe kleiner Notenabschnitte zu ihrem Schaden erfuhr. Diese Verspätung war, nebenbei bemerkt, so ziemlich der einzige größere Fehler der damaligen meisterhaften französischen Bank- und Finanzpolitik. Weil die papierenen Metallgeldsurrogate nicht rechtzeitig zur Stelle waren, entstand eine kleine Goldprämie, gewissermaßen als Seltenheitsprämie für Scheidegeld. Rechtzeitige Ausgabe richtig gestückelter kleinerer Papiergeldabschnitte wirkt also in doppelter Richtung günstig; ein-

mal insofern, als sie den Metallschatz der Centralbank schont und vor unnützer Vergeudung schützt, und dann, weil sie das in den Verkehrsadern zur Erzielung der kleineren Umsätze bisher rollende Goldgeld dieser Funktion enthebt und den hierdurch freiwerdenden Bruchteil des Gesamtgoldes entweder direkt der Centralbank zu öffentlichen Zwecken zuführt oder ihn wenigstens, sofern er in Privathand thesauriert bleibt, vor Verschleuderung bewahrt. Jede Maßregel aber, die in kritischer Zeit den Metallstand eines Landes schützt und hierdurch der vorübergehend eingeführten Papierwährung Rückhalt und Rückgrat verleiht, wirkt hindernd auf die Entstehung der Goldprämie oder ermäßigt zum mindesten deren Höhe.

Die Regelung der Stückelungsfrage dächte ich mir für Deutschland ungefähr folgendermaßen. Wenn der von mir vorgeschlagene, von den Lombardkassen auszugebende Reichskriegskassenschein existent wird, werden schon hierdurch dem Verkehr Papierabschnitte in kleinerer Stückelung zugeführt, auf 5, 20, 50 Mark lautend. Wichtig wäre daneben vor allem der Ersatz des für den kleineren Verkehr so ungemein bedeutungsvollen goldenen Zehnmarkstückes. Es wäre demnach entweder die Schaffung eines Zehnmark-Reichskassenscheines oder, was mir der großen benötigten Beträge halber richtiger erscheint, einer Zehnmarkzwangsbanknote ins Auge zu fassen. Nicht vergessen darf auch die wichtige Rolle werden, die das unterwertige Thaler- und Reichssilber als Scheidegeld zu spielen berufen wäre. Dieses stark entwertete Metallassignat ist der Gefahr der Thesaurierung oder Auswanderung nicht im mindesten ausgesetzt. Es wird die Bankgewölbe, in denen es gegenwärtig vielfach vernachlässigt schlummert, verlassen und im Verkehr rollend seine Aufgabe als Scheidegeld größerer Papierabschnitte wacker erfüllen. Dieses Einspringen des Silbers in die durch das Goldverschwinden geschaffenen Verkehrslücken ermöglicht es, die Ausgabe kleingestückelter Papiergeldzeichen in mäßigen Grenzen zu halten. Diese Zurückhaltung ist auch durchaus nötig, denn man muß sich vor Augen halten, daß das stark entwertete Silber innerhalb einer als Ganzes gedachten Kriegspapierwährung selbstverständlich nicht zum Metallgeld zählt, sondern eben einfach um seinen vollen Betrag den Posten des Gesamtkreditgeldes vermehrt. Und dieses Gesamtkreditgeld darf einen allzu großen Umfang nicht erreichen, will man nicht aus rein mechanischen Quantitätsursachen die Gefahr einer größeren Entwertung der Papierwährung heraufbeschwören. Insofern ist das entwertete Silber kein ganz unbedenkliches Element.

Es will mir demnach bei einer deutschen Kriegspapierwährung die Entstehung einer Goldprämie aus Mangel an Scheidegeld nicht wahrscheinlich oder durch richtige Maßnahmen wenigstens leicht vermeidbar scheinen. Und auch die zur Erzeugung der Goldprämie führenden mechanischen Quantitätsursachen scheinen mir wohl vermeidbar, falls die Centralbank als Kriegsbank im weiteren Verlauf der Krise richtig vorgeht und von der Regierung durch eine verständige Anleihepolitik unterstützt wird. Centralbank und Regierung, auf deren Schultern bei Ausdehnung der Umlaufsmittel und deren zeitweiliger Basierung auf Kredit die Lasten der Patenschaft und Bürgschaft für das Papiergeld ruhen, würden ihrer verantwortlichen Aufgabe schlecht nachkommen, wenn sie dem Kreditgeld und seinen Folgeerscheinungen recht und schlecht ihren Lauf ließen. Die Aufgabe besteht vielmehr darin, die Strömungen der vermehrten Umlaufsmittel aufmerksamst zu beobachten und deren Gang möglichst so zu leiten, daß für thunlichste Rückströmung der Kreditzeichen zu den ausgebenden Kassen gesorgt und dadurch einem schädlichen Zuviel des Kreditgeldumlaufs vorgebeugt wird. Dies geschieht hauptsächlich dadurch, daß aus der Cirkulation staffelweise und mit Vorsicht jener beträchtliche Bruchteil herausgezogen wird, der als schwebende Schuld in der Form von Papiergeldzeichen zur Deckung des augenblicklichen staatlichen Notbedarfs ausgegeben wurde. Dieser Vorgang vollzieht sich durch die Aufnahme von Kriegsanleihen, als deren Vermittelungsstelle die Centralbank dient. Durch die Einzahlungen auf die Kriegstitel, die mittels Kreditgeldes erfolgen, wird eine heilsame Einschränkung des umlaufenden Gesamtkreditgeldes erzielt und die Rückkehr der überschüssigen Beträge zur Ausgabestelle erzwungen. Auf diese Weise gelangt das Geldwesen, nachdem in diesem Zeitpunkt die gesteigerten Bedarfsquoten des privaten Panik- und Realbedarfs ja längst ebenfalls zurückgeflossen sind, allmählich wieder in den Rahmen normaler Zeiten zurück. Freilich vorerst nur nach der quantitativen Seite. Qualitativ liegt eine Verschlechterung in dem Maße vor, als Bruchteile des nationalen Edelmetallkapitals zur Deckung von Kriegsbedürfnissen oder zur Tilgung auferlegter Kriegsentschädigungen ins Ausland abgeflossen sind. Einen Teil dieses Abflusses locken die günstigen Bedingungen der Kriegsanleihen, so weit sich das Ausland an denselben beteiligt, wieder über die heimischen Grenzen zurück.

Auch diese letzterwähnte Strömung, die im konkreten deutschen Falle ziemlich lebhaft werden dürfte, wirkt Agio verhindernd, indem

sie ausländisches Kapital den deutschen Zwecken dienstbar macht und den Wechselkursen eine für Deutschland günstige Richtung aufdrängt. Außer der fraglosen Beteiligung des Auslandskapitals an deutschen Kriegsanleihen liegen für Deutschland auch noch anderweitige Umstände günstig, um das Hereinströmen ausländischer Mittel zu befördern. Hier fällt namentlich der umfangreiche Besitz Deutschlands an auswärtigen Wertpapieren erfreulich ins Gewicht. Man schätzt die in deutscher Hand befindlichen Mobiliarwerte insgesamt auf 37 Milliarden; hiervon sind 27 Milliarden Inlandseffekten und 10 Milliarden ausländische Wertpapiere. Mit diesem Betrag von 10 Milliarden ist uns das Ausland wirtschaftlich tributär. Daß im Kriegsfall von dieser Milliardensumme ein Bruchteil locker wird, über die Grenzen geht und im Ausland aufgenommen werden muß, ist unzweifelhaft, wenn auch die Höhe dieses Bruchteils sich aller Schätzung entzieht und selbstredend nur solche Werte in Betracht kommen können, die kriegfreien und goldzahlenden Auslandsstaaten entstammen. Der auf diese Weise nach Deutschland gezogene Kapitalbetrag ist jedenfalls erheblich und greift in kritischer Zeit der einheimischen Volkswirtschaft kräftig unter die Arme. Auslandshülfe kann auch in der Richtung erstrebt werden, daß in deutscher Hand befindliche Effektenbestände, beispielsweise Bestände des Reichsinvalidenfonds oder neu geschaffene Kriegsanleihetitel, vom kapitalkräftigen Ausland lombardiert werden. Alle diese in Friedenszeit gewissermaßen unsichtbaren Adern und Quellen können im Notfall angeschlagen werden und aus ihnen allen sickern und strömen flüssige Mittel willkommenerweise in unsere Volkswirtschaft herüber. Die verschärfte Kriegsnot läßt keine Mittel unversucht, der Volkswirtschaft Geld zuzuführen: sie „macht" Geld, indem sie sich der Notenpresse bedient, sie „leiht" Geld, indem sie bei in- und ausländischen Gläubigern borgt, sie „realisiert" Geld, indem sie die internationalen Verpflichtungen des Auslandes gegen Deutschland thunlichst kündigt und in Geld umsetzt.

Alles in allem halte ich es nicht für wahrscheinlich, daß eine deutsche Kriegspapierwährung das Schreckbild einer irgendwie stärkeren Entwertung oder höheren Goldprämie zu fürchten hat. Der Gang der Dinge würde wohl auch in diesem Punkt dem Verlauf ähneln, wie er sich während des letzten Krieges und nach demselben in Frankreich gestaltete. Mangel an Vertrauen — diese erste und gefährlichste Quelle allen Papiergeld-Disagios — haftete dem französischen Zwangszahlmittel in keinem Zeitpunkt der Krise an. Wenn sich

dennoch Metallprämien zeigten — nach Zeit und Ursache wechselnd, in ihrer Höhe aber niemals bedeutend oder gar erschreckend — so lag der Grund dieser unbeträchtlichen Schwankungen teils im anfänglichen Mangel an Scheidegeld, teils in dem anläßlich der Kontributionen und der Fünfmilliardenzahlung zeitweise ungemein vermehrten Abfluß von Edelmetall. Das heilsame Gegengewicht dieser Metallauswanderung und der hierdurch veranlaßten Papiergeldausdehnung bildeten die Einzahlungen auf Kriegsanleihen, mit deren Eingängen der Staat staffelweise seine schwebende Kriegsschuld an die Bank von Frankreich heimzahlte und auf diesem Weg sowohl die zeitweilig arg geschmälert gewesene Metallgrundlage der Bank wiederum stärkte, als auch den Umlauf der Kreditzahlmittel angemessen verringerte. Dem planvollen Ineinandergreifen aller dieser aufeinander wirkenden und gegenseitig sich bedingenden Umstände war es zu verdanken, daß die achtjährige Periode, während welcher in Frankreich der Zwangskurs regierte, ohne wesentliche Schädigung der inneren Volkswirtschaft und ohne Erschütterung des französischen Kredits nach außen verlief. Die Aufhebung des Zwangskurses 1878 ließ keinerlei Eindruck zurück, so unfühlbar war er geworden und so langsam und vorsichtig waren von der Centralbank die Aufnahme der Barzahlungen und die Sättigung des Verkehrs mit Metall angebahnt und durchgeführt worden — ein Triumph für das Princip des bankmäßig fundierten Zwangspapiergeldes, wie er größer und eindrucksvoller nicht gedacht werden kann. Und neben dem wohlerworbenen patriotischen Lorbeer fehlte der Centralbank nicht die kaufmännische Befriedigung. Ihr Wechselportefeuille, diese zuverlässigste Säule jeder Notenbank, hatte sich als durchaus gesund erwiesen und die durch das Moratorium allerdings wesentlich erleichterte Feuerprobe glänzend bestanden. 868 Millionen Wechsel wurden in Paris und den Provinzen der Wohlthat der Prolongation teilhaft und der hiervon schließlich nicht eingegangene Betrag war nur ein geradezu winziger Bruchteil dieser Summe. Jedenfalls nicht der Rede wert gegenüber dem großen Zinsgewinn der Bank in jenen kritischen Jahren, wie sie auch in den gestiegenen Dividenden der Anstalt deutlich zum Ausdruck gelangten: La banque de France risque peu, même lorsqu'elle semble mettre son existence en jeu pour sauver les pays, sagt Courtois. Die alle Interessenten gleichmäßig befriedigende Kriegsleistung der Bank von Frankreich wird von der Nation so einhellig anerkannt, daß, als vor kurzem die Frage der Verlängerung des Bankprivilegs zur Erörterung stand, die Deputiertenkammer sich

mit überwältigender Mehrheit dahin entschied, an der elementaren Beschaffenheit der Bank nicht zu rütteln, wohl aber deren Elasticität und Leistungsfähigkeit noch weiter zu stärken. Der Hinweis auf den Kriegsfall und die unter allen Umständen sicherzustellende Kriegstüchtigkeit der Bank zog sich wie ein roter Faden durch alle bezüglichen parlamentarischen Verhandlungen und übte einen maßgebenden Einfluß auf die zu treffenden bankpolitischen Entscheidungen.

In manchen Stücken dürfte in Deutschland Weiterverlauf und Abschluß einer Kriegskrise — also der finanz- und währungspolitische Genesungsprozeß des Landes — dem französischen Vorbild ähneln, in anderen wiederum nicht. Ähnlich wie in Frankreich darf auch in Deutschland unsere in den jüngsten Jahrzehnten erfreulich wohlhabend gewordene Volkswirtschaft als Reservoir betrachtet werden, aus welchem im Falle eines Kriegsunglücks die finanziellen Mittel zur Sanierung des Vaterlandes in Form einer Reihe von Kriegsanleihen aufgebracht werden können. Wie damals in Frankreich, so würde auch unsere kapitalkräftige Volkswirtschaft, sobald sie sich vom ersten Schrecken erholt hat, teils aus Vaterlandsliebe, teils aus Eigennutz mit jeder Fiber und Faser bestrebt sein, das Gleichgewicht des bedrohten Staatswesens aufrecht zu erhalten. Alle wirtschaftlichen Kräfte — und deren ist bei uns eine gewaltige Fülle aufgespeichert — würden auf den gefährdeten wunden Punkt zusammenströmen, um dem Staat die gefährliche Krisis ehrenvoll durchkämpfen zu helfen. Erst wenn die Lehrmeisterin Not zur Herrschaft gelangt, würde die Ergiebigkeit unserer Hülfsquellen so recht zu Tag treten. Ähnlich wie den Franzosen würde demnach auch uns die Wiederherstellung des darniederliegenden Vaterlandes auf Grund unserer reichen volkswirtschaftlichen Kräfte wohl gelingen können. Es giebt in Betracht kommende wirtschaftliche Umstände, die für uns zweifellos günstiger liegen, als dazumal für Frankreich. Hier ist namentlich auf den größeren Besitz Deutschlands an auswärtigen Werten zu verweisen, während bekanntlich in Frankreich die eigene Staatsrente das Lieblingspapier bildet, ferner auf die völlig freie mit den Staatsfinanzen in keinerlei Verquickung stehende Stellung unserer Centralbank,' ferner auf unseren verhältnismäßig kleinen Silberbesitz, dem gegenüber Frankreich mit seinen gewaltigen entwerteten Silbervorräten sich künftig entschieden im Nachteil befindet. Endlich — last not least — auf unseren Reichskriegsschatz, eine Einrichtung, die Frankreich völlig entbehrt. Günstig hingegen fällt für Frankreich in die

Wagschale seine großartige wirtschaftliche Gesamtkraft, die der unserigen wohl noch beträchtlich überlegen sein dürfte, günstig auch das dort herrschende Vorwalten centraler Kräfte und Neigungen, die im Kriegsfall eine einheitliche Aktion ohne Reibung und Verzögerung verbürgen. Unsere Reichsbank, so mächtig sie ist, besitzt in Deutschland nur annähernd die dominierende Stellung, mit der die Bank von Frankreich das französische Kreditleben unumschränkt regiert.

Um den knappen kurzgeschürzten Gang der Darstellung nicht aufzuhalten, wurde bisher dem Leser nur das allernötigste Ziffernmaterial vorgeführt. Diese Rücksicht enthebt mich indessen nicht der Verpflichtung, den Gang der Ereignisse, wie er sich aus den Erfahrungen vorhergegangener Kriege darstellt, mittelst kurzer Ziffernangaben, die von lapidarem Text begleitet sein mögen, wenigstens einigermaßen zu illustrieren. Für den glücklichen und raschen Verlauf einer durch Waffenglück begünstigten Kriegskrise bietet sich das Beispiel der preußischen Bank 1870, für den sich weit hinziehenden Verlauf im gegenteiligen Fall das Beispiel Frankreichs ab 1870.

Zuerst also das Kriegsbild der preußischen Bank von 1870; alles in Millionen Thalern und die Ziffern nach unten abgerundet. Am 15. Juli ernste Kriegsbefürchtung; Zinsfußerhöhung für Wechsel auf 5 %, für Lombard auf 6 %. Am 19. offizielle Kriegserklärung; schon tags vorher, am 18., Zinserhöhung auf 8 % und 9 %. Höhepunkt des Andranges zwischen Mitte Juli und den ersten Augusttagen, dann bereits Beginn des Rückflusses noch vor entscheidenden militärischen Ereignissen. Andrang überhaupt gemildert durch coulante Kreditgabe und durch das Vertrauen auf das elastische Notenrecht der Bank. Höchster Notenumlauf 6. August 202 Millionen gegen 171 Millionen Mitte Juli; höchste Wechselziffer 30. Juli 121 Millionen gegen 105 Millionen Mitte Juli. Lombardziffer überhaupt nicht wesentlich steigend, wohl infolge konkurrierender Thätigkeit der lombardierenden Darlehenskassen. Hülfeleistung für Staat durch Übernahme von Staatspapieren zu Anfang August 26 Millionen. Bankbarschatz nicht abnehmend, im Gegenteil zunehmend, weil Wechselkurse für Berlin günstig und Ausschüttung des Kriegsschatzes der Bank Metall zuführte. Höchster Barbetrag 15. August 99 Millionen gegen 87 Millionen Mitte Juli. Ab 30. Juli, beziehungsweise 6. August Wechselziffer und Notenumlauf wesentlich abnehmend, Rückfluß der

Angstreserven. Während der Krise Zunahme der Guthaben von Staat und Privaten, Steigerung ab Mitte Juli bis Mitte August um 8 Millionen. Abnahme der sonstigen Depositengelder nur unbeträchtlich und durch außerhalb der Kriegsumstände liegende Verhältnisse bewirkt. Während der ganzen Krise keine Spur von Mißtrauen gegen Bank oder Banknote. Schon am 19. August wieder Zinsherabsetzung auf 6 % und 7 % möglich. Im September Banklage bereits wieder normal; am 5. September Zinsherabsetzung auf 5 % und 6 %. Dauer der eigentlichen Kriegskrise kaum länger als knappe drei Wochen!

Und nun das französische Gegenstück; die Ziffern in Millionen Franken und nach unten abgerundet. Am 19. Juli Kriegserklärung; am 23., 30. Juli und 9. August Zinsfußerhöhungen, schließlich auf 6 % für Wechsel, 6 1/2 % für Lombard. Zwischen 14. und 21. Juli Hauptandrang des Privatpanik- und Realbedarfs, sich fortsetzend bis 11. August, von da ab abnehmend. Bank thut sich in Ermangelung eines Kriegsschatzes sofort als Staatskriegsbank auf. Abnahme des Barfonds vom 16. Juni bis 22. August um 416 Millionen, zumeist infolge staatlicher Inanspruchnahme. Sofort nach den ersten Niederlagen die Kriegsnotmaßregeln: Zwangskurs 11. August; Wechselmoratorium 13. August; Aufhebung der Bankpublizität 9. September. Immobilisierung des Portefeuilles durch Moratorium und hieraus folgernde Steigerung desselben bis zum dreifachen der Friedenshöhe. Erhöhung des Notenausgaberechtes von 1800 Millionen 11. August 1870 etappenweise bis 3400 Millionen. Niedrigste Stückelung anfangs 20, dann auch 10 und 5 Francsnoten. Niedrigster Barschatz Februar 1871 = 398 Millionen gegen bei Beginn der Krisis 1318 Millionen. Höchster Notenumlauf 1873 = 3072 Millionen gegen 1374 Millionen vor Kriegsausbruch. Barschatzabnahme und Banknotenumlaufssteigerung illustrieren, in welch hohem Grad allmählich das bei der Bank ruhende und das cirkulierende Edelmetall zu Staatszwecken und Milliardenzahlung geopfert und durch Papier — und zwar durch immer kleinere Stücke — ersetzt werden mußten. Gesamtschuld des Staates an die Bank, kontrahiert innerhalb Jahresfrist ab Beginn der Krise 1470 Millionen. Durch die Kriegsanleihen staffelweise Abtragung der Staatsschuld, hierdurch Stärkung des Barschatzes, der 1876 schon auf 1987 Millionen emporgebracht war. Allmähliche Zurückziehung der kleinen Abschnitte und Wiedersättigung des Verkehrs mit Metall. 1878 Zwangskurs ohne Sang und Klang beseitigt. Gesamtkriegsschuld des Staates an Bank 1879 vollständig getilgt.

Banklage wieder normal und hinsichtlich des Bankschatzes weit kräftiger als vor dem Kriege. Dauer der durch den Krieg für Bank und Staat veranlaßten Krisis bis zur vollen finanziellen Rekonstruktion gegen neun Jahre.

Gegenwärtig, zu Ende 1898, ist die für 1899 zu erwartende Bankgesetznovelle zwar nach ihrem Wortlaut noch nicht bekannt, wohl aber herrscht über ihre Ziele bereits erwünschte Klarheit. Die Absichten der Reichsregierung, die von der Mehrheit des Reichstages geteilt werden dürften, gehen sicherem Vernehmen nach dahin, an der hinsichtlich des Grundkapitals privaten Beschaffenheit der Reichsbank nicht zu rütteln, wohl aber deren Stellung durch Grundkapitalserhöhung und Erweiterung des steuerfreien Notenkontingents noch weiter zu kräftigen. Wie wichtig die Nichtverstaatlichung des Grundkapitals für den Kriegsfall ist, wurde bereits hervorgehoben. Die Verstärkung des Notenkontingents ist wenigstens für den Kriegsfall bedeutungslos, weil die Kriegsquote jedenfalls außerhalb eines, wie immer vermehrten steuerfreien Kontingents liegt und Zinsfußfragen in der Kriegskrise nur eine unbedeutende Rolle spielen. Die Grundkapitalserhöhung dagegen ist für den Kriegsfall erwünscht und wichtig, weil sie die Stellung der Bank im allgemeinen stärkt und namentlich ihre bescheidenen Lombardkreditmittel wenigstens einigermaßen vermehrt. Für den Kriegsfall bleibt es die Hauptsache, daß die Novelle an der staatlichen Leitung der Bank und an deren privatem Grundkapital mit Nachdruck festzuhalten entschlossen ist.

Unsere Krediteinrichtungen sind für den Ernstfall zweckmäßig organisiert; sie erfüllen im allgemeinen die eingangs der Darstellung aufgestellte Forderung, daß die Kriegseinrichtungen organisch aus den Friedenseinrichtungen herauswachsen müssen und lediglich als deren Potenzierung erscheinen sollen. Der Punkte, hinsichtlich derer unsere Einrichtungen für den Kriegsfall Lücken aufweisen und der Ergänzung bedürfen, wurde in dieser Abhandlung mehrfach gedacht. Nochmals will ich auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Herstellung der benötigten Papiergeldzeichen nach Quantität und Stückelung, ferner auf die Ratsamkeit vorbereitender Schritte zur Errichtung von Lombarddarlehenskassen hingewiesen haben. Manches steht in finanzpolitischer Hinsicht bei Kriegsausbruch unleugbar auf vier Augen. Wenn Reichsbankpräsident und Reichsschatzsekretär inmitten der sie umgebenden augenblicklichen Bestürzung klaren Blick und ruhiges

Blut bewahren, ist bereits vieles gewonnen. Schrecknissen muß man entschlossen zu Leibe gehen; näher betrachtet verlieren sie vieles von ihrer Furchtbarkeit.

Kürzlich war in einer deutschen Zeitschrift zu lesen, im Kriegsfall könne in Deutschland niemand mehr „zahlen", Rothschild vielleicht ausgenommen. Das ist eine maßlose Übertreibung und schon aus Vaterlandsliebe sollte man sich hüten, derart unberechtigtem Pessimismus Raum zu geben. Die plötzliche und umfangreiche Schaffung vermehrter Umlaufsmittel — und das ist bei Beschwörung der modernen Kriegskrise der springende Punkt — ist kein Kunststück und keine wesentliche Gefahr, wenn die richtigen Einrichtungen getroffen sind und für die Papiergeldzeichen bankmäßige Grundlagen gegeben werden können. Die deutsche Geschäftswelt, solid wie sie im allgemeinen ist, kann diese Grundlagen genügend anbieten und dadurch der Krise die Spitze abbrechen. Es wäre wahrlich schlimm um uns bestellt, könnten beim ersten Kanonenschuß nur Millionäre hoffen, ihre Stelle zu behaupten. Gerade das Gegenteil ist richtig. Sollte Deutschland wieder einmal Kriegszeiten durchmachen müssen, die ersten seit Neuordnung unserer staatsrechtlichen Verhältnisse, so wird gerade den breiten Volksmassen der unermeßliche Wert recht eigentlich klar werden, welchen die Schwerkraft der neugeschaffenen Centralinstanzen behufs glücklicher Überwindung großer vaterländischer Krisen besitzt. Dafür bürgen uns Kaiser und Reich.

Si vis pacem, para bellum. Nach Maßgabe dieses bewährten Spruches wurde obige Abhandlung geschrieben. Ihrer Lückenhaftigkeit bin ich mir nur zu wohl bewußt. Nur die großen Gesichtspunkte, von denen ich hoffe keinen völlig übersehen zu haben, konnten angedeutet und in aller Kürze besprochen werden. Begrüßen würde ich es, wollten auch andere volkswirtschaftliche Schriftsteller das vorliegende wichtige Problem behandeln und meine Ausführungen ergänzen und verbessern, als finanzpolitische Generalstabsoffiziere, die den finanziellen Mobilmachungsplan des Reichs entwerfen und den Sieg des Vaterlandes auch auf diesem Gebiet vorzubereiten helfen. Meine bescheidene Mühewaltung würde ich für mehr als genügend belohnt erachten, wenn mir der freundliche Leser wenigstens die eingeschränkte Anerkennung zubilligen wollte: in magnis voluisse sat est.

München, zu Sylvester 1898.

Die obligatorische Krankenversicherung der Hausindustriellen.

Von

O. Weigert.

In dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, ist durch § 2 Absatz 4 die Bestimmung vorgesehen, daß durch statutarische Bestimmung der Gemeinden für ihren Bezirk auch die zwangsweise Krankenversicherung der Hausindustriellen herbeigeführt werden kann. In Berlin und Vororten werden ca. 120 000 Hausindustrielle beschäftigt, deren Mehrzahl der Konfektion angehört. — In dem großen Schneiderausstande vom Jahre 1896 ist durch die fünf Monate andauernden Vernehmungen vor dem Berliner Gewerbegerichte festgestellt worden, daß in der Hausindustrie die ungünstigsten Lohnverhältnisse existieren:

1. Weil die Hausarbeit unproduktiver, der Entgelt also auch niedriger als in einer produktiveren Arbeitsmethode ist;
2. weil der relative Anteil der Hausindustriellen an dem gesamten Produktionsgewinn niedriger ist als beim Fabrikarbeiter, und zwar deshalb, weil die Stellung des Hausindustriellen in dem Kampfe um den vollen Arbeitsertrag dem Unternehmer gegenüber eine bedeutend schwierigere ist, als diejenige des Fabrikarbeiters, der vermöge des Koalitionsrechts mit seinen Genossen jederzeit angemessenere Lohn- und Arbeitsbedingungen anstreben kann, wozu dem Hausindustriellen bis jetzt jede Möglichkeit mangelt.

Infolge der schlechten Entlöhnung der Hausindustriellen sind dieselben genötigt:

a) sämtliche Familienmitglieder zur Mitarbeit heranzuziehen, häufig in einer das zulässige Maß überschreitenden Weise;

b) die Arbeitszeit ungebührlich lange auszudehnen. Wie die amtlichen Erhebungen vor der Reichskommission für Arbeiterstatistik, sowie die Feststellungen vor dem Gewerbegericht im Schneiderausstand im Jahre 1896 ergeben haben, beträgt die Arbeitszeit mindestens 14, meistens aber auch 18—20 Stunden pro Tag;

3. diese ungemein lange Ausdehnung der Arbeitszeit ist absolut erforderlich, damit der zur Bestreitung des Existenzminimums notwendige Verdienst errungen wird.

Dem geringen Verdienst entsprechend ist

4. die Ernährung schlecht und unzureichend. Dieselbe besteht größtenteils in minderwertigen Nahrungsmitteln, insbesondere Kartoffeln. Als Stärkungs- und Erfrischungsgetränk dient eine Brühe von Cichorien und dem Kaffee ähnlichen Surrogaten, welche nicht dazu beiträgt, den durch Überanstrengung geschwächten Körper zu kräftigen, und zieht man

5. die durchgängig ungünstigen Wohnungen hinzu, die gleichzeitig als Arbeitsräume, als Wohnung, Schlafraum, wie auch als Küche und in Krankheitsfällen als Krankenzimmer dienen, dann muß man logischerweise zu dem Schluß gelangen, daß

6. die zwangsweise Versicherung der Hausindustriellen eine Notwendigkeit ist, die nicht dem Belieben einer jeden Kommune unterstellt werden darf, sondern entschieden durch Reichsgesetz einheitlich, in einer dem Deutschen Reiche würdigen, der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 entsprechenden Weise geregelt werden muß.

Wie unzureichend die Löhne in der Konfektionsbranche sind, dafür mögen nachstehende Beispiele aus den Akten des Einigungsamtes des Gewerbegerichts betreffend die Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Konfektion vom Jahre 1896 zeugen.

Von den Zwischenmeistern wurde Entgegenkommen gezeigt und wurden 85 derselben vernommen. Bezüglich der 85 vernommenen Zwischenmeister wurde folgendes festgestellt:

a) 49 beschäftigten sich mit der Herstellung von Hosen und lieferten 75—1800 Paar pro Woche, in einer Gesamtzahl von 11 260 Paar; hierzu benötigten sie der Hülfe von 36 männlichen und 516 weiblichen Arbeiterinnen. Die tägliche Arbeitszeit in den Werkstätten der Meister wurde auf 10—13 Stunden pro Tag angegeben. Die den 49 Meistern erwachsenen Unkosten betrugen 673 Mark 94 Pf. pro Woche = 13 Mark 75 Pf. pro Mann, und der auf Grund ihrer Angaben berechnete ihnen verbleibende Netto-Wochenverdienst 1487 Mark = 30 Mark 35 Pf. pro Mann. Hierbei muß aber auf die teilweise große Unzuverlässigkeit der Angaben bezüglich des Verdienstes hingewiesen werden. Erklärte doch ein Meister, daß ihm bei Lieferung von 1800 Paar Hosen pro Woche nur ein Nettoverdienst von 20 bis höchstens 22 Mark verbliebe, während ihm an der Hand seiner eigenen Angaben ein solcher von 200 Mark nachgewiesen werden konnte. Die Konfektionäre, durch deren Mitwirkung allein eine Kontrolle in dieser Richtung ermöglicht werden konnte, lehnten — abgesehen von wenigen rühmlichen Ausnahmen — ihre Mitwirkung ab.

b) 14 Schneider der Westenbranche fertigen pro Woche je 70 bis 750 Stück Westen, insgesamt 4120 Stück und beschäftigen hierauf 54 männliche und 119 weibliche Arbeiter. — Die Werkstattarbeit wurde auf 10—12 Stunden pro Tag angegeben. Die den 14 Meistern entstandenen Unkosten betrugen 244,86 Mark pro Woche = 17,49 Mark pro Mann, der Zeitverlust für Lieferungen 6—20 Stunden pro Woche.

c) Für Jackets konnten bisher nur wenige Schneider, und zwar 22 Meister vernommen werden, die wöchentlich 70—100 Stück zur Ablieferung bringen; insgesamt pro Woche 653 Stück. Hierzu ist erforderlich die Hülfeleistung von 49 männlichen und 5 weiblichen Arbeitern. Die Arbeitszeit beträgt 12—18 Stunden pro Tag, unter 15 Stunden pro Tag durchschnittlich wird in dieser Branche, die fast ausschließlich Werkstättenbetrieb hat, nicht gearbeitet. Die Unkosten der 22 Meister betragen 274 Mark = 12,45 pro Mann; der Nettoverdienst 812 Mark = 36,90 Mark pro Mann. Ablieferungszeit 3—15 Stunden pro Woche erforderlich.

Von den Arbeitern bezw. Arbeiterinnen derselben 3 Kategorien sind bisher vernommen worden:

a) Handnäherinnen, deren Nettoverdienst pro Woche sich wie folgt stellte:

Anzahl . . .	1	1	2	1	3	1	5	1
à Mark	2,50	3,00	3,85	4,20	4,50	4,00	5,00	6,00
ab Unkosten .	0,20	0,32	0,32	0,42	0,45	0,45	0,57	0,72
bleibt netto .	2,30	2,68	3,53	3,78	4,05	3,55	4,43	5,28

Anzahl . . .	9	6	1	6	1	1	3
à Mark	7,00	8,00	8,70	9,00	10,00	11,00	12,00
ab Unkosten .	0,70	0,70	0,82	0,85	1,02	1,02	1,20
bleibt netto .	6,30	7,30	7,88	8,15	8,98	9,98	10,80

zusammen 43 Frauen und Mädchen mit einem Gesamt-Netto-verdienst von 272,87 Mark = durchschnittlich netto 6,35 Mark pro Person und Woche.

Stepperinnen:

Anzahl	10	4	3	3	9	5	1
à Mark	7,50	9,00	10,50	11,00	12,00	13,00	15,00
ab Unkosten . . .	1,25	1,30	1,35	1,45	1,65	1,85	2,10
bleibt netto . . .	6,25	7,70	9,15	9,55	10,35	11,15	11,90

Anzahl	1	2	2	1
à Mark	15,00	16,00	18,00	20,00
ab Unkosten . . .	2,20	2,40	2,70	3,20
bleibt netto . . .	12,80	13,60	15,30	16,80

zusammen 41 Frauen und Mädchen ein Gesamt-Nettoverdienst von 396,60 Mark = durchschnittlich netto 9,70 Mark pro Person und Woche.

Von diesen 84 Arbeiterinnen waren 63 verheiratet und hatten 131 Kinder, die sie zum Teil durch ihrer Hände Arbeit ernähren mußten, da nur 44 der Ehemänner noch leben, die je 12—33 Mark, zusammen 875 Mark pro Woche = 19,87 Mark pro Mann verdienen.

Je nach ihrer Arbeitszeit und Fertigkeit in der Herstellung haben diese 84 Arbeiterinnen 12—100 Paar Hosen pro Woche geliefert, zusammen 3593 Paar. Eine Stepperin braucht 1—1½ Stunden Zeit zur Herstellung einer Hose, eine Handnäherin 1½—2 Stunden. Die meisten der Stepperinnen und Handnäherinnen müssen 13—17 Stunden täglich arbeiten, um ihre Existenzmittel erarbeiten zu können. Diejenigen, die nur 8—10 Stunden arbeiten, haben entweder Männer, die einen angemessenen Verdienst haben oder leben bei den Eltern oder Verwandten, und haben dadurch einen angemessenen Rückhalt, der ihnen die Sorge ums tägliche Brot nicht in dem Maße fühlbar macht.

Als ein besonderer Übelstand muß hervorgehoben werden die unverhältnismäßig niedrige Entlohnung der Handnäherin gegenüber der Stepperin. Wenn auch zugegeben werden muß, daß Maschinennähen anstrengender als Handarbeit ist, muß andererseits hervorgehoben werden, daß mit Maschine mehr geleistet werden kann, was durch die nötige Zeit von 1—1½ Stunden zur Anfertigung einer Hose auf der Maschine gegen 1½—2 Stunden Handarbeit bewiesen wird. Die Mehrkosten der Stepperin für Abnutzung der Maschine sind auch in Anrechnung zu bringen. Aber alles dieses kann die Bezahlung einer Handnäherin mit 10—17½ Pf. pro Hose nicht rechtfertigen; dieselbe bedarf entschieden einer größeren Aufbesserung. Von diesem kargen Verdienst gehen noch in Abzug der Zeitverlust für Ablieferungen, der 2—12 Stunden, häufig auch 18 Stunden beträgt. Müssen doch oft Handnäherinnen, die fast durchgängig täglich liefern müssen, erst 1—½ Stunden oder mehr warten, um die fertigen 4—8 Hosen abgenommen zu bekommen, und dann noch weitere 2 Stunden, um für 60 Pf. bis 1,50 Mark neue Arbeit zu erhalten.

b) Aus der Westenbranche wurden 63 Arbeiterinnen vernommen, von denen 31 in Lohn arbeiteten und 7—18 Mark empfingen. Von den 32 Accordarbeiterinnen waren 16 verheiratet, darunter 6 Witwen; die Ehemänner der übrigen 10 verdienten pro Woche 10—30 Mark und besaßen 23 Kinder. Die 32 Accordarbeiterinnen verdienten:

Anzahl	1	4	4	3	2	1	5
à Mark	4,50	8,00	10,00	12,00	13,00	14,00	15,00
ab Unkosten. .	0,30	1,22	1,70	1,80	1,90	2,10	2,25
bleibt netto . .	4,20	6,78	8,30	10,20	11,10	11,90	12,75

Anzahl	4	2	1	1	3	1
à Mark	16,00	18,00	20,00	22,50	24,00	25,50
ab Unkosten . .	2,30	2,45	2,90	3,10	3,45	3,90
bleibt netto . .	13,70	15,55	17,10	19,40	20,55	21,60.

Gesamt-Nettoverdienst 398,62 Mk. = durchschnittlich 12,46 Mk. pro Person und Woche.

Je nach Fertigkeit der Arbeiterinnen und namentlich auch der Anzahl der Arbeitsstunden ist der vorstehende Verdienst erzielt worden. Die Arbeitszeit betrug 13—18 Stunden. In dem Verdienst der 31 eingangs erwähnten Lohnarbeiterinnen, die über 9 Mark verdienten, ist der Nebenverdienst einbegriffen, den sie sich durch Überstunden in ihrer Heimstätte verdienten.

Die 32 Accordarbeiterinnen haben durchschnittlich je 16—72 Stück Westen zur Ablieferung gebracht und zusammen 1140 Stück

pro Woche gefertigt. Der Zeitverlust bei Ablieferungen betrug in dieser Branche nur 3—9 Stunden pro Woche.

c) Die Lohnverhältnisse in der Jacketbranche haben eine eingehende Untersuchung aus Mangel an Zeit noch nicht finden können. Die bisherigen Ermittelungen haben ergeben, daß 21 Jacketarbeiter (gelernte Schneidergesellen) je 10—14 Jackets pro Woche angefertigt haben, zusammen 324 Stück pro Woche. Die Arbeitszeit betrug 13 bis 15 Stunden pro Tag, der Verdienst 12—29 Mark pro Woche. Hierin findet ausschließlich Werkstattarbeit statt.

Bezüglich der Krankenversicherung haben die bisherigen Erhebungen ergeben, daß nur sehr wenige der Heimarbeiter versichert sind. Es wäre daher dringend zu wünschen, daß der Magistrat dem Gutachten des Ausschusses des Gewerbegerichts Folge gebend, durch ortsstatutarische Bestimmung die zwangsweise Versicherung der Heimarbeiter herbeiführen möchte; sollte dies nicht in Kürze erfolgen, so müßte durch Beschluß des Bundesrats die Zwangsversicherung herbeigeführt werden.

Bezüglich der Kategorien a und b ist festgestellt worden, daß eine Lehrzeit von 1—6 Wochen erforderlich ist, um Arbeit zu finden und daß während dieser Zeit die Lehrmädchen eine Vergütung nicht empfangen, sondern manchmal noch 3—9 Mark zuzahlen müssen.

Bericht über die Erhebungen in der Berliner Herren- und Knaben-Konfektionsindustrie,

erstattet in der öffentlichen Sitzung des Einigungsamts
am 14. August 1896
von Fabrikant O. Weigert.

In Gemäßheit des § 7 des Vergleichs vom 19. Februar dieses Jahres haben vor dem Einigungsamt 65 Termine stattgefunden, und zwar:

	im Februar . . .	5
	" März	26
	" April	9
	" Mai	17
und	" Juni	8
	zusammen	65.

Im April sind die Erhebungen durch die Verhandlungen vor der Reichskommission, sowie durch das Osterfest unterbrochen worden. Auch sind natürlich hierbei nicht in Betracht gezogen die öffentlichen als auch nicht öffentlichen Sitzungen des vollbesetzten Einigungsamts, sowie die Sitzungen der Tarifkommission.

Über die Resultate der Erhebungen vom Februar und März dieses Jahres ist bereits in der öffentlichen Sitzung vom 9. April berichtet worden. Hier soll nur noch kurz darauf hingewiesen werden, daß die Erhebungen bis zu dem gedachten Zeitpunkte sich lediglich auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Hosen- und Westenbranche erstreckten und das Ergebnis hatten, daß die Notwendigkeit einer Lohnaufbesserung hierin als vorhanden festgestellt wurde. Die 34 Sitzungen in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres haben hauptsächlich zur Feststellung der in der Herrenkonfektion für Jackets, Röcke, Paletots u. s. w. und der in der Knabenkonfektion gezahlten Löhne und Arbeitszeiten gedient. Die Resultate der letzten Erhebungen sind in den folgenden Tabellen knapp zusammengefaßt und zahlenmäßig festgelegt.

I. Zwischenmeister für Jackets, Röcke, Paletots 2c.

Von 57 erschienenen Zwischenmeistern dieser Branche wurde bei 49 derselben festgestellt, daß sie zusammen 115 männliche, 19 weibliche Arbeiter und 6 Lehrlinge beschäftigt haben und bei 8 derselben auch deren Frauen in den Werkstätten thätig gewesen sind.

Der Bruttoverdienst dieser 49 Meister betrug nach ihren Angaben: pro Woche 1912,50 Mark oder 39,03 Mark pro Meister. Hiervon waren zu kürzen für Unkosten 407,59 Mark, es verblieben Netto 1504,91 Mark oder 30,71 pro Meister. 30 von diesen Meistern haben angegeben, daß sie pro Woche 990 Stück Jackets, Röcke, Paletots u. s. w. zur Ablieferung gebracht haben. Die Arbeitszeit betrug 10—17 Stunden und wurde bei 41 Meistern wie folgt festgestellt:

bei	2	2	10	11	6	5	3	2	=	Meistern
auf	10	11	12	13	14	15	16	17	=	Stunden.

In den kleineren Werkstätten ist noch vielfach die Sonntagsarbeit üblich. Eine Anzahl Meister haben der an sie ergangenen Vorladung, vor dem Einigungsamt zu erscheinen, keine Folge gegeben und auch ihre Arbeiter veranlaßt, fernzubleiben.

II. Zwischenmeister der Knabenkonfektion.

Aus den Angaben der vor dem Einigungsamt erschienenen 36 Zwischenmeister der Knabenkonfektion ergab sich, daß 18 pro Woche 4410 Anzüge Nr. 1 bis 6 herstellten, wozu sie der Hülfe von 18 männlichen und 290 weiblichen Arbeitern bedurften und 6 pro Woche 1135 Anzüge Nr. 7 bis 12 anfertigten, zu welchem Zwecke sie 11 männliche und 108 weibliche Arbeiter beschäftigten[1]. Ein Teil der Erschienenen machte gänzlich unzulängliche Angaben und lehnte die Namhaftmachung von Arbeitern unter nichtigen Vorwänden ab. Eine große Anzahl der Vorgeladenen dieser Branche ist ausgeblieben. Hierzu dürfte hauptsächlich das Verhalten der in die 19er Kommission der Zwischenmeister entsandten Mitglieder des Vereins selbständiger Schneidermeister der Knabenkonfektion den Anlaß gegeben haben. Der frühere erste Vorsitzende dieses Vereins ist zwar erschienen, hat jedoch eine die Zwecke der Erhebungen fördernde Auskunft nicht zu erteilen vermocht, ebensowenig ist er seinem Versprechen, von Vereinswegen eine Anzahl Auskunftspersonen namhaft zu machen, nachgekommen.

Sein Nachfolger hat einmal sein Fernbleiben entschuldigt und dann die Vorladungen gänzlich unbeachtet gelassen. Der zweite Vorsitzende hat zwar eine Liste einer Anzahl der von ihm beschäftigten Arbeiterinnen zu den Akten eingereicht, hierbei aber übersehen, die Adressen derselben anzugeben. Dem wiederholten Ersuchen, persönlich zu erscheinen oder wenigstens nachträglich die Adressen der Arbeiterinnen aufzugeben, hat dieser Herr nicht entsprochen. Ein anderes Mitglied der Kommission ist ebenfalls ausgeblieben. Wenn man zu diesen Vorgängen noch den Umstand in Betracht zieht, daß der Vorstand des Vereins selbständiger Schneidermeister an den Verhandlungen der Tarifkommission sich nicht beteiligt hat, dann muß man notwendigerweise zu dem Schlusse gelangen, daß diese Herren den Vertrag vom 19. Februar cr. nicht mit der ernsthaften Absicht geschlossen haben, ihn zu erfüllen.

III. Heimarbeiter, die mit ihren Frauen direkt für Konfektionäre arbeiten.

Es sind vernommen worden 81 Arbeiter, die sich mit der Herstellung von Jackets, Röcken, Paletots u. s. w. beschäftigen. Hiervon

[1] Unter Knabenanzügen Nr. 1 bis 6 werden Anzüge für Knaben im Alter von zwei bis acht Jahren verstanden; Nr. 7 bis 12 beziehen sich auf die höheren Alterskategorien.

entfallen 28 auf Heimarbeiter, die gemeinsam mit ihren Ehefrauen bezw. anderen erwachsenen Familienangehörigen direkt für Konfektionsfirmen thätig sind. Über ihre Lohnverhältnisse giebt die nachfolgende Aufstellung eingehende Rechenschaft.

Anzahl	Lohn		Unkosten		Nettoverdienst		Stundenzahl pro		Anzahl	Lohn		Unkosten		Nettoverdienst		Stundenzahl pro	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Tag	Woche		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Tag	Woche
1	15	—	2	60	12	40	12	72	1	25	—	6	50	18	50	18	108
1	18	—	4	20	13	80	15	90	1	26	—	6	20	19	80	13	78
1	18	—	2	05	15	95	13	78	1	27	—	3	60	23	40	13	78
1	20	—	6	65	13	35	13	78	1	27	—	10	05	16	95	16	96
1	20	—	7	—	13	—	14	84	1	27	—	7	—	20	—	16	96
1	20	—	5	95	14	05	12	72	1	29	—	6	95	22	05	14	84
1	20	—	5	80	14	20	12	72	1	30	—	4	90	25	10	16	96
1	20	—	5	85	14	15	12	72	1	30	—	7	83	22	17	15	90
1	21	—	2	85	18	15	12	72	1	33	—	6	80	26	20	12	72
1	21	—	3	20	17	80	15	90	1	34	—	2	60	31	40	14	84
1	22	50	6	75	15	75	14	84	1	35	—	7	—	28		17	102
1	22	50	3	20	19	30	12	72	1	35	—	8	—	27	—	16	96
1	23	—	7	40	15	60	10	60	1	35	50	6	35	29	15	14	84
1	24	—	4	70	19	30	15	90	1	45	—	4	60	40	40	17	102
									28	723	50	156	58	566	92	392	2352

Alle 28 Heimarbeiter verdienen demnach zusammen pro Woche 723,50 Mark brutto, oder 25,84 Mark pro Schneider. Die Gesamt-Unkosten betrugen 156,58 Mark brutto oder 5,59 Mark pro Schneider; somit bleibt ein Nettoverdienst von 20,25 Mark pro Woche und Schneider.

Von diesen 28 Heimarbeitern haben

1	7	4	5	4	4	2	1	
10	12	13	14	15	16	17	18	Stunden

pro Tag, mithin durchschnittlich 14 Stunden pro Tag = 84 Stunden pro Woche gearbeitet.

Auf obige 20,25 Mark Wochenverdienst ergiebt dies für die Arbeitsstunde . . . . 24 Pfennige.

Da jedoch die Thätigkeit einer Schneiderfrau mit mindestens 1/4 des Nettoverdienstes in Ansatz zu bringen ist, also mit . . . . 6 „

so verbleiben für die Thätigkeit eines Schneiders nur 18 Pfennige pro Stunde.

IV. Werkstatt-Stücklohn- und Zeitlohn-Arbeiter.

Von den oben angeführten 81 Arbeitern waren ferner 53 in Werkstätten thätig, und zwar 30 auf Stücklohn und 23 auf Wochenlohn. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der 30 Stücklohnarbeiter sind in den Tabellen specialisiert.

30 Stücklohnarbeiter.

Anzahl	Lohn		Unkosten		Nettoverdienst		Arbeitszeit pro		Anzahl	Lohn		Unkosten		Nettoverdienst		Arbeitszeit pro	
	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	Tag	Woche		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Tag	Woche
1	11	—	1	02	9	98	13	78	1	16	—	1	95	14	05	12	72
1	13	—	1	08	11	92	13	78	1	18	—	1	11	16	89	14	84
1	13	—	1	22	11	78	12	72	1	18	—	0	98	17	02	13	78
1	14	—	2	46	11	54	12	72	1	18	—	1	22	16	78	15	90
1	14	—	2	18	11	82	13	78	1	18	—	2	02	15	98	13	78
1	14	—	2	18	11	82	13	78	1	18	—	1	67	16	33	13	78
1	14	—	1	58	12	42	12	72	1	18	—	1	78	16	22	12	72
1	15	—	1	50	13	50	14	84	1	18	—	1	57	16	43	14	84
1	15	—	1	78	13	22	12	72	1	20	—	1	78	18	22	12	72
1	15	—	1	47	13	53	13	78	1	20	—	0	95	19	05	14	84
1	15	—	1	52	13	48	13	78	1	20	—	1	67	18	33	14	84
1	15	—	0	98	14	02	15	90	1	22	—	2	12	19	88	13	78
1	16	—	1	08	14	92	15	90	1	23	—	1	75	21	25	12	72
1	16	—	2	08	13	92	15	90	1	24	—	2	82	21	18	15	90
1	16	—	0	77	15	23	15	90	1	24	—	2	45	21	55	15	90
									30	511	—	48	74	462	26	401	2406

Die 30 Stücklohnarbeiter haben zusammen mithin 511 Mark pro Woche brutto oder 17,03 Mark pro Mann verdient. Hierauf haben sie 48,74 Mark Unkosten gehabt oder 1,63 Mark pro Mann, es verbleiben also 462,26 Mark pro Woche netto oder 15,40 Mark pro Stücklohnarbeiter.

Von diesen 30 Stücklohnarbeitern haben

8	10	5	7	= 30
12	13	14	15	Stunden pro Tag,

mithin durchschnittlich $12\frac{1}{2}$ oder 80 Stunden pro Woche gearbeitet. Auf die 15,40 Mark Wochenverdienst ergiebt dies für die Arbeitsstunde $19\frac{1}{4}$ Pf.

Von der anderen Kategorie der Werkstattsarbeiter, den auf Zeitlohn stehenden, sind 23 vernommen, für die sich folgende Daten ergaben:

Anzahl	Lohn M	Lohn Pf	Unkosten M	Unkosten Pf	Nettoverdienst M	Nettoverdienst Pf	Arbeitszeit pro Tag	Arbeitszeit pro Woche
1	12	—	—	51	11	49	11	66
1	14	—	—	51	13	49	10	60
1	15	—	—	51	14	49	13	78
1	15	—	—	32	14	68	12	72
1	15	—	—	32	14	68	12	72
1	15	—	—	48	14	52	15	90
1	15	—	—	48	14	52	15	90
1	16	—	—	51	15	49	12	72
1	17	—	—	51	16	49	12	72
1	18	—	—	51	17	49	13	78
1	18	—	—	51	17	49	12	72
1	18	—	—	51	17	49	12	72

Anzahl	Lohn M	Lohn Pf	Unkosten M	Unkosten Pf	Nettoverdienst M	Nettoverdienst Pf	Arbeitszeit pro Tag	Arbeitszeit pro Woche
1	18	—	—	51	17	49	12	72
1	18	—	—	51	17	49	12	72
1	18	—	—	47	17	53	14	84
1	18	—	—	51	17	49	12	72
1	19	—	—	51	18	49	13	78
1	19	—	—	51	18	49	15	90
1	20	—	—	47	19	53	14	84
1	21	—	—	51	20	49	13	78
1	21	—	—	51	20	49	12	72
1	23	—	—	51	22	49	12	72
1	24	—	—	51	23	49	13	78
23	407	—	11	21	395	79	291	1746

Diese 23 Lohnarbeiter haben also zusammen 407 Mark pro Woche verdient oder 17,70 Mark Lohn pro Mann empfangen. Hierauf haben sie 11,21 Mark Unkosten oder 0,49 Mark pro Mann gehabt, es bleiben danach 395,79 Mark oder 17,21 Mark netto für den Zeitlohnarbeiter. Von ihnen haben 1 : 10, 1 : 11, 11 : 12, 5 : 13, 2 : 14, 3 : 15 Stunden pro Tag, also durchschnittlich 76 Stunden pro Woche gearbeitet. Auf obige 17,21 Mark ergiebt dies für die Stunde = $22\frac{6}{10}$ Pf. Mithin ist der Verdienst des selbständigen Heimarbeiters geringer, als der des Werkstattlohnarbeiters, welcher wiederum weniger verdient als sein im festen Lohne stehender Kollege. Diese Thatsache ist eine natürliche Folge des steten Herabdrückens der Arbeitslöhne ohne Rücksicht auf die Unkosten, die dem Heim- bezw. Stücklohnarbeiter erwachsen.

V. Heimarbeiterinnen in der Knabenkonfektion.

Die analogen Aufstellungen über die Arbeiterinnen sind unter Zugrundelegung der nach dem Streike gezahlten Löhne, also mit dem Lohnaufschlage von $12\frac{1}{2}$ %, soweit derselbe gewährt worden ist, festgestellt worden. Die arbeitslose Zeit konnte selbstverständlich nicht in Ansatz gebracht werden, sondern es ist nur der wirkliche Verdienst einer aus den Lohnbüchern sich ergebenden längeren Arbeitsperiode berechnet worden. Wenden wir uns auch hier wiederum zunächst der Heimarbeit zu, so bieten die folgenden Daten ein genaues Bild über

die Verhältnisse von den 82 vernommenen Heimarbeiterinnen für Knabenanzüge Nr. 1 bis 6.

Anzahl	Verdienst pro Woche		Un-kosten		Netto-verdienst		Anzahl	Verdienst pro Woche		Un-kosten		Netto-verdienst	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	4	75	0	90	3	85		7	50	1	10	6	40
1	4	—	0	90	3	10	1	7	25	1	05	6	20
1	5	—	0	90	4	10	1	8	—	1	40	6	60
1	4	50	1	30	3	20	1	7	50	1	08	6	42
1	4	45	0	55	3	90	1	8	50	1	33	7	17
1	5	—	1	02	3	98	1	9	—	2	13	6	87
1	4	50	0	88	3	62	1	9	—	1	50	7	50
1	4	50	1	18	3	32	1	8	50	2	—	6	50
1	5	—	0	90	4	10	1	8	75	1	30	7	45
1	3	50	0	85	2	65	1	8	50	1	40	7	10
1	6	—	0	90	5	10	1	9	—	3	13	5	87
1	6	50	1	20	5	30	1	8	50	1	63	6	87
1	6	—	1	30	4	70	1	8	50	1	32	7	18
1	6	—	1	05	4	95	1	8	50	1	32	7	18
1	5	50	1	33	4	17	1	8	—	1	—	8	—
1	6	—	1	38	4	62	1	8	50	1	53	6	97
1	5	50	1	10	4	40	1	8	50	1	48	7	02
1	6	—	1	20	4	80	1	8	50	1	15	7	35
1	6	50	1	30	5	20	1	8	50	1	10	7	40
1	7	—	1	05	5	95	1	10	—	1	60	8	40
1	6	50	1	73	4	77	1	9	50	1	68	7	82
1	7	—	0	90	6	10	1	9	50	1	68	7	82
1	6	50	1	12	5	38	1	10	—	1	05	8	95
1	7	—	1	90	5	10	1	9	50	1	35	8	15
1	6	50	1	20	5	30	1	9	50	1	73	7	77
1	7	—	1	10	5	90	1	9	50	1	10	8	40
1	6	50	1	10	5	40	1	10	—	1	73	8	27
1	7	—	1	05	5	95	1	11	—	1	40	9	60
1	6	50	1	05	5	45	1	11	—	1	10	9	90
1	6	25	1	05	5	20	1	10	25	1	38	8	87
1	7	—	1	10	5	90	1	10	50	1	05	9	45
1	7	—	0	90	6	10	1	11	—	1	30	9	70
1	7	—	1	38	5	62	1	10	75	1	70	9	05
1	6	50	1	10	5	40	1	11	—	2	17	8	83
1	8	—	0	90	7	40	1	12	—	2	17	9	83
1	7	35	1	88	5	47	1	11	25	1	48	9	77
1	8	—	1	44	6	56	1	13	—	1	11	11	89
1	8	—	1	50	6	50	1	14	50	1	80	12	70
1	7	50	1	10	6	40	1	14	90	1	73	13	17
1	7	25	1	10	6	15	1	16	—	2	53	13	47
1	7	50	1	43	6	07	1	21	—	1	70	19	30

Rekapitulation.

Fassen wir der besseren Übersicht halber die 82 einzelnen Daten nach 13 um je 1 Mark steigenden Lohngruppen zusammen, so ergeben sich folgende Ziffern:

Wochenverdienst pro Person	Arbeiterinnen	Verdienst		Unkosten		Nettoverdienst		Durchschnittlich pro Person u. Woche	
M		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
4— 5	10	45	20	9	38	35	82	3	58
5— 6	8	47	50	9	46	38	04	4	75
6— 7	16	107	75	19	03	88	72	5	55
7— 8	11	83	85	13	98	69	87	6	35
8— 9	15	129	75	23	32	106	43	7	10
9—10	8	77	50	11	92	65	58	8	20
10—11	7	75	50	10	10	65	40	9	35
11—12	2	23	25	3	65	19	60	9	80
12—13	1	13	—	1	11	11	89	11	89
13—14 [1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14—15	2	29	40	3	53	25	87	12	95
15—16	1	16	—	2	53	13	47	13	47
16—17	1	21	—	1	70	19	30	19	30
	82	669	70	109	71	559	99	6	83

Der Durchschnittslohn einer Heimarbeiterin in der Berliner Knabenkonfektion (Nr. 1 bis 6) beträgt somit nach den Vernehmungen pro Woche 6,83 Mark; über die Hälfte verdienen in der Saison unter 7 Mark, zwei Drittel weniger als 8 Mark in der Woche. Für Knabenanzüge Nr. 7 bis 12 wurden 20 Heimarbeiterinnen vernommen, deren Lohnverhältnisse in folgender Weise festgelegt worden sind:

Anzahl	Wochenverdienst		Unkosten		Nettoverdienst		Anzahl	Wochenverdienst		Unkosten		Nettoverdienst	
	M	₰	M	₰	M	₰		M	₰	M	₰	M	₰
1	5	50	1	—	4	50	1	10	—	1	40	8	60
1	5	75	1	18	4	57	1	10	25	1	93	8	32
1	6	—	1	23	4	77	1	10	50	2	05	8	45
1	6	—	0	70	5	30	1	11	—	0	97	10	03
1	7	—	1	15	5	85	1	12	—	1	14	10	86
1	7	75	1	23	6	52	1	12	—	1	60	10	40
1	8	50	1	10	7	40	1	12	—	1	20	10	80
1	9	—	†3	—	6	—	1	12	50	1	47	11	03
1	9	—	†2	73	6	27	1	13	50	†3	98	9	52
1	9	—	1	25	7	75	1	19	—	†3	15	10	85
							18	196	25	38	46	157	79

Bei den vier mit einem † versehenen Positionen ist die von den Arbeiterinnen bezahlte Hülfeleistung mit eingerechnet; so zahlt die

[1] Diese Lohnkategorie war unter den vernommenen Heimarbeiterinnen nicht vertreten.

letztaufgeführte, welche 8,15 Mark Unkosten berechnet, 6 Mark für Hülfe. Diese 20 Heimarbeiterinnen verdienen somit zusammen 157,79 Mark netto, also jede Arbeiterin 7,89 Mark pro Woche.

VI. Werkstatt-Arbeiterinnen.

Wenden wir uns nun zu der letzten Gruppe, so wurden 18 Werkstattarbeiterinnen für Knabenanzüge Nr. 1 bis 6 vernommen, deren Lohnverhältnisse im einzelnen die folgende Tabelle sichtbar macht.

Anzahl	Wochen-verdienst		Un-kosten		Netto-verdienst		Anzahl	Wochen-verdienst		Un-kosten		Netto-verdienst	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	8	50	—	32	8	18	1	9	50	—	62	8	88
1	9	—	—	62	8	38	1	9	50	—	62	8	88
1	8	—	—	32	7	68	1	9	25	—	32	8	93
1	8	—		32	7	68	1	10	50	—	32	10	18
1	9	—	—	32	8	68	1	11	—	—	32	10	68
1	8	50	—	32	8	18	1	11	—	—	32	10	68
1	10	—	—	32	9	68	1	12	—	—	32	11	68
1	10	—	—	32	9	68	1	12	—	—	32	11	68
1	10	—	—	57	9	43	1	14	—	—	32	13	68
							18	179	75	6	91	172	84

Fassen wir auch hier wieder die um je 1 Mark steigenden Lohnhöhen zusammen, so verdienten durchschnittlich: 6 Arbeiterinnen pro Woche à 8,15 Mark, 6 à 9,25 Mark, 3 à 10,50 Mark, 2 à 11,68 Mark und 1 à 13,68 Mark. Für zwei Drittel der Werkstattarbeiterinnen erreichte der Wochenverdienst noch nicht die Höhe von 10 Mark, für ein Drittel blieb er gar unter 9 Mark. Im Durchschnitt verdient hiernach eine Werkstattarbeiterin in der Saison 9,60 Mark pro Woche.

Auch bei den Löhnen der Arbeiterinnen zeigt sich somit wieder die Thatsache, daß die in Betriebsstätten arbeitenden, so unzureichend ihre Löhnung (9,60 Mark pro Woche) auch ist, immer noch einen höheren Lohn beziehen, als die zu Hause arbeitenden, deren Lohndurchschnitt nur 6,83 Mark beträgt, ein Moment, das gewiß die Vorzüge der Betriebsstätten für die Arbeiter deutlich genug herausspringen läßt.

Die Arbeitszeit betrug 10 bis 16 Stunden pro Tag im Durchschnitt. Auch hier tritt die gleiche Erscheinung wie bei den Löhnen

der Arbeiter für Jackets, Röcke, Paletots ꝛc., zu Tage, daß nämlich die Höhe der Unkosten zu den Arbeitslöhnen in keinem richtigen Verhältnis steht, da erstere stets sich gleich geblieben, letztere aber fortlaufend herabgedrückt worden sind. Dieser fortlaufende Lohndruck hat bei all' diesen Arbeiterkategorien notgedrungen dahin geführt, daß sie, um das zum Lebensunterhalt nötigste zu erringen, ihre Arbeitszeit in gesundheitschädlicher Weise auszudehnen gezwungen wurden.

Die Erhebungen vor der Reichskommission für Arbeiterstatistik vom April 1896 bezüglich der Lohnverhältnisse in der Konfektion haben diese Feststellungen vor dem Berliner Gewerbegerichte nicht nur bestätigt, sondern es ist auch festgestellt worden, daß bezüglich der schlechten Entlöhnung, der daraus entspringenden unzureichenden Nahrung, der ungesunden, die Moral schädigenden Wohnungsverhältnisse und der ständigen Krankheitsfälle, die Zustände in Gesamtdeutschland dieselben sind, wie in Berlin. Um diesen bedauernswerten Zuständen wenigstens für Berlin und Umgegend abzuhelfen und die Armendirektion einigermaßen zu entlasten, wurde 1896 von 27 Krankenkassen-Vorständen beim Magistrat der Stadt Berlin der Antrag gestellt, durch Ortsstatut die zwangsweise Krankenversicherung der Hausindustriellen einzuführen. Der Magistrat überwies diesen Antrag der Gewerbedeputation zur Begutachtung, welche nach monatelanger, eingehender Beratung ihr Gutachten dahin abgab:

Dem Magistrat den Erlaß eines Ortsstatuts mit der Maßgabe zu empfehlen, daß der Hausindustrielle versicherungspflichtig sein solle. — Die Beiträge sollten von den Urarbeitgebern erhoben werden, denen auch die An- und Abmeldepflicht auferlegt wurde. Als Arbeitgeber sollten nur diejenigen gelten, die über 1500 Mk. jährliches Einkommen versteuerten.

Dieses Ortsstatut sollte mit dem 1. April 1897 in Kraft treten.

Gegen den Erlaß dieses Ortsstatuts legten eine Anzahl Konfektionäre Protest ein, mit der Motivierung, daß

1. ihr Geschäft die Übernahme solcher neuen Lasten nicht trage,
2. sie dagegen bereit seien, statt der direkten Übernahme dieser Lasten, den Arbeitern eine entsprechende Lohnerhöhung zu zahlen:
3. die Übernahme der An- und Abmeldung von Arbeitern, von deren Beschäftigung bezw. Entlassung sie überhaupt keine Kenntnis haben, in der Praxis undurchführbar sei, und

4. nur zur Doppelversicherung derjenigen Arbeiter führen würde, die gleichzeitig für mehrere Unternehmer arbeiteten, endlich aber
5. den Unternehmern absolut die Möglichkeit benommen sei, die Beiträge bei der wöchentlichen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, weil sie weder wüßten, welche Leute ihre Zwischenmeister beschäftigt hätten, noch welcher Beitrag pro Kopf in Abzug zu bringen sei. —

Auf Grund dieser Proteste wurde die Einführung des Ortsstatuts suspendiert und die Vorlage der Gewerbedeputation zur nochmaligen Beratung, unter Berücksichtigung der angeführten Proteste überwiesen. —

Diesmal empfahl die Gewerbedeputation dem Magistrat die Sache vorläufig ruhen zu lassen, da durch die von den Nationalliberalen im Reichstage inzwischen eingebrachte „Konfektionsvorlage“ diese Angelegenheit voraussichtlich durch Reichsgesetz geordnet werden würde. —

Da jedoch in der letzten Tagung des verflossenen Reichstages diese Vorlage nicht mehr zur Beratung kam, hat die Gewerbedeputation des Magistrats die vertagte Beratung wieder aufgenommen und sich durch Delegierte des Berliner Gewerbegerichts und Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Hausindustriellen bedeutend verstärkt. — In gemeinsamer Beratung hielten die Vertreter des Magistrats an dem Vorschlage fest, daß die Arbeitgeber die Kassenbeiträge abzuführen und die An- und Abmeldungen zu veranlassen hätten. Die anwesenden Vertreter der hausindustriellen Arbeitgeber lehnten einstimmig diesen Vorschlag ab, weil sie — wie in ihren Protesten hervorgehoben wurde —:

1. Die Übernahme der An- und Abmeldung von Arbeitern nicht übernehmen zu können vermöchten, bezüglich derer ihnen jede Kenntnis und Kontrolle fehle;
2. dieses System nur zur Doppelversicherung einer großen Anzahl von Arbeitern führen würde, die für mehrere Unternehmer gleichzeitig arbeiteten, wodurch die Unternehmer dauernd geschädigt werden würden;
3. die Unternehmer am Lohntage nicht die fälligen Kassenbeiträge abziehen könnten, weil sie nicht in der Lage wären, festzustellen, welche Arbeiter ihr Zwischenmeister beschäftige, und sie ferner auch nicht wüßten, welcher Betrag pro Kopf des Arbeiters in Abzug zu bringen sei.

Als einen Ausweg aus diesen widerstreitenden Vorschlägen schlug der Vertreter des Berliner Gewerbegerichts vor:

In Erwägung, daß die ad 1—3 gemachten Einwendungen der Unternehmer als durchaus begründet anerkannt werden müßten, solle für die Krankenkassenversicherung der Hausindustriellen Berlins und Umgegend durch Ortsstatut bestimmt werden:

Die Erhebung der Beiträge hat in bestimmten Prozentsätzen des effektiven Verdienstes zu erfolgen. Der zu normierende Prozentsatz ist mit 2/3 des Betrages vom Urunternehmer seinen Zwischenmeistern und Arbeitern am Lohnauszahlungstage in Abzug zu bringen und zuzüglich des vom Urunternehmer zu zahlenden 1/3 an die zuständige Krankenkasse abzuführen.

Der Delegierte des Gewerbegerichts begründete seinen Antrag damit:

Die von den Unternehmern vorgebrachten Einwendungen können, wie zugegeben werden muß, nicht als unberechtigt angesehen werden. Es muß deshalb versucht werden, einen Versicherungszwang für die Hausindustriellen (worunter hier alle außerhalb der Betriebsstätte des Unternehmers beschäftigten Arbeiter, sowohl die Hausindustriellen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes als die Hausarbeiter verstanden werden) festzusetzen, welcher den besonderen Verhältnissen dieser Beschäftigungsart Rechnung trägt, die sich einer Kontrolle des Arbeitgebers nach der Richtung, ob überhaupt und welche Zeit für ihn gearbeitet worden ist, entzieht.

Das Princip der Erhebung der Beiträge nach Prozenten des durchschnittlichen Arbeitslohns ist für diejenigen Arbeiter gerechtfertigt, welche auf der Betriebsstätte auf Grund eines festen, auf Dauer berechneten Arbeitsvertrages beschäftigt sind und bezüglich deren die Thatsache der Arbeitsthätigkeit ohne weiteres festgestellt und dementsprechend die Meldung an die Krankenkasse gemacht werden kann. Es ist ungerechtfertigt für die außerhalb der Betriebsstätte des Arbeitgebers in eigener Betriebsstätte thätigen Arbeiter, bezüglich deren die vorstehend bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Für die letzteren bildet lediglich der wirkliche Arbeitsverdienst den Maßstab für die im Interesse des Arbeitgebers geleistete Thätigkeit und kann deshalb auch nur dieser Arbeitsverdienst die Grundlage für die Bemessung der Beiträge und die Beitragsverpflichtung des Arbeitgebers sein. Hieraus ergiebt sich, daß für die Hausindustriellen der Krankenkassenbeitrag in einem Prozentsatze des effektiv gezahlten Arbeitslohnes erhoben werden muß, wie auch im § 54 des Kranken-

kassenversicherungsgesetzes vorgesehen ist. — Es ist kaum anzunehmen, daß ein Arbeitgeber sich weigern dürfte, auf dieser Grundlage der socialen Verpflichtung zur Fürsorge für seine Arbeiter zu genügen, zumal er bei dieser Kategorie von Arbeitern mancher anderen Last, wie der Unfallversicherung, Alters- und Invaliditätsversicherung, enthoben ist. Ebenso ist es ausgeschlossen, daß bei Beobachtung dieses Princips der einzelne Arbeiter durch Abzüge über seine Kräfte belastet wird. Vielmehr wird die Last des wirtschaftlich Schwächeren auf die Schultern des Stärkeren übertragen. Alle diese Erwägungen treffen aber nicht nur für den Hausindustriellen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes (d. h. den selbständigen Gewerbetreibenden, welcher in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung und Verarbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt ist) zu; sie sind in gleicher Weise auch für den unselbständigen Hausgewerbetreibenden, den Heimarbeiter, maßgebend. Eine Trennung dieser beiden Klassen, wie sie zur Zeit hinsichtlich der Krankenversicherung gesetzlich besteht, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sie führt aber auch zu unüberwindlichen praktischen Erschwerungen, weil über die Abgrenzung dieser beiden Klassen ein noch nicht geschlichteter Streit zwischen den entscheidenden Instanzen besteht und jedenfalls noch von keiner Seite ein in der Praxis brauchbares Kennzeichen angegeben worden ist, um den Hausindustriellen von dem Heimarbeiter zu unterscheiden.

Es ist anzuerkennen, daß die Durchführung des angedeuteten Princips gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt. Dieselben dürften aber kaum unüberwindlich sein.

Die Meldepflicht (An- und Abmeldung) müßte dem unmittelbaren Arbeitgeber für die von ihm angenommenen Arbeiter auferlegt werden. Es hätte also der Unternehmer sowohl diejenigen Arbeiter anzumelden, denen er außerhalb seiner Betriebsstätte zu fertigende Arbeiten überträgt, als auch die von ihm mit Arbeiten betrauten Zwischenmeister. Den letzteren würde die Anmeldung der von ihnen angenommenen Arbeiter obliegen, die ihrerseits wieder zur Meldung verpflichtet wären, falls sie solche Arbeiter annehmen.

Ergänzend würde, um eine Kontrolle seitens der Krankenkasse zu ermöglichen, festzusetzen sein, daß jeder Arbeitgeber, welcher Arbeiter — seien es Hausindustrielle oder Heimarbeiter — außerhalb seiner Betriebsstätte zu beschäftigen beabsichtigt, hiervon der Krankenkasse binnen 3 Tagen nach Ausgabe der ersten Arbeit Anzeige zu erstatten hat.

Die Beitragspflicht würde in der Weise zu regeln sein, daß jeder Hausindustrielle einen bestimmten Prozentsatz des von ihm verdienten Lohnes bei jeder Lohnzahlung an seinen Arbeitgeber abzuführen hat, der berechtigt ist, den Betrag von dem verdienten Lohne abzuziehen. Der Unternehmer würde mithin von sämtlichen Löhnen, welche er sowohl an die direkt von ihm außerhalb der Betriebsstätte beschäftigten Arbeiter als an seine Zwischenmeister zahlt, den Krankenkassenbeitrag in Höhe eines Prozentsatzes dieser Löhne kürzen. In gleicher Weise würden die Zwischenmeister gegenüber den von ihnen angenommenen Arbeitnehmern zu verfahren haben. In bestimmten Perioden (wöchentlich, monatlich) würde die Abführung der Beiträge durch die Arbeitgeber an die Krankenkasse erfolgen. Praktisch wird die Sache sich derart gestalten, daß der Unternehmer den Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeitrag für sämtliche von ihm direkt an hausindustrielle Arbeiter und Zwischenmeister gezahlten Löhne an die Krankenkasse unter eigener Haftung abzuführen hat. Der Zwischenmeister hingegen würde lediglich von denjenigen Lohnbeträgen Krankenkassenbeiträge zu entrichten haben, welche nicht im Interesse eines gewerblichen Arbeitgebers — also z. B. für eigene Privatkundschaft — gezahlt sind, da der Unternehmer in den Prozentsätzen des Lohnes des Zwischenmeisters bereits die von diesem an seine Arbeiter gezahlten und den Verdienst des Zwischenmeisters berücksichtigt. Die von dem Zwischenmeister als solchem seinen Arbeitern gemachten Lohnabzüge würden mithin in seine Kasse fließen und in dem ihm gemachten Abzuge ihre Verrechnung finden.

Sollte sich bei dem jährlichen Abschlusse herausstellen, daß der Betrag der auf diese Weise eingegangenen Beiträge nicht ausreicht, so würde der Mehrbedarf durch ein Umlageverfahren von den Arbeitgebern allein nach Verhältnis der von ihnen gezahlten Löhne oder, was auf dasselbe herauskommt, der von ihnen an die Kasse abgeführten Beiträge zu decken sein, — eine Maßnahme, die sich an die für die Betriebskrankenkassen bereits bestehende Gesetzgebung anlehnt, nach welcher der Betriebsunternehmer auch für ein etwaiges Deficit aufzukommen hat. Um einer übermäßigen Belastung der Arbeitgeber vorzubeugen, könnte für die jährliche Festsetzung des als Krankenkassenbeitrag aufzubringenden Lohnbetrages durch die Kassenverwaltung die Genehmigung der Gemeindebehörden vorgeschrieben werden.

Eine solche Regelung der Krankenkassenlast dürfte allen billigen Ansprüchen gerecht werden, da jeder Arbeitnehmer nach Maßgabe seiner Kräfte, seines Arbeitslohnes und der Zwischenmeister nach

Maßgabe der Differenz des von ihm empfangenen und des von ihm bezahlten Lohnes, also seines Verdienstes, herangezogen wird und mindestens ein volles Drittel auf die Schultern desjenigen abgewälzt wird, in dessen Interesse im letzten Ziele die Arbeit verrichtet wird, des eigentlichen Arbeitgebers. Die Maßnahmen, welche zur Durchführung dieser Regelung im Interesse der Krankenkassen zu treffen sind, dürften großen Schwierigkeiten nicht begegnen. Die Kenntnis der in Betracht kommenden Arbeitgeber erhält die Kasse durch die obligatorischen Meldungen der Arbeitgeber, welche einmal ihren Betrieb und ferner die Arbeiter anzumelden haben. Die Eintragung der von den Arbeitern bezogenen Löhne hätte in die Lohnbücher zu erfolgen, die ohnedies in der dem Reichstage vorgelegten Novelle vorgeschlagen werden. Diese Lohnbücher würden nur der Kontrolle dienen, falls unrichtige Angaben vermutet werden.

Dagegen hätten die Arbeitgeber Lohnlisten nach einem von den Krankenkassen vorzuschreibenden Formulare zu führen und in diese Listen alle von ihnen an außerhalb der Betriebsstätte beschäftigte Arbeiter gezahlten Löhne unter Angabe des Namens des Arbeitnehmers einzutragen. Ähnliche Lohnlisten haben auch die Zwischenmeister zu führen, in denen aber — unter Angabe des Arbeiters und etwaigen Arbeitgebers — die für den Geschäftsbetrieb eines Arbeitgebers gelöhnten Arbeiter gesondert von den für den eigenen Geschäftsbetrieb aufzuführen wären, da nur von den letzteren Kassenbeiträge zur Erhebung gelangen. Die Kassen hätten dann periodisch die Beiträge von den Arbeitgebern nach Maßgabe der Lohnlisten, in Bezug auf welche ihnen eine Kontrolle gestattet werden müßte, einzuziehen. Am Jahresschlusse würde das Umlageverfahren zur Beseitigung eines etwaigen Deficits eintreten. Bei diesem Verfahren würde auch die Ausscheidung einzelner Kategorien von Arbeitgebern (z. B. Zwischenmeister), für welche ein Versicherungszwang nicht nötig erscheint, möglich sein, indem dieselben auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie ein bestimmtes gewerbliches Jahreseinkommen nachweisen, — eine Befreiung, die als notwendige Folge nach sich ziehen würde, daß diese Arbeitnehmer als Arbeitgeber angesehen werden und die Arbeitgeberbeiträge für ihre **sämtlichen** Arbeiter zu tragen haben.

Es mag aber schließlich hervorgehoben werden, daß es technisch kaum angängig sein wird, die Krankenversicherung nach dem vorstehend in rohen Umrissen gegebenen Vorschlage den bereits bestehenden Krankenkassen anzugliedern. Vielmehr wird wegen der Eigen-

tümlichkeit der Beitragsberechnung, der Beitragserhebung und des Umlageverfahrens die Errichtung besonderer Krankenkassen für Heimarbeiter und Hausindustrielle erforderlich sein, welche aber besonders in den Industriecentren eine ausreichende Mitgliederzahl haben werden, um leistungsfähig zu erscheinen, zumal die Leistungsfähigkeit durch das in Aussicht genommene Umlageverfahren garantiert ist.

Auf Grund des vorstehenden Vorschlages erklärten die sämtlichen Teilnehmer der Konferenz, insbesondere die anwesenden Arbeitgeber, daß sie in der Annahme resp. Durchführung dieses Vorschlages das Mittel sähen, die zwangsweise Krankenversicherung der Hausindustriellen und Heimarbeiter in einer alle Beteiligten befriedigenden Weise durchzuführen, und daß sie, die Unternehmer, angesichts einer prozentualen Festsetzung der Beiträge ihre Einwendungen vorbehaltlos zurückziehen würden. Es wurde hierauf einstimmig beschlossen:

> Dem Magistrat vorzuschlagen, das zu erlassende Ortsstatut in der dem Vorschlage entsprechenden Weise abzufassen.

Dem ungeachtet geht der jüngst gemachte Vorschlag der Gewerbedeputation dahin:

> durch Ortsstatut die Beitragspflicht dahin zu regeln, daß in allen Fällen die unmittelbaren Arbeitgeber, d. h. die Zwischenmeister, für Zahlung der Krankenkassenbeiträge zunächst Sorge zu tragen haben; die Beiträge sollen nach den gezahlten Wochenlöhnen prozentualiter berechnet werden.

Dieser Antrag muß um so mehr befremden, als doch die Konfektionäre aller Branchen einhellig erklärten, die Beitragspflicht für die Gesamtheit übernehmen zu wollen, wenn die Beiträge prozentualiter von den effektiv verdienten Löhnen berechnet und abgezogen werden dürften. Eine derartige Wandlung in der Ansicht der Gewerbedeputation muß um so mehr überraschen, als dieselbe bisher in allen Konferenzen und Vorschlägen darauf bestand, daß die Zahlungspflicht hinsichtlich der Beiträge den Unternehmern aufzuerlegen sei. Jetzt, wo die letzteren ihren Widerstand aufgeben und diese Verpflichtung übernehmen wollen, sollen plötzlich die Zwischenmeister die Zahlung der Kassenbeiträge übernehmen und dafür haften.

Wer einigermaßen mit der häufig schwankenden Vermögenslage der Zwischenmeister im allgemeinen vertraut ist, der wird einer auf solcher Grundlage aufgebauten Krankenkasse keine lange Lebensdauer zusprechen. Eine gedeihliche Entwickelung der Versicherung der Haus-

industriellen ist nur dann gewährleistet, wenn daran festgehalten wird, daß der stets Zahlungsfähigste von allen, der Arbeitgeber, in dessen Interesse im letzten Ziele die Arbeitsleistung entwickelt wird, der Urarbeitgeber, zur Zahlung der gesamten Krankenkassenbeiträge unter Berechtigung zum Abzuge des Anteils des Versicherten vom Lohne herangezogen wird.

Aus diesem Grunde ist eine Regelung dieser Materie durch Reichsgesetz dringend zu wünschen, damit dasselbe den schwankenden Beschlüssen von Gemeindevertretungen fürderhin nicht ausgesetzt ist. — Nachdem die Einführung der zwangsweisen Versicherung nunmehr seit länger als drei Jahren in der Schwebe gehalten worden ist, hat der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts für Gutachten und gewerbliche Fragen in seiner letzten Sitzung beschlossen:

> bei der zuständigen Reichsbehörde eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes in der Richtung zu beantragen, daß durch dieselbe eine ausreichende Versicherung der Hausindustriellen und **Heimarbeiter** ermöglicht wird, insbesondere zur Ausführung der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Ziffer 4, nach welcher durch ortsstatutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben die Versicherungspflicht auf selbständige Gewerbetreibende erstreckt werden kann, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung und Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie für eigene Rechnung arbeiten, folgende gesetzliche Anordnungen zu erlassen:
>
> 1. Für die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Versicherten, sowie für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind die Beiträge und Unterstützungen in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes festzustellen, *gleichviel ob derselbe vier Mark für den Arbeitstag überschreitet oder nicht!* (vgl. § 54 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes).
> 2. Die Arbeitgeber der im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Versicherten haben auch für die von den letzteren beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, gleichviel ob diese ihrerseits wiederum selbständige (Arbeitgeber) oder nur unselbständige (Arbeitnehmer) Gewerbetreibende sind, die

Beiträge einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Sie sind deshalb berechtigt, von dem vollen Arbeitsverdienst, den sie an die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Versicherten zur Auszahlung bringen, zwei Drittel der prozentualen Beiträge zu ihrer Bestreitung einzubehalten. In gleicher Weise sind die letzteren befugt, von dem vollen Arbeitsverdienste, welchen sie den von ihnen beschäftigten selbständigen oder unselbständigen Versicherungspflichtigen auszuzahlen haben, zwei Drittel zur Deckung des Anteils der letzteren an dem ihnen selbst gemachten Abzuge einzubehalten (vgl. § 54 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes).

3. Die Versicherung der im § 2 Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten sowie der von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen hat in besonderen Kassen zu erfolgen.

Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes maßgebend. Ergiebt der Jahresabschluß der Kasse, daß die Einnahmen derselben nicht ausreichen, um die Ausgaben, einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds, sowie der Verwaltungskosten zu decken, so ist das Deficit nach einem Umlageverfahren zu decken, zu welchem ausschließlich die zur Abführung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber nach Maßgabe der von ihnen an die Versicherungspflichtigen in dem Rechnungsjahr gezahlten Arbeitsverdienste beizutragen haben.

Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Kasse im Laufe eines Rechnungsjahres eine schleunige Vermehrung ihrer Einnahmen erforderlich, so kann eine Umlage nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkte von den verpflichteten Arbeitgebern bezahlten Arbeitsverdienste angeordnet werden. Die auf diese Weise erhobenen Beträge sind aber bei der nach dem Jahresabschlusse erfolgenden Umlage zu verrechnen bezw. zu erstatten.



Deutschlands landwirtschaftlicher Betrieb

nach den Ergebnissen der mit der Berufs- und Gewerbezählung vom 15. Juni 1895 verbundenen landwirtschaftlichen Aufnahme.

Von

Dr. Paul Kollmann.

Inhaltsübersicht.

1. Die Erhebung und Behandlung des Materials.

Das unter dem Namen der „Berufs- und Gewerbezählung" bekannte große Erhebungswerk, welches am 15. Juni 1895 zum zweitenmal im Deutschen Reiche zur Ausführung gelangt ist, hat bis jetzt in Bezug auf den Landwirtschaftsbetrieb durch die Zusammenstellung und Bearbeitung der Ergebnisse seinen Abschluß gefunden. Die sehr eingehende und übersichtliche Darstellung des umfänglichen Zählungsmaterials, wie insbesondere dessen musterhafte analytische Ausbeutung durch den Decernenten des Kaiserlichen statistischen Amtes, Dr. Friedrich Zahn, machen die Veröffentlichung zu einer außerordentlich ergiebigen Fundgrube für die Erkenntnis einer gerade hochbedeutsamen Seite unserer volkswirtschaftlichen Entfaltung, deren Wert dadurch erhöht wird, daß sie eine Vergleichung mit den Ergebnissen der früheren Zählung von 1882

zuläßt. An der Hand dieser amtlichen Bearbeitung sollen hier die hauptsächlichsten Erscheinungen in Kürze vorgeführt werden.

Wie 1882, so zielte auch 1895 die Erhebung darauf ab, haushaltungsweise die Bevölkerung nach ihren persönlichen und insbesondere beruflichen Verhältnissen sowie danach zu befragen, ob von einem oder mehreren Mitgliedern der Haushaltung Landwirtschaft oder — so erst 1895 — Forstwirtschaft betrieben d. h. ob eine Bodenfläche, wenn auch von kleinstem Umfange, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werde. Wurde die letztere Frage bejaht, so war — 1895 in einer besonderen „Landwirtschaftskarte" — Aufschluß über folgende Punkte zu geben: einmal in Ansehung der Fläche über die von der Haushaltung bewirtschaftete Gesamtfläche (einschließlich Haus- und Hofraum, Garten, Wald- und Holzland, Wege, Gewässer u. s. w.) mit Unterscheidung, was davon eigenes, gepachtetes Land, auf Halbscheid oder gegen einen anderen Ertragsanteil bewirtschaftetes Land (Teilbau), Deputatland (d. i. Kartoffelland, Leinland u. dgl. als Teil des Lohnes), selbstbewirtschaftetes Dienstland und Anteil am Gemeindeland (Allmend, Gemeindelose, Bürgerstücke) zur zeitweiligen Benutzung war — sowie weiter, wieviel von der Gesamtfläche benutzt wurde: landwirtschaftlich (als Acker, Wiese, bessere Weide, Hopfenland u. s. w.) — gärtnerisch, davon für Zwecke der Kunst- und Handelsgärtnerei — als Weingarten, Weinberg — forstwirtschaftlich (mit Waldbäumen oder Busch bestanden, einschließlich Räumden und Blößen) — als Öd- und Unland einschließlich unkultivierte geringe Weiden und Hutungen — endlich als sonstige Fläche (Haus- und Hofraum, Ziergarten, Wege, Gewässer). Der Viehstand war anzugeben nach der Gesamtzahl der Pferde zum landwirtschaftlichen Betriebe, auch zur Zucht oder Aufzucht (einschließlich Fohlen), des Rindviehes (einschließlich Kälber), der Schafe (einschließlich Lämmer), der Schweine (einschließlich Ferkel) und der Ziegen (einschließlich Lämmer). Hinsichtlich der Pferde, der Stiere und Ochsen und der Kühe blieb überdies darzuthun, wieviele davon zur Ackerarbeit dienten. Die Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen wurde in der Weise festgestellt, daß eine Erklärung — nicht auch die Bezifferung der Anzahl — verlangt ward, ob Dampfpflug, breitwürfige Säemaschine, Drillmaschine, Düngerstreumaschine, Hackmaschine, Mähemaschine, Dampf-Dreschmaschine, andere Dreschmaschine, Milchcentrifuge (im eigenen Betrieb) mit Handbetrieb wie mit Kraftbetrieb im letzten Jahre, sei es als eigen, sei es leihweise, benutzt

waren. Überdies waren die besonderen Fragen gestellt: ob Rüben zur Zuckerfabrikation und auf welcher Fläche und Kartoffeln zu Brennereizwecken oder zur Stärkefabrikation angebaut wurden — ob die Wirtschaft an einer Molkerei-Genossenschaft oder Sammelmolkerei beteiligt ist und mit wieviel Kühen — schließlich ob die Haushaltung Anteil hat an gemeinsamer Nutzung von ungeteilter Weide wie von ungeteilter Waldfläche im Besitz einer Gemeinde oder Korporation.

Die letzteren Fragen sind erst 1895 hinzugefügt worden. Auch im übrigen sind noch einige Änderungen gegen die erste Erhebung vorgenommen, welche vorzugsweise die genauere Trennung der Fläche nach deren Kulturart wie namentlich nach dem — zuvor lediglich Eigentum und Pacht berücksichtigenden — Besitzverhältnisse bezweckte. Hat durch diese Erweiterungen die Zählung entschieden an Bedeutung gewonnen, so ist die Vergleichbarkeit mit ihrer Vorgängerin dadurch nicht beeinträchtigt worden. Das könnte schon eher der Fall sein aus Anlaß der neugetroffenen Bestimmung, daß ein Landwirtschaftsbetrieb nicht vorläge und demgemäß eine Landwirtschaftskarte nicht auszufüllen wäre, wenn es sich lediglich um Ziergärten und auch um solche handelte, in denen nebenher ein unbedeutender Anbau von Nutzpflanzen stattfand. Wenn auch durch diese Maßnahme die Gegenüberstellung der Ergebnisse von 1895 und 1882 getrübt werden könnte, so war sie doch geboten, den früheren Fehlgriff zu beseitigen, und jene wesentlich dem Behagen und der Erholung dienenden Gartenflächen, selbst wenn sie winzige Nutzungserträge lieferten, von einer Zählung auszuschließen, mit der sie ihrem ganzen Wesen nach nichts zu thun haben. Mehr Bedeutung für die Würdigung der Ergebnisse der beiden Aufnahmen als die Ausscheidung der — vermutlich auch 1882 bereits vielfach von den Befragten als nicht dahin gehörig betrachteten — Ziergärten hat es, daß 1895 neben den landwirtschaftlichen auch die rein forstwirtschaftlichen, also die nicht mit Landwirtschaft verbundenen Betriebe und ebenso die Wirtschaften, welche ohne jede landwirtschaftliche Fläche Kühe zu Molkereizwecken hielten — dieses um so die Zahl und den Umfang der Molkereibetriebe vollständig zu erfassen — einbezogen wurden.

Die statistische Aufbereitung hat das erhobene Material nach allen den genannten Gesichtspunkten, welche bei der Zählung erfragt worden sind, tabellarisch verwertet, und zwar je für die eigentlich landwirtschaftlichen, für die Kunst- und Handelsgärtnerei- und die Weinbaubetriebe wie für die forstwirtschaftlichen Betriebe. Dabei

sind begreiflicherweise die ersteren, auf die es auch hier an erster Stelle ankommt, am ausführlichsten behandelt. Für sie sind einmal die Betriebe nach Zahl und Fläche wie das Besitzverhältnis als auch die Flächen nach ihrer Kulturbeschaffenheit nachgewiesen, ferner die Betriebe mit und ohne Nutzvieh wie nach dessen Art und die Größe des Viehstandes, sodann die Betriebe nach der Art der Maschinenverwendung, wie diejenigen von ihnen, die eine Verbindung mit Nebengewerben haben, dargethan. Überdies ist der Hauptberuf der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ersichtlich gemacht worden. Was diesen inhaltreichen Aufstellungen für die Erforschung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse aber einen hervorragenden Wert verleiht, das ist die vollständig für alle behandelten Gegenstände durchgeführte Unterscheidung der Betriebe nach dem Umfang ihrer Wirtschaftsflächen. Zu dem Ende sind 18 -- gegen 14 im Jahre 1882 -- Größenklassen gebildet worden, für welche je die Thatsachen beigebracht werden. Die Größenklassen beziehen sich jedoch nicht auf den *gesamten* Flächengehalt der Betriebe, sondern richtigerer Weise nur auf den an *landwirtschaftlicher* Fläche. Außer dem, was so das Tabellenwerk gewährt, enthält die Textbearbeitung neben einzelnen für die Beurteilung der Ergebnisse belangreichen Erscheinungen auch noch solche Belege, aus welchen eine annähernde Vergleichung der deutschen Thatsachen mit denen des Auslandes entnommen werden kann.

Man wird bereitwillig zugestehen müssen, daß durch ihre Einrichtung wie durch ihre Bearbeitung die aus der Berufs- und Gewerbezählung des Deutschen Reiches hervorgegangene landwirtschaftliche Betriebsstatistik die Anforderungen in vollem Maße erfüllt, welche man nach Lage der Verhältnisse wie nach dem Stande der Zählungskunst und der Wissenschaft und zumal auch im Hinblick auf die Leistungen fremder Staaten zu stellen berechtigt sein kann. Die Veröffentlichung der landwirtschaftlichen Betriebsermittelung gehört unstreitig zu den tüchtigsten Arbeiten auf diesem Felde, bei welcher die Schaffenskraft der deutschen Reichsstatistik sich rühmlich bewährt hat. Das hindert freilich nicht, über das Gebotene hinaus das Bedürfnis für weitere Ausgestaltung in wesentlichen Punkten bei einer demnächstigen Veranlassung anzuerkennen. Solches erscheint nach zwei Seiten hin angezeigt. Zwar hat die Zählung sowohl die in der Landwirtschaft thätigen Personen als auch die Landwirtschaft treibenden Haushaltungen, die Betriebe, erhoben und beide Erscheinungen sind auch gehörig verwertet worden — doch nur getrennt:

jene in der Berufsstatistik im engeren Sinne, diese in der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik. Eine Verbindung hat jedoch nicht stattgefunden dergestalt, daß für die nach Größenklassen abgestuften Betriebe auch die Anzahl und Art der thätigen Arbeitskräfte — sowie es für die eigentliche „Gewerbestatistik" geschehen ist — nachgewiesen und damit ein neuer wichtiger Einblick in die Gestaltung der landwirtschaftlichen Betriebsführung eröffnet worden wäre. Es ist ja zuzugeben, daß mannigfache Hindernisse entgegen standen, daß namentlich wegen der im Jahre wechselnden Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte Bedenken entstehen mußten, daß auch der Kostenbetrag gesteigert, die Fertigstellung hinausgerückt wäre; aber unerreichbar würde das Ziel nicht gewesen sein, wenigstens die ständig beschäftigten Personen zu erfassen. Weit mehr Schwierigkeiten hätte es gehabt, die andere Lücke zu beseitigen, nämlich die hauptsächlichsten Anbauflächen und die darauf geernteten Mengen in Verbindung mit den einzelnen Betrieben zu erheben, da das eine erheblich erweiterte Anlage des Zählungswerkes von Grund auf zur Voraussetzung gehabt hätte. Immerhin ist es zu bedauern, daß es fortgesetzt an den bedeutsamsten thatsächlichen Unterlagen gebricht, mit deren Hülfe die schwerwiegende Frage der Beteiligung der kleineren, mittleren und größeren Wirtschaften an der landwirtschaftlichen Erzeugung sachgemäß beurteilt werden könnte. Jedenfalls muß die Forderung aufrecht erhalten bleiben, daß demnächst einmal auch nach dieser Richtung hin die Statistik ausgebaut werde.

2. Die landwirtschaftliche Bevölkerung.

Gilt es nunmehr, an die Ergebnisse des Zählwerkes heranzutreten, so verdient zuvörderst die Ausdehnung und Verteilung der Bevölkerungsschicht Beachtung, welche aus der Landwirtschaft, sei es als Erwerbthätige oder zu diesen gehörige Personen, sei es als Selbständige oder Abhängige, sei es endlich in haupt- oder nebensächlicher Berufsausübung ihren Unterhalt zieht. Greift man dabei etwas weiter und nimmt zugleich auf die verwandten Zweige der Urproduktion, so insbesondere auf Kunst- und Handelsgärtnerei wie Forstwirtschaft und Jagd, Rücksicht, so ergab die Zählung von 1895 für diese ganze Berufsabteilung 18 501 307 Köpfe, darunter 9 634 707 weiblichen Geschlechts. Das sind bereits ein starkes Drittel, 35,74 % der gesamten Reichsbevölkerung. Günstiger allerdings stellt sich das Verhältnis 1882. Damals bestand die landwirtschaftliche Bevölkerung

im weiteren Sinne aus 9 241 086 männlichen, 9 984 369 weiblichen und mithin im ganzen aus 19 225 455 Personen, welche damals 42,51 % der gesamten Einwohnerzahl ausmachten. Die an der Landwirtschaft beteiligten Kreise haben also eine Einbuße von 3,77 % erfahren, die um so mehr ins Gewicht fällt, als von 1882 bis 1895 die Gesamtbevölkerung um 14,48 % gestiegen ist.

Der Rückgang, der hier hervortritt, hat indessen nur statt, sofern man sich, wie in den vorstehenden Angaben geschehen ist, lediglich an diejenigen Personen hält, die die Landwirtschaft im Hauptberufe betreiben und die zu diesen in Beziehung stehen. Nun wird aber grade landwirtschaftliche Thätigkeit darüber hinaus von Vertretern anderer Berufszweige in weitem Umfange ausgeübt. Auch diese nebenberufliche Thätigkeitsäußerung ist heranzuziehen, wenn man sich eine vollständige Vorstellung, in welchem Maße die Landwirtschaft ein Erwerbsquell der Bevölkerung ist, machen will. Da zeigt sich dann, daß jene 1895 von 3 165 271, 1882 von 3 004 815 Personen betrieben wurde. Das ist über ein Drittel der 8 292 692, die selbstthätig, d. h. nach Abzug ihrer Angehörigen und ihres Hauptgesindes im Hauptberuf in der Landwirtschaft 1895 beschäftigt waren. Mit diesen bloß nebenberuflich thätigen Personen erreicht die Zahl der an der Landwirtschaft beteiligten Erwerbsthätigen 11 457 963 gegen 11 241 311 (3 004 815 + 8 236 496) im Jahre 1882. Demgemäß hat diese Anzahl sich um 216 652 oder 1,93 % gehoben. Die Vermehrung kommt jedoch nur auf Rechnung der nicht unerheblichen Nebenerwerbsthätigkeit, die sich auf 5,34 % beläuft[1].

Aber auch in Ansehung der ihrem Hauptberuf nach landwirtschaftlichen Bevölkerung ist die Abnahme nicht bei allen ihren Bestandteilen erfolgt. Geht man nämlich auf deren Zusammensetzung, wenn gleich nur nach den Hauptunterscheidungen, ein, so bestand sie:

aus	1895			1882		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
Selbständigen	2 221 826	346 899	2 568 725	2 010 865	277 168	2 288 033
Angestellten	78 066	18 107	96 173	60 763	5 881	66 644
Arbeitern	3 239 646	2 388 148	5 627 794	3 629 959	2 251 860	5 881 819
Häusl. Dienstb.	9 756	364 941	374 697	14 861	410 052	424 913
Angehörigen	3 317 306	6 516 612	9 833 918	3 524 638	7 039 408	10 564 046

[1] Siehe die Anmerkung auf S. 173.

Von der Verminderung sind also die beiden stark angefüllten Gruppen der Arbeiter und der Angehörigen, überdies das Gesinde für häusliche Zwecke betroffen worden. Wohl mag man hierin ein Anzeichen erkennen, daß die Landwirtschaft neuerlich einem Teile ihrer Glieder nicht mehr die zusagende Erwerbsquelle bietet, daß sie auch vielfach weniger lohnend geworden ist. Die letztere Erscheinung kann man füglich der Verminderung des nicht für Erwerbszwecke, sondern bloß für häusliche und persönliche Bedienung gehaltenen Gesindes entnehmen, wiewohl auch die Schwierigkeit, solche Kräfte — gegenüber dem Drange dieser Volksschichten in die Städte — zu fesseln, von Einfluß gewesen sein dürfte. Aber ebenfalls die Abnahme der berufslosen Angehörigen läßt sich teilweise dahin deuten, daß unter dem Druck der Verhältnisse manche dieser Personen, zumal solche weiblichen Geschlechtes, welche früher ohne erwerbende Beschäftigung bei den Ihrigen verblieben, zu irgend welcher beruflicher Thätigkeit gedrängt worden sind. Indessen werden hier auch noch andere Umstände mitsprechen: so daß die im Betriebe des Haushaltungsvorstandes mitthätigen Familienglieder vermöge der genaueren Anleitung bei der jüngeren Zählung schärfer erfaßt sind — so daß sich das Bestreben auch bei einem erheblicheren Teil der mittleren, großbäuerlichen landwirtschaftlichen Bevölkerung mehr Geltung verschafft hat, ihren Kindern eine bessere Bildung, als sie die Volksschule des Wohnortes vermittelt, angedeihen zu lassen und sie zu dem Ende von Haus zu geben, was dann ihren Fortfall als Haushaltungsangehörige bei der Zählung des elterlichen Haushaltes mit sich brachte. Was die zurückgegangene Zahl der Arbeiter — im ganzen nur etwa 4 % — anlangt, wird wohl die neuerlich mehr hervorgetretene Neigung dieser Kreise, in den Städten und industriellen Erwerbszweigen einen ungebundenen und reichlicher lohnenden Wirkungskreis zu suchen, zum Ausdruck gekommen sein. Allerdings trifft die Einbuße nur für die männlichen Arbeiter zu, während die weiblichen um 5 % zugenommen haben. Diese letztere Zunahme mag ja vielfach dadurch herbeigeführt worden sein, daß fehlende männliche Kräfte durch weibliche ersetzt worden sind; nicht weniger wird sie eine Folge der verminderten „Angehörigen" sein, deren Abgang eben vermittelst einer genaueren Zählung häufiger den mithelfenden Familiengliedern zugerechnet wurde.

Umgekehrt hat nun, und das für beide Geschlechter, eine Zunahme bei den Selbständigen und Angestellten, bei diesen sogar um fast ein Drittel, stattgefunden. Ist aber das Gewicht hinsichtlich der Angestellten bei ihrer an sich geringeren Zahl nicht eben erheblich, so

macht sich das Wachstum der Selbständigen als eine beachtenswerte Erscheinung geltend. Denn es beläuft sich bereits auf 280 692 Köpfe oder gut 12 %. Das stimmt einigermaßen mit der Vermehrung der landwirtschaftlichen Betriebe um 281 973. Die jüngste Entwickelung hat also eine nicht eben unansehnliche Erweiterung selbständiger landwirtschaftlicher Wirtschaftsführung gebracht.

Wie erwähnt wurde, erstreckten sich die bisherigen Angaben auf die gesamte Urproduktion. Da aber hier wesentlich nur die eigentliche Landwirtschaft ins Auge zu fassen ist, muß auch diese noch aus der ganzen Berufsabteilung ausgeschieden werden. Alsdann erhält man, soweit es sich um die Ausübung der Landwirtschaft im Hauptberuf handelt für:

	1895	1882
Selbständige	2 522 539	2 252 531
Angestellte	76 978	47 465
Arbeiter	5 445 924	5 763 970
Hausgesinde	354 963	406 458
Angehörige	9 414 783	10 233 614
Zusammen	17 815 187	18 704 038

Diese landwirtschaftliche Bevölkerung im engeren Sinne macht jetzt 34,41, hingegen 1882 noch 41,36 % der Gesamtbevölkerung aus. Da sie den weitaus überwiegenden Bestand der ganzen Abteilung der Urproduktion bildet, drückt sie ihr auch das Gepräge auf, sodaß, was zuvor für jene hervorgehoben wurde, für sie insbesondere Geltung hat. Die engere landwirtschaftliche Bevölkerung ist hier aber noch weiter in Bezug auf ihre Verteilung über das Reichsgebiet ins Auge zu fassen. Da es jedoch nicht wohl angängig ist, alle Staaten und größeren Bezirke einzeln nachzuweisen, wird man geographische Gruppen bilden müssen, innerhalb deren die umfänglicheren Bestandteile thunlichst besonders ersichtlich werden. Und zwar soll die im Anschluß an den Vorgang von Sering gewählte Gruppenbildung zugleich Abschnitte mit in der Hauptsache übereinstimmender Agrarverfassung erkennen lassen[1]. Darnach beträgt für 1895 die landwirtschaftliche Bevölkerung:

[1] M. Sering, Grundbesitz in L. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. I, S. 956, Jena 1898.

in	in absoluter Zahl	auf 100 Einwohner	auf 100 ha landwirtschaftliche Fläche
Östlichem Deutschland:			
Ost- und Westpreußen	1 926 241	55,8	45,7
Pommern	748 847	47,5	36,7
Mecklenburg	328 086	46,2	31,1
Posen	1 032 079	58,2	49,4
Schlesien	1 564 085	35,9	60,6
Brandenburg	917 273	20,8	40,8
zusammen	6 516 611	40,4	45,8
Norddeutschland:			
Schleswig-Holstein u. Fürstentum Lübeck	465 791	34,9	31,3
Hannover	1 001 066	41,6	57,2
Westfalen	680 388	25,5	62,9
Herzogtum Oldenburg	136 846	47,0	52,4
übrigen Staaten (Waldeck, beide Lippe, Hansastädte)	122 225	10,5	56,2
zusammen	2 406 316	30,6	50,2
Mitteldeutschland:			
Königreich Sachsen und Altenburg	563 850	14,3	51,8
Prov. Sachsen (ohne Reg.-Bez. Erfurt)	702 544	31,1	46,7
Reg.-Bez. Erfurt	122 193	27,7	53,4
Thüringischen Staaten	335 900	29,1	53,7
Reg.-Bez. Kassel	332 122	39,6	65,8
Braunschweig und Anhalt	187 032	25,7	49,6
zusammen	2 243 641	24,0	51,8
Mittelwestdeutschland:			
Reg.-Bez. Düsseldorf	260 994	12,1	73,4
übrigem preußischem Rheinland	930 727	32,2	91,0
zusammen	1 191 721	23,6	86,4
Südwestdeutschland:			
Reg.-Bez. Wiesbaden	237 052	26,4	96,9
Bayerische Pfalz u. Fürstentum Birkenfeld	584 799	43,7	69,4
Hessen	361 565	35,0	83,2
Baden u. Hohenzollern	752 028	42,1	93,1
Elsaß-Lothringen	592 506	36,5	77,1
Westl. Württemberg (Donau- u. Jagstkreis)	441 938	49,5	61,0
zusammen	2 969 888	39,2	77,7
Südostdeutschland:			
Östlichem Württemberg (Neckar- u. Schwarzwaldkreis)	470 410	40,0	106,4
Franken	839 923	43,3	64,3
übrigem Bayern (Ober-, Niederbayern, Schwaben)	1 176 677	46,3	53,1
zusammen	2 487 010	44,0	62,7
Deutschem Reich im ganzen	17 815 187	34,4	54,8

Wie es ja bekannt ist und hier nur näher belegt wird, findet sich die landwirtschaftliche Bevölkerung des Reiches über dessen einzelne Gebietsteile merklich verschieden verbreitet. Von den größeren Gruppen tritt, insofern es sich um das Verhältnis zur Gesamtbevölkerung handelt, am meisten und mit 44,0 % der Südosten hervor. Doch auch die Länder im Osten, rechts der Elbe und der Südwesten erheben sich noch sichtlich über den Durchschnitt. Namhaft hinter ihm zurück dagegen bleibt Mitteldeutschland bis zur Westgrenze hin. Sieht man auch auf die Landesteile innerhalb der großen Gruppen, so stehen sich Abstände von bloß 10,5 — diese niedrige Ziffer veranlaßt wesentlich durch die vorzugsweise städtischen hanseatischen Gebiete — wie 12,1 % im Regierungsbezirk Düsseldorf bis zu 58,2 % in Posen und 55,8 % in Ost- und Westpreußen gegenüber.

Entschieden lehrreicher, weil zugleich auf die wesentlichste Voraussetzung hinweisend, ist der Vergleich mit der landwirtschaftlichen Fläche. Da sind es die Gebietsteile des Westens und Südostens, welche am dichtesten mit landwirtschaftlicher Bevölkerung besetzt sind, während der Nordosten, doch auch der Nordwesten und das mittlere Deutschland weit zurückstehen. Vor allen Dingen zeigen sich Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, dann Ost- und Westpreußen als die Bezirke, in denen im Hinblick auf die verfügbare Fläche die fragliche Bevölkerung dünne gesäet ist. Das entgegengesetzte Verhältnis hat und zwar am ausgeprägtesten im westlichen Württemberg, ferner dann im Regierungsbezirk Wiesbaden, in Baden und im preußischen Rheinlande statt. Sieht man sich die einzelnen Gegenden etwas näher auf ihre Dichtigkeit an landwirtschaftlicher Bevölkerung an, so kann nicht entgehen, daß darauf die herrschende Grundeigentumsverteilung von Einfluß zu sein scheint. Denn es fällt im allgemeinen mit der Art, wie Groß- oder Kleinbesitz eine Rolle spielt, die mehr oder minder kräftige Ausstattung der Gebiete zusammen. Um diesen Zusammenhang genauer zu bestimmen, lohnt es sich wohl, die Güterverteilung und zwar nach dem mittleren Ausmaß für den Eigentümer heranzuziehen — allerdings im Hinblick auf gleichartige Unterlagen nur für die preußischen Provinzen. Werden dabei nach dieser durchschnittlichen Besitzfläche drei Stufen unterschieden, so giebt das:

	Mittleren Flächengehalt für je 1 Besitzer[1]	Landwirtschaftl. Bevölkerung auf je 100 ha landwirtschaftliche Fläche
1. Stufe (über 20 ha auf 1 Besitzer):		
Ostpreußen	25,8	44,4
Westpreußen	28,4	44,7
Posen	23,5	49,4
Pommern	25,8	36,7
zusammen	26,6	44,4
2. Stufe (10—20 ha auf 1 Besitzer):		
Brandenburg	18,9	40,8
Schlesien	11,9	60,6
Schleswig-Holstein	14,7	31,2
Hannover	11,4	57,2
zusammen	13,8	49,0
3. Stufe (unter 10 ha auf 1 Besitzer):		
Sachsen	7,4	47,6
Westfalen	7,9	62,9
Hessen-Nassau	3,4	75,9
Rheinland	2.8	67,0
zusammen	4,5	77,5

Mögen gleich im einzelnen abweichende, hier nicht weiter zu verfolgende Erscheinungen hervortreten, im großen und ganzen zeigt es sich doch deutlich, daß mit dem zu- oder abnehmenden Grade der Zerteilung des Grundeigentums auch die Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung steigt oder fällt. Wo der Großgrundbesitz, wie in den Gegenden des Ostens, in weitem Umfange Platz greift, sind der Entfaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Vergleich mit der Fläche engere Schranken gezogen als dort, wo — und so namentlich im Westen — der Boden zerklüfteter ist und einer größeren Zahl Gelegenheit geboten wird, in der Landwirtschaft ihren Unterhalt zu suchen. Wenn nun mit Recht für die andauernde Erneuerung der Volkskraft und insbesondere für die Erhaltung der Wehrtüchtigkeit auf die Stärke und Entwickelungsfähigkeit der Landbevölkerung Wert gelegt werden muß, so reden die beobachteten Thatsachen einer angemessenen Besitzverteilung in ausgedehnten Abschnitten des preußischen Staates nicht das Wort. Je mehr Gewerbefleiß und Stadtwirtschaft

[1] A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. Bd. V, S. (203) u. (209). Berlin 1894.

darnach angethan sind, die ländliche Bevölkerung an sich zu ziehen, um so mehr ist an einer Besitzverteilung gelegen, welche weiteren Volkskreisen die landwirtschaftliche Ansiedelung und Berufsausübung eröffnet. Für die Wiedererstarkung der zurückgegangenen Landbevölkerung erscheint darum die Zerkleinerung des Großbesitzes dort ein Auskunftsmittel, wo er gegenwärtig deren Ausbreitung nachteilig beeinflußt. Allerdings ist die neuerliche Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung keineswegs gerade den Gegenden besonders eigentümlich, in welchen der große Grundbesitz vorherrscht. So kamen beispielsweise auf 100 ha landwirtschaftlicher Fläche solche Bevölkerung:

in	1895	1882
Regierungsbezirk Gumbinnen	47,7	54,0
" Oppeln	73,5	81,1
" Danzig	53,1	55,4
" Marienwerder	45,3	48,2
" Stettin	36,5	40,3
" Köslin	39,3	42,1
" Stralsund	29,9	31,6
" Posen	52,6	55,4
" Bromberg	44,4	46,4
dagegen in:		
Regierungsbezirk Osnabrück	81,4	88,8
" Minden	76,0	86,8
" Kassel	65,8	74,3
" Düsseldorf	73,4	80,9
" Trier	83,0	91,5
Bayerischer Pfalz	87,4	99,6
Württembergischem Neckarkreis	116,3	123,4
Bezirk Karlsruhe	137,6	149,2
Provinz Starkenburg	88,6	99,8
Reuß j. L.	50,2	58,1
Ober-Elsaß	88,6	99,6

Während in den Gegenden mit großen Gütern bloß in den beiden Regierungsbezirken Gumbinnen und Oppeln die Abnahme über 6 Köpfe auf 100 ha Fläche hinausgeht, meist aber merklich dahinter zurückbleibt, weisen alle die aufgeführten Gebiete im Westen und Süden, in denen ein mittlerer oder kleiner Besitz vorwaltet, in denen aber auch die ausgebreitetere Industrie von kräftigerer Einwirkung auf die Volksmassen ist, Rückgänge von über 7, einzelne, wie die Bezirke Minden, Karlsruhe, Starkenburg, das Oberelsaß von 11, ja die bayerische Pfalz von 12 Köpfen auf. Wie hieraus zugleich entnommen werden kann, war, wenn auch dem Grade nach

abweichend, die Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein sich über das ganze Reich erstreckender Vorgang. Nur in Niederbayern, der Oberpfalz, im württembergischen Donaukreis, in Rheinhessen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen und Hamburg war das Gegenteil der Fall, doch ist die Vermehrung nur von unerheblicher Bedeutung.

3. Die landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Größenverhältnisse.

Bezweckten die vorstehenden Nachweisungen einen allgemeinen Überblick über den Umfang der Bevölkerung zu geben, welche aus der landwirtschaftlichen Berufsausübung mehr oder minder ihren Unterhalt schöpft, so ist es die weitere und eigentliche Aufgabe dieser Darstellung zu zeigen, in welcher Gestalt und mit welchen Hülfsmitteln jene Berufsausübung erfolgt. Es handelt sich demgemäß vor allen Dingen darum, wie die zur Ausbeutung landwirtschaftlicher Thätigkeit gebildeten Unternehmungen selbst, d. h. die landwirtschaftlichen „Betriebe" beschaffen sind. Als Betriebe im Sinne der Aufnahme gelten dabei die Fälle, in welchen von den gezählten Haushaltungen aus eine Fläche bezw. eine Gesamtheit solcher land- oder forstwirtschaftlich unmittelbar genutzt oder bewirtschaftet wird. Der landwirtschaftliche Betrieb ist also ein Wirtschaftsganzes, zu dem nach Maßgabe der Umstände eine oder mehrere Flächen — thatsächlich und ohne Hinblick auf Eigentumsverhältnisse — zum Zwecke der Nutzung von ihrem Inhaber bestimmt sind. Die Eigentumsfrage von bewirtschaftetem Grund und Boden steht demnach von vornherein außer Spiel.

Die Zählung ergab nun für 1895 im ganzen 5 558 317 solcher Betriebe mit landwirtschaftlich verwendeter Fläche unter Einschluß der Gärtnerei- und Weinbaubetriebe. Überdies wurden 22 041 Betriebe mit ausschließlich forstwirtschaftlich benutzter Fläche im Belaufe von 6 343 009 ha festgestellt.

Nach dem Grundgedanken des Erhebungsverfahrens muß in der Hauptsache sich die Zahl der Betriebe mit der jener Personen decken, welche im ganzen, d. h. im Haupt- und im Nebenberuf als selbständige Landwirte ermittelt waren. Das ist jedoch nicht der Fall, vielmehr werden die 4 682 145 derartigen Personen um 876 172 Betriebe überragt. Diese Mißstimmung wird, abgesehen von den wohl nicht allzuhäufigen Fällen mehrerer Inhaber eines

Betriebes, vornehmlich daraus erklärt werden müssen, daß bereits das Vorhandensein einer ganz kleinen Fläche zur Annahme eines Betriebes führte, dessen Erträge zum beruflichen und zumal nebenberuflichen Einkommen außer allem Verhältnisse standen. Bei solcher Bewandtnis wird es den Betreffenden nicht in den Sinn gekommen sein — und es würde auch der sachgemäßen Auffassung widersprochen haben —, sich auch nur nebenberuflich als Landwirte zu bekennen. Eine andere Frage ist es, ob es zutreffend war, ebenfalls schon jene Bewirtschaftung winziger Flächen als landwirtschaftliche Betriebe aufzufassen. Die Statistik anderer Länder, z. B. Englands und der Vereinigten Staaten hat die Wirtschaften durchaus geringfügigen Umfanges von vornherein ausgeschaltet. Und leugnen läßt sich ja nicht, daß mit dem, was man landläufig unter Landwirtschaftsbetrieb versteht, die mit Rüben, Kohl, Kartoffeln bebauten Flächen von etwa einem Ar, wenig zu thun haben. Ihre Fläche zusammengerechnet, so stattlich die Zahl solcher kleinsten Kleinbetriebe gleich sein mag, trägt zum Ganzen immer nur einen winzigen, kaum nennenswerten Bruchteil bei und ist nicht wohl darnach angethan, das Gefüge der deutschen Landwirtschaft empfindlich zu beeinflussen. Indessen ist es für die statistische Erhebung und Bearbeitung nicht leicht, die richtige Grenze zu ziehen. Wollte man streng verfahrend, was sich ja in gewissem Sinne hören läßt, erst bei einem Landausmaß anheben, welches in der Hauptsache oder gar für sich allein zur Ernährung einer Familie durchschnittlich ausreichte, so würde doch unstreitig das Erhebungsgebiet über Gebühr beschnitten und ein namhafter Teil von Wirtschaften außer Betracht gelassen werden, welche wie zur nationalen Erzeugung so namentlich zum Unterhalt breiter Volksschichten fühlbar beisteuern. Man müßte jedenfalls tief hinabsteigen, etwa bis zu 20 oder selbst 5 Ar, um nicht immer noch Bedeutsames zu übergehen. Doch auch diese zwergwirtschaftlichen Betriebe, wenn sie wohl für den Landwirtschaftsbetrieb im engeren und eigentlichen Sinne kaum etwas verschlagen, sind doch aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen nicht ohne Wichtigkeit, um mangels einer einwandsfreien Scheidungslinie namentlich in Verbindung mit dem Beruf und der Arbeitsstellung ihrer Inhaber nicht ebenfalls berücksichtigt zu werden, zumal die Fläche, die sie mit nicht mehr denn 0,02 bezw. 0,26 % der ganzen landwirtschaftlichen Fläche in die Wagschale werfen, das Gesamtbild kaum merklich verändert.

Entscheidet man sich demgemäß für die Einbeziehung aller und damit auch der kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe, so erhält man an:

	Zahl der Betriebe	Landwirtschaftl. Fläche		Gesamtfläche	
		überhaupt ha	für 1 Betr. ha	überhaupt ha	für 1 Betr. ha
1895	5 558 317	32 517 941	5,9	43 284 742	7,8
1882	5 276 344	31 868 972	6,0	40 178 681	7,6
Zunahme	281 973	648 969	0,1	3 106 061	0,2

Es hat sich sonach auf der ganzen Linie ein Wachstum herausgestellt und zwar vermehrten sich die Betriebe um 5,34, die landwirtschaftliche Fläche um 2,03 und die Gesamtfläche um 7,73 %. Allerdings trug zu dieser auffallend kräftigen Zunahme einmal wohl die sorgfältigere Ermittelungsweise bei, welche Ländereien, die vordem entschlüpft waren, erfaßte; indessen werden auch Neukulturen, wie solche nicht nur durch Umwandlung von Forst- in Ackerland, sondern auch in den Moor- und Heidegebieten durch Urbarmachung bisher öder Flächen erfolgt sein mögen, an dem Ergebnisse ihren Anteil haben. Auf die Erweiterung der Zahl der Betriebe haben beispielsweise auch die in Posen und Westpreußen geschaffenen Rentengüter — deren 7723 von 1891 bis 1895 durch die Generalkommissionen gebildet wurden — Einfluß geübt.

Um das Gefüge des Landwirtschaftsbetriebes in seiner Rückwirkung auf die Erzeugung wie auf das Wohlbefinden der Landwirte kennen zu lernen, ist es geboten, die einzelnen Wirtschaften nach Maßgabe ihres Umfanges und zwar an landwirtschaftlicher Fläche über eine Anzahl von Größenklassen zu verteilen. Solcher Klassen hat die Reichsstatistik 18 (für 1882: 14) gebildet, für welche sich herausstellt die:

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Ist diese genauere Zerlegung der Betriebe nach ihren Größenverhältnissen der Vollständigkeit wegen wiedergegeben, so verbietet es doch der Raum, auf die Einzelheiten weiter einzugehen. Für die ferneren Betrachtungen muß es genügen und empfiehlt es sich auch des leichteren Überblicks wegen, an Stelle der 12 bloß 5 umfassende Klassen, welche zugleich den bedeutsamsten Abstufungen in der Ausübung und Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes Rechnung

Bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	Anzahl der Betriebe 1895	Anzahl der Betriebe 1882	Landwirtsch. Fläche ha 1895	Landwirtsch. Fläche ha 1882	Gesamtfläche ha 1895	Gesamtfläche ha 1882
unter 0,1 a	663	—	0,6	—	3,3	—
0,1 a bis 2 a	76 223	—	769	—	3 145	—
unter 2 a	76 886	66 143	769	658	3 148	1 960
2 a bis 5 a	212 331	195 298	6 629	5 994	25 801	10 526
5 a " 20 a	748 653	656 193	82 797	72 860	146 027	93 504
20 a bis 50 a	815 047	—	257 735	—	347 736	—
50 a " 1 ha	676 215	—	462 711	—	617 416	—
20 a bis 1 ha	1 491 262	1 405 682	720 446	698 446	965 152	817 216
1 ha " 2 ha	707 235	738 515	997 803	1 047 980	1 275 786	1 236 152
2 ha bis 3 ha	448 333	—	1 090 286	—	1 401 238	—
3 ha " 4 ha	323 885	—	1 113 876	—	1 381 338	—
4 ha " 5 ha	244 100	—	1 081 822	—	1 359 495	—
2 ha bis 5 ha	1 016 318	981 407	3 285 984	3 190 203	4 142 071	3 832 902
5 ha " 10 ha	605 814	554 174	4 233 656	3 906 947	5 355 138	4 780 980
10 ha " 20 ha	392 990	372 431	5 488 219	5 251 451	7 182 522	6 711 037
20 ha " 50 ha	239 643	239 887	7 113 231	7 176 129	9 459 240	9 080 545
50 ha " 100 ha	42 124	41 623	2 756 606	2 732 041	3 697 961	3 334 918
100 ha " 200 ha	11 250	11 033	1 545 245	1 521 191	2 349 284	1 927 090
200 ha " 500 ha	9 631	9 814	3 079 014	3 159 900	4 221 820	4 126 325
500 ha " 1000 ha	3 608	3 629	2 405 427	2 397 071	3 301 118	3 200 642
1000 ha u. darüber	572	515	802 115	708 101	1 159 674	1 024 884

Danach entfallen von je 100 auf die einzelnen Stufen:

Bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	Anzahl der Betriebe 1895	Anzahl der Betriebe 1882	Landwirtsch. Fläche ha 1895	Landwirtsch. Fläche ha 1882	Gesamtfläche ha 1895	Gesamtfläche ha 1882
unter 0,1 a	0,01	—	0,0	—	0,0	—
0,1 a bis 2 a	1,37	—	0,0	—	0,01	—
unter 2 a	1,38	1,25	0,0	0,0	0,01	0,0
2 a bis 5 a	3,82	3,70	0,02	0,02	0,06	0,03
5 a " 20 a	13,47	12,44	0,26	0,23	0,33	0,23
20 a bis 50 a	14,66	—	0,79	—	0,80	—
50 a " 1 ha	12,17	—	1,42	—	1,43	—
20 a bis 1 ha	26,83	26,64	2,21	2,19	2,23	2,03
1 ha " 2 ha	12,73	14,00	3,07	3,29	2,95	3,08
2 ha bis 3 ha	8,06	—	3,35	—	3,24	—
3 ha " 4 ha	5,83	—	3,43	—	3,19	—
4 ha " 5 ha	4,39	—	3,33	—	3,14	—
2 ha bis 5 ha	18,28	18,60	10,11	10,01	9,57	9,54
5 ha " 10 ha	10,90	10,50	13,02	12,26	12,37	11,90
10 ha " 20 ha	7,07	7,06	16,88	16,48	16,59	16,70
20 ha " 50 ha	4,31	4,55	21,87	22,52	21,86	22,60
50 ha " 100 ha	0,76	0,79	8,48	8,57	8,54	8,30
100 ha " 200 ha	0,20	0,21	4,75	4,77	5,43	4,80
200 ha " 500 ha	0,17	0,18	9,47	9,92	9,75	10,27
500 ha " 1000 ha	0,07	0,07	7,40	7,52	7,63	7,97
1000 ha u. darüber	0,01	0,01	2,46	2,22	2,68	2,55

tragen sollen, zu wählen. Von den fünf Stufen soll die unterste (bis zu 2 ha) die Parzellenbetriebe, die folgenden (2—5, 5—20 und 20—100 ha) die kleinen, mittleren und größeren Bauernwirtschaften, endlich die oberste (100 ha und darüber) die Großbetriebe darstellen. Selbstverständlich wird eine derartige Zerlegung für ein solch großes Gebiet wie das Deutsche Reich nicht überall den bestehenden Erscheinungen genau entsprechen. Kommt es für die räumliche Ausdehnung, die der Wirtschaftsbetrieb erfordert, doch in erster Stelle auf die Art und Güte des Bodens an, die hier ganz bei Seite gelassen werden muß. Für ein bäuerliches Gewese in den fruchtbaren Marschen der Flußniederungen und an der Küste der Nordsee und für ein solches an den Abhängen der Rauhen Alb wird ein ganz verschiedenes Ausmaß von Fläche notwendig, demnach auch ein anderer Maßstab anzulegen sein, was als kleines, mittleres oder großes Gut anzusehen ist. Auch sonstige wirtschaftliche Vorgänge sprechen mit und bewirken, daß z. B. ein Betrieb von 50 bis 100 ha im reichbevölkerten Rheinland schon als ein größerer gelten kann, während er sich im menschenarmen preußischen Osten nicht über eine Bauernwirtschaft erhebt. Aber für den Gesamtdurchschnitt des Reiches dürfte die angenommene Klasseneinteilung wohl den thatsächlichen Zuständen entsprechen.

Verfährt man jetzt demgemäß, so giebt das:

Bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	Anzahl der Betriebe		Landwirtsch. Fläche		Gesamtfläche	
	1895	1882	ha 1895	ha 1882	ha 1895	ha 1882
unter 2 ha	3 236 367	3 061 831	1 808 444	1 825 938	2 415 914	2 159 358
2 ha bis 5 ha	1 016 318	981 407	3 285 984	3 190 203	4 142 071	3 832 902
5 ha „ 20 ha	998 804	926 605	9 721 875	9 158 398	12 537 660	11 492 017
20 ha „ 100 ha	281 767	281 510	9 869 837	9 908 170	13 157 201	12 415 463
100 ha u. darüber	25 061	24 991	7 831 801	7 786 263	11 031 896	10 278 941

Alsdann kommen Prozent in jeder Klasse auf die:

unter 2 ha	58,23	58,03	5,56	5,73	5,58	5,37
2 ha bis 5 ha	18,28	18,60	10,11	10,01	9,57	9,54
5 ha „ 20 ha	17,97	17,56	29,90	28,74	28,96	28,60
20 ha „ 100 ha	5,07	5,34	30,35	31,09	30,40	30,90
100 ha u. darüber	0,45	0,47	24,08	24,43	25,49	25,59

Jede dieser Betriebsstufen hat ohne Frage ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und Berechtigung, kann aber auch mit ihnen eigentümlichen Nachteilen verknüpft sein. Die Parzellenwirtschaften, die

unterste Stufe, sind als Nebenerwerbsgelegenheit für die landwirtschaftliche und gewerbefleißige Arbeiterbevölkerung und für kleine Handwerker und sonst den unteren Klassen angehörende Berufskreise und damit zur Ernährung einer breiten Volksschicht von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Ist auch häufig der Reinertrag dieser Betriebe im Vergleich zu den größeren niedriger, sind sie doch besonders dort angezeigt, wo die Spatenkultur im weiteren Umfange sich lohnend erweist. Indessen wo die Wirtschaftsbetriebe geringfügiger Ausdehnung, etwa infolge fortgesetzter Naturalteilungen beim Erbgange, eine Entartung der Bauernwirtschaften darstellen und ohne nebenhergehendem Arbeitsverdienst die hauptsächliche kümmerliche Einkommenquelle der Haushaltung abgeben und zu Zwergwirtschaften führen, pflegen sie ein Bild dauernder Armseligkeit zu bieten, die sich in Jahren allgemeinen Mißwachses zu den bedenklichsten Notständen steigert. Doch auch ohne solche Schattenseiten muß es als wünschenswert angesehen werden, wenn für die gehörige Entfaltung der Landwirtschaft die Kleinbetriebe einer Gegend nicht überwuchern. Ebenso gilt das vom Großbetriebe, dessen unleugbare Vorteile nicht allein in der durch vermehrte Intensität der Bewirtschaftung herbeigeführten erheblicheren Arbeitsteilung, Maschinenverwendung und in besserem Züchtungsverfahren wie in der Massenerzeugung der Volksnahrungsmittel, sondern auch darin bestehen, daß ihre Inhaber durch Bildung, Ansehen und Beispiel zu einer führenden Rolle — und nicht allein in rein landwirtschaftlichen Dingen —, wenn auch wohl nicht mehr in gleichem Maße wie früher, so doch auch heute noch für ihren Umkreis naturgemäß berufen sind. Allein sein Dasein wird sich in nachteilige Wirkungen verkehren, wenn er strichweise zu sehr die vorherrschende Wirtschaftsform ausmacht und anderweiter und namentlich landwirtschaftlicher Erwerbsbethätigung den Spielraum beengt oder gar vermöge seiner kräftigen Hülfsmittel zur Aufsaugung kleiner und mittlerer Betriebe beiträgt. Die zwischen ihm und den Parzellenbetrieben liegenden klein- wie großbäuerlichen Betriebe, jene Wirtschaften auf überwiegend von Geschlecht zu Geschlecht vererbtem Grund und Boden, welche eine sichere Unterlage für die Ernährung der Familie abgeben und zugleich die allgemeine Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kräftig unterstützen, in welchen der Inhaber und die Seinigen selbst mit Hand anlegen, sind so recht eigentlich als die Vertreter des landwirtschaftlichen Mittelstandes und als die bedeutsamste Erscheinung im landwirtschaftlichen Aufbau anzusehen. Und doch, soviel

an ihrer breiten Vertretung gelegen sein muß, leidet auch sie Schaden und verfällt der Bauernstand, der zäh am Alten zu hängen liebt, in Trägheit und Verknöcherung, wenn nicht durch eingesprengte Großbetriebe eine gewisse Anregung und Reibung auf ihn ausgeübt wird. Darum ist ein wesentliches Erfordernis des wirtschaftlichen Aufbaues eine gedeihliche Mischung von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben, wobei gemeinhin den Mittelbetrieben die überlegene Ausdehnung zukommt.

Überschaut man daraufhin die Zählungsergebnisse, so ragen, bloß nach der Anzahl gemessen, freilich die Parzellenbetriebe mit mehr als der Hälfte sämtlicher Betriebe weit hinaus, während die bäuerlichen zusammen reichlich zwei Fünftel und die großen kaum ein halbes Prozent austhun. Geht man jedoch von dem entscheidenden Punkt, von der bewirtschafteten Fläche und zwar der eigentlichen landwirtschaftlichen Fläche — Acker, Wiesen, Hopfenland, Weinberge, Gärten, besserer, nicht auch dürftigerer Weide — aus, so sind es die bäuerlichen Betriebe in ihren verschiedenen Abstufungen, die mit bereits 70 % der deutschen Landwirtschaft das vorherrschende Gepräge verleihen. Und unter ihnen halten sich mit je etwa 30 % die mittleren und die größeren Wirtschaften die Wage, während die kleineren nur ein Zehntel einnehmen. Von dem was übrig bleibt, beansprucht der Großbetrieb fast ein Viertel, sodaß auf die Parzellenbetriebe nicht ganz 6 % kommen. Der Verteilung der landwirtschaftlichen steht die der Gesamtfläche nahe; sie ist verhältnismäßig um weniges geringer bei der kleinbäuerlichen, größer bei den Großbetrieben. Im Mittel macht von ihr die landwirtschaftliche 75,13 % aus mit einer Schwankung zwischen 79,33 und 70,99 %, wovon jener Betrag auf die zuletzt, dieser auf die zuerst genannten Betriebe entfällt. Gegen 1882 hat sich das Bild allerdings etwas verschoben. Es war nämlich die Zu- oder Abnahme in Ansehung der:

Bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	Betriebe		Landwirtschaftl. Fläche		Gesamtfläche	
	Zahl	%	ha	%	ha	%
unter 2 ha .	+ 174 536	5,7	— 17 494	0,9	+ 256 556	11,8
2 bis 5 ha .	+ 34 911	3,5	+ 95 621	2,9	+ 309 169	8,0
5 „ 20 ha .	+ 72 199	7,7	+ 563 477	6,1	+ 1 045 643	9,1
20 „ 100 ha .	+ 257	0,1	— 38 333	0,3	+ 741 158	5,9
100 u. mehr ha .	+ 70	0,2	+ 45 558	0,5	+ 752 955	7,3

Vermehrt haben sich hiernach die Betriebe in allen Größenklassen, ziemlich kräftig sogar bei den mittleren Bauernwirtschaften und den Parzellenbetrieben. Ähnlich steht es um die Gesamtfläche. Anders hingegen liegt der Fall hinsichtlich der landwirtschaftlichen Fläche. An dieser haben die großbäuerlichen Wirtschaften und die Stückländereien Verminderung erfahren, beide und namentlich erstere jedoch nur in unerheblichem Umfange. Ob hier neben der gestiegenen Gesamtfläche eine thatsächliche Einbuße oder bloß eine schärfere Ausscheidung des landwirtschaftlich genutzten Bodens vorliegt, läßt sich nicht entscheiden. Ebensowenig läßt sich erkennen, wer für die Erweiterung des klein- und mittelbäuerlichen Betriebes, welche letztere sogar nicht unansehnlich ist, die Kosten getragen hat, ob solche aus den anderen Klassen entstanden oder durch wirtschaftliche Verbesserungen, Rodungen, Umbruch von Heiden, Austrocknungen von Sumpfländereien auf dem bisherigen Besitzstand herbeigeführt ist. Jedenfalls erscheint es bedeutungsvoll, daß das kleinere und mittlere Bauernland gewachsen ist und für den mitunter schon behaupteten Rückgang des Bauernstandes für Deutschland im großen und ganzen kein Anzeichen vorliegt.

Zwei besondere Arten von Betrieben lassen sich noch aus der großen Masse aussondern; die Kunst- und Handelsgärtnerei- und die Weinbaubetriebe. Von ihnen sei kurz hervorgehoben, daß die Gärtnereibetriebe 32 540 mit 23 570 ha gärtnerischer und 538 107 ha sonstiger Fläche ausmachen, sodaß auf 1 ha Gartenfläche 22,83 anderweite entfallen. Von ihnen fassen bereits 27 211 bloß bis zu 1 ha Gartenland, 3 397 zwischen 1 und 2 und nur 491 über 5 ha. Weinbaubetriebe wurden 344 850 mit 126 109 ha Rebland und 1 242 187 ha sonstiger landwirtschaftlicher Fläche ermittelt. Hier kommen mithin auf 1 ha nicht mehr als 9,85 ha dieser Fläche. Hauptsächlich handelt es sich um Betriebe von 20 bis 50 Ar, die sich mit fast einem Drittel schon geltend machen. Die, welche über 1 ha enthalten, gehen bereits bis auf 6,85, die über 5 ha insbesondere auf 0,32 % zurück. Durchaus vorherrschend, in 256 377 Fällen, sind die Weinbauer zugleich Landwirte, nur in 88 473 Fällen, d. h. in 25,66 %, sind sie es nicht.

Für eine etwas gründlichere Würdigung der Deutschland eigenen Zusammensetzung der landwirtschaftlichen Betriebe würde es zweifellos lehrreich sein, ihnen entsprechende, hinlänglich vergleichbare Erscheinungen des Auslandes an die Seite zu stellen. Das trifft freilich nur in bescheidenem Maße zu. Immerhin verdienen die fremden Ermittelungen doch, nicht völlig übergangen zu werden, insofern

daraus wenigstens eine annähernde Vorstellung gewonnen werden kann, wie die Verhältnisse anderswo sich gestalten[1]. So hat sich für Frankreich (1892) ergeben an:

	Betriebe	Gesamtfläche
très petites cultures (bis 1 ha)	39,20	2,69
petites cultures (1 bis 10 ha)	45,90	22,77
moyennes cultures (10 bis 40 ha)	12,47	28,99
grandes cultures (über 40 ha)	2,43	45,55

Trübt die veränderte Abstufung und vollends die Ansetzung der Gesamtfläche eine gehörige Vergleichung, so nimmt man doch soviel daraus ab, daß der bäuerliche Betrieb den Schwerpunkt abgiebt und dem Deutschlands an Ausdehnung annähernd gleichzukommen scheint. Mag das gegenüber der auf Naturalteilung abzielenden Bestimmungen des französischen Erbrechts befremden, wird man für die Verhinderung zahlreicher Zwergwirtschaften die bekannte französische Sitte der Beschränkung in der Kinderzahl als kräftiges Gegenmittel in Anschlag zu bringen haben. Daß übrigens auch in Frankreich trotz der umfassenden Gütereinziehungen während der großen Revolution die Großbetriebe von 100 ha und mehr Gesamtfläche keineswegs ganz in den Hintergrund getreten sind, erhellt daraus, daß sie immer noch 0,58 — gegen 0,45 nach der landwirtschaftlichen Fläche im Deutschen Reiche — ausmachen. Viel ausgeprägter ist der Kleinbetrieb in Belgien, so nämlich, daß (1880) schon 78 % der Betriebe landwirtschaftlichen Bodens — Flächenangaben fehlen — nur bis zu 2 ha ausmachen und die über 20 ha nicht einmal mehr 2 % betragen. Eine fühlbare Durchsetzung mit Großwirtschaften kommt also gar nicht in Frage. Wesentlich häufiger und für die ganze Verteilung maßgebender sind die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe in den Niederlanden: solche, die 5 bis 10 ha an Äcker, Wiesen und Gärten halten, belaufen sich auf 20,50, die mit 10 bis 20 ha auf 17,72 %. Doch auch großbäuerliche von 20 bis 50 ha und darüber hinausgehende Großbetriebe sind mit 13,01 und 2,07 % noch häufig genug vertreten, um ins Gewicht zu fallen. Auch in den skandinavischen Reichen ist die bäuerliche die bezeichnende Betriebsform. In Schweden fallen (1896) auf die Wirtschaft bis zu 2 ha landwirtschaftlicher Fläche

[1] Vgl. Bd. 112 der Statistik des Deutschen Reiches, 1898, S. 58* ff.

mit Einschluß der Deputatäcker 48,76, auf die von 2 bis 20 ha 44,00, auf die folgende Stufe bis zu 100 ha 6,59 und endlich auf die größeren 0,65 %. Norwegen und Dänemark messen nicht nach Flächengrößen, sondern aus diesen und dem Einschätzungsbetrage gebildeten Steuereinheiten, hier der Skyldmark, dort die Tonne Hartkorn. Demnach ist die Zusammensetzung für Norwegen (1891): Parzellenbetriebe (bis 0,50 Skyldmark) 44,04, Kleinbetriebe (0,50—5), 45,10, Mittelbetriebe (5—20) 9,91, Großbetriebe (20—100) 0,94 und die größten Betriebe (über 100 Skyldmark) 0,01 %. In Dänemark stehen (1895) die Bauernwirtschaften (1 bis 12 Tonnen Hartkorn) mit 73,32 % unbedingt obenan. Immer verbleibt aber noch ein erheblicher Teil für die Großbetriebe (über 12 Tonnen) mit 15,59 %, während die Häuslerwirtschaften 11,09 % bilden.

Im Gegensatz zu den betrachteten Ländern stehen Großbritannien und die Vereinigten Staaten. In ersterem, in welchem die Flächen für die Zwergwirtschaften bis zu 1 acre nicht ermittelt sind, entfallen (1895) Prozent auf die:

	Betriebe	Acker- und Wiesenfläche
bis 1 acre (bis 0,40 ha)	52,67	—
1 bis 5 " (0,40 bis 2 ha)	10,73	1,13
5 " 50 " (2 bis 20 ha)	21,42	13,91
50 " 100 " (20 bis 40 ha)	6,06	15,00
100 " 500 " (40 bis 200 ha)	8,63	58,29
über 500 " (über 200 ha)	0,49	11,67

Mit Deutschland verglichen, fällt einmal die durchaus abweichende Besetzung der ersten und der beiden folgenden Stufen mit Betrieben auf: jene kleinen Zwergwirtschaften treten weit, weit mehr jenseits des Kanals, diese erheblicher im Deutschen Reiche hervor. Überdies ist an den Klassen bis zu 100 acres hinauf der deutsche Anteil belangreicher. Sodann aber unterscheiden sich beide Länder durch die viel ansehnlichere Verbreitung der mittleren und größeren Wirtschaften, zumal der von 100 bis 500 acres, in Großbritannien. Die letzteren, die hier über 58 % der Fläche einnehmen, beanspruchen in Deutschland nur wenig mehr als 13 %. Im ganzen fallen auf die britischen Betriebe über 100 acres rund 70 % der Fläche, in Deutschland kaum die Hälfte. Auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika weisen auf eine hervorragende Stellung des Großbetriebes hin. Denn von allen (1890) gezählten „Farmen" hatten bereits

46,5 % einen Umfang von über 100 acres oder 40 ha und zwar die von 200 bis 400 ha 1,8 und die von über 400 ha noch 0,7 %. Dagegen brachten es die zwischen 1,20 und 4 ha nur zu 3,3, die zwischen 4 und 8 ha zu 5,8 %. Dabei sind aber die Betriebe unter 3 acres (1,20 ha) bis auf die wenigen, welche mindestens 300 Dollar Ertrag brachten, gar nicht berücksichtigt, sodaß wegen des Ausfalles dieser Zwergwirtschaften eine weitere Gegenüberstellung mit Deutschland nicht angebracht ist. —

So wenig wohl die Thatsachen der meisten dieser fremden Länder sich zur Vergleichung eignen, soviel geht doch daraus hervor, daß Deutschland in seiner Gesamtheit sich durch eine besonders ersprießliche Mischung der Betriebsformen auszeichnet, daß neben keineswegs beschränkter Vertretung von Parzellenbetrieben, einer mäßigen, aber doch nicht zu kleinen Ausdehnung von Großbetrieben die Bauernwirtschaften kleineren, mittleren wie größeren Umfanges die breite, gesunde Grundlage des landwirtschaftlichen Aufbaues ausmachen. Allerdings gilt das nicht auch gleichmäßig von den einzelnen Gebietsteilen des Reiches, die vielmehr mitunter recht belangreiche Abweichungen bekunden. Die Bedeutung, welche es hat, auf diese Besonderheiten näher einzugehen, rechtfertigt es, das durch die Größenstufen wie durch die große Zahl der beachtenswerten Gebietsabschnitte ungewöhnlich umfangreiche Material für beide Zählungsjahre vollständig beizubringen. Die bei den Nachweisungen angeführten Verhältnisberechnungen beziffern den Anteil der Betriebe und Flächen jeder Größenklasse an je 100 der Gesamtzahl des Gebietsteils. Darnach war die Verteilung folgende:

(Siehe die Übersicht auf den folgenden Seiten.)

Von den hier gebildeten Gebietsteilen stellt der erste, das östliche Deutschland, den Bereich des Großgrundbesitzes dar. Aber auch das östliche Mitteldeutschland, das Königreich und die Provinz Sachsen (ohne den Regierungsbezirk Erfurt) verfügen neben den vorherrschenden Bauernwirtschaften über zahlreiche größere Güter. Von dem übrigen Deutschland bezeichnen die Gegenden des Ober- und Mittelrheins mit seinen Nebenflüssen und der größte Teil Thüringens wie erhebliche Teile von Franken das kleinbäuerliche Gebiet. Das Großbauerntum gipfelt teils an den Küstenstrichen der Nordsee von Schleswig-Holstein an durch Hannover, Westfalen zum Niederrhein, teils in dem überwiegenden Gebiete des rechtsrheinischen Bayern, sowie im östlichen Württemberg.

Gebiet:	Betriebe Zahl	Landw. Fläche ha	Gesamtfläche ha
	1895		
	bis 2 ha landw. Fläche		
1. Östliches Deutschland.			
Ost- und Westpreußen	225 078	106 439	124 124
Pommern	112 385	60 518	66 955
Mecklenburg	90 902	40 349	44 278
Posen	125 963	58 898	66 748
Schlesien	189 522	119 487	148 484
Brandenburg	178 015	92 206	126 025
zusammen	921 865	477 897	576 614
2. Nordwestdeutschland.			
Schleswig-Holstein, Fürstentum Lübeck	80 184	28 091	36 699
Hannover	200 870	115 737	157 517
Hannover, Westfalen	245 650	106 030	138 686
Herzogtum Oldenburg	22 015	12 887	21 032
übrige Staaten	45 345	22 131	25 419
zusammen	594 064	284 876	379 353
3. Mitteldeutschland.			
Königreich Sachsen, Altenburg	126 215	61 816	118 517
Provinz Sachsen (ohne Erfurt)	174 812	87 129	104 577
Reg.-Bez. Erfurt	35 742	23 339	25 170
Thüringische Staaten	85 246	51 573	78 885
Reg.-Bez. Kassel	69 746	45 711	58 735
Braunschweig, Anhalt	69 043	30 924	34 884
zusammen	560 804	300 492	420 768
4. Mittelwestdeutschland.			
Reg.-Bezirk Düsseldorf	143 592	40 582	58 107
übriges preußisches Rheinland	214 551	129 484	172 579
zusammen	358 143	170 066	230 686
5. Südwestdeutschland.			
Reg.-Bez. Wiesbaden	54 134	34 164	45 502
Bayerische Pfalz, Fürstentum Birkenfeld	83 629	60 764	87 628
Hessen	79 267	51 148	56 133
Baden, Hohenzollern	131 820	101 873	136 505
Elsaß-Lothringen	139 773	95 741	115 464
Westliches Württemberg	54 552	33 625	59 000
zusammen	543 175	377 315	500 232
6. Südostdeutschland.			
Östliches Württemberg	102 276	79 017	101 136
Franken	91 102	68 423	108 696
übriges rechtsrhein. Bayern	64 938	50 362	98 428
zusammen	258 316	197 802	308 260

Betriebe Zahl	Landw. Fläche ha	Gesamtfläche ha	Betriebe %	Landw. Fläche %	Gesamtfläche %	Betriebe %	Landw. Fläche %	Gesamtfläche %
1882			1895			1882		
bis 2 ha landwirtschaftliche Fläche								
182 630	91 621	102 435	58,4	2,5	2,3	56,7	2,3	2,1
107 205	55 548	61 676	61,9	3,0	2,5	63,3	2,8	2,4
88 191	41 015	44 960	79,1	3,8	3,3	79,6	3,9	3,6
94 350	48 560	52 272	61,1	2,8	2,5	56,9	2,4	2,1
189 026	126 914	139 766	50,5	4,6	4,3	51,6	5,0	4,5
165 357	88 846	105 134	62,5	4,1	3,8	62,9	4,0	3,4
826 759	**452 504**	**506 243**	**59,6**	**3,4**	**3,1**	**59,2**	**3,3**	**2,9**
82 118	28 861	35 327	56,1	1,9	2,2	56,9	2,0	2,1
195 047	123 252	156 002	58,2	6,6	5,5	59,3	7,3	5,7
213 155	106 922	145 300	71,6	9,8	8,5	69,9	10,4	9,3
22 511	13 726	24 427	48,7	4,9	5,0	50,5	5,5	6,1
40 883	20 138	23 182	74,3	10,2	9,6	73,2	9,8	9,5
553 714	**292 899**	**384 238**	**63,4**	**5,9**	**5,5**	**63,0**	**6,3**	**5,8**
125 991	65 281	73 547	60,1	5,7	8,1	60,2	6,0	5,7
157 852	82 793	90 180	69,6	5,8	5,6	67,7	5,6	5,1
32 129	22 866	24 950	63,0	10,2	9,4	61,2	10,0	10,0
78 063	48 934	58 158	59,9	8,3	9,3	58,0	8,0	7,8
67 358	45 424	49 941	58,5	9,1	8,8	59,5	9,3	9,0
61 867	29 477	31 931	76,4	8,2	7,6	74,2	7,9	7,8
523 260	**294 775**	**328 707**	**64,5**	**6,9**	**7,6**	**63,0**	**6,9**	**6,6**
126 947	40 995	50 991	82,9	11,4	13,0	81,1	11,8	11,9
203 302	131 482	164 225	62,0	12,7	12,7	61,8	13,1	13,4
330 249	**172 477**	**215 216**	**68,9**	**12,3**	**12,7**	**68,0**	**12,8**	**13,0**
49 534	34 326	37 402	58,2	14,0	15,5	57,9	14,4	14,4
88 372	65 628	82 662	47,3	7,2	7,4	49,3	7,7	7,2
74 149	49 794	54 185	59,2	11,8	9,8	57,7	11,6	11,2
131 092	105 390	117 556	53,1	12,6	12,6	53,6	13,2	12,2
142 581	101 994	112 244	60,3	12,5	12,8	61,0	13,3	13,6
58 302	38 670	43 802	41,9	4,6	6,3	44,2	5,5	5,5
544 030	**395 802**	**447 851**	**53,6**	**9,9**	**10,1**	**54,2**	**10,5**	**10,0**
106 833	84 980	93 293	57,9	17,9	17,8	60,6	19,8	19,5
97 031	75 014	98 564	38,7	5,2	6,3	40,6	5,8	6,0
79 955	57 488	85 246	25,2	2,3	3,2	29,6	2,6	2,9
283 819	**217 482**	**277 103**	**38,6**	**5,0**	**5,7**	**41,4**	**5,6**	**5,5**

Gebiet:	Betriebe Zahl	Landw. Fläche ha	Gesamtfläche ha
	1895		
	2 bis 5 ha landw. Fläche		
1. Östliches Deutschland.			
Ost- und Westpreußen	49 510	158 515	193 020
Pommern	22 065	70 220	80 880
Mecklenburg	8 523	26 727	35 116
Posen	23 678	76 687	87 933
Schlesien	85 391	280 169	327 050
Brandenburg	38 077	120 119	168 938
zusammen	**227 244**	**732 437**	**892 937**
2. Nordwestdeutschland.			
Schleswig-Holstein, Fürstentum Lübeck	15 990	51 533	60 373
Hannover	66 240	207 254	311 652
Westfalen	47 372	147 486	216 152
Herzogtum Oldenburg	11 440	36 361	60 774
übrige Staaten	7 019	22 472	27 574
zusammen	**148 061**	**465 106**	**676 525**
3. Mitteldeutschland.			
Königreich Sachsen, Altenburg	31 414	102 374	163 921
Provinz Sachsen (ohne Erfurt)	26 838	87 466	106 531
Reg.-Bez. Erfurt	10 049	32 212	34 495
Thüringische Staaten	23 651	77 054	100 277
Reg.-Bez. Kassel	23 790	76 699	95 229
Braunschweig, Anhalt	8 004	26 194	29 893
zusammen	**123 746**	**401 999**	**530 346**
4. Mittelwestdeutschland.			
Reg.-Bez. Düsseldorf	12 041	38 235	49 604
übriges preußisches Rheinland	73 242	236 370	294 064
zusammen	**85 283**	**274 605**	**343 668**
5. Südwestdeutschland.			
Reg.-Bez. Wiesbaden	24 451	79 542	89 217
Bayerische Pfalz, Fürstentum Birkenfeld	44 092	143 554	179 374
Hessen	28 511	92 838	101 397
Baden, Hohenzollern	72 924	233 393	278 132
Elsaß-Lothringen	54 757	175 222	189 478
Westliches Württemberg	31 443	104 850	130 168
zusammen	**256 178**	**829 399**	**967 766**
6. Südostdeutschland.			
Östliches Württemberg	52 772	167 194	186 759
Franken	58 808	197 178	256 267
übriges rechtsrheinisches Bayern	64 226	218 066	287 804
zusammen	**175 806**	**582 438**	**730 830**

Betriebe Zahl	Landw. Fläche ha	Gesamtfläche ha	Betriebe %	Landw. Fläche %	Gesamtfläche %	Betriebe %	Landw. Fläche %	Gesamtfläche %
1882			1895			1882		
2 bis 5 ha landwirtschaftliche Fläche								
41 637	134 667	158 554	12,8	3,8	3,6	12,9	3,3	3,2
21 277	69 525	79 237	12,2	3,4	3,1	12,6	3,5	3,1
7 411	23 492	26 217	7,4	2,5	2,6	6,6	2,2	2,1
20 224	67 483	74 294	11,5	3,7	3,4	12,2	3,3	3,1
85 197	280 436	308 578	22,8	10,9	9,5	23,2	11,0	9,9
33 421	110 013	141 341	13,4	5,4	5,1	12,7	4,9	4,7
209 167	**685 616**	**788 221**	**14,7**	**5,2**	**4,8**	**14,9**	**4,9**	**4,5**
16 806	54 550	62 236	11,2	3,5	3,5	11,7	3,7	3,7
60 404	187 036	278 963	19,2	11,8	10,8	18,4	11,0	10,1
44 880	139 000	214 395	13,8	13,6	13,2	14,7	13,5	13,7
11 178	34 689	62 018	25,3	13,9	14,5	25,1	14,0	15,6
6 560	20 635	25 571	11,5	10,3	10,4	11,7	10,0	10,5
139 828	**435 910**	**643 183**	**15,8**	**9,7**	**9,8**	**15,9**	**9,4**	**9,7**
32 030	103 509	118 665	15,0	9,4	11,3	15,3	9,6	9,2
27 410	90 788	99 274	10,7	5,8	5,7	11,8	6,1	5,6
9 651	31 099	33 504	17,7	14,1	12,9	18,4	13,6	13,4
23 224	75 500	88 805	16,6	12,3	11,8	17,2	12,2	12,0
21 915	70 722	77 895	19,9	15,2	14,3	19,3	14,5	14,0
8 412	27 286	29 155	8,9	6,9	6,5	10,1	7,3	7,1
122 642	**398 904**	**447 298**	**14,2**	**9,3**	**9,5**	**14,8**	**9,3**	**8,9**
12 516	39 611	50 836	6,9	10,8	11,1	8,0	11,4	11,9
71 375	239 969	292 382	21,1	23,1	21,6	21,7	23,9	23,8
83 891	**279 580**	**343 218**	**16,4**	**19,9**	**19,0**	**17,3**	**20,7**	**20,8**
22 794	79 771	86 498	26,3	32,5	30,5	26,7	33,5	33,3
42 965	138 751	170 576	24,9	17,1	15,2	24,0	16,3	14,9
28 678	92 703	99 349	21,3	21,4	17,8	22,3	21,5	20,6
70 507	225 901	251 817	29,4	28,9	25,6	28,9	28,3	26,2
55 556	177 236	191 426	23,6	22,9	21,1	23,7	23,2	23,2
32 134	105 526	116 298	24,2	14,5	14,0	24,4	15,0	14,5
252 634	**819 888**	**915 964**	**25,3**	**21,7**	**19,5**	**25,2**	**21,6**	**20,5**
49 014	154 192	168 583	29,9	37,8	32,8	27,8	36,0	35,2
59 040	195 654	234 770	24,9	15,1	14,8	24,7	15,1	14,4
65 191	220 459	291 665	24,9	9,8	9,4	24,2	10,1	9,9
173 245	**570 305**	**695 018**	**26,2**	**14,7**	**13,6**	**25,3**	**14,6**	**13,7**

Gebiet:	Betriebe Zahl	Landw. Fläche ha	Gesamt-fläche ha
	1895		
	5 bis 20 ha landw. Fläche		
1. Östliches Deutschland.			
Ost- und Westpreußen	65 399	668 483	803 042
Pommern	34 424	319 336	381 646
Mecklenburg	6 832	69 190	82 156
Posen	41 125	434 883	488 132
Schlesien	80 326	751 114	885 118
Brandenburg	45 014	465 815	655 217
zusammen	**270 120**	**2 708 821**	**3 295 311**
2. Nordwestdeutschland.			
Schleswig-Holstein, Fürstentum Lübeck	23 347	251 046	288 661
Hannover	55 869	560 570	945 271
Westfalen	37 746	374 979	578 895
Herzogtum Oldenburg	8 087	78 592	139 936
übrige Staaten	5 957	61 860	70 849
zusammen	**131 006**	**1 327 047**	**2 023 612**
3. Mitteldeutschland.			
Königreich Sachsen, Altenburg	40 466	434 165	562 208
Provinz Sachsen (ohne Erfurt)	33 138	332 267	396 729
Reg.-Bez. Erfurt	9 219	86 717	95 410
Thüringische Staaten	28 621	282 811	373 866
Reg.-Bez. Kassel	21 431	212 357	248 380
Braunschweig, Anhalt	9 570	95 496	110 724
zusammen	**142 445**	**1 443 813**	**1 787 317**
4. Mittelwestdeutschland.			
Reg.-Bez. Düsseldorf	13 608	135 284	166 582
übriges preußisches Rheinland	53 919	460 841	578 331
zusammen	**67 527**	**596 125**	**744 913**
5. Südwestdeutschland.			
Reg.-Bez. Wiesbaden	14 054	111 195	125 363
Bayerische Pfalz, Fürstentum Birkenfeld	41 643	401 106	542 917
Hessen	24 254	218 322	243 368
Baden, Hohenzollern	40 086	342 874	469 277
Elsaß-Lothringen	32 981	284 984	317 938
Westliches Württemberg	36 827	361 786	448 772
zusammen	**189 845**	**1 720 267**	**2 147 635**
6. Südostdeutschland.			
Östliches Württemberg	20 843	163 745	219 388
Franken	76 234	745 876	947 941
übriges rechtsrheinisches Bayern	100 784	1 016 179	1 371 539
zusammen	**197 861**	**1 925 800**	**2 538 868**

Betriebe Zahl	Landw. Fläche ha	Gesamtfläche ha	Betriebe %	Landw. Fläche %	Gesamtfläche %	Betriebe %	Landw. Fläche %	Gesamtfläche %
1882			1895			1882		
5 bis 20 ha landwirtschaftliche Fläche								
52 726	563 568	686 019	17,0	15,9	15,0	16,4	14,0	14,0
25 716	267 181	316 782	17,3	15,6	14,4	15,2	13,4	12,4
6 449	65 481	75 513	5,9	6,6	6,1	5,8	6,3	6,1
36 602	390 953	434 207	20,0	20,8	18,7	22,1	19,1	17,6
71 740	687 365	789 852	21,4	29,1	25,7	19,6	26,9	25,3
40 490	434 390	585 779	15,8	20,7	19,9	15,4	19,4	19,4
233 723	**2 408 938**	**2 888 152**	**17,4**	**19,0**	**17,6**	**16,7**	**17,3**	**16,7**
22 119	237 369	272 082	16,3	16,9	16,9	15,3	16,2	16,2
50 655	513 706	860 792	16,2	32,0	32,9	15,4	30,3	31,3
35 242	353 091	559 012	11,0	34,7	35,3	11,5	34,3	35,6
7 357	71 926	129 029	17,9	30,1	33,3	16,5	29,0	32,4
5 856	61 593	72 744	9,7	28,4	26,7	10,5	29,8	29,7
121 229	**1 237 685**	**1 893 659**	**14,0**	**27,7**	**29,3**	**13,8**	**26,6**	**28,5**
39 474	426 582	521 145	19,3	39,8	38,6	18,9	39,4	40,3
31 383	325 429	367 947	13,2	22,1	21,4	13,4	21,9	20,8
9 005	86 745	95 083	16,3	37,9	35,7	17,2	37,9	38,0
28 382	280 298	343 208	20,1	45,2	43,9	21,1	45,5	46,3
20 194	203 347	227 949	18,0	42,0	37,2	17,7	41,6	40,9
9 282	93 546	101 558	10,6	25,3	24,2	11,1	25,3	24,7
137 720	**1 415 947**	**1 656 890**	**16,4**	**33,4**	**32,1**	**16,7**	**33,1**	**33,0**
13 319	131 213	163 248	7,9	38,0	37,3	8,5	37,9	38,3
49 824	450 684	543 285	15,6	45,1	42,4	15,2	45,0	44,3
63 143	**581 897**	**706 533**	**13,0**	**43,3**	**41,1**	**13,0**	**43,2**	**42,7**
12 798	107 686	115 143	15,1	45,4	42,8	15,0	45,3	44,3
40 232	390 779	511 881	23,5	47,6	46,0	22,3	46,0	44,6
23 856	214 221	232 941	18,1	50,2	42,6	18,6	49,7	48,3
39 339	340 856	433 375	16,1	42,4	43,2	16,1	42,7	45,1
31 259	272 048	289 112	14,2	37,1	35,4	13,4	35,5	35,1
34 181	337 487	385 314	28,3	49,9	48,3	25,9	47,8	48,0
181 665	**1 663 077**	**1 967 766**	**18,7**	**45,0**	**43,3**	**18,1**	**43,9**	**43,9**
19 789	156 882	179 474	11,8	37,0	38,6	11,2	36,6	37,4
72 428	711 648	889 956	32,3	57,1	54,6	30,4	55,1	54,4
96 908	982 324	1 309 587	39,2	45,9	44,9	35,9	44,9	44,4
189 125	**1 850 854**	**2 379 017**	**29,5**	**48,5**	**47,3**	**27,6**	**47,4**	**47,0**

Gebiet:	Betriebe Zahl	Landw. Fläche ha	Gesamtfläche ha
	1895		
	20 bis 100 ha landw. Fläche		
1. Östliches Deutschland.			
Ost- und Westpreußen	39 594	1 549 243	1 860 026
Pommern	12 830	465 875	568 317
Mecklenburg	7 201	284 371	365 422
Posen	12 638	427 829	530 633
Schlesien	17 172	555 930	729 564
Brandenburg	21 392	776 999	1 078 099
zusammen	**110 827**	**4 060 247**	**5 132 061**
2. Nordwestdeutschland.			
Schleswig-Holstein, Fürstentum Lübeck	22 233	915 712	1 034 029
Hannover	21 530	742 734	1 277 852
Westfalen	11 836	395 822	576 097
Herzogtum Oldenburg	3 619	129 380	192 445
übrige Staaten	2 598	90 172	112 547
zusammen	**61 816**	**2 273 820**	**3 192 970**
3. Mitteldeutschland.			
Königreich Sachsen, Altenburg	10 993	342 495	424 634
Provinz Sachsen (ohne Erfurt)	14 965	555 777	700 493
Reg.-Bez. Erfurt	1 512	49 879	64 069
Thüringische Staaten	4 525	142 380	209 286
Reg.-Bez. Kassel	4 073	122 707	190 784
Braunschweig, Anhalt	3 408	124 989	153 067
zusammen	**39 476**	**1 338 227**	**1 742 333**
4. Mittelwestdeutschland.			
Reg.-Bez. Düsseldorf	3 865	130 186	158 457
übriges preußisches Rheinland	4 356	159 202	242 314
zusammen	**8 221**	**289 388**	**400 771**
5. Südwestdeutschland.			
Reg.-Bez. Wiesbaden	362	12 370	21 556
Bayerische Pfalz, Fürstentum Birkenfeld	7 399	215 958	338 402
Hessen	1 685	51 153	89 585
Baden, Hohenzollern	3 345	105 833	160 703
Elsaß-Lothringen	4 029	155 616	207 294
Westliches Württemberg	7 167	211 415	270 132
zusammen	**23 987**	**752 345**	**1 087 672**
6. Südostdeutschland.			
Östliches Württemberg	607	19 849	43 815
Franken	9 489	265 929	367 093
übriges rechtsrheinisches Bayern	27 344	870 031	1 190 488
zusammen	**37 440**	**1 155 809**	**1 601 396**

Betriebe Zahl	Landw. Fläche ha	Gesamtfläche ha	Betriebe %	Landw. Fläche %	Gesamtfläche %	Betriebe %	Landw. Fläche %	Gesamtfläche %
1882			1895			1882		
20 bis 100 ha landwirtschaftliche Fläche								
39 573	1 545 096	1 813 564	10,3	36,7	34,8	12,3	38,4	36,9
12 201	454 307	539 299	7,1	22,8	21,5	7,2	22,9	21,2
7 242	288 838	318 006	6,3	27,0	27,0	6,6	27,6	25,5
11 885	407 085	460 364	6,1	20,5	20,4	7,2	19,9	18,7
17 773	579 141	664 446	4,6	21,5	21,1	4,8	22,7	21,3
21 368	791 177	1 000 537	7,5	34,6	32,8	8,1	35,4	33,1
110 042	**4 065 644**	**4 796 216**	**7,2**	**28,5**	**27,5**	**7,9**	**29,3**	**27,7**
22 015	907 504	1 029 645	15,6	61,6	60,7	15,3	61,8	61,3
22 010	755 770	1 290 358	6,2	42,4	44,4	6,7	44,5	46,8
11 456	382 356	548 354	3,5	36,6	35,1	3,8	37,1	34,9
3 469	123 242	175 763	8,0	49,6	45,7	7,8	49,7	44,2
2 447	84 740	98 468	4,3	41,5	42,3	4,4	41,0	40,3
61 397	**2 253 612**	**3 142 588**	**6,6**	**47,4**	**46,2**	**7,0**	**48,5**	**47,3**
10 835	340 181	388 394	5,2	31,5	29,2	5,2	31,4	30,1
15 181	560 901	686 137	6,0	37,0	37,6	6,5	37,7	38,9
1 497	53 316	57 153	2,7	21,8	23,9	2,9	23,3	22,9
4 545	140 860	167 281	3,2	22,8	24,5	3,4	22,8	22,6
4 135	125 253	142 662	3,4	24,3	28,6	3,6	25,6	25,6
3 511	128 754	145 096	3 8	33,2	33,4	4,2	34,6	35,2
39 704	**1 349 265**	**1 586 723**	**4,5**	**30,9**	**31,3**	**4,8**	**31,6**	**31,6**
3 735	124 565	149 016	2,2	36,6	35,4	2,4	36,0	34,9
4 078	154 030	188 059	1,2	15,5	17,7	1,2	15,4	15,3
7 803	**278 595**	**337 075**	**1,6**	**21,0**	**22,1**	**1,6**	**20,6**	**20,4**
354	11 959	16 047	0,4	5,1	7,4	0,4	5,0	6,2
7 693	231 281	345 108	4,2	25,6	28,7	4,3	27,2	30,1
1 719	52 909	62 777	1,3	11,8	15,7	1,3	12,3	13,0
3 468	111 134	142 580	1,3	13,1	14,8	1,4	13,9	14,8
4 076	158 309	170 349	1,7	20,3	23,0	1,7	20,7	20,7
7 089	211 007	242 747	5,5	29,2	29,0	5,4	29,9	30,2
24 399	**776 599**	**979 608**	**2,3**	**19,7**	**21,9**	**2,4**	**20,5**	**21,9**
635	22 137	26 405	0,3	4,5	7,7	0,4	5,2	5,5
9 948	282 836	375 353	4,0	20,3	21,1	4,2	21,9	22,9
27 582	879 482	1 171 495	10,6	39,3	38,9	10,2	40,3	39,7
38 165	**1 184 455**	**1 573 253**	**5,6**	**29,2**	**29,9**	**5,6**	**30,3**	**31,0**

Gebiet:	Betriebe Zahl	Landw. Fläche ha	Gesamt-fläche ha
	1895		
	100 ha landw. Fläche u. darüber		
1. Östliches Deutschland.			
Ost- und Westpreußen	5 760	1 734 218	2 364 414
Pommern	2 793	1 125 476	1 544 356
Mecklenburg	1 532	632 645	824 786
Posen	2 605	1 089 452	1 429 610
Schlesien	2 851	873 748	1 359 222
Brandenburg	2 110	792 039	1 262 376
zusammen	**17 651**	**6 247 578**	**8 784 764**
2. Nordwestdeutschland.			
Schleswig-Holstein, Fürstentum Lübeck	1 132	240 157	284 301
Hannover	650	124 987	184 743
Westfalen	302	57 343	130 657
Herzogtum Oldenburg	28	3 914	6 384
übrige Staaten	119	20 833	29 228
zusammen	**2 231**	**447 234**	**635 313**
3. Mitteldeutschland.			
Königreich Sachsen, Altenburg	799	147 598	186 785
Provinz Sachsen (ohne Erfurt)	1 446	440 402	552 754
Reg.-Bez. Erfurt	164	36 689	48 356
Thüringische Staaten	382	71 160	89 835
Reg.-Bez. Kassel	268	47 649	74 130
Braunschweig, Anhalt	346	99 495	129 446
zusammen	**3 405**	**842 993**	**1 081 306**
4. Mittelwestdeutschland.			
Reg.-Bez. Düsseldorf	76	11 499	14 274
übriges preußisches Rheinland	227	36 826	76 766
zusammen	**303**	**48 325**	**91 040**
5. Südwestdeutschland.			
Reg.-Bez. Wiesbaden	40	7 414	11 210
Bayerische Pfalz, Fürstentum Birkenfeld	113	20 949	31 195
Hessen	123	21 269	80 133
Baden, Hohenzollern	124	23 854	41 406
Elsaß-Lothringen	407	56 707	69 168
Westliches Württemberg	77	12 814	21 910
zusammen	**884**	**143 007**	**255 022**
6. Südostdeutschland.			
Östliches Württemberg	79	12 198	17 869
Franken	169	29 653	56 018
übriges rechtsrheinisches Bayern	339	60 813	110 565
zusammen	**587**	**102 664**	**184 452**

Betriebe Zahl	Landw. Fläche ha	Gesamtfläche ha	Betriebe %	Landw. Fläche %	Gesamtfläche %	Betriebe %	Landw. Fläche %	Gesamtfläche %
1882			1895			1882		
100 ha landwirtschaftliche Fläche und darüber								
5 639	1 691 257	2 155 215	1,5	41,1	44,3	1,7	42,0	43,8
2 876	1 141 729	1 550 533	1,5	55,2	58,5	1,7	57,4	60,9
1 525	629 446	780 894	1,3	60,1	61,0	1,4	60,0	62,7
2 724	1 133 909	1 439 335	1,3	52,2	54,9	1,6	55,3	58,5
2 880	878 067	1 220 299	0,7	33,9	39,4	0,8	34,4	39,0
2 204	812 528	1 192 122	0,8	35,2	38,4	0,9	36,3	39,4
17 848	**6 286 936**	**8 338 398**	**1,1**	**43,9**	**47,9**	**1,3**	**45,2**	**48,2**
1 140	239 715	280 281	0,8	16,1	16,7	0,8	16,3	16,7
623	117 338	166 888	0,2	7,2	6,4	0,2	6,9	6,1
276	49 134	102 508	0,1	5,3	7,9	0,1	4,7	6,5
28	4 580	6 858	0,1	1,5	1,5	0,1	1,8	1,7
108	19 414	24 604	0,2	9,6	11,0	0,2	9,4	10,0
2 175	**430 181**	**581 139**	**0,2**	**9,3**	**9,2**	**0,3**	**9,2**	**8,7**
799	146 824	189 721	0,4	13,6	12,8	0,4	13,6	14,7
1 414	427 624	523 028	0,5	29,3	29,7	0,6	28,7	29,6
159	34 945	39 298	0,3	16,0	18,1	0,3	15,2	15,7
378	70 916	84 055	0,2	11,4	10,5	0,3	11,5	11,3
259	44 395	58 328	0,2	9,4	11,1	0,2	9,0	10,5
339	92 463	103 899	0,3	26,4	28,3	0,4	24,9	25,2
3 348	**817 167**	**998 329**	**0,4**	**19,5**	**19,5**	**0,4**	**19,1**	**19,9**
68	9 946	12 718	0,1	3,2	3,2	0,03	2,9	3,0
178	25 967	39 028	0,1	3,6	5,6	0,1	2,6	3,2
246	**35 913**	**51 746**	**0,1**	**3,5**	**5,1**	**0,1**	**2,7**	**3,1**
28	4 247	4 705	0,04	3,0	3,8	0,04	1,8	1,8
147	23 748	37 346	0,1	2,5	2,7	0,1	2,8	3,2
124	21 079	32 920	0,1	4,8	14,1	0,1	4,9	6,9
93	14 792	16 367	0,1	3,0	3,8	0,04	1,9	1,7
394	55 965	61 354	0,2	7,3	7,7	0,2	7,3	7,4
78	12 471	14 129	0,1	1,8	2,4	0,1	1,8	1,8
864	**132 302**	**166 821**	**0,1**	**3,7**	**5,2**	**0,1**	**3,5**	**3,9**
63	10 227	11 697	0,1	2,8	3,1	0,04	2,4	2,4
168	27 368	38 233	0,1	2,3	3,2	0,1	2,1	2,3
279	46 169	92 578	0,1	2,7	3,6	0,1	2,1	3,1
510	**83 764**	**142 508**	**0,1**	**2,6**	**3,5**	**0,1**	**2,1**	**2,8**

Verfolgt man jetzt, je nach den einzelnen Größenstufen, die Spalten der Übersicht, so sind an erster Stelle die Parzellenbetriebe einmal dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet und was nördlich daran grenzt, sodann dem Osten jenseits der Elbe in hervorragendem Maße eigen. Doch sind es hüben und drüben ganz verschiedene Arten von Wirtschaften. Hier spielen darunter die Betriebe der auf Deputat angewiesenen Arbeiter, die in der bescheidenen Bewirtschaftung einen Teil ihres Lohnes empfangen, eine erhebliche Rolle. Dort in den dicht bevölkerten Gegenden der Fabrikdörfer, in der Nachbarschaft großer Städte, wo der Boden hoch im Preise steht und intensive Spatenkultur sich lohnt, dienen sie in Gestalt des Gartenbetriebes oftmals als die wesentliche Erwerbsquelle, werden aber auch noch mehr von der niederen Bevölkerung als Ergänzung ihres sonstigen Einkommens bestellt. In Hannover, Westfalen, im Osnabrückschen, im Oldenburgischen, wo für den Kleinbesitzer schwer Land eigentümlich zu erlangen ist, sind es auch die Häusler und Heuerleute — diese ihrem Verpächter zu Dienstleistungen verpflichteten ständigen Arbeiter — welche Stückländereien zahlreich pachtweise bewirtschaften. Der Osten und der Westen unterscheiden sich auch dadurch, daß in jenem der Anteil des Parzellenlandes an der landwirtschaftlichen Fläche viel, viel kleiner als in diesem ist, der im Durchschnitt dort nur 3, hier über 10 % ausmacht. Ja im östlichen Württemberg ragt er bis gegen 18 % hinauf. Aber seit 1882 ist in den meisten Gegenden die Fläche etwas zurückgegangen.

Die kleinbäuerlichen, 2 bis 5 ha landwirtschaftlichen Bodens umfassenden Betriebe sind ihrer Anzahl nach ziemlich gleichmäßig hoch im ganzen Süden, vergleichsweise schwach im ostelbischen und nordwestlichen Deutschland mit Ausnahme von Posen und Westfalen vertreten. In diesem Falle ist überwiegend und zumal im Südosten eine schwache Zunahme zu erkennen. Der Fläche nach ragen besonders das östliche Württemberg und der Regierungsbezirk Wiesbaden hervor, wo sie ein Drittel und mehr alles landwirtschaftlichen Bodens einnimmt. Recht unbedeutend ist dies Verhältnis meistenteils im Osten und Schleswig-Holstein mit kaum 5 %. Aber auch hier ist der Flächenanteil mit wenigen Ausnahmen gestiegen. Auf die Verbreitung dieser Größenstufe ist ebenfalls die Bevölkerungsdichtigkeit nicht ohne Einfluß. Wo letztere erheblich, der Boden gesucht ist, wird gemeinhin auch die mittlere Wirtschaftsfläche nur klein sein können, ebenso wo die Bodengestaltung der landwirtschaftlichen Ausdehnung engere Grenzen zieht. Vielfach findet sich daher das Kleinbauertum

in Gebirgsgegenden. Dazu kommen die erbrechtlichen Zustände, insofern sie die Teilungen begünstigen. Endlich ist auch das Klima und die Bodenbeschaffenheit nicht gleichgültig, je nachdem darnach eine kleinere Fläche mehr oder minder für den Unterhalt der Familie zureicht.

Die mittleren bäuerlichen Wirtschaften zwischen 5 und 20 ha werden am meisten in Franken, hier mit der stärkeren Hälfte der Fläche und im östlichen Württemberg mit einem Drittel sichtbar, recht geringfügig besonders in Mecklenburg, dann im Herzogtum Oldenburg und im Regierungsbezirk Düsseldorf. Erfreulicherweise hat überwiegend die Zahl dieser Betriebe und ebenso ihre Fläche zugenommen. Die letztere macht bereits die volle Hälfte der ganzen landwirtschaftlichen Fläche in Franken und Hessen, nicht viel weniger in Elsaß-Lothringen, der bayerischen Pfalz, dem übrigen rechtsrheinischen Bayern, dem westlichen Württemberg, dem Regierungsbezirk Wiesbaden und in den thüringischen Staaten aus. Ihnen steht, allerdings ganz vereinzelt, mit noch nicht 7 % Mecklenburg gegenüber. Sonst sind es Ost- und Westpreußen, Schleswig-Holstein und Brandenburg, in denen die Fläche bescheiden und unter einem Fünftel, aber doch immer über 15 % groß ist.

Belangreicher noch sind die räumlichen Abstände hinsichtlich der Großbauernbetriebe. Da kommt auf sie ein Zehntel und mehr aller Betriebe in Ost- und Westpreußen, im rechtsrheinischen Bayern und besonders in Schleswig-Holstein und dawider noch kein halbes Prozent im Regierungsbezirk Wiesbaden und im östlichen Württemberg. An Fläche machen sich mit gegen zwei Drittel auf der einen Seite Schleswig-Holstein, ferner mit zwei Fünftel bis zur Hälfte Hannover, das Herzogtum Oldenburg und die kleinen nordwestdeutschen Staaten, auf der anderen mit bloß etwa 5 % die auch hinsichtlich der Betriebe auf der Untergrenze stehenden Gebietsteile geltend. Im großen und ganzen tritt das Großbauernland in Nordwestdeutschland, am schwächsten im mittleren und südlichen Westen auf. Sein Umfang hat übrigens nahezu in allen benannten Gebietsteilen eine Einschränkung erfahren.

Am aller entschiedensten kommen endlich die Gegensätze für den Großbetrieb mit 100 ha und darüber landwirtschaftlicher Fläche zum Ausdruck. Da hebt sich ganz augenfällig das östliche von dem übrigen Deutschland ab. Hier nehmen sie im Mittel über zwei Fünftel, insbesondere in Mecklenburg, Pommern und Posen über die Hälfte des landwirtschaftlichen Bodens an. An derartige Erscheinungen reichen

keine der anderen Bezirke hinan. Zumal im mittleren und südlichen Westen wie im Südosten sind sie derart schwach entwickelt, daß sie, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, nirgend über 5 %, meist aber weniger, an Fläche ausmachen. Etwas mehr treten sie im Nordwesten hervor, doch auch in einzelnen anderen Gegenden, wie Schleswig-Holstein. Eine Mittelstellung giebt das mittlere Deutschland und hier namentlich die Provinz Sachsen wie Braunschweig und Anhalt zu erkennen. Was die Veränderungen gegen 1882 anlangt, hat das südwestliche wie südöstliche Deutschland überwiegend eine Zunahme der landwirtschaftlichen Fläche dieser Betriebe aufzuweisen. Es ist dies aber hauptsächlich auf Rechnung der schon gedachten eingehenderen Erhebungsweise zu setzen, welche 1895 auch die früher fortgelassenen reinen Forstbetriebe berücksichtigt und dadurch ebenfalls für die, welche mit landwirtschaftlichen verbunden sind, die landwirtschaftliche Fläche vollständiger ermittelt hat. Da nun jene Gegenden sich gerade durch Waldreichtum auszeichnen, so wird sich das veränderte Zählungsverfahren hier besonders bemerklich gemacht haben. In anderen Gebietsteilen, in der Provinz Sachsen, in Teilen von Thüringen, Braunschweig, Anhalt hat der im großen vorteilhafter zu betreibende Rübenbau zur Erweiterung der Großbetriebe Anlaß gegeben. In dem eigentlichen Bereich der Großbetriebe, im Osten, hat dessen Fläche hingegen um ein geringes abgenommen.

Unter den großen Wirtschaften zeichnen sich durch ihre Verbreitung zumal die aus, welche mindestens 200 ha umfassen[1]. Ihrer sind im ganzen Reiche nicht weniger als 13 811 mit 6 286 566 ha landwirtschaftlicher Fläche. Das beträgt von der ganzen Größenklasse über 100 ha bereits 51 % der Betriebe und gar 80 % der Fläche. Es fallen hierunter vornehmlich die preußischen Rittergüter. In welchem Maße nun solche große Güter in einer Anzahl Gebietsteile vorkommen, geht aus folgender Zusammenstellung hervor. Es beträgt die

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Die Nachweisung macht es recht anschaulich, wie sehr diese Güter vorzugsweise dem Osten angehören und wie der Westen und Süden ganz auffällig hiervon absticht. Vollends aber trifft das zu für jene wahrhaften Großbetriebe von mehr als 1000 ha landwirtschaftlicher Fläche, für die allein und dazu immer noch in ansehnlicher Zahl die

[1] Bauerngüter und Großbetriebe in der Landwirtschaft in Nr. 30 der „Grenzboten“ von 1898.

in:	Jahr	Anzahl der Betriebe	darunter von 1000 ha u. mehr	landwirtschaftliche Fläche ha	Gesamtfläche ha	landw. Fläche von der Gesamtfläche %
Ostpreußen . . .	1895	1651	73	776 820	1 069 503	72,6
	1882	1647	64	719 815	917 084	78,5
Westpreußen . .	1895	1235	56	576 058	774 627	74,4
	1882	1317	51	606 118	811 382	74,7
Brandenburg . .	1895	1373	85	690 030	1 045 744	66,0
	1882	1444	77	705 108	1 037 425	68,0
Pommern. . . .	1895	2033	88	1 020 245	1 401 193	72,8
	1882	2118	82	1 035 686	1 415 620	73,2
Posen	1895	1852	136	984 004	1 271 358	77,4
	1882	1967	129	1 027 121	1 313 868	78,2
Schlesien	1895	1813	42	722 974	1 082 249	66,8
	1882	1837	44	725 276	1 008 380	71,9
Sachsen	1895	837	45	368 563	449 033	82,1
	1882	843	34	358 710	438 643	81,8
Schleswig-Holstein	1895	375	6	140 888	169 376	83,2
	1882	370	2	137 987	163 887	84,2
dagegen in:						
Hessen-Nassau . .	1895	83	—	24 192	36 936	65,5
	1882	67	—	18 457	27 506	67,1
Westfalen	1895	302	—	29 731	80 563	36,9
	1882	79	—	23 935	63 438	37,7
Rheinland . . .	1895	47	—	15 631	35 375	44,2
	1882	31	—	8 224	16 321	50,4
Bayern.	1895	128	2	45 475	90 623	50,2
	1882	90	2	30 424	52 124	58,4
Württemberg . .	1895	32	—	8 922	15 612	57,2
	1882	31	—	7 916	8 627	91,8
Baden	1895	29	1	10 676	16 193	65,9
	1882	14	—	3 916	4 155	94,2
Hessen	1895	29	—	8 829	39 811	22,2
	1882	28	—	8 767	18 827	46,6
Elsaß-Lothringen	1895	35	—	9 659	14 703	65,7
	1882	23	1	8 610	9 636	89,4

ostelbische Landwirtschaft Raum hat, die dagegen die anderen aufgeführten Länder bloß hier und da als seltene Ausnahmen kennen. Doch auch darin unterscheiden sich die Gegenden rechts und links der Elbe, daß dort die Wirtschaften von 200 ha und darüber in viel höherem Grade als hier das Gepräge wirklich landwirtschaftlicher Art an sich tragen. Dafür spricht das Verhältnis, in welchem die landwirtschaftliche zur Gesamtfläche steht. Denn dieses ist drüben ein entschieden größeres als hüben, wo eben sonstige und zumal Forstflächen einen erheblicheren Teil des ganzen Betriebes bilden. So wenigstens ist es nach den Ergebnissen von 1895. Wenn es nach denen von

1882 teilweise anders war, beruht das eben auf der erwähnten damaligen ungenaueren Erfassung der landwirtschaftlichen gegenüber den übrigen Flächen.

Überblickt man nochmals, was der Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrem Größengehalt in den verschiedenen deutschen Gauen zu entnehmen ist, so läßt sich nicht verkennen, daß das helle Bild, welches das Reich in seiner Gesamtheit darbietet, im einzelnen oftmals eine bedenkliche Verdunkelung erleidet. Wie der Osten durch ein Übermaß von Großbetrieben, neben welchen namentlich kleine und mittlere Bauerngewese nicht aufkommen können, beeinträchtigt wird, so entbehrt erstere allzusehr zum Schaden einer kräftigen Entfaltung der Landwirtschaft und des ganzen öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens überwiegend der Westen und Süden, der sogar in manchen Gebieten, so im östlichen Württemberg, in Nassau, in Baden, an einer Ausartung des Zwerg- und Kleinbauertums krankt. Zweifellos offenbaren sich in solcher Zusammensetzung schwerwiegende Nachteile, und zwar zugleich solche, welche sich im regelmäßigen Gang der Dinge wohl nur in langsamer Entwickelung und unter besonders glücklichen Umständen überwinden lassen.

Die Erörterung der Zusammensetzung der landwirtschaftlichen Betriebe würde zweifellos an Wert gewinnen, wenn dabei auch noch die Benutzungsart der Flächen etwas eingehender herangezogen werden könnte. Da das indessen die Raumverhältnisse nicht zulassen, muß es ausreichen, lediglich anhangsweise die wesentlichsten Ergebnisse für das Reich im ganzen hinzuzufügen. Diese sind dahin ermittelt worden, daß 1895 von der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen — also auch hier mit Ausschluß der rein forstwirtschaftlichen — Betriebe im Belauf von 43 284 742 ha:

	ha	% der Gesamtfläche
Landwirtschaftlich benutzt (Acker, bessere Weide, Wiese, Hopfenland)	32 062 491	74,08
gärtnerisch benutzt	329 341	0,76
Weingarten, Weinberg	126 109	0,29
zusammen landwirtschaftlich benutzt	32 517 941	75,13
Forstwirtschaftlich benutzt (mit Waldbäumen oder Busch bestanden einschließlich Räumden und Blößen)	7 582 276	17,52
Öd- und Unland (einschließlich unkultivierte geringe Weiden und Hutungen)	2 256 786	5,21
sonstige Fläche (Haus- und Hofräume, Ziergärten, Wege, Gewässer)	927 739	2,14

war. Daß die rein landwirtschaftliche Verwendung in diesem Zusammenhang durchaus in den Vordergrund tritt, ist selbstverständlich, beachtenswert aber, daß die forstliche immerhin annähernd ein Fünftel umfaßt und sogar gegen 1882 um 53,1 % gestiegen ist, während die landwirtschaftliche bloß um 2,3 % zugenommen hat. Es betrug nämlich:

	1895	1882
	ha	ha
die landwirtschaftliche Fläche	32 517 941	31 868 972
die forstwirtschaftliche Fläche	7 582 276	4 951 975
die sonstige Fläche	3 184 525	3 357 734

Ob freilich eine solche Erweiterung des Forstlandes thatsächlich stattgehabt hat, muß stark bezweifelt werden. Eher hätte man zur besseren Ausgestaltung und Erhöhung der Erträge die Erweiterung des landwirtschaftlichen Bodens durch Niederlegung und Umbruch der Holzbestände erwarten sollen. Und gerade die Ungunst der letztverflossenen Zeit, die der landwirtschaftlichen Betriebsführung mitspielte, auf der einen Seite, die gesteigerte Nachfrage nach Holz für die Bauthätigkeit, für Grubenzwecke und gewerbliche Erzeugung auf der anderen dürfte namentlich die kleineren und mittleren Landwirte dahingeführt haben, durch Niederlegung ihrer Holzbestände und anderweite Verwendung des Landes die augenblicklichen Umstände zu nutzen. Das wird auch wahrscheinlich, wenn man die Betriebe mit und ohne Waldland für beide Zählungsjahre nebeneinander hält. Das führt zu Betrieben:

	Anzahl		% der landw. Betriebe	
	1895	1882	1895	1882
mit Holzland	931 834	968 947	16,76	18,36
ohne Holzland	4 626 483	4 307 397	83,24	81,64

Darnach haben die waldlosen Betriebe um 7,41 % zu-, die mit Wald versehenen um 3,83 % abgenommen. Man wird deshalb dahin gedrängt, die beobachtete starke Vermehrung der Forstfläche bei den landwirtschaftlichen Betrieben aus der sorgsameren Erhebungsweise des Jahres 1895 und namentlich aus der gleichzeitigen Ermittelung der reinen forstwirtschaftlichen Betriebe zu erklären. Jene veränderte

Verwendung von Forstflächen ist übrigens eine bei allen fünf hauptsächlichen Größenklassen wiederkehrende Erscheinung. So gab es landwirtschaftliche Betriebe mit Holzland:

bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	absolute Zahl der Betriebe 1895	1882	weniger in % 1895	% aller landwirtsch. Betriebe 1895	1882
unter 2 ha . . .	147 777	163 257	9,48	4,57	5,33
2 ha bis 5 ha . . .	222 749	233 101	4,44	21,92	23,75
5 ha = 20 ha . . .	400 557	403 394	0,70	40,10	43,54
20 ha = 100 ha . . .	146 997	155 079	5,21	52,17	55,09
100 ha und darüber . . .	13 754	14 116	2,56	54,88	56,48

Und dem gegenüber betrugen die Betriebe ohne Holzland:

bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	absolute Zahl der Betriebe 1895	1882	mehr in % 1895	% aller landwirtsch. Betriebe 1895	1882
unter 2 ha . . .	3 088 590	2 898 574	6,55	95,43	94,67
2 ha bis 5 ha . . .	793 569	748 306	6,04	78,08	76,25
5 ha = 20 ha . . .	598 247	523 211	14,34	59,90	56,46
20 ha = 100 ha . . .	134 770	126 431	6,59	47,83	44,91
100 ha und darüber . . .	11 307	10 875	3,97	45,12	43,52

Alle Stufen lassen also einen Rückgang in der Verwendung von Forstland erkennen. Der Rückgang der Betriebe mit Holzland hat an sich am meisten die Parzellenländereien betroffen, im Verhältnis zur Gesamtheit der Betriebe besonders die mittleren und größeren Bauernwirtschaften.

Wird schließlich auch noch die Benutzungsweise der Flächen überhaupt nach Größenklassen ins Auge gefaßt, so waren 1895:

bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	landwirtschaftlich (Acker, Wiese) benutzt	gärtnerisch benutzt	Weinberg	überhaupt landwirtschaftlich benutzt	forstwirtschaftlich benutzt	Öd- und Unland	sonstige Fläche
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
unter 2 ha	1 673 139	99 034	36 271	1 808 444	413 033	85 222	109 215
2 ha bis 5 ha	3 194 406	50 420	41 158	3 285 984	546 860	205 613	103 614
5 ha = 20 ha	9 605 072	79 154	37 649	9 721 875	1 850 277	768 561	196 947
20 ha = 100 ha	9 804 000	57 091	8 746	9 869 837	2 197 830	903 411	186 123
100 ha u. darüber	7 785 874	43 642	2 285	7 831 801	2 574 276	293 979	331 840

Danach entfallen % auf jede Größenklasse der Fläche:

bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	landwirtschaftlich	gärtnerisch	Weinberg	überhaupt landwirtschaftlich	forstwirtschaftlich	Öd- und Unland	sonstige Fläche
	benutzt			benutzt			
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
unter 2 ha	69,25	4,10	1,50	74,85	17,10	3,53	4,52
2 ha bis 5 ha	77,12	1,22	0,99	79,33	13,20	4,97	2,50
5 ha „ 20 ha	76,61	0,63	0,30	77,54	14,76	6,13	1,57
20 ha „ 100 ha	74,52	0,43	0,07	75,02	16,70	6,87	1,41
100 ha u. darüber	70,58	0,39	0,02	70,99	23,34	2,66	3,01

Die Benutzung schwankt also je nach der Größe des Betriebes. Die zu landwirtschaftlichen Zwecken im engsten Sinne tritt am meisten bei den kleinen und mittleren bäuerlichen Wirtschaften hervor, bei denen das Forstland die vergleichsweise unerheblichste Rolle spielt. Bei den Parzellen ist der landwirtschaftliche Anteil am niedrigsten. Hier wird er einmal durch verhältnismäßig viel Holzland gedrückt, wenn dieses auch an sich bei der Kleinheit der Betriebe keine erhebliche Fläche darstellt. Dann fallen bei ihnen Haus- und Hofräume und Ziergärten besonders kräftig ins Gewicht. Vornehmlich aber sind, wie sich das ja auch schon vorhin ergab, die kunst- und handelsgärtnerische Verwendung wie die zu Weinbergen ihnen eigen und ansehnlich mehr als in einer der anderen Größenklassen. Den Parzellen stehen an Beschränkung der landwirtschaftlichen Flächen die Großbetriebe nahe. Bei ihnen nimmt der Forstboden einen bedeutenden, nicht viel unter einem Viertel ausmachenden Platz ein. Auch macht sich, was durch Gebäude, Gartenanlagen, Teiche beansprucht wird, ziemlich stark bemerkbar. Dahingegen ist im Hinblick auf die anderen Stufen das Öd- und Unland weit weniger belangreich.

4. Das Besitzverhältnis an den landwirtschaftlichen Betrieben.

Das nächst liegende Ziel der landwirtschaftlichen Betriebsermittelung war die Feststellung der Zahl und des Flächenumfanges der einzelnen Wirtschaftsganzen oder Betriebe, wie sie thatsächlich und ohne Rücksicht auf das rechtliche Verhältnis, in welchem die Inhaber zu dem Unternehmen und den zu diesen gehörigen Ländereien standen, zur Ausübung der Landwirtschaft gebildet waren und vorlagen. Die beigebrachten Belege konnten und sollten demnach auch kein Bild der Eigentums- als vielmehr der wirtschaftlichen Kräfteverteilung geben. Das Bild würde aber eine empfindliche Lücke be-

stehen lassen, wenn es nicht, wenigstens mit einigen großen Strichen, die gerade auch für die Würdigung der wirtschaftlichen Vorgänge einflußreichen rechtlichen Beziehungen ersichtlich machte. Die Zählung hat denn auch ermittelt, inwieweit bei jedem Betriebe eigentümliche oder eine sonstige Gestalt des Besitzes statthatte. Darnach hat sich als Gesamtergebnis herausgestellt, daß von den landwirtschaftlichen Betrieben verfügen über:

	Anzahl	%
ausschließlich eigenes Land	2 260 990	40,68
ausschließlich . . . Pachtland	912 959	16,43
mehr als zur Hälfte Pachtland	533 308	9,59
weniger als zur Hälfte Pachtland	1 160 943	20,89
ausschließlich gegen Ertragsanteil bewirtschaftetes Land	10 034	0,18
teilweise gegen Ertragsanteil bewirtschaftetes Land	28 362	0,51
ausschließlich Deputatland	361 343	6,50
teilweise Deputatland	92 245	1,66
ausschließlich Dienstland	63 068	1,13
teilweise Dienstland	46 032	0,83
ausschließlich Anteil am Gemeindeland	12 667	0,23
teilweise Anteil am Gemeindeland	370 166	6,66

Und von der bewirtschafteten Fläche kommen auf:

	ha	%
eigenes Land	37 270 380	86,11
Pachtland	5 360 041	12,38
gegen Ertragsanteil bewirtschaftetes Land	48 735	0,11
Deputatland	159 776	0,37
Dienstland	277 713	0,64
Anteil am Gemeindeland	168 097	0,39

Von allen den unterschiedenen Besitzverhältnissen sind es, wie nahe liegt, allein Eigentum und Pacht, welche sich durch weite Verbreitung bemerklich machen. Dabei ist dann bereits nicht viel unter der Hälfte — 47 % — sämtlicher landwirtschaftlichen Betriebe an der Verwendung gepachteten Landes beteiligt. Indessen beruht doch nur der entschieden kleinere Teil dieser Betriebe, etwa ein Drittel, lediglich auf dem Pachtverhältnis. Bei den übrigen stehen daneben andere Besitzformen in Frage und zwar in doppelt so großer Zahl, wo weniger als wo mehr denn die Hälfte das Pachtland ausmacht. Das letztere beträgt denn auch nicht viel über ein Zehntel von der gesamten landwirtschaftlichen Fläche. Viel, viel ansehnlicher ist demgemäß denn auch das in Eigenbewirtschaftung stehende Land, welches weit über vier Fünftel des ganzen Flächengehaltes einnimmt. Nach der Fläche bemessen ist sonach die Eigenbewirtschaftung die für das

Deutsche Reich den Ausschlag gebende Wirtschaftsform. Doch auch schon im Hinblick auf die beteiligten Betriebe ragt sie mit zwei Fünftel sichtlich hervor. Das sind aber nur die Fälle, in denen es sich allein um Eigentum handelt. Nun treten aber noch, wenn auch ziffernmäßig nicht genau nachweisbar, so doch zweifellos in ganz beträchtlicher Anzahl die hinzu, in welchen außer Pachtland und auf Grund eines sonstigen Rechtstitels genutztes Land Eigentum — und wohl gar dieses in überlegenem Umfange — vorhanden ist. Rechnet man, daß in allen den Fällen, wo die eigentümliche und andere Besitzesarten gemischt vorliegen, bei den Pachtungen bloß zwei Drittel, bei den übrigen die Hälfte solche sind, in denen daneben Eigentum am Lande vorhanden ist, so giebt das bereits über zwei Drittel aller landwirtschaftlichen Betriebe, die mehr oder minder auf Eigentum begründet sind.

Von den übrigen, durchaus in den Hintergrund tretenden Formen ist zumal der Teilbau, ein Pachtverhältnis, das den Pachtbetrag in der Abgabe eines bestimmten Anteils vom Rohertrage festsetzt, nur vereinzelt vertreten. Auch die Überweisung von Dienstländereien, einst die übliche Gestalt der Besoldung, zumal auch für die Kameralbeamten, die „Amtmänner", ist unter den heutigen geldwirtschaftlichen Einrichtungen stark zusammengeschrumpft und ihre Bewirtschaftung durch die Angestellten selbst wohl hauptsächlich nur noch bei den Forstleuten und hinsichtlich des Gartenlandes bei Geistlichen, Lehrern und Bahnbeamten in ländlichen Orten in Brauch. Häufiger dagegen kommt noch die Nutzung von Deputatland, d. h. die besonders im östlichen und nordöstlichen Preußen, dann in der Provinz Sachsen, in Mecklenburg, Braunschweig und Anhalt verbreitete Zuweisung von kleinen Flächen als Teil des Lohnes an Tagelöhner und ständige Arbeiter zum Zweck der eigenen Bewirtschaftung und die Beteiligung an Gemeinde- oder Körperschaftsbesitz vor.

Die letztere landwirtschaftliche Nutzungsweise von den Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehörigen — ehedem meist unkultivierten — Liegenschaften durch die dazu berechtigten Genossen — im Süden Allmenden, im Norden und Nordwesten Gemeinheiten oder Marken benannt — bildet bekanntlich ein Überbleibsel der älteren Agrarverfassung, welches sich in einiger Erheblichkeit nur noch in wenigen Gegenden vorfindet. Einst eng mit der herrschenden Art der Bewirtschaftung verknüpft, haben die Allmenden an Bedeutung eingebüßt, seit der landwirtschaftliche Betrieb durch die Einführung

der Fruchtwechselwirtschaft und der Stallfütterung erhöhte Leistungsfähigkeit erzielte. Um namentlich bei gewachsener Bevölkerung die Landwirtschaft von beengenden Fesseln zu befreien, hat die Landeskulturgesetzgebung durch die Gemeinheitsteilungen in weitem Umfange auch die Allmenden mittelst Einführung in das Privateigentum beseitigt. Vorzugsweise geschah das in den älteren Provinzen Preußens und im übrigen Norddeutschland. In den südwestdeutschen Landen, wo der kleine Grundbesitz besonders zahlreich vertreten ist, blieb indessen der Allmendebesitz den Gemeinden und Körperschaften und damit den unteren, breiten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit erhalten, auf dem nach und nach urbar gemachten Gemeindelande die notwendigsten Unterhaltungsbedürfnisse der Familie durch eigene Bestellung und Ernte zu erzielen. Mehr und mehr ist es auch neuerlich als Übereilung anerkannt worden, die socialpolitisch hochbedeutsamen Gemeinheiten, als wichtigen Stützpunkt des ländlichen Kleinbesitzes, nicht schonender angefaßt zu haben und darum später in den neu erworbenen Landesteilen Preußens das früher in den älteren angewandte Verfahren nicht nachgeahmt worden. Dagegen hat Oldenburg in seinem Hauptlandesteile, dem gleichnamigen Herzogtume, bis in die neueste Zeit fortgefahren, den überaus großen Markenbesitz seiner Geestbezirke zur Aufteilung zu bringen. Die im Jahre 1806 noch vorhandenen 420 Marken mit einer Fläche von 187671 ha, d. h. von 45 % der gesamten Geestlande, sind bis auf knapp 5000 ha in den Alleinbesitz der Nutzungsberechtigten übergeführt worden und auch die verbleibende Fläche unterliegt bereits dem Teilungsverfahren[1]. Besonders hat seit den siebenziger Jahren der Staat, dem als Markenrichter Zehntel- oder Drittelanteile zustanden, auf Teilung gedrängt. Mag durch diese Teilungen wohl hier und da das Kleinbesitzertum in Bezug auf Weidegang, Torfstich, Dünger- und Streugewinnung für die Folge nachteilig berührt sein, insofern waren sie bei der ungewöhnlichen Ausdehnung der Teilungsflächen für die Entfaltung des Landes eine Wohlthat, als auf den gewaltigen Hochmooren und Heiden erst damit der Grund zu ihrer Kultivierung gelegt wurde. Namentlich hat der Staat seinen ihm ausgewiesenen Anteil zur Aufforstung verwendet, während der der Privatbesitzer größtenteils noch öde liegt.

[1] Paul Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten vierzig Jahre. Oldenburg 1893, S. 183.

Wie viel oder wie wenig heut noch an Resten von Allmendebesitz in Deutschland erhalten geblieben ist, hat — außer den daran Beteiligten — die Zählung gleichfalls zu erfassen gesucht. Darnach stellten sich als solche Gemeinden oder Körperschaften heraus:

mit	Zahl der Gemeinden	Nutzungsfläche ha	Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe
ungeteilter Weide	12 492	441 635	429 468
ungeteiltem Wald	12 386	1 340 160	510 846
aufgeteiltem Land	8 560	264 309	382 833

Da, wie schon erwähnt, im Norden und Osten diese Gemeinbesitzungen überwiegend verschwunden sind, finden sie sich hauptsächlich bloß noch in Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, doch auch in Hessen-Nassau, im Rheinlande und in Hannover.

Sieht man für das Weitere von den nur schwach verbreiteten Besitzverhältnissen ab und hält sich an die beiden hervorragendsten Erscheinungen des Eigen- und des Pachtbetriebes, so ist es vor allen Dingen von Belang, wieder auf die einzelnen Gebietsteile des Reiches einzugehen. Denn auch in dieser Beziehung machen sich erhebliche Abweichungen bemerkbar. Es beträgt nämlich:

(Siehe die Übersicht auf den folgenden Seiten.)

Gegenüber dem Reichsmittel von 40,68 % der Betriebe mit Eigenbewirtschaftung begegnet man in dieser Zusammenstellung Abständen, welche von bloß 16,35 % in Mecklenburg bis zu 78,71 in dem nicht fränkischen, rechtsrheinischen Bayern hineinreichen. Im großen und ganzen kommt die Eigenbewirtschaftung am kräftigsten in der Gegend des bäuerlichen und namentlich des größeren bäuerlichen Betriebes zum Ausdruck, so außer in den eben genannten bayerischen Gebietsteilen in Franken, in der Rheinpfalz, in Württemberg, im Königreich Sachsen. Aber auch in den Gebieten des Großgrundbesitzes, in Ost- und Westpreußen und in Schlesien ragt sie in Ansehung der Zahl der Betriebe noch merklich über den Durchschnitt hinaus. Faßt man die Fläche ins Auge, so entfernen sich — bei dem Mittel von 86,11 % — am weitesten der zuvor genannte bayerische Gebietsabschnitt mit 97,17 und Elsaß-Lothringen mit bloß 70,20 %. Der Obergrenze nähern sich am meisten wiederum Franken, die bayerische Pfalz, das westliche Württemberg und Ost- und Westpreußen, bei denen sämtlich das eigene Land über neun Zehntel der Gesamtfläche hinausgeht. Was die Pachtungen dagegen anlangt, so erhebt sich der

in	die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit		der Umfang des bewirtschafteten	
	aus-schließlich eigenem Lande	ausschließlich oder teilweise gepachtetem Lande	eigenen Landes ha	gepachteten Landes ha
Östlichem Deutschland.				
Ost- und Westpreußen	179 547	81 987	4 878 162	355 389
Pommern	59 420	65 282	2 146 160	434 867
Mecklenburg	18 798	67 207	990 619	334 462
Posen	84 294	47 130	2 279 498	272 599
Schlesien	177 731	165 189	3 017 675	395 470
Brandenburg	101 377	130 728	2 843 940	395 541
zusammen	621 167	557 523	16 156 054	2 188 328
Nordwestdeutschland.				
Schleswig-Holstein, Fürstent. Lübeck	63 977	68 239	1 444 562	243 395
Hannover	100 958	233 082	2 360 321	484 863
Westfalen	99 344	237 295	1 381 195	248 153
Herzogtum Oldenburg	15 294	29 188	316 784	101 298
übrige Staaten	15 640	43 855	215 365	48 208
zusammen	295 213	611 659	5 718 227	1 125 917
Mitteldeutschland.				
Königreich Sachsen, Altenburg	113 367	88 558	1 289 233	162 289
Provinz Sachsen (ohne Erfurt)	66 402	150 348	1 466 853	374 665
Reg.-Bez. Erfurt	16 809	36 743	204 196	60 244
Thüringische Staaten	56 175	75 995	722 744	122 888
Reg.-Bez. Kassel	51 212	59 503	569 472	77 461
Braunschweig, Anhalt	17 046	66 124	329 898	124 446
zusammen	321 011	477 271	4 582 396	921 993
Mittelwestdeutschland.				
Reg.-Bez. Düsseldorf	52 423	117 711	321 452	123 182
übriges preußisches Rheinland	135 648	182 228	1 102 595	225 676
zusammen	188 071	299 939	1 424 047	348 858
Südwestdeutschland.				
Reg.-Bez. Wiesbaden	43 141	47 216	247 194	43 251
Bayer. Pfalz, Fürstent. Birkenfeld	104 408	63 011	1 110 157	57 996
Hessen	52 938	71 023	484 045	79 370
Baden, Hohenzollern	76 056	133 228	925 110	123 042
Elsaß-Lothringen	75 109	126 934	631 336	237 469
Westliches Württemberg	67 981	41 327	872 689	48 648
zusammen	419 633	482 739	4 270 531	589 776
Südostdeutschland.				
Östliches Württemberg	74 929	59 529	505 574	45 816
Franken	138 193	74 009	1 641 347	77 277
übriges rechtsrheinisches Bayern	202 773	44 541	2 972 203	62 075
zusammen	415 895	178 079	5 119 124	185 168

Werden die erforderlichen Verhältnisziffern hinzugefügt, so machen aus:

in	Prozent der Gesamtheit der Betriebe mit		Prozent der Gesamtfläche des	
	ausschließlich eigenem Lande	ausschließlich oder teilweise gepachtetem Lande	eigenen Landes	gepachteten Landes
Östlichem Deutschland.				
Ost- und Westpreußen	46,59	21,28	91,27	6,61
Pommern	32,74	35,97	81,23	16,46
Mecklenburg	16,35	58,45	73,28	24,74
Posen	40,92	22,88	87,57	10,47
Schlesien	47,36	44,02	87,48	11,47
Brandenburg	35,62	45,93	86,42	12,03
zusammen	**40,13**	**36,02**	**86,48**	**11,71**
Nordwestdeutschland.				
Schleswig-Holstein, Fürstent. Lübeck	44,77	47,76	84,77	14,28
Hannover	29,25	67,53	82,04	16,85
Westfalen	28,97	69,20	84,19	15,13
Herzogtum Oldenburg	33,84	64,59	75,32	24,09
übrige Staaten	25,62	71,85	81,08	18,15
zusammen	**31,50**	**65,27**	**82,78**	**16,30**
Mitteldeutschland.				
Königreich Sachsen, Altenburg	54,00	42,19	88,54	11,15
Provinz Sachsen (ohne Erfurt)	26,43	59,85	78,82	20,13
Reg.-Bez. Erfurt	29,65	64,82	76,33	22,52
Thüringische Staaten	39,44	53,36	84,81	14,42
Reg.-Bez. Kassel	42,92	49,87	85,35	11,61
Braunschweig, Anhalt	18,86	73,17	72,03	27,17
zusammen	**36,90**	**54,87**	**82,39**	**16,58**
Mittelwestdeutschland.				
Reg.-Bez. Düsseldorf	30,27	67,97	71,91	27,56
übriges preußisches Rheinland	39,17	52,62	80,83	16,54
zusammen	**36,20**	**57,74**	**78,63**	**19,26**
Südwestdeutschland.				
Reg.-Bez. Wiesbaden	46,37	50,75	84,41	14,77
Bayer. Pfalz, Fürstent. Birkenfeld	59,03	35,62	94,12	4,92
Hessen	39,55	53,07	84,83	13,91
Baden, Hohenzollern	30,63	53,66	85,18	11,33
Elsaß-Lothringen	32,38	54,73	70,20	26,40
Westliches Württemberg	52,27	31,77	93,84	5,23
zusammen	**41,38**	**47,60**	**86,13**	**11,89**
Südostdeutschland.				
Östliches Würtemberg	42,43	33,71	88,86	8,05
Franken	58,61	31,39	94,55	4,45
übriges rechtsrheinisches Bayern	78,71	17,29	97,17	2,03
zusammen	**62,07**	**26,58**	**95,44**	**3,45**

Anteil der Betriebe, die auf ganz oder teilweise gepachtetem Land wirtschaften, bis zu 73,17 % in Braunschweig und Anhalt, während die Pachtfläche 27,17 und noch etwas mehr, 27,56 % im Regierungsbezirk Düsseldorf beträgt. Nicht viel weniger und etwa noch ein Viertel der Gesamtfläche befaßt sie in Elsaß-Lothringen, in Mecklenburg und im Herzogtum Oldenburg. Auch die Provinz Sachsen, das übrige preußische Rheinland, Hannover und Pommern thun sich noch mit einem größeren Anteil hervor. Teilweise, so in der Provinz Sachsen, Rheinland, Hannover, in Braunschweig und Anhalt handelt es sich dabei um Gegenden mit hochentwickeltem, intensivem Bewirtschaftungsverfahren. Der hiermit verknüpfte gesteigerte Kapitalaufwand leistet aber dem Pachtwesen Vorschub, insofern der Eigentümer, der vielleicht seine Besitzung hoch übernommen hat, mit Zinsen beschwert ist, häufig nicht in der Lage sich befindet, die zur angezeigten ausgiebigeren Bewirtschaftung erforderlichen Mittel bereit zu stellen, während ein kapitalkräftiger Pächter durch zweckmäßigere Ausgestaltung des Betriebes nicht nur für sich höhere Erträge herauswirtschaften, sondern auch dem Eigentümer mehr als dieser selbst erzielt hätte, an Pacht zahlen kann. Allerdings werden daneben auch noch andere Einflüsse wirksam sein, was schon daraus abzunehmen ist, daß Gebiete, wie die beiden Mecklenburg und das Herzogtum Oldenburg, in dem doch vielfach noch ziemlich extensiv gewirtschaftet wird, eine ansehnliche Pachtfläche aufweisen. Worin sie bestehen, kann nun wohl ohne genaue Kenntnis der örtlichen Zustände nicht füglich dargethan werden. Für das Herzogtum Oldenburg läßt sich sagen, daß bei den Bauern der reichen Marschen an der Weser und der Nordseeküste seit einem Menschenalter etwa die Sitte oder Unsitte aufgekommen ist, wenn sie sich auf der vererbten Stelle Genügendes verdient haben, sie zu verpachten um sich meist noch in jungen Jahren zur Ruhe zu setzen. Zu ausgedehnter Vornahme von Verpachtungen tragen hier auch die Gewohnheiten beim Erbgange bei, welche die Kinder gleichmäßig zu bedenken pflegen. Aber ganz allgemein dürfte doch ein Umstand auf die Ausdehnung des Pachtwesens sich fühlbar machen: der Umfang des öffentlichen Grundeigentums. Denn da dieses seiner großen Mehrheit nach nicht durch den Staat, die Gemeinden, die Stiftungen selbst bewirtschaftet wird, muß es auch nach der heute bräuchlichen Nutzungsweise entsprechend seiner Größe die zu Verpachtungen bereit stehende Fläche mehr oder minder erweitern. Inwieweit das nachweisbar ist, hängt freilich von der Stärke ab, in der sonstige gleichzeitig wirkende Vorgänge zur Geltung kommen. Um aber einen An-

halt zu gewinnen, welche Bedeutung für die einzelnen preußischen Provinzen in dieser Richtung der „feste" Besitz der Krone, des Staates und der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften hat, möge hier der Anteil ihrer Liegenschaften an der Gesamtheit der ertragsfähigen, zur Grundsteuer eingeschätzten Liegenschaften dem des Pachtlandes an der ganzen Wirtschaftsfläche gegenüber gehalten werden. Abgesetzt sind von dem festen Besitze die überhaupt nicht hierher gehörigen und leicht ausscheidbaren Staatsforsten sowie die Lehn- und Fideikommißgüter, da bei ihnen in der großen Mehrzahl der Eigenbetrieb anzunehmen sein dürfte. Alsdann gelangt man zu folgenden Thatsachen[1]:

in der Provinz	Ertragsfähige Liegenschaften im ganzen ha	darunter fester Besitz ohne Staatsforsten u. Lehngüter ha	Fester Besitz von ertragsfähigen Liegenschaften %	Pachtland von Gesamtfläche %
Hessen-Nassau . . .	1 505 889	361 377	24,0	12,5
Rheinland	2 566 453	513 459	20,0	19,3
Hannover	3 629 385	503 523	13,9	16,6
Pommern	2 916 026	307 306	10,5	16,5
Sachsen	2 392 974	234 338	9,8	20,4
Brandenburg . . .	3 830 714	362 510	9,5	12,3
Westfalen	1 929 613	140 300	7,3	15,1
Schlesien	3 872 507	252 831	6,5	11,6
Ostpreußen	3 578 532	231 556	6,5	5,9
Westpreußen	2 464 854	149 611	6,1	7,7
Schleswig-Holstein .	1 781 226	90 672	5,1	14,4
Posen	2 802 450	121 919	4,4	10,5

Die Landesteile sind hier nach der Größe des Verhältnisses, in dem der feste Besitz zu allen ertragsfähigen Liegenschaften steht, aufgeführt. Im allgemeinen gewinnt man wohl den Eindruck, daß dort, wo dieses Verhältnis hoch ist, auch die Ziffer des Pachtlandes hervortritt. So halten beide Verhältniszahlen einigermaßen gleichen Schritt im Rheinland und in Hannover bei größerer, Brandenburg und allenfalls Schlesien bei mittlerer, Ost- und Westpreußen bei niedriger Ausdehnung des Pachtlandes. In anderen Provinzen hinwieder stehen sich die Ziffern schroff entgegen. Hessen-Nassau mit seinem ganz erheblichen festen Besitz hat nur eine mittlere Pachthöhe, Sachsen, wo jener bloß durchschnittlichen Umfanges ist, nimmt in Bezug auf diese die erste Stelle ein. Ebenso treten Schleswig-Holstein und Posen durch ihr Pachtland hervor und durch ihren festen

[1] A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. a. a. O. Anlagen Tabelle D.

Besitz entschieden zurück. Es müssen demnach anderweite maßgebende Umstände sein, die mitsprechen und die Einwirkung des öffentlichen Grundeigentums zu verdunkeln angethan sind. In einigen Fällen, so in der Provinz Sachsen, mag sich die fehlende Übereinstimmung durch die auch abgesehen vom öffentlichen Besitz wegen der intensiven Bewirtschaftung verbreitete Anwendung der Pachtwirtschaften erklären. In Schleswig-Holstein wird sie vielleicht dadurch hervorgerufen sein, daß die Milchverwertung auf den Gütern pachtweise den sogenannten Holländern übergeben wird, und daß diese gewöhnlich auch mit etwas Land versehenen Holländerbetriebe die Pachtfläche beeinflußt haben. In noch anderen Fällen, in denen beide Ziffern im Einklang stehen, ist demnach nicht die Verbreitung des festen Besitzes allein entscheidend; im Rheinlande, in Hannover findet auch auf dem Privatbesitz die Verpachtung weitgehende Anwendung. Wenn nun gleich zur gehörigen Klarstellung die Unterlagen nicht ausreichen, immer wird man das öffentliche Besitztum als eine der Erscheinungen im Auge zu behalten haben, welche die Anwendung des Pachtbetriebes von vornherein zu begünstigen angethan sind.

Für die Abwägung des Wertes, den im volkswirtschaftlichen Leben die größere oder geringere Verbreitung von Eigen- und Pachtwirtschaft hat, kommt es indessen nicht so sehr darauf an, wie diese schlechthin auftritt, als wie sie sich den verschiedenen Betriebsformen gegenüber verhält. Es bedarf deshalb weiter ihrer Verbindung mit den Größenklassen der Betriebe. Werden dabei gleichzeitig die Ergebnisse von 1882 herangezogen, so gelangt man zu:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Diese Zusammenstellung lehrt, daß die Betriebe mit Pachtland, welche seit 1882 sich im ganzen um ein weniges vermehrt haben, am meisten da vorkommen, wo es sich bloß um Stückländereien handelt; von ihnen ist die eine volle Hälfte und von ihrer Fläche ein Viertel an Pachtungen beteiligt. Der Zahl der Betriebe nach stehen ihnen die kleinen Bauerngewese nicht fern, wohl aber was die Ausdehnung der Pachtflächen anlangt. In letzterer Beziehung nähern sich den Parzellenbetrieben die Großbetriebe, bei denen ein Fünftel ihres Umfanges verpachtet ist. Was dazwischen liegt, das mittlere und größere, und in minderem Grade das kleinere Bauernland, thut sich am meisten durch Selbstbewirtschaftung des eigenen Besitztums hervor. Bei der großen Ausdehnung des bäuerlichen Besitzes in Deutschland ist es eine beachtenswerte Erscheinung, daß hier gerade der Stetigkeit in der Bewirtschaftung und die Erhaltung bei der Familie verbürgende

Bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	Betrieben				Bewirtschafteter Fläche			
	mit Pachtland		ohne Pachtland		gepachtet		nicht gepachtet	
					ha	ha	ha	ha
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
unter 2 ha	1 671 807	1 529 103	1 564 560	1 532 728	598 851	598 297	1 817 063	1 561 061
2 ha bis 5 ha	503 593	439 607	512 725	541 800	659 894	559 995	3 482 177	3 272 907
5 ha „ 20 ha	358 668	291 295	640 136	635 310	1 024 881	833 143	11 512 779	10 658 874
20 ha „ 100 ha	63 729	53 706	218 038	227 804	960 200	880 560	12 197 001	11 534 903
100 ha und darüber	9 413	9 188	15 648	15 803	2 116 215	2 301 127	8 915 681	7 977 814
zusammen	**2 607 210**	**2 322 899**	**2 951 107**	**2 953 445**	**5 360 041**	**5 173 122**	**37 924 701**	**35 005 559**

Die hierzu gehörigen Berechnungen ergeben, daß ausmachen:

Bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	Von 100 Betrieben jeder Größenklasse solche				Von 100 ha bewirtschafteter Fläche jeder Größenklasse			
	mit Pachtland		ohne Pachtland		das Pachtland		das nicht gepachtete Land	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
unter 2 ha	51,66	49,94	48,34	50,06	24,79	27,71	75,21	72,29
2 ha bis 5 ha	49,55	44,79	50,45	55,21	15,93	14,61	84,07	85,39
5 ha „ 20 ha	35,91	31,44	64,09	68,56	8,17	7,25	91,83	92,75
20 ha „ 100 ha	22,62	19,08	77,38	80,92	7,30	7,09	92,70	92,91
100 ha und darüber	37,56	36,77	62,44	63,23	19,18	22,39	80,82	77,61
zusammen	**46,91**	**44,02**	**53,09**	**55,98**	**12,38**	**12,88**	**87,62**	**87,12**

Eigenbetrieb sich am weitesten entfaltet zeigt. Zwar hat sich gegen die frühere Zählung auch beim Bauernlande die Neigung offenbart, den Pachtungen größeren Eingang zu verschaffen; indessen ist sie doch nur recht schwach wahrnehmbar und vermutlich überwiegend dem Verlangen nach Erweiterung der eigentümlich besessenen Wirtschaftsflächen entsprungen. Wie mannigfach gleich die Vorteile sind, welche der Entwickelung der Landwirtschaft ein in mäßigen Grenzen ausgebildetes Pachtwesen, zumal bei bemittelten und einsichtsvollen Pachten, unter geeigneten Umständen zu bieten vermag, für den weit verzweigten bäuerlichen Betrieb wird es gemeinhin als das allein ersprießliche anzusehen sein, wenn der Bauer mit seiner Scholle verwachsen bleibt, mit der Ausdauer und der Anhänglichkeit den Boden bearbeitet und sich seine volle Unabhängigkeit bewahrt, wie das nur das Bewußtsein, Eigentümer zu sein, zu bewirken imstande ist. Dabei mag noch ganz abgesehen werden von solcher ausartenden Verallgemeinerung des Pachtverhältnisses, wie sie z. B. Belgien kennt, wo vermöge der verlockenden Verpachtungen ganz kleiner Flächen ein zahlreiches, wirtschaftlich unhaltbares und bedrängtes Zwergpächtertum entstanden und zugleich großenteils ein leistungskräftiger Bauernstand vernichtet ist.

Weit mehr am Platze als beim Bauern ist die Verpachtung beim Großbetriebe, wo sie eben bei gehöriger Kapitalkraft und wirtschaftlicher Einsicht einem Pächter den geeignetsten Wirkungskreis für seine Schaffenslust gewährt. Da ist es denn jedenfalls kein ungünstiges Zeichen für den deutschen Landwirtschaftsbetrieb, daß bei ihm verhältnismäßig mehr als doppelt so viel Fläche als bei den mittleren und größeren Bauernwirtschaften das Pachtland ausmacht. Ja für sich genommen bildet dieses Pachtland der Großbetriebe bereits nicht weniger als zwei Fünftel der gesamten Wirtschaftsfläche Deutschlands. Ebenso erheischt die verbreitete Pachtform bei den Parzellenbetrieben eine andere Beurteilung als beim Bauernlande, wenigstens soweit es sich bei ihnen bloß darum handelt, ihren Inhabern als Vervollständigung des Einkommens durch die Erträgnisse einer geringfügigen Bodenbewirtschaftung Nutzen zu gewähren. Da ist es den wirtschaftlichen Lebensbedingungen kleiner Handwerker, Beamten, Lohnarbeiter zusagend, wenn ihnen mangels eigenen Besitzes in weitem Maße die Möglichkeit offen steht, ihre überschüssige Zeit durch Bebauung eines Stückchen Landes zu verwerten. Und ebensowenig leidet die Gesamtheit darunter Schaden, wenn dieser kleinste Kleinbesitz, auf drei Millionen Paar Hände verteilt, zur einen Hälfte von Pächtern genutzt wird. Kommt zudem doch die Pachtfläche der

Parzellenbetriebe mit etwa nur ein Zehntel der gesamten Wirtschaftsfläche für den eigentlichen Landwirtschaftsbetrieb wenig in Betracht. Daß übrigens in Deutschland die Parzellenwirtschaften ganz überwiegend bloß nebenerwerblicher Thätigkeit dienen, kann daraus abgenommen werden, daß noch kein Fünftel ihrer Inhaber dem Hauptberufe nach selbständiger Landwirt ist.

Im Vergleich mit anderen Staaten erscheint, was das Verhältnis von Pacht- und Eigenbetrieb anbetrifft, Deutschland keineswegs in ungünstigem Lichte. Ganz besonders fällt das Großbritannien gegenüber auf, das mit seinen 88 von 100 Betrieben, welche Pachtland haben, Deutschland mit seinen bloß 47 Betrieben weit hinter sich läßt. Dabei sind dort die Betriebe unter 1 acre noch überhaupt nicht mitgezählt. England und Irland insbesondere gehören bekanntlich zu den Ländern, in denen das Pachtwesen seine gewaltsamste und folgenschwerste Entwickelung erfahren und dem ganzen Landwirtschaftsbetrieb in großer wie in kleiner Gestalt den eigenartigen Stempel aufgedrückt hat. Das Pachtland selbst erhebt sich hier bereits bis zu 86 % der Wirtschaftsfläche, während es in Deutschland doch immer erst etwas über 12 % sind. Auch Belgien leidet unter einem Übermaß von Pachtbetrieben, die, rein und gemischt, 76 % aller Betriebe und 64 % der Wirtschaftsfläche umfassen. Und zwar machen sie sich ziemlich gleichmäßig auf allen Größenstufen bemerklich. In der nämlichen Richtung zeichnet sich ebenfalls Frankreich aus, wo zwar auf den Pacht- und Teilbaubetrieb nur 25, auf das Pachtland aber 47 % kommen. Etwas geringer — 45 % — ist der Anteil der Pachtfläche in den Niederlanden, doch sind hier die Betriebe erst von 1 ha an in Betracht gezogen. Wesentlich anders nimmt sich die Verteilung in den nordischen Königreichen aus, bei denen sich aber nicht die Flächenverhältnisse berücksichtigen lassen. Da entfallen auf die Pachtbetriebe in Dänemark 9, in Schweden und in Norwegen 10 %. Und auch hinsichtlich der Vereinigten Staaten, sowenig sie zu einer Abwägung an den deutschen Thatsachen brauchbar sind, erkennt man, daß dort die Pachtungen erheblich hinter dem Eigenbetrieb zurückstehen, da unter den Farmen von 3 acres und mehr die Betriebe mit Pacht und Teilbau nur 28 % der Gesamtheit ausmachen. Gegenüber den hier herangezogenen Staaten nimmt Deutschland eine Mittelstellung ein, insofern der Pachtbetrieb in der etwas kleineren Hälfte aller Fälle und damit immerhin schon nicht unansehnlich verbreitet ist, jedoch an der entscheidenden Stelle, bei den mittleren und größeren Bauernwirtschaften, sich in gemessenen Grenzen hält.

5. Die landwirtschaftliche Nutzviehhaltung.

Von den verschiedenen Richtungen, nach welchen hin die deutsche Berufs- und Gewerbezählung den Landwirtschaftsbetrieb zu beobachten unternommen hat, gestattet allein die Beziehung zur Nutzviehhaltung einen unmittelbaren Einblick in sein Leistungsvermögen. Wird zwar damit die landwirtschaftliche Erzeugung bloß an einer Stelle erfaßt, kommt dieser Ermittelung doch um deswillen schon eine hervorragende Wichtigkeit zu, weil in dem Viehstapel ein höchst ansehnlicher Teil des Nationalkapitals enthalten ist, von dessen Größe es abhängt, wieweit die deutsche Landwirtschaft dem Verlangen der Bevölkerung nach Fleischgenuß und der Versorgung mit anderen tierischen Erzeugnissen Rechnung zu tragen befähigt ist. Gilt es deshalb, die Zählungsergebnisse thunlichst ausführlich zu veranschaulichen, ist es doch unangängig, sie auf solche Untersuchungen auszudehnen, wie sie bei den eigentlichen Viehzählungen geboten sind. Dazu liegt um so weniger Veranlassung vor, als die Erhebung nicht den ganzen, sondern lediglich den in Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betriebe und zu dessen Zwecken gehaltenen Viehstand zum Gegenstand gehabt hat, allerdings mit der Erweiterung, daß ebenfalls die zum Milchhandel oder zur Molkerei bestimmten Kühe, wenn auch zu dem Betriebe keine landwirtschaftliche Fläche gehörte, einbezogen wurden. Demgemäß wurden Luxus-, Militärpferde, nichtlandwirtschaftliche Arbeitspferde, bei Schlachtern aufgestellte Schlachttiere, selbst wenn ein Landwirtschaftsbetrieb vorlag, außer acht gelassen.

Werden zuvörderst die Betriebe selbst nach der Art ihrer Viehhaltung ins Auge gefaßt, so sind darunter mit Einschluß von 663 bloßen Molkereibetrieben bei einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche in ha:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Bei den bestehenden Wechselbeziehungen zwischen dem Ackerbau und überhaupt der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung einer- und der Viehhaltung andererseits, ist es eine naturgemäße Erscheinung, daß die weitaus überwiegende Anzahl aller Betriebe mit irgendwelchem Nutzvieh ausgestattet ist. Und wo das nicht stattfindet — bei ihrer fast 16 % — erklärt es sich allermeist aus der Unzulänglichkeit der Wirtschaftsfläche, welche eine Viehhaltung nicht zuläßt oder gebietet. Daher begegnet man der Abwesenheit von Nutzvieh ganz vorzugsweise und in einem höheren Grade bei den Parzellenbetrieben, sodaß die,

solche	Jahr	bis zu 2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr	über-haupt
		— Anzahl der Betriebe —					
ohne Nutzvieh . .	1895	831 771	26 658	9 090	1 837	380	869 736
	1882	805 231	23 201	5 170	744	95	834 441
mit Nutzvieh . .	1895	2 405 259	989 660	989 714	279 930	24 681	4 689 244
	1882	2 256 600	958 206	921 435	280 766	24 896	4 441 903
darunter mit:							
Großvieh	1895	965 517	960 110	985 911	279 274	24 638	3 215 450
	1882	1 097 400	934 061	918 948	280 599	24 879	3 255 887
insbesond. mit Pferden und Rindvieh	1895	28 954	152 440	584 561	267 190	24 357	1 057 502
	1882	27 812	145 562	531 034	267 078	24 758	996 244
insbesond. mit Pferden ohne Rindvieh	1895	40 080	20 968	10 601	1 473	149	73 271
	1882	19 673	14 420	7 267	787	33	42 180
insbesond. mit Rindvieh ohne Pferde	1895	896 483	786 702	390 749	10 611	132	2 084 677
	1882	1 049 915	774 079	380 647	12 734	88	2 217 463
Schafen	1895	141 466	80 057	184 648	122 498	15 072	543 741
	1882	194 385	125 493	252 324	156 936	20 079	749 217
Schweinen . . .	1895	1 731 919	799 803	887 424	266 073	22 222	3 707 441
	1882	1 254 195	656 852	757 972	259 102	22 467	2 950 588
Ziegen	1895	1 330 953	192 272	160 808	34 306	2 609	1 720 948
	1882	1 182 395	159 059	133 085	28 632	2 186	1 505 357
		— Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe —					
ohne Nutzvieh . .	1895	25,70	2,62	0,91	0,65	1,52	15,65
	1882	26,30	2,36	0,56	0,26	0,38	15,81
mit Nutzvieh . .	1895	74,30	97,38	99,09	99,35	98,48	84,35
	1882	73,70	97,64	99,44	99,74	99,62	84,19
darunter mit:							
Großvieh	1895	29,83	94,47	98,71	99,12	98,31	57,84
	1882	35,84	95,18	99,17	99,68	99,55	61,71
insbesond. mit Pferden und Rindvieh	1895	0,89	15,00	58,53	94,83	79,19	19,02
	1882	0,91	14,83	57,31	94,87	99,07	18,88
insbesond. mit Pferden ohne Rindvieh	1895	1,24	2,06	1,06	0,52	0,59	1,32
	1882	0,64	1,47	0,78	0,28	0,13	0,80
insbesond. mit Rindvieh ohne Pferde	1895	27,70	77,41	39,12	3,77	0,53	37,50
	1882	34,29	78,88	41,08	4,53	0,35	42,03
Schafen	1895	4,37	7,88	18,49	43,47	60,14	9,78
	1882	6,35	12,79	27,23	55,75	80,34	14,20
Schweinen . . .	1895	53,50	78,70	88,85	94,43	88,67	66,69
	1882	40,96	66,93	81,80	92,04	89,90	55,92
Ziegen	1895	41,12	18,92	16,10	12,18	10,41	30,96
	1882	38,62	16.21	14,36	10,17	8,75	28,53

welche kein Vieh haben, bereits 15 % aller landwirtschaftlichen Betriebe und ein Viertel von denen der Stufe bis zu 2 ha darstellen. Befremden jedoch muß es, wenn auch auf den höheren Stufen Wirtschaften ohne Vieh bestehen. Allerdings nimmt die Zahl von Stufe zu Stufe ersichtlich ab, beträgt aber doch noch über 2 % von den Betrieben derjenigen zwischen 2 und 5 ha. Insbesondere muß es auf eigenartigen Voraussetzungen beruhen, wenn mittlere und größere

Bauernwirtschaften und selbst Großbetriebe — von diesen nahezu 400 — in keiner Weise an der Nutzviehhaltung teilnehmen. Das amtliche Quellenwerk über die Zählung von 1882 hat darüber, wie es mit solchen Fällen bewandt sei, die Auskunft erteilt, daß deswegen eigene Nachforschungen angestellt wurden. Diese ergaben, daß eines- und kleinerenteils außergewöhnliche Umstände, wie zeitweilige Unterbrechung der Bewirtschaftung der Zwangsveräußerung oder der Zertrümmerung wegen, oder ein Verkauf des Viehstandes aus Notlage, anderen- und größerenteiles aber regelrechte Bewirtschaftungsverhältnisse vorlagen, sei es, daß die Gespannleistungen durch fremdes Geschirr geschahen, sei es, daß — wie überwiegend — es sich um Wiesen- und Weideland handelte.

Was nun die viehhaltenden Betriebe insbesondere angeht, so treten hinsichtlich des Kleinviehes am ansehnlichsten die mit Schweinen hervor. Kaum halb so groß ist der Anteil derer mit Ziegen, während der jener mit Schafen durchaus zurückbleibt. In Bezug auf das Großvieh ist es zu verstehen, daß die Betriebe mit Rindvieh ohne Pferde sich am meisten und doppelt so stark, als die, welche über beide Gattungen verfügen, bemerklich machen, und daß die, welche neben Pferden kein Rindvieh führen, durchaus verschwindend sind. Diese allgemeinen Durchschnittsergebnisse erleiden indessen höchst wahrnehmbare Verschiebungen, sobald die Größe der Betriebe in Anschlag gebracht wird. Im allgemeinen lassen sie sich dahin zusammenfassen, daß die Großviehhaltung mit der steigenden Stufe wächst und zwar gewaltig von den Parzellen zu den kleinbäuerlichen Betrieben, da auf jene noch kein Drittel, auf die übrigen aber durchweg über neun Zehntel kommt. Bei den letzteren ist der Sprung von den kleineren zu den mittleren Bauernwirtschaften wieder etwas größer, erhält sich aber von da an ziemlich auf gleicher Höhe. Insbesondere schnellt der Anteil der Betriebe von Stufe zu Stufe empor, wo es sich um Pferde und Rindvieh handelt, während, wo Rindvieh allein gehalten wird, der Höhepunkt auf der zweiten Stufe liegt, von hier an und zumal von der vierten an, gewaltsam fällt. Vom Kleinvieh bewegt sich die größere Flächen erheischende Schafhaltung zunehmend mit jeder Größenklasse, auch bei der Schweinehaltung hat das mit Ausnahme eines Abfalles in der obersten statt, doch so, daß bei ihr schon die unterste mit einer über die Hälfte hinausgehenden Anzahl der Betriebe einsetzt. Die Betriebe mit Ziegen endlich, der Viehgattung des Kleinbesitztums, überwiegen entschieden auf der untersten

Stufe, vermindern sich fühlbar auf der folgenden und nehmen dann fortgesetzt allmählich ab.

Gegen 1882 haben die Nutzvieh haltenden Wirtschaften ein wenig zugenommen, die mit Großvieh jedoch eine Verminderung erfahren, unter ihnen aber die, welche zugleich Pferde und Rindvieh besitzen, sich um etwa 6 % vermehrt. Von den Betrieben mit Kleinvieh sind die mit Schafen stark zurückgegangen, wogegen die mit Schweinen eine sichtlich kräftigere Verbreitung aufweisen. Auch die mit Ziegen haben um 215 591 oder fast 15 % gewonnen. —

Mehr noch als die viehhaltenden Betriebe verdient die Größe ihres Viehstandes selbst Beachtung. Ermittelt wurden:

Bei einer landwirtsch. Fläche von ha	Jahr	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
		— Stückzahl einschl. Füllen, Kälber u. s. w. —				
unter 2	1895	88 488	1 415 239	567 687	3 465 989	2 485 350
	1882	56 873	1 614 809	751 848	2 083 682	1 975 902
2—5	1895	225 998	2 802 900	489 275	2 338 588	295 194
	1882	203 508	2 609 586	728 379	1 487 852	225 293
5—20	1895	1 147 454	6 227 233	1 871 295	4 210 934	252 096
	1882	1 065 090	5 516 676	2 690 576	2 646 873	193 808
20—100	1895	1 254 223	4 650 993	3 498 936	2 658 560	64 374
	1882	1 201 661	4 175 593	5 494 616	1 732 565	52 075
100 u. mehr	1895	650 739	1 957 277	6 165 677	888 571	8 237
	1882	578 288	1 537 708	11 451 538	480 294	5 449
zusammen	1895	3 367 298	17 053 642	12 592 870	13 562 642	3 105 251
	1882	3 114 420	15 454 372	21 116 957	8 431 266	2 452 527
		— auf je 100 ha landwirtschaftlicher Fläche —				
unter 2	1895	4,91	78,26	31,39	191,66	137,43
	1882	3,11	88,44	41,18	114,12	108,21
2—5	1895	6,88	85,30	14,89	71,17	8,98
	1882	6,38	81,80	22,83	46,64	7,06
5—20	1895	11,80	64,05	19,25	43,31	2,59
	1882	11,63	60,24	29,38	28,90	2,12
20—100	1895	12,71	47,12	35,45	26,93	0,65
	1882	12,13	42,14	55,46	17,49	0,53
100 u. mehr	1895	8,31	24,99	78,73	11,35	0,11
	1882	7,54	19,75	147,07	6,17	0,07
zusammen	1895	10,36	52,44	38,73	41,71	9,55
	1882	9,77	48,49	66,26	26,46	7,70

Was hier einmal die Bewegung des Viehstandes überhaupt angeht, so hat der bekanntlich schon seit geraumer Zeit eingetretene Rückgang der Schafhaltung, wie ihn teils die Aufteilung der Gemeinheiten und die damit zusammenhängende Verminderung der reinen Brache, teils und vor allen Dingen die fortgesetzt gesunkenen Woll-

preise veranlaßten, auch in dem vorliegenden Abschnitt wieder sich fühlbar gemacht: die auf landwirtschaftlichen Betrieben verwendeten Schafe haben seit 1882 eine Einbuße von nicht weniger als 40,37 % erlitten. Einen gewissen Ausgleich hat das durch die zum Teil ansehnliche Vermehrung der übrigen Gattungen erfahren. Diese war namentlich bei den Schweinen groß und erreichte hier 60,86 %. Aber auch die Ziegen haben sich um 26,61, dann das Rindvieh um 10,35 und die Pferde um 8,12 % gehoben. Einen wesentlichen Einfluß auf die immerhin beträchtlichen Zunahmen dürften die neuerlichen niedrigen Kornpreise des letzten Jahrzehnts gehabt haben, welche in Verbindung mit der gewachsenen Bevölkerung und deren gesteigertem Fleischbedürfnis die Viehzucht mehr in den Vordergrund drängten.

In welchem Maße die landwirtschaftliche Viehhaltung sich insgesamt veränderte, läßt sich nur ermessen, wenn man die einzelnen Viehgattungen auf eine gemeinschaftliche Größe, ein Haupt Rindvieh, bringt. Wird dazu an Stelle des früher wohl als Maßstab angewandten, indessen nur ungenau abzumessenden Fütterungswertes der bei den allgemeinen Viehzählungen festgestellte Durchschnittspreis zu Grunde gelegt, so sind ein Stück Rindvieh = 0,4 Pferden, 12,5 Schafen und Ziegen und 4 Schweinen zu rechnen. Darnach stellt die Viehhaltung von 1895: 30 118 397, die von 1882: 27 233 798 Haupt Rindvieh dar. Das bedeutet einen Gewinn von 2 884 599 Stück oder von 10,6 %. Der erreicht indessen die gleichzeitige Zunahme der Bevölkerung (von 45 222 113 auf 51 770 284) nicht; vielmehr wuchs diese um 14,5 %. Es bleibt also ein Mißverhältnis zwischen Volksvermehrung und Entfaltung des Viehstandes bestehen. Allerdings besagen die einfachen Stückzahlen von früher und jetzt nicht dasselbe. Große Fortschritte in der Züchtung, die Einführung geeigneterer Schläge, bessere Fütterung und Pflege, die verbreitetere Ochsen- und Kälbermast haben die Beschaffenheit und das Leistungsvermögen des Viehstandes außerordentlich gehoben. Ist doch das Lebendgewicht des Rindviehes und der über ein Jahr alten Schweine zwischen den beiden allgemeinen Viehzählungen von 1883 und 1893 um 1 020 702 t oder um 19,2 % hinaufgegangen. Immerhin ist es fraglich und wiederholt von Sachverständigen bestritten worden, daß Deutschlands Viehhaltung imstande sei, ihre mehrfachen Aufgaben in zureichendem Maße zu befriedigen: auf der einen Seite der Landwirtschaft als Arbeitsmittel, vor allen Dingen aber vermöge der Düngererzeugung zur Erhaltung der Bodenkraft, auf der anderen der zehrenden Be-

völkerung durch Hergabe der tierischen Nahrungsmittel zu dienen. Viel schlimmer offenbart sich jedenfalls der Abstand in dem Fortschritte beider Größen, sobald man einen längeren Zeitraum betrachtet. Im Jahre 1873, als zum erstenmal im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung stattfand, betrug der Viehstand insgesamt 28 090 454 Haupt Rindvieh, 1897 bei der zuletzt abgehaltenen Zählung aber 33 274 024. Das ist wohl eine Vermehrung um 5 183 570 Stück. Indessen beträgt die doch nur 10,8 %, während die Bevölkerung sich zwischen 1875 und 1895 von 42 727 360 auf 52 279 901, mithin um 9 552 541 Köpfe oder um 22,4 %, also um reichlich doppelt so viel erweiterte. Die Lücke, die hier klafft, erscheint wahrlich groß genug, um ernste Bedenken zu verursachen. Einen Fingerzeig indessen, wo einzusetzen sein würde, um in höherem Maße die Viehhaltung dem heimischen Bedürfnisse durch die deutsche Landwirtschaft selbst und ohne steigende Abhängigkeit vom Auslande anzupassen, ist aus ihrer Verteilung über die Größenklassen der Betriebe zu entnehmen.

Mustert man nämlich daraufhin die vorstehende Übersicht, so offenbart sich mit unverkennbarer Deutlichkeit ein enger Zusammenhang zwischen der — selbstverständlich verhältnismäßigen — Ausdehnung des Viehstandes und der Wirtschaftsfläche. Allerdings äußert er sich nicht durchweg in derselben Richtung. Eine abweichende Stellung nehmen einmal die Pferde ein. Die Verwertung dieses edelsten und kostspieligsten Zugtieres für die Gespannleistungen geschieht um so ausgiebiger, je größer der Wirtschaftsbetrieb ist. Die auf der gleichen Fläche gehaltene Stückzahl steigt also stufenweise, wenigstens bis zur vorletzten Stufe hinauf. Auf der obersten hingegen geht sie hinter die vorige zurück, sodaß die Großbetriebe den großbäuerlichen hierin nachstehen. Doch hat sich gerade hinsichtlich jener eine kleine Erhöhung des Bestandes gegen 1882 bemerklich gemacht. Auch die Schafhaltung nimmt im allgemeinen mit der Erweiterung des Betriebes, jedoch nicht ganz regelmäßig, zu. Denn die Parzellenbetriebe sind den klein- und mittelbäuerlichen ansehnlich überlegen. Stärker als dort wird erst wieder die Schafhaltung bei den großbäuerlichen Wirtschaften, um dann bei den Großbetrieben einen weit darüber hinausgehenden, sehr erheblichen Umfang anzunehmen. Zeigt sich mithin das Schaf so recht eigentlich als das Tier des Großunternehmens, so hat doch gerade die Haltung belangreicher Schafherden bei dieser Betriebsform außerordentlich nachgelassen: wo 1882 noch fast 150 waren, gab es 1895 nur noch knapp 80 Haupt auf 100 ha.

Bei den anderen Viehgattungen hat dawider ausnahmslos und fast ohne Unterbrechung der entgegengesetzte Verlauf statt. Demgemäß wird hier — und somit auch bei der wichtigsten Gattung, dem Rindvieh — die gehaltene Anzahl um so kleiner, je größer die Wirtschaftsfläche ist. Die eine und die andere Erscheinung stehen demnach im umgekehrten Verhältnisse. Dabei ist nur aber wohl der Grad, in welchem die verhältnismäßige Stückzahl mit der zunehmenden Größenklasse sich vermindert, bei den einzelnen Gattungen recht verschieden. Am gleichmäßigsten vollzieht sich die Abstufung beim Rindvieh, nur ist bei ihm die Ziffer der Parzellenbetriebe etwas niedriger als bei den kleinbäuerlichen. Doch ist das erst 1895 eingetreten. Denn seit der voraufgehenden Zählung, zu welcher Zeit der Viehbestand auf der untersten Stufe noch der größte war, hat bei jenen ganz kleinen Wirtschaften eine Abnahme der Rindviehhaltung stattgefunden, während alle anderen Stufen gegen 1882 eine Zunahme erkennen lassen. Anscheinend ist die Verminderung des Rindviehes durch die dort häufig wohl mehr angebrachte Ziegenhaltung ersetzt worden. Beigetragen mag dazu haben, daß neuerlich auf den größeren Gütern oftmals die Futterlieferungen an die Tagelöhner eingeschränkt sind und ihnen dafür Milch gewährt wird [1]. Einen volkswirtschaftlichen Verlust wird der Rückgang der Rindviehhaltung bei den Parzellenbetrieben auch schwerlich bedeuten, da es sich vielfach bloß um dürftig ernährtes und gepflegtes Vieh handelt. Es ist überhaupt auffällig, daß auf so winziger Wirtschaftsfläche soviel Rindvieh — 78,26 Stück auf 100 ha — noch gehalten wird, und wohl nur dadurch zu erklären, daß die verheiratete Arbeiterbevölkerung auf den Gütern wie die Kleinhäusler sich das erforderliche Futter, das ihr Land nicht hergiebt, durch Ankauf verschaffen. In manchen Gegenden ist es — für den Verkäufer recht lohnender — Brauch, daß die Kleinbesitzer ihren Futterbedarf, je für einen Schnitt, auf dem Halm erstehen, in anderen auch, daß sie ihre Kuh in Grasung geben. Im Gegensatz zum Rindvieh macht sich bei der Schweine- und Ziegenhaltung eine äußerst sprunghafte Abnahme der Stückzahl von Stufe zu Stufe bemerkbar, der gemäß zumal die unterste Stufe der folgenden ganz gewaltig überlegen ist. Ja, bei den Ziegen ist der Rückgang so reißend, daß schon bei den großbäuerlichen Betrieben erst auf 200 ha

[1] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1898. III. Folge, Bd. 16, S. 511: J. Conrad, Die Landwirtschaft im Deutschen Reiche.

1 Haupt entfällt. Noch mehr als dieses eng an den Kleinbesitz gebundene Tier werden Schweine von den Parzelleninhabern gehalten; es ist jedoch der Abfall nach der oberen Stufe hin längst nicht so beträchtlich. Beide Gattungen haben übrigens für alle Stufen eine Vermehrung aufzuweisen.

Es hat sich also von neuem herausgestellt, daß von den für den Unterhalt der Bevölkerung belangreichsten Gattungen auf der gleichen Flächengröße um so mehr Vieh verwendet wird, je kleiner die Betriebe sind. Wenn nun ein Mißverhältnis zwischen dem Unterhaltsbedürfnis und dem Nutzviehstande vorhanden ist, so dürfte wohl die Zerkleinerung großer Güter, wie sie ja manchen Gegenden noch in überreichlicher Fülle eigen sind, ein Mittel an die Hand geben, dem Übelstande einigermaßen zu begegnen. Professor Conrad in Halle spricht sich gelegentlich einer Würdigung der in Rede stehenden Zählungsergebnisse darüber folgendermaßen aus[1]: „Würde nur die Hälfte der Grundstücke mit über 100 ha, welche 7 832 000 ha landwirtschaftliche Fläche umfassen, in Grundstücke von 5—20 ha zerschlagen, so würde der Viehstand von selbst, da von ersteren auf 1000 ha nur 481 Haupt Großvieh, von letzteren 947 gehalten werden, also 466 Haupt mehr, um 1 824 856 Haupt wachsen, das sind um 7 %. Im Jahre 1896 belief sich der Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr von lebendem Vieh auf 335 526 Haupt Großvieh. Allerdings war gerade in diesem Jahre die Einfuhr von Schweinen eine besonders niedrige. Nimmt man aber dieselbe auch auf 500 000 Stück an und setzt die Einfuhr an tierischen Produkten noch 2—300 000 Stück (50 000 t Fleisch- und Talgeinfuhr) gleich, so würde immer noch durch die Verwandlung der Hälfte der großen Güter in mittlere Bauerngrundstücke weit mehr als die doppelte Zahl des Großviehs gewonnen, als jetzt vom Auslande bezogen werden muß." Jedenfalls wird den auf die Verkleinerung der großen Güter gerichteten Bestrebungen nach allen diesen Wahrnehmungen und Erwägungen eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung nicht abzusprechen sein.

Manche beachtenswerte Besonderheiten legen in der Verteilung des Nutzviehstandes auf die Größenklassen nun weiter die einzelnen Gebietsteile an den Tag. Werden die erheblicheren von ihnen herausgegriffen, so wurden ermittelt:

---

[1] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. a. a. O. S. 508 ff.

in	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
	Stückzahl				
	bei unter 2 ha landwirtschaftlicher Fläche				
Provinz Ostpreußen	5 807	77 534	81 599	209 753	16 984
„ Westpreußen	3 853	57 770	11 335	165 513	53 037
„ Brandenburg mit Berlin	7 183	47 570	16 304	255 357	217 998
„ Pommern	3 290	61 427	71 720	202 195	62 336
„ Posen	2 963	79 670	2 938	193 422	75 909
„ Schlesien	6 209	103 615	1 178	159 138	129 108
„ Sachsen	5 605	20 624	33 787	298 651	271 625
„ Schleswig-Holstein	2 031	20 853	33 348	82 326	33 467
„ Hannover	5 713	64 650	78 412	316 966	204 703
„ Westfalen	4 245	75 768	16 327	280 412	177 070
„ Hessen-Nassau	2 898	61 303	28 056	105 667	127 503
„ Rheinland	7 995	167 546	19 918	208 161	225 985
Bayern	6 298	169 350	36 549	157 508	168 057
Württemberg	3 568	87 364	30 829	53 183	57 939
Sachsen	1 563	25 747	1 120	79 111	96 356
Baden	5 229	84 816	13 920	87 209	82 348
Hessen	2 703	32 995	5 639	64 303	93 192
Mecklenburg-Schwerin	662	40 291	21 067	132 965	26 298
Weimar	392	5 346	3 642	23 501	35 219
Herzogtum Oldenburg	444	9 933	7 605	36 019	22 857
Braunschweig	1 598	4 313	8 617	57 016	52 500
Anhalt	566	1 043	2 320	35 062	30 928
Elsaß-Lothringen	4 927	80 302	21 484	92 630	48 872
	bei 2—5 ha landwirtschaftlicher Fläche				
Provinz Ostpreußen	22 836	51 154	17 049	81 072	1 692
„ Westpreußen	9 816	34 539	4 793	49 356	5 277
„ Brandenburg mit Berlin	14 369	72 559	8 588	107 358	18 862
„ Pommern	9 087	41 614	15 882	68 123	4 496
„ Posen	8 236	48 538	1 879	55 456	8 379
„ Schlesien	17 112	239 627	936	166 106	26 679
„ Sachsen	8 484	69 144	15 254	119 370	29 567
„ Schleswig-Holstein	3 957	38 908	22 359	39 564	2 330
„ Hannover	14 203	161 425	98 262	268 838	16 166
„ Westfalen	8 071	120 125	21 850	162 759	10 575
„ Hessen-Nassau	5 850	150 394	44 559	104 243	17 167
„ Rheinland	16 279	270 676	37 428	158 995	22 146
Bayern	19 348	539 535	50 467	259 422	32 252
Württemberg	10 100	275 006	61 366	124 370	9 299
Sachsen	4 754	77 070	1 060	61 125	16 800
Baden	17 858	221 555	14 240	132 141	15 676
Hessen	6 931	81 809	12 475	66 754	14 189
Mecklenburg-Schwerin	2 521	16 768	3 813	26 985	463
Weimar	845	17 893	2 836	20 455	8 955
Herzogtum Oldenburg	1 572	30 834	18 732	47 712	3 926
Braunschweig	1 660	11 032	4 008	19 606	2 172
Anhalt	813	5 355	1 191	10 031	2 168
Elsaß-Lothringen	16 332	148 267	18 315	105 114	6 637

in	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
	Auf 100 ha landwirtschaftlicher Fläche				
	bei unter 2 ha landwirtschaftlicher Fläche				
Provinz Ostpreußen	9,7	129,1	135,9	349,4	28,3
" Westpreußen	8,3	124,5	24,4	356,7	114,3
" Brandenburg mit Berlin	7,8	51,6	17,7	276,9	236,4
" Pommern	5,4	101,5	118,5	334,1	103,0
" Posen	5,0	135,3	5,0	328,4	128,9
" Schlesien	5,2	86,7	1,0	133,2	108,1
" Sachsen	5,1	18,7	30,6	270,4	245,9
" Schleswig-Holstein	7,6	78,3	125,2	309,1	125,7
" Hannover	4,9	55,9	67,8	273,9	176,9
" Westfalen	4,0	71,5	15,4	264,5	167,0
" Hessen-Nassau	3,6	76,8	35,1	132.3	159,6
" Rheinland	4,7	98,5	11,7	122,4	132,9
Bayern	3,5	95,3	20,6	88,7	94,6
Württemberg	3,2	77,6	27,4	47,2	51,4
Sachsen	2,7	44,9	2,0	137,8	167,8
Baden	5,3	86,1	14,1	88,5	83,6
Hessen	5,3	64,5	11,0	125,7	182,2
Mecklenburg-Schwerin	1,9	116,0	60,7	382,9	75,7
Weimar	2,8	38,2	26,0	167,9	251,7
Herzogtum Oldenburg	3,5	77,1	59,0	279,5	177,4
Braunschweig	7,9	21,4	42,8	283,2	260,8
Anhalt	5,5	10,2	22,7	343,2	302,7
Elsaß-Lothringen	5,2	83,9	22,4	96,8	51,1
	bei 2—5 ha landwirtschaftlicher Fläche				
Provinz Ostpreußen	23,2	51,9	17,3	82,3	1,7
" Westpreußen	16,4	57,5	8,0	82,2	8,8
" Brandenburg mit Berlin	12,0	60,4	7,2	89,4	15,7
" Pommern	12,9	59,3	22,6	97,0	6,4
" Posen	10,7	63,3	2,5	72,3	10,9
" Schlesien	6,1	85,5	0,3	59,3	9,5
" Sachsen	7,1	57,8	12,8	99,7	24,7
" Schleswig-Holstein	7,8	77,0	44,3	78,3	4,6
" Hannover	6,9	77,9	47,4	129,7	7,8
" Westfalen	5,5	81,5	14,8	110,4	7,2
" Hessen-Nassau	3,7	96,3	28,5	66,7	11,0
" Rheinland	5,9	98,6	13,6	58,0	8,0
Bayern	3,5	97,6	9,1	46,9	5,8
Württemberg	3,7	101,1	22,6	45,7	3,4
Sachsen	5,0	80,5	1,1	63,9	17,6
Baden	8,2	101,3	6,5	60,4	7,2
Hessen	7,5	88,1	13,4	71,9	15,3
Mecklenburg-Schwerin	10,5	69,8	15,9	112,3	1,9
Weimar	3,2	68,1	10,8	77,9	34,1
Herzogtum Oldenburg	4,3	84,8	51,5	131,2	10,8
Braunschweig	8,6	63,6	23,1	113,0	12,5
Anhalt	9,5	62,4	13,9	116,9	25,3
Elsaß-Lothringen	9,3	84,6	10,5	60,0	3,8

in	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
	Stückzahl				
	bei 5—20 ha landwirtschaftlicher Fläche				
Provinz Ostpreußen	86 230	160 098	94 642	158 627	1 388
= Westpreußen	47 944	120 290	44 148	119 218	4 289
= Brandenburg mit Berlin	67 964	215 350	46 587	205 654	11 669
= Pommern	46 485	136 156	95 908	165 547	3 889
= Posen	72 349	205 527	23 529	176 766	11 969
= Schlesien	96 173	476 989	3 752	266 381	30 518
= Sachsen	50 022	209 858	74 737	239 403	23 888
= Schleswig-Holstein	32 782	158 287	76 948	98 212	1 774
= Hannover	83 835	335 593	327 876	387 832	5 777
= Westfalen	49 498	221 055	62 528	226 449	6 107
= Hessen-Nassau	29 526	228 759	153 236	149 289	10 855
= Rheinland	62 658	434 160	74 449	263 411	13 310
Bayern	152 211	1 634 579	351 799	668 992	41 087
Württemberg	46 886	429 384	165 682	177 351	6 157
Sachsen	45 574	296 845	2 344	182 926	23 163
Baden	28 554	248 172	28 429	138 391	8 448
Hessen	27 795	150 387	36 704	103 501	8 573
Mecklenburg-Schwerin	9 810	30 496	10 644	35 132	243
Weimar	8 258	59 949	22 013	53 085	11 337
Herzogtum Oldenburg	10 384	56 584	59 184	61 569	1 639
Braunschweig	9 125	37 384	17 030	35 676	899
Anhalt	3 911	17 507	3 188	19 187	1 663
Elsaß-Lothringen	50 372	159 686	26 182	112 902	3 060
	bei 20—100 ha landwirtschaftlicher Fläche				
Provinz Ostpreußen	186 526	378 848	395 830	231 451	1 264
= Westpreußen	83 779	189 607	158 536	125 311	2 097
= Brandenburg mit Berlin	83 912	260 638	242 408	160 966	3 505
= Pommern	48 118	163 729	289 664	123 337	1 646
= Posen	51 091	159 691	108 710	107 693	3 846
= Schlesien	71 301	294 186	27 285	129 735	10 476
= Sachsen	74 248	253 544	269 877	201 853	7 025
= Schleswig-Holstein	106 195	509 551	171 545	193 795	1 570
= Hannover	92 803	371 595	558 305	263 907	2 067
= Westfalen	46 736	166 431	158 626	140 815	1 022
= Hessen-Nassau	17 487	59 148	94 084	42 806	1 059
= Rheinland	32 356	153 285	50 713	100 255	1 402
Bayern	148 328	805 732	447 326	316 304	8 113
Württemberg	27 222	142 266	98 206	50 675	1 261
Sachsen	37 564	191 903	9 135	126 438	6 943
Baden	8 442	48 848	15 122	21 545	1 504
Hessen	5 902	25 037	10 826	14 973	482
Mecklenburg-Schwerin	27 140	93 965	60 310	68 783	346
Weimar	5 344	23 941	32 481	19 870	2 163
Herzogtum Oldenburg	18 664	106 233	74 196	44 738	548
Braunschweig	10 203	43 017	61 934	25 452	373
Anhalt	4 963	18 712	23 052	11 575	378
Elsaß-Lothringen	29 759	45 291	12 163	32 319	417

in	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
	Auf 100 ha landwirtschaftliche Fläche				
	bei 5—20 ha landwirtschaftlicher Fläche				
Provinz Ostpreußen	22,6	41,9	24,8	41,5	0,4
„ Westpreußen	16,7	42,0	15,4	41,6	1,5
„ Brandenburg mit Berlin	14,6	46,2	10,0	44,2	2,5
„ Pommern	14,6	42,6	30,0	51,8	1,2
„ Posen	16,6	47,3	5,4	40,7	2,8
„ Schlesien	12,8	63,5	0,5	35,5	4,1
„ Sachsen	11,9	50,1	17,8	57,1	5,7
„ Schleswig-Holstein	13,3	64,0	31,1	39,7	0,7
„ Hannover	15,0	59,9	58,5	69,2	1,0
„ Westfalen	13,2	59,0	16,7	60,4	1,6
„ Hessen-Nassau	9,1	70,7	47,4	46,1	3,4
„ Rheinland	10,5	72,8	12,5	44,2	2,2
Bayern	7,1	76,1	16,4	31,1	1,9
Württemberg	8,9	81,7	31,5	33,8	1,2
Sachsen	11,4	73,9	0,6	45,5	5,8
Baden	9,2	79,8	9,1	44,5	2,7
Hessen	12,7	68,9	16,8	47,4	3,9
Mecklenburg-Schwerin	16,2	50,2	17,5	57,9	0,4
Weimar	8,0	57,8	21,2	51,2	10,9
Herzogtum Oldenburg	13,2	72,0	75,3	78,3	2,1
Braunschweig	14,5	59,5	27,1	56,8	1,4
Anhalt	12,3	55,2	10,1	60,5	5,3
Elsaß-Lothringen	17,7	56,0	9,2	39,6	1,1
	bei 20—100 ha landwirtschaftlicher Fläche				
Provinz Ostpreußen	18,6	37,7	39,4	23,0	0,1
„ Westpreußen	15,4	34,9	29,1	23,0	0,4
„ Brandenburg mit Berlin	10,8	33,5	31,2	20,7	0,5
„ Pommern	10,3	35,1	62,2	26,5	0,4
„ Posen	11,9	37,3	25,4	25,2	0,9
„ Schlesien	12,8	52,9	4,9	23,3	1,9
„ Sachsen	12,3	41,9	44,6	33,3	1,2
„ Schleswig-Holstein	12,0	57,6	19,4	21,9	0,2
„ Hannover	12,5	50,0	75,2	35,5	0,3
„ Westfalen	11,8	42,1	40,1	35,6	0,3
„ Hessen-Nassau	13,0	43,8	69,7	31,7	0,8
„ Rheinland	11,2	53,0	17,5	34,6	0,5
Bayern	11,0	59,7	33,1	23,4	0,6
Württemberg	11,8	61,5	42,5	21,9	0,6
Sachsen	12,4	63,1	3,0	41,6	2,3
Baden	9,0	52,2	16,2	23,0	1,6
Hessen	11,5	49,0	21,2	29,3	0,9
Mecklenburg-Schwerin	11,5	39,7	25,5	29,0	0,2
Weimar	9,6	43,1	58,5	35,8	3,9
Herzogtum Oldenburg	14,4	82,1	57,4	34,6	0,4
Braunschweig	12,5	52,7	75,9	31,2	0,5
Anhalt	11,8	44,6	55,0	27,6	0,9
Elsaß-Lothringen	19,1	29,1	7,8	20,8	0,3

in	Pferde	Rindvieh	Schweine	Schafe	Ziegen
	Stückzahl				
	bei 100 und mehr ha landwirtschaftl. Fläche				
Provinz Ostpreußen	119 208	276 561	487 789	90 315	692
„ Westpreußen	69 931	155 388	615 966	86 091	435
„ Brandenburg m. Berlin	50 528	145 442	749 224	62 380	590
„ Pommern	80 111	206 394	1 151 768	153 826	1 455
„ Posen	92 600	237 221	690 675	98 446	993
„ Schlesien	64 540	299 072	481 436	43 687	960
„ Sachsen	30 369	120 314	521 999	54 341	878
„ Schleswig-Holstein	19 010	107 750	51 368	45 965	111
„ Hannover	9 891	40 148	127 603	26 873	117
„ Westfalen	3 684	13 146	59 729	12 175	97
„ Hessen-Nassau	4 767	15 870	44 557	11 364	86
„ Rheinland	3 800	15 543	9 844	7 047	205
Bayern	6 615	37 444	46 977	16 009	244
Württemberg	1 688	8 756	27 011	2 162	26
Sachsen	11 520	55 939	79 885	27 150	453
Baden	726	3 901	6 640	1 355	21
Hessen	1 437	5 685	7 065	3 966	54
Mecklenburg-Schwerin	46 448	116 591	610 498	87 334	181
Weimar	2 255	8 784	40 542	5 509	134
Herzogtum Oldenburg	290	2 283	1 601	723	2
Braunschweig	3 499	13 079	60 545	9 096	50
Anhalt	3 748	15 400	59 884	4 454	57
Elsaß-Lothringen	9 000	13 719	11 071	6 473	67
	überhaupt				
Provinz Ostpreußen	420 607	944 195	1 086 909	771 218	22 020
„ Westpreußen	215 323	557 594	834 778	545 489	65 135
„ Brandenburg m. Berlin	223 956	741 559	1 063 111	791 715	252 624
„ Pommern	187 091	609 320	1 624 942	713 028	73 822
„ Posen	227 239	730 647	827 731	631 783	101 096
„ Schlesien	255 335	1 413 489	514 587	765 047	197 741
„ Sachsen	168 728	673 484	915 654	913 618	332 983
„ Schleswig-Holstein	163 975	835 349	355 568	459 862	39 252
„ Hannover	206 445	973 411	1 190 458	1 264 416	228 830
„ Westfalen	112 234	596 525	319 060	822 610	194 871
„ Hessen-Nassau	60 528	515 474	364 492	413 369	156 670
„ Rheinland	123 088	1 041 210	192 352	737 869	263 048
Bayern	332 800	3 186 640	933 118	1 418 235	249 753
Württemberg	89 464	942 776	383 094	407 741	74 682
Sachsen	100 975	647 504	93 544	476 750	143 715
Baden	60 809	607 292	78 351	380 641	107 997
Hessen	44 768	295 913	72 709	253 497	116 490
Mecklenburg-Schwerin	86 581	298 111	706 332	351 199	27 531
Weimar	17 094	115 913	101 514	122 420	57 808
Herzogtum Oldenburg	31 354	205 867	161 318	190 761	28 972
Braunschweig	26 085	108 825	152 134	146 846	55 994
Anhalt	14 001	58 017	89 635	80 309	35 194
Elsaß-Lothringen	110 390	447 265	89 215	349 438	59 053

in	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
	Auf 100 ha landwirtschaftliche Fläche				
	bei 100 und mehr ha landwirtsch. Fläche				
Provinz Ostpreußen	11,8	27,4	49,4	9,0	0,1
„ Westpreußen	9,6	21,4	84,8	11,9	0,1
„ Brandenburg mit Berlin	6,4	18,4	94,6	7,9	0,1
„ Pommern	7,1	18,3	102,3	13,7	0,1
„ Posen	8,5	21,8	63,4	9,0	0,1
„ Schlesien	7,4	34,2	55,1	5,0	0,1
„ Sachsen	6,4	25,2	109,4	11,4	0,2
„ Schleswig-Holstein	8,1	46,1	22,0	19,7	0,1
„ Hannover	7,9	32,1	102,1	21,5	0,1
„ Westfalen	6,4	22,9	104,2	21,2	0,2
„ Hessen-Nassau	8,7	28,8	80,9	20,6	0,2
„ Rheinland	7,9	32,2	20,4	14,6	0,4
Bayern	5,9	33,6	42,2	14,4	0,2
Württemberg	6,8	35,0	108,0	8,6	0,1
Sachsen	8,2	39,8	56,8	19,3	0,3
Baden	3,2	17,1	29,1	6,0	0,1
Hessen	6,8	26,7	33,2	18,7	0,3
Mecklenburg-Schwerin	8,7	21,9	114,5	16,4	0,03
Weimar	7,7	29,8	137,5	18,7	0,5
Herzogtum Oldenburg	7,4	58,3	40,9	18,5	0,1
Braunschweig	8,3	30,9	143,2	21,5	0,1
Anhalt	6,9	28,3	110,1	8,2	0,1
Elsaß-Lothringen	15,9	24,2	19,5	11,4	0,1
	überhaupt				
Provinz Ostpreußen	16,5	37,0	42,6	30,2	0,9
„ Westpreußen	13,0	33,5	50,2	32,8	3,9
„ Brandenburg mit Berlin	10,0	33,0	47,3	35,2	11,2
„ Pommern	9,2	29,9	79,6	34,9	3,6
„ Posen	10,9	35,0	39,7	30,3	4,8
„ Schlesien	9,9	54,8	19,9	29,7	7,7
„ Sachsen	9,7	38,9	52,9	52,8	19,2
„ Schleswig-Holstein	11,4	57,9	24,7	31,9	2,7
„ Hannover	11,8	55,6	68,0	72,2	13,1
„ Westfalen	10,4	55,2	29,5	76,1	18,0
„ Hessen-Nassau	8,1	68,8	48,6	55,1	20,9
„ Rheinland	8,9	75,5	14,0	53,5	19,1
Bayern	9,7	73,4	21,5	32,7	5,8
Württemberg	7,7	80,8	32,8	35,0	6,4
Sachsen	10,1	64,8	9,4	47,7	14,4
Baden	8,2	81,5	10,5	51,1	14,5
Hessen	10,3	68,1	16,7	58,3	26,8
Mecklenburg-Schwerin	9,7	33,5	79,4	39,5	3,1
Weimar	7,5	50,6	44,3	53,5	25,2
Herzogtum Oldenburg	12,0	78,8	61,8	73,1	11,1
Braunschweig	11,6	48,5	67,9	65,5	25,0
Anhalt	9,5	39,5	61,1	54,7	24,0
Elsaß-Lothringen	14,4	58,2	11,6	45,5	7,7

Die Pferdehaltung, welche am meisten in Ostpreußen zu Hause ist, macht sich dort auch im landwirtschaftlichen Betriebe, von welchem Umfange dieser auch sei, am meisten geltend. Die größten Abweichungen zeigt die Stufe der Parzellenwirtschaften. Abgesehen von Ostpreußen, schwankt die Ziffer zwischen bloß 1,9 und 8,3 Stück auf 100 ha, jene in Mecklenburg-Schwerin, diese in Westpreußen. Ob bei einer Wirtschaftsfläche von unter 2 ha wirklich ein solch erheblicher Pferdebestand, wie er für die östlichen preußischen Provinzen, aber auch für Braunschweig ermittelt ist, wesentlich zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet wird, muß dahingestellt bleiben. Auch bei den kleinbäuerlichen Wirtschaften sind die räumlichen Abstände, wie sie auf der einen Seite der Osten, doch auch Anhalt und Elsaß-Lothringen, auf der anderen Hessen-Nassau, das Rheinland, Württemberg an den Tag legen, noch recht ansehnlich. Mehr nähern sie sich schon bei dem mittleren und vollends beim größeren bäuerlichen und beim Großbetrieb. Doch fällt es hier auf, daß Elsaß-Lothringen weit über die übrigen Gebietsteile hinausreicht.

Die Rindviehhaltung ist wohl am gleichmäßigsten über das Reich verbreitet, wenn auch für sie Schwankungen zwischen 29,9 Haupt in Pommern und 81,5 in Baden vorliegen. In Ansehung ihrer stufenweisen Verteilung heben sich für die Parzellenbetriebe auffällig durch hohe Ziffern die nordöstlichen preußischen Landesteile und Mecklenburg ab, also die Gegenden des Großgrundbesitzes mit ihren Deputatlandwirtschaften. Dagegen sind diese Gebietsteile vergleichsweise schwach durch Rindvieh beim bäuerlichen Betrieb vertreten. Davon ragen bei den kleinen und mittleren Bauernwirtschaften die südlichen und südwestlichen Länder, Württemberg, Baden, dann Hessen, Bayern, bei ersteren auch Elsaß-Lothringen, hervor. Dazu tritt im Nordwesten das Herzogtum Oldenburg. Dieser Landesteil mit seiner entwickelten Rindviehzucht, seinen ausgedehnten Grünländereien, zumal in den fruchtbaren Marschen, steht in der Reihenfolge der aufgeführten Gebietsabschnitte obenan beim großbäuerlichen Betrieb und läßt hier die übrigen weit hinter sich. Doch auch das Königreich Sachsen und Württemberg, ferner Bayern, Baden, Braunschweig, Schleswig-Holstein, Rheinland fallen ansehnlich in Betracht. Bezüglich des Großbetriebes machen sich nächst Oldenburg besonders Schleswig-Holstein, weiter Königreich und Provinz Sachsen, Schlesien, Hannover, Rheinland, Württemberg und Bayern geltend, während Baden, Brandenburg, Pommern am meisten zurücktreten. Die Schafhaltung, welche vorzugsweise stark auf größeren Gütern betrieben wird, geht

hier am meisten über das Mittel in Braunschweig und Weimar hinaus. Umgekehrt nimmt, wie gezeigt, hinsichtlich der Schweine und Ziegen der Parzellenbetrieb das größte Interesse in Anspruch. Gegenüber dem Durchschnitt von 192 Stück auf dieser Stufe steigt die Schweinehaltung bis zu 382 Haupt in Mecklenburg und sonst zu über 300 in Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein und Anhalt an. Dagegen bringt sie es in Württemberg nur auf 47 Stück für je 100 ha landwirtschaftlicher Fläche. Ziegen endlich kommen entschieden mit 303 Stück am häufigsten beim Kleinbesitz in Anhalt, mit zwischen 200 und 300 in Braunschweig, Weimar, Brandenburg und der Provinz Sachsen, am seltensten in Elsaß-Lothringen und Württemberg vor.

Besondere Beachtung verdient bei der Viehhaltung das zur Gespann- und Ackerarbeit verwendete Vieh. Da waren Betriebe, welche Vieh zur Ackerarbeit hielten:

(Siehe die Übersicht auf S. 162.)

Es liegt auf der Hand, daß Zugvieh haltende Betriebe erst bei einer etwas größeren Ausgestaltung der Wirtschaftsfläche stärker hervortreten. Auf bloßen Parzellenwirtschaften ist dafür noch wenig Verwendung. Aber schon beim Kleinbauer findet es sich in nahezu drei Viertel aller Fälle und beim mittleren schon zu mehr als neun Zehntel. Erheblich geht die Ziffer dann auch auf den beiden höheren Stufen nicht mehr hinauf. Immerhin giebt es ausnahmsweise doch Betriebe, die kein Zugvieh verwenden. Unter dem Zugvieh sind es am meisten die Kühe, welche als einziges Ackertier benutzt werden, und dies vorzugsweise in Süddeutschland. Nicht viel geringer sind die Fälle, bei denen es sich um die alleinige Verwendung von Pferden handelt. Dabei verdient es Beachtung, daß die ausschließliche Gespannleistung durch Pferde, während sie im übrigen von Stufe zu Stufe zunimmt, bei den Großbetrieben sichtlich abfällt und kaum häufiger als bei den mittleren Bauernwirtschaften eintritt.

Was die Anzahl des Zugviehes anlangt, so ergab sich:

(Siehe die Übersicht auf S. 163.)

Im Mittel ist demnach die Benutzung von Ochsen die geringste, von Pferden die verbreitetste, doch steht ihr die von Kühen sehr nahe. Indessen geht diese bei einer Wirtschaftsfläche von über 5 ha sichtlich zurück, während die der Pferde bis zu den großbäuerlichen Betrieben steigt.

Bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	im Jahre 1895: solche Betriebe im ganzen	1895, und zwar hielten: nur Pferde	1895: Pferde und Ochsen oder nur Ochsen, aber keine Kühe	1895: Pferde und Ochsen oder nur Ochsen, u. außerdem Kühe	1895: Pferde und Kühe	1895: nur Kühe	im Jahre 1882: solche Betriebe im ganzen	1882, und zwar hielten: Pferde oder Ochsen, aber keine Kühe	1882: Pferde oder Ochsen, u. außerdem Kühe	1882: nur Kühe
unter 2 ha . . .	306 340	37 649	11 524	2 948	2 717	251 502	325 005	48 079	4 764	272 162
2 ha bis 5 ha . . .	725 584	124 949	56 986	21 754	18 205	503 690	733 967	198 534	34 233	501 200
5 ha " 20 ha . . .	925 103	465 054	138 618	81 992	51 641	187 798	894 696	628 857	100 415	165 424
20 ha " 100 ha . . .	275 220	209 963	48 677	7 735	8 061	784	279 284	269 731	8 857	696
100 ha und darüber . . .	24 485	12 572	11 569	262	75	7	24 845	24 784	60	1
zusammen	**2 256 732**	**850 187**	**267 374**	**114 691**	**80 699**	**943 781**	**2 257 797**	**1 169 985**	**148 329**	**939 483**
	1895: % der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt	1895: % der Betriebe mit Vieh zur Ackerarbeit innerhalb jeder Größenklasse					1882: % der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt	1882: % der Betriebe mit Vieh zur Ackerarbeit innerhalb jeder Größenklasse		
unter 2 ha . . .	9,46	12,29	3,76	0,96	0,89	82,10	10,61	14,79	1,47	83,74
2 ha bis 5 ha . . .	71,39	17,22	7,85	3,00	2,51	69,42	74,79	27,05	4,66	68,29
5 ha " 20 ha . . .	92,62	50,27	14,98	8,86	5,58	20,30	96,56	70,29	11,22	18,49
20 ha " 100 ha . . .	97,68	76,29	17,69	2,81	2,93	0,28	99,21	96,58	3,17	0,25
100 ha und darüber . . .	97,70	51,35	47,25	1,07	0,31	0,03	99,42	99,75	0,24	0,00
zusammen	**40,60**	**37,67**	**11,85**	**5,08**	**3,58**	**41,82**	**42,79**	**51,82**	**6,57**	**41,61**

Bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	Pferde		Ochsen		Kühe	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
	— an Stückzahl —					
unter 2 ha	48 754	47 507	20 612	15 405	389 971	438 300
2 bis 5 ha	176 387	184 168	125 923	124 155	1 109 705	1 077 446
5 = 20 ha	955 264	919 093	475 248	518 291	791 919	648 867
20 = 100 ha	980 732	944 945	174 706	223 599	57 912	24 775
100 ha u. mehr	485 466	441 723	209 764	208 727	2 899	157
zusammen	2 646 603	2 537 436	1 006 253	1 090 177	2 352 406	2 189 545
	— auf 100 ha landw. benutzter Fläche jeder Größenklasse —					
unter 2 ha	2,70	2,60	1,14	0,84	21,56	24,00
2 bis 5 ha	5,37	5,77	3,83	3,89	33,77	33,77
5 = 20 ha	9,83	10,04	4,89	5,66	8,15	7,08
20 = 100 ha	9,94	9,54	1,77	2,26	0,59	0,25
100 ha u. mehr	6,20	5,67	2,68	2,68	0,04	0,00
zusammen	8,14	7,96	3,09	3,42	7,23	6,87

Wenn hier und überhaupt Ackervieh auf den größeren Gütern merklich weniger als dort eingestellt wird, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß gemeinhin ein Betrieb verhältnismäßig um so weniger Aufwand für die Bestellung erheischt, je größer er ist, daß aber auch durch den Ersatz der Tierkraft mittelst Maschinenkraft bei umfänglicheren Wirtschaften mehr an jener erspart werden kann. So wurden, um das gleich durch die Zählungsergebnisse zu belegen, im Jahre 1895 überhaupt Maschinen verwendet von Betrieben:

Bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	Anzahl	% jeder Stufe
unter 2 ha	65 764	2,63
2 bis 5 ha	140 412	13,81
5 = 20 ha	457 439	45,80
20 = 100 ha	222 027	78,79
100 ha und mehr	23 597	94,16

Die Maschinenverwendung nimmt also mit der wachsenden Betriebsfläche in schnell steigendem Maße zu.

Wie die räumlichen Besonderheiten, zumal bei Parzellenwirtschaften zum Ausdruck gelangen, möge noch durch einige Beispiele erläutert werden, welche Professor Conrad herausgegriffen hat.

Danach kommen 1895 in Betrieben unter 2 ha:

in	Pferde	Ochsen	Kühe	Pferde	Ochsen	Kühe
	— Anzahl —			— auf 100 ha landw. Fl. —		
Ostpreußen . . .	300 330	44 931	43 735	5,84	0,61	18,67
Westfalen . . .	89 027	13 390	75 993	1,74	0,92	13,43
Preußen	1 841 167	418 051	933 624	2,91	1,08	14,83
Bayern	273 798	376 108	554 909	2,42	1,90	52,40
Sachsen	93 293	25 533	85 179	2,60	0,41	16,44
Anhalt	11 974	7 376	6 006	3,48	0,18	1,96
Elsaß-Lothringen	86 272	22 845	72 999	3,24	1,81	16,45

Von diesen Belegen heißt es: „Es ergiebt sich hiernach eine außerordentliche Verschiedenheit in der Benutzung der tierischen Hülfe zur Beackerung. Je zersplitterter der Boden ist, um so mehr wird mit dem Spaten gearbeitet und Zugtiere kommen weniger zur Anwendung.“ Dieser Vorgang wird dann näher durch die nachstehende, recht bezeichnende Zusammenstellung veranschaulicht. Es beträgt bei den Parzellen bis unter 2 ha landwirtschaftlicher Fläche, und zwar:

(Siehe die Übersicht auf S. 165.)

Hierzu bemerkt Professor Conrad: „In Anhalt wird exceptionell wenig Zugvieh gehalten, in Ostpreußen dagegen sehr viel, in Westfalen gleichfalls wenig, in Bayern auffallend mehr. Das kann seinen Grund in einer sehr großen Zersplitterung oder in der mehr gärtnerischen Benutzung haben, wo naturgemäß die Handarbeit mehr übernehmen muß, Zugvieh nicht so viel Anwendung finden kann wie im landwirtschaftlichen Betriebe. Das letztere fällt mehr ins Gewicht als das erstere. In Anhalt und namentlich in Westfalen nimmt der gärtnerische Betrieb einen erheblichen Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche ein: 5 und 12 %, in Ostpreußen nur 1,2, Bayern 2,53 %. In Anhalt überwiegt zugleich die ganz kleine Parzelle unter 1 ha mit 66 % gegen 44 % in Westfalen, 35 % in Bayern, allerdings 52 % in Sachsen, 55 % in Ostpreußen. Was in Bayern mit den Kühen geschafft wird, macht man in Ostpreußen mit Pferden.“ [1]

Zur Vervollständigung der über die landwirtschaftliche Nutzviehhaltung beigebrachten Thatsachen tragen endlich auch die angestellten Ermittelungen des Wertes dieses Viehstandes bei. Selbige haben ergeben:

(Siehe die Übersicht auf S. 166.)

[1] Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. a. a. O. S. 513 u. 514.

in			unter 5 a	von 5 bis 20 a	von 20 bis 50 a	von 50 bis 100 a	von 1 bis 2 ha	zusammen
Anhalt	Landwirtschaftliche Fläche	ha	31	826	2 544	3 799	3 590	10 790
	von der Fläche unter 2 ha	%	0,29	7,65	23,58	35,21	33,21	100,00
	davon gärtnerisch benutzt	ha	13	60	125	157	171	526
	von der landwirtschaftlichen Fläche	%	42,60	7,26	4,91	4,13	4,73	4,88
Ostpreußen	Landwirtschaftliche Fläche	ha	160	2769	16 183	13 719	27 206	60 037
	von der Fläche unter 2 ha	%	0,27	4,61	26,95	22,85	45,32	100,00
	davon gärtnerisch benutzt	ha	8	62	234	188	262	754
	von der landwirtschaftlichen Fläche	%	5,06	2,22	1,45	1,37	0,96	1,26
Westfalen	Landwirtschaftliche Fläche	ha	1019	8942	12 909	23 247	59 913	106 030
	von der Fläche unter 2 ha	%	0,96	8,43	12,17	21,93	56,51	100,00
	davon gärtnerisch benutzt	ha	658	4535	2 611	2 321	3 184	13 309
	von der landwirtschaftlichen Fläche	%	64,57	50,72	20,23	9,98	5,31	12,55
Bayern	Landwirtschaftliche Fläche	ha	384	3937	16 374	41 208	115 756	177 659
	von der Fläche unter 2 ha	%	0,22	2,22	9,22	23,19	65,15	100,00
	davon gärtnerisch benutzt	ha	175	552	832	1 177	1 765	4 501
	von der landwirtschaftlichen Fläche	%	45,57	14,02	5,08	2,86	1,52	2,53
Sachsen	Landwirtschaftliche Fläche	ha	352	3123	10 639	25 455	27 844	57 413
	von der Fläche unter 2 ha	%	0,61	5,44	18,53	26,92	48,50	100,00
	davon gärtnerisch benutzt	ha	95	330	559	736	795	2 515
	von der landwirtschaftlichen Fläche	%	26,99	10,57	5,25	4,76	2,85	4,38

Bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	An Wert in 1000 Mark für den Gesamt-Viehstand	davon für Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Auf 1 ha landwirtschaftlicher Fläche in Mark für den Gesamt-Viehstand	davon für Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
— für 1895 —												
unter 2 ha	572 376	43 553	285 878	9 083	194 096	39 766	316	24	158	5	107	22
2 ha bis 5 ha	820 437	110 739	566 186	7 828	130 961	4 723	247	33	172	2	39	1
5 ha „ 20 ha	2 089 940	562 253	1 257 901	29 941	235 812	4 033	213	57	129	3	24	—
20 ha „ 100 ha	1 759 962	614 569	939 501	55 983	148 879	1 030	178	62	95	6	15	—
100 ha und darüber	862 777	318 862	395 370	98 653	49 760	132	110	41	50	13	6	—
zusammen	6 105 492	2 649 976	2 444 836	201 488	759 508	49 684	188	51	106	6	23	2
— für 1882 —												
unter 2 ha	492 037	27 129	314 888	12 029	108 352	29 639	269	15	172	7	59	16
2 ha bis 5 ha	698 343	97 073	508 869	11 654	77 368	3 379	219	30	160	4	24	1
5 ha „ 20 ha	1 767 394	508 048	1 075 752	43 049	137 638	2 907	192	55	117	5	15	—
20 ha „ 100 ha	1 566 221	573 192	814 241	87 914	90 093	781	158	58	82	9	9	—
100 ha und darüber	788 271	280 136	299 853	183 225	24 975	82	102	36	39	24	3	—
zusammen	5 312 266	1 485 578	3 013 603	337 871	438 426	36 788	173	47	95	16	14	1

Die Durchschnittssätze, welche diesen Berechnungen zu Grunde gelegt sind, betragen für je ein Stück:

bei	1895	1882
Pferden	490 Mark	477 Mark
Rindvieh	202 „	195 „
Schafen	16 „	16 „
Schweinen	56 „	52 „
Ziegen	16 „	15 „

Sie sind jedoch nicht aus den Erhebungen der beiden landwirtschaftlichen Aufnahmen gefunden, sondern herüber genommen aus den allgemeinen Viehzählungen von 1893 und 1883. Läßt sich dagegen in Bezug auf den gesamten Wert des Viehstandes überhaupt, wie seiner Gattungen nicht wohl etwas einwenden, bleibt es doch ein Notbehelf, wenn mangels eigens vorgenommener Feststellungen die gleichen Durchschnittssätze für die verschiedenen Größenstufen der Betriebe in Ansatz gebracht sind. Immerhin ist es nicht unwichtig, eine wenigstens annähernde Vorstellung von der Verteilung des Wertes über die Größenklassen zu erhalten. Diese lehrt nun, daß von dem in dem landwirtschaftlichen Viehreichtum enthaltenen Kapital an sich die namhaftesten Teile auf die großen und zumal mittleren bäuerlichen Wirtschaften, ja auf die letzteren allein schon zu einem vollen Drittel entfallen. Im Vergleich mit der Flächeneinheit dagegen zeigt sich, daß der Kapitalwert im ganzen um so größer ist, je geringere Ausdehnung der Betrieb hat. Demgemäß fällt er ununterbrochen von den Parzellen zu den großen Gütern. Auf die einzelnen Viehgattungen trifft das freilich nicht zu; ihre Abstufung entspricht vielmehr derjenigen, welche sich für das Verhältnis der Stückzahl zur Fläche herausstellte, d. h. bei Pferden und Schafen halten die Wertunterschiede mit der zunehmenden Betriebsgröße annähernd die gleiche, steigende, bei den übrigen Gattungen die entgegengesetzte, fallende Richtung ein. Indessen werden in der berechneten Abstufungsweise die Thatsachen sich nicht völlig zutreffend abspiegeln. Denn, wie bereits einmal erwähnt, darf das namentlich auf den Parzellen und den kleinbäuerlichen Wirtschaften vorhandene Vieh, weil wohl überwiegend unzulänglich gehalten und in geringerer Beschaffenheit, dem der oberen Stufen nicht ebenbürtig behandelt werden. Hier, wo mehr auf gute Abstammung und sorgfältige Behandlung Nachdruck gelegt wird, wo die Nutzbarkeit infolge dessen eine größere ist, hat der Vieh-

stand denn auch einen höheren Gebrauchs- und Verkaufswert als in den unteren Größenklassen.

Übrigens soll nicht unterlassen werden, noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Gesamtwert der landwirtschaftlichen Viehhaltung Deutschlands mit 6,1 Milliarden ein höchst ansehnliches Kapital darstellt. Besonders beachtenswert erscheint es dabei, daß jene Höhe durch die Vermehrung von nahezu einer Milliarde seit 1882 erreicht worden ist. In dieser schnellen Entfaltung liegt ein Zeugnis, daß die ausgedehntere Viehhaltung sich der deutschen Landwirtschaft lohnend erwiesen haben müsse und zugleich ein Hinweis, daß unter den gegenwärtigen erschwerenden Verhältnissen des Körnerbaues ihre fortgesetzte Erweiterung sich angezeigt erweisen dürfte.

6. Der Beruf der Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben.

Wie jeder andere Erwerbszweig wird auch der landwirtschaftliche bald als der haupt-, bald als der nebensächliche, neben einem anderen hergehende Beruf des Beteiligten ausgeübt. Schon die Thatsache, daß landwirtschaftliche Betriebe in erheblicher Anzahl ein viel zu geringes Ausmaß an Bodenfläche enthalten, um daraus den wesentlichen Unterhalt einer Haushaltung zu erzielen, weist auf die häufige Verbindung landwirtschaftlicher mit anderweiter beruflicher Thätigkeit hin. Und auch sonst ist es bekannt, daß gerade landwirtschaftlicher Besitz und Betrieb oftmals eine mehr oder minder belangreiche Ergänzung der vornehmlichen und eigentlichen Erwerbsquelle abgiebt. Es ist deshalb für die fernere Erkenntnis der Stellung, welche im volkswirtschaftlichen Haushalte Deutschlands die Landwirtschaft einnimmt, nicht unwichtig, zum Schluß auch noch die Berufsverhältnisse der den landwirtschaftlichen Betrieben vorstehenden Personen in wenigen Strichen darzuthun. Gilt es also, die Betriebsinhaber nach ihrem Hauptberuf, und zwar je nachdem sie ihn selbständig oder unselbständig ausüben, zu zerlegen, so soll sich dabei ihre Anzahl stets mit der — früher bezifferten — der Betriebe selbst decken, dergestalt, daß für jede Haushaltung, welche Landwirtschaft betreibt, nur ein Mitglied als Inhaber angenommen ist und das auch in den seltenen Fällen, in denen ein Betrieb von mehreren Personen gemeinsam geleitet wird. Alsdann gehören von den 5 558 317 landwirtschaftlichen Betriebsinhabern an, und zwar als:

	Selbständige	Unselbständige	Selbständige	Unselbständige
	Anzahl		% der landwirtsch. Betriebsinhaber	
der Landwirtschaft	2 499 130	717 037	44,96	12,90
der Gärtnerei, Forstwirtschaft ꝛc. .	31 751	67 605	0,57	1,22
der Industrie	704 290	790 950	12,67	14,23
dem Handel	130 682	12 759	2,35	0,23
dem Verkehr	32 994	101 781	0,60	1,83
der Gast- und Schankwirtschaft . .	72 217	836	1,30	0,01
der wechselnden Lohnarbeit	36 737		0,66	
anderen Berufsarten	359 550		6,47	

Daß der größte Teil aller derer, welche sich mit der Landwirtschaft erwerbsmäßig befassen, auch diese zum Hauptberuf haben, liegt auf der Hand. Immer aber verbleiben noch 40 % für die übrigen Berufsgruppen, die also vereint der Landwirtschaft gegenüber recht stark ins Gewicht fallen. Den Ausschlag giebt dabei die Industrie, neben der die anderen gar nicht aufkommen. Freilich begreift die Industrie auch einen größeren Teil der Bevölkerung als die nicht-landwirtschaftlichen Gruppen zusammen. Und weil in ihr zugleich die Arbeitnehmer den Arbeitgebern ganz erheblich überlegen sind, erklärt es sich schon teilweise hieraus, daß auch die ersteren eine so beträchtliche, über die der letzteren hinausgehende Vertretung haben.

Welche Bedeutung in der wirtschaftlichen Bethätigung der Betriebsinhaber der landwirtschaftlichen Seite zukommt, läßt sich erst ermessen, wenn gleichzeitig der Umfang des Betriebes in Anschlag gebracht wird. Geschieht das, so haben bei einer landwirtschaftlichen Fläche von ha:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Wie von vornherein kaum anders zu erwarten, gestaltet sich die Verteilung über die Größenstufen durchaus abweichend für die Selbständigen und die Unselbständigen, wenigstens bezüglich derer, die hauptberuflich der Landwirtschaft angehören. Verfolgt man zuerst jene, so begreift es sich, daß selbständige Landwirte — jedenfalls im Vergleich mit allen höheren Stufen — auf den untersten nur im bescheidenen Maße vorkommen. Hier auf den Parzellenbetrieben, deren Bewirtschaftung als hauptsächlicher Beruf der Ernährung einer Familie eine zu geringfügige Unterlage bietet, sind selbständige Landwirte mit noch keinem Fünftel sämtlicher Betriebsinhaber der Größen-

Als Hauptberuf:		unter 2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr
		— Anzahl der Betriebsinhaber —				
Landwirtschaft	Selbst.	564 077	733 813	906 786	270 931	23 523
	Unselbst.	689 523	25 212	2 066	148	88
Gärtnerei, Forstwirtsch.	Selbst.	24 163	4 578	2 286	592	132
	Unselbst.	52 329	10 602	4 476	194	4
Industrie	Selbst.	534 323	121 263	44 204	4 320	180
	Unselbst.	742 768	44 479	3 588	111	4
Handel	Selbst.	105 018	17 315	7 519	787	43
	Unselbst.	12 234	419	99	5	—
Verkehr	Selbst.	23 539	6 432	2 818	197	8
	Unselbst.	94 882	6 146	729	24	—
Gast- u. Schankwirtsch.	Selbst.	41 971	16 308	12 715	1 209	14
	Unselbst.	772	53	11	—	—
wechselnde Lohnarbeit		35 988	685	64	—	—
andere Berufsarten		314 780	29 013	11 443	3 249	1 065
		— % der Betriebsinhaber jeder Größenklasse —				
Landwirtschaft	Selbst.	17,43	72,20	90,79	96,16	93,86
	Unselbst.	21,30	2,48	0,21	0,05	0,35
Gärtnerei, Forstwirtsch.	Selbst.	0,75	0,45	0,23	0,21	0,53
	Unselbst.	1,62	1,04	0,45	0,07	0,02
Industrie	Selbst.	16,51	11,93	4,43	1,53	0,72
	Unselbst.	22,95	4,38	0,36	0,04	0,02
Handel	Selbst.	3,24	1,70	0,75	0,28	0,17
	Unselbst.	0,38	0,04	0,01	0,00	—
Verkehr	Selbst.	0,73	0,63	0,28	0,07	0,03
	Unselbst.	2,93	0,61	0,07	0,01	—
Gast- u. Schankwirtsch.	Selbst.	1,30	1,60	1,27	0,43	0,05
	Unselbst.	0,02	0,01	0,00	—	—
wechselnde Lohnarbeit		1,11	0,07	0,01	—	—
andere Berufsarten		9,73	2,86	1,14	1,15	4,25

klasse anzutreffen. Ganz anders stellt sich dann aber im weiteren Verlauf die Sachlage. Schon auf der Stufe der kleinbäuerlichen Betriebe geht der Anteil der Landwirte bis gegen drei Viertel hinauf, um dann hernach neun Zehntel zu überschreiten. Den Höhepunkt stellen die Großbauern dar. In dieser Klasse treffen auf alle sonstigen Berufsarten noch keine 6 %. Es belegen also die Wahrnehmungen die socialpolitisch bedeutsame Thatsache, daß die Bauernwirtschaften und vorzugsweise die mittleren und größeren auch in den Händen von wirklichen Landwirten, demnach von richtigen Bauern sind. Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß die selbständigen Landwirte mit erheblicherer Wirtschaftsfläche und überhaupt die, welche ihren Erwerb an erster Stelle aus der Landwirtschaft ziehen, nicht

nebenher noch anderweitem Erwerbe nachgehen. Vielmehr sind von ihnen ermittelt:

Bei einer landwirtschaftlichen Fläche von	Anzahl ohne Nebenberuf	Anzahl mit Nebenberuf	% jeder Stufe ohne Nebenberuf	% jeder Stufe mit Nebenberuf
unter 2 ha	416 983	147 094	73,92	26,08
2 ha bis 5 ha	546 361	187 452	74,46	25,54
5 ha „ 20 ha	768 440	138 346	84,74	15,26
20 ha „ 100 ha	247 037	23 894	91,18	8,82
100 ha und darüber	17 986	5 537	76,46	23,54
zusammen	1 996 807	502 323	79,90	20,10

Ein Fünftel der selbständigen Landwirte hat also noch einen Nebenberuf. Vorzugsweise trifft das bei Parzellen- und kleinbäuerlichen Betrieben zu. Aber man muß sich doch wundern, daß es nicht viel häufiger vorkommt, da man sich mit Flächen, die noch nicht 2 ha bedecken, nur schwer selbständige Landwirte vorstellen kann, die lediglich von diesem ihrem Beruf leben wollen. Zu vermuten ist daher auch, daß es sich um eigenartige Fälle handelt, bei denen der Zählung gegenüber hier zwar die Landwirtschaft als der alleinige Beruf erschienen ist, bei denen indessen der Genuß sonstiger Unterhaltsbezüge, so Renten, Altenteilsberechtigungen, Pachterträge die wesentlichste Rolle für den Haushalt spielen. Wenn aber auch bei denjenigen bäuerlichen Wirtschaften, welche ihrem Umfange nach weit eher das Auskommen der Familie gewährleisten, noch ziemlich oft ein Nebenberuf vorhanden ist, hängt das wohl damit zusammen, daß in manchen Dörfern die notwendigsten Handwerkerverrichtungen, die das ländliche Bedürfnis erheischt, ebenso der Schankwirtschafts- und Kramhandelbetrieb beiläufig durch Bauersleute versehen werden. Auch mögen manche Ämter, die der Gemeindedienst mit sich bringt, als Nebenberuf bezeichnet sein. Daß ein solcher gerade beim Gastbetriebe schließlich stark verbreitet ist, kann nicht überraschen, da dessen vollständigere Ausnutzung vielfach die Verbindung mit irgend einem Fabrikationszweige, zu denen das Gut die Rohstoffe hergiebt, angezeigt erscheinen läßt. — Was die übrigen Berufsarten anlangt, so ist die Abstufung die entgegengesetzte: je geringer das Flächenausmaß ist, um so mehr begegnet man in diesen Gruppen, daß landwirtschaftlicher Betrieb nebenher geht. Dieser dient hier demnach überwiegend, wenn nicht etwa Rebland in Frage steht, wohl bloß zur Versorgung der Haushaltung mit den notwendigsten Gemüsen.

In dieser fortschreitenden Abnahme der Vertreter der einzelnen Größenklassen stimmen mit den Selbständigen der nicht-landwirtschaftlichen Berufsgruppen die Betriebsinhaber in unselbständiger hauptberuflicher Stellung durchweg überein. Auch sie sind durchaus vorherrschend bloß an Parzellenwirtschaften beteiligt. Vorzugsweise, und selbst noch mehr als die der Landwirtschaft, thun sich hierbei die Gehülfen der Industrie und namentlich die Bauarbeiter, Berg- und Hüttenarbeiter, Ziegler, Steinarbeiter, die Gehülfen in der Eisen- und Textilindustrie hervor. Das landwirtschaftliche Hülfspersonal macht sich aber dadurch bemerkbar, daß auch über die Parzellenbetriebe hinaus die größeren Stufen etwas mehr vorkommen. Das betrifft fast allein die höheren Angestellten, die Verwalter, Inspektoren, die mitunter für ihre Rechnung eine eigene Wirtschaft führen. Und zwar thun es unter den im ganzen 19760 dieser Leute 230 auf einer landwirtschaftlichen Fläche von mehr als 20 ha. Von den 57574 Knechten und Mägden und den 639703 Tagelöhnern, die Betriebsinhaber sind, haben indessen nur kleine Bruchteile über 2 ha.

Die Berufsverhältnisse nach den örtlichen Erscheinungen, so interessant das sein möchte, weiter zu verfolgen, reicht der verfügbare Raum nicht aus. Wie hier mußte die Schilderung der durch die große landwirtschaftliche Aufnahme erbrachten Thatsachen sich mit einer Auswahl der maßgebendsten begnügen und einzelne Seiten, wie die Maschinenverwendung, die Nebengewerbe der Landwirtschaft und die forstwirtschaftlichen Betriebe ganz beiseite lassen. Aber auch die begrenzten Mitteilungen legen meist Zeugnis dafür ab, welche Fülle wichtiger Vorgänge durch die Zählung erforscht worden ist. Faßt man noch einmal die belangreichsten der nachgewiesenen Ergebnisse zusammen, so hat sich einmal gezeigt, daß in weitem Umfange noch andere als eigentlich landwirtschaftliche Berufskreise in der Landwirtschaft Erwerb finden, daß die landwirtschaftlichen Berufskreise selbst immer noch ein starkes Drittel der Bevölkerung, wenn auch längst nicht überall gleichmäßig, ausmachen und auch in ihrem selbständigen Bestandteile gegen 1882 etwas an Ausdehnung gewonnen haben, daß hingegen die Arbeiterklasse, wie wohl im ganzen nicht gerade erheblich, aber bereits hier und dort recht empfindlich, zurückgegangen ist. In Bezug auf die Größe der Wirtschaftsflächen und das Gepräge, was darnach dem deutschen Landwirtschaftsbetriebe aufgedrückt ist, wird man anerkennen müssen, daß dieses im Durchschnitt dem mancher anderer und besonders dem der westlichen Nachbarstaaten vorzuziehen ist, insofern als von den mittleren und größeren, für das

Gedeihen von Land- und Volkswirtschaft bedeutsamsten bäuerlichen Gewesen der breiteste, merklich die Hälfte an Fläche überragende Platz eingenommen wird. Doch im einzelnen fehlt es auch nicht an Unzuträglichkeiten: weite Landstriche, in denen hier der kleine, dort der große Betrieb allzusehr überwiegt, entbehren einer gedeihlichen Verteilung dergestalt, daß das Ebenmaß des Gefüges erschüttert erscheint. Ebenfalls die Besitzverhältnisse dürfen den Vergleich mit dem Auslande nicht scheuen. Im allgemeinen ist dem Pachtbetrieb genügender Spielraum gelassen. Da aber, wo es vor allem auf Eigenwirtschaft ankommt, beim Bauerngut, ist solche durchaus vorherrschend. Die Viehhaltung endlich erweist sich in erfreulicher Entwickelung begriffen, ist aber noch nicht dahin gelangt, in ihrer Ausdehnung mit der Bevölkerung vollständig Schritt zu halten. Auch sie gab wieder augenfällig zu erkennen, welchen hervorragenden Anteil die Bauerngüter daran haben. Einen weiteren unmittelbaren Einblick in die landwirtschaftliche Erzeugung und Kraftentfaltung oder gar in das, was der Betrieb kostet und abwirft, wo danach die Landwirtschaft der Schuh drückt, und wie dem abzuhelfen ist, läßt hingegen die Aufnahme nach ihrer ganzen Anlage nicht wohl zu. Darauf aber weist sie nachdrücklich hin, daß, wenn die Landwirtschaft die Fürsorge des Staates jetzt mehr als zu anderer Zeit herausfordert, sie nach der Bedeutung, die für jene in Deutschland den bäuerlichen Betrieben zuzuerkennen ist, auf das vor allen Dingen abzuzielen hat, was diesen frommt.

(Anmerkung zu Seite 98.)

[1] Als nebenberuflich sind aus Band 102 der „Statistik des Deutschen Reiches“, Tabelle 1, Spalte 8 die den (landwirtschaftlichen) Nebenberuf überhaupt Ausübenden nach Abzug der in Spalte 7 bezifferten, insbesondere Landwirtschaft als Nebenberuf treibenden Personen angesetzt worden. Ohne diesen Abzug würden diejenigen Personen doppelt gezählt sein, welche gleichzeitig die Landwirtschaft in Haupt- und in Nebenberuf (z. B. im ersteren als Arbeiter, im letzteren als Selbständige) ausübten. Vgl. Ergänzungsheft zu den Vierteljahrsheften der Statistik des Deutschen Reiches, 1896, S. 4.



Die wirtschaftliche Lage auf Sardinien.

Von

Dr. Maximilian Claar
(Rom).

Inhaltsangabe.

Seit der Einigung der italienischen Gesamtmonarchie durch die Dynastie Savoyen und seit dem Eintritt Italiens in die Reihe der europäischen Großmächte hat für die innere Politik des Landes und für deren unbefangene Beurteiler die wirtschaftliche Frage ununterbrochen im Mittelpunkt des Interesses gestanden. Es war selbstverständlich, daß bei der verschiedenartigen Geschichte, die die neuerdings zusammengeschweißten Länder der Halbinsel hinter sich hatten, auch die Erfordernisse für die einzelnen Teile ungemein verschieden waren. Die Aufgabe, diesen verschiedenen Erfordernissen in gleicher Weise gerecht zu werden, war wohl groß und schwierig, aber es ist fraglich, ob sie unlösbar war, und das könnte sie fast scheinen, wenn man die bisherigen Ergebnisse übersieht. Diese lehren unzweifelhaft,

daß die provinzielle und landschaftliche Selbsthülfe weit mehr gethan und erreicht hat, als es jemals der Regierung und dem Parlament beschieden war. Daraus folgt ein thatsächliches Fortschreiten nur derjenigen Provinzen, die durch günstige natürliche Verhältnisse, durch gute Handelslage, durch Intelligenz und Kapitalkraft der Bevölkerung sich selbst zu fördern vermochten. Diejenigen Provinzen hingegen, denen ein Zusammentreffen solch glücklicher Umstände versagt war, und die daher Hülfe von Rom erwarten mußten, blieben zurück und fielen schließlich zum größten Teil wachsendem Elend anheim. Diese wirtschaftliche Not, verbunden mit der Verschärfung der socialen Gegensätze und so manchen politischen und finanzpolitischen Mißerfolgen, hat die heutige wenig erfreuliche Lage Italiens geschaffen, die vorläufig nur schwache Hoffnungen für ein wirtschaftliches Aufblühen des schönen Landes aufkommen läßt.

Die von dem Hauptteil der Monarchie geographisch losgelöste Insel Sardinien hat die traurige Genugthuung, in Bezug auf Vernachlässigung und mangelhafte Fürsorge an erster Stelle zu stehen. Die sprichwörtlich gewordene Redensart, die Sardinien als das italienische Aschenbrödel bezeichnet, ist leider viel mehr als bloße Phrase. Wer sich mit sardischen Verhältnissen beschäftigt, wer sich bemüht, durch Studium des dürftigen Materials und durch Bereisung Sardiniens zu einer klaren Erkenntnis der Lage zu gelangen, sieht, daß die früher so reiche Insel, deren Kornproduktion und -ausfuhr in der Zeit des römischen Reiches neben Sizilien für die Versorgung Italiens maßgebend war, heute in jeder Hinsicht, besonders aber wirtschaftlich herabgekommen ist. Er wird mit Bedauern sehen, daß die Bevölkerung zum größten Teil einem Leben verfallen ist, das nach materieller wie nach ethischer Seite hin kaum mehr als menschenwürdig bezeichnet werden kann. Nur das völlige Fehlen der Auswanderung verschafft den Sarden eine jährliche schwache Bevölkerungszunahme. In den folgenden Ausführungen soll nun kurz beleuchtet werden, wie die wirtschaftliche Lage der Insel wirklich ist, was bisher zur Besserung versucht wurde und was nach unbefangener Prüfung dieser trüben Gegenwart wohl in Zukunft geschehen müßte, um eine dauernde Gesundung der Verhältnisse herbeizuführen.

Sardinien hat bei einem Flächenraum von 24 342 qkm und einer Küstenlänge von 1017 km eine sehr wechselnde Bodenbeschaffenheit. Zwar ist die Gebirgigkeit, die der wirtschaftlichen Ausbeutung Schwierigkeiten in den Weg legt, nicht unansehnlich in ihrer Ausdehnung, aber dennoch könnte man die Bodenproduktion im Durch-

schnitt als reich bezeichnen, fände nur hinsichtlich der Extensität wie Intensität der Bebauung eine vollkommenere Ausnützung der vorhandenen Möglichkeiten statt. Die Gebirgsgegenden, in denen Wälder aus Korkeichen und dichtes Unterholz jede Verwertung des Bodens erschweren, finden sich nur in der sogenannten Barbagia, jenem Landstrich im Innersten von Sardinien, dessen Mittelpunkt die höchste Erhebung der Insel, die Gennargentu-Gruppe bildet, die in der Punta Bruncu Spina (1918 m) den Gipfel hat. Dieser Teil wird bei jedem Versuch einer wirtschaftlichen Hebung unberücksichtigt bleiben müssen, es sei denn, daß man es unternimmt, ihm durch Forstschutz zu helfen. Daneben finden sich dann trotz der verhältnismäßig geringen Ausdehnung fast alle Stadien der Fruchtbarkeit des Bodens vertreten, die schließlich in den an Afrika gemahnenden üppigen Ebenen von Oristano und Cagliari, den sogenannten Campidani, ihren Höhepunkt erreicht.

Die Klimaverhältnisse können nicht als günstige bezeichnet werden. Italien hat kaum einen anderen Landesteil, in dem die Möglichkeit von Eingriffen der Natur in das Ergebnis der menschlichen Arbeit eine so große wäre. Die Anzahl der Jahre, in denen die Ernten durch Regen und Hagelschlag zerstört, die Dörfer selbst durch Wolkenbrüche und Überschwemmungen geschädigt und teilweise vernichtet wurden, ist eine unverhältnismäßig hohe, und sie trägt, der niedrigen Kulturstufe der Bevölkerung entsprechend, dazu bei, daß jede weitblickende Bodenbewirtschaftung unterbleibt, und der sardische Bauer froh ist, wenn er so viel gebaut hat, um es zur Zeit der Reife rasch abernten zu können, ehe der Himmel ein Vernichtungswerk vollzieht. Ungünstig sind auch die Bewässerungsverhältnisse. An Wasserläufen an sich wäre die Insel nicht arm, auch wären vier Flüsse — Tirso, Flumendosa, Coghinas und Temo — zur Verwendung für landwirtschaftliche Meliorationszwecke wohl geeignet, aber von einer wirklichen Verwertung der Bewässerung ist aus Mangel an Kenntnis und System nie die Rede gewesen. Dazu kommt allerdings, daß die kleinen Wässer zum guten Teil in den ausnahmslos sehr heißen Sommern vollständig austrocknen und Monate lang kein Wasser geben, während sie andererseits im Frühjahr oft zu felderzerstörenden Gießbächen werden. Der Nutzen einer richtigen Bewässerung, wie überhaupt der Wert der Wasserkraft ist bis heute dem Sarden unbekannt geblieben.

Beeinflußt werden die wirtschaftlichen Verhältnisse jedes Landes in hohem Maße und nach verschiedenen Richtungen hin natürlich von der Dichtigkeit und Zusammensetzung seiner Bevölkerung. In Sar-

dinien wohnt auf der relativ großen Fläche von 24 342 qkm nur eine Bevölkerung von nicht viel mehr als 3/4 Millionen. Die Ermittelung der durchaus zuverlässigen Ziffer hierfür ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, denn die unglücklichen finanziellen Verhältnisse Italiens haben zur Folge gehabt, daß eine Volkszählung seit 1881 nicht mehr vorgenommen worden ist. Erst in dem eben abgelaufenen Jahre 1898 hat der Anfang Juli ins Amt gelangte Ackerbauminister Alessandro Fortis bestimmt, daß diesem unwürdigen und obendrein ungesetzlichen Zustand ein Ende gemacht und bis 1. März 1900 eine Volkszählung vorgenommen werden solle. Im Jahre der letzten Volkszählung hatte Sardinien 682 002 Einwohner, in dem der vorhergehenden von 1871, der ersten nach Einigung Italiens, 639 000 Einwohner. Für die zehnjährige Periode 1871/81 beträgt also der Zuwachs 43 000 Seelen, was einem Jahresdurchschnitt von 4300 Seelen entspricht. Nimmt man den gleichen Durchschnitt für die achtzehnjährige Periode 1881/99 an, so würde der Zuwachs seit der letzten Zählung rund 78 000 Einwohner betragen, was eine gegenwärtige Gesamtzahl von 760 000 ergäbe. Das stimmt auch annähernd mit den in Sardinien selber angestellten Ermittelungen, die für das Jahr 1897 die Bevölkerung auf 761 138 Einwohner angaben und zwar 468 922 für die südliche Provinz Cagliari, 292 216 für die nördliche, Sassari. Die Ziffern können allerdings auf Zuverlässigkeit keinen großen Anspruch erheben, sie sind jedenfalls zu hoch gegriffen. Auf alle Fälle hat Sardinien, das in früheren Perioden bis zu 2 Millionen Einwohner zählte, heute die Zahl 750 000 nur wenig überschritten. Bei den Verhältnissen, die heute in Sardinien herrschen, ist allerdings eine stetige, wenn auch kleine Zunahme schon an sich etwas Erfreuliches. Die traditionelle Liebe des Sarden für seine Heimat hat sich bisher als stark genug erwiesen, um bei allem Elend der Verlockung zur Auswanderung nach anderen Weltteilen zu widerstehen, die ja im übrigen Italien erschreckende Dimensionen angenommen hat. Es ist aber andererseits als bedauerlich zu bezeichnen, daß es auch so gut wie gar keine Auswanderung von Sardinien nach den anderen Teilen der italienischen Monarchie giebt. Auch dort, wo kräftige Arbeiter gebraucht werden könnten, ist es niemals gelungen, Sarden zu ständiger Thätigkeit außerhalb ihrer Heimatinsel zu gewinnen. Die obigen Ziffern bedeuten für Sardinien eine ungemein dünne Bevölkerung. Sizilien z. B. ist nicht viel größer als Sardinien, es zählt 25 461 qkm, hat aber bei diesem Plus von etwa 1100 qkm ein Bevölkerungsplus von über 2 1/4 Millionen. Die

Dichtigkeit beträgt in Sardinien pro qkm nur 31,41 Einwohner, wobei die Provinz Cagliari mit 34,51 der mehr, die Provinz Sassari mit 28,31 der weniger bevölkerte Teil ist. Wie gering diese Dichtigkeit ist, ergiebt sich aus der Thatsache, daß Italien ja bei weitem nicht zu den am dichtesten bevölkerten europäischen Staaten gehört und trotzdem in seinen festländischen Provinzen die Bevölkerung meist die Zahl von 100 Einwohnern pro qkm übersteigt. Für eine mit Ausdehnung der Anbaufläche beginnende radikale Hebung der sardischen Landwirtschaft würde also die zu dünne Bevölkerung mit ihrem Mangel an überzähligen Arbeitskräften das Haupthindernis sein.

Die Berufsverteilung unter der sardischen Bevölkerung ist eine sehr durchsichtig einfache. Nur wenige Tausende finden ihren Erwerb durch Arbeit in den Bergwerken oder den ganz vereinzelten Fabriken, die im letzten Jahrzehnt in den Hauptstädten Cagliari und Sassari entstanden sind. Die überwiegende Mehrheit der Sarden lebt von der Landwirtschaft, man kann sogar sagen in überraschend hohem Maße, insofern sich selten eine Insel in fischreichem Meer findet, deren Bevölkerung die naheliegende Beschäftigung des Fischfangs so vernachlässigt. Der Sarde ist und bleibt in der Hauptsache Bauer. Getreide- und Weinbau, Citronen- und Olivenanlagen, sowie Viehzucht sind die maßgebenden landwirtschaftlichen Berufsarten für die Insel. Der Getreidebau ist, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, über ganz Sardinien ziemlich gleichmäßig verbreitet. Freilich sind die fruchtbaren Campidani von Cagliari und Oristano besonders begünstigt, aber mit Ausnahme der Barbagia ist kein Teil der Insel ganz ohne Getreideanbaufläche. Über den Umfang des Getreidebaues geben die Ziffern Aufschluß, die die Handelskammer von Cagliari in ihren jährlichen Berichten, deren statistische Übersichten freilich ziemlich dürftig sind, zu veröffentlichen pflegt. Danach betrug in den letzten 30 Jahren der durchschnittliche Ertrag an Getreide in der Provinz Cagliari, also dem größeren Teil der Insel, 600 000 hl, in der Provinz Sassari, also dem etwas kleineren Teil, 380 000 hl, was für Sardinien einen Gesamtertrag von nahezu 1 Million hl ergiebt. Die Differenz zwischen den einzelnen Jahren ist allerdings in der Provinz Cagliari sehr groß. So ist der Ertrag im Durchschnitt der fünfjährigen Periode 1864—68 z. B. 500 000 hl, während er im Durchschnitt der Jahre 1869—73 auf 660 000 hl steigt. Ähnlich verhält es sich mit den einzelnen Jahren. Das Jahr 1874 erreicht hier mit 738 000 hl den höchsten, das Jahr 1866 mit 372 000 hl den niedrigsten Stand. In der Provinz Sassari bleibt sich hingegen infolge der

etwas günstigeren Klimaverhältnisse der Durchschnitt ziemlich gleich. Auch bei der Einfuhr und Ausfuhr des Getreides zeigen sich diese großen Schwankungen. So wurde Getreide ausgeführt 1894 im Werte von 25 200 Lire, während die Ausfuhr 1895 die Höhe eines Wertes von 167 511 Lire erreicht, 1896 sinkt die Ziffer plötzlich wieder auf 14 355 Lire, 1897 auf 950 Lire, verschwindet also ganz. Auch die Einfuhrziffern zeigen natürlich die entsprechende große Verschiedenheit in den einzelnen Jahren. Dieselben betragen 1894 1365 Lire, 1895 56 964 Lire, 1896 815 459 Lire, 1897 140 236 Lire. Man sieht also, daß nicht davon die Rede sein kann, Sardinien schlechtweg als Einfuhr- oder Ausfuhrland für Getreide zu bezeichnen. Das geht besonders aus der Thatsache hervor, daß die Ausfuhr in einzelnen Jahren überhaupt nicht stattfindet, während die Einfuhr trotzdem in demselben Jahre die Höhe anderer Jahre nicht erreicht. Es ist also nicht nur die Höhe der Ernte an sich verschieden, sondern auch der Verbrauch des Getreides im Lande selbst, ohne Rücksicht auf die Höhe der Ernte. Der Grund hierfür liegt in dem Grade, in dem vermöge ihres Ernteausfalls die grünen Gemüse in den einzelnen Jahren berufen erscheinen, das Getreide als Nahrungsmittel der Bevölkerung zu ersetzen. Bei der Gemüsekultur tritt die weiße Bohne in erster Linie auf, deren Erträgnis im Durchschnitt der letzten 30 Jahre eine Höhe von 114 000 hl erreichte. Werfen wir nun einen Blick auf die beim Getreidebau in Anwendung gelangende Technik des landwirtschaftlichen Betriebs, so sehen wir, wie nicht anders zu erwarten, daß sich die in ganz Italien vorhandene Rückständigkeit in Sardinien in gesteigertem Maße bemerkbar macht. So wenig heute in Italien — abgesehen von einigen unter dem Einfluß des Auslandes stehenden und höher entwickelten Provinzen Piemonts und der Lombardei — die Rede von einem modernen Betrieb der Landwirtschaft sein kann, so wenig ist es bis heute gelungen, in Sardinien auch nur die allerschlimmsten Rückstände zu beseitigen. Der sardische Bauer arbeitet durchweg mit Geräten, die in Deutschland schon 1850, in England schon 1830 als überholt gelten konnten. Die Verwendung solcher Geräte hat sich besonders auch deshalb fühlbar gemacht, weil sie große Anforderungen an den einzelnen Mann stellen, ohne daß die Zahl der Arbeitskräfte in Rücksicht darauf hätte vermehrt werden können. Die Folge davon ist Beschränkung der Bebauung auf eine geringere Bodenfläche, Verzicht auf Inangriffnahme brachliegender größerer Strecken, ohne daß jedoch infolge der ungenügenden Technik des Betriebs die Intensität genügend groß wäre,

um den Verzicht auf Extensität zu ersetzen. Besserungsversuche sind gemacht worden, ihre vollständigen Mißerfolge werden noch zu erörtern sein. Die Modernisierung des Betriebs ist heute wie vor 30 Jahren ein frommer Wunsch.

Nächst dem Getreide spielt der Weinbau eine ansehnliche Rolle im Lande. Man zählt in Sardinien nicht weniger als 24 verschiedene Sorten[1]. Der Jahresertrag des sardischen Weinbaus beträgt, wieder im Durchschnitt der letzten 30 Jahre gerechnet, 300 000 hl für die Provinz Cagliari und 315 000 hl für die Provinz Sassari. An Wein übertrifft also die kleinere nördliche Provinz die größere, während sie an Getreide erheblich zurücksteht. Sehr ansehnlich ist die Weinausfuhr. Sie betrug z. B. 1876, dem besten Weinjahre der letzten drei Jahrzehnte, 317 000 hl, während eine Einfuhr ausländischer Weine (einschließlich des italienischen und sizilianischen) im gleichen Jahr nur in Höhe von 400 hl stattfand. Da aber in diesem Jahr der Gesamtertrag an Wein den der Ausfuhr um das Doppelte übertrifft, so sieht man, daß noch immer zu $^2/_3$ ein Konsum im Lande selbst stattfindet, auch für die feineren Sorten. Das ist im Interesse des sardischen Handels zu bedauern, denn der Malvagia und Vernaccia, sardische Weißweine von vortrefflicher Qualität, geben dem so berühmten Malvasia und den andern süßen sizilianischen Weinen so wenig an Geschmack und Aroma nach, daß sie bei etwas mehr Handelsgeschick der sardischen Produzenten und etwas besseren Kommunikationsverhältnissen zwischen der Insel und dem Festlande unschwer gesuchte Einfuhrartikel für Italien, wie für ganz Europa werden könnten.

Die Ergebnisse der Citronen- und Olivenpflanzungen müssen hinter die des Getreide- und Weinbaues sehr an zweite Stelle treten. Das Olivenöl ergiebt in Sardinien einen durchschnittlichen Jahresertrag von nur 9000 hl, von dem die größere Hälfte, durchschnittlich 6000 hl jährlich, ausgeführt wird, während umgekehrt eine Einfuhr von durchschnittlich 55 000 hl stattfindet. Die Durchschnitte sind hier wiederum auf die letzten 30 Jahre berechnet. Der Ertrag der Insel deckt also keineswegs das eigene Bedürfnis. Noch schlechter

[1] Weiße Trauben sind: Galloppo, Moscatello, Apreiorgia, Aretallau, Arremungiau, Albumannu, Corniola, Titiaca, Malvagia, Vernaccia, Semidave, Turbato, Barriadorgia.

Rote Trauben: Apreiorgia, Merdulino, Girò, Girò di Spagna, Nasso, Camonau, Manica, Nuragus, Bovali, Gingilloru.

steht es mit den Citronen. Diese kommen nur für den Hausgebrauch des Produzenten oder die Bedürfnisse des Ortsmarktes in Betracht und spielen neben der großen Citronenausfuhr Italiens und Siziliens keine Rolle. Ein nennenswerter Faktor für das sardische Wirtschaftsleben ist hingegen die Viehzucht. Von den vorkommenden Haustieren sind die Rinder bei weitem am wertvollsten für den Sarden. Eine ausführliche Statistik des Viehbestandes ist von seiten der Regierung in Sardinien seit 1878 nicht mehr vorgenommen worden und auch damals nur aus speciellen Gründen für die Provinz Sassari. Danach hatte dieser Landesteil 1878 zum Gebrauch in der Landwirtschaft 30 425 Stück Rindvieh im Werte von 5 002 395 Lire, zu Handelszwecken 51 842 Stück für 5 087 835 Lire. Die ganze Insel hatte einen Viehbestand von 56 919 Pferden, 176 428 Stück Rindvieh, 221 319 Ziegen, 82 006 Schweinen und 594 318 Schafen. Über die Produkte der Viehzucht in der Provinz Sassari existiert auch eine ausführliche Statistik aus dem Jahre 1878. Sie sei hier ebenso wie die Ziffern über die Viehzucht in der Provinz wiedergegeben.

Im Jahre 1878 gab es in der Provinz Sassari:

Kälber .	16 655	Schafe .	164 608
Schweine .	22 104	Ziegen .	42 675
Esel . .	2 305	Geflügel .	107 945
Rinder .	82 267		

Gewonnen wurde:

Wolle .	24 342	Quintal	Speck . . .	245 982 kg
Kuhkäse .	8 663	„	Schinken u. Wurst	10 432 kg
Ziegenkäse	29 788	„	Eier	2 360 529 Stück

An Häuten und Fellen gab es von

Rindern	12 990	Lämmern	49 204
Kälbern	1 957	Ziegen	29 874
Pferden	884	Fuchs- u. Dachspelzen	4 199
Eseln	312	Hasenpelzen . . .	4 555
Hämmeln	54 589		

Der Viehhandel ebenso wie die Verwertung dieser Produkte jedoch findet nur innerhalb der Insel statt. Die Ausfuhr wird davon nicht berührt.

Es erübrigt noch, einige Worte dem sardischen Bergbau zu widmen, dem einzigen nicht landwirtschaftlichen Berufszweige, der in Sardinien Bedeutung zu erlangen vermochte. Die Insel hat ihren Hauptbergwerksdistrikt im Bezirke von Iglesias, dem südwestlichen

Teil der Provinz Cagliari. Hier liegen fast alle sardischen Gruben. Folgende Erze werden gegraben: in der Grube Montenarba Silber, in Montevecchio und Monteponi Blei, Buggero ergiebt Galmei, La Duchessa und Monteponi Zink, endlich Su Suergio Antimon. Diese Bergwerksprodukte bilden einen Teil der Gesamtausfuhr, leider ist die Statistik darüber sehr mangelhaft. An der Spitze der meisten Bergwerke stehen deutsche Unternehmer und deutsche Ingenieure, die Arbeiter hingegen gehören fast durchweg der unmittelbaren Umgebung des Bergwerks an. Die Frage des Bezugs fremder Arbeiter, die oft für die Gruben von Wichtigkeit war, hat schon wiederholt zu lebhaften Kontroversen geführt, doch vermochten auch die energischsten Grubenleiter nicht den Widerstand der ortseingesessenen Arbeiter gegen fremden Zuzug zu brechen. Außer diesen Mineralien hat Sardinien nicht unansehnliche und sehr abbauwürdige Braunkohlenflöze, die sogar in einem kürzlich erschienenen Buch über „Italien“[1] als einer der Hauptschätze der Insel bezeichnet werden. Dieser Ausspruch stammt von einem Geologen und mag geologisch richtig sein; er stammt aber auch von jemand, der nach eigenem Wort Sardinien nie besucht hat. Vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt nämlich darf man weder die Bergwerke, noch die Kohlenflöze in ihrer Bedeutung überschätzen. Bei den ersteren ist derzeit eine Vermehrung der Ausbeute kaum zu erwarten, bei den letzteren liegt selbst der Beginn des Abbaus noch in weiter Ferne.

Die Industrie ist nur durch Weberei vertreten, die im Jahre 1898 240000 Meter Leinwand fertigstellte. Daß in den beiden Hauptstädten sich einige wenige vom Festland importierte Fabriken befinden, ist schon angedeutet. Ihre Besitzer haben noch kaum Nachfolger unter den Sarden selbst gefunden.

Diese Übersicht dessen, was die Insel hervorbringt, und womit sich ihre Bevölkerung beschäftigt, kann trotz ihrer naturgemäßen Gedrängtheit als Beweis dafür dienen, daß das Schwergewicht des wirtschaftlichen Lebens in Sardinien durchaus auf der Landwirtschaft beruht. Die Lage und die Arbeitsverhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung sind also nahezu gleichbedeutend mit dem Kriterium für das Wohlergehen der Gesamtbevölkerung selbst.

Sardinien kennt vier Beziehungen, in denen der Bewirtschafter des Bodens zu diesem stehen kann, er kann Besitzer, Pächter, Hausarbeiter oder Tagelöhner sein. Der vollständige Mangel an Industrie

[1] Bibliothek der Länderkunde: Italien von Prof. Deecke.

hat zur Folge, daß keinerlei Zusammenströmen der ländlichen Bevölkerung in den Städten stattfindet und der Bodenbesitzer niemals das Bestreben hat, seine Gründe zu veräußern, um ein städtisches Leben „da signore“ zu führen, wie das in Italien so oft vorkommt. Die Bewirtschaftung des Besitzes durch den Besitzer selbst bildet demnach die Regel. Diese Bewirtschaftung ist aber nicht im Sinne einer Oberaufsicht oder -leitung zu verstehen, sondern in den meisten Fällen im engeren, gewissermaßen physischen Sinne, da der sardische Grundbesitz ein durchwegs bäuerlicher ist und ein Großgrundbesitz im Sinne des festländischen wie in Italien oder gar der Latifundien wie in Sizilien so gut wie gar nicht vorkommt. Der Hausstand des sardischen Bauerngutsbesitzers besteht in der Regel aus 6 männlichen Arbeitskräften. Mit dem Herrn zusammen lebt der Hauptgehülfe, ein älterer Diener; dann kommen 4 jüngere Bedienstete, gewöhnlich im Alter von 18—20 Jahren, die zur Arbeitsleistung in allen Verrichtungen berufen sind, besonders aber für das Vieh zu sorgen haben. Selbstverständlich giebt es größeren Besitz, der zahlreichere Arbeitskräfte erfordert, aber trotzdem wird auch in diesem Fall die servitù rustica, wie man die Gesamtzahl der mit dem Hausherrn die Wohnung teilenden Diener nennt, nicht erhöht, sondern die fehlenden Kräfte aus der Klasse der Lohnarbeiter gegen Tagentgelt entnommen. Die Abneigung gegen eine Vermehrung der servitù rustica erklärt sich aus den gleich zu erwähnenden Verpflichtungen des Hausherrn gegenüber den Hausgenossen Diese bringen es auch mit sich, daß erwachsene Söhne oder Verwandte des Besitzers an die Stellen der servi treten und z. B. ein Landwirt, der 5 arbeitsfähige Söhne hat, sich gar keine Diener hält, sondern die servitù rustica aus den eigenen Familienmitgliedern bildet. Als Bezahlung erhält der älteste dieser dienenden Hausgenossen, der den Namen eines servo maggiore oder socio führt, einen Naturalanteil an den Ernteerträgnissen. Die Höhe dieses Anteils ist nicht überall gleich. Viele Gemeinden haben hierfür ein bestimmtes Abkommen, das in allen Häusern des Ortes in Übung ist. In anderen Dörfern wird es dem Besitzer überlassen, nach Gutdünken mit dem jeweiligen socio zu paktieren. In allen Fällen jedoch wird der Anteil von den Erträgnissen sämtlicher Produkte gegeben, die auf dem betreffenden Besitz gebaut werden, also nicht etwa nur vom Getreide. Der durchschnittliche Wert dieser Entlohnung für das ganze Jahr übersteigt nie die Summe von 500 Lire. Wenn der socio infolge dieser Naturalentlohnung einen Namen trägt, der ihn gewissermaßen als Gewinnteilhaber hinstellt, so wäre es doch

ganz verfehlt, deshalb seine Rechte zu über- oder seine Verpflichtungen zu unterschätzen. Der socio bleibt ein Bediensteter wie die anderen, und der Herr kann jede Dienstleistung von ihm verlangen, die Bezahlung bleibt dieselbe. Die übrigen Mitglieder der servitù rustica werden in Geld entlohnt. Es gab eine kurze Periode in einigen Orten, in der man von dieser Regel abwich. Man glaubte die Bemerkung zu machen, daß die Arbeit des socio infolge seines Interesses an Quantität und Qualität des Ernteerträgnisses eine bessere und eifrigere sei als die der übrigen Diener, und begann versuchsweise auch diese in natura zu bezahlen. Ob der Versuch an sich mißlungen ist oder der konservative Sinn der sardischen Bauern sich ihm widersetzt hat, kann man nicht genau feststellen, jedenfalls ist er auf wenige Orte und auf die Jahre 1872 und 1873 beschränkt geblieben. Die Entlohnung der servitù rustica wird durch einen kleinen Betrag vervollständigt, der für Beschaffung des Schuhwerks bestimmt ist, und den neben den 4 jüngeren auch der socio erhält.

Das Verhältnis zwischen dem Herrn und seiner servitù ist im großen und ganzen noch immer ein durchaus patriarchalisches. Das ist naturgemäß, da die Diener oder Hausarbeiter unter einem Dach mit dem Besitzer wohnen und an seinem Tisch mit ihm und von ihm den Lebensunterhalt empfangen. Die Ernährung dieser Leute ist daher eine weitaus bessere als z. B. die der landwirtschaftlichen Arbeiter auf dem italienischen Festlande. Hier ist mit der Verschärfung der Klassengegensätze auch jedes patriarchalische Verhältnis verschwunden. Auch der kleinbäuerliche Besitzer liebt es hier, in seiner armseligen Tenuta oder Fattoria zwischen sich und dem Knecht eine Schranke zu ziehen und ihn in irgend einem Winkel seine kärgliche Mahlzeit einnehmen zu lassen. Man kann nun natürlich nicht sagen, daß in Sardinien die socialen Gegensätze gänzlich fehlten. Die jungen Sarden, die 3 Jahre in Neapel oder Mailand gedient haben, kommen doch mit anderen Gedanken heim, als sie beim Verlassen der weltentlegenen Insel hatten, und diese Gedanken schwinden auch nicht ganz, wenn sie wieder servi sind. Schon im Jahre 1884 hebt die italienische Agrarenquete und deren Verfasser, soweit es sich um Sardinien handelt, hervor, daß das patriarchalisch gute Verhältnis zwischen Herren und servi zu Ungunsten sich zu verschieben beginne. Immerhin vollzieht sich ein solcher Prozeß auf Sardinien natürlich viel langsamer als auf dem von politischer Agitation durchwühlten Festland, und das ist in Anbetracht der Gesamtlage Sardiniens ein Glück.

Neben dem Besitzer und seinen servi giebt es, wie erwähnt, noch landwirtschaftliche Lohnarbeiter, die nach Bedarf zur Verstärkung der servitù rustica herangezogen werden. Die Lage dieser Leute ist im Vergleich zu den hausangehörigen Arbeitern eine erheblich schlechtere. In den günstigsten Fällen, in denen soviel Arbeit vorhanden ist, daß der Besitzer sich zur Zahlung eines Wochenlohnes versteht, beträgt dieser allerhöchstens 4½ Lire, das sind also etwa 3,60 Mark deutscher Währung. Weit häufiger aber ist die Tagentlohnung. Diese beträgt in der Regel ¾ Lira (60 Pfennig), in selteneren Fällen 1 Lira (80 Pfg.). Überschritten wird der Betrag von 1 Lira nur in den Orten, wo der Weinbau vorherrscht, oder wo zu gewissen Erntearbeiten ungewöhnlich viel Hülfskräfte gebraucht werden. Als Regel kann man die traurige Thatsache bezeichnen, daß der sardische Lohnarbeiter gezwungen ist, sich und eventuell seine Familie mit einem unregelmäßig ihm zufallenden Tagelohn von ¾ Lira zu erhalten. Trotzdem ist auch bei diesen Leuten keinerlei Klassenhaß gegen die Besitzer beobachtet worden, die sie bezahlen. Auch der ärmste und geistig unentwickeltste sardische Lohnarbeiter kennt die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Vaterlandes zu gut, um nicht zu wissen, daß der Grundbesitzer niemals dazu kommt, sich Reichtümer zu sammeln, daß er alljährlich von neuem um seine wirtschaftliche Existenz kämpfen muß, bis das glückliche Hereinbringen einer erträglichen Ernte ihn vor Entbehrungen schützt. Auch in dieser Beziehung wirkt nun ein gewisses patriarchalisches Verhältnis dahin, daß, selbst wenn Mißernten die Hoffnungen des Landwirts zunichte machen, dem Tagelöhner niemals sein Lohn auch nur um einen Tag später, als ausgemacht, gezahlt wird. Lieber, so sagt die Agrarenquete von 1892, zahlt der Besitzer einem Wucherer 1½ Lire, um die ¾ Lira für den Tagelöhner sofort ausfolgen zu können. Die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter ist verhältnismäßig gering. Einmal nämlich ist die servitù rustica um soviel besser gestellt, daß möglichst viel besitzlose Bauern servi zu werden trachten, dann aber spricht eine krankhafte Neigung zur Erwerbung eines eigenen Stückchens Land mit, die allerdings auf uralten sardischen Anschauungen beruht, wie z. B. der, daß nur Ehe schließen soll, wer nach der Hochzeit die Braut auf seinem Eigentum empfangen kann. So kommt es, daß gerade Lohnarbeiter erwiesenermaßen sich bemühen, ein Fleckchen Land zu erwerben. Ist ihnen das gelungen mit Aufopferung ihrer ganzen sonstigen armseligen Habe und Übernahme von Wucherverpflichtungen, die sie dem Elend ausliefern, so hungern sie

lieber auf dem eigenen Fleckchen, als daß sie wieder zur Lohnarbeit zurückkehren, bei deren Verdienst von 3/4 Lira sie sich — so seltsam es klingt — besser stehen. Dieses Drängen nach dem eigenen nominellen Besitz findet sich hingegen unter den servi rustici weit seltener.

Zwischen den Besitzern einerseits und den Haus-, bez. Lohnarbeitern andererseits steht die Klasse der Pächter. Diese sind im häufigsten Fall Besitzer von kleinen Anwesen, die nicht das Geld haben, sie durch Kauf zu vergrößern, aber sich mit ihrer servitù rustica geeignet halten, ein größeres Terrain zu bearbeiten, weshalb sie dieses dann dazu pachten. Ein seltener vorkommender Fall ist der, daß Besitzer aus irgend welchem Grunde nicht in der Gemeinde wohnen können, in der sie ihr Besitztum haben, und daher an ihrem Wohnort die gewohnte landwirtschaftliche Arbeit an Erpachtetem vollführen. Von Haus besitzlose Sarden, wie Haus- oder Lohnarbeiter, pachten fast nie, weil sie, wie angedeutet, wenn möglich kaufen. Ganz vereinzelt sind die Fälle, daß Nicht-Sarden auf die Insel kommen und Land in Pacht nehmen. Die Verpächter sind entweder Leute, die z. B. durch Erfüllung der Wehrpflicht auf mehrere Jahre hinaus an der Bebauung ihres Besitzes verhindert sind, oder solche, denen ein größeres Anwesen etwa durch Erbschaft zugefallen ist, ohne daß sie Betriebsmittel haben, um beispielsweise sich eine servitù rustica zu schaffen, oder endlich verschuldete Landwirte, die sich nicht für immer von ihrem Besitz trennen wollen, aber ihn selbst nicht mehr halten können und kapitalskräftige Pächter suchen. Die Form der Pachtverträge ist eine doppelte: wir finden in Sardinien sowohl die einfache als die Gesellschaftspacht. Die Abmachungen werden stets mündlich getroffen; es besteht hierfür ein althergebrachtes kommunales Gewohnheitsrecht mit großen örtlichen Verschiedenheiten. Bei der einfachen Pacht hat im Süden der Insel, also im größten Teil der Provinz Cagliari, der Pächter vollständige Freiheit in Bezug auf das, was er bauen will; er ist also, wenn er den Boden für einen andern Versuch geeigneter hält, nicht verpflichtet, Getreide zu bauen. Hingegen muß er den Pachtpreis stets in Getreide bezahlen, und zwar für jeden Hektar Land 2 1/2 hl, wobei natürlich nicht die Größe des ganzen Terrains, sondern nur die wirkliche Anbaufläche als Grundlage gilt. Im Norden der Insel, also vorwiegend der Provinz Sassari, wird hingegen dem Pächter über die zu bauende Frucht beim Abschluß der Pachtabmachung eine bestimmte Verpflichtung auferlegt. Hier wird die Pacht dann natürlich auch in dieser

Frucht bezahlt, und zwar je nach dem örtlichen Abkommen mit 20 oder 25% des Gesamtertrages. Die Entrichtung der Pacht in Geld kommt fast nie vor.

Häufiger als die einfache ist in Sardinien die Gesellschaftspacht. In der Grundlage, man kann sagen in der Theorie, ist sie mit der italienischen mezzadria identisch. Auch hier aber sind in Sardinien die lokalen Verschiedenheiten in der Praxis so groß, daß ein buntes und von den Verhältnissen auf dem italienischen Festland vielfach abweichendes Bild entsteht, abgesehen davon, daß der ganzen Vergangenheit der Insel in historischer Hinsicht nach die sardische Gesellschaftspacht und die italienische mezzadria unabhängig von einander entstanden sind. In Sardinien wird bei diesem Gesellschaftsverhältnis der Verpächter als socio maggiore, der Pächter als socio minore bezeichnet. Der Verpächter giebt außer dem Lande stets die Sämereien und stellt zur Bebauung die Rinder, wenn er solche besitzt. Außerdem trägt er die Last der Grundsteuer. Der Pächter hat die Bebauungs- und Bearbeitungskosten zu tragen, wie Bezahlung von Hülfskräften, Beschaffung von Geräten und, falls der Verpächter keine Zugtiere hat, auch Stellung von solchen. In allen Fällen bezieht der Verpächter die Hälfte des gesamten Ertrages. Eine Eigenart in Bezug auf die Verteilung der Lasten zeigt der Bezirk von Sulcis mit seinen 16 Ortschaften. Hier giebt nämlich der Verpächter dem socio minore eine kleine Hütte für die Dauer der Pachtabmachung als freie Wohnung, wofür er ihn aber zur Zahlung der halben Grundsteuer heranzieht. Hierbei hat in der Regel der Pächter seine Hütte unmittelbar neben dem betreffenden Grundstück; infolgedessen findet man diese Hütten über den ganzen Bezirk von Sulcis verstreut. Da nun verhältnismäßig viel parzellenweise Verpachtung im Gesellschaftsverhältnis vorkommt, so giebt es Bauerngüter, die neben jedem Stück Land das Hüttchen für den socio minore enthalten. Terrain und Hütte führen den besonderen Dialektnamen „furriadroxius“, dessen Etymologie ziemlich dunkel ist. Dieses System von Sulcis wird gerühmt, es soll zu weniger Zwistigkeiten Anlaß geben wie die anderen und scheint daher auf der Insel als relativ gerechte Verteilung der Pflichten und Rechte bei der Gesellschaftspacht eine Zukunft zu haben. Für die Gegenden, in denen Getreide- und sonstiger Körnerfruchtbau nicht in Frage kommt, giebt es noch einige Verschiedenheiten. Die Weinberge werden gewöhnlich überhaupt nicht in einfache Pacht gegeben, die Gesellschaftspacht hingegen ist häufig. Der Verpächter giebt nur den Weinberg, der

Pächter vollführt die Ernte, der Gesamtertrag wird in Frucht, häufiger noch in Most geteilt. Auch hier zahlt die Grundsteuer stets der Verpächter. Die Olivenpflanzungen werden einer seltsamen Tradition nach in der Provinz Cagliari nie, in der Provinz Sassari sehr häufig in Pacht gegeben. Hierbei werden Pachtabmachungen nur auf mindestens 3 Jahre getroffen, während bei den Feldern und Weinbergen meist nur von Jahr zu Jahr, von Ernte zu Ernte paktiert wird. Die Abneigung gegen die längeren Pachtverträge wird durch das gegenseitige Mißtrauen zwischen socio maggiore und minore hervorgerufen. Treue und Glauben, wie sie damals bestanden, als die sardischen Bauern die Form der mündlichen Abmachung einführten, haben heute sehr abgenommen. Die „mala fede“ des italienischen Geschäftsmanns steckt auch die Inselbewohner an, und nur das starre Festhalten des Sarden an alten Gebräuchen hat die Ersetzung der mündlichen Abmachung durch eine notarielle bisher hintangehalten. Der Verpächter ist in den meisten Fällen das Opfer des socio minore; wo ihm die Hälfte des Ertrages zusteht, kann er selten darauf rechnen, in Wirklichkeit mehr als ein Drittel zu bekommen. Trotzdem er also der Übervorteilende zu sein pflegt, steht sich der Pächter doch meist schlechter als der Besitzer. Numerisch sind die Besitzer die weit zahlreichere Klasse, nach zuverlässiger Schätzung werden nur 35 % der sardischen Anbaufläche von Pächtern bewirtschaftet. Wie wenig im Durchschnitt die Lage des Pächters aber von der des Besitzers in der Beurteilung getrennt werden kann, geht schon aus der obigen Andeutung hervor, daß in vielen Fällen ein Landwirt Besitzer eines und Pächter eines anderen Stück Landes ist. Von denen, die nur Pächter sind, heißt es allerdings vielfach, daß sie schlechter gestellt seien als die servi maggiori wohlhabender Bauern.

Einen weiteren Einblick in die Lage des sardischen Landwirtes gewährt die Betrachtung des Bodenwertes und seiner Belastung durch Steuer und Verschuldung. Hier ist ein kleiner historischer Rückblick von nöten. Für die Bodenbebauung in Sardinien und die heute dort geltenden Wirtschaftsformen ist im Laufe der Geschichte entscheidend gewesen, daß die ursprüngliche Besitzverteilung unter 2 Millionen Einwohner durch die blutigen Kriege mit ihren Folgen in den verschiedenen Jahrhunderten vollständig umgestürzt wurde. Die heutige Bevölkerung beläuft sich, wie erwähnt, auf kaum 3/4 Million und zu Beginn der geschichtlichen Neuzeit mag sie kaum 1/2 Million betragen haben. Während der kurzen Feudalepochen der pisanischen

und genuesischen Herrschaft war von der Aristokratie dieser beiden Republiken ein Großgrundbesitz künstlich geschaffen worden. Mit den fremden Beherrschern, die den Bauern zum Hörigen des Feudalherrn herabzudrücken versucht hatten, verschwand auch ihre Latifundienwirtschaft, und zwar auf immer. Damals begann die Bevölkerung das überschüssige Land teils in einer jeder Intensität entbehrenden Weise zu bebauen, teils einfach zur Weide zu verwenden. Die Landwirtschaft wurde zur Erwerbung des Lebensunterhaltes betrieben, der Bauer lebte von der Hand in den Mund, eine weiterschauende Bebauung zur Begründung größeren Wohlstandes und zur Anbahnung von Handelsverkehr unterblieb. Dazu trug freilich auch, und zwar bis in die neuesten Zeiten, die Abgeschlossenheit der Insel gegen das Festland, wie auch die Abgeschlossenheit vieler Orte untereinander infolge des Mangels an Straßen und Verbindungen bei. Erst in unserem Jahrhundert bemühten sich die Fürsten aus der jetzt ganz Italien beherrschenden Dynastie Savoyen, in all diese Zustände bessernd einzugreifen. Aber auch da verhinderten die unglücklichen finanziellen und politischen Verhältnisse Italiens eine durchgreifende Umgestaltung, wie sie ja allerdings auch heute noch alles eher als vollzogen ist. Das wichtigste Aktenstück für Sardinien stellt in dieser Hinsicht die Carta reale dar, die König Karl Albert am 26. Februar 1839 erließ. Dieses Edikt bildet die Grundlage der heutigen Besitzverteilung auf der Insel. Zahlreiche Gemeinden hatten sich aus überschüssigem Land, frei geworden nach der Flucht der Großgrundbesitzer, eine Art Gemeindegroßgrundbesitz geschaffen, aus ungeheuren Weideflächen bestehend, die man der besseren Bewirtschaftung entzog. Mit diesem letzten Rest des Latifundienwesens räumte die Carta reale auf, indem sie festsetzte, wieviel Gemeindebesitz jeder Ort (je nach der Einwohnerzahl) haben dürfte und den Rest zur Veräußerung und Aufteilung in Privatbesitz freigab, um eine moderne Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse in die Wege zu leiten. Das Gemeindeland war so enorm gewesen, daß nach der unvollkommenen Durchführung des Gesetzes den Gemeinden nur etwa 20 % der Allmend verblieben, bei strenger Durchführung wäre es noch weniger gewesen, aber eine gänzliche Aufteilung des Gemeindelandes ist bis heute nicht erfolgt. Was jetzt noch vorhanden ist, ist allerdings minimal. Die Carta reale hatte zwar nur partiell und mit großen Kämpfen die erhoffte Wirkung erreicht. Auf dem Gebiete der veräußerten Allmende erhoben sich vielfach bald Häuser und Scheunen als Zeichen des Privatbesitzes, trotz des heftigsten Widerstandes vieler Gemeinden.

Insbesondere in dem ja noch heute wegen seiner wilden Bevölkerung bekannten Gebiet von Nuoro mußten förmliche blutige Schlachten geschlagen werden, ehe sich die trotzigen Bauern ihr Gemeindeland nehmen ließen, das die Regierung an die wenigen Mutigen veräußerte, die in solche Nachbarschaft, wie die erbitterten Bauern sie darstellten, sich wagen wollten. So war einerseits Gefahr mit der Erwerbung dieser Allmend verbunden, andererseits überhaupt die Regierung nicht überall stark genug, ihren Willen durchzusetzen, die Carta reale erfuhr nur eine unvollkommene Durchführung, und dem 1848 geschaffenen Parlament schien ein neues Gesetz notwendig. Dies wurde am 15. April 1851 erlassen und beschäftigte sich eingehend mit dem Rechte auf Besitzerwerb und den Pflichten des Besitzers gegenüber dem Staat. Auch dieses Gesetz drang so langsam in den Geist der Bevölkerung ein, daß in manchen Gegenden noch heute, nach 50 Jahren, seine für jeden einzelnen hochwichtigen Bestimmungen unbekannt sind, was auch die Agrarenquete von 1892 als ein Phänomen betrachtet, das leider in dem Stande der Volksbildung eine ebenso ausreichende als traurige Erklärung findet. Die Hauptbestimmung des Gesetzes von 1851 war die Regelung der Grundsteuer. „Eine allgemeine Grundsteuer," so heißt es in der Einleitung, „muß die natürliche Folge eines Gesetzes (Carta reale) sein, das jeden Unterschied in dem Anspruch auf Bodenbesitz aufhebt und die allgemeinen Freiheiten in dieser Hinsicht wieder herstellt." Natürlich mußte aber einer solchen Steuerauflage die Herstellung eines gründlichen Katasters vorangehen, und diese unabweisbare Pflicht zu erfüllen, wurde der Regierung ungeheuer schwer gemacht. Ein Gesetz vom 14. Juli 1852 suchte Erleichterung zu schaffen. Es ordnete an, daß man sich auf Seite der Regierungsorgane bei der Herstellung des Katasters auf die Ermittelungen stützen solle, die 1839 nach Erlaß der Carta reale das technische Bureau des Generalstabs vorgenommen hatte. Dieses Gesetz von 1852 aber hatte den großen Fehler, der ganze Perioden neuitalienischer Gesetzgebung kennzeichnet. Man erzwingt übereilte Feststellungen, die sowohl in einem neu geeinten Lande wie Italien, als in einem in der Kultur zurückgebliebenen wie Sardinien nur mit der Zeit und zwar langer Zeit erfolgen können. So wurde in diesem Fall auf Grund des Gesetzes von 1852 und mit Hülfe der militärischen Ermittelungen von 1839 ein Kataster zusammengestellt, das allseitig als eine unglaublich flüchtige und unzuverlässige Arbeit bezeichnet werden muß. Die Schuld daran trifft alle Beteiligten. Sie trifft die Regierung, die zur Herstellung zu wenig Zeit gelassen hatte, sie

trifft die Gemeinden, die nichts thaten, um die neuen Erhebungen und Ermittelungen zu unterstützen und zur Richtigstellung des Falschen in eigenem Interesse beizutragen, sie trifft auch die einzelnen Besitzer, die sich aus Unwissenheit in vielen Fällen mit allen Mitteln, selbst mit Gewalt der Vornahme von Ermittelungen auf ihrem Besitz widersetzten. So wurde auf Grund dieses Katasters die Grundsteuer bemessen, und wie die Grundlage eine falsche und schiefe war, so wurde naturgemäß der weitere Aufbau der ganzen Steuer ein Unding. Das Gesetz vom 15. April 1851 setzt die Grundsteuer auf ein Zehntel des im Kataster angegebenen Bodenertrages fest. Auch wenn das Kataster richtig war, wäre dieser Prozentsatz an Grundsteuer ein unverhältnismäßig hoher für das arme Land gewesen, und ein besonderer Umstand trug dazu bei, die Grundsteuer noch drückender zu machen. Die Regierung hatte sich eine Ertragssumme berechnet, die sie aus Sardinien erheben wollte. Als nun nach der Abschaffung der Kirchenzehnten die Regierung die Verpflichtung übernommen hatte, zur Besoldung der Geistlichen beizutragen, suchte sie die 800 000 Lire, die das für ganz Sardinien ausmachte, dadurch einzubringen, daß sie die Katasterschätzung eigenmächtig durch administrative Verfügung um diese Summe erhöhte und dadurch die sardische Grundsteuer auf 2¹/₄ Millionen brachte. Abgesehen von der tiefen Mißstimmung über diese ungerechte Belastung, trat auch infolgedessen eine Verschärfung der Beziehungen des Volkes zum Klerus als dem indirekten Schuldigen ein, die dem Wohle der Insel nicht nützte. Damit war aber die unglückliche Steuerentwickelung für die sardischen Grundbesitzer noch keineswegs abgeschlossen. Als die finanziellen Verlegenheiten Italiens wuchsen, verstand sich 1864 der Ministerpräsident Marco Minghetti dazu, die Gesamtsumme der sardischen Grundsteuer um eine weitere halbe Million zu erhöhen. Um aber vor der Bevölkerung diese neue Erhöhung zu rechtfertigen, wurde unter zahllosen Akten kleinlicher Belästigung der Beweis versucht, daß das bisherige Kataster zu niedrig gewesen sei, und es ist nicht zuviel behauptet, wenn man sagt, daß diese Entwickelung der Finanzgesetzgebung für Sardinien die Hauptgrundlage des starken Mißtrauens geworden ist, das heute die sardische Bevölkerung gegen die Regierung in Rom beherrscht. Trotz dieser Entwickelung gab es eine Reihe von Jahren, in denen durch günstige Ernten eine thatsächliche Besserung der Verhältnisse erfolgte. Eine weitblickende Regierung hätte der Insel, die schon einmal durch die Grundsteuererhöhung so empfindlich geschädigt worden war, Zeit gewährt, sich zu erholen. Aber es blieb Italiens Verhängnis,

daß die Finanznot immer mehr stieg, und Sardiniens Unglück, daß es eben das vernachlässigte Aschenbrödel war und blieb. Im Jahre 1871 suchte das Ministerium, an dessen Spitze damals Graf Lanza stand, und dessen leitender Geist in Finanzdingen Quintino Sella war, neue Einnahmequellen und veranstaltete deshalb Erhebungen über die Höhe der Grundsteuer in den einzelnen Landesteilen. Diese hatten die Erkenntnis zur Folge, daß die Lage der Sarden kaum gestatte, die Grundsteuer mit der Erhöhung von 1864 zu zahlen, obwohl, wie erwähnt, fast lauter gute Wirtschaftsjahre dazwischen lagen. Trotzdem entschied man sich für einen neuen Steuerzuschlag in Höhe einer weiteren halben Million, und mit einer weiteren abermaligen partiellen Vermehrung, die 1883 Depretis vornahm, hat man es soweit gebracht, daß Sardinien heute die ungeheure Summe von 3 1/2 Millionen Grundsteuer aufbringen muß. Dazu kommen über 4 Millionen andere Steuerlasten, also im ganzen rund 10 Lire direkte Steuern pro Kopf dieser unendlich armen Bevölkerung. Das Einzelne zeigt folgende kleine Tabelle:

Landesteil	Einwohner	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Einkommensteuer	Mahl- u. Schlachtsteuer
Prov. Cagliari	468 922	2 366 717,80	590 547,20	1 194 256,64	683 910
" Sassari	292 216	1 179 079,42	540 671,33	668 360,90	416 400
Sardinien	761 138	3 545 797,22	1 131 218,53	1 862 617,54	1 100 310

Die Provinz Cagliari bringt also 4 835 431,64 Lire, die Provinz Sassari 2 804 511,65 Lire an Steuern auf, was für die ganze Insel die Gesamtsumme von 7 639 943,29 Lire ergiebt. Unter diesen Umständen ist natürlich der privatwirtschaftliche Wert des Bodenbesitzes stets heruntergegangen. Schon im Jahre 1877 ruhte auf dem sardischen Grundbesitz eine Hypothekarschuld von 77 Millionen, was nach der — vielleicht etwas übertriebenen — Ansicht der Agrarenquete von 1884 dem 3 1/2fachen des damaligen Bodenwertes entspräche. Für das Jahr 1895 betrug die Hypothekarschuld 92 Millionen, hat also eine weitere erhebliche Steigerung erfahren.

Ehe wir auf die Schilderung bisheriger Reform- und Besserungsversuche eingehen, müssen einige Worte dem Stande der Volksbildung und des intellektuellen Lebens des Sarden gewidmet werden. Er hat die bisherige Entwickelung gefördert, weil kein Verständnis für seine Gefahren vorlag, er hat die Besserung aus dem gleichen

Mangel an Verständnis gehemmt. Das ganze italienische Volksschulwesen ist erst durch ein Gesetz vom Jahre 1878 geregelt worden, hat also eine erst 20jährige Entwickelung hinter sich. Dieses Gesetz wurde bei seinem Zustandekommen von der ungünstigen Finanzlage entscheidend beeinflußt und erhielt dadurch einen schwer zu beseitigenden Widerspruch. Der Staat wollte nämlich die Volksschule obligatorisch machen, hatte aber nicht das Geld dazu, auch die Kosten zu tragen. Er wälzte das nun auf die Gemeindekassen ab und das hatte schwere Nachteile. Der Staat konnte nicht umhin, die Ausführung des Gesetzes insbesondere den armen Gemeinden nach Möglichkeit zu erleichtern, durchbrach aber damit in der Praxis das obligatorische Princip. Man gestattete mehreren Gemeinden, die nicht jede für sich, wohl aber zusammen eine Schule halten konnten, sich zu diesem Zweck zu einer Schulgemeinde zu vereinigen und gestattete jedem Ort, einer solchen Schulgemeinde beizutreten. Um nun die Bestimmungen des Gesetzes formell erfüllt zu haben, meldeten sich massenhaft Orte zu solchen Gemeinschaften an, auch wenn die Kinder wegen der Entfernung oder der mangelnden Wege die gemeinsame Schule gar nicht besuchen konnten. So sind noch heute 1 Million Kinder in der italienischen Monarchie, die aus diesem Grunde keinen Volksschulunterricht genießen. Nun stelle man sich Sardinien vor. Infolge dieser Zustände giebt es heute in 21 % der sardischen Gemeinden weder eigene Volksschule, noch Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft; 28 % der Dörfer gehören zwar einer solchen an, es läßt sich aber nachweisen, daß die Kinder die gemeinsame Schule nicht besuchen. In 27 % besuchen die Kinder nachweislich eine mehreren Orten gemeinsame, in 24 % hat die Gemeinde eine eigene Schule. Etwa 50 % der Dörfer sind ohne jeden Volksschulunterricht; die Qualität der Schule in den anderen 50 % ist, abgesehen von den unzureichenden Lokalen, den fehlenden Lehrmitteln ꝛc. sehr gering. Die Folgen sind klar. Der Prozentsatz der Analphabeten beträgt für die sardischen Rekruten 63, für die Gesamtbevölkerung 78. Von den Sarden, die 1897 heirateten, konnten nach den Akten 60 % der Männer und 86 % der Frauen ihre Namen nicht schreiben. Allerdings sind ja in Sizilien die Verhältnisse auch noch nicht günstiger, und selbst in den Provinzen Oberitaliens, die die fortgeschrittenste Entwickelung und den relativ besten Schulunterricht haben, giebt es noch 11 % Analphabeten. Man kann daraus ohne weiteres schließen, daß auch in Sardinien der betr. Prozeß sich sehr langsam vollziehen wird. Die Hebung der Volksbildung ist also jedenfalls ein wichtiger Faktor in

der Zukunft Sardiniens. Nicht minder wichtig als diese Maßregel für den Geist ist die kulturelle Hebung des Gemüts zur Beseitigung roher Gepflogenheiten und Sitten, die von außerordentlich niedriger Kulturstufe zeugen. Diese Gepflogenheiten sind das Vendettasystem und das Banditenwesen. So lange man duldet, daß der Sarde auf einer Anschauung stehen bleibt, die es für erlaubt hält, jeden persönlichen Gegner auch persönlich mit dem Tode zu bestrafen, und so lange man es geschehen läßt, daß die Bauern es als ein geheiligtes Recht betrachten, sich nach einer solchen That in die Wälder zu schlagen und dort sich von der Umgegend ihren Lebensunterhalt zu erpressen, so lange wird es unmöglich sein, die Insel auf eine höhere Stufe zu heben. Der Grundfehler war eben der, daß man gegen diese schlechten alten Sitten nur mit Polizeimaßregeln vorging, sich aber nicht mit Erfolg bemühen konnte, in dem heranwachsenden Geschlecht andere Ansichten heranzubilden.

Diesem Menschenmaterial gegenüber mußten auch die Besserungsversuche vergeblich bleiben, die man bisher im großen und ganzen nach drei verschiedenen Richtungen hin gemacht hat, einmal mit dem Versuch innerer Kolonisation, dann mit den Versuchen einer Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebstechnik und endlich mit Gründungen auf finanziellem Gebiet, zur Schaffung und Befriedigung eines Agrarkredits. Daneben wären noch vereinzelte Anläufe zu verbessertem Forstschutz zu erwähnen, sowie das, was durch Straßen- und Eisenbahnbauten zur Hebung der Kommunikationsverhältnisse geschehen ist. Für die Frage der inneren Kolonisation ist die beste Illustration der Ausspruch, den der Verfasser der mehrfach erwähnten parlamentarischen Agrarenquete von 1884, Abg. Salaris, thut: „Innere Kolonisation ist für Sardinien eine Phrase, die den Kredit verloren hat. Heute liegt die Lösung des Problems bei zahlreichen anderen Punkten; über diesen kann aber nur gesagt und immer wieder gesagt werden, innere Kolonisation wollen wir um keinen Preis." Dieses abfällige Urteil ist zweifellos weit weniger begründet durch die Theorie der Kolonisation überhaupt als durch die verfehlte Art, wie man bisher in Sardinien versucht hat, diese Theorie in die Praxis zu übertragen. Der erste und letzte Versuch großen Stils, den die Regierung mit innerer Kolonisation in Sardinien machte, war die Überlassung eines Gebiets auf dem Terrain der Gemeinden Sanluri, San Gavino, Villacidro und Samassi an eine französische Gesellschaft, die die innere Kolonisation übernehmen wollte und um der Abneigung des Sarden gegen alles Fremde willen ihren ausländischen

Charakter unter dem Namen Compagnia Vittorio Emanuele zu verbergen suchte. Ein königliches Dekret hatte der Gesellschaft die Erlaubnis gegeben, im Wege freien Ankaufs von der Bevölkerung das ihr überlassene Gebiet zu erweitern. Dafür hatte sich die Gesellschaft verpflichtet, die in der Gegend befindlichen weiten Sümpfe auszutrocknen, neue Bewirtschaftungssysteme einzuführen und insbesondere das große nachgewiesene Kapital einzig und allein zur Besserung der Lage Sardiniens zu verwenden. Es liegt auf der Hand, daß angesichts des trotzigen und ursprünglichen Charakters der sardischen Landbevölkerung eine solche Aufgabe große Anforderungen an die Geschicklichkeit, das diplomatische Talent und den Takt der Gesellschaftsleiter stellte. Man mußte zunächst die Bevölkerung von dem Wert des neuen Unternehmens überzeugen und sie im Anschluß an eine solche gewonnene Überzeugung zur Mitarbeit an den gemeinsamen wirtschaftlichen Aufgaben heranziehen. Wo es sich nur darum handeln sollte, sardische Interessen zu vertreten, mußte behutsam vorgegangen werden, wirklich berechtigte Eigentümlichkeiten der Bevölkerung waren zu schonen; verweigerte ein starrköpfiger Bauer den Verkauf seines Eigentums zum Zwecke der beabsichtigten Gebietserweiterung, so mußte durch vorläufigen Verzicht, durch Steigerung des gebotenen Kaufpreises, durch Darstellung des zu erreichenden Vorteils gewirkt werden. Statt dessen fühlten sich die Leiter der französischen Gesellschaft als Träger der Regierungsgewalt, sie beanspruchten und erhielten die Hülfe der Beamten und des Polizeiapparates und glaubten, ihr Ziel durch Brutalität und Vergewaltigung der Bevölkerung zu erreichen. Wo sich ein Grundbesitzer den Wünschen der Franzosen nicht gefügig zeigte, wurde er unter irgend einem Vorwand ins Gefängnis gesetzt und dadurch mürbe gemacht. Die Gewissenlosigkeit der Leute ging soweit, daß mancher, weil er sein Eigentum nicht verkaufen wollte, dieses unbestreitbare gute Recht mit monatelanger Haft büßte. So war es kein Wunder, daß binnen ganz kurzer Zeit die Erbitterung der Sarden in diesen Gegenden einen unglaublichen Grad erreichte, und diese Erbitterung übertrug sich dann von der schuldigen Gesellschaft auf das von ihr vertretene System, sie erstickte jeden Versuch innerer Kolonisation für die ganze Zukunft. Man wird nun fragen, ob die Gesellschaft wenigstens positive Resultate, wenn auch auf diese verfehlte Art erreichte. Sie baute in der That Kolonenhäuser, aber die Bedingungen der Überlassung an die Sarden waren so lächerlich, daß gar kein Vorteil dabei heraussah. Man übertrug ihnen z. B. vielfach die Felder mit den Häusern zu anscheinend sehr an=

nehmbaren Bedingungen, und hinterher stellte sich für die armen Leute heraus, daß sie die Möglichkeit der Wasserversorgung besonders bezahlen mußten, und zwar mit Preisen, die den Vorteil der ersten Abmachung gänzlich über den Haufen warfen. Was die Gesellschaft sonst leistete, war nicht der Rede wert. Es wurden Weingüter angelegt, aber ganz nach alter sardischer Art, und das einzige Unternehmen, dem von Anfang an alle ihre Kräfte sich zuwandten, war die Errichtung einer großen modernen Zuckerraffinerie, von der sich die Gesellschaft sehr viel versprach. Aber kaum war sie in Betrieb gesetzt, so brannte sie nieder. Ein sofort auftauchendes Gerücht behauptete, der Brand sei nur dazu bestimmt gewesen, den ihm allerdings unmittelbar folgenden Bankerott der Gesellschaft zu erklären, und mit Brand und Bankerott schloß dieser Kolonisationsversuch der französischen Spekulanten auf das unrühmlichste. Die Entrüstung über den Mißerfolg erreichte ihren Höhepunkt, als man erfuhr, daß das nachgewiesene angeblich französische Kapital aus der Kasse genuesischer Geldgeber kam, daß man also mit eigenem Geld die Ausländer privilegiert hatte. Die Geschichte dieser Unternehmung ist hier prägnant hervorgehoben worden, weil diese in der That trotz der nahezu 30jährigen Frist, die dazwischen liegt, noch heute die Grundlage der sardischen Abneigung bildet, die in dem erwähnten Ausspruch der Agrarenquete ihren Ausdruck gefunden hat. Man kann auch sagen, daß keine italienische Regierung diesen Versuch wiederholen wird. Ein anderer ist hingegen an dieser Stelle zu registrieren, nämlich die Anlegung von vier Strafkolonien, die das Ministerium des Innern zu dem doppelten Zweck vornahm, den Sträflingen Beschäftigung zu geben und gefährliche Sanierungsarbeiten zu bewerkstelligen, ohne die Gesundheit anderer Arbeiter zu gefährden. Die Resultate sind günstig, hätten allerdings noch besser sein können, wenn die Lage der Kolonien eine vorteilhaftere wäre. Es ist viel gethan worden, um durch Pflanzung entsprechender Bäume, namentlich Eucalyptus, die Luft zu reinigen. Wenn auch die Erfolge noch nicht den Umfang erreichen, den sie in Unteritalien haben, so ist doch hiervon in Zukunft manches zu erwarten. Zum Kapitel der Kolonisation gehören schließlich noch zwei aus der Bevölkerung heraus gemachte Versuche: im Distrikt von Tempio Pausania (Provinz Sassari) hat man von seite wohlhabenderer Grundbesitzer probiert, Kolonenhäuschen (stazzi genannt) zu bauen und unter mäßigen Bedingungen abzugeben. Schon erwähnt ist dann die im Distrikt von Sulcis als Form der Gesellschaftspacht entstandene Sitte der

Zugabe von Kolonenhäuschen zu den verpachteten Feldern. An diese knüpfte Herbst 1898 der Ackerbauminister Fortis an, um ein Preisausschreiben für die technische Konstruktion solcher Kolonenhäuser zu erlassen, doch gab er selber zu, daß das zur Verfügung stehende italienische Kapital nicht ausreicht, die durch die französische Unternehmung erregte Abneigung gegen innere Kolonisation durch einheimische Versuche großen Stils zu brechen.

An zweiter Stelle steht unter den bisherigen Reformversuchen das, was zur Verbesserung von Technik und Betrieb der Landwirtschaft geschehen ist. Seit geraumer Zeit haben die fortgeschrittenen Elemente in Sardinien sich bemüht, nachzuweisen, daß eine Besserung der wirtschaftlichen Lage und der Produktion unmöglich sei, so lange man bei den längst überholten, altherkömmlichen Ackerbaugerätschaften verbleibt. Der Advokat Rossi-Vitelli hat in einer vortrefflichen, heute vergriffenen Schrift den Nachweis zu erbringen gesucht, daß die Hauptursache der schlechten Ernteresultate der vorsüntflutliche sardische Pflug sei; bisher haben sich aber die sardischen Landwirte in größerer Zahl diesem Urteil nicht anschließen wollen. Meistens wird das Beharren bei dem alten System mit dem Ausspruch motiviert: „Den alten Pflug kennen wir, wir haben Vertrauen zu ihm und wissen, was wir damit erreichen können.“ Hierzu werden einem von den sardischen Grundbesitzern Fälle angeführt, in denen nachweislich mit dem neuen Pflug moderner Konstruktion schlechtere Resultate erzielt worden seien als mit dem alten. Thatsächlich wurde in verschiedenen Gemeinden von den Reformfreunden durchgesetzt, daß die Hälfte des verfügbaren Terrains mit dem von der Handelskammer empfohlenen neuen Pflug, die andere Hälfte mit dem alten Sardenpflug bewirtschaftet wurde. Das Ergebnis fiel nach allgemein übereinstimmender Ansicht nicht zu Gunsten der Reform aus, und dieser eine Versuch genügte für den sardischen Starrsinn, das Experiment konnte nicht wiederholt werden, obwohl es selbstverständlich ist, daß nur die mangelnde Übung beim Gebrauch des neuen Pfluges den ersten Fehlschlag bewirkt hatte. Auch die erwähnte Gesellschaft Vittorio Emanuele hatte in der Gemeinde Sanluri Versuche mit modernen französischen Pflügen gemacht, aber ihr war es bei dem geschilderten Verhältnis zur Bevölkerung natürlich erst recht unmöglich durchzudringen. Ja, da die Bauern absolut nicht mit dem neuen Pflug arbeiten wollten, so blieb den Franzosen nichts übrig, als schließlich ihre eigenen Gebiete mit dem alten sardischen Pflug zu bearbeiten, was dann wieder die Bauern als einen berechtigten Triumph ihres geschmähten

Pfluges ansahen. Vergebens bemühte sich die Handelskammer Cagliari, 1892 in der Gemeinde Villasor den amerikanischen Aiglepflug (Modell Nr. 20) einzuführen. Trotzdem dem Versuch eine gewisse Feierlichkeit gegeben wurde, trotzdem nur bekannte sardische Patrioten sich um die Einführung des ausländischen Produkts bemühten, und trotzdem auch die Ergebnisse gute waren, blieb man auch in dieser Gemeinde zum mindesten indifferent gegen den „neuen Kurs". So lange eben der sardische Bauer auf der Kulturstufe steht, die oben mit dem Stand der Volksbildung kurz gekennzeichnet worden ist, wird gerade jeder Versuch zur Modernisierung des landwirtschaftlichen Betriebs vergeblich bleiben müssen. Allerdings kommt hierfür auch neben der allgemeinen Volksschulbildung die Frage einer gewissen fachlichen Ausbildung in Betracht. Der Entschluß des Ministeriums Pelloux, eine sehr umfassende obligatorische Einführung von agrarischem Fachschulunterricht zu betreiben, wie er 1899 in die Praxis umgesetzt werden soll, kann daher vielleicht in Sardinien den Boden für die Hebung der landwirtschaftlichen Technik vorbereiten.

Natürlich versuchte man auch nicht minder eifrig, die Grundlage der Landwirtschaft in die Höhe zu bringen, nämlich durch Förderung des Vorhandenseins ausreichenden Kapitals und durch die Möglichkeit der Befriedigung des Agrarkredits. Gerade die Versuche zur Besserung nach dieser Richtung gehen sehr weit in der Geschichte der Insel zurück. Schon 1625 schuf König Philipp IV. eine Art Kreditinstitut, das dem Landwirt ermöglichte, gegen geringes Entgelt Sämereien zu entnehmen und im Falle einer Mißernte Getreide zu erhalten, das aus den anderen Teilen der spanischen Monarchie, zu der ja Sardinien damals gehörte, beschafft wurde. Auch wurden z. B. einem Landwirt, dem es an Zugtieren mangelte, die Möglichkeit zum Ankauf solcher gewährt und als Abzahlung Prozentsätze der zu erwartenden Ernte genommen. Allseitig werden die guten Erfolge dieser Institute anerkannt und hervorgehoben, daß namentlich der sehr geringe, streng der Leistung entsprechende Entgelt die Bauern mit Vertrauen für die Einrichtung erfüllte. Ja, diese gewann eine so allgemeine Popularität, daß wiederholt reiche Gemeinden einen Teil des Ertrages ihrer ja damals noch enormen Allmenden diesen staatlichen Getreidespeichern schenkten, um Bauern aus ärmeren Gemeinden damit zu unterstützen. Die offizielle Bestätigung des Erfolges bildete das Dekret vom 16. Juli 1767, durch das die bisher nur in geringer Zahl vorhandenen derartigen Anstalten für alle Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern eingeführt wurden. Bei

dem politischen Umschwung, der Sardinien zu einem Teil des piemontesischen Königreiches machte, wurde die spanische Einrichtung durch Gesetz von 1821 ausdrücklich anerkannt und ihr der amtliche Titel Monti frumentari gegeben. Nach Einführung der Verfassung war das erste Gesetz, das sich mit Sardinien beschäftigte, dasjenige, in dem das Parlament am 15. Mai 1851 eine Neuregelung der Monti vornahm. Hier hatte nun die Unkenntnis sardischer Verhältnisse die verhängnisvolle Folge, daß man beim besten Willen, diese Einrichtung zu heben, mit dem Gesetz ihre Basis erschütterte. Bisher hatte die gesamte Leitung der Monti in den Händen von drei Personen gelegen, eines staatlichen Oberleiters, eines technischen Aufsehers und des Ortsgeistlichen. Das neue Gesetz komplizierte hingegen die Verwaltung außerordentlich. Es wurde für jeden Monte eine Kommission von vier bis sechs Personen, je nach der Größe der Gemeinde, ernannt, an deren Spitze der Sindaco stehen mußte. Alle diese Kommissionsmitglieder hatten nichts anderes zu thun als das, was über 200 Jahre lang der einzige staatliche Beamte der Monti allein mit Erfolg gethan hatte. Ferner wurde dem außerhalb der Kommission stehenden technischen Leiter Gehalt gezahlt, eine Kaution abgenommen und damit aus einem Ehrenamt eine beliebige Anstellung gemacht. Die Neuerungen erwiesen sich als sehr unpraktisch; insbesondere bewirkte die Zugehörigkeit von drei bis fünf Bauern außer dem Sindaco zur Montekommission die üblichen italienischen Durchstechereien und Ungerechtigkeiten, wie sie sich in allen Verwaltungen des Landes finden. Die einen erhielten Hülfe, auch wenn sie ihrer in Wirklichkeit gar nicht bedurften, und sie ihnen nur auf sehr bequeme Weise die Arbeit sparte, andere mußten darben, weil sie in der Kommission zufällig persönliche Feinde hatten. Mit der Umwandlung der Monti von einer Staats- in eine Gemeindeanstalt unter staatlicher Aufsicht verschlechterte sich auch ihre finanzielle Lage. Während sie früher nur ½ % Zins nahmen, zwang sie nun die zu entrichtende Staatssteuer, den Zinsfuß auf 4 % zu erhöhen, was natürlich die ganze Grundlage des Geschäfts zu Ungunsten der Entnehmer verschob.

Die Erfahrung, daß binnen 15 Jahren seit der Umwandlung von 1851 sich der thatsächliche Wert der Monti für die sardische Landwirtschaft sehr vermindert hatte, veranlaßte 1867 den Abg. Rossi Vitelli, ihre Umwandlung in eine Landwirtschaftsbank anzuregen. Der Antrag fand bei der Mehrheit des Provinzialrates von Cagliari den heftigsten Widerstand. Rossi wies darauf hin, daß allein die

Monti der Provinz Cagliari über Aktiva in Höhe von 4 Millionen verfügten, und daß diese Summe völlig hinreiche, um damit den Grundstock für das Kapital der neu zu errichtenden Bank zu bilden. Trotzdem fiel der Vorschlag ins Wasser. Die Mitglieder des Provinzialrates — echte Sarden — wollten sich auf dieses „moderne Experiment" nicht einlassen und fanden dabei einen starken Rückhalt in sämtlichen Gemeinden an den Kommissionsmitgliedern der Monti. Man machte Rossi den Vorwurf, er wolle Einrichtungen, die sich in 2½ Jahrhunderten bewährt hätten, umstürzen, ohne für die Güte des Neuen irgendwelche Garantien bieten zu können. So unterblieb die Umwandlung. Als sich nach 1870 das italienische Bankwesen in Hoffnung auf die günstigen wirtschaftlichen Folgen der politischen Einigung sehr unternehmungslustig zeigte, da bekam auch Sardinien etwas davon ab. Es entstand eine Reihe Bankgründungen, die zwar Gutes stifteten, aber vermöge ihrer allgemeinen Geschäftsrichtung die Specialerfordernisse der Landwirtschaft nicht berücksichtigten. Es entstanden damals in Cagliari, in Sassari und in Oristano Banken für Handel und Industrie, die bei dem geringen Umsatz ein etwas kümmerliches Dasein fristeten. Mehr Erfolg hatten die Sparkassen, die in Cagliari und Alghero entstanden; besonders die Kasse von Cagliari erreichte bald die für das arme Land unverhältnismäßig hohe Einlage von 1 Million, worauf sie mit ähnlichem Erfolg eine Filiale in Sassari eröffnete. Endlich gelang es auch den energischen Bemühungen der sardischen Abgeordneten, durchzusetzen, daß eine Filiale der Nationalbank nach Cagliari kam, aber bei allen diesen Geldinstituten war ihrer Anlage nach eine besondere Berücksichtigung der agrarischen Notwendigkeiten ausgeschlossen. Den ersten Versuch zur speciellen Befriedigung des Agrarkredits machte die Bank von Cagliari, ein Privatunternehmen, das auf dem besten Wege war, sich das Vertrauen der beteiligten Kreise zu gewinnen, als ein jäher Sturz infolge von kolossalen Defraudationen beteiligter Personen ihrem Dasein ein Ende machte. Erst Ende der 70er Jahre hatten zwei Agrarbanken besseren Erfolg, die Banca Agricola Sarda und der Credito Agricolo-Industriale. Beiden gelang es, ihren Zwecken wenigstens einigermaßen gerecht zu werden, sie konnten sogar einige Filialen eröffnen. Zuerst leiteten beide ihre Geschäfte von Cagliari aus, bis der Credito seinen Sitz nach Oristano verlegte. Zehn Jahre waren nach der Regelung des Bodenkredits durch das italienische Parlament vergangen, bis in Sardinien die ersten Folgen dieses Gesetzes fühlbar wurden. Bemerkenswert ist aber, daß in den 20

Jahren, die seitdem verflossen sind, sich nur in bescheidenem Maße eine Steigerung des Verkehrs bei diesen beiden Banken fühlbar gemacht hat. Die Finanzlage des ganzen Landes hat sich verschlechtert, und die Anforderungen an die Banken haben sich demzufolge in einem Grade vermehrt, dem ihre finanziellen Kräfte nur mit Mühe gewachsen waren. Von einem Reingewinn ist keine Rede, aber die beiden Kreditinstitute bestehen wenigstens und stiften trotz ihres beschränkten Umsatzes manches Gute.

Als letzter Punkt zur Schilderung der sardischen Entwickelung in den letzten 30 Jahren seien die Kommunikationsverhältnisse der Insel besprochen. Auch das sardische Eisenbahnwesen hat sehr unter der Vernachlässigung zu leiden gehabt, der die ganze Insel ausgesetzt war. Bis zum Jahre 1874 gab es auf Sardinien überhaupt keine Eisenbahnen, 1897 hatte die Insel immer erst ein Gesamteisenbahnnetz von 1030 km, wovon 612 km auf die Linien der Staatsbahnen, 418 km auf die der Nebenbahnen entfielen. An weiteren Linien sind nur zwei nicht nennenswerte Stränge der Staatsbahn geplant, sodaß in absehbarer Zeit die Gesamtzahl 1100 km nicht übersteigen wird, obwohl das Bedürfnis ein viel größeres ist. Es ist aber nicht nur dieser Mangel, der das sardische Eisenbahnwesen als ungenügend erscheinen läßt, auch die ganze Art des Baues und des Betriebes weist die schwersten Fehler auf, die sich sowohl beim Personen-, als beim Güterverkehr sehr fühlbar machen. Die wichtigste Linie für Sardinien ist die Hauptbahn, die Cagliari, die ganze Insel durchschneidend, mit dem nordöstlichen Hafen Golfo degli Aranci verbindet. Diese Linie ist 307 km lang, wird aber trotzdem von dem einzigen sogenannten Schnellzug in 12 Stunden durchfahren, während ein wirklicher Schnellzug diese Strecke in 5 Stunden bewältigen könnte. Der Grund liegt mehr in den Baubedingungen der Bahn, als in denen des jetzigen Betriebes. Da das Parlament sich bereit finden ließ, den Bau der sardischen Bahnen kilometerweise zu subventionieren, so wurden von den Unternehmern die Strecken durch Anlegung überflüssiger Kurven so verlängert, daß man auf diese Art eine ansehnliche Zahl von Kilometern und damit eine noch ansehnlichere Subventionssumme erzielte. Auch der Betrieb läßt aber sehr zu wünschen übrig. Es ist z. B. für Personen, wie Post ein unmöglicher Zustand, daß eine auch nur relativ leichte Verspätung des italienischen Postschiffes den ganzen Verkehr dadurch auf 24 Stunden unterbricht, daß man genötigt ist, diese Zeit in dem einsamen Hafen Golfo degli Aranci zuzubringen, bis der nächste durchgehende Zug nach

Cagliari fährt. Noch schlimmer ist es auf den Nebenbahnen. Die Linie Cagliari-Sorgono z. B., die längste Nebenbahn, die die Hauptstadt Cagliari mit den Orten der mehrfach erwähnten Barbagia verbindet, ist 165 km lang und wird in 9 Stunden durchfahren. Die Folge ist, daß insbesondere bei den riesigen Kurven und der geringen Zahl der Züge der Lokalverkehr von Ort zu Ort sich oft rascher und bequemer auf der Landstraße zu Pferd vollzieht, und die kleinen raschen sardischen Reittiere machen — unglaublich, aber wahr — der Bahn Konkurrenz. Ein Hauptbestandteil des reisenden Publikums sind Carabinieri und eskortierte Gefangene, ein seltsamer Eindruck, der sich jedem einprägt, der das zweifelhafte Vergnügen hat, sich dieser Bahn zu bedienen. Die Folgen dieser Mißstände fallen natürlich auf die Bahngesellschaft zurück, die Bahn rentiert nicht, sie zahlt infolgedessen miserable Löhne, ihre Beamten rekrutieren sich darum vielfach aus einem Menschenmaterial, das jede Gewähr für Sicherheit des Betriebes und der Reisenden vermissen läßt. Der Güterverkehr ist auf den Strecken der Nebenbahn gleich Null und wird es bleiben, solange sich die Zustände nicht bessern. Ebenso traurig als die bestehenden sardischen Bahnen ist aber das Nichtbestehen einer Anzahl sehr notwendiger Linien, insbesondere nach einer Reihe von Hafenorten hin. So ist eine der blühendsten Gegenden an der Ostküste, die sogenannte Ogliastra, gänzlich ohne Eisenbahn und außer stande, ihre Produkte genügend zu verwerten. Die einzige Verbindung, die diese Gegend mit dem übrigen Land hat, sind die unendlich langsamen Küstendampfer, die einmal wöchentlich die Ostküste entlang fahren.

Nicht besser ist es nämlich mit dem gesamten Schiffsverkehr für die Insel bestellt. Zwischen Italien und Sardinien bestehen gegenwärtig drei regelmäßige Dampferverbindungen. Hiervon fällt die eine für den Handelsverkehr überhaupt weg, denn sie verbindet den Hafen von Sassari, Porto Torres, mit Italien nur auf dem Umweg über Korsika und zwänge daher die Produzenten, bei der Landung in Korsika die nicht unerheblichen französischen Durchgangszölle zu zahlen. Die zweite Linie, die den Verkehr von Mittelitalien nach Sardinien leitet, verbindet Civitavecchia täglich mit dem genannten Golfo degli Aranci. Auf ihr werden die sardisch-italienischen Handelsbeziehungen gepflogen, fast die ganze Ein- und Ausfuhr der Insel nimmt diesen Weg. Aber auch hier ist das Material der italienischen Schiffahrtsgesellschaft und die mit der Qualität desselben verbundene Misere schuld, daß der Verkehr vieles zu wünschen übrig läßt. Die Gesellschaft

verdient hier bisher nur wenig und stellt deshalb ihre ältesten Schiffe ein. Der dritte Seeweg führt von Neapel nach Cagliari, ist also die einzige direkte Verbindung der Hauptstadt mit dem italienischen Festland. Auch hier ist der Verkehr nicht sehr stark, weshalb das Schiff bisher nur einmal wöchentlich geht, mit Anschluß an die Dampfer nach Nordafrika. Also auch im Punkte der Kommunikationsverhältnisse überall Fehler, Mängel und Rückständigkeit.

Wer heute die Stimmung der sardischen Bevölkerung ergründen, wer erfahren will, wie sie über Parlament und Regierung, über ihre eigene Lage und die Ursachen derselben denkt, der wird nicht überrascht, wohl aber schmerzlich berührt sein, wenn ihm die Folge alles dessen, was in den vorstehenden Ausführungen geschildert ist, entgegentritt in der Form eines tiefen, anscheinend durch nichts mehr zu beseitigenden Mißtrauens gegen jeden und gegen alles, was nicht sardisch ist. Man hat die Insel solange als ein fremdartiges Glied am italienischen Körper behandelt, bis die Sarden aus dieser Fremdartigkeit gewissermaßen eine Ehre gemacht haben. Man hat sie so lange und so oft vertröstet und hingehalten, bis Regierung und Parlament jede Glaubwürdigkeit für den Sarden verloren haben. Ja dieses Mißtrauen ist so groß, daß es sich oft selbst auf die Sarden erstreckt, die berufsmäßig mit der römischen Regierung zu thun haben. Die Korruption bei den Wahlen, die verhindert, daß der Wille der Wähler rein zum Ausdruck gelangt, hat bewirkt, daß selbst die eigenen Volksvertreter nicht das volle Vertrauen finden und haben, das man erwarten sollte. Als am 14. Dezember 1897 in dem Ackerbauminister Cocco-Ortu zum erstenmal ein Sarde Minister und noch dazu gerade für das für die Insel so wichtige landwirtschaftliche Portefeuille wurde, da blieb die in Rom erwartete Genugthuung der Insel über diese Ernennung fast vollständig aus. Man konnte in Sardinien selbst hören, daß man von Cocco-Ortu nicht mehr erwarte als von jedem andern, und wer den noch jungen, energischen Minister kennt, weiß, daß man ihm damit unrecht gethan hat. Seine Absichten für das Wohl seiner engeren Heimat waren die weitestgehenden und redlichsten, und es ist in diesem Falle bedauerlich für Sardinien speciell, wie für Italien, daß Cocco-Ortu durch die allgemeinen politischen Verhältnisse schon am 28. Mai 1898 genötigt war, wieder aus dem Ministerium auszuscheiden. Jedenfalls aber, mögen nun Sarden oder Angehörige anderer italienischer Landesteile die Ministerportefeuilles in Händen haben, ist es zweifellos, daß niemals mehr in Sardinien durch Versprechungen und Worte, sondern nur durch

schleunige Thaten etwas erreicht werden kann. Ein völliges Absterben des Gefühls der Gemeinschaft mit der Gesamtmonarchie wäre für diese ein großer Verlust, und diesem Absterben ist ein Teil der Bevölkerung bedenklich nahegekommen. Selbstverständlich ist das Reformprogramm, das der Insel not thut, nicht in wenigen Sätzen darzustellen. Lägen die Dinge so einfach, so wäre die Schuld der bisherigen Regierungen eine noch größere, als sie ohnehin schon ist; aber wenn auch sehr viel guter Wille, sehr viel Fähigkeit und auch viel zur Verfügung stehendes Kapital dazu gehört, Sardinien seinem jetzigen Zustand zu entreißen, so muß man doch energisch verlangen, daß man aufhört, diese 3/4 Millionen Unterthanen als Italiener zweiter Klasse zu behandeln. Freilich wird es ein Hauptetfordernis und eine Hauptschwierigkeit sein, daß die Hebung der Insel nicht einseitig angefaßt werden darf, sondern vielmehr gleichzeitig eine allgemein kulturelle, finanzielle, wirtschaftliche, politische und sociale sein muß. Es wäre vermessen zu hoffen, daß eine solche Aktion derzeit möglich sein werde.

Ein Reformprogramm für Sardinien genau zu umschreiben und zu präcisieren, ist im Rahmen eines Aufsatzes wie des vorliegenden darum unmöglich, weil ein allzuinniger Zusammenhang zwischen den Reformplänen für Sardinien und denen für ganz Italien besteht, trotz der vielfach grundverschiedenen Voraussetzungen. Man kann daher in diesem Punkt nur andeuten, will man sich nicht in dem Labyrinth der für Italien brennenden Tagesfragen und Zukunftsnotwendigkeiten verlieren. Der Hauptpunkt der kulturellen Hebung ist schon besprochen worden. Hier muß man verlangen: obligatorische staatliche Volksschulen in allen Gemeinden; Einführung der Anfänge des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes in denselben und Ergänzung dieses Unterrichtes durch landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; besondere Berücksichtigung der Bekämpfung von Vendetta- und Banditenwesen durch erzieherische Maßregeln. In materieller Hinsicht müßte, wie in Italien überhaupt, so namentlich in Sardinien mit einer grundlegenden Änderung des ganzen Steuersystems begonnen werden. Aufstellung eines ganz neuen Katasters, vollständige Neuregelung der Grundsteuer nach diesem Kataster mit großer Ermäßigung der Einheitssätze; Einführung und gerechte Handhabung einer richtig abgestuften direkten Einkommensteuer, womöglich auf progressiver Grundlage; thunliche Ermäßigung der indirekten Steuern, besonders Abschaffung der Binnenzölle, des dazio consumo auf alle Lebensmittel, wobei ja mit dem Antrag auf Abschaffung der Mehl und Brotsteuer die Regierung Februar 1899 den Anfang gemacht hat.

Wenn es gelänge, dergestalt die Steuerkraft des Landes zu schonen, daß insbesondere die sardischen Grundbesitzer nicht mehr wie die Citronen ausgepreßt würden, so käme man mit der Zeit dem großen Ziele nahe, für die Besserung der Lage neben italienischem auch sardisches Kapital selbst, wenn auch zunächst nur in bescheidenem Maße, flüssig machen zu können. Hierzu wäre aber vor allem erforderlich, daß man einerseits eine Industrie zu schaffen und finanzielle Unternehmungen zu fördern sucht, nicht aber wie jetzt durch unverhältnismäßige Steuerforderungen jedes junge industrielle und finanzielle Unternehmen sofort lebensunfähig macht. Als vorläufige Finanzmaßregeln sind auch Steuererleichterungen und Steuererlässe empfehlenswert bis zu einer günstigeren gesetzlichen Regelung der Materie, was allerdings eine bessere Finanzlage der Gesamtmonarchie zur Voraussetzung haben müßte. In rein wirtschaftlicher Hinsicht müssen die Bemühungen zur Modernisierung des Betriebes mit größter Vorsicht wieder aufgenommen werden, bis man hierfür die erwähnten landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen zur Hülfe heranziehen kann. Eine weitere notwendige Forderung endlich wäre ein entsprechender Ausbau des Eisenbahnnetzes unter Verstaatlichung aller Linien, also Beseitigung des schädlichen Subventionswesens, dem man die berühmten geldbringenden Kurven verdankt. Auch eine energische Pression auf die Navigazione generale italiana wäre am Platz, um die Kommunikationsmittel zwischen Italien und Sardinien zu verbessern und die Fahrten zu vermehren.

Die Vorteile, die ein blühendes Sardinien für die Gesamtmonarchie hätte, liegen auf der Hand. Abgesehen davon, daß eine veränderte Gesinnung der Sarden durchaus nicht ohne moralische Bedeutung für Italien wäre, würde sich alles, was man für Sardinien thut, durch die Hebung der sardischen Rekruten, durch die Vermehrung des Steuerertrages und durch die Möglichkeit direkter Versorgung mit wirtschaftlichen Produkten der Insel mit Zinsen wieder zurückzahlen. Wenn auch der heutige Tiefstand der Lage in Sardinien die Aufgabe als eine ungeheuer schwierige erscheinen läßt, so wird das doch zum Teil wieder ausgeglichen durch die geringere Ausdehnung und dünnere Bevölkerung der Insel, die eben doch nicht die umfassenden Anforderungen stellt, wie die entsprechende Fürsorge für die Hebung der Gesamtmonarchie. Die entschiedene Besserung der Verhältnisse in einem Teile wie Sardinien würde die Hoffnung auch in den andern Landesteilen erwecken, daß Italien doch noch nicht für alle Zeiten der Lage verfallen ist, in der es sich heute befindet.

Anhang.

In folgendem sei das nicht eben reiche gedruckte Material angeführt:

Atti della giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Band XIV. Teil I. Relazione del Commissario Comm. Francesco Salaris. Deputato al Parlamento (Provincie di Cagliari e Sassari). Roma 1885.

Desgl. Teil II, enthaltend die folgenden acht Monographien zur sardischen Agrarfrage:

Rivera-Ricci: Sul organismo agrario del circondario di Lanusei.

G. Bertarione: Sulle condizioni della classe agricola nel circondario di Lanusei.

M. Coppola: Cenni sullo stato della viticoltura e vinicoltura nei circondari di Cagliari e di Lanusei.

E. Putzolu: Analisi di alcuni vini del campidano di Cagliari.

Derselbe: Cenni sulla concimazione delle terre in Sardegna.

L. Intina: Contributo per una monografia agraria sul circondario di Nuoro.

G. Becciani: Monografia agraria del circondario d'Alghero.

M. de Candia: Note agrarie sul circondario di Tempio Pausania.

Ferner sind zu nennen:

Pais-Serra, F. Deputato al Parlamento: L'inchiesta privata fatta sulla situazione agraria dell' isola di Sardegna; Cagliari 1892.

Rossi-Vitelli, Avv.: Sardegna agraria. Cagliari 1875 (vergriffen).

Annuario della camera di commercio di Cagliari. 1867—1898.

Alberto Ferrero Conte della Marmora: Voyage en Sardeigne ou description statistique physique et politique de cette île. Paris et Turin 1839—60. (5 Bände.)

Spano: Itinerario del' viaggio del Conte La Marmora. Cagliari 1868.

G. vom Rath: Zwei Reisen in Sardinien.

H. von Maltzan: Reise auf der Insel Sardinien. Leipzig 1869.

Pasquale Cugia: Nuovo itinerario dell' isola di Sardegna. Ravenna 1892.



Entwickelung und gegenwärtige Organisation der englischen Fabrikinspektion.

Von

Helene Simon.

Inhaltsverzeichnis.

Kein Zweiggebiet erscheint zum Ausgangspunkt einer inneren Geschichte Englands in unserem Jahrhundert geeigneter als die Geschichte seiner Fabrik- und Werkstättengesetzgebung, keines ist enger mit seiner socialpolitischen Entwickelung, dem Kampfe zwischen Grundbesitz und Industrie, dem wechselnden Sieg der Parteien im Parlamente verknüpft, keines regt mehr zu geschichtsphilosophischen Betrachtungen an, denn nirgendwo spiegelt sich die ungeheuere Komplikation von Interessenpolitik und ethischen Motiven so bunt verschlungen wieder. Das gilt genau so gut für denjenigen Teil der Fabrik- und Werkstättengesetzgebung, der sich mit den in gewerblichen Anlagen zu beobachtenden Vorschriften befaßt, als für die Bestimmungen über ihre Durchführung. Sowohl hinsichtlich der Geschichte der Gesetze als ihrer Verwaltung ist beständig im Auge zu behalten, daß es sich nicht um einen grundsätzlich bestimmten Werdegang handelt, sondern um ein durch die jeweiligen Umstände erzwungenes und durch den Widerstreit der Parteien stark abgeblaßtes

Ergreifen von Maßregeln, die erst allmählich, aber in steigendem Maße zweckentsprechend ausgestaltet und ausgedehnt werden.

I.

a) Die Fabrikinspektion entwickelt sich gleichzeitig mit den Fabrikgesetzen, bleibt aber aus ökonomischen und taktischen Gründen immer ein gutes Stück Weg hinter ihnen zurück. Schon im Jahre 1802 finden wir ihren ersten Ansatz neben dem ersten Arbeiterstatut im modernen Sinne, dem sogenannten „Public and Moral Health Act“. Zur Durchführung seiner Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit der Lehrlinge, über Weißtünchen und eine genügende Anzahl von Fenstern in Baumwollfabriken hatten die Friedensrichter in ihren Jahressitzungen für je fünf Baumwollfabriken ihres Bezirks zwei ehrenamtliche Visitors (Besucher oder Besichtiger) zu ernennen, von denen einer Pfarrer, der andere Friedensrichter sein sollte. Die Visitors waren befugt, die dem Gesetz unterstehenden Fabriken zu jeder Zeit zu revidieren und hygienische Vorschriften unter Zuhülfenahme eines Arztes zu erlassen. Man sieht, die Wichtigkeit der ärztlichen Beratung für den Arbeiterschutz wurde von Anbeginn anerkannt und der Grundstein der heute so bedeutungsvollen Institution der Amtswundärzte (Certifying Surgeons) schon im ersten Stadium des Aufsichtsdienstes gelegt.

Verstöße gegen das Gesetz sollten mit Strafen von nicht weniger als 10 sh. und nicht mehr als 5 £ belegt werden. Die Visitors sollten über ihren Befund in den vierteljährlichen Sitzungen der Friedensrichter Auskunft erteilen. Als Freunden und Verwandten der Unternehmer war ihnen indes ihr Amt gründlich verhaßt und wurde dementsprechend ausgeführt. Die Friedensrichter, größtenteils selbst Unternehmer, gaben es bereits nach zwei Jahren auf, Visitors zu ernennen.

Übrigens wurde das Gesetz selbst, das nur in seiner Tendenz modern war, in seinen Bestandteilen aber noch halb in einer dahinschwindenden Periode wurzelte, infolge der industriellen Umwälzung schnell unanwendbar.

Unterdessen nahmen die Übelstände erschreckend zu. Dem Niederreißen aller Einschränkungen einer vergangenen Epoche stand nicht einmal das Gerüst eines Neubaues gegenüber. Die Willkür in der Produktion, in der einzig und allein der Gesichtspunkt herrschte, in einer gegebenen Zeit mit den geringsten Kosten die meiste Arbeit zu

erzielen, drohte zur Landesgefahr zu werden. In die Logik des Laissez faire sprengte die Frage nach der Selbstverantwortlichkeit der Kinder eine tiefe Bresche, aus der später jene Anschauung hervorging, die auch in dem erwachsenen Arbeiter mehr oder minder ein Ergebnis der Verhältnisse, in denen er geboren und unter denen er aufgewachsen ist, sieht; kurz, die Lehre vom Milieu (surroundings) und seinem Einfluß auf das Können und Wollen des Menschen im Gegensatz zur freien Willensbestimmung.

Trotz aller staatlichen Erhebungen und der Entrüstung über ihre Resultate war das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter neun Jahren, das Verbot der Nachtarbeit und die Beschränkung der Arbeitszeit jugendlicher Personen durch die Gesetze von 1819, 1825, 1829 und 1831 praktisch wirkungslos, weil es an jeder Handhabe zu ihrer Durchführung fehlte. Schon 1815 forderte Sir Robert Peel besoldete Personen zu diesem Zwecke. Allein die Fabrikanten protestierten unter dem Vorwande, daß ein solcher Schritt die Preisgabe ihrer Geschäftsgeheimnisse bedeute. Infolgedessen sah man von jeder Aufsicht ab; man beschränkte sich darauf, den Anklägern von Gesetzesübertretungen die Hälfte der Strafbußen zwischen 10 und 20 £ zu versprechen, und erließ eine ganze Reihe von Bestimmungen über das richterliche Verfahren für den Fall, daß solche Anklagen stattfinden würden. Die Verurteilung sollte nach einem Verhör vor den Friedensrichtern auf das Geständnis des Unternehmers hin oder die eidliche Aussage eines oder zweier Zeugen erfolgen. Berufung war ausgeschlossen. Die Anzeige konnte innerhalb dreier Monate, ab 1829 innerhalb zweier Monate, ab 1831 nur innerhalb von 31 Tagen nach der Gesetzesumgehung geschehen, die Strafgelder nach sechs Tagen zwangsweise eingetrieben, ev. in Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten verwandelt werden. Der Fabrikant war aber von aller Strafe dann befreit, wenn Eltern oder Vormünder falsche Angaben über das Alter der Kinder als das gesetzlich richtige in ein Register eingetragen hatten. Auch durfte ohne Rücksicht auf die Zahl der Übertretungen für einen Tag nicht mehr als eine Buße von 100 £ auferlegt werden und ab 1831 überhaupt nur eine Buße an einem Tage. Seit eben dieser Zeit durfte kein Friedensrichter in einschlägigen Anklagen verhandeln, der ein wirtschaftlicher Interessent, Vater, Sohn oder Bruder eines solchen war. Allein selbst davon abgesehen, daß die Friedensrichter, wenn nicht Interessenten oder ihnen verwandt, doch die gesellschaftlichen Freunde der Unternehmer waren, wer sollte die Klage führen? Von außerhalb war es unmöglich,

Beweisführung anzutreten, und es ist klar, daß die einzigen der Möglichkeit nach vorhandenen Kläger, die Arbeiter, guten Grund hatten, sich der Klage zu enthalten. So hatte die ganze Reihe der Gesetze von 1819 bis 1831 „keine andere Folge," sagt Weyer[1], „als das Gespött der Unternehmer herauszufordern, Eltern und Unternehmer zur Lüge und zum Meineid zu treiben und überhaupt allen Glauben in der Fabrikbevölkerung an den aufrichtigen Willen der Regierung, eine ernstgemeinte Gesetzgebung zu ihrem Schutz zu erlassen, fast ganz zu erdrücken."

Unterdessen stieg die Empörung der öffentlichen Meinung gegen die schamlose Ausbeutung und über das Elend der Kinder in den Fabriken in einem Maße, das die gesellschaftliche Stellung der Großindustriellen zu untergraben drohte und sie, wo nicht ihr guter Wille vorhanden war, wenigstens zur teilweisen Beobachtung der Schutzgesetze zwang. Daraus ergab sich ihre schließliche Geneigtheit, für die Ernennung besoldeter Beamten zu stimmen, die den kleinen Konkurrenten die Vorteile einer weniger exponierten Stellung abschneiden sollten. Wir treffen hier auf den interessanten Vorschlag, lokale Beamte mit ausgedehnten Befugnissen hinsichtlich der Revision und der Rechtsprechung einzusetzen, der indes der Kosten halber fallen gelassen wurde.

b) Anstatt dessen wurde im Gesetz von 1833 der bedeutungsvolle Schritt gethan, die Ernennung von vier staatlichen Inspektoren mit einem Gehalt von je 1000 £ anzuordnen. Diese von der Regierung zu wählenden Beamten unterstanden unmittelbar dem Home Secretary. Er war befugt, einem solchen Inspektor auf Ansuchen lokale Unterbeamten (Millwardens oder Superintendents, der letztere Ausdruck ist in einem veränderten Sinne noch heute in Anwendung) zur Unterstützung beizugeben und sie nach Gutdünken zu besolden.

c) Als drittes Glied des Aufsichtsstabes müssen die Certifying Surgeons (Gewerbeärzte) hier erwähnt werden, deren Einführung zwar im Gesetz von 1833 noch nicht vorgesehen war, sich aber in der Praxis als unerläßlich zum Zwecke der Feststellung des Alters der jugendlichen Arbeiter, sowie zur Erteilung der vorschriftsmäßigen Tauglichkeitsatteste erwies. Die Bedeutung ihrer Thätigkeit war zur damaligen Zeit um so größer, als in England bis zum Jahre 1837 jede amtliche Geburtenregistrierung fehlte. Welche wichtige

[1] Siehe Weyer, „Die englische Fabrikinspektion". S. 17.

Funktionen außer den genannten den Ärzten bei der Gewerbeaufsicht im Verlauf ihrer Entwickelung zufiel, wird an späterer Stelle zu erörtern sein.

d) Zur wirksamen Durchführung seiner Bestimmungen fordert das Gesetz von 1833 des weiteren eine Reihe von Vorbeugungsmaßregeln. Das Gebot, den sogenannten Abstract, einen Auszug der gesetzlichen Verordnungen über Arbeitszeit und Mahlzeitspausen an sichtbarer Stelle der Arbeitsräume auszuhängen, sowie der Führung von Verzeichnissen über Zahl, Alter und Geschlecht der beschäftigten Personen kam schon damals auf. Ärztliche Alterszeugnisse für Kinder von 9 bis 13 Jahren mit Gegenzeichnung des Friedensrichters oder des Inspektors waren innerhalb dreier Monate beizubringen. Die Weigerung zur Gegenzeichnung hob ihre Gültigkeit auf, jedoch konnte der Unternehmer gegenüber einer solchen Weigerung Berufung bei den kleinen Gerichtssitzungen der Friedensrichter, den „Petty Sessions“, einlegen. „Der Schutz, welchen die Gegenzeichnung eines Friedensrichters oder Inspektors gegen Mißbräuche seitens der Ärzte verleihen sollte, war völlig unwirksam. Die Friedensrichter sahen die Kinder in den seltensten Fällen, und selbst solche Zeugnisse, welche gegenzuzeichnen sich der Inspektor geweigert hatte, wurden ihnen auf den Petty Sessions unter Bündeln guter Zeugnisse vorgelegt, die sie dann gegenzeichneten, so schnell wie sie nur die Feder bewegen konnten. Es kam vor, daß Unternehmer in ihrer Eigenschaft als Friedensrichter, die den gleichen laxen Certifying Surgeon hatten, die tadelhaften Zeugnisse, die er ihren Arbeitern ausstellte, in liebenswürdigster Weise, der eine für den anderen gegenzeichneten.“ Ich habe diese Stelle aus Weyers Geschichte der englischen Fabrikinspektion hier hingesetzt, um vor der auch heute vorhandenen Neigung zu warnen, auf die Ehrenhaftigkeit und den guten Willen von Interessenten allzuviel Gewicht zu legen. Diese Friedensrichter waren keine schwärzeren Teufel als andere Leute in ähnlichen Stellungen. Es liegt in den Verhältnissen und in der Natur des Menschen, daß unter den Anschauungen von Stand, Erziehung und Umgebung gehandelt wird. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die Willkür der Verwaltung nach Möglichkeit zu beschränken, eine Aufgabe, die immer wieder in neue Stadien rückt und nicht leichter wird, weil die Zeit des brutalsten Kampfes vielleicht sittlich, intellektuell und wirtschaftlich überwunden ist. In den 30er Jahren schlug dieser Kampf die tiefsten Wunden. Der tolle Wettbewerb der Unternehmer einerseits, die gedrückte Lage der Industriearbeiter

andererseits führte zu allen denkbaren Arten der Gesetzesumgehung. So wurde die Fälschung von Schulzeugnissen zwar mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten bestraft, blieb aber trotzdem gang und gäbe. Die Geldstrafen für Eltern beliefen sich auf 20 sh., für Unternehmer auf 20 £, Minderung, ja Annullierung der Strafe der Unternehmer bei nicht vorsätzlicher Übertretung oder grober Nachlässigkeit vorbehalten. Auch wurde die Bestimmung des Gesetzes von 1831, nach der an einem Tage nur eine Geldstrafe auferlegt und Wiederholungen schonenderweise nur als eine Übertretung gerechnet wurden, im Gesetz von 1833 erneut.

Man sieht, im Gesetz war dafür gesorgt, daß die Vorbeugungsmaßregeln möglichst wenig zur Anwendung kamen. Die genannten Bestimmungen markieren deutlich die Bestrebungen der Arbeiterfreunde und der agrarischen Feinde der Großindustrie einerseits, der Opposition andererseits; aber die Wirkung der oppositionellen, abschwächenden Zusätze wurde durch das Verwaltungsverfahren eines unternehmerfreundlichen Kabinetts auf die Spitze getrieben.

e) Besser als um die Vorbeugungsmaßregeln stand es um die Aufsichts- und die richterlichen Befugnisse der Inspektoren. Sie durften die Arbeitsräume zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten und alle dort befindlichen Personen unter ihrem Eid vernehmen, bei Androhung einer Strafe von 10 £ im Falle von Obstruktion. Damals wie jetzt war ihre Aufgabe ebensowohl Durchführung der Gesetze, als Prüfung der Verhältnisse zum Zwecke der Aufklärung der öffentlichen Meinung und des Ausbaus der Gesetzgebung.

Die Inspektoren konnten Kläger, Zeugen und Richter zugleich sein und besaßen in Bezug auf die Fabrikgesetzgebung eine mit den Friedensrichtern konkurrierende Gewalt. Sie konnten polizeiliche Anberaumung einer richterlichen Sitzung und die Beschaffung eines Raumes für dieselbe, sowie Herbeischaffung von zu verhörenden Personen in- und außerhalb der Fabrik verlangen. Ausführungsbestimmungen, die der Inspektor für erforderlich hielt, mußten den Unternehmern 14 Tage vorher mitgeteilt oder in den Zeitungen der Umgegend veröffentlicht werden. Außerdem hatte der Kläger den zu Verklagenden innerhalb von 14 Tagen nach dem Verstoß schriftlich über seine Absicht zu unterrichten. Auf direkte Überführung konnten Inspektor oder Richter auch ohne Verhör verurteilen; zur Vornahme des Verhörs genügte ein Inspektor oder Friedensrichter. Die Geldstrafen konnten zwangsweise eingetrieben werden und

fielen zur Hälfte den Klägern, zur Hälfte Schulen für Fabrikkinder zu.

Die Unterinspektoren durften die Fabriken nur mit Erlaubnis der Unternehmer oder ihrer Vertreter oder in Begleitung des Inspektors betreten, durften aber jederzeit Schulen und Schulzeugnisse revidieren.

Im wesentlichen enthalten die angegebenen Bestimmungen des Gesetzes von 1833 schon die Grundzüge der heutigen Gewerbeinspektion. Einer der springenden Punkte, der die englische Inspektion von der deutschen Gewerbeaufsicht unterscheidet, das Recht der Inspektoren, bei Gesetzesumgehungen Strafverfolgungen selbständig zu führen, ist schon damals principiell anerkannt; nur fehlte bei scheinbar größeren Machtbefugnissen ihre bestimmte, unangreifbare verwaltungsrechtliche Fixierung, Unabhängigkeit von der jeweiligen Regierung und die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen Home Secretary und Fabrikinspektion einerseits, zwischen Inspektor und Unterinspektor andererseits. Bei jeder wichtigen Anordnung hatte der Inspektor zunächst die Zustimmung des Home Secretary einzuholen, die unter der fabrikantenfreundlichen Reformregierung der 30er Jahre in den meisten Fällen nur durch den Druck der öffentlichen Meinung zu erlangen war. Auch beeinflußte die Stellungnahme der Regierung zeitweise einzelne Inspektoren.

Mit seiner Forderung von Unterinspektoren hing der Inspektor vollständig vom Home Secretary ab, der erstens auch hier erst durch die öffentliche Meinung zu ihrer Ernennung gezwungen werden mußte, zweitens sie so schlecht besoldete, daß sie ihr Amt nur demgemäß wahrnehmen konnten. Über das Verhältnis des Unterinspektors zum Inspektor bestanden überhaupt keine Vorschriften, und es kam vor, daß Ober- und Unterbeamten einander entgegen, anstatt in die Hände arbeiteten.

f) Widerstrebend, wie die Regierung, mangelhaft, wie die Organisation des Aufsichtsdienstes, verschieden, wie die Pflichttreue der Inspektoren war, trieb die Lage der Dinge sie dennoch zu immer intensiveren Kämpfen gegen die mannigfachen Praktiken der Gesetzesumgehung, vor allen Dingen gegen das berüchtigte „Relais-System“, mittelst dessen die in einer Fabrik nach Ablauf der gesetzlich gestatteten Arbeit ausgespannten Kinder in der nächsten Fabrik wieder eingespannt wurden. Umfangreiche Kommissionserhebungen gaben einen Einblick in ein geradezu unglaubliches Mit-Füßentreten aller Gebote der Menschlichkeit; ihre Mitteilungen drangen durch Pamphlete,

Gedichte und novellistische Bearbeitungen in eine breite Öffentlichkeit und häuften das Agitationsmaterial für die Chartistenbewegung. Auch in den geschichtlichen Darstellungen, die jene Verhältnisse gefunden haben, bebt die Erschütterung, die sie ihrer Zeit hervorriefen, noch nach.

g) In den Jahren nach dem Erlaß des Gesetzes von 1833 bis zum Erlaß des Gesetzes von 1844 gestaltete sich der Aufsichtsdienst folgendermaßen: Großbritannien wurde in vier Distrikte geteilt, auf die je ein Inspektor kam. Diese vier Inspektoren waren indes so sehr mit Bureauarbeiten überhäuft, daß die Superintendents nach und nach die eigentlichen Revisionsorgane wurden. Im Jahre 1837 war ihre Zahl auf 15 gestiegen. Der schottische Inspektor hatte drei, die englischen Inspektoren je vier Unterbeamte mit Jahresgehältern von 250—350 £. Die Superintendents durften jetzt keiner anderen Beschäftigung mehr nachgehen. Sie hatten jede Fabrik ihres Bezirks zwei bis dreimal jährlich zu besichtigen, mußten den Inspektor über ihren Aufenthalt unterrichtet halten und ihn über jeden zweifelhaften Punkt vor der Beschlußfassung befragen. Sowohl Inspektoren, wie Superintendents mußten ihre Reisekosten selbst tragen, was den Reiseeifer nicht eben erhöhte. Dazu kam, daß die Superintendents oft $^1/_4$ bis $^1/_2$ Stunde auf die Erlaubnis der Unternehmer zum Besuche der Fabriken warten mußten oder daß man ihnen die Thüre vor der Nase zuschlug, während ihre Beschwerden nur 14 Tage nach Begehung eines Verstoßes Gültigkeit hatten. Den Inspektoren ermöglichte der jederzeitige Zutritt zu den Fabriken ein schnelleres Arbeiten, und sie konnten die Vorteile der Lokalisierung zum Teil auf ihren 3 oder 4 großen Reisen von 100—150 Tagen durch unbehinderte Arbeit einholen. Die ganze Art der Thätigkeit der damaligen Inspektoren erinnert etwas an die heutige peripathetische Organisation der 6 Inspektorinnen, die verschiedene Distrikte Großbritanniens ohne scharf abgegrenztes Arbeitsgebiet bereisen, eine Einrichtung, die ebenfalls nur als eine vorläufige zu betrachten ist, und die damals wie heute das Tastende und Unzulängliche eines ersten Versuches bekundet. Die Analogie könnte dahin ausgedehnt werden, daß auch das Erscheinen der Inspektorinnen auf dem Schauplatz einen Eckstein in der Geschichte der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung bedeutet und den damaligen reformatorischen Eifer im Rahmen veränderter Verhältnisse, und dementsprechend modifiziert, wieder erweckt hat.

II.

Die Ergänzung des Gesetzes von 1833 durch das Gesetz von 1844, dessen grundlegende Bedeutung in der Einreihung der weiblichen Arbeiter (die es den jungen Leuten [young persons] gleichstellt) unter die geschützten Arbeiter liegt, ist zum großen Teil auf die Mitteilungen der Inspektoren zurückzuführen. — Neue Erhebungen hatten aber auch die Schwächen ihres Amtes gegenüber einer wachsenden Arbeitslast zur öffentlichen Kenntnis gebracht, jedoch scheiterte die in Aussicht genommene straffe Centralisation diesmal an der Abneigung der Inspektoren, sich einem Oberwillen aus ihren eigenen Reihen unterzuordnen. Im Laufe der Entwickelung werden wir sehen, wie diese Abneigung schließlich durch die Praxis gebrochen wurde: aus den vier wurden zunächst zwei Oberinspektoren und dann endlich ein Chief Inspector. Im Jahre 1844 wurde jedoch die Organisation von 1833 aus dem genannten Grunde im wesentlichen beibehalten.

a) Dagegen wurden die mit denen der Friedensrichter konkurrierenden obrigkeitlichen Befugnisse der Inspektoren aufgehoben, auch wurde ihnen das Recht zum Erlassen allgemeiner Ausführungsbestimmungen nun formell genommen, nachdem der Home Secretary schon 1837 die Einsendung jeder allgemeinen Anordnung zur Prüfung durch die Kronjuristen dekretiert hatte. Allgemeine Anordnungen sollten jetzt durch den Staatssekretär oder mit seiner Erlaubnis durch den Inspektor ergehen. In der Praxis geschah immer das letztere, weil der Staatssekretär oder sein befugter Unterbeamter der nötigen Sachkenntnis ermangelte. Es fehlte eben das Zwischenglied des Chief Inspector und mit ihm jene Centralisation des Aufsichtsdienstes, die ihm in späteren Jahren die Unabhängigkeit und Einheitlichkeit verlieh, die wir in Deutschland so sehr vermissen.

b) Neben der Begrenzung der inspektoralen Befugnisse brachte das Gesetz von 1844 einige ganz neue und wichtige Vorkehrungen für den Aufsichtsdienst.

Die Inspektoren erhielten jetzt ein zugleich als Archiv dienendes Arbeitsamt in London. Der Home Secretary hatte nach Rücksprache mit den Inspektoren über seine innere Einrichtung zu bestimmen und das Dienstpersonal zu ernennen, dessen Gehalt im Finanzministerium festgesetzt wurde. Eine noch wichtigere Neuerung des Gesetzes von 1844 war die, daß die früheren Superintendents, unter dem veränderten Titel Subinspektoren, jetzt hinsichtlich der

Revisionsthätigkeit die gleichen Befugnisse wie die Inspektoren erhielten, d. h. das Recht zum Betreten der Fabriken zu allen Tages- und Nachtzeiten und der Verhörung dort befindlicher Personen unter Zuhülfenahme der Polizei und der Ärzte. Die Ernennung von Gewerbeärzten, den sogenannten Certifying Surgeons, wurde jetzt obligatorisch und lag den Inspektoren ob, die auch die ärztlichen Gebühren innerhalb einer bestimmten Höchst- und Mindestsumme festzusetzen hatten. Neben der Erteilung der Alterszeugnisse hatten die Certifying Surgeons eine Art Kontrolle über die 1844 erlassenen Vorschriften zur Unfallverhütung zu führen und über vorgekommene Unfälle an den Inspektor, dieser an das Amt zu berichten. Man hoffte, auf diesem Wege das statistische Material zum Ausbau der einschlägigen Schutzbestimmungen zu gewinnen. Ferner mußte jeder Unternehmer von jetzt an innerhalb zweier Monate nach Übernahme einer Fabrik dem Fabrikamt in London genaue Angaben über Namen, Lage, Art und Einrichtung seines Betriebes machen.

Die Strafbestimmungen wurden verschärft und erweitert; auch das Gerichtsverfahren erhielt, wie schon bemerkt, einige Abänderungen. Der Inspektor konnte nicht mehr als Richter fungieren; dagegen wurde auch dem Subinspektor das Recht der Vorladung vor Gericht zuerteilt. Zum Verhör waren jetzt zwei Friedensrichter erforderlich, die — eine wesentliche Verschlechterung des Althorpschen Gesetzes von 1833 — zwar nicht unmittelbare Interessenten oder deren Angehörige, aber doch Fabrikbesitzer sein durften; eine weitere Konzession an die Unternehmer war die Ausdehnung des Berufungsrechtes.

Mit dem Gesetz von 1844 sind wir bei der Grundlage der heute für den Aufsichtsdienst geltenden Bestimmungen angelangt. Die Inspektoren haben ihre ursprünglichen richterlichen Befugnisse verloren; eine erhöhte Wirksamkeit ist durch Gleichstellung der Subinspektoren, gesetzliche Einordnung der Certifying Surgeons, durch schärfere Strafbestimmungen und erleichterte Schuldüberführung ermöglicht.

Zum Teil wurde sie indes für die nächsten Jahre durch Wiedereinführung des Relais-Systems vereitelt. Zwar wurde 1847 der zehnstündige Normalarbeitstag für weibliche und jugendliche Arbeiter eingeführt, aber da er, wie in Deutschland heute noch, zwischen $8^{1}/_{2}$ Uhr morgens und $6^{1}/_{2}$ Uhr abends fallen durfte, war Gelegenheit zu einer bisher nicht erreichten Blüte des genannten Systems gegeben.

c) Im Jahre 1850, wohl zum großen Teil infolge des energischen Protestes der Inspektoren, die erklärten, daß sie gegenüber den Mängeln des Gesetzes machtlos seien, sowie um den Kaufpreis einer Erhöhung der Arbeitszeit von 10 auf $10^1/_2$ Stunden, wurde endlich der Normalarbeitstag in den Textilfabriken dadurch verwirklicht, daß die Arbeitszeit zwischen 6 a. m. und 6 p. m. mit $1^1/_2$stündigen Mahlzeiten gelegt wurde.

Dieser Fixierung kann meines Erachtens nicht leicht ein zu hoher Wert beigelegt werden; sie ist die Vorbedingung der Möglichkeit einer genauen Kontrolle und macht den Arbeiter erst zum wirklichen Herrn seiner Freistunden. Die Unternehmer halfen sich noch eine Weile durch das sogenannte „nibbling“ — von Weyer und anderen mit Gnabbern übersetzt, d. h. kleine Übertretungen durch Beginn der Arbeit kurz vor der gesetzlich gestatteten Zeit und Schluß nach derselben; sie stellten zu diesem Zwecke ihrerseits eine Aufsicht an, die der Überraschung durch den Inspektor vorzubeugen hatte. Trotzdem gelang es den Inspektoren, die Regelung der Arbeitszeit in der Textilindustrie im wesentlichen durchzusetzen.

Dieser Erfolg empörte die Unternehmer grenzenlos. Um sich schadlos zu halten, führten sie zwischen 1853 und 1856 einen erbosten Kampf gegen die 1844 angeordnete Einfriedung gefährlicher Maschinenteile und organisierten eine förmliche Hetze gegen die Inspektoren. Eigens zu diesem Zwecke wurde die „National Association of Factory Owners“ gegründet, deren Thätigkeit im Jahre 1856 eine teilweise Aufhebung der Unfallverhütungsvorschriften und der hierhin gehörigen Aufsichtsbefugnisse erzielte, trotz der Erklärung der Inspektoren, daß sie fortan jede Verantwortung für die 40 jährlichen Todesfälle und zahllosen Verstümmelungen von sich wiesen.

Mit dem Gesetz von 1856 schließt die Gesetzgebung für die Textilindustrie in der Hauptsache für die nächsten 20 Jahre ab. Die Gesetze von 1856 und 1857 brachten neben der Ausdehnung der Gesetzgebung auf andere Industrien und auf Werkstätten erweiterte sanitäre Bestimmungen.

d) Gleichzeitig mit der Einbegreifung der Werkstätten treffen wir im Jahre 1867 auf eine Zweiteilung des Aufsichtsdienstes in staatliche und kommunale Überwachung. Zwar war die Zahl der staatlichen Inspektoren von 26 auf 43 vermehrt worden, allein diese Vermehrung genügte nicht entfernt, um den Anforderungen des Amtes gerecht zu werden. Die Aufsicht über die Hygiene in Werkstätten wurde deshalb auf eine zum Teil von der Gemeinde zu ernennende

und zu besoldende sanitäre Behörde abgewälzt; dem Staat verblieb hinsichtlich der Werkstättenhygiene nur eine beratende und kontrollierende Stellung.

Das Experiment erwies sich indes als so unwirksam, daß es schon 1871 fallen gelassen und die Fabrikinspektoren auch für die Werkstätten wieder die allein zuständige Behörde wurden, bis man, wie wir sehen werden, 20 Jahre später auf die Doppelkontrolle zurückgriff.

e) Ich muß hier zunächst nachholen, daß schon 1859 die Zahl der Oberinspektoren auf zwei herabgesetzt, resp. daß zwei ausgeschiedene Inspektoren nicht wieder ersetzt wurden. Jetzt beschloß man, zwischen die den an sie gestellten Ansprüchen nicht mehr gewachsenen Oberinspektoren und die Subinspektoren, speciell zur Unterstützung der ersteren, das Mittelglied der Assistant Inspectors einzuschieben und nahm eine Neuorganisation der Subinspektoren vor, die deren Dienste dauernd sichern sollte. Zu diesem Zwecke wurden sie in zwei Klassen geteilt, in eine obere, deren Gehalt nach 15jähriger Thätigkeit von 410—500 £ steigen konnte, und in eine untere mit einem Gehalt zwischen 300 und 400 £. Wie den Inspektoren die Assistant Inspectors, so wurden den Subinspektoren die Junior Inspectors mit einem Gehalt von 200—300 £ beigeordnet, zur Unterstützung, Unterweisung und zeitweisen Vertretung, sowie zum Nachrücken in ihre Stellung. Im ganzen stieg die Beamtenzahl von 43 auf 56. Wie wenig diese Zahl hinreichte, beweist die Thatsache, daß bis zum Jahre 1875 nicht die Hälfte von 100000 Werkstätten auch nur einmal besucht werden konnte. Weyers Ansicht, daß ein dringendes Bedürfnis für ihre Vermehrung nicht vorhanden war, ist durch seine eigene Darstellung widerlegt. Richtig ist allerdings, daß ihre Zahl in England weniger als anderswo ins Gewicht fällt, weil sie dort durch die Certifying Surgeons, durch Schulinspektoren und vor allem durch die Arbeiterorganisationen außerordentlich unterstützt werden. In diesem Sinne hat die von Weyer citierte Äußerung eines Subinspektors: „Nominell ist die Zahl der Inspektoren winzig, in Wirklichkeit ist ihrer eine Legion“, so übertrieben sie ist, auch noch heute eine gewisse Bedeutung.

III.

Die Reihe der Gesetze und Ausführungsbestimmungen war unterdes zu einer unübersichtlichen, widerspruchsvollen Fülle an-

gewachsen (nicht einmal das Gesetz von 1802 war formell aufgehoben), und Verständnis und Beobachtung des geltenden Rechtes war für alle in Betracht kommenden Faktoren möglichst erschwert.

Man schritt deshalb zur Kodifizierung der Vorschriften für Fabriken und Werkstätten in dem heute geltenden Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878, auch Kodifikationsgesetz oder Hauptgesetz (Principal Act) genannt. Mit den Gesetzen wurden auch die Bestimmungen über ihre Überwachung zusammengefaßt und fester umgrenzt.

a) Hatte das Gesetz von 1844 Einheitlichkeit der allgemeinen Ausführungsbestimmungen dadurch dekretiert, daß die Befugnis, sie zu erlassen, den Inspektoren genommen und dem Staatssekretär übertragen wurde, so bewirkte das Gesetz von 1878 durch straffere Centralisierung des Fabrikamtes die Einheitlichkeit der Anwendung. Die Oberaufsicht über die Revisionsthätigkeit wurde nun einem einzigen Chief Inspector zugeteilt; ein Teil der Aufgaben der beiden durch ihn ersetzten Oberinspektoren fiel auf die Superintending Inspectors, die an Stelle der Assistant Inspectors traten. Das oberste Glied der Verwaltung ist indes nicht der Chief Inspector, sondern der Staatssekretär. Er hat über Ausdehnung und Beschränkung der Überarbeit, über die Form der Register und des Gesetzesauszuges nach den Vorbereitungen des Chief Inspector endgültig zu bestimmen. An ihn kann Berufung gegen alle Entscheidungen des Fabrikamtes eingelegt werden. Seine Verordnungen gelten nach Zustimmung des Parlamentes als Teil des Gesetzes. Ihm müssen die vom Chief Inspector redigierten Jahresberichte über die Aufsichtsthätigkeit vorgelegt werden. Er ernennt und entläßt die Inspektoren und bestimmt über ihre Gehälter und die Einrichtung des Fabrikamtes in London.

Im Jahre 1878 ernannte er „Her Majesty's Chief Inspector of Factories and Workshops“ mit einem Gehalt von 1200 £. Fünf Superintending Inspectors mit einem Gehalt von 500—700 £ wurden auf fünf Bezirke verteilt. Es folgten die nach zwei Klassen unterschiedenen örtlichen Inspektoren (7 erster Klasse, Gehalt von 410—500 £, 32 zweiter Klasse, Gehalt von 310—400 £) und 10 Junior Inspectors mit einem Gehalt von 200—300 £. Sie hatten nach einer aus dem Jahre 1855 herrührenden und nie besonders streng beobachteten Verordnung ein Examen, ähnlich unserem Abiturientenexamen, einschließlich elementarer Kenntnisse der Nationalökonomie und mit specieller Prüfung in der Physik, zu absolvieren. Diese Verordnung ist heute aufgehoben und durch andere,

später zu erörternde Bestimmungen ersetzt. Die Certifying Surgeons hat jetzt der Chief Inspector zu ernennen und zu entlassen; der Staatssekretär kann jedoch solche Ernennung und Entlassung auf Berufung rückgängig machen.

Über die Pflichten der Inspektoren bringt das Gesetz von 1878 weder neue Bestimmungen, noch grenzt es die Obliegenheiten der verschiedenen Beamtenklassen bestimmt gegeneinander ab. Sie haben die Fabrik- und Werkstättengesetzgebung durchzuführen, nach den Angaben des Staatssekretärs Erhebungen zu machen und Jahresberichte zu erstatten. Die Befugnisse sind im wesentlichen unverändert; nur hat Vorladung im Falle von Gesetzesumgehungen von jetzt an durch den Friedensrichter, nicht mehr durch den Inspektor zu erfolgen. Auch die Durchführungsbestimmungen blieben die gleichen und erhielten zur Hauptsache nur eine folgerichtigere, unzweideutigere Fassung.

b) Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes von 1878 sind die folgenden:

Jeder Unternehmer hat nach Übernahme einer Fabrik den Bezirksinspektor wie oben zu unterrichten.

Er darf keinen jugendlichen Arbeiter länger als 7 Tage ohne ärztliches Tauglichkeitsattest (nicht mehr bloß Alterszeugnisse, die jetzt der Unternehmer herbeischaffen muß) beschäftigen. (Diese Bestimmung kann auf Werkstätten nur durch einen besonderen Erlaß des Staatssekretärs ausgedehnt werden; noch nicht geschehen.)

In jeder Fabrik und Werkstätte und in jedem anderen vom Staatssekretär bezeichneten Arbeitsraume hat der Unternehmer nach vorgeschriebenen Formen ein ausführliches Register über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter, die Art ihrer Beschäftigung, die Ausführung der gesundheitlichen Vorschriften u. s. w. zu führen und dem Inspektor auf Verlangen zuzusenden.

Am Eingang der Fabrik oder Werkstätte müssen der vorschriftsmäßige Gesetzesauszug, Name und Adresse des Fabrikinspektors und des Certifying Surgeons, Angabe der die Arbeitszeit und Mahlzeitpausen regelnden Uhr und die Ausnahmebewilligungen, gerahmt und unter Glas, aufgehängt sein.

Die Strafen bei Übertretungen sind auf den früheren Grundlagen genau specifiziert und die strengeren (1856 modifizierten) Strafbestimmungen von 1844 hinsichtlich der Einfriedung von Maschinen wieder eingeführt.

c) Die von den Arbeitern aufgestellte Forderung des Ersatzes der Friedensrichter durch staatlich besoldete Berufsrichter blieb unerfüllt und führte nur zu einschränkenden Bestimmungen, die der etwaigen Parteilichkeit der Richter vorbeugen sollten.

Es giebt indes ehrenamtliche Magistrate gegenwärtig nur noch auf dem Lande und in den kleinen Städten Englands. In Schottland und Irland und den großen englischen Städten sind die Friedensrichter überall durch gut besoldete Berufsrichter, sogenannte „Stipendiary Magistrates“, ersetzt. Auch auf dem Lande sind den ehrenamtlichen Richtern besoldete Juristen als Sekretäre beigeordnet.

Von einigem Interesse erscheint mir ein Urteil Sidney Webbs über die Sachlage: „Zweifelsohne sind die Friedensrichter zu Gunsten der Unternehmer voreingenommen, aber der Engländer besitzt ein starkes Ehr- und Rechtsgefühl (there is a great fund of fairness among Englishmen), und ich wüßte nicht, daß hinsichtlich der Rechtsprechung eine besondere Veranlassung zur Unzufriedenheit vorliege. Die Strafbußen sind niedrig, viel zu niedrig, aber es ist nicht die Höhe der Strafe, die dem Gesetz allgemeinen Gehorsam sichert.“ (?)

d) Im Jahre 1881 wurde zum erstenmal ein Arbeiter unter Beiseitelassung des vorerwähnten Examens zum Inspektor erwählt. In den Jahren 1883, 1891 und 1895 wurde das Hauptgesetz von 1878 durch Ergänzungsgesetze erweitert.

e) Das Gesetz von 1883 bedroht Benutzung oder Vermietung von Bäckereien, die den hygienischen Vorschriften nicht entsprechen, und die Führung von Bleiweißfabriken ohne vorherige Begutachtung des Inspektors mit schweren Geldbußen. Wenn der Inspektor findet, daß trotz erhaltener Konzession eine Bleiweißfabrik den hygienischen Anforderungen nicht entspricht, so hat er dem Unternehmer genaue Angaben darüber zu machen; kommt derselbe ihnen nach Ablauf einer „angemessenen“ (verhängnisvolles Wort!) Frist nicht nach, so kann der Staatssekretär die Konzession zurückziehen.

IV.

a) Im Jahre 1891 wurde die Überwachung der Werkstättenhygiene wieder der kommunalen Gesundheitsbehörde übertragen, in der Erwägung, daß die städtische Verwaltung seither eine verbesserte und leistungsfähigere geworden sei. Dem Fabrikinspektor verblieb neben der Überwachung der Arbeitszeit kontrollierende Befugnis

auch hinsichtlich der Sanitation und das Recht, nach Verwarnung und nach Ablauf einer angemessenen Frist (seit 1895 innerhalb eines Monats) an Stelle und zu Lasten einer lässigen Ortsbehörde einzuschreiten. Das Verfahren ist ein höchst unbefriedigendes und umständliches und macht in den kleinen Städten und auf dem Lande eine wirksame Durchführung des Gesetzes nahezu unmöglich. Einige der großen Städte haben allerdings so vorzüglich organisierte Gesundheitsbehörden, daß ihr Studium wertvolle Gesichtspunkte für die Organisation der Aufsichtsthätigkeit ergiebt und eine Aufmerksamkeit verdient, die ihnen bisher wenigstens in der ausländischen Litteratur versagt worden ist.

b) Neben der Entlastung der Fabrikinspektoren durch Heranziehung der Kommunen zur Mitarbeit brachte das Gesetz von 1891 noch neue Obliegenheiten. Der Chief Inspector wurde befugt, in solchen Industrien, die der Staatssekretär als gefährlich erklärte, Maßregeln zum Schutze der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts vorzuschreiben, soweit sie durchführbar und notwendig erscheinen. Jedoch kann der Unternehmer innerhalb von 21 Tagen Berufung beim Staatssekretär einlegen. Kommt es dann nicht zu einer beide Teile befriedigenden Entscheidung, so wird ein Schiedsgericht eingesetzt, zu dem der Chief Inspector und der Unternehmer je einen Schiedsrichter zu senden haben. Über dieses Schiedsgericht enthält das Gesetz von 1891 umständliche Bestimmungen, die das Gesetz von 1895 dahin erweitert, daß ein Arbeiter entweder selbst Schiedsrichter sein kann oder einen Vertreter stellen kann. Da die eventuellen Auslagen dem Arbeiter zufallen, so ist dieser Paragraph, wie so mancher andere, einstweilen zu einem bloß papierenen Dasein verurteilt.

c) Die von dem Inspektor zu prüfenden Registrierungen wurden 1892 vermehrt um die von dem Unternehmer zu führenden Verzeichnisse über Namen und Adressen der von ihm in der Konfektion, galvanisierten Metallwaren-Industrie, Kunst- und Möbeltischlerei, Tapezier- und Feilenarbeit außerhalb seiner Fabrik beschäftigten Arbeiter, auf Grund einer Bestimmung des Gesetzes von 1891, die den Staatssekretär befugt, eine solche Listenführung vorzuschreiben.

Die Certifying Surgeons mußten ab 1891 dem Staatssekretär Jahresberichte in vorschriftsmäßiger Form über die von ihnen untersuchten Personen und die Resultate ihrer Untersuchungen einreichen.

d) Im Jahre 1893 wurde eine langjährige Forderung der Trade Unionisten erfüllt und 15 der Arbeiterklasse entnommene

„Assistant Inspectors“ mit einem Gehalt von 100 £ angestellt, deren Zahl unter dem liberalen Ministerium Asquith im Laufe von nicht drei Jahren auf 25 vermehrt wurde. Die gleichzeitig mit ihrer Ernennung erlassene Prüfungsordnung für Assistant Inspectors ist, soviel ich in Erfahrung bringen konnte, die erste derartige genau fixierte gesetzliche Bestimmung, die praktisch Anwendung findet. Die Prüfungsfächer sind Rechtschreibung und Schönschrift (durch Diktat), Rechnen und Elementarkenntnis der Werkstättengesetzgebung. Sind mehrere Kandidaten für eine Vakanz vorgemerkt, so wird durch Wettbewerb entschieden[1].

e) Die Assistenten haben sich sehr bewährt und ihre Dienste werden in den Kreisen der Sachverständigen als wertvoll geschildert, aber sie haben in der Öffentlichkeit entfernt nicht die Beachtung gefunden und die agitatorische Wirkung ausgeübt, wie eine andere ebenfalls 1893 erfolgte Neuerung, die Einsetzung zweier weiblicher Beamten, deren Zahl seither auf sechs gestiegen ist. Sie müssen ihr Examen als „Civil Service Commissioner“ machen, eine Prüfung in den Elementarfächern und der Kenntnis der Fabrik- und Werkstättengesetzgebung bestehen und sich auf industriellen Gebieten bereits vorbethätigt haben. Seit 1895 bilden sie ein eigenes Departement mit einer Superintending Inspectress an der Spitze, die jetzt nach einem Personenwechsel überflüssigerweise in eine Principal Lady Inspector umgewandelt worden ist. Die ganze Organisation des weiblichen Departements befindet sich noch im Zustande des Werdens und läßt noch viel zu wünschen übrig. Die Inspektorinnen sind keinem besonderen Bezirk zuerteilt, sondern reisen nach Anweisung der Principal Lady Inspector (früher reisten sie nach Anweisung des Chief Inspectors). Sie redigiert auch ihre Berichte, während die Berichte der Inspektoren, wie früher erwähnt, vom Chief Inspector zusammengestellt werden, ein Sachverhalt, der zuweilen bemängelt wird und zweifellos principielle Bedenken hat, bei der Unparteiischkeit der Redaktion in den letzten Jahren aber kaum als Nachteil empfunden werden konnte.

f) Im Jahre 1895 wurde eine Prüfungsordnung für Inspektoren erlassen unter dem Titel „Competition for the situation of Inspector of Factories, Regulations and Examination papers“.

[1] „Examination for appointments as assistent to inspector of factories under the home office regulations and examination papers.“ — Das Anfangsgehalt von 100 £ kann durch eine jährliche Zulage von 5 £ bis auf 150 £ steigen. — Die Kandidaten werden vom home secretary ernannt.

Wie der Titel besagt, erfolgt die Ernennung der Inspektoren auf Grund eines Wettbewerbs. Gegenstand der Prüfung sind: die Elementarfächer, Theorie und Praxis des Fabriken- und Werkstättensystems, die Gewerbehygiene, die angewandte Mechanik einschließlich des elementaren mechanischen Zeichnens, die Geschichte der Fabrik- und Werkstättengesetzgebung, die geltenden Gesetze und ihre Verwaltung.

V.

a) Das Ergänzungsgesetz von 1895 brachte teils erweiterte, teils ganz neue Aufgaben für die Gewerbeinspektion. Es dehnte das Geltungsgebiet des Staatsschutzes auf Waschanstalten, Docks, Werften, Quais, Warenhäuser und einen Teil der Heimarbeit aus, machte in stillschweigender Anerkennung der Unzulänglichkeit der kommunalen Behörden die Fabrikinspektoren zur allein zuständigen Instanz für die Neubestimmungen über Waschvorrichtungen, Temperatur und Aborte, auch in Werkstätten, und fügte der daraus erwachsenden Arbeitslast eine Fülle neuer, gewerbestatistischer Obliegenheiten hinzu. Auch die Certifying Surgeons und die Unternehmer erhielten neue Pflichten.

b) Während die Befugnisse des Staatssekretärs bedeutend vermehrt wurden, wurde den Inspektoren nur eine, aber eine sehr wichtige neue Befugnis zuerteilt. Zu dem Rechte der gerichtlichen Verfolgung aller mit ihrer amtlichen Thätigkeit verbundenen Beschwerdefälle trat jetzt die Befugnis, auf Autorisation des Staatssekretärs hin vor einem Gerichtshof mit summarischer Gerichtsbarkeit gleichzeitig als Kläger und Verteidiger selbständig zu fungieren.

c) Die Befugnisse des Staatssekretärs wurden um nachfolgende bedeutungsvolle Eingriffe vermehrt: 1. kann er die Beschäftigung von Arbeitern in ungesunden Räumen untersagen; 2. kann er ein größeres als das gesetzlich vorgeschriebene Raummaß pro Kopf des Arbeiters bei anderem künstlichem Licht als elektrischem verlangen; 3. die Meldung gewisser, epidemisch auftretender Krankheiten in Fabriken und Werkstätten vorschreiben; 4. kann er eine im Gesetz von 1895 enthaltene Verordnung, die sogenannte „Particulars Clause“, das ist Mitteilung genauer Angaben über zu entrichtende Stücklöhne in der Textilindustrie auf Nichttextilfabriken und Werkstätten ausdehnen. Zur Kontrolle der Particulars Clause wurde ein Particulars Examiner ernannt, 1896 zwei weitere Examiners und 1897 wurden mit der Ausdehnung der Klausel auf vier weitere

Industrien einem Examiner vier Assistenten aus der Arbeiterklasse beigeordnet.

d) Hatte sich die Meldepflicht der Unternehmer bisher auf Angabe der Adresse einer Fabrik innerhalb eines Monats nach ihrer Eröffnung beschränkt, so wurde sie jetzt auf Anzahl, Alter und Geschlecht der von ihnen innerhalb der Fabrik und Werkstätte beschäftigten Personen, auf Unfälle, die Tod oder schwere körperliche Schädigung verursachen, auf Bleiweiß-, Phosphor-, Arsenik- und Karbunkelerkrankungen und auf Namen und Adressen ihrer Außenarbeiter in den Industrien, für welche die Registrierpflicht bereits bestand, ausgedehnt[1]. Die Meldungen haben an den Bezirksinspektor zu erfolgen; ihre Zusammenstellung und Registrierung fügt zu seiner Revisionsthätigkeit die obenerwähnten gewerbestatistischen Aufgaben.

Zu den Angaben, die der vom Unternehmer auszuhängende Gesetzesauszug enthalten muß, gehört jetzt Angabe der Personenzahl, die sich in einem Raume in Übereinstimmung mit dem im Gesetz von 1895 vorgesehenen, fixierten Raumkubikfuß pro Arbeiter befinden darf, wonach auf die Person 250, bei Überstundenarbeit 400 Kubikfuß zu rechnen sind. Zu den von ihm zu führenden Verzeichnissen ist, unabhängig von der Meldepflicht, Registrierung der Unfälle getreten.

e) Lag dem Certifying Surgeon bisher nur die Prüfung von Unfällen und Berichterstattung über ihren Befund ob, so hat er jetzt die gleichen Pflichten hinsichtlich der Bleiweiß-, Arsenik-, Phosphor- und Karbunkelerkrankungen, über die ihn der Unternehmer zu unterrichten hat. Außerdem hat er den Gesundheitszustand aller in gefährlichen Industrien beschäftigten Personen zu untersuchen und muß auf Geheiß des Staatssekretärs Wiederuntersuchung jugendlicher Arbeiter oder irgend welche andere Untersuchung vornehmen. Die im Gesetz, für den Fall keine Sonderabmachung zwischen Unternehmer und Arzt vorliegt, genau vorbestimmten Kosten für Tauglichkeitsatteste und Untersuchung der Arbeiter in gefährlichen Industrien trägt der Unternehmer; die übrigen Kosten der Staat.

f) Schließlich enthält das Gesetz von 1895 noch eine interessante, grundsätzlich bedeutsame und in der Praxis bereits wohlthätig empfundene Neubestimmung hinsichtlich der Straffälligkeit, die in gewissen Fällen nicht mehr allein den Unternehmer, sondern auch

[1] Über die registrierpflichtigen Industrien siehe S. 225 dieser Arbeit.

den Vermieter einer Fabrik für die Befolgung eines Teiles der gesetzlichen Vorschriften haftbar macht. Diese Bestimmung gilt bis jetzt nur für die hygienischen Verordnungen in Gebäuden, in denen mehr als eine Fabrik unter verschiedenen Unternehmern enthalten ist, den sogenannten Mietsfabriken; durch Ausdehnung dieser Verantwortlichkeit des Hauseigentümers für die hygienische Beschaffenheit seines Besitztums auf jene Mietsherren, die ihre Grundstücke oder einzelne Räume derselben Hausindustriellen oder Heimarbeitern herleihen, würde voraussichtlich die Bekämpfung des Sweatingsystems wesentlich unterstützt, vielleicht erst ermöglicht werden [1].

Damit sind die wichtigsten der hinsichtlich des Aufsichtsdienstes im Ergänzungsgesetz von 1895 enthaltenen Neuerungen im wesentlichen erschöpft.

g) Es sind seither die Bestimmungen über die Meldepflicht der Unternehmer und die Anordnungen hinsichtlich der auszufüllenden Formulare und Registrierungen noch wesentlich verbessert worden. Auch hat man versucht, die infolge ihrer zahlreichen gewerbestatistischen Aufgaben mit Bureauarbeiten überhäuften Inspektoren durch Vermehrung von Ortsämtern und Schreibern zu entlasten.

Daß die Weiterentwickelung der socialpolitischen Gesetzgebung auch unter der konservativen Regierung nicht stille steht, beweist vor allem ein Erlaß des letzten Jahres von nicht leicht überschätzbarer Bedeutung, der allerdings erfolgt ist unter dem Druck einer mächtigen Agitation auf Grund zahlreich vorgekommener Bleivergiftungen und der Aufdeckung einiger schwerer Fälle von Phosphornekrose.

Es handelt sich um eine ähnliche Centralisation der gewerbeärztlichen Thätigkeit, wie sie zur Zeit die Einsetzung eines Chief Inspectors für den Aufsichtsdienst überhaupt bedeutete. England hat heute über 2000 Certifying Surgeons, die neuerdings auf die einzelnen Aufsichtsdistrikte, je nach der Zahl der darin befindlichen Fabriken, verteilt sind. Die allgemeine Aufsicht über die Thätigkeit dieser Gewerbeärzte liegt jetzt in den Händen einer medizinischen Autorität, die als gewerbeärztlicher Inspektor unmittelbar dem Chief Inspector unterstellt ist. Der ärztliche Inspektor hat ferner gewerbehygienische Untersuchungen zu leiten und den Aufsichtsstab

[1] In Gemäßheit der bekannten Vorschläge von Beatrice Webb und des Gesetzentwurfs von Sydney Buxton aus dem Jahre 1891.

in allen Angelegenheiten der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter zu beraten [1].

Mit der Einsetzung eines ärztlichen Inspektors als Oberleitung aller gewerbehygienischen Angelegenheiten ist der gegenwärtig letzte Schritt zur Vervollkommnung der englischen Gewerbeinspektion verzeichnet, der hoffentlich der Anfang zu tiefgreifenden gesundheitlichen Maßregeln ist.

VI.

a) Rückblickend möchte ich auf vier Hauptpunkte verweisen, in denen mir die Organisation der englischen Fabrikinspektion vorbildlich erscheint:

1. Straffe Einheitlichkeit, verbunden mit dem Princip der Lokalisierung staatlicher Beamten, also höchste Centralisation des Amtes und Decentralisation der Aufsichtsthätigkeit.
2. Die weitgehenden Befugnisse der Inspektoren; ihre Unabhängigkeit von anderen Behörden und die dadurch erhöhte Möglichkeit zum selbständigen, kraftvollen Eingreifen.
3. Die Weite der Qualifikationsbestimmungen, welche die Heranziehung von Kräften aus den verschiedensten Gesellschaftsklassen und den verschiedensten Berufen zulassen.
4. Die Institution der Gewerbeärzte und ihre neuerliche Centralisation.

b) Ungenügend ist in England, wie fast überall, die Zahl der eingestellten Beamten, die zu dem schleunigen Anwachsen ihrer Obliegenheiten in keinem Verhältnis steht. Es kommen heute auf 200 000 dem Staatsschutz unterstehende gewerbliche Anlagen und auf weit über 4—500 000 zu schützende Personen nur 114 eigentliche Staatsinspektoren, darunter 26 Assistenten aus dem Arbeiterstand.

Neben den Gewerbeärzten kommt die allerdings nur stellenweise tiefgreifende kommunale Sanitätsinspektion mit männlichen und weiblichen Beamten in Betracht. „Klarer als je zuvor," äußert sich der Chief Inspector im letzterschienenen Jahresbericht, „tritt das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Beamten und der gewaltigen und zunehmenden Masse von Einzelaufgaben verschiedenster

[1] Siehe hierüber auch die Sociale Praxis vom 13. Oktober 1899 unter Arbeiterschutz, sowie den ausführlichen Bericht der „Times" vom 30. Juli 1898 über eine hochinteressante Unterhausdebatte hinsichtlich der einschlägigen Fragen.

Natur, für die sie verantwortlich sind, durch die verbesserte Gewerbestatistik zu Tage." Nach wie vor ist dieses Mißverhältnis zwischen Aufgabe und Vollzugskräften der bedenklichste Hemmschuh bei der Verwirklichung des Arbeiterschutzes, besonders hinsichtlich der nicht fabrikmäßigen Betriebe.

c) Gerade aus den Arbeitern dieser nicht fabrikmäßigen Betriebe, vor allen Dingen aus den Heimarbeitern, zu deren gesetzlichem Schutz bisher auch in England nur schwache Ansätze gemacht sind, rekrutiert sich die Mehrzahl jener 300 000 Londoner Familien und der Bewohner der Armenviertel (slums) der anderen großen Städte, die mit einem Verdienst von 18 sh. wöchentlich in „chronischem Mangel" leben[1]. Mit dem Bestand der unüberwachten und unorganisierten Arbeit steht das Problem der Armut im engsten Zusammenhange.

Die Bekämpfung des Sweatingsystems durch Schutzmaßregeln, die auf Grund genauer Einzelerhebungen seinen verschiedenen Elementen anzupassen sind, und mittelst einer Gewerbeaufsicht, die hinsichtlich ihrer Organisation und ihrer numerischen Stärke einigermaßen ihren ungeheuren Aufgaben entspräche, würde wahrscheinlich einen der wichtigsten Faktoren im Kampfe gegen die Verelendung großer Volksmassen bilden, deren Lebenshaltung sich in grellem Gegensatze zu unserer Civilisation befindet.

---

[1] **Charles Booth**, „Life and Labour of the People".



Die Bedeutung von Südbrasilien für die deutsche Kolonisation.

Von

Karl Ballod.

Inhaltsverzeichnis.

In den letzten Jahren hat sich wieder eine erhöhte Aufmerksamkeit Brasilien zugewandt, indem es als Ziel für deutsche Europamüde empfohlen wird. Namentlich seitdem Nordamerika die Einwanderung zu erschweren begonnen hat und auch die Erwerbsverhältnisse daselbst ungünstiger geworden sind, Handel und Wandel, Gewerbe und Ackerbau unter der Krise der letzten Jahre stark zu leiden gehabt haben, die Armee der Arbeitslosen mitunter bedenklich angeschwollen ist, hat dies Hauptziel der deutschen Auswanderung viel von seiner Anziehungskraft verloren. Die deutsche Auswanderung ist von 128000 im Jahre 1890 auf 35557 im Jahre 1895, 32114 im Jahre 1896, 1897 gar auf 24631 zurückgegangen, dabei der Bevölkerungszuwachs größer als je (1896 betrug der Geburtenüberschuß ca. 816000). Die letztere Thatsache, der steigende Bevölkerungszuwachs ist bei eintretenden Wirtschaftskrisen eine recht ernste Gefahr, wenn nicht mehr, wie früher in der Auswanderung, bis zu einem gewissen Grade ein Sicherheitsventil dagegen geschaffen werden kann. Man hat denn auch bereits seit langem gesucht, einen Ersatz für Nordamerika zu finden, man hat namentlich auf Kleinasien, Syrien, Mesopotamien und die gemäßigten Gebiete Südamerikas verwiesen. In Bezug auf Brasilien wird besonders stark hervorgehoben, daß die Deutschen daselbst nicht so leicht ihre Nationalität aufgeben, wie in Nordamerika, sondern auch in späteren Generationen deutsch bleiben. Alsdann aber bringe Brasilien Bodenprodukte hervor, welche nicht mit den Erzeugnissen der deutschen Landwirtschaft in Konkurrenz treten und den Preisdruck verschärfen, wie die landwirtschaftlichen Produkte Nordamerikas, sondern hauptsächlich Kolonialwaren und Rohstoffe, deren die deutsche Industrie bedarf. Stark betont wird namentlich, eine um wie viel größere Bedeutung die deutsche Auswanderung nach Südamerika für den deutschen Handel gehabt habe im Verhältnis zu der nach Nordamerika, insofern als die wenigen Hunderttausend deutschen Auswanderer in Südamerika einen Handelsumsatz von über 400 Millionen Mark geschaffen hätten, während die zwanzigfach größere Zahl der Auswanderer nach Nordamerika einen solchen von 6—700 Millionen bewirkt haben, dabei aber immer weniger Industrieerzeugnisse der alten Heimat konsumierten. Daß die Auswanderung nach Südamerika sich bis in die neueste Zeit in minimalen Dimensionen bewegt hat, wird in der Hauptsache der Unbekanntschaft mit den Verhältnissen in Südamerika zugeschrieben, in Bezug auf Brasilien der Erschwerung der Auswanderung, wie sie seit 1859 durch den Erlaß von der Heydt eintrat. Gegen den letzteren Erlaß

richtete sich denn auch seit Jahren die Agitation des deutschen Kolonialvereins, sowie des Vereins für Handelsgeographie, welcher Agitation schließlich die Oktober 1896 eingetretene Beseitigung jenes Erlasses in Bezug auf die Südprovinzen Brasiliens zu danken ist. Man hätte nun meinen sollen, daß sich jetzt sofort ein starker Auswandererstrom auf Südbrasilien richten würde, eine Kolonisation großen Stils daselbst begonnen würde. Nichts von alledem ist eingetreten, nach wie vor bewegt sich die Auswanderung dahin in liliputanischen Dimensionen, und wenn auch der Hamburger Kolonialverein von 1849 wieder in Santa Catharina zu Kolonisationszwecken 650 000 ha Land erworben hat, so verlautet noch nichts von einer energischen Kolonisation. Da dürfte es denn angezeigt sein, die Verhältnisse in Südbrasilien und seine Eignung für deutsche Auswanderer einer erneuten kurzen Darlegung zu unterziehen, um der Überschätzung der Bedeutung Südbrasiliens einerseits, einer Geringschätzung andererseits entgegenzutreten.

Die deutsche Auswanderung nach Brasilien datiert seit 1825. Damals wurde in der südlichsten Provinz Rio Grande do Sul die Kolonie São Leopoldo angelegt, wenige Jahre später folgten die Kolonien Torres und Tres Forquilhas an der Grenze von Santa Catharina, die Kolonie São Pedro d'Alcantara in der letzteren Provinz. 1849 begann der Hamburger Kolonisationsverein seine Thätigkeit in Donna Francisca, an der Nordgrenze von Santa Catharina, einige Jahre später wurde Blumenau gegründet. Ende der 70er Jahre schätzte man bereits die Anzahl der Deutschen in Südbrasilien auf 150—200 000 Seelen, und die brasilianische Regierung begann aus Besorgnis, die Deutschen könnten schließlich das Übergewicht in den Südprovinzen erlangen, italienische Kolonisten einzuführen, von denen auch seitdem ca. 100 000 angesiedelt worden sind. 1890 und 1891 mögen infolge der Bewilligung von Freipassagen ca. 100 000 Einwanderer, hauptsächlich Polen, Deutschrussen, Italiener in die Südprovinzen eingewandert sein. Ein großer Teil der letzteren Einwanderer mag freilich infolge von mangelhafter Verpflegung und fehlender Maßregeln zur Aufnahme einer solchen Einwanderermenge zu Grunde gegangen, nach Argentinien, São Paulo u. s. w. verzogen sein. Heute mögen nahezu 1/4 Million Deutsche in Südbrasilien seßhaft sein bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 1 1/2 Millionen, die sich auf eine Fläche von der Größe des Deutschen Reiches verteilt.

Mit der Kolonisation verfolgte die brasilianische Regierung das Ziel, im Süden des Reiches die Bevölkerung zu vergrößern und die

Kultur zu heben, andererseits dem mehr kaffee- und zuckerbauenden Mittel- und Nordbrasilien die Nahrungsmittel billiger zuzuführen, als es sie im eigenen Gebiete produzieren konnte, wo man wertvollere Kulturpflanzen ziehen konnte. Um dies Ziel zu erreichen, hat man den Kolonisten seitens der Regierung recht liberale Bedingungen gestellt: man bezahlte für dieselben gewöhnlich nicht nur die Seereise, sondern transportierte sie bis in den Urwald hinein, gewährte ihnen für das erste Jahr Vorschuß zur Anschaffung der notwendigsten Arbeitsgeräte, Sämereien und Lebensmittel bis zur ersten Ernte, auch wurden die Wege meist seitens der Regierung angelegt. In betreff der Rückzahlung der Vorschüsse wurde ebenfalls eine recht liberale Praxis geübt und meist keine Zinsen verlangt. Das Land wurde freilich nicht umsonst gegeben, sondern sollte im Laufe von 7—10 Jahren nach der Ansiedelung mit 12—20 Mark per Hektar bezahlt werden. Die Größe der Kolonielose betrug in Rio Grande do Sul meist 48 ha, in Santa Catharina 25 und selbst 12,5 ha (Donna Francisca). Das war in der ersten Zeit der Kolonisation bis in die 60er und 70er Jahre. Später wurden in den Regierungskolonien keine Vorschüsse mehr erteilt, sondern man beschäftigte die mittellosen Einwanderer — und fast alle waren mittellos — am Wegebau, indem gewöhnlich 1½ Milreis per Arbeitstag bezahlt wurde. Diese spätere Praxis hat zweifellos für das Gedeihen der Kolonisten viel ungünstiger gewirkt, und ihre Vorteile, die geringeren Auslagen seitens der Regierung, wurden meist dadurch aufgehoben, daß die Kolonisten naturgemäß längere Zeit brauchten, um sich in die eigentliche landwirtschaftliche Thätigkeit hineinzufinden. Häufig konnten sie ja dabei im ersten Jahr nicht soviel Land in Angriff nehmen, um später, nach Aufhören des Wegebaues, vor Mangel geschützt zu sein. Für den Wegebau wurde dann allerdings von der Regierung keine Rückvergütung verlangt, sondern nur für das zugeteilte Land der frühere Preis in Rechnung gestellt. In Kolonien, welche das Glück hatten, sehr tüchtige Direktoren zu erhalten, die nicht alljährlich wechselten, hat indessen auch diese Praxis recht gute Erfolge erzielt, z. B. in Blumenau. In vielen anderen ist jedoch die Mehrzahl der Kolonisten nach Aufhören des Wegebaues gezwungen gewesen, abzuwandern, da sie nicht mehr hinreichende Subsistenzmittel fand. Zum Teile erklären sich allerdings vielfache Mißerfolge daraus, daß bei der Anwerbung der Kolonisten nicht genügend Rücksicht auf deren früheren Beruf gelegt worden war, Städter, Industriearbeiter in den Urwald geschickt wurden, wo sie naturgemäß selten reüssierten. In den

meisten Regierungskolonien hat die Ansiedelung einer seßhaft gebliebenen Kolonistenfamilie 2000 Mark gekostet, die Kolonie Blumenau in Santa Catharina kostete der Regierung 6 Millionen Mark, ebensoviel Brusque, Azambuja 2 Millionen Mark. Diese Regierungsauslagen wurden meist nur zu einem geringen Teil, zu 1/3 etwa, durch spätere Abtragung der Landschuld ausgeglichen. Indessen nimmt man doch an, daß die brasilianische Regierung mit der Kolonisation kein schlechtes Geschäft gemacht habe, indem die Lebensmittel für den kaffeebauenden Teil billiger geliefert wurden und außerdem die Steigerung der Zolleinnahmen einen Betrag erreicht hat, der das angewandte Kapital mit ca. 10—12 Prozent verzinst erscheinen lasse. Im ganzen waren für Koloniegründungen in Südbrasilien bis 1890 ca. 100 Millionen Mark ausgegeben worden.

Außer den Regierungskolonien begünstigte man die Anlage von Privatkolonien, indem einzelnen Privaten oder Privatgesellschaften Regierungsländereien zu einem billigen Preise (1—2 Mark per ha) überlassen wurden und außerdem für jede angesiedelte Kolonistenfamilie eine gewisse Subsidie bezahlt wurde, deren Höhe je nach den Zeitumständen und den Beziehungen der Konzessionäre zur Regierung verschieden war. 1891 wurde ein neues Kolonisationsgesetz für Privatgesellschaften promulgiert: die Gesellschaften bekamen Land zu 1 Milreis per ha, und es sollten für eine jede angesiedelte Familie 450 Milreis an Subsidien bezahlt und für die notwendigen Wege seitens der Regierung 800 Milreis per Kilometer an Entschädigung entrichtet werden. Nun schossen Kolonisationsgesellschaften wie Pilze aus dem Boden: innerhalb eines Jahres waren von der Regierung auf dem Papier ca. 7500 geographische Quadratmeilen in verschiedenen Provinzen vergeben und Kontrakte über die Ansiedelung von 3/4 Millionen Kolonistenfamilien abgeschlossen worden. Die später eingetretenen Wirren, namentlich der Bürgerkrieg 1893/95, hat alle diese Projekte eines seligen Todes entschlafen lassen, und die Centralregierung von Brasilien gewährt seitdem nicht nur keine Subsidien, sondern nicht einmal Freipassagen. Es müssen jetzt vielmehr die einzelnen Provinzen die Kolonisation auf eigenes Risiko betreiben. Für die nicht reichen Südprovinzen ist das ein harter Schlag und hat thatsächlich die Einwanderung nahezu auf Null reduziert. Der reiche, kaffeebauende Staat São Paulo gewährt allerdings noch jetzt europäischen Auswanderern freie Passage, das aber nicht, um sie später als selbständige Kolonisten anzusiedeln,

sondern um für seine Kaffeepflanzungen billige Arbeitskräfte zu gewinnen, was ihm thatsächlich gelungen ist.

Die wichtigsten Punkte in der Frage nach der Aufnahmefähigkeit eines Landes für fremde Einwanderer sind: die Bevölkerungsdichtigkeit, die Bodenverhältnisse und das Klima. In Bezug auf Bevölkerungsdichtigkeit und Klima herrschen nun in Südbrasilien Verhältnisse, die für eine starke Zuwanderung sehr günstig wirken, darin ist es vor den meisten anderen Ländern außerordentlich bevorzugt. Kleinasien hat z. B. eine sechsmal dichtere Bevölkerung (8,6 Millionen Einwohner), und dasselbe ist mit Syrien der Fall. Dortselbst angelegte Kolonien würden vielfach nur die Bedeutung von verlorenen Posten inmitten einer zahlreichen fremden Bevölkerung haben, gerade so wie es mit den deutschen Kolonien in Rußland der Fall ist. Das dünn bevölkerte Mesopotamien-Babylonien gehört aber zu den sommerheißesten Gebieten der Erdkugel, und die daselbst herrschende Malaria würde es kaum Süditalienern gestatten, prosperierende Kolonien anzulegen, wie denn überhaupt die Malaria bereits die Königin von Kleinasien genannt wird. Südbrasilien dagegen hat fast genau dieselbe mittlere Jahreswärme wie Syrien (+ 18 bis + 21° C.), aber — und das ist ein ungeheurer Vorzug — es hat keine Malaria, oder (an der Nordgrenze, gegen Centralbrasilien zu) doch nur in leichter Form, die absolut kein Hindernis für die Ansiedelung von Nordeuropäern bietet. Der beste Beweis für die günstigen klimatischen Verhältnisse ist die geringe Sterblichkeit und ungemein rasche Vermehrung der eingewanderten deutschen Bevölkerung, die dabei durchaus nicht physisch degeneriert, sondern schönen, kräftigen Nachwuchs aus sich heraus erzeugt, der allerdings einen etwas südlichen Teint annimmt. Bei der Begründung neuer Kolonien hat freilich die Sterblichkeit unter den Einwanderern oft einen hohen Grad erreicht (so z. B. war bei der Begründung von Donna Francisca die Ansiedlerzahl in einem Jahr von 1700 auf 900 zusammengeschmolzen), was aber weit mehr den bei mangelnder Fürsorge seitens der Kolonieverwaltung auszustehenden Entbehrungen als einer Ungunst des Klimas zuzuschreiben ist. In den längere Zeit bestehenden Kolonien sind zahlreiche Familien, 6—8, ja 10—12 Kinder die Regel, die Zahl der Geburten verhält sich zu der der Sterbefälle wie 3:1, ja wie 5:1. Diese geringe Sterblichkeit mag allerdings zum Teil auf die überhaupt in südlichen Ländern vielfach geringere Kindersterblichkeit, sowie darauf zurückzuführen sein, daß die Einwanderer meist Leute im kräftigsten Lebensalter sind, die verhältnismäßig weniger Gestorbene liefern,

aber destomehr Kinder in die Welt setzen. Eine genaue Berechnung der Sterblichkeit ist allerdings bei den sehr mangelhaften statistischen Daten nicht möglich, es ist jedoch zweifellos, daß Südbrasilien in Bezug auf die sanitären Zustände mit zu den am meisten begünstigten Ländern zählt, Geburtenziffern von 40—50, Sterbeziffern von 12 bis 15 pro Mille aufweist. Die mittlere Arbeitsleistung der daselbst angesiedelten deutschen Kolonisten mag freilich, wie es bei dem warmen Klima und leichteren Erwerb der Lebensbedürfnisse erklärlich ist, geringer ausfallen als bei der Bauernbevölkerung in Deutschland, was aber nichts mit einer Degeneration der germanischen Rasse zu thun hat, die sich vielmehr recht kräftig und blühend erhält.

Was die Bodenverhältnisse anlangt, so dürften dieselben allerdings weit weniger günstig sein, als dies z. B. in Vorderasien der Fall ist. Südbrasilien hat zum Teil eine sehr koupierte, wild zerrissene Oberfläche, und dabei einen Boden von meistens recht mäßiger Fruchtbarkeit. In Bezug auf mittlere Temperatur, Regenfall, Bodenfruchtbarkeit wird man Südbrasilien recht gut mit den südlichsten Staaten der nordamerikanischen Union in Parallele stellen können, z. B. mit Florida, Alabama, Louisiana, nur mit dem Unterschiede, daß es weit gesunder ist, die Malaria fehlt. Die geringe Bodenfruchtbarkeit steht in engstem Zusammenhang mit dem geologischen Aufbau des Landes. Wie fast die gesamte brasilianische Landtafel, gehört Südbrasilien älteren und ältesten geologischen Formationen an. Längs der ganzen brasilianischen Küste zieht sich in einem Abstande von 10—20 Meilen die aus Granit und Gneis bestehende, der archäischen Formation angehörende Serra Geral oder Serra do Mar, die Küstengebirgskette hin, eigentlich der bloß vielfach ausgezackte und zerissene Absturz des 600—800—1200 m hohen inneren Hochlandes. Das letztere besteht hauptsächlich aus einem, der Triasformation angehörigen Sandsteinplateau. Dazwischen treten hier und da vielfache eruptive Bildungen auf, Basalte, Diorite, und es steigen einzelne Berggipfel auf 2000—3000 m an. Im nördlichen Teil von Rio Grande do Sul biegt die Küstengebirgskette jäh nach Westen um, verbreitert sich etwas und ist besonders stark von vulkanischem Gestein durchbrochen, woraus sich denn die größere Bodenfruchtbarkeit in den daselbst angelegten Kolonien erklärt, während in Santa Catharina der Absturz recht schroff ist, das vorgelagerte Küstengebiet meist der Sandsteinformation angehört und namentlich in Donna Francisca einen recht dürftigen Boden bietet. Vulkanische Thätigkeit ist in jüngeren geologischen Perioden nicht mehr aufgetreten, selbst Erdbeben sind so gut wie unbekannt, ganz

im Gegensatz zur südamerikanischen Westküste, wo sich der jungtertiäre Gebirgszug der Anden erstreckt und häufige starke Erschütterungen und Vulkanausbrüche an der Tagesordnung sind, freilich auch die Bodenfruchtbarkeit unvergleichlich höher steht. Jungvulkanisches Gestein liefert eben bei der Zersetzung die fruchtbarste Bodenkrume und enthält alle mineralischen Pflanzennährstoffe in hoher Quantität. Die aus älteren Formationen entstandene Bodenkrume hat in den unendlich langen Zeiträumen, die seit ihrer Bildung verflossen sind, reichlich Gelegenheit gehabt, sich der wertvollen Pflanzennährstoffe zu entledigen. Wohltmann (jetzt Professor in Bonn-Poppelsdorf) gebührt das Verdienst, zuerst durch exakte Bodenanalysen (angeführt in dessen 1892 erschienenem Buche „Handbuch der tropischen Agrikultur") den Grund der mangelhaften Prosperität der Kolonie Donna Francisca aufgezeigt zu haben. Bodenanalysen besitzen allerdings nach den Anschauungen der meisten Agrikulturchemiker mehr negative, als positive Beweiskraft: es kann ein an Pflanzennährstoffen sehr reicher Boden diese Stoffe in so schwer löslichen Verbindungen enthalten, daß er für Kulturpflanzen dennoch unfruchtbar erscheint. Wenn indessen in einem gegebenen Falle bereits die Pauschanalyse zeigt, daß die wichtigsten Pflanzennährstoffe fehlen oder doch nur in minimalen Mengen vorhanden sind, so ist ein Schluß auf die Unfruchtbarkeit eines solchen Bodens ein ganz unabweisbarer. In der Kolonie Donna Francisca leidet auch frisch gerodeter Urwaldboden an einer ausgesprochenen Kalk-, Kali- und Phosphorsäurearmut, während Stickstoff meist in genügenden Mengen vorhanden ist. An Kali und Phosphorsäure enthält nach Wohltmann (l. c. S. 183) Urwaldboden aus dem fruchtbarsten Teil von Donna Francisca, dem Itapokuthal, nur 0,072 % Kali, 0,060 % Phosphorsäure, 0,082 % Kalk, dagegen allerdings 0,250 % Stickstoff. Die französischen Agrikulturchemiker Colomb-Pradel und Risler fordern aber von einem tauglichen Kulturboden einen Mindestgehalt von je 0,1 % an Kali, Phosphorsäure und Stickstoff, Professor Mayer ist allerdings geneigt, die Grenze für Phosphorsäure auf 0,070 %, für Kali gar auf 0,020 % herabzusetzen. Von noch schlechterer Beschaffenheit sind die Campböden (Camp = Grasflächen durchsetzt mit Waldinseln) sowohl in Santa Catharina als in Rio Grande do Sul. Nach Analysen von Wohltmann enthielten Campböden aus São Bento (Santa Catharina) 0,045 % Phosphorsäure und Kali, 0,082 % Kalk, dagegen 0,270 % Stickstoff. Campböden aus Rio Grande do Sul enthielten nach Analysen von Prof. Max Märker gar nur 0,020 bis

0,030 % Phosphorsäure, 0,035 % Kali, an Kalk nur Spuren, dagegen 0,160 % Stickstoff. Wohltmann weist nun allerdings mit Recht darauf hin, daß bei dem recht beträchtlichen Stickstoffgehalt der analysierten Böden und dem reichlichen Regenfall in Donna Francisca, durch welchen letzteren mindestens viermal so viel Luftstickstoff in Gestalt von Ammoniak und Salpetersäure auf die Erdoberfläche befördert wird wie in Deutschland (gegen 6—8 kg per Hektar jährlich), es nur darauf ankomme, für reichliche Mineraldüngung (Kaliphosphatdüngung) zu sorgen, um reiche Ernten zu erzielen. Es ließe sich zweifellos eine bedeutende Hebung der deutschen Kolonien in Südbrasilien bewirken, wenn gründliche landwirtschaftliche Kenntnisse mehr Platz griffen, die Gelegenheit, billigen Kunstdünger zu erhalten, geboten würde, was bis jetzt nicht der Fall gewesen ist. Es ist aber doch nicht der Schluß abzuweisen, daß Südbrasilien in Bezug auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit vielen anderen Kolonisationsgebieten, namentlich Argentinien gegenüber, ganz bedeutend im Nachteile ist. Argentinien weist für die mittleren Provinzen, in denen bis jetzt hauptsächlich der Weizenbau Eingang gefunden, eine natürliche Bodenfruchtbarkeit auf, die schier märchenhaft erscheint und die der berühmten russischen Schwarzerde stark in den Schatten stellt, Bodenanalysen weisen daselbst einen Stickstoff- und Phosphorsäuregehalt von 0,5—0,8, im Minimum 0,2 % Phosphorsäure auf, dabei 1,2—3 % Kali[1]. Allerdings leidet der westliche Teil von Argentinien bereits an Wasserarmut, während Südbrasilien überall genügende, freilich bereits so starke Niederschlagsmengen erhält, daß lohnender Weizenbau ausgeschlossen erscheint und Mais als Brotfrucht benutzt werden muß, gerade wie in den Südstaaten der Union.

Das ganze südbrasilianische Küstengebiet ist mit dichten Urwäldern bedeckt (soweit solche nicht durch Menschenhand vernichtet sind), in denen sich ca. 150 verschiedene Laubholzarten, untermischt mit mehreren Palmenspecies, finden. Das innere wellenförmige Hochland besitzt weite Grasflächen, Campos, auf denen sich zahlreiche Rinderherden tummeln. Dazwischen giebt es namentlich auf den Hügeln weite Nadelholzwaldungen, die aus Araukarien bestehen, Laubholz findet sich mehr vereinzelt, besonders häufig tritt der Matébaum auf, der dem Südamerikaner seinen Thee liefert. Der Unterschied bei den Waldungen des Küstengebietes und denen des Hochlandes ist der,

[1] cf. die Berichte von Kaerger, Mitteil. der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 1897, Stück 8, 13.

daß die Araukarienbestände Massen von Bauholz liefern können, während die Laubbäume im Küstengebiet wenig brauchbare Stämme enthalten und zumeist Holzarten, die in dem feuchtwarmen Klima sehr schnell faulen. An brauchbaren harten Holzarten finden sich gewöhnlich nur einige Stämme per Hektar.

Die Oberfläche des Küstengebietes ist ungemein zerrissen. Überblickt man von einem höheren Berggipfel die Umgegend, so sieht man Hügelkuppe an Hügelkuppe sich reihen, schmale Bergrücken mit tief eingeschnittenen Thälern und Schluchten abwechseln; breitere Thalflächen und sanft geneigte Hügelhänge finden sich nur vereinzelt. Eine recht treffende Schätzung eines Berichterstatters aus der Kolonie Brusque nimmt an, daß daselbst nur ca. 20 % an verhältnismäßig ebenem, dem Pfluge zugänglichem Lande vorhanden sind, alles übrige bilde mehr oder weniger steile Hänge und Berggipfel. Dieses Urteil wird im allgemeinen für das gesamte Gebiet, in dem deutsche Kolonien angelegt sind, zutreffen. Die Einteilung der Kolonielose ist nicht, wie in Nordamerika, eine schachbrettartige, sondern eine streifenförmige, indem gewöhnlich von einem Fluß oder Bach aus 100—200, höchstens 300—400 m breite parallele Streifen vermessen werden, die sich 1000—3000 m weit hinziehen. Die Kolonieanlagen bilden also gewissermaßen Reihendörfer, ganz ähnlich, wie es in Deutschland in den im späteren Mittelalter kolonisierten Gebieten, der Fall ist. Der Fluß oder Bach bildet die Grenze zwischen zwei Koloniereihen. Die Häuser und die eingezäunten Weidepätze für das Vieh stoßen meist hart ans Wasser, an dem sich auch gewöhnlich ein Fahrweg oder doch ein Reitweg hinzieht. Die Pflanzungen sind dagegen meist entfernter, an den Berglehnen angelegt. Diese Anordnung hat ja zweifellos manche wirtschaftlichen Vorteile insofern, als man das Vieh stets unter den Augen hat, und es nach Belieben zur Tränke gehen kann. Andererseits hat es den Nachteil, daß die als Weide genutzte Fläche gewöhnlich das einzige pflugbare, verhältnismäßig ebene Landstück vorstellt, wogegen die Pflanzungen an so steilen Berglehnen angelegt sind, daß sie in der Regel nur mit der Hacke bearbeitet werden können. Neigungswinkel von 20—30° sind etwas Gewöhnliches, mitunter kommen aber bebaute Hänge von 40 bis 45° vor, wie sie in der Kriegstechnik bereits als „sturmfreie" Böschungen angesehen werden. Es ist daraus leicht erklärlich, daß bei diesem „Hackbau" die von den einzelnen Kolonisten bearbeitete Fläche nur recht klein sein kann; thatsächlich nehmen die Pflanzungen selten mehr als 6—8, höchstens 10—12 Morgen per Kolonisten-

familie ein, ebensoviel Land wird gewöhnlich als Weide genutzt. Hierin liegt nun das Geheimnis, weshalb die meisten Kolonien in Südbrasilien zu keinem eigentlichen Wohlstande gelangen können. Vielfach meinen die Kolonisten, daß die Berglehnen sich für den Pflanzenbau besser eignen, als die Thalflächen, allein das ist nur bedingt richtig, nämlich insoweit, als Pflanzen angebaut werden, die trockenen Boden lieben, wie z. B. die Mandiocawurzel, die Futterpflanze der Brasilianer par excellence, sowie der Kaffeebaum, der kein Grundwasser verträgt. Mais und Bohnen, die Hauptnahrungspflanzen der Brasilianer, sowie Zuckerrohr gedeihen zweifellos besser auf Auenboden, sofern es sich, wie es bei Zuckerrohr und Kaffee der Fall ist, nicht darum handelt, frostfreie Lagen zu gewinnen, welche in Südbrasilien nur an den der See oder der Sonnenseite zugekehrten Hügelhängen zu finden sind.

Die Ackerwirtschaft basiert noch großenteils auf der Brandkultur. Ein bestimmtes Stück Wald wird im Winter und Frühjahr, in den Monaten Juni bis Oktober niedergeschlagen, dann einige Wochen liegen gelassen und, wenn es einigermaßen ausgetrocknet ist, angezündet und verbrannt. Dabei verbrennt gewöhnlich nur das Laubwerk und das dünnere Geäst, die dickeren Stämme, und namentlich die Baumwurzeln bleiben stehen. Einige bis 8 Tage nach dem Brande geht der Kolonist ans Pflanzen, macht dabei mit der Handhacke Pflanzlöcher, wirft einige Körner Mais oder Bohnen hinein und scharrt dieselben mit dem Fuße wieder zu. Eine äußerst simple Manipulation, die indessen doch eine ungeheure Arbeitsverschwendung bedingt: um 1 ha Land zu bepflanzen, braucht man oft 10—12 Arbeitstage. Beim Waldschlagen wird gewöhnlich das Unterholz und die Schlingpflanzen mit einem sichelförmigen Instrument, der Foiça niedergehackt und darauf die dickeren Stämme in halber Mannshöhe niedergeschlagen, weil auf diese Art die Arbeit leichter ist und man zugleich größere Flächen bewältigen kann, als wenn man die Stämme ordentlich und sauber nach europäischer Art niedrig abhauen wollte, wo dieselben größeren Umfang besitzen. Ein geschickter Waldarbeiter bewältigt nicht selten in 14 Tagen 1 ha Wald. Wohlhabende Kolonisten vergeben das Waldschlagen gewöhnlich in Accord, wobei 40—60 Mark per Hektar gezahlt werden. Hat die Rodung wegen anhaltender feuchter Witterung schlecht gebrannt, so erfordert zuweilen das nachfolgende Räumen der unverbrannten Äste, um Pflanzland zu gewinnen, nicht weniger Arbeit als das Waldschlagen selbst. Ein so gewonnenes Stück Kulturland wird, je nach der Güte des Bodens, 3—20 Jahre

bepflanzt und dann liegen gelassen, bis es sich wieder mit einer Buschvegetation, der Caponira bedeckt, die nach 3—15 Jahren niedergeschlagen und verbrannt wird, worauf der Boden noch einige Ernten liefert. Die „unerschöpfliche Fruchtbarkeit" des „üppigen Südens" ist, wenigstens was Brasilien anbelangt, eine konventionelle Fabel. Man erzielt selbst auf besserem, eben erst urbar gemachtem Urwaldboden selten über 2000—2400 kg Mais, in der Kolonie Donna Franciska jedoch selten über 1000—1200; die schwarze Bohne (eine Art Buschbohne) giebt gewöhnlich halb so viel Ertrag wie Mais. Europäische Getreidearten gedeihen nur auf dem Hochlande, geben aber auch dort, wohl des schlechten Bodens und feuchten Klimas wegen, qualitativ und quantitativ geringe Erträge, werden auch sehr oft vom Rost befallen. Brot wird in den amerikanischen Südstaaten meist aus Maismehl bereitet, es ist recht unschmackhaft und wird leicht hart. Weizenmehl wird aus Argentinien eingeführt, es ist jedoch infolge hoher Transportspesen und Zwischenhändlergewinne für den Kolonisten zu teuer. Eine recht nahrhafte, eiweißreiche Speise bieten die schwarzen Bohnen; wenig nahrhaft, weil fast nur Stärkemehl und Holzfaser enthaltend, ist dagegen das von den Brasilianern mit Vorliebe benutzte Mandiocamehl, dessen Geschmack an Sägespäne erinnert.

Die in Brasilien einheimischen Grasarten, aus denen die Weideplätze der Kolonisten angelegt werden, sind im Vergleich zu europäischen Wiesengräsern oder gar Kleearten recht geringwertig, gerade wie der Boden selbst. Nach Dafert enthält brasilianische Gramminha in der Trockensubstanz 2,29 % Fett, 7,73 % an rohem Eiweiß und 49,8 % stickstofffreie Stoffe[1], sodaß, wenn man die Verdaulichkeit des Rohproteins zu 60 % annimmt, die des Fettes zu 25 %, und dabei berücksichtigt, daß Wiesenheu gewöhnlich noch 15 % Wasser enthält, aus der Gramminha ein Heu gewonnen werden könnte, welches ½ % an verdaulichem Fett, 3,9 % verdauliches Eiweiß und 28 % Kohlehydrate enthält, also um etwa ein Drittel weniger Nährstoffe als europäisches, resp. deutsches Wiesenheu mittlerer Güte und halb so viel wie Kleeheu. Dabei ist das Nährstoffverhältnis ein recht weites = 1 : 6,6. Bei einigen anderen, ebenfalls von Dafert analysierten brasilianischen Grasarten ist der Nährgehalt noch niedriger, und das Nährstoffverhältnis sinkt auf 1 : 11 bis 1 : 13,6, ähnlich wie bei europäischem Sommerstroh. Als Zufutter erhalten brasilianische Kühe

[1] Thiels Landwirtschaftliche Jahrbücher 1890, S. 234.

gewöhnlich eine gewisse Art Zuckerrohr, die Salzcanna, alsdann Mandiocawurzeln und -Mehl. Da dieses wiederum fast nur stickstofffreie Stoffe enthält, so wird das Mißverhältnis im Nährstoffverhältnis noch gesteigert. Man kann also wohl sagen, daß in den brasilianischen deutschen Kolonien heute ein recht unrationelles System der Viehfütterung statt hat. Das örtliche Rindvieh ist denn auch von kleiner Rasse, die Kühe haben ein Lebendgewicht von 5—6, selten 7 Centnern und geben kaum 1000 Liter Milch im Jahre. Auch die in der Kolonie Donna Francisca vorhandenen Schweine nennt Kaerger degeneriertes Gesindel, sie liefern zwar viel Speck, aber wenig und schlechtes Fleisch, erreichen auch selten ein Schlachtgewicht von über 75 kg. Die Schweine werden vornehmlich mit Mais und Mandiocawurzeln gefüttert, während man doch viel rationeller thäte, denselben als Zufutter zu den Wurzelgewächsen Hülsenfrüchte zu reichen und den Mais seines hohen Fettgehaltes wegen als Schrot an die Rinder zu verfüttern. Die schlechten Grasarten sind freilich in ausgezeichneter Weise dem elenden Boden angepaßt, 120 Centner „Gramminha"-Heu (einer breitblättrigen Queckenart) entziehen dem Boden 471 kg an Aschenbestandteilen, davon aber nur 21 kg Kali und 42 kg Phosphorsäure, während die gleiche Quantität europäisches Wiesenheu etwa die 4½fache Menge Kali und etwa die gleiche Quantität Phosphorsäure enthält. Und doch gedeihen in Südbrasilien recht gut Pflanzen, die man als wertvolles Zufutter verwenden könnte, so z. B. die Erdnuß (arachis hypogaea). Dieselbe gehört zur Familie der Leguminosen, bezieht also ihren Stickstoffgehalt aus der Luft. Die Schoten senken sich vor der Ernte in die Erde und reifen dort. Die Erdnuß liefert verhältnismäßig hohe Erträge, 2500 kg per ha und mehr und enthält 25% verdauliches Eiweiß und ca. 42% Fett, ist also nahezu doppelt so wertvoll wie die schwarzen Bohnen und würde ein ausgezeichnetes Viehfutter abgeben, da schon ein Pfund davon, als tägliches Zufutter an Kühe verfüttert, das Weidefutter außerordentlich verbessern würde. Ein so fettreiches Zufutter würde zugleich den Schmelzpunkt der Butter um ca. 5,5° C hinaufrücken[1], was für die Tropen außerordentlich wertvoll ist. Kleearten oder Luzerne werden fast nirgends angebaut, nach dem Urteil der intelligenteren Kolonisten würden sie bald von Unkraut erstickt werden, woran zweifellos der schlechte Boden die Hauptschuld trägt. In

[1] cf. die Untersuchungen von Soxhlet, Illustrierte Landwirtschaftliche Zeitung 1896, Nr. 88.

Argentinien und auch in der Provinz Mines Geraes in Brasilien gedeiht Luzerne ausgezeichnet. Überhaupt fehlt es noch in Südbrasilien vollständig an exakten wissenschaftlichen Untersuchungen über das Gedeihen und den Nährwert der daselbst produzierten Futterpflanzen, es fehlt an landwirtschaftlichen Schulen und Versuchsstationen. Man verließ sich zu sehr auf die erstaunliche Fruchtbarkeit des üppigen Südens und glaubte, weiter keiner Kunst und exakten Forschung zu bedürfen. Erst die durch den Kaffeebau reich gewordene an Südbrasilien zunächst anstoßende Provinz São Paulo hat 1889 den Anfang mit einer landwirtschaftlichen Versuchsstation gemacht, und es ist der dortigen Regierung gelungen, in dem Direktor derselben, Dr. Dafert, eine ungewöhnliche wissenschaftliche Kraft zu gewinnen, wie die alljährlich veröffentlichten dickleibigen Rechenschaftsberichte bezeugen. Die auf der Versuchsstation bei Campinas ausgeführten Untersuchungen eröffnen für die Kultur tropischer und subtropischer Böden vollkommen neue, ungeahnte Perspektiven.

Bisher war und ist noch jetzt die Hauptklage der deutschen Kolonisten in Südbrasilien, es fehle dem Lande an einer einträglichen, hochwertigen Stapelpflanze, wie sie Mittelbrasilien in dem Kaffee, die Südstaaten der Union in der Baumwolle, Kuba im Zuckerrohr und Tabak besitzen. Kaffee und Zuckerrohr gedeihen in Südbrasilien nur an frostfreien, nach der Sonnenseite gelegenen Hängen, wie sie nicht sehr zahlreich vorhanden sind. Baumwolle, Chinagras, Tabak würden zwar überall gedeihen, die Schwierigkeit liegt aber darin, daß bei der der Terrainverhältnisse wegen vorherrschenden Hackkultur nur sehr kleine Flächen bestellt werden können, die dann bei dem mittelmäßigen Boden keine übermäßigen Erträge hervorbringen und somit dem Kolonisten wenig Bargeld einbringen. Zu den im Durchschnitt ungünstigen Bodenverhältnissen kommen aber noch als erschwerender Umstand die ganz unleidlichen Transportverhältnisse, die interprovinzialen Zölle und hohen Zwischenhändlergewinne hinzu. Wenn man einen Blick auf die Karte von Südbrasilien wirft, so nimmt man mit Erstaunen wahr, daß die Kolonien fast nirgends bequem an der Küste oder einem schiffbaren Fluß gelegen sind, sondern stets mehr oder weniger im Innern, recht fern von den Absatzmärkten. Der Grund ist sehr einfach der, daß alles günstiger gelegene und fruchtbarere Land im Küstengebiet zwar noch lange nicht besiedelt und bewohnt ist, sich aber in Privatbesitz befindet, von einflußreichen brasilianischen Familien im Laufe der Zeit annektiert worden ist. Als nun die Regierung europäische Kolonisten ins Land rief, da wollte sie dieselben, um Geld zu

sparen, auf den Regierungsländereien ansiedeln, und so entstanden denn alle Kolonien tief inmitten des Urwaldes oft ohne jede brauchbare Verbindung mit der Küste. Für die Angliederung an den Weltverkehr, der ersten Bedingung für lebensfähige Kolonien, geschah in der Regel so wenig als irgend möglich. Die schlechten Wege und unsinnig hohen Frachten auf den Küstendampfern (Küstenschiffahrt dürfen an der brasilianischen Küste nur einheimische Schiffe treiben, wodurch die fremde Konkurrenz vollständig fern gehalten wird) lassen nur die Kolonisten, die in der Nähe irgend einer größeren Stadt sitzen, zu einigem Wohlstande bringen. Die Dampferfracht beträgt z. B. von der Provinz Rio Grande do Sul bis Rio Janeiro gewöhnlich das doppelte bis dreifache der Frachtkosten von Rio nach Europa. Dazu kommen dann interprovinziale und selbst municipale Import- und Exportzölle im Betrage von ca. 10 % des Wertes der Produkte. So kommt es denn, daß Massenprodukte als Mais, Bohnen, Mandiocamehl, selbst Speck und Zucker in den Kolonien von Rio Grande do Sul und Santa Catharina gewöhnlich dreimal weniger kosten als in Rio Janeiro oder der Provinz São Paulo, wo ein guter Absatzmarkt für alle derartigen Produkte vorhanden wäre. Beträgt z. B. der Preis von Mais in Rio 150—200 Mark per Ton, so zahlt man in den Kolonien kaum 50—60 Mark; wenn 100 kg Speck in den Centralprovinzen 130—150 Mark kosten, so bekommt man in den Kolonien 45—50 Mark. Rohzucker kostet in den Kolonien gewöhnlich 15—20 Mark per Doppelcentner, in Rio das dreifache. Einzig der Kaffee würde bei seinem hohen Wert, wo er gedeiht, eine höhere Einnahmequelle garantieren, trotz des Ausfuhrzolles von 15—20 %. Im Küstengebiet hätte der Kaffee wenigstens nicht die unglaublich hohen, in Brasilien üblichen Eisenbahnfrachten zu bezahlen. Die Eisenbahnfrachten sind in den Kaffeeprovinzen gewöhnlich so berechnet, daß es gerade um einige Prozent vorteilhafter ist, die Fracht per Eisenbahn als auf den Rücken von Maultieren zu befördern; man erhebt gewöhnlich 45 Pf. per Tonnenkilometer, das 10—20fache der deutschen Eisenbahnfrachten. Aus einigen mehr im Innern gelegenen Kaffeebaugebieten der Provinz São Paulo kostet die Fracht bis zur Küste 160—240 Mark per 1000 kg, die Seefracht von den Seehäfen nach Europa ca. 25 Mark. Man muß sich nun selbst bei der wertvollsten Kultur, dem Kaffeebau, die Einnahmen der Kolonisten nicht zu hoch vorstellen. Eine Familie kann gewöhnlich nicht über 2—4 ha Kaffeepflanzung behandeln, und da ist denn die Höhe der Ernte und der Preis das Entscheidende für die

Prosperität. Welche Schwankungen hier vorkommen, läßt sich daraus ersehen, daß die mittlere Kaffeeernte auf gutem Boden selten 1—1½ kg per Baum übersteigt, resp. da auf den Hektar 1000 Bäume kommen, 1000—1500 kg per Hektar. Schlechte, namentlich abgebaute Böden, liefern jedoch kaum halb so viel, es kann der Ertrag sogar auf 200—300 kg per Hektar sinken, außerordentlich fruchtbare Ländereien mitunter 2000—2500 kg. Es kommen also Unterschiede im Ertrage um das Zehnfache vor, und wenn man nun noch dazu die Preisschwankungen an sich, sowie die Verschiedenheit der Transportspesen berücksichtigt, so erhellt daraus, wie verschieden sich der wirtschaftliche Erfolg selbst beim Kaffeebau stellen kann. Nicht anders steht es mit Zuckerrohr; auch da kommen Ernteschwankungen um das Zehnfache, 10 000—100 000 kg Ertrag per Hektar und mehr vor. Während man nun früher ganz allgemein annahm, es müsse in einem Lande mit niedrigen Bodenpreisen vorteilhaft sein, stets nur Raubbau zu treiben und den abgebauten Boden sich selber zu überlassen, immer neuen jungfräulichen Boden in Angriff zu nehmen, hat sich das nach den neueren Forschungen des erwähnten Direktors der landwirtschaftlichen Versuchsstation, Dr. Dafert, als in der Hauptsache irrig erwiesen. Dafert, der, als er nach Brasilien kam, selbst der Ansicht huldigte, man müsse in den Tropen nur immerfort Raubbau treiben, hat seine Ansicht ganz wesentlich umgestaltet, nämlich dahin, daß es in der Regel vorteilhafter wäre, zur rationellen Düngerwirtschaft zu greifen, als immerfort neue Urwaldstrecken niederzulegen. Bei seinen Versuchskulturen mit verschiedenen Zuckerrohrvarietäten hat Dafert Erfolge erzielt, die schier märchenhaft erscheinen. Bei Anwendung starker Düngung (20 500 kg Stallmist per Hektar) hatten die besten Spielarten Rajada und Mapou rouge bereits drei Jahre auf demselben Felde gestanden, ohne daß eine einzige Pflanze eingegangen wäre, und die Ernte erreichte im ersten Jahre 130 500 und 113 800 kg Rohr per Hektar, welches 18 269 und 20 271 kg an kristallisierbarem Zucker enthielt. Im zweiten Jahr brachte es Mapou rouge bei derselben Düngung sogar auf 182 892 kg Rohr, resp. 30 830 kg Zucker. Bei einer doppelt so starken Stallmistdüngung (40 000 kg per Hektar) wurden im ersten Jahre allerdings höhere Erträge, 21 217 und 19 430 kg Zucker per Hektar erzielt, im zweiten Jahr trat aber ein kleiner Rückschlag ein. Was besagen nun diese Zahlen? Sie besagen, daß die Zuckerernte auf so gedüngten Zuckerrohrfeldern das drei- und selbst das fünffache von dem Zuckerertrage auf den besten europäischen Rübenfeldern betrug. Im Durchschnitt werden in Deutschland nicht über 25 000

bis 30000 kg Rüben per Hektar geerntet, die ca. 3—4000 kg Rohzucker liefern, auf besten Böden bei sorgfältigster Düngung steigen die Erträge auf 40—50000 kg Rüben resp. ca. 6000 kg Zucker. Es kommt nun noch hinzu, daß Rohrzucker weniger fremde Bestandteile enthält als Rübenzucker und leichter kristallisierbar ist; auch die Melasse ist wertvoller. Bei Einführung einer rationellen Wirtschaft beim Anbau des Rohrs in den Tropen, sowie bei der Anwendung verbesserter Verarbeitungsmethoden dürfte eine Konkurrenz des europäischen Rübenzuckers auf dem Weltmarkte mit Rohrzucker zur Unmöglichkeit werden. Nur die wirtschaftliche Rückständigkeit der Tropenländer gewährt der europäischen Zuckerausfuhr eine Galgenfrist. Ähnliche Erfolge, wie beim Zuckerrohr, erzielte Dafert mit Kaffee. Während gewöhnlich in São Paulo der Kaffee erst im fünften Jahre nach der Auspflanzung die erste Ernte trägt, erzielte Dafert mit einjährigen Stecklingen der Bourbonspielart schon im zweiten Jahre nach der Auspflanzung eine Ernte von ca. 3/4 kg fertige Bohnen per Baum. Er gab dabei im ersten Jahre 1 kg Kaffeeschalen und 1 kg Stallmist, in den folgenden Jahren je 4 1/2 kg Stallmist per Baum. Den Standort der Pflanzen bildete ein ganz miserabler Boden, von dem die Brasilianer erklärten, man müsse verrückt sein, um auf solchem Boden Kaffee zu pflanzen. Die Schwierigkeit für eine derartige rationelle Wirtschaft in Brasilien liegt einzig in der Erlangung von Stalldünger. Das Vieh geht ja das ganze Jahr auf die Weide, Stallungen kennt man kaum dem Namen nach. Für den energischen Landwirt ist es ja nun natürlich nicht unmöglich, wenigstens offene Schuppen auf Pfählen mit Blätterdach zu errichten und das Vieh daselbst des Nachts und bei Regenwetter zusammenzutreiben. Man müßte freilich, um die Ernten auf den Weideplätzen in die Höhe zu bringen und zugleich bessere Gräser zu erzielen, zur Anwendung von Kunstdünger, Kaliphosphatdüngung der Weiden schreiten. Ob die Einfuhr von Kali- und Phosphorsäuredünger rationell wäre, richtet sich natürlich in der Hauptsache nach der Höhe der Transportkosten bis zum Bestimmungsort. Im südbrasilianischen Küstengebiet wäre sie sicher möglich. Eine Anwendung der Kaliphosphatdüngung in Verbindung mit Salpeter empfiehlt sich nach Dafert in den Pflanzungen nicht, die Kaffee- und Zuckerrohrpflanzungen brauchen viel organische Masse, wie sie am besten im Stalldünger geliefert wird. Aber freilich ist streng zu beachten, daß es doch nur die wertvollsten Pflanzen sind, für die eine rationelle Behandlung und regelrechte Düngung ange-

zeigt ist. Das, was sich bei Kaffee und Zuckerrohr außerordentlich empfiehlt (Kaffee kostet in Brasilien am Produktionsort auch bei den jetzt gesunkenen Preisen kaum unter 350—600 Mark per 1000 kg), kann sich bei Mais und anderen wenig wertvollen Pflanzen, namentlich wo diese in entlegeneren Gebieten angebaut werden, als verfehlt erweisen und die alte Raubwirtschaft das praktisch rationellste Wirtschaftssystem bleiben. Und Südbrasilien erzeugt ja auf der weitaus überwiegenden Fläche nur die weniger wertvollen Kulturgewächse. Hierin liegt nun eben die Schwierigkeit für einen starken Aufschwung in der Zukunft und die Aufnahmefähigkeit für größere Einwanderermassen. Um allenfalls Baumwolle im großen anzubauen, dazu müßte der Kolonist weit größere Flächen zu bebauen im stande sein, als dies das koupierte Terrain und die übliche Hackkultur erlauben. Ein größerer Aufschwung läßt sich erst erwarten, wenn größere Teile des verhältnismäßig ebenen inneren Hochlandes durch Eisenbahnen aufgeschlossen werden. Hier begegnet uns wieder die Schwierigkeit, daß fast alle „Campos" Grasflächen des Inneren sich im Privatbesitze befinden. Man müßte also erst, um Raum für Ansiedler zu schaffen, die großen Viehherdenbesitzer expropriieren, resp. von ihnen größere Ländereien ankaufen.

Wenn man in der deutschen Presse, namentlich in der „Kolonialzeitung" des öfteren Behauptungen begegnet, es sei lediglich die Unbekanntschaft mit Brasilien resp. der Erlaß v. d. Heydt gewesen, die die Bildung eines Neudeutschlands daselbst verhindert haben, so ist entgegenzuhalten, daß es der brasilianischen Regierung nie an deutschen Kolonisten gefehlt hat da, wo wirklich rationell kolonisiert wurde. In Blumenau (Sta. Catharina) sind trotz Erlaß v. d. Heydt ca. 5000 Pommern angesiedelt, die Kolonie São Lourenço in Rio Grande do Sul besteht fast lediglich aus Rheinländern und Westfalen, die eigentlich nicht nach Brasilien auswandern durften, — die Leute gingen einfach über Antwerpen. Die Geschichte der brasilianischen Regierungskolonien bildet aber vielfach eine lange Kette von Fehlern und Mißgriffen, durch die Neuansiedler häufig zu Grunde gerichtet wurden. Die Hauptschwierigkeit für die Unterbringung einer Masseneinwanderung bildet neben der geringen Ausdehnung gut gelegener staatlicher Ländereien der Umstand, daß in Südbrasilien im Gegensatz zu Nordamerika ein eigentlicher Lohnarbeiterstand nicht existiert. Der deutsche Kolonist arbeitet mit seiner Familie, nutzt die Arbeitskraft seiner Kinder aus, für fremde Lohnarbeiter fehlen ihm die Mittel, resp. ist die Landwirtschaft daselbst bei der Hackkultur und den kleinen

Flächen bebauten Bodens dazu nicht rentabel genug. Südbrasilien steht hierin ganz im Gegensatz zu Nordamerika, wo die Ausbreitung der Maschinenkultur, die Möglichkeit, große ebene Flächen zu bearbeiten, die Anstellung von hochbezahlten und gut genährten Lohnarbeitern gewinnbringend macht. Die nordamerikanische Kolonisationspraxis, bei der keine Regierungssubsidien, wie in Brasilien, in Frage kamen, hatte den großen Vorteil, daß die ins Land gekommenen, meist mittellosen Einwanderer in einigen Jahren nicht nur eine hinreichende Summe zurücklegen konnten, um selbst eine Kolonie aufzunehmen, sondern in der Zwischenzeit auch alle Verhältnisse und üblichen Kulturen kennen lernten. In Südbrasilien, wo Wald, Boden, Kulturgewächse so total verschieden von den europäischen sind, fehlt dem Kolonisten die Möglichkeit, erst bei älteren, erfahrenen Kolonisten alles gründlich kennen zu lernen, er muß direkt in den Urwald[1]. Der Vorschlag von Karl Kaerger, es sollten die deutschen

[1] Völlig unzutreffend und geradezu leichtfertig ist die Darstellung der „modernen Kolonisationspraxis“ bei Marx (Das Kapital, Bd. I, Kap. 25). Marx perhorresciert in der schärfsten Weise das in Australien zur Anwendung gekommene Wakefieldsystem, wonach das Land neuen Ankömmlingen nicht unentgeltlich gegeben, sondern nur gegen eine ziemlich hohe Zahlung, ca. 1 Pfund Sterling per Acre, überlassen würde. Er nennt dies geradezu einen raffinierten kapitalistischen Trick, um aus Neuankömmlingen in einem Lande, wo Grund und Boden überhaupt keinen Wert besaß, Mehrwert herauszupressen. Ohne diese Maßregel wären die Einwanderer gleich aufs Land gegangen und hätten die Ausbeuter im Stiche gelassen, so aber mußten sie für dieselben jahrelang arbeiten. Marx hat merkwürdigerweise hier nicht berücksichtigt, daß man ganz ohne Kapital sich durchaus noch nicht auf herrenloses Land setzen kann, sondern daß man Arbeitsgerät, Sämereien, Vieh, Unterhalt für ein Jahr 2c. braucht. Weiter aber war es kein Schade, daß in einem Lande, dessen Natur so starke Abweichungen von den Verhältnissen der Heimat zeigte, mittellose Einwanderer erst als Lohnarbeiter alles genau kennen lernten, weil sie auf diese Art viel eher vor Mißgriffen geschützt waren. Vor allem aber scheint Marx nichts davon zu wissen, daß die in den australischen Kolonien erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Grund und Boden zur Förderung der Einwanderung, nämlich zu ganzen oder teilweisen Freipassagen verwandt wurden, de facto also gerade den Einwanderern zu gute kamen. Daß die englischen Auswanderer sich mehr Nordamerika als Australien zugewandt haben, lag auch durchaus nicht daran, daß in dem ersteren Lande wenigstens jene schauderhafte Ausbeutung infolge des Wakefieldsystems fehlte, sondern daran, daß die Entfernung eine viel kürzere und der Passagepreis infolgedessen ein viel billigerer war. Die australischen Kolonien waren einfach gezwungen, um Einwanderer zu erhalten, einen Teil der Reisekosten für diese zu erlegen, die doch naturgemäß auf irgend eine Weise beschafft werden mußten. Thatsächlich sind dabei in Australien auch

Auswanderer nach São Paulo gehen, dort erst einige Jahre als Lohnarbeiter in den Kaffeepflanzungen arbeiten und sich nachher selbständig machen, hat gewiß vieles für sich. Es ist aber dabei leider die ungewohnte Arbeit in den bereits heißen und nicht mehr malariafreien Gebieten, dabei die ganz elende Entlöhnung der landwirtschaftlichen Arbeiter nicht in Rechnung gezogen. Arbeiter, welche an menschenwürdige Zustände gewöhnt sind, wie die deutschen Auswanderer, werden es nicht sehr angenehm finden, als Surrogat für Neger angesehen und behandelt zu werden, dabei infolge der niedrigen Löhne nichts zu erübrigen, sondern in ewiger Schuldsklaverei bei den brasilianischen Kaffeepflanzern zu bleiben. Gerade die unleidlichen Zustände auf den Pflanzungen waren es ja, die zu dem einem Auswanderungsverbot nahezu gleichkommenden Erlaß v. d. Heydt führten. 1895/96 betrug z. B. in São Paulo der übliche Tagelohn 1—2 Milreis = 67—134 Pfennig, im Mittel also eine Mark täglich für den männlichen Arbeiter, also um 1/3 bis 1/2 weniger als in Deutschland. Dabei sind die Nahrungsmittel auf den Pflanzungen durchaus nicht billig, da sie zum Teil aus den Südprovinzen eingeführt werden müssen; die Kleidung ist sogar bedeutend teurer als in Deutschland. Selbst in der Stadt São Paulo verdienten gelernte Arbeiter, Handwerker (cf. Germania von São Paulo 1896 Nr. 116) nicht über 4—5, ungelernte Arbeiter ca. 2—2 1/2 Mark täglich. Das sind Löhne, die deutsche Arbeiter schwerlich anlocken werden. Daß bei solchen Löhnen selbst die so unterwürfigen italienischen Arbeiter mißmutig werden können, zeigten die Unruhen in der zweiten Hälfte des Jahres 1896, und es ist die Frechheit und der Unverstand der Brasilianer nicht genug zu bewundern, die die Italiener gerne zum Lande hinauswerfen wollten, ohne zu bedenken, daß sie damit die Grundlage ihres Reichtums aus dem Lande entfernen würden. Es wurde z. B. wieder die Idee aufgebracht, an Stelle der „unbotmäßigen" Italiener chinesische Kulis einzuführen, trotzdem schon seit Jahren nachgewiesen war, daß chinesische Kulis gar nicht billiger, sondern teurer kämen als eingewanderte italienische Arbeiter. Chinesische Kulis kommen in Sumatra beim Tabakbau nicht unter 400 Mark

die mittellosen Einwanderer sehr gut gefahren, Australien hat die höchsten Arbeitslöhne und die kürzeste Arbeitszeit. Die scheinbar viel humanere brasilianische Praxis hat infolge starker Mängel beim Ansetzen der Kolonisten in Wirklichkeit viel weniger günstige Resultate geliefert, als die „ausbeuterische" australische Praxis.

jährlich, Italiener arbeiten in Brasilien meist billiger[1]. Die einzige richtige Antwort auf die Vexationen, denen italienische Unterthanen in Brasilien 1895/96 ausgesetzt waren, wäre eine Occupation der Provinz São Paulo gewesen, wo nahezu 1/2—3/4 Million ital. Arbeiter ansässig waren. Dazu hätte bei der Untüchtigkeit des brasilianischen Heeres eine europäische Division mehr als ausgereicht. Allein die brasilianischen Machthaber, ein so feiges und korrumpiertes Mulatten- und Mestizengesindel sie zum Teil vorstellen, wußten doch recht wohl, wie viel sie sich Italienern gegenüber herausnehmen durften;

---

[1] Dr. Dafert giebt nach Lacerda folgende Berechnung der Bilanz in einer Kaffeeplantage. Dieselbe umfaßt 150 ha Kaffeeberge, die mit 150 000 Bäumen bestanden sind und 50 Arbeiterfamilien benötigen. Für fünfmaliges Behacken im Jahre wurden je 20 $ für 1000 Bäume gezahlt, zusammen 15 000 $: das Abpflücken der Kaffeebeeren wurde mit 0,75 $ per 50 l vergütet, was weitere 16 000 $ ausmachte, die Aufbereitung verursachte noch 10 000 $ Unkosten. Macht pro Arbeiterfamilie im Maximum 820 $ = 492 Mk. Jahresverdienst! Da im Durchschnitt 1000 kg per Hektar geerntet wurden, so würden die Arbeiter gerade 8 Pf. per Pfund erhalten, 1/10—1/20 des Kaffeepreises in Europa. Freilich scheint bei den gesunkenen Engrospreisen auch der Verdienst des Pflanzers nicht sonderlich hoch zu sein. In dem erwähnten Beispiel werden weiter an Verwaltungsspesen 20 000 $ gerechnet, Fracht bis Santos 8 $ per 60 kg = 20 000 $, 3 % Kommission in Santos und Transport daselbst 10 000 $, zusammen betragen also die Produktions- und Transportkosten ca. 91 000 $ per 150 000 kg = ca. 17 Pf. per Pfund. Nun rechnet aber der Pflanzer den Wert seiner Pflanzung zu 600 000 $ (4 $ per Baum!), für 960 ha Land weitere 200 000 $, 50 Kolonistenhäuser zu je 1500 = 75 000 $, Maschinen, Trockenplätze, Depots 125 000 $, alles in allem 1 000 000 $ = 600 000 Mark. Alsdann kommt noch der 11 % betragende Ausfuhrzoll in Betracht, die Einladegebühr, Kommission des Exporteurs, Fracht, Versicherung. Bei 30 Pfennig Engrospreis in Europa würde dann der Pflanzer freilich kaum 3½ % von seinem Kapital verdienen, wobei allerdings die ganz unglaublich hohe Wertung der Pflanzung zu berücksichtigen ist. Bei einem Kaffeepreise von 85 Mark per Doppelcentner (unverzollt), wie er faktisch selbst 1897 für Santoskaffee in Hamburg angegeben ist, müßte freilich der Verdienst des Pflanzers sich auf ca. 16 Pf. per Pfund gestellt haben, also eine Verzinsung des Anlagekapitals von ca. 8 % erzielt worden sein, resp. hätte der Pflanzer noch genau doppelt so viel bekommen, wie die Arbeiter. Bei den höheren Preisen der früheren Jahre, die 130—160 Mark und mehr per Doppelcentner ausmachten, war aber der Verdienst des Pflanzers im Vergleich zu dem kärglichen Einkommen des elend gelohnten Arbeiters ein geradezu fabelhafter, es wurde trotz der gewaltig hoch geschraubten Bodenpreise eine Verzinsung von oft 20—30 % erzielt. Wenn Canstatt (Das republikanische Brasilien, Leipzig 1899, S. 233) behauptet, daß Italiener 5—6000 Bäume besorgen und im Jahre 1000—2000 $ ersparen, so hat er leider die Quelle für diese offenbare Münchhausiade anzugeben vergessen.

wollte doch die italienische Regierung aus Sparsamkeitsrücksichten nicht einmal ein paar Kriegsschiffe nach Brasilien schicken.

Soll eine Masseneinwanderung in Südbrasilien reüssieren, so müßten große deutsche Gesellschaften gegründet werden, die die bequem gelegenen unbesiedelten Privatländereien aufkaufen, parzellieren, mit Wegen versehen, womöglich auch auf jedem Kolonielose vor Ankunft der Einwanderer einige Hektar Wald schlagen und einige primitive Baulichkeiten errichten lassen. Die Ansiedelung in Südbrasilien hat vor der in anderen Gebieten den großen Vorzug der Billigkeit selbst dann, wenn das nötige Land erst von Großgrundbesitzern erworben werden muß. Man bezahlt z. B. für beste Privatländereien in der Nähe der Küste selten über 20 Mark pro Hektar, wenn im großen, in ganzen Quadratmeilen gekauft wird. Ein Kolonielos von der in Santa Catharina gewöhnlichen Größe würde also ca. 500 Mark für Landerwerb kosten, für Wege, Waldschlagen, ein primitives Wohnhaus (nach Landesart aus Palmitenfachwerk mit Lehm errichtet und mit Palmenblättern gedeckt) würden weitere 500 Mark genügen, und wenn man noch für den Unterhalt des Kolonisten ein ganzes Jahr lang sorgen und ihm einige Rinder und Schweine verschaffen will, so würden dazu weitere 600—800 Mark ausreichen. Insgesamt würde das Ansetzen einer Kolonistenfamilie auf Privatländereien höchstens auf 2000 Mark kommen. Auf staatlichen Ländereien, die an große Kolonisationsgesellschaften zu 1 $ per Hektar abgegeben wurden, käme die erste Ansiedelung noch billiger. Dafür aber sind solche Ländereien gewöhnlich von schlechter Beschaffenheit und außerdem nur noch in so abgelegenen Gebieten zu finden, daß die Kolonisten doch nicht prosperieren können, es sei denn, daß die fraglichen Ländereien erst durch Eisenbahnen aufgeschlossen und dabei für billige Frachttarife gesorgt, die Beförderung von Massengütern möglich gemacht wird. Die von dem Hamburger Kolonisationsverein jüngst erworbenen 650 000 ha im Norden von Santa Catharina zählen zu den schlechtesten Ländereien des Staates und liegen dabei soweit ab, daß ohne den Bau von Kleinbahnen eine Kolonisation durchaus verfehlt erscheint. Die klimatischen Verhältnisse wären für den Pflanzenwuchs im allgemeinen nicht ungünstig und würden an vielen Stellen den Anbau von Zuckerrohr und selbst Kaffee gestatten. Soll daselbst mit Erfolg kolonisiert werden, so müßte der Kolonisationsverein nicht nur für gute Wege und Verpflegung der Einwanderer während der ersten Zeit sorgen, sondern womöglich auch Kunstdünger auf Kredit verabfolgen, andernfalls ist bei dem schlechten Boden eine gedeihliche Entwickelung absolut

undenkbar. Das Dahinvegetieren der Kolonie Donna Francisca sollte hierin ein mahnendes Beispiel sein.

Allerdings hat Südbrasilien auch genug von Natur wirklich fruchtbare Gebiete, so z. B. erstrecken sich am oberen Uruguay ca. 2–3 Millionen Hektar des herrlichsten, fast unberührten Basaltbodens, der von Urwald bedeckt und Staatseigentum ist. Allein zur Aufschließung dieses Gebietes müßte erst eine 5–600 km lange Eisenbahn gebaut werden. Auch in der Provinz Parana erstrecken sich im Gebiete des Rio das Cinzas und längs des Paranapanema, der die Grenze gegen São Paulo bildet, herrliche, für den Kaffeebau geeignete Ländereien, die allerdings nicht mehr fieberfrei sind, immerhin jedoch noch die Ansiedelung von nordischen Einwanderern gestatten würden. Es wäre zweifellos ein großer volkswirtschaftlicher und politisch-nationaler Vorteil, wenn der Kaffeebedarf für Deutschland in der Hauptsache von gut situierten deutschen Bauern produziert werden könnte, die beträchtliche Massen deutscher Industrieerzeugnisse konsumieren würden. Kamerun, Ostafrika werden nie deutsche Auswanderer in nennenswerter Anzahl aufnehmen können. Das können nur Gebiete mit einem mehr gemäßigten Klima. Die große Billigkeit der Ansiedelung in einem subtropischen Waldgebiet wie Südbrasilien ist ebenfalls ein in volkswirtschaftlicher Hinsicht sehr schwer wiegendes Moment. Es brauchen für den Kolonisten eben durchaus keine festen Wohnhäuser angelegt zu werden, eine Palmitenlehmhütte genügt für die ersten Jahre. Das Vieh hat überhaupt weder Schuppen noch Stallungen nötig. Das Gebäudekapital, das in Deutschland bei dem verhältnismäßig teuren Boden oft die Hälfte und mehr des Grundwertes ausmacht, spielt in Brasilien bei der Ansiedelung fast gar keine Rolle. Mit den 100 Millionen Mark, die für die Ansiedelung weniger Tausend Kolonistenfamilien in Posen verausgabt sind, ließen sich in Brasilien 50 000 Familien, ca. 1/4 Million Menschen ansiedeln, die dabei bei verständiger Anlage der Kolonie viel schneller das verausgabte Kapital zurückzuzahlen im stande wären. Aber freilich hängt alles von dem Wie? der Kolonieanlagen ab. An stümperhaften, ja direkt vernunftwidrigen Versuchen ist die brasilianische Kolonisationspraxis überreich. Die erste Bedingung für neu anzulegende Kolonien wäre, daß landwirtschaftlich und technisch gebildete Fachmänner an die Spitze kämen, nicht verkrachte städtische Existenzen, wie es namentlich in den Regierungskolonien bis jetzt gewöhnlich der Fall gewesen ist.

Auf dem größeren Teil der südbrasilianischen Hochebene wäre

freilich für absehbare Zeit nur Viehzucht, verbunden mit extensivem Ackerbau denkbar. Auch müßten die daselbst anzulegenden Viehzüchterkolonien im Gegensatz zu den im Küstengebiet und in den wärmeren, frostsicheren Strichen im Innern anzulegenden Pflanzungskolonien eine bedeutende Größe erlangen. Die Kolonistenlose wären nicht unter 100 ha Größe anzulegen, wobei freilich die Ansiedelung teurer käme. Jedenfalls wäre Südbrasilien im stande, bei extensiver Kultur $^1/_2$—$^3/_4$ Millionen deutsche Kolonistenfamilien aufzunehmen.

Es wären die zur Kolonisation nötigen Privatländereien billiger zu erhalten, wenn in Brasilien eine Grundsteuer eingeführt würde. Eine solche würde die Latifundienbesitzer und Landspekulanten zwingen, auf ihrem Lande etwas zu produzieren oder es zu verkaufen. Gegenwärtig werden alle Staatsaufwendungen fast lediglich durch indirekte Steuern gedeckt, interprovinziale und municipale Zölle spielen eine große Rolle, es wird, wie manche Brasilianer sich drastisch ausdrücken, „der Fleiß besteuert und die Faulheit protegiert". Die Einführung einer Grundsteuer ist von der jeweiligen Oppositionspartei fast stets gefordert worden, sobald jedoch diese Oppositionspartei selbst zur Regierung gelangte, ward es stille von solchen weit ausschauenden Reformen. Einerseits ist der Einfluß der Latifundienbesitzer zu mächtig, und andererseits ist die Politik des Fortwurstelns bequemer. Namentlich aber ist seit Begründung der Republik eine greuliche Mißwirtschaft eingerissen. Leichtsinniges Schuldenmachen, massenhafte Ausgabe von ungedeckten Staats- und Privatbanknoten, Verschleuderung von Staatseigentum hat Brasilien an den Rand des Bankerottes gebracht. Es sind für nominell 600 Millionen \$ = 1400 Millionen Mark neue Noten ausgegeben, und der brasilianische Kurs ist in der letzten Zeit des Kaiserreiches (1889) auf ca. 30% gesunken, ein \$ wertet anstatt $28^1/_4$ nur noch 6—7—$7^1/_2$ d = 48—60 Pfennig. Ob es dem neuen Präsidenten Campos Salles gelingen wird, die Finanzen in Ordnung zu bringen, ist mindestens recht fraglich, ein Staatsbankerott ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Ein solches Ereignis wäre jedoch kein Hindernis für eine erfolgreiche Kolonisation, eher könnte man im Gegenteil in einem solchen Falle darauf hoffen, daß alsdann solide auswärtige Gesellschaften leichter Konzessionen zu einer stärkeren wirtschaftlichen Aufschließung des Landes, Bau von Eisenbahnen, Anlegung von Kolonien erhalten werden.

Litteratur:

Zu vergleichen der vortreffliche Aufsatz von Breitenbach (etwas optimistisch nur in Bezug auf die Chancen des Weizen- und Weinbaus in Südbrasilien) in diesem Jahrbuch (1887, S. 233—299). — Karl Kaerger: Brasilianische Wirtschaftsbilder, Berlin 1889. — Die von Dafert und Draenert herausgegebenen Relatorios do Instituto agronomico do S. Paulo (bis 1896, 8 Bände). — Dafert: Der Kaffeebau in Brasilien, Amsterdam 1898. — K. Ballod: Sa. Catharina in Südbrasilien (Jenenser Dissertation, erschienen auch im „Ausland" 1892). — Derselbe: „Brasilianische Zustände" in der Beilage zur Allgem. Zeitung 1891. — Lange: Südbrasilien, Leipzig 1895. — Stutzer: Das Ytajahythal, Goslar 1887. — Ihering: Rio Grande do Sul, Gera 1885. — Zahlreiche Aufsätze von Soyaux, Ihering, Bischoff, Jencke u. v. a. in der Kolonialzeitung 1885—88 (später wenig Belangreiches). — Die ganze ältere Litteratur ist in ausgezeichneter Weise verarbeitet bei Wappäus: Brasilien 1872. — Mehr feuilletonmäßig sind die Werke von Zöller, Canstatt, Schanz, Sa. Anna Nery u. a.



Die Organisation des Fremdhandels in China.

Vortrag

von

Dr. Hermann Schumacher.

Obwohl nur wenig mehr als fünf Jahrzehnte verflossen sind, seitdem die englischen Kanonen im sogenannten Opium-Kriege chinesische Hafenplätze dem Fremdhandel zuerst eröffneten, so blickt doch die junge europäisch-amerikanische Kaufmannschaft im fernen Osten schon auf eine Vergangenheit zurück, die mit einem gewissen märchenhaften Schimmer umwoben ist. Mit Wehmut hört man heute in Schanghai von den „early days" erzählen, die unwiederbringlich entschwunden sind, nie wiederkehren werden. Jenes goldene Zeitalter des verlorenen Paradieses besaß noch ein unschätzbares Kleinod, das, wenn es einmal verloren ist, nie zurückgewonnen werden kann und im Begriffe steht, ganz von der aller Romantik immer mehr entkleideten kleinen Erde zu verschwinden: das Kleinod der Unbekanntheit, der Abgelegenheit, der Schwererreichbarkeit. Rechtlich war das große Reich der Mitte zwar seit dem Anfange der vierziger Jahre unseres Jahrhunderts aus seiner Abgeschlossenheit herausgerissen worden, thatsächlich hafteten ihm noch lange, wie kaum einem anderen Lande von ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung, die Züge der Unzugänglichkeit und Isolierung an. Um nach China zu gelangen, mußte in monatelanger Fahrt Afrika oder Südamerika umschifft werden; Segelschiffe besorgten noch meist den geringen Personenverkehr, fast ganz den Warentransport; keine telegraphische Verbindung bestand, und fast jede Eingliederung in das europäische System der Geldwirtschaft und des Bankwesens fehlte.

Und zu dieser verkehrspolitischen Isolierung, die den Kaufmann im fernen Osten zu einer gewissen beherrschenden Stellung emporhob, kam hinzu, daß Chinas wichtigste und wertvollste Handelsartikel fast einen monopolartigen Charakter trugen. Thee und Seide, die vor 30 Jahren (1868) nicht weniger als 93 % der statistisch kontrollierten Gesamtausfuhr Chinas ausmachten, haben ja ihre Heimat im Reiche der Mitte. Jahrhundertelang wurden sie nirgends anderswo erzeugt. Noch vor drei Jahrzehnten war China das Theeland der Erde; noch bis zu Anfang der siebenziger Jahre bezog Großbritannien, das damals auch den europäischen Kontinent fast ganz versorgte, jene würzigen Blätter, deren Genuß zu Ende des 17. Jahrhunderts zuerst in Europa bekannt wurde, zu reichlich 90 % dorther. Die chinesische Seide, deren glanzvolle Erzeugnisse bereits seit dem Altertum in Europa bekannt waren und mitgewirkt haben, dem alten Kathay jene Anziehungskraft zu verleihen, die mit zur Entdeckung der Neuen Welt geführt hat, erfreute sich zwar nicht mehr einer gleichen Ausnahmestellung. Aber wenn ihre Kultur auch in anderen Teilen der Erde, insbesondere in Europa selbst eingebürgert worden war, so hatte sie doch im fernen Osten noch keinen Rivalen. Ähnlich war es auch in der Einfuhr; das hochwertige Opium, für dessen Erzeugung Ostindien eine monopolartige Stellung behauptete, stand in ihr obenan, betrug noch vor 30 Jahren 72 % des Wertes aller übrigen chinesischen Importartikel.

Beide Momente — die weite Abgelegenheit vom damaligen Weltmarkt, sowie die monopolartige Sonderheit der wichtigsten Handelsartikel Chinas — bewirkten es, daß die Preisbildung für den chinesischen Handel wesentlich im fernen Osten selbst, wo allein die den Preis bestimmenden Faktoren des Angebots zu übersehen waren, erfolgte, daß sie weitüberwiegend noch in den Händen der fremden Kaufleute in China lag. Diese Preisbildung war um so leichter befriedigend zu gestalten, als man in Europa wegen der großen Kosten des früher zum Teil zu Lande sich vollziehenden Transportes, sowie vor allem wegen des rechtlichen Monopols der englisch-ostindischen Compagnie an ein hohes Preisniveau gewöhnt war. Untereinander bestand bei den fremden Firmen in China zwar eine große Konkurrenz; aber die bedeutende Kapitalkraft, die bei dem langsamen Geldumlauf, bei dem hohen, durch Versicherungen noch nicht zu mindernden Risiko, bei dem Mangel an Bankerleichterungen zum Geschäftsbetriebe erforderlich war, hielt die Zahl der Mitbewerber in engen Grenzen.

Auch dem Chinesentum gegenüber war die Stellung noch eine günstige. Die chinesische Kaufmannschaft war gewissermaßen durch die plötzliche, gewaltsame Ausdehnung des Fremdhandels überrumpelt worden, vor Aufgaben gestellt worden, auf die sie nicht vorbereitet, denen sie nicht gewachsen war. In Kanton wurde unter dem Druck der siegreichen Ausländer die alte enge Organisation der Hongkaufleute aufgelöst, durch die es bisher in den Zeiten der ostindischen Compagnie gelungen war, die fremden Geschäftsleute in einer Abhängigkeit und Unterwürfigkeit zu halten, deren Unwürdigkeit nur im Hinblick auf die hohen Gewinnprämien ertragen wurde. Außerhalb Kantons hatte man überhaupt noch keine Gelegenheit gehabt, sich mit dem Fremdhandel unmittelbar bekannt zu machen, geschweige mit Organisationen sich auf ihn einzurichten. Da außerdem die Chinesen über die Marktverhältnisse außerhalb ihres Landes noch völlig ununterrichtet waren und bei den noch unentwickelten Verhältnissen des öffentlichen internationalen Verkehrswesens, insbesondere des Nachrichtendienstes, auch nicht leicht Mittel fanden, diese Lücke auszufüllen, so lag die wirtschaftliche Macht auch dem Chinesentum gegenüber in den Händen der wenigen ausländischen Handelsherren, bei denen trotz vielfacher Konkurrenz ein weitgehendes gleichartiges Interesse den seit dem Erlöschen der ostindischen Compagnie eingetretenen Mangel einer Organisation einigermaßen ersetzte. Man hatte deshalb, wie auf die Bestimmung der Verkaufspreise, auch auf die der Einkaufspreise den entscheidenden Haupteinfluß.

So waren die Gewinne groß im China Handel. Und wie überall, erweckten auch hier die hohen Gewinne einen lebhaften Spekulationsgeist, dessen Umsichgreifen die mit der Abgelegenheit verknüpfte Ungewißheit, die Gefahr der langen Seereisen, die Abhängigkeit vom Ernteausfall eines einzigen Landes stark begünstigten.

Das waren die schönen, die viel gerühmten Zeiten der Merchant princes in China. Damals ernteten dort entschlossener Wagemut, kaufmännischer Scharfblick, zähe Energie noch überreichlichen Lohn. Damals war dort in kurzer Frist noch ein großes Vermögen zu gewinnen. In diesen „early days“ blühte in den kleinen Europäeransiedelungen, die kühn an den fernen Küsten des bald von dem fürchterlichsten Aufruhr durchbebten großen, fremden Reiches gleichsam anklebten, jenes üppige Leben auf, das auch in dieser Abgelegenheit alle materiellen Genußmittel Europas sich zu beschaffen und ihrer unter kluger Benutzung der einheimischen Verhältnisse reichlich sich zu erfreuen wußte, das das Geld ebenso freigebig ausgab, wie

es leicht es erwarb, das jeder Art des Spieles und Sports zum Zeitvertreib eifrig ergeben war. Das sind die Zeiten, wo die beiden großen Häuser Jardine und Russell zwei nach damaligen Begriffen glänzend ausgestattete und schnell fahrende Dampfer den von Europa kommenden Postdampfern nach Hongkong oder Singapore entgegensandten, nur um für ihre Spekulationsmanöver ein paar Stunden früher als die anderen Firmen in den Besitz der neuesten Geschäftsnachrichten zu kommen.

Diese Zeiten sind unwiederbringlich dahin. Zunächst ist die verkehrspolitische Isolierung des Reiches der Mitte aufgehoben worden. Fast zur selben Zeit wurde China in das Telegraphennetz der Erde einbezogen, durch den Bau eines großartigen Kanals Europa näher gerückt, durch die Ausbildung eines entwickelten Bank- und Versicherungswesens auch technisch dem Welthandel eingegliedert.

Von der Land- und von der Seeseite zugleich wurde die telegraphische Verbindung des fernen Ostens mit Europa hergestellt. Im Jahre 1871 (10. Juni) sandte die große englische Telegraphengesellschaft, The Eastern Extension, Australasia and China Telegraph Company, auf ihrem langgestreckten Kabelnetz die erste Depeschennachricht von Hongkong nach London; gleichzeitig legte in den Jahren 1871 und 1872 ihre dänische Rivalin, die Große Nordische Telegraphen-Gesellschaft von Kopenhagen, ihre Kabel von Hongkong nach Schanghai, von Schanghai nach Japan, von Japan nach Wladiwostok; und dort an der fernen, menschenleeren Küste des Stillen Oceans ward alsbald die Verbindung hergestellt mit der langen Überlandlinie, welche die russische Regierung zur selben Zeit durch das ungeheuere Sibirien hindurchlegen ließ. Mit Amerika verknüpft Ostasien jedoch noch heute kein Kabel. Lange ist es allerdings ein englischer Plan, auch das größte Wasserbecken der Erde, von Kanada bis Hongkong, zu durchspannen und so dem gewaltigen, nur britischen Boden berührenden Telegraphennetz des kleinen europäischen Inselreiches das letzte Glied einzufügen, das ihm zur lückenlosen telegraphischen Umklammerung des Erdballs noch fehlt. Doch der kostspielige Plan harrte bisher vergeblich der Ausführung. Die jüngste Erwerbung der hawaischen und philippinischen Inseln durch Nordamerika dürfte die Ausführung eines englischen Kabels zwar weiter verzögern, doch die eines pacifischen Kabels überhaupt beschleunigen; sie dürfte die Amerikaner, die dem von ihnen lang vernachlässigten Ostasien ein fieberhaft gesteigertes Interesse heute entgegenbringen,

veranlassen, ihrerseits die Westküste der Neuen Welt mit der Ostküste der Alten durch ein Kabel zu verbinden.

Schon etwas früher, als das Telegraphennetz bis zum fernen Osten ausgereckt wurde, war jener große Kanal eröffnet worden, der dem Mittelmeer und dem Roten Meer den Charakter einer Sackgasse im Weltverkehr nahm und dadurch den Seeweg nach China außerordentlich verkürzte, z. B. von Liverpool nach Hongkong von 15050 auf 9810 englische Meilen oder um 34,8 %, von Marseille nach Hongkong gar von 14810 auf 8180 englische Meilen oder um 45 %. Aber nicht nur in der Wegkürzung liegt die Bedeutung des Suezkanals. Er hat nicht wenig auch dadurch zur Beschleunigung der Schiffsverbindung mit dem fernen Osten beigetragen, daß er der Entwickelung der Dampfschiffahrt einen wirksamen Ansporn gab; denn er war schon wegen der Windverhältnisse auf der verkürzten Route, insbesondere aber wegen der hohen Durchfahrtsgebühren für Segelschiffe kaum benutzbar. Heute herrschen die Dampfer nicht nur in der europäischen Fahrt, sondern auch an der chinesischen Küste so stark vor, daß ein Segelschiff europäischer Bauart in China fast zu einer Sehenswürdigkeit geworden ist; es wird fast nur noch von dem vielleicht vorgeschrittensten großkapitalistischen Unternehmen der Gegenwart, der Standart Oil Co., benutzt, um ihr Petroleum den langen Weg um Kap Horn herum nach Hongkong und Schanghai zu transportieren. Während noch im Jahre 1868 in den chinesischen Vertragshäfen die Ein- und Ausklarierungen der Segelschiffe 85 % derjenigen der Dampfschiffe ausmachten, betrugen sie dreißig Jahre später kaum mehr als 10 %. Gleichzeitig hatte die Durchschnittsgröße der Dampfer von rund 600 Tons auf fast 1000 Tons oder um 66 % zugenommen. Vor allem die Flotte der Postdampfer zwischen Europa und China ist an Umfang und Geschwindigkeit außerordentlich gewachsen. Und eine neue Verkürzung der Reise zum fernen Osten steht noch bevor; wettbewerbend zu den zahlreichen Dampferlinien wird in kurzer Zeit die erste Eisenbahn treten, die die fernen Küsten des Pacifischen Meeres durch die ganze Breite des asiatischen Kontinentalkolosses hindurch mit dem kleinen Europa verbindet.

Zu diesen weltgeschichtlichen Umwälzungen des Verkehrs gesellt sich die Entwickelung im Bank- und Versicherungswesen. Heute sind in Schanghai, dessen ausländische Bevölkerung nicht mehr als rund 5000 Köpfe zählt, neben 5 englischen Banken, deren Kapital auf fast 140 Millionen Mark sich beläuft (Hongkong and Shanghai Banking Corporation: $ 10000000; Chartered Bank of India, Australia

and China: £ 1600000; Bank of China and Japan: £ 1700000; National Bank of China: £ 1000000; Mercantile Bank of India: £ 1500000), thätig die Deutsch-asiatische Bank, die im Jahre 1889 mit 5 Millionen Taels begründet wurde, die Russo-chinesische Bank, die im Jahre 1896 die Filiale des Comptoir National d'Escompte de Paris übernahm und inzwischen ihr Grundkapital von 6 Millionen Goldrubel noch beträchtlich erhöht hat, die Yokohama Specie Bank, die im Jahre 1880 von Japanern mit 12000000 Yen begründet wurde, und die Kaiserliche Bank von China, die im Jahre 1897 von Chinesen mit einem Grundkapital von 5 Millionen Taels ins Leben gerufen wurde. Unter allen diesen Banken ragt die auf ostasiatischem Boden erwachsene und von dort geleitete Hongkong and Shanghai Banking Corporation mit ihren 24 Filialen und Agenturen weit hervor; sie ragt hinein in die Schar der großen internationalen Geldinstitute. Ähnlich ist die Entwickelung auf dem Gebiete des Versicherungswesens gewesen. Hier herrscht heute in China geradezu eine Überfüllung. Denn neben rein chinesischen Gesellschaften, von denen besonders drei im Aufschwung begriffen sind, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auch bisher nicht über die Küsten Ostasiens hinauserstreckt, neben sechs weiteren unter englischer Leitung stehenden ostasiatischen Gesellschaften, die den größten Teil des Geschäftes machen, sind in Schanghai beispielsweise nicht weniger als 156 ausländische Versicherungsfirmen vertreten. So kann der fremde Kaufmann im fernen Osten sich heute aller Vorteile und Erleichterungen eines ausgebildeten Bank- und Versicherungswesens mit Leichtigkeit bedienen.

Alle diese Umstände wirkten zusammen, einen Umschwung herbeizuführen, der sich fast überall auf der Erde ungefähr gleichzeitig vollzog, der aber unter dem verstärkenden Einfluß des großen Seekanals vielleicht nirgends so umgestaltend eingriff, wie hier an den früher entlegensten und unbekanntesten Küsten der Erde. Hand in Hand mit dieser Eingliederung in den Weltverkehr, die die bisherige Isolierung und mit ihr manche lokale Besonderheit aufhob, vollzog sich eine Einordnung in den Weltwirtschaftsorganismus auch in anderer Weise. Es schwand auch das zweite Moment, das Chinas Handel bisher sein Gepräge gab. Auch der Monopolcharakter seiner wichtigsten Handelsartikel wurde eingebüßt.

Wie das Opium Ostindiens durch das Erzeugnis des chinesischen Bodens, das in immer ausgedehnterem Maße gewonnen wird, teils verdrängt, teils im Preise gedrückt wird, so haben Theekultur und

Seidenzucht andere große und wichtige Gebiete in Asien erobert. Insbesondere im letzten Jahrzehnt ist die Einfuhr fremden Opiums von rund 5 Millionen kg im Jahre 1888 auf weniger als 3 Millionen kg im Jahre 1896 stetig herabgesunken. Die Mohnkultur in China steht heute kaum hinter dem Theeanbau und der Seidenzucht zurück; allein in einer der 19 chinesischen Provinzen, von denen kaum eine der Opiumgewinnung gänzlich verschlossen blieb, in der großen, fruchtbaren Westprovinz Setschwan, wird die Opiumproduktion auf den dreifachen Betrag der gesamten heutigen Opiumeinfuhr geschätzt. Noch größere Veränderungen hat der Theehandel erlebt. Seit Mitte der sechziger Jahre unseres Jahrhunderts haben die Engländer die Theekultur in ihrem indischen Kolonialreich entwickelt; fast 470000 Acres haben sie dort heute mit der wertvollen Pflanze bedeckt. Zehn Jahre später als in Ostindien haben sie auch auf dem fruchtbaren Boden Ceylons dieselbe Kultur eingeführt; besonders im letzten Jahrzehnt hat sie auf der üppigen Insel rasch um sich gegriffen; 371000 Acres sind auch dort heute ihr gewidmet. Die Theeausfuhr Ostindiens ist von 3¾ Millionen englischen Pfunden im Jahre 1864/65 auf 151½ Millionen im Jahre 1897/98, diejenige Ceylons von 2100 englischen Pfunden im Jahre 1877 auf 114½ Millionen im Jahre 1897 angewachsen. An der Theeeinfuhr Englands ist Ostindien mit mehr als der Hälfte, Ceylon mit einem weiteren Drittel beteiligt, während China von seiner beherrschenden Stellung, von mehr als 90%, auf fast 10% in 30 Jahren herabgesunken ist. Steht es mit der Seide auch nicht ganz so schlimm, so kann von der früheren, einer Alleinherrschaft ähnlichen Marktstellung auch nicht mehr die Rede sein. In Japan wächst dem chinesischen Reich ein mächtiger Rivale empor, dessen Erzeugnis zwar nicht von Natur, doch infolge sachverständigerer Behandlung besser ist. Schon jetzt hat das aufstrebende Inselvolk im fernen Osten, das vor 40 Jahren (1858/59) erst 455 Ballen Seide ausführte, an dem Gesamtseidenertrag der Welt in den Jahren 1893/95 als zweitgrößter Lieferant mit 21½% teilgenommen, gegenüber einem gleichzeitigen Anteil Chinas in Höhe von 36¾%. In der wichtigen Seidenausfuhr nach Amerika ist beispielsweise in den letzten 20 Jahren der Anteil der nordchinesischen Seide von 52% im Jahre 1877/78 auf 20¾% im Jahre 1895/96 herabgesunken, während gleichzeitig der Anteil Japans von 16% auf 59¾% stieg.

Beide im Chinahandel so wichtigen Ausfuhrartikel haben demnach den Charakter, eine chinesische Specialität zu sein, verloren, sind Er-

zeugnisse der Weltproduktion geworden, sind völlig einrangiert in den mächtigen Welthandelsorganismus, dessen Leitung nicht in den peripherischen Welthandelsgebieten liegt, sondern in jenen Mittelpunkten modernen Wirtschaftslebens in Europa und Amerika. Wie überall, so verlegt auch hier die Vermannigfaltigung der Produktion das Schwergewicht der Preisbildung aus den Gebieten des Angebots in die der Nachfrage, von dem Boden Ostasiens in jene Verbrauchscentren, in denen zugleich mit den Erzeugnissen aller Himmelsstriche auch alle Informationen über die schwer zu überblickenden, selten zu beherrschenden Faktoren moderner Preisbildung zusammenströmen. Diese Einreihung in den Weltwirtschaftsorganismus bedeutet ein Herabdrücken aus einer gewissen selbständigen Lage in die eines dienenden Gliedes eines großen Ganzen. Sie vollzieht sich rechtlich in den Formen einer allmählichen Überführung des chinesischen Ausfuhrhandels aus dem Eigenhandel in das Kommissionsgeschäft.

Wichtiger und vor allem eigenartiger als der Umschwung in den beiden bisher betrachteten Beziehungen ist für den Fremdhandel und seine Organisation in China endlich die Veränderung, die in der Stellung des Kaufmannes zum Chinesentum sich vollzogen hat. Diese Veränderung bedeutet eine Minderung der wirtschaftlichen Macht des fremden Chinakaufmanns nicht dem Auslande, sondern dem Inlande gegenüber; sie bezeichnet eine Erstarkung der chinesischen Kaufmannschaft, ein Vordringen derselben auf Gebiete, die bisher der Ausländer behauptete. Diese Erstarkung, dieses Vordringen zeigt sich in dreifacher Art. Zunächst tritt es auch in der rechtlich-wirtschaftlichen Form des Übergangs des Fremdhandels vom Eigenhandel zum Komissionsgeschäft auf. Der wesentliche wirtschaftliche Unterschied zwischen diesen beiden Geschäftsformen besteht bekanntermaßen darin, daß mit dem Eigenhandel ein größeres Kapital, eine stärkere Initiative und ein höheres Geschäftsrisiko verbunden zu sein pflegt, als mit dem Kommissionsgeschäft. In allen drei Momenten hat seit der Zeit der Merchant princes eine Verschiebung zu Gunsten der Chinesen stattgefunden.

Was zunächst die Kapitalkraft anbelangt, so war sie in der kurz geschilderten ersten Periode nach der Eröffnung chinesischer Hafenplätze bei der kleinen Anzahl fremder Firmen — insbesondere für die damaligen Zeiten — eine sehr bedeutende und wurde durch die hohen Gewinne jener Tage anfangs schnell vermehrt; von einer nennenswerten vergleichbaren Kapitalansammlung konnte da-

gegen auf der Seite der chinesischen Zwischenhändler, mit denen die Ausländer in Verbindung standen, nicht wohl die Rede sein.

Auch das hat sich geändert. Jene altberühmten reichen königlichen Kaufmannshäuser gehören beinahe alle der Vergangenheit an: das fast einzige überlebende, Jardine, Matheson and Co., steht zwar noch an der Spitze der englischen Kaufmannschaft in China, doch bedeutet es lange nicht mehr das, was es früher war: schon zu Anfang der achtziger Jahre soll es unter den großen Steuerzahlern Hongkongs erst an 5. oder 6. Stelle gekommen sein. Der palastartige Stil der Europäerwohnungen, die Üppigkeit im täglichen Leben, die glänzende Gastlichkeit, auch die Liebe zu Sport und Spiel sind zwar aus jenen entschwundenen Zeiten bis zu einem hohen Grade in die Gegenwart übergegangen; die alte Kapitalkraft aber ist dahin, oder sie erfreut sich wenigstens nicht mehr der früheren Überlegenheit. Und das hat seine natürlichen Gründe: es fehlt auf seiten der fremden Kaufmannschaft, insbesondere in finanzieller Beziehung, gewissermaßen an der Kontinuität der Entwickelung. Wer hinauszog nach Ostasien, der nahm nicht dauernd Abschied von seiner Heimat: er zog nicht hinaus, wie ein Auswanderer, um ein neues Heim sich zu suchen, sondern als junger Lehrling, um seinen Gesichtskreis zu erweitern und Erfahrungen zu sammeln, und als selbständiger Kaufmann, um in kurzer Frist ein Vermögen zu schaffen und mit fortnehmen zu können. „Ich kenne keinen Engländer" — sagte kürzlich bei einer öffentlichen Gelegenheit einer der ersten Kaufleute Hongkongs —, „der diese Insel als seine Heimat betrachtet: wir sind alle Zugvögel, die alle paar Jahre sozusagen einem anderen Schwarm kaufmännischer Schwalben Platz machen." Was hier von Hongkong und den Engländern gesagt wird, gilt von ganz China und allen dortigen Ausländern. Überall besteht der Plan, die Hoffnung, nach möglichst kurzer Frist nach Hause zurückzukehren, und wie das die gute Wirkung hat, den fremden, insbesondere den deutschen Kaufmann in Ostasien stärker als anderswo, an seine Heimat, seine Nationalität zu ketten, so hat es auch die nicht gleich erfreuliche Folge, die Kapitalkraft der fremden Kaufmannschaft in China immer von neuem zu schwächen. Immer wiederholt es sich, daß derjenige, der am ersehnten Ziele angelangt ist, gleichzeitig mit seinem Austritt aus der Firma auch sein Geld aus ihr herauszieht, um mit ihm sich daheim unter den sicheren, geregelten Verhältnissen der Heimat eine Stellung zu schaffen, wodurch die China-Firma begreiflicherweise nicht selten in eine kritische Lage versetzt wird. Das in China von

Ausländern erworbene Geld strömt also größtenteils zurück in die Heimat. Selbst die Kapitalkraft der in China verweilenden Fremden bleibt oft nicht im Lande. Das hängt wohl zum Teil damit zusammen, daß bisher, insbesondere ehe durch den chinesisch-japanischen Krieg die Befugnis, Fabriken zu begründen, den Fremden erstritten war, die Anlagemöglichkeit in China für den Fremden sehr beschränkt war. Es kommt jedoch auch der erwähnte Hang zum Spiel hinzu, der nach größeren Gewinnchancen verlangen ließ, als sich hier boten. Die gewagtesten Minengründungen in Australien und Amerika, in der Halbinsel von Malacca und dem ostindischen Archipel waren es in erster Linie, die den ostasiatischen Kapitalisten interessierten. Ihre Papiere werden dort noch heute am meisten gehandelt. Sie binden und verschlingen stets beträchtliche Summen.

So fließt das Kapital der Fremden beständig ab aus Ostasien. Dadurch wird seine Ansammlung verhindert oder doch auf sehr enge Grenzen beschränkt. Im wesentlichen hat man daher auf der Seite der fremden Kaufleute im Ein- und Ausfuhrgeschäft nur mit den Betriebskapitalien zu rechnen. Und diese brauchen wegen der angedeuteten Veränderungen im Verkehrswesen nicht mehr so groß zu sein wie früher und verteilen sich außerdem in eine Menge kleiner Kanäle; denn die verringerte Kapitalkraft, die heute zum Geschäftsbetrieb in Ostasien ausreicht, ließ im Laufe der Zeit an die Stelle der wenigen großen Firmen der „early days" eine wachsende Menge kleiner treten, die sich gegenseitig stark Konkurrenz machen und damit den Gewinn fortdauernd herabdrücken. Die bisherige Entwickelung der fremden Kaufmannschaft in China charakterisiert also: eine Abnahme der Kapitalmacht und eine Zersplitterung der wirtschaftlichen Kräfte.

Umgekehrt, könnte man sagen, war die Entwickelung auf chinesischer Seite. Hier sammelte sich Gewinn auf Gewinn, Zins auf Zins und schuf bald, insbesondere in Schanghai und Hongkong, was früher gefehlt hatte, eine nicht unerhebliche Kapitalkraft. Und wenn auch der einzelne manchmal den Gewinn langer Jahre leichtfertig verspielte, im großen Ganzen bestand hier die Kontinuität der Entwickelung, die wir auf der Seite der fremden Kaufmannschaft vermißten. So kam es, daß hier gar bald die Kapitalkraft der Ausländer nicht nur erreicht, sondern überflügelt wurde. Bereits im Jahre 1882 waren nach Rathgen z. B. in Hongkong unter den 20 größten Steuerzahlern neben einem indischen Juden und zwei Europäern nicht weniger als 17 Chinesen, und die besten Grundstücke in

den Fremdenniederlassungen Schanghais gehen seit Jahren immer mehr in Chinesenhände über.

Gleichzeitig wußte man auf chinesischer Seite eine Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden. Denn das eigenartige Organisationstalent der Chinesen, das in allen Berufen, in allen Lebenslagen sich äußert, bethätigte sich auch bald gegenüber dem fremden Kaufmann und brachte die Gemeinsamkeit der Interessen zum möglichst vollkommenen Ausdruck; galt es doch nur, bestehende Organisationsformen auf neue Verhältnisse auszudehnen. Überall in China bestanden ja bereits gildenartige Vereinigungen; ihre allseitige Verbreitung und ihr außerordentlicher Einfluß wachsen heraus aus jenem System gegenseitiger Verantwortlichkeit, das in so scharfem Gegensatz zu der streng individualistischen Entwickelung unserer Kultur noch heute das ganze sociale Leben Chinas durchzieht und jenes größte Gemeinwesen, das die Weltgeschichte gesehen hat, trotz aller Mißstände und Fehlgriffe, trotz aller Erschütterungen und Angriffe zusammenhält, wie es bereits vier Jahrtausende lang einzig unter allen Staaten der Welt zusammengehalten worden ist. Man kann fast sagen, es giebt in China keinen erwachsenen Mann, der nicht für das Thun und Lassen anderer — nicht nur mit seinem Gut, sondern mit Leib und Leben — verantwortlich wäre, keinen, für den nicht andere in gleicher Weise zu bürgen hätten, sei es, daß diese Verantwortlichkeit ohne weiteres durch Verwandtschaft, Nachbarschaft, Beruf, Amt oder ähnliches begründet ist, sei es, daß sie freiwillig übernommen wurde.

Auf diesem Boden weitgehender persönlicher Verantwortlichkeit, der natürlich eine ebenso ausgedehnte Abhängigkeit auf der anderen Seite entspricht, gewinnen auch die zahlreichen Berufsorganisationen, die vom Bettler bis zum Großhändler in Thee und Seide hinaufreichen, eine ganz andere Tragweite als bei uns. Sie stellen nicht bloß eine Summe leicht lösbarer Rechtsverhältnisse dar, sie erfassen dauernd die ganze Persönlichkeit. Das tritt schon äußerlich darin hervor, daß sie sich nicht auf geschäftliche Angelegenheiten beschränken, vielmehr den Charakter einer Geschäftsorganisation mit dem eines geselligen Klubs und eines Unterstützungsvereins verbinden, sehr häufig auch noch mit einer kirchlichen Vereinigung, in der man in etwas gewinnsüchtiger Absicht mit dem Schutzgott des betreffenden Erwerbszweiges sich gut zu stellen sucht und doch daran verhindert wird, eine allzu einseitige Vorzugsstellung sich zu erwerben.

Endlich kommt noch bei diesen Organisationen ein landsmannschaftliches Element hinzu. An sich haben die schwierigen Verkehrs-

verhältnisse im Lande ein Bedürfnis nach umfassenden Organisationen, die über größere Gebiete sich erstrecken, nicht entstehen lassen. Alle Gilden tragen überwiegend einen lokalen Charakter; sie sind auf Ortsangesessene beschränkt; regelmäßig fehlt zwischen Vereinigungen desselben Berufs an verschiedenen Plätzen ein verbindendes Band. Aber manchmal haben sie doch bereits zu großen Vereinigungen sich erweitert und zwar auf eigentümliche Art. Die mangelhaften Verkehrsverhältnisse, die persönliche Beziehungen zwischen den Bewohnern entlegener Gebiete ausschlossen, haben nämlich zugleich mit der provinziellen Differenzierung der Bevölkerung zahlreiche partikularistische Abneigungen in den einzelnen Teilen des weiten Landes entstehen lassen. Wo daher der Unternehmungsgeist die Bewohner aus dem ihnen von Natur zugewiesenen Gebiete hinaustrieb, wie in dem abgelegenen unergiebigen Gebirgsland der Provinz Schansi oder in der kleinen, übervölkerten, blühenden Ebene des Westfluß-Deltas, da führten diese provinziellen Abneigungen zum landsmannschaftlichen Zusammenschluß, zu Organisationen, die den Angehörigen einer fremden Provinz Anschluß und Schutz gewähren, die aber schließlich auch, wie alles im Leben eines Chinesen, dem Geschäftsinteresse dienen sollten. So erklärt sich vielleicht etwas die eigentümliche Verflechtung von Landsmannschaft und Erwerbszweig, die im ganzen Lande so vielfach hervortritt. Das merkwürdigste und bedeutsamste Beispiel der Art findet sich im chinesischen Bankwesen; die unternehmungslustigen Einwohner der soeben genannten Bergprovinz Schansi haben das Bankgeschäft, das wegen der umständlichen Geldverhältnisse ins tägliche Leben des Volkes tiefer eingreift, als vielleicht irgendwo sonst, fast im ganzen weiten Lande monopolisiert: diese Schansi-Banken, die zu Tausenden über das Reich verstreut sind, stehen auch untereinander in organisiertem Zusammenhang, doch ist über diese älteste und vielleicht heute noch ausgebreitetste Bankorganisation der Welt bisher nichts Näheres bekannt geworden.

Von solchen eigenartigen Ausnahmen abgesehen, fehlt es zwischen den örtlichen Berufsorganisationen in China meist noch an jeder Verbindung. Das bisher mangelnde Bedürfnis nach ihr tritt aber hervor, je mehr der Dampf auch den chinesischen Binnenverkehr umgestaltet und die bisher größtenteils lokal gebundene Bevölkerung mehr durcheinander würfelt. Schon jetzt treten Bestrebungen hervor, das organisierte Berufsleben Chinas in dieser Beziehung zu ergänzen: der weitblickende Vicekönig der beiden Hu-Provinzen, Tschang-tschi-

tung, hat im vorigen Jahre einen interessanten Thronbericht über die Errichtung von chinesischen Handelskammern dem Kaiser eingereicht.

Aber schon die örtlichen Organisationen sind dem Fremdhandel gegenüber mächtig genug. Sie verstehen es zunächst, die Kräfte zu konzentrieren. Sie haben die kleinen Zwischenhändler, die anfangs den Verkehr mit dem fremden Kaufmann vermittelten, verschwinden lassen; verhältnismäßig wenige starke Hände haben das Geschäft an sich gezogen und sorgen dafür, daß schwache Neulinge fern gehalten werden. Niemandem soll es heute möglich sein, gegen den Willen der Gilden oder auch nur unabhängig von ihnen Geschäfte mit den Fremden zu machen. Gleichzeitig sorgt diese Organisation natürlich dafür, daß in allen wichtigen Fragen den Ausländern gegenüber geschlossen aufgetreten wird. Zu diesem Zweck sollen in der Geschäftssaison die größeren Gilden jeden Morgen, lange bevor die Comptoire der fremden Firmen geöffnet werden, zusammen kommen, die Geschäftslage besprechen, die Mengen und Qualitäten, die auf den Markt gebracht werden sollen, sowie die Mindestpreise, zu denen sie verkauft werden sollen, festsetzen. Wie diese Festsetzungen schon wegen ihrer Priorität ihre Wirkung nicht verfehlen, so gewinnen sie meist entscheidenden Einfluß auf die Marktlage des Tages, weil schon die verschiedene Nationalität die fremden Kaufleute an einem ähnlichen geschlossenen Auftreten verhindert. Selbst auf die Wechselkurse mit Europa und Amerika hat die chinesische Kaufmannschaft — wie mir ein maßgebender Geschäftsmann Schanghais versicherte — zum mindesten ebensoviel Einfluß wie die fremde.

Diese Organisationen haben zur Folge, daß auch die neuesten Errungenschaften unserer westländischen Kulturentwickelung, als da sind Strikes, Boykotts und Corners, im fernen Reich der Mitte nicht unbekannt sind. Sogar mit sicherer Meisterschaft werden diese Waffen im wirtschaftlichen Kampfe dort gehandhabt. Das haben die Fremden schon mehrfach schmerzlich erfahren müssen. Besonders im Coconhandel haben sie unter Cornerungen zu leiden gehabt, die hauptsächlich an dem unbefriedigenden Resultate der ausländischen Spinnereien in den letzten Jahren schuld sind. Einen Schutz gegen derartige Vergewaltigungen, mit denen der Europäer in allen industriellen Unternehmungen in China, die ihr Rohmaterial aus dem Inland beziehen, wird rechnen müssen, dürfte nur darin zu finden sein, daß einflußreiche Chinesen an diesen Unternehmungen beteiligt und daß die Fabriken aus den engen Vertragshäfen heraus unmittel-

bar in die Gebiete der Gewinnung des Rohmaterials verlegt werden, wie die Chinesen es mit ihren eigenen industriellen Unternehmungen meist auch thun.

Aus diesen Darlegungen, die uns von der Hauptbahn unseres Gedankenganges etwas abgeführt haben, geht hervor, daß im Gegensatz zu der fremden Kaufmannschaft im fernen Osten seit der Eröffnung der chinesischen Vertragshäfen auf chinesischer Seite zugleich mit einer Zunahme der Kapitalmacht auch eine Sammlung der wirtschaftlichen Kräfte stattgefunden hat. —

Dieser Machtverschiebung gemäß hat auch in Bezug auf Geschäftsinitiative und Geschäftsrisiko, deren verschiedene Verteilung ferner einen Unterschied von Eigenhandel und Kommissionsgeschäft bedeutet, ein Umschwung sich vollzogen.

Solange ein Artikel noch nicht ordentlich eingeführt ist, pflegt die Initiative zum Kaufgeschäft bei dem fremden Kaufmann zu liegen. Er muß das Bedürfnis erst wecken, mit der Ware und ihrer Verwendung erst bekannt machen. In diesem Anfangsstadium herrscht meist die risikoreichste Geschäftsform des Konsignationsgeschäfts vor, häufig verbunden mit öffentlichen Versteigerungen und Gratisverteilungen. Sobald aber eine Ware einigermaßen eingeführt und bekannt geworden ist, tritt das eigentlich normale Verhältnis ein, daß auf die Dauer die Initiative zum Kaufe demjenigen zufällt, der den Bedarf seinen quantitativen und qualitativen Schwankungen nach am besten übersieht. Das ist natürlich der chinesische Großkaufmann, der sein Land und seine Leute besser kennt, als es bei einem mit der Sprache völlig unbekannten, aus der Fremdenniederlassung des Vertragshafens selten herauskommenden Europäer der Fall sein kann. Dieser wird darauf beschränkt, den chinesischen Großkaufmann durch eine Mustersammlung — dem bei kaum einer größeren Firma fehlenden „sample-room“ — über die verschiedenen in Betracht kommenden Warenarten, Warenmarken und Warendessins unterrichtet zu erhalten; auf Grund dieser Muster erteilt der Chinese dann feste Ordres, sogenannte „Indents“, sodaß der fremde Kaufmann nur Vermittler, der Chinese der eigentliche Warenbezieher ist. Diese Entwickelung hat schon so weit um sich gegriffen, daß nach der Schätzung des englischen Konsuls Brenan im Jahre 1897 in Schanghai 75 % aller fremden Waren auf chinesische Rechnung eingeführt wurden; nur die Massenartikel der Baumwoll- und Wollindustrie, bei denen es sich um große Mengen völlig gleichartiger und sich gleich bleibender, meist längst bekannter Waren handelt,

machen eine Ausnahme; bei ihnen reduziert sich dieses Verhältnis auf etwa 50 %, während die anderen 50 % hauptsächlich von vier großen englischen Firmen zwar auf eigene Rechnung eingeführt, doch allwöchentlich in großen Privatauktionen — eine etwas veraltete, bequeme, doch nicht mehr sehr geschätzte Geschäftsform — versteigert werden. Nach Konsul Bourne giebt es in Schanghai heute unter den etwa 80 englischen Firmen nur noch zwei, die überhaupt keine Kommissionsgeschäfte für Chinesen abschließen, sondern nur auf eigene Rechnung verkaufen.

Diese Entwickelung ist ferner durch ein psychologisches Moment sehr unterstützt worden. Während die Abnahme der Kapitalkraft einerseits, die wachsenden Schwankungen des Wechselkurses andererseits das bei jedem soliden und nicht sehr bemittelten Kaufmann vorhandene Bestreben nach Risikobeschränkung stärkten, machte umgekehrt die bekannte allgemeine Spielsucht in Verbindung mit der zunehmenden Kapitalkraft den Chinesen geneigt, in dieses dem Europäer unerwünschte Risiko einzutreten. Schon der bloße Übergang vom Eigenhandel zum Kommissionsgeschäft beschränkt das Risiko des fremden Kaufmanns — wenn von den Schwankungen des Wechselkurses einstweilen abgesehen wird — einmal auf den thatsächlichen Umstand, daß der chinesische Besteller finanziell nicht in der Lage sein sollte, die bestellten Waren, die ihm — wenigstens in Schanghai — niemals auf Kredit, sondern nur gegen volle Barzahlung ausgeliefert werden, innerhalb der regelmäßig auf 60–90 Tage bemessenen Frist abzunehmen, daß inzwischen die Preise sinken, die Dessins veralten, und daß schließlich der fremde Kaufmann sich gezwungen sieht, die bestellten Waren mit Verlust an einen dritten loszuschlagen. Zweitens beschränkt sich rechtlich das Risiko auf den Fall, daß die aus Europa bezogenen Waren nicht den Bestellungen entsprechen. Und so merkwürdig es zunächst klingt, dieses Risiko erweist sich in China, insbesondere deutschen Fabrikanten gegenüber, durchaus nicht gering. Nicht als ob die Ware selbst in ihrer Qualität nicht den gestellten Anforderungen entspräche, obwohl auch derartige Fälle vereinzelt vorgekommen sind: in der Aufmachung der Waren ist es, wo so oft gefehlt wird. Auf die Aufmachung legt der Chinese nämlich ein außerordentliches Gewicht und nicht ganz mit Unrecht. Da ein Markenschutz — mit Ausnahme kleiner Ansätze dazu im Verwaltungsbezirk des Schanghaier Tautais — in China nicht existiert, da eine Untersuchung der Ware selbst oft unmöglich, oft sehr schwierig ist, da der chinesische Konsument mit

europäischer Schrift selbstverständlich nicht vertraut ist, so ist die äußere Erscheinung der Waren, ihre Aufmachung, das Hauptmittel zu ihrer Identifizierung, zu ihrer Unterscheidung von minderwertigen Nachahmungen, mit denen neuerdings insbesondere Japan fortwährend und immer von neuem den chinesischen Markt überschwemmt und damit die europäisch-amerikanischen Waren empfindlich schädigt, sie weniger verdrängt, als einem Preisdruck aussetzt. So kommt es, daß der Chinese, zumal da sein natürliches Mißtrauen im Verkehr mit den Fremden vielfach Nahrung gefunden hat, jede Ware und jedes einzelne Stück derselben vor dem Kaufe der peinlichsten Prüfung unterzieht; jede kleine, vom Europäer oft kaum bemerkte Abweichung von der ihm bekannten Marke läßt ihn eine schlechte Nachahmung wittern; er kauft deshalb eine derartige Ware gar nicht oder nur zu einem stark herabgesetzten Preise. Da der chinesische Großhändler mit diesem Geschäftsbrauch seiner Landsleute zu rechnen hat, so erscheint auch er dem fremden Kaufmann gegenüber zur sorgsamsten Prüfung und zur Annahmeverweigerung im Falle vorgefundener Abweichungen vielfach berechtigt; sehr oft benutzt er aber natürlich auch, zumal wenn die Preisverhältnisse sich zu seinen Ungunsten entwickelt haben, eine vorgefundene kleine Abweichung nur als erwünschten Vorwand, um eine Preisermäßigung zu erzwingen. In beiden Fällen steht ihm der fremde Kaufmann fast hülflos gegenüber, insbesondere wenn — wie es oft geschieht — der chinesische Name des Bestellers in chinesischen Schriftzeichen ordregemäß auf der Ware angebracht ist, wodurch ein Verkauf an dritte so gut wie ausgeschlossen wird. Es ist deshalb von der größten Wichtigkeit, daß in diesem anscheinend so unwesentlichen Punkte die größte Sorgfalt von den Lieferanten beobachtet wird. Diese Sorgfalt liegt bei uns vor allem dem Fabrikanten selbst ob, da in Deutschland die Arbeitsteilung im Ausfuhrgeschäft nicht allgemein so weit vorgeschritten ist wie in England, wo die Exportware fast ausnahmslos zunächst in die Hände eines Kaufmanns im Verschiffungshafen übergeht, dem die Kontrolle und Sorge in Bezug auf Packung und Aufmachung in erster Linie obliegt. Der deutsche Fabrikant, will er auf dem Weltmarkt sich behaupten, darf solche Äußerlichkeiten, die ihm zunächst begreiflicherweise vielfach nebensächlich erscheinen, nicht gering schätzen; ein Fehler in dieser Richtung kann in China, ebenso wie ein Mangel in der Ware selbst, dem ganzen Handel in einer eingeführten Marke verhängnisvoll werden, ganz abgesehen davon, daß er auch den deutschen China-Kaufmann wieder bestärkt

in seiner nur langsam wankenden Vorliebe für den Bezug englischer Waren, bei denen ähnliche Lieferungsschwierigkeiten — teils infolge der langjährigen Erfahrungen, teils infolge der soeben angedeuteten andersartigen Organisation des Ausfuhrhandels — nur äußerst selten vorkommen.

Das Hauptrisiko beim chinesischen Einfuhrgeschäft liegt jedoch in den Schwankungen des Wechselkurses, und auch dieses hat der chinesische Großkaufmann dem fremden Importeur in ausgedehntestem Maße abgenommen. Es geschieht dies einmal in der Weise, daß bei den Indents ein „cif shilling“-Preis, d. h. bekanntlich ein Warenpreis in englischer Goldwährung, der die Fracht bis zum China Hafen, sowie die Versicherung mitumfaßt, gestellt wird, zu dem dann noch eine Kommission von 2½—7½ %, Landungsspesen und Zölle hinzugerechnet werden, oder es wird allerdings ein „cif tael“-Preis, d. h. ein ebenfalls Fracht und Versicherung enthaltender Warenpreis in chinesischem Silber, vereinbart, aber gleichzeitig vom chinesischen Käufer ein Kurs derart garantiert, daß die Differenz des Kurses zur Zeit des Geschäftsschlusses und zur Zeit der Lieferung bei Ablauf der Abnahmefrist zwischen dem fremden Kaufmann und dem Chinesen bar beglichen wird, „gleichgültig, ob die Sendung noch ganz oder teilweise unabgenommen und also auch entsprechend unbezahlt beim Importeur liegt“. In beiden Fällen ist jedenfalls für den fremden Kaufmann die Wirkung die, daß er sein Geschäft auf sichere Goldbasis gestellt und den unberechenbaren Schwankungen des Silbers entzogen hat.

Wie in dieser ganzen geschilderten Umgestaltung des früheren Waren-Eigenhandels in das Waren-Kommissionsgeschäft sich eine große Stärkung der wirtschaftlichen Machtstellung des Chinesentums dem fremden Kaufmann gegenüber ausspricht, so zeigt sich das Vordringen des einheimischen Kaufmanns zweitens und zwar äußerlich noch deutlicher in der fast völligen Beschränkung des fremden Kaufmanns auf die beiden Küstenplätze Schanghai und Hongkong. Das gilt allerdings in vollem Maße nur vom Einfuhrhandel. Im Ausfuhrgeschäft besteht beim fremden Kaufmann noch vielfach das Bestreben, sich in dem dem Produktionsgebiet nächstgelegenen Vertragshafen festzusetzen, gilt es doch — so schwierig es auch meist ist — die chinesischen Produzenten in bestimmten Richtungen dauernd zu beeinflussen, ihre Erzeugnisse zu kontrollieren, so bald wie möglich den Händen der fast stets auf Qualitätsverschlechterung bedachten Chinesen zu entziehen und möglichst schnell — meist auf direkten

überseeischen Konnossementen — zu verschiffen. So sind denn auch die Firmen, die in anderen Plätzen als in Schanghai und Hongkong ansässig sind, weitüberwiegend nur im Ausfuhrgeschäft thätig. Der englische Konsul Brenan berichtet, daß seine Landsleute nur in 12 der bis 1895 eröffneten 18 Vertragshäfen im Handel überhaupt und nur in „3 oder 4" derselben im Einfuhrgeschäft interessiert seien; und im ganzen Yangtse-Thal ist nach Konsul Bourne kein fremder Kaufmann im heutigen wichtigsten Zweig des chinesischen Einfuhrhandels, im Baumwollwarengeschäft, außerhalb Schanghais thätig. Auch das ist früher anders gewesen. Früher bestand beispielsweise in Kanton, Amoy, Ningpo, Hankou und Niutschwang ein europäisches Einfuhrgeschäft; heute ist es bis etwa auf Petroleum und Anilinfarben völlig geschwunden; es ruht so fest in den Händen der Chinesen, daß ein fremder China-Kaufmann selbst auf den Gedanken eines Zurückeroberungsversuches nicht leicht kommen wird.

Der Übergang ist nämlich ein sehr begreiflicher. Er geht auf wirtschaftliche und psychologische Momente zurück, die sich stets Geltung erzwingen werden. Das wichtigste ist, daß im inländischen Handel der europäische Kaufmann mit dem chinesischen nicht zu konkurrieren vermag. Der Chinese versteht es, auf allen Inlandstraßen, insbesondere auch auf dem Yangtse-Strom, Waren zu erheblich niedrigeren Sätzen zu transportieren, als es ein Fremder erreichen kann. Was persönliche Reisekosten anlangt, so besteht ein noch größerer Unterschied, den der Chinese dadurch weiter erhöht, daß er das überall beanspruchte Recht, bei seinen Reisen eine fast unbegrenzte Anzahl von Kollis auf dem Dampfer kostenfrei mit sich zu führen, weidlich ausnutzt. Ebenso sind natürlich die Generalkosten des Geschäfts, wie die Kosten der Lebensweise bei beiden unendlich verschieden. Was den fremden Kaufmann aber am meisten konkurrenzunfähig macht, das ist seine Stellung zum chinesischen Kundenkreis. Während der Chinese nach seiner genauen Kenntnis der Verhältnisse und Personen Kredit gewähren kann, zwingt die Vorsicht den fremden Kaufmann, stets auf sofortige Barzahlung zu dringen. Überall zeigt jener eine größere Beweglichkeit und ist dieser gehemmt. Zieht man nun noch das enge Zusammenhalten des Chinesentums in Betracht, so ist es begreiflich, daß dem fremden Importeur außerhalb Schanghais und Hongkongs die Existenz leicht unmöglich gemacht werden kann.

Und es kommt noch eine weitere Kette von Gründen hinzu. Der chinesische Großkaufmann im Yangtsethal und in der nördlichen

Hälfte des Reiches macht lieber seine Einkäufe an Fremdwaren in dem von allen Seiten leicht erreichbaren großen Handelsplatze an der Mündung des Yangtse, als an einem kleinen Orte, wo er niemals den Argwohn überwindet, es nur mit Ausschußware, die in Schanghai nicht gut verkäuflich ist, zu thun zu haben.

Dort in Schanghai ermöglichen die stets vorhandenen Vorräte, die vielen reichhaltigen Mustersammlungen, die allwöchentlichen großen Auktionen einen besseren Überblick über die Marktlage und eine sorgfältigere Auswahl; dort sieht er nicht auf eine oder wenige Firmen sich beschränkt, sondern kann, seiner Neigung gemäß, vor dem Geschäftsabschluß von den verschiedensten Seiten Offerten einholen und so einen gegen den andern ausspielen; dort findet er Geschäftsfreunde und Bekannte in Fülle und auch sonst alles, was ein Chinesenherz reizt: hat doch Schanghai als großstädtischer Anziehungspunkt den Jahrhunderte alten Ruf von Sutschou und Hangtschou verdunkelt. So strömen denn jahrein jahraus eine große Menge chinesischer Kaufleute aus den verschiedensten Teilen des Reiches in Schanghai zusammen. Selbst der chinesische Kaufmann im schwer erreichbaren Tschungking, jenseits der berühmten „Gorges" des Yangtse, in der Provinz Szetschwan, schickt beispielsweise alljährlich im August seinen Teilhaber oder Agenten nach Schanghai, um dort unter Vermittelung eines chinesischen Kaufmanns oder Maklers seine Einkäufe bei den Europäern zu machen; sogar in Tschöngtu, der Hauptstadt der genannten fernen Provinz, sollen nach Konsul Bourne drei Häuser und in Tschiating, einer wichtigen Stadt in derselben Provinz, soll ein Haus sich befinden, das seine Einkäufe direkt in Schanghai macht, während der übrige Teil der Provinz von Tschungking abhängig ist.

Und was Schanghai für den Norden, das ist Hongkong aus ähnlichen Gründen, zu denen noch der gewichtige Grund des Freihafens hinzukommt, für den Süden. Von diesen beiden Plätzen aus findet die weitere Verteilung der Fremdwaren im großen Chinesenreich statt, und diese liegt, mit ganz verschwindenden Ausnahmen, vollständig in den Händen der Chinesen.

So ist der fremde Kaufmann im Einfuhrhandel bis zur äußersten Grenze zurückgedrängt. Wie der Chinese bereits als Kommittent rechtlich der eigentliche Importeur geworden ist, so nimmt er auch thatsächlich die Waren in Besitz, sobald sie den chinesischen Boden berühren. Nur die Beschaffung der Ware bis zur Grenze und die

rechtliche Vermittelung des Geschäftsabschlusses mit ihren mancherlei Folgen und Pflichten ist dem fremden Kaufmann verblieben.

Mit dieser Beschränkung der Geschäftsthätigkeit des fremden Kaufmanns geht natürlich eine Beschränkung seiner Erfahrungen und Kenntnisse über das Chinesentum, seine Sitten, seine Einrichtungen, seine Leistungen und seine Bedürfnisse Hand in Hand. Die Zurückdrängung auf die mit dem besten Komfort ausgestatteten, von einem Hauch großstädtischen Lebens erfüllten lebhaften Hafenplätze Schanghai und Hongkong nimmt ihm Lust und Veranlassung, das eigentliche China kennen zu lernen; im allgemeinen ist es nur der Jagdsport, der den Ausländer aus seinen Niederlassungen heraus lockt. Ein stattlicher Teil der Fremdenkolonie Schanghais hat sicherlich niemals einen Fuß in die unmittelbar angrenzende schmutzige Chinesenstadt gesetzt oder ist doch höchstens durch die unersättliche Neugier schnell durchreisender Verwandter und Bekannter dazu gezwungen worden. Ähnlich liegt es auf geistigem Gebiete. Die regelmäßige Unkenntnis der chinesischen Sprache bewirkt es, daß der äußeren Isolierung auch eine geistige entspricht. Sie beschränkt den fremden Kaufmann naturgemäß im wesentlichen auf die dürftige, leicht erschöpfte Erkenntnis, die mit Hülfe des plumpen Mittels meist höchst minderwertiger Dolmetscher — die chinesischen Meister des Pidgin Englisch, auf die noch zurückzukommen ist — sich gewinnen läßt. Aber selbst das wird nicht einmal ausgenutzt. Der kleinliche tägliche Ärger im geschäftlichen Verkehr mit den Chinesen, insbesondere den Chinesen der untersten Stufe, den Kulis, das Unsympathische ihrer äußeren Erscheinung, das Abstoßende vieler ihrer Gewohnheiten lassen auch denjenigen jungen Kaufmann, der anfangs ein Interesse Land und Leuten seines oft jahrzehntelangen Aufenthalts entgegenbrachte, in kurzer Frist der in den Vertragshäfen traditionellen und eifrig gepflegten verächtlichen Geringschätzung alles Chinesischen verfallen, die jedes fortschreitende Erkennen, jedes tiefere Eindringen in die Eigenart des merkwürdigen Volkes und zukunftsreichen Landes ausschließt. So kommt es, daß der fremde Kaufmann in China mit wenigen Ausnahmen physisch und geistig sich beschränkt auf die enge Fremdenniederlassung, die nicht nur ein gar winziges Zweiglein am Riesenbaum des chinesischen Kulturlebens ist, sondern sogar ein fremdes, aufgepfropftes Reis, das mehr an den Nährboden Europas und Amerikas, als an das ganz andersartige Asien gemahnt.

Dazu kommt, daß das Interesse des Kommissionärs an seiner

Ware ein recht beschränktes ist; es hört mit dem Augenblicke ihrer Abnahme und ihrer Bezahlung fast auf; das Geschäft ist damit für den fremden Kaufmann erledigt und abgeschlossen. Was hernach aus der Ware wird, in welche Gegenden sie verschickt, zu welchen Zwecken sie verwendet, mit welchen Abgaben sie belastet wird, mit welchen anderen Waren sie im Konsumtionsgebiet zu konkurrieren hat, das interessiert den Kommissionär wenig und erfährt er selten. Sein Interesse an der Ware ist überhaupt nicht so groß, wie das des Eigenhändlers und dementsprechend auch nicht seine Warenkenntnis; diese muß schon darunter leiden, daß sie auf eine so sehr große, stetig wachsende Anzahl von Waren sich erstrecken muß. Denn eine Specialisierung in Branchen hat in China beim Einfuhrgeschäft des fremden Kaufmanns bisher so gut wie gar nicht stattgefunden und wird auch unter der Herrschaft des Kommissionsgeschäfts kaum noch sich ausbilden; eine einzelne Firma kann aber begreiflicherweise sachverständige Specialisten sich nur in Ausnahmefällen halten; sie kommen eigentlich nur in Verbindung mit dem Ausfuhrgeschäft, insbesondere für Seide und Thee, vor.

Daraus geht aber hervor, daß der fremde Kaufmann unter der Herrschaft des Kommissionsgeschäftes auch als Auskunftsinstanz an Bedeutung verloren hat, ganz abgesehen davon, daß er gar nicht Geld und Zeit aufwenden könnte, den vielen Ansprüchen, die heute aus industriellen Kreisen hervorgehen, ausführlich zu genügen, und daß vielfach Konkurrenzangst, insbesondere die stets rege Sorge, es könnten direkte Verbindungen — unter seiner Umgehung — zwischen Produzenten und Konsumenten angestrebt werden, ihn gerade dort an einer Auskunfterteilung hindert, wo er am besten dazu in der Lage ist.

Während die betrachtete doppelte Zurückdrängung den Bereich der möglichen, wie der erforderlichen Informationen für den fremden Kaufmann beschränkt hat, hat sich der Gesichtskreis wiederum umgekehrt auf chinesischer Seite erweitert. Die zunehmende Auswanderung nach fast allen Küsten des Stillen Oceans, insbesondere nach Nordamerika und Australien, brachte den Chinesen mit dem fremden Kulturleben, das so plötzlich in seinen Hafenplätzen sich eingenistet hatte, in unmittelbare Berührung, und die im Auslande erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen kamen dem chinesischen Inlande um so mehr zu gute, als der Ahnenkult den bezopften Sohn des Reiches der Mitte regelmäßig nicht auswandern, sondern zum Heimatboden, der die Gräber seiner Vorfahren trägt und dereinst auch ihn bergen

soll, zurückkehren läßt. Dort im noch unentwickelten, den Unternehmungsgeist stark anspornenden Ausland gewann der chinesische Kaufmann, der den Handel in weiten Gebieten, vor allem in den kleineren Staaten im Süden Chinas, sowie in manchen Teilen der polynesischen Inselwelt, immer mehr an sich zog, einen Einblick in den komplizierten und doch so schablonisierten Mechanismus und das emsige Getriebe des Welthandels; dort in den jungen Ländern der fortgeschrittensten Technik und Geschäftsorganisation nahm er die Vorteile der neuesten Errungenschaften des Telegraphen, des Dampfbetriebes, des internationalen Geldverkehrs mit einer Selbstverständlichkeit auf, die nur beim vollendeten Realismus eines Chinesenkopfes, der im wesentlichen nur für Thatsächliches Sinn und Verständnis hat, möglich ist und die in der fast völligen Unbeeinflußbarkeit auf rein geistigem und kulturellem Gebiet ihr ebenso merkwürdiges Widerspiel findet; dort in der ehemaligen und in der jetzigen britischen Kolonie wurde er auch mit der englischen Sprache, vielfach sogar der englischen Schrift vertraut, sodaß er vereinzelt von einer völligen Beherrschung der fremden Sprache nicht weit entfernt blieb. Diese in der Fremde erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen dürften wesentlich dazu beigetragen haben, daß der chinesische Kaufmann von Hongkong und den Vertragshäfen in den ihm ursprünglich so fremden Verhältnissen der kleinen Fremdenniederlassungen sich bald völlig zu Hause fühlte. Heute, wo der Telegraph im internationalen Verkehr das Nachrichtenwesen zugleich mit seiner Erleichterung auch demokratisiert hat, heute ist der chinesische Kaufmann fast ebenso gut und ebenso schnell, wie der ausländische Geschäftsherr, über alle Veränderungen auf dem Weltmarkt unterrichtet. Eigene Informationsquellen stehen ihm vielfach zu Gebote, aber auch diejenigen des fremden Kaufmanns können ihm — worauf später noch zurückzukommen ist — nur zum kleinen Teil vorenthalten werden: was die englische Presse der Vertragshäfen bringt, erfährt er unmittelbar, wird aber auch für die emporwachsenden chinesischen Zeitungen alsbald verwertet; und wir werden noch in der Organisation des Fremdhandels liegende Gründe kennen lernen, die hauptsächlich mitwirkten, den Satz fast zum Sprichwort werden zu lassen, daß nirgends ein Geheimnis schwerer sich wahren läßt, als in den kleinen vielsprachigen Fremden-Demokratien des fernen Ostens.

Öffneten sich so dem chinesischen Kaufmann in wachsendem Grade Einblicke in den Mechanismus des europäisch-amerikanischen Geschäftslebens, so erweiterte sich andererseits für den Chinesen auch

die Möglichkeit, Kenntnisse über Vorgänge auf dem eigenen heimischen Wirtschaftsgebiete zu gewinnen. Eine solche Erweiterung ist schon verbunden mit der langsamen Loslösung aus dem bisher vorwiegend lokal enggebundenen Wirtschaftsleben, die hauptsächlich eingeleitet ist durch die Ausdehnung der Dampfschiffahrt an Chinas langgestreckter Küstenlinie und auf dem mächtigen Strome, der seine Mitte durchzieht. Sie ist aber vor allem auch hier herbeigeführt durch den Telegraphen. Nachdem China unter dem Drucke des Kuldscha-Streites mit Rußland im Jahre 1881 seine Einwilligung zur Legung der ersten telegraphischen Überlandlinie von Tientsin nach Schanghai gegeben hat, hat der Telegraph — fast ausschließlich unter Leitung dänischer Ingenieure — über das ganze ungeheure Land mit einer Geschwindigkeit sich verbreitet, die in diesem Reiche trägen Beharrens fast rätselhaft erscheint. Die Hauptstädte aller 18 chinesischen Provinzen, sowie der drei mandschurischen Provinzen dürften heute in telegraphischer Verbindung miteinander stehen. Bis zu Sutschou am Westende der Großen Mauer in der meerfernen Provinz Kansu, schroff an der äußersten Grenze der Steppengebiete Centralasiens, bis zu den großen rührigen mongolischen Marktplätzen an der sibirischen Grenze und zu den ärmlichen Chinesenstädten im Süden an den Grenzen Tonkins und Burmas vermittelt heute der elektrische Funke den menschlichen Gedanken. Soweit er aber zu Orten dringt, in denen kein Europäer wohnt, steht er ausschließlich in chinesischen Diensten. Was der einheimische Kaufmann dem Fremdling nicht wissen lassen will, das vermag er vor ihm geheim zu halten. Selbst was an Nachrichten aus dem Innern in chinesische Zeitungen dringt, wird erst seit kurzem für die Fremdenblätter ausgiebiger nutzbar gemacht. So hat der chinesische Kaufmann im Hinblick sowohl auf das Inland, als auch das Ausland einer bedeutenden Zunahme an Informationsquellen sich zu erfreuen: von der erwähnten anfänglichen Überrumpelung durch den Europäer hat er auch in dieser Beziehung sich erholt; ja er befindet sich — wenigstens theoretisch, wenn auch noch nicht immer faktisch — in der Vorzugsstellung, über den Auslandsmarkt sich nahezu gleichwertige Informationen, wie sie der fremde Kaufmann erhält, zugänglich machen zu können, über den Inlandsmarkt Informationen aber vielfach jedem Nichtchinesen vorenthalten zu können. Eine starke Zunahme der Informationsmittel auf chinesischer Seite entspricht demnach der erfolgten Einschränkung der Möglichkeiten, wie der Anlässe zu Informationen auf der Seite der fremden Kaufmannschaft.

Mit dieser hauptsächlich unter der Herrschaft des Kommissionsgeschäftes notwendig eingetretenen Minderung der Bedeutung des fremden Kaufmanns als Auskunftsinstanz hat auch die auf den Export nach China bedachte Industrie zu rechnen. Handelt es sich darum, einen neuen Artikel in China einzuführen, so dürfte es sich deshalb für den Fabrikanten in erster Linie empfehlen, seinerseits einen Specialagenten hinauszuschicken, der in Verbindung mit einer unserer dortigen Firmen den Handel zunächst durch persönliche Arbeit aufbaut, indem er das in Betracht kommende Absatzgebiet bereist, möglichst weitgehende Reklame für den Artikel macht, Geschäftsverbindungen mit den Chinesen anknüpft — wie es bereits verschiedentlich geschehen ist.

Da dieser zweckmäßigste Weg aber nur in den Ausnahmefällen gangbar ist, wo es sich um eine sehr große Firma und voraussichtlich um einen sehr beträchtlichen Absatz handelt, so ist man in verschiedenen Ländern zu dem generellen Aushülfsmittel gelangt, Kommissionen kaufmännischer und gewerblicher Sachverständiger auszuschicken, die in den zahlreichen Fällen, wo die Entsendung von Specialagenten nicht oder einstweilen nicht in Frage kommt, die interessierten heimischen Industriellen mit den Auskünften ausstatten sollten, die sie zu erlangen wünschten und doch nicht selbst sich zu verschaffen vermochten. Das ist, wie in Frankreich, in England, Nordamerika, Rußland und Japan auch in Deutschland geschehen. Von hervorragenden Verbänden der deutschen Industrie ist unter Unterstützung des Reiches, sowie der Königreiche Preußen und Sachsen eine Kommission gewerblicher Sachverständiger nach Ostasien entsandt worden, die vorwiegend zusammengesetzt war aus Herren der Praxis, die nicht nur kaufmännisch, sondern ganz besonders auch technisch gebildet und erfahren waren, sodaß sie in dem Zweige, den sie vertraten, einen bis ins einzelne gehenden Überblick über die Leistungsfähigkeit unserer deutschen Industrie, zum Teil auch ihrer Konkurrenten besaßen. So ausgerüstet mit technischen Kenntnissen, die die Kaufleute im fernen Osten zu gewinnen regelmäßig keine Gelegenheit haben, sollte die Kommission, der als einziger Nichtpraktiker anzugehören ich den Vorzug hatte, durch eine ausgedehnte Bereisung Chinas und Japans zunächst eine große Reihe von Fragen, die von deutschen Exportinteressenten aufgestellt waren, beantworten, dann aber darüber hinaus ein möglichst umfassendes wirtschaftliches Informationsmaterial zusammentragen über jenes merkwürdige Land, das auf 1/33 der festen Erdoberfläche etwa 1/4 der Gesamtbevölkerung

unseres Planeten trägt, und über jenes rührige kleine Inselreich vor seinen Thüren, das es kürzlich, wie David den Goliath, besiegte.

Abgesehen davon, daß das Vordringen des Kommissionsgeschäfts den fremden Kaufmann in China dem wirtschaftlichen Leben sowohl seines Aufenthalts- als auch seines Heimatlandes langsam mehr entfremdet, hat die mit diesem Vordringen verbundene Monopolisierung des chinesischen Binnenhandels insbesondere in Fremdwaren durch die Chinesen noch eine weitere, wichtigere Folge. Da dem Chinesen sein Land natürlich nicht verschlossen, sondern in allen Teilen zugänglich ist, so kann er auch bereits jetzt, wo dem Ausländer erst einzelne Plätze eröffnet sind, die fremde Ware bereits überall hinbringen und der findige Geschäftssinn des chinesischen Kaufmanns bürgt dafür, daß er auch thatsächlich überall mit ihr vordringt, wo Binnenzölle den Weg nicht zu sehr erschweren und wo unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Bedürfnis nach ihr, sowie zugleich genügende Kaufkraft vorhanden ist. Selbst in Suifu, in der meerfernen Provinz Szetschwan, am Yangtsestrom, mehr als 2000 km oberhalb seiner Mündung, finden sich heute nach neuesten Reisenden einige 30 Läden, in denen eingeführte Fremdwaren (Baumwollstoffe) feilgeboten werden; selbst in der Hauptstadt der schwer zugänglichen und armen Gebirgsprovinz Yünnan können bereits jetzt die Einwohner alles an Fremdwaren erhalten, das sie zu bezahlen vermögen.

Aus dieser Verbreitung der Fremdwaren geht zweierlei hervor. Erstens zeigt sie, daß die bloße Eröffnung neuer Plätze auf die Einfuhr von Fremdwaren nur von untergeordneter Bedeutung sein kann. Denn da der ganze chinesische Binnenhandel durch die Chinesen monopolisiert ist, so hat die Umwandlung einer Chinesenstadt in einen Vertragshafen an sich keinen Einfluß auf ihn. Nach wie vor bleibt der Handel in den Händen der Chinesen; nach wie vor bleibt er abhängig von den beiden großen Stapelplätzen an den Mündungen des Yangtse-Stromes und des Westflusses; nach wie vor findet in ihnen in der großen Mehrzahl der Fälle ein Umschlag der Ware statt. Höchstens eine direkte, jede Umladung vermeidende Dampferverbindung des neueröffneten Platzes mit Europa oder Amerika könnte einigermaßen aus diesem Abhängigkeitsverhältnis lösen. Davon abgesehen, besteht der Hauptunterschied gegen früher nur darin, daß die fremden Waren hinfort, wenigstens soweit sie auf Schiffen europäischer Bauart verfrachtet werden, durch die Hände der von Übervorteilung und Bestechlichkeit freien Beamten der fremden

Zollbehörde gehen, daß sie dadurch statistisch erfaßbar werden und daß sie ihre Zollerträge hinfort unmittelbar in die Kasse der Centralregierung statt in die der Provinzialverwaltung liefern. Einen Vorteil für den Absatz von Fremdwaren bringt die Eröffnung neuer Plätze nur insoweit, als mit ihr — was keineswegs immer der Fall ist — eine Erleichterung des Handels in Fremdwaren für die Chinesen, eine Milderung der Zollbelastung und eine Verbesserung des Verkehrswesens verbunden ist. Eine Förderung des Absatzes an Fremdwaren läßt sich demnach auch im fernen, langverschlossenen Reich der Mitte nur erreichen einerseits durch eine Ermäßigung des Verkehrspreises am Verbrauchsorte, hauptsächlich durch Minderung der auf der Ware lastenden Transportkosten, sowie der Steuern und Abgaben, und andererseits durch eine Steigerung der Kaufkraft der breiten Massen des Volkes. Wie beides sich erreichen läßt, darauf kann in diesem Zusammenhang jedoch nicht näher eingegangen werden.

Die jetzt bereits vorhandene Verbreitung der Fremdwaren in China zeigt zweitens, daß die Monopolisierung des chinesischen Binnenhandels durch die Chinesen im allgemeinen den Bestrebungen nicht schädlich ist, die von Europa aus dem Reich der Mitte gegenüber verfolgt werden. Was in den letzten Jahren in fast allen Kulturländern die Aufmerksamkeit in so hohem Grade auf China gelenkt hat, war ja der Wunsch, der einheimischen Industrie, für die der Inlandsmarkt zum Teil zu eng geworden ist, zum Teil zu eng zu werden droht, das große chinesische Absatzgebiet zu sichern, von dessen Entwickelungsmöglichkeiten es schwer ist, ein klares Bild sich zu machen. So wünschenswert es nun auch sein mag, daß die Lösung dieser Aufgabe zugleich dem deutschen Kaufmann im fernen Osten, dessen wackerer Pionierarbeit wir den hohen Ruf zu danken haben, in dem deutscher Fleiß und deutsche Arbeit in China stehen, in möglichst ausgedehntem Maße zu gute komme, so ist sie doch selbst unabhängig davon, einen wie weiten Weg die Erzeugnisse des deutschen Gewerbfleißes in deutschen, einen wie weiten sie in chinesischen Händen zurücklegen; hier kommt es nur darauf an, daß sie möglichst billig dorthin gelangen, wo eine Aufnahmefähigkeit für sie vorhanden ist. Und da, wie wir gesehen haben, das Vordringen des Chinesentums dem fremden Kaufmann gegenüber zum großen Teil darauf zurückgeht, daß der bezopfte Sohn des Reiches der Mitte den bedürfnisreicheren und weniger landeskundigen ausländischen Konkurrenten zu unterbieten vermag, so möchte man fast behaupten, daß dieses Vordringen des Chinesentums der Absatzerweiterung förderlich

ist, weil es die auf der Ware lastenden Kosten verringert. Diesem Schlusse steht auch der Umstand kaum entgegen, daß der ausländische Kaufmann, unter dem Schutze seines Konsuls, den chinesischen Behörden gegenüber besser vor den Erpressungen, die insbesondere in einigen Teilen des Landes an der Tagesordnung sind, sich zu schirmen vermag, als der chinesische Kaufmann; denn Erfahrungen haben es bewiesen, daß der Ausländer, solange er nicht den Kleinverkauf der Ware in die Hand nimmt, diese Erpressungen nicht verhindern, sondern nur in ihrem Zeitpunkt und ihrer äußeren Erscheinung verändern kann. Man würde wahrscheinlich im Gegenteil diesem Krebsschaden des chinesischen Binnenhandels wirksamer begegnen können, wenn man, die Überlegenheit des chinesischen Binnenhändlers gleichsam anerkennend, die durch internationale Verträge begründeten Vorrechte im chinesischen Binnenzollwesen, die bisher an die Nationalität des Wareneigentümers gebunden sind, künftig an die ausländische Herkunft der Waren selbst knüpfen könnte.

Jedenfalls ist es nötig, überall wo es in China gilt, den Handel neu zu entwickeln, nicht nur ins Unvermeidliche der gegenwärtigen Lage in Würde sich zu fügen, sondern sogar alles aufzubieten, dem chinesischen Großkaufmann, der heute ein mindestens ebenso wichtiges Glied, wie der fremde Kaufmann, im chinesischen Auslandshandel geworden ist, den Aufenthalt möglichst angenehm erscheinen zu lassen und nur darüber streng zu wachen, daß der chinesische Kaufmann nicht etwa aus seiner Domäne des Binnenhandels auch in die des fremden Kaufmanns, den eigentlichen Auslandshandel, das Ein- und Ausfuhrgeschäft selbst übergreife. In Hongkong, wo es anfangs, als chinesisches Gesindel zu Tausenden unter der englischen Herrschaft ein schützendes Asyl suchte, so schwer fiel, den chinesischen Großkaufmann zu fesseln, und wo doch erst der Aufschwung einsetzte, als dies endlich gelang — in Hongkong hat die Verwaltung, vielfach zum Verdruß der Europäerbevölkerung, die große Bedeutung der chinesischen Kaufmannschaft voll eingesehen. Sir Stewart Lockhart, der Colonial Secretary von Hongkong, hat kürzlich gesagt: Without the Chinese traders of this Colony, its prosperity would soon wane, and it is in no small degree due to them that Hongkong has reached its present commercial position. In Übereinstimmung hiermit sucht die britische Regierung sogar der chinesischen Kaufmannschaft an der Verwaltung einen größeren Anteil einzuräumen, um sie enger mit den öffentlichen Interessen der Inselkolonie zu verknüpfen. So ist kürzlich im Legislative Council, in dem bisher

das Laienelement durch vier Engländer und einen Chinesen vertreten war, die neugeschaffene sechste Stelle mit einem Chinesen besetzt worden.

Bedenklicher als in den beiden bisher betrachteten Richtungen ist das Vordringen des Chinesentums in einer dritten. Im eigenen Geschäft des ausländischen Kaufmanns hat nämlich der Chinese festen Fuß gefaßt, eine Stellung sich erworben, die nicht ohne schlimme Folgen ist, noch schlimmere in der Zukunft haben kann.

Überall in orientalischen Ländern ist es üblich, daß der fremde Kaufmann die Angestellten seiner Firma zum großen Teil aus Einheimischen seines Aufenthaltslandes rekrutiert, schon der Billigkeit wegen, aber auch um bessere Fühlung mit den Ortseingesessenen zu bekommen. Fast überall sonst ist dieses einheimische Element auf einer untergeordneten Stufe verblieben; in China reckt es sich zu einer Art Gleichberechtigung neben dem eigentlichen ausländischen Chef des Handelshauses empor. Das hängt zunächst damit zusammen, daß in China die einheimischen Angestellten einer Firma weniger gleichberechtigt nebeneinander stehen, als es anderswo, als es beispielsweise in Japan bei den sogenannten Bantos der Fall ist, sondern daß hier alle einheimischen Angestellten einem ihrer Landsleute streng untergeordnet sind. Der überall sich wiederholenden Schwierigkeit, sich gegen die Unredlichkeit solcher einheimischer Angestellten zu schützen, ist man nämlich in China mit Hülfe des bereits erwähnten Systems persönlicher Garantien begegnet. Einer der Angestellten, der sogenannte Komprador, übernimmt für alle Chinesen, die nicht nur im Geschäfte, sondern auch im Privathause des ausländischen Kaufmanns — mit seiner Zustimmung — angestellt werden, die persönliche Garantie, die dadurch wirksam wird, daß der Komprador selbst beim Antritt seiner Stellung eine Kaution zu leisten hat, die im Hinblick auf seine sogleich zu erwähnenden vielerlei Pflichten nicht gering bemessen zu sein pflegt, in Hongkong bis zu 500 000 mexikanische Dollars oder eine Million Mark ansteigt. Auf diese für den Ausländer so bequeme Praxis der Garantierung geht es zurück, daß der Chinese in so weiten Kreisen den Ruf ungewöhnlicher Ehrlichkeit genießt; denn ein Garantierter meidet natürlich im wohlverstandenen eigenen Interesse jede offene Unehrlichkeit, die die Garantiepflicht des Kompradors in Kraft treten läßt, und entschädigt sich dafür um so reichlicher durch die „squeeze“ genannten kleinen Übervorteilungen, für die jeder Chinese eine seltene

Begabung besitzt und die, wenigstens einem Ausländer gegenüber, schrankenlos erlaubt erscheinen, jedenfalls nicht unter die Garantie des Kompradors fallen. Diese Praxis hat aber auch die Folge, daß im Geschäft des fremden Kaufmanns eine Art Nebenregierung groß gezogen wird; es findet sich in der Firma eine Persönlichkeit, die auf einen wichtigen Teil der Angestellten einen Einfluß hat, hinter dem derjenige des eigentlichen Chefs des Hauses zurücksteht. Und diese Persönlichkeit, die über ihre Umgebung bereits so weit hervor ragt, hat eine noch viel weitergehende Machtbefugnis gewonnen hauptsächlich durch zwei Momente, erstens durch die sprachlichen Verhältnisse und zweitens durch die Geldverhältnisse in China.

In fast allen anderen Ländern ist es üblich, daß der zugezogene fremde Kaufmann am meisten selbst dazu beiträgt, eine sprachliche Verständigung mit der einheimischen Bevölkerung zu ermöglichen; lernt er auch nicht, die Sprache seines Aufenthaltsortes völlig zu beherrschen, so lernt er doch so viel, daß er das Meiste verstehen kann. Insbesondere der deutsche Kaufmann ist ja bekannt für seine Sprachkenntnis und Sprachgewandtheit. So bedient sich der fremde Kaufmann im geschäftlichen Verkehr — um nur ein paar Beispiele aus der Nähe Chinas anzuführen — in Singapore der leicht zu erlernenden malaiischen Sprache, in Japan eines wenn auch stark korrumpierten Japanisch. In China ist das anders. In China trägt nicht der Ausländer, sondern der Chinese am meisten dazu bei, eine sprachliche Verständigung zu ermöglichen. In China ist die Geschäftssprache zwischen Einheimischen und Fremden bekanntlich das sogenannte Pidgin-Englisch (d. h. Geschäfts-Englisch, da auf Pidgin-Englisch pidgin = business), das zwar durch möglichst kindliches Aneinanderreihen von Wörtern der Denkweise gewöhnlicher Chinesen sich anzupassen sucht, und durch einige wunderliche Brocken verschiedenster Herkunft, die der durchreisende Fremde meist stolz als chinesische Redensarten, der Chinese oft nicht minder stolz als englische verwendet, seinen grotesken Reiz erhält, das aber doch im Grunde nichts weiter ist, als ein auf jede Grammatik und jede Schönheit des Ausdrucks verzichtendes Englisch. Die Entstehung dieses merkwürdigen Kauderwelschs erklärt sich wohl daraus, daß einerseits die Chinesen den beiden Völkern, die in China zuerst festen Fuß faßten, den Portugiesen, auf die viele der eigenartigsten Ausdrücke des Pidgin-Englisch zurückzuführen sind, und den Engländern im Erlernen fremder Sprachen überlegen sind, und daß andererseits den Fremden das Erlernen der chinesischen Sprache dadurch erschwert wurde, daß

ihnen lange Zeit ausschließlich die beiden südlichen Küstenprovinzen Chinas zugänglich waren, in denen gerade — im Gegensatz zu fast dem ganzen übrigen Reich — eine starke dialektische Differenzierung stattgefunden hat, sodaß mit der Erlernung eines Dialektes nicht viel auszurichten war. Als der Fremdhandel später vom Süden aus in andere Gebiete vordrang, wo das sogenannte Mandarin-Chinesisch herrscht, blieb es doch überall beim Alten, weil die fremden Kaufleute sich aus Bequemlichkeit in jeden neuerschlossenen Hafenplatz einen Stab Pidgin-Englisch sprechender Chinesen, insbesondere Kantonesen, mitbrachten und sich ihrer so lange bedienten, bis der neue Ort selbst ein genügend geschultes Menschenmaterial lieferte. Nur Tientsin macht hierin eine gewisse Ausnahme, was anscheinend in erster Linie darauf zurückgeht, daß man hier mit den bereits geschulten Chinesen des Südens, insbesondere den Kantonesen, nicht recht auskommen konnte, weil die Nordchinesen, vor allem die einflußreichen Schansi-Kaufleute, eine große Abneigung gegen sie haben.

Da aber mit verschwindenden Ausnahmen die Sprache des Landes dem fremden Kaufmann ein Buch mit sieben Siegeln bleibt, so ist dieser im Verkehr mit chinesischen Kaufleuten, die regelmäßig natürlich nicht Pidgin-Englisch können, überall auf seine chinesischen Angestellten, in erster Linie also seinen verantwortlichen Komprador, angewiesen. Diesem liegt denn auch als Hauptaufgabe ob, chinesische Kunden heranzuziehen. Dazu spornt ihn die Provision an, die jede Geschäftsvermittlung ihm einbringt. Aber auch nur er, nicht der fremde Chef des Hauses, ist in der Lage, die Bonität der herangezogenen chinesischen Kunden zu beurteilen; der Komprador muß infolgedessen auch — wodurch er zugleich vor einer leichtsinnigen Ausdehnung des fremden Geschäftes bewahrt wird — die Bürgschaft für die Kunden, die er seinem Chef zuführt, übernehmen. Er muß bei jeglichem Geschäftsabschluß mit einem Chinesen sich durch seine Unterschrift seinem Chef gegenüber verpflichten, für die Abnahme und die Bezahlung der bestellten Waren persönlich einzustehen. Die Hauptsache ist aber, daß der fremde Kaufmann auch nur mit Hülfe eines chinesischen Angestellten — schriftlich wie mündlich — mit seinen chinesischen Kunden verhandeln kann, und da er die Verhandlungen, die sein Komprador führt, nicht oder doch nur höchst unzureichend zu kontrollieren vermag, so ist er fast hülflos seinem chinesischen Angestellten ausgeliefert. Daß so ohne sein Wissen manche Vereinbarungen getroffen werden, die wohl im Interesse des

Kompradors, nicht oder doch nur zum geringeren Teil in demjenigen des fremden Kaufmanns liegen, dürfte für jeden, der auch nur einen oberflächlichen Einblick in den Charakter der Chinesen gewonnen hat, unzweifelhaft sein. Diese Gebundenheit wird dadurch noch unangenehmer, daß der fremde Kaufmann, der nicht in der Lage ist, seinen Angestellten in die Karten zu sehen, es doch sehr oft nicht verhindern kann, daß dieser ihm in die Karten sieht.

Dazu kommen endlich als ein weiteres Moment, das dem chinesischen Angestellten in China eine ganz besondere Stellung verschafft, die Währungsverhältnisse des Landes. China hat bekanntlich eigentlich Kupferwährung. Im Großhandel verbietet es sich jedoch, mit den einzigen geprägten Münzen des Landes, den bekannten durchlochten kupfernen Käsch, die nur einen Werth von 1/4 Pfennig haben, zu arbeiten. Im Großhandel tritt daher ein Rechnungsgeld — der früheren Mark Banko in Hamburg vergleichbar — ein, nämlich ein bestimmtes Gewicht Silber von bestimmter Feinheit. Dieser sogenannte Tael oder Liang (d. h. Unze), der täglich im Kurse sowohl dem Kupfer als auch dem Golde gegenüber schwankt, ist also nicht ausgeprägt, sondern nur vorgestellt, wird daher auch nicht gezählt, sondern gewogen. Er kommt in Sycee genannten, schuhartig gegossenen Stücken Silber, auf denen eine öffentliche Prüfungsbehörde, der Kungku, den jedesmaligen Feingehalt in chinesischen Schriftzeichen mit Tuschpinsel vermerkt, auf den Markt; von ihnen werden im Gebrauch beliebige Stücke abgehackt; eine Wage ist daher für den chinesischen Großkaufmann unentbehrlicher als ein Portemonnaie. Diese zwar urwüchsigen, doch nicht gerade einfachen Verhältnisse werden noch dadurch stark kompliziert, daß die Rechnungseinheit des Taels nicht nur in verschiedenen Provinzen, sondern auch an verschiedenen Orten innerhalb derselben Provinz, ja sogar am selben Orte oft verschieden ist und daß in Verbindung damit die Kompetenz des Kungku vielfach enge territoriale Grenzen hat. Um das bunte Bild zu vervollständigen, sei noch erwähnt, daß die Ausländer untereinander, sowie im Kleinhandel mit Chinesen in den chinesischen Vertragshäfen sich überwiegend eingeführter Silbermünzen bedienen, die auch nur nach ihrem Metallwerte angenommen und vom Chinesen vielfach ebenso, wie das ungemünzte Sycee-Silber, behandelt werden. Das waren früher spanische Karolus-Thaler: das sind heute in buntem Gemisch mexikanische Dollars, britische Dollars aus Bombay, japanische Yen und eine immer wachsende Menge vielfach unterwertiger Dollars mannigfacher chinesischer Prägung. Solche Ver-

hältnisse sagen zwar dem phlegmatischen Rechengemüt eines Chinesen zu, der das Wirrsal zu einer nie versagenden Quelle kleiner Profite zu machen weiß; sie machen es aber dem fremden Kaufmann begreiflicherweise unmöglich, sich mit der Einkassierung, mit der beständigen sorgsamsten Kontrolle des Feingehalts und des Gewichts jedes Stückchen Silbers zu befassen, zu der eine genaue Kenntnis chinesischer Schriftzeichen und chinesischer Geschäftsmanipulationen gehört, die er nicht besitzt, auch nicht ausreichend sich zu beschaffen vermag. So fällt notwendigerweise das Kassa- und Rechnungswesen innerhalb des Geschäfts eines fremden Kaufmanns zum großen Teile dem Komprador zu oder dem ihm unterstellten sogenannten Schroff, der besonders mit der Verwaltung der Kasse beauftragt ist, und für den fremden Kaufmann löst sich die ursprüngliche Buntheit auf in eine Reihe einfacher Forderungen an den Komprador und in die Sorge, diese nie zu solchem Umfang anschwellen zu lassen, daß sie nicht mehr durch die Kaution des Kompradors gedeckt sind. Aber auch hier wird die Bequemlichkeit nur erkauft durch eine Minderung der wirtschaftlichen Machtstellung.

So vereinigt sich in den Händen des Kompradors, unter dem Zwange der Verhältnisse, eine große Machtfülle. Der chinesische Angestellte verwaltet selbständig die Geschäftskasse des fremden Kaufmanns und tritt persönlich ein für alle Forderungen desselben gegen chinesische Landsleute, er verkörpert in seiner Person alle Beziehungen der fremden Firma zu ihren chinesischen Kunden und führt mit diesen, nur unzureichend kontrolliert. alle Verhandlungen, er hat fast unbeschränkte Herrschaft über alle chinesischen Angestellten seines Chefs und erfreut sich — selbst vor Überwachung ziemlich sicher — zahlreicher Möglichkeiten, einen Einblick in den Geschäftsbetrieb des fremden Kaufmanns zu gewinnen. Und diese Machtfülle, die aus der natürlichen Eigenart der chinesischen Verhältnisse gewissermaßen herausgewachsen ist, wird planmäßig dadurch gesteigert, daß sich das erwähnte Organisationsgeschick der Chinesen auch hier bethätigt. Während ein scharf zugespitzter Konkurrenzneid jeden fremden Kaufmann mehr oder minder isoliert, läßt das nüchtern erkannte gemeinsame Interesse die Kompradore in geschäftlicher Fühlung miteinander bleiben. Den zersplitterten Kräften der Ausländer kann daher auch hier, innerhalb des eigenen Geschäftes des fremden Kaufmanns, ein geschlossener und daher meist unüberwindlicher Widerstand, der nicht einmal als solcher immer zu erkennen ist, entgegengesetzt werden. Am weitesten scheint das im Süden, gleichsam an der Geburtsstätte

des Kompradors, in Kanton und Hongkong, entwickelt zu sein; jedenfalls ist dort die Organisation am besten nachweisbar. In Mittel- und Nordchina ist sie vielleicht noch etwas zurückgeblieben; das dürfte wohl damit in Zusammenhang stehen, daß die fremden Kaufleute, wie bereits angedeutet wurde, anfangs ihre chinesischen Angestellten, insbesondere Komprador e, aus Bequemlichkeitsgründen regelmäßig aus dem Süden bezogen. Diese wurden allerdings schon durch die gemeinsame Abstammung aus einer fremden Provinz zusammengehalten. Aber die organisierten ortsangesessenen Kaufleute suchten sich dieser unbeliebten Eindringlinge zu entledigen. Diese Emancipationsbewegung, die heute, insbesondere im Yangtsethal, zum Abschluß gekommen zu sein scheint, lähmte begreiflicherweise das Streben nach Zusammenschluß; sie lähmte es, beseitigte es jedoch nicht. Wo daher bisher der Zusammenhalt der Komprador e noch mangelhaft ist, dürfte er in der Zukunft noch stärker hervortreten.

Es ist selbstverständlich, daß diese große natürliche und noch künstlich gesteigerte wirtschaftliche Machtfülle in den Händen der Komprador e nicht unbenutzt gelassen wird. Das beweisen auch die Erfolge. Sehr häufig wird der chinesische Angestellte beim gemeinschaftlichen Geschäfte fetter als sein Chef, der fremde Kaufmann. Daß er an allen Abschlüssen ebensoviel verdient, als dieser, wird auch in China kaum noch bestritten; nur darüber ist kürzlich eine kleine Zeitungsfehde im fernen Osten entbrannt, ob es wahr ist, was ein sehr erfahrener fremder Kaufmann jüngst behauptet hat, daß der Komprador stets das Doppelte verdiene. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, daß sich innerhalb des Geschäfts des einzelnen fremden Kaufmanns vielfach und im Laufe der Zeit immer mehr wiederholt, was wir im allgemeinen bereits kennen gelernt haben, daß nämlich die Kapitalkraft des Chinesen die des Fremden übersteigt. Es ist aber auch nicht verwunderlich, daß der Komprador, der so stattliche Nebenverdienste sich zu beschaffen weiß, in allen vertraglichen Einzelverpflichtungen sich den vielgerühmten Luxus peinlichster Ehrlichkeit leisten kann, zumal da er klar erkannt hat, daß auf diesem beschränkten Feld der alte Spruch: „Ehrlich währt am längsten" gilt.

W i e allerdings diese Machtfülle, die wir zu erklären und zu veranschaulichen suchten, im einzelnen von den Kompradoren benutzt wird, das entzieht sich meist der Kenntnis der Ausländer. Doch sind aus Kanton jüngst einige lehrreiche Fälle bekannt geworden. Dort hat sich nämlich herausgestellt, daß eine Reihe der wichtigsten

Binnenzölle, in denen der fremde Kaufmann mit Recht eines der ärgsten Hemmnisse für eine Erweiterung des Absatzes von Fremdwaren erblickt, von niemand anderem gepachtet wird, als von den Syndikaten ihrer eigenen Angestellten, ihrer Kompradore, die aus ihnen auch dadurch eine höchstergiebige Einnahmequelle zu machen wissen, daß sie die ihnen delegierte Zollgewalt als ein höchst wirksames Mittel zur Monopolisierung ihres eigenen Handels benutzen. Aus diesem einen Beispiel aber kann man schließen, in wie ausgedehnter, wie skrupelloser Weise überhaupt die Kompradore ihre von Natur große, noch künstlich gesteigerte Machtfülle ausnutzen.

So hat die Institution des Kompradors allerdings eine Entwickelung genommen, die zu Bedenken Anlaß giebt. In ihrer gegenwärtigen Form hindert sie wahrscheinlich ebenso oft eine Erweiterung des Absatzes von Fremdwaren, wie sie sie fördert. Zweitens kann sie aber auch zu einer Gefahr für den ganzen ausländischen Kaufmannsstand sich auswachsen. Einstweilen ist diese Gefahr allerdings noch nicht sehr groß. Aber — was fehlt denn eigentlich daran, daß der Komprador, der an Kapitalkraft und nötiger Geschäftserfahrung bereits heute vielfach der überlegene Teil ist, zum eigentlichen Chef der Firma, der Ausländer zu seinem Angestellten wird? Gewiß, es fehlt noch meistens auf chinesischer Seite das weitsichtige Dispositionstalent und die sich stets gleichbleibende Zuverlässigkeit, die einen Chef eines großen Ein- und Ausfuhrgeschäfts qualifizieren; aber die Hauptschranke ist doch die alte Tradition. Der aus entschwundenen Zeiten überkommene Stolz der Merchant princes macht es heute noch unmöglich, zum Angestellten eines Chinesen herabzusinken. Je mehr aber die alten selbstbewußten Firmen schwinden, je mehr abenteuernde Anfänger, die wenig zu verlieren und wenig zu gewinnen haben, nach dem fernen Osten ziehen, um so mehr verliert die alte Schranke an Wirksamkeit, um so mehr wächst die Gefahr, daß die ausländische Firma zum bloßen Aushängeschild eines chinesischen Geschäftes wird. Aber auch wenn man von dieser Gefahr absieht, bereits jetzt ist es nötig, daß der fremde Kaufmann in China möglichst eine größere Bewegungsfreiheit, als die bisherige Geschäftsorganisation ihm läßt, sich wieder gewinne, um den vielerlei neuen großen Aufgaben, mit denen die Zukunft voraussichtlich an ihn herantreten wird, gewachsen zu sein. Das ist nur möglich dadurch, daß die beiden betrachteten thatsächlichen Bedingungen, aus denen die Stellung des Kompradors zur heutigen Machtfülle emporgewachsen ist, in ihrer Wirksamkeit erschüttert werden. Das ist

also einmal eine Reform des chinesischen Geldwesens. Diese schwierige Reform, auf die hier nicht mehr näher eingegangen werden kann, entzieht sich dem unmittelbaren Einfluß des fremden Kaufmanns. Wohl kann er aber die zweite Bedingung in ihrer bisherigen Wirksamkeit schwächen. Wohl kann er auch in China die einheimische Sprache sich aneignen. Zwar steht das Chinesisch bei den fremden Kaufleuten im fernen Osten im allgemeinen im Rufe, dem Erlernen kaum überwindliche Schwierigkeiten zu bieten und daher den Sinn für praktische Kaufmannsthätigkeit zu verderben. Dieser Ruf hängt aber hauptsächlich damit zusammen, daß das bisherige System, wie wir sahen, im dialektisch stark differenzierten Süden entstanden ist, während Kenner behaupten, daß mit Ausnahme der Küstenstriche von Kanton hinauf bis in die Nähe von Schanghai eine gleiche, nur ganz geringe Modifikationen aufweisende Sprache, der sogenante Mandarin-Dialekt, im ganzen ungeheuren Reiche vorherrsche: ein einheitliches Sprachgebiet, wie die Erde kein zweites von gleicher Ausdehnung besitzt. Auch handelt es sich ja nicht darum, etwa wie ein Sinologe, eine vollkommene Beherrschung der chinesischen Sprache zu erlernen und gar ins Labyrinth der chinesischen Schriftzeichen sich zu verlieren. Nur darauf kommt es für den Kaufmann an, auf einem engen Gebiete sich verständigen zu lernen, nicht um einen Dolmetscher ersetzen, sondern nur um ihn kontrollieren zu können, um sich zu emancipieren von der kleinen, engverbundenen Schar der Meister des Pidgin-Englisch. Das hierzu nötige bescheidene Maß, das doch die bisher fehlende Grundlage zu weiterer Fortentwickelung in der Praxis bietet, soll nach erfahrenem Urteil etwa in den Nebenstunden eines Jahres erworben werden können, und das kann sicherlich den praktischen Blick nicht trüben. Gerade der sprachkundige deutsche Kaufmann sollte es jetzt, wo es wirklich scheint, daß das Innere des großen Reiches im fernen Osten fremdem Unternehmungsgeist sich öffnet, nicht versäumen, diesen Weg mutig und energisch einzuschlagen. Das dürfte zugleich ein Mittel sein, die hervorragende, dem Engländer vielfach ebenbürtige, allen anderen überlegene Stellung, die der deutsche Kaufmann im fernen Osten sich erobert hat, nicht nur zu bewahren, sondern zu stärken und auszubauen.



Lebensversicherung, Kapitalversicherung[1]
und
die ländliche Bevölkerung
unter vorzugsweiser Berücksichtigung des mittleren und kleineren Grundbesitzes der Provinz Brandenburg.

Von

Hans Grandke.

I.

Die Bedeutung der Lebensversicherung für die Landwirtschaft wird heute von keiner Seite mehr in Frage gestellt. Durch die Beschlüsse des Deutschen Landwirtschaftsrates in seiner XXV. Plenarversammlung im Jahre 1897 ist diese Bedeutung von berufenster Seite ausdrücklich bestätigt worden. Der Deutsche Landwirtschaftsrat beschloß u. a. folgende Thesen:

1. Der Abschluß einer Lebensversicherung ist allen Landwirten, welche die Prämien dauernd zahlen können, dringend zu empfehlen, namentlich in jüngerem Lebensalter.
2. Die Lebensversicherung kann nicht dazu dienen, überschuldete Grundbesitzer schuldlos zu machen.
3. Die Lebensversicherung biebet ein sicheres und empfehlenswertes Mittel, Schulden ohne Amortisation in absehbarer Zeit zu tilgen, wenn eine Überschuldung noch nicht vorliegt und die Jahreslast der Prämien getragen werden kann; sie ist unter dieser Voraussetzung zur Schuldenentlastung sehr geeignet.

---

[1] Referat, erstattet im Auftrage des Ausschusses für Kredit-Genossenschafts- und Versicherungswesen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg.

4. Die hervorragendste Bedeutung der Lebensversicherung beruht auf dem Umstande, daß dieselbe in wirksamster Weise zur Verhütung künftiger Verschuldung und zur Erleichterung des Erbüberganges dient und insbesondere die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie des Erblassers erleichtert.

Diese Thesen sind klar und eindeutig und bedürfen keiner Auslegung. Zwei Einschränkungen erfährt die hohe Bedeutung der Lebensversicherung: der zu Versichernde darf einmal nicht zu hoch verschuldet sein — wer so überschuldet ist, daß er nicht mehr die Lebensversicherungsprämie zahlen kann, der ist überhaupt höchstens durch Staatswohlthat und nicht durch Selbsthülfe zu retten, und auch die Lebensversicherung ist nicht die Panacee, um allen Landwirten zu helfen. Es ist eben noch kein Kraut für alle Schäden gewachsen. Zweitens darf der zu Versichernde nicht zu alt sein, sonst wird die Prämie zu hoch, die Versicherung zu teuer.

Es wird sich nun darum handeln, nachdem diese Bedingungen der Begrenzung festgestellt sind, die Grenze selbst in der Praxis möglichst weit hinauszuschieben. Ich will mich hier nicht auf eine eingehende Erörterung der in der Beratung des Deutschen Landwirtschaftsrates gepflogenen Erörterungen einlassen. Sie laufen im wesentlichen auf dasselbe Ziel hinaus.

So skizzierte der Korreferent, Herr von Stockhausen-Abgunst, zwei Wege, die Amortisationsquoten der Annuitätsschulden für die Lebensversicherung nutzbar zu machen, wie auch höher verschuldeten Landwirten die Lebensversicherung zu ermöglichen, während der erste Referent, Herr von Hammerstein-Metz, besonderes Gewicht auf die Berechtigung gelegt hatte, auf Grund der günstigeren Sterblichkeitsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung von den Lebensversicherungsanstalten leichtere Bedingungen zu erlangen. Es würden damit besonders die Prämien für Versicherungen, die im mittleren Lebensalter eingegangen werden, herabgehen.

Abgesehen von diesen Gedankengängen liegt aber die Hauptschwierigkeit darin, der Lebensversicherung erst einmal Eingang in den ländlichen Kreisen zu verschaffen, danach sie populär zu machen und einzubürgern. Um hierfür die rechten Wege finden zu können, sind zwei Vorfragen zu beantworten:

1. Wann braucht der Landwirt Geld?
2. Wann wird er am ehesten geneigt sein zu versichern?

Bei der Beantwortung der ersten Frage ist ein principieller Gegensatz in den Bedürfnissen des Landwirtes zu denen des Städters

zu berücksichtigen. Bei der städtischen Bevölkerung tritt der Geldbedarf entweder beim Tode des Ernährers, des Vaters, ein oder zu der Zeit, wo der Ernährer sich zur Ruhe setzt, der Beamte sich pensionieren läßt, also rund im 60. bis 65. Lebensjahr.

Beim Landwirt wird im Gegensatz dazu die Zeit des Geldbedarfs ebenso stark oder stärker durch andere Momente bestimmt, Todesfall und Zur-Ruhesetzung sind keine mit gleicher Tiefe in das Wirtschaftsleben der Familie einschneidende Momente wie bei der Stadtbevölkerung — wir werden auf diesen Punkt im Laufe unserer Erörterung noch mehrfach zurückkommen. Nur der Pächter macht eine Ausnahme und ist der Stadtbevölkerung gleichzusetzen[1].

Beim ländlichen Besitzer dagegen, darüber wird Meinungsverschiedenheit kaum vorkommen, tritt der intensivste Geldbedarf ein zur Zeit der Abfindung der weichenden Erben, die durchaus nicht immer mit dem Tode oder der Zur-Ruhesetzung des Erblassers zusammenfällt.

Die zweite Frage leitet ihre Beantwortung aus denselben Gesichtspunkten ab. Es ist ja zunächst ohne weiteres richtig, daß allgemein für jeden Menschen das Praktischste und Ratsamste eine möglichst frühe Versicherung ist. Hier kann event. eine alternative Versicherung eingegangen werden, bei der die Versicherungssumme beim Todesfall oder spätestens bei Erreichung eines bestimmten, z. B. des 65. Lebensjahres gezahlt wird. Aber mit diesen Erwägungen, wann und wie überhaupt jemand am passendsten versichert, kommen wir nicht weiter und besonders so lange nicht, als die Lebensversicherung dem Landwirte noch etwas verhältnismäßig Fremdes ist und es sich noch um deren Einführung und Popularisierung handelt.

Solange dies noch der Fall ist, bleibt die oben erwähnte Vorfrage: „Wann ist der Landwirt am ehesten geneigt, sein Leben zu versichern?" die wichtigste. Zu dieser Zeit muß er gefaßt, muß ihm die Versicherung nahegebracht und ermöglicht werden.

---

[1] Wenn also im folgenden von der ländlichen Bevölkerung schlechthin die Rede ist, so ist damit regelmäßig nur die grundbesitzende Bevölkerung gemeint, und zwar beziehen sich die folgenden Erörterungen wesentlich auf den ländlichen Mittel- und Kleinbesitz, weniger auf den Großgrundbesitz, weil für letzteren die Verhältnisse weniger gleichmäßig liegen, sich daher nicht so generell behandeln lassen, wie eine derartige Skizze es notgedrungen thun muß. Immerhin wird für normale Verhältnisse des Großgrundbesitzes das hier Gesagte auch zutreffen.

Gleichzeitig will ich hier auch bemerken, daß, wo im folgenden auf thatsächliche Verhältnisse exemplifiziert wird, immer die der Provinz Brandenburg gemeint sind.

Es trifft nun zunächst beim Landwirt die landläufige Annahme, daß der junge Ehemann sich gedrungen fühlt, die Zukunft seiner Frau für den Fall des eigenen Todes sicher zu stellen, aus den bei der Beantwortung der vorigen Frage angeführten Gründen nicht in dem gewöhnlichen Umfange zu; denn erstens betrachtet der Bauer die Zukunft seiner Frau nach alter Tradition überhaupt nicht für besonderer Sicherung bedürftig; sie bleibt eben auf dem Gut, und zwar je nachdem, ob der Ehemann früher oder später gestorben ist, geht sie entweder gleich ins Altenteil, oder sie bleibt zunächst mit den Kindern in ungeteilten Gütern sitzen und geht erst später ins Altenteil. Stirbt der Besitzer, ehe Kinder da sind, so liegen die Verhältnisse in der Regel auch nicht ungünstiger, und wenn er irgend welche Sorge hat, braucht er die Frau für diesen Fall nur zur Universalerbin zu ernennen. Versorgt ist sie also auf alle Fälle.

Zu dieser Verneinung der Bedürfnisfrage, sein Leben wie die Angehörigen der städtischen Berufe zu Gunsten der Ehefrau zu versichern, kommt nun noch ein zweites Moment. Die jungen Eheleute auf dem Lande haben in den ersten Jahren nach ihrer Verheiratung, die meist mit der Übernahme des Hofes zusammenfällt, in der Regel das Ausgedinge für den Hofübergeber zu entrichten, das, es mag thatsächlich drückend sein oder nicht, von ihnen selbst immer als Last oder doch als außerordentliche Abgabe empfunden wird. Ihre mehr oder minder bewußte Auffassung der Dinge pflegt zu sein: jetzt, solange die Alten noch leben, müssen wir uns einschränken, jetzt können wir nicht so, wie wir wollen, wenn wir erst mal nicht mehr für das Altenteil zu sorgen haben, dann wird ein ganz anderer Zug in die Wirtschaft kommen, dann werden wir Ersparnisse machen u. s. w. In Wirklichkeit kommt die Sache natürlich immer anders. Fällt das Altenteil fort, so sind die jungen Wirte zunächst bestrebt, allerlei Anschaffungen für die Wirtschaft zu machen, vielleicht auch diesen oder jenen persönlichen Wunsch sich zu erfüllen, der bisher — vielleicht nicht nur der Kosten wegen, sondern auch aus Scheu vor den Eltern — unterdrückt wurde. — In der Regel aber haben die Altenteiler nicht bloß Anforderungen an die Wirtschaft gestellt, sie haben in den weitaus meisten Fällen auch selbst manche Arbeit für die Wirtschaft geleistet. Diese Arbeit soll nun plötzlich durch andere — bezahlte — Hände besorgt werden, und so sehen sich die jungen Wirte nicht allzulange Zeit nach dem Tode der Altenteiler oft ziemlich plötzlich statt der erwarteten Besserung einer Unterbilanz in ihrem Budget gegenüber, die erst allmählich

wieder ausgeglichen werden kann. Auch jetzt ist also wieder von Sparen keine Rede, und die Wirtschaft geht in dem alten Schlendrian weiter. Allmählich wachsen die Kinder heran und mit einem Mal naht die Konfirmation des ersten Kindes und die Frage, was soll nun weiter mit ihm werden? Ist damit die Frage um die Zukunft, die bisher ganz in den Hintergrund getreten, vielleicht auch unbewußt in den Hintergrund geschoben war, erst einmal angeschnitten, so ist sie nicht mehr abzuweisen. Der Gedanke, daß in einiger Zeit das nächste Kind und dann wieder eins konfirmiert wird, daß er selbst auf der Höhe seines Lebens angelangt ist, daß er mit jedem Jahre dem Ende seiner Wirtschaftsführung näher kommt und schließlich das Gut abgeben wird, verschafft sich bei dem derzeitigen Besitzer immer öfter und unabweisbarer Gehör, und naturgemäß ist dieser Gedanke stets begleitet von der Frage: was habe ich vor mich gebracht, um meinen Kindern das Weiterkommen zu ermöglichen?

Die Antwort ist in den meisten Fällen im höchsten Grade unbefriedigend. Es sind keine Schulden abgestoßen, keine Ersparnisse gemacht, bei der nächsten Übergabe wird der neue Besitzer durch die einzutragenden Abfindungen bis an oder über die Grenze der Leistungsfähigkeit belastet werden. Naturgemäß schließt sich an diesen Gedankengang die Frage an, ob nicht doch vieles hätte anders eingerichtet und hier und da etwas erübrigt werden können, und trotz aller Selbstrechtfertigung erscheint dem alternden Besitzer ganz allmählich manches in einem ganz anderen Lichte als bisher. Die Neigung zu sparen, die bisher überwiegend theoretisch war, gewinnt nun an Intensität, und es ergreift ihn der brennende Wunsch nachzuholen, was sich noch nachholen läßt.

Dies ist der Zeitpunkt, wo die Arbeit an ihm einsetzen muß, wo er bereit wäre, eine Lebensversicherung einzugehen, wenn sie ihm in geeigneter Form geboten würde.

Das ist aber die Frage, ob das zu dieser Zeit noch möglich ist: —

Das Alter der jungen Wirte zur Zeit des Besitzantrittes schwankt in der Provinz Brandenburg zwischen dem 21. und 35. Lebensjahre. Die Übernahme vor dem 25. Jahr ist allerdings Ausnahme und tritt nur ein infolge frühen Todesfalles des Vorbesitzers. Die allermeisten Übernehmer stehen im 25. bis 35. Lebensjahr, und von diesen hat wiederum die größere Hälfte das 30. Jahr noch nicht überschritten. So wird man mit Recht das 28. Lebensjahr als das

Durchschnittsalter des Besitzantrittes annehmen dürfen. Die Konfirmation des ersten Kindes würde also durchschnittlich in das 43. Lebensjahr des Besitzers fallen.

Die Frage, wenn wir die Lebensversicherung im Bauernstande einbürgern wollen, wird also sein: Ist in diesem Alter noch eine Lebensversicherung lohnend und möglich, und welche Form ist die geeignetste?

Die Beantwortung dieser zwei Fragen läßt sich nicht ganz streng scheiden. Ich beginne mit der allgemeineren Frage: Welche Art der Lebensversicherung ist für den Landwirt die geeignetste?

II.

Wir unterscheiden in der Regel drei Arten der Lebensversicherung:

1. Die alternative, bei der die Versicherungssumme spätestens bei Erreichung eines bestimmten, vereinbarten Lebensjahres oder, falls der Tod des Versicherten früher eintritt, bei diesem gezahlt wird.
2. Die einfache Lebensversicherung, bei der das Geld beim Tode des Versicherten gezahlt wird, und
3. die Lebensversicherung mit abgekürzter Prämienzahlung. Auch bei ihr wird die Versicherungssumme beim Tode des Versicherten fällig, derselbe wird aber für den Fall, daß er ein vereinbartes Alter erlebt bezw. überschreitet, von diesem Zeitpunkt an von der weiteren Prämienzahlung befreit.

Alle drei Arten der Lebensversicherung teilen sich dann noch in zwei weitere Zweige, nämlich in solche mit gleichbleibendem und solche mit fallendem Prämienbetrage. Die letztere hat den Vorteil, daß erstens die vom Versicherten zu tragende Last mit den Jahren immer geringer wird, und daß zweitens die Gesamtsumme der von ihm zu leistenden Zahlungen kleiner ist als bei gleicher Höhe der Prämien, weil die Versicherungsgesellschaft durch die hohen Prämienzahlungen der ersten Jahre früh in den Zinsgenuß von im Verhältnis zur Gesamtsumme erheblichen Summen tritt, an dem sie den Versicherten teilnehmen läßt.

Betrachten wir nun die Brauchbarkeit der einzelnen Versicherungsarten.

Die neuerdings beliebteste und allseitig gepriesene ist die alternative Versicherung. Hier würde die Familie beim Todesfalle oder im Erlebensfalle — und das würde die Regel sein — der Ver-

sicherte selbst etwa im 60. bis 65. Lebensjahre in den Genuß der Versicherungssumme treten. Die Geldsumme würde also disponibel werden, ehe sie vom Landwirt am nötigsten gebraucht wird; denn der intensivste Geldbedarf tritt, wie wir oben sahen, bei der Abfindung der weichenden Erben ein, und diese findet frühestens successiv bei der Großjährigkeit der einzelnen Geschwister, vielfach aber überhaupt erst bei der Großjährigkeit des jüngsten statt, und nur einige bestimmte Veranlassungen, wie z. B. Verheiratung, können einem Kinde das Recht geben, sein Erbe vor diesem Termine zu fordern. Vielfach wird, um den Übernehmer vor Krisen zu schützen, die Zahlung der Abfindungssumme auch nach anderen Grundsätzen im Wege letztwilliger Verfügungen u. s. w. geregelt bezw. die Kündigung der auf dem Gut für die Geschwister einzutragenden Hypotheken bis zu einer bestimmten Zeit ausgeschlossen. Es fragt sich nun, ob die bei der alternativen Versicherung stattfindende verfrühte Fälligkeit der Versicherungssumme von Nutzen ist. Meines Erachtens ist dies durchaus nicht für alle Fälle zu bejahen. Wir unterscheiden zwei Fälle, 1. die Summe wird beim Tode des Erblassers fällig, 2. sie gelangt noch zu dessen Lebzeiten zur Auszahlung.

Die Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Erblassers würde zunächst die sehr heilsame Bestimmung der Testamente und Überlassungsverträge verschwinden lassen, daß die Abfindungssumme von dem weichenden Erben — außer unter gewissen Voraussetzungen — erst bei der Großjährigkeit des jüngsten Erben verlangt werden darf.

An Stelle dieser Bestimmung würde zweifellos durchweg Fälligkeit bei Großjährigkeit jedes einzelnen treten. Die dadurch entstehende ungünstige Folge wäre, daß der Erbe zu früh zur freien Disposition über sein Erbteil kommt und ihn durch Leichtsinn oder Mangel an Vorsicht einbüßt; die günstige Folge andererseits könnte vielleicht sein, daß vorteilhafte Gelegenheiten, sich eine Lebensstellung zu schaffen, leichter ergriffen werden könnten. Aber der letztere Vorteil wird sich in der Regel auch wahrnehmen lassen, wo ein Erbteil zwar noch nicht fällig geworden ist, aber doch in bestimmter Frist in sicherer Aussicht steht; nur wird man die gedachten Gelegenheiten im letzteren Falle schärfer auf die Solidität ihrer Grundlage prüfen, und das würde sicher nicht zum Nachteil gereichen.

Nehmen wir nun den Erlebensfall an, so wird die Auszahlung der Versicherungssumme der Regel nach zur Zeit der Hofesübergabe an den Anerben geschehen, d. h. der Erblasser wird die Übergabe

solange hinausschieben, bis das Geld fällig ist, um in der baren Geldsumme einen Ersatz für den Verzicht auf den Grundbesitz zu erhalten. Man wird zunächst geneigt sein, hierin einen Segen zu erblicken, in der Annahme, daß durch das Vorhandensein einer Summe baren Geldes in den Händen des Ausgedingers die Lasten des Auszuges sich zum Vorteil des Gutes verringern würden. In der That äußern auch nicht nur die Vertreter der Lebensversicherungsgesellschaften, sondern auch Vertreter und Protektoren der Landwirtschaft vielfach diese Ansicht, und doch ist sie meines Erachtens, in dieser Allgemeinheit ausgesprochen, sicher falsch und bedarf sehr der berichtigenden Einschränkung. Die Wirkungen, welche die Fälligkeit der Versicherungssumme bei der Gutsübergabe zu zeitigen vermöchte, werden nicht nur nach dem Charakter der kontrahierenden Persönlichkeiten schwanken, sondern sie werden nach Brauch und Volkscharakter schneidende territoriale Gegensätze zeigen. Wenn ich auch zugebe, daß es Gegenden giebt, wo die Folgen überwiegend günstige sein werden, so bin ich persönlich doch der Überzeugung, daß in großen Teilen der Provinz Brandenburg die Folgen nachteilige sein würden, und daß eine generelle Einbürgerung dieser Versicherungsform viel Unheil stiften würde.

Der Bauer geht, von speciellen örtlichen Verhältnissen abgesehen, im ganzen nicht gern ins Ausgedinge. Er übergiebt nur unfreiwillig auf Drängen des Erbsohnes oder der Erbtochter, die heiraten wollen. Der Bauer empfindet die Hofesübergabe stets als Degradation, als Abdankung. Natürlich kommen Ausnahmen vor, die teils individuelle Gründe haben, teils für gewisse Verhältnisse und Gegenden typisch sind. So übergeben in manchen armen Gegenden die Bauern möglichst früh, um der Sorgen ledig zu sein. Sie sprechen es dort ganz unverhohlen aus: „Wir haben uns lange genug geschunden, nun mögen sich die Kinder schinden.“ In diesem Falle wird der Stand des Ausgedingers als Erlösung und Erleichterung, als eine Art Herrenstand betrachtet, in dem man die Kinder für sich arbeiten läßt. Mir ist aus dem ja sehr armen Hoyerswerdaer Kreise ein Fall in der Erinnerung, in dem ein 38jähriger Bauer seine 16jährige Tochter verheiratete, nur um ins Ausgedinge gehen zu können. Die Leute denken sich dabei in der Regel gar nichts; denn ihre Eltern haben es mit ihnen seiner Zeit genau ebenso gemacht. Mag der Ausgedinger nun gern oder ungern abgedankt haben, beide Fälle haben das gemeinsam, daß das Sichgehaben des Auszüglers dem Übernehmer gegenüber, sobald die Übergabe einmal stattgefunden

hat, von egoistischen Empfindungen geleitet wird. — Das, wenn auch nicht durchgängig vorhandene, so doch sehr verbreitete Streben, den Hof in der Familie zu erhalten, beeinträchtigt diese egoistischen Motive durchaus nicht. Ihm ist, soweit es vorhanden ist, bei den Übergabeabmachungen Rechnung getragen. Nach erfolgter Übergabe bildet sich in der Regel ein immer ausgeprägteres Bewußtsein der divergierenden, nicht der konvergierenden Interessen bei den beiden Parteien heraus. So kommt es, daß das Familienempfinden, der Wunsch, den Hof bei dem Nachfolger zu erhalten, bei dem abgebenden Teil auf einem ganz anderen Blatt stehen, das abgethan ist, ehe die Neugestaltung der Verhältnisse ihren Einfluß auf die weiteren persönlichen Beziehungen der kontrahierenden Teile äußert.

Im einen Falle fühlt also der abgehende Besitzer sich degradiert, im anderen fühlt er sich gehoben, und bei dem dem Bauern eigentümlichen Mißtrauen, das auch bei nächster Verwandtschaft und größter Interessengemeinschaft niemals schweigt, achtet er, was auch der Grund der Hofesübergabe gewesen sein mag, fast immer mit peinlichster Aufmerksamkeit darauf, daß ihm alles, was er sich ausbedungen, unverkürzt zukommt. Um nach dieser Richtung hin jederzeit auf den Übernehmer einen Druck ausüben zu können, enthält der Übergabevertrag mit seltenen Ausnahmen die Bestimmung, daß es dem Auszügler freistehen soll, jederzeit an Stelle der Naturalleistungen vom Übernehmer eine Geldrente zu verlangen, und diese Geldrente bedeutet, so niedrig sie ist, und so fraglich es erscheint, ob der Auszügler dafür die gleichen Leistungen sich anderweit beschaffen könnte, für den Übernehmer doch fast ausnahmslos eine unerschwingliche Summe oder doch eine ganz erhebliche Mehrbelastung, denn er ist nie in der Lage, was er dem Auszügler in natura leistet, in Höhe der vereinbarten Rente zu Gelde machen zu können, ganz abgesehen davon, daß bei den kleineren Besitzungen die unentgeltliche Arbeitskraft der Auszügler, die sich im Übergabevertrage der Regel nach zur Mitarbeit nach Kräften verpflichten, durch bezahlte Arbeit ersetzt werden müßte.

Vom Übernehmer werden andererseits, wie schon oben gesagt, die Auszugleistungen stets als Last empfunden, und in vielen Fällen sind sie eine solche auch wirklich. Diese Last wird nur erträglich durch die gedachte, im Hofesübergabevertrag festgesetzte „Mitarbeit nach Kräften" seitens der Ausgedinger. Wie wichtig hier die richtige Verteilung des Gewichts auf beide Seiten ist, geht daraus hervor, daß mir aus vielen Gegenden von einsichtigen und parteilosen

Männern, von Richtern, Pfarrern, Amtsvorstehern und Großgrundbesitzern gesagt worden ist: „Unser Mittel- und Kleinbesitz steht und fällt mit dem Ausgedinge. Ist das Verhältnis zwischen Auszügler und Übernehmer ein gutes, d. h. arbeiten die Auszügler nach Kräften mit und sind maßvoll in ihren Ansprüchen, so geht die Wirtschaft vorwärts und es kann ein Teil der Abfindungen für die weichenden Erben erübrigt werden; ist das Verhältnis ein schlechtes, so geht die Wirtschaft zurück. Besteht aber der Auszügler gar auf seinem Schein, geht vom Hofe fort und verlangt die festgesetzte Geldabfindung, so kann der Übernehmer dadurch in vielen Fällen, wenn er nicht von Anfang an sehr gut zu sitzen gekommen ist, nahezu ruiniert werden."

Wenn diese letzteren Fälle so verhältnismäßig selten sind, so ist das weniger ein Beweis für die Gutartigkeit des Charakters unserer ländlichen Bevölkerung, als vielmehr dafür, daß Licht und Schatten unter den jetzigen Verhältnissen auf beiden Seiten im ganzen gleichmäßig verteilt sind, daß beide Teile ihren Vorteil dabei finden, wenn sie sich ineinander schicken und zusammen bleiben.

Die ausbedungene Geldrente soll zu diesem Zweck groß genug sein, um einen genügenden Druck auf den Übernehmer auszuüben und die Auszügler vor Übergriffen und Vergewaltigung zu schützen, sie soll aber nicht so groß sein, daß der Auszügler imstande wäre, sich dafür eine gänzlich sorgenfreie oder gar unthätige Existenz zu gründen; denn sonst wäre der Übernehmer ebenso auf Gnade und Ungnade in die Hand des Auszüglers gegeben, wie umgekehrt bei dem Fehlen der Rentenklausel der Auszügler in die Hand des Übernehmers. Nur durch diesen zweiseitigen Druck, unter dem beide Parteien in gleicher Weise stehen, ist ja auch das in seiner abstrakten Kennzeichnung fast unglaubliche Phänomen zu erklären, daß Schwiegereltern und Schwiegerkinder Jahre hindurch einträchtig auf demselben Hof, vielfach unter demselben Dach, ja in derselben Wirtschaft hausen und die Kinder in diesem Zusammenleben die ausschlaggebende Stellung innehaben.

Ist es unter diesen Umständen nun wünschenswert, daß der Bauer zur Zeit der Übergabe eine größere Summe — für seine jedesmaligen Verhältnisse wohl sogar stets eine große Summe — Geldes in die Hand bekommt?

Meines Erachtens nein! Die zur Zeit vorhandene gleiche Verteilung des Druckes auf die beiden in Betracht kommenden Parteien würde dadurch erheblich und zum entschiedenen Nachteil des Über-

nehmers verschoben werden: denn der Bauer würde in dem Gefühl, daß durch die Verfügung über das bare Geld die durch die Hofes übergabe verursachte Schwächung seiner Position eine teilweise Kompensation erfahre — in dem anderen vorhin erwähnten Falle, daß seine Herrenrolle dadurch gestärkt wäre —, durchaus nicht geneigt sein, um des Besitzes des von ihm durch regelmäßige Opfer erworbenen Geldes willen, den Übernehmer nennenswert zu entlasten. Es erscheint im Gegenteil nicht ausgeschlossen, daß er, weil er dereinst ja noch ein Erbe in barem Gelde zu hinterlassen hätte, sich berechtigt fühlte: seine Ansprüche noch höher zu schrauben. Dazu käme noch der Gedanke, wir haben für unsere Eltern arbeiten müssen, nun mögen es die jungen Leute auch für uns thun.

So würde die Folge dieser Verschiebung des Gleichgewichtes sein, daß der Ausgedinger anfangen würde, sich als kleiner Rentier zu fühlen, daß er auf sein kleines Kapital pochen würde. Kurz, er würde wenig oder gar nicht geneigt sein, noch in der Wirtschaft mitzuarbeiten, also derselben etwas zuzuwenden. Dafür aber um so mehr an allen ihm darzubringenden Leistungen mäkeln, — und da er ja zu der vom Übernehmer für den Fall der Veruneinigung ausbedungenen, an sich nur mäßigen Rente noch den Nießbrauch seines Kapitals hätte, würde er viel eher als bisher geneigt sein, wenn ihm die Sache nicht mehr paßt, vom Hof zu ziehen und als reiner Rentner zu leben. Der junge Besitzer wäre also auf Gnade und Ungnade dem alternden, nörgelnden, alles bekrittelnden Ausgedinger ausgeliefert.

Zu diesem Bedenken kommt ein weiteres, sicher nicht minder erhebliches: das durch mühsam ersparte Prämien erworbene Kapital ist in den Händen des alternden und über seine dereinstigen Erben mißmutigen Bauern den mannigfachsten Gefahren ausgesetzt. Insbesondere würden dieselben Versicherungsagenten, die 20 oder 30 Jahre früher dem Bauer gesagt hatten, was für eine erkleckliche Hülfe ihm die Zinsen der von ihm versicherten Summe für seine alten Tage sein würden, jetzt emsig hinterher sein, ihm klar zu machen, daß der Zinsgenuß dieses Sümmchens doch gar nichts sei, daß er eigentlich nur für andere gespart habe, daß er selber gar nicht in den vollen Genuß der Frucht einstiger freiwilliger Entbehrungen gelange, sondern für den undankbaren Hofeserben darbe, der den einstigen Nutzen haben werde, indem ihm die Abfindungen für die Geschwister ohne sein Zuthun erspart oder erleichtert seien. Er (der Ausgedinger) solle nicht so dumm sein, für den Undankbaren sich Entbehrungen aufzuerlegen, sondern an sich denken und sein Kapitälchen auf Leibrente

geben. Da habe er selber noch etwas davon, und — so wird, um ihn zu bethören, ihm weiter vorgeredet — bei seinem hohen Alter bekomme er soviel Rente, daß er in wenigen Jahren für diejenigen von seinen Kindern, die ihm am Herzen lägen, doch noch etwas sparen könnte.

Gerade für den alten Auszügler ist, so schwer der Bauer sich von barem Gelde trennt, und obwohl er vielleicht das Thörichte seines Vorgehens empfindet, die Gefahr sehr groß, daß er der Versuchung unterliegt, denn ebenso groß wie seine Sparsamkeit und sein Mißtrauen ist beim Bauern sein Eigensinn; nur weil er dem Übernehmer zeigen will, „ich brauche noch lange nicht so, wie du willst, und ich bin immer noch mein eigener Herr, und ich kann dir immer noch einen Streich spielen", giebt er den Einflüsterungen der Agenten Gehör.

So scheint mir die abgekürzte Lebensversicherung, so empfehlenswert sie für den Großgrundbesitzer und besonders den Pächterstand sein mag, für den Mittel- und Kleingrundbesitz geradezu gefährlich. Sie kann Opfer bedeuten, die niemals der Familie und dem Besitz zu gute kommen, dafür aber Zwietracht in die Familie hineintragen.

Wir haben nun noch die Versicherungen auf den Todesfall zu betrachten und zwar zunächst noch die gewöhnliche und sodann diejenige mit abgekürzter Prämienzahlung.

Die gewöhnliche Versicherung auf den Todesfall könnte zunächst bis zu einem gewissen Grade dazu führen, die Hofesübergabe hinauszuschieben, doch könnte diese Wirkung sich immerhin nur innerhalb gewisser enger Grenzen äußern, denn schließlich bleibt doch der Wunsch des Erbsohnes oder der Erbtochter, sich zu verheiraten und selbständig zu werden, für den Zeitpunkt der Hofesübergabe ausschlaggebend.

So muß denn die Folge bei der gewöhnlichen Versicherung auf den Todesfall zunächst sein, daß die Prämien in der Regel länger zu zahlen sein werden, als dem Versicherten die vollen Einnahmen aus dem Besitztum zur Verfügung stehen, d. h. der Versicherte wird ins Ausgedinge gehen und kann die Prämien nicht mehr aufbringen, sondern muß im Übergabevertrage dem Übernehmer die Verpflichtung zur Prämienzahlung auferlegen. Die Formulierung dieser Pflicht muß zunächst eine ganze Reihe verzwickter Bestimmungen zur Folge haben, die die Fortbezahlung der Prämien auch wirklich sicherstellen

und es verhindern, daß durch Einstellung der Prämienzahlung die Versicherung verfällt und die bisher gebrachten Opfer ganz oder zum Teil fortgeworfen sind. Allein das würde sich wohl erreichen lassen, zumal der Hofesübernehmer den Hauptvorteil von dem Bestehenbleiben der Versicherung hätte. Eine viel unangenehmere Folge aber ist, daß der Ausgedinger selbst sich sehr wenig wohl in diesen Verhältnissen fühlen würde, er müßte noch mehr als so schon stets das Gefühl haben, daß man seinen Tod herbeisehnt, der die Befreiung von einer lästigen Abgabe und obendrein eine erkleckliche Summe baren Geldes einbrächte. Eine Versicherung mit abnehmender Prämie könnte allerdings dies Bedenken erheblich verringern.

Das Hauptbedenken gegen die gewöhnliche Lebensversicherung auf den Todesfall liegt aber auf einem anderen Gebiete. Allerdings ist die Ursache dieses Bedenkens keine der Versicherung auf den Todesfall an sich eigentümliche, diese Versicherungsart teilt sie vielmehr mit den beiden anderen; nur ist der vorhandene Mangel hier besonders deutlich nachweisbar, und ich bespreche ihn deshalb an dieser Stelle.

Der Nachteil, der bei der gewöhnlichen Lebensversicherung auf den Todesfall besonders deutlich hervortritt, entspringt aus der Nichtberücksichtigung der längeren Lebensdauer der ländlichen Bevölkerung, die gerade in neuerer Zeit in so exakter Weise nachgewiesen ist, daß man ihre Beachtung unbedingt fordern und ihre Nichtberücksichtigung geradezu als einen Diebstahl an der landwirtschafttreibenden Bevölkerung bezeichnen muß.

Schon gelegentlich der Verhandlungen des Landwirtschaftsrats über die Lebensversicherungsfrage hatte der Referent, Herr v. Hammerstein Metz, die bekannten schwerwiegenden Daten über die Sterblichkeit nach Berufsgruppen herangezogen, welche die englische und die schweizerische Statistik bieten. Allein diese Ziffern sind bei der großen Verschiedenheit der Sterblichkeit in den einzelnen Ländern doch nur von sehr beschränkter Bedeutung. Ungleich wertvoller ist die ebendort gegebene Gegenüberstellung der Sterbeziffern der am 1. Dezember 1890 in den Stadt- und Landgemeinden des Königreichs Preußen ortsanwesenden Bevölkerung nach Altersklassen. Daraus ergiebt sich, daß die notorische Untersterblichkeit der ländlichen Bevölkerung am stärksten gerade in den für unsere Frage wichtigen Altersklassen, nämlich in der Zeit vom 30. bis zum 70. Lebensjahre hervortritt, und daß — wiederum für unsere Frage von ausschlaggebender

Bedeutung — es hauptsächlich die Lebensdauer des männlichen Geschlechts ist, welche diese Untersterblichkeit veranlaßt.

Es starben nämlich von der ortsanwesenden männlichen Bevölkerung in den Landgemeinden weniger als in den Stadtgemeinden, in Prozenten ausgedrückt,

im Alter von 30—40 Jahren 35,3 %,
" " " 40—50 " 35,1 %,
" " " 50—60 " 23,3 %,
" " " 60—70 " 15,3 %.

Aber auch das sagt uns noch nichts Genaues über die durchschnittliche Lebensdauer der Städter und der Landbewohner, wenn es auch genug sagt für den, der sehen und hören will. Über die durchschnittliche Lebensdauer finden wir für Preußen die neuesten und exaktesten Angaben in einer außerordentlich lehrreichen Arbeit von Dr. Carl Ballod[1]. Derselbe hat die preußischen Landgemeinden und die preußischen Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern einander gegenübergestellt und berechnet die durchschnittlich zu erwartende Lebensdauer der einzelnen Altersklassen für Stadt und Land. Danach lebt

	auf dem Lande noch Jahre	in der Stadt noch Jahre	also auf dem Lande längere Jahre	in Prozent
ein 30jähriger	34,19	29,92	4,27	12,5
" 35 "	30,30	26,37	3,93	12,96
" 40 "	26,48	23,09	3,41	12,87
" 45 "	22,82	20,03	2,79	12,23

Aus diesen Zahlen geht unwiderleglich hervor, daß es für die Landwirte absolut irrationell ist, ihr Leben bei den bestehenden Gesellschaften zu den jetzt gültigen Bedingungen zu versichern[2].

[1] Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung. Leipzig 1897, Duncker & Humblot.

[2] Herr Dr. Ballod hat inzwischen seine außerordentlich lehrreichen Untersuchungen weiter fortgesetzt und etwa 48 Sterbetafeln für die ländliche und 16 für die städtische Bevölkerung berechnet. Er ist dann weiter an die Aufstellung von Prämientafeln für eine Lebensversicherung gegangen, welche die aus seinen Berechnungen sich ergebende Sterblichkeit der ländlichen Bevölkerung zu Grunde legt. Die Publikation dieser Arbeit steht, soweit ich unterrichtet bin, in nächster Zeit bevor und wird vielleicht noch vor Drucklegung dieser Zeilen erfolgen. Ich

Volkswirtschaftlich hat zur Zeit die Untersterblichkeit der ländlichen Bevölkerung noch nichts zu sagen, denn nach glaubhaften Nachrichten beträgt der Anteil der ländlichen Bevölkerung an allen in Deutschland laufenden Lebensversicherungspolicen noch nicht 6 %; der die Landwirtschaft treffende Gesamtkapitalverlust ist also im Verhältnis zur Summe der in Deutschland jährlich gezahlten Prämien ein geringer; privatwirtschaftlich bleibt aber in jedem einzelnen Falle ein nicht zu rechtfertigender Mehraufwand von Erheblichkeit zu verzeichnen. Wenn nun etwa bei steigender Beteiligung der Landbevölkerung an der Lebensversicherung die Versicherungsgesellschaften günstigere Bedingungen einführen und die Prämien herabsetzen würden, anscheinend um den Landwirten entgegen zu kommen, so würde auch dann noch der Landwirt dadurch, daß er mit dem Städter in einen Topf geworfen wird, einen erheblichen Nachteil haben und nicht in den Genuß der Vorteile treten, die er vermöge seiner längeren Lebensdauer zu beanspruchen berechtigt ist. Nicht der Landwirt würde es sein, der von der durch seine stärkere Beteiligung herbeigeführten Prämienherabsetzung den Vorteil zöge, sondern der Städter. Gerade die Prämien der letzten Lebensjahre — wenn ich mich so ausdrücken darf — decken das Risiko der Versicherungsgesellschaften, und diese letzten Jahre erlebt der 2—4 Jahre früher sterbende Städter nicht mehr. Der Landwirt allein hätte also das Risiko für die Gesamtheit der Versicherten aufzubringen.

Bei der einfachen Lebensversicherung auf den Todesfall ist die ungünstige Behandlung der ländlichen Bevölkerung, wie oben gesagt, besonders klar erkennbar. Sie ist aber, wenn auch nicht so leicht nachweisbar und zum Teil auch in geringerem Maße bei den beiden anderen vorhin erwähnten Versicherungsarten, der Versicherung auf den Todesfall mit abgekürzter Prämienzahlung und der alternativen Versicherung, vorhanden; denn wenn auch bei diesen beiden Versicherungsarten die Pflicht der Prämienzahlung mit einem bestimmten Lebensjahr für den Landwirt, wie für den Städter aufhört, so ist doch die Höhe der Prämie und die Dauer der Zahlungspflicht bemessen nach der Wahrscheinlichkeit des früheren Ablebens, und die ist eben beim Landwirt eine erheblich geringere, als die Berechnung sie annimmt. Nur bei Festsetzung des

---

darf mit Dr. Ballods Erlaubnis hier mitteilen, daß, nach seinen Berechnungen, die Prämien der bestehenden Lebensversicherungen 20—30 % höher sind, als die Landwirte sie bei einer ihrer Lebensdauer angepaßten Bemessung zu zahlen haben würden.

Endes der Prämienzahlung auf ein möglichst niedriges Lebensalter, d. h. bei thunlichster Herabminderung des Risikos, daß das Ableben eintritt, ehe die Prämien voll eingezahlt sind, gestaltet das Verhältnis für den Landwirt sich etwas günstiger. Aber diese Verkürzung der Zeit, in denen Prämien gezahlt werden, erhöht ganz unverhältnismäßig die einzelnen Prämien und, da der Landwirt, wie wir sahen, z. B. erst in verhältnismäßig hohem Alter überhaupt für die Lebensversicherung zu haben ist, so hat diese Thatsache vorläufig nur akademischen Wert. Aber abgesehen davon würde die Versicherung auf den Todesfall mit abgekürzter Prämienzahlung die Bedenken der alternativen Versicherung, daß das Geld vorzeitig disponibel wird und dadurch nachteilig auf die Familienverhältnisse wirkt oder gar wieder verloren geht, glücklich vermeiden, ohne den Fehler der gewöhnlichen Lebensversicherung auf den Todesfall aufzuweisen, daß nämlich die Prämien weiter gezahlt werden müssen, wenn dem Versicherten nicht mehr die Disposition über die Einnahmen aus dem Besitztum zusteht, wenn er Ausgedinger geworden ist.

Von den bestehenden Versicherungsgesellschaften trägt, soweit sie dem Landwirt zugänglich sind, nicht eine seinen gerechtfertigten Wünschen bezüglich der Normierung der Prämienhöhe Rechnung. Überhaupt giebt es, soweit mir bekannt, in Deutschland nur ein Lebensversicherungsinstitut, das die besonderen Sterblichkeitsverhältnisse gewisser Bevölkerungsklassen in Rücksicht zieht. Dies ist der den deutschen Landwirten leider nicht zugängliche Preußische Beamtenverein in Hannover. Sehr lehrreich für unsere Frage ist ein Vergleich der dort zu zahlenden Prämien mit den von den bestrenommierten und größten Gegenseitigkeitsgesellschaften erhobenen. Die Jahresprämien, die der Preußische Beamtenverein erhebt, sind nämlich auf 1000 Mark Versicherungssumme je nach der Versicherungsart um 2—10 Mark niedriger als die der bezüglichen Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Es fragt sich nun, welche Schlußfolgerung aus den vorausgeschickten Gedankengängen zu ziehen ist?

Ich stehe nicht an, sie dahin festzulegen:

1. Dem Landwirt ist, unbeschadet der Anerkennung des Nutzens der Lebensversicherung für den Einzelfall, der Abschluß einer Lebensversicherung mit den bestehenden Versicherungsinstituten nach der zur Zeit von diesen gehandhabten Prämienberechnung nicht zu empfehlen, weil die geforderten Prämien in zu ungünstiger Relation mit der durchschnittlichen Lebensdauer des Landwirtes stehen und ihn daher im

Vergleich mit den übrigen Versicherten unverhältnismäßig hoch belasten.

2. Wenn die bestehenden Versicherungsgesellschaften sich nicht bereit erklären, dem Landwirt Versicherungsbedingungen zu gewähren, die der längeren durchschnittlichen Lebensdauer der ländlichen Bevölkerung Rechnung tragen, d. h. den Landwirt dem Städter gegenüber im Verhältnis der längeren durchschnittlichen Dauer seines Lebens günstiger stellen, so ist die Gründung eines eigenen Lebensversicherungsinstituts für die deutschen Landwirte etwa nach dem Muster des Preußischen Beamtenvereins zu Hannover als die einzig richtige Maßnahme zu bezeichnen.

3. Da an ein wirklich ausreichendes Entgegenkommen von seiten der bestehenden Lebensversicherungsgesellschaften nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu denken ist, so bleibt nur übrig, die Gründung einer landwirtschaftlichen Lebensversicherungsgesellschaft ins Auge zu fassen und auf deren Gründung energisch hinzuarbeiten. — Die Folgerichtigkeit dieser Thesen dürfte kaum anzufechten sein. Bedenken entstehen jedoch, wenn man die praktischen Konsequenzen aus ihnen zu ziehen beginnt. Hier ist zunächst zu berücksichtigen, daß im ländlichen Mittelstande die Neigung zum Abschluß einer Lebensversicherung bis dato keine sehr kräftige ist, und daß deshalb das rein landwirtschaftliche Versicherungsinstitut mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und nur allmählich zu einem lebensfähigen Umfange sich auswachsen würde. Mit anderen Worten: es würde ein sehr erhebliches Kapital erforderlich sein, um das Unternehmen zu finanzieren und über eine Reihe von dürftigen Jahren hinwegzubringen.

Andererseits ist es gerade bei der geringen Neigung, die die ländliche Bevölkerung zum Abschluß einer Lebensversicherung empfindet, ein zweischneidiges Schwert, unbedingt vor der Benutzung der zur Zeit bestehenden Versicherungseinrichtungen zu warnen.

Wir werden so zu der Frage geführt, ob nicht die bestehenden Versicherungsinstitute irgendwie zu benutzen wären, bis der Landwirtschaft ein geeigneteres Institut zur Verfügung steht und — hier kehren wir zu der schon oben gestellten Frage zurück, was überhaupt der Einbürgerung der Lebensversicherung unter der ländlichen Bevölkerung die Wege ebnen könnte.

Wenn dem Landwirt der Abschluß einer Lebensversicherung mit einer der vorhandenen Gesellschaften angeraten werden soll, so kann es sich nur um die Versicherung auf den Todesfall mit abgekürzter Prämienzahlung handeln, und zwar muß, wie wir schon sahen, die

Zahl der Jahre, während deren die Prämie zu entrichten ist, so klein wie irgend möglich bemessen werden; denn je geringer die Zahl der Jahre ist, während deren die Leistungen des Versicherten eingehen, desto geringer für die Gesellschaft das Risiko, daß der Versicherte stirbt, ehe er seine Verpflichtungen gegen die Gesellschaft voll erfüllt hat. Immerhin wird der Landwirt auch hier mit gleichem Maß gemessen wie der Städter, und kommt deshalb nicht in den Genuß der Vorzüge, die er auf Grund seiner längeren vermutlichen Lebensdauer beanspruchen dürfte.

Ein anderer Weg scheint mir aber noch unvergleichlich geeigneter, dem Landwirt die Vorteile der Lebensversicherung zugänglich zu machen, ohne ihn den mit einer Versicherung bei den bestehenden Gesellschaften verknüpften Nachteilen auszusetzen.

Zwischen der wirtschaftlichen Position des ländlichen Mittelstandes und der der städtischen Bevölkerung besteht ein tiefgreifender principieller Gegensatz; wir haben schon eingangs unserer Erörterungen davon gesprochen. Er läßt sich am besten dahin charakterisieren, daß — natürlich cum grano salis — bei dem ländlichen Mittelstande der Besitz, bei der Stadtbevölkerung aber die Person des Haushaltungsvorstandes, also des Vaters, in erster Linie der Träger der Existenz ist. Infolgedessen übt der vorzeitige Tod des Vaters auch in der Bauernfamilie nicht entfernt den tiefgreifenden Einfluß aus wie in der Stadtfamilie. Er bedeutet dort nicht in demselben Maße wie hier den Tod des Ernährers. Aus diesem Unterschied folgt dann des weiteren die Verschiedenheit des Zweckes, den die Lebensversicherung zu erfüllen hat, und, wie schon oben entwickelt, die verschiedene Lage des Zeitpunkts, zu dem die versicherte Summe gebraucht wird. Beim Städter hat die Versicherungssumme den Zweck, den durch den Tod des Ernährers entstandenen Ausfall in den Einnahmen nach Möglichkeit zu ersetzen, bezw. über die Krisis hinwegzuhelfen, die die plötzliche erschütternde Veränderung der bisherigen Existenzgrundlage heraufbeschwor, und die Schaffung eines neuen Arrangements zu ermöglichen. Bei der ländlichen Bevölkerung bedeutet der Tod des Herrn freilich auch einen Vermögensverlust; das Fehlen seiner Arbeitskraft und seines Auges, das über allem wachte, wird in der Wirtschaft erheblich fühlbar werden. Aber es bedeutet nicht, wie so oft bei städtischen Familien, das Schwinden oder eine nahezu vernichtende Erschütterung der gesamten Grundlage der Existenz. Die Arbeitskraft des Verstorbenen kann ein Knecht, sein Auge z. T. die Frau ersetzen. Deshalb ist hier das Vorhanden-

sein von Kapital aus diesem Grunde und zu dieser Zeit nicht unbedingt erforderlich[1]. Am nötigsten ist eine größere Geldsumme, wie schon mehrfach betont, vielmehr, wenn die abzufindenden Geschwister ihren Anteil am Erbe fordern. Damit kommen wir zu der zweiten Seite des grundlegenden Unterschiedes in der Position der bäuerlichen und der städtischen Familie. Bei der ersteren läßt sich der Zeitpunkt intensivsten Bedarfes einer größeren Geldsumme ein Menschenalter vorher bestimmen, bei der anderen kann er zu jeder Zeit plötzlich und unvermutet eintreten.

Diese beiden Punkte, daß nicht die Person, sondern der Besitz der wichtigere Faktor für die Existenz ist, und daß die Zeit des dringendsten Geldbedarfes eine lange Reihe von Jahren vorauszusehen ist, sie bestimmen die Richtung, in der unsere Erörterung sich weiter zu bewegen hat.

Als ein drittes Moment tritt noch hinzu, daß der Zeitpunkt des Geldbedarfs kein bedingungslos feststehender ist, sondern sich bis zu einem gewissen Grade — event. auch durch Verfügungen des Erblassers — verschieben läßt.

So verliert für den Landwirt die Eigentümlichkeit der Lebensversicherung, zu einem plötzlich und unvorhergesehenen Termin eine größere Geldsumme darzubieten, ihre Wichtigkeit. Und die Bedeutung der Lebensversicherung reduziert sich darauf, daß sie einen Sparzwang darstellt, der dem Anerben die Befriedigung der Abfindlinge erleichtern,

[1] „Die wichtigste Ursache, welche die Auflösung einer Einzelwirtschaft herbeiführen kann, ist der Tod des leitenden Rechts- und Wirtschaftssubjekts. Durch denselben wird nicht nur häufig ein Glied aus der Kette der volkswirtschaftlichen Organe herausgerissen, sondern auch demjenigen Personenkreis das Substrat der Lebenshaltung oftmals entzogen, welcher auf den ökonomischen Erfolg der hauptsächlichen und obersten Arbeitskraft angewiesen war. Der Verlust dieser letzteren kann daher den wirtschaftlichen Ruin vieler bedeuten, die dann der Gesamtheit zur Last fallen, und rückwirkend wird demgemäß auch das Ganze an dieser Thatsache interessiert. Alle diese Gefahren des Einzel- wie des Volkslebens verschärfen sich in dem Grade, in welchem die persönliche Arbeitskraft des leitenden Subjekts für seinen Erwerb und damit für die Unterhaltung seiner Angehörigen maßgebend ist. Weniger empfindlich ist der Tod des Subjekts bei solchen Wirtschaften, bei welchen der Kapitalfaktor vorherrscht." M. v. Heckel in „Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik." III. Folge. Bd. XII. S. 463.

die Erhaltung des ungeteilten Besitzes in der Familie ohne Überlastung des Besitznachfolgers ermöglichen soll!

Diesen Zwecken genügt aber voll und ganz eine einfache Kapitalversicherung. Sie hat den Vorteil, daß sie keinerlei Risikoprämie nötig macht, also billiger ist als die Lebensversicherung und deshalb gerade dem älteren Landwirt es noch möglich macht, für die Zukunft seiner Kinder und seines Besitzes zu sorgen. Das ist von der größten Bedeutung, denn wie wir oben gesehen haben, wird der Landwirt gerade in vorgerückteren Jahren bereit sein, Opfer für diese Zwecke zu bringen.

Die einfache Kapitalversicherung bietet weiter den Vorteil, daß *schon mit ganz geringem Kapitalaufwand oder eigentlich ganz ohne einen solchen ein eigenes, nur der Landwirtschaft dienendes Institut geschaffen werden kann.* An dieses Institut kann dann später, wenn es die genügende Ausdehnung und Lebenskraft gewonnen hat und die ländliche Bevölkerung für die eigentliche Lebensversicherung zugänglicher geworden ist, die Einrichtung dieser sich angliedern. Das Institut kann ferner sich zu einem Mittelpunkt der ganzen Entschuldungspolitik auswachsen, insbesondere aber die mit Recht sehr beachtenswerte Form der Lebensversicherung pflegen, welche die auf dem Grundstück haftenden Hypotheken ganz oder zum Teil übernimmt bezw. das Grundstück bis zu einer gewissen Höhe beleiht und für diese Hypotheken außer den Zinsen an Stelle der Amortisation eine Prämie erhebt, welche etwa einer Lebensversicherungsprämie für ein Kapital in Höhe der betreffenden Hypothek gleichkäme, sodaß die Hypothek beim Tode des derzeitigen Besitzers zur Löschung käme. Es steht vielleicht zu erwarten, daß die Landschaften dieser Idee in irgend einer Form näher treten; vielleicht in der Form, daß sie in angemessenen Fällen selbst das Leben des Besitzers des von ihnen bepfandbrieften Gutes in Höhe ihrer Hypothek versichern und die Prämie für diese Versicherung an Stelle der Amortisation zu den zu erhebenden Zinsen zuschlagen. Auch für diesen Fall wäre das Vorhandensein eines Instituts, das diese Versicherungen zu dem Leben des Landwirtes angemessenen Sätzen abzuschließen bereit wäre, von außerordentlicher Bedeutung[1].

[1] Vgl. auch den Beschluß des Deutschen Landwirtschaftsrates vom 20. Februar d. J.: „Das gesamte Material über Lebensversicherung von 1897—1899 einer Anzahl von Rückversicherungs-Gesellschaften mit dem Ersuchen um Mitteilung von Tarifen für die einzelnen Formen der Verbindungen von Lebensversicherung und Hypothekenschuld zu überweisen.“

Für das Gros der Landwirte wird auch dann noch die Kapitalversicherung das richtigste bleiben. Es steht aber zu hoffen, daß, wenn erst einmal eine Generation, wenn auch in vorgerücktem Lebensalter, mit ihr den Anfang gemacht hat — vielleicht nur mit einer kleinen Summe —, dann die folgenden Generationen in früherem Lebensalter die Kapitalversicherung eingehen und durch die Verteilung der Prämien auf einen längeren Zeitraum größere Summen zu versichern in der Lage sind.

Verfolgen wir die Verwirklichung dieses Planes!

Die erste Forderung, die wir dabei aufstellen müssen, ist, daß die Eingehung einer Kapitalversicherung, wenn sie den beabsichtigten Zweck voll erfüllen soll, als notwendiges Korrelat die Sicherheit haben muß, daß die eingegangene Verpflichtung voll erfüllt wird, die Prämien bis zu Ende gezahlt werden, daß nicht durch vorzeitige Einstellung der Prämienzahlung eine Verstümmelung des Vorhabens veranlaßt wird.

Da nun, wie mehrfach hervorgehoben, der Träger der Existenz bei der Familie des Landbesitzers nicht in erster Linie das wirtschaftende Familienhaupt, sondern der Besitz ist, so erscheint es auch nur logisch, nicht eine Person, sondern diesen Besitz zum Träger der Kapitalversicherung zu machen, mit anderen Worten, die für die Kapitalversicherung zu zahlende Prämie soll als auf dem Gute haftende Rente in das Grundbuch eingetragen werden.

Auf diese Weise wird erstens erreicht, daß die Frist, welche die Prämienzahlung läuft, bezw. die Frist, binnen welcher das Kapital fällig wird, gänzlich unabhängig von der vermutlichen Lebensdauer des derzeitigen Besitzers bemessen werden kann. Der augenblickliche Besitzer ist also nicht gezwungen, eine möglichst kurze Frist zu setzen und sich dadurch mit hohen Prämien zu belasten oder, wenn er so hohe Prämien nicht zahlen kann, die Versicherungssumme niedriger zu bemessen, als es in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage des Besitzes und der Familie sein Wunsch wäre. Er ist vielmehr in die Lage gesetzt, unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten und sämtlicher in Betracht kommender Umstände, den Termin, zu welchem die Fälligkeit des Kapitals wünschenswert erscheint, ganz frei zu bestimmen und die Frist bis dahin bald länger, bald kürzer abzustecken. Ein Bedenken, daß auf diese Weise der Besitznachfolger gar mit Verpflichtungen belastet wird, kann nicht bestehen; denn einmal dienen diese Verpflichtungen seinem eigensten Interesse, und zweitens hat man sich über diese Skrupel bisher stets hinweggesetzt, wenn es

sich darum handelte, dem Besitznachfolger Schulden zu hinterlassen, die der Vorgänger gemacht hatte, und deren Zinsen der Nachfolger nun aufzubringen hatte.

Zweitens hat die Eintragung der Versicherungsprämie auf das Gut den Vorzug, daß es weder besonderer Verträge bei der Gutsüberlassung zu Lebzeiten, noch auch letztwilliger Bestimmungen bedarf, um die Weiterentrichtung der Prämien zu sichern.

Ein dritter nicht zu unterschätzender Vorzug der Kapitalversicherung als solcher — ganz abgesehen von der Eintragung der Prämienzahlungspflicht auf das Gut — ist, daß im Gegensatz zur Lebensversicherung die Dauer der Belastung durch die Prämienpflicht unabhängig ist von der Lebensdauer dessen, der die Versicherung eingegangen ist. Es wird damit das odiose Moment vermieden, das der Lebensversicherung innewohnt, daß der Übernehmer auf den Tod des Überlassers wartet als auf einen Moment, der seine wirtschaftliche Lage bedeutend verbessern wird, ein Umstand, der selbst dann noch vorhanden ist, wenn eine Versicherung mit abgekürzter Prämienzahlung eingegangen war, und die Prämienzahlung daher etwa mit der Gutsübergabe aufgehört hat.

Trotz dieser Vorzüge wird man gewisse Bedenken gegen die Belastung des Grundeigentums über die Zeit des derzeitigen Betriebsleiters hinaus und eine Bindung des Nachfolgers nicht ganz unterdrücken können.

Diese Bedenken lassen sich aber beseitigen.

Einmal ist es nur Frage der rechnerischen Technik, an Stelle der gleichbleibenden Prämie eine fallende zu setzen und so den Besitznachfolger zu entlasten und die Hauptlast auf die Schultern dessen zu legen, der die Versicherung einging. Auch wäre es möglich, die Zeit der Prämienzahlung möglichst kurz zu bemessen, dagegen den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kapitals über den Termin der letzten Prämienzahlung erheblich hinauszuschieben und so dadurch, daß man die eingezahlten Summen ohne Zuzahlungen noch eine Reihe von Jahren weiter arbeiten läßt, doch ein ausreichendes Kapital zusammen zu bringen.

Viel erheblicher sind die Bedenken, daß Verhältnisse eintreten können, die es wünschenswert erscheinen lassen, das Gut von der darauf haftenden Last zu befreien. Die Möglichkeit, daß dies geschieht, muß natürlich vorgesehen sein. Es muß sowohl möglich sein, die Prämienpflicht abzulösen, als auch die Art der Prämienzahlung umzuwandeln, d. h. die Zeit der Zahlungspflicht gegen Erhöhung der

Prämien zu verkürzen, als auch die Prämien gegen Verlängerung der Zahlungspflicht herabzusetzen. Endlich muß auch die gänzliche Beseitigung der Zahlungspflicht vorgesehen werden und zwar sowohl in der Art, daß das aus den bisher gezahlten Prämien angesammelte Kapital sogleich zahlbar wird, als auch in der Art, daß nur die Prämienzahlung aufhört, die eingezahlte Summe aber bei dem Versicherungsinstitut stehen bleibt und bis zu einem weiter hinaus liegenden Zeitpunkt weiterarbeitet.

Wenn man nun auch die Ablösung der Prämienpflicht oder die Umwandlung der Prämie in eine höhere mit kürzerer Laufzeit unbedenklich der freien Entschließung der zur Zahlung Verpflichteten überlassen darf, so scheint das doch schon weniger angebracht, sobald es sich um die Umwandlung der Prämie in eine niedrigere mit längerer Laufzeit handelt, und ganz falsch erscheint es, die Löschung der Prämienpflicht mit der Folge sofortiger Auszahlung des bisher angesammelten Kapitals dem Wunsch und Befinden des Zahlungspflichtigen anheim zu geben. Die Gefahr ist hier zu groß, daß ohne zwingenden Grund, nur um eine augenblickliche Last zu erleichtern, eine anscheinend leichtere, aber durch ihre längere Dauer thatsächlich lästigere Pflicht aufgenommen wird, oder daß leichtfertig künftige erhebliche Vorteile darangegeben werden könnten, nur um einer augenblicklichen Last ledig zu werden, oder einen verhältnismäßig geringen momentanen Gewinn einzuheimsen.

Diesen Gefahren muß auf alle Fälle vorgebeugt werden. Es müssen Organe gefunden werden, von deren Zustimmung die letztgedachten Transaktionen abhängig zu machen sind.

Die erste Einrichtung, an die man hier denkt, ist wohl die, daß man die Zustimmung der Miterbberechtigten zur Bedingung macht, ohne die der zur Leistung Verpflichtete die Löschung oder Verlängerung und Verringerung der Rente nicht beantragen darf. Aber dies scheint noch keine ausreichende Sicherung gegen leichtfertige Darangabe der für die Zukunft in Aussicht stehenden Vorteile gegen mäßigen gegenwärtigen Gewinn zu sein. Im Gegenteil! Es lassen sich Fälle denken, in denen gerade die abzufindenden Erben auf sofortige Versilberung der Erbanwartschaft dringen. Wenn man also auch zugeben wird, daß die Miterbberechtigten in erster Linie gehört werden müssen, so wird man doch noch nach irgend einem ganz unbeteiligten Organ suchen, an dessen Zustimmung man die gedachten Umwandlungen knüpfen wird.

Man könnte zunächst daran denken, dem die Eintragung der

Änderung oder Löschung bewirkenden Grundbuchrichter eine maßgebende Stimme beizulegen, wie sie ähnlich der Vormundschaftsrichter hat, wenn es sich um Minderjährige handelt; doch scheint dies, ganz abgesehen von den principiellen Gründen, die dagegen sprechen, schon einfach deshalb unangebracht, weil der Richter nur in den allerseltensten Fällen in der Lage sein wird, die Berechtigung des gestellten Antrages zu prüfen und zu beurteilen.

Es kommen dann noch weiter die örtlichen Verwaltungsorgane in Betracht — Landrat — Kreisausschuß — Amtsvorsteher — Dorfgericht. Die oberen und unteren Extreme scheinen nicht geeignet. Der Landrat kann die Verhältnisse ebenso wenig wie der Grundbuchrichter mit der nötigen Gründlichkeit prüfen, auch im Kreisausschuß wird in den seltensten Fällen immer eine Persönlichkeit sitzen, die gerade für die Beurteilung des vorliegenden Falles geeignet ist. Vom Dorfgericht andererseits kann man wohl die Kenntnis der konkreten Verhältnisse verlangen, ob ihm aber die genügende Umsicht zuzutrauen ist, um ein Urteil abzugeben, das erscheint doch die Frage. So erscheint der Amtsvorsteher als die einzig übrige geeignete Persönlichkeit. Vielleicht wäre es angebracht, ihm aufzugeben, das Dorfgericht zu hören und eventuell die Berufung an den Kreisausschuß vorzusehen.

Die Durchführung dieser Maßregel wird nicht auf Schwierigkeiten stoßen, sie läßt sich auf dem Wege der Ministerialverordnung herbeiführen.

Desgleichen ist nach heutigem, wie nach dem vom 1. Januar 1900 ab geltenden Recht die Eintragung der zu zahlenden Prämie in das Grundbuch und zwar sowohl in Abteilung 2, wie Abteilung 3 möglich. Es kommen hier des Besonderen die §§ 1105—1112 und 1199 ff. BGB. und vor allem § 50 RGrdbO. in Betracht. Letzterer besagt:

„Werden Dienstbarkeiten und Reallasten, als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug, eingetragen, so bedarf es nicht der Bezeichnung der einzelnen Rechte, wenn auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird."

Es würde also, da das Wort „als" im citierten Paragraph ausdrücklich die danach angeführten Specialisationen nur als Beispiele, nicht als erschöpfende Specifikationen kennzeichnet, bei der Eintragung die Bezugnahme auf den ein für allemal feststehenden und in beglaubigter Abschrift einzureichenden Versicherungsvertrag ausreichen.

Zur Vereinfachung des ganzen Verfahrens wäre aber vor allem die Verleihung der Korporationsrechte an das zu errichtende Institut nachzusuchen. Da dieselbe durch landesherrlichen Erlaß erfolgt und dem zu errichtenden Institut der Charakter einer „gemeinnützigen Anstalt" schwerlich bestritten werden könnte, so dürfte die Verleihung auf keine Schwierigkeiten stoßen. Durch die Verleihung der Korporationsrechte könnte das Institut u. a. ohne weiteres in den Besitz aller öffentlichen Rechte der Land- und Ritterschaften gesetzt werden, soweit sie für dasselbe von Wichtigkeit sind. Unbestimmt ist zunächst, inwieweit auch durch Landesgesetz, bezw. landesherrliche Verordnung die privatrechtlichen Vorzüge der Landschaften, die für das Institut von Wert wären, erreicht werden können (Art. 82. E.G. BGB.: „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht"). Doch ist das nicht von erheblicher Wichtigkeit. So ist z. B. vielleicht die wichtigste privatrechtliche Bevorzugung der Landschaften, daß sie in Zwangsverwaltung befindliche Grundstücke durch ihre eigenen Sequestoren verwalten lassen dürfen. Welcher Richter, darf man hier mit Recht fragen, wird aber einen von einem derartigen Institut, wenn es dies Recht auch nicht besitzt, vorgeschlagenen Sequestor zurückweisen?

So bietet also die Errichtung des zu gründenden Instituts, die Ausgestaltung seiner Einrichtungen und seine Ausstattung mit den erforderlichen rechtlichen Qualitäten keine Schwierigkeiten.

Als Gegenstück hierzu tritt die Frage auf, was bezüglich des Prämienzahlers wünschenswert und erreichbar ist.

Es fallen hier vor allem drei Punkte ins Auge.

Der erste ist die Steuerfreiheit der zu zahlenden Renten. Daß der Gesetzgeber sie will und daß sie gewährt wird, erscheint zweifellos. Ungewiß ist nur, ob Ziffer 2, 3 oder 7 § 9 EStG. vom 24. Juni 1891 als zutreffend erachtet wird. Es wäre deshalb eine diesbezügliche Verfügung des Finanzministers zu extrahieren.

Der zweite wünschenswerte Punkt ist schwieriger zu erreichen. Es wäre die Verleihung des Charakters der bevorrechteten Forderung an die Rentenforderungen des Instituts. Bei der heutigen Richtung der Gesetzgebung ist daran aber nicht zu denken. Die Forderung muß also aufgegeben werden oder mindestens auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden. Das ist aber nicht von so erheblicher Bedeutung, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Die aus dem Charakter der „bevorzugten Forderung" sich ergebenden Vorteile

kämen doch nur bei Zwangsversteigerungen zur Geltung. Erstens aber werden Güter, die so hoch belastet sind, daß die Zwangsversteigerung droht, selten noch eine Kapitalversicherung eingegangen sein, wenn das aber doch geschehen sein sollte, so wird zweitens schwerlich ein Gläubiger die Zwangsversteigerung beantragen, wenn in bestimmt absehbarer Zeit eine Geldsumme fällig wird, deren Verwendung zum Besten des Gutes sich erwarten läßt.

Um aber die Zwangsversteigerungen nach Möglichkeit zu verhüten, dazu ist die Durchführung des dritten Punktes nötig: Die Statuierung der Unverpfändbarkeit der Policen.

Sie läßt sich einseitig durch das Institut festsetzen und im Wortlaut der Police zum Ausdruck bringen.

Wir sind am Schluß der Auseinandersetzungen. Rekapitulieren wir, so ist das Ergebnis:

A. Es ist wünschenswert, daß zwecks Erleichterung des Besitzübergangs Barmittel disponibel werden, die am besten durch eine einen Sparzwang darstellende Versicherung beschafft werden. Da die bestehenden Lebensversicherungen für den Landwirt zu teuer sind,

1. weil sie die günstigen Sterblichkeitsverhältnisse der Landbevölkerung nicht berücksichtigen,
2. weil der Landwirt zur Zeit, wo er geneigt ist, eine Versicherung einzugehen, verhältnismäßig alt ist,

da zweitens nicht zu erwarten ist, daß die bestehenden Versicherungsgesellschaften den Sterblichkeitsverhältnissen der Landwirte in absehbarer Zeit in ausreichender Weise Rechnung tragen werden,

so ist die Errichtung eines eigenen Versicherungsinstituts für die ländliche Bevölkerung in die Wege zu leiten.

B. Da der Landwirt zur Zeit noch nicht geneigt ist, sein Leben zu versichern, es also schwierig sein würde, schnell genug eine ausreichende Zahl von Lebensversicherungen abzuschließen, um ein lebensfähiges Institut zu begründen:

da weiter der Geldbedarf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ableben des Familienhauptes steht, sondern vielmehr mit der nötig werdenden Abfindung der weichenden Erben,

da drittens die vorzeitige Fälligkeit der Versicherungssumme eher nachteilig als vorteilhaft zu wirken geeignet ist,

so ist die Kapitalversicherung als wahrscheinlich richtigste, jedenfalls aber zur Einführung der Versicherung in die ländliche Bevölkerung einzig geeignete zu bezeichnen.

An dies Kapitalversicherungsinstitut könnten Lebens- und sonstige Versicherungen sich mit der Zeit anschließen, es könnte bei allen weiteren Entschuldungsmaßnahmen den Ausgangspunkt und die Centrale bilden; es würde hierzu geeigneter sein als die Landschaften, weil es seinen Thätigkeitsbereich geographisch beliebig begrenzen, ihn beispielsweise auch den heutigen größeren Verwaltungsbezirken anpassen könnte, mit denen sich die Gebiete der Landschaften bekanntlich nicht decken.



Litteratur.

Acta Borussica, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung, zweiter Band. Akten vom Juli 1714 bis Ende 1717. Bearbeitet von G. Schmoller, O. Krauske und V. Löwe. Berlin 1898, Parey. 8°. 639 S.

Der preußische Staat hat kaum je eine so gesteigerte Reformthätigkeit entwickelt wie 1711—25; nur etwa die Epochen von 1810—25, 1848—54 oder von 1866—75 lassen sich damit vergleichen. Während aber in den erwähnten Epochen unseres Jahrhunderts die Umbildung der Verfassung und Verwaltung und die Gesetzgebung sich die Wage halten, verläuft die Reform 1711—25 mehr in einzelnen Verwaltungsakten, Behördenänderungen, königlichen und ministeriellen Verfügungen. Es ist auch nicht etwas ganz Neues, das einsetzt; die Tendenzen, die damals siegten, sind die seit 1650 und 1680 in Kraft befindlichen; es war nur in ihrer Bethätigung ein Stillstand von 1697—1711 eingetreten. Es ist die absolute Beamten- und Militärmonarchie mit ihrem protestantisch rationalistischen Gepräge, die sich definitiv durchsetzt, die ihren letzten Sieg über den ständischen Staat vollzieht. Die kraftvolle, ungestüme Persönlichkeit Friedrich Wilhelms I. mit seinen ebenso derben, keck zugreifenden Ministern und Generälen, mit den Grumbkow, Creutz, Krautt, mit Leopold von Dessau, Oberpräsident von Waldburg und andern zieht die letzten Konsequenzen des Systems, das, längst vorbereitet, jetzt dem Staate sein festes eigentümliches Gepräge giebt.

Der erste Band unserer Publikation (er ist besprochen im Jahrbuch 1894, S. 685 ff.) hatte aus den Akten von 1701—1709 nur eine kleine Auslese (34 Nummern), aus denen von 1709—1713, wo der Kronprinz und seine Freunde eingreifen, um das Dreigrafenministerium zu stürzen, bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. eine größere Auswahl (55 Nummern) gegeben, um in dem Rest des Bandes die An-

21*

fänge des neuen Regimentes bis Ende Juni 1714 in 158 Nummern zur Darstellung zu bringen.

Der zweite vorliegende Band führt in 311 Nummern die Darstellung der allgemeinen Staatsverwaltung bis zum Ende des Jahres 1717. Die Behandlung ist dieselbe wie im ersten Bande. Ein Sach- und Personenregister von 42 Seiten schließt den Band. Er kann natürlich von all den materiellen Reformbewegungen der Zeit kein volles Bild geben, weil er nur die Behördenorganisation und auch diese nur in ihren oberen Teilen, vom Steuerrat und Landrat aufwärts, darstellen soll. Aber auch in dieser Begrenzung bietet er viel Interessantes.

Wir sehen, wie die centralistischen Tendenzen vom Mittelpunkt des Staates aus jetzt mit Macht in die Peripherie dringen, wie die westlichen und östlichen Landesteile eine durchaus ähnliche Verwaltung, wie die mittleren erhalten, wie die Behörden der kleinen zum Staat gehörigen Territorien zusammengelegt, das neu erworbene Geldern eingerichtet wird. Ein erheblicher Teil der Akten ist dem letzten großen Zusammenstoß der absoluten Monarchie mit dem Ständetum gewidmet. Hatte schon der erste Band zahlreiche Gravamina und Denkschriften der Stände, die sich an die Huldigung anknüpften, und die königlichen Antworten darauf gebracht, so setzt sich das hier fort: die Neuordnung der Provinzialbehörden verknüpft sich mit der Beseitigung der ständischen Kasten, Steuereinrichtungen und Beamtungen; Cleve-Mark, Magdeburg und Ostpreußen sind am meisten beteiligt; die beginnende Reform der ländlichen Steuern in Preußen (der Generalhufenschoß), die dortige Kammerverwaltung und das Retablissement Litthauens, die Verlegung der Magdeburger Landesbehörden von Halle nach Magdeburg und ihre vollständige Neugestaltung bieten einen erheblichen Teil der Stücke. Für Cleve Mark konnten leider die Akten, welche sich auf die Einführung der Accise daselbst in diesen Jahren beziehen, nicht mehr gefunden werden. Während in Pommern und der Kurmark der Regierungsantritt keine antimonarchisch-ständischen Bewegungen mehr erzeugt hatte, ist es die vom König 1717 begonnene Lehnsallodifikation, welche auch hier die Geister aufrührt, freilich in der Altmark und im Magdeburgischen die stärkste Opposition erzeugt. Die wichtigsten auf die kurmärkische Lehnsallodifikation bezüglichen Akten sind in unserem Bande S. 466—496 mitgeteilt; dagegen sind die archivalischen Nachrichten, welche sich auf Allodifikation in den anderen Provinzen beziehen, um unseren Band nicht zu sehr anschwellen zu lassen, in den Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte (IX, 2, 41—74) von Dr. Löwe zu einer Darstellung verarbeitet. Diese Zeitschrift soll, wie ja schon bisher, so in Zukunft noch mehr als Hülfsorgan für die Publikation der Acta Borussica benutzt werden.

Neben diesen Verhandlungen mit den Ständen steht hauptsächlich die Ausbildung, Reform und Instruierung der provinziellen Amtskammern und Kriegskommissariate im Vordergrunde des Interesses in unserem Bande. Freilich konnten auch auf diesem wichtigen Gebiete nicht mehr alle Akten gefunden werden. Über den Erlaß der neuen Amtskammer-

instrukktion vom 30. Januar 1717 war man auf das angewiesen, was bei Rödenbeck und Fischbach steht.

An diese Stücke schließen sich diejenigen, welche sich auf die Landescentralbehörden, das Generalfinanzdirektorium und das Generalkriegskommissariat, die Minister und höchsten Beamten und auf die Generalrechenkammer beziehen. In Bezug auf letztere, die nach der Überlieferung des Ministers Roden 1714 gegründet sein soll, versagte das Archiv auch vollständig. Es ist wahrscheinlich, daß diese angebliche Gründung von 1714 nur darin bestand, daß die Räte und Kanzleibeamten der beiden obersten Finanzkollegien, welche die Rechnungsabnahme schon bisher besorgten, 1714 vom König eine etwas veränderte Stellung, vielleicht nur durch mündliche Anordnung, erhielten, und weiter, daß ihre Thätigkeit aus den ungesunden Räumen des Schlosses nach dem neuen Posthause, „allwo es fein warm ist", verlegt wurde. Da schon Roden, vor über 100 Jahren, keine Instruktion von 1714 oder 1717 mehr finden konnte, so ist es sehr wahrscheinlich, daß diese Neuschaffung einer Generalrechenkammer nicht durch einen besonderen königlichen Akt und eine Instruktion, sondern successive von 1714—18 durch verschiedene Anordnungen und Ernennungen erfolgte; der Berliner Adreßkalender von 1718 ist der erste, der die G.R.K. als besonderes Kollegium anführt (vergl. S. 57—59, S. 154, 182 unseres Bandes).

Unter den Papieren, die sich auf die obersten Behörden, die Minister und den König beziehen, verdienen drei Gruppen als besonders wichtig hervorgehoben zu werden: 1. diejenigen, welche sich auf Ressortkämpfe, Ausdehnung der Verwaltungsjustiz, hauptsächlich die Kompetenz des Generalkriegskommissariats beziehen (vgl. besonders S. 178—186); 2. diejenigen, durch welche sich die Konflikte der Minister untereinander erhellen; es ist sehr schwierig, aber zugleich sehr wichtig, diese teilweise persönlichen, teilweise durch die Politik und die Verwaltungsgrundsätze gegebenen Streitigkeiten klarzulegen, weil sie in diesem absoluten Staate gleichsam den Mechanismus darstellen, aus dem heraus die großen Entscheidungen sich ergeben; 3. sind einige Stücke in unserem Bande wie die Vormundschaftsordnung, die Instruktion, was in Abwesenheit des Königs geschehen soll, welche Friedrich Wilhelm teils geschrieben, teils direkt veranlaßt hat, und welche als Vorläufer des großen Testamentes von 1722 besonderes Interesse bieten.

Man mag beim Studium des Bandes oft bedauern, daß in Bezug auf die wichtigsten materiellen Reformen meist nur einleitende, organisatorische Stücke gegeben sind. Aber das liegt im Plane des Werkes. Diese erste Abteilung soll sich auf die Behördenorganisation beschränken; die zweite wird dann die einzelnen Zweige der materiellen Verwaltung darstellen. Ohne diese Scheidung wäre das Material so angewachsen, daß für je ein paar Monate in der Zeit von 1719—23 ein besonderer Band nötig geworden wäre und dieser das Allerverschiedenartigste enthalten hätte. Die Vollendung des Werkes wäre auf Jahrzehnte hinausgeschoben worden. Bei der Scheidung, die wir vornahmen, ist Hoffnung, daß in zwei bis drei Jahren die Behördenorganisation von 1711—25 und die von 1740—56 wenigstens fertig vorliegen wird, in weiteren vier bis fünf Jahren

die ganze Entwickelung von 1711—86. Wenn dann die einzelnen materiellen Gebiete der Verwaltung nur teilweise und etwas langsamer folgen, so ist das weniger zu beklagen, weil über sie teilweise schon genügende Arbeiten vorliegen, weil einzelne von ihnen ohne so große Bedeutung sind. Übrigens werden sie auch energisch gefördert. Die Verwaltung der Seidenindustrie liegt schon vor; die Getreidehandelspolitik wird bald vollendet sein; die Münzpolitik wenigstens in einigen Jahren; die Arbeiten über die Wollindustrie, die allgemeine Handelspolitik, die Bergwerksverwaltung sind im Gang; die Inangriffnahme der Militärverwaltung scheiterte an Ressort- und persönlichen Verhältnissen. Entschlüsse über die weiteren Einzelgebiete der Verwaltung sind noch nicht gefaßt. Jede solche Publikationsunternehmung hat naturgemäß in den Kosten und der Zahl der Mitarbeiter ihre Grenzen. Es waren in letzter Zeit regelmäßig — außer mir selbst — sechs bis sieben Mitarbeiter beschäftigt. Mehr ist zu gleicher Zeit kaum möglich.

G. Schmoller.

Die deutsche Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Eine der wichtigsten Grundlagen für Untersuchungen und Maßnahmen, die sich auf die wirtschaftspolitischen Verhältnisse des Deutschen Reichs beziehen, liefert die Berufs- und Gewerbezählung. Eine solche ist für das gesamte Reichsgebiet bekanntlich erstmals am 5. Juni 1882, zum zweitenmal am 14. Juni 1895 erfolgt. Für beide war die Vornahme durch besonderes Reichsgesetz (vom 13. Februar 1882 und 8. April 1895) angeordnet; in beiden Fällen fand sie, im Gegensatz zu andern Ländern, unabhängig von der Volkszählung statt, beide Aufnahmen erfaßten nicht bloß den Beruf und die sociale Stellung der Gesamtbevölkerung, sondern waren außerdem noch mit einer Erhebung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe verbunden.

Nachdem die Ergebnisse der neuesten Berufs- und Gewerbezählung seitens des Kaiserlichen Statistischen Amtes so gut wie vollständig veröffentlicht sind, erscheint es im Hinblick auf die besondere Bedeutung derselben angezeigt, einen kurzen Überblick über die betreffenden Veröffentlichungen zu geben. **Sie sind doppelter Art; es sind**

1. Mitteilungen der Hauptergebnisse in Form von Tabellen, denen auch ein erläuternder Text beigefügt ist, — in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs oder Ergänzungsheften dazu —
   a. über die Berufszählung im Ergänzungsheft zum dritten Heft des Jahrgangs 1896 (betr. berufliche, sociale Gliederung, Nebenerwerb [1], Hausindustrielle), zum vierten Heft desselben Jahrgangs

[1] Die Darstellung des Nebenerwerbs bezieht sich dabei — auch im ausführlichen Quellenwerk — auf die Frage 1. wie viele Personen, die einen Hauptberuf haben, sind noch nebenher thätig? 2. welcher Art ist der Nebenerwerb? Hinsichtlich der die zweite Frage betreffenden Nachweise möchten wir zur Hintanhaltung von Mißverständnissen, wie sie bereits in der Litteratur vorgekommen, darauf hinweisen, daß als Regel galt, daß ein und dieselbe Beschäftigung einer Person nicht zugleich im Haupt- und im Nebenberuf vorkommen darf, sie wurde

(betr. Arbeitslose), dann im ersten Heft 1897 (betr. Hausierer) und im Ergänzungsheft zum zweiten Heft 1897 (betr. Alter, Familienstand, Religion in Verbindung mit Beruf);

b. über die landwirtschaftliche Betriebszählung in dem eben genannten Ergänzungsheft 1897 II (betr. Zahl, Fläche, Größen-, Besitz-, Nutzungsverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe, die Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrem Hauptberuf);

---

in diesem Fall lediglich als Hauptberuf gerechnet. Wohl aber wurden Berufe gleicher Art, die in verschiedener Stellung betrieben werden, als Haupt- und als Nebenberuf behandelt; demgemäß kommt es vor, daß Personen in der nämlichen Berufsart einmal als selbständig, das andere Mal als unselbständig (z. B. als Landwirt selbständig — landwirtschaftlicher Tagelöhner, Maurergehülfe — Maurer selbständig, Maklergehülfe — Agent) gezählt sind, und zwar wurde die betreffende Person, wenn sie ihren Nebenerwerb bei jener Berufsart in verschiedenen Stellungen ausübte, mehrfach gezählt. Auch sonst wurden natürlich Personen mit mehreren Nebenberufen bei jeder der einschlägigen Berufsarten, also wiederholt gerechnet. (Wieviel dergleichen Doppelzählungen stattfanden, ist nicht bekannt.) Infolgedessen bedeuten die Zahlen bei der Nachweisung der Art des Nebenerwerbs grundsätzlich nur für die einzelnen Berufsarten und zwar nur für die einzelnen Berufsstellungen innerhalb derselben „Personen" mit Nebenberuf. Dagegen bei der Summierung der Zahlen verschiedener Berufsstellungen einer einzelnen Berufsart, insbesondere aber bei den Summenzahlen der Berufsgruppen, der Berufsabteilungen, und bei der Gesamtsumme hat man es nicht mehr mit Personenzahlen, sondern mit der Zahl der Fälle zu thun, in welchen die einzelnen Berufe als Nebenerwerb vorkommen. Damit hängt es zusammen, daß die Frage, wieviel Personen einen bestimmten Beruf überhaupt — gleichviel ob als Haupt- oder Nebenberuf — ausüben, nur in Bezug auf die einzelne Berufsstellung innerhalb der betreffenden Berufsart beantwortet werden kann: für eine ganze Berufsart, noch mehr für eine Berufsgruppe oder Berufsabteilung läßt sich wegen der genannten Doppelzählungen nur zum Ausdruck bringen, in wieviel „Fällen" der fragliche Beruf — hauptsächlich und nebenher — ausgeübt wird.

Beispielsweise giebt es nach der 1895er Berufsstatistik

2 522 539 selbständige Landwirte (Berufsart A 1) im Hauptberuf,
2 159 606 " " " " " Nebenberuf,

4 682 145 selbständige Landwirte im Haupt- und Nebenberuf,

ferner

8 045 441 Personen, von welchen im Hauptberuf
3 577 798 Fälle, in denen nebenher

11 623 239 Fälle, in denen haupt- oder nebenberuflich

} Landwirtschaft, sei es in selbstst. oder unselbstst. Stellung, betrieben wird,

endlich

20 770 785 Personen, die hauptberuflich erwerbend thätig sind,
4 949 701 Nebenerwerbsfälle,

25 720 576 Fälle, in denen ein Erwerb haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird: nimmt man zu dieser Zahl, welche die Berufsabteilungen A—E, Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr, Lohnarbeit wechselnder Art, öffentlichen Dienst einschließlich der freien Berufe umfaßt, noch die 1 339 316 häuslichen Dienstboten, welche wohl erwerbend thätig sind, aber nicht einen Beruf im Sinne der Berufsstatistik ausüben, so beträgt die Gesamtzahl der Erwerbsfälle 27 059 892. Diese Zahl besagt nicht etwa, daß über die Hälfte der Bevölkerung einem Erwerb nachgeht, vielmehr stellt sich wegen der erwähnten Doppelzählungen von Personen mit mehreren Berufen jener Anteil der Bevölkerung etwas niedriger, immerhin ist er höher als 42,7 %, mit welchem Prozentsatz schon allein die hauptberuflichen Erwerbsthätigen einschließlich der häuslichen Dienstboten unter der Bevölkerung vertreten sind.

c. über die **gewerbliche** Betriebszählung im Ergänzungsheft zu Heft I des Jahrgangs 1898 (betr. Gewerbebetriebe und ihr Personal im allgemeinen; kleine, mittlere und Großbetriebe und ihr Personal; Unternehmer, Angestellte, Arbeiter; jugendliche und erwachsene Arbeiter, verheiratete Arbeiterinnen, gewerbliche Lehrlinge; Hausindustrie; Benutzung von Motoren; Gewerbekraft und Gewerbeproduktion);

2. **ausführliche** Mitteilungen in den Bänden der **Statistik des Deutschen Reichs**, und zwar:
   a. tabellarische Darstellung der Ergebnisse der Zählung der Bevölkerung nach dem persönlichen **Beruf** in den Bänden 102 und 103 für das Reich, 104 bis 106 die Bundesstaaten, 107 und 108 die Großstädte, 109 die kleineren Verwaltungsbezirke, 110 Ortsgrößenklassen;
   b. textliche und tabellarische Darstellung der **landwirtschaftlichen** Betriebsstatistik nebst Karten in Band 112 unter dem Titel „Die Landwirtschaft im Deutschen Reich";
   c. die Tabellen zur **Gewerbe**statistik in Band 113 für das Reich, 114 und 115 für die Bundesstaaten, 116 für die Großstädte, 117 und 118 die Verwaltungsbezirke.

Die aufgezählten Veröffentlichungen sind sämtlich im Lauf der Jahre 1896, 1897 und 1898 erschienen. Ausständig sind jetzt nur noch Band 111, welcher unter dem Titel „Die berufliche und sociale Gliederung des Deutschen Volks" die Ergebnisse der Berufszählung, und Band 119, der unter dem Titel „Gewerbe und Handel im Deutschen Reich" die Ergebnisse der Gewerbezählung textlich und graphisch zur Darstellung bringen soll; der erstere wird demnächst ausgegeben, Band 119 ist in Vorbereitung.

Mit der Leitung der auf die Berufs- und Gewerbezählung bezüglichen Geschäfte und der wissenschaftlichen Bearbeitung der Ergebnisse ist, wie Band 112 mitteilt, im Kaiserlich Statistischen Amt der Königlich bayerische Bezirksamts-Assessor Dr. **Friedrich Zahn** betraut.

Eine eingehende Besprechung der 1895er Berufs- und Gewerbezählung hinsichtlich ihrer Einrichtung und ihrer Ergebnisse geschieht im Jahrbuch durch besondere Abhandlungen (vgl. für die Landwirtschaft oben S. 103 ff. im Aufsatz von Kollmann; die Besprechung der Berufsstatistik folgt im nächsten Hefte). —.

Holländer, Ludwig: Die Lage der deutschen Mühlenindustrie unter dem Einfluß der Handelspolitik 1879—1897. Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Brentano und Lotz. 29. Stück. Stuttgart 1898, Cotta Nachf. 8°. 98 S.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Einfluß der Handelspolitik auf Deutschlands Müllerei darzustellen; den gerade in diesem Gewerbe mit besonderer Deutlichkeit und Schärfe sich abspielenden Kampf zwischen Groß- und Kleinbetrieb berührt er nur oberflächlich, soweit handelspolitische Maßnahmen in ihn eingreifen, und auch da fast nur unter dem Gesichtspunkte eines Kampfes zwischen Großhandelsmühlen

und Lohnmüllern, während thatsächlich — auch aus der Statistik erkennbar — der Kampf zwischen den großen und den kleinen Handelsmühlen mit weit größerer Energie und schärferer Wirkung geführt wird. Selbst da, wo er eines der in diesem Wettstreite wichtigsten Momente, die staatliche Behandlung der Wasserstraßen, berührt, geht der Verfasser dieser Frage nicht auf den Grund, und so bleibt die schwerere, aber auch dankbarere Aufgabe, der Entwickelung und den Ursachen der Überlegenheit des Mühlengroßbetriebes nachzugehen, noch zu lösen. Aber selbst seiner geringeren Aufgabe, den Einfluß der Handelspolitik auf die Mühlenindustrie wissenschaftlich zu untersuchen, wird Holländer nicht gerecht. Er bleibt an der Oberfläche der Erscheinungen haften und begnügt sich da, wo es sich nicht mehr um die Darstellung der rechtlichen Sachlage, sondern um die Wirkungen dieser Rechtslage handelt, mit Andeutungen, ohne sich auf eine gründliche Erforschung der thatsächlichen Verhältnisse im Müllergewerbe einzulassen; die Verfolgung der Preisbewegung und die Wiedergabe der Dividenden einer Anzahl von Mühlen ohne Kommentar kann unmöglich ein erschöpfendes Bild der wirtschaftlichen Lage geben. Notwendig wäre namentlich gewesen, daß die zollamtliche Behandlung der Mehlausfuhr gründlicher dargelegt worden wäre. Bei der Wichtigkeit, die der Mehlexport immer noch für die deutsche Mühlenindustrie hat, ist die Regelung der bei der Mehlausfuhr zu gewährenden Zollrückvergütung von weitesttragender Bedeutung und daher schon seit Jahren Gegenstand immer wieder aufgenommener Beratungen. Der diesen Dingen ferner stehende Leser wird aber aus Holländers noch dazu an zwei Stellen gegebenen Angaben nicht eine Grundlage für ein selbständiges Urteil gewinnen, und das ist um so mehr zu bedauern, als diese Seite der Mehlzollpolitik, da der Mehlzoll selbst sich im wesentlichen nach der Höhe des Getreidezolls richtet und, wie Holländer selbst hervorhebt, in diesem begründet ist, eigentlich die einzige Frage von selbständiger Bedeutung ist, und der Verfasser hier Gelegenheit gehabt hätte, ein ziemlich reichlich von den Interessenten zusammengetragenes Material objektiv wissenschaftlich zu prüfen. Die Wirkung der deutschen Zollpolitik auf die Mühlenindustrie ist jedenfalls ohne eine gründliche Kenntnis dieser Kehrseite nicht zu beurteilen. Übrigens ist am 1. Januar 1898 ein neues Regulativ des Bundesrats in Kraft getreten, dem Verfasser aber wohl noch nicht bekannt gewesen. — Auch die Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Getreideausfuhr, die Mühlenkonten und Transitläger, der zollfreie Mehlgrenzverkehr verlangen eine eingehendere Würdigung, wenn auch die Beschaffung der thatsächlichen Grundlagen für eine Beurteilung nicht leicht gewesen wäre.

Die Behandlung der Eisenbahntarife ist leider auch nur sehr kurz, mehr orientierend als eindringend; der Verfasser schließt sich meines Erachtens namentlich bei der Beurteilung der am 1. September 1891 eingeführten und zum 1. August 1894 aufgehobenen Staffeltarife zu sehr den Urteilen der Interessenten an. — Der sogenannte Ostbahnstaffeltarif ist übrigens schon eine alte Einrichtung und bestehen geblieben, nicht, wie Holländer angiebt, ein Teil der Neuerung vom 1. September 1891.

Die Wasserstraßen werden noch kürzer behandelt, sodaß dieser Abschnitt nichts weniger als aufklärend wirkt.

Auch die verschiedenen Berufs- und Gewerbezählungen werden nicht erschöpfend verwertet. Die Arbeit hält sich auch nicht frei von thatsächlichen Unrichtigkeiten in der Darstellung der Zollverhältnisse. So sind z. B. die Handelsverträge von 1892 bekanntlich nicht, wie Holländer angiebt, auf 10, sondern auf 12 Jahre abgeschlossen und laufen daher auch nicht 1902, sondern erst 1904 ab; gerade der russische, den der Verfasser ausdrücklich ausnimmt, ist des einheitlichen Endpunktes wegen nur auf 10 Jahre unkündbar! Die Darstellung der französischen Verhältnisse ist mindestens sehr ungenau und würdigt in keiner Weise die grundsätzlichen Unterschiede gegenüber der deutschen Ausfuhrgesetzgebung: das Wesen des französischen Mehrtypensystems liegt gerade darin, daß die Zollabschreibung nicht schon, um das von Holländer gegebene Beispiel zu nehmen, bei der Ausfuhr von 60 kg des eine Ausbeute von 60% darstellenden Mehls, sondern erst dann erfolgt, wenn entweder ein höheres Quantum dieses Mehls oder außer jenen 60 kg noch eine bestimmte Menge schlechterer Sorten ausgeführt werden; der acquit à caution ist nicht mit dem deutschen Einfuhrschein, der vom Exporteur an den Importeur verkauft wird, zu vergleichen, sondern ist, wenn man so will, ein Ausfuhrschein und geht von der Getreide importierenden Mühle Südfrankreichs zum Mehl ausführenden Müller des Ostens und Nordens. Eine, wenn auch kurze Darstellung der hierbei sich abspielenden wirtschaftlichen Vorgänge wäre verdienstlich gewesen.

So macht die Abhandlung den Eindruck eines Gerüsts, in das der Bau noch einzufügen ist.

K. Wiedenfeld.

Böttger, Hugo: Geschichte und Kritik des Neuen Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897. Florenz und Leipzig 1898, Diederichs. XII und 408 Seiten.

Hampke, Dr. Thilo: Die Hamburgischen Innungen. Eine statistische Studie. (Abdruck aus der Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S.) Jena 1898, Gustav Fischer.

Beide Verfasser haben eine nicht unerhebliche Wandlung in ihren Anschauungen über die Handwerkerfrage und die Handwerkerpolitik, mit deren Studium sie sich bisher fast ausschließlich beschäftigt haben, durchgemacht.

Hampke ging in seinen ersten Schriften (Befähigungsnachweis im Handwerk, Handwerker- oder Gewerbekammern?) von etwas einseitigen, manchesterlich gefärbten Ideen aus, während er jetzt der Erweiterung der Innungskompetenzen und der Ausdehnung des Zwangsprincips durchaus freundlich gegenübersteht. In der vorstehend angezeigten kleinen Studie entrollt er ein Bild von der bisherigen mannigfach günstigen Wirksamkeit der Hamburger Innungen auf den verschiedenen der Innungskompetenz zugewiesenen Gebieten, um „die weitverbreitete Ansicht zu widerlegen,

daß die Innungen überhaupt in Deutschland bisher so gut wie nichts geleistet hätten." Namentlich auf dem Gebiet des Lehrlingswesens, auf dem die Hauptaufgabe der Innungen liegt, sind seiner Darstellung nach in Hamburg im wesentlichen durchaus günstige Resultate erzielt worden. Seinem Urteile wird um so mehr Gewicht beizulegen sein, als er durch seine Stellung als Rat bei der Gewerbekammer in Hamburg stets in unmittelbarem Kontakt mit der lebendigen Praxis sich befindet und so in der Lage ist, die Innungsverhältnisse in nächster Nähe kennen zu lernen; überdies hat er der Handwerkerfrage von vornherein mit hinreichender Objektivität gegenüber gestanden, sodaß man von ihm ein zutreffendes Urteil erwarten darf.

Während Hampke im weiteren Verlauf seiner Studien und namentlich infolge seiner praktischen Thätigkeit zu wesentlich günstigeren Anschauungen über den Wert der Innungen gekommen ist, hat sich Böttger durch die neueren Forschungen über die Lage des Handwerks, durch die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbestatistik und durch seine persönlichen Erfahrungen zur Aufgabe „des früheren innungsfreundlicheren Standpunkts und zu einer erheblich skeptischeren Auffassung der Lage des Handwerks und des Werts seiner Korporationen" veranlaßt gefunden.

Sein ziemlich umfangreiches Buch zerfällt in vier große Abschnitte. Im ersten (S. 5—20) giebt er den Inhalt des neuen Gesetzes an. Der zweite Abschnitt (S. 21—180) schildert zunächst in Kürze die frühere Handwerkergesetzgebung und giebt alsdann mit eingehendster Ausführlichkeit die Vorgeschichte des neuen Gesetzes. Die drei Entwürfe von Berlepsch, Böttticher und Brefeld werden ausführlich behandelt; dann erzählt der Verfasser das Schicksal der Regierungsvorlage in allen Stadien der parlamentarischen Beratungen und teilt uns alle ihre Veränderungen, die sie bei den verschiedenen Lesungen im Plenum oder in der Kommission erfuhr, alle Abänderungsvorschläge und überhaupt den Inhalt aller über das Gesetz gepflogenen Debatten mit größter Gründlichkeit mit. Das dritte Kapitel (S. 181—317) schildert an der Hand der neueren Litteratur die thatsächliche Lage des Handwerks, die Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen und das Innungswesen, während das vierte (S. 318—356) einer Kritik des neuen Gesetzes gewidmet ist. Im Anhang (S. 357—408) ist der Text des neuen Gesetzes, sowie der des Regierungsentwurfs in vergleichender Gegenüberstellung abgedruckt.

Die weitaus beste Partie des Buches ist der dritte Abschnitt, in dem Böttger mit großem Fleiß und geschickter, interessanter Darstellung aus dem ungeheueren Material, das die Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik und die Berufs- und Gewerbestatistik geliefert haben, ein klares und anschauliches Bild von den thatsächlichen Verhältnissen im Handwerk entworfen hat, das mir auch im großen und ganzen — trotz einzelner pessimistischer Übertreibungen — durchaus zutreffend zu sein scheint. Es dürfte dem Buche zahlreiche Leser gewinnen, die nicht die Zeit aufwenden können, um die neun dicken Bände der „Untersuchungen" und die Reichsstatistik durchzuarbeiten, für die es aber doch wichtig ist, das weit zerstreute Thatsachenmaterial in übersichtlicher Zusammenfassung kennen zu lernen.

Weniger befriedigend sind die übrigen Teile des Böttgerschen Werkes, das vor allem einer guten Disposition ermangelt. Zunächst scheint es mir sehr zweifelhaft, ob es bei einem für ein größeres Publikum bestimmten Werke, wie dem vorliegenden, angebracht war, die Vorgeschichte des Gesetzes mit solcher, den Laien direkt langweilenden Ausführlichkeit zu erzählen. Aber auch der Fachmann wird durch die zahllosen Wiederholungen ermüdet, die sich bei der Böttgerschen Methode, erst den Inhalt des fertigen Gesetzes, dann sein langsames Werden zu schildern und es endlich noch einmal ausführlich zu kritisieren, gar nicht vermeiden ließen.

Die Kritik, die Böttger an dem neuen Gesetz übt, enthält — namentlich in der Beurteilung der Innungskrankenkassen und Innungsschiedsgerichte — manches durchaus Zutreffende und Richtige. Was er aber — unter mehrfacher Polemik gegen die von mir vertretenen Ansichten — gegen den Grundgedanken des Gesetzes und gegen das Princip der Zwangsorganisation des Handwerks überhaupt vorbringt, ist meistens in sich widerspruchsvoll oder wandelt durchaus in den ausgetretenen Bahnen manchesterlicher Anschauungen. Auf der einen Seite tadelt er das Übermaß bureaukratischer Bevormundung der Handwerkerorganisationen, auf der andern Seite ist er wieder der Ansicht, daß „die Innung doch immer ein privater Verein bleibe, auf den der Staat wenig mehr Einfluß als auf jede andere Korporation habe". Einmal redet er von der „inneren Bedeutungslosigkeit der meisten Innungen," ein andermal behauptet er dagegen, die Innung sei eine „weitgreifende Körperschaft", die „den ganzen Menschen in Anspruch nehme".

Dann operiert er wieder mit den gegenwärtigen, thatsächlich äußerst ungünstigen Lehrlingsverhältnissen, um den Innungen jede Befähigung zur Regelung der Lehrlingsfrage abzusprechen, während es für den ruhigen Beobachter doch auf der Hand liegt, daß einmal schon jetzt mancherlei Gutes durch die Innungen auf diesem Gebiet geleistet worden ist — (vgl. z. B. den eben besprochenen Aufsatz von Hampke) — und daß vor allem aber zu weiteren durchgreifenden Maßregeln bisher die gesetzlichen Handhaben fehlten, die eben durch das neue Gesetz zu schaffen waren.

Was sollen nun aber vollends Ausführungen wie die folgenden (S. 333 f.): „Zugegeben, daß die Mitwirkung der Handwerkerkörperschaften bei der Regelung des Lehrlingswesens nicht zu umgehen ist, zu bestreiten bleibt immer, ob die Zwangsinnung das ausschließliche Organ für diese socialen Zwecke sein kann. Jedenfalls doch nicht ohne Kontrolle der Behörden und ohne Mitwirkung der Gesellen und womöglich der Angehörigen der Lehrlinge, diese aber lassen sich die Innungen in wirksamer Form nicht gefallen."

Böttger muß, als er diese Sätze niederschrieb, den Inhalt des neuen Gesetzes momentan vollständig vergessen haben. Die Innung ist jetzt doch lediglich ausführendes Organ; die wirkliche Regelung des Lehrlingswesens steht der Handwerkskammer, der Landescentralbehörde und dem Bundesrat zu; Gesellenausschüsse sind bei der Innung wie bei der Handwerkskammer zu errichten und haben bei allen das Lehrlingswesen betreffenden Fragen mitzuwirken. Böttger warte doch erst einmal ab, ob sich unter

dem neuen Gesetz gar nichts Ersprießliches für das Lehrlingswesen wird erreichen lassen! Die gewiß nicht beabsichtigte Wirkung dieser übertriebenen Kritik kann doch nur sein, die Gegensätze im Handwerk immer mehr zu verschärfen und die Energie und Arbeitsfreudigkeit der beteiligten Faktoren von vornherein zu lähmen.

Der erbitterte Kampf, der von vielen Seiten gegen die Zwangsorganisation des Kleingewerbes geführt wird, ist in einer Zeit, die mit dem „Laissez faire“ auf gewerbepolitischem Gebiet vollständig gebrochen und zahlreiche Zwangsorganisationen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens geschaffen hat, eigentlich recht schwer verständlich. Rein sachliche Gründe dürften auch zur Erklärung kaum hinreichen; hier scheint in erheblichem Umfang ein psychologischer Faktor mitzuspielen. Das Wort Zwangsinnung hat die Erinnerung an alle Mißbräuche der entarteten Zunftverfassung erweckt und so eine Art Idiosynkrasie gegen jede Zwangsorganisation des Handwerks erzeugt, auch wenn sie im übrigen den Grundsatz der Gewerbefreiheit[1] unangetastet läßt. Es ist ja bekannt, welche eigentümliche suggestive und das klare Urteil lähmende Wirkung gewisse Worte oder Schlagworte ausüben. Auch Böttger hat sich — augenscheinlich hauptsächlich unter dem Einfluß unangenehmer persönlicher Erfahrungen — zum Schaden seines Werkes und seines klaren Urteils dieser Suggestion nicht zu entziehen vermocht. Daher seine Hyperkritik, daher auch seine phantastischen Befürchtungen, daß es „der Zunftbewegung gelingen möchte, unsere mächtig aufstrebenden, industriellen und kommerziellen Kräfte, die sich anschicken, die Welt zu erobern, in Fesseln zu schlagen.“ Wer — und sei es auch nur aus dem dritten Kapitel des Böttgerschen Buches — die hart bedrängte Lage des deutschen Handwerkerstandes kennt, dessen lebensfähige Teile das neue Gesetz mühsam zu erhalten sucht, wird über diese Befürchtungen nur verwundert den Kopf schütteln.

Berlin. Paul Voigt.

Kataster der im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften. Unterlagen zur Genossenschaftsstatistik. Bearbeitet von der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse. Berlin 1898, C. Heymann. XII und 649 S.

Dazu unter gleichem Titel: I. **Nachtrag.** Berlin 1898. 192 S.

Verzeichnis sämtlicher am 30. Juni 1898 im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften (zugleich Register für das Kataster der im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften, einschließlich Nachtrag I). Bearbeitet von der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse. Berlin 1898, C. Heymann. 115 S.

Mitteilungen der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse. Heft I: Statistische Ergebnisse des Katasters der im Königreich Preußen vor-

[1] Böttger stellt (S. 321) freilich auch eine ganz manchesterliche Definition der Gewerbefreiheit auf, nach der jedes Fabrikgesetz, jedes Versicherungsgesetz 2c. die Gewerbefreiheit gefährdet.

handenen eingetragenen Genossenschaften. Berlin 1898, C. Heymann. 85 Seiten. Heft II, Nachtrag zu I, Berlin 1899. 27 Seiten.

Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse — in der Regel nach ihrer Telegrammadresse kurz als „Preußenkasse" bezeichnet — hat die dankenswerte Aufgabe übernommen, mit Hülfe des Justizministeriums das gesamte statistische Material über die preußischen Genossenschaften, das aus den Genossenschaftsregistern zu ersehen ist, durch Fragebogen von den Amtsgerichten zu erheben, zusammenzustellen und zu bearbeiten. Die oben genannten fünf Schriften bieten die ersten Resultate dieser Arbeiten. Schon seit längerem haben die großen Genossenschaftsverbände in Charlottenburg und Offenbach analoge Zusammenstellungen und Bearbeitungen geliefert — von denen das Vorwort zum „Kataster" der Preußenkasse seltsamerweise nichts weiß — allein sie waren auf die Veröffentlichungen aus den Genossenschaftsregistern im „Reichsanzeiger" für ihre Materialsammlung angewiesen, und diese Veröffentlichungen sind durchaus nicht immer vollständig erfolgt. Auch haben sie ihr Material nicht in gleicher Ausführlichkeit wie die Preußenkasse sammeln bezw. publizieren können.

Das „Kataster" veröffentlicht nach dem Stand vom 28. Februar 1897 die Firmen aller in Preußen bestehenden eingetragenen Genossenschaften, geordnet nach Oberlandesgerichts-, innerhalb dieser nach Landgerichts- und Amtsgerichts-Bezirken. Bei jeder Genossenschaft ist tabellarisch Firma, Sitz, Art der Haftpflicht, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Geschäftsanteils, der Haftsumme (bei beschränkter Haftpflicht), Zahl der Genossen, Gesamtbetrag der Haftsummen, Bezeichnung des Revisionsverbandes und Beantwortung der Frage, ob die Statuten ausdrücklich die Beteiligung von Genossenschaften als Genossen gestatten, angegeben. Es fehlt das Gründungsjahr. 13 weitere Spalten verlegen luxuriöserweise einen Teil der Hülfstabellen für die Verarbeitung dieses Materials in das gedruckte Tabellenwerk. Den Tabellen sind Zusammenstellungen der Zahlen nach Land- und Oberlandes-Gerichtsbezirken und ein alphabetisch nach dem Sitze geordnetes Verzeichnis aller 6958 Genossenschaften, mit Hinweisen auf die Haupttabelle, beigegeben.

Der Nachtrag zum Kataster, im Oktober 1898 ausgegeben, bringt die ergänzenden Angaben, die vom 28. Februar 1897 bis 30. Juni 1898 erhoben sind. Weiterhin werden die Ergänzungen vierteljährlich erhoben und jährlich veröffentlicht werden. Der Nachtrag enthält in gleicher Gliederung wie das Kataster 231 aufgelöste, 1574 neugegründete Genossenschaften und für den größten Teil der im Kataster aufgeführten Genossenschaften Statutänderungen und Berichtigungen, betr. die neue Mitgliederzahl, den Haftsummenbetrag, das Revisionsverhältnis. Unglücklicherweise setzt hier in der Publikation ganz im Gegensatz zur ersten Veröffentlichung ein Trieb zum Sparen ein, so daß die behandelten Genossenschaften nicht mit Sitz und Firma, sondern nur mit der laufenden Nummer des Katasters bezeichnet sind. Dadurch wird jeder Bearbeiter — auch wer nur die Veränderungen, nicht den dadurch bedingten Stand der Genossenschaften verarbeiten will — gezwungen, Zeile für Zeile in über 6000 Fällen vom Nachtrag auf das Kataster zurückzu-

greifen. Wen nun gar nicht die gesamten Genossenschaften, sondern nur einzelne Gruppen, etwa Winzervereine oder Baugenossenschaften interessieren, der muß in gleicher mühseliger Vergleichsarbeit beide Werke durchgehen, um vielleicht für drei oder vier Genossenschaften erhöhte Mitgliederzahlen oder Haftsummen festzustellen. Will man das Kataster gründlich ausnutzen und das Material auch in anderer Weise wie die Bearbeitung gruppieren, so muß man aus dem Kataster doch wieder Zählkarten ausschreiben. Das Weglassen von Firma und Sitz im Nachtrag nötigt nun, bei der Ergänzung der Zählkarten stets wieder das ganze Kataster heranzuziehen und verwehrt den direkten Eintrag der Änderungen in die anders gruppierten Karten. Es wäre dringend erwünscht, daß die weiteren Nachträge hier ein wenig Rücksicht auf die Praxis nähmen. Den Schluß des Nachtrags bilden die nach den Änderungen korrigierten Schlußtabellen des Katasters.

Das Verzeichnis der Genossenschaften nach dem Stand vom 30. Juni 1898 soll das Register zum Kataster ersetzen. Es führt alle 8310 Genossenschaften in Preußen, alphabetisch nach dem Sitz geordnet, mit Firma, Nummer des Katasters, Angaben über Kreis, Regierungsbezirk, Geschäftsanteil, Haftsumme, Zahl der Genossen und Revisionsverhältnis auf. Dies Verzeichnis (Preis 2,50 Mark) soll nach der Absicht der Bearbeitung das teurere und umfangreichere Kataster in der praktischen Benutzung vielfach ersetzen. Es ist aber für statistische Zwecke — ganz abgesehen von der gegen das Kataster verminderten Zahl der Angaben — bei seinem gänzlichen Mangel an Gliederung nach Bezirken oder Haftarten oder Genossenschaftszwecken oder irgend einem anderen sachlichen Merkmal so ungeeignet wie möglich. Auch als Nachschlagebuch für die Organisationen der Genossenschaften steht es dem landschaftlich geordneten Kataster weit nach, während es als Hülfsbuch bei Benutzung des Katasters sehr nützlich ist. Wenn deshalb für später Neuausgaben des Katasters durch solche des Verzeichnisses ersetzt werden sollen, so wird diese Ersparnis durch schwere Einbuße an Brauchbarkeit erkauft. Zweifellos könnte dagegen auch beim Druck des Katasters wesentlich gespart werden.

Die Mitteilungen der Preußenkasse sollen laufend die Verarbeitung des veröffentlichten Materials bringen. Das erste Heft bietet die Bearbeitung des Katasters (der Nachtrag ist noch nicht berücksichtigt) [1]. Die Zahl der Genossenschaften in Preußen war nach der Einleitung Ende 1875: 1120, 1880: 1629, 1885: 2155, 1890: 3144, 1895: 5836, 1896: 6681, Ende Februar 1897: 6958. Die Mitteilungen gruppieren die Zahlen des Katasters erstens wiederholt nach Gerichtsbezirken, zweitens neu nach Regierungsbezirken und Kreisen, drittens innerhalb der Provinzen nach den einzelnen Revisionsverbänden, viertens innerhalb der Provinzen nach der Haftart und der Genossenschaftsbranche. Einige weitere Tabellen ordnen die gleichen Zusammenstellungen etwas anders. In Preußen bestehen 4455 Kreditvereine (von 1000 Einwohnern gehören ihnen 20,49 an), 367 Rohstoffvereine (0,93 ‰), 55 Absatz-

[1] Anfang 1899 ist Heft II der „Mitteilungen“ erschienen, das die Änderungen im Bestand der Genossenschaften von 1897 zu 1898 bearbeitet.

genossenschaften und Magazinvereine (0,13 ‰), 1239 Produktivgenossenschaften (2,17 ‰), 605 Konsumvereine (5,03 ‰), 134 Wohnungs- (0,66 ‰) und 103 sonstige Genossenschaften (0,43 ‰). Im ganzen sind die 965 160 Genossen 30,64 ‰ der Bevölkerung. Der Haftpflicht nach werden 5103 Genossenschaften mit unbeschränkter, 1763 mit beschränkter Haftpflicht und 92 mit unbeschränkter Nachschußpflicht verzeichnet.

Von den drei großen deutschen Verbänden umfaßt der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Schulze-Delitzschscher oder Berliner Verband) in Preußen 841 Genossenschaften mit 398 497 Genossen, der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Haasscher oder Offenbacher Verband) 2111 Genossenschaften mit 128 115 Genossen, der Generalanwaltschafts-Verband ländlicher Genossenschaften für Deutschland (Raiffeisenscher oder Neuwieder Verband) 1572 Genossenschaften mit 110 205 Genossen. Gänzlich verfehlt ist der Versuch der Bearbeitung, die übrigen in den kleinen Verbänden vereinten Genossenschaften in die Richtungen: Schulze, Offenbach, Raiffeisen einzuteilen. Sachlich konnte man die Genossenschaften in landwirtschaftliche bezw. ländliche und gewerbliche bezw. städtische gliedern (für Kreditgenossenschaften wird dafür auch noch die Einteilung in Schulze- und Raiffeisen-Kassen beibehalten, die aber identisch geworden ist mit der in städtische und ländliche Kassen, da die ursprünglichen Unterschiede durch neue Gesetzesformen und wirtschaftliche Bedürfnisse vielfach verwischt sind), die Verbände der ländlichen Genossenschaften außerdem in centralistische (Neuwieder System) und selbständige Provinzialverbände (Offenbacher System). Die Preußenkasse hat einfach die kleinen Verbände nach ihrer „Richtung" gefragt und ihrer Fragestellung entsprechend durchweg falsche Antworten bekommen. Die Provinzialverbände in Westfalen, am Niederrhein (Kempen), in Trier, Neiße rechnen sich zur „Richtung Raiffeisen", d. i. in diesem Zusammenhang: „Neuwied". Dagegen bildet sich der Revisionsverband des Bundes der Landwirte, der noch zuletzt die provinzielle Organisation der ländlichen Genossenschaften, der selbst der Neuwieder Verband schon anfängt, Konzessionen zu machen, durch eine centrale Einrichtung zu stören suchte, ein, daß er der „Richtung Offenbach" angehöre. Die Preußenkasse nimmt diese Angaben auf, ohne die notwendige Kritik daran zu üben. Es entstehen dadurch irreführende Gruppierungen.

Es hat Befremden erregt, daß der ganze besprochene neue Zweig staatlicher Statistik, im Ressort des Justizministers erhoben, entgegen der sonstigen Stellungnahme der statistischen Wissenschaft und Verwaltungspraxis, der Arbeit des statistischen Amts entzogen wurde und von einem Verwaltungsorgan im Ressort des Finanzministers bearbeitet wird, obschon die Erhebung des Materials dem einen Organ nicht schwerer sein wird als dem andern. Die technischen Mängel der Statistik in Einzelheiten können dies Befremden bestärken, indessen ist deren Abstellung auch der Preußenkasse leicht möglich. Der empfindlichste Mangel der Statistik aber, daß sie auf Preußen beschränkt ist und nicht wie die genossenschaftlichen Verbände, Geschäftsorganisationen, die bisherigen ähnlichen Arbeiten das ganze Reichsgebiet im Zusammenhang umfaßt, wird voraussichtlich von einer preußischen Behörde nie überwunden werden können. Das

Genossenschaftswesen ganz Deutschlands steht seiner gesetzlichen Grundlage, seiner Geschichte, seiner jetzigen Lage und seiner Zukunft nach im innigsten Zusammenhang. Eine Bearbeitung für Preußen allein bleibt immer ein wenig befriedigendes Stückwerk. Dieser Umstand macht es ganz besonders wünschenswert, daß die Fortsetzung der betreffenden Arbeiten der dazu berufenen Behörde, dem Kaiserlich Statistischen Amt übertragen und die Statistik von diesem auf das ganze Reich ausgedehnt wird. Dahin sind auch schon seit den ersten Vorbereitungen dieser Arbeiten die Wünsche der Genossenschaften gegangen. Die Preußenkasse, die selbst der eifrigste Konsument der von ihr produzierten Statistik ist, hat das größte Interesse an dieser Ausdehnung der Statistik, da die Genossenschaften der mitteldeutschen Kleinstaaten und von Elsaß-Lothringen überwiegend und auch der übrigen Bundesstaaten zum Teil den preußischen Geschäftscentralen angegliedert sind und durch letztere mit der Preußenkasse in Geschäftsverbindung stehen. Die Preußenkasse hat auch selbst schon vergebliche Versuche gemacht, die Statistik über die preußischen Grenzen auszudehnen. Es liegt also die Übertragung der Erhebungen an eine Stelle des Reichs auch in ihrem Interesse.

Offenbach a. M. K. Thieß.

Bestimmungen der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse über den Geschäftsverkehr. Als Manuskript gedruckt. Berlin 1898; in Kommission bei W. Weber. 247 Seiten.

In dieser Broschüre stellt die „Preußenkasse“, zunächst für den praktischen Gebrauch in den Genossenschaften, die Gesetze über ihre Begründung und Dotierung und die z. Z. geltenden Bestimmungen über ihren Geschäftsverkehr vollständig zusammen. Die wichtigsten Bestimmungen, die über den Geschäftsverkehr mit den genossenschaftlichen Provinzialkassen, sind auch für den Nationalökonomen ein beachtenswertes Material. Diese Bestimmungen und ihre Erläuterungen geben einen genauen Einblick in die ganz eigenartige Fundierung des genossenschaftlichen, speciell des ländlichen Personalkredits, dessen Geldbeschaffung auf der Haftpflicht der Genossen aufgebaut ist, deren Wert und Sicherheit an der Hand der Steuerverhältnisse genau nachgeprüft wird.

Neuerliche Polemiken auf den deutschen Genossenschaftstagen und in der Presse machten die Veröffentlichung dieses Materials besonders erwünscht, das gegenüber der principiellen, mit allgemeinen Schlagworten von Schädlichkeit der „Staatshülfe“ ꝛc. operierenden Bekämpfung der Preußenkasse ein eigenes Urteil des Lesers und die sehr erwünschte Vertiefung der betr. Erörterungen ermöglicht. Keinen klaren Aufschluß findet der Leser dagegen über den zeitweiligen Widerstand der meisten mit der Preußenkasse arbeitenden ländlichen Verbandskassen gegen die neuen Bestimmungen. Diese Verbandskassen stehen auch jetzt wie im Anfang der Preußenkasse und ihren Grundlagen durchaus sympathisch gegenüber. Der Widerstand betraf nicht den Kern der Bestimmungen, der nur genossenschaftlichen Vorbildern entlehnt ist und die Sicherheit des ganzen dem Geldausgleich-angegliederten genossenschaftlichen Apparats in zweckmäßiger Weise verbürgt; er ging einmal gegen die Art, wie Anfang 1898 die

Verbandskassen zur Anerkennung der neuen Bestimmungen durch Drohung mit Kündigung gezwungen werden sollten, bevor diese die in § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 vorgeschriebene Beratung im Ausschuß der Preußenkasse passiert hatten, zum anderen gegen Flüchtigkeiten in der Redaktion und schwerfällige und unpraktische Einzelbestimmungen, die nach Meinung der Genossenschaften durch vorherige Beratung mit ihren Vertretern hätten vermieden werden können. Die Beratung im Ausschuß ist inzwischen nachgeholt worden. Teils durch diese, teils durch befriedigende authentische Auslegung mißverständlicher Vorschriften in der besprochenen Schrift sind manche Bedenken der Verbandskassen beseitigt worden; den verbleibenden wurde von keiner Seite so großes Gewicht beigelegt, daß ihrethalben der Geschäftsverkehr mit der Preußenkasse abgebrochen oder beschränkt worden wäre. Die vorliegende Sammlung enthält nur die bereits verbesserten, jetzt geltenden neuen Bestimmungen.

Offenbach a. M. K. Thieß.

Crüger, Dr. **Hans**: Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1897. I. Jahrgang; 39. Folge des Jahresberichts. Berlin 1898, Guttentag. 367 Seiten.

Das Jahrbuch des Berliner Genossenschaftsverbandes tritt an die Stelle der bekannten, von Schulze-Delitzsch 1854 zum erstenmal ausgegebenen Jahresberichte über die deutschen Genossenschaften. Mit der Umtaufe wird die Fiktion aufgegeben, als ob der Bericht alle Genossenschaften in Deutschland behandle, er wird in der Hauptsache ausdrücklich auf den 1544 Genossenschaften umschließenden Schulzeschen Verband beschränkt. Angesichts der unzureichenden Information der Bearbeitung über die außerhalb des eigenen Verbandes liegenden Genossenschaften, die in den letzten Jahresberichten zu Tage trat, wurde diese Beschränkung notwendig. Immerhin ist es bedauerlich, daß es nun keine Stelle mehr giebt, die in Verfolgung Schulzescher Ideale die Beschreibung der ganzen deutschen Genossenschaftsbewegung sich als Aufgabe stellt. Hier ist für die zusammenfassende Arbeit staatlicher Organe, deren Eingreifen früher im Hinblick auf die Leistungen des Schulzeschen Verbandes als überflüssig bezeichnet wurde, die Bahn frei geworden.

Den Hauptteil des Jahrbuches wie früher des Jahresberichtes bildet die eingehende Statistik der meisten im Verbande und mehrerer außerhalb des Verbandes bestehender Genossenschaften. Die Statistik innerhalb der einzelnen Genossenschaften ist diesmal pro 1897 etwas abweichend nach den Unterverbandsbezirken (statt nach Provinzen und Ländern) geordnet. 977 Kreditvereine, 492 Konsumvereine und 63 andere Genossenschaften sind in der Statistik vertreten. Die Zahlen der sehr eingehenden Tabellen können hier nicht besprochen werden. Sie bleiben in ihrer neuen Anordnung unsere wichtigste Quelle für Kenntnis der städtischen Kredit-, der Konsumvereine, der Bau- und Handwerkergenossenschaften.

Eine wertvolle Ergänzung hat das Jahrbuch S. 261—291 durch die erstmals beigefügten Berichte von 18 Unterverbänden über die Entwickelung dieser Verbände erfahren. Diese Berichte, die in den nächsten

Jahrgängen hoffentlich ergänzt werden, sind eine wichtige, zuverlässige und leicht zugängige Grundlage für die Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens.

Die am Schluß angefügten Listen aller der Anwaltschaft namentlich bekannten Genossenschaften in Deutschland sind, obschon sie bezüglich der eingetragenen Genossenschaften in Preußen von den Publikationen der Preußenkasse überholt sind, immer noch sehr wertvoll. Dankenswert ist auch die Einbeziehung der freien, nicht eingetragenen Genossenschaften. Leider sind die auf letztere bezüglichen Angaben des Jahrbuches unvollständig und ist ihre Ergänzung seit Jahren vernachlässigt worden.

Offenbach a. M. K. Thieß.

Helfferich, Karl: Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reiches. Band I: Geschichte der deutschen Geldreform. Band II: Beiträge zur Geschichte der deutschen Geldreform. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°. 485 und 519 S. und 4 Tafeln mit graphischen Darstellungen.

Ein Lehrer der Mathematik pflegte die Norm aufzustellen, daß eine elegant gelöste mathematische Aufgabe sich wie ein Roman lesen müsse. Helfferichs Darstellung eines so spröden Stoffes wie der deutschen Geldreform kommt diesem Ideal nahe. Man wird eine solche litterarische Kunstleistung um so dankbarer begrüßen, als eine Darstellung dieses wichtigen Kapitels aus der deutschen Volkswirtschaft fast ganz fehlte, und die Füllung der Lücke eine Ehrenpflicht der Wissenschaft war. Daß nach dem Tode Soetbeers und Nasses, die wohl am ehesten ein solches Werk hätten schreiben können, eine junge Kraft in vergangene Situationen und Kämpfe sich mit ganzer Konzentration hineinlebte und den kompliziertesten Stoff völlig zu meistern verstand, muß auch der Kenner von Helfferichs früheren eindringenden währungsgeschichtlichen Arbeiten bewundern.

Bisher war die beste Darstellung der deutschen Geldreform meines Wissens eine ausgezeichnete kurze Skizze, die Soetbeer in seiner Einleitung zu den deutschen Münzgesetzen 1874 schrieb. Wer einen knappen Überblick von authentischer Seite sucht, wird auch künftig sich an diese Quelle zu wenden haben. Aber was ist unter Helfferichs Hand daraus geworden! Das Knochengerüst hat Fleisch und Blut gewonnen; Vorgeschichte und Geschichte der Gesetze von 1871 und 1873 werden auf breitester Grundlage dargestellt, die Umwandlung des Papiergeldes und der Noten nach Bedarf herangezogen; die Durchführung der Reform bis 1879 ist hinzugetreten; ein kurzer Überblick der Entwicklung seit 1879 schließt den ersten Band ab. Fast überall wird aus dem Vollen geschöpft; die handelnden Personen und die maßgebenden Strömungen treten mit plastischer Deutlichkeit hervor. Die außerdeutschen Verhältnisse sind mit Recht soweit hineingezogen, daß das Werk fast ein Lehrbuch der Währungsfrage (freilich nicht für Anfänger) vorstellt, und zwar vom Standpunkte der Goldwährungsfreunde, auch hier mit solcher Beherrschung des Stoffes, daß auch auf die gewöhnlich im Halbdunkel bleibenden Punkte Licht fällt und alle Unklarheiten ausgeräuchert werden. Hervorzuheben ist namentlich die energische Fassung des Geldbegriffes und eine

bessere, wenn auch noch nicht vollkommene Schätzung des Zusammenhangs zwischen Zahlungsbilanz und Valuta.

Im zweiten Bande erwartet man zunächst ausgewählte dokumentarische Quellenbelege nach Art der Straßburger Schule. Diese treten aber zurück neben den reichhaltigen statistischen Tabellen und Untersuchungen. Durch sie ist das Werk zugleich als neue Ausgabe der veralteten Soetbeerschen „Materialien" verwendbar geworden.

Seine litterarischen Quellen citiert Helfferich weniger, als manchem Leser lieb sein wird. Er scheint sich grundsätzlich auf Quellen erster Hand beschränkt zu haben (vgl. I, 132, Abs. 4 mit Soetbeer, Münzverfassung I, 9). Diese haben ihm reichlicher zur Verfügung gestanden als seinen Vorgängern. Das Reichsschatzamt und die Reichsbank, aber leider nicht das preußische Finanzministerium, haben einen Teil ihres Aktenmaterials zur Verfügung gestellt; die Korrespondenz zwischen Soetbeer und Bamberger, sowie mündliche Mitteilungen Bambergers und Rudolf v. Delbrücks haben vielleicht noch mehr durch die lebendige Anschauung, die sie dem Autor vermittelten, als durch neue Angaben das Werk gefördert. Denn soviel Neues das Werk bringt, auch an Material — die Grundlage des früher bekannten Thatbestandes wird doch nicht wesentlich verschoben. Eine der wichtigsten Fragen: warum Bismarck 1879 die Silberverkäufe inhibierte, bleibt unbeantwortet, und daß selbst aus publizistischen Kreisen Nachträge möglich sind, die dem von Helfferich gezeichneten Bilde kleine Züge einfügen, hat ein Aufsatz Rudolf Meyers im Novemberheft 1898 der Neuen deutschen Rundschau gezeigt. Aus dem neuen statistischen Material sind die genauen Daten über die Silberverkäufe des Deutschen Reichs — bisher mußte man sich mit den Daten der Edelmetalltransporte und einzelnen Marktnotizen begnügen — und die durchschnittlichen Jahresbestände der Reichsbank an Gold und Silber 1876—96 (II 470) hervorzuheben. Amtliche statistische Publikationen werden in Einzelheiten berichtigt (II 88, 97 u. s. w.). In Kleinigkeiten muß Helfferich dagegen selbst berichtigt werden. So ist die Ziffer der deutschen Goldproduktion 1885 nach dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs für 1896 richtig zu stellen, und daß Lexis die Edelmetallproduktion der Welt etwas anders berechnet als Soetbeer, hätte wenigstens erwähnt werden können. Aber im ganzen machen Helfferichs Tabellen den Eindruck der Zuverlässigkeit und Umsicht.

Aus den Ergebnissen der Darstellung seien nur einige wichtigere Punkte herausgegriffen. Obgleich entschiedener Anhänger der Goldwährung, ist Helfferich doch nicht blind gegen die menschlichen Schwächen der Goldwährungsgesetzgeber. In den entscheidenden Stadien der gesetzgeberischen Aktion wurden die großen Principienfragen durch kleinliche Gesichtspunkte vielfach zur Seite gedrängt. Die Sistierung der Silberprägung, der Beginn der Goldkäufe erscheinen mehr durch augenblickliche Verlegenheiten und Zufälligkeiten erzwungen, als von einem entschlossenen währungspolitischen Plane diktiert. Die Notwendigkeit schnellster Verminderung des Silbergeldes, um dem Abfluß des neuen Goldgeldes vorzubeugen, wurde übersehen, und nur der französischen Milliardenzahlung und dem gesteigerten Geldbedarf der Gründerjahre war es zu danken,

daß die Valutakrisis erst 1874 eintrat. Fast alle Schuld wird auf das Haupt des preußischen Finanzministers Camphausen, auf seinen bornierten Ressortpatriotismus für die preußischen Finanzen, sein auch andern imponierendes Selbstvertrauen und seine Abneigung gegen die Preußische Bank geschoben. Dagegen wird die kaufmännische Technik der Goldbeschaffung und des Silberverkaufs im wesentlichen gerechtfertigt und die Verwirrung des englischen Gold- und Silbermarktes auf die Milliardenzahlung, die rücksichtslosen Verkäufe indischer Regierungswechsel u. s. w., nicht aber auf die deutsche Währungspolitik zurückgeführt. Für das deutsche Geldwesen war die Gesamtwirkung, abgesehen vom Währungswechsel, der Münzeinheit und der Beschränkung des Papiergeldes: anfangs eine Steigerung des Geldbestandes, in geringerem Maße auch des Geldumlaufs, der aber zunächst ein verstärkter Geldbedarf gegenüberstand; von Mitte 1873 bis Anfang 1879 aber eine heilsame beständige Abnahme des Geldumlaufs.

Die grundsätzliche Vermeidung fast aller Polemik gewährt nicht nur dem heutigen Leser eine Annehmlichkeit, sondern hilft dem Buche auch den dauernden Platz in der Litteratur sichern, der ihm zukommt. Die recht energische Auseinandersetzung mit gegnerischen Ansichten wird mehr zwischen den Zeilen geführt, so auch in der Untersuchung über die Ursachen der Silberentwertung in den 70er Jahren. Nur eine Anmerkung bringt einen heftigen Ausfall gegen die wissenschaftliche Ehrlichkeit des Bimetallisten Otto Arendt, dessen Schrift über die „vertragsmäßige Doppelwährung" bisher einen hervorragenden Platz in der Währungslitteratur behauptete. Dieser Angriff führte zu weiteren scharfen Auseinandersetzungen zuerst in der Nationalzeitung und im Deutschen Wochenblatt, dann in einer Broschüre Helfferichs[1] und einem längeren Artikel in Heft 10/11 der Bimetallistischen Monatsschrift[2]. Den Abschluß wird ein Beleidigungsprozeß bringen. Es handelt sich um die alte strittige Frage, wieweit die deutsche Währungspolitik und insbesondere die Silberverkäufe der deutschen Regierung auf den Silberpreis gedrückt haben. Arendt suchte seiner Zeit den engen Kausalnexus Jahr für Jahr nachzuweisen, obgleich er die genauen Daten über die Silberverkäufe noch nicht hatte. Helfferich ist wohl der einzige, der die mühsame Nachprüfung des ganzen Arendtschen Materials ausgeführt hat. Er findet, daß Arendt schon auf Grund seiner Quellen die wesentliche Schuld nicht dem deutschen Silber, sondern den indischen Regierungswechseln und der asiatischen Silbernachfrage hätte zuschieben müssen. Mir scheint diese Zuspitzung der These doch etwas zu scharf: mögen die deutschen Silberverkäufe noch so umsichtig ausgeführt, mag der Rücksicht auf den Silbermarkt selbst das dringende Interesse an einer schnellen Durchführung des Währungswechsels geopfert sein, so bleibt doch der beständige Druck eines im

---

[1] Deutschlands Münzreform und die Silberentwertung. Einige Worte über bimetallistische Geschichtschreibung. Stuttgart 1898, Bonz & Co. in Komm. 8°. 60 S.

[2] Eine nochmalige Gegenschrift Arendts konnte für dieses Referat nicht mehr benutzt werden.

Hinterhalte lauernden ungemessenen Silberangebots als psychologische Thatsache bestehen. Aber mir scheint, die Streitfrage, die 1880 von Bedeutung war, ist heute nicht mehr so erheblich; wir wissen heute, daß die Sistierung der Silberverkäufe 1879 den Niedergang des Silberwerts nicht dauernd hat aufhalten können, und die Wiederaufnahme der Verkäufe ist jetzt keine dringende Frage mehr, seitdem wir, was auch Helfferichs Meinung ist, Anlaß gewonnen haben, uns über die Gefährlichkeit der im Umlauf gebliebenen Thaler zu beruhigen.

Der in der Polemik eigentlich strittige Punkt ist freilich auch ein anderer, nämlich ob Arendt tendenziöse Entstellung vorgeworfen werden darf, wie dieser selbst sie in ungeheuerlichster Form seinem Gegner, dem peinlich sorgfältigen Soetbeer vorzuwerfen beliebt hat. Das wissenschaftliche Urteil darf sich in diesem persönlichen Streit mit der Feststellung begnügen, daß dem bimetallistischen Autor eine weitgehende Nonchalance in der Beweisführung nachgewiesen wird; und mit der Hoffnung, daß die Nachklänge dieser Fehde nicht imstande sein werden, die Freude an dem vortrefflichen Buche dauernd zu trüben.

K. Oldenberg.

Heyn, Dr. **Otto**: Kritik des Bimetallismus. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. 184 S.

Diese Schrift ist den im Jahrbuch 1896, S. 1413 ff. angezeigten Produkten desselben Autors gleichartig. Ein seltenes Maß abstrahierender Denkschärfe und Denkfreudigkeit unter leichtherzigem Absehen von den Komplikationen der Wirklichkeit ist auch ihr eigen. Es sind Akrobatenkunststücke des Denkens im luftleeren Raum, denen der Leser als Zuschauer Beifall zu klatschen hat, und die er gleichzeitig selbst mitzumachen genötigt wird, indem er sich dem Leitseil eines hartnäckigen und folgerichtigen, mitunter reichlich breiten und elementaren Denkprozesses anvertraut. Es wird an Lesern nicht ganz fehlen, denen die Lektüre ein Genuß und eine Genugthuung für ihre intellektuellen Bedürfnisse ist; am ehesten vielleicht in den Kreisen des spekulativen Großhandels, der die erforderlichen Verstandesqualitäten dieser Art züchtet, und der ja auch für die Schwächen des Bimetallismus ein offenes Auge zu haben pflegt. Andere Leser werden das Buch unsanft in die Ecke schleudern, nachdem sie sich die Zähne stumpf gebissen haben. Aber für die Wissenschaft fallen auch diesmal, trotz aller anfechtbaren Punkte, einzelne fruchtbare Gedanken ab, die nicht neu sein mögen, aber doch sonst nicht immer zur Geltung kommen. So wenn der Autor betont, daß der Einfluß eines bimetallistischen Gesetzes auf den wirklichen Geldwert notwendig proportional sei dem Umfang der laufenden Zahlungsverpflichtungen; oder wenn er mit umständlichem Scharfsinn entwickelt, daß bei bimetallistischer Steigerung des Silberwerts den Silberländern die Konkurrenz auf europäischen Märkten allerdings insofern erschwert werde, als der zu erwartende Silberexport mit den übrigen Exportwaren dieser Länder gleichsam in Konkurrenz trete und den Wert des Importäquivalents herabmindere; was freilich insofern angefochten werden kann, als mit der Zunahme des Silberexports ja auch die Kaufkraft und die

Nachfrage nach Äquivalentwaren steigt. Die Stimmung des Buchs ist überwiegend eine dem Bimetallismus unfreundliche, wie vom Verfasser nicht anders zu erwarten war, und wie schon der Titel andeutet. Erörtert wird hauptsächlich die Konkurrenz und die Kaufkraft der Silberländer und Papierwährungsländer nach Einführung eines internationalen Bimetallismus, die Wirkung bimetallistischer Inflation auf die Preise, die Goldklausel und die Abhängigkeit eines bimetallistischen Experiments von subjektiven Faktoren. Der Verfasser schließt mit dem amüsanten Gedanken, daß die erstrebten, mehr oder weniger illoyalen Vorteile des Bimetallismus viel billiger durch Emission von Papiergeld erreicht würden.

K. Oldenberg.

Beaure, Prof. A.: Théorie et pratique de la monnaie. Vol. I: Traité théorique de la monnaie et statistique des métaux précieux. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 3,20 M.

Der erste Teil behandelt in 13 Abschnitten auf 100 Folioseiten die Theorie des Geldwesens. Er geht bei der Definition des Geldes von der geschichtlichen Heranbildung der zweifachen Funktionen des Geldes als Wertmaßstab oder Wertmesser und als Tauschmittel oder Wertbewahrer aus, zeigt, warum die Edelmetalle vor allen übrigen Stoffen geeignet gewesen seien, diese beiden Funktionen zu erfüllen, gewissermaßen den Generalnenner zu bilden in der Tauschrechnung der mannigfaltigen Warengattungen und andererseits den Wert in sich tragende Ware zu sein; er geht sodann vom Gelde zum Begriff des durch die Prägung mit autoritativer Gewichts- und Feingehaltsbescheinigung versehenen Münzzeichens über zu den Begriffen des Währungsgeldes, der Courantmünze, der Scheidemünze, zu den Geldsurrogaten, dem Papiergelde.

In einigen weiteren Abschnitten wird die Frage behandelt von der Stabilität oder der Veränderlichkeit des Geldwertes im Verhältnis zu den anderen Waren, seiner Kaufkraft, die Frage, bis zu welchem Grade das Geld selbst als Ware zu betrachten sei und damit dem allgemeinen Preisbestimmungsgesetz von Angebot und Nachfrage unterliege; der Verfasser führt hierbei die „Quantitätstheorie“, nach der die Preisveränderung der Waren in erster Linie in der Wertveränderung des Geldes zufolge des veränderlichen Umfanges seiner Gewinnung zu suchen sei, auf ihren bescheidenen berechtigten Kern zurück, indem er betont, daß die ausschlaggebenden Faktoren für eine Preisveränderung der Ware nicht auf seite des Geldes, sondern auf seite der Waren gelegen haben, in den veränderten Produktions- und Verkehrsverhältnissen, in der Erfindung der Maschinen, der fabriksmäßigen Massenherstellung gegen den Handbetrieb, in dem Übergang der lokalen Markt- und Absatzgebiete zum Weltmarkt zufolge der die Entfernungen beseitigenden Verkehrsmittel (Eisenbahn, Dampfschiff, Telegraph), endlich in der gänzlichen Veränderung, die die Bedeutung des Geldes ihrer Menge nach durch den Übergang aus der Periode der reinen Geldwirtschaft zur modernen Kreditwirtschaft erfahren habe, in der Einführung der Geldersatzmittel, der die Barzahlungen ersetzenden Bank- und Börseneinrichtungen, wie das Check-, das Giro-, das Kontokorrent, das clearing-house-Wesen. Hiernach sei

die veränderte und veränderliche Kaufkraft des Geldes nicht als Ursache, sondern als Wirkung des veränderten Wertes der Waren zu betrachten.

Der Verfasser setzt des weiteren auseinander, daß der Mangel an gemünztem Gelde sich bei größerer Nachfrage in der Erhöhung des Wechseldiskontes der Banken äußere, daß dieser Erhöhung gemeiniglich ein Einströmen von Edelmetall aus anderen Ländern mit niedrigerem Diskont folge, bis der Diskontfluß sich wieder langsam senke, alles das unter der stillen Voraussetzung, daß die natürlichen Kreditverhältnisse des fraglichen Landes normale, d. h. auf der Grundlage gesunder Produktionsverhältnisse und auf günstiger Handelsbilanz aufgebaute seien, als deren Ausdruck der Reichtum eines Landes an Metallgeld betrachtet werden müsse.

Diese Betrachtungen über das Geld und den Reichtum einer Nation, nach denen die Lehren der merkantilistischen und der physiokratischen Wirtschaftssysteme durch die grundlegenden Anschauungen der britischen Nationalökonomie des Adam Smith in seinem berühmten Werke „vom Reichtum der Nationen" überholt und beseitigt wurden, bilden Gegenstand eines weiteren selbständigen Abschnittes des vorliegenden Werkes, dem noch ein Kapitel vorausgeht, in welchem die Methoden, die Kaufkraft des Geldes in ihrer Veränderlichkeit darzustellen (Index-Ziffern), behandelt sind. Der letzte Abschnitt des ersten Teiles umfaßt eine Behandlung der verschiedenen Geldarten, wobei das Geld nicht nur als Münze, sondern im weiteren volkswirtschaftlichen Sinne des Wortes als Zahlungsmittel ins Auge zu fassen ist. Er unterscheidet hier vornehmlich: das reelle, effektive oder sonst in einem Lande gesetzliche Zahlkraft habende Metallgeld (Währungsgeld, Courant-, Scheidemünze), sodann „la monnaie de compte ou de banque", welches im Handelsverkehr sich eingebürgert hat und bei geschäftlichen Transaktionen als gemeinsames Zahlmittel durch die Üblichkeit gewissermaßen Handelsrecht erworben hat (£, franc). Diese Geldzahlungen brauchen nicht in Metall zu erfolgen, sie werden vielmehr überwiegend im Abrechnungswege bewirkt; diesen Geldarten folgt das système des billets de banque (Banknoten, Kassenscheine), durch die Verpflichtung der emittierenden Bankstelle charakterisiert, dem Inhaber jederzeit bei Präsentation der Note den Betrag in Währungsmünze auszuzahlen, im Gegensatz zu der schlimmsten Gattung des Geldes, des Papiergeldes, welches durch staatliche Autorität mit Zwangskurs versehen, dem Währungsgelde gleich innerhalb des Landes in Zahlung genommen werden muß, ohne daß der Inhaber vom emittierenden Staate Barzahlung fordern kann.

Der für uns weitaus im Vordergrunde des Interesses stehende zweite Teil des Buches umfaßt die „Statistik der Edelmetalle" und gliedert sich in die Hauptkapitel von der Produktion, von der Verwendung und von der Bewegung der Edelmetalle. Die Verwendung der Edelmetalle gliedert der Verfasser in:

a) die industrielle Verwendung, b) die Thesaurierung, c) Abnutzung und Verlust, d) Ausprägung oder monetäre Verwendung, denen er am Schluß zwei Tabellen über Gold- und Silberausprägung, sowie eine Tabelle über den Verbleib der jährlichen Edelmetall-Produktionen nach den vorgenannten Verwendungsarten anfügt.

Innerhalb des Kapitels von der Produktion der Edelmetalle behandelt der Verfasser, welcher auf der Grundlage der Goldwährungspartei steht, eingehend das Vorkommen, die Gewinnungsmethoden und die Gewinnungskosten der beiden Edelmetalle, um den seine Stellung zum Währungsstreit in etwas dokumentierenden Schluß zu anticipieren: die Überproduktion des Silbers trotz des erheblichen Preissturzes desselben sei gerade auf diesen letzteren als Hauptfaktor zurückzuführen, indem der gesunkene Preis die Bergwerksbesitzer nötige, durch Erhöhung der Produktion unter Benutzung der Hülfsmittel der vorgeschrittenen Gewinnungstechnik die Generalunkosten des Betriebes relativ herabzumindern; es werde, selbst bei sich hebenden Silberpreisen, keine nennenswerte Steigerung der Produktion mehr eintreten, die Produktionsziffern der Jahre 1893 und 1894 stellten den Scheitelpunkt der Gewinnungskurve dar. Im Gegensatz zu der von Süß der Goldproduktion vindizierten Dauer von höchstens einem Jahrhundert teilt der Verfasser derselben eine weit höhere Lebensdauer zu, indem er sagt, die Polargegenden (Klondyke), der Meeresgrund &c. enthielten noch große Goldschätze, deren Gewinnung lediglich eine Frage der Zeit sei und den weiteren technischen Fortschritten auf dem Gebiete der Gewinnungsmethoden und der Verkehrsmittel vorbehalten sei. Er schließt sodann das Kapitel von der Produktion, nachdem er dieselbe an der Hand der wichtigsten Länder ziffernmäßig verfolgt hat, mit einer Tabelle, welche, den Zeitraum von 1493 bis zur Gegenwart umfassend, hauptsächlich den Soetbeerschen „Materialien" und später den „annual reports of the director of the mint of Washington" (Preston) entlehnt ist.

Diese Tabelle, die die (unsichere) Produktion Chinas mit umfaßt, stimmt innerhalb der naturgemäßen Grenzen daher mit den Tabellen der hervorragendsten Statistiker (Soetbeer, Preston, Lexis, Haupt, de Foville, Hauchecorne, Boissevain &c.) überein (vgl. die tabellarischen Zusammenstellungen dieser Statistiker in „Die Statistik der Edelmetalle als Materialien zur Beurteilung der Währungsfrage" von Ernst Biedermann. Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin 1898).

Ganz anders stellt sich nun hinsichtlich solcher Übereinstimmung mit anderen Statistikern das Hauptkapitel von der Verwendung und der in Tabelle 3 erfolgte Verwendungsnachweis der einzelnen Jahresproduktionen.

Der Verfasser hebt wiederholt hervor, daß auf Grund sorgfältiger Prüfung und umfangreicher Erhebungen er zur Ansicht gekommen sei, daß sowohl die Ziffern der industriellen, wie auch der monetären Verwendung (Neuprägung) seitens eines Teils der Hauptstatistiker um deswillen erheblich zu hoch berechnet seien, weil nicht mit genügender Schärfe der „Netto"-Begriff der Verwendung gewahrt sei. Das für industrielle und für Neuprägungszwecke angeblich jährlich verwendete Material entstamme nicht lediglich der jährlichen Edelmetallneuproduktion, sondern rühre zu einem erheblichen Prozentsatz noch aus eingeschmolzenem Altmaterial her.

Von der enquetenmäßig festgestellten Thatsache ausgehend, daß in Österreich 85 % und in den Vereinigten Staaten ca. 50 % des in der Industrie verwendeten Goldes von Münzen, alten Schmuckgegenständen &c. herrühren, hat der Verfasser für das Jahr 1894 eine Tabelle des in-

dustriellen Verbrauchs an Gold nach Ländern aufgestellt, die in ihren Ziffern um etwa 38 %[1] gegen die Durchschnittsziffern der meisten anderen Statistiker zurückbleibt.

In Bezug auf die gleichartigen Ziffern des industriellen Silberverbrauchs sind die Differenzen sehr viel geringer, sie bleiben nur 10—15 % hinter den Ziffern von Lexis und Preston zurück. Am geringsten stellt sich die Divergenz gegen die Hauptschen Ziffern.

Wie bei der industriellen Verwendung, so strebt der Verfasser auch bei der Ermittelung der jährlichen Verbrauchsziffern für die Geldneuprägung (nach Abzug der Umprägung) „Netto“-Ziffern an, welche lediglich die aus der jährlichen Neuproduktion entstammenden Edelmetallmengen umfassen sollen, und die er den Ziffern der monnayages bruts, den Bruttoziffern, gegenüberstellt, die zum Teil sich aus dem Altmaterial eingeschmolzener Münzen, Geräte ꝛc. rekrutieren. Er gelangt dieserart für die Goldneuprägungsziffern zu Resultaten, die für das letzte Jahrzehnt sich im Durchschnitt um 21 % niedriger halten als die des amerikanischen Münzdirektors und Lexis' und innerhalb einzelner Jahre um mehr als 40 % von jenen abweichen. Die analog gewonnenen Silberprägungsziffern bleiben für den Durchschnitt des Jahrzehntes 1886—95 um 40 % hinter denen des amerikanischen Münzdirektors, in einzelnen Jahren gar um 60 % zurück.

Die Abnutzung hat der Verfasser wegen der relativen Geringfügigkeit bei der Bilanzaufstellung außer Rechnung gelassen, den zufälligen Verlust desgleichen mit dem Hinweis darauf, daß, wie auch Soetbeer das annimmt, die dieserart in Abgang gehenden Edelmetallmengen wett gemacht werden durch die Wiederauffindung und Entdeckung früherer thesaurierter und verborgener Schätze.

Das Kapitel „mouvement des métaux précieux“, welches einem späteren Bande vorbehalten ist, hat der Verfasser der „Statistik der Edelmetalle“, und zwar wegen der ostasiatischen Abflußbewegungen, die die Bilanz bekanntlich stark berühren, teilweise vorweg subsummiert; dieses Kapitel behandelt daher dem Wesen nach den Edelmetallabfluß nach Ostasien, insonderheit nach Indien, wobei vorweg bemerkt werden muß, daß auf Grund der Bilanztabelle 3 und nach Ansicht des Verfassers nur die Bewegungen des **Silbers** nach Ostasien als ein vornehmlich nach Indien gerichteter endgültiger **Abfluß** auf Nimmerwiedersehen für das Abendland zu betrachten sind, während den Goldabflußziffern nennenswerte, den jährlichen Abfluß meistens übersteigende Rückströmungsziffern gegenüberstehen, was nach den Angaben von Soetbeer, Preston und Lexis außer im Jahre 1878 nur in den Jahren 1892 und 1894 der Fall war, die dem Occident

[1] Die reichsstatistische Erhebung über den „Verbrauch von Gold zu gewerblichen Zwecken in Deutschland“ für die Jahre 1896 und 1897 hat einen Feingoldverbrauch pro Jahr von 16 000 kg ergeben, von dem etwa 30 % auf eingeschmolzene alte Schmucksachen und Geräte entfallen; diese Ergebnisse stimmen mit den Schätzungen Soetbeers von 1891 und mit den neueren Schätzungen von Lexis, Preston, de Foville relativ gut überein, welch letztere den Nettoverbrauch Deutschlands (bei Abzug des Altmaterials) auf 13 200 kg veranschlagen, während Beaure einen Bruttoverbrauch von 18 000 kg annimmt, von denen 9000 kg auf eingeschmolzene Münzen und Altmaterial entfallen.

allerdings einen starken Rückstrom an Gold im Betrage von 28, bezw. 49,5 Millionen Rupien brachten.

Auf der Grundlage dieser Produktions- und Verwendungsziffern stellt der Verfasser in Tabelle 3 eine Bilanz der Edelmetalle auf; in der Goldbilanztabelle treten auf der Seite der Aktiva neben der Produktion die Rückflüsse von China und Indien nach England auf, während auf der Seite der Passiva neben den Nettoziffern der Prägung und der industriellen Verwendung der Abfluß nach Indien (von England und Australien aus) figuriert.

Der nicht erfolgte Ausgleich zwischen der Aktiv- und der Passivseite wird durch Vergrößerung oder Verminderung der unsichtbaren Bestände in den Kellern der Banken erreicht.

In der Silberbilanz treten zur Produktion die Verkaufsziffern Deutschlands, Italiens, Rußlands, Rumäniens infolge bewirkten oder beabsichtigten Überganges zur Goldwährung und des amerikanischen Gegensyndikats gegen die Sherman-Bill vergrößernd hinzu; die Passivseite setzt sich aus dem Abfluß nach Indien, China und den straits settlements einerseits, der industriellen Verwendung, der Prägung (exkl. Silberwährungsländer) und den Ankäufen des Schatzamts der Vereinigten Staaten zufolge der Bland- und der Sherman-Bill andererseits zusammen.

Der Ausgleich der Bilanz wird durch die „sichtbaren Bestände und Ankäufe des obenerwähnten Gegensyndikats“ hergestellt.

Wenn wir hiermit in großen Grundzügen auch den Inhalt des vorliegenden Buches, insonderheit des die Edelmetallstatistik umfassenden Teiles desselben registriert haben, so scheint uns bei der Eigenart dieser Materie noch ein erläuterndes Nachwort am Platz, mittelst dessen klar gelegt wird, worin sozusagen das „Originelle“, d. h. das Abweichende in der Behandlung der vorliegenden Edelmetallstatistik gegen andere Statistiker, insonderheit gegen die Soetbeersche Methode, liegt.

Wie bereits auseinandergesetzt, gelangt der Verfasser zu erheblich niedrigeren Ziffern des industriellen und monetären Verbrauchs, besonders beim Golde, als die meisten zeitigen Statistiker, indem er den Verbrauchsbegriff schärfer unter dem Gesichtspunkt der direkten Entnahme aus der jährlichen Neuproduktion aufgefaßt wissen will als jene. Er gelangt in Bezug auf die Goldbewegung nach Ostasien im Durchschnitt nicht nur nicht zum Ergebnis eines durchgängigen Abflusses, sondern eines dauernden, nicht unerheblichen Rückstromes, während seine Silberabflußziffern nach dorthin für das letzte Jahrzehnt die Durchschnittswerte der meisten Statistiker um etwa 20 % überragen. Auf der Grundlage dieser veränderten Ziffernreihen, und von annähernd gleichen Produktionsziffern ausgehend, stellt der Verfasser seine Edelmetallbilanz auf, die daher ein wesentlich anderes Bild als die Bilanzen nach Soetbeer, Lexis, Preston geben; am meisten Übereinstimmung findet sich sowohl hinsichtlich der Zifferngröße, als auch der Methode der Bilanzaufstellung zwischen dem Verfasser und dem französischen Statistiker Ottomar Haupt (arbitrages et parités).

Während nämlich letzterer die Neuprägungen ebenfalls direkt in das Passivkonto der Bilanz einstellt, geht die Soetbeersche Bilanzmethode

von den Gewinnungsziffern einerseits, von den Ziffern der „nicht monetären" Verwendung (Abnutzung und Verlust, industrieller Verbrauch, Abfluß nach dem Orient) andererseits aus, um so durch Abzug derselben von der Produktion die Ziffern zu gewinnen, die zu „monetärer Verwendung und reserviert" verfügbar bleiben. Die Prägungsziffern erfüllen bei Soetbeer und anderen Statistikern gewissermaßen den Zweck, nachrichtlich zu zeigen, welcher Art das Verhältnis zwischen jährlicher Neuprägung und dem jährlich erfolgten monetären Zuwachs des Landes, bezw. aller Länder der Welt sei, denn es kann nicht genug vor der irrigen Annahme gewarnt werden, als sei die jährliche Neuprägung identisch mit der Vergrößerung des monetären Bestandes, wobei die wichtige Thatsache ignoriert wäre, daß man sich gewissermaßen die monetäre und die industrielle Verwendung nicht unter dem Bilde des Inhaltes zweier voneinander unabhängiger Gefäße vorzustellen habe, sondern als zwei kommunizierende Behälter, deren Inhalte je nach dem zeitigen Überdruck des einen oder des anderen sich vertauschen; dieser zeitige Überdruck würde z. B. das jeweilige industrielle Bedürfnis verkörpern, das einen größeren oder kleineren Teil der Neuprägung auf dem Einschmelzungswege sich assimiliert und umgekehrt.

Eine Probe auf die annähernde Richtigkeit solcher jährlicher Edelmetallverwendungsnachweise erblickt Soetbeer darin, daß nach einer Reihe von (z. B. 5 zu 5) Jahren die jährlichen Vergrößerungen dieser Geldbestände aller Länder mit sorgfältigen Schätzungen des Gesamtgeldbestandes aller Länder zu Anfang und zu Ende dieser Periode Übereinstimmung aufweisen müssen. Solche periodische Schätzungen der Geldbestände aller Länder der Welt sind von Soetbeer, Lexis, Haupt, de Foville, Robertson, Probyn und anderen unter Trennung der in Cirkulation und im Bestand der Banken befindlichen Mengen oder unter Trennung in Courant- und Scheidemünze, für beide Metalle getrennt, vorgenommen und haben in Bezug auf die Goldbestände gute Übereinstimmung ergeben, z. B. für das Ende des Jahres 1895 zwischen 15,6 und 17,1 Milliarden Mark, während infolge der Unsicherheit der Schätzung des Bestandes der asiatischen Silberwährungsländer bezüglich der Silbergeldbestandsziffer große Divergenzen sich ergaben, zwischen 14,2 und 18,0 Milliarden sich bewegend.

Wir dürfen voraussetzen, daß der folgende Band des vorliegenden Werkes die Statistik auch nach dieser Richtung hin weiter fortführen und so die in der Bilanz niedergelegten Prägungs- und Bestandsziffern beurteilungsfähiger gestalten werde.

Ein Vergleich der jährlichen Prägungsziffern und des vorerwähnten, nach der Soetbeerschen Methode ermittelten jährlichen monetären Zuwachses des Geldbestandes der Welt ist in hohem Maße lehrreich, indem er nach den Ziffern der meisten Statistiker erkennen läßt, daß die Goldprägungen in manchen Jahren, z. B. von 1886—1890, den monetären Zuwachs des Goldbestandes erheblich überschritten zu haben scheinen, was eben auf die Überführung eines Teiles jener jährlichen Neuprägungen in die industrielle Verwendungsform zurückzuführen sein dürfte, während andererseits, besonders in den letzten fünf Jahren, die Unterbringung der jähr-

lichen Silbergewinnung schwer hält ohne die Zufluchtnahme zu größeren latenten Reserven.

Wir unterlassen, obgleich wir von jeder Stellungnahme zur Währungsfrage selbst uns fern halten wollen, es nicht, die veränderten Ziffernreihen des Verfassers zur klareren Erkenntnis dessen, was sie besagen, in die Währungssprache zu übersetzen:

Damit wird sowohl die zuvor angedeutete, aus anderen Bilanzen zu entnehmende gewisse Goldknappheit, die in einem zu starken Angriff der Industrie auf die erfolgte Neuprägung erblickt werden kann, wie andererseits ein gewisser Überschuß an verwendbarem Silber, den man aus jenen „latenten Reserven" ableiten kann, aus der Bilanz eliminiert.

Auch die eingangs aufgestellten Prognostika des Verfassers für die Produktionszukunft der beiden Metalle, nach der es an Gold auch später nicht fehlen werde, während die Silberproduktion bereits in ihrem Zenith gestanden haben solle, deuten darauf hin, daß er die bimetallistische Besorgnis einer zunehmenden Goldknappheit ebensowenig teilt als die einer Silberüberflutung.

Ohne uns bei der Verwickeltheit des Gegenstandes, die den größten Teil des Entscheides in persönliche Schätzung verweist, dafür zu entscheiden, ob die veränderten statistischen Grundlagen und die entsprechende Bilanz, die der Verfasser dem Leser vorführt, denen der anderen Statistiker, insonderheit Soetbeers, gegenüber den Vorzug verdienen, können wir es nicht unterlassen, schon jetzt nach dem Erscheinen des ersten Bandes zu erklären, daß die Schrift zweifellos zu den ersten dieses Gegenstandes gehöre und gewiß bald werde auf ihre Gönner rechnen dürfen.

E. Biedermann.

Die amtliche Handelsstatistik Englands und Frankreichs im XVIII. Jahrhundert. (Sitzungsberichte der Kgl. preuß. Akad. der Wissenschaften zu Berlin. Gesamtsitzung vom 22. Dezember 1898.) Berlin, G. Reimer.

Der Herr Herausgeber hat mir gestattet, über diese im Auftrage der Kommission für die „Acta Borussica" von mir verfaßte kurze Abhandlung an dieser Stelle zu berichten, weil sie sonst — als Bestandteil der „Sitzungsberichte" — vielleicht diesem oder jenem, der sich für den Gegenstand interessiert, entgehen möchte.

Die überlieferten Zahlen der älteren englischen und französischen Handelsstatistik auf den Grad ihrer Richtigkeit zu prüfen — und ferner zu der bisher kaum bearbeiteten Geschichte der Handelsstatistik im allgemeinen einen Beitrag zu liefern — diese beiden Zwecke meiner Arbeit suchte ich gleichzeitig dadurch zu erreichen, daß ich die Entstehung, erste Organisation und weitere Entwickelung der Handelsstatistik in England und Frankreich soweit darstellte, als es die wenigen und lückenhaften Quellen gestatteten. — Die beiden angehängten Tabellen stellen dar die Gesamt-Jahreswerte der Einfuhr, Ausfuhr und Bilanz, und zwar für England von 1697—1800, für Frankreich von 1716—1789. Die englische Tabelle entstammt teils dem großen Tabellenwerk „State of the trade of Great Britain" von Whitworth (1776), teils dem „Estimate

of the strength of Great Britain“ von George Chalmers (1810). Beide Autoren haben unmittelbar aus dem amtlichen Material geschöpft. Die französische Tabelle entnahm ich den Akten des Bureau de la Balance du commerce im Pariser Staatsarchiv. Dieselbe Quelle lieferte mir auch hauptsächlich die Daten zur Geschichte der Organisation, während ich mich für England zu diesem Zweck, bei dem Mangel an archivalischen Quellen, nur an die allerdings auch authentischen Darstellungen halten konnte, welche mehrere Beamte jener Organisation selbst (Davenant, Chalmers u. a.) von ihr hinterlassen haben.

In England begann die amtliche Handelsstatistik im Jahre 1696, gleichzeitig mit der Begründung des Handelsamtes, durch Einsetzung eines inspector general of exports and imports, welcher das von den Hafenzollämtern eingelieferte Urmaterial zu verarbeiten und die Mengenziffern in Wertziffern umzuwandeln hatte. Diese Wertberechnung geschah auf Grund „offizieller“, 1696 ein für allemal fixierter Wertsätze, welche dann über 100 Jahre lang unverändert blieben, erst 1798, und nur für die Ausfuhr, durch Wertdeklarationen ersetzt, für die Einfuhr aber erst in unserem Jahrhundert abgeschafft wurden.

In Frankreich hatte schon Colbert durch die Generalzollpächter handelsstatistische Daten sammeln und verarbeiten lassen. Das bis gegen 1789 bestehende verbesserte Verfahren jedoch setzte erst mit dem Jahre 1716 ein, als — anscheinend nach englischem Vorbilde — gleichzeitig mit der Errichtung eines Handelsrates das „Bureau de la Balance du commerce“ eingesetzt wurde. Diese Centralstelle verarbeitete das von den Zollstellen gesammelte, von gewissen Zwischeninstanzen gesichtete Material zu einer Mengenstatistik und ließ von den Handelskammern aus den Durchschnittspreisen jedes Jahres die Werte berechnen.

Aus der Organisation der Statistik in Verbindung mit den politischen und wirtschaftlichen Zuständen und Wandlungen jener Periode ergeben sich die Fehlerquellen, unter denen die Zahlen notwendig zu leiden hatten. In beiden Staaten mußte die Mengenstatistik nicht nur durch den umfassenden Schmuggel, sondern auch — in Ermangelung einer statistischen Gebühr — durch die im Laufe des 18. Jahrhunderts stark zunehmenden Zollbefreiungen durchlöchert werden. In England kam dazu, daß sich die wirklichen Preise der Einfuhr- und Ausfuhrartikel sehr veränderten, die offiziellen Wertsätze aber die gleichen blieben, während der Handelsstatistik Frankreichs ein großer Teil des Warenverkehrs dadurch entglitt, daß die Freihäfen und die östlichen Grenzlande nicht zum Zollgebiet gehörten. Die Untersuchung führte schließlich zu dem Ergebnis, daß in der englischen Tabelle die Einfuhrziffern Minimal-, die Ausfuhrziffern aber Maximalzahlen darstellen, somit die Bilanzen günstiger erscheinen, als der Wirklichkeit entspricht, die Bilanzen der französischen Statistik hingegen, obwohl auch an sich fehlerhaft, das Verhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr im allgemeinen richtig wiedergeben, weil beide Minimalzahlen bedeuten.

Die Organisation der Handelsstatistik war in beiden Staaten zweifellos besser als in irgend einem anderen Lande zu seiner Zeit und er-

zielte Resultate, die trotz großer Fehler dennoch für Vergleichungen allgemeinerer Art äußerst wertvoll sind.

Dr. Friedrich Lohmann.

Kienböck, Dr. **Victor**: Der Terminhandel in Getreide, insbesondere an der Wiener Börse für landwirtschaftliche Produkte. Wien, Mayer & Co. 8°. 30 Seiten.

Während die Verhältnisse der deutschen Börsen seit der Enquete von 1892—1893 wenigstens in weitem Umfange klargelegt wurden, fehlt in Bezug auf die österreichischen Börsen noch vielfach wissenschaftlich bearbeitetes Material. Es wurde zwar am 13., 15. und 19. Januar 1897 vom österreichischen Abgeordnetenhause eine „Expertise über den Terminhandel" abgehalten. Bei der Kürze der Zeit und beim Mangel an genügender Vorbereitung konnte jedoch nicht viel Wertvolles zu Tage gefördert werden. Nur so viel resultiert aus den Protokollen der Expertise, daß in Österreich auch die agrarischen Politiker nicht die vollständige Abschaffung des Terminhandels, sondern vielmehr nur die Bekämpfung seiner Auswüchse wünschen. In welcher Richtung sich jedoch eine derartige Reform bewegen solle, wurde bei der Unkenntnis, in welcher sich die Mitglieder des landwirtschaftlichen Ausschusses über die Details der Börsen- und Terminhandels-Organisation befanden, nicht klar.

Die vorliegende kleine Schrift füllt daher eine Lücke, welche sich stark fühlbar macht, aus. Sie legt die Technik und die eigentümlichen Verhältnisse beim Terminhandel an der Wiener Produktenbörse klar. Der Verfasser tritt jedoch gleichzeitig mit eigenen Vorschlägen über die Regelung des Terminhandels hervor, ausgehend davon, daß der Terminhandel die Spekulation übermäßig erleichtere und dadurch eine Verwirrung der Marktlage bewirke. Das soll nun nach Kienböck dadurch bekämpft werden, daß die „Usancentype" abgeschafft wird; sie soll nicht mehr notiert werden, Geschäfte, welche sich auf Usancenware beziehen, sollen nicht klagbar sein.

Auch einige weitere Reformen, die mit speciellen Mißständen des Wiener Marktes zusammenhängen, und eine „progressive Besteuerung" der Giri auf den Kündigungsscheinen werden vorgeschlagen. Ob diese oder die sonst vorgebrachten Maßnahmen durchführbar und erfolgreich wären, müßte vor allem in einer abermaligen, jedoch gründlicheren Enquete erörtert werden.

R. Riedl.

Bode, Dr. **W.**: Wirtshausreform in England, Norwegen und Schweden. Berlin 1898, C. Heymann. 108 S. und 24 Abbildungen.

Der Verfasser schildert in eingehender Weise auf Grund von Reisen, die er im Auftrag der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen zu Frankfurt a. M. unternommen, die Mäßigkeitseinrichtungen in England, Norwegen und Schweden. Er fand in London allein in einem Adreßbuche, das nicht einmal vollständig erschien, die Liste von etwa 1500 Besitzern von Kaffeeschänken und 31 Besitzern von Temperenzhotels. Das größte Interesse beanspruchen die großen alkoholfreien Approvisionierungsunternehmen (S. 14 ff.). Sie sind verschiedenen Ursprungs: die Aërated

Bread Company war ursprünglich eine Bäckerei; Slaters Restaurants sind aus einer Fleischerei hervorgegangen, welche einem Schuldner ein Restaurant abnahm; die Gesellschaft The Mecca treibt auch Kaffee- und Cigarrenhandel, The Express Dairy nebenbei Molkereigeschäfte. Diese Unternehmungen stufen sich nach verschiedenen Klassen ab. Die „Dairy“ hat feine Lokale im altenglischen Stil, die Universalunternehmer J. Lyons & Comp. prunkhafte in gold und weiß, die Unternehmer von Lockhards Cocoa Rooms einfache für Arbeiter.

Sie betreiben oft mehrere Wirtschaften: Die Temperance Catering Co. besitzt 11 Häuser; sie sorgt gut und billig für warme Speisen. Die „A.B.C.“ (Aërated Bread Company) hat 90 Wirtschaften in London, davon am „Strand“ allein 5, sodaß man zuweilen von einem „Depot“ zum andern in einer Minute kommt. Slaters haben neben 9 Mittelstandsrestaurants eine Anzahl Fleisch-, Fisch-, Wild- und Gemüseläden und Eisniederlagen. Nicht selten eröffnen Thee- und Kaffeehändler Trinkstuben, um die Güte ihrer Ware zu beweisen und ihren Absatz zu steigern; auch große Konfektionsgeschäfte richten Theezimmer für ihre Kundinnen ein. Ein erfolgreicher Theehändler, Sir Thomas Lipton, wendet 2 Mill. Mark daran, um billige Speisehäuser in London zu errichten, in denen er für 32—36 Pfennige kräftiges Essen geben will. Er denkt an Häuser, wo 2000 Personen gleichzeitig essen könnten.

Lockhards besitzen ein Aktienkapital von 4400000 Mark und erzielten 1897 einen Reingewinn von 190000 Mark. Die „Meccagesellschaft“, die sich ihres reinen Kaffees rühmt, unterhält 19 Wirtschaften in London und ist mit einem andern Unternehmen verschwistert, das seit einigen Jahren in einer Reihe von Provinzstädten Mäßigkeitswirtschaften verwaltet. Der Unternehmer John Pearce, welcher Hotels, Speise- und Theelokale verwaltet und sich 1878 der Leitung von Mäßigkeitswirtschaften zuwandte, erzielte 1897 beim Verkauf von täglich 40000 Portionen eine Tageseinnahme von 60000 Mark; er läßt jährlich 1000 Ochsen, 1000 Schafe, 1400 Schweine, 120 Kälber schlachten; an Eiern werden 1750000 Stück verbraucht. 27000 Teller und 13000 Untertassen werden jährlich zerbrochen, durchschnittlich hält ein Stück Geschirr neun Monate, was bei dem starken Gebrauch ein Wunder ist, es wird aber auch nur kräftiges, dickes Geschirr verwendet.

Neben diesen Londoner Betriebsgesellschaften giebt es eine große Zahl einzelner Unternehmer, welche Gasthäuser und Erfrischungsstätten leiten, in denen keine berauschenden Getränke erhältlich sind, von den feinsten Cafés bis zu den schmutzigsten und bedenklichsten Kaffeestuben im Osten und im Dockviertel. Ähnliche, doch weniger großartige alkoholfreie Wirtschaften finden sich auch in der Provinz.

Interessant ist für uns dabei, daß in England — ebenso wie die englischen Arbeiterwohnhäuser und Hotels — so auch die alkoholfreien Wirtschaften als (recht einträgliche) Geschäfte betrieben werden. Thee ist das Hauptgetränk; an ihm läßt sich auch am meisten verdienen. Daneben bietet der Verkauf von Kuchen viel Gewinn.

Erwähnen wir noch, daß die Kellnerinnen gut gehalten sind, vielfach auf hohen Stühlen sitzend die Bedürfnisse der Gäste überwachen und auf Trinkgelder meist nicht angewiesen sind. In mehreren Häusern dürfen sie sogar kein Trinkgeld nehmen. —

Der umfangreichere, aber minder interessante Teil der Bodeschen Schrift beschäftigt sich mit den englischen gemeinnützigen Wirtschaften mit starken Getränken, mit den Samlags und anderen Mäßigkeitsreformen in Norwegen. Hiebei hätten wohl auch die vortrefflichen „Dampfküchen" von Christiania und Skien erwähnt werden sollen! Die Verhältnisse in dem Trinkerland par excellence, Schweden, werden auf neun Seiten abgehandelt.

Für Deutschland fordert der Verfasser zunächst die Einrichtung alkoholfreier Wirtschaften, wofür Stuttgart, Heilbronn und andere Orte erfolgreiche Beispiele bieten — ferner die Einführung des Gothenburger Systems. Am leichtesten wäre dieses durch die ostdeutschen Großgrundbesitzer, sowie bei der Ausführung großer Bauunternehmungen durchzuführen. Drittens sollten gemeinnützige Vereine sich daran machen, bestehende Wirtshäuser durch den Aufkauf von Konzessionen zu reformieren.

Hauptsächlich aber wären Milchwirtschaften u. dgl. von der Konzession zu entbinden und ihre Betriebssteuern der Billigkeit gemäß niedrig zu halten. Dann könnte man mit Erfolg — nach englischem Vorbild — an die Beschränkung der Zahl der Schankkonzessionen für Alkohol verkaufende Wirtschaften schreiten.

E. Schwiedland.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg i. B.

Preisausschreiben der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg i. B. setzt in Gemäßheit der bei ihr bestehenden Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung einen Preis von

Eintausend Mark

für die beste Arbeit über folgendes Thema fest:

„Die Landwirtschaft in Baden seit der Grundentlastung."

Es wird die Untersuchung folgender Punkte gewünscht:

1. Entwickelung der technischen Anbau- und Marktverhältnisse seit der Grundentlastung. Die gegenwärtigen handelspolitischen Interessen. Wechselbeziehung zwischen Stadt und Land.
2. Grundbesitzverteilung und Bevölkerungsbewegung. Auswanderung, Abwanderung, Zuwachs. Die Frage des Allmendbesitzes.
3. Verschuldung der badischen Landwirtschaft, Entwickelung, Statistik für die Gegenwart, Ursachen, Reformen, Genossenschaftswesen. (Entwickelung und heutiger Stand.)

4. Vererbung des Grundbesitzes, Entwickelung, thatsächliche Verhältnisse, Frage des Anerbenrechts für Baden.

Es bleibt dem Verfasser vorbehalten, auf eines dieser vier Gebiete das Schwergewicht der Arbeit zu legen, jedoch unter gebührender Berücksichtigung der Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen ihm und den andern Gebieten.

Die Arbeit hat die Verhältnisse der Gegenwart vorwiegend in das Auge zu fassen.

Die Preisbewerbung geschieht unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten müssen bis zum 1. März 1901 bei dem Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Freiburg i. B., unter Geheimhaltung des Namens des Verfassers eingereicht werden.
2. Die Preisschriften müssen in deutscher Sprache verfaßt und mit einem Motto versehen sein. Jeder Preisschrift ist ein versiegelter Umschlag beizulegen, welcher das Motto als Aufschrift trägt und die eidesstattliche Versicherung des Bewerbers enthält, daß er die Arbeit selbständig verfaßt hat. Der Unterschrift ist die Adresse des Verfassers beizufügen.
3. Die Fakultät kann einer teilweise befriedigenden Arbeit einen Teilpreis zuerkennen, sie kann, wenn mehrere des vollen Preises würdige Arbeiten eingegangen sind, den Preis teilen.
4. Wenn die des Preises würdige Arbeit gedruckt wird, so ist auf dem Titel des Werkes zu vermerken, daß die Arbeit von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Freiburg i. B. mit dem Preise der Schleiden-Stiftung gekrönt ist.
5. Die Entscheidung über die eingegangenen Arbeiten wird am 1. August 1901 am schwarzen Brett, außerdem in denjenigen Zeitschriften und Zeitungen bekannt gemacht, in denen die Preisbewerbung ausgeschrieben war.
6. Die eingereichten Arbeiten bleiben zur Verfügung des Verfassers auf der Universitätskanzlei niedergelegt. Nicht gekrönte Arbeiten, deren Verfasser binnen Jahresfrist nach dem Anschlag der Entscheidung sich nicht gemeldet haben, werden nebst den uneröffneten Umschlägen vernichtet.

Freiburg, den 14. März 1899.

Der Dekan.
v. Rohland.

Eingesendete Bücher

— bis Ende Februar 1899 —.

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 113: Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895; Gewerbestatistik für das Reich im ganzen. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°. XIV u. 543 S. 6 Mark.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrgang 1898 mit drei Ergänzungen. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden. XXIX. Jahrg. 1897 und 1898. Karlsruhe 1898, Macklotsche Druckerei. Lex. 8°. XVIII u. 558 S.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Heft XIII. (Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895, bearbeitet von Dr. F. W. R. Zimmermannn.) Braunschweig 1898, Statistisches Bureau. gr. 4°. S. 129—211.

Württembergische Jahrbücher für Statistik u. Landeskunde. Ergänzungsband II. Grundlage einer Württembergischen Gemeindestatistik. Stuttgart 1898, W. Kohlhammer. Lex. 8°. 279 S., 1 Karte.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 23. Jahrgang. Berlin 1898, P. Stankiewicz impr. 8°. XXXII u. 613 S.

Der Neue Mannheimer Industriehafen. Bearb. im Statistischen Amt der Stadt. Mannheim 1898, Vereins-Druckerei. Fol. 32 S. 1 Bild, 3 Karten, 6 graphische Darstellungen.

Verwaltungsbericht der **Stadt Straßburg i. E.** f. d. Zeit von 1889/90 bis 1893/94. Im Auftrage der Stadt nach amtl. Quellen bearb. von Dr. Carl Buechel. Straßburg 1898, Elsässische Druckerei und Verlagsanstalt. gr. 4°. XI u. 354 S.

Board of trade (labour department): Report by the chief labour correspondent of the ..... on Trade Unions in 1897. London 1898, Eyre & Spottiswoode. 8°. LXXIV u. 267 S.

Italienische amtliche Statistik.

Herausgegeben im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Movimento della navigazione nel 1897. Roma 1898, Tipografia Elzeviriana. gr. 4°. 3 Teile in 2 Bänden. XII und 634 S., 6 Tafeln, 2 Karten.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° I—30. XI. Roma 1898. Tip. Elzeviriana. gr. 8°. 127 S.

Herausgegeben vom Ministero di agricoltura, industria e commercio von der Direzione Generale della Statistica.

Popolazione. Movimento dello stato civile anno 1897. Roma 1898, G. Bertero. gr. 8°. LI.

Caisse d'épargne postale des Pays-Bas: Extrait du rapport à la reine concernant le service de la .... en 1897. Franeker. F. Koksma. gr. 8°. 15 S.

Departement van Justitie: Ontwerp van wet tot regeling van de arbeidsovereenkomst, in opdracht van den Minister van Justitie bewerkt door Mr. H. L. Drucker, lid van de tweede Kamer der Staten General. gr. 8⁰. 84 S.

Statistisches Departement im k. k. Handelsministerium. Statistik des Auswärtigen Handels des **Österreichisch-Ungarischen** Zollgebiets im Jahre 1897. I. 2: Specialhandel mit den einzelnen Staaten und Gebieten. Wien 1898, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. Lex. 8⁰. VI u. 594 S.

Département de l'agriculture et du commerce du **Canton du Vaud.** Institut agricole. Statistique agricole de 1897. Lausanne 1898, James Regamey. gr. 8⁰. 237 S.

Bulletin of the Department of labor. Nr. 19. November 1898. Edited by Carroll D. Wright and Oren W. Weawer. Washington 1898. Government printing office. 8⁰. IV u. 143 S.

Review of the World's Commerce. Introductory to commercial relations of the United States with Foreign countries during the years 1895—96. Washington 1897, Government printing office. 8⁰. VIII u. 292 S.

Reports from **the consuls of the United States** in answer to circulars from the department of state. Issued from the Bureau of Foreign commerce. Vol. XV. Washington 1898, Government printing office. 8⁰. IV u. 130 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen.

Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Nr. 1. Verhandlungen der ersten Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz am 27. September 1898 in München. (Arbeitsnachweis für Landwirtschaft. — Statistik. — Gebührenfreiheit.) Berlin 1899, Jul. Sittenfeld impr. 8⁰. XVI u. 132 S.

Mitteilungen der **Preußischen Centralgenossenschaftskasse.** Heft II. Berlin 1899, C. Heymann. gr. Fol. VI u. 27 S.

Jahresbericht der **Handelskammer für den Kreis Essen** 1898. I. Essen 1899, G. D. Baedeker impr. gr. 8⁰. 56 S.

Jahresbericht der **Handelskammer zu Hamburg** über das Jahr 1898. Hamburg 1898, Ackermann & Wulff. 4⁰. 50 S.

Jahresbericht der **Handelskammer für den Kreis Mannheim** f. d. Jahr 1898. I. Teil. Verlag der Handelskammer. 8⁰. 26* und 376 S.

Allgemeiner Gewerbe-Verein München: 50 Jahre Münchener Gewerbegeschichte 1848—1898 von **E. v. Destouches.** München 1898, Nationale Verlagsanstalt. gr. 4°. VIII und 704 S. und Illustrationen.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Gutachten der: Die Fleischpreise und die Fleischproduktion in der Provinz Brandenburg. Dezember 1898. gr. 4°. 55 S.

Nachrichten vom Deutschen Landwirtschaftsrat. Herausgegeben von Dr. Dade. 3. Jahrgang 1898, Nr. 1—12. IV und 378 S Berlin, Parey. 4°. 2 Mark.

Centralverbandes deutscher Industrieller: **1. Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des.** Herausgegeben von H. A. Bueck. Nr. 79, 80, 81. Berlin 1898, Mitscher & Röstell in Komm. **2. Organ des** . . .:

Deutsche Industriezeitung. Herausg. A. Steinmann-Bucher, zugleich Deutsche Konsulats-Zeitung. 17. Jahrgang. Nr. 1—24. 582 S. Berlin, W. H. W. Kühl. 20 Mark.

Mitteilungen des **Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen.** Herausgegeben vom Vereinsvorstand, redig. von Dr. W. Beumer. 3 Hefte (Nr. 1 u. 2; Nr. 3; Nr. 4 u. 5). Düsseldorf 1898, A. Bagel impr. 8°. 302 S.

Mitteilungen des **Industriellen Klub** (Verein österreichischer Großindustrieller). Herausgeber Gustav Raunig. 7. Jahrgang 1898. Nr. 57—65. gr. 4°. 112 S. 3 fl.

Schriften der **Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen.**

Heft 4. **Vosberg-Reckow,** Dr.: Die Amtliche Statistik des deutschen Außenhandels. 8°. 47 S. 1 Mark.

Heft 5. **Brandt, M. von**: China und seine Handelsbeziehungen zum Ausland mit besonderer Berücksichtigung der deutschen. 8°. 139 S. Berlin 1899, Siemenroth & Troschel.

Deutsch-Österreichisch-Ungarischer Verband für Binnenschiffahrt, Verbandsschriften Nr. XI:

Kritik der neuesten Argumente für Abgaben auf den natürlichen Wasserstraßen (Lotz — Hatschek — Stein-Duisburg). Berlin 1898, Siemenroth & Troschel. 8°. 55 S.

Zeitschrift der **Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.** Herausgegeben von Geh. Ob.-Reg. Rat Dr. Jul. Post ꝛc. 5. Jahrgang 1898. Berlin, C. Heymanns Verlag. 4°.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 40: Verhandlungen der 18. Jahresversammlung. **Mit einem die gesamten, bis 1898 erschienenen Schriften des Vereines umfassenden Sachregister.** Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8°. XVI u. 145 S.

Schriften zur Wohnungsfrage. (Herausg. vom Verein Reichs-Wohnungsgesetz.) Heft 1.
Mangoldt, Karl von: Der Verein Reichs-Wohnungsgesetz und seine Vorschläge. Frankfurt a. M. 1898, J. Alt. gr. 8°.

Mäßigkeitsblätter. Mitteilungen des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Herausgegeben von W. Bode. 15. Jahrgang 1898. Hildesheim, Gerstenberg. 8°. 192 S. u. Beilagen.

3. Seminararbeiten.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der **Badischen Hochschulen.** Herausg. von C. J. Fuchs, G. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber. II. 1 u. 2. **Borgius, W.**: Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels. Freiburg i. Br. 1899, Verlag von J. C. B. Mohr. 8°. XI u. 236 S. und IV u. 122 S.

Wiener Staatswissenschaftliche Studien. I. 3: **Ph. Kalkmann**: Die Entwertung der österreichischen Valuta im Jahre 1893 und ihre Ursachen. Freiburg i. B. 1899, J. C. B. Mohr. gr. 8°. 73 S. 7 Tafeln.

4. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Mitteilungen des Evangelisch-socialen Kongresses, herausgegeben vom Aktionskomitee des Kongresses. Redaktion: Generalsekretär Paul Rohrbach. 8. Folge. Nr. 1—8.

Publications of the **American Academy of political and social science.** No. 235: **Powers, H. H.,** Ph. D.: The war as a suggestion of manifest Destiny. Philadelphia 1898, American Academy etc. issued fortnightly. 25 cents, jährlich $ 6.00.

Publications of the **Christian social Union.**
Nr. 45. **Allen, Fr. B.,** Rev.: Prison reform in Massachusetts. kl. 8°. 16 S.
Nr. 46. **Mrs. Ch. R. Lowell**: Consumer's leagues. 8°. 34 S.
Nr. 47. **Ph. S. Moxom**: Some aspects of the labor problem. 8°. 22 S.
Nr. 48. Report for 1897—98. 8°. 33 S.
Nr. 49. **M. M. Kingsbury**: Socialism as an educative and social force on the east side. 8°. 16 S.
Nr. 50. **R. H. Gardiner**: Church printing. 8°. 14 S.
Nr. 51. **Deo Duge**: The duty of the christian minister in relation to social problems. 8°. 26 S.

Société d'économie sociale: Les ouvriers des deux mondes. 2 série; 44e fascicule: **M. E. Delaire**: Petit fonctionnaire; Manoeuvre-coolie de Pnom-Penh (Cambodje). Paris 1899, Firmin-Didot & Cie. 8°. S. 439—500; Bilder, Pläne.

Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steyermark.
V. **Loserth, J.**: Zur Geschichte Erzherzog Karl II. S. 45—69.
VI. Derselbe: Zur Geschichte von Steiermark im XVI. Jahrhundert. 25 S.
VII. **Zwiedineck, H. v.**: Gräflich Lambergsch. Familienarchiv II. 100 S.
VIII. **Luschin v. Ebengreuth, A.**: Zur Geschichte des Behördenwesens ꝛc. in Steiermark. S. 193—242. Graz 1898, Selbstverlag der Historischen Landeskommission.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin.
Heft 159. **Brentano, L.**: Der Schutz der Arbeitswilligen. 8°. 35 S.
Heft 160. **Dove, H.**: Der Hypothekenbank-Gesetzentwurf. 8°. 32 S. Berlin 1899, L. Simion. (8 Hefte im Abonn. 6 Mark.)

5. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

The **economic journal.** The journal of the British economic association, edited by F. Y. Edgeworth and Henry Higgs. Vol. VIII. London 1898, Macmillan and Co. gr. 8°. VIII u. 611 S.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen, herausgegeben von Dr. Georg Schanz. 15. Jahrg. 1898. Stuttgart, Cotta. 8°. 484 bzl. 522 S.

Das Leben. Vierteljahrsschrift für Gesellschaftswissenschaften und sociale Kultur. Herausgeber: Dr. F. von Weichs. Zweiter Jahrgang. Wien und Leipzig 1898, W. Braumüller. 8°. 393 S.

Die Ostmark. Monatsblatt des Vereins zur Förderung des Deutschtums in den Ostmarken. Redigiert von Prof. Dr. Liesegang. 3. Jahrgang 1898. Nr. 1—12. Berlin, Deutscher Verlag. 4°. 144 S.

The quarterly journal of economics. Published for Haward University. Vol. XII. Boston 1898, George H. Ellis. gr. 8°. X u. 486 S.

La réforme sociale. Bulletin de la société d'économie sociale et des Unions de la paix sociale, fondées par P.-F. Le Play. Dix-huitième année 1898 tome XXXV & XXXVI. Paris, Sécrétariat de la société d'économie sociale. 8°. 988 bezl. 948 S.

Revue d'économie politique. Comité de Direction: Paul Cauwès, Charles Gide, Eugen Schwiedland, Edmond Villey. 12e année 1898. Paris, L. Larose. 8°. 986 S.

Strafrechtliche Abhandlungen. Herausg. von Dr. Ernst Beling.
Heft 15. **Glücksmann, A.**: Die Rechtskraft der strafprocessualischen Entscheidung über Einziehung und Unbrauchbarmachung. VII und 57 S. 1,60 Mark.
Heft 16. **Schwedler, Georg**: Parlamentarische Rechtsverletzungen nach deutschem Reichsrecht. 47 S. 1,30 Mark. Breslau 1898, Schlatter (A. Kuntze). Eine Serie von 6 Heften 8 Mark.

Studies in history, economics and public law. Edited by the faculty of political science of Columbia University.
Vol. X. Nr. I. **Hall, Fred. S.**, Ph. D.: Sympathetic strikes and sympathetic lockouts. 8°. VIII u. 118 S.
Vol. X. Nr. 2. **Bates F. Greene**: Rhode Island and the formation of the Union. IX u. 216 S. — New York 1898, The Macmillan Cy.

6. Bücher und Broschüren.

Ahn, Albert u. **P. Müllendorf**, bearbeiten aus dem Französischen: Die landwirtschaftlichen Zustände im Deutschen Reiche von G. Blondel. Köln 1899, A. Ahn. 8°. XII u. 264 S.

Arendt, O.: Die Ursache der Silberentwertung. Berlin 1899, H. Walther. 8°. 215 S.

Basch, Julius: Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt im Jahre 1898. Berlin 1899, R. L. Prager. kl. 8°. 64 S.

Becher, Heinrich, bearb. **Roth, Paul von**: Bayerisches Civilrecht. 3. Teil, 2. Abteilung. 2. Aufl. Tübingen 1898, H. Lauppsche Buchh. 8°. VI u. 399 S.

Blanc, Louis: Organisation der Arbeit. Übersetzt von Robert Prager (Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft, begonnen von F. Stöpel, fortges. von R. Prager). Berlin 1899. 8°. X u. 332 S. 5 Mark.

Blondel, G. s. **Ahn, Albert.**

Blumenbach, Eugen: Der bürgerliche Stand in Rußland, seine Rechte und Pflichten. Riga 1899, E. Plate. 8°. 64 S.

Brentano, Lujo: Gesammelte Aufsätze. I. Erbrechtspolitik, alte und neue Feudalität. Stuttgart 1899, J. G. Cotta Nachf. gr. 8°. XII u. 592 S. 14 Mark.

Cantor, M.: Politische Arithmetik oder Arithmetik des täglichen Lebens. Leipzig 1898, B. G. Teubner. 8°. X u. 136 S.

Clemens, Justus: Strafrecht und Politik. Berlin 1898, O. Liebmann. 8°. VI u. 103 S. 1,60 Mark.

Cohn, H.: Die subjektive Natur des Wertes. Berlin 1899, J. Guttentag. 8°. 38 S.

Conrad, J.: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. III.: Finanzwissenschaft. Jena 1899, G. Fischer. gr. 8⁰. VII u. 176 S.

Dix, Arthur: Wurzeln der Wirtschaft. Leipzig 1899, Freund & Wittig. 8⁰. IV u. 234 S.

Eheberg, K. Th.: Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681. 1. Band: Urkunden und Akten. Straßburg 1899, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). Lex. 8⁰. XVI u. 771 S.

Engelbrecht, Th. H.: Die Landbauzonen der außertropischen Länder. I: XI u. 279 S.; II: X u. 383 S.; III: VIII und 79 Karten (Atlas!) Berlin 1899, D. Reimer. gr. Lex. 8⁰. 40 Mark.

Engelmann, A.: Das alte und das neue bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts historisch und dogmatisch dargestellt. 3. Heft. S. 257—352. Berlin 1898, J. J. Heine. 8⁰. 1,50 Mk.

Ertl, Dr. **Moriz** u. Dr. **Stefan Licht**: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Wien 1899, Manz. Lex. 8⁰. XXXVI u. 657 S.

Fahlbeck, Pontus E.: Sveriges Adel. Lund, C. W. K. Gleerups Förlag. Lex. 8⁰. XI u. 574 S.

Flesch, Prof. Dr. med. **Max**: Prostitution und Frauenkrankheiten. Hygienische und volkswirtschaftliche Betrachtungen. Zweite vermehrte Auflage. Mit Anhang: Strafrechtliche Verfolgung der Übertragung von Geschlechtskrankheiten in der lex Heinze. Frankfurt a. M. 1898, J. Alt. gr. 8⁰. 76 S. 1,80 Mark.

Goldschmidt, Levin: Ein Lebensbild in Briefen (als Manuskript gedruckt). Berlin 1898, E. Goldschmidt. 8⁰. 485 S.

Goldstein, Dr. **J.**: Die Zukunft Deutschlands im Lichte der agrarischen Beweisführung. Antwort an eine agrarische Autorität. München 1898, Piloty & Loehle. 8⁰. 20 S.

Grotjahn, Alfred: Der Alkoholismus nach Wesen, Wirkung und Verbreitung. (Nr. 3 der Bibliothek für Socialwissenschaft.) Leipzig 1898, G. H. Wiegand. 8⁰. X u. 412 S. 6 Mark.

Hecht, Felix: Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes (die Hypothekentilgungs-Versicherung). Mannheim 1899, M. Hahn & Co.

Helfferich, Karl: Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1899, Duncker & Humblot. gr. 8⁰. XI u. 136 S. 3 Mark.

Hellen, E. v. d.: Italiens Volkswirtschaft. Freiburg i. B. 1899, J. C. B. Mohr. 8⁰. 40 S.

Helm, Karl: Der Landeserschließung nähere Erläuterung. Nachwort zu „Ein Jahrhundert Arbeit“. Stettin 1898, L. Saunier. 8⁰. 23 S.

Herkner, H.: Das Frauenstudium der Nationalökonomie. Berlin 1899, C. Heymann. kl. 8°. 55 S.

Inama-Sternegg, Dr. **K. Th. v.**: Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters (III. Bd., 1. Teil der „Deutschen Wirtschaftsgeschichte"). Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°. XXI u. 455 S.

Kohlrausch, W.: Das Gesetz betreffend die elektrischen Maßeinheiten und seine technische und wirtschaftliche Bedeutung. Berlin 1899, J. Springer. 8°. 94 S. 2 Mark.

Kolisch: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den Ausführungsbestimmungen. 1. Band §§ 1—104 h. Hannover 1898, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. Lex. 8°. 20 Mark.

Kurtz: Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Berlin 1898, A. Haack. gr. 8°. VIII u. 81 S.

Lerda, Giovanni: Influenza del cristianesimo sulla economia. (Nr. 24. Biblioteca di scienze sociali e politiche.) Milano-Palermo 1899, R. Sandron. kl. 8°. IX u. 144 S.

Licht, Dr. **Stefan** s. **Ertl**, Dr. **Moriz**.

May, R. E.: Wirtschafts- und handelspolitische Rundschau für das Jahr 1898. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 107 S. 3 Tabellen.

Mayer, Ernst: Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. Leipzig 1899, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. Georg Böhme. 2 Bände. Lex. 8°. XXII u. 554 S. und XII u. 438 S. 24 Mark.

Merkel, Adolf: Fragmente zur Socialwissenschaft. Straßburg i. E. 1898, gr. 8°. 354 S. Bildnis Merkels in Heliogravüre. 9 Mark.

Neumann, Dr. **H.**: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz unter ausführlicher Berücksichtigung der mit dem B. G. B. im Zusammenhang stehenden Reichsgesetze. 4. Lieferung. Berlin 1898, Franz Vahlen. 8°. S. 417 bis 560.

Neumann-Hofer, Dr. **Adolf**: Die Entwickelung der Socialdemokratie bei den Wahlen zum Deutschen Reichstage. 2. Ausgabe. Berlin 1898, C. Skopnik. 8°. 75 S.

Philippovich, Dr. **Eugen v.**: Grundriß der politischen Ökonomie. 1. Bd. 3. Auflage. Freiburg i. B. 1899, J. C. B. Mohr. gr. 8°. XII u. 405 S.

Reichesberg, Dr. jur. **N.**: Die Sociologie, die sociale Frage und der sogenannte Rechtssocialismus. Bern 1899, Steiger & Cie.

Roth, Paul von s. **Becher**.

Schaps, Dr. **G.**: Das deutsche Seerecht. Kommentar zum 4. Buch des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 ꝛc. 3. Lieferung. S. 145 bis 192. Berlin 1898, J. J. Heine. 1 Mark.

Schmidt, Carl: Die Hypothekenbanken und der großstädtische Realkredit unter bes. Berücksichtigung der Entwürfe zum sogenannten Bauhandwerkerschutzgesetz und zum Reichshypothekenbankgesetz. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8⁰. 191 S. 2 Mark.

Schmidt, Hermann Friedrich, Pfarrer in Cannes: Kellners Weh und Wohl. 5. Auflage. Basel 1898, R. Reich. kl. 8⁰. VIII und 122 S.

Schütze, C.: Die sociale Reichsgesetzgebung und ihre sanitären Postulate. Jena 1899, G. Fischer. gr. 8⁰. 31 S.

Schwannsche Handausgaben deutscher und preußischer Gesetze.

Nr. 7. Die Militärstrafgerichtsordnung (von H. Brogsitter). kl. 8⁰. 192 S.

Nr. 8. **Grotefend, G. A.**: Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. kl. 8⁰. 84 S.

Nr. 9. Das Kommunalabgabengesetz ꝛc. (von G. A. Grotefend). kl. 8⁰. 230 S. Düsseldorf 1899, L. Schwann.

Seligman, E. R. A.: The shifting and incidence of taxation. 2. edition. New York 1899, The Macmillan Company. 8⁰. XII u. 337 S.

Sering, M., Herausg.: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. XIII. Provinz Posen, bearbeitet von Fr. Großmann. Berlin 1898, P. Parey. gr. 8⁰. VIII u. 107 S. und 1 Karte.

Simkhowitsch, Wladimir Gr.: Die Feldgemeinschaft in Rußland. Jena 1898, G. Fischer. gr. 8⁰. XVI u. 399 S.

Simonsfeld, Henry: W. H. Riehl als Kulturhistoriker. München 1898, G. Franzscher Verlag (J. Roth). gr. 4⁰. 62 S.

Staub, H.: Kommentar zum Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). 6. Aufl. 1. Lieferung. Berlin 1899, J. J. Heine. gr. 8⁰. 160 S.

Toeppen, Dr. **M.**: Die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609–1619). Nach den Landtagsakten. Königsberg i. Pr. 1897, Ferd. Beyer. gr. 8⁰. 303 S. 4 Mark.

Treitschke, Heinrich von: Politik. Vorlesungen, gehalten an der Universität zu Berlin. Herausgegeben von Max Cornicelius. 2. Band. Leipzig 1898, S. Hirzel. gr. 8⁰. VIII u. 575 S.

Viti di Marco, A. de: Saggi di economia e finanza. Roma 1898, editi dal Giornale degli Economisti. gr. 8⁰. 188 S.

Separatabzüge.

Atkinson, Edward: The wheat-growing capacity of the United States (Appletons' popular science Monthly for December 1898). 8°. 18 S.

Schultze, Dr. **Ernst**: Englische Volksbibliotheken. Berlin 1898, Abegg-Stiftung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. 8°. 32 S. (Beilage der Allgemeinen Zeitung.)

Vandervelde, É.: L'influence des villes sur les campagnes (extrait des Annales de l'institut des sciences sociales). Bruxelles 1898, Au Siège de l'institut. gr. 8°. 47 S. 2 Karten.

Die Getreidepolitik der Päpste[1].

Von

Wilhelm Naudé.

Inhaltsverzeichnis.

Im Jahre 1896 habe ich im Rahmen der „Acta Borussica“ ein Buch veröffentlicht: „Die Getreidehandelspolitik der Europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert“; es versucht, vom universalhistorischen Standpunkte aus, die gesamte Entwickelungsgeschichte des Getreidehandels vergleichend zu erfassen, die Abwandelungen und Epochen der europäischen Getreidehandelsverfassung und Getreidehandelspolitik in großen Zügen darzulegen, es betont und verfolgt die Zusammenhänge der Getreidepolitik mit der auswärtigen Politik und der politischen Geschichte überhaupt, es will so zugleich staatswissenschaftlichen und historischen Zwecken dienen, es ist gedacht als Einleitung in die brandenburgisch-preußische Getreidehandelspolitik von 1500—1806, die — Darstellung und Aktenpublikation zugleich — mehrere Bände der Acta Borussica umfassen wird, es will zum besseren Verständnis dieser preußischen Politik beitragen, will für die Getreidepolitik Friedrichs des Großen die breite umfassende Basis abgeben.

[1] Die Getreidepolitik der Päpste, nach den Quellen bearbeitet von Professor Umberto Benigni-Rom, ins Deutsche übertragen von Pater Dr. Raymund Birner, mit einem Vorwort und Schlußwort von Dr. G. Ruhland, ordentl. Professor für politische Ökonomie an der Universität Freiburg (Schweiz). Berlin, W. Ißleib ohne Jahr, mir im Januar 1899 zugegangen. VII und 125 S.

Das Material, das sich bei Abfassung der Schrift bot, war seiner Qualität nach von verschiedenem Werte: Für Frankreich konnte ich mich auf die großen Quellenwerke von Isambert und Poirson, von Delamare und Clément und für das 18. Jahrhundert auf die nach den Akten der Pariser Archive gearbeitete Darstellung des Russen Afanassiev stützen, für England auf die Materialsammlungen der Rotuli Parliamentorum und der Statutes of the Realm, auf die Werke von Rogers, Ochenkowski, Schanz und Faber und die große gleichzeitige volkswirtschaftliche Litteratur der Engländer, für die Getreidehandelspolitik der Hanse und des Deutschen Ordens auf die nach der handelspolitischen Seite noch so gut wie unausgebeuteten hansischen Publikationen und die Akten der preußischen Ständetage, für Holland endlich auf das Placcaet-Boeck von 1651 und ähnliche Quellenwerke, auf die Darstellungen von Block, Bunk, Belius u. s. w., auf die große Flugschriftenlitteratur und endlich auf eine Reihe eigener archivalischer Forschungen im Hamburger, Danziger, Emdener und anderen deutschen Archiven.

Baute sich so die Darstellung der hansischen, der holländischen, der englischen und der französischen Getreidehandelspolitik auf einem Quellenmaterial auf, das überwiegend archivalischen Ursprunges war oder eigener Forschung entstammte, so gelang es mir nicht, ein gleich zuverlässiges Material für die Getreidehandelspolitik der süd- und der nordeuropäischen Staaten, Italiens, Spaniens, Portugals, Rußlands, Schwedens und Dänemarks heranzuziehen.

Für die Getreidepolitik Spaniens im 16. und 17. Jahrhundert hätte das Buch von Häbler, das aus spanischen Akten schöpft, die Grundlage bilden können, wenn nicht die Richtigkeit fast aller Angaben des Verfassers, auch der auf Getreidepolitik sich beziehenden von einem Kenner spanischer Archive, J. Bernays, bestritten worden wäre. Die schwedische, dänische und russische Getreidehandelspolitik konnten nur eine den hauptsächlichsten Gang der Politik andeutende Darstellung erfahren, wiewohl ich immerhin über die Handelspolitik Peters des Großen und Katharinas II. sehr viel mehr biete als die großen, auch die innere Politik berührenden Werke von Waliszewski und Brückner, die nach der handelspolitischen Seite eigentlich ganz versagen.

Am meisten hätte ich der italienischen Getreidehandelspolitik eine bessere Grundlage geben zu können gewünscht, da in jedem einzelnen der italienischen Staaten, in Genua und in Venedig, im Florenz der Medici und der Lothringer, in Neapel und im Kirchenstaat die

Getreidepolitik ihre Geschichte hat. Nur für die Getreidepolitik Großherzog Leopolds von Toskana (1766—90) lag mir ein Quellenwerk ersten Ranges vor: Jener ausführliche Rechenschaftsbericht, der 1790 unter Leitung von Franz Gianni ausgearbeitet und dem Druck übergeben wurde, und der alle Zweige der Staatsverwaltung Leopolds unter Zugrundelegung der Akten seiner Verwaltung zur Anschauung bringt: „Governo della Toscana sotto il regno di S. M. il Re Leopoldo II." Für die anderen italienischen Staaten konnte ich mich in der Hauptsache nur auf abgeleitete Quellen, auf gelegentlich in allgemeinen Darstellungen sich bietende Bemerkungen und Angaben stützen, für die Getreidepolitik der Päpste z. B. auf das, was Ranke in seiner „Geschichte der Päpste" an Äußerungen venetianischer Gesandter über die päpstliche Agrar- und Handelspolitik mitteilt, was Brosch in seiner „Geschichte des Kirchenstaats" an Ausführungen über die innere Politik des Kirchenstaates enthält, daneben auf die Materialien, die der Statistiker Le Bret im vorigen Jahrhundert über die päpstliche Annona gesammelt hat, endlich auf die zahlreiche Litteratur der Reisebeschreibungen des 18. Jahrhunderts u. s. w.

Nur durch vergleichende Methode, durch Schlüsse und Kombinationen konnte ich bei einer so mangelhaften stofflichen Grundlage mir ein Gesamtbild der päpstlichen Getreidepolitik schaffen; aber die Gefahr lag nahe, bei der Getreidepolitik des Kirchenstaates ebenso wie bei der Spaniens, Rußlands oder Schwedens, daß das Bild in einigen Nebenpunkten, vielleicht sogar in seinen Hauptlinien verzeichnet werde. Bei schwankenden und sich gegenseitig aufhebenden Zeugnissen mochte man hoffen, durch Kritik die Wahrheit zu treffen, aber man konnte sie nicht mit voller Bestimmtheit feststellen. Es blieb der Wunsch rege, daß eine archivalische Nachprüfung der gewonnenen Resultate eintrete, daß die Forschung in breitem Maßstabe sich diesem von der historischen Betrachtung noch wenig berücksichtigten Gebiete zuwende, da es sehr wohl eine in das Detail hinabsteigende Darstellung verträgt, wie ich sie ihm nicht konnte zu teil werden lassen. Denn die staatliche Getreidehandelspolitik, die verständlich wird nur auf dem Hintergrunde der politischen Geschichte, streift andererseits nicht selten an den Lebensnerv der gesamtpolitischen Entwickelung der Nation heran, bildet dann den Mittelpunkt der inneren, giebt das rechte Verständnis erst für die auswärtige Politik, wie ich das bei der Betrachtung der Getreidepolitik Athens und Roms, der Stadtwirtschaftspolitik des Mittelalters und

der Getreidepolitik der in der Neuzeit aufkommenden Staaten Europas des öftern in meinem Buche darthun konnte.

Zunächst für die Getreidepolitik des Kirchenstaates hat sich an meine Darstellung eine archivalische Nachprüfung und aktenmäßige Bearbeitung des Stoffes angeschlossen.

Schon bald nach Erscheinen meines Bandes hörte ich, daß meine Beurteilung der päpstlichen Politik in katholischen Kreisen nicht ganz befriedigt habe und daß die Absicht bestehe, eine mit der meinen konkurrierende Darstellung nach den Akten des vatikanischen Archivs erscheinen zu lassen. Sie liegt vor in dem Buche des römischen Priesters und Professors Benigni.

Um ein Gesamturteil über die Schrift voranzusenden, so gestehe ich: Sie veranlaßt mich, gewisse Urteile, die ich über die Päpste fällte, auf die päpstliche Regierung und auf die Annonarverwaltung einzuschränken, sie bringt ferner — was ich als selbstverständlich voraussah — aus ihrem archivalischen Material Ergänzungen und Bereicherungen meiner Ausführungen, aber sie bestätigt und bekräftigt zugleich — und das ist für mich das Entscheidende — lediglich meine Gesamtanschauung von dem Gange der päpstlichen Politik, meine Urteile über ihre Tendenzen und ihre Folgen.

Ehe ich das im einzelnen darlege, sei noch eine Bemerkung gestattet über das Vorwort Professor Ruhlands. Ruhland hat, wie er selbst erklärt, die Abfassung der Benignischen Schrift hauptsächlich in Anregung gebracht.

Nach reichem Lobe, das Ruhland mir im allgemeinen spendet: „Wie nicht anders zu erwarten, zeichnet sich auch dieser Band aus durch umfassendste Litteraturkenntnis, vornehme Diktion und strenge Objektivität der Darstellung" erklärt er, daß nur ein Abschnitt ihm beim Lesen nicht „den Eindruck vollster Glaubwürdigkeit" gemacht habe: „Die Getreidehandelspolitik der Päpste:" er citiert zwei die Politik der Päpste verurteilende Sätze meiner Darstellung und stellt ihnen den Ausspruch entgegen, den Prof. Sombart in seinem vortrefflichen Werke: „Die römische Campagna" gelegentlich einmal gethan hat: „Wir müssen es uns leider versagen, an dieser Stelle das großartige agrarpolitische System der Kurie zur Darstellung zu bringen."

Ich glaube, daß Prof. Ruhland die Gegenüberstellung von Sombart und mir vermieden hätte, wenn er davon Kenntnis gehabt,

daß ich bereits im Jahre 1894, mit den Vorstudien zur Getreidepolitik der Päpste beschäftigt, Sombart wegen seines Ausdruckes „großartig" interpelliert habe. Er schrieb mir am 30. Mai 1894, sein Urteil „großartig", das er vielleicht heute — d. h. also noch vor dem Erscheinen meiner Schrift — modifizieren würde, beziehe sich auf die Kühnheit des agrarpolitischen Systems, das Päpsten wie Sixtus V. vorgeschwebt habe, besonders in der Kolonisation. In der Getreidepolitik hätten sie ja im Grunde nur die Erbschaft der römischen Kaiser angetreten und seien selbst wenig original gewesen. Die „Korruption" der Verwaltung des Kirchenstaats lege er in eine relativ späte Zeit, und Vulgärurteile selbst bekannter deutscher Historiker über „Mißwirtschaft der Päpste" schienen ihm verfehlt, wenigstens in ihrer Allgemeinheit. Mit diesen Bemerkungen Sombarts konnte ich nach meiner Kenntnis der Dinge nur übereinstimmen, und ein Gegensatz des so interpretierten Ausdruckes „großartig" und meiner Beurteilung der päpstlichen Getreidepolitik ist gar nicht vorhanden.

Ebenso wenig aber besteht ein Gegensatz der Auffassung — und das ist für mich das thema probandum — zwischen Benigni und mir. Rein äußerlich tritt das zu Tage dadurch, daß nur an einer Stelle der Benignischen Schrift gegen mich polemisiert und überhaupt mein Name genannt wird. Es handelt sich um die nebensächliche Frage, welcher der Päpste das Kollegium der Annona in der festen Form, wie es später Jahrhunderte hindurch bestand, ins Leben gerufen. Ich sage: „Wie es scheint, schuf die päpstliche Regierung im 15. Jahrhundert unter Papst Pius IV. (1471—1484) das Kollegium der Annona mit einem Präsidenten an der Spitze, der aus der Mitte der Kammerclerici gewählt wurde." Der römische Kammerkleriker Nicolai hingegen hat in einem Buche aus dem Jahre 1803 Julius II. (1503—1513) als Gründer der Präfektur der Annona bezeichnet und Fiordispini endlich nennt Gregor XIII. (1572—1585) als Stifter. Benigni entscheidet sich für Julius II. und für Nicolai; er sagt: „Man kann, wenigstens in diesem Falle, nicht an der Autorität Nicolais zweifeln," er macht die etwas zu emphatische Anmerkung: „Somit fällt, was Naudé geschrieben, indem er die Einrichtung Sixtus IV. zueignet." Ich lasse die Sache auf sich beruhen: Die Annona, deren Organisation im 15. und 16. Jahrhundert häufigen Abänderungen unterlag, existierte schon vor Julius II., auch schon vor Sixtus IV., und ob man die betreffende Abänderung (eine von vielen, die ich im Auge habe, Sixtus oder Julius zuschreibt, meiner oder Nicolais Autorität folgt, ist für den Gang

und die Tendenzen der römischen Getreidepolitik mehr als gleichgültig. Es genügt, wenn in der Auffassung der Tendenzen der päpstlichen Getreidepolitik Benigni sich mir in allen Stücken anschließt, meine Anschauungen wiederspiegelt.

Die Auffassung im ganzen, die ich mir von der Getreidepolitik der Kurie, auf Grund vergleichender Geschichtsstudien, gebildet habe, ist folgende: Es handelt sich bei ihr um das Problem, das in der Geschichte der Getreidepolitik der europäischen Staaten immer eine große, in einzelnen Epochen eine entscheidende Rolle gespielt hat: eine Stadt, die auf eigenem Gebiet ihren Getreidebedarf nicht erzeugt, die auf Zufuhr vom Lande oder aus der Fremde angewiesen ist, mit Getreide jederzeit genügend zu versehen, die Preise in ihr so zu halten, daß sie in Teuerungszeiten nicht eine exorbitante Höhe erreichen, nicht zum Brotmangel und zur Hungersnot sich steigern. Das Problem bot in einer Zeit fortlaufender kriegerischer Ereignisse und Fehden, ununterbrochener wirtschafts- und handelspolitischer Sperren der Staaten, Landschaften und Städte untereinander, in einer Zeit mit nur mäßig entwickeltem Weltgetreidehandel, ohne Eisenbahnen, Dampfschiffe und Chausseen unendlich viel größere Schwierigkeiten als in der Gegenwart. An ihm haben sich die Städte des Mittelalters in der Epoche der Stadtwirtschaftspolitik, an ihm die großen Handelsstädte des 15. bis 18. Jahrhunderts versucht, Genua und Venedig, Danzig und Hamburg, Antwerpen und Amsterdam. In diesem Problem gipfelt die Getreidepolitik Athens unter Perikles und Demosthenes, die Getreidepolitik Roms unter den Cäsaren, die Florenz' unter den Medici, Neapels vom 16. bis 18. Jahrhundert, die Getreidepolitik der Päpste. Das Problem taucht auf in der merkantilistischen Wirtschaftspolitik der emporstrebenden europäischen Staaten, Englands, Frankreichs, Preußens von den Tagen der Königin Elisabeth bis zu denen Friedrichs des Großen.

Die Städte des Mittelalters haben die Aufgabe gelöst durch die Wochenmarkts- und Fürkaufsgesetzgebung, die Bann- und Meilenrechte, durch den Zwang, den sie auf das umliegende platte Land ausübten, seine Überschüsse nur bei ihnen zu Markte zu bringen. Große Handelsstädte, wie Athen und Venedig, Danzig und Genua, Amsterdam und London, die an gut befahrbaren Wasserstraßen oder am Meere lagen, bezogen Getreide von weither, erhoben den Getreidehandel zu einem der Hauptzweige ihres gesamten Warenumsatzes,

bildeten einen bedeutenden Getreidezwischenhandel aus und sicherten sich durch die ununterbrochene Ein- und Ausfuhr auch den eigenen Bedarf. Das Rom der Cäsaren forderte gebieterisch Getreideabgaben aller Provinzen des geknechteten orbis terrarum zur kostenfreien Ernährung des hauptstädtischen Proletariats. Neapel, Florenz und das Rom der Päpste ordneten dem wirtschaftlichen Wohl und Wehe der Hauptstadt das Staatsgebiet und das Interesse der ackerbautreibenden Gegenden unbedingt unter, verboten dem Landwirt jede Ausfuhr, setzten dem inländischen Getreide Taxpreise. Ähnliche Wege beschritt die Politik Frankreichs im 18. Jahrhundert: Das Ausfuhrverbot war Staatsmaxime; unter Benutzung des dadurch im Lande erzeugten Preisdruckes kauften die Kommissionäre der Hauptstadt in den Provinzen Getreide auf.

Ganz anders in Preußen, wo Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große eine alle wirtschaftlichen Interessen des Staates gleichmäßig berücksichtigende Politik verfolgten: Es ist unter ihnen der Höhepunkt erreicht dessen, was je die Staatsgewalt in der Leitung der Getreidepolitik Einheitliches und Schöpferisches geleistet hat. Berlin im 18. Jahrhundert war nächst Wien die volkreichste Stadt Deutschlands, gehörte zu den Großstädten des Kontinents. Seine geographische Lage erlaubte ihm unter den damaligen Verkehrsverhältnissen nicht, Getreide von weither zu beziehen, wie es London und Venedig thaten; die agrarischen Interessen aber denen der Hauptstadt zu opfern, wie es in Neapel und in Frankreich geschah, war Friedrich der Große weit entfernt, der im Gegenteil durch Verbot der Einfuhr fremden Getreides, durch ein entschieden agrarisches Schutzzollsystem der einheimischen Landwirtschaft den inneren Markt ausschließlich sicherte. Die preußischen Könige erreichten die Versorgung Berlins mit Getreide und einen nur sehr geringen Schwankungen unterworfenen Brotpreis in der Hauptstadt durch umfassende staatliche Magazinierung, durch Magazinverkäufe, sobald der Marktpreis eine mittlere Höhe überschritt, durch Brottaxen, die den Magazinverkaufspreisen und den Marktgetreidepreisen konform liefen.

Unter dieser gegenüberstellenden Betrachtung der europäischen Getreidepolitik habe ich mir mein Urteil über die wirtschaftliche Politik der Kurie gefestigt und indem ich sie im Zusammenhange mit der Politik Florenz', Mailands und Neapels schildere, beginne ich den Abschnitt über „Die Getreidehandelspolitik der Päpste vom 16. bis zum 19. Jahrhundert“ mit dem gleichsam als Motto dienenden

Satze: „Nirgends wohl zeigt sich die Begünstigung der herrschenden Kommune auf Kosten des Landbaues greller, nirgends bietet sie mehr Stoff zu Angriffen dar als im Kirchenstaat.“

Ich weise darauf hin, daß nicht die Päpste die Zustände geschaffen, durch die ihre Staatsleitung bedingt war, daß vielmehr jene unheilvolle Politik des alten Rom, von der Mommsen sagt: „Auf die schmählichste Weise wurde den Interessen der wesentlich unproduktiven hauptstädtischen Bevölkerung, der freilich das Brot nicht billig genug werden konnte, das Wohl des Ganzen, die Landwirtschaft, geopfert,“ daß die Politik der „panis et circenses“ latent fortwirkte, daß das Volk von Rom gleichsam entwöhnt war, sich selbst sein Brot zu schaffen, daß es von den Päpsten das gleiche erwartete, was die Cäsaren ihm geboten hatten.

Ich zeige dann, wie in Papst Sixtus' V. (1585—1590) politischen Maßnahmen mit Deutlichkeit die Tendenz hervortritt, die Brotpreise in Rom auf niedrigem Fuße zu halten, wie gleiche Bestrebungen bei allen Päpsten des 16. bis 19. Jahrhunderts wiederkehren, wie das Kollegium der Annona für die Getreideverproviantierung der Hauptstadt sorgen mußte, wie es in allen Provinzen des Staates gleich nach der Ernte, wenn die Preise niedrig waren, Lieferungen für die Magazine der Annona in Rom abschloß. Ich fahre mit folgenden Worten dann fort: „Es kam vor, daß sich die Landleute von den Kommissaren der Annona willkürlich festgesetzte Verkaufspreise ihrer Produkte gefallen lassen mußten, daß ihnen der Verkauf an andere verwehrt wurde.“ „Die Ausfuhr aus den Provinzen des Kirchenstaates war für gewöhnlich gesperrt: selbst um von einer Provinz zur andern, ja von einem Ort zum andern, ausgenommen nach Rom, Getreide zu schaffen, bedurfte es der Genehmigung des Präsidenten der Annona. So hatte schon Gregor XIII. (1572—1585) bestimmt.“ „Mit gleicher Allmacht wie über die Provinzen gebot der Präfekt der Annona über den Markt in Rom und über die Bäcker. Sie waren genötigt, nur von der Annona zu kaufen, das Gewicht des Brotes war bestimmt, der Verkaufspreis ihnen vorgeschrieben.“

Zu diesem so skizzierten System bringen die Ausführungen Benignis neue Gesichtspunkte nicht hinzu, sie verfolgen die Politik jedes Papstes von Sixtus IV. (1471—1484) bis zu Pius IX. im einzelnen, sie bestätigen und ergänzen in allen Punkten das oben von mir Gesagte.

Benigni beginnt seine Schrift mit einem Abschnitt „Das Milieu“: er gliedert es in „das physische“, „das politische“, „das sociale Milieu“: der Kernpunkt dieser umfassenden Schilderung der physischen, politischen und socialen Zustände des Kirchenstaates sind die beiden Sätze (auf S. 11): „Glauben oder Glauben machen, daß die Päpste es gewesen, welche diese Zustände geschaffen, wäre die höchste Naivität oder Unsinn ohne Grenzen.“ „Die Getreidepolitik des kaiserlichen Roms war für die päpstliche Regierung wenigstens in den vergangenen Jahrhunderten eine aufgezwungene Erbschaft.“

Benigni betont in den einleitenden Kapiteln, ganz im Sinne meines Buches, die Zusammenhänge der Getreidepolitik mit der politischen Entwickelung: „Jeder, der die Geschichte der Getreidepolitik der Päpste studiert, ohne dabei stets die politische Entwickelung des Kirchenstaates ins Auge zu fassen, kann den Geist und oft auch die That selbst dieser Gesetzgebung nicht begreifen.“ ... „Die Aufgaben der Annonarverwaltung einer Stadt wie Rom waren von so außergewöhnlicher Bedeutung, daß dieselben an die Interessen des Staates heranstreiften“ (S. 4).

Er geht dann über zu der Schilderung der Getreidepolitik der Kurie, sagt, in Übereinstimmung mit mir, von Sixtus' V. Maßnahmen, „daß nach vier Jahren der Regierung Sixtus' V. das Brot billig war“ (S. 42), und schildert ausführlich die Organisation der Annona. „Die Präfektur der Annona war gewissermaßen ein selbständiges Ministerium für die Produktion, den Transport, den Handel und den Konsum von Getreide. Ihre direkteste Aufgabe war die Getreideverproviantierung Roms“ (S. 27). Pius V. (1566—1572) vollendete die Organisation der Annona in folgender Weise: „Die Kammer, welche immer die hohe Leitung über die Annona, deren Amt kameral war, beibehielt, mußte der Annonar-Präfektur die Quantität Getreide liefern, welche zur Verproviantierung Roms notwendig war. Die Kammer brachte diese Quantität zusammen, indem sie jenes Getreide sammelte, welches ihr von Rechtswegen zukam und von Eigentümern, Erbpächtern und anderen Unternehmern in natura geliefert wurde; ferner indem man um einen offiziell festgesetzten Preis den Bruchteil der Ernte kaufte, welchen die Eigentümer der römischen Campagna im Umkreis von 40 Miglien von Rom der Annona verkaufen konnten; indem man endlich das Getreide, das noch übrig geblieben war, zu den möglichst besten Bedingungen kaufte“ (S. 37). Die Folge dieser Organisation war, daß unter Pius' Nachfolger Gregor XIII. der Generalpräfekt

der Annona ein wahrer Diktator des Getreidemarktes wurde: „Ohne specielle Erlaubnis des Präfekten durfte man das Getreide weder aus dem Staate, noch auch von einem Ort zum andern ausführen. Überdies war der Präfekt ermächtigt, alles Getreide, welches er zur Annonar-Verproviantierung notwendig glaubte, zu einem Preis, der ihm, dem Präfekten, passend schien, von den Getreideproduzenten anzukaufen" (S. 39).

Das Ziel, dem die Politik der Päpste zustrebte, blieb immer das Gleiche: ein möglichst billiger und gleichmäßiger Brotpreis für die hauptstädtische Bevölkerung; aber nicht alle Träger der Tiara wandten so schroffe und die Landbauinteressen schädigende Mittel an wie Gregor XIII. Sie erlaubten vielmehr in reichen Erntejahren eine teilweise Ausfuhr, suchten die Freiheit des inneren Getreidehandels herzustellen, erzwangen keinen Verkauf von den Landwirten zu fixierten Preisen, gestalteten auch den Brothandel in Rom in freierer Weise.

Ich führe in meinem Buche Clemens VIII. (1592—1605) und Paul V. (1605—21) an: Sie gestatteten ab und zu die Ausfuhr, wenn der Getreidepreis nicht eine bestimmte Grenze überschritt; ich erwähne Alexanders VIII. (1689—91) und Benedicts XIV. (1740—1758) Bemühungen für die Freiheit des Innenverkehrs.

Benigni ergänzt diese Angaben aus seinen archivalischen Materialien dahin: Schon Clemens VII. (1523—34) erteilte ganz allgemein für jeden Getreidebauern die Erlaubnis zur Ausfuhr, solange der Kornpreis in Rom die Höhe von 18 Giulii für den Rubbio nicht überschritt und die Ausfuhr des einzelnen Landwirtes sich innerhalb von 50 Rubbien für jeden Aratro seiner mit Getreide bestellten Fläche hielt; Benigni spricht mit vollem Rechte „von der hellsehenden Gesetzgebung Clemens' VII." und verteidigt die freiheitlichen Maßregeln dieses Papstes gegen gewisse Angriffe seiner Zeitgenossen (S. 32 33). Der gewaltige Sixtus V. bewilligte, im Zusammenhange mit seinen weitausschauenden Kolonisationsplänen, der Campagna 1586 freie Ausfuhr ihrer Produkte, ausgenommen bei einer Hungersnot in Rom (S. 42).

Aber das waren doch, wie Benigni zeigt, die Ausnahmen. Julius III. (1549—55), Pius IV. (1559—63) verboten, im Gegensatz zu Clemens VII., jeden Kornexport sowohl ins Ausland, wie von einem Ort zum andern außer nach Rom. Clemens VIII. hatte 1596 die Ausfuhr zugestanden, schon das Jahr darauf sah er sich veranlaßt zu sperren: kein Getreide sollte ausgeführt werden „ohne

besondere Erlaubnis der Kammer oder der Annona". Unter Paul V. (1605—21) „hatte der Brothandel keine Freiheit mehr; die Annonapolitik suchte unerbittlich und auf das kleinste die Zubereitung und den Verkauf des Brotes zu regeln" (S. 48). Die Bäcker mußten Getreide von der Annona zu fixierten Preisen entnehmen, Brot an die Konsumenten zu fixierten Preisen verkaufen. In dem Brottarif waren die Kosten des Bäckers miteingerechnet, aber „in der Praxis war für sie eine Gefahr dabei, Deficit zu haben" (S. 48); jedenfalls sträubten sie sich heftig gegen die neue Einrichtung. Unter Urban VIII. (1623—44) und Innocenz X. (1644—55) scheinen Sperre und Zwangsmaßnahmen die Regel gewesen zu sein.

Alexander VII. (1655—67) verpflichtete 1665 die Bäcker nur zum jährlichen Ankauf von 18000 Rubbien, Clemens X. (1670—76) löste sie ganz von der Verpflichtung, von der Annona Getreide zu kaufen und stellte somit einen freien Marktverkehr zwischen Bäckern und Kornproduzenten ohne Zwischenhandel der Annona wieder her. Der Annonarpräfekt erklärte 1673 es für ein falsches Gerücht, daß man den Bäckern die Brotpreise festsetze und ihnen verbiete, das Brot wohlfeil zu verkaufen. Der Annonartarif sei die Maximalgrenze, lasse aber die Konkurrenz unter den Bäckern frei (S. 60). Clemens IX. (1667—69) und Clemens X. (1670—76) sicherten in den reichen Erntejahren 1667, 1672, 1673, 1675, 1677 den freien Getreidehandel im Innern, von Provinz zu Provinz und Ort zu Ort.

Innocenz XI. (1676—89) aber „kehrte wieder zu den früheren Grundsätzen der Getreidepolitik zurück, führte alle kleinen Maßregeln wieder ein und errichtete noch neue dazu; z. B. den gesetzlichen Getreidepreis, welcher je nach der Entfernung des Ortes verschieden war" (S. 61). Alexander VIII. (1689—81) verfolgte in der leider kurzen Zeit seines Pontifikats eine entschieden freiheitliche Politik, hob die Verpflichtung der Getreidebauern auf, ihre Getreideüberschüsse an die Annona zu einem bestimmten Preise zu verkaufen, ebenso die Verpflichtung der Bäcker, bei der Annona ihren Bedarf zu festgesetztem Preise zu decken, gab allgemein die Ausfuhr des vierten Teils der erzielten Ernte nach dem Auslande frei, solange der Marktpreis in Rom nicht 6 und in den anderen Städten 4½ Scudi für den Rubbio überschritt, ermäßigte den Ausfuhrzoll, setzte den freien Handel im Innern fest und reformierte die Brottaxe (S. 65).

Unter seinen Nachfolgern gewannen die staatlichen Zwangsmaßregeln aber nach und nach wieder die Oberhand. Clemens XI. (1700—21) verhieß 1714 in guten Jahren freie Ausfuhr des

fünften Teils der Ernte, erfüllte aber in der sehr reichen Ernte von 1718 seine Zusage nicht, sondern wies — bei gehemmtem Export — die Annona an, große Vorräte bei den Kornbauern zu kaufen. Benedict XIII. (1724—30) änderte den Brottarif Pauls V., der den Bäckern zu wenig Gewinn ließ, gab 1724 den Handel im Innern frei, erließ 1726 sogar ein Verbot der Einfuhr fremden Korns, um der inländischen Produktion den heimischen Markt zu sichern, hemmte aber 1727 trotz reicher Ernte den Export, sodaß nur die Annona mit ihren Einkäufen den Landleuten helfen konnte. Clemens XII. (1730—40) verbot 1733 wegen der herrschenden Not den Korntransport von einem Ort zum andern, suspendierte also den freien Verkehr im Innern.

Benedict XIV. (1740—58) stellte ihn wieder her und organisierte ihn 1748 dahin, daß er für Sommergetreide während des ganzen Jahres außer den drei Monaten Juni bis August und für Wintergetreide während des ganzen Jahres außer den drei Monaten Juli bis September erlaubt sein solle. Schon das nächste Jahr aber erging ein Edikt des Präfekten, das den Innenhandel beschränkte: Zwischen den Legationen und der Präsidentschaft von Urbino einerseits, den Marken (und Umbrien) andererseits wurde der Kornhandel gesperrt. Benigni erläutert dieses Edikt dahin: „Im Jahre 1749 war die Ernte schlecht gewesen, besonders aber außerhalb der Legationen (Ferrara, Bologna, Romagna) und der Präsidentschaft von Urbino. Die Einwohner dieser Provinzen fürchteten nun, der von Benedict XIV. bewilligte Freihandel würde ihre Märkte leeren, um jene der Marken und Umbriens zu füllen. Kaum zeigte sich die Not, als der alte Kommunalismus und Bauernpartikularismus in seinen alten ökonomischen und socialen Vorurteilen, zu denen sich vielleicht alter politischer Groll zwischen den Städten und Staatsgebieten gesellte, wütend losbrach und mit großem Geschrei die Getreidesperre verlangte" (S. 85). Man sieht, von welcher Seite die Reaktion gegen die Freiheit des Innenverkehrs ausging: Noch 1853 haben sich die einzelnen Städte des Kirchenstaates, wie ich in meinem Buche hervorhebe, in rein mittelalterlicher Weise die Kornzufuhr abgesperrt.

Clemens XIV. (1769—74) ließ bei Antritt seines Pontifikats erklären, daß die Sperren in Jahren guter Ernte aufgehoben werden müßten: Er änderte seine Ansicht, stellte durch Edikt vom 26. August 1773 zwar den freien Handel im Innern her, verbot aber zugleich auf das strengste die Ausfuhr. Gegen Ende der Regierung Pius' VII.

(1775—99) erfolgte der in meiner Schrift erwähnte Zusammenbruch der Annona: sie hatte in der Zeit von 1766—97 einen Verlust von 3293866 Scudi erlitten.

Die Annonarpolitik der Päpste war eine Politik „der Begünstigung der herrschenden Kommune auf Kosten des Landbaues": Aber diese Politik war nichts dem Staate erst durch die Kurie Aufgezwungenes, sie wurzelte in Zuständen, welche die Päpste vorgefunden hatten. „Das Schlimme an diesem päpstlichen Annonarsystem," so urteile ich in meinem Buche, „waren in erster Linie nicht die Zwangsmaßregeln, sondern vielmehr die furchtbaren Mißbräuche, denen unter dem Pontifikat einer Reihe von Päpsten des 17. und 18. Jahrhunderts Thür und Thor geöffnet wurden." Einen ähnlichen Gedanken spricht Benigni aus bei Schilderung der Anfänge der Organisation der Annona (S. 28): „Es ist hier nicht der Ort, die Mißbräuche zu beleuchten, welche oft in der Leitung der Annona durch die Schuld seiner Beamten eintraten: Wir sprechen von dem Organismus und dieser ist es, den wir sehr lobenswert finden, wenigstens für seine Zeit."

Die Schäden, die sich an das Annonarsystem der Päpste knüpften, hingen mit der alles beherrschenden Stellung des Annonarpräfekten zusammen: ich schildere die Mißbräuche in folgenden Worten: „Das ganze Beamtenpersonal der Annona trieb bisweilen Kornhandel und Wucher auf eigene Rechnung. Nach Willkür und Laune gab der Präsident der Annona, wenn im Auslande hohe Gewinne zu erzielen waren, einzelnen Günstlingen Erlaubnis zur Ausfuhr der im Kirchenstaat dem Landmann auf wohlfeile Weise abgepreßten Getreidevorräte. Solche Ausfuhrscheine erhielten auch von Zeit zu Zeit die Unterbeamten und Diener der Annona als Geschenk: sie verkauften die Scheine mit großem Gewinn an den Meistbietenden weiter. So reichte der Magistrat der Annona, der für Zufuhr der Lebensmittel, für Regulierung der Preise, für Unterdrückung des Kornwuchers sorgen sollte, zu wucherischen Spekulationen gern und willig selbst die Hand."

Daß diese hier gemachten Ausführungen nicht meiner Phantasie entstammen oder die Dinge in übertriebener Weise zur Darstellung bringen, zeigt ein Blick in die Schrift Benignis. Immer von neuem, fast auf jeder Seite, weiß er von „Mißbräuchen" der Annonarbeamten zu berichten. „Das war weder das erste noch das letzte

Mal", so kennzeichnet Benigni (S. 61) die Politik Innocenz' XI. (1676—89), „daß der gute Wille des Papstes durch den schlechten Willen gewisser Kammer- oder Annonarbediensteter vereitelt wurde, welche ihre Getreidepolitik auf eigene Kosten trieben." Nicht der „hellsehenden Gesetzgebung Clemens' VII." (1523—34), sagt Benigni S. 33, könne die Hungersnot, die unter seinem Pontifikat wütete, zur Last gelegt werden, „sondern nur dem Annonaramt, welches Getreideausfuhrerlaubnisscheine ohne Maß und Ziel bewilligte. Unzweifelhaft stehen damit unehrenhafte Gewinne eines der Beamten im Zusammenhange."

Das Kapitel, welches die Getreidepolitik der vier Päpste Julius' III., Marcellus' II., Pauls IV. und Pius' IV. (1549—65) bespricht und das Benigni betitelt: „Die Reaktion gegen die Getreideausfuhr," leitet er mit den Worten ein (S. 35): „Die Mißbräuche der von den Beamten der Annona maßlos bewilligten Getreideexporte verursachten eine lebhafte Reaktion gegen die Annona und gegen die Getreideausfuhrscheine." Von Julius III. meint Benigni: „Seine Maßregeln zeigen Mißtrauen gegenüber den Beamten der Annona," von Paul IV.: „Er nahm dem Kolleg der Kammerkleriker, aus dem bis dahin die Präfekten ernannt worden waren, die Präfektur der Annona ab und bestimmte für diese Würde durch ein Breve vom Jahre 1557 einen gewissen „Camerarius" Barthelemy." Ausdrücklich werde bezeugt, „daß diese Neuerung durch die Mißbräuche der Beamten der Kameralverwaltung, welche einen außergewöhnlichen Export der Annona erlaubt hatten, motiviert gewesen sei; von der Ripa (Handelshafen Roms) allein hatte man Ausfuhren bis zu 100000 Rubbien Getreides gemacht." Pius IV. endlich (1559—65) erklärt in seiner Konstitution Inter multiplices, man habe die Ausfuhrerlaubnis so mißbraucht, daß er jeden Export untersage. Überhaupt findet man das als den Standpunkt mehrerer Päpste: Bei der Unmöglichkeit, die Mißbräuche der privilegierten Ausfuhr — „dieses schleichenden Übels der Getreidepolitik der Päpste" (Benigni S. 68) — aus der Welt zu schaffen, untersagten sie lieber im Princip die gesamte Ausfuhr.

Daß die „Mißbräuche", wie ich in meiner Schrift ausführe, mit den sich häufenden Zwangsmaßregeln der päpstlichen Annonarpolitik zusammenhingen, ist auch Benignis Ansicht: „Das System," sagt er einmal S. 38 von der Politik Pius' V., „enthielt für die Kammer- und Annonarbeamten zu starke Versuchungen, als daß man glauben möchte, in ihm seien keinerlei Mißbräuche vorgekommen" . . .

„In der That ließen diese Mißbräuche nicht lange auf sich warten." Bei Schilderung der Getreidepolitik Innocenz' XI. (1676–89), — der, wie oben erwähnt, „alle kleinen Maßregeln des Zwanges wieder einführte", — macht Benigni die Anmerkung: „Man begreift leicht, daß all dies die „Versuchung" der Kammer- und Annonarbeamten steigern mußte, deren Mißbräuche Strafen unter dem Nachfolger Innocenz' XI. hervorriefen." Dieser Nachfolger, Alexander VIII. (1689—91), suchte ein entschieden freiheitliches System anzubahnen. „Die groben Mißbräuche der Beamten unter dem strengen Annonarsystem" urteilt Benigni (S. 64), „thaten das Übrige, um eine freiere Getreidehandelspolitik allgemeiner wünschenswert erscheinen zu lassen."

Daß diese „Mißbräuche" dann auch im 18. Jahrhundert, ungeachtet aller Gegenbemühungen der Päpste, fortwucherten, hebt Benigni wiederholentlich hervor: „Der neue Papst," so sagt er S. 74 von Innocenz XIII. (1721—24) „fand die Ackerbau- und Annonarkrise verschärft. Man beschloß, endlich das durchzusetzen, was die vorhergehenden Päpste angeordnet hatten: Verbot für die Annona, Getreide aufzuhäufen, Erlaubnis einer teilweisen Ausfuhr für die Getreidebauern, Aufrechterhaltung des freien Handels im Innern. Diese von den Päpsten gewählten Maßregeln waren oft durch die Annonarbeamten und ihre Mitinteressenten hintertrieben worden." Benedict XIII. (1724–30) „führte mit Eifer die Unterdrückungsversuche der Annonarmißbräuche fort, indem er den Annonarbeamten verbot, irgendwelchen Getreidehandel auf eigene Rechnung zu treiben" (S. 76). Über den Erfolg der beabsichtigten trefflichen Reformen Pius' VI. (1775—99) endlich berichtet Benigni (S. 97): „Man muß leider konstatieren, daß die alte Korruption und Routine alle oder fast alle diese Maßnahmen vernichteten."

Die Korruption des Personals der Annona wirkte ansteckend auch auf andere Kreise. Ich erwähne in meiner Schrift einige besonders arge Fälle: Den Kornwucher und die Machinationen von Olimpia Maidalchini, der Schwägerin Innocenz' X. (1644—55), die Unterschlagungen Nikolaus Bischis, des Vertrauensmannes Clemens' XIV. (1769—74), dem der Papst an Stelle des Annonarpräfekten die Getreideversorgung Roms übergeben hatte, endlich die Kornwuchergeschäfte und Spekulationen der Brüder des Kardinalstaatssekretärs Antonelli unter dem Pontifikat Pius' IX.

Auf die hier angedeuteten Vorgänge geht auch Benigni ein, der sie in fast noch schärferen Worten als ich verurteilt. „Unter Innocenz X. dauerten die Mißbräuche und daher auch der Verfall

der Agrikultur fort. Was die Mißbräuche betrifft, nutzte die berühmte Olimpia, des Papstes Schwägerin, ohne Zweifel ihren Einfluß aus, um sich selbst durch einen privilegierten Kornhandel zu bereichern; man muß jedoch einen Teil der Übertreibung und der Verleumdung dem Umstande zu Gute rechnen, daß es sich um eine Frau handelt, welche durch ihr Glück den Neid und Groll der Menge wachrief" (S. 54). „Die Leitung der Getreideversorgung Roms durch Bischi war von so schweren Anklagen belastet, daß der Kommissar unter Pius VI. als enormer Unterschlagungen schuldig, prozessiert und verurteilt wurde" (S. 94). Die Vorgänge unter Pius IX. endlich bezeichnet Benigni als „die skandalösen Wirren des italienischen „Panama" (S. 108).

So lehnt sich auch hinsichtlich der „Mißbräuche" Benigni auf das engste an die Auffassung und die Ausführungen in meiner Schrift an, teils sie bestätigend, teils unsere Kenntnis noch erweiternd. Jedenfalls aber verdient sein unumwundenes Anerkennen vorhandener Schäden und seine ungetrübte historische Wahrheitsliebe mit Ausdruck hervorgehoben zu werden; es sind keine leeren Worte, die er nach Abfassung seiner Arbeit an Prof. Ruhland gerichtet hat (Vorwort S. VI): „daß er es sich zur hohen Ehre anrechne, mit Leib und Seele der Sache der Kirche und des Papsttums anzugehören. Aber er lebe dabei der Überzeugung, daß das Papsttum nicht besser verteidigt werden könne, als dadurch, daß man die ganze Wahrheit sage. Er sei deshalb auch in seiner Schrift bemüht gewesen, die Wahrheit um der Wahrheit willen zu suchen, eingedenk der Worte Leos XIII., die er einst geschrieben: historia nihil falsi audeat, nihil veri non audeat."

War die Getreidepolitik der Päpste in der That eine Politik einseitiger Begünstigung der Hauptstadt, knüpften sich dann an sie ununterbrochene Mißbräuche der Annonarbeamten, so konnten die Folgen für die Landwirtschaft und den Ackerbau nur unheilvoll sein. Der jähe Wechsel zwischen dem Verbot der Ausfuhr und einer erlaubten Ausfuhr, die aber nur den Günstlingen der Annona zu Gute kam, die Sperren im Innern des Landes, die immer wieder auftauchen, die Taxpreise, die sich der Landmann für seine Ernte mußte gefallen lassen, der Zwang, das Getreide nur an die Annona abzusetzen, brachten den Getreidebau des Kirchenstaates zum Sinken. Ich weise auf die Campagna hin, die noch im 16. Jahrhundert in

guten Jahren starke Ernteüberschüsse hatte, im 17. und 18. mehr und mehr verödete.

Benigni schildert die gleiche Entwickelung, er spricht (S. 32 34) von dem „Blühen des Ackerbaues" in der Mitte des 16. Jahrhunderts, erwähnt (S. 45) die Konstitution Clemens' VIII. vom 4. Dezember 1600, die mit Klagen beginne über den Verfall der Agrikultur, sagt (S. 54): noch 1640 habe man die guten Folgen der Kolonisationspolitik Sixtus' V. in der Campagna verspürt, meint dann weiter (S. 55—57): daß in den Tagen Innocenz' X. und Alexanders VII. (1644—67) der Ruin der römischen Campagna, ihre Entvölkerung in ihrer unglücklichen Entwickelung fortgedauert habe, daß unter Clemens X. (1670—76) die Agrarkrisis chronisch geworden, und es im 18. Jahrhundert dann geblieben sei. Das Edikt des Kardinalkameralisten und des Präfekten vom 23. September 1765 stellt fest, „daß der landwirtschaftliche Ruin der römischen Campagna besonders in zwei Ursachen zu suchen sei: in der Unsicherheit der Bebauer, welche in Folge der Verpflichtung, zu behördlich bestimmtem Getreidepreise bei verbotener Ausfuhr u. s. w. verkaufen zu müssen, fürchten, nichts zu gewinnen und in dem Vorzuge, der anderen einfacheren und weniger wechselvollen Unternehmungen gegeben wird" (S. 92). Was die Päpste des 18. Jahrhunderts an reformatorischen Gesetzen für den Wiederanbau der Campagna erließen, blieb „wegen des Eigensinns gewisser Beamten Roms und der Provinzen und aller oder fast aller Eigentümer der römischen Campagna unausgeführt" (S. 95).

Wenn so Benigni meine Auffassung der Getreidepolitik der Päpste, ihrer Tendenzen und ihrer Folgen, meine Beurteilung der mit dem Annonarsystem verbundenen Mißbräuche des Beamtentums, meine Schilderung des durch die wirtschaftliche „Begünstigung der Hauptstadt" verursachten Verfalles der Landwirtschaft und der Provinzen in allem und jedem bestätigt und bekräftigt, durch seine archivalische Nachprüfung lediglich die Richtigkeit der von mir vertretenen Anschauungen erweist, so muß ich billigerweise zum Schluß noch den Punkt hervorheben, wo Benigni von mir abweicht und wo, wie ich gleich hinzufügen will, er mein Urteil berichtigt hat.

Es handelt sich hierbei nicht um eine sachliche Differenz über die Getreidepolitik der Kurie, sondern um eine Differenz, die sich auf die Person der Päpste bezieht: In den Mißbräuchen der päpstlichen

Regierung, des Beamtenpersonals der Annona, der nächsten Verwandten des Papstes und der Kardinäle stimmen Benigni und ich überein, unsere Ansichten divergieren erst in der Frage: 1. ob die Päpste persönlich an den Mißbräuchen teilgenommen haben; 2. ob die Mehrzahl oder die Minderzahl der Päpste gegen die Mißbräuche eingeschritten ist.

Der Vorwurf des Kornwuchers ist gegen die Träger der Tiara nicht selten erhoben worden, so gegen Sixtus IV. durch den römischen Chronisten Infessura. Wie ich in diesem Falle überzeugt bin, allein aus der Gehässigkeit des Parteigegners. Nicht die Anklagen gegen Sixtus IV. wiederhole ich in meinem Buche, wohl aber glaubte ich Innocenz X. nicht frei sprechen zu können von der Mitschuld an den unlauteren Geschäften seiner Schwägerin. Diese Stelle meines Buches lautet: „Nur wenig Päpste, die, wie Alexander VIII. (1689—91), unter lautem Beifall des Landes gegen die Korruption einschreiten. Die meisten ließen die Annona ruhig gewähren; ja manch einer der Nachfolger Petri verschmähte es nicht, sich durch eigene Getreidegeschäfte zu bereichern. Unter Innocenz X. trieb seine Schwägerin, Donna Olimpia Maidalchini, schamlosen Kornwucher."

Einige Seiten später (S. 151) steht in meinem Buche der Satz: „Aus allen Reiseberichten der Zeit" (gemeint ist die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts), „mögen sie auch manches übertrieben und unwahr darstellen, leuchtet die tiefe Entrüstung hervor über die „wirklich höllische" Art, wie die Kardinäle, der Großschatzmeister, die Verwandten des Papstes, ja der Träger der Tiara selbst Kornwucher trieben und sich Bedrückungen und Erpressungen gegen die Landleute und Bäcker zu Schulden kommen ließen."

Dieser Satz vor allem hat Anstoß erregt; aber Prof. Ruhland wird mir nicht ganz gerecht, wenn er ihn in seinem Vorwort in einer Form citiert, die glauben macht, daß der Ausdruck „wirklich höllische" Art von mir stammt, während er doch — durch die Anführungsstriche klar erkennbar — einer der von mir in der Anmerkung namentlich citierten Reisebeschreibungen angehört. So, wie der Satz in meinem Buche steht, referiert er lediglich das Urteil fremder Beobachter, noch dazu unter gewissen kritischen Einschränkungen gegen ihre Objektivität und ihre Zuverlässigkeit der Berichterstattung: er bildet den Schlußstein in meiner Schilderung der Annonarmißbräuche, die gerade in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich häuften.

Aber ich gestehe zu: Nach der Lektüre des Benignischen Buches kann ich, um der historischen Wahrheit willen, weder an dem einen

noch an dem anderen Satze in seiner ursprünglichen Fassung festhalten; ich würde sie beide in folgender Form umgestalten:

1. „Nur wenig Päpste, die nicht, wie Alexander VIII. (1689—1691), mit Eifer gegen die Korruption einschritten, die die Annona ruhig gewähren ließen. Aber der Erfolg dieses Kampfes gegen die Annonarmißbräuche war fast immer gering. Unter Innocenz X. (1644—54) trieb seine Schwägerin Donna Olimpia Maidalchini Kornwucher" u. s. w.

2. „Aus allen Reiseberichten der Zeit, mögen sie auch manches übertrieben und unwahr darstellen, leuchtet die tiefe Entrüstung hervor über die Art, wie das Beamtenpersonal der Annona, der Großschatzmeister, die Verwandten des Papstes Kornwucher trieben und sich Bedrückungen und Erpressungen gegen die Landleute und die Bäcker zu Schulden kommen ließen."

Nach dem lückenhaften Material, das mir zur Verfügung stand, mußte ich annehmen, daß nur wenig Päpste gegen die Mißbräuche eingeschritten seien, und andererseits ist es verständlich, wenn fremde Gesandte und Reisende, die die groben Mißbräuche der päpstlichen Annonarverwaltung vor Augen hatten, leicht einmal sie den Päpsten persönlich in die Schuhe schoben und von der Anteilnahme der Päpste an den Mißbräuchen berichten.

Benignis Verdienst ist, daß er die Politik jedes einzelnen Papstes nach den Urkunden verfolgt, zweifelsohne nachweist, daß die meisten Päpste — freilich mit äußerst geringem praktischen Erfolge — versucht haben, die Annonarmißbräuche aus der Welt zu schaffen, und daß er endlich es glaubhaft macht, daß eine persönliche Anteilnahme der Nachfolger Petri an dem Kornwucher, den ihre Umgebung trieb, nicht stattgefunden hat. Es mag den Päpsten ähnlich ergangen sein, wie den französischen Königen, die die öffentliche Meinung im 18. Jahrhundert so hartnäckig und ungestüm des Kornwuchers, der Korngeschäfte zu ihrem eigenen Besten und zu der Gesamtheit Schaden beschuldigte, daß Turgot in dem Gesetz von 1774 den neuen König Ludwig XVI. feierlich erklären ließ, daß er in alle Zukunft auf einen Kornankauf für eigene Rechnung verzichte und verbiete, daß sein Name bei Getreideankäufen fürderhin gemißbraucht werde (S. 62—64 meines Buches).

Die Art, wie Benigni die Verteidigung der Päpste führt, bleibt in den Grenzen objektiver Geschichtsbetrachtung: Wenn er alle den Päpsten günstigen Momente sammelt und anführt, so geschieht es doch nicht ohne Kritik und Einschränkung: nirgends tritt in störender

Weise eine einseitig verherrlichende Tendenz auf. Mit einer immer wiederkehrenden Unermüdlichkeit weist er darauf hin, daß vornehmlich die Zustände, unter denen die Päpste wirkten, sie verhindert hätten, die Reformen, die sie planten, auch wirklich durchzuführen. Seine Ansicht formuliert er gelegentlich einmal so (S. 85): „daß für die Irrgänge der Getreidepolitik des päpstlichen Roms die Umstände verschiedenster Art verantwortlich sind.“ S. 95 schreibt er die Sätze nieder: „Wir lesen die Klagen der Kardinalkameralisten und der Präfekten der Annona gegen die systematische Nichtausführung der Annonarreformen. Noch einmal: das sociale Milieu ist es insbesondere, welches für die Übel und Mißstände, die die landwirtschaftliche und annonare Krisis des 17. und 18. Jahrhunderts heraufbeschworen, verantwortlich gemacht werden muß. Die Päpste thaten alles, was sie konnten; wenn sie nicht dazu kamen, Massenhinrichtungen vorzunehmen und die Eigentümer mit dem Schwerte in der Hand — das einzige Mittel, das recht wirksam, wenn nicht praktisch gewesen wäre — zu zwingen, ihren Befehlen zu gehorchen, so muß man es diesen Päpsten verzeihen, wenn sie nicht alle Krieger oder strenge Richter waren, wie Julius II. und Sixtus V.“

Nur an einer Stelle finde ich eine ungerechtfertigte Übertreibung zu Gunsten der Päpste: es ist der Satz (S. 96): „Wir laden gewisse Geschichtsforscher ein, uns unter den Souveränen Europas Zeitgenossen Pius' VI. und Pius' VII. zu zeigen, welche in ihren Bestrebungen für die Verbesserung der agraren und annonaren Bewegung diese beiden großen Päpste überragt haben.“ Ich weiß nicht, ob die Einladung Benignis an „gewisse Geschichtsforscher“ unter anderen auch an mich gerichtet ist: ich will ihr jedenfalls Folge leisten und nenne von Zeitgenossen nur Großherzog Leopold von Toskana (1766—90) und Friedrich den Großen: Sie hatten nicht nur wohlwollende „Bestrebungen“, wie Pius VI., von dem Benigni selbst meint, daß er seine Bestrebungen nicht habe verwirklichen können, sondern beide setzten ihre geplanten Reformen auch thatkräftig durch.

In einer Zeit, wo man in ganz Italien, in Piemont, Toskana, im Kirchenstaat, in Neapel, in Sicilien nur eine unerhörte Aussaugung des Landmannes durch Regierung, Adel und Kirche, eine arge Korruption des Beamtentums, unausgeführte Annonar- und Proviantgesetze, den größten wirtschaftlichen Zwang und einen maßlosen Kornwucher der Machthaber kannte, hat Leopold diese Miß-

bräuche in Toskana beseitigt und ein auf Verkehrs- und Handelsfreiheit gestütztes System der Getreidehandelspolitik begründet, durch das das Land zu einer seit Jahrhunderten nicht gesehenen landwirtschaftlichen Blüte emporstieg. Friedrich aber hat ein agrarisch-industrielles Schutzzollsystem ins Leben gerufen, wie es an innerer Klarheit und systematischer Geschlossenheit nie wieder in einem Staate erreicht worden ist: er hat in der Getreidehandelspolitik den in seinem politischen Testamente niedergelegten Grundsatz verfolgt: „entretenir l'équilibre entre les villes et la campagne“, er hat einen möglichst gleichmäßigen und sich gleichbleibenden mittleren Getreide- und Brotpreis erstrebt, der in gleicher Weise der Industrie und der Landwirtschaft, der produzierenden und der konsumierenden Bevölkerung zu Gute kam, seine Getreidepolitik zeigt das einzige Beispiel in der Weltgeschichte, wo es der Staatsgewalt in der That gelungen ist, eine erstaunliche Stetigkeit und Unveränderlichkeit der Getreidepreise herzustellen.

Prof. Ruhland hat an die Benignische Schrift ein „Schlußwort“ angeknüpft, in welchem er die Resultate des Buches noch einmal kurz zusammenzufassen sucht. Ich kann den meisten, aber keineswegs allen seinen Ausführungen beistimmen und vornehmlich gegen eine Behauptung muß ich entschieden Einspruch erheben. Ruhland erklärt: „daß durch die Päpste unter sehr erschwerenden Umständen in zielbewußter und erfolgreicher Weise eine Politik der mittleren Getreidepreise geübt worden ist, bei der Bürger und Bauer bestehen konnten.“ Dieser Satz steht in einem principiellen Gegensatz zu meiner und der mir folgenden Benignischen Auffassung der päpstlichen Getreidepolitik; denn ich schildere sie als eine Politik „der Begünstigung der herrschenden Kommune auf Kosten des Landbaues“, als eine Politik nicht der mittleren Getreidepreise, bei der auch der Bauer bestehen konnte, sondern als eine Politik der billigen Getreide- und Brotpreise zu Gunsten der hauptstädtischen Bevölkerung.

Allem, was wir auf den vorhergehenden Seiten angeführt, mögen sich aus der Benignischen Schrift hier noch folgende Sätze anreihen, um zu beweisen, wie unmöglich es ist, aus dem Buche das herauszulesen, was Ruhland ihm glaubt entnehmen zu können: Benigni (S. 37): „Die Getreidepolitik der Päpste suchte vor allem dem Volke ein gutes, reichliches und wohlfeiles Brot zu sichern.“ (S. 39): „Man kann sich leicht die Folgen dieser Politik

vorstellen, die das Princip beherrschte, unter der Hand die größtmöglichste Getreidemenge zu einem möglichst niederen Preis zu bekommen, um dem Volke möglichst billiges Brot zu geben." (S. 42): „Man muß anerkennen, daß nach vier Jahren der Regierung Sixtus' IV. das Brot billig war." Ich kann nur annehmen, das Professor Ruhland zu seinem Versehen der „mittleren Getreidepreise" gelangt ist, aus dem Bestreben heraus: von der Getreidepolitik der Päpste im Schlußwort noch so viel als möglich zu retten, nachdem er sie im Vorwort als „großartig" proklamiert hatte. In dem Buche von Benigni, auf das Ruhland sich stützt, ist nirgends von einer „großartigen" Politik die Rede, wohl aber von dem „so bescheidenen Triumph der Getreidehandelspolitik der päpstlichen Regierung nach so vielen Anstrengungen von Jahrhunderten" (Benigni S. 7).

Ich bemerke zum Schluß, daß das Buch von Benigni freilich als eine die Forschung über die Getreidepolitik der Päpste völlig abschließende Leistung nicht anzusehen ist. Es zieht eine Reihe von handschriftlichen Dokumenten des vatikanischen Archivs und der vatikanischen Bibliothek zu Rathe, benutzt dann vor allem die große Sammlung von 206 Bänden Akten der päpstlichen Regierung, die sich in der Casanatischen Bibliothek in Rom befindet, aber erschöpft doch in keiner Weise das vorhandene archivalische Material. Das Buch ist selbst wieder eine halbe Materialsammlung, giebt für die Regierung jedes Papstes in chronologischer Anordnung seitenlange Regesten der von dem Autor aufgefundenen päpstlichen Gesetze, Edikte und Verordnungen, nennt sich selbst „Getreidechronik" und ist auch in der Art einer Chronik geschrieben, schwerfällig, ohne Fluß der Rede. Oft giebt die Schrift nur die ergangenen Verfügungen, ohne ihre Ursachen und ihre Folgen erkennen zu lassen, spiegelt gleichsam nur die Niederschläge der päpstlichen Politik wieder ohne die begleitenden Erscheinungen. Ersichtlich, daß dem Verfasser das Gebiet, dem er seine Forschung zugewandt, überhaupt bisher sehr fern gelegen. So bleibt auch trotz der Schrift von Benigni archivalischer Forschung über die Getreidepolitik der Päpste noch ein weiter Spielraum übrig.

Aber ich glaube, daß die Auffassung der päpstlichen Getreidepolitik, die ich in meinem Buche niedergelegt und deren Resultaten Benigni in allen Stücken beipflichtet, auch durch erneute archivalische

Forschung nur bestätigt und bekräftigt, nicht modifiziert oder gar verändert werden wird. Es wird dabei bleiben, daß die Politik des päpstlichen Rom eine Politik zu Gunsten der Hauptstadt auf Kosten der Provinzen war, eine Politik wohlfeiler, nicht mittlerer Getreidepreise, eine Stadtwirtschaftspolitik ohne genügende Berücksichtigung der agrarischen Interessen. Man wird weder die ungünstigen Folgen dieser Politik, noch auch die Mißbräuche, die sich an die Annonarverwaltung anknüpften, streichen und wegleugnen können. Aber eines hat doch Benigni erreicht und darin ist der durch sein Buch erzielte Fortschritt zu erkennen: Wer fürderhin von einer persönlichen Anteilnahme der Päpste an den Mißbräuchen ihrer Umgebung spricht, muß: entweder einen urkundlichen Beweis seiner Behauptung erbringen, oder er verstößt — die Kenntnis des Benignischen Buches vorausgesetzt — gegen die historische Objektivität und Wahrhaftigkeit.



Die Teilung der Erde.

Eine Studie über das sociale Problem in deutscher Sage und Dichtung.

Von

Paul Richter.

„Die Teilung der Erde," wie Schiller sein bekanntes Gedicht überschrieben hat, ist gleichsam der Sinnspruch für alle realen Äußerungen im Leben der Menschen und Völker. Was der Einzelne unternimmt zur Erhaltung und Förderung seines leiblichen Wohls, die Kämpfe, unter denen die Gruppen und Gemeinschaften der Menschen bis zu den Nationalstaaten der Gegenwart sich entwickeln, überall handelt es sich um den Teil an den Gütern der Erde, den sich jeder erwirbt. Um die Teilung der Erde bemühen sich alle Theoreme und alle praktischen Unternehmungen socialer Art: ihre Ursachen wie ihre Ziele sind in diesem Wort enthalten. Ist die Verteilung der irdischen Güter gerecht? und wie läßt sie sich gerechter gestalten? also daß jedermann seinen vollen Teil an den Schätzen und Glücksgütern der Erde erhält, vielleicht sogar jeder einen gleichen Teil von dem zu seiner Verfügung hat, was die Erde an Besitz und Genuß bietet. Und die Vorfrage: wie sind die menschlichen und irdischen Verschiedenheiten und Gegensätze, als die Grundlagen der Güterverteilung, in die Welt gekommen? Von der Antwort auf diese Frage ist dann die Stellung und Beantwortung jener eigentlich socialen Frage nach der Gerechtigkeit und Unveränderlichkeit der vorhandenen Zustände abhängig. Dem Zweifel folgen die **Gedanken an Reform und Umsturz.**

Im Kampfe um die Teilung der Erde entwickelt sich Zerstörung wie Neuschöpfung, im Kampfe der Fäuste und Geister, der Leiden-

schaften und Gedanken. Und dieser Kampf hinterläßt seine Spuren in der Geschichte der Ereignisse und in den Litteraturen der Völker, als sociale Wissenschaft und sociale Dichtung. Im folgenden wird nun die Aufmerksamkeit für einige kleine litterarische Hervorbringungen erbeten, bescheidene Blümlein, die am Wegrande stehen, wo die stolze Dichtkunst vorbeizieht, Mythen und Fabeln, wenig oder gar nicht beachtet von der Forschung und dennoch lehrreich und wichtig durch den treffenden und klaren Ausdruck der socialen Gedanken und Stimmungen gewisser Epochen. „Die Teilung der Erde", die Überschrift des, mit in den Kreis unserer Betrachtungen fallenden Schillerschen Gedichtes, ist die passendste Überschrift für sie, als typische Zeugnisse dafür, wie der menschliche Geist das sociale Problem von der Teilung der Erde verschieden erfaßt und zu seiner eigenen Tröstung erledigt. Auch die innere Verwandtschaft dieser Stücke berechtigt dazu, sie im Zusammenhang einmal näher zu betrachten, ohne daß damit eine thatsächliche, mehr oder weniger quellenmäßige Abhängigkeit des einen vom andern behauptet werden soll. Sie ruhen auf dem gemeinsamen Grunde des menschlichen Bedürfnisses, sich mit dauernd vorhandenen Weltzuständen abzufinden.

I.

Eine nordische Sage von der Entstehung der Stände sei vorangestellt. Die Verwandtschaft der alten deutschen Litteratur mit der Edda-Dichtung gestattet es, sie mit in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen. Es ist das Lied von dem Wanderer Rigr[1].

Unter diesem Namen fährt Gott Heimdal, der seine Himmelsburg verlassen, über die Erde und tritt unter das Dach dreier Menschenpaare. Zuerst besucht er ein altes, in Mühsal ergrautes, ärmlich lebendes Ehepaar, dann ein zweites, das sauber gekleidet und mit gefälligem Schmuck angethan, in fleißiger, geordneter Thätigkeit ein arbeitsames, doch behäbiges Leben führt, endlich das dritte, welches stattlich wohnt, reiche Gewänder trägt, halb spielend und ohne Anstrengung sich beschäftigt und vom Besten im Überfluß zum Essen und Trinken hat. Jede der Hausfrauen bringt nach Ablauf der Zeit einen Sohn zur Welt, den sie vom Gotte empfangen: der eine schwarz, mit runzeliger Haut, unschön gebildet an Gesicht und

[1] In der Ausgabe der Edda von Symons in „German. Handbibl." VII, Halle 1888 I, 164 ff.; bei Simrock, Die ältere und die jüngere Edda, 1871, 97 ff. u. 387 ff.; inhaltlich bei Scheible, Das Kloster. Weltlich und geistlich. Stuttgart 1849. XII, 786 ff.

Gliedern; der andere kräftig, gesund und hellen Auges; der dritte schön, von edlem Aussehen, mit scharfen Blicken. Thräl „der Sklave", Karl „der Mann", Jarl „der Herr" sind ihre Namen. Sie wachsen auf, Karl in der Arbeit des Hauses und Feldes, Jarl in den freien Künsten des Körpers und kriegerischen Spielen erzogen, dieser vom Gotte selbst in der Weisheit der Runen unterrichtet und als Sohn anerkannt; von einer Erziehung für Thräl aber ist keine Rede. Sie finden auch die Frauen, die nach Art und Körperbildung zu ihnen passen, und Thräl läuft eine mißgestaltete Bettlerin, „die Sklavin" zu. Diese drei Menschenpaare, deren männlicher Teil einem Gotte seinen Ursprung verdankt, bevölkerten dann die Erde mit Nachkommen, die den Eltern gleich waren an Gaben des Körpers und Geistes: schmutzige, grobe, lümmelhafte, störrige, faule Söhne und schwerfällige, ungeschickte, gemeine, zanksüchtige, häßliche Töchter, für Knechtesdienste und Leibeigenschaft geboren, stammten von den einen ab; tapfere, kunstbegabte, bartgeschmückte, redegewandte Söhne und kluge, sittsame, mutige, schöne Töchter von den anderen, geschaffen für die Werke und Künste des freien Mannes, des grund besitzenden Herrn; Jarl aber und die edelschöne Erna gaben den Ländern ihre Herrscher, Könige, welche auch die Runenweisheit der Priester kennen[1].

Sehr geschickt und überzeugend ist dieser Mythos nicht ent wickelt. Der Gott will die Stände und menschlichen Unterschiede schaffen; aber er findet sie doch eigentlich schon vor: die drei Menschenpaare, die er besucht und mit Söhnen beschenkt, sind ja schon grundverschieden, Vertreter großer menschlicher Besonderheiten nach Anlage und Lebensweise. Und wenn man sich weiter vorstellt, daß sie etwa die einzigen Menschen waren, die im Stande der Unschuld wie Adam und Eva im Paradiese und daher ohne Kinder lebten, und daß es der Wille Gottes war, ihre Anlagen fruchtbar zu machen und in den Nachkommen fortleben zu lassen: so stoßen wir auf den neuen Widerspruch, daß außer diesen ersten Menschenpaaren und ihren vom Gotte erzeugten Söhnen, auch weibliche Geschöpfe, die Frauen für die Söhne, auf der Welt sich befanden, die wiederum die gleichen Verschiedenheiten verkörperten, wie jene drei Menschenpaare und deren Söhne, ohne daß wir von ihrer Herkunft etwas erfahren. Also ein doppelter Mangel in der dichterischen Gestaltung; der

[1] Die Namen dieser Sprößlinge erläutert Grimm, Deutsche Rechts altert. 1854, S. 266, 282 f., 304.

nordischen Phantasie ist die Unklarheit und dunkle Verschwommenheit der Beziehungen nicht zuwider. Wie viel einfacher und verständlicher, daher auch zwingender ist, um innerhalb der großen indo-germanischen Zusammenhänge zu bleiben, die Erklärung, welche der indische Brahmanen-Mythos für die ständischen Unterschiede hat: die höchste Klasse der Brahmanen stammt aus dem Haupte Brahmas, dem Urgrund aller Dinge, die Kriegerklasse aus seinen Armen, der Stand der erwerbenden, arbeitenden Freien aus seiner Hüfte, die Hörigen und Unfreien aber, die Dienenden, aus seinen Füßen.

Vielleicht ist es nicht allein die nordische Phantasie und die gelehrte Bearbeitung der Edda-Mythen, der die umständliche und unklare Erzählung schuld zu geben ist; sie ist vielleicht tief begründet in den Thatsachen der menschheitlichen Entwickelung, darin daß sie nicht das Bild einer einheitlichen Kultur wiederspiegelt. Die drei Menschenpaare, welche der über die Erde wandernde Gott besucht, und die ihnen bescherten Söhne vertreten die drei Stände der gemeingermanischen, vorhistorischen Epoche des europäischen Völkerlebens, die Stände der Könige, Fürsten oder Häuptlinge, der Gemeinfreien und der Sklaven. Erst in der späteren geschichtlichen Entwickelung, bei dauernder Seßhaftigkeit und als Folge der sich einstellenden Arbeitsteilung, gehen aus dem Stande der Freien die einzelnen Berufsklassen hervor, während Abstufungen innerhalb des obersten und untersten Standes sich noch viel später vollzogen. Und diese mittlere Kulturstufe ständischer Verhältnisse wird in dem Mythos durch die Nachkommen der von Gott gezeugten Söhne dargestellt. Karl, „der freie Mann", vereinigt noch die einzelnen Berufsthätigkeiten, er lernt die Geschäfte des Hirten, des Zimmerers, des Schmiedes, des Ackerers; seine Söhne aber tragen Namen, die z. T. ihre besondere Thätigkeit und Berufstellung bezeichnen als Krieger, edler oder bäuerlicher Grundbesitzer, Schmied, Sänger. Dagegen treten bei den Kindern Thräls und Jarls solche Sonderungen nicht hervor; die Namen der ersteren gehen lediglich auf die Körpereigenschaften sklavischer Menschen, die der letzteren beziehen sich auf die sagenhafte Königsgeschichte der nordischen Völker. Die einen sind Knechte, die anderen Könige, wie ihr Ahn; die dritten sind wohl auch freie Männer wie ihr Stammvater, aber jeder vertritt nur einen Teil des in diesem vereinten Könnens und Thuns. Vielleicht darf man sich vorstellen, daß die nordische Sage in der Gestalt, die wir kennen, die Fortbildung einer älteren, einfacheren Erzählung ist, und daß sie dem Bedürfnis ihren Ursprung verdankt, die größere Mannigfaltigkeit einer entwickelteren

Epoche auf ähnliche Weise zu erklären und auf göttliche Anordnung zurückzuführen, wie es zunächst mit den einfachsten ständischen Verhältnissen geschehen war.

Wenn nun aber auch eine Entwickelung von Jahrhunderten und eine verschiedenartige Kulturbildung in der Fassung der Sage sich ausdrücken mag — einfach und nicht sehr fortgeschritten bleiben diese Kulturverhältnisse dennoch. Sie sind so einfach, daß von Not und Entbehrung nirgend die Rede ist, daß trotz der socialen Unterschiede in Lebensführung und Daseinsrechten die gemeinsame Grundlage für den ständischen Aufbau vollkommen erhalten ist: die Grundlage ländlicher Kultur und ländlicher Erwerbsverhältnisse. Auch das Königtum ist bäuerlich. Solche Einfachheit des Lebens, die heute als Roheit und Unkultur erscheint, läßt die vorhandenen menschlichen Unterschiede minder schroff und hart erscheinen: sie sind erträglich, und die Frage, ob sie gerecht oder ungerecht sind, tritt kaum ins Bewußtsein: leicht werden sie als notwendig und unabänderlich angesehen. Daß diese Auffassung auch in unserem Mythos ausgeprägt ist, haben wir vielleicht der Absicht des Erfinders oder Erzählers zuzuschreiben, der die Meinung von der Naturnotwendigkeit der bestehenden Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse verbreiten und stärken wollte, wie es ähnlich die Absicht der Sagen anderer Völker ist. Aber schon diese Absicht setzt eine solche Auffassung als möglich und natürlich, setzt das Verständnis für den vorgetragenen Gedankengang bei den Zuhörern voraus. Und stets ist diese Voraussetzung um so berechtigter und in sich wahrer, je leichter alle Bedingungen des Lebens, d. h. je einfacher die Kulturverhältnisse sind. Da verhält sich der Mensch, wie in anderen Dingen, so auch gegenüber den socialen Verhältnissen naiv und nimmt treuglaubig hin, was ihm bestimmt ist: ohne einen Gedanken des Zweifels, ohne Nachdenken über ihre Berechtigung und ihren Wert, fügt er sich in den Willen seines Gottes — wie er sich auch seinen Gott oder seine Götter denken mag. Das ist der Zustand der Unterwerfung, der schlichten, rückhaltlosen Ergebung in das was ist, als das Notwendige.

Die Eddasage bezeugt uns mittelbar, daß auch bei den deutschen Völkerschaften zu irgend einer frühgeschichtlichen Zeit das Problem von der Teilung der Erde so betrachtet worden ist: ein Zeugnis heidnisch-deutschen Ursprungs besitzen wir dafür nicht. Das Denken des deutschen Volkes steht für unsere Beobachtung auch hier bereits unter dem Einfluß des Christentums. Dem waren die socialen

Unterschiede teils gleichgültig, teils verwerflich; gleichgültig, wie alles Irdische und Vergängliche, verwerflich, weil sie der grundlegenden Anschauung, daß alle Menschen gleich und Brüder seien, völlig widersprachen. So hatten die ersten Christengemeinden in Gütergemeinschaft gelebt, und die Kirchenväter und Kirchenlehrer oft in der schärfsten Weise sich ausgesprochen[1]. Das Ideal dieser Anschauung wäre der Socialismus gewesen, aber es unterlag gegenüber der reichen und großartigen Wirklichkeit der antiken Kulturwelt, gegenüber der Einwirkung des mit ihr überkommenen übermächtigen römischen Herrschafts- und Eigentumsbegriffs; die neue Gotteslehre hatte in der Kirche schon wesentliche Umgestaltung erfahren, als unter ihrem Einfluß die deutschen Stämme aus den Anfängen der Kultur zu reicherem Leben sich entwickelten.

Es ist nur anzudeuten, wie aus den alten Ständen der Fürsten, der Freien und Unfreien sich immer neue Glieder und Zwischenstufen absonderten, und in diesen Gliedern immer neue Schichten zu Reichtum und Ansehen emporkamen. Waren früher die Gaufürsten und Hundertschaftsführer, die Gefolgsherren und Herzöge die mit Glücksgütern Gesegneten, die Reichen und Mächtigen gewesen, so sind es nun die weltlichen und geistlichen Fürsten, die Unzahl großer und kleiner adliger Herren, die Überzahl von Stift- und Klosterinsassen mit ihren Äbten, Pröpsten und Prioren an der Spitze; es sind die großen Kaufherren, die Rentenbesitzer und Zinsinhaber, die wohlhabenden Handwerker, die gelehrten Kleriker, die Vorläufer des modernen Beamtentums. Es ist bekannt, wie mit dieser Gestaltung der beruflichen und ständischen Verhältnisse die Trennung der Bevölkerung in eine städtische und eine ländliche sich verbindet. In den allmählich sich entwickelnden Städten sammelten sich zumeist die vermögenden und einflußreichen Volksklassen, mehr und mehr auch die Herren und Ritter. Das städtische Bürgerrecht schloß die persönliche Freiheit ein; beides zu erringen und damit in eine bessere sociale Stellung zu kommen, durfte auch der Stadtbewohner hoffen, welcher nicht Bürger war. Ein Band von gemeinsamen Rechten, Interessen und Vermögensvorteilen verknüpfte die Schichten der städtischen Bevölkerung. Ihr gegenüber erschien die Masse der ländlichen Bevölkerung wie in einem Zustande der Niedrigkeit und Knechtschaft. Sie lebte keineswegs rechtlos und durchaus in Ent-

[1] Vgl. Eicken, Geschichte und System der mittelalterl. Weltanschauung, Stuttgart 1887, S. 497 ff. mit den Belegen für die socialen Anschauungen.

behrung, aber des Rechtes der Freiheit fast durchaus beraubt. Als Hörige oder Leibeigene waren die Bauern mit Diensten, Leistungen und Abgaben aller Art einem Herrn verpflichtet, und die ländliche Erwerbsarbeit, unsauber und schwer, schien den Bauer tief unter die Linie der städtischen Bevölkerung zu drücken. Solange indessen die städtische Kultur in einfacheren Verhältnissen sich bewegte, und die mit ihr verbundene Geld- und Kapitalherrschaft nur beschränkt und ohne tief gehenden Einfluß war, bis ins 15. Jahrhundert hinein, war ebenso der Gegensatz zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung kein allzu schroffer, wie die socialen Unterschiede überhaupt nicht unerträglich waren. Der Bauer konnte reich und übermütig sein, der Städter als halber Bauer leben; auch freie Bauern, vereinzelt oder in ganzen Gemeinden, waren nicht gar zu selten, und die Bauernrepubliken der Friesen und Dithmarschen feierten ihre Triumphe. Für die zunehmende Bevölkerung war noch Raum genug, für fleißige Hände, daheim oder in den Kolonien des Ostens, in Stadt und Land, reichlich Arbeit und Broterwerb.

In diesen Zeiten konnte die Auffassung von den socialen Zuständen in Deutschland wohl noch eine solche sein, die oben als naiv und treugläubig, als die der selbstverständlichen Unterwerfung bezeichnet wurde. In diesen Zeiten dürfte ein Märchen entstanden sein, das diese Auffassung zum Ausdruck bringt. Es ist das Märchen von den ungleichen Kindern Evas oder Adams und Evas, wie es im 16. Jahrhundert hieß, das die Einsetzung der Stände und die darauf beruhende Teilung der Erde zum Gegenstand hat. Die innere Verwandtschaft zwischen ihm und der Eddasage hat schon Jakob Grimm betont und gemeint, der ihr zu Grunde liegende Mythos sei von frühe an in mannigfacher Form bei den heidnischen Deutschen umgegangen und fortgepflanzt und habe sich zuletzt auf Adam und Eva übertragen[1]. Sicher ist der Gedanke, den das biblische Märchen ausdrückt, derselbe, der die heidnische Sage beherrscht, und sicher reichen die Wurzeln des Märchens in eine viel frühere Zeit zurück, als seine Überlieferung.

Zum erstenmal begegnen wir ihm am Ende des 15. Jahrhunderts und zwar auf italienischem Boden. Und es ist gewiß bezeichnend, daß hier, in der klassischen Heimat einer hochentwickelten glänzenden städtischen Kultur, der Gegensatz zwischen Stadt und Land in den

[1] Jak. Grimm, Die ungleichen Kinder Evas in Haupts Zeitschrift für deutsches Altertum 1842, II. Bd., S. 257 ff. Vgl. S. 266 ff.

Vordergrund tritt und als das social entscheidende Element hingestellt wird. Baptista Mantuanus, ein gelehrter Mönch und humanistischer Dichter, viel gefeiert von seinen Zeitgenossen, auch den deutschen, besonders wenn sie auf dem Boden der Kirche standen, hat in seinen bukalischen Dichtungen, in der 6. Ekloge[1], das Märchen in folgender Gestalt erzählt.

Zwei Landleute, Hirten, sind im Gespräch über die Unbillen der winterlichen Kälte, die in den reichen Städten leichter zu ertragen und abzuwehren seien. Unzufrieden beklagt der eine sein von Fortuna nicht begünstigtes Leben, im Vergleich zu dem des reichen und mächtigen Bürgers; dem Reichen ist alles gegeben, hohe Stellung, Verehrung und Anerkennung bei der Masse, wie bei den Behörden und Vornehmen. Daß nicht Fortuna den Mächtigen macht, sondern Gott, will ihm der andere erklären und beweisen, und erzählt, wie der Unterschied von Stadt und Land entstanden ist[2]. Am Anfang der Dinge, nachdem Gott die Welt geschaffen hatte, giebt er seinen Befehl an das Menschenpaar, Kinder zu erzeugen; dies ist dem Befehle Gottes gehorsam und Jahr für Jahr wird Eva Mutter. Nach 15 Jahren kehrt Gott wieder zurück zum Urelternpaar, und ihn sieht Eva, die gerade die Sprößlinge kämmt, von der Thür aus kommen. Voll Scham erblickt sie in der Schar der Kinder das Zeugnis übergroßer Fleischeslust und versteckt sie in Heu und Stroh; nur die älteren werden Gott vorgestellt, als er mit seinem Segensgruß eingetreten und nach den Kindern gefragt hatte. Er sieht sie mit stillem Lächeln, freut sich an ihnen und verteilt als seine Gaben Beruf und Würde unter sie, als König, als Krieger und Feldherr, als Richter, als Büttel. Glücklich eilt die Mutter zu den Verstecken und holt aus ihnen die übrigen Kinder hervor, auch für sie Gott um seine Gnadengaben bittend. Der aber sah ohne Freude auf die Unsauberen, Schmutzigen und Zerrissenen und mit ernster Miene bestimmt er sie zu Ackerern, Viehhirten, Schnittern, Landarbeitern, Matrosen und Ochsentreibern, einige, mit dem Befehl in der Stadt zu leben, zu Wurstmachern, Metzgern, Köchen, Bäckern — für immer gewohnt, in

[1] In Gesamtausgabe: Bapt. Mant. Omnia opera. Impress. Bononiae per Benedict. Hectoris. 1502. Fol. S. XIII v ff. Benutzt wurde außerdem eine Sonderausgabe: Bapt. Mant. Bucolica seu adolescentia in decem aeglogas divisa. Al Jodoco Badio Ascensio familiariter exposita. Argent. 1514. 4°. S. XXX v ff.: . . . de disceptatione rusticorum et civium. —

[2] Hoc igitur tantum ruris discrimen et urbis
Taliter exortum noster recitabat Amyntas.

Schmutz und Schweiß zu leben und für alle Ewigkeit dazu verurteilt, jenen ersten zu dienen. So entstand die dienende Klasse (servile genus), so wurde der Unterschied von Stadt und Land eingerichtet. Mit dieser Wendung kehrt der Erzähler wieder zu seinem Thema, dem Unterschied des städtischen und ländlichen Lebens zurück, während in dem Märchen selbst dieser Unterschied ganz gleichgültig und die Entstehung der Stände der eigentliche Inhalt ist. Es kann kein Zweifel sein, daß Baptista Mantuanus die ansprechende Erzählung, zum Schmuck für sein Gedicht, aus irgend einer anderen Quelle entnahm: er beruft sich selbst auf einen Gewährsmann, dessen Namen aber wohl erfunden ist[1].

Daß dies Märchen deutschen Ursprungs war, ist eine wohl zu rechtfertigende Annahme. Der litterarische und persönliche Verkehr zwischen Italien und Deutschland war im 15. Jahrhundert schon so entwickelt, daß den Italienern eine solche legendenhafte Erzählung leicht zufließen konnte; und gerade diesem Märchen möchte man doch einen deutschen Charakter zuschreiben und meinen, daß diese Eva, ganz Mutter und Hausfrau, mit ihrer Schamhaftigkeit und sorglichen Liebe deutschen Ursprungs ist. Auf deutschem Boden ausschließlich begegnet denn auch — nach unserer heutigen Kenntnis — das Märchen wenig später. Im Jahre 1516 ist zu Freiberg in Sachsen, die Geschichte „von den ungleichen Kindern Adams und Evas" am ersten Pfingsttage auf öffentlichem Markte gespielt worden, wie eine Nachricht besagt[2]. Im Jahre 1528 gab Agricola seine „Dreihundert gemeiner Sprichwörter" heraus und teilte in den Erläuterungen zu dem Sprichwort „Da Adam reutete und Eva spann, wo war da ein Edelmann", auch unser Märchen mit[3].

Die Prosaerzählung hier stimmt bis in die kleinen Einzelheiten mit der italienischen Überlieferung zusammen. Es fehlen wenige rein äußere Züge, die wohl als schmückende Zuthaten des Dichters Mantuanus zu betrachten sind; es fehlt vor allem die betonte Unterscheidung städtischen und ländlichen Lebens. Eva dagegen erscheint noch mehr als die deutsche Frau: als Gott zu ihr kommt, um zu sehen, wie sie haushalte, hat sie gerade alle ihre Kinder beisammen und wäscht und putzt sie, und nur die allerhübschesten behält sie

[1] Vgl. Anm. vorher. Ein Träger dieses bei Baptista mehrfach erscheinenden Namens hat nicht nachgewiesen werden können.

[2] Vgl. bei Grimm a. a. O. S. 264 ff.

[3] In der Ausgabe von 1530, S. 117.

dann bei sich, um sie Gott zu zeigen, da sie den Vorwurf der Unkeuschheit fürchtet. Auch die Berufsklassen des herrschenden und des dienenden Standes sind ganz deutsch: neben König, Fürst und Edelmann stehen Bürgermeister, Schultheiß, Vogt und Amtmann, und zu den Bauern, Kuh- und Schweinehirten und Ackersleuten gesellen sich als städtische Handwerker Brauer und Bäcker.

Von dem Italiener Baptista und wohl auch von dem Deutschen Agricola ließ sich Melanchthon führen, als er dem Grafen Johann von Wied in einem Briefe vom 23. März 1539 unser Märchen in einer neuen Form mitteilte[1]. Er beruft sich selbst auf ein Gedicht als seine Quelle, und daß dies die erwähnte Ekloge des Baptista war, kann keinem Zweifel unterliegen[2]. Er handelt von der Erziehung der adligen Jugend — aus welchem Beweggrund wird später noch kurz zu sagen sein; der Jugend überhaupt — so wünscht er — sind die ständischen Unterschiede als eine göttliche Einrichtung einzuprägen, und sie muß lernen, daß jeder durch eigene Tugend seine Stellung sich erhalte; das Märchen läßt er als ein lehrreiches Gleichnis für diese Auffassung folgen. Ähnlich, doch in anderer Gesinnung, hatte auch Agricola bei seiner Behandlung des Sprichworts von Adam, Eva und dem Edelmann, von dem Wesen des Adels und der Tugend gesprochen — Tugend allein schafft Adel, auch dem Mann von geringem Stande, Unehrlichkeit macht unedel, auch den Mann von königlichem Stamme — und hatte das Märchen als einen scherzhaften Beitrag, wie man die Entstehung des hohen und niederen Adels zu erklären versuche, folgen lassen. Aber die von Baptista und Agricola gebotene Überlieferung war für Melanchthon nur die Grundlage, um eine pädagogische Mustergeschichte und in ihr die Lehren der evangelischen Reformation vorzutragen. Wenn Gott und Eva lange und schöne Gespräche führen, wenn Gott mit Abel, Seth nebst den Schwestern und Kain Kinderlehre abhält, so waren hierbei gewiß Scenen aus dem, gerade im Sächsischen bekannten Schauspiel vorbildlich.

Der von Agricola überlieferten Form des Märchens kommt dann Hans Sachs in einem dreistrophigen Gedicht „Die ungleichen Kinder

[1] Corp. reformatorum ed. Bretschneider, vol. III: Phil. Melanthonis opera quae supersunt omnia (Halle 1836), S. 654 ff.; vgl. Grimm a. a. O. S. 260.

[2] Um eine Parallelstelle zu nennen, vgl. Mantuanus a. a. O.: Foemina prospiciens venientem a limine vidit und Brief, S. 655: Forte igitur e fenestra prospiciens Eva vidit venientem Deum.

Eve" (25. August 1546) ganz nahe, dessen erste beiden Strophen eine kurze, knappe, nur die wesentlichen Züge beachtende Darstellung enthalten[1]. Sein gleichnamiger Schwank, eine Prosaerzählung aus dem Jahre 1558, ist wieder ein wenig breiter ausgeführt, entspricht aber doch ganz seinem Gedicht und der Wiedergabe bei Agricola[2]. Beide Male spricht Hans Sachs nicht davon, daß Mutter Eva aus Furcht vor einem Vorwurf Gottes wegen der vielen Kinder einen Teil von ihnen versteckt, sondern läßt sie einfach die „ungestalten Kinder" verbergen. Zwei dramatische Bearbeitungen dieses Stoffes durch Hans Sachs, ein Spiel und eine Komödie von 1553, werden noch zu erwähnen sein, wenn von dem Standpunkte Melanchthons unserem Stoff gegenüber die Rede sein wird[3]. Endlich ist noch die ebenfalls ganz volkstümliche und der Überlieferung Agricolas durchaus verwandte Erzählung in Widmanns Historien von D. Johannes Faustus (1599) zu nennen[4]).

Das echt Volkstümliche unterscheidet diese beiden Berichte von allen anderen: sie sind ohne dichterische Einkleidung, ohne jede Reflexion, jede klagende oder kritische Betrachtung. Nur die einleitenden Worte bei Agricola: „etliche sagen scherzhafter Weise, Fürsten, Herren und Edelleute hätten daher ihren Ursprung, daß . . . . ." lassen den Standpunkt des Erzählers erkennen: sonst aber wird nirgends ein Zweifel an der Berechtigung und Gerechtigkeit der ständischen und socialen Unterschiede angedeutet. Bei Baptista Mantuanus ist die ganze sechste Ekloge ein Ausdruck solchen Zweifels: Hans Sachs in seinem Gedicht und Schwank legt ihn der Eva in den Mund — die voll mütterlicher Liebe Gott dem Herrn vorhält, daß

[1] In „Dichtungen von Hans Sachs. I. Teil. Geistliche und weltliche Lieder", herausg. von Gödeke, Leipzig 1870, S. 212 ff.

[2] Auch bei Grimm a. a. O. S. 258 f. wiedergegeben: vgl. „Dichtungen u. s. w. 3. Teil. Dramatische Gedichte" herausg. von Tilmann, Leipzig 1871, S. XXXVI f.

[3] Vgl. unten S. 00. — Melanchthon nennt unser Märchen eine narratiunculam, quae in quodam poemate extat, non illam quidem historicam, sed venustam et erudite confictam: Sachs giebt ganz entsprechend für seinen Schwank als Quelle „ein lieblich Gedicht" an, das „die Gelehrten zugerichtet haben", was auf den, ihm unzweifelhaft bekannten Text Melanchthons hinweist. Aber Form und Inhalt des Schwanks und des Gedichtes weisen ebenso unzweifelhaft auf die volkstümliche Überlieferung Agricolas hin, dessen Sprichwörter überdies 1528 u. 1530 in Nürnberg gedruckt worden sind.

[4] Scheible, Das Kloster, weltlich und geistlich. II, S. 466 f.; auch bei Grimm a. a. O. S. 262 f.

die so ungleich behandelten Kinder doch alle in gleicher Weise ihr und Adam gehören — und beseitigt zugleich den Zweifel, indem Gott selbst die in der Ungleichheit liegende sittliche Weltordnung rechtfertigt. Ungeschwächt aber durch eigene Zuthaten der Erzähler drückt sich die Auffassung von der einfachen Notwendigkeit der irdischen Verhältnisse in den beiden anderen Überlieferungen aus; sie sind von Gott, wie sie sind und der Mensch hat sich zu fügen, das Unabänderliche zu tragen; es giebt weder Trost noch Hülfe, und es bedarf dessen auch nicht. Die gleiche Resignation, wie in dem heidnischen Mythos von Rigr und seinen Nachkommen tritt uns hier entgegen in dem biblischen Mythos von Eva und ihren Kindern. In beiden drückt sich das schlichte Empfinden eines Volkes aus, das in rohen oder doch einfachen Kulturverhältnissen lebt. Es unterwirft sich der Schicksalsnotwendigkeit, weil diese Ergebung dem natürlichen Lebensgefühl nicht widerspricht, und die Lebensbedingungen dem beschränkten Bedürfnis genügen. Für die Masse des deutschen Volkes traf dies aber in den Jahrhunderten des Mittelalters im allgemeinen noch zu; es fand sich mit dem harten, strengen Gott des alten Testaments in ruhiger Demut ab, der Gott der Liebe und des Erbarmens, der Gott Christi, blieb dem Empfinden fremder. In jenen frühen Zeiten der deutschen Vergangenheit waren die Zustände im socialen Leben am ehesten so, daß unser Mythos erfunden und geglaubt werden konnte.

Als für diese Zustände die erfindende und fabulierende Phantasie nach Erklärungen und ursächlichen Gründen suchte, da bot sich in den Geschichten des alten Testaments, den frühesten, nicht selten sogar einzigen Erziehungsmitteln für den Einzelnen, der nächst liegende, allgemein verständliche Stoff. Adam, der Stammvater der Menschen und der erste Sünder zugleich, der Abtrünnige vom Willen Gottes und der erste Beherrscher der Erde, hat in den staatsrechtlichen Theorien durch das ganze Mittelalter bis in die neueste Zeit eine höchst merkwürdige und wichtige Rolle gespielt[1]. Auch für die Bildung der socialen Anschauungen knüpfte man an seine und seines Weibes Person an. Als ein heiliger Orden ist die Arbeit von Gott selbst gestiftet worden — wie der Meistersinger Rosenblüt im 15. Jahrhundert sagt — do Adam sich mit frass vergifft und er mit Hacken und Reuten, Eva mit Spinnen ihr Brot im Schweiße des

[1] Vgl. Jellinek, Adam in der Staatslehre, in Neue Heidelberger Jahrb. 1893, III, 135 ff.

Angesichts zu verdienen verurteilt wurden [1]. „Als Adam grub und Eva spann, wo war da Bauer und Edelmann" ist ein Schlagwort des zweiflerischen Nachdenkens über die socialen Dinge schon im Mittelalter gewesen: ihm wurde von Agricola in seinen Sprichwörtern ein lehrreicher Kommentar gewidmet [2]. Kain aber, der erste Sohn Adams, war auch der erste Bauer, wie der Verfasser des im 14. Jahrhundert geschriebenen Schachzabelbuchs annimmt [3]. Auch der zweite Stammvater der Menschen, Noah, gab in der Bibel selbst für Gedanken socialer Art einen Anknüpfungspunkt mit der Verfluchung, die er über die Nachkommen seines Sohnes Ham für dessen Vergehen ausspricht: Hams Sohn Canaan soll ein Knecht sein unter den Brüdern Hams, ein Knecht aller Knechte. Mit solchen aus der Bibel geschöpften Vorstellungen mögen sich dann wohl, wie Grimm will, dunkle Erinnerungen an den heidnischen Mythos von Rigr verknüpft haben, damit der mittelalterliche Mythos von den Kindern Evas entstehen konnte.

II.

Wenn nun auch der in diesen beiden Mythen ausgedrückte Zustand bedingungsloser Ergebung, schlichter Unterwerfung unter die wirklichen Zustände in den Jahrhunderten des Mittelalters noch möglich war, der allein mögliche war er doch nicht. Auch damals schon konnten diese Zustände mit Mißfallen und Widerwillen betrachtet werden und erregten andere Empfindungen, als die der Ergebung und selbstverständlichen Hinnahme. Die reichere Gestaltung der Kultur mußte ein anderes Verhalten der Menschen, zuerst vereinzelt, dann in weiterer Verbreitung zur Folge haben.

Im 13. Jahrhundert wird der Fortschritt deutschen Lebens in materieller, wie geistiger Beziehung allmählich deutlicher erkennbar. Und alsbald äußert sich auch das Nachdenken über die socialen Unterschiede und das auf ihnen beruhende ständische Wesen [4]. Die Be-

---

[1] In Bibl. der litterar. Ver. 30, 1155.

[2] Ausg. 1530, Nr. 264, S. 114 ff.

[3] In „Beiträge zur Geschichte und Litteratur . . . des Kantons Aargau", herausg. von Kurz u. Weißenbach, 1846, I, 199. So legt auch Melanchthon in seinem Brief Gott die Worte in den Mund: Et hunc rusticum Cain servum esse volo etc.

[4] Vgl. Eicken a. a. O. S. 542 ff.: Die Gesellschaftslehre; v. Bezold, Die armen Leute und die deutsche Litteratur des späteren Mittelalters, in Sybels hist. Zeitschr. 41, 1 ff.; neuerdings v. d. Ropp, Socialpolitische Bewegungen im Bauernstand vor den Bauernkriegen, Marburg 1899.

mühung des Sachsenspiegels, in der Lehre vom Heerschild System in die üppig wuchernden Blüten des ritterlichen Lehnwesens zu bringen und sie einer siebenstufigen Ordnung zu unterwerfen, darf hier nicht vergessen werden. Wichtiger aber sind die allgemeinen Betrachtungen und mit ihnen verbundenen Äußerungen socialen Charakters, die seit Freidank (c. 1220) in Dichtung und Predigt begegnen. Das Schachzabelbuch des schweizerischen Pfarrers Konrad von Ammenhausen (1337), welches die in lateinischer Sprache veröffentlichten Kanzelvorträge eines französischen Predigermönchs in deutschen Versen bearbeitet hatte, vereinigt beide Elemente am vollkommensten[1]. Hier werden in teils moralisierender, teils historisch-politischer Auslegung die Schachspielfiguren in der lehrreichsten Weise auf die Stände und Berufsklassen der Menschen gedeutet, wobei genug Gelegenheit zu kritischen und abfälligen Bemerkungen sich bot.

Wir hören, daß die Ritter ihre Ritterpflichten gegen die Armen und Geringen nicht erfüllen[2]; sie werden ermahnt, daß dies doch in ihrem eigensten Interesse ist, und daß bei richtiger Auffassung ihrer Standespflicht sich die Interessen der Handwerker und Bauern mit den ihrigen vereinigen[3]. Auch das Verhältnis zwischen dem König auf der einen und den Handwerkern und Bauern auf der anderen Seite ist ein Gegenseitigkeitsverhältnis und legt jedem Teile seine ernsten Pflichten auf[4]. Die lykurgischen Zeiten werden herbeigesehnt, in denen niemand seines Reichtums genoß, und dem Armen so viel Ehre wie dem Reichen wurde, während jetzt die Wertschätzung nach dem Vermögen sich richtet und der Mensch eher Güter als Ehre verlangt: „Das muß erbarmen den milden Gott, Daß die Armen so gar ein Spott Sind nun den Reichen worden[5].“ — Der Wunsch, die socialen Gegensätze zu versöhnen, die aufbegehrenden Gedanken und Wünsche der unteren Klassen zu beschwichtigen, spricht auch aus den Worten des großen Predigers und Franziskanerbruders Berthold von Regensburg († 1272) und ein später Minnesänger, ein Zeitgenosse Frauenlobs (c. 1300) faßt diese Bestrebungen in

---

[1] Herausg. von Wackernagel in „Beiträge zur Geschichte und Litteratur vorzüglich aus den Archiven und Bibliotheken des Kantons Aargau“ von Kurz u. Weißenbach I (1846), S. 28—77, 158—222, 314—373.

[2] a. a. O. S. 180 ff.

[3] a. a. O. S. 185.

[4] a. a. O. S. 359, 367.

[5] a. a. O. S. 190 ff.

dem Satze zusammen: der Pfaffe, Ritter, Bauer, die drei, die sollten sein Gesellen[1].

Auf solche Art weltliche und geistliche Herren mit dem Bauer zusammen- und diesem gegenüberzustellen, hört auf etwas Ungewöhnliches zu sein. In besonders prägnanter, fast ergreifender Weise geschieht es in einem Meisterliede einer Colmarer Liederhandschrift aus dem 15. Jahrhundert[2]: die Bauern in harter Arbeit und Mühsal, gequält und verachtet von den Reichen, den Junkern, den Mönchen, Pfaffen und Nonnen, für deren Wohlleben sie doch schaffen und sorgen; beide, Herren und Pfaffen, sollten ihre Hirten sein, aber sie schlafen beide, und Gott hat viel verloren, da er ihnen gegenüber so freigebig war, die Hölle hat den Gewinn davon. Indessen, auch hier spricht sich noch die Hoffnung auf eine Versöhnung der so tief empfundenen Gegensätze aus: Gott ist der Geschenkgeber der weltlichen und geistlichen Herren, und seine Allmacht wird diesen Streit auf Erden schlichten. Aber die Gegensätze entwickeln sich im Laufe des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts immer schroffer, und immer häufiger finden sich solche Betrachtungen über die Stände und ihre socialen Beziehungen. Der Bauer, dessen wirtschaftliche Lage an sich vielleicht nicht überall und nicht durchaus ärmlich und ungünstig war, erscheint doch fast überall und immer, in Wort und Bild, als der verachtete, moralisch tief unter der Linie stehende Mensch. Allmählich wird er zum Bewußtsein seiner Lage gebracht. Die Stimmung der Unzufriedenheit und die Hoffnung auf Besserung setzen sich schon im ausgehenden 15. Jahrhundert in Thaten um. Begeisterte Schwärmer führen süddeutsche Bauernschaften in den Aufstand; das neue Jahrhundert bringt neue Empörungen. Und nun erhält der Geist des Widerspruchs und des opferfreudigen Handelns neue Befruchtung durch Luthers Erneuerung des evangelischen Christentums; seine Lehren werden in ihrer reinen Gestalt durch begeisterte Prediger zum ersten Mal den großen Massen des zum Selbstbewußtsein erwachenden Volkes verkündigt und finden einen empfänglichen Boden in den Gemütern dieses Volkes, das keineswegs geneigt war, gerade in geduldiger Ergebung und Entsagung Christo und seinen Jüngern nachzueifern. Dafür war der Überschuß an Mut und Kraft des Lebens, auch bei den deutschen Bauern zu groß. Im Süden

[1] Eicken, S. 546 f.

[2] Herausgeg. von K. Bartsch in Bibl. des litterar. Ver. in Stuttg. 1862, Bd. 68, Nr. 104, S. 449 f.

und Westen Deutschlands machen sie nun ihre große Revolution, bei welcher Gedanken von der Größe und dem Glück der Nation, die mit schwungvoller Phantasie über alle Schranken der geschichtlichen Verhältnisse hinweg der Entwickelung von 4 Jahrhunderten voraus-eilten, sich mit halb socialistischen Ideen verbanden: den Reichen und Besitzenden das Ihrige zu nehmen und unter die Armen zu verteilen und durch solche Güterteilung die Ungleichheit unter den Menschen zu beseitigen. Man wollte, daß die Gerechtigkeit Gottes, auf die man für das jenseitige Leben in Christo hoffte, schon auf Erden eine Stätte finde und verwirklicht werde; die Ungerechtigkeit der Welt sollte aufhören. Nichts stand im „göttlichen Recht“ von Frohnden, Diensten und Leistungen, von den alleinigen Ansprüchen der Herren auf Wald und Weide und Wasser, auf Jagd und Fischfang. Die Menschen waren ja alle Brüder und gleich vor Gott, alle durch Christus „mit seinem kostbarlichen Leib vergossen, erlöst und erkauft“. Es war ja ein evangelisches Gleichnis, daß ein Kamel eher durch ein Nadelöhr geht, als daß ein reicher Mann in das Himmelreich kommt, und daß der arme Lazarus im Schoße Abrahams von dem in der Hölle schmachtenden reichen Manne um Hülfe angefleht wird. Es galt das Sprichwort, das nach Agricola einmal vor vielen Fürsten und Herren angewandt wurde[1], daß ein Fürst im Himmelreich so selten sei, wie ein Hirsch in der Küche des Armen. Die „Armen“, welche Gott liebt und an sich zieht, das sind nun nicht mehr wie bisher die Geistlichen und Mönche, die aus ihren heiligen Gelübden einen Spott machen, indem sie sie in ihr Gegenteil verkehren, das sind jetzt die armen geplagten, unfreien Bauern.

Zu den führenden Geistern dieser Bewegung gehörte als einer der bedeutendsten Volksmänner Christoph Schappeler, Prediger zu Memmingen in Schwaben und Anhänger der Zwinglischen Richtung. Von weit und breit liefen ihm die Bauern zu, und er und seine Schüler zogen im Lande umher, die Lehre vom Evangelium und vom göttlichen Rechte zu verkündigen (1523 und 1524). Nach seinen Worten „war das Himmelreich allen Bauern offen und allem Adel und Geistlichkeit verschlossen[2].“ Gegen weltliche und geistliche Herren richtet sich denn auch der Kampf, als er losbricht, in gleicher Weise.

[1] a. a. O. S. 114.

[2] Baumann, Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges, Freiburg 1877, S. 286; vgl. Rohling, Die Reichsstadt Memmingen in der Zeit der evangelischen Volksbewegung. München, Inaug.-Dissertation.

Von vornherein hatten die oberschwäbischen Bauern aus dem Allgäu, vom Bodensee und Donauried in einem ihrer Artikel vereinbart, daß Schlösser und Klöster von Angehörigen des Bundes, dem sich auch Nichtbauern anschließen durften, besetzt werden sollten. Auf Kosten der bisherigen Eigentümer sollten die alten Herrensitze eingenommen und verwaltet werden[1]. Die Bauernrevolution wurde niedergeschlagen, überall, in Schwaben, Franken, Thüringen. Der erste von größeren Teilen der Bevölkerung in Deutschland unternommene Versuch, ihre sociale Lage zu verbessern, eine neue, für sie glücklichere Verteilung der Güter herbeizuführen, war jämmerlich mißlungen. Ein härteres Schicksal als je zuvor traf die Besiegten; die bäurische Bevölkerung geriet in größere Abhängigkeit und Rechtlosigkeit, schroffer noch wurde der sociale Gegensatz zwischen ihr und den adligen oder geistlichen Herrschaften.

Eine Fabel öffnet uns nun den Blick in die Seelenstimmung dieser Unglücklichen. Vormals — so erzählte man sich — wurden die Güter der Welt verteilt, und zuerst fielen den Adligen die Bergeshöhen zu, wo sie ihre Burgen errichten konnten, den Ordensleuten aber die Thäler, die Ebenen und fetten Landgründe; und als sie noch über eine so vorteilhafte Verteilung frohlockten, gesellte sich, auch voller Freude, ein einfacher Landmann zu ihnen. Da die Adligen und die Ordensleute sich über seine Freude wunderten, weil das Beste schon fort war und der Bauer dennoch so vergnügt that, so fragen sie den Mann, welch ein Gut denn ihm zu teil geworden sei. Und er antwortet: mir ist geboten worden, im Schweiße meines Angesichts mein Brot zu essen, als Lohn aber soll ich das ewige Leben haben. Wahrhaftig, sprechen jene, darum haben wir uns gar nicht gesorgt[2].

---

[1] Baumann, Die oberschwäbischen Bauern im März 1525 und die 12 Artikel, Kempten 1871, S. 31.

[2] Aus einer Handschrift der Trierer Stadtbibl. 1696, worüber Näheres in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst", Bd. XVII, S. 85 ff., 110 ff. Der lateinische Text lautet: Solent homines aliquando fabulari: Olim bona mundi divisa esse et primum nobilibus altitudines montium, quibus castella imponerent, obvenisse, religiosis vero valles, planities et pinguia terrae; cumque laetarentur de tam fortunata divisione, rusticus quidam simplex etiam laetabundus se immiscuit. Cuius cum laetitiam nobiles et religiosi mirarentur, quod sublatis iam optimis rusticus tripudiaret, interrogant hominem, quid bonum ei obtigerit. Respondit: iussus sum in sudore vultus mei vesci pane meo, mercedem habiturus vitam aeternam. Profecto inquiunt illi: de hoc minime nos solliciti fuimus.

Eine sehr andere Gesinnung, als wir sie bisher kennen gelernt haben, tritt uns in dieser Fabel von der Teilung der Erde entgegen. Sie gehört ganz in den von uns betrachteten Kreis von Worten christlichen Geistes und neutestamentlicher Herkunft, die mit dem Fortschritt der mittelalterlichen Entwickelung und besonders zur Zeit der Bauernkriege lebendig wurden. Aber ein Neues findet sich hier. Freidank (ca. 1220) hatte, im Sinne des Mythos von den Kindern Adams und Evas, gelehrt, daß Gott drei Menschengattungen geschaffen hat: gebûre, ritter, phaffen, und daß als viertes durch des Teufels List der Wucher geschaffen wurde, welcher jene drei meistert[1]. Der Meistersinger des 15. Jahrhunderts hatte schon weltliche und geistliche Herren dem Bauer gegenüber gestellt und die Freigebigkeit Gottes an jenen beklagt; aber er schloß doch mit der Hoffnung auf einen Wandel der Dinge hier auf Erden[2]. Der Bauern-Prädikant Schappeler hatte das Himmelreich den Bauern versprochen, während es dem Adel und der Geistlichkeit vorenthalten bliebe; aber die Erregung der Gemüter zu Kampf und Selbsthülfe war der Zweck gewesen[3]. Jetzt ist von einer Änderung der socialen Mißverhältnisse nicht mehr die Rede. An die Stelle hoffender, wünschender, drohender Gedanken ist völlige Verzweiflung für den Zustand auf Erden getreten. Nun und nimmer bietet sich dem Bauer Anderes und Besseres. Dafür aber öffnet sich der gnadenreiche Himmel dem aus diesem Leben Geschiedenen, ihn durch ewige Freuden für die irdischen Lasten und Leiden zu entschädigen. Der „Gerechtigkeit" Gottes hatte der Bauernkrieg schon für diese Welt zur Herrschaft helfen wollen; jetzt weiß man, daß sie erst im Jenseits wirksam werden kann. Nun herrscht ganz der Pessimismus und die beglückende Hoffnung der christlichen Weltanschauung; Pessimismus gegenüber den weltlichen, Hoffnung im Hinblick auf die himmlischen Dinge.

Der Gott, der in dieser Fabel die Güter der Erde verteilt, ist nicht der heidnische und nicht der Gott des alten Testaments, der in dem germanischen und biblischen Mythos die Stände einsetzt und die socialen Unterschiede unter den Menschen begründet, ernst und streng und mit dem Antlitz der Notwendigkeit, bedingungslose Ergebung und Unterwerfung unter den Willen des Schicksals heischend.

---

[1] Vridankes Bescheidenheit von Wilh. Grimm. Gött. 1834, S. 27.
[2] Vgl. oben S. 39.
[3] Vgl. oben S. 40.

In der Fabel waltet der Gott der Liebe und des Erbarmens mit Menschen, die Liebe und tröstliche Hoffnung brauchen. Das Bedürfnis danach war bei den Menschen nicht so vorhanden, für welche und unter denen jene Sagen erfunden worden waren. Das Leben auf der Erde war für sie erträglich und keine Last gewesen. Es brauchte erst den kulturellen Fortschritt und Aufschwung in Deutschland und den vergeblichen Versuch, die damit entstandenen socialen Mißverhältnisse gewaltsam zu beseitigen, um den Christengott lebendig werden zu lassen in den Herzen der Unterdrückten. Die Askese des Mittelalters war ganz etwas anderes, als diese Flucht der Mühseligen und Beladenen in die Vaterarme ihres Gottes. Sie war eine bald mehr, bald weniger künstliche Erregung der von Furcht vor den drohenden Höllenqualen verfolgten Gemüter, die gerade innerhalb der oberen Stände der Geistlichen und Adligen asketische Anschauungen und Handlungen hervorrief. Hier aber ist keine Rede von dem krankhaften Quietismus leidenssüchtiger Askese: im Schweiße seines Angesichts führt der Bauer ein arbeitsvolles Leben. Die sociale Weltauffassung unserer Fabel deckt sich mit der religiösen des Christentums: die Dinge dieser Welt sind mit gleichgültiger Ergebung hinzunehmen, und alle Hoffnungen dürfen sich nur auf das Jenseits richten. In der Fabel finden wir den besten und kürzesten Ausdruck dafür, wie die Masse des Volkes nach seiner Niederlage mit dem Problem von der Teilung der Erde sich abfand, indem es den Trost der Religion Christi in sich aufnahm.

Diesem Zeugnis gegenüber erscheint nun die Behandlung, welche das Märchen von den Kindern Adams und Evas durch Melanchthon erfahren hat, als ein Versuch der siegreichen Partei, das mit so viel Leidenschaft aufgeworfene Problem zu behandeln und aus der Welt zu schaffen. Melanchthon ist auch hier der Mitarbeiter Luthers, der ja in Wort und Schrift alles gethan hatte, um die mordenden und sengenden Rotten der Bauern unschädlich zu machen. In seinem Brief an den Grafen von Wied geht er von der Voraussetzung aus, daß die Scheidung der Stände von Gott herrührt, daß Gott das Herrengeschlecht über die anderen Menschen gesetzt und ihm auch stärkere, edlere und glücklichere Affekte gegeben hat. Bedauerlich ist, daß diese ausgezeichneten Naturanlagen oft durch Trägheit vernichtet und durch schlechte Beispiele verdorben werden. Dem muß die Erziehung und Charakterbildung des Einzelnen entgegenarbeiten. Eine Mahnung zu solcher Selbstzucht und eine Bestätigung seiner Anschauung erkennt er in dem Märchen, dem er dann eine entsprechende

Form giebt. In der Katechisation bestehen Abel und Seth als wahre Musterknaben gut vor Gott; Kain aber ist ein unfrommer, widerwilliger, böser Junge, unsauber und schmutzig, und erhält seine Strafe. Abel wird zum Priester, Seth zum Könige geweiht: „euch beiden soll die späte Nachkommenschaft gehorchen; aber Kain hier, der Bauer, soll Knecht (servus) sein und durch die Furcht vor Gesetzen und Strafen gebändigt werden, damit er der Religion keinen Schimpf anthue und Eure Gemeinschaft nicht störe.“ Der Gott des Märchens in den uns schon bekannten Fassungen bei Baptista und Agricola ist schweigsam, ernst, unerbittlich hart, das Schicksal selbst. Sudate et toto servite prioribus (den oberen Ständen) aevo — ist sein kurzes Wort an die Bauern und Handwerker bei Baptista. Der Gott in Melanchthons Erzählung ist ein gesprächiger, docierender, ethisch gerichteter Mann, der gut und böse abwägt, Ordnung und Recht im Auge hat und mitleidslos eine ewige Schranke errichtet, zum Schutz für seine Satzungen im religiösen und staatlichen Leben, unbekümmert um die gebändigte Roheit und das Elend dahinter: der herzlose Gott einer siegreichen Partei. Wie unterscheidet er sich von dem Gott des Erbarmens und der Liebe in der Fabel. — Durch Melanchthon ist dann auch Hans Sachs, der schlichte Mann aus dem Volke, beeinflußt worden. In seinem Gedicht und Schwank von den ungleichen Kindern Evas hat gewiß die Bekanntschaft mit der Melanchthonschen Überlieferung ihn zu dem moralisierenden Schluß der sonst ganz volksmäßigen Wiedergabe bestimmt[1]. In dem Spiel und der Komödie ist er aber ganz abhängig von der Auffassung und Form Melanchthons, auf den er sich ausdrücklich beruft, natürlich aber nicht, ohne eigene oder dem Fastnachtspiel entnommene Erweiterungen[2]. So fällt auch auf seine Dichtungen noch ein erklärendes Licht von der großen Bauernbewegung der zwanziger Jahre, während Melanchthons Brief, 15 Jahre nach dieser geschrieben, nur aus der Gegenbewegung gegen ihre Bestrebungen zu verstehen ist.

III.

Wir kommen zu demjenigen Schillerschen Gedichte, das unserer Studie den Namen gegeben hat. Jedermann kennt es. Zeus-Vater ver-

---

[1] Vgl. oben S. 35.

[2] Die Komödie, herausg. von Tilmann, a. a. O. S. 173—208; vgl. Grimm, a. a. O. S. 259 f.

teilt die Güter der Erde unter die Menschen, und jeder greift zu und nimmt, was sich ihm bietet — Abt und König, Kaufmann, Ackerer und Junker. Nur der Dichter, mit außerweltlichen Gedanken beschäftigt und ganz erfüllt vom Geiste Gottes, versäumt es, sich um die Vorgänge in der Welt zu kümmern, und die Teilung der irdischen Güter geschieht ohne ihn. Als er sich dann der Notdurft des Lebens erinnert, ist nichts mehr für ihn da und alles schon fortgegeben. Ihm kann nur gestattet werden, auch ferner mit Gott-Zeus zu verkehren und seine Nähe zu suchen: „willst Du in meinem Himmel mit mir leben? so oft Du kommst, er soll Dir offen sein." Die innere Verwandtschaft mit der Fabel ist, bei aller Verschiedenheit der beiden Stücke, offenbar. Es handelt sich nicht, wie im Mythos, um die Begründung der verschiedenen Stände, sondern um die Verteilung der Güter entsprechend den schon vorhandenen ständischen Unterschieden. Und nur einer geht hierbei leer aus, steht den beati possidentes besitz- und rechtlos gegenüber, hier der Bauer, dort der Dichter. Dem einen, wie dem anderen aber bietet der gütige Gott einen Ersatz, der nicht von dieser Erde ist, und öffnet ihnen seinen Himmel. Der ist nun freilich für beide ein sehr verschiedener.

Eine „Schnurre" hat Schiller sein Gedicht genannt, in der That enthält es die Lösung des uns beschäftigenden Problems im Geiste der Schillerschen Weltanschauung, der Weltanschauung des Idealismus. Sie hatte sich unter den geistig höher stehenden Schichten der deutschen Bevölkerung allmählich seit dem dreißigjährigen Kriege entwickelt. Zuletzt war durch den, im Ausgang des 18. Jahrhunderts neu erwachenden Humanismus, wie schon vor 300 Jahren, dem geistigen Auge die für die Gegenwart weltfremde Ideenwelt der Alten aufgeschlossen, hatte Kant die gelehrte und philosophische Arbeit der letzten Jahrhunderte mit seinem Lehrgebäude abgeschlossen. So bot sich ein Ersatz idealen Geisteslebens für die Menschen, welche verstrickt waren in dem Dasein der unbefriedigenden Wirklichkeit. Der Prediger dieses Lebens im Idealen wurde Schiller, durch die Erfahrungen seines eigensten Lebens und seine hohe Leidenschaft wie keiner dazu berufen. Das sorgfältige Studium der Kantischen Philosophie gab ihm die wissenschaftliche, unveräußerliche Begründung einer Weltanschauung, die ganz ihm entsprach. Diese ist er im Jahre 1795 beschäftigt in poetischer Form zum Ausdruck zu bringen, nachdem er sie soeben in seinen philosophischen Prosaschriften vorgetragen

hatte[1]. Zu den damals entstandenen Gedichten gehört auch das von der Teilung der Erde. Sie alle beherrscht ein gemeinsamer Grundgedanke, den „Das Ideal und das Leben", ursprünglich „Das Reich der Schatten" betitelt, und „die Poesie des Lebens" am allgemeinsten und ergreifendsten ausdrücken: mit dieser Welt der Wirklichkeit ist es nichts; in ihr zu wirken, mit ihren Gegenständen sich zu befassen, kann keine Freude, keinen Lohn rechter Befriedigung gewähren. Ein ängstliches, dumpfes Leben bietet diese Erde mit den wandelbaren Freuden des Genusses und der Herrschaft der Sinnesbegierden; ein Garten des Todes ist sie, von dessen Früchten zu kosten rettungslos Verderben bringt. Nur wenn der Mensch von den Schranken der Sinne gelöst, frei von Begierde und Genuß in das Reich der Schönheit, in die freie Welt der Gedanken aufsteigt, in reiner Betrachtung die Gottheit in seinen Willen aufnimmt, dann sinkt das schwere Traumbild des Erdenlebens und himmlische Harmonien umgeben den Verklärten. Die Poesie des Lebens, der verschönende und versöhnende Schein idealer Gedanken und Empfindungen ist es, was glücklich verhindert, daß die Welt scheint, was sie ist — ein Grab. So hat jeder Mensch die Pflicht, nach einem Leben, ewigklar und spiegelrein und eben, wie es die Seligen im Olymp führen, zu streben — wenn er es so auch nie erreichen kann; vor allem aber hat der Dichter diese Pflicht und damit die besondere Aufgabe, den Menschen Führer zu sein auf ihrem Wege. Mit der Macht des Gesanges soll er sie fesseln, daß sie sich zur Geisterwürde aufraffen und den hohen Göttern zu eigen werden; freilich wird er mit seiner Kunst gegen die niedrig Denkenden zu kämpfen haben, werden gemeine Entbehrungen ihm den Flug des Geistes erschweren und ihn, wie Pegasus im Joche, zum Genossen des gemeinen Stumpfsinns machen; aber bei dem treuen Sohn halten auch die Götter Einkehr, heben ihn empor in ihren Olymp und netzen ihm die Augen mit himmlischem Tau, so daß er in dithyrambischer Freude selbst sich ihnen gleich dünkt: „der Busen wird ruhig, das Auge wird helle." Hier stoßen wir wieder auf den Schlußgedanken unseres Gedichtes von der Teilung der Erde. Zugleich ist der eigentliche und wesentliche Unterschied von der Fabel jetzt völlig klar.

Eine Weltanschauung, für die des Lebens Wirklichkeit und Sinnlichkeit so nur der Verachtung wert ist, übersieht auch des Lebens

[1] Vgl. Kuno Fischer, Schiller als Philosoph (Schiller-Schriften II. Reihe) 322 (II, 150).

Bedürfnisse und Leiden: Entbehrung und Armut scheinen die Mühe der Besserung nicht wert. Die socialen Unterschiede und Gegensätze treten zurück, wertvoll ist nur das Seelenleben des Einzelnen. Alle Menschenklassen, hoch wie nieder, erhalten in dem Schillerschen Gedichte ihr Teil, nur ein Mensch entbehrt, eine einsame Seele, die über dem Trachten nach höherem, geistigen Gewinn um irdischen Erwerb sich nicht gekümmert hat. Und dies Leben in weltabgewandter, beschaulicher Betrachtung weiter zu führen, wenn er Gottvater in seinem Himmel besuchen will, ist der einzige Ersatz und Trost, der ihm geboten wird: für irdische Glücksgüter tauscht er das Bewußtsein geistiger Größe und edelster Bestrebungen ein: in sich und durch sich überwindet er das Elend der Zeitlichkeit. So wandelt sich in der idealen Weltanschauung Schillers das Problem von der Teilung der Erde aus einer Frage des bloßen materiellen Wohlseins zu der Frage geistiger Befriedigung, zu der Frage nach dem Verhalten der seelischen Einzelkräfte und ihrem Gleichgewicht: nicht um die Masse ist es zu thun und ihr Wohl, sondern um das Individuum und seine persönliche Vollendung. Keine gottgewollten Schranken, kein lastendes Schicksal, keine erbarmende, Hoffnung spendende Fürsorge eines Gottes, der dem Armen die Freuden der jenseitigen Ewigkeit verheißt — freie Wahl der Menschen im Erwerben wie Entbehren und in der Art ihrer Genüsse, und ein Gott, der die Menschen voll weisen Humors gewähren läßt, dem weltfremden Jünger aber sein eigenes Reich, das weite Reich der Ideale, öffnet und den Verlassenen und Darbenden so von der Angst des Irdischen befreit. Dies ist der Gegensatz zwischen der Fabel und dem Gedicht von der Teilung der Erde. Dort findet das Problem durch den frommen Glauben des Christentums, hier durch die Überzeugung von der sittlichen und ästhetischen Freiheit und Herrschaft des Menschen, in der Selbsterhebung zu Thätigkeiten und Genüssen rein idealer Art, seine Lösung und Erledigung; es verliert für diese Überzeugung, als sociales Problem, seine Berechtigung und braucht als solches ernsthaft nicht erörtert zu werden. In dieser Wirkung berührt sich die Auffassung des Schillerschen Gedichtes mit jener der älteren Mythen, trotz der denkbar größten Gegensätzlichkeit im übrigen: der Mensch, der sich in der Hand der Schicksalsgottheit fühlt, wie der, welcher dem Schutz der eigenen vom Ideal bestimmten Gesetzgebung vertraut, steht den Dingen der Welt mit Gelassenheit und Ergebung gegenüber. Eines aber haben die Mythen und die Fabel gemeinsam:

ihre Anschauungen sind — für ihre Zeiten — Gemeingut und wurzeln tief im Empfinden des Volkes, und im Gewande der Volksdichtung sind sie auf uns gekommen; eine Schöpfung der Kunstpoesie dagegen ist das Gedicht Schillers, und seine Auffassung blieb auf die gebildeten, geistig höher entwickelten Schichten der Bevölkerung beschränkt. —

Man darf wohl von Epochen der menschheitlichen und im besonderen deutschen Entwickelung sprechen, in denen jede dieser drei Anschauungen eine so tiefe und weite Verbreitung gefunden hat, daß sie auf solche Weise zum litterarischen Ausdruck gebracht werden konnten; Epochen, in denen der Fatalismus, wie er den theokratischen Religionen des Heidentums und des alten Testaments eigen ist, die Frömmigkeit der christlichen Religion, die Freiheit der wissenschaftlichen und ästhetischen Persönlichkeit herrschten. Es ist versucht worden, diese Epochen mit ihren fließenden Grenzen ungefähr zu bestimmen; aber nur für die Auffassung des Schillerschen Gedichtes bewegen wir uns auf dem Boden klarer Erkenntnis. Daß eine dieser Anschauungen zu einer Zeit allein geherrscht habe, soll damit nicht behauptet werden, und ebenso wenig, daß diese Anschauungen über das Problem von der Teilung der Erde die einzig möglichen sind. In Melanchthon begegneten wir bereits dem Vertreter einer nicht ganz einwandsfreien pädagogisch-ethischen Auffassung, während die Anschauung der Mythen noch nicht vergessen war, und die der Fabel gewiß schon lebhaft empfunden wurde. Während sich dann Schillers idealistische Auffassung schon vorbereitete, hat Gellert auf dem Boden des gesunden Menschenverstandes und seines ehrlichen Gottesglaubens ebenfalls einen pädagogisch-ethischen Standpunkt gefunden, dem Menschen „Zufriedenheit mit seinem Zustande" gepriesen und die einfache Wahrheit gelehrt: „ein jeder Stand hat seinen Frieden, ein jeder Stand auch seine Last [1]." Als Schiller aber seine philosophischen Gedichte und „die Teilung der Erde" schrieb, trat fast gleichzeitig (1796) Fichte als „der erste deutsche sociale Schriftsteller" auf, der nach Heilmitteln gegenüber der ungerechten Güterverteilung sucht und gar dem Socialismus im Staats- und Wirtschaftsleben das Wort redet — er, der gleich Schiller auf der Kantischen Philosophie fußt und die extremsten Folgerungen der idealistischen Weltauffassung

[1] Geistliche Oden u. Lieder in „Sammlung der sämmtlichen Schriften" IV (Wien 1765), S. 99 f.

zieht[1]. Der Schillersche Idealismus hatte die tiefe Wirkung auf das deutsche Gemüts- und Geistesleben, die ihm beschieden war, noch kaum zu äußern begonnen, als bereits die ersten Kämpfer sich fanden, die eine ganz neue Stellung gegenüber dem Problem von der Teilung der Erde zu erobern gesonnen waren. Es regt sich die Erkenntnis und der Wunsch zu bessern, was zum Schaden der Gesamtheit und der sittlichen Würde des Einzelnen sich schlecht entwickelt hat, und statt der Unterwürfigkeit, der Resignation, der Nichtachtung, erhebt sich das Herrschaftsgefühl des Menschen zum Gedanken der bewußten Reform gegenüber den socialen Zuständen in der Welt.

Einen dichterischen Ausdruck, der den hier behandelten Stücken an die Seite zu setzen wäre, hat dies neue, lebensvolle und zukunftsreiche Verhältnis zum Problem von der Teilung der Erde wohl kaum gefunden.

---

[1] Vgl. Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften (Leipzig 1888), S. 28 ff.: Joh. Gottlieb Fichte, Eine Studie aus dem Gebiet der Ethik und Nationalökonomie.



Fragment aus einer „Philosophie des Geldes“.

Von

Georg Simmel.

Problem: Die historische Verdrängung der Substanzbedeutung des Geldes durch seine Funktionsbedeutung S. 51. Auch der Substanzwert eigentlich ein Funktionswert S. 52. Betonung oder Zurücktreten der Geldsubstanz bedingt durch die sociale Struktur S. 53. Das Geld als hypostasierte Tauschfunktion S. 59. Das Kreditmoment im Gelde S. 64. Ausdehnung und Centralisierung des Wirtschaftskreises als Ursache gesteigerter bezw. herabgesetzter Substanzwertigkeit des Geldes S. 67. Die Funktionen des Geldes als Ersatz seines Substanzwertes: Verkehrserleichterung S. 75. Wertbeständigkeit S. 77. Mobilisierung und Kondensierung der Werte S. 81. Erhaltung des Geldwertes außerhalb seiner Substanz S. 88.

Die hier vorgelegten Untersuchungen bilden den Abschluß eines Kapitels über den „Substanzwert des Geldes“, das die alte Frage: ob die Bindung des Geldes an die Edelmetalle notwendig oder entbehrlich ist — aus einigen neuen Zusammenhängen heraus zu beantworten sucht.

Es widerlegt das Dogma, daß das Geld, um Werte zu vertreten und zu messen, selbst ein Wert sein müsse; es könne sich deshalb, rein principiell angesehen, auch in jedem anderen Symbol, als in selbst wertvollen Stoffen, darstellen. Allein der Verwirklichung dieser Möglichkeit stehen wieder principielle und historische Instanzen entgegen, sodaß sie nur einen im Unendlichen liegenden Zielpunkt bezeichnet, dem sich die thatsächliche Entwickelung nähert, ohne ihn je vollständig zu erreichen. Unabhängig von der Anerkennung oder Verwerfung dieser Behauptung, die hier bloß Behauptung bleiben muß, sollen im Folgenden nur gewisse Entwickelungsdirektiven des Geldes verfolgt werden, in denen seine Funktionsbedeutung seine Substanzbedeutung zu überdecken und zu ersetzen strebt. In der

Richtung auf dieses Ziel schließt sich das Geld der allgemeinen Entwickelung an, die auf jedem Gebiet und in jedem Sinne das Substanzielle in freischwebende Prozesse aufzulösen strebt. Wobei diese Erörterungen wie gesagt ganz unabhängig davon sind, inwieweit die Evolution des Geldes wirklich zu der Indifferenz seines Trägers führen oder auch wieder einmal ihre Richtung streckenweise umbiegen wird.

Auf die letzten Grundlagen hin angesehen, ist die so bezeichnete Auflösung des Geldbegriffes viel weniger radikal als es scheint. Denn genau genommen ist auch der Substanzwert des Geldes nichts als ein Funktionswert. So sehr man die Edelmetalle als bloße Substanzen schätzen mag, so schätzt man sie doch etwa nur, weil sie schmücken, auszeichnen, technisch verwendbar sind, ästhetische Freude gewähren u. s. w. — d. h. also, weil sie gewisse Funktionen ausüben; niemals kann ihr Wert in ihrem in sich ruhenden Sein bestehen, sondern immer nur in dem, was sie leisten; ihre Substanz, wie die aller Dinge, ist uns rein als solche und abgesehen von dem, was sie leistet, das gleichgültigste von der Welt. So kann man sagen: die Dinge sind nicht wertvoll, sondern sie werden es — denn dazu müssen sie fortwährend aus sich heraus und in Wechselwirkung mit andern treten; unter allen Umständen sind es nur W i r k u n g e n ihrer, an die sich ein Wertgefühl knüpft. Denn wenn es selbst einen absoluten und objektiven Wert giebt, wenn wir also die bloße Existenz von etwas als wertvoll empfinden, gleichviel, ob es irgend welche Wirkungen ausübt, und gleichviel, ob sein Wert anerkannt wird oder nicht — so wird doch niemand einen solchen dem Gold oder Silber andichten wollen. Für diese bleibt aller Wert an ihre Leistung geheftet, und es ist eine bloß willkürliche und den wahren Sachverhalt verhüllende Ausdrucksweise, daß sie einen Substanzwert besäßen, der von ihren Leistungen als Geld principiell geschieden wäre: denn jener Substanzwert der Metalle ist gleichfalls Funktionswert, nur nicht der ihrer Funktionen als Geld. Alle Werte des Edelmetalls vielmehr bilden eine Reihe, die nichts anderes ist als eine Reihe von Funktionen.

Zu jener oberflächlichen Anschauung hat wohl das alte Schema mitgewirkt, das die Erscheinungen durchgehends in Substanzen und Accidenzen teilen ließ. Gewiß war dies historisch von unermeßlicher Bedeutung: daß man jede Erscheinung in einen substantiellen Kern und relative, bewegliche Äußerungsweisen und Eigenschaften zerlegte, war eine erste Orientierung, ein erster fester Leitfaden durch die

rätselhafte Formlosigkeit der Dinge, ein Gestalten und Unterwerfen ihrer unter eine durchgehende, unserem Geiste adäquate Kategorie: die bloß sinnlichen Unterschiede des ersten Anblicks gewinnen so eine Organisation und Bestimmtheit des gegenseitigen Verhältnisses. Die innere Erfahrung, daß wir uns als beharrendes Ich in aller Mannigfaltigkeit unserer Qualitäten, allem Wechsel unserer Thätigkeiten fühlen, wird in die Außenwelt verbreitert, die uns damit näher gebracht und gedeutet wird. Es ist aber das Wesen solcher Formen, wie der socialen Organisationen, unter dem Anschein und dem Anspruch ewiger Dauer zu bestehen. Wie es deshalb bei der Vernichtung einer Gesellschaftsverfassung zu Gunsten einer andern scheint, als ob es mit aller Ordnung und Verfassung überhaupt vorbei wäre, so ruft die Umbildung der intellektuellen Ordnungen den gleichen Eindruck hervor: die objektive Festigkeit, wie das subjektive Verständnis der Welt scheint zerbrochen, wenn eine Kategorie fällt, die bisher gleichsam zu dem Rückgrat des Weltbildes gehörte; und zwar in diesem Fall um so entschiedener, als die fragliche Kategorie nicht nur als Erkenntnisform überhaupt, sondern auch ihrer speciellen Bedeutung nach Festigkeit und zuverlässige Dauer des Vorstellens mit sich brachte. Der Geldwert wird aber der Reduktion auf einen Funktionswert so wenig widerstehen können, wie das Licht, die Wärme und das Leben ihren besonderen substantiellen Charakter bewahren und sich der Auflösung in Bewegungsarten entziehen konnten.

Ich beobachte nun zunächst gewisse Strukturverhältnisse des Wirtschaftskreises.

In welchem Maße es von diesen, und nicht von der Substanz des Geldes abhängt, inwieweit es wirklich Geld ist, d. h. als Geld wirkt, — das mag aus einem negativen, an eine principielle Überlegung anzuknüpfenden Beispiel hervorgehen. Wir bemerken, daß in Verhältnissen zwischen zwei Menschen die äußere Form selten der genau angepaßte Ausdruck seines inneren Intensitätsmaßes ist: und zwar pflegt sich die Inadäquatheit beider so darzustellen, daß sich die inneren Beziehungen kontinuierlich, die äußeren aber sprungweise entwickeln. Wenn also selbst zu einem gegebenen Zeitpunkt beide einander entsprechen, so beharren die letzteren in ihrer einmal gewonnenen Form, während die ersteren sich steigern. Von einem gewissen Grade ab erfolgt nun ein plötzliches Wachstum jener, das — und hier liegt nun das charakteristische — in der Regel nicht bei dem Punkte Halt macht, der dem gleichzeitigen inneren Verhältnis entspricht, sondern über diesen hinaus eine noch vorgeschrittenere Innerlichkeit dieses anticipiert. So wird z. B. das Du zwischen

Freunden, das als der endliche Ausdruck einer schon lange bestehenden Zuneigung auftritt, doch in der ersten Zeit oft noch als ein wenig exaggeriert empfunden und schafft mit einem Schlage eine äußere Intimität, der die ganz entsprechende innere erst in einiger Zeit nachzukommen pflegt. Sie kommt ihr aber manchmal auch nicht nach, und so gehen manche Verhältnisse darüber zu Grunde, daß ihre Form, obgleich durch ihre Innerlichkeit bis zu einem gewissen Grade berechtigt, von dieser nicht völlig eingeholt werden kann. Etwas Entsprechendes findet auch im Unpersönlichen statt. Kräfte des socialen Lebens, die auf ihren Ausdruck in bestimmten Konstellationen von Recht, Austauschformen, Herrschaftsverhältnissen u. s. w. hindrängen, finden denselben oft lange nicht, weil die einmal erlangten Formen dieser Gebiete leicht erstarren. Tritt nun die innerlich erforderte äußere Änderung dennoch ein, so erfolgt sie oft in einem Maße, für das die innerlichen Kräfte doch noch nicht ganz reif sind und das sie nun ihrerseits erst einzuholen haben. So ist die Geldwirtschaft manchmal aufgekommen. Nachdem die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse schon lange auf sie hindrängten, tritt sie dann in Erscheinungen so gewaltigen Umfanges hervor, daß nun wieder jene ihr nicht ganz genügen; dann können solche Erscheinungen ein tragisches Ende finden, wenn die Entwickelung der inneren ökonomischen Kräfte die Form, die sie vorweggenommen hat, nicht schnell genug einholen. Das war die Situation, in der die Fugger, ja alle die großen oberdeutschen Bankiers des 16. Jahrhunderts, zu Grunde gingen. Ihre Geldgeschäfte, vollkommen den Transaktionen moderner Weltbankiers vergleichbar, fielen in eine Zeit, die zwar der naturalwirtschaftlichen Enge des Mittelalters entwachsen war, aber doch noch nicht die Kommunikationen, Sicherheiten und Usancen besaß, die das notwendige Korrelat solcher Geschäfte sind. Die allgemeinen Verhältnisse lagen noch nicht so, daß man Außenstände in Spanien und bei regierenden Herren ohne weiteres hätte einziehen können. Die neuen geldwirtschaftlichen Formen verleiteten Anton Fugger, sie weit über das Maß zu spannen, in dem sie der adäquate Ausdruck der damaligen realen Verfassung Europas gewesen wären. Den Schuldnern jener Finanzmächte ging es aus demselben Grunde nicht besser. Die spanische Finanznot des 16. Jahrhunderts entstand dadurch, daß das Geld zwar in Spanien oft genug vorhanden war, aber nicht dort, wo es großenteils gebraucht wurde, in den Niederlanden. Dadurch entstanden Schwierigkeiten, Verzögerungen, Kosten, die zum Ruin der spanischen Finanzen sehr viel beitrugen. Bei anderen lokalen Bedingungen stellt sich auch sofort eine ganz andere

Funktionierung des Geldes ein: die Niederlande ihrerseits hatten in ihrem Kriege gegen Spanien den ungeheueren Vorteil, daß ihr Geld ebenda, wo es war, auch seine Verwendung fand. In den Händen der Niederländer war es wirklich erst „Geld", weil es hier ungehindert funktionieren konnte — obgleich sie, auch relativ, sehr viel weniger Geldsubstanz besaßen als Spanien, und ihre Existenz auf den Kredit gestellt war. Je günstiger die lokalen Bedingungen der Geldfunktion sind, mit desto weniger Substanz können sie ausgeübt werden, so daß man paradoxerweise sagen kann: je mehr es wirklich Geld (seiner wesentlichen Bedeutung nach) ist, desto weniger braucht es Geld (seiner Substanz nach) zu sein.

Neben dem Einfluß lokaler Bedingungen ist es nun weiterhin die Festigkeit und Zuverlässigkeit der socialen Wechselwirkungen, gleichsam die Konsistenz des Wirtschaftskreises, die die Auflösung der Geldsubstanz vorbereitet. Das zeigt sich etwa gelegentlich der Thatsache, daß das Geld eine immer steigende Anzahl von Wirkungen hervorbringt, während es selbst ruht. Die manchmal auftretende Vorstellung, daß die ökonomische Bedeutung des Geldes das Produkt aus seinem Werte und der Häufigkeit seiner Umsetzungen in einer gegebenen Zeit wäre, übersieht die mächtigen Wirkungen, die das Geld, ohne irgend welche eigene Bewegung, durch Hoffnung und Furcht, durch Begierde und Besorgnis, die sich mit ihm verbinden, übt; es strahlt diese auch ökonomisch so bedeutsamen Affekte aus, wie Himmel und Hölle sie ausstrahlen: als bloße Idee. Die reine Vorstellung des Vorhandenseins oder des Mangels von Geld an einer bestimmten Stelle wirkt anspannend oder lähmend, und vielfach ist gerade dies der Sinn der Redensart: les affaires — c'est l'argent des autres. Nun liegt es auf der Hand, daß diese Wirkung des Geldes als bloßer Potentialität von der Feinheit und Sicherheit der wirtschaftlichen Organisation überhaupt abhängt. Wo die socialen Verbindungen locker, sporadisch, träge sind, da wird nicht nur bloß gegen bar verkauft, sondern auch das ruhende Geld findet nicht die vielen psychologischen Kanäle, durch die hindurch es wirken kann. Hierhin gehört auch die Doppelexistenz des ausgeliehenen Geldes: einmal in der ideellen aber doch höchst bedeutungsvollen Form des Außenstandes, und außerdem als Realität in der Hand des Schuldners. Als Forderung gehört es in den Vermögensbestand des Gläubigers und ist, obgleich es gar nicht an dieser Stelle vorhanden ist, doch an ihr äußerst wirksam; andererseits, obgleich dieser Wert sich gar nicht in dem Vermögen des Entleihers befindet, so kann er doch mit ihm dieselben wirtschaftlichen Wirkungen üben,

als ob das der Fall wäre. So wird durch das Ausleihen des Geldes seine Wirksamkeit in zwei Teile zerlegt und damit der Ertrag seiner wirtschaftlichen Energie außerordentlich gesteigert. Aber die intellektuelle Abstraktion, die diese Zerlegung bewirkt, kann ihre Erfolge eben nur unter einer so gefesteten und verfeinerten Gesellschaftsverfassung üben, daß man in ihr überhaupt mit relativer Sicherheit Geld ausleihen und wirtschaftliche Aktionen auf jene Teilfunktionen seiner gründen kann. Wie es einer gewissen Extensität und Intensität der socialen Beziehungen bedarf, um Geld überhaupt wirksam werden zu lassen — vorher unterscheidet es sich nicht von anderen Tauschwaren — so einer sehr verstärkten, um seine Wirkungen zu vergeistigen. An diesen gesteigerten Erscheinungen dokumentiert sich besonders durchsichtig, wie wenig das Geld seinem innersten Wesen nach an die Körperhaftigkeit seines Substrates gebunden ist; da es nun aber ganz und gar eine sociologische Erscheinung ist, eine Form der Wechselwirkung unter den Menschen, so tritt seine Art um so reiner hervor, je kondensierter, zuverlässiger, leichter ansprechend die socialen Verbindungen sind. Ja bis in alle Äußerlichkeiten der Geldform hinein wirkt die allgemeine Festigkeit und Sicherheit der Verkehrskultur. Daß ein so feiner und leicht zerstörbarer Stoff wie Papier zum Träger höchsten Geldwertes wird, ist nur in einem so fest und eng organisierten und gegenseitigen Schutz garantierenden Kulturkreise möglich, daß eine Reihe elementarer Gefahren für dasselbe — sowohl äußerer wie namentlich psychologischer Natur — ausgeschlossen sind; bezeichnender Weise hat deshalb das Mittelalter ziemlich häufig Ledergeld verwendet. Wenn das Papiergeld wegen seines gleichsam unsubstanziellen Wesens die vorschreitende Auflösung des Geldwertes in bloßen Funktionswert bezeichnet, so mag das Ledergeld eine Vorstufe dazu symbolisieren: von den Qualitäten, die das substantielle Geld charakterisieren, hat das Ledergeld wenigstens die der relativen Unzerstörbarkeit noch bewahrt und kann sie erst bei einer bestimmten vorgeschrittenen Struktur der individuellen und socialen Verhältnisse abgeben.

Die Praxis und die Theorie der Geldpolitik scheint ebenso den Entwickelungsgang von der Substanzbedeutung des Geldes zu einer Funktionsbedeutung, wie die Abhängigkeit desselben von diesen sociologischen Zuständen zu bestätigen. Man könnte den Fiskalismus des Mittelalters und den Merkantilismus als materialistische Geldpolitik bezeichnen. Wie der Materialismus den Geist mit seinen Äußerungen und seinem Werte an die Materie bindet, so meinten jene Standpunkte das Wesen und die Bewegungskraft des staatlich-

wirtschaftlichen Lebens an die Geldsubstanz gebunden. Es besteht aber zwischen ihnen derselbe Unterschied wie zwischen der rohen und der feineren Form des Materialismus. Jene behauptet, daß die Vorstellung selbst etwas materielles wäre und das Gehirn Gedanken absondere, wie die Drüsen ihre Flüssigkeit, wie die Leber die Galle. Diese: die Vorstellung sei nicht selbst materiell, aber eine Bewegungsform des Materiellen, der Gedanke bestehe wie Licht, Wärme, Elektricität, in einer besonderen Art von Schwingungen körperlicher Teile. Diesem Unterschiede der intellektuellen Standpunkte entspricht es, wenn einerseits der Fiskalismus das Interesse der Regierung darein verlegt, möglichst viel bares Geld zur unmittelbaren Verwendung der Fürsten oder für die Staatszwecke herauszuschlagen, andererseits der Merkantilismus zwar auch auf das bare Geld einen Hauptwert legt, aber nicht um es substanziell herauszuziehen, sondern um die wirtschaftlichen Bewegungen des Landes funktionell zu beleben. Innerhalb dieser materialistischen Richtungen der Geldpolitik selbst, die noch ganz tief in der Vorstellung steckten, daß die Geldsubstanz der Wert an und für sich wäre, — macht sich also doch schon die Wendung von der grob äußerlichen zu der funktionellen Bedeutung dieser Substanz geltend, so sehr selbst die letztere noch das Wesen des Geldwertes von seiner Materie unmittelbar abhängen läßt. Dem entspricht die politische Verfassung der fraglichen Perioden. Der Fürst da, wo die mittelalterliche fiskalische Verfassung herrschte, in einem bloß äußerlichen Verhältnis zu seinem Lande, oft in einem völlig unorganischen, durch Erheiratung oder Eroberung hergestellten, so daß es sich in der Tendenz, nur möglichst viel Geld aus dem Lande zu ziehen, völlig adäquat ausdrückte — wovon der häufige Verkauf ganzer Territorien gegen Geld der konsequente Abschluß war; indem das starre, bloß substanzielle Geldinteresse Herrscher und Beherrschte verband, zeigte es, wie unverbunden sie waren. Für dieses sociologische Verhältnis zwischen den beiden Parteien ist die im Mittelalter so häufige Münzpolitik der Herrscher, die in einer fortwährenden Verschlechterung der Münze bestand, nur der adäquate Ausdruck; nur bei einem völlig unorganischen Zusammen sind derartige Politiken möglich, die auf der Seite des Einen allen Nutzen, auf der der Anderen allen Schaden lassen. Der aufkommende centralistisch-despotische Staat bedeutete ein viel engeres und lebendigeres Verhältnis zwischen beiden: die Vorstellung ihrer organischen Einheit bildet das Gemeinsame der Fürstenideale, vom l'etat c'est moi bis zum Könige als dem ersten Diener seines Volkes. Wenn nun auch hier das Interesse der Regierung noch an dem Herein-

bringen möglichst reichlicher Geldsubstanz haftet, so entspricht es doch der regeren Wechselwirkung zwischen Haupt und Gliedern des Staatskörpers, der Belebtheit der Staatsexistenz als solcher, daß nicht mehr in dem substanziellen Besitze, sondern in der Fruchtbarkeit des Geldes für das Gedeihen der Industrie 2c. der Endzweck seines Erwerbes gesucht wurde. Als dann die liberalen Tendenzen das staatliche Leben zu immer freierem Fluß, immer ungehemmterer Geschmeidigkeit, immer labilerem Gleichgewicht der Elemente führten, war die materielle Grundlage für die Theorie Adam Smiths gegeben: daß Gold und Silber bloße Werkzeuge sind, nicht anders als Kochgeräte, und daß ihr Import an und für sich so wenig den Wohlstand der Länder steigere, wie man durch die Vermehrung der Kochgeräte schon mehr zu essen habe. Haben sich schließlich die alten substanziellen Ordnungen soweit aufgelöst, um anarchistische Ideale zu ermöglichen, so wird in ihnen begreiflicherweise auch diese Richtung der Geldtheorie ihr Extrem erreichen. Proudhon, der alle festen Staatsgebilde beseitigen und die freie unmittelbare Wechselwirkung der Individuen als die einzig richtige Form des socialen Lebens anerkennen will, bekämpft den Gebrauch des Geldes überhaupt; denn in ihm sieht er ein genaues Analogon jener Herrschaftsgebilde, die aus den Individuen ihre lebendige Wechselwirkung heraussaugen und in sich krystallisieren. Es müsse daher die Tauschbarkeit der Werte ohne Dazwischenkunft des Geldes begründet werden, ebenso wie die Regierung der Gesellschaft durch alle Bürger ohne Dazwischenkunft des Königs; und wie man jedem Bürger das Stimmrecht gegeben habe, so müsse jede Ware an und für sich und ohne Vermittelung des Geldes zum Wertrepräsentanten werden. — Mit der Ansicht Adam Smiths ist die Richtung auf die hier vertretene Geldtheorie eingeschlagen, die man im Gegensatz zu den noch heute fortwirkenden materialistischen, als spiritualistische bezeichnen kann. Denn während jene die Wertbedeutung der lebendigen wirtschaftlichen Vorgänge in eine Substanz setzen, wird hier umgekehrt aller Wert der Substanz in Funktionen gesetzt. So erklärt der Materialismus: der Geist ist Materie, der Spiritualismus: die Materie ist Geist. Der eine Standpunkt läßt die Bewegung zur Substanz erstarren, der andere löst die Substanz in Bewegung auf. Wenn uns die eine Annahme als Irrtum erscheint, so war derselbe, wie wir einsehen, kein zufälliger, sondern der angemessene theoretische Ausdruck eines thatsächlichen sociologischen Zustandes, der erst durch reale Mächte überwunden werden mußte, ehe sein theoretisches Gegenbild durch theoretische überwunden werden konnte.

Der weitere Zusammenhang, in den sich der sociologische Charakter des Geldes einstellt, ist dieser. Als den Ausgangspunkt aller socialen Gestaltung können wir uns nur die Wechselwirkung von Person zu Person vorstellen. Gleichviel wie die in Dunkel gehüllten historischen Anfänge des gesellschaftlichen Lebens wirklich verlaufen sind — seine genetische und systematische Betrachtung muß diese einfachste und unmittelbarste Beziehung zu Grunde legen, von der wir doch schließlich auch heute noch unzählige gesellschaftliche Neubildungen ausgehen sehen. Die weitere Entwickelung ersetzt nun diese Unmittelbarkeit der wechselwirkenden Kräfte durch die Schaffung höherer überpersönlicher Gebilde, die als gesonderte Träger eben jener Kräfte auftreten und die Beziehungen der Individuen untereinander durch sich hindurchleiten und vermitteln. Diese Gebilde bieten sich in den verschiedensten Erscheinungsarten dar: in greifbarer Realität wie als bloße Ideen und Phantasieprodukte, als weitverzweigte Organisationen wie in der Verkörperung durch Einzelpersonen. So bildeten sich aus den Erforderlichkeiten und Usancen, die sich im Verkehr der Gruppengenossen zunächst von Fall zu Fall entwickeln und sich schließlich in ihm fixieren, die objektiven Gesetze der Sitte, des Rechts, der Moral — ideale Erzeugnisse des menschlichen Vorstellens und Wertens, die nun für unser Denken ganz jenseits des einzelnen Wollens und Handelns stehen, gleichsam als dessen losgelöste „reine Formen". So verkörpert sich, diesen Prozeß fortsetzend, das Staatsgesetz in dem Richterstand und der ganzen Verwaltungshierarchie; so die zusammenhaltende Kraft einer politischen Partei in dem Parteivorstand und der parlamentarischen Vertretung; so verlegt sich die Kohäsion eines Regiments in seine Fahne, einer mystischen Vereinigung in ihren Gral 2c. Es werden also die Wechselwirkungen unter den interessierten Elementen selbst, die die sociale Einheit erzeugen, dadurch ersetzt, daß jedes dieser Elemente für sich zu dem darüber oder dazwischen geschobenen Organe in Beziehung tritt. In diese Kategorie substanzgewordener Socialfunktionen gehört das Geld. Die Funktion des Tausches, eine unmittelbare Wechselwirkung unter Individuen, ist mit ihm zu einem für sich bestehenden Gebilde krystallisiert. Der Austausch der Arbeitsprodukte oder des sonst aus irgend einer Quelle her Besessenen, ist offenbar eine der reinsten und primitivsten Formen menschlicher Vergesellschaftung; und zwar nicht so, daß die „Gesellschaft" schon perfekt wäre, und dann käme es zu Tauschakten innerhalb ihrer; sondern der Tausch selbst ist eine der Funktionen, die aus dem bloßen Nebeneinander der Individuen ihre innerliche

Verknüpfung, die Gesellschaft, zu stande bringen; denn die Gesellschaft ist nicht eine absolute Einheit, die erst da sein müßte, damit alle die einzelnen Beziehungen ihrer Mitglieder: Über- und Unterordnung, Kohäsion, Nachahmungen, Arbeitsteilung, Tausch, gleichgerichtete Angriffe und Verteidigungen, religiöse Gemeinschaft, Parteibildung und viele andere in ihr als dem Träger oder Rahmen jener entstünden. Sondern Gesellschaft ist nichts als die Zusammenfassung oder der allgemeine Name für die Gesamtheit dieser einzelnen Wechselbeziehungen. Die einzelne freilich kann ausscheiden, und es bleibt noch immer „Gesellschaft" übrig — aber nur wenn nach Wegfall der einen noch eine hinreichend große Anzahl anderer in kraft bleiben; fielen sie fort, so würde es auch keine Gesellschaft mehr geben: gerade wie die Lebenseinheit eines organischen Körpers noch damit weiter bestehen kann, daß eine oder die andere seiner Funktionen, d. h. der Wechselbeziehungen zwischen seinen Teilen aufhört, aber nicht mehr damit, daß sie alle aufhören — weil „Leben" nichts anderes ist als die Summe solcher, unter den Atomen eines Körpers wechselseitig ausgeübten Kräfte. Fast ist es deshalb noch ein zweideutiger Ausdruck, daß der Tausch Vergesellschaftung bewirke; er i st vielmehr eine Vergesellschaftung, eine jener Beziehungen, deren Bestehen eine Summe von Individuen zu einer socialen Gruppe macht, weil „Gesellschaft" mit der Summe dieser Beziehungen identisch ist.

Die oft hervorgehobenen Unbequemlichkeiten und Unzulänglichkeiten des Naturaltausches nun sind durchaus denen vergleichbar, die sich bei anderen socialen Wechselwirkungen einstellen, so lange sie sich noch in dem Stadium der Unmittelbarkeit befinden: wenn alle Regierungsmaßregeln von der Gesamtheit der Bürger beraten und gebilligt werden müssen; wenn der Schutz der Gruppe nach außen noch durch den primitiven Waffendienst jedes Gruppenangehörigen bewerkstelligt wird; wenn die Verwaltung der Gerechtigkeit noch auf dem unmittelbaren Urteilsspruch der Gemeinde beruht — so ergeben sich daraus bei wachsender Extensität und Komplikation der Gruppe alle jene Unzweckmäßigkeiten, Behinderungen und Lockerungen, die einerseits auf die Abgabe dieser Funktionen an besondere arbeitsteilige Organe, andererseits auf die Kreierung vertretender und zusammenhaltender Ideale und Symbole hindrängen. Die Tauschfunktion führt thatsächlich zu Bildungen von beiderlei Art: einerseits zum Stande der Händler, andererseits zum Geld. Der Händler ist der differenzierte Träger der sonst zwischen den Produzenten unmittelbar ausgeübten Tauschfunktionen, statt der einfachen Wechselbeziehungen

unter diesen tritt die Beziehung ein, welche jeder derselben für sich zum Händler hat, wie die unmittelbare Kontrolle und Kohäsion der Gruppengenossen durch die gemeinsame Beziehung zu den Regierungsorganen ersetzt wird. Und nun kann man, genauere Erkenntnis vorbereitend, sagen: wie der Händler zwischen den tauschenden Subjekten steht, gerade so steht das Geld zwischen den Tauschobjekten. Statt daß deren Äquivalenz unmittelbar wirksam wird und ihre Bewegungen in sich beschlossen sein läßt, tritt nun jedes von ihnen für sich in ein Gleichungs- und Austauschverhältnis zum Geld. Wie der Händler die verkörperte Funktion des Austausches ist, so das Geld die verkörperte Funktion des Ausgetauschtwerdens: es ist das zur Substanz gewordene bloße Verhältnis der Dinge zu einander, das in ihrer wirtschaftlichen Bewegung zum Ausdruck kommt. So steht es schließlich jenseits der einzelnen Dinge, deren jedes zu ihm in Beziehung steht, als ein nach eigenen Normen organisiertes Reich, das eben doch nur die Objektivation der ursprünglich unter jenen einzelnen Dingen selbst geschehenen Ausgleichs- und Austauschsbewegungen ist. Allein dies ist, wie gesagt, nur eine vorbereitende Ansicht. Denn schließlich sind es doch nicht die Dinge, sondern die Menschen, die diese Prozesse vollziehen, und die Verhältnisse zwischen jenen sind auf dem hier fraglichen Gebiete doch Verhältnisse zwischen diesen. Was der Tausch unter Individuen als Aktion ist, das ist das Geld in konkret gewordener, für sich bestehender, gleichsam erstarrter Form, in demselben Sinne, wie die Regierung das gegenseitige Sichinordnunghalten der Gruppenmitglieder, wie das Palladium oder die Lade ihre Kohäsion, wie der Kriegerstand ihr Sichverteidigen darstellt. Alles dies sind gleichmäßig Fälle jenes weitesten Typus: daß aus primären Erscheinungen, Substanzen, Vorgängen eine einzelne Seite, die nur an und mit ihnen existiert, wie die Eigenschaft an ihrer Substanz und die Thätigkeit an ihrem Subjekt, dennoch von ihnen gelöst wird, indem sie sich mit einem eigenen Körper bekleidet; die Abstraktion wird eben dadurch vollzogen, daß sie zu einem konkreten Gebilde krystallisiert. Außerhalb des Tausches ist das Geld so wenig etwas, wie Regimenter und Fahnen außerhalb der gemeinsamen Angriffe und Verteidigungen oder wie Priester und Tempel außerhalb der gemeinsamen Religiosität. Die Doppelnatur des Geldes: zwar eine sehr konkrete und als solche geschätzte Substanz zu sein und doch seinen Sinn nur in der völligen Auflösung in Bewegung und Funktion zu besitzen — gründet sich darauf, daß es nur in der

Hypostasierung, gleichsam in der Fleischwerdung, einer reinen Funktion, des Tausches unter Menschen, besteht.

Die Entwickelungen des Geldstoffes bringen seinen sociologischen Charakter zu immer vollkommnerem Ausdruck. Die primitiven Tauschmittel, wie Salz, Vieh, Tabak, Getreide, sind ihrer Verwendung nach von dem reinen Individualinteresse bestimmt, solipsistisch, d. h. sie werden schließlich von einem Einzelnen konsumiert, ohne daß in diesem Augenblick Andere noch ein Interesse daran hätten. Das Edelmetall dagegen weist durch seine Bedeutung als Schmuck auf die Beziehung zwischen den Individuen hin: man schmückt sich für Andere. Der Schmuck ist ein sociales Bedürfnis und die Edelmetalle eignen sich eben durch ihren Glanz ganz besonders dazu, die Augen auf sich zu ziehen. Dadurch, daß der Schmuck seine ganze Bedeutung in den psychologischen Vorgängen hat, die er außerhalb seines Trägers in anderen erregt, unterscheidet sich das Edelmetall durchaus von jenen ursprünglicheren, sozusagen centripetalen Tauschmitteln. Der Tausch als das reinste sociologische Vorkommnis, d. h. als die vollständigste Wechselwirkung, findet den entsprechenden Träger in der Substanz des Schmuckes, der alle Bedeutung für seinen Besitzer nur mittelbar, nämlich als Beziehung zu anderen Menschen aufweist.

Wenn diese Verkörperung der Tauschaktion in einem besonderen Gebilde sich nun technisch so vollzieht, daß jedes Objekt, statt unmittelbar gegen ein anderes, zunächst gegen jenes eingetauscht wird, so ist nun die Frage: welches ist näher angesehen das dem entsprechende Verhalten der hinter den Objekten stehenden Menschen? — denn das gemeinsame Verhalten zum Händler, so sehr es Ursache und Wirkung des Geldverkehrs ist, konnte hierfür doch nur als Gleichnis dienen. Nun scheint es mir klar: das Fundament und der sociologische Träger jenes Verhältnisses zwischen den Objekten und dem Gelde ist das Verhältnis der wirtschaftenden Individuen zu der Centralmacht, die das Geld ausgiebt oder garantiert. Den Dienst, als absolute Zwischeninstanz über allen Einzelprodukten zu stehen, leistet das Geld erst, wenn die Prägung es über den bloßen Charakter als Metallquantum — von naturaleren Geldarten nicht zu reden — hinausgehoben hat. Jene Abstraktion des Tauschprozesses aus den einzelnen realen Tauschen und ihre Verkörperung in einem objektiven Sondergebilde kann erst eintreten, wenn der Tausch etwas anderes geworden ist als ein privater Vorgang zwischen zwei Individuen, der völlig in den individuellen Aktionen und

Gegenaktionen dieser beschlossen liegt. Dies andere und weitere wird er, indem der Tauschwert, den die eine Partei giebt, seine Bedeutung für die andere nicht unmittelbar, sondern als bloße Anweisung auf andere, definitive Werte enthält — eine Anweisung, deren Realisierung von der Gesamtheit des Wirtschaftskreises oder von der Regierung als der Vertretung desselben abhängt. Indem der Naturaltausch durch den Geldkauf ersetzt wird, tritt zwischen die beiden Parteien eine dritte Instanz: die sociale Gesamtheit, die für das Geld einen entsprechenden Realwert zur Verfügung stellt. Der Drehpunkt der Wechselwirkung jener beiden rückt damit weiter fort, er entfernt sich aus der unmittelbaren Verbindungslinie zwischen ihnen und verlegt sich in das Verhältnis, das jeder von ihnen als Geldinteressent zu dem Wirtschaftskreise hat, der das Geld acceptiert und dies durch die Prägung seitens seiner höchsten Vertretung dokumentiert. Hierauf beruht der Kern von Wahrheit in der Theorie, daß alles Geld nur eine Anweisung auf die Gesellschaft ist: es erscheint gleichsam als ein Wechsel, in dem der Name des Bezogenen nicht ausgefüllt ist, oder auch: in dem die Prägung die Stelle des Acceptes vertritt. Wenn man gegen die Lehre, die auch im Metallgelde einen Kredit finden will, eingewendet hat, daß der Kredit doch eine Verbindlichkeit begründe, die Metallgeldzahlung aber jede Verbindlichkeit löse, so ist übersehen, daß, was für den Einzelnen Lösung ist, für die Gesamtheit Bindung sein kann. Die Solvierung jeder privaten Verbindlichkeit durch Geld bedeutet eben, daß jetzt die Gesamtheit diese Verpflichtung gegen den Berechtigten übernimmt. Die Verbindlichkeit aus einer naturalen Leistung ist doch nur auf zweierlei Weisen aus der Welt zu schaffen: entweder durch direkte Gegenleistung oder durch Anweisung auf eine solche. Letztere hat der Geldbesitzer in der Hand und indem er sie an denjenigen, der vorgeleistet hat, übergiebt, weist er ihn an einen vorläufig anonymen Produzenten, der auf Grund seiner Zugehörigkeit zu dem betreffenden Wirtschaftskreise jene erforderte Leistung gegen eben dieses Geld auf sich nimmt. Der Unterschied zwischen dem gedeckten und dem ungedeckten Papiergeld, den man in Beziehung zu dem Kreditcharakter des Geldes gesetzt hat, ist dabei ganz irrelevant. Man hat gemeint, nur uneinlösbares Papier sei wirklich Geld (papier-monnaie), wogegen einlösbares nur eine Anweisung auf Geld sei (monnaie de papier); dagegen ist nun wieder geltend gemacht, daß dieser Unterschied keine Bedeutung für den Verkehr zwischen Käufer und Verkäufer habe, denn in diesem funktioniere auch das gedeckte Papier

nicht als Zahlungsversprechen, sondern als definitive Zahlung, im Unterschiede etwa gegen den Check, der auch zwischen Käufer und Verkäufer nur ein Versprechen sei. Diese ganze Fragestellung dringt nicht zu dem sociologischen Sachverhalt hinunter: für diesen ist kein Zweifel, daß auch das Metallgeld ein Versprechen ist und daß es sich insofern von dem Check nur durch die Größe des Kreises unterscheidet, der dessen Einlösung verbürgt. Das gemeinsame Verhältnis von Käufer und Verkäufer zu einem socialen Kreise — der Anspruch jenes an eine in diesem Kreise zu prästierende Leistung und das Vertrauen des letzteren, daß dieser Anspruch honoriert werden wird — ist die sociologische Konstellation, in der sich der Geldverkehr im Gegensatz zum Naturalverkehr vollzieht.

Thatsächlich stecken in dem Metallgeld, das man als den absoluten Gegensatz des Kreditgeldes aufzufassen pflegt, zwei in eigentümlicher Weise verschlungene Kreditvoraussetzungen. Zunächst ist innerhalb des täglichen Verkehrs die Prüfung der Münze auf ihr Schrot und Korn nur ausnahmsweise thunlich. Ohne ein Vertrauen des Publikums zu der emittierenden Regierung oder, mangels derselben, zu denjenigen Personen, die den Realwert der Münze gegenüber ihrem Nominalwert festzustellen im stande sind, kann es auch zu einem Bargeldverkehr nicht kommen. Die Aufschrift der Malteser Münzen: non aes sed fides — bezeichnet ganz vortrefflich den integrierenden Zusatz des Glaubens, ohne den die noch so vollwichtige Münze ihre Funktion in den weitaus meisten Fällen nicht ausüben kann. Es muß aber zweitens der Glaube vorhanden sein, daß das Geld, das man jetzt einnimmt, auch zu dem gleichen Wert wieder auszugeben ist. Auch hier ist das Unentbehrliche und Entscheidende: non aes sed fides — das Vertrauen zu dem Wirtschaftskreise, daß er uns das fortgegebene Wertquantum für den dafür erhaltenen Interimswert, die Münze, ohne Schaden wieder ersetzen werde. Ohne so nach zwei Seiten hin Kredit zu geben, kann niemand sich der Münze bedienen; dieser doppelte Glaube erst verleiht der schmutzigen, vielleicht kaum erkennbaren Münze das bestimmte Wertmaß. Wie ohne den Glauben der Menschen aneinander überhaupt die Gesellschaft auseinanderfallen würde, — denn wie wenige Verhältnisse gründen sich wirklich nur auf das, was der eine beweisbar vom anderen weiß, wie wenige würden irgend eine zeitlang dauern, wenn der Glaube nicht stärker wäre als verstandesmäßige Beweise und sogar als der Augenschein! — so würde ohne ihn der Geldverkehr zusammenbrechen. Dieser Glaube ist indes in einer bestimmten Weise nüanciert.

Die Behauptung, jedes Geld sei eigentlich Kreditgeld, da sein Wert auf dem Glauben des Empfängers beruhe, für das Tauschinstrument eine gewisse Menge Waren zu bekommen — ist noch nicht vollständig aufklärend. Denn auf derartigem Glauben beruht nicht nur die Geldwirtschaft, sondern jede Wirtschaft überhaupt. Wenn der Landwirt nicht glaubte, daß das Feld in diesem Jahre so gut wie in früheren Früchte tragen wird, so würde er nicht säen; wenn der Händler nicht glaubte, daß das Publikum seine Waren begehren wird, so würde er sie nicht anschaffen u. s. w. Diese Art des Glaubens ist nichts als ein abgeschwächtes induktives Wissen. Allein in dem Fall des Kredites, des Vertrauens auf jemanden, kommt zu diesem noch ein weiteres, schwer zu beschreibendes Moment hinzu, das am reinsten in dem religiösen Glauben verkörpert ist. Wenn man sagt, man glaube an Gott, so ist das nicht nur eine unvollkommene Stufe des Wissens von ihm, sondern ein überhaupt nicht in der Richtung des Wissens liegender Gemütszustand, einerseits freilich weniger, andererseits aber mehr als dieses. Es ist eine sehr feine und tiefe Wendung der Sprache, daß man „an jemanden glaubt“ — ohne daß weiter hinzugesetzt oder auch nur deutlich dabei gedacht werde, was man denn eigentlich von ihm glaube. Es ist eben das Gefühl, daß zwischen unserer Idee von einem Wesen und diesem Wesen selbst von vornherein ein Zusammenhang, eine Einheitlichkeit bestehe, eine gewisse Konsistenz der Vorstellung von ihm, eine Sicherheit und Widerstandslosigkeit in der Hingabe des Ich an diese Vorstellung, die wohl auf angebbare Gründe hin entsteht, aber nicht aus ihnen besteht. Auch der wirtschaftliche Kredit enthält in vielen Fällen ein Element dieses übertheoretischen Glaubens, und nicht weniger thut dies jenes Vertrauen auf die Allgemeinheit, daß sie uns für die symbolischen Zeichen, für die wir die Produkte unserer Arbeit hingegeben haben, die konkreten Gegenwerte gewähren wird. Das ist wie gesagt in sehr hohem Maße ein einfacher Induktionsschluß, aber es enthält darüber hinaus noch einen Zusatz jenes socialpsychologischen, dem religiösen verwandten „Glaubens“. Das Gefühl der persönlichen Sicherheit, das der Geldbesitz gewährt, ist vielleicht die konzentrierteste und zugespitzteste Form und Äußerung des Vertrauens auf die staatlich-gesellschaftliche Organisation und Ordnung. Die Subjektivität dieses Vorganges ist gleichsam die höhere Potenz derjenigen, die den Metallwert überhaupt schafft: wenn dieser letztere schon vorausgesetzt ist, so wird er nun durch jenen zweiseitigen Glauben erst für den Geldverkehr praktisch. Es zeigt sich deshalb

auch hier, daß die Entwickelung vom Substanzgeld zum Kreditgeld weniger radikal ist, als es scheint, weil das Kreditgeld als Evolution, Verselbständigung, Lösung derjenigen Kreditmomente zu deuten ist, die schon in dem Substanzgeld in entscheidender Weise vorhanden sind.

Die Garantie für die Weiterverwertbarkeit des Geldes, in der das Verhältnis der Kontrahenten zu der Gesamtgruppe beschlossen ist, hat indes eine eigenartige Form. Abstrakt angesehen, ist sie nämlich garnicht vorhanden, da der Geldbesitzer niemanden zwingen kann, ihm für Geld, selbst für das unzweifelhaft gute, etwas zu liefern; was sich denn auch in Fällen von Boykottierung durchaus fühlbar gemacht hat. Nur bei schon bestehenden Verpflichtungen kann der Berechtigte gezwungen werden, die Verpflichtung, welcher Art sie auch sei, durch Geld solvieren zu lassen — und auch das nicht einmal in allen Gesetzgebungen. Diese Möglichkeit, daß der im Geld liegende Anspruch doch auch nicht erfüllt würde, bestätigt den Charakter des Geldes als eines bloßen Kredites: denn das ist doch das Wesen des Kredites, daß der Wahrscheinlichkeitsbruch seiner Realisierung niemals gleich eins wird, so sehr er sich dem auch nähern mag. Thatsächlich ist der einzelne also frei, sein Produkt oder seinen sonstigen Besitz dem Geldbesitzer hinzugeben oder nicht — während die Gesamtheit allerdings diesem gegenüber verpflichtet ist. Diese Verteilung von Freiheit und Gebundenheit, so paradox sie ist, dient doch nicht selten als Erkenntniskategorie. So haben z. B. Verteidiger der „statistischen Gesetze“ behauptet, die Gesellschaft müßte zwar unter bestimmten Bedingungen naturgesetzlich eine bestimmte Anzahl von Morden, Diebstählen, unehelichen Geburten hervorbringen: der Einzelne aber sei dadurch nicht zu einem bezüglichen Verhalten genötigt, er vielmehr sei frei, moralisch oder unmoralisch zu handeln: das statistische Gesetz bestimme nicht, daß gerade dieser Bestimmte derartige Thaten zu vollbringen habe, sondern nur, daß das Ganze, dem er angehört, ein prädestiniertes Quantum derselben produzieren müsse. Oder wir hören auch: die Gesamtheit der Gesellschaft oder der Gattung habe ihre bestimmte Rolle in dem göttlichen Weltplan, in der Entwickelung des Seins zu den letzten transcendenten Zwecken zu spielen; die einzelnen Träger derselben aber seien irrelevant, sie hätten die Freiheit, gleichsam die Gesamtleistung unter sich zu verteilen, und der Einzelne könne sich dem auch entziehen, ohne daß jener Gesamtleistung Abbruch geschehe. Endlich ist hervorgehoben, daß die Aktionen einer Gruppe immer durch den naturgesetzlichen Zug ihrer Interessen schwankungslos bestimmt seien, wie die Materien-

massen durch die Gravitation: das Individuum dagegen sei von Theorien und Konflikten beirrt, es stehe zwischen vielen Möglichkeiten, unter denen es richtig oder irrtümlich wählen könne — im Unterschiede von den jeder Freiheit entbehrenden, weil von schwankungslosen Instinkten und Zweckmäßigkeiten geleiteten Kollektivhandlungen. Wieviel richtiges und falsches an diesen Vorstellungen ist, steht hier nicht zur Untersuchung, sondern nur darauf ist hinzuweisen, wie auch sonst dieses Schema eines Verhältnisses zwischen Allgemeinheit und Individuum gilt: jene als necessitiert und dieses als frei vorzustellen, die Gebundenheit jener durch die Freiheit dieses zu mildern, die Freiheit dieses durch die Gebundenheit jener zu begrenzen und in eine Bestimmtheit des Gesamterfolges einzustellen. Die Garantie für die Weiterverwertbarkeit des Geldes, die der Herrscher oder Vertreter der Gesamtheit durch die Prägung des Metallstücks oder den Aufdruck auf das Papier übernimmt, ist die Eskomptierung der ungeheuren Wahrscheinlichkeit, daß jeder Einzelne, trotz seiner Freiheit das Geld zurückzuweisen, es nehmen wird.

Dies sind die Zusammenhänge, aus denen heraus bemerkt worden ist, daß, je größer ein Kreis ist, in dem ein Geld gelten soll, die Währung um so höherwertig sein muß. Innerhalb einer Gruppe von lokaler Begrenztheit mag ein minderwertiges Geld cirkulieren. So kommt es vor, daß das Papiergeld eines Staates sogar provinziell beschränkt ist: in der Türkei wurden 1853 Noten ausgegeben, die nur in Konstantinopel gelten sollten. Ganz kleine und eng liierte Gesellschaften verständigen sich gelegentlich darüber, irgend ein beliebiges Symbol — bis zur Spielmarke — als Geld anzusehen. Die Erweiterung der Handelsbeziehungen aber verlangt hochwertiges Geld, schon weil die notwendigen Versendungen desselben auf weite Strecken die Konzentration seines Wertes auf einen möglichst geringen Umfang zweckmäßig machen, sodaß ebenso die historischen Weltreiche wie die Handelsstaaten mit weitausgreifenden Verkehrskreisen immer zu einem Geld von relativ hohem Substanzwert hingedrängt worden sind. Hierfür wird von gewissen Erscheinungen auch der Beweis aus dem Gegenteil geliefert. Der wesentliche Vorteil der mittelalterlichen Münzprivilegien bestand darin, daß der Münzherr in seinem Gebiet jederzeit neue Pfennige schlagen und den Umtausch aller alten oder fremden, die zu Handelsgeschäften in dies Gebiet kamen, in die neuen erzwingen konnte: er profitierte also bei jeder Verschlechterung seiner Münze die Differenz zwischen ihr und der eingetauschten besseren. Allein wie sich zeigte, war dieser Nutzen

dadurch bedingt, daß der Bezirk des Münzherrn ein relativ großer war. Für ganz kleine Bezirke lohnte sich das Münzprivileg nicht, weil der Markt für ihre Münzen ein zu beschränkter war, sodaß bei dem unsäglichen Leichtsinn, mit dem man jedem Kloster und jeder kleinen Stadt ein Prägerecht verlieh, das Münzunheil in Deutschland noch viel ärger geworden wäre, wenn nicht der Nutzen der Münzverschlechterung an eine gewisse Größe des Bezirks gebunden wäre. Gerade also, weil der größere Kreis seiner socialwirtschaftlichen Struktur nach ein gutes Geld verlangt, ist der Vorteil an einem aufgezwungenen schlechten eben nur in ihm nennenswert groß. Gerade die Thatsache, daß die Münzverschlechterung in kleinen Kreisen nicht lohnt, beweist, daß ein solcher Kreis, solange seine Geschäfte auf ihn beschränkt bleiben, auch mit einem schlechten Geld auskommen kann — d. h. es entsteht den Unterthanen nicht derjenige Schade daraus, der das Material und das Korrelat für den Nutzen des Herrn bildet. Positiv erwies sich dies nun weiterhin, indem das Anwachsen des europäischen Verkehrs im 14. Jahrhundert die Einführung des Guldens als allgemeiner Einheit des Münzsystems und die Verdrängung der Silberwährung durch Goldwährung bewirkte. Schillinge und Pfennige waren nun Scheidemünze, die jedes Ländchen und Städtchen für seinen Verkehr und so wertlos, wie es wollte, prägen konnte. Deshalb betraf auch die Verleihung des Münzrechtes im Mittelalter zunächst nur silberne Münzen: das Recht, Goldmünzen zu schlagen, bedurfte besonderer Gestattung, die wohl nur der Regierung eines größeren Territoriums gegeben wurde. Es ist für diese Korrelation äußerst bezeichnend, daß der letzte Rest der römischen Weltherrschaft, der dem Hofe von Byzanz — bis zum 6. Jahrhundert — verblieb, das ausschließliche Recht war, Goldmünzen zu schlagen. Und endlich wird sie dadurch bestätigt, daß unter den Fällen der oben erwähnten lokalen Beschränktheit für die Papiergeldcirkulation innerhalb des ausgebenden Staates selbst, auch dieser vorkommt: in Frankreich gab es einmal Noten, welche überall, nur nicht in Hafenstädten, also nicht an den Punkten des weitausstrahlenden Verkehrs, gelten sollten. Ganz allgemein muß, sobald der Kreis sich erweitert, auch dem Fremden und den Bezugsländern die Währung annehmbar und verführerisch gemacht werden. Mit der Vergrößerung des Wirtschaftskreises geht nun — ceteris paribus — Lockerung desselben Hand in Hand; die gegenseitige Einsicht in die Verhältnisse wird unvollkommener, das Vertrauen bedingter, die Vollstreckbarkeit der Ansprüche unsicherer. Unter

solchen Umständen wird niemand Ware liefern, wenn das Geld, mit dem er bezahlt wird, nur in dem Kreise des Abnehmers mit Sicherheit verwendbar ist, während dies in anderen zweifelhaft ist. Er wird also ein Geld verlangen, das an sich wertvoll ist, d. h. überall acceptiert wird. Die Steigerung des Substanzwertes des Geldes bedeutet die Vergrößerung des Kreises von Subjekten, in dem seine allgemeine Anerkennung gesichert ist, während in einem engeren Kreise seine Weiterverwertbarkeit sich auf besondere sociale, rechtliche, personale Garantien und Verknüpfungen hin ergeben kann. Setzen wir voraus, daß die Weiterverwertbarkeit des Geldes das Motiv seiner Annahme ist, so bildet sein Substanzwert gleichsam das Pfand dafür, das auf Null sinken kann, wenn jene Verwertbarkeit durch andere Mittel gesichert ist, und um so höher steigen muß, je größer das Risiko ist. Nun aber bewirkt die wachsende wirtschaftliche Kultur, daß der sehr vergrößerte, schließlich internationale Kreis in dieser Hinsicht die Züge erhält, die ursprünglich nur geschlossene Gruppen charakterisierten: die wirtschaftlichen und rechtlichen Bindungen überwinden die räumliche Trennung immer gründlicher und wirken ebenso sicher, exakt und berechenbar in die Ferne, wie früher nur in die Nähe. In dem Maße, in dem das geschieht, kann jenes Pfand d. h. der Eigenwert des Geldes heruntergehen. Die selbst den Anhängern des Bimetallismus geläufige Vorstellung, daß derselbe nur bei internationaler Einführung möglich sei, liegt in der Richtung dieser Erwägung. Wie weit wir auch von dieser Enge und Zuverlässigkeit des Zusammenhanges — sowohl innerhalb der einzelnen Nationen wie der Nationen untereinander — noch entfernt sein mögen, so geht doch die Entwickelung zweifellos auf ihn zu: die durch Gesetze, Usancen und Interessen immer wachsende Verbindung und Vereinheitlichung immer größerer Kreise ist die Grundlage dafür, daß der Substanzwert des Geldes immer geringer werden und immer vollständiger durch seinen Funktionswert ersetzt werden kann.

Bezeichnenderweise führt jene räumlich weite Erstreckung der Handelsbeziehungen, die, wie oben erwähnt, die Substanzwertigkeit des Tauschmittels steigerte, in der modernen Kultur grade auf völlige Eliminierung eben derselben: auf die interlokale und internationale Ausgleichung durch Giro und durch Wechselversand. Auch innerhalb einzelner Interessenprovinzen des Geldes wird die Entwickelung von dieser Form beherrscht. Die Steuerleistung z. B. wird jetzt überwiegend nach dem Einkommen, aber nicht nach dem Besitz gefordert. In Preußen ist ein reicher Bankier, der die letzten Jahre mit Ge-

schäftsverlust gearbeitet hat, steuerfrei bis auf die geringe, und auch erst kürzlich eingeführte Vermögenssteuer. Also nicht einmal der Geldbesitz, sondern erst das Erträgnis seines Arbeitens, das Geld aus dem Gelde, entscheidet über die Pflichten, und, insoweit die Wahlrechte von der Steuerleistung abhängen, auch über die Rechte gegenüber der Allgemeinheit. In welcher Richtung die allgemeine Entwickelung des Geldes damit festgelegt ist, zeigt ein Blick auf die Rolle des Geldkapitals im alten Rom. Wie dasselbe auf unproduktivem Wege erworben war — durch Kriege, Tribute, Wechselgeschäfte — so war es auch für den Borger nicht zur Produktion, sondern nur zur Konsumtion bestimmt. Dabei konnten auch die Zinsen ersichtlich nicht als die natürlichen Früchte des Kapitals gelten, und daher das unklare und unorganische Verhältnis zwischen beiden, das sich in den weit in das Christentum hineinerstreckten Zinsschwierigkeiten zeigte und erst durch Begriff und Thatsache des produktiven Kapitals sachlich reguliert und organisiert wurde. Jenes ist also der äußerste Gegensatz zu dem jetzigen Zustand, in dem das Kapital seine Bedeutung nicht mehr an dem, was es an und für sich ist, besitzt, sondern an dem, was es leistet: seine Entwickelung hat es aus einem starren, der Produktion innerlich fremden Elemente in lebendige Funktion in und an derselben übergeführt. Sehen wir nun noch einmal auf die Garantierung des Geldes als seinen Lebensnerv zurück, so verliert sie natürlich in dem Maße an Bündigkeit, in dem das objektive, die Gesamtheit vertretende Gebilde nur beschränkte Abteilungen derselben oder seine Interessen nur unvollständig repräsentiert. So ist z. B. auch eine Privatbank ein relativ objektives überpersönliches Wesen, das sich zwischen den Verkehr individueller Interessenten schiebt. Dieser sociologische Charakter ihrer disponiert sie allerdings zur Ausgabe von Geld, allein sobald nicht staatliche Aufsicht die Garantie auf das wirklich allgemeine Centralgebilde überträgt, wird die bloße Partialität des in ihr objektivierten Bezirkes sich in der Unvollkommenheit des „Geld"-charakters ihrer Noten zeigen. Die Mißstände der nordamerikanischen Papiergeldwirtschaft entstammten zum Teil der Meinung, die Münze sei zwar Staatssache, die Herstellung von Papiergeld aber komme den Privatbanken zu und der Staat habe sich nicht hineinzumischen. Man übersah dabei die bloße Relativität des Unterschiedes zwischen Metall- und Papiergeld, daß beide, insofern sie eben Geld sind, nur in einer Substantiierung der Tauschfunktion durch gemeinsames Verhältnis der Interessenten zu einem objektiven Organe bestehen,

und daß das Geld seine Funktion nur insoweit üben, d. h. nur insoweit die unmittelbaren Werte vertreten kann, als jenes emittierende Organ wirklich den Interessentenkreis in sich vertritt oder zum Ausdruck bringt. Deshalb suchen die Münzen lokaler Machthaber auch manchmal wenigstens den Anschein der Zugehörigkeit zu einem umfassenden Gebilde zu gewinnen. Noch Jahrhunderte nach dem Tode Philipps und Alexanders wurden an den verschiedensten Plätzen Münzen mit ihren Namen und Stempeln geprägt — formell königliche, materiell städtische Münzen. Die aufwärts gehende Entwickelung strebt in Wirklichkeit auf eine Vergrößerung — und, was hier unmittelbar dazu gehört, auf eine Centralisierung — der Organe und Potenzen, die die Geldwerte garantieren. Es ist für diese Richtung sehr bezeichnend, daß die Schatzanweisungen, die die Staaten vor dem 18. Jahrhundert ausgaben, gewöhnlich auf einzelne Einkünfte der Krone basiert und durch sie gewährleistet waren. Erst die englischen exchequer bills des 18. Jahrhunderts waren Anweisungen auf sämtliche Staatseinnahmen; sie hatten also keine von besonderen Umständen abhängige und besonders zu untersuchende Bonität, sondern diese bestand nur noch in dem allgemeinen Zutrauen in die Zahlungsfähigkeit des Staates überhaupt. Hierin zeigt sich die große centralisierende Tendenz der Neuzeit, die ihrer gleichzeitig individualisierenden in keiner Weise widerspricht: beides sind vielmehr die Seiten eines Prozesses, einer schärferen Differenzierung, einer neuen Zusammenfassung der der Gesellschaft und der dem eigenen Subjekt zugewendeten Seiten der Persönlichkeit. Die Entwickelung läutert aus dem Wesen des Geldes alle individualistisch vereinzelnden Elemente heraus und macht die centralisierten Kräfte des weitesten socialen Kreises zu seinen Trägern. Gehen wir von den am weitesten entwickelten gegenwärtigen Zuständen zurück, so zeigen sich personale Momente des Geldwesens zunächst in den Ausübungen des Münzrechts: lange Zeiten hindurch haben die Fürsten dasselbe als eine Prärogative ausgenutzt, aus der sie so viel persönlichen Gewinn wie möglich herauszuschlagen hätten. Sehr bezeichnend drückt sich dieser Personalismus des Geldwesens in der früher häufigen Thatsache aus, daß die Fürsten durch das Gepräge der Münzen bestimmte Gefühle und Meinungen im Volke zu verbreiten suchten. So ließen sich manche Fürsten z. B. in Ägypten, die ihr Bild auf Münzen setzten, dabei als Götter ausstaffieren: so droht der byzantinische Kaiser dem Chalifen Abdul Melik, als ihm dessen religiöse Propaganda unbequem wurde: er werde auf seinen Münzen des

Propheten in einer wenig schmeichelhaften Weise erwähnen; so brauchte man noch im 16. Jahrhundert das Gepräge der Münzen vielfach, um Stimmungen und politische Überzeugungen populär zu machen. Dies ist ein charakteristisches Symptom dafür, wie die sociale Bedeutung des Geldes noch individuellen Zwecken dienstbar gemacht wurde. Der hervorgehobenen materiellen Ausnutzung dieses Stadiums entsprechen auf der anderen Seite die ungeheuren Gewinne, die früher einzelne Personen als Geldlieferanten des Staates gemacht haben. Der so durch das Geld ausgeübten Übermacht Einzelner hat die Centralisierung des Geldverkehres an den Börsen entgegengewirkt: so sehr die Börsen von Lyon und Antwerpen im 16. Jahrhundert einzelnen Geldmagnaten enorme Gewinne ermöglichten, so war doch mit ihnen die Macht des Geldes in einem Centralgebilde objektiviert, dessen Kräfte und Normen auch dem mächtigsten Einzelnen überlegen waren und es verhinderten, daß je wieder ein einzelnes Haus den Gang der Weltgeschichte so bestimmte, wie die Fugger es noch konnten.

Die Hauptsache aber ist, daß die Bedeutung des Metalls für das Geldwesen immer mehr hinter die Sicherung seines funktionellen Wertes durch die Organisation des Gemeinwesens zurücktritt. Denn das Metall ist eben ursprünglich immer Privatbesitz und darum können die öffentlichen Interessen und Kräfte nie absolut Herr darüber werden. Man kann sagen, daß das Geld immer mehr eine öffentliche Einrichtung in immer strengerem Sinne des Wortes wird: es besteht mehr und mehr aus dem, was die öffentliche Macht, die öffentlichen Institutionen, die von der Gesamtheit getragenen Verkehrsarten und Garantien daraus machen und wozu sie es legitimieren. Die wachsende Entindividualisierung des Geldes, sein immer engeres Verhältnis zu dem centralisierten größten Socialkreise steht in genauer und wirksamer Beziehung zu der Accentuierung seiner Funktionen in ihrer Selbständigkeit gegenüber dem Metallwert. Andererseits ergiebt sich unmittelbar als Ursache wie als Wirkung der sociologischen Stellung des Geldes, daß es die Beziehungen zwischen der Centralgewalt der Gruppe und ihren einzelnen Elementen zahlreicher, stärker und enger machen muß, weil eben jetzt die Beziehungen dieser Elemente untereinander gleichsam durch jenes hindurchgeleitet werden. So haben schon die Karolinger ein deutliches Bestreben, den Natural- oder Viehtausch durch Geldwirtschaft zu verdrängen. Sie verordnen oft, die Münzen dürften nicht zurückgewiesen werden und bestrafen ihre Nichtannahme hart. Das Münzrecht war ausschließlich Königsrecht und so bedeutete das Durchsetzen des Verkehrs in Münze die Erstreckung der

königlichen Macht dahin, wo früher rein privater, persönlicher Verkehrsmodus bestand. Es ist ganz in dem gleichen Sinne, wenn die römischen Gold- und Silbermünzen seit Augustus ausschließlich im Namen und Auftrag des Kaisers geprägt wurden, wogegen das Recht, Scheidemünze auszugeben, einerseits dem Senat, andererseits den Kommunalverbänden verblieb. Die ganze Technik, durch die in naturalwirtschaftlichen Zeiten eine große sociale Macht bestehen kann, weist sie darauf hin, sich selbst zu genügen, sich — wie es z. B. von den Großgrundherrschaften seit den Merovingern gilt — zum Staat im Staate zu machen; wogegen entsprechende Machtgebilde in der Geldwirtschaft gerade im Anschluß an die Staatsorganisation erwachsen sind und sich erhalten haben. Der moderne centralistische Staat wurde deshalb auch an dem ungeheuren Aufschwung der Geldwirtschaft groß, den die beginnende Neuzeit aus der Erschließung der amerikanischen Metallvorräte gewann. Die Selbstgenügsamkeit feudaler Verhältnisse wurde zerstört, indem sich in jede Transaktion die auf die Centralgewalt hinweisende, die Beziehungen der Kontrahenten über sich hinausweisende Münze schob: so daß man diese Macht des Geldes, die Einzelnen mehr an die Krone zu drängen, enger an sie zu binden, als den tieferen Sinn des Merkantilsystems angesprochen hat. Andererseits gilt die Thatsache, daß die deutschen Kaiser sich dieses Centralisierungsmittel von den Territorialherren entreißen ließen, als einer der wesentlichen Gründe für die Zersplitterung des Reiches — während die französischen und englischen Könige des 13. und 14. Jahrhunderts die Einheit ihrer Reiche mit Hülfe der geldwirtschaftlichen Bewegung gründeten! Ja, die lockere Sphäre, die, aus den Handelsbeziehungen eines Landes bestehend, es jenseits seiner politischen Grenzen umgiebt, gewinnt außerordentlich an Ausdehnung und Konsistenz, sobald das Landesgeld durch seine Solidität allenthalben gültig wird und so alle Punkte dieses Kreises mit dem Ursprungsland verbindet und immer wieder auf dasselbe zurückweist. So verlieh der Kurs des englischen Sovereigns in Portugal und Brasilien dem englischen Handel ein großes Prestige und hielt die in diese Länder ausstrahlenden Handelsbeziehungen einheitlich zusammen. In Deutschland war der Gang der, daß bald nach der Karolingerzeit der König einzelnen Personen und Stiften das Prägerecht verlieh, wobei er indes noch selbst Schrot, Korn und Form der Münzen bestimmte. Aber schon vor dem 12. Jahrhundert dürfen die so Beliehenen Münzfuß und Stempel beliebig festsetzen, und also so viel Profit, wie sie wollen, dabei herausschlagen. So geht die Lösung

des Münzwesens von der Centralgewalt und die Verschlechterung der Münze Hand in Hand: d. h. das Geld ist um so weniger wirklich Geld, je weniger der größte sociologische Kreis bezw. dessen Centralorgan es garantiert. Die Rückläufigkeit dieses Zusammenhanges bestätigt ihn nur: die Verelendung des Geldes wirkte ihrerseits auf die Auflösung und den Auseinanderfall des größten Kreises, auf dessen Einheit es angewiesen gewesen wäre. Ja sogar eine rein formale und symbolische Beziehung mag in diesen Erscheinungen irgendwie mitgewirkt haben. Zu den wesentlichen Charakterzügen von Gold und Silber gehört ihre relative Unzerstörbarkeit, in deren Konsequenz ihr Gesamtquantum lange Perioden hindurch fast stetig bleibt, weil jedes durch Schürfung hinzukommende Quantum im Verhältnis zu dem bereits vorhandenen nur minimal ist. Während die Mehrzahl aller anderen Objekte verbraucht wird, in ewigem Flusse verschwindet und sich wieder ersetzt, bleibt das Geld in seiner fast unbegrenzten Dauerhaftigkeit von diesem Wechsel der individuellen Dinge unberührt. Damit aber erhebt es sich über diese, wie die objektive Gruppeneinheit über die Fluktuation der Persönlichkeiten. Denn das eben ist ja die charakteristische Lebensform jener konkret gewordenen Abstraktionen der Gruppenfunktionen, daß sie jenseits der einzelnen Verwirklichungen dieser stehen, ruhende Gebilde in der Flucht der individuellen vorüberfließenden Erscheinungen, die gleichsam in sie aufgenommen, von ihnen geformt und wieder entlassen werden: das ist die Unsterblichkeit des Königs, die jenseits seiner zufälligen Persönlichkeit, seiner einzelnen Maßregeln, der wechselnden Schicksale seiner Gruppe steht und für die die relative Ewigkeit der Münze, die sein Bild trägt, sowohl als Symbol wie als Beweis wirkt. So mag auch der Haß der Socialisten gegen das Geldwesen nicht nur der diesem zugeschriebenen privatwirtschaftlichen Übermacht des Kapitalisten über den Arbeiter gelten, sondern auch ihren antimonarchischen Instinkten entspringen; denn so wenig die Objektivierung der Gruppengesamtheit, deren das Geld bedarf, in monarchischer Form geschehen muß, so hat doch in der neueren Geschichte gerade diese Form aufs kräftigste der Einschiebung der Centralgewalt in die wirtschaftlichen Funktionen der Gruppe gedient. Es ist durchaus in diesem Sinn, wenn moderne Steuerpolitik vielfach dahin strebt, den Kommunen die Realsteuern zu überlassen, den Staat aber auf Einkommensteuer zu stellen. Indem die Steuerforderung der Centralgewalt sich auf das reine Geldeinkommen der Einzelnen richtet, erfaßt sie gerade dasjenige Besitzobjekt, zu dem sie von vornherein das engste

Verhältnis hat. Die Ausbildung des Beamtenwesens mit ihrer engen Beziehung zum Geldwesen ist insofern nur ein Symptom dieser centralistischen Entwickelung; das Beamtentum des Lehenswesens ist ein decentralisiertes, der räumlich ferne Landbesitz des Belehnten führt sein Interesse von der Centralstelle ab, während die immer von neuem erfolgende Geldentlohnung ihn zu dieser hinführt, seine Abhängigkeit von dieser immer von neuem eindringlich macht. Darum war die ungeheure Vermehrung und Verfeinerung des Beamtentums erst bei der Geldwirtschaft möglich; sie ist aber nichts als eines der Symptome der Beziehung, die zwischen dem Geld und der Objektivierung des Gruppenzusammenhanges zu einem besonderen centralen Gebilde besteht. Von diesen sociologischen Konstellationen getragen und sie tragend, realisiert sich die steigende Bedeutung der Geldfunktionen auf Kosten der Geldsubstanz. Einige Beispiele und Überlegungen mögen diesen Prozeß verdeutlichen, und zwar knüpfe ich dieselben, unter den vielen seinen Inhalt bildenden Diensten des Geldes, an die folgenden: an die Erleichterung des Verkehrs, an die Beständigkeit des Wertmaßstabes, an die Mobilisierung der Werte und die Beschleunigung ihrer Cirkulation, an ihre Kondensierung und möglichst kompendiöse Form.

Einleitenderweise möchte ich hervorheben, daß gerade die oben erwähnten, von den Fürsten begangenen Münzverschlechterungen durch die ungeheure Übervorteilung der Massen den Funktionswert des Geldes seinem Metallwert gegenüber aufs schärfste beleuchten. Was die Unterthanen bewog, die verschlechterte Münze zu acceptieren und für sie die an Metall bessere hinzugeben, war doch eben, daß sie den Verkehrszweck des Geldes erfüllte. Was die Münzherren herausschlugen, war das ungebührlich gesteigerte Äquivalent für den Funktionswert des Geldes, um dessentwillen die Unterthanen in den Münztausch d. h. in die Aufopferung seines Metallwertes willigen mußten. Allein dies ist nur das ganz allgemeine Phänomen, als dessen specifische Zuspitzung es erscheint, daß das Geld, das durch seine Form dem Verkehr im allgemeinen besser dient, als ein anderes, nicht nur bei gleichem Substanzgehalt diesem überlegen ist: sondern es kann dadurch seine eigene Substanzbedeutung so weit wie in dem folgenden Fall überflügeln. Als im Jahre 1621 durch die niederdeutsche Münzverschlechterung der Wert des Reichsthalers auf 48—54 Schillinge gestiegen war, erließen die Obrigkeiten von Holstein, Pommern, Lübeck, Hamburg und anderen, ein gemeinsames Münzedikt, wonach der Thaler von einem gewissen Zeitpunkt an nur 40 Schillinge gelten

sollte. Obgleich dies allgemein als richtig und heilsam beurteilt und acceptiert wurde, galt der Thaler doch weiterhin wegen der leichteren Verteilung und Rechnung noch lange 48 Schillinge. Es ist auf einer viel höheren und komplizierten Stufe dasselbe, wenn die Börsen jetzt bei Rentenpapieren, die in größeren und kleineren Abschnitten ausgegeben sind, die letzteren etwas höher zu notieren pflegen, als die ersteren, weil die kleineren Stücke mehr gesucht sind und dem kleineren Verkehr besser dienen — obgleich der Wert pro rata der genau gleiche ist. Ja im Jahre 1749 erklärte ein Komitee für Münzzwecke in den amerikanischen Kolonien: in Ländern mit unausgebildeter Wirtschaft, die mehr konsumieren als produzieren, müsse das Geld immer schlechter sein als das ihrer reicheren Nachbarn, weil es sonst unvermeidlich diesen zufließt. Dieser Fall ist also die Steigerung und Aufgipfelung der specifischen Thatsache des vorhererwähnten, in dem die Eignung einer bestimmten Geldform zu Berechnungen und Ausgleichungen dieser Form einen Wert verschafft, der absichtlich weit über den sachlich gültigen gehoben wird. Die funktionelle Zweckmäßigkeit des Geldes ist hier über seinen Substanzwert bis zur Umkehrung seiner Bedeutung hinausgewachsen. Hierhin gehören als Beweise für die Überwucherung des Metallwertes durch den Funktionswert alle die Fälle, in denen das völlig minderwertige Kleingeld dem Edelmetall gegenüber einen manchmal unglaublichen Preis behauptet hat. Das kommt z. B. in Goldgräberdistrikten vor, wo die gewonnenen Reichtümer einen lebhaften Verkehr erzeugen, ohne daß man in ihnen doch das Tauschmittel für die kleineren Bedürfnisse des Tages hätte. So war unter den Goldgräbern in Brasilien am Ende des 17. Jahrhunderts eine Not um kleine Münze ausgebrochen, die der König von Portugal benutzte, um Silbergeld gegen ein ungeheures Agio in Gold hinüberzuschaffen. Später ist es auch in Kalifornien wie in Australien vorgekommen, daß die Goldgräber, um nur Kleingeld zu haben, seinen 2 bis 16fachen Metallwert dafür in Gold bezahlt haben. Die ärgsten Erscheinungen dieser Art bietet der jetzige Münzzustand in der Türkei. Dort existiert weder Nickel noch Kupfergeld, sondern als Kleingeld nur jammervolle Silberlegierungen: altiliks, beschliks und metalliques, die alle in einer für den Verkehr völlig unzureichenden Masse vorhanden sind. Die Folge davon ist, daß diese Münzen, deren nominellen Wert die Regierung selbst 1880 um ungefähr die Hälfte herabsetzte, diesen fast unverändert behalten haben und gegen Gold gar kein nennenswertes Disagio machen: ja die metalliques, die als

das schlechteste in der ganzen Welt kursierende Geldzeichen bezeichnet werden, stehen zeitweise über pari gegen Gold! Gerade dies ist äußerst bezeichnend: die geringste Münze ist eben für den Verkehr die wichtigste und wird ausschließlich nach dieser Wichtigkeit gewertet. Der Preis der metalliques enthält das Paradoxon, daß ein Geld um so wertvoller sein kann, je wertloser es ist — weil gerade seine substanzielle Wertlosigkeit es zu gewissen funktionellen Diensten geschickt macht, die seinen Wert nun fast unbegrenzt heben können.

Das gesteigerte Bewußtsein und die gesteigerte Thatsächlichkeit der Funktionsbedeutung des Geldes ermöglichte auch den Einwand gegen die Silberwährung: was man vom Geld fordere, sei zuerst und unbedingt Bequemlichkeit und Handlichkeit. Man könne zwar ein Nahrungsmittel beibehalten, wenn sein Gebrauch auch viele Unbequemlichkeiten mit sich bringt, sobald es nur nahrhaft und wohlschmeckend sei, auch ein unbequemes Kleidungsstück, weil es schön oder warm ist. Aber ein unbequemes Geld sei wie ein ungenießbares Nahrungsmittel oder ein untragbares Kleidungsstück. Denn der oberste Zweck des Geldes sei die Bequemlichkeit des Güteraustausches. Der Unterschied gegen die hier verglichenen Güter beruht eben darauf, daß das Geld weniger Nebenqualitäten neben seiner Hauptqualität hat und haben darf, als andere Güter. Da es das absolute Abstraktum über allen konkreten Gütern ist, so wird es von jeder Qualität, die außerhalb seiner reinen Bestimmung liegt, ungebührlich belastet und abgelenkt.

Daß die Steigerung oder Herabsetzung einer Funktion des Geldes seinen Wert unabhängig von seinem Substanzwert erhöhen oder erniedrigen könne — gilt selbst für denjenigen Schätzungsgrund seiner, der besonders eng mit seinem Substanzwert verbunden scheint — für seine Wertbeständigkeit. Die römischen Kaiser besaßen, wie schon erwähnt, das ausschließliche Recht der Gold- und Silberprägung, während die Kupfermünzen, d. h. das Kreditgeld, vom Senat und im Orient von den Städten geschlagen wurden. Das bildete von vornherein eine gewisse Garantie dagegen, daß der Kaiser das Land mit substanzwertloser Scheidemünze überschwemmte. Der Erfolg war schließlich nur der, daß die Kaiser sich an die ihnen freistehende Verschlechterung des Silbers hielten, von der dann auch der bodenlose Verfall des römischen Münzwesens ausging. Daraus entstand nun eine merkwürdige Umkehrung der Wertverhältnisse: das Silber sank durch seine Verschlechterung zur Kreditmünze herab, während das Kupfer dadurch, daß es sich ziemlich unverändert behauptet hatte,

wieder in höherem Maße den Charakter der Wertmünze erhielt. Die Eigenschaft der Wertbeständigkeit also ist hier im stande, durch ihre relative Höhe oder Erniedrigung die bisherigen Charaktere der Metallsubstanzen als Geldwertträger völlig umzukehren. In diesem Sinne des Hinausragens des Stabilitätswertes über den Substanzwert hat man jetzt hervorgehoben, daß der Übergang eines Notenlandes zur Goldwährung keineswegs die Wiederaufnahme der Barzahlungen mit sich bringen müßte. In einem Lande wie Österreich etwa, dessen Noten kein Disagio gegen Silber mehr machen, wäre schon durch den Übergang zur bloßen Goldrechnung der entscheidende Vorteil der Goldwährung, nämlich die Stabilisierung des Geldwertes, gewonnen: die Funktion der Substanz, auf die es ankommt, wäre so ganz ohne die Substanz selbst erreichbar. Und neuerdings hat das Interesse an der Beständigkeit des Geldwertes sogar zu der Forderung geführt, die metallische Deckung der Noten überhaupt abzuschaffen. Denn sobald diese bestände, wäre für die verschiedenen Länder eine Gemeinsamkeit des Systems geschaffen, die den inneren Verkehr eines jeden all den Schwankungen in den politischen und wirtschaftlichen Schicksalen der anderen unterwirft! Ein ungedecktes Papiergeld biete durch seine Exportunfähigkeit nicht nur den Vorteil, überhaupt im Lande zu bleiben und für alle Unternehmungen daselbst bereit zu sein, sondern vor allem eine vollständige Wertbeständigkeit. So angreifbar diese Theorie ist, so zeigt ihre bloße Möglichkeit doch jene psychologische Lösung des Geldbegriffes von dem Substanzbegriff und seine wachsende Erfüllung durch die Vorstellung seiner funktionellen Dienste. Übrigens unterliegen alle derartigen Funktionen des Geldes ersichtlich den Bedingungen, unter denen seine allgemeine Auflösung in Funktionen steht: daß sie in jedem gegebenen Augenblick nur unvollkommen gelten und ihre Begriffe ein im Unendlichen liegendes Entwickelungsziel bezeichnen. Schon dadurch, daß die Werte, die es messen und deren gegenseitiges Verhältnis es ausdrücken soll, etwas bloß Psychologisches sind, wird ihm die Beständigkeit der Raum- oder Gewichtsmaße versagt.

Indes rechnet die Praxis mit dieser Wertbeständigkeit als mit einer Thatsache angesichts der Frage, wie man sich bei der Wiedererstattung eines Gelddarlehns zu verhalten habe, wenn inzwischen der Wert des Geldes sich geändert hat. Geschieht das etwa durch Sinken des Geldwertes überhaupt, so daß die gleiche Summe bei der Rückgabe weniger wert ist, so wird dies von den Gesetzen nicht in Betracht gezogen: die identische Geldsumme gilt ohne weiteres

als der identische Wert. Wo die Münze selbst sich verschlechtert, sei es durch Legierung, sei es durch Änderung des Münzfußes, entscheiden die Gesetze bald so, daß die, nach dem neuen Münzfuß, entsprechende Summe, bald das gleiche Quantum Feingehalt, bald rein mechanisch der Nennwert der Schuld zu erstatten sei. Im ganzen also überwiegt die Vorstellung, daß das Geld seinen Wert unverändert behalte. Nun ist diese Stabilität zwar auch an Naturalgegenständen, bei deren Ausleihe sie niemand bezweifelt, eine Fiktion: ein Centner Kartoffeln, den man sich im Frühjahr leiht, um ihn später in natura wiederzugeben, kann dann sehr viel mehr oder viel weniger wert sein. Allein hier kann man sich auf die unmittelbare Bedeutung des Gegenstandes zurückziehen: während der Tauschwert der Kartoffeln schwanken mag, bleibt ihr Sättigungs- und Nährwert genau der gleiche. Da nun aber das Geld keinen derartigen, sondern ausschließlich Tauschwert hat, so ist die Voraussetzung seiner Stabilität eine um so auffallendere. Die Entwickelung wird zweckmäßigerweise dahin streben, diese praktisch notwendige Fiktion mehr und mehr zu bewahrheiten. Schon vom Edelmetallgeld hat man hervorgehoben, daß seine Beziehung zum Schmuck seiner Wertstabilität diene: denn da das Schmuckbedürfnis sehr elastisch sei, so nehme es bei Vermehrung des Metallvorrates sogleich ein größeres Quantum desselben auf und verhindere dadurch einen zu starken Druck auf seinen Wert, während bei steigendem Bedürfnis nach Geld die Schmuckvorräte als Reservoir dienen, aus dem das erforderliche Quantum zu entnehmen und die Preiserhöhung zu begrenzen ist. In der Fortsetzung dieser Tendenz aber scheint das Ziel zu liegen, die Geldsubstanz überhaupt auszuschalten. Denn selbst eine so geeignete wie das Edelmetall kann nicht ganz den Schwankungen entzogen werden, die aus seinen eigenen Bedingungen des Bedarfs, der Produktion, der Verarbeitung ꝛc. hervorgehen und die bis zu einem gewissen Grade mit seinem Dienste als Tauschmittel und Ausdruck der relativen Warenwerte nichts zu thun haben. Die vollständige Stabilität des Geldes wäre erst erreichbar, wenn es überhaupt nichts mehr für sich wäre, sondern nur der reine Ausdruck des Wertverhältnisses zwischen den konkreten Gütern. Damit wäre es in eine Ruhelage gekommen, die sich durch die Schwankungen der Güter so wenig verändert wie der Meterstab durch die Verschiedenheit der realen Größen, die er mißt. Dann wäre auch der Wert, der ihm durch das Leisten dieses Dienstes zukäme, auf ein Maximum von Stabilität gelangt, weil so das Verhältnis von Angebot und Nachfrage sich viel genauer

regulieren ließe als bei seiner Abhängigkeit von einer Substanz, deren Quantum unserem Willen nur unvollkommen unterliegt. Damit ist freilich nicht geleugnet, daß unter bestimmten historischen und psychologischen Umständen die Bindung an das Metall dem Geld noch eine größere Stabilität garantieren könnte, als die Lösung von ihm — wie ich es oben selbst behauptet habe. So mag die tiefste und sublimste Liebe diejenige sein, die nur zwischen Seelen, unter völliger Ausschaltung jedes Erdenrestes, besteht — allein so lange diese nicht erreichbar ist, wird sich ein Maximum von Liebesempfindung gerade da zeigen, wo die rein seelische Beziehung einen Zusatz und Vermittlung durch sinnliche Nähe und Anziehung erhält; so mag das Paradies das Wunderversprechen seiner Seligkeit darin erfüllen, daß das Bewußtsein derselben keines Sichabhebens von entgegengesetzten Empfindungen bedarf — so lange wir aber eben Menschen sind, können allein sonst vorhandene leidvolle, indifferente, oder herabgesetzte Gefühlszustände uns ein positives Glück, als Unterschiedsempfindung, eintragen. Wenn also auch in einer idealen Socialverfassung ein ganz substanzloses Geld das absolut zweckmäßige Tauschmittel ist, so kann doch bis dahin seine relativ höchste Zweckmäßigkeit gerade von seiner Bindung an eine Substanz bedingt sein. Dieser letztere Umstand bedeutet also keine Ablenkung des unendlichen Weges, der zur Auflösung des Geldes in einen bloß symbolischen Träger seiner reinen Funktion führt.

Der Primat des Funktionswertes vor dem Substanzwert des Geldes bietet auch eine Formulierung für einen sehr merkwürdigen Vorgang aus den amerikanischen und englischen Papiergeldperioden. Es stellte sich nämlich damals heraus, daß die Preise der Waren viel mehr und rascher stiegen als das Goldagio. Das letztere scheint also gar nicht das Maß anzugeben, in dem das Papier entwertet ist. Als Grund dafür hören wir: sobald Papiergeld auftrete, würde die Nachfrage nach Gold geringer und das senke seinen Preis Allein dies kann doch höchstens für den Anfang einer solchen Periode gelten und muß aufhören, sobald das billiger gewordene Gold in das Ausland geflossen ist. Mir scheint vielmehr der Zusammenhang der: da das Wesentliche am Geld sein Tauschdienst ist, so ist der Nominalwert, mit dem er ihn vollzieht, etwas Sekundäres. Das Verhältnis seines Nominals zu dem Güterwert ist also relativ verschiebbar. Sobald sein Wert aber gegen irgend ein anderes Geld gemessen wird, das doch auch nur Funktionsdienste leisten kann, so zeigt sich sogleich die Wesensgleichheit mit diesem. Da Geld eben Geld bleibt,

so lange es diese Dienste leistet und sie selbst bei sehr verschiedenen inneren Beschaffenheiten annähernd gleich leisten kann, so ergiebt es eine geringere Reibung und ist der zweckmäßigere Ausdruck des natürlichen Verhältnisses, wenn die Warenpreise erheblich höher beziffert werden, als daß die Geldsorten gegen einander erheblich verschoben werden. Dies ist natürlich ein Verhältnis, das von sehr vielen anders gerichteten Kräften und Erwägungen überdeckt werden kann, so daß die Erscheinungen auch umgekehrt verlaufen können: was aber nicht beweist, daß es sie da, wo Gegeninstanzen fehlen, nicht beherrsche. Und selbst wo solche bestehen, möchte es irgend wie wirksam sein: denn auch bei sehr — gegen Gold — entwertetem Papier scheint die Kaufkraft desselben den Waren gegenüber schneller zu sinken als dem Golde gegenüber.

Dies führt uns nun auf die Vertretung des Geldwertes durch Äquivalente, insoweit diese die Mobilisierung der Werte als einen der wesentlichen Dienste des Geldes hervortreten lassen. Je mehr die Bedeutung des Geldes als Tauschmittel, Wertmaß, Aufbewahrungsmittel 2c. aus ihrer ursprünglichen Geringfügigkeit zum Übergewicht über seinen sogenannten Substanzwert aufwächst, desto mehr Geld kann auch in anderer als gerade in Metallform in der Welt cirkulieren. Und dieselbe Entwickelung, die von der eingeschränkten Starrheit und substanziellen Festgelegtheit des Geldes zu diesen Vertretungen führt, macht sich dann ebenso innerhalb dieser selbst geltend. So etwa in der Entwickelung von dem von Person zu Person lautenden Schuldschein zu dem Inhaberpapier. Die Stufen dieser Entwickelung sind noch zu verfolgen. Die Klausel des Schuldanerkenntnisses, daß der Inhaber desselben und nicht nur der eigentliche Ausleiher zur Einziehung berechtigt sei, kommt zwar schon im Mittelalter vor: aber nicht um seinen Wert zu übertragen, sondern um die Einziehung durch einen Vertreter des Gläubigers zu erleichtern. Diese bloß formale Mobilisierung des Papiers wurde eine mehr thatsächliche in dem französischen billet en blanc, das an der Lyoner Börse kursierte. Dasselbe wies seiner Fassung nach noch auf einen individuellen Schuldner an, dessen Name freilich nicht ausgefüllt war; wurde ein solcher indes an die leere Stelle eingefügt, so war nun der Gläubiger individuell bestimmt. Der eigentliche Handelsverkehr mit reinen Inhaberpapieren begann im 16. Jahrhundert in Antwerpen; wir wissen, daß anfänglich denselben, wenn sie ohne besondere Cession in Zahlung gegeben waren, oft die Einlösung am Verfallstage verweigert wurde, so daß eine kaiserliche Verordnung ihre

principielle Gültigkeit feststellen mußte. Hier haben wir also eine sehr deutliche Stufenfolge. Der fragliche Wert ist durch den individuell bestimmten Schuldschein sozusagen zwischen Gläubiger und Schuldner festgeklemmt; er gewinnt seine erste Beweglichkeit in der Möglichkeit, wenigstens von einem Anderen eingezogen zu werden, wenngleich für Rechnung des ursprünglichen Gläubigers; dies erweitert sich, indem das Blankopapier die personale Bestimmtheit des Gläubigers zwar nicht aufhebt, aber doch beliebig hinausschiebt, bis schließlich in dem reinen Inhaberpapier, das wie eine Münze von Hand zu Hand gehen kann, der Wert völlig mobilisiert ist. Dies erscheint als der Revers oder die gleichsam subjektive Wendung der oben an den staatlichen Schatzassignationen beobachteten Entwickelung. Indem dieselben statt auf einzelne bestimmte Kroneinkünfte schließlich auf die Staatseinkünfte überhaupt lauteten, verloren sie nach der Seite des Schuldners hin ihre individuelle Fixiertheit, gingen aus ihrer substanziellen Eingeschränktheit in die Bewegungen der allgemeinen Staatswirtschaft über und wurden, schon weil die Prüfung ihrer besonderen Qualität jetzt wegfiel, unendlich viel beweglichere Träger des Wertes, den sie darstellten.

Die Mobilisierung der Werte ist eine der Bedingungen oder Seiten der allgemeinen Cirkulationsbeschleunigung derselben, an der sich nun auch unmittelbar das Verhältnis von Substanz und Funktion des Geldes vollzieht. Gegenüber einer einseitigen Auffassung des Verhältnisses zwischen Geld und Geldsurrogaten hat man hervorgehoben, daß diese letzteren — Checks, Wechsel, Warrants, Giro — das Geld nicht verdrängen, sondern nur zu schnellerer Umsetzung veranlassen. Denn indem sie an die Stelle der Barzahlung treten, ersparen sie es dem Einzelnen zwar, einen größeren Geldbestand in seiner Kasse zu halten; allein der Vorteil davon liegt doch nur darin, daß das so frei werdende Geld anderwärts bezw. bei der Checkbank arbeiten kann. Was erspart wird, ist also nicht eigentlich das Geld, sondern nur sein passives Daliegen als Kassenbestand. So ist auch sonst zu beobachten, daß Kredit- und Bargeld sich keineswegs nur einfach gegenseitig ersetzen, sondern daß eines das andere gerade in lebhaftere Bewegung setzt. Gerade wenn das meiste bare Geld am Markte ist, steigt auch oft die Kreditwirtschaft ins Taumelhafte und bis zu pathologischen Erscheinungen: so im 16. Jahrhundert, das an die großen Metallimporte die größten und unsolidesten Kredite knüpfte, bis zu dem Gründungsfieber der 5-Milliardenzeit in Deutschland. Daß so Geld und Kredit ihre Bedeutung gegenseitig steigern, be-

deutet nur ihr Berufensein zu demselben funktionellen Dienst; so daß, wenn er an der Entwickelung des einen stärker hervortritt, auch der andere zu der gleichen Lebhaftigkeit der Bewegung veranlaßt wird. Dies widerspricht also gar nicht der anderen Relation zwischen ihnen, wonach der Kredit das bare Geld überflüssig macht: so hören wir, daß in England schon 1838 trotz der ungeheuer gestiegenen Produktion weniger bares Geld vorhanden gewesen sei als 50 Jahre früher, ja in Frankreich weniger als vor der Revolution. Zwischen zwei Erscheinungen, die demselben Grundmotiv entsprießen, ist dieses Doppelverhältnis: sich einerseits gegenseitig zu steigern, sich andererseits zu verdrängen und zu ersetzen — durchaus begreiflich und keineswegs selten. Ich erinnere daran, wie das Fundamentalgefühl der Liebe sich sinnlich und geistig äußern kann und zwar derart, daß diese Erscheinungsweisen sich gegenseitig stärken, aber auch so, daß eine von ihnen die andere auszuschließen strebt, und daß oft gerade ein Wechselspiel zwischen diesen beiden Möglichkeiten das Grundgefühl am tiefsten und lebendigsten verwirklicht: ich erinnere daran, wie die verschiedenen Bethätigungen des Erkenntnistriebes sowohl wenn sie sich gegenseitig hervorrufen, wie wenn sie sich gegenseitig verdrängen, gleichmäßig die Einheit des grundlegenden Interesses bekunden; endlich, die politischen Energien in einer Gruppe verdichten sich je nach Naturell und Milieu der Einzelnen zu divergenten Parteien, aber sie zeigen ihr Kraftmaß ebenso in der Leidenschaft des Kampfes zwischen diesen, wie darin, daß das Interesse des Ganzen sie gelegentlich zu gemeinsamer Aktion zu vereinheitlichen im stande ist. So weist die Bedeutung des Kredits: einerseits mit der Bargeldcirkulation in einem Verhältnis gegenseitiger Anregung zu stehen, andererseits dieselbe zu ersetzen, nur auf die Einheit des Dienstes hin, den beide zu leisten haben.

An die Stelle der Vermehrung der Geldsubstanz, die durch die Steigerung des Umsatzes erfordert scheint, tritt immer mehr die Vermehrung seiner Umlaufsgeschwindigkeit. Ich führe z. B. an, daß schon im Jahre 1890 die französische Bank auf Kontokorrent das 135fache der thatsächlich darauf eingezahlten Gelder umgesetzt hat (54 Milliarden auf 400 Millionen Francs.) Ja die deutsche Reichsbank das 190fache. Man macht sich im allgemeinen selten klar, mit wie unglaublich wenig Substanz das Geld seine Dienste leistet. Die auffällige Erscheinung, daß bei Ausbruch eines Krieges oder sonstiger Katastrophen das Geld verschwindet, als ob es in die Erde gesunken wäre, bedeutet doch nur die Stockung der Cirkulation, die durch die Ängstlichkeit des Einzelnen, sich auch nur momentan von seinem Gelde

zu trennen, veranlaßt oder verstärkt ist. In normalen Zeiten läßt die Schnelligkeit der Cirkulation seine Substanz viel ausgedehnter erscheinen, als sie in Wirklichkeit ist — wie ein glühendes Fünkchen, das im Dunkeln rasch im Kreise bewegt wird, als ein ganzer glühender Kreis erscheint — um in dem Augenblick, wo seine Bewegung aufhört, sofort wieder in seine substanzielle Minimität zusammenzuschmelzen. Daß dies bei einem schlechten Geld am heftigsten auftritt, ist auch aus der für unseren Zusammenhang wichtigen Thatsache verständlich, daß die Folgeerscheinungen, die funktionellen Resultate eines guten Geldes einfachere und beschränktere als die eines schlechten sind. Das Geld gehört in jene Kategorie von Erscheinungen, deren Wirksamkeit sich bei regulärer Form und Verlauf in angebbaren Grenzen und determiniertem Umfang hält, während sie bei Ablenkungen und Verschlimmerungen einen unübersehbaren und kaum begrenzten Schaden anrichten. Die Typen dafür sind die Mächte des Wassers und des Feuers. Da das gute Geld nicht mit so vielen Nebenwirkungen belastet ist wie das schlechte und deshalb nicht so viel Erwägungen, Vorsicht und sekundäre Maßregeln bei seiner Benutzung verlangt, so kann es leichter und flüssiger als dieses kursieren. In je präciserer Form es die Dienste des bloßen Geldes leistet, desto geringer braucht also seine Substanz zu sein, desto leichter ist sie durch seine Bewegung zu ersetzen. Auch kann die Vermehrung der Umsätze statt durch eine Vermehrung der kursierenden Geldsubstanz durch Verkleinerung der Stücke erzielt werden. Ich habe anderwärts ausgeführt, daß und weshalb die Entwickelung der Münze im allgemeinen von großen zu kleinen Stücken geht und erwähne noch des für den jetzigen Zusammenhang besonders bezeichnenden Falles: in England war lange Zeit der Farthing (gleich 0,12 gr Silber) das geringste Münzstück; erst von 1843 an wurden halbe Farthings geschlagen. Bis dahin waren also alle Werte, die unter ein Farthing galten, vom Geldverkehr ausgeschlossen und für alle, die zwischen zwei ganzen Zahlen von Farthing standen, der Verkehr erschwert. Die Verkleinerung der Münze hebt den Verkehr außerordentlich: indem sie das Tempo der Geldumsätze beschleunigt, vermehrt sie ihre Zahl, d. h. also die bestimmte Art, in der das Geld funktioniert, ist im stande, die quantitativen Modifikationen seiner Substanz zu ersetzen.

Auch haben nun endlich gewisse Leistungen des Geldes von vornherein einen Sinn, der dem Wesen einer Substanz heterogen ist. Es gehört zu den Funktionen des Geldes, die ökonomische Bedeutung

der Dinge in der ihm eigenen Sprache nicht nur überhaupt darzustellen, sondern zu kondensieren. In der Einheit der Geldsumme, mit der ein Gegenstand bezahlt wird, verdichten sich ebenso die Werte aller, vielleicht durch einen langen Zeitraum hin erstreckten Momente seiner Nutznießung, wie die Sonderwerte seiner räumlich auseinanderliegenden Teile, wie die Werte aller vorbereitenden und in ihm mündenden Kräfte und Substanzen. Ein Geldpreis, aus wie vielen Münzeinheiten er auch bestehe, wirkt doch als eine Einheit: dank der völligen Ununterscheidbarkeit seiner Teile, die seinen Sinn ausschließlich in seiner quantitativen Höhe bestehen läßt, bilden diese Teile eine so völlige Einheit, wie sie auf praktischem Gebiet sonst kaum besteht. Wenn man selbst von einem hochwertigen und vielverzweigten Objekt, etwa einem Landgut, sagt, es gelte eine halbe Million Mark, so wird durch diese Summe, auf wie viele einzelne Voraussetzungen und Erwägungen sie sich auch fundamentiere, doch der Wert des Gutes in einen ganz einheitlichen Begriff zusammengezogen, nicht anders, als wenn man eine auch in sich einheitliche Sache durch einen in sich einheitlichen Münzbegriff schätzt, also etwa: eine Arbeitsstunde gelte eine Mark. Man könnte dies höchstens mit der Einheit des Begriffes vergleichen, der das Wesentliche einer Anzahl individueller Gestaltungen zusammenschließt; wenn ich z. B. den Allgemeinbegriff Baum bilde, so liegen die Merkmale desselben, die ich aus ihren sehr verschiedenartigen Verwirklichungen an den einzelnen Bäumen heraus abstrahiere, nicht mehr nebeneinander, sondern durchdringen sich zu einer einheitlichen Wesenheit. Wie es der tiefere Sinn des Begriffes ist, nicht ein bloßes Zusammen von Merkmalen zu sein, sondern die ideale Einheit, in der diese Merkmale trotz aller ihrer Verschiedenheiten sich begegnen, und in die sie sich einschmelzen — so läßt der Geldpreis alle vielfache und extensiv ökonomische Bedeutung des Objekts in eine gleichsam unausgedehnte Einheit konvergieren. Es scheint zwar, als ob jener Charakter reiner Quantität dies gerade verhindern müßte: niemals könne eine Mark mit einer zweiten eine solche Einheit bilden wie die Elemente eines organischen Körpers oder einer socialen Vereinigung, die Verschlingung ineinander fehle ihnen, sie blieben ewig an die Form des Nebeneinander gebunden. Allein dies gilt thatsächlich nicht für den Fall, daß die Geldsumme den Wert eines Objektes ausdrückt. Eine halbe Million Mark sind an und für sich freilich ein bloß additionales Konglomerat zusammenhangsloser Einheiten; dagegen als Wert eines Landgutes sind sie das einheitliche Symbol, Ausdruck oder Äquivalent seiner

Werthöhe und so wenig ein bloßes Nebeneinander einzelner Markeinheiten, wie, wenn man die Lufttemperatur mit 20° bezeichnet, damit nicht eine Summe von 20 einzelnen Graden, sondern vielmehr ein in sich völlig einheitlicher Wärmezustand gemeint ist. Da der Wert eines Objektes schließlich auf ein Gefühl, also auf eine rein intensive Erscheinung zurückgeht, so gewinnt das rein quantitative Außereinander der Geldsumme als Wertausdruck für ein Objekt den Charakter einer intensiven Einheit. Dies entspricht der erwähnten Leistung des Geldes, Werte zu kondensieren; mit dieser schließt es sich den großen Kulturmächten an, deren Wesen es ist, überall in einem kleinsten Punkt die größte Kraft zu sammeln und vermöge der Form der Konzentrierung der Energien die passiven und aktiven Widerstände gegen unsere Zwecke zu überwinden. Hier ist vor allem an die Maschine zu erinnern und zwar nicht nur nach der auf der Hand liegenden Seite, daß sie die Naturkräfte in konzentrierter Weise in die Bahnen uns erwünschter Bethätigung lenkt: sondern auch nach der hin, daß jede Verbesserung der Maschine und Erhöhung ihrer Geschwindigkeit den Arbeiter zu erhöhter Intensifikation seines Krafteinsatzes zwingt. Das eben ist der Grund, weshalb Fortschritt der maschinellen Technik und Verkürzung der Arbeitszeit so oft Hand in Hand gehen kann und muß: weil die verbesserte Maschinerie nicht nur die Naturkräfte, sondern auch die Menschenkräfte in zusammengedrängterer, gleichsam porenloserer Form in den Dienst unserer Zwecke stellt. Ich sehe die gleiche Kulturtendenz sich an der Herrschaft des Naturgesetzes innerhalb unseres Weltbildes verwirklichen: gegenüber dem Haften an der einzelnen Erscheinung, der Zufälligkeit und Isoliertheit primärer Empirie, ist das Naturgesetz eine ungeheure Kondensierung des Erkennens; es faßt in eine kurze Formel die Erscheinungsart und Bewegung endloser Einzelfälle zusammen, der Geist komprimiert mit ihm die räumliche und zeitliche Extensität des Geschehens in eine überschaubare Systematik, in der sozusagen die ganze Welt latent enthalten ist. An einem ganz anderen Pol der Erscheinungen zeigt die Ablösung der Handwaffen durch die Feuerwaffen dieselbe Entwickelungsform. Im Pulver liegt die enorme Kraftverdichtung, die mit einem Minimum von Muskelleistung eine unmittelbar gar nicht erzielbare Extensität der Wirkung entfesselt. Ja vielleicht ist die Wichtigkeit und die Differenzierung der Persönlichkeit innerhalb der historischen Bewegung, die an die Stelle der Gentil-, Familien-, Genossenschaftsorganisationen tritt, dem gleichen Princip unterthan. Indem die bewegenden Kräfte von immer individualisierteren, äußerlich

enger begrenzten Trägern ausstrahlen, erscheinen sie komprimierter als vorher, die Schicksalsfaktoren, die bei enger Einschmelzung des einzelnen in seine Gruppe durch diese hin verteilt sind, konzentrieren sich jetzt in ihm selbst: das Selbstbestimmungsrecht des modernen Menschen hätte zweckmäßigerweise nicht aufkommen können, wenn nicht in der engen Form personaler Existenz ein sehr gestiegenes Quantum von Wirkungsmöglichkeiten zusammengebunden wäre. Und dem widerstreitet es durchaus nicht, daß zugleich die Funktionen jener engen Gemeinschaften zum großen Teil an den so viel extensiveren Großstaat übergegangen sind. Denn auf die wirklichen Leistungen angesehen, ist die Lebensform des modernen Staates mit seiner Beamtenorganisation, seinen Machtmitteln, seiner Centralisierung, eine unendlich viel intensivere, als die der kleinen und primitiven Gemeinwesen. Der moderne Staat beruht auf einem ungeheuren Zusammennehmen, Ineinanderflechten und Vereinheitlichen aller politischen Kräfte; so daß man direkt sagen kann: gegenüber den Kraftverschwendungen, die die Zerfällung einer Nation in jene selbständigen, in sich centralisierten Gemeinwesen von geringster Extensität bewirkt, stellt sowohl die freie und differenzierte Persönlichkeit, wie andererseits der moderne Großstaat ein unvergleichliches Zusammennehmen der Kräfte dar; die socialen Spannkräfte sind hiermit in eine derartig kompendiöse Form gebracht, daß jeder einzelnen Aufforderung gegenüber mit einem Minimum von neuem Energieaufwand ein Maximum von Leistung erzielt werden kann. Es ist nun interessant zu sehen, wie das Geld sich nicht nur diesen Beispielen der historischen Tendenz auf Kraftverdichtung anschließt, indem es die Werte der Dinge auf die kürzeste und komprimierteste Weise ausdrückt, sondern dies auch noch so bestätigt, daß es zu vielen jener gleich gerichteten, aber ganz anderen Gebieten zugehörigen Beispielen ein direktes Verhältnis hat. In der Epoche der aufkommenden Feuerwaffen wurde pecunia nervus belli: das Pulver entwand dem Ritter und dem Bürger die Waffe und drückte sie dem Söldner in die Hand, machte ihren Besitz und ihre Benutzung also zum Privileg der Geldbesitzer. Wie eng das Aufkommen und die Fortschritte der Maschinentechnik mit dem Geldwesen verbunden sind, bedarf keines Nachweises. Dagegen werde ich später einen solchen dafür zu führen haben, daß jene Entwickelung der primären Gruppenbildung zur Befreiung der Individualität einerseits und die Erweiterung zum Großstaat andererseits die innigste innere Beziehung zu dem Aufkommen der Geldwirtschaft hat. So sehen wir die Kulturtendenz der Kondensierung der Kräfte in vielerlei

direkten und indirekten Zusammenhängen mit der Geldform der Werte. Alle jene indirekten Bedeutungen seiner für die anderweitigen Seiten des Kulturprozesses hängen an seiner wesentlichen Leistung, daß der ökonomische Wert der Dinge mit ihm den gedrängtesten Ausdruck und eine Vertretung von absoluter Intensität gewonnen hat. Wenn man hergebrachterweise unter die Hauptdienste des Geldes rechnet, daß es Wertaufbewahrungs- und Werttransportmittel ist, so sind dies nur die groben und sekundären Erscheinungen jener grundlegenden Funktion. Sie aber hat ersichtlich gar keine innere Beziehung zu dem Gebundensein des Geldes an eine Substanz, ja an ihr tritt am empfindbarsten hervor, daß das Wesentliche des Geldes die Vorstellungen sind, die, weit über die eigene Bedeutung seines Trägers hinaus, in ihm investiert sind. Je größer die Rolle des Geldes als Wertkondensator wird — und das wird sie nicht durch Wertsteigerung seines einzelnen Quantums, sondern durch die Erstreckung dieser seiner Funktion auf immer mehr Objekte, durch die Verdichtung immer verschiedenartigerer Werte in seiner Form — desto weiter wird es von der notwendigen Bindung an eine Substanz fortrücken; denn in ihrer Immergleichmäßigkeit und Starrheit muß diese der Fülle, dem Wechsel, der Mannigfaltigkeit der Werte immer inadäquater werden, die auf ihre Vorstellung projiziert und in ihr kondensiert werden.

Wenn so die Leistungen des Geldes sich teils neben seiner Substanz teils unabhängig von ihrem Quantum vollziehen können, und wenn deshalb sein Wert sinken muß — so bedeutet dies durchaus nicht, daß der Wert des Geldes überhaupt, sondern nur der des einzelnen konkreten Geldquantums herabgesetzt ist. Beides fällt so wenig zusammen, daß man geradezu sagen kann: je weniger das einzelne Geldquantum wert ist, desto wertvoller ist das Geld überhaupt. Denn nur dadurch, daß das Geld so billig, jede bestimmte Summe seiner so viel wertloser geworden ist, kann es diejenige allgemeine Verbreitung, rasche Cirkulation, überall hindringende Verwendbarkeit gewinnen, die ihm seine jetzige Rolle sichert. Innerhalb des Individuums spielt sich dasselbe Verhältnis zwischen den einzelnen Geldquanten und ihrer Totalität ab. Gerade diejenigen Personen, die sich vom Geld, wenn es eine einzelne Ausgabe betrifft, am leichtesten und verschwenderischsten trennen, pflegen vom Gelde überhaupt am abhängigsten zu sein. Auch dies ist eine der Bedeutungen der Redensart, daß man das Geld nur verachten könne, wenn man sehr viel hätte. In ruhigen Zeiten und Orten, mit ökonomisch langsamerem

Lebenstempo, wo das Geld viel länger an einer Stelle liegt, wird sein einzelnes Quantum viel höher gewertet als in der ökonomischen Jagd der großstädtischen Gegenwart. Die schnelle Cirkulation erzeugt eine Gewohnheit des Weggebens und Wiedereinbekommens, macht jedes einzelne Quantum psychologisch gleichgültiger und wertloser, während es als Geld überhaupt — da das Geldgeschäft den einzelnen hier viel intensiver und extensiver berührt als in jenem unbewegteren Dasein — immer größere Bedeutung gewinnt. Es ist ein im Gebiete der Wertungen keineswegs unerhörter Fall, daß die Werte des Ganzen und die seiner Teile sich in umgekehrter Proportionalität zu einander entwickeln; und zwar nicht durch ein zufälliges Zusammentreffen von Umständen, sondern durch direkte Verursachung: daß jede einzelne angebbare Geldsumme jetzt weniger wert ist als vor Jahrhunderten, ist die direkte Bedingung für die ungeheuer gesteigerte Bedeutung des Geldes. Und diese Bedingung hängt ihrerseits wieder von dem Steigen des Funktionswertes des Geldes auf Kosten seines Substanzwertes ab. Das zeigt sich nicht nur am Geld im allgemeinen, sondern auch an den einzelnen davon abzweigenden Erscheinungen: der Zinsfuß stand außerordentlich hoch, so lange es teils wegen der kirchlichen Wucherlehre, teils wegen der naturwirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt wenig verzinsliche Darlehen gab: eine je größere Bedeutung der Zins im wirtschaftlichen Leben erhielt, desto geringer wurde er.

Und auch von dem allerprincipiellsten Standpunkte aus wäre es das schwerste Mißverständnis der Entwickelung von der Substanz zur Leistung, wenn man sie auf ein „Wertlos"-werden des Geldes deutete, und als sei ihm damit ungefähr so viel genommen wie einem Menschen mit der Seele — nämlich alles. Diese Auffassung geht schon deshalb an der Hauptsache vorbei, weil die Funktionen, in die das Geld sich auflöst, selbst wertvolle sind, wodurch ihm ein Wert zuwächst, der beim Metallgeld ein additioneller, beim Zeichengeld der einzige ist: so sicher aber ist er ein reeller Wert, wie die Lokomotive durch das Ausüben ihrer Transportfunktionen einen Wert hat, der mehr ist als der Wert ihres Materials. Freilich kann es zunächst die Geldfunktionen ausüben, weil es ein Wert ist; dann aber wird es ein Wert, weil es sie übt. Den Wert des Geldes in seinen Substanzwert setzen, heißt den Wert der Lokomotive in den ihres Eisengewichts, etwa noch um den darin steckenden Arbeitswert erhöht, setzen. Aber gerade diese Analogie scheint die Annahme eines besonderen, aus der Funktion erwachsenden Wertes zu widerlegen. Der

Preis einer Lokomotive — wir brauchen in diesem Zusammenhange nicht zwischen Wert und Preis zu unterscheiden — besteht allerdings aus Materialwert + Formwert d. h. + Wert der darin investierten Arbeitskraft. Daß die Lokomotive wie das Geld den Austausch von Objekten bewirkt, das sei zwar die Veranlassung, sie überhaupt zu werten, davon hänge aber das Maß dieser Wertung keineswegs ab — wie auch sonst die Nützlichkeit unzähliger Objekte bewirke, daß sie überhaupt einen Marktpreis haben, die Höhe dieses aber von ganz anderen Momenten bestimmt werde; die Nützlichkeit gebe bei solchen Objekten allenfalls eine Grenze an, über die der Preis nicht steigen darf, aber sie könne hier seine positive Größe nicht erzeugen. Gilt dieser Vergleich, so scheint der Wert des Geldes doch wieder von seinen Funktionen auf seine Substanz zurückgewiesen zu werden. Allein an einem entscheidenden Punkte gilt er eben nicht. Daß eine Lokomotive nur nach ihrem Materialwert und Formungswert bezahlt wird, hängt ausschließlich daran, daß jeder Beliebige Lokomotiven bauen darf, und deshalb die Idee, ohne die Material- und Arbeitskraft niemals eine Lokomotive ergeben würden, keinen Einfluß auf die Preisbildung besitzt. Sobald es ein Patent auf Lokomotiven gäbe, würde sich in dem sehr erhöhten Preise, den man für sie bewilligt, der Wert zeigen, den sie über die Summe von Materialwert und Arbeitswert hinaus besitzen; sobald die Idee Gemeingut ist, haben ihre Verwirklichungen insoweit keine „Seltenheit" und erst diese würde ihrer Funktionsbedeutung einen besonderen Ausdruck im Preise verschaffen. Nun aber besteht am Gelde etwas, was dem Patente entspricht: das Prägerecht der Regierungen, das die Idee des Geldes unbeschränkt zu verwirklichen hindert: auf diesem Monopol der Regierung ruht die „Seltenheit" des Geldes entweder teilweise, wenn es aus Edelmetall besteht, oder völlig, wenn es Papier oder Scheidemünze ist. Ein chinesisches Gesetz drückt im ersteren Falle das Monopol der Regierung dadurch mit charakteristischer Schärfe aus, daß es den Falschmünzer, der aus echtem Metall münzt, schwerer bestraft als den, der es aus minderwertigem thut: weil, so wird dies begründet, er gerade damit in unziemlichere Konkurrenz mit der Regierung träte und in ihre Prärogative tiefer eingriffe, als im letzteren Fall! Wenn jeder Beliebige Geld prägen könnte, so würde sein Wert allerdings auf Materialwert und Formwert sinken. Vermöge des der Centralgewalt vorbehaltenen Prägerechtes, das dem Geld die stete Möglichkeit, wirklich als Geld zu funktionieren, garantiert — gewinnen diese Funktionen nun ihrerseits die Möglichkeit, dem Material- und Formwert des Geldes ein weiteres wirksames

Wertquantum hinzuzufügen oder, wo jene fortfallen, ihm überhaupt einen Wert zu verschaffen. Wie ein Litermaß wirtschaftlichen Wert hat, nicht weil es Material und Form enthält — denn wenn es nicht durch diese zu einem außerhalb ihrer liegenden Zwecke verwendbar wäre, so würde kein Mensch ihm nachfragen — sondern weil es die Funktion des Messens zweckmäßig erfüllt, so hat auch das Geld seinen Wert im Dienst des Messens und den anderen, die es leistet. Nur daß man diesen auch wieder nur in Geld mit hinreichender Allgemeinheit ausdrücken kann, verhindert, dies so ohne weiteres zu erkennen wie bei dem Litermaß, dessen Wert man in etwas anderem, als es selbst ist, ausdrückt. Die Dienste des Geldes bilden seinen „Gebrauchswert“, der doch in seinem „Tauschwert“ irgendwie zum Ausdruck kommen muß. Die Substanztheorie des Geldes wehrt sich gegen die doch unvermeidliche Erkenntnistendenz, die Bedeutung der Dinge aus ihrem terminus a quo in ihren terminus ad quem zu verlegen: nicht was das Geld ist, sondern wozu es ist, verleiht ihm seinen Wert. Die Schwierigkeit der Geldtheorie beruht darauf, daß das Geld zugleich außerhalb und innerhalb der Wertreihen steht. Insoweit es das Wertverhältnis der Güter untereinander ausdrückt, sie mißt und austauschen hilft, tritt es zu der Welt der direkt nutzbaren Güter als eine Macht ganz anderer Provenienz, sei es als schematischer Maßstab jenseits aller Greifbarkeiten, sei es als Tauschmittel, das sich zwischen diese letzteren aber nur schiebt, wie der Lichtäther zwischen die Ponderabilien. Dadurch aber, daß es diese Dienste leistet, die auf seiner Stellung außerhalb aller sonstigen Güter beruhen, erwirbt es selbst einen konkreten oder singulären Wert, wie die Lokomotive oder das Litermaß. Hiermit steigt es in die Verkettungen und Bedingungen der Reihe hinab, der es doch zugleich gegenübersteht: es wird von Angebot und Nachfrage in seinem Werte abhängig, seine Produktionskosten üben einen (wenngleich minimalen) Einfluß auf diesen aus, es tritt in verschiedenwertigen Qualitäten auf ꝛc. Die Verzinsung ist ein Ausdruck dieses Wertes, der ihm als Träger seiner Funktionen zukommt. Oder von anderem Standpunkt her angesehen: die Doppelrolle des Geldes ist, daß es einerseits die Wertverhältnisse der austauschenden Waren untereinander mißt, andererseits aber selbst in den Austausch mit ihnen eintritt und so selbst eine zu messende Größe darstellt: und zwar mißt es sich wiederum einerseits an den Gütern, die seine Gegenwerte bilden, andererseits am Gelde selbst: denn auch das Geld selbst wird mit Geld bezahlt, wie das reine

Geldgeschäft und die zinsbare Anleihe zeigen. Das Geld gehört also zu denjenigen normierenden Vorstellungen, die sich selbst unter die Norm beugen, die sie selbst sind. Alle solche Fälle ergeben Verwickelungen und Kreisbewegungen des Denkens: der Kreter, der alle Kreter als Lügner bezeichnet und so unter sein eigenes Axiom gehörend seine eigene Aussage Lügen straft; der Pessimist, der die ganze Welt schlecht nennt, so daß seine eigene Theorie es auch sein muß; der Skeptiker, der wegen der grundsätzlichen Leugnung aller Wahrheit auch die des Skepticismus selbst nicht aufrecht erhalten kann ꝛc. So steht das Geld als Maßstab und Tauschmittel über den wertvollen Dingen und, durch diese Dienste selbst ein wertvolles Ding werdend, reiht es sich zwischen sie und unter die Normen ein, die von ihm selbst ausgehen. Die Doppelrolle des Geldes bewirkt es auch, daß gewisse Thatsachen seines Gebietes als logisch widerspruchsvolle auftreten. So z. B. die, daß steigende Preise so oft mit steigendem Zinsfuße zusammenfallen. Rein logisch betrachtet, scheinen steigende Preise zu bedeuten, daß im Verhältnis zu der vorhandenen Warenmenge mehr Geld als früher vorhanden ist; steigender Zinsfuß hingegen, daß weniger Geld als früher vorhanden, daß es knapper geworden ist. Dieser oft behandelte Widerspruch ist vielleicht auch so lösbar, daß das Geld auf beiden Seiten des Widerspruchs nicht in einerlei Sinne zu nehmen ist, sondern einmal als bloßer Funktionsträger, nämlich als Wertausdruck, und das andere Mal als das Wertobjekt, zu dem es durch das Ausüben dieser Funktion wird. Steigende Preise nämlich können bedeuten, daß die Wertrelationen der Waren untereinander sich aus irgend welchen Gründen nur noch durch gesteigerte Geldquanten ausdrücken lassen. Jedes gegebene Quantum von Geld wird also dringender gebraucht als vorher, infolgedessen ist die Vergütung für seine Dienste, die Zinsrate, eine höhere. Diese vielfältige und in ganz verschiedenen Dimensionen sich abspielende Rolle des Geldes verdeckt immer von neuem die Thatsache: daß, wenn auch ein ursprünglicher Wert des Geldes es zu seinen Funktionen disponiert hat, es seinen Wert dann durch die Ausübung dieser Funktionen erhält, so daß es auf höherer Stufe zurückgewinnt, was es auf niederer aufgegeben hat.

Wirtschaftliche Untersuchungen
über die Belastung der deutschen Industrie durch die Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung.

Von

Fabrikdirektor **Greißl**
(München).

I.

Die Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung, deren Inangriffnahme durch das Deutsche Reich von der Nachwelt als eine der hervorragendsten Thaten dieses Jahrhunderts gepriesen werden wird, will seit einiger Zeit nicht mehr recht vom Flecke kommen.

Die Gründe hierfür sind einerseits ein gewisses Zuwarten der Regierungen, um die Wirkungen der bestehenden Gesetze und auch deren Mängel besser beurteilen zu können, andererseits die stark an den Tag getretene Abneigung der Industriellen gegen eine weitere Ausdehnung dieser Gesetzgebung, eine Abneigung, welcher die Regierungen mehr oder weniger Rechnung tragen zu müssen glauben.

Wenn nun auch das Zuwarten, soweit es mit einer Reform der bestehenden Gesetze in Beziehung steht, sein Gutes haben mag, so verhält es sich durchaus anders, wenn man den Ausbau des Arbeiterschutzes im Auge hat; denn in dieser Hinsicht ist vor allem zu

beherzigen, daß eine Ausdehnung des letzteren nur in solchen Zeiten mit Erfolg durchzuführen ist, in welchen ein allgemeiner Aufschwung der Industrie stattfindet. In einer Epoche solcher industriellen Entwickelung leben wir zur Zeit, und es wäre für länger hinaus ein für die bessere Gestaltung der socialen Verhältnisse verhängnisvoller Schlag, wenn der gegenwärtige industrielle Aufschwung nicht benützt würde, um gesetzlich jenes Maß von Schutz festzulegen, welches der Arbeiter, dessen einziges Vermögen seine Arbeit und Gesundheit ist, nach Gerechtigkeit und Humanität haben muß.

Was aber weiter die Abneigung der Industriellen betrifft, so wäre zunächst zu prüfen, inwieweit dieselbe berechtigt ist, und ob ihr soviel Wert beigemessen werden darf, daß sie einen Hemmschuh gegen den Ausbau unserer Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung bilden kann.

Die Ansichten hierüber gehen unter den Industriellen selbst weit auseinander. Ein kleiner Teil derselben — wir möchten ihn den linken Flügel heißen — steht ja voll und ganz auf dem Boden der Bestrebungen, welche die Socialwissenschaft als im Interesse einer geistig und körperlich gesunden Arbeiterbevölkerung für notwendig erachtet; wir möchten diese Gruppe als die einsichtsvollere, weitblickendere bezeichnen.

Ein anderer, ebenfalls kleiner Teil — nennen wir ihn den rechten Flügel — ist überhaupt ein Gegner der Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetze, in welchen er nur eine Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit sieht; er steht noch ganz auf dem Manchesterstandpunkt. Wir möchten diese Gruppe als die veraltete und zurückgebliebene bezeichnen.

Zwischen diesen beiden entgegengesetzten Flügeln hat weitaus der größte Teil aller Industriellen seine Stellung, gewissermaßen das Centrum darstellend. Innerhalb dieser Gruppe, der einflußreichsten und zahlreichsten, bestehen die verschiedensten Auffassungen über den Arbeiterschutz; doch gilt bei ihr im allgemeinen, daß angesichts der Entwickelung des Industrialismus Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetze eine sociale und wirtschaftliche Notwendigkeit sind, wenn man denselben auch keine besondere Sympathie entgegenbringt. Auch diese Gruppe sieht darin eine unangenehme Beengung der Bewegungsfreiheit des Arbeitgebers, erachtet in vielen Fällen die den Arbeitern durch die Gesetzgebung gemachten Zugeständnisse schon für zu weitgehend und ist daher einer Ausdehnung der letzteren mehr oder weniger abgeneigt.

Fragen wir nun nach den Ursachen dieser Abneigung, so finden wir deren verschiedene. Vor allem besteht bei sehr vielen Arbeitgebern die Überzeugung, daß die Arbeiter durch die Wohlthaten der Gesetzgebung nicht zufriedener, sondern nur noch anspruchsvoller geworden sind und es mit jedem neuen Zugeständnis noch mehr werden würden. Und wer viel mit Arbeitern zu verkehren hat, wird dieser Anschauung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können. In der That läßt sich aus dem Verhalten der Arbeiter ihren Arbeitgebern gegenüber in den meisten Fällen der Schluß ziehen, daß erstere alles bis heute Erreichte mehr oder weniger nur als eine Abschlagszahlung auf die an die Arbeitgeber zu stellenden Forderungen betrachten, und daß sie keineswegs damit zufriedengestellt sind.

Dieses seitens der Arbeiterkreise an den Tag gelegte Versagen der Anerkennung dessen, was die Gesetzgebung sowohl wie die aus freien Stücken geschaffenen privaten Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter geleistet haben, ist im Interesse der friedlichen socialen Entwickelung gewiß eine bedauerliche Erscheinung, welche ohne die socialdemokratische Agitation kaum in so ausgedehntem Maße an den Tag träte. Es muß diese Thatsache um so mehr bedauert werden, als eine Reihe wohlwollend gesinnter Industrieller sich dadurch abhalten lassen, mehr für die Arbeiter zu thun, als sie müssen. Es ist eben eine tief im menschlichen Wesen begründete Wahrheit, daß Gutesvollbringen und Dankbarkeiterwarten miteinander enge verknüpft sind. Von Dankbarkeit wollen aber unsere heutigen Arbeiter nichts mehr wissen; mit der Dankbarkeit dürfen wir nicht mehr rechnen. Weitaus der größte Teil der industriellen Arbeiterschaft will die Verbesserung seiner Lebenshaltung nicht als ein Geschenk vom Arbeitgeber erhalten, sondern als ein Recht verlangen können: und dies kann angesichts der heutigen Arbeitsverhältnisse auch nicht anders sein. Aber gerade dies wollen unsere Industriellen so wenig einsehen. Denn die überwiegende Anzahl unter ihnen lebt noch in der Anschauung, der Arbeiter sei dem Arbeitgeber für die ihm dargebotene Arbeitsgelegenheit Dank schuldig. Diese veraltete und unberechtigte, aber leider noch immer sehr weitverbreitete Auffassung des Arbeitsverhältnisses ist geradezu ein Verhängnis für eine richtige und objektive Beurteilung der Arbeiterfrage.

Diese Auffassung beweist, daß das Gros unserer Industriellen, was Volkswirtschaft und Socialpolitik betrifft, nicht auf jener Stufe wissenschaftlicher Bildung steht, welche bei dem heutigen komplizierten

wirtschaftlichen und socialen Organismus allein befähigt, diesen Organismus in seinen unendlich vielen Verzweigungen und in seinem Zusammenhange richtig zu begreifen.

Wer Gelegenheit hat viel mit Industriellen zu verkehren und deren wirtschaftliche Ansichten kennen zu lernen, dem fällt häufig auf, wie bei ihnen trotz großer Sachkenntnis und scharfer Beurteilung einzelner Wirtschaftsgebiete ein richtiges Verständnis des gesamten Organismus der Volks- und Staatswirtschaft, des Ineinandergreifens und Voneinanderabhängens der einzelnen Teile desselben vielfach fehlt.

Gerade je tüchtiger ein Industrieller in seinem Fache ist, und je weiter er es darin gebracht hat, desto mehr ist er als sogenannter Praktiker geneigt, was außerhalb der Sphäre seines Wirkungskreises liegt, für nebensächlich zu halten und seine Kenntnisse zu überschätzen, Kenntnisse, welche zwar auf dem betreffenden Erwerbsgebiete sehr bedeutend sein können, aber zur Erfassung des gesamten Gesellschaftsorganismus doch nicht ausreichen.

Dieser Mangel eines tiefergehenden umfassenden volkswirtschaftlichen Wissens ist ja an sich leicht zu verstehen. Wer weiß, welche aufreibende, rastlose Thätigkeit von unseren Industriellen jahraus jahrein gefordert wird, wer weiß, wie wenig ihnen Zeit übrig bleibt, um sich anderen Dingen wie den eigenen Unternehmungen zu widmen, der wird in dieser Einseitigkeit und Unvollständigkeit des Verständnisses der gesamten socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse nichts besonderes erblicken, am allerwenigsten aber darin einen Grund finden, unseren Industriellen daraus einen Vorwurf zu machen.

Für die Entwickelung unserer Arbeiterschutzgesetzgebung, für deren Ausbau, ist dieser Mangel aber ein nicht zu unterschätzender Hemmschuh, ist mit ein Grund der Abneigung gegen eine weitere Ausdehnung des Arbeiterschutzes.

Diese Abneigung müssen wir aber als unberechtigt bezeichnen, sie beruht nur auf einer befangenen, einseitigen Anschauung und Auffassung der Verhältnisse und ist selbst vom Standpunkte des industriellen Arbeitgebers aus eine kurzsichtige, denn gerade dieser hat das allergrößte Interesse an einem tüchtigen, gesunden und konsumfähigen Arbeiterstand, sowohl im Hinblicke auf Produktion wie Konsumtion.

Ein noch weit höheres Interesse an einer vor den vielen mit der industriellen Arbeit verknüpften Gefahren geschützten Arbeiterbevölkerung hat aber die Gesamtheit der Nation.

Wenn wir aus der Berufsstatistik wahrnehmen, in welcher starken Vermehrung sich die Industriebevölkerung befindet, wenn wir heute so laut davon sprechen, daß Deutschland immer mehr ein Industriestaat wird; wenn wir bestimmt erwarten müssen, daß gerade dieses Hineinwachsen in einen ausgesprochenen Industriestaat nicht nur eine immer größere Anzahl Arbeiter erheischt, sondern auch zur Folge haben muß; wenn wir ferner das Zahlenverhältnis zwischen Industrie und Stadtbevölkerung einerseits und der Landbevölkerung bezw. dem Bauernstand andererseits betrachten und sehen, wie sich dieses Verhältnis immer mehr zu Ungunsten der letzteren verschiebt, und dadurch die gesunde Blutreserve für den großen Volkskörper allmählich viel zu klein wird; wenn wir alles das einer eingehenden, fühlen, vor keiner Konsequenz zurückschreckenden Erwägung unterziehen: dann können wir keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß die Frage des Arbeiterschutzes nicht eine Frage ist, welche Arbeitgeber und Arbeiter zu entscheiden haben, sondern eine Frage, welche die Gesamtheit zu entscheiden hat, weil sie eine Frage von eminenter Bedeutung für die Erhaltung eines gesunden, tüchtigen, wehrkräftigen Volkes ist, eine Frage der Humanität und Vaterlandsliebe, würdig, daß sich jeder, der sein Volk und Vaterland liebt, mit ihr beschäftigt.

Wer daher der Frage des Arbeiterschutzes gerecht werden will, der darf diesen nicht bloß als eine mit der industriellen Entwickelung verknüpfte Notwendigkeit betrachten, als eine Einrichtung lediglich im Interesse der Arbeiter geschaffen, sondern er muß sich auf einen höheren Standpunkt stellen, auf den Standpunkt, daß der Arbeiterschutz eine sittliche Pflicht gegen die Gesamtheit, gegen das Vaterland ist, von deren Erfüllung in hohem Maße das Wohl und Wehe der Zukunft abhängt. Denn nur ein ausreichender, weitgehender Arbeiterschutz vermag die Grundlagen dafür zu schaffen, daß die große breite, untere, sich am stärksten vermehrende Schicht unseres Volkes körperlich und sittlich gesund bleibt.

Sobald man die Frage des Arbeiterschutzes unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, gewinnt sie eine ganz andere Gestalt, und alle jene, vom Standpunkte des industriellen Unternehmers bis zu einem gewissen Grade begreiflichen Einwürfe gegen eine weitere Ausdehnung des Arbeiterschutzes müssen verschwinden. Und es kann sich für die maßgebenden Faktoren nur mehr darum handeln, ob die Lasten, welche ein derartiger Arbeiterschutz den einzelnen In-

dustrien auferlegt, von diesen, ohne deren wirtschaftliche Existenzbedingungen anzugreifen, auch ertragen werden können.

Von der Beantwortung dieser Frage wird es abhängen, ob der Arbeiterschutz noch ausgedehnt werden kann oder nicht; um sie aber beantworten zu können, ist es in erster Linie notwendig zu wissen: Wie groß ist die Belastung, welche durch die Arbeiterschutzgesetzgebung heute schon unserer Industrie erwächst, und wie sind die Wirkungen dieser Belastung auf die letztere?

II.

Wenn wir von einzelnen sonstigen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung absehen, so haben wir es bei der Frage der Belastung, welche die Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung hervorrief, hauptsächlich mit folgenden Gesetzen zu thun:

a) mit dem Unfallversicherungsgesetz,
b) " " Krankenunterstützungsgesetz,
c) " " Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, und
d) " " Gesetz über die Sonntagsruhe.

Wir beginnen mit dem Unfallversicherungsgesetz und zwar hauptsächlich deshalb, weil uns über die Lasten der Unfallversicherung zuverlässige statistische Angaben in den jährlichen Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamtes zur Verfügung stehen; es sind dies die Angaben über die anrechnungspflichtigen Löhne, von welchen wir bei unserer Untersuchung über die Höhe der Belastung auszugehen haben.

Nun sind allerdings die anrechnungspflichtigen Löhne nicht identisch mit den wirklich gezahlten Geldlöhnen, weil bekanntlich in den Lohnnachweisungen der Berufsgenossenschaften nicht der volle Geldlohn angeschrieben, sondern von dem 4 Mark übersteigenden Betrag nur der dritte Teil in Ansatz gebracht wird. Die gesamte Summe aller gezahlten Geldlöhne ist deshalb größer als die Summe der aus den Lohnnachweisungen ermittelten anrechnungspflichtigen Löhne. Wenn wir daher der Summe der anrechnungspflichtigen Löhne diejenige der für die Unfallversicherung entstandenen jährlichen Ausgaben gegenüberstellen und berechnen, wie sich die Ausgabe für die Unfallversicherung zum Lohne verhält,

so wird eine Kleinigkeit mehr herauskommen, als wenn wir die etwas höhere Summe der thatsächlich gezahlten Geldlöhne angenommen hätten, wie es eigentlich richtig wäre. Da wir aber die Summe der Geldlöhne nicht kennen, so bleibt nichts anderes übrig, als von den anrechnungspflichtigen Löhnen auszugehen, wenn auch dadurch die Belastungsziffer um eine Kleinigkeit höher erscheint, als sie in der Wirklichkeit ist.

Übrigens möchten wir schon hier betonen, daß wir bei der Feststellung der Belastungsziffer überall der Tendenz folgen, dieselbe lieber zu hoch als zu niedrig zu berechnen, um von vornherein gegen den Einwurf geschützt zu sein, dieselbe zu niedrig angenommen zu haben.

Nach den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts betrugen 1896 bei einem Stande von 5734680 versicherten Personen die anrechnungspflichtigen Löhne der 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften 3922996386 Mark, also fast 4 Milliarden Mark, und die Ausgaben derselben für die Unfallversicherung 51001310 Mark[1].

Es betrugen sonach die letzteren durchschnittlich 1,3 Prozent, oder was gleichbedeutend ist: es entfiel auf 1 Mark anrechnungspflichtigen Lohnes 1,3 Pfennig Ausgabe.

Nun scheint eine Ausgabe von 51 Millionen Mark allein für die Unfallversicherung gewiß keine geringe Leistung! und mancher, der nicht weiter rechnet, mag staunend die Höhe dieser Summe betrachten und dabei denken, welch' eine große Belastung der Industrie darin enthalten sei.

Wer sich aber die Sache genauer besieht und den 51 Millionen Ausgaben die 4 Milliarden Löhne gegenüberstellt, der findet sicher schon, daß die Belastung keineswegs so beträchtlich ist, wie sie auf den ersten Augenblick erscheint; wer sich aber erst gar die Mühe giebt zu prüfen, wie groß wohl die Wertsumme aller Produkte und gelieferten Arbeiten der 64 Berufsgenossenschaften ist und dabei sicher zu einer mehr als 10fach größeren Summe, als diejenige der Löhne gelangt, der wird zugestehen müssen, daß die aus der Unfallversicherung hervorgegangene Belastung nur einen unendlich kleinen Bruchteil des Wertes der Produktion ausmacht; daß durchschnittlich auf eine Mark Wert nur 0,13 Pfennig trifft.

[1] Vgl. hierzu die Tabellen am Schlusse dieses Abschnittes II, S. 108—111.

Wir wollen aber als Belastungsziffer nicht die Durchschnittsziffer, sondern die höchste Ziffer annehmen.

Die Höhe der Ausgaben für die Unfallversicherung ist bei den einzelnen Berufsgenossenschaften aus naheliegenden, später noch zu erörternden Gründen sehr verschieden. So beträgt sie z. B. bei der Tabak-Berufsgenossenschaft nur 0,13 % oder von 1 Mark anrechnungspflichtigem Lohne 0,13 Pfennig, während sie bei der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft 2,88 % beträgt, also 2,88 Pfennig pro 1 Mark Lohn; wie gesagt, die Höhe der Ausgaben ist sehr verschieden und weist innerhalb der Ziffern 0,13 und 2,88 % alle Sätze auf.

Zu berücksichtigen ist allerdings auch, daß der sogenannte Beharrungszustand heute noch nicht ganz erreicht ist und erst in den nächsten Jahren erreicht werden wird, und daß deshalb die jährlichen Ausgaben für die Unfallversicherung künftig noch etwas steigen werden. Viel dürfte aber diese Steigerung nicht ausmachen, sodaß der sich heute ergebende höchste Prozentsatz von 2,88 % nach oben auf 3 % aufgerundet, wohl als höchste Belastungsziffer angesehen werden darf, während der weitaus größte Teil aller Berufsgenossenschaften einen um mehr als die Hälfte geringeren Prozentsatz aufweist.

Wenn wir demnach die aus der Unfallversicherung hervorgegangene höchste Belastung unserer Industrie mit 3 % des Arbeitslohnes angeben, so haben wir die Belastungsziffer gewiß eher zu hoch als zu niedrig angenommen.

Freilich sind die Ausgaben, welche die Berufsgenossenschaften für die Unfallentschädigungen zu leisten haben, nicht die einzigen, sondern es kommen hierzu noch die Kosten derjenigen Einrichtungen, welche behufs Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften notwendig und vorgeschrieben sind. Diese in der Hauptsache nur einmaligen Ausgaben der Genossenschaftsmitglieder sind aber im Verhältnis zur Summe der Ausgaben für die Unfallentschädigungen und die Verwaltungskosten so unbedeutend, daß sie füglich ganz außer Betracht bleiben dürfen, besonders wenn man erwägt, daß sie zum Zwecke der Herabminderung der Unfälle und somit auch der Herabminderung der jährlich zu gewährenden Entschädigungen gemacht werden.

Außer diesen von den Arbeitgebern in Geld zu leistenden Beiträgen zur Unfallversicherung haben diese übrigens noch eine ganz bedeutende Last an Arbeits- und Zeitaufwendung,

welche der Verwaltungsorganismus erfordert, auf sich zu nehmen, wir meinen jene unentgeltliche, als Ehrenamt geübte Thätigkeit der an der Spitze der berufsgenossenschaftlichen Organe stehenden Männer.

Damit verlassen wir das Unfallversicherungsgesetz und wenden uns zu den beiden anderen Geldleistungen nach sich ziehenden Gesetzen, zum Krankenversicherungsgesetz und zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Nach dem Krankenversicherungsgesetz haben die Arbeiter zwei Drittel und die Arbeitgeber ein Drittel der erforderlichen Krankenkassenbeiträge zu leisten.

Ziffernmäßige Angaben darüber, wieviel die Beiträge der Arbeitgeber betragen, ähnlich wie bei der Unfallversicherung, stehen uns nicht zur Verfügung; es ist dies für unseren Zweck auch nicht notwendig, da uns das Krankenversicherungsgesetz selbst über die zuverlässige höchste Beitragsleistung Aufschluß giebt.

Wie bekannt, bemißt sich die Höhe der Krankenkassenbeiträge nach den Bedürfnissen der Krankenkassen und richtet sich nach der Größe des Lohns. Da der Lohn nicht bei allen Kassenmitgliedern der gleiche ist, so werden verschiedene Lohnklassen gebildet, entsprechend derselben sowohl die Beitragsleistung wie Krankenunterstützung erfolgt. Nach § 20 des Krankenversicherungsgesetzes darf der durchschnittliche Tagelohn nicht höher als mit 4 Mark festgesetzt werden, und dürfen daraus nach § 31 als Beitrag höchstens 3 % von den Kassenmitgliedern erhoben werden. Mit dieser Bestimmung ist die Höchstleistung gesetzlich fixiert.

Unserem Grundsatze treu bleibend, immer die höchste Belastungsziffer festzustellen, nehmen wir einen Tagelohn von 4 Mark als Grundlage unserer Berechnung an, obschon wir wissen, daß wohl nur der geringere Teil aller Arbeiter sich eines so hohen durchschnittlichen Arbeitslohnes erfreut. Wir gehen also von der höchsten Lohnklasse zu 4 Mark aus und von der höchsten zulässigen Beitragsleistung der Arbeiter zu 3 %. In diesem Falle beträgt der Krankenkassenbeitrag 4½ % des Arbeitslohnes, also bei einem solchen von 4 Mark pro Tag, 18 Pfennige pro Tag oder 4½ Pfennig pro 1 Mark Lohn. Von diesen 4½ % sind 1½ % oder 1½ Pfennig pro 1 Mark Lohn vom Arbeitgeber zu tragen.

Es beträgt sonach die dem Krankenversicherungsgesetz entspringende höchste Belastungsziffer, soweit sich diese

auf die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge der Arbeitgeber bezieht, 1½ % des Arbeitslohnes. In Wirklichkeit ist sie aber etwas niedriger, weil nicht überall der höchste Beitrag von 4½ % besteht.

Als weitere mit der Krankenversicherung verknüpfte Kosten wären noch zu erwähnen die Kosten, welche die Verwaltung der sogenannten Betriebskrankenkassen verursacht. Diese sind von dem Arbeitgeber allein zu tragen, sind aber verhältnismäßig so unbedeutend, daß wir sie außer Betracht lassen können.

Ähnlich wie bei der Krankenversicherung bildet auch bei der Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeitslohn die Grundlage für die Beitragsleistung; nur ist hier die letztere gleichheitlich zwischen Arbeitgeber und Arbeiter verteilt, indem jeder der beiden Teile die Hälfte der Beiträge zu leisten hat. Die Erhebung derselben geschieht ebenfalls nach Lohnklassen und betragen gemäß § 96 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes die Beiträge für die gegenwärtige erste Beitragsperiode in Lohnklasse

I.	Jahresverdienst bis zu	350 Mk.	inkl.	pro Woche	14	Pfg.
II.	" " "	550 "	"	" "	20	"
III.	" " "	850 "	"	" "	24	"
IV.	" von mehr als	850 "	"	" "	30	"

Es beträgt sonach die höchste Beitragsleistung jährlich pro Arbeiter (52 × 30 Pfg.) 15 Mark 60 Pfg., wovon 7 Mark 80 Pfg. den Arbeitgeber und 7 Mark 80 Pfg. den Arbeiter treffen.

Im allgemeinen darf wohl angenommen werden, daß der durchschnittliche Jahresverdienst industrieller Arbeiter die Klasse III nicht bloß erreicht, sondern übersteigt, daß also die überwiegende Anzahl aller industriellen Arbeiter der Klasse IV (Jahresverdienst über 850 Mark) angehört. Wollen wir nun wissen, wie viel auf die innerhalb der beiden Lohnklassen III u. IV befindlichen Jahresverdienste Beitrag trifft, so müssen wir uns folgender Aufstellung bedienen:

Jahresverdienst	Lohnklasse	Beitrag pro Woche	Beitrag pro Jahr	trifft auf eine Mark Jahresverdienst
Mark		Pfg.	Mark	Pfg.
800	III	24	12,48	1,56
900	IV	30	15,60	1,73
1000	IV	30	15,60	1,56
1100	IV	30	15,60	1,41
1200	IV	30	15,60	1,30
1300	IV	30	15,60	1,20
1400	IV	30	15,60	1,07

Daraus geht hervor, daß auf eine Mark Jahresverdienst innerhalb der einzelnen Lohnklassen auf die höheren Lohnklassen ein geringerer Beitrag trifft als auf die niedrigeren Lohnkategorien, oder anders ausgedrückt: die Belastung auf eine Mark Jahresverdienst ausgerechnet, ist innerhalb der gesetzlich festgesetzten Lohnklassen eine ungleiche.

Wenngleich nun der größere Teil aller industriellen Arbeiter einen höheren Jahresverdienst als 900 Mark haben wird, so nehmen wir dennoch, nachdem laut vorstehender Aufstellung gerade dieser Jahresverdienst die höchste Beitragsleistung nach sich zieht, den Jahresverdienst von 900 Mark als Ausgangspunkt an. Darnach beträgt die Beitragsleistung 1,73 % des Arbeitslohnes oder 1,73 Pfg., wovon die Hälfte also 0,86 % oder 0,86 Pfg. pro 1 Mark Lohn den Arbeitgeber trifft. Runden wir diese Ziffer nach oben ab, so beträgt die aus der Invaliditäts- und Altersversicherung resultierende höchste Belastungsziffer 1 % des Lohnes oder 1 Pfg. pro 1 Mark Jahresverdienst.

Es beträgt sonach die höchste Belastungsziffer der Arbeitgeber:

a) bei der Unfallversicherung 3 % des Lohnes oder 3 Pfg. pro 1 Mark Lohn;

b) bei der Krankenversicherung 1½ % des Lohnes oder 1½ Pfg. pro 1 Mark Lohn;

c) bei der Invaliditäts- und Altersversicherung 1 % des Lohnes oder 1 Pfg. pro 1 Mark Lohn;

sonach zusammen 5½ % des Lohnes oder 5½ Pfg. pro 1 Mark Lohn.

Prozentual treffen davon 54½ % auf die Unfallversicherung, 27¼ % auf die Krankenversicherung und 18¼ % auf die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Um aber den Beweis der Richtigkeit dieser Ziffern zu bringen, haben wir dieselben mit einigen Angaben aus der Praxis verglichen und dabei hauptsächlich solche industrielle Betriebe ausgewählt, bei welchen das Leben und die Gesundheit des Arbeiters den meisten Gefahren ausgesetzt sind.

So betrugen bei der Brauindustrie nach einer eingehenden in der Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung (Nr. 82, Jahrgang 1896) veröffentlichten Untersuchung die Lasten der Unfallversicherung 5 Pfg. pro Hektoliter Bier = ca. 53 %, jene der Krankenversicherung 3 Pfg. = ca. 31 % und jene der Invaliditäts- und Altersversicherung 1½ Pfg. = 16 %, insgesamt 9½ Pfg. pro 1 Hektoliter Bier.

Nach dem Geschäftsberichte pro 1896 einer der größten deutschen Kohlenbergbaugesellschaften bezifferten sich die gesetzlichen Leistungen auf 126 185 Mark; davon entfielen 65 183 Mark auf die Unfallversicherung = 52 %; 46 113 Mark auf die Krankenversicherung = 37 % und 14 888 Mark auf die Invaliditäts- und Altersversicherung = 11 %.

Ähnliche Resultate liefern die Angaben des Geschäftsberichtes pro 1896/97 eines der größten deutschen Hütten- und Walzwerke. Darnach betrugen die gesetzlichen Leistungen in Summa 76 708 Mark, wovon 42 079 Mark auf die Unfallversicherung = 55 % und 34,629 Mark auf die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung = 45 % treffen.

Ebenfalls nach den im Geschäftsbericht pro 1896 enthaltenen Ziffern betrugen bei einem Cementwerke die gesamten gesetzlichen Leistungen 6751 Mark, wovon 3610 Mark auf die Unfallversicherung = 54 % und 3441 Mark auf die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung = 46 % kamen.

Vergleichen wir diese Prozentsätze mit den von uns gefundenen, so erhalten wir folgendes Resultat:

	Von uns gefunden	Brauerei	Bergbau	Hüttenwerk	Cementwerk
	%	%	%	%	%
Unfallversicherung	54½	53	52	55	54
Kranken, Invaliditäts- u. Altersversicherung	45½	47	48	45	46

wir dürfen also die Richtigkeit unserer gefundenen Belastungsziffern als bewiesen betrachten und können sie sonach als feste Grundlage bei unseren weiteren Untersuchungen benützen.

War es bei den im Vorhergehenden besprochenen drei Gesetzen möglich, auf Grund bestimmter ziffernmäßiger Angaben in Zahlen die Höhe der Belastung festzustellen, so ist dies leider bei dem noch zu erörternden Gesetze über die Sonntagsruhe nicht der Fall.

Die Einführung der Sonntagsruhe hat auf die einzelnen Industriebetriebe sehr verschieden eingewirkt.

In erster Linie hat sie für solche industrielle Betriebe, welche infolge der Sonntagsruhe den vorherigen Sonntagsbetrieb einstellen mußten, eine geringere Ausnützung der vorhandenen Fabrikanlage zur Folge gehabt. Angenommen eine Fabrikanlage

war an der Grenze der Produktionsmöglichkeit angelangt, also schon durch das vorhandene Produktionsquantum voll ausgenützt, und es mußte nun an ca. 60 Sonn- und Feiertagen der Betrieb ruhen, so kommt das einer Reduktion der Produktion um ca. 16 % gleich. Da aber bei gutem Geschäftsgang kaum ein Fabrikant seine Produktion eingeschränkt haben wird, so blieb für alle in ähnlicher Lage gewesenen Industriellen nichts übrig, als die bestehenden Fabrikanlagen zu vergrößern, was in vielen Fällen die Aufwendung von mehr oder minder beträchtlichen Kapitalien notwendig machte, ohne daß hernach ein größerer Verdienst erzielt wurde als vor Einführung der Sonntagsruhe.

Für alle bereits voll ausgenützten industriellen Betriebe, welche früher an Sonntagen arbeiten ließen, brachte daher das Gesetz über die Sonntagsruhe eine Schmälerung des Verdienstes, sei es nun durch Reduktion des Produktionsquantums oder durch Erhöhung des Anlagekapitals.

Eine andere Kategorie industrieller Betriebe hat ebenfalls eine beträchtliche Belastung erfahren, nämlich diejenigen Betriebe, welche nach wie vor an Sonntagen arbeiten lassen dürfen, aber den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend einem Teil der Arbeiter den Sonntag frei geben müssen und welche doch ihre Arbeiter monatlich bezahlen. — Die Folge hiervon war natürlich eine Vermehrung des Arbeiterpersonals und somit höhere Ausgaben für Löhne.

Eine dritte Kategorie industrieller Betriebe ist dagegen von den Folgen der Sonntagsruhe ganz verschont geblieben, nämlich diejenigen Betriebe, welche unbeschadet der notwendigen Produktionsmenge am Sonntage nicht mehr arbeiten zu lassen brauchten, daher die Sonntagsarbeit einstellten und nunmehr auch für den Sonntag keinen Lohn bezahlen.

In diesem Falle traf die Sonntagsruhe das Einkommen der Arbeiter, deren Jahresverdienst dadurch empfindlich vermindert wurde. Inwieweit es solchen Arbeitern möglich war oder sein wird, durch höhere Lohnforderung diesen Ausfall hereinzubringen, läßt sich natürlich nicht sagen; bestimmend in dieser Beziehung ist die Lage des Arbeitsmarktes ganz allein; wo Mangel an Arbeitskräften herrscht, wird eine Lohnerhöhung die unausbleibliche Folge sein, wo dies nicht der Fall, wird wohl nur allmählich, oft aber überhaupt nicht, dieser Ausfall zu decken sein, wobei übrigens auch von Einfluß ist, ob an und für sich schon die Löhne hohe waren oder nicht.

Im großen und ganzen kommen die Wirkungen der Aufhebung der Sonntagsarbeit den Wirkungen der Einführung verkürzter Arbeitszeit gleich. Wenn die Sonntagsruhe eine intensivere Arbeitsleistung der Arbeiter zur Folge hätte, so würde dadurch in manchen Fällen durch die größere Arbeitsleistung die höhere Lohnausgabe ausgeglichen. Ebenso kann durch geschickte Einteilung der Arbeit eine bessere Ausnützung der Arbeitskräfte erzielt, und somit ein Teil der erhöhten Lohnausgabe hereingebracht werden. —

Wir sehen, wie ganz verschieden die Wirkungen waren, welche die Sonntagsruhe für die einzelnen Industriebetriebe hatte und haben mußte. Infolgedessen ist auch die Belastung eine ungleiche, welche den einzelnen Industrien durch das Gesetz über die Sonntagsruhe auferlegt wurde, und es ist daher sehr schwer und unsicher, irgend eine Belastungsziffer anzugeben. Nach erhaltenen Aufschlüssen betrugen die eingetretenen Mehrausgaben für Löhne in solchen Betrieben, wo am Sonntage gearbeitet werden darf und gearbeitet wird, ungefähr so viel, wie die durch das Unfallversicherungsgesetz hervorgerufene Belastung, sie würde also einer Belastung von 3 % des Arbeitslohnes entsprechen, und würde diese höchste Belastungsziffer sich natürlich nur auf die am meisten vom Gesetz der Sonntagsruhe betroffenen Industriezweige beziehen.

Rechnen wir diese 3 % als *höchste Belastungsziffer für die Sonntagsruhe* zu den Belastungsziffern der Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung, so ergiebt sich als Gesamtbelastungsziffer für unsere Arbeiterschutzgesetzgebung der Satz von 8½ % des Arbeitslohnes.

Vergleichen wir diesen Satz mit den Lohnbewegungen, so finden wir, daß in den meisten Fällen die letzteren viel einschneidender und belastender für unsere Industrie waren als die gesamten durch die Arbeiterversicherungs- und Schutzgesetzgebung verursachten Geldausgaben, da im Laufe der letzten 15 Jahre Lohnerhöhungen von 20—25 % nichts Ungewöhnliches waren.

Haben wir nun auch im Laufe der vorhergehenden Untersuchungen gefunden, *wie groß in Prozenten des Arbeitslohnes ausgedrückt* die Belastung unserer Industrie ist, so geben uns diese Ziffern keineswegs genügenden Anhalt, um ermessen zu können, ob diese Belastung eine hohe oder eine geringe für unsere Industrie ist, bezw. ob sie derart ist, daß letztere noch weitere Lasten ertragen kann? Um diese Frage beantworten zu können, ist es notwendig zu wissen, in *welchem Verhältnis die gegenwärtige*

Belastung zum Gewinne, zur Rentabilität unserer industriellen Unternehmungen steht? Die Beantwortung dieser Frage müssen wir jedoch vorerst noch aufschieben und vorher untersuchen, wie die Belastung auf unsere Industrie wirkt.

(Siehe die Tabelle auf den folgenden Seiten.)

III.

Wenn wir die Wirkung betrachten, welche die aus der Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung resultierende Belastung auf die Industrie ausübt, so finden wir vor allem, daß sie in Bezug auf die einzelnen Industrie- und Erwerbszweige eine höchst ungleiche ist, weil die Belastung der einzelnen Industrien nicht gleich groß und sie daher natürlich auch nicht gleich fühlbar ist. —

Die Grundlage der Beitragsverpflichtung des Arbeitgebers bildet einerseits der Arbeitslohn und andererseits die Gefahr, welche für die Gesundheit und das Leben des Arbeiters besteht. Hieraus ergiebt sich die Schlußfolgerung: Je größer unter den Herstellungskosten eines Produktes oder fertigen Fabrikates diejenige Quote ist, welche auf die Ausgabe für Löhne entfällt, je mehr also Lohn im fertigen Erzeugnis steckt, je größer ferner die Gefahr ist, welche für Leben und Gesundheit mit einem Betriebe verknüpft ist, desto höher ist die Belastung.

Daraus ergiebt sich die weitere Konsequenz, daß dort die Belastung am größten ist, wo das Produkt viel Menschenarbeit verlangt, und diese gefährlich und gesundheitsschädlich ist, und am kleinsten, wo es überwiegend durch Maschinenbetrieb erzeugt wird, und dabei doch keine besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben vorhanden sind.

Wo der geringeren Lohnausgabe eine höhere Gefahr gegenübersteht, da wird allerdings der Vorteil der ersteren durch den Nachteil der letzteren wieder mehr oder minder aufgehoben. Im allgemeinen wird aber die Belastung bei solchen Erwerbs- und Industriezweigen am wenigsten fühlbar sein, wo die Maschinenarbeit vorherrschend und doch damit keine große Gefahr verbunden ist, — und am meisten dagegen, wo der Arbeitslohn einen großen Teil der

Tabelle zu S. 107.

Statistik zur Unfallversicherung
(nach den amtlichen Nachrichten

Industriezweige (Berufsgenossenschaften)	Prozente des anrechnungspflichtigen Lohnes	Versicherte
a) Transportmittel:		
1. Fuhrwerks-B.-G.	2,88	79 365
2. See-B.-G.	2,50	43 165
3. Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.-G.	2,00	15 270
4. Elbschiffahrts-B.-G.	2,00	19 293
5. Ostdeutsche Binnenschiffahrts-B.-G.	1,60	21 342
6. Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.-G.	1,80	96 851
7. Privatbahn-B.-G.	1,40	19 465
8. Straßenbahn-B.-G.	0,80	24 347
		319 098
b) Nahrungsmittel:		
9. Müllerei-B.-G.	2,48	85 510
10. Brauer- und Mälzerei B.G.	2,25	91 239
11. Zucker-B.-G.	1,70	100 655
12. Brennerei-B.-G.	1,40	45 685
13. Nahrungsmittel-Industrie B.-G.	0,80	74 333
		397 422
c) Baugewerke:		
14. Nordöstliche Baugewerks-B.-G.	2,50	155 651
15. Bayerische Baugewerks-B.-G.	2,30	83 225
16. Hamburgische Baugewerks-B. G.	1,90	45 519
17. Schlesisch-Posensche Baugewerks-B.-G.	1,70	85 199
18. Hessen-Nassauische Baugewerks B. G.	1,60	63 290
19. Württembergische Baugewerks-B.-G.	1,50	44 596
20. Hannoversche Baugewerks B.-G.	1,40	115 708
21. Thüringische Baugewerks B.-G.	1,40	37 051
22. Südwestliche Baugewerks B.-G.	1,40	51 587
23. Magdeburgische Baugewerks-B. G.	1,20	83 473
24. Sächsische Baugewerks-B.-G.	1,10	122 077
25. Rheinische Baugewerks-B.-G.	1,10	147 857
26. Tiefbau-B.-G.	2,20	165 333
		1 200 566
d) Bergbau und Steinbruch:		
27. Knappschafts-B.-G.	2,15	446 342
28. Steinbruch-B.-G.	2,10	252 200
		698 542
e) Hüttenwerke:		
29. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-B.-G.	1,35	103 651
30. Schlesische Eisen- und Stahl B. G.	1,30	81 650
31. Nordwestliche Eisen- und Stahl-B.-G.	1,30	91 288
32. Südwestdeutsche Eisen B. G.	1,30	38 160
33. Nordöstliche Eisen- und Stahl-B.-G.	1,20	68 108
34. Süddeutsche Eisen- und Stahl-B.-G.	1,00	128 651
35. Rhein.-Westf. Maschinenbau- u. Kleineisenindustrie B.-G.	0,90	120 942
36. Sächsisch Thüringische Eisen- und Stahl-B.-G.	0,80	94 950
		727 400

im Jahre 1896 — Tabelle zu S. 107.

des Reichsversicherungsamts).

Anrechnungspflichtige Lohnbeträge Mark	Pf.	Ausgaben für die Unfallversicherung Mark	Pf.	Auf 1000 versicherte Personen kommen verletzte	Getötete 1896	Es treffen Prozente aller Versicherten auf Gruppe	Es treffen Prozente aller anrechnungspflichtigen Löhne	Es treffen Prozente aller Ausgaben f. d. Unfallversicherung
51 236 492	—	1 478 003	28	15,32	167			
25 169 697	—	629 868	28	7,44	93			
12 651 566	19	264 864	73	12,51	73			
14 363 315	—	286 901	25	12,65	67			
10 047 356	—	160 054	71	6,37	40			
98 937 840	—	1 741 249	62	13,53	144			
18 093 257	—	237 895	72	6,11	32			
23 838 125	51	197 219	34	6,24	15	a.	a.	a.
254 337 648	70	4 996 056	93		631	5,7	6,5	9,8
51 384 578	—	1 272 832	73	11,10	101			
86 721 296	—	1 956 721	75	11,27	89			
44 251 468	71	737 283	11	5,06	53			
31 489 525	—	457 493	33	7,86	32			
60 888 393	58	494 209	41	6,05	18	b.	b.	b.
274 735 261	29	4 918 540	33		293	6,9	7,0	9,6
102 345 481	—	2 574 279	43	10,56	153			
52 864 653	—	1 192 364	89	12,75	114			
33 660 114	64	645 473	26	8,11	52			
41 300 731	—	728 739	49	8,06	81			
40 032 040	—	631 361	63	7,25	64			
20 262 724	38	305 670	09	8,86	39			
48 891 314	—	659 393	61	3,83	61			
16 948 805	—	235 900	83	6,29	17			
34 414 988	—	476 357	16	8,63	54			
24 434 858	—	297 065	38	2,18	11			
79 759 427	—	869 487	34	5,68	94			
95 951 088	—	1 068 948	01	6,40	129			
81 157 527	—	1 773 368	78	8,23	130	c.	c.	c.
672 023 751	02	11 458 409	90		999	21,1	17,1	22,3
416 636 549	61	8 898 083	54	12,6	975			
92 601 233	—	1 954 934	44	5,28	169	d.	d.	d.
509 237 782	61	10 853 017	98		1144	12,2	13,0	21,3
115 161 420	51	1 541 009	44	10,13	103			
57 644 294	66	770 800	59	9,30	46			
80 658 997	—	1 060 168	18	9,34	64			
34 886 615	—	445 512	34	7,05	45			
62 517 301	—	747 301	40	9,51	40			
108 805 904	98	1 105 366	27	7,30	25			
115 985 401	—	1 035 749	96	6,67	39			
81 821 715	14	640 844	30	7,79	13	e.	e.	e.
657 481 649	29	7 346 752	48		375	12,0	16,7	14,5

Industriezweige (Berufsgenossenschaften)	Prozente des anrechnungspflichtigen Lohnes	Versicherte
f) Holzindustrie:		
37. Bayerische Holzindustrie-B.-G.	1,90	29 005
38. Norddeutsche Holzindustrie-B.-G.	1,70	161 573
39. Südwestdeutsche Holzindustrie-B.-G.	1,40	35 345
40. Sächsische Holzindustrie-B.-G.	1,10	25 725
		251 648
g) Papierindustrie:		
41. Papiermacher-B.-G.	1,80	63 719
42. Papierverarbeitungs-B.-G.	0,50	77 520
		141 239
h) Textilindustrie:		
43. Leinen-B.-G.	0,70	46 959
44. Schlesische Textil-B.G.	0,60	50 460
45. Norddeutsche Textil-B.-G.	0,50	123 585
46. Elsaß-Lothringsche Textil-B.-G.	0,50	64 184
47. Rheinisch-Westfälische Textil-B.-G.	0,50	123 886
48. Sächsische Textil-B.-G.	0,50	173 882
49. Süddeutsche Textil-B.-G.	0,40	93 213
		676 169
i) Metallindustrie:		
50. Feinmechanik-B.-G.	0,50	94 880
51. Norddeutsche Edel- und Unedelmetallindustrie-B.-G.	0,50	79 228
52. Süddeutsche Edel- und Unedelmetallindustrie-B.-G.	0,40	48 380
		222 488
k) Diverse Industrien:		
53. Chemische Industrie B.-G.	1,40	125 447
54. Lederindustrie-B.-G.	0,80	56 637
55. Glas-B. G.	0,60	82 008
56. Musikinstrumentenindustrie-B.-G.	0,50	32 072
57. Bekleidungsindustrie-B.-G.	0,30	135 385
58. Seidenindustrie-B.-G.	0,18	52 971
59. Tabakindustrie-B.-G.	0,13	130 365
		614 885
l) Diverse Gewerbe:		
60. Schornsteinfeger-B.-G.	1,40	6 023
61. Ziegelei-B.-G.	1,10	277 641
62. Gas- und Wasserwerks-B.-G.	1,10	32 087
63. Töpferei-B.-G.	0,40	68 510
64. Buchdruckerei-B.-G.	0,30	100 962
		485 223
Durchschnitt	1,30	
Total		5 734 680

Anrechnungspflichtige Lohnbeträge Mark	Pf.	Ausgaben für die Unfallversicherung Mark	Pf.	Auf 1000 versicherte Personen kommen verletzte	Getötete 1896	Es treffen Prozente aller Versicherten auf Gruppe	Es treffen Prozente aller anrechnungspflichtigen Löhne	Es treffen Prozente aller Ausgaben f. d. Unfallversicherung
19 459 566	—	364 398	70	13,45	12			
112 724 343	—	1 866 462	17	11,31	83			
22 716 690	—	325 884	49	7,92	17			
18 112 456	—	209 644	69	8,94	15	f.	f.	f.
173 013 055	—	2 766 390	05		127	4,5	4,4	5,4
40 007 903	81	700 817	38	7,78	54			
56 279 185	15	242 634	65	3,65	13	g.	g.	g.
96 287 088	96	943 452	03		67	2,5	2,5	1,9
26 407 308	—	172 448	06	3,58	5			
23 256 104	—	141 265	04	3,53	8			
78 486 290	82	437 282	76	2,95	18			
41 417 649	77	210 948	64	2,68	11			
87 378 185	—	438 587	02	3,14	18			
102 667 540	—	452 403	50	3,54	15			
56 123 716	60	261 146	78	2,32	12	h.	h.	h.
415 736 794	19	2 114 081	80		87	11,8	10,6	4,2
88 869 226	13	447 387	35	4,68	24			
65 928 991	57	324 114	90	4,13	8			
38 503 970	—	141 393	29	3,33	6	i.	i.	i.
193 302 187	70	912 895	54		38	4,0	5,0	1,8
107 100 894	49	1 555 550	13	7,16	92			
46 170 625	62	351 332	31	4,59	19			
43 342 957	-	266 344	—	2,51	14			
20 839 009	44	106 192	88	2,15	2			
83 598 080	—	243 774	75	2,22	6			
36 827 497	—	65 159	19	1,19	3			
67 795 622	—	86 267	05	0,40	4	k.	k.	k.
405 674 685	55	2 674 620	31		140	10,7	10,4	5,2
3 869 232	12	52 256	80	4,98	7			
107 592 030	—	1 167 290	91	3,38	95			
32 059 548	10	360 944	92	5,55	22			
48 172 381	99	196 848	79	1,66	10			
79 473 290	—	239 752	15	2,04	5	l.	l.	l.
271 166 482	21	2 017 093	57		139	8,6	6,8	4,0
3 922 996 386	52	51 001 310	92		4040	100 %	100 %	100 %

Produktionskosten ausmacht, und auch große Gefahr vorhanden ist, wie z. B. beim Fuhrwerksbetrieb, beim Bergbau und beim Baugewerbe[1].

Alle diese Fälle bestehen in der Praxis, und es ist daher wohl begreiflich, daß die Urteile, welche über die Belastung und deren Zulässigkeit gefällt werden, sehr verschieden ausfallen, je nachdem jemand dieser oder jener Industrie angehört.

Aber auch in anderer Richtung ist die Wirkung der Belastung auf die verschiedenen Industrien eine ungleiche.

Nicht alle Industriezweige, ja nicht einmal alle Unternehmungen ein und desselben Industriezweiges arbeiten mit dem gleichen Nutzen; in dem einen wird ein hoher, in dem anderen ein geringer erzielt; ja die Erfahrung lehrt, daß es Industrien giebt, welche sogar oft längere Zeit ohne Gewinn arbeiten; dauernd ist letzteres freilich nicht möglich.

Selbstverständlich muß die Belastung auf jede dieser Kategorien ganz anders wirken. Der nur mit ganz mäßigem Gewinn arbeitende Industrielle wird auch die geringste Belastung unangenehm bemerken, während gut prosperierenden, großen Nutzen abwerfenden Industriezweigen selbst die größere Belastung kaum fühlbar sein wird.

Diese Ungleichheit der Belastung machte sich schon geltend beim Inslebentreten der letzteren.

Kräftige Industrien oder Betriebe, welche im Aufschwunge begriffen sind und steigende Erträgnisse erzielen, werden sie ganz anders empfunden haben als schwache, im Rückgang befindliche und um ihre Existenz ringende.

Im großen und ganzen trägt die durch die Arbeiterschutzgesetzgebung entstehende Belastung der verschiedenen Erwerbsgebiete vollkommen den Charakter einer auf die Produktion gelegten Steuer.

Jede solche neue Steuer, welche die Produktion trifft, ist eine unabwendbare Ausgabe, um welche die Herstellungskosten größer und demnach zunächst das Erträgnis kleiner wird. Die Produktion bezw. das Produkt wird um den Betrag der neuen Last teurer; diese bildet vom Tage der Einführung an einen neuen Faktor der Produktionskosten, und jeder richtig kalkulierende Produzent muß sie nunmehr bei Berechnung der Produktionskosten in Anschlag bringen.

[1] Vergleiche die beigegebene Statistik zur Unfallversicherung, welche in dieser Beziehung sehr lehrreiche und interessante Aufschlüsse giebt.

Jeder Produzent wird aber schon in demselben Augenblicke, wo ihm die neue Steuer auferlegt wird, danach trachten, einen Ausgleich für die neue Ausgabe zu finden. Ein solcher läßt sich nach zwei Richtungen hin herbeiführen: einmal, indem man versucht, für das Produkt einen entsprechend höheren Preis zu erlangen, also versucht, die neue Last auf den Konsumenten abzuwälzen, und dann, indem man bestrebt ist, die Produktionskosten durch Verbesserungen oder Ausgabeersparungen zu vermindern, oder beides zugleich zu erreichen trachtet.

Da die neue Belastung sämtlichen Konkurrenzunternehmungen auferlegt wurde, so muß ihr auch von allen Rechnung getragen werden, und aus diesem Grunde möchte man annehmen, es würde eine allgemeine Preissteigerung der in Betracht kommenden Produkte wohl die nächste Folge sein. Das wäre auch unbedingt der Fall, wenn die neue Last eine so bedeutende wäre, daß sie den Gewinn so sehr schmälern würde, daß selbst die unter den günstigsten Verhältnissen produzierenden Konkurrenten, um nicht ohne den üblichen Nutzen zu arbeiten, an eine Preiserhöhung gehen müßten. Dies ist aber nicht der Fall.

Ist aber die neue Last nicht von solcher Bedeutung, so daß sie nur einen minimalen Preisaufschlag hervorzurufen im stande wäre, so wird ein solcher überhaupt nicht erfolgen, weil die Konkurrenz der am günstigsten produzierenden Konkurrenten dies nicht zuläßt.

In den meisten Fällen wird deshalb dahin getrachtet werden, die durch die neue Belastung entstandene Mehrausgabe durch Herabminderung der Poduktionskosten einzusparen. Dies wird auch überall gelingen, wo nicht schon vorher die äußerste Grenze der Sparsamkeit und geschickten Ausnützung aller Produktionsfaktoren erreicht worden war. Und gerade in dieser Richtung ist der Intelligenz des einzelnen Unternehmers ein weites Feld offen.

In der Hauptsache wird eine derartige Herabsetzung der Produktionskosten erzielt werden können durch bessere Verarbeitung der Rohstoffe, durch Auffinden billigerer Einkaufsquellen, durch geschickteren Einkauf der Rohstoffe überhaupt, durch Verbesserung der maschinellen Einrichtungen, durch rationelleren Betrieb und nicht am wenigsten durch größere Sparsamkeit und Sorgfalt im ganzen Betriebe und insbesondere durch vollständigere Ausnützung der vorhandenen Fabrikanlage infolge ausgedehnterer Produktion.

Ist aber eine Herabminderung der Produktionskosten nicht möglich und auch eine Preiserhöhung nicht durchführbar, so hat die neue Belastung das Erträgnis, so lange als dieser Zustand anhält, geschmälert; die Rentabilität des betreffenden Industriezweiges ist durch sie vorübergehend oder dauernd geringer geworden.

Wir sehen daraus, daß eine neue Belastung ebenso zu einer dauernden Verminderung der Rentabilität eines Industriezweiges führen, wie sie die Ursache zu Verbesserungen im Betriebe sein kann, infolge deren nicht nur nach kurzer Zeit schon nicht mehr eine Schmälerung, sondern eine Mehrung des Betriebserträgnisses eintritt.

Nun läßt sich allerdings dagegen einwenden, daß derartige Verbesserungen auch ohne die neue Belastung vorgenommen worden wären, und daß daher diese letztere immer eine Verteuerung der Produktion nach sich zieht. Das ist ja theoretisch richtig; aber es ist dabei nicht zu übersehen, daß in den allermeisten Fällen, ohne diesen Ansporn zur Verbilligung der Produktion, in den gewohnten Geleisen weiter gearbeitet worden wäre, außer es hätte eben die Konkurrenz dazu gezwungen, ebenfalls billiger zu produzieren. Thatsache bleibt immerhin, daß man versucht, und daß es auch fast immer gelingt, die neue Belastung durch die angeführten Mittel wett zu machen; insbesondere spielt die neue Belastung keine Rolle mehr für alle Unternehmungen, welche neu gegründet werden, weil jeder mit ihr als einem bereits vorhandenen Produktionsfaktor zu rechnen hat.

Anscheinend ist es freilich richtig, wenn man sagt: Wäre die neue Belastung nicht hinzugekommen, so wäre eben der Gewinn um den Betrag der Belastung größer. Aber die ganze Entwickelung des Warenmarktes und der Gütererzeugung lehrt uns auf jedem Schritte, daß ein über eine gewisse Grenze hinausgehender Gewinn vom Unternehmer nur dann behalten wird, wenn er ein Monopol besitzt, nicht aber, wenn er der Konkurrenz gleicher Unternehmungen unterworfen ist. Diese Konkurrenz führt mit Naturnotwendigkeit dahin, daß die hohen Gewinne allmählich vermindert werden, indem ein Teil derselben den Konsumenten zufließt.

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkte einerseits die Größe der gefundenen höchsten Belastungsziffer, 8½ % des Arbeitslohnes, und andererseits die Entwickelung, welche die allgemeine Güterproduktion, insbesondere die gewerblich-industrielle, während

der letzten 15 Jahre genommen hat, so können wir zu keinem anderen Schlusse kommen, als daß die erwähnte Belastung von 8½ % des Arbeitslohnes eine viel zu geringe war, um auf den Entwickelungsgang der belasteten Gewerbe und Industrien irgendwie hemmend oder schädigend einwirken zu können; dies beweist schon, daß es in der gleichen Zeitperiode möglich war, trotz dieser Belastung überall die Löhne zu steigern und zwar oft um das Doppelte und Dreifache dieser Belastung; dies beweist ferner die ungemein große Ausdehnung des Industrialismus und die große quantitative Zunahme der gesamten industriellen Güterproduktion, letztere allerdings in der Hauptsache eine Folge der bedeutenden Bevölkerungszunahme in ganz Deutschland. Auch die Zunahme des Exportes von 3256 Millionen Mark 1889 auf 3786 Millionen Mark 1897 ist ein Beweis, daß die erwähnte Belastung kein Hemmschuh für unsere Exportindustrie war.

Betrachten wir aber den Entwickelungsgang unserer Industrie noch von einer anderen Seite, von der Seite der Technik, sowohl der chemischen wie der mechanischen, so finden wir, daß bei allen Industriezweigen fortwährend die einschneidendsten Verbesserungen eingeführt wurden; wir erinnern beispielsweise nur an die kolossalen Fortschritte auf dem Gebiete der Elektrotechnik, des Maschinenbaues und der Chemie.

Diese ungemein große Anzahl neuer technischer Erfindungen hatte fast immer und überall eine Herabminderung der Produktionskosten zur Folge, indem die verbesserte Technik ebenso eine viel größere Ausbeutung der verarbeitenden Rohstoffe ermöglichte, wie sie durch immer weiter ausgedehnten Maschinenbetrieb zu einer Ersparung menschlicher Arbeit führte. Die Errungenschaften auf dem Gebiete der Technik — jeder Kenner muß dies bestätigen — sind fast bei allen Industriezweigen während der letzten 15 Jahre so große, daß ihnen bezw. den Vorteilen gegenüber, welche sie der Produktion brachten, die aus der Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung resultierende Belastung ganz nebensächlich ist. Hier stellt sich nun unwillkürlich die Frage ein: wie wäre es aber geworden, wenn der Gang der wirtschaftlichen Entwickelung ein anderer, gegenteiliger gewesen wäre, wenn statt des bedeutenden wirtschaftlichen Aufschwungs der letzten 15 Jahre, statt der beträchtlichen Bevölkerungszunahme, überall Stagnation geherrscht hätte oder gar eine Periode wirtschaftlichen Niederganges eingetreten wäre?

Ohne Zweifel hätte die latente Wirkung der Belastung zunächst zu einer Schmälerung des Gewinnes der Unternehmer geführt, da eine Überwälzung der neuen Lasten auf die Konsumenten durch Preisaufschlag um so weniger wahrscheinlich gewesen wäre, als gerade in solchen Zeitabschnitten der Konkurrenzdruck sich am stärksten zu äußern pflegt, außerdem die neuen Lasten bei den meisten Erwerbszweigen auch zu geringfügig erscheinen, um überhaupt bei der Preisbildung einen Einfluß ausüben zu können.

In zweiter Linie würden natürlich die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse und die damit zusammenhängende Schmälerung des Gewinns erst recht starken Anreiz zu Verbesserungen und Ersparungen auf dem Gebiete der Produktionskosten gegeben, und zweifellos auch Erfolg in dieser Richtung gezeitigt haben, so daß angenommen werden darf, daß auf diesem Wege auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten die Kosten der Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung hereingebracht worden wären. Zudem liegt in schlechten Zeiten nicht die geringste Veranlassung vor, daß der erfindende menschliche Geist während derselben stille steht, und es ist daher mit Recht anzunehmen, daß neue technische Errungenschaften dann umsomehr gemacht werden würden, wenn die Not der wirtschaftlichen Verhältnisse dazu zwänge.

Wir kommen daher zu dem Schlusse, daß bei der Höhe der Belastung, wie wir sie gefunden haben, diese auch in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation keinen Hemmschuh der Industrien bilden kann, da für das Blühen und Niedergehen dieser letzteren eine Reihe anderer, mächtigerer Faktoren von Einfluß und Ausschlag sind, Faktoren, denen gegenüber die Kosten der Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung ganz zurücktreten, nämlich die Faktoren, welche die Preisbildung und die Gewinnbildung bestimmen.

IV.

Gehen wir davon aus, daß die Belastung unserer Industrie zu einer Erhöhung der Preise nicht führte, und daß alle die angeführten Fälle von Verbesserungen, Erfindungen und Ersparungen, welche eine Verminderung der Produktionskosten nach sich zogen, auch ohne die Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung gemacht worden wären, so ist keine andere Schlußfolgerung zulässig,

als daß der Unternehmergewinn um den Betrag dieser Belastung geschmälert wurde, eine Schmälerung, welche latent immer vorhanden ist, wenn sie auch infolge anderer auf die wirtschaftlichen Verhältnisse günstig einwirkender Faktoren nicht mehr gefühlt wird, welche aber dann wieder fühlbar werden müßte, wenn die erwähnten anderweitigen günstigen Faktoren nicht mehr bestünden. In diesem letzteren Falle frägt es sich dann, ob diese Schmälerung des Gewinnes der industriellen Unternehmungen von solchem Belange ist, daß sie hemmend auf die industrielle Produktion einwirken könnte, ob sie überhaupt so groß ist, um den Gang der industriellen Thätigkeit zu beeinflussen?

Um hierauf eine richtige Antwort geben zu können, müssen wir nach der Quote des Gewinnes suchen, welche auf die Lasten der Arbeiterschutzgesetzgebung entfällt. Ehe wir jedoch dies thun, erachten wir es für nötig, uns etwas mit den Grundlagen der Preis- und Gewinnbildung zu befassen.

Was wir hier unter Gewinn verstehen, ist natürlich nicht das Erträgnis eines Unternehmens, sondern der sogenannte Unternehmergewinn der Volkswirtschaftslehre, denn das Erträgnis (gewöhnlich kurzweg Gewinn genannt) eines industriellen Etablissements ist nicht reiner Gewinn, da darin in erster Linie die Verzinsung des im Dienste der Produktion stehenden Kapitals, dann die Prämie für das mit der Produktion und dem Absatze verbundene Risiko enthalten ist; erst was nach Abzug des auf Verzinsung und Risikoprämie entfallenden Betrages übrig bleibt, ist Unternehmergewinn. So lange ein Unternehmergewinn erzielt wird, kann man sagen, es wird mit Gewinn gearbeitet; wird nur mehr die Risikoprämie erreicht, so wird bereits ohne Gewinn gearbeitet, aber es wird noch das aufgewandte Kapital verzinst und das Risiko gedeckt; reicht aber das Erträgnis nicht mehr oder nur mehr zum Teile zur Verzinsung des Kapitals oder zur Deckung des Risikos aus, so arbeitet man bereits mit Verlust. Die äußerste Grenze, bis zu welcher das Erträgnis dauernd sinken kann, ist dort, wo nur mehr die Risikoprämie und die Kapitalzinsen verdient werden; vorübergehend kann das Erträgnis auch unter diese Grenze herabgehen, wie die Erfahrung solcher industrieller Unternehmungen beweist, welche jahrelang mit Unterbilanzen, also mit Kapitaleinbuße, d. i. Verlust, fortarbeiten.

Das Erträgnis eines industriellen Unternehmens bildet der Überschuß, welcher sich ergiebt, wenn man von dem Nettoerlös für das Produkt oder Fabrikat dessen Produktionskosten in Abzug bringt. Nettoerlös ist die reine Einnahme für eine Ware, wenn man von deren Preis die sogenannten Verkaufsspesen abzieht, alle jene Ausgaben, welche für Reklame, Frachten und Porto, Provisionen und dergleichen entstehen. Die Verkaufsspesen spielen eine sehr bedeutende Rolle und schmälern das Erträgnis in ganz ungleicher Stärke. Waren von Firmen, welche bekanntes Renomee besitzen, Waren, welche notwendige Gebrauchsartikel sind und ein großes Absatzgebiet vorfinden, kurz Waren, welche gesucht werden, verursachen nur geringe Verkaufsspesen, während Waren unbekannter Firmen oder Waren, welche keinen Markt haben und erst Bedürfnisse erwecken, gewissermaßen andere Waren verdrängen müssen, oft ganz bedeutende Verkaufsspesen bedingen. Junge industrielle Unternehmungen, welche mit alten gleicher Gattung in Konkurrenz treten, haben, selbst wenn ihre Fabrikate an Güte den Fabrikaten der letzteren gleich kommen, viel mehr Anstrengungen zu machen, um den nötigen Absatz zu erreichen, sie haben viel größere Verkaufsspesen aufzuwenden als alte bekannte Etablissements.

Daraus geht hervor, daß bei ganz gleicher Qualität des Fabrikates infolge höherer oder geringerer Verkaufsspesen das erzielte Erträgnis bei den einzelnen Unternehmen ein und desselben Industriezweiges ein sehr verschiedenes sein kann. Die Verkaufsspesen sind also ein sehr einflußreicher Faktor für den Nettoerlös und Ursache, daß das Erträgnis aus dem ganz gleichen Fabrikat und bei gleichen Produktionskosten nicht überall das gleiche ist. Auch auf diesem Gebiete ist Ersparungen ein weiter Spielraum geboten, geschickte Organisation und richtiges Anfassen vermögen hier ebenso große Erfolge wie bedeutende Ersparungen zu erzielen. Gerade auf dem Gebiete der Verkaufsspesen werden oft die größten Ausgaben, ja was Reklame betrifft, oft die unsinnigsten Ausgaben gemacht, gegen welche jene für die Arbeiterschutzgesetze ganz verschwindend sind.

Weit wichtiger jedoch wie der Faktor „Verkaufsspesen“ ist für das Erträgnis der zweite Faktor, nämlich die Produktionskosten.

Die Produktionskosten einer Ware oder Sache setzen sich in der Hauptsache aus folgenden Faktoren oder Bestandteilen zusammen:

a) **bei der Erzeugung von Fabrikaten**:

1. aus Ausgaben für die zu verarbeitenden Rohstoffe und für die Kosten von deren Herbeischaffung;
2. aus Ausgaben für die Durchführung des technischen Betriebes, z. B. für Brennmaterialien, Schmieröle und dergleichen, ebenso für Werkzeuge und sonstige Geräte, die verbraucht werden;
3. aus Ausgaben für Löhne und Gehalte;
4. aus Ausgaben für die Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung;
5. aus Ausgaben für die Instandhaltung der Fabrikanlage und der dazu gehörigen beweglichen Einrichtungsgegenstände;
6. aus Ausgaben für die Mobiliar- und Immobilarversicherung;
7. aus Ausgaben für Staats- und Kommunalsteuern;
8. aus den regelmäßigen alljährlichen Abschreibungen für die Abnützung der Fabrikanlage, also aus den Abschreibungen vom Anlagekapital;

b) **bei der Erzeugung von Rohstoffen**:

1. aus allen im vorstehenden ad 2 bis 7 enthaltenen Positionen;
2. aus den alljährlichen Abschreibungen vom Anlagekapital (also an Maschinen, Gebäuden und Inventarien), sowie
3. aus der Amortisationsquote für die Wertabnahme des Grund und Bodens infolge der vorsichgegangenen Ausbeutung desselben, w. z. B. beim Bergbau, Steinbruch, bei Ziegelhütten u. dergl.

Bei industriellen Unternehmungen, deren Aufgabe nicht in der Herstellung von Rohprodukten oder Fabrikaten besteht, sondern in Dienstleistungen für andere, wie z. B. bei den Erwerbszweigen, welche sich mit der Beförderung von Menschen und Gütern, oder mit der Aufbewahrung von Waren befassen, wie z. B. Bahnen, Fuhrwerksunternehmen, Speditionsgeschäfte &c. kann natürlich strenge genommen von Produktionskosten nicht gesprochen werden, aber die Ausgaben, welche solche Erwerbszweige machen müssen, um diese Dienste leisten zu können, spielen ganz genau dieselbe Rolle, wie die unter den Produktionskosten ad 2 bis 7 aufgeführten; dasselbe gilt auch von den jährlichen Abschreibungen von dem gerade bei diesen Unternehmungen verhältnismäßig sehr großen Anlagekapital.

Betrachten wir die im vorstehenden einzeln aufgeführten Faktoren der Produktionskosten näher, so werden wir finden, daß ein Teil derselben, etwa die Positionen 4 bis 7 inkl., von ziemlicher Regelmäßigkeit sind, d. h. daß sie bei gleich bleibender Größe des Betriebes alljährlich annähernd die gleich großen Ausgaben hervor rufen, während das Charakteristische des anderen Teiles, der Positionen 1 bis 3, insbesondere der Position 1 — Rohstoffe — darin besteht, daß die Ausgaben von einem Jahr zum anderen sehr schwanken, ja daß sie oft während eines einzigen Betriebsjahres ganz beträchtliche Unterschiede aufweisen. Diese Schwankungen in den alljährlichen Ausgaben verursachen nun, daß sich die Produktionskosten des Fabrikates nie mit Sicherheit vorher genau berechnen lassen; ja sie lassen, wenn man sich nicht recht empfindlich täuschen will, nicht einmal zu, daß man bei der Kalkulation der Produktionskosten auf mehrere Jahre für die Rohstoffe eine Durchschnittsausgabe annehmen darf. Wo man also Rohstoffe zu verarbeiten hat, und das ist bei den meisten Industriezweigen der Fall, sind die Produktionskosten immer schwankend, ein Faktor, welcher für unsere Untersuchungen so wichtig ist, daß wir uns damit eingehender zu beschäftigen haben.

Ist die Ausgabe für die Rohstoffe schon deshalb unter den Produktionskosten der wichtigste Faktor, weil sie in der Regel einen großen Teil der gesamten Produktionskosten ausmacht, so wird dieser Umstand noch weiter verstärkt und verschärft, einmal durch die schon erwähnte Preisschwankung, dann durch die ebenfalls sehr einschneidende Qualitätsschwankung. Alle Industriezweige, welche sich hauptsächlich mit der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte zu Fabrikaten beschäftigen, wie Brauereien, Brennereien, Zuckerfabriken, Spinnereien und Webereien und ähnliche, werden von den Schwankungen des Preises und der Qualität jener Produkte auf das empfindlichste betroffen; fast jede Ernte bringt hier andere Preise und Qualität, und die Unterschiede hierin von einem Jahre zum anderen beeinflussen das Erträgnis solcher Industrien auf das weitgehendste, da in den seltensten Fällen die Verkaufspreise der Fabrikate danach reguliert werden können, ja es in den meisten Fällen das Interesse dieser Industrien erheischt, dahin zu trachten, daß wenigstens die Verkaufspreise stabiler Natur bleiben, damit in das zu erwartende Erträgnis nicht nach zwei Seiten hin eine Unsicherheit kommt, und man doch wenigstens bezüglich des Erlöses mit einer bestimmten Summe rechnen kann.

Wie groß und von welchem Einflusse die Preis- und Qualitätsschwankungen der Rohstoffe sind, möge ein Beispiel bezeugen, welches wir der schon früher erwähnten Untersuchung über die Belastung der Brauindustrie entnehmen[1]:

Wir folgen dabei wörtlich den Ausführungen über diesen Punkt, welche wie folgt lauten:

„Betrachten wir die Preise der Rohmaterialien, also von Gerste und Hopfen, so fallen uns sofort die nicht geringen Schwankungen auf, welchen dieselben nicht nur von Jahr zu Jahr, sondern sogar von Monat zu Monat unterworfen sind."

„Nach einer Statistik der Handelskammer für Oberbayern betrugen die Durchschnittspreise für

Jahr	ungarische, mährische und böhmische Prima-Gerste	bayerische Gerste
	pro 1000 Kilo	
1886	197 Mark — Pfg.	176 Mark 92 Pfg.
1887	190 = 70 =	170 = 17 =
1888	193 33 =	181 = 21
1889	209 = — =	179 = 25 =
1890	224 —	209 = 15 =
1891	213 = — =	195 = 94 =
1892	204 = 59 =	179 = =
1893	203 79 =	176 = 27 =
1894	199 —	170 21
1895	201 = 75	174 - 71 =

„Darnach betrug bei den ausländischen Gersten die geringste Preisschwankung von einem Jahre zum anderen pro 1000 Kilo (zwischen 1892 und 1893) 30 Pfg. und die höchste 15 Mark (zwischen 1889 und 1890) und bei den bayerischen die geringste 1 Mark 96 Pfg. und die höchste 29 Mark 90 Pfg. Noch größer ist aber der Preisunterschied während dieser zehn Jahre zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Durchschnittspreis: es betrug der niedrigste Preis für die ausländischen Gersten (1887) 190 Mark 70 Pfg., der höchste (1890) 224 Mark, — Differenz 34 Mark; — bei den bayerischen der niedrigste (1887) 170 Mark 17 Pfg., der höchste (1890) 209 Mark 15 Pfg., Differenz 39 Mark 2 Pfg."

[1] Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung Nr. 86, Jahrgang 1896.

„Je nach der Qualität der einzelnen Biersorten sind zur Herstellung eines Hektoliter Bieres 30 bis 35 Kilo Gerste nötig; es macht sonach ein Preisabschlag oder ein Preiszuschlag von 1 Mark pro 100 Kilo auf den Hektoliter Bier allein schon 30 bis 35 Pfg. Unterschied aus, um welchen die Produktionskosten niedriger oder höher werden."

„Noch weit beträchtlicher als bei Gerste sind die Preisschwankungen beim Hopfen. Eine Preissteigerung von 100 Mark pro 50 Kilo, ebenso ein solcher Preisabschlag vom einem Jahr zum anderen gehört bekanntlich nicht zu den seltenen Erscheinungen. Je nach Qualität sind daher Differenzen von einer Mark und darüber bei den Ausgaben für Hopfen pro Hektoliter Bier nichts Seltenes."

„Wir sehen also, schon die Preisschwankungen der Rohmaterialien bringen es mit sich, daß sich die Jahreserträgnisse pro Hektoliter ganz verschieden gestalten müssen, und daß sie Differenzen darin erzeugen, gegenüber welchen eine Belastung von 15 Pfg. verschwindet."

Wir fügen hier erläuternd hinzu, daß in der citierten Untersuchung die aus der Arbeiterschutzgesetzgebung resultierende Belastung der Brauindustrie mit 15 Pfg. pro Hektoliter nachgewiesen wurde, was bei einem Verkaufspreise von ca. 15 Mark pro Hektoliter Bier nur 1 % des Verkaufspreises ab Brauerei ausmacht.

Die angeführten Ausführungen lauten weiter:

„Aber nicht bloß die Preisschwankungen üben einen solchen Einfluß auf das jährliche Erträgnis aus, sondern auch die Qualitätsschwankungen. Das Ausbeuteergebnis von 100 Kilo Gerste ist nicht von Jahr zu Jahr gleich. Fälle, wo bei gleicher Stärke des Bieres und gleichem Preise der Gerste in einem Jahre aus 50 Kilo Malz 210 Liter Bier gewonnen wurden und im anderen 215 Liter, bedingen per 50 Kilo Malz einen Produktionskostenunterschied von 5 × 15 Pfg. (den Hektoliter Bier zu 15 Mark angenommen) = 75 Pfg. oder pro Hektoliter Bier ca. 35 Pfg. Daß solche Schwankungen in der Qualität der Gerste von einem Jahre zum anderen vorkommen, wird jeder Praktiker bestätigen."

Ziehen wir nun die geringsten Preisschwankungen bei Gerste 30 Pfg. und bei Hopfen 1 Mark, also zusammen 1 Mark 30 Pfg., und die Qualitätsschwankung von 35 Pfg. pro Hektoliter Bier zusammen, so erhalten wir im Minimum eine aus der Preis- und

Qualitätsschwankung hervorgehende Produktionskostendifferenz von einem Jahre zum anderen von 1 Mark 65 Pfg. pro Hektoliter Bier oder 11 % des sogenannten Ganterpreises von ca. 15 Mark, des Verkaufspreises en gros. Einer solchen Schwankung gegenüber, welche aber in manchem Jahre viel größer ist, tritt natürlich die Belastung von 15 Pfg. pro Hektoliter ganz zurück.

Die soeben citierten Ausführungen sind ungemein lehrreich und geben einen interessanten Einblick in die Produktions- und Erträgnisverhältnisse eines weit ausgedehnten mächtigen Industriezweiges; sie sind aber auch für die Frage der Belastung der Industrien von großer Bedeutung, weil sie beweisen, daß die Höhe des Erträgnisses von viel mächtigeren und ausschlaggebenderen Faktoren beeinflußt wird, als es diese Belastung ist, und daß letztere diesen Faktoren gegenüber nicht mehr nennenswert ist.

Ähnliche Verhältnisse wie bei der Brauindustrie bestehen aber, was Preis- und Qualitätsschwankungen anbelangt, auch bei allen anderen Industriezweigen, welche Rohstoffe zu Fabrikaten verarbeiten.

Dieselbe Rolle wie die Preis- und Qualitätsschwankungen der Rohstoffe spielen bei anderen Erwerbszweigen die elementaren Ereignisse, wie bei Pferdebahnen und Eisenbahnen z. B. die Witterungsverhältnisse, großer Schneefall, Überschwemmungen und dergl., sie schmälern das Erträgnis oft ganz bedeutend durch die großen Betriebsausgaben, welche sie verursachen und machen dasselbe ebenfalls schwankend.

Ganz das Gleiche gilt von den Produktionskosten der dem Bergbau angehörigen Industrie; die Förderung der Kohlen, Erze oder Salze stößt nicht bloß oft auf unerwartete Hindernisse, welche wesentlich höhere Betriebsunkosten verursachen, als die gewöhnlichen, sondern die Förderungsverhältnisse in den einzelnen Bergwerken sind überhaupt untereinander sehr verschieden. Die Produktionskosten sind daher für das gleiche Produkt ebenfalls sehr verschieden und außerdem noch von einem Jahre zum anderen schwankend.

Bei allen diesen Industrien sind die jährlichen Produktionskostenschwankungen von viel einschneidenderer Wirkung auf das Erträgnis wie die Lasten der Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetze. Nun kann man allerdings dieses Gegenüberstellen der Kosten der Arbeiterschutzgesetze und der Produktionskostenschwankungen als insofern nicht zulässig betrachten, als alle diese Begleiterscheinungen der industriellen Produktion an sich mit den Lasten des Arbeiterschutzes

nichts zu thun haben, und es ist dies gewiß richtig, denn diese Begleiterscheinungen treten ein, gleichviel ob es einen Arbeiterschutz giebt oder nicht.

Wir haben aber damit auch nur bezwecken wollen nachzuweisen, daß infolge von Ereignissen und Verhältnissen, deren Eintritt oder deren Abwendung außerhalb des Machtbereiches menschlichen Handelns und Wollens liegt, der Unternehmergewinn sehr bedeutend nach oben oder unten beeinflußt wird.

Wo aber die nicht abwendbare Gunst oder Ungunst der Verhältnisse, das Spiel des Zufalls und Glücks, für den Gewinn einen so großen Spielraum zuläßt, da kann ein so kleiner Faktor, wie es die gesetzliche Belastung im Vergleiche zu jenem Spielraum ist, keinen berechtigten Grund abgeben, sich über letztere zu beklagen.

Während die Preis- und Qualitätsschwankungen der Rohstoffe, oder sonst ähnlich wirkende Umstände verursachen, daß sich die Produktionskosten nie genau vorher berechnen lassen, bilden die Ausgaben für die Durchführung des technischen Betriebes und für die Löhne in der Regel einen festen Faktor der Produktionskosten, welcher wenn auch nicht immer unverändert bleibt, doch keine raschen Änderungen erleidet. Wenn nicht ganz besondere neue Erfindungen und Verbesserungen Änderungen im technischen Betriebe mit sich bringen, oder nicht größere Lohnbewegungen stattfinden, bewegen sich die Ausgaben für diese Positionen der Produktionskosten von Jahr zu Jahr in ziemlich regelmäßigen Bahnen; von größeren Schwankungen derselben könnte nur dann die Rede sein, wenn das Produktionsquantum stärker nach oben oder unten Schwankungen unterworfen wäre, ein Fall, welcher wohl bei manchem Industriezweig hin und wieder einmal eintritt, welcher aber im großen und ganzen zu den Ausnahmefällen gehört.

Dagegen besitzen diese Positionen eine andere Eigenschaft, welche in Hinsicht auf die Konkurrenz der einzelnen Industrieunternehmungen unter sich von großer Bedeutung ist und auf die Bildung des Unternehmergewinnes eine einschneidende Wirkung ausübt, nämlich die Eigenschaft der Verschiedenheit, d. h. die Ausgaben für diese Positionen sind nicht bei jedem Industrieunternehmen gleicher Gattung dieselben, sie sind bei dem einen größer als bei dem anderen. Es kann vorkommen, ja kommt sogar vielfach vor, daß unter zwei Konkurrenzunternehmen eines eine um 20 % und mehr höhere Ausgabe für diese Positionen zu machen hat, als das andere. Die Ursachen hiervon sind vielerlei; wir führen nur die hauptsächlichsten an:

rationelle Fabrikanlage, vorzügliche technische Einrichtungen, wie gute Maschinen und Heizanlagen, billige Motoren, wie z. B. Wasserkraft gegenüber Dampfkraft, günstige Lage zum Bezug der Kohle, geschickte Leitung des technischen Betriebes, größere Sparsamkeit, billige Löhne und vor allem geschickte und vollständige Ausnützung der vorhandenen Fabrikanlage. Überall, wo diese Ursachen ganz oder teilweise vorhanden sind, sind die Betriebsunkosten viel geringer als dort, wo das Gegenteil davon vorherrscht.

Die Folge dieser oft ganz bedeutenden Unterschiede ist, daß der eine Fabrikant das ganz gleiche Fabrikat billiger liefern kann, als der andere, der teuer produzierende; ja daß der billig produzierende sogar ein besseres Fabrikat liefern kann; und die weitere Folge dieser Produktionskostendifferenzen ist, daß die verschiedenen Unternehmungen ein und desselben Fabrikationszweiges schon aus diesem Grunde mit sehr verschiedenen Nutzen arbeiten, ein Umstand, dessen Bedeutung erst recht zu Tage tritt, wenn wir die Wirkungen der Konkurrenz zu erörtern haben.

Die Verschiedenheit der Produktionskosten zwischen den einzelnen Unternehmen des gleichen Fabrikationszweiges ist oft schon so groß gewesen, daß das billiger produzierende Unternehmen das teuer produzierende sogar zur Einstellung der Produktion zwang.

Aus ähnlichen Gründen schreibt man auch den kapitalkräftigen Großbetrieben das Übergewicht im Konkurrenzkampfe über die kleineren und mittleren Betriebe zu, obwohl in dieser Beziehung vielfach irrige und übertriebene Anschauungen herrschen und zwar in den weitesten Kreisen.

Der in Hinsicht auf die sogenannten Generalunkosten vielfach aufgestellte Satz: Je größer die Produktion ist, desto geringer sind die Produktionskosten, bedarf einer ziemlichen Einschränkung und muß modifiziert lauten: Je größer die Produktion, d. i. das Produktionsquantum, und je geschickter und vollständiger die vorhandene Betriebsanlage ausgenützt wird, desto geringer sind die Produktionskosten. Nicht das größte Industrieunternehmen produziert an sich schon seiner Größe halber am billigsten, sondern dasjenige, welches die vorhandene Betriebsanlage am intensivsten auszunützen weiß.

Wo letzteres stattfindet, kann eine bedeutende Herabminderung der Produktionskosten erreicht werden gegenüber anderen Konkurrenzunternehmen, deren Betriebsanlage nur teilweise ausgenützt ist. Dieser Unterschied in den Produktionskosten ein und desselben

Fabrikationszweiges bedingt nicht allein absolut geringere Produktionskosten und damit ein höheres Erträgnis, sondern auch einen höheren Unternehmergewinn, weil die ausgedehntere Produktion das aufgewendete Anlagekapital verhältnismäßig geringer erscheinen läßt und zu dessen Verzinsung inkl. der Risikoprämie ein geringerer Betrag vom Erträgnis wegzunehmen ist, somit ein größerer als Unternehmergewinn übrig bleibt, ein Punkt, auf welchen wir zurückkommen müssen, wenn wir das Verhältnis vom Anlagekapital zum Unternehmergewinn betrachten.

Fassen wir all' das über die Produktionskosten Gesagte zusammen, so ergiebt sich, daß die Hauptfaktoren der industriellen Produktion sehr schwankender und unterschiedlicher Natur sind, und daß diese Faktoren das Wohl und Wehe des industriellen Erwerbes in ungemein hohem Grade beeinflussen, daß sie sehr verschiedene Erträgnisse zeitigen und daß diesen Unterschieden und Schwankungen gegenüber eine Belastung in der Höhe von 8½ % (und selbst des doppelten) des Arbeitslohnes keinen bestimmenden Einfluß auf das Gedeihen oder Nichtgedeihen industrieller Unternehmungen auszuüben vermag.

Damit verlassen wir diesen Gegenstand und gehen zum zweiten Punkte über, durch welchen das Erträgnis bestimmt wird, zum Preise.

Die Grundlage des Preises bilden die Produktionskosten einerseits und die auf das Anlage- und Betriebskapital entfallende Verzinsungs- und Risikoquote andererseits. Der Betrag, welchen diese beiden Bestandteile des Preises repräsentieren, ist — wie schon früher ausgeführt — die äußerste Grenze des Preises; unter diese Grenze kann dauernd der Preis nicht herabgehen, wenn der betreffende Industriezweig existenzfähig sein soll. Nach oben wird die Grenze des Preises durch das allgemeine wirtschaftliche Preisbildungsgesetz, durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Die Preise der Waren aber, zu welchen das Angebot erfolgt, sind, wo kein Monopol, das Resultat der Konkurrenz oder der diese beseitigenden Kartelle.

Die fortwährend stattfindenden Preisbewegungen vollziehen sich mitunter sprunghaft, sei es nun nach oben oder unten, oder langsam, durch ein stetiges Steigen oder Abbröckeln der Preise. Im allgemeinen sind die Preise für Massenkonsumartikel stabiler als jene für Waren, deren Nachfrage mehr durch vorübergehende Konjunkturen und Bedürfnisse hervorgerufen wird, und ist das Steigen und Fallen der Preise viel weniger von der Höhe der Produktionskosten abhängig, als wie vom Drucke der Absatzverhältnisse. Ins-

besondere bewirkt Konkurrenzdruck ein ständiges Abbröckeln der Preise: nur in Zeiten außergewöhnlichen Aufschwunges, wo große Nachfrage herrscht, welche rasch befriedigt werden muß, steigen dieselben, ja schnellen sie sogar unverhältnismäßig in die Höhe. Diesen sogenannten guten Zeiten, Zeiten glänzender Geschäftslage, pflegt aber meistens nach kurzer Zeit schon ein Rückschlag zu folgen, der dann gewöhnlich die Preise nicht nur wieder sinken läßt, sondern sie sogar unter das Niveau herabdrückt, welches sie vor Beginn der Steigerung inne hatten, weil durch den vorübergehenden Aufschwung regelmäßig die Fabrikanlagen vergrößert wurden und nun infolgedessen auch eine vermehrte Konkurrenz vorhanden ist.

Im großen und ganzen tragen daher die Preise der industriellen Fabrikate die Tendenz zum Fallen in sich, ja wir finden in der Praxis unzählige Beispiele, daß trotz steigender Produktionskosten allmählich die Preise abbröckeln. Am stärksten findet dies statt, wenn in den Industrien jener Zustand eintritt, welchen man mit Überproduktion bezeichnet.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle eine Statistik über die Preisbewegung der verschiedenen industriellen Produkte und Fabrikate aufzustellen, aus welcher die vielen Schwankungen ersichtlich wären; nur einige Beispiele mögen diesen Punkt illustrieren, wobei wir die Fabrikate solcher Industriezweige zum Ausgangspunkte nehmen, welche durch ihre Beziehungen zur Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung hervorragen, d. h. bei welchen die Lasten des Arbeiterschutzes am größten sind.

Zu denjenigen Industriezweigen, welche eine hohe Belastungsziffer aufweisen, gehört z. B. die Brauindustrie. Dadurch, daß das Aktienwesen gerade innerhalb dieser Industrie sehr stark vertreten ist, bieten sich in den vielen Geschäftsberichten der Brauereiaktiengesellschaften eine große Menge Anhaltspunkte, die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gruppe kennen zu lernen. Gehen wir diese Berichte durch, so fällt uns auf, daß seit Jahren einerseits über zunehmende Produktionskostensteigerung und andererseits über abbröckelnde Preise, über steigende Ausgaben geklagt wird. Der Lokalverkehr weist nun zwar wenige Veränderungen in den Preisen auf, nur werden dieselben durch eine Reihe Nebenvergütungen indirekt geschmälert; hingegen sind z. B. die Preise der bayerischen Exportbiere succesiv innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens um 2—3 Mark pro Hektoliter zurückgegangen. Wir haben also steigende Produktionskosten und sinkende Preise zu verzeichnen. Nehmen wir einen

Verkaufspreis der Exportbiere von 18 Mark an und einen Preisabschlag von 2 Mark, so haben wir einen Rückgang des Preises von ca. 11 % vor uns, während gleichzeitig die Löhne um gewiß 15 % gestiegen sind.

Von noch viel größerer Bedeutung sind aber die Veränderungen der Preise bei einer anderen Gruppe industrieller Fabrikate, bei den Fabrikaten von Hüttenwerken. So gestalteten sich nach den Angaben einer dem Geschäftsberichte beigefügten Statistik bei einem der größten deutschen Hüttenwerke die Durchschnittspreise der Fertigfabrikate wie folgt:

Betriebsjahr	Erzielter Durchschnittspreis per Tonne Fertigfabrikat		
	Mark	Pfg.	
1882/83	165	—	Die Preise sanken von 1882/83 bis 1886/87 per Tonne um 41 Mark 15 Pfg. oder ca. 25 %.
1883/84	154	02	
1884/85	144	18	
1885/86	137	15	
1886/87	123	85	
1887/88	125	90	Die Preise steigen von 1887/88 bis 1890/91 wieder um 29 Mark 40 Pfg. oder ca. 22 %.
1888/89	132	15	
1889/90	142	43	
1890/91	153	25	
1891/92	137	10	Die Preise sanken wieder von 1891/92 bis 1895/96 um 41 Mark 83 Pfg. oder ca. 25 %.
1892/93	127	67	
1893/94	117	20	
1894/95	111	55	
1895/96	111	42	
1896/97	118	39	Die Preise steigen 1896/97 um 6 Mark 97 Pfg. oder ca. 25 %.

Bei der Brauindustrie beträgt, wie schon früher dargelegt, die Belastung durch den Arbeiterschutz ca. 1 % des Preises; bei dem als Beispiel dienenden Hüttenwerk betrugen die Ausgaben für Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung insgesamt 76 708 Mark bei einer Gesamtproduktion von 120 637 Tonnen oder per Tonne 63 Pfg., was bei einem Durchschnittspreis von 118 Mark 39 Pfg. per Tonne 0,53 oder ca. ½ % ausmacht. — Während also die Lasten des Arbeiterschutzes bei der Brauindustrie nur 1 % und bei dem Hüttenwerke gar nur ½ % ausmachen, weisen die Preise bei der Brauindustrie ein Fallen von ca. 11 %, bei der Hüttenindustrie ein Schwanken von 22—28 % auf. Bei einem anderen Hüttenwerke waren 1896/97 die Durchschnittspreise per Tonne Fabrikate um 46 Mark oder ca. 34 % und per Tonne Roheisen um 7½ Mark oder ca. 15 % höher als 1895/96. Besser

läßt sich wohl die geringe Bedeutung der gesetzlichen Lasten und Wichtigkeit der anderen das Erträgnis der Industrie bestimmenden Faktoren nicht demonstrieren.

(Siehe die Tabelle auf den folgenden Seiten, auch zu Abschnitt V gehörig.)

V.

Die Quelle, woraus der Unternehmergewinn fließt, ist der Überschuß, das Reinerträgnis, welches sich ergiebt, wenn man vom Nettoerlös die Produktionskosten abzieht.

Dieses Reinerträgnis ist aber nicht ausschließlich Unternehmergewinn, sondern es enthält in erster Linie den für die Verzinsung des aufgewendeten Anlage- und Betriebskapitals erforderlichen Betrag, sowie den Prozentsatz für das Risiko; erst der nach Abzug der auf die Verzinsung und das Risiko entfallenden Summe verbleibende Restbetrag ist der reine Unternehmergewinn.

Unter Anlagekapital verstehen wir das sämtliche zur Herstellung der Fabrikanlage aufgewendete Kapital; hierher gehören also die Aufwendungen für Erwerb von Grund und Boden, für Gebäude, Maschinen und Einrichtungen, kurz für alle Anschaffungen, welche zur Herstellung der Fabrikanlage notwendig waren; hierher gehören auch eventuelle Erwerbungen von Patenten.

Unter Betriebskapital dagegen verstehen wir das zur Durchführung des Betriebes erforderliche Kapital, welches hauptsächlich als Aufwendung für die Produktionskosten, die Warenvorräte und die Warenkredite erscheint, auch das rollierende Kapital genannt, im Gegensatze zu dem stehenden Kapital der Fabrikanlage.

Beide Arten von Kapitalaufwendungen stellen das gesamte Kapital eines industriellen Unternehmens dar.

Nicht zu verwechseln mit diesem ist das Aktienkapital von Aktiengesellschaften, welches gewöhnlich nur einen Teil des gesamten aufgewendeten Kapitals repräsentiert, während gewöhnlich der andere Teil durch Aufnahme von Hypothekdarlehen oder Ausgabe von Obligationen, auch oft durch Inanspruchnahme von Bankkrediten aufgebracht wird. Daher ist die Dividende von Aktiengesellschaften nicht der richtige Ausdruck für die Höhe des Unternehmergewinns; diese läßt bei allen Aktiengesellschaften, welche

Prozentuales Verhältnis der gesetzlichen Lasten der Arbeiterversicherung zum Reinerträgnis, zum Unternehmergewinn und zum investierten Kapital.

	Transportmittel		Brauereiindustrie		
	Straßenbahn 1896/97	Lokalbahn 1896[1]	Brauerei a. 1896/97	Brauerei b. 1896/97	Brauerei c. 1896/97
Investiertes Kapital, d. i. Anlage u. Betriebskapital	6 320 000 ℳ	14 600 000 ℳ	10 056 000 ℳ	5 780 000 ℳ	2 877 000 ℳ
Produktions- bezw. Absatzziffer	—	—	505 000 hl Bier	195 000 hl Bier	73 000 hl Bier
Investiertes Kapital	—	—	pro 1 hl Bier 20 ℳ	pro 1 hl Bier 29,60 ℳ	pro 1 hl Bier 39,40 ℳ
Reinerträgnis abzüglich Abschreibungen:					
a. in Summa	780 000 ℳ	600 000 ℳ	1 911 000 ℳ	600 000 ℳ	170 000 ℳ
b. pro	—	—	pro 1 hl Bier 3,78 ℳ	pro 1 hl Bier 3,08 ℳ	pro 1 hl Bier 2,33 ℳ
c. in Prozenten des investierten Kapitals . .	12,3 %	4,11 %	19 %	10,4 %	6 %
Unternehmergewinn abzüglich 4 % Kapitalzins und 1 % Risikoprämie:					
a. in Summa	464 000 ℳ	keiner vorhanden	1 408 000 ℳ	311 000 ℳ	36 150 ℳ
b. pro	—		pro 1 hl Bier 2,78 ℳ	pro 1 hl Bier 1,60 ℳ	pro 1 hl Bier 36 ₰
c. in Prozenten des investierten Kapitals . .	7,3 %	—	14 %	5,4 %	0,90 %
Ausgabe für die Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- u. Altersversicherung:					
a. in Summa	32 500 ℳ	18 400 ℳ	15 ₰ pro 1 hl Bier[2] inklusive Sonntagsruhe	15 ₰ pro 1 hl Bier inklusive Sonntagsruhe	15 ₰ pro 1 hl Bier
b. in Prozenten des **Reinerträgnisses**	4,2 %	3,6 %	4 %	5 %	7 %
c. in Prozenten des **Unternehmergewinns** . .	7 %	—	5,5 %	9,5 %	40,5 %
d. in Prozenten des **investierten Kapitals** . .	0,50 %	0,13 %	0,75 %	0,50 %	0,38 %
Bei **doppelter Ausgabe** betrügen die **gesetzlichen** Lasten der Arbeiterversicherung	65 000 ℳ	36 800 ℳ	30 ₰ pro 1 hl Bier	30 ₰ pro 1 hl Bier	30 ₰ pro 1 hl Bier
und betrüge der **Unternehmergewinn** weniger in Prozenten des investierten Kapitals um	0,50 %	und betrüge das Reinerträgnis weniger um 0, 24 %	0,9 %	0,5 %	0,4 %
betrüge sonach in Prozenten des invest. Kapitals .	0,80 %	sonach 3,87 %	13,1 %	4,9 %	0,5 %

[1] Interessant ist, daß laut Angabe des Berichtes der Einnahmeausfall infolge schlechter Sommerwitterung ca. 50 000 Mk., also fast dreimal soviel betrug, wie die Lasten der Arbeiterversicherung.

[2] Vgl. Allgemeine Brauer und Hopfenzeitung Nr. 82, Jahrgang 1896.

	Bergbau und Hüttenbetrieb					Cementwerk
	Kohlenbergbau a. 1896	Kohlenbergbau b. 1897	Bergbau und Hüttenbetrieb 1896/97	Hüttenbetrieb 1896/97	Bergbau und Hüttenbetrieb	1896
Investiertes Kapital, d. i. Anlage u. Betriebskapital	6 500 000 ℳ	70 000 000 ℳ	48 000 000 ℳ	war nicht genau zu ermitteln	27 000 000 ℳ	1 440 000 ℳ
Produktions- bezw. Absatzziffer	9 600 000 Ctr. Kohlen	74 600 000 Ctr. Kohlen	—	126 000 Tonn. Fertigfabrikate	—	430 000 Ctr. Cement
Investiertes Kapital	pro 100 Ctr. Kohlen 68 ℳ	pro 100 Ctr. Kohl. 93,83 ℳ	—		—	pro 1 Ctr. 3,35 ℳ
Reinerträgnis abzüglich Abschreibungen:						
a. in Summa	1 200 000 ℳ	4 340 000 ℳ	3 400 000 ℳ	1 887 000 ℳ	3 180 000 ℳ	175 000 ℳ
b. pro	pro 100 Ctr. 12,50 ℳ	pro 100 Ctr. 5,82 ℳ	—	per Tonne 15,60 ℳ	—	pro 1 Ctr. 41 ₰
c. in Prozenten des investierten Kapitals	18,4 %	6,2 %	7,08 %	—	11,8 %	12,15 %
Unternehmergewinn abzüglich 4 % Kapitalzins u. 1 % Risikoprämie:						
a. in Summa	875 000 ℳ	840 000 ℳ	1 000 000 ℳ	—	1 830 000 ℳ	103 000 ℳ
b. pro	pro 100 Ctr. 9,10 ℳ	pro 100 Ctr. 1,12 ℳ	—	—	—	pro 1 Ctr. 24 ₰
c. in Prozenten des investierten Kapitals	13,4 %	1,2 %	2,08 %	-	6,8 %	7,15 %
Ausgabe für die Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- u. Altersversicherung:						
a. in Summa	126 000 ℳ od. pr. 100 Ctr. 1,31 ℳ	620 000 ℳ od. pr. 100 Ctr. 83 ₰	480 000 ℳ	76 700 ℳ pro Tonne 63 ₰	370 000 ℳ	6 800 ℳ pro 1 Ctr. 1,6 ₰
b. in Prozenten des **Reinerträgnisses**	10,5 %	14,3 %	12,9 %	4 %	11,6 %	3,9 %
c. in Prozenten des **Unternehmergewinns**	14,4 %	73,8 %	20,8 %	—	20,2 %	6,5 %
d. in Prozenten des **investierten Kapitals**	1,94 %	0,88 %	1 %	—	1,37 %	0,47 %
Bei **doppelter Ausgabe** betrügen die **gesetzlichen** Lasten der Arbeiterversicherung	252 000 ℳ pro 100 Ctr. 2,62 ℳ	1 240 000 ℳ pro 100 Ctr. 1,66 ℳ	960 000 ℳ	153 400 ℳ	740 000 ℳ	13 600 ℳ
und betrüge der **Unternehmergewinn** weniger in Prozenten des investierten Kapitals	1,9 %	0,88 %	1 %	Die Lasten der Arbeiterversicherung schmälerten das Reinerträgnis um ca. 4 % u. betrügen ca. 8½ % desselb.	1,25 %	0,47 %
betrüge sonach in Prozenten des invest. Kapitals	11,5 %	0,32 %	1,08 %		5,55 %	6,7 %

Hypothek- oder andere Kapitalschulden haben, den letzteren höher erscheinen, weil das gesamte im Dienste der Produktion stehende Kapital viel größer ist, als das Aktienkapital, für welches die Dividende verteilt wird. Der Unternehmergewinn industrieller Etablissements ist immer vom gesamten aufgewendeten Kapital zu berechnen, nicht nur von einem Teile desselben. Die Höhe der Dividenden einer Industrieaktie ist daher nicht gleichbedeutend mit der Höhe des Unternehmergewinns des betreffenden Unternehmens.

Das Anlage- und Betriebskapital der einzelnen Unternehmungen eines- und desselben Industriezweiges ist fast niemals gleich groß; ja es existieren gerade in dieser Hinsicht die weitgehendsten Unterschiede und daher auch beim Unternehmergewinn. Diese Ungleichheit der Größe des Unternehmergewinns ist aber, ebenso wie die Ungleichheit und Verschiedenheit der Produktionskosten, ein hauptsächliches Beeinflussungsmittel des Preises. Übrigens können höhere Produktionskosten und geringere Verzinsung und umgekehrt geringe Produktionskosten und hohe Verzinsung sich ausgleichen. Aber häufiger tritt auf, daß die Unterschiede in der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals nicht durch entsprechende Unterschiede in den Produktionskosten ausgeglichen werden; in diesem Falle erzielt dasjenige Unternehmen den höchsten Unternehmergewinn, worin das geringste Anlage- und Betriebskapital steckt und umgekehrt dasjenige mit dem höchsten Kapitalaufwande den geringsten Unternehmergewinn.

Bei gleichen Produktionskosten und sonst gleichen Verhältnissen ist dann dasjenige Unternehmen am konkurrenzfähigsten, welches das niedrigste Anlage- und Betriebskapital zu verzinsen hat; dies beherrscht die Konkurrenz.

Einige Beispiele mögen das Gesagte ziffernmäßig darlegen: Wir benutzen hierzu die Angaben, welche die schon mehrmals angeführte Untersuchung über die Brauindustrie[1] enthält. Danach schwankt das Anlagekapital — vom Betriebskapital können wir, weil in dieser Beziehung von geringer Bedeutung, absehen — bei Brauereien sehr stark und differiert von 20 bis 50 Mark pro 1 hl Bier. Nehmen wir nun Produktionskosten und Preis, bezw. das Reinerträgnis, bei allen drei Brauereien gleich groß an, so erhalten wir bei folgenden Anlagekapitalien nachstehende Unternehmergewinne.

[1] Vergl. Nr. 87 der allgemeinen Brauer- u. Hopfenzeitung, Jahrg. 1896.

Beispiel I.

		Brauerei a.		Brauerei b.		Brauerei c.
Anlagekapital pro 1 hl Bier		25,00 ℳ		40,00 ℳ		50,00 ℳ
Reinerträgnis pro 1 hl Bier		3,00 ℳ		3,00 ℳ		3,00 ℳ
davon ab:						
4 % Kapitalverzinsung	1,— ℳ		1,60 ℳ		2,— ℳ	
1 % Risikoprämie . .	0,25 ℳ		0,40 ℳ		0,50 ℳ	
		1,25 ℳ		2,00 ℳ		2,50 ℳ
ergiebt pro 1 hl einen Unternehmergewinn von . . .		1,75 ℳ		1,00 ℳ		0,50 ℳ

Wir sehen daraus deutlich, um wieviel mehr die Brauerei a am Preise nachlassen kann wie b, um noch immer den gleichen Unternehmergewinn zu haben wie c; und welch immensen Konkurrenzdruck a auf b und c, und a und b auf c ausüben können, wenn sie wollen oder müssen.

Bei Unternehmen, welche einen Teil des Anlagekapitals durch Hypothekaufnahme oder sonstige Kredite beschafft haben, ist übrigens auch das Sinken des Zinsfußes nicht ohne Einfluß auf den Unternehmergewinn, wie nachfolgendes Beispiel zeigt.

Beispiel II:

Angenommen die drei Brauereien a, b und c hätten die Hälfte des Anlagekapitals, also 50 %, vor 15 Jahren zu einem Zinsfuße von $4^1/_2$ % dargeliehen erhalten, und dieser Zinsfuß konnte infolge des thatsächlich während dieser Zeit stattgefundenen Sinkens des Zinsfußes auf 4 % ermäßigt werden, so erhöhte sich unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen der Unternehmergewinn bei a um $6^1/_4$ Pfg. pro Hektoliter ($^1/_2$ % aus $12^1/_2$ Mark); bei b um 10 Pfg. ($^1/_2$ % aus 20 Mark) und bei c um $12^1/_2$ Pfg. ($^1/_2$ % aus 25 Mark).

Die Erhöhung des Unternehmergewinns durch das Sinken des Zinsfußes hätte also bei b und c fast soviel betragen wie die Belastung durch den Arbeiterschutz, welcher in der Brauindustrie, inklusive der Mehrausgabe für Löhne infolge Einführung der Sonntagsruhe, 15 Pfg. ausmacht, wobei die Verzinsung des Betriebskapitals nicht einmal berücksichtigt ist.

Die soeben angeführten Beispiele zeigen uns klar, von welch' großer Bedeutung die Größe der Kapitalaufwendung für den Unternehmergewinn ist. Das wissen auch alle Industriellen sehr wohl, und darum das mitunter geradezu überstürzte Trachten nach ausgedehnterer Produktion, denn je ausgedehnter die Produktion, desto ausgenützter die Anlage. Je intensiver eine Fabrikanlage durch vermehrte Produktion ausgenützt wird, desto geringer wird im Verhältnis zum Produktionsquantum das Anlagekapital, desto größer sonach der Unternehmergewinn.

Dieses aus vorstehenden Gründen sehr leicht begreifliche Hasten nach größerer Produktion hat aber, wenn nicht außergewöhnlicher Bedarf vorliegt, meistens eine Preisermäßigung für die Fabrikate des betreffenden Industriezweiges zur Folge, und es ist dies eine der schlimmsten Seiten der Entwickelung industrieller Unternehmen, soweit es diese selbst betrifft, weil es den schärfsten Konkurrenzdruck hervorruft.

Damit beschließen wir unsere Ausführungen über die Bedeutung von Anlage- und Betriebskapital, überhaupt unsere Ausführungen über alle diejenigen Faktoren, welche in der Hauptsache bei der Entstehung des Unternehmergewinns mitwirken, und kommen zu dem springenden Punkt unserer ganzen Untersuchung, zur Frage: In welchem Verhältnisse steht die Größe der aus dem Arbeiterschutze hervorgegangenen Belastung unserer Industrie zum Unternehmergewinne derselben?

Wie wir schon bei der Untersuchung über die Frage der Wirkung der Belastung nachwiesen, ist diese letztere aus bereits dargelegten Gründen bei den einzelnen Industriezweigen nicht die gleiche; es kann daher auch das Verhältnis der Belastung zum Unternehmergewinne nicht bei den verschiedenen Industriezweigen das gleiche, sondern muß naturgemäß ein verschiedenes sein.

Um nun verlässige Anhaltspunkte zur Beantwortung vorstehender Frage zu erhalten, blieb uns kein anderer Weg übrig, als eine Durchsicht der jährlich erscheinenden Geschäftsberichte und Bilanzen der Aktienindustriegesellschaften vorzunehmen. Die Ausbeute daraus war allerdings eine geringe, da nur ganz vereinzelte Berichte und Bilanzen die notwendigen wissenswerten Angaben für sich ausgeschieden enthielten. Immerhin konnten wir jedoch soviel Ziffernmaterial finden, um an der Hand desselben eine Antwort geben zu können. Bei dem großen Umfange und der Mannigfaltigkeit der industriellen Erwerbsgruppen konnte es natürlich

nicht unsere Aufgabe sein, das Verhältnis der Belastung zum Unternehmergewinn bei allen Industrie- und Erwerbszweigen zu erforschen, sondern wir mußten uns darauf beschränken, einige der wichtigsten und von dem Arbeiterschutze am stärksten betroffenen Industriezweige herauszugreifen, also solche Betriebe, welche die höchsten Belastungsziffern aufweisen. Zu diesem Zwecke haben wir eine Tabelle angefertigt, in welcher von einer Reihe verschiedenartiger Industrieunternehmen ziffernmäßig das Verhältnis ermittelt wurde, in welchem sich die Lasten der Arbeiterversicherung zum Reinerträgnis, zum Unternehmergewinne und zum aufgewendeten Kapitale befinden.

(Außer Betracht mußte hierbei allerdings die bedeutende Gruppe der Baugewerke bleiben, da hierüber keine ziffernmäßigen Anhaltspunkte vorliegen, außerdem aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gruppe ganz anderer Natur sind, wie diejenigen der eigentlichen Industrie, und hier der Raum, diese Verhältnisse eigens zu erörtern nicht ausreichend wäre. Zudem kann man kurz sagen, daß vom Baugewerke in der Hauptsache die Lasten der Arbeiterversicherung auf denjenigen abgewälzt werden, für dessen Rechnung gebaut wird.)

Die in dieser Tabelle niedergelegten Resultate sind ebenso interessant wie wichtig; spiegeln sich in den gefundenen Zahlen doch alle jene Verschiedenheiten wieder, welche wir in den vorhergehenden Ausführungen über Produktionskosten, Preis und Anlagekapital besprochen haben. Insbesondere tritt aber in den ermittelten Ziffern schlagend die überaus große Bedeutung hervor, welche ein hohes Anlagekapital für den Unternehmergewinn besitzt, indem die Verzinsung desselben den letzteren in manchen Fällen fast gänzlich, ja sogar überhaupt absorbiert. Nun haben wir allerdings bei unseren Berechnungen einen Prozentsatz von 5 % für Kapitalzins und Risikoprämie angenommen, welches vielleicht angesichts eines Zinsfußes von 3—3½ % für erstklassige Papiere etwas zu hoch ist. Aber wir meinen, daß für industrielle Unternehmungen eine Gesamtverzinsung von 5 % des investierten Kapitals als niedrigste Grenze nicht zu viel ist. Eine Ausnahme davon kann ja wohl bei solchen Unternehmungen gemacht werden, wo das Risiko verhältnismäßig gering ist, wie bei Bahnen, und weisen diese in der Regel auch keine so hohe Verzinsung auf wie andere industrielle Unternehmungen.

Betrachten wir nun die in der Tabelle S. 130 131 aufgeführten Resultate näher, so finden wir folgende Ziffern:

Das Reinerträgnis, also die Gesamtverzinsung, schwankt bei den einzelnen Unternehmungen von 4,11 % bis 19 % des investierten Kapitals; der nach Abzug von 5 % Kapitalzins und Risikoprämie verbleibende Unternehmergewinn von 0 % bis 14 %; die gesetzlichen Lasten der Arbeiterversicherung betragen 3,06 % bis 14,3 % des Reinerträgnisses, 5,5 % bis 73,8 % des Unternehmergewinns und 0,13 % bis 1,94 % des investierten Kapitals.

Wir sehen daraus, wie sehr die Höhe des Anlagekapitals das Verhältnis beeinflußt, in welchem die gesetzlichen Lasten zum Unternehmergewinn stehen. Während sie von der Gesamtverzinsung des investierten Kapitals nur einen kleinen Teil des sich ergebenden Prozentsatzes ausmachen (0,13 bis 1,94 % von 4,11 bis 19 %), betragen sie beim Unternehmergewinn fast bis 75 % desselben. Daneben ist freilich nie zu übersehen, daß bereits 5 % vom Reinerträgnis abgezogen sind, ehe überhaupt ein Unternehmergewinn als vorhanden angenommen wird.

Ungemein lehrreich ist das Ergebnis bei dem Unternehmen „Kohlenbergbau b"; während die Lasten der Arbeiterversicherung vom investierten Kapital nur 0,88 % betragen, repräsentieren sie 73,8 % vom Unternehmergewinne, da die 5 %ige Verzinsung des Anlagekapitals von 70 000 000 Mark für den Unternehmergewinn nur 1,2 % vom 6,2%igen Reinerträgnis übrig ließ.

Wenn wir nun prüfen wollen, inwiefern das gefundene Verhältnis der Lasten der Arbeiterversicherung zum Unternehmergewinn eine weitere Ausdehnung des Arbeiterschutzes bezw. eine Vermehrung der diesbezüglichen Lasten noch zuläßt, so ist in erster Linie zu betonen, daß wir dabei weder von den günstigst situierten Unternehmungen, welche sehr hohen Unternehmergewinn aufweisen, noch von den ungünstig situierten, welche nur geringen oder gar keinen Unternehmergewinn erzielen, ausgehen dürfen, sondern daß wir uns in der Mitte halten müssen.

Alte Etablissements, bei welchen das Anlagekapital durch jahrelange Abschreibungen sehr niedrig zu Buche steht, müssen natürlich hohen Unternehmergewinn abwerfen, während junge, noch nicht genügend ausgenützte, infolge des noch sehr hohen Anlagekapitals nur einen sehr geringen Unternehmergewinn, ja häufig gar keinen erzielen.

Daraus geht aber hervor, daß zur Beurteilung der Frage, ob angesichts des vorhandenen Unternehmergewinns noch eine Vermehrung der Lasten der Arbeiterversicherung möglich ist, nur der Unternehmergewinn solcher Unternehmungen als Ausgangspunkt genommen werden darf, welche sich in normaler geschäftlicher Entwickelung befinden.

Berücksichtigen wir nun, daß vom Reinerträgnis schon vorweg 5 % in Abzug kommen, so dürfen wir ohne Bedenken aus den alsdann noch für den Unternehmergewinn bleibenden Prozentsätzen von 1,2 % bis 7,3 % (die höchsten und niedrigsten Sätze außer Betracht gelassen), den Schluß ziehen, daß die gegenwärtige Belastung von unserer Industrie wohl ertragen werden kann, ohne deren Entwickelung irgendwie hemmend oder schädigend zu beeinflussen, ja daß selbst eine mäßige Erhöhung dieser Belastung angesichts der ermittelten Erträgnisse noch zulässig ist.

Wir haben in der Tabelle S. 130/131 die Zahlen angegeben, welche sich ergeben, wenn wir die gesetzlichen Lasten der Arbeiterversicherung als noch einmal so groß wie die gegenwärtigen annehmen und dabei folgendes Resultat erhalten:

Es würden bei doppelt so großer Belastung wie heute bei den einzelnen Unternehmungen die Unternehmergewinne, ausgedrückt in Prozenten des investierten Kapitals, wie folgt geschmälert werden:

Der Unternehmergewinn von:

0,90 %	um 0,4 %	und betrüge dann	0,5 %,
1,2 "	" 0,88 "	" "	0,32 "
2,08 "	" 1 "	" "	1,08 "
5,4 "	" 0,5 "	" "	4,9 "
7,15 "	" 0,47 "	" "	6,7 "
7,3 "	" 0,50 "	" "	6,8 "
13,4 "	" 1,9 "	" "	11,5 "
14 "	" 0,9 "	" "	13,1 "

Diese Ziffern beweisen, daß auch bei einer doppelt so hohen Belastung noch immer bei normalen Betrieben ganz respektable Unternehmergewinne erzielt würden, wenn man berücksichtigt, daß 5 % bereits vorweg abgezogen sind.

Wir halten es daher für vollauf berechtigt zu behaupten, daß von unserer Industrie eine durch den weiteren Ausbau

der Arbeiterschutzgesetzgebung notwendig werdende mäßige Belastung wohl noch ertragen werden kann.

Unternehmungen, welche infolge außergewöhnlicher ungünstiger Verhältnisse einen sehr geringen Unternehmergewinn erzielen, können in dieser Frage nicht entscheidend sein; giebt es doch Unternehmungen, welche durch verfehlte Anlage, schlechte, liederliche Leitung, oder durch unaufhaltbare, mißliche Konjunkturen um jeden Unternehmergewinn kommen, ja zu Grunde gehen.

Wenn es auch Grundsatz einer vernünftigen Gesetzgebung sein muß, den wirtschaftlich Schwächeren nicht zuviel Lasten aufzuerlegen, so kann die Arbeiterschutzgesetzgebung doch auf vereinzelte kranke und sieche wirtschaftliche Unternehmungen keine Rücksicht nehmen, so wenig wie sie hervorragend günstig situierte als Ausgangspunkt ihrer Anforderungen nehmen darf. Ob das in den industriellen Etablissements angelegte und thätige Kapital eine 6, 7, 10 oder 15%ige Gesamtverzinsung erzielt, ist für das Gesamtwohl viel weniger wichtig, als daß ein ausgiebiger Arbeiterschutz besteht. Und wenn durch einen weiteren Ausbau unserer Arbeitergesetzgebung die Lasten noch einmal so große würden, so bliebe immer noch Unternehmergewinn genug übrig; jedenfalls ist es im Interesse des Gesamtwohles nützlicher, wenn der Unternehmergewinn durch die Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung eine kleine Schmälerung, als wenn er durch maßlosen Konkurrenzdruck meist in viel höherem Maße eine Einbuße erleidet.

Und damit sind wir bei der Konkurrenz angekommen, jener für unsere Industrien so häufig unheilbringenden, für den Konsumenten aber und den Fortschritt so notwendigen wirtschaftlichen Einrichtung.

So nützlich und unerläßlich in unserem heutigen Wirtschaftssystem die Konkurrenz ist, für die bessere Ausgestaltung der Arbeiterverhältnisse und auch für den Ausbau des Arbeiterschutzes ist sie ein Hemmschuh, mitunter geradezu ein Verhängnis, weil sie ein fortwährendes Abbröckeln der Erträgnisse, ein immer tieferes Sinken des Unternehmergewinnes zur Folge hat.

Wir haben, als wir uns mit der Preisbildung befaßten, schon gesehen, wie die Ungleichheit der Produktionskosten zu einer scharfen Konkurrenz führen kann und muß; noch mehr ist dies der Fall, wenn billige Produktionskosten und geringes Anlagekapital bei einzelnen Unternehmungen vereint diesen ein großes Übergewicht über die

anderen geben. Hier hängt es dann ganz von dem guten Willen und der besseren Einsicht der ersteren ab, welche die gefährlichsten, weil mächtigsten Konkurrenten sind, ob sie ihre Macht ausnützen wollen, um die letzteren zu erdrücken.

Wer die Konkurrenzverhältnisse in der Praxis zu beobachten Gelegenheit hat, wird uns beipflichten, wenn wir sagen, daß allerdings der größte Konkurrenzdruck, die meisten Preisherabdrückungen viel seltener von den gutsituierten, großen, solid geleiteten Unternehmen ausgehen, wie von den aufstrebenden oder notleidenden. Diese letzteren sind das Karnickel, welches anfängt.

Im vollen Bewußtsein, daß nur eine größere Produktion die vorhandene meistens von Haus aus schon für ein bedeutenderes Produktionsquantum errichtete Fabrikanlage rentabel machen kann, treten junge Unternehmen, oder solche, welche sicheren und lohnenden Absatz aus irgend welchem Grunde verloren haben, mit billigeren Preisen auf den Markt und suchen in den Kundenkreis der älteren, gut eingeführten Unternehmen einzudringen und ihnen die Kunden durch billigere Preise abspenstig zu machen. Wollen nun die älteren Unternehmen ihr Absatzgebiet erhalten, so bleibt ihnen, vorausgesetzt, daß ihre Konkurrenten gleich gute Ware liefern, nichts übrig, als die Preise gleichfalls zu reduzieren: die billigen Preise ihrer Konkurrenten zwingen sie dazu und auf diese Weise findet eine fortwährende Schmälerung des Gewinnes statt. Vom Standpunkt des Konsumenten aus mag dieser wirtschaftliche Vorgang freudig zu begrüßen sein, vom Standpunkt des Industriellen und auch des Arbeiters ist er ein Übel!

Wollen nun gar mächtige, über große Unternehmergewinne verfügende Unternehmen schwache Konkurrenten beseitigen, so können sie hierin nicht aufgehalten werden.

Alle diese Fälle kommen vor, und glücklich jene Industrie, wo kluge und weitsichtige Männer dem tollen Treiben engherziger, kurzsichtiger und auf raschen Erfolg bedachter Unternehmer die Wage halten, und sich nicht fortreißen lassen. Leider sind aber Ehrgeiz, Neid und Egoismus bei so vielen mächtiger als Maßhalten, Einsicht und Weitblick.

Wo wir hinblicken, überall sehen wir im modernen Wirtschaftsleben scharfe Konkurrenz, und überall begegnen wir Klagen darüber: aber das läßt sich in unserem Wirtschaftssystem nicht ändern. Es liegt eben im Wesen der freien Konkurrenz, daß sie den

Unternehmergewinn immer weiter herabdrückt, bis er fast verschwindet und kaum mehr die Verzinsung des Kapitals und die Risikoprämie übrig bleibt. Beweis dafür die vielfach auftretende Notwendigkeit, alsdann Kartelle zu schließen, um dem unsinnigen Konkurrenztreiben und dessen Folgen Einhalt zu thun und auf diesem Wege wieder ein entsprechendes Erträgnis zu erreichen.

In der Thatsache, daß die Konkurrenz, von ausnahmsweise günstigen Konjunkturen abgesehen, wie solche in Zeiten allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs eintreten, die Tendenz in sich trägt, den Unternehmergewinn bis an dessen äußerste Grenze herabzudrücken, liegt für die Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung eines der bedeutsamsten Momente. Soll ein weiterer Ausbau derselben stattfinden, so kann dies nur geschehen, solange unsere Industrien solche Erträgnisse aufweisen, daß sie einen Teil davon für die Zwecke des Arbeiterschutzes abgeben können, ohne schon an das Minimum des Unternehmergewinns zu kommen; letzteres ist aber nur der Fall in Zeiten geschäftlichen Aufschwunges.

Für die gesetzgebenden Faktoren und für alle jene Kreise, welche den humanitären Bestrebungen nach Verbesserung der socialen Verhältnisse mit warmem Herzen entgegenkommen, liegt in den geschilderten Verhältnissen die Mahnung, wirtschaftlich günstige Zeiten für die Durchführung ihrer Bestrebungen nicht ungenützt vorübergehen zu lassen.

Für die Industriellen liegt aber darin eine ernste Mahnung, den Wettkampf nicht so weit zu treiben, bis das Erträgnis bezw. der Unternehmergewinn so gering geworden ist, daß sie selbst nichts mehr verdienen und dann auch keine Mittel mehr besitzen, um den Anforderungen der Gerechtigkeit und Humanität voll entsprechen zu können; sie mögen bedenken, daß Industrieunternehmungen, deren Erträgnisse durch Schleuderpreise und maßlose Konkurrenz soweit herabgekommen sind, daß sie keinen Unternehmergewinn mehr abwerfen, und daß sie nicht mehr die Lasten der Arbeiterversicherung auf sich nehmen können, auf die Dauer keine Existenzberechtigung, noch viel weniger aber einen berechtigten Grund haben, sich über eine aus humanitären Gründen notwendige Belastung zu beklagen.

In Zeiten guten Geschäftsganges werden die im vorhergehenden dargelegten Wirkungen der freien Konkurrenz weniger und seltener zur Erscheinung gelangen, um so sicherer aber in Zeiten eines länger anhaltenden wirtschaftlichen Rückschlages. Da kann der Unternehmergewinn leicht zur äußersten Grenze herabgedrückt werden und für längere Zeiten ganz verschwinden; ja es kann dazu kommen, daß, um einen solchen wieder zu erreichen, man die Produktionskosten durch Herabsetzen der Löhne billiger zu gestalten versucht. Die schrankenlose, egoistische Konkurrenz führt in diesem Falle zur Verschlechterung der allgemeinen Arbeitsbedingungen. Würden dann die Leistungen für den Arbeiterschutz gesetzlich nicht festgelegt sein, so würden sie eben einfach unterbleiben, und es bliebe dem Arbeiter überlassen, so wie es früher der Fall war, zu sehen, wie er selbst zu recht käme.

Das große sittliche Verdienst der Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung besteht eben darin, dem egoistischen Treiben des Einzelnen wenigstens in der Richtung einen Riegel vorgeschoben zu haben, daß dieser über die Leistungen für den Arbeiterschutz nicht hinwegkommt, — daß, mag der Konkurrenzkampf noch so groß und rücksichtslos sein, diese Leistungen weder herabgedrückt noch beseitigt werden können.

Allerdings werden, wo es soweit gekommen ist, daß ein Hinaufgehen der Preise das einzige Mittel ist, um wieder zu einem Unternehmergewinn zu gelangen, die Konsumenten die Zeche bezahlen. Soweit es sich aber um den Betrag handelt, welcher den Lasten des Arbeiterschutzes entspricht, dürften die Konsumenten davon kaum merklich berührt werden, weil er zu klein ist, um auf die Preise geschlagen zu werden, und weil er zu gering ist, um überhaupt Veränderungen der Preise bewirken zu können.

Würden aber dennoch die Lasten der Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung verbunden mit anderen Faktoren zu einer Preiserhöhung führen, d. h. würden sie auf den Konsumenten abgewälzt, so nähme daran der Arbeiter ebenso teil wie die übrigen Bevölkerungsklassen. Dieser Fall ist aber nur denkbar bei andauerndem Niedergang der Volkswirtschaft; und selbst da würde unsere Gesetzgebung als segensreiches Vermächtnis einer besseren Zeit in seinen humanitären Folgen fortwirken.

VI.

Wir haben im vorhergehenden eingehend dargelegt, wie geringfügig die Belastung der Industrie gegenüber den sonstigen Faktoren ist, welche das Erträgnis der industriellen Unternehmen bestimmen, und könnten daher die Frage, *ob die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie durch die Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung beeinträchtigt wird oder nicht*, mit wenig Worten erledigen und einfach sagen, daß diese Belastung, weil sie ihrer Geringfügigkeit wegen nur in den allerseltensten Fällen im Preise der Fabrikate einen Ausdruck finden kann, auch auf die Konkurrenzfähigkeit keinen Einfluß auszuüben vermag.

Wir glauben aber diese Frage nicht so kurz abthun zu können, weil sie fast bei allen Erörterungen über eine weitere Ausdehnung des Arbeiterschutzes *in den Vordergrund gestellt*, und wo immer nur diese letztere diskutiert wird, gerade diesem Punkte ein besonderer Wert beigelgt wird.

Unsere Industrie muß konkurrenzfähig bleiben, das ist *das Schlagwort*, dem wir immer und überall begegnen, wo es sich um die Frage der Vervollständigung des Arbeiterschutzes handelt, und dies Schlagwort thut wie soviele andere im öffentlichen Leben seine Schuldigkeit. Darum müssen wir uns mit ihm etwas näher befassen.

Was will „unsere Industrie muß konkurrenzfähig bleiben" überhaupt sagen? Doch nur, daß sie, wenn ihr eine neue Belastung durch die Kosten eines ausgedehnteren Arbeiterschutzes auferlegt würde, nicht mehr im stande sein könnte, mit den Industrien anderer Länder die Konkurrenz auszuhalten und zwar lediglich deshalb, *weil die einheimische Produktion der ausländischen gegenüber zu stark belastet sein würde.*

Halten wir also vor allem fest daran, daß es sich nur um die Konkurrenz mit den *ausländischen* Industrien handelt, nicht aber um die *Konkurrenz der einheimischen Industrie unter sich*, denn diese letztere kann hier nicht in Betracht gezogen werden, weil *alle* einheimischen Industriezweige die Lasten der Arbeiterschutzgesetzgebung zu tragen haben.

Diejenigen, welche behaupten oder befürchten, daß die Lasten eines weit ausgedehnten Arbeiterschutzes die einheimische Industrie konkurrenzunfähig machten, gehen von der Annahme aus, diese Lasten verteuerten die Produktion derart, daß eine *Preissteigerung*

der betreffenden Waren unausbleiblich sein müsse. Sie argumentieren, daß, wenn nach wie vor alle die Produktions- kosten und den Absatz bestimmenden Verhältnisse gleich bleiben, die Lasten des Arbeiterschutzes unbedingt zu höheren Produktionskosten der Fabrikate und deshalb, wofern der Gewinn nicht Einbuße er- leiden soll, zu einer Erhöhung der Preise um den Betrag der ent- standenen neuen Lasten führen müsse. Sie sagen, entweder er- höhen sich die Marktpreise der zu exportierenden Fabrikate, oder es verringert sich der Gewinn des Produzenten oder Exporteurs. Im ersten Falle wird es dazu führen, daß die Preise unserer Exportartikel höher sind, wie die Preise der gleichen Artikel anderer Länder, wo geringere Lasten für den Arbeiterschutz aufzuwenden sind; unsere Fabrikate werden dann den auswärtigen Markt verlieren und dort nicht mehr abgesetzt werden können, ja, es werden sogar die auswärtigen Fabrikate, weil billiger, auf dem einheimischen Markt erscheinen und somit auf unsere Produktion drücken. Im zweiten Falle, wenn die Produzenten auf lohnenden Gewinn verzichten müssen, werden sie die Fabrikation solcher Waren einschränken oder sogar ganz aufgeben.

In beiden Fällen ist aber das Endresultat eine Einschränkung der einheimischen Produktion, als deren Folge sich geringere Arbeits- gelegenheit einstellen wird, unter welcher schließlich die Arbeiter am meisten leiden würden.

Gegen die Logik dieser Argumentation ließe sich nichts einwenden, wenn die Argumentation selbst nicht auf irriger Grundlage aufgebaut wäre, indem sie davon ausgeht, daß die Lasten des Arbeiterschutzes und einer noch weiteren eventuellen Ausdehnung desselben so groß seien, daß sie zu einer Preiserhöhung führen müssen. Wie wir aber in den früheren Abschnitten ausführ- lich dargelegt haben, sind diese Lasten nicht so groß, sondern viel zu unbedeutend, um auf die von viel mächtigeren Faktoren abhängige Preisbildung einen nennenswerten Einfluß ausüben zu können, und damit wird natürlich auch die ganze Argumentation hinfällig.

Ebenso hinfällig ist auch die weitere Annahme, es würde durch die Lasten des Arbeiterschutzes der Gewinn des Exportgeschäftes der- art geschmälert, daß der Export nicht mehr lohnend genug sein könnte. Wer nur einigermaßen Einblick in die Verhältnisse hat, welche für das Werden und Gedeihen, für die Möglichkeiten des Exportes maßgebend sind, weiß nur zu gut, daß eine Belastung der Industrie in der von uns ziffernmäßig festgestellten Höhe nie einen

Grund abgeben kann, den Absatz der Exportfabrikate zu beeinträchtigen oder die Produktion solcher aufzugeben. Wegen einer so geringfügigen Schmälerung des Gewinnes wird man weder einen sonst möglichen Export aufgeben, noch überhaupt wegen eines Gewinnes, welcher sich innerhalb so engen Grenzen bewegte wie die Lasten des Arbeiterschutzes, überhaupt einen Export anstreben.

Wenn wir bedenken, welche Menge von Mühe, Weitsicht, Opfer, Risiko und Thatkraft dazu gehört, um auf dem Weltmarkt ein lohnendes Absatzgebiet zu erringen, so wird es uns keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß dies alles nicht geschieht, um einen minimalen Nutzen zu erzielen, wie jener, der den Lasten des Arbeiterschutzes gleich käme; der Export ist nur lebensfähig, wenn er größere Gewinne abwirft, im entgegengesetzten Falle ist er überhaupt nicht existenzfähig und würde es auch nicht ohne die Lasten des Arbeiterschutzes sein.

Wenn wir nichtsdestoweniger auch auf dem Gebiete des Exportgeschäftes Klagen über Unrentabilität oder gar Verluste begegnen, so hat dies seinen Grund in der größeren Konkurrenz, und daran würde nicht das geringste geändert, wenn auch die Lasten des Arbeiterschutzes wegfielen; denn auch auf dem Weltmarkte gilt das Gleiche bezüglich der Konkurrenz, was wir ausführlich bezüglich der Konkurrenz auf dem einheimischen Markte erörtert haben. Ja, die Konkurrenz auf dem Weltmarkte ist noch schärfer, weil die Produktionsbedingungen zwischen den einzelnen Ländern noch viel größeren Verschiedenheiten unterworfen sind wie zwischen den einzelnen Produktionsgebieten der einheimischen Industrie.

So tritt in dieser Beziehung besonders die Verschiedenheit der Gewinnung der Rohstoffe und der Höhe der Löhne hervor. Wo das Ausland über viel billigere Rohstoffe verfügt, kann unsere Industrie mit der ausländischen den Wettbewerb auch nicht aushalten ohne die Lasten des Arbeiterschutzes.

Auch die Höhe der Löhne spielt in dieser Hinsicht eine Rolle; doch ist bei letzterem Punkte zu beachten, daß unsere Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkte, soweit es sich um industrielle Fabrikate handelt, England und Amerika, weit höhere Löhne zu bezahlen haben wie Deutschland, sodaß in letzterer Hinsicht unsere Position diesen gegenüber günstiger ist. Allerdings, wo die deutsche Exportindustrie mit den Fabrikaten von Ländern mit sehr geringen Löhnen zu konkurrieren hat, ist sie im

Nachteile; daran läßt sich aber nichts ändern, und es müßte als größter Kulturrückschritt betrachtet werden, wollte man aus diesem Grunde die Arbeitsbedingungen der einheimischen Industriearbeiter herabdrücken.

Übrigens sehen wir an Österreich und Frankreich, daß das Beispiel, welches Deutschland mit seiner Gesetzgebung gegeben hat, allmählich auch in den übrigen größeren Kulturstaaten Nachahmung findet und im Laufe der Zeiten immer mehr finden wird, denn die Ziele des Arbeiterschutzes sind in letzter Linie die Ziele der Humanität und der Gerechtigkeit, dieser beiden Hauptpfeiler jedes sittlichen Fortschrittes.

Von noch weit größerer Bedeutung für die Absatzfähigkeit der Exportfabrikate sowie auch für den Import ausländischer Waren und der für die einheimische Industrie damit verbundenen Konkurrenz aber sind die Hindernisse, welche in der Aufrichtung von Zollschranken und in den Schwankungen der auswärtigen Währungen liegen, sowie die Verschiedenheiten der Frachten infolge billigerer Tarifsätze oder billigerer Transportwege.

Wir brauchen nur die hohen Zollsätze so mancher ausländischer Absatzgebiete und die großen Unterschiede in der Verfrachtung, je nach der Entfernung oder zufolge billiger Wasserwege 2c. zu betrachten, um sofort zu begreifen, daß die Existenz einer Exportindustrie von viel mächtigeren Faktoren abhängig ist als billige Löhne oder das Wegfallen der Lasten des Arbeiterschutzes.

Die großen Schwierigkeiten, welchen der Absatz unserer Exportartikel hier mehr, dort weniger begegnet, lassen sich nicht durch geringfügige Verminderung der Produktionskosten beseitigen, sondern hier kann ganz allein die höhere technische Befähigung und eine kluge, weitsichtige Zoll- und Tarifpolitik helfen.

Nach alldem glauben wir getrost behaupten zu dürfen, daß eine weitere Ausdehnung der Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung unsere Industrie nicht konkurrenzunfähig machen wird, sowenig wie die seitherigen Lasten derselben ein Ausbreiten und Wachsen unseres Exportes verhindert oder vermindert haben.

Aber selbst wenn die vermehrten Lasten eines weiter ausgebauten Arbeiterschutzes den Export etwas beeinträchtigten — was wir übrigens bestreiten —, würde das einen stichhaltigen Grund

abgeben können, den notwendigen Ausbau derselben zu unterlassen?

Um diese Frage richtig zu beantworten, wäre es in erster Linie zu wissen nötig, in welchem Verhältnisse die Menge der Exportfabrikate zur Menge der im Inlande verbrauchten Fabrikate steht, d. h. wie viele Arbeiter die Exportindustrie beschäftigt, und wie viele Arbeiter thätig sind, um alle Bedürfnisse des einheimischen Marktes zu befriedigen?

Besäßen wir eine Statistik, welche uns Aufschluß darüber gäbe, wie groß die gesamte industrielle Güterproduktion ist, an welcher unsere Arbeiterschaft teilnimmt, so wäre die Antwort auf diese Frage leicht zu geben. Leider besitzen wir aber eine solche Statistik nicht, wenigstens vorerst nicht.

Die amtliche Statistik des Deutschen Reiches giebt in dieser Beziehung nur für einige wenige Produktionszweige Aufschluß, und wir müssen uns daher einstweilen mit den Ziffern dieser wenigen Industriegruppen begnügen. So betrug nach der amtlichen Statistik in Deutschland 1896 bezw. 1897 die

		Produktion	Ausfuhr	= %
		Tonnen	Tonnen	
im Bergwerksbetrieb	Steinkohle und Braunkohle	112 471 000	12 409 019	= ca. 11 %
		Tonnen	Tonnen	
im Hütten und Hochofenbetrieb	Roheisen	6 372 600	259 819	Rohe u. unedle Metalle
	Eisengießerei . .	1 364 000	796 069	Einf. bearbeit. Gegenstände
	Schweißeisen . .	1 198 000	483 496	Fabrikate
	Flußeisen. . . .	4 820 000	—	
	Metalle (Blei, Zink u. Kupfer)	300 700	—	
	zusammen	14 055 300	1 538 384	= ca. 11 %
		Hektoliter	Hektoliter	
in der Branntweinbrennerei	reiner Alkohol .	3 100 505	475 000	= ca. 15 %
in der Brauerei	Bier.	61 621 000	664 000	= ca. 1,8 %
		Tonnen	Tonnen	
in den Zuckerfabriken	Raffiniert. Zucker	1 659 055	681 516	= ca. 41 %
	Rohzucker . . .	1 004 954	438 107	= ca. 43 %

Aus vorstehenden Ziffern ersehen wir, daß nur die Ausfuhr für die Zuckerindustrie eine einschneidende Bedeutung hat, wo sie über

vier Zehntel der Gesamtproduktion ausmacht. Sehen wir aber von der Zuckerindustrie ab, wo ja bekanntlich ganz eigene Verhältnisse obwalten, so finden wir, daß die übrigen vorstehend aufgeführten Industriegruppen, worunter zwei der am meisten Arbeiter beschäftigenden Industriezweige, der Bergbau und Hüttenbetrieb vertreten sind, am Exporte nur mit ca. 2 bis 15 % beteiligt sind.

Daß eine Beteiligung des Exportes von 15 % an der Gesamtproduktion keinen Grund abgeben kann, notwendige sociale Reformen zu unterlassen, bedarf keines weiteren Beweises, und dies dürfte die Gesetzgebung auch dann nicht davon abhalten, wenn selbst der Export unter den Folgen der Reformen etwas zu leiden hätte, denn 85 % der Arbeiter auf die Wohlthaten einer Reform um deshalb verzichten zu lassen, weil 15 % darunter vielleicht vorübergehend ihre Verhältnisse verschlimmert sehen würden, wäre doch sicherlich eine große Ungerechtigkeit.

Nun wissen wir freilich nicht, ob außer den obigen Industriegruppen, über deren Produktion wir statistisches Material besitzen, nicht noch eine Reihe anderer Industriezweige existieren, bei welchen der Export viel größer ist als 15 % der Gesamtproduktion; ja wir müssen wohl annehmen, daß dies bei einzelnen Industriegruppen, insbesondere aber bei einzelnen Industrieetablissements, welche oft überwiegend für den Export arbeiten, der Fall ist. Wir können und dürfen daher eine 15 %ige Anteilnahme des Exportes an der Gesamtproduktion nicht ohne weiteres annehmen, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß es einzelne sehr stark für den Export produzierende Industrien giebt, für welche der Absatz nach dem Auslande das Hauptgeschäft ist, und es wäre nun zu untersuchen, in welchem Verhältnisse die Zahl der Arbeiter dieser Industrien zur Gesamtanzahl aller Industriearbeiter steht, und weiter zu untersuchen, in welchem Umfange diese Industrien von der Arbeiterschutzgesetzgebung, ob gering oder stark belastet werden.

Wir wollen versuchen, im nachfolgenden über diese Punkte unter Zuhülfenahme der Ausfuhrziffern schätzungsweise einigermaßen einen Aufschluß zu geben.

Nach der Statistik des deutschen Reichsversicherungsamtes war 1896 die Zahl sämtlicher in den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften Versicherten 5 734 680.

Davon gehören an:

a. **Solchen Erwerbs- und Industriezweigen, welche mit dem Exporte direkt nichts zu thun haben:**

	Versicherte	Unfallziffer in Prozenten des anrechnungspflicht. Lohnes
		%
Die sämtlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaften	1 200 566	1,10—2,50
" " Transportmittel "	319 098	0,80—2,80
Steinbruch - Berufsgenossenschaften	252 200	2,10
Schornsteinfeger- "	6 023	1,40
Ziegelei- "	277 641	1,10
Gas- u. Wasserwerke- "	32 087	1,10
zusammen	2 087 615	

gleich 36,4 % aller Versicherten.

b. **Erwerbs- oder Industriezweige, deren Export ungefähr 1 bis 10 % ihrer Gesamtproduktion betragen dürfte:**

	Versicherte	Unfallziffer in Prozenten des anrechnungspflicht. Lohnes
		%
Müllerei-Berufsgenossenschaft	85 510	2,48
Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft . .	91 239	2,25
Nahrungsmittel-Berufsgenossenschaft	74 333	0,80
Bekleidungsindustrie- "	135 385	0,30
Buchdruckerei- "	100 962	0,30
Tabakindustrie- "	130 365	0,13
zusammen	617 794	

gleich 10,8 % aller Versicherten.

c. **Erwerbs- und Industriezweige, deren Export ungefähr 10 bis 15 % ihrer Gesamtproduktion betragen dürfte:**

	Versicherte	Unfallziffer in Prozenten des anrechnungspflicht. Lohnes
		%
Brennerei-Berufsgenossenschaft	45 685	1,40
Knappschafts- "	446 342	2,15
Hüttenwerks-Berufsgenossenschaften	727 400	0,80—1,35
Holzindustrie- "	251 648	1,10—1,90
Papierindustrie- "	141 239	0,50—1,80
Metallindustrie- "	222 488	0,40—0,50
Töpferei- "	68 510	0,40
zusammen	1 903 312	

gleich 33,2 % aller Versicherten.

d. **Erwerbs- oder Industriezweige, deren Export ungefähr 15 bis 25 % ihrer Gesamtproduktion betragen dürfte:**

	Versicherte	Unfallziffer in Prozenten des anrechnungspflicht. Lohnes
		%
Chemische Industrie-Berufsgenossenschaft	125 447	1,40
Lederindustrie- "	56 637	0,80
Glasindustrie- "	82 008	0,60
Musikinstrumente- "	32 072	0,50
zusammen	296 164	

gleich 5,2 % aller Versicherten.

e. **Erwerbs- oder Industriezweige, deren Export mehr als 25 % ihrer Gesamtproduktion beträgt.**

	Versicherte	Unfallziffer in Prozenten des anrechnungspflicht. Lohnes
		%
Zuckerindustrie-Berufsgenossenschaft	100 655	1,70
Textilindustrie-Berufsgenossenschaften	676 169	0,40—0,70
Seidenindustrie-Berufsgenossenschaft	52 971	0,18
zusammen	829 795	

gleich 14,4 % aller Versicherten.

(Sieht man von der Zuckerindustrie ab, so finden wir, daß die am stärksten am Exporte beteiligten Industriezweige die geringsten Unfallziffern aufweisen.)

Es waren sonach von den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften am Exporte beteiligt:

von Gruppe			Versicherte		Versicherte
a.	0 %	aus	2 087 615	=	—
b.	10 %	"	617 794	=	61 779
c.	15 %	"	1 903 312	=	285 496
d.	25 %	"	296 164	=	74 041
e.	50 %	"	829 795	=	419 892
		von allen	5 734 680	=	841 208

oder 14,7 % oder rund 15 % aller Versicherten.

In Wirklichkeit dürfte aber der Prozentsatz von 15 % nicht erreicht werden, sondern er wird noch ziemlich darunter bleiben, denn wir haben bei der Gruppe

a bis d überall den höchsten Prozentsatz und nicht einen mittleren angenommen, und bei Gruppe e sind wir sogar bis zu 50 % gegangen.

Anderseits ist zu berücksichtigen, daß auch viele der direkt am Exporte nicht beteiligten Erwerbszweige indirekt am Exporte insofern beteiligt sind, als bei den Anlagen der Fabriken für Exportwaren, sowie beim Transporte, bei Anschaffung der Transportmittel und der Anfertigung der Emballagen u. dergl. ebenfalls ihre Güterproduktion oder Diensteslеistung einen Anteil hat.

Die vorstehenden Ziffern zeigen uns, daß von unserer gesamten den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften angehörigen Arbeiterschaft höchstens 15 % für den Export arbeiten, während 85 % derselben den Erwerb in der Gütererzeugung für den einheimischen Markt finden.

Mag dieses Zahlenverhältnis auf den ersten Augenblick auch überraschen, ja mag es vielleicht in Wirklichkeit für die Exportindustrie weniger ungünstig sein, soviel steht fest, daß der Hauptabsatz der gesamten industriellen Produktion im Inlande vor sich geht. Deshalb unterschätzen wir aber durchaus nicht die große Bedeutung eines blühenden Exportes mit allen seinen günstigen Rückwirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft, auf die Schaffung vermehrter Arbeitsgelegenheit und auf die Vermehrung des Nationalvermögens und erachten seine Pflege gewiß für eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Was wir nachweisen wollten, war nur, daß die Rücksichtnahme auf unseren Export keinen Grund abgeben kann, uns von der weiteren Ausbauung des Arbeiterschutzes abzuhalten.

Und damit beschließen wir unsere Untersuchungen, deren Aufgabe weniger darin bestehen sollte, neue Gedanken vorzubringen als die Beziehungen darzulegen, in welchen die Lasten des Arbeiterschutzes zu den vielen wirtschaftlichen Faktoren stehen, von welchen unsere Güterproduktion bestimmt und beeinflußt wird, und so vielleicht beizutragen zu der Förderung des weiteren Ausbaues des Arbeiterschutzes.

Über einen neuen Versuch einer Arbeits- und Werttheorie.

Von

W. Lexis.

Mechanische und geistige Arbeit S. 151. — Intensität der Arbeit S. 153. — Ausdruck derselben nach v. Buch S. 154. — Arbeit als Wertsubstanz S. 156. — Wert u. Schätzungswert für Waren S. 158. — Geldäquivalent der Arbeit S. 160.

Eine schon vor einiger Zeit erschienene Schrift von L. von Buch[1] macht einen interessanten, wenn auch in seinen Resultaten sehr anfechtbaren Versuch, die Grundsätze der Mechanik auf die menschliche Arbeit anzuwenden und auf diesem Wege zu einer Wert- und Preistheorie zu gelangen. Man kann ja ohne Zweifel den Menschen bis zu einem gewissen Grade als eine eigentümliche thermodynamische Maschine betrachten, in der unter der oxydierenden Einwirkung des atmosphärischen Sauerstoffs hochkomplizierte organische Moleküle auf einfache Verbindungen herabgebracht werden, wobei ein gewisses Quantum potentieller Energie teils in Wärme, teils in mechanische Arbeit verwandelt wird. Aber der Verfasser faßt die menschliche Arbeit ausschließlich als *mechanische* auf, und das stimmt in sehr vielen, vielleicht den meisten Fällen mit der Wirklichkeit nicht überein. Mechanische Arbeit kann immer ausgedrückt werden durch die Hebung eines gewissen Gewichts auf eine gewisse Höhe, und umgekehrt ist nur diejenige Arbeit mechanisch, die auf ein solches Äquivalent zurückgeführt werden kann. Die Arbeit des Handlangers, der dem Maurer die Steine auf das Gerüst bringt, ist ohne Zweifel rein mechanisch in diesem Sinne, die Leistung des Maurers aber ist nur teilweise

[1] *Leo von Buch*, Intensität der Arbeit, Wert und Preis der Waren (Über die Elemente der politischen Ökonomie. Erster Teil). Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. 240 S. und 1 Tabelle.

mechanisch und besteht im übrigen in der Anspannung seiner Aufmerksamkeit und Intelligenz, um die Steine richtig zu legen; der Architekt vollends hat bei der Zeichnung des Plans des Gebäudes so gut wie gar keine mechanische Arbeit verrichtet, seine Leistung ist wesentlich eine intellektuelle und besteht in der Anspannung seiner Phantasie, seiner Kombinationsgabe und anderer geistiger Fähigkeiten. Ähnliches ist aber auch in weitem Umfange bei den industriellen Arbeitern der Fall, denen die eigentlich mechanische Thätigkeit durch Maschinen abgenommen ist. Der Spinner am Selfaktor und der Weber am Kraftstuhl hat nur den Gang der Maschine zu überwachen, zerrissene Fäden wieder anzuknüpfen und sonstige kleine Störungen zu beseitigen. Eine solche Überwachung von 2000 Spindeln oder von vier oder gar sechs Stühlen verlangt ohne Zweifel eine große Anstrengung, aber diese Anstrengung ist keine mechanische und fällt nicht unter die Gleichung von der Erhaltung der Kraft, nach welcher die Summe der aktuellen und der potentiellen Energie konstant bleibt. Es ist meines Wissens noch nicht nachgewiesen, daß ein Mensch, der sich mehrere Stunden angestrengt geistig beschäftigt, eine größere Zahl von Wärmeeinheiten entwickelt, als wenn er dieselbe Zeit in behaglicher Beschaulichkeit zugebracht hätte; aber selbst wenn dies der Fall wäre, würde die umgewandelte potentielle Energie E aus den Nahrungsmitteln und dem eingeatmeten Sauerstoff vollständig dargestellt durch das mechanische Äquivalent der erzeugten Wärme AW, und es bliebe nicht etwa ein Rest übrig für die geleistete geistige Arbeit. Hätte dagegen ein Mensch Steine getragen und auf diese Art die Arbeit K in Kilogrammmetern verrichtet, so würde die Gleichung $E = AW + K$ bestehen, die erzeugte Wärme — die größer wäre, als die im Ruhezustande entwickelte — würde also für sich nach ihrem mechanischen Äquivalent der umgewandelten Energie *nicht* entsprechen, sondern es müßte die geleistete äußere Arbeit hinzugerechnet werden. Die mechanische Arbeit des Menschen entsteht also durch eine bestimmte nachweisbare Umwandlung potentieller Energie; mit der geistigen Arbeit könnte eine solche höchstens *parallel* gehen, wir wissen aber darüber gar nichts Bestimmtes, und es ist namentlich auch zu bedenken, daß die geistige Thätigkeit eines müßigen Rentners, der etwa seine Zeit mit Romanlesen, Biergesprächen und Skatspielen ausfüllt, ebenfalls mit der Umwandlung eines Quantums potentieller Energie in Wärme parallel läuft. Wir wissen nicht, ob und um wie viel die Energie-Umwandlung größer gewesen wäre, wenn er in derselben Zeit eine Maschine beaufsichtigt hätte,

jedenfalls aber ist sie bei weitem kleiner, als wenn er die mechanische Arbeit des Steinetragens verrichtet hätte.

Die geistige Arbeit — zu der wir hier auch die einfache Anspannung der Aufmerksamkeit rechnen — ist also mit der mechanischen inkommensurabel und paßt nicht in die Gleichung von der Erhaltung der Kraft. Diese eignet sich daher sehr wenig als Ausgangspunkt für eine Theorie der menschlichen Arbeit, zumal wenn man, wie der Verfasser, ausschließlich Spinnerei und Weberei als Beispiele für die genauere Untersuchung verwendet, die keine erhebliche mechanische Kraftanstrengung erfordern und demnach der Hauptsache nach zu den geistigen Arbeiten im obigen Sinne gehören.

Man wird sich daher mit der allgemeinen Fassung begnügen müssen, daß die menschliche Arbeit — gleichviel ob körperliche oder geistige — eine Anstrengung ist, die den Menschen allmählich erschöpft, und die nur fortgesetzt werden kann mittelst einer genügenden Ernährung des Organismus und der Befriedigung gewisser anderer menschlicher Bedürfnisse, deren Natur und Umfang von dem jeweiligen Kulturzustande abhängt. Genauere Annahmen sind für die weiteren Ausführungen des Verfassers auch gar nicht erforderlich. Die Grundlage derselben bildet der Begriff der „Intensität der Arbeit“, dem der Verfasser einen besonders definierten Inhalt giebt. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wird man unter Intensität der Arbeit einfach das Verhältnis der Menge des Arbeitsproduktes zu der dafür aufgewendeten Arbeitszeit verstehen, also z. B. die Arbeitsintensität als doppelt so groß annehmen, wenn dasselbe Produkt (bei gleichen Hülfsmitteln der Produktion) in der halben Zeit hergestellt wird. Wenn nach der Verkürzung der Arbeitszeit in Fabriken häufig — jedoch nicht immer — die Erfahrung gemacht worden ist, daß das tägliche Arbeitsprodukt das gleiche blieb, so hatte eben eine Steigerung der Arbeitsintensität in diesem Sinne stattgefunden. Ob eine Verkürzung der Arbeitszeit unter solchen Umständen eine Verminderung der gesamten Anstrengung des Arbeiters bedeutet, ist sehr unwahrscheinlich. Kräftige und intelligente Arbeiter werden dennoch diese konzentriertere Anstrengung vorziehen, weil sie ihnen einen größeren Teil ihrer Zeit zur freien Verfügung läßt; weniger begabte Arbeiter aber werden durch einen solchen intensiven Betrieb mehr ermüdet und erschöpft als durch einen weniger angespannten während einer längeren Zeit, und sie sind daher auch gar nicht imstande, in der verkürzten Zeit dasselbe zu leisten. Ohne Zweifel aber giebt es für jede Kategorie von Arbeitern eine gewisse Dauer der Arbeitszeit, bei

welcher der günstigste Gesamteffekt erreicht wird, und über welche hinaus zu gehen auch nicht im Interesse des Arbeitgebers liegt. Es handelt sich ja nicht nur um eine vereinzelte längere Ausdehnung der Arbeit, sondern um die ständige Einrichtung des Arbeitstages, die eine dauernde Wirkung auf den gesamten Zustand der Arbeiterbevölkerung ausübt und durch übermäßige Anstrengung die Gesundheit und Leistungsfähigkeit derselben nachhaltig schädigen kann. Aber es ist nur eine Hypothese, wenn der Verfasser allgemein annimmt, daß das „Optimum" der Leistungsfähigkeit, die „Limitarintensität der Arbeit", wie er sich ausdrückt, bei achtstündiger Arbeitszeit gegeben sei. Dieses Optimum — das ja auch der Arbeitgeber als solches anerkennen muß — wird sich je nach der körperlichen und geistigen Veranlagung der Arbeiterbevölkerung, der Rasse, dem Nationalcharakter, der wirtschaftlichen Tradition und Erziehung, den klimatischen Verhältnissen und anderen Umständen bei verschiedener Länge des Arbeitstages finden. Die Baumwollspinner der Vogesenthäler werden auf alle absehbare Zeit nicht imstande sein, in acht Stunden dasselbe zu leisten, wozu sie jetzt elf Stunden brauchen; und sie würden eine so intensive Anstrengung auch gegen eine Lohnerhöhung nicht übernehmen wollen. Jedenfalls würde auch bei Verwendung gleich guter Maschinen das Arbeitsprodukt von acht Stunden erheblich geringer sein, als das der Oldhamer Arbeiter in der gleichen Zeit. Ob aber die letzteren ihre gegenwärtig schon außerordentlich hochgespannte Arbeitsintensität noch weiter steigern könnten, um in 48 Stunden wöchentlich so viel zu produzieren wie gegenwärtig in 55, ist ebenfalls zweifelhaft. Natürlich muß immer Stücklohn vorausgesetzt werden, denn nur unter dieser Bedingung ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Arbeiter den Willen hat, mit der Intensität zu arbeiten, die er nach seiner subjektiven Empfindung mit Nachhaltigkeit aushalten kann. Läßt man ihm dann die Wahl, selbst die Länge des Arbeitstages zu bestimmen, so stellt diese eben unter den gegebenen Umständen das Optimum dar und wird also für die verschiedenen Arbeiterschaften verschieden sein.

Der Verfasser nimmt seinerseits bei der Bestimmung der Arbeitsintensität in seinem Sinne auf die Größe der Arbeitsleistung direkt gar keine Rücksicht; aber er nimmt als einen Erfahrungssatz an, daß der Arbeitslohn mit der Verkürzung der Arbeitszeit steige. So weit dieser Satz richtig ist, trifft er aber, abgesehen von einer etwaigen Verschiebung des Machtverhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, nur dadurch zu, daß die Arbeitsleistung mit der Verkürzung

der Arbeitszeit gestiegen ist. Was nun die Formel des Verfassers für die Arbeitsintensität betrifft, so setzt er sie direkt proportional dem Anteil des Arbeiters an den von ihm produzierten Werten und umgekehrt proportional der Dauer des Arbeitstages. Die Einheit und zugleich das Maximum dieser Arbeitsintensität erhält man, wenn man sowohl die dem Arbeiter zufallende Ertragsquote als auch die normale Dauer der Arbeit gleich 1 setzt, d. h. wenn der Arbeiter sein ganzes Arbeitsprodukt erhält und wenn der Arbeitstag die als Optimum angenommene Länge von acht Stunden hat. Die Arbeitsintensität erscheint also in dieser Formel als ein selbständiges, von der Arbeitsleistung nicht unmittelbar abhängiges Element, und wenn sie umgekehrt proportional der Arbeitszeit gesetzt wird, so hat das nicht mehr dieselbe Bedeutung wie nach der oben angedeuteten gewöhnlichen Auffassung. Überdies stimmt, wie schon bemerkt, die Annahme eines für alle Arbeiterbevölkerungen gleichen Optimum der Arbeitszeit nicht mit der Erfahrung. Was aber die Einführung der dem Arbeiter zufallenden Ertragsquote betrifft, so giebt der Verfasser keine genauere Begründung dieses Verfahrens; er geht aber offenbar von der Ansicht aus, daß die Arbeit um so intensiver sei, je besser der Arbeiter ernährt werde, und je mehr seine übrigen Bedürfnisse befriedigt würden; diese Bedingungen würden um so mehr erfüllt, je höher sein Lohn sei, und das ideale Maximum des Lohnes sei eben der volle Arbeitsertrag. Diese Annahme ist natürlich ebenfalls durchaus hypothetisch. Namentlich steht durchaus nicht fest, daß der Arbeiter stets geneigt sein wird, selbst innerhalb des Achtstundentags seine Anstrengung im Verhältnis zu einer Lohnerhöhung weiter zu steigern. Ein interessantes Beispiel des Verzichts auf Lohnerhöhung gegen größere Anstrengung erwähnt v. Schulze-Gävernitz (Der Großbetrieb, S. 66). Übrigens giebt der Verfasser auch zu, daß eine wirkliche direkte oder umgekehrte Proportionalität der Arbeitsintensität mit der von ihm angegebenen Größe nicht bestehe; man könne glauben, daß das Wort „Verhältnis" durch einen elastischeren Ausdruck zu ersetzen sei, aber damit, meint er, würde man in ein neues, unheilvolleres Extrem fallen und sich eine gewisse Unbestimmtheit der Begriffe zu schulden kommen lassen. Aber was hilft es, mit bestimmten und einfachen Begriffen zu rechnen, wenn diese die Wirklichkeit nicht decken? Es wird sich dann ja die Rechnung oder Deduktion um so weiter von der Wirklichkeit entfernen, je weiter sie fortschreitet.

Lassen wir aber den hypothetischen Standpunkt des Verfassers gelten, so ist zuzugeben, daß er von ihm aus konsequent weiter geht.

Ist die Limitarintensität der Arbeit den obigen Annahmen gemäß, so beträgt die Tagesintensität der Arbeit bei neunstündiger Arbeitszeit, wenn Arbeiteranteil 1 bleibt, $8/9$ oder 0.8888, wenn aber der Anteil des Arbeiters nur 0.3939 seines Produktes beträgt, so ist die Tagesintensität nur 0.3554, und wenn zugleich die Arbeitszeit zwölf Stunden beträgt, so sinkt die Intensität auf 0.2666. Die Quote 0.3939 entnimmt der Verfasser einem von Marx angegebenen Beispiel aus der Baumwollspinnerei. Im übrigen legt er seinen Rechnungen die von v. Schulze-Gävernitz mitgeteilte Tabelle über die Arbeitsleistungen, die Löhne 2c. der Baumwollspinnerei in England, der Schweiz, dem Elsaß, Süddeutschland, Sachsen und den Vogesen zu Grunde. Als Einheit nimmt er dabei nicht die Tagesintensität, sondern die relative Stundenintensität der Arbeit, die im geraden Verhältnis zu dem Wertanteile des Arbeiters und im umgekehrten zu dem Quadrat der täglichen Stundenzahl der Arbeit steht, wobei von der ohne Zweifel bestehenden Verschiedenheit der wirklichen Arbeitsintensität am Anfange und am Ende des Arbeitstages abgesehen wird. In dieser Einheit wird die Tagesintensität bei dem Optimum durch 8 ausgedrückt, bei einem Arbeitsanteile von 0.3939 und zehnstündigem Arbeitstag durch $(0.3939 \times 8^2) : 10 = 2.5209$ und bei einem Arbeitstag von 9.16 Stunden, wie in England, durch $(0.3939 \times 8^2) : 9.16 = 2.7521$. So berechnet der Verfasser für die verschiedenen Arten von Garnen und die verschiedenen Industriegebiete die Intensität der Arbeit, mit Hinzufügung der weiteren Hypothese, daß die Intensität dem Lohne proportional sei, und daraus die verschiedenen Quoten ihres Anteils am Produkt. Weiter läßt sich dann unter der Annahme, daß das täglich produzierte Quantum Garn der berechneten Arbeitsintensität proportional sei, auch dieses Quantum theoretisch bestimmen und sowohl mit den statistischen Ermittelungen als auch mit dem im Falle des Optimum erzeugten Produkt vergleichen. Die Ergebnisse sind leidlich befriedigend und werden durch die beigefügte Tafel veranschaulicht.

In einem folgenden Abschnitt wendet der Verfasser seine Grundanschauungen auf die Werttheorie an. Er stimmt mit Marx darin überein, daß die Substanz oder das Wesen des Wertes die Arbeit sei, aber die Wertgröße bestimmt sich nach ihm nicht einfach durch die Arbeitszeit, sondern durch zwei Faktoren, die Intensität und die Dauer der Arbeit. Seine Polemik gegen Marx läuft indes im Grunde auf einen Wortstreit hinaus. Wenn Marx kurzweg sagt, die Wertgröße einer Ware wechsele direkt wie das Quantum und umgekehrt wie die

Produktivkraft der Arbeit, so nimmt er die Beschaffenheit, also auch die Intensität der Arbeit als gleichbleibend an, und die Produktivität der Arbeit betrachtet er nur als abhängig von den äußeren Bedingungen und technischen Hülfsmitteln. Er führt allerdings unter den Faktoren derselben auch den „Durchschnittsgrad des Geschickes des Arbeiters“ an, aber dieser ist ebenfalls ein für jede Arbeiterbevölkerung kulturgeschichtlich gegebenes thatsächliches Moment, das von der Arbeitsintensität zu trennen ist. Denn Arbeit mit traditioneller größerer Geschicklichkeit schließt nicht größere, sondern geringere Anstrengung ein. Marx wollte mit der obigen Formel nichts weiter sagen, als daß das doppelte Produkt, das ein Arbeiter mit Hülfe einer besseren Maschine in einem Tage herstellt, nicht mehr wert sei, als das einfache, das er vorher bei unvollkommenerem Stande der technischen Hülfsmittel erzeugte. Der Verfasser bestreitet dies auch gar nicht, er berücksichtigt nur auch noch die Abnutzung der Maschine, von der Marx nur der Einfachheit wegen absieht, und den Wert des Rohstoffes, der für die vorliegende Frage nicht in Betracht kommt, da es sich nur um das zu dem Rohstoff hinzutretende Arbeitserzeugnis handelt; er giebt zu, daß die Wertgröße des Gewebes sich infolge der Steigerung der technischen Produktivkraft der Arbeit vermindert habe, aber dies wäre nur eine Erklärung der Thatsache selbst, nicht eine Bestimmung der Wertgröße des Gewebes: diese werde weder durch die Naturkraft noch durch die technische Produktivkraft der Arbeit bestimmt. Aber es handelt sich ja bei Marx nur um die Konstatierung der Thatsache, daß die durch ein gleiches Warenquantum dargestellte Wertgröße größer oder kleiner ist, je nach dem Stande der jeweilig normalen technischen Hülfsmittel. Die Ansichten des Verfassers über die Bedeutung der Intensität der Arbeit bleiben dabei ganz unberührt: er setzt einen gegebenen Stand der Technik als äußere Bedingung voraus, unter welcher nun die Wertgröße aus Arbeitsintensität und Arbeitsdauer zu stande kommt. Den von Marx versuchten Beweis für die Lehre von Arbeit als Wertsubstanz aus dem Tausch verschiedener Gebrauchswerte verwirft v. Buch mit Recht, aber für seine Ansicht giebt er überhaupt keinen Beweis, sondern stellt einfach die Behauptung auf, die Waren seien durch das in ihnen enthaltene Quantum abstrakter Arbeit kommensurabel, wobei er wieder die Arbeit lediglich als mechanische und als Äquivalent eines Quantums umgewandelter potentieller Energie auffaßt. Daß aber eine geistige Arbeit, wie die Anspannung der Aufmerksamkeit des Spinners, nicht kommensurabel ist mit einer mechanischen Arbeit, wie die des Steinträgers, ist

oben dargelegt worden, und die Gleichartigkeit aller menschlichen Arbeit kann daher nur etwa darin gesucht werden, daß sie die menschliche Persönlichkeit gewissermaßen absorbiert. Man kann auch zugeben, daß das Maß dieser Absorption von der Dauer und von der Intensität der Arbeit abhänge. Marx will bekanntlich die qualitativen Verschiedenheiten der Arbeit durch Unterscheidung von einfacher und komplizierter Arbeit auf quantitative zurückführen; v. Buch verwirft dieses und will nur Intensitätsunterschiede — und zwar nach der von ihm angenommenen Definition — gelten lassen. So berechnet er die Größe der von englischen, deutschen und schweizerischen Arbeitern in der Stunde „vergegenständlichten" abstrakten Arbeit, ausgedrückt in dem als Einheit genommenen Optimum oder der Limitarintensität der Arbeit.

Dem Einwande, daß die thatsächlichen Warenpreise durchaus nicht im Verhältnis zu der in den Waren enthaltenen Arbeit stehen, stellt v. Buch den Satz entgegen, daß die Warenpreishöhe oder wie er sie nennt, der Schätzungswert der Waren von dem wirklichen Werte derselben bei der bestehenden Gesellschaftsordnung verschieden sei. Marx hat bekanntlich in seinem dritten Bande der Sache nach dasselbe Zugeständnis machen müssen, während er sich ursprünglich vielfach so ausdrückte, als wenn die Werte der Waren sich verhielten wie ihre empirischen Tauschwerte, d. h. wie ihre Preise. Nach v. Buch hat sich nur in der Übergangsperiode, als der Arbeiter noch selbständiger Produzent war, der Austausch der Waren nach dem Maße der in ihnen verkörperten Arbeit vollzogen. Historisch ist dies, nebenbei gesagt, nie der Fall gewesen; je primitiver die Zustände waren, um so weniger hat man sich mit solchen feinen Abwägungen befaßt. In der Periode der kapitalistischen Produktion unterliegt der Arbeiter nach dem Verfasser einer Ausbeutung, welche zur Folge hat, daß der Schätzungswert einer Ware stets höher ist, als der Wert derselben. Neben der Produktionsarbeit, die den Wert der Ware bestimmt, erscheint die „Aneignungsarbeit", und der Schätzungswert entspricht demjenigen Quantum Arbeit, welches erforderlich ist, um eine Ware von bestimmtem Werte eigentümlich zu erwerben. Der Verfasser drückt sich hier nicht ganz klar aus, denn man könnte glauben, daß er die „Aneignungsarbeit" als gleichartig mit der wertbildenden Arbeit betrachte, was indes nicht seine Meinung ist. Er sagt: wenn zur Produktion einer Ware fünf Einheiten abstrakter Arbeit verausgabt werden müssen (also auch ihr Wert fünf Einheiten beträgt) und wenn der Arbeiter als Lohn die Hälfte des von ihm

produzierten Wertes erhält, so würde sich der Schätzungswert dieser Ware in 10 Einheiten abstrakter Arbeit von der Limitarintensität ausdrücken. Da aber ja in Wirklichkeit nur fünf Arbeitseinheiten in dieser Ware stecken, so kann dieser Schätzungswert doch nur ein Nominalwert sein, der im Austausch gegen andere Waren und insbesondere auch gegen Arbeit selbst zur Geltung kommt. Allgemein stellt sich der Schätzungswert einer Ware nach dem Verfasser direkt proportional der Wertgröße derselben und umgekehrt proportional der Quote, die der Arbeiter von seinem Produkt erhält. Wenn also die Ware x Arbeitseinheiten enthält und der Arbeiter 1/y des Produktes erhält, so ist der Schätzungswert xy. Ohne Zweifel kann man die Warenpreise unter diesem Gesichtspunkt betrachten: Der Lohn bildet ja immer eine Quote des Warenpreises, der Kapitalist verkauft die Ware zu dem doppelten, dreifachen oder irgend einem anderen vielfachen des Lohnes, und wenn es sich um einen Konsumtionsgegenstand des Arbeiters handelt, so erhält dieser für seinen Lohn nur die Hälfte, ein Drittel 2c. seines Produktes — wenn dies wirklich ausschließlich als sein Erzeugnis zu betrachten ist. Es müßte dann aber noch hinzugefügt werden, daß die von den Kapitalisten gemachten Zuschläge sich nach der Größe des von ihnen für die Produktion der verschiedenen Waren gestellten Kapitals bestimmen, daß also auf diesem Wege die Abrechnung unter ihnen zu stande kommt, wie ich dies an einer anderen Stelle (Handwörterbuch, Art. Verteilung) näher ausgeführt habe. Als Maß des Schätzungswertes dient nun das Geld, speciell das Gold, von dem der Verfasser annimmt, daß es wegen seiner seit Jahrtausenden fortdauernden Ansammlung und der dadurch entstandenen Unmöglichkeit, seinen Wert in Arbeit zu bestimmen, eine beständige und auf allen Märkten gleiche Wertgröße habe, was freilich auch nur als annähernd richtig anerkannt werden kann. Er berechnet nun nach seinen Voraussetzungen richtig die Preise der verschiedenen Arten und von verschiedenen Arbeitern produzierten Garne oder vielmehr des in der Spinnerei durch die Arbeiter zu stande kommenden Produktionszusatzes zu dem Rohstoffe. Auf den ersten Blick erscheint es sehr frappierend, daß (S. 200) der Geldwert einer Arbeitseinheit in 18 Beispielen aus den Quantitäten der täglich verausgabten abstrakten Arbeit und den Tagelöhnen trotz der großen Verschiedenheiten dieser Elemente in den einzelnen Fällen bis auf die Ungenauigkeiten der Decimalstellen ganz übereinstimmend gefunden wird. Es erklärt sich dies aber sehr einfach aus der Art, wie (S. 114 ff.) die Arbeitsintensitäten mit Zu-

ziehung der Geldlöhne berechnet sind. Ist x der Lohn in Pfennigen, so ist die Arbeitsintensität für alle deutschen und schweizerischen Arbeiter durch $\frac{3.1506\,x}{419}$ ausgedrückt; der Geldwert der Arbeitseinheit in Pfennigen wird durch Division dieses Ausdruckes in x gefunden und ergiebt sich in allen Fällen gleich $\frac{419}{3.1506} = 132.9$. Bei der entsprechenden Rechnung für die englischen Spinner tritt statt $\frac{419}{3.150}$ das Verhältnis $\frac{366}{2.7521}$ auf, das nach der Art seiner Bestimmung dem anderen gleich ist. — Der Verfasser hebt auch hervor, daß der Arbeitslohn stets das Geldäquivalent des Wertes des von dem Arbeiter erzeugten Produktes darstelle, obwohl dieser nicht den vollen Arbeitsertrag erhalte. Dieser Satz ist richtig, aber seine Begründung scheint mir nicht ganz klar. Sie läßt sich jedoch sehr einfach aus den Voraussetzungen des Verfassers ableiten. Wenn der Anteil des Arbeiters $1/3$ des erzeugten Wertes W beträgt, so ist der Schätzungswert $S = 3\,W\,G$, wenn G das Geldäquivalent der in Arbeit ausgedrückten Werteinheit bezeichnet. Der Geldlohn ist aber ebenfalls $1/3$ des Schätzungswertes, also gleich dem Geldäquivalent des Wertes. Der Kapitalgewinn entsteht bei dieser Auffassung dadurch, daß der Arbeiter für das empfangene Geld sein eigenes Produkt nicht zurückkaufen kann, sondern einen weit höheren Preis anlegen muß, wie ich dies ebenfalls in einer Besprechung der Marxschen Theorie (Conrads Jahrbücher, N. F. Bd. XI) näher erörtert habe. Praktisch, nämlich mit Rücksicht auf die Ausbeutungsfrage, halte ich diese Anschauungsweise für gar nicht so wesentlich verschieden von der Marxschen, wie der Verfasser. — Im ganzen kann man der Schrift, auch wenn man ihren Standpunkt nicht teilt, das Zeugnis nicht versagen, daß sie selbständige Ansichten scharfsinnig entwickelt und mehr Beachtung verdient, als sie bisher gefunden zu haben scheint.

Übersicht über die neueren Bestrebungen und Reformvorschläge in der Wohnungsfrage.

Von

Regierungsassessor **Graf Roedern**.

Inhaltsverzeichnis.

Seit der umfangreichen Untersuchung des Vereins für Socialpolitik[1] über die Wohnungsnot der ärmeren Klassen ist über ein Jahrzehnt verstrichen. Der bei den Verhandlungen des Vereins allseitig ausgesprochene Wunsch nach einem Wohnungsgesetz ist bisher nicht in Erfüllung gegangen. Gewiß bedauert es der Socialpolitiker mit Recht, daß diese Frage hinter der gesetzlichen Regelung des Arbeiterschutzes, hinter der umfassenden Arbeiterversicherung zurückgetreten ist, daß die damals beklagten Mißstände noch tiefer eingewurzelt sind und mit dem weiteren raschen Anwachsen unserer Großstädte eine noch größere Ausdehnung gewinnen mußten. Aber dieses Zurücktreten der Wohnungsfrage hinter anderen Aufgaben hat auch einen Vorteil gehabt. Die private Arbeit auf diesem Gebiete stand inzwischen nicht still, und der Gesetzgeber findet heute ein umfangreicheres und besser vorbereitetes Material als vor zwölf Jahren.

Manche ungünstigen Zustände sind auf Ursachen zurückgeführt worden, die damals kaum angedeutet wurden, manches was damals als Hauptursache des Übels bekämpft wurde, gilt heute nicht mehr als schlimmste Gefahr; und mit der Aufdeckung bisher verborgen liegender Ursachen des Notstandes hat sich der Kreis der Abhülfevorschläge erweitert. Vor allem ist die Wohnungsnot mit Zweigen des Verwaltungsrechtes in Verbindung gebracht, deren enger Zusammenhang mit ihr früher nicht gewürdigt wurde. Neue verwaltungsrechtliche Gesetze sind vorgeschlagen, und der Verwaltungsbeamte ist andererseits auf die Mögichkeit verwiesen worden, gewissen Übelständen auch schon mit dem vorhandenen Gesetzesapparat entgegenzutreten.

Die nachfolgenden Zeilen wollen versuchen, durch dieses neue Material alle diejenigen hindurchzuführen, denen es nicht möglich ist, sich durch eingehendes Studium mit ihm in allen den vielen einzelnen Schriften der letzten Jahre vertraut zu machen[2]. Sie wollen ferner suchen, die neueren Reformvorschläge in möglichst enge Verbindung mit dem geltenden preußischen Verwaltungsrecht zu bringen.

Ehe nun in eine Besprechung der Ursachen, denen das heutige Wohnungselend zugeschrieben wird, und der Reformvorschläge, die ihm abhelfen sollen, eingetreten werden soll, sei noch ein kurzer Hinweis auf die thatsächlichen Zustände gestattet.

[1] Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 30—33.

[2] Die vorliegende Arbeit ist im vorigen Jahre entstanden: dem Verfasser war es nur möglich, die bis zum Juli 1898 erschienenen Schriften zu berücksichtigen.

I. Die heutigen Wohnungsverhältnisse.

Der Aufsatz von Professor Albrecht in Weyls Handbuch der Hygiene, Band IV, und die Zusammenstellungen in Neefes statistischem Jahrbuch deutscher Städte, II. bis V. Jahrgang, geben die prägnantesten Bilder der heutigen Verhältnisse. Ihnen sind die meisten der folgenden Zahlen entnommen:

Während in London durchschnittlich etwa 7 Einwohner auf ein bewohntes Grundstück kommen, ist in Berlin die Zahl von 48 im Jahre 1861 auf 73 im Jahre 1890 gestiegen; in den englischen Fabrikstädten Manchester, Birmingham, Bristol und Liverpool schwankt die Zahl der Bewohner eines Grundstückes zwischen 5 und 7, in Breslau, Hannover, Halle, Leipzig, Görlitz zwischen 22 und 49 im Durchschnitt. Mehr als die Hälfte aller bewohnten Gebäude hat in Berlin 5 oder mehr Stockwerke, in Breslau mindestens 4 Stockwerke. Unter 1000 bewohnten Grundstücken hatten in Berlin 127 mehr als 30, 189 mehr als 20 und 339 10 bis 20 Wohnungen. Wenn auch die Zahl dieser Mietskasernen in Berlin verhältnismäßig am größten ist, so zeigt sich doch auch in den anderen größeren, ja selbst in den mittelgroßen Städten eine erhebliche Vermehrung der Häuser mit mehr als 5 Wohnungen. Es wohnten im Jahre 1890 ferner in Berlin 117 702 Bewohner in Kellerwohnungen, 651 629 Menschen in Hinterwohnungen[1]. 3376 Wohnungen mit 8324 Bewohnern hatten kein heizbares Zimmer. 499,5 von 1000 Wohnungen Berlins, über die Hälfte aller Wohnungen in Halle, Lübeck, Breslau, Magdeburg, Königsberg und Görlitz und fast die Hälfte aller Wohnungen in Altona, Hannover und Dresden hatten nur ein heizbares Zimmer.

Es versteht sich von selbst, daß derartige Wohnungen regelmäßig keinen anderen Abschluß gegen den gemeinsamen Flur des Mietshauses haben, als die Zimmerthür. In den 183 291 Wohnungen mit nur einem heizbaren Raum wohnten 1890 in Berlin 676 475 Bewohner, über 20 000 dieser Wohnungen beherbergten Haushaltungen mit 6 und mehr Personen. In Breslau haben 5000 Wohnungen mit nur einem Raum ohne Zubehör 6 und mehr Bewohner. Wenn derartige Wohnungen schon für eine Familie mit mehreren An-

[1] Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie II, 2. S. 46

gehörigen durchaus ungeeignet sind, so vermehren sich die gesundheitlichen und sittlichen Gefahren noch durch die Aufnahme von Schlafgängern oder durch das Zusammenleben mehrerer Haushaltungen in einer Wohnung. Auch letztere Erscheinung steht keineswegs vereinzelt da; so wurden in Altona 1791, in Königsberg 1897, in Leipzig 1241 Wohnungen gezählt, in denen zwei Haushaltungen zusammen wohnten [1]. Einzelstehende männliche oder weibliche Schlafgänger gab es in Berlin im Jahre 1890 95 365, von denen ein erheblicher Teil in Wohnungen mit nur einem bewohnbaren Raum aufgenommen war. Hierbei kommt es nicht selten vor, daß Ehepaare mit einer Reihe von Schlafgängern in demselben Zimmer schlafen und daß Witwer mit weiblichen und Witwen mit männlichen Schlafgängern das Zimmer teilen.

Die Beantwortung der Frage, welche Summen die unteren Bevölkerungsklassen ungefähr auf die Beschaffung ihrer Wohnungen verwenden können, ohne Wohnungsluxus zu treiben, hängt von der Feststellung der Höhe ihres Einkommens ab. Nach den neuesten im Auftrage des Finanzministers herausgegebenen Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staat umfaßt nun die Gesamtzahl der Bevölkerung einschließlich ihrer Haushaltungsangehörigen, die überhaupt zur Einkommensteuer, also zu einem Einkommen von über 900 Mark veranlagt ist, noch nicht drei Zehntel der Gesamtbevölkerung. Den ca. 3 800 000 einkommensteuerfreien Einzelsteuernden und Haushaltungsvorständen in den Städten stehen nur ca. 1 700 000 Einzelsteuernde und Haushaltungsvorstände gegenüber, die zur Einkommensteuer herangezogen werden, selbst in Berlin sind ca. 550 000 Einzelsteuernde und Haushaltungsvorstände einkommensteuerfrei und nur ca. 360 000 verfügen über mehr als 900 Mark Einkommen, von denen aber wieder ein Drittel nur mit einem Einkommen von 900 bis 1050 Mark veranlagt ist [2]. Es wird also nicht zu niedrig gegriffen sein, wenn als Durchschnittseinkommen der hier in Betracht kommenden Bevölkerungsklassen 750—1000 Mark bezeichnet wird.

Der Mietzins einer Arbeiterwohnung dürfte demnach, wenn man die Verwendung eines Fünftels des Einkommens auf ihn als Maximum ansieht, nur zwischen 150 Mark und 200 Mark schwanken. Thatsächlich muß der Arbeiter aber in sehr vielen großen Städten selbst

[1] Socialpolitisches Centralblatt 1894, S. 567.

[2] Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern 1897, S. III u. 2.

für die oben erwähnten, für eine Familie von 4 bis 5 Köpfen gänzlich ungenügenden Wohnungen von einem heizbaren Zimmer mit Zubehör diesen Preis zahlen. So kostete in Leipzig ein heizbares Zimmer im Jahre 1890 durchschnittlich 189 Mark. Eine Umfrage des Großindustriellen Freese bei seinen eine Elite der Berliner Arbeiterschaft bildenden, verhältnismäßig gut gestellten Arbeitern hatte, wie er berichtet[1], folgendes Resultat: „Die Preise für 12 aus Stube und Küche bestehenden Wohnungen stellen sich von 180 Mark für eine vorstädtische Dachwohnung bis 310 Mark für eine Wohnung im zweiten Stockwerk nach hinten. Der Durchschnittspreis stellt sich auf 243,41 Mark bei durchschnittlich 5,58 Bewohnern." Nach einer von dem Vorstand des deutschen Buchdruckervereins veranlaßten Umfrage[2] bei den Magistraten der größeren Städte betrug der Mietzins einer Arbeiterwohnung mit 2 bis 3 Wohnräumen in Berlin 240 bis 400 Mark, in Iserlohn 200 bis 300 Mark, in Posen 300 bis 480 Mark, in Frankfurt a. M. 250 bis 420 Mark, in Königshütte i. S. 270 bis 360 Mark, während er in der näheren Umgebung dieser Städte erheblich niedriger war und wieder in anderen Städten derselben Provinzen nicht einmal die Hälfte der genannten Zahlen überstieg.

Wenn nun auch die Verhältnisse in Berlin und einigen anderen Großstädten am ungünstigsten liegen und deshalb nicht in allen Punkten als typisch gelten können, so zeigen doch die meisten größeren Städte und auch schon mittelgroße Stadtgemeinden nach mehreren Richtungen dieselbe Entwickelungstendenz.

In denjenigen Landgemeinden, die ihr Anwachsen der Industrie oder der unmittelbaren Nähe von Großstädten verdanken, bilden sich naturgemäß allmählich ähnliche Verhältnisse heraus. Eine gesonderte Betrachtung erfordern jedoch die Landgemeinden, in denen die Landwirtschaft überwiegt. Hier beginnt man erst in neuester Zeit von einer Wohnungsnot zu sprechen. Es kann sich jedoch auf dem Lande nie um so viele und verschiedenartige Mißstände, wie in den Städten, handeln; denn dort fehlen alle die Nachteile zu dichter Bebauung, zu starker Ausnutzung der Grundstücke und des ganzen Systems der Massenmietshäuser mit ihrer Vereinigung zu vieler Wohnungen unter einem Dach. Auch werden die Mietpreise der Wohnungen wohl

[1] Wohnungsnot und Absatzkrisis von Freese in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik III. VI, 5. S. 644.

[2] Sociale Praxis 1897, S. 163.

kaum je in einem Mißverhältnis zu den Einnahmen oder zu den Herstellungskosten stehen. Gleichwohl mögen manche Wohnungen der Landarbeiter besonders in den alten preußischen Provinzen in Bezug auf ihre Anlage und ihre Benutzung zu berechtigten Ausstellungen Anlaß geben. Hierüber lassen die aus allen Provinzen eingegangenen Antworten auf die Umfrage des Kreiswundarztes Dr. Ascher über die ländlichen Arbeiterwohnungen keinen Zweifel[1]. Die Wohnungen hatten auch auf dem Lande häufig nicht die genügende Zahl von Räumen und ausreichenden Luftraum für Familien mit mehreren Köpfen. Aus mehreren Kreisen wird noch von Lehmfußböden und Lehmwänden berichtet. Auch die Unterbringung des Viehes unter demselben Dach oder gar in denselben Räumen ist keine allzu seltene Erscheinung.

Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß die gesundheitlichen Nachteile zu engen Wohnens bei den Landarbeitern nicht so hoch anzuschlagen sind, wie bei den industriellen Arbeitern, da erstere am Tage durch ihre Beschäftigung reichlichen Luftgenuß und kräftigende Bewegung haben, während letztere gesunder, luftiger Wohnungen umsomehr bedürfen, als ihre Thätigkeit sie an Innenräume fesselt.

Mehrfach ist sodann in letzter Zeit auf die schlechten Wohnverhältnisse der Wanderarbeiter und der Ziegeleiarbeiter hingewiesen worden, deren Unterbringung auf manchen Gütern und Ziegeleien in Bezug auf Trennung nach Geschlechtern, sowie Lage, Größe und Ausstattung der Schlafräume viel zu wünschen übrig ließ[2].

Immerhin sind es nur einzelne Züge von Wohnungselend, die uns auf dem Lande entgegentreten; in seiner kompliziertesten Form zeigt es sich jedenfalls nur in den Städten.

---

[1] Die Zusammenstellung dieser Antworten — enthalten in Nr. 13 der Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen — bildet bisher das einzige statistische Material über die Arbeiterwohnungen auf dem Lande. So dankenswert dieselbe deshalb auch ist, so giebt sie doch nicht genügend bestimmtes Material, um zu einem sicheren Urteil über den Umfang der Mißstände zu kommen. Die Einreihung der Wohnungen durch jeden Referenten in die Rubriken „Schlechteste", „Mittelgute" und „Beste" ist subjektiv und giebt vor allem deshalb kein klares Bild, weil nie hinzugefügt wurde, wieviel Prozente der Wohnungen in die einzelnen Kategorien gehören.

[2] Socialpolitisches Centralblatt von 1894, S. 154.

II. Die Ursachen der Wohnungsnot.

Unter den Ursachen der heutigen Wohnungsnot spielt der Mangel an Verständnis der unteren Bevölkerungsklassen für die gesundheitlichen und sittlichen Gefahren zu engen Wohnens natürlich nach wie vor in Stadt und Land eine erhebliche Rolle.

Ebenso braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß die besonders schlechten Wohnungsverhältnisse im Centrum vieler alten Städte auf die frühere Befestigung und den daraus folgenden Raummangel zurückzuführen sind. Von besonderem Interesse sind aber die Ursachen des Wohnungselends, das sich in den meisten modernen Großstädten hinter schönen Fronten an breiten Straßen der neueren vom gewerblichen Arbeiter bewohnten Stadtteile verbirgt. Der Satz, daß die Wohnfrage nicht ausschließlich und nicht einmal in erster Linie eine Lohnfrage des städtischen Arbeiters ist, steht lange fest; er wurde weder bei den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik noch später je ernstlich bekämpft. So lange der Arbeiter in der einen Stadt für Stube und Küche im vierten Stock nach dem Hofe heraus ein Drittel, in einer anderen aber für drei leidliche Räume nur ein Sechstel desselben Lohnes aufwenden muß, ist es auch klar, daß noch Ursachen vorliegen, die in anderen Verhältnissen als in der wirtschaftlichen Lage des industriellen Arbeiters zu suchen sind.

Die industrielle Entwickelung dieses Jahrhunderts ist allerdings insofern ein Hauptgrund des ganzen Wohnungselendes geworden, als sie die sehr rasche Bevölkerungszunahme fast aller deutschen Städte in den letzten Jahrzehnten veranlaßte. Die Erbauung der Eisenbahnen zog seit der Mitte dieses Jahrhunderts die rasch aufblühenden Industrien in die größeren Städte, die als Knotenpunkte der Bahnen die Versendung der Fabrikate nach allen Richtungen am leichtesten gestatteten. Während die Bevölkerung des ganzen Deutschen Reiches in der Zeit von 1871 bis 1890 nur um ungefähr 20 Prozent zugenommen hat, hat sich die Einwohnerzahl von Städten wie Berlin, Hamburg, Leipzig, München, Köln, Magdeburg, Dortmund und vieler anderer Orte in derselben Zeit mehr als verdoppelt[1].

Für diese hinzuströmenden Menschenmassen mußten natürlich Wohnungen beschafft werden, und die nun einsetzende überstürzte

[1] Die Zahl der Stadtbevölkerung betrug 1871 in Preußen 9 182 027, im Jahre 1895 16 382 658; die Zahl der Landbevölkerung 1871 15 473 703, im Jahre 1895 nur 15 467 737.

Bauthätigkeit ließ manches Verfehlte entstehen, dessen Bekämpfung Staat und Gemeinde nicht energisch genug betrieben.

Durch die Aufstellung der Bebauungspläne, d. h. die Festsetzung der Straßenfluchtlinien für einen neuen Stadtteil, und durch den Erlaß von Vorschriften über die Bauart der Häuser in den Baupolizeiverordnungen können Stadtverwaltungen und Polizeibehörden auf den Städte- und Häuserbau einwirken.

A. Ungeeignete Bebauungspläne.

Die Bebauungspläne der neueren Stadtteile sind in den letzten Jahrzehnten in einer Reihe größerer Städte zu wenig nach socialen Gesichtspunkten aufgestellt und damit die Hauptursache für das System der Mietskasernen mit einem oder mehreren Höfen geworden. Den Beweis hierfür hat Eberstadt in seinen vier Abhandlungen über städtische Bodenfragen für Berlin wohl unwiderleglich geführt[1]. Dort hat der Bebauungsplan riesige Häuserblocks auch da, wo ein großer Wagenverkehr niemals in Frage kommen kann, mit außerordentlich breiten Straßen umgrenzt. Es giebt auch im Norden und Osten von Berlin geschlossene Häuservierecke, deren von keiner Straße durchschnittene Bodenfläche kaum kleiner sein dürfte, als das gesamte bebaute Areal manches Landstädtchens mit mehreren Gassen und Plätzen. Die Folgen der Aufstellung solcher Bebauungspläne sind gegeben; die Häuser durften so hoch gebaut werden, wie die umgrenzenden Straßen breit waren, die einzelnen Grundstücke mußten eine große Tiefe haben, denn da der Zugang bis zur Mitte des Häuservierecks durch die Vorderhäuser erfolgen mußte, so war es natürlich, daß die Grundstücke auch bis zur Mitte in einer Hand blieben. Hieraus folgte dann das System der Höfe, der Hinter- und der Quergebäude. Es wird später zu zeigen sein, wie diese infolge des Bebauungsplanes einzig mögliche Ausnutzung der Grundstücke wieder auf Boden- und Häuserpreise wirkte. Einstweilen soll hier nur auf den Zusammenhang des ganzen Mietskasernensystems mit dem Bebauungsplan hingewiesen und hervorgehoben werden, daß ein Bebauungsplan, der für jeden Stadtteil neben einigen breiten „Verkehrsstraßen" eine gewisse Zahl schmälerer „Wohnstraßen" festgesetzt

[1] Zuerst erschienen in den preußischen Jahrbüchern Band 70, Heft 5 und in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung &c., Jahrgang XVII, Heft 1: jetzt mit zwei anderen Aufsätzen des Verfassers zu der Broschüre: „Städtische Bodenfragen" vereinigt.

hätte, das Städtebild mancher Großstädte ganz anders gestaltet und die Errichtung niedrigerer und kleinerer Häuser wesentlich gefördert haben würde[1].

Eberstadt, der als einer der ersten in sehr klarer Weise hierauf hingewiesen hat, wird jedoch entschieden ungerecht, wenn er seine Darlegungen in die Worte zusammenfaßt:

„Auf der jetzigen Stadtverwaltung aber lastet der Vorwurf, diesen Zustand geschaffen zu haben .... Die Gestaltung des Bebauungsplanes, die völlig in die Hand der Kommunalbehörden gelegt ist, die Anlage der Straßen, die Parzellierung der Grundstücke wurde so gehandhabt, daß nichts anderes als Mietskasernen entstehen konnte. Nicht mangelnde Voraussicht, nicht Notwendigkeit, nicht Zufall haben diese Entwickelung gebracht; sie ist die beabsichtigte Schöpfung der heutigen Mehrheit (scil. der Stadtverordneten)[2]."

Eine bewußte Förderung des Bodenspekulantentums war es jedenfalls nicht, die diese Bebauungspläne schuf. Eberstadt irrt sich schon darin, daß er von einer „allein entscheidenden Meinung der Kommunalverwaltung" spricht; es wird bei der Kritik der Vorschläge zur Erreichung andersartiger Aufstellung der Bebauungspläne zu besprechen sein, daß die Festsetzung der Fluchtlinien schon jetzt keineswegs ausschließlich Sache der Kommunalverwaltung ist (S. 177). Daß diese Bebauungspläne so ungünstig festgesetzt wurden, dürfte vielmehr darauf zurückzuführen sein, daß der ganze Zug der Zeit eben damals auf Verbreiterung der Straßen ging, weil mit der Zunahme des Verkehrs sich die engen Straßen der Innenstadt als unzulänglich erwiesen hatten. Man verfiel nun aber in den begreiflichen entgegengesetzten Fehler, die Straßen auch dort breit anzulegen, wo es der Verkehr nie erfordern würde; städtische Behörden und Architekten hielten ferner breite Straßen und hohe Häuser für „großstädtisch" und legten daraufhin schematische Bebauungspläne an[3].

---

[1] Goecke in seinem Aufsatz in den Preußischen Jahrbüchern, Band 73, Heft 1; ferner Albrecht in Schmollers Jahrbuch VIII, Heft 2, S. 209 ff.

[2] Eberstadt, Städtische Bodenfragen S. 15 und 19.

[3] Die Anliegerbeiträge. Die Festsetzung der breiten Straßen hatte nicht nur eine große Verschwendung von Gelände zur Folge, sie wurde auch durch die sehr kostspielige Anlage derselben noch zu einer weiteren Ursache des Mietskasernensystems und zwar deshalb, weil § 15 des preußischen Straßen und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 den Städten das Recht gab, die Kosten der Anlegung und ersten Unterhaltung neuer Straßen durch Beiträge der angrenzenden bauenden Eigentümer aufzubringen. Diese Beiträge durften

B. Ungenügende Baupolizei-Verordnungen.

Dieses Schema der wenigen und breiten Straßen wäre in allen Stadtteilen jedoch gar nicht möglich gewesen, wenn die Baupolizeiverordnungen nicht bis vor kurzem überall in der Innenstadt und den Außenbezirken gleichmäßig eine sehr bedeutende Bauhöhe und eine starke Bebauung der Grundstücke in der Flächenausdehnung zugelassen hätten[1]; auch manche andere Mißstände der Massenmietshäuser hätten die Ortspolizeibehörden rechtzeitig, ohne ihre Zuständigkeit zu überschreiten, durch geeignete Verordnungen verhindern können. Doch finden diese Unterlassungen ebenso wie die Fehler der Bebauungspläne ihre Entschuldigung darin, daß die Notwendigkeit rascher Vergrößerung der Städte die Stadtverwaltungen und Polizeibehörden überraschte, so daß sie der fieberhaften Bauthätigkeit nicht schnell genug selbst mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu folgen vermochten.

Mit diesem Anwachsen der meisten deutschen Städte in den letzten Jahrzehnten hängt denn auch noch eine weitere Ursache der heutigen Wohnungsnot zusammen, nämlich die hohen Mietpreise für geeignete Wohnungen. Ihre Höhe konnte oben schon, insofern als sie in einem Mißverhältnis zum Einkommen der unteren Klassen steht, als eine der wirtschaftlichen Übelstände der Wohnungsnot selbst bezeichnet werden, sie bildet aber andererseits auch eine der Ursachen der übrigen Mißstände.

C. Die Höhe der Boden-, Häuser- und Mietpreise, verursacht durch:

a. Starke Nachfrage bei natürlich beschränktem Angebot.

Der Mietwert einer ländlichen Wohnung entspricht ungefähr den um eine kleine Abnutzungsquote vermehrten Zinsen des zur Herstellung verwendeten Baukapitales. Der Ersatz des ausfallenden jährlichen landwirtschaftlichen Ertrages spielt aber gegenüber der Verzinsung des eigentlichen Baukapitals kaum eine Rolle. Dieses

lediglich nach Verhältnis der Länge der die Straße berührenden Grenzen auf die Eigentümer verteilt werden. Eine starke Ausnutzung der Grundstücke in Flächenausdehnung und Höhe war dann natürlich auch aus diesem Grunde weitaus am vorteilhaftesten. Nachdem hierauf vielfach hingewiesen worden ist, hat das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 Wandel geschaffen, indem es im § 10 bestimmte, daß diese Beiträge nach einem andern Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche bemessen werden dürfen.

[1] Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage, S. 29.

Verhältnis ändert sich sofort mit der dichteren Ansiedelung in den Städten. Die stärkere Nachfrage, die Möglichkeit verschiedenartiger gewerblicher Ausnutzung verleiht dem Boden einen immer größeren Wert, der sich mit Ausdehnung der Städte immer mehr erhöht und dort am größten wird, wohin die meisten Menschen strömen, und von wo aus sich die eigene gewerbliche Thätigkeit der Bewohner am raschesten und gewinnbringendsten verwerten läßt. Der starken Nachfrage entspricht für viele Bewohner nur ein beschränktes Angebot, da die Grundstücke nicht beliebig vermehrbar sind, die von der Mitte der Städte nicht allzuweit entfernt liegen. Die Steigerung des Bodenwertes im Innern der Städte und damit eine Erhöhung der Mietpreise ist also ein ganz natürlicher wirtschaftlicher Vorgang. Die von den Außenbezirken nach dem Innern der Städte mit steigender Nachfrage und verringerter Möglichkeit des Angebots wachsende, kapitalisierte Grundrente ist ein wesentlicher Faktor der Boden- und Häuserpreise jeder Stadt, deren Einwohnerzahl zunimmt. Dieser für alle größeren Städte geltende Satz bedarf deshalb besonderer Hervorhebung, weil erst in neuerer Zeit von Schriftstellern wie Eberstadt auf neue wichtige Umstände hingewiesen worden ist[1], die auf die Wertsteigerung des städtischen Bodens von Einfluß sind, hinter denen diese erste Ursache aber leicht zu sehr zurücktritt.

b. Verringerung des Angebots infolge besonderer Umstände.

Wenn nun diese Abhängigkeit des Preises von Angebot und Nachfrage beim Boden dieselbe ist, wie bei allen Gütern, die nur in beschränkter Anzahl auf den Markt gebracht werden können, so kommen bei den Bodenpreisen häufig noch weitere Umstände hinzu, die das Angebot künstlich verringern, obgleich noch genug Bauland in einem Stadtgebiet vorhanden ist. So kann zunächst der größte Teil aller im nächsten Umkreise einer Stadt gelegenen Ländereien in den Händen einiger weniger Besitzer sein, die keine Neigung haben, ihn einstweilen zu veräußern oder zu bebauen, weil sie mit Recht annehmen können, daß er immer wertvoller werden wird.

Andererseits kann es auch vorkommen, daß der Grundbesitz um die größeren Städte sehr zersplittert ist, daß die einzelnen Grundstücke lange, schmale Streifen bilden, die häufig dann von den Fluchtlinien nicht im rechten Winkel geschnitten werden können, oder so zerschnitten werden, daß rechts und links vom Straßengelände viele

[1] Eberstadt, Städtische Bodenfragen, S. 43. Ferner Albrecht in Schmollers Jahrbuch, Band XVII, Heft 2, S. 232.

kleine zur Bebauung nicht mehr geeignete Stücke liegen bleiben; auch können einzelne im Gemenge liegende Parzellen mitten in einem Baublock eine zweckmäßige Bebauung sämtlicher umliegender Parzellen hindern. Einigen sich dann die Grundbesitzer nicht über gegenseitige Abtretungen, durch die eine rechtwinklige Lage der Grundstücke zur Straße erreicht werden könnte, so werden Stadt und Unternehmer begreiflicherweise mit der sogenannten Offenlegung, d. h. Fertigstellung einer geregelten Entwässerung, Kanalisation und Befestigung der Straße zögern[1]. Da nun die meisten Städte von der ihnen durch § 12 des Straßen- und Bauflüchtengesetzes verliehenen Befugnis Gebrauch gemacht und ortsstatutarisch festgesetzt haben, daß an Straßen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude nicht errichtet werden dürfen, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, so kann auf diese Weise eine schädliche Beschränkung des Angebotes herbeigeführt werden.

Diese Arten der Einschränkung des Grundstücksmarktes können alle Bevölkerungsklassen in gleicher Weise treffen. Eine andere Verringerung des Angebots kommt nur bei den Wohnungen der unteren Klassen in Betracht, sie ist aber von noch größerer Tragweite als die bisher erwähnten Arten seiner Beschränkung. Es ist das die geringe Neigung des privaten Unternehmertums, sich auf den Bau von Arbeiterwohnungen zu werfen. Diese Thatsache ist schon vielfach hervorgehoben worden[2]; ihre Begründung wurde von dem jetzigen Finanzminister auf der vierzehnten Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege mit den Worten gegeben[3]:

„Die Herstellung solcher Wohnungen, die ja in den größeren Städten wesentlich nur im Kasernenstil möglich ist, erfordert bedeutende Kapitalien, bringt erhebliche Risiken in Bezug auf pünktlichen Eingang der Mieten mit sich, fixiert die Kapitalien, weil man solche Gebäude sehr schwer wieder verkaufen kann, verhindert die Bauunternehmer, ihre Kapitalien aus ihren Gebäuden wieder herauszuziehen und neue Unternehmungen zu machen. Daher geht die private Bauspekulation sehr schwer an die Herstellung solcher

[1] Baumeister, Classen und Stübben, Die Umlegung städtischer Grundstücke und die Zonenenteignung, S. 1—11.

[2] Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, Band II, 2, S. 48; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band VI, S. 735; Schmoller in seinem Jahrbuch, Band XI, Heft 2, S. 9.

[3] Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Band XXI, S. 14.

Wohnungen, eilt dem Bedürfnis fast nie voraus, drückt daher die Preise nicht, sondern kommt höchstens, wenn die Preise dieser kleinen Wohnungen eine angemessene Höhe erreicht haben, einigermaßen mehr, fast immer ungenügend diesem Bedürfnisse nach."

Alle diese den Boden und damit auch die Mieten verteuernden Umstände hängen also ab von einer zunehmenden Nachfrage bei natürlich beschränktem und manchmal auch noch durch besondere Verhältnisse verringertem Angebot.

Es machen sich nun aber ferner in vielen großen Städten noch weitere Einflüsse geltend, deren Wirkung Eberstadt für Berlin mit dem Namen „Kasernierungsrente" bezeichnet. Er behauptet, die Schuld an dieser ferneren von Angebot und Nachfrage unabhängigen Verteuerung der Wohnungen treffe das durch den Bebauungsplan gegebene Mietskasernensystem; er schreibt unter anderem: „Diese gekünstelte jeden Tag zu beseitigende Voraussetzung ist es allein, welche den Bodenspekulanten nährt; sein Profit haftet durchaus nicht an dem Grundstück; nicht das Recht am Boden ist es, das er verhandelt — es ist das Recht auf die Einpferchung der Menschen [1]."

Allerdings werden in Berlin zwei die Bodenpreise erhöhende Faktoren außerordentlich verstärkt durch die Art der Aufstellung der dortigen Bebauungspläne. Doch macht Eberstadt wohl nicht mit Recht letztere und das daraus folgende Mietskasernensystem ausschließlich dafür verantwortlich, daß die Bodenpreise so unverhältnismäßig stiegen. Denn diese beiden Faktoren sind nicht bloß in Berlin vorhanden, sie können sogar auch dort wirken, wo die Mietskasernen nicht gebaut werden und zwar entweder getrennt oder vereinigt und sollen deshalb hier jeder für sich behandelt werden.

c. Das übliche und zulässige Maß der Ausnutzung des Bodens und der Wohnungen.

Auf den einen Faktor weist schon der drastische Eberstadtsche Ausdruck „das Recht der Einpferchung" hin. Dieses Recht findet aber seinen Ursprung auch in dem oben erwähnten Mangel an Wertschätzung gesunder nicht überfüllter Wohnungen bei den unteren Klassen und in dem Mangel an Vorschriften über die Benutzung der Wohnungen. Fängt in einer Stadt erst einmal eine Reihe von Familien mit 4 oder 5 Köpfen an, sich mit der sogenannten Kochstube zu begnügen, sucht erst einmal ein Teil der Bevölkerung seine

[1] Eberstadt, Städtische Bodenfragen, S. 14.

Einnahme dadurch zu vergrößern, daß er seine Wohnung noch mit Schlafgängern teilt, schreiten die Behörden nicht gegen hierdurch hervorgerufene Mißstände ein, so wirken diese Thatsachen und zwar besonders die Möglichkeit, hohe Mietpreise durch Aftervermietung an beliebig viele Schlafgänger zu kompensieren, natürlich preiserhöhend auf alle Wohnungen und auch die Grundstücke ein. Eine Überfüllung der einzelnen Wohnungen und Zimmer kann aber auch in kleineren Häusern vorkommen; nur die allerdings vom Bebauungsplan, aber auch von der Baupolizeiverordnung abhängige Möglichkeit einer großen vertikalen Ausnutzung der Bauplätze ist eine Besonderheit der Mietskasernen, die verteuernd auf die Bodenpreise einwirken kann, vorausgesetzt, daß eben trotz der Verschwendung an Gelände durch die infolge der hohen Häuser notwendigen großen Höfe und breiten Straßen doch auf diese Weise eine viel größere Anzahl von Zimmern beschafft werden kann, als durch das Goeckesche System der schmalen Straßen, niedrigen Häuser und kleinen Zwischenräumen zwischen zwei Häuserreihen. Auf diesen Punkt wird noch im dritten Abschnitt zurückzukommen sein. Der Begriff der Eberstadtschen Kasernierungsrente dürfte aber wohl dahin zu verallgemeinern sein, daß es das übliche und zulässige Maß der Ausnutzung des Bodens, der Häuser aber auch der Wohnungen ist, welches wesentlich mitbestimmend auf die Boden- und Mietpreise einwirkt.

d. Spekulation und unwirtschaftlicher Bau.

Der zweite Faktor dieser Kasernierungsrente steht dagegen in engerer Verbindung mit dem auf den Bebauungsplan zurückzuführenden System des Massenmietshauses. Es ist die Art, wie solche Häuser regelmäßig entstehen und wie sie veräußert werden. Es mag zwar zugegeben werden, daß auch kleinere Bauplätze zum Gegenstand der Spekulation gemacht werden können, sie bilden jedoch für sehr viel mehr Menschen einen Anlaß, zunächst für sich selbst zu bauen und dann vielleicht noch einen Teil des Hauses an andere weiter zu vermieten, während die großen Grundstücke dazu verführen, aus Kauf und Verkauf des Grund und Bodens, aus dem Bau der Häuser, aus ihrer Vermietung und Veräußerung in erster Linie ein Handelsgewerbe zu machen[1, 2].

[1] Es fehlt einstweilen noch an hinreichenden Erfahrungen darüber, ob bei den ganz besonderen Berliner Verhältnissen nicht auch in kleineren Grundstücken, wenn auch nicht ganz so stark, spekuliert worden wäre.

[2] Dieses Handelsgewerbe ist schon vielfach geschildert worden, so z. B.

Zunächst unterliegt schon der Boden, den der Bauunternehmer regelmäßig wohl nicht von dem früheren ländlichen Grundbesitzer kauft, den verteuernden Wirkungen jedes Zwischenhandels. Dann schreitet der Bauunternehmer — häufig eine sehr fragwürdige Existenz — zu dem meist recht unwirtschaftlichen Bau, nachdem er den Bauplatz im wesentlichen mit der Eintragung einer Hypothek auf ihn bezahlt hat. Nach Fertigstellung eines jeden Stockwerkes wird eine neue Hypothek mit immer größeren Verlusten aufgenommen, und später müssen die Mieten die zu hohen Zinsen für diese verschiedenen Kapitalien und noch einen Überschuß für den Hausbesitzer aufbringen, dessen persönliches Interesse am Gebäude und den Mietern gering ist, und der das Haus so bald wie möglich wieder zu veräußern sucht, um mit dem kapitalisierten Überschuß weiter zu spekulieren. Wenn diesen gewerbsmäßigen Häuserspekulanten eine größere Anzahl von soliden Unternehmern gegenüberstände, die nur den Zweck verfolgten, ein eigenes größeres Kapital dauernd gegen einen etwas höheren als den augenblicklichen Zinsfuß der Staatspapiere in einem Hause anzulegen, so würde das Treiben der Häuserspekulanten dieser gefährlichen Konkurrenz gegenüber nicht von Erfolg gekrönt sein. Es ist aber oben angeführt worden, daß das Unternehmertum überhaupt ungern an den Bau von Arbeiterhäusern geht: seine Abneigung vermehrt sich natürlich, je mehr es selbst in der Lage ist, sein Kapital in Häusern für die besitzenden Klassen anzulegen, und auf je tieferer socialer Stufe diejenigen stehen, deren Wohnungsbedürfnis zu befriedigen ist. So kommt es denn, daß der Bau und die Vermietung von Wohnhäusern für die ärmeren Schichten der Bevölkerung den besitzlosen und oft auch zweifelhaften Elementen überlassen bleibt.

Bei den großstädtischen Mietshäusern für Arbeiter können also alle Umstände zusammenkommen, die den Boden und die Mieten verteuern.

D. Das Mietrecht.

Es ist früher vielfach das geltende Mietrecht als eine der Ursachen der Wohnungsnot bezeichnet worden, so vor allem bei Gelegenheit der Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik im Jahre 1886 (Bd. 30 S. XII und XV); ja es fiel sogar mehrfach der Ausdruck

von Freese in seinem Aufsatz in den Jahrbüchern für Nationalökonomie zc. III. Folge, VI. Band, Heft 5, S. 600; ferner von Eberstadt S. 11 ff. und S. 63 ff.

„Mietwucher" und einige der Mitglieder stellten zur Erwägung, ob nicht ein Bedürfnis nach strafrechtlicher Ahndung des Mietwuchers vorläge. Es dürften jedoch damals die Ausführungen des Geheimrats Thiel (Bd. 33 S. 41) über diesen Punkt kaum zu widerlegen gewesen sein, der dem subjektiven einen objektiven Mietwucher gegenüberstellte. Eine solche objektive Ausbeutung der Notlage der Mieter kommt ja wie oben geschildert häufig vor, auch steht der Mietzins wohl vielfach in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung; subjektiv wird jedoch nur selten von Mietwucher geredet werden können, da sich zu viele Personen in den Vermögensvorteil teilen vom ersten Grundbesitzer an bis zum letzten Hauseigentümer. Thatsächlich ist die Forderung auf Schaffung eines Strafgesetzes gegen den Mietwucher wohl auch in letzter Zeit nicht mehr erhoben worden. Es dürften aber auch kaum die ganzen Bestimmungen des Privatrechts über den Mietvertrag die ihnen zugeschriebene Rolle unter den Ursachen der Wohnungsnot spielen. Denn durch die mehr oder weniger vollständige Aufhebung des Retentionsrechtes des Vermieters an den eingebrachten Sachen und andere für den Mieter günstigen Bestimmungen, die bei den Verhandlungen des Vereins (Bd. 30 S. 78 ff.) energisch verlangt wurden, werden noch keine billigeren, besseren und weniger überfüllten Wohnungen geschaffen. Diese Fragen mögen auch von erheblicher socialer Bedeutung sein, sie schlagen aber mehr in das Fach der Armenpflege, als in die eigentliche Wohnungsfrage. Kommen zeitweise viele Klagen und Zwangsvollstreckungen aus Mietverträgen vor, die auf besondere Härten des Mietrechts hinzudeuten scheinen, so sind das wohl Symptome, aber nicht Ursachen einer vorhandenen Wohnungsnot, welche letzteren vielmehr ausschließlich auf volkswirtschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Gebieten zu suchen sind.

Bestimmungen des Privatrechtes, die den Mieter allzusehr begünstigen, können die Wohnungsnot im Gegenteil verschärfen: denn durch sie wird das Risiko pünktlicher und vollständiger Befriedigung aus dem Mietvertrage vermehrt, der Anreiz zum Bau von Arbeiterwohnungen vermindert und erhöhend auf die Mietpreise gewirkt.

Übrigens ist das Bürgerliche Gesetzbuch im § 559 den vom Verein für Socialpolitik geäußerten Wünschen soweit entgegengekommen, daß es eine bisher bestehende civilrechtliche Streitfrage löste und das Pfandrecht des Vermieters nicht mehr auf die nach der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterliegenden Sachen ausdehnt. Damit dürfte allen berechtigten Wünschen Rechnung getragen sein.

Sehr viel klarer, als die Ursache der besonderen städtischen Wohnungsnot liegen die Verhältnisse, aus denen die schlechten Wohnungszustände der ländlichen unteren Bevölkerungsklassen ihren Ursprung herleiten. Hier kommen keine alten Stadtteile, keine Bebauungspläne, keine hohen Bodenpreise in Betracht: es ist abgesehen von den in der Stadt und auf dem Lande gleich wirkenden Ursachen die ganze sociale Lage des ländlichen Arbeiters seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, die ihn auch in seinen Wohnungsverhältnissen hinter den Anforderungen heutiger Kulturentwickelung zurückbleiben ließ. Und deshalb ist die Wohnungsfrage auf dem Lande abhängig von der ländlichen Arbeiterfrage, während die Wohnungsfrage in den Städten sehr wohl eine völlige Trennung von den übrigen Teilen der gewerblichen Arbeiterfrage zuläßt.

Die allgemeinen Ursachen schlechter Verhältnisse der ländlichen Arbeiter verschärfen sich natürlich noch bei den Wanderarbeitern und vielen Ziegeleiarbeitern während der Monate ihrer Verwendung außerhalb ihrer Wohnsitze. Familienwohnungen können ihnen für diese Zeit nicht beschafft werden, und sie selbst stellen an ihre Unterbringung meist umso weniger Ansprüche, je näher ihre Heimat der russischen Grenze liegt.

III. Die neueren Reformvorschläge.

Wie die Ursachen der Wohnungsnot auf ein Zusammenwirken verschiedener Umstände zurückzuführen sind, die teils auf geschichtlichem, teils auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und der Verwaltung liegen, so suchen auch die vielen Vorschläge, die im Laufe der letzten Jahrzehnte gemacht sind, eine Beseitigung des Notstandes durch die mannigfaltigsten Mittel zu erreichen. Trotz ihrer Verschiedenartigkeit stimmen fast alle darin überein, daß die Lösung der Frage nicht von einer Seite allein in Angriff genommen werden kann, sondern daß eine Reihe von Maßregeln notwendig sein werden, um Abhülfe zu schaffen. Weil nun aber wohl jeder der verschiedenen Schriftsteller, die der Frage näher getreten sind, mehrere Maßregeln vorschlägt, die nicht in notwendigem Zusammenhang stehen, so lassen die Vorschläge sich nicht jeder für sich als ein Ganzes besprechen und gruppenweise nach ihren Urhebern ordnen; es empfiehlt sich vielmehr, eine Prüfung der Einzelheiten eines jeden im Anschluß an die Ge-

sichtspunkte vorzunehmen, nach denen ein Einwirken auf die Wohnungsverhältnisse überhaupt möglich ist.

Die meisten Vorschläge verlangen von Staat und Gemeinde eine Einwirkung nach zwei Richtungen, und zwar soll einerseits der Benutzung und Herstellung ungeeigneter Wohnungen hindernd entgegengetreten (A) und andererseits die Errichtung geeigneter Wohnungen positiv unterstützt werden (B). Eine dritte Gruppe von Einzelvorschlägen geht darauf aus, eine der tiefer liegenden Ursachen des Wohnungselendes zu beseitigen und sucht den starken Zuzug von Arbeitern nach einigen wenigen Punkten zu beschränken (C).

A. Verhinderung der Benutzung und Herstellung ungeeigneter Wohnungen.

Bei der Besprechung der einzelnen Gruppen von Vorschlägen, die teils eine erleichterte Beseitigung alter ungesunder Häuserkomplexe (a), teils Maßregeln gegen ungeeignete Bebauung neuer Stadtteile (b), teils Vorschriften über die Benutzung der Wohnungen (c) erstreben, wird, insoweit sie eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung oder der Behördenorganisation im Auge haben, zu erörtern sein, ob nicht schon nach Lage dieser jetzigen Gesetzgebung ein genügendes Eingreifen durch die vorhandenen Behörden möglich ist.

a. Durch Beseitigung ungesunder Häuser in alten Stadtteilen.

Wenn in eng bebauten alten Stadtteilen ein Haus durch feuchten oder verunreinigten Untergrund, durch erheblichen Licht- und Luftmangel für seine Bewohner gesundheitsgefährlich geworden ist, so kann die Polizeibehörde in Preußen kraft ihrer allgemeinen Befugnisse, gestützt auf § 10, Teil II, Titel 17 des Allgemeinen Landrechts, durch Verfügung die Weitervermietung dem Eigentümer untersagen, den Bewohnern die Räumung aufgeben und die Befolgung dieser Anordnungen durch die Zwangsmaßregeln des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 durchsetzen. Nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wird dieses Verfahren dadurch noch etwas erleichtert werden, daß § 544 die Mieter ungesunder Wohnungen unter keinen Umständen mehr an eine Kündigungsfrist bindet. Die Polizeibehörden entschließen sich jedoch nur in den allerschlimmsten Fällen zu einem solchen Vorgehen. Denn einerseits wird es sich regelmäßig nicht um ein einzelnes Haus, sondern um ganze Straßen oder Häuservierecke handeln, deren Gebäude alle unter denselben Übelständen leiden, andererseits enthält

das Vorgehen große Härten für die Eigentümer. Die Häuser sind zu einer Zeit errichtet worden, in der Behörden und Privatleute von den jetzt erkannten gesundheitlichen Gefahren noch nichts wußten, und eine Verbesserung wird, wenn sie sich überhaupt nur auf ein Grundstück beschränken kann, Niederreißen des alten Hauses und Neubau zur Voraussetzung haben. Jedenfalls hat der Hausbesitzer dann immer einen sehr bedeutenden materiellen Schaden.

Will die Gemeindeverwaltung die Polizeibehörde auf diesem Gebiete unterstützen und, mit ihren größeren Mitteln für den Einzelnen eintretend, hier Abhülfe schaffen, so kann sie nach Lage der Gesetzgebung fast immer nur halbe Arbeit thun. Denn angenommen, es sind für einen alten Stadtteil neue Straßenfluchtlinien nach den Vorschriften des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 endgültig festgesetzt, nach denen vorhandene enge Gassen verbreitert oder durch dicht bebaute Häuservierecke eine neue Straße gelegt werden soll, so hat die Gemeinde nach § 11 dieses Gesetzes von nun an allerdings das Recht, bei Neu- und Umbauten ein Überschreiten der neuen Fluchtlinien zu verhindern und kann so in Jahrzehnten ein allmähliches Zurückweichen der Häuser herbeiführen, sie kann aber auch den für die künftige Straßenfläche bestimmten Boden sofort dem Eigentümer gegen volle Entschädigung entziehen. Wenn sie sich zu diesem radikaleren bei Straßendurchbrüchen nicht zu umgehenden Mittel entschließt, so werden neben der Straße Teile der angeschnittenen oder zerschnittenen Grundstücke liegen bleiben, die sich zu zweckmäßiger Bebauung nicht mehr einzeln eignen. Nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes kann der Eigentümer zwar verlangen, daß die Stadt auch diesen Rest der Grundstücke übernimmt, die Stadt hat jedoch nicht das Recht auf Enteignung des nicht in die Straßenfläche fallenden Geländes; der Eigentümer kann derartige Restgrundstücke — sogenannte Prellstreifen — auch unbebaut liegen lassen und so das Straßenbild stören. Aber auch wenn die Stadt diese Stücke gezwungen oder freiwillig übernimmt, so kann sie dieselben doch nur dann verwerten, wenn sie mit Nachbargrundstücken zu geeigneten Bauplätzen verbunden werden können. Zu solchen Vereinigungen finden sich nun die Nachbarn manchmal nicht bereit, oder sie fordern enorme Summen für Abtretungen von ihren Grundstücken. In beiden Fällen wird das Verfahren für die Stadt ganz unverhältnismäßig kostspielig[1]. Selbst in dem günstigsten, sicher nicht

[1] Baumeister, Classen und Stübben, Die Umlegung städtischer Grundstücke und die Zonenenteignung, S. 55 ff.

zu häufigen Falle, daß die Nachbarn sich sämtlich zu den notwendigen Abtretungen bereit finden, und daß zu kleine Grundstücke schließlich vereinigt werden, sind vor der Durchführung doch endlose Verhandlungen mit allen den einzelnen Besitzern notwendig, so daß die Städte schon aus diesem Grunde nur widerwillig an derartige Durchquerungen älterer Stadtteile gehen, die Licht und Luft in sie hineinbringen könnten. Eine Straßenverbreiterung oder Durchlegung genügt häufig auch gar nicht, weil damit noch nicht die Schädlichkeiten beseitigt sind, die in den betreffenden Stadtteilen auf zu hohen Grundwasserstand, auf verunreinigten Boden oder schlechte Vorflutverhältnisse zurückzuführen sind; denn hierfür ist regelmäßig ein einheitliches Vorgehen notwendig, das sich auf Bodenerhöhung eines ganzen Häuservierecks oder auf Abänderung der Vorflutverhältnisse einer größeren Fläche richten kann.

Diese Schwierigkeiten will nun der zweite Teil eines Gesetzentwurfes aus dem Wege räumen, dessen übrige Bestimmungen noch später zu besprechen sein werden. Es ist das der vom Oberbürgermeister Adickes eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend Stadterweiterung und Zonenenteignung in der vom Herrenhaus beschlossenen Fassung (Anlage Nr. I). Der Gesetzentwurf wollte Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern behufs Verbesserung der Verhältnisse bebauter Teile des Gemeindegebietes unter bestimmten Voraussetzungen das Recht der Zonenenteignung verleihen; d. h. sie sollten die Befugnis erhalten (§ 1 Nr. 2), wenn das öffentliche Interesse es erheischt, außer dem für Straßen und Plätze erforderlichen Gelände auch noch das an die Straßen und Plätze angrenzende oder denselben benachbarte bebaute Gelände in einer mit Rücksicht auf den Zweck des Unternehmens bestimmten Ausdehnung zu enteignen (§ 19). Der durch die Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten auszusprechenden Verleihung des Rechtes der Zonenenteignung sollte ein detaillierter und begründeter Gemeindebeschluß vorhergehen, gegen den in einem genau geregelten Verfahren Einwendungen von den Beteiligten erhoben werden konnten (§ 19 Abs. 2 Nr. 1, § 20 und §§ 6, 7, 8 Abs. 2).

Es wird kaum einem Zweifel unterliegen, daß das Zustandekommen dieses Gesetzes den Stadtverwaltungen die Möglichkeit geboten hätte, den schlechten Wohnungszuständen alter Stadtteile in durchgreifender Weise abzuhelfen. Die Städte würden dann ganze Häuservierecke niederlegen, die Straßen sofort verbreitern, den Untergrund assanieren, das ganze Gelände gegebenen Falles erhöhen oder die Vorflutverhältnisse bessern können; sie würden ferner, wenn auch

wohl nicht immer einen völligen, so doch teilweisen Ersatz der gebrachten Opfer durch den späteren Verkauf des in neue zu zweckmäßiger Bebauung geeignete Parzellen geteilten Baugeländes finden.

Die Einwendungen, die zu einer Ablehnung des Entwurfes im Abgeordnetenhause führten, richteten sich denn auch nicht gegen die Möglichkeit, auf diese Weise ungesunde Stadtteile in gesunde zu verwandeln, sie richteten sich auch in höheren Maße gegen die Umlegung und gegen die Zonenenteignung in unbebautem Gelände. Die Gegner der Zonenenteignung im bebauten Gelände machten hauptsächlich geltend, es werde durch sie der Mittelstand aus dem Centrum der Städte vertrieben werden, um nach Niederlegung der Häuser einem Konsortium oder einzelnen Großkapitalisten Platz zu machen: der bedeutende Eingriff in das Privateigentum werde durch die Vorteile nicht aufgewogen, die ganze Frage sei von den Oberbürgermeistern im Herrenhause aufgerollt und unterstützt worden, die Interessenten seien, und bei denen neben den gesundheitlichen Rücksichten noch der Wunsch eine Rolle spiele, ihre Städte zu verschönern und die städtischen Finanzen dabei zu schonen. Schließlich sei aber ein derartiges Enteignungsrecht nicht notwendig, da die Städte auch durch freihändigen Ankauf zum Ziel kommen könnten und schlimmsten Falles das Enteignungsrecht ihnen ja schon jetzt nach § 1 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 aus Gründen des öffentlichen Wohles auch für das nicht in die Straßenfläche fallende Gelände durch königliche Verordnung verliehen werden könne[1].

Geht man von dem Standpunkte aus, daß in vielen unserer Städte eine gründliche Verbesserung alter Stadtteile notwendig ist[2], deren Häuser zwar wohl zum Teil dem Mittelstande gehören mögen, in denen aber gerade, weil sie gesundheitlich nicht unbedenklich sind, vielfach die unteren Klassen wohnen, erwägt man, daß die Verbesserung regelmäßig nur in einem einheitlichen Verfahren erfolgen kann, so dürfte trotz aller Würdigung der mannigfachen Bedenken die Entscheidung doch zu Gunsten einer häufigeren Verleihung des Enteignungsrechtes an die Städte zu diesem Zwecke fallen, da ohne dasselbe und ohne die Möglichkeit, wenigstens mit ihm zu drohen, eine durchgreifende Verbesserung durch einen böswilligen Hausbesitzer

[1] Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1894. 3. Nr. 104, S. 4 ff.: Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1894. 1. S. 183 ff.

[2] Diese Notwendigkeit ist von der Mehrzahl der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten bejaht worden.

für ein ganzes Häuserviereck vereitelt werden kann. Die Enteignung gegen volle Entschädigung ist für den kleinen Hausbesitzer, dessen Verteidigung im Abgeordnetenhause so warm geführt wurde, doch auch entschieden einer polizeilichen Räumung ohne Entschädigung vorzuziehen; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Polizeibehörden schließlich doch mit durchgreifenden Räumungen werden vorgehen müssen, je mehr die gesundheitlichen Gefahren derartiger Wohnungen erkannt und gewürdigt werden.

Für die hier zu behandelnde Frage ist es gleichgültig, ob nun das Enteignungsrecht in jedem einzelnen Falle durch königliche Verordnung oder auf Grund eines allgemeinen Gesetzes nach einem besonderen Verfahren durch die Minister verliehen wird, es kommt nur darauf an, daß es überall da, wo nicht anders zu beseitigende Mißstände vorliegen, überhaupt verliehen wird. Thatsächlich ist aber wohl eine Königliche Verordnung noch kaum für derartige Zwecke erbeten worden, obgleich ihrem Erlaß principiell für ein solches Unternehmen nichts im Wege stände. Es würde zu weit führen, hier alle die Gründe zu besprechen, die für und wider die besondere Zonenenteignung auf Ausspruch der Minister geltend gemacht werden können, und es soll deshalb nur hervorgehoben werden, daß politische Gesichtspunkte, die größere Öffentlichkeit des Verfahrens vor Verleihung des Rechts der Zonenenteignung, für den Gesetzentwurf des Herrenhauses und gegen die besondere jedesmalige Verleihung durch Königliche Verordnung sprechen [1].

Im einzelnen mag der Entwurf des Herrenhauses noch verbesserungsfähig sein [2]; der Grundgedanke der Zonenenteignung findet sich aber schon in einer Reihe ausländischer Gesetze und hat in den betreffenden Ländern zu wesentlichen Verbesserungen alter Stadtteile

---

[1] Der Entwurf ist in den Verhandlungen des Herrenhauses 1893 I. S. 161 ff., in den Drucksachen des Herrenhauses 1892/93 Nr. 59, in „Umlegung und Zonenenteignung" von Baumeister, Classen und Stübben S. 53 ff., der deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. XXVIII, Heft 1 und in Weyls Handbuch der Hygiene, Band IV, S. 434 ff. besprochen und meist warm empfohlen worden. Gegen die Zonenenteignung hat sich Meyn in „Stadterweiterung in rechtlicher Beziehung" ausgesprochen.

[2] Dem Verfasser erscheint vor allem die Möglichkeit einer Majorisierung der Minderheit der Grundeigentümer durch die Besitzer der Hälfte des zu enteignenden Geländes § 21 bedenklich; ferner dürfte es vielleicht doch möglich sein, den ehemaligen Eigentümern ein Vorkaufsrecht an den neu zu schaffenden Bauplätzen einzuräumen, wenn auch die juristische Konstruktion nicht ganz leicht sein würde.

geführt, so daß seiner Einführung auch in Preußen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen können [1].

Einem derartigen Gesetzentwurf müßten wohl noch genauere Prüfungen der thatsächlichen Verhältnisse in den wichtigsten Städten vorausgehen, als sie der Einschiebung der ganzen Zonenenteignung in bebautem Gelände durch das Herrenhaus in den Adickes'schen Gesetzentwurf vorangegangen sind, der ursprünglich nur die Zonenenteignung in unbebautem Gelände vorsah. Auch erscheint die Verbindung der Zonenenteignung in bebautem Gelände zum Zwecke der Assanierung alter Stadtteile mit der Umlegung und Zonenenteignung in unbebautem Gelände, die von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehen, eine etwas willkürliche; es dürfte ratsamer sein, die Zonenenteignung im Innern der alten Städte in einem Gesetz für sich zu behandeln, wie es auch der Kölner Haus- und Grundbesitzerverein (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1894. 3. Nr. 104) empfohlen hat, da diese Zonenenteignung allein wahrscheinlich mehr Aussicht auf Annahme in den gesetzgebenden Körperschaften hätte, als in ihrer Verbindung mit der Umlegung in unbebautem Gelände, die noch lebhafteren Angriffen ausgesetzt war.

Kommt jedoch in Preußen ein solches Gesetz nicht zu stande, dann würde es angezeigt sein, daß die Verwaltungsbehörden öfters als bisher die Verleihung des Enteignungsrechtes für die Städte durch besondere königliche Verordnung beantragen; geschieht auch das nicht, so bleibt nur der Weg häufigerer polizeilicher Räumung ungesunder Häuser.

b. Maßnahmen gegen unrichtige Bebauung neuer Stadtteile.

So erwünscht es nun auch wäre, wenn mit durchgreifenden Verbesserungen alter bebauter Stadtteile bald vorgegangen werden könnte, so bedeutet doch auf diesem Gebiete noch nicht jeder Tag einen Verlust,

---

[1] In Frankreich Loi relative à l'assainissement des logements insalubres vom 13. April 1850, Art. 13: in Italien Enteignungsgesetz vom 25. Juni 1865 / 19. Dez. 1879 Art. 22: Oesterreichisches Specialgesetz für Prag vom 11. Februar 1893, für Budapest 1870/71: Belgisches Gesetz vom 15. November 1867. Vor allem sind auf diesem Gebiet die englischen Bestimmungen mustergültig, wie sie in der Public Health Act von 1875 und von 1891 für London sich finden: besonders beachtenswert sind die Bestimmungen über die Schätzung der ungesunden Häuser, vgl. Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1897, Nr. 18, S. 209.

weil es sich um einen nicht mehr wachsenden Notstand handelt. Anders sind dagegen die Mißstände zu beurteilen, die in den neuen Stadtteilen das System der Mietskasernen herbeigeführt haben, und deren Ursachen zum Teil, wie oben ausgeführt, in der Aufstellung der Bebauungspläne und in den baupolizeilichen Vorschriften zu suchen sind. Da für die nächste Zeit ein weniger rasches Anwachsen der Städte nicht zu erwarten ist, muß hier die Bauthätigkeit bald in andere Bahnen gelenkt werden, wenn nicht immer wieder dieselben ungeeigneten Bauten entstehen sollen.

Es ist im zweiten Abschnitt besprochen worden, daß die Bebauungspläne der neueren Stadtteile in vielen großen Städten mit ihrem System der wenigen und in allen Gegenden gleichmäßig breiten Straßen nur eine Bebauung der großen Baublöcke mit hohen Häusern, Höfen und Hintergebäuden zuließen, und daß auch durch die Baupolizeiverordnungen dieser Bauart nur in geringem Umfange entgegengewirkt wurde. Ein Bebauungsplan, der nur einige breite Verkehrsstraßen festsetzte, parallel zu ihnen aber eine größere Anzahl schmaler Straßen in Aussicht nähme, würde die Bauplätze verkleinern, ihre Zahl vermehren, Hintergebäude unmöglich machen und die Folge haben, daß sehr viel mehr und sehr viel kleinere Einzelhäuser entstehen könnten. Die Häuser, deren Höhe sich ja natürlich in heutiger Zeit nach der Straßenbreite richten muß, würden viel niedriger werden; nur an den breiten Verkehrsstraßen würden noch mehrstöckige Häuser zulässig sein, während an den schmalen Wohnstraßen ein-, höchstens zweistöckige Häuser zu bauen wären. Infolgedessen würden auch die Häuserreihen zweier Parallelstraßen mit ihren Rückseiten näher aneinanderrücken dürfen, während jetzt innerhalb der hohen Mietskasernen große Höfe freibleiben müssen, um den vielen Hofwohnungen aller Stockwerke auch nur einigermaßen genügend Luft und Licht zuzuführen. Die gesundheitlichen Vorteile dieser Bauart brauchen hier gegenüber dem Nachteile der Mietskasernen nicht betont zu werden. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß es dann einer sehr viel größeren Anzahl von Familien möglich sein würde, im eigenen Hause zu wohnen, daß eine Reihe anderer ihr Haus nur mit zwei bis drei Familien zu teilen brauchten, und daß selbst für den Arbeiter in größeren Städten die Möglichkeit geschaffen sein würde, durch Sparsamkeit Hausbesitzer zu werden, eine Aussicht, die ja natürlich nur bei einer Elite von Arbeitern in Erfüllung gehen würde, die jedoch bei dem jetzigen System völlig ausgeschlossen ist.

Allerdings sind sich die Verteidiger der geschilderten Bauart über das Ergebnis ihrer Durchführung in unseren größeren Städten noch nicht völlig klar[1], sie behaupten einerseits, daß die Flächenausdehnung durch eine solche Bebauung nicht sehr anwachsen würde (z. B. Eberstadt S. 17), daß also, da an Höfen und breiten Straßen gespart werden könnte, sich doch auch in vielen kleineren Häusern auf derselben Baufläche eine ungefähr gleiche Zimmerzahl wie bei dem jetzigen System werde schaffen lassen. Andererseits aber erwarten sie (Eberstadt S. 41 ff., Schmollers Jahrbuch XVII 2 S. 233 ff.), daß die Bodenpreise mit der Einführung derartiger Bebauungspläne erheblich heruntergehen würden; beides läßt sich nicht gut vereinigen, denn ist die Möglichkeit der Ausnutzung des Bodens bei dichterer Bebauung mit niedrigeren Häusern ungefähr dieselbe wie bei hohen Häusern mit weiten Höfen und breiten Straßen, so liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß dann die Bodenpreise deshalb wesentlich niedriger werden würden. Es ist anzunehmen, daß diese Erwartungen sich nicht beide zusammen ganz so erfüllen werden, wie von den eifrigen Verteidigern gehofft wird; doch sind die Vorteile der von ihnen erstrebten Bauart so groß, daß auch eine etwas größere Flächenausdehnung nicht allzusehr in das Gewicht fallen kann, zumal sie durch verbesserte Verkehrsmittel kompensiert werden könnte. Jedenfalls müßten aber hier noch vor gesetzgeberischen Schritten oder eingreifenden Verwaltungsmaßregeln genauere Berechnungen vorgenommen werden, als bisher geschehen ist, die jedoch für einen Techniker nicht schwierig sein können, und bei denen auch die Kosten des längeren Kanal- und Gasröhrennetzes der vielen schmalen Straßen in Ansatz zu bringen sein würden.

Hier soll nun von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß alle diese Berechnungen nicht zu ungünstig für das System der vielen und schmalen Straßen mit niedrigen Häusern ausfallen, — wie könnten die Behörden dann die Durchführung einer derartigen Bebauung erreichen? Gerade diejenigen, deren Verdienst es ist, den Zusammenhang der Wohnungsfrage mit dem Stadtbauplan und den Vorschriften der Baupolizeiverordnungen klargestellt zu haben, sind der

[1] Goecke, Preußische Jahrbücher, Verkehrsstraße und Wohnstraße, Bd. 73, Heft 1; Albrecht in Schmollers Jahrbuch, Band XVIII, Heft 2, S. 209; Eberstadt, Städtische Bodenfragen; die Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage, Sonderabdruck aus Arbeiterwohl, Heft 1-3 und 4-5; Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege 1895, Heft 1 und 1896, Heft 1.

Ansicht, die städtischen Behörden seien durch ihre Abhängigkeit von den interessierten Hausbesitzern in der Stadtverordnetenversammlung nicht in der Lage, hier Wandel zu schaffen, der Staat müsse auf dem Gebiete der Bebauungspläne und der Baupolizeiverordnungen einen größeren Einfluß erhalten; von mehreren Seiten wird die Schaffung besonderer staatlicher Behörden zu diesem Zweck und damit auch eine wesentliche Änderung in der Gesetzgebung verlangt[1]. Vor allem sind es die Leitsätze der Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl“ in Gmünd (1896) und die sich an sie anschließenden jetzt zu der Broschüre „Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage“ vereinigten beiden Aufsätze des Landesrats Brandts, welche die Einführung staatlicher Generalkommissionen für städtischen Grundbesitz wünschen und diesen nicht nur die Beschaffung der Mittel für Arbeiterwohnungen, sondern auch eine Beaufsichtigung des Städtebaues zuweisen wollen[2].

Liegt die Entscheidung über die Aufstellung der Bebauungspläne (α) und den Erlaß der Baupolizeiverordnungen (β) nun wirklich so ausschließlich in der Hand der Kommunalverwaltung, und bedarf es neuer gesetzlicher Bestimmungen oder der Schaffung besonderer Behörden (γ), um einen Umschwung in der Art des Städtebaues herbeizuführen? Die Beantwortung der Frage erfordert eine kurze Darlegung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen auf diesen beiden Gebieten des preußischen Verwaltungsrechtes.

α. Aufstellung der Bebauungspläne.

Nach § 1 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 bedarf der Gemeindevorstand zur Festsetzung der Straßenfluchtlinien eines Bebauungsplanes außer der Erklärung des Einverständnisses der Gemeindevertretung auch der Zustimmung der Ortspolizeibehörde; diese kann nach § 5 ihre Zustimmung nur dann versagen, wenn die

[1] Eberstadt, S. 15, 19, 37 ff.: Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage, S. 33 u. 40; Sociale Praxis 1898, Nr. 9 S. 212, Nr. 30 S. 790. Die Lechler-Schäffleschen Baukommissionen (Neue Beiträge zur Nationalen Wohnungsreform, S. 57 ff.) sind von den Verfassern für eine derartige Aufsichtsthätigkeit nicht in Aussicht genommen und werden deshalb erst unten zu besprechen sein.

[2] Diese Schrift ist deshalb besonders hervorzuheben, weil sie die Lösung der Wohnungsfrage in der umfassendsten Weise und auf den verschiedensten Gebieten erstrebt, aber doch im allgemeinen an die bestehende Gesetzgebung anknüpft.

von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Versagung fordern: diese polizeilichen Rücksichten sind nach § 3 „die Förderung des Verkehrs und der Feuersicherheit" sowie „die Verhinderung der Verunstaltung von Straßen und Plätzen", ferner aber auch „die Förderung der öffentlichen Gesundheit". Aus denselben Rücksichten kann nach § 1 Absatz 2 die Ortspolizeibehörde die Festsetzung von neuen, also auch die Veränderung von alten Fluchtlinien verlangen. Wenn nun auch die Ortspolizeiverwaltung in vielen Städten in den Händen städtischer Beamter liegt, so ist sie doch darum nicht weniger nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verpflichtet, die ihr von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. Der Regierungspräsident und indirekt also auch die Minister können schon jetzt generelle Anweisung erteilen, daß die Bebauungspläne dem Regierungspräsidenten vorgelegt werden, und dieser kann im einzelnen Falle dann die Ortspolizeibehörden veranlassen, die Zustimmung zu ungeeigneten Plänen zu versagen oder die Festsetzung neuer geeigneter Fluchtlinien zu verlangen. Geht dann der Gemeindevorstand auf diese Wünsche nicht ein, so entscheidet in Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten in einziger Instanz, in den anderen Städten über 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß in erster und der Provinzialrat in letzter Instanz, in den Städten unter 10 000 Einwohnern der Kreisausschuß in erster und der Bezirksausschuß in letzter Instanz[1]. Dieselben Behörden beschließen, nachdem der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht offen gelegen hat, über Einwendungen von Privatpersonen gegen die Festsetzung der Fluchtlinien.

Allerdings können die Ortspolizeibehörden die Versagung ihrer Zustimmung und die Verwaltungsbeschlußbehörden eine Entscheidung zu Gunsten der zu erstrebenden Bebauungspläne nur mit der nach § 3 des Straßen- und Baufluchtengesetzes zu berücksichtigenden Förderung der öffentlichen Gesundheit begründen: aber hiermit ist ihrem Eingreifen schon ein ziemlich weiter Spielraum gelassen, denn

[1] Straßen- und Baufluchtengesetz vom 2. Juli 1875 §§ 5, 8, 9 und Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 146. Außerdem ist nach § 10 Abs. 2 des Straßen- und Baufluchtengesetzes in Berlin und Umgebung zur Festsetzung und Abänderung von Fluchtlinien die königliche Genehmigung erforderlich, deren Versagung an keinerlei Voraussetzung gebunden ist, und die natürlich auf Vortrag des Ministers der öffentlichen Arbeiten erteilt wird. Letzterer hat also in Berlin nach doppelter Richtung Einfluß auf die Bebauungspläne.

es ist zu beachten, daß § 3, indem er von „Förderung" spricht, sich schon nicht mehr innerhalb der allgemeinen polizeilichen Rücksichten bewegt, sondern auch eine Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete des Verkehrs und der öffentlichen Gesundheit durch die Polizeibehörde erstrebt. Da nun die gesundheitlichen Vorteile des Einfamilienhauses vor dem Massenmietshaus mit seinen vielen Wohnungen, den Höfen und Hinterhäusern wohl ebenso wenig zu leugnen sind, wie die Möglichkeit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Errichtung kleinerer Häuser hinzuwirken, so würden die Beschlußbehörden ihre Zuständigkeit kaum überschreiten, wenn sie bei der Entscheidung über Fluchtlinienfestsetzungen der Schaffung großer Baublöcke in den für Arbeiterwohnungen in Betracht kommenden Stadtteilen entgegenträten und das System der vielen, schmalen Wohnstraßen beförderten.

Immerhin spielen bei dem Wunsche, die kleinen Häuser an die Stelle des Massenmietshauses zu setzen, außer den gesundheitlichen auch die socialen und sittlichen Rücksichten eine Rolle, und es ist zu erwägen, ob der § 3 des Fluchtliniengesetzes nicht noch im Sinne eines Vorschlages des Landesrats Brandts (Aufgaben von Gemeinde und Staat S. 34) zu ergänzen wäre, der noch einen Hinweis auf die Ermöglichung social guter Wohnungen, d. h. der Einfamilienhäuser, in dem § 3 verlangt. Eine solche Ergänzung wäre aber auch die einzige materiellrechtliche Änderung des Straßen- und Baufluchtengesetzes, durch die auf dem Gebiete der Festsetzung der Bebauungspläne die Errichtung niedrigerer und kleinerer Häuser noch mehr befördert werden könnte, als es bisher schon möglichst ist.

β. Erlaß baupolizeilicher Vorschriften.

Dieser selbe Zweck kann auch noch auf einem anderen Wege verfolgt werden. Trotz der durch § 65 Teil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts principiell gewährten Baufreiheit haben sich die Polizeibehörden doch stets auf Grund der ihnen durch das Landrecht und das Polizeigesetz verliehenen allgemeinen Befugnisse für berechtigt erachtet, durch Verordnungen die Bebauung der Grundstücke sowohl bezüglich der Flächenausdehnung als der Höhe der Gebäude zu beschränken. Daß nach letzterer Richtung die Straßenbreite für die zulässige Höhe maßgebend geworden ist, wurde schon mehrfach erwähnt. Es ist aber auch regelmäßig in den Baupolizeiverordnungen eine Maximalhöhe der Häuser oder eine Maximalzahl der übereinander liegenden Stockwerke für die einzelnen Gemeinden noch

außerdem festgesetzt worden. Am weitesten geht auf diesem Gebiet die bekannte Polizeiverordnung des Potsdamer Regierungspräsidenten für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892. Sie bestimmt für ein im ganzen 70000 ha umfassendes Vorortsgebiet von Berlin, daß an noch nicht fertigen Straßen nur 4/10 des Grundstückes mit höchstens dreigeschossigen, an fertigen Straßen aber 5/10 des einzelnen Grundstückes mit höchstens viergeschossigen Häusern bebaut werden dürfe, und scheidet aus diesem Gebiet noch 26000 ha aus, die landhausmäßiger Bebauung vorbehalten sind. In diesen Landhausbezirken sollen nur 3/10 jedes Grundstückes bebaut und nur zweigeschossige Häuser errichtet werden. Diese Häuser müssen in allen Teilen einen 4 m breiten Bauwich einhalten, d. h. 4 m von den Straßenfluchtlinien und den Nachbargrenzen entfernt bleiben. Nachdem das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. Januar 1894 (Band 26 S. 326 ff.) diese Polizeiverordnung als rechtsgültig anerkannt hat, sind diese Flächen einer weiträumigen Bebauung mit niedrigen Häusern gesichert. Ähnliche Polizeiverordnungen, durch die Bauzonen für weiträumige und niedrige Bebauung ausgeschieden werden, bestehen auch schon in verschiedenen anderen Städten, so z. B. in Frankfurt a. M., Wiesbaden, Hannover und Altona.

Es wird nun von vielen Seiten gewünscht, daß der Staat, und zwar wenn möglich durch besondere Behörden, auf die Einführung solcher für Innenstadt und Außenbezirke verschiedener Bauordnungen hinwirkte[1]. Hier ist nur zu untersuchen, welchen Einfluß solche Polizeiverordnungen auf die Wohnungsnot der unteren Bevölkerungsklassen haben können. Daß sie geeignet sind, dem Innern der Großstädte als sehr wertvolle Luftkanäle zu dienen, ihnen, wie in der Kommission des Abgeordnetenhauses gesagt wurde, „ihre Lungen" zu erhalten und somit allen Bevölkerungsklassen zu nützen, dürfte kaum zu bezweifeln sein[2]. Es ist aber auch auf der anderen Seite klar, daß diese Bebauung sehr große Flächen erfordert, und daß die Vorschrift landhausmäßiger Bebauung eine starke Verringerung des Angebots von Gelände zur Folge haben kann, das für Arbeiter-

[1] Nr. 5 der Leitsätze des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, in der Vierteljahrsschrift 1896, Band XXVIII, Heft 1; Aufgaben von Gemeinde und Staat, S. 39 ff.

[2] Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1896, Band 4, Nr. 155; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1896, Band 3, S. 2298 ff.

wohnungen in Frage kommt; denn wenn auch die Bodenpreise durch eine solche Verordnung in den betreffenden Bezirken sehr heruntergehen, so werden sie doch regelmäßig nur soweit fallen, daß es nun auch, ohne sehr großen Luxus zu treiben, möglich wird, Villen in Gärten zu bauen; die Grundbesitzer werden auch natürlich geneigt sein, ihre Besitzungen für solche herrschaftlichen Häuser zunächst vorzubehalten; für Arbeiterwohnungen würde jedoch, selbst bei sehr großer Ausdehnung der landhausmäßig zu bebauenden Bezirke und dem infolgedessen eintretenden bedeutenden Fallen der Bodenpreise, die Verschwendung an Grund und Boden zu groß und die Anlage der Häuser zu kostspielig sein. Reihenhäuser sind abgesehen von der größeren Ausnutzungsmöglichkeit des Bodens auch deshalb für die Arbeiter mehr geeignet, weil sie sich besser als freistehende Häuser heizen lassen. Die Errichtung kleinerer Häuser wird also im allgemeinen wohl praktischer auf dem oben besprochenen Wege der Aufstellung der Bebauungspläne erzwungen werden können. Natürlich ist es auch für ohne Zwischenräume gebaute Reihenhäuser in den Außenbezirken erwünscht, wenn allgemein, also auch an breiteren Straßen, eine geringere Höhe als in der Innenstadt — z. B. wie in Berliner Vororten drei höchstens vier Stockwerke — vorgeschrieben und die Ausnutzung des Bodens auf etwa die Hälfte jedes Grundstückes beschränkt wird. In letzterer Beziehung kann jedoch eine schematische Polizeiverordnung wieder ungünstig auf den Bau einfacher Häuser einwirken, da bei ein- oder zweigeschossigen Einfamilienhäusern viel eher eine größere Ausnutzung ohne Bedenken gestattet werden kann als bei mehrstöckigen Häusern. Andererseits kann, wenn eine direkte Einwirkung der staatlichen Verwaltungsbehörden auf Abänderung von Bebauungsplänen sich in einem einzelnen Falle aus besonderen Gründen nicht empfehlen sollte, durch Baupolizeiverordnungen, welche die zulässige Höhe allgemein oder in gewissen Bezirken erheblich beschränken, dahin gewirkt werden, daß die Gemeindeverwaltung und die Grundbesitzer selbst mit dem Vorschlage geeigneter Bebauungspläne hervortreten.

Bei vorsichtiger Anwendung kann also auch durch die Baupolizeiverordnungen, die das Maß der Ausnutzung der Grundstücke in Bezug auf Flächenausdehnung und Höhe der Häuser allgemein oder für Bauzonen herabsetzen, der Herstellung ungeeigneter Arbeiterwohnungen entgegengewirkt werden, ohne die Möglichkeit, geeignete und billige Arbeiterwohnungen in demselben Bezirke zu beschaffen, erheblich einzuschränken.

Außerdem können auch andere Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen die Errichtung von Massenmietshäusern erschweren oder wenigstens ihren schlimmsten Übelständen entgegenwirken, indem z. B. aus gesundheitlichen Gründen die Vereinigung mehrerer Familienwohnungen auf einem Flur untersagt und von einer bestimmten Anzahl von Wohnungen auf einem Stockwerk an die Anlage mehrerer Treppenhäuser gefordert wird.

Alle diese polizeilichen Vorschriften stützen sich lediglich auf die durch das Allgemeine Landrecht und das Polizeigesetz vom 11. März 1850 der Polizei übertragenen allgemeinen Befugnisse. Ein für den ganzen Staat bestimmtes Baugesetz, das die polizeilichen Befugnisse genauer umgrenzte, wäre bei der Verschiedenartigkeit der Bauweise in den einzelnen Provinzen wohl auch kaum empfehlenswert. Nur nach einer Richtung dürfte auf diesem Gebiete eine genauere gesetzliche Feststellung in Frage kommen, und das ist die Befugnis der Polizeibehörden, innerhalb eines Gemeindegebietes verschiedene Bauzonen abzugrenzen, in denen die Ausnutzung der Grundstücke in verschiedenem Maße gestattet ist. Die Polizeibehörden greifen durch derartige Vorschriften so sehr in das Recht des Grundeigentümers ein, sie können durch das Ziehen einer Grenzlinie so außerordentliche Verschiebungen der Bodenwerte verursachen, daß es durchaus berechtigt erscheint, hier einen größeren Rechtsschutz bei der Festlegung der Grenzen, vielleicht durch ein ähnliches Verfahren wie bei der Festsetzung der Straßen- und Baufluchtlinien, zu gewähren, zumal dann, wenn zur Bekämpfung schlechter Wohnverhältnisse die Einrichtung verschiedener Bauzonen in einer Gemeinde noch mehr zur Anwendung kommen sollte, als bisher.

Es ist nun hier noch klarzustellen, in den Händen welcher Behörden der Erlaß der Baupolizeiverordnungen liegt, und ob in Preußen etwa auf diesem Gebiet die Kommunalverwaltungen zu selbständig vorgehen können, wie von den Freunden besonderer staatlicher Baukommissionen behauptet wird. In Betracht kommen die Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Nach ihnen steht der Erlaß von Polizeiverordnungen für den Umfang einer Gemeinde oder eines Ortspolizeibezirkes den Ortspolizeibehörden zu, die aber natürlich auch auf diesem Gebiete den Anweisungen der vorgesetzten Staatsbehörde nachzukommen haben. Allerdings ist zu derartigen Verordnungen nach § 143 des Landesverwaltungsgesetzes die Zustimmung des Gemeindevorstandes erforderlich, doch kann die-

selbe bei Versagung ihrer Erteilung durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden. Der Regierungspräsident wird ferner auf diesem Gebiet öfters in der Lage sein, mit Zustimmung des Bezirksausschusses selbst Polizeiverordnungen für den ganzen Bezirk oder mehrere Kreise zu erlassen. Schließlich aber kann er in die Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden noch dadurch eingreifen, daß er mit Zustimmung des Bezirksausschusses nach § 145 des Landesverwaltungsgesetzes ortspolizeiliche Vorschriften außer Kraft setzt und dadurch indirekt auf den Erlaß geeigneter anderer Vorschriften hinwirkt.

γ. Besondere Behörden für den Städtebau.

Gerade auf den beiden Gebieten, auf denen die Behörden einen social und gesundheitlich richtigen Städtebau erstreben können, auf dem Gebiete der Aufstellung von Bebauungsplänen und des Erlasses von Baupolizeiverordnungen haben die staatlichen Verwaltungsbehörden, in erster Linie der Regierungspräsident, also bereits jetzt erheblichen Einfluß, den letzterer teils unmittelbar, teils mittelbar, indem er sich der Ortspolizeibehörde als seines Organes bedient, geltend machen kann. Neben ihm kommen entscheidend oder zuzustimmend die Verwaltungsbeschlußbehörden, in erster Linie der Bezirksausschuß, in Betracht.

Sollte es sich nun wirklich empfehlen, die Genehmigung einer besonderen Staatsbehörde an Stelle oder neben der Entscheidung der bestehenden Behörden der allgemeinen Landesverwaltung über die Bebauungspläne und die Baupolizeiverordnungen einzuführen? Straßen- und Häuserbau greifen in so mannigfaltiger Weise in andere Gebiete der Verwaltung hinüber, daß es ausgeschlossen erscheinen muß, die Behörden der allgemeinen Verwaltung ohne Einfluß auf ihn zu lassen. Es könnte sich also nur darum handeln, den besonderen staatlichen Baukommissionen oder Generalkommissionen neben ihnen einen Einfluß auf den Städtebau einzuräumen. Ob sie diesen Einfluß aber häufig vorteilhaft verwenden könnten, erscheint recht fraglich; denn der vielfache sachliche und persönliche Zusammenhang, der die Ortsbehörden mit den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung verbindet, würde ihnen fehlen, sie würden, um ihre Wünsche durchzusetzen, sich meistens doch an jene wenden müssen. Dann liegt es aber viel näher, daß der Regierungspräsident und der Bezirksausschuß hier allein die Entscheidung behalten. Die Verteidiger der besonderen Behörden werden einwenden, daß die

Landesverwaltungsbehörden bisher von ihrem Einfluß zu wenig Gebrauch gemacht hätten, sonst hätten nicht so mancherlei Mißstände entstehen können. Diese Thatsache, die kaum zu bestreiten ist, wurde jedoch wohl weniger durch die Unmöglichkeit oder den Mangel an gutem Willen, in diesem Sinne zu wirken, als dadurch verschuldet, daß der Einfluß des Städtebaues auf günstige Wohnungsverhältnisse der unteren Klassen bis vor kurzem zu wenig erkannt und gewürdigt wurde.

Es fehlte deshalb auch bisher den Regierungspräsidenten an Decernenten, die diese Fragen vorwiegend bearbeiteten. Ein, und in den städtereichen Bezirken des Westens zwei solcher technischen, dem Regierungspräsidenten beigegebenen Decernenten würden voraussichtlich viel segensreicher wirken können, als besondere den Regierungen koordinierte Kommissionen. Sie würden in enger Fühlung mit den Decernenten stehen, von denen die kommunalen und gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten bearbeitet werden, sie müßten über die Bebauungspläne der größeren Städte des Bezirkes vollkommen orientiert sein, sie hätten auf geeignete Fluchtlinienfestsetzungen und den Erlaß von Baupolizeiverordnungen ebenso wie auf zweckmäßige Ortsstatute über die Verteilung der Anliegerbeiträge hinzuwirken. Ihr ganzes Vorgehen aber würde durch die Autorität des Regierungspräsidenten als Landespolizei- und Kommunalaufsichtsbehörde gedeckt sein. Auf diese Weise würde es vielfach gar nicht zu Meinungsverschiedenheiten über Bebauungspläne oder Polizeiverordnungen kommen, über die der Bezirksausschuß zu entscheiden hätte. In den Fällen aber, in denen er entscheidend, zustimmend oder ergänzend mitzuwirken hätte, würden die besonderen technischen Decernenten die Notwendigkeit der Maßregeln auch ihm gegenüber verteidigen können. Daß die Bezirksausschüsse sich dann sachlichen Gründen verschließen würden, ist ihrer ganzen Zusammensetzung nach nicht anzunehmen[1].

Wohl aber ist bei der großen Wichtigkeit, die der Art des Städtebaues von allen Seiten immer mehr beigelegt wird, die Erwägung berechtigt, ob nicht noch eine Centralinstanz über den Verwaltungsbeschlußbehörden in vorteilhafter Weise wirken könnte. Nach dieser Richtung hin wird in einem die Vorschläge des Landesrats

[1] Die Stimme des Regierungspräsidenten und der beiden anderen Beamten im Bezirksausschuß, sowie die Thatsache, daß unter den gewählten Mitgliedern regelmäßig auch Vertreter ländlichen Grundbesitzes vorhanden sind, bürgen hinlänglich für objektive Beurteilung derartiger Fragen, auch wenn sie erheblich in den städtischen Grundbesitz eingreifen sollten.

Brandts kritisierenden Artikel in der Socialen Praxis der Vorschlag gemacht, noch eine besondere kollegiale Behörde einzuführen, in die auch nicht ständige Laienmitglieder aufzunehmen wären[1]. Dieselben Bedenken, die gegen die Einführung provinzialer Behörden sprechen, dürften aber auch hier nicht ganz von der Hand zu weisen sein. Allerdings spricht manches dafür, daß wenigstens die Möglichkeit eröffnet würde, die Entscheidung der Verwaltungsbeschlußbehörden über Bebauungspläne oder über die Abgrenzung verschiedener Bauzonen — vorausgesetzt, daß für letztere Abgrenzung, wie oben vorgeschlagen, ein der Fluchtlinienfestsetzung analoges Verfahren eingeführt wird, — noch durch eine Centralbehörde korrigieren zu lassen. Es würde dann gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in zweiter Instanz eine weitere Beschwerde und über seine Entscheidung in erster Instanz statt der Beschwerde an den Provinzialrat eine Beschwerde an diese Centralinstanz einzuführen sein. Hierfür dürfte jedoch nach dem Vorgang auf verschiedenen anderen Gesetzesgebieten[2] eine aus dem Minister des Innern und dem Minister der öffentlichen Arbeiten bestehende Instanz das geeignetste Organ sein.

Von den Ministerien, insbesondere dem Ministerium der öffent-

---

[1] Sociale Praxis, VII. Jahrgang 1898, Nr. 30 und 31, insbesondere Seite 804.

Die vorstehenden Ausführungen über die Bedenken besonderer provinzialer Aufsichtsbehörden neben oder an Stelle der bestehenden Behörden lehnen sich in verschiedenen Punkten an diese Kritik an: sie stimmen jedoch darin nicht mit ihr überein, daß in dem Artikel der Socialen Praxis die Einführung einer besonderen durch die provinzialen Verwaltungsbehörden zu erteilenden staatlichen Genehmigung der Bebauungspläne und der Baupolizei-Verordnungen (S. 780) gefordert wird, während oben der Standpunkt vertreten wird, daß schon jetzt die Möglichkeit einer Einwirkung durch die staatlichen Verwaltungsbehörden in hinreichendem Maße gegeben ist. Der in der Socialen Praxis gezogene Vergleich mit der Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung kommunaler Steuerumlagebeschlüsse und Steuerordnungen dürfte deshalb nicht ganz zutreffen, weil bei Fassung und Feststellung dieser letzteren die Gemeindebehörden nur als Vertreter der kommunalen Interessen mitwirken, während sie auf dem Gebiete der Bebauungspläne und Bauordnungen durch ihre Mitwirkung als Ortspolizeibehörde an die Weisungen der vorgesetzten Staatsbehörde gebunden sind.

[2] Daß die Tendenz der neueren Gesetzgebung auf Schaffung der Möglichkeit einer solchen Korrektur der Beschlüsse der Verwaltungsbeschlußbehörden geht, beweisen § 7 Abs. 1 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892, § 22 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, § 2 Nr. 3 und 4 der östlichen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

lichen Arbeiten aus, in das für diesen Zweck wohl auch noch besondere technische Decernenten zu berufen wären, müßten auch die ersten Anregungen zu einem energischen Eingreifen der Provinzialbehörden auf diesem Gebiete ausgehen. Von hier aus müßten die Verwaltungsbehörden zunächst über den Einfluß von Stadtbauplan und Baupolizeiverordnung auf die Wohnungsnot belehrt und angewiesen werden, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf den Erlaß besserer Verordnungen sowie Aufstellung geeigneter und Revision ungeeigneter Bebauungspläne hinzuwirken. Von hier aus könnten den Verwaltungs- und Gemeindebehörden mustergültige Entwürfe für Bebauungspläne und Bauordnungen zugehen. Wenn dann der erste Widerstand der Gemeindeverwaltungen überwunden sein wird, werden diese von selbst mehr und mehr den Städtebau nach social und gesundheitlich richtigen Grundsätzen zu beeinflussen suchen, und wenn die Staatsbehörden auch später nicht nachlassen, auf diesem Gebiete anregend und wo es noch nötig ist, korrigierend einzugreifen, dann ist zu erhoffen, daß auch ohne Schaffung neuer Behörden und ohne wesentliche Änderungen in der Gesetzgebung der Wunsch in Erfüllung geht, „daß der Bau der Städte sich auf die Höhe eines socialen Kunstwerkes erhebe" [1], indem Bebauungsplan und Baupolizeiverordnung dafür Sorge tragen, daß in den neu entstehenden Stadtteilen die Fehler vermieden werden, durch die bisher die Mißstände der Massenmietshäuser verursacht wurden.

c. Vorschriften und Kontrolle über die Benutzung der Wohnungen.

Bebauungspläne und Baupolizeiverordnungen können also Mittel sein, der Errichtung ungeeigneter Wohnungen vorzubeugen: sie sind aber nicht im stande, zu verhindern, daß die geschaffenen Wohnungen von zu vielen Menschen bewohnt oder später Räume zum Wohnen benutzt werden, deren Errichtung von der Baupolizei nur für andere Zwecke genehmigt worden war. Der Vorteil des Baues guter Familienwohnungen geht zum größten Teil wieder verloren, wenn in ihren Schlafräumen nach kurzer Zeit mit einer zahlreichen Familie mehrere Schlafgänger zusammengedrängt werden. Die Forderung, daß hier der Staat verbietend und beaufsichtigend eingreife, wird denn auch schon seit viel längerer Zeit und allgemeiner erhoben, als

[1] Stübben, Der Bau der Städte in Geschichte und Gegenwart, S. 10; Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage, S. 34.

das Verlangen eines Einschreitens auf den bisher besprochenen Gebieten. Bereits im Jahre 1886 hat sich der Verein für Socialpolitik den Ausführungen des damaligen Referenten angeschlossen, der ein Wohnungsgesetz für dringend notwendig erklärte. Seit dieser Zeit hat sich kaum eine Stimme erhoben, die sich gegen ein solches Vorgehen des Staates erklärt hätte, trotz aller Bedenken, die nur allzu leicht dagegen geltend gemacht werden können. Ist es doch ein ganz neues sehr weites Gebiet, dessen Regelung den von Jahr zu Jahr sich vervielfachenden staatlichen Aufgaben wieder hinzugefügt werden soll! Und diese Regelung greift tiefer in die Rechtssphäre des Einzelnen ein, als viele andere gesetzliche Vorschriften der letzten Jahrzehnte; denn sie muß, soll sie wirksam sein, die Behörden zu Einblicken in das Familienleben des Einzelnen berechtigen und veranlassen, bei denen Übereifer oder Taktlosigkeit von Unterbeamten manchen Mißgriff hervorrufen können. Die Bedenken können auch nur hinter der einen Erwägung zurücktreten, daß es gerade das Familienleben eines großen Teiles des Volkes ist, das in Gefahr schwebt, durch die schlechten Wohnungsverhältnisse zerstört zu werden, und daß es Gesundheit und Sittlichkeit der heranwachsenden Jugend sind, die durch den Eingriff geschützt werden sollen. Diesem Zweck zu Liebe werden sich auch manche einer Beaufsichtigung unterwerfen müssen, die bei ihnen vielleicht nicht nötig wäre.

Wenn begründete Hoffnung vorhanden wäre, daß lediglich durch Beförderung der Errichtung geeigneter Wohnungen die Bevölkerung wieder zu besseren Gewohnheiten zurückkehren würde, so könnte von der Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen einstweilen abgesehen werden; die Mißstände bestehen aber in unseren Großstädten schon zu lange und sind zu tief eingewurzelt, als daß ihre Beseitigung von der Volkssitte allein erhofft werden könnte. Der von der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik im Jahre 1886 ausgesprochene Wunsch nach öffentlich rechtlichen Vorschriften über die Benutzung der Wohnungen und fortgesetzte Kontrolle über ihre Befolgung muß deshalb auch heute noch als durchaus berechtigt erscheinen.

Diesem Verlangen ist man nun inzwischen in einigen anderen deutschen Staaten und in einem Teil von Preußen auf verschiedene Weise durch Gesetze, Erlasse oder Verordnungen nachgekommen, deren Ausdehnung auf das Reich oder Preußen empfohlen wird, so daß ihre Bestimmungen in den Kreis der Betrachtung zu ziehen sein werden.

Die Polizeibehörden sind in Preußen allerdings auch jetzt auf Grund ihrer allgemeinen Befugnisse berechtigt, durch Polizeiverfügung im Einzelfalle die Abstellung der Mißstände überfüllter Wohnungen zu verlangen oder die Benutzung ungeeigneter Räume zu verbieten. Dieser Weg ist in größerer Ausdehnung unter anderm einmal in Posen[1] eingeschlagen worden; auf ihm kann jedoch immer nur vorübergehend Abhülfe geschaffen werden, da sich das Verfahren stets nur auf den jeweiligen Vermieter und Mieter bezieht. Aus diesem Grunde und deswegen, weil ein besonderes Vorgehen gegen jeden einzelnen notwendig ist, würde auch eine sehr umfangreiche und unaufhörliche Arbeit der Polizeiorgane erforderlich sein, wenn irgend welcher Erfolg erzielt werden sollte.

Sodann sind die Polizeibehörden nach § 6 f und i des Polizeigesetzes in der Lage, Polizeiverordnungen gegen die Überfüllung von Wohnungen oder die Benutzung ungeeigneter Räume zu erlassen[2]; nach dieser Richtung hin ist der Regierungspräsident in Düsseldorf mit einer Verordnung über das Halten von Kost- und Quartiergängern vom 11. Juni 1887 (Anlage Nr. II), und einer weiteren Verordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen vom 21. November 1895 (Anlage Nr. III) vorgegangen. Inhaltlich könnten derartige Verordnungen die Frage in ebenso weitgehender Weise durch allgemeine Verbote für die einzelnen Regierungsbezirke regeln wie ein Gesetz. Alle die Gründe, die überhaupt gegen eine nur polizeiliche Regelung von Fragen sprechen, die in den meisten Teilen eines Staates in gleicher Weise hervortreten und tief in die wirtschaftlichen Verhältnisse und das Privatleben des einzelnen eingreifen, legen aber auch hier den Erlaß gesetzlicher, die Befugnisse der Behörden fest abgrenzender Bestimmungen nahe, durch die größere Rechtsgleichheit geschaffen wird, und die rascher und vollkommener in das Rechtsbewußtsein des Volkes übergehen, als polizeiliche Vorschriften.

[1] Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen 1898, Nr. 8, S. 93.

[2] Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. „§ 6: Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören: f) Sorge für Leben und Gesundheit, ... i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß." Die Ermächtigung ist also kaum weniger allgemein, als die schon mehrfach erwähnte Zusammenfassung der polizeilichen Befugnisse in § 10, 11, 17 des Allgemeinen Landrechts.

Der Referent des Vereins für Socialpolitik schlug ein Reichsgesetz vor. Die Zuständigkeit des Reiches auf diesem Gebiete würde allerdings durch Artikel 4 Nr. 15 der Reichsverfassung gegeben sein, der den Erlaß von Maßregeln der Medizinalpolizei seiner Gesetzgebung zuweist; auch würde dieses Gebiet eine reichsrechtliche Regelung sehr viel eher zulassen, als die Fragen eines staatlichen Eingriffes in den Städtebau oder der positiven Förderung des Wohnungsbaues, die beide zu sehr mit den verschiedenen Verwaltungsrechten der Einzelstaaten zusammenhängen. Nachdem inzwischen jedoch einige andere Bundesstaaten schon selbständig mit dem Erlaß von Vorschriften vorgegangen sind, ist es fraglich, ob die Erledigung eines Reichsgesetzentwurfes im Bundesrat sich nicht vielleicht sehr verzögern könnte. Ein preußisches Gesetz scheint deshalb zur Zeit näher zu liegen als ein an sich vielleicht noch wünschenswerteres Reichsgesetz.

Die Fassung eines solchen Gesetzes wird deshalb nicht leicht sein, weil es einerseits alle unnötigen Härten und Beaufsichtigungen vermeiden, andererseits aber die Möglichkeit geben muß, allen erheblichen Mißständen auch thatsächlich entgegenzutreten.

Die Düsseldorfer Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen (Anlage Nr. III) dehnt ihre Bestimmungen nur auf Häuser aus, die von zwei oder mehr Familien bewohnt werden, sie macht ferner eine Bestrafung der Bewohner davon abhängig, daß die Wohnung vorher als zum Bewohnen ungeeignet oder überfüllt von der Polizeibehörde bezeichnet worden ist. Das ganze Vorgehen der Polizeibehörde auf Grund dieser Verordnung hat vor dem Einschreiten ohne eine solche allgemeine Vorschrift bloß durch Polizeiverfügungen in Einzelfällen infolgedessen auch nur den Vorzug, daß es sich auf einen specielleren Titel des öffentlichen Rechts stützen kann, als auf die Vorschriften des Landrechts und des Polizeigesetzes; es erfordert aber auch ein sehr umfassendes und immer wieder erneutes Einschreiten der Polizeibehörden.

Das einfachste wäre es ja, wenn ein Gesetz die Anforderungen, die an Wohnräume zu stellen sind, bezeichnete, über die Art der Benutzung der Räume Vorschriften erließe, das Mindestmaß an Luftraum für jede Person festsetzte, jede Benutzung ungeeigneter Räume und das gesetzwidrige Bewohnen aller Räume unter Strafe stellte, mag es nun durch den Eigentümer selbst, durch Mieter oder Arbeitnehmer erfolgen. Ein solches Gesetz würde aber kaum ausführbar sein und könnte besonders auf dem Lande zu großen Härten führen. Thatsächlich ist auch keine der bisher erlassenen gesetzlichen oder

polizeilichen Vorschriften so weit gegangen. Ein ganz allgemeines auch den im eigenen Hause wohnenden Hausbesitzer mit Strafe bedrohendes Verbot dürfte sich nur insoweit empfehlen, als es das Bewohnen von Räumen unter Strafe stellte, die von der Baupolizei ausdrücklich nicht als Wohnräume genehmigt worden sind, denn es spricht zweifellos der ganzen baupolizeilichen Genehmigung Hohn, wenn später Räume, die in dem eingereichten Bauplan als anderen Zwecken dienend bezeichnet und demnach auch ohne Erfüllung der an Wohnräume baupolizeilich gestellten Anforderungen genehmigt waren, doch zu menschlichen Wohnungen benutzt werden. Im übrigen würde ein Wohnungsgesetz die Polizeibehörden zu einem Einschreiten gegen unrichtige Benutzung der Wohnräume durch den Eigentümer oder seine Familienangehörigen wohl für den Einzelfall ausdrücklich berechtigen können, aber nicht zu verpflichten haben, um nicht zu tief in alte Gewohnheiten vor allem auf dem Lande einzugreifen.

Ein Verbot der Überfüllung von Wohnungen dürfte sich am passendsten an die Vermietung der Wohnung und an die Zuweisung von Schlafräumen an Dienstboten, Angestellte oder sonstige Arbeitnehmer anschließen, wie es in dem hessischen Gesetz vom 1. Juli 1893 (Anlage Nr. IV) im Artikel 2 und in dem Hamburgischen Gesetzentwurf vom 5. März 1897 (Anlage Nr. V) im § 11 geschehen ist.

Ob eine solche gesetzliche Bestimmung nun aber schon die Vermietung oder Überlassung zu kleiner Wohnungen oder einzelner Räume an zu viele Personen allgemein unter Strafe stellen oder die Polizeibehörde auch nur zur Untersagung im Einzelfall oder zu allgemein verbietenden und mit Strafe drohenden Verordnungen berechtigen soll, wird die am schwierigsten zu entscheidende Frage vor dem Erlaß eines Gesetzes sein. Selbst die recht weitgehende Wohnungsordnung der Stadt Dresden vom 10. März 1898 (Anlage VI) schreibt wohl die Anforderungen vor, die an Wohn- und Schlafräume zu stellen sind (§§ 2 und 3), läßt aber einer Bestrafung (§ 15) doch noch eine polizeiliche Untersagung der Benutzung nicht entsprechender oder überfüllter Räume vorhergehen. Das hessische Gesetz giebt der Ortspolizeibehörde nur das Recht, durch Polizeiverordnung für alle kleineren Wohnungen ein Mindestmaß von Luftraum für den Bewohner vorzuschreiben und bestraft nur dann, wenn eine solche Verordnung erlassen worden ist (Artikel 2 und 12). Dieser Weg dürfte sich für Mietwohnungen wohl auch in Preußen am meisten und ebenso empfehlen, wie die in dem hessischen Gesetze aus-

gesprochene Beschränkung der Beaufsichtigung auf Wohnungen von drei und weniger Zimmern.

Anders liegen jedoch die Verhältnisse bei der Aftervermietung und der Vermietung von Schlafstellen. Hier dürften der Aufnahme ganz bestimmter mit Strafe drohender Vorschriften in das Gesetz kaum große Bedenken entgegenstehen; denn gerade die schlimmsten Zustände unserer Wohnungsverhältnisse liegen auf diesem Gebiete. Die Vorschriften eines bestimmten Luftraums für jeden Aftermieter oder Schlafgänger, der Trennung der Schlafräume von den Wohn- und Schlafräumen des Vermieters, das Verbot der Aufnahme von Schlafgängern verschiedenen Geschlechtes und Anzeigezwang des Vermieters, wie sie in der Düsseldorfer Polizeiverordnung vom 11. Juni 1887 (Anlage II) enthalten sind, würden auch in ein preußisches Wohnungsgesetz einzufügen und ein Zuwiderhandeln, auch ohne daß vorher eine polizeiliche Aufforderung erfolgt ist, unter Strafe zu stellen sein[1].

Ebenso würden einige Paragraphen eines Wohnungsgesetzes wohl die schon in verschiedenen Bezirken geltenden polizeilichen Vorschriften über die Unterbringung der landwirtschaftlichen Wanderarbeiter und der Ziegeleiarbeiter in bestimmte Form zusammenfassen und ihre Nichtbefolgung mit Strafe bedrohen können.

Alle diese Vorschriften würden natürlich ohne fortgesetzte Kontrolle nicht von dauerndem Erfolg sein können. Diese Aufgabe könnte nur den Ortspolizeibehörden zufallen, deren jetziges Personal ihr allerdings wohl kaum völlig gewachsen wäre. Die Einrichtung von Wohnungsämtern mit einem Techniker an der Spitze als Abteilung der Ortspolizeibehörden würde für alle größeren Städte ebenso notwendig werden, wie die Errichtung der Nahrungsmitteluntersuchungsämter es geworden ist. Den nicht technisch gebildeten Unterbeamten könnte die Beaufsichtigung durch die Vorschrift erleichtert werden, daß an den Zimmerthüren der kleinen Wohnungen der Kubikmeter-

[1] Scharfe Bestimmungen nach dieser Richtung enthält auch das hessische Gesetz im Artikel 16, der hamburgische Entwurf in den §§ 13, 14 und vor allem die Dresdner Wohnungsordnung in den §§ 6—10. Sehr zu empfehlen wäre wohl auch die gesetzliche Festlegung der durch die Düsseldorfer Verordnung von 1887 im § 4a der Polizeibehörde eingeräumten Befugnis, das Halten von Kost- und Quartiergängern bei sittlicher Unzuverlässigkeit des Quartiergebers ganz zu untersagen.

inhalt der Räume oder die zulässige Zahl der Bewohner auf einem Blechschild angegeben werden müßten[1,2].

Eine eingehende und öfters wiederholte Wohnungsinspektion würde noch den weiteren mittelbaren Vorteil haben, daß durch sie die Ortspolizeibehörden auch auf die gesundheitlichen Mißstände alter Stadtteile, auf Fehler der Bebauungspläne und Lücken der baupolizeilichen Vorschriften aufmerksam gemacht würden. Sie würden dadurch noch mehr veranlaßt werden, in Verbindung mit den Gemeindebehörden umfangreiche Verbesserungen der alten Stadtteile, Aufstellung zweckmäßiger Bebauungspläne sowie Erlaß geeigneter Baupolizeiverordnungen, wie oben besprochen, in Aussicht zu nehmen und nicht lediglich auf dem Wege der Wohnungspolizei im engeren Sinne auf eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hinzuwirken.

B. Beförderung der Herstellung geeigneter Wohnungen.

Ein Wohnungsgesetz kann nicht schon im Laufe weniger Monate in allen seinen Bestimmungen in Kraft treten; es werden, wie der Referent des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im Jahre 1888 hervorhob[3], einige Jahre vergehen, ehe es in allen Teilen des Staates eingeführt sein kann. Aber auch eine allmähliche Durchführung seiner Bestimmungen muß Hand in Hand mit einer ganz besonders lebhaften Bauthätigkeit zur Beschaffung von Wohnungen für die unteren Klassen gehen, wenn sie überhaupt möglich sein und nicht zeitweilig in vielen Städten eine umfangreiche Obdachlosigkeit hervorrufen soll. Die bisher besprochenen Verhinderungsmaßregeln werden deshalb allein zur Beseitigung der Wohnungsnot nicht genügen, sie müssen durch den Inhalt der zweiten Gruppe von Vorschlägen ergänzt werden, die eine positive Förderung des Wohnungsbaues zum Ziele haben.

Der durch die Ausführung eines Wohnungsgesetzes erheblich verstärkten Nachfrage muß ein vermehrtes Angebot entsprechen, und

[1] Derartige Vorschriften sind in Liverpool (Schr. d. Vereins f. Socialpol. Bd. 30, S. 19) und auch in der Düsseldorfer Polizeiverordnung über das Kost- und Quartiergängerwesen erlassen worden.

[2] Litteratur über die Wohnungsinspektion außer den Schriften d. Vereins für Socialpolitik: Weyls Handbuch der Hygiene IV, S. 519 ff.; Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1897, Nr. 18 und 1898, Nr. 8 und 9.

[3] Vierteljahrsschrift 1889, Heft 1, S. 21.

diese Vermehrung des Angebots soll dadurch hervorgerufen werden, daß einerseits billige und geeignete Bauplätze für Arbeiterwohnungen in größerer Anzahl beschafft werden (a), daß andererseits für die private Bauspekulation dort, wo sie allein nicht genügt, andere Unternehmer eintreten und den Bau der Wohnungen übernehmen (b), und daß schließlich allen denen, die sich dem Bau von Arbeiterwohnungen widmen wollen, ohne auf einen großen Unternehmergewinn auszugehen, größere Kapitalien zum Ankauf der Grundstücke und Bau der Häuser zu billigem Zinsfuße zur Verfügung gestellt werden (c).

a. Beschaffung geeigneter und billiger Bauplätze.

Im zweiten Abschnitt ist die verteuernde Wirkung der Spekulation in Boden und Häusern besprochen und darauf hingewiesen worden, daß die Bodenpreise durch künstliche Verringerung des Angebots in die Höhe getrieben werden können, wenn sich z. B. der Grundbesitz in den Händen weniger nicht baulustiger Eigentümer befindet oder sehr zersplittert ist. Diese verteuernden Ursachen sind davon abhängig, daß der Grund und Boden in der Nähe der Städte sich zum größten Teil in Privatbesitz befindet. Beschränkung des Privateigentums an ihm wird deshalb von einigen Seiten als das einzige Mittel empfohlen, das dem unnatürlichen Steigen der Bodenpreise und damit der Mieten auf die Dauer entgegenwirken könnte.

Die Bestrebungen der Socialdemokratie und der Bodenreformer sollen hier außer Betracht bleiben.

α. Umlegung, Zonenenteignung und Zusammenlegung.

Nicht durch grundsätzliche Abschaffung des Privateigentums wie jene, sondern nur durch weitgehende Beschränkung des freien Verfügungsrechtes über bestimmte Grundstücke suchen einige Vorschläge in den einzelnen Fällen einzugreifen, in denen einige Eigentümer die besprochene Verringerung des Angebots zum Schaden der Allgemeinheit herbeiführen können. Es sind das die Vorschläge der Einführung eines Umlegungszwanges für städtische Grundstücke, der Zonenenteignung unbebauter städtischer Grundstücke und der zwangsweisen Zusammenlegung unbebauter städtischer Ländereien. Die beiden ersteren haben in dem vom Oberbürgermeister Adickes eingebrachten, im Herrenhause angenommenen Gesetzentwurfe betreffend Stadterweiterung und Zonenenteignung eine genauere Festlegung erfahren (Anlage Nr. I); der letztere ist von dem Oberbürgermeister

Küchler auf der 20. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege gemacht worden (Anlage Nr. VII).

Die Umlegung (§§ 2—18 von Anlage Nr. I) soll eine raschere Umwandlung im Gemenge und nicht rechtwinklig zur Straße liegender Grundstücke in zweckmäßig eingeteilte rechtwinklige Bauplätze auch gegen den Willen der Eigentümer einiger Parzellen in einem Verfahren ermöglichen, das der Verkoppelung ländlichen zersplitterten Grundbesitzes nicht unähnlich ist. Der in der Kommission des Abgeordnetenhauses[1] hervorgehobene wesentliche Unterschied zwischen der Vereinigung ländlicher Grundstücke und dieser Umlegung städtischen Baulandes ist jedoch ebenso wenig zu verkennen, wie die sehr großen Schwierigkeiten einer gerechten Abschätzung der alten und einer alle befriedigenden Verteilung der neuen Grundstücke.

Die Zonenenteignung in unbebautem Gelände (§ 1 Nr. 2 und §§ 19 ff. von Anlage Nr. I) soll dieselben Zwecke verfolgen und außerdem eine raschere Offenlegung der Straßen dadurch ermöglichen, daß für die Gemeinde eine zweckmäßige Verwertung der neben der Straßenfläche liegen bleibenden sogenannten Prellstreifen ausführbar wird. Sie könnte aber auch dort von Vorteil für die Vermehrung des Angebots sein, wo der Grundbesitz sich in den Händen weniger Eigentümer befindet, die ihn trotz vorhandenen Bedürfnisses nach Wohnungen noch jahrelang unbebaut liegen lassen wollen. Doch würde dieser Weg wohl nur ausnahmsweise mit günstigem Erfolge beschritten werden können, da es eine bekannte Erfahrungsthatsache ist, daß die Erwerbung von Grundstücken durch Enteignung regelmäßig sehr viel kostspieliger für den Erwerber wird als freihändiger Ankauf.

Umlegungszwang und das Recht der Zonenenteignung würden beide wohl in erster Linie dem Zwecke zu dienen haben, daß sie den Grundbesitzern zunächst eine gütliche Einigung unter sich und mit der Stadtverwaltung näher legten, da sie sich des sie anderenfalls bedrohenden Zwanges stets bewußt sein würden.

Den Wünschen der Bodenreformer nähert sich wieder mehr der Küchlersche Vorschlag einer zwangsweisen Zusammenlegung größerer Stadterweiterungsgebiete auf Antrag der Eigentümer von mehr als der Hälfte der beteiligten Fläche, Bildung einer Zwangsgenossenschaft, gemeinsamer Verwaltung der Fläche unter Zugrundelegung passender Bebauungspläne, Verkaufs der zweckmäßig eingeteilten Bauplätze auf

[1] Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1894, Bd. 3, Nr. 104, S. 12.

gemeinsame Rechnung und Beteiligung des einzelnen am Gewinn im Verhältnis des Wertes des von ihm in die Masse eingeworfenen Grundbesitzes.

Die großen Vorteile aller dieser Vorschläge für eine raschere Aufschließung von Baugelände leuchten allerdings sofort ein. Andererseits ist aber auch die Bedeutung der vielen gegen sie vor allem in der Kommission des Abgeordnetenhauses[1] erhobenen Bedenken durchaus nicht zu unterschätzen. Besonders trifft in letzterer Beziehung die in der Kommission am Schluß der Verhandlung gefallene Bemerkung zu, daß eine ausreichende allgemeine Begründung der leitenden Gesichtspunkte für die neuen Rechtsinstitute noch fehle. Das vorhandene thatsächliche Material kann auch jetzt noch nicht genügen, um zu einem abschließenden Urteil über die Notwendigkeit der Einführung von Umlegung und Zonenenteignung in städtischem unbebautem Gelände zu kommen. Hierzu kommt ferner, daß im Gegensatz zur Zonenenteignung im bebauten Gelände auch die außerpreußische Gesetzgebung noch kaum der Umlegung und Zonenenteignung in unbebautem Gelände nähergetreten ist[2], so daß für sie nicht wie bei jener im Ausland gemachte günstige Erfahrungen geltend gemacht werden können.

Jedenfalls ist anzunehmen, daß noch längere Zeit vergehen wird, ehe sich Regierung oder Landtag entschließen werden, auf die im Jahre 1894 vom Abgeordnetenhause verworfenen Vorschläge der Umlegung und Zonenenteignung zurückzukommen; noch weniger dürfte der dritte Vorschlag auf Zusammenlegung ganzer Stadterweiterungsgebiete in nächster Zeit Aussicht auf gesetzgeberische Verwirklichung haben[3].

β. Vermehrung durch freihändigen Ankauf und Behalten des vorhandenen Grundeigentums der Städte.

Die Städte sind dagegen schon jetzt in der Lage, manches zur Regulierung des Angebots von Bauplätzen dadurch zu thun, daß sie ihren Grundbesitz in weitblickender Weise durch freihändigen Ankauf von Gelände in verschiedenen Stadterweiterungsgebieten zu vermehren

[1] Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1894, Bd. 3, Nr. 104.

[2] Nur in Baden hat neuerdings der Umlegungszwang in dem Ortsstraßengesetze vom 6. Juli 1896 Aufnahme gefunden.

[3] Vergl. hierzu die Ausführungen des Oberbürgermeisters Westerburg auf der XX. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Sonderabdruck aus der Vierteljahrsschrift, Heft 1, 1896, S. 45.

suchen, um ihn später an gemeinnützige Gesellschaften entweder zu verpachten oder zu Bedingungen zu veräußern, die ihnen einen weiteren Einfluß auf die Art seiner Verwertung sichern. Ein gesetzlicher Zwang zu einem solchen Vorgehen der Städte besteht allerdings nicht, auch ist an seine Einführung nicht zu denken[1]. Die Bezirksausschüsse sind jedoch schon nach der bestehenden Gesetzgebung im stande, nach dieser Richtung einen Druck auf die Gemeinden auszuüben, indem sie ihre nach § 50 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 erforderliche Genehmigung zur Veräußerung städtischen Grundbesitzes versagen oder nur erteilen, wenn sie an gemeinnützige Gesellschaften erfolgt, oder auch an die Bedingung der Erwerbung anderer Ländereien knüpfen[2].

γ. Besteuerung.

Ein weiteres Mittel zur Bekämpfung der verteuernden Spekulation wird von verschiedenen Seiten in einer Abänderung der jetzigen Steuergesetzgebung, vor allem in der Einführung hoher Umsatzsteuern[3] gefunden. Immobilienumsatzsteuern in Höhe von 8—13 % des Wertes, wie sie in Belgien bestehen, und wie Brandts sie auch für Preußen empfiehlt, können allerdings als Prohibitivsteuern gegen die Spekulation in Grundstücken wirken, sie bilden aber, vom Standpunkte der Wohnungsfrage betrachtet, immer eine recht zweischneidige Maßregel. Denn da auch von allen Befürwortern gemeinnütziger Gesellschaften zugegeben wird, daß sie nie im stande sein werden, die private Bauthätigkeit vollkommen zu ersetzen, so könnte durch hohe Umsatzsteuern, auch wenn die gemeinnützigen Gesellschaften von ihnen befreit blieben, in den Gegenden, in denen die Grundstücke noch nicht in den Händen von Bauunternehmern sind, eine schädliche Beschränkung des Marktes für die nirgends völlig zu entbehrende private Bauthätigkeit herbeigeführt werden.

Nachdem in Preußen auch in letzter Zeit sowohl die staatliche

[1] Zu einem sehr bemerkenswerten Vorgehen in dieser Beziehung hat sich die Stadt Wermelskirchen im Regierungsbezirk Düsseldorf entschlossen: vergl. Gemeinwohl 1897/98, Nr. 3/4, S. 77 ff.

[2] Daß schon ein Behalten und Verwerten des jetzigen städtischen Grundeigentums in diesem Sinne von großer Bedeutung sein könnte, zeigt die Tabelle in Neefes statistischem Jahrbuch deutscher Städte, Band V, 1896, S. 24, die noch einen sehr umfangreichen Grundbesitz unserer Städte nachweist.

[3] Aufgaben von Gemeinde und Staat (Brandts), S. 31.

Immobilienumsatzsteuer[1] als die kommunale Besteuerung eine neue gesetzliche Regelung erfahren haben, kommt einstweilen, ehe hinreichende Erfahrungen mit den neuen Gesetzen gemacht worden sind, eine Änderung dieser Gesetzgebung wohl weniger in Frage als eine Einwirkung der Kommunalaufsichtsbehörden auf die Gemeinden in dem Sinne, daß sie dort, wo es nötig erscheint, der Spekulation mit den Mitteln entgegentreten, die ihnen das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 zur Verfügung stellt[2].

Im übrigen ist zu hoffen, daß die oben vorgeschlagenen Beschränkungen einer zu starken Ausnutzungsmöglichkeit des Bodens im Wege eines Wohnungsgesetzes und einer Änderung in der Art des Städtebaues auch ein wesentliches Herabgehen der Bodenpreise zur Folge haben, und daß die unten zu besprechenden gemeinnützigen Gesellschaften durch freihändigen Ankauf von Grundstücken zu einer genügenden Vermehrung des Angebots beitragen werden.

b. Durch welche Unternehmer sollen die Wohnungen für die unteren Klassen gebaut werden?

Ein Wohnungsgesetz wird außerdem noch den weiteren von dem jetzigen Finanzminister auf der vierzehnten Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege hervorgehobenen Erfolg haben[3], daß die Spekulation dann genauer übersehen kann, welcher Bedarf zu befriedigen ist, da es nicht mehr zulässig sein wird, daß zuziehende Arbeitermassen noch in den schon besetzten Wohnungen Aufnahme finden. Gleichwohl wird die andere bei derselben Gelegenheit betonte Thatsache auch weiter bestehen bleiben, daß sich die private Bauthätigkeit nur ungern und nur bei sehr starkem Bedürfnis mit dem Bau von Wohnungen für die unteren Klassen beschäftigt. Auch dann wird dieser Bau allzu leicht wieder in die Hände unsolider Unternehmer fallen, die ohne genügende Kapitalskraft an ihn herantreten und ihn deshalb unwirtschaftlich gestalten.

[1] In Betracht kommt Nr. 32 des Stempeltarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 und § 5g dieses letzteren, durch den gemeinnützige Baugesellschaften von der Stempelsteuer befreit werden.

[2] Es ist den Gemeinden auch nach diesem Gesetz unbenommen, kommunale Immobilien-Umsatzsteuern einzuführen. Ferner sind aber für die vorliegende Frage von Bedeutung die durch §§ 25—27 gewährte Möglichkeit der Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz, insbesondere der Bauplatzsteuer (§ 27), sowie die durch § 23 erfolgte Beschränkung der Miet- und Wohnungssteuern.

[3] Vierteljahrsschrift 1889, Heft 1, S. 21.

Aus diesem Grunde ist es eine der am allgemeinsten in der Litteratur über die Wohnungsfrage erhobenen Forderungen, daß die private Bauthätigkeit der einzelnen Bauunternehmer ergänzt werde durch andere Unternehmer, die größere Kapitalien in gemeinnütziger Absicht zum Bau von Arbeiterwohnungen verwenden können, ohne einen höheren Gewinn erzielen zu wollen als die landesübliche Verzinsung des Anlagekapitals und Ersatz der Unterhaltungskosten.

α. Staat, Gemeinde und Arbeitgeber.

Der Vorschlag, daß der Staat selbst unter Schaffung eines großen Beamtenapparates diese ergänzende Thätigkeit übernehmen sollte, kommt kaum in Betracht. Dieselben naheliegenden Gründe, die gegen den Bau und die Vermietung von Privathäusern durch ihn und seine Beamten sprechen, lassen es auch als ausgeschlossen erscheinen, daß die Gemeinden sich je in umfangreicherer Weise hiermit beschäftigen könnten. Eine Bauthätigkeit des Staates und der Gemeinden läßt sich nur insoweit verteidigen, als es sich um die Beschaffung von Wohnungen für ihre Beamten und die Arbeiter in ihren eigenen Betrieben handelt. Hier treten beide als Arbeitgeber auf, ohne daß für sie die meisten der Gründe zutreffen, die anderen Arbeitgebern den Bau von Arbeiterwohnungen erschweren.

Es handelt sich nun aber auf diesem Gebiet, soweit Preußen in in Betracht kommt, nicht mehr um Vorschläge, die noch der Ausführung harren, sondern um ihre bereits vollzogene gesetzgeberische Verwirklichung. Durch Gesetz vom 13. August 1895 ist der Staatsregierung ein Betrag von fünf Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden, um damit eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ihrer Arbeiter und gering besoldeten Staatsbeamten herbeizuführen; vor wenigen Wochen ist diese Summe durch ein weiteres Gesetz auf zehn Millionen Mark erhöht worden. Das Vorgehen des Staates in dieser Richtung und vor allem die Thatsache, daß es nicht Dienstwohnungen, sondern Mietwohnungen sind, deren Errichtung er in Angriff nehmen soll, hat allseitig vollste Zustimmung erfahren[1], und es ist zu hoffen, daß es im Laufe der nächsten Jahre, wie der Finanzminister in Aussicht stellte, noch weiter ausgedehnt werden wird.

---

[1] Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1895 Nr. 155, 1896 Nr. 234, 1898 Nr. 165.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1895, Band 3, S. 1937 ff., 1896, Bd. 3, S. 2291 ff., 1898, 72. Sitzung, S. 2365.

Sehr erwünscht wäre es, wenn auch die größeren Städte diesem ihnen vom Staat gegebenen Beispiel folgten.

Auch ein Teil der privaten Arbeitgeber hat in Deutschland schon bedeutende Summen zur Verbesserung der Wohnungen seiner Arbeiter verwendet[1]. So dankenswert diese Fürsorge auch ist, so kann sie doch selbst in den kapitalkräftigsten, mit großen finanziellen Erfolgen arbeitenden und in durchaus arbeiterfreundlichem Sinne geleiteten Unternehmungen, wie z. B. den Kruppschen Werken in Essen, immer nur auf einen Teil und nicht einmal den größeren Teil der Arbeiter ausgedehnt werden. Außerdem stehen bei weitem nicht alle Angehörigen der hier in Betracht kommenden Bevölkerungsklassen im Dienst größerer Unternehmungen, die in der Lage sind, in dieser Weise für ihre Arbeiter sorgen zu können. Schließlich aber ist es besonders in größeren Städten mit vielen gleichartigen Unternehmungen den Arbeitern häufig nicht erwünscht, auch in ihrer Wohnung von dem Fabrikbesitzer abhängig zu werden und bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses auch einen Wechsel der Wohnung eintreten lassen zu müssen. Es kann sich also immer nur um einen festen Stamm bevorzugter, besonders tüchtiger Arbeiter einiger größerer Unternehmungen handeln, für die der Bau und die Vermietung oder auch käufliche Überlassung gegen Ratenzahlungen durch die Arbeitgeber in Frage kommt; und solche Arbeiter auf diese Weise mit dem Unternehmen auf längere Dauer zu verbinden, wird vielfach im Interesse der großen Betriebe selbst liegen. Jedenfalls ist nicht daran zu denken, die moralische Verpflichtung der Fabrikbesitzer, für gute Wohnungsverhältnisse ihrer Angestellten zu sorgen, in einen gesetzlichen Zwang zu verwandeln.

β. Gemeinnützige Gesellschaften.

Wenn nun aber Staat, Gemeinde und Arbeitgeber nicht im stande sein werden, die dringend notwendige Ergänzung der privaten Bauspekulation durch Errichtung billiger und gesunder Wohnungen in größerem Umfang zu übernehmen, so bleiben nur Gesellschaften mit gemeinnützigem Charakter übrig, die mit großen Kapitalien in diese Lücke eintreten könnten.

[1] Darüber, in welchem Umfange und in welcher Art die Errichtung von Arbeiterhäusern durch Arbeitgeber schon erfolgt ist, sowie über die empfehlenswertesten Pläne für sie geben Post und Albrecht in „Musterstätten persönlicher Fürsorge“ S. 215—338 Aufschluß.

Die Forderung, solche Gesellschaften in das Leben zu rufen und zu unterstützen, findet sich denn auch fast in allen Vorschlägen, die sich mit der positiven Seite einer Lösung der Wohnungsfrage beschäftigen. Es wird je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden zu beurteilen sein, in welcher Form derartige Gesellschaften am besten gebildet werden; die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte hat so viele Möglichkeiten von Vereinigungen zur Erreichung gemeinsamer wirtschaftlicher Zwecke geschaffen, und in industriellen Gegenden, vor allem am Niederrhein, sind bereits auf diesem Gebiet hinreichende Erfahrungen, wenn auch nur mit kleineren Gesellschaften dieser Art, gemacht worden, daß es nicht schwierig sein kann, die für die besonderen Verhältnisse jedes Ortes geeignetste Form zu finden. Am meisten zu erstreben werden natürlich die Vereinigungen sein, in welchen sich auch die Personen zusammenfassen lassen, für die gebaut werden soll; die eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht dürfte also wohl regelmäßig die beste Form sein[1].

Welche Art der Vereinigung aber auch in den einzelnen Fällen gewählt wird, sie muß stets gemeinnützigen Charakter haben, indem sie auf Erzielung großen Gewinnes verzichtet und nur Kostendeckung erstrebt.

Hierdurch haben derartige Gesellschaften schon einen großen Vorsprung vor dem privaten Unternehmertum: und es ist fraglich, ob es notwendig oder auch nur wünschenswert ist, daß ihnen vom Staat oder von der Gemeinde allzu große Vergünstigungen in Bezug auf Zahlung von Steuern oder ortsstatutarischen Beiträgen vor den Privatunternehmern gewährt werden, wie von manchen Seiten empfohlen wird[2]. Der Zwang, derartige Vergünstigungen zu gewähren, würde die Gemeinden begreiflicherweise nicht sehr geneigt machen, einer großen Ausdehnung dieser Gesellschaften ihre ihnen auf manchen Gebieten notwendige sonstige Unterstützung zu leihen; außerdem haben solche Befreiungen von Steuern und Beiträgen nur die Folge, daß dann die anderen Hauseigentümer umso stärker herangezogen werden müssen; sie bilden eine Art Almosen für die Personen, für welche gebaut werden soll. Der Charakter der Wohlthätigkeit sollte aber, wenn irgend möglich, von den Baugesellschaften fern gehalten werden.

Es ist anzunehmen, daß gut geleitete und kapitalskräftige Ge-

---

[1] Gemeinwohl 1897/98, Heft 34.

[2] z. B. Brandts in „Aufgaben von Gemeinde und Staat" S. 73 ff.

sellschaften auch ohne besondere finanzielle Vergünstigungen auf ihre Kosten kommen werden, da die Vermietung an kleine Leute, wie von sachverständiger Seite hervorgehoben wird, durchaus die Möglichkeit der Rentabilität auch ohne zu hohe Mietpreise bietet.

c. Beschaffung der Mittel zum Bau.

Dafür, daß die schon bestehenden Gesellschaften und Genossenschaften bisher noch so wenig zur Lösung der Wohnungsfrage leisten konnten, werden hauptsächlich zwei Gründe angeführt; danach fehlte es an Persönlichkeiten, welche die Bildung solcher Vereinigungen anregten, die Arbeiter zum Eintritt in Genossenschaften veranlaßten und selbst an die Spitze solcher Unternehmungen traten; es fehlte aber vor allem an den nötigen großen Kapitalien. Ankauf von Grundstücken und Bau von Häusern erfordern eben gleich zu Anfang so große Summen, daß gar nicht daran zu denken ist, daß die Arbeiter das Anlagekapital selbst aufbringen könnten. Auch die Arbeitgeber brauchen ihre Kapitalien und ihren Kredit regelmäßig zu sehr im eigenen Geschäft, als daß sie im stande wären, große Summen für diesen Zweck flüssig zu machen.

Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten haben nun in den letzten Jahren größere Summen an Baugenossenschaften ausgeliehen. Aber gerade der Vorstand der Anstalt, die am meisten auf diesem Gebiet gethan hat, Landesrat Liebrecht in Hannover, stimmt dem ebenso sachverständigen Landesrat Brandts darin vollkommen bei, daß die Anstalten allein die finanzielle Lösung der Arbeiterwohnungsfrage nicht herbeiführen könnten[1]. Sie sind in erster Linie für einen anderen Zweck geschaffen, sie müssen einen großen Teil ihrer Kapitalien für ihn flüssig behalten, sie haben aber auch nicht den hinreichenden Beamtenapparat, um diese viele Arbeit erfordernde Aufgabe zu lösen. Denn die Anlegung der Kapitalien in Hypotheken auf Häuser der Baugenossenschaften erfordert natürlich Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in den einzelnen Städten und legt die Kapitalien auf längere Zeit fest.

Hier setzen nun jene neueren Vorschläge ein, welche unter Hinweisung auf die Unmöglichkeit anderweitiger Beschaffung von Geldmitteln verlangen, daß der Staat mit seinem Kredit eintreten solle.

[1] Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1897, Nr. 22, S. 257.

Zunächst waren es Lechler und Schäffle[1], die in ihren staatlichen Baukommissionen Kreditinstitute für den Häuserbau schaffen, ihnen aber auch die Aufgabe übertragen wollten, dort, wo Genossenschaften nicht vorhanden wären, selbst zu bauen. So wertvoll diese Vorschläge dadurch waren, daß sie mit großer Wärme in überzeugender Sprache die erste Anregung zu einer praktischen Lösung der Wohnungsfrage auf wirtschaftlichem Gebiet gaben, so dürften sie doch nunmehr durch die Vorschläge des Landesrats Brandts in „Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage" bereits als überholt und auch in wesentlichen Punkten als widerlegt zu betrachten sein.

Landesrat Brandts wünscht die Errichtung von mehreren staatlichen Baubanken in Preußen, welchen die Aufgabe zufallen soll, anregend auf die Bildung von gemeinnützigen Baugesellschaften zu wirken und ihnen vor allem größere Darlehne zu niedrigem Zinsfuß gegen Hypotheken zu gewähren. Die Mittel zu diesem Zweck soll der Staat den Baubanken durch Überlassung von Staatsschuldscheinen jährlich in derselben Art wie der Centralgenossenschaftskasse überweisen. Die Baubanken sollen die Häuser der Baugesellschaften bis zu 7/10 des Wertes beleihen; die übrigen 3/10 hätten die Gesellschaften dann durch Heranziehung der Kreise, Sparkassen und Berufsgenossenschaften als subsidiärer Zwangsgenossen aufzubringen. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Gedanke einer zwangsweisen Beteiligung dieser letzteren durchführbar und empfehlenswert wäre[2]; der Grundgedanke einer Beteiligung des Staates mit seinem Kredit, Vermittelung desselben durch verschiedene Baubanken an Gesellschaften und Genossenschaften und Ausführung des Baues lediglich durch diese, muß als die beste mögliche Lösung der Wohnungsfrage von ihrer finanziellen Seite aus betrachtet werden[3].

---

[1] Lechler-Schäffle, Nationale Wohnungsreform und Neue Beiträge zur nationalen Wohnungsreform.

[2] Nach dieser Richtung hat Liebrecht in Nr. 22 der Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, 1897, eine sehr zutreffende Kritik an den Brandtsschen Vorschlägen geübt.

[3] Daß Brandts diesen Baubanken unter dem Namen „Generalkommissionen für städtischen Grundbesitz" auch die Beaufsichtigung des Städtebaues übertragen will, ist oben besprochen worden. So wenig ihm hierin und bezüglich der allzu großen Vergünstigungen auf dem Gebiet der Besteuerung zugestimmt werden konnte, so sehr erwägenswert erscheinen seine Vorschläge über die finanzielle Ausgestaltung der Baubanken und Genossenschaften. (Aufgaben von Gemeinde und Staat, S. 51—79.)

Die Aufgabe der Kreditvermittelung kann deshalb nicht etwa der schon bestehenden Centralgenossenschaftskasse zufallen, weil diese hierdurch ihrer Hauptaufgabe, der Gewährung von Kredit an landwirtschaftliche Genossenschaften zu sehr entfremdet würde, und weil ihren Leitern die nothwendige größere Kenntnis der lokalen Verhältnisse zu sehr fehlt, um sich genügend über die Kreditfähigkeit der Genossenschaften zu unterrichten sowie anregend auf die Bildung von Gesellschaften an den einzelnen Orten zu wirken. Sodann werden auch sehr viel größere Mittel erforderlich sein, als sie der Centralgenossenschaftskasse auch nach der kürzlich erfolgten Erhöhung ihres Grundkapitals zur Verfügung stehen. Die Bewilligung von Kapitalien wird gerade dann in sehr bedeutendem Umfange nötig werden, wenn ein Wohnungsgesetz eine besonders rege Bauthätigkeit hervorrufen wird; zu dem Bau werden aber gleich zu Anfang sehr viel höhere Summen erforderlich werden, als sie die Kredit- und Erwerbsgenossenschaften regelmäßig beanspruchen, denen die Centralgenossenschaftskasse Darlehen giebt.

Zwei Bedenken werden gegen die Errichtung der Baubanken und die Inanspruchnahme des Staatskredits vorzüglich erhoben werden. Zunächst wird eingewendet werden, daß voraussichtlich die Gründung und Ausstattung der Baubanken doch nicht in genügendem Umfange auf Bildung zahlreicher Gesellschaften und den Beginn einer regen Bauthätigkeit hinwirken werde. Hierauf ist mit dem Hinweis auf gegenteilige Erfahrungen zu erwidern. So haben sich, wie Landesrat Liebrecht[1] berichtet, lediglich auf die Nachricht, daß die Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt in Hannover Gelder an Baugenossenschaften ausleihen werde, in dieser Provinz sofort eine Menge solcher Genossenschaften gebildet. Ferner spricht der große Erfolg, den die Staatssparkasse in Belgien seit 1889 mit der Bewilligung von Baudarlehen für das Entstehen von Genossenschaften gehabt hat, für die Brandtsschen Pläne: schließlich aber ist die Thätigkeit der Centralgenossenschaftskasse auch ein Beweis für die Entwickelungsfähigkeit derartiger Genossenschaften, sobald für sie erst einmal eine große finanzielle Basis geschaffen ist; hat doch ihre Errichtung in Preußen in der Zeit vom 1. Oktober 1895 bis zum April 1897 auf die Bildung von 1200 neuen Genossenschaften hingewirkt (Brandts S. 65).

[1] Auf der Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen vom 9. Mai 1894, Schriften der Centralstelle Nr. 5, S. 8.

Der zweite Einwand wird darin bestehen, daß es wieder einen weiteren Schritt zum Staatssocialismus bedeute, wenn der Staat mit so großen Summen in ein bisher der privaten Thätigkeit vorbehaltenes Gebiet eingreife. Aber welche Umstände geben denn dem Worte „Staatssocialismus" für viele einen so wenig anziehenden Klang? Es ist zunächst die Erfahrungsthatsache, daß der Staat in vielen wirtschaftlichen Unternehmungen teurer und unpraktischer arbeitet als der Privatmann; es ist sodann der Gedanke, daß durch Übernahme großer Betriebe durch ihn wieder eine große Anzahl von Privatpersonen in abhängige Staatsbeamte verwandelt wird, und schließlich ist es die Befürchtung, daß die privaten konkurrierenden Unternehmungen derselben Art durch die große Kapitalkraft des Staates erdrückt werden könnten. Alles das trifft jedoch für die geplante Thätigkeit der Baubanken nicht zu. Nicht der Staat, sondern die aus Privatleuten bestehenden Genossenschaften sollen bauen; die Zahl der Staatsbeamten wird kaum vermehrt werden; die Bauhandwerker und auch solide Bauunternehmer werden gerade durch die verstärkte Bauthätigkeit noch mehr Beschäftigung erhalten; die Baugenossenschaften werden die Häuser vielfach nicht durch eigene Techniker errichten lassen, sondern an Unternehmer vergeben. Wohl aber kann das unsolide Unternehmertum unter dem Vorgehen des Staates leiden, wohl ist es möglich, daß die Spekulation in Grundstücken erheblich zurückgedrängt wird, und ebenso ist es schließlich recht wahrscheinlich, daß viele Eigentümer unbebauten Geländes nicht den bestimmt erhofften Gewinn aus der Verwendung ihrer Grundstücke erzielen werden. Sie werden sich dann nicht mehr die anormalen Verhältnisse zu Nutze machen können, durch die das Angebot künstlich verringert wird, und die es bisher verschuldeten, daß die Grundeigentümer wenn auch unbewußt so doch thatsächlich die Notlage gerade der ärmeren Schichten der Bevölkerung ausbeuteten. Und weil es anormale Verhältnisse sind, an deren Herbeiführung auch der Staat nicht ohne Schuld ist, so soll auch ein besonderes Mittel Abhülfe schaffen. Dieses Mittel aber wird nicht in eigener Bauthätigkeit des Staates sondern darin bestehen, daß er lediglich mit seinem Kredit unterstützend eingreift bei voller Rückerstattung der Zinsen seiner zu diesem Zweck ausgegebenen Schuldscheine[1].

[1] Selbst die Gewährung von Darlehen im Betrage von einigen hundert Millionen würde gar keine Rolle spielen gegenüber der mehrere Milliarden betragenden Anlageschuld, die der Staat bei Erwerbung der Eisenbahnen kontra-

Unter den besprochenen Mitteln, die der positiven Förderung des Baues geeigneter Wohnungen dienen sollen, ist es also nur dieses letzte, welches in größerem Umfange durchführbar erscheint, und von dessen Anwendung eine dauernde Besserung der Wohnungsverhältnisse der unteren Bevölkerungsklassen mit Sicherheit zu hoffen ist.

C. Verhinderung des starken Zuzuges in die Städte.

Es bleiben nunmehr noch die Mittel zu besprechen, durch die dem Zusammenströmen der Arbeitermassen nach einigen wenigen Punkten vorgebeugt werden soll.

a. Beschränkung der Freizügigkeit.

Am nächsten liegt der Gedanke an eine Beschränkung des Rechts der Freizügigkeit, ein Vorschlag, dessen Ausführung denn auch von einigen Seiten als einzig wirksames Mittel zur Bekämpfung der Wohnungsnot in den Großstädten empfohlen wird. Vorausgesetzt, daß sich durch Einführung von Einzugsgeld oder durch andere Mittel wirklich eine erhebliche Verminderung des Zuzuges in die Städte erreichen ließe, so würde hierdurch natürlich auf eine Besserung der Wohnungsverhältnisse hingewirkt werden können. Das Mittel würde aber kaum weniger radikal sein als eine Bodenbesitzreform. Eine Verkürzung dieses in Preußen doch schon seit dem Jahre 1842 bestehenden Rechtes des Staatsbürgers, seine Arbeitskraft da zu verwerten, wo er mit ihr den höchsten Gewinn zu erzielen hofft, würde großen Bedenken begegnen müssen und nur dann mit der Wohnungsnot der großen Städte zu rechtfertigen sein, wenn ihre Bekämpfung mit anderen Mitteln aussichtslos erschiene. Das ist jedoch einstweilen, wie oben besprochen, wohl noch nicht der Fall. Ob andere Gründe, vor allem der immer mehr hervortretende Mangel an Landarbeitern im östlichen Deutschland, schwerwiegend genug sein werden, um die Bedenken einer Einschränkung des Rechts der Freizügigkeit zum Schweigen zu bringen, ist hier nicht zu beurteilen, sondern nur zu betonen, daß die Wohnungsnot in den großen Städten noch kein hinreichender Grund sein kann.

---

hiert hat, deren Betrieb er außerdem — und das würde den Gegnern besonders entgegenzuhalten sein — unter ungeheurer Vermehrung des Staatsbeamtentums selbst in die Hand genommen hat.

Die Vertreter der ländlichen Grundbesitzer werden allerdings hiergegen geltend machen, daß die vorgeschlagenen Maßregeln zur Verbesserung der städtischen Wohnverhältnisse und die Verbilligung der Mieten einen immer größeren Teil der ländlichen Bevölkerung in die Städte ziehen würden, und daß auf diese Weise einerseits die Gefahr der Entvölkerung des platten Landes noch mehr vergrößert, andererseits in den Städten die Vorzüge der Errichtung gesunder Wohnungen illusorisch gemacht würden, so daß schließlich aus beiden Gründen doch auf eine Beschränkung der Freizügigkeit zurückgegriffen werden müßte. Ähnliche Einwendungen sind auch schon bei Beratung des Adickesschen Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause erhoben worden.

Dieser Beweisführung würden jedoch die Ausführungen des Referenten des Vereins für Socialpolitik (Band 33 S. 14) entgegenzuhalten sein, der den in der einschlägigen Litteratur bisher nicht widerlegten Satz aufstellte, „daß der Zuzug in eine bestimmte Stadt nur in geringem Grade durch die Wohnungsfrage bedingt werde, entscheidend für ihn seien die Lohn- und Arbeitsverhältnisse". Ferner ist aber etwaigen agrarischen Befürchtungen gegenüber noch zu betonen, daß allseitig neben der Förderung des Baues geeigneter Wohnungen auch eine scharfe Wohnungspolizei gefordert wird; duldet diese dann keine zu starke Belegung der einzelnen Wohnungen mehr, unterwirft sie vor allem das Vermieten von Schlafstellen einer fortgesetzten Kontrolle, und bewirkt sie unnachsichtliche Bestrafung der Übertretungen, so würde dadurch indirekt gegen ein zu starkes Hineinströmen von dem Lande in die Städte gewirkt, zum mindesten aber ein durch gute Wohnungen erhöhter Anreiz zum Zuzug kompensiert werden können. Denn wenn in den einzelnen Wohnungen nicht mehr beliebig viele Schlafgänger aufgenommen werden dürfen, so würde bei starken Zuzügen eben häufig auch die einzige Voraussetzung für das Recht der Niederlassung in den betreffenden Städten fehlen, da § 1 Nr. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 zur Bedingung macht, daß der Zuziehende im stande ist, sich ein Unterkommen zu verschaffen.

b. Decentralisation von Industrie und Arbeiterwohnungen.

Wenn nun auch eine Abänderung des Freizügigkeitsgesetzes nicht in Frage kommen kann, so giebt es doch noch andere Möglichkeiten, die der allzu starken Anhäufung von Arbeitermassen entgegenwirken können. Vor allem ist das eine Verhinderung der zu großen Cen-

tralisation der Arbeitsgelegenheiten in den großen Städten. Hier kann der Staat allerdings nur insofern entgegenwirken, als er es zu vermeiden sucht, eigene Betriebe, die viele Arbeiter beschäftigen, in wenigen Städten zu vereinigen. Indirekt kann er jedoch durch Verbesserung der Verkehrsmittel, vor allem durch den Bau von Eisenbahnen und durch günstige Tarifpolitik die Decentralisation der Fabriken fördern[1]. Nach dieser Richtung wirkt auch der weitere Ausbau der für den Transport von Kohle und Erzen und damit für viele Industrien sehr wichtigen Wasserstraßen günstig. Im übrigen wird sich auf diesem Gebiet eine Besserung allmählich von selbst vollziehen, da schon jetzt, wenn die Verkehrsmittel gut sind, viele Industrielle ihre Fabriken allmählich aus den großen Städten herausziehen und in kleinere Orte mit billigeren Bodenpreisen verlegen. Aus dem niederrheinischen Industriebezirk sind dem Verfasser verschiedene Fälle bekannt geworden, in denen umfangreiche industrielle Unternehmungen aus den großen Städten in kleine Gemeinden übersiedelten, die nicht etwa Vororte der Stadt waren, sondern 20 bis 30 Kilometer entfernt lagen. Die kaufmännische Geschäftsleitung konnte bei rascher und häufiger Eisenbahnverbindung auch dann noch in den Städten bleiben.

Für manche Industrien ist eine solche Verlegung ja nicht angängig. Viele ihrer Arbeiter können aber dann dadurch vom Wohnen in der Stadt selbst abgehalten werden, daß die Verbindung mit den Vororten und benachbarten Landgemeinden billig und gut ist. Wenn auch der Miquelsche Wunsch, daß die Gemeinden den Betrieb der Pferdebahnen möglichst selbst unter Verzicht auf großen Unternehmergewinn in die Hand nehmen möchten[2], nur in wenigen Städten in Erfüllung gegangen sein wird, so hat doch das Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 nicht nur die Errichtung vieler elektrischer und anderer kleiner Bahnen sehr gefördert, sondern auch im § 14 den Aufsichtsbehörden das Recht gegeben, auf billige Personentarife hinzuwirken[3].

[1] Dieses Mittel stellt Walcker in seiner Schrift „Die großstädtische Wohnungsnot" am meisten in den Vordergrund.

[2] Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 33, S. 15.

[3] Das sehr begreifliche Bestreben vieler Landgemeinden, die Niederlassung vieler Arbeiter aus benachbarten Großstädten wenigstens nicht zu befördern, kann dadurch abgeschwächt werden, daß die Bezirks-Ausschüsse von der Befugnis des § 53 des Kommunalabgabengesetzes häufiger Gebrauch machen und den Landgemeinden von den Betriebsgemeinden zu gewährende Zuschüsse zu ihren Ausgaben in solchen Fällen zubilligen.

Unter den vielen in letzter Zeit gemachten Vorschlägen zur Beseitigung der Wohnungsnot, deren baldige Ausführung zu befürworten ist, werden also in erster Linie diejenigen in Betracht kommen, die sich mit der Verhinderung der Benutzung und Herstellung ungeeigneter Wohnungen und mit der Förderung des Baues geeigneter Wohnungen beschäftigen. Die nächstliegende Aufgabe des Staates würde auf der einen Seite darin bestehen, daß er mit Hülfe der vorhandenen Aufsichtsbehörden den Städtebau ohne wesentliche Änderung der bestehenden Gesetzgebung in andere Bahnen zu lenken sucht, und daß er mit Hülfe eines noch zu schaffenden Wohnungsgesetzes der unrichtigen Benutzung entgegentritt. Auf der anderen Seite aber wird seine fördernde Thätigkeit darin gipfeln müssen, daß er in großem Umfang seinen Kredit den in das Leben zu rufenden Baubanken zur Verfügung stellt, und daß diese die Bildung von gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften anzuregen und durch Gewährung größerer Darlehen zu geringem Zinsfuß auf eine rege Bauthätigkeit hinzuwirken suchen.

Daß die Lösung der Wohnungsfrage von außerordentlich großer Bedeutung auch für den Staat ist, darüber besteht nirgends ein Zweifel.

Es ist nun in den letzten Jahren häufig betont worden, daß nach der erst vor kurzem erfolgten Schaffung vieler, umfangreicher Gesetze zu Gunsten des gewerblichen Arbeiters eine Pause in der socialpolitischen Gesetzgebung erwünscht wäre. Dieser Wunsch kann nur insofern als gerechtfertigt erachtet werden, als er von dem Gedanken diktiert ist, daß von unserer Industrie durch weitere Beschränkungen der Thätigkeit ihrer Arbeiter oder durch die Verpflichtung zur Zahlung größerer Beiträge nicht zu große Opfer in kurzer Zeit gefordert werden dürfen, um sie nicht dem Ausland gegenüber konkurrenzunfähig zu machen. Auch von dem Staat keine großen, neuen Geldopfer zu verlangen, ist der Wunsch derjenigen, die eine Verlangsamung in dem Erlaß socialpolitischer Gesetze befürworten. Diese Bedenken treffen aber beide auf die erwähnten Vorschläge nicht zu, da die Industrie überhaupt nicht belastet, vom Staat aber nur die Gewährung von Kredit gefordert werden soll.

Nachdem in der letzten Zeit auf dem Gebiete der Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland mannigfaltige Erfahrungen gesammelt sind, nachdem dafür gesorgt worden ist, daß die Arbeitskräfte der Frauen und Kinder durch die Industrie nicht mehr in schädlicher Weise ausgebeutet werden dürfen, nachdem die Gesetzgebung

sich bemüht hat, den Arbeiter gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Alter zu sichern, wird der Staat nun auch hoffentlich nicht davor zurückschrecken, die heranwachsende Jugend vor körperlichem und sittlichem Verkommen in dem Wohnungselend der Städte zu schützen.

Der preußische Staat würde dadurch eine Aufgabe übernehmen, zu deren erfolgreicher und gerechter Durchführung er kraft seiner straffen Behördenorganisation, dank deren glücklicher Verbindung mit einer in allen Teilen durchgeführten Selbstverwaltung und vermöge des ausgebildeten Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nicht weniger berufen zu sein scheint als die meisten seiner Nachbarstaaten.

Anlage I.

Entwurf eines Gesetzes betreffend Stadterweiterung und Zonenenteignungen in der vom Herrenhaus beschlossenen Fassung.

§ 1.

In Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann auf Grund nachstehender Bestimmungen:

1. behufs Erschließung oder zweckmäßiger Gestaltung von Baugelände in einem überwiegend unbebauten Teile des Gemeindegebietes nach endgültiger Feststellung eines Fluchtlinienplanes die Umlegung (Verkoppelung, Konsolidation) von Grundstücken verschiedener Eigentümer (§§ 2 bis 18) zwangsweise verfügt,
2. zu gleichem Zweck, sowie behufs Verbesserung der Verhältnisse bebauter Teile des Gemeindegebietes das Recht der Zonenenteignung (§§ 19 bis 22) verliehen

werden.

A. Die Umlegung.

§ 2.

Die Umlegung kann sich nur auf einen durch die Gestaltung des Geländes, bestehende oder projektierte Straßen, die thatsächliche Entwickelung der Anbauverhältnisse oder sonst wie abgegrenzten Teil des Gemeindegebietes erstrecken. Einzelne im Umlegungsgebiet be-

legene, bebaute oder in besonderer Weise (als Handelsgärtnereien, Baumschulen u. dgl.) benutzte Grundstücke können von der Umlegung ausgenommen werden.

I. Anordnung der Umlegung.

1. Auf Antrag.

§ 3.

Die Eigentümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grund- und Gebäudesteuerkataster zu berechnenden Fläche der umzulegenden Grundstücke können die Umlegung bei dem Gemeindevorstande beantragen.

Bei Grundstücken, welche im Miteigentum stehen, ist für jeden Miteigentümer ein seinem Eigentumsanteile entsprechender Bruchteil der Fläche des gemeinschaftlichen Grundstückes in Anrechnung zu bringen.

In dem Antrage ist ein zur Entgegennahme von Verfügungen ermächtigter Vertreter zu bezeichnen.

§ 4.

Auf einen dem § 3 entsprechenden Antrag ist die Umlegung durch Gemeindebeschluß anzuordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt.

§ 5.

Wird der Antrag durch Gemeindebeschluß abgelehnt oder kommt ein Gemeindebeschluß nicht zu stande, so ist ein mit Gründen zu versehender Bescheid zu erteilen.

Den Antragstellern steht die Beschwerde bei dem Bezirksausschuß und gegen dessen Beschlüsse die Beschwerde bei dem Provinzialrate zu.

In Berlin geht die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten, dessen Entscheidung endgültig ist.

Sämtliche Beschwerden sind binnen zwei Wochen anzubringen.

§ 6.

Wird die Umlegung angeordnet, so müssen in dem Gemeindebeschlusse die umzulegenden Grundstücke unter Benennung ihrer Eigentümer einzeln aufgeführt und auf einem anzuheftenden Plane nachgewiesen werden. Der Gemeindebeschluß ist mit Gründen zu versehen, in welchen insbesondere auch das öffentliche Interesse darzulegen ist.

Der Gemeindevorstand hat den Beschluß zur Einsicht der Beteiligten offen zu legen. Wie dies geschehen soll, wird in ortsüblicher Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen der Beteiligten gegen die Umlegung innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.

§ 7.

Über die erhobenen Einwendungen ist, soweit sie nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung kommen, in dem für die Feststellung von Baufluchtlinien nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) und § 146 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) vorgeschriebenen Verfahren zu beschließen.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie endgültig beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zur Einsicht der Beteiligten offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

2. Ohne Antrag.

§ 8.

Auch ohne einen in Gemäßheit des § 3 gestellten Antrag kann die Umlegung durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, wenn das öffentliche Interesse dies erheischt.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen der §§ 6 und 7 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gegen die Beschlüsse des Provinzialrats binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten erhoben werden kann.

§ 8a

fällt fort.

II. Ausführung der Umlegung.

§ 9.

Zur Ausführung der Umlegung sind die Grundstücke aller Beteiligten in eine Masse zu vereinigen. Im Falle des § 3 sind die vorhandenen, nach dem Fluchtlinienplan überflüssig werdenden öffentlichen Wege und Plätze, soweit sie im Eigentum der Gemeinde stehen, unentgeltlich in die zu verteilende Grundstücksmasse einzuwerfen. Dagegen ist von der Gesamtmasse das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Verteilung vorweg auszuscheiden und der Gemeinde unentgeltlich zu übereignen.

Im Falle des § 8 erfolgt diese Ausscheidung und Übereignung in gleicher Weise; doch ist von der Gemeinde für das erwähnte Gelände, soweit dessen Wert den Wert der eingeworfenen öffentlichen Wege und Plätze übersteigt, eine im Verteilungsplan (§ 13) festzusetzende und unter die beteiligten Eigentümer nach dem Verhältnisse des Wertes ihrer Grundstücke (§ 10) zu verteilende Entschädigung zu leisten.

§ 10.

Aus der so gebildeten Masse hat die neue Verteilung der Ländereien in der Weise zu erfolgen, daß jeder der Beteiligten an dem Gesamtwerte der neu eingeteilten Grundstücke in dem gleichen Verhältnisse Teil nimmt, in welchem er bei dem früheren Gesamtwerte beteiligt war.

Bei der Wertberechnung ist der Wert der Grundstücke ohne die nach § 12 besonders zu entschädigenden Werte in Betracht zu ziehen.

§ 11.

Bei der Neueinteilung sind, soweit thunlich, die Grundstücke rechtwinklig zu den Straßen und Plätzen zu legen und in der Lage, in welcher sie vor der Umlegung besessen wurden, den Eigentümern zuzuweisen. Insbesondere sind bebaute Grundstücke, soweit sie nicht in Straßen oder Plätze fallen und vorbehaltlich der etwa erforderlichen anderweiten Begrenzung, durch welche jedenfalls die bisherige Zugänglichkeit der Gebäude nicht erschwert werden darf, dem bisherigen Eigentümer zu belassen.

Sind verschieden belastete Grundstücke desselben Eigentümers in die Masse eingeworfen, so ist für jedes Grundstück oder für jede Mehrheit von Grundstücken, welche in gleicher Weise belastet sind, mindestens ein neues Grundstück auszuweisen.

Im übrigen können über die bei der Neuverteilung zu beachtenden Grundsätze nähere Bestimmungen durch Ortsstatut getroffen werden.

§ 12.

Neben der Landzuweisung haben die Eigentümer Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 festzustellende Entschädigung für

1. die Vergütungen, welche sie wegen Aufhebung von Pacht- und Mietsverträgen zu zahlen haben;
2. die ihnen entzogenen Gebäude und sonstigen Zubehörungen des

entzogenen Grundstückes sowie die auf dasselbe gemachten den gegenwärtigen Wert erhöhenden Verwendungen, soweit nicht auf dem zuzuweisenden Grundstücke ein entsprechender Ersatz geboten wird;

3. den Verlust des auf die Benutzung der Gebäude oder die etwaige besondere Kultur des Grundstückes begründeten Geschäfts (Baumschulen u. a. m.).

Sonstigen Berechtigten ist wegen des Verlustes oder Beeinträchtigung der Rechte, welche an den von der Umlegung betroffenen Grundstücken ihnen zustehen, gleichfalls eine nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1874 festzustellende Entschädigung zu gewähren, soweit nicht ein entsprechender Ersatz geboten wird.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen, welche ersichtlich nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen, finden die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Ausführung der Umlegung ist von dem Gemeindevorstande zu bewirken.

In dem Verfahren ist den etwa beteiligten Behörden Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben.

Nach Schluß der Verhandlungen ist ein Verteilungsplan nebst Karte, aus denen sowohl der alte Besitzstand, als auch die Neuverteilung unter Aufführung der einzelnen Grundstücke mit ihrer Größe, ihrem Werte und ihren Eigentümern, sowie der einzuziehenden oder zu verlegenden öffentlichen Wege ersichtlich sein muß, aufzustellen und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Neuverteilung in Gemäßheit des § 6 Absatz 2 zu Jedermanns Einsicht offen zu legen.

Gleichzeitig ist den beteiligten Eigentümern und Behörden je ein Abdruck zuzustellen.

§ 14.

Werden Einwendungen gegen den Verteilungsplan erhoben, so hat der Gemeindevorstand Beschluß über dieselben zu fassen, soweit sie nicht durch Verhandlung mit den Beschwerdeführern zur Erledigung kommen. Gegen diesen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß. Die wegen Einziehung und

Verlegung der öffentlichen Wege etwa zu erhebenden Einwendungen sind gleichzeitig in demselben Verfahren zu erledigen.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie endgültig entschieden, so erfolgt die förmliche Festsetzung des Verteilungsplanes durch den Bezirksausschuß. Eine Ausfertigung des förmlich festgesetzten Verteilungsplanes ist dem Gemeindevorstande und sämtlichen Beteiligten zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die geschehene Festsetzung in ortsüblicher Art bekannt zu machen.

§ 15.

Die Vollziehung des Verteilungsplanes erfolgt durch eine vom Bezirksausschuß zu erlassende, jedem Beteiligten zuzustellende Überweisungserklärung, in welcher der Tag des Eigentumsüberganges bestimmt zu bezeichnen ist.

Die Überweisungserklärung kann mit der Ausfertigung des förmlich festgesetzten Verteilungsplanes (§ 14 Absatz 3) verbunden werden, darf aber nicht eher erfolgen, als vom Bezirksausschuß die Entschädigungen gemäß § 12 festgesetzt sind.

Gleichzeitig mit der Überweisungserklärung, welche der Enteignungserklärung rechtlich gleich steht, ist nach § 33 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 zu verfahren.

§ 16.

Mit dem in der Überweisungserklärung bestimmten Zeitpunkt tritt, soweit nicht im Verteilungsplan etwas anderes bestimmt ist (§ 12), das zugewiesene Grundstück rücksichtlich aller Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten, Hypotheken- und Grundschulden, sowie auch der öffentlich-rechtlichen Lasten, an die Stelle des abgetretenen Grundstückes und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften des letzteren.

Gleichzeitig und unter demselben Vorbehalt wird das abgetretene Grundstück von allen darauf haftenden privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen frei.

Diese Bestimmungen gelten auch in denjenigen Landesteilen, in welchen nach den allgemeinen Gesetzen der Übergang der betreffenden Rechte von der Eintragung in die öffentlichen Bücher abhängig gemacht ist.

Grunddienstbarkeiten erlöschen, sofern sie nicht durch den Verteilungsplan aufrecht erhalten werden. Auch können im Verteilungs-

plan neue Grunddienstbarkeiten begründet oder bestehende verändert werden.

Auf die in Gemäßheit der §§ 9 und 12 festgesetzten Entschädigungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 sinngemäß Anwendung.

§ 17.

Der Gesamtbetrag der Grundsteuer, welche von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, ist mit Genehmigung der Bezirksregierung auf die neueingeteilten Grundstücke, sowie das für die Straßen und Plätze bestimmte Gelände anderweit zu verteilen.

§ 18.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten einschließlich der Aufwendungen für die Entschädigungen gemäß § 12 sind von der Gemeinde zu tragen, die jedoch im Falle des § 3 berechtigt ist, ihre Auslagen auf die an der Umlegung beteiligten Eigentümer nach Maßgabe des Vorteiles, welcher ihnen durch die Umlegung erwächst, zu verteilen.

Ist dieser Vorteil seinem Betrage nach nicht zu ermitteln, so wird statt seiner das Verhältnis zu Grunde gelegt, in welchem die Eigentümer am Gesamtwerte der neueingeteilten Grundstücke teilnehmen.

Derjenige, welchem durch die Zusammenlegung gar kein Vorteil erwächst, hat auch zu den Kosten derselben keinen Beitrag zu leisten.

Zu diesen Auslagen gehört nicht die der Gemeinde nach § 9 Absatz 3 zur Last fallende Entschädigung.

Die Eigentümer können Stundung der Beiträge bis zur Bebauung der Grundstücke gegen eine durch Ortsstatut näher zu regelnde Verzinsung verlangen.

Die Beiträge haben die rechtliche Eigenschaft von Gemeindelasten. Für ihre Entrichtung haftet auch der Besitznachfolger mit dem betreffenden Grundstücke.

Nähere Bestimmungen über die Aufbringung der Beiträge können durch Ortsstatut getroffen werden.

B. Zonenenteignung.

§ 19.

Neben dem den Gemeinden durch § 11 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, vom 2. Juli 1875 gegebenen Rechte der Enteignung des für die öffentlichen Straßen und Plätze erforderlichen Geländes kann, sofern das öffentliche Interesse es erheischt, von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern das Recht der Enteignung auch bezüglich des an die Straßen und Plätze angrenzenden oder denselben benachbarten bebauten wie unbebauten Geländes in einer mit Rücksicht auf den Zweck des Unternehmens (§ 1 Ziffer 2) bestimmten Ausdehnung verliehen werden. Bei Festsetzung der Enteignungszone ist zugleich in geeigneter Weise auf die Grundstücksgrenzen, den baulichen Charakter des Stadtteiles, die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften und die durch dieselben bedingte zweckmäßige Bebaubarkeit Rücksicht zu nehmen.

Die Verleihung des Rechtes der Zonenenteignung erfolgt auf Grund Gemeindebeschlusses, in welchem

1. die der Enteignung zu unterwerfenden Grundstücke einzeln aufgeführt und auf einem anzuheftenden Plane nachgewiesen und
2. die beabsichtigten Arbeiten (Straßenbau, Entwässerung, Beleuchtung ꝛc.) bezeichnet werden müssen.

Der Gemeindebeschluß ist mit Gründen zu versehen, in welchen insbesondere der Zweck des Unternehmens, die Begrenzung der Enteignungszone und das öffentliche Interesse näher darzulegen sind.

§ 20.

Im übrigen kommen für den Gemeindebeschluß, seine Auslegung und die dagegen zu erhebenden Einwendungen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 Absatz 2 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Entscheidung der Minister über die Verleihung des Rechtes der Zonenenteignung mit der Erledigung der erhobenen Beschwerden zu verbinden ist.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einleitung der Zonenenteignung zugleich mit der Enteignung des zu den anzulegenden Straßen und Plätzen erforderlichen Geländes unverzüglich an zuständiger Stelle zu beantragen und durchzuführen, sobald der Plan ihren Anträgen gemäß festgestellt ist.

§ 21.

Die Eigentümer der im Plan nachgewiesenen Grundstücke können, wenn sie mindestens die Hälfte der nach § 3 zu berechnenden Fläche dieser Grundstücke besitzen, innerhalb einer Frist, die ihnen zugleich mit der im § 7 Absatz 2 erwähnten Bekanntmachung vorzuschreiben ist und mindestens vier Wochen betragen muß, durch eine bei dem Gemeindevorstande anzubringende Erklärung die Übereignung der der Zonenenteignung unterworfenen Grundstücke unter nachstehenden Bedingungen verlangen:

1. Sie haben einen für alle Verhandlungen mit unbeschränkter Vollmacht versehenen Vertreter zu ernennen.
2. Sie haben einen vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Plan für die Neueinteilung der der Zonenenteignung unterworfenen Grundstücke aufzustellen und dessen Durchführung in bestimmter Frist zu gewährleisten.
3. Sie haben sich unter hinreichender Sicherstellung zu verpflichten, das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände der Gemeinde unentgeltlich abzutreten und der Gemeinde alle Auslagen und Kosten zu erstatten, welche der letzteren aus der Durchführung der Enteignung in betreff der Grundstücke der dem eingangs erwähnten Verlangen nicht beitretenden Eigentümer sowie der vorgesehenen Arbeiten (Straßenbau, Entwässerung, Beleuchtung u. a. m., § 19, 2) erwachsen.

Wird der Antrag abgelehnt, so greifen die Bestimmungen des § 5 Platz.

§ 22.

Das in § 57 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 gegebene Vorkaufsrecht findet auf die in Gemäßheit der §§ 19 bis 21 erfolgten Enteignungen keine Anwendung.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 23.

Nachdem in Gemäßheit der §§ 4, 8 Absatz 1 oder 19 ein Gemeindebeschluß gefaßt und der Baupolizeibehörde mitgeteilt ist, darf diese die Genehmigung zur Errichtung von Bauten innerhalb des Gebiets, auf welches sich der Gemeindebeschluß erstreckt, nicht erteilen, ohne zuvor dem Gemeindevorstande Gelegenheit zur Äußerung ge-

geben zu haben, und kann sie versagen oder an entsprechende Bedingungen knüpfen, wenn durch den Bau eine zweckmäßige Umlegung (§§ 4 u. 8) oder Neueinteilung (§§ 19 u. 21 Absatz 2) verhindert oder wesentlich erschwert würde.

Eine Entschädigung wird wegen dieser Beschränkung der Baufreiheit nicht gewährt.

§ 24.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erlassenden Ortsstatuten bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde bei dem Provinzialrate zulässig.

Für den Stadtbezirk Berlin wird die Bestätigung von dem Minister des Innern erteilt.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Art bekannt zu machen.

§ 25.

In betreff der Kosten, Gebühren und Stempel finden, soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 43 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 Anwendung.

Die §§ 39 und 40 dieses Gesetzes sind gleichfalls entsprechend anzuwenden.

§ 26.

Alle in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen.

§ 27.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch Königliche Verordnung auf andere als die in § 1 genannten Gemeinden auf deren Antrag ausgedehnt werden.

In diesem Falle greifen folgende Bestimmungen Platz:

1. In den Fällen der §§ 5 und 14 Absatz 1 tritt an Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß, und im Falle des § 5 an die Stelle des Provinzialrates der Bezirksausschuß;
2. Die nach den §§ 8 und 20 zulässige Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten findet gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses statt.

Urkundlich pp.

Anlage II.

Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf über das Halten von Kost- und Quartiergängern vom 11. Juni 1887.

(A. Bl. S. 296.)

Zur Beseitigung der bei dem Kost- und Quartiergängerwesen hervortretenden Mißstände verordnen wir auf Grund der §§ 6 u. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den gesamten Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Niemand darf in das von ihm ganz oder teilweise bewohnte Haus gegen Entgelt Personen unter Gewährung von Wohnung und Kost (Kostgänger) oder unter Gewährung von Wohnung und Bett (Quartier- oder Mietgänger) aufnehmen oder dort bei sich behalten, wenn er nicht für diese Personen außer den für sich und seine Haushaltungsangehörigen erforderlichen Räumen genügende Schlafräume hat, welche den nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

a. Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Kost- oder Quartiergebers und seiner Haushaltungsangehörigen weder in offener Verbindung stehen, noch durch eine aufschließbare Thür verbunden sein;

b. jeder Schlafraum muß gedielt, mit einer Thüre verschließbar und mindestens mit einem Fenster in der Außenwand des Hauses versehen sein; auch darf derselbe nicht mit Abtritten in offener Verbindung stehen;

c. die Schlafräume müssen für jeden Kost- oder Quartiergänger mindestens 10 cbm Luftraum enthalten;

d. für je zwei Kost- oder Quartiergänger muß mindestens ein Bett und ein Waschgeschirr vorhanden sein;

e. an der Thüre jedes Schlafraumes muß auf der Innenseite ein Zettel hängen, auf welchem die zulässige Zahl der den Schlafraum benutzenden Kost- oder Quartiergänger angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe wird auf dem Zettel selbst nach der Meldung (§ 3) von der Polizeibehörde bescheinigt.

§ 2. Niemand darf ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gleichzeitig Kost- oder Quartiergänger verschiedenen Geschlechts aufnehmen oder bei sich behalten, außer wenn dieselben zu einer Familie gehören. Kost- und Quartiergänger dürfen nur in den für sie bestimmten Räumen Schlafstätten haben und benutzen.

§ 3. Jeder, welcher Kost- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt (§ 1), muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen sechs Tagen Anzeige machen: eine Vermehrung der Zahl der Kost- und Quartiergänger, eine Verminderung der für sie bestimmten Räumlichkeiten und eine Überlassung anderer Räumlichkeiten sind in gleicher Weise und innerhalb derselben Frist anzuzeigen.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, das Halten von Kost- und Quartiergängern ganz zu untersagen oder zu beschränken:

a. Wenn Thatsachen vorliegen, welche die sittliche Unzuverlässigkeit des Kost- und Quartiergebers darthun:

b. wenn die dem Kost- und Quartiergeber verbleibenden Wohn-Schlafräume nicht für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person mindestens 10 cbm Luftraum enthalten.

Niemand darf entgegen einer solchen Anordnung der Ortspolizeibehörde Kost- oder Quartiergänger aufnehmen oder behalten.

§ 5. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1—4) wird mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt für die Stadtkreise Barmen und Elberfeld am 1. November 1888, für alle übrigen Gemeinden unseres Bezirks am 1. November 1887 in Kraft.

Anlage III.

Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen vom 21. Nov. 1895.

(A. Bl. S. 450.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Düsseldorf, Stadt und Land, Barmen, Mettmann, Lennep, Solingen, Remscheid, Krefeld, Stadt und Land, M.-Gladbach und Gladbach folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Niemand darf ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Wohnungen, welche sich in von zwei oder mehr

Familien bewohnten oder zum Bewohnen durch zwei oder mehr Familien bestimmten Häusern befinden, selbst als Eigentümer oder Besitzer einziehen oder eine Familie zur Miete oder Aftermiete aufnehmen, sobald diese Wohnungen polizeilich als zum Bewohnen ungeeignet (§ 2) oder als überfüllt (§ 3) bezeichnet worden sind.

§ 2. Als zum Bewohnen ungeeignet können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen:

1. Alle Schlafräume müssen mit einer Thüre verschließbar und mindestens mit einem unmittelbar ins Freie führenden aufschließbaren Fenster versehen sein, dessen Größe nicht weniger als der 12. Teil der Fußbodenfläche sein darf.

   In den bei Erlaß dieser Verordnung bestehenden Wohnungen sollen ausnahmsweise Fenster genügen, welche nur die Größe von wenigstens dem 15. Teil der Fußbodenfläche erreichen.
2. Speicherräume sind nur als Schlafräume zulässig, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz verkleidete Wände haben.

   Bei Speicherräumen mit abgeschrägten Decken kann die Ortsbehörde das Mindestmaß der Fensterfläche dem durch die Abschrägung der Decke verringerten Luftraum entsprechend bis auf $1/20$ der Fußbodenfläche herabsetzen.
3. Der Fußboden der Schlafräume muß durch gute und dauerhafte Holzdielung oder anderweite zweckmäßige Vorrichtung (Estrich, Plattenbelag u. s. w.) vom Erdboden getrennt sein.
4. Die Schlafräume dürfen nicht mit Abtritten in offener Verbindung stehen.
5. Bei jedem Hause muß mindestens ein direkt zugänglicher, verschließbarer, allen Bewohnern des Hauses zur Benutzung freistehender Abort vorhanden sein.
6. Eine genügende Versorgung der Bewohner mit gesundem Wasser muß vorgesehen sein.

§ 3. Als überfüllt können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen:

1. Die Schlafräume einer jeden Wohnung müssen für jede zur Haushaltung gehörige, über 10 Jahr alte Person mindestens 10 cbm Luftraum, für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm Luftraum enthalten. Kinder, welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben außer Betracht.

2. Die Schlafräume müssen derart beschaffen sein, daß die ledigen über 14 Jahre alten Personen nach dem Geschlechte getrennt in besonderen Räumen oder Abschlägen schlafen können, und daß jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht 14jährigen Kinder einen besonderen Schlafraum oder doch einen besonderen Abschlag im Schlafraum besitzt.

§ 4. Abweichungen von den vorstehend in den §§ 2 und 3 aufgestellten Anforderungen kann die Ortspolizeibehörde in besonders gearteten Fällen gestatten.

§ 5. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit Geldstrafe bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt für diejenigen Wohnungen, welche nach Veröffentlichung der Verordnung zum erstenmal bezogen werden, am 1. Mai 1896, für alle übrigen Wohnungen am 1. Mai 1897 in Kraft.

Anlage IV.

Hessisches Gesetz, die polizeiliche Beaufsichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen betreffend, vom 1. Juli 1893.

Artikel 1. Die Gesundheitsbeamten des Staates und die Ortspolizeibehörden sowie die von den letzteren Beauftragten sind befugt, die zum Vermieten bestimmten Wohnungen und Schlafstellen einer Untersuchung in der Richtung zu unterwerfen, ob aus deren Benutzung zum Wohnen oder Schlafen Nachteile für die Gesundheit oder Sittlichkeit nicht zu besorgen sind.

Gleiche Befugnis steht den genannten Organen bezüglich der Schlafräume zu, welche von Arbeitgebern ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen, Dienstboten u. s. w.) angewiesen werden.

Artikel 2. Durch Polizeiverordnung kann für Mietwohnungen der im Artikel 4 bezeichneten Art ein Mindestmaß von Luftraum vorgeschrieben werden, welches für jeden Bewohner in dem vermieteten Raume vorhanden sein muß.

Gleiche Vorschrift kann für Arbeitgeber bezüglich der ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen, Dienstboten u. s. w.) zugewiesenen Schlafräume erlassen werden.

Artikel 3. Für die zur Vermietung von Schlafstellen bestimmten Räume hat die Polizeibehörde festzusetzen, wieviel Luftraum für jede aufzunehmende Person vorhanden sein muß. Hierbei ist davon auszugehen, daß mindestens 10 cbm Luftraum für jede in einem Schlafraume zuzulassende Person erforderlich sind.

Auf Grund dieser Feststellung hat die Ortspolizeibehörde die Zahl der zur Beherbergung in jedem Schlafraume höchstens zuzulassenden Personen zu bestimmen. Diese Zahl ist in dauerhafter, leicht erkennbarer Weise an der Eingangsthür anzuschreiben oder anzuschlagen.

Für Landgemeinden hat das Kreisamt nach Anhörung der Ortspolizeibehörde, in Stadtgemeinden die zuständige Polizeibehörde die in Absatz 1 enthaltene Bestimmung zu treffen.

Außerdem können durch Polizeiverordnung für den Kreis oder eine einzelne Gemeinde sonstige Anforderungen festgesetzt werden, welchen die Schlafstellen und die zu ihnen gehörigen Hausräume zu entsprechen haben.

Artikel 4. Derjenige, für dessen Rechnung eine Wohnung erstmals vermietet wird, oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, hiervon vor dem Einzuge des Mieters der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn entweder

1. die Mietwohnung (einschließlich der Küche und ausschließlich solcher Räume, die in Aftermiete gegeben oder von anderen Personen regelmäßig mitbenutzt werden) aus drei oder weniger Räumen besteht, oder
2. Kellergeschosse oder nicht unterkellerte Räume, deren Fußboden nicht mindestens 0,25 m über Erde gelegen ist, oder
3. unmittelbar unter Dach (ohne Zwischendecke) befindliche Räume zum Wohnen vermietet werden sollen.

Die Anzeige muß Auskunft geben über

a. den Eigentümer, sowie die Lage des Hauses nach Straße und Nummer;
b. die Lage der Wohnung (ob im Haupt- oder Nebengebäude und in welchem Stockwerk);
c. die Anzahl und Bestimmung der Räume;
d. den Beruf des Mieters, sein Verhältnis zu den in seiner Hausgemeinschaft befindlichen Personen, sowie Namen und Alter derselben.

Die Vermieter sogenannter möblierter Wohnungen sind von dieser Anzeigepflicht befreit, wenn und solange der Mietpreis für das Zimmer den Betrag von monatlich 8 Mark überschreitet.

Artikel 5. Der Ortspolizeibehörde ist ferner binnen einer Woche Anzeige zu machen, wenn in der Person des Vermieters oder Mieters einer Wohnung der im Artikel 4 bezeichneten Art eine Änderung eintritt, oder wenn durch Verminderung der Zahl der Mieträume oder durch Aftervermietung die Wohnung nachträglich anzeigepflichtig wird.

Die Anzeigepflicht trifft bei Änderungen in der Person des Vermieters den neuen Vermieter.

Bei Änderungen in der Person des Mieters sind zugleich die im vorigen Artikel unter d. vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Artikel 6. Wer dritten, nicht zu seiner Familie gehörigen Personen Schlafstellen, mit oder ohne Berechtigung zum Aufenthalt über Tag, vermietet, hat hiervon vor Beginn der Mietbenutzung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß Auskunft geben über

a. Lage des Hauses nach Straße und Nummer, sowie über den Vermieter,
b. Lage, Länge, Breite und Höhe der zu Schlafstellen bestimmten Räume,
c. die Zahl der in jedem einzelnen Raume vorhandenen Schlafstellen.

Von jedem Wechsel in der Person des Vermieters der Schlafstellen hat der neue Vermieter der Polizeibehörde binnen einer Woche Anzeige zu machen.

Artikel 7. Die Polizeibehörde kann die mietweise Benutzung einer gesundheitsschädlichen Wohnung der in Artikel 4 bezeichneten Art entweder ganz untersagen, oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig machen.

Der stets mit Gründen zu versehende und dem Vermieter schriftlich zuzustellende Beschluß hat die Wirkung, daß die Wohnräume entweder überhaupt oder bis zur Beseitigung der das Verbot begründenden Ursachen und daraufhin erfolgter Zurücknahme des Verbots nicht mietweise benutzt werden dürfen.

Die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für das mietweise Benutzen von Schlafstellen, das von der Polizeibehörde überdies aus dem weitern Grunde untersagt werden kann, wenn Thatsachen in der Person des Schlafstellenvermieters oder seiner Haushaltungsgenossen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß diese Vermietung zu Unsittlichkeiten führen werde.

Desgleichen gelten die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen auch für Wohn- und Schlafräume und Schlafstellen, welche den gemäß Artikel 2 und 3 erlassenen Vorschriften nicht entsprechen.

Artikel 8. Unternehmer von Neubauten oder Umbauten sind berechtigt, vor oder bei Beginn dieser Bauten eine Verfügung der Polizeibehörde darüber zu erwirken, ob oder unter welchen Bedingungen dieselbe die ihr als künftige Mieträume bezeichneten Bauteile als in baulicher Hinsicht den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend erachte.

Artikel 9. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Polizeibehörden auf Grund der Artikel 7 und 8 entscheidet der Kreisausschuß in erster, der Provinzialausschuß endgültig in zweiter Instanz.

In Beziehung auf die Fristen für Anzeige und Rechtfertigung der Beschwerden, auch gegen Verfügungen der Polizeibehörden, finden die Bestimmungen der Artikel 67 und 104 der Kreisordnung Anwendung.

Artikel 10. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 9 und 17 gelten für Gemeinden unter 5000 Einwohner nur, wenn und soweit sie durch Polizeiverordnung für dieselben eingeführt sind.

Artikel 11. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark wird bestraft, wer die nach Artikel 4 bis 6 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen unterläßt oder in diesen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht.

Artikel 12. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark wird bestraft, wer die nach Artikel 2 und 3 getroffenen Bestimmungen wissentlich verletzt.

Artikel 13. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark wird bestraft, wer die gemäß Artikel 7 von der Polizeibehörde erlassenen rechtskräftigen Verfügungen nicht befolgt.

Artikel 14. Sind die Vorschriften dieses Gesetzes von Personen übertreten worden, welche der Vermieter zur Vermietung oder Verwaltung der Mieträume oder Schlafstellen bestellt hatte, so trifft die Strafe diese Personen. Der Vermieter ist neben denselben strafbar, wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung oder bei der Auswahl seiner Vertreter es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Artikel 15. Die Polizeibehörde kann nach Rechtskraft ihrer gemäß Artikel 7 erlassenen Verfügungen, unbeschadet des Strafverfahrens gemäß Artikel 13, die Ausweisung der in die Wohnung,

beziehungsweise die Schlafräume und Schlafstellen aufgenommenen Personen anordnen.

Hierbei soll bezüglich solcher Wohnungen, Schlafräume oder Schlafstellen, welche vor Beginn der Mietbenutzung von der Polizeibehörde nicht beanstandet waren, die Frist zur Räumung nicht unter einem Monat bestimmt und unter Umständen bis fünf Jahre von sechs zu sechs Monaten erstreckt werden, wenn der Mieter glaubhaft macht, daß unbeanstandete Wohnungen von der seinen Verhältnissen entsprechenden Größe und Preislage zur Zeit nicht vorhanden sind.

Beschwerden der Mieter wegen der zur Räumung gegebenen Frist werden durch die in Artikel 9 bezeichneten Organe entschieden.

Artikel 16. Der Vermietung im Sinne dieses Gesetzes steht gleich jede Vergebung von Wohnräumen oder Schlafstellen gegen Entgelt.

Artikel 17. Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Wohnung der in Artikel 4 bezeichneten Art oder Schlafstellen (Artikel 6) vermietet hat, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde innerhalb eines Monats hiervon Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß die in Artikel 4, beziehungsweise Artikel 6 vorgeschriebenen näheren Angaben enthalten.

Die Strafbestimmung des Artikels 11 findet hierbei Anwendung.

Artikel 18. Artikel 1 tritt mit dem 1. Oktober 1893, der übrige Inhalt des Gesetzes mit dem 1. April 1894 in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz wird mit der Ausführung desselben beauftragt.

Anlage V.

Gesetz, betreffend die Wohnungspflege.

§ 1. Gebiet des Gesetzes. Das nachstehende Gesetz findet Anwendung in dem durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1884 erweiterten Geltungsbereiche des Baupolizeigesetzes vom 23. Juni 1882, welcher sich auf die Stadt Hamburg und die nicht zu derselben gehörigen, wesentlich durch den Köhlbrand, nördlich und östlich durch die Norderelbe begrenzten Teile des Hamburgischen Staatsgebietes erstreckt.

§ 2. Handhabung der Wohnungspflege. 1. Die Handhabung der Wohnungspflege im Geltungsbereiche dieses Gesetzes steht, unter Mitwirkung von Wohnungspflegern, der Behörde für Wohnungspflege (§ 5) zu, welche dieselbe nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 und der nachstehenden Vorschriften zu üben hat.

2. Der Behörde für Wohnungspflege wird ein Beamtenetat unterstellt, bestehend aus einem technisch gebildeten Inspektor, zwei Assistenten und einem Schreiber.

§ 3. Pflegedistrikte und Bezirke. Wohnungspfleger. 1. Das in § 1 angegebene Geltungsgebiet wird in neun Kreise, jeder Kreis in mindestens neun Pflegebezirke eingeteilt.

2. Die Abgrenzung der Kreise und Bezirke erfolgt durch besondere Anordnung des Senats.

3. Für jeden Kreis wird ein Vorsteher, für jeden Bezirk werden ein Wohnungspfleger und ein Stellvertreter desselben bestellt.

4. Sowohl das Amt des Vorstehers wie dasjenige des Wohnungspflegers ist ein bürgerliches Ehrenamt. Die Vorsteher müssen die Wählbarkeit zur Bürgerschaft haben; rechtsgelehrte Richter und besoldete öffentliche Angestellte sind jedoch nicht von dem Amte eines Vorstehers ausgeschlossen.

5. Die Vorsteher und Wohnungspfleger werden auf sechs Jahre aus einem, das erste Mal vom Bürgerausschuß, späterhin von der Behörde für Wohnungspflege gebildeten Wahlausschusse von je drei Personen, der Wahlfreiheit unbeschadet, durch die Bürgerschaft gewählt.

§ 4. Organisation der Wohnungspflege innerhalb der Distrikte. 1. Das Organ der Wohnungspflege eines Kreises ist die Versammlung der zu demselben gehörenden Wohnungspfleger.

2. In der Kreisversammlung, die nach Bedarf vom Kreisvorsteher berufen wird, haben die Wohnungspfleger alle die gesundheitswidrigen oder gesundheitsbedenklichen Zustände der Wohnungsverhältnisse, deren Besserung sie nicht selbst auf gütlichem Wege zu vermitteln imstande sind, zwecks Beschlußfassung zur Sprache zu bringen. Mißstände, welche auch die Kreisversammlung auf gütlichem Wege nicht zu beseitigen vermag, werden der Behörde für Wohnungspflege überwiesen.

3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kreisversammlungen ist in den Sitzungen ein Protokoll zu führen, welches

der Behörde für Wohnungspflege zur Kenntnisnahme, bezw. zur nochmaligen Prüfung der verhandelten Angelegenheiten vorzulegen ist.

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Der Minorität steht es zu, ihre Ansichten zu Protokoll zu geben und dieselben besonders zu begründen.

5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Zu den Sitzungen der Kreisversammlung ist ein ärztlicher Beamter des Medizinalkollegiums und der Inspektor der Wohnungspflege mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 5. Behörde für Wohnungspflege. 1. Die Behörde für Wohnungspflege wird aus zwei Senatsmitgliedern und den Kreisvorstehern gebildet.

2. Zu den Verhandlungen der Behörde sind der Medizinalrat und der Inspektor der Wohnungspflege mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 6. Grundeigentümer, Bewohner, Aftermieter, Quartiergeber, gegen welche eine Beschwerde vorliegt, können beanspruchen, sowohl von der Kreisversammlung, wie von der Behörde für Wohnungspflege persönlich gehört zu werden.

§ 7. Pflichten und Rechte der Wohnungspfleger. 1. Die Wohnungspfleger haben sich, soweit erforderlich, Kenntnis von den gesundheitlichen Verhältnissen der Grundstücke und Wohnungen ihres Bezirkes zu verschaffen und zu erhalten. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk zu richten:

a. auf die Beschaffenheit und Benutzung der Gebäude, Wohnungen und Räume im Hinblick auf die bestehenden und durch dieses Gesetz eingeführten sanitätspolizeilichen Vorschriften;
b. auf die Zahl der Bewohner der Gelasse und einzelner Räume im Verhältnis zu deren Größe;
c. auf die mechanischen Einrichtungen zur Versorgung des Grundstücks, der Baulichkeiten und Wohnungen mit Wasser, sowie zur Entwässerung derselben;
d. auf sonstige die Gesundheit beeinflussende Zustände, namentlich in betreff der Trockenheit bei Neubauten und Reinlichkeit in und außerhalb der Wohnung in Gängen und Höfen.

2. Zu diesem Behufe ist während der Tagesstunden von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends den Wohnungspflegern innerhalb ihres Bezirkes — wie den Mitgliedern der Behörde für Wohnungspflege und den von dieser Behörde hinzugezogenen Sachverständigen —

der Zutritt zu den Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gewähren; auch ist ihnen auf Befragen Auskunft zu erteilen, wo und soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nötig ist.

3. Falls es den Wohnungspflegern nicht gelingt, von ihnen wahrgenommene gesundheitswidrige oder gesundheitsbedenkliche Zustände alsbald zu beseitigen, haben sie die Angelegenheit durch den Kreisvorsteher der Kreisversammlung zu überweisen.

§ 8. Mitwirkung der Baupolizeibehörde. Die Baupolizeibehörde hat die Kreisvorsteher auf Verlangen bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit zu unterstützen, namentlich ihnen Auskunft aus den Baupolizeiakten zu erteilen, sowie bei der Aufdeckung gesundheitsbedenklicher Zustände behülflich zu sein.

§ 9. Wohnungen in Neubauten. Durch Neubauten oder größere Umbauten neuhergerichtete Wohnungen dürfen erst in Benutzung genommen werden, nachdem dieselben vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind.

§ 10. Pflichten des Grundeigentümers. 1. Bei allen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden ist der Grundeigentümer verpflichtet, die durch ungenügende Unterhaltung des Gebäudes verursachten für die Bewohner gesundheitsschädlichen Zustände, sobald dieselben zu seiner Kenntnis gelangt sind, zu beseitigen. Insbesondere ist derselbe verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit zu treffen, die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Aborte in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

2. Der Grundeigentümer hat dafür Sorge zu tragen, daß die zu seinem Grundstück gehörenden nicht mit einer einzelnen Wohnung vermieteten Höfe, Lichthöfe und Lichtschachte regelmäßig gereinigt werden.

§ 11. Bestimmungen für Mietwohnungen. 1. Mietwohnungen müssen in zureichender Weise erhellt und mit Vorrichtungen zur Zuführung frischer Luft versehen sein.

2. Mietwohnungen, welche nach dem 23. Juni 1882 errichtet sind, müssen den zur Zeit ihrer Errichtung geltenden baupolizeilichen Vorschriften entsprechend benutzt werden.

3. Schlafräume in Mietwohnungen müssen für jedes Kind unter zehn Jahren mindestens 5 cbm., für jede ältere Person mindestens 10 cbm. Luftraum haben. Bei Feststellung der Mindestforderung an Luftraum dürfen den Schlafräumen benachbarte, mit diesen in direkter Verbindung stehende Nebenräume, sofern dieselben den Be-

nutzern der Schlafräume zur ausschließlichen Verfügung stehen, in Anrechnung gebracht werden.

4. Die Vermietung einer nur für eine Familie errichteten Wohnung an mehrere Familien ist in der Regel nur dann gestattet, wenn vorher eine bauliche Teilung derselben erfolgt und für jede Familie ein eigener Abort, eigene Kochstelle, Wasserhahn und Ausguß hergestellt sind, und wenn die für jede Familie bestimmten Räume sowie der Zugang zu diesen Räumen von der Straße den zur Zeit der Teilung darüber bestehenden baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.

5. Soweit nicht nach Maßgabe der zur Zeit der Errichtung des Gebäudes oder der Einrichtung der Wohnungen geltenden baupolizeilichen Bestimmungen für jede Wohnung ein besonderer Abort vorhanden sein muß, hat der Vermieter dafür zu sorgen, daß den Bewohnern der Mietwohnungen eine genügende Anzahl hinreichend lüftbarer, in der Wohnung liegender oder in bequemer Verbindung mit derselben stehender Aborte zur Verfügung steht.

6. Wenn ein Abort von den Mietern mehrerer Wohnungen benutzt wird, hat der Vermieter die Verantwortung für die regelmäßige Reinigung und Lüftung desselben.

§ 12. Vorschriften über die Benutzung der Wohnungen. Jede gesundheitswidrige Benutzung einer Wohnung ist verboten. Dahin gehört:

a. dauernde Verunreinigung der Wohnräume, Höfe, Lichthöfe und Lichtschachte, Treppen, Gänge, Aborte und anderen Räume,
b. Luftverderbnis durch Aufbewahrung von Knochen und Lumpen oder sonstigen faulenden Gegenständen oder durch Vornahme übelriechender gewerblicher Verrichtungen oder durch das Halten von Tieren,
c. Erregung von Feuchtigkeit durch zweckwidrige und nachlässige Benutzung der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Heizungs-, und Kochanlagen,
d. Vernachlässigung genügender Lüftung und, wo Siel- und Wasserleitung nicht vorhanden ist, Versäumung der regelmäßigen Entleerung und Reinigung der Aborte.

§ 13. Aftervermietung. Die Aftervermietung einzelner Teile einer Mietwohnung ist nur gestattet, sofern:

a. dem Aftervermieter mindestens ein eigener, verschließbarer und heizbarer, am direkten Licht liegender Raum zur ausschließlichen Benutzung verbleibt und

b. sowohl in Bezug auf die dem Aftervermieter verbleibenden als auch in Bezug auf die dem Aftermieter zugewiesenen Räume den durch § 11 bestimmten Mindestanforderungen an Luftraum für Schlafräume genügt ist.

§ 14. Einlogierer. Die Aufnahme von Einlogierern, Schlafburschen und Schlafmädchen ist nur gestattet, sofern den im § 11 getroffenen Bestimmungen über die Mindestanforderungen an Luftraum genügt ist, und die nachfolgenden Bestimmungen gewissenhaft beobachtet werden:

a. Erwachsene Einlogierer verschiedenen Geschlechts dürfen nicht in ein und demselben Raume untergebracht werden, sind vielmehr nach dem Geschlecht zu trennen. Die Aufnahme derartiger Personen in die Schlafzimmer der Familie ist nur insofern erlaubt, als auch dabei die Trennung nach dem Geschlecht beachtet wird.

b. Jedem Einlogierer ist ein eigenes Bett zur Verfügung zu stellen, welches täglich in Ordnung zu bringen und sauber zu unterhalten ist.

c. Der Quartiergeber hat die mit Einlogierern belegten Räume täglich zwei Stunden durch Öffnen der Fenster zu lüften, dieselben täglich besenrein zu halten, die Fußböden mindestens einmal wöchentlich zu scheuern und die Räume jährlich zweimal, thunlichst nach Entfernung sämtlichen Mobiliars, von Grund aus reinigen zu lassen.

§ 15. Entscheidungen der Behörde für Wohnungspflege. 1. Alle zur Aufrechterhaltung der durch dieses Gesetz getroffenen Anordnungen nötigen Entscheidungen werden von der Behörde für Wohnungspflege erlassen. Der Befehl auf Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände hat, soweit er sich gegen den Grundeigentümer richtet, die erforderlichen Reparaturen der Art und dem Umfange nach genau zu bezeichnen. Für die auf Grund solcher Anordnungen notwendigen Reparaturen finden die Bestimmungen des Baupolizeigesetzes nur soweit Anwendung, als dieselben in dem Befehl ausdrücklich angezogen sind.

2. Erfordern solche von der Behörde angeordneten Reparaturen eine längere Zeit, und ist Gefahr im Verzuge, oder wird den von der Behörde getroffenen Anordnungen nicht Folge geleistet, so kann, ebenso wie bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 9, 11, 13 und 14 dieses Gesetzes, die Räumung einzelner Teile einer Wohnung oder der ganzen Wohnung angeordnet werden.

3. Auf diesem Wege geräumte und geschlossene Wohnungen oder Teile einer Wohnung dürfen ihrer ursprünglichen Bestimmung erst nach erfolgter Erledigung der behördlichen Anordnungen zurückgegeben werden und zwar nicht vor schriftlich erteilter Genehmigung der Behörde für Wohnungspflege.

§ 16. Beschwerden. Beschwerden gegen die Entscheidungen der Behörde für Wohnungspflege sind beim Senate anzubringen.

§ 17. Schlußbestimmungen. 1. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft. Der § 13 desselben findet jedoch auf bestehende Mietverhältnisse erst ein Jahr nach Erlaß dieses Gesetzes Anwendung.

2. Für die ersten drei Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes kann die Behörde für Wohnungspflege Ausnahmen von den Bestimmungen des § 13 gestatten.

Anlage VI.

Der Rat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden hat unter dem 10. März 1898 die nachstehende Wohnungsordnung für die Stadt Dresden erlassen:

A. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Geltungsbereich. Begriffsbestimmungen. Die Wohnungsordnung regelt die Beschaffenheit und die Benutzung aller Wohn- und Arbeitsräume in hiesiger Stadt, die dem regelmäßigen und dauernden Aufenthalte von Menschen thatsächlich dienen, gleichviel ob sie baupolizeilich genehmigt sind oder nicht; die für die Ausführung von Neu- und Umbauten geltenden baupolizeilichen Vorschriften werden hierdurch nicht berührt. Auf die Leistung von Militärquartier im Kriege oder Frieden sowie auf Gasthöfe, Herbergen und ähnliche Unternehmungen, die nach § 33 der Gewerbeordnung der Erlaubnis bedürfen, findet die Wohnungsordnung keine Anwendung. Im Sinne dieser Wohnungsordnung sind unter Wohnräumen auch Schlafräume zu verstehen, während die Bestimmungen über Familienwohnungen nur auf gemeinschaftliche Haushaltungen von drei oder mehr Personen Anwendung leiden sollen.

B. Beschaffenheit und Benutzung der Wohnräume im allgemeinen.

§ 2. Beschaffenheit der Wohnräume. Die Wohnräume sollen sich in einem gesundheitsmäßigen Zustande befinden; sie sollen insbesondere hinlänglich groß, hell, luftig, trocken und zugänglich sein, ihre Wände und Verschlüsse sollen gegen die Unbilden der Witterung genügenden Schutz bieten. Jeder Wohnraum soll mit mindestens einem nach dem Freien zu öffnenden, genügend großen Fenster versehen sein. Fensterlose Nebenräume (Alkoven) sind nur dann als Wohnräume zulässig, wenn sie mit dem Hauptraume durch eine genügend große Öffnung verbunden und kleiner als dieser sind. Jede Familienwohnung soll in der Regel wenigstens aus einem heizbaren Wohnraume und einem Schlafraume von zusammen mindestens 30 qm Grundfläche und womöglich einer Küche bestehen und eigenen Zugang haben. Einzelne Zimmer mit eigenem Zugange sind als selbständige Wohnungen zulässig, sollen aber nicht als Familienwohnungen benutzt werden.

§ 3. Benutzung der Wohnräume. Räume, die zum Wohnen oder sonst zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (Wohn- und Arbeitsräume), sollen zu diesen Zwecken nicht von einer so großen Anzahl von Personen benutzt werden, daß hierdurch die Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet wird. Als überfüllt ist eine Wohnung anzusehen, wenn sie nicht für jede erwachsene Person wenigstens 20 cbm und für jedes Kind wenigstens 10 cbm Luftraum bietet.

§ 4. Pflichten des Hausbesitzers. Bei allen zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Gebäuden ist der Hausbesitzer verpflichtet, die durch ungenügende Unterhaltung des Gebäudes verursachten, für die Bewohner gesundheitsschädlichen Zustände zu beseitigen, insbesondere Vorkehrungen zum Schutze gegen eindringende Feuchtigkeit zu treffen und die Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen, die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen sowie die Aborte in baulichem Zustande zu erhalten. Der Hausbesitzer hat auch dafür zu sorgen, daß die zu seinem Grundstücke gehörenden, nicht mit einer einzelnen Wohnung vermieteten Höfe, Lichthöfe und Lichtschächte regelmäßig gereinigt werden.

§ 5. Pflichten der Hausbewohner. Die mißbräuchliche Benutzung einer Wohnung in solcher Weise, daß sie dadurch gesundheitsschädlich wird, ist verboten. Insbesondere ist verboten:

a. dauernde Verunreinigung einzelner Teile, sowie der Höfe, Treppen, Gänge, Aborte und anderer Räume;
b. Aufbewahrung übelriechender Knochen, Lumpen oder sonstiger faulender Gegenstände oder Vornahme übelriechender Verrichtungen;
c. zweckwidrige und übermäßige Feuchtigkeit verursachende Benutzung im allgemeinen, insbesondere der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Heiz- und Kochanlagen;
d. Vernachlässigung der Lüftung und der Reinhaltung der Abortanlagen.

C. Vermietung oder Untervermietung von Teilen einer Wohnung.

§ 6. Mindestanzahl der Wohnräume für Vermieter und Teilmieter. Trennung nach dem Geschlecht. Die Teilvermietung, worunter auch die Aufnahme von Schlafleuten fällt, ist verboten, wenn für die Familie des Vermieters (vergl. § 1 Absatz 3) nicht mindestens ein heizbarer Wohnraum und ein Schlafraum, für vermietende, einzelne Personen, wozu auch kinderlose Ehepaare, Vater oder Mutter mit einem Kinde zu rechnen sind, nicht mindestens ein heizbarer Wohnraum oder ein Schlafraum zur eigenen Benutzung verbleiben. Küchen gelten hierbei nicht als Wohn- oder Schlafräume. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Blutsverwandte des Wohnungsinhabers oder seiner Ehefrau, die eigene Haushaltung nicht führen, und nicht auf Kinder unter 14 Jahren; auch dürfen alleinstehende Männer und Frauen Personen desselben Geschlechts in ihren eigenen Schlafräumen aufnehmen, dafern diese den sonstigen Anforderungen entsprechen. In Untermiete wohnende Familien von drei oder mehr Personen müssen mindestens einen heizbaren Wohn- und einen Schlafraum zur eigenen Benutzung erhalten. In eine Wohnung dürfen nur Schlafleute gleichen Geschlechts aufgenommen werden.

§ 7. Mindestgröße der Schlafräume, Aborte. Sowohl bei Untervermietung als bei Aufnahme von Schlafleuten muß

a. in den zum Schlafen bestimmten Räumen auf jede darin schlafende Person ohne Unterschied des Alters und ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Familie des Haushaltungsvorstandes mindestens 10 cbm Luftraum und 3½ qm Bodenfläche kommen, und

b. für je drei Familien oder für zehn einzelnstehende Personen wenigstens ein Abort vorhanden sein.

§ 8. Abgeschiedenheit und Lage der Wohnräume für Teilmieter. Die Wohnräume der Teilmieter müssen mit einer Thür verschließbar, von den eigenen Wohnräumen des Wohnungsinhabers und seiner Familie vollständig getrennt sein und eigenen Zugang haben. Auch dürfen sich in Hausfluren, Vorsälen, Vorräumen von Aborten, Kellern, offenen Dachböden und solchen Räumen, deren Benutzung zum dauernden Aufenthalte von Menschen gesundheitspolizeilich unzulässig erscheint, Schlafstellen nicht befinden.

§ 9. Reinhaltung der Schlafstellen. Anschlag eines Auszuges der Wohnungsordnung in solchen. Wer Schlafleute aufnimmt, ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß

a. jeder Person ein besonderes Bett und je zwei Personen ein Wasch- und Trinkgeschirr zur Verfügung gestellt, auch beides täglich in Ordnung gebracht und sauber gehalten wird;
b. die Schlafräume täglich gereinigt, gelüftet und mindestens einmal wöchentlich gescheuert werden;
c. ein Abdruck der Vorschriften in §§ 6—9 dieser Wohnungsordnung in jedem von Schlafleuten benutzten Raume an einer in die Augen fallenden Stelle angeschlagen wird.

§ 10. Untersagung oder Beschränkung der Teilvermietung. Die Vermietung von Teilen einer Wohnung kann untersagt oder beschränkt werden, wenn der Vermieter schlecht beleumundet ist oder gegen ihn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Mietverhältnis zur Förderung der Unsittlichkeit gemißbraucht werde.

D. Schlafstellen der Dienstboten und gewerblichen Arbeiter.

§ 11. Lage, Mindestgröße und sonstige Beschaffenheit. Die Schlafstellen der Dienstboten und gewerblichen Arbeiter haben im allgemeinen den Vorschriften des § 2 zu entsprechen; es sollen jedoch bis auf weiteres auch solche Schlafstellen, die Licht und Luft nur unmittelbar von der Treppe oder vom Hausflur her erhalten, nachgelassen sein, wenn sie sonst den Anforderungen genügen und mit ausreichenden Lüftungseinrichtungen versehen sind. Die Schlafstellen sollen für Personen verschiedenen Geschlechts gesondert und von den Schlafräumen der Dienstherrschaft und des Arbeitgebers vollständig getrennt sein. Die Aufnahme derartiger Personen in die

Schlafzimmer der Familie ist nur erlaubt, insofern auch dabei die Trennung Erwachsener nach dem Geschlechte beobachtet wird. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 7 unter a und des § 8 Absatz 2 auch hier Anwendung.

E. Ausführungs-, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 12. Untersuchung der Wohnräume. Die im Abschnitt C bezeichneten Wohnräume und Schlafstellen werden von Zeit zu Zeit auf die Einhaltung der darüber bestehenden Vorschriften untersucht. Andere Wohnräume und die in Abschnitt D bezeichneten Schlafstellen sind nur in besonderen Fällen und zwar namentlich dann zu untersuchen, wenn bekannt wird, daß aus ihrer Benutzung Nachteile für die Gesundheit oder Sittlichkeit zu befürchten sind.

§ 13. Verfügungen gegen gesundheitswidrige und sonst unzulässige Wohnungsverhältnisse. Die Benutzung gesundheitsschädlicher oder den Vorschriften dieser Wohnungsordnung sonst nicht entsprechender Wohn- und Arbeitsräume kann entweder ganz untersagt oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig gemacht werden. Überdies kann unbeschadet des Strafverfahrens nach § 15 die Ausweisung der in die Wohnung aufgenommenen Personen angeordnet werden. Eine infolge untersagter Benutzung geräumte Wohnung darf entweder überhaupt oder vor Beseitigung der das Verbot begründenden Ursachen nicht wieder in Benutzung genommen werden.

§ 14. Befreiung von einzelnen Bestimmungen. In Fällen, in denen die Handhabung dieser Wohnungsordnung zu Härten und Unbilligkeiten führen würde, kann der Rat, besonders in den bei Erlaß der Wohnungsordnung schon bestehenden Wohngebäuden, eine Befreiung von einzelnen Bestimmungen eintreten lassen. Das Gleiche kann geschehen, wenn Räume nur auf kurze Zeit zum vorübergehenden Aufenthalte von Menschen, z. B. auf Zeit beschäftigten Arbeitern, benutzt werden sollen.

§ 15. Strafbestimmungen. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 6 bis 9 oder einem nach §§ 10 oder 13 erlassenen Verbote zuwiderhandelt oder den behördlichen Anordnungen nachzukommen unterläßt.

§ 16. Haftbarkeit der Hausverwalter oder sonstigen Vertreter des Vermieters. Sind die Vorschriften dieses Gesetzes von Personen übertreten worden, welche der Vermieter zur Vermietung oder Verwaltung der Mieträume bestellt hatte, so trifft die Strafe diese Personen. Der Vermieter ist neben ihnen strafbar, wenn er es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung oder bei der Wahl seiner Vertreter an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 17. Inkrafttreten der Wohnungsordnung. Diese Wohnungsordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Anlage VII.

III. Zusammenlegung.

a. Anstatt der Umlegung unbebauter Grundstücke, die in der Regel sich auf einen Block zu beschränken hat und mit der Zuteilung der Ersatzgrundstücke abschließt, empfiehlt sich an manchen Orten die Zusammenlegung größerer Stadterweiterungsgebiete unter Erhaltung des ungeteilten Besitzes bis zur Verwertung als Baugelände, und zwar

α. um, unabhängig von der Böswilligkeit oder dem Unverstande Einzelner, das zur Bebauung bereit gestellte Stadtgelände zu vermehren und der künstlichen Preistreibung zu begegnen;

β. um den Schwachen vor dem Auskauf durch den Starken zu unterwertigen Preisen zu schützen und ihm die Möglichkeit zu geben, an der allmählichen und naturgemäßen Wertsteigerung Anteil zu nehmen;

γ. um den einzelnen Grundbesitzer vor der Zersplitterung seines Besitzes in verschiedenen Blöcken und vor der Enteignung der bebauungsfähigen Teile zu bewahren (vergl. IV, b);

δ. um in größeren Stadterweiterungsgebieten ein den verschiedenartigen Baubedürfnissen (vergl. I, b) dienendes, der Entwässerung wegen alsbald im ganzen bereit zu stellendes Straßennetz ohne Enteignungsverfahren durchführen zu können.

b. Die Zusammenlegung geschieht auf Antrag der Eigentümer von mehr als der Hälfte der beteiligten Fläche mit Zustimmung der Gemeindevertretung oder auf Beschluß der letzteren, wenn nicht

die Eigentümer von mehr als der Hälfte der beteiligten Fläche widersprechen.

c. Der Anteil der bei der Zusammenlegung Beteiligten ist bei der Abschätzung in Geld zu ermitteln, wobei Flächengröße, Lage und Wert der eingebrachten Grundstücke zu berücksichtigen sind. Beschwerden werden im Verwaltungsstreitverfahren erledigt.

d. Die Verwaltung erfolgt durch einen gewählten Vorstand, der die Genossenschaft nach Maßgabe eines zu errichtenden Genossenschaftsstatuts vertritt.

e. Etwaige in dem Zusammenlegungsgebiet befindliche Gebäude unterliegen, insoweit sie die Aufstellung des Bebauungsplans hindern, der Enteignung durch die Genossenschaft.

f. Jedem Genossenschafter steht der Austritt frei. Die Genossenschaft hat ihm den Schätzungswert seines Anteiles zu ersetzen. Lehnt dies die Genossenschaft ab, so erfolgt die Liquidation derselben.



Die sociale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reiche

nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895.

Von

Dr. Paul Kollmann.

Inhaltsverzeichnis.

1. Die Behandlung der Berufsermittelung.

Nach einem dreizehnjährigen Zwischenraum hat am 14. Juni 1895 zum zweitenmal im Deutschen Reiche unter dem Namen der „Berufs- und Gewerbezählung" eine allgemeine und umfassende Feststellung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gefüges wie des Erwerbsbetriebes der Bevölkerung stattgefunden. War schon die voraufgehende Erhebung darnach angethan, durch die Fülle und Bedeutsamkeit des zusammengetragenen Stoffes in weitestem Maße die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, so gilt das in erhöhtem Grade von der neuen Veranstaltung: nicht allein wegen der nunmehr gegebenen Vergleichung der jüngeren mit den älteren Ergebnissen, sondern namentlich wegen der ihr zu teil gewordenen sorgfältigeren und ausgiebigeren Be-

handlung in der Anlage wie in der Bearbeitung. Und in der That bietet das Zählungswerk eine außerordentlich reiche Fundgrube zur Erkenntnis des Berufs- und Erwerbslebens dar, wie sie in gleicher Zuverlässigkeit und Verwertbarkeit wohl keiner der anderen Staaten besitzt, welche in neuerer Zeit ähnliche große Ermittelungen vorgenommen haben. Erst nach und nach und je nach den Gesichtspunkten, um die es sich gerade handelt, wird aus ihr mit Nutzen zu schöpfen sein. Nur einzelne der hauptsächlichen Ergebnisse, welche die Zählung zu Tage gefördert hat, lassen sich zu einem übersichtlichen Gesamtbilde zusammenfassen. Soweit diese die berufliche und insbesondere sociale Zusammensetzung der Bevölkerung angehen, sollen sie hier veranschaulicht und zu deuten versucht werden. Um aber hierfür das richtige Verständnis vorzubereiten, erscheint es angebracht, wenigstens in einigen knappen Strichen darzuthun, welche Einrichtung die Zählung gehabt und welche Ziele sie sich darnach gesteckt hat.

In allen wesentlichen Punkten ist die Erhebung von 1895 der von 1882 gefolgt. Durch Gesetz — vom 8. April — begründet, welches, abgesehen von dem Personen- und Familienstande und der Religion nur die Erfragung der Berufsverhältnisse und die sonstige regelmäßige Erwerbsthätigkeit zulässig erklärt, deren wahrheitsgemäße Beantwortung unter Strafandrohung verbindlich gemacht, das Eindringen in die Vermögens- und Einkommenverhältnisse aber als unstatthaft bezeichnet hat, sind die weiteren Ausführungsvorschriften vom Bundesrate erlassen worden, nachdem die Konferenz der amtlichen Statistiker die Vorlagen beraten hatte. Die Erhebung stellte sich darnach in erster Linie als nichts anderes als eine umfänglich angelegte Volkszählung dar, bei welcher alles, was auf Beruf und Erwerb Bezug hatte, besonders gründlich zu erfragen war. Demgemäß fand sie in der gewöhnlichen Weise und unter Anwendung der üblichen Zählpapiere von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung statt, und zwar deckte sich das Verfahren der allgemeinen Volks- und der besonderen Berufszählung 1895 mehr als 1882. Denn damals zielte das Absehen zunächst auf die Wohn-, diesmal aber, wie auch bei den Volkszählungen, auf die ortsanwesende, Bevölkerung. Zudem wurden 1895 alle in Frage kommenden Personen namentlich, 1882 nur die von 14 Jahren und darüber, die Kinder aber bloß insgesammt zur Aufzeichnung gebracht. Die Zählungsgegenstände, sofern sie die ganze Bevölkerung angingen, betrafen außer dem Namen die Beziehung zur Haushaltung, das Geschlecht, das

Alter, den Familienstand, die Religion, den Haupt- und den Nebenberufszweig und die Stellung innerhalb des einen wie des anderen, ferner in Ansehung selbständiger Gewerbetreibender, ob sie ihr Geschäft im Umherziehen oder vorwiegend in der eigenen Wohnung für fremde Rechnung betrieben, und endlich, ob Arbeitnehmer in oder — und wie lange und wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit — außer Stellung waren. Weitere Zusatzfragen hatten lediglich den Zweck, auf die vollständige Erfassung der Betriebsverhältnisse hinzuwirken, kommen hier aber, wo allein die persönlichen Berufsthatsachen ins Auge gefaßt werden sollen, nicht weiter in Betracht. Wie nämlich auch anderwärts mit Erfolg geschehen, ist der landwirtschaftliche und der gewerbliche Betrieb gleichzeitig und in Verbindung mit der Berufszählung einer eingehenden Erforschung unterzogen worden.

Die allein durch die eigentliche Berufszählung gewonnenen Ergebnisse — also abgesehen von denen der Betriebsermittelung — sind in zehn großen Quartbänden durch das Kaiserliche Statistische Amt zusammengetragen und zum Gegenstand weiterer Darstellung gemacht worden [1]. Hiervon behandeln zwei Bände das Reich im Ganzen. Sie belegen einmal die Berufsgliederung im allgemeinen für Erwerbthätige, häusliche Dienstboten und Angehörige nach dem Hauptberufe der ersteren, ferner die Erwerbthätigen ohne und mit, wie insbesondere mit landwirtschaftlichem Nebenberuf, die sämtlichen einen Beruf nebenerwerblich und die darnach insgesamt einen Beruf ausübenden Personen. Und zwar erfolgen alle diese Angaben, nach den Geschlechtern getrennt, je für die einen Beruf selbständig oder in leitender Stellung ausfüllenden Personen, für Angestellte, d. h. technisches, Bureau- und Aufsichtspersonal und für alle sonstigen, vorzugsweise niederen Hülfspersonen. Eingeschlossen in die letztere Gruppe sind die im Erwerbszweige thätigen Familienglieder und Dienstboten. Ihre möglichst vollständige Ausscheidung aus der Zahl der nicht beruflich oder hauptberuflich thätigen Angehörigen und damit die genaue Feststellung der am Erwerbsleben unmittelbar teilnehmenden Bevölkerungsschicht hebt die deutsche Berufsermittelung vorteilhaft von der der meisten anderen Staaten ab. Mehr noch als schon 1882 ist hierauf 1895 Nachdruck gelegt worden. Aus diesem Vorgange bereits erklären sich in vielen Fällen sichtbare Abweichungen in den Ergebnissen

[1] Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Neue Folge. Bd. 102—111, Berlin 1897—1899.

beider Zählungen. Übrigens sind außer den gedachten, insbesondere auf die Land- und Forstwirtschaft, die Industrie und den Handel und Verkehr angewandten drei Unterscheidungen der Berufsstellung im einzelnen noch weitere vorgenommen: so zumal sind in der Landwirtschaft die niederen Gehülfen als Familienangehörige des Haushaltungsvorstandes, als Knechte und Mägde, als Tagelöhner mit und als solche ohne eigenes oder gepachtetes Land, so in der Industrie die Selbständigen und Hülfspersonen der Hausindustrie nachgewiesen worden. In gleicher Ausführlichkeit für Beruf und Berufsstellung sind dann weiter die Nebenerwerbsverhältnisse in der Weise dargethan worden, daß einmal die Fälle, in welchen Erwerbthätige einen Nebenberuf hatten und sodann wie oft ein Berufszweig als Nebenerwerb diente, beziffert wurden. Für einige vorzugsweise bedeutsame Berufsklassen ist zudem noch die Beteiligung der Familienangehörigen unter Berücksichtigung des Umfanges des Erwerbsbetriebes, sei es nach der Anzahl der hierin verwendeten Personenzahl, sei es nach der bewirtschafteten Fläche, weiter ermittelt worden. Eine sehr wichtige Beleuchtung erfahren die Berufsverhältnisse fernerhin durch die Verteilung der Erwerbthätigen insbesondere nach ihrem Alter und Familienstand. Ebenso sind sie nach der Religion auseinandergehalten worden. Dazu kommen besondere Nachweisungen über Hausiergewerbetreibende und über die beschäftigungslosen Arbeitnehmer. Für sie ist außer Geschlecht, Alter und Familienstand die Dauer und der Anlaß der Arbeitslosigkeit, soweit er in vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bestand, nachgewiesen und zwar je sowohl für den Zeitpunkt der Berufs- als für den der Volkszählung vom 2. Dezember des nämlichen Jahres. Bei der letzteren hatte eine Wiederholung der Ermittelung stattgefunden, um die Arbeitslosigkeit sowohl in ihrer geringeren als in ihrer größeren Ausdehnung zur Sommers- und zur Winterszeit kennen zu lernen.

Was so für das Reich im Ganzen gewährt ist, wird in der Hauptsache gleichartig in drei Bänden für die Bundesstaaten und ihre größeren Gebietsteile und in zwei Bänden für die 28 mehr als 100 000 Einwohner zählende Großstädte vorgeführt. In der Beschränkung auf die Erwerbthätigen und die Angehörigen mit Einschluß der dienenden wie auf die nebenberufliche Erwerbthätigkeit, aber unter Berücksichtigung der Berufsstellung, enthält ein weiterer Band, um den Zusammenhang zwischen Beruf- und Ortsdichtigkeit zur Erkenntnis zu bringen, die Verteilung über die nach ihrer Größe abgestuften Wohnplätze, die Ortsgruppen, und endlich einen gedrängten

Überblick über die Erwerbthätigen im Haupt- und Nebenberuf und über die Angehörigen in den kleineren Verwaltungsbezirken. So umfaßt das Tabellenwerk der bloß auf die Berufszählung bezüglichen — absoluten — Thatsachen neun starke Bände großen Formates, welche ohne die erläuternden Nachweisungen, zusammen die stattliche Zahl von 5072 Seiten enthalten. Den Schluß dieser Veröffentlichungsreihe bildet Band 111, betitelt „Die berufliche und sociale Gliederung des deutschen Volkes nach dem Ergebnis der Berufszählung vom 14. Juni 1895". Er giebt auf 280 (Großquart-) Seiten eine zusammenfassende textliche Darstellung, außerdem anhangsweise (427 Seiten) noch weitere, für eingehendere Sonderforschungen geeignete Unterlagen in Form von Verhältnisberechnungen; endlich sind zur Illustration bedeutsamerer Ergebnisse 28 karto- und diagraphische Beilagen dem Werke angefügt.

In dem Tabellenwerk wie in der darauffußenden Bearbeitung seines Inhaltes wurden für die Darstellung des Berufes selbst — also im Gegensatz zu den persönlichen Verhältnissen und den Umständen, unter welchen er ausgeübt wird — drei mehr oder minder ausführliche Unterscheidungen angewendet. Die am weitesten gehende der „Berufsarten" begreift deren 207 (gegen 153 im Jahre 1882); indessen reicht die Einteilung auch hier nicht soweit, durchweg alle einzelnen Erwerbsarten sondern oftmals bloß statt deren die Verschmelzung einer Anzahl ähnlich gearteter Zweige zu einem Ganzen aufzunehmen. Dennoch bieten auch in dieser Gestalt die „Berufsarten" eine genügend breite Grundlage zur Erkenntnis der durch das Erwerbsleben bewirkten Gliederung der Bevölkerung.

Allerdings sind ebenfalls die sämtlichen einzelnen durch die Zählung erbrachten Erwerbsäußerungen ermittelt und veröffentlicht, aber für die Nachweisungen des Tabellenwerks nicht heranzogen worden. Man ersieht aber aus diesem mit größter Sorgfalt angelegten, für die Beurteilung der Berufsspalten wichtigen Verzeichnisse, daß nicht weniger als 11035 (1882: 6179) einzelne berufliche Zweige in den Zählungslisten nachgewiesen, darunter freilich einige Hundert auf verschiedenartige Benennung desselben Zweiges zu rechnen sind. Die Berufsarten sind dann an zweiter Stelle in 25 „Berufsgruppen" und diese wieder in die sechs „Berufsabteilungen" der Landwirtschaft mit Einschluß der Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei, der Industrie nebst Bergbau-, Hütten- und Bauwesen, des Handels und des Verkehrs, der häuslichen Dienste einschließlich Lohnarbeit wechselnder Art, des öffentlichen Dienstes

und der freien Berufsarten sowie der Personen ohne Beruf und ohne Berufsangabe zusammengezogen worden. Auf diese beiden gröberen Unterscheidungsweisen wird sich in der Hauptsache die vorliegende Schilderung aus räumlichen Gründen beschränken müssen, aus der langen Reihe der Berufsarten indessen nur gelegentlich einzelne bemerkenswerte Fälle herausgreifen können. Namentlich wo es im übrigen auf eine feinere Zergliederung des Stoffes, so nach Alter, Familienstand, Berufsstellung, örtliche Verteilung ankommt, werden lediglich die großen Abteilungen heranzuziehen sein, die indessen hier auch schon lehrreiche Einblicke zu gestatten vermögen.

Die Berufs- und Gewerbezählung wurde bekanntlich im Jahre 1882 zum erstenmal in der Absicht veranstaltet, der Reichsregierung für die damals in der Vorbereitung begriffene socialpolitische Gesetzgebung die erforderlichen thatsächlichen Unterlagen zu verschaffen. Abgesehen von dem allgemeinen wissenschaftlichen Bedürfnisse nach einer erneuten Feststellung der Erwerbsverhältnisse machten sich auch für die Wiederholung im Jahre 1895 von neuem gewichtige Gründe zu Zwecken der Gesetzgebung und Verwaltung geltend, die diesmal mehr auf die Lage der Landwirtschaft, auf die Entwickelung des Klein- und Großbetriebes in den industriellen Unternehmungen, auf die Ausbildung der Gewerbeverfassung und die Gestaltung der Hausindustrie abzielten. Daß zur Beurteilung dieser Fragen zunächst die besonderen Erhebungen über die Betriebsverhältnisse heranzuziehen sind, liegt auf der Hand: doch auch die allgemeine Berufsermittelung ist wohl darnach angethan, hier weitere wertvolle Aufschlüsse über die wirtschaftliche und sociale Kräfteverteilung zur Verfügung zu stellen. Durch das sorgfältige, einsichtsvolle, bei der Erfragung und Aufbereitung der Thatsachen beobachtete Verfahren hat das Zählungswerk in hohem Grade auf Zuverlässigkeit und Gründlichkeit Anspruch erworben und zugleich der Leistungsfähigkeit der amtlichen deutschen Statistik des Reiches wie der Bundesstaaten ein glänzendes Zeugnis ausgestellt. Verdient es schon Beachtung, daß das riesige Material nach den allerverschiedensten Richtungen hin binnen nur reichlich drei Jahren ausgemittelt und in bändereichen, umfassenden Veröffentlichungen herausgegeben werden konnte, so ist vor allen Dingen die außerordentlich feine und wohl durchdachte Zergliederung und Ausbeutung des Stoffes in den tabellarischen Nachweisungen uneingeschränkt anzuerkennen. Da sind zumal in den grundlegenden Übersichten in Bezug auf die Stellung der Einzelnen im Berufe und auf ihre persönlichen Verhältnisse die Vorgänge so vollständig und klärend

zur Darstellung gebracht, wie das bisher noch bei keiner bekannten Zählung geschehen ist. Auch solche Einzelermittelungen, wie sie beispielsweise hinsichtlich der Beteiligung der Familienangehörigen am Gewerbebetriebe des Familienhauptes je nach der Ausdehnung dieses Betriebes vorgenommen sind, Ermittelungen, die die schätzbarsten Einblicke in die Verkettung von Berufsausübung und Familienleben verstatten, stehen einstweilen einzig da. Daß nicht alle Seiten, zu denen die Zählung Anlaß gab, gleich erschöpfend ausgenutzt werden konnten, daß nicht noch mehr, als geschehen, darin einbezogen sind, wird kein Sachkundiger dem Unternehmen zum Vorwurf machen. Gewisse Grenzen mußte man sich bei der Erhebung wie bei der Bearbeitung stecken und insbesondere die letztere so gestalten, daß namentlich die wesentlichsten, die der großen Mehrzahl naheliegenden Erscheinungen, diese aber eingehend und einwandsfrei, zum Gegenstand der Erforschung gemacht würden. Das aber ist in vollem Maße geschehen und damit die der Berufsermittelung gestellte Aufgabe in trefflicher Weise gelöst. Mögen auch je nach den besonderen Bestrebungen Einzelner hier und da die Wünsche an die Einrichtung und Ausführung weiter gegangen sein: daran wird wohl kein Zweifel aufkommen können, daß das Zählungswerk innerhalb des ihm vorgezeichneten Rahmens eine für das öffentliche Leben wie für die Wissenschaft gleich fruchtbringende Quelle ersten Ranges geschaffen hat. Den hauptsächlichen Anteil an der glücklichen Lösung dieser schwierigen und umfänglichen Aufgabe hat unstreitig der Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amtes, der Geheime Oberregierungsrat Dr. von Scheel, von dem die leitenden Gedanken ausgingen, und neben ihm vornehmlich der inzwischen verstorbene Geh. Regierungsrat Dr. Schumann, was die Erhebungsweise, sowie Bezirksamtsassessor Dr. Zahn, was die Bearbeitung und Verwertung des erhobenen Materials betraf. Von dem letztern rührt denn auch die schließliche zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse in dem erwähnten Band 111 der „Statistik des Deutschen Reiches" her, welche sich — insbesondere auch der gegenüber, die der Zählung von 1882 zu teil geworden ist — durch sachverständige, wohl durchdachte Behandlung auszeichnet und ein schätzenswertes und geradezu unentbehrliches Hülfsmittel zur näheren Erforschung des gewaltigen Quellenwerkes an die Hand giebt. Gestützt auf diese reichhaltigen Unterlagen soll hier, wenn auch nach eigenen Gesichtspunkten, ein thunlichst anschauliches Bild des gesellschaftlichen Aufbaues der deutschen Bevölkerung zu geben versucht werden.

2. Die Berufsgliederung im allgemeinen.

Ist es die nächste Aufgabe einer Berufsermittelung, Auskunft zu erteilen über die von der Bevölkerung vollzogene Teilung der Arbeit zur Befriedigung ihrer gesellschaftlichen Bedürfnisse und damit zugleich über die Erwerbsquellen, welchen jene ihren Unterhalt entnimmt, so wird auch hier, wo die Untersuchung des socialen Gefüges im Vordergrunde stehen soll, davon auszugehen sein, wie sich die Gesellschaft ganz allgemein beruflich zusammensetzt. Denn die sociale Stellung erhält erst mehr oder minder ihre Bedeutung und ist abhängig von dem Berufe, dem Erwerbszweige, in welchem sie ausgefüllt wird. Daher ist vorweg, wenn auch nur in großen Zügen, die Berufszugehörigkeit überhaupt und ohne Rücksichtnahme auf die mannigfache weitere Gliederung innerhalb der Berufszweige, wie sie insbesondere aus der Art der Teilnahme an Erwerb und Unterhalt, der leitenden oder dienenden Beschäftigung sich ergiebt, ins Auge zu fassen. Hält man sich dabei an den Hauptberuf und zuvörderst an die sechs großen Berufsabteilungen, so gehörten im Deutschen Reiche von seiner Bevölkerung an:

	Anzahl		auf 100 Einw.	
	1895	1882	1895	1882
Landwirtschaft, Gärtnerei u. Tierzucht, Forstwirtschaft u. Fischerei	18 501 307	19 225 455	35,74	42,51
Bergbau u. Hüttenwesen, Industrie u. Bauwesen	20 253 241	16 058 080	39,12	35,51
Handel u. Verkehr	5 966 846	4 531 080	11,52	10,02
Häusliche Dienste einschließl. persönliche Bedienung, auch Lohnarbeit wechselnder Art.	886 807	938 294	1,71	2,07
Militär, Hof-, bürgerlicher u. kirchlicher Dienst, auch sog. freie Berufsarten . .	2 835 014	2 222 982	5,48	4,92
(darunter Heer u. Flotte)	(736 692)	(542 282)	(1,42)	(1,20)
Ohne Beruf u. Berufsangaben	3 327 069	2 246 222	6,43	4,97

Wie hiernach die neueste Zählung die berufliche Zusammensetzung im Deutschen Reich zum Ausdrucke gebracht hat, nimmt, rein ziffernmäßig betrachtet, die Industrie und was mit ihr zusammenhängt, die erste Stelle ein: von ihr leben fast zwei Fünftel der ganzen — auf 51 770 284 Köpfe ermittelten — Bevölkerung. Nicht viel, aber doch schon fühlbar schwächer steht die Urproduktion mit der Landwirtschaft an der Spitze da. Noch ein reichliches Zehntel werfen Handel und

Verkehr in die Wagschaale, so daß diese drei Abteilungen sich zusammen mit 86,4 % für das Erwerbsleben ausschlaggebend erweisen. Unter dem, was übrig bleibt, treten wieder in ziemlich gleicher Stärke die berufslosen d. h. die von Renten, Pensionen, Unterstützung lebenden, die in Anstalten untergebrachten und die abgelöst von ihren Familien Lehranstalten besuchenden Personen und was zum öffentlichen Dienst und den sog. freien Berufsarten gehört, beide vereint mit fast 12 %, am meisten hervor. Ein kleiner Bruchteil wird schließlich noch durch die gestellt, welche teils Lohnarbeit außerhalb eines dauernden Dienstverhältnisses und in keinem bestimmten Berufszweige betreiben, teils als Aufwärter, Beaufsichtiger von Kindern oder sonst eine häusliche und persönliche Bedienung leisten, ohne dem Haushalt der Herrschaft einverleibt zu sein.

Diese Gliederung, das Ergebnis einer langen, allmählichen Entwickelung, hat nun wohl in der Hauptsache auch schon früher bestanden; dennoch entfernt sie sich in bemerkenswerten Punkten von dem, was 1882 festgestellt wurde. Die auffälligste Abweichung besteht darin, daß die Landwirtschaft im Verein mit den übrigen Gewerben der Urproduktion, die vor reichlich einem Jahrzehnt noch den breitesten Raum ausfüllten, ihn der Industrie hat überlassen müssen. Diese ist in dem verflossenen Zeitraum recht stark — um 26,1 % — angewachsen, ebenso, ja noch mehr — um gar 31,7 % — haben Handel und Verkehr zu-, hingegen die Landwirtschaft und die dazu gerechneten Zweige um 3,8 % abgenommen. Das sind bereits Verschiebungen, welche nicht ohne empfindliche Rückwirkungen auf das ganze wirtschaftliche Wohl und Wehe der Gesellschaft vor sich gegangen sein können. Insbesondere erfordert bei der Bedeutung, welche der Landwirtschaft, als der unmittelbarsten Quelle der Versorgung mit den wichtigsten Unterhaltsmitteln und als der hauptsächlichen Erhalterin der Volkskraft für den nationalen Haushalt zukommt, ein Rückgang ihrer Verbreitung von vornherein ernste Beachtung. Ganz allgemeinhin ihn als eine verhängnisvolle Wendung, als ein offenbares Unglück aufzufassen, erscheint freilich auch nicht angebracht. Je weiter man sich von den Anfängen volkswirtschaftlicher Entwickelung entfernt, je mehr die fortschreitende Kultur die Bedürfnisse und die Mittel zu ihrer Befriedigung erweitert, um so größer und mannigfaltiger wird die Ausbreitung der auf die Stoffveredelung und den Güteraustausch begründeten Nahrungszweige, umsomehr büßt die Landwirtschaft an ihrer früheren vorherrschenden Stellung ein. Und zumal in der Gegenwart, in der immer neue Erfindungen und

Vervollkommnungen in der Herstellungsweise wie der Wettbewerb am großen Weltverkehr die Gütererzeugung steigert und das Verlangen nach den verschiedensten industriellen Erzeugnissen erweitert, kann es nicht überraschen, daß Industrie und Verkehr mehr und mehr Kräfte an sich ziehen und der Landwirtschaft entfremden. Die Erscheinung, daß die Bevölkerung, welche von ihr lebt, in den letzten Jahren eine Einschränkung erfahren hat, beschränkt sich denn auch nicht auf Deutschland. So machte ihr Anteil in Österreich 1880 noch 59,5, 1890 aber 55,9, in der Schweiz 1870: 42,5, 1880 jedoch 41,9, in Frankreich 1881: 48,8, 1891 indessen nur 47,3 % aus. Der Anteil Deutschlands ist aber kräftiger gefallen als der der letzten beiden Länder. Er ist aber, an sich genommen, hier und namentlich in Österreich noch merklich erheblicher als im Deutschen Reiche, das im Hinblick auf andere mittel- und nordeuropäische Staaten nach dieser Seite hin zurücksteht, wenn man sieht, daß Ungarn noch über 76,5, Dänemark über 45,2, Schweden über 54,8 und Norwegen über 55,2 % landwirtschaftliche Bevölkerung verfügt. Da kann es wohl in Frage kommen, ob die in gewissem Grade durch den Gang der wirtschaftlichen Entwickelung verursachte Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerungsschicht über das durch das Gesamterfordernis gebotene Maß geschehen und zur Störung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichtes Anlaß gegeben hat. Ob und wieweit das in Deutschland geschehen ist, läßt sich selbstverständlich aus der Berufsermittelung allein nicht beantworten. Soweit die besondere landwirtschaftliche Betriebszählung den Zustand der Landwirtschaft erkennen läßt, hat sich nichts Greifbares ergeben, was deutlich auf einen Rückschritt in ihren Betriebsverhältnissen hinwiese. Vielmehr spricht die Vermehrung der Anzahl der Betriebe um 5,3, der landwirtschaftlich genutzten Fläche um 2,0 %, ferner die nach der Seite der mittleren, der bäuerlichen Wirtschaften hin eingetretene bessere Verteilung der Betriebe und nicht zuletzt die kräftige Entfaltung der Viehhaltung, namentlich an Rindvieh und Schweinen, eher für das Gegenteil. Auch ist ja die Einbuße an landwirtschaftlicher Bevölkerung und damit an landwirtschaftlichen Arbeitskräften nicht durchweg als unausgeglichenes oder unausgleichbares Übel aufzufassen: der Mangel an arbeitenden Händen kann wenigstens teilweise durch anderweite Vorgänge, durch veränderte Betriebsweise, zweckmäßigere Arbeitsverteilung, durch — die thatsächlich erfolgte — Zunahme der Maschinenverwendung wett gemacht sein. Immerhin bleiben die fortgesetzt erhobenen und teilweise jedenfalls als wohlberechtigt zugegebenen Klagen

über unzulängliches Angebot von Arbeitern auf dem Lande und ihre Abwanderung in die Städte und zu städtischen Berufszweigen bestehen. Und umsomehr haben sie Anspruch auf Beachtung, als die gleichen Erscheinungen nicht etwa bloß in einzelnen besonders betroffenen Gebietsteilen, sondern durchweg im Reiche aufgetreten sind. Wie sich in den größeren Staaten und Landesteilen die Bewegung von 1882 auf 1895 vollzogen hat, soll die folgende Zusammenstellung erweisen. Dabei mögen denn auch gleich die beiden anderen ausgedehnten Berufsabteilungen der Industrie und des Handels und Verkehrs herangezogen werden, um so die absoluten Thatsachen für ihre später noch zu erörternde räumliche Verteilung zu belegen. Es wurden nämlich gezählt Zugehörige bei:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Die Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist demnach eine allgemeine und nicht etwa bloß auf den Norden und Osten beschränkt, wo in den Bezirken des Großgrundbesitzes die unzulängliche Gelegenheit zum Bodenerwerb seitens der Arbeiterkreise die Landflucht begünstigt, sondern auch im Süden und im Westen, in den Gegenden des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes und in denen hochentwickelter industrieller Enfaltung, ist sie erfolgt, ja in Hessen, Nassau und im preußischen Rheinlande besonders kräftig. Dagegen tritt sie geringer in Westpreußen, Posen, Bayern und Württemberg hervor, während wiederum das Königreich Sachsen, Ostpreußen und namentlich Schlesien und Altenburg beträchtlichere Einbuße erlitten haben. Eine Zunahme ist unter den aufgeführten Gebietsteilen lediglich für das kleine Meiningen, die Hansestädte und in etwas merklicher Weise für Braunschweig festzustellen. Wie aber von dem Rückgang des von der Urproduktion lebenden Bevölkerungsteiles mehr oder minder fast ganz Deutschland berührt worden ist, hat es demgegenüber in allen seinen Teilen eine, wenn auch dem Grade nach verschiedene, so doch durchweg erkleckliche Steigerung in den Berufsabteilungen der Industrie und des Handels und Verkehrs erfahren. Namentlich die der letzteren war in etlichen Gegenden außerordentlich bedeutend. Aber auch der Anteil der ersteren hat sich mehrfach über ein Viertel, in Brandenburg (ohne Berlin) sogar über zwei Fünftel gehoben. Nur wenige Gebiete, wie Württemberg und Elsaß-Lothringen, sind es, in welchen die Zunahme kein Zehntel erreicht. Vergleichsweise klein, aber doch immer größer als ein Zehntel, war sie in Ost- und Westpreußen, Pommern und Bayern. Und beim Handel und Verkehr

in	Jahr	Landwirtschaft ꝛc.	%	Industrie ꝛc.	%	Handel u. Verkehr	%
Ostpreußen	1895	1 171 300	— 5,7	368 586	+ 13,6	138 271	+ 16,8
	1882	1 241 606		324 367		118 470	
Westpreußen	1895	822 666	— 1,1	317 906	+ 15,8	112 062	+ 6,0
	1882	832 155		265 069		105 745	
Brandenburg (ohne Berlin)	1895	962 789	— 4,9	1 055 392	+ 41,2	319 401	+ 47,3
	1882	1 012 146		747 681		216 755	
Pommern	1895	790 983	— 4,4	400 408	+ 15,9	158 966	+ 12,9
	1882	827 321		345 510		140 848	
Posen	1895	1 053 351	— 2,2	366 966	+ 28,0	130 877	+ 12,9
	1882	1 077 137		286 696		115 603	
Schlesien	1895	1 628 105	— 9,1	1 742 187	+ 23,6	409 101	+ 23,5
	1882	1 790 934		1 409 698		332 458	
Sachsen	1895	863 685	— 1,8	1 166 294	+ 23,5	317 198	+ 30,4
	1882	878 488		944 561		243 208	
Schlesw.-Hlst.	1895	473 147	— 4,9	419 619	+ 25,2	183 340	+ 33,4
	1882	497 526		334 419		137 419	
Hannover	1895	1 031 966	— 2,4	804 969	+ 30,4	273 772	+ 28,1
	1882	1 057 836		617 439		213 627	
Westfalen	1895	698 169	— 4,0	1 422 847	+ 49,0	264 977	+ 43,1
	1882	727 331		968 168		185 147	
Hessen-Nassau	1895	594 603	— 5,0	654 817	+ 19,7	231 492	+ 29,8
	1882	626 003		546 923		178 469	
Rheinland	1895	1 232 764	— 7,1	2 598 085	+ 31,0	629 488	+ 38,8
	1882	1 326 955		1 975 158		453 481	
Bayern	1895	2 647 665	— 1,3	1 793 541	+ 14,2	564 585	+ 29,6
	1882	2 681 265		1 492 391		435 701	
Kgr. Sachsen	1895	565 299	— 6,1	2 178 273	+ 28,4	525 637	+ 18,0
	1882	602 378		1 695 895		360 675	
Württemberg	1895	933 576	— 0,9	723 828	+ 7,4	164 815	+ 15,0
	1882	942 924		674 080		143 258	
Baden	1895	729 187	— 4,8	598 153	+ 21,6	171 112	+ 14,7
	1882	765 575		491 957		148 870	
Hessen	1895	371 919	— 4,0	394 294	+ 19,0	123 412	+ 25,1
	1882	386 360		339 809		98 631	
Mecklenburg (beide)	1895	345 266	— 2,8	184 459	+ 25,3	68 706	+ 22,2
	1882	355 201		162 331		56 215	
Weimar	1895	128 740	— 4,8	131 971	+ 14,9	32 293	+ 34,9
	1882	135 219		114 835		23 939	
Oldenburg	1895	170 886	— 3,2	118 738	+ 25,9	39 852	+ 18,5
	1882	176 342		94 609		33 631	
Braunschweig	1895	125 411	+ 4,5	197 695	+ 34,9	52 641	+ 36,8
	1882	120 062		146 616		38 467	
Meiningen	1895	72 230	+ 0,4	115 570	+ 24,5	20 103	+ 32,7
	1882	71 932		92 806		15 146	
Altenburg	1895	48 947	—12,7	91 518	+ 27,6	18 143	+ 27,4
	1882	56 037		71 730		14 237	
Coburg-Gotha	1895	66 086	— 5,2	103 412	+ 14,5	21 919	+ 33,0
	1882	69 676		90 279		16 480	
Anhalt	1895	76 329	— 2,7	138 043	+ 31,5	37 326	+ 54,7
	1882	78 418		104 956		24 129	
Hansestädten	1895	45 364	+ 2,1	387 793	+ 31,6	332 614	+ 47,5
	1882	44 417		294 731		225 415	
Elsaß-Lothr.	1895	616 074	— 4,6	605 600	+ 7,5	156 458	+ 9,6
	1882	645 603		563 272		142 627	

stößt man auf einen Zuwachs, der in Brandenburg und den Hansestädten nahezu die Hälfte erreicht, in Anhalt gar darüber hinausgeht. In einer Reihe weiterer Gebietsteile ist sie ein Drittel und mehr stark. Auch hier war die Vermehrung in einigen der östlichen Provinzen Preußens und in Elsaß-Lothringen wieder am wenigsten ansehnlich. Ob zumal die gesteigerte Verbreitung der handeltreibenden Bevölkerung durchweg einem wirklichen Bedürfnisse gefolgt ist, wird erst mit Hülfe der Ergebnisse der gewerblichen Betriebsermittelung eingehender sich prüfen lassen. Indessen drängt sich die Befürchtung auf, daß die schon seit geraumer Zeit in Deutschland wie anderwärts beobachtete Entwickelung auf diesem Gebiete keineswegs überall durch das gebotene Maß des Austauscherfordernisses veranlaßt ist und daher wohl nicht unwesentlich zur Förderung der Notstände beigetragen hat, die gegenwärtig den Kleinhandel bedrücken.

Auf die Bewegung der übrigen, minder umfassenden Berufsabteilungen ist hier im einzelnen nicht weiter einzugehen. Soweit sie das Reich im Ganzen betrifft, sei darauf hingewiesen, daß die persönliche und häusliche Dienste, wie Lohnarbeit wechselnder Art, leistenden Personen sich vermindert haben, das aber wesentlich infolge genauerer Ausmittelung bei der Aufbereitung der Zählung. Wenn die beiden anderen Abteilungen mäßig zugenommen haben, so kommt das beim öffentlichen Dienst und den freien Berufsarten hauptsächlich auf die Vermehrung von Heer und Flotte, bei den berufslosen Personen zum Teil auf die durch die Versicherungsgesetzgebung geschaffenen Rentenbezieher.

Ein deutlicheres Bild der Berufsgliederung stellt sich schon heraus, wenn statt der großen Abteilungen die Gruppen herangezogen werden. Solche sind allein für die Urproduktion, die Industrie wie den Handel und Verkehr unterschieden worden, während im übrigen Gruppe und Abteilung zusammenfällt. Da erhält man dann Zugehörige:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Bei dieser Einteilung nimmt die Landwirtschaft mit Einschluß der Gärtnerei und der nicht auf landwirtschaftliche Nutztiere, also auf Bienen, Singvögel, Hunde und dergleichen gerichteten Tierzucht eine allen anderen Gruppen weitaus überlegene Stellung ein, umfaßt sie doch fünfmal soviel Bevölkerung als die ihr am nächsten stehenden Baugewerbe. Neben dieser thun sich noch durch eine stärkere Vertretung die Industrie der Bekleidung und Reinigung hervor. Um-

bei	1895		1882	
	Anzahl	% [1]	Anzahl	% [1]
Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht	18 068 663	40,40	18 840 818	47,32
Forstwirtschaft u. Fischerei	432 644	0,97	384 637	0,97
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	1 847 307	4,13	1 348 796	3,39
Industrie der Steine und Erden	1 316 641	2,94	896 823	2,25
Metallverarbeitung	2 152 789	4,81	1 340 878	3,37
Maschinen-, Werkzeuge-, Instrumenten-, Apparaten-Verfertigung	1 041 127	2,33	799 388	2,01
Chemischer Industrie	289 526	0,65	165 133	0,42
Herstellung forstwirtsch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Felle, Öle u. Firnisse	134 070	0,30	96 960	0,24
Textilindustrie	1 899 904	4,25	1 849 341	4,65
Papierindustrie	306 547	0,68	200 399	0,50
Lederindustrie	429 327	0,96	332 062	0,83
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	1 688 592	3,78	1 375 331	3,45
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	2 078 607	4,65	1 706 450	4,29
Bekleidungs- u. Reinigungsindustrie	2 973 700	6,65	2 732 353	6,86
Baugewerben	3 705 773	8,29	2 779 152	6,98
Polygraphischen Gewerben	251 503	0,56	146 989	0,37
Künstlern (Kunstmalern u. Kunstbildhauern) u. künstlerischen Betrieben für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme von Musik, Theater u. Schaustellung)	61 080	0,14	52 840	0,13
Fabrikanten, Fabrikarbeitern, Gesellen u. Gehülfen, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft bleibt	76 784	0,17	235 185	0,59
Handelsgewerben	2 939 619	6,57	2 282 987	5,73
Versicherungsgewerben	69 664	0,16	34 118	0,09
Verkehrsgewerben	2 002 706	4,48	1 457 328	3,66
Beherbergung u. Erquickung	954 856	2,13	756 647	1,90

gekehrt bekunden nur eine vergleichsweise schwache Verbreitung die Papier- und Leder-, die chemische Industrie, die Forstwirtschaft nebst Fischerei, die polygraphischen Gewerbe, die Herstellung forstlicher Nebenprodukte und die Künstler und künstlerischen Betriebe: auf sie trifft nicht mehr ein Prozent der hier betrachteten Gesamtheit. Erweitert hat sich seit 1882 der Anteil fast aller Gruppen, geringer ist er wesentlich geworden nur bei der Landwirtschaft und in unbedeutendem Maße bei der Textilindustrie.

Wenn es nun gleich nicht angängig ist, die Zusammensetzung noch weiter ins einzelne zu verfolgen, so mögen doch aus der großen

[1] Die Verhältnisziffern beziehen sich auf die Gesamtzahl dieser drei Abteilungen, sodaß ihre Zugehörigen 100 ergeben.

Anzahl der Berufsarten diejenigen veranschaulicht werden, welche ihrer Stärke nach für die wirtschaftliche Gliederung der Bevölkerung vorzugsweise ins Gewicht fallen. Hält man sich dabei an alle die Arten, welche sich durch wenigstens 500 000 Köpfe, d. h. durch schon etwa ein Prozent der Gesamtzahl hervorthun, so steht wiederum die Landwirtschaft und zwar im engeren und eigentlichen Sinne obenan, aber hier nicht entfernt erreicht von irgend einer der übrigen Berufsarten. Denn auf diese mit ihren 17 815 187 Köpfen oder 34,41 % folgt zunächst mit 2 389 554 die von ihrem eigenen Vermögen, Renten, Pensionen lebende Bevölkerung. Wohl aber verdient es die Aufmerksamkeit, daß diese nicht mehr unmittelbar am Erwerbe beteiligte Bevölkerungsschicht den breiten Raum von doch immer 4,61 % einnimmt. Nicht viel geringer ist der mächtig angeschwollene Berufszweig des stehenden Waren- und Produktenhandels, der es auf 2 364 510 Personen oder 4,57 % bringt. Es reihen sich alsdann an die Maurerei mit 1 321 188 Köpfen oder 2,55 %, die Stein- und Kohlengewinnung mit 1 078 094 oder 2,08 %, die Bauunternehmung mit 1 076 441 oder 2,08 %, endlich ebenfalls noch mit mehr als einer Million, nämlich 1 063 721 Köpfen oder 2,05 %, die Schuhmacherei. Mindestens 900 000 Köpfe stark sind der Eisenbahnbetrieb (969 061), die Gast- und Schankwirtschaft (954 856), die Tischlerei und Parkettfabrikation (933 565), die Schneiderei (917 708) und der Civildienst (900 433), wobei jedoch die Forst-, Bau-, Verkehrsbeamten den entsprechenden Gewerben zugerechnet sind. Von hier aus hinunter zu 600 000 Köpfen enthalten die Weberei (894 016), die Armee und Flotte (736 900), die Schlosserei (672 323) und Erziehung und Unterricht (628 943). Endlich stellen noch die Grobschmiede 529 743 und die Zimmerer 583 117 Zugehörige.

Gestaltet sich in der gekennzeichneten Weise großen Umrissen nach die berufliche Gliederung der deutschen Bevölkerung für das Reich in seiner Gesamtheit, lassen doch auch schon dessen größere Gebietsabschnitte davon greifbare Abweichungen wahrnehmen. Bei der Beschränkung, welche die Umfänglichkeit des Materials auferlegt, wird das lediglich für die drei am stärksten besetzten Berufsabteilungen näher darzuthun sein. Bei der Bedeutung, die ihnen zukommt, nimmt die Betrachtung hier auch besonderes Interesse in Anspruch. Es beträgt nämlich (1895) der Anteil der Zugehörigen an je 100 der ganzen Bevölkerung[1] bei:

[1] Vgl. die absoluten Zahlen oben S. 260.

in	Landwirtschaft 2c.	Industrie 2c.	Handel und Verkehr
Ostpreußen	59,1	17,6	7,0
Westpreußen	55,3	21,6	7,6
Brandenburg (ohne Berlin)	34,5	37,8	11,4
Pommern	50,2	25,4	10,1
Posen	59,4	20,7	7,4
Schlesien	37,4	40,0	9,4
Sachsen	31,9	43,1	11,4
Schleswig-Holstein	36,5	32,3	14,1
Hannover	42,9	33,4	11,4
Westfalen	26,2	53,4	10,0
Hessen-Nassau	34,2	37,8	13,3
Rheinland	24,4	51,4	8,9
Bayern	45,9	31,0	9,4
Königreich Sachsen	15,1	58,0	14,0
Württemberg	45,1	35,0	7,9
Baden	42,4	34,8	9,1
Hessen	36,0	38,2	12,0
Mecklenburg (beide)	48,6	26,0	9,7
Weimar	35,0	36,0	9,5
Oldenburg	58,7	40,8	10,3
Braunschweig	28,6	45,4	12,1
Meiningen	31,0	49,4	9,1
Altenburg	28,0	51,2	10,2
Coburg-Gotha	34,4	47,5	10,1
Anhalt	26,1	47,2	12,8
Hansestädten	4,8	41,3	35,1
Elsaß-Lothringen	31,8	37,2	9,6

So pendelt die Landwirtschaft nebst den übrigen dahin gerechneten Gewerben der Urproduktion in den vorstehenden Bezirken zwischen fast 60 und — auch abgesehen von den eine Ausnahmestellung einnehmenden Hansestädten — bloß 15 %, ist also in dem einen Falle viermal so stark als in dem anderen vertreten. An der Obergrenze stehen Ostpreußen und Posen sowie Oldenburg. Weiter thun sich Westpreußen, Pommern, Mecklenburg, Bayern, Württemberg, Baden durch eine größere Verbreitung hervor. Umgekehrt ist die landwirtschaftliche Berufsausübung eingeengt in Braunschweig, Anhalt, Altenburg, Westfalen, Rheinland, wo auf sie eben oder kaum ein Viertel trifft. Vollends aber sind ihr Schranken im Königreich Sachsen und in den wesentlich städtischen hanseatischen Staatengebilden gezogen. Ungefähr das Gegenstück zu dieser Verteilung bildet die der Industrie. Sie ragt — mit 58 % — am meisten im Königreich Sachsen hervor und auch in Westfalen, im preußischen Rheinland, in Altenburg, Anhalt, dann in Coburg, Gotha und Braunschweig ernährt sie reichlich oder annähernd die

Hälfte der Bevölkerung. Dahingegen leben von ihr noch kein Fünftel in Ostpreußen, kein Viertel in Westpreußen und Posen, ganz wenig über ein Viertel in Pommern und Mecklenburg. An den Handels- und Verkehrsgewerben sind, wie nahe liegt, in erster Linie die Hansestädte beteiligt; ihre Ziffer — 35,1 % — wird auch entfernt nicht von einem der anderen Gebietsteile erreicht. Die, welche ihnen mit 14 % am nächsten kommt, gehört Schleswig-Holstein und dem Königreich Sachsen an. Weiter machen sich noch mit mindestens 12 % Hessen-Nassau, Anhalt, Braunschweig und Hessen bemerkbar. Schwach hinwieder ist die Entfaltung in Württemberg, Westpreußen, Posen und Ostpreußen, wo sie noch nicht 8 % erreicht.

Die berufliche Gliederung der Bevölkerung bietet also innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches ein sehr mannigfaltiges Bild dar, das seine Färbung wesentlich durch die größere oder geringere Vertretung einerseits der Landwirtschaft, andererseits der Industrie und des Handels und Verkehrs erhält. Die nämlichen Erscheinungen, nur in vielleicht noch ausgezeichneterem Maße, kommen ebenfalls bei einer anderen räumlichen Unterscheidung zum Ausdruck, nämlich bei der, welche auf der stärkeren oder schwächeren Ansammlung der Bevölkerung an den einzelnen Wohnplätzen fußt. Wie der Grad der Dichtigkeit des Zusammenlebens das gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Getriebe unmittelbar beeinflußt und eigenartig gestaltet, wirkt er auch auf die berufliche Zusammensetzung bestimmend ein. Das tritt klar hervor, wenn man Groß-, Mittel-, Klein- und Landstädte und das platte Land auseinander hält. Um aber diese Vorgänge gehörig würdigen zu können, empfiehlt es sich, vorweg auf die örtliche Verteilung der Bevölkerung überhaupt einen kurzen Blick zu werfen. Es wurden nämlich ermittelt:

in Orten mit Einwohnern	Köpfe		Zu- oder Abnahme seit 1882		% der Gesamtbevölkerung	
	1895	1882	Anzahl	%	1895	1882
über 100 000 (Großstädte)	7 030 530	3 327 435	3 703 095	111,29	13,58	7,36
20 000—100 000 (Mittelstädte)	5 376 340	4 147 533	1 228 807	29,62	10,39	9,17
5000—20 000 (Kleinstädte)	7 073 531	5 694 383	1 379 148	24,22	13,66	12,59
2000—5000 (Landstädte) .	6 317 082	5 734 344	582 738	10,16	12,20	12,68
über 2000 (Städte). . .	25 797 483	18 903 695	6 893 788	36,47	49,83	41,80
unter 2000 (plattes Land	25 972 801	26 318 418	— 345 617	—1,31	50,17	58,20

Städtische und ländliche Bevölkerung hält sich demnach gegenwärtig in Deutschland die Wage. Das ist indessen ein erst durch die jüngste Entwickelung gezeitigtes Ergebnis. Denn noch 1882 traf auf das platte Land nahezu drei Fünftel der Gesamtbevölkerung. Es hat eben dieses eingebüßt, während die Städte sichtlich, im ganzen um mehr als ein Drittel, gewachsen sind. Das hatte um so mehr statt, je dichter sie schon bevölkert waren. Insbesondere hat demnach die großstädtische Bevölkerung gewonnen. Sie erscheint um erheblich über das Doppelte stärker als 1882 und das wesentlich deshalb, weil infolge des Wachstums eine Reihe von Orten, die ihrer Einwohnerzahl nach 1882 noch zu den Mittelstädten rechneten, in die oberste Stufe aufgerückt sind. Denn der Großstädte gab es damals nur 14, 1895 aber 28. Dieses schnelle Wachstum ist für eine Reihe der Großstädte übrigens wesentlich durch die Eingemeindung angrenzender Ortschaften befördert worden. Innerhalb der städtischen Bevölkerung ist die Zerlegung auf die vier Größenklassen eine einigermaßen gleichmäßige mit einem kleinen Ausfall bei den Mittelstädten.

Kehrt man nunmehr wieder zu den Berufszugehörigen zurück, so wurden deren gezählt bei einer Ortsbevölkerung von Einwohnern:

bei	Jahr	über 100 000	20 000 bis 100 000	5000 bis 20 000	2000 bis 5000	unter 2000
		— Anzahl —				
Landwirtschaft 2c.	1895	96 087	168 223	634 647	1 551 231	16 051 119
	1882	45 923	141 654	562 222	1 507 132	16 968 524
Industrie 2c.	1895	3 575 455	2 909 194	4 045 702	3 140 752	6 582 138
	1882	1 575 201	2 191 015	3 050 757	2 810 317	6 430 790
Handel u. Verkehr	1895	1 836 029	1 020 308	1 036 734	751 463	1 322 312
	1882	885 459	808 887	886 748	662 276	1 287 710
häusl. Diensten	1895	263 253	180 563	191 533	111 738	139 720
	1882	167 841	187 911	242 617	163 175	176 750
öffentl. Dienst 2c.	1895	664 457	605 287	579 689	330 764	654 817
	1882	356 908	463 246	517 422	282 124	603 282
ohne Beruf	1895	595 249	492 765	585 226	431 134	1 222 695
	1882	296 103	354 820	434 617	309 320	851 362
		— auf 100 Einwohner —				
Landwirtschaft 2c.	1895	1,37	3,13	8,97	24,56	61,80
	1882	1,38	3,42	9,87	26,28	64,47
Industrie 2c.	1895	50,86	54,11	57,19	49,72	25,34
	1882	47,34	52,83	53,58	49,01	24,44
Handel u. Verkehr	1895	26,11	18,98	14,66	11,89	5,09
	1882	26,61	19,50	15,57	11,55	4,89
häusl. Diensten	1895	3,74	3,36	2,71	1,77	0,54
	1882	5,04	4,53	4,26	2,85	0,67
öffentl. Dienst 2c.	1895	9,45	11,26	8,20	5,24	2,52
	1882	10,73	11,27	9,09	4,92	2,29
ohne Beruf	1895	8,47	9,16	8,27	6,82	4,71
	1882	8,90	8,55	7,63	5,39	3,24

Die innige Verkettung von Beruf und Ortsdichtigkeit findet hierin ihren greifbaren Beleg. Vor allen Dingen bekundet sich hierbei ein entschiedener Gegensatz zwischen den rein ländlichen Wohnplätzen und den Städten der verschiedenen Größenstufen: in jenen herrscht die Landwirtschaft unbedingt und in solcher Ausdehnung vor, daß sie bereits für mehr als drei Fünftel aller Bewohner die Nahrungsquelle abgiebt und sie damit zugleich diejenige wirtschaftliche Bethätigung ist, welche verhältnismäßig stärker auftritt als irgend eine in den Städten; diese hingegen erweisen sich vorzugsweise als die Sitzpunkte von Industrie und Handel. Wie außerordentlich tiefgreifend dieser Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Wohnplätzen in Bezug auf die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung in Deutschland sich entwickelt hat, lehrt ein Vergleich mit dem benachbarten cisleithanischen Österreich. Denn stellt man beide nebeneinander, so entfallen von je 100 Einwohnern in den:

auf	Städten (über 2000 Einwohner)		Landorten (unter 2000 Einwohner)	
	Deutschlands	Österreichs	Deutschlands	Österreichs
Landwirtschaft zc. . .	9,5	22,6	61,8	71,9
Industrie	53,0	41,2	25,0	18,3
Handel u. Verkehr . .	18,0	19,0	5,2	4,0
übrige Berufsarten .	19,5	17,2	8,0	5,8

Auch in Österreich gehören vorzugsweise die Gewerbe der Urproduktion den ländlichen, die industriellen den städtischen Orten an, in der Art der Verteilung besteht doch hüben und drüben ein erheblicher Unterschied. Die Landwirtschaft, welche dort überhaupt eine größere Rolle in der beruflichen Zusammensetzung spielt, hat auch noch in den Städten einen mehr denn doppelt so breiten Raum inne als in Deutschland, dahingegen ist die Industrie merklich weniger in den Städten entfaltet als hier, wo sie über die Hälfte aller Bewohner umschließt. Das industrielle Gepräge der Städte tritt demnach in Deutschland, aber auf der anderen das landwirtschaftliche der ländlichen Gemeinden in Österreich weit schärfer hervor und ist für die wirtschaftliche Entwickelung beider Reiche in vieler Hinsicht recht bezeichnend. Diese verschiedenartige Gestaltung der Berufsgliederung zwischen Stadt und Land macht sich meistenteils um so kräftiger geltend, je mehr sich in den Städten die Bevölkerung verdichtet. So setzt sich die Verminderung des in der Landwirtschaft ihren Unterhalt

findenden Anteils in sprunghafter Gangart von den Land- zu den Kleinstädten, von diesen zu den Mittel- und endlich bis zu den Großstädten fort, in welchen letzteren sie nur noch eine verschwindende Vertretung zu behaupten vermag. In den übrigen Berufsabteilungen ist dann der Verlauf der entgegengesetzte, doch allein beim Handel und Verkehr und bei den häuslichen Dienstleistungen nebst wechselnder Lohnarbeit gleich regelmäßig und ununterbrochen. Dies sind also vorzugsweise die beruflichen Thätigkeitsäußerungen, welche aufs engste und in steigendem Maße mit der städtischen Lebensführung und Bevölkerungsanhäufung verbunden sind. Beim öffentlichen Dienst und den freien Berufsarten wie bei den berufslosen Personen tritt hingegen die Beteiligung in den Großstädten etwas hinter der in den Mittelstädten zurück. Das hat seinen Grund im ersteren Falle in der verhältnismäßig schwächeren Belegung mit Militär in den Großstädten, die wohl aus den kostspieligen Anlagen für Kasernen und sonstige Unterhaltung herrührt. Denn es kommen dort auf das Militär bloß 2,4, in den Mittelstädten aber 3,9 %. In dem anderen Fall, in welchem zudem die Überlegenheit der letzteren nur geringfügig ist, hängt sie in der Hauptsache mit der verhältnismäßig zahlreicheren Anwesenheit der Anstaltsbevölkerung, so in Wohlthätigkeits-, Siechen-, Irren-, Strafanstalten, dann auch mit den bei fremden Leuten untergebrachten Schülern und den Rentnern zusammen. Auch hier würden die wohlfeileren Lebensbedingungen und Löhne wie der niedrigere Erwerb von Grund und Boden zu Gunsten der Mittelstädte maßgebend sein. Vollends dürften diese Umstände, freilich in manchen Fällen auch die auf örtliche Bodenbeschaffenheit gebotene Rücksicht, für die Standorte der Industrie mitsprechen. Sie jedenfalls sind am wenigsten von der städtischen Volksdichtigkeit abhängig, dergestalt, daß hier nicht nur die Mittelstädte, sondern auch die Kleinstädte letzteren wie den Großstädten an Häufigkeit der Vertretung vorangehen. Namentlich bei größeren Unternehmungen wird sich im Hinblick auf die zahlreiche Arbeiterschaft die Anlegung in kleineren Orten vorteilhafter erweisen. Ebenso hat sich das Hausgewerbe außer auf dem platten Lande vorzugsweise in ihnen eingebürgert. Daß übrigens in den größeren Städten die Industrie vergleichsweise weniger verbreitet erscheint, wird auch durch die stärkere Ansammlung anderer Berufsarten hervorgerufen, welche ihren Anteil entsprechend herabzudrücken angethan ist.

Erhellt aus diesen Ausführungen bereits genugsam, wie in Bezug auf die Berufsausübung die örtliche Bevölkerungsanhäufung

fühlbar ins Gewicht fällt, so wird sie auch bei den weiteren Untersuchungen im Auge zu behalten sein. Denn nicht minder macht sie sich eigentümlich für die Vorgänge des nunmehr insbesondere zu erörternden gesellschaftlichen Aufbaues innerhalb der allgemeinen Berufsverteilung geltend. Welche Stellung und unter welchen besonderen Erscheinungen nun die Beteiligten am Berufsleben teilnehmen, wie sich darnach ihre gesellschaftliche Entfaltung offenbart, wird zu zeigen die Aufgabe der folgenden Erörterungen sein.

3. Die erwerbthätige und nichterwerbthätige Bevölkerung.

Dem Wesen einer allgemeinen berufsstatistischen Ermittelung entspricht es, daß auch die eigentliche Berufszählung des Deutschen Reiches sich lediglich an die durch ihre äußeren Berufsverhältnisse gekennzeichneten Personen gehalten, hingegen das dem Erwerbe dienende Unternehmen als solches, seine Ausdehnung und Betriebsmittel außer acht gelassen hat. Damit aber steht im Zusammenhang, daß sie auch diejenigen Unterlagen nicht beibringt, aus welchen der wirtschaftliche Erfolg oder die geschäftliche Ausdehnung der Berufsausübung, mithin auch die auf Besitz und Einkommen beruhende Schichtung der Gesellschaft erkannt werden könnte. Wie also in der Bevölkerung der Großbesitz und das Großunternehmen, der durch Bildung, öffentliche Stellung und geschäftliche Entfaltung gehobene höhere Mittelstand, der kleinbürgerliche und bäuerliche Bestandteil wie die mehr oder minder besitzlose Arbeiterklasse sich zu einander verhalten, läßt sich der Erhebung nicht oder doch nicht unmittelbar entnehmen[1]. Zwar hat ja das Zählungswerk gleichzeitig neben der allgemeinen Berufs- auch die besonderen Betriebsverhältnisse in Landwirtschaft, Industrie und Handel festgestellt; indessen, abgesehen davon, daß diese Betriebsermittelung nicht die gesamten, auf den Erwerb gerichteten Thätigkeitsäußerungen umschließt, befaßt sie sich auch nur mit den an den behandelten Erwerbszweigen unmittelbar beteiligten Personen, läßt aber die mit ihm wirtschaftlich und verwandtschaftlich verbundene übrige Bevölkerung außer Spiel. Für die Erkenntnis des Gefüges der gesamten Bevölkerung sind daher jene Sonderermittelungen nicht ohne weiteres und gemeinhin geeignet. Wenn es demnach wohl

---

[1] G. Schmoller, Die Thatsachen der Arbeitsteilung im Jahrgang XIII dieses Jahrbuchs (1889), S. 1052 ff.

nicht angängig ist, die wesentlich aus dem Besitz entspringende Gliederung auf Grund der Zählung zu untersuchen, bietet diese doch die Handhabe, das sociale Gefüge nach einer anderen, nicht minder bedeutsamen Richtung hin dadurch zu veranschaulichen, daß sie die Stellung, welche die einzelnen Personen im Berufsleben ausfüllen, kennzeichnet. Zumal in Verbindung mit anderweiten Erscheinungen, wie sie die Eigenart des Berufes und der Örtlichkeit, aber auch wie sie die der Person selbst anhaftenden Besonderheiten in Geschlecht, Alter und Familienstand mit sich bringen, ist daraus ein tieferer Einblick in die Art und Weise der Kräfteverteilung in der Bevölkerung zu entnehmen.

Vor allen Dingen handelt es sich hierbei darum, die beiden ursprünglichen, in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung und in ihrem Verhalten grundverschiedenen Bestandteile jeder Bevölkerung in Betracht zu ziehen und einander gegenüberzustellen: jenen, welcher durch eigene Ausübung eines Berufszweiges zur Beschaffung der nationalen Güter wirklich mitwirkt und jenen, welcher ohne solche Mitwirkung zu dem anderen in wirtschaftlicher Abhängigkeit steht und ihm seine Erhaltung verdankt. Es fragt sich also mit anderen Worten, wie sich Ernährende und Ernährte oder wie die übliche Ausdrucksweise es bezeichnet, Erwerbthätige und nicht — unmittelbar und in dem Haushaltungsverbande sich befindende — erwerbthätige Angehörige zu einander verhalten. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Behandlung ab, welche man gewissen Gliedern der Bevölkerung hierbei angedeihen läßt. Das betrifft einmal das rein häusliche Gesinde. Allerdings teilt es mit dem übrigen, zu landwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Arbeiten gehaltenen Gesinde die gleiche rechtliche Stellung, insofern es sich kraft eines Gesindemietvertrages verdungen hat. Doch ist für die hier in Betracht kommende Beurteilung nicht sowohl diese als die wirtschaftliche entscheidend. Und darin besteht der wesentliche Unterschied zwischen beiden Arten, daß die letztere volkswirtschaftliche, auf die Gütererzeugung gerichtete, erstere aber bloß hauswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat. Hinsichtlich der gewerblichen Dienstboten kann daher kein Zweifel bestehen, daß sie gleich dem übrigen niedrigen Hülfspersonal als Erwerbthätige aufzufassen sind. Wohl aber mag der Umstand, daß ebenfalls das Hausgesinde für seine Person gegen Entgelt thätig ist, also einem Erwerb nachgeht, für die Zuweisung zur einen oder anderen Gruppe zu Bedenken Anlaß geben. Indessen wird man aus dem Grundgedanken

heraus, der für die vorliegende Unterscheidung maßgebend sein muß, mehr die sachliche Beschaffenheit als den persönlichen Ertrag der Thätigkeit in den Vordergrund zu rücken haben. Demgemäß hat man denn auch die häuslichen Dienstboten neuerlich den nicht erwerbthätigen Angehörigen hinzugelegt. Streng genommen würde dann auch das gleiche für die Berufsabteilung „häusliche Dienste und wechselnde Lohnarbeit" wenigstens soweit zu geschehen haben, als darunter ähnliche Leistungen, wie sie auch das Hausgesinde erfüllt, fallen. Indessen wird man hier, wo es sich meistens um Personen mit eigener Haushaltung handelt, die selbst wieder Angehörige ernähren, lieber davon absehen, weil bei ihnen doch die häuslichen und persönlichen Dienstleistungen oft mit anderen, je nach der sich bietenden Gelegenheit wechseln, ihr Wirkungskreis daher nicht immer fest umschrieben ist, und eine genaue Ausmittelung derer, die allein hauswirtschaftlich thätig sind, auf Schwierigkeiten stößt. Zudem fällt diese Abteilung ihrer Zahl nach nicht eben ins Gewicht.

Weiter sodann bedarf es einer Verständigung, wie es mit der berufslosen Bevölkerung gehalten werden soll. Weil diese Personen eben mindestens ihrer Hauptbeschäftigung nach keinen Beruf ausüben, sei es, daß sie sich erst, wie die Zöglinge von Lehranstalten, in der Vorbereitung hierzu befinden, sei es, daß sie, wie Rentner, Altenteiler, Pensionisten, aus den Erträgnissen früherer Wirksamkeit ihren Unterhalt gewinnen, sei es endlich, daß sie als Anstaltsbewohner zur Zeit an der Berufsausübung behindert sind, haben sie auch nicht als Erwerbthätige zu gelten. Dagegen ist nichts zu erinnern, solange Erwerbthätige und Nichterwerbthätige für die Bevölkerung einander gegenüber zu stellen sind. Anders liegt aber der Fall, wenn auch der Berufszweig oder die Berufsthätigkeit herangezogen wird, wenn zu untersuchen ist, wie sich innerhalb dieser die Erwerbthätigen und ihr Zubehör zu einander verhalten. Da bleibt zu berücksichtigen, daß auch Personen ohne Beruf, die sogenannten „berufslosen Selbständigen" teilweise Angehörige besitzen und für diese aufzukommen haben. Wenn sich nun auch diese berufslosen Selbständigen nicht mit den übrigen, Angehörige unterhaltenden Personen decken, wird man, wenn keine Lücke bleiben soll, hier doch nur so verfahren können, sie im Gegensatz zu den Angehörigen zu behandeln und mit den Erwerbthätigen auf eine Linie zu stellen. Soweit dagegen der Beruf außer acht bleibt, hat man es in der Hand, die berufslosen „selbständigen" wie „angehörigen" Personen der nicht erwerbthätigen

Bevölkerungsschicht zuzuweisen oder nach Vorgang der Reichsstatistik die sog. Selbständigen als besonderen Bestandteil herauszuheben.

Zerlegt man nun nach den erwähnten grundlegenden gesellschaftlichen Bestandteilen die Bevölkerung, so bestand sie aus:

	1895		1882	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Erwerbthätigen im Hauptberuf . .	20 770 875	40,12	17 632 008	38,92
Häuslichen Dienstboten	1 339 316	2,59	1 324 924	2,93
Angehörigen ohne Hauptberuf . . .	27 517 285	53,15	24 910 695	55,08
Berufslosen Selbständigen	2 142 808	4,14	1 354 486	3,00

Hält man die Erwerbthätigen den drei übrigen Gruppen gegenüber, so sind es gerade zwei Fünftel der Bevölkerung Deutschlands, auf deren Schultern die volkswirtschaftliche Thätigkeit der Erzeugung und des Umsatzes der Güter ruht und welche zugleich durch diese Thätigkeit berufen sind, die verbleibenden zwei Fünftel zu erhalten. In der nicht erwerbthätigen Bevölkerung ruht also deren Schwerpunkt. Daß dem so ist, kann freilich nicht Wunder nehmen, weil das Übergewicht in jeder regelmäßig aufgebauten Bevölkerung auf seiten des für die Erwerbthätigkeit überhaupt nicht oder nur beiläufig mitzählenden Kindesalter liegt, welches im Deutschen Reiche schon ein Drittel der Bevölkerung umfaßt. Wenn demnach auch der erwerbthätige Bestandteil in natürlichen Einrichtungen seine Begründung findet, so bleibt doch ein genügender Spielraum für eine größere oder geringere Entfaltung. Und wie diese geartet ist, davon eben ist an vorderster Stelle das ganze wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben der Bevölkerung, sein Gedeihen und seine Verkümmerung abhängig. Daher würde es denn als ein günstiges Anzeichen genommen werden müssen, daß der Anteil der Erwerbthätigen seit 1882 insbesondere auf Kosten der Angehörigen gestiegen ist. Aus welchen Anlässen sich ein derartiger Vorgang vollzogen hat, läßt sich freilich durch andere Wahrnehmungen nicht leicht belegen. Wohl wird man annehmen dürfen, daß die starke Volksvermehrung in Deutschland den Kampf ums Dasein verwickelter und schwieriger gemacht und mehr Kräfte, die bisher im Haushalte und in der Familie ihren Wirkungskreis fanden, in das Erwerbsleben hinausgedrängt, für andere die Altersgrenze des Anfanges wie des Endes ihrer erwerbenden Thätigkeit erweitert hat. Die reichsstatistische Bearbeitung nimmt an, in den Zählungsergebnissen liege die ziffernmäßige Be-

stätigung der „Beobachtung", „daß gegenwärtig zeitiger und häufiger als früher die Kinder zu selbständigem Erwerb übergehen". Wenn das zutrifft, wenn insbesondere die Kinderarbeit die Zunahme der Erwerbthätigen veranlaßt hat, würde freilich der Gewinn keine durchaus befriedigende Erscheinung sein, da doch jene immer nur als ein leidiger Notbehelf anzusehen ist und auch, rein wirtschaftlich gemessen, keine vollwertige Arbeitsleistung, wie sie Erwachsene gewähren, darstellt. Übrigens ist die Kinderarbeit in Fabriken und derartigen Anlagen geradezu eingeschränkt worden, seit die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 sie für Kinder unter 13 Jahren nur dann noch gestattet, wenn nicht mehr die Verpflichtung zum Besuch der Volksschule besteht, für die unter 14 Jahren sie auf die Dauer von höchstens sechs Stunden noch zuläßt. Der hier seit jenem Zeitpunkte eingetretene Rückgang läßt sich auch zahlenmäßig durch die amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten bestätigen: während 1882 noch 14024 beschäftigte Kinder verzeichnet wurden, waren es 1895 nur 4327. Dahingegen hat sich die Zahl der jugendlichen Fabrikarbeiter zwischen 14 und 16 Jahren in dem gleichem Zeitraum von 100334 auf 217422 gehoben, was aber nicht allein für den früheren Eintritt in die Fabriken, sondern auch und wohl noch mehr für deren gesteigerte Personalverwendung spricht. Nun sind aber die kindlichen und jugendlichen Arbeiter außerdem noch an der übrigen Industrie und namentlich die ersteren stark an der Landwirthschaft beteiligt. Wie sich aber hier die Bewegung gestaltet hat, kann man leider nicht genau ermessen, da die beiden Zählungswerke die Altersklassen nicht durchweg überstimmend abgegrenzt haben. Erst vom 20. Lebensjahr an ist eine Vergleichung möglich, die zwar keinen genaueren Einblick in die jüngeren Altersklassen mehr verstattet, aber doch so viel erkennen läßt, daß der Anteil der jungen Erwerbthätigen, der bis zu unter 20 Jahren, in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr von 19,9 auf 21,2 % gestiegen ist. Und wie nach unten hin, so hat sich auch nach oben zu der Kreis der Erwerbthätigen, allerdings nur um ganz weniges, erweitert, insofern früher auf die über 70 Jahre 1,9, neuerlich 2 % kommen. Mag nun die Thatsache, daß gegenwärtig die Berufsausübung vielfach früher beginnt und mitunter später aufhört, zum guten Teile das Wachstum der Erwerbthätigen erklären, mag das ferner auch die Erscheinung thun, daß — wie die Verminderung des Hausgesindes nahe legt — der Eintritt in gewerbliche Unternehmungen dem in häusliche Dienst-

stellungen häufiger als ehedem bevorzugt wird, hinzutreten dürfte doch auch der Umstand einer sorgfältigeren Ausmittelung bei der jüngeren Zählung, durch welche die Erwerbthätigen gemehrt, die Familienangehörigen gemindert erscheinen. Von der letzteren sind übrigens insbesondere auch die häuslichen Dienstboten betroffen worden und haben zu deren Abnahme beigetragen, insofern 1882 die Ausscheidung des erwerbthätigen Teiles des Gesindes sich nur auf das landwirtschaftliche, 1895 jedoch ebenfalls auf das sonstige gewerbliche erstreckte.

Ob das in Deutschland zwischen den beiden elementaren Schichten der Bevölkerung bestehende Verhältnis allgemein als eine zu- oder abträgliche gesellschaftliche Entwickelung anzusehen ist, wird sich am ehesten aus dem Vergleich mit den Thatsachen anderer Länder abnehmen lassen. Freilich kann das nur annäherungsweise geschehen, da bei der Unterscheidung in den einzelnen Staaten nicht immer nach den nämlichen Grundsätzen verfahren ist. Soviel erkennt man jedoch daraus, daß Deutschland mit seinen 40 % Erwerbthätiger keineswegs auf sonderlich hervorragender Stufe steht. Zwar bleiben eine Reihe von Ländern, so Dänemark, Schweden, England, Schottland, mit 35 bis 38 %, so Frankreich (unter Zulegung der selbständig aus eigenen Mitteln lebenden und der Anstaltsbevölkerung zu den Nichterwerbthätigen) mit 38,6, sogar die Vereinigten Staaten mit kaum 35 % hinter dem Deutschen Reiche zurück, es wird aber mit über 45 von Norwegen und der Schweiz, mit 51,6 und mit 56,0 % von Österreich in den Schatten gestellt. Wie demnach in den letzteren Staaten die volkswirtschaftliche Thätigkeit sich über mehr Hände als in Deutschland verteilt, so werden die im Erwerbsleben stehenden Personen zugleich geringer durch die, welche der Erhaltung bedürfen, belastet. Daß der höhere oder niedrigere Grad der Verteilung und Belastung, der so tief das gesellschaftliche Getriebe berührt, bei seinen recht erheblichen länderweisen Abweichungen auch in ungleichartigen Lebensbedingungen und gesellschaftlichen Erscheinungen seinen Ursprung hat, kann nicht übersehen werden. Jedenfalls stehen unter den mancherlei Einflüssen, die, wohl auch räumlich wechselnd, sich gelten machen werden, einige greifbar im Vordergrunde. Von vornherein muß erklärlicherweise schon der ganze Altersaufbau der Bevölkerung seine Wirkung äußern und je nachdem darnach das Kinder- und Greisenalter mehr oder minder hervorragt, die Ausdehnung der erwerbthätigen Gruppen bestimmen. Gleiches gilt von der Vertretung des weiblichen Ge-

schlechtes, da dieses gemeinhin schwächer als das männliche am Erwerbsleben beteiligt zu sein pflegt. So unverkennbar ein solcher Zusammenhang und auch für Deutschland, wo auf das weibliche Geschlecht 50,92, auf die Kinder (bis zu 14 Jahren) 31,97 % treffen, genügend ersichtlich ist, tritt er doch nicht durchweg in hinlänglicher Deutlichkeit hervor und zwar augenscheinlich deshalb, weil er durch sonstige, hier unmittelbarer sich vorschiebende Erscheinungen verdeckt wird. Um nur zwei Beispiele herauszugreifen, hat Österreich trotz seiner hohen Ziffer der Erwerbthätigen eine doch bloß mittlere Verbreitung der Kinder- (34,2 %)[1] und eine stärkere der weiblichen (51,1 %) Bevölkerung. Umgekehrt verhält sich Frankreich, das neben dem bekannten ungewöhnlich schwachen Nachwuchs nur 27 % an Kindern, gleichzeitig ein bescheidenes Maß der am Erwerbe Beteiligten (36,8 %) aufweist, das aber vor anderen Ländern durch einen auffälligen Umfang der von eigenen Mitteln lebenden, also bereits aus dem Erwerbsleben zurückgetretenen Klasse (5,9 %) sich hervorthut. Weniger indessen als das allgemein ziffernmäßige Verhältnis von Frauen, Kindern und Greisen fällt für die Größe der erwerbenden Bevölkerung dasjenige Verhältnis in die Wage, in welchem jene zur selbstthätigen Berufsausübung stehen. Das aber ist zum guten Teile wiederum abhängig, was die Kinder angeht, vom Klima, insofern dieses sie früher oder später körperlich und zur wirtschaftlichen Arbeit geschickt herranreifen läßt, was auf die Frauen Bezug hat, von der ganzen gesellschaftlichen Stellung mit ihren Rechten und Pflichten, welche ihnen aus Sitte und Auffassung der einzelnen Völker erwachsen ist. Wo, wie in den skandinavischen Staaten, die nördlichen Breitengrade die menschliche Entwickelung verlangsamen, kann auch auf eine stärkere Mitwirkung der Kinder in der Erwerbthätigkeit nicht gerechnet werden, was es denn auch vorzugsweise eben mit sich bringt, daß die Ziffer der hieran Beteiligten niedrig steht. Machen doch in Norwegen die Unerwachsenen unter ihnen nicht mehr als 2 % aus. Anders gestaltet sich die Sachlage im Süden, wo die Ausreifung des Körpers früher beendet ist. Dafür kann bereits das cisleithanische Österreich herangezogen werden, obschon dies doch erst seine Lage an der Schwelle der südlichen Gegenden hat. Immerhin macht sich in ihm das jugendliche Alter in der Berufsausübung bereits merklich mehr als in Deutschland geltend. Zwar gestatten die Unterlagen keine völlig zutreffende Messung. Aber wenn man wahr-

[1] Bis zu 15 Jahren.

nimmt, daß auf die Erwerbthätigen bis zum 20. Jahre in Deutschland erst 13,3, in Österreich hingegen 23 % kommen, wird man schließen dürfen, daß hier die ganz jugendlichen Alter bereits eine weit größere Rolle spielen und zur Erklärung des hohen Anteils jener beitragen. Vollends zeigt Italien, wo schon 13 % derer, die noch nicht 15 Jahre alt sind, an wirtschaftlichen Beschäftigungen teilnehmen, den fördernden Einfluß des warmen Klimas auf seine beträchtliche Ausdehnung der erwerbthätigen Bevölkerung. In Hinblick auf die Mitwirkung der Frauen in der Berufsausübung machen sich nicht immer fühlbare Verschiedenheiten geltend. Wenn auf der einen Seite in den Vereinigten Staaten das gesellschaftliche Ansehen der Frau besonders hoch ist und ihre Verwendung zu schweren und niederen Leistungen gegen das Volksbewußtsein verstößt, ihr auf der anderen in österreichischen Ländern und hervorragend in dem noch auf niedriger Entwickelungsstufe stehenden Kroatien-Slavonien ein wesentlicher Teil zumal der gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiten zugemuthet wird, so äußert das naturgemäß seine Rückwirkung auf die Ziffer der erwerbthätigen Frauen — die in dem zuletzt genannten Lande 34,1, in dem anderen aber nur knapp 11 % ausmacht — und damit wieder auf die Gesamtheit der Erwerbthätigen. Im Deutschen Reiche ist die Beteiligung eine mittlere, die sich auf 19,97 % des ganzen weiblichen Geschlechtes erhebt. Eine gewisse Bedeutung wird schließlich auch der vorherrschenden beruflichen Beschäftigungsweise der Bevölkerung zukommen, je nachdem sie einen früheren oder späteren Eintritt in das Berufsleben mit sich bringt und der weiblichen Thätigkeit einen größeren und geringeren Spielraum gewährt; indessen ist die Wirkung dieses Umstandes auf den Umfang der Erwerbthätigen neben den anderen maßgebenden Ursachen nicht immer hinreichend deutlich zu erkennen.

Unter der Gruppe, welche nicht erwerbend thätig ist, spielen selbstverständlich die „Angehörigen“ d. h. die Hausfrauen, Kinder und arbeitsunfähigen wie nicht erwerblich beschäftigten Familienglieder die Hauptrolle, so nämlich, daß sie schon die eine etwas größere Hälfte der ganzen Bevölkerung ausfüllen. Daß ihre Ziffer seit 1882 um ein Zehntel abgenommen hat, ist hauptsächlich eine Folge des Wachstums der Erwerbthätigen. Soweit das letztere thatsächlich einen Aufschwung der volkswirtschaftlichen Entfaltung bedeutet, weist die Einschränkung der zu unterhaltenden Haushaltungsglieder, rein zahlenmäßig betrachtet, auf eine zusagendere Kräfteverteilung hin, woraus freilich noch nicht hervorgeht, ob die ausgedehntere Menge Erwerb-

thätiger in gleicher oder gar gehobener Weise als bisher durchschnittlich ihren Unterhalt aus dem Erwerbe gewinnt und für die Ihrigen darnach zu sorgen befähigt ist. Denn auch mit der Zunahme der Beschäftigten kann und bis zu einem gewissen Grade muß sich der Nahrungsspielraum des Einzelnen verengen. Von dem anderen Zubehör der Nichterwerbthätigen wird der Dienenden ausführlicher an anderer Stelle zu gedenken, hier aber noch ein Blick auf die „beruflosen Selbständigen" zu werfen sein. Sie machen sich durch ansehnliche Erweiterung ihres Umfanges bemerkbar. Denn sie haben sich um nicht weniger als 58,20 % vermehrt. Um das zu verstehen, wird man sie in ihre Bestandteile auflösen müssen. Dann gelangt man zu:

	1895	1882	Zu- oder Abnahme
			%
Von eigenem Vermögen, Renten, Pensionen Lebenden	1 288 484	810 458	+ 59,0
Von Unterstützung Lebenden. . . .	173 853	177 855	— 2,3
Studierenden, Schülern u. s. w. . .	414 587	145 356	+ 185,2
Anstaltsinsassen und ohne Beruf . .	265 884	220 817	+ 20,4

Die entschiedene Mehrheit aller dieser, untereinander recht verschiedenartigen beruflosen Personen sind demnach Leute, deren wirtschaftliche Grundlage der Erwerb früherer Tage oder wohlerworbene Rechte abgeben, während das Gegenstück, die wirtschaftlich Unfähigen und Bedrängten, erfreulicherweise nur einen bescheidenen Bruchteil stellt, der auch noch gegen 1882 etwas zusammengeschrumpft ist. Dahinwider haben die Eigentümer und Nutznießer von Vermögen und Rechten eine Zunahme um fast drei Fünftel erfahren. Auch in diesem Ergebnis spielt eine veränderte Ausmittelungsbehandlung hinein, insofern die große Zahl von Altenteilern, die früher als thätige Landwirte durchliefen, hierher gezählt sind. Aber auch durch die Ausdehnung des Heeres und des Beamtenkörpers, zumal im Verkehrswesen, hat selbstverständlich eine Erweiterung der Pensionierten stattgefunden; vor allen Dingen jedoch hat die in diesem Zusammenhang schon erwähnte Versicherungsgesetzgebung auf die Füllung der Klasse der Rentenempfänger hingewirkt. Kräftiger noch haben sich entwickelt und beinahe verdreifacht die Zöglinge von aller Art Anstalten. Doch da ihre Anzahl an sich nicht so groß ist, haben sie auch nicht im gleichem Maße zu der ansehnlichen Vermehrung

der Abteilung der beruflosen Selbständigen mitgewirkt, die eben vorzugsweise durch jene Rentner und Pensionisten veranlaßt ist.

Zeigte es sich, daß das Verhältnis der erwerbenden und nicht erwerbenden Bevölkerungsgruppen durch Einflüsse bestimmt wird, welche ihre Ursachen in den länderweise durchaus abweichenden ursprünglichsten gesellschaftlichen Erscheinungen haben, so wird man auch wahrnehmen, daß auf einer so großen Fläche, wie sie das Deutsche Reich darstellt, bereits diese Erscheinungen verschiedenartig genug ausgebildet sind, um bemerkenswerte Verschiebungen in jenem Verhältnisse von Gebietsteil zu Gebietsteil hervorzubringen. Es möge das wenigstens hinsichtlich der beiden stärksten Gruppen der Erwerbthätigen und der Angehörigen hier veranschaulicht werden. Man erhält dann:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

So erheblich wie zwischen den vorhin erwähnten ausländischen Reichen sind nun freilich die Verschiedenheiten innerhalb Deutschlands nicht. Immerhin ist es von Belang und muß sich für den ganzen gesellschaftlichen Aufbau fühlbar machen, wenn der Anteil der Erwerbthätigen auf der einen Seite in Elsaß-Lothringen fast 47 % erreicht, auf der anderen in Lippe kaum über 34 hinausgeht. Überhaupt sind es die süddeutschen Staaten, die sich durch eine kräftige Vertretung dieser Gruppe hervorthun. Dahingegen bleiben die nordöstlichen preußischen Provinzen, aber auch Westfalen sichtlich hinter dem Reichsdurchschnitt zurück. Auffallenderweise gehören auch die Hansestädte zu den Gebieten mit niedrigeren Ziffern der Erwerbthätigen, obschon hier viele unverheiratete junge Leute in den Geschäften thätig sind. Es liegt das indessen in der in diesen wohlhabenden Gemeinwesen besonders ausgedehnten Dienstbotenhaltung, welche jene Verhältnisziffer herabdrückt. Wohl aber haben sich die Hansastädte unter den vorstehenden Gebietsteilen durch eine besonders rasche Bewegung hervorgethan dergestalt, daß die Erwerbthätigen hier um 44,8 % seit 1882 zugenommen haben. Noch etwas geschwinder, 47,4 %, war sie in dem ebenfalls städtischen Bezirke Berlin. Hier, aber auch in Westfalen, im Königreiche Sachsen, in Baden, Anhalt, Reuß, in denen die Vermehrung mindestens 25 % beträgt, ist die des Reichsdurchschnittes von 17,8 % namhaft überschritten worden. Umgekehrt machte sie in Bayern, Sachsen-Meiningen, Westpreußen, Pommern, Posen noch keine 10, ja in Westpreußen keine 2 % aus. Ungefähr gegenteilig zu den Erwerbthätigen verhalten

in	Erwerbthätige 1895	Erwerbthätige 1882	Angehörige 1895	Erwerbthätige 1895	Erwerbthätige 1882	Angehörige 1895
	— Anzahl —			— auf 100 Einw. —		
Ostpreußen	711 481	698 218	1 124 575	35,91	36,21	56,75
Westpreußen	518 664	472 440	855 611	35,30	34,38	58,24
Berlin	700 064	474 953	789 106	43,33	41,05	48,85
Brandenburg	1 109 413	863 855	1 480 412	39,71	37,92	52,99
Pommern	569 059	522 748	895 822	36,13	34,44	56,88
Posen	640 069	582 486	1 030 716	36,08	34,97	58,10
Schlesien	1 763 183	1 583 943	2 295 023	40,48	39,61	52,70
Sachsen	1 027 480	879 008	1 510 225	38,00	37,52	55,84
Schleswig-Holstein	497 813	408 550	692 312	38,35	36,34	53,34
Hannover	937 788	790 582	1 306 027	38,97	37,41	54,27
Westfalen	953 612	730 580	1 567 840	35,77	35,31	58,80
Hessen-Nassau	666 048	557 936	947 935	38,35	36,12	54,58
Rheinland	1 895 832	1 528 596	2 885 196	37,55	37,21	57,16
Hohenzollern	30 149	26 918	32 162	45,74	40,55	48,80
Bayern	2 608 906	2 451 919	1 713 816	45,14	46,54	46,96
Königreich Sachsen	1 584 794	1 240 752	1 942 746	42,23	41,16	51,76
Württemberg	895 766	754 889	1 026 767	43,26	38,56	49,59
Baden	791 478	632 738	798 760	46,04	40,60	46,46
Hessen	419 446	351 421	545 994	40,64	37,80	52,90
Mecklenburg-Schwerin	235 958	213 438	315 755	38,91	37,12	52,07
S.-Weimar	133 304	117 233	183 845	39,30	38,10	54,21
Mecklenburg-Strelitz	39 927	35 808	54 989	38,62	36,11	53,19
Oldenburg	143 482	129 177	199 514	38,88	38,28	54,07
Braunschweig	171 270	145 393	231 823	39,31	41,57	53,20
S.-Meiningen	93 232	87 216	129 101	40,02	42,27	55,42
S.-Altenburg	73 642	62 612	95 235	41,21	40,19	53,30
S.-Coburg-Gotha	86 831	75 182	118 580	39,89	37,95	54,47
Anhalt	112 147	87 215	159 190	38,36	36,83	54,46
Schw.-Sondershausen	29 390	26 860	44 035	37,87	37,57	56,75
Schw.-Rudolstadt	33 974	30 633	51 920	37,97	37,78	58,03
Waldeck	22 786	20 483	34 183	37,30	36,13	55,96
Reuß ä. L.	28 273	20 581	35 711	42,42	40,08	53,58
Reuß j. L.	53 601	39 743	69 287	41,48	38,70	53,61
Schwarzburg-Lippe	15 539	13 334	22 973	37,66	37,33	55,67
Lippe	42 063	36 260	73 101	34,04	33,28	59,17
Hansestädten	372 801	257 638	477 228	39,73	37,28	50,87
Elsaß-Lothringen	761 610	680 670	779 770	46,92	44,22	48,04

sich die Angehörigen, sodaß wo jene hoch, diese niedrig und entgegengesetzt vorhanden sind. Daß das nicht genau geschieht, verursacht die ebenfalls räumlich abweichende Verteilung der Dienstboten und der beruflosen Selbständigen, welche letztere zwischen etwas über 5 % in Bayern und Mecklenburg, Schwerin und unter 3 in Westfalen und einigen der thüringischen Kleinstaaten schwanken.

Bedeutsamer noch als nach Gebietsteilen erscheinen diejenigen Eigentümlichkeiten in dem gesellschaftlichen Aufbau der Bevölkerung,

welche sich aus der Dichtigkeit des örtlichen Zusammenlebens ergeben. Darnach verteilen sich die:

auf die	Erwerbthätigen	Dienenden	Angehörigen	beruflosen Selbständigen
	— im Jahre 1895 —			
Großstädte	2 909 116	289 449	3 487 769	344 196
Mittelstädte	2 125 747	195 767	2 765 193	289 633
Kleinstädte	2 706 612	198 799	3 807 173	360 947
Landstädte	2 432 122	156 694	3 447 158	281 108
Plattes Land	10 597 278	498 607	14 009 992	866 924
	— im Jahre 1882 —			
Großstädte	1 340 317	187 655	1 638 171	161 292
Mittelstädte	1 581 882	186 740	2 181 378	197 533
Kleinstädte	2 130 005	212 448	3 093 680	258 250
Landstädte	2 136 972	165 211	3 241 873	190 288
Plattes Land	10 442 832	572 870	14 755 593	547 123

In Verhältniszahlen ausgedrückt, kommen dann von je 100 Personen jeder Ortsgrößenklasse auf die:

in	Erwerbthätigen		Dienenden		Angehörigen		beruflosen Selbständigen	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Großstädten	41,38	40,28	4,12	5,64	49,61	49,23	4,89	4,85
Mittelstädten	39,54	38,15	3,64	4,50	51,43	52,59	5,39	4,76
Kleinstädten	38,27	37,41	2,81	3,73	53,82	54,33	5,10	4,53
Landstädten	38,50	37,27	2,48	2,88	54,57	56,53	4,45	3,32
Plattem Lande	40,80	39,68	1,92	2,18	53,94	56,06	3,34	2,08

Auch in Bezug auf die Zusammensetzung der socialen Gruppen äußert hiernach die örtliche Bewohnungsdichtigkeit ihren unverkennbaren Einfluß. Für Stadt und Land im allgemeinen macht sie sich vor allen Dingen durch die allerdings nicht gerade erheblich kräftige Vertretung sowohl der Erwerbthätigen wie der Angehörigen bemerkbar, da jene nur 39,82, diese 52,63 % im Mittel aller Städte betragen. Diese Überlegenheit des platten Landes wird, was die Erwerbthätigen anlangt, hervorgerufen durch das hier obwaltende größere Bedürfnis nach Arbeitsunterstützung, wie es nicht nur bei der Landwirtschaft sondern auch bei manchen, namentlich im großen betriebenen industriellen Unternehmungen, welche, wie die Berg- und Hüttenwerke, an die Örtlichkeit gebunden sind, besteht. Doch auch in Bezug auf die Angehörigen ist es der freilich eng mit der Betriebs-

führung verquickte ländliche Haushalt, welcher dem städtischen gegenüber eine größere Anzahl mitwirkender Hände braucht, daher hier die weiblichen Familienglieder umfassendere Verwendung finden, zumal sie vielfach die Geschäfte, die sonst wohl Dienstboten obliegen, zu übernehmen haben. Dafür zeugt auch die besonders niedrige Dienstbotenziffer in den städtischen Orten. Sonach muß hier ebenfalls der Anteil der Angehörigen vergleichsweise hoch sein. Indessen ist die Stellung, welche das platte Land den Städten überhaupt gegenüber einnimmt, nicht auch allen deren Gattungen gegenüber die gleiche. So gehen ihm namentlich in Ansehung der Erwerbthätigkeit die Großstädte vor, in denen eben die Anschwellung der erwerbthätigen Bevölkerung und infolgedessen die Verringerung der von dieser zu unterhaltenden Angehörigen einen Teil ihres Wesens ausmacht und zu ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit beiträgt. Daß aber die Erwerbthätigen in ihnen eine alle anderen Ortsklassen überragende Ausdehnung erlangen, verdanken sie der bekannten Anziehungskraft, welche sie zumal auf die jugendliche Bevölkerung ausüben und unausgesetzt Wanderungen vom Lande und den kleineren Städten in die volkreicheren Wohnplätze, sei es zur Übernahme gewerblicher und häuslicher Dienststellungen, sei es zur Ableistung der Heerespflicht, bewirken. Da nun gemeinhin diese Zuflüsse um so schwächer zu sein pflegen, je weniger bevölkert die Städte sind, so sinkt der Anteil der Erwerbthätigen von Stufe zu Stufe, und was auch das Land und die Landstädtchen von seiner Bevölkerung noch an die Mittelstädte, die zwischen 20000 und 100000 Einwohner, abgeben mag, ist das doch nicht hinreichend, um in ihnen ein wenigstens gleiches Verhältnis wie in den Landgemeinden zu erzielen. Grade umgekehrt zu den Erwerbthätigen verhalten sich die Angehörigen. Sie vermindern sich demnach unausgesetzt von den Großstädten bis zu den Landstädten herab, um dann auf dem platten Lande wieder an Ausdehnung zu gewinnen. Das ist wohl verständlich, weil die in die größeren Städte zuziehenden Bestandteile ganz überwiegend unverheiratet sind und dies meist bleiben, solange sie sich dort aufhalten. Denn da für die Mehrzahl der Aufenthalt nur vorübergehend ist, erfolgt auch die Begründung einer Familie erst nach der Rückkehr in den Heimatsort und der dauernden Niederlassung daselbst. Mit den Erwerbthätigen halten hingegen die Dienstboten gleichen Schritt, sodaß auch sie ebenfalls um so zahlreicher vertreten sind, je dichter die Orte bewohnt sind und zwar, selbst auf dem platten Lande geringer, ja merklich geringer als in der kleinsten Städtegattung

vorkommen. In diesen Beziehungen der einzelnen Gruppen zur Ortsdichtigkeit haben sich auch seit 1882 keine bemerkenswerten Änderungen ergeben, es sei denn, daß die beruflosen Selbständigen, die früher gleich den Angehörigen von Stufe zu Stufe nach unten hin abnahmen, in den Mittel- und Kleinstädten stärker angewachsen sind. Wohl aber war die Ab- und Zunahme an sich und zumal die erstere in den Großstädten eine recht belangreiche. Dies jedoch hängt mit dem Wachstum oder auf dem platten Lande mit der Einbuße zusammen, welche die einzelnen örtlichen Größenklassen überhaupt an Bevölkerung erlitten haben.

Die hier im allgemeinen dargelegte Zusammensetzung der Gesellschaft erfährt nun aber je nach den dabei in Betracht kommenden Nahrungsquellen bemerkenswerte Änderungen. Um diesen nachgehen zu können, ist daher die Verbindung des socialen Aufbaues mit dem Berufe zu untersuchen und zwar in der doppelten Richtung einmal des Verhältnisses, in welchem die volkswirtschaftlich schaffenden Kräfte zu den von ihnen erhaltenen Personen stehen und sodann der Verbreitung der Erwerbthätigen. Der erstere Gesichtspunkt sei hier an den großen Berufsabteilungen nachgewiesen. Demgemäß verteilen sich die:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Die Belastung der Erwerbthätigen durch Angehörige ist entschieden am größesten im Handel und Verkehr; denn in ihm kommen auf 100 der ersteren 143 der letzteren. Dazu mag wohl beitragen, daß unter den Erwerbthätigen der Handels- und Verkehrsgewerbe, soweit sie dem Unternehmerstande angehören oder sich in höherer beamteter Stellung befinden, der Anteil derer in gehobener wirtschaftlicher Lage ein vergleichsweise großer ist, sodaß die unerwachsenen Kinder der gründlicheren Vorbildung halber länger, die erwachsenen Töchter häufiger ganz im Hause behalten werden. In der Industrie, in der im Hinblick auf die bessergestellten Selbständigen die Arbeiterklasse weit umfänglicher zu sein pflegt, die Lage der kleingewerblichen Unternehmer meist recht bescheiden ist, macht sich auch in bedeutenderem Maße die Notwendigkeit geltend, die Kinder früh zu erwerbender Arbeit anzuhalten; dem entspricht es, daß in ihr nur 131 Angehörige 100 Erwerbthätigen gegenüberstehen. Ähnlich ist der Verhalt bei der Urproduktion, nur daß hier die Familienglieder in erheblicher Ausdehnung am landwirtschaftlichen Betriebe des Haushaltungs-

auf	Erwerbthätigen		Dienenden		Angehörigen	
	1895	1882	1995	1882	1895	1882
Landwirtschaft, Gärtnerei u. Tierzucht, Forstwirtschaft u. Fischerei	8 292 692	8 236 496	374 697	424 913	9 833 918	10 564 046
(darunter Landwirtschaft)	8 045 441	8 063 966	354 963	406 458	9 414 783	10 233 614
Bergbau u. Hüttenwesen, Industrie u. Bauwesen	8 281 220	6 396 465	320 134	302 561	11 651 887	9 359 054
Handel u. Verkehr	2 338 511	1 570 318	283 977	295 451	3 344 358	2 665 311
Häusliche Dienste (einschließlich persönliche Bedienung), Lohnarbeit wechselnder Art	432 491	397 582	1 270	2 189	453 046	538 523
Armee, Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten	1 425 961	1 031 147	191 122	164 570	1 217 931	1 027 265
(darunter Heer und Flotte)	630 978	451 825	17 574	15 334	88 140	75 123
Ohne Beruf und Berufsangabe	2 142 808	1 354 486	168 116	135 240	1 016 145	756 496

sodaß unter 100 jeder Gruppe entfallen auf die:

bei	Erwerbthätigen		Dienenden		Angehörigen	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Landwirtschaft ꝛc.	36,19	43,38	27,98	32,07	35,74	42,41
(darunter Landwirtschaft)	35,11	42,47	26,50	30,68	34,21	41,08
Industrie ꝛc.	36,14	33,69	23,90	22,84	42,34	37,57
Handel ꝛc.	10,21	8,27	21,20	22,30	12,15	10,70
Häusliche Dienste ꝛc.	1,89	2,10	0,10	0,16	1,65	2,16
Armee, Staats- ꝛc. Dienst	6,22	5,43	14,27	12,42	4,43	4,12
(darunter Heer u. Flotte)	2,75	2,38	1,31	1,16	0,32	0,30
Ohne Beruf ꝛc.	9,35	7,13	12,55	10,21	3,69	3,04

vorstehers selbst teilnehmen, und so die Ziffer der Angehörigen noch größere Einschränkung erfährt. Es entfallen daher auch nur ihrer 119 auf 100 Erwerbende. Wiederum schwächer, nur 105 betragend, ist die Ziffer in Ansehung der häuslichen Dienste und wechselnde Lohnarbeit leistenden Personen und das zweifellos nicht allein deshalb, weil hier recht bescheidene Erwerbsverhältnisse vorliegen, sondern weil es sich vermutlich vielfach um bejahrtere Frauen und Witwen handelt, deren Kinder bereits erwachsen sind und dem Verdienste nachgehen. Noch beträchtlicher ist der Sprung zu dem öffentlichen Dienste und den freien Berufsarten, wo das Verhältnis der Angehörigen bloß 85 ausmacht. Das muß auf den ersten Blick verwundern, da doch dieser Berufsabteilung ein nennenswerter, durch eine gewisse Wohlhäbigkeit ausgezeichneter Bruchteil angehört, bei dem auch das Standesbewußtsein dahin wirkt, den Kindern eine über die Volksschule hinausreichende Erziehung angedeihen und die ledigen Töchter seltener ins Leben hinaustreten zu lassen. Indessen enthält die Berufsabteilung in dem Heere und der Flotte eine sehr ansehnliche Klasse, bei der eigene Haushaltung und Familienzubehör überwiegend außer Frage steht. Haben doch 100 derer, die diesen Beruf ausüben, nicht mehr als 14 Angehörige. Setzt man deshalb diese ganze Klasse ab, so bleiben für die übrige Abteilung 142 Angehörige auf 100 Erwerbsthätige, d. h. annähernd soviel als bei dem am meisten hervorragenden Handel und Verkehr. Daß endlich die beruflosen Selbständigen für wenig Angehörige -- bloß 47 auf 100 — aufzukommen haben, folgt schon daraus, daß ein namhafter Teil als Anstaltinsassen oder Zöglinge von Erziehungsanstalten dazu von vornherein außer stande ist. Anders liegt die Sache bei dem von Renten und Pensionen Lebenden, bei denen die Angehörigenziffer sich zu 73 erhebt; daß sie auch hier nicht höher ist, wird in den Altersverhältnissen seinen Grund haben, denen gemäß der leibliche Nachwuchs überwiegend bereits im Berufs- oder Eheleben Unterkunft gefunden hat. Die dem erwerbthätig schaffenden Teile der Gesellschaft zufallende Sorge für die Erhaltung der übrigen Glieder der Haushaltung ist also im großen und ganzen je nach dem Berufe, d. h. nach dem dem Erwerbe dienenden Thätigkeitszweige sichtlich verschieden. Man gewinnt jedoch den Eindruck, daß die Last, welche die Erwerbthätigen zu tragen haben, im allgemeinen im Einklang steht mit der Befähigung, welche ihnen hierzu die Ergiebigkeit ihrer wirtschaftlichen Arbeit gewährt.

Was nun aber die für das wirtschaftliche Gedeihen der Gesellschaft bedeutsamste Gruppe der Erwerbthätigen insbesondere anlangt, so ist ihre berufliche Gliederung in Bezug auf die sechs großen Abteilungen keine wesentlich andere, als sie sich vorhin für die Bevölkerung überhaupt ergab. Immerhin verdient es Beachtung, daß in dieser Hinsicht der vorhin belegte Vorrang der Industrie vor der Urproduktion nicht wiederkehrt, daß vielmehr die Erwerbthätigen beider Abteilungen sich ungefähr die Wage halten. Daß aber gegen 1882 eine Verschiebung zu Gunsten der Industrie wie des Handels und Verkehrs eingetreten ist, zeigt sich hier ebenfalls deutlich.

Recht erheblich sind die Abweichungen, welche die Verteilung der Erwerbthätigen der einzelnen Berufsabteilungen in räumlicher Beziehung zu erkennen giebt. Wird das für die Abteilungen der Urproduktion, der Industrie wie des Handels und Verkehrs hier veranschaulicht, so erhält man Erwerbthätige in:

in	Jahr	Landwirtschaft 2c.		Industrie		Handel und Verkehr	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Ostpreußen	1895	440 292	54,90	138 200	17,23	54 503	6,80
	1882	470 422	62,49	127 574	16,95	41 116	5,46
Westpreußen	1895	297 059	51,71	116 583	20,30	41 726	7,26
	1882	294 723	58,07	98 952	19,50	33 931	6,69
Berlin	1895	4 306	0,56	404 482	52,85	180 916	23,64
	1882	3 792	0,73	288 292	55,75	110 544	21,38
Brandenburg	1895	438 465	35,34	424 593	34,22	119 910	9,67
	1882	410 553	44,26	291 929	31,47	71 497	7,71
Pommern	1895	305 316	47,99	154 173	24,23	58 324	9,17
	1882	291 667	51,74	131 651	33,36	47 277	8,39
Posen	1895	404 893	57,71	131 052	18,68	45 209	6,44
	1882	395 392	64,11	104 162	16,89	33 597	5,45
Sachsen	1895	399 376	35,17	422 218	37,18	117 869	10,38
	1882	369 081	39,27	352 963	33,56	81 801	8,70
Schlesien	1895	766 679	39,26	706 340	36,17	158 702	8,13
	1882	780 083	45,86	574 764	33,79	112 497	6,61
Schleswig-Holstein	1895	196 650	35,24	166 006	29,75	69 223	12,41
	1882	188 641	42,34	131 554	29,53	46 847	10,52
Hannover	1895	444 385	43,18	321 557	31,24	97 157	9,44
	1882	418 214	49,60	241 684	28,66	70 412	8,35
Westfalen	1895	275 996	26,79	523 520	50,81	92 089	8,97
	1882	273 585	35,61	356 785	46,44	55 374	7,21
Hessen-Nassau	1895	253 454	34,43	259 319	35,23	89 288	12,13
	1882	244 970	40,92	204 441	34,15	60 225	10,06
Rheinland	1895	534 868	26,12	981 298	47,91	229 251	11,19
	1882	533 522	33,01	739 217	45,73	145 336	8,99
Hohenzollern	1895	20 516	63,80	6 514	20,26	1 573	4,89
	1882	17 703	62,62	6 658	23,55	1 252	4,43

in	Jahr	Landwirtschaft ꝛc. Anzahl	%	Industrie Anzahl	%	Handel und Verkehr Anzahl	%
Bayern	1895	1 356 240	46,35	819 543	28,00	249 241	8,52
	1882	1 506 012	55,23	629 419	23,08	172 008	6,31
Königreich Sachsen	1895	290 971	16,70	957 509	54,96	211 575	12,15
	1882	292 888	21,95	724 513	54,29	130 894	9,81
Württemberg	1895	437 254	44,43	325 454	33,06	70 374	7,15
	1882	393 458	48,27	263 058	32,27	49 683	6,09
Baden	1895	372 084	42,58	287 450	32,90	75 469	8,64
	1882	332 114	49,26	204 542	30,34	49 793	7,38
Hessen	1895	167 469	36,51	162 203	35,36	46 057	10,04
	1882	157 430	42,36	128 296	34,52	31 492	8,48
Mecklenb.-Schwerin	1895	127 043	47,41	63 917	23,85	21 852	8,15
	1882	119 203	51,08	55 614	23,83	16 605	7,12
S.-Weimar	1895	58 646	39,60	51 753	34 95	12 277	8,29
	1882	56 357	44,97	44 543	35,54	8 035	6,41
Mecklenb.-Strelitz	1895	21 054	47,44	11 338	25,55	3 683	8,30
	1882	19 666	50,63	9 794	25,21	2 691	6,93
Oldenburg	1895	74 145	47,37	46 983	30,01	13 847	8,85
	1882	72 424	52,94	36 983	27,04	11 061	8,09
Braunschweig	1895	58 532	30,74	78 469	41,21	20 964	11,01
	1882	61 854	38,69	59 353	37,13	14 200	8,88
S.-Meiningen	1895	33 902	33,88	44 930	44,90	7 866	7,86
	1882	37 014	40,01	36 472	39,43	5 288	5,72
S.-Altenburg	1895	25 909	32,20	36 171	44,95	6 816	8,47
	1882	25 953	39,15	28 227	42,58	5 027	7,58
S.-Coburg-Gotha	1895	30 888	32,66	40 763	43,10	8 792	9,29
	1882	29 492	36,74	34 449	42,92	5 784	7,21
Anhalt	1895	41 912	33,29	49 499	39,32	13 538	10,75
	1882	33 730	35,61	38 593	40,75	8 084	8,53
Schwarzb.-Sondersh.	1895	11 891	37,10	12 374	38,61	2 606	8,13
	1882	12 230	42,93	10 898	38,26	1 789	6,28
Schwarzb.-Rudolst.	1895	12 347	34,17	16 080	44,50	2 988	8,27
	1882	12 778	40,04	13 851	43,41	1 858	5,82
Waldeck	1895	12 208	48,94	6 541	26,22	2 096	8,40
	1882	11 678	54,12	5 731	26,56	1 373	6,36
Reuß ä. L.	1895	4 879	16,36	19 701	66,07	2 627	8,81
	1882	4 876	22,90	13 154	61,77	1 515	7,11
Reuß j. L.	1895	12 683	22,05	32 222	56,02	5 438	9,45
	1882	12 354	29,42	21 776	51,86	3 094	7,37
Schaumburg-Lippe	1895	5 534	32,57	6 889	40,55	1 286	7,57
	1882	5 401	38,21	5 759	40,74	893	6,32
Lippe	1895	21 260	46,48	14 944	32,67	3 112	6,80
	1882	19 803	51,19	11 928	30,83	1 997	5,16
Lübeck	1895	4 542	12,58	13 509	37,41	9 078	25,14
	1882	4 698	17,36	9 482	35,03	6 522	24,09
Bremen	1895	5 622	6,58	38 818	45,44	23 952	28,04
	1882	5 187	8,26	29 297	46,67	16 829	26,81
Hamburg	1895	10 841	3,65	114 652	38,60	104 642	35,23
	1882	9 473	4,85	83 278	42,62	59 942	30,67
Elsaß-Lothringen	1895	312 581	38,31	273 653	33,54	62 595	7,67
	1882	308 075	42,39	246 829	33,97	52 155	7,18

Die Verhältniszahlen geben den Anteil an der Gesamtheit der Erwerbthätigen jedes Gebietsabschnittes an. Sie bekunden, daß, wenn man auch Berlin und die Hansestädte beiseite läßt, die Landwirtschaft und die verwandten Berufsarten sich in einem Spielraum von 64 bis zu 17 % bewegen. Mehr als die Hälfte aller Erwerbthätigen sind darin zumal in Posen und Hohenzollern, dann in Ost- und Westpreußen, zwischen zwei Fünftel und der Hälfte in Pommern, Hannover, Bayern, Württemberg, Baden, beiden Mecklenburg, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Lippe beschäftigt. Dagegen machen sie noch kein Viertel in beiden Reuß und im Königreich Sachsen aus, außerdem in den vorwiegend städtischen Bezirken. In den letzteren ist auch der Anteil seit 1882 und zwar vorzugsweise durch die Entfaltung der Kunstgärtnerei gestiegen, im übrigen durchweg gefallen, ja in einigen Gebietsabschnitten, so namentlich in den Gegenden östlich der Elbe, doch auch in Bayern, Baden, in einigen thüringischen Fürstentümern nicht unansehnlich. Nur in wenigen Fällen sind die industriellen Erwerbthätigen zurückgegangen, so in Berlin, Bremen, Hamburg, Pommern, Sachsen-Weimar, Anhalt, Elsaß-Lothringen — doch nur in geringfügigem Grade. Aber auch die in der großen Mehrzahl der Gebietsteile stattgehabte Zunahme hält sich überwiegend in mäßigen Grenzen. Die räumlichen Schwankungen in der Verbreitung der Erwerbthätigen der Industrie sind nicht geringfügiger als bei den Gewerben der Urproduktion. Denn sie steigt auf der einen Seite in Reuß ä. L. zu über 60, in Berlin, dem Königreich Sachsen und Reuß j. L. zu über 50 % an und fällt auf der anderen bis zu unter 25 in Westpreußen, Pommern, Hohenzollern, Mecklenburg, Schwerin, ja bis unter 20 % in Ostpreußen und Posen.

Noch größer sind die Abstände beim Handel und Verkehr. Während hierauf in Ostpreußen, Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern noch keine 6 % kommen, sind es in den Hansestädten über 25, in Hamburg sogar über 30 %. Außer diesen und Berlin machen sich namentlich das Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Braunschweig mit über einem Zehntel bemerkbar. Gegen 1882 hat sich der Anteil ausnahmslos vermehrt.

Was die drei anderen Berufsabteilungen anlangt, so sei kurz erwähnt, daß sie eine nicht minder verschiedenartige Verteilung über das Reich zu erkennen geben. So machen die Erwerbthätigen, welche persönliche Dienste und wechselnde Lohnarbeit leisten, in Bayern, Schaumburg-Lippe, Baden, Württemberg, Reuß ä. L., Hohenzollern

noch nicht 1, hingegen in Westpreußen, Schleswig-Holstein über 3, in Berlin, Lübeck, Hamburg über 4 % aus. Beim öffentlichen Dienst und den freien Berufsarten mit Einschluß des Heeres und der Flotte begegnet man einer Vertretung von noch nicht 3 % in Reuß ä. L., von noch nicht 4 in Westfalen und Hohenzollern, dagegen von fast 8 in Hessen und selbst von fast 13 % in Elsaß-Lothringen, hier wesentlich durch die starke militärische Belegung der Grenze gegen Frankreich veranlaßt. Auch die beruflosen Selbständigen endlich gehen gebietsweise ziemlich weit auseinander, erheben sich in einer Anzahl von Bezirken über 10, in Lübeck sogar bis zu 13, in anderen hingegen wie in Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Oldenburg auf nicht mehr als 5 bis 6 %. So sind also die Berufsfelder, auf denen die erwerbliche Thätigkeit sich äußert, in den einzelnen Teilen Deutschlands sehr verschiedenartig besetzt. Lassen sich mit Hülfe der herangezogenen Thatsachen auch nicht die Ursachen näher verfolgen, welche hier diese, dort jene Zusammensetzung begünstigt haben, geht doch genugsam daraus hervor, daß nach Maßgabe dieser beruflichen Zusammensetzung die wirtschaftliche Gestaltung des Reiches in räumlicher Beziehung namhafte Abweichungen darbietet.

Außer dieser Verteilung über die Gebietsabschnitte des Reiches nimmt auch wiederum die über Stadt und Land die Aufmerksamkeit in Anspruch. Hierbei erhält man Erwerbthätige für:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Wie nicht anders zu erwarten, ähneln die Erwerbthätigen in dieser Beziehung dem, was vorhin für die sämtlichen Zugehörigen der Berufsabteilungen dargethan wurde. Auch hier offenbart sich demnach ein enger Zusammenhang zwischen örtlicher Dichtigkeit und Berufsausübung. Und zwar fällt die Ziffer mit zunehmender Dichtigkeit bei der Landwirtschaft und steigt bei den übrigen Abteilungen. Ununterbrochen freilich geschieht dies nur beim Handel und Verkehr sowie bei den häusliche Dienste nebst wechselnden Lohnarbeiten verrichtenden Personen. Dahingegen unterbrechen den Stufengang und erreichen den Höhepunkt die Mittelstädte im öffentlichen Dienst und bei den Beruflosen. Bei der Industrie heben sich nicht allein die Kleinstädte über die Mittel- und Großstädte empor, sondern auch die mittleren über die großen. Die mutmaßlichen Gründe dieser Erscheinungen sind bereits oben hervorgehoben worden. Wenn übrigens in den Groß- und Mittelstädten neuerlich der Anteil der Urproduktion ein wenig gewachsen ist, so beruht das vornehmlich auf ziemlich

bei	Jahr	Großstädte	Mittelstädte	Kleinstädte	Landstädte	Städte überhaupt	Plattes Land
Landwirtschaft 2c.	1895	45 378	75 804	274 726	681 820	1 077 728	7 214 964
	1882	20 125	59 546	231 801	634 158	945 630	7 290 866
Industrie	1895	1 607 783	1 209 336	1 629 544	1 261 641	5 708 304	2 572 916
	1882	717 393	900 702	1 229 254	1 104 421	3 951 770	2 444 695
Handel und Verkehr	1895	775 232	400 046	393 391	281 433	1 850 102	488 409
	1882	346 091	287 433	298 427	217 798	1 149 749	420 569
Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	1895	140 742	87 180	87 039	52 109	367 070	65 421
	1882	80 861	78 900	98 642	66 762	325 165	72 417
Öffentlichem Dienst	1895	339 981	353 381	321 912	155 119	1 170 393	255 568
	1882	175 847	255 301	271 881	113 833	816 862	214 285
Ohne Beruf	1895	344 196	289 633	360 947	281 108	1 275 884	866 924
	1882	161 292	197 533	258 250	190 288	807 363	547 123

Danach kommen auf 100 Erwerbthätige jeder Ortsgrößenklasse in:

bei	Großstädten		Mittelstädten		Kleinstädten		Landstädten		Städten überhaupt		Plattem Land	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Landwirtschaft 2c.	1,39	1,38	3,14	3,48	8,96	10,12	25,13	27,95	9,41	11,83	62,94	66,71
Industrie	49,42	49,36	50,07	52,64	53,12	53,65	46,50	48,68	49,86	49,42	22,44	22,37
Handel und Verkehr	23,83	23,81	16,56	16,80	12,82	13,02	10,37	9,60	16,16	14,38	4,26	3,85
Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	4,33	5,56	3,61	4,61	2,84	4,31	1,92	2,94	3,20	4,06	0,57	0,66
Öffentlichem Dienst	10,45	12,10	14,63	14,92	10,49	11,87	5,72	5,02	10,22	10,21	2,23	1,96
Ohne Beruf	10,58	7,79	11,99	7,55	11,77	7,03	10,36	5,81	11,15	10,10	7,56	4,45

kräftiger Zunahme der Kunst- und Handelsgärtnerei. Umgekehrt hat auf die verhältnismäßige Abnahme des Anteils der Industriellen in den Mittel- und Kleinstädten die Anschwellung desjenigen der beruflosen Personen eingewirkt, die teilweise durch schärfere Aussonderung bei der letzten Zählung erzielt ist. —

Um nun wieder zu den für das Reich im ganzen ermittelten Ergebnissen zurückzukehren, so bedürfen die Angaben über die Äußerung der Erwerbthätigkeit durch genauere Unterscheidung des Berufes noch einiger weiterer Ausführungen. Das betrifft einmal die Verteilung über die der Landwirtschaft, der Industrie wie dem Handel und Verkehr angehörenden Berufsgruppen. Nach dieser beträgt für die Erwerbthätigen:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Wie schon in Ansehung der Berufsabteilungen sich herausstellt, ist auch hier die Zusammensetzung der Erwerbthätigen keine merklich abweichende von der der gesamten Berufszugehörigen. Es sind in der Hauptsache die nämlichen Gruppen vorhin wie gegenwärtig, welche durch höhere oder niedere Vertretung auffallen. Dahingegen stimmt die Bewegung der Erwerbthätigen mit der, welche die Gesamtzahl der Personen der einzelnen Berufsgruppen zu erkennen gab, nicht durchweg überein. Und zwar war in den Berufsgruppen, welche für beide Erscheinungen ein verschiedenes Wachstum zu erkennen geben, meist das der Erwerbthätigen das raschere, so insbesondere bei der Forstwirtschaft und Fischerei, bei der Industrie der Steine und Erden, bei der Maschinen-, der Nahrungs- und Genußmittel- und der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie und zumal bei den Bau-, Handels- und Versicherungsgewerben, vor allen Dingen aber bei dem der Gast- und Schankwirtschaft, bei denen die Erwerbthätigen dreimal so stark als die Zugehörigen anschwollen. Der umgekehrte Fall, daß die Erwerbthätigen langsamer zunahmen, liegt recht deutlich bei dem Bergbau vor. Eine entgegengesetzte Richtung schlug die Bewegung allein bei der Gruppe der Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht ein dergestalt, daß die Erwerbthätigen sich um ein weniges hoben, die Gesamtzahl aber nicht ganz unmerklich zurückging.

Gewähren nun wohl schon die Berufsgruppen eine etwas deulichere Vorstellung, auf welchen Schaffensgebieten der erwerbthätige Bestandteil der deutschen Bevölkerung seiner Arbeit und seinem Unterhalte nachgeht, wird doch erst dessen wirtschaftliche Thätigkeit und zugleich die Bedeutung der einzelnen Erwerbsgelegenheiten einiger-

bei	die Anzahl		%		die Ab- oder Zunahme	
	1895	1882	1895	1882	Anzahl	%
Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht	8 156 045	8 120 518	43,13	50,12	35 527	0,44
Forstwirtschaft und Fischerei	136 647	115 978	0,72	0,72	20 669	17,82
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	567 753	441 457	3,00	2,72	126 296	28,61
Industrie der Steine und Erden	501 334	331 569	2,65	2,05	169 765	51,20
Metallverarbeitung	862 035	528 714	4,56	3,26	333 321	63,04
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	385 223	285 192	2,04	1,76	100 031	35,07
Chemischer Industrie	102 923	57 530	0,54	0,36	45 393	78,73
Forstwirtschaftlichen Nebenprodukten, Leuchtstoffen, Fetten, Ölen und Firnissen	42 997	30 867	0,23	0,19	12 130	39,30
Textilindustrie	945 191	850 859	5,00	5,25	94 332	11,09
Papier	135 863	90 808	0,72	0,56	45 055	49,62
Leder	168 358	129 231	0,89	0,80	39 127	30,28
Holz- und Schnitzstoffen	647 019	521 660	3,42	3,22	125 359	24,03
Nahrungs- und Genußmitteln	878 163	663 226	4,64	4,09	214 937	32,41
Bekleidung und Reinigung	1 513 124	1 334 007	8,00	8,23	179 117	13,43
Baugewerben	1 353 637	946 583	7,16	5,84	407 054	43,01
Polygraphischen Gewerben	119 291	69 643	0,63	0,43	49 648	71,29
Künstlern (Kunstmalern und Kunstbildhauern) und künstlerischen Betrieben für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme von Musik, Theater und Schaustellung)	28 348	23 893	0,15	0,15	4 455	18,65
Fabrikanten, Fabrikarbeitern, Gesellen und Gehülfen, deren nähere Erwerbthätigkeit zweifelhaft bleibt	29 961	91 226	0,16	0,56	— 61 265	— 67,16
Handelsgewerben	1 205 134	842 269	6,37	5,20	362 865	43,08
Versicherungsgewerben	25 384	11 558	0,13	0,07	13 826	119,62
Verkehrsgewerben	615 330	437 040	3,25	2,70	178 290	40,79
Beherbergung und Erquickung	492 663	279 451	2,61	1,72	213 212	76,30
zusammen	18 912 423	16 203 279	100,00	100,00	2 709 144	16,72

maßen vollständig erfaßt, wenn auch die Berufsarten dabei Berücksichtigung finden. Aber wenn selbst aus diesen auch immer noch nicht alle die mannigfachen beruflichen Beschäftigungszweige, die das vielgestaltige volkswirtschaftliche Leben erzeugt, genügend hervorgehen, sind ihre 207 Unterscheidungen jedenfalls mehr dazu angethan, das Berufsgetriebe zu veranschaulichen. Und weil es für die Erkenntnis der gesamten Berufsverhältnisse von unverkennbarer Wichtigkeit ist, wenigstens einmal und gerade in Hinblick auf die Erwerbthätigen, bis auf diese Einzelheiten der Zählungsergebnisse hinabzusteigen, wird es trotz der Umfänglichkeit der Nachweisungen gerechtfertigt erscheinen, hier auch einen Überblick über ihre Zusammensetzung nach Berufsarten zu geben. Alsdann kommen nach den Ermittelungen des Jahres 1895 auf:

	Anzahl	‰		Anzahl	‰
Landwirtschaft	8 045 441	351,1	Stubenmaler, Tüncher .	135 987	5,9
Rentner u. Pensionäre .	1 288 484	56,2	Post- und Telegraphenbetrieb	128 927	5,6
Waren- u. Produktenhandel	997 270	43,5	Wäscherei, Plätterei . .	124 582	5,4
Armee u. Kriegsflotte .	630 978	27,5	Gesundheitspflege . . .	122 138	5,3
Beherbergg., Erquickung	492 663	21,5	Forstwirtschaft	111 926	4,9
Maurer	485 379	21,2	Kunst- und Handelsgärtnerei	108 462	4,7
Schneider, -innen . . .	458 629	20,0	Getreidemühlen	103 716	4,5
Weberei	435 400	19,0	Stellmacher, Wagner .	87 194	3,8
Schüler, nicht bei den Angehörigen	414 587	18,1	Brauerei	87 000	3,8
Schuhmacher	402 186	17,5	Insassen von Siechen-, Irrenanstalten . . .	81 737	3,6
Bauunternehmung . . .	387 607	16,9	Strickerei u. Wirkerei .	79 785	3,5
Tischler	357 108	15,6	Buchdruckerei	75 494	3,3
Stein- u. Braunkohlen ꝛc.	326 047	14,2	Eisengießerei	74 576	3,3
Schlosserei, Geldschrankfabriken	295 700	12,9	Erzgewinnung	74 473	3,3
Staats-, Gemeindedienst	292 909	12,8	Riemer, Sattler	71 232	3,1
Näherinnen	289 937	12,6	Papier und Pappe . .	71 029	3,1
Eisenbahnbetrieb . . .	262 718	11,5	Steinbrüche	70 926	3,1
Erziehung u. Unterricht	232 848	10,1	Klempner	67 432	2,9
Häusliche Dienste . . .	231 572	10,1	Tuchmacher	65 648	2,9
Bäckerei	218 502	9,5	Musik, Theater ꝛc. . .	65 565	2,9
Lohnarbeit wechselnder Art	200 919	8,8	Fracht- u. Rollfuhrwerk	63 260	2,8
Zimmerer	200 154	8,7	Ins. v. Strafanstalten .	61 245	2,7
Grob- (Huf-) Schmiede .	195 167	8,5	Buchbinderei, Kartonfab.	61 183	2,7
Ziegelei, Thonröhren .	183 911	8,0	Steinmetzen, Steinhauer	60 562	2,6
Fleischer (Schlächter) . .	176 671	7,7	Kirche, relig. Anstalten	60 176	2,6
Von Unterstützg. Lebende	173 853	7,6	Kleider-, Wäschekonfekt.	55 844	2,4
Spinnerei, Spulerei . .	171 453	7,5	Böttcher	55 533	2,4
Hüttenbetrieb	149 363	6,5	Ins. v. Wohlthät.-Anstalt.	54 251	2,4
Tabak	146 719	6,4	Holzzurichtung	54 139	2,4
Maschinen, Werkzeuge .	146 660	6,4	Binnenschiffahrt	49 911	2,2
			Bleicherei, Appretur . .	46 483	2,0

	Anzahl	‰		Anzahl	‰
Gerberei	46 262	2,0	Ofensetzer	18 210	0,8
Fayence u. Porzellan	44 329	1,9	Korkschneiderei	17 825	0,8
Barbiere	43 501	1,9	Friseure, Perrückenmacher	16 863	0,7
Posthalterei, Personenfuhrwerk	43 239	1,9	Zubereit. v. Spinnstoffen	16 631	0,7
Handelsvermittelung	41 281	1,8	Metalllegierungen	16 369	0,7
Färberei	39 796	1,7	See- u. Küstenschiffahrt	16 256	0,7
Kies, Sand, Kalk, Cement	38 412	1,7	Blechwaren	16 126	0,7
Korbmacher	38 189	1,7	Privatsekretäre, Schreiber &c.	15 840	0,7
Hausierhandel	37 953	1,7	Apotheker	15 634	0.7
Häkelei, Stickerei	36 902	1,6	Seiler	15 457	0,7
Chemische &c. Präparate	36 428	1,6	Straßenbahnbetrieb	15 446	0,7
Ins. v. Armenhäusern	36 062	1,6	Handschuhmacher	14 997	0,7
Dachdecker	35 460	1,6	Binnenfischerei	14 577	0,6
Glashütten	34 992	1,5	Stuckateure	14 548	0,6
Putzmacherei	34 359	1,5	Gasanstalten	14 407	0,6
Uhrmacher	33 910	1,5	Elektrotechnik	14 053	0,6
Geld und Kredithandel	33 689	1,5	Kürschner	14 027	0,6
Ohne Berufsangabe	32 589	1,4	Kupferschmiede	13 534	0,6
Drechsler	32 474	1,4	Sonst. Edelmetallverarb.	13 515	0,6
Posamenten	32 437	1,4	Stifte, Schrauben, Ketten	13 323	0,6
Hülfsgewerbe d. Handels	32 018	1,4	Eiserne Kurzwaren	13 218	0,6
Rübenzucker	31 838	1,4	Künstliche Blumen	12 862	0,6
Tapezierer	30 643	1,3	Sonst. Musikinstrumente	12 851	0,6
Gewerbl. Personen ohne näh. Bezeichnung	29 961	1,3	Nadel-, Drahtwarenfab.	12 750	0,6
Töpferei	29 284	1,3	Versteigerung, Stellenvermittelung	12 715	0,6
Konditorei	29 086	1,3	Sonst. Flecht. v. Holz, Stroh	12 085	0,5
Physik., chirurg. Apparate	27 948	1,2	Graveure, Modelleure	12 079	0,5
Goldschmiede, Juweliere	26 898	1,2	Photographie	11 851	0,5
Zeug-, Messerschmiede	26 450	1,2	Lichte, Seifen	11 656	0,5
Grobe Holzwaren	25 914	1,1	Gürtler, Bronzeure	11 451	0,5
Versicherungsgewerbe	25 384	1,1	Feldmesser, Kulturtechniker	11 123	0,5
Stein- u. Zinkdruckerei	23 948	1,0	Gummiwaren	11 065	0,5
Schiffsbau	22 731	1,0	Glasveredelung	10 811	0,5
And. veget. Nahrungsmittel	21 947	1,0	Wagenbauanstalten	10 618	0,5
Buch-, Kunst-, Musikalienhandlung	21 694	1,0	Abfälle, Düngstoffe	10 485	0,5
Glaser	21 649	0,9	Scherenschleifer	10 300	0,4
Branntweinbrennerei	21 326	0,9	Salzgewinnung	10 174	0,4
Spedition, Kommission	20 848	0,9	See- u. Küstenfischerei	10 144	0,4
Steinsetzer	20 790	0,9	Wasserwerke, Mineralwasser	9 490	0,4
Dienstmänner, Botengänger	20 330	0,9	Öle, Fette, Firnisse	9 451	0,4
Hutmacher	19 913	0,9	Schornsteinfeger	9 404	0,4
Sonst. Verarbeit. unedler Metalle ohne Eisen	19 774	0,9	Maler u. Bildhauer	8 890	0,4
Farbematerialien	19 418	0,9	Gas- u. Wasserinstallateure	8 792	0,4
Zündwaren	19 382	0,9	Feilenhauer	8 656	0,4
And. anim. Nahrungsmittel	19 287	0,8	Korsetts	8 590	0,4
Spiegel-, Bilderrahmen	18 957	0,8	Feine Steinwaren	8 580	0,4
Bürstenmacher	18 375	0,8	Pianoforte- u. Orgelbau	7 704	0,3
			Torfgräberei	7 696	0,3

	Anzahl	‰		Anzahl	‰
Zeitungsverlag ꝛc. . . .	7 666	0,3	Spielw. aus Papiermaché	3 651	0,2
Stöcke, Schirme	7 634	0,3	Ausstattung v. Puppen	3 642	0,2
Leichenbestattung . . .	7 623	0,3	Reederei und Schiffsbefrachtung	3 160	0,1
Sonstige Schußwaffen .	7 439	0,3	Schwarz- u. Weißblech.	3 127	0,1
Rot- u. Gelbgießer . .	7 339	0,3	Sonst. künstler. Berufe.	2 945	0,1
Schaum-, Obstweinfabrik.	6 665	0,3	Zinngießer	2 931	0,1
Spiegelglas- u. Spiegelfabrikation	6 585	0,3	Mützenmacher	2 875	0,1
Spielw. aus Holz, Horn	6 496	0,3	Gummi- u. Haarflechterei	2 738	0,1
Ölmühlen	6 152	0,3	Feine Thonwaren . . .	2 520	0,1
Privatgelehrte	5 507	0,2	Wachstuch, Treibriemen	2 500	0,1
Eisendrahtzieher . . .	5 243	0,2	Netze, Segel, Säcke . .	2 461	0,1
Nagelschmiede	5 239	0,2	Kammmacher	2 290	0,1
Badeanstalten	5 070	0,2	Tierzucht	2 142	0,1
Lampen	5 044	0,2	Essig	2 057	0,1
Mühlenbauer	4 937	0,2	Spielw. aus Porzellan, Glas	1 999	0,1
Schriftgießerei, Holzschnitt	4 589	0,2	Farbendruckerei	1 896	0,1
Leder, gefärbt, lackiert .	4 586	0,2	Abdecker	1 576	0,1
Brunnenmacher	4 534	0,2	Spielwaren aus Metall	1 518	0,1
Cementwaren, Gipsdielen	4 485	0,2	Kupfer- u. Stahldruckerei	1 513	0,1
Hafen- u. Lotsendienst ꝛc.	4 460	0,2	Köhlerei, Holzteer, Harz	1 331	0,1
Musterzeichner, Kalligraph	4 434	0,2	Spielwaren aus Leder .	1 112	0,1
Kravatten u. Hosenträger	4 210	0,2	Kleiderreiniger	1 037	0,1
Büchsenmacher	4 134	0,2	Erzgießer, Glockengießer	706	0,03
Lehm- u. Thongräberei	3 938	0,2	Schreibfedern aus Stahl	693	0,03
Mälzerei	3 859	0,2	Lohmühlen	675	0,03
			Spielw. aus Kautschuk	283	0,01

Die Erwerbthätigen sind hier nach der Stärke geordnet, in der sie den einzelnen Berufsarten angehören. Da zeigt sich von neuem, wie kein anderer Berufszweig entfernt sich mit der Landwirtschaft messen kann, in der über 8 Millionen und mehr als ein Drittel der Gesamtzahl unmittelbar ihren Erwerb finden. Für die Beurteilung des Stärkeverhältnisses, in welchem die Erwerbthätigen je nach den Berufsarten auftreten, ist selbstverständlich die feinere oder gröbere Unterscheidung, welche bei diesen Anwendung gefunden hat, nicht außer Acht zu lassen. Wenn z. B. die Spielwarenherstellung, je nach den verarbeiteten Stoffen, in acht Arten zerlegt wurde, mußte sich ein anderes Ergebnis als bei dem bloß zu einer Art verschmolzenen Waren- und Produktenhandel herausstellen. So nimmt letzterer mit einer Million Erwerbthätigen bereits die dritte Stelle ein, während jede Berufsart, die für Spielwarenerzeugung vorangesetzt ist, nur eine bescheidene Vertretung aufweist. Würde hier bloß eine Art angenommen sein, erhielte man doch bereits 18 701 Erwerbthätige.

Eine nicht geringe Anzahl der Berufsarten verdient um deswillen besondere Beachtung, weil sich die Anzahl der beteiligten Erwerbthätigen in den wenigen Jahren seit 1882 auffallend vermehrt hat. Soweit sich dies bei der nicht ganz übereinstimmenden Einteilung der Berufszweige bei beiden Zählungen mit Sicherheit nachweisen läßt, sind es bereits ihrer zwölf, die sich mehr als verdoppelt haben. Manche dieser Zweige sind für die Entwickelung unseres wirtschaftlichen Lebens recht bezeichnend. Obenan stehen die Gas- und Wasserinstalleteure, die — gewiß als ein Anzeichen der ausgedehnteren Verwendung dieser beiden Kräfte — sich um 259,9 % gehoben haben. Interessant ist es auch für die Geschmacksrichtung und wohl ebenfalls nicht außer Zusammenhang mit dem gehobenen Wohlstande, daß die Schaum- und Obstweinfabrikation um 211,0 % mehr Erwerbthätige beschäftigt. Daß neuerlich in größerem Umfange auf die höhere Schulbildung Wert gelegt wird, geht daraus hervor, daß die Zöglinge von Lehranstalten, welche nicht bei den Ihrigen wohnen, also gemeinhin nicht zu Hause den zureichenden Unterricht erhalten können, um 185,2 % gestiegen sind. Weiter sind beträchtlich angeschwollen die Erwerbthätigen der Spiegelfabrikation um 137,7, die der Lampenfabrikation um 113,0, der Zündwarenherstellung um 113,8, der nicht näher unterschiedenen Herstellung tierischer und pflanzlicher Nahrungsmittel um 131,0 und 101,2, der von Abfällen und Düngstoffen um 107,3, die Eisengießerei um 112,1 und endlich die sich immer neue Gebiete erobernden Versicherungsgewerbe um 119,6 %. Immer sind es dann noch über drei Viertel, um welche die Beteiligten bei der Gast- und Schankwirtschaft, der Bauunternehmung, der Post und Telegraphie, der Herstellung chemischer Präparate, der von Farbenmaterialien, von feineren Steinwaren, der Photographie und die Insassen von Siechen- und Irrenanstalten zugenommen haben. Verhältnismäßig klein ist dagegen die Anzahl der Berufsarten, bei denen die Erwerbthätigen eine Abnahme erlitten. Wenn darunter die Personen ohne nähere Berufsbezeichnung mit der höchsten Ziffer von 67,2, die ohne Berufsangabe mit 3,9 % sich finden, so ist dies wesentlich auf Rechnung besserer Ausmittelung zu setzen. Eine größere Tragweite hat es aber, daß alles, was auf Schiffahrt Bezug hat, zurückgegangen ist. So büßte die Reederei und Schiffsausrüstung 40,3, die See- und Küstenschiffahrt 40,3, die Fischerei im offenen Meere und an den Küsten 4,9 % ihrer Erwerbthätigen ein. Wohl mag hierzu der im letzten Jahrzehnt vielfach wenig lohnende Schiffs-

verkehr, doch auch der neuerlich bevorzugte Bau größerer nur mit Dampf bewegter Schiffe und ihre Ersparung an Menschenkraft dazu beigetragen haben. Ebenso dürfte die mit Dampfern betriebene Küsten- und Hochseefischerei den örtlichen Kleinbetrieb nachteilig beeinflußt haben. Sonst noch haben in stärkerem Maße abgenommen: der Hausierhandel um 30,5, die Flechterei von Holz und Stroh um 29,1, die Torfgräberei um 21,1, die Lohnarbeit wechselnder Art um 14,7, die Dienstmänner um 13,1, die Getreidemühlen um 12,2, die Insassen von Strafanstalten um 11,5 %. Geringer, bis 6 %, war die Verminderung bei der Schuhmacherei, den Näherinnen, den Böttchern, der Erzgewinnung, den Almosenempfängern, der Branntweinbrennerei und endlich verhältnismäßig zwar um 0,2, doch an Kopfzahl um 18525 bei der Landwirtschaft. —

Gliedert sich in der geschilderten Weise je nach dem Berufe der erwerbthätige Bestandteil der deutschen Bevölkerung, so ist freilich damit der ganze Umfang der Erwerbthätigkeit nicht erschöpft. Denn die bisherigen Ausführungen haben sich lediglich an den Hauptberuf und an die Stellung gehalten, welche hiernach die einzelnen socialen Gruppen einnehmen. Es greift aber für einen weiten Kreis von Personen eine nebenerwerbliche Beschäftigung Platz und auch für solche, die hauptberuflich eine andere Stellung, so namentlich als Familienangehörige ausfüllen. Nun erscheint es zwar für die Ziele der vorliegenden Darstellung, weil sie an erster Stelle auf den gesellschaftlichen Aufbau gerichtet sind, nicht gerade zwingend, auch jenen Erscheinungen nachzugehen. Da indessen im Verlauf der Untersuchung gelegentlich die nebenerwerbliche Thätigkeit heranzuziehen sein wird, empfiehlt es sich, wenigstens im Fluge und anhangsweise auf die hauptsächlichsten der über den Nebenberuf erhobenen Thatsachen hinzuweisen. Da hat sich denn, was einmal die Anzahl der zugleich nebenberuflich beschäftigten Erwerbthätigen betrifft, herausgestellt, daß ihrer 1895 sich 3273446, 1882 aber 3979275 vorfanden, so daß sie eine Abnahme — von 17,74 % — erfahren haben. Von diesen Personen gehören mit ihrem Hauptberufe an:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

In einiger Erheblichkeit wird also nebenberufliche Thätigkeit nur von Zugehörigen der drei ersten großen Abteilungen ausgeübt, zumal nur von denen der Industrie. Hier zugleich und ebenso im Handel und Verkehr hat sich der Anteil seit der früheren Zählung ein wenig vermehrt, während er in der Landwirtschaft gesunken ist.

	1895			1882		
	Anzahl	% aller Erwerbthätigen im Hauptberuf	% der Beteiligten im Haupt u. Nebenberuf	Anzahl	% aller Erwerbthätigen im Hauptberuf	% der Beteiligten im Haupt u. Nebenberuf
Landwirtschaft zc.	1 049 542	12,66	32,06	1 510 170	18,34	37,95
Industrie	1 491 865	18,02	45,58	1 693 321	26,47	42,55
Handel und Verkehr	384 105	16,43	11,73	397 927	25,34	10,00
häusl. Diensten zc.	31 333	7,24	0,96	55 960	14,08	1,41
öffentl. Dienst zc.	115 266	8,08	3,52	142 218	13,79	3,57
ohne Beruf zc.	201 335	9,40	6,15	179 679	13,27	4,52
Zusammen	3 273 446	14,28	100,00	3 979 275	20,96	100,00

Will man nun weiter auch die nebenberuflich betriebenen Erwerbsrichtungen kennen lernen, muß man sich an die Nebenberufsfälle halten, weil mitunter von denselben Personen mehrere Nebenerwerbszweige ausgeübt werden und diese Personen bei jedem Zweige, im ganzen also, mehrmals gezählt sind. Solcher Fälle sind überhaupt 1885: 4 949 701, 1882: 5 134 179 ermittelt worden, so daß sie um 16 % zugenommen haben. Hiervon kommen:

auf	1895		1882	
	Anzahl	% sämtlicher Nebenberufsfälle	Anzahl	% sämtlicher Nebenberufsfälle
Landwirtschaft zc.	3 648 237	73,71	4 065 645	79,19
Industrie	618 411	12,51	527 604	10,28
Handel u. Verkehr	569 643	11,51	429 609	8,37
häusl. Dienste zc.	16 765	0,34	17 093	0,33
öffentl. Dienst zc.	95 438	1,93	94 228	1,83

Weitaus am meisten und schon in fast drei Viertel aller Fälle bildet ein wie immer gearteter landwirtschaftlicher Betrieb die Quelle des Nebenerwerbs. Diese Fälle haben sich indessen gegen 1882 nicht ganz unmerklich vermindert. Das Gegenteil trifft für die anderen Abteilungen zu. Wie sehr sich die Landwirtschaft für nebenberufliche Thätigkeit eignet und wie oftmals vermutlich solche durch Bebauung eines kleinen Feldstückchens in die Erscheinung tritt, kann man daraus abnehmen, daß die landwirtschaftlichen Nebenberufsfälle bereits 30,55 % aller dieser Haupt- und Nebenberufe ausmachen. Das Entsprechende ergiebt für die Industrie nur 6,96, für Handel und Verkehr 19,59 %.

Legt man nunmehr Haupt- und Nebenberufsfälle zusammen, so

erhält man damit schließlich als den Gesamtausdruck der volkswirtschaftlichen Thätigkeitsäußerung der deutschen Bevölkerung:

in	1895		1882	
	Anzahl der Fälle	% sämtlicher Haupt- und Nebenberufsfälle	Anzahl der Fälle	% sämtlicher Haupt- und Nebenberufsfälle
Landwirtschaft &c. . .	11 940 929	42,86	12 302 141	51,00
Industrie	8 899 641	31,94	6 924 069	28,71
Handel u. Verkehr . .	2 908 151	10,44	1 999 927	8,29
häusl. Dienste &c. . .	449 256	1,61	414 675	1,71
öffentl. Dienst &c. . .	1 521 607	5,46	1 125 375	4,67
ohne Beruf	2 142 601	7,69	1 354 486	5,62
zusammen	27 863 393	100,00	24 120 673	100,00

Unter der Gesamtheit der Berufsfälle nimmt also die Landwirtschaft die erste Stelle ein und geht der ihr folgenden Industrie noch ein gutes Stück vorauf. Im ganzen haben sich die Fälle seit 1882 um 3 743 720 oder 15,52 % vermehrt. Das mag hier, was die nebenberufliche Thätigkeit im allgemeinen betrifft, genügen. Wo sie für einzelne der weiter zu erörternden Erscheinungen von Belang ist, wird ihrer den Umständen gemäß im ferneren Verlauf näher zu gedenken sein. —

Von entscheidendem Einfluß auf die gesellschaftliche Gliederung ist das Geschlecht vermöge der aus der natürlichen Anlage, aber auch aus Sitte und Rechtsordnung entspringenden verschiedenen wirtschaftlichen Aufgabe und Leistungskraft. Seiner ist daher endlich in dem hier vorliegenden Zusammenhange noch etwas eingehender zu gedenken. Werden dazu zunächst die vier socialen Gruppen in ihrer Gesamtheit herangezogen, so giebt das an:

Bei den	— Männlichen Personen —					
	absolut		% der Bevölkerung		Zu- bezw. Abnahme gegen 1882	
	1895	1882	1895	1882	absolut	%
Erwerbthätigen .	15 506 482	13 372 905	61,03	60,38	+ 2 133 577	+ 15,95
Dienenden . . .	25 359	42 510	0,10	0,19	— 17 151	— 40,35
Angehörigen . . .	8 850 061	8 082 973	34,83	36,49	+ 767 088	+ 9,49
Berufslosen Selbständigen . . .	1 027 259	652 361	4,04	2,94	+ 374 898	+ 57,47
zusammen	25 409 161	22 150 749	100,00	100,00	+ 3 258 412	+ 14,71

Bei den	— Weiblichen Personen —					
	absolut		% der Bevölkerung		Zu- bezw. Abnahme gegen 1882	
	1895	1882	1895	1882	absolut	%
Erwerbthätigen	5 264 393	4 259 103	19,97	18,46	+ 1 005 290	+ 23,60
Dienenden	1 313 957	1 282 414	4,99	5,56	+ 31 543	+ 2,46
Angehörigen	18 667 224	16 827 722	70,81	72,94	+ 1 839 502	+ 10,93
Berufslosen Selbständigen	1 115 549	702 125	4,23	3,04	+ 413 424	+ 58,88
zusammen	26 361 123	23 071 364	100.00	100,00	+ 3 289 759	+ 14,26

Hierbei ist der Anteil jeder Gruppe für beide Geschlechter besonders berechnet. Daraus erhellt, daß auf Seiten der Männer das Schwergewicht bei den Erwerbthätigen liegt, die schon mehr als drei Fünftel ausmachen, die Angehörigen hingegen nur reichlich halb soviel, ein Drittel. Umgekehrt ist das Verhältnis auf der weiblichen Seite. Da ragen ganz entschieden und bis gegen drei Viertel aller Frauen die Angehörigen hervor, während auf die Erwerbthätigen noch kein Fünftel kommt. Daneben machen sich noch mit 5 % die Dienstboten geltend, die unter den Männern durchaus zurücktreten. Ziemlich gleichartig sind unter beiden Geschlechtern die beruflosen Selbständigen vertreten. Keineswegs übereinstimmend ist, wenigstens in Ansehung der am meisten gefüllten Gruppen, die Veränderung gegen 1882. So haben, als ein gewiß beachtenswertes Zeichen der Zeit, die weiblichen Erwerbthätigen ein kräftigeres Wachstum als die männlichen erfahren. So hat ferner das Hausgesinde nur bei den Mägden sich vermehrt, bei den männlichen Personen aber einen sogar recht ansehnlichen Rückgang aufzuweisen. Wenn also, wie oben dargethan wurde, die häuslichen Dienstboten überhaupt eine Einbuße erlitten haben, so ist dies lediglich durch die verminderte Haltung von Männern bewirkt worden. Bei den Angehörigen und den beruflosen Selbständigen war jedoch die Zunahme ziemlich gleichmäßig.

Anschaulicher wird die Beteiligung der Geschlechter, wenn man ihr Verhältnis zu einander ermittelt. Dann sind unter je 100:

	Männlich		Weiblich	
	1895	1882	1895	1882
Erwerbthätigen	74,65	75,84	25,35	24,16
Dienenden	1,89	3,28	98,11	96,72
Angehörigen	32,16	32,44	67,84	67,56
Berufslosen Selbständigen	47,94	48,16	52,06	51,84

Für die gesamte Bevölkerung kommen 1895 auf die Männer 49,08, auf die Frauen 50,92, 1882 auf jene 48,98, auf diese 51,02 %. Eine solche annähernd gleiche Zusammensetzung findet sich allein bei den beruflosen Selbständigen. Im übrigen ist sie durchaus verschieden und vollends bei den Dienstboten, die bis auf einen geringen Bruchteil bloß aus weiblichen Personen bestehen. Aber auch Erwerbthätige und Angehörige stehen sich schroff gegenüber, dergestalt daß erstere drei Viertel an Männern, letztere zwei Drittel an Frauen umfassen. Wie jene vorzugsweise zu volkswirtschaftlichen, so sind diese in erster Linie zu hauswirtschaftlichen Arbeiten berufen. Das tritt begreiflicherweise noch schroffer hervor, wenn man sich bloß an die zu beruflicher Thätigkeit vorzugsweise befähigten Erwachsenen, d. h. an die im Alter von mindestens 14 Jahren hält. Die Personen männlichen Geschlechtes, die dieses Alter erreicht haben, sind dann in ihrer weitaus größten Anzahl zu irgend welcher Berufsthätigkeit übergegangen: nur 690 240 finden sich noch unter den Angehörigen. Da diese im ganzen aus 8 850 061 männlichen Köpfen bestehen, sind es nicht mehr als 7,80 %. Anders eben ist es bei den weiblichen Personen. Sie, welche viel seltener in das Berufsleben eintreten und länger in der Familie zurückbleiben, stellen dagegen 10 447 782 erwachsene Angehörige zu den sämtlichen 18 667 224, was bereits 55,96 % ausmacht. Allerdings findet ein namhafter Teil der erwachsenen Frauen statt als Erwerbthätige als Dienstboten einen Wirkungskreis. Beide Geschlechter gegen einander abgewogen, ergaben demnach unter 100 erwachsenen Angehörigen 93,80 Frauen und bloß 6,20 Männer.

Einige beachtenswerte Eigentümlichkeiten in der Mischung der Geschlechter giebt die Dichtigkeit des örtlichen Zusammenlebens zu erkennen. Sie betragen in:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Schon in Ansehung der Gesamtbevölkerung beobachtet man hier Abweichungen. Vornehmlich heben sich die Mittel- und Kleinstädte von den übrigen Größenklassen dadurch auffällig ab, daß der weibliche Anteil dem männlichen nachsteht. Dagegen ist jener der sichtlich überlegene auf dem platten Lande und noch etwas mehr in den Großstädten. Das wird in diesen durch die Angehörigen, in den Landgemeinden durch die Erwerbthätigen vorwiegend hervorgerufen. Denn beide stark gefüllten Gruppen zeichnen sich in dem einen wie anderen Falle durch eine vergleichsweise beträchtliche weibliche Vertretung aus.

Bei	die	Großstädten	Mittelstädten	Kleinstädten	Landstädten	plattem Lande
			— im Jahre 1895 —			
Erwerbthätigen . .	M.	2 223 790	1 703 849	1 166 814	1 867 193	7 544 836
	W.	685 326	421 898	539 798	564 929	3 052 442
Dienenden.	M.	4 234	2 772	2 683	2 635	13 035
	W.	285 215	192 995	196 116	154 059	485 572
Angehörigen	M.	1 035 110	851 494	1 199 708	1 100 099	4 663 650
	W.	2 452 659	1 913 699	2 607 465	2 347 059	9 346 342
Berufl. Selbständig.	M.	147 414	135 439	182 607	134 800	426 999
	W.	196 782	154 194	178 340	146 308	439 925
Gesamtbevölkerung .	M.	3 410 548	2 693 554	3 551 812	3 104 727	12 648 520
	W.	3 619 982	2 682 786	3 521 719	3 212 355	13 324 281
			— im Jahre 1882 —			
Erwerbthätigen . .	M.	1 035 836	1 276 830	1 727 695	1 673 348	7 659 196
	W.	304 481	305 052	402 310	463 624	2 783 636
Dienenden.	M.	5 342	5 013	6 053	5 312	20 790
	W.	182 313	181 727	206 395	159 899	552 080
Angehörigen . . .	M.	491 353	689 446	987 221	1 038 974	4 875 979
	W.	1 146 818	1 491 932	2 106 459	2 202 899	9 879 614
Berufl. Selbständig.	M.	69 563	92 536	132 349	92 518	265 395
	W.	91 729	104 997	125 901	97 770	281 728
Gesamtbevölkerung .	M.	1 602 094	2 063 825	2 853 318	2 810 152	12 821 360
	W.	1 725 341	2 083 708	2 841 065	2 924 192	13 497 058

Danach entfallen Prozent in:

bei	auf die	Großstädten	Mittelstädten	Kleinstädten	Landstädten	plattem Lande
			— im Jahre 1895 —			
Erwerbthätigen . .	M.	76,44	80,15	80,05	76,77	71,19
	W.	23,56	19,85	19,95	23,23	28,81
Dienenden.	M.	1,46	1,41	1,34	1,68	2,61
	W.	98,59	98,59	98,66	98,32	97,39
Angehörigen	M.	29,68	30,79	31,45	31,91	33,28
	W.	70,32	69,21	68,55	68,09	66,72
Berufl. Selbständig.	M.	42,82	46,76	50,59	47,95	49,25
	W.	57,18	53,24	49,41	52,05	50,75
Gesamtbevölkerung .	M.	48,51	50,10	50,21	49,14	48,69
	W.	51,49	49,90	49,79	50,86	51,31
			— im Jahre 1882 —			
Erwerbthätigen . .	M.	77,28	80,71	81,11	78,30	73,24
	W.	22,72	19,29	18,89	21,70	26,76
Dienenden.	M.	2,84	2,68	2,84	3,21	3,62
	W.	97,16	97,32	97,16	96,79	96,38
Angehörigen	M.	29,99	31,60	31,91	32,04	33,04
	W.	70,01	68,40	68,09	67,96	66,96
Berufl. Selbständig.	M.	43,10	46,84	51,24	48,61	48,50
	W.	56,90	53,16	48,76	51,39	51,50
Gesamtbevölkerung .	M.	48,15	49,76	51,07	49,00	48,71
	W.	51,85	50,24	48,93	51,00	51,29

Soweit die Frauen sich an erwerbthätiger Arbeit beteiligen, geschieht das eben, wie gleich noch näher zu belegen ist, von den stärker besetzten Abteilungen am meisten in der Landwirtschaft, daher sich denn genugsam hieraus ihre hohe Ziffer unter den Erwerbthätigen des platten Landes erklärt. Und weil auch in den Landstädten der landwirtschaftliche Betrieb noch eine beachtenswerte Rolle spielt, trifft hier ähnliches zu. Immerhin ist in den Landstädten der weibliche Bestandteil der Erwerbthätigen nicht ganz so hoch wie in den Großstädten, obschon doch in ihnen die Landwirtschaft von keinem Belang ist. Der Grund hierfür dürfte darin zu suchen sein, daß die verbreiteten großstädtischen Industrien in hohem Maße weiblicher Mitwirkung ein Feld eröffnen. Dazu kommt, daß diese ebenfalls im Bereich des öffentlichen Dienstes und der freieren Berufsarten wie auch hinsichtlich der persönlichen und häuslichen Dienstleistungen eine besonders große ist. So stehen sich in den Großstädten in letzterer Hinsicht 61 213 männliche und 79 529 weibliche Personen gegenüber. Und an der Industrie nehmen 31, in den Städten überhaupt nur 25 % weibliche Erwerbthätige teil.

Bei den Angehörigen fällt der Frauenteil von den Großstädten an von Stufe zu Stufe, ist demnach auf dem platten Lande am geringfügigsten. Das mag sich einesteils aus der stärkeren oder schwächeren Verbreitung des landwirtschaftlichen Berufes erklären. Denn da dieser in hohem Umfange und mehr wohl als andere Berufszweige die weiblichen Familienglieder für den Betrieb, also als Erwerbthätige, in Anspruch nimmt, so läßt sich vermuten, daß dadurch auch das Geschlechtsverhältnis der verbleibenden, nicht erwerbthätigen Angehörigen zu Ungunsten der weiblichen Glieder beeinflußt wird. Das spräche für die niedrige weibliche Ziffer besonders auf dem platten Lande und in den kleinen Landstädten. Zudem wird sich hier noch die beträchtliche Abgabe von Dienstboten bemerkbar machen. Anderenteils ist anzunehmen, daß die nebenberufliche Beschäftigung hineinspielt und zwar in der Weise, daß erwachsene weibliche Angehörige hierzu mehr in den dichter bewohnten Orten Gelegenheit und Antrieb haben, als in den kleineren, dort auch mehr gesellschaftliche Bestandteile leben, welche aus Standesrücksichten bloß eine nebenerwerbliche Thätigkeit ergreifen. Bringt das amtliche Quellenwerk für diese Annahme auch keinen vollständigen Beleg bei, so ist ihm doch immerhin eine Stütze dafür zu entnehmen. Nachgewiesen werden nämlich ortsklassenweise einmal die Erwerbthätigen, die einen Nebenberuf haben und sodann die sämtlichen Personen, welche einen Nebenberuf aus-

üben, beide ohne Berücksichtigung des Geschlechtes. Streng genommen sind nach den früheren Ausführungen die letzteren in den Summen keine Personen, sondern Nebenberufsfälle, da eben manche Personen, die mehrere Nebenberufe haben, mehrfach gezählt sind. Indessen wird das für die vorliegende Betrachtung, die ohnehin nur eine ungefähre Klarstellung des Sachverhaltes anstreben kann, nicht schwer wiegen. Hält man nun beide Zahlen zusammen, so giebt das einen wenigstens annähernden Hinweis darauf, in welchem Maße die nicht erwerbthätigen Personen nebenberuflich thätig sind. Man erhält dann:

in	Erwerbthätige mit Nebenberuf Anzahl	Personen überhaupt mit Nebenberuf Anzahl	von 100 Personen überhaupt mit Nebenberuf Erwerbthätige	von 100 Personen überhaupt mit Nebenberuf andere
Großstädten	70 991	129 048	55,0	45,0
Mittelstädten	123 007	174 903	70,3	29,7
Kleinstädten	383 118	537 935	71,2	28,8
Landstädten	538 172	781 649	68,9	31,1
plattem Lande	1 158 158	3 326 166	64,9	35,1

Hier sieht man, daß an nicht erwerbthätigen Personen mit Nebenberuf die Großstädte allen übrigen Stufen weit, ferner die Mittel- oder Kleinstädte um etwas überlegen sind. Diese Personen werden vorzugsweise unter den Angehörigen zu suchen sein, denn häusliche Dienstboten werden nicht oft in die Lage kommen, ein Nebengewerbe zu betreiben. Man erhält mithin ein gewisses Anzeichen dafür, daß bei dichterer Ortsbevölkerung von den Haushaltungsangehörigen öfter nebenher ein Beruf ausgeübt wird und kann daraus folgern, daß der hohe weibliche Anteil, der sich dort findet, eben in gewissem Grade mit der Häufigkeit dieser nebenberuflichen Thätigkeit in Zusammenhang steht. Mehr als in den Mittel- und Kleinstädten ist allerdings in den Landstädtchen und rein ländlichen Gemeinden der Nebenberuf bei nicht erwerbthätigen Personen vertreten. Das mag wohl in der außerordentlich weiten Verbreitung liegen, die hier der nebenerwerbliche Betrieb der Landwirtschaft hat, an der sich gerade Angehörige hervorragend beteiligen.

Was die häuslichen Dienenden betrifft, so sind bei ihnen die örtlichen Abweichungen am unerheblichsten und für die einzelnen Stufen der Städte wenig bemerkbar. Nur das platte Land entfernt sich von ihnen durch einen etwas geringeren Anteil an Frauen. Daß auf dem Lande aber etwas mehr männliche Dienstbotenhaltung als

im übrigen statthat, wird wohl einmal durch das erweiterte Bedürfnis nach Fuhrwerk, so für Beamte, Ärzte, Tierärzte, dann aber auch durch äußeren gesellschaftlichen Aufwand bei wohlhabenden Grundbesitzern herbeigeführt werden. Wiederum belangreiche Verschiedenheiten weisen die beruflosen Selbständigen auf. So erhebt sich der weibliche Anteil zu bemerkenswerter Höhe in den Großstädten und steht tief in den Kleinstädten; ja hier erreicht er im Gegensatz zu den übrigen Größenklassen nicht einmal die Hälfte. Es rührt das in der Hauptsache von der verschiedenen Zusammensetzung der Beruflosen in den einzelnen Ortsklassen her, von denen z. B. die Unterstützten und Rentner einen hohen, die Zöglinge und Gefangenen einen niedrigen weiblichen Prozentsatz aufweisen.

Wie sich ja von selbst versteht und auch bereits aus den bisherigen Erörterungen hervorgeht, übt auf das Geschlechtsverhältnis der Beruf einen entscheidenden Einfluß. Wenigstens gilt das von den Erwerbthätigen, während ein solcher in Ansehung der Angehörigen nicht wohl zu vermuten ist und auch thatsächlich nur in geringem Maße statthat. Denn es bewegt sich der weibliche Anteil nur von 71 % bei den Angehörigen des öffentlichen Dienstes bis zu 62 bei denen der beruflosen Personen. Dahingegen sind die Abstände höchst belangreich bei den Erwerbthätigen. Das geben schon die großen Berufsabteilungen zu erkennen. Es kommen nämlich auf die:

bei	Jahr	Männl. Erwerbthätige Anzahl	Weibl. Erwerbthätige Anzahl	Männl. vom selben Geschlecht %	Weibl. vom selben Geschlecht %	Männl. von der Gesamtheit %	Weibl. von der Gesamtheit %
Landwirtschaft 2c.	1895	5 539 538	2 753 154	35,72	52,30	66,80	33,20
	1882	5 701 587	2 534 909	42,64	59,52	69,22	30,78
Industrie	1895	6 760 102	1 521 118	43,59	28,89	81,63	18,37
	1882	5 269 489	1 126 976	39,40	26,46	82,38	17,62
Handel und Verkehr	1895	1 758 903	579 608	11,34	11,01	75,21	24,79
	1882	1 272 208	298 110	9,51	7,00	81,01	18,99
häusl. Diensten 2c.	1895	198 626	233 865	1,29	4,44	45,93	54,07
	1882	213 746	183 836	1,60	4,31	53,76	46,24
öffentl. Dienst 2c.	1895	1 249 313	176 648	8,06	3,36	87,61	12,39
	1882	915 875	115 272	6,85	2,71	88,82	11,18

Gehen auch meist die Männer den Frauen voran, so haben diese doch in den häuslichen Diensten das Übergewicht. Von den übrigen Abteilungen ist das weibliche Geschlecht am meisten, doch immer nur bis zu einem Drittel, in der Landwirtschaft vertreten. Schon um der Bedienung des Viehes und um der Milchwirtschaft willen erheischt

diese zahlreiche Mägde, daher hier denn auch die Mitwirkung von Frauen und Töchtern in weitem Umfange in Anspruch genommen wird. Niedriger schon, etwa nur ein Viertel betragend, ist die weibliche Beteiligung im Handel und Verkehr; denn wenn auch ersterer und ebenso die Gast- und Schankwirtschaft ihr ein größeres Feld eröffnet, so ist dafür in den Transportgewerben doch nur eine schwache Möglichkeit gegeben. Wiederum sinkt die weibliche Ziffer merklich bei der Industrie und vollends beim öffentlichen Dienst und freien Berufen, bei denen sie es nur noch auf ein reichliches Zehntel bringt. Indessen läßt man Heer und Flotte, in denen doch für Frauenarbeit keine Verwendung ist, aus, so verdoppelt sich der Anteil auf 22,22 %. Denn im übrigen rechnen dahin Berufszweige, welche, wie Unterricht und Krankenpflege, in höherem Maße Frauen unter sich sehen. — Einige nicht unmerkliche Verschiebungen in dieser Zusammensetzung haben sich gegen 1882 herausgestellt. Die betreffen namentlich die häuslichen Dienste und den Handel, in denen sich der weibliche Bruchteil ziemlich stark erweitert hat. In etwas schwächerem Grade hat das auch die Landwirtschaft erfahren.

Belegen also die Thatsachen, daß der Frauenwelt im allgemeinen nur ein begrenztes Feld erwerbender Thätigkeit offen steht, so lohnt es sich in einer Zeit, in welcher die erschwerte Stellung des weiblichen Geschlechtes im Daseinskampfe und das Ringen nach erweiterter Schaffensgelegenheit die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich lenkt, wohl die Zählungsergebnisse etwas näher zu verfolgen und zu dem Ende auch die bedeutsamen Berufsarten ins Auge zu fassen. Sieht man dabei auf die verhältnismäßige Beteiligung der Frauen, also im Gegensatze zu der der Männer, so hebt sich von vornherein ein Zweig, die Näherei, von allen übrigen dadurch ab, daß in ihm allein weibliche Personen ihren Unterhalt suchen. Nicht bloß die vornehmlich für Frauen geartete Beschäftigung, auch wohl die meist geringe Entlohnung, die ihr zuteil wird, hält Männer von dieser Berufsart ab. Von den übrigen Zweigen, in denen auch Männer mitwirken, sind dann aber noch einige, wie die weibliches Geschick und Geschmack erfordernde Putzmacherei und die Wäscherei, in denen die Frauen wenigstens nahezu die Alleinherrschaft haben und bis auf über 95 % hinaus gehen. Auch in der Anfertigung von Korsetts, von Krawatten, von künstlichen Blumen nehmen sie mit reichlich, in der Leistung häuslicher Dienste in fremden Haushaltungen mit nahezu vier Fünftel, in der Häkelei und Spitzenfabrikation wie in der Kleider- und Wäschefabrikation einen hervor

ragenden Platz ein. Zwischen 60 und 70 % der beteiligten Erwerbthätigen machen Frauen aus in der Herstellung und Ausstattung von Puppen, in der Verfertigung von Schreibfedern und in der Gesundheitspflege; zwischen 50 und 60 % endlich in der Spinnerei, in der Herstellung metallischer Spielwaren, in der Gummi- und Haarflechterei, in der Stickerei und Wirkerei, in der Posamentenfabrikation, in der Gast- und Schankwirtschaft und im Zeitungsverlag. In den übrigen erwerbthätigen Berufszweigen erreicht das weibliche Geschlecht nicht mehr die Hälfte, doch in einigen, wie in der Zubereitung von Spinnstoffen, in der Fabrikation von Zündwaren, in der Weberei, Bleicherei, der Verfertigung von Netzen und Säcken, in der Holz- und Strohflechterei, in der Herstellung vegetabilischer Nahrungsmittel, in der Tabaksfabrikation und in der Farbendruckerei immer noch mehr als zwei Fünftel. Und steigt man weiter und bis zu einem Viertel weiblicher Beteiligung hinab, so begegnet man noch dem Hausierhandel, der Stellenvermittelung, der Leichenbestattung (als Leichenfrauen), der Schneiderei, den Dienstmannsinstituten, den Badeanstalten, der Hutmacherei, der Schirmmacherei, der Verfertigung von Spielwaren aus Kautschuk, Papiermaché, von Kartonnagen, der Erziehung und Unterricht und der wechselnden Lohnarbeit. Vielfach sind es also Beschäftigungen mit der Nadel oder dem Anscheine nach mehr einfache und niedere Leistungen, welche den Frauen vorzugsweise vorbehalten bleiben. Indessen fällt im ganzen Bereich der Erwerbthätigkeit, wenn auch mitunter in noch so schwachem Maße, etwas für die weibliche Mitwirkung ab. Am wenigstens ist das der Fall in der Schlosserei, der Dachdeckerei, Zimmerei, Steinsetzerei, im Hafen- und Lotsendienst und im Schiffsbau, wo auf die Frauen kaum ein halbes Prozent kommt. Die einzige von allen Berufsarten, in der sie sich nicht finden, ist das Heer zu Land und zur See.

Wesentlich anders als im Vergleich mit den Männern verhält es sich nun aber, wenn man der höheren oder niederen Anzahl der erwerbthätigen Frauen an sich nachgeht. Da begegnet man an erster Stelle wieder der Landwirtschaft, in der schon 2 730 216 von den 5 264 393, welche überhaupt ermittelt sind, demnach die größere Hälfte dieser, Beschäftigung finden. Wenn auch längst nicht in solchem Umfange, so doch immer noch recht ansehnlich gehören Frauen an mit 289 937 Köpfen der Näherei, mit 270 314 dem Warenhandel, mit 261 450 der Gast- und Schankwirtschaft. Über 100 000 bis zu 200 000 Köpfe zählen sie in der Verrichtung häuslicher Dienste, in der Weberei, Schneiderei, Wäscherei und Spinnerei. Endlich kommt

die weibliche Thätigkeit durch 50 000 bis 100 000 Personen noch einigermaßen kräftig in der Gesundheitspflege, der Erziehung und Unterricht, der Tabaksfabrikation und der wechselnden Lohnarbeit zur Geltung. Doch außer dem Haupt= hat ebenfalls der Nebenberuf für die Frauenthätigkeit eine hervorragende Bedeutung. Auch dabei spielt abermals die Landwirtschaft mit 1 342 329 weiblichen Personen die entschieden bevorzugte Rolle, hinter der der zunächst folgende Warenhandel mit 107 805 und die Gast= und Schankwirtschaft deren 102 694 bereits weit zurückstehen. Von allen übrigen Zweigen erhebt sich allein die Bäckerei zu etwas über 20 000, die Näherei, Weberei, Fleischerei, Wäscherei, Schneiderei zu über 10 000, die Stickerei, die Leistung häuslicher Dienste und die Gesundheitspflege noch zu über 5000 Köpfen.

Bestätigt sonach wohl die Zählung, daß auf volkswirtschaftlichem Gebiete in einer Anzahl von Berufsarten der weiblichen Kraftentwickelung ein umfangreicheres Feld vorbehalten bleibt, hält sie sich im ganzen genommen immer noch in ziemlich engen Grenzen. Machen doch die Frauen nicht mehr als ein Viertel aller Erwerbthätigen aus, wobei die kleine Erweiterung ihres Anteils von 24,16 auf 25,35 % seit 1882 nicht viel besagt. Dem gegenüber nehmen sich fremde Länder anders aus, wenn man in Österreich auf über, in Italien auf gegen zwei Fünftel weiblicher Person unter den Erwerbthätigen stößt. Auch die Schweiz, Großbritannien und Irland sind darin Deutschland überlegen. Allerdings ist anderwärts, so in Ungarn, den skandinavischen Ländern, das Verhältnis niedriger, in den Niederlanden und zumal in den Vereinigten Staaten sogar viel niedriger, immerhin hat sich die weibliche Mitarbeit an der wirtschaftlichen Erwerbthätigkeit im Deutschen Reiche nur zu einer bescheidenen Ausdehnung entwickelt.

(Fortsetzung folgt.)



Raiffeisen.

Notizen zur Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland.

Von

Dr. W. Wygodzinski.

Am 1. Dezember 1849 wurde zu Flammersfeld im Westerwald der „Flammersfelder Hülfs-Verein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte" gegründet. Nach dem § 38 der im Jahre 1850 bei Friedr. Luyken in Altenkirchen gedruckten Statuten beschränkte sich seine Wirksamkeit vorläufig auf Beschaffung von Vieh für die unbemittelten Landwirte; ein Anhang dehnte (wiederum vorläufig) die Wirksamkeit des Vereins auf Errichtung einer Sparkasse für Gesinde, Gesellen und geringere Landleute aus. Von einer Spar- und Darlehnskasse im späteren Sinne ist noch keine Rede; trotzdem wird diese Gründung Raiffeisens gewöhnlich als Ausgangspunkt des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens betrachtet[1].

---

[1] So von Stöger (Die Darlehnskassen nach F. W. Raiffeisen. Schmollers Jahrbuch 1891, S. 842), von Eugen Jäger (Der ländliche Personalkredit, Berlin 1893, S. 159) und von Kraus (Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz. Heft I. Bonn 1876, S. 4).

Der Name Raiffeisen ist das Symbol für die Sache geworden, der er sein Leben gewidmet hat. Für die bäuerliche Bevölkerung, in der das Bedürfnis nach Heroenverehrung aufs tiefste wurzelt, für die weiten Kreise der Außenstehenden hat der Glanz seines Namens die seiner Mitstreiter, die fast aller seiner Zeitgenossen, die gleiches wollten und erreichten, verdunkelt. Mit Recht insofern, als er mit der fast fanatischen Energie eines Mannes, der fest an seine Mission glaubt, die treibende Kraft der Bewegung war, die ohne seinen zähen Eifer vielleicht verkümmert wäre, wie manche andere hoffnungsvolle Ansätze jener Zeit. Jetzt, nach einem halben Jahrhundert dürfte die Zeit gekommen sein, die Ursprünge der Genossenschaftsidee zu untersuchen, wie sie sich in Raiffeisens Schöpfungen darstellt; nicht aus einem abstrakten Gerechtigkeitsgefühl, sondern aus dem wissenschaftlichen Bedürfnisse heraus, die Zusammenhänge der Dinge klarzulegen. Es thut der Größe des Mannes keinen Abbruch, wenn man darauf hinweist, daß der Gedanke der Genossenschaft in der von ihm verfochtenen Form nicht fertig aus seinem Kopfe hervorsprang wie Pallas aus dem Haupte des Zeus, sondern mit den tiefsten kulturellen Strömungen jener Zeit in innigem Zusammenhange stand. Die folgenden Zeilen wollen diese Aufgabe nicht lösen — dazu gehört ein umfangreicheres Material, als es mir zu Gebote steht —, sondern nur einige Andeutungen geben.

Der Flammersfelder Hülfs-Verein war nicht die erste Gründung Raiffeisens. Ihm war im Winter 1847/48 der zu Weyerbusch im Kreise Altenkirchen (Reg.-Bez. Koblenz) gegründete Konsumverein vorangegangen, der aus der Not des Jahres 1847 entstanden war. In der dritten Auflage seines Hauptwerkes (die zweite stand mir nicht zur Verfügung), nennt Raiffeisen den Weyerbuscher Konsumverein „gleichsam die Geburtsstätte der Genossenschaftsidee, aus welcher die Darlehnskassenvereine hervorgegangen sind“ [1]. Diese Auffassung hat jedoch Raiffeisen selbst augenscheinlich nicht immer gehabt, denn in der ersten Auflage erwähnt er den Weyerbuscher Verein überhaupt nicht [2]. Es scheint, als wenn die spätere Erwähnung

[1] Die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Konsum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- ꝛc. Genossenschaften als Mittel zur Abhülfe der Not der ländlichen Bevölkerung. Praktische Anleitung zur Gründung und Leitung solcher Genossenschaften von F. W. Raiffeisen. 3. Aufl. Heddesdorf-Neuwied 1881.

[2] Die erste Auflage führt den Titel: Die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhülfe der Not der ländlichen Bevölkerung sowie auch der städtischen

hauptsächlich den Zweck habe, seine Priorität zu wahren und seine Unabhängigkeit von Schulze-Delitzsch zu zeigen. In der ersten Auflage empfiehlt er seine Vereine, wie schon aus dem Titel hervorgeht, auch für städtische Verhältnisse (vgl. auch a. a. O., S. 13); ebenso weist er seine Darlehnskassen sogar ausdrücklich an, sobald sie eine größere Ausdehnung erlangt haben würden, „zur möglichsten Herbeiführung eines einheitlichens Wirkens .... mit dem Anwaltschaftsbureau in Potsdam, gegründet und geleitet von dem um das deutsche Genossenschaftswesen hochverdienten und allgemein bekannten Herrn Schulze-Delitzsch, in nähere Verbindung zu treten."

Die Thätigkeit des Weyerbuscher Vereins schildert Raiffeisen folgendermaßen (Darlehnskassen-Vereine, dritte Auflage, S. 1): „Ungeachtet die damaligen Kommunikationsmittel sehr mangelhaft waren, gelang es demselben bald, Brotfrucht und Kartoffeln aus ferner Gegend in großen Massen herbeizuschaffen. Man errichtete eine Bäckerei, welche Tag und Nacht im Betriebe gehalten wurde, und sehr bald war man in der Lage, das Brot 50 Prozent unter dem bisherigen Preise an die ärmeren Einwohner abgeben zu können. Hierdurch war aber für diese nicht allein gesorgt, sondern man erreichte es auf diese Weise auch, den allgemeinen Brotpreis in der Gegend bedeutend herabzudrücken. Durch diese glücklichen Erfolge ermutigt und einmal mit den segensreichen Wirkungen genossenschaftlicher Thätigkeit bekannt, beschränkte der Konsumverein seine Bemühungen nicht auf die Zeit der äußersten Not. Im Frühjahr 1848 wurde durch gemeinschaftlichen Bezug ebenfalls für billige Saatfrucht und namentlich für Setzkartoffeln gesorgt. Durch solche Vorkehrungen wurde es ermöglicht, daß eine große Anzahl von Familien ohne Kontrahierung bedeutender Schulden und ohne nachteilige Folgen für die Zukunft die Teuerung überwand."

Aus dieser Schilderung geht klar hervor, daß der Weyerbuscher Verein nur einer der zahlreichen Lebensmittelvereine ist, die in verschiedenen Formen in Deutschland überall in jenen Notjahren auftauchten[1]. Man wird daher gut thun, wie bisher, den Flammers-

Handwerker und Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf sechszehnjährige Erfahrung, als Gründer derselben, von F. W. Raiffeisen. Neuwied 1866.

[1] Vgl. z. B. Knittel, Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Freiburg 1895, S. 4. — Wygodzinski, Zur Geschichte der Silos (in: Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, 1899, S. 64).

felder Hülfsverein als die erste Raiffeisensche Genossenschaft zu bezeichnen.

Die weiteren Fortschritte waren anfangs recht bescheidene. Der Flammersfelder Verein trat 1850 in Thätigkeit. Der Ankauf und Wiederverkauf des Viehes war zeitraubend, umständlich und kostspielig. Deshalb und da sich auch andere Bedürfnisse herausstellten, wurde bald nach der Gründung nicht mehr Vieh verabfolgt, sondern Geld bewilligt. Die Zahlung erfolgte gegen einfache Bürgschaft[1]. Als Raiffeisen nach Heddesdorf bei Neuwied versetzt wurde, löste sich der Verein auf; er hatte in vierjähriger Wirksamkeit in 507 Posten 11 735 Thaler auf fünf Jahre zu 7 1/10 Prozent Zins und Provision dargeliehen; der Reingewinn betrug 620 Thaler, die Größe der Darlehen schwankte zwischen 5 und 110 Thalern[2]. Im Jahre 1854 gründete Raiffeisen in Heddesdorf den sogenannten Wohlthätigkeitsverein, ebenfalls wieder aus den wohlhabendsten Einwohnern des 5 Pfarreien, 14 Gemeinden und ca. 9000 Seelen umfassenden Bezirks. Um den sinkenden Wohlstand möglichst zu heben, hatte der Verein nach Raiffeisens Mitteilungen[3] den Zweck, nach allen Richtungen wohlthätig zu wirken, für die Erziehung verwahrloster Kinder zu sorgen, arbeitslosen Einwohnern, besonders entlassenen Sträflingen, Beschäftigung zu geben, eine Volksbibliothek zu errichten, namentlich aber für die Beschaffung des nötigen Viehs zu sorgen und eine Kreditkasse zu gründen. Der Verein lieh im ganzen während seines zehnjährigen Bestehens, nämlich bis zum Jahre 1864, an 1467 Personen 54 447 Thaler aus.

Das Geld wurde nicht von den Genossen beschafft; Raiffeisen kannte, wie er erzählt (Darlehnskassenvereine S. 11), keinen der in diesem Jahrzehnt immerhin schon zahlreicher auftauchenden Kreditvereine[4]. Nach längeren Bemühungen verstand sich ein Kapitalist in einer benachbarten rheinischen Stadt dazu, 2000 Thaler vorzuschießen, als zwanzig Vereinsmitglieder sich durch gerichtlichen Akt mit ihrem Gesamtvermögen für die Schuld haftbar erklärten (Raiffeisen, a. a. O. S. 12). Es trat nun bei dem Wohlthätigkeitsverein ein Zweig nach dem andern außer Wirksamkeit, bis nur noch die

[1] Raiffeisen, Darlehnskassenvereine, 1. Aufl., S. 11.

[2] Zeidler, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Leipzig 1893, S. 25.

[3] Darlehnskassen, 1. Aufl., S. 11.

[4] Auch ländliche entstanden schon: vgl. Zeidler a. a. O., S. 25/26. Weitere Beispiele später.

Vorschuß- oder Darlehnskasse übrig blieb (Raiffeisen, a. a. O. S. 13). Endlich wurde er im Jahre 1864 aufgelöst und gleichzeitig ein neuer Verein, der „Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein" unter sofortiger sehr starker Beteiligung gebildet. Der erste wirkliche Raiffeisensche Darlehnskassenverein ist dies jedoch nicht, sondern dies ist, soweit mir bekannt ist, die im Jahre 1862 gegründete „Darlehnskasse für das Kirchspiel Anhausen". Einige weitere Gründungen in der Nähe von Neuwied erfolgten noch im gleichen und in den folgenden Jahren.

Im Jahre 1866 veröffentlichte Raiffeisen die erste Auflage seiner Schrift über Darlehnskassenvereine. Die Vorrede ist vom März datiert. Vermutlich auch in diesen Monat fällt seine Bekanntschaft mit einem Manne, der gewillt und im stande war, seinem Lebenswerk die nachdrückliche Unterstützung zu verleihen, ohne die es wohl, wie viele andere hoffnungsvolle Ansätze jener Zeit zu Neugestaltungen, verkümmert wäre. Dieser Mann war der Landrat a. D. Thilmany, Generalsekretär des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen. Ein Mann vom lautersten Charakter, eindringender Sachkenntnis, glühender, thatkräftiger Hingabe an die von ihm vertretene Sache und von großem Einflusse. Das letztere ist von Wichtigkeit. Raiffeisen war Bürgermeister a. D. in einem kleinen Westerwalddorfe, fern vom Getriebe der Welt, ohne Möglichkeit einer Wirkung außer der seiner Persönlichkeit. Sein Buch, so zweckentsprechend es ist, erhebt sich im geistigen und sittlichen Gehalt nicht über andere zeitgenössische Schriften; er besitzt weder die schriftstellerische Begabung noch die Bildung seiner beiden großen Vorgänger, Schulze und Victor Aimé Huber. Bei der Zähigkeit, die die rheinischen, fest in der Tradition wurzelnden Bauern jedem Neuerungsversuch entgegensetzen — noch heute ist im Rheinland die Gründung von Genossenschaften keine ganz leichte Sache — wäre die von einem Einzelnen ausgehende Agitation, zumal nach den ersten ernsthaften Widerständen, vermutlich nur von lokalen Erfolgen begleitet gewesen. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Kampfe gegen die Raiffeisenschen Genossenschaften, der von Schulze und anderen geführt wurde, Raiffeisen selbst zurückgetreten ist; seine Verteidigung führten Nasse, Held, Thilmany, Kapaun-Karlowa, Weidenhammer, v. Langsdorff, Kraus und andere. Konjekturalweisheit, was hätte geschehen können, ist stets mißlich; aber ohne jede Übertreibung läßt sich wohl sagen, daß erst das von Thilmany veranlaßte Eintreten des landwirtschaftlichen Vereins für Rhein-

preußen für Raiffeisen diesem die Mittel und die Möglichkeit einer Wirkung auf die Massen gab.

Thilmany hatte, wie aus den Akten des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen[1] hervorgeht, die genossenschaftliche Bewegung eifrig verfolgt. Als er auf Raiffeisens Buch stieß, sah er hier plötzlich die Lösung der Organisationsfrage für den ländlichen Kredit. In einem kleinen, von ihm noch im März 1866 verfaßten Artikel „Darlehns-Kassen-Vereine für das platte Land", der wohl zugleich die erste litterarische und die erste offizielle Anerkennung Raiffeisens darstellt, sagt er: „Bisher hat man geglaubt, daß es seine unübersteigbaren Schwierigkeiten habe, die so wohlthätig wirkenden Spar- und Darlehnskassenvereine auf dem Principe der Solidarhaft aller Mitglieder auch auf dem platten Lande zu errichten .... Auch ich war dieser Ansicht und freute mich darum, als dem Bonner Kreditverein[2] der Versuch so gut gelang, die Dienste seiner Kasse auch den Landbewohnern des Kreises Bonn durch Gründung von Filialen in acht Landgemeinden, zur Verstärkung ihres umlaufenden Betriebskapitals mindestens, zuzuwenden. Jetzt bin ich eines Besseren belehrt, seit der Bürgermeister a. D. Raiffeisen in Heddesdorf bei Neuwied in einer kleinen Schrift die Entstehung und Entwickelung von fünf ländlichen Darlehnskassenvereinen im Kreise Neuwied geschildert hat. Die Aufgabe, um deren Lösung alle landwirtschaftlichen Vereine so emsig sich bemühen, ist nunmehr so ausreichend gelöst, daß wir mit Ruhe die Verwirklichung der so allseitig verlangten Reform der Hypothekengesetzgebung abwarten können." Im weiteren Verlauf des Aufsatzes, der an alle Zeitungen versendet wurde, richtet Thilmany „an alle, die es angeht, namentlich an die landwirtschaftlichen Vereine und Kasinos und an die Herren Pfarrer, Bürgermeister und Ortsvorsteher die inständigste Bitte, sich ohne allen Verzug mit dem eingangs benannten Schriftchen von Raiffeisen bekannt zu machen und nicht eher zu ruhen, als bis jeder Pfarr- oder Bürgermeistereibezirk

[1] Die Benutzung dieser Akten hat mir der jetzige Generalsekretär, Herr Landesökonomierat Dr. Havenstein, freundlichst gestattet, wofür wie für andere liebenswürdige Hülfe und Auskunft ich ihm hier nochmals bestens danke. Die folgenden Mitteilungen sind, soweit keine andere Quelle angegeben ist, den Vereinsakten entnommen und zwar vornehmlich dem Aktenheft O 9 I. — Die Privatakten Thilmanys scheinen leider verloren gegangen zu sein.

[2] Von Thilmany selbst geleitet.

eine Darlehnskasse nach dem Vorbilde des Westerwaldes seiner Landbevölkerung dienstbar gemacht hat."

Thilmany ließ es jedoch bei der bloßen Empfehlung nicht bewenden. Er brachte die Sache sofort in den Vereinsversammlungen zur Sprache. Bei Gelegenheit der 36. Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins in Saarlouis wurde am 9. September 1867 in der Sektion Volkswirtschaft die Frage der Gründung einer norddeutschen Bodenkreditbank und ihrer Bedeutung für die rheinische Landwirtschaft verhandelt. Im Laufe der Verhandlungen stellte Raiffeisen, der ihnen beiwohnte, den von der Versammlung einstimmig angenommenen Antrag: „Die Gründung und Pflege der Darlehnskassen-Vereine nach dem System des Bürgermeisters a. D. F. W. Raiffeisen zu Heddesdorf als eine Vereinsangelegenheit zu betrachten, solche Vereine über den ganzen Vereinsbezirk zu organisieren und demzufolge den Vorstand des Vereins und die Direktionen der Lokalabteilungen aufzufordern, diese Organisationen auf alle Weise zu fördern und sich zur besonderen Aufgabe ihrer künftigen Thätigkeit zu machen." Auch in dem von dem Vereinspräsidenten abgestatteten Jahresberichte wurde auf Raiffeisen hingewiesen [1]. Die Generalversammlung, in der Raiffeisen über den Sektionsbeschluß referierte, nahm diesen darauf ohne Debatte an. Verhandlungen des Vereins mit Raiffeisen hatten zur Folge, daß der Vereinspräsident, Herr vom Rath, am 27. Juli 1868 folgendes Schreiben an Raiffeisen richtete: „Nachdem Sie sich in der Vorstandssitzung vom 4. Juli bereit erklärt haben, als Beauftragter des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen den Lokalabteilungen mit Rat und That bei der Gründung von Darlehnskassen an die Hand zu gehen und an den geeigneten Orten die Anregung zur Gründung solcher Vereine zu geben, ersuche ich Sie ergebenst, mir Ihre Ansichten über die zweckmäßigste Art mitzuteilen, wie die vom Vorstande mir aufgetragene erneute Fürsorge für die Gründung von Darlehnskassenvereinen nach Raiffeisenschem System in Ausführung zu bringen sei, um zu einem sicheren Resultate zu gelangen. Ich stelle Ihnen anheim, ob Sie mir Ihre Vorschläge schriftlich oder mündlich eröffnen wollen und bemerke, daß nach dem Statut Ihnen alle Auslagen, welche Sie im Dienste des Vereins haben werden, aus der Centralkasse erstattet werden, und daß diese Kasse angewiesen ist, vorläufig Ihnen einen Kostenvorschuß von 50 Thalern zu

[1] Zeitschrift des landwirtschaftl. Vereins für Rheinpreußen 1868, S. 6, 14.

leisten". Am 4. August erwiderte Raiffeisen: „daß, soweit es meine Kräfte und meine Zeit erlauben, ich gerne bereit bin, bei der für eine gedeihliche Wirksamkeit des Vereins notwendigen Organisation der Darlehnskassenvereine über den ganzen Vereinsbezirk mitzuwirken." Er meint, daß zu einer gedeihlichen Wirksamkeit Agitationsreisen nötig seien und bittet dafür um einen „als Legitimation für die Lokalabteilungen dienenden schriftlichen Auftrag."

Die erste Reise, die Raiffeisen daraufhin unternahm, hatte guten Erfolg; er konnte dabei 12 Darlehnskassenvereine gründen. Die 37. Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins im Jahre 1868 beschloß auf Antrag der Sektion Volkswirtschaft die Bildung einer Hülfsabteilung für das Darlehnskassenwesen und übertrug deren Direktion Raiffeisen. Sein erstes Werk in dieser neuen Stellung war die Aufstellung von Normalstatuten auf Grund des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 und der damals schon vorliegenden Erfahrungen, auf welche die Lokalabteilungen nachdrücklich hingewiesen wurden.

Zu gleicher Zeit setzte der Verein alle seine sonstigen Kräfte für die Zwecke Raiffeisens ein, insbesondere wirkten seine Wanderlehrer dahin. Einem davon, Herrnberg, gelang es sogar, an der Stätte der ersten Wirksamkeit Raiffeisens, Flammersfeld, einen Darlehnskassenverein ins Leben zu rufen. Die Bedeutung der Wirksamkeit des Vereins für das Genossenschaftswesen ist auch von Anhängern Schulzes erkannt worden, die sich je nach ihrer Auffassung darüber entrüsteten[1] oder freuten[2]. Die weitere Entwickelung der Raiffeisenkassen ist allgemein bekannt. Über den ferneren Anteil des landwirtschaftlichen Vereins daran giebt die von Dr. Havenstein verfaßte Vereinsgeschichte Auskunft[3]. Als später die Darlehnskassen weitere, insbesonders über die Rheinprovinz hinausreichende Verbreitung erlangt hatten, gründete Raiffeisen eine eigene Organisation, die Anwaltschaft in Neuwied. Damit wurden die engen Beziehungen zu dem landwirtschaftlichen Verein gelöst.

[1] Parisius, Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich. Berlin 1876. S. 58, Anm. 2.

[2] Spiethoff, der Direktor des rheinisch-westfälischen Genossenschaftsverbandes, den der landwirtschaftliche Verein „durch die großartigen Dienste, welche er dem Volkswohl leistet, in freudiges Erstaunen setzte." Vgl. Schulze-Delitzsch, Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin 1870, S. 500.

[3] Der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen und seine Wirksamkeit. Festschrift zur Feier seines fünfzigjährigen Bestehens. Bonn 1883, S. 308 ff.

Wir haben bisher nur die an Raiffeisen direkt anknüpfende Bewegung verfolgt. Aber als Raiffeisen von Thilmany entdeckt wurde, gab es bereits einen bedeutenden Bestand an Genossenschaften in der Rheinprovinz. Raiffeisen hatte fünf Darlehnskassenvereine; nach Schulze aber hatten sich schon 10 gebildet, davon drei mit umfassender Thätigkeit für landwirtschaftliche Zwecke. Einer davon, Bitburg, ist jetzt noch die größte landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Rheinlands. Die unablässigen und bis in den Anfang der vierziger Jahre hinabreichenden Bemühungen des landwirtschaftlichen Vereins, die ländliche Kreditfrage zu lösen, schildert Havenstein in seinem citierten Werke ausführlich. Raiffeisens Genossenschaften sind aber bis zum Jahre 1862 keine Kreditgenossenschaften, sondern Wohlthätigkeitsvereine auf genossenschaftlicher Grundlage. Man thäte ihnen also unrecht, wenn man sie mit Schulzeschen Kreditvereinen vergliche, die auf einer technisch und juristisch gleich vorzüglichen Basis standen. Will man Raiffeisens Verdienste und zugleich seinen Zusammenhang mit den Zeitströmungen würdigen, so muß man die anderen genossenschaftlichen Gebilde jener Zeit zum Vergleich heranziehen, wie sie urwüchsig überall aus dem rheinischen Boden entsprangen.

Zwei Grundgedanken charakterisieren die Reformbestrebungen der vierziger und fünfziger Jahre. Der Druck und das Elend, unter dem die Masse lebt, wird in Stadt und Land gleich lebendig erkannt. Es regt sich das Gefühl der socialen Verantwortlichkeit, je nach der Weltauffassung politisch oder religiös eingekleidet. Die zweite, gleich starke Erkenntnis ist die, daß sich im Grunde nur jeder selbst im Verein mit denen helfen kann, die in seiner Lage sind: das genossenschaftlich-socialistische Gefühl. Beide Principien, das karitativ-christliche und das genossenschaftlich-socialistische, sind bei Raiffeisen anfangs ganz verschmolzen, zu einer völligen Scheidung ist es nie bei ihm gekommen. Gerade darauf beruht bei ihm die Stärke seiner Persönlichkeit. Es wäre von großem Reiz, den einzelnen Motiven bis an ihren Anfang hin nachzuspüren; aber das würde eine Kulturgeschichte der Mitte unseres Jahrhunderts.

Der Flammersfelder Hülfsverein ist noch durchaus karitativ. Die Hülfebringenden haften solidarisch, um das nötige Kapital aufzutreiben; sie treten als Garanten zwischen die Darlehnsgeber und Darlehnsnehmer. Die Darlehnsnehmer haben mit dem Hülfsverein nichts zu thun, als daß sie durch seine Vermittelung ein Darlehen bekommen. Der eigentlich genossenschaftliche Gedanke, die gemein=

same Haftung der Schuldner, wird, soweit ich die Sachlage übersehen kann, von Raiffeisen erst bei dem Anhausener Darlehnskassenverein im Jahre 1862 eingeführt. Ähnliche Genossenschaften von Helfenden lassen sich im Rheinland mehrfach aufweisen.

Eine Probe frühzeitigen genossenschaftlichen Geistes im Rheinland ist die St. Antoniusbruderschaft zu Mettlach im Kreise Merzig. Diese ist ein im Jahre 1819 von den Arbeitern der dortigen Steingutfabrik gegründeter „Verein zur gegenseitigen Hülfeleistung und zur Förderung der sittlichen Bildung.“ Nach dem ursprünglichen Statut bestanden die Hülfeleistungen in folgendem: 1. Bei Erkrankungen der Mitglieder werden die Kosten des Arztes, der Chirurgen und der Medikamente aus der Bruderschaftskasse bestritten; 2. Wird ein Mitbruder durch Krankheit oder andere Unfälle außer stand gesetzt, etwas zu verdienen, so erhält er vom 15. Tage an Arbeitslosenunterstützung; 3. Verstorbene Mitglieder werden auf Kosten der Bruderschaft beerdigt, es wird ihnen eine Seelenmesse gelesen und ein Grabmal gesetzt; die Hälfte seines Anteils am Bruderschaftsvermögen wird seiner Witwe oder seinen Kindern ausgezahlt; 4. Witwen erhalten Pensionen, auch Waisenkinder werden bis zum 15. Lebensjahr unterstützt. Die Bruderschaft erweiterte später ihre Thätigkeit noch: sie unterstützte Angehörige der zum Militärdienst eingezogenen Mitbrüder, gewährte altersschwachen Mitgliedern Altersrente und schuf sogar ein Magazin zur Ausgleichung der Wirkung wechselnder Getreidepreise.

Dem späteren Typus schon bedeutend näher ist der im Jahre 1844 in Capellen bei Moers gegründete Hülfs- und Unterstützungsverein. Hier haftete in erster Linie die Gemeinde; als die Geldbeschaffung trotzdem schwierig wurde, verpflichteten sich „Männer, welche auf eine uneigennützige Weise, bloß um der guten Sache selbst willen, die Verwaltung der Spar- und der Prämienkasse unentgeltlich zu übernehmen sich hierselbst fanden, auch statutengemäß neben der Garantie der Gemeinde solidarisch für jeden Schaden, welchen die Sparkasse infolge der Ausleihungen erleiden könnte, durch specielle rechtsverbindliche Erklärungen zu haften.“

Die Gemeindehülfskassen sind Ende der vierziger Jahre bereits ziemlich verbreitet. Eine solche Leihkasse errichtete z. B. im Jahre 1845 die hessische Gemeinde Horchheim. Den nötigen Fonds, für den die Gemeinde Garantie leistete, lieh das Neuhauser Hospital zu Horchheim; die Darlehen wurden gegen Privatschuldscheine und Bürgschaft zu 6 % verliehen; der Rückzahlungstermin erstreckte sich je

nach der Summe (20 bis mehr als 50 fl.) auf 1 bis 5 Jahre. Die ausgeliehene Summe belief sich nach einer Mitteilung vom Anfang des Jahres 1850 auf 12788 Gulden.

Raiffeisen gründete den Flammersfelder Hülfsverein im Jahre 1849 bekanntlich speciell zur Bekämpfung des Viehwuchers. Dieselbe Ursache rief ein Jahr vorher in der nahegelegenen Gemeinde Hömberg, Amts Nassau, eine „Hülfskasse zur Anschaffung von Vieh für minderbemittelte Gutsbesitzer" ins Leben. Der Gründer, Bürgermeister J. Schmidt, berichtet darüber in dem Wochenblatt des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirte (Jahrgang 1850 Nr. 32 und Beilage Nr. 26). Er sei schon seit vielen Jahren zu der Überzeugung gelangt, daß die allmählich eingekehrte allgemeine Verarmung einiger Gegenden des Herzogtums Nassau, namentlich derjenigen, in welchen die Viehzucht den Hauptnahrungszweig bilde, fast ausschließlich darin ihren Grund habe, daß die meisten der minderbemittelten Gutsbesitzer jener Gegenden beinahe ihr sämtliches Vieh gegen Kredit anschaffen müßten. Daß der Schacherhandel dabei eine ausgedehnte und leider zu bedeutende Rolle gespielt habe, sei nicht zu leugnen, indem es nicht selten vorgekommen sei, daß der Kreditnehmer 25—50 % Verlust hatte, außer anderen Nachteilen, die ihm der Kreditgeber bis zur gänzlichen Auszahlung bereitete und denen zu entgehen er sich außer stande fand. Im März 1848 wurde die Hülfskasse errichtet: die Gemeinde nahm ein Kapital von 1500 Gulden auf, das vollkommen ausreichte, um das nötige Vieh anzuschaffen und ältere Viehschulden zu tilgen. Der Schuldner muß einen Bürgen stellen. Die Rückzahlung der empfangenen Unterstützung wird von dem Empfänger binnen 4 Jahren, jedes Jahr auf Martini zum vierten Teil mit 5 % Zinsen und 1 kr. Hebegebühr vom Gulden an den Rechner geleistet.

Die Ähnlichkeit mit dem Statut des Flammersfelder Hülfsvereins fällt in die Augen. Kleine Unterschiede wie die, daß in Flammersfeld die Rückzahlung auf fünf Jahre verteilt wird, daß in Hömberg der Rechner die Verwaltung unentgeltlich, in dem Raiffeisenschen Verein aber gegen zwei Fünfzehnteile vom Gewinne des Vereins führt, fallen nicht in Betracht. Es sind augenscheinlich zwei Männer zu gleicher Zeit auf die gleiche Lösung der gleichen Aufgabe gekommen. Aber das Raiffeisensche Statut zeigt einen entscheidenden Fortschritt; es fällt die Haftung der Gemeinde ganz fort, an ihre Stelle tritt die Haftung der Helfer, die allein den Verein bilden. Der Nachtrag des Hömberger Statuts aber enthält wieder einen Fortschritt

über Raiffeisen hinaus: die solidarische Haftung der Schuldner, die das innerste Wesen der Genossenschaft ausmacht. Der betreffende § 22 des Hömberger Statuts lautet: „Außerdem, daß Jeder, welcher zu den in diesen Statuten angegebenen Zwecken ein Darlehn erhalten hat, einen Bürgen und Selbstzahler zu stellen hat, haftet auch noch einer für alle und alle für einen des demnächst entstehenden Schadens".

Wann Raiffeisen zur klaren Erkenntnis des Unterschiedes zwischen der auf der Solidarhaft der Verpflichteten beruhenden Genossenschaft und dem Wohlthätigkeitsverein gekommen ist, läßt sich nicht feststellen. Wie es scheint, hat er den Gedanken der karitativen Vereinigung sehr schwer aufgegeben. Noch in der Vorrede zur ersten Ausgabe der Darlehnskassenvereine, also 1866, klagt er (S. 12, 13): „So, wie die Vereine bis dahin geschildert wurden, zahlten die Mitglieder nichts und beanspruchten nichts. Sie wirkten uneigennützig aus Nächstenliebe. Wir haben fünfzehn Jahre hindurch hartnäckig an diesem Grundsatze festgehalten, müssen aber nun gestehen, daß derselbe nicht haltbar ist, und daß Vereine auf diesem Grundsatze nicht lebensfähig sind, obgleich der Grundsatz der Selbsthülfe vorhanden und gewahrt ist, indem kein Schuldner etwas geschenkt bekommt und unnachsichtig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen angehalten wird . . . . Das persönliche Interesse ist der Kitt, welcher Vereine der in Rede stehenden Art zusammenhalten muß. Die Mitglieder der vorgedachten Vereine hatten an diesem selbst keinen direkten Vorteil. Sie sollten für andere wirken, was für die Dauer sich als unausführbar erwies."

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß diese Schöpfungen Raiffeisens keine Genossenschaften im gebräuchlichen Sinne des Wortes waren. Die erste von ihm gegründete Genossenschaft ist der Anhausener Darlehnskassenverein vom Jahre 1862.

Schon vor 1862 scheinen jedoch ländliche Kreditgenossenschaften existiert zu haben.

Urwüchsig scheinen die Verhältnisse an der Mosel entstanden zu sein. Dort entstanden eine Anzahl Winzergenossenschaften am Anfang der fünfziger Jahre[1], die von den Gemeinden Vorschüsse erhielten. Die Regierung konnte das nur billigen, da die Interessen

[1] Havenstein, a. a. O., S. 323. — Akten des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, O 17 b, vol. I.

der Gemeinden und der Winzer dort identisch waren. Aus diesen Vorschüssen, deren Höhe sich nach der Zahl der Genossen und dem Gesamtwerte der von diesen abgelieferten Weine belief, gab die Genossenschaft den Genossen Darlehen. Als Grundlage für diese Darlehen diente die an die Genossenschaft abgelieferte Crescenz und event. der Weinbergsbesitz. So lieh der 1852 gegründete Winzerverein in Neil bis zum Jahre 1859 4800 Thaler an seine Mitglieder aus.

Im Jahre 1861 erschien im Verlag von Heinrich Hübner in Leipzig eine damals vielgelesene Schrift von Bernhard Miller „Über ländliche Vorschuß und Kreditvereine", in der klar ausgesprochen wurde, daß die Landwirte anderen Kredit brauchten als die Städter und deshalb eigene Organisationen dafür schaffen müßten. Vielleicht verdanken ihr die „landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Amte Marienberg" auf dem nassauischen Westerwald ihr Dasein, doch scheinen sie schon früher entstanden zu sein. In den Statuten heißt es: „Zur Beschaffung von Geld zum gemeinsamen und zeitigen Ankauf guter Saatfrüchte sowie zur Bestreitung sonstiger landwirtschaftlicher Ausgaben treten die in den bisherigen Verhandlungen verzeichneten Gutsbesitzer des Amts Marienberg zu Genossenschaften zusammen. Es soll hierdurch vermittelt werden, daß die Mitglieder zu besagtem Zweck darlehnsweise Geld zu 5 % Zinsen mit der Vergünstigung abschlagsweiser Rückzahlung erhalten können. Die Genossenschaften sollen vorerst bis zum 1. April 1862 dauern. Der Darlehnskredit für dieselben wird vorerst bei der Herzoglichen Landesbank gegen solidarische Haftbarkeit nachgesucht. Die Genossenschaftsmitglieder geben sich gegenseitig dabei die Zusicherung, daß sie bei Veräußerung von Immobilien und Errichtung einer Hypothek während des Bestehens der Genossenschaft zuvörderst ihre genossenschaftliche Schuld abtragen wollen . . . . Die Führung der Genossenschaftsgeschäfte im allgemeinen übernimmt der in den Schuldscheinen der Genossenschaften genannte Bevollmächtigte unentgeltlich . . . . Der Genannte vermittelt durch die Einrichtung eines geordneten Rechnungswesens den Verkehr zwischen der Herzoglichen Landesbank und den Genossenschaften als Gesamtheiten einerseits und deren einzelnen Mitgliedern andererseits . . . . Bis zum 1. April 1862 müssen, wenn nicht eine Verlängerung der Kreditperiode sich demnächst als erforderlich erweist und in diesem Falle bei der Herzoglichen Landesbank erwirkt wird, die geleisteten Vorschüsse mit Zinsentilgung zurückbezahlt werden." Was aus den Marienberger Kreditgenossenschaften

geworden ist, und ob sich noch weitere im Westerwald gebildet haben, vermag ich nicht zu sagen.

Die Satzungen seiner ersten Kreditvereine, in denen die Beziehungen aller Mitglieder zueinander rein auf das Geschäftliche gerichtet waren, konnten Raiffeisen auf die Dauer nicht genügen. Da sich ihm die Überzeugung aufgedrängt hatte, daß die von Schulze schon länger verteidigte Solidarhaft der Schuldner für die Weiterentwickelung der Kreditgenossenschaften unumgänglich nötig sei, suchte er an anderer Stelle Raum für seine idealistische Auffassung des Genossenschaftsgedankens und zwar durch Einführung des Stiftungsfonds. Das Anhausener wie das Heddesdorfer Statut kennen ihn noch nicht; zwar darf das Reservekapital nicht verteilt werden, aber nach event. Auflösung des Vereins wird es zu wohlthätigen Zwecken, namentlich für Erziehungs- und Bildungsanstalten bestimmt. Das Normalstatut von 1869 enthält in § 37 die Bestimmung, daß bei Auflösung des Vereins das Reservekapital den Gemeinden des Vereinsbezirks zufalle, deren Vertretungen es zu Darlehnskassen im Sinne der Statuten zu verwenden, selbst zu verwalten oder durch einen von ihnen gewählten Vorstand verwalten zu lassen haben.

Wie Raiffeisen zu dem Gedanken des Stiftungsfonds gekommen ist, wäre interessant zu erfahren. Der Stiftungsfonds taucht bekanntlich zuerst bei Buchez auf[1], der von katholisch-religiösen Ideen erfüllt ist. Die socialistischen Arbeiter Frankreichs nehmen ihn 1849 wieder auf, und der auf Schweizer Boden lebende Socialdemokrat Joh Phil. Becker hat den Stiftungsfonds in sein Normalstatut für Produktivgenossenschaften im Jahre 1866 eingeführt[2]. Auf vielen Wegen konnte die Idee in das in jener Zeit noch stark socialistisch durchwühlte Rheinland dringen. Vielleicht schlummerte sie in Raiffeisen schon seit 1849. Damals war die Woge des Socialismus so stark von Frankreich herübergeschlagen, daß sogar der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen die sociale Frage durch Errichtung einer kommunistischen Landarbeiterkolonie in Röttgen bei Godesberg lösen wollte; der Finanzminister versagte jedoch seine sehr nötige Beihülfe.

Den Schlüssel nicht nur hierzu, sondern zu Raiffeisens Charakter überhaupt, bietet die schöne Schilderung seiner Persönlichkeit, die sein

[1] Crüger, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892, S. 83 ff.

[2] Berghoff-Ising, Die socialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz. Leipzig 1895, S. 38.

Mitarbeiter Dr. Faßbender in einem Briefe an Raiffeisens Sohn gegeben hat[1]. Er spricht darin von der Firma Raiffeisen und Konsorten, deren Mitinhaber er war; die Firma besorgte die gemeinsamen Bezüge für die dem Neuwieder Verbande angeschlossenen Genossenschaften. Die Schilderung lautet: „Die ursprünglichen Intentionen Ihres Herrn Vaters bei der Gründung der ‚Firma' habe ich Gelegenheit gehabt, kennen zu lernen . . . . . Die Einrichtung der katholischen Orden und die im Gemeineigentum der Herrenhuter Gemeinden stehenden Anstalten haben ihm als Vorbild bei der Einrichtung vorgeschwebt. Sein Ideal war von Anfang an, wo ich ihn kennen lernte und bis zur Gründung der ‚Firma' die Konstituierung einer Gesellschaft nach Art eines klösterlichen Ordens. Er hätte gewünscht, daß er Leute gefunden hätte, welche sich bereit finden ließen, im Cölibat und mit Verzicht auf Privatvermögen die sociale Krankenpflege mit besonderer Berücksichtigung der ländlich-bäuerlichen Bevölkerung zu üben, wie es z. B. die Waldbreitbacher Krankenbrüder mit physischen Kranken thun. Dabei aber lag ihm der Gedanke der Gründung einer religiösen Genossenschaft ganz fern. Er glaubte vielmehr, entsprechend seiner eigenen religiösen Richtung, die ja mit dem Egidy-Dreyerschen undogmatischen Christentum (Johanneskirche), abgesehen von dem Grunddogma der Gottheit Christi, viel gemein hatte — ob in den Jahren nach unserer Trennung eine Änderung in diesen Ansichten eingetreten ist, weiß ich nicht — er glaubte, daß in dieser Genossenschaft Angehörige der verschiedenen christlichen Konfessionen, wenn sie nur lebendiges religiöses Bewußtsein und den festen Glauben an die Gottheit Christi hätten, nebeneinander wirken könnten u. s. w. Dies alles führe ich an als Beweis, daß es jedenfalls bei der Gründung der Firma Ihrem Herrn Vater ganz ferne gelegen hat, einem Einzelnen unbeschränkte Gewalt über die Firma zu übertragen, sondern daß der Korporationsgedanke bei ihm feste Gestalt gewonnen hatte. Er hatte auch die Absicht, bei Gründung der Firma Raiffeisen und Konsorten, daß von den Beamten geeignete Kräfte nach entsprechender Probezeit in die Firma aufgenommen werden sollten u. s. w. Auch ist über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Firma in dem Statut Bestimmung getroffen."

Es ist also immer wieder der Gedanke der „christlichen Association," wie Wichern es nannte. Die innere Mission, wie sie

[1] R. P. Raiffeisen, Drei Jahre als General-Anwalt der Neuwieder Genossenschafts-Organisation. München 1894, S. 66.

Wichern und Huber verstanden, ist die großartigste Durchführung des Ideals, das auch Raiffeisen zu dem seinen gemacht hatte.

Raiffeisen war eine ungemein scharf ausgesprochene Persönlichkeit. Wie er seine persönlichen Erfahrungen über die Bedürfnisse der Landwirte als Bürgermeister eines Westerwalddorfes zur durchgängigen Norm für alle landwirtschaftlichen Genossenschaften machen zu können ehrlich überzeugt war, so versuchte er auch sein Ideal christlicher Liebesthätigkeit in feste und für andre verbindliche Formen zu kleiden. So ging es auch ihm wie jeder wirklichen Individualität. Sein Schicksal war — si parva licet componere magnis — das Bismarcks; die Herrschaftsformen, die er sich schuf, bilden sich um, sobald er verschwindet. Am 18. April dieses Jahres hat die Generalversammlung der Neuwieder Genossenschaften zu Frankfurt a. M. zwei weittragende Beschlüsse gefaßt: die Firma Raiffeisen und Konsorten löst sich auf; an Stelle dieser niemandem verantwortlichen Vereinigung übernimmt die Landwirtschaftliche Centraldarlehnskasse für Deutschland, eine Aktiengesellschaft, die Vermittelung der gemeinsamen Ein- und Verkäufe. Und ferner wird die bisherige straffe, ganz Deutschland umfassende Organisation, die in Neuwied centralisiert war, gelockert; die, die besonderen lokalen Verhältnisse berücksichtigenden Landes- und Provinzialverbände erhalten Vertretung im Vorstand und Aufsichtsrat des Generalverbandes. Diese Neuorganisation wird nicht den Anfang des Zerfalls, sondern eine Stärkung des Neuwieder Verbandes bedeuten.

Bericht über die 18. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Von

Dr. **Emil Münsterberg.**

Das ausländische Armenwesen S. 326. — Hülfe in außerordentlichen Notständen S. 331. — Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige S. 335. — Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten S. 342. — Existenzminimum in der Armenpflege, Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten S. 344. — Zufluchtsstätten für weibliche Personen S. 348.

Durch seine letztjährige Tagung in Nürnberg hat der Verein nun auch zum ersten male den Fuß auf bayrischen Boden gesetzt, nachdem er zwei Jahre vorher in Straßburg zum erstenmal außerhalb des Geltungsgebietes des Unterstützungswohnsitzes getagt hatte. Die Verhältnisse, die ihn in dem ersten Jahrzehnt seines Bestehens davon zurückhielten, in Bayern eine Versammlung abzuhalten, haben sich inzwischen wesentlich geändert. Ebenso wie in dem Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzes die eigentlich armenrechtlichen Fragen ziemlich zur Ruhe gekommen und vor den organisatorischen und socialpolitischen Fragen zurückgetreten sind, so hat auch Bayern seine Gesetzgebung über das Heimatwesen durch die Novelle von 1896 abgeschlossen und wendet sich ebenfalls der inneren Thätigkeit auf den Fürsorgegebieten in erster Linie zu. Auf diesem Gebiete aber sind die trennenden Momente, die im übrigen in Ansehung des armenrechtlichen Systems für das Reich mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen und Bayern für diese beiden Länder in Betracht kommen, ohne Bedeutung. Hier kommt es vor allem darauf an, das innere Wesen der Armenpflege zu beleben, gesunde Grundsätze festzustellen

und neue Wege, namentlich im Anschluß an die neuere socialpolitische Gesetzgebung, zu finden. In diesem Sinne konnte in Nürnberg das betont werden, was die Freunde der Armenpflege miteinander verbindet. Dieser Auffassung gaben auch die Vertreter der Staatsregierung und der Stadtgemeinde, sowie der Vorsitzende des Vereins in ihren Begrüßungsansprachen Ausdruck.

Wie üblich, waren die Gegenstände der Verhandlungen durch gedruckte Berichte vorbereitet, an die sich die mündlichen Erörterungen in der Versammlung anschlossen. Zu besonders lebhafter Debatte gab der Bericht über die Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige und über das Existenzminimum in der Armenpflege Anlaß.

Im einzelnen ist über die Gegenstände der Verhandlungen folgendes zu berichten:

1. Das ausländische Armenwesen. Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslands.

Der Berich knüpft an die verdienstvollen Ausführungen an, die der verstorbene Freiherr v. Reitzenstein bis zum Jahre 1894 zu geben pflegte, indem er ohne vorherigen Druckbericht die neuesten, für Deutschland wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete des ausländischen Armenwesens kurz zur Darstellung brachte. Nachdem die Berichterstattung so drei Jahre geruht hatte, nahm der Schreiber dieser Zeilen im Auftrage des Vereins die Berichterstattung wieder auf, diesmal jedoch in etwas weiterem Umfange und unter Darbietung eines umfassenden gedruckten Berichtes. Für die Vorbereitung durch einen Druckbericht sprach namentlich der Umstand, daß es wünschenswert sei, derartige Mitteilungen in einen gewissen Rahmen einzufügen, sie durch Angabe von Quellen und Litteratur zu ergänzen und sie etwas ausführlicher und systematischer, als es in mündlicher Darstellung geschehen konnte, darzustellen. Es sind bei dem Bericht die Länder in drei Gruppen eingeteilt: 1. die germanischen, die auf der Grundlage einer dem deutschen Armenrecht verwandten Gesetzgebung stehen, wohin Österreich und die Schweiz gehören. 2. England und Amerika als Länder mit öffentlicher Armenpflege, und 3. die romanischen Länder Frankreich, Italien und Belgien als die Länder mit vorwiegend fakultativer Armenpflege. Die Darstellung ist unter fortlaufenden Nummern für jedes Land gesondert gegeben; Angaben über die wichtigsten Quellen und die Litteratur sind voraus-

geschickt. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, das sehr mannigfaltige Detail wiederzugeben, wie auch der Referent selbst in der Versammlung hierauf verzichtete und an Stelle dessen eine zusammenfassende, im großen orientierende Übersicht über die Gesamtbewegung gab. Wenn bisher zwischen den Ländern der öffentlichen und der fakultativen Armenpflege grundlegend unterschieden werden konnte, so war von der interessanten Thatsache zu berichten, daß man mehr und mehr auch in den Ländern der fakultativen Armenpflege die Notwendigkeit der Einführung öffentlicher Armenpflege erkennt. So hat Frankreich, das bisher nur die Fürsorge für Kinder und Geisteskranke gesetzlich vorgeschrieben hatte, in dem Gesetz vom 13. Juli 1893 auch die Fürsorge für Kranke als neuen Zweig der öffentlichen Armenpflege eingefügt. Italien hat sein Gesetz von 1860 über die milden Stiftungen durch ein solches vom 17. Juli 1890 über die öffentlichen Einrichtungen der Wohlthätigkeit ersetzt und schon durch den Titel zum Ausdruck gebracht, daß es sich nicht lediglich um Angelegenheiten handelt, die der öffentlichen Gewalt entzogen sind. Auch in Belgien sind durch drei zusammenhängende Gesetze vom 27. November 1891 über die öffentliche Armenpflege, über die Krankenfürsorge und über die Unterdrückung von Landstreicherei und Bettel die Gemeinden verpflichtet worden, bei Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel der stiftungsmäßigen Anstalten mit den erforderlichen Zuschüssen einzutreten, und die Verpflichtung der größeren Verbände ausgesprochen, bei Leistungsunfähigkeit der Gemeinden für diese einzustehen. Ebenso ist in Basel, das von den deutschen Kantonen der einzige war, der bisher nur die sogenannte freiwillige Armenpflege kannte, durch ein neues Gesetz vom 27. November 1897 ein Schritt in der Richtung der öffentlichen Armenpflege dadurch gethan worden, daß die vorhandene Einrichtung der freiwilligen Armenpflege im Falle der Unzulänglichkeit durch Staatsbeiträge unterstützt werden soll, und daß für alte Leute eine direkte und unmittelbare Staatsunterstützung eintritt. Eine seltsame Mischung von öffentlicher und freiwilliger Armenpflege enthält die Bestimmung, daß jeder Bürger bei Strafe verpflichtet ist, ein Pflegeramt in der freiwilligen Armenpflege anzunehmen.

Sehr eng hängt mit der Armengesetzgebung die Wirtschaftsgesetzgebung zusammen, die in den Bestimmungen über Niederlassung, Eheschließung und Gewerbebetrieb ihren Ausdruck findet. Mehr und mehr wird das alte, an die Scholle fesselnde Heimatprincip aufgegeben, und die Verpflichtung der Gemeinde zur Fürsorge dorthin verlegt, wo der Bedürftige sich am längsten aufgehalten, wo er den

Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Existenz gefunden hat, wie das in umfassendem Maße die deutsche Freizügigkeitsgesetzgebung und das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz gethan haben. So hat Österreich sein längst veraltetes Heimatgesetz durch ein solches von 1896 ersetzt, dessen wesentlichste Neuerung darin besteht, daß die Verleihung des Heimatrechts nicht mehr vom bloßen Belieben der Aufenthaltsgemeinde abhängt, sondern daß sie auf Grund des Gesetzes gefordert werden darf. Wichtig ist namentlich, daß die Berechtigung, den Anspruch auf Heimatverleihung geltend zu machen, auch der bisherigen Heimatgemeinde zusteht, sodaß diese nicht, wie es bisher der Fall war, auf ungemessene Zeit zur Fürsorge für jemanden verpflichtet wird, der ihr thatsächlich längst entfremdet ist. Auf der andern Seite tritt in bemerkenswerter Weise das Nationalitätsprincip hervor, das die Wohlthaten der öffentlichen Armenpflege vor allem den Angehörigen des eigenen Landes zukommen lassen und wirtschaftlich schwache und der Verarmung nahe Existenzen aus dem Lande ausschließen will. Das bedeutendste Beispiel hierfür bildet Amerika mit seiner sehr entschiedenen Einwanderungsgesetzgebung, durch die Verarmte oder der Verarmung nahe Personen dem Lande fern gehalten werden sollten.

Im übrigen sind die Fragen des eigentlichen Armenrechts in neuerer Zeit entsprechend der wachsenden socialen Erkenntnis gegenüber den Fragen der Organisation und der zweckmäßigsten Fürsorgeeinrichtungen zurückgetreten. Der Ernst der auf Reformen im Armenwesen gerichteten Arbeit zeigt sich vor allem in der ganz ungewöhnlich sorgfältigen Vorbereitung der Gesetzgebung durch Prüfung der bestehenden Zustände und der Mittel zu ihrer Besserung. Mit besonderer Aufmerksamkeit werden die Zustände im Auslande verfolgt; namentlich sind die deutschen Zustände Gegenstand vielfacher, sehr eingehender Betrachtung und Nachahmung geworden. Von hervorragender, über das einzelne Land hinausgehender Bedeutung sind unter anderm die von Professor Mischler bearbeitete Statistik für Steiermark, die einem neuen Gesetz über das steiermärkische Armenwesen zur Grundlage diente, ebenso die umfassende Statistik des Berner Armenwesens, das dem Gesetz von 1897 die Wege ebnete. Italien hat, um sicher gehen zu können, eine königliche Kommission niedergesetzt, die nicht weniger als neun Bände Sitzungsberichte und ebenso viel an Statistik für eine Reihe von Provinzen veröffentlicht hat. Gerade diese statistischen Aufnahmen, die eine gewisse Konzentration an Centralstellen erfordern, haben unmerklich zur Einrichtung von

Centralbehörden für das Armenwesen geführt, deren hervorragendste das Local Government Board in England ist. Dieses hat es verstanden, mit weitem Blick und vorsichtiger, schonender Hand nach und nach bedeutende Reformen ins Werk zu setzen und gewissen Mißbräuchen, die jeder Armenpflege anhaften, nachdrücklich entgegenzutreten. Überhaupt tritt das Bestreben, da, wo die Verhältnisse des Armenwesens neu geordnet werden, seine Durchführung den Gesetzen und den Verwaltungsvorschriften entsprechend sicher zu stellen, fast allgemein hervor. Dies bildet den Hauptinhalt der neueren italienischen Gesetzgebung, die eine große Zahl wichtiger Verwaltungsakte der örtlichen Behörden der Genehmigung des Provinzialverwaltungsausschusses unterwirft und sehr eingehende Bestimmungen über die Auflösung widerspenstiger oder säumiger Verwaltungen und über die Bestrafung nachlässiger oder ungesetzlich verfahrender Verwaltungen ins Auge faßt. Auch die neuen Gesetze von Niederösterreich, Steiermark und Bern handeln ganz ausführlich von der Aufsicht über die örtlichen Organe, für die besondere Landes- und Kantonalinspektoren eingesetzt werden. Diesem Streben nach besserer Aufsicht geht das Verständnis für die entsprechenden Einrichtungen fortdauernd zur Seite. Man hat sich durchweg überzeugt, daß kleine und leistungsunfähige Gemeinden trotz scharfer gesetzlicher Vorschriften nicht im stande sind, den ihnen obliegenden Aufgaben zu genügen, und daß eine den Verhältnissen angepaßte Beteiligung der größeren Verbände unerläßlich ist. Diese Beteiligung ist schon in früherer Zeit sehr ausgiebig in Frankreich ausgebildet worden, wo die Departements und der Staat sich an der Fürsorge für Kinder und Geisteskranke nach bestimmten Maßstäben zu beteiligen hatten. Derselbe Grundsatz ist auch jetzt in dem neuen Gesetz über die Krankenpflege durchgeführt. Wir finden ihn in Italien bei der Unterstützung arbeitsunfähiger Personen wieder, während in Belgien ein sogenannter Fonds commun bestimmt ist, leistungsunfähigen Gemeinden Zuschüsse zu gewähren. Dasselbe Streben tritt bei Steiermark in dem Gesetz von 1896 durch Beteiligung des Landesausschusses, in Niederösterreich durch die Bildung der Bezirke und die Beihülfe des Landes hervor, während in Bern neben den Zuschüssen an unvermögende Gemeinden und die Errichtung von Anstalten besonderer Art noch die direkte Staatsunterstützung für auswärts lebende Staatsangehörige hinzukommt.

Eine verwandte Einrichtung bildet die Verbindung der Fürsorgebestrebungen, die im Grunde dazu führen soll, daß die Organe der Armenpflege und das Publikum selbst eine Art Aufsicht bilden, indem

die öffentliche Armenpflege, die Anstalten, die wohlthätigen Einrichtungen, nicht minder aber auch Privatpersonen wechselseitig sich von den vorhandenen Einrichtungen und von den von ihnen ausgehenden Gaben unterrichten. In Paris ist es das 1890 begründete Office Central des Oeuvres de Bienfaisance, das sich den wechselseitigen Verkehr und die sociale Aufklärung über die Zustände der Notleidenden zur Aufgabe setzt, während in England und Amerika die sogenannten Charity Organisation Societies ähnliche Zwecke verfolgen. Besondere Aufmerksamkeit wurde diesem Punkt zugleich mit dem neuen Armengesetz in Steiermark gewidmet, das einen Landesverband für Wohlthätigkeit einrichtete, an dem sich eine große Anzahl von Wohlthätigkeitseinrichtungen beteiligte, und das durch die Unterstellung unter den Landesausschuß einen offiziellen Charakter erhalten hat. In allen diesen Fällen handelt es sich nicht um unmittelbare Unterstützung von Notleidenden, sondern darum, den Organen der Wohlthätigkeit eine gewisse Richtung und die beste Möglichkeit zweckmäßiger Arbeit anzudeuten. So wollen diese Stellen namentlich auch dahin wirken, für Fälle, die ihrerseits untersucht sind, die richtigen Geber zu finden, die im einzelnen Falle helfen können. Sie wollen durch Wort und Schrift aufklären und auch die staatlichen Organe zu zweckmäßiger Fürsorge anregen, was namentlich in England, aber noch mehr in Amerika geschehen ist. Hervorzuheben ist beispielsweise die New Yorker State Charities Aid Association, die 1877 mit der Absicht gegründet wurde, alles zu thun, was uneigennützige Bürger thun können, um die Verbesserung und Verwaltung öffentlicher Einrichtungen zu fördern. Diese Bestrebungen werden in den Berichten der Staatsbehörde in hohem Maße anerkannt, wie denn thatsächlich zahlreiche Besserungen und Neuerungen dem Vorgehen dieser Gesellschaft zu danken sind. Überall begegnet man in den Erörterungen über die zweckmäßigste Organisation der Armenpflege immer wieder der wachsenden Einsicht, daß Armenpflege nur auf Grund örtlicher Kenntnis der Verhältnisse und durch persönliche Hingabe geübt werden könne, wie es die Armenpflege der ältesten christlichen Gemeinden gelehrt hat, und wie es das Elberfelder System in neuerer Zeit wieder zu verwirklichen gesucht hat. Freilich sind die Verhältnisse diesem Bestreben nicht überall günstig, wie denn in Amerika namentlich die Ausübung der Armenpflege durch Beamte in demselben Maße unter der politischen Ämterjägerei leidet, unter der die übrigen Verwaltungszweige zu leiden haben. In amerikanischen Schriften, sowie auch in den öffentlichen Berichten der Staatsbehörden, finden sich

sehr charakteristische Äußerungen über den Mangel an Gemeinsinn gerade auf diesem Gebiete, verknüpft mit sehnsüchtigen Betrachtungen über die ehrenamtliche Thätigkeit, die gerade die deutsche Selbstverwaltung und insbesondere auch die Verwaltung des Armenwesens in Deutschland auszeichnet. Neuere bemerkenswerte Versuche zur Einführung des Elberfelder Systems sind in einigen österreichischen und schweizerischen Städten gemacht worden. Wiederum einen allermodernsten Zug enthalten die auf Heranziehung des weiblichen Elements zur Armenpflege gerichteten Bestrebungen, die in Deutschland vielfach gefordert, doch in sehr geringem Maße durchgeführt sind. Hierin gehen England und Amerika voran. So hat ersteres durch die Lokalakte von 1894 den Frauen aktives und passives Wahlrecht in der Lokalverwaltung verliehen; wodurch die Zahl der weiblichen Personen in der öffentlichen Armenpflege in wenigen Jahren auf nahe an 1000 gestiegen ist. In der Waisenpflege liegt die Oberleitung einem weiblichen Oberinspektor ob. Doch auch Bern und Basel sehen die Heranziehung der Frauen zur Armenpflege in ihren neuen Gesetzen vor.

Neben diesen auf die allgemeine Gestaltung des Armenwesens und seine Organisation gerichteten Bestrebungen bewegt sich eine fast unerschöpfliche Fülle von Bestrebungen im Bereich der einzelnen Fürsorgegebiete, von denen die für Kranke, für Gebrechliche und vor allem die für Kinder ganz besonders hervortreten. Auf die Einzelheiten kann an dieser Stelle, wie schon angedeutet, nicht näher eingegangen werden; es muß in dieser Beziehung auf den Bericht selbst verwiesen werden, aus dem man den Eindruck gewinnt, daß das Ausland sich in sehr umfassendem Maße und in sehr fruchtbarer Weise mit den Fragen des Armenwesens beschäftigt, und daß es heute eine nicht geringe Menge von Fürsorgebestrebungen im Ausland giebt, von denen Deutschland nach vielen Richtungen hin zu lernen im stande sein wird.

2. Hülfe in außerordentlichen Notständen.

Die Frage der Notstandsthätigkeit, d. h. derjenigen Arbeit, die aus Anlaß besonderer außerordentlicher Notstände zu verrichten ist, ist nur einmal, im Jahre 1887, Gegenstand der Erörterung im Verein gewesen. Lammers hatte damals einen kurzen mündlichen Bericht erstattet, in dem er an der Hand praktischer Beispiele zeigte, wieviel Unheil aus dem unbesonnenem Eifer zu helfen entstehen kann, und wie wohlthätig eine planmäßige Leitung und Verteilung der

Gaben wirkt. Doch ist man damals zu einer principiellen Stellungnahme nicht gelangt. Die neuerdings vorgekommenen großen Notstände, wie die Cholera in Hamburg 1892, die bedeutenden Überschwemmungen in Schlesien und Sachsen, die Hagelschäden in Württemberg ꝛc. lenkten die Aufmerksamkeit wieder auf diesen wichtigen Gegenstand und auf die Frage, welche einmalige oder ständige Organisation einzurichten sein möchte, um dem Bedürfnis nach Hülfe in solchen Fällen gewachsen zu sein.

Als Berichterstatter waren Sanitätsrat Baer in Hirschberg und Regierungsrat Falch in Stuttgart bestellt, von denen der eine speciell die Notstände im Kreise Hirschberg in Schlesien behandelte, während Falch von den in seiner Heimat Württemberg vorhandenen Einrichtungen ausging. Der Baersche Bericht beschränkt sich somit auf einen engen Kreis und ist mehr als Beispiel einer zweckmäßigen Thätigkeit im einzelnen Falle denn als Muster für derartige Thätigkeit im großen Ganzen zu betrachten. Er schildert die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises Hirschberg, die Art und den Umfang der Wasserschäden im Jahre 1897, wobei sich allerdings die erhebliche Summe von 1½ Millionen Mark Schäden für öffentliche Wege und Bauten und von 2½ Millionen Mark an Schäden von Privatpersonen herausstellt. Die Notstandsthätigkeit trat unter Führung des Vaterländischen Frauenvereins in anscheinend recht zweckmäßiger Weise hervor. Baer teilt Fragebogen mit, die er zum Zwecke der näheren Ermittelung ausgesendet hat, durch die namentlich festgestellt werden soll, worin die erste Rettungsthätigkeit bestand, wann und von wem die erste Hülfsthätigkeit zuerst organisiert wurde, wie die Unterbringung, die Ernährung der Überschwemmten, die Verteilung der Unterstützungen erfolgte ꝛc. Auch hebt er die Frage hervor, ob auffallende Beispiele von Unzufriedenheit, Neid und Mißgunst zu Tage traten, eine Erscheinung, die bekanntlich bei solchen Gelegenheiten beobachtet wird und auch in Hirschberg nicht ohne Beispiel geblieben ist. Die hiernach im Kreise Hirschberg entwickelte Thätigkeit glaubt Baer der Nacheiferung empfehlen zu dürfen und stellt am Schlusse seines Berichtes eine Reihe von Leitsätzen auf, in denen er namentlich betont, daß diese Thätigkeit notwendig eine zweckmäßige Organisation zur Voraussetzung habe und öffentliche und private Armenpflege hierbei Hand in Hand zu gehen hätten.

Der zweite Berichterstatter Falch greift, wie es dem größeren Umfange des von ihm betrachteten Gebietes entspricht, etwas weiter und schildert namentlich die Einrichtungen des preußischen Vater-

ländischen Vereins unter dem Roten Kreuz, diejenigen des Königreichs Bayern, vor allem aber die Einrichtungen der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, der 1817 durch die Königin Katharina in Württemberg begründet wurde, der eine dauernde Friedensthätigkeit und ebenso eine dauernde Bereitschaft für außerordentliche Notstände beabsichtigte. Für die Fälle der letzten Art soll die Aufgabe der in zahlreiche Ortsgruppen zerfallenden Centralleitung darin bestehen, die Sammlung der zur Linderung der Not erforderlichen Mittel einzuleiten und die gesammelten Mittel in entsprechender Weise unter die Bedürftigen zu verteilen. In erster Linie sollen immer die nächst betroffenen, die örtlichen Kreise in Anspruch genommen werden, und namentlich nicht für einzelne Gemeinden Aufrufe zu öffentlichen Sammlungen erlassen werden, ohne daß das Bedürfnis hierfür von der Centralleitung anerkannt ist. Tritt dann ein außerordentlicher Notstand ein, bei dem die Anrufung der Privatwohlthätigkeit in weiterem Umfange geboten erscheint, so setzt sich die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins mit den Vertretern der beteiligten Bezirke ins Benehmen und erläßt namens sämtlicher Beschädigten einen öffentlichen Aufruf in den in Stuttgart erscheinenden Blättern unter Bezeichnung von Sammelstellen in allen Teilen der Stadt; gleichzeitig wird der Aufruf an sämtliche gemeinschaftliche Oberämter des Landes versandt zur alsbaldigen amtlichen Veröffentlichung in den Bezirksblättern und zwar auch unter Bezeichnung von Sammelstellen in den einzelnen Gemeinden des Bezirks; die örtlichen Sammelstellen haben die eingehenden Beiträge an die Bezirks-, die letzteren an das Kassenamt der Centralleitung als Hauptsammelstelle für das ganze Land abzuliefern. Mit der Organisation der Sammlungen geht die Organisation der Hülfsthätigkeit in den Notstandsgebieten Hand in Hand, zu welchem Zwecke sofort Bezirks- und Ortshülfskomitees gebildet werden. Zur Bestreitung des augenblicklichen Bedarfs kann die Centralleitung aus dem neuerdings von ihr gegründeten Notstandsfonds einen entsprechenden Betrag zur Verfügung stellen. Interessante Details enthalten die Seite 69 gemachten Mitteilungen über die Verzeichnisse der entstandenen Schäden.

Falch, der Geschäftsführer der Centralleitung, glaubt versichern zu können, daß ein Übelstand bei der Württemberger Organisation sich noch nicht herausgestellt habe, und daß aus den geschöpften Erfahrungen sich wohl gewisse allgemeine Forderungen bezüglich der Hülfeleistung bei außerordentlichen Notständen feststellen ließen. Zunächst empfiehlt sich für jedes Land und jede Provinz die Schaffung

eines Organs für die Hülfeleistung und zwar in Anlehnung an die politische Einteilung als Orts-, Bezirks- und Landes- bezw. Provinzialorgan. Diese Organisation soll durch alle Stufen hindurch die freiwillige Thätigkeit in die engste Fühlung mit derjenigen der amtlichen Organe bringen und namentlich dem Landesorgan einen möglichst autoritativen Charakter verleihen, um ihm nach allen Seiten hin den nötigen Einfluß zu sichern. Solche Organisation wird sich aber umso wirksamer erweisen, wenn sie zu einer ständigen Einrichtung gemacht wird. Ferner wird die Schaffung eines besonderen Notstandsfonds mindestens für jedes Land empfohlen, nötigenfalls auch eine Centralstelle für das ganze Reich, die bei umfangreichen Notständen, die gleichzeitig in verschiedenen Teilen des Reiches auftreten und die Leistungsfähigkeit der betroffenen Gebiete übersteigen, die Sammlungen im großen betreiben, störender Konkurrenz in öffentlicher Anrufung der Wohlthätigkeit vorbeugen und das Ergebnis der Sammlungen den einzelnen Landes- oder Provinzialstellen nach Maßgabe des nachgewiesenen Schadens und Bedürfnisses zuteilen würde. Auch hinsichtlich der Feststellung des Schadens wird thunlichste Centralisation und die Aufstellung einheitlicher Normen durch unabhängige Sachverständige als unbedingt erforderlich bezeichnet. So lange der Gesamtschaden und der Schaden der einzelnen Hülfsbedürftigen nicht genau festgestellt ist, kann und soll mit einer eigentlichen Verteilung der Gaben nicht begonnen, doch sollen den örtlichen Organen zur Linderung einer etwa eintretenden Not vorschußweise Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der eigentlichen Austeilung hat ferner voranzugehen die Feststellung aller derjenigen Verhältnisse der einzelnen Beschädigten, welche ein genaueres Bild ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage geben und auf die Beurteilung des Grades der Bedürftigkeit von Einfluß sind; diese Feststellung erfolgt am besten mittelst Fragebogens in tabellarischer Form. Die Frage der Bedürftigkeit wird also nach dem Verhältnis des Schadens zur ganzen wirtschaftlichen Lage des Beschädigten zu beurteilen und darum von Fall zu Fall, d. h. für jeden einzelnen Beschädigten, besonders zu entscheiden sein, wobei auch lokale Unterschiede sehr wesentlich ins Gewicht fallen. Als Maßstab für den Ersatz des Schadens darf aber nicht die absolute Höhe, sondern das Verhältnis des Schadens zu den sonstigen Mitteln betrachtet werden, so daß sich das Maß der Unterstützung nach dem Grade der Bedürftigkeit und nicht nach der Höhe des Schadens zu richten hat. Die sachlich richtigste Art der Verteilung wird erzielt werden durch Bildung mehrerer Bedürftigkeitsklassen und durch Be-

stimmung eines durchschnittlichen Entschädigungssatzes für jede derselben. Bezüglich des Maßes der Unterstützung ist daran festzuhalten, daß es sich für die Privatwohlthätigkeit doch nicht um völligen Ersatz des erlittenen Schadens — der zudem hie und da übertrieben wird, so daß am Ende gar ein materieller Gewinn dabei herauskäme — handeln kann, sondern nur um die Beseitigung wirklicher Not und um eine Beihülfe zur Wiederaufrichtung der bedrohten Existenz, und daß ein Unterschied gemacht werden muß zwischen solchen Beschädigungen, gegen deren Folgen man sich durch Versicherung zu schützen Gelegenheit hat, und solchen, bei welchen diese Möglichkeit nicht vorhanden ist.

In der Debatte trat namentlich der Wunsch hervor, die Aufgabenkreise der Staatsgewalt und der Privatthätigkeit genau zu begrenzen. Doch war man bedenklich, schon jetzt zu Beschlüssen zu gelangen und namentlich dem von einigen Seiten ausgesprochenen Wunsch nach Schaffung einer ständigen Centralorganisation durch einen förmlichen Beschluß zu entsprechen. Man folgte daher einem von Stadtrat Münsterberg gestellten Antrage, den Gegenstand erneut zur Erörterung zu bringen.

3. Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige.

In der 1895 zu Leipzig abgehaltenen Jahresversammlung berichtete Stadtrat Jakstein über „Die Stellungnahme der Landesgesetzgebung zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln“. Entsprechend seinem Antrage beschloß die Versammlung, eine Kommission mit Ermittelungen über die praktische Tragweite des § 361 Nr. 10 Reichsstrafgesetzbuch unter gleichzeitiger materieller Prüfung des Gegenstandes zu betrauen.

Die Kommission beschloß, daß die Ermittelungen sich in thunlichst engen Grenzen bewegen sollten, und daß die materielle Prüfung des Gegenstandes nicht über die Betrachtung der in Rede stehenden Vorschrift und die Erwägung etwaiger landesgesetzlicher, auf Verwaltungszwang abzielender Maßregeln hinaus erstreckt werden dürfte. Damit wurde die von einigen Seiten angeregte Erörterung des gesamten Inhalts des § 361, der Fragen des Arbeitshaus- und Armenhauswesens, des Wertes der korrektionellen Nachhaft 2c. aus den Arbeiten der Kommission ausgeschieden. In der ersten Sitzung wurde demgemäß beschlossen, die praktische Anwendung der mehrerwähnten Strafvorschrift durch Individualzählung festzustellen und gleichzeitig die an der Zählung beteiligten Verwaltungen nach ihrer

Meinung über Wert und Bedeutung der Strafvorschriften, ihre Beibehaltung, Verschärfung und eventuellen Ersatz zu befragen. Die Individualerhebung sollte sich auf die Zeit vom 1. Juli 1896 bis dahin 1897 erstrecken. Mit der Bearbeitung des zahlenmäßigen Ergebnisses wurde Dr. Hirschberg betraut, den die Kommission zu diesem Zwecke kooptierte, während der frühere Referent Stadtrat Jakstein im Anschluß an seinen früheren Bericht das Material aus armentechnischen, juristischen und socialen Gesichtspunkten zu prüfen ersucht wurde, ohne daß jedoch den beiden Referenten eine Beschränkung lediglich auf die eine oder die andere Seite des Stoffes auferlegt wurde. — Dieser Stoffverteilung entsprechen die von Hirschberg und Jakstein vorgelegten Druckberichte, denen sich ein kurzer Schlußbericht des Vorsitzenden Münsterberg anschließt, ein Bericht, der dadurch notwendig wurde, daß beide Referenten zu anderen Ergebnissen gelangten als die Mehrheit der Kommission und von der Verpflichtung enthoben zu sein wünschten, den Kommissionsstandpunkt in der Versammlung zu vertreten. Der Bericht von Hirschberg giebt im Beginn Nachricht über die Art der Erhebung, mittelst deren das zahlenmäßige Material gewonnen werden sollte. Die Erhebung zerfiel in einen allgemeinen und in einen speciellen Teil. Für den ersteren war ein besonderer Fragebogen bestimmt, während dem zweiten individuelle Zählkarten dienten. Die Erhebung beschränkte sich auf männliche Personen und zog auch diese wiederum nur insoweit in Betracht, als es sich um die engere Familie, d. h. die Ehefrau und Kinder handelte. Der Zeit nach erstreckte sich die Erhebung auf das Jahr vom 1. Juli 1896 bis 1897. Entscheidend für die Anlegung einer Zählkarte sollte sein, ob ein männliches Familienhaupt thatsächlich seine Familie in der Absicht der Aufgabe des gemeinschaftlichen Familienhaushaltes verlassen hat. Die Fragebogen wurden an sämtliche 169 Städte mit mehr als 20000 Einwohnern versendet, von denen sich 113 an der Erhebung beteiligten. Die Zahl der eingegangenen Karten belief sich auf 6632, von denen die Mehrzahl auf die großen Städte mit mehr als 100000 Einwohnern, wie erwartet werden konnte, entfielen. Bei der Auszählung wurde das Material in sieben geographische Abteilungen zerlegt, für deren Begrenzung nicht nur die räumliche und politische Zusammengehörigkeit entscheidend war, sondern zugleich der Umstand, daß jede Gruppe eine nicht zu große, aber für die statistische Betrachtung auch nicht zu kleine Zahl von Fällen umfaßte. Wie zu erwarten war, stellten die zehn Großstädte Hamburg, Bremen, Dresden, Leipzig,

Breslau, Magdeburg, Köln, Elberfeld, Krefeld, Königsberg 60 % aller Fälle, obwohl ihre Einwohnerzahl nur 35 % der gesamten hier behandelten Städte ausmachte. Im ganzen sind in 113 Städten mit 7337000 Einwohnern im Laufe des Erhebungsjahres 6632 Unterstützungsfälle infolge von Versäumung der Nährpflicht vorgekommen, und 19765 Frauen und Kinder, das ist 25 auf 10000 Einwohner, wurden hiervon betroffen. Nimmt man an, daß dieses Verhältnis auch in der übrigen Bevölkerung des Deutschen Reiches vorhanden gewesen ist, so würden im Laufe des Jahres 44000 Unterstützungsfälle im ganzen Deutschen Reich, das sind etwa 5 Promille der Ehemänner, auf die Unterlassung der Unterhaltspflicht zurückzuführen sein, und 133300 Personen darunter zu leiden gehabt haben. Von sämtlichen Versäumungsfällen wiesen 13,3 % nur unterstützungsbedürftige Frauen auf, die übrigen 81,7 % auch Kinder. In den zehn zumeist vertretenen Großstädten war der Anteil der Kinderlosen etwas größer: 20,7 %. Wahrscheinlich kommt es hier früher zur Pflichtvergessenheit in der Ehe. Sechs umfassende Tabellen legen im übrigen das Detail der Erhebung näher dar; ihr wesentlichstes Ergebnis ist im Text noch einmal zusammengefaßt, wovon soeben einige Andeutungen gegeben wurden. Hervorzuheben ist aus ihnen, daß bei einem Drittel der Fälle Trunksucht des Mannes allein oder in Verbindung mit anderen Gründen die Ursache der Pflichtvergessenheit bildete. Interessant ist auch die Feststellung, daß von den Maßnahmen, die gegen pflichtvergessene Männer ergriffen wurden, die Aufforderung zur Rückkehr zur Familie nicht ohne Erfolg blieb. Wenn auch in 59 % der Fälle ein Erfolg nicht zu verzeichnen war, so hatte die Aufforderung in 34 %, also in einem starken Drittel, die Rückkehr zur Familie zur Folge. Dagegen ist von der anderen gesetzlichen Möglichkeit, die pflichtvergessenen Angehörigen zur Bestrafung heranzuziehen, ein verhältnismäßig geringer Gebrauch gemacht. Es sind von insgesamt 6632 Fällen, die zum Teil mit den Fällen des § 361, 3—8 zusammentreffen, in 119 Fällen Bestrafung beantragt, aber abgelehnt, in 678 Fällen Bestrafung erfolgt, während in 5700 Fällen die Verfolgung unterlassen ist. Im ganzen hat das Verfahren in 157 Fällen zur Wiederaufnahme der Alimentation geführt. Unter den gutachtlichen Äußerungen, die infolge des Fragebogens abgegeben wurden, ist namentlich die Beantwortung der Frage über die Zulassung der Nachhaft zu Bestrafungen aus § 361, 10 von Interesse. Von 96 Städten, welche diesen Fragebogen ausfüllten, antworteten 48 unbedingt bejahend, 12 nur für Fälle wiederholter

Bestrafung. Von 11 Städten wurde die Frage verneint, zum Teil mit der Begründung, daß die Nachhaft keinen Erfolg verspreche, insbesondere nicht die Rückkehr zur Familie gewährleiste. 13 Städte wünschen die Nachhaft nur, wenn grobes Verschulden des Mannes vorliegt, wie Trunksucht, Arbeitsscheu, nicht aber, wenn die Frau z. B. durch Ehebruch die Hauptschuldige ist. Von besonderer Bedeutung für die Specialdebatte wurde die vierte Frage nach der Zweckmäßigkeit eines Verwaltungszwangsverfahrens, wodurch die Armenverwaltung ermächtigt würde, die sofortige Einlieferung einer pflichtvergessenen Persönlichkeit in eine Arbeitsanstalt zu veranlassen. Die Frage ist von 70 Städten unbedingt, von 10 Städten bedingt bejaht, von 8 Städten unbedingt verneint worden, während 6 ein Urteil nicht abgaben. Der Berichterstatter selbst erkennt die mit der Verlassung verbundenen Übelstände zwar in vollem Maße an, kommt aber zu dem Schluß, daß ein Eingriff der Gesetzgebung gegen pflichtvergessene Ehemänner und Familienväter auf anderer Grundlage als der allgemeinen Bestrafung Arbeitsscheuer weder aus theoretischen noch praktischen Gründen zweckmäßig sei, noch in der mitgeteilten Statistik eine Begründung finde. Soweit nur Pflichtvergessenheit, aber keine Arbeitslosigkeit vorliegt, dürfte die Beschlagnahme des Verdienstes ein hinreichendes Mittel sein; wo Trunksucht vorliege, müsse, sofern der Pflichtvergessene Arbeit hat, ebenfalls eine Beschlagnahme des Lohnes empfohlen werden, wo nicht, Entmündigung oder Unterbringung in eine geeignete Anstalt angezeigt erscheinen. Die Gesetzgebung müßte, soweit notwendig, entsprechend geändert werden. — Außerdem aber sei eine vollständige Revision der §§ 361 und 362 erforderlich, einmal im Sinne einer Vereinfachung durch Zusammenfassung der verschiedenen Nummern in ein Delikt „Arbeitsscheu", dann durch Zuziehung der Armenbehörde zum Zwecke der Prüfung des einzelnen Falles. Eventuell muß der Armenverwaltung, ähnlich dem alten preußischen Recht von 1855, eine gewisse Initiative in besonderen Fällen eingeräumt werden. Er fordert bei dieser Gelegenheit eine Statistik der aus §§ 361, 362 R.Str.G. sich ergebenden Fälle und ihre Ausdehnung auf die ganze Art der Verfolgung Arbeitsloser, die Leistungen der Kommunen bei Nachweis von Arbeit, der Einrichtung der Arbeits- und Armenhäuser. Im übrigen würdigt er den socialen Zusammenhang dieser Erscheinungen, wie es dem Standpunkte dieses erfahrenen Statistikers entspricht.

Es ist von eigenartigem Interesse, diesem Bericht des theoretischen Statistikers den von Stadtrat Jakstein, dem praktischen Verwaltungs-

beamten, gegenüber zu halten. Auch Jakstein folgert aus dem Material, das die Erhebung gefördert hatte, daß es sich um ein tiefgreifendes sociales und wirtschaftliches Übel handle, und daß neben den Maßregeln der allgemeinen Volkswohlfahrt, die in erster Linie seine Abnahme befördern müßten, Strafmaßregeln und namentlich auch Maßregeln des Verwaltungszwanges nicht entbehrt werden könnten. Er weist auf die mangelhafte und den Verwaltungsbeamten oft unverständliche Handhabung der strafrechtlichen Bestimmungen hin und hebt dem gegenüber die Sachkunde der Verwaltungsbehörden, namentlich der Armenverwaltung hervor, die vielmehr geschickt und fähig sei, die richtigen Maßregeln zu treffen, um dem Verlassen der Familien entgegenzuwirken. Er bezieht sich hierbei hauptsächlich auf die neuere Landesgesetzgebung von Württemberg, das in gewissen Grenzen ein Verwaltungszwangsverfahren zugelassen hat, und erinnert an das frühere preußische Gesetz von 1855, das in ähnlicher Richtung wirksam geworden sei. Er empfiehlt auch seinerseits ein derartiges Verfahren gegen diejenigen Eltern (Väter resp. Mütter) anzuwenden, welche sich der Nährpflicht gegen ihre Kinder unter 14 Jahren entziehen, sowie gegen diejenigen, denen die Erziehungsrechte über ihre Kinder gerichtlich abgesprochen sind und gegen die Ehemänner bezüglich ihrer Ehefrauen.

Die Kommission selbst mußte, wie der Schlußbericht von Münsterberg darlegt, zu den Ausführungen ihrer Berichterstatter Stellung nehmen. Dr. Hirschberg schien sich nach Meinung der Kommission von der Errichtung praktischer Ergebnisse durch seine Forderung weiterer socialer Enqueten zu sehr zu entfernen, während die Jaksteinschen Forderungen über das hinausgehen, was nach Ansicht der Mehrheit praktisch erreichbar ist. Ihr scheint praktisch erreichbar eine Besserung der vorhandenen Strafvorschrift, wenn sie den in den Leitsätzen ausgedrückten Veränderungen unterworfen wird. Sie legt vor allem Wert darauf, daß die Versäumung der Nährpflicht als Sonderdelikt behandelt wird, das eine ganz andere rechtliche Grundlage hat, als die übrigen Nummern des § 361. Bei diesen handelt es sich vorwiegend um eine schuldhafte Herbeiführung der Unfähigkeit zum Unterhalt, während in dem Falle der Nr. 10 die Fähigkeit zur Erfüllung der Nährpflicht die Voraussetzung der Strafbarkeit bildet.

Die Jaksteinsche Forderung eines auf Arbeitszwang gerichteten Verwaltungsverfahrens wurde in der Kommission um so eingehenderer Würdigung unterzogen, als 70 der befragten Städte sich für eine derartige Maßregel ausgesprochen haben. Die Bedenken, die dagegen

erhoben wurden und schließlich zu der in den Leitsätzen ausgedrückten Stellungnahme führten, gründeten sich namentlich auf den Mangel eines gesetzlichen Bodens. Wiederholt ist die Frage im Reichstag und von Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Richtung erörtert worden, ob die Verhängung von Arbeitszwang im Verwaltungswege zulässig sei. Sie ist nach Kenntnis der Kommission regelmäßig verneint, weil die Verhängung solchen Zwanges von Festhaltung in einer geschlossenen Anstalt nicht zu trennen sei, und damit der Arbeitszwang thatsächlich zu einer Freiheitsentziehung werde, die angesichts der ausschließenden Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches unzulässig sei. Soweit der Arbeitszwang ein Äquivalent gewährter öffentlicher Unterstützung sei, könne natürlich von ihm Gebrauch gemacht, d. h. Unterstützung in dieser Form angeboten, jede andere versagt werden. Doch nötige der Verzicht auf Unterstützung oder die Erklärung der Bereitwilligkeit, für seine Angehörigen zu sorgen, zur Einstellung der Unterstützung und damit auch im gegebenen Falle zur Entlassung aus der geschlossenen Pflege. Es ist somit ein circulus vitiosus geschaffen, aus dem die Armenbehörde nicht herauskann, und aus dem ihr auch die Landesgesetzgebung nicht heraushelfen kann. Die Anrufung der Reichsgesetzgebung zur Durchbrechung ihres Systems von Freiheitsentziehungen im Wege der Strafrechtspflege zu Gunsten einer Verwaltungsmaßregel erschien der Mehrheit der Kommission ebenso bedenklich wie aussichtslos. So führte denn der Wunsch, zu einem positiven Ergebnis zu kommen, zur Aufstellung einiger Leitsätze, in denen dieser Auffassung der Kommission Rechnung getragen wurde.

In der Debatte lag von vorn herein der Schwerpunkt in dem Gegensatz der Anschauungen über Wünschbarkeit und Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens; während man im allgemeinen darüber einverstanden war, daß eine besondere Strafvorschrift nicht entbehrt werden könne, wurde in ziemlich erregter Weise über Vorzüge und Mängel, über Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit von Verwaltungszwangsmaßregeln debattiert. Dr. Jastrow-Berlin nahm Veranlassung, auf die ungesetzlichen Zustände hinzuweisen, die seines Erachtens in Leipzig herrschten, wo unter dem Namen eines Disciplinarmittels die Prügelstrafe für das Armenhaus zugelassen sei, und außerdem die Polizei als befugt erachtet werde, Personen, die ohne Grund Armenunterstützung nachsuchten oder ihre Familie vernachlässigten, auf unbestimmte Dauer in das Arbeishaus einzusperren. Die Schärfe, in der Jastrow diese Zustände zu kennzeichnen suchte,

rief ein ebenso lebhaftes Erwidern seitens des Leipziger Vertreters hervor, ohne daß der Sachverhalt selbst dadurch aufgeklärt wurde. Außerdem trat der gegenwärtige Direktor des Armenwesens in Hamburg, Dr. Buehl, mit großer Wärme für die Zulassung eines Verwaltungszwangsverfahrens ein und stellte in Aussicht, daß demnächst den hamburgischen gesetzgebenden Körperschaften ein Antrag auf Zulassung derartiger Maßnahmen unterbreitet werden würde. Er führte, und zwar unter dem Beifall der Versammlung, aus, daß die praktische Armenpflege gegenüber dem schreienden Mißstande, der hier vorliege, mit den gewöhnlichen Mitteln des Strafrechts und der Armenpflege nicht auskommen könne, und daß sie notwendig der Ergänzung durch einen Verwaltungszwang bedürfe. Flesch-Frankfurt stellte im Verein mit einer größeren Anzahl von Mitgliedern den Antrag, daß die Strafe der größeren oder geringeren Schwere des Deliktes angepaßt und daß entweder mit Haft oder als Vergehen mit Gefängnis bestraft werde, und daß hierbei auch die Maßregel der bedingten Verurteilung Anwendung zu finden habe. — Auch der Vorsitzende der Kommission stellte sich namens dieser auf einen ähnlichen Standpunkt und legte seinerseits dar, daß der Auffassung der Kommission nach ein landesgesetzliches Verfahren gegenüber den bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig sei. Gleichwohl wurde der Antrag von Buehl mit nicht unbedeutender Mehrheit angenommen.

Es mag bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß in der Presse nachmalig, so z. B. in einem Aufsatz der Vossischen Zeitung vom 10. November 1898 und in einem von Jastrow herrührenden Aufsatz in der Wochenschrift Ethische Kultur vom Oktober 1898 ausgeführt wurde, daß der Deutsche Verein sich hier gewissermaßen zum Träger mittelalterlicher Anschauungen gemacht habe. Es darf wohl ausgesprochen werden, daß ein Verein wie dieser, der seit nahezu 20 Jahren für Aufklärung auf diesem Gebiet und für die Forderung socialpolitischer vorbeugender Armenpflege im weitesten Maße Sorge trägt, dem die Mehrzahl praktischer Reformen in den letzten Jahrzehnten zu verdanken ist, daß ein solcher Verein diesen Vorwurf wohl mit Recht zurückweisen kann. Daß er einen Beschluß faßte, dessen gesetzliche Grundlagen allerdings nicht zweifelsfrei sind, hat seinen wesentlichen Grund darin, daß die Mehrzahl seiner Mitglieder in der praktischen Armenpflege steht, und geradezu nach einem Mittel gegen die Pflichtvergessenheit nährpflichtiger Angehörigen schreit, weil er sich diesem Übel gegenüber nahezu machtlos sieht.

4. Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten.

Der Gegenstand, der in der Überschrift bezeichnet ist, wurde weniger deshalb auf die Tagesordnung gesetzt, um die bayrischen Verhältnisse als diejenigen Elsaß-Lothringens zu erörtern, da gerade in dieser Beziehung erhebliche Übelstände bestehen. Als Berichterstatter waren Ratsassessor Fleischmann in Nürnberg und Rechtsanwalt Ruland in Colmar bestellt. Fleischmann giebt in seinem Bericht eine Darstellung des bayrischen Heimatsrechts und der deutschen Freizügigkeitsgesetzgebung, sowie des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, die wesentlich Neues nicht enthält. Der Übersicht wegen sind der Gothaer und Eisenacher Vertrag und die Deklaration zwischen Deutschland und verschiedenen ausländischen Staaten über die Behandlung Hülfsbedürftiger im Wortlaut angeschlossen.

In seinem Bericht über Elsaß-Lothringen schließt Ruland an einen umfangreicheren Bericht an, den er 1896 für die Jahresversammlung in Straßburg erstattet hatte. Einer kurzen Darstellung des elsässischen Unterstützungssystems folgen Ausführungen über die Unterstützung von Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten in Elsaß-Lothringen. Hier tritt namentlich der Übelstand wieder scharf hervor, daß in Elsaß-Lothringen keine öffentliche Armenpflege und mithin keine Verpflichtung zur Fürsorge für andere Reichsangehörige besteht, während Elsaß-Lothringer allerdings im übrigen Deutschland, so lange ihr Aufenthalt geduldet wird, Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege nach Maßgabe der örtlichen Einrichtungen erhalten. Neuerdings ist zwischen Baden und Elsaß-Lothringen ein Abkommen zustande gekommen, dem inzwischen auch Württemberg und Hessen beigetreten sind, und das mit dem 1. April 1897 in Kraft getreten ist. Seine wesentlichsten Bestimmungen sind:

Staatsangehörige der genannten drei Bundesstaaten, welche nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre sich mindesten 5 Jahre in Elsaß-Lothringen aufgehalten haben, sollen mit ihren Familienangehörigen im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit nicht mehr ausgewiesen werden. Der Lauf der fünfjährigen Frist wird unterbrochen, sobald vor deren Ablauf ein Übernahmeantrag gestellt ist. Für solche Personen, welche vor dem 1. April 1897 in Elsaß-Lothringen bereits Armenhülfe bezogen haben, beginnt die Frist erst mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung der Unterstützung eingestellt wurde. Unter-

stützungen von weniger als 20 Mark jährlich kommen nicht in Betracht. Den nach fünfjährigem Aufenthalte unterstützungsbedürftig gewordenen Angehörigen der betreffenden Bundesstaaten soll: „während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unentbehrliche Unterhalt gewährt" werden. „Für die hieraus erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege des anderen Landes ein Ersatz nicht beansprucht werden."

Das Abkommen ist ein gegenseitiges, sodaß auch den innerhalb der beteiligten altdeutschen Bundesstaaten unterstützungsbedürftig gewordenen Elsaß-Lothringern gleiche Vorteile gesichert sind. Dieses Abkommen ist insofern von besonderem Interresse, weil dadurch den Unterthanen der drei süddeutschen Bundesstaaten der unentbehrliche Unterhalt sowie die notwendige Pflege zugesichert, mithin für diese eine Art obligatorischer Armenpflege eingeführt wird, während es für die Elsaß-Lothringer im eigenen Lande bei der bisherigen fakultativen Armenpflege bewendet, deren angeblich schreiende Übelstände der Berichterstatter nochmals betont. Ihm liegt daher vor allem auch diesmal wieder die Notwendigkeit der Einführung öffentlicher Armenpflege nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz am Herzen. Das Abkommen zwischen Baden, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen ist in der Anlage abgedruckt.

Beide Berichterstatter halten entsprechend der durch die Reichsverfassung und die Wirtschaftsgesetzgebung geschaffenen rechtlichen wirtschaftlichen Einheit Deutschlands auch auf dem Gebiete der Armenpflege die Herbeiführung eines einheitlichen Zustandes für erforderlich. Gleichmäßige, gesetzlich sicher gestellte Unterstützung für jeden Deutschen, Fortfall willkürlicher Ausweisung seien unerläßliche Forderungen, wozu für Elsaß-Lothringen allerdings eine völlig neue gesetzliche Grundlage zu schaffen sein würde, während es für Bayern der weiteren Ausbildung durch Beteiligung größerer Verbände bedürfte. — In der an die Berichte sich anschließenden Erörterung erachtet Beigeordneter v. d. Goltz-Straßburg ebenfalls einen engeren Anschluß Elsaß-Lothringens an Deutschland durch Einführung gleichen Armenrechtes für dringend geboten und findet eine darauf gerichtete Stimmung der übrigen deutschen Staaten auf Grund der Behandlung ihrer Angehörigen sowie von dem Standpunkte der ärmeren Bevölkerung sehr erklärlich. Pfarrer Schlosser-Gießen wünscht auf Grund seiner Erfahrungen eine Beseitigung der in den meisten Fällen inhumanen Ausweisung aus dem Gothaer Vertrage, während Assessor

Pohlmann-Frankfurt a. M. darauf hinweist, daß in Preußen bayrische Staatsangehörige die Härten des Gothaer Vertrages und der bayrischen Heimats- und eherechtlichen Bestimmungen durch eine Gewinnung des preußischen Staatsbürgerrechtes zu umgehen pflegten. Dies sei doch ein nicht haltbarer Zustand, der durch ein entsprechendes Abkommen behoben werden möchte.

Im übrigen tritt in der Sache selbst eine vollständige Übereinstimmung der Ansichten hervor, die zu folgendem einstimmig gefaßten Beschlusse führt: „Es entspricht der durch die Reichsverfassung und Wirtschaftsgesetzgebung geschaffenen rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands, daß auch auf dem Gebiete der Armenpflege ein einheitlicher Zustand geschaffen werde. Sonach ist jedem Deutschen auch im Gebiete desjenigen Staates, in welchem er weder Gemeinde- noch Staatsangehörigkeit besitzt, unter Vermeidung der Ausweisung die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unentbehrliche Hülfe bei gesetzlicher Sicherung der erforderlichen Mittel zu gewährleisten. Insbesondere bedarf Elsaß-Lothringen dringend der armenrechtlichen Gleichstellung mit dem übrigen Reichsgebiet."

5. Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten.

Auch diese Frage hat den Verein bereits wiederholt beschäftigt und namentlich in dem umfassenden Bericht von Cuno 1894 (Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen, Heft 19) einen vorläufigen Abschluß gefunden, ohne daß der Verein damals zu einem Ergebnis in der Sache selbst gelangte.

Da die Frage für die Praxis von großer Bedeutung ist, bestand der lebhafte Wunsch, sie bei gegebener Gelegenheit erneut zur Beratung zu stellen. Zu Berichterstattern wurden Beigeordneter Schmidt-Mainz und Stadtrat Cuno-Königsberg bestellt. Die Berichte sind wiederum wie 1894 durch ein sehr umfassendes, thatsächliches Material begründet, das durch Ausschreibung bei den verschiedensten deutschen Städten erlangt worden ist.

Das Material wird von dem Berichterstatter Schmidt in zwei Teile geordnet, wobei er Armenbehörden, die das Elberfelder Tarifsystem eingeführt haben und solche, die es nicht eingeführt haben, unterscheidet. Letzteres besteht bekanntlich darin, daß für jedes Mitglied der Familie ein bestimmter Satz aufgestellt, und aus

diesen mehreren Sätzen derjenige Betrag herausgerechnet wird, der für das Bedürfnis einer bestimmten Familie angemessen erscheint. Von der Summe soll abgezogen werden, was die Familienmitglieder durch Renten, Pensionen, Arbeitsverdienst u. dgl. mehr erwerben, sodaß die Differenz den Betrag der zu gewährenden Unterstützung ergiebt. Im übrigen darf auf die Darlegungen von 1894 und den hierüber lautenden Bericht in diesem Jahrbuch (vgl. 1895, Heft 2 S. 211 ff.) verwiesen werden.

Die Tarife und Ausschlußsätze stehen insofern in unmittelbarer Beziehung zu dem sogenannten Existenzminimum, als die Skala, nach denen sie aufgestellt sind, ergeben soll, wieviel die öffentliche Armenpflege zu den eigenen Einnahmen hinzuzuthun hat. Jedenfalls wird man sich über die thatsächlichen Verhältnisse in dieser Beziehung nunmehr aus dem Bericht von 1894 und den neuen Berichten von Schmidt und Cuno vollständig orientieren können. Im übrigen führt Schmidt aus, daß nur für die öffentliche Armenpflege das sogenannte Existenzminimum in Frage käme, da sie weder verpflichtet noch berechtigt sei, mehr zu leisten als das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche, soweit Jemand dieses aus eigenen Kräften sich nicht verschaffen könne. Eine neuerdings viel erörterte Frage, inwieweit die Leistungen der Socialgesetzgebung, insbesondere die Alters- und Invalidenrenten auf die öffentliche Unterstützung anzurechnen seien, beantwortete Schmidt dahin, daß derartige Leistungen voll angerechnet werden müßten, weil auf sie ein Rechtsanspruch besteht und sie somit in den Rahmen der öffentlichen rechtlichen Verpflichtungen fielen. Anders stünde es mit den Leistungen der Privatwohlthätigkeit, insbesondere, wenn sie und soweit sie unter der Voraussetzung gewährt worden seien, daß die öffentliche Unterstützung nicht gekürzt werden dürfe. Seitens der Armenbehörden könnten über das Unentbehrliche hinausgehende Mittel nur insoweit gewährt werden, als den Armenverwaltungen selbst besondere Mittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen, wie dies beispielsweise in Hamburg bei dem sogenannten Specialfonds der Fall ist. Auch Krefeld und Duisburg haben sich besondere Mittel von der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung stellen lassen, um den Invalidenrentnern eine privilegierte Stellung einzuräumen. Abgesehen hiervon ergiebt sich aus den Auskünften der Armenbehörden, daß von 112 Armenbehörden 71 die Invalidenrenten voll auf die Armenunterstützung anrechnen, also einfach gesetzentsprechend verfahren. Dagegen wird von 29 Armenbehörden mitgeteilt, daß sie die In-

validenrenten nur teilweise anrechnen. Das freie Ermessen lassen entscheiden 8 Armenbehörden; eine Auskunft haben nicht erteilt 4 Armenbehörden.

In dem letzten Abschnitt seines Berichts wendet sich dann Schmidt speciell noch dem Verfahren zwecks Ausmessung des Existenzminimums zu, wobei er dem Elberfelder Tarifsystem den unbedingten Vorzug giebt. Seines Erachtens werde es nur durch Zuhülfenahme eines Tarifs möglich, die Unterstützung einheitlich und dem wirklichen Bedürfnis entsprechend zu gestalten, während da, wo das freie Ermessen herrsche, leicht ein gewisses Abfindungssystem sich einschleiche. Sehr interessant ist die Tabelle Seite 99, in der die durchschnittlichen Unterstützungssätze mitgeteilt werden, die sich für die einzelnen, um Auskunft ersuchten Städte ergeben, und zwar getrennt nach solchen, die das Elberfelder System eingeführt haben und nicht eingeführt haben. Die Städte der zweiten Kategorie weisen durchweg höhere Durchschnittssätze auf als die andern, sodaß selbst Berlin mit 160 Mark durchschnittlicher Ausgabe hinter der Mehrzahl der kleineren und mittleren Städte namentlich des Westens zurückbleibt, von denen Rheydt bis zu 273 Mark ansteigt, Bochum zu 250 Mark, Worms 247 Mark u. s. w. Im ganzen ergiebt sich für die Städte ohne Elberfelder System ein Gesamtdurchschnitt von 88,67 Mark, für die andern Städte ein Durchschnitt von 165,93 Mark pro Jahr und Fall.

Cuno hat gegenüber seinem 1894 erstatteten Bericht einen Teil der praktischen Bedenken, die er gegen die Durchführung des Elberfelder Tarifsystems gehegt hatte, aufgegeben, und kommt nunmehr auch dazu, einen solchen Tarif zu empfehlen. Er hält es für zweckmäßig, bei Aufstellung eines Tarifs Durchschnittssätze festzustellen und daneben die Umstände anzudeuten, die eine niedrigere oder höhere Bezifferung geboten erscheinen lassen und vielleicht auch dafür Grenzwerte einzusetzen. Er erörtert bei dieser Gelegenheit auch das Verhältnis der verschiedenen Haushaltungsangehörigen namentlich der erwachsenen Kinder zu der gesamten Familie.

In den folgenden Abschnitten erörtert er ebenfalls das Verhältnis der anderweiten Einnahmen, namentlich der Leistungen aus der Socialgesetzgebung und denen der Privatwohlthätigkeit zu den Gaben der öffentlichen Armenpflege. Auch er kommt zu dem Ergebnis, daß die Bezüge der ersten Art grundsätzlich auf das Existenzminimum voll in Anrechnung zu bringen seien, während bei den

Leistungen der Privatwohlthätigkeit auf die mit der Gabe verfolgte Absicht Rücksicht genommen werden müsse.

An die Berichte knüpft sich eine sehr umfassende Aussprache, in der die Thatsache zum Ausdruck kommt, daß diese Frage des Existenzminimums den wesentlichen und thatsächlichen Maßstab für die praktische Armenpflege abgebe. Es sei aber sehr verschieden, was man unter notdürftigem Lebensunterhalt verstände; daß über dessen Gewährung nicht hinausgegangen werden dürfe, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Den Nutzen fester Ausschlußsätze betont der derzeitige Leiter der Elberfelder Armenpflege, Beigeordneter Aders, der freiwillig hinzufügt, daß ihre Anwendung eine gesunde Organisation der Armenpflege, wie Elberfeld sie besitze, voraussetze. Dem schließt sich die Mehrzahl der Redner an, wobei allerdings auch das Bedenken zum Ausdruck gebracht wird, daß feste Tarifsätze in der praktischen Anwendung der Schwierigkeit begegneten, bei jeder Veränderung in den Einkommensverhältnissen der Familie sorgfältig nachgeprüft zu werden, was ungefähr der Aders'schen Behauptung entspricht.

Auf der andern Seite wird dem Bedenken gegen die volle Anrechnung der Renten Ausdruck gegeben, weil diese Anrechnung unbedingt die Gewährung des zum notdürftigen Unterhalt Erforderlichen in vollem Umfange zur Vorraussetzung habe, während thatsächlich die Erfüllung dieser Voraussetzung vielfach mangele. Auch fordern einige Redner beim Vorhandensein fester Tarife sogar eine sehr starke Berücksichtigung der Gaben der Privatwohlthätigkeit bei Bemessung der öffentlichen Unterstützung. Im ganzen zeigte sich in den Berichten und in den daran anschließenden Erörterungen, daß man in diesem wohl als sachverständig geltenden Kreise über gewisse theoretische Voraussetzungen vollständig einverstanden war, und daß man bei Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse doch sehr lebhafte Bedenken tragen könnte, die theoretisch richtigen Sätze unbedingt für die Praxis anzuwenden. Voraussichtlich wird eine weitere Förderung dieser Frage durch weitere Aussprache nicht möglich sein, weil die theoretische Erörterung erschöpft ist, und es nun vor allem auf die praktische Anwendung ankommt. Die Versammlung gab ihrer Stellung zu den Berichten durch Annahme folgenden Beschlusses Ausdruck: „Die Höhe einer aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Unterstützung ist auf den zur notdürftigen Unterhaltung nach örtlichen und individuellen Verhältnissen erforderlichen Betrag für die dem Haushalte angehörigen Familienglieder zu berechnen. (Existenz

minimum.) Die zweckmäßigste Grundlage der Berechnung bildet ein der Zusammensetzung der Familie entsprechender, einem Durchschnittssatze sich annähernder, örtlicher Tarif. Invaliden-, Alters- und Unfallrenten sind zwar grundsätzlich in Berechnung zu ziehen; doch hat ihre volle Anrechnung die Gewährung der richtig bemessenen öffentlichen Unterstützung zur unbedingten Voraussetzung. Leistungen der Privatwohlthätigkeit sind unter der gleichen Voraussetzung zwar nicht schlechthin anzurechnen, jedoch nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, soweit sie die Aufbesserung der allgemeinen Lebenshaltung zum Gegenstand haben."

6. Zufluchtsstätten für weibliche Personen.

Über diese Frage, an die sich eine Debatte nicht anschloß, erstattete der Beigeordnete Aders-Elberfeld einen kurzen Bericht, in dem er auf das Bedürfnis derartiger Zufluchtsstätten hinwies und namentlich die Entstehung und die Einrichtung des Heinersdorfschen Zufluchtshauses in Elberfeld und des Isermeyerschen Frauenheims in Himmelsthür darlegte.

Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte.

Von

Felix Rachfahl.

Das Buch von Tezner S. 349. — Entstehung, Organisation und Besonderheiten der österreichischen Verwaltungsrechtspflege vom 16. bis zum 18. Jahrh. S. 350. — Neue Ergebnisse Tezners S. 353. — Nichtberücksichtigung des dualistischen Charakters des Ständestaates und damit zusammenhängende Mängel in Tezners Darstellung S. 354. — Schluß S. 358.

Die österreichische Verwaltungsgeschichte ist in den letzten Jahren der Gegenstand zum teil tief eindringender und wertvoller Untersuchungen gewesen. Freilich bleibt immer noch genug zu thun übrig, und sowohl was die Forschung als was auch die Veröffentlichung des einschlägigen Materials anbetrifft hat die Wissenschaft der Verwaltungsgeschichte Preußens noch immer einen Vorsprung vor derjenigen Österreichs. So ist es denn mit Dank zu begrüßen, daß eine Schrift[1] erschienen ist, durch welche eine Lücke ausgefüllt wird, die sich bisher schmerzlich in der Litteratur zur österreichischen Verwaltungsgeschichte fühlbar machte, nämlich eine Darstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich vom Ausgange des Mittelalters bis zum Zeitalter der Maria Theresia. Zum Ende des vorigen Jahrhunderts gab es nämlich in Österreich bereits einen besonders auf dem Gebiete des Finanzwesens hochentwickelten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz; in unserem Jahrhundert allerdings war

---

[1] Friedrich Tezner, Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgange des 15. bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts. I. Heft. Wien 1898. Alfred Hölder, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler, Rotenturmstraße 15. 214 S.

die Erinnerung daran vollständig verloren gegangen. Tezner nun hat es unternommen, die Kenntnis von der Entstehung und Entwickelung der landesfürstlichen Verwaltungsrechtspflege in Österreich wieder zu beleben.

In der landesfürstlichen Gewalt, die ihrerseits wieder ein Ausläufer der fränkischen Königsgewalt ist, ist der Ausgangspunkt der territorialen Verwaltungsrechtspflege gegeben. Der Landesherr ist die Quelle und der Schirmer alles Rechtes für sein Territorium. Seine direkte Gerichtsgewalt ist zwar beschränkt, indem die Städte und Grundherren selbständig auf Grund privaten Rechtstitels zur Ausübung der Rechtspflege in ihrem Jurisdiktionsgebiete befugt sind. Sein Einfluß erstreckt sich daher hier nur auf eine bloße administrative Kontrolle, auf Schutz gegen Rechtsverweigerung und Rechtsverschleppung; zum Hofe geht auch der Instanzenzug. Es giebt freilich gewisse Fälle, die wegen ihrer politischen Bedeutung der direkten Gerichtsbarkeit des Fürsten oder dem seiner Einwirkung unterworfenen höchsten Centralgerichte des Territoriums ausdrücklich vorbehalten sind: nämlich jene Rechtsverhältnisse, in denen er als Subjekt hoheitlicher Gewalt dem Unterthan gegenübersteht, also seine Hoheitsrechte, ob dieselben nun auf vermögensrechtliche, zumal fiskalische Leistungen gerichtet seien, oder nicht — kurz solche Rechtsverhältnisse, denen die Gegenwart den Rechtsschutz in der Form der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu teil werden läßt. Gerade hier hält der Fürst an der persönlichen Ausübung seiner Gerichtsgewalt fest, da sonst seine Hoheitsrechte beeinträchtigt werden könnten. Hier überläßt er keinem ständischen oder grundobrigkeitlichen Gerichte die Jurisdiktion, sondern nur einem durchaus von ihm selbst abhängigen Gerichte. Und wenn dieses seiner Machtsphäre zu entschlüpfen droht, indem es unter ständischen Einfluß gerät, so schafft er sofort für Fälle eben dieser Art kraft seiner höchsten persönlichen Gerichts- und Organisationsgewalt neue, oberste, in dieser Hinsicht mit den alten konkurrierende Gerichte, die nur ihm unterstehen. Er ist hier Richter und Partei zugleich: Dieses Problem findet dadurch seine Lösung, daß vor seinem Gerichte specielle Vertreter seiner eigenen Ansprüche als Anwälte für ihn als Partei fungieren. So ist die landesherrliche Verwaltungsrechtspflege bereits im Mittelalter entstanden, und zwar als eine notwendige Konsequenz der landesfürstlichen Gewalt selbst. Vom Feudalstaate des Mittelalters hat der landesfürstliche Beamtenstaat zum Beginne der Neuzeit den Rechtsgrundsatz überkommen, daß der Landesfürst vor Gericht Recht nehmen müsse:

1. Als Kläger, soweit ihm nicht die rechtliche Befugnis zu unmittelbarer Verfügung über Freiheit und Vermögen des Unterthanen zusteht.

2. Als Beklagter, falls er angeschuldigt wird, daß er, jenseits der Grenzen seiner hoheitlichen Befugnisse handelnd, in die Rechtssphäre des Unterthanen eingegriffen, oder einen aus dem landesfürstlichen Verhältnisse ex nexu subditelae erwachsenen Anspruch des Unterthanen nicht erfüllt habe.

Unter Maximilian I. und Ferdinand I. war diese Rechtsanschauung im Geiste der Zeit tief eingewurzelt; damals wurden auch die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Einrichtungen geschaffen. Auf das damals nach französisch-burgundischem Vorbilde neu errichtete System der Mittel- und Centralbehörden der Monarchie wurde die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in geordnetem Instanzenzuge übertragen. Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert waren die „Regierungen“ für die einzelnen Ländergruppen des habsburgischen Reiches die höchsten Landespolizeibehörden (sowohl als Polizeizwangs-, als auch als Wohlfahrtspolizeibehörden); es kann keine Polizeiangelegenheit geben, die nicht mindestens in höherer Instanz zur Regierung ressortieren würde, mag sie sich nun in den Formen des bloßen Verwaltungsverfahrens oder in denen der Verwaltungsrechtspflege abwickeln. Den Regierungen gebührt „die Justiz in allen Civil-, Kriminal-, Feudal- und Staatssachen“. In Civil- und Kriminalsachen ist sie überwiegend Appellationsgerichtsbarkeit; die Justiz in „Staatssachen“ aber ist das, was wir gegenwärtig Verwaltungsgerichtsbarkeit nennen, und sie charakterisiert sich als richterliche Entscheidung eines Streites zwischen Parteien. Tezner schildert (S. 67 ff. und 107 ff.) die dazu gehörigen Funktionen der Regierungen im einzelnen. Zu den Verwaltungsstreitsachen wurden auch Klagen der mittelbaren (oder wie sich Tezner merkwürdigerweise ausdrückt: der „mittleren“) Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten gerechnet; auch für sie waren die Regierungen Forum erster Instanz.

Die höchste Instanz in Sachen der landesfürstlichen Verwaltungsrechtspflege ist der Hof, d. h. die bei ihm bestehenden Centralbehörden des Reiches. Als solche steht dem Kaiser zur Seite zunächst der Hofrat, dessen Funktionen für die Erbländer in der Justizpflege gipfelten, zumal in der so wichtigen Verwaltungsrechtspflege. Seine Thätigkeit war von bestimmendem Einflusse auf die Konsolidierung des österreichischen Gesamtstaates. Er wurde wieder kontrolliert vom Geheimrate, dem gleichsam die Superrevision zu-

stand. Die aus den einzelnen Ländern am Hofe eingehenden Verwaltungsstreitsachen gingen (wie überhaupt alle in das Gebiet der inneren Verwaltung, des Kontributions- und Justizwesens fallenden Geschäftsstücke) zuerst an die zuständige Hofkanzlei; z. B. Eingänge aus Böhmen an die böhmische Kanzlei. Die Hofkanzleien, die ursprünglich zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Erlasse des Monarchen dienten, hatten die bei ihnen einlaufenden Sachen nur für die unmittelbare Erledigung durch den Kaiser oder für die Beratung im centralen Kronrate (Hof- oder Geheimrate) zu bearbeiten und vorzubereiten, die dort beschlossene Erledigung auszufertigen und an die verfassungsmäßigen Landesbehörden zu übermitteln. Aus eigener Machtvollkommenheit durften sie nur Interlocute, sowie dienstliche Verfügungen zur Ausführung und Überwachung der definitiven Entscheidungen erlassen. Seit Maria Theresia ging die Superrevision auch in Verwaltungsstreitsachen auf den Staatsrat über.

Einen besonderen Abschnitt widmet Tezner dem Einflusse des Kammerwesens auf die Verwaltungsrechtspflege. Er kommt hier im Gegensatz zu der bisherigen Anschauung zu dem sehr wichtigen Ergebnisse, daß den Finanzkollegien eine wirkliche finanzielle Jurisdiktion nicht gebührte. Die Kammern sind zwar beteiligt an der Rechtskontrolle auf dem Gebiete des Finanzwesens; aber ihre Entscheidung auf Beschwerden gegen Finanzorgane ist nur eine solche auf dem Verwaltungswege. Der Umstand, daß eine Fiskalsache ihre Erledigung durch die Hofkammer erfahren hatte, bildete kein Hindernis für ihre weitere Austragung auf gerichtlichem Wege. Wenn nun die Kammern auch keine selbständige finanzielle Jurisdiktion besaßen, so waren sie doch nicht ohne Einfluß darauf. Es war nämlich das Bestreben der Herrscher seit Maximilian I., die Gerichtssenate der Regierungen durch Kammerräte zu verstärken, und das haben sie mit so großer Konsequenz durchgeführt, daß die Urteile der Regierungen in Sachen der finanziellen Jurisdiktion doch im wesentlichen im Geiste der Kammerverwaltung gehalten waren. In den Schlußkapiteln behandelt der Verfasser die Stellung des Fiskals und die Prozeßformen der landesfürstlichen Verwaltungsrechtspflege. Er beschreibt die üblichen Rechtsmittel der Appellation und der Supplikation. Das Urteil in Verwaltungsstreitsachen hatte nicht nur einen deklaratorischen oder kassatorischen Inhalt. Es besagte nicht nur, worin die von dem beklagten Beamten dem Unterthan zugefügte Rechtsverletzung bestehe, indem es den Verwaltungsbehörden dann

überlassen blieb, sich die Direktive für ihr Verhalten gegenüber dem erfolgreichen Beschwerdeführer aus der Begründung des kassatorischen Erkenntnisses herauszukonstruieren. Es gab vielmehr dem Beklagten einen umschriebenen Auftrag zur Wiederherstellung des verletzten Rechtes: es wurde demnach damals in demjenigen Umfange, in dem Verwaltungsrechtspflege geübt wurde, ein technisch vollkommenerer Rechtsschutz gewährt, als das bei dem gegenwärtigen österreichischen Verwaltungsgerichtshofe der Fall ist. —

Manches von dem, was der Verfasser vorträgt, ist bereits durch frühere Studien zur Verwaltungsgeschichte Österreichs und seiner Territorien festgestellt worden; hier freilich wird alles, nach einem einheitlichen Gesichtspunkte geordnet, nämlich nach dem der Entwickelung der Verwaltungsgerichsbarkeit, in systematischem Zusammenhange vorgetragen. Und auch an Ergebnissen, die durch eigene Forschung neu gewonnen sind, ist die Arbeit reich, nicht minder an treffenden Bemerkungen überhaupt. Wir weisen hier nur auf einiges hin. Sehr richtig leitet Tezner das Aufsichtsrecht des Landesherrn über die Art und Weise, wie die Grundobrigkeiten die ihnen zustehenden staatlichen Funktionen ausübten, aus der Thatsache ab, daß der mittelalterliche Feudalstaat den Satz, alle Gewalt leite sich ab von dem Inhaber der höchsten Gewalt, auch zur rechtlichen Fundierung dieser Untergewalten nicht entbehren konnte; er betont, daß die grundobrigkeitliche Gewalt eben daher zu Recht bestand nur innerhalb der Grenzen dieser Verleihung, und daß sie verliehen wurde zur pflichtmäßigen Ausübung, nicht zur bloßen Disposition des Inhabers. Immerhin war diesem auch so noch ein weiter Spielraum gegeben, ein subjektives, fast unentziehbares Recht auf seine Unterthanen. Wegen so weitgehender Rechtslosigkeit, nicht etwa aus Rücksicht auf ihre Vermögenslage bezeichnete der Sprachgebrauch des Mittelalters, wie Tezner sehr hübsch bemerkt (S. 81) mit naiver Aufrichtigkeit die Unterthänigen als die „armen Leute“ [1]. Für die Reichsgeschichte kommt in Betracht der Abschnitt über den Hofrat (S. 122 ff.) Wichtig ist die Ausführung, daß das Verhältnis der böhmischen und ungarischen Abteilung in der allgemeinen Hofkanzlei von 1559 zu Böhmen und Ungarn kein anderes war, als das eines geheimen Kabinettsekretariates für böhmische und ungarische Angelegenheiten, durch welches die verfassungsmäßigen

[1] In ähnlichem Sinne wird schon „pauperes“ im Gegensatze zu „potentes“ bei den Westgoten gebraucht; vgl. Zeumer, Geschichte der westgot. Gesetzgebung im „Neuen Archiv“ 24, S. 81.

Kompetenzen des böhmischen und ungarischen Hofkanzlers nicht berührt wurden, das eben nur deshalb notwendig erschien, weil unter Ferdinand I. der ungarische und böhmische Hofkanzler noch im Lande blieben und sich nicht am Hofe des Königs befanden. Auch der Ansicht des Verfassers, daß unter dem Ausdrucke „Fiskalsachen“ in den Kammerinstruktionen nur Beschwerden in Fiskalsachen, keineswegs auch Fiskalprozesse zu verstehen seien, kann man nur beipflichten.

Unumgänglich notwendig erscheint es, auf Tezners Ausführungen über die allgemeinen Verfassungsverhältnisse im ständischen Staate näher einzugehen. Mit gutem Grunde leugnet er, daß für die Ausbildung des eigentümlichen ständischen Staatsrechtes die bekannte reichsrechtliche Bestimmung Heinrichs V. [sic!!] von 1231 („ut neque principes, neque alii quilibet constitutiones et nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur“) von Einfluß gewesen sei. Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Bestimmung, falls sie zur Wirksamkeit gelangt wäre, in den deutschen Territorien den Anstoß zur Bildung eines konstitutionellen Staatsrechtes in der Weise, wie in England, hätte geben können. Denn ihre konsequente Durchführung hätte in den Territorien zur Ausbildung des Einheitsstaates im modernen Sinne führen müssen, sodaß Krone und Stände nur als die verfassungsmäßigen Organe aufzufassen wären, in denen die eine, unteilbare, einfache Staatspersönlichkeit zur Erscheinung gelangt. Ein Dualismus auf dem Felde der Gesetzgebung wäre dann unmöglich gewesen und eben daher auch der Dualismus auf dem Gebiete der Verwaltung. In Wahrheit hat indes das Gesetz König Heinrichs nicht den geringsten Einfluß auf die Verfassungsentwickelung in den deutschen Territorien gehabt. Gewiß ist die landständische Verfassung von der modernen konstitutionell-monarchischen fundamental verschieden; aber der für die Verschiedenheit principiell entscheidende Punkt ist nicht, wie Tezner meint, in einer bloßen technischen Unvollkommenheit zu suchen, nämlich in dem Mangel eines stetigen und durch präcise Rechtsnormen gesicherten Verfassungsrechtes im modernen Sinne, sondern eben im streng dualistischen Charakter des Ständestaates im Gegensatze zum modernen Einheitsstaate. Natürlich fehlte es im dualistischen Ständestaat an einer so strengen Formulierung und Kodifikation des geltenden Staatsrechtes, wie das heutzutage der Fall ist. Das Gewohnheitsrecht hatte eben, wie im Privatrechte, so auch im Staatsrechte des Mittelalters eine weitreichende Bedeutung, und so starr

man auch sonst an gewissen Förmlichkeiten festzuhalten pflegte, so war doch sein materieller Inhalt Wandlungen und Abbröckelungen, zumal wo es Anfeindungen von oben ausgesetzt war, leichter zugänglich, als ein in allen seinen Einzelheiten konsequent ausgebildetes Satzungsrecht. Aber das ist doch nicht das Entscheidende. Allerdings haben sich gegen diejenigen ständischen Rechte, die lediglich auf „Gewohnheit" und „Herkommen" beruhten, die ersten erfolgreichen Angriffe des erstarkenden Absolutismus der Landesherren gerichtet. Keineswegs jedoch fehlte es gänzlich an Einrichtungen, durch welche die ständischen Verfassungen in unantastbar sicheren Formen verbürgt wurden. Tezner unterschätzt in dieser Hinsicht die Tragweite der den ständischen Körperschaften erteilten Privilegien, die mitunter fast den Charakter von Verfassungsurkunden tragen, die der Landesherr ebensogut bei seinem Regierungsantritte beschwören und bestätigen mußte, wie heute der Herrscher die Verfassung, und die er ohne formellen Rechtsbruch ebensowenig verletzen und bei Seite schieben durfte, wie heute der konstitutionelle Monarch die Verfassung seines Staates. Und selbst unsere modernen Verfassungsurkunden erschöpfen trotz der weit bestimmteren und umfassenderen Formulierung ihrer Sätze die Fülle der Beziehungen des staatlichen Lebens nicht derart, daß es nicht noch oft genug von den jeweiligen Machtverhältnissen abhinge, wieweit der Einfluß des Parlaments auf die Leitung der staatlichen Angelegenheiten reicht.

Der politische und staatsrechtliche Dualismus zwischen Landesherrschaft und Landständen ist eben das wesentliche Merkmal des Ständestaates. Indem Tezner diesem Punkte nicht die nötige Aufmerksamkeit zugewendet hat, ist er einer Reihe unrichtiger Vorstellungen zugänglich geworden. Es ist falsch, daß im 16. Jahrhundert die gesetzgebende Gewalt dem Landesfürsten allein gebührte (S. 28). Vielmehr gab es neben Gebieten, die nur der Gesetzgebung des Landesherrn unterstanden, Gegenstände, die dem ausschließlichen Gesetzgebungsrechte der Stände unterstellt waren, z. B. das Steuerwesen, ferner große Teile der inneren Verwaltung, insofern sie unter den Begriff der ständischen Autonomie fielen. In dieser Hinsicht erlassene Gesetze der Stände waren verbindlich für das Land, und zwar ohne daß eine Genehmigung durch den Landesherrn notwendig war. Hier stand der Landesfürst den Landtagsbeschlüssen nicht immer „in voller Freiheit" gegenüber. Er durfte an einem Landtagsbeschlusse, der z. B. ein Gesetz über die Organisation der Steuerverwaltung enthielt, nichts eigenmächtig ändern, wenn er nicht

eben einen offenbaren Verfassungsbruch begehen wollte; ein Beschluß dieser Art wurde wirksam auch ohne seine Bestätigung. Die „Revisibilität" aller Privilegien ist ein Satz, der erst im Laufe des 16. Jahrhunderts durch die Bemühungen der Kronjuristen in Aufnahme gelangte, nicht ohne zunächst auf den heftigsten Widerspruch bei den Ständen zu stoßen; völlig durchgeführt ist er erst in der Epoche des Absolutismus worden. Zu weit — wenigstens wenn man die Zustände des 16. Jahrhunderts ins Auge faßt — geht auch die Behauptung (S. 72), daß die Konfirmation der Privilegien verweigert werden „konnte" wegen Unvereinbarkeit mit der publica utilitas. Sie wurde wohl auch schon da bisweilen verweigert, aber nicht ohne daß man dieses Vorgehen als einen Rechtsbruch immerhin sehr deutlich empfand. Die Ungenauigkeit dieser Auslassungen erklärt sich zum Teile dadurch, daß Tezner nicht scharf genug die Grenze zwischen dem dualistischen Ständestaate und der absolutistischen Monarchie seit der Epoche des Dreißigjährigen Krieges zieht. Das macht sich z. B. in seinen Ausführungen (S. 109 A. 3.) über die Funktionen der Regierungen hinsichtlich des Steuer- und des Privilegienwesens geltend; es müßte dabei doch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Zeit des Dreißigjährigen Krieges einen merkbaren Einschnitt bedeutet. Wenn Tezner (S. 13) ausführt, daß die Stände vom Landesherrn aus einer politisch bedeutungsvollen Stellung nach der anderen nur unter dem Rechtstitel der landesfürstlichen Gewalt verdrängt wurden, so geht er um das eigentliche Problem herum, ohne es zu lösen. Er vergißt nämlich zu sagen, daß die Auffassung der fürstlichen Gewalt im Laufe der Jahrhunderte eine ganz andere geworden war. Vorher war sie patrimonial-privaten Charakters, während sie jetzt auf dem abstrakten Staatsgedanken beruhte. Es ist eben nicht mehr die alte Landesherrlichkeit, wie sie im Mittelalter bestanden hatte, sondern eine qualifizierte, die sich in die Sphäre abstrakter Staatshoheit erhoben hatte. Ebenso ist es einseitig, wenn Tezner meint (S. 65), der von Maximilian I. und Ferdinand I. „entfesselte Kampf gegen die Abwendung des Ständewesens vom Staate habe sich ganz in den Formen und auf dem Wege Rechtens" vollzogen. Nicht nur die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat der Krone den Sieg über das Ständetum errungen, sondern die veränderte Staatsauffassung, die neue Verwaltungspraxis überhaupt und vor allem die großen Momente universeller Geltung, durch welche die Abwandlungen im politischen Dasein der Völker des Abendlandes bestimmt worden sind. Nicht

immer ging es dabei ab ohne die heftigsten Kämpfe, ohne die Anwendung brutaler Gewalt, ohne offenen Verfassungsbruch, der bisweilen freilich nur eine Antwort auf die Verletzung der dem Herrscher schuldigen Treue war.

Indem der Verfasser den dualistischen Charakter des ständischen Staates und den großen Umschwung, den das Staatsleben in der Epoche des Dreißigjährigen Krieges erlitt, nicht zur Genüge betont, treten auch in der Geschichte der einzelnen Ämter die jeweils bestimmenden Züge der Entwickelung nicht immer deutlich genug hervor. So ist in der Darstellung des Hofkanzleramtes (S. 141 ff.) nicht mit der wünschenswerten Klarheit zu erkennen, daß dieses vor dem Dreißigjährigen Kriege eine ganz andere Bedeutung gehabt hat, als nachher. Vorher ist es ein Amt dualistisch-partikularistischen Charakters; nachher ist es im wesentlichen ein rein königliches und centralistisches, wenngleich die partikularen Tendenzen sich gelegentlich immer wieder zu regen suchten. Im 16. Jahrhundert ist der Kanzler nicht nur vom Landesherrn, sondern auch von den Ständen abhängig; nur hat er eben seine Pflicht gethan, wenn er den König vor einem verfassungswidrigen Schritte gewarnt und den Ständen davon Anzeige erstattet hat. Den Ständen blieb es dann überlassen, weitere Maßregeln zu ergreifen. Die Sache spitzte sich dann zu einem Machtkonflikte zu, wie er auch noch heutzutage im modern-konstitutionellen Staate vorkommen kann. Daß die Kammern nicht mit den Landständen über die fürstlichen Steuerforderungen verhandeln durften (S. 143 f.), hat seinen tieferen Grund eben darin (was Tezner entgangen ist), daß der Dualismus zwischen Krone und Land auch auf dem Gebiete des Finanzwesens zum Ausdrucke kam, und zwar hier in ganz besonderer Stärke: Die Funktionen der Kammern bezogen sich nur auf das im Privateigentum des Fürsten stehende Ärar, nicht auch auf das landständische Steuerwesen. Richtig bemerkt Tezner (S. 188), daß den Kammern keine Verordnungsgewalt (um es weiter zu fassen, können wir sagen: überhaupt keine Exekutivgewalt; vgl. Rachfahl, Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens S. 350 ff.) zustand. Er meint, das sei dadurch zu erklären, daß sie außerhalb der Verfassung (richtiger gesagt „der Landesverfassung") standen, und zwar deshalb, weil sie centralistisch gewesen seien. Das trifft den Kernpunkt nicht. Die Kammern haben die Verwaltung des Ärars, das sich in dem Privateigentum des Königs befindet. Sie erscheinen daher zunächst lediglich als private Behörden des Königs; in solchen Fällen nun, in denen zufolge der Verknüpfung des staatlichen Princips

mit der Person des Herrschers die Finanzwirtschaft des Königs als Staatswirtschaft und demgemäß je nach der Natur der Umstände als Zwangswirtschaft sich darstellte, waren die Kammern wegen ihres im Grunde privaten Charakters auf die Mitwirkung der eigentlichen öffentlichen Behörden angewiesen.

Auch sonst vermag man Tezner nicht überall beizustimmen, so z. B. wenn er hervorheben zu müssen glaubt, „daß die Ideen für die Organisation der Finanzverwaltung unter Maximilian I. nicht durchaus burgundischen und spanischen (?) Ursprunges gewesen seien". Das ist eine schiefe Bemerkung, die zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. Allerdings machte sich entsprechend der Steigerung der staatlichen Aufgaben das Bedürfnis nach einer neuen vollkommneren Verwaltungsordnung von selbst geltend, und selbständige Ansätze in dieser Richtung lassen sich schon gegen Ende des Mittelalters in verschiedenen Territorien verzeichnen. Das französisch burgundische Vorbild aber wurde dadurch so wirksam für die deutsche Verwaltungsgeschichte, daß man von ihm die formale Organisation in ihrer hohen technischen Vollkommenheit entlehnte. Mehr ist niemals behauptet worden, und das würde auch wohl Tezner nicht bestreiten wollen. Manche der Ergebnisse, zu denen Tezner gelangt ist, treffen nur für Österreich zu, und auch da noch nicht einmal für alle Provinzen der habsburgischen Monarchie. Nicht überall z. B. wurden die ständischen Steuern von den ständischen Einnehmern direkt den landesfürstlichen Kammern abgeführt; mitunter geschah das durch Vermittelung einer ständischen Landesfinanzbehörde; mitunter überhaupt nicht (vgl. Rachfahl S. 335). Es ist auch dem Herrscher — wenigstens in der Periode des dualistischen Ständestaates — nicht immer geglückt, die Verwaltungsgerichtsbarkeit dem ständischen Machtbereiche vorzuenthalten. So wurde in Schlesien gerade für diesen Zweck ein rein ständisches Tribunal errichtet, das Ober- und Fürstenrecht (s. ebda. S. 189 f. und S. 441 Nr. II und III des Privilegium Wladislai vom Jahre 1498). Ohne weiteres sind daher die Resultate der Teznerschen Forschung nicht auf die territoriale Entwickelung in Deutschland oder auch nur in der habsburgischen Monarchie übertragbar. Manches könnte ferner vielleicht etwas klarer herausgearbeitet sein, so die Darstellung des Ganges in der centralen Instanz, des Verhältnisses zwischen den einzelnen Hofbehörden hinsichtlich der Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine zusammenfassende Übersicht der Ergebnisse am Ende der einzelnen Kapitel und in großen Zügen am Schlusse des Buches wäre am Platze gewesen.

Gewiß ist das Buch Tezners reich an fruchtbaren Resultaten im einzelnen. Wenn wir aber über den Gesamteindruck urteilen sollen, so können wir ein berechtigtes Bedenken nicht verhehlen. Anlage zu juristischem Denken und juristische Schärfe ist sicherlich die unerläßliche Voraussetzung für die Behandlung rechtsgeschichtlicher Probleme. Es scheint uns aber, als wenn Tezner in dieser Hinsicht des Guten zu viel thue. Oft deduziert er aus theoretisch abstrakten Erwägungen, anstatt auf Grund der Quellen zu schildern und zu erzählen. Er betrachtet die Dinge zu sehr von dem einseitigen Standpunkte des Juristen aus, dem das formale Element im Vordergrund steht, und wird daher der Fülle des historischen Lebens nicht gerecht, wie es ihm auch hie und da an der erforderlichen allgemeinhistorischen Bildung gebricht. Vornehmlich aus dieser Fehlerquelle entspringen alle die Irrtümer und schiefen Auffassungen, die wir im Verlaufe dieser Zeilen richtig zu stellen uns genötigt sahen, so vor allem, wenn er den Mangel an einem geschriebenen Verfassungsrechte im dualistischen Ständestaate zu hoch anschlägt und daher dessen eigentlichen Charakter verkennt. Eben damit hängt es auch zusammen, daß er die Grenzlinie zwischen den Perioden des dualistischen Ständestaates und der absoluten Monarchie nicht scharf genug zieht; er begnügt sich, gleiche oder ähnliche Formen und rechtsgeschichtliche Kategorien festzustellen und frägt nicht danach, ob ihre Bedeutung für das reale politische Leben immer die gleiche ist. Und einen Punkt, der von entscheidender Wichtigkeit ist, finden wir in dem ganzen Buche nicht genügend betont, nämlich den, daß die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem Zeitraume, den Tezner in seinem ersten, bisher vorliegenden Bande behandelt, einen durchaus prekären Charakter trägt, indem sie gehandhabt wird von Gerichten und Behörden, die zumal in der centralen Instanz rein königlicher Natur sind und jeder Selbständigkeit gegenüber dem absoluten Machtgebote des Herrschers ermangeln. Wie darin noch im 18. Jahrhundert in Österreich Wandlung geschaffen wurde (vgl. die Vorbemerkungen auf S. 3—4), dies zu zeigen, wird die Aufgabe des zweiten Bandes sein, dem wir mit Spannung entgegensehen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß das Beispiel, welches Tezner mit seiner Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Österreich gegeben hat, zur Nachahmung auch für andere Territorien den Anstoß geben wird.



Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der Spitzenindustrie (Industrie des tulles et dentelles) in Belgien.

Von

Handelskammersekretär **Dr. Dietrich**
in Plauen i. V.

Die nachfolgenden Darstellungen sind das Ergebnis einer Studienreise, die ich in der Zeit vom 15. August bis 10. September 1898 in Belgien und Frankreich unternommen habe, um ein zusammenhängendes Bild über die gegenwärtige Lage der dortigen Spitzenindustrie zu gewinnen. Die Gewinnung eines derartigen Gesamtbildes mußte nicht nur im Interesse der jungen und in kurzer Zeit zu ganz außerordentlich hoher Entwickelung gelangten mechanischen Spitzenstickereiindustrie des sächsischen Vogtlandes, mit der ich seit Jahren infolge meiner beruflichen Stellung als Sekretär der Handels- und Gewerbekammer Plauen in naher Beziehung stehe, nutzbringend erscheinen, sondern ich glaubte, daß dieser Untersuchung auch eine gewisse principielle Seite wohl nicht abzusprechen sei. Bei allen neuen Untersuchungen über die Industrieverhältnisse wird nämlich nach meinem Empfinden viel zu viel mit den Zahlen der offiziellen Statistik operiert, namentlich soweit es sich um die Verhältnisse ausländischer Konkurrenzindustrien handelt. Eine noch so

zuverlässige und genaue ziffermäßige Darstellung fremder Industrie-verhältnisse kann aber niemals ein Bild ersetzen, welches auf Grund der persönlichen Aussprache mit den Trägern dieser Industrien, den Unternehmern, den Arbeitern und sonstigen innerhalb der Industrie stehenden Personen gewonnen wird. Es ist auch schwer möglich, ein zutreffendes Bild über fremde Industrien aus der Darstellung von Schriftstellern eines fremden Landes zu gewinnen, da diese die Verhältnisse der Industrie stets unter dem Gesichtspunkt der Volks-wirtschaft des fremden Landes behandeln, während es für die Er-forschung einer ausländischen Industrie gerade von Interesse ist, sie vom Standpunkte der konkurrierenden Industrie des eigenen Landes zu untersuchen. Diese intime Erforschung und der daraus ge-wonnene Nutzen erscheinen aber auch praktisch wichtig als Unterlage für Handelsvertragsverhandlungen. Die Unterhändler mögen bei Handelsvertragsverhandlungen von der Industrie des eigenen Landes sich eingehend unterrichten können und leicht in der Lage sein, das, was ihnen an Kenntnis fehlt, durch Befragung einheimischer In-dustrieller und sachverständiger Personen zu ergänzen; Unterhand-lungen handelspolitischer Natur können aber meines Erachtens ganz wesentlich gefördert werden, wenn auch über die fremden Industrien eine unter dem Gesichtspunkte der einheimischen vorgenommene Dar-stellung in ihren Hauptzügen vorliegt. Wenn bei unserer gegen-wärtigen handelspolitischen Lage eine Vertiefung der produktions-statistischen Kenntnisse für das Inland erstrebt wird, und große Mittel zu diesem Zweck aufgewendet werden, so wird das immer nur ein Messer ohne Griff bleiben, wenn man nicht auch eine Dar-stellung der entsprechenden Verhältnisse der Konkurrenzländer in der Hand hat. Was hier für die Spitzenindustrie — eine im Verhältnis zu anderen Teilen unserer Volkswirtschaft ja nicht sehr bedeutende, aber in ihren verschiedenen Verzweigungen mit wirtschaftspolitischen Problemen sehr interessante Industrie — ge-schehen ist, könnte vielleicht auch für andere Zweige der Industrie versucht werden.

Einen ganz besonderen Wert glaube ich daher — abgesehen von dem Gegenstande der Untersuchung — auf die Art und Weise der Ausführung derselben legen zu müssen. Es ist ja selbstverständ-lich, daß man bereits im allgemeinen, soweit dies aus litterarischen Darstellungen möglich ist, sich ein Bild über die ausländische In-dustrie gemacht haben muß, ehe man einer persönlichen Erforschung näher tritt. Wesentlich für letztere ist aber die direkte Befragung

der Träger dieser Industrie selbst. Dieses mündliche Verfahren der Ausfragung der Industriellen, in dem ich durch die Zusammentragung der Jahresberichte für die Handelskammer, bei der ich beschäftigt bin, einigermaßen Übung gewonnen hatte, habe ich auch bei meiner Studienreise in Anwendung gebracht, und zwar hatte ich darin insofern Glück, als die einheimische Spitzenindustrie so zahlreiche geschäftliche Berührungspunkte mit der Konkurrenzindustrie in Belgien und Frankreich besitzt, daß mir wertvolle Empfehlungen hiesiger Industrieller in ausreichendem Maße zur Seite standen. Im allgemeinen habe ich auch bei den befragten Personen volles Verständnis für meine Aufgabe gefunden, wenn auch manchmal, namentlich in Frankreich, die Unternehmer ein etwas mit Mißtrauen gemischtes Erstaunen darüber nicht unterdrücken konnten, daß man sich die Mühe gab, ihre Industrieverhältnisse zu erforschen. Geradezu überraschend war es aber, daß ich weder in Frankreich noch in Belgien — abgesehen von dem später erwähnten, halb belletristisch, halb volkswirtschaftlich gehaltenen Buche von Carlier — eine irgendwie nennenswerte volkswirtschaftliche Darstellung über die für diese Länder außerordentlich wichtige Spitzenindustrie fand, so sehr ich auch bemüht war, an Ort und Stelle in erster Linie mir litterarische Nachweise zu verschaffen.

Die Untersuchung beschränkte sich im wesentlichen auf die volkswirtschaftliche und sociale Seite der Spitzenindustrie, während die künstlerische Seite der Spitzen, die in alten und neuen Spitzenbüchern vielfach dargelegt ist, nur insoweit berücksichtigt wurde, als es zum Verständnis der volkswirtschaftlichen Seite unbedingt notwendig erschien. Ebenso ist die historische Entwickelung der Spitzenindustrie nur ganz kurz gestreift, da es mir, wie gesagt, nur darauf ankam, über die gegenwärtige wirtschaftliche Seite derselben einen Überblick zu gewinnen. Ich bescheide mich natürlich, daß ich hierbei nicht alle Seiten der Industrie erfaßt habe; das war wegen der verhältnismäßig kurzen Reise ja ausgeschlossen. Auch mögen einzelne Irrtümer in der Darstellung untergelaufen sein, wenn ich auch bemüht gewesen bin, dieselben dadurch möglichst zu vermeiden, daß ich mich über einzelne Fragen bei verschiedenen Personen unterrichtete und vor Drucklegung die Darstellung meinen hauptsächlichsten Gewährsmännern zur Begutachtung vorlegte. Immerhin glaube ich, die hauptsächlichsten Seiten der belgischen und französischen Spitzenindustrie im nachfolgenden zutreffend wiederzugeben.

Bezüglich der historischen Entwickelung der Spitzenindustrie beschränke ich mich auf die folgenden kurzen Bemerkungen. Die Entstehung der Industrie echter Spitzen wird vielfach auf die ältesten Zeiten zurückverfolgt; von einer eigentlichen Industrie als einer wichtigen Erwerbsquelle großer Teile der Bevölkerung kann man aber wohl erst seit dem 17. Jahrhundert sprechen, wo diese Industrie durch Colbert in Frankreich zu hoher Blüte gebracht worden ist. Der Entwickelung der Spitzenindustrie kam die Neigung zu luxuriöser Kleidung im 17. und 18. Jahrhundert wesentlich zu gute, und die Industrie erreichte als Kloster- und Hausindustrie in Frankreich, Belgien, Italien, den Niederlanden, Deutschland und England eine hohe Blüte und brachte ganz eigenartige Formen in Zeichnung und Ausführung hervor, die auch jetzt noch als mustergültig anzusehen sind. Seit Beginn der französischen Revolution litt aber die Spitzenindustrie stark unter den politischen Ereignissen und der veränderten Moderichtung. Den Hauptschlag erfuhr sie indes zu Anfang unseres Jahrhunderts durch die Erfindung der mechanisch hergestellten Spitze. Le prix si élevé de la dentelle véritable, sagt Hénon in seinem Bericht über die internationale Ausstellung zu Brüssel 1897 (Rapports du Jury internationale des Recompenses, de section Classe 153), fit rechercher, s'il n'était pas possible de la produire et de l'imiter mécaniquement. Le génie de la science moderne résolut ce problème et rendit accessible à tous l'emploi d'un fin tissu, réservé jusqu' alors aux seuls privilégiés de la fortune. Die ersten mechanischen Spitzenstühle wurden in Nottingham aufgestellt, die Erfindung wurde dann namentlich durch Anwendung des Jacquardverfahrens, dann aber durch viele kleine Verbesserungen an dem feinfühligen Mechanismus gebrauchsfähig gemacht. Allmählich wurde die Möglichkeit einer Massenproduktion in vollkommener Weise erreicht und damit wurde die mechanisch gewebte Spitze Gemeingut der breiteren Bevölkerungsschichten. Die Hauptsitze dieser mechanischen Spitzenindustrie sind Calais und Nottingham. Im Anfang der achtziger Jahre unseres Jahrhunderts entstand aber dieser mechanisch gewebten Spitze eine mächtige Konkurrenz in der mechanisch gestickten Spitze des sächsischen Vogtlandes und der Schweiz. Der Vorzug dieser gestickten Spitze beruht im wesentlichen auf der durch die Weberei nicht zu erzielenden Reliefwirkung und auf der Möglichkeit einer ungleich stärkeren und verhältnismäßig weniger kostspieligen

Musterung. In ganz kurzer Zeit errang sich die mechanisch gestickte Spitze neben der gewebten einen Platz auf dem Weltmarkt, und es entstand der gewebten mechanischen Spitze eine geradezu überraschende Konkurrenz. In wie weit sich diese beiden Arten der mechanisch hergestellten Spitzen, neben denen in gewissem Umfange auch die mechanisch auf Bandstühlen hergestellten Spitzen in Betracht kommen, ihre Absatzgebiete streitig machen werden, muß die Zukunft lehren. Beiden gemeinsam ist aber ihr Kampf gegen die mit der Hand hergestellte Spitze, deren Herstellung in Frankreich stark zurückgedrängt, in Belgien aber bis jetzt behauptet wurde. Der Konkurrenzkampf der mechanischen Spitze gegen die echte Spitze und der mechanischen Spitzenarten untereinander beherrscht daher die gegenwärtige wirtschaftliche Situation der gesamten Spitzenindustrie, und dieser Kampf wird sich bei der nachfolgenden Darstellung der handgearbeiteten, sogenannten echten belgischen Spitze ebenfalls wiederspiegeln.

Die Darstellung der belgischen Spitzenindustrie knüpft am besten an die einzelnen Spitzenarten an, und so beginne ich zunächst mit der Darstellung der Torchons, wobei ich indes bemerken muß, daß ich mich an die in den Spitzenbüchern gegebenen Definitionen nicht gehalten habe.

Die gewöhnlichste Art der geklöppelten belgischen Spitze ist die Torchonsspitze, die jedoch selbst in ihrer ordinären Ausführung, wie mir versichert wurde, im allgemeinen feiner hergestellt wird, als die erzgebirgischen Torchons. Diese Spitzen bilden neben den Valenciennes den Hauptanteil der in den Klöstern hergestellten Spitzen, und es darf als Zeichen dafür, daß man es hierbei nur mit einer ordinären Spitze zu thun hat, die verhältnismäßig geringe Auswahl an Mustern gelten, die als Freimuster bezeichnet werden können und den Arbeiterinnen nicht von den Fabrikanten vorgeschrieben, sondern von den Faktoren, den Arbeitsvermittlern, gegeben werden. Der Hauptsitz für Torchonsspitzen ist Courtrai und Bruges, wobei natürlich nicht nur — wie auch bei den nachfolgenden Bezeichnungen — die Stadt allein, sondern auch deren Umgebung gemeint ist. Ein maßgebender Fabrikant von Bruges versicherte mir, daß etwa die Hälfte aller in Bruges hergestellten Spitzen Torchonsspitzen seien; dasselbe Verhältnis treffe in Courtrai zu, doch werde daselbst mehr für den Export gearbeitet. Der größere Export von Courtrai ist,

wie mir von anderer Seite versichert wurde, in dem Umstande begründet, daß von dort die feineren baumwollenen Torchons ausgeführt werden, die specifisch belgisch sind und keine ausländische Konkurrenz haben, während die gröberen, meist leinenen Bruges-Torchons besonders in Le Puy und auch in Sachsen gearbeitet werden und von dort zum Export gelangen. Ebenso wie in Bruges und Courtrai werden in Ypres Torchons gearbeitet. Das hauptsächlichste Material für Torchons bildet Baumwollgarn, doch habe ich das Verhältnis zwischen baumwollenen und leinenen Torchons nicht genau feststellen können. Von einer Seite wurde mir in dieser Beziehung angegeben, daß die schmäleren Torchons, besonders alle in feineren Mustern, zum größeren Teil aus Baumwollgarn, die gröberen, breiteren dagegen aus Leinengarn gearbeitet werden.

Als Konkurrenzort für Torchons wird Le Puy in Frankreich, und zwar mit dem Hinzufügen bezeichnet, daß daselbst fast nur leinene Torchons hergestellt werden; es würden daselbst zwar auch baumwollene Torchons gearbeitet, doch sei Le Puy hierin teurer als Belgien. Diese Angaben habe ich nicht weiter kontrollieren können, da ich meinen ursprünglich beabsichtigten Besuch von Le Puy nicht ausführen konnte. Es wird aber als französischer Fabrikationsort für feine Torchons auch Mirecour bezeichnet. Überhaupt soll Frankreich an geklöppelten Spitzen hauptsächlich Torchons und den Torchons ähnliche, aus gröberem Leinengarn gearbeitete sog. Guipure d'art- und Clunyspitzen herstellen. Eine sehr empfindliche Konkurrenz scheint aber den handgeklöppelten Torchons in neuerer Zeit in einem Orte bei Barmen, in Langerfeld, gemacht zu werden, wo nach Angabe eines Brüsseler Hauses die mechanische Herstellung von Torchons am weitesten vorgeschritten sein soll, sodaß in der Ausführung fast kein Unterschied zwischen handgeklöppelten und mechanisch hergestellten Spitzen zu bemerken ist[1]. Diese Konkurrenz

[1] Die Barmener Spitzen werden auf Bandstühlen und auf Flecht- oder Klöppelmaschinen (sogenannten „Riemengangen“ hergestellt, wie solche auch zur Herstellung von Bändern, Kordeln, Spitzen und sonstigen Flechtartikeln dienen; die Maschinen sind zum Zweck der Spitzenfabrikation besonders eingerichtet. Der „Riemengang“ wird, wie mir der Sekretär der Handelskammer zu Barmen mitteilte, seit etwa 1880 in besonders umfangreichem Maße zur Verfertigung von Spitzen benutzt. Der Name „Riemengang“ ist ein Barmer Lokalausdruck und ruhrt von den Schnürriemen her, welche auf diesen Maschinen vorzugsweise hergestellt werden. Die Spulen, von denen sich das Material ab-

kann für die handgeklöppelten Torchons um so empfindlicher werden, als der Preisunterschied ein ganz bedeutender ist. Es wurde mir hinsichtlich des Preisunterschiedes gesagt, daß die Barmener Torchons um 30 bis 50 Prozent billiger als die in Belgien hergestellten seien. Hiernach scheint allerdings diesen Torchons eine günstige Zukunft nicht zu blühen, so daß es vielleicht als ein Glück bezeichnet werden kann, wenn, wie bei den Arbeiterverhältnissen dargestellt werden wird, gerade die Torchonsarbeiterinnen vielfach Gelegenheit finden, in andere Industrien überzugehen.

Feiner als die geklöppelte Torchonsspitze ist die ebenfalls geklöppelte Valenciennesspitze, deren Unterschied von der Torchonsspitze hauptsächlich darin besteht, daß sie aus feineren Garnnummern hergestellt wird. Das Material ist in der Hauptsache Baumwolle. Die bei den Valenciennes vorkommenden Muster werden ebenfalls als öffentlich bezeichnet, sie werden also von den Faktoren geliefert. Der Hauptkonsum liegt in schmalen Breiten von 1 bis 3 cm, doch werden auch größere Breiten geliefert. Die Feinheit der Spitze hängt von der des verwendeten Garns ab. Diese Valenciennes dienen hauptsächlich zur Konfektion von Taschentüchern und zur Konfektion von sonstigen leinenen Gebrauchsgegenständen. Hierzu werden sie auch in Form von Entredeux gearbeitet, also mit geradem Abschlusse nach oben und unten. Valenciennes werden nach einer Angabe in allen Orten, wo überhaupt Spitzenklöppelei zu finden ist, gearbeitet, namentlich sollen aber die Klöster sehr gut ausgeführte Valenciennes fertigen. Ein bemerkenswerter Unterschied bei den Valenciennes wird darin zu suchen sein, ob sie mit runden oder viereckigen Maschen gearbeitet werden (en maille ronde oder en maille carrée), und dieser Unterschied scheint so durchgreifend zu sein, daß sich hiernach die Produktionsorte ziemlich scharf abgrenzen.

wickelt, laufen umeinander herum und bewegen sich in Bahnen, welche man „Gänge" nennt. Mehrere durch eine gemeinsame Vorrichtung in Betrieb zu setzende „Gänge" bilden einen „Riementisch". Derartige Riementische bestehen in Barmen über 2000. Wieviel davon der Spitzenfabrikation dienen, hängt von der jeweiligen Mode ab. Anfangs konnte man nur einfachere und billigere Dessins auf demselben herstellen, heute werden aber durch vervollkommnete Vorrichtungen auf dem Riemengang Spitzen hergestellt, welche den echten Spitzen, wie sie in Belgien und dem Erzgebirge mit der Hand geklöppelt werden, in ihrem Aussehen sehr nahe kommen. Neuerdings hat man auch aus England (Nottingham) besonders konstruierte „Spitzenmaschinen" eingeführt, auf denen die sogenannten „Calaiser Spitzen" hergestellt werden. Die Maschine gestattet, sehr breite Dessins zu fabrizieren.

Es ist mir wenigstens versichert worden, daß in Courtrai und Ypres die Valenciennes nur en maille carrée, in Bruges dagegen, wo ein Viertel der gesamten Produktion an Spitzen in Valenciennes hergestellt wird, diese fast nur en maille ronde gearbeitet werden. Diese Lokalisierung einzelner Spitzenarten ist eine ganz eigentümliche Erscheinung und findet sich bei den feineren Spitzenarten, wie wir sehen werden, in noch höherem Maße ausgeprägt. Die geklöppelten Valenciennes haben nun aber ebenso wie die Torchons eine sehr empfindliche Konkurrenz durch die mechanisch hergestellten Spitzen erhalten, und zwar rührt diese Konkurrenz von den in Calais auf mechanischen Stühlen hergestellten Dentelles Valenciennes her. Diese Spitzen haben im Handel die Bezeichnung Roubaix-Valenciennes, wofür als Erklärung angegeben wird, daß sie zuerst in Roubaix nachgeahmt wurden. Die Fabrikation hat sich aber dann nach Calais gezogen. Die Imitation ist eine sehr vollkommene, so daß es mir von einer Seite mit Rücksicht auf den Preisunterschied als geradezu merkwürdig bezeichnet wurde, daß sich die echten Valenciennes noch neben den imitierten halten können. Als Vorzug der echten Valenciennes wurde mir von anderer Seite angegeben, daß sie auch bei öfterem Waschen ein klareres Aussehen als die mechanisch hergestellten behalten. Der Preisunterschied zwischen einer gewöhnlichen Qualität echter und der feinsten Qualität imitierter Spitze sei wie 5 : 1, die imitierte Spitze sei also fünfmal billiger. Es wurde mir eine Spitze gezeigt, die in echter Ausführung 90 Centimes das Meter, in Imitation aber nur 17 Centimes kostet. In den Klöstern sollen die Valenciennes allerdings ganz außerordentlich billig hergestellt werden. Neben den gewöhnlichen Qualitäten im Preise von 50 Centimes bis 1 Franc das Meter werden Valenciennes aber auch im Preise von 1 bis 3 Francs, und in größeren Breiten im Preise von 9 bis 20 Francs und in höheren Preislagen hergestellt. — Als eine Art der Valenciennes wird die Point de Paris-Spitze bezeichnet. Auch die aus fil de lin hergestellte sogenannte Malinesspitze ist in der Art der Valenciennesspitze gehalten. Diese Spitze soll hauptsächlich in der Umgegend von Antwerpen gearbeitet werden, in der Stadt Malines selbst ist die Herstellung dieser offenbar nach der Stadt benannten Spitzenart so gut wie ganz ausgestorben.

Ganz besonders auffällig ist der Verfall, dem die sogenannte Chantillyspitze, deren Produktionscentrum Gramont ist, entgegengeht. Diese ebenfalls geklöppelte, und zwar in schwarzer Aus-

führung nur aus Seide, in weißer Ausführung aus Baumwolle hergestellte Spitze ist von größerer Feinheit als die Valenciennesspitze und ihr charakteristisches Merkmal bildet die Herstellung der Effekte aus feinem und gröberem Tüllgrund ohne Reliefwirkung. Diese Spitze ist aber, wie mir von verschiedenen Seiten bestätigt wurde, fast vollständig im Aussterben begriffen und zwar infolge der vernichtenden Konkurrenz der gewebten Calaiser Chantillyspitze, die in einer derartigen Vollkommenheit hergestellt wird, daß schon ein gutes Kennerauge dazu gehört, um die echte Spitze von der imitierten zu unterscheiden.

Unter den geklöppelten Spitzen kommt nun der Duchessespitze dem Wert nach die größte Bedeutung zu. Dieser Spitze verdankt die belgische Spitzenindustrie, abgesehen von der Nadelspitze, einen guten Teil ihres Rufes als Kunstindustrie, und diesen Ruf verdient die belgische Spitzenindustrie mit Recht, da bei der Duchessespitze ebenso wie bei den Nadelspitzen nicht nur auf die Ausführung die peinlichste Sorgfalt verwendet werden muß, sondern auch die Muster von Künstlerhand entworfen sind. Die Muster dieser Spitzen sind, wie diejenigen aller feineren Spitzen, der Willkür der Faktore völlig entzogen, sie werden vielmehr — meist in den Ateliers der Fabrikanten — von gut geschulten Zeichnerkräften entworfen und stellen zum Teil wirkliche Kunstwerke en miniature dar. Der selbständige Wert dieser Spitzen zeigt sich beispielsweise bei ihrer Verwendung zur Konfektion von Taschentüchern auch darin, daß diese meist stückweise verkauften Taschentücher nach der Spitze Mouchoirs-duchesse benannt werden. Die hauptsächlichsten Fabrikationscentren für feine Duchessespitzen sind die Umgegend von Alost und Wettern. In etwas gröberer Form wird die Spitze auch in Bruges hergestellt, wo ungefähr ein Viertel der gesamten Produktion in Duchesses und anderen feinen Spitzenarten geschieht. Diese in Bruges hergestellten Duchesses sind aber gröber als die eigentlichen Duchesses und werden unter dem Namen Dentelles de Bruges gehandelt. Die Zahl der Arbeiter für diese Duchessespitzen ist naturgemäß beschränkt, und zwar ist mir versichert worden, daß hierbei hauptsächlich freie Arbeiter in Betracht kommen, während diese Spitze in Klöstern nur in verschwindendem Maße hergestellt wird. Es wird ferner angegeben, daß bei größeren Dessins die feineren Muster, wie das überhaupt bei allen feineren Spitzen der Fall sei, in verschiedenen Partien an verschiedene Arbeiterinnen gegeben werden. Darin liege für den

Unternehmer ein gewisses Risiko, weil eine völlige Gleichmäßigkeit der Arbeit der verschiedenen Arbeiterinnen schwer zu erzielen sei. Dieser Spitze hat bisher eine wirksame Konkurrenz nicht gemacht werden können. Man hat zwar sehr gute Nachahmungen in mechanisch gestickten Spitzen, doch können sie den Wert der geklöppelten Duchessespitze nicht ersetzen. Ganz besonders wirkungsvoll ist aber diese Duchessespitze in Verbindung mit einem Nadelgrund, die unter dem Namen plat gazé geht oder als Point d'Angleterre bezeichnet wird. Diese Spitze ist die eigentliche Point de Bruxelles und sie bildet gewissermaßen einen Übergang zur Nadelspitze und deren Kombinationen mit der Duchessespitze. Es giebt noch verschiedene andere geklöppelte Kunstspitzen, die unter dem Sammelnamen Points antiques bezeichnet werden können; als deren Herstellungsorte werden Alert und Turnot angegeben.

Von der belgischen Nadelspitze ist die bekannteste die Point gaze. Von anderen Nadelspitzen ist mir noch als eigenartig die Point de Navarre erwähnt worden. Die Herstellungscentren dieser Point gaze sind Aloſt und Wettern, und zwar geschieht die Herstellung vorwiegend durch freie Arbeiterinnen, weniger in Klöstern. Die Muster werden vom Fabrikanten geliefert, und es werden wie bei Duchesse die einzelnen Stücke an verschiedene Arbeiterinnen gegeben. Bei den Point gaze-Spitzen wird der Tüllgrund ebenfalls mit der Nadel hergestellt. Diese Spitzen werden aber nicht immer allein verwendet, sie werden vielmehr oft mit den Duchessespitzen zu einer außerordentlich wirkungsvollen Kombination verbunden und finden in dieser Kombination eine sehr mannigfaltige Anwendung. Diese kombinierten Duchesse- und Point gaze-Spitzen geben, wie gesagt, ganz außerordentlich wirkungsvolle Effekte. Mir wurde in dieser Ausführung von einem Haus in Brüssel ein von freien Arbeiterinnen hergestellter Brautschleier gezeigt, dessen obere Weite 1,25 m war, und der unten bei einer Länge von 3 m spitz zulief. Dieser Schleier war ein Ausstellungsstück für die Brüsseler Weltausstellung und in Zeichnung und Ausführung außerordentlich zart gehalten, der Verkaufswert wurde auf ungefähr 5000 Frs. angegeben, hierbei aber bemerkt, daß es sich bei allen diesen Sachen um eine Art Liebhaberwert handle. Die Kombination von Duchesse- und Point gaze wird außer für Besatzspitzen auch gern für feine Taschentücher im Preise bis zu etwa 150 Frs. das Stück verwendet, ferner für Fächer u. s. w. Die Kombinationen werden von besonderen Arbeiterinnen zusammengesetzt, die einzelnen Stücke aber wiederum an verschiedene Arbeiterinnen

ausgegeben. Die Bezahlung geschieht vielfach nach den sich wieder holenden Motiven. Namentlich kommen als Motive Blumen-, speciell Roseneffekte in Betracht, sodaß den einzelnen Arbeiterinnen die der Kombination später einzufügenden einzelnen Blumen zur Ausführung gegeben werden.

Dem Effekt nach kommt der Point gaze-Spitze die Applikationsspitze am nächsten. Diese Spitze besteht, wie ihr Name sagt, in einer Applikation, nämlich von echten Spitzen auf einen Grundstoff. Als Grundstoff dient in der Hauptsache der mechanisch gewirkte, glatte, zum Teil aus England bezogene, zum Teil in Belgien (Vilvorde) hergestellte Tüll. Doch findet die Applikation auch auf anderen Stoffen statt: es wurde mir beispielsweise in Bruges eine sehr schöne Applikation von Duchesseſpitzen auf schwarzem Seidenmusselin gezeigt, die nicht eine in sich geschlossene Spitze, sondern einen sogenannten Spitzenstoff (all over) darstellte. Am geeignetsten zu Applikationen ist die Duchesseſpitze, doch findet man auch Applikationen von Point gaze- und anderen Spitzen. Die Applikation geschieht sowohl durch Aufnähen als auch durch Einnähen echter Spitzen in den Tüllgrund. Die Zeichnungen für applizierte Spitzen werden, wie bei den übrigen besseren Spitzen, vom Fabrikanten geliefert, und die Bezahlung geschieht ebenfalls nach einzelnen Partien des Musters. Es ist mir versichert worden, daß die Applikationsspitze seit 5—6 Jahren in steigender Aufnahme begriffen ist, es werde aber auf Kosten des früheren Rufes der Spitze viel minderwertige Ware hergestellt.

Einige interessante Mitteilungen wurden mir über die Verhältnisse der für die Entwürfe feiner Spitzen zur Verfügung stehenden Zeichnerkräfte gemacht. Es wurde mir als ein wesentlicher Mangel bezeichnet, daß eine regelrechte Heranbildung derartiger Kräfte nicht geschehe; diese sei aber auch schwer möglich. Das Zeichnen von Entwürfen für feinere Handspitzen sei als eine Art specialisierten Kunstzeichnens anzusehen, das eine ganz eigenartige Begabung voraussetze. Selbst Zeichner, die in anderen Zweigen der Spitzenzeichnerei Hervorragendes leisteten, seien nicht fähig, für echte Spitzen Entwürfe zu liefern, die für die Fabrikation direkt verwendet werden könnten. Die vielfach von Pariser Zeichnern gelieferten Entwürfe müßten deshalb für die Ausführung umgezeichnet werden. Es liege dies zum Teil an der minutiösen Durchführung der kleinen und kleinsten Effekte, hauptsächlich aber daran, daß es der Zeichner verstehen müsse, die Entwürfe für Spitzen innerhalb gewisser Preis-

grenzen zu halten. Die von Paris erteilten Aufträge würden meist in begrenzter Preisstellung gegeben und es müsse der Zeichner zu ermessen verstehen, wie groß demnach ein Entwurf werden könne, bei dem auch den höchsten Anforderungen an künstlerische Gestaltung entsprochen werde. Das setze ein genaues Verständnis der Technik voraus, das nur durch Erfahrung zu erlangen sei. Die Zeichner arbeiten gewöhnlich in den Ateliers großer Geschäfte, nur ausnahmsweise zu Hause. Sie ergänzen sich anscheinend in der Hauptsache durch Vererbung der Kunst vom Vater auf den Sohn oder sonstige Verwandte. Die Zeichner betrachten sich als Künstler, behaupten aber, daß ihre Kunst im Verhältnis zu den Ansprüchen, die an ihre Leistungsfähigkeit gestellt werden, nicht genügend bezahlt sei.

Über die *Gesamtzahl der in der Fabrikation echter Spitzen thätigen Arbeiterinnen* ist mir von einem sehr bedeutenden Hause in Bruges folgende Aufstellung für die einzelnen Spitzencentren mit Angabe der in ihnen hauptsächlich hergestellten Spitzenarten gegeben worden, wobei unter den genannten Städten natürlich auch deren Umgebung mit Einschluß der Klöster zu verstehen ist.

Bruges. Fabrikationscentrum für Torchons, Valenciennes mit runden Maschen, Duchesse de Bruges, antiken Spitzen und Point de Flandre	10 000 Arbeiterinnen,
hierunter befinden sich etwa 2000 Arbeiterinnen in den Klöstern. Ungefähr die Hälfte der Fabrikation von Bruges besteht in Torchons, ein Viertel in Valenciennes und ein Viertel in Duchesse und anderen Spitzen von künstlerischem Wert. Unter den feineren in Bruges hergestellten Spitzenarten kommt der Dentelle Bruges, einer gröberen Nachahmung der Duchessespitze, eine besondere Bedeutung zu.	
Courtrai. Fabrikation von Torchons und Valenciennes mit durchgängig eckigen Maschen.	7 000 "
Ypres. Fabrikation von Torchons und Valenciennes mit eckigen Maschen	5 000 "
Übertrag	22 000 Arbeiterinnen.

	Übertrag	22000 Arbeiterinnen.
Aloſt und Wettern. Fabrikation von Duchesse und Nadelspitzen	5000	„
Grammont. Fabrikation von (meist) schwarzen Chantillyspitzen und façonnierten Artikeln	300	„
Malines, Lierre und Turnot. Fabrikation von Malines und geklöppelten antiken Spitzen	3000	„
	zusammen	30300 Arbeiterinnen.

Diese Ziffern sind natürlich nur schätzungsweise gegeben, auch ist die Begrenzung der einzelnen Spitzenarten in den aufgeführten Spitzencentren selbstverständlich keine scharfe. Man wird aber im wesentlichen diese Angaben als richtig ansehen können. Was die Stadt Brüssel selbst betrifft, so werden daselbst, obwohl die belgischen Spitzen auch unter dem Namen Brüsseler Spitzen gehandelt werden, wie mir von zuverlässiger Seite versichert wurde, so gut wie gar keine Spitzen mehr hergestellt. Brüssel bildet zwar den hauptsächlichsten Platz für den belgischen Spitzenhandel, die Spitzenindustrie selbst ist aber so gut wie ausgestorben. Es wird diese Versicherung damit begründet, daß die Lebensbedingungen in Brüssel viel zu hoch sind, als daß die Arbeiterinnen bei den gedrückten Löhnen in der Spitzenindustrie dort existieren könnten. Die Fabrikation der Spitzenindustrie hat vielmehr, wie aus obiger Zusammenstellung hervorgeht, ihren Hauptsitz in Brabant, Ost- und Westflandern, während im wallonischen Teile Belgiens keine Spitzen hergestellt werden. Die Hauptmasse der Arbeiterinnen besteht natürlich aus freien Arbeiterinnen und das, was im vorstehenden über Klosterarbeit gesagt ist, bezieht sich lediglich auf die Klöster in denjenigen Distrikten, wo überhaupt Spitzenherstellung stattfindet. Zum Vergleiche der Angaben über die Zahl der Spitzenarbeiterinnen in Belgien ziehe ich noch die Mitteilungen aus einem 1898 in Brüssel erschienenen, mir indes erst nach Abschluß meiner Reise bekannt gewordenen Buche über die belgische Spitzenindustrie von Antoine Carlier heran. Auf Seite 86 findet sich in dem Buche folgendes:

Im Jahre 1846 zählte Belgien über 60000 Spitzenarbeiterinnen. Wir haben versucht, unsere Leser über ihre gegenwärtige Zahl zu unterrichten und uns zu diesem Zwecke an den Minister der Industrie und der Arbeit gewendet, der uns durch Verordnung

vom 2. Februar vorigen Jahres unter Nr. 7002 die gewünschte Auskunft zu geben die Güte hatte. Dieses Schriftstück besagt, daß sich nach einer summarischen Aufbereitung der Ergebnisse der letzten Industriezählung die Zahl der Frauen und Mädchen, welche erklären, daß sie sich mit hausindustrieller Spitzenherstellung befassen, auf ungefähr 35 000 belief. An dieser Gesamtziffer ist die Provinz Westflandern mit ungefähr zwei Dritteln beteiligt. Wir sind ermächtigt, von diesen Angaben Gebrauch zu machen, vorbehaltlich ihres vorläufigen Charakters, da sie durch die zuständige Behörde noch endgültig festzustellen sind. Indem wir diese Angaben mit denjenigen, welche wir unseren persönlichen Bemühungen verdanken, zusammenhalten, können wir daraus folgern, daß die Zahl der Spitzenarbeiterinnen gegenwärtig noch 40 000 überschreitet.

In einer Anmerkung ist hierzu gesagt, daß in diesen Ziffern diejenigen Arbeiterinnen, welche, ohne eigentliche Spitzenarbeiterinnen zu sein, bei der Zusammenstellung der Muster u. s. w. und der Unzahl der in der Spitzenindustrie erforderlichen Nebenarbeiten (in den Spitzenfabrikationshäusern) beschäftigt werden, nicht mit gezählt sind. Der Schriftsteller fügt noch hinzu, daß, obwohl diese Gesamtziffer eine beträchtliche Verminderung des Angebotes zeigt, sie doch immerhin erheblich erscheine und auf eine noch sehr wesentliche Bedeutung der Spitzen als Handelsartikel hinweise.

Aus diesen Angaben ergiebt sich jedenfalls, daß Belgien das Land der echten Spitzen par excellence ist. Die früher sehr erhebliche Bedeutung der französischen Industrie echter Spitzen ist in den nördlichen Spitzencentren seit der französischen Revolution sehr stark zurückgegangen. Namentlich hat Valenciennes, nach welchem Orte die oben beschriebene Spitzenart benannt wird, sehr erheblich an Bedeutung verloren. Nebenbei sei bemerkt, daß die Benennung der Spitzenarten meist auf der ursprünglichen Lokalisierung ihrer Herstellung beruht, daß aber der jetzige Stand der Spitzenfabrikation mit dem ursprünglichen Orte fast nichts mehr zu thun hat. Die Industrie französischer echter Spitzen hat gegenwärtig, wie bereits bemerkt, ihren Hauptsitz in Le Puy, Mirecourt und Luxeuil. Im übrigen nennt Hénon in dem erwähnten Bericht über die Brüsseler Weltausstellung als Centren für die Herstellung echter Spitzen in Frankreich die Gegenden von Caen, Alençon und Bayeux.

Über die Fabrikationsorte in anderen Ländern liegen mir zuverlässige Angaben nicht vor. Im sächsischen Erzgebirge werden

hauptsächlich mit gewöhnlichen geklöppelten Spitzen, wie Torchons, gegenwärtig ungefähr noch 6000 Arbeiterinnen, darunter etwa 1800 ständig, beschäftigt sein. Im nördlichen Böhmen ist die Zahl der Spitzenklöpplerinnen wahrscheinlich höher. In Oberitalien ist die Spitzenindustrie noch ziemlich ausgebreitet[1], außerdem kommt nach Hénon England, Irland, Rußland, Spanien und Portugal in Betracht.

[1] Die italienische Spitzenindustrie (tessitura dei veli e dei merletti) hat ihren Hauptsitz in Oberitalien, nämlich in dem südlich vom Comersee gelegenen Orte Cantù sowie auf den um Venedig gelegenen Inseln Bellestrina und Burano. In geringem Umfang wird traditionell die Herstellung von gröberen Torchonsspitzen auch in den Abruzzen betrieben. Das eigentliche Centrum der italienischen Spitzenindustrie ist Cantù und dessen Umgebung, wo die Klöppelei von alters her als Hausindustrie heimisch ist. Es werden dort gegenwärtig in der Hauptsache Torchons, daneben auch gewisse Points d'art gearbeitet. Den Hauptanteil an der Herstellung scheinen die gröberen Möbel- und Wäschespitzen zu bilden, während Spitzen zum Ausputz der Kleidung dort zwar auch hergestellt werden, aber jedenfalls nicht überwiegend. Die Zahl der Arbeiterinnen in Cantù und Umgebung ist mir von Spitzenhandelshäusern, die ich gelegentlich eines Anfang Mai 1899 in Italien genommenen Aufenthaltes besuchte, auf 6000 angegeben worden, nach den Annali di Statistica, fascic 52 Notizie sulle condizioni industriali della Provincia di Como, Rom 1894, S. 99 beträgt die Zahl der in der Schleier- und Spitzenindustrie von Cantù und Umgebung beschäftigten hausindustriellen Frauen und Mädchen aber nur 3000, darunter die Hälfte in Cantù selbst, die Hälfte in den umliegenden Ortschaften. In dieser Statistik werden 11 in Cantù seßhafte Fabrikationsgeschäfte aufgeführt, von denen 1 : 350, 1 : 300, 1 : 250, 3 je 200, 2 je 150 und 3 je 100 Arbeiterinnen beschäftigen. Die Arbeiten werden in den seltensten Fällen mit der Nadel, in der Hauptsache mit dem Klöppel ausgeführt, Seide kommt nur für vereinzelte Arbeiten von größerem Werte zur Anwendung. Der tägliche Verdienst schwankt sehr, nämlich von 20 bis 25 Centesimi für kleinere Mädchen in der „Schule" und von 1,30 bis 1,40 Lire für erwachsene. Die Erzeugnisse finden nach der Statistik im In- und Auslande Absatz. — Was hier als „Schule" bezeichnet wird, ist nichts anderes als die Anlernung der Kinder in den von den Unternehmern gehaltenen geschlossenen Betrieben, die sich auch in den übrigen Spitzenorten Italiens findet. Am zweitstärksten ist die italienische Spitzenklöppelei auf der bei Venedig gelegenen Insel Bellestrina vertreten, wo sie von alters her einheimisch gewesen sein soll. Gegenwärtig sind daselbst nach den mir gemachten Angaben etwa 1000 Arbeiterinnen mit der Herstellung gröberer Torchons beschäftigt. — Die früher berühmte italienische Nadelspitze wird gegenwärtig auf der Insel Burano gepflegt, woselbst im ganzen etwa 500 Arbeiterinnen mit der Herstellung feiner Nadelspitzen beschäftigt sind. Die Nadelspitze ist erst seit dem Jahre 1872 in Burano wieder eingeführt, und zwar ist der Anlaß dazu nach einem von der Scuola merletti daselbst herausgegebenen Buche in dem Notstand des Winters 1872 zu suchen, wo infolge des Zufrierens der Lagunen den Fischern von Burano die von ihnen als alleinige Erwerbsquelle betriebene

Über die Zahl und den Sitz der belgischen Spitzenfabrikations- und Handelsgeschäfte habe ich folgendes ermittelt. Der Centralpunkt für die Spitzenfabrikationsgeschäfte, die für eigene

---

Fischerei abgeschnitten wurde. Damals soll in Burano nur noch eine einzige alte Frau gelebt haben, welche die Technik der Nadelspitze kannte und ausübte. Infolge dieses Notstandes bildete sich aus hochgestellten Personen in Italien eine Aktiengesellschaft, welche sich die Wiedereinführung der Nadelspitzenindustrie in Burano zur Aufgabe setzte. Es wurden von dieser Gesellschaft allmählich Schülerinnen im geschlossenen Betriebe — in der „Schule" — herangebildet, und es sind gegenwärtig in der Fabrik etwa 250 Kinder und Mädchen im Alter von 10—30 Jahren beschäftigt. Die Kinder werden zunächst mit der Herstellung der Konturen und leichten Arbeiten beschäftigt und kommen dann allmählich zu den feineren Arbeiten, der Herstellung des Füllgrundes u. s. w. Die Schülerinnen erhalten auch eine Art Zeichenunterricht, damit sie die Spitzen besser verstehen lernen; die Königin von Italien hat der „Schule" zum Studium eine schöne Sammlung alter echter Spitzen geschenkt. Der im Vergleich zu den belgischen und französischen Spitzen angeblich billige Preis der italienischen ist nach dem von der Schule herausgegebenen Buche der Geschicklichkeit der Arbeiterinnen und dem außerordentlich billigen Lebensunterhalt in Burano zu verdanken. Seit Einführung der Spitzennäherei in Burano hat sich nach derselben Quelle die Zahl der Eheschließungen daselbst verdoppelt, während die Zahl der unehelichen Geburten von früher 20—24 auf 4 im jährlichen Durchschnitt abgenommen hat. Außer in Burano wird auch in Venedig selbst die Herstellung von Nadelspitzen betrieben. Über den Arbeitsverdienst habe ich nichts Genaues in Erfahrung bringen können; in der Schule zu Burano wurde mir gesagt, daß eine Arbeiterin, welche an einem Spitzenstreifen ungefähr 2 Monate bei einer Arbeitszeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends arbeitet, hierfür etwa 50 Lire erhält. Es wurde mir hierzu bemerkt, daß nicht wie in Belgien das Muster in seine einzelnen Partien zerlegt den Arbeiterinnen zur Ausführung gegeben wird, sondern daß die Arbeiterin jedesmal einen ganzen Streifen herstellt. Die Bildung kleiner Faktoreien seitens der aus der Fabrik infolge Verheiratung oder aus sonstigen Gründen austretenden Arbeiterinnen scheint nicht üblich zu sein, diese Arbeiterinnen arbeiten wahrscheinlich auch später als Einzelarbeiterinnen zu der Aktiengesellschaft. Genäht wird mit Baumwollgarn. Bemerkenswert ist die seit einigen Jahren mit Erfolg von einer größeren Glasfabrik in Venedig aufgenommene Verwendung von Nadelspitzen zur Glas- und Porzellanbrennerei. Die Spitzen werden in das Material eingebrannt und üben eine außerordentlich schöne Wirkung aus, doch sind bei diesen Spitzen die Füllungen nicht ausgeführt. Die für die Herstellung dieser Spitzen thätigen Arbeiterinnen verdienen, wie mir gesagt wurde, etwa 60 Centesimi den Tag. Die Zahl der in Italien vorhandenen größeren Spitzenhandelshäuser beläuft sich auf zwei in Venedig, drei in Mailand, eins in Turin; die in Cantù vorhandenen Handelsgeschäfte sollen kleineren Umfangs sein. Von einer Seite wurde mir die von einem meiner belgischen Gewährsmänner ausgesprochene Vermutung, daß viel belgische Spitzen nach Italien eingeführt und von dort wieder als italienische ausgeführt werden, als zutreffend bestätigt.

Rechnung Spitzen in der Hausindustrie durch das in Belgien sehr ausgebildete Faktorwesen arbeiten lassen und diese Spitzen dann selbständig vertreiben, ist unzweifelhaft Brüssel. Es giebt aber daneben auch in den Spitzenfabrikationscentren selbständige Handelsgeschäfte, und zwar hält ihre Zahl derjenigen der in Brüssel vorhandenen ungefähr die Wage. Als charakteristisch wird hierbei bemerkt, daß in Brüssel namentlich der überseeische Export centralisiert ist, während sich der Absatz der selbständigen Provinzialhäuser in der Hauptsache auf Frankreich und England beschränkt. Offenbar im Zusammenhange mit den Fabrikationscentren hat sich für die einzelnen Plätze auch eine Specialisierung des Handels ausgebildet, sodaß Courtrai als der Markt für Valenciennes und Torchons, Ypres als der für Valenciennes und Bruges als der für Torchons, rundmaschige Valenciennes und Duchesse de Bruges bezeichnet werden kann. Die Gesamtzahl der selbständigen Spitzenhäuser, die sich in großem oder wenigstens nennenswertem Maßstabe mit der Fabrikation und dem Handel von Spitzen befassen, wird auf ungefähr 70 angegeben. Daneben giebt es aber viele kleine Geschäfte, die in der Hauptsache in den Händen von Frauen liegen, welche die Spitzenfabrikation als Nebenbeschäftigung betreiben. Diese kleinen Leute, welche fabrizieren lassen, haben ihre Agenten in Paris und London und setzen die Spitzen vielfach, wie man sich mir gegenüber ausdrückte, durch kleine Kanäle ab. Auch die Klöster befassen sich zum Teil mit dem selbständigen Vertriebe ihrer Spitzen, wenn sie auch in der Hauptsache für die großen Fabrikationsgeschäfte arbeiten. Von den 70 belgischen Spitzenhäusern entfällt etwa die Hälfte auf die Stadt Brüssel. Die übrigen, indes in der Hauptsache nicht so bedeutenden, verteilen sich mit 10 bis 12 auf Ypres, mit 12 auf Courtrai, 5 auf Bruges, 2 auf Anvers und 2 auf Louvain. Die Spitzen kommen, nebenbei bemerkt, in der Form in den Handel, wie sie von der Arbeiterin geliefert werden: eine Appretur findet nicht statt, wohl aber natürlich eine sorgfältige Durchsicht und event. Ausbesserung.

Die Angaben, welche ich über den Produktionswert der belgischen Spitzen, das heißt über den Fakturenwert derselben, habe erlangen können, beruhen natürlich auf Schätzung. Sie stammen von dem Inhaber eines größeren Brüsseler Hauses, dem ich einen objektiven Überblick wohl zutraue. Jedenfalls verdient aber die von meinem Gewährsmanne gemachte Bemerkung Beachtung, daß man sich bei einer derartigen Schätzung vor Doppelzählungen hüten müsse,

da die etwa in den Fabrikationscentren gegebenen Angaben über die Höhe der Produktion in denjenigen der Handlungshäuser mit enthalten sein würden. Der Gewährsmann giebt den durchschnittlichen Produktionswert Belgiens an echten Spitzen auf 5 bis 6 Millionen Francs an. Zur Kontrolle dieser Angabe kann man vielleicht darauf hinweisen, daß der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der belgischen Spitzenindustrie beschäftigten Arbeiterinnen mit Einschluß der Kinder und der ganz alten Personen auf etwa 100 Francs für die Person angenommen werden kann, sodaß bei rund 35 000 Arbeiterinnen sich die Höhe des gezahlten Arbeitslohnes auf 3½ Millionen Francs berechnet. Nimmt man dazu die Unkosten der Fabrikationshäuser für allgemeine Spesen, für Zeichnungen, Arbeitsvermittelung, Ausrüstung und den bei Applikationsspitzen verwendeten Tüll sowie ihren Geschäftsgewinn, so kann man ungefähr auf die Summe von 5 bis 6 Millionen Francs als Fakturenwert kommen. Zur weiteren Kontrolle habe ich die Angaben der offiziellen belgischen Statistik herangezogen. Bezüglich des Wertes dieser Statistik wurde mir von einer Seite die Auffassung geäußert, daß die Werte derselben eher zu niedrig als zu hoch angegeben seien. Es erklärt sich dies zum Teil wohl auch daraus, daß ein großer Teil belgischer Spitzen in den belgischen Badeorten während der Saison von Fremden zum eigenen Verbrauch gekauft wird und bei der Ausfuhrstatistik deshalb nicht zum Vorschein kommt. Außerdem sollen Spitzen bei der Ausfuhr vielfach als tissus de coton deklariert werden.

Die mit den vorstehend bemerkten Einschränkungen zu betrachtenden nachstehenden statistischen Angaben sind dem vom belgischen Finanzministerium herausgegebenen Bulletin mensuel du Commerce spécial de la Belgique avec les pays étrangers. Années 1895, 1896 und 1897 entnommen. Für 1895 finden sich in dem Werke aber nur einzelne Angaben. In dem offiziellen Vorwort ist bemerkt, daß der Wert der Waren bisher nur bei der Einfuhr ermittelt wurde, während bei der Ausfuhr nur das Gewicht angegeben war. Man habe aber jetzt sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr den Wert festgestellt und zwar seien die angegebenen Werte auf Grund der von der Commission des valeurs 1896 festgestellten ermittelt worden. Bei der Ausfuhr der Waren (marchandises belges ou nationalizées) ist ferner der für die Spitzen allerdings in keinem nennenswerten Umfange in Betracht kommende Umstand zu beachten, daß die zur Veredelung eingegangenen Waren (marchandises destinées à recevoir une main d'oeuvre dans le royaume) bei der Einfuhr

und Ausfuhr mit gezählt sind. Hiernach betrug der Wert der Ausfuhr in Francs:

	1897	1896
Baumwollene Spitzen	3 265 318	2 806 661
Leinene Spitzen	628 245	1 650 819
	3 893 563	4 457 480.

Dazu kamen noch seidene Spitzen, für welche Angaben nach dem Werte nicht vorliegen, 1897: 1227 und 1896: 849 kg. Der Rückgang in der Gesamtausfuhr der Spitzen von 1896 auf 1897 ist um so auffallender, als er von einer starken Verschiebung des Anteils der leinenen und der baumwollenen Spitzen begleitet ist. Eine Erklärung habe ich hierfür nicht finden können.

Über die Richtung des Absatzes wurde mir bemerkt, daß Frankreich, England und die Vereinigten Staaten von Amerika den größten Teil aufnehmen, Deutschland komme in geringem, aber doch nennenswertem Maße in Betracht. Ferner findet ein Export nach Italien statt, wobei die Vermutung ausgesprochen wurde, daß die in Belgien hergestellten und nach Italien exportierten Spitzen wieder als italienisches Fabrikat in den Handel kommen. Die Statistik giebt über die Bestimmungsländer der belgischen Spitzenausfuhr folgenden Aufschluß. Es wurden ausgeführt:

	Baumwollene Spitzen Frcs.		Leinene Spitzen Frcs.		Seid. Spitzen kg	
	1897	1896	1897	1896	1897	1896
Deutschland	226 973	145 118	—	—	114	43
England	2 009 965	1 696 755	160 199	188 344	938	719
Österreich	—	—	—	—	—	—
Frankreich	767 482	693 876	425 929	1 450 307	34	43
Niederlande	—	—	—	—	—	—
Vereinigte Staaten .	31 798	100 810	—	—	61	11
andere Länder . . .	229 100	170 102	42 117	12 168	80	33
	3 265 318	2 806 661	628 245	1 650 819	1227	849

Die Schwankungen sind hiernach außerordentlich stark, und es wird wohl im allgemeinen richtig sein, daß die Statistik mit Vorsicht zu gebrauchen ist. Die Ausfuhrziffer nach den Vereinigten Staaten ist mir von einer Seite als geradezu lächerlich gering bezeichnet worden, da einzelne Häuser jährlich mehr exportierten als die ganze Summe für die beiden Jahre 1896 und 97 ausmacht. Bezüglich der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten habe ich mir von dem amerikanischen Konsulat in Brüssel die von diesem bewirkten Über-

sichten über die Ausfuhr an Spitzen geben lassen; hiernach ergiebt sich folgendes. Der Wert der nach den Vereinigten Staaten exportierten Spitzen betrug:

1896: 205 831,01 Dollar
1897: 159 509,16 "
1898: 115 180,04 "

Außerden werden wahrscheinlich auch bei den amerikanischen Konsulaten in Gent sowie auch Antwerpen Fakturen legalisiert. In Wahrheit ist aber, wie mir bestimmt versichert wurde, der Export von belgischen Spitzen nach den Vereinigten Staaten bedeutend größer, da ein großer Teil über England und Frankreich zur Ausfuhr gelangt.

Immerhin zeigt die Statistik, daß der Wert der Ausfuhr um 4 Millionen Francs schwankt, und es darf also auch wohl hierin mit Rücksicht auf die Ungenauigkeit der statistischen Aufzeichnungen eine Bestätigung des mir schätzungsweise angegebenen Wertes der belgischen Spitzenfabrikation von 5 bis 6 Millionen Francs gesucht werden.

Die Statistik umfaßt indes nicht ausschließlich echte Spitzen, die Bezeichnung der betreffenden Nummern ist vielmehr Tulles, dentelles et blondes, es sind also auch andere Spitzenarten in der Ausfuhr enthalten, wenn man auch annehmen darf, daß die echten Spitzen die Hauptmasse bilden. Ich muß deshalb diese anderen in Belgien hergestellten Spitzenarten, nämlich die in Lierre hergestellten Tambour- oder Crochetspitzen und die in der Nähe von Brüssel hergestellten maschinengestickten Spitzen kurz berühren.

Die Fabrikation von Tambourspitzen ist im wesentlichen centralisiert in Lierre bei Antwerpen. Diese mit der Tambour- oder Häkelnadel hergestellten Spitzen können nicht zu den echten Spitzen gerechnet werden, sie werden vielmehr auf mechanisch hergestelltem Tüllgrund gefertigt, haben aber ein der echten Spitze sehr ähnliches Aussehen. Dies beruht auf folgendem. Während in Sachsen und Böhmen, wo ebenfalls die Tambourstickerei heimisch ist, den Arbeiterinnen der Rohtüll mit aufgezeichneten Mustern gegeben und nach Herstellung der Stickereien gebleicht, appretiert und gefärbt wird, erhalten die belgischen Arbeiterinnen den Tüll appretiert und gebleicht zugefertigt und verstehen es, so exakt zu arbeiten, daß nach der Herstellung der Tambourstickerei eine weitere Appretur nicht mehr erforderlich ist. Es handelt sich, wie gesagt, meist um Handtambourarbeit, es sollen aber auch ganz kleine feinnadlige Bonnazmaschinen in Gebrauch sein. Über die Zahl der in dieser Industrie beschäftigten

Arbeiterinnen habe ich etwas Sicheres nicht in Erfahrung bringen können, von einer Seite wurde mir gesagt, daß sich die Zahl der Arbeiterinnen auf 1500—2000 belaufe. Die Artikel, um die es sich bei dieser Fabrikation handelt, sind hauptsächlich Schleier, Echarpes und Priestergewänder. Die Gewandtheit der Arbeiterinnen soll so groß sein, daß der Fabrikant lediglich die Konturen der Muster vorzuzeichnen braucht und es den Arbeiterinnen überlassen kann, nach eigenem Geschmack die Schattierungen zu sticken.

Außer dieser Tambourspitze kommt in Belgien auch die maschinengestickte Spitze vor. Als einziges hierfür in Betracht kommendes Geschäft wurde mir eine große mechanische Stickerei in Vilvorde bei Brüssel bezeichnet, deren Inhaber ungefähr 30 Maschinen und zwar Zwillingsmaschinen neuester Konstruktion von Saurer & Söhne in Arbon besitzen soll. Auch der Tüll wird von dieser Fabrik selbst hergestellt.

Über die Anlernung der belgischen Spitzenarbeiterinnen ist folgendes zu bemerken. Unter den belgischen Spitzenarbeiterinnen sind, wie bereits bei der Darstellung der einzelnen Spitzenarten hervorgehoben wurde, zwei Kategorien zu unterscheiden, nämlich einmal die freien Arbeiterinnen und dann die Arbeiterinnen der Klosterschulen. Daß diese Klosterschülerinnen auch als Arbeiterinnen zu betrachten sind, darf wohl unzweifelhaft angenommen werden, ja es gewinnt nach den mir gemachten Angaben fast den Anschein, als ob der eigentliche Zweck der Klosterschulen, die Anlernung, vielfach zu Gunsten von Erwerbszwecken der Klöster vernachlässigt wird. Die Anlernung der Spitzenarbeiterinnen geschieht jedenfalls in der Hauptsache durch die Klosterschulen. Es findet zwar auch Anlernung durch Familienlehre seitens älterer Familienmitglieder statt, mit dem Ausdruck „freie Arbeiterinnen" soll aber jedenfalls nicht die Art der Anlernung bezeichnet werden, sondern es gilt diese Bezeichnung auch für diejenigen Arbeiterinnen, welche der Klosterschule entwachsen sind und die Spitzenklöppelei dann selbständig in der Hausindustrie betreiben. Der Besuch der Klosterschulen geschieht in der Hauptsache vom 7. bis zum 12. und 13. Lebensjahre. Es handelt sich hierbei natürlich nur um die Klöster in denjenigen Gebietsteilen Belgiens, in welchen, wie in Ost- und Westflandern, die Spitzenindustrie überhaupt heimisch ist. In diesen Klosterschulen werden die Kinder von Nonnen unterrichtet und zwar hauptsächlich in der Klöppelei von Torchons und Valenciennes, während feinere Spitzenarten nur in beschränktem Umfange gelehrt werden. Für die Erlernung der Herstellung feinerer Spitzen-

arten bleiben die Schülerinnen, wie mir versichert wurde, bis zum 17. und 20. Lebensjahre in den Klöstern. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt aber in der Anlernung zu den Torchons und Valenciennes. Es sind dies, wie bereits oben bemerkt, die leichteren Spitzenarten, und der Unterricht in diesen bietet daher den Klöstern am ehesten die Möglichkeit, die Kinder zur Herstellung einer marktgängigen Ware heranzubilden und aus der Kinderarbeit Nutzen zu ziehen. Diese frühzeitige Hinweisung zur Herstellung einer marktgängigen Ware ist vielleicht auch der Grund mit, daß die belgischen Spitzenarbeiterinnen sich in der Hauptsache auf die Herstellung nur einer Spitzenart beschränken und höchstens zwei verwandte Spitzenarten beherrschen können. Von einem Gewährsmanne wurde mir nun versichert, daß die Kinder bis zum 10. Jahre für die Arbeiten, welche sie liefern, nicht bezahlt werden. Die Klöster brächten vielfach den Wert der Lehre in Anrechnung und stellten ferner die von ihnen gelieferten Klöppelkissen zu hohen Preisen in Rechnung. Der Unterricht selbst habe sich bis vor etwa zwei Jahren auf Katechismenlehre beschränkt, inzwischen seien aber die Klöster gezwungen worden, auch Elementarunterricht zu erteilen. Dieser Unterricht sei aber jedenfalls so beschränkt, daß der Nachmittag mit Arbeit ausgefüllt werden könne. Die Arbeit bestehe im wesentlichen im Klöppeln, wenn auch vereinzelt Weißnäherei (lingerie) getrieben werde. Dieser Gewährsmann faßt sein Urteil über die Klosterarbeit dahin zusammen, daß es zwar Geheimnis sei, was die Klöster aus der Kinderarbeit ziehen, es werde aber unter der Form der Anlernung eine gewissenlose Ausbeutung der Kinderarbeit durch die Klöster getrieben. Diesem Urteile steht jedoch dasjenige eines anderen Gewährsmannes gegenüber, der versicherte, daß die Kinder in den Klöstern ebensoviel wie freie Arbeiterinnen verdienten und ihre Arbeit voll bezahlt bekämen. Die Bemessung des Lohnes geschehe in der Weise, daß die Schwestern die Ware zu einem gewissen Preise den Fabrikationshäusern anböten, letztere schrieben dann den nach Verhandlungen vereinbarten Preis auf Zettel, und der hierauf verzeichnete Preis werde den Klosterschülerinnen ausgezahlt. Auf meine Frage, ob er für die thatsächliche Auszahlung dieser Löhne eine Kontrolle habe, erwiderte der Gewährsmann, daß diese gewiß sei, da die Klöster kein Interesse daran hätten, die Arbeitslöhne zu behalten, sondern mit der Anlernung nur ein gutes Werk thäten. — Zu einer thatsächlichen Feststellung darüber, in welchem Maße den Kindern die Arbeitslöhne zu Gute kommen, habe ich leider nicht ge-

langen können und muß mich deshalb damit begnügen, die vorstehenden, einander direkt widersprechenden Auffassungen wiederzugeben. Nebenbei seien auch die sogenannten Beguinen erwähnt, die nach Art von Asylistinnen in den bekannten Beguinenhäusern sich ebenfalls bis zu einem gewissen Grade mit der Herstellung von Spitzen befassen. Ich will übrigens nicht unterlassen zu bemerken, daß in den staatlichen Klöppelschulen des Königreichs Sachsen die Arbeiten der Schülerinnen verkauft und der hierfür bezahlte Arbeitslohn den Schülerinnen überlassen wird. Nach dem von der Handels- und Gewerbekammer Plauen, in deren Bezirk die meisten sächsischen Klöppelschulen liegen, herausgegebenen statistischen Bericht für 1896 und 1897 betrug der Jahresarbeitsverdienst der 1897 in 22 staatlichen Klöppelschulen vorhandenen 1195 Schülerinnen 28114,57 Mk. oder im Durchschnitt für eine Schülerin 23,53 Mk. Der Verdienst der fleißigsten Schülerinnen betrug in der Klöppelschule zu Grünhain 121,08 Mk. Diese Schulen können aber selbstverständlich mit den belgischen Klosterschulen nicht verglichen werden. Bemerkenswert ist nur, daß auch in den staatlichen sächsischen Schulen die Verwertung der Schülerarbeit mit der Anlernung verbunden ist.

Wenn die Zahl der belgischen Spitzenarbeiterinnen sich dauernd auf einer gewissen Höhe zu halten scheint, so ist das wahrscheinlich in erster Linie dem Einfluß des Klosterunterrichts zu verdanken. Auf der anderen Seite zeigt sich aber, daß die dem Klosterunterricht entwachsenen Arbeiterinnen durch andere Industriezweige vielfach der Spitzenklöppelei entzogen werden. In erster Linie ist in dieser Beziehung zu berücksichtigen, daß die Spitzenarbeiterinnen zeitweise durch landwirtschaftliche Arbeit ihrem Beruf entzogen werden, wobei es sich indes nicht um dauernde, sondern nur zeitweise Entziehung handelt. Die landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung mit Heumachen, Kartoffellesen u. s. w. dauert, wie mir gesagt wurde, von Juli bis September und darüber hinaus, ja fast 4 Monate hindurch, was sich aus der Mannigfaltigkeit der Bodenerzeugnisse Belgiens erklärt; die Arbeitskräfte werden demnach einen langen Zeitraum hindurch beansprucht. Von einer Seite wurde mir auch angegeben, daß es unter den belgischen Arbeitern und Arbeiterinnen Franzosengänger gebe, wie es in Böhmen sogenannte Sachsengänger giebt, die während der Ernte und Bauzeit im benachbarten Frankreich Arbeit suchen, nach Beendigung der Land- oder Bauarbeit aber in ihre Heimat zurückkehren. Bei allen diesen Nebenbeschäftigungen handelt es sich, wie gesagt, nicht um dauernde Abwendung der Arbeiterinnen

von der Spitzenindustrie. Anders liegen dagegen die Verhältnisse, soweit besser lohnende Industrien als Konkurrenten gegen die Spitzenindustrie auftreten. Hierbei wird es indes als eine auffällige Erscheinung bezeichnet, daß die Spitzenarbeiterinnen sich nur ungern denjenigen Industrien zuwenden, welche geschlossene Betriebsweise haben. In Bruges nimmt allerdings die dortige, jedenfalls teilweise fabrikmäßig betriebene Bürstenindustrie einen Teil der Torchonsarbeiterinnen, also der minder ausgebildeten Spitzenarbeiterinnen, auf, vor allem wenden sich aber die Spitzenarbeiterinnen den hausindustriell betriebenen Industrien zu, als welche genannt werden die Cigarrenindustrie, die Streichholzindustrie, vornehmlich aber die Glacéhandschuhfabrikation, in der die Spitzenarbeiterinnen für die Herstellung der Ziernähte auf der Handschuhoberfläche gesucht sind, ferner die Konfektion und die Korsettindustrie, welche letztere in Belgien großartig entwickelt sein soll. Diese vielfach als Familienindustrien betriebenen Industriezweige bieten den Spitzenarbeiterinnen lohnenden Erwerb, so daß sie zu ihnen gern übergehen.

Über die Höhe der Arbeitslöhne habe ich nur sehr wenig in Erfahrung bringen können, überhaupt sind die Angaben über die Arbeitslöhne in der Spitzenindustrie, wie von einem Berichterstatter hervorgehoben wurde, ungenau, was bei dem nebenwirtschaftlichen Charakter dieser Industrie nicht überraschen kann. Über die von den Klöstern an Kinder gezahlten Löhne ist auf das obige über die Anlernung der Kinder Gesagte zu verweisen. Im übrigen wurde mir von einem Gewährsmann in Brüssel angegeben, daß eine regelmäßig beschäftigte Frau ungefähr 300 Frcs. jährlich mit Spitzenarbeit verdiene. Ein anderer Fabrikant in Brüssel gab an, daß eine gute Arbeiterin bei feinen Spitzen täglich 1,25 Frcs. verdiene, wobei sie aber noch ihre häuslichen Arbeiten nebenbei verrichten könne. Eine alte Frau in Bruges, welche Valenciennes klöppelte, gab mir ihren täglichen Verdienst auf 80 Ctms. an.

Bei der Beurteilung der Lohnverhältnisse ist das bereits an anderer Stelle berührte sehr ausgedehnte Faktorwesen in Betracht zu ziehen. Zum Teil wirkt auch unlauteres Geschäftsgebaren der Fabrikanten in äußerst nachteiliger Weise auf die Hausindustrie ein, worüber Carlier in seinem bereits oben citierten Buche einige Schilderungen entwirft. Da mir hierüber ein eigenes Urteil nicht zusteht, so begnüge ich mich damit, einige Angaben von Carlier über diese Verhältnisse wiederzugeben. Carlier sagt hierüber etwa folgendes:

Ein bekanntes Mittel unlauterer Geschäftshäuser, einen Druck auf die Hausindustrie durch die Faktorfrauen auszuüben, sei folgendes. Der Einkäufer eines finanziell gut situierten Hauses gehe zu einer in etwas bedrängten Verhältnissen befindlichen Faktorfrau und erteile ihr einen großen Auftrag auf Spitzen mit dem Ersuchen, bis zu einem bestimmten Tage alles aufzukaufen und fertigstellen zu lassen, und bewillige einen über das gewöhnliche Maß etwas hinausgehenden Preis, wenn sie die verlangte Menge zusammenbringe. Die Frau wende nun in dem Glauben, ein gutes Geschäft zu machen, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel auf. Der Einkäufer erscheine aber nicht zur verabredeten Zeit, sondern erst einige Wochen später und gebe an, daß die Saison bereits vorbei sei und er um keinen Preis die Spitzen übernehmen könne. Schließlich spiele er noch auf dringende Vorstellungen der Faktorfrau den Großmütigen und kaufe die Spitzen um 30 bis 40 % unter dem regulären Preise, wodurch die Faktorfrau zur Hälfte ruiniert werde. Auf diese Weise entstehe eine sehr unlautere Konkurrenz gewissenloser Häuser gegen anständige Firmen. — Ein anderer Weg, um zu billigen Spitzen zu gelangen, sei folgender. Es gebe eine Menge bedürftiger, aber unabhängiger Arbeiterinnen, welche sich genötigt sehen, für ihre Spitzen bei dem Krämer Vorschuß in Form von Lebensmitteln zu entnehmen. Die Krämer verkauften diese Spitzen ihrerseits aber nicht an reelle belgische Geschäftshäuser, sondern an die ausländischen Konkurrenzhäuser, wodurch den belgischen Spitzenfabrikanten eine ruinöse Konkurrenz entstehe. Andere Arbeiterinnen setzten, wenn sie die Mittel zur Reise hätten, ihre Spitzen direkt an kleine Spitzendetailgeschäfte in großen Städten ab, welche ihrerseits die Preise verdürben. Der belgische Schriftsteller fügt hinzu: De tout cela il résulte une baisse fatale et inévitable du prix de vente et comme conséquence logique une value progressive de la main d'oeuvre.

Über Bezahlung und A r b e i t s z e i t sagt der belgische Schriftsteller folgendes. L'ouvrière dentellière est t r o p m a l payée; das stehe in schreiendem Gegensatze zu dem Luxus, der jetzt fin de siècle getrieben werde. Es sei kaum glaublich, daß es geduldet werde, daß Familienmütter, Witwen und alte Frauen 14 Stunden täglich an demselben Platze mit über die Arbeit gebeugtem Kopfe und angestrengten Augen, mit eingedrücktem Magen und gebrochenen Fingern arbeiten, um 75 Centimes bis 1 Franc zu verdienen. Die Spitzenindustrie beschäftige eben zum Teil schwache, unselbständige Frauen, Witwen und Waisen. Die Spitzenarbeiterinnen arbeiteten geräuschlos, sie

könnten sich nicht, wie die Arbeiterinnen in Großstädten, vereinigen und durch Streiks höhere Löhne erzwingen. Wie viele aber gingen jährlich auf die elendeste Weise in Hospitälern zu Grunde!

Wenn ich zum Schluß einige Bemerkungen über die voraussichtliche Zukunft der belgischen Spitzenindustrie zu machen mir gestatte, so möchte ich hierbei an die in dem mehrfach citierten Buche La Belgique dentellière niedergelegte Auffassung des belgischen Schriftstellers Carlier anknüpfen. Die Auffassung dieses Schriftstellers zeigt ein ganz eigentümliches Gemisch seiner sehr lebhaften Empfindung über die schlechte wirtschaftliche Lage der Spitzenarbeiterinnen und seiner offenbar dilettantischen, im Manchestertum befangenen volkswirtschaftlichen Ideen. Er sagt ungefähr folgendes.

Unsere Zeit verlange eine schnelle Produktion, die bei der echten Spitze aber nicht möglich sei. Diese habe aber in dem Konkurrenzkampfe die Waffe für sich, daß sie eben echt sei, und trotz der Langsamkeit ihrer Herstellung werde sie immer mehr Liebhaber finden, weil man ungeachtet aller Vollkommenheit unseres Jahrhunderts nicht Wahres mit Falschem machen kann. (on n'arrivera jamais à faire du vrai avec du faux). Der schönste Symilibrillant werde niemals mit dem echten rivalisieren, noch ihn ersetzen können. Wir können also gewiß sein, daß die echte Spitze kraft ihrer Echtheit und Eigenart über die mechanisch hergestellte eine große Überlegenheit bewahren werde. Der Schriftsteller geht aber noch weiter und will beweisen, daß das Aufkommen der mechanischen Spitzen der echten in keiner Weise geschadet hat. Die echte Spitze, sagt er, sei bisher das Vorrecht der Reichen gewesen. Nun sei durch ihre mechanische Nachahmung ein Massenverbrauch an Spitzen eingetreten; dieser Massenverbrauch habe aber auf die höheren Gesellschaftsklassen die Wirkung ausgeübt, daß diese die Nachahmung ablehnten (bouder la contrefaçon), da der Verbrauch zu sehr verallgemeinert sei. Die höheren Gesellschaftsklassen wollten daher nur echte Spitze tragen. Zum Belege citiert der Schriftsteller einen von Jules Simon in der Revue des Deux Mondes gelegentlich einer Arbeit über die Löhne der Arbeiter gemachten Ausspruch, daß die echte Spitze stets einen der seltensten Siege der Handarbeit über die mechanische Arbeit bedeute. Er giebt ferner an, daß in einem in der Société d'encouragement de Nottingham gehaltenen Vortrag festgestellt sei, daß echte Spitzen niemals in größerem Umfange als seit der Erfindung der mechanischen getragen seien. Als Wirkung der mechanischen Spitze auf die Pro-

duktion der echten führt er an, daß die Fabrikanten der echten Spitze durch die Konkurrenz der mechanischen gezwungen worden seien, die Herstellungsarten der echten Spitzen zu vervollkommnen. Der Schriftsteller zieht aus alledem den Schluß, daß die mechanische Spitze, weit entfernt der echten zu schaden, nur den Geschmack an der echten verallgemeinert habe.

Der Schriftsteller verkennt nun aber trotzdem nicht — was mit seinen Darlegungen über den Aufschwung der echten Spitzen ja an sich schon in einem gewissen Widerspruch steht — die wirtschaftlich ungünstige Lage der Spitzenindustrie und erwägt als Mittel der Hebung derselben die Möglichkeit eines Zusammenschlusses (syndicat) der Fabrikanten echter Spitzen. Er verhehlt sich aber nicht, daß dieser Gedanke, wenigstens gegenwärtig, wie er meint, bei den Fabrikanten keine Gegenliebe finden werde, da es die eigenartige Lage der Industrie verbiete, ein Lohnminimum festzusetzen oder überhaupt die Arbeit der ausführenden Kräfte zu kontrollieren. Das einzige Erfolg versprechende Mittel sei daher, die ganze Produktion in einer Hand zu vereinigen, die Konkurrenz auszuschließen und damit zu einer Erhöhung des Arbeitslohnes zu gelangen. Das sei aber nur unter der nicht als wahrscheinlich anzunehmenden Voraussetzung eines regelmäßigen Absatzes der Produkte möglich. Das Ergebnis würde auch in keinem rechten Verhältnis zu den Anstrengungen stehen, und es könnte der Erfolg eintreten, der sich 1828 bei einem ersten — mir nicht bekannten und von dem Schriftsteller nicht näher erläuterten — Versuch der Centralisation der mechanischen Spitzen gezeigt habe, daß nämlich der höhere Gewinn der Fabrikanten anstatt den Arbeitern zu Gute zu kommen, lediglich Anlaß gegeben habe, noch mehr Arbeiter zu engagieren und die Löhne herabzusetzen. Wenn man einem in der mechanischen Spitzenindustrie gemachten — mir ebenfalls nicht bekannten — Versuch entsprechend die Verkaufspreise der Fabrikate festsetzen und kontrollieren wollte, so würde man das in Belgien sehr bald als eine Verletzung der freien Arbeit empfinden (on le taxerait bien vite d'atteinte à la liberté du travail). Der Schriftsteller hält es daher für angemessen, sich auf diese Darlegungen zu beschränken, sie zur Kenntnis des Publikums zu bringen und sich an die private und individuelle Initiative zu wenden, um die vorhandenen Mißstände zu verringern (dans le but d'atténuer les lacunes existantes): er hofft, daß gerechte Beschwerden alle Hindernisse überwinden werden.

Der Schriftsteller macht sodann — nach der Darstellung der ungünstigen Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen — Vorschläge zur

Verbesserung ihrer Lage und fordert, daß eine Specialhülfskasse für die Fälle der Krankheit und des Alters, sowie ein Asyl (refuge) für die alten Tage der Frauen gegründet werde. Zur Illustration der Wohlthätigkeit einer derartigen Anstalt schildert er die Verhältnisse eines ihm bekannten, aus privater Initiative hervorgegangenen Asyls für alte Frauen. Das sei ein Fingerzeig für reiche Leute, welche Wohlthaten erweisen wollten. Derartige Anstalten hingen indes größtenteils nur von der Freigebigkeit einzelner Personen ab. Dagegen gebe es auch andere, auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten, wie eine solche kürzlich in Brüssel ins Leben getreten sei. Derartige Einrichtungen müßten in Belgien verallgemeinert werden; sie seien ein praktisches Mittel, um den Enterbten einen moralischen und materiellen Stützpunkt zu geben. Der Staat würde derartige Unternehmungen gewiß unterstützen, aber er könne nicht alles durch sich selbst leisten. Der Staat könne nur — hier kommt die manchesterliche Befangenheit des Schriftstellers besonders zum Vorschein — denjenigen helfen, welche selbst handeln und ihre Kräfte vereinigen wollten. Die Lage der Spitzenindustrie werde sich deshalb nur bessern, wenn sich die große Öffentlichkeit mit ihr beschäftige, das Gesetz könnte die Lage zwar mildern, aber das Übel nicht heben. Ce n'est pas à coups de décrets que l'on transforme l'humanité, c'est l'effort individuel, une lutte incessante et courageuse, qu'il nous faut. Jeder möge, anstatt sich in seinen Egoismus einzuschließen, um sich schauen und Hand ans Werk legen.

Diesen Gedanken an die Hülfe durch das Individuum spinnt der Schriftsteller dann noch in folgender eigentümlichen Weise weiter. Er appelliert zunächst an die Grandes dames aux éblouissantes toilettes, sie möchten in Zukunft ihre Spitzen nur in reellen Spitzenhäusern kaufen und um den Preis nicht feilschen. Sie würden dann das Leben der armen Arbeiterinnen angenehmer gestalten: es sei doch auch nicht christlich, andere dulden zu lassen, was man selbst nicht ertragen würde. Sodann appelliert er an die Fabrikanten, daß sie ihre Berufsehre über die gemeine Spekulation gewisser Konkurrenten stellten, die sich in Spekulationen zum Schaden der unglücklichen von ihnen ausgebeuteten Frauen gefielen. Sie möchten ihre Arbeiterinnen anständig bezahlen und sich mit einem mäßigen Nutzen begnügen, sie möchten auf Preise halten und den Wert ihrer Kunstwerke nicht dadurch verderben, daß sie sie zu niedrigen Preisen auf den Markt werfen. Er appelliert weiter an die Eigentümer von Arbeiterwohnungen, daß sie diese in bewohnbarem Stand erhalten

möchten, und wünscht endlich, daß die Arbeiterinnen nicht über ihre Kräfte angestrengt werden, und sie eine ihren Bedürfnissen entsprechende Bezahlung finden. Dann würde sich die Zahl der Spitzenarbeiterinnen zum Nutzen der gesamten belgischen Spitzenindustrie erhöhen.

Man sieht hieraus, daß der Ideenkreis des Schriftstellers in den Rahmen der Manchesterlehre eingezwängt ist, die alles von persönlicher Initiative erwartet, das Eingreifen des Staates aber ablehnt. Trotz mancher guten Ansätze, wie des Vorschlags einer Kranken- und Altersunterstützung auf Gegenseitigkeit und der angedeuteten Notwendigkeit des Arbeiterschutzes für die Spitzenindustrie, wagt er es nicht, die staatliche Autorität hierfür in die Wagschale zu werfen. Der Weg des korporativen Zusammenschlusses der Fabrikanten, der rein theoretisch betrachtet, für die private Initiative noch den meisten Erfolg versprechen könnte, ist durch den eigentümlichen hausindustriellen Charakter der Industrie nur schwer betretbar. Der Schriftsteller fühlt die Unwirksamkeit der von ihm vorgeschlagenen Mittel offenbar selbst, wenn er — abgesehen von seinem Appell an die Wohlthätigkeit — die Konsumenten gewissermaßen zu enthusiasmieren sucht, daß sie aus Mitleid mit den Arbeiterinnen höhere Preise zahlen und dadurch indirekt auf die Besserung der Löhne der Arbeiterinnen einwirken möchten. Über die Unwirksamkeit eines derartigen Appells wird er sich wohl selbst keiner Täuschung hingeben.

Meines Erachtens geht der belgische Schriftsteller bei seiner Deduktion von einer durchaus falschen Voraussetzung aus, wenn er als bewiesen annimmt, daß die echte Spitze den Konkurrenzkampf mit der mechanischen auf allen Gebieten aufrechterhalten kann, und es demgemäß als wünschenswertes Ziel bezeichnet, die Zahl der in der Spitzenindustrie vorhandenen Arbeiterinnen zu vermehren.

Es mag zugegeben werden, daß der Verbrauch an echten Spitzen bei der durch die mechanische Herstellung verursachten Verallgemeinerung der Spitzen überhaupt zugenommen hat und es mag auch als natürliche Wirkung der Konkurrenz der mechanischen Spitze auf die Produktion der echten eine Verfeinerung der letzteren bis zu einem gewissen Grade eingetreten sein. Durchaus falsch ist aber die Generalisierung dieser Sätze auf alle Spitzenarten. Bei der Beurteilung der Zukunft der belgischen Spitzenindustrie sind vielmehr die einzelnen Spitzenarten zu unterscheiden. Nach den vor-

stehenden Untersuchungen ist es mir wahrscheinlich, daß die echte Spitze in ihren gewöhnlichen Arten, der Torchons, den Valenciennes sowie der Chantillyspitzen, den Kampf mit der mechanischen Spitzenindustrie nicht bestehen kann. Der Fortschritt der mechanischen Spitzenindustrie wird ferner höchst wahrscheinlich auch in Zukunft der echten Spitze weitere Gebiete mit Erfolg streitig machen, wenn auch zugegeben werden mag, daß in der Herstellung von sog. Façon- oder Formsachen, wie Kragen, Echarpes, Fächern, Plastrons, Coiffüren, Tüchern, Shawls, Schirmbezügen u. s. w., die mechanische Herstellung mit Schwierigkeiten verbunden ist, die bei der Handspitze in Wegfall kommen, und daß auf diesem Gebiete noch ein großer und wenig umstrittener Konsum liegt. Es erscheint aber als erste Aufgabe der belgischen Spitzenindustrie, diejenigen Gebiete, auf welchen die echte Spitze einen aussichtslosen Kampf gegen die mechanische führt, scharf zu erkennen und diese Gebiete allmählich für die echte Spitze aufzugeben oder wenigstens ganz erheblich zu verringern. Um dies durchzuführen, ist es notwendig, den Hebel bei der Anlernung neuer Spitzenarbeiterinnen einzusetzen. Die Anlernung des Zuwachses ist aber bisher ohne Aufsicht völlig systemlos den Klöstern überlassen, und diese haben nach den obigen Darlegungen ein Interesse daran, die Kinder frühzeitig zum Erwerb heranzubilden; ob im eigenen Nutzen oder lediglich in dem vorausgesetzten Interesse der Kinder, mag dahingestellt bleiben. Bei dem geringen Verdienste, mit welchem sich die Klöster aber unter allen Umständen begnügen können, entwickelt sich die eigentümliche Situation, daß sie es nutzbringend finden, einen Nachwuchs für eine volkswirtschaftlich bereits im Absterben begriffene Industrie heranzubilden. Bei dieser Art der systemlosen Anlernung des Nachwuchses und Hinleitung zu gewöhnlichen Spitzenarbeiten wird der gewerbsmäßigen Herstellung untergeordneter und unlohnender Spitzenarten stets von neuem eine Menge von Arbeiterinnen zugeführt, die bei dem Mangel einer höheren Ausbildung auf diesen niedrigen Erwerb angewiesen bleiben und widerstandslos dem zermalmenden Kampf der mechanisch hergestellten gleichen Spitzenarten und dem Lohndruck der eigenen Arbeitgeber preisgegeben sind. Es erscheint also als die Hauptaufgabe des Staates, die Anlernung der Kinder zur Spitzenherstellung in den Klöstern zu überwachen und diese Anlernung in bestimmte Wege zu leiten. Die Zahl der lediglich für Torchons

und Valenciennes in den Klöstern ausgebildeten Kinder muß beschränkt werden, damit diese volkswirtschaftlich unfruchtbaren Spitzenarten in einer angemessenen Übergangszeit allmählich dem thatsächlich noch vorhandenen Bedarf entsprechend eingeschränkt werden. Dadurch wird aber die Bahn frei für die Anlernung eines Nachwuchses zur Herstellung der wirklich lebensfähigen feinen Spitzenarten, und es erscheint Aufgabe des Staates, die Lehrthätigkeit der Klöster darauf hinzulenken. Wenn die Klöster, wie von einem Gewährsmanne mir gegenüber auf das bestimmteste behauptet wurde, mit der Anlernung der Kinder keine selbstsüchtigen Zwecke verfolgen, sondern lediglich ein gutes Werk thun wollen, so wird es ja bei ihnen an Entgegenkommen für eine systematische, der Lebensfähigkeit der einzelnen Spitzenarten angepaßte Unterweisung des Nachwuchses nicht fehlen, und es hat ja dann auch die Geistlichkeit in Belgien Gelegenheit, ihren großen Einfluß auf den Staat nach dieser Richtung hin zur Geltung zu bringen. Daneben könnte auch für Ausbildung der Spitzenzeichner etwas geleistet werden. Der Schwerpunkt liegt aber darin, daß mit der bisherigen systemlosen Anlernung dieser Spitzenherstellung in den Klöstern aufgeräumt wird. Bei Beschränkung auf feinere, wirklich lebensfähige Spitzenarten könnte die rein volkswirtschaftliche Seite der Frage nach der Zukunft der belgischen Spitzenindustrie meines Erachtens befriedigend gelöst werden.

Dann die socialpolitische Seite der Frage. Die belgischen Spitzenarbeiterinnen sind offenbar nicht stark genug, sich gegen den Lohndruck zu schützen, sie sind im Gegenteil bei der Zersplitterung der hausindustriellen Thätigkeit und der Beschränktheit ihres Könnens einem starken Lohndruck ausgesetzt, und es ist nicht zu erwarten, daß bei dem großen Preisfall für die gewöhnlichen Spitzenarten eine Aufbesserung der hierbei beschäftigten Arbeiterinnen eintreten wird. Anders liegt aber die Sache bei der Beschränkung auf die Herstellung feinerer Spitzenarten, die thatsächlich einen höheren Preis erzielen können und demgemäß auch für die Arbeiterinnen besser lohnen. Diese höher lohnenden Spitzenarten werden auch gestatten, daß für die Fälle der Krankheit, der Invalidität und des Alters der Arbeiterinnen Fürsorge getroffen wird. Bei dem hausindustriellen Charakter und der Thatsache, daß es sich hauptsächlich um weibliche Arbeiter handelt, wird aber eine derartige Fürsorge durch die Selbsthülfe der Arbeiterinnen nicht zu erwarten sein. Hier muß, was bei den eingewurzelten manchesterlichen

Anschauungen in Belgien ja ganz besonders schwer sein mag, der Staat durch eine Zwangsversicherung, der die Arbeitgeber und Arbeiter zu unterwerfen sind, eingreifen und damit erreichen, daß die Arbeitslöhne bis zu einem gewissen Teil der Einwirkung der Konkurrenz entzogen und zu Rücklagen für Fälle der Krankheit, der Invalidität und des Alters verwendet werden. Daß ein derartiges staatliches Eingreifen möglich ist und zum Segen der Arbeiter gereicht, dürfte durch das Vorgehen der staatlichen Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reiches hinreichend bewiesen sein. — Ferner sind aber auch grundsätzlich Maßregeln des Arbeiterschutzes zu befürworten, die bei dem hausindustriellen Charakter der Spitzenherstellung entsprechend zu specialisieren sind.

Daß der lebensfähige Teil der belgischen Spitzenindustrie eine derartige Belastung tragen kann, steht wohl außer Zweifel, und es wird gewiß die christliche Nächstenliebe in dieser höheren, staatlich organisierten Form zum Segen der Arbeiter und der Industrie gereichen.

Litteratur.

Cohn, Gustav, ordentl. Prof. der Staatsw. an der Univ. Göttingen: System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studierende. Dritter Band. Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens. Stuttgart 1898, Enke. 8°. VIII u. 1030 S.

Nach neunjähriger Pause erscheint wieder ein Band des vor 14 Jahren mit so großem Beifall der Fachgenossen aufgenommenen Werkes [1]. Mit den Pausen ist der Umfang der Bände gewachsen, und im Interesse der Handlichkeit ist zu bedauern, daß der Verf. den vorliegenden Band nicht in zwei Halbbände zerlegt hat. Von den 1030 Seiten entfällt fast genau die Hälfte auf den Handel im eigentlichen Sinne. In sechs Kapiteln wird der umfangreiche Stoff in der Weise gegliedert, daß der Entwickelung des Handels in der Geschichte eine Darstellung der „Institutionen" des Handels folgt, in der Hauptsache wieder in der Reihenfolge ihrer geschichtlichen Bedeutung (Karawanen; Faktoreien; Märkte, Messen, Stapelrechte; Börse; Wechsel; Handelskammern). Das dritte Kapitel behandelt die Organisation des Handels, d. h. die Unternehmungsformen im Handelsbetriebe, das vierte unter dem Namen der „Elemente des Handels" verschiedene ziemlich heterogene Dinge, das fünfte den Börsenhandel der Gegenwart, das sechste endlich den internationalen Handel und die Handelspolitik. Die zweite Hälfte des Werkes behandelt in je zwei Kapiteln das Bank- und das Versicherungswesen, in fünf Kapiteln das Verkehrswesen. Das erste Kapitel stellt jedesmal die geschichtliche Entwickelung dar, dem dann die systematische Ausführung folgt, beim Verkehrswesen zunächst im allgemeinen, dann gesondert für Land- und Wasserstraßen, für Eisenbahnen und für Posten, Telegraphen und Telephon.

Für die allgemeine Würdigung der Art, wie der Verf. seine große Aufgabe ergreift, genügt es, auf die Besprechung der früheren Bände

[1] Vgl. die Besprechungen der beiden ersten Bände in diesem Jahrbuch X 987 und XIV 707.

durch den Herausgeber dieser Zeitschrift hinzuweisen. Auch dieser Band ist derselben Eigenart, denselben Anschauungen entwachsen wie die früheren. Auch hier die starke Betonung des Zusammenhangs der ökonomischen und der sittlichen Probleme, der Glaube an den Fortschritt, an die wachsende Intelligenz, Besonnenheit, Einsicht, an die zunehmende Vernünftigkeit und damit Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft. Auch die Art der Behandlung des Stoffes ist die gleiche. Es ist kein eigentliches Lehrbuch im herkömmlichen Sinne mit möglichst gleichmäßig erschöpfender Behandlung aller einzelnen Teile. Den Vorteil, der sich daraus für eine gefälligere Darstellung ergiebt, läßt sich ein so geschmackvoller Schriftsteller wie Gustav Cohn nicht entgehen. Für den Leser ergiebt sich aber daraus gelegentlich das etwas unbehagliche Gefühl, als ob das letzte Wort nun doch noch nicht ausgesprochen wäre, als ob der Verfasser einem noch etwas schuldig wäre. Wenn manches kaum oder gar nicht erwähnt wird (wie die „Unterkonsumtionstheorie" bei der ausführlichen Erörterung der Krisen), so liegt darin gewiß in den meisten Fällen schon das Urteil des Verfassers, aber man möchte es noch manchmal ausdrücklich begründet sehen. Das Buch ist überhaupt nicht für bequeme oder ganz unbewanderte Leser geschrieben, die fertige Lösungen und Recepte verlangen. Damit soll nicht etwa gesagt sein, daß der Verf. vor fester Stellungnahme gegenüber den Problemen des Tages zurückschreckt. Es genügt, auf die Behandlung des Kanalwesens hinzuweisen. Und wenn er in der Vorrede meint, die vorläufige Zurückstellung der Agrar- und Gewerbegeschichte habe auch den Vorteil, daß man gegenüber der dort herrschenden unbehaglichen Gärung wissenschaftliche Enthaltung beobachte, so zeigt unser Band den Verfasser doch in besserem Lichte, da er in voller wissenschaftlicher Ruhe und Freiheit (vgl. die schöne Bemerkung S. 843) dem Geschrei des Tages entgegentritt, wo es ihm nötig scheint. Und wenn die „Mittelstandspolitiker" wissenschaftliche Bücher läsen, so würden seine treffenden Urteile über ihre unklaren Bestrebungen (z. B. S. 181 u. 233) dem heftigsten Zorn dieser Herren nicht entgehen. Um so mehr wünschen wir dem Buche eifrige und ernste Leser, die für die gefällige Form, die reine Sprache ebenso dankbar sein werden wie für die Anregungen, die der Verfasser in Fülle ausstreut.

Karl Rathgen.

Stein, Dr. **Ludwig**, ord. Professor der Philosophie an der Universität Bern: **Die sociale Frage im Lichte der Philosophie.** Vorlesungen über Socialphilosophie und ihre Geschichte. Stuttgart, 1897, Enke. gr. 8°. XX u. 791 S.

Odi profanum volgus et arceo. Dieser Gedanke schwebt über dem ganzen Werke: der Geist regiert, und was er leistet, erwirbt ihm den Anspruch auf — verschafft ihm notwendiger Weise alle höheren Güter des Lebens, sollte jedenfalls auch den Körpern, welche die führenden Geister bergen, materielles Wohlbehagen, gesellschaftlichen Erfolg als Vorbedingung und Mittriebrad bei der Energie ihres geistigen Schaffens gewähren. Kein Alleszermalmer kommt hier zu Worte, kein trüber Maler von Schreckgespenstern und Nachtzuständen, kein goldene Berge ver-

heißender Demagog, kein Schmeichler des großen Tyrannen unserer Zeit, der großen Massen, sondern ein nüchtern beobachtender, geschickt kombinierender, einfach darstellender, ruhig die Zukunftsmöglichkeiten erwägender, litterarisch-philosophischer Geist, der überall da bedeutend ist, wo seine eigentliche innere Wärme — die Begeisterung für Idee und Geist in schönen, oft anmutigen Worten Intellekt und Gefühl des Lesers anregt. Vielleicht ist es richtig, ihn als Urenkel zweier großer Männer des vergangenen Jahrhunderts vorzustellen; gerade in seiner Ansicht aller gesellschaftlichen Zusammenhänge, in der Art, wie er, trotz allen Vorwaltens der Idee, doch auch der Persönlichkeit, dem Träger der Idee, gerecht wird, — ist er ein Urenkel Goethes und Wielands.

Von drei verschiedenen Seiten packt er den gewaltigen Stoff. In den ersten zwölf Vorlesungen sucht er den Leser im allgemeinen über seinen Standpunkt zu orientieren, für sich und den Leser eine Sprache, die mit ihren Begriffen ihnen gemeinsames, ganz dasselbe bedeutet, herzustellen. In litterarisch fein geschriebenen, auf enormer Belesenheit aufgebauten Einzeluntersuchungen zeigt er sodann die socialen Ideen der meisten großen Kulturvölker, der meisten großen Philosophen, Rechtslehrer, Staatsmänner u. s. w., insbesondere auch großer Volkswirtschaftslehrer aller Zeiten. Wohlthuend berührt die würdige Art, in welcher vielleicht zum ersten mal wieder seit R. von Mohl, weder überschwänglich anerkennend, noch spöttisch ablehnend, der Staatsromane und ihresgleichen gedacht wird. Dann endlich, auf Grund des in den ersten 12 Vorlesungen gewonnenen gemeinsamen Standpunkts, der durch die folgenden 21 unter die tausendfache Lupe der großen Geister aller Zeiten genommen wurde, erhebt sich der Flug noch höher zu dem Ansatz einer systematischen Darstellung, die nun wirklich als Ergebnis der philosophischen Beurteilung der socialen Frage angesehen sein will und schließlich in ganz bestimmten Imperativen für den, der sie verstehen will, ausmündet.

Das Wesentliche scheint mir zu sein: mit der Entwickelung des Menschengeschlechts übernimmt immer energischer der Geist die Führung. Daß er bedingt und gebunden ist durch die materiellen Bedürfnisse u. s. w., ist voll berücksichtigt. Aber sie sind doch nur das Medium, durch das der große Suzerain — das Metaphysische im philosophischen Sinn, das Stein in dem Namen „immanente Teleologie der Entwickelung" zusammenfaßt, den souveränen Geist beeinflußt.

Schon während Stein diese Entwickelung des Geistes, im ersten Teil, schildert, spitzt er jede Einzeldarstellung — für die Urformen des menschlichen Zusammenlebens, die Familie, das Eigentum, Gesellschaft und Staat, die Sprache, das Recht, die Religion, Moral, Technik, Kunst, Wissenschaft — zu einer Betonung des Individualprincips, unter dem sich bei ihm die Persönlichkeit meldet, zu. Wenn er dann die Urzeiten, die Griechen — nicht bloß Platon und Aristoteles, sondern die große Reihe der sämtlichen griechischen Gesellschaftsdenker — die Römer, das Urchristentum, die Ideen des Mittelalters, der Renaissance, des Ideenkreises der Staatsromane, der modernen Nationalökonomie, des Socialismus, — insbesondere an Fourier, Louis Blanc, Proudhon, Marlo, Marx und Engels, Lassalle — die moderne Socialökonomie und Social-

philosophie — von Sismondi und Thünen zu List und Rodbertus, zu Schmoller und Wagner, Brentano und den Österreichern — in Einzeldarstellungen und in dem genialen Entwurf „Zur Geschichte der Socialphilosophie von der Renaissance an bis auf die Gegenwart", die großen Philosophen in ihrer Stellung zur socialen Frage Revue passieren läßt, so übernimmt die Führung der Gedanke: wie hat sich der souveräne Geist überwiegend unter dem Individualprincip in der Anerkennung wesentlich von Familie, Eigentum und hierarchischem Staat gestellt, und wie hat er sich in socialistisch-kommunistischem Sehnen nach principieller Andersordnung der Ehe und Familie, der Wirtschaft und des Gesellschaftslebens verhalten? Kein Zweifel: nachdem schon in dem einleitenden Abschnitt dem Individualprincip die Palme gereicht war, mußte auch hier die an seinem Leitfaden, an seinen Forderungen mächtig aufwachsende Persönlichkeit zur großen Lichtgestalt sich auswachsen, die Wirkliches und Großes geschaffen hat und tausend Ansätze trägt, die guten und nützlichen altruistischen Elemente zur Geltung zu bringen, während der socialistisch-kommunistische Gedanke — mag er auch in Urzeiten Wirklichkeit gehabt haben — mit dem Erstarken des Geistes je länger je mehr nur das Dasein eines holden Traumes führt. So wächst auch aus der starken geistigen Persönlichkeit, die wesentlich auf sich selbst steht, gegenüber den modernen Ideen des Socialismus schließlich in dem systematischen Versuche des dritten Teils durch eine Kombination der Anforderungen der Persönlichkeit und der immer mehr zur Anerkennung gelangenden berechtigten Forderungen der Gesamtheit, in ihr auch der modernen, nach Aufklärung ringenden und ihrer allmählich würdig werdenden Massen, ein stolzer Individualismus, doch wohl im Sinne Kants, im Sinne Hegels, im Sinne der durch die hervorragendsten Vertreter der deutschen Nationalökonomie seit Jahrzehnten vertretenen Anschauungen als Träger der Entwickelung der Zukunft hervor.

Wie insbesondere Stein die Arbeitsteilung zwischen Staat und führenden theoretischen Geistern vornimmt, liegt nach Auffassung und Ausführung ganz in der Linie dessen, was in Deutschland der Verein für Socialpolitik, in gewissem Maße auch die katholisch-sociale Bewegung — wenigstens der Form nach — als Forderung aufgestellt hat: Vorbereitung und Erziehung der öffentlichen Meinung durch Forscher, Lehrer und Publizist, internationale Verständigung aller Arbeiter auf dem Gebiete der Gesellschaftspolitik — zur Durchführung aber des als gut Erkannten der starke Arm eines starken Staats — mit einem Wort: an Stelle der molluskenhaften Zukunftsträumerei der Socialisten und des kurzsichtigen, starren Konservatismus in den Formen so gut der manchesterlichen Anschauungen wie ihrer Verpuppungen in pseudo-konservativen Ideengängen — die Forderung der freien Entwickelung der Gesamtpersönlichkeiten des Volkes unter festen Rechts- und Machtnormen und innerhalb der historischen Nationen.

Mit großer Sorgfalt hat Stein Kenntnis genommen wohl von allem Bedeutenden, was in den Einzelheiten und für die Gesamtauffassung vor ihm geschrieben war, und wenn er hier und dort in einer Weise spricht, daß der Leser beim ersten Herangehen an sein Werk den Eindruck

empfängt, als ob er den Anspruch erhöbe, von seinem besonderen Standpunkte aus ganz neue und besser begründete Theorien und Forderungen aufzustellen: so liegt dies zum Teil wohl doch nur an dem Wunsch, prägnant und ohne Umschweife zu sprechen, und nur zu einem sehr geringen Bruchteil an einer nicht ganz richtigen Schätzung der Bedeutung der einzelnen Forscher vor ihm. Es mag immerhin zweifelhaft sein, ob die Art und Weise, in welcher Stein die hauptsächlichsten Forderungen z. B. des Vereins für Socialpolitik vorträgt, für manche Gruppen der noch abseits stehenden Elemente unbefangener und eindringlicher wirkt, als die stoffreicheren, mehr konkret gehaltenen, aber vielfach durch den Parteistreit mit beeinflußten Darstellungen moderner Nationalökonomen.

Der Hauptschwerpunkt liegt ja auf der überwiegend philosophischen Seite der Betrachtung, und ich glaube, Stein hat nach dieser Richtung hin — abgesehen von dem historischen zweiten Teil — und insbesondere in dem Versuch eines Systems der Socialphilosophie nur einen bedeutenden Vorgänger: Harald Höffding. Ihm gegenüber aber bedeutet Steins Werk nach einer besonderen Richtung hin entschieden einen Fortschritt:

Eine ganz gleichmäßige, stets festgehaltene Auffassung über die sociale Frage unserer Zeit haben vielleicht beide noch nicht gegeben, aber es scheint, als ob sie alle Einzelerscheinungen und alles Konkrete unter die eine große Formel bringen wollen: „inwieweit soll die Entwickelung zu Gunsten der großen Massen des Volkes orientiert und inwieweit sollen an dieser Entwickelung die aufzuklärenden großen Massen selbst als Träger und Förderer mit zugelassen werden?"

In Harald Höffdings socialer Ethik ist dieses Motiv, so sehr es der ganzen Darstellung zu Grunde liegt, doch nur leise angeschlagen, — es klingt wie ferner Harfenton, während Stein es bei verschiedenen Gelegenheiten energisch packt und, — in ähnlicher Weise kann hinzugefügt werden, wie Friedrich Paulsen es an seiner Stelle stets gethan hat — für die bewußte Mitarbeit der großen Massen unter dem Beifall aller Mächtigen und der ganzen Nation an unserer Entwickelung seine gute Lanze einlegt. Das „flectere si nequeo superos Acheronta movebo" ist ihm ein schlecht und unnütz gefährlich Spiel, der wirkliche Fortschritt ist ein Produkt harter, geduldiger Arbeit. Wo sie am Webstuhl sitzt, da trifft es aber zu: alle socialen Desiderata „tauchen auf in einzelnen begnadeten Köpfen, welche diese Forderungen aufstellen und der Mitwelt künden; sie verbreiten sich sodann in einem gewissen, sich ständig ausweitenden geistigen Milieu, welches diese Desiderien zu politischen Postulaten erhebt, bis dann endlich ein solches gesellschaftliches Postulat stark und eindringlich genug auftritt, um eine rechtliche Kodificierung zu fordern und schließlich durchzusetzen." —

Insbesondere vertritt dieses Jahrbuch seit 1877 auf jeder seiner Seiten den genau gleichen Standpunkt, den sein Herausgeber wiederholentlich mit nahezu den gleichen Worten ausgedrückt hat.

Nach einer bestimmten Richtung hat das Steinsche Werk schon jetzt wahrscheinlich direkt beeinflussend und klärend gewirkt. Die Darstellung

auf Seite 10 11 in den Bernsteinschen „Voraussetzungen des Socialismus", insbesondere die Anmerkung, ist im wesentlichen die Diskontierung des Wechsels auf die aus Urzuständen, in denen die materiellen Verhältnisse einen Vorrang gehabt haben mögen, sich entwickelnde Souveränetät des Geistes. Natürlich ist dies nur eine Vermutung. Es wäre um vieles besser, wenn Bernstein ganz selbständig zu derselben Theorie wie Stein gekommen wäre. Wir hätten dann zweier Männer Rede, die von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen.

Ein litterarisch-philosophischer Geist hat seine Stärke in der Kritik und Darstellung der Ideen, selbst wenn er so großen Nachdruck auf die Persönlichkeit legt, wie Stein es thut. Dies ist ihm zu gute zu halten, wo, wenn es sich um Persönlichkeit und Willen handelt, nicht ganz fest begründete Urteile mit untergelaufen sind. Ganz besonders, wenn es sich um noch lebende Persönlichkeiten handelt, wo das Pathos der geschichtlichen Distanz noch nicht hat wirksam werden können, kann das eintreten. Menschliche Schwäche, der wir alle bei verschiedenen Gelegenheiten unsern Tribut zollen! Während Stein die älteren Theoretiker wohl durchgehends auch in ihrer Persönlichkeit angemessen einschätzte, ist es ihm gewiß in einem Falle passiert, daß er — es liegt vielleicht nur an der unglücklichen Fassung der Worte — Lebenden nicht gerecht geworden ist. Wenn er sagt: „Persönlich haben sich freilich die berufenen Wortführer der ‚Staatssocialisten', wie sie sich jetzt mit Vorliebe nennen, von der socialdemokratischen Partei, deren Bestrebungen Wagner (Die sociale Frage 1872) und Schäffle (Die Quintessenz des Socialismus) einst offenkundige Sympathien entgegengebracht hatten, immer mehr und immer ausgesprochener entfernt. Aber sie haben es bisher unterlassen, in einem grundlegenden theoretischen Werke mit der gebotenen Schärfe und Bestimmtheit die Trennungslinie anzugeben und wissenschaftlich zu begründen, welche sie von den Socialdemokraten durchgreifend scheidet," — so entspricht das durchaus nicht den offenkundigen Thatsachen. Vorzüglich hat Adolf Wagner, der hier durch und durch falsch charakterisiert wird, stets mit der größten Schärfe die unüberbrückbare Trennungslinie zwischen seinem Standpunkt und dem der Socialdemokratie gezogen.

Alles in allem ist das Steinsche Werk ein großer Wurf, mit Vertrauen auch in die Hand des jugendlichen Studenten zu legen, — auf der andern Seite, ganz besonders in dem Kapitel über die Socialisierung des Rechts, wert der Aufmerksamkeit des Staatsmannes, so sehr auf dasselbe die Worte Steins selbst, die er gegenüber Wagners „Lehr- und Handbuch" und Schäffles „Bau und Leben des socialen Körpers" anwendet, (sie könnten nicht als abschließende, konsequent durchgebildete Darstellungen eines staatssocialistischen Systems gelten) mutatis mutandis zutreffen: es eröffnet eine große Perspektive, in deren Richtung die Forscher und Staatsmänner des 20. Jahrhunderts erst wirklich arbeiten werden.

Adolph von Wenckstern.

Barth, Dr. **Paul**, Privatdocent an der Universität zu Leipzig: **Die Philosophie der Geschichte als Sociologie.** Erster Teil: Einleitung und kritische Übersicht. Leipzig 1897, Reisland. 8°. XVI u. 396 S.

Es handelt sich um den ersten Teil: eine Einleitung und kritische Übersicht. Die erste Abteilung des 2. Teils soll die Grundlegung der Auffassung, welche Barth selbst vertritt, geben und die Naturformen der Gesellschaft darstellen, — die zweite Abteilung die Kunstformen der Gesellschaft und die Ergebnisse der Untersuchung zum Gegenstande haben.

Vorausgreifend entwickelt Barth aber im 2. Kapitel des dritten Abschnitts in großen Zügen seine eigene Ansicht, in der er eigentümlicher Weise die Gegenwart dahin kennzeichnet, daß sie unter der Verkümmerung der schöpferischen Kraft und der Persönlichkeit leide.

Die Gedankenführung in diesem letzten Abschnitt ist aber so feuilletonistisch gehalten, daß man dem Verfasser vielleicht Unrecht thut, wenn man auf diese vorläufige Darstellung eingeht, und daß man vielleicht besser die Einzelausführungen des zweiten Teils abwartet.

In der Einleitung entwickelt Barth unter Polemik gegen andere, insbesondere gegen Rickert und Wundt, den Begriff der Sociologie als **einer Philosophie der Geschichte.**

Im 1. Kapitel des dritten Abschnitts polemisiert er gegen W. Diltheys Auffassung, die er mit den Worten charakterisiert: sie besagte eine Unmöglichkeit der Philosophie der Geschichte. — In dem Hauptteil, der kritischen Übersicht, giebt Barth eine Darstellung der sociologischen Systeme. Leicht von Aristoteles und Plato anhebend, das Mittelalter, die Epoche des Naturrechts kurz durchstreifend, gelangt er bald über Saint-Simon zu dem „ersten sociologischen System" — zu Comte. Dann vereint er unter dem Namen „die klassificierende Sociologie" in Anknüpfung an Comte: Littré, de Roberty, de Greef, P. Lacombe; — sodann unter dem Namen „die biologische Sociologie": Spencer, Lilienfeld, Schäffle, Fouillée, Worms. Hieran schließen sich als Vertreter der „dualistischen Sociologie" Ward, Mackenzie, Hauriou und Giddings. Sodann werden Werke von Harrison, Combes de l'Estrade, Kidd u. s. w. als „populäre Schriften und Stoffsammlungen" behandelt.

In einem zweiten Abschnitt des Hauptteils geht Barth über zu den „einseitigen" Geschichtsauffassungen, liefert ein Gefecht gegen die individualistische Geschichtsauffassung, vertritt K. Lamprechts Standpunkt, während er gleichzeitig die grobe Unterschätzung der großen Männer, wie sie Bourdeau eigen ist, tadelt. Herder erscheint neben Ratzel und Ritter als Träger der anthropogeographischen Geschichtsauffassung. Die Vertreter der ethnologischen, der naturgeschichtlichen, der politischen und ideologischen Geschichtsauffassung passieren Revue.

Endlich finden sich unter dem Namen der „ökonomischen" Geschichtsauffassung zusammen: Durkheim, welcher „die Geschichte als Fortschritt der Arbeitsteilung verstehen" will, S. N. Patten, der den „Inhalt der Geschichte als Schmerz- und Lustökonomie" erfaßt, — endlich Marx, Engels und ihre Epigonen, neben welche auch Loria tritt, und in diesen Kapiteln entfaltet Barth eine noch größere Energie in der Kritik als überall vorher.

Der Gewinn, welchen die Wissenschaft durch dieses Werk hat, besteht darin: daß es über eine ganze Reihe Socialphilosophen meist zuverlässig orientiert. Selbst wo man im einzelnen nicht zustimmen möchte, ist doch

wenigstens reichliches Material gegeben, auf Grund dessen man revidierend und kontrollierend an die Autoren selbst herangehen kann. Es sind jedenfalls immer die wesentlichen Punkte in den Vordergrund gestellt worden. Ob aber mit der formalen Herausarbeitung eines bestimmten Begriffs der Sociologie, als der Philosophie der Geschichte identisch, viel gewonnen worden ist, und ob insbesondere Barth gegen Dilthey oder auch gegen den loyal interpretierten Marxismus Recht behält, wird verneint werden müssen.

Auch Barth ist ein Partisan der Souveränetät des Geistes, die sich immer entschiedener entfaltet, wie Stein. Mit Geschick hat er diesen Standpunkt besonders gegen die marxistische Auffassung vertreten und mit seiner Art und Weise auch das Ohr der socialistischen Schriftsteller zu finden verstanden, die an ihm und seinen Darstellungen nicht mehr gut vorbei können.

Hat er aber nicht des Guten etwas zu viel gethan? Erscheint, wahrscheinlich gegen seinen Willen, infolge der Darstellung, die schließlich gegenüber dem Autor selbst, der sie handhabt, fast stets eine Art eigenes Leben behauptet, und manchmal nicht ganz das zum Ausdruck bringt, was er eigentlich sagen will, der Geist nicht zu sehr losgelöst von den materiellen Verhältnissen? Gegen die eine Einseitigkeit der materiellen Auffassung ist stellenweise eine andere gesetzt worden, was unter Umständen dazu führt, daß man Beweisführungen, welche gegen den Materialismus geschrieben sind, wenn man eben Materialist ist, einfach umdrehen kann. (So z. B. auf Seite 349.)

Glaube ist gegen Glaube gestellt, mit eigentlich wissenschaftlichen Werkzeugen aber doch wohl noch nichts dazu beigetragen, mehr Licht über das Zusammenwerden, Zusammenwachsen, Sichgegenseitigbedingen des Geistigen und Materiellen, von Geistwerden des Körpers und Körperlichwerden des Geistes zu verbreiten. Menschlicher Geist wirkt auf menschlichen Geist auch in unserer Zeit nur durch das Medium des Körperlichen. Blick, Miene, Sprache u. s. w. sind die unerläßlichen Wege, auf denen Geist zu Geist spricht, — dies leugnen, heißt Spiritist sein. Hier liegt die Schwierigkeit des Problems, und das ist von Barth klar erkannt und immer wieder angemerkt, aber zunächst eher umgangen, als energisch angefaßt. Die folgenden Teile des Werkes werden gewiß eine Gelegenheit bieten, die „psychologische und erkenntnistheoretische Kritik der ökonomischen Geschichtsauffassung" zu vertiefen.

Vielleicht liegt es aber doch an Barths ganzer geistiger Disposition und bis zu einem gewissen Grade auch an den äußeren Veranlassungen, welche ihn auf bestimmte Forschungsgebiete geführt haben, daß er einen recht blassen „Geist" aus der Geschichte herausdestilliert und die Persönlichkeit erst da einführt, wenn er, gewissermaßen wenigstens, alle möglichen Ideen und Tendenzen personificiert. Alle solche Sociologen, alle solche Philosophen der Geschichte hat er berücksichtigt, welche sich im wesentlichen möglichst schnell über die Erscheinungen des wirklichen Lebens zu Begriffssystemen erhoben haben; wo sie anders gewirkt haben, fesselt sein Interesse doch nur das durchaus Abstrakte. Ganz merkwürdig nimmt sich nach dieser Richtung hin aus, daß er Adolf Wagner allerdings unter seinen

Sociologen aufführt, daß er ihm aber eigentlich nur auf einer halben Seite das Wort gönnt, indem er seine Klassifikation der treibenden Motive des Menschen unter der „klassificierenden Sociologie" erwähnt. Es macht doch den Eindruck, als ob er mit Adolf Wagner nichts Rechtes anzufangen wisse.

Und hierüber hinaus: die eigentliche Wirtschafts-, Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungsgeschichte im strengen Sinne der deutschen historischen Schule der Nationalökonomie scheint für Barth garnicht zu existieren, und es wirkt z. B. aufs äußerste befremdend, daß er, der Durkheim als den Vertreter der Auffassung der Geschichte als einer Entwickelung der Arbeitsteilung aufführt, der nach dieser Richtung hin schon zu systematischen Darstellungen gereiften Arbeiten Schmollers, geschweige denn der ganzen riesigen Wirtschafts- u. s. w. geschichtlichen Litteratur garnicht gedenkt.

Er giebt eine Sociologie, aus der er die Nationalökonomie, die Wirtschaft, die konkrete Gestaltung von Recht, Verfassung und Verwaltung eigentlich völlig herausgewiesen hat. Der Nachdruck, mit dem er auf die Übertreibungen des nationalökonomischen Denkens durch den Marxismus hinweist, scheint so stark auf ihn zurück gewirkt zu haben, daß er nun von der Volks- und Staatswirtschaft überhaupt nichts Rechtes wissen will. Wenn man boshaft sein wollte, könnte man sagen: doch nur diejenigen sind als Sociologen von ihm aufgeführt worden, als Geschichtsphilosophen, welche sich eine Visitenkarte mit der Bezeichnung: Professor Dr. so u. so und Sociologe — haben drucken lassen, oder denen irgend ein so geaichter Sociologe die Ehre der Adoption bereits hat zu Teil werden lassen, während unsere ganzen Wirtschafts-, Rechts-, Verfassungs-, Verwaltungshistoriker einfach aus dem Tempel gewiesen sind.

Um recht zu kontrastieren, was ich meine, möchte ich sagen, daß aus einem einzigen kleinen Aufsatze Georg Simmels Wesen, Ziel und Leistung der modernen Sociologie viel eindringlicher, viel verständlicher spricht, als aus dem ganzen großen Buche Barths. Ganz eigene Konstellationen müssen es sein — Barth selbst erkennt die Bedeutung Simmels durchaus nicht genügend an —, daß in der Wissenschaft jetzt mit geheimnisvollem Raunen der Name Barth genannt wird, während Simmel in der größeren Welt schwer um Anerkennung zu kämpfen hat, abgesehen von einem ganz kleinen Kreise besonders hoch gebildeter Geister.

L'appétit vient en mangeant: gewiß macht die Bekanntschaft mit den Sociologen, auch so wie sie Barth vermittelt, Lust, mit ihnen recht herzlich zu verkehren. Aber möchte das französische Wort bei der Fortführung der „Philosophie der Geschichte als Sociologie" für Barth nach der Richtung eine Anregung sein, daß er die Wirtschafts-, Rechts-, Verfassungs-, Verwaltungsgeschichte im strikten Sinne und ihre Leistungen gebührender Weise in das Centrum seiner Betrachtung, wohin sie gehören, hineinstellt. Bahnbrechend auch in dieser Hinsicht ist Durkheims année sociologique. Gerade wenn man z. B. den „ökonomischen" Sociologen so hübsch wegen seiner Einseitigkeit auf die Finger klopft, wie Barth es thut, muß man selbst genau auf alle Unbekannten, auf alle Einzel

heiten — nach den guten Lehren Diltheys achten, der nicht eine Unmöglichkeit der Philosophie der Geschichte, so wie Barth sie doch wohl versteht, hat statuieren wollen, sondern nur das, was kürzlich Schmoller in die Worte faßte: „Ich bin mir der unendlichen Kompliciertheit alles gesellschaftlichen und historischen Geschehens stets so bewußt, ich kann über die Vielheit der Ursachen nie so hinweg sehen, daß ich meine eigenen Konstruktionen losgelöst von ihrem Untergrund als abstrakte und absolute Wahrheiten hinstellen möchte."

Eine „Philosophie der Geschichte, so wie Barth sie doch wohl versteht" d. h. eine Wissenschaft, welche „das Gemeinsame aus allen Gebieten des Wissens sucht" (S. 9 des Werks) erkennt und sucht auch Dilthey — nachdem er die Metaphysik nach dem Goetheschen Spruch ausgeschieden hat: „Im Betrachten wie im Handeln ist das Zugängliche von dem Unzugänglichen zu unterscheiden; ohne dies läßt sich im Leben wie im Wissen wenig leisten." Wenn allerdings der Schlußsatz des Barthschen Werkes — das Goethesche Wort: „Das eigentliche, einzige und tiefste Thema der Welt und Menschengeschichte, dem alle übrigen untergeordnet sind, bleibt der Konflikt des Unglaubens und des Glaubens" hinüberleiten soll aus einer Wissenschaftsphilosophie in eine Glaubensphilosophie: dann hat er Recht, dann tritt die Kritik Diltheys auf, die eine solche Philosophie der Geschichte und Sociologie verwirft.

Adolph von Wenckstern.

Herkner, Dr. H., ord. Prof. der Volkswirtschaftslehre: Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. Zweite, völlig umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Berlin 1897, J. Guttentag. 8°. XV u. 608 S.

Ich habe die erste Auflage dieses Buches im Jahrgang 1894 S. 1327 angezeigt. Und wenn für gewöhnlich neue Auflagen hier nicht besprochen werden können, so möge hier schon des Erfolges des Buches wegen eine Ausnahme gemacht werden. Auch ist es ja fast ein neues Buch, das vorliegt.

Im allgemeinen kann ich Ähnliches sagen, wie damals. Der Verfasser will eine popularisierende Zusammenfassung der neueren deutschen socialpolitischen Litteratur geben. Die Auszüge und wörtlichen Wiedergaben z. B. aus den Schriften des Vereins für Socialpolitik nehmen in manchen Partien einen sehr großen Teil des Textes ein. Der Standpunkt ist wohl noch strikter als in der ersten Auflage der des demokratischen süddeutschen Liberalismus, mit socialreformatischer Tendenz im Sinne Brentanos. Der Verfasser basiert nicht auf tieferen philosophischen und historischen Studien; er bespricht einen Gegenstand nach dem andern verständlich, geschickt und, so weit es ihm nach Standpunkt und Kenntnissen möglich ist, objektiv und taktvoll. Gesunder Menschenverstand einerseits und warmherzige Begeisterung für die Hebung des Arbeiterstandes möchte ich als das Hervortretende, mich stets angenehm Berührende bezeichnen. Auch wer mit vielem nicht oder nicht ganz einverstanden ist, kann dem gewandten Schriftsteller gerne folgen und anerkennen, daß er ein nützliches, lesbares Buch geschaffen hat, daß wir heute dem

Studenten zur Einführung in socialpolitische Dinge nichts besseres in die Hand zu geben wissen, als dieses leicht lesliche anziehende Buch.

Dabei möchte ich aber doch etwas stärker als vor fünf Jahren meinen abweichenden Standpunkt betonen, umsomehr, als in dem Kapitel Staatssocialismus von mir ein Bild entworfen ist, das ich nicht als ein zutreffendes anerkennen kann. Ich möchte versuchen zu erklären, warum wir beide, Herr Herkner und ich, in manchem so verschiedener Ansicht sind.

Herkner ist von Geburt und Erziehung Österreicher, nordböhmischer Fabrikantensohn, der nie in Preußen gelebt hat, der preußischen Geschichte und Eigenart, vor allem auch dem preußischen Beamtentum und vollends Bismarck ohne genauere Kenntnis und ohne Sympathie gegenübersteht. Staatseinrichtungen, Staatsverwaltung, staatliche Machtverhältnisse und ihr Zusammenhang mit gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwickelung — das sind Dinge, die er nicht so verfolgt hat, wie die englischen Gewerkvereine und ihre guten Seiten; das ausschließliche Studium der volkswirtschaftlichen und socialen Fragen hat seinem Geist den Stempel aufgedrückt. Den großen historischen Wandlungsprozeß der Staaten, Völker und der volkswirtschaftlichen Einrichtungen sieht er ausschließlich vom Standpunkt des geistigen, moralischen und wirtschaftlichen Aufsteigens der Arbeiterklasse; und dieses Aufsteigen erscheint ihm nur möglich durch Voluntarismus, freie Vereine und andere Einrichtungen, wie sie dem Österreicher, dem Süddeutschen und Anglomanen sympathisch und geläufig sind. Selbst kleine Konzessionen, wie er und sein Lehrer Brentano sie einem anderen Standpunkt früher machten, nimmt er jetzt zurück[1]. Natürlich in bester Überzeugung und fußend auf bestimmte Studien. Ich bin weit entfernt, ihm den Vorwurf zu machen, daß er bestimmten politischen Idealen zu Liebe seine Ansichten modifiziere. Ich nehme nur an, der Kreis seiner Studien und Lebenserfahrungen sei 1. an sich etwas einseitiges, und 2. sei ein von dem meinigen so weit abweichender, daß wir beide mit dem besten Willen nach Wahrheit strebend doch notwendig zu verschiedenen Resultaten kommen müssen, notwendig den Erscheinungen eine andere Deutung geben. Im Kapitel über die Gewerkvereine und die Arbeiterschutzgesetzgebung kann ich vielem zustimmen, ja vielleicht dem meisten, so weit es sich um England handelt; aber ich würde doch, in dem was ich betone und sage, eine andere Auswahl treffen und der Nutzanwendung für Deutschland, die Herkner macht, kann ich deshalb nicht ganz zustimmen, weil meine Kenntnisse von Deutschland und mein Gesamturteil über sie andere sind. Noch mehr gilt dies in Bezug auf die Arbeiterversicherung. Dagegen den Kapiteln über die Wohnungsfrage, den Alkoholismus, über Socialismus und Kommunismus, die Bodenreformbewegung, das Christentum und die Arbeiterfrage, kann ich fast unbedingt beipflichten, nicht ganz so z. B. dem über die Wohlfahrtseinrichtungen und patriarchalische Unter

[1] Vgl. Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses. Archiv für soc. Gesetzgebung und Statistik IV (1891). Die dort ausgesprochenen Gedanken über Gewerkvereine stehen den meinigen sehr nahe. Würde Herkner sich heute noch zu ihnen bekennen, so hätte er sich fast auch in die große Sammelliste der Staatssocialisten, die er aufstellt und verdammt, einzeichnen können.

nehmung. Zwar wird letzterer Herkner auch gerecht, aber er meint, alle patriarchalischen Beziehungen hätten sich außer in einigen kleinen Winkeln der Welt überlebt. Ich gebe ihm zu, daß sie für die Elite der großindustriellen und großstädtischen Arbeiter ein Anachronismus sind. Im übrigen ist unsere Differenz eine solche der verschiedenen Schätzung der einschlägigen Größenverhältnisse; es kommt darauf an, wer das richtigere Augenmaß für sie hat. Mir erscheint es hier, wie oft in ähnlichen Fällen, daß die Jugend glaubt, es sei die Höhe, welche der Vorposten erreicht, welche die Massen vielleicht in Generationen erreichen werden, schon jetzt von fast allen erklommen.

Dem Abschnitt über kommunale Socialpolitik wird man in seiner praktischen Spitze, der Ausdehnung kommunal wirtschaftlicher Einrichtungen beistimmen können, obwohl der Verfasser auch hier nur die guten Seiten dessen kennt, was er empfiehlt, nicht die Kehrseiten. Was mich in diesem Kapitel aber von ihm scheidet, ist der politische, rechts- und verwaltungsgeschichtliche Hintergrund, der die Farbe des Bildes und die Argumentation beherrscht. Wie der landläufige Radikalismus sucht Herkner in der Demokratisierung des Gemeindewahlrechts und in der möglichst weitgehenden Selbständigkeit der Gemeindeorgane nach oben die einzige Garantie einer gesunden Entwickelung. Er scheint die wichtigeren Arbeiten über Geschichte der Selbstverwaltung, wie z. B. die von Gneist oder meine Untersuchungen über das preußische Städtewesen (Zeitschr. für preußische Geschichte und Landeskunde Bd. 8—12) ebensowenig zu kennen, als Ernst v. Meiers aus breitester historischer Grundlage erwachsene Mahnung, daß die möglichst freie Selbstverwaltung im Sinne des Liberalismus leicht den schnödesten Majoritätsmißbrauch und die schlimmste Klassenherrschaft bedeute. Daß Steins Städteordnung das Vorbild für alle Selbstverwaltung unseres Jahrhunderts war, erwähnt er so wenig, als daß sie ohne die Reform des Städtewesens unter Friedrich Wilhelm I. unmöglich war. Alles socialpolitische Heil im Gemeindewesen kommt nach ihm aus Belgien, Frankreich und England!!

In dem Kapitel Staatssocialismus werden Disraeli und Carlyle, Radowitz und L. v. Stein, Rodbertus und A. Wagner, Schäffle und Schmoller, Napoleon III. und Bismarck gemeinsam dargestellt; die verschiedensten Zeiten und Zustände, die ganz verschiedenen Phasen der Bismarckschen Socialpolitik, die verschiedensten Standpunkte werden gemeinsam abgeurteilt; der kaum ernst sondern wohl als Schreckschuß und Mahnwort gemeinte Rat Constantin Rößlers, die sociale Reform durch eine monarchische Diktatur zu ermöglichen, wird als Karte benutzt, um zu beweisen, wie thöricht alle Staatssocialisten seien; sie wüßten nichts von der thatkräftigen Erziehung des Volkes durch das Volk, sie überschätzten die Persönlichkeiten. Diese kurzsichtigen Staatssocialisten erhalten dann eine Lektion über das Beamtentum der Gegenwart, das mit den Standesinteressen der oberen Klassen, mit Reserveoffizierstum und Ähnlichem verwachsen sei. Die Staatssocialisten verständen nichts von Selbstverantwortlichkeit und Selbstbethätigung u. s. w.

Gegen das ganze Kapitel ist zu sagen, daß die heterogensten Standpunkte, Männer und Schriftsteller über einen Kamm geschoren werden,

daß der Verfasser deshalb keinem gerecht wird, daß die generalisierenden historisch politischen Urteile — auch wenn sie in Bezug auf einzelnes, an was der Verfasser denkt, recht haben, weit übers Ziel hinausschießen, vieles Wichtige übersehen. Die Ereignisse der heutigen Tagespolitik und das fortschrittliche Urteil über sie treten vielmehr als historische Sachkenntnis zu Tage. Was der Verfasser von mir S. 328—29 sagt, kann ich nur als eine sehr einseitige Wiedergabe meiner socialpolitischen Anschauungen erklären, vor allem als eine solche, welche die wesentliche Begründung und Begrenzung wegläßt, einige zugespitzte Sätze aus ältern programmatischen Reden oder gar unveröffentlichten Kollegheften (deren Text wiederzugeben bekanntlich schon deshalb nicht erlaubt ist, weil es stets zweifelhaft bleibt, was der Student mitgeschrieben hat) herausgreift. Von den meisten Vorwürfen, die der Verfasser am Schluß des Kapitels häuft, fühle ich mich nicht getroffen. Ich denke weder an eine Diktatur, noch mißbillige ich das selbstbewußte Streben des heutigen Arbeiterstandes nach besserer wirtschaftlicher Lage, größeren politischen Rechten, Teilnahme an der Selbstverwaltung, der Lohnregulierung und der Industrieleitung; die socialpolitischen Fehler Bismarcks habe ich — wie ich glaube — objektiver als Herkner gezeichnet, aber ich begehe nicht den historischen Fehler, ihn für Itzenplitz's so energisch von ihm bekämpfte Socialpolitik verantwortlich zu machen. Was uns allerdings scheidet, das ist die historische Staatsauffassung, zu der ich mich bekenne, und die abstrakte radikal demokratische, wie sie Herkner bewußt oder unbewußt beherrscht. Vor allem erfüllt mich die Überzeugung, daß die Realisierung aller demokratischen Ideale Herkners zuletzt (nach vielleicht vorübergehenden Siegen der Demokratie) doch eine Klassenherrschaft der Geld- und Besitzaristokratie, wie es etwa die englische des 18. Jahrhunderts war, wie es die heutige französische und nordamerikanische ist, bei uns nicht hindern würden, wenn nicht eine gesunde Monarchie, gestützt auf ein tüchtiges Beamtentum, dessen heutige Fehler ich so gut kenne wie Herkner, diesen Elementen das Gegengewicht hält und das Berechtigte in der demokratischen Bewegung stützt, zügelt und ordnet.

G. Schmoller.

Lohmann, Dr. W., Gerichtsassessor: Das Arbeitslohn-Gesetz. Mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von Ricardo, Marx und H. George. Göttingen 1897, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. 93 S.

Ein Teil der Autorität, die Ricardo und Marx bei Fachleuten genießen, beruht auf der hartnäckigen Regelmäßigkeit, mit der ihre Kritiker am Ziele vorbeischießen. Den Katalog dieser Autoren um eine Nummer zu verlängern, ist das Verdienst der immerhin scharfsinnigen Lohmannschen Schrift. Einer gewissen kurz angebundenen Frische, mit der sie geschrieben ist, entspricht die autodidaktische Vernachlässigung fast der ganzen einschlägigen Literatur und ein erstaunlicher Mangel an Akribie. Den Ricardo benutzt Lohmann in einer miserablen französischen Übersetzung, und mißversteht seinerseits wieder den französischen Ausdruck; er ficht infolgedessen teilweise gegen Windmühlenflügel, und legt Ricardo an entscheidender Stelle das Gegenteil des englischen Textes unter. Dabei

fehlen ihm wirtschaftliche Anschauungen so völlig, daß er nicht merkt, wie die Lohnlehre sowohl bei Ricardo wie bei Marx handgreiflich auf der Voraussetzung der erst beginnenden großen Kapitalbildung vor ein bis zwei Menschenaltern beruht.

Ricardo wird mit seiner eigenen, aber fehlerhaft übertriebenen These bekämpft, daß die Einführung von Maschinen zwar einerseits den Lohnfonds ausleere, andererseits aber durch Steigerung der Unternehmergewinne oder der Konsumentenersparnisse ihn wieder fülle. Daß aber Gewinne und Ersparnisse, wenn kapitalisiert, nicht notwendig dem Lohnfonds zufließen, und wenn konsumiert, für Unternehmergewinne und andere Seltenheitswerte ausgegeben werden können, wird übersehen, und der Leser bekommt obenein den falschen Eindruck, als ob Ricardo die Möglichkeit jener Neubildung des Lohnfonds nicht selbst hervorgehoben hätte.

Marx führt den in der freien Konkurrenz sich bildenden Wert bekanntlich auf die Arbeit zurück, die zur Herstellung von Waren zur Zeit „gesellschaftlich notwendig" ist. Ungeschickte oder rückständige Arbeit zählt also nicht für voll, findige Arbeit für mehr als voll. Lohmann nimmt daran Anstoß, daß somit ein verschiedener Wertmaßstab für verschiedene Zeiten und für verschiedene Marktgebiete gelten soll, obwohl er doch nicht wird leugnen wollen, daß diese Verschiedenheit in der Wirklichkeit besteht. Die weiteren Ausführungen Lohmanns wenden sich gegen eine schief wiedergegebene marxistische These: nicht sowohl eine sinkende Tendenz des Arbeitslohnes, als eine steigende Tendenz des Mehrwerts und darum sich beschleunigende Accumulation des Kapitals will Marx nachweisen. Und daß von einer absoluten Verminderung der beschäftigten Arbeiter bei Marx keine Rede ist, hat schon Sombart in seiner Polemik gegen Julius Wolf betont; Lohmanns gegenteilige Auffassung, an die er selbst nicht recht glaubt, beruht auf einem spitzfindigen Fehlschluß (S. 58); Marx sagt nicht, die variable Quote des Kapitals nehme schneller ab, als das Kapital wächst, sondern die Beschleunigung jener Abnahme sei größer als die Beschleunigung dieses Wachstums; dagegen spricht er von einer absoluten Zunahme des variablen Kapitalteils mehrfach ausdrücklich. Übrigens soll nicht in Abrede gestellt werden, daß der Verfasser gewisse Querköpfigkeiten bei Marx (gegenüber Malthus, S. 54) mit Recht kennzeichnet; sie treffen aber keinen wesentlichen Punkt.

Das Kapitel über Henry George hängt mit den beiden vorangehenden nur lose zusammen. Es scheint sich mir hier hauptsächlich um die Frage zu handeln, ob George im objektiven Inhalte seiner agitatorisch zugespitzten Phrasen mehr als Selbstverständliches und Anerkanntes behauptet hat. K. Oldenberg.

Mauri, Angelo. I cittadini lavoratori dell' Attica nei secoli V° et IV° a. C. Milano 1895. Hoepli 96 S.

Eine Reihe geistreicher Untersuchungen über die hellenische Volkswirtschaft ist, zum Teil vielleicht von Beloch angeregt, im Laufe der letzten Jahre gerade von italienischen Altertumsforschern veröffentlicht

worden. Unter diesen kann das Buch von Mauri einen ehrenvollen Platz beanspruchen.

Er geht von dem Gedanken aus, daß Attika durch den Mangel an Cerealien bei zunehmender Bevölkerung auf industriellen Export angewiesen war. Die Produktion für den Export bringt specialisierte Arbeitsteilung mit sich. Diese weist Mauri sowohl im Kleingewerbe wie in der Großindustrie nach. Während Verfasser nicht bestreitet, daß das industrielle Großkapital überwiegend mit Sklaven arbeitete, bringt er Belege dafür bei, daß die kleinen Betriebe sich vielfach — wie er annimmt, fast ausschließlich — in den Händen von Bürgern befanden. Der kleinbürgerliche Handwerker arbeitete häufig mit einem Sklaven oder Gesellen, auch mit einem Lehrling oder Haussohn. Manche Handwerker arbeiteten nicht unmittelbar für die Konsumenten, sondern für die großen Betriebe, besonders für die Exportgeschäfte. Eine Gelegenheit zum Verdienst bot sich den mittellosen Bürgern auch bei der Ausführung von Bauten; die öffentlichen Bauten werden in der Regel nicht an einzelne Großunternehmer, sondern stückweise an kleinere Unternehmer, zuweilen auch an Genossenschaften von Bauhandwerkern vergeben. Auf dem Lande gab es, wenigstens im fünften Jahrhundert, viele freie Eigentümer. Auch freie Lohnarbeiter werden auf dem Lande, besonders in den Jahreszeiten gesteigerter Landarbeit beschäftigt; ferner werden solche als Handlanger bei Bauten, als Packträger am Hafen, überhaupt bei Diensten, die keine Ausbildung und Übung verlangen, nachgewiesen. Stücklohn und Zeitlohn sind beide bezeugt; der Zeitlohn wurde entweder ganz in Geld oder teilweise in Naturalverpflegung gewährt. In den bezahlten Lohnarbeitern sieht Mauri den Kern der demokratischen Masse, während er die selbständigen Kleinhandwerker neben den Kleinbauern als konservatives Element betrachtet. Auch bezahlte Frauenarbeit weist er, allerdings in bescheidenem Umfange, nach. Den Grund, warum sich in Athen die freie Arbeit neben der Sklavenarbeit in ausgedehntem Umfange behauptete, findet Mauri nicht in einer die Arbeit fördernden Gesetzgebung, sondern wieder in der Natur des Landes, die die Masse der Bürger zwang, mit den mißachteten Sklaven in Wettbewerb zu treten.

Um so mehr muß es auffallen, daß die Gesetzgebung des demokratischen Staates nicht mehr zur Hebung der arbeitenden Klassen gethan hat. Allerdings sind drei Gesetze überliefert, die die Ehre der Arbeit schützten und zur Arbeit anspornten: 1. Wer nicht nachweisen konnte, durch was für eine Arbeit er sein Brot verdiente, verfiel dem Tode oder wenigstens der Ehrlosigkeit. 2. Wer seinen Sohn kein Handwerk lernen ließ, verlor den Anspruch darauf, von ihm im Alter versorgt zu werden. 3. Wer das Handwerk eines anderen beschimpfte, zog sich eine Injurienklage zu. Auch läßt sich bei Solon, Peisistratos, Themistokles und Perikles das Streben erkennen, den Bürgern Gelegenheit zur Arbeit zu verschaffen. Aber es ist kein Gesetz bekannt, durch das die Bürger versucht hätten, die Bedingungen des freien Arbeitsvertrages zu beeinflussen oder die Sklavenarbeit einzuschränken.

In den erwähnten Gesetzen spricht sich eine hohe Wertschätzung, in dem Mangel eines Arbeiterschutzes dagegen Geringschätzung der Arbeit

aus; einen ähnlichen Widerspruch bemerkt Mauri zwischen dem Selbstgefühl der Handwerker, das sich in der Verehrung ihrer Schutzgötter kundgiebt, und der Verachtung der Philosophen gegen alle körperliche und bezahlte Arbeit. Er erklärt diese Mißachtung, abgesehen von der ästhetischen Abneigung des Denkers gegen eine einseitige und abhängige Lebensweise, aus dem Vordringen der Sklavenarbeit und findet für jenen merkwürdigen Widerspruch den hübschen, nur teilweise zutreffenden Ausdruck, daß wohl der wirtschaftliche, aber nicht der moralische Wert der Arbeit anerkannt war.

Unbedingt einleuchtend ist der Nachweis, daß der Preis der freien Arbeit durch die Konkurrenz der Sklavenarbeit herabgedrückt wurde. Zwar operieren seine Berechnungen, die an Boeckh anknüpfen, aber über ihn hinausgehen, mit etwas unsicheren Schätzungen; aber auch wenn sie um einige Prozent falsch sind, gestatten seine Resultate die beiden von ihm gezogenen Schlüsse, daß die bezahlte Arbeit eines Bürgers nicht ausreichte, eine Familie von vier Personen zu ernähren, und daß die Sklavenarbeit kaum teurer war als die freie Arbeit.

Diesen Druck, den die Sklavenarbeit ausübte, macht Mauri verantwortlich für den seltsamen Kontrast, daß die Bürger, die politisch allmächtig waren, sich materiell in Abhängigkeit von wenigen Kapitalisten befanden. Das Ausland arbeitete mit Sklaven; darum konnte man nicht im Inlande die Sklavenarbeit beschränken oder die Bedingungen der freien Arbeit verbessern, ohne die einheimische Industrie im Konkurrenzkampfe zu lähmen. Deshalb zogen die mittellosen Bürger es vor, sich die großen, zum Teil durch ihre Arbeit erworbenen Vermögen auf dem Umwege durch die Staatskasse oder durch Verkauf ihrer Richterstimme auszubeuten.

So einleuchtend dieser von Mauri erschlossene Zusammenhang auch ist, so reicht er doch nicht aus, das Problem ganz ohne Rest zu lösen. Vielleicht wäre Verfasser noch weiter gekommen, wenn er den Unterschied der Zeiten, den er ja gelegentlich betont, planmäßig berücksichtigt hätte. Gerade der glänzende Sieg der arbeitenden Klassen im fünften Jahrhundert barg den Keim ihres Niederganges in sich. Der Richtersold hatte es dem Armen ermöglichen sollen, sein wichtigstes Souveränetätsrecht auszuüben; statt dessen verleitete er ihn, dies Recht als Erwerbsquelle zu benutzen, und wurde der Vorläufer des schlimmeren Soldes in der Volksversammlung. Die Ausdehnung der athenischen Seemacht hatte dem athenischen Bauernstand Land zur Besiedelung, dem athenischen Handwerker einen Absatz seiner Produkte verschaffen sollen. Aber der Export wuchs so, daß er mit den Händen der Bürger nicht auskam und in steigendem Maße auf Sklavenarbeit angewiesen wurde; gleichzeitig lieferten die Tribute der Bundesgenossen so reiche Erträge in die Staatskasse, daß dem athenischen Kleinbürger der Gedanke kommen konnte, lieber von der materiellen Ausnutzung der athenischen Machtstellung als von seiner Hände Arbeit zu leben.

Friedrich Cauer.

Sieveking, Dr. **Heinrich**: Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio I. Genueser Finanzwesen vom 12. bis 14. Jahrhundert. [Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen hrsg. von C. J. Fuchs, H. Herkner, G. von Schulze-Gävernitz, M. Weber. 1. Bd. 3. Heft.] Freiburg i. B., 1898, Mohr, 219 S.

Der Verfasser dieses Buches will die Comperen und Maonen in Genua näher untersuchen. Da diese auf Staatsschulden beruhten, mußte er das Genueser Finanzwesen und die Rolle, die in ihm die Staatsschulden spielten, darstellen. Mit Recht betont Verfasser im Vorwort, daß auf ähnliche Zustände in den anderen italienischen Städten hinzuweisen war. Erfreulich ist es, daß er auch die deutschen Verhältnisse öfter zum Vergleich heranzieht. In dem ersten uns vorliegenden Teil schildert S. das genuesische Finanzwesen bis zur Gründung der casa di S. Giorgio, deren Geschichte er uns in einem später erscheinenden zweiten Teil darzustellen verspricht.

Der erste Teil zerfällt in 3 Kapitel, die das 12.—14. Jahrhundert umfassen. Es wäre vielleicht übersichtlicher gewesen, wenn Verfasser statt der gewählten Einteilung nach den Hauptereignissen der inneren Geschichte erst die Verwaltung, dann die einzelnen Einnahmequellen und schließlich in einem Zuge die Entwickelung des Schuldenwesens beschrieben hätte. So kommen Wiederholungen vor und die Darstellung der uns interessierenden Dinge wird durch eingeschaltete Abschnitte über Verfassungsgeschichte gestört, die kürzer hätten gefaßt werden können. Im ersten Kapitel „Genua unter der unbeschränkten Herrschaft des Adels bis 1257" schildert Verfasser zunächst mit breiten Strichen, wie Genua sich von seinem Feudalherren befreite, indem es allmählich die einzelnen Hoheits- und Finanzrechte erwarb. Dies geschah entsprechend der allgemeinen früheren Entwickelung der italienischen Städte zu selbständigen Gemeinwesen zeitiger als in den deutschen Kommunen. Rechte des Markgrafen, des Vicecomes, des Bischofs, deren Spuren noch lange nachweisbar sind, lasteten auf der Stadt.

Verdienstlich ist in dem einleitenden Kapitel der Abschnitt über das Wesen und den Zweck der Compagna. Seit dem 12. Jahrhundert entwickelt Genua auf Grund der erlangten Finanzhoheit ein selbständiges Finanzwesen. Grundbesitz, Zölle und Wagegebühren bildeten den Grundstock der Einnahmen, die aber zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten. Hierzu konnte man eine außerordentliche Umlage erheben, Schulden machen oder sparsam sein. Ein solches Sparsystem, das wir auch anderwärts, besonders ausgeprägt in Straßburg 1405 finden, hat Genua auch versucht. Im 12. Jahrhundert beginnen die Genuesen Schulden zu machen, sie sehen sich genötigt, Burgen und Güter zu verpfänden, deren Einkünfte die Gläubiger schadlos hielten. Mit kürzeren oder längeren Bankerotten hatten ja viele mittelalterliche Finanzwesen zu kämpfen. Die große dauernde Verschuldung Genuas schildert Verfasser in den folgenden Kapiteln.

Während der Gläubiger im 12. Jahrhundert das Recht erwarb, die

ihm verpfändeten Einkünfte selbst zu verwalten, war der Kredit der Stadt im 13. Jahrhundert so erstarkt, daß sie dies nicht mehr nötig hatte. Die Einkünfte kamen jetzt unter die Verwaltung der Stadt und wurden den Gläubigern nur eingehändigt.

Neben die freiwilligen traten bald die Zwangsanleihen, festverzinsliche Anleihen ohne Rückzahlungstermin. Wie für Verpfändung, Verpachtung und Rentenkauf ist der Ausdruck für die Zwangsanleihen Compera. Eine ähnliche Rolle wie diese spielten die Maonen, Darlehen an die Stadt, nicht in Geld, sondern in gerüsteter Mannschaft; in den Zwangsanleihen sieht Verfasser den Kern der stehenden Schuld Genuas. Wiederholt sucht man diese zu fundieren, indem man die indirekten Steuern erhöht oder neue einführt und den Gläubigern assigniert. Dies kam den reicheren Schichten der Bevölkerung zu gute. Sie wollten von einer direkten Besteuerung nichts wissen; in der verzinslichen Staatsschuld sahen sie die erwünschte Gelegenheit zur Anlage ihres Vermögens. Bei der Umlage der Zwangsanleihen, zu der alle Bürger ihrem Vermögen entsprechend herangezogen wurden, kauften die Reicheren die Anteile der Ärmeren auf, sodaß alle Vorteile, der Gewinn des Zinses den Reichen zukamen, alle Nachteile, die Zinszahlung, die besonders die Lebensmittel traf, den Armen zur Last fielen. Mit den Schuldanteilen, den auf 100 Lire abgerundeten Loca, wurde übrigens von den Inhabern Spekulation getrieben. Die zahlreichen Steuern in Genua führt uns Verfasser im letzten Kapitel vor. Vermögens-, Erbschafts-, Luxus- und eine große Anzahl indirekter Steuern wurden erhoben.

Trotz der Revolution von 1257 und trotz des Wechsels der Regierung hörte die Finanzkalamität nicht auf, immer von neuem müssen Zwangsanleihen aufgenommen werden. Eine durchgreifende Änderung der Finanzpolitik wird verhindert durch die Gewährung korporativer Rechte an die Staatsgläubiger und durch die Einsetzung der protectores comperarum capituli im Jahre 1323. Sie bildeten, mit einer Fülle von Rechten ausgestattet, die wichtigste Finanzbehörde. Dabei war es ihre Pflicht, weniger für das öffentliche Wohl zu sorgen als das Interesse der Gläubiger wahrzunehmen. Während das Steuerwesen und die Finanzverwaltung ausgebaut wurde, während die formelle Ordnung des Genueser Haushaltes musterhaft war — seit 1340 ist die doppelte Buchführung nachweisbar — schwollen die Schulden mehr und mehr an. Nicht die zum Schutz des heimischen Marktes getroffenen Maßregeln, nicht die Konsolidation einzelner Zwangsanleihen zu großen Gruppen konnten den Lauf der Dinge aufhalten. Indem Verfasser uns so ein ausführliches Bild mittelalterlicher Finanzwirtschaft entrollt, hat er uns einen schätzenswerten Beitrag zur Finanz- und Wirtschaftsgeschichte geliefert.

Straßburg i. E. A. Nuglisch.

Destouches, Ernst von, königlich bayerischer Archivrat, Archivar und Chronist der Stadt München, Vorstand des Stadtarchivs, des historischen Stadtmuseums und der Maillinger Sammlung: Fünfzig Jahre Münchener Gewerbe-Geschichte 1848—1898. Gedenkbuch zur Feier des fünfzigjährigen Jubiläums des allgemeinen Gewerbevereins

München. Herausgegeben vom allgemeinen Gewerbeverein. München 1898, gr. 4°. VIII, 532 u. 172 S. mit 154 Illustrationen.

Eine kurze historische Einleitung behandelt in kursorischer Form an der Hand der vorhandenen Litteratur die Gründung der Stadt München und giebt einen Überblick über die Münchener Gewerbegeschichte bis zur Entstehung des allgemeinen Gewerbevereins im Jahre 1848, wobei der Schwerpunkt auf die Schilderung der gewerblichen Institutionen und auf einen Bericht über die Industrieausstellungen der Jahre 1834/35 und 1844 gelegt wird. Der Hauptinhalt des Werkes zerfällt in zwei Teile, deren erster eine Chronik des Allgemeinen Gewerbevereins bildet, und deren anderer der Geschichte verwandter Organisationen gewidmet ist; ein Anhang unterrichtet über die benutzten Quellen und bringt eine Anzahl von Urkunden, Statuten und statistischen Zusammenstellungen zum Abdruck. Im ersten Kapitel der Chronik werden die Aufrufe mitgeteilt, die im Jahre 1848 zur Gründung des Allgemeinen Gewerbevereins anregten. Der wirtschaftliche Niedergang und das „errungene Associationsrecht" führte die Mehrzahl der Innungen Münchens und des Langerichsbezirkes Au zur Bildung von Filialsektionen, die sich im genannten Verein zusammenthaten. Die folgenden fünf Kapitel behandeln je ein Decennium der Vereinsthätigkeit, wobei in ausführlicher Weise über jedes Jahr einzeln berichtet wird. Diese Mitteilungen geben ein anschauliches Bild von der Handwerkerpolitik der letztverflossenen fünfzig Jahre, die Beschlüsse, Petitionen und Gesetzesvorschläge sind der getreue Niederschlag eines verzweifelten Kampfes gegen neue Formen der Produktion und des Austausches, in den der Staat mit Absperrungsmaßregeln aller Art als Helfer eingreifen soll; die zahlreich abgedruckten Reden sind ein Beispiel, wie zu allen Zeiten die Schnelligkeit des Zerstörungs- oder Umbildungsprozesses falsch geschätzt ist, wie die Existenzangst oder der Bedarf nach Agitationsstoff allmählich sich durchsetzende Tendenzen zu nahe bevorstehenden Katastrophen stempelt. Wir erfahren aber auch von gemeinsamen Geschäftsunternehmungen der Münchener Gewerbetreibenden, von der Annahme größerer Arbeiten und deren Verteilung auf die Einzelbetriebe, von einer Darlehns- und Hülfskasse, einem Kohlenmagazin und Wertholzlager, einem Sägemühlanwesen und Maschinenhaus, sowie der heute noch bestehenden Gewerbehalle; all' diesen Unternehmungen ist zum Schluß des ersten Teiles ein besonderes Kapitel gewidmet. Neben diesen Dingen ist, nach echter Chronikenart, noch von sehr viel anderem, das sich in Deutschland zugetragen hat, die Rede, aber ein scharf ausgeprägtes Bild der speciell bayerischen oder Münchner Entwickelung wird nicht gewonnen. Der zweite Teil des Werkes behandelt in 8 Kapiteln die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, Münchner Zunftgebräuche, die Münchner Dulten, das Projekt der Errichtung einer Industriehalle zu München 1870—1874, die heutigen Rechtsgrundlagen des Gewerbes und Handwerks, das städtische Arbeitsamt, die technischen Hochschulen zu München, die Innungen, gewerblichen, technischen und wirtschaftlichen Vereine und die örtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen zu Gunsten des Gewerbestandes in München sowie zuletzt die Kraft- und Arbeitsmaschinenausstellung zu

München 1898. Das umfangreiche Buch stellt nach Anlage und Ausführung das Urbild einer Chronik dar.

Schmöle, Jos. Dr. phil., Privatdocent an der Universität Greifswald: Die socialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlaß des Socialistengesetzes. Zweiter Teil: Einzelne Organisationen. Erste Abteilung: Der Zimmererverband. Jena, Fischer, 1898. 8°. IX u. 300 S.

Ich habe den ersten Teil dieses Werkes im Jahrbuch 1897, S. 1445—6 angezeigt. Ich kann von diesem zweiten Teil nur gleich Günstiges berichten. Er zeichnet sich, wie der erste, durch fleißige Materialsammlung, kritische Prüfung und objektive Darlegung des Thatbestandes aus, giebt eine vortreffliche Geschichte der Gewerkschaftsorganisation der deutschen Zimmerer, hauptsächlich in den Jahren 1883—97.

Nachdem zuerst die Umbildung der Unternehmungsformen im Baugewerbe und ihr Einfluß auf die Entwikelung der gewerkschaftlichen Organisation, sowie die Ansätze zu Bildung socialdemokratischer Gewerkschaften bis 1881—82 geschildert sind, folgt die Erzählung der Entstehung des heute noch bestehenden Verbandes auf dem Handwerkertag der deutschen Zimmerleute 1883, der sich aus 25 Lokalverbänden mit etwa 1600 Mitgliedern zusammensetzte und bis 1886 unter der sehr maßvollen Leitung von Schönstedt eine ruhige Entwickelung nahm. Im folgenden Jahre schufen die temperamentvolleren Socialdemokraten eine Gegenorganisation, die „Freie Vereinigung der Zimmerer", die sich auf lokale, politisch wirkende Fachvereine stützen wollte, aber nicht zu Bedeutung gelangte. Der Verband erreichte 1889 in 131 Lokalverbänden die Mitgliederzahl von 10 300, hauptsächlich begünstigt durch die 1887—89 rege Bauthätigkeit. Im Jahre 1890 fand die Verschmelzung der beiden feindlichen Organisationen statt; sie war wesentlich das Verdienst des bisherigen Führers der freien Vereinigung, der sich mit den Jahren zu seiner leidenschaftlichen Energie praktische Einsicht und taktische Geschicklichkeit hinzu erworben hatte und von da an bis zur Gegenwart einer der wichtigsten Leiter des Verbandes blieb. Die Abstreifung der mehr zünftlerisch handwerksmäßigen Sitten und Gepflogenheiten des Verbandes war der Preis, den er für die Angliederung der radikalen Elemente zahlen mußte. Trotz der Vereinigung und seiner angeblich 16 000 Mitglieder hatte der Verband aber während der folgenden ungünstigen Baujahre mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen; die Mitgliederzahl war 1892 wieder auf ca. 8700 gesunken. Erst der Geschäftsaufschwung seither brachte auch ihm eine neue Blüte: die Mitgliederzahl stieg 1896 auf etwa 15 000, was allerdings erst 10 % der in Deutschland vorhandenen Zimmerer beträgt; immer aber waren die Ausgaben des Verbandes 1895 auf 45 000, 1896 auf 71 900, 1897 auf 88 000 Mark gestiegen, war Ende 1897 ein Vermögen von 84 000 Mark vorhanden; der Verband hat sich befestigt und ausgewachsen, seine Unterstützungseinrichtungen haben sich wenigstens etwas verbessert und vermehrt. Seine Hauptaufgabe, die Arbeitsbedingungen der Zimmerer zu verbessern, ist freilich noch nicht so erreicht, wie die Mitglieder es wünschen; aber immer ist einiges erzielt

und was das zunächst Wichtigste ist, die leitenden Personen haben eine wachsende Klarheit über das Erreichbare und die bisher gemachten Fehler und Irrungen erhalten. Freilich erscheint es zunächst ausgeschlossen, daß die große Masse der Zimmerer dem Verband beitritt. Von der mühseligen Erziehung zu einem erfolgreichen Verbandsleben ist auch heute noch nur ein kleiner Teil geleistet. Nur das kann die Führer und den Freund der Socialreform trösten, daß, wie Schmöle sagt, der Stein am Berge trotz allem nie wieder zur alten Stelle zurück gerollt, sondern langsam in die Höhe gebracht worden ist.

Ein Anhang erzählt die Lohnbewegungen der Zimmerer in Berlin von 1883—97, die ja nicht sowohl in den Händen des Verbandes, als besonderer in Versammlungen der organisierten und unorganisierten Zimmerer gewählten Lohnkommissionen lagen, und giebt das Statut des Centralverbandes vom 1. Juli 1897.

Ich füge noch einiges aus den allgemeinen Ergebnissen des Buches bei. Die Zugehörigkeit zur Socialdemokratie erscheint allen Mitgliedern des Verbandes als etwas selbstverständliches; die Ideenwelt vom Kampf gegen die kapitalistische Gesellschaft, gegen die Staatsgewalt, welche sich mit dem Kapital identifiziere, erfüllt die organisierten Arbeiter; die, welche sich als Redakteure, Vorstandsmitglieder oder sonst als Führer emporarbeiten, haben meist als kühne und entschlossene socialdemokratische Parteigänger begonnen. Aber ebenso sicher ist, daß diese Ideenwelt bei ihnen in dem Maß in den Hintergrund tritt, als sie praktisch für den Centralverband und seine nächstliegenden Zwecke arbeiten. Das Erfreulichste an der geschilderten Entwickelung ist die Thatsache, daß die fähigeren Führer mehr und mehr den Mut entwickeln, der die Phrase bekämpft, die hochfliegenden Pläne dämpft, immer wieder auf das Erreichbare und seine sittlich intellektuellen Voraussetzungen, nämlich Besonnenheit, Ausdauer, Opferwilligkeit, Zurücksetzung des individuellen Vorteils hinweist. Die ganze neuere Arbeiterbewegung zeigt immer wieder dasselbe Bild: kühne, ja sanguinisch und leidenschaftlich beginnende Agitatoren, die rasch populär werden, in Stellung und Macht aber nun einen erschöpfenden Kampf mit dem Neid, der Kurzsichtigkeit, der bornierten phrasenhaften Leidenschaft zu führen haben, oft aufs ungerechteste einem Scherbengericht und allen schnöden Verdächtigungen unterliegen; aber ein Teil dieser Leute behauptet sich; es sind die Erzieher ihrer Klasse, begabte, edle, hochstehende Naturen.

Sie können sich nur behaupten, wenn sie verstehen, den demokratischen Schein zu erhalten, daß die Menge alles mache und am besten verstehe, während sie in Wirklichkeit befehlen, ordnen und leiten. Der Fortschritt in der ganzen heutigen Arbeiterbewegung beruht gewiß auch darauf, daß die Masse wirtschaftlich und intellektuell sich hebt, mehr leistet, einsichtiger wird; aber das geschieht hier, wie überall in der Gesellschaft durch ein Ausleseverfahren, durch ein rascheres Emporsteigen einer Elite, die nun wieder auf die weiteren Kreise führend und hebend wirkt, die in geschickter Weise halb an den Egoismus und die roheren Instinkte, halb an die Brüderlichkeit und die idealen Gefühle der Genossen appelliert. Ich möchte sagen, wie bei dem Buche der beiden Webbs über die englischen Gewert-

vereine (vergl. Jahrbuch 1894 S. 1326—33), so liegt der Hauptwert von Schmöles Zimmererbuch darin, daß er eine psychologische Geschichte der Führer und der Masse der Genossen zu geben sucht. Auch der Kern der Fragen in Bezug auf die ewigen Streitigkeiten im Verbande selbst, die neben ihm entstehenden Sonderorganisationen, der Gegensatz zwischen dem Centralverband und den lokalen Fachvereinen, zwischen ihm und den Lohnkommissionen und den Unorganisierten ist ein individual- und massenpsychologischer; wie ja auch die letzte Frage bezüglich der Zukunft unserer ganzen Socialdemokratie eine historisch-psychologische ist: wie wird sich die Partei entwickeln, wann werden die Führer ihre überspannten Revolutions- und Kampfvorstellungen, ihre schiefen Ideale und rohen Schimpfereien so weit ablegen und doch zugleich die Gefolgschaft der zunächst noch weit hinter ihnen zurück gebliebenen Massen behalten, daß die Regierung und die übrigen Klassen ihrerseits die Vorurteile gegen sie abstreifen, mit ihnen verhandeln können und billige Ausgleiche in der Richtung des Gesamtinteresses und der gerechten Würdigung der Arbeiterinteressen mit ihnen treffen; das ist der entscheidende Punkt für unsere sociale Zukunft. Daß wir einem solchen Ziele uns mehr nähern würden durch eine richtige Gesetzgebung und Verwaltung in Bezug auf Duldung, Bethätigung, Organisation und Rechtssphäre der Gewerkschaften und Gewerkvereine, als durch harte Repressivmaßregeln, die ausschließlich von den Unternehmerinteressen diktiert sind, das scheint mir jede Seite der Schmöleschen Untersuchung zu lehren.

Zum Schlusse möchte ich zwei Bitten an den Verfasser aussprechen. Daß er allerlei wichtige Nebenfragen, z. B. die eigentliche Lohnbewegung, nicht in die Untersuchung hereingezogen hat, finde ich ganz richtig. Aber Eines, glaube ich, gehört zur Charakteristik unserer Arbeitervereine: wir müssen wissen, wie viel Verheiratete unter ihnen sind und wie viele Leute unter und über 21 oder 25 Jahre. Auch die socialdemokratischen Schilderungen von Arbeits- und Lohnverhältnissen aus den letzten 10 Jahren suchen Material darüber zu geben; Wörishoffer hat die Mannheimer Gewerk- und Fachvereine unter diesem Gesichtspunkt geschildert. Ich kann mir von keiner Gewerkschaft ein Bild machen, wenn ich nicht weiß, ob es sich noch um junge Leute in den Flegeljahren oder um ausgewachsene, zum erheblichen Teil verheiratete Männer handelt. Wäre derartiges Material nicht für die folgenden Teile zu beschaffen?

Der andere Punkt ist ein rein formaler: der Verfasser verweist eine Menge Dokumente in die Anmerkungen, so daß die Lektüre eine stets unterbrochene ist, das Auge stets zwischen den Teilen ober und unter dem Strich hin- und herirrt. Wäre es nicht besser, alle größeren derartigen Aktenstücke in den Anhang zu verweisen?

Gust. Schmoller.

Waxweiler, Emile: La participation aux bénéfices (Bibl. du musée social, Paris).

Die wissenschaftliche Untersuchung der Frage der Gewinnbeteiligung ist in den letzten Jahren bei uns etwas in den Hintergrund getreten. Der Grund hierfür ist nicht weit zu suchen. In Zeiten, wo sich alles

Interesse auf die „großen Mittel" zur Beseitigung der socialen Schäden richtet, finden die kleinen nur laue Freunde. Und zu diesen kleinen Mitteln gehört auch die Gewinnbeteiligung. Mit den kleinen Mitteln zur Hebung der Landwirtschaft ist es ähnlich gegangen. Und doch sind es bisher stets nur diese kleinen Mittel gewesen, mit denen, wenn auch im kleinen Kreise, dauernde Erfolge erzielt worden sind. Noch schädlicher ist der Gewinnbeteiligung das Schlagwort gewesen, daß sie „antisocial" sei. Thatsächlich hat man sie ja, namentlich in früherer Zeit, — wir erinnern an den berühmtesten Fall, den der Briggschen Kohlengruben — dazu verwenden wollen, um die Arbeiter den gewerkschaftlichen Verbänden abspenstig zu machen. Die englischen Gewerkvereine sind daher auch lange Zeit ihre entschiedenen Gegner gewesen. Noch schärfer war in Deutschland die Gegnerschaft der Socialdemokratie. Das hat hier wohl auch hauptsächlich die Unternehmer vor weiteren Versuchen abgeschreckt. Bei dem großen Einfluß der Parteidogmas war eine günstige Wirkung auf den guten Geist und die Arbeitsfreudigkeit der Arbeiterschaft nicht zu erwarten. Und ohne eine solche Wirkung hätte der Unternehmer nur Nachteile, aber keine Vorteile von der Einführung der Gewinnbeteiligung gehabt. Auch bürgerliche Autoren haben den erwähnten Vorwurf ausgesprochen. Unseres Erachtens mit Unrecht. Denn an sich liegt in der Gewinnbeteiligung kein Moment, das die Arbeiter ihren Klasseninteressen entfremden könnte. Im Gegenteil bindet die Gewinnbeteiligung den Unternehmer vielmehr an die Arbeiter, als umgekehrt die Arbeiter an den Unternehmer. Sie zur Trennung der Arbeiter von ihren gewerkschaftlichen Verbänden und von ihren Klasseninteressen überhaupt benutzen, heißt eben, sie einem außer ihr liegenden Zwecke dienstbar machen. Es bedarf keiner Ausführung, daß ein in dieser Absicht unternommener Versuch in den fortgeschrittenen Industriestaaten den Todeskeim in sich tragen würde. Nicht wenige der mißlungenen Anwendungsfälle lassen sich auf eine solche, allerdings „antisociale" Absicht des Unternehmers zurückführen.

Eine Panacee für alle Mängel und Schäden unseres heutigen Wirtschaftssystems ist die Gewinnbeteiligung nicht. Das wissen auch ihre besten Freunde. Sie wird immer nur unter bestimmten Umständen günstig wirken können. Sie setzt vor allem ein großes Vertrauen zwischen Arbeiter und Unternehmer voraus: das persönliche Moment spielt eine bedeutende Rolle. Daß sie aber vielfach von großem Erfolge sein kann, und zwar in fast allen Produktionszweigen, in denen das spekulative Element nicht überwiegt, daß sie nicht nur das friedliche Einvernehmen fördern, sondern auch, was ja die Hauptsache ist, die Einnahmen der Arbeiter ganz wesentlich erhöhen kann, ohne den Gewinn des Unternehmers zu schmälern, das hat eine ganze Reihe erfolgreicher Fälle gezeigt und zeigt es auch noch. Gerade in neuester Zeit ist die Zahl der Anwendungsfälle in Frankreich, England und in den Vereinigten Staaten in raschem Steigen, ja es spricht vieles dafür, daß auch die großen englischen Kooperativgenossenschaften die Gewinnbeteiligung in einigen ihrer Betriebe einführen werden.

Frankreich und England sind auch diejenigen Länder, die in den letzten Jahren die Frage der Gewinnbeteiligung theoretisch am gründlichsten erörtert haben. Die Arbeiten von Gilman und Schloß in England, von Gide, Robert und Trombert in Frankreich sind von den neueren Werken auf diesem Gebiete bei weitem die wichtigsten. In Frankreich hat sich das rege Interesse für diese Frage jüngst auch darin gezeigt, daß das musée social für die beste Arbeit auf diesem Gebiete einen Preis von 12000 Frs. aussetzte. Diesen Preis hat die Jury dem Werke zuerkannt, das uns hier beschäftigt. Ihr Verfasser ist Bureauchef des Arbeitsamtes zu Brüssel. Er ist bereits mit mehreren Schriften auf dem Gebiete der socialen Frage hervorgetreten.

Der Charakter einer Preisarbeit bringt es mit sich, daß sie weniger überraschend neue Gesichtspunkte als eine ruhige und sorgfältige Würdigung der Thatsachen und der Litteratur enthält. Der Verfasser ist ein vorsichtiger, ruhig abwägender Beobachter, der trotz einer warmen Vorliebe für die Gewinnbeteiligung für ihre Schattenseiten nicht blind ist und sich übertriebenen Erwartungen über ihre Aussichten für die Zukunft nicht hingiebt.

Sein Buch zerfällt in drei Teile, von denen der erste die Thatsachen, der zweite die Theorie, der dritte die Rechtsfrage behandelt. Auf den dritten, kürzesten Teil, legt der Verfasser anscheinend selbst den größten Wert, wir werden darauf eingehender zurückkommen. Die Analyse der Thatsachen führt den Verfasser zu dem Ergebnis, daß die Erfolge der Gewinnbeteiligung im allgemeinen günstig sind, daß die Einführung derselben nach dem überwiegenden Urteil der Unternehmer die Produktivität der Arbeit wesentlich gesteigert und die Beziehungen zwischen beiden Parteien gebessert hat. Der Verfasser glaubt, aus manchen Anzeichen schließen zu dürfen, daß sich die Gewinnbeteiligung in der nächsten Zeit erheblich weiter ausbreiten wird.

Im zweiten Teil nimmt die Aufzählung der verschiedenen Einwendungen gegen die Gewinnbeteiligung bei weitem den größten Raum ein. Hier scheint uns der Verfasser manchmal offene Thüren einzurennen. So wenn er mit großem Aufwand von Scharfsinn den Einwand widerlegt, daß die Gewinnbeteiligung vom Standpunkt der verteilenden Gerechtigkeit unbillig sei, weil der Gewinn nur der spekulativen und zusammenfassenden Thätigkeit des Unternehmers, nicht aber der physischen Arbeit gebühre.

Am interessantesten ist der dritte Teil, in dem der Verfasser die rechtliche Seite der Gewinnbeteiligung bespricht. Unseres Wissens ist diese Seite der Frage in Deutschland noch wenig behandelt. Eine etwas eingehendere Darstellung dürfte sich mit Rücksicht auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches empfehlen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Gewinnbeteiligung einen bindenden Vertrag darstellt, der unter Umständen auch dem Arbeiter klagbare Rechte gewährt. Allerdings hängt es von der Geschäftsführung des Unternehmers ab, ob ein Gewinn vorhanden ist, er kann einen solchen stets durch seine Thätigkeit vereiteln. Deshalb liegt aber noch keine Bedingung vor, deren Erfüllung in das reine Belieben des Unternehmers

gestellt ist. Wäre eine solche Bedingung vorhanden, so würde allerdings auch nach dem B. G. B. ein nichtiger Vertrag vorliegen (Mot. II, 192), ebenso wie nach Art. 1174 des code civil Verträge mit rein potestativer Bedingung nichtig sind. Um eine solche handelt es sich, wie gesagt, nicht. Vielmehr würde der § 315 B. G. B. Platz greifen, wonach, wenn die Leistung durch einen Vertragschließenden bestimmt wird, im Zweifel anzunehmen ist, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Es fragt sich nun, um was für einen Vertrag es sich handelt. Zweifellos nicht um einen Gesellschaftsvertrag. Denn es liegt ganz außerhalb der Absicht des Unternehmers, in ein gesellschaftliches Verhältnis zu seinen Arbeitern zu treten, das ihn, abgesehen von der Möglichkeit einer Kontrolle, die er nach § 716 B. G. B. nicht vertraglich ausschließen kann, in eine gewisse Abhängigkeit bezüglich der Geschäftsführung bringen könnte. Die Konsequenz eines Gesellschaftsvertrags würde auch eine Beteiligung der Arbeiter am Verlust fordern, die weder beabsichtigt, noch überhaupt möglich ist. Denn die Einlage des Arbeiters würde nur in seiner Arbeit bestehen können, diese selbst aber ist bereits Gegenstand des Lohnvertrags und widerstrebt einer nachträglichen Erhöhung.

Es liegt vielmehr ein modifizierter Dienstvertrag vor, ähnlich dem des commis intéressé, bei dem die Praxis (cf. R. O. H. G. I, 194) das Vorhandensein eines Gesellschaftsvertrags stets verneint hat. Auch um einen aus Dienst- und Gesellschaftsvertrag gemischten Vertrag handelt es sich nicht. Das Charakteristische des vorliegenden Dienstvertrages ist, daß die Vergütung des Arbeiters besteht: 1. aus einem bestimmten Faktor, dem Arbeitslohn, 2. aus einem eventuellen, seiner Existenz und Höhe nach ungewissem Faktor, dem Gewinnanteil.

Dieser letztere Faktor ist unbestimmt, er darf aber, wenn überhaupt ein Vertrag vorliegen soll, nicht unbestimmbar sein. Mindestens muß das billige Ermessen, eventuell das dritter Personen oder das des Richters, entscheiden, nie darf es die reine Willkür des Unternehmers. Daraus folgt, daß die allgemeinen Regeln der Berechnung bestimmbar sein müssen. Der Unternehmer darf sich die Höhe der Quote, die Höhe der Abzüge für Amortisation, Verzinsungen 2c., die Inventarisation nicht vorbehalten, ohne sich eventuell dem billigen Ermessen des Richters oder Dritter zu unterwerfen. In allen solchen Fällen läge rechtlich kein Vertrag vor.

Wohl die bedeutsamste Frage ist die, ob die Arbeiter das Recht haben, eine Prüfung der Bücher zu fordern. Dem commis intéressé hat das R. O. H. G. mehrfach das Recht auf Vorlegung der Bilanz und der Bücher zugesprochen. Dasselbe muß auch bei der Gewinnbeteiligung gelten. Selbstverständlich würde die Billigkeit fordern, daß dieses Recht nicht durch die Arbeiter in ihrer Gesamtheit, sondern durch unbeteiligte und zum Schweigen verpflichtete Dritte ausgeübt wird. Kann der Unternehmer jede Kontrolle ausschließen? Unseres Erachtens nicht. Die Bestimmung wäre unbillig, da sie das Recht der Arbeiter illusorisch machen würde. Gegenüber einer Klage wird der Unternehmer sich dem Nachweis der zutreffenden Berechnung des Gewinnanteils nicht entziehen können.

Es empfiehlt sich also, die Art, wie die Kontrolle ausgeübt werden soll, von vornherein vertraglich festzulegen. Damit wird der Unternehmer auch jedem Mißtrauen am wirksamsten begegnen.

Warweiler scheint sich der Ansicht zuzuneigen, daß der Ausschluß jedes Prüfungsrechts den Vertrag nichtig machen würde. Trotzdem führt er ganz mit Recht aus, daß auch beim Ausschluß der Prüfung das Objekt des Vertrags bestimmt ist. Ist aber das Objekt bestimmt, so liegt auch ein Vertrag vor und die unbillige Bestimmung ist zu ignorieren, jedenfalls dann, wenn irgend welche Anhaltspunkte für eine unredliche Handlungsweise des Unternehmers vorhanden sind (analog § 716 B.G.G.).

Dagegen besteht eine Pflicht zur Rechnungslegung nicht. Die Bestimmung des § 259 B.G.B. mit seinem Offenbarungseid kommt also nicht in Frage. Auch eine Prüfung der Geschäftsleitung im einzelnen oder im allgemeinen steht den Arbeitern nicht zu. Beides käme nur in Frage, wenn ein Gesellschaftsvertrag vorläge, was, wie oben nachgewiesen, nicht der Fall ist.

Wichtig ist endlich die Frage, welche Rechte der Arbeiter bei dem Aufhören des Dienstverhältnisses hat. Daß der Unternehmer seinem Arbeiter jederzeit je nach der getroffenen Vereinbarung kündigen kann, ergiebt sich aus der Natur des Dienstvertrags. Die Gewinnbeteiligung ändert daran nichts. Auch eine Entlassung ohne Kündigung ist selbstverständlich überall da statthaft, wo ein Fall vorliegt, in dem die allgemeinen gesetzlichen oder die speciellen Bestimmungen des geschlossenen Vertrags eine solche vorsehen. Der Arbeiter verliert in diesem Falle jeden Anspruch auf einen Gewinnanteil für das laufende Rechnungsjahr. Denn der eventuelle Gewinnanteil wird nur dann fällig, wenn der Arbeiter den Tag des Rechnungsabschlusses in seinem Vertragsverhältnis erlebt. Gegen eine böswillige Entlassung vorher, die in der Absicht geschieht, den Anspruch auf den Anteil zu vereiteln, würde dem Arbeiter ein Schadensersatzanspruch zustehen. Es empfiehlt sich aber, die Folgen eines Ausscheidens während des Rechnungsjahres vorher vertraglich zu regeln. Um jedes Mißtrauen zu beseitigen, würde der Unternehmer dem ausscheidenden Arbeiter am besten einen der Dauer seiner Arbeitszeit entsprechenden Anteil in Aussicht stellen. Unbedingt nötig würde unseres Erachtens eine genaue Regelung in dem Falle sein, wo der Gewinnanteil nicht bar ausgezahlt, sondern in wohlwollender Absicht für den Arbeiter aufgespart wird. Daß der Arbeiter mit seinem Ausscheiden jeden Anspruch auf denjenigen Teil des Gewinnanteils verliert, der wohlthätigen Anstalten für die Gesamtheit der Arbeiter zufließt, ist selbstverständlich.

Die entwickelten Sätze erschöpfen natürlich die Rechtsfragen nicht, die bei der Gewinnbeteiligung in Frage kommen. Es kann sich im Rahmen einer Besprechung nur darum handeln, einzelne wichtigere Punkte hervorzuheben. Auch Warweiler, der in einigen Punkten von der hier vertretenen Auffassung abweicht, will keine umfassende Darstellung der Rechtsfrage geben. Wir halten es aber für ein Hauptverdienst seines Werkes, daß er auf diese Seite der Frage überhaupt mit so klarem Verständnis

eingegangen ist. Es sei noch bemerkt, daß der Verfasser in einem Anhange am Schlusse seines Werkes 20 zum Teil recht interessante Dokumente aus der Praxis zum Abdrucke bringt, von denen einige noch bisher unbekanntes Material enthalten.

W. Böhmert.

Eckert, Hermann: Über die beste Organisation des Arbeitsnachweises zur Förderung des socialen Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit besonderer Berücksichtigung der Schuh- und Lederindustrie. Hierzu ein Anhang: Beobachtungen und Erfahrungen aus der Praxis. Mit Formularen und lithographischen Beilagen. Gekrönte Preisschrift. Freiburg i. Br. Im Selbstverlag des Verfassers. 1899.

Die Wochenschrift „Schuh und Leder" erließ ein Preisausschreiben über die Frage nach der besten Organisation des Arbeitsnachweises zur Förderung des socialen Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Schuh- und Lederindustrie. Veranlassung zu diesem Preisausschreiben war ein für die Arbeiter unglücklich verlaufener Streik in den Berliner Schuhfabriken, bei welchem die Frage des Arbeitsnachweises eine Rolle spielte. Das Preisrichterkollegium dem u. a. die Abgeordneten Heyl, Hitze, Rösicke, Paasche, Bock angehörten, erkannten der Eckertschen Arbeit den ersten Preis zu. Eckert ist Verwalter der städtischen Arbeitsnachweisanstalt in Freiburg i. Br., einer Stadt, in welcher einer der verdienstvollsten Forscher auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises, von Reitzenstein, lebte und wirkte.

Der Verfasser giebt zunächst einen kurzen Rückblick über die Entwickelung des Arbeitsnachweises und einen Überblick über die gegenwärtig vorhandenen Arbeitsnachweiseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Schuh- und Lederindustrie. In Beantwortung der in dem Preisausschreiben gestellten Frage empfiehlt der Verfasser den Anschluß aller Gewerbe, also auch der Schuh- und Lederindustrie, an die allgemeinen kommunalen Arbeitsnachweise. Für die specielle Verwaltung dieser Facharbeitsnachweise sollen besondere Kommissionen, bestehend aus einer gleichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Vorsitz eines Unparteiischen gebildet werden. Dieser Organisationsgedanke ist keineswegs neu. Der Berliner Centralverein für Arbeitsnachweis, dessen Vorsitzender Referent ist, hat schon im Jahre 1895 dies Programm aufgestellt und durch eine entsprechende Statutenänderung die Möglichkeit der Bildung derartiger Specialkuratorien vorgesehen. Für die Berliner Brauindustrie besteht bekanntlich schon seit Jahren völlig selbständig ein derartiges Specialkuratorium unter dem Vorsitze des Referenten, dessen Wirksamkeit den gehegten Erwartungen im vollsten Maße entsprochen hat. Aus eigenen Erfahrungen kann sich Referent daher durchaus für den paritätisch organisierten Facharbeitsnachweis unter, wenn auch noch so losem, Anschluß an den allgemeinen Arbeitsnachweis, sei derselbe städtischer- oder Vereins-Arbeitsnachweis, aussprechen.

Die Eckertsche Schrift ist im übrigen ein treffliches Handbuch für jeden, der sich über die Arbeitsnachweisfrage und die Organisation des Arbeitsnachweises schnell orientieren will. Von einem praktisch erfahrenen

Mann geschrieben, enthält sie im Anhange sehr wertvolle Beobachtungen und Erfahrungen aus der Praxis. Den Schluß bildet eine ausführliche Darstellung der Organisation und des Geschäftsbetriebes bei der Freiburger Arbeitsnachweisanstalt.

Dr. Richard Freund.

Weigert, O., Arbeitsnachweise und Schutz der Arbeitswilligen. Berlin 1899. F. Dümmler, III u. 92 S. Preis broch. 2 Mk.

Der Titel der Schrift ironisiert die von Arbeitgebervereinigungen errichteten Arbeitsnachweise, die, gestützt auf das „Fundamentalrecht des Unternehmers, seine Arbeit selbst oder durch seinen Bevollmächtigten vergeben zu dürfen," dahin streben, politisch und agitatorisch mißliebig gewordene Arbeiter zu „erziehen", d. h. zeitweilig oder dauernd auszusperren. Der hierin zum Ausdruck kommende Schutz Arbeitswilliger giebt dem Verfasser angesichts der bevorstehenden Regierungsvorlage Veranlassung, auf die terroristischen Gelüste der Unternehmerverbände hinzuweisen und die Frage aufzuwerfen, ob zu den Arbeitswilligen nicht auch diejenigen zu zählen seien, die lediglich durch die rigorosen Bestimmungen und Handhabungen der den Arbeitsnachweisen der Arbeitgeberverbände zu Grunde liegenden Vorschriften ausgesperrt werden, und ob den „wirklich Arbeitswilligen" nicht auch die gesamten Hausindustriellen zuzuzählen seien, die gegen Hungerlöhne eine übermäßige Arbeitsleistung auf sich nehmen müssen. All' diese hält Verfasser des Schutzes für bedürftig und zwar eines Schutzes gegen die Arbeitgeber. Auf seiten der Arbeitnehmer sieht er weder in der Zahl der Ausstände, noch in deren Anlaß, oder in dem Verhalten der dabei beteiligten Arbeiter eine Veranlassung zu dem geplanten Gesetz gegeben, er führt letzteres vielmehr auf den Einfluß derjenigen Unternehmerkreise zurück, die auch den Arbeitsnachweis in ihre Hand bringen und unter dem Schutze des Gesetzes den Arbeitern ihre Bedingungen diktieren möchten. Gegen diese Kreise, die allein die Erfahrung der Praxis für sich zu haben behaupten, erhebt Verfasser seine Stimme, indem er auf eine mehr als vierzigjährige Thätigkeit im Geschäftsleben und als Fabrikleiter hinweist, die ihn zu der entgegengesetzten Ansicht geführt hat; er warnt namentlich den kleinen und kapitalschwachen Unternehmer vor dem Anschluß an die Großunternehmerverbände, die durch hohe Konventionalstrafen ihre Mitglieder im Kampf gegen die Arbeiter zu langen Betriebseinstellungen zwingen und dadurch die Veranlassung zum wirtschaftlichen Ruin geben können; fast auf jeder Seite tritt er mit Eifer für die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise ein. Die Schrift enthält nichts absolut Neues, sondern in der Hauptsache Dinge, die nachgerade eigentlich als selbstverständlich gelten sollten; da dies aber nicht der Fall, so ist die erneute Betonung ein verdienstliches Unternehmen. Zu bedauern bleibt, daß Verfasser den springenden und strittigen Punkt beim paritätischen Arbeitsnachweis, das Verhalten gegenüber Streiks und Aussperrungen, nicht eingehender erörtert, zumal er durch seine bekannte Thätigkeit im Berliner Konfektionsarbeiterstrike dazu besonders berufen ist.

Ertl, Dr. **M.** und **Licht**, Dr. **St.**: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. In seinen gesamten Einrichtungen und Organisationsformen auf Grundlage persönlicher Wahrnehmung systematisch dargestellt und als Handbuch für die genossenschaftliche Praxis bestimmt. Wien 1899, Manz. XXXVI, 332 u. 657 S. —

Im laufenden Jahrzehnt sind über 9000 landwirtschaftliche Genossenschaften in Deutschland entstanden. Etwa 1 Million bäuerliche Wirtschaften sehen durch sie ihre Einnahmen vermehrt, ihre Ausgaben geregelt, ihren Betrieb tiefgehend beeinflußt und ihre ganze wirtschaftliche Stellung geändert. Dennoch ist über die Einzelheiten dieser umfassenden und erfolgreichen wirtschaftlichen Organisation außerhalb des Kreises der direkt Beteiligten wenig bekannt geworden. Die Arbeit wurde in aller Stille geleistet, von den Regierungen wohl in ihrer Bedeutung erkannt und weitgehend gefördert, von der öffentlichen Meinung aber wenig beachtet. In Parlament und Presse trifft man noch heut täglich auf die unklarsten und irrigsten Vorstellungen vom landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen.

Die Nationalökonomie hat den Wert der Genossenschaftsbewegung stets erkannt und hervorgehoben, auch oft genug das stückweise Material, das über die thatsächliche Entwickelung bekannt wurde, verarbeitet und ins rechte Licht gestellt. Nur reichte das Material nicht aus, einen vollständigen Gesamtüberblick zu gewinnen. Die Verfasser des obengenannten Handbuchs haben, durch lange, genaue Bekanntschaft mit dem ländlichen Genossenschaftswesen von der Lückenhaftigkeit der gedruckten Quellen unterrichtet, mit Recht ihr Buch in der Hauptsache auf persönlicher Wahrnehmung aufgebaut. Eine gemeinsame Studienreise lehrte sie alle Arten genossenschaftlicher Gebilde und Verbände in der deutschen Landwirtschaft nach Geschichte, Einrichtungsformen, Tendenzen und Erfolgen kennen. Nachdem in dieser Weise eine feste Grundlage der Arbeit gewonnen, bekamen auch die mannigfachen gedruckten Einzelmaterialien: Gesetze, Statuten, Formulare, statistische Materialien, Berichte aller Art in den Fachschriften und Rechenschaftsberichte, Beschlüsse und Verhandlungsberichte der Verbände, für die Darstellung erhöhte Bedeutung. Sie sind in reichstem Maße eingefügt worden.

Die Verfasser wollten zunächst für ihre österreichischen Landsleute das deutsche ländliche Genossenschaftswesen der Gegenwart in Bausch und Bogen als Muster und Leitfaden hinstellen und es zu diesem Zweck so schildern, daß dadurch sowohl die Studienreisen zu den Stätten der deutschen Genossenschaften und Verbände wie das Rückgreifen auf die ältere Fachlitteratur überflüssig wurden. Dies Ziel erreicht das Buch aber im ganzen und großen gleichzeitig auch für den deutschen Genossenschafter auf der einen und für den Nationalökonomen und Politiker auf der anderen Seite. Diesem mag das Buch vor allem die lebendige Anschauung vermitteln, wie die Organisationsform, dessen principielle Bedeutung er richtig geschätzt hatte, sich im einzelnen durchgesetzt und gegenüber den mannigfachen Hemmungen und Schwierigkeiten bewährt hat, wie die

einzelnen Gruppen und Branchen des Genossenschaftswesens, die er vielleicht genauer kennt, im Gesamtorganismus stehen; dem Praktiker dagegen, der leicht geneigt ist, die zufällige ihm geläufige äußere Form des genossenschaftlichen Lebens, deren Wirkungen und Erfolge er genau kennt, für die einzig richtige zu halten, und andere gleichberechtigte, vielleicht bessere Formen unbesehen zu verwerfen, kann das Buch einen Gesamtüberblick, die Kenntnis fremder Erfolge und die Möglichkeit vergleichender Kritik vermitteln. Mit dem Buch ist ein Quellenwerk von dauerndem Wert geschaffen.

Den ersten Teil, die Organisation des landwirtschaftlichen Personalkredits (332 S.), hat Dr. Licht behandelt, der als Anwalt des deutschen Darlehnskassenverbandes in Mähren mit dieser Branche genau vertraut war. Er schildert eingehend die gesamte Thätigkeit einmal der örtlichen Spar- und Darlehnskassen, dann ihrer großen deutschen Verbände und ihrer geschäftlichen Centralstellen, der Centralkassen und endlich der Preußischen Centralgenossenschaftskasse als der Bank und Ausgleichsstelle für die Mehrzahl der deutschen Centralkassen. — Die große Mehrzahl der Darlehns- und Centralkassen, wie auch der sonstigen Genossenschaften folgt in allen Einrichtungen den Vorschlägen, die einerseits vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland (Neuwied), anderseits vom Allgemeinen Verbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Offenbach) ausgearbeitet sind, bezw. einzelnen Zwischenformen beider Typen. Das hatte für die Darstellung des besprochenen Buches den Vorteil, daß ohne Zersplitterung in Details wesentlich nur viel erprobte und oft durchdachte Einrichtungen zu beschreiben waren, deren Grund und Zweck Schritt für Schritt durch Äußerungen der Verbände und ihrer Vertreter, durch Beispiel und Erfahrung authentisch geschildert werden konnte.

Der Bearbeiter des zweiten Teils Dr. Ertl ist als Verfasser der ausführlichen Motive zu den beiden österreichischen Gesetzentwürfen über landwirtschaftliche Zwangsberufsgenossenschaften bekannt; die ausführliche Einleitung des Handbuchs giebt in ihrem Hauptabschnitt, dem Abriß der neuesten genossenschaftlichen Entwickelung des Auslandes, eine Fortsetzung zu diesen Motiven. — Teil II schildert zunächst Organisation und Betrieb der einzelnen Bezugsgenossenschaften und ihrer Centralstellen, der provinziellen Central-Ein- und Verkaufsgenossenschaften, wie sie sich innerhalb des Allgemeinen Verbandes zu Offenbach herausgebildet haben. Daran schließt sich die Darstellung der centralisirten Rohstofflieferung des Neuwieder und des bayerischen Darlehnskassenverbandes an ihre Darlehnskassen.

Der „genossenschaftliche Absatz" schließt bei Ertl auch die genossenschaftliche Verarbeitung und Veredelung der landwirtschaftlichen Produkte ein. So beginnt er gleich mit den Molkereigenossenschaften, deren technische und organisatorische Einrichtungen, wie sie sich innerhalb des Offenbacher Verbandes längst befriedigend ausgebildet haben, kurz behandelt werden. Ausführlicher schildert er die 5 für den centralisierten Butterabsatz bestehenden provinziellen „Butterverkaufsgenossenschaften" und die schrittweisen Bemühungen, den Absatz der stets zahlreicher werdenden Molkereien

befriedigend zu gestalten, — ein Problem, dessen praktische Lösung noch aussteht. Problem ist großenteils auch noch die genossenschaftliche Organisation des Getreideverkaufs, über deren Einrichtungen und Erfolge der nächste Abschnitt bis zur Gegenwart alles wichtige Material zusammenstellt. Auch der folgende Abschnitt über Bäckerei- und Müllereigenossenschaften beschäftigt sich mit diesem Problem der vorteilhaften Geteideverwertung. An der Hand der geschilderten Erfahrungen in Brotfabriken städtischer Konsumvereine und in einzelnen landwirtschaftlichen Genossenschaften wird Betriebsart und Gewinnchance dieser Branche veranschaulicht. Im folgenden sind die Genossenschaften für Viehverkauf, Schlächterei, Obstverwertung, Gemüseverwertung, Hopfen, Tabak- und Eierverkauf behandelt, hauptsächlich so, daß alles aus Fachschriften, gedruckten, schriftlichen und mündlichen Berichten zu sammelnde Material über derartige Genossenschaften zusammengestellt ist. Besonders aktuell ist noch die ausführlichere Schilderung über die Winzervereine, die sich seit etwa zwei Jahren in allen deutschen Weingebieten besonders kraftvoll und energisch — organisatorisch auf die Praxis der Molkereigenossenschaften sich stützend — entwickeln, die von allen Seiten über höchst günstige Wirkungen auf Weinbau und Weinbehandlung berichten, und denen von den Sachverständigen ein gleich tiefgehender erziehlicher Einfluß auf die bäuerliche Wirtschaft der Weinbauländer vorausgesagt wird, wie ihn die Molkereien in den Viehzuchtgebieten geübt haben und üben. Demnach dürfte die Schilderung der Winzervereine als Basis, von der aus man die neueste Entwickelung verfolgen kann, besonders interessiren.

Ertl ist geneigt, die ganze reiche Genossenschaftsorganisation in Deutschland als Vorstufe der bäuerlichen Berufsgenossenschaften anzusehen, und ihre Entfaltung als besten Beweis, wie sehr die bäuerlichen Verhältnisse der obligatorischen Genossenschaft zudrängen. In Deutschland wird man eher zu dem Schluß geneigt sein, daß die Erfolge der freiwilligen Genossenschaften die Zwangsorganisation und auch manchen anderen Eingriff staatlicher Wirtschaftspflege überflüssig gemacht haben, daß sie bei weiterer Verfolgung des bisherigen Ganges bald genug auch ohne Zwang den gesamten Stand der Landwirte umschließen werden. Aber gleichviel, welche Stellung man den ländlichen Genossenschaften in der gesamten Wirtschaftspolitik zuweisen will, jedenfalls muß man mit ihnen rechnen und dazu ihre Ausbreitung und ihre Leistungen kennen. Für diese Kenntnis bildet das besprochene Handbuch eine ebenso sachkundige und objektive wie vollständige Grundlage.

Offenbach a. M. K. Thieß.

Kustermann, Robert: Das Mühlengewerbe im rechtsrheinischen Bayern. Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Brentano und Lotz. 30. Stück. Stuttgart 1899, Cotta Nachf. 8°. 74 S.

Zum drittenmal in kurzer Zeit bin ich in der nicht angenehmen Lage, von einer Schrift, die unter den Münchener Studien erschienen ist, erklären zu müssen, daß sie nach meiner Ansicht den strengen Anforderungen der Wissenschaftlichkeit nicht entspreche: die Arbeit Kustermanns mag sich zu einem Seminarvortrage als Einleitung zu einer Besprechung der ein-

schlägigen Fragen eignen, eine wissenschaftlich durchgearbeitete Behandlung haben diese Dinge in ihr nicht gefunden. Ähnlich wie Böhm (vgl. S. 378 des laufenden Jahrgangs dieses Jahrbuchs) und auf gleichem Specialgebiete Holländer (vgl. S. 726) begnügt sich Kustermann im wesentlichen damit, einiges — durchaus nicht alles — von den Interessenten im Laufe der Jahre beigebrachte Material auszugsweise wiederzugeben und ein paar Zahlenreihen aus den Berufs- und Gewerbezählungen, aus der Preis- und Verkehrsstatistik zusammenzustellen; er hat selbst das jedermann zugängliche Material nicht annähernd erschöpft und auf eigene Untersuchungen fast ganz verzichtet; seine Darstellung bewegt sich mehr in Andeutungen, als daß sie ein klares Bild von der Lage der bayerischen Mühlenindustrie giebt.

Gewiß hat der Verfasser Recht, wenn er zum Schluß — mit anerkennenswertem Mute — äußert, das wirtschaftliche wie das socialpolitische Interesse an einer einheimischen, leistungsfähigen Mühlenindustrie erfordere die Herausbildung größerer, technisch auf der Höhe der Zeit stehender, kaufmännisch rationell geleiteter Betriebe; ich bin mit ihm über dieses Ziel durchaus einer Meinung, wenn ich auch das Tempo der Entwickelung verlangsamt sehen möchte. Um so mehr habe ich aber eine erschöpfende Darlegung der Gründe für die Überlegenheit des Großbetriebs vermißt und eine Untersuchung darüber, ob denn im Binnenlande fern von den großen Wasserstraßen auch große Mühlen Aussicht haben, sich im Kampfe gegen die am Rhein gelegenen Werke zu halten. Ganz Süddeutschland, wo die in Norddeutschland so zahlreich vorhandenen größeren Mittelmühlen und sonstigen Zwischenstufen nur von verschwindender Bedeutung sind, wo Groß- und Kleinbetriebe sich ziemlich unvermittelt gegenüber stehen, ganz Süddeutschland wehrt sich gegen die in den letzten Jahren in Mannheim und Ludwigshafen gegründeten „Riesenmühlen", von denen eine allein mehr produziert, als die 10 größten Mühlen des rechtsrheinischen Bayerns zusammen. Hier hatte der Verfasser eine Gelegenheit, ein „typisches Beispiel" zu geben, „wie der Kampf der Kleinen mit den Großen im konkreten Falle vor sich geht" (Vorwort). Nicht der Existenzkampf gegen die norddeutsche Konkurrenz (S. 9), nein der Kampf gegen die in nächster Nähe aufgebauten Großmühlen Mannheims und Ludwigshafens bestimmt ausschlaggebend die Lage der bayerischen wie überhaupt der süddeutschen Müllerei, und es ist deshalb sehr zu bedauern, daß der Verfasser die wirtschaftliche Überlegenheit dieser Werke einem eingehenden Studium nicht unterworfen hat, sich vielmehr mit ein paar Worten begnügt. Schon die Entstehungsgeschichte der neuesten Großmühlen ist interessant: einem Bedürfnis nach Mehl sind sie jedenfalls nicht entsprungen, es scheint vielmehr, daß sie — wie übrigens auch norddeutsche Hafenmühlen — von Importeuren ausländischen Getreides, die sich dadurch den Absatz der von ihnen eingeführten Mengen Weizens sichern wollen, gegründet sind, ohne das Bedürfnis nach neuen Mühlen irgendwie in Rechnung zu ziehen; sie scheinen weniger bestimmt zu sein, einen steigenden Bedarf zu befriedigen als vielmehr die schon bestehenden Mühlen aus ihrem Geschäftskreise zu verdrängen. Die Vorteile, die für diese Mühlen aus dem billigen Wasserbezuge ihres Rohmaterials sich

ergeben, sind von Kustermann auch nur angedeutet; die Frage der Wasserstraßenabgaben, die für diese Verhältnisse von entscheidender Bedeutung sind, ist mit keinem Worte berührt. Es hätte auch im einzelnen dargelegt werden müssen, warum der Vorgang der Vermahlung für große Mühlenbetriebe so viel billiger ist als für kleinere; auf die überaus geringe Anzahl von Arbeitern, die diese modernen Werke nur erfordern, hätte hingewiesen werden sollen; hat doch z. B. nach des Verfassers in anderem Zusammenhange gegebenen Angaben die Mühle von F. W. Schütt in Berlin, die jährlich etwa 50 000 t Roggen verarbeitet und eines der größten, allerdings auch der besteingerichteten deutschen Werke ist, nur 75—80 Arbeiter[1]; die bessere Ausnutzung der Maschinen, namentlich der Reinigungsapparate, u. s. w. u. s. w., die speciellen Vorteile des Großbetriebs in der Mühlenindustrie waren darzulegen, während andrerseits nicht zu übersehen ist, daß die kleineren Mühlen oft in der Wasserkraft einen billigeren Motor zur Verfügung haben, und daß auch eine kleine, wenn nur modern eingerichtete Mühle, mit nur einem Walzenstuhle Mehl bester Qualität fabrizieren kann. Der Verfasser hat eingehend nur die Organisation des Mehlabsatzes geschildert, dies aber mit Geschick und großer Anschaulichkeit gethan; wie bezeichnend für den vollständigen Mangel an kaufmännischer Vorbildung ist es z. B., wenn ein Kleinmüller auf die Bemerkung, er müßte in den Mehlpreis doch auch die Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals, die Verzinsung des Betriebskapitals einrechnen, erwiedert, wenn er das alles berechnen wollte, dann würde er überhaupt nichts mehr verdienen! Der Mißbrauch des Zeitgeschäfts zu Verkäufen, die nicht zur Deckung der Getreideeinkäufe gemacht werden und womöglich erst nach Jahresfrist, also unter gar nicht im voraus zu übersehenden Verhältnissen abgewickelt werden sollen, — dieser Mißbrauch ist dagegen von den Großmühlen eingeführt, wie sich auch bei ihnen die geschäftliche Ungeheuerlichkeit der sogenannten Baisseklausel findet, d. h. der Verpflichtung, an Stelle des vereinbarten Preises bei einem Zeitgeschäft mit dem zur Zeit der Lieferung etwa niedrigeren Marktpreise sich zu begnügen; in diesen Punkten ist die Großindustrie Pfadfinder der Unreellität gewesen, wie auch sie es ist, die so häufig leistungsunfähige Bäcker etabliert, um nur eine Zeit lang Abnehmer ihres Mehls zu haben. Gerade in der Organisation des Absatzes zeigen sich die meisten Mängel der Großmühlen, wie ein sehr aufmerksamer Leser auch aus Kustermanns Schrift herausfinden kann. Damit will ich nicht gesagt haben, daß die Kleinmüller Muster von Reellität sind; ich wollte nur Licht und Schatten etwas gerechter verteilen, als es Kustermann thut.

Außer der „Geschäftsgebarung", wie der Verfasser die Absatzorganisation nennt, behandelt er als „Lebensfragen der bayerischen Müllerei" noch die Zollpolitik und die Transportkostenfrage, richtiger die Eisenbahntarifpolitik. Beides ganz unzureichend. Es genügt hier doch wahrlich nicht auszuziehen, was die Interessenten sagen und wünschen.

---

[1] Die größte Mühle ist m. W. jetzt die zu Wilhemsburg bei Hamburg: sie vermahlt jährlich über 70 000 t. — Weizenmühlen haben eine etwas größere Zahl Arbeiter nötig.

Wenn irgendwo, dann war hier eine Prüfung am Platze, ob und wieweit denn die Behauptungen der Interessenten den Thatsachen entsprechen. Eine ganz eingehende Vergleichung z. B. der Getreide- und Mehlpreise ist doch ganz unerläßlich, wenn man die Wirkung der Aufhebung des Identitätsnachweises oder die der bekannten Eisenbahnstaffeltarife beurteilen will; die am Schluß ohne erläuternden Text aus dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs zusammengestellten Preistafeln sagen herzlich wenig[1], wenigstens dem, der diesen Dingen ferner steht, und auch die Übersichten über die auf der Eisenbahn beförderten Mengen genügen keineswegs, da eine Tarifermäßigung schon durch die Möglichkeit billigerer Beförderung preisdrückend wirken kann; mindestens hätte noch die auf dem Wasserwege nach Süddeutschland gelangte Menge zum Vergleiche herangezogen werden müssen, um entscheiden zu können, ob nicht doch die in Ostdeutschland stets aufgestellte Behauptung richtig ist, und in der That die unter dem Staffeltarif auf weitere Entfernungen versandten Mengen nur das sonst vom Ausland eingeführte Getreide und Mehl verdrängt haben. Hätte der Verfasser sich der allerdings mühseligen Arbeit unterzogen, wenigstens das gesamte, über diese Frage schon veröffentlichte Material durchzusehen, so hätten ihm diese Mängel seiner Arbeit nicht entgehen können. Dann hätte er Wissenschaft getrieben.

K. Wiedenfeld.

Simkhowitsch, Wladimir Gr.: Die Feldgemeinschaft in Rußland. Ein Beitrag zur Socialgeschichte und zur Kenntnis der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des russischen Bauernstandes. Jena 1898, Fischer. XV u. 399 S.

Die Frage nach dem Ursprung und Wesen der Feldgemeinschaft ist eine Frage, welche in Rußland seit den letzten 50 Jahren ständig ventiliert und in Zusammenhang mit den großen socialen Problemen aufs lebhafteste erörtert worden ist. Im Deutschen ist seit dem grundlegenden Werk von Johannes von Keußler keine das Gesamtgebiet der Feldgemeinschaft behandelnde Monographie erschienen. Und grade in den letzten Jahrzehnten hat einerseits die historische Forschung nach dem Ursprung der Feldgemeinschaft wesentliche Fortschritte aufzuweisen, andererseits ist aber die Entwickelung der bäuerlichen Wirtschaftsverhältnisse zum Teil in neue Bahnen getreten. Es ist daher ein äußerst dankenswertes Unternehmen, den heutigen Stand der Frage dem deutschen Leser in einer zusammenfassenden Bearbeitung vorzuführen. Es muß hervorgehoben werden, daß W. Simkhowitsch dieser Aufgabe in vorzüglicher Weise gerecht geworden ist. Daß die heutige Form der Feldgemeingeschaft keine urrussische Institution darstellt, sondern erst im Moskauer Staat aus steuerfiskalischen Gründen eingeführt wurde und ihre volle Ausbildung erst

[1] Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß die Weizenpreise Lindaus mit denen anderer Städte überhaupt nicht verglichen werden dürfen; in Lindau werden wegen der hohen Ansprüche des schweizerischen Konsums nur allerbeste Qualitäten gehandelt, die Preisbewegung folgt dort also ihren besonderen Gesetzen.

während der Leibeigenschaft gefunden hat, ist seit Keußler bekannt; die entgegenstehenden Behauptungen der russischen Slavophilen und später der Narodniki sind als unbewiesen und direkt unrichtig anzusehen. Während aber noch Keußler in den Zuständen vor der Leibeigenschaft die uralte, mit der altgermanischen verwandte Markgenossenschaft (ohne Anrecht des Einzelnen auf Land) gefunden zu haben glaubt, meint Simkhowitsch, daß wir es bereits im 16. und 17. Jahrhundert bei den russischen Bauern mit einem vollständig durchgebildeten Privateigentum an Grund und Boden zu thun haben. Das russische Dorf war ursprünglich der Einzelhof, in dem jedoch gewöhnlich nicht eine einzelne Familie wohnte, sondern es bestand bis in die neueste Zeit, bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft die Hauskommunion und zwar in einer sehr streng patriarchalischen Form. Mußte alsdann beim Todesfalle des Patriarchen doch zur Teilung des gemeinsamen Besitzes geschritten werden, so erhielt ein jeder nicht den gleichen Landanteil, sondern nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem Familienoberhaupt, mehrere Neffen zusammen nur soviel, wie ein Bruder. Durch fortgesetzte Teilung entstand dann aus dem Einzelhof das Dorf. Solange es noch Land im Überfluß gab, scheint man jedoch die Gründung von neuen Einzelhofdörfern vorgezogen zu haben. Um 1500 gab es nach einem alten Steuerbuch in den Ladoger-, Orechower- und Koreler-Distrikten 2710 Dörfer, von diesen bestanden 1419 aus einem Hofe, in 58 Dörfern gab es 10—20 Höfe. Die frühere moskowitische „Wolost“ war lediglich ein Steuerbezirk, in welchem allerdings alle Höfe gemeinsam für die rechtzeitige Entrichtung der Steuern haften mußten. Das Verhältnis der Bauern zu dem Gutsbesitzer war vor der Leibeigenschaft anfangs das der „Palowniki“, Hälftner, indem die Bauern 1/5—1/2 der Ernte an den Gutsbesitzer abgeben mußten. Später wurden bestimmte, fest normierte Abgaben „Obrok“, meistens in natura bezahlt. Außerdem erhob der Staat eine Grundsteuer, wobei die Steuereinheit die „Ssocha“, der Haken bildete. Dieser Haken betrug auf dem Klosterlande 600—900, auf Dienst- und Fürstenlande 800—1200 Tschatwert, sodaß also das Klosterland relativ mehr zu zahlen hatte. Die Freizügigkeit ward bereits 1497 dadurch beschränkt, daß die wegziehenden Bauern 1/2—1 Rubel dem Gutsherrn, von dem sie wegzogen, zahlen mußten, eine Summe, für die nach damaligen Verhältnissen ein Bauer 1/2—1 Jahr leben konnte. 1550 wurde das Wohngeld erhöht, und 1597 erfolgte das gänzliche Verbot der Freizügigkeit. Anfangs war jedoch nur der Hofinhaber hörig, erst 1649 wurde die Hörigkeit für alle Familienglieder ausgesprochen. Und nun erfolgte eine Umbildung der früheren Besitzverhältnisse: für den Gutsbesitzer war es vorteilhaft, das Land so zu verteilen, daß ein jeder erwachsene Bauer möglichst viel dem Gutsbesitzer entrichten konnte; zu dem Zwecke mußte die Mittelschicht der reichen Bauern zerstört werden, die armen Land erhalten. Von großer Bedeutung war weiterhin die Einführung der Kopfsteuer, 1718. Der Gutsbesitzer wurde für das rechtzeitige Einfließen derselben haftbar gemacht, und er wälzte diese Haftbarkeit auf die Bauern ab, bei denen nun das Princip der gleichen Rechte für die gleiche Pflicht immer mehr Platz griff. Kulturell bedeutet

freilich die Einführung der Kopfsteuer an Stelle der alten Grundsteuer einen enormen Rückschritt, aber der Steuerapparat wurde dadurch vereinfacht. Auch als 1861 die Leibeigenschaft aufgehoben ward, wurde an dem Princip der solidarischen Haftbarkeit festgehalten. Es ist das sehr erklärlich: denn die Aufhebung der Leibeigenschaft geschah keineswegs in der Form, daß der Adel für die Arbeitsleistung des Leibeigenen keine Entschädigung erhalten hätte. Vielmehr übertrafen die bäuerlichen Ablösungszahlungen um ein bedeutendes den damaligen Verkehrswert des ihnen zugeteilten Landes. Ohne die solidarische Haftbarkeit hätte man sehr schwer die normierten Zahlungen eintreiben können; diese Haftbarkeit involvierte aber das Fortbestehen der Feldgemeinschaft. Simkhowitsch kommt nun auf Grund des vorliegenden Materials zum Schluß, daß gegenwärtig die Feldgemeinschaft dennoch in voller Zersetzung begriffen ist. Der Grund ist die relative Kleinheit der Landanteile, die es mit sich gebracht hat, daß eine große Anzahl von Bauern Mangel an Arbeitsvieh und Inventar leiden und ihr Land an ihre wohlhabenderen Genossen verpachten, selbst aber sich als Tagelöhner, Gutsarbeiter verdingen und in die Ferne auf Arbeit ziehen müssen. Man kann zugeben, daß heute für das Fortbestehen der Feldgemeinschaft steuerfiskalische Gründe nicht mehr geltend gemacht werden können; die solidarische Haftbarkeit ist lediglich eine Fessel für den Armen und ein Hindernis für das Emporkommen eines wohlhabenden Bauernstandes, es wäre längst an der Zeit, die Ablösungszahlungen nicht nach den Seelen, sondern vom Grund und Boden zu erheben. Der Verfasser kommt zu der Forderung der völligen Aufhebung der Gebundenheit des bäuerlichen Grundeigentums. Er führt aus, wie die Unsicherheit des Besitzes, die Solidarhaft, die zu kleinen Landanteile, die Unmöglichkeit der Erlangung von Realkredit jeden landwirtschaftlichen Fortschritt verhindern und den Bauer proletarisieren. All' das kann man sehr wohl zugeben, indessen hat auch ein unvermittelter Übergang zu freiem Privateigentum seine schweren Schattenseiten. Die nächste Folge der Einführung des völlig freien Privateigentums wäre doch zweifellos die, daß in Rußland binnen 10 Jahren die größere Hälfte der Bauern landlos werden würde. Dem Verfasser wäre das allerdings recht, er meint, daß ein Bauernhof 15 Deßjätinen (ca. 16,4 ha) groß sein müsse, um die volle Ausnutzung der Arbeitskraft einer Bauernfamilie zu ermöglichen. Gegenwärtig entfällt in den dichter bevölkerten Gebieten der Schwarzerde kaum halb so viel, mitunter 1/3—1/4 so viel Land auf die Bauernfamilie. Er hat sich nur nicht die Frage vorgelegt, ob denn thatsächlich die größere Hälfte der Bauern anderweitig, namentlich in der Industrie Unterkunft finden könnten. Außerdem gilt ja die vom Verfasser befürwortete Norm, wie er selbst zugiebt, nur für die extensive Kultur. Andererseits beurteilt der Verfasser die Aussichten der inneren Kolonisation und der Abwanderung nach Sibirien zu pessimistisch. Eine fortdauernde, starke Volksvermehrung kann allerdings mit der Zeit eine jede Agrarverfassung sprengen, gegenwärtig aber bieten die Gutsländereien noch die Möglichkeit, den größeren Teil der Bauern mit Land zu versorgen. Die Beseitigung der Solidarhaft und möglichste Beschränkung der Umteilungen wäre gewiß dringend zu wünschen, daneben wäre die Gewährung eines

weitgehenden Realkredites zu Meliorationszwecken notwendig. Man könnte allenfalls eine gewisse Minimalgröße eines Bauernhofes fixieren und Erbbesitz einführen, diese Minimalgröße könnte ja aber je nach der erreichten Kulturhöhe vermindert werden[1]. Auch der Verfasser betont ja, daß in der Hauptsache an der elenden Lage des russischen Landvolkes die kulturelle Rückständigkeit schuld sei. Wir glauben nun nicht, daß es, um zu einem Kulturfortschritt zu gelangen, für Rußland gerade notwendig ist, den westeuropäischen wirtschaftlichen Liberalismus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts einfach zu kopieren und das Alte möglichst radikal zu zerstören. Vielmehr käme es darauf an, wenigstens die Fehler, die im Westen gemacht worden sind, zu vermeiden. Jedenfalls kann aber das vorliegende Werk als eine vortreffliche Einführung in den heutigen Stand der Frage nur empfohlen werden.

Carl Ballod.

Hellen, Dr. **von der:** Italiens Volkswirtschaft. Ein Vortrag. Freiburg i. B. J. C. B. Mohr. 1899. 40 S.

Mit seltener Sachkenntnis und anschaulicher Erzählerkunst wird uns auf engem Raume ein Bild der italienischen Volkswirtschaft entwickelt. In großen historischen Perspektiven wird uns gezeigt, daß die zweimalige Blüte zur Römer- und zur Papstzeit im späteren Mittelalter mehr auf politischen Herrschaftsverhältnissen als auf der Gunst der Lage und der wirtschaftlichen Fähigkeit der Menschen beruhte. Dann kommt der Verfasser zur Gegenwart. Es werden die Entwaldung, die Bevölkerungsverhältnisse, die Landwirtschaft mit ihren socialen ungesunden Grundbesitz- und Pachtverhältnissen, ihrer veralteten Technik, ihren sinkenden Erträgnissen, die Industrie, der die natürlichen Vorbedingungen Eisen und Kohle fehlen, die aber doch in mancher Branche Fortschritte machte, freilich auch nur durch allzu niedrige Löhne gedeihen kann, die Handelspolitik, der Fremdenverkehr, die Handelsbilanz, die Handelsmarine, das Eisenbahnwesen, die Staatsfinanzen besprochen. Es ist ein trauriges, ja fast erschütterndes Bild! Daß Reformen helfen könnten, leugnet der Verfasser nicht, aber er wagt nicht sie zu erhoffen; die Kurzsichtigkeit der Besitzenden und Regierenden, die gärende Erbitterung der unteren Klassen sei zu groß.

Mögen die aufgetragenen Schatten da und dort zu dunkel sein, viel Wahrheit steckt jedenfalls in dem Vortrag. Und sicher hat der Verfasser darin Recht, daß nur gesunde Klassenverhältnisse große wirtschaftliche und sociale Reformen zum Gelingen führen. Seien wir dessen auch in **Deutschland eingedenk!**

G. Schmoller.

---

[1] In Livland beträgt z. B. die gesetzliche Minimalgröße eines Bauernhofes 8 Thaler, wozu nach dem dabei stattfindenden Berechnungsmodus bereits 4–5 ha besten landwirtschaftlich benutzten Bodens ausreichen: bei mittelmäßigem und schlechtem Boden erhöht sich dieser Betrag um das Doppelte, inkl. von Wald, schlechten Weiden 2c. noch um ein mehrfaches.

Biedermann, Ernst: Die Statistik der Edelmetalle, als Materialien zur Beurteilung der Währungsfrage in Tabellen und graphischen Darstellungen unter Anlehnung an die Soetbeerschen Materialien zusammengestellt und fortgeführt bis Ende 1895, nebst einem Anhang zur Einführung in die Hauptprobleme der Währungsfrage. Berlin 1898, Ernst & Sohn.

Die vorliegende Arbeit bezweckt die Schaffung einer geordneten, bis an die Gegenwart heranreichenden Edelmetallstatistik als der eigentlichen Unterlage für die Beurteilung der Währungsfragen.

Diesem Hauptzweck glaube ich dadurch entsprochen zu haben, daß ich das in Broschüren, periodischen Zeitschriften und Jahrbüchern zerstreute Ziffernmaterial der hervorragendsten Edelmetallstatistiker der Gegenwart für das Jahrzehnt 1886—1895 in Tabellen, und zwar in vergleichender Übersicht nach den benutzten Quellen, unter Reduktion auf die deutsche Münz- und Gewichtseinheit zusammengestellt habe. Die hierfür in Betracht kommenden wichtigsten Quellen (Preston, Lexis, de Foville, Haupt u. a. m.) sind auf Seite 3 der Arbeit nachgewiesen.

Durch Hinzufügung der den Zeitraum von der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart, von 1492—1885 umspannenden Haupttabellenziffern des verstorbenen Statistikers Soetbeer ist dieses umfangreiche Ziffernmaterial mit seinen Erläuterungen zu einem selbständigen Ganzen umgebildet worden, das seiner Materie nach in die drei Abschnitte von der Produktion, der Verwendung und der Verteilung der Edelmetalle gegliedert ist, nebst einem angehängten vierten Abschnitt über die Warenpreisbewegung.

Diese Haupttabellen sind dann in ihren wichtigsten Endergebnissen zum Gegenstande farbiger, graphischer Tafeldarstellungen gemacht worden, mit deren Hülfe ich in einem Anhang die Probleme der Währungsfrage selbst nach den auseinandergehenden Ansichten der Bimetallisten und der Anhänger der Goldwährung erläutere, ohne, wie hier ausdrücklich betont sein möge, durch Stellungnahme für oder wider die vorgetragenen Anschauungen dem Urteil des Lesers zu präjudizieren.

Der Inhalt der Währungsfrage ist in die drei Hauptkapitel von der Thatsache, den Ursachen, den Wirkungen der Silberentwertung nebst einem Schlußwort gegliedert.

Während so die Bearbeitung der statistischen Zifferntabellen den eigentlichen Hauptkern der Arbeit darstellt und dem kritischen und wissenschaftlich vorgebildeten Fachmann und Währungspolitiker ein auf seine Zuverlässigkeit[1] greifbares Material zur Beurteilung der angedeuteten Probleme liefert, soll der letzte Teil der Arbeit dem gebildeten Laien ein Mittel sein, sich in den Fragen des Währungsstreites an der Hand des festen und übersichtlichen Materiales der farbigen graphischen Darstellungen zurecht zu finden.

Zum Schluß sei bemerkt, daß der eigentlich statistisch-kompilatorische Hauptteil der Arbeit als Sonderdruck aus der Zeitschrift für das Berg-,

[1] Infolge der Darstellung der Tabellenziffern nach den wichtigeren verschiedenartigen statistischen Quellen, die die Divergenz der letzteren erkennen lassen.

Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate, Jahrgang XLVI erschienen ist, der durch den Anhang über die Hauptprobleme der Währungsfrage erweitert, sodann in den Buchhandel gebracht wurde.

Ernst Biedermann,
Kgl. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.

Elster, Professor Dr. **Ludwig,** Geh. Reg.-Rat und vortragender Rat im Ministerium der Geistl.-, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten in Berlin, Herausgeber: **Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden.** Jena 1898, Fischer. Lexikon 8°. X u. 1092 und X u. 1018 S. Preis für beide Bände 20 Mk.

In zwei stattlichen Bänden Lexikonformats von zusammen über 2000 Seiten oder 4000 Spalten liegt, typographisch hervorragend ausgestattet, insbesondere auch fast völlig von den so sehr störenden Druckfehlern frei, das von Professor Dr. Ludwig Elster in Verbindung mit 25 deutschen und österreichischen Gelehrten bearbeitete „Wörterbuch der Volkswirtschaft" fertig vor. Die beiden Bände tragen die Jahreszahl 1898. Kurze Inhaltsverzeichnisse am Beginn jedes Bandes, ein nach sachlichen Principien geordnetes Register am Schluß des 2. und ein kurzes, aber ausgezeichnetes Vorwort führen in die zweckmäßigste Benutzung des Werkes ein. Alles, was nach der Seite der äußeren Anordnung und Ausstattung geleistet werden kann, ist da — und ganz besonders hervorzuheben ist der außerordentlich billige Preis von 20 Mk. für die beiden Bände, welcher auch dem wenig bemittelten, der insbesondere jedem Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften, der nur einen Funken Energie in der Durchführung seines Budgets aufzuwenden fähig ist, die Anschaffung ermöglicht, Es ist ein Werk, eingerichtet für das Eindringen in die breitesten Schichten der mit Gesellschafts- und Staatswissenschaften Fühlung haltenden Persönlichkeiten, mögen sie noch im Studium stehen, mögen sie im Amt, in der Wissenschaft, in der Presse, auf niederer oder auf hoher Rangstufe sich befinden.

Wenn somit das äußere Gewand des Werkes als geradezu bestechend bezeichnet werden kann, so gebührt in allen Hauptpunkten eine ebenso uneingeschränkte Anerkennung der inneren Gliederung des Stoffes und dem Inhalt eigentlich aller einzelnen Artikel. Es handelt sich nicht um eine nach zufälligen Gesichtspunkten und unter momentanen Anregungen getroffene Auswahl von Gegenständen, die alphabetisch nacheinander geordnet, in längeren oder kürzeren Essays erledigt worden sind: vielmehr liegt dieser für die Bequemlichkeit des Auffindens berechneten Anordnung ein wohl durchdachter tieferer Plan zu Grunde, über den das Vorwort orientiert und dem der Inhalt der einzelnen Artikel fast stets Rechnung trägt. Unter der äußerlichen Einteilung steckt die Hauptsache: eine wirklich lebendige und praktische systematische Gliederung des Stoffes.

Wie noch vor kurzem Ladislaus von Bortkewitsch [1] bei der Besprechung des Systems von Pareto ausführte, ist der volkswirtschaftliche, staatswissenschaftliche Stoff in unsern Tagen so gewaltig angeschwollen, die

[1] In diesem Jahrbuch 1898, S. 1177 ff.

ältere Art, ihn zu systematisieren, so von der Skepsis durchsetzt worden, sind alle Forscher augenscheinlich so sehr an ihre Specialgebiete geheftet, daß systematische Darstellungen des ganzen Umfanges der Volkswirtschaftslehre zu den Seltenheiten gehören. Wie langsam schreitet das große Wagnersche Unternehmen vorwärts, das sich auf mehrere Träger berühmter Namen stützt! Wie lange müssen wir auf dieses und jenes, schon seit Jahren seine Schatten vorauswerfende System bisher leider noch harren! Im Wörterbuch ist gewissermaßen, wenn man über die äußere Form hinwegsieht, durch eine Anzahl hervorragender Forscher, die vortrefflich untereinander in Beziehung gesetzt worden sind, nun doch ein modernes systematisches Werk über die Volkswirtschaftslehre geschaffen worden, das selbst neben dem Schönbergschen Handbuch Existenzberechtigung hat.

Zuckerkandl und Lexis behandeln die Grundbegriffe, — von Below und Fuchs die Wirtschaftsgeschichte, — Mischler und Zimmermann: Bevölkerung, Auswanderung und Kolonisation, — mit Unbefangenheit und Gründlichkeit Grünberg: Socialimus, Kommunismus und Anarchismus, — in feiner Form Lexis die Geschichte der Volkswirtschafts-Wissenschaft, — die Biographien der „namhaftesten verstorbenen Nationalökonomen" in pointierter Form Lippert, der auf diesem Arbeitsgebiet geradezu ein Meister geworden ist, — Freiherr von der Goltz die Landwirtschaft, — Sering[1] die Agrarpolitik, — Jentsch: Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, — Lengemann: Bergbau, — van der Borght: Transport- und Verkehrswesen, — von Heckel: Versicherungswesen, Sparkassenwesen, Armenwesen, — Schott, Flügge und Elster: Genossenschaftswesen, Gesundheitswesen, — Schanz: Kredit-, Bankwesen und Börse, — Wirminghaus: Maß- und Gewichtswesen, — Lotz: Geld- und Münzwesen.

Wirminghaus bespricht sehr interessant die großen Industriezweige des Bäckerei- und Fleischergewerbes, der Branntwein-, Zucker-, Kaffee-, Woll-, Baumwoll-, Leinen-, Seiden, Kohlen-, Papier-Produktion, des Buchdruckereigewerbes und der Bernsteinproduktion.

Einen wirklichen Fortschritt nach den verschiedensten Richtungen, auch gegenüber Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, bilden die Artikel von Rathgen über Handel und Handelspolitik. — Auch in diesem Rahmen präsentieren sich anziehend die Darstellungen des „Gewerbes im allgemeinen" von Bücher. Biermer, Elster und Kehm haben die gewerbliche Arbeiterfrage, Neukamp Teile der Gewerbeordnung und die gewerbliche Ausbildung besprochen. — Wirminghaus behandelt die Statistik und Heckel in einer ganzen Reihe von Artikeln finanzwissenschaftliche Fragen.

Nichts ist vollkommen, und ganz gewiß sind nicht nur einige, sondern manche, viele Dinge zu wünschen, zu ändern. Manches, z. B. alles, was über die gewerbliche Arbeiterfrage gesagt ist, ist als zu sanft, zu weich zu bezeichnen. Es sind maßhaltende, hauptsächlich vor jeder radikalen Stellungnahme sich wohl hütende Männer, welche ihre Ansichten niedergelegt haben. Vielleicht ist überall wirklich die Aufmerksamkeit zu wenig

[1] Ihn unterstützen Wygodzinski, Wiedenfeld und Regierungsrat Georg Evert. Hier sind nun doch zwei böse Druckfehler — im Vorwort, das „Wygodzinki" und „Ebert" liest.

darauf gelenkt, daß, was so friedlich beurteilt wird, doch eigentlich fast ausnahmslos heiß umstritten im Kampf der Theorien und der Parteien ist. Da aber fast jedem größeren Artikel ein Litteraturverzeichnis folgt, welches recht paritätisch alle Richtungen zu Wort kommen läßt, liegt in dieser versöhnlichen, ausgleichenden Behandlung für den denkenden Benutzer des Wörterbuchs kaum eine Gefahr, wenn er sich nur einmal principiell daran erinnert hat, daß hier das ästhetische Interesse souverän, mildernd gewaltet hat.

Ganz besonders ist es zu begrüßen, daß neben Zuckerkandl Lexis zu Wort gekommen ist, und daß die handelspolitischen Sachen von Rathgen geschrieben worden sind. Sein kurzer Artikel „Handelsbilanz“ bildet auch ein wertvolles Amendement zu den Lexisschen Worten über das Merkantilsystem, und gerade dieser Artikel und alles, was mit ihm zusammenhängt, bedeutet gegenüber Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, z. B. dem Artikel von E. Leser dort, einen durchgreifenden Fortschritt.

Während allen andern Ausstellungen gegenüber doch vielleicht das Wort gelten mag: „minima non curat praetor“, muß auf einen Umstand direkt hingewiesen werden, weil er ohne weiteres nach gewissen Richtungen hin der Verbesserung fähig ist. Dieser Annahme liegt die Aussicht zu Grunde, daß sich in gewissen Intervallen Neuauflagen des Werkes notwendig machen werden: Die Artikel und insbesondere die Litteraturangaben sollten durchgehends bis auf einen bestimmten Zeitpunkt gleichmäßig geführt werden. Bei der ersten Auflage war es gewiß nicht zu ermöglichen. Die Benutzbarkeit des Werkes gerade für wissenschaftliche Arbeit würde noch erheblich gewinnen, wenn dieser Forderung Genüge geleistet würde, vorausgesetzt allerdings, daß auf die Litteraturangaben noch eine etwas größere Sorgfalt verwandt wird, daß insbesondere auch die fremde Litteratur stärker berücksichtigt wird.

Für den Geist, der in dem Ganzen lebt, scheint mir doch am charakteristischsten zu sein, was erfreulicher Weise Lippert über Friedrich List sagt. Nicht so sehr, wie angedeutet, die Stellung zu der socialen Frage par excellence unserer Zeit, der Arbeiterfrage, befriedigt am meisten, weil hier alles in zu weichen Konturen gehalten ist, wohl aber der auf dem Boden strengster Wissenschaftlichkeit stehende frische nationale Geist, der auf jeder Seite zu spüren ist, der dabei ungesucht sich eingefunden hat und echt deutsch d. h. niemals chauvinistisch ist.

Adolph von Wenckstern.

Wenckstern, Adolph von. 1^0^o. Die Schaffung und Erhaltung einer deutschen Schlachtflotte. Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 65 S.

Die Gesichtspunkte, welche 1897 zur Aufstellung des Flottengesetzes geleitet haben, sind nach der Ansicht des Verfassers seither in mancher Beziehung von den Thatsachen überholt worden, und er hält es für angebracht, daß man frühzeitig in Erwägung zieht, welche Aufgaben über den Rahmen des Flottengesetzes hinaus in späterer Zukunft Deutschland erwachsen werden. Die Gründe, welche für die Notwendigkeit einer starken Seemacht sprechen, haben sich neuerdings nach den Ereignissen in Amerika und im Stillen Ocean noch vertieft. Auf dem Welttheater der

Zukunft wird als notwendiges Gebot gelten „durch allseitige Kraftentfaltung die Berechtigung zu behalten oder zu erwerben, der hohen Aufgabe weiter gewidmet sein zu dürfen, als souveränes Gemeinwesen bei der Entwickelung der Welt wirtschaftlich und politisch mitzusprechen“.

Der Verfasser spricht nicht etwa allein aus dem Gesichtspunkt der Interessen von Handel und Industrie heraus, er ist agrarisch-konservativ gesinnt; und er tritt auch nicht für die Interessen der radikalen Arbeiterpartei ein, welche er unterdrückt sehen möchte (S. 57) [1], ja er ist sogar anscheinend ein Kleindeutscher im stärksten Sinne, denn er spricht wiederholt gegen eine Expansionspolitik, will Deutschland in der Heimat und draußen auf sein heutiges Gebiet beschränkt sehen. Er ist kein kriegerischer Chauvinist, sondern hält den ewigen Frieden für die Idee Deutschlands, aber eins hat er trotzdem als unzweifelhaft erkannt, daß „die schwache Stellung Deutschlands zur See in demselben Grade ein Anreiz zum Friedensbruch seitens der großen Seemächte ist, der veranlaßt werden kann durch deren an sich natürliche und legitime Interessen, als die deutsche Armee die Bürgschaft des Friedens zwischen Deutschland und den großen Kontinentalmächten ist.“

Die Flottenvorlage von 1897 konnte die nächstliegende und notwendigste Aufgabe erfüllen, eine Grundlage schaffen. In Zukunft müßten wir darüber hinausgehen; neben die Defensivflotte, die nur eine zeitweilige Verteidigung der Küsten ermöglicht, muß eine starke Schlachtflotte als Offensivflotte treten. Durch diese muß man verhindern, daß ein Versuch der Zertrümmerung Deutschlands durch eine Kombination von Seemächten gemacht wird; denn nur gegen die Nachbarmächte kann man sich zu Lande verteidigen, ein großer Teil der etwaigen zukünftigen Angreifer oder Gegner wird aber nur zur See erreichbar sein.

Wenckstern fragt, ob Deutschland imstande ist, eine Flotte zu schaffen, welche es vermag, in Zukunft nach allen Richtungen hin eine bessere Gewähr für einen ehrenvollen und gesicherten, aber selbstbestimmten Frieden zu schaffen und der deutschen Wirtschaft den nötigen Ellbogenraum zu gewährleisten. Er erkennt, daß die steigende Bevölkerung, die steigende technische Fähigkeit, die steigende wirtschaftliche Entwickelung, die alle schon heute weit über das hinausgegangen sind, was man nach irgend einer Richtung vor 100 Jahren erwartete [2], in Zukunft die Grundlage für eine solche Entwickelung mit Leichtigkeit werde bieten können. Deutschland, überall in normalem Aufschwung begriffen, ist bisher nur die Trägerin einer äußerst geringen Steuerlast gewesen und steht durch deren

[1] Die deutschen Arbeiter brauchen übrigens nicht bange zu sein. Eine Weltmachtpolitik nach außen und reaktionäre Unterdrückungspolitik im Innern sind unvereinbare Dinge. Nur mit fortschreitender Socialreform Hand in Hand kann eine weitausschauende Marinepolitik auf Erfolg hoffen. Nur auf das ganze Volk gestützt, kann eine Regierung die Zukunft auf dem Wasser suchen.

[2] Vgl. hierzu übrigens z. B. auch Friedrich List, Das deutsche Eisenbahnsystem als Mittel zur Vervollkommnung der deutschen Industrie, des deutschen Zollvereins und des deutschen Nationalverbandes überhaupt. Stuttgart und Tübingen 1841, S. 6, wo sich zeigt, wie selbst ein weitausschauender Mann vor zwei Menschenaltern die Entwickelungsmöglichkeiten unterschätzte. Was man damals für extravagant ansah, ist von den Thatsachen um ein Vielfaches übertroffen.

Kleinheit den übrigen Kulturstaaten voran. Eine Verstärkung der Lasten hat für das Land bisher ein Hemmnis des Aufschwungs nicht gebildet, sondern er hat in steigendem Maße überall stattgefunden. Den weiteren Aufschwung aber für die kommenden Zeiten zu sichern, bedarf es einer weiteren Ergänzung der Ausrüstung auf dem Gebiet, wo bis vor zwei Jahren geradezu eine verhängnisvoll klaffende Lücke vorhanden war. Alles, was Deutschland nach irgend einer Seite hin leistet, wird vergeblich sein, wenn es diese nicht noch besser ausfüllt. Wir würden in eine Situation geraten, ebenso beschaffen, wie Clausewitz die nachfriedericianische Zeit charakterisiert: man traf nicht die notwendigen Vorkehrungen gegenüber den Veränderungen auswärts und kam daher in die ungünstige Lage, nach schweren Verlusten und bitteren Lehren während der Kämpfe und Kriege das nachholen zu müssen, was man vorher unter leichteren Verhältnissen zu schaffen unterlassen hatte.

Die Forderung geht dahin, unser bisher vorgesehenes defensives Doppelgeschwader von 2 × 8 Schlachtschiffen nebst Ergänzungsschiffen durch drei weitere Doppelgeschwader für Offensivzwecke zu ergänzen. Nur die Schlachtschiffe können den Kern und das Rückgrat der zukünftigen Flotte bilden, sie werden die Träger der Entscheidungen sein. Eine Kreuzerflotte ohne Rückhalt an ihr — und das ist ja der heute allgemein von Marinesachverständigen anerkannte Standpunkt — würde weniger als gar nichts sein, eine nutzlose Ausgabe, eine Vergeudung von Kräften, Menschen und wirtschaftlichen Gütern und Leistungen. Die neue Flotte von im ganzen 57 Schlachtschiffen nebst entsprechenden Aufklärungs- und Hülfsschiffen will Wenckstern vom Ende des Flottengesetzes, 1903, an bis 1920 geschaffen haben, und die Mittel hierzu sollen im regelmäßigen Wege schrittweise aufgebracht werden. Es ist nicht uninteressant, zu sehen, daß er berechnet, wie diese Flottenvermehrung stattfinden könne, ohne daß nach irgend einer Seite hin die Steuerschraube stärker angezogen, irgend eine neue Steuer ausgeschrieben zu werden braucht. Nur die durch die Bevölkerungsvermehrung naturnotwendig herbeigeführte Steigerung der Reichseinnahmen soll dazu dienen, das notwendige Kapital herbeizuschaffen und eine vollkommene Amortisierung der zunächst aufzunehmenden Anleihe durchzuführen. Schon die auf Grundlage einer lediglich arithmetischen Progression zwischen 1905 und 1918 zu erwartende Steigerung der Reichseinnahmen um 384 Millionen wird genügen, die 1700 notwendigen Millonen Mark für den Bau und die 377,5 Mill. Mark für das Jahresbudget und die 150 Millionen Mark, welche die Defensivflotte erfordert, zu beschaffen (S. 48).

Es ist gewiß konservativ gerechnet, daß die Vermehrung der Bevölkerung, der Einnahmen 2c. nur arithmetrisch und nicht geometrisch stattfinden wird. Die Zusammenstellungen werden dem Nationalökonomen und praktischen Vertreter der Finanzwissenschaft ebenso fruchtbare Anregung zu geben vermögen, wie die allgemeinen Betrachtungen den Staatsmännern und Militärs, den Patrioten und den Männern der Volkswirtschaft.

Vielerlei erscheint mir im einzelnen anfechtbar, sowohl vom militärischen, wie vom finanztechnischen, wie vom politischen Standpunkt; darum bleibt es aber doch höchst anerkennens- und beachtenswert, daß hier der Öffent-

lichkeit zum erstenmal ein aus freier Erwägung und nüchterner konservativer Betrachtung entstandenes Projekt für die fernere Zukunft vorgeführt wird, das sich lediglich auf eine realistische Betrachtung der Thatsachen stützt, und bei welcher der Verfasser versucht, sich und seinem Lande ein klares Bild von den Möglichkeiten und Notwendigkeiten, von den Folgen des Thuns und des Unterlassens nach allen Seiten vor Augen zu führen.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang Juni 1899 —.

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 111: Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895; die berufliche und sociale Gliederung des deutschen Volkes. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°. X, 279, 427 S., 9 Tafeln Diagramme u. 18 Kartogramme. 8 Mark.

— Neue Folge, Band 120: Kriminalstatistik für das Jahr 1897. Tabellenwerk. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°. 331 S. 10 Mark.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 8. Jahrgang 1 u. 2. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°.

Statistik der Reichstagswahlen von 1898. Zweiter Teil nebst zwei graphischen Darstellungen betreffend die Reichstagswahlen 1871—98. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Ergänzungsheft zu den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1899, I. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°.

Jahresberichte der **königlich sächsischen Gewerbe-Inspektoren** für 1898. Nebst Berichten der königlich sächsischen Berg-Inspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im Königlich Sächsischen Ministerium des Innern. Dresden 1899, F. Lommatzsch impr. 8°. VIII u. 563 S.

Jahresberichte der **großherzoglich badischen Fabrikinspektion** für das Jahr 1898. Erstattet an Großherzogliches Ministerium des Innern. Karlsruhe 1899, Ferd. Thiergarten. V u. 140 S. 3 Mark.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt Breslau. 18. Bd. 2. Heft. Breslau 1899, E. Morgenstern. gr. 8°. 172 S. 4,40 Mark.

Statistisches Amt der Stadt Dortmund: Zusammenstellung der Zahl der Gemeindewähler in der Stadt Dortmund und ihrer Steuerleistungen für die Zeit vom Jahre 1881 bis zum Jahre 1898. W. Crüwell impr. gr. Med. 8 S.

Tabellarische Übersichten, betreffend den Civilstand der **Stadt Frankfurt a. M.** im Jahre 1898. In Verbindung mit dem Stadtarzte bearbeitet durch das statistische Amt der Stadt. Frankfurt a. M. 1899, R. Mahlau, Fa. Mahlau & Waldschmidt. gr. 8°. 32 S.

Beiträge zur **Statistik der Stadt Frankfurt a. M.** Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das statistische Amt. Ergänzungsblatt 5 u. 6. Frankfurt a. M. 1898 u. 1899. gr. 8°. 52 u. 43 S.

Verwaltungsbericht der **Stadt Leipzig** für das Jahr 1897. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. IV u. 824 S.

Statistik des auswärtigen Handels des **österreichisch-ungarischen Zollgebietes** im Jahre 1897. Verfaßt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. III. Band. (Vormerkverkehr — Durchfuhr.) Wien 1899, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 8°. VI, 247 u. 201 S.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Österreich während des Jahres 1897. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatischen Amte im Handelsministerium. Wien 1898, A. Hölder. gr. 8°. 125 u. 267 S.

Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in Steiermark. Herausgegeben vom Statistischen Landesamte von Steiermark. Erste Ausgabe. (Statistische Mitteilungen über Steiermark. Herausgeg. vom Statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark. V. Heft.) Graz 1899, Leuschner & Lubensky. gr. 8°. X u. 199 S.

Urteil des schweizerischen Bundesgerichtes in Sachen der Schweizerischen Centralbahngesellschaft in Basel, Rekurrentin gegen den Bundesrat der Schweiz. Eidgenossenschaft, Rekursbeklagten, betreffend Festsetzung der Grundsätze für die Berechnung des konzessionsmäßigen Reinertrages und Anlagekapitals der Schweizerischen Centralbahn vom 18 21. Januar 1899. Lausanne 1899, G. Briedet & Co. impr. 4°. 62 S.

Italienische amtliche Statistik.

Herausgegeben im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Statistica dell commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 31 dicembre 1898; dal 1° al 31 gennaio 1899; dal 1° gennaio al 28. febbraio 1899; dal 1° gennaio al 31 marzo 1899; dal 1° gennaio al 30 aprile 1899. Roma 1899. Tip. Elzeviriana. gr. 8°. 139, 127, 129, 129, 137 S.

Italienische amtliche Statistik.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XV. ottobre, novembre e dicembre 1898. Roma 1899, Tipografia Elzeviriana. gr. 8⁰.

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1898 per le statistiche commerciali. Roma 1899, Tipografia Elzeviriana. 8⁰. 71 S.

Herausgegeben im Ministero di agricoltura, industria e commercio von der Direzione Generale della Statistica.

Statistica delle cause di morte nell' anno 1897. Roma 1899, Tipografia nazionale di G. Bertero. 8⁰. LXVIII.

Statistica degli scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante l'anno 1897. Roma 1899. Typografia nazionale di G. Bertero. 8⁰. 122 S.

Bilanzi comunali per l'anno 1897 e situazioni patrimoniali dei comuni al 1⁰ gennaio 1897. Roma 1899. Tipografia nazionale di G. Bertero. 8⁰. CXLVII u. 143 S.

Statistica della emigrazione italiana avvenuta nel 1897 e confronti coll' emigrazione dagli altri stati d'europa per l'america. Roma 1899, Tipografia nazionale di G. Bertero. 8⁰. 132 S.

Herausgegeben von der Direzione Generale della Statistica.

Statistica Giudiziaria Penale Per L'anno 1896. Roma 1899, Tipografia nazionale di G. Bertero. gr. 8⁰. CXLIV S.

Judicial statistics, England and Wales, 1897. Part. II: Civil j. st. London 1899, Eyre & Spottiswoode. gr. 4⁰. 214 S.

Board of trade labour department: Fifth annual abstract of labour statistics of the United Kingdom 1897—1898. London 1898, Eyre & Spottiswoode. 8⁰. XVII u. 208 S.

Bulletin of the Department of labor. Nr. 20. January 1899. No. 21. March 1899. Edited by Carroll D. Wright and Oren W. Weawer. Washington 1899. Government printing office. 8⁰. S. 1—172 u. S. 173—359.

Special consular reports: Vol. XV — part II. Sericulture, and Silk Reeling from the Cocoons by Machinery. Culturation of the English Walnut. Washington 1899, Government Printing Office. 8⁰. S. 131—170 u. 5 Tafeln.

New York state library: State library Bulletin Nr. 10: Summary and index of legislation by states in 1898. Albany 1899, University of the state of New York. 25 cents.

Statistique sur les employés des chemins de fer de l'état, participant à la caisse des retraites organisée d'après le reglement du 3 juin 1894 au 1 janvier 1897. Petersburg 1898. gr. 4⁰. 117 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen.

Centralstelle der preußischen Landwirtschafts-Kammern. Notierung der Getreidepreise sonst und jetzt. 4⁰. 20 S.

Jahresbericht des **landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen** an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsgebiet für das Jahr 1898. Bonn 1899, C. Georgi. 8⁰. 130 S. und 3 Tabellen.

Jahresbericht der **Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz** 1898. 1. Teil. Chemnitz 1899, E. Focke. 8⁰. XL u. 204 S.

Vorläufiger Jahresbericht der **Handelskammer zu Köln** für 1898. Köln 1899, M. Du Mont Schaumberg impr. VIII u. 85 S.

Jahresbericht der **Handelskammer zu Leipzig** 1898. Leipzig 1899, Hinrichssche Buchhandlung. 8⁰. 221 S.

Die Lage des Kleinhandels in Deutschland. Ergebnisse der auf Veranlassung von Handelskammern, Handels- und Gewerbekammern und von wirtschaftlichen Vereinen angestellten Erhebungen. Herausgegeben von der Handelskammer zu Hannover. Band 1. Berlin 1899, Siemenroth & Troschel. 8⁰. IV u. 262 S.

Jahrbuch des **Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften** für 1898. Offenbach a. M. 1899, Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes. gr. 4⁰. 266 S. 6 Mark.

Mitteilungen des **Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen.** Redigiert von W. Beumer. Heft 1 u. 2. Düsseldorf 1899, A. Bagel impr.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Herausgegeben von H. A. Bueck. Nr. 82. 166 S. Berlin 1899, Buchdruckerei „Die Post". 8⁰.

Denkschrift des **Vereins der Badeanstaltsinhaber von Berlin und den Vororten**: Die kommunalen Monopolbestrebungen auf dem Gebiete des Badewesens. Berlin 1899, Thormann & Goetsch. 8⁰. 16 S.

Oberschlesische Eisenindustrie, Aktiengesellschaft für Bergbau u. Hüttenbetrieb. Gleiwitz, O. S. Bericht für das Jahr 1898. Neumanns Stadtbuchdruckerei, Gleiwitz impr. 4⁰. 17 S.

Petition der Arbeiter der **kgl. bayer. Artillerie-Werkstätten** in München. München 1899, Seitz & Schauer impr. 8⁰. 24 S.

Statistische Abhandlungen der **Niederösterreichischen Handels- u. Gewerbekammer.** Heft 4: Die gewerblichen Genossenschaften Niederösterreichs 1854, 1865 u. 1898. Wien 1899, Handels- u. Gewerbekammer. gr. 4⁰. XLVI u. 238 S.

Summarischer Bericht der **Handels- und Gewerbekammer in Brünn** über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1898. Brünn 1899, Selbstverlag. 8°. IV u. 223 S.

Rechenschaftsbericht der Kommission der **Arbeiter-Unterstützungs-, Witwen- und Waisen-Kassa** der Schafwollwarenfabriken und Lohnetablissements in Brünn für das Verwaltungsjahr 1898, erstattet in der ordentlichen Generalversammlung am 29. Jänner 1899. Brünn 1899, Selbstverlag. gr. 8°. 34 S. u. 1 graphisches Tableau.

XXIII. Jahresbericht der **Handelskammer** an den Baseler Handels- und Industrieverein über das Jahr 1898. Basel 1899, M. Werner-Riehm impr. 8°. 123 S. u. Tabelle.

Sparzwang, Arbeitslosenstatistik und Arbeitsnachweis. Gutachten, erstattet an das eidgenössische Handels-, Industrie- u. Landwirtschaftsdepartement vom Vorort Zürich des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich 1899, Neue Zürcher Zeitg. impr. 4°. 84 S.

3. Seminararbeiten.

Münchner volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf.

30. Stück. **Kustermann, Robert**: Das Mühlengewerbe im rechtsrheinischen Bayern 1899. 8°. X u. 74 S. 2 Mark.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Herausgegeben von Dr. Joh. Conrad.

22. Band. Dr. **Mendelsohn, Max**: Die Stellung des Handwerks in den hauptsächlichsten der ehemals zünftigen Gewerbe. Jena 1899, G. Fischer. 8°. X u. 240 S. Broch. 4,50 Mark.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der **Badischen Hochschulen.** Herausg. von C. J. Fuchs, G. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber. II. Band. 3. Heft. **Blum, Ernst**: Die Feldbereinigung auf der Gemarkung Merdingen. Eine agrarpolitische Studie. Freiburg i. Br. 1899, J. C. B. Mohr. 8°. VII u. 59 S. mit 3 lithographischen Tafeln u. 2 Abbildungen im Text. Im Abonnement 2 Mark, im Einzelverkauf 2,50 Mark.

Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen v. Philippovich. I. Band. 3. Heft. Dr. **Ph. Kalkmann**: Die Entwertung der österreichischen Valuta im Jahre 1893 und ihre Ursachen. Freiburg i. B. 1899, J. C. B. Mohr (Wien, Manz). 8°. 73 S. Einzelpreis 2,80 Mark, Abonnementspreis 2 Mark.

4. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur: Vierter Jahresbericht der ersten öffentlichen Lesehalle zu Berlin C, Neue Schönhauserstr. 13, für das Jahr 1898. Berlin 1899. 8°. 20 S.

Die Wohlfahrtseinrichtungen Berlins und seiner Vororte. Ein Auskunftsbuch, herausgegeben von der Auskunftsstelle der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur. Zweite, vollständig umgearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin 1899, J. Springer. 8°. 427 S. Kart. 3 Mark, in Leinw. geb. 3,60 Mark.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 40. Heft. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 18. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 29. und 30. September 1898 in Nürnberg. Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8°. 145 S. 3,40 Mark.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. LXXX u. LXXXII. Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland. 4. Bd. VIII u. 461 S. Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Österreich. LXXI u. 339 S. Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8°.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Berlin 1899, L. Simion.

Heft 161 162. **Wittenberg,** Dr. **Max**, Docent für Staatswissenschaften an der Humboldt-Akademie zu Berlin: Praktische Beiträge zu einem Reichshypothekenbankgesetz.

Heft 163. **Tobias**, Dr. **Herm.**: Der Anarchismus und die anarchische Bewegung.

Heft 164 165. **Arndt,** Dr. **Paul**, Assistent der Kölner Handelskammer: Wirtschaftliche Folgen der Entwickelung Deutschlands zum Industriestaat.

Die Bekämpfung der Schwindsucht durch Heilstätten für Lungenkranke. Denkschrift. Herausgegeben vom Vorstand der gemeinnützigen Aktiengesellschaft Pionier in Berlin. Berlin 1899, Selbstverlag. 8°. 63 S.

A. Guttstadt, Geh. Medizinalrat Prof. Dr. med.: Bund der Berliner Grundbesitzer-Vereine. I. Jahresbericht für 1898. II. Der Bund und seine Einrichtungen im Jahre 1899. Berlin 1899, Deutscher Verlag impr. 8°. 31 S.

Jahresbericht der **deutschen Kolonialgesellschaft** 1898. Berlin 1899, Deutsche Kolonialgesellschaft. 8°. 60 S.

Société d'économie sociale: Les ouvriers des deux mondes. 2 série; 45ᵉ fascicule: Métayer de Corrèze (Bas Limousin — France) ouvrier tenancier dans le système des engagements volontaires permanents d'après les renseignements recuellis sur les lieux en 1863 et 1864 par M. l'abbé Tounissoux, vicaire à Corrèze, avec notes sur la situation en 1897 par M. Robert G. David, avocat. Paris 1899. Firmin Didot & Cie. 8°. XII u. S. 501—589.

Publications of the **American Academy of political and social science.** No. 243: **James, Edmund J.,** Ph. D., professor of public administration in the university of Chicago: The growth of great cities in area and population. A study in municipal statistics. Philadelphia 1899, American academy etc. 8°. 30 S.

Publications of the **Christian social Union,** Boston 1898. 8°.

Nr. 53. **King, W. L. Mackenzie:** Report of hours and other conditions in the smaller mercantile establishments of Boston and Vicinity. An investigation conducted for the consumers' league of Massachusetts. 26 S.

Nr. 54. **Maxon, William D.,** Rev.: The social duty of the parish priest. 14 S.

Nr. 55. **Norris, John O.,** Education in relation to charity. 17 S.

Nr. 56. **Pumpelly, Josiah C.:** State philanthropy and the claims of industrial misfortune. 18 S.

Nr. 57. Two industrial experiments and a case arbitrated, 1899. 22 S.

5. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Herausgegeben von Dr. Siegfried Brie, ordentl. Prof. d. Rechte an der Universität Breslau.

Heft 2. **Glatzer, Felix:** Das Recht der provisorischen Gesetzgebung, in Sonderheit nach preußischem Staatsrecht. Breslau 1899, M. u. H. Marcus. 8°. IX u. 112 S. Broch. 3,50 Mark.

Friederichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Herausgegeben von Dr. Hans Gudden. 50. Jahrgang. Heft 1. Nürnberg 1899, Friedrich Korn. 8°. 80 S. Jährlich 6 Hefte 10 Mark.

Sociale Streitfragen. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Herausgegeben von Adolf Damaschke.

Heft 5. **Ludwig Eschwege:** Privilegiertes Spekulantentum. Ein Beitrag zur Hypothekenbankfrage. Berlin 1899, H. Harwitz Nachf. 8°. 23 S. 50 Pfg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller.

Band XVI. Heft 5. **Ballod, Carl:** Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land. Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8°. 141 S.

Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht. Redigiert von Dr. Julius Sgalitzer, Rechtsanwalt in Budapest. Vierter Jahrgang 1898, Heft 1—12. gr. 8°. 517 S. Budapest, für Österreich-Ungarn Selbstverlag, für die übrigen Länder: Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Preis des Jahrgangs 20 Kronen = 17 Mark = 20 Francs. Einzelhefte 2 Kronen.

Zeitschrift für Versicherungs-Recht und -Wissenschaft. Internationales Organ für das gesamte Versicherungswesen, herausgegeben von Eugen Baumgartner. V. Band, Heft 1—5. Straßburg 1899, Karl J. Trübner.

Biblioteca di scienze politiche e sociale. Nr. 25. **Carlo F. Ferraris:** Teoria del dicentramento amministrativo. Seconda edizione. Milano-Palermo 1899. Remo Soudron. 8⁰. XII u. 143 S.

Rivista scientifica del diritto. Anno II. Fasc. V—VII. 8⁰. S. 193 bis 356. Roma. Ermano Loescher.

Bibliothèque de Philosophie contemporaine.

L'année sociologique publiée sous la direction de **Émile Durkheim,** professeur de sociologie à la faculté des lettres de l'universisé de Bordeaux. Deuxieme année (1897—1898). I. Mémoires originaux E. Durkheim — de la definition des phénomènes religieux. H. Hubert et M. Mauss — essai sur la nature et la fonction du sacrifice. II. Analyses. Des travaux du 1er juillet 1897 au 30 juin 1898. Sociologie générale, religieuse, morale. juridique, criminelle. économique. Morphologie sociale. — Divers. Paris 1899, F. Alcan. 8⁰. VI und 596 S.

Coste, Adolphe. ancien président de la société de statistique de Paris: Les principes d'une sociologie objective. Paris 1899, F. Alcan. 8⁰. IV u. 243 S.

Sound currency. Vol. VI. No. I. New York 1899, Sound Currency Committee. 8⁰. 16 S.

6. Bücher und Broschüren.

Adams, H. C.: The science of finance an investigation of public expenditures and public revenues. New York 1898. Henry Holt and Company. 8⁰. 573 S.

Bloch, Johann von: Der Krieg. Übersetzung des russischen Werkes des Autors: Der zukünftige Krieg in seiner technischen, volkswirtschaftlichen und politischen Bedeutung. Band 1: Beschreibung des Kriegsmechanismus. Band 2: Der Landkrieg. Band 3: Der Seekrieg. Band 4: Die ökonomischen Erschütterungen und materiellen Verluste des Zukunftskrieges. Band 5: Die Bestrebungen zur Beseitigung des Krieges. Band 6: Der Mechanismus des Krieges und seine Wirkungen. Die Frage vom internationalen Schiedsgericht. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht 8⁰. XXXII u. 669 S., IX u. 751 S., VII u. 448 S., VIII u. 578 S., VIII u. 603 S., XII u. 360 S.

Böninger, Dr. **Eugen (Egon Karden),** Rechtsanwalt: Leitende Gedanken gesunder Volkswirtschaft. Leipzig 1899, C. L. Hirschfeld. 8⁰. 95 S.

Buchenberger, A.: Agrarpolitik. 2. Auflage. Berlin 1899, P. Parey. 8⁰. VIII u. 299 S.

Colla, Dr. med. **Julius Ernst**: Die Trinkerversorgung unter dem bürgerlichen Gesetzbuche. Mit einem Preise gekrönt und herausgeg. vom deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Hildesheim 1899, Mäßigkeitsverlag des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. 8⁰. 97 S.

Dehn, Paul: Die Großbazare und Massenzweiggeschäfte. Berlin 1899, Trowitzsch & Sohn. 8⁰. 106 S. Geheftet 80 Pfg.

Die deutsche Partei innerhalb der evangelischen Gemeinde zu Bukarest. Was wirft man ihr vor? Was strebt sie an? Bukarest 1899, Institut für graph. Künste „Elzevir". 4⁰. 81 S.

Eckert, H.: Über die beste Organisation des Arbeitsnachweises zur Förderung des socialen Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit besonderer Berücksichtigung der Schuh- und Lederindustrie. (Gekrönte Preisschrift.) Freiburg i. Br. 1899, Selbstverlag. 8⁰. 48 S. u. 2 Tafeln. 1,20 Mark.

Engelmann, A., Oberlandesgerichtsrat: Das alte und das neue bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts historisch und dogmatisch dargestellt. 5. u. 6. Heft (Doppelheft). Berlin 1899, Heines Verlag. 191 S. Broch. 3 Mk.

Esser, Robert und Dr. **Ferdinand**: Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897. Berlin 1899, Julius Springer. kl. 8⁰. IV u. 256 S.

Eulenburg, Dr. **Franz**: Zur Frage der Lohnermittelung. Habilitationsschrift. Jena 1899, G. Fischer. 140 S.

Fecht, H.: Das Meliorationswesen in Elsaß-Lothringen. Berlin 1899, W. Ernst & Sohn. gr. 4⁰. 30 S.

Felix, Ludwig: Der Einfluß von Staat und Recht auf die Entwickelung des Eigentums. Zweite Hälfte, erste Abteilung. (Das Mittelalter.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8⁰. XII u. 776 S.

Festgabe der Greifswalder Juristenfakultät für Ernst Immanuel Bekker zum 17. Februar 1899. Greifswald 1899, J. Abel. 8⁰. 154 S.

Francke, W. Ch., Oberlandesgerichtsrat a. D.: Die Konkursordnung und das sogenannte Anfechtungsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit Nachweis des bisherigen Deutschen und Preußischen Rechts, sowie der Entscheidungen des Reichsgerichts, Inhaltsübersichten und sonstigen Bemerkungen. Nr. 10 der Schwannschen Handausgaben deutscher und preußischer Gesetze. Düsseldorf 1899, L. Schwann. kl. 8⁰. VIII u. 90 S.

Freese, Heinrich: Fabrikantenglück! Ein Weg . . . der dazu führen kann. Eisenach 1899, M. Wilckens. 8⁰. 86 S.

Gilson, Dr. **J.**: L'étude du droit romain comparé aux autres droits de l'antiquité. 1899. Paris, Larose et Forcel; Strasbourg, Karl J. Trübner. 8°. 295 S.

Giuffrida, Vincenzo: Il III° Volume del „Capitale“ di Karl Marx (Esposizione Critica). Lavoro onorato del premio Tenore dall' Accademia Pontaniana di Napoli. Catania 1899, Cav. Niccolò Giannotta. 8°. 151 S.

v. d. Goltz, Freiherr, Dr. **Theodor**: Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1899, G. Fischer. 8°. V u. 294 S. Broch. 6 Mark, geb. 7 Mark.

Hainisch, Dr. **Michael**: Der Kampf ums Dasein und die Socialpolitik. Leipzig und Wien 1899, F. Deuticke. 8°. 75 S.

Hanraths, George: Die Kalksteinbrüche bei Rüdersdorf I. Eine Studie zur Brandenburg-Preußischen Wirtschaftspolitik. Berlin 1899, Mayer & Müller. 8°. VIII u. 120 S.

Hubert-Valleroux, P., avocat à la cour de Paris, docteur en droit: Les associations ouvrières et les associations patronales. Cet ouvrage a obtenu le premier prix au concours de Chambrun (1898). Paris 1899, Gauthier-Villars. gr. 8°. 361 S.

Jentsch, Karl: Rodbertus. Stuttgart 1899, Fr. Frommanns Verlag. 8°. 259 S. 3 Mark.

Kaser, Kurt: Politische und sociale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512. Stuttgart 1899, W. Kohlhammer. 8°. VIII u. 270 S.

Kautsky, Karl: Die Agrarfrage. Eine Übersicht über die Tendenzen der modernen Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Socialdemokratie. Stuttgart 1899, J. H. W. Dietz Nachf. VIII u. 451 S. Broch. 5 Mark.

Kiparski, W., vereidigter Rechtsanwalt: Beitrag zur Frage der allgemeinen Abrüstung und des internationalen Schiedsgerichtes. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. 43 S.

Kistiakowski, Dr. **Th.**: Gesellschaft und Einzelwesen. Eine methodologische Studie. Berlin 1899, O. Liebmann. 8°. X u. 205 S.

Koren, John: Economic Aspects of the Liquor Problem. An Investigation made for the Committee of Fifty under the Direction of Henry W. Farnam, Secretary of the Economic Sub-Committee. Boston and New York 1899, Houghton, Mifflin and Company. 8°. X u. 327 S.

Kuntzemüller, Dr. **Otto**: Hannoverscher Courier. Zeitung für Deutschland — Hannoversche Anzeigen, Hannoversche Neueste Nachrichten 1849—1899. Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Zeitung. Hannover 1899, Gebr. Jänecke. gr. 4°. 126 S. mit Bildnis.

Legrand, Georges, Docteur en droit, professeur d'économie politique à l'institut agricole de Gembloux. Lé régime successoral Bruxelles 1899, O. Scheppens & Cie. 8⁰. XIV u. 196 S.

Licht, Dr. **Stefan**: Die österreichische Schafwollwaren-Industrie. Geschichtliche Skizze. Brünn 1898, Selbstverlag. 8⁰. 30 S.

Luxemburg, Rosa: Socialreform oder Revolution? Mit einem Anhang: Miliz und Militarismus. Leipzig 1899, Leipziger Volkszeitg. 8⁰.

Macfarlane, Charles William, Ph. D.: Value and distribution an historical, critical, and constructive study in economic theory. Adapted for advanced and post graduate Work. Philadelphia 1899, J. B. Lippincott. 8⁰. VII u. 317 S.

Maltbie, Milo Roy, Ph. D.: Municipal Functions: A Study of the Development, Scope and Tendency of Municipal Socialism. New York 1898, Reform Club, Committee on Municipal Admistration.

Marchet, Gustav, Prof. Dr.: 1888—1898. Ein Rückblick auf die Entwickelung der österreichischen Agrarverhältnisse. Wien 1898, W. Frick. 8⁰. 132 S.

Masaryk, Th. G., Prof. an der böhmischen Universität Prag: Die philosophischen und sociologischen Grundlagen des Marxismus. Studien zur socialen Frage. Wien 1899, C. Konegen. 8⁰. XV u. 600 S. Broch. 12 Mark.

Mataja, Dr. **Victor**: Grundriß des Gewerberechts und der Arbeiterversicherung. (Dritter Band, fünfte Abteilung von: „Grundriß des österreichischen Rechts. Unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrter herausgegeben von den Professoren Dr. A. Finger, Dr. O. Frankl, Dr. D. Ullmann in Prag.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8⁰. VI u. 137 S.

May, R. E.: Wirtschafts- und handelspolitische Rundschau für das Jahr 1898. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. 107 S. 3 Tabellen.

Minzès, Dr. **Boris**: Staatsstreich in Finnland und national-russische Eroberungspolitik. Ergebnisse einer Studienreise in Finnland. Auch ein Beitrag zur Friedenskonferenz. Berlin 1899, E. Felber. 8⁰. 60 S.

Morgenstern-Heidelberg, Dr. jur., preuß. Gerichtsassessor a. D.: Eine deutsche Vereinigung von Besitzern fremder Wertpapiere, ihre Notwendigkeit und Beschaffenheit. Berlin und Leipzig 1899, Fr. Luckhardt. 8⁰. 31 S.

Mühlbrecht, Otto: Übersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1898. XXXI. Jahrgang. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. XXX u. 274 S. Broch. 6 Mark.

Mustafa Réfik: Ein kleines Sündenregister Abdul-Hamids II. Genf 1899, A. Malavallon impr. kl. 8°. 170 S.

Neumann, Dr. **Hugo**: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze nebst einem Anhang betreffend die Preußische Ausführungsgesetzgebung für Studium und Praxis. 6. Lieferung. (II. Band, 1. Lieferung.) Berlin 1899, F. Vahlen. 8°. S. 701—860.

Rothnagel, Dr. jur. **Walther**: Exekution durch sociale Interessengruppen. Wien 1899, A. Hölder. 8°. VI u. 221 S. 4.80 Mark.

Nuglisch, Dr. **A.**: Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Kaiser Karl IV. Straßburg 1899, Schlesier & Schweikhardt. 8°. 122 S.

Paxmann, H., Herzogl. braunschweigischer Bergmeister: Die Kaliindustrie in ihrer Bedeutung und Entwickelung von privat- und nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Staßfurt 1899, R. Weicke. 8°. 128 S.

Peters, Max, Doktor der Staatswissenschaften: Die Entwickelung der deutschen Rhederei seit Beginn dieses Jahrhunderts. 1. Band. Jena 1899, G. Fischer. 8°. VIII u. 185 S. Broch. 4,50 Mark.

Pflugk-Harttung, Julius v.: Die Anfänge des Johanniter-Ordens in Deutschland, besonders in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg. Berlin 1899, J. M. Spaeth. 8°. XI u. 178 S. 5 Mark.

Reichesberg, N., Prof. Dr.: Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Bern 1899, Steiger & Cie. 8°. 80 S. 1,50 Mark.

Rietsch, Dr. **K. F.**: Das Eschatokoll und die Zukunftsform der Notariatsakte. Wien 1899, Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univers.-Buchhandlung. 8°. 66 S.

v. Rohr, Regierungsrat an der Königl. Regierung zu Münster i. W.: Beschlußwidrigkeit des Absatzes 1 § 11 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 und die Wegeunterhaltungskaution. Berlin 1899, Siemenroth & Troschel. 8°. 59 S. 1,20 Mark.

Roth, Paul v.: Bayrisches Civilrecht. Erster Teil, zweite Auflage, bearbeitet von P a u l v. R o t h; zweiter und dritter Teil, zweite gänzlich umgearbeitete Auflage, unter Berücksichtigung des neuen Reichscivilrechts bearbeitet von H e i n r i c h B e c h e r. — Alphabetisches Sachregister. Tübingen 1899, H. Laupp. 8°. 30 S.

Saint-Leon, Etienne Martin: Les anciennes corporations de métiers et les syndicats professionnels. Paris 1899, Guillaumin & Cie. 8°. 54 S.

Sargent, A. J.: The economic policy of Colbert. London, New York and Bombay 1899, Longmanns, Green and Co. 8°. 138 S.

Schepp, E., Landrat in Siegen: Das öffentliche Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch. Freiburg i. B. 1899, J. C. B. Mohr. 8⁰. XII u. 117 S. Broch. 2,50 Mark.

Schneider, K., Landgerichtsrat in Kassel: Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze nach ihrer Wirkung im Geschäftsbereiche der öffentlichen Sparkassen. Im Auftrage des deutschen Sparkassenverbandes bearbeitet. Hannover 1899, Deutscher Sparkassenverband. 179 S.

Schulte, A. im Hofe, Dr. phil.: Die Ramiefaser und die wirtschaftliche Bedeutung der Ramiekultur für die deutschen Kolonien. Berlin 1898, Deutscher Kolonial-Verlag (G. Meinecke). 8⁰. 50 S.

Schuster von Bonnot, Dr. **Maximilian**: Grundriß des Obligationenrechts. (Erster Band, vierte Abteilung von „Grundriß des Österreichischen Rechts. Unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrter herausgegeben von den Professoren Dr. A. Finger, Dr. O. Frankl, Dr. E. Ullmann in Prag.") Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8⁰. VI u. 115 S.

Seligman, Edwin R. A.: The shifting and incidence of taxation, second edition. New York 1899, Published for the Columbia University press by the Macmillan compagny London: Macmillan & Co., Ltd. 8⁰. 337 S.

Sieghardt, Dr. **R.**: Die öffentlichen Glücksspiele. Wien 1899, Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 8⁰. 411 S.

Simon, Karl: Der Export landwirtschaftlicher und landwirtschaftlich-industrieller Artikel aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die deutsche Landwirtschaft. Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8⁰. XII u. 132 S. Broch. 2,80 Mark.

Staub, Dr. **Hermann**, Rechtsanwalt in Berlin, Justizrat: Kommentar zum Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Sechste und siebente Aufl., enthaltend das neue Handelsgesetzbuch. Dritte Lieferung. Berlin 1899, Heines Verlag. 8⁰. 159 S. Broch. 3 Mark.

Steffen, Georg: Die Teilnahme Minderjähriger an patriotischen Versammlungen in Sachsen. Leipzig 1899, C. L. Hirschfeld. 8⁰. 16 S.

Stegemann, Regierungsrat Dr.: Tanne und Wieda. Geschichte zweier Harzer Arbeiter-Genossenschaften. 1899, Braunschweiger Verlag für kaufmännisches Unterrichtswesen und Wirtschaftskunde. 8⁰. 158 S. 3,60 Mark.

Stillich, Dr. **Oscar**, Docent an der Humbolt-Akademie in Berlin: Die englische Agrarkrisis, ihre Ausdehnung, Ursachen und Heilmittel. Nach der Enquete der „Royal Commission on Agriculture". Jena 1899, G. Fischer. 8⁰. V u. 149 S. 3,60 Mark.

Tobien, A.: Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert. 1. Band: Die Bauernverordnungen von 1804 und 1819. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. VI u. 440 S.

Troeltsch, Walter, a. o. Professor an der Universität Tübingen: Über die neuesten Veränderungen im deutschen Wirtschaftsleben. Vortragscyklus, gehalten in Stuttgart vom 21. November bis 19. Dezember 1898. Stuttgart 1899, W. Kohlhammer. 8°. 156 S. Broch. 2 Mark.

Veblen, Thorstein: The theory of the leisure class an economic study in the evolution of institutions. New York 1899. the Macmillian Company. VIII u. 400 S.

Vigouroux, Louis: La concentration des forces ouvrières dans l'Amérique du Nord. Paris 1899. C. Colin & Cie. 8°. XXVI u. 362 S.

Voigt, Dr. **Paul**: Hypothekenbanken und Beleihungsgrenze. Ein Beitrag zur Frage der Mündelsicherheit der Hypothekenpfandbriefe. Berlin 1899, G. Stilke. 41 S.

Wagner, A.: Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie. Vierte Hauptabteilung: Lehrbuch der Finanzwissenschaft; vierter Teil: Specielle Steuerlehre. Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts. (Staats- und Kommunalbesteuerung.) Erster Halbband. Preußen. Sachsen. Bayern. Württemberg. Leipzig 1899, C. F. Wintersche Verlagshandlung. 8°. IX u. 244 S. Broch. 6 Mark.

Weigert, O.: Arbeitsnachweise und Schutz der Arbeitswilligen. Berlin 1899, F. Dümmler. 8°. III u. 92 S.

Weisengrün, Dr. **Paul**: Das Ende des Marxismus. Leipzig 1899, O. Wiegand. 8°. 80 S.

Wenckstern, Adolph von: 1 %. Die Schaffung und Erhaltung einer deutschen Schlachtflotte. Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8°. 65 S.

Willgren, Dr. **Karl**: Das Staatsbudget, dessen Aufbau und Verhältnis zur Staatsrechnung. Helsingfors 1899. X u. 137 S.

Wolff, Emil, Prof. u. Gymnasialdirektor: Grundriß der preußisch deutschen socialpolitischen und Volkswirtschaftsgeschichte vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Gegenwart (1640—1878). Berlin 1898, Weidmannsche Buchhandlung. 8°. VII u. 232 S.

Wolf, Gustav: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation. 1. Band. Berlin 1899, Oswald Seehagen. gr. 8°. IV u. 789 S.

Zimmermann, Dr. **Alfred**: Die Kolonialpolitik Großbritanniens. Zweiter Teil. Vom Abfall der Vereinigten Staaten bis zur Gegenwart. (Die Europäischen Kolonien, 3. Band.) Berlin 1899, E. S. Mittler & Sohn. 8°. 407 S.

7. Separatabzüge.

Atkinson, Edward: The Wheat Problem Again. Reprinted from appletons' popular science monthly for April 1899. 13 u. 4 S.

Bering, R., Geheimer Regierungsrat in Erfurt: Zum Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 und seine Beziehung zum Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. (Separatabzug aus dem „Gemeinde-Verwaltungsblatt".) Düsseldorf 1899, L. Schwann. kl. 8⁰. 42 S. Broch. 0,60 Mark.

Bráf, Dr. **Albin**, Professor an der böhmischen Universität zu Prag: Der landwirtschaftliche Hypothekarkredit in Österreich während der letzten fünfzig Jahre. Separatabdruck aus dem zur Feier des Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. herausgegebenen Werke: „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848 bis 1898." Wien 1899, M. Perles. 8⁰. 101 S.

Meyer, Walter, Bibliothekar Dr.: Altpreußische Bibliographie für die Jahre 1896 und 1897. Im Auftrage des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen zusammengestellt. (Sonderabdruck aus der Altpreußischen Monatsschrift, Bd. XXXV, Heft 7/8.) Königsberg i. Pr. 1898, Ferd. Beyer. 8⁰. 37 S.

Spahn, Martin: Der große Kurfürst und die Preußischen Stände in den Jahren 1663—1688. Begleitwort zu dem Druck der ständischen Verhandlungen in Preußen 1663—1688. (Sonderabdruck aus Band XVI der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, S. 1063—1085.)

Struve, Dr. **E.**: Der Erlaß eines gesetzlichen Surrogat-Verbots für die Bierbrauerei des Norddeutschen Steuergebiets. Beilage zur „Wochenschrift für Brauerei" Jahrgang 1899, Nr. 18. Berlin 1899, Gebr. Unger impr. 8⁰. 56 S.

Die englische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts.

Von

Gustav Schmoller.

Inhaltsverzeichnis.

Die allgemeinen Grundzüge der Wirtschafts- und Handelspolitik des Merkantilismus[1] habe ich 1883—84 zu zeichnen versucht; die entsprechende historische Ergänzung hierzu habe ich in der Rede zu geben gesucht, welche ich am 3. August 1898 in der hiesigen Universität über das preußische Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818 in Zusammenhang mit der Geschichte der Zeit, ihrer Kämpfe und Ideen hielt[2]. Wie ich dort den Hintergrund und die treibenden Gedanken der Handelspolitik von 1650—1770, so wollte ich hier

[1] Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung in diesem Jahrbuche 1884; jetzt auch in „Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte bes. des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert". 1898.

[2] Gedruckt als Universitätsschrift und in der Beilage der Allgemeinen Zeitung vom 8., 9. und 10. August 1898, Nr. 175—177.

die von 1770—1830 darlegen; ich wollte die historischen Ursachen darstellen, aus denen heraus nicht bloß die neuen Theorien des freien Handels, sondern auch die ersten praktischen Versuche einer liberalen Neugestaltung des Völkerrechts und der friedlichen Handelsbeziehungen der Völker erwachsen sind.

Ich habe dazu zum erstenmal die preußischen Zoll- und Handelsakten des preußischen geheimen Staatsarchivs und des Finanzministeriums von 1806—25 erschöpfend durchgegangen und zugleich endlich meine 25jährigen Vorarbeiten über die altpreußische Handelspolitik von 1680—1800 einheitlich regestenartig so geordnet, daß ich einen klaren Überblick hatte. Ich habe aber daneben auch versucht, langjährige Vorarbeiten über die englische, französische und holländische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts wenigstens soweit zusammenzufassen, daß ich fähig war, sie im Umriß für mich selbst darzustellen. Diese Versuche ruhen weder auf Akten, noch auf einer solchen Erschöpfung der Litteratur, wie sie bei längern Studien in London, Paris und im Haag möglich wären. Aber ich halte wenigstens die Ausarbeitung über England, die ich auch in der Akademie gelesen habe, für so weit abgeschlossen und zuverlässig, daß ich sie im folgenden veröffentliche. Ich kenne keine Darlegung in der englischen und deutschen Litteratur, welche die Veröffentlichung überflüssig machte[1].

[1] Die englische Litteratur der letzten 25 Jahre hat gewiß auch für unser Thema Bedeutendes geleistet. Rogers historische Werke fallen freilich dabei nicht sehr ins Gewicht. Auch die handelspolitischen Vorträge in „the Economic Interpretation of History (1880, hauptsächlich S. 365 ff. „the history of the protective movement in England") sind ohne eigentliche Bedeutung. Um so mehr kommen W. Cunninghams Werke in Betracht: The Growth of English Industrie and Commerce 1881, dann die zweibändige sehr vermehrte neue Ausgabe von 1890 bis 1892 unter demselben Titel, und der abgekürzte Auszug „Outlines of English Industrial History" 1895. So groß aber auch Cunninghams Verdienste um die englische Wirtschaftsgeschichte sind, so richtig er das englische Merkantilsystem charakterisiert als die Epoche, in welcher alle Fäden des wirtschaftlichen Fortschritts zusammenlaufen in dem Kampf um nationale Machtsteigerung, um den Sieg über Holland und Frankreich, das einzelne der Handelspolitik verfolgt er doch nicht so genau, daß auf diesem Gebiete eine volle Aufklärung durch ihn erreicht würde. — Cunningham überlegen durch sein Eindringen in das einzelne der handelspolitischen Ereignisse ist W. A. S. Hewins, English Trade and Finance, chiefly in the 17th century 1892; sein Buch ist das beste mir bekannte über englische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts. W. J. Ashleys ausgezeichnete wirtschaftsgeschichtliche größere Arbeiten (hauptsächlich seine Introduction to English Economic History and Theory, 2 Bde.,

Einleitung. Fremdenpolitik, aggressive Handelspolitik und wirtschaftliche Tugenden des Volkes.

Englands heutige wirtschaftliche Größe wäre nicht möglich ohne seine maritime Lage, seine Bodenschätze und seine andern natürlichen Vorzüge. Aber diese waren früher teilweise nicht bekannt, teilweise wirkten sie nicht. Die Insel war in ältern Zeiten ein relativ armes Land; freilich daneben das Ziel aller möglichen Zuwanderungen und Einfälle, welche ziemlich verschiedene Rassenelemente dahin führten. Aus ihrer Mischung ging eine Spielart körperlich selten rüstiger, willenskräftiger, ruhig überlegender, kühner Menschen hervor.

Die Einwanderung der Normannen hatte eine ritterliche Militärmonarchie geschaffen, dem Lande eine feste starke Centralgewalt gegeben und die Kleinstaaterei definitiv überwunden, was bei der Kleinheit und Insellage des Landes leichter war als anderwärts. Die feste Staatsordnung brachte zuerst Frieden und wirtschaftliches Gedeihen, das Aufblühen der Städte und des Handwerks. Die normannische Herrschaft schuf zugleich die Verbindung mit den französischen Besitzungen der Könige, und daran schloß sich mancherlei Verkehr. Mit der festgegründeten königlichen Gewalt und der Existenz einer einflußreichen Aristokratie war für lange eine fremdenfreundliche Politik gegeben, die den Zufluß fremder Waren, höherstehender Kaufleute und Handwerker förderte. Später freilich knüpfte sich an die normannische Königsherrschaft der hundertjährige er-

---

1888 und 1893, jetzt auch deutsch in Brentanos Sammlung staatswissensch. Schriften 1896) reichen bis jetzt nur bis Ende des 16. Jahrhunderts; seine Untersuchung über die Entstehung der englischen Einfuhrverbote 1678, die ich später anführe, ist eine große Bereicherung unserer Erkenntnis. Dowells History of Taxation and Taxes in England, 4 Bde. 1884, ist mehr eine wertvolle Antiquitätensammlung als eine Geschichte; soviel man einzelnes aus ihr entnehmen kann, über den Zusammenhang der Dinge und ihre Ursachen sagt sie nichts.

Meine Abhandlung war fertig, als mir Dr. Fr. Lohmann zwei sehr bemerkenswerte wissenschaftliche Untersuchungen vorlegte, die sich teilweise mit meinem Thema berühren, und aus denen ich noch die eine oder andere Nachricht entnehmen konnte; das Material dazu ist vom Verfasser in London durch mehrmonatlichen Aufenthalt gesammelt. Die erste behandelt die amtliche Handelsstatistik Englands (und Frankreichs) im 18. Jahrhundert und ist gedruckt in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie vom 22. Dezember 1898; die zweite behandelt die Geschichte der englischen Wollindustrie und ihrer Verfassung vom 15. bis 18. Jahrhundert, sie wird demnächst in meinen staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen erscheinen.

schöpfende Kampf mit Frankreich um die französischen Provinzen; und die Spaltungen im Königshause, sowie die Adelsfaktionen erzeugten ebenso lange heftige Bürgerkriege und Thronstreitigkeiten. Die ältere Seeverfassung, die auf dem Recht des Königs, die Bezirke zur Schiffsgestellung zu zwingen und alle Schiffe zum königlichen Dienst zu requirieren, beruht hatte, wurde im 14. und 15. Jahrhundert nicht zeitgemäß fortgebildet. Das Inselland verlor seine alte maritime Stellung; die Fischerei und Schiffahrt ging zurück, das Land kam in maritime Abhängigkeit von den Ausländern; eine staatliche Flotte fehlte fast ganz. Erst mit der festen Regierung der Tudors von 1485 an wurde das wieder anders.

Die fremden Kaufleute und Reeder sowie die fremden Handwerker waren von den Königen, dem Adel und dem Klerus im 13. bis 15. Jahrhundert in jeder Weise begünstigt worden, weil sie dem armen Lande nötig waren, den Aristokraten ihre Produkte besser abnahmen, dem König und den Thronprätendenten Kredit gaben, oft höhere Abgaben zu zahlen, sich bereit erklärten. In der vielbesprochenen Charta mercatoria von 1303 erreicht diese Fremdenbegünstigung ihren Höhepunkt, welche aber von dem einheimischen Bürgertume stets bekämpft wurde. Die Italiener und die Hansen waren die meistbegünstigten Fremden. Der Kampf der Fremden mit der Krone und den einheimischen Interessen um einzelne Vorrechte und das allgemeine Fremdenrecht, der Kampf der staatlichen Fremdengesetze mit den widersprechenden städtischen Statuten dauerte im ganzen Staate volle drei Jahrhunderte, hauptsächlich von 1303 bis 1597, dem Jahre der definitiven Vertreibung der Hansen aus England; das Resultat der Kämpfe war, daß England aus dem fremdenfreundlichsten der Staat wurde, welcher das härteste Fremdenrecht als Waffe im internationalen Konkurrenzkampfe ausbildete.

Wir können die Phasen dieses Kampfes hier nicht im einzelnen verfolgen, auch nicht erörtern, wann und wo die ältere Fremdenbegünstigung Folge von Bestechung und Thronkämpfen und von fiskalischen Rücksichten oder von richtiger Erkenntnis der Landesinteressen war. Nur weniges wollen wir anführen, um zu zeigen, daß die Fremden und ihre Niederlassungen dem Lande die Künste und Fertigkeiten der höhern wirtschaftlichen Kultur zwar brachten, daß sie aber zugleich eine Fremdherrschaft, sowie eine Ausbeutung und Niederhaltung der eigenen Bürger bedeuteten, wenn es nicht gelang, nach und nach den einen Teil derselben zu assimilieren, den andern Teil aus dem Lande zu werfen und diesem so eine wirtschaftliche

Entwickelung auf eigener Basis zu schaffen. Das ist bis zu den großen Schiffahrtsgesetzen von 1651 und 1661—63 der vornehmlichste Inhalt der englischen Wirtschaftspolitik.

Den Untersuchungen von Schanz[1] danken wir die erste zusammenhängende Erkenntnis der Geschichte des englischen Fremdenrechts bis 1547 und des Kampfes der einheimischen Gewerbe und der großen einheimischen Handelsgesellschaften gegen die Fremden. Die Stapeleinrichtung, wonach die wichtigsten englischen Ausfuhrprodukte an einem von der Regierung bestimmten, meist über dem Ärmelmeer gelegenen Orte, früher meist in Brügge, später in Calais, unter der Leitung der englischen Staplergesellschaft und ihres Stapelmajors verkauft werden mußten, war schon im 13. und 14. Jahrhundert eine handelspolitische Waffe in Englands Interesse. Ebenso war die spätere große Gesellschaft der hauptsächlich den englischen Tuchhandel nach den Niederlanden betreibenden Merchant adventurers, die in jeder Beziehung von den Tudors begünstigt wurden, ein Hauptinstrument, um den heimischen Handel von der Vormundschaft der Fremden bis gegen 1600 zu befreien. Eduard IV. (1461—83) suchte die gewerblichen Fremdenkolonien in England zuerst ernstlich mit dem einheimischen Gewerbe zu verschmelzen und sie den Landesinstitutionen unterzuordnen, indem er zugleich das heimische Gewerbe durch Industrieschutz förderte. Die Konflikte mit den Hansen, deren Rechte öfter widerrufen und beschränkt, immer wieder hergestellt worden waren, führten unter ihm zu solchen Einfällen derselben in England, daß er, der auch in seinen Thronstreitigkeiten von ihnen abhängig war, nachgeben und ihnen im Utrechter Frieden vom 29. Februar 1474 wieder ganz ihre alten Vorrechte einräumen mußte. Sein Nachfolger Richard III. wagte wenigstens, die Italiener in sehr viel engere Schranken zu weisen. Heinrich VII. und VIII. gingen langsam vorsichtig weiter, suchten einen Teil der fremden Kaufleute durch Bürgerrechtsverleihung auf die englische Seite herüberzuziehen; 1540 zwang man die Mehrzahl der fremden Handwerker zur Naturalisation; den Hansen verbot man wenigstens die unbeschränkte Ausfuhr der ungeschorenen Tücher, die sie fertig machen ließen und dann viel teurer verkaufen konnten; immer blieb Heinrich VIII. noch ihr Freund. Erst am 24. Februar 1552 wurden die Hansen von Eduard VI. auf das Betreiben des Hauptführers der Merchant adventurers, Thomas Greshams, den

[1] Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters. 2 Bde. 1881.

übrigen Fremden gleichgestellt: man fand es endlich unerträglich, daß sie bessere Rechte hatten, als die englischen Bürger, daß sie zu Hause den Engländern nie die versprochene Freiheit und die Rechte gönnten, die sie in England hatten. Und wenn Maria das zunächst 1554 widerrief, unter Elisabeth folgte der definitive Bruch, die Aufhebung aller ihrer Sonderrechte (1579) und im Anschluß an die daran sich knüpfenden Streitigkeiten das Verbot alles hansischen Handels in England (1597).

Im Anfang des 17. Jahrhunderts sind alle fremden Kaufleute durch ungünstige Rechtsbestimmungen, höhere Zölle, erschwerende Gebühren aller Art, ungünstige Behandlung im Gewicht, Verbot alles Detailverkaufs in England und noch mehr in Irland so belästigt, daß jede ernstliche Konkurrenz denselben unmöglich geworden war[1]. Der eigene Handel, die Marine und Schiffahrt war so weit erstarkt, daß man ohne Schaden die Fremden nach und nach entbehren konnte. Gewisse Vorschriften, daß man in diesem oder jenem Handel die einheimischen Schiffe bevorzugen sollte, hatte man seit 1381, 1439, 1485, 1489 erlassen. Im Jahre 1539 hatte der Minister Cromwell die Akte durchgesetzt, die den Titel führt „The maintenance of the navy“[2] und die früheren Vorschriften über Bevorzugung der heimischen Schiffe erneuerte, sie durch Frachttarife für dieselben ergänzte und die fremden Kaufleute an Zoll begünstigte, wenn sie englische Schiffe gebrauchten. Elisabeth belegte alle Waren des Aus- und Inlandes, die in fremden Schiffen kamen, mit höhern Abgaben, verbot den Fremden allen Küstenhandel und führte weitgehende Begünstigungen für die englische Fischerei ein. Jakob I. verbot allen fremden Schiffern in den sogenannten britischen Gewässern ihr Gewerbe, und Karl I. führte dieses Verbot mit Kriegsschiffen durch; die Holländer entschlossen sich zu einem jährlichen Tribut von 30000 £ für die Erlaubnis, im britischen Meere zu fischen.

Man fühlte sich gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts schon so stark, daß der Ausspruch erklang, „der Kampf um die Seeherrschaft mit Holland werde sich eher durch das Schwert, als durch Worte lösen lassen“. Die Kriegsmarine hatte seit Heinrich VIII. ebenso große Fortschritte gemacht wie die Handelsmarine. Sie hatte

[1] Siehe die Ausführungen bei A. de Monchrétien, Traicté de l'économie politique ed. Funck Brentano 1889, S. 194—203.

[2] Schanz a. a. O. I, 372 ff.

von 1560—1660 von 7000 auf 57000 Tonnen zugenommen; Cromwell verfügte über 204 Kriegsschiffe, die größer und mit schwererem Geschütz versehen waren als die holländischen[1]. Auf sie gestützt, erließ er 1651 die Navigationsakte, um den holländischen Handel zu vernichten; mit ihnen trat er in den holländischen Krieg von 1651—54 ein und nahm in ihm 1600 holländische Handelsschiffe weg, um für die englische Handelsmarine Raum zu schaffen[2].

Wenn in dem Jahrhundert von Elisabeth bis zu Cromwell die englische Handelspolitik sich zu jenem kühnen und aggressiven Flug erhob, der ihr von da an bis auf die napoleonischen Tage eigen geblieben ist, wenn der Kern dieser merkantilistischen Politik immer der war, durch Steigerung und glückliche Ausnützung der politischen Macht, durch Seeschlachten, Kolonieeroberung, politisch-militärische Schädigung der Konkurrenten England wirtschaftlich zu fördern, und wenn die Nachweisung dieser politischen Maßnahmen bis gegen 1800 eben im folgenden immer wieder in den Vordergrund tritt, so möchte ich doch schon hier vor der Auffassung warnen, als ob alle diese handelspolitischen Kriege, die für die Konkurrenten so schädlichen Schiffahrtsgesetze und Schutzzölle die einzige oder die wichtigste Ursache der steigenden wirtschaftlichen Blüte des Landes gewesen wäre, und als ob diese gleichsam nur durch Gewalt, durch Eroberung, durch Seeschlachten erzwungen worden sei. England war 1550 bis 1688 noch ein kleines, gegenüber den Weltmächten schwaches Land, noch 1688 schildert es uns Macaulay als ein überwiegendes Ackerbauland von mittlerem Wohlstand; auch 1650—1750 hat es noch einen kleinen Kolonialbesitz; nur langsam weiß es, sich zwischen den großen und reicheren Weltmächten emporzuarbeiten. Fast wie ein Wunder war es erschienen, daß die spanische unüberwindliche Flotte 1588 den Stürmen und der Tapferkeit der englischen Kapitäne erlag. Aus den Molukken waren die Engländer von den Holländern noch 1620 gänzlich herausgeworfen worden. Die erste englische Feste in Ostindien wurde erst 1696 in Calcutta erbaut, der eigentliche Landbesitz erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dort erworben. Die nordamerikanischen Kolonien erwuchsen langsam als spärlich besiedelte Ackerbaukolonien im 17. Jahrhundert, ihr südlicher und nördlicher Teil erhielt erst 1667 durch die holländische Abtretung

[1] D. Macpherson, Annals of commerce zum Jahre 1652.

[2] Nach Hume bei Fr. List, Nat. System der polit. Ökonomie 1841, S. 84.

New Yorks und New Jerseys die nötige Verbindung; aber im ganzen war dieser englische Besitz doch lange nur ein schwacher, schmaler Küstensaum, der von den großen französischen Kolonien umfaßt und bedroht war. Die Hauptquelle des Reichtums und des Handels, Centralamerika und die reichen westindischen Inseln waren fast ganz in spanischem Besitz, und zu den wenigen dortigen kleinen englischen Inseln, die damals mehr Freibeuter- und Schmuggelstation für Holländer, als wertvolle Plantagenkolonien für England waren, kam erst durch Cromwell das den Spaniern entrissene bedeutsame Jamaica. Im ganzen blieben die Engländer darauf angewiesen, in Westindien einen geduldeten Schmuggelhandel zu treiben, im übrigen aber hier wie anderwärts durch gute Waren, kaufmännische Tüchtigkeit, solide Reederei, kühnen Unternehmungsgeist und gute Organisation ihres privaten Handels Schritt für Schritt vorzudringen.

Es sind die schönen und glücklichen Züge des Volkscharakters, die für den Aufschwung ihres Handels wie für ihre gewerbliche Blüte vor allem als Ursachen anzusprechen sind: Nüchterne Klugheit, kaltblütige Kühnheit, ein patriotisch-genossenschaftlicher Geist, der in der Schule freier Selbstverwaltung zu gehorchen und zusammenzustehen gelernt hat, der draußen in der Welt jedem Landsmann zu Hülfe kommt, die Interessen fremder Kaufleute und Völker nicht kennt und darum in harmlosem Egoismus sie nicht versteht, oft in bornierter Weise sie als Unrecht ansieht, in der besten Überzeugung, allein recht zu haben, auf sie loshaut. Nicht der wirtschaftliche Egoismus der englischen Individuen, sondern der der Handelsgesellschaften, der Reederei- und Kolonial-Compagnien hat Großes bewirkt. Er weiß sich mit der Regierung zu stellen, sie als Vorspann zu benützen; die freie parlamentarische Staatsform hat es dahin gebracht, daß das Eintreten für die großen, neuen, wirtschaftlichen Unternehmungen früh populär geworden ist, daß die Minister den größesten Wiederhall im Lande finden, wenn sie den Geist des Handelsneides gegen Holland und Frankreich nähren und ihm event. mit Seeschlachten und Kanonen zu Hülfe kommen. Die Staatsmänner und Könige werden zu einer solchen aggressiven Handelspolitik gedrängt und halten sich durch sie; sie haben Erfolg mit ihr, weil sie damit große vorhandene Tendenzen und lebendige wirtschaftliche Kräfte an den Stellen fördern, wo sie bedroht sind, weil sie diesen Kräften über die Schwierigkeiten hinweghelfen, die ihnen durch überlegene wirtschaftliche und politische Macht anderer Staaten im Wege

stehen. Und wenn dann seit Wilhelm III., noch mehr seit den Tagen Lord Chathams die englische Seemacht brutal auftritt, wenn Walpole in einem fast dreißigjährigen Ministerium bereits jenen schamlosen Geschäftsliberalismus ausbildet oder vollendet, der nur Geld machen, für Geld auch jede politische Überzeugung kaufen will, wenn mehr und mehr im 18. Jahrhundert seit dem Siege der englischen Wirtschaftsinteressen in der ganzen Welt den übrigen Nationen die englische Handelsmacht als wesentlich durch Gewalt und List, Betrug und Bestechung emporgekommen erscheint, so ist das doch nur die eine Seite des Bildes und bis heute vielleicht nicht die wichtigere. Denn bis heute sind die innern, mit moralischer Tüchtigkeit gepaarten, wirtschaftlichen Tugenden der Engländer von gleichem Gewicht wie ihre egoistische Kaufmannspolitik, ihre brutale nationale Härte, ihr oft räuberischer Hochmut, der jedes Unrecht gegen Nichtengländer wenn nicht für berechtigt, so doch für unentbehrlich und entschuldbar ansieht. Aber das bleibt daneben wahr: das Geheimnis ihres Aufsteigens liegt mit darin, daß die Engländer, welche als Individuen und private Geschäftsleute die anständigsten und reellsten der Welt sind, als Nation mit einem Patriotismus und nationalen Egoismus ohne jeden Skrupel auftreten, in bornierter Nichtachtung alles Fremden zu listigen und brutalen Eroberern werden, alle schlechten und gewaltthätigen Mittel des internationalen Konkurrenzkampfes als ihr natürliches Recht betrachten.

Die Navigationsakte, das Zollwesen, die Wollindustrie, die Sperrpolitik und der agrarische Schutz.

Kehren wir mit dieser Erkenntnis zur Navigationsakte Cromwells zurück. Wie Heinrich VII. den Weinhandel nach Frankreich in englische Schiffe zu leiten, Elisabeth die Küstenschiffahrt und die Fischerei für die heimischen Reeden zu sichern gesucht hatte, wie man überhaupt seit Generationen in dieser Richtung thätig gewesen war, das lange Parlament 1650 den fremden Schiffen allen Kolonialhandel verboten hatte, so glaubte Cromwell die Zeit gekommen, den Hauptschlag gegen die holländische Reederei führen zu können, indem er in der Akte von 1651 verlangte, daß die europäischen Waren nur in englischen oder Schiffen des Ursprungslandes nach England kämen, daß die außereuropäischen Waren nach England und seinen

Kolonien nur in englischen Schiffen kommen dürften, daß alle Güter, auch in englischen Schiffen, direkt aus den Ursprungsländern ohne Berührung anderer Häfen nach England gebracht werden sollen: die holländische Reederei und der holländische Zwischenhandel sollten getroffen werden und wurden getroffen. In dreijährigem Kriege 1651—54 unterlagen die Holländer; im Frieden von 1654 zahlten sie Kriegsentschädigung, erkannten die Navigationsakte an, versprachen, das Haus Oranien für immer von der Statthalterschaft auszuschließen und im Kanal vor jedem englischen Kriegsschiff die Flagge zu streichen. Mochten zunächst die englischen Frachten und die Matrosenlöhne in den ersten Jahren sehr gestiegen sein, schon die Erwerbung Jamaicas und Dünkirchens, die holländischen Prisen und das gestiegene Ansehen der englischen Marine konnten diese Nachteile aufwiegen[1]. Und so weit von Anfang an die harten Verbote der Akte Inkonvenienzen erzeugten, drückte die englische Regierung ein Auge zu, soweit es ohne Schaden für den Hauptzweck möglich war, wie sie z. B. gar nicht daran dachte, den bisher freien Handel der nordamerikanischen Kolonien sofort aufzuheben[2].

Karl II. ergänzte die Navigationsakte, welche nur auf die Schiffahrt sich bezogen, den Warenhandel gar nicht berührt hatte, 1660—63 durch die Bestimmungen über die Wege, welche dem Verkehr wichtiger Waren vorgeschrieben wurden. Die wichtigsten Kolonialprodukte, für welche England statt Hollands der große Weltstapelplatz werden wollte, sollten künftig aus den Kolonien nur nach England geführt werden dürfen: Diese sog. enumerated articles wurden in einer Liste verzeichnet, die später häufig je nach Bedürfnis geändert wurde; die Ausfuhr der übrigen Artikel, und es waren das für Nordamerika die wichtigsten Exportartikel wie Getreide, Wolle, getrocknete Fische, gesalzene Waren, Fleisch durften überall hin geführt werden; teilweise war ihre Einfuhr in England sogar verboten. Härter für die amerikanische Kolonie war die Bestimmung von 1663, daß die europäischen Produkte nach den englischen Kolonien nur von England aus verschifft werden sollten. England war damit auf einen ähnlichen Boden übergetreten wie die alten Kolonial-

[1] Vergleiche das zutreffende Urteil Childs über die Navigationsakte bei Cunningham II, 292.

[2] Vergleiche darüber U. Rabbeno, The american commercial policy 1895 und Leroy-Beaulieu, La colonisation chez les peuples modernes. 2. ed. 1882, S. 120.

mächte: die Kolonien sollten der heimischen Volkswirtschaft als untergeordnete Glieder, als auszubeutende Märkte dienen.

Der 1664—67 zwischen England und den vereinigten Niederlanden wieder ausgebrochene Seekrieg hatte, wie der von 1651—54, in dem bis zum äußersten geschärften gegenseitigen Handelsneid seine Ursache. Er endete, dank der schlechten Verwaltung Karls II. und dem Überfall der holländischen Flotte in der Themse, mit einer kleinen Einschränkung der Navigationsakte: Die Engländer gaben im Frieden von Breda nach, deutsche Waren über Holland auf holländischen Schiffen zuzulassen [1]; dafür erhielten sie New Amsterdam (New York) und New Jersey definitiv, verzichteten aber auf Surinam zu Gunsten der Holländer.

An dem Kriege Frankreichs gegen Holland von 1672 an nahm England teil, nachdem es von Holland die Anerkennung der englischen Souveränetät in den britischen Gewässern vergeblich gefordert [2]. Die Engländer nahmen dann 1673 die Insel St. Helena den Holländern weg und schlossen 1674 mit den Holländern Frieden, da diese eine Kriegsentschädigung und die unbedingte Herrschaft der englischen Flagge vom spanischen Kap Finisterre bis nach Norwegen anerkannten. Es zeigt den ungeheuren Umschwung der Dinge an, daß die vereinigten Niederlande in den großen Kriegen von 1689—1713 im Gefolge Englands Frankreich bekämpfen, ohne an der Navigationsakte etwas ändern oder große handelspolitische Vorteile erlangen zu können.

Die Navigationsakte erhielt erst später ihre im einzelnen so vielfach modifizierte Ausbildung, wurde auch erst im 18. Jahrhundert an einzelnen Punkten durch ihre schroffe Ausübung sowohl für England schädlich, als für die Gegner und Konkurrenten ein maßlos erbitternder Stachel. Zunächst hatte sie im 17. Jahrhundert ihren Hauptzweck erreicht, die englische Handelsmarine zu heben, die holländische zu schädigen; was andere Staaten wie Frankreich (1659) und Schweden als Gegenmaßregeln und Retorsion versucht hatten, erreichte den Zweck nicht. Die Schiffsbewegung britischer Schiffe in britischen Häfen war 1663—1712 von 95000 auf 326000

---

[1] P. de Segur-Dupeyron, Histoire des negatiations commerciales du regne de Louis XIV. (1867), 118—123.

[2] A. T. Mahan, Der Einfluß der Seemacht auf die Geschichte, 1898 deutsche Übersetzung I, 137 u. 153.

Tonnen gestiegen, die der fremden Schiffe daselbst von 47634 auf 29115 gefallen [1].

Die Steigerung des englischen industriellen und landwirtschaftlichen Schutzsystems war in der gleichen Zeit von 1666 an erfolgt und erreichte ihren Abschluß gewissermaßen unter Walpoles zweitem Ministerium 1720—42, um dann von 1742—80 in die letzte, mehr entartete Phase der Überausbildung und Hypertrophie überzugehen. Ich schicke zuerst ein Wort über die Zollorganisation und -technik, die Höhe der Zolleinnahmen und derartiges voraus.

Die frühe Centralisation und die insulare Lage erleichterten die Kontrolle und Besteuerung aller aus- und eingehenden Waren, die sich in älterer Zeit auf ganz wenige Häfen, durch die Stapeleinrichtung teilweise auf einen einzig erlaubten Punkt konzentrierte. Andererseits gab diese natürliche Begünstigung lange Anlaß zu einer lässigen Kontrolle; die Zollbeamten betrieben ihre Geschäfte in älterer Zeit meist nebenamtlich, erhielten Gebühren dafür, erst 1812 siegten die festen Besoldungen. Der Schmuggel war immer ein maßloser; 1617 setzte man einen Kaufmann in die oberste Zollbehörde, weil er mit allen Geheimnissen des Schmuggels vertraut sei. Nach der großen Steigerung der Verbote und Zölle von 1678/88 an, wurde es ein immer einträglicheres Geschäft, in kleinen Schiffen, die überall landen konnten, einen großen Handel ohne Zollkontrolle zu treiben. Die Ausfuhrzölle waren in älterer Zeit, wie in allen Ländern mit Rohproduktenausfuhr, die Hauptsache für die Einnahmen neben den Weineinfuhrzöllen.

Die alten Zölle waren in ihrer Mehrheit Stückzölle für die Ausfuhr und für die Einfuhr und betrugen vielfach 5 % des Wertes, so daß man die Zolleinnahme im 17. Jahrhundert mit 20 multiplizierte, um den Betrag der Ein- und Ausfuhr zu ermitteln; daneben waren einzelne Sätze sehr viel höher. Die Tarifreform von 1660 führte eine Anzahl Wertzölle ein, die aber 1784 wieder teilweise in Stückzölle umgewandelt wurden. So weit Wertzölle in Frage standen, wurde der Wert einfach durch den Eid des Verzollenden festgestellt, ohne weitere Kontrolle. Fast alle Gegenstände der Aus- und Einfuhr waren dem Zoll unterworfen. Der Tarif von 1660 zählte 1700 einfuhr- und 550 ausfuhrzollpflichtige Waren. Zolltarif und -recht war unendlich kompliziert, weil eine große Zahl einzelner

[1] H. Scherer, Allgemeine Geschichte des Welthandels II, 452.

Gesetze und Zusätze in Betracht kam. Wenn 1660 und 1724 eine sogenannte Konsolidationsakte etwas Vereinfachung brachte, die Kompliziertheit kehrte bald durch neue Zusätze wieder. Das sogenannte book of rates, das Übersicht schaffen sollte, hatte schon unter Walpole 117 eng gedruckte Seiten, so daß niemand alle Bestimmungen und Sätze recht übersah. Die einzelne Ware zahlte nach den verschiedensten Tarifen aus verschiedener Zeit in verschiedene Kassen, was besonders gebucht werden mußte. Erst die große Zollreform des jüngern Pitt schaffte 1787 auf diesem Gebiete einigermaßen Einfachheit, Ordnung und klare Übersicht [1].

Das seit Jakob I. mit England vereinigte Schottland wurde erst 1707 in das englische Zollsystem einbegriffen. Die Union steht politisch in Zusammenhang mit der Gefahr der Ausbreitung stuartischer Gesinnungen in Schottland, wirtschaftlich und handelspolitisch war sie eine Folge verschiedener sich kreuzender Interessen. Die Schotten hatten ebenfalls eine selbständige und kühne kommerzielle Politik eingeschlagen, deren Konkurrenz den herrschenden Whigs unangenehm war. Man bot den Schotten Anteil an den englischen Kolonien und Schiffahrtseinrichtungen, dafür mußten sie das englische Zoll-, Steuer- und Handelssystem annehmen, an der englischen Staatsschuld ihren Teil übernehmen. Auch die Tories waren für die Union. Ranke sagt: „Die Summe des Vertrags ist eine Zoll- und Handelsvereinigung, die für das reichere England nicht eben bequem noch vorteilhaft sein konnte; aber die besondern Interessen mußten nun einmal aufgegeben werden" [2].

Irland blieb, um das auch gleich hier zu bemerken, bis Anfang unseres Jahrhunderts zollpolitisch mißhandeltes Ausland; das irische Wollgewebe, hauptsächlich die feineren new draperies, wurde England von 1665—99 so unbequem in der Konkurrenz, daß man die Ausfuhr von dort nach dem Königreich sehr hoch belegte und so die irische Industrie ruinierte; nur die in England fast fehlende Leinenindustrie sollte in Irland geduldet und gefördert werden. Das irische Vieh belegte Karl II. so, daß die Viehzucht sich nicht ausdehnen konnte; der prämiierte englische Kornerport ging teilweise nach Irland und hinderte dort den Weizenbau [3]. Als

[1] Außer Dowell siehe Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches (1860).

[2] Englische Geschichte, in den sämtlichen Werken, Bd. 21, 1872, 19.

[3] Cunningham, Outlines 137—139.

man nach den Erfahrungen mit der nordamerikanischen Kolonie dem irischen Parlament größere Freiheit in der Handelspolitik einräumte, ahmte es sofort die englische Merkantilpolitik mit der Spitze gegen England nach, so daß dann die Vereinigung (1801) erfolgen mußte, nachdem Irland und Großbritannien schon 1780 in Bezug auf wichtige Teile der Navigationsakte gleichgestellt worden waren. Die volle innere Einheit des großbritannischen Reiches stellte aber erst Huskisson 1823—24 her, indem er die sogenannte Union duties beseitigte, die Zwischensteuern für die Waren, für die man bisher noch nicht gewagt, die drei Königreiche handels- und zollpolitisch ganz gleich zu stellen[1]. Auch Großbritannien und Irland brauchte so einige Jahrhunderte, bis es zu einem einheitlichen, innern Markte kam.

Die technische Unvollkommenheit der Zollverwaltung, die Höhe des Schmuggels, die Bestechung der Zollbeamten, die Unsicherheit der Zollhöhe, die Zusammensetzung der Abgaben aus vielen Posten, Zuschlägen, Sondergebühren, die Kompliziertheit des ganzen unklaren, unübersichtlichen, durch tausend Ausnahmen durchbrochenen Systems waren nirgends so schlimm wie im England des 18. Jahrhunderts. Jede Änderung und Reform war doppelt schwierig, weil die Zölle (1605 127 000 £, 1639 623 964 £, 1714 1,4 Mill. £, 1770 2,5 Mill. £, 1800 7,8 Mill. £, 1809 13,4 Mill. £ reinen Ertrags) das wichtigste Stück der englischen Finanzen bildeten.

Wir können hier nun nicht den Versuch machen, die Tarifänderungen des 16. und 17. Jahrhunderts, die verschiedenen Änderungen in der differentiellen Belegung von Einheimischen und Fremden, von London und den andern Häfen, die zahlreichen Aus- und Einfuhrverbote des 16. und 17. Jahrhunderts darzulegen. Die ältern Aus- und Einfuhrverbote waren häufig nur auf Monate oder ein Jahr erlassen, hatten finanzielle oder vorübergehende Konkurrenzzwecke. Ebensowenig ist es möglich, hier zu untersuchen, was von den einzelnen hierher gehörigen Maßnahmen im Interesse Englands berechtigt war und günstig wirkte, was von Volksleidenschaft, falscher Doktrin, Partei- und Klasseninteresse diktiert war und mehr schadete als nützte; es läßt sich dies im einzelnen heute überhaupt nur da und dort noch, meist wohl nicht mehr ganz sicher und im einzelnen feststellen; ebensowenig wie nachzuweisen ist, ob die großen handelspolitischen Kriege und die englischen Eroberungen oder die Maß-

[1] Siehe Dowell II, 265 und Bocke S. 215.

nahmen des Schutzes und des Merkantilsystems den größern Anteil an der aufsteigenden Macht und wirtschaftlichen Blüte hatten. Die Engländer jener Tage glaubten an beides und verbanden beides mit Geschick.

Wir müssen uns damit begnügen zu sagen, daß im Laufe des 17. Jahrhunderts in viel stärkerer Weise als früher einzelne Gewerbe emporkamen, Schutz forderten und erhielten, und daß dann bei der Steigerung und Ausbildung des Schutzsystems auch die das Parlament beherrschenden Grafschaftsabgeordneten und Gutsbesitzer ihren Anteil forderten und durchsetzten.

In erster Linie stand die nationale Industrie des Landes, die Wollindustrie, die vom 15.—17. Jahrhundert sich entwickelt hatte und die wichtigsten Exportwaren lieferte. Davenant schätzt gegen 1700 den Wert der englischen Wolle auf 2 Mill. £, den der fabrizierten Wollwaren auf 8 Mill. £; der Wert der exportierten Wollwaren wird auf 3—4,3 Mill. £ (bei einem Gesamtausfuhrwert von 3,5 bis 7 Mill. £ 1697—1710) angegeben. Die wichtigste Begünstigung, die sie von der Staatsverwaltung erhielt, war die Heranziehung, Privilegierung und Förderung der auswärtigen, die höhere Technik vertretenden Tuchmacher und sonstigen Wollgewerbetreibenden, wie sie schon Eduard III., dann in umfassendem Maße Elisabeth und die Stuarts betrieben[1]. Auch in anderen Industrien erfolgte im 17. Jahrhunderte eine industriefördernde Zuwanderung, am meisten wohl durch die vertriebenen Hugenotten (1680—1700). Ihr Ruf nach Schutz wirkte in England ähnlich wie in Preußen. Und so bedeutsam die englische Wollindustrie längst war, so sehr sie exportierte, die Angst vor fremder Konkurrenz, der Wunsch, diese zu vernichten, schon um nicht große Absatzstockungen durch sie zu erleiden, stieg im ganzen 17. Jahrhundert. Das Wichtigste, was diese Bewegung erreichte, war das Wollausfuhrverbot einerseits, das ganze System der Einfuhrverbote für fremde Manufakte, hauptsächlich Gewebe andererseits.

Das Wollausfuhrverbot von 1660 und 1688 hat eine lange Vorgeschichte. Im Jahre 1464 schon hatte man im Interesse der Tuchindustrie festgesetzt, daß in gewissen Grafschaften vor der Schur, also zwischen 18. März und 24. August nur Leute, welche die Wolle verarbeiten, also nicht die exportierenden Kaufleute, Wolle kaufen sollen: ein Vorkaufsrecht, das 1488 und 1530 durch Heinrich VII.

[1] Ashley und Cunningham geben darüber eingehende Nachrichten.

und Heinrich VIII. noch ausgedehnt und auch später mehrmals eingeschärft wurde. Es lag darin nicht sowohl ein Verbot der Ausfuhr als eine Erschwerung des Zwischenhandels zu Gunsten der einheimischen Meister und Verleger. Doch war es nicht möglich, dauernd den Zwischenhandel mit Wolle zu hindern. Die älteren wirklichen Wollausfuhrverbote hatten entweder nur fiskalische Zwecke oder wollten die ausführende Staplergesellschaft begünstigen oder einen augenblicklichen Druck auf auswärtige Märkte ausüben. Die Wollausfuhr war im ganzen ungehindert, ja bildete eine Voraussetzung des englischen Handels, bis von 1550—1650 die lohnendere Tuchausfuhr sie ersetzte. Nur die Ausfuhr von lebenden Schafen und Böcken wurde 1565 verboten. Von Ende des 16. Jahrhunderts an aber entstand ernstlich die Frage, ob man nicht die festländische, hauptsächlich holländische und französische Wollindustrie durch das Verbot der Ausfuhr englischer Wolle schädigen, ja vernichten könne; es kamen die Ausfuhrverbote von 1614, 1622, 1648, 1660, die ihr Ziel nicht recht erreichten; die Umgehung war zu groß. Erst das Gesetz von 1688 schuf einen komplizierten Kontrollapparat, um das Verbot einigermaßen zur Durchführung zu bringen. Das folgende Jahrhundert suchte das System immer weiter durchzubilden und zu verschärfen, bis zum Jahre 1788 [1].

Die tiefgreifenden Einfuhrverbote Englands knüpfen an die Handelsbilanzstreitigkeiten des 17. Jahrhunderts an. Die Lehre von der Handelsbilanz in ihrer thörichten Form, als ob die Warenaus- und einfuhr zwischen England und Frankreich sich genau ausgleichen müsse, beherrschte die Geister und zumal die Londoner Kaufleute und Industriellen von der Whigpartei, welche die fremde Konkurrenz fürchteten. Kamen noch Jahre der Stockung und der Krisis hinzu, so war des Jammerns kein Ende. Die Mißstimmung gegen Frankreich wurde noch gesteigert durch die unerhörte Mißwirtschaft König Karls II. und seine heimliche Hinneigung zu Ludwig XIV. und der katholischen Kirche; er hatte zum Schaden Englands den von Cromwell erworbenen Hafen Dünkirchen, das in französischem Besitz den englischen Handel bedrohende Freibeuter- und Piratenasyl, für 5 Mill. Livres an den französischen König verkauft. Die gegenseitige Erbitterung aus Handelsneid war so durch andere Motive gesteigert. Jeder Schlag gegen Frankreich war damals populär. Und als es Anfang 1678 den Anschein annahm, als ob es zum Kriege Englands gegen

[1] Siehe darüber die oben angeführte Untersuchung Dr. F. Lohmanns.

Frankreich käme, hielt es nicht schwer, an die großen, dem König sehr erwünschten Geldbewilligungen hierfür das wichtige dreijährige Verbot der Einfuhr des französischen Weins, Essigs und Branntweins, der Leinen-, Tuch- und Seidenwaren, der Papier- und der Lederwaren zu knüpfen, das so bedeutungsvoll für die Zukunft werden sollte. Seit Jahren hatten die Londoner Interessenten für derartiges agitiert; die Denkschrift a scheme of the trade, unterzeichnet von den ersten Londoner Kaufleuten, hatte 1674 bewiesen, daß England nur für 85 000 £ nach Frankreich, dieses für 1 100 000 £ nach England ausführe; sie ging von denselben Leuten aus, die man der Regierung kurz zuvor als schutzzöllnerischen Handelsbeirat aufgedrängt hatte. Als Motiv für das Verbot von 1678 führt das Parlament nur an „that the wealth and treasure of the nation hath been much exhausted by the importation and consumption of the French commodities". Auch Vorstellungen, daß die starke Wein- und Branntweinkonsumtion schädlich, ein zu bekämpfender Luxus sei, hatten mitgewirkt. Die entgegengesetzten Interessen der Tories, die für freieren Handel, Gegner der Handelsbilanzlehre und Freunde Frankreichs waren, konnten bei der damaligen Stimmung nicht ins Gewicht fallen.

Kürzere solche Verbote, zumal in Kriegszeiten, hatte man oftmals gehabt, aber nun trat dieses für drei Jahre, und ohne daß es zu dem erwarteten Kriege kam, in Kraft. Als die Zeit abgelaufen war, ersetzte ein fast prohibitiver Zolltarif das Verbot, und 1688 folgte mit dem Kriege gegen Frankreich wieder ein Verbot aller französischen Einfuhr, das bis 1695 verlängert, dann wieder durch verbotartige Zölle in der Höhe von 70—80 % des Wertes der Waren ersetzt wurde. Als mit dem Frieden von Ryswigk 1697 die Tories unter Childs Führung wieder einen billigen Handelsvertrag mit Frankreich forderten, hinderten dieselben Interessen, die 1678 das Verbot durchgesetzt, ein solches Vorgehen. Der erneute Krieg gegen Frankreich brachte wieder ein Verbot, das das Tory-ministerium von 1710 an zu beseitigen, 1713 nach erlangtem Frieden durch einen glücklich zu stande gebrachten billigen Handelsvertrag zu ersetzen suchte. Eine maßlose Agitation in England entstand gegen denselben. Der ganze Utrechter Friede und der Handelsvertrag, in dem die Franzosen allen anderen Nationen gleich gestellt waren, und England alle seit 1664 erlassenen Verbote aufzuheben versprach, wurde als Verrat am Vaterland angegriffen. Der Vertrag fiel im Unterhaus mit 185 gegen 174 Stimmen, da aller Handel mit

Frankreich jährlich 1,5 Mill. £ Balanceverlust bringe[1]. Und so blieb in der Hauptsache bis 1786 der englische und französische Markt offiziell gegenseitig gesperrt.

Ohne den damals so heftig erregten politischen und ökonomischen Gegensatz der beiden Nationen, ohne das Hinzukommen der großen Kriege von 1688—1713 hätte das Verbot der französischen Waren sich schwerlich so einleben können; es hätten sich nicht rasch so große Industrieinteressen an seine Aufrechterhaltung geknüpft. Es war sicher eine von Anfang an überspannte, von gewissen wighistischen Kreisen durchgesetzte Maßregel. Die Regierung geriet dadurch in Verlegenheit, sofern die Zolleinnahmen durch das Verbot auf die Hälfte sanken[2]. Alle möglichen andern Zölle und Steuern mußten Ersatz schaffen. Aber der torystische Gedanke, daß das Verbot falsch sei, konnte jetzt und in der nächsten Folgezeit doch nicht zur Herrschaft kommen. Auch viele Waren aus Deutschland, Holland, Rußland, der Türkei wurden gegen 1700 verboten[3]. Und das parlamentarische System förderte die Neigung, alle möglichen Interessen durch Verbote, Zollerhöhungen und Prämien zu gewinnen, wie man 1696 sogar die Einfuhr von Seidenstoffen und gedruckten Kalikos aus Ostindien zum inländischen Verbrauch und eben damals auch das irische Tuch verboten hatte.

Das Interesse der torystischen Grundeigentümer, seit alter Zeit auf freundliche Fremdenpolitik und Export, auf freien Verkehr mit den Nachbarn hingewiesen, hatte, wie uns Ashley zeigt, mit unzweifelhafter geistiger Überlegenheit die Übertreibungen des Verbotsystems bekämpft, 1697 und 1713 die englische Handelspolitik in maßvollere Wege zurücklenken wollen. Aber es war das schwächere Element gewesen, es hatte seine Ziele nicht erreichen können. Es

[1] Über diese ganzen Vorgänge die neuen Aufschlüsse von W. J. Ashley, The tory origin of free trade policy, quart. Journal of Economics Vol. XI, Juli 1897 und W. A. S. Hewins, English trade and finance chiefly in the seventeenth century 1892, 129—138. Es ist charakteristisch, daß bei Macaulay in seiner englischen Geschichte von all diesen Dingen nicht nur nichts steht, sondern daß er sich auch einbildet, North, der diese Verbote bekämpft, hätte einen von seinen Parteidoktrinen unabhängigen Standpunkt gezeigt. Ranke, Sämtliche Werke, Bd. 18, S. 214, 215 charakterisiert das Verbot von 1678 ganz richtig. Über die ganze handelspolitische Lage Westeuropas gegen Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts vergleiche auch Noorden, Europäische Geschichte des 18. Jahrh. I (1870), 37—50.

[2] Dowell II, 59.

[3] Locke a. a. O. S. 304.

hatte auch längst in gewisser Weise mit dem Verbotsystem seinen Frieden gemacht. Das Wollausfuhrverbot von 1660 und 1688 hatte die Grundeigentümer schwer geschädigt. Dafür hatten sie seit 1660 und 1670 einen schützenden Einfuhrzoll für Getreide, 1689 aber unter Wilhelm III. das Gesetz erlangt, das ihnen für mehrere Menschenalter Ausfuhrprämien (von über 6 Millionen £ 1697—1765) und damit etwas höhere Getreidepreise sicherte. Ihr Interesse wurde so mit den Tendenzen des herrschenden Schutzsystems verknüpft. Da diese Prämien zugleich an die Bedingung der Bevorzugung englischer Schiffe geknüpft waren, so förderten sie zugleich das wichtigste Handelsinteresse, ganz ähnlich wie das im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr ausgebildete System der Seefischereiprämien. Ich gehe auf diese Entwickelung der agrarischen Handelspolitik hier um so weniger ein, als sie neuerdings von W. Naudé genau dargestellt ist [1].

Der wirtschaftliche Erfolg der Kriege von 1689—1713. Die Vollendung des handelspolitischen Systems durch Walpole und seine Entartung 1740—84.

Mochten mit all' diesen Maßregeln bald große Mißstände im einzelnen sich verbinden, zunächst war in der Kriegszeit von 1689 bis 1713 das neue große Ziel erreicht: Frankreich war verarmt und zurückgegangen, England war trotz oder vielmehr durch den Krieg reich und mächtig geworden: es hatte seine Seemacht eben in jenen Tagen begründet. Im Jahre 1697 hatte man in Europa das Gefühl, Frankreich und England ständen sich jetzt gleich; 1713 stand das britische Reich als das weit überlegene da. Was man 1701 verabredet, die Erwerbung des spanischen Indiens für die Seemächte, die Ausschließung Frankreichs von Westindien, hatte man freilich nicht erreicht. Wohl aber hatte man im Frieden von Utrecht 1713 von Spanien Gibraltar und Port Mahon auf Minorka, von wo man die ganze südfranzösische Küste bedrohen und das ganze westliche Mittelmeer beherrschen konnte, erworben; man erlangte alle möglichen sonstigen Handelsvorteile in Spanien und von Frankreich die Abtretung von Neufundland, der Hudsonsbay und Neuschottlands.

Durch den sog. Methuenvertrag mit Portugal 1703 hatte Eng-

[1] Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 15. bis 18. Jahrhundert (1896), S. 67—132.

land diesen Staat zu den Gegnern Frankreichs herübergezogen, das Land zum Stützpunkt seiner militärischen Operationen gegen Spanien gemacht, zugleich aber durch die den portugiesischen Weinen in England und der englischen Fabrikware in Portugal eingeräumten Zollbegünstigungen sich einen sehr gewinnreichen Handel verschafft; man konnte nun die französischen Weine in England leicht entbehren, man verdrängte Holland in Portugal aus der Stelle des ersten Fabrikwarenlieferanten, hinderte die Ausbildung des kaum begonnenen portugiesischen Industrieschutzsystems. Obwohl mit Holland damals verbündet, ließ man sich von Portugal gegen Holland gerichtete Begünstigungen zusichern. Das ganze 18. Jahrhundert hindurch gilt der Methuenvertrag als das glänzendste Beispiel kluger Handelsvertragspolitik; immer wieder rühmte man, daß die Bilanz hier für England günstig sei, daß Portugal für seine Weine englische Fabrikware nehme, was Frankreich nicht gethan habe[1].

In Westindien hatte England schon im 17. Jahrhundert neben seinem enormen Schmuggelhandel offiziell das Recht erworben, mit 2—3 Schiffen jährlich in Mexico zu landen und 800 Neger abzusetzen; 1670 das weitere, in den spanisch-amerikanischen Häfen Proviant einzunehmen; beides wichtige Handhaben, um den englischen Absatz auf rechtliche oder unrechtliche Weise auszudehnen; jetzt hatte Spanien im Assientovertrag von 1701 an Frankreich den ungeheuren, gewinnreichen Negerhandel ausgeliefert, und dieses Recht mußte nun 1713 an England überlassen werden. Die großen und reichen Familien von London, Liverpool und Bristol bereicherten sich das ganze 18. Jahrhundert hindurch außerordentlich durch die systematisch, mit furchtbarer Härte und empörendem Blutvergießen durchgeführten Negerjagden in Afrika und die Negereinfuhr in Amerika. Zunächst erhielt die Südseegesellschaft das Monopol dieses Handels (1713). Und England erlebte von 1713—1730 eine Gründer- und Schwindelperiode wie kaum je später. Die großen Staatsmänner, wie Bolingbroke, die einer überstürzenden Schutzpolitik Widerstand geleistet hatten, waren gefallen; es begannen die goldtriefenden Tage des Walpoleschen Wigh-Regiments. Wer wollte jetzt noch das wirtschaftliche System angreifen, das von 1650—1713 die Nation zu solcher Höhe und 1713—1740 nun zu solchen Gewinnen geführt?

Der liebenswürdig beredte, scheinbar offene, in Wahrheit verschlagene Cyniker und Lebemann Walpole, der das parlamentarische

[1] Siehe darüber Hewins a. a. O. S. 129.

Bestechungssystem auf seinen Höhepunkt brachte, der das praktische Leben kannte wie keiner, aber allen Idealismus und alle Grundsätze der Ehre und des Anstands für chimerical school boy flights erklärte, hat das englische Handels- und Zollsystem gewissermaßen abgeschlossen. Er rühmte sich immer wieder, kein Heiliger, kein Spartaner, kein Reformer zu sein, aber in Bezug auf den Zolltarif sagt sein Biograph: he found our tariff the worst in the world and left it the best.

Seine Handels- und Zollreformen (hauptsächlich 1720—1729) beschränken sich freilich darauf, daß er aus dem Chaos der Zollgesetze, Erhöhungen, Ausnahmen, Ein- und Ausfuhrverbote, das unter dem Drucke des Augenblickes in den letzten zwei Menschenaltern entstanden war, einigermaßen ein übereinstimmendes Ganzes zu machen suchte; sein Tarif von 1724 war ein gewisser formaler Fortschritt. Walpole vollendete dann die seit Ende des 17. Jahrhunderts, hauptsächlich mit den exportierten Wollwaren begonnene Aufhebung der Ausfuhrzölle auf fertige Waren, indem er 106 Artikel befreite, und gab so dem englischen Industrieexport eine Erleichterung und Förderung; er fügte Ausfuhrprämien für Woll-, Baumwollwaren und anderes hinzu. Er hob zahlreiche (38) Zölle auf, die den Bezug von Rohstoffen den Industrien erschwert hatten, oder setzte sie herab. Er bildete das System von Rückzollen aus, die solchen gezahlt wurden, welche fremde Waren einführten und wieder ausführten, welche besteuerte Rohstoffe verarbeiteten. Endlich suchte er das 1709 und 1711 für einige Hauptfinanzartikel, Pfeffer, Thee, Kaffee, Kakao, eingeführte Warenhaussystem auszubilden und obligatorisch zu machen; die eingeführten Waren blieben im Zollwarenhaus unbesteuert, konnten von da wieder frei ins Ausland; Walpole verminderte dadurch den Schmuggel etwas. Im übrigen blieb das System und seine Tendenz unverändert. Und in gewissem Sinne wurde es durch all' die Prämien, Rückzölle und Ausnahmen noch komplizierter. Der rohe Zollertrag stieg 1715—50 von 2,3 auf 3,6 Mill., die Ausgabe für Rückzölle und Prämien von 0,8 auf 1,8 Mill. £, die Hälfte der Einnahme; in der ganzen Zeit von da bis 1820 hatte die englische Regierung etwa 2 Mill. £ oder jährlich ca. 40 Mill. Mark zur Verfügung, um sie als Prämien und Rückzölle zu verteilen, wodurch sie Handel und Industrie lenken, aber auch nach Gunst und Willkür Wohlthaten erteilen konnte.

Die Erhaltung des Friedens um jeden Preis, der blühenden friedlichen Geschäfte, der parlamentarischen Zufriedenheit durch kleine oder große wirtschaftliche und Steuergefälligkeiten war das Princip

der Regierung Walpoles gewesen. Wider seinen Willen wurde er durch die öffentliche Meinung und den Abfall seiner jungen Freunde, seiner boys, wie man sie nannte, Pitt, Fox und anderer, zum Krieg gegen Spanien und Frankreich 1739 und 1741 genötigt und bald darauf zum Rücktritt (1742). Dieser Krieg hatte seine Ursache darin, daß Spanien gewagt hatte, dem ungeheuren englischen Schmuggel in Westindien etwas mehr als bisher auf die Finger zu sehen. Das empfand die ganze englische Geschäftswelt als unerhörtes, nach Rache schreiendes Unrecht. Große handelspolitische Vorteile und Erwerbungen schlug England in diesem Schmugglerkrieg allerdings nicht heraus; das gelang ihm viel mehr im Kriege von 1756—63, sofern es damals Kanada, Neuschottland, das Thal des Ohio und Mississippi, einige westindische Inseln und die Möglichkeit erhielt, seine Herrschaft in Indien durch blutige Kämpfe mit den französischen Niederlassungen und den eingebornen Fürsten auszudehnen. Die englische Handelsflotte (ohne die schottische und irische) hatte 1753—66 von 320 000 auf 561 000 t zugenommen, trotz der großen Verluste durch französische Piraten.

Der Geist des schroffen, harten Merkantilsystems, der Ausbeutung der Kolonien, der Niederschlagung der Konkurrenten hatte unter der kräftigeren Staatsleitung des alten Pitt eher noch zugenommen. Es hatte sich wieder, wie seiner Zeit in den älteren Kämpfen mit Holland 1650—67 und mit Frankreich 1689—1714, gezeigt, daß England nicht bloß zur Steigerung seiner Macht, sondern ebenso zur Förderung seines Reichtums Krieg führe. Man hatte Spanien ungeheure Summen baren Geldes auf dem Meere abgenommen; der Wechselhandel nach dem Ausland und der Export englischer Fabrikwaren hatte sich während des Krieges außerordentlich gesteigert. Der englische Schriftsteller Campbell[1] sagt von dieser Zeit: Der Handel Englands wuchs von Jahr zu Jahr, und ein solches Schauspiel nationalen Gedeihens während eines langen, kostspieligen und blutigen Krieges hat noch niemals vorher irgend ein Volk der Erde geboten. Die Unterwerfung Indiens durch Clive und Warren Hastings fällt in den Krieg und die Zeit unmittelbar nachher. Schamloser und habsüchtiger ist wohl nie eine ausbeutende wirtschaftliche Herrschaft aufgerichtet worden, als von diesen Gouverneuren und dem Schwarm ihrer Gehülfen und Nachfolger, welche den Typus der Nabobs in der englischen Wirt-

[1] Mahan, Einfluß der Seemacht auf die Geschichte I, 306.

schaftsgeschichte, d. h. den der rasch durch zweifelhafte Mittel emporgekommenen Millionäre geschaffen haben.

Im übrigen blieb das englische Zoll- und Handelssystem von 1740—84 das alte; es wurde nur durch tägliche kleine Änderungen und Steigerungen immer komplizierter und wirrer. Dowell zählt bis 1760 800 englische Zollgesetze, von da bis 1784 1300. Je mehr man jeden Wunsch der Interessenten zu befriedigen suchte, desto häufiger widersprachen sich die Maßregeln, und mußte man in immer künstlicherer Weise die Interessen der Spinner und Weber, der Tuch- und der Baumwollindustrie, der Gewerbe und der Landwirtschaft auszugleichen suchen. Es ist natürlich, daß ein Studium der Parlamentsverhandlungen gerade der Zeit von 1750—1800, wie es Held unternahm, nur den Eindruck eines Chaos machen kann[1]. Es ist verständlich, daß ein Ehrenmann wie A. Smith von der schmutzigen Interessenjagd der Geschäftsleute, wie er in London sie täglich beobachten konnte, angeekelt war. Aber die leitenden Kreise waren mit ihren Gedanken noch ganz von dem Kampf gegen den Nebenbuhler, von der Niederhaltung selbst der irischen, der Konkurrenz der Kolonien erfüllt: die Anfänge der nordamerikanischen Industrie sollten im Keime erstickt werden; die von 1719—50 gegen sie erlassenen Verbote steigerte man weiter; 1750 erging das Gesetz, das jede Mühle und sonstige Maschine zum Walzen und Spalten des Eisens dort verbot, in den 60er Jahren das Verbot des Bibeldrucks; der große Lord Chatam ließ sich zu dem verhängnisvollen Wort hinreißen, daß kein Hufnagel in den Kolonien gemacht werden dürfe. Granville überspannte von 1763 an die Handhabung der Navigationsakte, die man früher durch Ausnahmen und milde Anwendung den Kolonien erträglich gemacht hatte; 1764 wurde der Handel der amerikanischen Kolonien mit Westindien verboten. Die allgemeine Krisis, die nach dem siebenjährigen Kriege jahrelang Westeuropa heimsuchte, hat wohl auch in England die Neigung zu Verschärfungen des Schutzsystems gesteigert. Gerade in diesen Jahren 1750—85 erließ man die zahlreichen Specialverbote gegen die Ausfuhr einzelner Maschinen[2]. Die Aus- und Einfuhr wie die Tonnenzahl der Handelsmarine blieb

---

[1] A. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands (1881), S. 493—535. Was Held uns vorführt und sagt, ist richtig, aber es erschöpft doch die Sache nicht. Held sieht nur die Kehrseite und die kleinen Händel der Interessenten, nicht das Ganze und den Zusammenhang der Maßregeln mit der handelspolitischen Weltstellung Englands.

[2] Vergl. Held a. a. O. S. 518.

1765—85 stabil oder ging gar zeitweise erheblich zurück. Im Jahre 1773 erschwerte man den Verkauf englischer Schiffsparten an Fremde.

In diese Zeit fällt nun der Unabhängigkeitskrieg der Vereinigten Staaten 1775—83, zum wesentlichen Teil hervorgerufen durch den seit kurzem so gesteigerten Druck des englischen Handels- und Kolonialsystems und die Besteuerung der Kolonien. Frankreich, in seiner Kriegsmarine erstarkt und erbittert über die früheren Verluste, nahm an dem Kriege seit 1778 teil und setzte nicht bloß die Unabhängigkeit der abgefallenen Kolonien durch, sondern zeigte im Verein mit Spanien sogar eine England zur Defensive nötigende Macht; Minorka mit Port Mahon und andere Besitzungen gingen für England 1783 verloren. In gewissem Sinne hatte beim Frieden von Versailles 1783 das alte Kolonialsystem und das alte Schutzsystem, ja das ganze alte englische Finanzsystem Bankerott gemacht; die 3 %-Rente stand 1784 auf 56; ein jährliches Deficit von 10 Mill. £ war vorhanden.

Die liberalen Reformen des jüngern Pitt und der Rückfall in das härteste Merkantilsystem 1793—1820.

Der junge Pitt übernahm 1783 das Ministerium mit Reformgedanken, die an die Schule A. Smiths erinnerten. Er beseitigte durch seine Schmugglerbill die schlimmsten Auswüchse dieses in England wie nirgends sonst verbreiteten Gewerbes; er dehnte den der Kontrolle unterworfenen Streifen der Meeresküste, der erst 1781 auf 2 Meilen festgesetzt worden war, auf 4 aus, bestimmte die Fälle gesetzlicher Mutmaßung des Schmuggels, verbot bestimmte Schiffsarten, die zum Schmuggel besonders tauglich waren, und ordnete die Vernichtung jedes konfiszierten Schmugglerschiffes an; an die Stelle der Eide über den Warenwert setzte er eine einfache schriftliche Angabe, aber fügte das Recht der Regierung bei, die Ware mit 10 % Zuschlag an sich zu nehmen, wodurch unzählige Meineide beseitigt wurden. Den Theezoll setzte er von ca. 50 % auf 12 % des Wertes herab, ebenso den Zoll auf Spirituosen in bedeutendem Maße; es waren die ersten kühnen Versuche solcher Maßregeln; ohne sie schien Pitt die Bekämpfung des Schmuggels unmöglich. Er unterstellte die ostindische Compagnie mit ihren maßlosen Mißbräuchen einer Staatskontrolle. Er schuf bei der Begebung der Staatsanleihen eine Konkurrenz und beseitigte so die ungeheuerlichen Mißgriffe, Be-

günstigungen und Trinkgelder, die bisher dabei für die herrschende Partei abfielen; er beseitigte in zwei Jahren das große Deficit und reinigte damit, so sehr die Opposition ihn daran hindern wollte, die ganze Finanzverwaltung; nur das allgemeine Gefühl, die entsetzliche Mißwirtschaft müsse endlich beseitigt werden, gab ihm die Unterstützung, die es ihm möglich machte, den Augiasstall etwas zu säubern. Er schloß 1786 endlich den liberalen Handelsvertrag mit Frankreich, der das ganze alte System des Verbots der Wareneinfuhr am wichtigsten Punkte beseitigte, und setzte 1787 die Konsolidierung der englischen Zollgesetze durch.

Die Konsolidationsakte nebst der Schmugglerbill war der erste ernstliche und tiefgreifende Versuch, das englische Zollwesen aus einem Chaos von mittelalterlichen, unzusammenhängenden Gepflogenheiten und bodenlosen Mißbräuchen zu modernisieren, zu vereinheitlichen, den Tarif klar und übersichtlich zu machen, die schlimmsten Betrügereien abzustellen. Die meisten Waren hatten die verschiedensten Gefälle und Zuschläge bisher zu zahlen, die besonders gebucht, besonderen Fonds und Kassen zugewiesen wurden. Die kleinste Tarifänderung war daher nur möglich durch Änderung der verschiedensten Einrichtungen und Gesetze. Die früheren sog. Konsolidationen von 1660 und 1724 hatten nicht viel gebessert und waren bald wieder durch die alte Art der Neubewilligung einzelner Sätze und Zuschläge in ihrer Wirkung rückgängig gemacht worden. Jetzt stellte Pitt endlich durch mehr als 3000 Parlamentsbeschlüsse einen einheitlichen Tarif in alphabetischer Ordnung mit Einheitssätzen her: etwa 1200 Artikel erschienen in ihm als einfuhrzoll-, 50 als ausfuhrzollpflichtig; von den ersteren forderten noch 300 den Zoll nach dem Wert, 900 nach Maß und Gewicht; eine Reihe von Einfuhrverboten fiel, viele andere blieben freilich, ebenso einige Ausfuhrverbote. Alle Zolleinnahmen flossen nun in eine Kasse[1]. War die große Maßregel mehr formaler Natur, blieb das Schutzsystem im ganzen dabei das alte, eine große Verbesserung lag doch darin; es war damit doch die Möglichkeit geschaffen, künftig auf diesem Boden weiter zu bauen.

[1] Außer Bocke und Dowell vergleiche F. Kilian, Die Pittschen Finanzreformen 1784—1792 in meinem Jahrbuch 1882, S. 1279 ff. Es ist übrigens anzumerken, daß der englische Tarif, so groß der Fortschritt 1787 war, doch kompliziert genug blieb, und daß er in den Kriegsjahren wieder rasch zahlreiche Zusätze an Zöllen und Verboten erhielt. Man klagte schon 1798 wieder über seine Unklarheit: die gesamten Sätze und ihre Erklärung, hieß es im Parlament, füllten sechs Foliobände, zu denen es keinen Index gab. Ein nach 25jähriger Arbeit 1819 fertig gewordener gedruckter Index füllte 629 Seiten.

Die erschöpfenden Kämpfe, welche die große Reform dem jungen, kühnen Staatsmann gekostet, haben wir nicht zu erzählen. Er hatte zuerst eine große Majorität des Unterhauses gegen sich gehabt, aber verstanden, sie in eine Minorität zu verwandeln. Seine kühnen Zoll- und Finanzreformen hatten bald auch das seit lange stagnierende Geschäftsleben wieder belebt und zum Fortschreiten gebracht. Die englische Handelsflotte, von 1764—82 stabil etwa 550000 t, nahm bis 1790 auf über 1 Mill. t (ohne Schottland und Irland) zu. Und dieser Aufschwung erklärt es auch, daß die alten merkantilistischen Ideen und Interessen bei dem Übergang zur liberalen Handelspolitik von Pitt überwunden werden konnten. Sie hatten sich freilich 1786 beim Abschluß des liberalen Handelsvertrags mit Frankreich noch energisch genug gezeigt. Fox und die Opposition warfen Pitt vor, er müsse alles Schamgefühl verloren haben; die nationale Unabhängigkeit sei bedroht; der Vertrag sei nur im Interesse Frankreichs abgeschlossen. Die alte Angst vor der französischen Konkurrenz, wie sie 1678 noch eher, aber schon 1697 und 1713 nicht mehr berechtigt war, lebte auch noch 1786.

Wäre Friede geblieben, so hätten vielleicht bald weitere Reformen der Zoll- und Handelspolitik sich an die Konsolidationsakte angeknüpft. Die französische Revolution und die beginnenden großen kontinentalen Kriege boten England aber eine zu verführerische Gelegenheit, die Marine und den Handel zunächst Frankreichs und Hollands, dann der kleinen Staaten zu vernichten, den eigenen Kolonialbesitz auszudehnen wie niemals früher. Die großen finanziellen Anstrengungen für die Kriege nötigten zu den zahlreichsten Zollerhöhungen; die Einfuhrverbote für französische Waren kehrten wieder. Und so feierte von 1793—1816 das alte System gleichsam eine neue Auferstehung, und die wirtschaftlich kritischen Jahre nach 1815 gaben vollends Anlaß, es durch ein hochagrarisches Schutzsystem, wie es bisher in England nicht erlebt worden war, zu verstärken.

Es zeigte sich in der ganzen Epoche der Napoleonischen Kriege nochmals, daß ein zur See siegendes, seinen Kolonialbesitz rasch ausdehnendes Volk doch noch rascher durch die Gewaltmittel der Herrschaft als durch tüchtige wirtschaftliche Leistungen reich werden könne. Wohl fallen in jene Jahre (1780—1820) auch die großen technischen Fortschritte der englischen Industrie. Aber ohne die Vernichtung der anderen, auch der neutralen Handelsmarinen, ohne daß Großbritannien die Hand auf die besten französischen, spanischen und holländischen

Kolonien gelegt hätte, von denen es 1814—15 nur einen Teil zurückgab, hätte es nicht seine Ein- und Ausfuhr so steigern, einen so großen Teil der Kriege gegen Napoleon bezahlen können.

Die britische Einfuhr und Ausfuhr betrug

	Einfuhr	Ausfuhr
1770	13,4 Mill. £	15,9 Mill. £
1805	30,3 " "	34,3 " "
1815	35,9 " "	60,9 " "

Eine solche Steigerung seines Handels hat es vorher und nachher nie erlebt. Die ganze Epoche ist nichts anderes als der Schlußakt in dem großen Drama des großbritannischen Kampfes mit Spanien, Holland und Frankreich um die Welthandelsherrschaft. Und England war dabei der gewinnende Teil, der nicht minder brutale Mittel anwendete als Frankreich mit seiner Kontinentalsperre.

Wir haben diese Dinge hier nicht weiter zu verfolgen, auch hier nicht zu zeigen, wie aus der Überspannung des alten Systems dann die ersten liberalen Reformen Huskissons in den 20er Jahren und später die eigentliche Freihandelsbewegung von 1840—70 folgen mußte. Es ist nur in diesem Zusammenhang auf die Ironie des Schicksals hinzuweisen, daß die optimistischen und harmonistischen englischen Freihandelsideen eben in jenen Jahren die besten Köpfe und Staatsmänner der übrigen Staaten in Beschlag nahmen, als die englischen Politiker mit skrupelloser Härte und Gewalt die ganze Handelswelt für ihr Vaterland monopolisierten. Das stolze Wort Chathams schien jetzt wahr geworden, daß ohne die Erlaubnis Englands auf allen Meeren keine Kanone gelöst werden dürfe. Der Beifall ganz Englands jubelte einem edeln Lorde zu, als er im Oberhause verkündete, es sei jetzt leichter, eine Bohne in einem Heuschober als ein französisches Kauffahrteischiff auf dem Ozean zu finden. Und in denselben Tagen verkündete man auf dem Kontinent in den Hörsälen, Studier- und Schreibstuben: die Lehre A. Smiths werde allen Handelsneid der Völker beseitigen und ihr friedliches und harmonisches Gedeihen nebeneinander garantieren.

Schlußbemerkung.

Unsere Skizze der englischen Handelspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts möchten wir mit einigen Worten zusammenfassender Beurteilung schließen.

Sie ist nur eine Skizze und kann selbstverständlich eine genaue Forschung nach den Quellen nicht ersetzen. Aber ich hoffe, sie komme der Wahrheit deshalb etwas näher als die herkömmlichen Darstellungen in nationalökonomischen und handelsgeschichtlichen Büchern, weil sie auf das Ganze gerichtet ist und den Zusammenhang der wirtschaftlichen mit der politischen und Machtentwickelung festhält. Sie kann nicht zu dem fast thörichten liberalen Urteil führen, England sei trotz seiner Navigationsakte, seiner Kolonialkriege und seiner Schutzzölle reich und handelsmächtig geworden; noch zu dem entgegengesetzten, diese staunenswerte Größe des Reichtums und der Handelsherrschaft sei nur eine Folge dieser staatlichen Handels- und Schifffahrtspolitik und ihrer sämtlichen einzelnen Maßnahmen und Eingriffe.

Wir haben schon oben auf die Vorzüge des Landes, des Volkscharakters und der allgemeinen Institutionen hingewiesen. Die englische Handelspolitik war eine Folge dieses Charakters, ein Stück dieser Institutionen. Sie setzte sich aus tausenderlei einzelnen Maßnahmen zusammen, von denen schwer zu sagen ist, wie viele im gegebenen Moment falsch oder richtig waren. Aber so viel glauben wir bewiesen zu haben, daß sie im ganzen, zumal in ihrer ersten Hälfte, eine aufwärtsgehende Entwickelung von Kräften eher förderten, indem sie darauf gerichtet waren, in die Wagschale der kollektiven Konkurrenzkämpfe der Engländer mit den Nichtengländern durch eine kleine oder größere Verstärkung der englischen Kräfte den Sieg zu erleichtern und Fortschritte zu ermöglichen, während sie freilich wieder an anderen Punkten von Anfang an und später in verstärktem Maß ungünstig wirkten, durch ungeschickte Anbringung und Handhabung da und dort schadeten, die Entwickelung an einzelnen Punkten in falsche Bahnen drängten.

Es kam stets im einzelnen eben darauf an, ob die Maßnahmen so richtig erwogen, in den augenblicklichen Zusammenhang der Dinge so richtig eingepaßt waren, daß der Erfolg im ganzen doch ein überwiegend günstiger und zwar nicht bloß für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft war. Und das wird man von den großen Tendenzen im 16. und 17. Jahrhundert überwiegend sagen können, während allerdings von 1678 ab, und vollends im 18. Jahrhundert, die Übertreibungen und Entartungen zeitweise und zuletzt wohl dauernd überwogen. Das System hatte sich seit 1688—1742 fixiert, hatte sich mit allen möglichen Sonderinteressen und Veranstaltungen der politischen und wirtschaftlichen Korruption verbunden. Es gab stets eine erhebliche, von Mitte des 18. Jahrhunderts an

eine rasch wachsende Zahl fähiger und hochstehender Köpfe und edler Menschen, welche das System bekämpften, welche es da und dort mildern wollten, wie schon die Tories die Verbote der französischen Waren verhindern, wie die Väter des Handelsvertrags von 1713 das System auf ein vernünftiges Maß reduzieren wollten, wie dann der jüngere Pitt mit seinen Reformanläufen es zu korrigieren suchte.

Das System war richtig gewesen, so weit es die großen nationalen Gesamtinteressen durch die organisierte Macht des Staates förderte, und so weit es zugleich nicht in barbarische Härte und Ungerechtigkeit gegen andere Staaten und Völker, nicht in Korruption und Mißwirtschaft nach innen entartete: der Kampf der Tudors gegen die Fremden, die Begründung der heimischen Marine durch die Schiffahrtsgesetze war so berechtigt, wie die Förderung der Wollindustrie von 1580–1750; denn diese große Industrie lieferte 1600 fast neun Zehntel, 1800 noch die Hälfte der englischen Ausfuhr. Ohne sie wäre England kein großes Industrieland geworden. Auch die Getreideexportprämien, die Seefischereiprämien, die Tendenzen der Kolonialerwerbungen waren in der Hauptsache berechtigt, weil dem centralen Lebensinteresse des Staates ebenso wie dem Fortschritt der übrigen Welt dienend. Alle wirkliche Machtförderung, die durch das System erfolgte, war im ganzen zugleich Wirtschaftsförderung, indem sie den Nationalgeist, die Unternehmungslust, die Sicherheit nach außen hob, die fremden Märkte erwerben half.

Wo so die Tendenz im ganzen richtig war, da darf uns auch nicht irre machen, daß man oft im einzelnen fehl griff, und daß egoistische Sonderinteressen oft den Ausschlag gaben, bestimmte Klassen ihren Vorteil davon hatten, daß Bestechung und andere Gemeinheit mithalf. Das sind die Beigaben alles Menschlichen. Es kommt dabei nur auf das Maß und die Art an. Natürlich hatten die Wighs und hauptstädtischen Geldinteressenten an dem Verbot der französischen Waren von 1678 an ebenso das Hauptinteresse, wie die alte ostindische Compagnie in allen ihren Maßnahmen als Toryinstitution auftrat, und die Getreideexportprämien den Grundbesitzern im Parlament gefällig sein wollten. Die Art, wie das Walpolesche Regiment arbeitete, nicht bloß beim ministeriellen Diner die Banknoten unter das Couvert legte, sondern alle Maßnahmen der Handelspolitik, die zunehmenden Prämien, Rückzölle und Zollveränderungen nach dem jeweiligen Bedürfnis der Gewinnung von Stimmen und Parteien einrichtete, ist gewiß sehr schmutzig und hat dauernd verderblich gewirkt; aber daneben läßt sich doch nicht verkennen, daß seine friedliche

Zoll- und Handelspolitik dem damaligen überwiegenden Industriefortschritt richtig diente. Die Art, wie durch das ganze 18. Jahrhundert meist Ministerium und Bankleitung (nach Rogers Darlegung) gleichsam unter einer Decke spielten, wie die Begebung der Anleihen ein Hauptmittel war, um die einflußreichen Familien durch große Gewinne stets wieder zu kirren, sind gewiß auch unschöne, ja gefährliche Symptome; es waren freilich zugleich die bei der damaligen Verfassung kaum entbehrlichen Mittel, immer wieder die Einheit von Ministerium und Parlament herzustellen. In allem menschlichen Leben und in allen Einrichtungen ist so Gutes und Schlechtes, Heilsames und Schädliches gepaart. Und man muß deshalb an alle Zustände und Institutionen nicht den Maßstab der Rigoristen und einer späteren höher stehenden Zeit, sondern den alles Menschlichen anlegen und fragen, ob das Berechtigte oder das Falsche im Übergewicht oder im Vordringen sei.

Wenn wir aber so auch milde urteilen, wenn wir ganz den doktrinären Maßstab der Physiokraten und Adam Smiths bei seite lassen, wenn wir in Rechnung ziehen, daß gar oft das Gute und Große nicht ohne den Vorspann des individuellen oder Klassenegoismus zum Siege kommt, das werden wir doch sagen müssen, daß die englische Handels-, Schiffahrts-, Kolonial- und Zollpolitik von 1678—1780 mehr und mehr auf eine abschüssige Bahn kam. Das System übertrieb die feindliche Härte, Überlistung und Vergewaltigung der Kolonien, der schwächeren Staaten und Nachbarn; es mußten daraus Gegenbewegungen, Koalitionen und Gefahren aller Art, immer neue Kriege und entsprechende Gegenmaßregeln der Bedrohten entstehen, wie beim Unabhängigkeitskampf der Vereinigten Staaten und dem Kampf Napoleons gegen England sich zeigte. Es mußten dadurch die eigene Staatsverwaltung, die leitenden Minister, die Parteien und Klassen vergiftet werden; der Negerhandel, die Art der Herrschaft in Indien, das dort großgezogene Nabobtum, die Behandlung Irlands, das waren und blieben Pestbeulen am politischen und wirtschaftlichen Körper. Die Verquickung der politischen Herrschaftsstellung der regierenden Aristokratie mit wirtschaftlichen Vorteilen, mit der Zuwendung von Privilegien, Zollbegünstigungen, Prämien, Rückzöllen, trieb zu immer stärkerer, übertriebenerer, korrupterer Ausbildung des Systems. Immer häufiger triumphierten Sonderinteressen über die des Landes; immer häufiger siegte gemeine Geldgier über die Interessen der Nation und der Zukunft. Immer schwieriger wurde es, in diesem Chaos von Begünstigungen, Ausnahmen, wider-

sprechenden Maßregeln ein System, eine Einheit, ein berechtigtes Princip zu sehen. Man türmte Zölle auf Zölle, Verbote auf Verbote; der Zolldienst, der Tarif, die Zollerhebung waren bis auf den jungen Pitt so schlecht wie nur irgend möglich. Es ist bekannt, daß nirgends der Schmuggel so wie in England blühte, gegen andere Nationen so von oben herab begünstigt wurde. In diesen Wirkungen viel mehr als darin, daß die staatliche Regulierung und Reglementierung alles Handels und aller Industrien die Kräfte gelähmt oder in falsche Bahnen gelenkt hätte, scheint mir der Hauptvorwurf gegen das alte System in England zu liegen.

Gewiß hat die staatliche Begünstigung der Tuch- und Seidenindustrie da und dort die Baumwollindustrie gehindert; aber diese blühte doch großartig gerade in der Zeit von 1770 ab auf. Der Vorwurf A. Smiths, daß Kapital und Arbeitskraft durch das Merkantilsystem in falsche Bahnen geleitet worden seien, ist gewiß partiell da und dort wahr; — aber die Beförderung des englischen Schiffsbaues, der Landwirtschaft durch die Exportprämien, der Tuchindustrie in der alten Zeit, das waren keine falschen Bahnen gewesen. Gewiß hat das System auch da und dort die Preise für die Konsumenten verteuert: zumal in den letzten 40 Jahren des 18. Jahrhunderts. Aber es fragt sich immer, welche Vorwärtsbewegung damit erkauft wurde, welche produktiven Kräfte damit entstanden. Und so lange das wie 1550—1678 überwog, konnte man die Verteuerung als das kleinere Übel in den Kauf nehmen.

Kurz, das System als solches hat seine Berechtigung gehabt, es hat die Größe Englands erzeugt. Aber es war im 18. Jahrhundert entartet, erstarrt, zu Reformen aus sich heraus unfähig geworden: es hatte sich durch seine Übertreibungen und Überhastungen, durch seine Brutalitäten und Vergewaltigungen, durch seine Unsittlichkeit selbst das Todesurteil gesprochen.

Wenn heute England wieder, wie 1650—1815, in die Bahnen einer wirtschaftlichen Macht-, Eroberungs- und Vergewaltigungspolitik einmündet, nachdem es von 1840—80 entgegengesetzte Tendenzen verfolgt hatte, so ist wohl die erste Frage, ob es damit auch die handelspolitischen und völkerrechtlichen Fortschritte, die 1815 bis 1880 in der europäischen Staatengesellschaft zu stande kamen, ganz oder teilweise über Bord werfen werde: die zweite Frage aber ist, ob ihm diese neue Politik wieder nur möglich werde mit einer so gesteigerten Korruption im Innern und solch brutaler Gewalt nach außen, daß die ungünstigen Folgen auch für England selbst zuletzt nicht ausbleiben können.



Die sociale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reiche

nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895.

Von

Dr. Paul Kollmann.

(Fortsetzung.)

Inhaltsverzeichnis.

4. Das Arbeits= und Dienstverhältnis der Erwerbthätigen.

Dem für die volkswirtschaftliche Kraftentfaltung ungleich bedeutsameren erwerbthätigen Bestandteile der Bevölkerung gebührt auch darin eine hervorragende Beachtung, daß er nach dem besonderen Wirkungskreise, den die einzelnen Glieder im Erwerbsleben ausfüllen, nach ihrer Stellung, die sie demgemäß inne haben, des weiteren auseinander gehalten und etwas eingehender erforscht wird. Denn während Angehörige und Dienstboten im wesentlichen sich je als eine gleichartige gesellschaftliche Gruppe darstellen, zerfallen die

Erwerbthätigen in der Hauptsache wiederum in zwei scharf auseinander zu haltende Gattungen: in die, welche ihren Beruf mit einer gewissen Selbständigkeit oder Unabhängigkeit bezw. für eigene Rechnung ausüben, und sodann in diejenigen, welche, in einem Dienstverhältnisse zu jenen stehend, sie als Hülfspersonen in ihren beruflichen Unternehmungen und Obliegenheiten unterstützen. So wenigstens ist es in der großen Mehrzahl aller Fälle, nämlich in denen, in welchen das Verhältnis der Selbständigen und Hülfspersonen ein solches ist, daß erstere als die geschäftlichen Inhaber und Leiter und in dieser Eigenschaft als die Arbeitgeber, letztere als die Arbeitnehmer der ersteren anzunehmen sind. Ein derartiges Verhältnis trifft indessen ausgeprägt und allgemein verbreitet zu allein in den Berufsabteilungen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels und Verkehrs, abgesehen freilich von der Forstwirtschaft und dem Post- und Eisenbahnwesen. Nicht jedoch liegt es vor in den Abteilungen des öffentlichen Dienstes und der freien Berufsarten, sowie der häuslichen Dienste nebst wechselnder Lohnarbeit. Die letzteren, die nicht im Hause ihrer Herrschaft lebenden Dienstpersonen, die Aufwärter und Aufwärterinnen, die Scheuerfrauen und unständigen Arbeiter sind einerlei Art und, wenn sie auch in keinem festen Dienstverhältnisse stehen, als niedere Hülfspersonen anzusehen. Bei den übrigen, den Personen des öffentlichen Dienstes und so auch bei denen des Forst-, des Post- und Eisenbahnbetriebes wie ebenfalls bei denen, die den sogenannten freien Berufsarten obliegen, kann man dagegen wohl gewisse Stufen in der Stellung, die sie ausfüllen, unterscheiden. Doch handelt es sich wesentlich bloß um eine höhere oder niedere Art der Thätigkeit und demgemäß des Verdienstes wie des äußeren Ansehens, das sie genießen, aber nicht eigentlich um eine verschiedene Art des Arbeitsverhältnisses, nicht um eine berufliche Unabhängigkeit bei den einen, eine Abhängigkeit bei den anderen. Zwar giebt es auch hier Ausnahmen: der Schreiber des Rechtsanwalts sieht in diesem seinen Brotherrn, wie der Kunstreiter im Cirkusdirektor, der Privatlehrer im Schulhalter. Überwiegend jedoch greift hier ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis, wie es beim Handlungsgehülfen, Werkmeister, Gesellen, Markthelfer zum Arbeitgeber besteht, nicht Platz. Im Sinne der Berufszählung sind die, welche an der Spitze einer staatlichen, kommunalen, kirchlichen Einrichtung stehen, wenn schon zu anderen und angeseheneren Aufgaben berufen, ebensogut Organe des öffentlichen Dienstes wie ein Amtsbote, Feldhüter, Küster. Die Abstufung in der Berufsstellung, welche

das amtliche Quellenwerk vorgenommen hat, bedeutet hier demnach etwas anderes als bei den zuerst genannten drei Berufsabteilungen. Sie hält auseinander einmal: Offiziere, höhere Beamte, Geistliche, Direktions-, Lehr-, ärztliches Personal, Schauspieler, Musiker, Künstler, Privatgelehrte, Privatsekretäre — sodann: Verwaltungs- und Bureaupersonal — endlich: Kastellane, Thürhüter, Amtsdiener sowie die Mannschaften des Heeres und der Kriegsflotte. Es werden damit Ordnungen gebildet, welche für den großen Durchschnitt in Bezug auf die ganze sociale Lage der Beteiligten annähernd den Schichten der drei eigentlichen gewerblichen Berufsabteilungen entsprechen dürften. Bei ihnen sind unterschieden: Selbständige d. h. Eigentümer, Inhaber, Pächter, Geschäftsleiter, Handwerksmeister, Hausgewerbtreibende, Unternehmer — Angestellte, nämlich das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts-, das Rechnungs- und Bureaupersonal mit Einschluß der Geschäftsreisenden und der im Betriebe beschäftigten Rechner und Schreiber — Arbeiter, zu denen alle übrigen Hülfspersonen, namentlich auch Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, die gewerblichen Dienstboten wie die im Betriebe mithelfenden Familienglieder gerechnet sind. Dadurch daß den Unternehmern und Arbeitgebern die arbeitnehmenden Hülfspersonen nach ihren hauptsächlichen Beschäftigungskreisen und damit nach ihrer Vorbildung, Dienststellung, ihren Erwerbsverhältnissen als höhere und niedere getrennt, gegenübergestellt werden, sind erst die für die Erkenntnis des socialen Aufbaus dieser Erwerbthätigen erforderlichen Merkmale, soweit ein Gesamtbild gewonnen werden soll, vollständig gegeben. Denn, wenn auch beiden Arten der Unselbständigen die Abhängigkeit gemein ist, in ihrer ganzen Stellung und Lebenshaltung gehen sie bekanntlich gemeinhin weit auseinander. Ergänzt wird diese Einteilung im einzelnen noch dadurch, daß die Selbständigen in solche, die ein Unternehmen für eigene und für fremde Rechnung betreiben, die niederen Hülfspersonen in mithelfende Familienglieder, gelernte und ungelernte Arbeiter, die landwirtschaftlichen insbesondere zudem in Knechte und Mägde wie in Tagelöhner und sonstige Arbeiter mit und ohne eigenes und gepachtetes Land zerlegt werden. Mit Hülfe dieser Unterscheidungen sind die Unterlagen in einer bisher sonst nirgend erreichten Vollständigkeit beigebracht worden und danach füglich angethan, eine tiefere Erforschung der socialen Schichtung zuzulassen.

Sollen nun die von der Reichsstatistik dargebotenen Thatsachen etwas näher veranschaulicht werden, so ist vorweg der Versuch zu machen, zu einem allgemeinen Überblick über die Berufsstellung der Erwerbthätigen zu gelangen. Wenn ja auch nach den vorstehenden Auseinandersetzungen die Gliederung sich nicht für alle Berufsabteilungen genau deckt, will es doch nicht wertlos erscheinen, wenigstens eine ungefähre Vorstellung zu erhalten, wie sich die Gesamtheit der Erwerbthätigen nach socialen Rangstufen zusammensetzt. Dabei stellt sich heraus, daß betragen:

die	1895			1882		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
	— Anzahl —					
Selbständigen .	4 762 675	1 171 445	5 934 120	4 464 876	1 079 131	5 544 007
Angestellten. .	763 848	54 042	817 890	419 616	24 212	443 828
Arbeiter . . .	9 979 599	4 038 906	14 018 865	8 488 413	3 155 760	11 644 173
zusammen	15 506 482	5 264 393	20 770 875	13 372 905	4 259 103	17 632 008
	— in Prozent der Erwerbthätigen —					
Selbständigen .	30,71	22,25	28,57	33,39	25,34	31,44
Angestellten. .	4,93	1,03	3,94	3,14	0,57	2,52
Arbeiter . . .	64,36	76,72	67,49	63,47	74,09	66,04
	— auf je einen Selbständigen —					
Angestellten. .	0,16	0,05	0,14	0,09	0,02	0,08
Arbeiter . . .	2,10	3,45	2,36	1,90	2,93	2,10
zusammen	2,26	3,50	2,50	1,99	2,95	2,18

Die Hülfspersonen und die ihnen social gleichzuachtenden Erwerbthätigen nehmen also den weitaus größeren, den der Selbständigen um mehr als ums Doppelte überragenden Raum ein. Auch ist ihr Verhältnis seit 1882 noch um etwas gestiegen, es hat sich demnach die Ausübung der Erwerbthätigkeit in den einzelnen Betrieben erweitert, und ist damit für die Hülfspersonen die Möglichkeit, auf die Stufe einer selbständigen Stellung zu gelangen, erschwert worden. Unter den Hülfspersonen ragen wieder ganz beträchtlich die niederen, die Arbeiter hervor, während auf die höheren, die „Angestellten" nur ein kleiner Bruchteil entfällt. Indessen haben die sich im letzten Jahrzehnt erheblich rascher entwickelt als die Arbeiter. Diese würden übrigens noch eine sichtliche Erweiterung erfahren und zu 12 969 097 Köpfen oder zu 69,46 % aller Erwerb-

thätigen anwachsen, wenn man auch die häuslichen Dienstboten darin einbezöge. Zwischen den beiden Geschlechtern besteht der bemerkenswerte Unterschied, daß unter den Frauen weniger Selbständige und viel weniger Angestellte, hingegen ziemlich viel mehr Arbeiter verhältnismäßig sind als unter den Männern. Soweit also das weibliche Geschlecht am Erwerbsleben beteiligt ist, fallen ihm in höherem Maße niedrigere Obliegenheiten zu. Auf dieses Ergebnis hat aber auch der Umstand Einfluß, daß die mithelfenden Familienglieder als Arbeiterinnen behandelt sind.

Wie sich nun die einzelnen socialen Klassen in ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage voneinander abheben, dafür wird ein nicht ganz unzutreffendes Anzeichen in den nichterwerbenden Angehörigen, die auf ihren Unterhalt angewiesen sind, gefunden werden können. Es kommen nämlich (1895):

auf die	Angehörige überhaupt	Angehörige auf je 1
Selbständigen	13 129 903	2,21
Angestellten	1 219 006	1,49
Arbeiter	12 122 231	0,86

Je höher also die Rangordnung der Erwerbthätigen ist, um so mehr haben sie Angehörige zu ernähren, und um so mehr sind sie im großen Durchschnitt dazu befähigt. Und zwar entfernen sich dabei die Arbeiter von den Angestellten noch etwas mehr als diese von den Selbständigen. Das Verhältnis der Arbeiter wird sich um ein weniges günstiger gestalten und 0,90 Angehörige für je einen von ihnen betragen, wenn man die Mannschaften des Heeres und der Kriegsflotte, die überwiegend ohne Anhang sind, absetzt. Bei der niedrigen Angehörigenziffer der Arbeiter und teilweise auch bei der der Angestellten darf übrigens einerseits nicht vergessen werden, daß diese Hülfspersonen in weit ausgedehnterem Grade als zumal die Selbständigen den jüngeren Altersklassen angehören und daher erheblicheren Teiles unverheiratet und so ohne eigene Familie sind. Andererseits kommt dagegen in Betracht, daß gerade die niederen Hülfspersonen früh und viel früher als die Selbständigen und auch die Angestellten eine Familie zu gründen pflegen, wenigstens derjenige und zwar der entschieden größere Teil von ihnen, der von

vornherein darauf gefaßt sein muß, in der Arbeiterstellung lebenslänglich zu verharren. Wo aber keine Aussicht ist, eine höhere sociale Stufe zu erklimmen, und der Höhepunkt des Erwerbes bereits in frühem Alter erreicht wird, findet die eheliche Niederlassung auch bereits in jungen Jahren statt. Daher ist hier die Möglichkeit eines stärkeren Nachwuchses als dort gegeben, wo man mit einem Aufsteigen in einer gehobenen Stellung rechnen darf, weil man dann in der Regel mit der Verheiratung bis dahin wartet, wann jene erreicht ist. Das trifft namentlich für die Selbständigen zu. Wenn aber diese trotz ihres durchschnittlich späteren Heiratsalters eine größere Anzahl Angehöriger bei sich haben, so weist das eben auf ihre im ganzen einträglichere Lage hin, welche ihnen gestattet, für ihre Familie umfassender und länger Sorge zu tragen als die Arbeiter, welche darauf sehen müssen, ihre Kinder, sobald sie dazu befähigt sind, auf eigenen Erwerb auszuschicken. Bietet nun auch wohl in der hier vorliegenden Allgemeinheit die Gegenüberstellung von Erwerbthätigen und Angehörigen nur ein dürftiges Erkenntnismittel, immerhin ist es doch lehrreich, daraus einen ungefähren Anhalt für die wirtschaftlich verschiedene Lage der drei Schichten in ihrem Verhältnis zu einander zu entnehmen.

Zu ungleich wertvolleren Ergebnissen als die Beobachtung der doch nur künstlich gebildeten Gesamtheit der Erwerbthätigen führt es, die in der Hauptsache übereinstimmend gearteten Bestandteile je für sich ins Auge zu fassen. Bleiben dabei die lediglich als Arbeiterbevölkerung zu beurteilenden persönliche Dienste leistenden Personen außer Ansatz, so verhalten sich *die Erwerbthätigen des öffentlichen Dienstes und der freien Berufsarten ihrer Arbeitsstellung* nach anders als die die große Mehrzahl bildenden der übrigen Abteilungen. Sie, bei denen ein zwischen Selbständigen und Abhängigen bestehendes Verhältnis nicht stattfindet, und eben deshalb weitergehende Untersuchungen nach Maßgabe der Unterlagen sich nicht anstellen lassen, mögen hier zunächst bloß in großen Zügen geschildert werden. Ihre Verteilung in ein höheres, mittleres und niederes Personal ist folgende. Es beträgt:

	1895			1882		
	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
	— Anzahl —					
höheres Personal	357 636	102 438	460 074	281 407	71 913	353 320
mittleres Personal	181 441	14 624	196 065	123 659	12 901	136 560
niederes Personal	710 236	59 586	769 822	501 809	30 458	541 267
darunter Heer u. Kriegsflotte	603 012	—	603 012	431 588	–	431 588
	— in % der Erwerbthätigen —					
höheres Personal	28,63	57,99	32,26	30,73	62,39	34,27
mittleres Personal	14,52	8,28	13,75	13,50	11,19	13,24
niederes Personal	56,85	33,73	53,99	55,77	26,42	52,49
darunter Heer u. Kriegsflotte	48,26	—	42,28	47,12	—	41,85

Die Zusammensetzung ähnelt insofern der der Gesamtheit, als die untere Stufe die verbreitetste, die mittlere, die nur Verwaltungs- und Bureaupersonal umfaßt, die schwächste ist, und die oberste in der Mitte steht. Das wird freilich anders, wenn man von den Mannschaften des Heeres und der Flotte absieht, dann überwiegt entschieden das höhere Personal. Und auch darin herrscht Übereinstimmung mit dem, was sich vorhin ergab, daß seit 1882 die obere Schicht verhältnismäßig eingebüßt hat und zwar hier zu Gunsten der unteren, herbeigeführt durch die inzwischen erfolgte Heeresvermehrung. Darin aber erkennt man eine Abweichung, daß hier der Anteil der Frauen mehr bei der ersten Stufe hervortritt. Soweit Frauen in dieser Abteilung in Frage kommen, sind die Stellungen als Amtsdiener aller Art und ebenso in den Schreibstuben weniger für sie berechnet. Sie finden sich vorzugsweise als Krankenpflegerinnen, Nonnen, Lehrerinnen, Schauspielerinnen, Künstlerinnen der obersten Stufe zugezählt.

Was in dieser Berufsabteilung die Beziehung zu den unterhaltenen Angehörigen angeht, so erhält man deren:

beim	überhaupt	auf 1 Erwerbthätigen
höheren Personal	627 311	1,47
mittleren Personal . . .	320 371	1,63
niederen Personal . . .		—
mit } Mannschaften des	270 249	0,36
ohne } Heeres u. d. Flotte	218 136	1,57

Verschiedenheiten, wie sie eben zuvor bei der Gesamtheit der Erwerbthätigen zu Tage traten, liegen hier nicht vor. Vielmehr erscheint, sobald man die nur in der Minderheit mit eigener Familie behafteten Mannschaften von Heer und Flotte bei Seite läßt, das ziffernmäßige Ergebnis für alle drei Stufen ziemlich gleichmäßig und zwar gleichmäßig niedrig. Dazu mögen wohl auf den einzelnen Stufen verschiedene Umstände beitragen, da doch das „Milieu“ auf jeder, im ganzen genommen, ein anderes Gepräge hat. So mag die niedrige Zahl der Angehörigen beim unteren Personal daher rühren, daß nicht bloß die bescheidene Lebenslage dahin drängt, die Kinder alsbald nach der Volksschule auf den eigenen Verdienst hinzuweisen, daß diese Kanzleidiener, Kastellane oftmals betagte Leute sind, deren Nachkommenschaft erwachsen ist und bereits auf eigenen Füßen steht. Auch auf der mittleren Stufe mit vielem schlecht besoldeten Schreibervolk drängen meist die Verhältnisse dazu, die Kinder früh fortzugeben. Auf der oberen Stufe ist ja gewiß, so beim höheren Beamtenstand, bei Rechtsanwälten, Ärzten die Möglichkeit gegeben und teilweise auch der Sitte entsprechend, die erwachsenen Kinder länger, die Töchter bis zu ihrer Verheiratung im Hause zu behalten. Wenn aber dennoch die Ziffer der Angehörigen niedrig ist, so muß man die erhebliche Ungleichheit der Lebensverhältnisse berücksichtigen, die grade hier und mehr als auf den anderen Stufen obwaltet. Sie zeigt sich, von allem anderen abgesehen, schon darin, daß bei zahlreichen Bestandteilen, wie bei den katholischen Geistlichen und Ordensleuten, den Diakonissen, Erzieherinnen gebotene oder durch die Umstände veranlaßte Ehelosigkeit vorliegt, bei anderen, wie bei Schauspielern, die Verheiratung seltener erfolgt. Daher wird hier das Verhältnis zu den Angehörigen im Durchschnitt niedrig gehalten.

War es, um die Verschiedenheiten in den beruflichen Verhältnissen der Erwerbthätigen vollständig zu erfassen, nicht abzuweisen, auch die in dieser Beziehung minder bezeichnende und bedeutsame Abteilung des öffentlichen Dienstes wenigstens in einigen Strichen zu zeichnen, so wird doch erst ein zutreffendes Bild aus der socialen Schichtung in der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel und Verkehr hervorgehen. Diese ist für die auseinander gehaltenen drei Stufen und vorerst ohne eingehendere Unterscheidungen derart, daß betragen die:

in		Selbständigen 1895	Selbständigen 1882	Angestellten 1895	Angestellten 1882	Arbeiter 1895	Arbeiter 1882
Landwirtschaft	M.	2 221 826	2 010 865	78 066	60 763	3 239 646	3 629 959
	W.	346 899	277 168	18 107	5 881	2 388 148	2 251 860
	zus.	2 568 725	2 288 033	96 173	66 644	5 627 794	5 881 819
Industrie	M.	1 542 272	1 621 668	254 421	96 807	4 963 409	3 551 014
	W.	519 492	579 478	9 324	2 269	992 302	545 229
	zus.	2 061 764	2 201 146	263 745	99 076	5 955 711	4 096 243
Handel	M.	640 941	550 936	249 920	138 387	868 042	582 885
	W.	202 616	150 572	11 987	3 161	365 005	144 377
	zus.	843 557	701 508	261 907	141 548	1 233 047	727 262
Überhaupt	M.	4 405 039	4 183 469	582 407	295 957	9 071 097	7 763 858
	W.	1 069 007	1 007 218	39 418	11 311	3 745 455	2 941 466
	zus.	5 474 046	5 190 687	621 825	307 268	12 816 552	10 705 324

Demgemäß sind von 100 Erwerbthätigen:

in		Selbständige 1895	Selbständige 1882	Angestellte 1895	Angestellte 1882	Arbeiter 1895	Arbeiter 1882
Landwirtschaft	M.	40,11	35,27	1,41	1,07	58,48	63,66
	W.	12,60	10,93	0,66	0,23	86,74	88,84
	zus.	30,98	27,78	1,16	0,81	67,86	71,41
Industrie	M.	22,82	30,77	3,76	1,84	73,42	67,39
	W.	34,15	51,42	0,61	0,20	65,24	48,38
	zus.	24,90	34,41	3,18	1,55	71,92	64,04
Handel	M.	36,44	43,31	14,21	10,88	49,35	45,81
	W.	34,96	50,51	2,07	1,06	62,97	48,43
	zus.	36,07	44,67	11,20	9,02	52,73	46,31
Überhaupt	M.	31,34	34,17	4,14	2,42	64,52	63,41
	W.	22,02	25,43	0,81	0,29	77,17	74,28
	zus.	28,94	32,03	3,29	1,90	67,77	66,07

Werden alle drei Abteilungen zusammengenommen, so ähneln die Verhältnisziffern denen, welche oben für die Gesamtheit der Erwerbthätigen sich herausstellten. Einzeln angesehen, gehen sie jedoch fühlbar auseinander. Zwar sind überall die Arbeiter in der erheblichen Überzahl, bilden die Angestellten den schwächsten Bruchteil, aber das Verhältnis, in welchem dies statthat, ist doch recht abweichend. Das größte Erfordernis der Unterstützung durch Hülfspersonen bekundet gegenwärtig die Industrie, in der diese drei, die Selbständigen, nur ein Viertel ausmachen. Dabei zählen die An-

gestellten, die technisch und kaufmännisch gebildeten Personen nur in schwachem Maße mit. Was für die Technik des Betriebes und die geschäftliche Behandlung von höheren Hülfskräften auch immer gebraucht wird, kann sich doch entfernt nicht messen mit dem, was die außerordentlich vielgestaltigen Leistungen in Hand- und Maschinenarbeit bei der Herstellung der Erzeugnisse erheischt. Sichtlich anders liegen die Verhältnisse in Handel und Verkehr. Vor allen Dingen ist hier, wo der Umsatz der Güter in Frage steht, längst nicht eine solche Mitwirkung von niederen Hülfsarbeitern als bei ihrer Erzeugung geboten. Zumal der in Kleinunternehmungen betriebene eigentliche Handel macht sie weniger notwendig. Wohl aber bedarf er und ebenso das Verkehrswesen in den Buchhaltern, Korrespondenten, all' den Büreaubeamten des Rechnungswesens in umfänglicherem Maße Angestellter, deren Zahl dann hier vergleichsweise sichtlich hervortritt. Immerhin bleibt das Verhältnis von Angestellten und Arbeitern zusammen dem der Selständigen gegenüber entschieden hinter dem in der Industrie zurück. Letztere haben also hier eine weitere Verbreitung. Ziemlich genau die Mitte zwischen Industrie und Handel hält die Land- und Forstwirtschaft. In ihr kommen auf die Selbständigen knapp ein, auf die Hülfspersonen reichlich zwei Drittel, unter welchen letzteren die in höherer Stellung nur einen ganz beschränkten Platz inne haben.

Daß in der Landwirtschaft das Verhältnis der Hülfspersonen zu den Selbständigen niedriger als in der Industrie ist, stellt sich erst als ein Ergebnis der jüngsten Entwickelung dar. Der Rückgang, der seit 1882 die Landwirtschaft betroffen hat, erweist sich eben vorzugsweise als eine Abnahme der Arbeiterbevölkerung. Mußte sich schon dadurch natürlich das Verhältnis der Selbständigen heben, so ist überdies auch ihre Anzahl gewachsen. Die Zerschlagung größerer Güter und ihre pachtweise oder verkäufliche Abgabe an kleine Unternehmer, wie dies ja auch im preußischen Osten bei den Rentengütern vorliegt, nicht minder die Benutzung der Ankaufs- und Verpachtungsgelegenheit durch ländliche Arbeiter werden diese Vermehrung der Selbständigen, die bereits 12,70 % ausmacht, veranlaßt haben. Dagegen mag ja bezüglich der Abnahme der Hülfspersonen vereinzelt infolge geeigneten Betriebsverfahrens, mittelst größerer Maschinenanwendung eine Einschränkung zulässig geworden sein, in der Hauptsache ist sie doch keineswegs die Folge einer Verringerung des Arbeitsbedürfnisses und einer weiteren Ausdehnung des Kleinbetriebes als vielmehr des Mangels an Arbeits-

kräften. Und dieser wieder findet seinen Grund in dem gewaltigen Aufschwunge der Industrie, den Deutschland in den letzten Jahrzehnten genommen, der zugleich durch die Verlockungen höheren Verdienstes und ungebundener Lebensweise der Landwirtschaft in steigendem Maße einen erheblichen Bruchteil ihrer Arbeiterbevölkerung entzogen hat. So hat gerade neuerlich die Industrie jene aus der Stellung, die sie in Ansehung des Verhältnisses zwischen Selbständigen und Hülfspersonen noch vor etwa einem Jahrzehnt einnahm, verdrängt. Bei ihr, aber auch beim Handel und Verkehr, ist denn auch die Zunahme des Anteils der Hülfspersonen, die Abnahme des der Selbständigen nicht unbedeutend eingetreten. Hat auf das erstere Ergebnis wohl die bessere Ausmittelung, namentlich der mithelfenden Familienglieder, Einfluß gehabt, ist es doch wesentlich durch die fortschreitende Entwickelung des Großbetriebes, wie es in der Industrie zur vollständigen Erreichung der Erwerbsziele schon die Vereinigung verschiedenartiger Herstellungszweige mit sich bringt, veranlaßt worden. Je mehr aber der Großbetrieb um sich greift, um so mehr zieht er Kräfte an sich und verlegt denen den Weg zur selbständigen Geschäftsführung und zum Mitbewerbe, die nicht auf gleich breiter Grundlage diese einrichten können.

In nicht unerheblichem Grade hat zu den Verschiebungen das weibliche Geschlecht beigetragen. Sein Anteil an den Selbständigen in Industrie und Handel ist merklich gesunken, dafür der an den Hülfspersonen gestiegen. In der Industrie hat auch die Anzahl der selbständigen Frauen geradezu eine Einbuße erlitten. Es scheint demnach, daß auf diesem Gebiete der Betrieb eines eigenen Geschäftes dem weiblichen Geschlechte neuerlich größere Schwierigkeiten bereitet, während die zunehmende größere Betriebsentfaltung in ausgedehnterem Maße in abhängiger Stellung seine Hülfe in Anspruch nimmt. Auch die Landwirtschaft hat an Zahl weibliche Angehörige verloren, doch sind sie im Hinblick auf die Arbeiter verhältnismäßig um eine Kleinigkeit gewachsen. Wie sich die beiden Geschlechter zu einander verhalten, belegen folgende Angaben. Es waren 1895 unter je 100:

in	Selbständigen		Angestellten		Arbeitern	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Landwirtschaft 2c. . . .	86,50	13,50	81,17	18,83	57,57	42,43
Industrie 2c.	74,80	25,20	96,46	3,54	83,34	16,66
Handel u. Verkehr . . .	75,98	24,02	95,42	4,58	70,40	29,60
zusammen.	80,47	19,53	93,66	6,34	70,78	29,22

Haben die Frauen sich auch als Hülfspersonen in Industrie und Handel seit 1882 nicht unwesentlich vermehrt, so ist doch gegenwärtig noch ihre Mitwirkung gegenüber der der Männer, zumal in der Industrie, bescheiden. Weit beträchtlicher nehmen sie sich unter den Arbeitern und Angestellten der Landwirtschaft aus. Hier machen sich die zahlreichen, mithelfenden Familienglieder geltend; doch auch darüber hinaus verlangt der landwirtschaftliche Betrieb in erheblicher Ausdehnung weibliche Hülfe. Dagegen sind Frauen als Selbständige hier nur schwach, nur halb so viel als in den beiden anderen Abteilungen, verhältnismäßig vertreten. Eignet sich auch vielleicht die weibliche Natur weniger dazu, einem landwirtschaftlichen Betrieb vorzustehen, so dürfte doch der entscheidende Grund in den Gewohnheiten beim Erbgang zu suchen sein, kraft deren der nachgelassene Grundbesitz in der Regel auf Söhne übergeht. Sucht man die einzelnen Berufsarten auf, so sind es nur wenige, in denen sich Frauen als Selbständige im Verhältnis zu den Männern bemerklich machen. Abgesehen von der Näherei, der sie allein angehören, begegnet man ihnen am meisten und zwar mit reichlich neun Zehntel in der Wäscherei und Putzmacherei, sonst noch in überlegener Zahl in der Stickerei, Kravattenmacherei, Anfertigung künstlicher Blumen und Strickerei. Der Hälfte kommen sie in selbständiger Stellung ziemlich nahe in der Haarflechterei, der Stellenvermittelung, der Kleider- und Wäschekonfektion, der Korsettverfertigung und der Leichenbestattung.

Um auch für die in Rede stehenden drei Berufsabteilungen die Beziehungen der socialen Schichten zu ihren Angehörigen nicht zu übergehen, so sei hier eingeschoben, daß 1895 ermittelt wurde deren bei den:

in	Selbständigen	Angestellten	Arbeitern	Selbständigen	Angestellten	Arbeitern
	Anzahl			auf je 1 derselben		
Landwirtschaft	6 550 403	143 300	3 141 215	2,55	1,48	0,56
Industrie . .	4 222 945	460 130	6 698 812	2,05	1,74	1,17
Handel 2c. . .	1 729 244	326 205	1 288 909	2,05	1,25	1,05
zusammen . .	12 502 592	928 635	11 398 936	2,28	1,49	0,89

Daß mit der im großen und ganzen gehobenen Lage auch die Zahl der auf den Erwerb der Erwerbthätigen angewiesenen Angehörigen zunimmt, deckt sich mit den schon weiter oben erörterten Thatsachen. Namentlich kräftig machen sich die Abstände in der Landwirtschaft

bemerkbar, deren Selbständige zugleich über eine größere Anzahl der von ihnen zu unterhaltenden Personen als die beiden anderen Abteilungen verfügen. Umgekehrt stehen in dieser Hinsicht die landwirtschaftlichen Hülfspersonen denen von Industrie und Handel nach. —

Bevor nun auf die mancherlei näheren Unterscheidungen einzugehen sein wird, durch die das Quellenwerk die sociale Stellung der Erwerbthätigen beleuchtet hat, bleibt auch für das bis dahin Betrachtete noch denjenigen Besonderheiten Rechnung zu tragen, welche innerhalb der großen Abteilungen der Beruf sowie denen, welche die räumliche Verteilung zu erkennen geben. Werden zu dem Ende zuerst die Berufsgruppen auf die Zusammensetzung der drei hauptsächlichsten Schichten untersucht, so erbrachten die Zählungen an:

in	Selbständigen		Angestellten		Arbeitern	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Landwirtschaft, Gärtnerei . . .	2 548 791	2 269 163	78 546	49 713	5 528 708	5 801 642
Forstwirtschaft, Fischerei . . .	19 934	18 870	17 627	16 931	99 086	80 177
Bergbau, Hüttenwesen	2 831	3 832	23 989	9 414	540 933	428 211
Industrie d. Steine u. Erden . . .	34 702	40 831	11 780	6 122	454 852	284 616
Metallverarbeitung	150 303	161 018	16 137	4 475	695 595	363 221
Herstellung von Maschinen ꝛc. .	85 171	81 834	31 398	8 959	268 654	194 399
Chemisch. Industrie	10 503	9 464	10 485	4 644	81 935	43 422
Herstellg. v. Leuchtstoffen	4 907	6 285	5 249	2 416	32 841	22 166
Textilindustrie . .	199 311	338 685	36 792	11 906	709 088	500 268
Papierindustrie. .	16 414	15 614	6 531	1 957	112 918	73 237
Lederindustrie . .	46 725	44 716	4 154	1 343	117 479	83 172
Industrie d. Holz- u. Schnitzstoffe .	207 183	228 832	9 663	2 920	430 173	289 908
Industrie d. Nahrungsmittel . .	229 937	222 624	34 292	15 285	613 934	425 317
Bekleidungsindust.	846 767	863 766	15 813	4 475	650 544	465 766
Baugewerben . .	201 994	164 628	50 950	21 528	1 100 693	760 427
Polygr. Gewerben	13 261	9 403	5 083	1 771	100 947	58 469
Künstl. Betrieben	10 336	8 903	687	254	17 325	14 736
Fabrikanten ꝛc. ohne näh. Bezeichnung	1 419	711	742	1 607	27 800	88 908
Handelsgewerben .	578 497	482 125	141 399	76 446	485 238	283 698
Versicherungsgewerben . . .	7 168	4 339	16 736	6 181	1 480	1 038
Verkehrsgewerben .	82 180	71 671	101 356	57 233	431 794	308 136
Gast- und Schankwirtschaft . . .	175 712	143 373	2 416	1 688	314 535	134 390

Demgemäß sind von 100 Erwerbthätigen in jeder Gruppe:

in	Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
	1895	1882	1895	1882	1895	1982
Landwirtschaft, Gärtnerei . . .	31,25	27,94	0,96	0,61	67,79	71,45
Forstwirtschaft u. Fischerei . .	14,59	16,27	12,90	14,60	72,51	69,13
Bergbau, Hüttenwesen	0,50	0,87	4,22	2,13	95,28	97,00
Industrie der Steine u. Erden	6,92	12,31	2,35	1,85	90,73	85,84
Metallverarbeitung.	17,44	30,45	1,87	0,85	80,69	68,70
Herstellung von Maschinen . .	22,11	28,69	8,15	3,14	69,74	68,17
Chemischer Industrie.	10,20	16,45	10,19	8,07	79,61	75,48
Herstellung von Leuchtstoffen .	11,41	20,36	12,21	7,83	76,38	71,81
Textilindustrie	21,09	39,80	3,89	1,40	75,02	58,80
Papierindustrie	12,08	17,19	4,81	2,16	83,11	80,65
Lederindustrie.	27,75	34,60	2,47	1,04	69,78	64,36
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe.	32,02	43,87	1,49	0,56	66,49	55,57
Industrie der Nahrungsmittel.	26,18	33,57	3,91	2,30	69,91	64,13
Bekleidungsindustrie	55,96	64,75	1,05	0,34	42,99	34,91
Baugewerben	14,92	17,39	3,76	2,28	81,32	80,33
Polygraphischen Gewerben . .	11,12	13,50	4,26	2,54	84,62	83,96
Künstlerischen Betrieben . . .	36,46	37,26	2,43	1,06	61,11	61,68
Fabrikanten ohne nähere Bezeichnung	4,74	0,78	2,47	1,76	92,79	97,46
Handelsgewerben	48,00	57,24	11,73	9,08	40,27	33,68
Versicherungsgewerben	28,24	37,54	65,93	53,48	5,83	8,98
Verkehrsgewerben	13,36	16,40	16,47	13,09	70,17	70,51
Gast- und Schankwirtschaft . .	35,67	51,31	0,49	0,60	63,84	48,09

Wie sehr der Gegenstand des Betriebes dessen mittleren Umfang bestimmt, geht hieraus deutlich hervor. In der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie verlangt er die geringste Hülfe und muß schon oftmals vom Unternehmer allein ausgeübt werden, wenn bereits die etwas größere Hälfte aller Erwerbthätigen aus Selbständigen besteht. In ihr ist demnach den abhängigen Personen die meiste Aussicht auf eigene Geschäftsführung gewährleistet. In ziemlich hohem Maße ist das auch in den Handelsgewerben der Fall, deren Betriebsinhaber nahezu ebenso stark wie die Hülfspersonen vertreten sind. In den zahreichen kleinen Ladengeschäften, die freilich oftmals ohne richtige Abwägung des Bedürfnisses über Nacht entstehen und den Druck verstärken, den der volkswirtschaftliche Mittelstand auszuhalten hat, ist der selbständigen Berufsausübung eine willkommene Gelegenheit geboten. Sonst sind es noch die künstlerischen Betriebe für gewerbliche Zwecke, die Gast- und Schankwirtschaft, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und die Landwirtschaft nebst Gärtnerei, in denen vergleichsweise und mindestens bis gegen ein

Drittel die Selbständigen einen größeren Raum einnehmen. Sofern man aber sich an die einzelnen Berufsarten hält, herrscht der Kleinbetrieb am meisten im Hausierhandel vor. In ihm sind von 100 Erwerbthätigen bereits 92,98 Selbständige. Ferner ist deren Verhältnis hoch in der Handelsvermittelung (88,43 %), in der Kleiderreinigung (78,69 %), bei den Malern und Bildhauern (71,88 %). Zwischen 60 und 70 % beläuft es sich dann bei der Versteigerung und Stellenvermittelung, der See- und Küstenfischerei, der Näherei, Tierzucht und der Nagelschmiederei, zwischen 50 und 60 % bei der Binnenfischerei, der Wäscherei und Plätterei, den Schuhmachern, der Leichenbestattung, den Korbmachern, der Schneiderei, den Mützenmachern, Abdeckern und Dienstmännern.

Den soeben genannten Gruppen stehen nun mit einer größeren Anzahl von Berufsarten solche gegenüber, welche in ihrem Betriebe auf die Mitwirkung zahlreicher Hülfskräfte angewiesen sind, dergestalt, daß auf die Selbständigen höchstens noch ein Zehntel aller Beteiligten entfällt. So ist es bei den polygraphischen Gewerben, der Herstellung forstlicher Nebenerzeugnisse, der Papierindustrie, so in noch höherem Maße in der Industrie der Steine und Erden und zumeist im Bergbau und Hüttenwesen. Innerhalb dieser letzteren Gruppe ist denn auch von allen Berufsarten der Großbetrieb am kräftigsten entwickelt. Denn in der Stein- und Braunkohlengewinnung erreichen von 100 Beteiligten die Selbständigen nur 0,20, im Hüttenbetriebe 0,49, in der Erzgewinnung 0,75; ähnlich ist es mit 0,69 im Straßenbahnbetrieb. Verfolgt man die Berufsarten weiter auch nur bis zu einem Anteil der Selbständigen von 5 %, so erhält man schon eine stattliche Reihe solcher überwiegend im Großen betriebenen Zweige, so bis zu 2 %: die Herstellung von Spielwaren, die Salzgewinnung, Eisengießerei, Glashütten, die Fabrikation von Rübenzücker, Schwarz- und Weißblech und von Zündwaren. Zwischen 2 und 3 % beträgt er beim Eisenbahnbetrieb, den Gasanstalten und bei der Herstellung von Gummiwaren. Hierüber hinaus und bis zu 4 % kommen auf die Selbständigen in der Papierindustrie, in der Zubereitung von Spinnstoffen, in der Stahlfederfabrikation, der Eisendrahtzieherei, der Erzeugung von Fayence- und Porzellanwaren, von Schußwaffen. Endlich betragen sie zwischen 4 und 5 % in der Forstwirtschaft, Ziegelei, Spinnerei, Thongräberei, der Farbenfabrikation, dem Schiffsbau und der Herstellung von Düngstoffen.

Bei Vergleichung der Ergebnisse von 1895 und 1882 kann man es überall wahrnehmen, wie die Entwickelung zur größeren Betriebsgestaltung Fortschritte gemacht hat. Abgesehen von der durch bessere Ausmittelung zusammengeschmolzenen Verlegenheitsgruppe der nicht mit näheren Angaben versehenen Fabrikanten ist einzig die der Landwirtschaft aus den schon dargelegten Gründen nicht davon betroffen worden. Der Großbetrieb hat insbesondere mehr und mehr in der Industrie der Steine und Erden, der Matallverarbeitung und in der Textilindustrie sich ein Feld erobert und damit zahlreiche Kleinunternehmer, namentlich auch hausgewerbliche, in die Gehülfenstellung gedrängt. Auch die Gruppen, wo die Selbständigen noch einen nennenswerten Bruchteil ausfüllen, sind von der herrschenden Richtung fühlbar berührt worden; so sind jene in den Bekleidungsgewerben, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, in den Handels- und Versicherungsgewerben und zumal in der Gast- und Schankwirtschaft namhaft den Hülfspersonen gegenüber zurückgegangen. Unter den Hülfspersonen zeichnen sich nahezu überall durch ihre beträchtliche Vermehrung die Angestellten aus. An sich treten sie nur in wenigen Gruppen stärker hervor, so mit mehr als einem Zehntel, doch immer noch mit sichtlich weniger als einem Fünftel, in der chemischen Industrie, den Handelsgewerben, der Fabrikation von Leuchtstoffen, der Forstwirtschaft und den Versicherungsgewerben. Eine Ausnahmestellung nehmen allein die Versicherungsgewerbe ein, in denen die Angestellten die entschiedene Mehrheit aller Erwerbthätigen bilden.

Greift das bestehende Verhältnis zwischen selbständigen und unselbständigen Erwerbthätigen tief ein in das sociale Wohlbefinden der Bevölkerung, so muß es je nach seiner wechselnden Entfaltung auf die Erwerbslage der verschiedenartig davon betroffenen Gegenden einen bestimmenden Einfluß äußern. In welcher Weise die Schichtung und die darin eingetretenen Wandelungen den einzelnen Bundesstaaten und ihren größeren Landesteilen eigen ist, soll darum zur Vervollständigung der bereits beigebrachten Thatsachen wenigstens für die drei großen Berufsabteilungen im ganzen noch dargethan werden. Das führt zu:

in		Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
		— Land- und Forstwirtschaft —					
Ostpreußen	1895	106 154	24,11	7 178	1,63	326 960	74,26
	1882	92 884	19,75	5 793	1,23	371 745	79,02
Westpreußen	1895	72 298	24,34	5 718	1,92	219 043	73,74
	1882	56 834	19,28	4 390	1,49	233 499	79,23
Berlin	1895	1 021	23,71	201	4,67	3 084	71,62
	1882	793	20,91	212	5,59	2 787	73,50
Brandenburg	1895	109 707	25,02	7 890	1,80	320 868	73,18
	1882	94 590	23,04	5 222	1,27	310 741	75,69
Pommern	1895	70 095	22,96	8 193	2,68	227 028	74,36
	1882	60 475	20,73	6 605	2,27	224 587	77,00
Posen	1895	86 852	21,45	9 415	2,33	308 626	76,22
	1882	71 474	18,08	7 642	1,93	316 276	79,99
Schlesien	1895	213 395	27,83	12 775	1,67	540 509	70,50
	1882	192 059	24,62	10 485	1,34	577 539	74,04
Sachsen	1895	91 127	22,82	8 604	2,15	299 645	75,03
	1882	82 180	22,27	5 907	1,60	280 994	76,13
Schleswig-Holstein	1895	57 020	29,00	3 326	1,69	136 304	69,31
	1882	50 868	26,96	1 506	0,80	136 267	72,24
Hannover	1895	159 592	35,91	3 435	0,77	281 358	63,32
	1882	137 114	32,78	2 245	0,54	278 855	66,68
Westfalen	1895	106 365	38,54	2 430	0,88	167 201	60,58
	1882	92 704	33,88	1 228	0,45	179 653	65,67
Hessen-Nassau	1895	96 976	38,26	2 199	0,87	154 279	60,87
	1882	82 945	33,86	1 757	0,72	160 268	65,42
Rheinland	1895	212 256	39,68	2 464	0,46	320 148	59,86
	1882	193 141	36,20	1 912	0,36	338 469	63,44
Hohenzollern	1895	9 148	44,59	64	0,31	11 304	55,10
	1882	7 859	44,39	25	0,14	9 819	55,47
Bayern	1895	433 476	31,96	3 302	0,24	919 462	67,80
	1882	406 007	26,96	2 738	0,18	1 097 267	72,86
Königr. Sachsen	1895	77 510	26,64	4 724	1,62	208 737	71,74
	1882	72 620	24,79	2 362	0,81	217 906	74,40
Württemberg	1895	185 459	42,41	1 124	0,26	250 671	57,33
	1882	158 915	40,39	561	0,14	233 982	59,47
Baden	1895	142 638	38,33	399	0,11	229 047	61,56
	1882	134 152	40,39	366	0,11	197 596	59,50
Hessen	1895	62 785	37,49	880	0,53	103 804	61,98
	1882	57 203	36,34	591	0,37	99 636	63,29
Mecklenb.-Schwerin	1895	21 446	16,88	4 615	3,63	100 982	79,49
	1882	17 084	14,33	1 507	1,27	100 612	84,40
Sachsen-Weimar	1895	19 457	33,18	573	0,98	38 616	65,84
	1882	17 613	31,25	265	0,47	38 479	68,28
Mecklenb.-Strelitz	1895	2 375	11,28	784	3,72	17 895	85,00
	1882	2 031	10,33	318	1,62	17 317	88,05
Oldenburg	1895	28 062	37,85	585	0,79	45 498	61,36
	1882	25 380	35,04	167	0,23	46 877	64,73
Braunschweig	1895	13 167	22,50	1 154	1,97	44 211	75,53
	1882	11 551	18,67	464	0,75	49 839	80,58
Sachsen-Meiningen	1895	11 024	32,52	213	0,63	22 665	66,85
	1882	11 256	30,41	143	0,39	25 615	69,20
Sachsen-Altenburg	1895	6 533	25,22	329	1,27	19 047	73,51
	1882	6 240	24,04	90	0,35	19 623	75,61

in		Selbständige Anzahl	%	Angestellte Anzahl	%	Arbeiter Anzahl	%
		— Land- und Forstwirtschaft —					
S.-Coburg-Gotha	1895	9 385	30,38	229	0,74	21 274	68,88
	1882	8 278	28,07	164	0,56	21 050	71,37
Anhalt	1895	6 662	15,90	1 053	2,51	34 197	81,59
	1882	6 288	18,64	294	0,87	27 148	80,49
Schwarzburg-Sondershausen	1895	3 766	31,67	136	1,14	7 989	67,19
	1882	3 384	27,67	74	0,60	8 772	71,73
Schwarzburg-Rudolstadt	1895	4 016	32,53	108	0,87	8 223	66,60
	1882	3 414	26,72	76	0,59	9 288	72,69
Waldeck	1895	4 112	33,68	123	1,01	7 973	65,31
	1882	3 262	27,93	75	0,64	8 341	71,43
Reuß ä. L.	1895	1 540	31,56	32	0,66	3 307	67,78
	1882	1 519	31,15	10	0,21	3 347	68,64
Reuß j. L.	1895	3 528	27,82	153	1,20	9 002	70,98
	1882	3 238	26,21	63	0,51	9 053	73,28
Schaumburg-Lippe	1895	1 782	32,20	38	0,69	3 714	67,11
	1882	1 602	29,66	39	0,72	3 760	69,62
Lippe	1895	8 101	38,10	335	1,58	12 824	60,32
	1882	5 856	29,57	192	0,97	13 755	69,46
Lübeck	1895	924	20,34	59	1,30	3 559	78,36
	1882	902	19,20	48	1,02	3 748	79,78
Bremen	1895	1 610	28,64	66	1,17	3 946	70,19
	1882	1 466	28,26	15	0,29	3 706	71,45
Hamburg	1895	3 300	30,44	144	1,33	7 397	68,23
	1882	2 966	31,31	65	0,69	6 442	68,00
Elsaß-Lothringen	1895	124 061	39,69	1 123	0,36	187 397	59,95
	1882	109 886	35,67	1 028	0,33	197 161	64,00
		— Industrie und Bergbau —					
Ostpreußen	1895	49 742	35,99	3 369	2,44	85 089	61,57
	1882	56 202	44,06	2 185	1,71	69 187	54,23
Westpreußen	1895	35 122	30,13	3 464	2,97	77 997	66,90
	1882	36 425	36,81	1 854	1,88	60 668	61,31
Berlin	1895	86 723	21,44	16 776	4,15	300 983	74,41
	1882	87 457	30,34	6 819	2,36	194 016	67,30
Brandenburg	1895	94 708	22,31	13 033	3,07	316 852	74,62
	1882	88 143	30,19	4 322	1,48	199 464	68,33
Pommern	1895	48 559	31,50	4 130	2,68	101 484	65,82
	1882	51 479	39,10	2 160	1,64	78 012	59,26
Posen	1895	40 885	31,20	3 610	2,75	86 557	66,05
	1882	43 219	41,49	2 318	2,23	58 625	56,28
Schlesien	1895	160 654	22,74	22 094	3,13	523 592	74,13
	1882	179 484	31,23	9 048	1,57	386 232	67,20
Sachsen	1895	103 943	24,62	13 556	3,21	304 719	72,17
	1882	111 129	31,49	5 795	1,64	236 039	66,87
Schleswig-Holstein	1895	51 547	31,05	4 057	2,44	110 402	66,51
	1882	55 469	42,16	1 653	1,26	74 432	56,58
Hannover	1895	84 645	26,32	9 141	2,84	227 771	70,84
	1882	83 948	34,74	4 528	1,87	153 208	63,39
Westfalen	1895	88 445	16,89	16 547	3,16	418 528	79,95
	1882	86 017	24,11	5 308	1,49	265 460	74,40
Hessen-Nassau	1895	70 613	27,23	7 769	3,00	180 937	69,77
	1882	71 112	34,78	3 157	1,55	130 172	63,67
Rheinland	1895	208 655	21,26	32 893	3,35	739 750	75,39
	1882	230 165	31,14	9 983	1,35	499 069	67,51

in		Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
		— Industrie und Bergbau —					
Hohenzollern	1895	2 873	44,11	109	1,67	3 532	54,22
	1882	3 827	57,48	38	0,57	2 793	41,95
Bayern	1895	241 409	29,46	23 558	2,87	554 576	67,67
	1882	253 134	40,22	7 066	1,12	369 219	58,66
Königreich Sachsen	1895	228 686	23,89	36 518	3,81	692 305	72,30
	1882	250 835	34,62	13 524	1,87	460 154	63,51
Württemberg	1895	98 361	30,22	9 632	2,96	217 461	66,82
	1882	118 262	44,96	3 646	1,38	141 150	53,66
Baden	1895	70 460	24,51	9 417	3,28	207 573	72,21
	1882	78 151	38,21	2 838	1,38	123 557	60,41
Hessen	1895	43 845	27,03	4 423	2,73	113 935	70,24
	1882	47 223	36,81	1 639	1,28	79 434	61,91
Mecklenb.-Schwerin	1895	23 092	36,13	1 661	2,60	39 164	61,27
	1882	24 570	44,18	528	0,95	30 516	54,87
S.-Weimar	1895	16 165	31,24	1 253	2,42	34 335	66,34
	1882	17 871	40,12	506	1,14	26 166	58,74
Mecklenb.-Strelitz	1895	4 368	38,53	229	2,02	6 741	59,45
	1882	4 665	47,63	66	0,67	5 063	51,70
Oldenburg	1895	14 549	30,97	800	1,70	31 634	67,33
	1882	16 089	43,50	335	0,91	20 559	55,59
Braunschweig	1895	17 633	22,47	2 928	3,73	57 908	73,80
	1882	16 628	28,01	1 050	1,77	41 675	70,22
S.-Meiningen	1895	12 813	28,52	1 061	2,36	31 056	69,12
	1882	13 876	38,05	551	1,51	22 045	60,44
S.-Altenburg	1895	8 956	24,76	987	2,73	26 228	72,51
	1882	9 221	32,67	284	1,00	18 722	66,33
S.-Coburg-Gotha	1895	12 098	29,68	833	2,04	27 832	68,28
	1882	11 977	34,77	329	0,95	22 143	64,28
Anhalt	1895	10 959	22,12	2 037	4,12	36 512	73,76
	1882	10 653	27,60	695	1,80	27 245	70,60
Schwarzburg-Sondershausen	1895	3 723	30,09	333	2,69	8 318	67,22
	1882	4 303	39,48	132	1,21	6 463	59,31
Schwarzb.-Rudolst.	1895	4 458	27,72	368	2,29	11 254	69,99
	1882	5 051	36,47	149	1,07	8 651	62,46
Waldeck	1895	2 749	42,03	115	1,76	3 677	56,21
	1882	2 922	50,99	38	0,66	2 771	48,35
Reuß ä. L.	1895	3 135	15,91	892	4,53	15 674	79,56
	1882	3 516	26,73	254	1,93	9 384	71,34
Reuß j. L.	1895	5 720	17,75	1 144	3,55	25 358	78,70
	1882	5 986	27,49	329	1,51	15 461	71,00
Schaumburg-Lippe	1895	1 880	27,29	92	1,34	4 917	71,37
	1882	1 882	32,68	26	0,45	3 851	66,87
Lippe	1895	5 228	34,98	352	2,36	9 364	62,66
	1882	5 132	43,02	126	1,06	6 670	55,92
Lübeck	1895	3 560	26,35	576	4,27	9 373	69,38
	1882	3 175	33,48	162	1,71	6 145	64,81
Bremen	1895	9 320	24,01	1 404	3,62	28 094	72,37
	1882	9 736	33,21	535	1,83	19 032	64,96
Hamburg	1895	29 233	25,50	4 084	3,56	81 335	70,94
	1882	27 508	33,03	1 250	1,50	54 520	65,47
Elsaß-Lothringen	1895	62 259	22,75	8 500	3,11	202 894	74,14
	1882	74 710	30,27	3 849	1,56	168 270	68,17

in		Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
		— Handel und Verkehr —					
Ostpreußen	1895	16 685	30,61	4 916	9,02	32 902	60,37
	1882	15 811	38,45	2 548	6,20	22 757	55,35
Westpreußen	1895	14 209	34,05	3 305	7,92	24 212	58,03
	1882	13 849	44,82	1 691	4,98	18 391	54,20
Berlin	1895	59 580	32,93	26 700	14,76	94 636	52,31
	1882	40 426	36,57	14 898	13,48	55 220	49,95
Brandenburg	1895	45 927	38,30	12 042	10,04	61 941	51,66
	1882	34 351	48,05	3 955	5,53	33 191	46,42
Pommern	1895	20 296	34,80	5 295	9,08	32 733	56,12
	1882	19 197	40,61	2 894	6,12	25 186	53,27
Posen	1895	16 763	37,08	3 882	8,59	24 564	54,33
	1882	16 761	49,89	2 415	7,19	14 421	42,92
Schlesien	1895	57 928	36,50	15 733	9,91	85 041	53,59
	1882	53 242	47,33	9 208	8,18	50 047	44,49
Sachsen	1895	44 618	37,85	14 238	12,08	59 013	50,07
	1882	38 998	47,68	7 095	8,67	35 708	43,65
Schleswig-Holstein	1895	26 880	38,83	6 603	9,54	35 740	51,63
	1882	22 397	47,81	2 477	5,29	21 973	46,90
Hannover	1895	34 617	35,63	10 146	10,44	52 394	53,93
	1882	30 105	42,76	4 818	6,84	35 489	50,40
Westfalen	1895	31 367	34,06	9 916	10,77	50 806	55,17
	1882	24 367	44,01	4 581	8,27	26 426	47,72
Hessen-Nassau	1895	31 096	34,83	11 340	12,70	46 852	52,47
	1882	25 502	42,34	5 804	9,64	28 919	48,02
Rheinland	1895	83 663	36,49	24 964	10,89	120 624	52,62
	1882	67 623	46,53	13 422	9,23	64 291	44,24
Hohenzollern	1895	743	47,23	92	5,85	738	46,92
	1882	781	62,38	68	5,43	403	32,19
Bayern	1895	89 677	35,98	23 472	9,42	136 092	54,60
	1882	77 291	44,94	11 943	6,94	82 774	48,12
Königreich Sachsen	1895	77 945	36,84	27 157	12,84	106 473	50,32
	1882	58 417	44,63	16 317	12,47	56 160	42,90
Württemberg	1895	28 203	40,08	8 347	11,86	33 824	48,06
	1882	26 707	53,75	5 101	10,27	17 875	35,98
Baden	1895	25 213	33,41	8 438	11,18	41 818	55,41
	1882	20 896	41,97	4 815	9,67	24 082	48,36
Hessen	1895	18 267	39,66	3 853	8,37	23 937	51,97
	1882	16 027	50,89	4 223	13,41	11 242	35,70
Mecklenb.-Schwerin	1895	9 062	41,47	2 002	9,16	10 788	49,37
	1882	7 246	43,64	1 224	7,37	8 135	48,99
S.-Weimar	1895	4 990	40,64	1 290	10,51	5 997	48,85
	1882	3 895	48,03	768	9,56	3 408	42,41
Mecklenb.-Strelitz	1895	1 703	46,24	296	8,04	1 684	45,72
	1882	1 502	55,82	173	6,43	1 016	37,75
Oldenburg	1895	5 465	39,47	1 072	7,74	7 310	52,79
	1882	5 125	46,33	668	6,04	5 268	47,63
Braunschweig	1895	8 055	38,42	2 031	9,69	10 878	51,89
	1882	5 669	39,92	1 517	10,68	7 014	49,40
S.-Meiningen	1895	3 041	38,66	933	11,86	3 892	49,48
	1882	2 443	46,20	491	9,28	2 354	44,52
S.-Altenburg	1895	3 480	51,06	473	6,94	2 863	42,00
	1882	2 911	57,91	310	6,17	1 806	35,92

in		Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
		— Handel und Verkehr —					
S.-Coburg-Gotha .	1895	3 352	38,12	1 089	12,39	4 351	49,49
	1882	2 615	45,21	732	12,66	2 437	42,13
Anhalt	1895	5 380	39,74	1 175	8,68	6 983	51,58
	1882	3 963	49,02	588	7,28	3 533	43,70
Schwarzburg-Sondershausen	1895	1 166	44,74	230	8,83	1 210	46,43
	1882	1 043	58,30	126	7,04	620	34,66
Schwarzburg-Rudolstadt	1895	1 381	46,22	222	7,43	1 385	46,35
	1882	1 112	59,85	114	6,14	632	34,01
Waldeck	1895	806	38,45	109	5,20	1 181	56,35
	1882	627	45,67	71	5,17	675	49,16
Reuß ä. L.	1895	1 138	43,32	338	12,87	1 151	43,81
	1882	777	51,29	202	13 33	536	35,38
Reuß j. L.	1895	2 293	42.17	657	12,08	2 488	45,75
	1882	1 550	50,10	348	11,25	1 196	38,65
Schaumburg-Lippe	1895	505	39,27	85	6,61	696	54,12
	1882	386	43,22	39	4,37	468	52,41
Lippe	1895	1 361	43,73	197	6,33	1 554	49,94
	1882	1 069	53,53	147	7,36	781	39,11
Lübeck.	1895	2 413	26,58	1 742	19,19	4 923	54,23
	1882	1 961	30,07	1 088	16,68	3 473	53,25
Bremen	1895	6 391	26,68	4 036	16,85	13 525	56,47
	1882	5 674	33,71	2 187	13,00	8 968	53,29
Hamburg	1895	31 948	30,53	17 011	16,26	55 683	53,21
	1882	23 326	38,91	7 821	13,05	28 795	48,04
Elsaß-Lothringen .	1895	25 950	41,46	6 480	10,35	30 165	48,19
	1882	25 902	49,66	4 661	8,94	21 592	41,40

Faßt man die drei Berufsabteilungen zusammen, so bekundet sich ein Verhältnis zwischen Selbständigen und Abhängigen, welches auf der einen Seite in Hohenzollern 44,62 an jenen und mithin 55,38 % an diesen, auf der anderen 21,37 und 78,63 % in Reuß ä. L. beträgt. Die Abstände in dieser Beziehung sind demnach innerhalb des Reichsgebietes keineswegs unerheblich. Die auf ausgeprägten Kleinbetrieb hinweisenden Erscheinungen des süddeutschen Ländchens heben sich sichtlich über die anderen unterschiedenen Bezirke empor. Denn Württemberg und Lippe, die am nächsten stehen, haben doch erst unter 100 Erwerbthätigen 37,46 und 37,36 Selbständige, weiter Waldeck, Oldenburg, Hessen, Weimar, Hessen-Nassau eben unter oder etwas über ein Drittel. Als die Gegenden mit entfalteterem Großbetriebe kommen, und zwar zunächst mit fast gleicher Ziffer wie Reuß ä. L., nämlich mit 21,91 % Anhalt, sodann noch mit unter einem Viertel Berlin, Posen, Strelitz, Braunschweig und Reuß j. L. in Betracht. Von Belang für diese räumlich so abweichenden Beziehungen der

beiden wichtigsten Schichten sind begreiflicherweise in hervorragender Linie die in den einzelnen Gebietsteilen vorzugsweise zur Ausübung gelangenden Berufsarten, insofern diese — entsprechend den schon vorhin an ihnen beobachteten Eigentümlichkeiten — eine mehr oder minder beträchtliche Mitwirkung von Hülfskräften geboten sein lassen. Daneben sprechen allerdings auch noch andere Umstände mit, zumal wie die obwaltenden örtlichen Wirtschaftsgestaltungen eine größere oder kleinere Betriebsform nahe legen. Man wird daher klarer sehen, wenn man den Beruf in Anschlag bringt, sei es auch nur nach den drei großen Abteilungen.

Beginnt man mit der Land- und Forstwirtschaft und der dazu gehörigen Gärtnerei, so sind gerade in dieser Abteilung die räumlichen Schwankungen besonders beträchtlich. In Hohenzollern, mit seinem hohen Anteil von fast 45 Selbständigen ist dieser viermal so groß als in Mecklenburg-Strelitz, in welchem er nicht viel über 11 % hinausgeht. Auch Anhalt und Mecklenburg-Schwerin haben noch erheblich unter einem Fünftel selbständiger landwirtschaftlicher Erwerbthätiger, zeichnen sich also durch eine starke Verbreitung von Personen in abhängiger Stellung aus. Zu den Gebietsteilen dagegen, in welchen die letzteren mehr eingeschränkt sind, den selbständig wirtschaftenden Bestandteilen und damit einer kleineren Betriebsführung ein weiterer Raum gelassen ist, gehört außer Hohenzollern vor allen Dingen Württemberg, in welchem es die unabhängigen Landwirte ebenfalls auf über zwei Fünftel bringen. Nicht viel dahinter zurück stehen Elsaß-Lothringen und das preußische Rheinland, an die sich Westfalen, Baden, Lippe, Hessen-Nassau, Hessen, Oldenburg, sämtlich mit 37 bis 39 %, anschließen. Eine Mittelstellung nehmen Schleswig-Holstein, Reuß ä. L. und Coburg-Gotha mit 29 bis 30 % der Selbständigen ein. Von den abhängigen Personen ragen die höheren, die Angestellten, bis zu 4,67 % in der Stadt Berlin hervor. Worauf das in diesem städtischen Bezirke zurückzuführen ist, läßt sich nicht näher darthun. Gemeinhin wird man annehmen dürfen, daß Angestellte besonders dort, wo der Gutsbetrieb umfänglicher ist oder intensiver geführt wird, vorhanden sind. So finden sich deren mit über 3 % in dem durch landwirtschaftlichen Großbetrieb hervorragenden Mecklenburg-Strelitz, mit mehr als 2 % in Pommern, Schlesien, Anhalt, wo auch viel große Güter sind, in der Provinz Sachsen, wo die landwirtschaftliche Entwickelung dabei hoch steht. Für Berlin wird man

wohl auf viel Rechnungs- und Aufsichtspersonal in den großen milchwirtschaftlichen Betrieben schließen müssen.

Von den verschiedenen Anlässen, welche die bezirksweise so beträchtlichen Schwankungen in dem Verhältnisse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Landwirtschaft hervorgebracht haben mögen, wird von vornherein der wirtschaftlichen Verteilung des Grundbesitzes die belangreichste und im allgemeinen ausschlaggebende Bedeutung zuerkannt werden müssen. Wo jene Verteilung ausgedehnt ist, wo demnach das kleine bäuerliche Besitztum im Vordergrunde steht, da müssen auch vergleichsweise viele Selbständige vorhanden sein, wird hülfsweise Thätigkeit in den beschränkten Wirtschaften nur schwache Verwendung finden können; wo dagegen der größere Besitz verbreitet, ein Unternehmer vieler Hände bedürftig ist, muß naturgemäß das Verhältnis der Selbständigen zusammenschrumpfen, das der gelohnten Leute aber sich erweitern. Demgemäß liegt es nahe, den Ergebnissen der socialen Schichtung jene der Betriebsverteilung, wie sie die mit der Berufszählung verbundene besondere landwirtschaftliche Ermittelung geliefert hat, an die Seite zu stellen. Nach dieser entfallen:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Während die fünf letzten Zahlenreihen den Anteil des von den Parzellen kleinen, mittleren und großen bäuerlichen, sowie von den Großbetrieben eingenommenen Raumes darstellen und damit die vorwaltende Betriebsgröße zum Ausdruck bringen, belegen die drei ersten das Verhältnis der Erwerbthätigen zur Wirtschaftsfläche. Je größer danach die Ziffer der Selbständigen ist, welche 100 ha dieser Fläche entsprechen, um so mehr ist auch der landwirtschaftliche Kleinbetrieb entfaltet und umgekehrt, um so mehr der Großbetrieb, je kleiner die Ziffer ist. Nun zeigt der Vergleich dieser Ziffer mit der obigen der socialen Schichtung allerdings, daß die Gebietsteile nicht überall ganz genau die nämliche Reihenfolge einhalten. Das ist aber auch nicht zu erwarten. Denn außer der Besitz- oder zutreffender der Betriebsverteilung machen sich doch noch sonstige Umstände geltend, welche, wie die Art der Betriebsführung selbst oder die Bodenverhältnisse, bald mehr, bald weniger menschliche Arbeitskräfte erheischen. Immerhin tritt die Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung der Betriebsflächen und dem durchschnittlichen Verhältnisse der Selbständigen zur gesamten landwirtschaftlich genützten Fläche einer- und dem der letzteren zu den Hülfspersonen andererseits

in	auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche			von 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche auf die Betriebe von ha				
	Selbständige	Abhängige	zusammen	unter 2	2 bis 5	5 bis 20	20 bis 100	100 u. mehr
Ostpreußen	4,05	12,73	16,78	2,35	3,86	14,96	39,36	39,47
Westpreußen	4,19	13,16	17,35	2,79	3,61	17,22	32,72	43,66
Brandenburg	4,76	14,00	18,76	4,10	5,35	20,73	34,58	35,24
Pommern	3,17	11,14	14,31	2,97	3,44	15,64	22,82	55,13
Posen	4,12	14,96	19,08	2,82	3,67	20,83	20,49	52,19
Schlesien	8,20	20,58	28,78	4,63	10,86	29,11	21,54	33,86
Sachsen	5,12	17,08	22,20	6,38	6,91	24,19	34,97	27,55
Schleswig-Holstein	3,76	9,31	13,07	1,85	3,50	17,14	61,31	16,20
Hannover	8,99	15,77	24,76	6,61	11,83	32,01	42,41	7,14
Westfalen	9,73	15,23	24,96	9,80	13,64	34,67	36,59	5,30
Hessen-Nassau	12,70	19,87	32,57	10,65	20,84	43,15	18,02	7,34
Rheinland	15,16	22,57	37,73	12,34	19,92	43,24	20,99	3,51
Hohenzollern	14,48	17,80	32,28	5,25	23,19	50,40	19,47	1,69
Bayern	9,90	20,76	30,66	4,09	12 74	49,49	31,11	2,57
Königreich Sachsen	7,48	19,73	27,21	5,75	9,57	40,18	30,43	14,07
Württemberg	15,79	21,04	36,83	9,66	23,32	45,05	19,83	2,14
Baden	18,96	29,94	48,90	13,23	29,37	41,78	12,56	3,06
Hessen	14,23	23,45	37,68	11,77	21,35	50,22	11,77	4,89
Mecklenbg.-Schwerin	2,30	11,43	13,73	3,90	2,70	6,83	26,62	59,95
S.-Weimar	8,39	16,36	24,75	6,11	11,47	45,31	24,24	12,87
Mecklenbg.-Strelitz	1,38	11,00	12,38	3,44	1,65	5,18	29,05	60,68
Oldenburg	8,42	13,77	22,19	4,94	13,11	29,43	49,36	3,16
Braunschweig	5,69	18,97	24,66	8,98	7,74	28,03	36,39	18,86
S.-Meiningen	9,23	18,00	27,23	10,26	14,56	49,95	17,91	7,32
S.-Altenburg	7,12	20,88	28,00	4,95	7,52	36,58	43,11	7,84
S.-Coburg-Gotha	7,71	16,60	24,31	9,21	11,77	43,07	23,71	12,24
Anhalt	4,16	21,90	26,06	7,06	5,78	21,35	28,39	37,42
Schwarzb.-Sondersh.	7,38	14,90	22,28	9,66	13,08	36,33	24,09	16,84
Schwarzb.-Rudolst.	8,99	17,72	26,71	12,56	15,20	38,83	21,92	11,49
Waldeck	7,23	14,01	21,24	6,13	10,39	40,97	31,98	10,53
Reuß ä. L.	8,38	16,78	25,16	7,25	9,51	59,14	21,23	2,87
Reuß j. L.	7,45	17,95	25,40	5,98	9,88	49,04	25,62	9,48
Schaumburg-Lippe	8,31	16,56	24,87	14,59	14,73	44,12	19,33	7,23
Lippe	10,55	16,86	27,41	14,72	12,81	22,43	41,36	8,68
Lübeck	3,68	16,30	19,98	4,05	3,45	11,48	59,60	21,42
Bremen	7,61	18,17	25,78	6,72	9,99	27,40	54,05	1,84
Hamburg	10,28	22,48	32,76	9,23	4,95	20,20	57,21	8,41
Elsaß-Lothringen	16,00	23,57	39,57	12,46	22,81	37,09	20,26	7,38
Deutschem Reiche zusammen	7,76	16,98	24,74	5,56	10,11	29,90	30,35	24,08

mit unverkennbarer Deutlichkeit hervor. Faßt man die drei unteren Größenstufen als diejenigen, welche den Kleinbetrieb anzeigen, zusammen, so sind es vor allen Dingen Hessen und Baden, in denen diese Betriebsform bereits über 80, dann das Rheinland, Hohenzollern, Württemberg, Hessen-Nassau, Elsaß-Lothringen, in denen sie

zwischen 70 bis 80 % der landwirtschaftlichen Bodenfläche in Anspruch nimmt. Hier entfallen zwischen 13 und 18 Selbständige auf 100 ha, hier überall ist denn auch, wie vorhin hervorgehoben wurde, das Verhältnis der Selbständigen ein hohes. Es ist auch hoch noch in Westfalen, obschon in ihm die Fläche der im Kleinen betriebenen Anwesen nur 58 und in Lippe gar nur 50 % erreicht. Fernere Abweichungen ergeben beispielsweise Meiningen und Schaumburg-Lippe, in denen jene Fläche ebenfalls bis zu 74 % ansteigt, der Anteil der Selbständigen in der Landwirtschaft indessen auf kaum mehr als ein Drittel sich beläuft. Nach der entgegengesetzten Seite, nach der des Großbetriebes, machen sich gemäß der bewirtschafteten Flächen bemerklich: Anhalt, Hamburg und Brandenburg, die 65 bis 70, Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, die 70 bis 80, Mecklenburg-Schwerin und Lübeck, welche über 80 % davon in großbäuerlichen wie großen Gewesen inne haben. Ja, in Mecklenburg-Strelitz steigt der Anteil bis zu 90 % an. Hier, wo auch auf 100 ha erst ein Selbständiger kommt, ist denn auch deren Ziffer am niedrigsten. In den übrigen genannten Bezirken bewegt er sich meist zwischen 23 und 29, nur in Schwerin und Anhalt zwischen 16 und 17 %. Mit jenen anderen Bezirken steht auch die Provinz Sachsen auf gleicher Stufe der Verbreitung der Selbständigen, indessen macht in ihr die in größeren Betrieben bewirtschaftete Fläche nur 55 % aus. Kommen also auch gewisse Abweichungen zum Vorschein, im allgemeinen lehrt doch die Nachweisung, daß die sociale Schichtung der landwirtschaftlichen Erwerbthätigen der einzelnen Gegenden in deren Besitzverteilung ihre hauptsächliche Erklärung findet.

Wie der landwirtschaftliche Betrieb nach dem, was die Statistik in Bereitschaft hat, sich durch die Wirtschaftsflächen kennzeichnen läßt, so der von Industrie und Handel durch die in den einzelnen Unternehmungen thätigen Menschenkräfte. Um das Verhältnis der selbständig und unselbständig wirkenden Kräfte in diesen beiden Berufsabteilungen nunmehr zu erörtern, wird deshalb die Zusammensetzung der Betriebe heranzuziehen sein. Die Gewerbezählung des Jahres 1895 hat in dieser Hinsicht erbracht, daß von 100 Erwerbthätigen entfallen auf die Betriebe mit:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Sind auch hier die räumlichen Abstände nicht so erheblich wie in der Landwirtschaft, machen sie sich doch jedenfalls in der Industrie immer noch fühlbar geltend. So pendelt in ihr die Ziffer der Selbständigen

in	bis 5	6 bis 50	51 u. mehr	bis 5	6 bis 50	51 u. mehr
	Personen in der Industrie			Personen in Handel u. Verkehr		
Ostpreußen	60,3	23,8	15,9	68,0	28,5	3,5
Westpreußen	50,3	23,3	26,4	72,2	24,8	3,0
Berlin	32,9	36,2	30,9	53,6	31,6	14,8
Brandenburg	37,8	26,2	36,0	80,7	17,2	2,1
Pommern	53,7	24,6	21,7	70,8	24,6	4,6
Posen	53,9	24,0	22,1	82,2	17,1	0,7
Schlesien	36,7	18,7	44,6	75,1	21,6	3,3
Sachsen	39,4	24,4	36,2	73,8	23,4	2,8
Schleswig-Holstein	51,0	25,6	23,4	74,3	21,5	4,2
Hannover	41,5	24,1	34,4	72,2	25,4	2,4
Westfalen	29,2	18,5	52,3	75,7	22,3	2,0
Hessen-Nassau	43,2	27,8	29,0	63,5	31,4	5,1
Rheinland	32,6	20,8	46,6	70,6	25,0	4,4
Hohenzollern	62,8	16,9	20,3	87,4	12,6	—
Bayern	50,0	22,6	27,4	77,0	20,1	2,9
Königreich Sachsen	35,5	26,5	38,0	69,2	25,6	5,2
Württemberg	48,3	21,1	30,6	77,3	19,6	3,1
Baden	38,3	24,1	37,6	70,8	25,9	3,3
Hessen	45,2	25,4	29,4	73,4	25,1	1,5
Mecklenburg-Schwerin	57,7	27,3	15,0	71,3	22,1	6,6
S. Weimar	47,0	28,8	24,2	78,8	21,2	—
Mecklenburg Strelitz	58,2	25,8	16,0	84,3	15,7	—
Herzogtum Oldenburg	55,7	25,9	18,4	74,3	19,9	5,8
Braunschweig	34,3	26,8	38,9	69,1	29,5	1,4
S.-Meiningen	44,1	25,0	30,9	78,1	20,4	1,5
S.-Altenburg	36,2	24,9	38,9	86,3	13,7	—
S.-Coburg Gotha	49,1	30,7	20,2	71,3	28,7	—
Anhalt	33,4	25,0	41,6	70,4	19,1	10,5
Schwarzburg-Sondershausen	43,3	27,5	29,2	85,9	14,1	—
Schwarzburg-Rudolstadt	42,2	24,2	33,6	84,0	16,0	—
Waldeck	66,0	28,7	5,3	73,5	26,5	—
Reuß ä. L.	21,6	21,6	56,8	72,4	25,0	2,6
Reuß j. L.	25,3	22,7	52,0	71,0	27,4	1,6
Schaumburg-Lippe	52,8	29,2	18,0	77,5	22,5	—
Lippe	55,9	25,6	18,5	84,9	15,1	—
Lübeck	38,5	40,1	21,4	47,1	42,2	10,7
Bremen	38,3	30,0	31,7	31,9	26,9	41,2
Hamburg	40,5	33,3	26,2	47,1	29,2	23,7
Elsaß Lothringen	34,3	14,9	50,8	77,1	20,8	2,1
Deutschem Reiche zusammen	39,9	23,8	36,3	69,7	24,3	6,0

von 14,11 bis zu bloß 15,91 %. Aber ebenfalls die vorherrschende Betriebsgröße geht sichtlich auseinander, wenn in einem Falle der Anteil der in Kleingewerben, d. h. in den Betrieben bis zu 5 Köpfen beschäftigten Personen bis zu 66 % ansteigt, im entgegengesetzten nicht mehr als 21,6 beträgt. Dabei halten dann wieder beide Er-

scheinungen im großen und ganzen gleichen Schritt. Als die Gegenden, in denen der industrielle Kleinbetrieb am kräftigsten ausgebildet ist, die in ihm thätigen Gewerbtreibenden mindestens 55 % umfassen, machen sich zu oberst Waldeck und Hohenzollern, danach Ostpreußen, die beiden Mecklenburg, Lippe und Oldenburg bemerkbar. Bis auf das letztere erhebt sich in ihnen der Anteil der Selbständigen auf 35 % und darüber, ja in Hohenzollern und Waldeck auf mehr als zwei Fünftel. Und ähnlich verhält es sich, wo vorzugsweise das größere Unternehmen Eingang gefunden hat, wo also die Gehülfen beträchtlicher hervorragen. Auch da sieht man, daß mit ihm eine beträchtliche Vertretung der Selbständigen Hand in Hand geht. Am schwächsten vertreten ist sie mit bloß 22 und 29 von 100 Erwerbthätigen in Reuß ä. L. und Westfalen. Da schrumpfen auch die Beteiligten der Kleinbetriebe auf 16 bis 17 % zusammen, es kommen mithin auf die großen 83 bis 84 %. Wo sonst der große Betrieb überwiegt, so in Berlin, im Rheinland, in Anhalt, Braunschweig, Brandenburg, Elsaß-Lothringen, Schlesien machen die unabhängigen Gewerbtreibenden 21 bis 23 % aus, und im Einklang damit alle die, welche Kleinbetrieben angehören, bloß 33 bis 38 %. Vielfach würde das Verhältnis der Selbständigen noch geringer sein, wenn dabei von den hausgewerblichen unter ihnen abgesehen wäre. Denn diese zwar in eigener Werkstatt und oft mit gedungenen Hülfspersonen, aber für fremde Rechnung und in Abhängigkeit des Auftraggebers arbeitenden Gewerbtreibenden machen in manchen Gegenden, wie im Königreich Sachsen, in Berlin, in Teilen von Thüringen und Franken einen namhaften Bruchteil der industriellen Bevölkerung aus. Ohne sie würde z. B. namentlich das Königreich Sachsen, ebenso Berlin in Bezug auf die Verbreitung des Großbetriebes eine entschieden hervorragendere Stellung einnehmen. Bemerkenswert schließlich ist, daß der seit 1882 eingetretene Rückgang der Selbständigen wie die Vermehrung der Hülfspersonen, und zwar beider Arten, allen Bezirken gemeinsam ist, allerdings in ungleicher Stärke. So verminderte sich der Anteil der ersteren in Württemberg um 15, in Baden, Hohenzollern, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Königreich Sachsen, Posen, Reuß ä. L. um über 10, in Schaumburg-Lippe, Anhalt, Coburg-Gotha, Braunschweig nur um 5 bis 6 %. Häufig wird dazu die Aufgabe kümmerlich gedeihender hausgewerblicher Betriebe und der Eintritt in eine Arbeiterstellung den Anlaß gegeben haben.

Sichtlich geringer als in der Industrie sind die räumlichen

Gegensätze allerdings im **Handel und Verkehr**. Da steht mit 51,06 % Selbständigen obenan Sachsen-Altenburg, dem mit 44 bis 47 Hohenzollern, Mecklenburg-Strelitz, beide Schwarzburgs und Lippe nahe rücken. In den Kleinbetrieben arbeiten hier 84 bis 87 % der Erwerbthätigen. Das Gegenstück hiezu findet sich mit bloß 26,58 % Selbständigen in Lübeck, dem Bremen beinahe gleichkommt. Ferner ist in Hamburg die Ziffer nicht viel höher. Die Stellung der Hansestädte als Sitze des Großhandels hebt sich hierdurch deutlich ab. Aber auch in Ostpreußen und Berlin entfällt auf die selbständigen Personen in Handel und Verkehr noch kein Drittel. Ebenfalls diese Berufsabteilung bekundet, daß die Vergrößerung der Betriebe, also die Abnahme der Selbständigen durchweg im Reiche stattgefunden hat.

Werden also die ziffermäßigen Beziehungen der selbständigen und unselbständigen Erwerbthätigen in ihrer räumlichen Verteilung eng berührt von der Gestaltung der obwaltenden Betriebsverhältnisse, so ist darauf doch ebenfalls die örtliche Dichtigkeit des Zusammenlebens der Bevölkerung nicht ohne bestimmenden Einfluß. Schenkt man darum auch ihr Beachtung, so gelangt man zu:

(Siehe die Übersicht auf Seite 61 und 62.)

Ein Zusammenhang von Gehülfenhaltung, oder was dasselbe bedeutet, von durchschnittlichem Umfange der Erwerbsbetriebe und der Ortsgröße ist hieraus wohl zu erkennen. Denn wie im ganzen so auch mehr oder minder in jeder der drei Abteilungen hält die Ziffer der Hülfspersonen Schritt mit der zunehmenden, die der Selbständigen mit der abnehmenden Bevölkerungsstärke der Wohnplätze. Das läßt sich selbst für die Landwirtschaft beobachten, obschon diese doch in den Mittel- und Großstädten durchaus in den Hintergrund tritt. In der Industrie wird der Höhepunkt der Gehülfenziffer freilich schon in den Mittelstädten erreicht, doch geben ihr die Großstädte nicht viel nach. Die Kostspieligkeit der räumlichen Anlagen, die höheren Arbeitslöhne machen letztere für manche Fabrikunternehmungen weniger geeignet; zudem finden in ihnen eine Reihe von industriellen Berufszweigen, welche, mehr im kleinen betrieben, auf seltener empfundene und nur von wohlhabenderer Kundschaft zu befriedigende Bedürfnisse berechnet sind, ihr Wirkungsfeld. Am vollständigsten tritt die Übereinstimmung zwischen Betriebsgröße und örtlicher Dichtigkeit in den Handels- und Verkehrsgewerben zu Tage. Und innerhalb der Schicht der Hülfspersonen sind es in jeder Ab-

bei	in		Selbständigen	Angestellten	Arbeitern
Landwirtschaft ꝛc.	Großstädten	1895	10 860	1 418	33 100
		1882	4 913	755	14 457
	Mittelstädten	1895	19 353	1 731	54 720
		1882	15 400	982	43 164
	Kleinstädten	1895	80 149	3 518	191 059
		1882	59 093	2 151	170 557
	Landstädten	1895	226 639	5 347	449 834
		1882	186 592	3 246	444 320
	plattem Lande	1895	2 231 724	84 159	4 899 081
		1882	2 022 035	59 510	5 209 321
Industrie	Großstädten	1895	340 997	75 934	1 190 852
		1882	221 035	17 714	478 644
	Mittelstädten	1895	239 817	54 154	915 365
		1882	243 716	21 357	635 629
	Kleinstädten	1895	341 667	57 008	1 230 869
		1882	377 022	21 977	830 255
	Landstädten	1895	334 845	31 361	895 435
		1882	390 421	14 121	699 879
	plattem Lande	1895	804 438	45 288	1 723 190
		1882	968 952	23 907	1 451 836
Handel und Verkehr	Großstädten	1895	237 581	127 740	409 911
		1882	120 709	51 157	174 225
	Mittelstädten	1895	129 737	55 159	215 150
		1882	109 612	38 210	139 611
	Kleinstädten	1895	144 575	39 348	209 468
		1882	129 813	27 716	140 898
	Landstädten	1895	116 711	19 265	145 457
		1882	111 427	12 157	94 214
	plattem Lande	1895	214 953	20 395	253 061
		1882	229 947	12 308	178 314
zusammen	Großstädten	1895	589 438	205 092	1 633 863
		1882	346 657	69 626	667 326
	Mittelstädten	1895	388 907	111 044	1 185 235
		1882	368 728	60 549	818 404
	Kleinstädten	1895	566 391	99 874	1 631 396
		1882	565 928	51 844	1 141 710
	Landstädten	1895	678 195	55 973	1 490 726
		1882	688 440	29 524	1 238 413
	plattem Lande	1895	3 251 115	149 842	6 875 332
		1882	3 220 934	95 725	6 839 471

Demnach sind unter je 100 Erwerbthätigen:

bei	in		Selbständige	Angestellte	Arbeiter
Landwirtschaft rc.	Großstädten	1895	23,93	3,13	72,94
		1882	24,41	3,75	71,84
	Mittelstädten	1895	25,53	2,28	72,19
		1882	25,86	1,65	72,49
	Kleinstädten	1895	29,17	1,28	69,55
		1882	25,49	0,93	73,58
	Landstädten	1895	33,24	0,78	65,98
		1882	29,42	0,51	70,07
	plattem Lande	1895	30,93	1,17	67,90
		1882	27,73	0,82	71,45
Industrie	Großstädten	1895	21,21	4,72	74,07
		1882	30,81	2,47	66,72
	Mittelstädten	1895	19,83	4,48	75,69
		1882	27,06	2,37	70,57
	Kleinstädten	1895	20,97	3,50	75,53
		1882	30,67	1,79	67,54
	Landstädten	1895	26,54	2,49	70,97
		1882	35,35	1,28	63,37
	plattem Lande	1895	31,27	1,76	66,97
		1882	39,63	0,98	59,39
Handel und Verkehr	Großstädten	1895	30,65	16,48	52,87
		1882	34,88	14,78	50,34
	Mittelstädten	1895	32,43	13,79	53,78
		1882	38,14	13,29	48,57
	Kleinstädten	1895	36,75	10,00	53,25
		1882	43,50	9,29	47,21
	Landstädten	1895	41,47	6,85	51,68
		1882	51,16	5,58	43,26
	plattem Lande	1895	44,01	4,18	51,81
		1882	54,67	2,93	42,40
zusammen	Großstädten	1895	24,27	8,45	67,28
		1882	31,99	6,43	61,58
	Mittelstädten	1895	23,08	6,59	70,33
		1882	29,55	4,85	65,60
	Kleinstädten	1895	24,65	4,35	71,00
		1882	32,16	2,95	64,89
	Landstädten	1890	30,48	2,52	67,00
		1882	35,19	1,51	63,30
	plattem Lande	1885	31,64	1,46	66,90
		1882	31,72	0,94	67,34

teilung vornehmlich die höheren, die Angestellten, die umsomehr Verwendung finden, je dichter die Ortsbevölkerung ist und je mehr der Betrieb an Ausdehnung zunimmt. Die Thatsachen sprechen sich also unverkennbar dahin aus, daß die einzelnen geschäftlichen Unternehmungen im allgemeinen sich zu erweitern streben, intensiver werden, wenn die Einwohnerzahl der Wohnplätze wächst und auf der einen Seite den Erwerbsspielraum beengt, auf der anderen der Absatzkreis erweitert wird. Diese Entwickelung der Betriebsgestaltung ist wenigstens für Industrie, Handel und Verkehr seit 1882 merklich schärfer zum Ausdruck gelangt. Der Anteil der Selbständigen hat mit der steigenden Dichtigkeit eingebüßt. Für die Landwirtschaft freilich ist das Gegenteil eingetreten. —

Ist zwar die sociale Schichtung durch Selbständige und Abhängige höherer wie niederer Ordnung wenigstens für die landwirtschaftliche, industrielle sowie dem Verkehrsgebiet angehörenden Berufszweige im Hinblick auf das ausschlaggebende Merkmal zutreffend gekennzeichnet, bietet der schärferen Beobachtung jede Schicht, sei es bei allen jenen Berufszweigen, sei es nur bei einzelnen von ihnen, wieder besonders geartete Bestandteile dar, die, wie die selbständige Betriebsführung für eigene oder fremde Rechnung, die Beschäftigungszweige der Angestellten, die berufliche Vorbildung und verwandtschaftliche Beziehung der Arbeiter zum Unternehmer, zur weiteren Beurteilung der dienstlichen und gesellschaftlichen Stellung der Erwerbthätigen Berücksichtigung erheischen. Soll darum dem Arbeits- und Dienstverhältnis nach besonderen socialen Klassen näher getreten werden, so wird es vor allen Dingen darauf ankommen, die von der Reichsstatistik in dieser Hinsicht vorgenommenen Unterscheidungen durch eine Übersicht über die zahlenmäßigen Ergebnisse, je für die beiden Abteilungen der Industrie wie des Handels und Verkehrs und aus der der Urproduktion lediglich für die in der Hauptsache allein hier in Betracht kommende Landwirtschaft vorzuführen. Hiernach betragen die:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Nimmt man hiernach einen Zusammenzug der gleichartigen Bestandteile vor, so erhält man unter Einrechnung der bei der Ausscheidung fortgelassenen Gruppe der nicht landwirtschaftlichen Urproduktion:

mit der Berufsstellung als	Erwerbthätigen Anzahl m.	w.	zus.	pro Mille der Erwerbthätigen jeder Abt. m.	w.	zus.
	— in der Landwirtschaft —					
Selbständige	2 177 778	344 761	2 522 539	409,7	126,3	313,5
Wirtschaftsbeamte, (Gutsverwalter, Inspektoren 2c.), auch Volontäre, Lehrlinge	29 116	17 092	46 208	5,5	6,3	5,7
Aufsichtspersonal (Gutsaufseher, Hofmeister, Vögte 2c.)	27 434	892	28 326	5,2	0,3	3,5
Rechnungs- u. Bureaupersonal	2 371	73	2 444	0,4	0,03	0,3
Mitthätige Familienangehörige	881 488	1 017 379	1 898 867	165,8	372,6	236,0
Landwirtschaftliche Knechte u. Mägde	1 068 096	650 789	1 718 885	201,0	238,4	213,7
Landwirtschaftliche Tagelöhner mit Land	315 399	67 473	382 872	59,3	24,7	47,6
Landwirtschaftliche Tagelöhner ohne Land	813 543	631 757	1 445 300	153,1	231,4	179,7
	— in der Industrie —					
Selbständige	1 385 270	389 105	1 774 375	204,9	255,8	214,2
Selbständige Hausgewerbetreibende	157 002	130 387	287 389	23,2	85,7	34,7
Technisch gebildete Betriebsbeamte (Betriebsinspektoren, Ingenieure, Chemiker 2c.), auch Volontäre)	49 426	66	49 492	7,3	0,1	6,0
Aufsichtspersonal	100 895	4 225	105 120	14,9	2,8	12,7
Rechnungs- u. Bureaupersonal	104 100	5 033	109 133	15,4	3,3	13,2
Mitthätige Familienangehörige	10 532	33 901	44 433	1,6	22,3	5,4
Mitthätige Familienangehörige bei selbständigen Hausindustriellen	1 497	10 073	11 570	0,2	6,6	1,4
Gesellen, Lehrlinge	3 322 107	486 335	3 808 442	491,4	319,7	459,9
Desgleichen bei Hausgewerbtreibenden	29 366	14 121	43 487	4,4	9,3	5,2
Andere Hülfspersonen für Dienstleistungen, welche in der Regel keine Vorbildung erfordern	1 599 907	447 872	2 047 779	236,7	294,4	247,3
	— im Handel und Verkehr —					
Selbständige	640 941	202 616	843 557	364,4	349,6	360,7
Angestellte	249 920	11 987	261 907	142,1	20,7	112,0
Mitthätige Familienangehörige	15 406	94 527	109 933	8,7	163,1	47,0
Handlungsgehülfen u. Commis, Verkäufer, Ladendiener, Ladenmädchen, Lehrlinge	269 414	119 029	388 443	153,2	205,3	166,1
Andere Hülfspersonen (mit Einschluß des niederen Post-, Telegraphen- und Eisenbahnpersonals)	583 222	151 449	734 671	331,6	261,3	314,2

von	Anzahl			in %		
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zus.
Selbständigen für eigene Rechnung	4 248 037	938 620	5 186 657	30,21	19,32	27,46
Selbständigen für fremde Rechnung	157 002	130 387	287 389	1,12	2,70	1,46
Angestellten	582 407	39 418	621 825	4,14	0,81	3,29
mithelfenden Familiengliedern.	910 641	1 158 944	2 069 585	6,48	23,88	10,94
gelernten Arbeitern . .	4 748 747	1 272 894	6 021 641	33,78	26,23	31,84
ungelernten Arbeitern .	3 411 709	1 313 617	4 725 326	24,27	27,06	24,99

Die wichtigste Thatsache, welche diese Angaben klarstellen, ist, daß die niederen Hülfspersonen ungefähr gleich stark aus gelernten und ungelernten Arbeitern sich zusammensetzen. Auf den ersten Blick und so, wie es die Zahlen belegen, haben allerdings die gelernten Arbeiter das Übergewicht über die anderen. Zu den letzteren werden indessen ebenfalls die mithelfenden Familienglieder zu rechnen sein, die doch keine eigentliche Berufsausbildung erhalten haben. Mit ihnen vereint fallen auf die ungelernten Arbeiter fast 36, auf die übrigen doch nur 32 % aller Erwerbthätigen. Die sich an dem Gewerbe des Unternehmers beteiligenden, in seiner Haushaltung lebenden Verwandten spielen eben in der volkswirtschaftlichen Kraftentfaltung Deutschlands mit ihrem Zehntel der erwerbthätigen Bevölkerung eine nicht gering anzuschlagende Stelle. Daß diese Personen in der Mehrzahl weiblichen Geschlechtes sind, kann nicht überraschen, ebensowenig, daß sie bereits nahezu ein Viertel aller erwerbthätigen Frauen ausmachen. Aber auffallend ist es doch, daß unter den mithelfenden Familiengliedern der weibliche Anteil nur 55,71 % erreicht, daß also die kleinere Hälfte aus Männern besteht, die keinen Beruf unmittelbar, sondern nur lediglich im Anschluß an den des Familienhauptes ausüben. In Bezug auf die Stellung der Selbständigen lehrt ferner die Nachweisung, daß die, welche nur in bedingtem Sinne jene Bezeichnung führen können, die hausgewerblichen Betriebsleiter, bloß einen ganz schwachen Bruchteil ausmachen.

Auch diese besonderen Klassen der socialen Schichtung werden nur in Verbindung mit dem Berufe, in welchem sie auftreten, gehörig gewürdigt werden können. Werden dazu die Klassen einzeln vorgenommen, so machen, was einmal die Angestellten anbetrifft, die Unterlagen eine die Vorbildung und den Wirkungskreis anzeigende Verschiedenheit allein für die Landwirtschaft und die In-

dustrie sichtbar. Nach den vorstehenden Angaben gehören die Angestellten in ihrer erheblichen Mehrzahl dem höheren technischen Personal, den sog. Wirtschaftsbeamten an. Der andere wesentliche Bestandteil wird durch das Aufsichtspersonal, die Hofmeister, Vögte und dergleichen gestellt. Dahingegen ist das Rechnungs- und Bureaupersonal nur in verschwindendem Maße vertreten. Auf den meisten Gewesen wird der Betriebsleiter selbst die Buchführung und den Schriftverkehr besorgen; auf größeren Gütern, wo Wirtschaftsbeamte gehalten werden, gehen diese dabei zur Hand und nur ganz große Betriebe dürften des Buchhalters und Kanzlisten benötigen. Überdies giebt es bekanntlich eigene Unternehmungen, welche sich mit der Aufstellung der Wirtschaftsrechnungen befassen, wie z. B. eins von großem Umfange in Leipzig. Bemerkenswert erscheint, daß die technischen Angestellten zu beinahe zwei Fünftel aus Frauen bestehen. Dahingegen fallen diese als Aufsichts- und auch als Rechnungspersonal so gut wie ganz außer Betracht.

Abweichend hiervon liegen die Verhältnisse in der Industrie. Zwar ist der Anteil der technisch gebildeten Betriebsbeamten an den Erwerbthätigen dieser Abteilung nicht sonderlich höher als in der Landwirtschaft, aber es sind darunter fast allein Männer enthalten, wie das die erforderliche Fachkenntnis mit sich bringt. Vornehmlich begegnet man solchen Angestellten bei den Feldmessern und Kulturtechnikern. Hier kommen auf sie von 1000 Erwerbthätigen 156,3. Ein ähnliches Verhältnis wird jedoch außerdem nirgend erreicht. Wo sie sonst noch vergleichsweise zahlreich sind, machen sie nur zwischen 90 und 100 auf 1000 aus in der Elektrotechnik und in Apotheken, zwischen 50 und 63 in der Branntweinbrennerei, in der Maschinenfabrikation wie in der Bauunternehmung. Das Aufsichts- und das Rechnungspersonal ist je etwa doppelt so stark als das technische, hat auch schon mehr weibliche Mitglieder. Jenes wird am meisten, mit 70,6 ‰ in Badeanstalten, mit über 40 ‰ in Wasserwerken, der Mälzerei, der Rübenzuckerfabrikation, Gasanstalten und in der Branntweinbrennerei verwendet. Verhältnismäßig viel Rechnungs- und Bureaupersonal wird in der Essigfabrikation und in der von Ölen und Firnissen, wie in der Branntweinbrennerei mit über 100 ‰ gehalten. In der Herstellung von Lampen, Wachstuch, Lichtern und Seifen macht es noch über 90 ‰ aus.

Von besonderer Wichtigkeit für die Erkenntnis der socialen und beruflichen Vorgänge ist, schon weil sie die große Menge der Erwerbthätigen bilden, die Beteiligung von gelernten und un-

gelernten Arbeitern. Zu den im allgemeinen höher stehenden und besser besoldeten gelernten Arbeitern sind die Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter gezählt worden, welche für ihre Verrichtungen eines mehr oder minder ordnungsmäßigen Lehrganges oder doch in der Regel einer entsprechenden Vorbildung bedürfen. Beschränkt man sich auf die Arbeiter im engeren Sinne und sieht von den ähnliche Obliegenheiten erfüllenden mithelfenden Familiengliedern ab, so stellen die gelernten mit einem kleinem Drittel aller Erwerbthätigen deren verbreitetere Gattung dar. Dagegen entfällt auf die ungelernten Arbeiter, die Handarbeiter, Handlanger, Heizer, Fuhrleute, Hausdiener, also auf Personen, von welchen einfachere, durch Übung und Umgang leicht zu erwerbende Geschicklichkeit gefordert wird, bloß ein Viertel. Indessen ist das nach dem Beruf recht abweichend. Es kommen nämlich auf 100 gelernte:

in	ungelernte Arbeiter		
	männlich	weiblich	zusammen
der Landwirtschaft	105,70	107,44	106,36
der Industrie	47,74	89,49	53,16
dem Handel und Verkehr	216,48	127,24	189,13

Allein also in der Industrie ist das gelernte Arbeitertum das stärker vertretene. Hier, wo das Herstellungsverfahren in großem Umfange Fertigkeiten voraussetzt, die regelmäßig nur durch Anleitung und Belehrung gewonnen werden können, stellen die gelernten Arbeiter fast doppelt soviel Hände als die ungelernten. Und zwar sind, weil ein regelrechter gewerblicher Lehrgang gewöhnlich nur von männlichen Personen durchgemacht wird, auch diese unter jenen derart vorwiegend, daß unter 100 von ihnen kaum 13 auf die Frauen kommen. Etwas günstiger ist für diese indessen das Verhältnis unter den ungelernten Arbeitern, zu dem sie ein gutes Fünftel beitragen. Wesentlich geringer verfügt bereits die Landwirtschaft über gelernte Arbeiter, als welche die Reichsstatistik die Knechte und Mägde angesehen hat. Sie werden schon von den übrigen, den Tagelöhnern, wenn auch nicht eben um viel, überholt. Diese letzte Klasse ist noch dadurch in ihrer socialen Bedeutung näher gewürdigt worden, daß dabei die nebenher gehende Bewirtschaftung, sei es eigenen, sei es gepachteten Landes, berücksichtigt ist. Kommt der nebenberuflichen Beschäftigung mit

dem Landbau für die gesamte Arbeiterklasse ein hervorragender Wert zu, so ist das vor allen Dingen bei der landwirtschaftlichen der Fall, und das sowohl um der Leute selbst willen als auch wegen des Landwirtschaftsbetriebes im ganzen, insofern davon die größere oder geringere Seßhaftigkeit der tagelöhnernden Bevölkerung auf dem Lande abhängt. Da ist es denn freilich keine besonders erfreuliche Thatsache, daß nur der weit geringere Teil, nur eben ein Fünftel aller landwirtschaftlichen Tagelöhner in der Lage ist, einen kleinen Betrieb zu unterhalten. Am wenigsten kommen endlich im Handel und Verkehr gelernte Arbeiter zur Geltung dergestalt, daß ihnen beinahe doppelt soviel ungelernte gegenüberstehen.

Die Unterscheidung der beiden Gattungen der Arbeiter berührt also am meisten die industriellen Berufszweige, welche zur Herstellung ihrer mannigfaltigen Erzeugnisse in überwiegendem Maße zu den einzelnen Kunstfertigkeiten eigens herangebildeter niederer Hülfskräfte bedürfen. Und da zugleich die Industrie gegenwärtig den entschieden größten Bestandteil der ganzen Arbeiterbevölkerung umschließt, ist es angezeigt, ihrer Zusammensetzung etwas weiter nachzugehen. Alsdann erhält man für die Berufsgruppen:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Wie zu erwarten, ist je nach den Gegenständen der Herstellung und dem dabei anzuwendenden Verfahren die Verwendung der einen und der anderen Klasse in hohem Grade verschieden. Wo es sich um hervorragende Geschicklichkeit, wie in den kunstgewerblichen Unternehmungen handelt, werden fast allein gelernte Arbeiter gebraucht. Ebenso sind sie in ganz überwiegender Zahl in den Gewerben vorhanden, welche sich mit der Bekleidung, mit der Herstellung von Holz- und Schnitzstoffen, mit der Metallverarbeitung befassen und ein großes Maß von Handfertigkeit voraussetzen. Wo hingegen, wie in der chemischen und Beleuchtungsindustrie, in der Montan- und Papierindustrie die gröberen Arbeiten stark mitsprechen, bleiben sie hinter den ungelernten zurück. Insbesondere schwankt auch beträchtlich die weibliche Mitwirkung. Diese und überhaupt die Verwendung gelernter und ungelernter Arbeiter läßt sich aber erst einigermaßen deutlich beurteilen, wenn man die belangreichsten einzelnen Berufsarten herausgreift, hierbei jedoch im Hinblick auf seine verschiedene Beteiligung daran jedes Geschlecht für sich beobachtet.

In Ansehung erstmals der Männer stößt man von vorn herein auf eine Reihe von Berufsarten, in denen nahezu alle niederen

in	gelernte Arbeiter			ungelernte Arbeiter			auf 100 gelernte ungelernte Arbeiter		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männl.	weibl.	zus.
Bergbau, Hüttenwesen 2c.	253 008	34	253 042	272 303	15 235	287 538	107,6	44 808,8	113,6
Industrie der Steine und Erden	149 147	6 354	155 501	267 288	30 701	297 989	179,2	483,2	191,6
Metallverarbeitung	577 798	8 886	586 684	84 916	22 209	107 125	14,7	249,9	18,3
Maschinenindustrie	174 564	1 705	176 269	83 463	8 229	91 692	47,8	482,6	52,0
Chemischer Industrie	14 321	615	14 936	53 464	13 420	66 884	373,3	2 182,1	447,8
Herstellung von Leuchtstoffen	4 662	274	4 936	24 203	3 518	27 721	519,2	1 283,9	561,6
Textilindustrie	206 405	173 635	380 040	146 365	171 118	317 483	70,9	98,6	83,5
Papierindustrie	36 070	5 485	41 555	39 343	31 337	70 680	109,1	571,3	170,1
Lederindustrie	84 053	2 163	86 216	24 654	6 131	30 785	29,3	283,4	35,7
Herstellung von Holz und Schnitzstoffen	353 637	8 350	361 987	53 849	10 539	64 388	15,2	126,2	17,8
Nahrungs und Genußmittelindustrie	363 970	44 415	408 385	121 344	60 884	182 228	33,3	137,3	44,6
Bekleidungs und Reinigungsgewerben	331 857	244 566	576 423	17 911	45 798	63 709	5,4	18,7	11,1
Baugewerben	706 319	444	706 763	381 786	11 110	392 896	54,1	2 502,3	55,6
Polygraphischen Gewerben	79 022	2 775	81 797	7 893	11 068	18 961	10,0	398,8	23,2
Künstlerischen Betrieben	15 712	628	16 340	713	244	957	4,5	38,9	5,9

Hülfspersonen gelernte sind. Das trifft zu bei den Schneidern, Friseuren, Barbieren, Schornsteinfegern. Die ungelernten Kräfte, die hier mit noch nicht 1 % vorkommen, werden auch wohl nicht für die Ausübung des eigentlichen Gewerbes als für sich daran anschließende niedere Dienstleistungen — z. B. der Austräger, Hausdiener — gehalten werden. Im übrigen sind es vorzugsweise als Handwerk betriebene Berufsarten, wie die des Glasers, Klempners, Stellmachers, Hufschmiedes, Stubenmalers, Tischlers, Zimmermanns, Schuhmachers, Drechslers, Schlossers, Tapezierers, Sattlers, Böttchers, Goldschmieds, Bäckers, Schlachters, Kupferschmieds, in denen gelernte Arbeiter durchaus und in einer Weise vorherrschen, daß auf ihrer 100 an ungelernten 2 bis 6 kommen. Das Gegenteil findet sich in der Bauunternehmung, Torfgräberei, Düngerfabrikation, in Rübenzuckerfabriken, Gasanstalten, Ziegeleien, Thongräbereien, Wasserwerken. Sie bestehen nahezu bloß aus ungelernten Arbeitern. Diese sind ferner dergestalt in der Überzahl, daß mehr als 500 auf 100 gelernte treffen in den chemischen Fabriken, in der Kalk- und Cementgewinnung, in der Herstellung von Zündwaren und in der Zubereitung von Spinnstoffen. In annähernd gleichem Verhältnisse — 90—110 auf 100 — stehen beide Arten in Gas- und Wasserwerken, im Schiffsbau, in der Eisendrahtzieherei und in der Schirm- und Stärkefabrikation.

Das überwiegend als ungelernte Arbeiterinnen thätige weibliche Geschlecht weist nur wenige von den den Frauen überhaupt häufiger zugänglichen Berufsarten auf, in denen es in Arbeiterstellungen, die eine Vorbildung voraussetzen, beschäftigt ist. In sehr vielen ist es in solcher Stellung gar nicht oder nur ganz untergeordnet enthalten. Wo die Frauen als gelernte Arbeiterinnen die größere Hälfte des niederen weiblichen Hülfspersonals bilden, handelt es sich meist um Bekleidungs- und Textilgewerbe. Es sind dies: zumal die Putzmacherei, in welcher auf 100 gelernte bloß 6,94 ungelernte Arbeiterinnen entfallen, dann die Goldschmiederei, Kravattenmacherei, Kleider- und Wäschekonfektion (11 bis 13 auf 100), die Korbmacherei, Handschuhmacherei, Strickerei, Korsettanfertigung, Herstellung künstlicher Blumen, Schuhmacherei, Holz- und Strohflechterei, Puppenausstattung (25 bis 50 auf 100), endlich die Tabaksfabrikation, Weberei, Häkelei und Stickerei und die Posamentenverfertigung (56 bis 89 auf 100). Nahezu ausschließlich kommen gelernte Arbeiterinnen in der Schneiderei vor. Wie bei der Unterscheidung dieser beiden Klassen die Reichsstatistik mit großer Sorg-

falt zu Werke gegangen ist und sich bemüht hat, die Beschäftigungsweise thunlichst genau zu ermitteln, mag an einem Beispiel dargethan werden. Danach wurde in der Spinnerei und Spulerei: die Spulerin, Spinnerin, Zwirnerin, Andreherin, Anknüpferin, Ansetzerin, Fleyer, Chappearbeiterin als gelernte, die Aufsetzerin, Aufsteckerin, Hasplerin, Hechlerin, Seidenwinderin, Treiberin, Winderin als ungelernte Arbeiterin behandelt. —

Für jeden Erwerbthätigen, einerlei welcher Stellung und welchem Zweige er angehört, ist es die selbstverständliche Voraussetzung der Erfüllung seiner volkswirtschaftlichen Aufgabe wie seines eigenen Gedeihens, daß er einen hinreichenden Spielraum für die Bethätigung seiner Erwerbsbestrebungen findet. Er leidet aber Not oder erfährt in seinem natürlichen Interesse Abbruch, wenn es ihm an ausreichender Gelegenheit zu Herstellung und Absatz der Erzeugnisse wie zur Leistung von Arbeit fehlt. Ganz besonders empfindlich wird der davon betroffen, welcher allein oder nahezu allein auf die Verwertung seiner körperlichen Arbeitskraft angewiesen ist, also der Arbeitnehmer, voran der eigentliche Arbeiter. Ihm, der auf einen Lohn angewiesen ist, der mehr oder weniger nur den Bedürfnissen des Tages entspricht, ergeht es darin meist schlimmer als dem Unternehmer, welcher aus seinem gemeinhin höheren Verdienste die Zeiten von Geschäftsflauheit und Erwerbsrückgang eher zu überdauern vermag. Gerade in Ansehung der Hülfspersonen, der Arbeiterklasse, hat es darum einen hervorragenden Wert, zu erforschen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, ihrem Erwerbe nachzugehen oder nicht. Die Berufszählung hat es sich angelegen sein lassen, dem in eingehender Weise nachzuspüren, und sie hat darin auch noch eine Ergänzung durch die ihr folgende Volkszählung vom 2. Dezember 1895 erfahren. Und zwar hatte die letztere die Aufgabe, gegenüber dem sommerlichen Stande der ersteren auch den für die meisten Erwerbszweige nachteiligeren der Winterszeit festzustellen. Was auf diesem Wege erhoben ist, bildet eine fruchtbare Quelle zur Erkenntnis weitgreifender wirtschaftlicher Notstände, welche die Arbeitslosigkeit nach den verschiedenen Gesichtspunkten und zumal nach den persönlichen Verhältnissen der davon Betroffenen ersichtlich macht. Aus diesem vollen Born zu schöpfen, wie es der Gegenstand verdient, geht indessen weit über die Ziele der gegenwärtigen Untersuchung hinaus. Hier kann es nur darauf ankommen, im Zusammenhange mit der socialen Schichtung und insbesondere mit dem Hauptbestandteile, den „Arbeitern“, in gedrängtem Überblick der be-

schäftigungslosen Arbeitnehmer zu gedenken. Solcher wurden ermittelt:

		Anzahl	in Prozent der		
			Bevölkerung	Erwerbthätigen	Arbeitnehmer
Männer	Sommer	218 603	0,86	1,41	2,13
	Winter	553 578	2,16	3,53	5,40
Frauen	Sommer	80 749	0,31	1,23	1,44
	Winter	217 427	0,82	3,28	3,91
zusammen	Sommer	299 352	0,58	1,35	1,89
	Winter	771 005	1,48	3,46	4,88

In diesen Zahlen der Beschäftigungslosen sind die Arbeitnehmer in ihrem weitesten Umfange enthalten; es sind daher auch die häuslichen Dienstboten einbegriffen, ebenso sind die Hausindustriellen als Arbeitnehmer aufgefaßt worden. Dem entsprechend ist selbstverständlich das Verhältnis zu den Erwerbthätigen berechnet worden. Wie man nun sieht, besteht nach der Jahreszeit ein höchst beträchtlicher Unterschied in dem Umfange der Arbeitslosigkeit: im Sommer machen sie noch nicht 2, im Winter fast 5 % aller Erwerbthätigen aus. Den vornehmsten Grund wird man in der weit ausgedehnteren Geschäftsentfaltung zur Sommerszeit zu erkennen haben, während mit dem Winter meist eine Einschränkung und damit eine Abstoßung überschüssiger Arbeitskräfte vor sich zu gehen pflegt. Von den minder eingreifenden Anlässen verdient der Beachtung, welcher aus der vollständigeren Erfassung des Landstreichertums während des Winters hervorgeht, da dieses gewohnheitsmäßig beschäftigungslose und fahrende Volk sich in der warmen Sommerzeit leichter der Zählung entzieht. Die winterliche Arbeitslosigkeit im Vergleich zur sommerlichen ist etwas erheblicher beim weiblichen als beim männlichen Geschlecht, vermutlich, weil die vorzugsweise ungelernten Verrichtungen der Frauen mehr bei voller Geschäftsthätigkeit erfordert werden, während die gelernten Arbeiten der Männer eher Aussicht haben, das ganze Jahr hindurch verwendet zu werden. Im Verhältnis zu den Arbeitnehmern besteht übrigens zwischen den beiden Geschlechtern keine nennenswerte Verschiedenheit.

Der Anteil der Geschlechter nicht minder wie überhaupt der der Arbeitnehmer wird wesentlich durch den Beruf beeinflußt. Das erhellt schon aus der Beobachtung der großen Berufsabteilungen. So waren beschäftigungslose Arbeitnehmer:

in	im	Männlich	Weiblich	zusammen
Land- u. Forstwirtschaft	Sommer	25 097	13 441	38 538
	Winter	102 316	106 481	208 797
Industrie	Sommer	140 158	26 851	167 009
	Winter	346 150	45 321	391 471
Handel u. Verkehr	Sommer	31 484	5 826	37 310
	Winter	50 631	7 851	58 482
häusl. Dienste ꝛc.	Sommer	17 355	32 466	49 821
	Winter	48 300	55 618	103 918
öffentl. Dienst ꝛc.	Sommer	4 509	2 165	6 674
	Winter	6 181	2 156	8 337

Stellt man den in den vier ersten Abteilungen Bezifferten deren sämtliche Arbeitnehmer gegenüber und berechnet sie für die winterliche Erhebung (aus der ihre Zahl nicht ausgemittelt wurde) nach dem Verhältnisse, welches sich für den Sommer ergab, so betragen sie mit Einschluß der Hausindustriellen und der häuslichen Dienstboten:

in	im	Männlich	Weiblich	zusammen
Land- u. Forstwirtschaft	Sommer	3 317 749	2 406 277	5 724 026
	Winter	3 348 900	2 427 900	5 776 800
Industrie	Sommer	5 374 832	1 132 013	6 506 845
	Winter	5 425 300	1 142 200	6 567 500
Handel und Verkehr	Sommer	1 117 962	376 992	1 494 954
	Winter	1 128 500	380 400	1 508 900
Wechselnder Lohnarbeit nebst Dienstboten	Sommer	223 985	1 547 822	1 771 807
	Winter	226 100	1 561 800	1 787 900

Von der hier benannten Gesamtzahl erweisen sich nun beschäftigungslos Prozent:

in	im	Männlich	Weiblich	zusammen
Land- u. Forstwirtschaft	Sommer	0,76	0,56	0,67
	Winter	3,06	4,39	3,61
Industrie	Sommer	2,61	2,37	2,57
	Winter	6,38	3,97	5,96
Handel und Verkehr	Sommer	2,82	1,55	2,50
	Winter	4,49	2,06	3,88
Wechselnder Lohnarbeit	Sommer	7,75	2,10	2,81
	Winter	21,36	3,56	5,81

Würde man es allein mit der sommerlichen Arbeitslosigkeit zu thun haben, spräche der Beruf fühlbar nur in Ansehung der Land- und Forstwirtschaft mit, da im übrigen der Anteil der Arbeitslosen

nahezu gleich ist. In der Landwirtschaft, die gegenwärtig zu ihrem Schaden den Mangel an Hülfskräften bitter empfindet, ist der Bruchteil, welcher keine Beschäftigung hatte, weit geringer und bleibt noch sichtlich unter 1 % zurück. Zur Winterszeit aber gehen die Industrie und die wechselnde Lohnarbeit mit ihren unbeschäftigten Arbeitnehmern ansehnlich über die beiden andern Abteilungen hinaus. Demnach ist die winterliche Ziffer auch der beiden ersteren immer nur etwa doppelt so groß als die sommerliche. In der Landwirtschaft aber ist das etwa um das Fünffache der Fall. Es hängt das damit zusammen, daß die Landwirtschaft bei ihrem schwankenden Jahresbedarf an Arbeitskräften nur zu etwas kleinerem Teile in dauerndem Verhältnisse stehendes Gesinde beschäftigt und in der dringlichen Zeit bloß Tagelöhner einstellt, welche zum großen Teile während des Winters ihrem Schicksal überlassen werden.

Was die Geschlechter angeht, so treffen die meisten arbeitslosen Männer verhältnismäßig auf die wechselnden Lohnarbeiter, die wenigsten auf die Land- und Forstwirtschaft und das durchs ganze Jahr. Bei den Frauen hat das erstere während des Sommers in der Industrie, während des Winters in der Landwirtschaft statt. Diese kann also in der geschäftsflauen Zeit vergleichsweise weniger Männer entbehren als Frauen, welche namentlich bloß während der Bestellungs- und Erntearbeiten aus den Tagelöhnerkreisen herangezogen werden.

Um die Beschäftigungslosigkeit und die Rolle, welche Sommer und Winter hierbei spielen, noch etwas näher darzuthun, sei auch ein Blick auf die Berufsgruppen in Landwirtschaft, Industrie und Handel geworfen. Das giebt:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Wenn es gleich nicht vollständig zutreffend ist, wird es doch zur Vermeidung umständlicher und auch nicht einmal durchaus erschöpfender Berechnungen, um einen allgemeinen Anhalt zu erlangen, statthaft sein, die Beschäftigungslosen bei den Ermittelungen allein auf die sommerlichen Arbeitnehmer zu beziehen. Von diesen waren am Zählungstage des Juni 1,77, an dem des Dezember 4,80 % außer Stellung. Im ersteren Falle zeigen den höchsten Stand die polygraphischen Gewerbe und die nicht näher ermittelten Arbeitnehmer, weiter die künstlerischen Betriebe, die Handelsgewerbe, die Leder-, Nahrungsmittel- und Bekleidungsindustrie. Auf unterster Stufe steht die schon in Betracht gezogene Landwirtschaft. Zum Teil ganz andere Berufsgruppen sind es, die zur Winterszeit feierten oder zu

in	beschäftigungslose Arbeitnehmer		Arbeitnehmer überhaupt	von diesen % beschäftigungslos	
	Sommer	Winter	Sommer	Sommer	Winter
Landwirtschaft	37 144	203 246	5 607 313	0,66	3,62
Forstwirtschaft	1 394	5 551	116 713	1,19	4,76
Bergbau ꝛc.	8 312	11 487	564 922	1,47	2,03
Industrie der Steine u. Erden	6 872	26 964	468 489	1,47	5,76
Metallverarbeitung	20 834	27 015	719 775	2,89	3,75
Maschinenindustrie	7 828	10 485	304 463	2,57	3,44
Chemischer Industrie	1 797	2 118	92 582	1,94	2,29
Herstellung forstlicher Nebenerzeugnisse	796	1 045	38 116	2,09	2,74
Textilindustrie	14 424	16 833	878 494	1,64	1,92
Papierindustrie	3 158	3 475	121 526	2,60	2,86
Lederindustrie	4 292	7 486	123 914	3,46	6,04
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	13 363	18 257	456 229	2,93	4,00
Nahrungsmittelindustrie	21 465	28 553	656 970	3,27	4,35
Bekleidungsindustrie	24 317	42 078	775 671	3,13	5,42
Baugewerben	33 008	179 797	1 151 851	2,87	15,61
Polygraphischen Gewerben	4 454	4 667	106 536	4,18	4,38
Künstlerischen Betrieben	674	1 034	18 765	3,59	5,51
Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung	1 415	10 177	28 542	4,96	35,66
Handelsgewerben	22 048	26 334	626 637	3,52	4,20
Versicherungsgewerben	274	315	18 216	1,50	1,73
Verkehrsgewerben	6 927	16 230	533 150	1,30	3,04
Gast- und Schankwirtschaft	8 061	15 603	316 951	2,54	4,92

feiern gezwungen waren. Über alle anderen heben sich hier die nicht genauer bezeichneten Fabrikarbeiter und Gesellen ab, die es gar bis auf ein reichliches Drittel bringen. Wahrscheinlich wird man es bei ihnen zu einem guten Teile mit landstreichenden Burschen zu thun haben, die der Zählung gegenüber unter jener Flagge segelten. Außer ihnen machen sich begreiflicherweise hervorragend die Baugewerbe bemerklich, deren Arbeitsverwertung die kalte Jahreszeit ein Ziel setzt. Besonders gering und zugleich wenig abweichend von dem sommerlichen Stande waren die Textilindustrie und die Versicherungsgewerbe betroffen. Im allgemeinen müssen ja die zeitweisen Abstände dort am größten sein, wo viele sog. Saisonarbeiter angenommen werden. Doch bleibt auch darauf hinzuweisen, daß zahlreiche Arbeitnehmer, welche zu bestimmten Zeiten in ihrem eigentlichen Beruf keine Beschäftigung finden, sich in der Zwischenzeit auf andere bestimmte oder sich gerade darbietende Verrichtungen werfen. Der Maurergeselle schaufelt wohl im Winter Schnee, der lippische Wanderziegler wird Waldarbeiter, die Schifferknechte in der Fluß-

und Küstenfahrt helfen dreschen, schnitzen Holzschuhe. Diese Wandelungen im Erwerbsleben lassen sich indessen aus der Zählung nicht näher erkennen. Man wird aber vermuten dürfen, daß die mehr vorübergehenden und beiläufigen Erwerbsgelegenheiten nicht vollständig zum Ausdruck gelangt sind, daß sich vielfach, wenn nicht überwiegend, die Arbeitnehmer nach ihren gewöhnlichen und hauptsächlichen Berufszweigen und, wenn darin außer Thätigkeit, als beschäftigungslos bei der Zählung bekannt haben werden.

Daß nicht alle beschäftigungslosen Arbeitnehmer im engen Sinne „Arbeiter", daß auch Angestellte und sog. selbständige Hausindustrielle darunter begriffen sind, wurde schon erwähnt. In wieweit aber unter ihnen, sofern sie zur Landwirtschaft, Industrie und Handel gehören, jede dieser drei Klassen vertreten ist, erhellt aus folgender Angabe. Es betrug darunter:

an		die Anzahl			deren Prozentanteil		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
Hausindustriellen	Sommer	1 430	1 639	3 123	0,73	3,67	1,29
	Winter	173	88	261	0,03	0,05	0,04
Angestellten	Sommer	10 285	768	11 053	5,23	1,67	4,55
	Winter	17 904	1 579	19 483	3,59	0,99	2,96
Arbeitern	Sommer	185 024	43 657	228 681	94,04	94,66	94,16
	Winter	481 020	157 986	639 006	96,38	98,96	97,00

An der Gesamtzahl der Beschäftigungslosen sind selbstverständlich die am weitest verbreiteten Arbeiter zugleich am meisten beteiligt. Sie sind es jedoch auch im Hinblick auf den Gesamtbestand ihrer Klasse, von dem die Unbeschäftigten im Sommer 2,12, im Winter 5,94 %, die Angestellten aber nur 1,78 und 3,13 % ausmachten. Schwächer noch ist das Verhältnis bei den Hausindustriellen, nämlich bloß 1,09 zur Sommers- und 0,08 % zur Winterszeit. Hier tritt zugleich die abweichende Erscheinung hervor, daß im Winter erheblich weniger von ihnen beschäftigungslos waren. Diese bemerkenswerte Thatsache wird sich vielleicht daraus erklären, daß ein wohl nicht eben kleiner Bruchteil der meist kärglich gelohnten Bevölkerungsschicht während des Sommers der Gelegenheit nach besserem Verdienste, insbesondere als Wanderarbeiter, nachgeht und im Winter der häuslichen Beschäftigung sich wieder zuwendet. Danach machen die Auftraggeber ihren Zuschnitt, sodaß die Zeit, in der die hausgewerbliche Thätigkeit sich im vollen Zuge befindet, für viele Zweige und Gegenden der Winter ist.

Für die Verbreitung der Arbeitslosigkeit ist es keineswegs gleichgültig, unter welchen örtlichen Verhältnissen die Erwerbthätigkeit ausgeübt wird. Insbesondere begünstigt oder erschwert die Dichtigkeit des Zusammenlebens an den einzelnen Wohnplätzen, je nachdem sie das Zusammenströmen von Arbeitskräften veranlaßt und den Überblick über den Arbeitsmarkt zuläßt, die Verwendung des vorhandenen Vorrates solcher Kräfte. So waren:

in den Gemeinden von		Beschäftigungslose Anzahl	Einwohner im ganzen	auf 100 Einwohner Beschäftigungslose
100 000 u. mehr Einw.	Sommer	116 557	7 027 790	1,66
	Winter	176 770	7 272 400	2,43
10 000—100 000 Einw.	Sommer	67 734	8 524 363	0,79
	Winter	139 587	8 771 439	1,59
unter 10 000 Einw.	Sommer	115 061	36 218 131	0,32
	Winter	454 648	36 202 750	1,26

Hiernach ersieht man es deutlich, daß die Arbeitslosigkeit um so weiter greift, je dichter die Bevölkerung zusammengedrängt wohnt, daß sie daher besonders kräftig in den Großstädten zum Vorschein kommt. Der starke, oft auf gut Glück und ohne Abwägung der Geschäftslage unternommene Zufluß, die in ihnen gemeinhin am ehesten fühlbaren vorwärts wie rückwärts läufigen Strömungen des wirtschaftlichen Lebens machen sich in den großen Mittelpunkten des Verkehrs auch für die Nachfrage nach Arbeitskräften am empfindlichsten geltend.

Frägt es sich jetzt, wie eine mittlere Ziffer von 1,89 beschäftigungsloser Arbeitnehmer unter deren 100 überhaupt für den Sommer, 4,88 für den Winter zu beurteilen ist, so läßt sich darauf einstweilen nicht gut eine sichere Antwort erteilen. Dazu fehlt es nach einer einmaligen Erhebung an genügenden Anhaltspunkten: es läßt sich nicht hinreichend ermessen, wie weit die allgemeine Wirtschaftslage günstig oder ungünstig eingewirkt hat. Die hervorgetretenen Meinungen sind geteilt: bald werden die Ziffern als ziemlich hoch, bald als mäßig angesehen[1]. Erst aus fortgesetzten

[1] Vgl. z. B. G. Adler, Arbeitslosigkeit, im II. Supplementband des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, Jena 1897, S. 110 ff. — G. v. Mayr, Die Arbeitslosen im Deutschen Reiche, in der wissenschaftlichen „Beilage zur Allgemeinen Zeitung" Nr. 15 vom 20. Januar 1897. — M. Schön, Die Arbeitslosen im Deutschen Reiche, in der „volkswirtschaftlichen Beilage der täglichen Rundschau, Nr. 16 vom 22. April 1898.

und eingehenden Zählungen wird man zu einem festeren Boden für die Prüfung gelangen. Indessen lassen sich doch auch jetzt schon einige Punkte hervorheben, die bei der Abwägung der Ergebnisse zu berücksichtigen sind. Die betreffen einmal die Saisonarbeiter. Daß diese, wenn die Zählung in eine Zeit fällt, wo ihre Beschäftigung zu ruhen pflegt, in größerem Maße arbeitslos erscheinen, ist naturgemäß und einigermaßen unbedenklich. Denn in der Regel ist der Verdienst, während er fließt, ergiebiger und auf die Zeit des Ausfalls in Anschlag gebracht. Wissenswert und festzustellen bei ferneren Veranlassungen wäre es darum, wie weit solche Saisonarbeiter durch die jeweilige Arbeitslosigkeit berührt würden. Der andere Punkt bezieht sich auf diejenige Arbeitsunfähigkeit, die persönlichen, also vor allen Dingen gesundheitlichen Ursachen entspringt. Denn das sind Erscheinungen, die die Arbeitnehmer mit anderen Menschen teilen, die mehr oder minder unabhängig von den wirtschaftlichen Vorgängen sind, und für die jene vermöge der im Deutschen Reiche durch die Versicherungsgesetzgebung getroffene Krankenfürsorge nicht der volle Druck der Versorgungslosigkeit trifft. Der Teil, welcher wegen körperlicher Arbeitsunfähigkeit außer Stellung geraten ist, kann darum dem übrigen nicht gleichwertig angesehen, muß ihm vielmehr gegenüber gestellt werden, und dafür hat die Zählung Sorge getragen. Trennt man demgemäß die Arbeitnehmer, so waren:

		beschäftigungslos Anzahl		% der Beschäftigungslosen		% der Arbeitnehmer	
		wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe	wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe	wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe
überhaupt	Sommer	120 348	179 004	40,20	59,80	0,77	1,12
	Winter	217 365	553 640	28,19	71,81	1,39	3,47
bei Landwirtschaft Industrie u. Handel	Sommer	99 691	143 166	41,05	58,95	0,73	1,04
	Winter	179 659	479 091	27,27	72,53	1,30	3,46

Ohne die gewiß belangreiche Seite der Beziehungen zwischen Arbeitsunfähigkeit und anderen Anlässen der Beschäftigungslosigkeit einer-, und den Beruf andrerseits auch nur zu streifen, kommt es hier lediglich darauf an, zu erkennen, wie weit körperliche, wie weit sociale Ursachen die Beeinträchtigung der Erwerbthätigkeit überhaupt beeinflußt haben. Da geht dann aus der Gegenüberstellung hervor, daß bereits ein namhafter Teil an seiner Beschäftigung wegen

Krankheit oder Hinfälligkeit behindert ist. Dieser Teil ist allerdings verschieden groß im Sommer und Winter, erreicht dort etwa zwei Fünftel, hier nur ein gutes Viertel. Das wird auf den ersten Blick Wunder nehmen, da doch in der wärmeren Jahreszeit in der Regel der Gesundheitszustand besser zu sein pflegt, als in der kälteren. Mag nun wohl im Sommer, in welchem zumeist das geschäftliche Leben entfalteter ist, und mehr Kräfte angespannt sind, auch ein vergleichsweise größerer Teil von Betriebsunfällen und Krankheiten betroffen werden, in der Hauptsache wird doch ein anderer Zusammenhang zu vermuten sein. Während des Sommers, wo stärkere Nachfrage nach Arbeit ist, werden nämlich unter der geminderten Anzahl Beschäftigungsloser die Kranken und Gebrechlichen sich weit kräftiger geltend machen als im Winter. Denn man darf wohl annehmen, daß ihre Anzahl im Jahre weit weniger veränderlich ist, als die aus anderen Gründen von der Ausübung ihres Berufes behinderten Arbeitnehmer Daher sinkt ihr Anteil den letzteren gegenüber in der erwerbloseren Winterzeit auffällig herab. Was indessen die durch wirtschaftliche Einflüsse aus der Thätigkeit gerissenen und im engeren Sinne als arbeitslose anzusehenden abhängigen Erwerbthätigen anlangt, so erscheint ihre Ausdehnung mit reichlich 1 % im Sommer und 3 % im Winter doch bereits merklich niedriger, als sie vorhin bei Einrechnung der Arbeitsunfähigen sich ergab. Ob freilich auch dieses Verhältnis noch als ein für die Gesamtlage ungesundes und unerträgliches zu gelten hat, das läßt sich, wie gesagt, ohne genauere Kenntnis der Vorgänge auf Grund der vorliegenden Hülfsmittel nicht entscheiden. —

Wird nach dieser Abschweifung die Betrachtung der einzelnen socialen Klassen wieder aufgenommen, so ist nunmehr den mithelfenden Familiengliedern die Aufmerksamkeit zuzuwenden. Verstanden sind darunter diejenigen Angehörigen, welche ohne eigentliche Erwerbsgehülfen zu sein, an dem Erwerbsbetriebe des Haushaltungsvorstandes, bei dem sie wohnen, in helfender Weise teilnehmen. Ihre Mitwirkung und Arbeitereigenschaft beruht also auf dem Familieninteresse, um dessenwillen sie ihre Kräfte zur Förderung des den Unterhalt der Familie sichernden Geschäftsunternehmens einsetzen und damit zugleich Ersatz für den durch sie erforderlich werdenden Unterhaltsaufwand darbringen. Wie schon oben gezeigt, ist der Umfang der Hülfe, welche solche Familienangehörige im volkswirtschaftlichen Haushalte leisten, keineswegs gering, da sie über ein Zehntel zu den Erwerbthätigen in Landwirtschaft, Industrie und

Handel beitragen. Ja, er dürfte damit nicht einmal vollständig erfaßt sein; denn, wie die Beantwortung der Zählungsfragen wahrscheinlich gemacht hat, ist in häufigen Fällen aus Mißverstand die mithelfende Thätigkeit als bloß nebenberufliche bezeichnet worden. Um sie daher mit einiger Aussicht auf Vollständigkeit zu bestimmen, empfiehlt es sich, gleichzeitig die letztere ins Auge zu fassen. Das führt denn zu mithelfenden Familienangehörigen:

in		im Hauptberufe	im Nebenberufe	im Haupt- u. Nebenberufe
Landwirtschaft zc.	männl.	883 206	165 323	1 048 529
	weibl.	1 020 443	900 313	1 920 756
	zus.	1 903 649	1 065 636	2 969 285
Industrie	männl.	12 029	15 104	27 133
	weibl.	43 974	57 456	101 430
	zus.	56 003	72 560	128 563
Handel und Verkehr	männl.	15 406	18 253	33 659
	weibl.	94 527	155 341	249 868
	zus.	109 933	173 594	283 527
zusammen	männl.	910 641	198 680	1 109 321
	weibl.	1 158 944	1 113 110	2 272 054
	zus.	2 069 585	1 311 790	3 381 375

Daß die Hülfe von Angehörigen der Familie vornehmlich in der Landwirtschaft ins Gewicht fällt, wurde schon früher hervorgehoben. Von der Gesamtheit kommen auf die Personen dieser Abteilung bereits 87,82 % während aus dem Handel und Verkehr dazu nur 8,38, aus der Industrie gar nur 3,80 % beigesteuert werden. Am besten werden sie, um ihre Bedeutung für das wirtschaftliche Leben zu erkennen, an der Zahl der „Arbeiter" abgewogen. Dann erhält man ihrer auf je 100 Arbeiter:

in		im Hauptberufe	im Haupt- und Nebenberufe
Landwirtschaft zc.	männl.	28,63	31,14
	weibl.	42,97	54,63
	zus.	34,87	43,13
Industrie	männl.	0,24	0,53
	weibl.	4,43	9,43
	zus.	0,94	2,08
Handel und Verkehr	männl.	2,64	5,44
	weibl.	26,06	46,55
	zus.	11,66	24,53

Der Umfang, in welchem hiernach Familienglieder, die keine wirkliche Dienststellung einnehmen, zu den volkswirtschaftlichen Verrichtungen, vor allen Dingen in der Landwirtschaft beitragen, erscheint höchst belangreich. Kommen sie doch schon bloß hauptberuflich einem Drittel und mit Einschluß des Nebenberufes zwei Fünftel aller niederen Hülfspersonen gleich. Und wenn auch zuzugeben ist, daß ihre Leistungen der Menge nach denen der gleichen Zahl berufsmäßiger Arbeiter im allgemeinen wohl nachstehen werden, da vielen von ihnen, so zumal den Ehefrauen, noch andere, namentlich hauswirtschaftliche Aufgaben obliegen; immerhin füllen sie im Wirtschaftsgetriebe, in der Erzeugung und in dem Vertrieb der Güter, eine beachtenswerte Stelle aus. Kommen darin zwar der Landwirtschaft die beiden andern Abteilungen bei weitem nicht gleich, so spielen doch ebenfalls hier in der Besorgung der Verkaufsstellen und der Bedienung der Kunden die Familienglieder eine wichtige Rolle, und daher vorzugsweise in den Handelsgewerben. Insbesondere liegen solche Arbeiten den Frauen ob, die gerade hier und voraussichtlich zumal in kleineren Betrieben zahlreich vertreten sind. Dafür spricht, daß unter 100 der fraglichen Personen sind:

in	im Hauptberufe		im Nebenberufe	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Landwirtschaft	46,42	53,58	15,49	84,51
Industrie	21,48	78,52	20,82	79,18
Handel u. Verkehr	14,01	85,99	10,51	89,49

In der Industrie und namentlich im Handel sind also, soweit es den Hauptberuf angeht, die weiblichen Glieder den männlichen ansehnlich überlegen. In der Landwirtschaft dagegen, wo zahlreiche Arbeiten größere Körperkraft erheischen, kommen die Männer weit mehr zur Geltung. Söhne und Brüder des Inhabers, zumal in Gegenden, in welchen das Anerbenrecht gilt, bilden einen üblichen Bestandteil der bäuerlichen Gewese und nehmen an den Arbeiten der Knechte regelmäßig Teil, ohne in einem gedungenen Dienstverhältnis zu stehen. Unter den Berufszweigen von Industrie und Handel ragen als die, in welchen Familienglieder am meisten Verwendung finden, besonders die Gast- und Schankwirtschaft, der Waren- und Produktenhandel, die Bäckerei, Fleischerei und Weberei hervor. Sie allein umfassen bereits 84 % aller haupt- und nebengewerblich

thätigen Angehörigen der beiden Abteilungen. Hier, wie auch sonst, wo sie häufiger im Erwerbsleben mitwirken, stehen in der Regel mehr einfache, keine längere Einübung erfordernde Verrichtungen in Frage. —

Wurden bisher die lediglich in abhängiger Stellung befindlichen socialen Schichten erörtert, so gilt es nunmehr auch den selbständigen Erwerbthätigen näher zu treten. Und zwar sind dabei einmal aus deren großen Menge die in der Hausindustrie thätigen herauszugreifen, welche sich von jenen durch die Eigenart ihres Betriebes abheben und nicht im wirklichen und gangbaren Sinne unter die Selbständigen fallen. Das Hausgewerbe stellt sich nämlich als eine Art Zwitterding in der gewerblichen Betriebsweise dar: vom Standpunkte des Betriebsinhabers und Arbeitgebers aus erscheint es als ein mehr im Großen geführtes Unternehmen, von dem des Hausarbeiters als ein für sich bestehender, ausgeprägter Kleinbetrieb. Dabei deckt es sich auf der ersteren Seite nicht mit einem Fabrikgeschäfte, auf der anderen nicht mit dem Handwerk. Denn der Unternehmer nimmt den Hausarbeiter nicht wie die sonstigen Gewerbegehülfen in ein festes Dienstverhältnis; er giebt ihm den Auftrag und in der Regel die Rohstoffe, mitunter auch die — kostspieligeren — Maschinen und Werkzeuge und zahlt ihm hernach für die außerhalb seiner Geschäftsräume ausgeführten Arbeiten den bedungenen Lohn. Der Hausarbeiter, wenn er schon eine eigene Betriebsstätte hat und sich wieder weiterer Hülfspersonen, sei es der Glieder seiner Familie, sei es gedungener Leute, bei der Herstellung bedient, ist als solcher nicht gleich dem Handwerker für eigene, sondern für fremde Rechnung thätig, setzt nicht an einen Kundenkreis auf dessen Bestellung, sondern nur an seinen Unternehmer ab, erzeugt auch keine Waren des örtlichen als vielmehr des weiteren Absatzes, in der Regel sogar des Massenverbrauchs. Giebt aber die Thätigkeit für eigene Rechnung und die Benutzung des Marktes das wesentlichste Kennzeichen für die Unternehmerstellung ab, so können auch nicht die Hausindustriellen so wie andere geschäftliche Betriebsleiter als Selbständige angesehen werden. Wenn sie dennoch die Berufsstatistik als eine Abart davon behandelt hat, so geschah das, weil sie immer doch einen abgeschlossenen Betrieb für sich inne haben, mitunter mit abhängigen Gehülfen arbeiten und einen gewissen Gegensatz zu den übrigen, der geschäftlichen Leitung und Zucht des Arbeitgebers unterstellten Arbeitnehmern bilden und nicht füglich anders in das Gefüge sich einreihen ließen. In ihrer ganzen socialen Lage, in

ihren Erwerbsverhältnissen und ihrer Lebenshaltung stehen vielmehr die Inhaber hausgewerblicher Betriebe mit den Fabrikarbeitern und ähnlichen niederen Hülfspersonen ungefähr auf gleich tiefer Stufe. Ja, eher noch läßt sich gegenüber dem allgemeinen durch die Versicherungsgesetzgebung des Reiches bei Krankheiten, Unfällen, Altersschwäche versorgten, durch Fabrikordnungen geschützten, häufig durch Wohlfahrtseinrichtungen des Brotherrn bedachten und mit ihm gleichmäßig in dem Interesse an den Bestand und das Gedeihen des Unternehmens verknüpften Fabrikarbeiter die Lage des Hausindustriellen als die bedrängtere und aufsichtslosere bezeichnen: insofern er die Unbeständigkeiten des Marktes, den Druck des Mitbewerbes unmittelbarer empfindet, in seinem Arbeitgeber keinen natürlichen Verbündeten hat und in Folge alles dessen meist mit dem kärglichsten Lohn und bei ungemessener Arbeitsdauer in der armseligsten Umgebung und in verkommenen sittlichen Verhältnissen sein entsagungsvolles Dasein fristen muß. Trifft das schon zu für das alte, urwüchsige Hausgewerbe, wie es sich in vielen Gegenden auf dem platten Lande und in den kleineren städtischen Orten verbreitet findet, so zeigt es noch trübere Seiten in der Gestalt, wie es sich neuerlich in größeren Städten stärker entwickelt hat. Die Kostspieligkeit des Raumes hat hier vielfach dahin geführt, daß die Unternehmer mancher Zweige, so namentlich im Konfektionswesen, einen mehr oder minder großen Teil der Arbeiter außerhalb ihres Hauses auf Stücklohn beschäftigen. Diese Heimarbeiter, auch wohl Sitzgesellen genannt, haben vollends das Gepräge von Hülfspersonen, ohne mit ihnen die Vorteile zu teilen, die etwa die gemeinsame Werkstattarbeit bietet. Allerdings hat ja der Heimarbeiter in der Vorstellung das voraus, daß ihm die Arbeit in seinem Hause oder seiner Werkstatt ein größeres Maß von Freiheit in der Verwendung seiner Zeit und in den Beziehungen zu seinen Familiengliedern läßt. Wie hinsichtlich der letzteren keine Trennung einzutreten braucht, die Frau dem Haushalte vorstehen, die Kinder beaufsichtigen kann, beide daneben im Gewerbe dem Mann und Vater zu helfen in der Lage sind, so ist diesem die Möglichkeit geboten, nach eigenem Ermessen und ohne an eine Fabrikordnung gebunden zu sein, die notigen Arbeitspausen eintreten zu lassen und, wo etwas Garten oder Feld vorhanden ist, neben der anstrengenden gewerblichen Thätigkeit sich stärkender und doch zugleich nutzbringender landwirtschaftlicher Beschäftigung zuzuwenden. Diese Vorteile, mögen sie auch vereinzelt dem einen oder andern in Wahrheit zu gute kommen, sind doch für

die Masse der Hausarbeiter nur scheinbare. Die große Mehrzahl ist durch den bitteren Zwang, den unerläßlichen Verdienst aus der schlecht gelohnten Arbeit herauszuschlagen, von früh bis spät zu unausgesetzter, emsigster Thätigkeit in der Werkstätte verbunden, muß die Pausen auf das äußerste Maß beschränken; und nicht nur der Hausgewerbetreibende selbst, auch seine Angehörigen, auf deren Hülfe er bei seinen Verrichtungen nicht verzichten kann, unterliegen dem gleichem Los. Selbst den kleineren Kindern muß oftmals die Freiheit des Spiels und die Bewegung in frischer Luft beschnitten werden, um nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten durch leichtere Verrichtungen zum Erwerbe beizusteuern. Im ganzen genommen steht also auch, was Erholung und Familienleben angeht, der Hausarbeiter dem der Fabrik gewöhnlich nach.

Fragt man nun, in welchem Umfange und in welcher Richtung die hausgewerbliche Betriebsweise über das Deutsche Reich verbreitet ist, so hat die Berufsermittelung zunächst festgestellt, daß die Gesamtzahl derartiger Erwerbthätiger ihrem Hauptberufe nach 342 511 im Jahre 1895 betrug. Diese setzten sich, was die Arbeitsstellung und den Beruf anlangt, zusammen, bei:

aus		Landwirtschaft ꝛc. (insbes. Kunstgärtnerei)[1]	Industrie überhaupt
Selbständigen	männl.	37	157 002
	weibl.	22	130 387
	zus.	59	287 389
mitthätigen Familiengliedern	männl.	—	1 497
	weibl.	—	10 073
	zus.	—	11 570
Gesellen, Lehrlingen	männl.	5	29 366
	weibl.	1	14 121
	zus.	6	43 487

Die wenigen — 65 — Hausgewerbetreibenden, welche nicht der Industrie angehören, finden als Kranzbinder für Kunst- und Handelsgärtnereien Beschäftigung. Im Hinblick auf ihre geringfügige Zahl darf wohl des weiteren von ihnen abgesehen und bloß auf die in eigentlichen industriellen Berufszweigen Thätigen eingegangen

[1] Die Hausgewerbtreibenden der Abteilung Landwirtschaft sind oben (S. 81) unberücksichtigt geblieben.

werden. Die letzteren tragen insgesamt 4,13 % zu den Erwerbthätigen der Berufsabteilung bei und, wenn man sie als Arbeiter den niederen Hülfspersonen gegenüber stellen will, 5,79 % zu diesen. Wie man also auch die Abwägung vornimmt, erheblich ist die Ausdehnung der hausgewerblichen Bethätigung in keinem Falle. Allerdings greift sie noch über die hauptberufliche Beschäftigung hinaus. Denn 58 033 Personen üben das Hausgewerbe als Nebenberuf aus, d. h. nahezu ein Fünftel soviel als die, welche es im Hauptberuf thun. Indessen, wenn man auch die im Haupt- und Nebenberuf zusammenlegt, giebt es erst 602 376 Hausindustrielle, was doch nicht mehr als 6,77 % aller gleichartigen Erwerbthätigen oder 9,77 der entsprechenden Personen niederer Stellung in der Industrie überhaupt ausmacht.

Unter den Hausgewerbtreibenden nehmen die sog. Selbständigen bei weitem den größten Raum mit 83,92 % ein, ein Anzeichen dafür, daß sie ihren Betrieb überwiegend ganz im Kleinen und ohne fremde Hülfe führen. Auf die Gesellen und Lehrlinge kommen erst 12,70 %, so daß etwa der achte Betriebsinhaber solch eine Hülfsperson hält. Für die mitthätigen Familienglieder verbleiben demnach nur 3,38 %. Es ist das ein so überraschend niederer Bruchteil, daß die Vermutung unzulänglicher Bekundung dieses Arbeitsverhältnisses bei der Zählung sich aufdrängt. Denn wiederholt haben nähere Untersuchungen der Lage des Hausgewerbes gerade die ausgedehnte Beteiligung von Frauen und Kindern hervorgehoben und als einen der Mißstände dieser Betriebsweise bezeichnet. Nach dem, was die Ermittelung über den Familienstand ergeben hat, sind von den 157 002 selbständigen Hausindustriellen männlichen Geschlechtes 124 339 verheiratet, hingegen vorstehend bloß 10 073 weibliche Personen als mitthätige Familienglieder beziffert worden. Darnach würde nur ein ganz geringfügiger Teil der Ehefrauen und Töchter dem Betriebsleiter im Erwerbe zur Seite stehen, ein Ergebnis, welches mit den sonst über den Hausbetrieb gemachten Wahrnehmungen nicht im Einklang zu stehen scheint. Übrigens spielt das weibliche Geschlecht in der Hausindustrie keine unbedeutende Rolle. Daß sie unter den mithelfenden Gliedern der Familie, soweit sie festgestellt sind, mit neun Zehntel bereits hervorragen, kann nicht überraschen. Doch auch unter den sog. Selbständigen bleiben sie mit 45,37 % nicht weit hinter den Männern zurück. Mehr ist das schon bei den Hülfspersonen der Fall, wo sie doch nur 32,47 % beitragen. Wo aber die hausgewerbliche Thätigkeit bloß neben-

beruflich ausgeübt wird, ist das weibliche Geschlecht in der Mehrzahl; denn es gehören ihm hier im ganzen 38 904 Personen oder 65,45 %, der männlichen aber nur 20 533 an.

Wie das Hausgewerbe einigermaßen häufig nebenberuflich betrieben wird, so haben auch die, welche sich damit im Hauptberufe befassen, nicht selten noch einen Nebenberuf. Das ist der Fall bei 53 411 Selbständigen und 4622 Hülfspersonen, d. h. dort bei 18,58, hier bei 8,39 % der Gesamtzahl. Ganz überwiegend, nämlich bei 48 680 Selbständigen und bei 4300 Hülfspersonen, gewährt landwirtschaftliche Beschäftigung den Nebenerwerb. Wenn aber auch die zumal für die bedrängten Verhältnisse der hausgewerblichen Bevölkerung bedeutsame nebengewerbliche Thätigkeit in der Landwirtschaft am meisten Platz greift, ist es doch immer noch kein Fünftel aller Selbständigen, kein Zehntel ihrer Gehülfen, die diesen Vorteil genießen. Allerdings sind jene, die hausgewerblichen Betriebsleiter, dazu noch mehr befähigt als die im festen Dienstverhältnisse stehenden industriellen Arbeiter, von denen nur 9,49 % nebenher aus der Landwirtschaft Verdienst ziehen. Wichtig für die Lage der selbständigen Hausindustriellen ist es übrigens, daß sie den beiläufigen Landwirtschaftsbetrieb allermeist für eigene Rechnung führen. Denn unter denen, die den landwirtschaftlichen Nebenberuf haben, sind doch in dieser Beziehung nur 6365 in unselbständiger Stellung. Bei den Hülfspersonen freilich ist auch hier die dienende Stellung — bei ihnen 3787 — die durchaus vorherrschende.

Veränderungen in dem Bestande der Hausindustrie lassen sich allein in Bezug auf die Selbständigen nachweisen, weil 1882 die Hülfspersonen nicht ausgeschieden worden sind. Da aber jeder dieser sog. Selbständigen einem hausgewerblichen Betriebe gleich zu erachten ist, kann man indessen schon aus jener Zahl die Entwickelung, welche die hausgewerbliche Betriebsweise seit dem Anfange der achtziger Jahre erfahren hat, annähernd ernehmen. Gezählt wurden innerhalb der Industrieabteilung damals 339 644, hingegen 1895 nur 287 389 Selbständige im Hauptberuf. Das bekundet einen Rückgang von nicht weniger als 15,67 %. Mag es nun wohl sein, daß der Druck, der offenkundig vielfach auf dem Hausgewerbe lastet, oftmals zur Aufgabe des schlecht lohnenden Betriebes und vielleicht zum Eintritt des Inhabers in ein Fabrikunternehmen geführt hat, so ist doch von der Abnahme bloß die hauptberufliche Thätigkeit betroffen worden. Die selbständige hausgewerbliche Beschäftigung im Nebenberuf wurde

dagegen 1882 nur von 32 184, 1895 aber von 46 775 Personen ausgeübt. Hier tritt demnach ein lebhaftes Wachstum von 45,34 % in die Erscheinung.

Zeigte sich vorhin, daß die Hausgewerbtreibenden nur einen unerheblichen Bruchteil der industriellen Erwerbthätigen darstellen, so hat das doch nur seine Richtigkeit für die Industrie in ihrer Gesamtheit. Ganz anders sieht das Bild aus, wenn die verschiedenen Berufsarten daraufhin gemustert werden. Denn über diese ist die Verteilung eine sehr ungleiche. Von vornherein erweist sich nur eine beschränkte Anzahl von ihnen für den hausgewerblichen Betrieb geeignet. Unter den 161 Berufsarten der Industrie enthalten zwar 122 Hausarbeiter, aber sehr wenige sind es, in welchen sie in erheblicher Stärke vorkommen. Vornehmlich geht das die Textil- und Bekleidungsgewerbe an. Unter ihnen steht die Weberei oben an. Sie beschäftigt bereits 109 683 Hausarbeiter im Hauptberuf, was schon nahezu einem Drittel aller dieser Erwerbthätigen gleichkommt. Dazu treten dann noch 23 121 Personen, die die Thätigkeit bloß nebenberuflich ausüben. An zweiter und dritter Stelle, aber schon in sichtlich geminderter Zahl, machen sich die Schneider und Schneiderinnen mit 42 474 und die Näherinnen mit 31 282 Köpfen bemerkbar. Wiederum ein Sprung ist es bis zu den 22 991 Schuhmachern und 21 105 Strickern und Wirkern. Mit mehr als 10 000, doch unter 13 000 Personen folgen solche der Spitzenfabrikation, der Kleider- und Wäschekonfektion und der Posamentenfabrikation. Von ihnen machen sich nur die der Posamenten- und der Spitzenfabrikation wie der Wirkerei auch nebenberuflich mehr geltend. Schon recht begrenzt ist die Ausdehnung des Hauptgewerbes mit 5000 bis unter 10 000 Köpfen in der Tabaksfabrikation, Korbmacherei und Tischlerei. Noch seltener findet es sich in der Spinnerei, Handschuhmacherei, Wäscherei und Messerschmiederei. In allen übrigen Berufsarten gehören ihm hauptberuflich nicht mehr 2000 Erwerbthätige an. Nahezu wird diese Zahl noch in der Holzflechterei und Weberei erreicht, sie wird jedoch noch um einiges in der bloß nebenberuflichen Beschäftigung überholt.

Aus der stärkeren oder schwächeren Vertretung der Hausindustrie in den verschiedenen Gewerbszweigen läßt sich selbstverständlich ihre Bedeutung für diese Gewerbe noch nicht hinlänglich ermessen. Dazu bedarf es mindestens eines Vergleiches mit den in jenen überhaupt thätigen Arbeitskräften. Noch angezeigter würde es sein, wenn man die Hauptgewerbtreibenden nur den in größeren, fabrikmäßig be-

triebenen Unternehmungen beschäftigten Arbeitern gegenüberstellte. Denn wie bekannt sein dürfte und auch bereits durch die Gewerbeaufnahme von 1882 genügend belegt ist, dient die Hausindustrie in erheblichem Maße wesentlich größeren Betrieben insofern, als die einzelnen Unternehmer, welche Hausarbeiter beschäftigen, dies meist bei einer bedeutenderen Anzahl, oftmals bei vielen Hunderten und selbst bei über tausend zu thun pflegen. Erst in Verbindung mit den in ausgedehnteren Geschäften verwendeten Erwerbthätigen erhielte man darum eine sichere Grundlage zur Beurteilung der Frage, wie sich der Hausbetrieb zum Fabrikbetrieb ziffernmäßig gestaltet. So unleugbaren Wert eine derartige genauere Untersuchung haben würde, muß davon einstweilen und solange eine vollständige amtliche Bearbeitung der besonderen Gewerbestatistik, die hierzu die Hülfsmittel zu bieten hätte, nicht vorliegt, abgesehen und der späteren Darstellung der gewerblichen Betriebsverhältnisse vorbehalten werden. Doch sofern man sich schon mit der Gesamtheit der Erwerbthätigen begnügt, gewinnt man immerhin einen einigermaßen zureichenden Anhalt dafür, welche Rolle der Hausbetrieb im Herstellungsverfahren der einzelnen Gewerbe spielt. Greift man diejenigen Zweige heraus, in denen jener Betrieb mindestens 1000 Personen beschäftigt, so ergiebt sich an Erwerbthätigen:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Nur in einem einzigen dieser Gewerbe, und noch dazu in einem von im ganzen schwächerer Besetzung, hat der Hausbetrieb, wenn Haupt- und Nebenerwerb vereint angesehen werden, das Übergewicht, nämlich in der Gummi- und Haarflechterei. Aber es sind doch eine Reihe vorhanden, in denen er immer noch einen breiten Raum ausfüllt. Das gilt von der Spielwarenverfertigung, von der Kravattenmacherei, der Handschuhmacherei und, wenn man die größere Verbreitung der Gewerbe überhaupt in Anschlag bringt, zumal von der Posamentenfabrikation, der Häkelei und Stickerei, der Wirkerei und Strickerei, der Schuhmacherei und Weberei. In allen diesen Zweigen kommen auf die Hausarbeiter im Haupt- und Nebenberuf mindestens ein Viertel sämtlicher Erwerbthätigen. Manche grade der am meisten hausgewerblich wichtigen Berufsarten sind zugleich solche, in denen sich der Frauenerwerb vorzugsweise bethätigt, so die Näherei, welche allein in Händen von Frauen ist, dann die Häkelei und Stickerei, die Posamentenfabrikation, die Kleider- und Wäschekonfektion, die

in	des Hauptberufes			des Haupt- und Nebenberufes		
	über-haupt	des Hausgewerbes		über-haupt	des Hausgewerbes	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%
Weberei	435 400	109 683	25,19	478 925	132 804	27,73
Schneiderei	458 629	42 474	9,24	483 246	44 595	9,23
Näherei	289 937	31 282	10,79	306 446	33 980	11,09
Schuhmacherei	402 186	22 991	5,72	433 706	24 626	5,68
Strickerei u. Wirkerei	79 785	21 105	26,45	88 238	26 468	30,00
Häkelei u. Stickerei	36 902	12 704	34,42	41 645	15 885	38,14
Kleider- u. Wäschekonfektion	55 844	11 214	20,08	58 873	12 657	21,50
Posamentenfabrikation	32 437	10 171	31,36	37 332	14 252	38,18
Tabaksfabrikation	146 719	9 995	6,81	152 388	11 544	7,58
Korbmacherei	38 189	7 356	19,26	44 424	8 380	18,87
Tischlerei	357 108	5 082	1,42	377 411	5 653	1,50
Spinnerei	171 453	3 452	2,01	174 441	4 408	2,53
Handschuhmacherei	14 997	3 285	21,90	16 278	4 125	25,34
Verf. musikal. Instrumente	12 851	2 989	23,26	13 362	3 247	24,30
Messerschmiederei	26 450	2 928	11,07	27 254	2 987	10,96
Holz- u. Strohflechterei	12 085	1 967	16,28	16 929	4 119	24,27
Sattlerei	71 232	1 873	2,63	74 840	1 996	2,67
Bleicherei	46 483	1 668	3,46	48 260	2 228	4,62
Drechslerei	32 474	1 636	5,04	35 131	1 746	4,97
Verf. grober Holzwaren	25 914	1 575	6,08	33 300	2 479	7,44
Verf. künstl. Blumen	12 862	1 523	11,84	13 863	1 969	14,20
Verf. von Spielwaren aus Papiermaché	3 651	1 480	40,54	4 043	1 832	45,31
Feilenhauerei	8 656	1 367	15,79	8 780	1 396	15,90
Verf. von Dreh- u. Schnitzwaren	17 825	1 296	7,27	18 801	1 626	8,65
Buchbinderei	61 183	1 271	2,08	63 731	1 553	2,44
Verf. hölzerner Spielwaren	6 496	1 241	19,10	6 937	1 428	20,59
Verf. von Kravatten	4 210	1 212	28,79	4 399	1 288	29,28
Verf. von Korsetts	8 590	1 204	14,02	9 049	1 470	16,24
Gummiflechterei	2 738	1 140	41,64	4 012	2 243	55,91
Putzmacherei	34 359	1 125	3,27	37 050	1 221	3,30

Spinnerei, zu welchen sie die große Mehrzahl auch als Hausarbeiterinnen stellen. Hier wie auch bei den überwiegend von Männern betriebenen Hausgewerben kann man sich der Wahrnehmung nicht entziehen, daß sie vornehmlich in solchen Zweigen zur Anwendung kommen und dem Fabrikbetrieb gegenüber einen geeigneten Boden haben, in denen keine kostspieligeren, umständlicher zu bedienenden Maschinen und weitläuftigeren Vorkehrungen erforderlich sind, und keine größere Teilung der Arbeit stattzuhaben pflegt.

Ist also das Hausgewerbe in stärkerer Ausbreitung nur einigen wenigen Berufszweigen eigen, so hat es nach seiner räumlichen

Verteilung auch bloß in einer geringen Anzahl von Gebietsteilen größeren Eingang gefunden. Das sollen noch folgende Angaben darthun. Es wurden gezählt:

in	Hausindustrielle Erwerbthätige im Hauptberuf			Hausindustrielle	
	selbständige	unselbständige	zusammen	bloß im Nebenberuf	im Haupt- u. Nebenberuf
Ostpreußen	3 569	478	4 047	483	4 530
Westpreußen	2 748	516	3 264	235	3 499
Stadt Berlin	25 449	2 021	27 470	1 502	28 972
Brandenburg	8 611	1 770	10 381	1 088	11 469
Pommern	4 624	517	5 141	388	5 529
Posen	3 169	866	4 035	222	4 257
Schlesien	33 957	8 421	42 378	10 032	52 410
Sachsen	10 539	2 342	12 881	1 975	14 856
Schleswig-Holstein	3 510	286	3 796	448	4 244
Hannover	3 586	678	4 264	603	4 867
Westfalen	9 511	2 193	11 704	1 791	13 495
Hessen-Nassau	4 332	837	5 169	754	5 923
Rheinland	37 663	7 075	44 738	2 900	47 638
Hohenzollern	552	73	625	338	963
Bayern	18 640	9 584	28 224	3 932	32 156
Königreich Sachsen	79 060	9 307	88 367	19 558	107 925
Württemberg	8 046	1 158	9 204	2 145	11 349
Baden	3 106	1 035	4 141	960	5 101
Hessen	1 917	666	2 583	364	2 947
Mecklenburg-Schwerin	405	72	477	21	498
S.-Weimar	2 235	370	2 605	638	3 243
Mecklenburg-Strelitz	77	11	88	27	115
Oldenburg	698	96	794	185	979
Braunschweig	435	47	482	58	540
S.-Meiningen	2 396	1 281	3 677	961	4 638
S.-Altenburg	897	39	936	328	1 264
S.-Coburg-Gotha	2 699	1 455	4 154	393	4 547
Anhalt	213	130	343	33	376
Schwarzburg-Sondershausen	729	50	779	166	945
Schwarzburg-Rudolstadt	865	91	956	76	1 032
Waldeck	155	23	178	32	210
Reuß ä. L.	641	18	659	186	845
Reuß j. L.	712	77	789	123	912
Schaumburg-Lippe	196	51	247	60	307
Lippe	497	75	572	227	799
Lübeck	278	11	289	174	463
Bremen	602	104	706	30	736
Hamburg	2 574	335	2 909	178	3 087
Elsaß-Lothringen	7 496	898	8 394	5 823	14 218

In Verhältniswerten ausgedrückt, betragen hiernach die:

in	Hausindustriellen Erwerbthätigen im			unter den Hausindustriellen im Hauptberuf Prozent die	
	Hauptberuf	Nebenberuf	Haupt- u. Nebenberuf		
	Prozent der entsprechenden Erwerbthätigen			Selbständigen	Unselbständigen
Ostpreußen	2,93	2,72	2,99	88,19	11,81
Westpreußen	2,80	2,49	2,78	84,19	15,81
Stadt Berlin	6,79	19,58	7,03	92,64	7,36
Brandenburg	2,44	4,75	2,56	82,95	17,05
Pommern	3,33	3,37	3,34	89,95	10,05
Posen	3,08	1,88	2,97	78,54	21,46
Schlesien	6,00	16,24	6,83	80,13	19,87
Sachsen	3,05	7,38	3,31	81,82	18,18
Schleswig-Holstein	2,29	4,02	2,40	92,46	7,54
Hannover	1,33	1,93	1,38	84,10	15,90
Westfalen	2,24	7,32	2,46	81,26	18,74
Hessen-Nassau	1,99	3,21	2,09	83,81	16,19
Rheinland	4,56	7,21	4,66	84,19	15,81
Hohenzollern	9,59	10,64	9,84	88,32	11,68
Bayern	3,44	4,01	3,50	66,04	33,96
Königreich Sachsen	9,23	31,66	10,59	89,47	10,53
Württemberg	2,83	4,90	3,10	87,42	12,58
Baden	1,44	2,76	1,58	75,01	24.99
Hessen	1,59	2,76	1,68	74,22	25,78
Mecklenburg-Schwerin	0,75	0,56	0,74	84,91	15,09
S.-Weimar	5,03	10,79	5,62	85,80	14,20
Mecklenburg-Strelitz	0,78	3,71	0,95	87,50	12,50
Oldenburg	1,69	3,54	1,88	87,91	12,09
Braunschweig	0,61	1,28	0,65	90,25	9,75
S.-Meiningen	8,41	20,00	9,33	65,16	34,84
S.-Altenburg	2,59	13,06	3,27	95,83	4,17
S.-Coburg-Gotha	10,19	11,81	10,31	64,97	35,03
Anhalt	0,69	1,74	0,73	62,10	37,90
Schwarzburg-Sondershausen	6,29	12,58	6,90	93,58	6,42
Schwarzburg-Rudolstadt	5,94	6,33	5,91	90,48	9,52
Waldeck	2,72	3,94	2,86	87,08	12,92
Reuß ä. L.	3,45	25,48	4,14	97,27	2,73
Reuß j. L.	2,45	7,64	2,70	90,24	9,76
Schaumburg-Lippe	3,59	12,24	4,16	79,36	20,64
Lippe	3,87	13,60	4,79	86,89	13,11
Lübeck	2,14	11,85	3,09	96,19	3,81
Bremen	1,82	4,20	1,86	85,27	14,73
Hamburg	2,54	6,62	2,63	88,48	11,52
Elsaß-Lothringen	3,07	24,59	4,78	89,30	10,70

Würde man noch weiter auf die räumliche Einteilung eingehen und Regierungsbezirke oder gar Kreise und dergleichen kleine Verwaltungsabschnitte heranziehen, würde man wahrnehmen können, daß in vielen Gegenden das Hausgewerbe unbekannt oder so gut wie unbekannt ist. Aber auch bereits die vorstehende Nachweisung zeigt, daß es selbst in größeren Gebietsteilen, wie in der Provinz Hannover,

in Baden, Hessen, dann von kleineren in Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg, Anhalt nur eine schwache Vertretung hat. Denn auch selbst mit Einrechnung der nur nebenerwerblich thätigen Personen kommen hier auf die Hausarbeiter noch nicht 2 % der haupt- und nebenberuflich Erwerbthätigen. Im großen und ganzen können als die eigentlichen Sitze der deutschen Hausindustrie zwei einigermaßen zusammenhängende geographische Gebiete angesehen werden. Das eine und größere von ihnen hebt in Schlesien, in der Grafschaft Glatz an, zieht sich der böhmischen Grenze entlang bis zum Fichtelgebirge und dehnt sich über Thüringen nördlich bis zum Eichsfelde aus. Das andere befindet sich im Südwesten, unweit des Rheins, in den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf, in Lothringen, im Unterelsaß und greift in den württembergischen Schwarzwaldkreis hinüber. Am meisten hat sich der Hausbetrieb im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha und in dem gewerbefleißigen Sachsen, zumal in dessen beiden Kreishauptmannschaften Zwickau und Bautzen, eingebürgert. Hier steigt er, Haupt- und Nebenbetrieb zusammengezählt, zu mehr als 10 % an. Ihnen nahe steht Hohenzollern und Sachsen-Meiningen. Auch Berlin, Schwarzburg-Sondershausen und Schlesien thun sich mit über 6, Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt mit über 5 % noch hervor. Einzelne der in der Übersicht aufgeführten Gebietsteile machen sich auch insbesondere durch die lediglich nebenberufliche Ausübung der Hausindustrie bemerkbar, so besonders das Königreich Sachsen, wo sie etwa einem Drittel, Reuß ä. L. und Elsaß-Lothringen, wo sie einem Viertel, die Stadt Berlin, wo sie einem Fünftel der sämtlichen nebenberuflichen Thätigkeit in den industriellen Berufsarten entspricht. Recht abweichend endlich ist übrigens ebenfalls das Verhältnis, in welchem räumlich die selbständigen und unabhängigen Hausarbeiter zueinander stehen. So bedient man sich häufiger der Hülfspersonen in Anhalt, Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Bayern, wo auf diese mindestens ein Drittel, in Baden und Hessen, wo auf sie noch ein Viertel kommt, während sie in Berlin, Schleswig-Holstein, Braunschweig, Reuß j. L., den beiden Schwarzburgs noch kein Zehntel, ja in Sachsen-Altenburg, Lübeck, Reuß ä. L. nicht einmal ein Zwanzigstel aller Hausarbeiter ausmachen. —

Gleich den nur in einem begrenzten Sinne zu den unabhängigen Erwerbthätigen zu rechnenden hausgewerblichen Betriebsleitern hat die Zählung auch die in Wahrheit unabhängige, für eigene Rechnung wirtschaftende Schicht der Selbständigen nach den bestehenden socialen Verschiedenheiten tiefer zu ergründen versucht. Als das Merkmal

dieser Verschiedenheiten hat der — zugleich einigermaßen auf die Größe des Besitzes und den Wohlstand hinweisende — Umfang des Betriebes gegolten dergestalt, daß die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber nach dem Umfange der bewirtschafteten Fläche, die übrigen nach der Anzahl der im Unternehmen thätigen Personen auseinandergehalten sind. Freilich ist das nicht für sämtliche, sondern nur für diejenigen Betriebsleiter geschehen, welche zugleich Familienhäupter sind. Indessen wird hierdurch der Beobachtungskreis kaum fühlbar geschmälert. Denn er erstreckt sich auf 5 434 463 Familienhäupter, während die Gesamtheit der Selbständigen in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr 5 474 046, also noch nicht ganz 1 % mehr beträgt. Die Beschränkung der Ermittelungen auf die selbständigen Familienhäupter wird jedoch reichlich dadurch aufgewogen, daß außer und in Verbindung mit dem Umfange des von ihnen geleiteten Betriebes auch das Verhältnis ihrer Angehörigen zum Betriebe klargestellt worden ist. Wie bereits im allgemeinen nachgewiesen wurde, sind die selbständigen Erwerbthätigen in ihrem Wirkungskreise weitgehend auf die Unterstützung durch Familienglieder, welche mit ihnen die Haushaltung teilen, angewiesen. Für die Beurteilung der gesellschaftlichen Gliederung hat es nun einen hervorragenden Wert, diese gewerbliche Unterstützung durch die Familie in Bezug einerseits auf die Art der verwandtschaftlichen Stellung der Angehörigen zum Familienhaupt, andererseits auf die Ausdehnung des Erwerbsbetriebes, bei dem sie stattfindet, etwas genauer kennen zu lernen. Zugleich wird dadurch die Möglichkeit geboten, die zusammengehörigen gesellschaftlichen Bestandteile in ihrer Gesamtheit zusammenzufassen. Der Vorgang der Reichsstatistik, diese hochbedeutsamen Erscheinungen eingehend gewürdigt zu haben, erheischt uneingeschränkte Anerkennung; hier zumal hat die statistische Forschung in Deutschland ein bisher in anderen Ländern in ähnlicher Gründlichkeit noch niemals berührtes Feld betreten und eine ergiebige Erkenntnisquelle aufgedeckt. Soll hier aus ihr geschöpft werden, um den Abschnitt über die sociale Schichtung mit den Selbständigen im Hinblick auf den Umfang ihres Betriebes und die Beteiligung ihrer Familienglieder am Betriebe zu beschließen, so kann das zwar nicht in der Ausführlichkeit geschehen, die der Gegenstand verdient. Doch auch schon aus den drei großen Berufsabteilungen — unter Absetzung der Forstwirtschaft wie des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetriebes — wird man sich eine hinlängliche Vorstellung verschaffen können. Die für diese erhobenen Thatsachen haben ergeben:

Bei einem Umfange des Betriebes an Wirtschaftsfläche bezw. Personen	Geschlecht	Familienhäupter in selbständiger Stellung	deren im Betriebe thätigen Angehörigen und zwar: Ehefrauen	Kinder	andere Verwandte	deren nicht erwerbend thätige Angehörige: über 14 Jahr	unter 14 Jahr
		— Landwirtschaft —					
100 u. mehr ha	m.	28 971	—	7 513	1 626	2 296	17 600
	w.	1 918	1 472	3 237	801	34 708	18 288
50—100 ha	m.	62 920	—	34 649	7 116	6 938	54 383
	w.	4 182	6 163	18 500	3 672	72 330	55 415
10—50 ha	m.	636 275	—	348 287	69 630	54 189	573 669
	w.	41 167	12 864	242 642	50 582	592 806	581 707
5—10 ha	m.	501 482	—	205 505	38 111	34 167	454 804
	w.	40 059	117 432	165 707	36 159	432 555	438 730
2—5 ha	m.	604 562	—	171 942	28 236	34 873	506 729
	w.	74 565	155 994	164 291	35 401	499 119	507 737
unter 2 ha	m.	348 209	—	60 269	9 456	21 482	278 861
	w.	177 088	75 631	73 192	15 685	291 925	281 158
zusammen	m.	2 182 419	—	827 165	154 175	153 945	1 886 046
	w.	338 979	477 556	667 569	142 300	1 923 437	1 883 035
		— Übrige Gewerbe der Urproduktion —					
		— für eigene Rechnung —					
über 100 Pers.	m.	25	—	2	—	1	26
	w.	2	—	—	—	29	26
21—100 "	m.	202	—	42	1	26	126
	w.	4	12	14	—	247	129
11—20 "	m.	454	—	137	10	52	286
	w.	15	75	70	7	488	289
6—10 "	m.	1 750	—	682	65	130	1 226
	w.	82	426	446	65	1 695	1 284
2—5 "	m.	14 897	—	5752	564	828	11 506
	w.	826	3134	1487	291	14 026	11 564
1 "	m.	22 331	—	—	—	1 611	16 626
	w.	944	—	—	—	21 399	16 923
		— für fremde Rechnung (Hausgewerbtreibende) —					
2—5 Personen	m.	4	—	—	—	—	4
	w.	2	—	—		4	5
1 Person	m.	14	—	—	—	1	5
	w.	9	—	—	—	10	7
zusammen übr. Gewerbe	m.	39 677	—	6616	640	2 649	29 841
	w.	1 884	3647	2017	363	37 898	30 227

Bei einem Umfang des Betriebes an Personen	Geschlecht	Familienhäupter in selbständiger Stellung	deren im Betrieb thätigen Angehörigen und zwar			deren nicht erwerbend thätige Angehörige	
			Ehefrauen	Kinder	Andere Verwandte	über 14 Jahr	unter 14 Jahr
			— Industrie —				
			— für eigene Rechnung —				
über 100 Pers.	m.	8 734	—	969	79	1 301	5 769
	w.	143	25	33	11	11 008	5 937
21—100 „	m.	32 336	—	5 373	595	3 650	23 821
	w.	1 028	335	354	102	40 123	24 046
11—20 „	m.	29 622	—	6 583	710	2 873	23 333
	w.	1 578	877	708	209	34 908	22 772
6—10 „	m.	62 864	—	18 480	1 786	5 226	50 046
	w.	5 112	5 300	3 390	995	70 442	50 562
2—5 „	m.	539 980	—	171 151	18 896	28 879	447 801
	w.	46 034	46 424	17 715	8 928	519 568	455 767
1 Person	m.	706 930	—	—	—	33 245	521 807
	w.	328 650	—	—	—	595 917	520 499
			— für fremde Rechnung (Hausgewerbtreibende) —				
über 10 Pers.	m.	932	—	210	30	65	752
	w.	128	102	165	22	1 049	806
6—10 „	m.	2 341	—	802	89	136	2 065
	w.	457	389	685	114	2 607	2 108
2—5 „	m.	43 169	—	15 499	1 682	1 532	32 927
	w.	6 869	13 110	10 474	2 450	29 292	33 556
1 Person	m.	112 010	—	—	—	4 048	80 684
	w.	120 023	—	—	—	90 719	82 781
zusammen Industrie	m.	1 538 918	—	219 067	23 867	80 955	1 189 005
	w.	510 022	66 562	33 524	12 834	1 395 633	1 198 834
			— Handel und Verkehr —				
über 20 Pers.	m.	6 244	—	729	93	995	3 985
	w.	280	282	155	116	7 332	3 893
11—20 „	m.	12 232	—	1 607	252	1 781	8 007
	w.	709	1 175	668	319	13 823	8 120
6—10 „	m.	32 026	—	5 441	839	3 745	21 310
	w.	2 432	5 338	3 981	1 030	33 414	21 639
2—5 „	m.	271 671	—	44 116	7 193	20 178	191 554
	w.	43 165	100 373	43 064	9 862	205 329	196 030
1 Person	m.	304 574	—	—	—	27 473	219 567
	w.	149 231	—	—	—	319 044	225 288
zusammen Handel	m.	626 747	—	51 893	8 377	54 172	444 423
	w.	195 817	107 168	47 868	11 327	578 942	454 970
im ganzen	m.	4 387 761	—	1 104 741	187 059	291 721	3 549 315
	w.	1 406 702	651 933	750 978	166 824	3 935 910	3 567 066

Aus dem lehrreichen Inhalte der vorstehenden Nachweisungen nimmt einmal die Art und Weise, wie sich die selbständigen Erwerbthätigen, und zwar die, welche gleichzeitig einer Familie vorstehen, nach der Größe ihres Betriebes und, was im großen und ganzen damit zusammenfallen dürfte, nach der ihres Besitzes verteilen, die Aufmerksamkeit in Anspruch. Da stellt sich dann heraus, daß unter je 100 solcher Familienhäupter entfallen auf:

Betriebe mit ha	Landwirtschaft	Betriebe mit Personen	Gärtnerei, Fischerei	Industrie für eigene Rechnung	Industrie als Hausbetrieb	Handel und Verkehr
100 u. mehr	1,22	über 100	0,06	0,50	—	—
50—100	2,66	21—100	0,50	1,89	—	0,79
10—50	26,87	11—20	1,13	1,82	0,37	1,57
5—10	21,48	6—10	4,41	3,85	0,98	4,19
2—5	26,93	2—5	37,84	33,26	17,21	38,28
unter 2	20,84	1	56,06	58,68	81,44	55,17

Wenn auch das allgemeine Ergebnis dieser Verteilung, daß nämlich die vorhandene Zahl der Betriebsinhaber im umgekehrten Verhältnisse zur Größe der Betriebe steht, oder mit anderen Worten, daß jene meist um so zahlreicher, je kleiner diese sind, nichts besagt, was man nicht gewußt und erwartet hat, so ist doch die nähere ziffernmäßige Feststellung des Verlaufes der Abstufung eine kennenswerte Thatsache. Aus ihr erhellt dann aber auch, daß sich die einzelnen Berufsabteilungen in ihrer Abstufung nicht völlig übereinstimmend verhalten. Insbesondere hebt sich darin die Landwirtschaft von den anderen Abteilungen ab. Denn während im übrigen die kleinen Betriebe unbedingt vorherrschen dergestalt, daß die beiden untersten Stufen mehr als neun Zehntel aller Selbständigen umfassen, hat in der Landwirtschaft eine weit gleichmäßigere Zusammensetzung statt. Bei ihr reicht die stärkere Besetzung bis zur vierten Stufe hinauf, und erst die beiden oberen, welche den großbäuerlichen und den eigentlichen Großbetrieb anzeigen, schrumpfen auffällig zusammen. Zudem ist der Stufengang in der Landwirtschaft kein ununterbrochener. Die Inhaber ganz kleiner, höchstens 2 ha ausmachender Wirtschaftsbetriebe stehen denen nach, die zwischen 2 und 5 ha Fläche enthalten. Es hängt das vermutlich damit zusammen, daß jene kleinen Parzellenbetriebe für einen wirklichen Landwirtschaftsbetrieb nicht immer zureichen und oftmals wohl in Verbindung mit einer anderweiten Erwerbsquelle zu denken sind. Doch auch die schon größeren

Betriebe von 5 bis 10 ha Fläche werden von denen von 10 bis 50, denen des mittleren bäuerlichen Besitztums, überholt. In der Landwirtschaft hat demnach der mittlere Betriebsumfang vergleichsweise eine größere Verbreitung als in Industrie und Handel. Wenn diese letzteren in ihrer Abstufung sich in der Weise ähnlich sind, daß der volle Schwerpunkt im Kleinbetriebe ruht, gehen sie darin auseinander, daß in jener die größeren Betriebe mehr zur Geltung kommen. Dies aber ist angesichts des angelegten Abstufungsmaßstabes, d. h. der im Betriebe verwendeten Personenzahl lediglich eine Folge davon, daß das industrielle Betriebsverfahren zur Erreichung des gleichen Erwerbszieles mehr Arbeitskräfte als die Handelsgewerbe verlangt. Das ergab sich ja auch schon eingangs aus dem Nachweise des Verhältnisses von Selbständigen und Hülfspersonen in den einzelnen Berufsabteilungen. Daß übrigens die Verwendung einer größeren Anzahl von Kräften nur dort in der Industrie geschieht, wo ein Betrieb für eigene Rechnung, nicht aber auch als Hausgewerbe für fremde Rechnung vorliegt, entspricht ebenfalls den voraufgehenden Erörterungen. Ja, beim Hausgewerbe ist die kleinste Form des Kleinbetriebes derart ausgebildet, daß bereits reichlich ein Fünftel aller dieser Familienhäupter nur auf eigene Thätigkeit angewiesen sind, bei kaum einem Fünftel sich zwischen 2 und 5 und nur in vereinzelten Fällen sich mehr Personen im Betriebe vorfinden.

Nicht ohne Interesse ist es zu sehen, in welchem Maße insbesondere Frauen an der Spitze der verschiedenen großen Unternehmungen stehen. Unter je 100 Familienhäuptern sind solche in:

Betrieben von ha	Landwirtschaft	Betrieben mit Personen	Gärtnerei, Fischerei	Industrie für eigene Rechnung	Industrie als Hausbetrieb	Handel und Verkehr
100 u. mehr	6,21	über 100	7,41	1,61	—	
50—100	6,23	21—100	1,94	3,08	—	4,29
10—50	6,08	11—20	3,20	5,06	12,08	5,48
5—10	7,40	6—10	4,48	7,52	16,33	7,06
2—5	10,98	2—5	5,26	7,86	14,01	13,71
unter 2	33,71	1	2,95	31,74	51,73	32,88

Daß an der selbständigen Ausübung eines Erwerbszweiges in der Regel das weibliche Geschlecht um so seltener beteiligt ist, je mehr der Betrieb sich ausdehnt, kann nicht überraschen, da mit der zunehmenden Ausdehnung auch die Anforderungen an die Geschäftskenntnis und das Leistungsvermögen des Inhabers wachsen. Fast

durchweg zeigt es sich daher, daß nur auf der untersten Stufe, wo der Betrieb durch den Inhaber allein geführt wird, Frauen einen namhaften Bruchteil stellen. Besonders stark trifft das für das Hausgewerbe zu, wo sie in diesem Falle sogar die Mehrheit für sich haben. Aber auch bei größerer Ausgestaltung des Betriebes machen sie sich hier mehr als im übrigen bemerkbar. Es ist das auch wohl verständlich, da eben gerade die hausgewerbliche Beschäftigungsweise für Frauen, die einer Familie vorstehen, neben der Besorgung des Haushaltes füglich geeignet erscheint. Jedenfalls ist den — später noch näher zu untersuchenden — Familienstands- und Altersverhältnissen zu entnehmen, daß die weiblichen Selbständigen der Hausindustrie in ziemlich hohem und höherem Grade als die der übrigen Industrie und auch der Landwirtschaft verheiratet sind. Nimmt man die belangreichsten Thatsachen vorweg, so erhält man unter 100 selbständigen Frauen:

in		ledige	verheiratete	verwitwete
Landwirtschaft		9,38	13,46	77,16
Industrie für	eigene Rechnung	58,28	14,27	27,45
	fremde Rechnung	52,68	21,50	25,82
Handel und Verkehr		16,98	27,26	55,76

Nur im Handel und Verkehr treten die verheirateten Frauen noch kräftiger hervor als im Hausgewerbe. Hier bietet sich ihnen auch in verstärktem Maße neben anderweiter Thätigkeit des Mannes die Gelegenheit, durch den im ganzen leichten und einfachen Betrieb eines Ladengeschäftes oder einer Wirtschaft zum Unterhalt der Familie beizutragen. Im Handel und Verkehr aber und vollends in der Landwirtschaft ist es an oberster Stelle der Witwenstand, der zu der Übernahme einer selbständigen Geschäftsstellung führt. Damit im Einklang steht, was die Altersabstufung lehrt. Nach ihr kommen Prozent auf die selbständigen Frauen in:

im Alter	Landwirtschaft	Industrie für eigene Rechn.	Industrie für fremde Rechn.	Handel und Verkehr
unter 20 Jahr	0,19	9,99	13,70	0,69
20—30 "	3,78	27,89	27,51	6,80
30—40 "	10,35	19,02	19,40	16,69
40—50 "	22,33	17,68	15,77	26,47
50—60 "	32,80	14,76	12,19	27,15
60—70 "	21,79	7,94	7,75	16,47
über 70 "	8,76	2,72	3,68	5,73

In der Landwirtschaft und im Handel sind mehr die höheren, in der Industrie und zumal in der Hausindustrie mehr die jüngeren Altersklassen mit selbständigen Frauen besetzt. Hier also ist die berufliche Thätigkeit häufiger das von vornherein ins Auge gefaßte Lebensziel; dort gelangen sie öfters erst dazu durch Schicksale, wie sie namentlich der Verlust des Mannes und Ernährers im Gefolge hat.

Bei den vorstehenden Erörterungen wurde das Augenmerk auf die Verteilung der selbständig wirtschaftenden Erwerbthätigen nach dem Umfang ihrer Unternehmungen gelenkt. So belangreich es ist, hierüber aufgeklärt zu werden, berührt das doch mehr die gewerblichen Betriebsverhältnisse als den hier im Vordergrunde der Untersuchung stehenden socialen Aufbau der Bevölkerung. Für dessen eingehende Ergründung liegt es näher zu prüfen, in welchen Berufen vorzugsweise die auf niederer oder höherer socialer Stufe stehenden Selbständigen nach Maßgabe der Betriebsgestaltung zu suchen sind. Es kommen dabei Industrie wie Handel und Verkehr in Frage, die deshalb einer weiteren Ausweisung nach Berufsgruppen bedürfen. Zieht man dazu an erster Stelle die Industrie heran und zwar soweit sie für eigene Rechnung arbeitet, so gehören ihre selbständigen Betriebe an mit:

	1	2—5	6—10	11—20	21—100	über 100
	Personen					
Bergbau	1 117	482	126	111	339	525
Industrie der Steine 2c.	11 324	10 773	3 729	2 637	3 527	691
Metallindustrie	52 800	74 641	7 066	2 805	2 823	703
Maschinenindustrie . .	42 696	29 544	3 095	1 888	2 628	998
Chemischer Industrie .	3 287	4 541	939	404	579	194
Industrie d. Leuchtstoffe	1 472	1 842	660	543	458	93
Textilindustrie	43 335	12 548	2 209	1 827	3 804	2 371
Papierindustrie	5 524	5 622	976	773	998	330
Lederindustrie	20 319	20 047	1 911	749	723	188
Holzindustrie	104 921	71 221	7 787	2 993	2 262	273
Nahrungsmittelindustrie	62 275	135 613	14 118	4 215	3 783	680
Bekleidungsindustrie . .	565 386	155 536	10 585	2 974	1 884	377
Baugewerben	110 250	57 424	12 554	7 948	8 326	1 258
Polygraph. Gewerben .	3 755	4 699	1 790	1 113	1 085	169
Künstler. Gewerben . .	6 885	1 468	424	206	126	14
Gewerbl. Personen ohne näh. Bezeichnung . .	234	13	7	14	19	13
zusammen	1 035 590	586 014	67 976	31 200	33 364	8 877

Danach kommen Prozent in jeder Berufsgruppe bei Betrieben von

in	1	2—5	6—10	11—20	21—100	über 100
	Personen					
Bergbau	0,11	0,08	0,19	0,36	1,01	5,91
Industrie der Steine ꝛc.	1,09	1,84	5,49	8,45	10,57	7,78
Metallindustrie	5,10	12,74	10,39	8,99	8,46	7,92
Maschinenindustrie	4,12	5,04	4,55	6,05	7,88	11,24
Chemische Industrie	0,32	0,78	1,38	1,30	1,74	2,19
Industrie d. Leuchtstoffe	0,14	0,32	0,97	1,74	1,37	1,05
Textilindustrie	4,19	2,14	3,25	5,86	11,40	26,71
Papierindustrie	0,53	0,96	1,44	2,48	2,99	3,72
Lederindustrie	1,96	3,42	2,81	2,40	2,17	2,12
Holzindustrie	10,13	12,15	11,46	9,59	6,78	3,07
Nahrungsmittelindustrie	6,01	23,14	20,77	13,49	11,34	7,66
Bekleidungsindustrie	54,60	26,54	15,57	9,53	5,65	4,25
Baugewerben	10,65	9,80	18,47	25,48	24,95	14,17
Polygraph. Gewerben	0,36	0,80	2,63	3,57	3,25	1,90
Künstler. Gewerben	0,67	0,25	0,62	0,66	0,38	0,16
Gewerbl. Personen ohne näh. Bezeichnung	0,02	0,00	0,01	0,05	0,06	0,15
zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Von den unterschiedenen sechs Stufen hat wohl die unterste, die auf dürftige Betriebs- und Besitzverhältnisse hinweisende der sog. Alleinmeister beruflich die ungleichartigste Zusammensetzung. Die Überzahl der Berufsgruppen trägt dazu noch nicht je ein Zwanzigstel, 7 von den 16 sogar noch kein Hundertstel bei. Denen stehen nur wenige andere mit starker Besetzung gegenüber. Den erheblichsten Teil der unter beschränkten Betriebsverhältnissen thätigen Selbständigen steuern bereits mit der größeren Hälfte die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe bei. Die zahlreichen Näherinnen, die vielfach im Hause ihrer Kunden arbeiten, sodann Wäscherinnen sehen sich in großem Umfange auf ihre Kraft allein angewiesen. Aber auch Zweige, in denen Männer häufiger mitwirken oder überwiegen, so die Schneiderei, Konfektion, Putzmacherei, Kürschnerei, Kappenmacherei, Schuhmacherei, so Barbiere und Friseure rechnen ziemlich stark hierher. Den Bekleidungsgewerben folgen, doch erst in geraumer Entfernung, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, dazu die Baugewerbe, welche jede ein Zehntel stellen. Unter den letzteren thun sich Maurer, Zimmerleute, Anstreicher, Dachdecker, Ofensetzer, Glaser hervor, bei denen nicht selten wohl bloß die Übernahme von Flickarbeiten zu vermuten ist, unter den ersteren Tischler, Böttcher, Korb-

macher, Drechsler und die Verfertiger grober Holzwaren. Mehr als 5 % steuern zu den allein arbeitenden Selbständigen dann noch namentlich durch in den kleinen Städten und auf dem platten Lande oftmals, wenn nicht in der Regel nebenher etwas Ackerbau betreibende Bäcker, Fleischer und auch Müller die Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und soeben noch zumal in den Schmieden, Schlossern, Klempnern die Metallindustrie bei. Zumeist handelt es sich bei diesen mit geringen Mitteln und seltener Benutzung von motorischen Kräften ihren Betrieb führenden Kleinhandwerkern um solche, welche weit über das Land verbreitet sind und auf ihrem örtlichen Wirkungsfeld nur einen beschränkten Absatz- oder Kundenkreis haben. Freilich kann das nur vom großen Durchschnitt gelten; denn daß sich unter den alleinschaffenden Betriebsinhabern vereinzelt auch selbständige Erwerbthätige finden, die auf höherer gesellschaftlicher Stufe stehen, wie Chemiker, Apotheker, Feldmesser, soll nicht übersehen werden. Das Gepräge der Menge aber ist, daß sie unbemittelt ist und von der Hand in den Mund lebt.

Ungleich gehobener ist schon die Lage derjenigen Selbständigen, deren Betrieb aus zwei bis fünf Köpfen besteht. Auch sie sind noch Kleinhandwerker, aber doch gemeinhin als leidlich bemittelte anzusehen. Auch hierzu tragen wieder die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe am meisten bei, indessen nur mit reichlich einem Viertel. Nicht viel geringer verhält sich die Nahrungsmittelindustrie. Außerdem machen sich noch mit einem guten Zehntel die Metallindustrie und die der Holz- und Schnitzstoffe bemerkbar. Zu dem bereits durch eine gewisse Behäbigkeit sich auszeichnenden Handwerkerstand wird man jene Gewerbetreibenden zu rechnen haben, in deren Werkstätten 6 bis 10 Personen beschäftigt sind. In diesem Falle ist die Nahrungsmittelindustrie mit einem Fünftel am stärksten besetzt. Ihr reihen sich bis zu einem Zehntel herab an die Baugewerbe, die Bekleidungsgewerbe, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und die Metallindustrie. Von den verbleibenden Stufen kennzeichnet die, in der 11 bis 20 Personen den Betrieb ausmachen, das entfaltetere, mit größeren Mitteln geführte und besser lohnende Handwerk wie die kleinere Fabrikthätigkeit. Zu dieser Klasse liefern die Baugewerbe mit einem Viertel und die Nahrungsmittelindustrie mit einem reichlichen Achtel die größten Bestandteile. Der wohlhabende Fabrikantenstand ist bei 21 bis 100 Köpfe im Betriebe und der eigentliche große Fabrikbetrieb mit seiner entwickelten Kapitalkraft und seinen hohen Erträgen bei mehr als 100 Köpfen anzunehmen. Dort ragen vor allen Dingen

die Baugewerbe, hier die Textilindustrie je mit etwas unter oder über einem Viertel aller Beteiligten hervor.

In Ansehung der Hausindustrie möge es genügen kurz zu erwähnen, daß auf allen Stufen die Textil- und Bekleidungsindustrie unbedingt vorherrschen. Dagegen sei für den Handel und Verkehr die Beteiligung der einzelnen Berufsgruppen wieder näher belegt. Alsdann erhält man Selbständige im:

in Betrieben mit Personen	Handelsgewerbe		Versicherungsgewerbe		Verkehrsgewerbe		Gast- und Schankwirtsch.		im ganzen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1	344 216	75,85	5410	1,19	45 439	10,01	58 740	12,95	453 805	100,00
2—5	185 684	58,98	958	0,30	26 641	8,46	101 553	32,26	314 836	100,00
6—10	22 950	66,60	369	1,07	1 876	5,45	9 263	26,88	34 458	100,00
11—20	8 941	69,09	161	1,24	792	6,12	3 047	23,55	12 941	100,00
über 20	4 637	71,08	150	2,30	638	9,78	1 099	16,84	6 524	100,00
zus.	566 428	68,86	7048	0,86	75 386	9,17	173 702	21,11	822 564	100,00

Auf der untersten Stufe nehmen die eigentlichen Handelsgewerbe die entschieden vorherrschende Stelle ein; ihr Anteil geht auf der nächsten sichtlich zurück, da hier die Gast- und Schankwirtschaft einen breiteren Raum beansprucht. Wie aber deren Anteil im weiteren Verlauf sich allmählich senkt, so hebt sich dann der der Handelsgewerbe wieder und zwar derart, daß er auf der obersten Stufe nahezu den der untersten abermals erreicht. Wo Gast- und Schankwirtschaft, ebenso Verkehrsgewerbe ohne fremde Hülfe betrieben werden, stehen dürftige Verhältnisse zu vermuten. Das wird auch überwiegend der Fall sein in Handelsgeschäften, in kleinem Kramhandel, den vielfach alleinstehende Frauen unterhalten; aber allgemein liegt es doch nicht vor. Agentur- und Kommissionsgeschäfte, die schon leidlich ihren Mann ernähren, bedürfen häufig keines größeren Personals. Nicht viel anders ist es in den Versicherungsgewerben. Hier kann darum bei 2 bis 5 oder gar 6 bis 10 Personen im Betrieb ein größeres Unternehmen bestehen, ebenso im Geld- und Kredithandel. Für den eigentlichen Warenhandel wird aber der umfänglichere Betrieb ein größeres Personal erfordern und darum der Großbetrieb, je nach den Umständen, erst bei über 10 oder 20 Personen anheben. Auch diese doch weit genauer die Art der Erwerbthätigkeit bezeichnenden Berufsgruppen geben also keineswegs überall einen durchaus zutreffenden Hinweis auf die Bedeutung, welche der äußere, an der Kopfzahl gemessene Betriebsumfang für die sociale Stufe hat, die die Betriebs-

inhaber einnehmen. Immerhin sind sie doch danach angethan, die Einsicht zu erweitern, welchen Berufskreisen die verschiedenen socialen Klassen vorzugsweise angehören.

Um aber auf Grund der beigebrachten Thatsachen zu etwas greifbarerer Vorstellung der Zusammensetzung zunächst der selbständig wirtschaftenden Erwerbthätigen und später auch der übrigen Bevölkerungskreise nach ihren allgemeinen Wohlhabenheits- und Besitzverhältnissen zu gelangen, ist es geboten, eine solche Gliederung zu bewerkstelligen, welche die wesentlichsten Erscheinungen der socialen Klassenbildung, selbstverständlich nur für den großen Durchschnitt, zum Ausdruck bringt. Wesentlich ist es hierbei, nicht nur eine besitzende und bemittelte von der nicht besitzenden und unbemittelten, sondern noch von der ersteren die durch Großbesitz und Großunternehmen hervorragende und für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entfaltung dadurch einflußreiche Klasse auseinander zu halten. So ist auch bei der Bearbeitung des reichsstatistischen Quellenwerkes verfahren worden. Es hat drei social bedeutsame Klassen, eine unbemittelte, eine Mittelklasse und eine vermögende Klasse unterschieden. Die Anzeichen für die erste hat sie entweder in einem landwirtschaftlichen, höchstens 2 ha umfassenden Parzellen-, im übrigen in dem lediglich vom Inhaber geführten sog. Alleinbetrieb, für die letzte in einem Betriebe mit mindestens 100 ha Wirtschaftsfläche oder einem Personal von über 20 Köpfen und für die Mittelklasse in dem, was dazwischen steht, gefunden. Mag auch im Hinblick auf die verschiedene Gestaltung der einzelnen Berufsarten eine derartige Einteilung immer nur ein Behelf sein, so hat sie mangels anderweiter Erkenntnismittel nicht nur ihren unleugbaren Wert, sondern man wird ihr auch zugestehen können, daß sie im großen und ganzen eine sachgemäße Kennzeichnung der socialen Schichtung gewährt. Folgt man darum diesem Vorgange, so gelangt man zu Selbständigen in der:

	unbemittelten Klasse		Mittel-Klasse		vermögenden Klasse	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Landwirtschaft 2c. . . .	548 595	21,41	1 983 242	77,38	31 122	1,21
Industrie						
für eigene Rechnung .	1 035 580	58,74	685 190	38,87	42 241	2,39
für fremde Rechnung.	232 033	81,15	53 896	18,85	—	
zusammen	1 267 613	61,87	739 086	36,07	42 241	2,06
Handel und Verkehr . .	453 805	55,17	362 235	44,04	6 524	0,79
im ganzen	2 270 013	41,77	3 084 563	56,76	79 887	1,47

Das angewandte Verfahren führt also zu einer Wohlhabenheitsverteilung, der gemäß nur die eine etwas größere Hälfte der doch gemeinhin gehobeneren Schicht der selbständigen Bevölkerung zu den bemittelten Klassen zu rechnen ist. Daß die wieder in übergroßem Verhältnisse aus der — indessen im einzelnen noch mannigfache Stufen des Wohlstandes umschließenden — Mittelklasse besteht, kann nicht wundern. Der Großbesitz und das Großunternehmen, so mächtig sie auf das ganze Erwerbsleben und auf die Geschicke Tausender, die ihnen Arbeit und Erhaltung verdanken, einwirken, sind doch immer nur auf wenig Hände verteilt. Im Deutschen Reiche machen diese „oberen Zehntausend“ in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr noch nicht 80000 oder $1\frac{1}{2}$ % aller Selbständigen aus. Für die unbemittelten Selbständigen verbleiben nicht weniger als $2\frac{1}{4}$ Millionen, d. h. über zwei Fünftel der Gesamtheit. Wenn auch in keinem Dienst- und Lohnverhältnisse stehend und insofern volkswirtschaftlich unabhängig, heben sie sich doch, was Erwerb und Lebenshaltung angeht, meist wenig über die Hülfspersonen hinaus und haben im Ringen ums Dasein einen schweren Kampf zu bestehen. Ihr Anteil wechselt übrigens beruflich nicht unansehnlich. Am meisten sind sie, und man kann wohl sagen selbstverständlich, in der Hausindustrie verbreitet. In ihr, welche mehr dem Namen als der That nach eine selbständige Geschäftsführung zuläßt, welche dem Druck des Wettbewerbes und der Zeitläufte am meisten ausgesetzt ist und gemeinhin ihren Mann kärglich nährt, gehören mindestens vier Fünftel zur untersten Klasse. Und wenn auch längst nicht in dieser Stärke, ragen sie doch mit der größeren Hälfte in der Industrie für eigene Rechnung und im Handel und Verkehr hervor. Dahingegen fällt auf die unbemittelte Klasse in der Landwirtschaft die entschiedene Minderheit, eben nur ein Fünftel. Das darf man wohl als eine höchst bedeutsame Thatsache nehmen. Sie besagt doch, wie auch der landwirtschaftliche Betrieb von der Ungunst der Verhältnisse betroffen sein mag, daß in ihm die selbständige Berufsausübung ganz überwiegend und zu reichlich drei Viertel unter mehr oder minder bemittelten Verhältnissen vor sich geht, daß die verkümmerten Zwergwirtschaften von den, wenn auch oft nur bescheidene Erträge abwerfenden Bauernwirtschaften in den Schatten gestellt werden. Bei der hohen Bedeutung, welche für die Volkswirtschaft und das Volkstum Deutschlands dem Gedeihen seiner Landwirtschaft zukommt, fällt auch gerade ihre sociale Schichtung hervorragend ins Gewicht. Die aber zeigt eben ein keineswegs beängstigendes Bild, und das um so weniger,

als bei der Mittelklasse der Eigenbesitz sichtlich vorherrscht. Denn nach der mit der Berufszählung gleichzeitig vorgenommenen landwirtschaftlichen Betriebsermittelung verfügen von den Betrieben zwischen 2 und 100 ha Wirtschaftsfläche bereits 53,83 % über lediglich eigenes Land, von denen unter 2 ha indessen nur 31,18 %. In Bezug schließlich auf die obere, vermögende Klasse, bleibt zu erwähnen, daß sie weit schwächer im Handel und Verkehr als in der heute im mächtigen Aufschwunge begriffenen Großindustrie vertreten ist. Zwischen beide schiebt sich der landwirtschaftliche Großbesitz ein. —

Des weiteren sind nun die Beziehungen der selbständigen Familienhäupter zu ihren teils mitthätigen, teils nicht mitthätigen Angehörigen aufzusuchen. Ehe das aber unter Berücksichtigung des Betriebsumfanges geschieht, empfiehlt es sich, einen Überblick über diese Beziehungen in ihrer Gesamtheit zu gewinnen. Dabei gelangt man dann zunächst zu folgenden Thatsachen. Es entfallen auf 100 selbständige Familienhäupter in:

an	Landwirtschaft	Gärtnerei, Fischerei	Industrie f. eigene Rechn.	Industrie als Hausbetr.	Handel und Verkehr	im ganzen
mitthätigen Familiengliedern	89,98	31,96	17,58	16,03	27,55	52,71
nicht erwerbend thätigen Familiengliedern	231,87	242,09	198,48	127,70	186,31	208,74
und zwar						
über 14 Jahr männl.	6,11	6,37	4,26	2,02	6,59	5,37
über 14 Jahr weibl.	76,28	91,19	72,15	43,25	70,38	72,42
über 14 Jahr zus.	82,39	97,56	76,41	45,27	76,97	77,79
unter 14 Jahr männl.	74,80	71,80	60,84	40,72	54,03	65,31
unter 14 Jahr weibl.	74,68	72,73	61,23	41,71	55,31	65,64
unter 14 Jahr zus.	149,48	144,53	122,07	82,43	109,34	130,95

Von den mit den selbständigen Haushaltungsvorstehern zusammen wohnenden Familiengliedern ist also der größere und noch dazu erheblich größere Teil nicht erwerbthätig. Das ist schon eine einfache Folge der Altersgliederung, die das Schwergewicht in den kindlichen, noch nicht zu beruflichen Beschäftigungen ausgereiften Lebensaltern aufweist. Aber auch die Erwachsenen unter den bloß erhaltenen Familienangehörigen sind — wenigstens im Durchschnitt — noch zahlreicher als die im Betriebe des Hausherrn mitwirkenden. Da ist es jedoch eine Erscheinung von Belang, daß diese erwachsenen, aber nicht in das Erwerbsleben eingreifenden Personen nur in ganz

schwachem Umfange — 7,59 % — männlichen Geschlechtes sind. Und unter ihnen dürfte wieder die Mehrheit oder doch ein namhafter Teil noch in der Vorbereitung für die einstige Berufsausübung begriffen sein, sodaß nur ein unerheblicher Rest verbleibt, der sich, und wohl allermeist wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Befähigung, der Mitwirkung an der volkswirtschaftlichen Arbeit entzieht. Anders sind die nahezu fünfzehnmal so stark vertretenen erwachsenen weiblichen Angehörigen ohne erwerbende Beschäftigung zu beurteilen; sie werden allermeist ihre nächste und natürliche Aufgabe in der Besorgung des Hausstandes finden. Die Häufigkeit der nicht erwerbthätigen Familienglieder von über 14 Jahre ist übrigens nach den Berufsabteilungen ziemlich verschieden. Man begegnet jener mehr bei der Landwirtschaft und namentlich bei den übrigen Gewerben der Urproduktion als beim Handel und bei der für eigene Rechnung arbeitenden Industrie. Sichtlich weniger als hier kommen sie beim Hausgewerbe vor, dessen im allgemeinen gedrückte Lage den Unterhalt beschäftigungsloser erwachsener Personen nur schwer ertragen kann. Nicht minder wechselt berufsweise die Verwendung von Familiengliedern im Erwerbsbetriebe des Familienhauptes. Sie tritt, wie sich das schon aus früherer Betrachtung ergab, weitaus am umfänglichsten in der Landwirtschaft auf, wo beinahe auf jedes Familienhaupt ein mitthätiges Glied der Familie kommt. Recht schwach hingegen, und das vermutlich wegen der Voraussetzung technischer Fähigkeiten, ist sie in der Industrie. Daß das zumal auch vom Hausgewerbe gelten soll, erscheint allerdings befremdend, da vielfach gerade nähere Untersuchungen die Familienhülfe betont haben. Auch hierauf wurde bereits aufmerksam gemacht.

Was nun die nähere verwandtschaftliche Stellung der mitthätigen Familienglieder zum Oberhaupte anlangt, so kommen auf 100 (bezüglich der Ehefrauen natürlich bloß auf 100 männliche) Familienhäupter in:

an		Landwirtschaft	Gärtnerei, Fischerei	Industrie f. eigene Rechn.	Industrie als Hausbetr.	Handel und Verkehr	im ganzen
Ehefrauen		21,88	9,19	3,84	8,58	17,10	14,93
Kinder	männlich	32,80	15,92	11,47	5,33	6,31	20,33
	weiblich	26,47	4,85	1,26	3,97	5,81	13,82
	zusammen	59,27	20,77	12,73	9,80	12,12	34,15
andere Verwandte	männlich	6,11	1,54	1,25	0,63	1,02	3,44
	weiblich	5,64	0,87	0,58	0,91	1,38	3,07
	zusammen	11,75	2,41	1,83	1,54	2,40	6,51

Wie kaum anders zu erwarten, sind es durchweg die Kinder, und zwar unter ihnen wieder überwiegend die Söhne, welche ihre Arbeitskraft dem Unternehmen des Familienhauptes widmen. Die Ehefrauen, von denen doch nicht mehr als eine auf den Betriebsinhaber entfallen kann, nehmen im ganzen nur zu einem Fünftel an der Erwerbthätigkeit teil. Geringer als ihre Mitwirkung noch ist die der sonstigen Verwandten, welchen die Haushaltung Aufnahme gewährt hat. Wiederum gehen hier aber die Berufsabteilungen ziemlich weit auseinander. Die häufigere Beschäftigung von Familiengliedern in der Landwirtschaft erstreckt sich auf alle Arten, macht sich aber den anderen Abteilungen gegenüber, namentlich in Ansehung der Ehefrauen und der Töchter bemerklich. Das Gegenstück giebt die Industrie zu erkennen: aus dem eben zuvor bezeichneten Grunde treten Ehefrauen, Töchter, wie sonstige weibliche Verwandte durchaus zurück. In den Handelsgewerben spielen wieder die Ehefrauen eine größere Rolle und halten sich im übrigen beide Geschlechter annähernd im Gleichgewicht.

Bezweckten diese Betrachtungen die Beteiligung der Familienglieder am Unternehmen des selbständigen Betriebsleiters im allgemeinen darzuthun, gilt es jetzt den Einfluß zu ermessen, welchen hierauf die Größe jenes Unternehmens ausübt. Alsdann erhält man, daß je 100 Familenhäupter unterstützt werden durch:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Eine greifbare Verkettung von Betriebsumfang und Familienhülfe läßt sich hieraus nur in Bezug auf die Ehefrauen allgemein und deutlicher wahrnehmen; die aber nimmt mit der größeren Ausgestaltung des Betriebes ab. Das ist wohl verständlich. Denn wo das Unternehmen von kleinerem Umfange, in seiner ganzen Anlage einfacher ist, wo an Arbeitskräften nach Möglichkeit gespart werden muß, ist die geschäftliche Mitwirkung der Frau, zumal für bestimmte Obliegenheiten, wie die Besorgung des Milchbetriebes in der Landwirtschaft, die Bedienung der Kundschaft und der Buchführung beim Handwerker und Kaufmann, schwer zu entbehren. Wo dagegen die erweiterte Ausdehnung des Betriebes größere Anforderungen an die Geschäftskenntnisse erhebt, wo zugleich erhöhter Wohlstand und Standesrücksichten mitsprechen, findet die Ehefrau seltener Gelegenheit und Antrieb, dem Manne geschäftlich zur Seite zu stehen. Nicht in gleicher Schärfe sind die Verhältnisse in Ansehung der Kinder wie der an sich ja nicht eben stark ins Gewicht fallenden übrigen Verwandten

bei einem Betriebe von	Ehefrauen	sonstige Angehörige	darunter Söhne	darunter Töchter
		— in der Landwirtschaft —		
100 und mehr ha . .	5,08	42,66	24,32	10,48
50—100 ha	9,79	93,80	50,15	27,57
10—50 ha	19,00	104,96	51,41	35,82
5—10 ha	23,42	82,25	37,95	30,60
2—5 ha	25,79	58,88	25,32	24,19
unter 2 ha	21,72	30,20	11,47	13,93
		— in Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei —		
über 100 Personen. .	—	7,41	—	—
21—100 = . .	5,94	27,66	—	—
11—20 = . .	19,52	47,77	—	—
6--10 = . .	24,34	68,67	—	—
2—5 = . .	21,03	51,46	—	—
		— in Industrie für eigene Rechnung —		
über 100 Personen. .	0,29	12,30	10,91	0,37
21—100 = . .	1,04	19,24	16,11	1,06
11—20 = . .	2,96	26,31	21,10	2,27
6—10 = . .	8,43	38,84	27,18	4,99
2—5 = . .	8,60	36,97	29,21	3,02
		— in Industrie für fremde Rechnung (Hausgewerbe) —		
über 10 Personen . .	10,95	26,51	19,81	15,57
6—10 = . .	16,62	44,95	28,66	24,48
2—5 = . .	30,36	16,38	30,97	20,93
		— im Handel und Verkehr —		
über 20 Personen . .	4,51	16,84	11,17	2,38
11—20 = . .	9,60	21,99	12,42	5,16
6—10 = . .	16,67	32,76	15,79	11,55
2—5 = . .	36,94	33,11	14,01	13,68

ausgeprägt. Auch hier greifen sie wohl überwiegend mehr bei kleineren als bei größeren Betrieben ein, doch ist der Verlauf weniger regelmäßig. So machen sie sich in der Landwirtschaft namentlich bei mittleren Bauernwirtschaften, in denen die Söhne ihre Berufsbildung gewöhnlich auf dem elterlichen Hofe, selten bei fremden Leuten und auf Fachschulen erhalten, weniger beim Groß- und dem — wohl auch im minderen Grade Hülfe erheischenden — Parzellenbetrieb bemerklich. Ebenfalls beim Hausbetriebe treten diese Angehörigen am meisten bei mittlerer Betriebsausdehnung hervor. Bei der Industrie für eigene Rechnung und beim Handel dagegen entspricht der Verlauf dem der Ehefrauen, die verwandtschaftliche

Hülfsleistung wächst also mit der abnehmenden Ausdehnung des Geschäftes.

Ist in gleicher Weise auch auf die nichtthätigen Familienglieder einzugehen, so knüpft sich das Interesse vornehmlich nur an die erwachsenen, also in der Hauptsache zur Ausübung eines Berufes befähigten Personen. Werden also bloß diese herangezogen, so haben je 100 Familienhäupter an nicht am Erwerbsleben beteiligten Angehörigen von 14 Jahren und darüber in:

bei Wirtschaftsfläche von ha	Landwirtschaft	bei Betrieben mit Personen	Gärtnerei, Fischerei	Industrie für eigene Rechnung	Industrie als Hausbetr.	Handel und Verkehr
100 u. mehr	119,80	über 100	111,11	138,66	—	—
50—100	118,13	21—100	132,52	131,20	—	127,64
10—50	95,50	11—20	115,44	121,09	79,53	120,58
5—10	86,18	6—10	99,62	111,32	65,23	107,84
2—5	78,63	2—5	94,44	93,59	29,69	71,62
unter 2	59,66	1	98,76	60,75	9,92	76,36

Durch diese Abstufung wird die bedeutsame Thatsache näher belegt, daß die Versorgung von — ihrem Alter nach — arbeitsfähigen Familiengliedern in engem Zusammenhange steht mit der Größe des Betriebes, aus dem der Inhaber seinen Erwerb zieht. Je ausgedehnter er ist, je entwickelterer Wohlstand demnach gemeinhin angenommen werden darf, um so mehr besteht die Möglichkeit und geschieht es, erwachsenen Angehörigen, welche aus irgend einem Grunde dem Erwerbsgetriebe fernbleiben wollen oder müssen, im Schutze der Familie zu behalten. Abgesehen von der vergleichsweise nur schwach vertretenen und wohl Zufälligkeiten nicht genügend zum Ausgleich bringenden Gärtnerei und Fischerei kommt die mit dem zunehmenden Betriebsumfange wachsende Ziffer der volkswirtschaftlich unbeschäftigten Angehörigen bei allen Abteilungen in unverkennbarer Deutlichkeit zum Ausdruck. Wie sehr für den Verbleib dieser erwachsenen Familienglieder im Hause die allgemeine Wohlstandslage mitspricht, läßt sich aus der Vergleichung der Hausarbeiter mit den für eigene Rechnung thätigen Selbständigen der Industrie entnehmen: jene allermeist in dürftigen Verhältnissen lebenden Gewerbtreibenden haben solche in sichtlich geringerem Maße bei sich als diese. Wenn übrigens die letzteren darin auch den selbständigen Handelstreibenden vorangehen, so mag das wohl in dem Umstande begründet sein, daß die industriellen Verrichtungen der allermeist

aus weiblichen Personen bestehenden Angehörigen nicht in gleicher Ausdehnung wie im Handel Gelegenheit zur Verwertung ihrer Arbeitskraft für das Unternehmen des Familienhauptes geben. Auch unter wohlhabenderen Verhältnissen findet eine Tochter, eine Verwandte, eher die Möglichkeit, im Laden oder sonstwie im Handelsgeschäft sich als erwerbthätig nützlich zu erweisen. —

Soll das entworfene Bild der socialen Schichtung einigermaßen vollständig sein, erübrigt es noch, auch die Gesamtheit der auf gleicher socialer Stufe stehenden Bevölkerungsteile festzustellen, d. h. in diesem Falle die Selbständigen und die bei ihnen lebenden mitthätigen wie sonstigen Angehörigen zusammen zu fassen. Verteilt man zu dem Ende zuvörderst die letzten über die vorhin angewendeten drei Klassen, so kommen auf die:

in	unbemittelte Klasse		Mittelklasse		vermögende Klasse	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
	— mitthätige Familienglieder —					
Landwirtschaft 2c. . . .	234 233	11,44	2 033 095	89,03	14 720	0,64
Industrie						
für eigene Rechnung .	—	—	302 155	97,46	7 876	2,54
für fremde = .	—	—	45 823	100,00	—	—
Handel und Verkehr . .	—	—	221 237	97,62	5 396	2,38
	— sonstige Familienglieder —					
Landwirtschaft 2c. . . .	930 044	15,64	4 943 532	83,13	73 502	1,23
Industrie						
für eigene Rechnung .	1 671 468	47,76	1 712 177	48,93	115 655	3,31
für fremde = .	258 232	70,72	106 895	29,28	—	—
Handel und Verkehr . .	791 372	51,64	693 199	45,23	47 936	3,13

Werden nunmehr diese Zahlen zu den vorhin mitgeteilten der Selbständigen gelegt, so giebt das als Gesamtbestand der socialen Schichten in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr für die:

in	unbemittelte Klasse		Mittelklasse		vermögende Klasse	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Landwirtschaft 2c. . .	1 712 872	15,87	8 959 869	83,02	119 344	1,11
Industrie	3 197 313	51,00	2 906 136	46,36	165 772	2,64
darunter für						
eigene Rechnung .	2 707 048	48,58	2 699 522	48,45	165 772	2,97
fremde = .	490 265	70,36	206 614	29,64	—	—
Handel und Verkehr .	1 245 177	48,23	1 312 423	50,84	24 104	0,93
zusammen	6 155 362	31,34	13 178 428	67,09	309 220	1,57

Nach diesen Aufschlüssen sind also in den bei weitem am zahlreichsten besetzten, für die Erzeugung und den Umsatz der Güter vorzugsweise in Frage kommenden Berufen volle zwei Drittel aller unmittelbar oder mittelbar aus selbständiger Erwerbthätigkeit ihren Unterhalt schöpfenden Bevölkerung der mittleren Wohlhabenheitsklasse und kaum ein Drittel der unbemittelten hinzuzurechnen. Ganz besonders günstig gestaltet sich unter dem vorliegenden Gesichtspunkt die Zusammensetzung für die Landwirtschaft, in der mehr noch als vier Fünftel auf die Mittelklasse entfallen. Dahingegen steht dieser in Industrie wie Handel und Verkehr die untere gleich, obschon beide Berufsabteilungen, was die Ausdehnung der mit dem selbständigen Familienhaupt zusammen lebenden Angehörigen anlangt, ganz erheblich hinter die Landwirtschaft zurücktreten.

Zieht man weiter auch die in abhängiger Stellung befindliche Schicht heran, so gestaltet sich die Verteilung folgendermaßen. Es kommen an Erwerbthätigen und Angehörigen

auf	Anzahl	%
	— in Landwirtschaft —	
Selbständige	10 792 085	60,67
darunter vermögende Klasse	119 344	0,67
„ Mittelklasse	8 959 869	50,37
„ unbemittelte Klasse	1 712 872	9,63
Abhängige	6 994 690	39,33
	— in Industrie —	
Selbständige	6 269 221	31,45
darunter vermögende Klasse	165 772	0,83
„ Mittelklasse	2 906 136	14,58
„ unbemittelte Klasse	3 197 313	16,04
Abhängige	13 663 886	68,55
	— in Handel u. Verkehr —	
Selbständige	2 581 704	59,31
darunter vermögende Klasse	24 104	0,55
„ Mittelklasse	1 312 423	30,15
„ unbemittelte Klasse	1 245 177	28,61
Abhängige	1 771 327	40,69
	— überhaupt —	
Selbständige	19 643 010	46,69
darunter vermögende Klasse	309 220	0,74
„ Mittelklasse	13 178 428	31,32
„ unbemittelte Klasse	6 155 362	14,63
Abhängige	22 429 903	53,31

Für die Gesamtheit der drei Abteilungen ruht hiernach der Schwerpunkt bei der abhängigen Schicht, ohne daß sie die andere grade weit hinter sich läßt. Das ist jedoch allein in der Industrie der Fall, zu der die Abhängigen mit ihrem häuslichen Anhang zwei, mithin die Selbständigen nur ein Drittel stellen. Dagegen hat im Handel und Verkehr die selbständige Schicht schon das Übergewicht. Vollends aber erfreut sie sich dessen in der Landwirtschaft. In ihr findet nahezu das Gegenteil der Industrie statt, so nämlich, daß drei Fünftel zur selbständigen, zwei Fünftel zur dienenden Schicht gehören. Die für die vollkommenere Erzeugungsweise gebotene Betriebsform verlangt in der Landwirtschaft längst nicht in dem Grade wie in der Industrie die Ausgestaltung zum Großunternehmen, sie eröffnet demnach in ungleich weiterem Maße ihren Zugehörigen die Aussicht auf eine wie immer geartete Stellung auf selbständiger Grundlage. Ist es nun im allgemeinen gewiß richtig, die Abhängigen als die social tiefer stehende Schicht zu betrachten, so hat das doch nicht durchweg Geltung. Nicht unerhebliche Bestandteile jener befinden sich in keiner ungünstigeren Lage als die untere Klasse der Selbständigen, andere und insbesondere die Angestellten greifen selbst in die Mittelklasse hinein. Nach dieser Seite hin die Aufstellung zu vervollständigen, reichen indessen die Unterlagen nicht aus, da das in der Betriebsausdehnung gegebene Anzeichen der Wohlhabenheit für die abhängige Schicht, für Angestellte, gelernte und ungelernte Arbeiter wie Dienstboten nicht anwendbar ist.

Mit der vorstehend belegten socialen Schichtung, wie sie Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr darbieten, ist zugleich die des beträchtlichsten Teiles, von mehr als vier Fünftel der ganzen Bevölkerung Deutschlands gegeben. Für das, was übrig bleibt, für die Forstwirtschaft, den Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieb, den öffentlichen Dienst nebst freien Berufsarten, die wechselnde Lohnarbeit, die berufslosen Selbständigen und die Dienstboten — insgesamt mit Angehörigen 9 697 371 Personen — gebricht es an näherem Anhalt, eine der obigen ähnliche Schichtung vorzunehmen. Will man sich aber mit einem ungefähren Überschlag, wie er den allgemeinen Eigentümlichkeiten der Berufsarten und Stellungen entnommen werden kann, begnügen, so dürften nach den Annahmen der amtlichen Bearbeitung 337 022 Köpfe der vermögenden, 2 696 172 der Mittel- und 337 022 der unbemittelten Klasse der Selbständigen und 6 327 155 der Angehörigen gleichwertig zu erachten sein. Legt man diese Zahlen den vorhergehenden hinzu, so gelangt man als schließ-

liches Ergebnis der socialen Schichtung der deutschen Gesamtbevölkerung zu:

	Anzahl	%
Schicht der Selbständigen	23 013 226	44,45
darunter vermögende Klasse	646 242	1,25
= Mittelklasse	15 874 600	30,66
= unbemittelte Klasse	6 492 384	12,54
Schicht der Abhängigen	28 757 058	55,55
zusammen	51 770 284	100,00

Demgemäß würde man sich den gesellschaftlichen Aufbau so vorzustellen haben, daß die etwas größere Hälfte der Bevölkerung, sei es durch die eigene Wirksamkeit, sei es durch die fürsorgende eines anderen, aus abhängiger Berufsthätigkeit ihren Unterhalt zieht und zugleich in bescheidener Wohlhabenheitslage lebt. Das letztere thut noch ein weiteres reichliches Zehntel, zeichnet sich aber dadurch aus, daß es in keinem Abhängigkeitsverhältnisse steht. Mehr als doppelt soviel als diese und nahezu ein Drittel der Gesamtheit umfaßt aber die ebenfalls auf selbständiger Grundlage schaffende und über ein mittleres Maß von Gütern verfügende Klasse, während die obere, auf größeres Vermögen hindeutende, einen ganz geringfügigen Bruchteil stellt. Darf dieser Auffassung auch nur ein bedingter Wert beigelegt werden, wird ihr doch als Versuch, an Stelle fehlender besserer Anhaltepunkte, die sociale Schichtung der Bevölkerung des ganzen Reiches im großen und ganzen zu bestimmen, nicht völlig die Berechtigung abgesprochen werden.

5. Die häuslichen Dienstboten.

Die eigenartige Stellung des Hausgesindes im gesellschaftlichen Aufbau, durch welche es sich sowohl von den erwerbthätigen Hülfspersonen wie von den nicht erwerbthätigen Angehörigen unterscheidet, erheischt seine abgesonderte Darstellung. Denn, wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, verhält es sich darin abweichend, daß es zwar gleich jenen gelohnte Dienste leistet, indessen ebensowenig als diese, die Angehörigen, in die volkswirtschaftliche Thätigkeit eingreift, vielmehr bloß in persönlicher und häuslicher Bedienung seinen Wirkungskreis hat. Das findet aber nur auf die eigentlichen häuslichen Dienstboten Anwendung. Allerdings werden auch sonst noch

und für rein gewerbliche Obliegenheiten auf Grund des Gesinderechtes Dienstverträge geschlossen. Wäre es auch immerhin lehrreich, die Personen, auf die das zutrifft und damit den ganzen solchermaßen dienenden Bevölkerungskreis ermessen zu können, zumal das Gesinde, gleichviel welcher Art, sich von anderen niederen Arbeitern durch eine bevorzugte, sorglosere Lage, insbesondere was Unterkunft und Ernährung anlangt, auszeichnet, so erscheint aus dem Gesichtspunkte der Berufsstatistik doch weniger das die Dienststellung begründende Rechtsverhältnis als die thatsächliche Beschaffenheit der Dienstleistung ausschlaggebend. Danach hat indessen das nicht zu hauswirtschaftlichen Aufgaben gehaltene Gesinde im gegenwärtigen Zusammenhange lediglich als erwerbthätiges Hülfspersonal zu gelten und ist hier außer Acht zu lassen. Die strengere Scheidung der Gesindethätigkeit in solche volkswirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Verrichtungen ist übrigens das Ergebnis einer langsam verlaufenen Entwickelung. Ehedem war die Vermischung beiderlei Arten weit allgemeiner. Wer sich in Brot und Lohn und unter die hausherrliche Gewalt eines anderen begab, war ihm gleichsehr zur Hülfeleistung im Gewerbebetrieb wie zu häuslicher und persönlicher Bedienung, je nach Erfordernis, verpflichtet. Das änderte sich mehr und mehr erst mit der erweiterten Ausbildung der gewerblichen Technik und Arbeitsteilung, welche dahin führte, daß sich ein besonderer Arbeiterstand ausbildete, auf den das einstige Abhängigkeits- und Treueverhältnis zum Hausherrn keine Anwendung mehr fand. Wo aber daneben noch für gewerbliche Leistungen Gesinde gehalten ward und wird, da hat sich im steigenden Grade eine Beschränkung seiner Obliegenheiten bloß auf diese eingebürgert. Im ganzen genommen findet das nur für wenige — indessen durch das Zählungswerk nicht näher ersichtlich gemachte — Gewerbszweige oder doch für bestimmte Thätigkeitszweige innerhalb derselben noch statt. Eine Ausnahme macht jedoch die Landwirtschaft, in der noch Knechte wie Mägde nach Gesinderecht in größeren Umfange fortgesetzt gehalten werden[1]. Wie vorhin dargethan, macht dieses landwirtschaftliche Gesinde noch 1 718 885 Köpfe

[1] Paul Kollmann, Geschichte und Statistik des Gesindewesens in Deutschland, in Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. X, Jena 1868. — W. Köhler, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland, Bd. XI von Conrads Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Jena 1896.

aus, was einem Fünftel aller landwirtschaftlichen Erwerbthätigen gleichkommt und die Zahl der häuslichen Dienstboten noch überragt.

Werden hier nun allein die häuslichen Dienstboten näher untersucht, so ergaben bereits die Ausführungen über die erwerbenden und nicht erwerbenden Bevölkerungsgruppen im dritten Abschnitte, daß sie sich beliefen auf:

	Anzahl		% der Bevölkerung	
	1895	1882	1895	1882
männlich	25 359	42 510	0,10	0,19
weiblich	1 313 957	1 282 414	4,98	5,56
zusammen	1 339 316	1 324 924	2,59	2,93

Von allen unterschiedenen Bevölkerungsgruppen stellen die Dienstboten mit noch nicht 3 % sämtlicher Einwohner bei weitem die kleinste dar. Und ihr Anteil an der Bevölkerung ist von 1882 auf 1895 noch gesunken, wenn auch ihre Zahl an sich noch eine Zunahme von 1,01 % erfahren hat. Die Zunahme ist jedoch nur den weiblichen Dienstboten zu gute gekommen und zwar im Belauf von 2,46 %, während die männlichen geradezu um nicht weniger als 40,35 % zurückgegangen sind. Indessen hat auch die Vermehrung der weiblichen Personen mit der der Bevölkerung nicht Schritt gehalten. Daß die Dienstbotenziffer eine Minderung ergeben hat, mag sich einerseits aus Beweggründen herleiten, die auch bei der Entvölkerung der landwirtschaftlichen Arbeiterkreise mitsprechen: aus einer mehr und mehr zu Tage tretenden Abneigung der unteren Volksschichten gegen gebundene Dienststellungen, daher sie denn vor dieser der freieren Beschäftigung als Arbeiter in gewerblichen Unternehmungen vielfach den Vorzug geben. Andererseits wird die durch die gestiegene Bevölkerung hervorgerufene Erschwerung der Erwerbslage und des Lebensunterhaltes dazu beigetragen haben, öfter auf volle und eigentliche Dienstbotenhülfe zu verzichten oder sie durch gelegentliche oder beschränkte Aufwartedienste zu ersetzen. Darauf giebt auch das Wachstum der von solchen Leistungen lebenden Berufsthätigen, das sich von 162 076 auf 231 572 innerhalb der beiden Zählungen vollzog, einen Hinweis. Zugleich ermöglichen die moderne Ausgestaltung der Wohnungen und manche Einrichtungen des Verkehrslebens, fremde Dienste zu ersparen: viele Bedarfsgegenstände, die früher durch die

Dienstboten zu holen waren, werden jetzt von den Geschäften den Kunden ins Haus gebracht, andere, die ehedem hauswirtschaftlich befriedigt wurden, z. B. das Einkochen von Wintervorräten, werden berufsmäßig hergestellt und von der Haushaltung bezogen. In vielen Familien, welche vormals auf eine Dienstmagd angewiesen waren, genügt deshalb gegenwärtig eine Stundenfrau für die gröberen Arbeiten.

Wie es bei den durchaus oder jedenfalls ganz überwiegend hauswirtschaftlichen Obliegenheiten des in Rede stehenden Gesindes nicht wohl anders sein kann, überwiegt in ihm vollständig das weibliche Geschlecht. Auf das männliche kamen unter 100 Dienstboten 1882 erst 3,21, 1895 gar nur 1,89. Hat die Haltung eines Dienstboten für häusliche und persönliche Zwecke überhaupt einen gewissen Wohlstand zur Voraussetzung, so trifft das in ungleich erhöhtem Grade zu, wo es sich um eine männliche Person handelt. Man begegnet diesen daher auch nur in einzelnen durch ihre ganze sociale Stellung hervorragenden Gesellschaftsschichten, so bei den durch Besitz ausgezeichneten Großindustriellen und Handelsherren, und namentlich bei den größeren Gutsbesitzern, zumal bei denen von adeliger Abstammung. Wie es bei den letzteren vielfach als Anstandssache aufgefaßt wird, sich mit männlicher Bedienung zu umgeben, ist das auch bei manchen Vertretern der höchsten Beamtenkreise und bei den Hofleuten der Fall. Einige Anhaltepunkte hierfür bietet die Verteilung der Gesindehaltung über die verschiedenen Ortsgruppen dar. Es sind nämlich gezählt:

in	Dienstboten				zusammen	
	männliche		weibliche			
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Großstädten .	4 234	5 342	285 215	182 313	289 449	187 655
Mittelstädten .	2 772	5 013	192 995	181 727	195 767	186 740
Kleinstädten .	2 683	6 053	196 116	206 395	198 799	212 448
Landstädten .	2 635	5 312	154 059	159 899	156 694	165 211
plattem Lande	13 035	20 790	485 572	552 080	498 607	572 870

Danach kamen Dienstboten:

in	überhaupt auf 100 Einwohner		auf deren je 100			
			männliche		weibliche	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Großstädten .	4,12	5,64	1,46	2,85	98,54	97,15
Mittelstädten .	3,64	4,50	1,42	2,68	98,58	97,32
Kleinstädten .	2,81	3,73	1,34	2,85	98,66	97,15
Landstädten .	2,48	2,88	1,68	3,22	98,32	96,78
plattem Lande	1,92	2,18	2,63	3,63	97,37	96,37

Vorzugsweise hat demnach männliche Dienstbotenhaltung auf dem platten Lande statt und darnach, doch bereits erheblich eingeschränkter, in den kleinen Landstädten. Dort werden in erster Linie die erwähnten wohlhabenderen und vornehmeren Gutsbesitzer zu vermuten sein, hier wohl häufig Ärzte, die sich der ländlichen Kundschaft wegen Geschirr und zu dem Ende einen Knecht halten. Im übrigen ist der männliche Anteil um so größer, je dichter die Wohnplätze sind. Das zeugt dafür, daß die Verwendung von männlicher Dienerschaft im allgemeinen mit den Wohlstandsverhältnissen fortschreitet, da eben die höheren und begüterten Gesellschaftskreise, welche jener benötigen, am meisten in den größeren Städten zu wohnen pflegen. Daß zudem überhaupt, soll heißen ohne Rücksichtnahme auf das Geschlecht, die Dichtigkeit der Wohnplätze und damit die durchgängige Wohlstandsentfaltung die Dienstbotenhaltung eng berührt, bekunden die Ergebnisse beider Zählungen mit unverkennbarer Deutlichkeit: von dem platten Lande an bis zu den Großstädten hinauf nimmt der Anteil der Dienstboten an der Bevölkerung ununterbrochen zu.

Je nachdem die mittlere Wohlhabenheit in den einzelnen Gebietsteilen des Reiches mehr oder minder entwickelt ist, begegnet man ebenfalls in ihnen vielfach einer höheren oder niederen Dienstbotenziffer. So sind ermittelt häusliche Dienstboten:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Die räumlichen Abstände erscheinen hiernach nicht ganz unmerklich, wenn sie nach der einen Seite bis zu 4,61 hinaufgehen, nach der anderen nur 1,59 % der Bevölkerung erreichen. Zu der ersteren, höheren Ziffer neigen einmal Gegenden mit einer stärkeren städtischen und gleichzeitig wohlhabenderen Einwohnerschaft, so die hanseatischen Freistaaten und der Berliner Bezirk. Sodann gehören auch solche

in	Anzahl		% der Bevölkerung	
	1895	1882	1895	1882
Ostpreußen	55 137	70 707	2,78	3,67
Westpreußen	39 055	48 266	2,66	3,51
Stadt Berlin	61 063	58 003	3,78	5,01
Brandenburg	72 727	66 983	2,60	2,94
Pommern	43 071	52 348	2,73	3,45
Posen	41 676	52 090	2,35	3,13
Schlesien	107 730	118 887	2,47	2,97
Sachsen	58 588	63 514	2,17	2,71
Schleswig-Holstein	47 680	54 143	3,67	4,82
Hannover	71 188	75 863	2,96	3,59
Westfalen	68 139	66 712	2,55	3,23
Hessen-Nassau	52 771	49 891	3,04	3,23
Rheinland	114 686	107 164	2,27	2,61
Hohenzollern	1 589	1 606	2,41	2,42
Bayern	138 935	95 977	2,40	1,82
Königreich Sachsen	68 453	66 914	1,82	2,21
Württemberg	59 642	53 750	2,88	2,75
Baden	46 654	41 440	2,71	2,66
Hessen	27 409	24 225	2,65	2,61
Mecklenburg-Schwerin	22 708	23 070	3,74	4,01
Sachsen-Weimar	7 210	7 701	2,13	2,50
Mecklenburg-Strelitz	4 008	4 403	3,88	4,44
Oldenburg	12 961	13 069	3,51	3,87
Braunschweig	13 508	8 797	3,10	2,51
Sachsen-Meiningen	3 771	3 307	1,62	1,60
Sachsen-Altenburg	2 993	3 525	1,67	2,26
Sachsen-Coburg-Gotha	4 520	4 859	2,08	2,45
Anhalt	7 237	6 846	2,48	2,89
Schwarzburg-Sondershausen	1 515	1 601	1,95	2,24
Schwarzburg-Rudolstadt	1 424	1 680	1,59	2,07
Waldeck	1 960	1 864	3,21	3,29
Reuß ä. L.	1 119	1 013	1,68	1,97
Reuß j. L.	2 417	2 347	1,87	2,29
Schaumburg-Lippe	1 304	1 445	3,16	4,05
Lippe	4 701	4 168	3,81	3,82
Lübeck	3 729	3 332	4,50	5,17
Bremen	8 818	8 815	4,61	5,51
Hamburg	29 817	26 442	4,49	5,67
Elsaß-Lothringen	27 403	28 157	1,69	1,82

dahin, in denen der größere und großbäuerliche Grundbesitz reichlicher vertreten ist. Das geben Schleswig-Holstein, die beiden Mecklenburg, ferner Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, die beiden Lippe zu erkennen: in ihnen steigt die Ziffer zu mehr als 3 % an. Das Gleiche ist zwar auch in Hessen-Nassau der Fall, obschon in einem Teile dieser Provinz, dem Regierungsbezirke Wiesbaden, ausgeprägter Kleinbesitz dergestalt vorherrscht, daß auf die Betriebe bis

zu 5 ha Umfang 33, auf die von 5 bis zu 20 ha bereits 45 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche entfallen. Die Erklärung der größeren Ausstattung mit häuslichen Dienstboten wird darum hier in dem wenigstens teilweise entwickelteren Wohlstande zu suchen sein, zu dem eine Reihe durch Gewerbefleiß oder durch zahlreiche Beamte hervorragende Städte, so Kassel, Hanau, Fulda, Wiesbaden wesentlich beitragen. Insbesondere geben aber auch die vielen Kur- und Badeorte, wie die letztgenannte Stadt, dann Homburg, Ems, Nassau, Schlangenbad, um der Bedienung der Fremden willen zu erhöhter Dienstbotenhaltung Veranlassung. Zu entgegengesetzter Wahrnehmung führen das Königreich Sachsen, die meisten thüringischen Staaten, Elsaß-Lothringen, in dem das Hausgesinde es auf noch keine 2 % bringt. Überwiegend herrscht hier der kleinere bäuerliche Betrieb vor, oder die industrielle Arbeiterbevölkerung ist sehr verbreitet, es treten auch die dichter bewohnten Städte zurück, und die durchschnittliche Wohlhabenheit hält sich in bescheideneren Grenzen. Ob aber kräftigere oder schwächere Dienstbotenhaltung vorliegt, fast allen Gebietsteilen ist ein Rückgang seit 1882 gemeinsam. Davon machen bloß Westfalen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig und Sachsen-Meiningen eine Ausnahme. —

Außer zur ganzen Bevölkerung verdienen die Beziehungen der Dienstboten auch zu den Erwerbthätigen sowie zu den berufslosen Selbständigen Berücksichtigung, d. h. zu jenen Bevölkerungskreisen, welche unmittelbar an deren Verwendung beteiligt sind. Nach Maßgabe dessen, was in dieser Hinsicht die Zählungsbearbeitung beigebracht hat, läßt sich eine Gegenüberstellung aber nur mit den Erwerbthätigen in ihrer Gesamtheit ausführen. Denn wie viele von ihnen oder doch wie viele Haushaltungen und in welcher Zahl Dienstboten halten, ist nicht ermittelt worden. Wohl aber hat eine Ausweisung nach dem Berufe wie nach der Berufsstellung der Erwerbthätigen, bei denen das Gesinde bedienstet ist, stattgefunden. Daraus kann man dann ermessen, in wie weit diese beruflichen Verhältnisse mehr oder minder seine Haltung beeinflussen. Insofern das die großen Abteilungen angeht, haben die Erhebungen ergeben:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Ist auch selbstverständlich das Verhältnis der Dienstboten zu den Erwerbthätigen höher als es eben zuvor — mit 2,59 % — für die Bevölkerung im ganzen dargethan wurde, so erhebt es sich mit Einrechnung auch noch der berufslosen Selbständigen im Durchschnitt

bei		Anzahl der häuslichen Dienstboten männl.	weibl.	zus.	Dienstboten % der betreff. Erwerbthätigen	unter 100 Dienstboten männl.	weibl.
		— im Jahre 1895 —					
Landwirtschaft 2c.	Selbständigen	9 488	340 205	349 693	13,61	2,71	97,29
	Angestellten	240	12 511	12 751	13,26	1,88	98,12
	Arbeitern	28	12 225	12 253	0,23	0,23	99,77
	zusammen	9 756	364 941	374 697	4,52	2,60	97,40
Industrie	Selbständigen	2 850	265 405	268 255	13,01	1,06	98,94
	Angestellten	90	27 177	27 267	10,34	0,33	99,67
	Arbeitern	24	24 588	24 612	0,41	0,10	99,90
	zusammen	2 964	317 170	320 134	3,87	0,93	99.07
Handel u. Verkehr	Selbständigen	2 952	242 040	244 992	29,04	1,16	98,84
	Angestellten	43	29 461	29 504	11,27	0,15	99,85
	Arbeitern	9	9 472	9 481	0,77	0,09	99,91
	zusammen	3 004	280 973	283 977	12,15	1,06	98,94
Landw. Industrie Handel 2c. zusammen	Selbständigen	15 290	847 650	862 940	15,76	1,77	98,23
	Angestellten	373	69 149	69 522	11,18	0,54	99,46
	Arbeitern	61	46 285	46 346	0,36	0,13	99,87
	zusammen	15 724	963 084	978 808	5,17	1,61	98,39
häusl. Dienst u. Lohnarbeit		1	1 269	1 270	0,29	0,08	99,92
Heer und Flotte		805	16 769	17 574	2,79	4,58	95,42
sonstigem öffentl. Dienst 2c.		3 548	170 000	173 548	21,83	2,04	97.96
berufslosen Selbständigen		5 281	162 835	168 116	7,85	3,14	96,86
		— im Jahre 1882 —					
Landwirtschaft 2c.	Selbständigen	14 337	380 436	394 773	17,25	3,63	96,37
	Angestellten	447	12 843	13 290	19,94	3,36	96,64
	Arbeitern	77	16 773	16 850	0,29	0,46	99,54
	zusammen	14 861	410 052	424 913	5,16	3,50	96,50
Industrie	Selbständigen	6 578	259 532	266 110	12.09	2,32	97,68
	Angestellten	196	13 961	14 157	14,29	1,39	98,61
	Arbeitern	22	22 272	22 294	0,54	0,10	99,90
	zusammen	6 796	295 765	302 561	4,73	2,21	97,79
Handel u. Verkehr	Selbständigen	8 592	258 064	266 656	38,01	3,21	96,79
	Angestellten	99	20 472	20 571	14,53	0,48	99,52
	Arbeitern	23	8 201	8 224	1,13	0,28	99,72
	zusammen	8 714	286 737	295 451	18,81	2,95	97,05
Landw. Industrie Handel 2c. zusammen	Selbständigen	29 507	898 032	927 539	17,87	3,18	96,82
	Angestellten	742	47 276	48 018	15,63	1,55	98,45
	Arbeitern	122	47 246	47 368	0,44	0,26	99,74
	zusammen	30 371	992 554	1 022 925	6,32	2,97	97,03
häusl. Dienst u. Lohnarbeit		5	2 184	2 189	0,55	0,23	99,77
Heer und Flotte		778	14 556	15 334	3,39	5,07	94,93
sonstigem öffentl. Dienst 2c.		5 286	143 950	149 236	25,76	3,54	96,46
berufslosen Selbständigen		6 070	129 170	135 240	9,98	4,41	95,59

nicht über 5,84 % hinaus. Demgemäß ist es immer nur ein recht bescheidener Bruchteil der erwerbenden Klassen, welcher befähigt erscheint, sich in seiner Hauswirtschaft auf die Hülfe von Dienstboten zu stützen. Darüber gewährt nähere Aufschlüsse deren Berufsstellung. Denn soweit sie darnach angethan ist, die allgemeine Wohlhabenheitslage der Beteiligten zu kennzeichnen, giebt sie einen deutlichen Hinweis, in welchem erheblichen Maße sie für die Gesindehaltung in die Wagschale fällt. Es zeigt sich nämlich, daß da, wo sich eine genauere Unterscheidung von Selbständigen und Hülfspersonen durchführen läßt, also in den Berufsabteilungen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels und Verkehrs, die im Besitz und Einkommen am tiefsten stehenden Arbeiter, d. h. aber die weitaus überwiegende Masse aller ihrer Erwerbthätigen, nur ausnahmsweise und so selten Dienstboten haben, daß auf 100 jener erst 0,36 dieser entfallen. Es verbleibt mithin in den Selbständigen und Angestellten ein ziemlich eng begrenzter Kreis, welcher für die Gesindehaltung wesentlich in Frage kommt. Beide thun sich der großen Menge der niederen Hülfspersonen gegenüber durch eine gehobenere Lage hervor. Das gilt insbesondere auch von den Angestellten. Denn, wo diese eine eigene Haushaltung mit Dienstboten haben, sind es in der Regel bereits höher besoldete und gewöhnlich auch durch ihre Vorbildung hervorragende Mitarbeiter, bei denen die gesellschaftliche Stellung Gesindedienste notwendig macht. Die Angestellten geben denn auch den Selbständigen im ganzen im Dienstbotenverhältnisse wenig nach — bei ihnen 11,18, bei diesen 15,76 % —, am meisten noch im Handel und Verkehr, wo sie kaum halb so viel Dienstboten als die Selbständigen halten, am wenigsten in der Landwirtschaft, wo sie ihnen fast gleich stehen. Hier in der Landwirtschaft ist die Verwendung häuslicher Dienstboten mit bloß 13,61 %, bei den Selbständigen der drei Abteilungen am schwächsten, und das wohl darum, weil das für die Zwecke des Betriebes gehaltene Gesinde im Bedürfnisfall nebenher in der Haushaltung zugreifen muß. Wenig mehr findet sich im Handel und Verkehr. Erheblich häufiger und mehr als in irgend einer Berufsabteilung sind häusliche Dienstboten in der Industrie anzutreffen. Doch selbst hier werden sie noch längst nicht von einem Drittel aller Selbständigen gehalten. Unter den übrigen Abteilungen steht der öffentliche Dienst nebst den freien Berufsarten mit fast 22 % oben an. Recht schwach dagegen ist die Ziffer bei den berufslosen Selbständigen. Denn wenn auch ein Teil derselben, die Rentner und Pensionisten, häufiger in der Lage sein

werden, sich des Gesindes zu bedienen, so ist ein anderer, die Anstalts- und die von Unterstützung lebende Bevölkerung von vornherein nicht daran beteiligt. Ebenso liegt es in den Verhältnissen des Heeres und der Kriegsflotte, daß hier im Hinblick auf die Gesamtzahl der Erwerbthätigen Dienstboten nur in ganz geringfügigem Maße vorkommen. Daß endlich die als freien Beruf häusliche Dienste leistenden Personen so gut wie gar nicht ihrerseits wieder Dienstboten haben, liegt auf der Hand. Was das Geschlecht angeht, so kommen männliche Dienstboten am ehesten bei Heer und Flotte, aber auch hier mit noch keinem Zwanzigstel aller dieser Abteilung, vor. Wie hier machen die Standesverhältnisse auch beim übrigen öffentlichen Dienst, wenn schon weit weniger stark als dort, sich fühlbar. Sonst treten die männlichen Bedienten durchaus zurück und sind, wo sie vorkommen, nahezu bloß ein Vorzug der selbständigen Erwerbthätigen.

Sprechen alle beobachteten Thatsachen dafür, daß die Haltung häuslicher Dienstboten an erster Stelle abhängig ist von den wirtschaftlichen Verhältnissen, unter denen die verschiedenen Berufskreise im großen Durchschnitte leben, so verlohnt es sich wohl, etwas weiter darauf einzugehen, wie sie in höherem oder geringerem Maße mit Gesinde ausgestattet sind, um hieraus zugleich einen ungefähren Gradmesser ihres Wohlstandes zu erhalten. Zu dem Ende wird man sich an die einzelnen Berufs a r t e n zu halten haben. Da es sich aber zeigte, daß die niedere Arbeiterklasse nur verschwindend als Dienstherrschaft auftritt, so dürfte es genügen, hauptsächlich die Selbständigen und Angestellten darauf anzusehen. Aber soviel muß doch auch von jenen gesagt werden, daß sie mit alleiniger Ausnahme der Arbeiter in der Herstellung metallischer Spielwaren, wenn auch in noch so geringer Zahl sämtlich an der Verwendung von Dienstboten teilnehmen. Am meisten und mit noch etwas über 3 % machen sich dabei die niederen Hülfspersonen im Geld- und Kredithandel, im Hafen- und Lotsendienst, und mit gerade 3 % die unteren Beamten des Staats- und Gemeindedienstes bemerkbar. Bei der allergrößten Anzahl dieser Schichten stehen 100 Erwerbthätige aber noch nicht 0,50 Dienstboten gegenüber, ja, bei den Arbeitern für Puppenausstattung, für Barbiergeschäfte, in der Näherei, sind es noch nicht einmal 0,05.

Was jedoch die Selbständigen — und zwar für die Berufsarten, in denen ihrer mindestens 1000 vorhanden sind — angeht, so nimmt sich freilich die Gesindeziffer anders aus; immerhin hat die

Zählung doch nur drei Berufsarten aufgewiesen, in welchen auf jeden Selbständigen mindestens ein Dienstbote kommt. Das ist vor allen Dingen bei dem vielfach durch hohen Wohlstand und selbst Reichtum ausgezeichneten Geld- und Kredithandel der Fall, bei dem auf 100 Selbständige 130,56 häusliche Dienstboten treffen. Auch der nahrhafte Beruf der Apothekenbesitzer erfreut sich einer Ziffer von 118,48. An dritter Stelle stehen dann die mehr durch ihren Dienstrang und ihren Bildungsgang hervorragenden höheren Forstbeamten mit 105,57. Danach aber fällt die Gesindeziffer schon beträchtlich. Werden die Berufsarten aufgeführt, soweit in ihnen wenigstens 20 häusliche Dienstboten auf 100 Selbständige kommen, so ist das Verhältnis für:

Brauerei	88,90	Photographie	34,65
Branntweinbrennerei	88,28	Waren- u. Produktenhandel	34,23
Spedition, Kommission	86,64	Feldmesser, Kulturtechniker	33,77
Herstellung von Papier u. Pappe	86,22	Privatgelehrte	33,09
Staats- u. Gemeindedienst	84,70	Herstellung physikal. u. chirurg. Apparate	31,63
Kirchen, relig. Anstalten	84,63	Herstell. animal. Nahrungsmittel	31,21
Chemische Fabrikation	83,98	Maler u. Bildhauer	30,97
Fabrikation von Ölen &c.	76,64	Gas- u. Wasser-Installateure	30,94
Licht- u. Seifenfabrikation	74,89	Pianoforte- u. Orgelbau	30,29
Eisengießerei	71,35	Holzzurichtung	30,03
Offiziere &c. von Heer u. Flotte	58,71	Verarb. unedler Metalle ohne Eisen	29,95
Buchdruckerei	56,19	Stein- u. Zinkdruckerei	29,62
Maschinenindustrie	55,09	Hutmacher	29,13
Bauunternehmung	53,35	Bleicherei, Appretur	28,43
Gesundheitspflege	47,77	Spinnerei, Spulerei	28,07
Gerberei	46,24	Fabrikanten ohne näh. Bezeich.	26,92
Tuchmacherei	45,62	Porzellanfabrikation	25,89
Färberei	45,25	Kupferschmiede	24,94
Höhere Postbeamte	44,92	Stock- u. Schirmfabrikation	23,96
Ziegelei	44,78	Hülfsgewerbe des Handels	23,96
Versicherungsgewerbe	44,56	Schornsteinfeger	23,83
Buch- und Kunsthandel	44,06	Gürtler, Bronzeure	23,82
Blechwarenfabrikation	43,88	Nadel- u. Drahtwarenfabrikation	23,40
Kalk- u. Cementfabrikation	43,53	Kürschner	23,05
Getreidemühlen	41,57	Zeitungsverlag	22,52
Goldschmiede, Juweliere	41,43	Herstellung eiserner Kurzwaren	22,25
Wagenbauanstalten	41,43	Fabrikation v. Stiften, Ketten &c.	21,99
Bäckerei	40,94	Erziehung und Unterricht	21,97
Fleischerei	40,54	Buchbinderei u. Kartonfabrikation	21,46
Edelmetallverarbeitung	40,21	Kleider- u. Wäschekonfektion	20,79
Handelsvermittelung	39,67	Schiffsbau	20,50
Wasserwerke	39,57	Kunst- u. Handelsgärtnerei	20,33
Höhere Eisenbahnbeamte	35,69		

Vorzugsweise erweisen sich hiernach solche Erwerbszweige an einer mehr oder minder hohen Dienstbotenhaltung beteiligt, welche entweder fabrikmäßig betrieben werden, oder doch als Handwerke zu den lohnenderen zählen. Dazu treten dann eine Reihe anderer, bei denen die gesellschaftliche Stellung als Beamter, Arzt, Lehrer vielfach die Verwendung von Dienstbotenhülfe notwendig macht. Das Gegenstück unter den Selbständigen, also solche mit niedriger Dienstbotenziffer geben die Binnenschiffahrt, die Herstellung von Spielwaren aus Papiermaché, die Leichenbestattung, die Strickerei und Wirkerei, die Stellmacher, die Häkelei und Stickerei, die Scherenschleifer, Privatsekretäre und Schreiber, die Schuhmacher zu erkennen, bei welchen auf ihrer 100 erst 3 bis noch nicht 5 Dienstboten entfallen. Noch schwächer ist es um die Selbständigen in der Schneiderei, Korbmacherei, die Nagelschmiede, im Hausierhandel, die Dienstmänner und endlich in der Wäscherei und Plätterei bestellt, deren letztere Ziffer gar auf 1,90 herabsinkt. Mit der geringfügigen Dienstbotenhaltung pflegt in diesen Berufsarten meist ein schmaler Erwerb Hand in Hand zu gehen.

Das Bild nun weiter der Angestellten verändert sich, sobald dabei die Berufsarten aufgesucht werden. Vorhin bei den Berufsabteilungen war der Abstand von den Selbständigen wenig auffällig. Hier aber gewahrt man, daß erstere an die Selbständigen der durch größere Dienstbotenverwendung hervortretenden Berufszweige bei weitem nicht hinanreichen, ja daß sie erst dort sichtbar werden, wo die Gesindehaltung der Selbständigen schwächer wird, soll heißen nicht mehr 20 % beträgt. Über diese Höhe hinaus gehen nur die mittleren Forstbeamten mit 36,35 und Personen des Erziehungs- und Unterrichtswesens mit 21,71 %. Dann folgen (ebenfalls soweit ihrer wenigstens 1000 gezählt sind) mit Prozent die Angestellten in:

Farbenfabrikation	19,60	Herstell. animal. Nahrungsmittel	12,63
Reederei	17,48	Mineralwasserfabriken	12,16
Steinkohlenwerken	16,19	Maschinenfabriken	12,06
Brauerei	16,18	Branntweinbrennerei	12,01
Rübenzuckerfabriken	16,13	Getreidemühlen	11,92
Hüttenbetrieb	15,87	Mittlere öffentl. Dienste	11,90
See- und Küstenschiffahrt	15,68	Elektrotechnik	11,69
Zündwarenfabrikation	15,35	Versicherungsgewerben	11,61
Erzgewinnung	14,42	Feldmesserei	11,55
Gasanstalten	13,89	Bleicherei	11,44
Ziegeleien	13,54	Papierfabriken	11,31
Kalk- und Cementfabriken	13,03	Eisengießerei	11,07

Waren- u. Produktenhandel .	10,90	Bauunternehmung	10,44
Porzellanfabriken.	10,77	Gerberei	10,29
Schiffsbau	10,73	Theater und Musik.	10,29
Gummiwarenfabrikation. . . .	10,72	Tuchfabrikation	10,27
Mittlere Postbeamten	10,66	Ölfabrikation	10,14
Fabrik vegetab. Nahrungsmittel	10,53		

Diese Angestellten, bei denen die Gesindeziffer noch über 10 % ausmacht, gehören meistens Berufszweigen an, die in größeren Unternehmungen betrieben werden, deren Betriebsbeamte höhere technische oder kaufmännische Vorbildung besitzen müssen und darum besser besoldet zu werden pflegen. Im ganzen sind es aber nur wenige Erwerbsarten, bei denen unter den Angestellten auch diese überwiegend doch bloß bescheidene Gesindehaltung angetroffen wird. Die große Mehrzahl der Angestellten ist nur zum kleinen Teile in der Lage, Dienstboten zu verwenden. Fällt bei ihnen nun wohl ins Gewicht, daß sie überwiegend ledigen Standes und ohne eigene Haushaltung, daher nicht darnach geartet sind, des Gesindes zu bedürfen, so ist das doch nicht so bei den Selbständigen. Darum ist es für sie bezeichnend, daß doch nur ein recht bescheidener Bruchteil über einen solchen Wohlstand gebietet, der ihm erlaubt, sich in seinem häuslichen Wirtschaftsbetrieb die Unterstützung durch einen Dienstboten gewähren zu können.

(Schluß folgt.)



Neuere Agrarpolitik der Holländer auf Java.

Von

G. K. Anton,

Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Jena.

Inhaltsverzeichnis.

Unter allen Kolonialsystemen ist dasjenige, welches Holland in Ostindien befolgte, eines der verständigsten, das eine Fülle von Belehrung bietet. In weiser Selbstbescheidung verzichteten die Holländer darauf, die mutterländischen Institutionen auf die kolonialen Verhältnisse so rasch wie möglich aufzuzwingen. Sie suchten vielmehr überall an die von ihnen vorgefundenen Institutionen anzuknüpfen. Kein Ersatz eingeborener Gebräuche und Einrichtungen durch europäische, sondern Beibehaltung der vorgefundenen und ihre allmähliche Fortbildung unter möglichster Anpassung an die lokalen Verhältnisse: um es mit zwei Schlagworten zu sagen: keine Revolution sondern Evolution: hierin und zugleich in dem günstigen Zufall, daß die Holländer auf Java eine eingeborene Bevölkerung vorfanden, die bereits gewöhnt war, für ihre Herrscher und Häupter Arbeit zu thun, liegt der Grund des großen Erfolges ihrer Kolonialpolitik.

In unserem Jahrhundert kennzeichnet das Gesagte die holländische Politik besonders während der Herrschaft des berühmten Kultursystems, das im Anfang der dreißiger Jahre durch den Grafen van den Bosch eingeführt wurde. Während dieses in unserem Vaterlande wenigstens dem Namen nach bekannt ist (ich hoffe, später

von ihm ein gegen die bisherigen Darstellungen etwas verändertes Bild auf Grund umfassender Studien geben zu können), hat die niederländische Litteratur, die sich auf die Maßnahmen bezieht, welche an die Stelle des Kultursystems traten, meines Wissens noch gar keine Beachtung in Deutschland gefunden. Hiermit und mit der geringen Verbreitung der niederländischen Sprache mag es zusammenhängen, daß wir im allgemeinen von den gegenwärtigen Zuständen im holländischen Ostindien nur eine mangelhafte Vorstellung haben, indem wir zu glauben pflegen, daß entweder das Kultursystem dort noch herrsche oder aber, daß es abgeschafft und durch europäische Institutionen ersetzt sei.

Beides ist falsch. Nur zum Teil besteht das Kultursystem noch heute, und bei dem, was sie im übrigen an seine Stelle setzten, sind die Holländer auch nicht revolutionär, sondern evolutionistisch verfahren: das geht deutlich hervor aus einer soeben erschienenen, sehr dankenswerten Publikation des internationalen Kolonialinstitutes zu Brüssel. Ihr Titel lautet: Le régime foncier aux colonies. Tome IV: Indes orientales néerlandaises. Bruxelles, Paris, Londres, Berlin (A. Asher & Cie.), La Haye 1899.

Dieses Buch enthält die gegenwärtig geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die agrarischen Verhältnisse des holländischen Ostindiens. Herr Professor van der Lith in Leiden, einer der ersten Sachkenner und Herausgeber der großartig angelegten Encyclopaedie van Nederlandsch-Indië, Leiden 1896—99, hat sie zusammengestellt und mit einer Einleitung versehen. Auf Grund des darin enthaltenen Rohmaterials, unterstützt durch zahlreiche Erläuterungen, die Herr Professor van der Lith in der liebenswürdigsten Weise mir erteilte, und auf Grund meiner sonstigen Kenntnis der einschlägigen Litteratur, unter der ich für die neuere Entwickelung namentlich noch das Buch von de Louter, Staats- en Administratief Recht van Nederlandsch-Indië, IV. Uitgave, 's Gravenhage 1895, und die neue noch nicht vollständig erschienene Auflage des klassischen Werks über Java von P. J. Veth, Java, geographisch, ethnologisch, historisch, II Druk, Haarlem 1898, anführen möchte, habe ich nun im folgenden den Versuch unternommen, die sehr lehrreiche neuere Agrarpolitik der Holländer in Ostindien in ihren Hauptlinien zu skizzieren.

Da es mir nur darauf ankommt, ohne zu großes Eingehen auf Einzelheiten nachzuweisen, was an die Stelle des Kultursystems getreten ist, so lege ich meiner Arbeit eine doppelte Beschränkung auf.

Vornehmlich ist Java der Sitz des Kultursystems gewesen. Meine Darstellung soll deshalb nur diese älteste und schönste der holländischen Besitzungen berücksichtigen. Sodann schließe ich von ihr diejenigen Gegenden Javas aus, in denen das Kultursystem niemals zur Anwendung gelangte. Es sind die Vorstenlanden Soerakarta und Djokjakarta, die noch heute nicht unter direkter Verwaltung der Holländer stehen, und ferner die sogenannten partikulären Ländereien, eine Art großer Lehnherrschaften, die von der Regierung Privatbesitzern verkauft wurden, eine Übertragungsweise, die seit dem ersten Viertel unseres Jahrhunderts nicht mehr vorgekommen ist.

Mit dieser Einschränkung will ich die neuere ostindische Agrarpolitik der Holländer in ihren Grundlinien schildern. Um ihre Maßnahmen zu verstehen und zu beurteilen, müssen wir uns zunächst kurz in Erinnerung rufen, was vor dem gegenwärtigen Zustande geltendes Recht war, und warum dieses beseitigt wurde.

Der Ausgangspunkt für das Verständnis der staatlichen Behandlung des javanischen Ackerbaus liegt in der Erkenntnis, daß der fruchtbare Boden der Insel die hauptsächlichste Nahrungsquelle einer außerordentlich dichten Bevölkerung bildet und zugleich das vornehmste Mittel darstellt, um materielle Vorteile aus der Kolonie zu ziehen.

Da es sich um eine tropische Kolonie handelt, in der die weiße europäische Rasse körperliche Arbeit nicht verrichten kann, so war schon aus diesem Grunde, von allen anderen ethischen und politischen Erwägungen abgesehen, das Kolonisationsproblem nicht einfach dadurch zu lösen, daß die weißen Eroberer an die Stelle der Eingeborenen traten und auf dem eroberten Lande ein Spiegelbild heimatlicher Verhältnisse schufen. Es kam vielmehr darauf an, unter Schonung der eingeborenen Bevölkerung Sorge zu tragen, daß dem javanischen Boden das abgerungen wurde, was der Bedarf der eingeborenen Bevölkerung und der des Staates erheischte.

Im Bedarf des Staates lassen sich zwei Teile unterscheiden: der Bedarf für die Regierung und Verwaltung der Kolonie, und der Bedarf für Zwecke des Mutterlandes. Die Auffassung vergangener Jahrhunderte, wie sie auch die ostindische Compagnie in Übereinstimmung mit der kolonialen Staatsmaxime aller Völker jener Zeiten beherrschte, hatte den Bedarf der Kolonie auf das aller notwendigste beschränkt und gefordert, möglichst viel aus Java herauszupressen zum ausschließlichen Vorteil der Compagnie bezw. des

Mutterlandes. Als nach den wechselnden Ereignissen am Ende des vorigen und im Anfang unseres Jahrhunderts Java eine holländische Kronkolonie geworden war, schien es zwar eine Zeit lang, als sollten andere Gesichtspunkte in der holländischen Politik Java gegenüber zur Geltung kommen, aber bald schon nötigten die Ereignisse wieder zur Befolgung des Grundsatzes der alten Compagnie.

Um soviel wie möglich aus dem javanischen Boden herauszuziehen zum Nutzen des Staates, boten sich zwei Wege: die Belastung des Bodens mit hohen Steuern unter gleichzeitiger Befruchtung des javanischen Ackerbaus durch europäischen Unternehmungsgeist und europäisches Kapital, und die Rückkehr zu dem Zwangs- und Monopolverfahren der alten Compagnie. Unter deren Verwaltung hatten die eingeborenen Fürsten und Obrigkeiten bestimmte Produkte der Compagnie abliefern müssen, die sie ihrerseits von ihren Unterthanen einforderten unter gleichzeitigem Ausschluß des privaten Kapitals und Unternehmungsgeistes von der Bewirtschaftung Javas.

Diese Zwangslieferungen waren zwar unter der kurzen englischen Regierung Javas (1811—16) principiell abgeschafft worden, thatsächlich aber dort, wo sie von hoher finanzieller Bedeutung waren, in den Preanger Regentschaften mit ihrem vorzüglichen Kaffeebau, beibehalten worden. Im übrigen hatte die englische Regierung an ihre Stelle eine Steuer gesetzt, die sogenannte Landrente, die mehr den Charakter eines Pachtzinses, als den einer Grundsteuer besitzt. Im wesentlichen eine Übertragung des in einzelnen Teilen des britischen Indiens geltenden pateedary-Systems wurde diese Steuer dorfweise veranschlagt. Die jedem Dorf nach Maßgabe der Ernte, die es aus seiner Flur zog, auferlegte Steuersumme wurde dann von den Dorfältesten auf die einzelnen Dorfgenossen im Verhältnis zur Größe ihrer Anteile an der Dorfflur verteilt. Da ein ordentliches Kataster nicht vorhanden war, genaue Angaben über die Ausdehnung der steuerbaren Felder, ihre Fruchtbarkeit und den Anteil jedes Dorfgenossen nicht existierten, da ferner die Hauptfrucht, die der Javane auf seinen Feldern zieht, der billige Reis ist, so hätte die Erhöhung der Landrente nicht nur die aus dem Mangel eines guten Katasters resultierende Ungleichmäßigkeit des Steuerdrucks verschärfen, sondern auch die Steuerlast selbst wegen des geringen Verkaufswertes des Reises für den Javanen außerordentlich steigern müssen, ohne erhebliche finanzielle Vorteile darbieten zu können. Private Unternehmer aber zur Bewirtschaftung Javas

herbeizurufen, die durch ihr Beispiel den Javanen zu einträglicheren Kulturen hätten veranlassen können, und im steigenden Ertrag ihrer eigenen Pflanzungen eine gute Besteuerungsquelle darbieten konnten: das konnte zum mindesten keinen augenblicklichen Vorteil für den Staat versprechen. Denn die Erziehung der Eingeborenen zu rationelleren und steuerkräftigeren Kulturen durch das europäische Beispiel hätte langer Jahre bedurft, eine hohe Besteuerung europäischer Pflanzungen aber war für den Anfang gewiß nicht ratsam, weil sie das europäische Privatkapital nicht anlocken, sondern hätte abschrecken müssen.

So entschloß sich die Regierung zur Beschreitung des anderen Weges. Sie nötigte die Eingeborenen, bestimmte wertvolle Produkte entweder — dies in Ansehung des Kaffees — auf von ihnen erst urbar zu machendem Waldland, oder — dies namentlich in Ansehung des Zuckers und Indigos — auf einem Teil ihrer Dorfflur zu bauen, wofür sie, abgesehen von den hier nicht zu erörternden Steuermaßregeln, einen niedrigen Arbeitslohn gewährte, ungefähr dem Lohne gleich, der überall bezahlt wurde, wo europäische Konkurrenz ihn noch nicht künstlich erhöht hatte. Zugleich zwang sie diejenigen, die freiwillig auf ihren Feldern dieselben Produkte bauten oder bauen wollten, die Ernte an sie abzuliefern gegen Zahlung eines geringen Preises.

In der angedeuteten Weise wurden Indigo, Zucker, Tabak, Pfeffer, Zimmet und Cochenille als Regierungszwangskulturen eingeführt, und zugleich die bereits als solche in den Preanger Regentschaften vorhandene Kaffeekultur hier und in anderen Gegenden Javas gewaltig ausgedehnt. Der mittlere Jahresdurchschnitt der erzwungenen Kaffeeanpflanzungen in den dreißiger Jahren belief sich auf 25 Millionen Bäume, 1840 schätzte man die Zahl der Kaffeebäume auf Java bereits auf 330 Millionen.

Die Eingeborenen waren unter staatlicher Aufsicht zur Anpflanzung und Ablieferung der Ernte an die Regierung verpflichtet. Die hohen Verkaufspreise, die dann der Staat als Verkäufer auf dem Weltmarkt erzielte, verschafften ihm um so höhere Gewinne, je geringer die Gestehungskosten der Produkte auf Java waren. Die Erwägung, daß sie für den Staat sich niedriger stellen mußten, je weniger die Produktionsbedingungen auf Java durch die Konkurrenz europäischer Unternehmer verteuert wurden, brachte es mit sich, daß die Frage, ob zur Bewirtschaftung Javas auch das Privatkapital zuzulassen sei, damals in verneinendem Sinne entschieden wurde.

Abgesehen von unbedeutenden aus der Vergangenheit übernommenen Ausnahmen, trat die geschilderte Regelung der Beziehungen des Staates zum javanischen Ackerbau zugleich als eine monopolistische ins Leben. Der Staat war der einzige Pflanzer und Händler mit jenen wertvollen Produkten, zu deren Bau die Eingeborenen gezwungen waren. Der Rechtsgrund dieses Zwanges lag in der Eroberung, der niederländische Staat als Rechtsnachfolger der eingeborenen Fürsten und Obrigkeiten erbte die Rechte dieser gegenüber der eingeborenen Bevölkerung. Für diese war so jener Zwang nichts Neues, sondern im Princip dem gleichartig, den sie schon früher gefühlt hatten. Nur die Person, die ihn ausübte, war jetzt eine andere. Wie wir modernen Europäer dem Staat unsere Geldsteuern zahlen müssen, so waren die Javanen, dem naturalen Charakter ihres Wirtschaftslebens entsprechend, zu Fronden und Naturalabgaben an ihre Fürsten und Obrigkeiten verpflichtet. Diese Fronden und Abgaben kamen nun dem niederländischen Staate zu gute.

Das ist im wesentlichen der Sinn des berühmten Kultursystems, das im Anfang der dreißiger Jahre auf Java eingeführt wurde und noch heute von manchem als das Ideal für die Bewirtschaftung tropischer Ackerbaugebiete betrachtet wird. Es bezweckte principiell eine Steigerung der staatlichen Einkünfte aus dem javanischen Boden über das Maß der Landrente hinaus, ohne zugleich die Eingeborenen einem größeren Drucke aussetzen zu wollen, als sie ihn bisher gewohnt gewesen waren. Die Erhöhung der staatlichen Einkünfte sollte weniger aus einem vermehrten Arbeitsaufwand der Eingeborenen, als vor allem aus dem Preisunterschied zwischen dem Verkaufspreis jener wertvollen Produkte und ihren Gestehungskosten fließen, sie sollte vielmehr den Charakter eines Handelsgewinnes als den einer Steuer tragen. Thatsächlich soll freilich der Druck des Kultursystems ein außerordentlich hoher gewesen sein. Aber es ist mir zweifelhaft, ob dieser große Druck als eine notwendige Folge des Kultursystems anzusehen ist und nicht bloß als eine zufällige, die zurückzuführen ist auf die mit der Ausführung dieses Systems verbunden gewesenen Mißbräuche, aber nicht auf das ihm zu Grunde liegende Princip.

In den vierziger Jahren erreichte das Kultursystem seinen Höhepunkt. Damals bestellten 352 421 Familien eine Fläche ihrer Dorfflur von 79 207 bouws (562 qkm) mit Zucker und Indigo für die Staatskasse. Die hauptsächlichste Kultur, der Kaffee, der, wie ich schon hervorhob, nicht auf ursprünglichen Reisfeldern der Einge-

borenen, sondern vornehmlich auf Waldboden gebaut wurde, erforderte im Jahre 1845 die Arbeit von 439 882 Familien. Die finanziellen Resultate drücken sich darin aus, daß von 1832—70, in einer Periode, in der das System in Ansehung der beiden lohnendsten Kulturen, des Kaffees und Zuckers, ziemlich unverändert bestand, die javanischen Einnahmen nicht nur ausgereicht haben, um alle Ausgaben des indischen Budgets zu bestreiten, sondern auch darüber hinaus noch sehr erhebliche Überschüsse für den Staatsschatz des Mutterlandes zu liefern.

Für die Jahre 1840—75 hat man die Einnahme aus dem Kultursystem auf netto 781 Millionen Gulden, durchschnittlich auf 22 Millionen pro anno berechnet, wovon sieben Neuntel aus der in dieser Zeit wichtigsten Kultur, der Kaffeekultur, flossen. Daneben hatten sich auch die Einkünfte aus der Landrente erheblich gesteigert.

In finanzieller Beziehung kann es sonach keinem Zweifel unterliegen, daß dem Mutterland außerordentliche Vorteile aus dem Kultursystem zugeflossen sind.

Heute besteht dieses System nur noch teilweise, und es erhebt sich zunächst die Frage, warum der niederländische Staat eine für ihn so außerordentlich lukrative Behandlung des javanischen Ackerbaus aufgegeben hat.

Um sie zu beantworten, haben wir in erster Linie der Verfassungsänderung im Jahre 1848 zu gedenken.

Bis zum Jahre 1848 wußte man im Mutterland wenig von den ostindischen Verhältnissen. Als 1848 die Kolonien der Kontrolle der Kammern unterworfen wurden, konnte es nun nicht ausbleiben, daß die Zustände in ihnen zu parlamentarischen Debatten Veranlassung gaben, und die staatliche Pflanzerthätigkeit unter Ausschluß des Privatkapitals, wie sie das Wesen des Kultursystems bildete, den Unwillen der jeder Staatseinmischung in das Wirtschaftsleben abholden liberalen Parteien hervorrief. Auch sah das niederländische Privatkapital mit scheelen Augen auf die großen Gewinne, die der Staat als alleiniger Pflanzer und Händler auf Java zog; es sah viel lieber sich selbst in dieser Rolle und benutzte den Einfluß, den die Verfassungsänderung ihm auf die Leitung der Regierung gewährte, naturgemäß in diesem Sinne. So erwuchs eine mächtige Strömung, aus privatkapitalistischen, doktrinären und humanitären Interessen, die die Aufhebung des Kultursystems verlangte. Die Regierung gab dieser Strömung nach und verzichtete allmählich auf die meisten Kulturen, zunächst in den 60er Jahren auf Indigo, Tabak, Thee, Zimmet, Cochenille und

Pfeffer, von 1870—90 stufenweise auch auf die Zuckerkultur; gegenwärtig wird nur der Kaffee noch im Kultursystem gebaut, 1897 waren in 116 Distrikten noch 287915 Familien im Regierungskaffeebau thätig, der aber bei den gesunkenen Weltmarktspreisen der Staatskasse viel weniger abwarf als früher. — In dem Maße, in welchem die Regierung in der angedeuteten Weise auf das Kultursystem verzichtete, stand zu erwarten, daß die Einnahmen sich verringern würden, die es bisher dem Staate geliefert hatte. Mochten auch für die Zwecke des Mutterlandes Einnahmen aus Indien jetzt weniger notwendig erscheinen, für die Kolonialverwaltung erschienen hohe Einnahmen um so wünschenswerter, als bisher die Ausgaben für die Kolonie selbst möglichst beschränkt worden waren, und so manches nachgeholt werden mußte, was im Interesse des Landes und der Bevölkerung nicht länger aufzuschieben war. Der Einnahmeausfall, den der Verzicht auf die Regierungskulturen im Gefolge haben konnte, war also thunlichst auszugleichen, aber wie?

Einer Erhöhung der Landrente war aus dem früher entwickelten Grunde keine große finanzielle Bedeutung beizulegen. Die liberalen Parteien des Mutterlandes erhofften den Ausgleich von einer größeren Zulassung des privaten europäischen Kapitals bei der Bewirtschaftung des javanischen Bodens. Wenn die Regierung diesem Verlangen nachgab, so flossen zwar fortan die Gewinne, die sie im Kultursystem gezogen hatte, in die Tasche privater Kapitalisten, aber indem sie deren Wohlstand vermehrten, kamen sie schließlich doch wieder dem Staatsschatz in erhöhten Steuerleistungen dieser reicher werdenden weißen Unterthanen zugute. Auch meinte man, diese Steuerleistungen würden um so bedeutender werden, weil das Privatkapital mit geringeren Kosten noch größere Vorteile aus dem javanischen Boden ziehen müsse, als sie bisher die Regierung gezogen hatte; denn der Staat sei zur Rolle des Pflanzers und Kaufmanns viel weniger befähigt als ein Privatmann.

War dies der Standpunkt der liberalen Parteien, so lag umgekehrt für die Regierung die Befürchtung nahe, wenn sie Java dem privaten Unternehmungsgeist der Europäer öffnete, daß dann die Eingeborenen aus dem Regen in die Traufe geraten würden. Indem der moderne europäische Unternehmer mit seinem hochentwickelten Erwerbssinn den Eingeborenen gegenüber trat, stand zu gewärtigen, daß die Sucht, sich zu bereichern, zu einer härteren Bedrückung der Eingeborenen führen werde, als sie unter dem Kultursystem bestanden hatte, unter dessen Herrschaft die eingeborene Bevölkerung nicht nur nicht zurückgegangen,

sondern beträchtlich gewachsen war. Zu dieser Gefahr eines härteren Drucks trat die andere hinzu, daß durch die unbeschränkte Zulassung des privaten europäischen Kapitals schließlich auch Bodenflächen, die für die Ernährung einer so stark wachsenden eingeborenen Bevölkerung dieser vorzubehalten waren, ihr entzogen wurden. Bedrückung und Hungersnöte der Eingeborenen, in weiterer Folge Aufstände und Gefährdung der politischen Herrschaft der Holländer über Indien: so mochte sich vor den Augen der nichtliberalen Staatsmänner die Zukunft malen, der Java entgegensah, wenn man seine Ausbeutung ohne alle Schranken dem Privatkapital überlassen hätte.

Daß die Regierung Java dem privaten Unternehmungsgeist öffnen mußte, war nach Lage der politischen Verhältnisse im Mutterlande unvermeidlich. Die Aufgabe, die sich für die Regierung ergab, war die: mit den Bedürfnissen der Gegenwart die der Zukunft zu versöhnen, dem Privatkapital in einer Weise entgegen zu kommen, die die angedeuteten Nachteile und Gefahren ausschloß. Die Lösung dieser Aufgabe erfolgte durch das gegenwärtig geltende Recht, zu dessen Beurteilung ich nun komme.

Ich habe bisher die frühere Agrarpolitik der Holländer auf Java in ihren Hauptzügen geschildert und gezeigt, warum sie beseitigt wurde. Was an ihre Stelle getreten ist, das stellt sich nun dar — wenn wir von den Resten des Kultursystems absehen — als die Öffnung Javas für den privaten Unternehmungsgeist, unter gleichzeitigem Schutze der Eingeborenen und unter thunlichster Beschränkung der staatlichen Einnahmen aus dem Boden auf die Einnahmen aus seiner Besteuerung.

Die Öffnung Javas für das Privatkapital war in doppelter Weise möglich: einmal dadurch, daß man das Land der Eingeborenen der Bewirtschaftung durch Europäer zugänglich machte, und zweitens dadurch, daß man dasjenige Land, welches sich weder im Besitz noch im Gebrauch der Eingeborenen befand, die sogenannten woeste gronden, das unbebaute Land, der privaten europäischen Kolonisation zur Verfügung stellte. Die Befugnis zu beiden Maßnahmen konnte die Regierung aus dem indischen Gewohnheitsrecht herleiten, nach welchem aller Grund und Boden im Obereigentum der indischen Fürsten gestanden hatte. Deren Nachfolger war die holländische Regierung geworden, so kam nun ihr das Obereigentum am Boden zu.

Welchen Gebrauch die Regierung von ihrem Obereigentum an dem unbebauten Lande machte, das werde ich nachher erzählen. Zu

nächst will ich zeigen, in welcher Weise sie das Land der Eingeborenen europäischer Bewirtschaftung zugänglich machte.

Das Obereigentum, das der Staat an dem von den Eingeborenen in Gebrauch genommenen Lande beansprucht, faßte er nicht in dem Sinne auf, wie es mancher eingeborene Fürst gethan hatte, daß er willkürlich über dieses Land verfügen dürfe, er erachtet vielmehr sein Obereigentum hier durch die Besitz- und Gebrauchsrechte der eingeborenen Bevölkerung beschränkt.

Das Land der Eingeborenen hatte bisher an Nichteingeborene weder verkauft noch verpachtet werden dürfen. Wohl aber war die Bewirtschaftung dieses Landes zu Gunsten von privaten Unternehmern in gewissem Umfange dadurch möglich gewesen, daß die Unternehmer Verträge mit Eingeborenen abschlossen, in denen diese sich verpflichteten, auf ihren Feldern bestimmte Produkte zu bauen und deren Ernte dem Unternehmer gegen Bezahlung abzuliefern. Dieser Vorgang, vergleichbar jenen Verträgen, durch welche Landwirte hier in Europa sich verpflichten, eine bestimmte Fläche ihres Landes mit Zuckerrüben für eine Zuckerfabrik zu bestellen, ist noch in Übung und giebt heute, unter ganz veränderten Bedingungen, zufriedenstellende Resultate. Als aber die Privatunternehmer sich auf ihn ausschließlich angewiesen sahen, waren die Folgen für beide Teile nicht sonderlich erfreulich gewesen. Der Unternehmer mußte, um den Eingeborenen zu anderen Kulturen als der ihm gewohnten Reiskultur zu veranlassen, ihm große Vorschüsse leisten, sah aber das Wiedererhalten seiner Vorschüsse oft ganz vom guten Willen des Eingeborenen abhängig. Eine eventuelle Klage auf Schadensersatz war belanglos, da der Eingeborene außer seinem Feld, das nicht verkauft werden konnte, in der Regel nichts besaß. Um diesem Risiko zu entgehen, suchten die Unternehmer eingeborene Beamte in ihr Interesse zu ziehen, bestachen diese und bewirkten so, daß die Dorfobrigkeit ihre Gewalt über die Dorfglieder mißbrauchte im Interesse der Unternehmer. Das 1863 erlassene Verbot, derartige Verträge mit ganzen Dörfern oder unter Vermittelung der eingeborenen Häupter abzuschließen, hat diesen Mißbrauch sehr verringert, heute müssen die Verträge individuell geschlossen werden.

Diese vertragsmäßige Indienststellung eingeborenen Landes zu Gunsten nichteingeborener Unternehmer genügte der angedeuteten Nachteile halber dem Privatkapital nicht. Es erstrebte die Aufhebung jener Bestimmung, nach welcher Eingeborene ihr Land an Nichteingeborene weder verkaufen noch verpachten durften.

Die Regierung erkannte, daß eine derartige Landpolitik zur Enterbung und Proletarisierung der Eingeborenen durch europäische und chinesische Landspekulanten und Wucherer führen müsse, und hütete sich sehr, das Land der Eingeborenen in den freien Verkehr zu stellen. In weiser Beschränkung behielt sie das Verkaufsverbot bei und gestattete nur die Verpachtung an Nichteingeborene, indem sie gleichzeitig die Rechte der Eingeborenen sowohl gegen staatliche wie gegen private Übergriffe zu schützen suchte.

Ich will hier auf die Frage nach der Natur dieser Rechte nicht eingehen. Die Meinung darüber hat gewechselt; eine zutreffende Beantwortung konnte offenbar nur gegeben werden auf Grund einer eingehenden lokalen Enquete. Eine solche gründliche und umfassende Untersuchung erfolgte auf Java in den Jahren 1866—69. Die Resultate dieser mühevollen Aufnahme wurden dann zusammengestellt, gesichtet und verarbeitet, was viele Jahre erforderte. Erst 1876 konnte der erste Teil der Ergebnisse publiziert werden, 1880 der zweite, während der dritte und letzte erst 1896 erschien. Wir brauchen uns hier mit der Natur der Besitzrechte der Eingeborenen nicht zu befassen, weil der niederländische Gesetzgeber vor diesen Rechten Halt machte, sie nirgends veränderte, sondern ausdrücklich anerkannte. Weniger als ein Neuerer denn als ein Konservator des Bestehenden tritt er uns entgegen.

In diesem Sinne schützte er die Rechte der Eingeborenen gegen staatliche Übergriffe durch Aufstellung des Grundsatzes, daß die Regierung über das Land der Eingeborenen nur verfügen dürfe entweder aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Nutzen der Regierungszwangskulturen, solange solche noch bestehen, und in beiden Fällen unter angemessener Entschädigung. Der letztgenannte Grund hat heute, wo nur der Kaffee, der in der Regel nirgends Land der Eingeborenen erfordert, noch im Kultursystem gebaut wird, an Bedeutung erheblich verloren, so daß wir sagen können: im allgemeinen haben die Eingeborenen heute dem Staat gegenüber ebenso feste und sichere Rechte auf das von ihnen in Gebrauch genommene Land wie ein moderner Privateigentümer. Wie dieser nur aus Gründen öffentlichen Wohles expropriiert werden kann, so können auch den javanischen Eingeborenen ihre Rechte nur aus solchen Gründen und nur gegen angemessene Entschädigung entzogen werden.

Der Schutz der Rechte der Eingeborenen gegen private Übergriffe liegt vor allem in der Aufrechterhaltung des Verbotes, ihr Land an Nichteingeborene zu verkaufen, und ferner in Bestimmungen zum

Schutz der eingeborenen Verpächter, von denen ich nachher noch sprechen werde.

Der niederländische Gesetzgeber begnügte sich mit den angedeuteten Maßnahmen nicht. Er scheint des Glaubens gewesen zu sein, daß schließlich einmal auch für den Javanen das private Grundeigentum, wie es in den modernen europäischen Staaten üblich ist, die Hauptform des Bodenbesitzes bilden werde, und daß es im Interesse der Kolonisation liege, die Entwickelung des javanischen Bodenbesitzers zum modernen Privateigentümer zu erleichtern. Glücklicherweise war er verständig genug, den aussichtslosen Versuch nicht zu wiederholen, den zur selben Zeit die Franzosen in Algerien machten, indem sie auf die dortige Bodenverfassung die moderne französische aufzuzwingen suchten[1]. Mit richtigem Takt sah er vielmehr von jedem Zwangseingriff in die Bodenverfassung der Eingeborenen ab, aber er meinte doch, den Eingeborenen wenigstens die Möglichkeit bieten zu sollen, um ihre Rechte am Boden in solche zu verwandeln, die dem modernen Privateigentum näher standen.

Er gewährte diese Möglichkeit in doppelter Weise, entsprechend den beiden Hauptarten der Besitzrechte der Eingeborenen. Diese Rechte sind nämlich, wenn wir von ihrer bunten Mannigfaltigkeit im einzelnen absehen, individuell vererbliche und kommunale. Im Westen und Osten Javas hat jeder der in Dörfern zusammenwohnenden Eingeborenen, wenn er nicht zu den Besitzlosen gehört, sein von anderen unterscheidbares Land in individuellem und vererblichem Besitze. In der Mitte der Insel hingegen überwiegt der Kommunalbesitz. Haus und Hof stehen hier zwar auch im individuellen Besitz, aber die Reisfelder gelten als Besitz der Dorfgemeinschaft, die sie unter die einzelnen berechtigten Dorfgenossen verteilt, während das unbebaute Land der Dorfflur zu gemeinsamer Weide- und Waldnutzung offen steht. Übrigens finden sich auch in den Gegenden vorherrschenden Kommunalbesitzes zahlreiche Felder, die in individuell vererblichem Besitze stehen. Man schätzt sie auf 34 % der Fläche.

Diesen beiden Besitzarten entsprechend schuf nun der niederländische Gesetzgeber die Möglichkeit der Umwandlung des Kommunalbesitzes in individuell vererblichen, und des individuell vererblichen in sogenanntes „agrarisches Eigentum“.

Für die Umwandlung des Kommunalbesitzes in individuell ver-

[1] Ich habe diesen Versuch eingehend geschildert in meiner Schrift: „Französische Agrarpolitik in Algerien“. Leipzig, Duncker & Humblot.

erblichen sind die näheren Bedingungen erst 1885 festgesetzt worden. Wir finden hier unter anderem das Erfordernis der Zustimmung von wenigstens drei Viertel der nutzungsberechtigten Dorfgenossen und eine angemessene Berücksichtigung von Vorzugsrechten eingeborener Häupter. Im allgemeinen ist aber von dieser Möglichkeit geringer Gebrauch gemacht worden. Viele der Dörfer, die darauf eingingen, sind heute wieder zum Kommunalbesitz zurückgekehrt, was sich zum Teil daraus erklären soll, daß die Rechte und Pflichten der Eingeborenen mit der Form ihres Grundbesitzes in engstem Zusammenhang stehen, und die Veränderung der Besitzform sie nun allerlei Schwierigkeiten aussetzte, zum Beispiel in Ansehung der von ihnen zu leistenden Fronden. Da sie dieser Schwierigkeiten ohne Hülfe des Gesetzgebers, der sich nicht einmischte, nicht Herr wurden, so zogen sie es vor, wieder in den früheren Zustand zurückzukehren. Wie dem nun auch sei, ein wirkliches Bedürfnis für derartige Umwandlungen auf seiten der Eingeborenen scheint mir um so weniger erweisbar zu sein, als die meisten der vollzogenen Umwandlungen nicht der Initiative der Eingeborenen entsprangen, sondern zurückzuführen sind auf die Bemühungen europäischer Unternehmer, die bei der Verpachtung von Land der Eingeborenen längere Pachtzeiten erlangen, wenn der Verpächter individueller Besitzer ist.

Ebensowenig halte ich ein nennenswertes Bedürfnis für die Umwandlung des individuell vererblichen Besitzes in agrarisches Eigentum für vorliegend. Das agrarische Eigentum unterscheidet sich vom Eigentum des bürgerlichen Gesetzbuches vor allem dadurch, daß der agrarische Eigentümer sein Eigentum an Nichteingeborene nicht verkaufen und kein anderes dingliches Recht zu Gunsten von solchen als das einer Hypothek einräumen darf. Mit dem individuell vererblichen Besitzer hat der agrarische Eigentümer das Gemeinsame, daß er durchaus in dem socialen Verbande bleibt, dem er bisher als individuell vererblicher Besitzer angehörte, denselben Verpflichtungen gegen Staat und Gemeinde unterliegt, was namentlich in Bezug auf seine Verpflichtung zu Steuerleistungen und Fronden von Bedeutung ist. Im wesentlichen unterscheidet er sich vom individuell vererblichen Besitzer nur dadurch, daß er einen geschriebenen Eigentumstitel erhält, der ihm eine größere Sicherheit verschafft, daß er ferner sein Land auf längere Zeit verpachten und den Realkredit europäischer Kapitalisten benutzen kann, indem er sein Grundstück diesen im Wege der Hypothek verpfändet. Diese Vorteile haben aber in den Augen der Eingeborenen anscheinend geringe Bedeutung. Denn sonst würden sie

häufigeren Gebrauch von der Befugnis ihrer Umwandlung in agrarische Eigentümer gemacht haben. In den 24 Jahren, 1873—97, wurden insgesamt nur 1389 agrarische Eigentümer geschaffen, mit einer Gesamtfläche von 6021 bouws (1 bouw = 7096,49 qm).

Im Hinblick auf diese geringe Wirkung der Maßregel will ich von der näheren Schilderung des die Umwandlung regelnden Verfahrens Abstand nehmen und mich mit dem Hinweis begnügen, daß diese Umwandlung unter sorgfältigster Wahrung der eingeborenen Interessen vor sich geht und mit der Eintragung des agrarischen Eigentümers in ein öffentliches Register und der Aushändigung eines Eigentumstitels ihr Ende findet. Diese Eintragung wie auch die Eintragung der Hypotheken und die Eintragung im Falle des Eigentumswechsels erfolgt in die dazu bestimmten Register vor dem Vorsitzenden des eingeborenen Gerichts, unter analogen Vorschriften, wie sie für die Eintragungen Europäern gegenüber gelten, nur mit der Maßgabe, daß die Kosten für die Eingeborenen billiger sind. Dieses formale Grundeigentumsrecht ist dem des Mutterlandes nachgebildet, welches französischen Ursprunges ist. Es dürfte vielleicht zweckmäßig sein, es durch das sachlich bessere und einfachere der australischen Torrensacte zu ersetzen.

Sowohl der agrarische Eigentümer wie der individuell vererbliche Besitzer und der Kommunalbesitzer, die Dorfgemeinschaft, haben heute, wie ich schon hervorhob, das Recht, ihr Land an Nichteingeborene zu verpachten. Das ist der eine der beiden Hauptwege, auf welchen Java dem privaten Kapital geöffnet wurde. Hat dieser Schritt nun zum Segen der eingeborenen Bevölkerung gereicht?

Mein Material erlaubt hier keine erschöpfende Beantwortung. Nur das scheint mir allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit aus ihm hervorzugehen, daß die Lage der Eingeborenen gegenüber den Privatunternehmern vor ihrer früheren Lage gegenüber dem staatlichen Pflanzer keineswegs so vorteilhaft sich unterschieden hat, wie es die auf Abschaffung des Kultursystems bedachte Agitation immer prophezeite. Denn wie wäre es sonst erforderlich gewesen, daß der Gesetzgeber so außerordentlich strenge Bestimmungen zum Schutz der eingeborenen Verpächter erlassen mußte, wie sie in seiner Verordnung vom 26. November 1895 enthalten sind? Um nur die wichtigsten hervorzuheben: bei der Verpachtung von Reisland einer Dorfgemeinschaft müssen der Verpachtung zwei Drittel der nutzungsberechtigten Dorfgenossen zustimmen; die Verpachtung muß in Gegenwart einer Kommission von Beamten erfolgen. Der Pachtschilling muß für jedes

Jahr gleich hoch sein, niemals darf bei Vorherzahlung auf einmal mehr gezahlt werden als der Pacht für das ganze Jahr entspricht; die Pachtverträge müssen in niederländischer und in eingeborener Sprache abgeschlossen werden, bei Streitigkeiten gilt der geschriebene Text in eingeborener Sprache als maßgebend; alle Pachtverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in ein öffentliches Register, die auf Antrag des Pächters vom lokalen Verwaltungsbeamten nur vorgenommen wird, wenn der Inhalt des Vertrages den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, wozu unter anderem gehört, daß die Verpachtung als eine freiwillige erscheint und die Gesamtfläche der einem Dorf abgepachteten Reisfelder nicht so groß ist, daß dadurch der Nahrungsspielraum für die Eingeborenen in ungünstiger Weise beeinflußt wird.

Ich denke, diese Vorschriften lassen tief genug blicken und rechtfertigen jedenfalls vollkommen die bisherige Haltung der Regierung, in welcher sie das Zugeständnis der Verpachtung als ihr weitestes Zugeständnis auffaßt. Das Zugeständnis des Verkaufes müßte offenbar noch viel nachteiligere Folgen für die Eingeborenen haben. Es würde ihr Land in den freien Verkehr stellen und sie schutzlos der überlegenen Konkurrenz von Europäern und Chinesen preisgeben. Unternehmer und Kaufleute würden reich werden, das javanische Volk aber von dem Zustande relativer Wohlhabenheit, den es der holländischen Regierung verdankt, in Armut zurücksinken. Der Segen der freien Konkurrenz kann sich nur dort entfalten, wo die Bedingungen annähernd gleiche sind. Der Abstand, der heute noch zwischen den Javanen einerseits, Europäern und Chinesen andererseits besteht, läßt auch für unsere Tage die Worte als zutreffend erscheinen, die Alfred Russel Wallace[1] 1869 in seinem Werke über den malayischen Archipel geschrieben hat:

„Die freie Konkurrenz europäischer Händler führt zwei mächtige Beweggründe zur Arbeit bei niederen Rassen ein. Spirituosen und Opium sind eine zu starke Versuchung für fast alle Wilden, um ihr zu widerstehen, und um sie zu erlangen verkauft der Wilde alles, was er hat, und arbeitet, um mehr zu bekommen. Eine andere Versuchung, der er nicht widerstehen kann, ist der Kredit auf Waren. Der Händler bietet ihm bunte Gewänder an, Messer, Gongs, Kanonen und Pulver, und will sich bezahlt machen mit der Ernte, die vielleicht noch nicht gesäet ist, oder mit Produkten, die jetzt noch im Walde

[1] Wallace. The Malay Archipelago. Deutsche Ausgabe. Braunschweig 1869.

stehen. Der Wilde hat nicht genügende Voraussicht, um nur eine mäßige Quantität dem Händler abzunehmen, und nicht genug Energie, um früh und spät zu arbeiten, damit er schuldenfrei werde; und die Folge davon ist, daß er Schulden auf Schulden häuft und oft Jahre lang, ja sein Leben lang, ein Schuldner und fast ein Sklave bleibt. Das ist der Zustand der Dinge, wie er sich sehr ausgesprochen in jedem Teil der Welt, in welchem Menschen einer höheren Rasse frei mit Menschen einer niederen handeln, ausgebildet hat. Allerdings wird der Handel dadurch zeitweilig ausgedehnt, aber er demoralisiert die Eingeborenen, hemmt wahre Civilisation und führt nicht zu einer stetigen Vermehrung des Volkswohlstandes, so daß die europäische Regierung eines solchen Landes schließlich einen Verlust erleiden muß."

Den einzigen Reichtum des Javanen bildet in der Regel sein Land. Alle Folgen, die Wallace hier als regelmäßige Folgen der freien Konkurrenz im Verkehr von Rassen verschiedener Kulturstufen hinstellt, würden ihn voraussichtlich treffen, wenn die Regierung das Verbot des Land-Verkaufes an Nichteingeborene aufheben würde. —

Ich komme nun zu dem anderen Wege, auf welchem der Gesetzgeber Java der privaten Bewirtschaftung erschloß: zur Kolonisation der woeste gronden.

Im Gegensatz zu dem Lande der Eingeborenen, an welchem der Staat ein durch die Besitzrechte der Eingeborenen beschränktes Obereigentum beansprucht, bilden die unbebauten, von niemand beanspruchten Ländereien eine Domäne des Staates, über die er beliebig verfügen kann. Hier kommt sein Obereigentum einem vollen Eigentum gleich.

Er hat bisher von seinem unbeschränkten Verfügungsrecht Gebrauch gemacht zu Gunsten von Eingeborenen und zu Gunsten privater Unternehmer.

Bei einer so rasch wachsenden eingeborenen Bevölkerung wie der von Java schien es in erster Linie wichtig, der natürlichen Ausdehnung dieser Bevölkerung dadurch Rechnung zu tragen, daß man auch ihr die Kolonisation des unbebauten Landes ermöglichte und zugleich verhinderte, daß diese Kolonisation durch das Privatkapital einen zu großen Teil solchen Landes den zukünftigen Bedürfnissen der Eingeborenen entzog. Die Kolonisation durch Eingeborene wurde durch die Bestimmung gefördert, nach welcher jeder Eingeborene, der unbebautes Land urbar macht, den erblichen Besitz dieses Landes erhält. Der Eingeborene bedarf zur Urbarmachung der Genehmigung seitens der Lokalverwaltung, die diese nur erteilt, nachdem sie sich

überzeugt hat, daß das urbar zu machende Land auch thatsächlich zum unbebauten Staatsland gehört, und nicht etwa zu den Gemeinweiden oder zu den für öffentliche Zwecke bestimmten Ländereien eines Dorfes. Auch solches Land ist auszunehmen, welches andere Eingeborene früher bereits urbar gemacht und dann haben liegen lassen ohne deutliche Bekundung der Absicht, es nicht mehr zu benutzen. Die Genehmigung wird nur unter Bedingungen erteilt, die dem entgegenwirken, daß der Eingeborene, wie dies früher oft geschah, bei der Urbarmachung bloß den augenblicklichen Gewinn im Auge hat, aber keinen dauernden Gewinn für die Bevölkerung und das Land durch Erweiterung der Bodenkultur.

Wirken diese Bestimmungen unmittelbar auf die Erweiterung des Nahrungsspielraums für die eingeborene Bevölkerung hin, so treten nun auch mittelbar einer zu großen Verengerung dieses Nahrungsspielraums diejenigen Vorschriften entgegen, die in ähnlicher Weise, wie wir dies bei der Verpachtung eingeborenen Landes kennen lernten, zu verhindern suchen, daß bei der Überlassung unbebauten Staatslandes an Europäer die Interessen der Eingeborenen zu kurz kommen. Das führt mich nun zur Kolonisation des unbauten Landes durch private Unternehmer.

Die Befürchtung, es möchte durch sie das Interesse der Einborenen und der künftigen Generationen gefährdet werden, bildet wohl den Grund dafür, daß die Überlassung unbebauten Landes an private Europäer immer nur in einer Form erfolgt, die den Staat niemals dauernd der Verfügung über das abgetretene Land beraubt. Von geringen Ausnahmen abgesehen, die kleinere Parzellen betreffen, welche im Interesse der Ausdehnung der Städte und Dörfer und im Interesse der Errichtung industrieller Etablissements vom General gouverneur verkauft werden dürfen, darf unbebautes Staatsland an nicht Eingeborene niemals zu vollem Eigentum abgetreten werden. Kein Verkauf, nur seine Verpachtung und Vererbpachtung sind möglich.

Die Verpachtung der woeste gronden beruht auf einer Verordnung vom 3. Juli 1856, die das erste größere Zugeständnis der Regierung an das Privatkapital darstellt. Dieses königliche Dekret und die zu seiner Ausführung erlassene Ordonnanz des Generalgouverneurs vom 12. Juni 1862 erlaubte die Verpachtung der woeste gronden an private Europäer und ihnen gleichgestellte, in der Regel für ein Maximum von 20 Jahren. Da ein Inventar des dem Staate gehörenden Landes ebensowenig vorhanden war wie ein gutes

Kataster des eingeborenen Landes, so wurde zur Wahrung der Rechte der Eingeborenen ausdrücklich bestimmt: das zu verpachtende Land dürfe weder solches sein, das von Eingeborenen urbar gemacht worden sei, noch solches, das in nicht urbarem Zustande als Gemeinweide oder in ähnlicher Eigenschaft zu den Feldern eines Dorfes gehöre, noch endlich ganz allgemein solches, dessen Verpachtung in Widerspruch stehe mit den Interessen benachbarter Eingeborener oder des Staates. – Wenn nun auch eine große Zahl von Privatunternehmern die dargebotene Gelegenheit ergriff, um auf solchem Pachtland Pflanzungen anzulegen, so empfand man es doch bitter, für die große Mühe und das Risiko der Urbarmachung nur 20 Jahre lang seine Nutzung zu genießen. Das Privatkapital wünschte größere Vorteile und erhielt sie durch das Gesetz von 1870 und seine Ausführungsverordnungen, welche die unbebauten Staatsländereien nicht auf 20, sondern auf 75 Jahre in der Form der Erbpacht der europäischen Bewirtschaftung zugänglich machten. Die hierin liegenden größeren Vorteile haben es bewirkt, daß die meisten der früheren Pachtungen von Staatsland heute umgewandelt sind in solche Erbpachten. Auf Java erlosch 1897 der letzte Pachtkontrakt im Sinne des Dekrets von 1856.

Für die Vererbpachtung der woeste gronden sind zwei Methoden vorgesehen: die Versteigerung und die Vererbpachtung auf Antrag.

Die Versteigerung setzt natürlich voraus, daß sich der Staat zunächst darüber klar wird, welches Land er in Erbpacht geben kann. Ich sagte schon, daß ein Inventar der Staatsländereien nicht existiert, ebensowenig ein ordentliches Kataster, das alles Land der Eingeborenen erkennbar hervortreten ließe. Es war daher nötig, Grundsätze aufzustellen für das Verfahren zur Auswahl der für die Vererbpachtung geeigneten Ländereien. Nach diesen Grundsätzen gilt principiell alles Land als Staatsland, welches nicht von den Eingeborenen in Gebrauch genommen ist. Demgemäß ist auszuscheiden: alles Land, auf welches andere ein Recht haben, es sei denn, daß sie freiwillig ihre Rechte dem Staat abtreten; Land, das die Eingeborenen für geweiht betrachten; öffentliche Plätze für Marktzwecke u. dgl. Alles übrige Land gilt als Staatsland, das sich zusammensetzt aus Staatskaffeegärten, Wäldern und unbebauten Strecken.

Um nun das zur Vererbpachtung geeignete Staatsland zu erhalten, sind aus diesem Staatsland auszuscheiden: die Kaffeegärten; dasjenige Land, das für die Regierungskaffeekultur geeignet ist und für diese disponibel bleiben muß in denjenigen Gegenden, die die

Krone hierzu anweist, und endlich die djati- und sonstigen Wälder, soweit sie unter geregelte Forstverwaltung genommen sind. Diese Ausnahmen erklären sich aus der finanziellen Wichtigkeit der Kaffeekultur und dem großen Mangel an für sie geeignetem Lande, sowie aus der finanziellen und wirtschaftlichen Bedeutung der Edelholzwälder.

Von jeder Distriktsverwaltung zu ernennende Kommissionen suchen nach diesen Grundsätzen das geeignete Land aus. Hierauf wird es von den Regierungslandmessern vermessen, abgegrenzt und in Karten aufgenommen. Dann wird in jedem Jahr ein Teil davon, den man für geeignet hält, durch die Bezirksverwaltung in Parzellen von durchschnittlich 500 bouws (= 3½ qkm ungefähr) öffentlich ausgeboten.

Zugleich mit der öffentlichen Aufforderung wird eine genaue Angabe der ausgebotenen Ländereien in den an diese grenzenden Dörfern öffentlich bekannt gegeben, damit die Dorfhäupter und sonstige Interessenten entgegenstehende Interessen der Lokalverwaltung bekannt geben können. Binnen eines Monats nach Ablauf des für die Anmeldung der Gebote festgesetzten Einschreibungstermins erfolgt die Zuweisung an den der Regierung geeignet scheinenden Bieter, der die Kosten der Vermessung des Landes zurückerstatten und für die Eintragung des Erbpachtvertrages in ein öffentliches Register Sorge tragen muß. Vom sechsten Jahre nach der Zuweisung an ist das Erbpachtgeld zahlbar.

Die andere Methode, die Zuweisung auf Ansuchen dessen, der Erbpächter werden will, bezieht sich nur auf solches Land, das entweder überhaupt noch nicht vermessen wurde, oder, wenn es schon vermessen ist, zu dem Lande gehört, das während der nächsten drei Jahre noch nicht zum öffentlichen Ausgebot kommen soll, und endlich auf solches Land, das vergeblich ausgeboten wurde. Hier muß der Antragsteller für die Vermessung und Kartierung Sorge tragen oder, wenn das Land bereits vermessen war, vor seiner Zuweisung die Kosten der Vermessung erstatten. Im übrigen erfolgt die Zuweisung unter ähnlichen Bedingungen wie die Zuweisung ausgebotenen Landes. Das für dieses festgesetzte Pachtminimum muß durch das Angebot überschritten werden, und namentlich muß hier durch die örtliche Kommission auf das gründlichste untersucht werden, ob nicht Interessen von Staat und Bevölkerung gegen die beantragte Vererbpachtung sprechen. Erst nachdem sie erklärt hat, daß solche entgegenstehende Interessen nicht vorliegen, hat sich der Antragsteller mit einem zweiten Gesuch, unter Vorlegung der Karte und des Meßbriefes, an den Generalgouverneur zu wenden. Dieser entscheidet über die Zuweisung,

im Fall der Ablehnung unter Angabe der Gründe. Diese zweite Form der Begebung von Staatsland ist die vorherrschende.

Nur Niederländer und in Niederland und Niederländisch-Indien angesessene Personen und Gesellschaften dürfen Erbpächter sein. In der Verwertung ihres Landes sind sie gewissen Beschränkungen unterworfen. Sie dürfen weder Salz auf ihm gewinnen noch Mohn bauen, was sich durch das Salz- und Opiummonopol der Regierung erklärt. Auch die Kaffeekultur darf ihnen verboten werden, wenn in der Nähe ihres Landes Staatskaffeegärten liegen. Auf die im Boden enthaltenen Mineralien hat der Erbpächter keinen Anspruch, er muß vielmehr ihre Ausbeute dem Konzessionar der Regierung gestatten. Zur Anlage von Wasserleitungen und zur Benutzung vorhandener bedarf er der Genehmigung des Generalgouverneurs.

Das Land unterliegt allen allgemeinen Steuern, aber der Grundsteuer — das ist im Gegensatz zur Landrente als Steuer vom kultivierten Lande der Eingeborenen die Steuer vom Lande privater Unternehmer — erst nach Ablauf des zehnten Jahres, das auf die Zuweisung folgt.

In dieser Steuerbefreiung und jener Bestimmung, die während der ersten sechs Jahre die Zahlung des Pachtgeldes erläßt, liegt eine Entschädigung für die Kosten der Urbarmachung. Jedenfalls bieten beide Vorschriften in Verbindung mit dem geringen Erbpachtgeld und der langen Dauer und Erblichkeit der Nutzung dem Privatkapital so unleugbare Vorteile dar, daß sich wohl hieraus zur Genüge der umfangreiche Gebrauch erklärt, den das Privatkapital von dieser neuen Einrichtung machte. Bis zum Jahre 1897, also während eines Zeitraumes von 25 Jahren, hat sich die Menge der vererbpachteten Staatsländereien auf 460666 bouws beziffert, das sind 3270 qkm oder der 40. Teil des Flächenraumes der Insel Java.

In der geschilderten Weise ist Java dem Privatkapital geöffnet worden, während gleichzeitig das Kultursystem immer mehr zurücktrat. Welche Folgen sind nun hieraus für die Staatsfinanzen und für die eingeborene Bevölkerung entsprungen? Verdient die gegenwärtige Bewirtschaftungsweise Javas den Vorzug vor der früheren?

Wenn wir zunächst die Folgen für die Staatsfinanzen ins Auge fassen, so ist hier die Frage außerordentlich schwer zu beantworten. Ich müßte eine Bilanz aufstellen und auf die eine Seite die Nettoerträge des Kultursystems, auf die andere Seite etwa folgende Posten

stellen. Zunächst die Erträge der Steuer von demjenigen Land der Eingeborenen, das, früher mit Zucker und Indigo im Kultursystem bebaut, heute den Eingeborenen zurückgegeben ist. Weiter nicht nur die Erträge aus den Vererbpachtungen der Staatsländereien, sondern zugleich auch den Ertrag an Grundsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer, den diese Pachtungen bezw. ihre Pächter dem Staate zahlen. Die einzelnen Posten auf jeder Seite wären dann zusammenzuzählen und die erhaltenen Summen nun aber nicht ohne weiteres miteinander zu vergleichen. Ich müßte vielmehr die Summe aus den Zahlen des Kultursystems erst umrechnen auf die Durchschnittspreise der letzten 30 Jahre. Bei der sehr erheblichen Änderung der Weltmarktspreise, namentlich für Zucker und Kaffee, würde es unlogisch sein, diesen veränderten Bedingungen nicht Rechnung zu tragen und das gegenwärtige System, das unter ganz anderen Preisbedingungen steht als das Kultursystem, in seinem finanziellen Ertrage ohne weiteres mit jenem zu vergleichen.

Für eine derartige Rechnungsaufstellung, die allein zu einem einwandfreien Ergebnis hinsichtlich der finanziellen Folgen der veränderten Politik führen könnte, fehlen mir leider die exakten statistischen Angaben. Ebenso entzieht sich der ziffermäßigen Feststellung ein sehr wichtiger Faktor, den wir keineswegs unberücksichtigt lassen dürften, sondern zu Gunsten des gegenwärtigen Systems zu buchen hätten: ich meine die sehr erheblichen Resultate, welche die private Pflanzerthätigkeit und der blühende Privathandel mit dem Mutterlande für die Vermehrung des heimischen Wohlstandes gehabt haben.

Ich muß mich daher mit der bloßen Gegenüberstellung begnügen, die keine kausale sein soll, daß der geschilderten Entwickelung von der Beschränkung zur Freiheit eine Verminderung der Einnahmen aus dem Kultursystem und eine geringe Zunahme der Einnahmen aus der Besteuerung des javanischen Bodens entsprochen hat, und daß seit Ende der siebziger Jahre im indischen Budget ein dauerndes Deficit erschien an Stelle der früheren Überschüsse.

Jedenfalls erweckt es den Anschein, als habe die veränderte Politik bisher das nicht gehalten, was man von ihr erwartete. Nun kann man freilich der Meinung sein, es sei ein viel zu kurzer Zeitraum, um heute schon über ihre finanziellen Wirkungen urteilen zu können. Die Befreiung der Erbpachtungen von der Grundsteuer während eines anfänglichen Zeitraumes von zehn Jahren habe naturgemäß das Anwachsen der Einnahmen aus der Besteuerung des Bodens ebenso aufhalten müssen wie die trotz aller Besserungsversuche

noch immer ungenügende Veranlagungsweise der Landrente; auch werde das Erbpachtgeld mit der Blüte der Landwirtschaft steigen. Ich glaube wohl, daß in Zukunft eine vermehrte Steuereinnahme aus den Vererbpachtungen zu erwarten ist, bezweifle aber, ob die Regierung, die bisher von einer ordentlichen Veranlagung der Landrente stets nur deshalb zurückschreckte, weil durch sie die Last für die Eingeborenen hätte größer werden müssen, in Zukunft einer solchen und gar einer Erhöhung dieser Steuer eher zugeneigt sein wird. Von einer Erhöhung des Erbpachtgeldes, das nur 1—6 Gulden pro bouw beträgt, kann aber immer erst nach Ablauf der ersten 75 Jahre die Rede sein. So wird, alles in allem, doch nur eine verhältnismäßig geringe Steigerung der Einnahmen aus dem Boden möglich sein, wenn die Regierung bei ihrer bisherigen Politik verharrt.

Unter dieser Voraussetzung wird es daher ganz wesentlich von der Gestaltung der Ausgaben für das niederländische Indien abhängen, ob aus seinem Budget das Deficit verschwindet oder nicht. In dieser Beziehung ist die schmerzlichste Wunde Atjeh mit seinen fortwährenden Aufständen. Ob sich die hierfür erforderlichen Ausgaben verringern werden, läßt sich nicht mit Sicherheit vorher sagen. Eher ist denkbar eine Einschränkung der Ausgaben für die Verwaltung der Kolonie durch eine Änderung ihrer Organisation, wie sie Herr Chailley-Bert in der Cosmopolis vorschlug. Aber ich bezweifle doch, ob eine solche das Deficit aus der Welt schaffen würde.

Mit größerer Wahrscheinlichkeit dürfte das Deficit verschwinden, wenn sich die Einnahmen des indischen Budgets steigern ließen. Die mannigfachen Möglichkeiten entziehen sich hier der Erörterung. Nur eine will ich hervorheben. Vielleicht ließen sich höhere Einnahmen erzielen durch eine Rückkehr zur früheren Politik, mit anderen Worten dadurch, daß die Regierung, anstatt die noch vorhandenen Reste des Kultursystems allmählich zu beseitigen, sie nicht nur beibehielte, sondern auch dort, wo die örtlichen Umstände solches gestatten, ein den modernen Verhältnissen angepaßtes, modifiziertes Kultursystem einführte. Durch eine derartige Domanialpolitik würde dann für das niederländische Ostindien ein ähnliches Nebeneinander von Staat und Privatunternehmung in der Bewirtschaftung seines tropischen Bodens sich ergeben wie wir es heute im Congostaate finden. Es ist anzunehmen, daß ähnliche finanzielle Vorteile, wie sie der Congostaat erzielt, auch dem niederländischen Indien erwachsen würden.

Welches würde nun die Wirkung einer solchen Politik auf die Eingeborenen sein? Ich will hier keine Parallele zwischen den Ein-

geborenen des Congostaates und denen des niederländischen Indiens ziehen, sondern aus der geschilderten Entwickelung Javas heraus die Frage zu beantworten suchen. Ich habe bereits die einschneidenden Maßregeln zum Schutz der eingeborenen Verpächter hervorgehoben. Aus der Thatsache, daß sie notwendig geworden sind, können wir mit Sicherheit schließen, daß das unumschränkte Walten des Privatkapitals für die Interessen der Eingeborenen ebenso abträglich sein würde, wie es das Kultursystem in den ersten zwanzig Jahren gewesen sein soll, als seine Ausführung noch mit den Mißbräuchen verbunden war, die später von der Regierung beseitigt wurden. Gegenwärtig waltet aber das Privatkapital nicht unumschränkt auf Java, die Regierung hat vielmehr dem Erwerbstrieb der Europäer straffe Zügel angelegt. Es treten daher zunächst für unsere Beurteilung nicht die unumschränkte Zulassung des Privatkapitals und die exklusive staatliche Bewirtschaftung sich gegenüber, sondern die Zulassung des Privatkapitals unter gleichzeitigem strengen Schutz der Eingeborenen und die exklusive staatliche Bewirtschaftung mit Machtmißbräuchen, wie sie das Kultursystem in der ersten Zeit seines Bestehens dargestellt haben soll. Bei einer solchen Alternative müssen wir zweifellos der gegenwärtigen Politik das Wort reden Es muß natürlich für den Eingeborenen zuträglicher sein, wenn er sich der Konkurrenz privater Europäer gegenüber sieht und zugleich im Interessenkampf mit diesen unterstützt wird durch die starke Gewalt des Staates, als wenn er sich ausschließlich dem Staate gegenüber sieht und in seiner monopolistischen Ausbeutung durch diesen von niemand geschützt wird, weil es keine andere Gewalt über der des Staates giebt.

Aber mit dem Gesagten ist noch keineswegs zugegeben, daß der niederländische Staat, weil er in den ersten 20 Jahren des Kultursystems kein anderes Ziel kannte als das: möglichst viel herauszupressen aus den Eingeborenen zum Vorteile des Mutterlandes, nun auch in Zukunft bei der Rückkehr zu einer ähnlichen Politik kein anderes Ziel kennen werde, daß der staatliche Monopolpflanzer unter allen Umständen seine große unkontrollierte Macht mißbrauchen müsse zum Nachteile der Eingeborenen. Offenbar kommt es hier ganz auf die Persönlichkeit des Staates an, der die Pflanzerthätigkeit ausübt. In dieser Hinsicht habe ich denn doch eine zu hohe Meinung von der Tüchtigkeit des niederländischen Staates, der von seinen Beamten die eidliche Versicherung besonderer Fürsorge für die Eingeborenen verlangt, und von den sittlichen Kräften, die in ihm liegen, um annehmen zu können, daß der moderne niederländische Staat sich dieselben Macht-

mißbräuche werde zu schulden kommen lassen wie in der Vergangenheit. Ich neige umsomehr zur gegenteiligen Auffassung, als die niederländisch-indischen Staatsbeamten seit der Einschränkung des Kultursystems eine gründliche Schule in kräftigem Schutze der Eingeborenen bereits durchgemacht haben, und Erfahrungen vorliegen, die meines Erachtens deutlich dafür sprechen, daß der Eingeborene des ostindischen Archipels unter dem väterlichen Despotismus des von seinen Mißbräuchen gereinigten Kultursystems viel besser daran ist, als unter dem freien Walten des Privatkapitals.

Zwei besonders charakteristische Zeugnisse sind in der Zeitschrift „Das Ausland", Jahrgang 1883, enthalten. In dem einen werden die Privatunternehmungen in Deli auf Sumatra, die sich bekanntlich durch blühenden Wohlstand der europäischen Pflanzer und eingewanderten Chinesen, sowie durch die technisch ganz vorzügliche Produktion hochwertigen Tabaks auszeichnen, nach ihrer weniger bekannten Einwirkung auf die dortigen eingeborenen Batakstämme beleuchtet. Während der Batak der Hochebene ein stolzer Menschenschlag ist von männlichem, ritterlichem Wesen, reges Freiheitsgefühl, Freimütigkeit und Dankbarkeit besitzt, sind die Bataks, die an den Grenzen von Deli wohnen, ein kriechendes, betrügerisches, schmutziges, durch Opium entnervtes Gesindel geworden, das von seinen eigenen Stammesgenossen wegen Mord und Totschlag gefürchtet wird. Noch in den dreißiger Jahren konnte Junghuhn, der Erforscher der Bataklånder, schreiben: „Der Batak verabscheut das Opiumrauchen und die Syphilis herrscht hier nicht". Heute findet man beide in so ausgedehntem Maße, als sei es nie anders gewesen. So bezeichnet der Einfluß der Kolonie von Deli einen traurigen Wendepunkt im Kulturleben dieser Stämme.

Das andere Zeugnis befaßt sich mit den Bataks der entgegengesetzten westlichen Küste Sumatras. Hier entwirft der Verfasser ein Bild von viel helleren Farben und erblickt den Grund dafür, daß dort der Einfluß der Kultur auf die Bataks viel heilsamer und segensreicher gewesen ist einerseits darin, daß nur hier die holländische Regierung ihren Frieden, Ordnung und Verdienst schaffenden Einfluß hat zur Geltung bringen können, andererseits in der Arbeit der Missionare. Der kleine Mann hat dort nicht mehr so viel wie früher von seinem Häuptling zu leiden, er kann leichter und ohne Bestechung sein Recht finden, Ackerbau, Viehzucht und Handel können ungestört betrieben werden. Vor allem ist der von der Regierung eingeführte Kaffeebau eine der wesentlichsten Ursachen des vermehrten Wohlstandes. Hier würde Junghuhn, so ruft der Berichterstatter aus, wenn er jetzt wiederkäme, mit Freuden wahrnehmen, daß seine Erwartungen

von den heilsamen Wirkungen des holländischen Gouvernements sich vollständig erfüllt haben.

Wie in dieser Gegend der Kaffee im Kultursystem gebaut wird, und Missionare die Regierung unterstützen, so ist es auf Celebes in der Residentschaft Menado und ihrer blühenden Landschaft Minahassa. Für sie bestätigt ein anderer Aufsatz im „Ausland", Jahrgang 1888, aufs neue, was Alfred Russel Wallace 1869 schrieb: daß nämlich der väterliche Despotismus des holländischen Regimentes die Eingeborenen, die hier außerordentlich wild und kriegerisch waren, binnen überraschend kurzer Zeit zu einem der gewerbfleißigsten, friedfertigsten und civilisiertesten Völker des ganzen Archipels erzogen habe.

Kann man nun auch derartige Zeugnisse selbstverständlich nicht ohne weiteres verallgemeinern, die Lehre scheint mir heute noch unanfechtbar zu sein, die Wallace aus seinen Erfahrungen zog und mit der ich diese Ausführungen schließen möchte:

„Es giebt gewisse Stadien, welche die Gesellschaft durchlaufen muß auf ihrem vordringenden Marsche von der Barbarei zur Civilisation. Eines dieser Stadien ist stets irgend eine Form des Despotismus gewesen, wie z. B. der Feudalismus oder die Dienstbarkeit, oder ein despotisch-väterliches Regiment. Wir haben allen Grund, zu glauben, daß es der Menschheit nicht möglich ist, über diese Übergangsepoche hinwegzuspringen und sofort von reiner Wildheit in einen Zustand freier Civilisation zu gelangen. Das holländische System versucht es, dies fehlende Glied darzubieten und das Volk über regelmäßige Stufen zu jener höheren Civilisation vorwärts zu bringen, welche wir Engländer auf einmal ihnen aufzudrängen trachten. Unser System hat immer Mißerfolge gehabt. Wir demoralisieren und wir vernichten, aber wir civilisieren in Wirklichkeit nicht. Ob das holländische System auf die Dauer von Erfolgen begleitet sein wird, das ist sehr fraglich, da es vielleicht nicht möglich ist, die Arbeit von zehn Jahrhunderten in eines zusammenzudrängen; aber auf alle Fälle nimmt es die Natur als Führer und kann daher mehr Anspruch auf Erfolg erheben als das unsrige[1]."

Was hier zur Rechtfertigung des Kultursystems gesagt ist, gilt ebenso für die neuere Agrarpolitik der Holländer auf Java, die, wie ich geschildert habe, nur zögernd und unter kräftigem Schutze der Eingeborenen eingeht auf die Wünsche der wortführenden Großkapitalisten in der holländischen Kammer, die am liebsten sofort das Land der Javanen in den freien Verkehr stellen möchten.

[1] Wallace a. a. O.



Gesundheitsverhältnisse im Groß- u. Kleinbetriebe.

Von

Andreas Voigt,
Frankfurt a. M.

Inhaltsverzeichnis.

Die moderne Arbeiterschutzgesetzgebung begann bekanntlich bei der Großindustrie. Die Zustände in den Fabriken waren es, die zuerst die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregten und dann Gesetzgebung und Verwaltung in Thätigkeit setzten. Später erst richtete sich der Blick auf die Hausindustrie, und es wurden hier und da Versuche gemacht, die in ihr bestehenden Mißstände zu bekämpfen. Die eigentliche Kleinindustrie, das Handwerk aber genießt bis heute fast überall noch die ursprüngliche Freiheit, die ihr dienenden Arbeitskräfte zu brauchen und zu mißbrauchen; jedenfalls ist sie,

sofern Arbeiterschutzgesetze auch auf sie Anwendung finden sollten, nicht der Kontrolle durch eine Fabrikinspektion unterworfen.

Wie sind nun die Arbeiterschutzgesetze durchgeführt worden und wie haben sie gewirkt? Was die Durchführung betrifft, so weiß man, daß diese auf mancherlei Widerstände stieß und noch recht viel zu wünschen übrig läßt. Soweit aber die Durchführung gelang, sind wir überzeugt, daß die Wirkungen durchweg segensreiche und auch nicht gar zu geringe waren. Es ist nur schwer einen exakten Maßstab für die Wirkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung zu gewinnen. Was wir mit Zahlen belegen können, ist bis jetzt lediglich die Thatsache, daß die Kinder aus den Fabriken infolge der Schutzgesetze bis auf einen kleinen Rest entfernt worden sind.

Von ganz besonderem Interesse wäre es zu wissen, wie der Arbeiterschutz auf die Gesundheitszustände in der Arbeiterbevölkerung gewirkt hat. Leider fehlt es jedoch an statistischem Material zur Beantwortung dieser Frage. Es liegen nur vereinzelte Beobachtungen über die Abnahme der Zahl der Bleivergiftungen oder die hygienisch-günstige Wirkung von Entstaubungsvorrichtungen vor, die jedoch eher auf das Konto der freiwillig geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen und der persönlichen Hygiene als auf das der Schutzgesetze zu schreiben ist; und die Verhütung von Unfällen, die übrigens statistisch gar nicht nachweisbar ist, wäre in Deutschland zur Hauptsache das Verdienst der Unfallversicherungs-Gesetzgebung und der Berufsgenossenschaften.

Kann man also unmittelbar nicht die heutigen gewerbehygienischen Zustände mit den früheren vergleichen, so giebt es nur noch eine Möglichkeit, die des mittelbaren Vergleichs nämlich von ungeschützten und geschützten Industrien.

Diesen Weg hat der Verband der Genossenschaftskrankenkassen Wiens in seinen Jahresberichten eingeschlagen, die er seit 1890 regelmäßig herausgiebt. Zwar sind die Schlußfolgerungen, zu denen dieser Verband auf Grund des Vergleiches seiner statistischen Daten mit denen der allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Wien gelangt, wie wir zeigen werden, vollkommen trügerisch, doch ist das in den Berichten der beiden Kassen niedergelegte Material trotz einiger Mängel ohne Zweifel das beste, was wir überhaupt an zu diesem Zwecke Verwendbarem besitzen. Daher haben wir einen Teil desselben im folgenden einer eingehenden Verarbeitung unterzogen, teils um die gemachten Fehler zu berichtigen und an Stelle der vermeintlichen Resultate die wirklichen zu setzen, teils einiger

wichtiger methodologischer Bemerkungen wegen, zu denen die Behandlung der Statistik durch den Verband und die dabei begangenen — typischen — Fehler Veranlassung geben. —

Es bestehen in Wien vier Arten von Krankenkassen, nämlich außer den Genossenschaftskrankenkassen, die sich zu einem im folgenden mit V. G.-K. bezeichneten Verbande zusammengeschlossen haben, und der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse, die wir mit A. A.-K. bezeichnen, die Krankenkasse der Handelsangestellten und die Bezirks-Krankenkasse, welche alle Arbeiter umfaßt, welche in den vorher genannten nicht unterkommen. Für uns kommen nur die ersten beiden in Betracht. Der V. G.-K. umfaßt 50 Kassen verschiedener Gewerbe und zwar größtenteils solche, die nach österreichischem Gewerberecht als handwerksmäßige zu bezeichnen wären. Auch nach unseren Begriffen sind mindestens 40 von ihnen reine Handwerkerkassen, etwa unseren Innungskrankenkassen entsprechend, und die übrigen 10 gehören jedenfalls nicht dem Großgewerbe an.

Die A. A.-K. dagegen umfaßt zur Hauptsache die Arbeiterschaft der fabrikmäßigen Mittel- und Großbetriebe Wiens. Daher wurde in den Jahresberichten des V. G.-K. seit je die eigene Kasse als Repräsentant des Kleingewerbes die A. A.-K. als Repräsentant der Fabrikindustrie betrachtet, und wir haben keinen Grund gefunden, an dieser Auffassung Kritik zu üben. Genauere Nachrichten über die Größe der Betriebe, deren Arbeiter Mitglieder der beiden Kassen sind, fehlen. — Um wenigstens eine ungefähre Vorstellung von der Gliederung der Mitgliedschaft der beiden Kassen nach Gewerbegruppen zu geben, fügen wir die Tabelle I (S. 156) bei.

Wir geben zunächst eine Zusammenstellung der statistischen Zahlen, um an diese darauf unsere Diskussionen zu knüpfen, und bemerken dazu im voraus nur folgendes: Wir haben bei beiden Kassen das Jahr 1896 zugrunde gelegt, weil zur Zeit der Berechnungen dieses das letzte war, über das uns ein Bericht vorlag. Unsere Mitgliedziffern und infolgedessen auch die mit deren Hülfe berechneten Relativziffern weichen von den offiziellen Zahlen der beiden Berichte deshalb ein wenig ab, weil wir nicht wie diese einfach den Mitgliedbestand am 31. Dezember 1896 zu Grunde gelegt haben, sondern, soweit möglich, Jahresdurchschnittszahlen berechneten, und zwar bei der A. A.-K. mangels weiterer Angaben, aus dem Bestande zu Anfang und am Schluß des Jahres, bei dem V. G.-K. aus den Beständen zu Anfang des Jahres, am 15. März, am 15. September und am Schluß des Jahres. Von großer Bedeutung ist diese größere Genauig-

Tabelle I.

Gruppe	Versicherungspflichtige Mitglieder in	Mitgliederzahl am 31. Dezember 1896					
		A. A.-K.			B. G.-K.		
		männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
I.	land- und forstwirtschaftl. Betrieben und Mahlmühlen	737	46	783	—	—	—
II.	Hüttenwerken und deren Nebenbetrieben	721	37	758	—	—	—
III.	Steinbrüchen, Gruben, Glasfabriken, Gipsmühlen 2c.	1 477	203	1 680	174	—	174
IV.	Metallverarbeitungs-Unternehmungen	10 551	2 925	13 476	8 613	1 088	9 701
V.	Maschinen-, Werkzeug-, Instrumente- u. Apparatefabriken	13 393	903	14 296	8 065	123	8 188
VI.	der chemischen Industrie	1 437	624	2 061	—	—	—
VII.	Unternehmungen für Erzeugung von Heiz- u. Leuchtstoffen, Ölen 2c.	5 723	825	6 548	—	—	—
VIII.	der Textilindustrie	2 702	3 011	5 713	2 121	3 465	5 586
IX.	der Papier-, Leder- und Gummi-Erzeugung	1 742	2 213	3 955	4 034	2 266	6 300
X.	der Holz-, Horn-, Meerschaum- und Flechtwarenerzeugung	2 592	807	3 399	19 776	1 184	20 960
XI.	der Nahrungs- und Genußmittelindustrie	6 554	997	7 551	6 834	1 127	7 961
XII.	der Bekleidungsindustrie und Unternehmungen für Reinigung	1 777	3 408	5 185	25 147	6 815	31 962
XIII.	Baugewerben	2 315	153	2 468	4 452	117	4 569
XIV.	polygraphischen Gewerben	323	22	345	5 284	1 375	6 659
XV.	Handels- und Verkehrsunternehmungen	543	66	609	2 123	2	2 125
XVI.	Sonstiges	1 924	828	2 752	996	82	1 078
		54 511	17 068	71 579	87 619	17 644	105 263
	Freiwillige Mitglieder.						
I.	In Gewerbe und Industrie Beschäftigte	9 340	2 019	11 359	—	—	—
II.	Sonstige Berufe	7 469	12 866	20 335	—	—	—
		16 809	14 885	31 694	—	—	—

Tabelle II.
Männliche Mitglieder. (Absolute Zahlen.)

Altersklassen	Zahl der Mitglieder		Zahl der Erkrankungen mit Arbeitsunfähigkeit		Zahl der Erkrankungen überhaupt		Zahl der Krankheitstage mit Arbeitsunfähigkeit		Todesfälle	
	A. A. K. 1	B. G. K. 2	A. A. K. 3	B. G.-K. 4	A. A.-K. 5	B. G. K. 6	A. A. K. 7	B. G.-K. 8	A. A. K. 9	B. G.-K. 10
13—15	1 469	89	637	34	878	93	7 721	456	2	1
16—20	7 927	12 793	4 508	5 147	6 742	8 405	59 699	89 213	45	64
21—25	8 903	21 830	1 746	6 700	7 500	11 476	70 721	133 420	72	203
26—30	10 625	17 271	5 334	4 396	8 319	7 675	85 725	92 828	83	138
31—40	18 976	20 193	10 121	5 635	15 273	9 372	191 244	140 586	244	237
41—50	12 964	9 415	7 184	3 335	10 456	5 181	157 526	94 693	246	161
51—60	6 665	4 414	3 798	1 844	5 516	2 714	100 796	60 261	225	115
61—70	1 997	1 185	1 339	594	1 872	821	43 112	24 817	100	52
71 u. darüber	103	233	294	203	415	264	12 268	10 082	51	29
Summe	69 929	87 453	37 961	27 888	56 971	46 001	728 812	646 356	1068	1000
unbest. Alters	—	307	47	51	900	452	871	954	—	—
Hauptsumme	69 929	87 760	38 008	27 939	56 871	46 453	729 683	647 310	1068	1000

Tabelle III.

Weibliche Mitglieder. (Absolute Zahlen.)

Altersklassen	Zahl der Mitglieder		Zahl der Erkrankungen mit Arbeitsunfähigkeit		Zahl der Erkrankungen überhaupt		Zahl der Krankheitstage mit Arbeitsunfähigkeit		Todesfälle	
	A. A.-K. 1	B. G.-K. 2	A. A.-K. 3	B. G.-K. 4	A. A.-K. 5	B. G.-K. 6	A. A.-K. 7	B. G.-K. 8	A. A.-K. 9	B. G.-K. 10
13—15	1 217	502	376	135	544	166	5 468	2 364	3	1
16—20	5 772	4 113	2 707	1 502	4 345	2 215	44 355	27 839	59	29
21—25	5 704	5 042	2 858	1 473	4 731	2 970	53 348	32 543	62	42
26—30	4 659	3 091	2 111	720	3 598	1 485	44 680	19 616	56	20
31—40	7 225	2 707	3 380	713	5 496	1 401	76 782	18 075	99	16
41—50	3 676	1 123	1 945	317	3 074	592	44 745	10 525	48	15
51—60	2 084	555	1 040	170	1 533	294	24 679	4 901	36	9
61—70	556	129	320	48	446	85	10 215	1 632	21	2
71 u. darüber	126	16	84	12	106	13	3 335	488	8	1
Summe	31 019	17 278	14 821	5 090	23 873	9 221	307 607	117 983	392	135
unbest. Alters	—	18	34	12	304	20	709	134	—	—
Hauptsumme	31 019	17 296	14 855	5 102	24 177	9 241	308 316	118 117	392	135

Tabelle IV.

Männliche Mitglieder. (Absolute Zahlen.)

Altersklassen	Zahl der Mitglieder in Prozenten der Gesamtzahl		Zahl der Erkrankungen mit Arbeitsunfähigkeit auf 100 Mitglieder jeder Altersklasse		Zahl der Erkrankungen überhaupt auf 100 Mitglieder jeder Altersklasse		Zahl der Krankheitstage mit Arbeitsunfähigkeit, pro Mitglied		Zahl der Krankheitstage mit Arbeitsunfähigkeit pro Erkrankung		Todesfälle auf 100 Mitglieder jeder Altersklasse		Todesfälle auf 100 Krankheitsfälle mit Arbeitsunfähigkeit		Todesfälle auf 10 000 Krankheitstage mit Arbeitsunfähigkeit	
	A. A. K.	B. G. K.	A. A. K.	B. G. K.	A. A. K.	B. G. K.	A. A. K.	B. G. K.	A. A. K.	B. G. K.	A. A. K.	B. G. K.	A. A. K.	B. G. K.	A. A. K.	B. G. K.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
13—15	2,1	0,1	43,4	38,2	59,8	101,5	5,26	5,12	12,12	13,41	0,13	1,12	0,31	2,94	2,6	2,2
16—20	11,3	14,6	56,9	40,2	85,1	65,6	7,53	6,97	13,24	17,33	0,57	0,50	1,00	1,24	7,5	7,2
21—25	12,7	24,8	53,3	31,7	84,2	52,6	7,94	6,11	14,90	19,91	0,81	0,90	1,52	3,02	10,2	15,2
26—30	15,2	19,8	50,2	26,5	78,3	44,4	8,07	5,37	16,07	21,12	0,78	0,80	1,56	3,14	9,7	14,9
31—40	27,1 (13,6)	23,1 (11,5)	53,3	27,9	80,5	46,4	10,08	6,96	18,89	24,95	1,28	1,17	2,42	4,20	12,8	16,9
41—50	18,5 (9,3)	10,8 (5,4)	55,4	35,3	80,7	54,9	12,15	10,03	21,93	28,39	1,85	1,70	3,42	4,82	15,6	17,0
51—60	9,6 (4,8)	5,1 (2,5)	57,0	41,8	82,9	61,5	15,12	13,65	26,51	32,68	3,37	2,60	5,92	6,24	22,3	18,4
61—70	2,9 (1,4)	1,1 (0,7)	67,1	50,1	93,7	69,3	21,59	20,91	32,20	41,78	5,01	4,39	7,17	8,75	23,2	21,0
71 u. darüber	0,6 (0,3)	0,3 (0,1)	73,0	87,1	103,0	113,3	30,44	43,27	41,72	49,66	12,65	12,45	17,35	14,28	41,6	28,8
Insgesamt	100,0	100,0	51,3	31,8	82,7	52,9	10,42	7,38	19,20	23,17	1,53	1,14	2,81	3,58	14,6	15,4

Tabelle V.
Weibliche Mitglieder. (Relativzahlen.)

Altersklassen	Zahl der Mitglieder in Prozenten der Gesamtzahl		Zahl der Erkrankungen mit Arbeitsunfähigkeit auf 100 Mitglieder jeder Altersklasse		Zahl der Erkrankungen überhaupt auf 100 Mitglieder jeder Altersklasse		Zahl der Krankheitstage mit Arbeitsunfähigkeit, pro Mitglied		Zahl der Krankheitstage mit Arbeitsunfähigkeit pro Erkrankung		Todesfälle auf 100 Mitglieder jeder Altersklasse		Todesfälle auf 100 Krankheitsfälle mit Arbeitsunfähigkeit		Todesfälle auf 10 000 Krankheitstage mit Arbeitsunfähigkeit	
	A.A. K.	B.G.-K.	A.A. K.	B.G. K.	A.A.-K.	B.G.-K.	A.A. K.	B.G.-K.	A.A. K.	B.G.-K.	A.A. K.	B.G.-K.	A.A. K.	B.G.-K.	A.A. K.	B.G. K.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
13—15	3,9	2,9	30,89	26,89	44,7	33,1	4,49	4,71	14,54	17,51	0,25	0,20	0,80	0,74	5,49	4,23
16—20	18,6	23,8	46,90	36,52	75,3	53,8	7,68	6,77	16,38	18,53	1,02	0,70	2,18	1,93	13,30	10,42
21—25	18,4	29,2	50,10	29,15	82,9	58,9	9,35	6,45	18,67	22,09	1,09	0,83	2,17	2,85	11,62	12,91
26—30	15,0	17,9	45,31	23,29	77,2	48,1	9,59	6,35	21,16	27,24	1,20	0,65	2,65	2,78	12,53	10,19
31—40	23,3 (11,6)	15,7 (7,8)	46,78	26,34	76,1	51,8	9,80	6,68	20,94	25,35	1,37	0,59	2,93	2,24	13,99	8,85
41—50	11,9 (5,9)	6,5 (3,2)	52,91	28,23	83,6	52,7	12,17	9,37	23,00	33,20	1,30	1,33	2,47	4,73	10,72	14,25
51—60	6,7 (3,4)	3,2 (1,6)	49,90	30,63	73,6	53,0	11,84	8,83	23,73	28,83	1,73	1,62	3,46	5,29	14,59	18,36
61—70	1,8 (0,9)	0,7 (0,4)	57,55	37,20	80,2	65,9	18,37	12,65	31,92	34,00	3,78	1,55	6,56	4,16	20,56	12,25
71 u. darüber	0,4 (0,2)	0,1 (0,05)	66,67	75,00	84,1	81,2	26,47	30,50	39,70	40,67	6,35	6,25	9,52	8,33	23,99	20,49
Insgesamt	100,0	100,05	47,89	29,50	77,9	53,4	9,92	6,83	20,75	23,15	1,26	0,78	2,64	2,65	12,74	11,44

keit unserer Rechnung nicht. Die rein statistischen Resultate sind im wesentlichen dieselben wie die des Berichtes des V. G.-K. Auch der Umstand, daß wir uns, wie es auch die Berichte des V. G.-K. thun, auf ein Jahr beschränkt haben, fällt für das Resultat nicht ins Gewicht, denn die Zahlen für ein Jahr sind, abgesehen von einigen Fällen, in denen die berechneten Relativzahlen mit Vorsicht zu benutzen sind, groß genug, um typische Resultate zu ergeben, wie schon daraus hervorgeht, daß die Jahresberichte des V. G.-K. schon seit einer Reihe von Jahren immer wieder dieselben Erscheinungen konstatieren [1].

Von größter Bedeutung ist die Frage, ob und wieweit die beiden Zahlenreihen miteinander vergleichbar sind. Auf diejenigen Bedenken, die sich aus den Unterschieden der Organisation der beiden Arten von Kassen etwa ergeben könnten, wollen wir erst bei gegebener Veranlassung eingehen. Hier wollen wir nur die allgemein statistischen Momente erörtern, die für die Vergleichbarkeit in Betracht kommen. Sie beziehen sich auf die verschiedene Zusammensetzung der Mitgliedschaft nach Geschlecht und Alter. Würde man diese beiden Momente vernachlässigen und nur Durchschnittsziffern berechnen und vergleichen, so würden sich die gröbsten Trugschlüsse ergeben. Denn der Unterschied der beiden Kassenkategorien in Bezug auf die Vertretung der Geschlechter und den Altersaufbau innerhalb der Geschlechter ist ein sehr erheblicher.

Die A. A.-K. hatte im Jahre 1896 unter durchschnittlich 100948 Mitgliedern 31019 oder 30,7 % weiblichen Geschlechts; dagegen

---

[1] Um nicht gegen das Gesetz der großen Zahl zu verstoßen, indem man die aus wenigen Beobachtungen gewonnenen Resultate verallgemeinert, darf man allerdings nicht zu sehr specialisieren. Wir können nicht umhin, diesen Fehler an einem Beispiel aus den Berichten des V. G.-K. zu illustrieren. Der Bericht vom Jahre 1894 stellt fest, daß sämtliche gestorbenen Zuckerbäcker der Tuberkulose erlegen sind, und 1895 starben an dieser Krankheit noch 83 % aller Gestorbenen. Es wird daher daran die Bemerkung geknüpft, daß die Verhältnisse der Zuckerbäcker dringend einer näheren Prüfung von berufener Seite bedürfen. Im Jahre 1896 sind aber nur 33 % aller Gestorbenen an Tuberkulose gestorben. Haben sich nun etwa so schnell die Verhältnisse auf die Mahnung hin gebessert? Schwerlich. — Die einfache Erklärung liegt vielmehr darin, daß 1894 von ca. 1200 Zuckerbäckern überhaupt nur 4 gestorben waren, 1895 unter ihnen 13 Sterbefälle vorkamen, darunter 10 an Tuberkulose und 1896 von 6 Sterbefällen bei 1230 bis 1602 Mitgliedern nur 2 Tuberkulosefälle waren. — Auf den weiteren groben statistischen Fehler, der darin liegt, daß man den Anteil der Tuberkulose an den Todesursachen zum Maß des Gesundheitszustandes einer Bevölkerungsgruppe macht, werden wir im Texte unten näher einzugehen haben.

waren unter den 105 056 Mitgliedern des V. G.-K. nur 17 296 oder 16,5 % weiblichen Geschlechts.

Noch wichtiger ist bezüglich der uns hier beschäftigenden Fragen der Unterschied des Altersaufbaues der Mitgliedschaft der beiden Arten von Krankenkassen. Bei dem V. G.-K liegt das Schwergewicht der männlichen Mitglieder (Tab. II, IV Sp. 5) in den unteren Altersstufen, und es würde dies noch mehr der Fall sein, wenn nicht die Handwerkslehrlinge größtenteils von dieser Kasse ausgeschlossen wären. Bei der A.A.-K. dagegen (ebenda Sp. 1) verteilen sich die Mitglieder viel gleichmäßiger auf die einzelnen Altersklassen. Bei jenem liegt das Maximum mit 24,8 % in der 3. Altersklasse, bei dieser mit nur 15,2 % in der 4. Altersklasse[1]. Ähnlich sind die Verhältnisse bei den weiblichen Mitgliedern (Tab. III, V) Zwar fällt das Maximum bei der A. A.-K. hier schon in die 2. Altersklasse, bei dem V. G.-K. dagegen erst in die 3., dafür umfaßt diese aber 29,2 % aller weiblichen Mitglieder, jene nur 18,6 %.

Wir wollen die Thatsache, daß im Kleingewerbe das jugendliche Element überwiegt, weder beklagen, wie es die Jahresberichte des V. G.-K. zu thun nicht müde werden, noch uns darüber freuen, sondern sie einfach als Ausdruck dafür betrachten, daß das Kleingewerbe viel mehr Arbeiter ausbildet, als es auf die Dauer zu verwenden vermag. Mag sein, daß dabei Lehrlingszüchtung unterläuft, und daß mehr junge Leute ausgebildet werden als später überhaupt, sei es im Handwerke, sei es in der Industrie untergebracht werden können; für die uns hier beschäftigende Frage der gesundheitlichen Zustände unter den Arbeitern ist die Thatsache an sich ohne Bedeutung. Sie erlangt für uns erst Bedeutung dadurch, daß sowohl die Morbidität wie die Sterblichkeit der verschiedenen Altersklassen eine außerordentlich verschiedene, im allgemeinen in den höheren Altersklassen größere ist. Daher kommt es, daß die durchschnittliche Morbidität und Sterblichkeit einer größeren aus verschiedenen Altersklassen zusammengesetzten Bevölkerung keineswegs ohne weiteres als Maß des gesundheitlichen Zustandes dieser Gruppe genommen werden darf. Vielmehr muß man, wenn man sie mit einer anderen Bevölkerungsgruppe vergleicht, unbedingt den Altersaufbau und natürlich auch die Zusammensetzung nach Geschlechtern

[1] Man lasse sich nicht dadurch täuschen, daß in der 5. Altersklasse die Prozentzahlen größer sind. Die Klassen umfassen von da an zehn Jahrgänge statt fünf. Wir fügen deshalb die halbierten Zahlen in Klammern bei.

berücksichtigen, da sonst die Gruppe, welche mehr jüngere Elemente enthält, unter sonst gleichen Verhältnissen als die gesündere erscheinen würde. Man wird daher einen exakten Vergleich nur anstellen können, wenn man Geschlecht und Geschlecht, Altersstufe und Altersstufe nebeneinander stellt.

Nun specialisieren zwar die Wiener Kassen in ihrer Statistik recht weitgehend und haben uns dadurch ermöglicht, in den beigegebenen Tabellen diese Fundamentalregel einer guten Gesundheits- und Sterbestatistik zu beobachten. Das hat aber den V. G.-K. nicht gehindert, trotzdem selbst in einigen entscheidenden Fällen nur Durchschnittszahlen zu vergleichen und dadurch in seine Schlußfolgerungen Fehler zu tragen. Der Hauptfehler allerdings, der zu dem eigentümlichen Resultate, die Lungenschwindsucht sei eine Berufskrankheit des Kleingewerbes[1], geführt hat, liegt auf einem anderen Gebiete. Bevor wir jedoch auf das specielle Problem, welche Bedeutung die Tuberkulose für die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung insbesondere der einzelnen Gruppen dieser hat, näher eingehen, seien die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse nach der Statistik der beiden Wiener Kassen im allgemeinen einer eingehenden Betrachtung unterworfen.

Was zunächst die Morbidität der männlichen Arbeiter Wiens betrifft, so geht aus der Tabelle IV. Sp. 3 und 4 hervor, daß die Mitglieder der A. A.-K., also die Fabrikarbeiter in fast allen Altersklassen häufiger erkranken als die des Kleingewerbes. Mancher ist a priori geneigt, das Gegenteil anzunehmen. Auch wir wollen uns nicht ohne weiteres der Beweiskraft dieser Zahlen unterwerfen. — Es lassen sich allerlei Bedenken gegen die Vergleichbarkeit der Zahlenreihen erheben. Wir erkundigten uns daher bei dem Vorstand des V. G.-K. nach den Ursachen des relativ auffallend günstigen Gesundheitszustandes der Kassenmitglieder und erhielten die Antwort, daß es dafür drei Gründe gebe, nämlich daß 1. der V. G.-K. aus vorwiegend jungen Kassen besteht, 2. der Mitgliederstand einer ungewöhnlichen Fluktuation unterworfen, und 3. der Zuwachs der Kassenmitglieder vorwiegend ein jugendlicher sei.

Von diesen drei Gründen ist der dritte nach dem Gesagten ohne

[1] Dieses Resultat hatte die „Sociale Praxis“ VII. Jahrg. Sp. 591 zuerst nach dem Berichte des V. G. K. mitgeteilt und ging von da u. a. in die Arbeit von Dr. W. Kley: „Die Schwindsucht im Lichte der Statistik und der Socialpolitik“. Leipzig 1898, S. 15 f. über.

weiteres hinfällig. Er wäre nur triftig, wenn es sich um die Erklärung einer niedrigen Durchschnitts-Morbidität handelte. Es ist aber in sämtlichen Altersklassen, ausgenommen der letzten die Erkrankungsziffer niedriger. — Der erste Grund fällt großenteils mit dem dritten zusammen, zum Teil deckt er sich mit dem zweiten, dieser aber hat nur Sinn, wenn neu eintretende Mitglieder nicht gleich in den Genuß der Unterstützung träten, also für diese eine längere Karenzzeit bestünde. Es wäre dann möglich, daß die Mitgliederzahl wesentlich höher wäre als die Zahl der Unterstützungsberechtigten, und daß infolgedessen die Zahl der Erkrankten, die in der Statistik mit der der Unterstützten identisch ist, im Verhältnis zur Mitgliederzahl zu klein erschiene. Nun kennt aber der V. G.-K. überhaupt keine Karenzzeit, er hat auch nur einerlei Mitglieder, dagegen besteht bei der A. A.-K. ein Karenzzeit von 10 Wochen für die sogenannten freiwilligen Mitglieder und von 10 Monaten für freiwillige weibliche Mitglieder, sofern sie Wöchnerinnen-Unterstützung beanspruchen. Die größere Fluktuation der Mitglieder des V. G.-K. kann also die Wirkung, die Krankheitsziffer herabzudrücken, gar nicht haben, dagegen wird sie in der A. A.-K. durch die dort bestehende Karenzzeit notwendig etwas herabgedrückt. Auf 71 579 versicherungspflichtige Mitglieder kamen hier Ende 1896 31 694 freiwillige Mitglieder, also ein sehr ins Gewicht fallender Prozentsatz.

Im übrigen kann, abgesehen von der Karenzzeit, eine starke Fluktuation der Mitgliederzahl ebensowohl die Wirkung haben, die Zahl der Erkrankten im Verhältnis zu der der Rechnung zugrunde gelegten Mitgliederzahl zu erhöhen als sie zu erniedrigen. Es wird das ganz davon abhängen, wie man die Mitgliederzahl berechnet. Denn es darf nicht übersehen werden, daß diese Zahl unter allen Umständen — sofern man nicht den Bestand für jeden Tag aufnimmt und aus sämtlichen Tagesbeständen den Durchschnitt berechnet — nur ein angenähertes Maß der Mitgliedschaft darstellt. Sie erfaßt die Schwankungen der Mitgliederzahl mehr oder weniger exakt, je nachdem ihrer Berechnung eine größere oder geringere Zahl periodischer Bestandsaufnahmen zugrunde gelegt werden. Die Berichte der A. A.-K. und des V. G.-K. haben ganz darauf verzichtet, die Schwankungen der Mitgliederzahl zu erfassen, indem sie einfach den Bestand vom 31. Dezember des betreffenden Jahres den Berechnungen der Relativzahlen zugrunde legten. Wir haben, soweit möglich, Durchschnittszahlen zu ermitteln gesucht, indem wir bei der A. A.-K. zwei und beim V. G.-K. vier Bestandsaufnahmen berücksichtigten.

Wieweit wir dadurch dem wirklichen Durchschnittsbestande uns genähert haben, hängt davon ab, ob die zugrundeliegenden Bestandsaufnahmen vorwiegend Höhepunkte oder Tiefstände des Bestandes erfaßt haben. — Da wir nun bei der A. A.-K. nur die Bestände pro 31. December berücksichtigen konnten, und somit wahrscheinlich Tiefstände der Mitgliederzahl erfaßt wurden, so ist wahrscheinlich, daß hier die Mitgliederzahl zu niedrig genommen wurde, und die relative Krankheitsziffer etwas zu hoch erscheint. Bei dem B. G.-K. dürften wir dem wahren Durchschnittsbestande etwas näher gekommen sein; doch fehlt auch hier eine Aufnahme für den Hochsommer, so daß die wahre Durchschnittszahl ebenfalls eher noch etwas höher als niedriger anzunehmen ist. — Wie dem aber auch sei, jedenfalls kommen die hierdurch bedingten kleinen Differenzen nur in Betracht, wenn es sich etwa um die exakte Berechnung einer Morbiditätstafel handelte. Bei dem von uns angestellten Vergleiche zwischen der Morbidität der kleingewerblichen und Fabrik-Arbeiter sind die Unterschiede der Ziffern so auffallend, daß es für das Resultat ohne Belang ist, wie wir die Mitgliederzahl berechnen. Kommt doch auch der B. G.-K. mit seinen etwas abweichenden Mitgliederzahlen zu nahezu denselben Relativzahlen wie wir.

Es bleibt ferner zu erwägen, ob nicht die Verwaltungspraxis der beiden Kassen derart verschieden ist, daß daraus sich die Unterschiede der Krankheitsziffer wenigstens teilweise erklären ließen. Nun bilden aber beide Kassen insofern eine Verwaltungseinheit, als sie die Ärzte gemeinsam haben, eine gemeinsame Instruktion für Ärzte, Kontrolleure und Apotheker erlassen haben, die Kontrolle gemeinsam ausüben und auch sonst vielfach bei der Verwaltung Hand in Hand gehen. Es wird also wohl mit dem Resultat sein Bewenden haben müssen, daß in Wien die Arbeiter des Kleingewerbes schwereren, mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheiten weit weniger unterworfen sind wie die industriellen Arbeiter. Und das gilt, wie ein Blick auf Tabelle V Spalte 3 und 4 zeigt, in derselben Weise auch für die weibliche Arbeiterschaft.

Bestände, was übrigens durch die Gemeinsamkeit der Ärzte und die Gemeinsamkeit der Kontrolle schon ausgeschlossen ist, bei dem B. G.-K. eine strengere Praxis, welche die Krankheitsziffer herabdrückte, so müßte ein Ausgleich sich ergeben, wenn wir in beiden Fällen die leichten Erkrankungen, die eine Arbeitsunterbrechung nicht bedingen, mit berücksichtigen. Allerdings kommen diese etwas häufiger bei den Mitgliedern des B. G.-K. als denen der A. A.-K. vor, jedoch

nicht soviel häufiger, daß dadurch das Verhältnis der Erkrankungsziffer wesentlich verschoben würde. Diese Ziffer der Gesamterkrankungen bleibt bei den männlichen Mitgliedern der A. A.-K. 82,7 % gegen nur 52,9 % bei denen des V. G.-K., also dort um mehr als die Hälfte höher; und ähnliches gilt auch von den weiblichen Arbeitern (Tab. IV, V S. Sp. 5, 6).

Die auf jedes Mitglied entfallende Zahl von Krankheitstagen entspricht der Zahl der auf dasselbe entfallenden Erkrankungen, d. h. die kleingewerblichen Arbeiter sind auch in dieser Beziehung besser gestellt als die Fabrikarbeiter. Eine Umkehrung des Verhältnisses wäre nur dann möglich, wenn jeder Krankheitsfall bei der ersten Kategorie von Arbeitern soviel länger als bei der letzteren dauerte, daß dadurch die Niedrigkeit der Zahl der Erkrankungen ausgeglichen würde. Allerdings ist nun bei den kleingewerblichen Arbeitern die Dauer der einzelnen Erkrankung im Durchschnitt und in jeder Altersklasse länger als bei den Mitgliedern der A. A.-K., wie aus den Relativzahlen der Spalten 9 und 10 hervorgeht, aber die Differenz genügt nicht, die erwähnte Umkehrung zu bewirken. Wir dürfen aus diesen Zahlen nur schließen, daß diejenigen Krankheiten, die überhaupt eine Arbeitsunterbrechung notwendig machen, bei den kleingewerblichen Arbeitern Wiens durchschnittlich schwererer Natur sind als bei den industriellen Arbeitern, vorausgesetzt, daß die Dauer einer Krankheit als Maß ihrer Schwere betrachtet werden darf.

Die von der Statistik beider Kassen registrierte Dauer der Erkrankung, worunter die Dauer der Krankenunterstützung im Krankheitsfalle zu verstehen ist, hängt hier wie überall mit von den satzungsmäßigen Bestimmungen über die Bezugsdauer der Unterstützung ab, weshalb eine kurze Vergleichung dieser Bestimmungen notwendig ist.

Die Kassen des V. G.-K. unterstützen der Mehrzahl nach bis zu 20 Wochen, einige (15) lassen von Anfang an eine längere Unterstützung (bis zu 52 Wochen) eintreten, bei anderen (12) erhöht sich die Dauer der Unterstützung mit der Dauer der Mitgliedschaft. Bei der A. A.-K. gilt allgemein, daß während der ersten drei Jahre der Mitgliedschaft 20 Wochen, während der beiden folgenden Mitgliedsjahre 40 Wochen und nach fünfjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft bis zu einem vollen Jahre die Unterstützung gewährt wird. Bei beiden Kassen ist außerdem eine Verlängerung der Unterstützung bei Erwerbslosigkeit zulässig. Es sind also allerdings Unter-

schiede vorhanden, die bei einer minutiösen Vergleichung in Betracht kommen könnten. Wenn wir aber bedenken, daß die durchschnittliche Krankheitsdauer bei beiden Kassen zwischen 19,20 und 23,17 Tagen liegt, während das Minimum der Unterstützungsdauer 20 Wochen ist, so dürfte erhellen, daß die Zahl der Krankheitsfälle, deren Dauer die Dauer der Unterstützung übersteigt, an sich gering ist, und es ist kein Grund anzunehmen, daß deren Zahl bei dem V. G.-K. mehr ins Gewicht fallen sollte als bei der A. A.-K. Wir dürfen daher unbedenklich die Zahlen der Spalten 9 und 10 für vergleichbar halten.

Für die zur Beurteilung des Gesundheitszustandes einer Bevölkerungsgruppe bedeutsamste Zahl halten wir die in Spalte 7 und 8 gegebene Zahl der Krankheitstage pro Mitglied. Wie viele Tage gehen einer Person durchschnittlich im Jahre durch Krankheit verloren? Das ist die sowohl vom sanitären wie vom wirtschaftlichen Standpunkte bedeutsamste Frage. Wir sehen, daß sowohl für Männer wie für Frauen die Antwort bei dem Kleingewerbe günstiger ausfällt. Ein Einwand wäre immerhin noch möglich. Wir haben lediglich die Krankheitsfälle berücksichtigt, die eine Arbeitsunterbrechung notwendig machten. Es sind die vom wirtschaftlichen Standpunkt allein bedeutsamen. Vom rein sanitären Standpunkt aus könnten aber auch die leichteren Erkrankungen, mit Arbeitsfähigkeit, interessieren, und als richtigeres Maß der Kränklichkeit einer Bevölkerung die Zahl der auf jede Person entfallenden Krankheitstage überhaupt erscheinen. Nun fehlen uns über die Dauer der nicht mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankungen alle Angaben, und wir sind daher zu Schätzungen genötigt. Dabei wollen wir, um nicht zu niedrig zu greifen, die in den Spalten 9 und 10 bezeichnete Durchschnittsdauer der schwereren Erkrankungen auch als Dauer der leichteren annehmen, wobei keinesfalls die Mitglieder des V. G. K. unterschätzt werden; denn einerseits ist bei diesen die Zahl der Erkrankungen mit Arbeitsfähigkeit größer, andererseits nehmen wir für diese die längere Durchschnittsdauer nach Spalte 10 an. Trotzdem ergiebt sich dann, daß auch unter dieser für den V. G. K. ungünstigen Voraussetzung, die auf das männliche Mitglied der A. A.-K. entfallende durchschnittliche Krankheitsdauer 15,88 Tage und die auf das weibliche Mitglied entfallende 16,16 Tage beträgt, während die entsprechenden Zahlen des Verbandes der kleingewerblichen Kassen nur 12,26 und 12,36 sind. Damit wäre auch der Fehler eliminiert, der etwa von einer verschiedenen Auffassung von Arbeitsfähigkeit und

Arbeitsunfähigkeit herrühren könnte, sofern man nicht in der gemeinsamen Kontrolle der Kranken durch die Ärzte und Kontrolleure eine hinreichende Bürgschaft für die Gleichheit der Auffassung erblicken sollte.

Wir wenden uns nunmehr der Mortalitätsstatistik zu, die den Vorzug größerer Sicherheit der Daten hat[1]. Auch hier ist die erste ins Auge fallende Thatsache die geringere durchschnittliche Mortalität der kleingewerblichen Arbeiter. Sie beträgt bei den Männern 1,14 vom Hundert, gegen 1,53 vom Hundert der industriellen Arbeiter. Bei den Arbeiterinnen stehen ebenfalls die im Kleingewerbe beschäftigten erheblich günstiger da; es starben von ihnen im Jahre 1896 nur 0,78 vom Hundert, gegen 1,26 bei den Arbeiterinnen der Mittel- und Großindustrie. Um jedoch sicher zu sein, daß der Unterschied dieser Zahlen nicht lediglich der Verschiedenheit des Altersaufbaues der Mitgliedschaften beider Kassen zuzuschreiben ist, müssen wir die einzelnen Altersklassen vergleichen. Aber auch dann zeigt sich bei den Männern in jeder Klasse mit Ausnahme der beiden Klassen zwischen 20 und 30 Jahren, wo die Sterblichkeit der kleingewerblichen Arbeiter überwiegt, eine manchmal erheblich höhere Sterblichkeit der industriellen Arbeiterschaft. Bei den Arbeiterinnen ist der Unterschied zu Gunsten der kleingewerblichen Arbeiterinnen noch auffallender. Nur in der Altersklasse zwischen 40 und 50 Jahren übersteigt hier die Sterblichkeit der Mitglieder des V. G. K. die der A. A. K. um ein geringes.

Diese Thatsachen erwähnen die Jahresberichte des V. G.-K. mit keinem Worte, wohl aber legen sie wiederholt Gewicht auf eine andere Thatsache, die in den Spalten 13 und 14 der Relativzahlen zum Ausdrucke kommt, nämlich darauf, daß bei dem V. G.-K. die Zahl der Todesfälle im Verhältnis zur Zahl der Erkrankungen eine größere ist als bei der A. A.-K. — Es wird daraus der Schluß gezogen, daß die kleingewerblichen Arbeiter den Krankheiten weniger widerstandsfähig gegenüberstehen und ihnen daher leichter unterliegen. Auf den ersten Blick und wenn man die beiden Zahlenreihen außer-

[1] Die Sicherheit der Daten wird hier nicht wie bei den deutschen Krankenkassen dadurch illusorisch gemacht, daß die Mitgliedschaft der Kassen mit der Krankenunterstützung aufhört, und daher alle Todesfälle, die nach Ablauf der statutenmäßigen Unterstützungszeit (durchschnittlich ca. 17 Wochen) eintreten, gar nicht zur Kenntnis der Kasse kommen. Die Wiener Kassen gewähren alle auch Beiträge zu den Beerdigungskosten, wodurch eine vollständige Aufnahme aller Sterbefälle gewährleistet ist.

halb des Zusammenhanges betrachtet, erscheint allerdings dieser Schluß berechtigt. Er verschweigt nur eine Voraussetzung, nämlich die, daß die Krankheitsverhältnisse bei beiden Kategorien von Arbeitern dieselben seien; denn nur dann hat es Sinn, aus dem Verhältnis der Todesfälle zu den Krankheitsfällen solche Schlüsse zu ziehen. Nun sahen wir aber, daß die Morbiditätsverhältnisse in den beiden Kassen außerordentlich verschieden sind. Deshalb hat das Verhältnis der Zahl der Todesfälle zu der der Krankheitsfälle gar nicht die vom V. G.-K. angenommene Bedeutung. Das Verhältnis der Todesfälle zu den Erkrankungen erscheint nur deshalb beim V. G.-K. höher, weil bei diesem die Zahl der Erkrankungen viel geringer ist. Daß diese Verringerung der Zahl der Erkrankungen zur Hauptsache auf das Konto der leichteren Erkrankungen fällt, und daß die kleingewerblichen Arbeiter die schwereren mit den industriellen Arbeitern gemein haben, ist wohl a priori wahrscheinlich. Daher war es auch gar nicht zu erwarten, daß die Zahl der Todesfälle in demselben Maße wie die Zahl der Krankheitsfälle sich verringert hätten; die durchschnittliche Sterblichkeit hätte im Kleingewerbe dann nur 0,9 % betragen dürfen. Wäre auch das der Fall gewesen, dann wahrlich wäre der Wiener Großindustrie das Urteil gesprochen.

Ein wesentlich anderes Verhältnis bekommen wir daher auch, wenn wir die Zahl der Todesfälle mit der Zahl der Krankheitstage, in denen zugleich die Schwere der Krankheit angenähert zum Ausdruck kommt, vergleichen. Zwar kehrt sich nicht in allen Altersklassen, aber immerhin in mehr als der Hälfte derselben das Verhältnis der Zahlen der A. A.-K. und des V. G.-K. um.

Wie verschiedenartig die Krankheiten sind, denen die beiden Arbeiterkategorien unterworfen sind, geht aus Tabelle VI (S. 170) hervor. Die wichtigsten in Betracht kommenden Krankheitskategorien sind die Infektionskrankheiten, die Krankheiten des Blutes, die der Atmungsorgane, die der Verdauungsorgane und die Verletzungen. Sie machen bei der A. A.-K. 75,8 % aller Erkrankungen und 81,1 % der schwereren Erkrankungen, bei dem V. G.-K. 70,1 % bezw. 76,6 % der Erkrankungen aus. Bei der A. A. K. nehmen unter den schwereren Erkrankungen die erste Stelle die Verletzungen, die zweite die Krankheiten der Verdauungsorgane ein; beim V. G. K. dagegen stehen die Infektionskrankheiten und die Krankheiten der Atmungsorgane in erster Reihe.

Sehr verschieden ist bei beiden Kassen die Bedeutung der Krankheiten als Todesursachen. Sie entspricht keineswegs der relativen

Tabelle VI.

Gruppe	Krankheitskategorie	Erkrankungen mit Arbeitsunfähigkeit				Erkrankungen überhaupt				Todesfälle			
		A. A.-K.		B. G. K.		A. A.-K.		B. G.-K.		A. A.-K.		B. G. K.	
			in %		in %		in %		in %		in %		in %
I.	Entwickelungskrankheiten	125	0,2	139	0,4	451	0,6	290	0,5	31	2,1	10	0,9
II.	Infektionskrankheiten	7 610	14,5	6 760	20,5	9 317	11,4	8 219	14,8	816	55,6	744	65,7
III.	Venerische und syphilitische Krankheiten	365	0,7	746	2,3	1 068	1,3	1 886	3,4	—	—	—	—
IV.	Neubildungen, bösartige	211	0,4	142	0,4	376	0,5	277	0,5	88	6,0	31	2,7
V.	Krankheiten des Blutes	6 637	12,7	3 459	10,5	10 466	12,8	6 236	11,2	12	0,8	7	0,6
VI.	Krankheiten des Nervensystems	1 638	3,1	1 024	3,1	3 211	3,9	2 272	4,1	124	8,5	75	6,6
VII.	Krankheiten des Auges	1 001	1,9	769	2,4	2 358	2,9	2 022	3,6	—	—	—	—
VIII.	Krankheiten des Gehörorganes	194	0,4	127	0,4	847	1,0	727	1,3	—	—	—	—
IX.	Krankheiten der Atmungsorgane	8 769	16,7	6 108	18,6	13 923	17,1	10 363	18,6	99	6,8	57	5,0
X.	Krankheiten der Cirkulationsorgane	1 206	2,3	974	2,9	2 086	2,6	1 696	3,1	91	6,3	71	6,3
XI.	Krankheiten der Verdauungsorgane	9 361	17,9	4 703	14,3	16 048	19,7	8 992	16,2	67	4,6	64	5,6
XII.	Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane	1 597	3,0	919	2,8	2 532	3,1	1 549	2,8	41	2,8	18	1,6
XIII.	Krankheiten der Haut	1 587	3,0	1 587	4,8	3 943	4,8	3 594	6,5	2	0,2	—	—
XIV.	Krankheiten der Bewegungsorgane	1 302	2,5	786	2,4	1 911	2,3	1 381	2,5	1	0,1		
XV.	Verletzungen	10 118	19,3	4 171	12,7	12 093	14,8	5 186	9,3	30	2,1	27	2,4
XVI.	Unbestimmte Diagnosen	385	0,7	140	0,4	602	0,7	430	0,8	22	1,5	2	0,2
XVII.	Vergiftungen	349	0,7	350	1,1	408	0,5	437	0,8	7	0,6	1	0,1
XVIII.	Selbstmorde	—	—	—	—	—	—	—	—	29	2,0	26	2,3
		52 455	100	32 904	100	81 640	100	55 557	100	1460	100	1133	100

Häufigkeit der Krankheiten. Unter allen Todesursachen nehmen die Infektionskrankheiten bei beiden Kassen weitaus die erste Stelle ein, sie überwiegen jedoch relativ d. h. im Verhältnis zu den übrigen Todesursachen am meisten beim B. G.-K. Im Verhältnis zur Mitgliederzahl sind dagegen in der A. A.-K. die Todesfälle an Infektionskrankheiten häufiger[1].

Es wäre nun sehr erwünscht, die Krankheiten und Todesursachen weiter zu specialisieren und vor allem sie in solche allgemeiner Art, die für alle Menschen ohne Rücksicht auf deren Beruf von gleicher Bedeutung sind, und in solche, die mit der Natur und Art der Berufsarbeit zusammenhängen, zu scheiden. Ohne Zweifel entspricht die höhere Morbidität und Sterblichkeit der industriellen Arbeiter einer Reihe besonderer Schädlichkeiten, denen sie in ihrem Berufe ausgesetzt sind. Doch kann man nach dem uns vorliegenden statistischen Material mit Sicherheit nur die äußeren Gefahren, die eine hohe Zahl der Verletzungen zur Folge haben, als solche bezeichnen. Als Krankheitsursachen kommen sie bei den großindustriellen Arbeitern mehr als doppelt so häufig vor als bei den kleingewerblichen, nämlich dort auf 100 Mitglieder 10- bezw. 12mal, hier nur 4- bezw. 5mal: und auch als Todesursache sind sie dort etwas häufiger. Im übrigen genügt das statistische Material, da es keine Sonderung der Zahlen, weder nach dem Geschlecht noch nach Altersklassen zuläßt und im allgemeinen auch nicht hinreichend hohe Beobachtungsziffern aufweist, nicht, um darauf sichere Schlüsse gründen zu können, und müssen wir uns damit begnügen, die nach Häufigkeit, Zahl und Bedeutung der einzelnen Krankheiten sehr erheblichen Unterschiede zwischen den Gesundheitszuständen der industriellen und der kleingewerblichen Arbeiter festzustellen. Was a priori sehr unwahrscheinlich war und dem auch die Statistik widersprach, daß zwischen der Krankheits- und der Sterblichkeitziffer bei beiden Arbeiterkategorien dieselbe Relation bestehe, liegt in diesen Unterschieden begründet.

Nur in einer Richtung wollen wir unsere Untersuchungen specialisieren, nämlich in Bezug auf die Tuberkulose, die unter den Krankheitsursachen eine hervorragende und unter den Todesursachen die weitaus bedeutendste Rolle spielt. Die sie betreffenden Zahlen sind groß genug, um als typisch gelten zu können, selbst wenn wir

[1] Da die Mitgliederzahl beider Kassen nahezu gleich ist, so können die absoluten Zahlen der Tab. VI zugleich als Maß der Häufigkeit der Erkrankungen nach Krankheitskategorien dienen.

uns auf ein Beobachtungsjahr beschränken. Die Tuberkulose ist die Krankheit, der auch die Statistik des V. G.-K. ihre besondere Aufmerksamkeit zuwendet und die, wie wir oben erwähnten, als Berufskrankheit der kleingewerblichen Arbeiter bezeichnet worden ist; mit Unrecht zwar, wie wir nachweisen werden.

Vorher sei bemerkt, daß in der Krankheitsstatistik sowohl der A. A.-K. wie des V. G.-K. Tuberkulose und Skrophulose zusammengefaßt sind, was die Vergleichbarkeit der hier gegebenen Zahlen mit denen einer reinen Tuberkulosenstatistik beeinträchtigt; dagegen dürfte diese Zusammenfassung für die Sterblichkeitsstatistik ohne Einfluß sein, da eine Sterblichkeit an Skrophulose wohl nur bei Kindern zu beobachten ist. Eine Trennung nach Geschlechtern und Altersklassen war unmöglich, wir nehmen daher notgedrungen mit den verpönten Durchschnittsziffern und mit der gesamten durchschnittlichen Mitgliederzahl (von 100 948 bei der A. A.-K., auf welche 52 836 Erkrankungen mit Arbeitsunfähigkeit fielen, und 105 056 bei dem V. G.-K. mit jährlich 33 041 Erkrankungen mit Arbeitsunfähigkeit) vorlieb und müssen versuchen, bei der Diskussion derselben den Einfluß der Altersgliederung zu berücksichtigen. Im Jahre 1896 kamen nun vor an Tuberkulose und Skrophulose:

	Erkrankungen mit Arbeitsunfähigkeit	Erkrankungen überhaupt	mit Krankheitstagen	Todesfälle
bei der A. A.-K. . .	2527	3239	163 151	702
bei dem V. G.-K. . .	3099	3703	212 454	683

Hieraus berechnen sich folgende Relativzahlen:

	Erkrankungen auf 100 Mitglieder	Erkrankungen an Tuberkulose u. Skrophulose auf 100 Erkrankungen überh.	Krankheitstage auf 1 Erkrankung an Tuberkulose u. Skrophulose	Todesfälle an Tuberkulose auf 100 Mitglieder	Todesfälle an Tuberkulose auf 100 Erkrankungen an Tuberk. mit Arbeitsunfähigk.	Todesfälle an Tuberkulose auf 100 Erkrankungen an Tuberk. überhaupt	auf 100 Todesfälle überhaupt
	1	2	3	4	5	6	7
bei der A. A.-K.	2,5	4,8	64,6	0,70	27,8	21,7	48,1
bei dem V. G.-K.	2,9	9,4	68,6	0,65	22,0	18,4	60,2

Die Erkrankungen an Tuberkulose sind hiernach allerdings bei dem V. G.-K. häufiger als bei der A. A.-K., doch macht sich gerade

bei der Beurteilung dieser Zahlen der Mangel einer Specialisierung nach Altersklassen fühlbar. Die Schwindsucht ist nämlich eine Krankheit des jugendlichen Alters und fordert die meisten Opfer aus den Altersklassen zwischen 20 und 30 Jahren, also gerade aus den Klassen, die bei dem V. G.-K. in der Überzahl waren. Es war daher bei ganz gleichen Gesundheitsverhältnissen allein wegen der anderen Alterszusammensetzung eine höhere Schwindsuchtsmorbidität bei den Mitgliedern des V. G.-K. zu erwarten. Ob der Unterschied der beiden Zahlen sich ganz auf den Unterschied des Altersaufbaues zurückführen läßt, oder ob noch andere Umstände mitbestimmend waren, läßt sich zwar mit Bestimmtheit nicht entscheiden. Bei der viel größeren Bedeutung jedoch, die die Tuberkulose als Krankheit für die jüngeren Altersklassen hat[1] und bei dem starken Überwiegen dieser im V. G.-K., ist es mindestens wahrscheinlich, daß der Unterschied der Morbidität noch größer hätte sein dürfen, ohne daß man darum auf schlechtere Gesundheitsverhältnisse bezüglich der Tuberkulose bei den kleingewerblichen Arbeitern schließen könnte. Wir wollen auch nicht unterlassen darauf aufmerksam zu machen, daß nach Tab. VI die (nicht tuberkulösen?) Erkrankungen der Atmungsorgane bei der A. A.-K. viel häufiger sind als bei dem V. G.-K.

Die Zahlen der zweiten Spalte bringen zum Ausdruck einerseits, daß die Gesamtmorbidität der Fabrikarbeiter, wie wir oben sahen, größer als die der kleingewerblichen Arbeiter ist und andererseits, daß die Tuberkulosemorbidität bei den kleingewerblichen Arbeitern nicht in demselben Maße wie die Gesamtmorbidität bei jenen größer ist als bei diesen. Kommt noch hinzu, daß die durchschnittliche Tuberkulosemorbidität infolge des Überwiegens der jugendlichen Personen bei den Mitgliedern des V. G.-K. etwas höher ist als bei den Mitgliedern der A. A.-K., so muß der Anteil der Tuberkulosenmorbidität an der Gesamtmorbidität bei ersteren ein größerer werden, und man kann daraus keinen für die hygienischen Verhältnisse des Kleingewerbes ungünstigen Schluß ziehen. Ist die Tuberkulosemorbidität hier im Verhältnis zu der Gesamtmorbidität hoch, so ist notwendig die Morbidität an anderen Krankheiten um so geringer, und zwar nicht nur relativ, sondern auch absolut, da ja die Gesamtmorbidität bei den kleingewerblichen Arbeitern viel geringer ist.

[1] Vgl. Kley a. a. O. S. 22, 23 über die Tuberkulose als Ursache der Invalidität nach Altersklassen.

In der dritten Spalte haben wir die Dauer der einzelnen Erkrankungen an Tuberkulose mit einander verglichen. Zunächst fällt überhaupt die lange Dauer auf, die die Durchschnittsdauer einer Erkrankung um das Zwei- bis Dreifache übersteigt, wobei noch zu beachten ist, daß die Dauer der Unterstützung, die allein in den Zahlen zum Ausdruck kommt, höchst wahrscheinlich hinter der eigentlichen Krankheitsdauer zurückbleibt. Der Unterschied der Krankheitsdauer bei beiden Kassen ist nicht auffallend groß. Die Dauer einer Erkrankung ist, wie überhaupt, so auch in diesem Specialfalle bei den kleingewerblichen Arbeitern etwas länger.

Von entscheidender Bedeutung ist dagegen die vierte Spalte, welche die Schwindsuchtssterblichkeit der beiden Arbeiterkategorien ergiebt, und unzweifelhaft zeigt, daß mehr Fabrikarbeiter der Tuberkulose unterliegen als kleingewerbliche Arbeiter, obwohl die Alterszusammensetzung der ersteren eine, was die Schwindsuchtssterblichkeit betrifft, weit günstigere ist und trotz der eben konstatierten größeren Schwindsuchtsmorbidität derselben. Bei ganz gleichen Verhältnissen, d. h. bei gleicher Empfänglichkeit und gleicher Gefährdung müßte die durchschnittliche Schwindsuchtssterblichkeit der kleingewerblichen Arbeiter größer sein als die der industriellen Arbeiter allein deshalb, weil dort die am stärksten disponierten Altersklassen stärker besetzt sind als hier. Nun ist aber die Schwindsuchtssterblichkeit der kleingewerblichen Arbeiter weder größer noch gleich, sondern sogar kleiner als die der industriellen Arbeiter. Einen eklatanteren Beweis für die besseren Gesundheitsverhältnisse im Wiener Kleingewerbe, speciell in Bezug auf die Tuberkulose, zu geben, dürfte unmöglich sein. Nur zur Bestätigung dieses Resultates fügen wir noch Spalte 5 und 6 hinzu, aus denen hervorgeht, daß von den Erkrankungen an Tuberkulose bei den kleingewerblichen Arbeitern eine verhältnismäßig geringere Zahl tödlich verläuft als bei den Fabrikarbeitern. Möglicherweise hat das seinen Grund darin, daß überhaupt die Zahl der an Tuberkulose Erkrankten, über die die Statistik keine Auskunft giebt, bei jenen geringer ist, trotz der größeren Zahl der Erkrankungen.

Merkwürdigerweise nun sind alle diese Zahlen und Zahlenverhältnisse zur Beurteilung der beiderseitigen Gesundheitsverhältnisse gar nicht oder in unzureichender und verkehrter Weise herangezogen worden, dagegen spielt dabei eine Zahl eine Hauptrolle, die für sich allein ganz und gar ungeeignet ist, als statistisches Maß des Gesundheitszustandes zu dienen, nämlich die in Spalte 7 angegebene rela-

tive Tuberkulosesterblichkeit. Sie zeigt an, wie viele von 100 Sterbefällen überhaupt als Ursache die Tuberkulose haben, und es ergiebt sich, daß in diesem Sinne die Tuberkulose als Todesursache im Kleingewerbe eine weit größere Rolle spielt als in der Fabrikindustrie, dort macht sie 60 %, hier nur 48 % aller Todesursachen aus. Wenn man aber daraus den Schluß zieht, daß die Tuberkulose eine Berufskrankheit des Kleingewerbes ist, so beruht das auf einer vollständigen Verkennung der statistischen Bedeutung dieser Zahl, die in der Statistik des V. G.-K. sehr befremdlich ist, weil hier der Widerspruch mit den oben erörterten niedrigen Morbiditäts- und Mortalitätsziffern doch wohl auf der Hand liegt, befremdlich aber noch in einem wissenschaftlichen Werke[1], das die Censur des Versicherungsseminars der Universität Göttingen passiert hat. Wäre die relative Tuberkulosemortalität ein Maß für den Gesundheitszustand einer Bevölkerungsgruppe in dem Sinne, daß diese sich um so günstigerer Gesundheitsverhältnisse erfreute, je niedriger die relative Tuberkulosemortalität ist, dann würden unsere Begriffe vom Gesundheitszustande einer Bevölkerungsgruppe geradezu umgekehrt werden müssen. Nach der preußischen offiziellen Statistik[2] des Jahres 1896 starben von je 100 Gestorbenen jeder Altersklasse an Tuberkulose

im Alter von Jahren	Männer	Frauen
13—15	17,1	28,2
16—20	37,0	46,5
21—25	45,4	44,7
26—30	45,0	43,1
31—40	37,7	36,6
41—50	29,6	27,1
51—60	21,6	18,1
61—70	13,4	10,4
70 u. m.	3,8	3,0

Man ersieht hieraus, daß gerade im gesundesten kräftigsten Alter, bei den Männern im Alter zwischen 21 und 25 Jahren, bei den Frauen im Alter zwischen 16 bis 20 Jahren, die Tuberkulose unter den Todesursachen die bedeutendste Rolle spielt. Es hat dies seinen Grund zum Teil darin, daß auf diesen Altersstufen die Schwindsucht auch im Verhältnis zur Zahl der Angehörigen der entsprechenden

[1] Das oben citierte von Dr. W. Kley.

[2] Preußische Statistik 152. Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen . . .

Altersklasse, unter den Todesursachen einen breiteren Raum einnimmt, zum Teil aber auch nur darin, daß die übrigen Todesursachen auf diesen Altersstufen zurücktreten. Bevor man daher aus einer hohen Anteilsquote einer Todesursache einen Schluß auf den Gesundheitszustand einer Bevölkerungsgruppe zieht, ist es notwendig, die Gesamtsterblichkeit ins Auge zu fassen, um hieraus zu entnehmen, wie groß denn überhaupt die Sterblichkeit an der betreffenden Ursache ist und ein wie großer Anteil für andere Todesursachen übrig bleibt. Schon die letzte Überlegung sollte davor bewahren, aus der relativen Sterblichkeitsziffer für eine bestimmte Todesursache Schlüsse zu ziehen, denn wenn auf die Tuberkulosesterblichkeit bei kleingewerblichen und Fabrikarbeitern 60 bezw. 48 % fällt, so folgt unmittelbar, daß auf sämtliche übrigen Todesursachen dort 40 %, hier 52 % fallen, woraus man mit demselben Rechte den umgekehrten Schluß ziehen könnte. Das richtige Bild erhält man daher nur aus folgenden Zahlen: Es starben im Jahre 1896 von 100 Mitgliedern

	an Tuberkulose	an anderen Krankheiten	zusammen
der A. A.-K.	0,70	0,75	1,45
des V. G.-K.	0,65	0,43	1,08

woraus die viel günstigeren durchschnittlichen Gesundheitsverhältnisse der kleingewerblichen Arbeiterschaft gegenüber denen der Fabrikarbeiter aufs deutlichste hervorgehen, und daß dies nicht nur im Durchschnitt gilt, was auf die Unterschiede der Alterszusammensetzung zurückgeführt werden könnte, sondern auch fast für jede einzelne Altersklasse, ist oben gezeigt worden.

Es ist zuzugeben, daß das Resultat unserer Untersuchung, wie es im schroffsten Gegensatze zu den seit Jahren vom Verband der Genossenschafts-Krankenkasse Wiens veröffentlichten aus demselben Zahlenmaterial gezogenen Folgerungen steht, auch einer weit verbreiteten Anschauung, wonach der Großbetrieb unter allen Umständen und in jeder Beziehung für die Arbeiter ein Vorteil ist, sowie auch dem Augenscheine widerspricht, wenn man innerhalb gewisser Gewerbzweige Groß- und Kleinbetrieb vergleicht. Wir können daher nicht umhin, das Resultat rein statistischer Betrachtungen einer Prüfung an Gründen allgemeiner Art zu unterwerfen.

Vorerst sei bemerkt, daß durch unsere, alle Gewerbszweige zusammenfassende Betrachtung keineswegs ausgeschlossen ist, daß nicht in

einzelnen Gewerbzweigen z. B. in der Schuhmacherei die Arbeiterschaft der Fabrikbetriebe sich besserer Gesundheitsverhältnisse erfreut als die Handwerksgesellen und Lehrlinge. Es wäre eine dankenswerte Leistung, wenn einmal für eine Reihe von Gewerbzweigen ein derartiger Vergleich durchgeführt würde. In sehr vielen Gewerbzweigen zwar würde meines Erachtens ein solcher Vergleich nicht durchführbar sein, denn im allgemeinen haben Groß- und Kleinbetrieb weit weniger Berührungspunkte als man immer noch vielfach annimmt. Fabrikindustrie und Handwerk sind nur auf wenigen Produktionsgebieten direkte Konkurrenten, im allgemeinen haben sie sich schon friedlich und schiedlich auseinandergesetzt, indem jedes sein besonderes Gebiet behauptet, so daß, wie die letzte deutsche Gewerbestatistik bewies, die Großindustrie erhebliche Fortschritte machen konnte, ohne daß die Kleinindustrie darum in dem Maße, wie man ziemlich allgemein erachtete, an Umfang abnahm. Es giebt daher nur wenige Produktionsgebiete, innerhalb deren man Groß- und Kleinbetrieb mit Fug noch vergleichen könnte, und wir müssen uns daher damit begnügen, die beiden großen Gebiete in ihrer Gesamtheit einander gegenüberzustellen. Nur soweit ist eine Specialisierung möglich, als man gewisse Zweige der Fabrikindustrie und des Kleingewerbes namhaft machen kann, die sich entweder durch besondere Gefahren für die Gesundheit oder durch besondere Harmlosigkeit auszeichnen. Zu den besonders gesundheitsgefährdenden Industrien gehört unter den Zweigen der Fabrikindustrie das Hüttenwesen und die chemische Industrie, die beide allerdings in Wien nur schwach vertreten sind[1]. Von die Gesundheit in besonders geringem Maße gefährdenden Gewerbzweigen kann man unter den Handwerken eine ganze Anzahl namhaft machen, wie das Gewerbe der Buchbinder, Friseure, Korbflechter, Kürschner, Sattler, Tapezierer u. s. w. Die Baugewerbe, die abgesehen von der Unfallgefahr, zu den hygienisch günstigen Gewerben zu rechnen wären, gehörten Ende 1896 zu ungefähr gleichen Teilen der A. A.-K. und dem V. G.-K. an, dagegen gehörte der überwiegende Teil der besonders verrufenen Gruppe der Bekleidung und Reinigung mit 31 962 (gegen 5185) Mitgliedern der kleingewerblichen Kasse an. Diese Gruppe machte also einen wesentlichen Teil (30 %) der Mitgliedschaft dieser Kasse überhaupt aus.

Was wir im folgenden zur Erklärung der beobachteten Erscheinung beibringen, hat zum Teil nur hypothetischen Charakter,

[1] Vgl. Tabelle I.

da zu einer exakten Beweisführung das Material fehlt. Einen Grund muß jedoch die Thatsache, daß (in Wien) die Gesundheitsverhältnisse im Kleingewerbe besser als im Großbetriebe sind, haben, und so wollen wir denn alle denkbaren Erklärungensgründe Revue passieren lassen, um aus ihnen die wahrscheinlichsten auswählen zu können.

Der erste Erklärungsgrund, den man in der Regel ins Auge faßt, und den auch wir schon soeben angezogen haben, sind die hygienischen Verhältnisse der verschiedenen Gewerbe, die Größe, Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Werkstätten und Betriebsräume, und die specifischen Schädlichkeiten der einzelnen Gewerbzweige, wie die Entwickelung von Staub oder schädlichen Gasen, häufiger und plötzlicher starker Temperaturwechsel und die mannigfaltigen mit dem Betriebe verknüpften Unfallgefahren. Aus der Wiener Statistik scheint uns hervorzugehen, daß bessere Werkstättenverhältnisse und hygienische Schutzvorrichtungen bisher nicht im stande waren, die an sich größeren gesundheitlichen Gefahren im Fabrikbetriebe auszugleichen.

Vermutlich wird jedoch auf die hygienische Seite der Frage überhaupt zu großes Gewicht gelegt. Jedenfalls ist es falsch, wenn man, wie es von Hygienikern regelmäßig geschieht, alle Unterschiede der Gesundheitsverhältnisse verschiedener Arbeitergruppen, ausschließlich auf hygienische Ursachen zurückzuführen sucht. Wir sind vielmehr geneigt, auch die socialen Verhältnisse und allgemeinen Lebensbedingungen zur Erklärung mit heranzuziehen, denn gerade in dieser Beziehung bestehen zwischen der Arbeiterschaft der Kleingewerbe und der der Großbetriebe recht erhebliche Unterschiede. Zwar wird man auf den ersten Blick geneigt sein, hier gerade den Vorteil auf seiten des Großgewerbes zu suchen, klagt doch das Kleingewerbe selber immer darüber, daß der bessere Teil der Arbeiterschaft der Großindustrie zuströme, und ihm nur die minderwertigen Kräfte blieben.

Bei diesem Urteil darf jedoch, abgesehen davon, daß technische Tüchtigkeit keineswegs mit großer körperlichen Widerstandskraft zusammenzufallen braucht, nicht vergessen werden, daß es sich lediglich auf die gelernten Arbeiter und zwar hauptsächlich in der Metallindustrie und einigen anderen Zweigen bezieht, in denen ein besonders lebhafter Übergang der Arbeiter von der Kleinindustrie zum Großgewerbe stattfindet, und über die Gesamtheit der beiderseitigen Arbeiterschaften damit nichts ausgesagt werden soll und kann. Trotz des stetigen Stromes von ausgelernten Arbeitern, der von der Kleinindustrie zum Großgewerbe hinüberfließt, und der es unmöglich macht,

zwischen der kleingewerblichen und großindustriellen Arbeiterschaft eine scharfe Grenze zu ziehen, besteht doch ein charakteristischer Unterschied zwischen beiden, der von dem ungelernten Teil der Arbeiterschaft herrührt. Dieser spielt in der Großindustrie eine weit bedeutendere Rolle als im Kleingewerbe. Wir sind in der Lage, speciell über die niederösterreichischen Arbeiter einige Zahlen bezüglich dieser Verhältnisse mitzuteilen[1].

Im Jahre 1890 waren hier in den Kleinbetrieben mit höchstens 5 Gehülfen von je 100 männlichen Arbeitern 20,4 Lehrlinge, 71 gelernte und 8,6 ungelernte Arbeiter, also machten Lehrlinge und gelernte Arbeiter zusammen hier 91,4 % der gesamten männlichen Arbeiter aus, während in den größten Betrieben mit über 300 Arbeitern, unter je 100 männlichen Arbeitern nur 3,2 Lehrlinge, 65,2 gelernte und 31,6 ungelernte Arbeiter waren, somit nur 68,4 % auf das gelernte bezw. im Lernen begriffene Element entfielen. Dabei scheint uns der Begriff des gelernten Arbeiters im weitesten Sinne gefaßt zu sein, nicht in dem handwerksmäßigen Sinne, wo er nur solche Arbeiter bezeichnet, die eine mehrjährige Lehrzeit durchgemacht haben, sonst würde die Zahl der gelernten Arbeiter im Großbetriebe vermutlich noch kleiner ausgefallen sein. Handelt es sich aber um die Scheidung der Arbeiterschaft in zwei sociale Gruppen, so kommt es gerade darauf an, ob sie eine Lehre in diesem engeren Sinne durchgemacht haben oder nicht. Denn jenachdem entstammen sie der oberen Schicht der Arbeiterbevölkerung, die wenigstens in der Lage war, ein Familienmitglied während der Lehrjahre ganz oder teilweise zu unterhalten und auf diesen Beitrag zu den Kosten des Haushalts zu verzichten, oder der unteren Schicht, die auch dazu nicht einmal im stande ist. Daß diesem socialen Unterschied auch körperliche Unterschiede entsprechen werden, und daß die der höheren Schicht entstammenden Arbeiter auch eine größere Widerstandskraft gegen Krankheiten besitzen, scheint uns keine zu gewagte Annahme. — Bei den Arbeiterinnen ist der Gegensatz der Groß- und Kleinbetriebe in Bezug auf die gelernte und ungelernte Arbeit weniger groß als bei den männlichen Arbeitskräften, aber doch groß genug, um in derselben Weise die durchschnittliche bessere Gesundheit der kleingewerblichen Arbeiterinnen erklären zu helfen.

---

[1] Nach dem „Statistischen Bericht über die volkswirtschaftlichen Zustände des Erzherzogtums Österreich unter der Enns im Jahre 1890, . . . erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien." Vgl. das Referat von E. Loew. Socialpolitisches Centralblatt IV, S. 281 ff.

Tabelle

Männliche Arbeiter, die nur Barlohn und keine

Gewerbegruppe	bis zu 5		6 bis 10		11 bis 20	
	1	2	1	2	1	2
I. Erzeugung von Metallen u. Metallwaren . . .	270	*8,27—10,28*	546	8,71—10,81	802	9,07—11,14
II. Erzeugung von Maschinen, Apparaten u. Instrumenten	114	9,04—11,23	275	9,01—11,16	771	9,21—11,36
III. Industrie in Steinen, Erden, Thon u. Glas	75	*5,91—7,73*	119	8,72—10,76	144	**9,11—11,29**
IV. Industrie in Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk.	163	8,56—10,63	587	*8,25—10,31*	1064	8,79—10,90
V. Industrie in Leder, Häuten, Fellen, Borsten Haaren u. Federn . .	125	8,61—10,66	176	8,74—10,85	459	9,03—11,16
VI. Textilindustrie	137	8,01—10,12	206	**8,58—10,72**	335	7,61— 9,48
VII. Bekleidungs- und Putzwarenindustrie . . .	269	9,56—11,76	290	8,95—11,14	299	10,25—11,94
VIII. Papierindustrie. . . .	26	9,23—11,54	52	8,06—10,10	160	7,71— 9,67
IX. Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln . .	168	9,39—11,65	283	9,89—12,22	158	10,30—**12,61**
X. Chemische Industrie. .	85	8,76—10,83	82	8,55—10,67	122	*8,22—10,29*
XI. Baugewerbe	61	8,05—10,02	269	8,66—10,76	348	**8,83—10,85**
XII. Polygraphische u. Kunstgewerbe	109	8,49—10,60	250	*7,74—9,76*	483	8,58—10,71

Die bessere Herkunft würde jedoch von geringer Bedeutung sein, wenn die gegenwärtige ö k o n o m i s c h e L a g e der kleingewerblichen Arbeiter eine schlechtere als die der industriellen wäre, und wir sind daher genötigt, auch dieser unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hier wird in erster Linie der Lohn entscheidend sein.

Nur selten sind die Durchschnittslöhne der gesamten Arbeiterschaften verschiedener Betriebsgrößenklassen exakt mit einander verglichen worden, dagegen sind häufig Angaben zu finden über die Löhne einzelner Arbeiterkategorien in Betrieben verschiedener Größe. Letztere Angaben konstatieren regelmäßig, daß der größere Betrieb im allgemeinen einen Arbeiter der gleichen Art besser bezahlt als der kleinere, und nicht selten wird daraus ohne weiteres der Schluß gezogen, daß die Arbeiter der Großbetriebe auch überhaupt und im Durchschnitt besser bezahlt seien als die des Handwerks und der Kleinbetriebe. Dabei übersieht man jedoch die eben erwähnte Thatsache, daß im Großbetriebe mehr ungelernte Arbeit zur Anwendung

VII.

Emolumente erhalten, in Betrieben mit . . . Arbeitern.

21 bis 50		51 bis 100		101 bis 400		über 400		Summe der Arbeiter
1	2	1	2	1	2	1	2	
2235	9,52—11,74	2027	9,51—11,76	2332	9,39—11,62	1446	**10,33—12,46**	9 658
1878	9,29—11,47	2491	9,76—12,01	2553	**10,01—12,25**	4884	9,88—12,15	12 966
540	8,07—10,19	247	8,44—10,57	318	8,43—10,59	—	—	1 443
1320	9,19—11,37	563	9,43—11,63	465	9,37—11,72	—	—	4 162
515	**10,15—12,45**	380	*8,33—10,48*	226	8,71—10,86	—	—	1 881
683	8,07—10,09	502	8,08—10,14	659	7,54— 9,47	222	*7,04— 9,15*	2 744
586	10,46—12,75	352	**11,50—13,89**	317	10,50—12,86	629	*8,05— 9,99*	2 742
341	8,44—10,55	265	7,73— 9,72	214	**10,55—12,78**	157	*7,37— 9,43*	1 215
209	9,80—12,09	86	*8,77—10,84*	1053	8,87—10,95	204	**10,35—12,50**	2 161
257	8,36—10,43	148	9,05—11,08	249	9,28—11,44	1347	**11,14—13,33**	2 290
1429	7,30— 9,24	1153	7,43— 9,43	3604	*7,19— 9,13*	3771	8,16—10,11	10 635
784	9,65—11,89	989	10,53—12,78	1479	10,85—13,16	841	**13,57—16,00**	4 935

kommt als im Kleingewerbe, und da diese natürlich schlechter bezahlt ist als die gelernte Arbeit, so ist a priori durchaus nicht zu entscheiden, auf welcher Seite im Durchschnitt die Löhne höher sind. Der erwähnte statistische Bericht enthält auch über die Löhne ausführliche Angaben nach Größenklassen der Betriebe, jedoch sind die Tabellen, welche sie wiedergeben, so wenig koncise und übersichtlich, daß es schwer ist, dieselben richtig zu diskutieren und zu einem sicheren Urteil in der uns interessierenden Frage zu gelangen. Die offiziellen daran geknüpften Diskussionen giebt ungefähr das erwähnte Referat von Loew wieder, das über diesen Gegenstand folgendes sagt[1]: Der Bericht „konstatiert zwei Tendenzen, eine stärkere Besetzung der unteren Lohnhöheklassen und gleichzeitig eine bessere Entlohnung ausgebildeter Arbeitskräfte in den größeren Betrieben. Je nach dem Umfange der Verwendung unausgebildeter Arbeitskräfte überwiegt bei

[1] a. a. O. S. 283.

den verschiedenen Industriezweigen die eine oder die andere Tendenz; wo untergeordnete Arbeit keine erhebliche Rolle spiele, gestalten sich die Lohnverhältnisse im allgemeinen günstiger, je größer der Betrieb sei, wie dies am meisten beim polygraphischen Gewerbe zutage trete, wo nahezu mit vollkommener Regelmäßigkeit jede Größenklasse ein günstigeres Bild der Lohnverhältnisse liefere als die niedrigere Klasse." „Damit," fügt Loew hinzu, „läßt sich freilich schwer in Einklang bringen, daß die Löhne in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, der Textil- und der Lederindustrie ausgesprochen höher in den kleineren als in den größeren Betrieben sind."

Diese Zusammenfassung ist nicht in allen Punkten zutreffend, und da uns schien, daß die Frage auch von ziemlichem allgemeinen Interesse sei, haben wir die Mühe nicht gescheut, nach den Daten des „Statistischen Berichtes" die vorstehende Tabelle VII zu berechnen, die einen hinreichend klaren Überblick gewährt. Der „Statistische Bericht" giebt für jede Gewerbegruppe besondere Tabellen, in denen die Arbeiter einerseits nach den im Kopf unserer Tabelle bezeichneten Betriebsgrößenklassen, andererseits nach folgenden 8 Lohnklassen eingeordnet sind: Lohn bis 3, 3 bis 5, 5 bis 7, 7 bis 9, 9 bis 12, 12 bis 15, 15 bis 18, über 18 Gulden. Eine Berechnung des Durchschnittslohnes für jede Gewerbegruppe und Größenklasse war hiernach unmöglich, dagegen konnte man jeweils eine untere und obere Grenze des Durchschnittslohnes feststellen. Dies geschah, indem man einerseits unter Zugrundelegung der u n t e r e n Lohngrenze jeder Lohnklasse den Durchschnittslohn berechnete, andererseits unter Zugrundelegung der o b e r e n Lohngrenze jeder Lohnklasse, wobei in der ersten Lohnklasse als untere Grenze 2 Gulden und in der letzten als obere Grenze 20 Gulden gesetzt wurden, in der Voraussetzung, daß diese Zahlen zwar nicht die obere und untere Lohngrenze überhaupt, jedenfalls aber die äußersten Grenzen des Durchschnittslohnes darstellten. So entstanden die Zahlenpaare der Tabelle, die im allgemeinen für den Durchschnittslohn noch einen Spielraum von etwa 2 Gulden lassen, der aber klein genug ist, um mit Sicherheit das Steigen oder Fallen des Lohnes von Klasse zu Klasse erkennen zu lassen.

Es ergiebt sich so ein Bild größter Mannigfaltigkeit, aus dem zu ersehen ist, daß eine allgemeine Regel für das Fallen oder Steigen des Durchschnittslohnes mit der Betriebsgröße sich überhaupt nicht geben läßt. Die Maxima und Minima jeder Reihe sind durch den Druck hervorgehoben. Ein vollkommen regelmäßiges Steigen des Durchschnittslohnes mit der Betriebsgröße findet danach nur in der

I. Gruppe statt, angenähert ist dieses auch der Fall in der II., IV. und XII. Gruppen, wo das Steigen erst bei der zweiten Größenklasse beginnt, aber von da an in der XII. Gruppe besonders ausgeprägt ist. In der chemischen Industrie (X. Gruppe) beginnt das Steigen erst in der dritten Größenklasse, und die vierte hat noch niedrigeren Durchschnittslohn als alle vorhergehenden Klassen. In der Industrie der Steine und Erden (III.) hört das Steigen schon bei der dritten Klasse auf, und wird von da an nicht mehr die Höhe der zweiten Größenklasse erreicht. Bei den übrigen Gewerbegruppen kehrt sich teilweise sogar das Verhältnis um, so daß das Maximum in den niederen, das Minimum in den höheren Größenklassen liegt, oder wenigstens das Maximum dem Minimum voraufgeht, so besonders in der Textilindustrie (VI) und etwas weniger deutlich im Baugewerbe. Die Industrie in Leder u. s. w. (V) und die Nahrungsmittelindustrie (IX) dagegen werden von dem Bericht mit Unrecht als solche bezeichnet, in denen der Lohn mit der Betriebsgröße fällt, vielmehr bieten sie das Bild der größten Regellosigkeit dar.

Ohne Zweifel wäre die Regellosigkeit überall eine geringere gewesen, wenn man die Gewerbe mehr specialisiert und nicht zu so in sich heterogenen Gruppen zusammengefaßt hätte. Der Hauptmangel aber ist der, daß die Arbeitslöhne nicht nach Altersklassen geordnet sind, denn ebenso wie in der Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik geben auch in der Lohnstatistik Durchschnittszahlen sonst ein durchaus schiefes Bild. Denn die Löhne steigen mit dem Alter bis zu den Mannesjahren; sie erreichen in der Regel Ende der dreißiger oder Anfang der vierziger Jahre ihr Maximum.

Nun wissen wir aus der Krankenkassenstatistik, daß die kleingewerblichen Arbeiter im Durchschnitt erheblich jünger sind als die der Mittel- und Großindustrie, und es ist daher die geringere Höhe der Löhne in den niederen Betriebsgrößenklassen, da wo sie überhaupt zu konstatieren ist, zum großen Teil auf diesen Umstand zurückzuführen. Die größere Jugend der kleingewerblichen Arbeiterschaft hat aber ferner die Folge, daß unter ihnen weniger Verheiratete als unter den Fabrikarbeitern zu finden sind, und jene daher mit ihrem Einkommen in einer größeren Anzahl von Fällen nur für ihren persönlichen Unterhalt aufzukommen haben werden. Fassen wir alles dieses zusammen, so wird man nicht behaupten können, daß die Lebenshaltung der kleingewerblichen Arbeiter im Durchschnitt eine schlechtere als die der Fabrikarbeiter ist, im Gegenteil, man könnte

geneigt sein, den besseren Gesundheitszustand jener auch zum Teil auf eine bessere Lebenshaltung zurückzuführen.

Daran wird man noch bestärkt durch folgende Überlegung. Nicht die Lohnhöhe allein entscheidet für die Lebenshaltung, sondern auch der Gebrauch der vom Lohne gemacht wird, und es ist für jeden Kenner unzweifelhaft, daß die kleinbürgerliche Tradition hier noch immer ihre Überlegenheit über den neu erworbenen Brauch der Fabrikbevölkerung bewahrt. Der Haushalt eines selbst in kümmerlichen Verhältnissen lebenden Handwerkers dürfte im allgemeinen besser bestellt sein als der eines Fabrikarbeiters der gewöhnlichen Art bei gleichem Einkommen, und das beeinflußt natürlich auch die Lebenshaltung der kleingewerblichen Arbeiter und nicht nur derjenigen, die im Hause des Meisters beköstigt werden. Es wäre sehr interessant zu wissen, von welcher der beiden Arbeitergruppen am meisten für Alkohol im Verhältnis zu den Kosten der Ernährung ausgegeben wird. Leider läßt uns hier die Statistik in Stich, doch wollen wir wenigstens einige Zahlenpaare anführen, die uns symptomatisch zu sein scheinen. Wir erwähnten schon oben, daß die Erkrankungen der Verdauungsorgane bei den Fabrikarbeitern häufiger sind als bei den kleingewerblichen Arbeitern. Von allen Krankheitsfällen mit Arbeitsunfähigkeit machen sie nach Tabelle VI dort 17,9 hier nur 14,3 % aus. Aber noch größer erscheint der Gegensatz, wenn wir die Zahl der Erkrankungen der Verdauungsorgane nicht auf die Zahl der Erkrankungen überhaupt, sondern auf die Zahl der Mitglieder beider Kassen beziehen; es ergiebt sich dann, daß in der A. A.-K. bei je 100 Mitgliedern jährlich 9,3 Erkrankungen der Verdauungsorgane vorkommen, in der V. G.-K. dagegen nur 4,5 solcher Erkrankungen, also nicht einmal halb so viel. Da nun Krankheiten der Verdauungsorgane nur in seltenen Fällen Berufskrankheiten sind, jedenfalls aber nicht als Berufskrankheiten des Großgewerbes bezeichnet werden dürfen — obwohl es mit größerem Rechte geschähe, als wenn man die Tuberkulose als Berufskrankheit des Kleingewerbes bezeichnet — so bleibt nichts übrig als den Unterschied in der Krankheitsfrequenz auf eine unvernünftigere und unzweckmäßigere Ernährung der großindustriellen Arbeiter zurückzuführen, und insbesondere die Vermutung auszusprechen, daß dieselben dem Alkohol mehr ergeben sind als die Arbeiter der Kleinbetriebe. Jedenfalls ist hier ein interessanter Fingerzeig für weitere gewerbehygienische bezw. volkshygienische Untersuchungen gegeben.

Endlich sei noch ein Grund genannt, der geeignet sein dürfte,

den Unterschied der Gesundheitsverhältnisse der groß- und kleingewerblichen Arbeiter mit zu erklären. Es ist der große Unterschied, der zwischen der Arbeitsweise im Groß- und Kleinbetriebe besteht. In letzterem wird, wie jeder Arbeiter weiß, im allgemeinen weit gemächlicher gearbeitet, als in dem viel straffer organisierten Großbetriebe. Man hat so oft auf die längere Dauer der Arbeit im Kleinbetriebe verwiesen. Wie groß der Unterschied der Arbeitszeit im Groß- und Kleinbetrieb in Österreich ist, wissen wir nicht; soviel aber steht ohne besondere Erfahrung fest, daß im Kleingewerbe in gleicher Zeit nicht so viel und in der längeren Zeit nicht oder nicht viel mehr geleistet wird als in der Großindustrie, und daß demgemäß auch die Anstrengung bei der Arbeit eine geringere ist. Außer in dem Herkommen des Handwerks ist dieses begründet in der Verschiedenheit der Lohnform. Im Kleingewerbe überwiegt der Zeitlohn, im Großbetriebe der Accordlohn. Speciell in Wien fanden sich nach der mehrmals angezogenen Statistik unter 100 Arbeitern der Kleinbetriebe mit 1 bis 5 Arbeitern 73 Zeitlöhner und 12 Stücklöhner, bei den Betrieben mit über 300 Arbeitern dagegen nur 39 Zeitlöhner und 57 Stücklöhner[1]. Es überwiegt also der Accordlohn im Großbetriebe bei weitem, und wenn man auch das Schlagwort der Arbeiter nicht ganz wörtlich nimmt, daß Accordlohn Mordlohn sei, so ist doch ohne Zweifel soviel daran wahr, daß er zu größerer Anstrengung führt und dadurch unter Umständen auf Morbidität und Mortalität ungünstig einwirken könnte. In einem dem Verfasser bekannten Falle, in dem ein mittlerer Betrieb vom Zeitlohn zum Accordlohn überging, steigerte sich die Arbeitsleistung in ganz ungeahntem Maße, allerdings zugleich auch der Arbeitslohn, wodurch vielleicht ein Ausgleich herbeigeführt wurde. Ob im Fabrikbetriebe bei der Accordarbeit ungelernter Arbeiter trotz eines erhöhten Verdienstes die körperliche Bilanz immer zu ihrem Rechte kommt, dürfte mindestens zweifelhaft sein.

Eine wichtige Frage wäre nun die, wie weit die Wiener Verhältnisse als typisch betrachtet und die aus ihnen abgeleiteten Schlüsse verallgemeinert werden dürfen. Eine Antwort hierauf läßt sich nur annähernd geben, da im allgemeinen vergleichbare Zahlen fehlen. Die deutsche Krankenkassenstatistik veröffentlicht nur Durchschnittszahlen für sämtliche Mitglieder der sieben in Deutschland vertretenen Kassenkategorien, so daß absolut unentschieden bleibt,

[1] Der Rest entfällt auf gemischtes Lohnsystem.

wieviel von einer günstigeren oder ungünstigeren Zahl lediglich dem Einfluß des anderen Altersaufbaues der Mitgliedschaft der betreffenden Kasse, wieviel besseren hygienischen Verhältnissen der Betriebe, die der Kasse angehören, oder sonstigen socialen Faktoren zuzuschreiben ist. Dazu kommt die Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen und Kassenstatuten in Deutschland und Österreich. Von diesen kommt besonders die Dauer der Unterstützung in Betracht, da sie nicht nur auf die Zahl der Krankheitstage von Einfluß ist, indem natürlich nur diejenigen gezählt werden, für welche die Kassen das statutenmäßige Krankengeld zahlen, sondern auch auf die Zahl der registrierten Todesfälle, wenn wie bei den deutschen Kassen die Mitgliedschaft mit Verlauf der statutenmäßigen Unterstützung aufhört. Da in Deutschland die durchschnittliche Unterstützungsdauer nur etwa 17 Wochen, in Österreich die geringste Unterstützungsdauer im einzelnen Krankheitsfalle mindestens 20 Wochen beträgt, so werden dort im allgemeinen alle Zahlen, die die Krankheitsdauer messen sollen, zu niedrig erscheinen. Und da, im Gegensatze zu Deutschland, in Österreich die Kassenmitglieder alle ein Bezugsrecht auf einen Beitrag zu den Beerdigungskosten haben, so werden hier alle Todesfälle registriert werden, dagegen dort nur diejenigen, die innerhalb der statutenmäßigen Unterstützungszeit eintreten. Trotz dieser, die Vergleichbarkeit der Zahlen entschieden beeinträchtigenden Umstände haben wir doch die einander entsprechenden Zahlen der Wiener mit denen der deutschen Statistik in Tab. VIII zusammengestellt. Dabei haben wir der A. A.-K. die deutschen Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen (B.-K.) dem V.G.-K. die Innungs-Krankenkassen (J.-K.) gegenübergestellt und für die deutschen Kassen die Durchschnittszahlen der Jahre 1888 bis 1895 gewählt. Ein gewisser Parallelismus der Zahlen ist nicht zu verkennen. Insbesondere haben auch in Deutschland die kleingewerblichen Kassen eine viel geringere Krankheitsfrequenz wie die Kassen der Großindustrie, wenn auch der Unterschied hier weniger groß ist als in Wien. Ebenso verhält es sich mit der Mortalität, und hier ist bei den männlichen Mitgliedern der Unterschied zu Gunsten der kleingewerblichen Kassen in Deutschland noch größer als in Wien. Wir können dieses für Deutschland jedoch nur mit allem Vorbehalte feststellen, da über das entscheidende Moment, den Altersaufbau der beiderseitigen Mitgliedschaften jegliche Angaben fehlen.

Die Frage, wieweit die Wiener Verhältnisse als typisch zu betrachten sind, müssen wir daher einstweilen unentschieden lassen.

Tabelle VIII.

	A. A.-K.	B.-K.	B. G.-K.	I.-K.
Erkrankungen				
auf 100 männl. Mitglieder	54,3	42,4	31,9	32,4
„ 100 weibl. „	47,9	35,5	29,5	23,2
Krankheitstage jährlich				
auf 1 männl. Mitglied	10,42	6,59	7,39	4,81
„ 1 weibl. „	9,92	5,88	6,83	5,86
Krankheitstage (Unterstützungstage) pro Erkrankung				
eines männl. Mitgliedes	19,20	15,6	23,17	14,8
„ weibl. „	20,75	16.6	23,18	25,3
Sterbefälle				
auf 100 männl. Mitglieder	1,53	1,01	1,14	0,69
„ 100 weibl. „	1,26	0,74	0,78	0,63

Hoffentlich giebt diese Publikation dazu Anregung, daß in Zukunft auch in der deutschen Krankenkassenstatistik über das Alter der Erkrankten und Gestorbenen Angaben gemacht und statistisch verarbeitet werden, denn ohne Sonderung nach Altersklassen sind die Krankheits- und Sterblichkeitsziffern nahezu wertlos. Und wenn wir dann einmal Material haben, das an Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit dem österreichischen gleich kommt, dann möge man doch bei der Diskussion der Zahlen jene elementaren Fehler vermeiden, die heute noch so häufig populäre und wissenschaftliche statistische Untersuchungen verunzieren.

Zu einem Schlusse jedoch berechtigt unseres Erachtens das Wiener Material, auch wenn die speciellen Zahlen nur lokale Bedeutung haben sollten: Die Wirkung der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Fabrikinspektion wird sehr überschätzt, wenn man glaubt, daß durch sie die sanitären Zustände in den überwachten Fabriken dermaßen gehoben seien, daß heute der Fabrikarbeiter in sanitärer Beziehung durchschnittlich besser gestellt sei als der Handwerksgehülfe. Damit wollen wir die außerordentlich segensreiche Wirksamkeit des Arbeiterschutzes, namentlich auf dem Gebiete der Kinderarbeit und der Arbeit der Jugendlichen, in der Fabrikindustrie in keiner Weise verkleinern.

Auch ist es keineswegs meine Absicht, aus den mitgeteilten Beobachtungen die wirtschaftspolitische Folgerung zu ziehen, daß nunmehr im Interesse der Arbeiter Kleingewerbepolitik zu treiben wäre. Die Entwickelung der Großindustrie, die übrigens, wie schon bemerkt, unseres Erachtens gar nicht in dem Maße auf Kosten der Kleinindustrie erfolgt, wie man vielfach annimmt, sondern zur Hauptsache eine neue Erscheinung ist, — ist eine unabwendbare Notwendigkeit und als solche weder zu bedauern noch zu beklagen. Die Großindustrie, die die Macht gehabt hat, so große Kapital- und Arbeitskräfte sich dienstbar zu machen, wird auch allmählich das Maß von socialpolitischen Forderungen zu erfüllen imstande sein, das das Kleingewerbe noch immer erfüllt. Diese Ueberzeugung hat bei Nationalökonomen von lebhafterem Temperament und bei Arbeitern, die ihre politischen Wünsche sofort in Thatsachen umzusetzen pflegen, die Anticipation veranlaßt, daß schon heute und überall und unmittelbar der Großbetrieb bessere Bedingungen für die Arbeiter herbeiführe. Sie vergessen, daß es ursprünglich der Großbetrieb war, der die Socialpolitik überhaupt erst ins Leben rief, oder sie sind von der Wirksamkeit der bisher ergriffenen Schutzmaßregeln für die Arbeiter so durchdrungen, daß sie glauben, diese hätten die Verhältnisse schon jetzt gründlich geändert. Solchen Übertreibungen gegenüber ist es gewiß auch im Interesse der Socialpolitik, wenn einmal daran erinnert wird, daß heute noch — wenigstens in Wien — der Kleinbetrieb den Arbeitern bessere Lebensbedingungen bietet. Das war der Zweck meines Vergleiches. Ob wir im Reich schon weiter vorgeschritten sind? Mangels stringenter Beweise müssen wir es einstweilen noch bezweifeln.

Im übrigen möchten wir uns principiell gegen das zu weitgehende Vergleichen von Großindustrie und Handwerk oder Kleinindustrie aussprechen. Der größte und wichtigste Teil der Großindustrie — man denke doch an die Montanindustrie, die Groß-Eisenindustrie, die Elektrotechnik, die chemische Industrie — hat niemals mit dem Handwerk konkurriert, hat nie einen Handwerker aus seiner Position verdrängt, ist nie auf Kosten des Handwerks gewachsen. Seine Arbeiter hat er aus der Landwirtschaft aber nicht aus dem Kleingewerbe entnommen, wenn auch manchmal durch dessen Vermittlung. Hätte die Großindustrie „auf Kosten" des Handwerks entstehen müssen, sie wäre nie entstanden. Darum geht auch das Kleingewerbe nicht notwendig unter, weil der Großbetrieb wächst. Handwerk und fabrikmäßiger Großbetrieb sind, wie der

Verfasser schon bei früherer Gelegenheit aussprach[1], in vieler Beziehung inkommensurable Größen.

Nachschrift. Nach Vollendung dieser Arbeit fand vom 24. bis 27. Mai in Berlin der „Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit" statt. Der Verfasser gedachte hier einige Thesen über Tuberkulosestatistik zu verteidigen, fand jedoch seitens des Organisationskomites sehr geringes Entgegenkommen und wurde auch durch andere Umstände an seinem Vorhaben gehindert. Überflüssig wäre die Vertretung rationeller statistischer Grundsätze gerade bei dieser Gelegenheit keineswegs gewesen. — Interessant war der Versuch des Direktors der Hanseatischen Versicherungsanstalt, Gebhard-Lübeck, die Tuberkulose-Morbidität und -Mortalität zur Höhe des Einkommens in Beziehung zu setzen. Hiernach kamen[2] auf

1000 Steuerzahler	mit	900—1200	Mark Einkommen	4	Todesfälle,
1000 =	=	1200—2000	=	2½	=
1000 =	=	2000—3500	= =	2	=
1000 =	=	über 3500	= =	1	Todesfall.

Wenn auch wohl die Wahrheit, daß die Tuberkulose die ärmeren Klassen besonders heimsucht, bestehen bleiben muß, so sind doch die von Gebhard als Maß des Einflusses der Einkommenshöhe berechneten Zahlen ohne Zweifel falsch. Denn die Steuerzahler mit mehr als 3500 Mark Einkommen sind sicherlich durchschnittlich älter als die mit 2000 bis 3500 Mark Einkommen, diese wiederum älter als die vorhergehende Klasse u. s. w., und es kommt daher in den Zahlen nicht nur, wie beabsichtigt, der Einfluß des Einkommens auf die Tuberkulosesterblichkeit, sondern zugleich auch der sehr erhebliche des Alters zum Ausdruck. Beide Einflüsse kann man statistisch nur trennen, wenn man die Zahlen zugleich nach Altersklassen gliedert. — Wir stoßen wieder auf das Ceterum censeo aller Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik. —

[1] Schriften des Vereins für Socialpolitik LXIV, S. 218.

[2] Vgl. Soc. Praxis, Jahrg. VIII Sp. 965.



Zur Entlohnung der Frauenarbeit.

Von

Dr. J. Silbermann.

Inhaltsverzeichnis.

Zu den meist umstrittenen volkswirtschaftlichen Fragen gehört diejenige vom Werte, die auch zweifellos die wichtigste von allen für Theorie und Praxis ist. Sie hängt ebenso innig mit der Frage der Gütererzeugung wie des Güterverbrauchs zusammen, und mit ihrer Lösung wären auch diese Fragen der endgültigen Entscheidung sehr nahe gebracht. Den bedeutsamsten Teil des Wertproblems hinwiederum bildet die Lohnfrage, d. h. die Frage nach der objektiven Wertschätzung menschlicher Arbeitsleistung. Von ihrer marktgängigen Bewertung hängt zum großen Teil der Preis und somit auch der Verbrauch der Waren ab. Ein allgemeines Lohngesetz hat noch nicht festgestellt werden können, und alle Lohntheorien haben nur eine relative Bedeutung. Wir werden dem Ziele nicht näher kommen, bevor uns nicht ein übersichtliches umfangreiches Material über die thatsächlichen Zustände während einer langen Zeitperiode unter Berücksichtigung aller socialökonomischen, socialpsychologischen

und socialethischen Verhältnisse zur Verfügung steht. Zahlenmaterial allein genügt nicht, um einen tieferen Einblick in die Ursachen und in die Entwickelung der Lohnverhältnisse zu erhalten. In erster Reihe wird es den Berufsorganisationen obliegen, Material in dem notwendigen Umfange herbeizuschaffen, und thatsächlich haben sich die deutschen Gewerkschaften wie auch die Gewerkvereine in dieser Hinsicht Verdienste erworben. Doch erstreckt sich ihre Thätigkeit bislang im wesentlichen nur auf männliche Arbeitskräfte. Aber bei der zunehmenden Erwerbsthätigkeit der Frau namentlich im sogenannten Mittelstand erscheint es notwendig, auch die Lohnverhältnisse des weiblichen Geschlechts einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen. Zwar sind in den letzten Jahren mehrere Arbeiten über diese Frage erschienen, doch gewähren sie, so verdienstlich sie durch scharfe Beobachtung und klare Darstellung auch sind, so dankbar wir den Verfassern für die Erhellung bisher im Dunkel und Halbdunkel gelegener Zustände sein müssen, meistenteils nur Momentbilder. Die nachfolgende Darstellung, die aus dem Kreise weiblicher Arbeitskräfte in Deutschland nur die Handlungsgehülfinnen und einige ihnen social und ökonomisch nahestehende Kategorien weiblicher Angestellter hervorhebt, beruht aber, soweit die Reichshauptstadt in Betracht kommt, auf jahrelangen genauen statistischen Aufzeichnungen, die in der Abteilung Stellennachweis des kaufmännischen und gewerblichen Hülfsvereins für weibliche Angestellte auf das gewissenhafteste besorgt worden sind, und soweit das übrige Reich behandelt wird, auf einer von dem Verfasser im Mai 1898 veranstalteten Umfrage. Da von dem Stellennachweis des genannten Vereins von jeder einzelnen Angestelltenkategorie mehrere hundert Stellensuchende untergebracht werden, so können die auf diese Weise gewonnenen Bilder als typisch für Berlin erachtet werden: Mit Rücksicht auf die im Handelsgewerbe und namentlich hinsichtlich der Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte um sich greifende, teilweise bereits sehr ausgebildete Arbeitsgliederung sondern wir die Handlungsgehülfinnen nach Vorbildung und Thätigkeit in drei große Kategorien: 1. Aufsichts-, Bureau- und Kassenbeamtinnen, 2. Verkaufspersonal, 3. Angestellte, die mit der Versendung der Waren und Instandhaltung des Warenlagers beschäftigt sind.

Zu der ersten Art rechnen wir Gehülfinnen in leitender Stellung, Buchhalterinnen, Korrespondentinnen, d. h. Mädchen und Frauen, die den Briefwechsel besorgen, Stenographinnen und Maschinenschreiberinnen, sog. Kontoristinnen, d. h. Personen, die

die mehr niedrigen, im Geschäft vorkommenden Bureauarbeiten besorgen (Ausschreiben von Rechnungen, Registraturarbeiten u. s. w.), Kassiererinnen in Engros- und Detailgeschäften. Es ist dies die Oberschicht des Handlungsgehülfinnenstandes, wenngleich nicht wenige Kontoristinnen und Kassiererinnen einer besseren Bildung ermangeln und nicht so ganz selten mit der Rechtschreibung und Grammatik auf gespanntem Fuße stehen. Aber sie sind durch die Natur ihrer Beschäftigung bei Intelligenz und Fleiß doch immerhin in der Lage, allmählich emporzusteigen.

Zum Verkaufspersonal gehören diejenigen Angestellten, welche fast ausschließlich in Detailgeschäften mit der Bedienung der Kunden, der Käufer beauftragt sind. Sie gehören nach ihrer allgemeinen Schulbildung wie nach der fachlichen Vorbildung in der Regel der unteren Schicht des Handlungsgehülfinnenstandes an. Das gilt aber nur für Berlin und sehr große Städte, in anderen Ortschaften steht das Bildungsniveau der Verkäuferinnen (Ladnerinnen) wie auch der Kassiererinnen höher.

Die dritte Art, die wir kurz als Expeditions- und Lagerpersonal bezeichnen wollen, setzt sich aus verschiedenartigen Elementen zusammen, gehört aber in der Reichshauptstadt überwiegend zur unteren Schicht. Zwar liegt dem „Expedienten" eigentlich eine sehr qualifizierte Thätigkeit ob, da der Versand der Waren nicht nur genaue Warenkenntnis, sondern auch Vertrautheit mit den geschäftlichen Gewohnheiten des Großverkehrs und jedes einzelnen Abnehmers, mit Posttarif und Zollverhältnissen erfordert. Doch soweit Frauen in der „Expedition" und „am Lager" in der Reichshauptstadt beschäftigt werden, ist ihnen im allgemeinen — Ausnahmen kommen natürlich vor — nur der mechanische Teil der Arbeit übertragen.

Was das technische Personal anbetrifft, so sind hier nur in Betracht gezogen: Wäschezuschneiderinnen, d. h. Personen, die das Zuschneiden der Wäsche aller Art in Engros- und Detailgeschäften besorgen, Direktricen in solchen Wäschegeschäften, Angestellte, die die Muster entwerfen, die Stücke den Arbeiterinnen übergeben und von ihnen abnehmen, Direktricen in Putzgeschäften, die in den Werkstätten für Ausstattung von Damenhüten den Betrieb leiten, Direktricen in Damenkonfektionsgeschäften, die in den Werkstätten für Herstellung von Frauenkleidern eine führende Rolle spielen.

Von den eigentlichen Arbeiterinnen unterscheiden sich diese drei Arten Angestellter in erster Linie durch ihre sociale Herkunft. Sie stammen fast durchwegs zu mindestens neun Zehnteln aus der mitt-

leren und unteren Schicht des sog. Mittelstandes. Die Erforschung der Herkunft ist zur Beurteilung der Entstehung und Entwickelung der Lohnverhältnisse von ziemlicher Bedeutung, weil das gesellschaftliche Niveau der Eltern dem gesellschaftlichen Empfinden der Töchter ein besonderes Gepräge verleiht, und wir werden im weiteren Verlauf unserer Darstellung darauf Rücksicht nehmen.

Ein zweites Unterscheidungsmerkmal zwischen den erwähnten Angestellten und den Fabrikarbeiterinnen, dessen Wichtigkeit für eine einwandsfreie Beurteilung nicht unterschätzt werden darf, ist die Thatsache, daß ihr Eindringen in die Erwerbsthätigkeit erst eine Erscheinung der neueren Zeit ist. Zwar ist es durchaus nichts Neues, daß Frauen und Mädchen im Kontor, im Laden oder in der Leitung von Werkstätten für Herstellung von Gegenständen der Frauenkleidung thätig sind, wohl aber ist die Beschäftigung als Angestellte in fremden Diensten etwas verhältnismäßig Neues.

Durch die ganze moderne Entwickelung des Handels und Fabrikationsbetriebes, durch das Entstehen der Großbazare und das Umsichgreifen fabrikmäßiger Anfertigung von Gebrauchsgegenständen statt der früher allgemein üblichen handwerksmäßigen wird das Eindringen der Frauenarbeit befördert. Denn es werden auf diese Weise hauswirtschaftliche Arbeitskräfte frei, die eine anderweitige Bethätigung gebieterisch verlangen, und andererseits weist die nicht glänzende Lage des Beamten- und Handwerkerstandes auf Miterwerb der Familienangehörigen notwendig hin. Aber diese Notwendigkeit beschränkt sich für die Töchter zunächst nur auf die Zeit vor der Ehe; mit der Verheiratung hört die Erwerbsthätigkeit in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf, und so kommt es, daß die Beschäftigung nicht als Lebensberuf aufgefaßt wird. Der Trieb, materiell emporzukommen, wirkt nicht stark, da die Beschäftigung nur wenige Jahre dauert. Ein nicht geringer Übelstand ist es ferner, daß die Notwendigkeit des Miterwerbs weiblicher Familienangehöriger nicht gleichzeitig die Forderung in sich schließt, den gesamten Lebensunterhalt zu verdienen, daß also von dem Familienoberhaupte nur auf einen Zuschuß zu den Lebensbedürfnissen gerechnet wird. Naturgemäß wird aus diesem Grunde auch auf die Ausbildung nicht dieselbe Sorgfalt und derselbe Kostenbetrag aufgewendet, wie für die Söhne, die zeitlebens auf eigenen Füßen stehen müssen. Daß alle diese Umstände die Entlohnung beeinflussen müssen, braucht wohl nicht begründet zu werden. Zu all' dem kommt die größere Bedürfnislosigkeit der Frau gegenüber dem Manne be-

züglich einer Reihe materiell sehr ins Gewicht fallender Gebrauchsgegenstände, wie Getränke, Cigarren u. dgl. Endlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Möglichkeit, die etwaigen Mehrbedürfnisse sich durch Prostituierung zu verschaffen, bewußt und unbewußt Arbeitgeber in den Stand setzt, die Entlohnung auf ein Mindestmaß herabzudrücken, während das unerfahrene Mädchen nicht in der Lage ist, einer solchen indirekten, versteckten Ausbeutung entgegen zu treten. Wenn auch bei den hier behandelten Arten von Angestellten die Prostitution durchaus nicht in dem Maße herrscht, wie Fernerstehende vielfach annehmen, so wirkt doch immerhin schon der Gedanke an die Möglichkeit lohnerniedrigend.

Schließlich müssen wir bei einer allgemeinen Betrachtung der Lohnverhältnisse auch den Umstand berücksichtigen, daß weibliche Angestellte ihre Thätigkeit nicht selten auf längere Zeit unterbrechen müssen, was ein langsameres Emporsteigen im Gehalt naturgemäß zur Folge hat. Bei den männlichen Personen tritt eine längere Unterbrechung der Berufsthätigkeit in der Regel nur einmal im Leben ein: während der Dauer der Militärdienstzeit. Weibliche Personen dagegen sind häufiger gezwungen, ihren Beruf eine Zeit lang aufzugeben, sei es, daß sie im elterlichen Haushalt gebraucht werden, sei es infolge länger andauernder Krankheit, namentlich in den Entwickelungsjahren, oder infolge einer auch bei Unverheirateten immerhin ab und zu vorkommenden Schwangerschaft.

Zu all dem kommen noch rein gesellschaftliche Verhältnisse. Unsere Mädchenerziehung hat zur Grundlage den Gedanken, daß die Frau des männlichen Schutzes unter allen Umständen bedürftig sei. Es hat sich daher in den Kreisen des besonders konservativ veranlagten Mittelstandes die Gewohnheit herausgebildet, die Frau auch in ihrem gesellschaftlichen Verhältnis als abhängig vom Manne zu betrachten und diese Abhängigkeit geradezu als Zeichen guter Sitte anzusehen. Bekanntlich liegt es in den Kreisen des Mittelstandes dem Manne ob, für jede „Dame“, mit der er sich wenn auch nur in vorübergehendem gesellschaftlichen Verkehr befindet, gewisse von ihr beanspruchte kleine Aufwendungen aus eigener Tasche zu bestreiten. Die Kosten, die durch einen Theaterbesuch, einen Ball, durch das Zusammentreffen in einem Wirtshaus, in einer Konditorei entstehen, hat er zu bezahlen. Auch das ist thatsächlich mit ein Maßstab für die Höhe der Entlohnung und ein Grund dafür, warum Frauenarbeit schlechter bezahlt wird als Männerarbeit.

Nach diesen Darlegungen können wir uns zu den einzelnen Berufsarten wenden, und zwar zunächst zu den Verhältnissen in Berlin.

Das Aufsichts- und Bureaupersonal.

Da die Gehaltszahlung für die kaufmännischen Angestellten in Deutschland eine monatliche ist, so führen wir stets auch das ermittelte Monatseinkommen an. Durchaus falsch wäre es aber, das Jahreseinkommen durch eine Multplikation mit 12 zu berechnen. Allerdings dürfte dies für das Aufsichts- und Bureaupersonal zutreffen, weil dasselbe meistens, abgesehen von Gründen, die in der Person oder in der Geschäftskonjunktur liegen, ständige Beschäftigung hat. Vom Verkaufspersonal läßt sich ein Gleiches nicht ohne weiteres so allgemein behaupten.

Aus den Ergebnissen des Stellennachweises des kaufmännischen Hülfsvereins für weibliche Angestellte ergiebt sich nun für das Bureau- und Aufsichtspersonal folgendes Monats-Durchschnittsgehalt in Mark:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898	
	62,47	64,61	64,70	68,5	69,74	69,0	
bei	303	456	678	805	1023	1328	Personen.

Daß es sich nicht dabei um zufällige Ergebnisse handelt, beweist die verhältnismäßig geringe Schwankung in den einzelnen Jahren. Wenn das Durchschnittsgehalt stetig und nicht unwesentlich gestiegen ist, so findet das seinen Grund in der nach den gestiegenen Erfahrungen rationelleren, von socialen Rücksichten geleiteten Ausgestaltung des Stellennachweises, in der günstigen geschäftlichen Konjunktur und in der vermehrten Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften. Zur genaueren Erfassung des Materials wird es nicht überflüssig, ja wohl in mehr als einer Hinsicht interessant sein, die Durchschnittsgehaltsbewegung während jedes Monats in den fünf Jahren zu verfolgen. Wir erhalten dadurch ein ungefähres Bild über die Lage des Arbeitsmarktes, denn ein höheres Durchschnittsgehalt wird in der Regel, jedoch nicht immer, anzeigen, daß in diesem Monat eine vermehrte Nachfrage stattgefunden hat.

	1893 Mark	1894 Mark	1895 Mark	1896 Mark	1897 Mark	1898 Mark
Januar . . .	64,29	63,16	66,00	67,23	63,74	66,71
Februar . . .	65,00	67,42	65,28	67,00	74,63	69,88
März	62,73	64,00	66,34	65,38	69,89	72,65
April	62,08	63,95	62,87	69,28	67,35	71,84
Mai	57,62	72,42	63,20	67,64	70,90	70,01
Juni	60,90	63,00	62,86	69,24	66,05	68,51
Juli	56,45	59,19	61,94	63,96	72,01	67,16
August . . .	64,40	60,92	67,42	68,02	66,14	67,35
September . .	65,36	66,60	60,60	70,37	69,93	66,65
Oktober . . .	62,59	58,30	63,90	65,89	69,34	68,83
November . .	60,28	69,10	68,75	76,31	70,64	72,15
Dezember . .	68,00	70,14	67,20	68,21	70,00	71,65

Auch hier finden wir nur verhältnismäßig geringe Schwankungen des Durchschnittslohnes, obwohl die einzelnen Gehälter sich thatsächlich zwischen 30 und 150 Mark bewegen. Das durch die Ermittelungen des Vereins gewonnene Bild kann demnach als typisch hingestellt werden. Eine sehr wichtige Thatsache entnehmen wir daraus für die Lage des Arbeitsmarktes: im Juli wird ein geringes, im Dezember das höchste Durchschnittsgehalt erzielt. Die Monate Juli, August, September bedeuten für die Großgeschäfte die stille Zeit, in der das Angebot weniger ausgebildeter Arbeitskräfte die Nachfrage erheblich übersteigt, während umgekehrt im November und Dezember die Anstellung der gut gelohnten Arbeitskräfte für das neue Jahr erfolgt. Bei dem großen Abstande der Gehälter untereinander ist aber für das Durchschnittsergebnis nicht so sehr das Verhältnis von Angebot und Nachfrage überhaupt, wie vielmehr dasjenige von mehr oder weniger qualifizierten Arbeitskräften maßgebend.

Wir ersehen aus der Monatstabelle deutlich, daß das Durchschnittsgehalt die Ziffer 70 nur selten übersteigt. Allein Durchschnittszahlen an sich geben noch kein genaues Bild der wirklichen Verhältnisse, da in ihnen die höchsten und geringsten Zahlen eingeschlossen sind. Darum ist es von Wert zu erfahren, welchen Prozentsatz bestimmte Gehälterkategorien darstellen. Es erhielten von den in den einzelnen Jahren in Betracht kommenden Angestellten ein Gehalt von:

	1893 %	1894 %	1895 %	1896 %	1897 %	1898 %
60 Mk. u. mehr	57,0	63,0	64,0	72,0	70,0	70,0
70 " " "	38,0	40,0	40,0	48,0	49,1	55,6
80 " " "	20,0	19,8	22,7	28,2	32,7	32,2
100 " " "	6,0	9,8	10,6	11,5	16,5	15,8
120 " " "	1,3	1,5	1,9	2,0	3,3	3,6

Etwa zwei Drittel aller Angestellten der behandelten Art beziehen demnach ein Monatseinkommen von 60 Mark und mehr. Nimmt man an, daß 60 Mark für Personen dieser socialen Schicht nach ihren Bedürfnissen an Beköstigung, Kleidung und den notwendigsten Gebrauchsgegenständen das Existenzminimum darstellen, so gewährt es ein nicht unerfreuliches Bild, daß nur etwa ein Drittel — wenn man die Zahlen der drei letzten Jahre zu Grunde legt — dieses Minimum nicht erreicht. Die Ziffern für 1896 und 1897 können insofern besonders als zutreffend erachtet werden, als eine im Vergleich zu den Vorjahren erheblich höhere Zahl von Personen erfaßt ist. Auch die Thatsache, daß ein Viertel bis ein Drittel der Angestellten eine das Existenzminimum um 30 Mark übersteigende Summe erzielt, kann als erfreulich bezeichnet werden. Hingegen macht der Umstand nachdenklich, daß im günstigsten Falle nur der sechste Teil ein Monatseinkommen zu erringen vermag, das die männlichen Personen gleicher Beschäftigung in der Regel zu beziehen pflegen, wenn man die Vakanzlisten der Handlungsgehülfenvereine, insbesondere des Vereins für Handlungscommis von 1858 zu Hamburg, der jährlich mehrere tausend Stellen vermittelt, als zutreffend ansieht. Von bedeutendem Einfluß sind hier namentlich drei Momente: 1. allgemeine Schulbildung und fachliche Vorbildung, 2. Alter, 3. durchschnittliche Dauer der Beschäftigung.

Während das männliche Aufsichts- und Kontorpersonal in seiner weit überwiegenden Mehrheit aus solchen jungen Leuten besteht, die eine höhere Schule besucht und das Zeugnis für die Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erlangt haben, enthält das weibliche Personal zu einem nicht unbeträchtlichen Teil Zöglinge der Volksschule, deren Leistungen in Berlin denen in vielen mittleren und kleineren Städten Deutschlands erheblich nachstehen. Hinsichtlich der Fachbildung kommt für den jungen Mann in Betracht entweder der Besuch einer zwei- bis dreiklassigen Handelsschule nach Erlangung des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses oder wenigstens nach Erreichung

mindestens des dreizehnten, meistens aber des vierzehnten Lebensjahres und eine ein- bis zweijährige praktische Lehre, oder es wird von einer theoretischen Fachvorbildung überhaupt abgesehen und sofort nach Verlassen der Schule eine praktische Lehre von 3 Jahren durchgemacht. Ganz anders bei den weiblichen Personen. Die meisten genießen eine fachtheoretische Vorbildung, aber im Höchstfalle während 1½ Jahren, in der Mehrzahl der Fälle jedoch nur ein viertel oder ein halbes Jahr lang. Dieser theoretischen Vorbildung folgt nun aber keine praktische Ausbildung, keine Lehrlingszeit, wenigstens nominell nicht, sondern das junge Mädchen tritt sofort als Gehülfin ein. Das heißt, sie lernt nicht wie der junge Mann, den gesamten Geschäftsbetrieb, sondern sie wird einer bestimmten Abteilung überwiesen, innerhalb der sie gewisse Arbeiten zu erledigen hat. Einseitigkeit ist die gewöhnliche Folge hiervon, und diese hindert selbstverständlich ein Aufsteigen des Gehaltes bis zu der Höhe, welche die männlichen Mitbewerber zu erreichen pflegen. Wie wir weiterhin sehen werden, ist eine weitere Folge dieses Verfahrens im Anfang ein ziemlich rascher Aufstieg, rascher als beim Mann, aber der Gipfel bleibt auch niedriger als beim letzteren. Es kommt in Berlin auch vor, daß von einer theoretischen Vorbildung abgesehen und eine praktische Lehre angetreten wird, aber selten erstreckt sich diese über ein Jahr und wird auch weniger zur kaufmännischen Ausbildung als zu mechanischer Abrichtung benutzt, was bei männlichen Lehrlingen freilich auch der Fall sein soll. In einigen Fällen, namentlich bei älteren Personen, erfolgt weder eine theoretische noch praktische Vorbildung, es handelt sich dabei jedoch nur um Ausnahmefälle. Nur ausnahmsweise tüchtige, gewandte und energische Personen, die das Streben nach allseitiger Bildung bekunden, sind daher imstande, das gewöhnliche Maß der Entlohnung zu übersteigen. Aber diese Energie kann kaum bei denen vorausgesetzt werden, die in ihrer Beschäftigung keinen Lebensberuf und keine Lebensaufgabe sehen. Mangelnde Durchbildung gewährt aber auch nicht die Thatkraft, die erforderlich ist, um eine höhere Entlohnung der Arbeit mit Erfolg zu verlangen. Es muß auch betont werden, daß den weiblichen Angestellten nicht so zahlreiche Gelegenheit zu Gebote steht, um die einseitige praktische Ausbildung während der Lehre oder des Besuches eines Handelskursus durch fortgesetztes Studium zu ergänzen.

Das Alter der Gehülfinnen ist von dem kaufmännischen und gewerblichen Hülfsverein für weibliche Angestellte statistisch nicht er-

faßt. Um nun hierüber einen Aufschluß zu gewinnen, hat der Verfasser die Bewerbungspapiere aller derjenigen Gehülfinnen durchgesehen, die vom 1. Mai 1897 bis zum 31. Dezember 1897 im Stellennachweis des genannten Vereins eingeschrieben waren. Da die Verhältnisse sich seit 5 Jahren nicht wesentlich geändert haben, und wenn dies der Fall war, nur nach der Richtung, daß immer jugendlichere Personen in den Beruf eingedrungen sind, so können die für 1897 gewonnenen Ergebnisse wohl als allgemeingültig angesehen werden, und zwar umsomehr, als 700 Personen berücksichtigt sind, und ferner eine von dem Vorsitzenden des mehrfach genannten Vereins im Jahre 1892 veranstaltete Umfrage[1] im allgemeinen ähnliche Ergebnisse zu Tage gefördert hat. Das Durchschnittsalter derselben war nun 21 Jahre.

Nach Altersklassen geordnet, finden wir folgende Zahlen: Es standen:

im 15—16. Jahre	77	Gehülfinnen	=	11,00	% der Gesamtzahl
„ 17. „	73	„	=	10,43	„ „ „
„ 18. „	90	„	=	12,86	„ „ „
„ 19. „	63	„	=	9,00	„ „ „
„ 20. „	68	„	=	9,71	„ „ „
„ 21. „	44	„	=	6,28	„ „ „
„ 22. „	62	„	=	8,85	„ „ „
„ 23. „	38	„	=	5,43	„ „ „
„ 24. „	34	„	=	4,85	„ „ „
„ 25. „	32	„	=	4,57	„ „ „
„ 26—30. „	86	„	=	12,28	„ „ „
„ 31. u. darüber	33	„	=	4,71	„ „ „
	700				

Zunächst wird an dieser Tabelle nicht nur die Thatsache überraschen, daß das Durchschnittsalter ein immerhin jugendliches ist, sondern auch der Umstand, daß die Hälfte aller Gehülfinnen das Durchschnittsalter nicht einmal erreicht. Für das männliche Geschlecht besitzen wir entsprechend genaue Zahlen nicht, allein das Durchschnittsalter dürfte wohl schon deswegen nicht unbeträchtlich höher sein, weil der Militärdienst hinzukommt. Mehr als ein Fünftel der Angestellten steht in einem Alter, in dem männliche Personen sich noch im Lehrlingsverhältnis befinden. Im Verhältnis zu dem Durchschnitts*alter* ist nun das Durchschnittsgehalt ohne Frage sehr

[1] Die Ergebnisse sind in einer jetzt vergriffenen Broschüre: Die Ausbildung und Stellung der Handlungsgehülfin in Berlin. Von *Julius Meyer*, Berlin, J. J. Heines Verlag, zusammengefaßt.

gering, und um die Ursache hierfür zu erforschen, wird es nötig sein, sich über die Durchschnittsdauer der Thätigkeit Gewißheit zu verschaffen.

Von den angeführten 700 Personen haben 676 genaue Angaben über die Dauer ihrer Beschäftigung bei jeder einzelnen Firma gemacht. Die Durchschnittsdauer der Erwerbsthätigkeit bis zur Einreichung der Bewerbungspapiere unter Hinzurechnung einer etwaigen Lehrzeit beträgt danach 3 Jahre. Mit anderen Worten: die Frau tritt weit später als der Mann in eine Erwebsthätigkeit, erst im 18. Lebensjahre, also zu einer Zeit, in der der Mann meistens bereits eine zwei- bis dreijährige Lehrlingszeit bestanden hat. Natürlich unterwirft man sich in einem so verhältnismäßig vorgerückten Alter nicht gern einer „Lehre“ in des Wortes üblicher Bedeutung. Freilich hat die Frau, die im 18. Jahre einen Beruf praktisch auszuüben beginnt, eine größere geistige Reife als der in gleichem Alter stehende Jüngling. Indessen ist gerade dieser Umstand nicht von so ausschlaggebender Bedeutung. Man darf nicht vergessen, daß junge Leute männlichen Geschlechts, die das Abiturienten-Examen auf einem Gymnasium oder Realgymnasium durchgemacht haben, die also in einem Alter von 18—19 Jahren stehen, sich fast immer ebenfalls einer dreijährigen Lehrzeit zu unterwerfen haben. In Berlin erhält ein junger Mann, der seine dreijährige Lehrzeit überstanden hat, in der Regel auch kein höheres Anfangsgehalt als 60 bis 70 Mk. monatlich. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, kann von einer schlechten Entlohnung der Frauenarbeit im Handelsgewerbe, im Verhältnis zur Männerarbeit, soweit wenigstens Bureau- und Kassenbeamte in Frage kommen, nicht die Rede sein. Dies wird noch deutlicher, wenn man ebenso wie beim Alter auch bei der Dauer der Erwerbsthätigkeit Jahresklassen aufstellt.

Es waren erwerbsthätig

¼—1	Jahr	200	Personen
1—2	Jahre	147	„
2—3	„	84	„
3—4	„	65	„
4—5	„	51	„
5—6	„	36	„
6—7	„	33	„
7—8	„	19	„
8—9	„	17	„
9—10	„	10	„
mehr als 10	„	14	„
		676	

Also mehr als die Hälfte der Gehülfinnen ist erst zwei Jahre lang erwerbsthätig, aber nur 47 % im Jahre 1893, 30 % im Jahre 1898 bezogen ein Monatsgehalt von weniger als 60 Mk, das ungefähre Anfangsgehalt eines männlichen Gehülfen mit gleicher Vorbildung nach eben überstandener Lehrzeit. Das Lohnverhältnis ist günstig, selbst wenn man in Betracht zieht, daß die Frau eine größere geistige Reife hat als ein gleichaltriger junger Mann und daher nur etwa zweier Jahre Lehrzeit bedürfte. Aber diese Ziffern beweisen noch etwas anderes, zur Beurteilung der Lohnfrage sehr Wichtiges: daß Personen dieser Beschäftigungs-Kategorie ihre Erwerbsthätigkeit überhaupt nur während einer verhältnismäßig kurzen Zeit ausüben, also keinen Lebensberuf in ihr sehen. Das hat wieder zur Folge, daß zunächst auf eine möglichst rasche und lohnende Verwertung der Arbeitskraft gesehen und daß darum jede weitere fachliche Ausbildung als nutzlos vernachlässigt wird. Daraus erklärt sich das rasche Ansteigen des Gehaltes in den ersten Jahren und das Stehenbleiben desselben in späterer Zeit.

Nun spielt aber bekanntlich die gesellschaftliche Herkunft eine wichtige Rolle bei den Lebensansprüchen, die auf die Lohnbewegung ebenfalls von Einfluß sind. Man kann in gewissen Kreisen von Erwerbsthätigen die Wahrnehmung machen, daß sie infolge anerzogener Lebensanschauungen desto unwiderstandsfähiger sind, aus je höheren gesellschaftlichen Kreisen sie stammen. Aus diesen Kreisen rekrutieren sich Erwerbsthätige meistens im höheren Alter, wenn die Not die Ergreifung eines Berufes gebieterisch fordert und zur Ablegung eines anerzogenen Vorurteils zwingt. Rasch eignet sich die unverheiratete Tochter auf theoretischem Wege eine Art kaufmännischer Vorbildung an, die aber für die Praxis meist wertlos ist, und nun beginnt die Jagd nach einer Stellung, die im Interesse des Familienansehens möglichst heimlich betrieben werden muß. Eingeengt durch allerlei gesellschaftliche Rücksichten, ungenügend vorgebildet, kann das Mädchen zu einem dauernden Aufrücken im Einkommen nicht gelangen. Wir haben vorher die Altersklassen und darauf die Beschäftigungsdauer angegeben, aber ohne weiteres läßt sich ein Vergleich zwischen beiden nicht ziehen, denn durchaus nicht immer sind die ältesten Gehülfinnen die am längsten erwerbsthätigen, wie es bei männlichen Personen der Fall ist. Nicht selten wird der Beruf erst im dreißigsten, fünfunddreißigsten, ja vierzigsten Lebensjahr ergriffen. Wenn wir eine verhältnismäßig recht geringe Anzahl Gehülfinnen von höherem Alter im kaufmännischen Beruf beschäftigt sehen, so hat dies vor-

nehmlich seinen Grund darin, daß die meisten zwischen dem zwanzigsten und dreißigsten Jahre heiraten, andere hinwiederum, den Anstrengungen des Berufes auf die Dauer nicht gewachsen, zu einer häuslichen Beschäftigung übergehen. Überdies werden weibliche Personen im höheren Alter aus mannigfachen Gründen von den Arbeitgebern sehr ungern angestellt.

Teilen wir die Bevölkerung in 10 Klassen, so ergiebt sich, daß 629 Angestellte, die in der Zeit vom 1. Mai 1897 bis 31. Dezember 1897 den Stellennachweis des mehrfach genannten Vereins benutzten und verwendbare Angaben machten, sich auf folgende gesellschaftliche Kreise verteilen. Es sind Töchter von

		Personen	%
I.	Höheren Beamten, Ärzten u. s. w.	69	11,0
II.	Fabrikanten, Kaufleuten und ihnen gleichstehenden Personen	237	37,6
III.	Subalternbeamten	53	8,4
IV.	Kaufmännischen Angestellten	16	2,5
V.	Handwerkern, Landwirten, Gastwirten u. ähnl.	153	24,3
VI.	Werkführern, Inspektoren	22	3,5
VII.	Unterbeamten	30	4,7
VIII.	Gesellen, Arbeitern, Dienern	28	4,4
IX.	Sonstigen Angestellten	4	0,6
X.	Verschiedenen anderen Personen (Rentiers, Hausverwaltern u. s. w.)	17	2,7
		629	

Aus dieser Aufstellung ersehen wir zunächst, daß sich das weibliche Bureau-, Kassen- und Aufsichtspersonal aus gesellschaftlichen Kreisen rekrutiert, die einen nicht zu hohen Bruchteil der Bevölkerung Deutschlands darstellen. Kaum 11 % stammen aus Arbeiterkreisen und der ihnen nahestehenden Volksschicht. Mehr als 64 % gehören den Kreisen an, deren Berufsart mit der Erwerbsfähigkeit ihrer Töchter zum großen Teil recht nahe verwandt ist. Wenn die Töchter von höheren und mittleren Beamten, durch die Not gezwungen, sich gerade dem Berufe der Bureaubeamten zuwenden, so geschieht dies, weil ihre allgemeine Vorbildung sie hierfür besonders geeignet erscheinen läßt, und weil dieser Beruf als der gesellschaftlich höher stehende angesehen wird. Übrigens wirft auch der Umstand, daß 11 % der Bureaubeamten den einen erheblich geringeren Prozentsatz der Gesamtbevölkerung darstellenden Kreisen der Klasse I. angehörten, ein scharfes Schlaglicht auf die ökonomischen Verhältnisse der Familien der höheren Beamten und der liberalen Berufe. In diesen können

die Väter meistens nicht so viel erwerben, um den Angehörigen nach ihrem Ableben aus erübrigtem Vermögen ein sorgenfreies Dasein zu bieten. Denn auch das müssen wir im Auge behalten, daß diese aus den Kreisen der höheren Beamten und liberalen Berufe stammenden Angestellten zu einer Erwerbsthätigkeit erst zu greifen beginnen, nachdem der Ernährer gestorben ist, mithin wenn die Not dazu zwingt. Wenn die Erwerbsverhältnisse dieser Personen-Kategorie als nicht ungünstig bezeichnet werden kann, so wird das auch dem Umstande zuzuschreiben sein, daß etwa 50 % (Klasse I und II) aus der höheren Schicht der Bevölkerung stammt, der auch höhere Lebensbedürfnisse anerzogen sind. Wir haben hier wiederm einen Beweis dafür, daß die Entlohnung jeglicher Arbeit nicht nur von ihrer Beschaffenheit sondern auch von gesellschaftlichen Einflüssen abhängig ist.

Die angeführten Lohnsummen sind aber nur maßgebend für die Unter- und Mittelschicht der Angestellten, während die besten und tüchtigsten Kräfte, deren es allerdings ebenso wie beim männlichen Personal nur wenige giebt, nicht einbegriffen sind. Denn diese benutzen in der Regel Stellennachweise nicht, einesteils weil sie meist bei demselben Handlungshause viele Jahre zu bleiben pflegen, andernteils, weil sie häufig von dem Konkurrenten ohne Zuhülfenahme einer Vermittlung „wegengagiert" werden. Wenn auch selten, so kommen doch Monatsgehälter von 175, 200, ja 250 Mk. vor. Der Stellennachweis des Vereins weist aber in den Jahren 1893 bis 1898 als Höchstgehalt 175 Mk. auf.

Was die Mindestgehälter anbetrifft, so schwanken dieselben zwischen 20 und 30 Mk. Thatsächlich haben wir es aber hier mehr mit Lehrlingsvergütungen zu thun, denn sie werden von jungen Mädchen im Alter von 14 bis 16 Jahren bezogen, nachdem diese etwa 1/4 Jahr praktisch thätig gewesen sind. In den Tageszeitungen findet sich bisweilen die sensationelle Notiz, daß irgend ein Geschäftshaus einer „Buchhalterin" 20, 30 oder 40 Mk. bezahle. Man lasse sich durch solche Nachrichten nicht irre machen, namentlich nicht durch die Bezeichnung „Buchhalterin". Junge Mädchen, die die Volksschule oder eine höhere Mädchenschule mit mehr oder weniger Glück absolviert und einen vierteljährigen, im besten Falle einen einjährigen sog. handelswissenschaftlichen Kursus durchgemacht haben, nennen sich mit Vorliebe „Buchhalterin", während der junge Mann unter den gleichen Verhältnissen sich immer nur als Lehrling betrachtet. Eine solche „Buchhalterin" kann naturgemäß keinen Anspruch auf eine nennenswerte Vergütung machen, da ihre in kurzer Zeit erworbenen

theoretischen Kenntnisse niemals geeignet sind, die praktische Lehrzeit zu ersetzen. Mädchen, die beim ersten Eintreten in das Geschäft sofort benutzbare Leistungen aufweisen, erhalten eine höhere Entlohnung. So bezieht ein junges Mädchen von 15 oder 16 Jahren, das mit mäßiger Geschwindigkeit stenographieren kann, die Handhabung der Schreibmaschine versteht und kaufmännische Vorkenntnisse besitzt, ohne weiteres 50, ja 60 Mk., und es steigt im Einkommen ziemlich rasch, freilich bis zu einer gewissen Grenze. Denn das höchste Gehalt beziehen natürlich nicht die mechanischen Hülfskräfte, sondern Personen mit hervorragender kaufmännischer Befähigung.

Als interessanter Beitrag zur Entlohnungsfrage dürfte übrigens auch die Feststellung der Lehrlingsvergütung dienen. Es ist schon am Eingange ausgeführt worden, daß die Lehrlingszeit für Mädchen eine sehr kurze, selten länger als ein Jahr dauernde ist, und daß sich zur Annahme solcher Lehrlingsstellungen nur jüngere Personen im Alter von 16, höchstens 17 Jahren verstehen. Nach dem Ausweis der Stellenvermittelung des kaufmännischen Hülfsvereins für weibliche Angestellte betrug die Durchschnittsvergütung für Kontorlehrlinge

1894	1895	1896	1897
25	25	27	27 Mark,

also mehr als die Vergütung, das Taschengeld, das der höheraltrige männliche Lehrling erhält. Vergleicht man diese Zahl mit den früher angeführten Durchschnittszahlen, so ergiebt sich, daß im allgemeinen Mädchen mit 25 bis 30 Mk. Anfangsgehalt beginnen und innerhalb 3 Jahren zu einer Entlohnung von 60 bis 70 Mk. monatlich emporsteigen. Bei keinem Berufe befinden sich männliche Angestellte in gleich günstiger Lage.

Das Verkaufspersonal.

Wenn in der Einleitung das Verkaufspersonal als untere Schicht des Handlungsgehülfinnen-Standes bezeichnet wurde, so war damit nicht bloß die Art der Arbeit charakterisiert sondern auch die sociale Herkunft. An sich ist die Verkaufsthätigkeit in höherem Maße eine wirklich kaufmännische als die Beschäftigung im Kontor. Nicht nur wird genaue Kenntnis der Warenpreise, der Warenbeschaffenheit verlangt, sondern es werden auch an die Intelligenz des Verkäufers, an seine Menschenkenntnis große Anforderungen gestellt. In kleineren und mittleren Geschäften, in denen noch mehr gemütliche Beziehungen zwischen dem Geschäftsinhaber oder seinen Vertretern und der Kund-

schaft herrschen, in denen auf die Eigenart jedes Kunden geachtet werden muß, werden die Anforderungen immer die gleichen bleiben. Anders in den Geschäften von großem Umfang und namentlich in den sogen. Warenhäusern und Bazaren. Die streng durchgeführte Arbeitsgliederung schafft die rein menschlichen Beziehungen aus der Welt und macht die Kunden zu bloßen Nummern wie das bedienende Personal, und gerade in Geschäften dieser Art wird die Frauenarbeit in ausgedehntestem Maße verwendet. Die Art ihrer Thätigkeit drückt dem Stande der Bazarverkäuferinnen, die in einem anders gearteten Geschäfte nur schwer verwendbar sind, ihren besonderen Stempel auf. Genaue Warenkenntnis wird nicht gefordert. Denn jeder Verkäuferin ist nur eine bestimmte Abteilung eng begrenzten Warenkreises zugemessen, und da die „festen" Warenpreise an jedem Gegenstande deutlich vermerkt zu sein pflegen, so gehört keine lange Lehrzeit dazu, um zur Zufriedenheit des Geschäftsinhabers und der Käufer thätig zu sein. Nun liegt der Verkäuferin allerdings nicht nur der Verkauf selbst sondern auch die Instandhaltung des Warenlagers und das Zusammenrechnen der verschiedenen gekauften Posten ob, aber immerhin ist die Beschäftigung nach mancher Richtung hin doch eine mechanische. Etwas besser liegen die Verhältnisse in den mittleren Geschäften, die nicht bazarmäßigen Charakter tragen, also in den Weißwaren-, Wäsche-, Manufakturwarenhandlungen, ferner in einzelnen Specialgeschäften. Hier müssen die Verkäuferinnen die ganze Branche beherrschen. Doch nur im Laufe der Jahre eignen sie sich die notwendigen Kenntnisse an, in der Lehrzeit allein gelingt es ihnen umsoweniger, als diese höchstens ein Jahr, meistens aber nur ein halbes Jahr zu betragen pflegt. Was noch schlimmer ist, sie werden in diesem Zeitraum gewöhnlich mit rein gewerblichen Handlangerdiensten, mit Botengängen, Staubwischen und ähnlichen Dingen beschäftigt. Man findet weder Eltern noch Mädchen, mögen diese auch kaum der Schule entwachsen sein, die auf eine längere Lehrzeit sich einließen. Es wird gleich auf die Gewährung einer Vergütung gesehen. Aus diesen Umständen ergiebt sich mit Notwendigkeit, daß das Einkommen niedrig sein muß. Die Schulbildung läßt auch sehr viel zu wünschen übrig, selten ist eine höhere Schulbildung vorhanden, meistens eine noch sehr mangelhafte Volksschulbildung. Nur wenige Verkäuferinnen in Berlin vermögen grammatisch und orthographisch richtig zu schreiben, und diese wenigen, die hauptsächlich in den von vornehmer Kundschaft besuchten Specialgeschäften angestellt sind, stammen größtenteils aus der Provinz. Trotz der verhältnismäßig ungünstigen Arbeits-

bedingungen ist der Zustrom zu dem Verkäuferinnenberuf gewaltig, nicht, weil andere Berufe überfüllt sind, sondern weil dieser Beruf — mit Unrecht — als leichter, freier und vornehmer angesehen wird. Wenn trotzdem keine gefährliche Stockung eintritt, so ist dies allein dem Umstande zu verdanken, daß der Abfluß wohl ebenso stark ist. Nicht während des ganzen Jahres findet die Verkäuferin Lohn und Brot. Geschäfte, deren Absatz von der Jahreszeit abhängt, sowie die Warenhäuser stellen während ihrer „Saison" eine Menge Hülfskräfte an, um sie in der stillen Zeit wieder zu entlassen. Die Aushülfsstellung spielt bei der Verkäuferin eine große Rolle. Was Wunder, wenn geringes unsicheres Einkommen das sittliche Niveau nicht zu hoch steigen läßt, obwohl zugegeben werden muß, daß Mangel an Erziehung und Aufsicht, daß Leichtsinn und Genußsucht mit dazu beitragen. Denn es steht z. B. fest, daß die bei Angehörigen wohnenden Angestellten in dieser Beziehung denen, die auf sich selbst angewiesen sind, den Rang ablaufen, ebenso wie es eine erwiesene Thatsache ist, daß letztere ein höheres Einkommen beziehen als erstere, eben deshalb, weil bei ihnen das Streben nach Vervollkommnung, die geschäftliche und innere Tüchtigkeit größer ist. Nach den aus den Bewerbungspapieren im Stellennachweis des Hülfsvereins vom Verfasser angestellten Ermittelungen ist jede Verkäuferin in Berlin durchschnittlich 1¾ Monate im Jahre ohne Beschäftigung. Durchschnittlich! Denn immerhin giebt es eine größere Anzahl von Verkäuferinnen, die ständig in Stellung sind, wie ja auch die meisten Geschäfte im eigenen Interesse sich einen Stamm von Angestellten zu halten suchen. Vielfach leiden die Lohnverhältnisse durch die in großem Maßstabe betriebene Lehrlingszüchtung. Hauptsächlich haben daran ganz kleine Geschäftsinhaber teil, die naturgemäß darauf bedacht sind, ihre Unkosten auf ein Mindestmaß herabzudrücken, aber auch manche größeren Geschäfte arbeiten mit einem Übermaß von Lehrlingen. Man sollte annehmen, daß die in der Regel nur während der Saison Beschäftigten eine höhere Entlohnung erhielten, die Ersparnisse ermöglichen, zumal gerade deren Arbeitszeit außerordentlich lang und ihre Arbeitslast sehr schwer ist. Indessen trifft dies durchaus nicht zu. Die Bezahlung ist nicht höher, eher sogar etwas niedriger als diejenige der ständig Angestellten.

Das monatliche Durchschnittsgehalt der Verkäuferinnen betrug nach den Ergebnissen des Stellennachweises des Berliner Hülfsvereins für weibliche Angestellte

	1893	1894	1895	1896	1897	1898	
	61,57	58,70	57,69	58,88	57,57	60,00	Mark
bei	180	342	452	448	556	626	Personen.

Runden wir das Durchschnittseinkommen auf 58 Mk. ab, so ergiebt sich unter Abrechnung von 1 3/4 Monaten Beschäftigungslosigkeit ein Jahreslohn von 594 Mk., also ein Betrag, der das Existenzminimum kaum erreicht, selbst wenn man dieses nur auf 50 Mk. bemessen sollte. In Wirklichkeit liegt das Minimum nicht tiefer als bei den Buchhalterinnen, da der Verkäuferin höhere Ausgaben für Kleidung obzuliegen pflegen. Wir möchten jedoch nicht unterlassen hier zu betonen, daß die Durchschnittszahl als wirkliches Gehalt kaum vorkommt, da die monatliche Entlohnung eine runde Summe darzustellen pflegt.

Sehen wir nun, wie sich die Durchschnittszahlen während jedes Monats in den einzelnen Jahren stellen!

	1893 Mark	1894 Mark	1895 Mark	1896 Mark	1897 Mark	1898 Mark
Januar . . .	60,00	58,94	60,00	62,69	58,33	67,21
Februar . . .	51,00	60,37	58,00	55,89	56,60	64,46
März	57,50	62,00	60,65	54,91	57,88	56,20
April	59,06	55,00	52,88	57,21	57,14	60,25
Mai	58,33	61,07	60,11	58,10	58,62	64,46
Juni	51,63	60,83	54,80	56,77	58,25	57,32
Juli	86,65	54,68	52,91	64,25	57,74	57,24
August . . .	68,75	63,41	55,47	60,51	59,88	57,13
September . .	59,69	58,84	59,51	61,43	58,33	57,37
Oktober . . .	57,75	59,00	59,31	50,48	58,17	59,36
November . .	62,50	55,33	60,39	67,31	55,11	63,60
Dezember . .	57,50	61,78	51,66	58,57	62,81	64,37

Irgend ein allgemeiner Schluß auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage in den einzelnen Monaten läßt sich aus den angeführten Zahlen nicht ziehen. Man sollte z. B. meinen, daß die im Monat September erzielten Gehälter sehr hoch sein müssen, weil in dieser Zeit die Anstellungen für die Weihnachtssaison erfolgen, das ist indes nicht der Fall. Die Höhe des Durchschnitts hängt von allerlei Zufälligkeiten ab. Aber einige interessante Folgerungen lassen die Ziffern immerhin zu. Den Tiefstand wie den Höchststand des Durchschnittsgehalts weist das Jahr 1896 auf, wenn man von dem Monat Juli des Jahres 1893 absieht, und zwar den tiefsten Stand im Monat Oktober, nachdem durch den Schluß der Berliner Gewerbe-

ausstellung eine gewaltige Menge Arbeitskräfte frei geworden waren, den Höchststand die Monate Juli und November, ersterer deswegen, weil damals der steigende Besuch der Gewerbeausstellung zur Einstellung zahlreicher Verkäuferinnen führte, letzterer deswegen, weil in ihm zufällig eine Anzahl Stellen mit sonst nicht erreichten Gehältern vermittelt wurden. Die Gehaltsklassen stufen sich wie folgt ab:

Es erhielten	1893 %	1894 %	1895 %	1896 %	1897 %	1898 %
60 Mk. u. mehr	60,0	53,0	53,5	54,0	53,0	56,2
70 " " "	37,8	28,1	26,3	27,2	25,4	33,0
80 " " "	16,0	12,5	8,8	13,2	11,0	14,8
100 " " "	5,0	1,7	1,7	2,9	5,5	3,8

Gehälter von 120 Mark kommen so selten vor, daß wir sie unberücksichtigt lassen können.

Während das Kontorpersonal zu zwei Dritteln das Existenzminimum erreicht und übersteigt, ist dies bei den Verkäuferinnen nur hinsichtlich der Hälfte der Fall, und noch viel größer ist der Abstand in den höheren Gehaltsstufen. Rechnet man das Durchschnittseinkommen des männlichen Arbeiters auf 100 Mark, so ergiebt sich eine abnorm tiefe Kluft zwischen beiden. Eine Vergleichung der socialen Wertschätzung von Männer- und Frauenarbeit behalten wir uns für später vor. Aber abgesehen davon, hat die Minderbewertung der Frauenarbeit in Detailgeschäften ebenso wie der Kontoristinnen in der Persönlichkeit der Berufsthätigen ihren Grund. Wir haben schon am Eingange dargelegt, daß die allgemeine Vorbildung mangelhaft, die Fachbildung schlecht ist, daß der weibliche Verkaufslehrling von vornherein als mechanische Arbeitskraft angesehen und behandelt wird. Lange Arbeitszeit und schwere Arbeitslast hindern ihn an der systematischen Fortbildung, an der Ergänzung der Bildungslücken. Es ist ihm fast unmöglich, vorwärts zu streben und darum auch vorwärts zu kommen. Will eine Verkäuferin sich fortbilden, d. h. sich einige Kenntnis der Buchführung, des kaufmännischen Briefwechsels aneignen, so muß sie eine Zeit lang pausieren, also auf Einkommen verzichten, um die Muße dazu zu gewinnen. Das weibliche Verkaufspersonal wird von dem Geschäftsinhaber, obwohl er lebhaftes Geschäftsinteresse von ihm verlangt, nicht als voll angesehen, und das starke Angebot von Kräften ermöglicht es ihm, dasselbe bei jeder Zeit auf die Straße zu setzen. Zahlreiche Geschäftsherren sehen es höchst

ungern, wenn die Verkäuferin die Mußestunden zum Besuche einer Fortbildungsschule verwendet. Man ist so sehr daran gewöhnt, die Verkäuferin als einseitig zu betrachten, daß z. B. eine solche Angestellte, falls sie das Unglück gehabt hat, in einem Special-Hut- oder Schirmgeschäft ihre sog. Lehrzeit zu beenden, kaum jemals in einer anderen Branche Anstellung finden wird, und gerade solche Specialgeschäfte (Schirme, Hüte, Schuhe, Handschuhe, Zuckerwaren) sind es, die weibliche Angestellte vorzugsweise beschäftigen und „ausbilden". Solche Verkäuferinnen sind nun darauf angewiesen, wenn sie außer Stellung geraten, und das geschieht bei Ablauf der Saison fast regelmäßig, da und dort, wo sich gerade die Gelegenheit bietet, Aushülfsstellungen anzunehmen. Daß unter diesen Umständen von einem hohen Lohne nicht die Rede sein kann, ist selbstverständlich. Nur einige wenige Branchen machen eine löbliche Ausnahme, insbesondere die Wäsche-Detail-Geschäfte, die freilich auch an das Personal in Bezug auf Fachkenntnis höhere Anforderungen stellen.

Betrachten wir das Alter der Verkäuferinnen! Bei 500 Angestellten dieser Art, die im Stellennachweis des Berliner Hülfsvereins vom 1. Mai bis 31. Dezember 1897 Bewerbungspapiere eingereicht hatten, ergab sich nach den Ermittelungen des Verfassers ein Durchschnittsalter von $20\frac{3}{5}$ Jahren, also nahezu dasselbe wie beim Bureaupersonal.

Davon standen nun im Alter von

15—16 Jahren	47 =	8,5 %
17 „	73 =	13,4 %
18 „	78 =	14,2 %
19 „	68 =	12,4 %
20 „	61 =	11,0 %
21 „	60 =	11,0 %
22 „	37 =	6,7 %
23 „	26 =	4,7 %
24 „	19 =	3,5 %
25 „	16 =	3,0 %
26—30 „	44 =	8,0 %
31 und mehr	21 =	4,0 %
	550	

Die Hälfte aller Verkäuferinnen erreicht demnach bei weitem nicht den Durchschnitt, und nur etwa ein Viertel ist älter als 21 Jahre. Sie sind verhältnismäßig jünger als das Bureaupersonal. Nur bei 12 vom Hundert übersteigt das Alter das 26. Lebensjahr, beim Bureaupersonal sind es 17 vom Hundert. Es sei hier bemerkt, daß

nur Angestellte berücksichtigt sind, die bereits „ausgelernt" haben. In dem jugendlichen Alter von 15 bis 16 Jahren giebt es bereits 8½ % solcher „ausgelernten" Gehülfinnen, und im Alter zwischen 15 und 17 Jahren 23 %, während wohl kein männlicher kaufmännischer „Gehülfe" so jung ist; denn wenn er mit Schluß des 14. Lebensjahres in ein Geschäft eintritt, so hat er erst mit Schluß des 17. Lebensjahres Aussicht auf Erlangung von Gehalt: bis dahin erhält er eine Lehrlingsvergütung, die nur ein Taschengeld darstellt. Nehmen wir an, daß ein männlicher Gehülfe im Alter von 16 Jahren ein Einkommen von monatlich 60 Mark bezieht, so fällt ein Vergleich sehr zu Ungunsten des weiblichen Geschlechts aus, erst mit dem 20. Lebensjahr hat die Verkäuferin, wenn der Vergleich zwischen Alter und Gehalt zulässig ist, Aussicht, dasselbe Monatseinkommen zu beziehen.

Worin liegt nun der gewaltige Unterschied zwischen den Existenzbedingungen des Bureau- und des Verkaufspersonals in der Reichshauptstadt? Von dem Mangel einer genügenden Schul- und Fachbildung haben wir bereits gesprochen. Der Schwerpunkt liegt aber unzweifelhaft in dem übermäßigen Angebot von Arbeitskräften, die es vorziehen, den kaufmännischen Beruf zu überfluten, anstatt sich der aussichtsvolleren, aber als social minderwertiger angesehenen gewerblichen Thätigkeit zu widmen. Begünstigt wird der Zudrang zu der Verkaufsthätigkeit durch die steigende Arbeitsteilung, durch das Aufblühen der Bazare, deren wachsende Anzahl einen besonderen Anreiz zur Ergreifung des Berufes giebt. Nicht bloß beim weiblichen Geschlecht, sondern auch beim männlichen repräsentiert das Verkaufspersonal im allgemeinen die untere Schicht des Handlungsgehülfenstandes, trotzdem aus ihm in der Hauptsache der deutsche Kleinkaufmann hervorgeht. Die Ergänzung des Nachwuchses geschieht aus immer tieferen Schichten der Bevölkerung, da die höheren, wenn es ihnen irgend möglich ist, zu Bureaustellungen übergeben. Diese Erscheinung hat mannigfache Ursachen, eine psychologisch-sociale: die Bureaustellung gleicht mehr einer vornehmeren Beamtenstellung, einer materiellen: die Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeit und die Anforderungen an die körperliche Arbeitsleistung des Verkäufers sind zu hoch. Was wird aber aus den Verkäuferinnen, wenn doch nur etwa ein Drittel älter ist als 21 Jahre? Die meisten heiraten und werden so diesem Berufe entrückt. Ein anderer Teil geht in einen anderen Beruf über und bequemt sich schließlich doch zu gewerblicher, seltener

zu hauswirtschaftlicher Thätigkeit, und ein kleiner Bruchteil geht im Sumpf der Großstadt unter.

Die Thatsache, daß Verkäuferinnen verhältnismäßig jünger sind als die Bureau- und Aufsichtsbeamtinnen, hängt mit der Abneigung von Geschäftsinhabern zusammen, ältere weibliche Personen im Laden zu beschäftigen, so daß diese geradezu gezwungen sind, ihre Thätigkeit aufzugeben, wenn ihnen nicht das mäßige Glück vergönnt ist, eine sog. Filiale zur Leitung überwiesen zu erhalten. Naturgemäß werden damit nur ältere Personen betraut, die häufig eine Kaution stellen müssen. Sie erhalten eine feste Monatsentschädigung und Prozente vom Umsatz, sind jedoch für jeden Fehlbetrag haftbar, haben eine überaus lange Arbeitszeit und kommen nur in sehr seltenen Fällen auf ein Einkommen von mehr als 120 Mark. Solche Filialen trifft man häufig in der Wein- und Spirituosen-, in der Korsett- und Hut-Branche und in Genußmittelgeschäften.

Von großer Wichtigkeit ist nun die Frage nach der Durchschnittsdauer der Erwerbsthätigkeit einer Verkäuferin. Sie betrug bei 524 Personen, deren Papiere zu diesem Zwecke durchgesehen wurden, $3\frac{3}{5}$ Jahre, also etwas mehr als bei dem Bureaupersonal. Im einzelnen gestaltet sich die Dauer der Erwerbsthätigkeit einschließlich der Lehrzeit folgendermaßen:

	1/4	bis	1	Jahr	72	Personen,
zwischen	1	und	2	Jahren	99	=
=	2	=	3	=	123	=
=	3	=	4	=	73	=
=	4	=	5	=	51	=
=	5	=	6	=	31	=
=	6	=	7	=	31	=
=	7	=	8	=	9	=
=	8	=	9	=	6	=
=	9	=	10	=	9	=
mehr als			10	=	20	=
					524	Personen.

Etwa ein Drittel der Verkaufsgehülfinnen, die den Stellennachweis in Anspruch nehmen, steht im besten Falle im zweiten Jahr der Berufsbeschäftigung, d. h. noch nicht so lange, wie ein Mann zur Beendigung seiner Lehrzeit bedarf. Wollen wir nun einen Vergleich zwischen der Entlohnung der Männer- und Frauenarbeit ziehen, so müssen wir auch die Bedingungen, unter denen sich beide vollziehen, berücksichtigen. Der Mann muß drei Jahre lernen, bevor er entlohnt wird. Nehmen wir nun aber an, daß die Frau, die ja erst

später, durchschnittlich mit dem 17. Lebensjahre nach den angeführten Zahlen, in den Beruf eintritt, wegen größerer geistiger Reife nur zwei Jahre zu lernen hätte, und rechnen wir die entsprechende Gehülfenzeit zur Lehrzeit, setzen wir ferner voraus, daß das Anfangsgehalt eines männlichen Gehülfen 60 Mark beträgt, was den Thatsachen entsprechen dürfte, so finden wir, daß die Verkäuferinnen auch unter diesen Umständen ungünstiger gestellt sind als ihre männlichen Genossen und noch weit ungünstiger als die Kolleginnen im Bureau. Denn bis zu zwei Jahren ist kaum der dritte Teil thätig, es müßten also zwei Drittel das Mindestgehalt erlangen, während es thatsächlich, wie wir vorher gezeigt haben, wenig mehr als die Hälfte ist. Zur vollkommenen Beleuchtung dieser Zustände wird es nun aber nötig sein, noch einige Gehaltsstufen tiefer zu greifen, um zu sehen, wie sich dann das Verhältnis zum männlichen Geschlechte stellt. Nun erhielten 50 bis 55 Mark monatlich

1893	1894	1895	1896	1897	1898	
22	29	23	22	23	20	% der Angestellten.

Daraus geht hervor, daß ein erheblicher Prozentsatz der Angestellten, die noch keine zweijährige Beschäftigungszeit hinter sich haben, ein wesentlich höheres Einkommen bezieht, als der männliche Angestellte unter gleichen Bedingungen; denn innerhalb dieser Zeit bezieht derselbe kein Einkommen, sondern nur ein geringes Taschengeld. Wie nun schon früher dargelegt, hat aber eine frühere höhere Entlohnung notwendigerweise in allen Berufen ein später nur langsames Steigen zur Folge.

Die Lehrlingsvergütung bewegt sich in etwa denselben Grenzen wie bei den Lehrlingen männlichen Geschlechts, sie betrug durchschnittlich 12 Mark; aber sie bezieht sich nur auf das erste Viertel-höchstens auf das erste Halbjahr. Sie steigt dann in der Regel sofort auf 25 Mark, um nach Ablauf des ersten Jahres die Summe von mindestens 30 Mark zu erreichen, sie steigt also anfangs schneller und höher als beim männlichen Geschlecht. Man kann diese Thatsache dahin erläutern, daß der weibliche Lehrling in Verkaufsläden nur einen jugendlichen Arbeiter darstellt, d. h. daß man von ihm sofort eine nutzbringende bestimmte Arbeit verlangt als Entgelt für die schnell steigende Vergütung.

Auch bei der Entlohnung des Verkaufspersonals spielt die gesellschaftliche Abkunft eine nicht zu unterschätzende Rolle. Schon aus dem früher erwähnten Umstande über die allgemeine Bildung dieser Erwerbsthätigen kann man einen Schluß auf die gesellschaft-

liche Schicht ziehen, der die meisten entstammen. Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß 494 Verkäuferinnen, die in ihren Bewerbungspapieren entsprechende Mitteilungen gemacht haben, sich folgendermaßen auf die zehn Bevölkerungsabteilungen verteilen. Es waren Töchter von:

		Personen	%
I.	Höheren Beamten, Ärzten u. s. w.	14	2,8
II.	Fabrikanten, Kaufleuten und ihnen gleichstehenden Personen	121	24,5
III.	Subalternbeamten	18	3,6
IV.	Kaufmännischen Angestellten	12	2,4
V.	Handwerkern, Landwirten, Gastwirten	157	31,8
VI.	Werkführern, Inspektoren	32	6,5
VII.	Unterbeamten	61	12,3
VIII.	Gesellen, Arbeitern, Dienern	65	13,1
IX.	Sonstigen Angestellten	3	0,6
X.	Verschiedenen anderen Personen (Rentiers, Hausverwaltern u. s. w.)	11	2,2
		494	

Gegenüber dem Bureaupersonal tritt die gesellschaftliche Verschiebung nach unten deutlich hervor. Aus der höchsten Schicht stammen kaum 3 %, vom Bureaupersonal dagegen 11 %, aus der zweiten Schicht nur 24 1/2 %, vom Bureaupersonal 37 %, aus den Kreisen der Subalternbeamten 3 1/2 %, vom Bureaupersonal 8 1/2 %, von Gruppe fünf an aber zeigt sich das entgegengesetzte Bild. Also auch hier bildet das gesellschaftliche Niveau, das Maß der aus der gesellschaftlichen Stellung der Eltern hinübergeleiteten Lebensansprüche, einen wirksamen Faktor bei der Entlohnung. Niedrigere Schicht — niedrigeres Einkommen. Würde das Herkommen der männlichen Angestellten gleicher Art miteinander verglichen, so käme man unzweifelhaft zu demselben Ergebnis. Auch das männliche Verkaufspersonal stellt heute bereits die untere Schicht des Handlungsgehülfenstandes dar, obwohl ihm im kaufmännischen Betriebe gewiß die wichtigere Rolle zufällt. Was aber den männlichen Verkäufer von dem weiblichen unterscheidet, und was gerade bei dieser Kategorie Berufsthätiger in socialer und ökonomischer Hinsicht von tiefgreifendem Einflusse ist: der männliche Verkäufer wird von vornherein von dem Gedanken beseelt, einmal zur selbständigen Führung eines eigenen Geschäfts zu gelangen, und in den meisten Fällen gelingt ihm das auch heute noch, wenn nicht in der Reichshauptstadt, so doch außerhalb derselben. Die Verkäuferin trägt sich aber niemals mit einem solchen Gedanken.

Bei dem Bureaupersonal beiderlei Geschlechts herrscht nicht dieser Unterschied in dem gewaltigen Maße, denn schon heute ist ein recht nennenswerter Teil der männlichen Angestellten verheiratet, und nicht immer ist das Ideal eines kaufmännischen Bureaubeamten die Erlangung der „Selbständigkeit". Die verschiedenartige Gedankenrichtung zwischen den Vertretern beider Thätigkeitsarten und innerhalb derselben zwischen beiden Geschlechtern ist selbstverständlich von großer Bedeutung für die Entlohnungsfrage. Die Verkäuferin, die von vornherein weiß, daß sie nicht lange ihren Beruf ausüben werde, tritt auch nicht so energisch auf, um eine Gehaltsverbesserung zu erzwingen. Sie ist überhaupt social noch so unentwickelt, daß sie nur in geringem Maße den von den Standesgenossinnen organisierten Stellennachweis in Anspruch nimmt.

Mit Recht wird man fragen, warum der kleine Handwerker, der Arbeiter seine Tochter einen Beruf ergreifen läßt, der so geringe Aussichten bietet? Neben dem natürlichen Bestreben, in eine höhere Gesellschaftsstufe emporzudringen — und die Verkäuferin als Handlungsgehülfin nimmt schon nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Stufe als die Gewerbegehülfin ein — ist es der Umstand, daß sie sofort eine Vergütung erlangt, die von Jahr zu Jahr steigt. Fabrikarbeiterinnen sollen sie nicht werden, da deren Bezahlung und gesellschaftliche Stellung eine noch viel niedrigere ist. Um Schneiderin, Putzmacherin zu werden, bedarf es einer längeren meist vergütungslosen Lehrzeit. Das bare Geld besticht — dazu kommt in Berlin auch noch anderes: der überall hervortretende Luxus, die äußere Pracht reizt die jungen Mädchen, die an diesen „Kulturerrungenschaften" auch gern teilnehmen möchten und, da ihnen die Bildung zu einem höheren Berufe fehlt, wenigstens in der scheinbar höher bezahlten und vor allen Dingen höher bewerteten kaufmännischen Thätigkeit ihr Ziel erreichen zu können vermeinen. Unkenntnis der Verhältnisse, häufig auch schlechte Erziehung der Kinder und mangelnde Energie der Eltern sind schuld daran, daß Mädchen in einen Beruf hineindringen, in den sie nicht hineingehören, und diese Elemente sind es ganz besonders, die auf die Entlohnung drücken.

Das Expeditions- und Lagerpersonal.

In mancher Hinsicht weit abweichend von denen der Verkäuferinnen sind die Verhältnisse des Expeditions- und Lagerpersonals, das übrigens nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil des

Handlungsgehülfenstandes bildet. Wird es doch nur in Fabrik- und Engros- und in sehr bedeutenden Detailgeschäften verwendet, in letzteren nicht selten gleichzeitig beim Verkauf. Eine Expedientin höheren Grades hat die gesamten Arbeiten zu besorgen, die mit dem Waren-Ein- und -Ausgang verbunden sind; es liegen ihr demgemäß eine Reihe wichtiger schriftlicher Arbeiten ob, die neben allgemeinen kaufmännischen Kenntnissen ganz genaue nur durch jahrelange Thätigkeit zu gewinnende Branchekenntnisse erfordern. Ist die Angestellte mit dem schriftlichen Verkehr nicht oder nur in geringem Maße betraut, so ist sie eine Expedientin niederen Grades und etwa gleichgestellt der Lageristin, der die äußere Instandhaltung des Warenlagers obliegt. Keine Beschäftigungsart zeigt eine so durchgebildete Arbeitsgliederung und diese Erscheinung ist der Grund dafür, daß das Expeditions- und Lagerpersonal in so geringem Maße die Stellung wechselt. Während die Buchhalterin durchschnittlich ein Jahr, die Verkäuferin ein halbes bis zwei drittel Jahr jede Stellung bekleidet, ist die Expedientin und Lageristin jahrelang in demselben Hause thätig. Sie ist so einseitig auf eine bestimmte Warenart und die Manipulationen einer arbeitgebenden Firma gedrillt, daß es ihr sehr schwer fällt, eine andere Stellung zu erhalten, da fast in jedem Handlungshause die Betriebsformen andere sind.

Das monatliche Durchschnittsgehalt betrug

	1893	1894	1895	1896	1897	1898	
	54,07	51,12	51,47	54,15	56,31	53,3	Mark
bei	43	67	79	104	77	119	Personen.

In den einzelnen Monaten jedes Jahres sind folgende Durchschnittsgehälter zu verzeichnen:

	1893 Mark	1894 Mark	1895 Mark	1896 Mark	1897 Mark	1898 Mark
Januar . . .	50,00	47,14	63,75	49,23	44,01	57,10
Februar . . .	51,67	48,57	59,54	62,02	58,07	47,14
März	–	59,17	45,00	45,09	53,09	51,82
April	40,00	50,00	57,50	57,01	59,03	50,83
Mai	51,05	39,17	50,00	51,01	52,05	65,00
Juni	57,05	50,00	55,05	55,04	67,00	52,73
Juli	57,05	46,06	48,00	47,02	46,06	58,33
August . . .	62,00	55,00	52,05	62,01	53,07	53,44
September . .	54,04	47,00	42,05	44,04	84,00	49,09
Oktober . . .	45,00	58,13	52,01	62,08	53,00	54,31
November . .	—	55,00	39,00	58,07	55,02	43,46
Dezember . .	50,00	50,00	67,05	63,07	53,06	66,25

An sich ist das monatliche Durchschnittseinkommen geringer als das der Verkäuferinnen, allein das Jahreseinkommen ist etwas höher, da das Expeditions- und Lagerpersonal in nur geringem Maße der Beschäftigungslosigkeit ausgesetzt ist. Selbst in der stilleren Geschäftszeit wird es behalten, da neue Kräfte ziemlich langer Zeit bedürfen, um sich in die besondere Art des Geschäftsbetriebes einzuarbeiten, auch wenn sie bisher in der gleichen Branche thätig waren. Mit der anhaltend günstigen Geschäftskonjunktur wird es zusammenhängen, daß die Gehälter in den letzten Jahren sich in aufsteigender Linie bewegt haben.

Es bezogen

	1893 %	1894 %	1895 %	1896 %	1897 %	1898 %
60 Mk. u. mehr	28,7	30,0	45,0	42,3	39,0	39,5
70 „ „ „	16,2	13,0	14,0	16,0	22,0	21,0
80 „ „ „	4,6	6,0	3,8	9,6	7,7	7,7
100 „ „ „	—	—	—	2,0	4,0	—

Monatseinkommen von 100 Mark sind also sehr selten. In bedenklicher Weise nähert sich demnach das materielle Niveau dieser Angestelltenkategorie demjenigen der gewerblichen Arbeiterinnen, wie es ja auch hier und da vorkommt, daß intelligente Arbeiterinnen zur Stellung einer Lageristin oder Expedientin emporsteigen.

Die allgemeine Schulbildung ist in der Regel dieselbe wie bei den Verkäuferinnen; die meisten haben nur eine Volksschule besucht, nur wenige eine Mittelschule, und sehr selten verirrt sich ein Mädchen mit höherer Schulbildung in diesen Beruf. Eine theoretische kaufmännische Vorbildung ist nur ausnahmsweise vorhanden, und auch während der praktischen Thätigkeit wird den handelswissenschaftlichen Fächern geringe Aufmerksamkeit gewidmet. Jede geistige Anregung fehlt den Lageristinnen und den Expedientinnen niederen Grades, von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde wiederholt sich dieselbe gleichmäßige Beschäftigung. Die nominelle Lehrzeit beträgt ein halbes, in einigen Branchen auch ein bis zwei Jahre, aber von vornherein wird die Lageristin und Expedientin als nutzbringende Kraft verwendet. Vielfach nehmen Verkäuferinnen, die zu diesem Posten nicht geeignet sind, die Stellung einer Lageristin oder Expedientin an.

Das Durchschnittsalter betrug bei 138 Angestellten, deren Papiere von dem Verfasser durchgesehen wurden, 21 Jahre, und es waren davon:

16 Jahre alt	6	=	4,3 %
17 " "	19	=	13,7 %
18 " "	17	=	12,3 %
19 " "	16	=	11,6 %
20 " "	17	=	12,3 %
21 " "	17	=	12,3 %
22 " "	11	=	8,0 %
23 " "	5	=	3,6 %
24 " "	12	=	8,7 %
25 " "	3	=	2,1 %
26—30 " "	9	=	6,5 %
31 Jahre und darüber	8	=	4,3 %
	138		

Der Durchschnitt wird erreicht von zwei Dritteln aller Angestellten, und mehr als die Hälfte steht in dem jugendlichen Alter bis zu 20 Jahren, in dem allerdings jeder männliche kaufmännische Angestellte ein beträchtlich höheres Einkommen bezieht.

Bei 137 Angestellten war die Durchschnittsdauer ihrer Erwerbsthätigkeit vier Jahre, und zwar bekleidete jede Gehülfin während ihrer ganzen geschäftlichen Laufbahn durchschnittlich nur zwei Stellungen, d. h. sie blieb bei demselben Handlungshause zwei Jahre lang, während die Kontoristin nur ein Jahr, die Verkäuferin gar nur ein halbes, höchstens drei viertel Jahr durchschnittlich dieselbe Stellung inne hatte. Wie bei den Verkäuferinnen die Voraussicht periodischer Beschäftigungslosigkeit einen wichtigen Grund für das niedrige Einkommen bildet, hat bei dem Expeditions- und Lagerpersonal gerade die entgegengesetzte Ursache dieselbe Wirkung. Es übten nun bis zur Einreichung ihrer Bewerbung die gegenwärtige Berufsbeschäftigung aus:

Zwischen ½ bis 1 Jahr	22	Gehülfinnen
" 1 und 2 Jahren	21	"
" 2 " 3 "	25	"
" 3 " 4 "	13	"
" 4 " 5 "	19	"
" 5 " 6 "	12	"
" 6 " 7 "	4	"
" 7 " 8 "	6	"
" 8 " 9 "	2	"
" 9 " 10 "	3	"
mehr als 10 Jahre	10	
	137	

Auch hier haben wir es also thatsächlich mit sehr jugendlichen Personen zu thun, von denen zwei Drittel die Durchschnittsdauer

von vier Jahren erreichen, während ein Drittel nur sie übersteigt. Da das Durchschnittsalter 21 Jahre beträgt, so folgt daraus, daß das Lagerpersonal in jugendlicherem Alter in das Geschäftsleben eintritt als die Verkäuferin und die Buchhalterin, bei denen zwar das Durchschnittsalter dasselbe, die Durchschnittsdauer ihrer Erwerbsthätigkeit aber eine niedrigere ist. Das läßt sich sehr gut aus dem Umstande erklären, daß Verkäuferinnen und Kontoristinnen, obwohl sie in den meisten Fällen eine qualifiziertere Arbeit leisten, doch erheblich schneller sich in neue Verhältnisse einarbeiten. Wenn ein Mädchen infolge plötzlich eingetretener Not gezwungen ist, sich den Lebensunterhalt zu verschaffen, so kann es, die genügende Vorbildung vorausgesetzt, schneller den Verkauf oder die Anfertigung von Kontorarbeiten erlernen als die Abfertigung im Warenlager eines Großhandlungshauses. Daher sind es sehr jugendliche Personen, die am liebsten als Lernende für diesen Zweig der Geschäftsthätigkeit von den Firmeninhabern angenommen werden.

Wie steht es nun mit der socialen Herkunft dieser Arbeitnehmer? Von den erwähnten 137 haben nur 103 in ihren Papieren diese Frage beantwortet. Es waren Töchter von:

		Personen	%
I.	Höheren Beamten, Ärzten u. s. w.	4	3,8
II.	Fabrikanten, Kaufleuten und ihnen gleichstehenden Personen	7	6,7
III.	Subalternbeamten	5	4,8
IV.	Kaufmännischen Angestellten	9	8,7
V.	Handwerkern, Gastwirten, Landwirten	45	43,7
VI.	Werkführern, Inspektoren	5	4,8
VII.	Unterbeamten	12	11,6
VIII.	Gesellen, Arbeitern, Dienern	14	13,6
IX.	Sonstigen Angestellten	1	0,9
X.	Verschiedenen anderen Personen (Rentiers, Hausverwaltern u. a.)	1	0,9
		103	

Das Expeditionspersonal stammt also aus einer niedrigeren Bevölkerungsschicht als die beiden vorher behandelten Angestelltenkategorien. Handwerker sind es hauptsächlich, deren Töchter zu diesem Beruf übergehen, der auch dem Handwerk sich sehr nähert. Von Hause aus an geringe Bedürfnisse und mechanische Leistungen gewöhnt, nimmt es kein Wunder, wenn diese Gehülfinnen mit geringer Entlohnung ihrer Arbeitskraft zufrieden bleiben.

Sehr strebsame Expedientinnen suchen eine Kontorstellung zu erlangen. Sie bereiten sich zunächst durch Privatstunden oder durch

den Besuch einer Fortbildungsschule vor, erlernen den kaufmännischen Briefwechsel, die Buchführung, machen sich mit der kaufmännischen Betriebslehre bekannt und nehmen anfangs einen etwas niedriger bezahlten Posten im Kontor an, um dann je nach Fähigkeit, Fleiß und Thatkraft desto schneller emporzusteigen.

Hat eine solche Angestellte das Unglück, ihre Lehrzeit in einer Branche durchgemacht zu haben, von der es wenige Vertreter in der Reichshauptstadt giebt, so findet sie nur außerordentlich schwer eine neue Stellung, d. h. die Möglichkeit, eine höhere Bezahlung zu erlangen, ist nur gering. Sie ist ausschließlich auf das Wohlwollen des Arbeitgebers angewiesen. Zwar bestimmt das neue Handelsgesetzbuch, daß der Lehrling — auch der weibliche — Kenntnis von dem gesamten Geschäftsbetriebe erhalten müsse, aber diese Bestimmung wird, wie die Verhältnisse einmal liegen, zur thatsächlichen Wirksamkeit nicht gelangen. Das junge Mädchen, das als „Lernende“ zum Lager, zur Warenabfertigung kommt, wird von vornherein nicht als Handlungslehrling sondern als jugendliche Arbeiterin betrachtet. Unverstand der Eltern, die, häufig ohne darauf angewiesen zu sein, sofortige „Entschädigung“ verlangen, trägt an diesem Übelstand mit Schuld. Ist doch auch diese Entschädigung ziemlich hoch, nämlich durchschnittlich 20 Mark monatlich. Natürlich werden daraufhin auch sofort Leistungen vom Arbeitgeber beansprucht, die nur in mechanischen Diensten bestehen können. Expedientinnen höheren Grades, die in einigen Handlungshäusern vorhanden sind, und ein Einkommen bis zu 120 Mark beziehen, haben vor ihrem Eintritt in den praktischen kaufmännischen Beruf gewöhnlich irgend eine theoretische Vorbildung genossen.

Das technische Personal.

Die Personen, deren Verhältnisse wir nunmehr erörtern wollen, können als gelernte Arbeiter oder weibliche Handwerker bezeichnet werden. Sie unterscheiden sich insofern erheblich von den weiblichen Angehörigen des Handlungsgehülfenstandes, als ihre Beschäftigung nicht aus der den Frauen traditionell zugewiesenen Sphäre heraustritt. Denn es handelt sich durchwegs um Anfertigung von meist für die Frau bestimmten Kleidungsstücken. Man würde sich aber einer argen Täuschung hingeben, wollte man annehmen, daß das weibliche technische Personal den komplizierten und schnell wechselnden Mechanismus der Mode beherrscht oder auf seine Gestaltung einen wesentlichen Einfluß ausübt. Noch immer ist die Thätigkeit der

Frau auch auf diesem Gebiete eine nur reproduzierende. Ob in Zukunft der Frau eine produktive Wirksamkeit beschieden sein wird, läßt sich nicht vorausbestimmen. Sie wird ohne eine Änderung der Erziehungsweise und damit der Anschauungswelt des weiblichen Geschlechts keinesfalls eintreten.

Das monatliche Durchschnittsgehalt war nach den Bücherausweisen des Berliner Hülfsvereins

	1893	1894	1895	1896	1897	1898	
	73,5	84	67,4	72,5	76,8	73,2	
bei	24	46	75	61	96	130	Personen.

Die beträchtlichen Zahlenschwankungen finden darin ihren Grund, daß die Vermittelung auch nur einiger besonders hochdotierter Stellungen in einzelnen Jahren das Durchschnittsergebnis erheblich beeinflußten. Aus den Durchschnittsziffern ist zu ersehen, daß in den letzten Jahren aufsteigender Geschäftskonjunktur das Einkommen eine Erhöhung erfahren hat. Was jedoch vor allem auffällt, ist die Thatsache, daß das technische Personal einer höheren Entlohnung teilhaftig wird als die bestbezahlte Kategorie der kaufmännischen Angestellten, und zwar nicht nur im Jahresdurchschnitt sondern auch in den einzelnen Monaten. Allerdings darf hier nicht unerwähnt gelassen werden, daß ein Teil dieser Arbeitnehmer das Gehalt nur während zwei Drittel bis drei Viertel Jahren bezieht, in der übrigen Zeit aber beschäftigungslos ist. Namentlich gilt dies von den Putzarbeiterinnen, den Garniererinnen von Damenhüten, sowie von den Werkmeisterinnen — Direktricen — dieser Geschäfte. Im allgemeinen hat aber das technische Personal, falls die Geschäftskonjunktur nicht sehr ungünstig ist, an Beschäftigungsmangel wenig zu leiden. Während der einzelnen Monate ergeben sich folgende Durchschnittsgehälter:

	1893 Mark	1894 Mark	1895 Mark	1896 Mark	1897 Mark	1898 Mark
Januar . . .	75,00	66,07	58,01	72,00	65,00	69,00
Februar . . .	60,00	65,08	76,00	58,07	85,04	68,50
März	40,00	100,00	73,00	40,00	82,00	74,23
April	75,00	77,05	77,05	81,00	70,00	83,00
Mai	—	73,07	125,00	80,08	69,04	87,14
Juni	86,01	—	90,00	116,00	73,63	94,00
Juli	100,00	113,07	46,02	61,06	63,05	82,14
August . . .	55,00	130,00	80,00	58,00	85,00	65,30
September . .	80,00	92,02	60,00	70,00	56,06	70,00
Oktober . . .	66,02	56,04	63,01	91,02	90,00	81,00
November . .	—	100,00	54,16	70,00	76,04	67,27
Dezember . .	50,00	78,03	61,00	112,02	85,00	69,00

Aus den unter einander stark abweichenden Zahlen ist ein Bild über die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes nicht zu gewinnen. Daß sehr hohe Gehälter vorkommen müssen, beweisen die Durchschnittszahlen einzelner Monate mit 116, 125 und 130 Mark. Die bestbezahlten Stellungen sind hier nicht inbegriffen, weil diejenigen Arbeitnehmer, die sie bekleiden, einer Vermittelung überhaupt nicht bedürfen beziehungsweise für jeden Organisationsgedanken meist unzugänglich sind — letzteres trifft übrigens auf die gewerblich thätigen Personen weiblichen Geschlechts allgemein zu.

Bevor wir auf die Gründe eingehen, weshalb das technische Personal so viel günstiger dasteht, als das kaufmännische, wollen wir das gesamte Zahlenmaterial in Bezug auf Gehalts- und Jahresklassen sowie auf Beschäftigungsdauer in ununterbrochener Folge darbieten.

Es erhielten:

	1893 %	1894 %	1895 %	1896 %	1897 %	1898 %
60 Mk. u. mehr	62,5	69,6	62,7	78,7	71,9	71,5
70 „ „ „	37,5	56,5	40,0	54,0	51,0	48,4
80 „ „ „	33,3	37,0	25,3	36,0	44,8	35,4
100 „ „ „	20,4	15,0	19,0	14,7	28,0	18,5
120 „ „ „	8,3	13,0	5,3	6,5	8,3	11,5

Das Durchschnittsalter betrug gemäß den Angaben in den Bewerbungspapieren bei 138 Personen[1], die von Mai bis Dezember 1897 sich um eine Stellung bewarben, 22¾ Jahre, und zwar standen davon im Alter von

15—16 Jahren	2	=	1,45 %	der Gesamtzahl
16—17 „	6	=	4,35 %	„ „
17—18 „	17	=	12,3 %	„ „
18—19 „	10	=	7,25 %	„ „
19—20 „	19	=	13,77 %	„ „
20—21 „	12	=	8,7 %	„ „
21—22 „	14	=	10,14 %	„ „
22—23 „	14	=	10,14 %	„ „
23—24 „	6	=	4,35 %	„ „
24—25 „	8	=	5,8 %	„ „
25—30 „	21	=	15,2 %	„ „
30 u. mehr „	9	=	6,5 %	„ „
	138			

[1] Mit Ausschluß der Lehrlinge.

131 Angestellte haben in ihren Papieren Mitteilungen über die Dauer aller ihrer bis dahin bekleideten Stellungen gegeben. Bei diesen beträgt die Durchschnittsdauer ihrer gesamten Berufsthätigkeit 5 1/3 Jahre, und zwar waren beschäftigt:

1/2—1 Jahr	6	Angestellte
1—2 Jahre	12	"
2—3 "	20	"
3—4 "	20	"
4—5 "	17	"
5—6 "	11	"
6—7 "	17	"
7—8 "	3	"
8—9 "	11	"
9—10 "	4	"
mehr als 10 "	10	"
	131	

Unterwerfen wir diese Zahlen einer vergleichenden Betrachtung, so fällt uns ein erheblicher Unterschied gegenüber den früher behandelten Angestellten-Kategorien sofort in die Augen: wir haben hier nicht nur ein höheres Durchschnittsalter sondern auch eine längere durchschnittliche Berufsthätigkeit. Ist die günstigere Entlohnung vielleicht aus diesen Umständen zu erklären? Das Durchschnittsalter des Bureaupersonals war 21 Jahre und etwa 60 von Hundert aller Gehülfinnen hat dieses Alter kaum erreicht: von den Gewerbegehülfinnen befinden sich nur etwa 47 von Hundert in demselben Falle. Während das Bureaupersonal nach dreijähriger Thätigkeit das Durchschnittsgehalt zu erreichen pflegt, geschieht dies beim technischen Personal erst nach 5 1/3 Jahren. Der Eintritt in den Beruf beginnt früher als bei den Handlungsgehülfinnen, und die Thätigkeit an sich dauert länger. Aber trotz alledem kann das nicht der alleinige Grund sein, denn dafür weisen die Gehaltsklassen zu große Unterschiede zu Gunsten des gewerblichen Personals auf und zwar bereits von der Gehaltsklasse von 70 Mark an. Selbst wenn wir das Jahr 1896 mit seiner verhältnismäßig niedrigeren Ziffer für das technische Personal mit der günstigeren Zahl des Jahres 1897 für das Bureaupersonal vergleichen, finden wir noch immer, daß das erstere einen Vorsprung hat. Ein Gehalt von 80 Mark erreichten 1897 32 von Hundert des obersten kaufmännischen Personals gegenüber 36 von Hundert des gewerblichen in einer für dasselbe anscheinend ungünstigeren Zeit. Noch deutlicher wird dies bei den höheren Einkommen. 100 Mark und darüber erreichten im Durchschnitt der

letzten 3 Jahre 12 % der kaufmännischen, aber 20 % der Gewerbegehülfinnen. Im Vergleich zu der obersten Schicht der Handlungsgehülfinnen gelangt ein höherer Prozentsatz des technisch vorgebildeten Personals zu einem Monatseinkommen von 120 Mark und darüber. Das Vergleichsergebnis ist also folgendes: Bis zu einem Einkommen von 70 Mark steigen die Bureaugehilfinnen rascher an, von da aber gewinnen die höheren Gewerbegehülfinnen einen stetig zunehmenden Vorsprung. Die allgemeine Schulbildung ist auf diese Entwickelung ohne wesentlichen Einfluß, denn sie unterscheidet sich fast gar nicht von der Bildung der Verkäuferinnen und des Expeditionspersonals; die Volksschulbildung ist vorwiegend. Auch die sociale Herkunft spielt hier eine geringere Rolle, so daß die etwa aus dem elterlichen Haushalt herübergenommenen Lebensansprüche bei diesen Gehülfinnen durchaus nicht maßgebend sind. Das gesellschaftliche Niveau ist nicht höher als bei den Handlungsgehülfinnen, eher etwas niedriger, und auch die socialen Kulturbedürfnisse gehen allermeist über diejenigen der unteren Schicht des deutschen Mittelstandes nicht hinaus. Allgemeine Bildungszwecke finden in den Reihen der Angestellten nur sehr ausnahmsweise Verständnis und Förderung. Ganz im Gegenteil macht sich selbst bei der untersten Stufe der Handlungsgehülfinnen die materialistische Lebensauffassung nicht so auffallend bemerkbar wie gerade beim technischen Personal. Jede Lebensäußerung ist durchtränkt von den rein praktischen Erwägungen persönlichen, materiellen, unmittelbaren Vorteils, eine Erscheinung, die gleichzeitig nicht am wenigsten die Ursache dafür ist, daß mangels Streben nach allseitiger, künstlerisch fachlicher Durchbildung ein Aufsteigen zu fachlich tonangebender Stellung nicht stattfindet. Für dieses social-psychologische Moment giebt uns eine Darstellung der socialen Herkunft eine teilweise genügende Erklärung. Von 109 Gehülfinnen, die über ihre Familienverhältnisse brauchbare und zuverlässige Auskunft in ihren Bewerbungspapieren erteilten, stammen aus den Kreisen der

		Personen	%
I.	Höheren Beamten, Ärzte u. s. w.	—	—
II.	Fabrikanten, Kaufleute u. ihnen gleichst. Personen	30	27,5
III.	Subalternbeamten	8	7,3
IV.	Kaufmännischen Angestellten	5	4,6
V.	Handwerker, Landwirte, Gastwirte u. a.	38	35,0
VI.	Werkführer, Inspektoren	8	7,3
VII.	Unterbeamten	6	5,5
VIII.	Gesellen, Arbeiter, Diener	10	9,1
IX.	Sonstigen Angestellten	1	0,9
X.	Verschied. and. Personen (Rentiers, Hausverwalter 2c.)	3	2,7
		109	

Vollständig fehlt das Element der höheren Beamtenkreise, der liberalen Berufe, und gering ist auch die Beteiligung aus dem Subalternbeamtenstande, also gerade demjenigen Element, mit dem nun einmal im Leben unseres deutschen Volkes der ideale Bildungsgedanke eng verknüpft ist. Unter den Handlungsgehülfinnen bilden aber diejenigen, die aus dieser Schicht stammen, gewissermaßen den Sauerteig, der der übrigen Masse Form und Geschmack verleiht. Naturgemäß überträgt sich der mehr auf das Praktische gerichtete Sinn des Kaufmanns- und Handwerkerstandes auf seine erwerbsthätigen Angehörigen. Dazu kommt aber die Art der schulmäßigen und Familienerziehung des weiblichen Geschlechts überhaupt, die nicht dazu angethan ist, den Blick über die Bedürfnisse der Gegenwart zu erheben. Demnach ist es nicht zu verwundern, daß das fachliche Fortbildungsstreben bei den Gewerbegehülfinnen ein erheblich geringeres ist, als bei den Handlungsgehülfinnen, und daß ihre Wünsche über die Erlangung einer möglichst vollkommenen mechanisch-technischen Geschicklichkeit nicht hinausgehen, daß das Verständnis für die künstlerische Durchdringung des Stoffes mangelt, während diese durchaus notwendig ist, um gerade auf dem hier inbetracht kommenden Gebiete sich zur wirklich hervorragenden Stellung emporzuschwingen. Bezeichnend hierfür ist die Thatsache, daß die Kunst des Zeichnens vom weiblichen technischen Personal nur in sehr geringem Maße ausgeübt wird, und daß von dargebotener guter und wohlfeiler Gelegenheit, diese für die völlige Beherrschung des Berufsgebietes notwendige Kenntnis zu erlangen, nur von einer verschwindenden Minderheit Gebrauch gemacht wird.

Wenn von vielen Angestellten eine zu guter Bezahlung führende mechanisch-technische Vollkommenheit erreicht wird, so ist die Ursache hierfür meist in der langjährigen Thätigkeit und qualifizierten Arbeit zu suchen. Der Ausbildungsgang ist etwa folgender: ein Jahr Lehrzeit, hierauf mehrere Jahre Beschäftigung als einfache Gewerbegehülfin, als Zuschneiderin, Garniererin und allmähliches Emporsteigen der Geschickten und Begabten zu Direktricen, zu Werkstattleiterinnen. Es ist ganz naturgemäß, wenn nur ältere Personen, über 21 Jahre, dazu gelangen, da die Verantwortlichkeit dieses Postens nicht bloß eine durch jahrelange Übung zu erringende genaue Betriebskenntnis sondern auch eine bestimmte geistige und Charakterreife zur Voraussetzung hat. Eine andere Voraussetzung ist aber auch, daß die Angestellte nicht zu kurze Zeit in demselben Betriebe beschäftigt ist, daß also die Arbeitsstätte nicht leichthin gewechselt

wird. Der konservative Sinn des Handwerkerstandes kommt hier aufs deutlichste zum Vorschein, und es ist nicht zufällig, daß von denjenigen Angestellten, die durchschnittlich lange Zeit in einem Betriebe verharren, ein so großer Teil aus Handwerkerkreisen stammt. Nicht mit Unrecht wird man die Frage aufwerfen, warum die Arbeiterschaft einen so geringen Anteil zu einer Beschäftigung stellt, die ihr doch so sehr nahe liegt, zumal die Entlohnung bei verhältnismäßig nicht höheren Anforderungen an die Arbeitskraft, als die Fabrikarbeit sie stellt, wesentlich besser ist. Zwei Gründe können hierfür angeführt werden: die „freie" Tochter des „freien" Fabrikarbeiters in der Reichshauptstadt läßt sich nicht gern in ein Arbeitsverhältnis ein, das eine ausdauernde Lehrzeit und eine gewisse materielle Solidität erfordert. Aber auch die Betriebsinhaber scheuen sich, Arbeitertöchter aufzunehmen, weil sie eine ungünstige Beeinflussung des Milieus ihres Angestelltenkreises befürchten. Ein ähnlicher socialer Grund ist es auch, der Angehörige der höheren Bildungsstufen von der Ergreifung eines Berufes abhält, der günstigere Aussichten bietet. Zunächst der Bildungsdünkel, der in der Handwerksthätigkeit etwas gesellschaftlich Erniedrigendes sieht, sodann aber auch die unbestreitbare Thatsache, daß, abgesehen von den großen Werkstätten für das Zuschneiden der Wäsche, in den meisten Betrieben, namentlich den Schneider- und Putz-Ateliers nicht der äußere Ton unter den Beschäftigten und die Form der persönlichen Behandlung durch die Werkstattleiterin herrscht, an welche jene von Hause aus gewöhnt sind. Dem engen Bevölkerungskreise entsprechend, aus dem sich das technische Personal rekrutiert, ist auch die Auswahl der tüchtigeren Arbeitskräfte eine sehr begrenzte, und in diesem für die Angestellten günstigen Angebotsverhältnis ist ein Grund für die bessere Entlohnung mit gegeben.

Daß den Gewerbegehülfinnen ebenso wie bei allen anderen Angestellten die Ausübung des Berufes nicht als Lebensaufgabe gilt, sondern daß sie immer von dem Ehegedanken beherrscht werden, braucht nicht besonders betont zu werden. In der That heiraten auch die meisten, sofern dies aber nicht geschieht, verbleiben sie in der Regel in ihrem Berufe ganz im Gegensatz zu den Handlungsgehülfinnen, die ihn mit wenigen Ausnahmen im höheren Alter aufgeben. Das wird ihnen aber auch dadurch ermöglicht, daß eine ältere Werkmeisterin leichter neue Stellung findet als eine Buchhalterin oder gar eine Verkäuferin. Es ist auch nichts Seltenes, daß sich die Angestellten selbständig machen, eine eigene Werkstatt,

ein eigenes Geschäft eröffnen. Häufig heiraten sie dann und werden die Ernährer ihres Mannes. Allerdings kommt es nicht selten vor, daß ein kaufmännisch geschulter männlicher Angestellter mit einer technisch gebildeten weiblichen Angestellten sich zusammenthut, um ein eigenes Geschäft zu eröffnen.

Das Einkommen der Handlungsgehülfinnen in Bremen, Breslau, Hamburg (Harburg), Cassel, Frankfurt a. M., Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, München und Augsburg.

Um die Gehälter der in den übrigen Teilen des Reiches vorhandenen Angestellten zu ermitteln, wurden vom Verfasser im Mai des Jahres 1898 Fragebogen versandt, welche die Vorstände der Handlungsgehülfinnenvereine an ihre Mitglieder verteilten. Aus den in der Überschrift genannten Städten kamen Antworten ein, allerdings in ziemlich geringer Zahl, so daß ein typisches, völlig klares Bild aus den gewonnenen Angaben nicht geboten wird. Das Ergebnis von privaten Umfragen wird ja stets lückenhaft sein. Immerhin ersieht man aber aus dem zur Verfügung stehenden Material, nach welcher Richtung hin die Gehälter neigen, und namentlich läßt sich ein Vergleich zwischen den einzelnen Städten wohl ziehen. Vom Expeditionspersonal und von Gewerbegehülfinnen kamen so wenige Fragebogen zurück, daß beide keine Berücksichtigung finden konnten. München und Augsburg sowie einige kleinere bayerische Städte wurden in einer Rubrik zusammengezogen, weil die Verhältnisse in diesen Ortschaften ziemlich gleichartig sind. Nachfolgende Tabellen gewähren zunächst einen vergleichenden Überblick, der nicht uninteressant ist.

Bureaupersonal.

	Bremen	Cassel	Frankfurt	Köln	Königsberg	Leipzig	München	Breslau	Hamburg
Durchschnittsgehalt . . . . . Mk.	87,07	75,07	79,00	89,00	40,00	61,08	80,00	58,08	68,92
Davon bezogen 60 Mk. u. mehr %	75,0	75,07	77,0	86,5	48,4	63,6	83,0	43,3	63,0
70 = = %	68,5	44,4	63,0	78,0	34,4	36,3	74,0	26,6	48,8
80 = = = %	52,5	44,4	44,4	67,5	12,5	27,2	57,0	26,6	31,0
100 = = = %	42,0	22,2	26,0	43,0	6,2	18,0	28,5	10,0	14,3
Durchschnittsalter . . . . Jahre	26	29	$23^1/_2$	26	24	$20^3/_4$	$24^1/_2$	$23^4/_5$	$22^1/_2$
Durchschnittsdauer d. Thätigk. =	$5^1/_2$	7	$4^1/_2$	4	5	$4^3/_5$	6	$3^4/_5$	3

Auf den ersten Blick sofort fällt der Unterschied zwischen dem Osten und Westen Deutschlands in die Augen. Man könnte versucht sein, für die günstigeren Verhältnisse des Westens die kostspieligere Lebenshaltung daselbst als Grund anzusehen. Wiewohl diese Thatsache zweiffellos auf die Entlohnung nicht ohne Einfluß ist, als allein ausschlaggebend kann sie nicht erachtet werden. Zunächst müssen wir die teilweise stark abweichenden Durchschnittszahlen über die gesamte bis zur Beantwortung des Fragebogens zurückgelegte Beschäftigungsdauer als kaufmännische Angestellte berücksichtigen, die zwischen 4 und 7 Jahren schwankt. Darnach würde in Cassel das Durchschnittsgehalt von 75,7 Mark erst nach siebenjähriger Thätigkeit erreicht werden, was auf ungemein traurige Verhältnisse hindeuten würde. Sehen wir aber genauer zu, so finden wir, daß Angaben von Angestellten, die zwischen 60 und 80 Mark Monatsgehalt beziehen, gar nicht gemacht wurden, während doch in Wirklichkeit solche Angestellte vorhanden sein werden. Völlig zutreffend sind nach unseren Informationen die Angaben für Frankfurt, Köln und München. Wenn hier die Einkommensverhältnisse ziemlich befriedigend sind, wenn sie namentlich im Vergleich zu den Kosten des Lebensunterhalts in München sogar günstig zu nennen sind, so liegt das in erster Reihe an der kaufmännisch qualifizierten Arbeit, die die Handlungsgehülfinnen hier leisten. Es fehlt jene große Schar von Kontoristinnen oder ihre Anzahl ist wenigstens sehr gering, die auch nicht einmal theoretisch mit kaufmännischem Briefwechsel und der Buchführung vertraut sind, die also nur für schematisch-mechanische Bureauarbeit verwendet werden können. Die bekannte Riemerschmidsche Handelsschule für Mädchen, aus der die meisten der antwortenden Gehülfinnen hervorgegangen sind, gewährt eine vorzügliche Vorbereitung für den Beruf, und auch in Frankfurt und Köln ist die Möglichkeit und das Streben, eine solche Vorbildung sich anzueignen, vorhanden. Was nämlich für Berlin gilt, trifft auch meist für das übrige Deutschland zu: beim Bureaupersonal ist die Absolvierung einer praktischen Lehrzeit eine Ausnahme. Während aber in Berlin der theoretische Unterricht durchschnittlich nicht länger als 1/2 Jahr in Anspruch nimmt, im höchsten Falle 1 1/2 Jahr, ist z. B. in Köln und Frankfurt a. M. ein halbes Jahr das Mindestmaß, 1 bis 2 Jahre aber die Regel, in München sogar 2 Jahre das Gewöhnliche. Wie sieht es dagegen in Breslau und Königsberg aus? Von den aus Breslau eingelaufenen Antworten giebt eine als Vorbereitungszeit 9 Monate, eine andere 1 1/2 Jahr an, während alle übrigen

weit darunter bleiben und einige sich sogar mit einer „Ausbildung" bis zu 6 Wochen begnügen; eine praktische Lehre ist selten. Diese scheint zwar in Königsberg häufiger vorzukommen, denn von 65 Kontorgehülfinnen haben 11 eine praktische Lehrzeit durchgemacht, 2 davon 3 Jahre, die übrigen teils 1/4, 1/2 oder 1 Jahr. Der Rest hat sich jedoch mit Aneignung einer theoretischen Vorbildung während im höchsten Falle 3/4 Jahren begnügt.

Um einen Vergleich mit Berlin zu ermöglichen, wird es notwendig sein, ein gleichmäßiges stetiges Aufsteigen der Gehälter vorausgesetzt, zu berechnen, wie hoch sich das monatliche Durchschnittseinkommen nach durchschnittlich dreijähriger Thätigkeit stellt.

Bei einer dreijährigen Thätigkeitsdauer würde sich das Durchschnittsgehalt wie folgt stellen:

Bremen	Breslau	Cassel	Frankfurt	Köln	Königsberg
47,08	46,08	32,05	53,00	66,07	24,00

Leipzig	München	Hamburg
40,03	40,00	68,92 Mk.

Nun müssen auch diese Wahrscheinlichkeitszahlen mit großer Vorsicht behandelt werden, denn in Wirklichkeit ist fast überall das Gehalt nach dreijähriger Thätigkeit ein höheres. Wie in Berlin so ist auch in diesen Städten das Anfangsgehalt ein ziemlich hohes, aber aus denselben Gründen wie dort steigt es von einer gewissen Grenze ab nur sehr langsam aufwärts. Sind nun viele ältere Personen an der Beantwortung beteiligt, so wird das Ergebnis zu gering sein, und werden mehr jüngere Personen berücksichtigt, dann wird es zu hoch sein. Es steht z. B. fest, daß in München die Zöglinge der Riemerschmidschen Handelsschule oder der Nürnberger städtischen Handelsschule mit einem Anfangsgehalt von monatlich mindestens 40 Mk. in den praktischen Beruf eintreten. Kommt nun alljährlich auch nur eine Zulage von 5 Mk. monatlich — in Wirklichkeit dürfte sie wesentlich höher sein — hinzu, so gäbe dies nach Verlauf von 3 Jahren schon 50 Mk. Wir müssen also untersuchen, ob unter denen, die den Fragebogen beantwortet haben, sich zahlreiche ältere Personen befinden. Nehmen wir das für Berlin gefundene 21. Lebensalter als Grenzalter, so sehen wir, daß in

Berlin	Bremen	Breslau	Cassel	Frankfurt	Köln	Königsberg
59	24	33 1/3	11	43	35	39

Leipzig	München	Hamburg
63	36	52

Prozent der berücksichtigten Angestellten bis zu dieser Grenze heranreichen. Aber gehen wir noch weiter und untersuchen, ein wie großer Prozentsatz derselben Angestellten eine Thätigkeitsdauer bis zu drei Jahren zurückgelegt hat! Die Sätze sind für:

Berlin	Bremen	Breslau	Cassel	Frankfurt	Köln	Königsberg
63	55	60	14	53	58	43

Leipzig	München	Hamburg
55	46	72 %

Thatsächlich befindet sich also unter den Antworten aus München (Augsburg) eine große, unter denen aus Cassel eine abnorm hohe Zahl von älteren Angestellten. Man kann demnach aus dem gesamten Material nur den einen bestimmten Schluß ziehen, daß Königsberg und Cassel die ungünstigsten, Berlin, Frankfurt, Hamburg und Köln absolut die besten Zustände aufweisen, während die übrigen sich auf mittlerer Linie bewegen. Berücksichtigt man aber gleichzeitig die Kosten für den Unterhalt, so ragen auch München und Breslau über die mittlere Linie hinaus.

Für die günstigen Verhältnisse in Köln scheint uns der Umstand vom maßgebendem Einflusse zu sein, daß dort in den Bureaus nur Kräfte verwendet werden, die wirklich qualifizierte Arbeit leisten, namentlich handelt es sich um Geschäftsstenographinnen mit guter allgemeiner und kaufmännischer Bildung. Frankfurt ist ebenso wie Berlin in dieser Beziehung schlechter gestellt als Köln. Wenn hier dennoch leidliche Verhältnisse obwalten, so kann dies nur darin seinen Grund haben, daß in diesen Städten seit längerer Zeit Organisationen von Angestellten vorhanden sind, die die Arbeitsvermittelung betreiben und durch ein ebenso friedliches wie gleichmäßiges Vorgehen den Arbeitsmarkt in gesunde Bahnen zu lenken versuchen. Dabei stehen sich Arbeitnehmer wie Arbeitgeber gleich gut. Die in den anderen Städten bestehenden Vereinigungen sind meist neueren Datums und bedürfen erst einer innerlichen Kräftigung; es wird eine lange Arbeit notwendig sein, um Prinzipale wie Angestellte von dem Nutzen eines gleichmäßigen Stellennachweises zu überzeugen. Erhöhen wir die oben gegebenen Wahrscheinlichkeitszahlen für das Einkommen nach durchschnittlich dreijähriger Beschäftigungsdauer um 20 % — und das dürfte das zutreffende Monatseinkommen sein —, so erhalten wir mit Ausnahme von Königsberg und Cassel überall Zahlen, welche das für die einzelnen Städte anzunehmende Existenzminimum mindestens erreichen, meistens aber übersteigen.

Verkaufspersonal.

	Bremen	Breslau	Cassel	Frankfurt	Köln	Königsberg	Leipzig	München	Hamburg
Durchschnittsgehalt . . . . . Mk.	57,05	47,06	56,06	63,05	74,05	44,05	66,00	57,04	55,35
Davon bezogen 60 Mk. u. mehr %	43,7	29,5	50,0	60,0	89,0	24,4	55,5	58,0	42,8
70 „ „ %	25,0	16,0	41,6	40,0	66,5	6,6	55,5	37,0	32,1
80 „ „ „ %	12,5	6,8	25,0	29,0	38,8	4,4	44,4	37,0	17,8
100 „ „ „ %	6,2	4,5	—	20,0	11,0	2,2	11,0	10,0	3,6
Durchschnittsalter . . . . Jahre	22	$20^4/_5$	23	23	25	24	$22^1/_2$	$22^1/_2$	$22^1/_2$
Durchschnittsdauer d. Thätigk. „	6	$4^4/_5$	8	7	8	7	6	7	$5^3/_{10}$

Die gleiche Erscheinung wie in Berlin tritt auch hier zu Tage: das Verkaufspersonal ist niedriger entlohnt als das Bureaupersonal. Nur scheinbar scheint das Ergebnis aus Leipzig und Königsberg dem zu widersprechen, denn in diesen Städten ist auch die bisher zurückgelegte durchschnittliche Erwerbsthätigkeitsdauer eine wesentlich höhere. Sie ist aber auch allgemein höher als in Berlin, wo sie bei einem Durchschnittsgehalt von 57 bis 58 Mk. sich auf $3^3/_5$ Jahre beläuft. Berechnet man das Durchschnittsgehalt auf Grund einer regelmäßigen den Dienstjahren entsprechenden Steigerung für eine Thätigkeitsdauer von $3^3/_5$ Jahren und schlägt zu der so gewonnenen Zahl 20 % hinzu mit Rücksicht darauf, daß die ersten Jahre eine rasche Steigerung zu bringen pflegen, so erhält man folgende Sätze:

Berlin	Bremen	Breslau	Cassel	Frankfurt	Köln	Königsberg
57,5	40,8	42	30	39	40	27

Leipzig	München	Hamburg
47	35	44,4.

Angenommen selbst, daß eine dreijährige Lehrzeit abgerechnet wird, ist das Einkommen unter allen Umständen als außerordentlich niedrig und zur Bestreitung des Lebensunterhalts als ungenügend zu bezeichnen. Wenn auch die Zahlen schon deswegen eine typische Bedeutung nicht beanspruchen dürfen, weil sie aus wenig umfangreichem Material geschöpft sind, so gewähren sie doch eine zutreffende Vorstellung von der Unzulänglichkeit der Entlohnung, die in einzelnen Städten teilweise hinter der Bezahlung von Fabrikarbeiterinnen zurücksteht. Richtig ist allerdings, daß auch außerhalb der Reichshauptstadt die Bezahlung rascher aufsteigt als bei den männlichen Angestellten, und daß in einigen Städten ein Viertel, in anderen die

Hälfte über das Durchschnittsgehalt hinaus gelangt, ja daß eine größere Anzahl Angestellter ein Einkommen von 100 Mk. erreicht als dies in Berlin der Fall ist, wenn wir von Königsberg und Kassel absehen. Hat darauf auch die Art der Vorbildung einen Einfluß? In Breslau, wo noch nicht 30 % der Gehülfinnen das Einkommen von 60 Mk. erreichen, liegen die Lehrlingsverhältnisse genau so schlimm wie in Berlin. Von 43 Gehülfinnen, die darüber Auskunft gaben, haben nur 2 je 2 Jahre Lehrzeit durchgemacht, die übrigen aber teils gar keine, teils eine solche zwischen vier Wochen und 1 Jahr. Ähnliche Zustände weist Königsberg auf, wo noch nicht 1/4 das Gehalt von 60 Mk. erreicht. Wie sieht es dagegen in Köln aus, wo auch für die Verkäuferinnen die Einkommensverhältnisse am besten liegen: eine zwei- bis dreijährige Lehrzeit ist allgemein üblich. Auch in Frankfurt scheint die gebräuchliche Mindest-Lehrzeit 1 Jahr zu sein, doch kommen auch vielfach Lehrzeiten von 1 1/2, 2 und 3 Jahren vor. Freilich haben auch manche Gehülfinnen gar keine Lehrzeit bestanden, es sind dies ältere Personen, die, durch die Not zur Ergreifung eines Berufes gezwungen, sich nicht erst einer besonderen Ausbildung unterwerfen mochten. Desgleichen scheint in Bremen eine zwei- bis dreijährige Lehrzeit häufig vorzukommen.

Bei einem Vergleiche des Einkommens von Bureau- und Verkaufspersonal darf auch das Alter des Eintritts in die Erwerbsthätigkeit nicht außer Acht gelassen werden. Stellen wir die entsprechenden Zahlen einander gegenüber, so sehen wir, daß die Verkäuferinnen in wesentlich jüngerem Alter dem Berufe zugeführt werden als das Kontorpersonal. Daß dieser Umstand auf die Entlohnungsfrage nicht ohne Einfluß ist, leuchtet ein.

Daß die Frauenarbeit allgemein schlechter bezahlt wird als Männerarbeit, selbst da, wo es sich um völlig gleichartige Beschäftigung handelt, ist erwiesen, und die Gründe hierfür sind bereits angeführt worden: aber die wichtigste Frage ist doch, ob durch das Eindringen der Frau in das Handelsgewerbe das Einkommen des Mannes in demselben Beruf eine nenenswerte Schmälerung erfahren hat. Die theoretische Logik wird zweifellos eine bejahende Antwort geben, aber die Logik der Thatsachen spricht doch nicht ein so schnelles Urteil aus. Zwingende Beweise dafür, daß das Einkommen der männlichen Handlungsgehülfen durch den Wettbewerb der Frauenarbeit gesunken ist, liegen nicht vor. Angaben, die der Verein für

Handlungscommis von 1858 zu Hamburg auf Grund der Ergebnisse seiner umfangreichen Stellenvermittelung macht, würden sogar auf das Gegenteil schließen lassen. Darüber ist ein Streit wohl unter Eingeweihten kaum vorhanden: in den kleinen Ortschaften haben sich die Verhältnisse nicht verschlechtert, denn nach wie vor herrscht dort ein Mangel an Arbeitskräften, und zwar umsomehr, als weibliche Arbeiter im Handel daselbst nur in geringem Maße beschäftigt werden. Dagegen sind die Großstädte von Arbeitskräften überflutet, von männlichen und weiblichen, und hier mag das starke Angebot das Einkommen herabgemindert haben. Wesentlich kann aber diese Minderung auch nicht sein, denn man vergißt bei der Frage des Geschlechterwettbewerbs den gewaltigen Aufschwung in Betracht zu ziehen, den der deutsche Handel seit 30 Jahren erfahren hat. Man berücksichtigt aber auch ferner die Thatsache nicht, daß die Neigung, sich dem Kaufmannsstande zu widmen, in gebildeten bürgerlichen Kreisen gesunken ist, so daß sich die Handlungsgehülfenschaft aus immer niedrigeren Bevölkerungsschichten rekrutiert, eine Thatsache, welche für die Einkommensfrage kaum von geringerer Bedeutung ist wie die Konkurrenz der Frau. Aus den bisher vorgeführten Zahlen haben wir auch ersehen, daß bei verschiedenen Angestelltenkategorien die Gehälter sogar relativ höher sind als für männliche Gehülfen.

Nun heischt jedoch auch die wichtige Frage Beantwortung, ob das Einkommen derart ist, daß es zum Lebensunterhalt ausreicht. Nehmen wir 720 Mk. jährlich für Kontor- und Verkaufspersonal, als Existenzminimum an, so finden wir, daß von ersterem etwa zwei Drittel, von letzterem über die Hälfte dieses Maß erreicht oder darüber hinausgelangt. Danach wären also ein Drittel des Bureau-, die Hälfte des Verkaufspersonals nicht in der Lage, von dem Ertrage der Arbeit den Lebensunterhalt vollkommen zu bestreiten. Berücksichtigt man indessen die Zeit, innerhalb deren die Angestellte zu jenem Einkommen gelangt und zieht einen bestimmten Zeitraum als Lehrzeit in Betracht, so ergiebt sich ein nicht unbefriedigender Zustand. Etwas ungünstiger sind die Verhältnisse der Expeditionsbeamtinnen, aber immerhin insofern nicht schlecht, als doch etwa zwei Fünftel das Existenzminimum erreichen, während die Hälfte dieser Angestelltenkategorie kaum seit 3 Jahren beruflich thätig ist.

Eine Berechnung des Einkommens nach der Arbeitszeit läßt sich sehr schwer durchführen, da die Verhältnisse nicht nur in den einzelnen Branchen sondern auch in den einzelnen Betriebsgrößen verschieden sind.

Dazu kommt, daß der kaufmännische Angestellte nicht nur wie der Arbeiter und Gewerbegehülfe seine mechanische Arbeitskraft sondern seine ganze Persönlichkeit in den Dienst des Geschäfts stellt und daher je nach Erfordern über die übliche Zeit hinaus ohne Sonderbezahlung arbeitet. Wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß ein guter Geschäftsmann nicht mehr Arbeitskräfte einzustellen pflegt, als er durchaus für die Aufrechterhaltung des Betriebes für notwendig erachtet, so muß doch auch hervorgehoben werden, daß in den Zeiten der Geschäftsstille nicht in dem Umfange Entlassungen oder Lohnverringerungen stattfinden wie dies etwa hinsichtlich der Handarbeiter zu geschehen pflegt. Die Einrichtung eines Sommer-Urlaubs von 8 Tagen bis zu 4 Wochen bürgert sich auch für die weiblichen Angestellten immer mehr ein, so daß die Möglichkeit der Erholung von den Strapazen der Saison immerhin nicht ganz ausgeschlossen ist. Für die Anstrengungen vor dem Weihnachtsfest pflegt eine sogen. Gratifikation gegeben zu werden, eine Gewohnheit, die allerdings in der Reichshauptstadt in Abnahme begriffen zu sein scheint.

Völlig falsch wäre es, den allgemeinen Gehaltsdurchschnitt mit einer allgemeinen Durchschnitts-Arbeitzeit in Vergleich zu bringen. Denn lange Arbeitszeit hat nicht höheres Gehalt zur Folge. Ganz im Gegenteil könnte man fast die Regel aufstellen: Je länger die Arbeitszeit, desto geringer das Einkommen. Erhält doch z. B. eine Verkäuferin in einem feinen Specialgeschäft der Leipzigerstraße zu Berlin, die zehn Stunden täglich beschäftigt ist, ein weit höheres Gehalt als die Verkäuferin in einem Laden an der Peripherie der Stadt, der von früh 7½ bis abends 10 oder 11 Uhr geöffnet ist.

Maßgebend für die Höhe des Gehalts ist abgesehen von der Regulierung durch Angebot und Nachfrage: genügende Vor- und Fachbildung und das Maß des Lebensbedürfnisses. Weil beide geringer sind als beim männlichen Geschlecht, darum ist auch die Entlohnung um ein Drittel oder Viertel niedriger. Erst wenn die Höhe der Anforderungen an die Ausbildung und der aus Eigenem zu befriedigenden Lebensansprüche bei Männern und Frauen die gleichen sein werden, erst dann wird auch Angebot und Nachfrage die Entlohnung beider Geschlechter einigermaßen ausgleichen. Doch wird ein kleiner Unterschied noch immer so lange bestehen bleiben, als die Frau in einem Alter weniger leistungsfähig wird, in dem der Mann noch volle Schaffenskraft besitzt.

Das schweizerische Bauernsekretariat und seine Programmarbeit: Zum landwirtschaftlichen Arbeitermangel in der Schweiz.

Von

Hans Schmid
(Lyß, Schweiz).

Inhaltsverzeichnis.

Im „Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik" bespricht Bezirksrichter Otto Lang in einer einläßlichen Weise den schweizerischen Bauernverband, an dessen Spitze bekanntlich ein Sekretariat steht. Dieser Verband mit Sekretariat ist in seiner organisatorischen Einrichtung eine Nachahmung des schweizerischen Arbeiterbundes mit seinem Arbeitersekretariat.

Herr Lang führt in seiner Arbeit richtig aus, daß die Interessen in der Bauernschaft selbst nicht durchaus einheitlich sind, und daß die Politik der Großbauern den Kleinbauern wenig frommen kann. Wenn man den „Bauernstand" dem „Arbeiterstand" gegenüberstellt, so vergißt man oft, daß dieser eine homogene Masse darstellt, deren Stellung im Produktionsprozeß im wesentlichen eine gleichartige ist und deren Klasseninteressen einheitliche sind, während die Besitzverhältnisse auch einer kleinbäuerlichen Bevölkerung so verschiedene sein können, daß die Verfolgung ihrer Interessen sie zu

Gegnern machen muß. Verbirgt sich auch dieser Gegensatz hinter der Gleichartigkeit der Beschäftigung und der Lebensgewohnheiten, so wird er doch zum Durchbruch kommen, sobald der Bauer anfängt, Klassenpolitik zu treiben. Bei der letzten Grundstückerhebung wurden im Kanton Zürich 30793 landwirtschaftliche Betriebe gezählt, von denen 19 % weniger als 40 a, 12 % 40 a bis 1 ha, 13,6 % 1—2 ha und 33,3 % 2—5 ha umfassen. Mehr als 5 ha gehörten nur zu 22 % aller Betriebe. Auf diese 22 % entfielen aber 55,7 % alles Kulturlandes. Im Kanton Bern ist die Differenzierung noch weiter fortgeschritten. Die Zahl der Besitzungen mit weniger als 1 ha belief sich auf 33320, mit 1—2 ha auf 11524, mit 2—5 ha auf 15332 und mit mehr als 5 ha auf 14529, also rund 20 %. Und diese 20 % der größeren Betriebe repräsentireen mehr als 70 % des gesamten Kulturlandes, sodaß auf die übrigen 59176 Besitzer (80 %) bloß 30 % des angebauten Landes entfallen. Daß aber, wenn nur einmal diese Kleinbauern anfangen landwirtschaftliche Socialpolitik zu treiben, und nach dem Rate des Herrn Nationalrat Jenny „entlassene Politiker" zu werden, sie sich ein anderes Rezept verschreiben werden, als die Mittel- und Großbauern, ist selbstverständlich.

Eine andere Frage, die sich an die Gründung des Bauernbundes knüpfte, ist die: welchen Einfluß seine Thätigkeit auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die Socialpolitik im allgemeinen haben werde. Die Frage spitzt sich dahin zu: ob der Bauernbund die Hebung des Bauernstandes auf Kosten der Angehörigen anderer Berufsgruppen anstreben oder ob er eine Politik befolgen wird, welche dem ganzen Volke zum Vorteil gereicht, ob er sein Ziel erreicht durch eine künstliche Steigerung der Preise seiner Produkte oder durch Verminderung der Produktionskosten. Welchen Weg er einschlagen wird, ist deshalb von großer Bedeutung, weil der politische Einfluß der organisierten Bauernschaft dank den politischen Einrichtungen der Schweiz ein sehr weitreichender sein kann. Die bisherige Bauernpolitik legt die Befürchtung nahe, daß der Bauernstand vor allem darauf ausgehen wird, künstliche Preissteigerungen herbeizuführen. Wenn Nationalrat Jenny in seinem Eröffnungswort bei der ersten Delegiertenversammlung sagte: Dem Bauern könne nicht sowohl durch eine gesteigerte Produktivität, als durch eine rationelle Handels- und Wirtschaftspolitik geholfen werden, so läßt sich das kaum anders als dahin deuten, daß durch eine Erhöhung der Einfuhrzölle auf die

notwendigen Lebensmittel dem Bauer die Konkurrenz mit dem ausländischen Landwirt erleichtert werde — eine Maßnahme, deren Kosten freilich nicht nur die Arbeiter, sondern auch die große Zahl der Kleinbauern zu tragen hätte, die nicht nur die Produktion von Lebensmitteln betreiben. Die im Bauernverband laut gewordene Klage, daß der Bundesrat das Viehseuchengesetz nicht strenge genug handhabe, erinnert schon stark genug an die deutschen Agrarier, daß die Viehseuchenpolizei gebraucht werden müsse zur Erschwerung der Einfuhr von Schlachtvieh.

Im Jahre 1890 legte der Bundesrat der Bundesversammlung ein „Gesetz, betreffend den schweizerischen Zolltarif", vor. Es enthält einen vollständigen Generaltarif, der überall da zur Anwendung kommt, wo keine Vertragstarife bestehen. Der Zweck dieser Gesetzesvorlage bestand zunächst darin, den schweizerischen Unterhändlern eine wirksame Waffe in die Hand zu geben, um von anderen Staaten möglichst günstige Konzessionen beim Abschluß der neuen Handelsverträge zu erlangen. Der Bundesrat erklärte aber in der Botschaft, daß ihm als Hauptzweck vor Augen geschwebt habe, „der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit mehr Geltung zu verschaffen". Er erregte damit in landwirtschaftlichen Kreisen sehr weitgehende Wünsche. Das Begehren nach Einführung eines Getreidezolles von 2—3 Franken per Doppelcentner wurde mit großer Energie vertreten, und sogar ein Zoll auf Kartoffeln verlangt. Der Bauernbund wird sich zweifelsohne bei Erneuerung der Handelsverträge — diejenigen mit Deutschland, Italien, Österreich-Ungarn dauern bis 31. Dezember 1903 — in den Dienst dieser Bestrebungen stellen und die schutzzöllnerische Richtung stärken.

Auf dem Programm des Bauernsekretariates figuriert nun freilich auch die „genossenschaftliche Selbsthülfe", und es fehlt der Thätigkeit des Bauernsekretärs in dieser Richtung nicht an Anhaltspunkten. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen weist namentlich in der Ostschweiz Anfänge auf, die einem weitern Ausbau die besten Erfolge versprechen. Auf diesem Gebiete würde der Bauernbund mit den Interessen anderer Bevölkerungsklassen nicht in Konflikt geraten, sondern sich Vorteile erringen, ohne andere zu schädigen, vor allem aber auch den Gegensatz von landwirtschaftlichem Großbetrieb und Kleinbetrieb aussöhnen, der sich schon in scharfer Weise geltend macht.

* * *

Das nun eingerichtete Bauernsekretariat ist auch mit einer Erhebung über den landwirtschaftlichen Arbeitermangel[1] beauftragt worden. Daß ein solcher Mangel wirklich bestehe, wird bereits als feststehend angenommen, es soll seine Dringlichkeit und Ausdehnung festgestellt und damit eine Handhabe gefunden werden, um praktische Vorschläge an die Adresse von Regierung und Gesetzgebung zu richten.

Wir haben es in der Schweiz leider noch zu keiner landwirtschaftlichen Enquete gebracht, wie solche für das Großherzogtum Baden, für das Deutsche Reich überhaupt, für England und neuerdings auch für Italien vorliegen, größtenteils ausgezeichnete und sehr gründliche Werke, welche auch für die Beschaffung, Anstellungsweise und Lohnverhältnisse des Arbeiterpersonals Aufschluß geben. Die fortlaufenden landwirtschaftlichen (hauptsächlich Ernte-) Statistiken einiger Kantone enthalten keine Angaben über Arbeitsmarkt und Lohnschwankungen, so daß man also auf zerstreute Notizen, persönliche Eindrücke und Erfahrungen, das heißt auf eigene Anschauung angewiesen und darum nicht imstande ist, die gegenwärtige Konjunktur abschließend und für die ganze Schweiz zutreffend zu beurteilen.

Von einem wirklichen Arbeitermangel beginnt man z. B. im Kanton Luzern seit zwei bis drei Jahren zu sprechen, nachdem allerdings auch schon weit früher über gestiegene Löhne, weniger gutes Material, häufigen Kontraktbruch und wachsende „Unbotmäßigkeit" geklagt und in dieser Beziehung eine „landwirtschaftliche Arbeiterfrage" (vom Standpunkt des Arbeitgebers) gestellt worden ist. Im letzten Frühjahr ist der Mangel besonders akut aufgetreten. Bekanntlich hat auch die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern auf den 17. April eine Bauernversammlung nach Huttwyl berufen, um „die Dienstbotennot auf dem Lande" zu besprechen. Die Bauern selbst erklären, daß sie — von der Höhe des Lohnes abgesehen — überhaupt keine Arbeiter mehr fänden. Mit oder ohne Vermittelung von Placierungsbureaux könnten sie zwei, drei und mehr Knechte nacheinander „dingen", ohne daß ein einziger wirklich einstehe. Eingestandene liefen aber entweder schon die nächsten paar Tage, Wochen oder Monate ohne irgend einen rechtlichen Grund weg, bloß weil sie irgend wo anders besser „gedingt" hätten u. s. w.

---

[1] Quellen: „Grütlianer" Nr. 94 und 95, Jahrgang 1898 und andere social-politische Tagesblätter der Schweiz.

Es muß zugegeben werden, daß auf dem Gebiete des ländlichen Arbeitsmarktes allerdings eine heillose Demoralisation eingerissen ist. Es ist auch wirklich bereits davon die Rede gewesen, gesetzgeberische Maßregeln gegen Kontraktbruch in Aussicht zu nehmen, wie dies auch bereits früher in Deutschland der Fall war. Allein der Erfolg erscheint höchst problematisch, und bessere Kontrolle der Placierungsbureaux würde wohl die einzig juristisch faßbare Handhabe bieten. Kontraktbruch und Demoralisation sind übrigens nicht nur auf dem ländlichen Arbeitsmarkt vorhanden sondern auch beim Viehhandel und im Herbst allemal auch beim Obsthandel. Wenn der Bauer seine Äpfel und Birnen noch vor der Reife verkauft hat, und sie steigen nachher im Preise, so liefert er dem Händler oft nicht einmal die Hälfte und bloß die fehlerhafteste Ware, um die bessere einem andern teurer zu verkaufen. Und umgekehrt, wenn die Preise fallen, so brechen viele Händler den Kontrakt und lassen den Bauer mit seinen Vorräten warten, bis sie verderben wollen, und er sie zuletzt um jeden Preis anderweitig losschlagen muß.

Wir haben in den letzten Jahrzehnten auch viele landwirtschaftliche Arbeitskräfte, besonders Melker, zuerst an Frankreich und neuerdings an Deutschland abgegeben. Das agrikole Mittelland des Kantons Bern bezog früher einen großen Teil seines Bedarfs aus dem bloß alpwirtschaftlichen Oberland. Aus dem Entlebuch gingen Melker und andere landwirtschaftliche Arbeiter ins „Gäu" und selbst bis in die Umgebung von Basel, ebenfalls auch aus den Urkantonen. Jetzt haben diese Leute ihren Weg ins Ausland gefunden. In einigen Blättern der Urschweiz finde ich das Inserat eines Stellenvermittlers, demzufolge „sowohl verheiratete als ledige, tüchtige Melker zu hohen Löhnen Stellen nach Deutschland" erhalten und auf Wunsch auch das Reisegeld vorgeschossen wird. Aus dem Berner Oberland ist mir auf anderem Wege bekannt, daß viele Melker als sogenannte „Schweizer" nach Deutschland und selbst bis nach Rußland gehen.

Im Unmut über den Arbeitermangel klagen die Landwirte wohl unrecht generalisierend auch darüber, daß das vorhandene Material schlechter geworden und außerdem schwieriger zu handhaben sei als früher. Die Leute wollen höheren Lohn, besseren Tisch und erst noch weniger arbeiten als früher; ohne Aufsicht gelassen, thäten sie womöglich überhaupt nichts. Das Material mag vielerorts thatsächlich weniger gut geworden sein, indem die

besseren Arbeiter eben auch zuerst eine bessere Verwendung in anderen Gewerben und auswärts gefunden haben werden.

Was die Leistungen der Leute betrifft, so kann man im Gegenteil und aus eigener Anschauung bezeugen, daß die Handarbeit im Sommer jetzt viel strenger geworden ist, als noch vor 20 bis 25 Jahren. Es mußte nicht viel „gegrast" werden, man sah die Leute auf dem Acker Ruhepausen machen und plaudern, auch nach den Zwischenmahlzeiten blieben sie noch eine hübsche Weile sitzen. Jetzt läßt man sich kaum noch Zeit zu den Hauptmahlzeiten; es ist ein Hasten und Drängen vom vorfrühen Morgen (4—4½ Uhr) bis zum überspäten Abend (8—8½ Uhr). Die Sache liegt vielmehr so, daß die Bauern und ihre eigenen Familienangehörigen eben auch unter dem Einfluß des Arbeitermangels jetzt selbst viel strenger arbeiten müssen als früher und nun glauben, von ihren bezahlten Knechten und Mägden den nämlichen Eifer und das nämliche Interesse voraussetzen zu dürfen.

Als Beweis für die strenge Landarbeit führe ich an, daß ungleich England, Deutschland und Österreich u. s. w. die Arbeit in den Ziegelwerken bei uns als die leichtere gilt. Allerdings unterstehen diese dem Fabrikgesetz mit seinem elfstündigen Maximalarbeitstag. In der That findet man kleine Bäuerlein, die ihren Besitz nicht einmal gezwungen, sondern spekulativ verkauft haben und bessere Chancen für anderweitigen Kauf abwarten wollen, inzwischen Arbeit in solchen Ziegelfabriken oder etwa als Streckenarbeiter bei der Eisenbahn aufsuchen, so daß die Bauern also niemanden anzuklagen haben, wenn ihre Tagelöhner und Knechte das Nämliche thun und schon längst gethan haben.

Im „Heuet", der sich bei schlechtem Wetter äußerst lang hinzog, wollten viele Bauern fast verzweifeln, weil sie an den wenig schönen Tagen zu wenig oder überhaupt keine Leute auftreiben konnten, um die Ernte unter Dach zu bringen. Aus Zunikon ist einem Zürcher Blatte bekanntlich als Rarität berichtet worden, daß ein Landwirt daselbst für die Heuarbeit fast ausschließlich italienische Arbeitskräfte verwendet habe. Es würde das in weiten Kreisen der Schweiz als eine Art Kulitum und analog dem früher befürchteten Chinesenimport in Norddeutschland beurteilt werden. Bestünde diese Abneigung nicht, und wäre die Lohnhöhe der Italiener kein Hindernis, so würde man die Italiener schon weit früher für landwirtschaftliche Arbeit haben verwenden können, wie sie ja auch bald seit Jahrzehnten einen großen Teil der Weinbergsarbeiten Süd-

frankreichs und diejenigen Algiers fast ausschließlich verrichten. Unsere Landarbeiter würden sich gefreut haben, wenn sie auch schon weit früher so viel verdient hätten wie die Italiener in der Schweiz. Die Sache liegt so, daß die landwirtschaftlichen Löhne unter dem Einfluß des Arbeitermangels wenigstens in der Erntesaison so hoch gestiegen sind, daß sie die Verdienstsätze italienischer Bauhandlanger und Erdarbeiter zu erreichen anfangen. Allerdings mögen diese letzteren ihrerseits gegenwärtig etwas gefallen sein, indem es wegen darniederliegender Bauthätigkeit bereits im letzten Herbst, dann wiederum dieses Frühjahr in der Schweiz viele arbeitslose Italiener gegeben und die unglückselige Maigeschichte ihre Zahl noch vermehrt hat.

Thatsache ist immerhin, daß sich seit den letzten Jahren eine Ausgleichung zwischen dem früher allzu niedrigen landwirtschaftlichen Arbeitslohn einerseits, industriellen und städtischen Lohnsätzen andererseits geltend machte, wie sich in England eine solche bereits länger nicht bloß eingeleitet, sondern auch wirklich vollzogen hat (allerdings unter dem Einfluß einer systematisch organisierten und Jahrzehnte lang betriebenen Auswanderung). Diese Ausgleichung muß sich früher oder später auch in der Schweiz vollziehen und zwar aus folgenden wesentlichen Gründen.

Zunächst ist das Stammmaterial des landwirtschaftlichen Arbeitertums, ich meine der verheirateten Tagelöhner von früher, so gut wie verschwunden. Die intensiv betriebene Landwirtschaft hatte für den kleinen „Lebenmann" (oder „Tauner", „Häusler", in Deutschland „Einleger", „Kossät") keinen Kartoffelacker und auch keine Zeit mehr übrig, denselben gar noch zu pflügen, ebenfalls keinen Platz in Scheune und Stall. Es gab kein „Urland" mehr, wo er für seine Kuh oder Ziegen Futter gewinnen konnte, auch andere Naturalnutzungen haben aufgehört, alles hat Geldwert erhalten und wird von den Bauern selbst verwertet. Also zog der „Lebenmann" als gewöhnlicher Mieter ins Dorf, um seine Arbeitskraft nun ebenfalls so teuer wie möglich zu verwerten, er war keinem Bauern mehr zu so und soviel Arbeitstagen im Sommer verpflichtet. Viele aber wanderten aus, weil sie alle Hoffnung verloren hatten, auf dem Wege der Zupacht und eigener Viehhaltung sich nach und nach zu vervollständigen und zuletzt selbst kleine Grundbesitzer zu werden.

Der Landarbeiter von heute weiß oder sollte es doch wissen, daß er eben sein Leben lang ein Arbeiter

bleiben wird, ebenso wie der Fabrikarbeiter, der gleichfalls nicht daran denken kann, einst selbst Fabrikbesitzer zu werden. Und also muß er sich darüber besinnen, welches seine Interessen als Mitglied der Arbeiterklasse und nicht eines Arbeiterstandes als bloßem Durchgangsstadium zum selbständigen Besitzer sind: kurze Arbeitszeit, hohe Löhne, andere günstige Arbeitsbedingungen. Der Arbeiter hat nur eine Ware zu verkaufen, seine Arbeit, und die sucht er so teuer wie möglich anzubringen, ebensowohl wie der Krämer und Bauer, der bekanntlich ebenfalls nicht weiß, wie viel er für seine Sachen verlangen soll, wenn das Angebot gering, die Nachfrage aber groß ist. Freilich verspekuliert er sich bei diesem Anlasse bisweilen, weil ihm ebenso wie dem Arbeiter die wirklichen Verhältnisse des Marktes nicht genügend bekannt sind.

Aus jenem bezeichneten und nun verschwundenen Tagelöhnerstand mit meist zahlreichen Familien waren aber seiner Zeit auch die wirklichen Dienstboten, „Ackerbuben", Landknechte, Melker und Mägde hervorgegangen, welche dem Bauer früher so zahlreich zur Verfügung standen. Nachdem das Stammmaterial landwirtschaftlicher Arbeiter ausgestorben ist, sterben jetzt auch seine Sprossen aus, und es wachsen keine neuen nach. Wo sollten sie anders herkommen? Weder aus der Stadt, noch aus den Industriecentren kehren die Leute wieder zur „Landwirtschaft", will sagen zu den bäuerlichen Besitzern zurück, um sich ihnen als Tagelöhner, Knechte und Mägde zur Verfügung zu stellen.

Im Nordosten Deutschlands hat man es wirklich versucht, auf dem Wege der „innern Kolonisation", d. h. Neuansiedlung und Ausstattung von Kleinbauern und Taglöhnerfamilien mit Wohnungen und kleinem Grundbesitz, den dortigen Gutsbesitzern das zahlreiche und billige Arbeitermaterial von früher wieder zu verschaffen. Und weil die Regierung diese Gelegenheit zugleich benutzen wollte, jene Gebiete mit slavischem (polnischem) Grundstock der Bevölkerung zu germanisieren, so hat sie sich die Sache ein großes Geld kosten lassen. Der Erfolg ist, wenigstens was die Hoffnungen der Gutsbesitzer betrifft, bis heute ein nicht allzu großer; und jedenfalls hat unter der Wirkung des enormen Industrieaufschwungs der letzten Jahre der Abfluß der Arbeiter nach dem Westen nicht ganz aufgehört. Die „notleidende" Landwirtschaft jener halb und ganz feudalen Gebiete kann zunächst schwer hohe Löhne zahlen.

Als einzig praktikables Mittel zur Abhülfe des landwirtschaftlichen Arbeitermangels ist die Maschine anzusehen. Sie ist nicht

zu dem Zwecke erfunden und stets verbessert worden, um auf landwirtschaftlichen Ausstellungen bloß herumzustehen, wie dies (etwa mit Ausnahme der Dreschmaschine) Jahrzehnte lang der Fall gewesen ist. Mäh- und Hackmaschinen, Maschinenrechen und Heuwender u. s. w. haben im Berner Mittelland, Emmenthal und Oberaargau zuerst eine ausgedehnte Verwendung gefunden, und allerdings eignen sich größere Betriebe dafür besser als bloß kleinbäuerlicher Besitz. Jetzt hat sich auch die Mähmaschine überraschend schnell über andere Gebiete der Schweiz ausgedehnt. Unter anderem hat sich eine Berner Firma gerühmt, im letzten Jahre 600 allein im Gebiete des Kantons Luzern abgesetzt zu haben. Ich kann diese Angabe nicht kontrollieren, aber auch in diesem Frühjahr konnte man auf allen Eisenbahnstationen zahlreiche offene Wagen mit diesen oder anderen landwirtschaftlichen Maschinen stehen oder in Bewegung sehen.

Dieser „landwirtschaftliche Fortschritt" ist den gestiegenen Arbeitslöhnen (infolge von Minderangebot) zu verdanken. Sie sind kein Hindernis der rationellen und fortschrittlichen, wohl aber eine Kalamität der kapitalschwachen Landwirtschaft. Es verhält sich hier nicht anders als in der Industrie. Hohe Löhne führen zur Einbürgerung der Maschine, niedrige hemmen diese Entwickelung, fallende können die Maschine gar verdrängen. Vor vier bis fünf Jahren ist es in China vorgekommen, daß man die europäische Maschinerie für Seidenspinnerei wieder außer Gebrauch setzte, als bei den überbilligen Arbeitslöhnen das alte Verfahren sich als profitabler auswies.

Das zahlreiche Arbeiterangebot und die billigen Löhne der guten alten Zeit werden für die schweizerische Landwirtschaft mit oder ohne Bauernsekretariat nicht mehr zurückkehren, also hat sie sich endgültig für die gegenwärtigen Verhältnisse einzurichten. Immerhin darf man auf die Resultate der beschlossenen Erhebung gespannt sein, vor allem aber darauf, was für neue Gesichtspunkte sich dabei ergeben, und welche praktischen Vorschläge von jener Seite gemacht werden mögen.



Ein Gutachten Wilhelm von Humboldts über die Staatsprüfung der höheren Verwaltungsbeamten.

Von

Wilhelm Dilthey und **Alfred Heubaum.**

Inhaltsverzeichnis.

Eine ordentliche Prüfung für höhere Verwaltungsbeamte besteht in Preußen seit dem Jahre 1770. Im Justizwesen war nach dem Vorbild des kaiserlichen Kammergerichtes und anderer hoher Justizkollegien im römischen Reich zuerst für das Hof- und Kammergericht 1693 die Erlangung von Ratsstellen an das Bestehen einer Prüfung geknüpft worden, diese Bestimmung war dann generalisiert und 1755 eine erste ständige Behörde für die Monarchie eingerichtet worden. Die Absicht war bei dieser Einrichtung, jede persönliche Rücksicht aus den Prüfungen für die höchsten Justizstellen zu beseitigen. Nun wurde 1770 auch für die höheren Verwaltungsbeamten eine solche Prüfung eingeführt, und für dieselbe bei dem Generaldirektorium die „Ober-Examinations-Kommission" gebildet. Diese Ober-Examinations-Kommission bestand 1806 aus fünf geheimen

Finanzräten des Generaldirektoriums. Die Prüfung selbst zerfiel in eine schriftliche und eine mündliche; jene beschränkte sich im wesentlichen auf die Prüfung der praktischen Fähigkeiten des Kandidaten auf den einzelnen Gebieten der Staatswirtschaft; diese scheint mehr eine Form als ein wirkliches Examen gewesen zu sein.

Die Männer, die zu Anfang unseres Jahrhunderts die Reform des preußischen Staates unternahmen, richteten ihren Blick auch auf diesen Punkt. Aus der Anschauung der ursprünglichen Einheit aller Lebens- und Wissenssphären ergab sich ihnen, wie die Forderung der Heranziehung des Volkes zur Verwaltung des Staates, so auch die einer möglichst umfassenden und gleichmäßigen Bildung der Beamten. Eine solide Bildung hatte dem alten Beamtentum des preußischen Staates gefehlt, und dieser Mangel hatte nicht zuletzt jenen engen und niedrigen Geist erzeugt, den man jetzt der preußischen Bureaukratie zum Vorwurf machte. „In den Verwaltungskollegien", so schilderte Stein den alten Zustand, „war viel Fleiß, doch auch die gewöhnlichen Fehler der Bureaukratie, Papierthätigkeit, Mietlingsgeist, Schlendrian in reichlichem Maße zu finden. Wissenschaftliche Ausbildung der Beamten war eine seltene Ausnahme, Teilnahme an der Litteratur ihnen so gut wie verboten" (Pertz I, 178). So wollte man denn auch die Neubelebung dieses Beamtentums vor allem so erreichen, daß man es in ein näheres Verhältnis zu der großen wissenschaftlichen, philosophischen und litterarischen Bewegung der Zeit brachte.

Über diesen Gegenstand sind in den Jahren 1809—10 in dem neuen Ministerium des Innern interessante Verhandlungen geführt worden; zu den Denkmalen derselben gehört das hier veröffentlichte Gutachten Wilhelm von Humboldts.

Am 25. Juni 1809 sandte Klewitz, der Chef der Sektion der allgemeinen Gesetzgebung, dem bei der Reorganisation der Centralbehörden vom 16. Dezember 1808 die Ober-Examinations-Kommission unterstellt worden war, an die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht den Entwurf einer neuen Organisation jener Prüfungsbehörde mit drei Gutachten der Staatsräte Hoffmann, Friese und Süvern. Schon hier wurde die Erweiterung der Ober-Examinations-Kommission zu einer gemeinsamen Prüfungsbehörde für alle höheren Civilstellen oder für alle Ratsstellen der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz und des Auswärtigen verlangt und für jeden Kandidaten neben der Prüfung in den Gegenständen seines besonderen Berufes eine allgemeine in der Philosophie, Geschichte, Gesetz-

gebung und Regierungskunst festgesetzt: diese allgemeine Prüfung sollte von zwei Staatsräten aus den Sektionen für allgemeine Gesetzgebung und für Kultus und öffentlichen Unterricht vorgenommen werden. Klewitz forderte die Sektionen für Kultus und öffentlichen Unterricht auf, sich über die Angelegenheit im allgemeinen sowohl, wie im besonderen über die drei Punkte der allgemeinen Beteiligung der Sektion an den Prüfungen, der Ausdehnung der Kompetenz der Ober-Examinations-Kommission auf ihr eigenes Ressort und gewisse Änderungen in den Universitätsstudien zu äußern. Infolgedessen entstanden in der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht das Gutachten des Chefs, Wilhelm von Humboldt vom 8. Juli 1809 und die im wesentlichen zustimmenden Anschluß-Gutachten der Räte Nicolovius, Süvern und Schmedding vom 21. Juli, 28. September und 10. Oktober. Das Gutachten Wilhelm von Humboldts wurde dann am 3. Februar 1810, mit einigen redaktionellen Änderungen Süverns, als das Gutachten der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht an die Sektion für allgemeine Gesetzgebung gesandt. Wir geben dasselbe hier in seiner ursprünglichen Gestalt vom 8. Juli 1809.

Es kann hier nicht die weitere Entwickelung verfolgt werden, welche die Frage der Prüfung höherer Verwaltungsbeamten in Preußen genommen hat und welche zunächst in dem Regulativ von 1846 und dann in dem Gesetz von 1879 ihren Abschluß fand. Aber in dem Verlauf der Verhandlungen hat noch einmal Altenstein den von Humboldt eingenommenen Standpunkt vertreten. Neben der Forderung einer allgemeinen und philosophischen Durchbildung machte er damals schon die Verlängerung der Studienzeit geltend. Das was sich auf diese beiden Punkte bezieht, mag aus seinem Gutachten vom 24. September 1837 angeschlossen werden, weil es die Kontinuität zwischen den Intentionen Humboldts und Altensteins zeigt.

Gutachten von W. von Humboldt
vom 8. Juli 1809.

Die vorliegenden der Section des Cultus und öffentlichen Unterrichts mitgetheilten Arbeiten über die Ober-Examinations-Commission sind so durchdacht und erschöpfend, daß ich denselben nur wenig hinzuzufügen weiß.

I.

1.

Die Vereinigung aller vier Civil-Ministerien in Einer und derselben Commission scheint mir schlechterdings nothwendig.

Daß diejenigen, die sich dem auswärtigen Departement widmeten, bisher gar keiner Prüfung bedurften, war ein überaus großes Uebel.

Allerdings dürfte sich wohl das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit Recht weigern, niemanden anstellen zu können, der nicht die vorgeschriebenen Prüfungen durchgegangen wäre, da es sonst jetzt nur jüngere Männer brauchen könnte, und auch für die Folge Gesandtenposten oft aus so besondern Rücksichten vergeben werden, daß die Regel immer viele Ausnahmen erleiden würde. Allein es ließe sich doch eine Einrichtung denken, welche die hierin nothwendige Freiheit mit einer Möglichkeit, eine ordentliche Schule fähiger Männer zu erhalten, verbände. Der Titel Legations- und Geheimer Legations-Rath müßte nemlich schlechterdings von jetzt an keinem, welcher noch jetzt nicht Mitglied des Departements ist, ertheilt werden, als wenn er durch die allgemeine Raths-Prüfung gegangen wäre, und dagegen müßte jeder, der sich in diesem Falle befände, sobald er ein Amt erhielte, das mit ihm verträglich wäre, ihn führen.

Daraus würde entstehen, daß man mit der Zeit nur die Legations-Räthe als dauernd und wirklich zum Departement gehörig, alle übrigen aber, die ohne diesen Titel Gesandtschaften bekleideten, nur als solche ansähe, welche man wegen besondrer Rücksichten mit einzelnen Aufträgen versehen hätte. Die eigentlichen Departements-Mitglieder und die Gesandtschaftssecretaire, bei denen selten solche Rücksichten eintreten, würden immer aus der Zahl der Geprüften gewählt werden, selbst bei den Gesandtschaften würden sich die Ausnahmen seltner finden und sich durch besondre Gründe rechtfertigen.

Da der gegenwärtige Plan höherer Prüfungen auf ein vorhergängiges Referendariatsexamen berechnet ist, Referendarien aber beim auswärtigen Departement nie hinreichend beschäftigt werden können; so dürfte wohl die, wenn ich mich nicht irre, ehemals übliche Anordnung wiederhergestellt werden, nach welcher niemand zur Legations-Raths Pepinière zugelassen wurde, der nicht Referendarius bei einer Justiz- oder Kameralbehörde gewesen war.

Bei beiden Prüfungen, welche diejenigen zu bestehen hätten, die sich dem auswärtigen Departement widmeten, müßte eine vollkommene Fertigkeit gut Französisch zu schreiben und zu sprechen unerläßliche Bedingung sein, und deshalb in diesen Fällen der Prüfungs-Commission ein geborener Franzose, wenigstens einer aus der Colonie, zugeordnet werden.

Es wäre sehr zu wünschen, daß sich das Justiz-Departement gleichfalls an die Examinations-Commission anschlösse. Die immer von beiden Seiten zu befürchtende Einseitigkeit wird durch die gänzliche Trennung des Justiz- und des staatswissenschaftlichen Ministeriums, ohne alle Verknüpfung, als etwa im Staatsrath, zu sehr befördert; und es ist sonderbar, daß, da das staatswissenschaftliche Examen zugleich durch Beiordnung eines Justitiarii juristisch sein soll, nicht ebenso, wenigstens durch Beiordnung eines Raths der anderen Ministerien, für eine Erweiterung der juristischen Prüfungen gesorgt ist. Die durch die allgemeinen Mitglieder der Ober-Examinations-Commission anzustellende Prüfung wäre aber gerade den angehenden Rechtsgelehrten so heilsam, da das Rechtsstudium sich, mehr wie jedes andre, auf linguistisches, historisches und philosophisches Studium gründet. Schon bei dem Examen zum Referendariat, das doch immer ausschließlich den Justizcollegien verbleibt, sollte hierfür gesorgt sein, was leicht durch Zuordnung eines Mitglieds der geistlichen und Schul-Deputationen der Regierungen geschehen könnte.

Endlich müßte, auch wenn die Trennung nicht aufgehoben würde, der Chef der Unterrichtssection doch gleichfalls den juristischen Prüfungen beiwohnen können, wenn der Zweck dieser Anordnung nicht bloß theilweise erreicht werden soll.

2.

Der staatswissenschaftlichen Examinations-Deputation (wie ich sie lieber nennen möchte, als polizeilich-finanzistisch) würde noch ein weltliches Mitglied der Section des Cultus beizuordnen sein, theils weil unter den Examinanden ja auch solche vorkommen, die

sich den geistlichen und Schuldeputationen widmen, theils weil die kirchlichen Staatsverhältnisse keinem Staatsbeamten unbekannt sein dürfen.

3.

Bei der Art der Prüfung ist gewiß vorzüglich der Gesichtspunkt festzuhalten, daß ebensowohl die natürlichen Anlagen, als die erlangte Bildung beurtheilt werden müssen, und daß es nicht allein darauf ankommt, über die Zulassung oder Abweisung zu entscheiden, sondern vorzüglich darauf, sich eine möglichst richtige und vollständige Anschauung der intellectuellen Kräfte des Geprüften und ihrer Richtung zu verschaffen. Daher wird es sehr zweckmäßig sein, wenn die einzelnen Examinatoren, nach dem Vorschlage des Herrn Staatsraths Friese, ihr Urtheil über den Examinanden schriftlich, und in einiger Ausführlichkeit, und gleich mit hierauf genommener Rücksicht aufsetzen, und je fähiger ein Subject ist, desto genauer wird die Sorgfalt hierin sein können.

Die Gutachten, welche die Section im Ganzen ertheilt, müssen natürlich nur kurz sein, und dürfen nicht einmal alles enthalten, was man über den Geprüften zu bemerken Gelegenheit gehabt hat. Sie sollen auch nur zu einer Beglaubigung für ihn selbst dienen; jene einzelnen bei den Acten bleibenden Urtheile hingegen könnten den Nutzen gewähren, diejenigen zu leiten, welche Stellen zu vergeben haben, um auf eine vollständigere Art, als es das Gutachten thun kann, dem bestimmten Talent auch seine bestimmte Stelle anzuweisen.

Um diesen Endzweck noch besser zu erreichen, könnte mit der Ober-Examinations-Commission oder höheren Prüfungs-Behörde zugleich eine Art von Censur auch der schon wirklich in ein Amt eingetretenen Personen verbunden werden. Wie nemlich jetzt die Collegien-Chefs Conduitenlisten einschicken, so könnten sie gehalten sein, jetzt zugleich einen jedes einzelne Mitglied ihres Collegii umfassenden Bericht an die Gesetzgebungssection einzusenden, worin vorzüglich auseinandergesetzt würde, in welcher Art von Arbeiten jeder sich am meisten hervorthut, und die einzelnen vorzüglich merkwürdigen von ihm in diesem Jahre gelieferten Arbeiten könnten beigelegt, oder wenigstens erwähnt werden.

Inwiefern diese Einrichtung zu einer wirklichen Censur oder Controlle zu benutzen wäre, gehört nicht hierher. Hier ist nur von dem Gebrauche die Rede, welcher davon für die, auch nach dem Examen oft nöthige Kenntniß der Subjecte gemacht werden könnte. Die Er-

fahrung zeigt, wie schwer es manchmal ist, auch bei Personen, von deren Fähigkeit im Ganzen man überzeugt ist, zu entscheiden, ob sie an dieser oder jener Stelle passend sein werden: und dies ließe sich nun wenigstens viel leichter beurtheilen, wenn bei der Gesetzgebungs-section ein Archiv fortlaufender, mit Belägen versehener Urtheile über denselben Menschen vorhanden wäre, zu welchem jedem Chef, welcher Vorschläge zu Stellenvergebungen zu thun hat, der Zutritt frei stände. Mißbrauch könnte, wenn Würde und Geheimniß bewahrt würde, um so weniger davon besorgt werden, als die Beurtheilung des Charakters und der Sitten von dieser Art der Censur ganz ausgeschlossen bliebe.

Diese Anordnung würde auch zu einem ganz andern Wetteifer dienen, als die gewöhnlichen Conduiten-Listen thaten, auf denen die Pünktlichkeit und Menge der Arbeit die größeste Rolle spielte. Der Gedanke, daß vorzügliche Arbeiten nun nicht in den Akten untergehen, sondern Männern vor die Augen kommen würden, die, geschieden von allem augenblicklichen Sachinteresse, dieselben rein als Früchte und Beweise der Geistesthätigkeit oder der Charakterenergie betrachteten, würde die Arbeit selbst beleben, und schon als Sammlung mehr oder minder musterhafter, und doch durchaus praktischer Arbeiten wäre dies Archiv schätzbar. Es versteht sich, daß nicht bloß hier von Ausarbeitungen, sondern ebensosehr und noch mehr von praktisch getroffenen Einrichtungen, die genau mit dem gehabten Erfolg und den überwundenen Schwierigkeiten geschildert würden, die Rede ist. Auch müßte in diesen Berichten nur von den vorzüglichern Männern ausführlich gesprochen werden. Wenig oder gar nicht darin vorzukommen, wäre schon ein hinreichend ungünstiges Zeichen.

Endlich diente diese Anordnung zugleich der oberen Prüfungs-Behörde zur Controlle ihrer eignen Arbeit. Sie würde manchmal Gelegenheit haben zu bemerken, wie sehr auch wenige Jahre dem Geist eine andre Richtung zu geben im Stande sind, manchmal aber auch in den eignen Busen zu greifen, und ihre eignen Urtheile zu berichtigen.

Jede Beförderung von den Regierungen und den ihnen gleichen Collegien in die höheren, oder jede Versetzung in einen andern Geschäftskreis an ein beifälliges Gutachten der Gesetzgebungssection zu knüpfen, dürfte nicht rathsam sein: allein wohl, meines Erachtens, jedem, welcher Vorschläge dazu macht, die Einholung eines solchen vorzuschreiben, wenn er sich auch hernach vielleicht veranlaßt fände, davon abzugehen.

4.

Der allgemeine Theil der Prüfungen wird, vorzüglich von Seiten des Examinators aus der Unterrichtssection zwar mit großer Sorgfalt, aber auch mit großer Behutsamkeit zu behandeln sein. Er wird oft nur Dinge anregen müssen, um zu sehen, ob der Geprüfte sich darauf einläßt, oder nicht, sich sehr in Acht nehmen, diese Prüfung nicht zu einer gelehrten, wie sie den wissenschaftlichen und den technischen Deputationen zukommt, oder gar zu einer Schulprüfung, wie sie auf Universitäten geschehen muß, zu machen, und im ganzen nicht sowohl nach positiven Kenntnissen, die in diesem Kreise nur allgemeine Schulkenntnisse sein könnten, fragen, sondern das Formale der Intellectualität des Geprüften, seine Kraft und Manier, einen gegebenen Stoff raisonnirend und praktisch zu behandeln zu beurtheilen suchen.

Ich zweifle daher, daß in einem Rathsexamen gewöhnlich nach allgemeinen Kenntnissen aus Mathematik, Statistik, Geschichte geradezu gefragt werden sollte. Es wäre nur da vielleicht zu rechtfertigen, wo die specielle Bestimmung schlechterdings einige dieser Kenntnisse, wie die diplomatische, der Geschichte, voraussetzt; allein da würde es besser dem speciellen Examinator überlassen, seine speciellen Fragen, wo er Mängel in den allgemeinen Grundlagen bemerkt, bis zu diesen hinauf zu verfolgen. Sonst müssen diese Fragen in der Regel dem Referendariatsexamen überlassen bleiben, das den ersten Austritt aus der Schule ins Leben begleitet. Man macht sonst alles zu wissenschaftlich und theoretisch. Von dem, welcher schon Rath werden soll, kann man nur Rechenschaft von positiver Kenntniß der Gesetze, nach denen, der Verfassung, in der er handeln soll, endlich des Stoffs, mit dem er unmittelbar zu thun hat, wie z. B. von einem Rath der Gewerbe-Polizei, der Fabriken und Manufacturen u. s. f., übrigens blos von seinen Principien und Fertigkeiten verlangen. Zeigt sich hierin, daß das blos historische Wissen seine Wirkung gethan hat, könnte es sogar im einzelnen Detail vergessen sein. Es kann jemand ein sehr guter Financier sein, ohne viel Statistik im Kopf zu haben, und ein guter Gesandter, selbst mit einiger Unwissenheit in der Geschichte. Indeß werden solche immer sehr schlimme Mängel nie einmal groß sein können, wenn die Referendariatsprüfungen ihren Zweck erfüllen.

Wenn sich Examinanden einfinden, welche durch diese, nach ihrer neuen erst zu machenden Einrichtung noch nicht gegangen sind, oder

die in diesen Prüfungen nach ihren Zeugnissen Mangel an allgemein wissenschaftlichen Vorkenntnissen gezeigt haben, so rechtfertigt sich nicht nur ein bestimmteres Eingehen in dieselben, sondern wird sogar schlechterdings erfordert.

Dagegen kann der Examinator der Unterrichtssection sich auf zwei sehr wichtige, unschwerer zu behandelnde Gegenstände ausführlicher einlassen:

1. auf einen wirklich materialen, nämlich denjenigen Theil der allgemeinen praktischen Philosophie, welcher der Gesetzgebung selbst zum Grunde liegt, indem er den Zweck der Menschheit, welcher den Zweck des Staats zwar nicht geradezu bestimmt, aber doch modificirt, aufstellt, und zu den Ideen führt, die sowohl das Bestreben, als das Glauben und Ahnden des Menschen in Eins zusammenfassen.

Nichts ist so wichtig bei einem höheren Staatsbeamten, als welchen Begriff er eigentlich nach allen Richtungen hin von der Menschheit hat, worin er ihre Würde und ihr Ideal im Ganzen setzt, mit welchem Grade intellectueller Klarheit er es sich denkt, mit welcher es empfindet; welche Ausdehnung er dem Begriff der Bildung giebt, was er darin für nothwendig, was nur gewissermaßen für Luxus hält; wie er sich die Menschheit in concreto vorstellt, welchen Grad der Achtung oder Nichtachtung er für die niederen Volksklassen hegt; wie er bürgerlich gesinnt ist, den Menschen mit Gleichgültigkeit in der Staatsform untergehen, oder im Gegentheil diese sich in der Freiheit der Individuen auflösen sieht, ob er Erziehung und Religion eine positive, bildende Kraft zutraut, oder sie nur für Stoffe hält, an denen der Mensch immer weiter gelangt, weil er sich an ihnen versucht, wie sie auch behandelt werden mögen; wie es endlich mit seinem Glauben an, und seiner Lust zur Umbildung seiner Nation steht, ob er den Feuereifer des Reformators, oder nur den starken Willen treuer Pflichterfüllung nach strengen Grundsätzen, oder Lust am Experimentieren hat, bei dem am meisten nur der Experimentator selbst gewinnt, wie endlich alle diese Ansichten in ihm zusammenhängen, ob sie auseinander selbst entstanden, oder zusammengerafft sind, als Maximen stehen geblieben, oder zu Principien erhoben, auch außer der Anwendung klar gedacht, oder nur mit ihr zugleich angeschaut und empfunden? Dadurch bestimmt es sich, ob ein Mensch consequent oder inconsequent, hoher oder gemeiner Natur, bornirt oder liberal, einseitig oder vielseitig ist, und zuletzt, ob es ihm mehr auf den Gedanken, oder mehr auf die Wirklichkeit ankommt, oder ob er, was die Ansicht des großen Staatsmannes ist, von der Ueber-

zeugung durchdrungen wird, daß das Ziel nur dann erreicht ist, wann der erstere der Stempel der letztern geworden ist. Dies alles nun zu erforschen giebt es tausend und aber tausend Mittel, und fast kein denkbares Gespräch, von dem aus man nicht in wenig Wendungen dahin gelangen könnte, wo sich bereits ziemlich klar sehen läßt; die Kunst des Examinators wird nur darin bestehen müssen, fertig und gewandt im Gespräche zu sein, nicht mit einer vorbereiteten Ideenreihe zu kommen, die er verfolgen will, sondern sich vielmehr dem zu Prüfenden zu überlassen, und nur was er sagt, zu benutzen und weiter zu führen, und eben sowohl, wenn er ein weniger vorzügliches Subject vor sich hat, von den gemeinsten Gegenständen ausgehen, als wo es die Individualität erlaubt, zu den abstractesten Begriffen gelangen zu können. Wenn diese Prüfung, die, so im Allgemeinen dargestellt, sehr schwer und abstract aussieht, immer nur von da angefangen wird, wo das Subject, gleich nach dem Urtheil des ersten Anblicks, steht, und nie weiter fortgeführt, als höchstens einige Grade über seine Fassungskraft hinaus, wenn diese gering ist; so wird sie nie, selbst innerhalb des bloßen Geschäftskreises zu idealisch und unpassend für das wirkliche bürgerliche Leben erscheinen. Wo dies geschähe, wäre es nur durch einen Mangel an Tact im Prüfenden, der seine Unterredung nicht im richtigen Verhältniß zum Examinanden zu setzen verstände.

2. auf einen formalen. Man muß nemlich wissen, welche Fähigkeit und Fertigkeit der Examinand in den, besonders bei jedem höhern Amte, beständig vorkommenden allgemeinen Geistesthätigkeiten hat; im schnellen Auffassen der relevanten Punkte in einem mündlichen Vortrag; in diesem Vortrag selbst, wenn er ihn selbst machen soll; im Discutiren; im Zusammennehmen und Darstellen verschiedener Meinungen, in dem Zurückführen einer Discussion zwischen Mehreren, die so leicht abschweift, auf den wahren Punkt der Untersuchung. Dadurch wird erforscht, wie klar oder verworren, bestimmt oder unbestimmt, theoretisch spitzfindig oder praktisch scharf der Kopf des Examinanden ist, und welchen Grad von gesundem Verstand, Einbildungskraft, Gewandtheit, Ruhe und Gegenwart des Geistes, endlich von Sprachfertigkeit er besitzt.

3. durch eine in der angegebenen zwiefachen Absicht angestellte Unterredung wird auch schon ein ziemlich richtiges Urtheil über das Maß der allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse begründet werden, in die aber auch noch außerdem direct eingegangen werden kann, wenn nur der Examinator sich immer, wie er auch die Prüfung selbst

vornehmen möge, zugleich in den Stand setzt, den Examinanden nach den so eben angegebenen materialen und formalen Gesichtspunkten beurtheilen zu können.

Wenn das Geschäft des Examinators aus der Unterrichts Section auf diese Weise richtig dargestellt ist, so hat derselbe mehr Versuche mit dem Examinanden anzustellen, als ihn gerade gewisse Dinge aufsagen zu lassen. Schon das bloße Anhören der übrigen Prüfung wird ihm viele Data zu seinem Urtheile liefern.

II.

Die besondern Fragen, welche die Gesetzgebungs-Section der unsrigen vorlegt, betreffend, so leidet es keinen Zweifel, daß

1.

die Unterrichts-Section den Nutzen ihrer allgemeinen Concurrenz zu den Prüfungen hinreichend anerkennt, um gern daran Theil zu nehmen, und vielmehr der Gesetzgebungs Section für die Sanctionirung dieser Theilnahme verbunden zu sein. Sie muß sich aber noch vorbehalten, ob sie immer dasselbe Mitglied zuzuordnen, oder manchmal zu wechseln für rathsam erachten wird.

Daß die Mitglieder der obern Prüfungsbehörde ein für allemal ernannt, und diese Stelle als ein Amt angesehen würde, kann ich überhaupt nicht wünschen.

Es ist zu wichtig, schlechterdings immer das tüchtigste Mitglied zu dem Geschäfte zu wählen, es ist bei der Wahl, selbst ganz ohne dem Manne Unrecht zu thun, so leicht Irrthum möglich, und ein einmal ertheiltes Amt wird nie, ohne Kränkung, entzogen. Es ist daher besser, daß die Sectionschefs zu jedem Examen deputiren, und die Prüfungen, wenn sie auch lange Zeit hindurch derselbe Mann vornimmt, was allerdings, wenn er sich einmal recht bewährt hat, auch großen Nutzen mit sich führt, immer als einzelne Commissionen behandelt werden.

2.

Die Section des Cultus und des Unterrichts kann im Allgemeinen keinen Grund haben, von einer so zweckmäßig angeordneten Prüfungsbehörde die höheren Stellen ihres Ressorts auszuschließen.

Alle wirklich stimmfähigen Mitglieder der Section sowohl, als der geistlichen und Schuldeputationen, sie mögen Assessoren oder

Räthe sein, werden daher, wenn sie nach vollendeter Einrichtung der obern Prüfungsbehörde angestellt werden, in derselben geprüft.

Zwar könnte es in Absicht der als Consistorial-Räthe anzustellenden Geistlichen oder zu Regierungsräthen zu ernennenden Schulmännern (obgleich hier nur äußerst selten) oder wegen zu berufender Männer aus dem Ausland wohl wünschenswerth sein, hier und da ein Subject von der Nothwendigkeit der Prüfung zu entbinden. Allein einzelne Dispensationen werden auch wohl nicht blos hier, sondern auch in andern Posten ertheilt werden müssen, da, wenn man gemachte Männer beruft, sie sich schwerlich einer Prüfung unterwerfen dürften. Um aber diese Dispensationen nicht der Willkühr zu überlassen, sondern ihnen eine gesetzliche Form zu geben, würde es rathsam sein, sie in den von der Gesetzgebungs-Section gemachten Entwurf mitaufzunehmen.

Meiner Meinung nach aber müßte auch in diesen Fällen doch der wirklichen Anstellung immer ein Gutachten der Gesetzgebungs-Section, und zwar nicht bloß über die Zulässigkeit der Dispensation, sondern auch über das Subject selbst vorangehen; und wenn nicht Local-Gründe die Anstellung nothwendig machen, wie z. B. bei den geistlichen Deputationen, wo man manchmal, ohne Wahl zu haben, einen der vorhandenen Geistlichen nehmen muß, dürfte dies Gutachten weniger eine Entbindung von der Prüfung, als eine Erklärung sein, daß dieselbe für überflüssig erachtet werde.

Ein so ehrenvolles Zeugniß könnte sich aber auch nur gründen

1. entweder auf besonders angefertigte schriftliche Aufsätze, in welchem Fall also nur von der mündlichen Prüfung dispensirt würde;

2. oder auf gedruckte Werke, einen öffentlichen Ruf, oder zwar nicht geflissentlich zur Prüfung, aber sonst gemachte, der Behörde mitgetheilte Arbeiten.

Allein auch so wäre die Dispensation immer nur seltene Ausnahme, und vom König selbst auf Vorschlag des Staatsraths zu verfügende Gnadensache.

Für die Mitglieder der geistlichen und Schuldeputationen und der Section des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehören die Kenntnisse, welche bei andern Gegenstände der allgemeinen Prüfung sind, zugleich zur besondern, und diese muß daher eigen beurkunden, inwiefern sie mit Philosophie, Pädagogik, Philologie u. s. f. vertraut sind.

Bei den Mitgliedern der Section des Unterrichts, diejenigen ausgenommen, die nur juristische und finanzielle Gegenstände bearbeiten sollen, und bei denjenigen Räthen der Regierungen, denen die gelehrten Schulen zum Departement angewiesen worden, muß man noch weiter gehen. Sie müssen hinreichend genaue und gründliche Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache besitzen: die gesammte Litteratur muß ihnen bekannt sein, und mit irgend einem Zweige müssen sie sich näher beschäftigt haben. Man wird daher von ihnen verlangen, daß sie außer dem Referendariatsexamen sich auch einem der wissenschaftlichen Deputation unterziehen, und nur auf die Zeugnisse beider können sie von der obern Prüfungsbehörde zur Prüfung für diese Stellen zugelassen werden.

3.

Daß auf einer gut und vollständig besetzten Universität alle Haupt- Hülfsdisciplinen im Laufe jedes Jahres gelesen werden müssen, ist einleuchtend, und die Section wird Sorge tragen, etwaige Lücken hierin nach Möglichkeit auszufüllen. Sehr beifallswürdig scheinen mir auch die übrigen im Gutachten des Herrn Staats-Raths Hoffmann in Beziehung auf die Universitäten gemachten Bestimmungen.

Nur eine im Namen der Universität auszugebende Anweisung über die Ordnung der zu hörenden Collegien kann ich nicht billigen. Sie könnte die Universitäten mancher Gefahr, sich zu compromittiren aussetzen. Da es encyclopädische Bücher und Collegia giebt, und wohl auch selten ein Professor einem Studirenden mündlich seinen Rath versagt; so ist der Fehler, den junge Leute hierin begehen, wohl fast nie mit Unkunde, der nicht sehr leicht hätte abgeholfen werden können, zu entschuldigen. Sollte je eine solche Anweisung Statt finden, würde ich sie lieber dem Abiturienten von seinem Rector geben lassen.

Man wird vielleicht diesem ganzen Prüfungsplane, wie die Gesetzgebungs-Section ihn entworfen hat, den Vorwurf machen, daß er die Forderungen zu hoch spannt. Allein, wenn diejenigen, welche in höhern Staatsbedienungen stehen, sich als eine Corporation ansehen sollen, zu der nur Geist und Bildung den Weg bahnen können, so darf dies nicht anders sein. Auch treffen alle diese Prüfungen doch immer nur jüngere Leute, unter diesen aber ist überall jetzt ein lebendigerer Geist rege geworden, und man braucht nicht zu fürchten,

daß sie vor strengen Forderungen erschrecken, oder rein wissenschaftliche zurückweisen werden.

Wenn die Gesetzgebungs-Section auf diese nach den gemeinschaftlichen Ansichten der Section zu modificirenden Ideen geantwortet haben wird, kann mit den Regierungen das Referendariatsexamen durch die geistlichen und Schuldeputationen angeordnet und mit dem Justiz-Departement eine Correspondenz über die Zuordnung eines Raths aus diesen Deputationen zu dem juristischen Referendariatsexamen bei den Ober-Landes-Gerichten eröfnet werden, wenn es nicht überhaupt vielleicht gut sein dürfte, zu den Referendariatsprüfungen ebenso die Ober-Landes-Gerichte und Regierungen, als zu den höhern alle Sectionen und Ministerien zu vereinigen.

Diese Idee über das Referendariatsexamen könnte der Gesetzgebungssection gleich jetzt vorläufig mitgetheilt werden.

Den 8. Julius 1809.

s. m.

Humboldt.

Aus einem Gutachten von Altenstein

vom 24. September 1837.

Weniger anerkannt dürfte die Nothwendigkeit eines tüchtigen philosophischen Studiums sein. Wenn aber in Erwägung gezogen wird, welchen Einfluß die Philosophie vorzüglich in der jetzigen Zeit auf die Gestaltung so vieler menschlicher Richtungen und Zustände, namentlich auch in Deutschland genommen hat, so wird auch von denen, welche die Philosophie nur als ein Uebel betrachten, doch anerkannt werden müssen, daß die Kenntniß des Uebels erforderlich sei, um es zu bewachen und wohl gar bekämpfen oder wenigstens beschränken zu können. Ich glaube hier wiederholen zu müssen, daß eine solche wissenschaftliche Durchbildung derer, welche sich für den höhern Staatsdienst vorbereiten, nicht blos die große Brauchbarkeit für den Beginn ihrer Laufbahn bedinge, sondern ihre Wirkung, ist die Bildung tüchtig, hat sie den jungen Mann über das Dienen blos zum Erwerb erhoben, und ihn mit einer innern Lebendigkeit für die Ideen seiner heiligen Verpflichtung erfüllt, sich erst später in

fortschreitender Bildung und erhöhter Befähigung äußern. Es ist solche das einzige Mittel gegen die dieser Laufbahn nicht mit Unrecht vorgeworfene Gefahr des Versinkens in den Schlendrian. Es gehört eine solche Bildung und ein solcher innerer Antrieb dazu, damit sich auch der höhere Geschäftsmann gegen den Druck einer Last von den geistig nicht anregenden, dem gemeinen Leben höchstens nur noch angehörenden Geschäften aufrecht, jung und kräftig erhalte. Ich habe schon angeführt, daß nicht blos das Universitätsstudium, sondern daß auch Talent und glückliche Verhältnisse auf anderem Wege eine Art von Bildung bewirken, welche dieser künstlicher herbeigeführten in der Wirkung sehr gleich kommt. Es liegt aber auch dieser Erscheinung Aehnliches, nur auf andere Art herbeigeführt zu Grunde. Das größere Bedürfnis hochgebildeter und lebensfrischer Männer erlaubt es nicht, es blos auf den Zufall ankommen zu lassen, wie es sich füge. Die Gefahr ist zu groß, in Ermangelung des Ausgezeichneten das Mittelmäßige nehmen zu müssen, und das auf Hoffnung genommene in Ermangelung des Grundes später unter gehen zu sehen. Nach der Natur der Wissenschaften, auf welche sich die Tüchtigkeit zur höhern Verwaltung stützt, ist es weit schwerer, daß ohne gründliche Studien blos die Vorbildung zum Geschäft den Zweck hohe Begeisterung zu erregen erfülle, als bei andern Zweigen. Das Rechtsprechen, Gottes Wort verkünden, Menschen bilden, die Gesundheit gegen die Angriffe auf solche zu schützen hat in sich etwas Begeisterndes, schon selbst zur wissenschaftlichen Ausbildung Antreibendes, und stets darauf Zurückführendes. Die höhere Verwaltung kann dieses nur haben, wenn sie mit großer wissenschaftlicher Vorbildung in weiterem Umfange ausgerüstet ist. Wenn auch wohl nicht leicht zu befürchten ist, daß dem Vorschlag zu einer sehr vielseitigen Bildung, bei der Art, wie solcher motivirt und dadurch selbst schon beschränkt ist, der Vorwurf gemacht werde, daß er zu einer oberflächlichen Vielwisserei führe, so dürfte doch die Besorgniß nahe liegen, daß der Reiz der Wissenschaften, vorzüglich derer, welche doch nur blos als Hülfswissenschaften Einfluß haben sollten, so groß sein könne, und daß daher eine, dem natürlichen Talent des Beamten vorzüglich entsprechende Wissenschaft solchen so sehr in Anspruch nehmen werde, daß die eigentlichen Berufsgeschäfte darunter leiden könnten. Es ist solches inzwischen bei einer tüchtigen Vorbildung, welche für das Geschäftsleben selbst einen höhern Standpunkt giebt nicht leicht zu befürchten. Der Beruf erscheint so wichtig und heilig, daß solcher dem Leben für eine einzelne Wissenschaft nicht geopfert

wird. Im Gegentheil ergiebt die Erfahrung, wie Männer, von der Vorliebe für eine Wissenschaft ergriffen und in solcher Tüchtiges treibend, auch im Geschäftsleben, wenn auch nicht gerade in Beziehung auf die Masse doch rücksichtlich des Werthes der Arbeiten eine vorzügliche Tüchtigkeit entwickeln und behalten. Nicht blos die Wissenschaft, selbst schon eine schöne Kunst hat zum Theil gleiche Wirkung. Beide erhalten frisch und wehren den tödtlichen Einfluß des bloßen Mechanismus ab. Es ist daher die Nöthigung zu einer großen allgemeinen Bildung schon auch dadurch wohlthätig, daß solche eine solche Vorliebe für einen Theil der Wissenschaft und Kunst hervorruft und damit ein neues Leben anregt. Wichtig ist es aber allerdings, daß möglichst dafür gesorgt werde, den Nachtheil abzuwehren, welchen die große Masse der Gegenstände auf deren Gründlichkeit ausüben könnte.

c. Hier kommt nun vorzüglich die Zeit des Universitätsstudiums in Betracht. Es ergiebt sich eine Verlängerung der Zeit des Universitätsstudiums als ganz unerläßlich. Das neu entworfene Regulativ nimmt ein wenigstens dreijähriges Universitätsstudium an. Es läßt sich leicht nachweisen, daß solches nicht hinreicht, auch nur den Forderungen zu genügen, welche das gedachte Regulativ selbst an die Kandidaten macht. Dieser Zeitraum ist aber ganz unzureichend, wenn meine Ansicht über die Nothwendigkeit so sehr viel umfassenderer Studien für die, welche sich zu höhern Stellen der Verwaltung vorbereiten, als richtig anerkannt wird. Kein Zweig des Universitätsstudiums ist so umfassend als das sogenannte kameralistische. Es ist anerkannt, daß drei Jahre für keinen Zweig des Studiums ausreichen. Bei den Aerzten sind schon längst vier Jahre festgesetzt, das Bedürfniß eines fünfjährigen Studiums ist schon vielfach zur Sprache gekommen, und anderwärts wenigstens anerkannt worden. Für den höhern Lehrstand ergiebt sich schon ein Anerkenntniß des Bedürfens eines länger als dreijährigen Studiums durch die Nothwendigkeit, einige Zeit in den verschiedenen Seminarien den philologischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen Seminarien Mitglied zu sein. Für die Theologie ist die Nothwendigkeit einer längern Studienzeit ebenfalls vielfach angeregt, und dafür in gleicher Art Einiges geschehen. Nur ein nicht genug anerkanntes Uebel, die unverhältnißmäßig niedrige und ganz unzureichende Ausstattung einer großen Zahl geistlicher Stellen, und daß sich daher beinahe nur eine unglaublich hülfsbedürftige Klasse von jungen Leuten dem theologischen Studium widmet, hat es unmöglich gemacht, die Zeit des Studiums zu ver-

längern, und wichtige Gegenstände des Unterrichts für Theologen, wie die Pädagogik und viele Hülfswissenschaften in den Kreis theologischer Studien aufzunehmen. Es ist daher eine Verlängerung des Studiums noch nicht als allgemeine Regel für die evangelische Theologie festgesetzt. Bei den Katholiken tritt zum Theil eine Verlängerung des Studiums durch Clerikal-Seminarien ein. Auch für die Juristen wird eine Verlängerung der Studienzeit nicht entbehrt werden können, wenn einzelne Studien, vorzüglich eine allgemeine Bildung bezweckend, als unerläßlich für solche anerkannt werden, und auf Hülfswissenschaften, wie Philosophie, Geschichte, namentlich der Landesgeschichte des Staates, gerichtliche Medicin mit den hierzu erforderlichen Vor- und Nebenkenntnissen, wozu es sicher noch kommen wird, mehr Werth gesetzt wird. Wenn auch nach dem vorhergegangenen Vorschlage ein minder umfassendes Rechtsstudium für die, welche sich für höhere Aemter der Verwaltung vorbereiten, festgesetzt wird, so daß sich solches auf zwei Jahre beschränken läßt, so erfordern doch die eigentlichen kameralistischen Studien und die Nebenstudien schon zwei Jahre, so daß ein Zeitraum von vier Jahren ganz unerläßlich wird.



Einige Bemerkungen über das Bergregal.

Zugleich eine Erwiderung auf Herrn Dr. Adolf Zycha, Professor in Freiburg (Schweiz).

Von

Oberbergrat Dr. **Arndt**,
Halle a. S.

Inhaltsverzeichnis.

Das Recht zum Bergwerksbetriebe kann einen dreifachen Ursprung haben: es kann ausgehen 1. vom Rechte des Grundeigentümers, 2. vom Rechte des Staates, 3. von dem eigenen Rechte des Betreibenden. Das Recht, in England, Rußland und Nordamerika Bergbau zu betreiben, geht im heutigen Rechte aus vom Grundeigentümer. Der Grundeigentümer braucht nicht notwendig den Bergbau selbst zu betreiben. Er muß aber in diesen Ländern seine Genehmigung zu diesem Bergbau erteilt haben. Ebenso leitet die Befugnis, im Königreiche Sachsen und in den vormals sächsischen Landesteilen Preußens Kohlen zu gewinnen, sich vom Grundeigentümer her. Der Bergbaubetreibende muß die Kohlen vom Grundeigentümer kaufen. Dies gilt auch für den Salinenbetrieb und den Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover. Entgegengesetzt ist der Rechtszustand z. B. des Preußischen Landrechts: Alle Fossilien, aus denen

Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, ferner alle Salzarten und Salzquellen gehören zum Bergwerksregal Teil II, Tit. 16 §§ 69 ff. Nur der darf diese Mineralien gewinnen, dem das Recht dazu vom Regalherrn übertragen ist. Das Bergregal bedeutet nicht, daß nur der Regalherr selbst Bergbau betreiben darf, sondern daß jeder nur kraft Ableitung seines Rechts Bergbau zu betreiben vom Regalherrn ein Bergwerk besitzen kann. Auch unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts hat der Staat nur den kleineren Teil der Bergwerke selbst betrieben. Es ist hiernach nichts verkehrter, als aus der Erwähnung, daß irgend jemand z. B. ein Bischof oder eine Abtei eine Saline oder einen Salinenanteil besessen hat, schließen zu wollen, daß ein Berg- oder Salinenregal nicht bestanden habe.

Der moderne Staat übt seine Rechte an den Bergwerksgütern nicht mehr im fiskalischen, sondern im öffentlichen Interesse aus; er giebt ihre Aufsuchung und Gewinnung jedem frei, ohne sich selbst irgend einen Vorzug einzuräumen (Allgemeines Preußisches Berggesetz vom 24. Juni 1865, § 2) und ferner unter Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Verleihung eines Feldes an den Finder. Man bezeichnet dies dahin, daß das moderne Recht das Bergregal aufgehoben habe. Ob dies ganz richtig ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann man sagen, daß sich am letzten Ende das Recht, Bergbau zu betreiben, bei den neueren Gruben, auf das eigene Recht des Findenden gründet, wobei allerdings hinzuzufügen ist, daß sich an den Fund noch die Mutung, d. i. der Antrag auf die Verleihung und diese Verleihung selbst knüpfen müssen. Es mag auch dies hier auf sich beruhen.

Was für diese Untersuchung, was für die Geschichte und auch noch für die Gegenwart des Bergrechts interessiert, ist die Frage, ob ursprünglich die Rechte am Bergbau in Deutschland vom Grundeigentümer oder vom Staate herrührten, ferner ob vor der neuesten Phase, in Preußen vor dem 1. Oktober 1865, die Rechte des Finders eigene oder vom Staate übertragen waren.

Diese Fragen haben eine außerordentliche Tragweite: In manchen Teilen Deutschlands und der Schweiz gab es bis vor kurzem kein geschriebenes, kein besonderes Bergrecht; gehörten dort nun die Mineralien, z. B. Kali und andere Salze in Mecklenburg, in Baden, in Bremen, Oldenburg, in einigen Schweizer Kantonen dem Oberflächeneigentümer, oder dem Staate oder als herrenlos dem Finder als solchem? Die Praxis antwortete darauf: sie gehören nicht dem Grundeigentümer, sie sind auch nicht herrenlos,

sondern sie stehen zur Verfügung des Mecklenburgischen, Badischen Staats u. s. w. Eine Freierklärung des Bergbaues, das Salz ausgenommen, gab es in großen Teilen Deutschlands auch schon vor der neuesten Entwickelung, allerdings mit hohen Lasten und schweren Verpflichtungen für den Bergbautreibenden. Wo nun nicht die Bergbaufreiheit besonders erklärt war wie für das Salz, bestand dort, diese Frage ist aufzuwerfen, für jedermann das Recht, Salz zu graben und Salinen zu betreiben, oder stand ein solches Recht z. B. im Königreiche Preußen bis 1865, im Königreiche Sachsen vor 1851 u. s. w. nur dem Staate zu, und mußte jeder, der Eigentum an einer Saline (Halle a. S., Wörl, Salzungen, Lüneburg u. s. w.) hatte, nachweisen können, daß am letzten Ende sein Recht dazu vom Staate herrührte? Die Praxis antwortet darauf im letzteren Sinne. Es kommt ferner in Frage, ob die Feldesreservationen, auf denen ein sehr großer Teil z. B. des preußischen Staatsbergbaues noch heute beruht, z. B. in Staßfurt, Eggersdorf, Oberschlesien, Saarbrücken zu Recht erfolgt sind und zu Recht bestehen.

Als der Unterzeichnete seine Schrift: „Zur Geschichte und Theorie des Bergregals 1879" verfaßte, herrschte folgende Ansicht in der damaligen deutschen Wissenschaft: eigentlich und ursprünglich gehörten und gehören die Bergwerke zum Grundeigentum, weder der Sachsenspiegel noch die ältesten Bergordnungen vom Harz, von Iglau, Schemnitz, Trient und Freiberg kennen das Bergregal[1]; die Bergbaufreiheit habe sich entwickelt aus den Rechten der Gemeindegenossen an der Almende[2], das Bergregal sei ursprünglich eine Anmaßung der Hohenstaufen und sei — was praktisch die Hauptsache — nur zugleich mit dem älteren und höheren Principe der Bergbaufreiheit recipiert worden[3]. Nicht darauf kam es mir grundsätzlich an, ob das Bergregal schon im Römischen Reiche gegolten, oder ob es schon im 8., 9. oder 10. Jahrhundert bestanden hat, sondern darauf, daß es das Grundprincip des Bergrechts war und ist, und daß eine Bergbaufreiheit nur die Folge des Bergregals und nur dort gegolten hat, wo sie der Regalherr in Kraft des Regals erklärt hat. Ich

[1] Klostermann, Das allgemeine Berggesetz u. s. w. 1866, S. 37.

[2] Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 70 ff. Stobbe, Handbuch. 2. Aufl. S. 579. Dernburg, Privatrecht. 3. Aufl. I, S. 633.

[3] Achenbach, Grueter, Kommer u. a.

bilde mir nicht ein, Historiker zu sein, und ich habe ausdrücklich[1] erklärt, daß ich der Frage des Alters und des Zusammenhanges mit dem Römischen Rechte nur adminikulierende Bedeutung beilege. Daher waren und sind mir das 18. und 19. Jahrhundert wichtiger als z. B. das 8. und 9. Meine Untersuchungen haben zuerst vielfache Ablehnung und später überwiegende Zustimmung gefunden. Bezüglich der Schlußfolgerungen für das neue und neueste Recht sind sie meines Wissens bisher nicht angefochten worden. Auch meine Behauptungen für das ältere und älteste Bergrecht kann ich nur aufrecht erhalten.

Nicht allein wegen der geschichtlichen und wissenschaftlichen, sondern auch wegen der modernen und praktischen Folgerungen sehe ich mich veranlaßt, nachdem ich Lob und Tadel bislang ruhig hingenommen habe, etwas näher auf die Studie des Dr. Adolf Zycha: „Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert", Berlin 1899 einzugehen, zumal sie sich ja auch gegen den Herausgeber dieses Jahrbuchs wendet. Die Studie nimmt einen großen, wohl den größten Teil meiner Forschungsergebnisse an, stellt sich aber so, als ob sie diese überall als ganz haltlos und unwissenschaftlich dargethan habe. Offenbar zeigt sie eine besondere Schärfe, die ich mir ursprünglich nicht erklären konnte. Ich bin mir bewußt, sine ira et studio geforscht und das Erforschte dargestellt zu haben. Jede Gegnerschaft, auch die zur Kirche, lag mir fern. Im Gegenteile schätzte und schätze ich die hohen Verdienste der Kirche um die Kultur und namentlich um das deutsche Salinenwesen. Andererseits kann ich nicht umhin, auszusprechen, daß in dem Streite zwischen den Kaisern und den Bischöfen von Minden, Trient, Brixen, Trier, dem Markgrafen von Meißen u. s. w. über den Besitz der Bergwerke das Recht auf seiten der Kaiser war. Diese waren keine Räuber, auch nicht — wie sie von Zycha Gleichgesinnten z. B. Kommer bezeichnet worden sind — anmaßend und gewaltthätig, wenn sie sich das Recht zusprachen und der Spruch der deutschen Fürsten als ein uraltes Recht („antiqui juris et consuetudinis celebritas") ihnen zuerkannte, daß die Bergwerke überall im Römischen Reiche zum Regal gehörten, und daß also jeder Fürst „Pfaffenfürst oder Laienfürst", wie der Schwabenspiegel bezüglich der Münz- und Zollgerechtigkeit sagt, Regalien (also auch Bergwerke) „ohne am Reiche zu freveln" nur kraft königlicher Verleihung haben und betreiben durfte.

[1] Kommentar S. 17.

Von den Recensionen meiner Schrift kennt Zycha nur die mehr ablehnenden von Edgar Löning und Inama-Sternegg: die mehr zustimmenden von Franklin, Schmoller u. a. scheinen ihm unbekannt zu sein. Dies ist an sich ja unerheblich. Erheblich ist aber, daß Zycha die Salinen und das Ausland, selbst seinen jetzigen Heimatsstaat, die Schweiz, außer acht läßt. Die Quellen über metallische Bergwerke aus ältester deutscher Zeit sind aber sehr spärlich. Es hat offenbar zur karolingischen Zeit wenig metallischen Bergbau gegeben, und dieser dürfte wohl aus Römischer Zeit herrühren. Sehr viel zahlreicher sind dagegen die Urkunden über Salinen[1]: einmal weil es deren nicht wenige gab und sodann, weil diese meist in den Händen der Geistlichkeit waren. Da nun die Quellen die Metalle und das Salz fast stets zusammen nennen, und deren Rechtslage die gleiche war, so ist es unerfindlich, wie eine objektive Darstellung des ältesten deutschen Bergrechts die Salinen auslassen konnte.

Zu Beginn des Mittelalters wie in der Römischen Zeit lagen die Dinge in Deutschland nicht anders als in den von Rom occupiert gewesenen übrigen Ländern, Ungarn, Oberitalien, Frankreich, Spanien, England. Es ist daher nicht ungerechtfertigt, die so interessante und offen daliegende Entwickelung z. B. des englischen Bergrechts heranzuziehen und wieder nicht abzusehen, warum die Parallelen z. B mit England und Frankreich nicht gezogen sind.

Zycha versucht zunächst den Nachweis, daß die Berechtigung, Bergbau auf edle Metalle zu treiben, dem Römischen Rechte entsprechend bis in das 12. Jahrhundert im allgemeinen Ausfluß des Grundeigentums gewesen, und daß die Kaiser gegen Abgabe des Zehnten nur die Grundeigentümer beliehen haben. Allein eine „Steuerhoheit“ hat zur Zeit der Karolinger, Salier und Staufen nicht bestanden. Die Abgabe aus den Bergwerken rechneten die Römer zu den „vectigalia“. Dieser Ausdruck bezog sich aber nur auf Einkünfte von Staatsgütern. Dies bestreitet auch Zycha nicht. Die Erhebung von Abgaben für den Betrieb von Bergwerken und Salinen spricht also keineswegs gegen die Auffassung, daß das Recht zum Betriebe dieser Bergwerke und Salinen vom Staate ausgegangen ist. Ich will es offen lassen, ob die so ungeheuren Abgaben von Metallen und vom

[1] Einige waren seit der Römerzeit fortbetrieben: Marsal, Reichenhall, Nieder-Hall. In der Zeit vom 10. bis 12. Jahrhundert gab es etwa 50 Salinen nach v. Inama-Sternegg in den Jahresberichten der Wiener Akademie, Bd. 111 (1885) S. 569 ff.

Salz — meist der Bruttozehnte, mitunter der dritte Teil — das Vorhandensein des Bergregals in jener Zeit beweisen, widerlegen thun sie es keineswegs.

Die alten Germanen kannten so wenig Bergwerke wie privates Grundeigentum im heutigen Sinne. Selbst wenn es solches privates Grundeigentum gegeben hätte, würden die Römer die Bergwerke am Rhein, in Steiermark wie in Cornwall, Devonshire, Spanien, Siebenbürgen, Ungarn nicht zu Liebe der Grundbesitzer eingerichtet und fortbetrieben haben[1]. Die miteinander fast ganz übereinstimmenden Bergwerksverfassungen in Laurion, Vipaska, die angeblich schon aus phönizischer Zeit bis ins Mittelalter fortgeführten Berggewohnheiten von Cornwall und Devonshire zeigen den Staat als Herrn und Eigentümer der Bergwerke, was keineswegs ausschließt, daß die römischen Kaiser wie die alten Könige Englands, (noch Johann ohne Land), Ungarns u. s. w. in ihrem Interesse jedem gestatteten, von ihm aufgefundene Erzgänge abzubauen — gegen eine sehr große Abgabe und die unbedingte Pflicht des energischen Bergbaubetriebes. Davon, daß die Rechte, Bergbau zu betreiben, von den Grundherren ausgegangen sind, spricht keine Quelle. Denn die Könige Englands und Frankreichs verteidigen ihr Bergregal nicht gegen die zu Beginn des Mittelalters machtlosen Grundbesitzer, sondern gegen die Grundherren, die „seigneurs". Ich, der König, rief Johann ohne Land 1201 seinen Bischöfen, Grafen und Äbten zu, habe meinen Zinnbergleuten in ganz Cornwall und Devonshire gestattet, frei von jeder Willkür der dortigen Bevölkerung zu arbeiten im Interesse meiner Einkünfte, denn die Zinnbergwerke sind mein königliches Eigentum; überall, nicht bloß auf königlichem Grund, sondern wo auch immer in moris et in teodis Episcoporum et Abbatum Comitatuum sicut solebant et consueverunt; dabei sollten sie beliebig sogar das Holz der Bischöfe u. s. w. und die Wasserläufe benutzen können; dieses Recht sei kein neues, sondern bestehe „ex antiqua consuetudine". Daß König Johann ohne Land, der die Magna Charta zugestehen mußte, nicht mehr Recht hatte als seine Vorgänger auf dem Throne, ist genugsam bekannt[2]. Ebenso

[1] Tacitus berichtet bekanntlich, daß um eine Salzquelle Hermunduren und Katten sich eine große Schlacht geliefert haben. Einen Oberflächenbesitzer gab es damals noch nicht.

[2] Im Mittelalter konnten die Könige Frankreichs ihr Regal nur am Gold behaupten, das sonstige Bergregal occupierten die Barone „fortune d'or au roi, fortune d'argent au barone". Seit dem 15. Jahrhundert wurde die Macht

ist ganz gewiß, daß die Hohenstaufen nicht einmal ihre alten kaiserlichen Rechte verteidigen konnten. Die Territorialgewalten stiegen empor, sie wurden erblich: die auf Wahl der Fürsten beruhende kaiserliche Gewalt sank rapide. Wenn nun unstreitig die Hohenstaufen, Friedrich I. und Heinrich VI. die Frage, ob die Bergwerke dem Kaiser oder dem Territorialherrn zustanden, vor das Gericht der deutschen Fürsten brachten, und dieses Gericht das Bergregal dem Kaiser zusprach, nicht als ein neues Recht, sondern als ein solches, dem „antiqui juris et consuetudinis celebritas" zur Seite stand, so kann doch nicht bestritten werden, daß das Recht zum Bergbaubetriebe lange vor der Staufenzeit und schon vor der Roncalischen Konstitution dem Kaiser zustand. Allerdings ging es ebenso wie das Zoll-Münz-Marktregal gerade zur Staufenzeit an die Territorialherren de facto verloren. Die Verleihungen z. B. an den Bischof von Trient von 1189, an die Markgrafen von Meißen u. s. w. zeigen[1], daß das Bergregal vom Kaiser den Bischöfen und Fürsten nicht bloß auf ihren privaten Grund und Boden, sondern in ihren ganzen Herrschaften übertragen wurde. Das Regal wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Kaiser auch hie und da z. B. den Betrieb einer Saline auf einem bestimmten, dem Beliehenen gehörigen Flecke gestattet haben. Zycha meint Seite 51, Ragewin widerlege „aufs schärfste" meine Behauptungen, daß es sich bei den Urkunden der Staufen über das Bergregal, insbesondere bei der Roncalischen Konstitution lediglich um Auffrischung alter Rechte handele; denn er führe unter der Reihe verloren gegangener Regalien die Bergwerke nicht mit auf, indem er nur die monetas, telonea, vectigalia, nicht aber die metalla u. s. w. aufzähle. Indes ist dagegen anzuführen, daß Ragewin an der Stelle de gestis Frederici I cap. II cap. 5 garnicht alle Regalien aufzählt oder aufzählen will, überdies auch das Bergwerksregal zu dem weiteren Begriffe der aufgezählten vectigalia gehört. Zycha giebt selbst Seite 52 zu, daß Ragewin die Bergwerksgerechtigkeit unter die vectigalia subsumiert, trotzdem behauptet er ebendort, daß die Roncalische Konstitution einen neuen Rechtszustand gesetzlich sanktio-

der Barone gänzlich vernichtet, und seitdem stehen auch das Bergregal und die Bruttozehnte von allen Bergwerken nur noch der Krone zu — bis zur großen Revolution: E. Lamé Fleury, De la legislation minérale sous ancienne régime; Stein und Warnkönig, Französische Staatsgeschichte. 2. Aufl. I, S. 463 u. a. m.

[1] S. selbst Zycha, S. 158.

niert hatte. Übrigens habe ich meinerseits ja nur citiert, was Ragewin vorträgt, nämlich, daß Friedrich I. Barbarossa nach Besiegung der Mailänder durch Rechtsgelehrte Untersuchungen darüber anstellen ließ: „super justitiam Regni et de regalibus, quae longo jam tempore seu temeritate pervadentium seu neglectu regum regno deperierant“. Wie soll mich also Ragewin „aufs schärfste“ widerlegt haben?

Der Markgraf von Meißen war unstreitig vom Reich mit dem Bergregal in seinem ganzen Markgrafentum im Jahre 1162 beliehen worden. Es ist daher unerfindlich, was die Erwähnung der Silbererzfunde (Zycha S. 53) auf den Gründen des Klosters Altenzelle 1185 beweisen soll. Daß die Erze im Markgrafentum Meißen dem Landesherrn und nicht dem Grundbesitzer zustanden, zeigt das inhaltlich aus dem 12. Jahrhundert herrührende Freiberger Bergrecht unzweifelhaft. Wo man Erze suchen will, so heißt es dort, das mag man wohl thun, und das soll mit Recht niemand wehren. Kommt jener, dem das Erbe oder das Feld ist und fordert sein Zweiunddreißigstel und bietet seine Kost zweien ehrhaften Männern, (das heißt, will sich in Höhe von 1/32 am Bergbauunternehmen beteiligen), der hat es mit Recht. Die Verleihungen erfolgen „von uns Herrn wegen“, „um der Herrschaft recht“, nicht um des Ackerbesitzers Recht. Der vom Landesherrn eingesetzte Oberbergmeister kann und soll die Felder verleihen an jeden Finder, nicht bloß an die Grundbesitzer und zwar im Interesse des Landesherrn, „daß des Herrn Nutz und Frommen daran erkannt werde.“ Das Schemnitzer Bergrecht zeigt, daß seit es im Mittelalter wieder Bergbau in Oberungarn gab, d. h. seit dem 12. Jahrhundert, jedenfalls vor dem Jahre 1327, dem Könige, nicht dem Grundbesitzer die Bergwerksgüter zustanden, weshalb schon aus diesem Grunde nicht erfindlich ist, was die Urkunde Karl Roberts aus jenem Jahre gegen das Regal beweisen soll, zumal sie dieses bestätigt. In Sicilien mag im Jahre 1129 das Bergregal nicht bestanden haben, wie es denn auch heute dort nicht besteht (vom Salz abgesehen). Dies ist für das Recht in Deutschland unerheblich. Die Urkunde ist auch nicht so aufzufassen, daß König Roger I. noch 1129 erklärte, die Erze gehören dem Grundeigentümer, sondern, daß er als König das Bergregal den Feudalherren gegenüber nicht mehr halten kann und es aufgiebt, indem er zugesteht, daß die Mineralien dem Grundherrn gehören. Wenn Fridank zu Beginn des 13. Jahrhunderts über die Anmaßung

der Fürsten klagt, die Feld, Stein, Wasser, Wald und Wild beanspruchen, so hat das mit dem Bergregal kaum etwas zu thun.

Zycha geht Seite 56 zur Besprechung des Bergregals im Sachsenspiegel über. Art. 35 § 1 versteht er mit mir dahin, daß die tiefer unter der Ackerkrume liegenden Bodenschätze dem Könige gehören. Daß dies so ist, habe ich 1879 der damals entgegengesetzten herrschenden Meinung (Achenbach, Gerber, Böhlau, Beseler, Kommer, Klostermann, Weiske u. s. w.) gegenüber mit großer Ausführlichkeit dargethan. Es ist erfreulich, daß ich auch Zycha überzeugt habe, wenn er sich dies auch nicht merken lassen will. Zycha behauptet Seite 56 indes, daß in allen königlichen Verleihungen bis zu dieser Zeit, d. h. ins 13. Jahrhundert, und zum Teil noch in der folgenden Zeit der Beliehene stets als der Grundeigentümer erscheint. Das ist absolut falsch. Die mit den Bergwerken von den Regalinhabern Beliehenen, die Bergwerksbetreiber im Trientinischen, im Harz, im Freibergischen, in Schlesien, Böhmen, Ungarn, in Cornwall waren nicht die Grundbesitzer, sondern stehen zu diesen als Fremde, „uswendic man“, „hospites“, gerade im Gegensatz. Handelt es sich um das Regal als Hoheitsrecht (Anm. 3 zu Seite 56), so war aber der Territorialherr der Beliehene. Denn beliehen wurden vom Kaiser die Territorialherren wie mit dem Münz-Markt-Zoll-, so mit dem Bergregal. Daß die deutschen Kaiser, wenn sie einem Territorialherrn in seiner Herrschaft das Bergregal verliehen, sich um den Bergbaubetrieb nicht kümmerten (Zycha Seite 57) und diesen nicht unter ihre Leitung nahmen, ist gewiß richtig. Nur ist das Gegenteil nie von mir behauptet worden. Dagegen haben sich die anderen Inhaber des Bergregals, die Könige Böhmens, Ungarns, Englands, die Herzöge Schlesiens, der Markgraf von Meißen, die Bischöfe von Trient u. s. w. um den Bergbaubetrieb im einzelnen recht sehr durch ihre Beamte gekümmert. Welcher Bergwerksbetreiber nicht ununterbrochen und nicht vorschriftsmäßig seine Grubenbaue fortführte, ging seines Rechtes verlustig, so in Laurion, Cornwall, Devonshire nach den alten Bergrechten in Iglau, Schemnitz, Freiberg u. s. w. Selbstredend kam es dabei den Regalherren auf ihre Einkünfte aus den Bergwerken an. Die einzelnen Grubenfelder sind den Betreibern von den „Verleihern“, „Urburen“, „Bergmeistern“, „barmasters“ u. s. w. ganz genau zugemessen worden. Jede alte Bergordnung belegt diese Ansicht. Die gegenteilige Ansicht wird Zycha aufgeben, wenn er die urältesten deutschen, englischen u. s. w. Bergordnungen

durchliest. Allerdings der Kaiser maß den Bergbaubetreibenden die Grubenfelder nicht selber zu; er verlieh z. B. das Bergregal im ganzen Markgrafentum Meißen dem Markgrafen, die Bergwerke maß des Markgrafen Oberbergmeister zu oder ließ sie zumessen.

§ 2 in Art. 35 des Sachsenspiegels legt Zycha Seite 60 f. dahin aus, daß die Existenz der Bergbaufreiheit zur Zeit des Sachsenspiegels entschieden zu leugnen sei. Wer, wie Zycha annimmt, daß die Bergwerksgüter der königlichen Gewalt und nicht dem Grundeigentümer gehören, setzt sich aber mit sich selbst in Widerspruch, wenn er § 2 dahin auslegt, daß sie doch nicht zu der königlichen Gewalt, sondern zu der des Grundbesitzers gehören. Gehören sie zur königlichen Gewalt, so gehören sie nicht zur Vogtei des Grundbesitzers. Die Bergordnungen von Iglau, Schemnitz, Freiberg, Trient, Cornwall, vom Harz u. s. w. sind, wenigstens ihrem Inhalte nach, viel älter als der Sachsenspiegel und zeigen, daß es regelmäßig nicht der Zustimmung des Grundbesitzers bedurfte, um Bergbau zu betreiben. Niemals war der Grundbesitzer Träger der Bergbauproduktion, dies waren Zugewanderte. Ich lege nach wie vor § 2 in I 35 des Sachsenspiegels dahin aus, daß, obwohl regelmäßig alle Bergwerke zur königlichen Gewalt und nicht zu der des Grundeigentümers gehören, ausnahmsweise im Sächsischen, um auf fremdem Grund Silber zu brechen und in Schlesien, um auf fremdem Acker Gold zu waschen, auch noch die Genehmigung des Grundbesitzers (nicht des Dorfherrn) nötig sein soll. Dieses Sonderrecht ist durch die Bezugnahme auf die Kulmer Handrechte vom Jahre 1233 durch mich belegt. Nach Zychas Darstellung kann es den Anschein gewinnen, daß er es sei, der auf diese Handrechte und das Sonderrecht des Freiberger Silber- und des Schlesischen Goldrechts hinzuweisen nötig gehabt habe. Seine Polemik gegen mich ist daher nur für den verständlich, der mich nicht gelesen hat. Unter dem Scheine der Polemik bestätigt er hier wie sonst vielfach meine Ansichten. Auch ich faßte und fasse § 2 in Art. 35 nicht dahin auf, daß sich die mit dem Bergregal Beliehenen (Markgrafen von Meißen oder die Herzöge von Schlesien), wenn jemand Silber brechen oder Gold waschen will, mit dem Grundbesitzer ins Einvernehmen zu setzen brauchten; dies mußte der bergbaulustige Unternehmer selbst thun. Auch hier (Zycha, S. 62) wird mir ein Unsinn imputiert, um mich leichter zu bekämpfen.

Die Achenbachsche Theorie, daß sich die Bergbaufreiheit aus einem ursprünglichen Markrechte, aus

der Allmende entwickelt habe, erklärt Zycha (S. 66) mit Recht als aus der Welt geschafft. Als ich sie in meiner Theorie des Bergregals bekämpfte, galt — was Zycha zu erwähnen nicht für gut hält — sie noch als unbestritten und herrschend.

S. 94 trägt Zycha vor, daß das Ackerteil des Freiburger Bergrechts ein Mitbaurecht von 1/32 betrug. Genau das sage ich auch, Bergregal S. 77. Trotzdem fährt er so fort, als ob ich das Gegenteil gesagt hätte, nämlich, daß wenn man sich diesen Entwickelungsgang ganz vor Augen halte, zur Genüge die vollständige Haltlosigkeit der Ansicht Arndts erhelle, der meint, daß wie für den Regalherrn, so auch für den von ihm Beliehenen die praktische Nutzung der Bergwerke in dem Bezuge der census sc. regis gelegen habe. Arndt — verkenne auf das gründlichste, daß der regale Zehnt mit dem vom Grubeneigentümer — vorbehaltenen Ertragsanteil gar nichts zu schaffen hat: er verkenne aber auch vollständig die Entstehungsgeschichte dieses Anteilrechtes, indem er die erst allmählich erfolgte Abgrenzung der beiderseitigen ökonomischen Ansprüche als von vornherein gegeben ansehe. Nun, ich habe nie angenommen noch irgendwo behauptet, daß der Zehnte, Achte oder Dritte, die Urbure, Frone, Fronteil des Landesherrn mit dem Ackerteile etwas zu thun habe, diesen habe ich genau so aufgefaßt wie Zycha. Es ist mir ganz unverständlich, was diese Polemik in der Sache will. Sie wiederholt zunächst meine eigene Argumentation, unterstellt mir einen von mir nie vorgetragenen Unsinn, um nachher mir Unsinn vorwerfen zu können. Daß den Königen Frankreichs, Englands, Böhmens, Ungarns, den Bischöfen von Trient und den Markgrafen von Meißen an den Abgaben, dem praktischen Nutzen des Regals, nicht an den hergelaufenen Bergleuten, sondern der octava, urbura u. s. w. gelegen war, ist andererseits gewiß. Die Regalherren haben eben so viel genommen, wie sie bekommen konnten und oft mehr als gezahlt werden konnte. Sehr häufig nämlich wurde der Bergbau aufgegeben oder nicht begonnen, weil die Abgaben unerschwinglich waren. Die von ihnen erhobenen Abgaben waren der Preis, gegen den sie die Ausbeutung ihrer Gruben gestatteten. Diesen Preis

---

[1] Die Oberflächenbesitzer bekamen den Ackerteil als Entschädigung nicht für die Überlassung des Bergbaurechts, sondern als Ersatz für Oberflächenbeschädigung und die ihnen vielfach aufgegebene Überlassung von Baustellen u. s. w.

erhoben sie nicht als Oberflächenbesitzer, sondern als Inhaber des Bergregals, als Eigentümer und Herren der Bergwerke. Nach dieser Richtung habe ich die Worte nicht bloß König Wenzels II. (Zycha S. 12), sondern u. a. auch die König Johanns vom Jahre 1201 angezogen. Zycha meint (S. 12), es sei kaum jemals unklar gewesen, daß der König von Böhmen den Anspruch auf die von ihm erforderten Bergwerksabgaben nicht auf seine Steuerhoheit, sondern darauf stützte, daß es ihm als Eigentümer der Bergwerke freistehe, die Bedingungen eigenmächtig festzusetzen, unter denen er den Bergbau Privatpersonen zu gestatten für gut finde. Darauf ist zu bemerken, daß vor mir allgemein die Ansicht galt, die Bergwerksabgaben seien Ausfluß der Steuerhoheit, während ich in der Theorie des Bergregals und an anderen Orten (in den Jahrbüchern für Nationalökonomie) dargethan habe, daß die Bergwerksabgaben von jeher und überall bis in die neueste Zeit nicht Steuern im Rechtssinne, sondern Preis für die Überlassung der Bergwerke waren[1]. Warum nicht auch Quellen aus dem 13. und 14. Jahrhundert zum Beweise dafür angeführt werden sollen, daß alle Rechte an Bergwerken, die Bergbaufreiheit, das Erstfinderrecht, das Besteuerungsrecht Ausfluß des Bergregals waren (Zycha, S. 12), ist nicht erfindlich, namentlich da die Urkunden das ältere und älteste Recht nur wiederholen und überhaupt die bergrechtlichen Urkunden des In- und Auslandes, der früheren und späteren Zeit in den Grundzügen überall übereinstimmen. Mir persönlich und für das heutige Recht lag und liegt an den späteren Urkunden mehr als an den älteren.

Das Bergregal ging in Deutschland an die Territorialherren, in England, abgesehen von Gold und Silber, und in Polen, abgesehen vom Salz, an die Grundbesitzer[2] verloren. Der Bergbau hat sich dabei nicht „unmerklich und unbewußt“, wie Zycha S. 159 behauptet, vom Grundeigentum losgelöst. Er war einmal nie mit dem Grundeigentum verbunden gewesen, und sodann mußte es doch sehr bemerkt werden und konnte keineswegs unbewußt und unbemerkt bleiben, wenn Franken vom Rhein her kamen und den Erzbergbau im Harz und in Schlesien aufnahmen, wenn fremde

---

[1] Daß sich die Bergwerksteuern nicht aus dem Eigentume an den Bergwerken ableiteten, sagt Zycha S. 11 ff.

[2] In dieser Gestalt wurde das Polnische Recht in das Westpreußische Provinzialrecht übernommen.

Zugewanderte die Silbergruben in Trient eröffneten, wenn Sachsen nach Böhmen und Ungarn zogen und in Iglau und Schemnitz Gruben in Betrieb setzten, wenn, wie berichtet wird, im 12. und 13. Jahrhundert bei Wiedererwachen des Metallbergbaues die Arbeiter zu Tausenden dem Pfluge wegliefen, die Äcker unbestellt ließen und alle Flußläufe und Flußufer nach Gold absuchten und die Äcker nach Silber abgruben.

Nicht von den „gefreiten Bergen", sondern vom Regalherrn kam die Bergbaufreiheit. Hätten hinter den armen zugewanderten Bergleuten nicht die Regalherren, die Könige Frankreichs, Englands, Böhmens, Ungarns, die Markgrafen, Herzöge, Bischöfe gestanden, so hätten sich die Grundbesitzer nicht gefallen lassen, daß man ihren Grundbesitz störte und beschädigte.

Die Vogtei des Grundherrn, von welcher der Sachsenspiegel spricht, bedeutete nicht mehr, als daß um Silber zu brechen auf fremdem Grund und Boden auch der Grundbesitzer seine Zustimmung geben muß. Soviel Recht wollte der Sachsenspiegel nicht den hergelaufenen Bergleuten einräumen, daß sie den ganzen Acker zerstören durften, um nach Silber zu suchen und dann unbekümmert um die Folgen ihrer Zerstörung weiter zogen. Felder verleihen (Zycha, S. 124), Bergmeister einsetzen, Betriebsvorschriften erteilen, Urburen erheben, vermochten die Grundbesitzer nicht. Auch vor Gericht brauchten sie die Bergbaubetreibenden nicht zu vertreten, und haben sie diese nie vertreten. Die einzelne Feldesverleihung hat mit der im sächsischen lokalrechtlich bestandenen Vogtei nie etwas zu thun gehabt. Die Regalherren konnten ihr Bergregal, wie es ihnen beliebte, ausüben, sie konnten selbst Bergbau betreiben, diesen jedermann und überall frei geben, sie konnten ihn nur teilweise, nur auf bestimmte Erze, nur an bestimmten Orten, nur bestimmten Personen gestatten. Daß die Bergbaufreiheit von den gefreiten Bergen ausging, beweist auch der Umstand nicht, daß ein Regalherr, wenn er wollte, daß auch in seinem Staate Bergbau betrieben wurde, Bergbaulustige unter der Zusicherung herbeirief, er wolle sie so stellen (in Bezug auf Feldeszuteilung und Abgaben), wie es anderswo z. B. in den Bergwerken um Iglau, Freiberg, Joachimsthal u. s. w. eingeführt sei.

S. 166 Anm. 34a bemerkt Zycha: „Es erhellt, wie verkehrt die Theorie Arndts ist, die Bergbaufreiheit sei im Laufe der Zeit immer mehr eingeschränkt worden, nachdem sie ursprünglich allgemein gegolten." Ich glaube, daß wenn heute ein Berggesetz in Deutsch-

land neu ohne Rücksicht auf die thatsächliche Entwickelung gegeben würde, allerdings die Grundeigentümer nicht die allgemeine Bergbaufreiheit gestatten würden. Ich habe für meine Ansicht angeführt: Zu Zeiten König Johanns und Eduards I. von England bestand in diesem Königreiche die Bergbaufreiheit auf allen Grundstücken, zu Zeiten Karls I. nur noch auf vastel lands, heute besteht sie überhaupt nicht mehr. Sie gilt auch nicht in der Nordamerikanischen Union. In Polen haben allmählich und schrittweise die Grundbesitzer das Recht zum Bergbau der Krone abgerungen. Von Polen ist das Recht, daß Bergwerke Pertinenz des Grund und Bodens sind, nach Rußland gekommen. Im Kanton Uri war im Mittelalter der Bergbau Regal[1], in diesem Jahrhundert steht der Erzbergbau in diesem Kanton nur noch den Gemeindevollgenossen auf der Allmende zu[2]. Der Satz, daß die Rechte des Grundeigentums mit seiner wachsenden Macht und seinem wachsenden Werte gestiegen und die Befugnisse, auf fremdem Boden Bergbau zu betreiben, zurückgegangen sind, muß daher nur unbedingt aufrecht erhalten werden.

Nachdem Zycha sich lange den Anschein gegeben hat, als ob er gegen meine Theorie polemisiert, sagt er S. 167, daß er wenigstens für das böhmische Recht die Ableitung der Bergbaufreiheit aus dem Bergregal nicht verneinen wolle. Er scheint selbst den Zusammenhang des Bergregals mit dem Rechte der Römischen Kaiser nicht so recht bestreiten zu wollen. Ich meinerseits muß den Satz aufrecht erhalten, daß die Bergbaufreiheit kein eigenes Recht der machtlosen zugewanderten Bergleute, sondern der Regalherren darstellt. Die Bergwerke, obwohl sie vom Regalherrn nicht selbst betrieben wurden, blieben „des Fürsten Goldwerk“, wie es in Schlesien heißt, „nostra dominica“, wie die Könige Englands und Böhmens sagten. Es ist klar, daß, wenn der Regalherr Leute anlocken will, Bergbau zu betreiben und ihm davon Abgaben zu bringen, er ihnen Zusicherungen machen muß. Es steht daher nicht im Widerspruch, sondern im Einklang mit meiner Regaltheorie, daß z. B. die Iglauer, Schemnitzer, Freiberger, Liegnitzer, Cornwaller Bergrechte dem regalherrlichen Bergmeister unbedingt anbefehlen, dem Finder eines Erzganges ein gewisses Feld anzuweisen, „ut haec praerogativa

[1] Vgl. J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizer Demokratien. Teil II 2, S. 75.

[2] Art. 99 und 275 des Landbuchs für Uri.

alios excitet ad laborem". Denn wer würde nach Erz schürfen, wenn ihm nicht im Falle des Gelingens eine sichere Belohnung zugesichert wird?

Nun kommen die beiden praktischen Endergebnisse: Zycha sagt am Schlusse seiner Schrift: „als gemeinrechtlich ist die Freigebung anzusehen". Dem widerspricht die Praxis. Der Bergbau auf Salz ist gemeinrechtlich zwar Regal, aber nicht frei erklärt. Es ist gemeinrechtlich nichts über das Salzregal oder über die Bergbaufreiheit auf Salz gesagt. Deshalb ging das geltende Recht stets dahin, daß der Salzbergbau nicht freigegeben, daß er dem Regalherrn vorbehalten ist. Erst wo und wie in der neuesten Zeit z. B. in Preußen das Salz durch das Berggesetz vom 24. Juni 1865 frei erklärt war, kann jedermann nach Salz schürfen und muten. Bis zum Jahre 1865 in Preußen, ferner in allen deutschen Staaten und schweizer Kantonen, wo nicht durch eine besondere Vorschrift der Salzbergbau freigegeben war, und nicht bloß dort, wo ihn der Staat sich besonders vorbehielt, war der Salzbergbau nicht jedermann freigegeben. In Preußen insbesondere war vor der Geltung des Allgemeinen Berggesetzes die Bergbaufreiheit auf Salz ausgeschlossen, auch wo der Ausschluß nicht besonders ausgesprochen war, wie dies z. B. in den drei revidierten Bergordnungen für Cleve, Mark, Halberstadt und Schlesien, aber z. B. nicht in den kursächsischen und mansfeldischen Bergordnungen geschehen war.

Zycha widerspricht sich auch hierbei. Seite 172 sagt er: „Insoferne unterscheidet sich aber das Finderrecht von der Schürf- und Bergbaufreiheit gegenüber dem Grundeigentümer, als dasselbe nicht ein eigenes, sondern nur ein vom Regalherrn gewährtes Recht ist, es besteht nur soweit, als es dieser will". Das ist es ja eben, was ich vom Finderrechte nachgewiesen habe, daß es nur gilt als ein vom Regalherrn gewährtes Recht und soweit als es dieser will. Wie denkt sich Zycha aber neben dem Finderrecht nun die Schürf- und Bergbaufreiheit? Das Finderrecht setzt doch die Schürf- und Bergbaufreiheit voraus. Es bedeutet, daß der Regalherr erklärt: „Ich gestatte jedem überall, auch auf fremdem Grund und Boden, nach Mineralien zu suchen und sichere dem Finder zu, daß ihm auf seine Mutung hin ein bestimmtes Feld zugeteilt wird." Bergbaufreiheit und Erstfinderrecht sind im wesentlichen korrespondierende Begriffe. In der Anmerkung dazu, nämlich zu dem Satze, daß das Finderrecht nur soweit besteht, als es der Regalherr will, sagt Zycha: „dann allerdings bis zu einer allgemeinverbindlichen Ab-

änderung, einseitige Zurücknahme wäre rechtlich unmöglich. Daher sind sog. Feldesreservationen unter Geltung des Finderrechtes unzulässig. Dagegen Arndt Seite 258 ff." Hier stellt sich Zycha wieder in Gegensatz zur Praxis. Allerdings beweist ja das Thatsächliche nichts dafür, daß es auch das richtige ist. Wenn aber der thatsächliche Zustand sich auf die Entscheidungen der höchsten deutschen Gerichtshöfe stützen kann, z. B. auf Plenarbeschlüsse des preußischen Obertribunals, wenn bis auf den heutigen Tag solche Feldesreservationen in Kraft geblieben sind, so ist es mit einer bloßen Bestreitung nicht gethan, Gründe giebt aber Zycha wohlweislich nicht an. Zycha sagt aber ja selbst, das Finderrecht gelte nur aus dem Rechte des Regalherrn und bestehe nur so weit, wie es dieser will. Ist das aber richtig, und es ist richtig, wenn auch nicht neu, so kann der Regalherr doch sagen: „Ich gebe den Bergbau frei in dem Sinne, daß jeder nach Erzen schürfen darf und daß ich dem glücklichen Finder ein gewisses Grubenfeld zusichere, ja ich räume ihm sogar die Befugnis ein, wenn das von ihm begehrte Feld einem jüngeren Finder verliehen wird, gegen diesen vor dem Gericht zu klagen; ich behalte mir aber meinerseits vor, wenn ich selbst Bergbau betreiben will, dies zu thun." Der Regalherr konnte daher durch die bloße Erklärung seiner Verwaltungsbehörden einen beliebigen, an sonst vorgeschriebenen Feldesgrößen nicht gebundenen Distrikt sich zum eigenen Betriebe reservieren mit der Wirkung, daß der Freierklärung des Bergbaues und des erklärten Finderrechts ungeachtet Mutungen in diesem Distrikte durch andere Bergbaulustige auf gemachte Funde ausgeschlossen sind.

Die Endergebnisse der Zychaschen Schrift sind daher jedenfalls ungenügend.

Ich möchte indes zum Schlusse meine Theorien auch gegen andere als von Zycha erhobene Angriffe verteidigen. v. Inama-Sternegg in seiner Abhandlung zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter 1885, Abhandlungen der Wiener Akademie der Wissenschaften, bekämpft als haltlos meine Regaltheorie Seite 576, indem er sagt: „Wohl hatte das Reich Salinen Bistümern überlassen, aber immerhin befanden sich auch große Salinen noch im eigentlichen Reichsgute oder im Besitze jener Fürsten, welche die volle Territorialhoheit schon zu jener Zeit besaßen." Ich muß offen gestehen, daß sich v. Inama-Sternegg einen ganz neuen und ganz besonderen Regalbegriff zu eigen macht. Daß Salz ein Regal ist, bedeutet doch nach der allgemeinen Auffassung lediglich,

daß nur der, welcher auch sonst die Regalien hat, Salinen anlegen oder betreiben darf, und daß alle Rechte an den Salinen nicht etwa vom Grundeigentümer oder vom Finder, sondern vom Regalherrn ausgingen. Daß nun auf eigentlichem Reichsgut eine Saline lag, ist doch keineswegs eine Widerlegung des Salzregals. Das Vorhandensein des Salzregals wäre erst widerlegt, wenn eine beliebige Privatperson aus eigenem Rechte etwa als Grundbesitzer eine Saline angelegt hätte. v. Inama-Sternegg führt die Lüneburger Saline Heinrich des Löwen und die Salinen der Pommerschen Herzöge an. Aber Heinrich der Löwe war gar nicht Oberflächenbesitzer des Grund und Bodens, auf welchem die Lüneburger Saline lag. Diese bestand schon, ehe Lüneburg unter die Herrschaft der Welfen kam. Heinrich der Löwe besaß sie als kaiserliches Lehn, ebenso und in dem Sinne, wie er, ein fast souveräner Fürst, alle übrigen Regalien, Markt-Münz-Zollrecht in seinem Herzogtum hatte. Den Holsteiner Herzögen gestattete er nicht, in Oldeslo eine Saline anzulegen, überzog sie, als der damalige kaiserliche Statthalter, mit Krieg und zerstörte diese Saline. Wahrlich darin liegt doch kein Beweis gegen die Regalität des Salzes[1]. Was nun die Herzöge Pommerns anlangt, so übten sie damals, wie v Inama-Sternegg selbst zugesteht, ebenso wie die Herzöge Mecklenburgs und Schlesiens, alle Regalien aus. Die Salinen in Colberg und Greifswald widerlegen also doch nicht das Salzregal. Dahingegen teilt v. Inama-Sternegg mit, daß Salzverleihungen schon von Ludwig dem Kinde, Ludwig dem Deutschen, Arnulf, Otto I, Konrad II. vorgekommen seien. Damit wird denn doch bewiesen, daß damals das Salzregal bestanden hat Und wenn Ludwig das Kind das Salrzegal ausübte, warum sollte daran gezweifelt werden, daß es nicht auch schon Karl der Große besessen hat? Man gehe die Geschichte aller deutschen Salinen durch (Halle a. S., Giebichenstein, Lüneburg, Werl, Allendorf, Salzungen, Frankenhausen, Colberg, Schönebeck, Dürenberg, Reichenhall u. s. w.) und man wird stets finden, daß das Recht darauf nicht von dem unbekannt gebliebenen Oberflächenbesitzer, sondern vom Regalherrn ausgegangen ist! Eine Ausnahme bilden die seit 1866 in Hannover angelegten Salinen und Salzwerke. Die Achenbachsche Theorie, die sich dort in die Praxis übertrug, ist dem Staate Preußen sehr teuer geworden.

---

[1] S. Arndt, Bergregal S. 150 ff.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 75 f. sagt: „Das Berg-Salzregal tauchte in Deutschland seit dem 11. Jahrhundert auf." Es war aber schon früher aufgetaucht, denn es bestehen doch schon Verleihungen auf Salz aus dem 9. und 10. Jahrhundert. Es sind um jene Zeit neue Metallgruben schwerlich aufgenommen; deshalb war das Metallregal damals noch nicht erwähnt. Es wird erwähnt im 11. Jahrhundert und wird im 12. Jahrhundert in Deutschland und England allseitig anerkannt mit dem Hinzufügen, daß es in Deutschland wie in England von ältester Zeit her bestanden hat.

Sodann muß doch berichtet werden, daß auch in England, Ungarn, Frankreich, Spanien, Portugal von der Römerzeit bis auf unsere Tage die Trennung der Bergwerke vom Grundeigentümer fortbestanden hat. Die Roncalische Konstitution hatte für diese Staaten keine Bedeutung. Das führt doch zu dem Schlusse, daß wir es nicht in Deutschland mit einer eigentümlichen, auf Hohenstaufischer Anmaßung beruhenden Rechtsentwickelung zu thun haben.

Wie dem aber auch sein mag: die Rechte an den Bergwerken, die Bergbaufreiheit und das Erstfinderrecht wie die Bergwerksbesteuerung rühren in Deutschland wie in England, Frankreich, Spanien, Polen u. s. w., soweit sie bestanden haben und noch bestehen, vom Bergregal her. Nicht das Recht des Oberflächenbesitzers, das ursprünglich gar nicht bestanden hat, noch das eigene Recht des Finders, sondern das Recht des Staates, das Regal, bildete den Ausgangspunkt der bergrechtlichen Entwickelung[1].

Die Bergbaufreiheit und das Erstfinderrecht wurden „in Kraft des Regals" erklärt. Die Bergfreie hieß früher das „Landesherrliche Freie". Der Übergang von Bergwerken und Salinen aus dem königlichen in Privatbesitz ist in Deutschland wie folgt zu denken: Die Frankenkönige haben wie auch sonst schrittweise und allmählich viele ihrer Rechte an den Bergwerken und Salinen auf-

[1] Die Gewerkschaftsverfassung rührt meines Erachtens nicht her von der Schichteneinteilung, noch davon, daß etwa eine räumliche Teilung der Grubenfelder stattfand, sondern war von Anfang an kapitalistisch (es mußte nämlich ev. Zuschuß, Grubenkost gezahlt werden, wie schon das Freiberger Bergrecht beim Ackerteil sagte. Die Einteilung gab sich durch die Abgaben: daher 64stel oder 128stel, wo wie in Böhmen, Sachsen, dem Schwarzwald die Urburen, Fronen und andere Abgaben in Achtel oder 32stel erhoben wurden und die Einteilung in 36stel und 72stel, wie in Steiermark, wo die Regalherren Neuntel erhielten.

gegeben, sie haben namentlich hohen Geistlichen, Klöstern Dotationen gemacht mit königlichen Salinen oder mit Teilen an solchen (Siedepfannen) oder mit Einkünften aus Salinen und Bergwerken, so den census, welche sie von Dritten dafür erheben, daß sie diesen gestatteten Salz zu gewinnen, Gold zu waschen u. dergl. Die deutschen Kaiser haben im Fortgange der Entwickelung nicht bloß vorhandene Gruben, Salinen und Einkünfte vergeben, sondern sie gingen dazu über, wie die Zölle, Münzen, Markt- und andere Regalrechte dem Territorialherrn in ihren Territorien auch das gesamte Bergregal zu übertragen. Noch später übten die deutschen Territorialherren wie die übrigen Regalien, so auch das Bergregal ohne besondere Verleihung aus. Daß das Recht auf die Bergwerke ein Regal war, bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß das Recht auf Errichtung und Betrieb der Bergwerke vom Könige, nicht vom Grundeigentümer noch von einem eigenen Rechte des Beliehenen ausging. Die Bergbaubetreibenden waren nicht die Grundbesitzer. Es waren zur Karolingerzeit Freie und Unfreie, viel später waren es nur Freie. Die Inhaber des Bergregals haben dieses Jahrhunderte hindurch nicht durch Eigenbau genutzt, sondern dadurch, daß sie Dritten, häufig jedermann, den Betrieb ihrer Gruben gegen hohe Abgabe und die Verpflichtung des fortdauernden Betriebes — im Interesse ihrer Abgaben — gestatteten. Im modernsten Rechte sind die staatlichen Abgaben vom Bergbau meist ganz außer Hebung gesetzt oder ganz gering geworden. Der Bergbau steht im heutigen Rechte jedermann im öffentlichen Interesse, bei Beobachtung der besonderen Vorschriften (Mutung und Verleihung) frei, indes giebt es noch Ausnahmen: in Österreich-Ungarn, Italien, den Schweizer Kantonen Glarus, Aargau, Solothurn, Waadt, Zürich, Neuenburg, Basel-Stadt und Basel-Land, in Mecklenburg, Baden, Anhalt, Braunschweig, Lippe, Rudolstadt, Sondershausen und in anderen deutschen Staaten ist Salz Regal, aber nicht frei: es steht zur Verfügung des Staates. In Großbritannien gehören Gold und Silber zur Prärogative der Krone, welche diese auch auf fremdem Grund und Boden durch jedermann gewinnen lassen darf[1]. In den deutschen Kolonien gilt das Bergregal mit Freierklärung des Bergbaus gegen die Verpflichtung des ordnungsmäßigen **Betriebs und der Abgabenentrichtung.**

---

[1] Das ist zwar unstreitig: solcher Bergbau auf edle Metalle besteht aber in England nicht.



Die Agrarfrage und der Socialismus.

Kautsky, Karl: Die Agrarfrage. Eine Übersicht über die Tendenzen der modernen Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Socialdemokratie. Stuttgart 1899, Dietz Nachf. VII u. 451 S.

Besprochen von

M. Sering.

Inhaltsverzeichnis.

In der socialdemokratischen Partei Deutschlands gehen die Ansichten über ihr Verhältnis zu der grundbesitzenden Landbevölkerung bekanntlich weit auseinander. Die Beschlüsse der beiden aufeinanderfolgenden Parteitage, die sich mit der Agrarfrage beschäftigten, spiegelten die herrschende Ratlosigkeit deutlich wieder. In Frankfurt wurde (1894) auf Antrag v. Vollmars und Schönlanks mit großer Majorität beschlossen, einen Agrarausschuß einzusetzen mit der Aufgabe, „ein agrarpolitisches Programm aufzustellen, das die dem Bauern wie dem Landarbeiter besonders nützlichen nächsten Forderungen des Erfurter Programms in einer dem Verständnis der ländlichen Bevölkerung angemessenen Darstellung erläutert und ergänzt." „Der Bauernschutz soll den Bauer als Steuerzahler, als Schuldner, als Landwirt vor Nachteilen bewahren. Der Landarbeiterschutz soll das Koalitions- und Vereinigungsrecht des ländlichen Arbeiters schaffen, ihn auf eine Stufe mit den gewerblichen Arbeitern stellen (Aufhebung der Gesindeordnung) und durch eigene socialpolitische Schutzgesetze (Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Aufsichtsbeamte) ihn vor der zügellosen Ausbeutung bewahren". Kurz, es handelte sich darum, „die Notlage der Bauern und Handarbeiter durch eine gründliche Reformthätigkeit zu lindern". Das „Endziel"

kam in der „Resolution" nur in sehr verschleierter Form zum Ausdruck. „Die Agrarfrage als notwendiger Bestandteil der socialen Frage wird endgültig nur gelöst, wenn der Grund und Boden mit den Arbeitsmitteln den Produzenten wieder zurückgegeben ist, die heute als Lohnarbeiter und Kleinbauern im Dienste des Kapitals das Feld bestellen" — eine Wendung, die in dem harmlosen Leser die Vorstellung zu erwecken geeignet war, als könnte diese „Rückgabe" auch in Form des schuldenfreien Privateigentums erfolgen.

Die Agrarkommission machte sich eifrig an die Arbeit und folgte durchaus der gegebenen Direktive, sollte indessen für ihre Bemühungen wenig Dank ernten. Sie befürwortete in wirtschaftlicher Hinsicht vor allem: Verstaatlichung der Hypotheken und Festsetzung des Zinsfußes nach Höhe der Selbstkosten, Förderung der Landeskultur durch Staatskredit an Gemeinden und öffentliche Genossenschaften, Vermehrung des staatlichen und kommunalen Grundbesitzes, Bewirtschaftung desselben auf öffentliche Rechnung oder Verpachtung an Genossenschaften von Arbeitern und Kleinbauern oder, wo beides nicht möglich wäre, Verpachtung an Selbstbewirtschafter. Aber in hunderten von Einzelversammlungen brandmarkte man diese und ähnliche Vorschläge als Abfall vom socialistischen Princip; auf dem Parteitag zu Breslau (1895) fielen harte Worte gegen die Mitglieder der Kommission, und die große Majorität erklärte auf Antrag von Kautsky und Genossen: „Der von der Agrarkommission vorgelegte Entwurf eines Agrarprogramms ist zu verwerfen. Denn dieses Programm stellt der Bauernschaft die Hebung ihrer Lage, also die Stärkung ihres Privateigentums in Aussicht; es erklärt das Interesse der Landeskultur in der heutigen Gesellschaftsordnung für ein Interesse des Proletariats, und doch ist das Interesse der Landeskultur ebenso wie das Interesse der Industrie unter der Herrschaft des Privateigentums an den Produktionsmitteln ein Interesse der Besitzer der Produktionsmittel, der Ausbeuter des Proletariats. Ferner weist der Entwurf des Agrarprogramms dem Ausbeuterstaat neue Machtmittel zu und erschwert dadurch den Klassenkampf des Proletariats; und endlich stellt dieser Entwurf dem kapitalistischen Staat Aufgaben, die nur ein Staatswesen ersprießlich zur Durchführung bringen kann, in dem das Proletariat die politische Macht erobert hat."

So hatten die Principienfesten über die Taktiker, die Revolutionären über die Reformer, die Utopisten über die Praktiker einen eklatanten Sieg davongetragen. Der Versuch, das proletarische mit dem bäuer=

lichen Ideal formell zu vereinigen, war gescheitert. Dennoch wollte man die Hoffnung nicht aufgeben, einen Weg zum Herzen des Landvolks zu finden. „Wir brauchen die Landarbeiter und Kleinbauern, soll unser Ringen nicht ein hoffnungsloses sein[1].“ „Eine gesellschaftliche Umwälzung“ — im blanquistischen Sinne — „lediglich mit einer proletarischen Minderheit zu machen . . . verbietet sich schon aus bloßer Klugheit. Denn ohne und wider den Willen der Landbevölkerung kann in einem Lande wie Deutschland eine durchgreifende sociale und staatliche Umgestaltung unmöglich bewirkt werden . . . Jeder gegen die Bauern errungene Erfolg würde ein bloßer Eintagserfolg sein, dem mit unfehlbarer Sicherheit ein furchtbarer Rückschlag folgen müßte . . . .“[2].

Derartige Erwägungen mochten für die Majorität des Breslauer Parteitages bestimmend sein, die Frage doch noch nicht als endgültig erledigt anzusehen. Man beschloß einstimmig die Erklärung, eine eingehendere Erforschung der deutschen agrarischen Verhältnisse sei notwendig und vom Parteivorstand zu fördern. Es wurde eine Studienkommission eingesetzt, die eine „Sammlung agrarpolitischer Schriften der socialdemokratischen Partei Deutschlands“ herausgeben sollte. Indessen scheinen deren Arbeiten nur langsam vorzurücken[3].

Unabhängig von diesem Unternehmen hat nun der Wortführer im Kampfe gegen die Vorschläge der Agrarkommission, Karl Kautsky, den Versuch unternommen, die „Grundtendenzen der modernen Landwirtschaft“ theoretisch darzulegen, um so eine gesicherte Grundlage für die socialdemokratische Agrarpolitik zu gewinnen.

Es lohnt sich, den Inhalt dieser umfangreichen Schrift einer näheren Durchsicht zu unterziehen. Nicht nur wegen des politischen Einflusses, den der Herausgeber der „Neuen Zeit“ in seiner Partei besitzt, sondern auch wegen des theoretischen Interesses, welchen der Versuch dieses scharfsinnigen Dialektikers bietet, die Thatsachen der modernen agrarischen Entwickelung dem Marxschen System einzugliedern.

Niemand war mehr geeignet als K., solchen Versuch zu unternehmen. Denn K. steht durchaus auf dem Boden der reinen Marxschen Lehre. „Jede Neuprüfung,“ bemerkt er, „jeder Versuch einer

---

[1] W. Liebknecht, Grund- und Bodenfrage. 2. Aufl. Leipzig 1876. S. 187.

[2] v. Vollmar auf dem Frankfurter Parteitag. Protokoll S. 148.

[3] Bis jetzt ist meines Wissens nur ein kleines Heft „Ergebnisse der Fragebogenerhebung über die ländlichen Verhältnisse Süddeutschlands“, 1. Teil, bearbeitet von E. David, (1895) erschienen.

Revision hat bei mir zu vermehrter Zuversicht, verstärkter Anerkennung der Lehre geführt, deren Verbreitung und Anwendung die Aufgabe meines Lebens geworden ist." K. teilt die materialistische Geschichtsauffassung von Marx, wonach in letzter Linie die Produktionstechnik und die Produktionsverhältnisse die Entwickelung der Gesellschaft bestimmen; er teilt seine Wertlehre, seine Verelendungstheorie, ja sogar, wie wir sehen werden, seinen Revolutionarismus.

Vom Standpunkte jener Geschichtsauffassung aus mußte Kautsky den Nachweis führen, 1. daß in der Landwirtschaft nicht weniger als in der Industrie socialistische Elemente enthalten sind, daß eine planmäßige Vergesellschaftung der landwirtschaftlichen Produktion nicht allein zweckmäßig, sondern ein mit Notwendigkeit sich vollziehender Prozeß sei, 2. daß die bestehende Wirtschaftsverfassung in unvermeidlicher Weise zur Konzentration des Grundbesitzes und des landwirtschaftlich produktiven Kapitals in immer weniger Händen führe, daß die wachsenden Klassengegensätze auf dem Lande die Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln ebenso sehr zu einer psychologischen wie zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit machen.

Er selbst formuliert seine Aufgabe in folgender Weise: Lange Zeit, so führt er aus, hat die Organisierung des städtischen Proletariats die Socialdemokratie völlig in Anspruch genommen. Die große Fundgrube ihrer Gedanken, „Das Kapital" von K. Marx handelt nur von Kapitalisten und Proletariern, und wo er von der Landwirtschaft spricht, hat er lediglich die kapitalistische Landwirtschaft vor Augen. „Was uns heute am meisten beschäftigt, ist aber gerade die Rolle der vorkapitalistischen und nichtkapitalistischen Formen der Landwirtschaft innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft", ist die Stellung der Bauernschaft. Denn „heute ist die Socialdemokratie so mächtig angewachsen, daß die Städte ihr als Wirkungsfeld nicht mehr genügen. Sobald sie aber aufs Land hinausgeht, stößt sie auf dieselbe geheimnisvolle Macht, die schon früheren demokratisch-revolutionären Parteien so manche Überraschung bereitet hat. Sie sieht, daß der Kleinbetrieb in der Landwirtschaft keineswegs in raschem Verschwinden ist, daß die großen landwirtschaftlichen Betriebe nur langsam an Boden gewinnen, stellenweise sogar an Boden verlieren. Die ganze ökonomische Theorie, auf die sie sich stützt, erscheint falsch, sobald sie versucht, dieselbe auf den Landbau anzuwenden. Sollte aber diese Theorie für die Landwirtschaft wirklich nicht gelten, so würde das nicht nur die bisherige Taktik, sondern die

ganzen Grundsätze der Socialdemokratie völlig umwandeln müssen." Thatsächlich sind die Zweifel, welche die landwirtschaftliche Entwickelung an dem „Marxschen Dogma" hervorgerufen haben, nicht berechtigt. Obwohl die Landwirtschaft eigenen Gesetzen folgt, bildet ihre Entwickelung doch keinen Gegensatz zu der der Industrie. „Wir glauben vielmehr zeigen zu können, daß sie beide demselben Ziele zueilen, sobald man sie nicht voneinander isoliert, sondern als gemeinsame Glieder eines Entwickelungsprozesses betrachtet." Man darf sich auch „nicht bloß die Frage vorlegen, ob der Kleinbetrieb in der Landwirtschaft eine Zukunft hat; wir müssen vielmehr alle die Veränderungen untersuchen, denen die Landwirtschaft im Laufe der kapitalistischen Produktionsweise unterliegt. Wir müssen untersuchen, ob und wie das Kapital sich der Landwirtschaft bemächtigt, sie umwälzt, alte Produktions- und Eigentumsformen unhaltbar macht und die Notwendigkeit neuer hervorbringt."

Das nachfolgende Referat soll, abweichend von dem Buche selbst, möglichst genau diesem thema probandum folgen, um den inneren Zusammenhang der in starken Windungen fortschreitenden Einzel betrachtungen Kautskys deutlicher hervortreten zu lassen.

Das Privatkapital bemächtigt sich der Landwirtschaft auf vier verschiedenen Wegen: des Handels, des Kredit- und Pachtwesens, der landwirtschaftlichen und der industriellen Unternehmung.

I.

Kautsky beginnt unter der Überschrift „Der Bauer und die Industrie" mit einer Erörterung der Veränderungen, welche die wachsende gesellschaftliche Arbeitsteilung und die Ausbildung der modernen Verkehrsmittel für die bäuerliche Wirtschaftslage mit sich brachten: Die mittelalterliche Bauernfamilie war eine sich fast völlig genügende Wirtschaftsgenossenschaft und eben deshalb unverwüstlich. Auf dem Markte kaufte sie nur Entbehrliches mit Ausnahme von Eisen und verkaufte nur den Überschuß dessen, was sie produzierte. Vom Ausfall des Marktes hing der Luxus des Bauern, seine Bequemlichkeit ab, nicht aber seine Existenz. Erst die Entwickelung der kapitalistischen Industrie in den Städten seit dem Ausgange des Mittelalters vernichtete den bäuerlichen gewerblichen Hausfleiß, machte den Bauer zum bloßen Landwirt, zwang ihn, Waren für den Markt zu produzieren, um notwendige Bedürfnisse zu befriedigen, die neueingeführten Geldsteuern decken und den Lohn für die Hülfs-

kräfte bezahlen zu können, die der größere Bauer seit der Auflösung der Groß familie heranziehen mußte. Mit der Erweiterung der Absatzbeziehungen hörte der direkte Absatz an den Konsumenten auf, der Korn- und Viehhändler und -Wucherer bemächtigte sich der Vermittelung. Eine vollständige Veränderung in der Lage der europäischen Landwirtschaft trat durch die neuere Entwickelung der Transportmittel ein, die nach Kautsky in letzter Linie auf das Expansions- und Exportbedürfnis der europäischen Industrie zurückzuführen ist (S. 232 ff.). „Was ehedem Mißernte, Feuer und Schwert nicht vermochten, das erreichen jetzt Krisen auf dem Korn- und Viehmarkt. Sie bringen nicht bloß vorübergehendes Ungemach für die Bauern mit sich, sie sind im stande, ihm seine Lebensquellen — seinen Grund und Boden — zu entfremden, ihn zum Proletarier zu machen. Dahin kommt es mit dem Wohlstand, mit der Unabhängigkeit, mit der Sicherheit des freien Bauern dort, wo seine Hausindustrie zum Selbstgebrauch sich auflöst und Geldsteuern ihm aufgebürdet werden."

Abgesehen von der in manchen Punkten angreifbaren geschichtlichen Betrachtung — die Zersetzung der Großfamilie, das Zurücktreten der gewerblichen Arbeit für deren eigenen Bedarf, die Produktion für den Markt sind bereits in sehr großem Umfange eine Erscheinung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft —, ist hier einzuwenden, daß 1. zahllose direkte Beziehungen zwischen den Konsumenten oder Verarbeitern landwirtschaftlicher Produkte und den einzelnen Landwirten erhalten geblieben sind, daß gerade die Verbesserung der Verkehrsmittel dazu mithilft, die Funktionen früher notwendiger Zwischenglieder entweder ganz auszuscheiden oder auf städtische Verkaufsvermittler und Absatzgenossenschaften zu übertragen, von denen Kautsky sehr mit Unrecht glaubt, sie kämen überwiegend nur den größeren Besitzern zu statten; 2. schließt der Handel, und darauf allein kommt es an, durchaus nicht notwendig oder auch nur regelmäßig ein Ausbeutungsverhältnis in sich. Ein solches tritt regelmäßig nur dort ein, wo der Händler zugleich der Bankier, der Geldgeber des Landwirts ist. Die genossenschaftliche Organisation des Personalkredits hat den ländlichen Wucher aber im größten Teil des Deutschen Reichs ganz zum Erlöschen gebracht. Was 3. die heutige Lebensmittelkonkurrenz anlangt — Kautsky behandelt sie in einem besonderen Abschnitt — so schließt sie gewiß für nicht wenige Bauern namentlich der ärmeren Landstriche die Gefahr der Proletarisierung in sich, um so mehr als, wie Kautsky (S. 241)

richtig hervorhebt, der eigentliche Sitz der ruinösen Konkurrenz nicht in Ländern mit so hochstehender Farmerschaft wie der nordamerikanischen liegt, sondern in Rußland und, wie hinzuzufügen ist, Argentinien, Ländern, deren Bauernschaft durch einen furchtbaren Schulden-, Wucher- und Steuerdruck genötigt wird, ihr Getreide um jeden Preis herzugeben. Indessen vermögen die Schutzzölle, die gerade in diesem Umstande eine Rechtfertigung finden, und Mittel der innern Agrarpolitik den Preisdruck wesentlich zu mildern, und mit jenen Maßnahmen, mag man sie billigen oder nicht, hat die Wissenschaft zu rechnen. Die einzelnen Wirtschaften sind ferner in dem Maße besser widerstandsfähig gegen ungünstige Preise, als sie weniger auf den Absatz namentlich von Getreide und auf fremde Arbeitshülfe angewiesen sind, also die Bauern, insbesondere die Mittelbauern besser als die großen Gutsbesitzer. Auch ist ihre Verschuldung wesentlich geringer. Vor allem aber ist mit Kautsky die Krisis selbst als eine vorübergehende anzusehen. Sie wird ihr Ende in vielleicht weniger als einem Menschenalter erreichen, sobald die Möglichkeit einer extensiven Erweiterung der Getreideproduktion durch die überaus rasch fortschreitende Inkulturnahme der gemäßigten Zone aufgehört haben wird. Der Prophezeiung Kautskys, daß man dann das Getreide durch Surrogate aus tropischen Produkten ersetzen werde, ist nach den bisherigen Erfahrungen, die man z. B. mit dem Versuch, bei uns den Maiskonsum einzubürgern, gemacht hat, wenig Bedeutung beizulegen — nicht mehr als der andern, daß mit dem Aufhören der räumlichen Expansion des Ackerbaus das Ende der kapitalistischen Produktionsweise überhaupt gekommen sei (S. 248). Die begründende Behauptung, „der Anteil der Masse an ihrem Produkt sei in stetem Sinken begriffen", ist durchaus unerwiesen, auch hat die Großindustrie in den Kartellen bereits das Mittel gefunden, um den Schwierigkeiten zu begegnen, welche eintreten können, wenn es keine neuen Märkte mehr zu erschließen giebt.

Ist nach dem allen aus der Verflechtung der Bauernschaft in den Weltmarkt die Notwendigkeit ihrer Proletarisierung nicht abzuleiten, so erscheint, wie ergänzend bemerkt sei — auch die Organisation des Handels mit Bodenerzeugnissen trotz seiner Centralisierung in den Produktenbörsen in keiner Weise geeignet, einer Socialisierung der landwirtschaftlichen Produktion vorzuarbeiten. Es ist eine sehr charakteristische Erscheinung, daß das Handelskapital wenigstens innerhalb der gemäßigten Zone nirgendwo den Versuch gemacht hat, sich der Leitung der Bauernwirtschaft in derselben Weise zu bemächtigen wie

der Verleger eines Handwerks, das er zur Hausindustrie umbildet. Wo das Kapital die Bauern auskauft und den Kleinbetrieb bestehen läßt, wird der bäuerliche Eigentümer zum bäuerlichen Pächter, dem wohl gewisse Bedingungen behufs Verhütung der Deterioration des Guts gestellt werden, aber im übrigen die volle Unabhängigkeit in der Betriebsleitung und im Absatz verbleibt.

In der Industrie giebt es zwei Formen des Großbetriebs, in der Landwirtschaft nur eine, die des centralisierten Großbetriebs. Die Gründe für diesen Unterschied sind zum Teil im folgenden Abschnitt zu besprechen.

II.

Der „kapitalistische" Großbetrieb in der Landwirtschaft in seiner reinen, von allen feudalen Elementen gesäuberten Form entstand und gewann freie Bahn mit der Bauernbefreiung (S. 26). Seine Organisation ist durch die Arbeitsteilung zwischen Hand- und Kopfarbeit gekennzeichnet. Die Besprechung des Verhältnisses der landwirtschaftlichen Großbetriebe zu denjenigen Wirtschaften, deren Leiter nicht bloß mit dem Kopf, sondern auch mit der Faust arbeitet, zu den Bauernbetrieben, nimmt in K.s Schrift einen breiten Raum ein. Er teilt die Bauernschaft, wie vielfach üblich, in drei Gruppen ein: die erste und zweite Gruppe, die Groß- und die Mittelbauern leben von der Produktion für den Markt, jene unter dauernder Beschäftigung von Lohnarbeitern, diese ohne regelmäßige Heranziehung fremder Hülfskräfte. Für den Kleinbauer hingegen ist die Landwirtschaft ausschließlich oder doch zum überwiegenden Teil nur ein Stück des Haushalts; sein Geldbedürfnis wird ganz oder vorwiegend durch Arbeit im Dienst eines Anderen befriedigt (vgl. S. 308, 167). K. versteht demnach unter Kleinbauern dasselbe, was andere als Parzellenbesitzer bezeichnen, mehr oder weniger unterhalb der Grenze der wirtschaftlichen Selbständigkeit stehende Wirte. Unter „Kleinbetrieb" versteht K. die Wirtschaften der Bauern überhaupt oder doch die der Mittel- und Kleinbauern. Es ist wichtig, diese Begriffe von vornherein festzulegen, um die Tragweite mancher Beweisführungen K.s ins richtige Licht setzen zu können. Hätte auch K. jene Definitionen an die Spitze gestellt, so würde damit der Fehler vermieden worden sein, der daraus entstand, daß er meist nur an die Kleinbauern denkt und die Sätze, die er für sie gewonnen zu haben glaubt, ohne weiteres auf die „Bauern", den „Kleinbetrieb" zu übertragen pflegt.

Bekanntlich bestimmt der Großbetrieb nur in wenigen Teilen der civilisierten Erde die Physiognomie der eigentlichen Landwirtschaft. Fast überall innerhalb der gemäßigten Zone, in Mittel- und Westeuropa mit Einschluß von England nicht weniger als in Nordamerika, Australien, Südafrika ruht der Schwerpunkt der Bodenkultur in den kleineren Betrieben, deren Leiter bei der Arbeit selbst mit zugreifen oder sie doch im einzelnen beaufsichtigen können. In Deutschland beschränkt sich der Großbetrieb fast ganz auf die stark Getreide bauenden und durch landwirtschaftliche Industrien ausgezeichneten Gebiete des Ostens und der Mitte. In den graswüchsigen Niederungen des Nordwestens, den Hochebenen und Gebirgen des Südostens dominiert von jeher das große und mittlere Bauerngut, in den fruchtbaren Thälern des Rheins und seiner Nebenflüsse aber schalten fast ausschließlich Mittel- und Kleinbauern. Östlich der Elbe werden 44 % der landwirtschaftlichen Fläche im großen bewirtschaftet, im Nordwesten aber gehören den Bauern 91—92 %, in West- und Süddeutschland 95—98 % des Kulturlandes.

Bei K. findet man nichts von derartigen Feststellungen, keinerlei Erwägung über die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, aus denen jene höchst charakteristischen Unterschiede erwachsen sind. Es gewinnt den Anschein, als finde überall ein erbitterter „Konkurrenzkampf" zwischen landwirtschaftlichem Groß- und Kleinbetrieb statt, während es außerhalb beschränkter Gebiete an solchem Kampfe schon deshalb meist gänzlich fehlt, weil nur eine Partei am Platze ist, die andere aber gar keine Anstalten trifft, um ihre engere Heimat zu verlassen und jener das Feld streitig zu machen.

Wo K. die Betriebsstatistik heranzieht, geschieht es — mit seltenen Ausnahmen — lediglich in den Durchschnittsziffern für ganze Reiche, obwohl dadurch die charakteristische Bewegung gerade in denjenigen Teilen verwischt erscheint, die für die Konkurrenz zwischen Groß- und Kleinbetrieb allein in Betracht kommen.

Immerhin tritt die eine Erscheinung auch in den Durchschnittsziffern deutlich hervor: es findet nirgendwo eine Verdrängung der bäuerlichen durch die großen Betriebe statt. K. selbst muß diese Thatsache anerkennen (S. 135), und so entstand ihm die schwierige Aufgabe, ihre Vereinbarkeit mit dem „Marxschen Dogma" nachzuweisen. Die Schwierigkeit wuchs aber noch durch die andere Thatsache, daß in den letzten Jahrzehnten die selbständigen Bauernwirtschaften auf Kosten der Großbetriebe sich im östlichen Deutschland ebenso ausgebreitet haben wie in den voll besiedelten Getreide- und Viehzucht-

gebieten Nordamerikas, und die gleiche Bewegung in England und Rußland zu beobachten ist.

K. behandelt das Verhältnis von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft ganz nach der industriellen Schablone: Der kapitalistische Großbetrieb ist auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Produktion, mit Ausnahme etwa der Garten- und Rebkultur, dem Kleinbetrieb weit überlegen. Die Begründung für diese Behauptung ist unten mitzuteilen. Es herrscht zwischen den Groß- und den warenproduzierenden Kleinbetrieben eine heftige Konkurrenz um den Absatz. Die letzteren haben in diesem Kampf den überwältigenden Vorzügen des Großbetriebs lediglich „den größeren Fleiß und die größere Sorgsamkeit des Arbeiters, der für sich selbst schafft, im Gegensatz zu den Lohnarbeitern, und die Bedürfnislosigkeit des kleinen selbständigen Landwirts entgegenzusetzen" (S. 106). Aber der übermenschliche Fleiß des „Kleinbauern" ist bei näherer Betrachtung nichts anderes als Überarbeit seiner selbst, seiner Kinder und Eltern, und seine Bedürfnislosigkeit „untermenschliche Ernährung". Besser steht es mit der größeren Sorgfalt des „Bauern". Denn die Sorgfalt spielt im ganzen und großen in der landwirtschaftlichen Produktion eine größere Rolle als in der industriellen. Aber „die anderen Waffen des ‚Kleinbetriebes' gegenüber dem Großbetrieb, seine Überarbeit, seine Unterernährung und die damit Hand in Hand gehende Unwissenheit wirken seiner Sorgsamkeit geradezu entgegen".

Eine auch nur ökonomische Überlegenheit oder Gleichwertigkeit des Kleinbetriebes ergiebt sich daraus nicht. Denn sein Konkurrent ist wohl im stande, auch mit Lohnarbeitern nicht bloß durch gute Bezahlung und Ernährung, sondern auch durch Gewinnbeteiligung, Arbeitsteilung, Maschinenverwendung u. s. w. sorgfältige Arbeit zu erzielen (S. 254).

Die Überarbeit und Unterkonsumtion bezeugen gerade „die ökonomische Rückständigkeit des Kleinbetriebes, beide sind Hemmnisse des ökonomischen Fortschritts. Dank ihnen wird das kleine Grundeigentum ein Mittel, das eine ‚halb außerhalb der Gesellschaft stehende Klasse von Barbaren schafft, die alle Roheit primitiver Gesellschaftsformen mit allen Qualen und aller Misere civilisierter Länder verbindet' (Marx)". (S. 112.)

Belegt werden diese überraschenden Behauptungen, die, wohl bemerkt, gerade die Lage der warenproduzierenden, also der selbständigen bäuerlichen Wirtschaften, kennzeichnen wollen, durch die Notiz eines ungenannten „englischen Beobachters" über die französischen

Bauern, einige Beispiele, die sich auf englische und deutsche „Kleinbauern" beziehen und eine höchst tendenziös[1] wiedergegebene Stelle aus der bekannten Auhagenschen Studie in Thiels landwirtschaftlichen Jahrbüchern, die gerade das Gegenteil von der Kautskyschen Auffassung eingehend beweist. Ohne allen Beleg aber heißt es ausdrücklich auch von den „Mittelbauern" (S. 230): „Da diese Betriebe zu den irrationellsten unter den warenproduzierenden gehören, sind sie diejenigen, die am meisten den Konkurrenzkampf durch übermenschliche Arbeit und untermenschliche Lebensweise führen."

Jene generellen Urteile und Behauptungen über die Lage des Bauernstandes bedürfen keiner Widerlegung. Nur eine Bemerkung sei mir gestattet. Die härtest arbeitenden Menschen, die ich kennen zu lernen Gelegenheit hatte, sind die Kolonisten im nordamerikanischen Urwald. Gegen sie kann kein Großbetrieb aufkommen, weil die Lichtung des Waldes durch bezahlte Arbeit viel zu teuer wird. Dieser Thatsache ist das Vorherrschen der Mittel- und Kleinfarmer in den älteren Nordstaaten der Union zu danken. Während der ersten Jahre der Niederlassung im Urwald bleiben harte materielle Entbehrungen nicht aus. Hier haben wir also einen Fall, der dem städtischen Industriearbeiter und Theoretiker als echte Überarbeit und Unterkonsumtion erscheinen muß. Von städtischer Kultur ist in den Blockhäusern wenig zu finden. Aber jene wetterharten „Barbaren" haben einen Erdteil der europäischen Gesittung erobert und das Fundament zu großen Staaten gelegt. Und die Kraft, welche dies vollbrachte, war das Bewußtsein des Bauersmannes, sich selbst die wirtschaftliche Unabhängigkeit und seinen Nachkommen ein Erbe zu gewinnen. Von den großen Leistungen, die das bäuerliche Privateigentum auf dem Gebiet der Agrikultur gezeitigt hat, wird weiterhin die Rede sein.

Die Annahme einer erdrückenden Konkurrenz des Großbetriebs als solchen widerspricht schon den von Kautsky selbst (S. 70) entwickelten Gesetzen der Preisbildung für die Massenprodukte des Bodens. Jahrzehnte hindurch ist in diesem Jahrhundert trotz aller „Konkurrenz" der kapitalistischen Großbetriebe eine steigende Preistendenz in Wirksamkeit gewesen, so daß auch die rückständigsten Wirtschaften in die Lage versetzt wurden, eine sehr reichliche Deckung

[1] Vgl. den näheren Nachweis in der sehr lesenswerten Schrift von O. Hertz, „Die agrarischen Fragen im Verhältnis zum Socialismus", mit Vorrede von Ed. Bernstein. Wien 1899. S. 71.

für ihre Arbeits- und sonstigen Produktionskosten zu finden und thatsächlich eine außerordentliche Hebung der Lebenshaltung unseres gesamten Landvolks eintrat. Der seit zwei Jahrzehnten eingetretene Rückgang der landwirtschaftlichen Preise aber hat mit den technischen Leistungen der auswärtigen, geschweige denn der inländischen Großbetriebe wenig zu thun.

Was die Preise in den 90er Jahren auf ihren Tiefstand gebracht hat, war gerade die Konkurrenz von Erzeugnissen der russischen und argentinischen Bauernwirtschaft.

Einen preisdrückenden Wettbewerb giebt es in der Landwirtschaft wohl unter ganzen Ländern, aber unter den einzelnen Betrieben nur in Ausnahmefällen und niemals für diejenigen Welthandelsartikel, die überall ziemlich gleichmäßig begehrt und angebaut werden. Der einzelne Großgrundbesitzer mag noch so sehr allen Konkurrenten technisch überlegen sein, er ist durchaus nicht in der Lage, die Produktion z. B. von Brotgetreide in seinem Betriebe nach Art einer großen Fabrik so zu steigern, daß aus diesem Anlaß ein Preisdruck entstände, der andere Wirtschaften zum Erliegen brächte oder sie zwänge, sich durch Unterkonsumtion &c. gegen seine Konkurrenz zu wehren — ein übrigens auch für das Verständnis der politischen Gruppierung wichtiges Moment. Aber allerdings wird ein Landwirt, der größere Reinerträge erzielt, als andere, in der Lage sein, durch hohe Preisanerbietungen von jenen Land an sich zu ziehen. Wenn es im allgemeinen falsch ist, von einer Konkurrenz der einzelnen Betriebe um den Absatz zu sprechen, so existiert allerdings eine solche Konkurrenz um den Bodenbesitz. Hierbei wird freilich nur ein bedeutendes technisches Übergewicht des Großbetriebs zu einem fortgesetzten Abbruch von dem bäuerlichen Besitzstande führen, weil der Bauer aus seiner Wirtschaft vor allem Arbeitslohn gewinnt und die gesicherte Arbeitsgelegenheit mit zu bewerten pflegt. Wo andererseits die Sache so liegt, daß er wegen gänzlicher Rückständigkeit seiner Technik nur ein höchst kümmerliches Auskommen findet, werden auch die durch den Reinertrag im Großbetriebe bestimmten Grundstückspreise für ihn einen starken Anreiz zum Verkauf bilden, werden die großen Landwirte mehr als die kleinen für die frei werdenden Grundstücke zu zahlen fähig sein, werden die Vererbungsfälle und häufige Konkurse unter der Bauerschaft zahlreiche Gelegenheiten zu vorteilhaften Ankäufen bieten. Insofern hat K. Recht, wenn er aus der angeblichen allseitigen Überlegenheit des Großbetriebs eine Tendenz zur Centralisation des Grundbesitzes ableitet.

Diese Tendenz begegnet aber, wie K. ausführt, gewissen Hindernissen (vgl. Kap. VII: Schranken der kapitalistischen Landwirtschaft): 1. ergiebt sich eine Hemmung aus der gegebenen Grundbesitzverteilung. „Mag der Kleinbetrieb noch so verkommen sein,' man wird nicht leicht gerade die miteinander zusammenhängenden Grundstücke finden, die man zur Bildung eines Großbetriebes braucht (S. 143). Hierin ist aber eine ernstliche Schwierigkeit für die Ausbreitung des Großbetriebes sicherlich nicht zu erblicken. Solange sich die bäuerlichen Wirtschaften im größten Teil des östlichen Deutschland und ihre Inhaber annähernd in dem Zustande befanden, den K. als den heute und notwendig allgemein herrschenden ansieht, nämlich bis etwa um die Mitte dieses Jahrhunderts, hat ein enormer Auskauf der Bauern seitens der Großgrundbesitzer stattgefunden, ganze Dorfschaften kamen in jener Zeit zum Erliegen. K. selbst bemerkt gelegentlich, daß der Kauflustige auch immer Verkaufslustige finde, dafür sorgen Verschuldung und Erbrecht. Jene Bewegung ist aber in den deutschen Siedlungsgebieten des Ostens seit den fünfziger Jahren zum Stillstand gekommen, und der ausschlaggebende, von allen Sachkennern hervorgehobene Grund für die Wandlung lag in der intellektuellen Hebung der Bauern, der Verringerung und Aufhebung des technischen Abstands ihrer Wirtschaften von den Großbetrieben. Die Aufsaugung von Bauerland dauerte bis in die neueste Zeit in den polnischen Landesteilen fort, weil hier der Aufschwung der bäuerlichen Wirtschaft später und weniger energisch einsetzte[1]. Man sieht, daß die Erhaltung der selbständigen (warenproduzierenden) Bauernwirtschaften mit der Annahme ihrer großen technischen Rückständigkeit und der Verkommenheit ihrer Besitzer durchaus unvereinbar ist.

Ich spreche hier aber lediglich von ökonomisch zu begründenden Vorgängen, nicht von dem Verfahren derjenigen Latifundienbesitzer und Großkapitalisten, die nur um der sichern wenn auch wenig rentabeln Anlage ihrer überschüssigen Revenüen willen Grundbesitz zusammenkaufen[2]. Giebt es doch Fideikommisse, deren Stiftungsurkunden den jährlichen Ankauf von Land für einen bestimmten Teil ihres Ertrages vorschreiben.

[1] Vgl. den näheren Nachweis in meiner Schrift „Innere Kolonisation im östlichen Deutschland". Band 56 Schriften des Vereins für Socialpolitik 1893, S. 66 ff.

[2] Vgl. ebenda S. 73.

2. werden die Vorteile des landwirtschaftlichen Großbetriebs bei seiner Ausdehnung über einen gewissen Maximalumfang mehr als aufgewogen durch die Vermehrung der Materialverluste und des Aufwands, den die Transporte der Arbeitskräfte und geringwertigen Stoffe von und zum Wirtschaftshof mit sich bringen. Deshalb nötigt auch die wachsende Intensität der Bodenkultur dazu, den Großbetrieb auf kleineren Flächen zu verdichten. Dadurch findet also der Prozeß der Centralisation für den einzelnen Betrieb seine feste Grenze. Vollkommen zutreffend! Indessen würde jene Notwendigkeit weder die fortschreitende Aufsaugung von Bauerland, noch die Einrichtung von Vorwerken, noch auch, wie K. selbst hervorhebt (S. 150), die Vereinigung mehrerer selbständiger verkleinerter Betriebe in einer Hand zu einem Gesamtorganismus, mit planmäßiger Arbeitsteilung und Kooperation der einzelnen Betriebe ausschließen. Gerade diese Latifundienwirtschaft bildet nach K. „die höchste Produktionsweise, deren die moderne Landwirtschaft fähig ist" (S. 152). Ein Grund für die Erhaltung oder gar für die Vermehrung der Bauerngüter und die Schmälerung des Besitzstandes der großen Güter kann unter der Voraussetzung ihrer unbedingten technischen Überlegenheit aus der vor sich gehenden Verdichtung der Großbetriebe keineswegs entnommen werden.

Thatsächlich verknüpft sich aber die Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebs regelmäßig mit der Entstehung zahlreicher selbständiger Bauernwirtschaften auf dem Areal der bisherigen Gutsbetriebe, die jenen angeblich eine so erdrückende Konkurrenz bereiten. Es ist unrichtig, wenn K. bei Besprechung der Wirkungen des Intensivierungsprozesses annimmt, und er citiert sehr ungenau, wenn er mir die Äußerung in den Mund legt (S. 149), es handle sich bei der neuerlichen Parzellierungsbewegung im deutschen Osten lediglich um den Verkauf oder die Verpachtung entlegener Teile des Gutsareals an „kleinbäuerliche Wirtschaften". Es sind gerade spannfähige, warenproduzierende Betriebe, in deren Errichtung ich den Schwerpunkt der Kolonisation verlegt wissen will, und die thatsächlich — im Wege des freihändigen, wenn auch vielfach durch die Behörden vermittelten Ankaufs — den größten Teil der verfügbar werdenden Gutsflächen an sich ziehen. Und diese Flächen werden keineswegs bloß bestehen bleibenden Großbetrieben entnommen. Im allgemeinen wird man in den östlichen Provinzen 100 ha als die untere Grenze des Großbetriebs auch bei intensiver Kultur ansehen können. Nun, in den 13 Jahren von 1882 bis 1895 hat in den fünf östlichen Provinzen, die für die Kolo-

nisation bisher hauptsächlich in Betracht kommen: Posen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien die Zahl dieser Güter um nicht weniger als 436 (13124 — 12688) und ihre landwirtschaftliche Fläche um 118070 ha (4724839 — 4606769) abgenommen, d. i. mehr als die Rittergüter der östlichen Provinzen überhaupt vom Bauernlande in den Jahrzehnten ihrer schwersten Verluste kaufweise an sich gezogen haben. Dabei wuchs die Betriebsfläche jener fünf Provinzen in der bezeichneten Periode um 184434 ha, die der Mittelbauern (5—20 ha) um 251748 ha und die Zahl ihrer Güter um 29793. Das Areal der Großbauern (20—100 ha) nahm in Westpreußen, Posen und Pommern um 41555 ha zu, in Schlesien und Brandenburg um 37388 ha ab. Die Büdner- und Handwerkerstellen (2—5 ha) hatten, wie schon hier bemerkt sein mag, eine Zunahme um 12445 mit 29885 ha; die Arbeiterstellen (unter 2 ha) um 64173 mit 16704 ha. Mit jenen Zahlen sind die allgemeinen Annahmen, von denen K. ausgeht, durchaus nicht in Einklang zu setzen.

Ganz denselben Vorgang: Wachstum der selbständigen (warenproduzierenden) Mittel- und Kleinbetriebe unter Verringerung der Zahl und Fläche der großen läßt die Betriebsstatistik von England und Nordamerika, auf dessen Verhältnisse noch weiterhin einzugehen sein wird, erkennen.

Was aber die Latifundienwirtschaft anlangt, welche, wie man nach K. annehmen sollte, den aus der fortschreitenden Bodenkultur hervorgehenden decentralistischen „Gegentendenzen" noch am ehesten zu widerstehen im stande sein müßte, so mag man ihre Leistungsfähigkeit in der Theorie noch so hoch schätzen. In der Praxis zeigen sich so große Schwierigkeiten in ihrer Leitung, daß die Vereinigung vieler Betriebe zu einem Gesamtorganismus nur selten vorgenommen worden ist, und wo dies geschah, man heute immer mehr dazu übergeht, die Einzelbetriebe an möglichst selbständig gestellte Groß- und Mittelfarmer zu verpachten, so z. B. in Böhmen — dies Verfahren ist bekanntlich in England althergebracht — oder abzuverkaufen, was in Nordamerika die Regel bildet. Die üblichste Form der Bewirtschaftung der Latifundien in Westdeutschland, Frankreich, Italien ꝛc. aber ist die Kleinpacht.

Als wesentliches Hemmnis für die Ausbreitung der kapitalistischen Großbetriebe hebt K. endlich 3. die Schwierigkeit hervor, ihnen eine ausreichende Zahl von Arbeitskräften dauernd zu sichern. Die Gründe für die ländliche Arbeiternot und die Landflucht werden

(S. 214 ff.) eingehend und im ganzen treffend dargelegt: die in den Großgrundbesitzer-Gebieten besonders geringe Gelegenheit, einen eignen Haushalt zu begründen, mit dem auf dem Lande ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb nach der einmal herrschenden, für K. schwer verständlichen Auffassung (vgl. S. 156, 169) notwendig verbunden sein müsse, der Drang nach größerer Unabhängigkeit, die wachsende Schwierigkeit, im Winter auf dem Lande Arbeit zu finden. Unter der Arbeiternot der Landwirtschaft — für die in der kapitalistischen Gesellschaft kein Kraut gewachsen sei — leiden „alle Betriebe, die Lohnarbeiter beschäftigen, die kleineren aber mehr als die größeren."

Die einzigen warenproduzierenden Betriebe, die nicht hiermit zu kämpfen haben, sind die der Mittelbauern, d. h. im allgemeinen die Betriebe zwischen 5 und 20 ha. „Ihnen kommt es auch zugute, daß die Neigung zur Zersplitterung des Bodens, die gerade diese Betriebe am meisten bedroht, sich um so mehr verringert, je mehr die Landflucht die landwirtschaftliche Bevölkerung ergreift. So ist es denn kein Wunder, daß gerade diese Betriebe die einzigen sind, die in Deutschland merklich an Boden gewonnen haben." In der That sehr merklich, ihre Zahl wuchs von 1882—95 im ganzen um 72 199, ihre Fläche um 563 477 ha. Die landwirtschaftliche Fläche überhaupt nahm um 648 969 ha zu, diejenige der Betriebe von 20—1000 ha um 86 809 ha ab[1]. Verteilt man die Summe beider Zahlen auf die übrigen Betriebskategorien, so entfallen davon auf die Betriebe von mehr als 1000 ha: 12 %, von weniger als 1 ha: 4 %, von 1—5 ha 6 %, aber 76 % auf die Wirtschaften von 5—20 ha.

Die Bewegung der Betriebseinheiten war in den einzelnen Teilen des Reichs freilich verschiedenartig, aber die selbständigen mittelbäuerlichen Betriebe, zu denen man in manchen Gegenden, z. B. im Rheinthal, auch die Wirtschaften von 2—5 ha rechnen muß, sind mit verschwindenden Ausnahmen überall im Vordringen. Der Prozentanteil am landwirtschaftlichen Areal des Reichs betrug für die Betriebe:

[1] An dieser Abnahme beteiligen sich nur die Betriebe von 200—500 und 20—50 ha, während die noch meist dem Bauernbetrieb angehörigen Wirtschaften von 50—100 und die großen Güter von 500—1000 ha ihr Areal unbedeutend erweiterten.

	1882		1895	
unter 2 ha.	5,73		5,56	
2—5 ha	10,01		10,11	
5—20 ha	28,74		29,90	
20—100 ha	31,09		30,35	
100—500 ha	14,69	24,43	14,22	24,08
500—1000 ha	7,52		7,40	
über 1000 ha	2,22		2,46	

Man sollte glauben, das Vordringen der Mittelbetriebe erfordere die Anerkennung eines Momentes, welches ihnen eine zum mindesten ökonomische Überlegenheit verschafft hat. Es ist die familienhafte Arbeitsverfassung, die über die herrschaftliche in der Konkurrenz um den Grundbesitz den Sieg davonträgt. K. begnügt sich, der Tendenz, welche auf die Verstärkung des bäuerlichen Mittelstandes gerichtet ist, die Möglichkeit, sich weiter durchzusetzen, abzusprechen: „Diese Blüte wurzelt im Sumpf (!). Sie erwächst aus der Bedrängnis der gesamten Landwirtschaft. An dem Tage, an dem es gelänge, für die Landwirtschaft ihre besondere Arbeiterfrage befriedigend zu lösen" — was K., wie erwähnt, aber für ausgeschlossen hält — „würden die dem Mittelbetrieb günstigen Tendenzen sich sofort wieder in ihr Gegenteil verkehren" ... „Man darf auch nicht erwarten, daß der gegenwärtig einsetzende Niedergang der Landwirtschaft bei längerer Andauer zur Verdrängung des Großbetriebs und des Zwergbetriebs führen und den Stand der zufriedenen Mittelbauern ... zur Herrschaft in der Landwirtschaft bringen und befähigen wird, der ganzen gesellschaftlichen Entwickelung ein: Bis hierher und nicht weiter entgegenzusetzen". — K. vergißt hier wieder, daß der Mittelbauer, zusammen mit dem Groß- und Kleinbauer, schon fast überall die „Herrschaft in der Landwirtschaft" besitzt. — Denn „der Mittelbauer ist das Hauptobjekt der Ausbeutung durch Wucherer und Zwischenhändler, Geldsteuern und Militärdienst treffen ihn am härtesten, sein Boden ist der Verarmung und Aussaugung am meisten ausgesetzt," „diese Betriebe gehören zu den irrationellsten" ꝛc. K. citiert dann einen Bericht aus der holsteinschen Geest, wonach die Söhne der Bauern nach Beendigung ihrer Militärpflicht nur selten aufs Land zurückkehren. Wenn aber „die Kinder des Mittelbauern es müde werden, seine schlechtest gehaltenen und meist geschundenen Lohnarbeiter zu sein" und „danach trachten, der bäuerlichen Barbarei

zu entrinnen," beginnt auch für diese Betriebe die Arbeiterfrage u. s. w.

Nun, diese Darstellung zeigt nichts anderes als die ungenügende Kenntnis des Verfassers von den Zuständen auf unseren Bauerngütern. Ein einziger Besuch in den schönen Rentengutskolonien der Priegnitz könnte K. von der Haltlosigkeit seiner Konstruktion überzeugen. Es sind gerade zum großen Teil Bauernsöhne, die als Käufer der Mittelgüter auftreten, und sie verbleiben in dem Maße mehr auf dem Lande, als solche Ankaufsgelegenheiten sich vermehren. Er hätte sich aber auch selbst sagen können, daß die Nachfrage nach jenen Besitzungen nicht eine so lebhafte sein könnte, wenn sie thatsächlich Stätten des Elends und der Unkultur wären. Gewiß wird niemand leugnen, daß die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft die Vermehrung der mittelbäuerlichen Betriebe besonders begünstigt. Wenn aber K. (S. 230) folgert: „Prosperität der Landwirtschaft und Fortbestehen der bäuerlichen Wirtschaftsweise sind zwei Begriffe, die bei entwickelter kapitalistischer Produktionsweise einander ausschließen," so übersieht er u. a., daß der Aufschwung der bäuerlichen Wirtschaft im östlichen Deutschland schon bis zu den 50er Jahren zurückdatiert, daß die damalige Prosperität der Landwirtschaft ihr nicht weniger zu Gute kam als den gleichzeitig zu ihrer höchsten Blüte gelangenden Großbetrieben. —

Man sieht aus dem allen, was es mit der angeblichen Centralisationstendenz in der Landwirtschaft auf sich hat. Für die reale Wirksamkeit dieser Tendenz vermag K. nichts anderes anzuführen als die Thatsache, daß 1. in Deutschland die Betriebe von mehr als 1000 ha sage und schreibe um 57 zugenommen haben — K. fügt ernsthaft hinzu (S. 173), die Vermehrung sei mit 11 vom Hundert prozentuell stärker als die der Mittelbauern! — und dabei ist noch in Betracht zu ziehen, daß schon sehr geringe Verschiebungen im Besitz oder Veränderungen in der Art der statistischen Erfassung der größten Betriebe ihre Versetzung in die oberste Kategorie des Tabellenwerks bedingen können —, daß 2. in Frankreich (S. 132) die Betriebe von mehr als 40 ha zwar der Zahl nach abgenommen, aber ihr Areal vergrößert haben — was für die Tendenzen der landwirtschaftlichen Entwickelung gar nichts beweist, da dieses Areal das Forstland, und zwar auch dasjenige der selbständigen Forstwirtschaften (mit Ausnahme der Staatsforsten) einschließt — und daß endlich 3. in den eigentlichen Kolonialgebieten Nordamerikas die Großfarmen neben den auch dort durchaus überwiegenden mittleren Gütern zunehmen!

In den älter besiedelten Nordstaaten von Ohio an östlich hat sich überall die Zahl der Großfarmen (über 1000 acres) in der Zeit von 1880—90 bedeutend verringert. K. erklärt diese Erscheinung (S. 134) aus einem „Verkommen der Landwirtschaft". Beweis: die angebliche Zunahme des unkultivierten Landes in der „nordatlantischen" Staatengruppe. Innerhalb dieser sind es jedoch lediglich die Neu-England-Staaten, für welche diese Behauptung zutrifft, und gerade unter ihnen finden sich die einzigen Ausnahmen (New-Hampshire, Massachusetts und Connecticut), die eine Zunahme der Großbetriebe aufweisen.

Der Centralisationstendenz erwachsen so kräftige Hindernisse, daß sie schließlich überall in ihr Gegenteil umschlägt und sich die logische Notwendigkeit ergiebt, gerade in jenen Hindernissen das Entwickelungsgesetz zu suchen, zu schließen, daß in der Landwirtschaft Kräfte thätig sind, welche es von einer gewissen Entwickelungsstufe an dem Großbetrieb nicht bloß unmöglich machen, in den Bereich der Kleinbetriebe einzudringen, sondern auch die Tendenz hervorrufen, sein eignes Herrschaftsgebiet fortgesetzt zu verkleinern, neben ihn und an seine Stelle immer mehr selbständige Mittel- und Kleinbetriebe zu setzen, kurz daß die herrschende Tendenz in der agrarischen Entwickelung nicht die Centralisation, sondern die Decentralisation der Betriebe ist.

K. selbst erkennt die — zeitweilige — Herrschaft von Decentralisationstendenzen an, aber in einem ganz anderen Sinne. Der kapitalistische Großbetrieb, der ihm überall als die treibende Kraft erscheint, habe nämlich das Interesse, seinerseits Kleinbetriebe hervorzurufen, aber nicht selbständige, warenproduzierende Bauernwirtschaften, sondern haushaltungsmäßige Wirtschaften seiner Arbeiter.

Wo die Centralisation zu weit vorgeschritten sei, werde der Großbetrieb unrentabel, weil er für die Erzeugung seines eignen Arbeiternachwuchses ungünstige Bedingungen biete — die Begründung dieser an sich richtigen Behauptung: nämlich daß die Arbeiter, die sich in einen fremden Haushalt eingliedern müssen, keine Ehe schließen können, trifft übrigens gerade für die Gutstagelöhner durchaus nicht zu. — Deshalb entstehe nunmehr die Neigung und unter Umständen der Zwang, kleine Betriebe zu bilden. Nur die kleinen Besitzer seien im stande, dem Großbetrieb, sei es als Häusler in eigner Person, sei es als Bauern in ihren Kindern die Arbeitskräfte zu liefern. Die „bürgerlichen" Ökonomen haben Recht,

welche der Ansicht sind, daß der Großbetrieb den bäuerlichen Nachbar nicht entbehren könne.

„Aber wie die Verdrängung des Kleinbetriebes durch den Großbetrieb, setzt auch der umgekehrte Prozeß sich selbst seine Schranken. In dem Maße, in dem die Zahl der kleineren Landwirte neben den großen wächst, vermehrt sich auch die Zahl der Arbeitskräfte, die dem Großbetrieb zur Verfügung stehen" — hier hätten wir also doch eine Lösung der Arbeiterfrage! — „und wächst damit die Lebensfähigkeit des letzteren sowie seine Überlegenheit über den Kleinbetrieb." So muß sich, in Übereinstimmung mit einem Ausspruch von Marx aus dem Jahre 1850, „der Ackerbau fortwährend in diesem Kreislauf von Koncentrierung und Zersplitterung des Bodens bewegen, solange die bürgerlichen Verhältnisse überhaupt fortbestehen."

Die momentan herrschende decentralisierende Tendenz hat unter anderem in den preußischen, englischen, russischen Kolonisationsgesetzen Ausdruck gefunden. Es ist deshalb zwar „nicht daran zu denken, der kleine Grundbesitzer werde in der heutigen Gesellschaft verschwinden und völlig vom Großgrundbesitz verdrängt werden," aber „nichts ist verkehrter als die Ansicht, die Erhaltung des Kleinbetriebes sei eine Folge seiner Konkurrenzfähigkeit dem Großbetriebe gegenüber." „Sie ist vielmehr eine Folge davon, daß er aufhört, ein Konkurrent des letzteren zu sein, daß er aufhört, als Verkäufer jener landwirtschaftlichen Produkte, die der Großbetrieb neben ihm erzeugt, in Betracht zu kommen. Diese Rolle hört er auf zu spielen, wo der kapitalistische Großbetrieb neben ihm sich entwickelt. Da verwandelt er sich aus einem Verkäufer in einen Käufer der Produkte, die der Großbetrieb „im Überfluß erzeugt"; die Ware, die er selbst im Überfluß erzeugt, ist aber gerade jenes Produktionsmittel, dessen der Großbetrieb dringend bedarf, die Ware Arbeitskraft.

„Wo die Dinge soweit gediehen sind (?), da schließen Großbetrieb und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft einander nicht aus, da bedingen sie einander, wie Kapitalist und Proletarier, da nimmt aber auch der kleine Landwirt immer mehr den Charakter des letzteren an." (S. 163.)

Hier kommt wiederum die schon als falsch nachgewiesene Vorstellung zum Ausdruck, daß die neben den Großbetrieben erwachsenden Bauernwirtschaften lediglich „Kleinbauerngüter" wären, die ihre Produkte in der Hauptsache selbst verzehren, Brot und Fleisch sogar vom Großgrundbesitzer kaufen und neben der Ware Arbeitskraft noch höchstens etwa Eier, Geflügel, Gemüse auf den Markt bringen.

Der später in schärfster Zuspitzung wiederholte Satz aber, der den „Kleinbetrieb" nur noch als unselbständigen Annex des großen fortbestehen läßt, steht in unlöslichem Widerspruch zu dem von K. selbst anderwärts festgestellten Vordringen der mittleren Bauernwirtschaften.

Im übrigen ist hervorzuheben, daß das richtig erkannte Interesse des Großgrundbesitzes allerdings gerade auch die Erhaltung, eventuell die Neuerrichtung von selbständigen Wirtschaften neben den Arbeiterstellen erfordert, — eine Einsicht, die bei K. nur in sehr verschwommener Weise zum Ausdruck gelangt —; es ist ferner anzuerkennen, daß der Arbeitermangel decentralisierend wirkt und dessen Aufhebung die wirtschaftliche Position der größeren Wirtschaften kräftigt. Nur bestätigen die Thatsachen — und sie allein ergeben den untrüglichen Prüfstein für die Wahrheit socialer Theorien — nichts von dem Wechselspiel beider Tendenzen. In Schleswig-Holstein hat der Großgrundbesitz im vorigen Jahrhundert zahlreiche selbständige Bauerngüter neben sich geschaffen, die bis zur Gegenwart in ungeschwächter Kraft fortbestehen. Für die rein haushaltungsmäßigen Betriebe der Arbeiter und „Kleinbauern" centralistische Tendenzen aus dem „Konkurrenzkampf" ableiten zu wollen, wäre aber eine logische Unmöglichkeit. (Ähnlich K. S. 165.)

Der raschen Vermehrung der haushaltungsmäßigen kleinen und kleinsten Betriebe widmet K. eine eingehende Betrachtung, die er mit „Proletarisierung des Bauernstandes" überschreibt. Wie der landwirtschaftliche, so hat auch der industrielle Großbetrieb die Tendenz, die Entstehung von solchen Betrieben herbeizuführen, deren Besitzer auf dem Warenmarkt nur als Proletarier, als Verkäufer der Ware Arbeitskraft erscheinen (S. 174).

K. hat hier hauptsächlich zwei Vorgänge im Auge: 1. das Auftreten der Hausindustrie und der (industriellen und auch landwirtschaftlichen) Wanderarbeit in proletarisierten Kleingrundbesitzer-Gebieten — hier bildet aber nicht die kapitalistische Produktionsweise den Grund der Bodenzersplitterung, sondern die Vererbungssitte der Realteilung, welche die Güter besonders in Gebirgsdistrikten leicht unter das Maß des Unterhaltsbedarfs verkleinert und die Bewohner zwingt, sich in den Dienst der Verleger zu begeben oder abzuwandern; 2. das Vordringen der Großindustrie aufs Land. Wo sie dort günstige Bedingungen findet und neue Bevölkerungscentren schafft, wächst in der That die Möglichkeit, im Wege der Spatenkultur Verdienst zu finden, wächst die Nachfrage nach kleinen Grundstücken seitens der Industriearbeiter, die es trotz K. für praktisch

halten, in ihren Freistunden ihren Kohl selbst zu bauen. Der steigende Preis des Bodens veranlaßt die Bauern, ihnen einiges Land zu verkaufen oder zu verpachten, vielleicht auch in manchen Fällen ihr Gut, aus dem nun bei verbesserten Absatzgelegenheiten höhere Erträge zu gewinnen sind, an ihre Kinder im Erbgange aufzuteilen, statt es Einem zu übertragen.

Aber die Bauernschaft als solche wird durch die vordringende Industrie, wie man z. B. in Westfalen beobachten kann, in ihrem Bestande und Wohlstand keineswegs erschüttert. Von einer Tendenz zur „Proletarisierung der Bauern", die durch die kapitalistische Großindustrie hervorgerufen würde, kann weder im ersten noch aber gar im zweiten Falle gesprochen werden.

Und wenn K. glaubt, der „kleine Grundbesitz" werde durch das Fortschreiten der Industrie „in immer engere Fühlung mit dem besitzlosen Proletariat gebracht, würden beider Interessen immer gleichartiger gestaltet" (S. 193), so vergißt er, daß der Erwerb von Grundbesitz durch den Industriearbeiter ebenso diesen in Fühlung mit den besitzenden Klassen bringt, daß ferner das Zwerggut in sehr vielen Fällen ein bloßes Durchgangsstadium zur Selbständigkeit des bäuerlichen Wirtes bildet. Die große Zunahme der mittelbäuerlichen Güter ist wesentlich durch das sociale Aufsteigen von Parzellenbesitzern zustande gekommen. —

Der centrale Fehler der K.schen Konstruktion liegt in einer falschen Auffassung von der relativen Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Klein- und Großbetriebs. Wer sie beurteilen und daraus sociale Entwickelungstendenzen ableiten will, darf sich nicht damit begnügen, einige Vorteile, die der große oder kleine Betrieb bieten kann, aufzuzählen, oder gar, wie K., nur die Vorzüge der einen Partei zu preisen. Er muß, gestützt auf eine umfassende Kenntnis der thatsächlichen Leistungen, welche große und kleine Betriebe unter verschiedenen, aber für beide jeweils gleichen Bedingungen aufzuweisen haben, die nach Abstraktion von allem Zufälligen geordneten Beobachtungen in logischen Zusammenhang bringen mit dem Wesen der landwirtschaftlichen Produktion und dem Princip ihrer technischen Entwickelung einerseits, dem Wesen der großen und kleinen Betriebe anderseits.

Ohne mich jener Kenntnisse rühmen zu können, will ich zunächst versuchen, die Vorstellung, die ich mir mit Hülfe der neueren Publi-

kationen[1] und meiner eigenen Beobachtungen gebildet habe, mit kurzer Begründung wiederzugeben[2].

Das Wesen der landwirtschaftlichen Produktion tritt am deutlichsten durch einen Vergleich mit der industriellen — beide Worte im engern Sinne gebraucht — hervor. Hier handelt es sich um die Umformung und Veredelung von Rohstoffen, dort um die Herbeiführung und Förderung des organischen Wachstums von Pflanzen und Tieren. In der Industrie kann man den speciellen Gegenstand der Bearbeitung beliebig an einem Orte anhäufen und große Massen davon der gleichzeitigen Bearbeitung unterwerfen, die Landwirtschaft wird auf Flächen betrieben, deren einzelne Teile je für sich nutzbar zu machen sind. In den meisten Industrien geht der Betrieb das ganze Jahr hindurch in kontinuierlicher Weise fort, die erforderlichen Produktionsverrichtungen können deshalb neben- statt nacheinander vorgenommen, in ihre einfachsten Bestandteile aufgelöst und an Specialarbeiter übertragen werden, die fortdauernd die gleiche Manipulation mit dem größten Maße einseitiger Geschicklichkeit vornehmen. Die große Menge der Verrichtungen in der Landwirtschaft wechselt mit den Jahreszeiten. Die Arbeitszerlegung ist ihr darum nur in sehr geringem Grade zugänglich. Aus demselben Grunde spielt in der landwirtschaftlichen Produktion die Maschine eine geringere Rolle. Wo ihr einzelne Arbeiten übertragen werden können, ist sie regelmäßig nur für kurze Zeit im Jahre anwendbar, während sie auch für den Rest des Jahres der Abnutzung durch den Einfluß der Luft und Feuchtigkeit unterliegt und zum mindesten rechnerisch Zinsen kostet. Die Maschine hat den industriellen Produktionsprozeß ungemein beschleunigen, die Zeit des jeweiligen Kapitalumschlags abkürzen können. Im Ackerbau gehen die der Maschine übertragbaren Arbeiten dem, was man im naturwissenschaftlichen Sinne als eigentlichen Produktionsprozeß bezeichnen kann, voran (Pflügen, Eggen, Walzen, Ausstreuen von künstlichem Dünger), leiten ihn ein (Säen), helfen ihm nach (Behacken der Pflanze) und folgen ihm (Mähen, Kartoffel-

[1] Es kommen hier außer den landwirtschaftlichen Lehrbüchern vor allem die vom staatswissenschaftlichen Seminar, der landwirtschaftlichen Hochschule und vom landwirtschaftlichen Ministerium zu Berlin angeregten und geförderten Arbeiten von H. Auhagen, Stumpfe, Klawki (in Thiels Landwirtschaftlichen Jahrbüchern) und v. Kahlden (Dissertation) in Betracht.

[2] Vgl. meine frühere, in den Grundzügen übereinstimmende, in mehreren Punkten mehr eingehende Darstellung in „Innere Kolonisation" (Schriften des Vereins für Socialpolitik 56) S. 67 ff., 90 ff.

und Rüben-Ausheben, Dreschen ꝛc.). Das Pflanzenwachstum aber geht seinen natürlichen Gang und läßt sich durch den Menschen nur wenig beschleunigen. In vielen Fällen ist die Maschinenarbeit im Ackerbau ganz ausgeschlossen, weil sie unüberwindliche Hindernisse in der Unebenheit, Bindigkeit, Feuchtigkeit des Bodens, in der Art und Menge der Gesteine findet, manche Feldarbeiten, die sehr sorgfältige Leistungen beanspruchen, können von der Maschine entweder gar nicht oder nur schlechter ausgeführt werden als von der Hand, in dem so großen Gebiet der Tierzucht versagt die Maschine ihre Mitwirkung fast ganz.

So sind denn die Vorteile, welche die Fortschritte der Mechanik der Landwirtschaft gebracht haben, viel geringer als in der Industrie[1]. Weil immer nur saisonweise für kurze Zeiten anwendbar, hat die Maschine nicht wie dort den ganzen Produktionsprozeß organisatorisch umzugestalten vermocht. Sie konnte dies um so weniger, als den wichtigsten dieser Maschinen, den Feldmaschinen, nicht die Aufgabe einer Massenbearbeitung zufällt, sondern die Bearbeitung der einzelnen Grundstücke, auf denen sie hin- und herbewegt werden. Über die Frage ihrer technischen Anwendbarkeit entscheidet deshalb weniger die Größe des Betriebes als die Gestalt der Grundstücke. Da der mit ihnen verknüpfte wirtschaftliche Vorteil geringer ist, als der einer industriellen Maschine, dürfen sie auch nicht den Preis des gewöhnlichen Geräts so weit übertreffen, wie diese den Preis des Handwerkszeuges. Die meisten landwirtschaftlichen Maschinen sind deshalb auch wirtschaftlich Betrieben von mäßiger Größe zugänglich; der gemeinschaftlichen Benutzung durch mehrere Betriebe steht nichts im Wege. Wir kommen darauf zurück.

---

[1] Bensing, Einfluß der landwirtschaftlichen Maschinen auf Volks- und Privatwirtschaft (Breslau 1898), stellt auf Grund einer Enquete Berechnungen über die Höhe des Nutzens an, den die verschiedenen Maschinen gegenüber den gewöhnlichen Geräten bringen, und teilt jene ein in solche, die den Rohertrag, und solche, welche die Unkosten beeinflussen. Zu den ersteren gehören der Dampfpflug — der aber nach der herrschenden Ansicht nur für die Tiefkultur auf schweren Böden vor der Gespannarbeit Vorteil bringt — mit 10 % Ertragssteigerung, die auch auf unseren Bauerngütern viel benutzten Drill- und Dreschmaschinen mit 10 und 15 %; — zu den Kosten sparenden gehören wieder der Dampfpflug, die Dreschmaschine (30 %) und — wegen der Saatersparnis — die an sich teurer arbeitende Drillmaschine, ferner die Grasmähmaschine (30 %), die Getreidemähmaschine (22,5 bzw. 29,4 %), der Heuwender (31 %), der Heurechen (52 %). Die Hackmaschine arbeitet um 33 % billiger, aber schlechter als die Handhacke, die Kartoffelerntemaschine arbeitet wegen der Verringerung des Rohertrags (um 5 %) teurer, ebenso die Düngerstreumaschine.

In den hervorgehobenen Unterschieden tritt nichts anderes als die größere Abhängigkeit des Landwirts von der Natur, die größere Gebundenheit an das Walten der nach Ort und Zeit wechselnden Stoffe und Kräfte des Bodens und Klimas hervor.

Wenn es neuerdings gelungen ist, jene Abhängigkeit zu verringern und unsere Herrschaft über die natürlichen Produktivkräfte so zu steigern, daß die Bodenerträge auf das drei- und vierfache wuchsen, so ist dies weniger der Mechanik als jener vertieften Erkenntnis von den Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu verdanken, welche namentlich durch die Agrikulturchemie, die Pflanzen- und Tierphysiologie gewonnen wurde.

Sie haben uns gelehrt, Pflanzen und Tiere zu züchten, deren Eigenschaften immer vollkommener unseren Bedürfnissen entsprechen, den Bodenreichtum ergiebiger auszunützen und ihn doch zu erhalten und zu steigern. Die Mittel aber, durch welche dies erreicht wird, bedingen ebenfalls nicht einen Apparat nach Art der mechanischen Massenbearbeitung industrieller Stoffe: es handelt sich in der Hauptsache darum, die Düngung, die Auswahl und Aufeinanderfolge der anzubauenden Pflanzen der Eigenart des einzelnen Grundstücks und des gegebenen Klimas anzupassen, jede Pflanzenspecies und jedes Tier nach ihrer Eigenart zu behandeln und zu pflegen, für die Wahl des nach den örtlichen Bedingungen am besten geeigneten Zuchtmaterials und Saatguts zu sorgen. Der leitende Gedanke, das Princip, welches allen Fortschritten der Agronomie und Tierzucht zu Grunde liegt, ist die Individualisierung der Produktion.

Dieses Princip kommt in dem Maße mehr zur Geltung als die Intensität der Bodenproduktion fortschreitet. Die erhöhte Nutzbarmachung der Bodenkräfte erheischt die Anwendung nicht nur einer größeren Summe von manuellen Arbeitsleistungen auf die gegebene Bodenfläche[1], sondern jede Manipulation muß auch in dem Maße mehr individualisierend vorgenommen werden, als die Produktion gesteigert werden soll.

Der individualisierende intensive Betrieb stellt aber auch erhöhte Anforderungen an die Leitung der Wirtschaft schon deshalb, weil die wachsende Intensität sich der Regel nach mit einer er-

[1] Nach Settegast (Die Landwirtschaft und ihr Betrieb III, S. 135) beträgt der Bedarf an Handarbeitstagen in der Körner- und Feldgraswirtschaft 12—20, Fruchtwechselwirtschaft 30—50, freien oder Industriewirtschaft 60—130 auf 1/4 ha. Jedes dieser Ackerbausysteme bedeutet einen höheren Grad der Ausnutzung des Bodens unter sorgfältigerer Anpassung an seine Besonderheiten.

höhten Mannigfaltigkeit, also auch Kompliziertheit der Produktion verbindet. Allerdings führt die Erweiterung der Verkehrsbeziehungen dazu, daß jeder Betrieb immer mehr darauf bedacht sein muß, gerade derjenigen Produktionsrichtung den Vorzug zu geben, für die er günstigere Bedingungen als andere findet, und so ergiebt sich auch im Bereich der intensiveren Landwirtschaft ein besonderer Standort der im Wirtschaftssystem bevorzugten Pflanzen oder Tiere. Aber es handelt sich hier im allgemeinen nur um die relative Bevorzugung einzelner Produkte innerhalb des steigenden Wechsels der Pflanzenarten, deren Aufeinanderfolge im Anbau durch ihr verschiedenes morphologisches und biologisches Verhalten, also naturwissenschaftlich bedingt ist. Die Arbeitsteilung unter den einzelnen Betrieben ist nicht Specialisation der Produktion, sondern Individualisierung des ganzen Betriebes. Eine Sonderstellung nimmt z. B. die Rassenzüchtung ein, die hier indessen übergangen werden kann.

Die Individualisierung der Produktion spielt nicht bloß in der Landwirtschaft, sondern auch in den Gewerben eine Rolle. Während sie aber dort schon durch die Notwendigkeit der Anpassung an die wechselnde Eigenart des Arbeitssubstrats und Arbeitsobjekts bedingt ist, ergiebt sie sich hier in letzter Linie nur aus der Anpassung an die wechselnden individuellen Bedürfnisse engerer Konsumentenkreise.

Wo immer ein Massenabsatz für gewerbliche Erzeugnisse zu erzielen ist, wird auch die einseitige Massenproduktion an den besonders günstigen Plätzen zweckmäßig, und das Princip, welches ihre Entwickelung beherrscht, ist Specialisierung der Produktion und aller einzelnen technischen Verrichtungen.

In der specialisierten Großindustrie wächst — und damit sollen die allgemeinen Vergleiche ihr Ende finden — die Produktivität der Arbeit und die Rentabilität des Betriebes meist im geraden Verhältnis zum Mehraufwand von Kapital, weil um so größere Quantitäten der gleichzeitigen Bearbeitung unterzogen, die Specialisierung innerhalb des Betriebes, die Arbeitszerlegung um so mehr verfeinert und die Maschinerie zu um so wirksamerer Ausbildung gebracht werden kann.

In der Landwirtschaft hingegen bedeutet erhöhter Kapitalaufwand keineswegs mit gleicher Wahrscheinlichkeit gesteigerte Produktivität und Rentabilität, weil alle jene Momente hier von geringerer Bedeutung, den Leistungen der Technik auf dem Gebiete der Förderung des Pflanzen- und Tierwachstums viel engere Grenzen gesetzt sind und bei unveränderter Technik die intensivere Produktion

ganz im Gegensatz zur Großindustrie auch relativ höhere Produktionskosten verursacht.

Intensivere Landwirtschaft setzt darum der Regel nach höhere Preise voraus. Da der Preis für die Massenprodukte des Bodens sich in einheitlicher Weise von den dünn besiedelten, exportierenden Gebieten nach den dicht bevölkerten Importländern hin aufbaut, findet sich notwendig ein Nebeneinander verschiedener Intensitätsgrade, deren Gebiet freilich wegen vieler sonst mitwirkender Einflüsse bekanntlich nicht gerade in parallelen Linien begrenzt ist. Stellt man die Frage nach der Leistungsfähigkeit des Groß- und Kleinbetriebes in der Landwirtschaft, so wird man die Unterschiede der herrschenden und volkswirtschaftlich — oder natürlich — bedingten Betriebssysteme berücksichtigen müssen.

Wir erblicken mit K. das trennende Merkmal des großen und kleinen Betriebes in dem Umstand, daß in dem einen Fall eine Arbeitsteilung zwischen Kopf- und Handarbeit, leitender und ausführender Thätigkeit besteht, im anderen beide Funktionen vereinigt sind. Genauer: der Großbetrieb ist umfangreich genug, um einen Mann der „gebildeten Klassen" mit der Direktion des Betriebes vollkommen zu beschäftigen, ihm einen der Lebenshaltung eines Kopfarbeiters entsprechenden Unternehmerlohn abzuwerfen. Die Handarbeiten werden nach seiner Anordnung vorgenommen, die Arbeitsverfassung ist also eine herrschaftliche. Dem gegenüber nötigt der geringe Umfang des Kleinbetriebes seinen Inhaber, sich mit den Seinigen an den groben Arbeiten zu beteiligen und zum mindesten die gesamte Aufsicht in eigener Person zu führen. Wir behandeln hier lediglich warenproduzierende, also selbständige Kleinbetriebe. Ihre typische Arbeitsverfassung ist durch die Geschlechtsgemeinschaft gegeben, sie ist eine familienhafte, was aber die Erweiterung der Familie durch einige ständige Hülfspersonen (Gesinde, Heuerlinge) — Großbauernwirtschaft — und die gelegentliche Heranziehung sonstiger Hülfskräfte — die auch beim Mittelbauer vorkommt — nicht ausschließt. Da die Arbeitsverfassung einen wesentlichen Bestandteil des Begriffs bildet, sind die aus ihr hervorgehenden wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten bei der Untersuchung der Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Groß- und Kleinbetriebes mit zu berücksichtigen.

Es giebt ja bekanntlich vereinzelte genossenschaftliche Großbetriebe; aber, soweit sie gediehen, haben sie m. W. nirgendwo die herrschaftliche Arbeitsverfassung beseitigt. In der That fallen alle Vorzüge

des landwirtschaftlichen Großbetriebes mit dem einheitlich straffen Kommando fort; auch der Genossenschaftsbetrieb muß die Arbeitsteilung zwischen Anordnung und Ausführung aufrecht erhalten. Die Frage, ob die Differenz in der Stärke der Motive zu hingebender und sorgsam individualisierender Arbeit, welche zwischen der herrschaftlichen und familienhaften Arbeitsverfassung besteht, durch Übertragung des Gutseigentums oder der Gutspacht auf die Gesamtheit aller Teilnehmer an der Gutswirtschaft aufgehoben werden könnte, ist meines Erachtens zu verneinen. Wo es sich um die socialen Tendenzen, die aus der heutigen volkswirtschaftlichen Organisation hervorgehen, handelt, kommt übrigens die Frage nicht in Betracht.

Im folgenden soll der Ausdruck Mittelbetrieb mit großbäuerlichem, Kleinbetrieb mit mittelbäuerlichem Betrieb im K.schen Sinne identisch gebraucht werden. Betriebsformen, welche den Übergang von der einen zur anderen Kategorie bilden, werden übergangen.

Welche jener Betriebsformen vermag die besonderen Aufgaben, die sich unter den Betriebssystemen verschiedener Intensitätsgrade ergeben, am vollkommensten zu lösen, welche Betriebsform ist die zweckmäßigste, erzielt den höchsten Arbeitserfolg im Verhältnis zu dem notwendigen Arbeits- und Kapitalaufwand? Es kann sich hier nur darum handeln, einige typische Erscheinungen hervorzuheben.

Am meisten ähnelt die landwirtschaftliche Produktion der eines streng specialisierten Fabrikbetriebes dort, wo sie unter den ungünstigsten natürlichen und volkswirtschaftlichen Bedingungen stattfindet. In den entlegenen und dürren Weiderevieren der amerikanischen Hochsteppen herrscht die ganz extensive Weidewirtschaft, und hier bietet der Riesenbetrieb leicht erkennbare und überwiegende Vorteile. Denn es handelt sich um eine rein okkupatorische Thätigkeit, von einer individualisierenden Leitung der produktiven Kräfte des Bodens oder individuellen Behandlung der einzelnen Tiere ist keine Rede, Ersparung von Arbeit ist die Losung. Das Vieh schweift im Sommer und Winter ohne Aufsicht über die Berglehnen und Hochebenen, für 100 000 Stück Vieh rechnet man im Sommer 150, im Winter 40 berittene Hirten, deren Aufgabe vornehmlich darin besteht, im Verein mit den Hirten der benachbarten Besitzer die Tiere im Frühjahr zusammenzutreiben, jedem Besitzer sein Vieh zuzuteilen, den Kälbern nach der sie begleitenden Mutter Brandzeichen und Schnittmarke zu geben, dann die Herden auf die Sommerweiden zu bringen und im Herbst mittels eines neuen Kesseltreibens die verkaufsreifen Tiere auszusuchen. Eine zweckmäßige Maximalgröße des einzelnen Unter-

nehmens ist gar nicht zu bezeichnen, je größer, desto besser. Die typische Unternehmungsform ist die Aktiengesellschaft, die Kartelle der großen Zuchtkompagnien umfassen das Gebiet ganzer Staaten.

Aber die goldenen Tage der Steppenviehzucht im großen sind vorüber, sie befindet sich heute in Liquidation. Überall dringen die Ansiedler in den Thälern vor, werden die großen durch den mittleren und kleinen Züchter ersetzt. Diese treiben mit Hülfe von Bewässerung Ackerbau, insbesondere Anbau von Futtergewächsen und von Brotgetreide für die lokalen Märkte, für den Bedarf der Berg- und Hüttenleute; im übrigen besorgen sie ihre auf der freien Weide befindliche Herde. Sie beschaffen reichliches Winterfutter und Schutz gegen die Stürme, sie haben daher geringere Verluste und können die Veredelung der Tiere in den kleineren Herden auf einen höheren Stand bringen als die Riesenbetriebe, die hauptsächlich Haut und Knochen produzieren. Der entscheidende volkswirtschaftliche Grund für die Veränderung liegt darin, daß das Land mehr Verkehrsverbindungen, der Boden in den besseren Lagen durch das Aufkommen der Industrie einen Wert erhalten hat und nunmehr eine etwas intensivere Wirtschaft angezeigt ist. Hier versagt der Riesenbetrieb durchaus und geht auch da notwendig zu Grunde, wo die Weiden nicht, wie es häufig der Fall ist, übersetzt sind und ihm nicht die erforderlichen Besitztitel für die Tränkeplätze an den Flüssen fehlen.

Es scheint, als bahne sich im Felsengebirge ein Zustand an ähnlich wie in den Alpen, nämlich eine Verbindung von bäuerlichem Ackerbau mit Winterstallfütterung und Sommerweidebetrieb. Für den letzteren wird immer die Zusammenfassung vieler Tiere unter der Obhut eines Specialisten, des Hirten, also ein Betrieb größeren Stils zweckmäßig bleiben; die für die Befahrung der Weiden erforderliche Konzentration wird durch die Genossenschaft oder Gemeinde leicht hergestellt. Aber die Aufzucht, die eigentliche Viehpflege, die Besorgung der Tiere im Stall bleibt Sache der bäuerlichen Wirtschaft, die hierin unübertrefflich ist.

Den extensivsten, dabei mit allen Hülfsmitteln der modernen Technik geführten *Ackerbaubetrieb* kann man auf den großen Weizenfarmen der nordwestlichen Prairien (Red River-Thal und Westkanada) kennen lernen. Auch hier herrscht die äußerste Specialisierung der Produktion, man stellt für den Verkauf nichts anderes als Weizen her. Deshalb vermag der Großbetrieb als solcher — die Vornahme aller Operationen im großen — seine Vorzüge dort ebenfalls voll zu entfalten. Es ist leicht, einen klaren und übersicht-

lichen Betriebsplan aufzustellen, an die Sorgfalt der einzelnen Verrichtung werden sehr geringe Anforderungen gestellt, die Arbeiten möglichst durch tierische Kraft und Maschinen erledigt. Die Handhabung der letzteren lernt — dies sei gegenüber vielfach verbreiteten unrichtigen Auffassungen bemerkt — jeder der meist frisch eingewanderten Arbeiter in wenigen Tagen. Unter diesen Verhältnissen — sollte man glauben — müsse der Großbetrieb einen überaus großen Vorsprung vor den kleinen Wirtschaften gewinnen. Thatsächlich ist der Vorsprung zwar vorhanden, aber doch keineswegs groß genug, um den Bauern gefährlich zu werden.

Denn die landwirtschaftliche Arbeit im großen ist nicht Potenzierung, sondern im wesentlichen bloße Summierung von Arbeitsleistungen („einfache Kooperation" im Marxschen Sinne). Der Kleinfarmer, der alle Arbeiten, abgesehen von der Ernte, mit den Seinigen allein besorgt, braucht ganz die gleichen Maschinen wie der große Gutsbetrieb: den Sulky (Sitz-) Pflug, die selbstbindende Getreidemähmaschine 2c. Die Dreschmaschine wird von einem Unternehmer gestellt oder von mehreren Bauern gemeinschaftlich gehalten. Der technische Vorsprung des Großbetriebes beschränkt sich in der Hauptsache also darauf, daß er sein Inventar leichter zur vollen Ausnutzung bringt. Sein Selbstbinder z. B. arbeitet, wie mir ein Großfarmer bemerkte, während vier Wochen im Jahre, während seine kleinen Nachbarn die gleiche Maschine nur auf vierzehn Tage benutzen können, auch spart er ihnen gegenüber an Wänden und Dächern für die Wirtschaftsgebäude.

Daß ein Auskauf der kleinen Farmen und die Überführung ihres Landes in den Großbetrieb im amerikanischen Nordwesten meines Wissens nirgendwo stattgefunden hat — in Californien ist er aus noch zu erwähnenden Gründen vorgekommen — erscheint um so bemerkenswerter, als der Großbetrieb außer den technischen große ö k o n o m i s c h e Sondervorteile vor jenen besitzt. Der Kleinfarmer verlangt für sich und seine Familie ein ordentliches Haus, er muß das ganze Jahr auf seinem Besitztum leben und hat, solange der einseitige Weizenbau dauert, in der sehr langen kalten Jahreszeit fast nichts zu thun. Die wohl durchweg unverheirateten Arbeiter der Großfarm werden kaserniert, nur während 8 Monaten beschäftigt, für den Winter fast alle entlassen. Sie suchen sich dann weitab in den Forsten Beschäftigung.

K. würde hier sofort zu seiner Erklärung durch Unterkonsumtion und Überarbeit greifen. Wenn es indessen für jeden Farmarbeiter

das heiße Ziel seiner Wünsche ist, sich mit seinen Ersparnissen selbständig machen, ansiedeln zu können, so kommt hierin in allererster Linie freilich der Drang nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit zum Ausdruck, dann aber auch die Erwägung, daß der Bauer außer Arbeitslohn ja auch Unternehmerlohn und event. Grundrente gewinnt, daß jede Neubildung und Steigerung der Grundrente und jede Bodenverbesserung ihm zu Gute kommt. Selbst wenn er sich also einen niedrigeren Arbeitslohn berechnet, als der Arbeiter der Großfarm, folgt durchaus noch nicht, daß er ein geringeres Einkommen habe als dieser. Ein früherer pommerscher Landarbeiter, den ich (1893) in der Parkregion von Minnesota sprach, hatte vor 35 Jahren mit nichts angefangen, arbeitete für 12 $ Barlohn in Illinois, kaufte sich nach einigen Jahren für 500 $ mit Schulden an, verkaufte seine Farm nach zehn Jahren für 5000 $, hatte jetzt eine Farm von 320 acres mit schönem Viehstand und schätzte sich auf wenigstens 10 000 $ ein. Das ist freilich amerikanische Entwickelung. Aber analoge Verhältnisse, wenn auch weniger rasche Wertsteigerungen, verknüpfen sich überall mit dem Grundeigentum.

Außerdem aber bessert sich die Lage des Kleinfarmers ungemein, wenn die Bedingungen wegfallen, welche die einseitige Weizenproduktion nötig machen. Sobald dieser Raubbau unmöglich wird, die wachsende Dichtigkeit der Besiedelung eine sorgfältigere Wirtschaft erfordert und der Farmer die Mittel zur Anschaffung von Vieh erspart hat, kurz das „mixed farming" beginnt, dann kommen auch die eigentümlichen Vorzüge des Kleinbetriebs mehr zur Geltung und halten den ohnehin nicht sonderlich großen technischen Vorteilen der Großlandwirtschaft durchaus das Gleichgewicht. Ich fand überall die Bemerkung des Labour-Commissioner des Staates Minnesota, Mr. Powels, bestätigt: „Die großen Farmer können einige Jahre die Farm mit einer Frucht bestellen und so lange Geld machen. Aber mit dem mixed farming kommen die Kleinen oben auf." Von den Wirkungen der landwirtschaftlichen Preiskrisis auf diesen Vorgang, der größeren Widerstandskraft der kleinen, dem Bankerott mehrerer Großfarmen — so der vorzüglich bewirtschafteten Bell Farm in Canada — ist hier nicht weiter zu sprechen.

Sobald es nötig wird, mit den natürlichen Schätzen des Bodens besser Haus zu halten, die Produktion intensiver und mannigfaltiger zu gestalten, verschwinden zunächst die Erwerbsgesellschaften aus dem landwirtschaftlichen Betrieb — man findet sie in der Weizenfabrikation des Nordwestens nicht weniger als in den Weiderevieren des Felsen=

gebirges —, die Einzelunternehmung kommt zur Alleinherrschaft, weil nur sie den Anforderungen der nun langsam beginnenden Individualisierung des Betriebes gewachsen ist: gleichzeitig werden die großen Güter verkleinert und nicht wenige durch Mittel- und Kleinfarmen ganz ersetzt. Je mehr die Intensität des Betriebes wächst, um so mehr kommen diese decentralisierenden Tendenzen zur Geltung. Sie treten in experimenteller Reinheit vor Augen auf einer Reise vom Westen nach dem Osten der Vereinigten Staaten — klarer als in anderen Ländern, weil nirgendwo im gleichen Grade rein ökonomische Motive für die Bestimmung der Betriebsgröße maßgebend sind. Die Durchschnittsgröße der Farmen wird stufenweise kleiner, die großen Betriebe werden seltener[1].

Die Kräfte, welche in dieser Entwickelung den Mittel- und Kleinbetrieb begünstigen, sollen an zwei Beispielen näher erläutert werden, die wir Gegenden mit hochintensiver Kultur entnehmen.

Den unmittelbaren Übergang von sehr extensiver zu sehr intensiver Wirtschaft mit seinen sozialen Folgen kann man am besten in Californien beobachten. Hier sind es der Obst- (Orangen, Citronen, Bananen, Ananas, Nußarten), der Wein- (Rosinen) und Hopfenbau, meist mit Hülfe künstlicher Bewässerung betrieben, die immer mehr dem extensiven Weizenbau das Feld streitig machen; und dieser Wandel ist mit einer raschen Verdrängung der in Californien besonders zahlreichen Großfarmen durch den Kleinbetrieb verbunden[2]. Für den extensiven Weizenbau ist das technische Übergewicht der ersteren dort ein ganz besonders großes, weil das Klima die Verwendung von so riesenhaften Maschinen gestattet, daß ihre Anschaffung auf kleineren Farmen von vornherein ausgeschlossen ist. Dennoch halten sich auch dort die kleineren Farmer schon mit ihrer „gemischten Wirtschaft" recht gut. Sie besitzen aber im Wein, Obst, Handelsgewächsbau einen sehr bedeutenden — von keiner Seite bezweifelten — Vorsprung, weil die hier ganz unentbehrliche individuelle Sorgfalt, die man jedem Baum und jeder Pflanze widmen muß, von keinem Arbeiter so bethätigt wird wie von den Familien, die ihre eigenen Kulturen pflegen[3]. Alle Unternehmungen derart im Großen haben sich als un-

[1] Vgl. Sering, „Konkurrenz der nordamerikanischen Landwirtschaft", S. 463, und oben S. 1506 u. 1511.

[2] Vgl. näheres ebenda („Landw. Konkurrenz"), S. 253.

[3] Ebenda S. 247, 255. Vergl. namentlich auch die eingehenden und lebendigen Schilderungen von Fr. Müller, Amerik. Bewässerungswirtschaft. Berlin 1894 (S. 127).

rentabel erwiesen und waren überhaupt nur möglich bei Heranziehung von sehr billigen chinesischen Arbeitskräften. Die Bewässerungsanlagen werden teils von Genossenschaften, mehrenteils aber von Aktiengesellschaften hergestellt, welche die Wassernützung verpachten.

Für feinere und wertvollere Kulturen erkennt auch K. die Überlegenheit des Kleinbetriebes an (S. 115, 116). Aber er betont, daß diese Kulturarten „kaum in Betracht" kommen, wenn man von der Landwirschaft im allgemeinen spricht.

Betrachten wir deshalb die Leistungen des Kleinbetriebs in der auf die Gewinnung von Produkten des Massenkonsums gerichteten intensiven Landwirtschaft. Sie hat innerhalb des Deutschen Reichs wohl eine hohe Entwickelung u. a. in den fruchtbaren Landstrichen gefunden, welche sich zwischen den Städten Magdeburg, Halle a. S. und Braunschweig erstrecken. Dort findet „fast in allen Wirtschaften beim Getreide ausschließlich Drill- und Hackkultur statt, und werden hier alle Unkräuter durch Gespannkräfte und Menschenhände regelmäßig vertilgt, überhaupt alle Felder gartenmäßig behandelt." Es findet die sorgfältigste Zuchtwahl für die Saat statt. Die Erträge sind außerordentlich hoch und sicher. „Die intensive Kultur befähigt die Pflanzen, vorübergehende Witterungsunbilden leichter zu ertragen und schneller zu überwinden, und schützt mit Ausnahme der Jahre ganz ungewöhnlicher Nässe oder Dürre den Landwirt vor Mißernten." In einem Artikel der „Deutschen Landw. Presse" schildert nun ein hervorragender Großlandwirt aus jener Gegend die Leistungen der verschiedenen Betriebsgrößen wie folgt[1]:

Der Großgrundbesitz „steht in hiesiger Gegend fast durchweg obenan. Die Inhaber desselben, seien es Domänenpächter oder selbstwirtschaftende Großgrundbesitzer, geben gewöhnlich zu allen Fortschritten den Anstoß, denen die mittleren und kleineren Besitzer allmählich nachfolgen, sobald sie durch den Augenschein belehrt worden sind. Die gefährlichsten Konkurrenten der Großgrundbesitzer sind hier die kleinen sogenannten ‚Kuhbauern', deren Eigentum allein sie nicht ernährt, geschweige denn ihre ganze Familie. Diese pachten sich noch einige Ackerstücke hinzu und können dann die gesamte Familie mit ihrer Bearbeitung beschäftigen. Da diese Kleinbesitzer alle Arbeiten mit ihren Familienmitgliedern allein ausführen, da ihnen ferner nichts entwendet wird und sie die Arbeiten, die sie für sich selbst ausführen, naturgemäß

[1] F. Heine — Kloster Hadmersleben — in Nr. 82 vom 13. Okt. 1894 (S. 183). Auch die vorhergehenden Citate sind aus diesem Artikel entnommen.

sorgsamer bewirken, als wenn solche bezahlte Lohnarbeiten für andere wären, so hat sich der Stand der Kleinbesitzer, welche meistens mit zwei Kühen arbeiten, die zugleich gemolken werden, *seit Jahren schon als leistungsfähig neben dem großen und größten Besitze erwiesen*; er ist um so leistungsfähiger geworden, als er in den letzten fünfzehn Jahren auch Gelegenheit hatte, *sich an Zuckerfabriken zu beteiligen*, die früher fast ausschließlich in den Händen der Großgrundbesitzer oder größeren Pächter waren."

Mit diesen Äußerungen stimmen andere Nachrichten und Erfahrungen in allem Wesentlichen überein. Es zeigt sich

1. daß die intensive Landwirtschaft gebildeten Männern reichlich Gelegenheit giebt, die Errungenschaften der wissenschaftlichen Arbeit praktisch zu erproben, neue Wirtschaftsmethoden zur Einführung zu bringen und so allen andern ein Vorbild in der rationellen Landwirdschaft zu bieten. Hierin liegt recht eigentlich ihr wirtschaftlicher Beruf, dafür sind sie unentbehrlich, und diejenigen, welche die Ekrasierung des Großgrundbesitzes fordern, handeln sicherlich nicht im Interesse des kulturellen Fortschritts;

2. jene Errungenschaften sind auf den Kleinbetrieb *übertragbar*. Es ist ganz falsch, wenn K. annimmt, daß nur auf den großen Gütern „ein nach wissenschaftlichen Grundsätzen eingerichteter und geleiteter Betrieb möglich sei" (S. 98), denn alle wissenschaftlichen Errungenschaften lösen sich schließlich in einfache praktische Regeln auf. Gewiß setzt jene Übertragung einen ziemlich hohen Grad der allgemeinen Volksbildung, eine gewisse Beweglichkeit des Denkens, sowie richtige Unterweisung und Anregung voraus. Solche wird heute immer mehr durch eine zweckmäßige Organisation der landwirtschaftlichen Verwaltung (Landwirtschaftliche Vereine, Schulen, Wanderlehrer) und vor allem durch das Beispiel tüchtiger Großlandwirte gegeben. Heute haben wir viele tausende von hochintensiv und mit allen Hülfsmitteln der modernen Technik bewirtschafteten Bauerngütern, deren Blüte am besten den Hochmut kennzeichnet, mit dem städtische Stubengelehrte, Politiker und Arbeiter häufig auf den Bauer herabblicken[1]. Auch das Genossenschaftswesen hat der bäuerlichen Wirtschaft sehr starke Impulse zum Fortschritt gebracht;

---

[1] Vgl. den Nachweis für die in vielen Gegenden erreichte technische Gleichwertigkeit des Kleinbetriebs im Ackerbau bei *Kutzleb* in Thiels Landw. Jahrb. Bd. IV (1885), auch bei *Hertz* a. a. O. S. 76 und *Sering*, Innere Kolonisation S. 71 ff.

3. wird in dem obigen Bericht der hohe Wert der familienhaften Arbeitsverfassung für die intensive Landwirtschaft anerkannt. In Bezug auf die Ausführung der Arbeiten ist der kleine dem großen Betriebe überlegen.

Selbstverständlich wird diese Überlegenheit in dem Maße gesteigert, als die Neigung zum städtischen Leben, der Drang nach Unabhängigkeit unter den Landarbeitern zunimmt und nur noch deren Ausschuß auf dem Lande verbleibt. Aus der besonderen Schwierigkeit, die es den Mittelbetrieben verursacht, einen Ersatz für die abgewanderten Arbeiter zu beschaffen, dürfte der Hauptgrund für den auch in dem oben citierten Bericht erwähnten Rückgang dieser Wirtschaften (25—100 ha) zu erblicken sein.

H. Auhagen führt in seiner schon citierten vortrefflichen Arbeit in sorgfältiger Schilderung zweier Getreide und Rüben bauender Betriebe im Hildesheimschen aus, wie das Selbstinteresse des mit seinen Angehörigen arbeitenden Bauern der Technik des landwirtschaftlichen Betriebes zu gute kommt: In jedem Einzelfall wird die Bearbeitung der Felder auf den kleinen Gütern besser besorgt als auf den größeren. In jedem Felde der Gemarkung ist zu erkennen, ob die Rüben von eigener oder fremder Hand bearbeitet sind. Beim Verziehen der Rüben weiß der Besitzer die kräftigste Pflanze zu schonen, unter gelbgewordenen Pflanzen wird der Drahtwurm hervorgezogen und vernichtet u. s. w. Durch die verschiedene Ausführung der Arbeit gewinnen die Rüben des Kleinbetriebes im Wachstum einen Vorsprung von zwei Wochen vor denen, die durch Accordarbeiter versetzt und verzogen waren. Bei der Bearbeitung der Getreidearten hackt der Bauer sein ganzes Feld gleichmäßig tief und vorsichtig durch, der Accordarbeiter kratzt oft nur oberflächlich darüber hin und beschädigt nicht selten die Pflanzen. Die Arbeiten werden im Kleinbetrieb oft rechtzeitiger ausgeführt: das Hacken bei zu großer Feuchtigkeit des Bodens ist, ebenso wie das Eggen, leicht von größerem Nachteil als von Vorteil; regnet es deshalb beim Hacken der Zuckerrüben, der Bohnen oder des Weizens, so hört der Bauer mit dieser Arbeit sofort auf und beginnt sie erst wieder, wenn das Land ganz abgetrocknet ist, er macht dann durch längeres und schnelleres Arbeiten aus zwei Tagen drei. Der größere Besitzer dagegen ist leicht von der Sorge erfüllt, daß er überhaupt nicht mit der Arbeit fertig wird, kann deshalb seine Dispositionen weniger genau der Witterung anpassen; auch sind seine Accordarbeiter darauf bedacht, die Arbeit möglichst wenig zu unterbrechen. Der Kleinbetrieb kann ferner Arbeiten ausführen, welche den größeren

Betrieben überhaupt versagt sind, so das Ablesen von Ungeziefer, das, wenn nicht sehr sorgfältig ausgeführt, besser ganz unterbleibt, und das „Schröpfen" des zu geil wachsenden Getreides; diese schwierige Operation, die mit peinlicher Akkuratesse ausgeführt werden muß, bewirkt, daß der Bauer seinen Weizen und seine Gerste viel stärker mit Stallmist düngen kann, ohne die Gefahr des Lagerns befürchten zu brauchen, durch das der Großbetrieb nicht selten ein Drittel des ganzen Ertrages einbüßt. Der Kleinbetrieb hat endlich beim Ernten der Früchte weniger Verluste, das Einfahren des trockenen Getreides glückt ihm fast stets, im Großbetriebe verderben durch Auswachsen nicht selten ganze Felder. In der Ernte der Zuckerrüben wird beim Ausheben der Rüben und Abhacken der Rübenköpfe keine Rübe verletzt. Das Binden und Aufstellen der Bohnen findet nur in den ersten Morgenstunden, solange sie noch betaut sind, statt, damit ihr Ausspringen verhütet wird 2c. 2c.

Da sich nun auch das Land der Kleinbetriebe wegen der (unten S. 1531 zu erläuternden) durchweg dichteren Besetzung mit Vieh in sehr großer und gleichmäßiger Dungkraft befindet und der Bauer in Gegenden intensiver Kultur recht gut auch künstliche Düngemittel anzuwenden versteht, sind seine Bruttoerträge außerordentlich hoch. H. Auhagen, der vermöge seiner dem besonderen Studium dieser Fragen gewidmeten ausgedehnten Reisen und umfassenden sonstigen Erfahrungen vielleicht mehr als irgend jemand sonst in der Lage ist, ein begründetes Urteil abzugeben, kommt zu dem Resultat, daß im allgemeinen in den Gegenden mit sehr intensivem Wirtschaftsbetriebe der Kleinbauer (hier in demselben Sinne wie bei K. „Mittelbauer" gebraucht) höhere Bruttoernten pro Flächeneinheit hervorbringt als jeder größere Betrieb. Die mitgeteilten Rechnungen zeigen aber auch, daß, wenn man einen guten Lohn für die Handarbeit der bäuerlichen Familie vom Rohertrag in Abzug bringt — im vorliegenden Beispiel einer Wirtschaft von 4,6 ha den ganzen Bar- und Naturalienverbrauch von 1677 Mark im Jahre —, der Kleinbetrieb einen viel höheren Reinertrag erzielt als die damit verglichene gut geleitete größere Wirtschaft. Zum selben Resultat gelangt Stumpfe auf Grund von Berechnungen für intensiv bewirtschaftete, in hoher Kultur stehende bäuerliche und große Güter in Schlesien. Auhagen erwähnt sogar, daß er selbst in der Nähe der Güter Lupitz und Kunrau Klein-(Mittel-)Bauern gefunden habe, welche pro Flächeneinheit höhere Rein- und — infolge stärkerer Viehbesetzung — höhere Bruttoerträge hatten als jene mit Recht hochberühmten Gutsbetriebe (S. 49).

In allen zur Vergleichung gebrachten Betrieben finden zweckmäßige Geräte und Maschinen reichlich Verwendung.

Aus dem vorigen dürfte hervorgehen, daß, je intensiver die Bodenkultur, um so durchgreifender die Vorzüge zur Geltung kommen, welche die bäuerliche vor der Arbeitsverfassung der großen Güter besitzt.

Aber es handelt sich nicht bloß um die Sorgfalt, mit der die einzelnen Arbeiten verrichtet werden. Die Kleinheit des Betriebes als solche bietet überall dort Vorteile, wo eine sehr intensive Kultur angezeigt ist: 1. fallen für das zweckmäßig angelegte (verkoppelte) Bauerngut die Verluste an Zeit und Geld fort, welche durch die Bewegung der Stoffe und Menschen bei der Bewirtschaftung weiter entfernter Grundstücke erwachsen — es fehlen die Ziegenschaften, die nur aus diesem Grunde extensiv bewirtschaftet werden müssen — die ganze Fläche kann in gleichmäßig hohe Kultur gebracht werden, ein Vorzug, der namentlich bei den Rentengutsbildungen greifbar hervortritt; 2. ist der Mann, dem ein beschränkteres Areal zur Verfügung steht, am besten in der Lage, die oft von Grundstück zu Grundstück wechselnden Eigentümlichkeiten seiner Wirtschaftsbedingungen bis in alle Einzelheiten kennen zu lernen. Es gehören dazu durchaus nicht, wie K. zu glauben scheint, jedesmal mikroskopische und chemische Untersuchungen, die übrigens heute jedem Bauer durch die Versuchsstationen zugänglich gemacht sind. Sehr oft sind die scharfe Beobachtung und lange Erfahrung des Praktikers wertvoller als wissenschaftliche Untersuchungen. Die Kleinheit des Areals gestattet es 3., sich dem Wechsel der Bodenverhältnisse genauer anzupassen, als es auf großen Wirtschaften regelmäßig möglich ist. Die Schlageinteilung kann dort individueller gestaltet werden. Endlich ist es 4. dem Kleinbetrieb leichter, die großen Schwierigkeiten zu überwinden, die bei hochintensiver Kultur der Betriebsorganisation und der Disponierung über die Arbeitskräfte erwachsen und den Großbetrieb in Rückstand bringen, ja unmöglich machen können. Einige Andeutungen in dieser Hinsicht enthielt schon das vorhergehende Referat. In Ergänzung dessen sei noch folgendes hervorgehoben:

Der höchste Grad von Intensität und Beherrschung der Naturkräfte im Ackerbau wird bekanntlich in der freien Wirtschaft angestrebt und erreicht. Sie baut unter Vermeidung einer festen Fruchtfolge auf jedem Felde gerade dasjenige Gewächs, welches nach der augenblicklichen Beschaffenheit des Bodens, den jeweiligen Verhältnissen der Witterung und des Marktes das beste Gedeihen und den höchsten Ertrag verspricht. „Zu einem vorteilhaften Betrieb der freien

Wirtschaft," so bemerkt v. d. Goltz[1], „gehört sehr viel Umsicht des landwirtschaftlichen Unternehmers. Letzterer muß jedes seiner Felder genau kennen und die Preisbewegung der landwirtschaftlichen Produkte richtig zu beurteilen im stande sein. Er muß ferner einen sicheren klaren Überblick über seine ganze Wirtschaft besitzen und über alle Folgen seiner einzelnen Maßnahmen im voraus genau orientiert sein; anderenfalls gerät sein Betrieb in Unordnung, und die verschiedenen Teile desselben passen nicht mehr zu einander. Zur freien Wirtschaft gehört endlich ein reichliches Betriebskapital. Alle diese Voraussetzungen treffen gewöhnlich nur bei kleinen oder mittelgroßen Wirtschaften, welche sich außerdem einer intelligenten Leitung, sowie eines guten Bodens und Klimas erfreuen, zu. Für große Wirtschaften ist es kaum möglich, einen klaren Überblick zu behalten und denselben einen geregelten Gang zu sichern, wenn man sich nicht an ein festes Betriebssystem bindet; es wird dies um so schwieriger, mit je mehr Beamten und Arbeitern der Wirtschaftsdirigent zu thun hat, je weniger er also die Ausführung der getroffenen Anordnungen persönlich überwachen kann."

Nach dem allen glaube ich, daß eine von K. (S. 104) angegriffene[2] Äußerung von mir aufrecht zu erhalten ist, die dahin ging, daß „jeder Zweig der Bodenkultur in der mittleren und kleineren Wirtschaft ebenso rationell wie im großen betrieben werden kann" und daß „die fortschreitende Intensität der Bodenkultur dem kleineren gegenüber dem Großbetriebe ein sehr wesentliches Übergewicht" zu verleihen im stande ist, wie es allerdings besser statt „verleiht" heißen müßte. Dem widerspricht auch keineswegs die von mir gleichzeitig hervorgehobene Thatsache, daß die Großgrundbesitzer die Führung auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Fortschritts haben, denn ich bin der Ansicht, daß nur diejenigen Güter existenzberechtigt sind und auf die Dauer existenzfähig sein werden, welche sich jene Führerrolle zu bewahren wissen, also im stande sind, durch eine das bäuerliche Durchschnittsmaß weit überragende Intelligenz in der Betriebsführung die besonderen Vorteile wett zu machen, welche die bäuerliche Arbeitsgemeinschaft bei intensiverer Wirtschaft besitzt. Daß heute noch in manchen Gegenden, namentlich des östlichen Deutschlands, der Durchschnittsbetrieb der Bauern hinter dem gewöhnlichen

[1] Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie (Tübingen 1886), II. Band, S. 105.

[2] Sering, Innere Kolonisation (1893) S. 91.

Gutsbetrieb technisch wesentlich zurücksteht, ist freilich nicht zu verkennen. Dies hat aber mit der Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Wirtschaft nichts zu thun; es ist eine der Nachwirkungen der einstigen Gutsunterthänigkeit, die in erfreulich raschem Schwinden begriffen sind [1].

Die Hauptleistung der Bauernwirtschaften ist im vorigen nur beiläufig erwähnt worden. Sie liegt zweifelsohne auf dem Gebiete der Tierzucht, und zwar deshalb, weil hier wirklich gute Erfolge nur durch individuelle Behandlung der Tiere erzielt werden können. Diese Behandlung aber lassen der Bauer und die Bäuerin ihrem Vieh stets zu Teil werden, während sie im Großbetriebe „nicht durchführbar ist". Am meisten leisten die Bauern in der Aufzucht des Jungviehs. Die eigentliche Rassezüchtung setzt allerdings die Möglichkeit größerer Auswahl voraus. Hier hat der größere Betrieb seine Stelle, der jedoch überall noch die persönliche Aufsicht des Leiters zulassen muß, also an der unteren Grenze der Großbetriebe steht. Aber die Errungenschaften der Tierzüchtung sind durch staatliche Gestüte, Herdbuchgesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden 2c. der Bauernwirtschaft teils unmittelbar zugänglich gemacht, teils ergänzen die großen Wirtschaften die kleinen durch Lieferung des Zuchtmaterials aufs glücklichste. Bekanntlich ruht der Schwerpunkt der deutschen Vieh- und Pferdezucht in den Mittel- und Großbauerngebieten. Die Tierzucht mit ihren Nebenzweigen bildet fast überall die wichtigste Einnahme unserer Bauern. Auf ihr beruht namentlich auch bei mittleren Intensitätsgraden die Leistungsfähigkeit und der Wohlstand der bäuerlichen Betriebe, während hier die individualisierende Sorgfalt im Ackerbau eine geringere Rolle spielt. Durch die Tieraufzucht wird der geringe Vorsprung durchaus wett gemacht, den die großen Güter dort in anderer Richtung, besonders durch bessere Ausnutzung der Maschinen, vor ihnen vielfach besitzen.

Wie es nach den oben (S. 1506) gegebenen Andeutungen für jedes Wirtschaftssystem eine Maximalgröße, so giebt es freilich auch eine Minimalgrenze der Betriebe, unter welche sie wirtschaftlicherweise nicht verkleinert werden können. Sie ist für alle Ackerbaubetriebe durch die Spann- und Maschinenfähigkeit gegeben [2] und für die schlechten oder sehr schweren Böden selbstverständlich verhälnismäßig

[1] Vgl. den näheren Nachweis in meiner „Inneren Kolonisation" S. 76 ff., 90.

[2] Wobei freilich zu berücksichtigen bleibt, daß der Ersatz der Maschinen- durch sorgfältigere Handarbeit in vielen Fällen, man denke an die Hackmaschine,

weit zu bemessen. Für die in Deutschland weitverbreitete Feld-Graswirtschaft ist schon deshalb ein größeres Areal erforderlich, weil sie eine nicht geringe Zahl von Schlägen bedingt. Auf sehr kleinen Gütern würden sie so winzig werden, daß ihre Beweidung mit Vieh große Schwierigkeiten machen müßte. Aus Erwägungen derart ist der Begriff der „geschlossenen" Bauerngüter und die Einzelerbfolge hervorgegangen, die in vier Fünfteilen des Deutschen Reiches geübt wird und die wirtschaftlich-technische Leistungsfähigkeit der Bauernschaft im größten Umfange erhalten hat. Jene Minimalgrenzen können nur dort ungestraft durchbrochen werden, wo der höchste Intensitätsgrad der Bodenproduktion, die Spatenkultur, der Gartenbau am Platze ist[1], in dem jede einzelne Pflanze individuell behandelt werden muß.

Fassen wir das vorige zusammen, so ergiebt sich, daß ein unbedingtes technisches Übergewicht der einen Betriebsform über die andere nicht festzustellen ist. Jede hat ihre besonderen Vorzüge und Nachteile. Die technischen Vorzüge der Arbeitsorganisation im großen treten am schärfsten hervor in der extensiven Weidewirtschaft und im extensiven Ackerbau. Sie sind aber schon im letzteren nicht so groß, daß die ökonomischen Vorzüge der Bauernwirtschaft nicht ausreichten, um eine Verdrängung der letzteren zu verhüten. Auf den mittleren Intensitätsstufen wird man die technischen Vorteile der großen Güter im Ackerbau durch die besonders hohe Leistungsfähigkeit der Mittel- und Kleinbetriebe in der Viehzucht als kompensiert ansehen können — immer relativ gleiche Berufstüchtigkeit und gleiche Wirtschaftsbedingungen vorausgesetzt. Aber je intensiver sich die Bodenkultur gestaltet, um so mehr gewinnt die sorgfältige Arbeit auch im Ackerbau an Wichtigkeit, welche eine Folge der familienhaften Arbeitsverfassung des Kleinbetriebes ist. Dem steht die Fähigkeit der Großbetriebe gegenüber, vermöge seiner Leitung durch wissenschaftlich gebildete Besitzer, Pächter, Beamte, die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte rascher zu erfassen als die kleinen.

die Düngerstreumaschine &c., nicht bloß privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich angebracht sein kann, nämlich dort, wo damit eine höhere Ergiebigkeit, Produktivität der Arbeit erzielt wird.

[1] Da ich die Notwendigkeit, unangebrachte Verkleinerungen der Betriebe durchaus zu vermeiden, die Gefahr, daß damit proletarierhafte Existenzen geschaffen werden, stets betont habe, ist es nicht zutreffend, wenn K. mir „eine enthusiastische Verehrung der Kleinkultur" zuspricht. Auch seine Citate und deren Umschreibungen lassen oft die Genauigkeit sehr vermissen.

Auf der anderen Seite wächst aber mit der Notwendigkeit, die Wirtschaft immer mehr zu individualisieren, sie in immer mannigfaltigeren Formen den Produktionsmöglichkeiten anzupassen und von jeder Schablone zu befreien, die Schwierigkeit der Betriebs- und Arbeitsorganisation, so daß in der freien Wirtschaft und im Gartenbau der Mittel- und der Kleinbetrieb unzweifelhaft die zweckmäßigere, die überlegene Betriebsform bildet. Dies schließt freilich nicht aus, daß auch hier Männer von ungewöhnlichem Organisationstalent verhältnismäßig große Betriebe mit Erfolg leiten können, wie es vereinzelt vorkommt.

Auch in der sehr intensiven Landwirtschaft bleiben ferner Aufgaben übrig, deren zweckmäßige Wahrnehmung in vielen Fällen eine breite Grundlage erfordert; dahin gehören, abgesehen von der noch zu besprechenden landwirtschaftlichen Industrie, die Tier-(Rassen-) Züchtung, die Meliorationen (Wasserbauten) und die Forstwirtschaft. Aber diese Funktionen ergänzen nur den eigentlichen Landwirtschaftsbetrieb, deshalb finden auf diesen Gebieten die Veranstaltungen von Genossenschaften, Vereinen, Kommunen und Staaten ein geeignetes und längst zum Nutzen, gerade auch des Kleinbetriebes, höchst erfolgreich angebautes Feld der Thätigkeit.

Und nun zur Kautskyschen Betrachtung der für seine Gesamtauffassung grundlegend wichtigen Frage, die er selbst für bedeutungsvoller erklärt, als das Verschuldungsproblem (S. 89)! Wir können uns hier sehr kurz fassen. Ohne alle Rücksicht auf die große Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit der Fälle, ohne Individualisierung, in der Hauptsache ganz nach großindustrieller Schablone, zählt er die Vorteile des Großbetriebes auf, die sich, wie er meint, überall gleichmäßig überwältigend geltend machen: 1. die Ersparnis an Generalunkosten. Dahin gehört, daß ein großer Haushalt für die gleiche Zahl Menschen billiger zu führen sei als ein kleiner — nun, in dem eigenen Heim haben wir ein Stück der höheren Lebenshaltung des Bauern gegenüber dem in fremden Haushalt eingegliederten oder kasernierten Arbeiter, das des Bauern Leistungsfähigkeit stärkt, seine Widerstandskraft in schlechten Zeiten rege hält und die wir also beruhigt seinem Lohnkonto zuschreiben können. Der Großbetrieb spart ferner an Wirtschaftsgebäuden und Inventar — das ist richtig. Darum brauchen aber, wie die Einzeluntersuchungen beweisen, die Kosten, welche dem Bauern aus Abnutzung und Reparatur des stehenden Kapitals erwachsen, nicht höher zu sein als im Großbetrieb, sie sind es auch regelmäßig nicht wegen der so viel größeren Sorgfalt, mit der der Bauer Haus, Gerät und Arbeitstiere behandelt.

2. Werden Kredit, Einkauf, Verkauf und Meliorationen zweckmäßiger im großen besorgt — dieser Vorteil der großen Wirtschaft ist in zahllosen Fällen dem Kleinbetrieb durch die Genossenschaft zugänglich gemacht, seine Übertragbarkeit also nachgewiesen. Der genossenschaftliche Verkauf befindet sich allerdings

meist noch im Versuchsstadium, macht aber auch erfreuliche Fortschritte. Die Wiesenbewässerung ist bekanntlich erstmalig in Deutschland von den Kleinbauern des Siegthals zur Durchführung gebracht und zum allgemeinen Vorbild geworden.

3. Die Bedeutung der wissenschaftlichen Bildung des Betriebsleiters, der Verwendung von Specialarbeitern und von Maschinen im Betrieb kann durch die obigen Ausführungen als im wesentlichen erledigt angesehen werden. Nach K. können sogar die Großbauern (!) Maschinen „gar nicht anwenden" (S. 229), wozu freilich andere Stellen des Buchs in Widerspruch stehen. Die große Menge der landwirtschaftlichen Maschinen in Deutschland, ja der Welt ist gerade auf Bauerngütern in Nutzung.

Von der gemeinschaftlichen Maschinenbeschaffung, die sehr häufig vorkommt, ohne daß dies in der Genossenschafts- noch auch vermutlich immer in der Betriebsstatistik zum Ausdruck gelangte, hält K. gar nichts. „Welchen Wert", ruft er aus, „hat der Besitz einer genossenschaftlichen Mähmaschine, wenn alle Genossenschafter gleichzeitig mähen müssen" (S. 122) —, als ob alles Getreide am selben Tage gemäht werden müßte! Er übersieht, daß die Saatzeit sich über mehrere Wochen ausdehnt, daß der Boden auch in derselben Dorfgemarkung keineswegs gleichmäßig ist, das Getreide auf dem leichten Boden früher reift, als auf dem schweren, das früh gesäete eher als das später gesäete. Daß die wertvolleren Maschinen für den kleinen Landwirt soviel leichter als z. B. für den Handwerker mit Hülfe der Genossenschaft verwertbar sind, hängt wiederum damit zusammen, daß sie in der Landwirtschaft lediglich einzelne vorübergehende Hülfsleistungen zu verrichten berufen sind, nicht aber die ganze Betriebsverfassung maßgebend beeinflussen. Die genossenschaftliche Benutzung läßt deshalb die Selbständigkeit des einzelnen bäuerlichen Teilnehmers unberührt. Auch Kraftmaschinen hat man mit gutem Erfolg für den Kleinbetrieb gemeinsam beschafft, wie z. B. in Greifenhagen bei Stettin die Ackerbürger, also kleine Besitzer mit Elektricität dreschen 2c.

Hinsichtlich der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft kommt meines Erachtens hauptsächlich nur die Thatsache als wesentlicher Vorteil des Großbetriebs in Betracht, daß er geschickte Fachmänner als Abteilungsdirigenten, also in der Betriebsleitung verwenden kann. Aber zum großen Teil kommen durch öffentliche und genossenschaftliche Veranstaltung die Dienste der sachverständigen Specialisten auch dem Kleinbetrieb zu Gute (Leitung von Molkereien-, Brennerei- und Zuckerfabriken, Meliorationen, Versuchsstationen 2c. 2c.) Häufig ist jener Vorteil auch nur ein scheinbarer. Es gehört z. B. zur Schweinezucht im großen sicherlich ein besonderes Geschick, das einen Specialisten unentbehrlich macht, während doch die entsprechende Arbeit im kleinen ebensogut von jedem Bauer besorgt werden kann, gerade so wie die Hausfrau ihrer eigenen Küche vortrefflich vorsteht, ohne darum zur Leitung einer Volksküche befähigt zu sein.

Den Vorzügen des Großbetriebs hat — wie schon erwähnt — der Kleinbetrieb, nach K., schlechterdings nichts entgegenzusetzen, nicht einmal die größere Sorgfalt des selbstinteressierten Eigentümers, weil die Hauptwaffen des Kleinbetriebs, Unterernährung und Überarbeit seiner „Sorgsamkeit geradezu entgegenwirken" (S. 113). K. bemerkt (S. 115): „Wir haben trotz Professor Sering noch keinen Fachmann gefunden, der der Ansicht wäre, im Ackerbau" — von der Viehzucht sieht K. ganz ab — „könne der Kleinbetrieb ebenso rationell produ-

zieren, wie der Großbetrieb." Dem gegenüber behaupte ich, daß jene Ansicht unter den leitenden Fachmännern durchaus die herrschende ist. Ich nenne unter vielen nur Namen wie Settegast[1], v. d. Goltz[2], Kühn[3], Märcker[5], den Direktor der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Wölbling[4], die sämtlichen Vertreter der Landwirtschaftslehre an der Berliner Hochschule (Lehmann, Orth, Werner[5]).

Entsprechende Äußerungen hervorragender Landwirte sind bei Kutzleb a. a. O. zusammengestellt. Die abweichenden Ansichten mancher Fachmänner beruhen stets auf dem Zweifel, ob es möglich sei, hart arbeitende Bauern auf eine hohe Stufe der intellektuellen Entwickelung und wirtschaftlichen Bildung zu erheben, und gehen aus ungünstigen Eindrücken hervor, welche die Betreffenden in ihrer engeren Heimat gewonnen haben. Ich teile jenen Zweifel nicht und stütze meine Auffassung auf die Erfahrungen, die ich in Amerika und verschiedenen Teilen Deutschlands gemacht habe.

Krämers Darlegungen im v. d. Goltzschen Handbuch der ges. Landwirtsch. (I, S. 196), die K. zu seinem Gunsten citiert (S. 105, 115), weichen aber durchaus nicht so weit von meiner Meinung ab, wie K. annimmt, stimmen vielmehr in allen Hauptpunkten damit überein. Der Schein einer solchen Abweichung entsteht in Kautskys Schrift lediglich durch ein höchst unvollständiges Citieren[6].

---

[1] Vgl. Betriebslehre (1875, I, S. 40): „Die Bauernwirtschaft gewährt, alles in allem gerechnet als Regel höhere Reinerträge wie die Großwirtschaft. Das liegt nicht allein in den persönlichen Eigenschaften des Wirts, sondern auch in der Leichtigkeit, die Wirtschaft in allen ihren Teilen und Vorgängen zu überschauen und sich die tausend kleinen Vorteile anzueignen, welche in dem sorgsamen Zuratehalten aller Wertgegenstände ruhen." S. betont ausdrücklich die Möglichkeit, daß sich die Bauernwirtschaft „in den Vollbesitz der Errungenschaften des modernen Landbaus" ebenso setzt, „wie z. B. der Gutsbetrieb gleichen Umfangs in England".

[2] a. a. O. und „Concordia" 1873, S. 4.

[3] J. Kühn (Die Getreidezölle in ihrer Bedeutung für den kleinen und mittleren Grundbesitz, Halle 1885) weist auf die hohen Erträge von nicht Zuckerrüben produzierenden kleineren Bauernwirtschaften der Provinz Sachsen hin und bemerkt, daß „die rationelle Kultur . . auch dem Kleinbesitz in größter Allgemeinheit zu eigen gemacht werden" und „ihn bezüglich des Getreides zu einer Verkaufskraft befähigen kann, welche weit über die des Großgrundbesitzes hinausgeht" (S. 15).

[4] Wölbling erwähnt bei Besprechung der Produktivgenossenschaft „die Sorgfalt, mit welcher der Besitzer mit Pferd und Wagen umgeht, die Akkuratesse, mit welcher der Viehbesitzer das Vieh abwartet, die Emsigkeit, mit der der Eigner die Ernte einheimst" als „Vorteile des Kleinbetriebs, die an sich schon dem Großbetriebe die Wage zu halten imstande sind".

[5] Nach mündlichen Äußerungen.

[6] Die Bemerkungen Krämers über die besonderen Vorzüge des Großbetriebs sind bei K. genau wiedergegeben. Aber die Fortsetzung ist ausgelassen, und diese lautet: „Der Vergleich würde offenbar zu einem für die Lage der Klein-

So brüchig sind die Grundlagen der Beweisführung K.s für die Behauptung beschaffen, daß in der Landwirtschaft sich centralisierende Tendenzen geltend machen, geeignet, die Bauernschaft zu verelenden und die Vergesellschaftung der Bodenkultur wirtschaftlich zu rechtfertigen.

Ich glaube den Nachweis erbracht zu haben, daß 1. die Konsequenzen der Centralisierungshypothese in unlöslichem Widerspruch zu den statistisch ermittelten und von K. nicht in Zweifel gezogenen Vorgängen der wirtschaftlichen und socialen Entwickelung stehen, und daß 2. die Voraussetzungen, die agronomischen Anschauungen, aus denen die Hypothese abgeleitet ist, nicht zutreffen.

Damit hat sich aber auch der Satz ergeben, der mit den Gesetzen der Agronomie ebenso in Einklang steht wie mit den Thatsachen der Betriebsstatistik: die wachsende Intensität der Landwirtschaft wirkt decentralisierend. Der Satz gilt in einem doppelten Sinne: 1. ist jede Intensivierung des Betriebs eine Mehrung der Produktionsmittel und vor allem der Arbeitsleistungen unter Beschränkung des Raumes ihrer Anwendung, also räumliche Verkleinerung derjenigen Betriebe, deren Größe einer extensiveren Wirtschaftsweise angepaßt war.

Der Satz bedeutet 2. die Tendenz, daß bei wachsender Inten-

---

wirtschaft aussichtsarmen Ergebnisse führen, wenn derselbe auf Grundlage eines Betriebssystems aufgebaut würde, in welchem die größere Unternehmung die erwähnten Überlegenheiten im vollen Umfange entfalten kann. Ein solches Verfahren ist aber nicht zulässig, weil die Art der Landbewirtschaftung in beiden Fällen in der Anpassung an die äußeren Bedingungen derselben einen ganz verschiedenen Charakter zu tragen pflegt. Begreiflich daher, daß, wie der Kleinbetrieb unter Verhältnissen, welche ein Wirtschaftssystem verlangen, innerhalb dessen der Großbetrieb seine Vorzüge ganz und voll zur Geltung bringen kann, nicht mehr zu folgen vermag, so in Zeiten und an Orten, in welchen eine auf starke und vielfältige Anwendung der menschlichen Arbeitskräfte angelegte Benutzungsweise des Bodens lohnender erscheint, der Großbetrieb den Konkurrenzkampf mit dem Kleinbetrieb aufgeben muß."

Dann fährt Krämer fort: „In letzterer Hinsicht braucht nur an den Fall erinnert zu werden, in welchem es die Landwirtschaft mit komplizierten und wertvollen Kulturen zu thun hat" rc. Auch die hier gesperrt gedruckten Worte sind bei K. weggelassen, so daß es den Anschein gewinnt, als wolle Krämer ausschließlich für „die Garten- und Rebkultur, den Anbau und die Zurichtung von Industriepflanzen" dem Kleinbetrieb den Vorrang zuerkennen, während er sie lediglich als Beispiel anführt. Die bedeutende Leistungsfähigkeit der Bauernwirtschaft für die Viehpflege würde gewiß von Krämer nicht in Abrede gestellt werden. —

sivierung der Bodenkultur der Schwerpunkt immer mehr in den Kleinbetrieb verlegt wird. Diese in der Statistik hervortretende Entwickelungstendenz hat nun ihre agronomische Begründung gefunden:

Je intensiver die Bodenkultur, um so mehr gelangt auch das Prinzip der Individualisierung zur Geltung, wächst das Erfordernis der sorgfältigeren Anpassung wie des ganzen Betriebs so jeder einzelnen Arbeitsleistung an die besonderen, von Ort zu Ort, oft von Grundstück zu Grundstück wechselnden Bedingungen und Aufgaben des Pflanzenbaus, der Tierzucht. In gleichem Maße treten aber auch die Vorteile derjenigen Betriebe in verstärktem Maße hervor, deren beschränktes Arbeitsfeld die Anwendung jener Sorgfalt am leichtesten gestattet, und deren Arbeitsverfassung vor allem das Interesse an guten Arbeitsleistungen am schärfsten rege hielt. Dies sind die Mittel- und Kleinbetriebe.

K. erkennt die Notwendigkeit, bei wachsender Intensität den Betrieb auf kleineren Flächen zu verdichten, an, wobei er nur außer acht läßt, daß hierbei nicht allein die Notwendigkeit vermehrter Transporte, sondern auch die wachsende Schwierigkeit eine Rolle spielt, bei erhöhter Intensität des Betriebs die Wirtschaft in allen Einzelheiten zu übersehen.

Er giebt ferner die Überlegenheit des Kleinbetriebs im Garten- und Rebbau, sowie beim Anbau gewisser Industriepflanzen, kurz bei dem höchsten Grad der Intensität zu. Aber beide Sätze stehen bei ihm in scholastischer Starrheit nebeneinander. K. verkennt 1., daß zwischen ihnen eine innere Beziehung besteht; die Decentralisierungstendenz ist in beiden Fällen eine Folge davon, daß bei gesteigerter Intensität jedem Grundstück ein erhöhtes Maß von Arbeit zugewendet werden muß. Er verkennt 2., daß jener „Umschlag von der Quantität in die Qualität" — von dem Betrieb auf kleiner Fläche in den Kleinbetrieb, der beim höchsten Intensitätsgrad eintritt — nicht erfolgen könnte, ohne daß schon vorher Kräfte in Wirksamkeit wären, welche den Kleinbetrieb begünstigen und den besonderen Vorteilen des Großbetriebs zum mindesten die Wage halten können.

Inwieweit sich die Richtung zum Kleinbetriebe durchsetzt, hängt selbstverständlich zunächst von allen denjenigen Bedingungen ab, welche den Intensitätsgrad selbst bestimmen, von der Dichtigkeit der Besiedelung und Vermehrungsrate der Bevölkerung, von Boden und Klima, auch von dem geistigen Entwickelungsgrade der Bevölkerung, dem größeren oder geringeren Abstand in der Bildung der großen und kleinen Besitzer. Die Tendenz gewinnt eine Verstärkung durch

die oben angedeutete Thatsache, daß der Bauer in seinem Einkommen Arbeits- und Unternehmerlohn, Grundrente und Kapitalzins vereinigt, weil er dadurch schon bei gleicher Rentabilität leicht einen Vorsprung in der „Konkurrenz um den Grundbesitz" erhält. Verstärkend wirkt ferner eine rasche Industrieentwickelung und die Arbeiternot des Großbetriebs, als abschwächendes Moment kommen starke Preissenkungen in Betracht. Aber die große Richtung der realen Entwickelung, welche in der Betriebsstatistik hervortritt, ist doch durch jenes Prinzip des technischen Fortschritts in der Landwirtschaft selbst gegeben.

Betrachten wir noch einmal vergleichsweise die Verhältnisse in den typischen Großindustrien. Hier fast unbegrenzte Häufung von Produktionsmitteln und Arbeitskräften an denjenigen Plätzen, die für die betreffende Produktion vorteilhafte Bedingungen bieten; Produktivität und Rentabilität wachsen mit der Größe des Betriebs, der seinen Herrschaftsbereich durch Unterbietung seiner Konkurrenten immer weiter ausdehnt, bis schließlich die geringe Zahl der im Konkurrenzkampf verbliebenen Werke sich kartelliert, Produktion und Vertrieb der Waren für ganze Länder einheitlich regelt. Das sind Centralisierungstendenzen, die den Gedanken der Übertragung der schon vereinigten Industrie auf „die Gesellschaft", den Staat psychologisch und wirtschaftlich begreiflich machen.

Aber solche Centralisierung widerstrebt dem innersten Prinzip der Bodenkultur, deren Fortschritt in der immer sorgfältigeren Anpassung an die örtlichen Verhältnisse, der immer reicheren Anwendung intelligenter, sorgsamer Arbeit auf das einzelne Grundstück besteht. Je größer die Erträge, die dem einzelnen Grundstücke abgerungen werden sollen, um so kleiner werden die Betriebe — auch der landwirtschaftliche Großbetrieb geht in der Ansammlung von Produktivkapital und Arbeitern nicht über den Umfang einer mittleren oder kleineren Fabrik hinaus —, um so individueller müssen sie geleitet und um so freier geführt werden.

Aus diesem Grunde ist es ausgeschlossen, daß auch nur eine einheitliche Direktion für eine beschränkte Zahl von Bauernbetrieben durch das kaufmännische Kapital wie in der Hausindustrie Platz griffe. Aus dem gleichen Grunde begegnet die Latifundienwirtschaft bei wachsender Intensität der Landwirtschaft trotz mancher — namentlich kaufmännischer — Vorteile, die mit der Zusammenfassung vieler Betriebe zu einem wirtschaftlichen Organismus verbunden sein können, wegen der hier schwer zu vermeidenden

Schablonenhaftigkeit der Wirtschaft — immer größeren Schwierigkeiten, die nur bei außerordentlicher Intelligenz des Wirtschaftsdirektors sich einigermaßen überwinden lassen. Die Regel ist, daß wachsende Intensität der Bodenkultur die Latifundienwirtschaften zur Auflösung bringt. Sie bezeichnen nicht das Ende, sondern den Anfang moderner landwirtschaftlicher Entwickelung, sie entfalten ihre technischen Vorzüge nicht bei der intensivsten, sondern der extensivsten Wirtschaftsweise.

Gerade so mußte die einst ganz angebrachte Domänenadministration durch — notwendig an Reglements gebundene — Staatsbeamte beseitigt und durch ein möglichst ungebundenes Pachtsystem ersetzt werden. K. ist im Unrecht, wenn er meint, dieser Vorgang spräche gegen den modernen Staat, der eine bloße Herrschaftsinstitution sei (S. 327), und nicht gegen die Vergesellschaftung der landwirtschaftlichen Produktion. Warum kann der heutige Staat ebensogut wie der Privatmann Kohlenbergwerke, Salinen, Forsten, Eisenbahnen u. s. w. bewirtschaften? Dies deutet doch greifbar genug auf die prinzipielle Verschiedenheit der technischen Aufgaben in Industrie und Landwirtschaft hin. Schon die Aktiengesellschaft hat sich für einen höher entwickelten landwirtschaftlichen Betrieb als zu schwerfällig herausgestellt.

Es waren endlich die Gesetze der technischen Entwickelung selbst, welche die Befreiung des landwirtschaftlichen Grundeigentums an Ackerland und Wiese von den Fesseln der älteren Gemeinwirtschaft erforderten und so diejenige Rechtsform schufen, die am vollkommensten den Erfordernissen der entwickelten Landwirtschaft entspricht: das individuelle freie Privateigentum. Denn es allein gestattet die ganz ungehinderte Bethätigung des einzelnen Wirtes und giebt die stärksten psychischen Antriebe zur vollkommensten Gestaltung der Produktion, zur Vornahme nachhaltiger Bodenverbesserungen. Darin übertrifft es auch die Pachtwirtschaft und alle bloßen Nutzungsrechte. In dem Bewußtsein des Bauern, daß sein Eigentum dem gesellschaftlichen Fortschritt dient, daß es ihn zu einem tüchtigen, fleißigen Manne macht und der Hort seiner Freiheit ist, liegt der tiefere Grund für seinen K. unbegreiflichen „Eigentumsfanatismus".

Aber als Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung wird er nicht umhin können, gerade auch aus der unüberbrückbaren Kluft zwischen dem Rechtsideal der Landbevölkerung und der Industriearbeiter auf eine grundlegende Verschiedenheit der Produktionsbedingungen und -Technik in Land und Stadt zu schließen.

Der Nachweis von den Konzentrationstendenzen in dem modernen Landwirtschaftsbetrieb ist nach dem allem als vollständig mißglückt zu bezeichnen. K. selbst muß zugeben, daß diese Tendenzen sich nirgendwo durchsetzen, daß der Kleinbetrieb, und zwar der selbständige Waren produzierende Kleinbetrieb im Vordringen begriffen ist, daß die moderne Entwickelung somit weder die wirtschaftlichen noch, wie K. selbst (S. 128) betont[1], die psychologischen Voraussetzungen für die Socialisierung der Landwirtschaft hervorbringt.

Dieses Zugeständnis wird auch dadurch nicht hinfällig, daß K. die Erhaltung des Kleinbetriebs im angeblichen Produktionsinteresse bedauert und es für einen Hauptnachteil des Privateigentums hält, daß es der Alleinherrschaft des Großbetriebs im Wege stehe (S. 194).

Jene Zugeständnisse hindern freilich K. nicht, dort, wo er dazu übergeht, sein Programm zu entwickeln, mit der überraschenden Behauptung hervorzutreten: „Der selbständige bäuerliche Betrieb ist unhaltbar geworden; er kann sich nur behaupten in Anlehnung an einen Großbetrieb" (S. 297)!

Man lese im Lichte der vorhergehenden Betrachtungen die folgenden Sätze aus dem noch heute giltigen Erfurter Programm der socialdemokratischen Partei. „Die ökonomische Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebs" . . . „indes die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnismäßig kleinen Zahl von . . . Großgrundbesitzern werden" . . . „Das Privateigentum an Produktionsmitteln, welches ehedem das Mittel war, dem Produzenten das Eigentum an seinem Produkt zu sichern, ist heute zum Mittel geworden, Bauern . . . zu expropriieren und die Nichtarbeiter — . . . Großgrundbesitzer — in den Besitz des Produkts der Arbeiter zu setzen. Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums" aus „Grund und Boden . . . in gesellschaftliches Eigentum und die Umwandlung der Warenproduktion in . . . für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, daß der Großbetrieb . . . zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt . . . werde." Jeder Kommentar hierzu dürfte überflüssig sein.

Doch alles, was hier von Großgrundbesitzern gesagt ist, wird zugleich auf die Kapitalisten bezogen. Die Frage, ob etwa diesen trotz oder gerade wegen des Privateigentums am Boden doch der Arbeitsertrag des Bauern zufällt, soll im folgenden behandelt werden.

---

[1] „Kein Entwickelungsstadium läßt sich überspringen, die große Masse der Durchschnittsmenschen kann unter normalen Verhältnissen nicht unvermittelt vom . . . bäuerlichen Betrieb zum genossenschaftlichen Großbetrieb übergehen."

III.

„Eine naturnotwendige Folge des Privateigentums am Grund und Boden in der kapitalistischen Produktionsweise ist die Spaltung des grundbesitzenden Landwirts in zwei Personen, den Grundeigentümer und den Unternehmer" (S. 88). Diese Spaltung tritt in zwei Formen auf: als Pacht- und Hypothekarsystem. Im kapitalistischen Pachtsystem sind die drei Gruppen des Einkommens scharf getrennt: dem Eigentümer, der die Grundrente empfängt, steht der Kapitalist, der den Unternehmergewinn einzieht, und beiden der „vom Kapitalisten ausgebeutete Lohnarbeiter" gegenüber. Das Hypothekarsystem läuft auf dasselbe hinaus; nur die juristische Form ist verschieden. Der Hypothekengläubiger empfängt die Grundrente und ist der „thatsächliche Besitzer" des Bodens; „der nominelle Grundeigentümer ist in Wirklichkeit ein kapitalistischer Unternehmer" (S. 86).

Das kapitalistische Pachtsystem, für das lediglich auf England exemplifiziert wird, führt K. auf den Kapitalbedarf der dortigen Großlandwirtschaft bei unentwickeltem Kreditwesen zurück, während der entscheidende Grund in der Zusammenballung des Bodeneigentums in wenigen Händen und in der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit zu erblicken ist, solch' riesenhafte Latifundien wie die englischen einheitlich zu bewirtschaften oder auch in Einzelbetrieben durch Beamte verwalten zu lassen. Von der Kleinpacht ist, so viel ich sehe, bei K. nicht die Rede, obwohl gerade sie im ganzen von viel größerer Bedeutung ist als die Verpachtung an Großunternehmer.

Das gesetzmäßige Anschwellen der Hypothekenschulden, welches in Ländern, deren Landwirtschaft hauptsächlich in Händen von Grundeigentum besitzenden Unternehmern liegt, unter der kapitalistischen Wirtschaftsweise zu beobachten sei, wird aus der Behandlung des Bodens als Ware und als Kapital abgeleitet[1]. Unter Wiedergabe der Marxschen Grundrentenlehre setzt K. in dem Kapitel: „Der

[1] Es hat an einer Stelle (S. 86) allerdings den Anschein, als wolle K. die Hypothekenschuld auch unmittelbar aus Produktivkrediten — also wie das Pachtwesen aus der Zuführung von Kapital in den Betrieb — hervorgehen lassen. Soweit hier in der That Hypotheken in Betracht kommen (Meliorationskredit), wird dadurch regelmäßig kein Pfennig Grundrente dem Eigentümer entzogen, die Zinsen werden aus demjenigen mit Hülfe der Melioration erzielten Mehrertrag bezahlt, der durchaus als Kapitalgewinn anzusehen ist. Ebenso würde der Zusammenhang sein, wenn es, wie K. anzunehmen scheint, wirtschaftlich zulässig und die Regel wäre, auch Hypotheken aufzunehmen, „um die nötigen Anschaffungen an Vieh, Maschinen, Hülfsdünger 2c. machen zu können". Denn wenn auch „die Grundrente dafür verpfändet" wird, so werden doch die Zinsen solcher Betriebskredite aus dem Kapitalgewinn bezahlt.

kapitalistische Charakter der modernen Landwirtschaft", in klarer und zutreffender Weise den Unterschied im ökonomischen Wesen des Bodens und des (Produktiv-)Kapitals auseinander. Der Boden ist kein solches, aber wo er in den Warenverkehr eintritt, wird der Boden zu einer Kapitalanlage. Man setzt ihn einem (Privat-)Kapital gleich, dessen landesübliche Verzinsung gleich der Grundrente ist. Dieses sog. Grundkapital — so fährt K. mehr als 100 Seiten später in dem Kapitel: „Wachsende Schwierigkeiten der warenproduzierenden Landwirtschaft" (S. 194), fort — bildet den überwiegenden Teil der Geldsumme, die ein Landwirt aufzuwenden hat, um ein Landgut in seinen Besitz (nicht um es „in Betrieb") bringen zu können. Daß im Güterhandel selten das ganze Gut bezahlt, sondern der Hauptteil des zur Verfügung stehenden Vermögens als Betriebskapital angesehen und das Kaufgeld größerenteils als Hypothek eingetragen wird, führt K. auf die von den Praktikern anerkannte „Überlegenheit des Großbetriebes" zurück (vgl. S. 91, 195), während die Bevorzugung größerer Güter im Ankauf, abgesehen von socialen Aspirationen 2c., vor allem aus dem niedrigeren Preis der großen gegenüber den kleineren Gütern zu erklären ist. Wie beim Ankauf so beim Erbgang: der Kapitalwert des Grundstücks wird der Erbteilung zu Grunde gelegt, wo nicht das Gut in Natur geteilt wird. Letzteres geschieht, wie K. meint, nur dort, wo die ökonomischen Verhältnisse es gestatten (S. 198).

So bildet denn der Besitzwechsel die mächtigste Ursache der wachsenden Verschuldung. Sie aber lähmt den landwirtschaftlichen Betrieb, denn sie nötigt den Käufer oder den Erben, „seine Überschüsse statt zur Accumulation von Kapital und zur Verbesserung des Betriebes, zur Zahlung von Hypothekenzinsen" zu verwenden (S. 198).

Diese Deduktion kann im wesentlichen als richtig anerkannt werden. Nur ist sie 1. nicht weit genug fortgeführt. Wenn die Zinsen der Besitzschuld nicht höher sind als die reine Bodenrente — und dies setzt K. voraus (S. 194) —, so bilden sie ebensowenig ein Hindernis für Kapitalansammlung und landwirtschaftlichen Fortschritt wie die Pachtzinsen. Die Schwierigkeiten beginnen erst bei der Überschuldung, die über die arbeitslosen Einkommensteile hinausgreift. Sie und nur sie beraubt die Grundbesitzer der Möglichkeit, einen kapitalkräftigen Betrieb zu führen, ungünstige Zeiten, unvermeidliche Unglücksfälle ungefährdet zu überstehen, und schmälert ihnen den Lohn für ihre Arbeit zu Gunsten ihrer Gläubiger. Gerade aber die Behandlung des Bodens als Handels- und Spekulationsobjekt führt

zu solcher Überschuldung, weil sie die Tendenz hat, den Preis der Grundstücke über den Betrag der kapitalisierten Grundrente nebst Zins von den zugehörigen notwendigen Produktivkapitalien hinaus zu treiben. 2. hat K., wo er die Konsequenzen aus seinen Sätzen zieht, ganz vergessen, daß deren freilich 110 Seiten früher entwickelte Prämissen sich lediglich auf die „kapitalistische Produktionsweise“, was hier so viel heißt wie „kapitalistische Auffassung des Grundbesitzes“, beziehen. Er erstreckt die Giltigkeit seiner Sätze über die Besitzverschuldung aber ohne Unterschied auch auf den bäuerlichen Grundbesitz, während der Bauer oder doch der typische europäische Bauer in die Sphäre der „einfachen Warenproduktion“ (S. 64) und seine Wirtschaft zu den nichtkapitalistischen oder vorkapitalistischen Formen der Landwirtschaft gehört, denen K. gerade sein Hauptinteresse zuwenden wollte (s. oben S. 1196). Nochmals 100 Seiten weiter (S. 290), wo es sich um den „Ausblick in die Zukunft“ handelt, erscheint der Besitzkredit auf einmal sogar als Eigentümlichkeit der „vorkapitalistischen Periode“, ist nur noch von der Verschuldung der Bauern die Rede, und erscheint nur die aus dem Bedarf an Produktivkapital hervorgehende Verschuldung als Merkmal der kapitalistischen Wirtschaftsweise, während ja die Zuführung von Produktivkapital in die Wirtschaft überhaupt keine Absplitterung von Grundrente zur Folge hat, und nur solche Loslösung der Grundrente vom Grundeigentum in Frage steht (vgl. oben S. 1541 Anm.).

Ich muß darauf verzichten, diese Widersprüche zu lösen, und halte mich deshalb lediglich an die Logik der obigen Deduktion. Nun giebt es gewiß unter den Bauern manchen, der seinen Grundbesitz in erster Linie unter den Gesichtspunkten eines Bodenspekulanten betrachtet, wie man umgekehrt dem Großgrundbesitz ganzer Landesteile (so Nordwestdeutschland!) das Fehlen einer kapitalistischen Lebensauffassung nachrühmen kann. Aber im großen und ganzen liegt die Sache so, daß der Bauer sein Land nicht als Gegenstand von Spekulationsgewinnsten, sondern als Stätte der Berufsarbeit betrachtet, die er seinen Nachkommen in bestmöglichem Zustande hinterlassen will. Hier finden wir also keinen Grundstücksschacher, der Besitzwechsel unter Lebenden ist gering, und im Erbgange wird auch nicht der Handelswert des Gutes geteilt, sondern sorgfältig untersucht, was „der Hof tragen“ kann. Die danach bemessene Erbschaftsschuld hindert nicht einen kapitalkräftigen Betrieb und kann spätestens im Laufe einer Generation getilgt werden. In den Gegenden der Realteilungssitte ist zwar der Grundstücksverkehr notwendig ein lebhafter,

aber auch hier handelt es sich nicht um Grundstücksspekulationen, sondern um den Erwerb von Arbeitsobjekten, und die neueren (badischen) Erhebungen zeigen, daß (wo die ökonomischen Voraussetzungen für die Kleinkultur gegeben sind) eine in Lebenshaltung und wirtschaftlicher Bildung hochstehende Bevölkerung solchen Besitzwechsel auch ohne Überlastung mit Schulden überstehen kann, weil man mit dem Ankauf wartet, bis man hinreichende Ersparnisse beisammen hat.

Hätte K. die Verschuldungsstatistik nach Besitzkategorien seinen Lesern mitgeteilt, so hätten diese ersehen können, daß aus den hier angedeuteten Gründen die Verschuldung der selbständigen Bauernschaft im ganzen noch gering, jedenfalls viel geringer ist als die des Großgrundbesitzes, bei dem die Mobilisierung der Güter allerdings große Verheerungen angerichtet hat.

K. hätte dann auch Veranlassung gehabt, die Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, das Eindringen des kapitalistischen Geistes in das innere Gefüge der Bauernfamilien zu hindern, besser zu würdigen als er es thut. Denn darum handelt es sich bei der Anerbengesetzgebung: das (betriebstechnisch unteilbare) Landgut soll im Erbgange nicht nach seinem Spekulationswert geteilt werden, weil dies zu unbilliger, gefährlicher Überlastung des Übernehmers führt; nicht aber handelt es sich um eine Durchbrechung des Prinzips der Gleichberechtigung der Erben, ein Prinzip, das übrigens K. sehr unhistorisch als Erzeugnis der „bürgerlichen Gesellschaft“ ansieht.

Endlich hätte K. dann auch die Analogien zwischen Pacht- und Hypothekenschuld wesentlich beschränken müssen; abgesehen davon, daß die Hypothekenschulden der Bauern meist hinter dem Pachtwert ihrer Güter zurückbleiben und zahllose Bauerngüter ein hypothekenfreies Blatt im Grundbuch aufweisen, ist es auch ganz unangebracht, in den Gläubigern der Bauern lediglich großmächtige Kapitalisten zu vermuten. Denn die Hypotheken bilden gerade hier vorwiegend die Form, in der die Besitzer ihre Miterben am Genuß der Grundrente teilnehmen lassen, welche auf solche Weise allen Volksklassen, insbesondere aber dem kleineren Mittelstand und den oberen Arbeiterschichten zuströmt.

Freilich glaubt K. auch einen statistischen Beweis für die fortschreitende Konzentration der Grundrente erbringen zu können. Er führt die rasch anschwellenden Ziffern der Pfandbriefemissionen seitens der Bodenkreditinstitute an und ruft aus: „Das sind Zahlen, die wohl deutlich darauf hinweisen, daß das ‚Marxsche Dogma‘ für das Grundeigentum nicht minder gilt wie für das Kapital. In

diesem Sinne wird seine Wirksamkeit auch gar nicht bestritten." Hier liegt indessen lediglich eine Verwechselung vor zwischen zunehmender Centralisierung des Bankgeschäfts und der Konzentration der Grundrentenforderungen. K. scheint anzunehmen, daß die Zinsen für die so und so viel Milliarden Mark, welche z. B. die preußischen Landschaften ausgeliehen haben, in den Taschen der Landschaftsdirektoren verbleiben. Freilich sind unter den Käufern von Pfandbriefen und damit von Anteilen an der Grundrente auch viele Großkapitalisten und die Zunahme des Kapitalreichtums des Landes hat die Tendenz, durch sinkenden Zinsfuß bezw. steigenden Kurs der Pfandbriefe auch die auf dem Boden ruhende Kapitalschuld zu steigern. Aber für eine zunehmende Konzentration des Pfandbriefbesitzes, der Grundrente, fehlen alle Anzeichen. Vielmehr ist bekannt, daß die Käufer jener mündelsicheren Forderungen gerade auch in den Kreisen der kleinsten Kapitalisten zu suchen sind.

So ist denn auch der Versuch, die wachsende Konzentration der Grundrente nachzuweisen, als mißlungen zu bezeichnen: die Tendenz, nicht „die Naturnotwendigkeit" einer Loslösung des Landwirts von seinem Grundeigentum hat sich lediglich für die „kapitalistischen" Landwirte ergeben; sie ist nicht nachzuweisen für alle diejenigen, denen der Grundbesitz keine Ware ist. Von einer Überführung des Arbeitsertrages der Bauern in die Hände der Kapitalisten ist bei K. überhaupt keine Rede. Er ist vielmehr der Ansicht: „Ein Proletarier wird der Landwirt" — durch die hypothekarische Verschuldung — „noch lange nicht, ebensowenig als der englische Pächter ein Proletarier ist. Er besitzt so wie dieser alle seine Produktionsmittel mit Ausnahme von Grund und Boden" (S. 87), — was für den Fall richtig ist, daß einerseits die volle Grundrente durch die Hypothek absorbiert wird und andererseits keine Überschuldung vorliegt. Auch betont K., die Umwälzung der Eigentumsverhältnisse durch die „bäuerliche" Verschuldung im Sinne einer Expropriation der rückständigen Betriebe sei seit dem Ausbruch der landwirtschaftlichen Krisis (?) ins Stocken geraten, weil bei sinkenden Bodenpreisen der Gläubiger vielfach ein Interesse daran habe, den „verschuldeten Bauer" sitzen zu lassen. Merkwürdig nur, daß nach Ausweis der Konkursstatistik dieses Interesse sich dem Großgrundbesitz so viel weniger zuwendet als den Bauern, daß die verschuldeten, rückständigen Bauernbetriebe sich durchaus nicht von den so weit überlegenen und in keinem ökonomischen Rückgange befindlichen Großbetrieben auskaufen lassen wollen, daß namentlich auch nicht überall jene unüberwindlichen Lati-

fundien Platz greifen, welche Industrie und Landwirtschaft miteinander vereinigen. K. selbst bemerkt (S. 298), die immer fortschreitende Accumulation des Kapitals liefere genug Kapitalisten, die aus der Vereinigung landwirtschaftlicher und industrieller Ausbeutung Gewinn zu ziehen wissen. —

Aber er weist auf die Möglichkeit hin, durch die Verstaatlichung der Hypotheken „das Privateigentum am Boden aufzuheben, selbst wenn die Bedingungen zur Aufhebung des Privateigentums an den übrigen Produktionsmitteln der Landwirtschaft noch nicht gegeben sind" (S. 88). Die Kräfte, die solche Aufhebung herbeiführen sollen, werden im folgenden einer Betrachtung unterzogen.

IV.

Weder in der wachsenden Abhängigkeit der Landwirtschaft vom Handels- und Leihkapital noch in dem Verhältnis des großen zum kleinen Landwirtschaftsbetrieb vermochte K. die Elemente zu finden, welche die Socialisierung der landwirtschaftlichen Produktion herbeizuführen geeignet wären. Sie wird nach seiner Meinung trotzdem eintreten, und zwar als naturnotwendige Nebenwirkung der unvermeidlichen Socialisierung der „Industrie".

„Die Industrie bildet die Triebkraft nicht nur ihrer eignen, sondern auch der landwirtschaftlichen Entwickelung." Sie hat den Landmann zum einseitigen Landwirt gemacht, zum Warenproduzenten, abhängig von den Launen des Markts. Sie (?) schuf die revolutionären Kräfte, die das feudale Regime niederrissen und der Landwirtschaft neue Bahnen eröffneten (S. 292). Sie führte die technische Üeberlegenheit des kapitalistischen Großbetriebs über den bäuerlichen Kleinbetrieb herbei, indem sie jenem Maschinen und Kunstdünger zur Verfügung stellte und alle sonstigen Bedingungen für die bekanntlich nur dem Großbetrieb zugängliche rationelle Landwirtschaft schuf. Die ganze moderne Naturwissenschaft erscheint K. als ein Industrieprodukt oder doch ein Produkt der städtischen Entwickelung (vgl. S. 38). Die Landwirtschaft wird heute in der Großstadt gelehrt — „wohl die drastischste Illustrierung der Thatsache, daß die Landwirtschaft nach allen Richtungen hin in Abhängigkeit von der Stadt geraten ist, daß aus den Städten der Fortschritt der Landwirtschaft kommt" —, als ob Berlin die Vertreterin der agrarischen Interessen wäre, weil dort die landwirtschaftlichen Vertretungskörper ihren Sitz haben. Es war endlich das Expansionsbedürfnis des industriellen

Kapitals, welches die überseeische Lebensmittelkonkurrenz herbeiführte. Meines Erachtens waren für die rasche Ausbreitung des Ackerbaus über die gemäßigte Zone die Industrie und das Großkapital gewiß ein mächtiges Förderungsmittel, — die bewegende Kraft aber lag durchaus in der Vermehrung und dem Unabhängigkeitsdrang der west- und mitteleuropäischen Bevölkerung, insbesondere Landbevölkerung. Sie hat die landwirtschaftliche Konkurrenz ebenso geschaffen wie die ergiebigsten Absatzmärkte für die Großindustrie. So stehen überall Stadt und Land, agrarische und industrielle Entwickelung in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander — gehen doch die Städte selbst aus dem Überschuß der Landbevölkerung fortgesetzt hervor —, und es ist nicht zulässig, diese Abhängigkeit als eine einseitige hinzustellen.

Alle jene Erörterungen, die das ganze Buch durchziehen, bilden nur das praeludium zu dem großen Hauptthema: die industrielle Entwickelung führt mit einer keines Beweises mehr bedürfenden Notwendigkeit zum Socialismus — und wird die Landwirtschaft mit sich reißen. K. denkt sich das so: Die Zahl der Landwirte, die zugleich eine industrielle Thätigkeit haben, ist im Wachsen begriffen. Dahin gehören die Hausindustrie treibenden Kleinbauern und die zahlreichen Industriearbeiter, die nebenher ein Stückchen Land bewirtschaften, aber in ihrer Mehrzahl zu der Landbevölkerung und Landwirtschaft doch nur in sehr losen Beziehungen stehen. Vor allem — und dies allein ist für die vorliegende Frage von Bedeutung — findet immer häufiger eine unmittelbare Vereinigung von Industrie und Landwirtschaft statt. Sie ist namentlich auch das rationellste Mittel, um der überseeischen Lebensmittelkonkurrenz zu begegnen. Damit wächst die unmittelbare Abhängigkeit der Landwirte vom industriellen Kapital, und wird die Richtung der industriellen Entwickelung auch für die landwirtschaftliche maßgebend.

Mit der Thatsache, daß die meisten landwirtschaftlichen Industrien in den Händen von Landwirten und solchen Genossenschaften oder Aktiengesellschaften sind, deren Teilhaber die zu verarbeitenden Rohstoffe in die gemeinschaftliche Fabrik liefern, findet sich K. dadurch ab, daß er den Übergang derartiger Betriebe in die Hände von Großkapitalisten in Aussicht stellt (vgl. S. 274), — eine Prognose, für welche insbesondere die deutschen Verhältnisse[1] nicht

---

[1] K. hält sich darüber auf (S. 273), daß ich bei einer Besprechung der Molkereigenossenschaften die Bildung von Butterverkaufsgenossenschaften billige und gleichzeitig die Ansicht vertrete, die Einkaufsgenossenschaften wären ein

den geringsten Anhaltspunkt bieten. Aber selbst wenn sie richtig wäre, würden die daran geknüpften Schlußfolgerungen K.s jeglichen Halts entbehren.

Bekanntlich machen die Zuckerfabriken und Molkereigenossenschaften den ihnen angeschlossenen Landwirten Vorschriften über Zuchtmaterial und Düngeweise, bezw. Fütterung, Haltung des Viehs u. s. w. und haben dadurch die Wirtschaften ihrer Mitglieder oft ungemein gehoben. Nach K. hört schon damit der Bauer auf, Herr in seinem Betriebe zu sein: er wird ein „Anhängsel des Industriebetriebs", ein „Teilarbeiter" der Fabrik. Wird nun aber das genossenschaftliche Unternehmen von einem Kapitalisten ausgekauft, ohne daß dabei die Mitglieder — was nach K.s Meinung freilich die Regel bildet — ihren eigenen Betrieb einbüßen, so wird nun der Teilhaber der Genossenschaftsfabrik zum „Lohnarbeiter der kapitalistischen Fabrik". K. kann sich nicht genug thun in leidenschaftlichen Wendungen, um das Maß der Abhängigkeit derjenigen Bauern zu kennzeichnen, die an einen landwirtschaftlichen Fabrikbetrieb kapitalistischen Charakters z. B. Rüben liefern oder Milch verkaufen. Sie sind „Unterthanen", „Hörige des industriellen Kapitals, nach dessen Bedürfnissen sie zu wirtschaften haben" (277), ja selbst dessen „Sklaven" (S. 297), und zwar deshalb, weil die Fabrik nunmehr angeblich die einzige Abnehmerin ihrer Produkte ist. K. vergißt hier, daß er es nicht mit Hausindustriellen, sondern mit Bauern zu thun hat, die außer Milch oder Rüben noch sehr viele andere Dinge produzieren und bei sehr ungünstigen Preisen der ersteren die Lieferungen einfach einstellen können, ohne deshalb zu Grunde zu gehen.

Die gleiche tiefe Abhängigkeit kennzeichnet, nach K. auch „das Verhältnis der Landwirte zu den Brauereien, Mahlmühlen u. s. w." (S. 297).

Deshalb wird die Überführung der Zuckerfabriken, Molkereien, Mühlen u. s. w. in das Eigentum des socialistischen Staats, die Umwandlung der Rüben-, Milch-, Getreidelieferanten aus „kapitalistischen Teil- und Lohnarbeitern" in „gesellschaftliche Arbeiter für den Landwirt, namentlich den kleinen, ebenso eine Erlösung be-

notwendiges Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Gewalt, welche die Industriekartelle den Fabrikanten (man denke an den Ring der Thomasmehlfabriken) gewähren — als ob ich damit den Mißbrauch der Butterkaufsgenossenschaften empfohlen hätte oder auch nur für möglich hielte. Sie bezwecken lediglich eine gewisse Ordnung des Buttermarktes, die Verhinderung plötzlicher Überfüllung einzelner Plätze.

deuten wie die Vergesellschaftung der Bergwerke u. s. w. für den Lohnarbeit leistenden Zwergwirt". Die „Erlösung" könnte doch nur in der Gewährung besserer Preise für ihre Lieferungen bestehen. Durch die Verstaatlichung der Fabriken als solche würden auch die Landwirte ebensowenig zu „gesellschaftlichen Arbeitern" werden, wie sie heute Lohnarbeiter sind.

Was aber die überaus zahlreichen Bauern betrifft, die in gar keinen oder doch nur in sehr losen Beziehungen zu einem Industriebetrieb stehen, so hat K. für sie die Antwort bereit: Die „reine Landwirtschaft hört in der kapitalistischen Gesellschaft auf, ein Element des Wohlstands zu bilden" — man denke an unsere Marschbauern! „Damit hört auch die Möglichkeit für die Bauernschaft auf, wieder auf einen grünen Zweig zu kommen" (S. 294)! „Diese Elemente geraten in eine Sackgasse, in der sie immer angstvoller und verzweifelnder sich zusammendrängen", aus deren Enge sie also auch „erlöst" werden müssen, und zwar — ebenso wie einst aus der Feudalverfassung — durch die revolutionäre Bevölkerung der Städte.

Wenn sie aber diese „Erlösung" ebenso dankend ablehnen wie die Industriebauern? K. selbst giebt zu, daß die „kapitalistische Produktionsweise" „die Bildung einer revolutionären Klasse auf dem Lande zusehends erschwert" (S. 294). Insbesondere steht der Bauer, auch der verschuldete Bauer, als Besitzer von Produktionsmitteln, als Lebensmittelverkäufer, sowie als Arbeitgeber im schärfsten Klassengegensatz (S. 305) zum städtischen Proletariat und leidet an einem unbegreiflichen „Eigentumsfanatismus".

Einerlei! „Das industrielle Proletariat kann sich nicht selbst befreien, ohne die Landbevölkerung „mit zu befreien"" (S. 295). „Die menschliche Gesellschaft ist ein Organismus", und als ein solcher „muß sie einheitlich organisiert sein". „Geht die Entwickelung der Großindustrie in der Richtung zum Socialismus, und ist sie die herrschende Macht in der heutigen Gesellschaft, dann wird sie auch jene Gebiete für den Socialismus ergreifen und seinen Bedürfnissen anpassen, die nicht fähig sind, aus sich heraus die Vorbedingungen dieser Umwälzung zu erzeugen. Sie muß dies thun im eignen Interesse, im Interesse der Einheitlichkeit, der Harmonie der Gesellschaft." Hätten diejenigen „bürgerlichen Ökonomen" recht, die da verkünden, der Weg der Landwirtschaft führe zum „Individualismus", „erwiese sich die Landwirtschaft als stark genug, den Socialismus von sich abzuwehren", ohne doch der Industrie ihre eignen Organisationsformen aufdrängen zu können, so bedeutete das

den „Untergang der Gesellschaft, den Bürgerkrieg in Permanenz“ (S. 295).

„Aus der Herrschaft des Proletariats muß deshalb die Vergesellschaftung der landwirtschaftlichen Produktion ebenso sicher entspringen wie die der industriellen Produktion“ (S. 298). K. faßt für die Ausführung dieses Programms zunächst die größeren Betriebe ins Auge. Allein diejenigen von mehr als 50 ha umfaßten in Deutschland 1882 bezw. 1895: 33 % bezw. 32,56 %. „Daß diese Betriebe in gesellschaftliches Eigentum übergehen“, d. h. gewaltsam expropriiert werden, „wenn die Fortführung des Lohnsystems unmöglich wird, unterliegt wohl keinem Zweifel“. Damit wäre ja allerdings schon ein ganz netter Anfang für die socialistische Landwirtschaft gegeben, wenn die Betriebe nur nicht oft so sehr zerstreut lägen! Man denke an die Schwarzwaldhöfe! Nunmehr soll die Wirtschaft in Riesenlatifundien organisiert werden, die Industrie und Landwirtschaft vereinigen. Sie werden durch Beamte geleitet und sind im übrigen genossenschaftlich organisiert. Was wird aus dem Rest? K. versichert immer wieder, hier werde es einer gewaltsamen Expropriation nicht bedürfen. Was er mit den kleinsten anfangen will, spricht er nicht deutlich aus, und seine Äußerungen an den verschiedenen Stellen sind nicht frei von Widerspruch (vgl. S. 300 u. 441). Aber die selbständigen Bauern! Von ihnen glaubt er, daß sie auf einmal allen Geschmack an ihrer Selbständigkeit einbüßen würden. Diese Wirtschaften „verlieren dann jede Anziehungskraft für ihre Besitzer“; es beginnt die „Flucht zum genossenschaftlichen Großbetrieb“. So wird „die Barbarei aus ihren letzten Festungen vertrieben, in denen sie heute inmitten der Civilisation sich unnahbar breit macht“ (S. 300). „Erweist sich erst,“ so heißt es an anderer Stelle (S. 443), „der genossenschaftliche Großbetrieb als vorteilhaft für die Genossenschaftsarbeiter, dann wird das Beispiel der verstaatlichten Großbetriebe hinreichen, die Bauern zur Nachahmung zu veranlassen.“ Aber K. nennt doch noch einige Mittel, welche diesen Übergang zu erleichtern geeignet sind: die Verstaatlichung der Hypotheken und Industrien wird eine große Abhängigkeit vom socialistischen Staat herbeiführen, — ein Zustand, der „jedenfalls angenehmer ist, als von ein paar Zuckerprotzen ausgebeutet zu werden“! Auch nimmt er ein zunehmendes „Aufsichts- und Eingriffsrecht des Staats in Sachen der Landeskultur“ in Aussicht. Dadurch wird die immer wiederholte Versicherung etwas verständlicher, daß es der „Methode der gewaltsamen Expropriation“ nicht bedürfen werde, „um der Bauernschaft die Vorteile

vollkommenerer Betriebsweisen beizubringen" (S. 443). „Der Staat wird den Bauern nicht nur nichts nehmen, er wird ihnen viel geben!" — so die schönsten Produktionsmittel, die ihnen „in der kapitalistischen Ära völlig unzugänglich sind". Sollten dann noch Zweige der Landwirtschaft oder Gegenden vorkommen, in denen der Kleinbetrieb vorteilhafter ist als der Großbetrieb, so kann man ihn bestehen lassen, es handelt sich da nur um unwesentliche Ausnahmefälle. Auch „drängt nichts dazu, das Wohnhaus des Bauern in Gemeineigentum überzuführen".

So geht denn also — mit diesen Worten schließt der theoretische Teil — „die gesellschaftliche Entwickelung in der Landwirtschaft in derselben Richtung wie in der Industrie. Die gesellschaftlichen Bedürfnisse wie die gesellschaftlichen Bedingungen drängen hier wie dort zum gesellschaftlichen Großbetrieb, dessen höchste Form Landwirtschaft und Industrie zu einer festen Einheit vereinigt."

Eine wunderliche Auffassung von „naturnotwendiger Entwickelung"! Der „Ausblick in die Zukunft" bewegt sich durchaus nicht in der Richtung von irgendwo in der Wirklichkeit sichtbaren landwirtschaftlichen Entwickelungstendenzen. Die einzige reale Erscheinung aus dem Wirtschaftsleben der Gegenwart, an die K. seine Prognose knüpft, ist die zunehmende Industrialisierung des Landes. Er glaubt, daß sie zur Herrschaft der städtischen Massen und zur Vergesellschaftung des industriellen Kapitals führen werde. Daraus müßte sich allerdings eine furchtbare Abhängigkeit der Landbevölkerung von den nunmehrigen Machthabern ergeben, und K. legt dar, was sie nach seiner Meinung mit den Landwirten anfangen müßten. Hier ist von Wissenschaft und Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse keine Rede mehr.

Alle Versuche, im Wege wissenschaftlicher Untersuchung socialistische Elemente in der agrarischen Entwickelung aufzudecken, sind gänzlich fehlgeschlagen. Das Resultat dieser Versuche sind K.s agronomische Betrachtungen von der angeblichen Überlegenheit des landwirtschaftlichen Großbetriebes, die Behauptung von den angeblichen Hindernissen, welche das Privateigentum und die kapitalistische Produktionsweise der Ausbreitung der rationellen Landwirtschaft entgegenstellen, jene Theorie von der Verelendung der Landbevölkerung, welche allen Thatsachen der Entwickelung während dieses Jahrhunderts Hohn spricht, und die Beobachtung, daß der warenproduzierenden Landwirtschaft gewisse „Schwierigkeiten" in neuerer Zeit erwachsen sind. An die Stelle des Nachweises von der naturnotwendig vor

sich gehenden Centralisation der Produktionsmittel tritt der Nachweis von der Centralisation des Hypothekenbankgeschäfts.

Man vergleiche mit diesen mageren Ergebnissen die Aufgabe, die K. sich selbst gestellt hat (oben S. 1496). Er wollte den Beweis erbringen, daß die socialistische Theorie auch für die Landwirtschaft zuträfe, daß Industrie und Landwirtschaft denselben Entwickelungsgesetzen folgen, daß beide demselben Ziele zueilen. Aber er fügte hinzu: „sobald man sie nicht von einander isoliert, sondern als gemeinsame Glieder eines Entwickelungsprozesses betrachtet". Jetzt hat sich herausgestellt, was dieser Zusatz bedeutete. K. selbst muß anerkennen, daß in der landwirtschaftlichen Produktion centralisierende Entwickelungstendenzen thatsächlich nicht zur Geltung gelangen. Die Betrachtung der Industrie und Landwirtschaft als Glieder eines Entwickelungsprozesses aber lief darauf hinaus, daß, wenn erst das Proletariat sich aller staatlichen und industriellen Machtmittel bemächtigt haben werde, aber nicht früher, die Centralisierung der Produktion auch in der Landwirtschaft beginnen werde und könne.

Gerade diese Einsicht hätte zu der Anerkennung führen müssen, daß die socialistische Theorie für die Landwirtschaft in der That nicht zutrifft und mit Rücksicht darauf „die ganzen Grundsätze der Socialdemokratie umgewandelt" werden müssen.

Aber der Glaube und die politische Leidenschaft sind stärker als das Wissen. Was aus der agrarischen Entwickelung niemals urwüchsig hervorgehen könnte, was der psychischen Disposition, den Wünschen und Neigungen der Landbevölkerung nach K.s eigener Auffassung im Innersten widerstrebt, soll im Wege der politischen Herrschaft durchgesetzt werden. Es ist die extremste „Industriestaats"-Politik, die einseitige Herrschaft städtisch-industrieller Interessen im socialistischen Gewande, die hier gepredigt wird, und nichts anderes.

Die Meinung, daß es möglich sein werde, dem Landvolk die dem socialistischen Ideal entsprechenden Lebensformen aufzunötigen, beruht in letzter Linie auf dem Glauben an die „unermeßliche schöpferische Kraft der revolutionären Gewalt und ihrer Äußerung, der revolutionären Expropriation. Das moderne Proletariat wird völlig idealisiert, vor allem nach seinen geschichtlichen Möglichkeiten, zugleich nach seinen Anlagen und Neigungen." Diese Worte, mit denen Bernstein[1] den „Blanquismus" charakterisiert, passen ganz auf die K.schen Anschauungen. Der moderne Staat ist zwar im stande,

---

[1] Die Voraussetzungen des Socialismus. Stuttgart 1899, S. 28.

riesenhafte Eisenbahnnetze, Forsten und Kohlenbergwerke, nicht aber Domänen ebensogut wie der Privatmann, zu administrieren, — die Beamten des Proletarierstaats werden mit Leichtigkeit Latifundien in musterhafter Weise verwalten. Es fehlen dem Bauer alle Voraussetzungen zum genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetriebe; das „siegreiche Proletariat" wird die Initiative zur genossenschaftlichen Produktion ergreifen und die erforderlichen Bedingungen dafür schaffen.

Ja, es wird das Wunder geschehen: der bloße Anblick der socialistischen Latifundienwirtschaft wird ausreichen, um den freiheitsstolzen Bauer zu bewegen, das Eigentum an seinem Hofe aufzugeben und als „gesellschaftlicher" Arbeiter in die Domänenwirtschaft einzutreten!

Aber die Bauern sind keine Blanquisten und werden auch der Versicherung wenig Glauben schenken, daß das siegreiche Proletariat mit seinen Zwangsenteignungen vor der Grenze von 50 ha Halt machen werde; sie werden es nicht begreifen, daß der Mann, der ein paar Arbeiterfamilien beschäftigt, dieserhalb enteignet werden soll, sie aber „von der Socialdemokratie nichts zu fürchten, sondern alles von ihr zu hoffen" haben (S. 446).

Von der Geschichtsphilosophie, welche meint, in der menschlichen Gesellschaft müßte alles nach dem gleichen Schema eingerichtet werden, brauche ich wohl ebensowenig zu sprechen wie von den technischen und ethischen Rückschritten, welche die Ausdehnung des socialistischen Schemas auf die Landwirtschaft zur Folge haben müßte.

V.

Wir betrachten noch kurz das Agrarprogramm, welches K. für die Gegenwart entwickelt. Es steht auf dem Boden des Klassenkampfes. Allerdings, so führt er aus, ist in letzter Linie eine gewisse Interessenharmonie der verschiedenen Klassen, so auch zwischen Bauern und Proletariern, unleugbar vorhanden, aber der unmittelbare Klassengegensatz ist weit entschiedener und zwingt jede Klasse, „ihre Interessen im Kampfe gegen die gegnerischen Klassen und durch Verletzung der Interessen derselben zu wahren" (309). „Nicht ob ein Landwirt hungert, nicht ob er verschuldet ist, sondern ob er als Verkäufer seiner Arbeitskraft oder als Verkäufer von Lebensmitteln auf dem Markte auftritt", ist entscheidend: der Hunger und die Verschuldung verschärfen noch den Gegensatz des Landwirts zum Proletarier, „wenn der Hunger nur dann gestillt wird, die Schulden nur dann bezahlt werden können, wenn die Lebensmittelpreise steigen und

den Arbeitern der Genuß billiger Lebensmittel unmöglich gemacht wird". Dieser Standpunkt läßt weder an Deutlichkeit noch an Beschränktheit der Gesichtspunkte etwas zu wünschen übrig. — Wenn jede Klasse es für ihre Aufgabe hält, lediglich ihre eigenen Interessen unter Schädigung aller übrigen zu fördern, so würde dies allerdings „den Bürgerkrieg in Permanenz", die Auflösung der Gesellschaft, die Anarchie bedeuten. Dementsprechend wägt K. auch die Chancen des Kampfes in einer Heerschau[1] ab und bemerkt befriedigt: Das Proletariat hat den Kampf mit den Bauern nicht zu befürchten, nicht, daß „das Spiel von 1848 sich wiederholt und die nägelbeschlagenen Schuhe der Bauern und Bauernsöhne sich gegen das Proletrariat wenden und es niedertreten"; denn das vereinigte Proletariat ist mächtiger an Zahl, Intelligenz, Organisation und Schulung seiner Kräfte. Es handelt sich nur darum, die Masse der Proletarier zu gewinnen und zu organisieren. Dies hat freilich auf dem Lande seine Schwierigkeiten; die Intelligentesten sind abgewandert, die Arbeiter isoliert, die meisten von ihnen Bestandteile oder Anhängsel fremder Haushalte — Bedingungen, die zur Führung eines zähen Klassenkampfes nicht günstig sind. Die stärkste der arbeitenden Klassen auf dem Lande, die grundbesitzenden Tagelöhner sind zwar, fühlen sich aber nicht als Proletarier; sie sind von ihnen durch das Interesse des Lebensmittelverkäufers, vor allem aber durch die Hoffnung jedes einzelnen getrennt, durch Fleiß und Sparsamkeit sich in die Reihen der selbständigen Bauern emporarbeiten zu können. Alle Maßnahmen, die geeignet wären, diese Hoffnung zu stärken oder die Bauern in ihrer Berufsstellung zu schützen und zu fördern, sind als unsocialdemokratisch zu verwerfen. Also keine innere Kolonisation, keine Errichtung neuer Bauerngemeinden, kein „Bauernschutz" durch Schuldreform, Lebensmittelzölle, Anerbenrecht u. s. w. Der Untergang der Bauern ist doch nicht zu hindern, der Versuch ihrer Erhaltung wäre ebenso eine reaktionäre Utopie wie die Erhaltung des Handwerks.

Auch Maßnahmen socialistischer Natur oder geeignet, die socialistische Produktion vorzubereiten, sind zu vermeiden, wenn sie schon den heutigen Grundbesitzern helfen und deshalb dem bestehenden System vorläufig Stützen bieten. Deshalb ist die im Jahre 1848 vom Kommunistenbund (darunter Marx und Engels) geforderte

[1] wobei er die in der Wirtschaft des Vaters thätigen Bauernkinder (d. h. 1/3 der deutschen „Landarbeiter") mit zu den Proletariern rechnet!!

Hypothekenverstaatlichung nicht minder zu verwerfen als das zuerst von den Züricher Arbeitervereinen im Jahre 1878 geforderte Getreidehandelsmonopol (S. 325—326) oder die Bodenverstaatlichung. Heute (!) kann nur etwa eine erweiterte staatliche Forst- und Wasserwirtschaft ins Auge gefaßt werden. Diejenigen „bürgerlichen" Ökonomen, die für Ausstattung der neu begründeten Gemeinden mit Almendland eintreten, beabsichtigen damit lediglich das Werk der „Neuschaffung feudaler Höriger" (!) zu vollenden. Also auch die Almendbildung ist zu verwerfen. An wirtschaftlichen Maßnahmen, welche von der Socialdemokratie unterstützt und den Bauern zu Gute kommen könnten, nennt K. lediglich solche zur Förderung der Landeskultur im allgemeinen, welche längst teils verwirklicht, teils auch von konservativen und liberalen Politikern vertreten werden.

So ergiebt sich ein wesentlich negatives Resultat für das gesuchte socialdemokratische Agrarprogramm, wie K. auch selbst anerkennt (S. 339).

Die Socialdemokratie hat den Bauern nichts zu bieten. Es sind lediglich proletarische Interessen, die sie zu fördern bereit ist.

Hierbei kommen vor allem in Betracht: die Ausdehnung der Koalitionsfreiheit und der Arbeiterschutzgesetze und -Forderungen auf die Landarbeiter (u. a. Achtstundentag!). Im übrigen werden allgemeine politische Forderungen zur Demokratisierung der Landgemeinden und des Heeres erhoben, dazu kommen finanzpolitische Vorschläge (Verstaatlichung des Schul-, Armen-, Wegewesens, Abschaffung der Zölle und indirekten Steuern), von speciell agrarpolitischen Dingen die Aufhebung der Fideikommisse, der Gutsbezirke, der Jagdbezirke des Großgrundbesitzes.

K. selbst bezweifelt es, daß es gelingen werde, die Bauernschaft durch eine derartige Agrarpolitik an die Socialdemokratie zu fesseln (S. 439). „Den Bauer, der noch in alter Weise wirtschaftet, wird die Socialdemokratie kaum je gewinnen" — den modern wirtschaftenden Bauer, wie auf der Hand liegt, erst recht nicht. Sie wird schon „mit ihm fertig werden, wo er sich ihr entgegenstellt". Da er aber immerhin „noch vielfach eine Kraft bildet", hält K. es für wünschenswert, ihn durch die mitgeteilten Versprechungen zu „neutralisieren".

Das praktische Resultat der K.schen Schrift ist nach dem allen die Einsicht in die absolute Unvereinbarkeit der Interessen des bäuerlichen Grundeigentums mit dem socialdemokratischen Programm. Dies auch von autoritär-socialistischer Seite deutlich ausgesprochen

und begründet zu haben, ist zweifellos ein Verdienst der K.schen Schrift.

Ich glaube, daß K. die Kraft seiner Gegner und der freiheitlichen Ideale, die ihre nachhaltigste Vertretung auf dem Lande finden, sehr stark unterschätzt. Eine Partei, die dem deutschen Bauer nichts anderes zu bieten hat als die Versicherung des unüberbrücklichen Gegensatzes ihrer selbst gegen seinen Stand, die Versicherung seines unabwendbaren Ruins und die Aussicht auf seine Verwandlung in einen „gesellschaftlichen Arbeiter", hat wenig Aussichten, ihre eigenen Wünsche zur Geltung zu bringen.

Entweder ist also die politische Vertretung der organisierten deutschen Arbeiterschaft zur Machtlosigkeit verurteilt, oder sie muß ihre Grundsätze umwandeln. Daß dieser im Interesse der Arbeiterschaft nicht weniger als des ganzen Volkes dringend erwünschte Wandel erfolgen muß, dafür giebt es keine bessere Bürgschaft als das bäuerliche Grundeigentum und eine weise bauernfreundliche Agrarpolitik.

Litteratur.

Seligmann, Edwin R. A.: The shifting and incidence of taxation.

Der Verfasser, Professor an der Columbian University, City of New York gehört zu den fruchtbarsten und belesensten Schriftstellern auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft. Zwei seiner früheren Werke: Progressive taxation in theory and practice und Essays in taxation haben auch in Deutschland vielfach Beachtung gefunden. In dem vorliegenden Werke behandelt er die Kardinalfrage jeder Finanzpolitik, das Problem der Steuerüberwälzung. Er versteht unter „shifting of taxation" das, was wir allgemein als Steuerüberwälzung bezeichnen, unter „incidence of taxation" die schließliche Belastung des Steuerträgers, d. h. dessen, der die Steuer nicht mehr weiterwälzen kann. Wie die früheren Werke des Verfassers legt auch das vorliegende Zeugnis von einer ungewöhnlichen Belesenheit ab, ja, Seligmann scheint sich mit einer gewissen Vorliebe in dem Studium der älteren und weniger bekannten Litteratur zu bewegen. Das hat seine Licht- und seine Schattenseiten. Um nur eins zu erwähnen, so drückt der Verfasser sein Erstaunen darüber aus, daß das Werk des spanischen Gelehrten Florez-Estrada: Curso di Economia Politica fast ganz unbekannt geblieben sei, obgleich es die Frage der Grundsteuerabwälzung mit der größten Klarheit und Schärfe vom abstrakten Standpunkt aus dargestellt habe. Er macht auch Pantaleoni den Vorwurf, daß er nicht versucht habe, die Ergebnisse dieses Werkes zu verarbeiten. Es passiert ihm aber dabei das Mißgeschick, daß er selbst bei seiner Darstellung der Grundsteuer auf den Inhalt dieses — wir müssen gestehen auch uns unbekannten — Buches mit keinem Worte zurückkommt.

In der deutschen Litteratur ist die Frage der Steuerabwälzung hauptsächlich im Hinblick auf die A. Smithsche Lehre, welche von Ricardo und N. F. Canard weiter ausgebildet worden ist, behandelt worden. Man darf wohl ohne Übertreibung sagen, daß gerade bei uns gegen diese zwar scharfsinnige, aber praktisch durchaus verfehlte optimistische

Theorie die stärksten Schläge geführt worden sind. Dieser Kampf ist in zwei gründlichen Arbeiten, deren eine den jetzigen österreichischen Finanzminister Kaizl, deren andere G. v. Falck zum Verfasser hat, eingehend dargestellt. Beide Arbeiten sind merkwürdigerweise in demselben Jahre, 1882, erschienen. Seitdem ist bei uns für die Weiterentwickelung der Theorie wenig geschehen und nicht mit Unrecht beklagt sich Seligmann über die wenig eingehende Behandlung, die diese wichtige Frage auch in der neuesten Auflage von Schönbergs Handbuch gefunden hat.

Gegenüber der dogmengeschichtlichen Behandlung der Frage bei Kaizl und v. Falck hat die Seligmanns unleugbare Vorzüge. Seligmann holt weiter aus und faßt das Problem tiefer. Wir glauben, daß gerade in der geschichtlichen Darstellung der Lehrmeinungen, die auch den größeren Teil des Werkes einnimmt, sein Hauptverdienst liegt. Sowohl Kaizl wie v. Falck gehen ohne weiteres von A. Smith aus, v. Falck bringt das auch auf dem Titel zum Ausdruck. Es bedarf aber keiner Ausführung, daß die Frage der Steuerabwälzung mit Notwendigkeit gegeben war, sobald die Finanzverwaltung die Fesseln der Naturalwirtschaft abgestreift hatte, d. h. sobald überhaupt eine eigentliche Finanzwirtschaft sich entwickelte. Gerade bei der bevorzugten Steuerquelle jener früheren Finanzperioden, der Accise, mußte sich das Problem sofort in seiner ganzen Bedeutung enthüllen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir auch bei den englischen Vorläufern A. Smiths eingehende Betrachtungen über die Steuerabwälzung finden, Betrachtungen, bei denen die wichtigsten Fragen der späteren ausgebildeten Theorien ihre Schatten vorauswerfen. Seligmann faßt diese älteren Theoretiker in einem Kapitel über diejenigen, die die Generalaccise behandeln, zusammen. Wir finden nach Seligmann schon in dem 1664 erschienenen Werke Muns: Englands treasure by foreign trade Betrachtungen wie die folgenden: In dem Maße, als die notwendigen Lebensbedürfnisse im Preise steigen, müssen auch die Löhne steigen. Auf die Dauer müssen daher die Steuern der ärmeren Klassen auf deren Arbeitgeber und von diesen auf die reichen Konsumenten der Industrieprodukte abgewälzt werden. Und das ist gut, denn die Reichen werden dadurch gezwungen, „ihre sündigen Ausschweifungen und ihren faulen Bedientenschwarm zu verringern". Das ist im wesentlichen schon die Theorie Ricardos. In gleichem Sinne behandelt etwa 100 Jahre später Fauquier die Frage der Konsumtionssteuern. „The poor do not, never have, nor ever possibly can, pay any taxes whatever. A man that has nothing can pay nothing", das ist sein Resumé, dem er eine Entwickelung des ehernen Lohngesetzes, ganz im Stile Ricardos, hinzufügt. Doch fand diese Auffassung schon früh entschiedene Gegner, so in Petty, Cary und anderen. Und während Mun und seine Nachfolger die Generalaccise deshalb verteidigen, weil sie in letzter Linie die Armen nicht treffe, finden wir z. B. in Houghton einen Mann, der sie in seinem 1684 geschriebenen Werke gerade aus dem entgegengesetzten Grunde für empfehlenswert hält. Nach ihm ist diese Steuer ein Hebel der socialen Reform, weil sie die ärmeren Klassen zur Arbeit zwingt. „If there is of food a plenty, laziness follows it." Aus demselben Grunde befürwortet

Petty Steuern auf die notwendigen Lebensbedürfnisse, und wir finden ähnliche Gedanken noch bei einem Temple, dem Zeitgenossen A. Smiths.

Wir sind heute leicht geneigt, über solche Ansichten mit einem geringschätzigen Lächeln hinwegzugehen. Es wird aber dabei übersehen, wie rauh die Schule sein mußte, in der die heutige Kulturmenschheit zu arbeiten gelernt hat. Auch die Steuern haben als Zuchtmittel eine bedeutende Rolle gespielt. Der Erwachsene braucht die Zuchtmittel der Schule nicht mehr. Die Geschichte der menschlichen Arbeit ist vielfach zu einseitig, entweder im Sinne A. Smiths nach der Vervollkommnung der Arbeitsteilung, des technischen Arbeitsprozesses oder im Sinne der Socialisten nach den socialen Abhängigkeitsverhältnissen geschrieben worden. Das eigentliche Arbeitswerkzeug, der Mensch, kommt dabei vielfach zu kurz. Doch kehren wir zu unserem Verfahren zurück.

Bei der Darstellung der älteren Litteratur behandelt Seligmann weiter in verschiedenen Kapiteln diejenigen englischen Schriftsteller, die eine einzige Steuer auf Luxusartikel, eine einzige Haussteuer, eine allgemeine Steuer auf das Vermögen, eine einzige Grundsteuer befürworten, in einem letzten Kapitel die Anhänger mehr eklektischer Theorien. Die Ansichten von Männern wie Young, Culpepper, Locke, Davenant, Walpole, Nugent, Hume, Steuart werden dabei kurz gestreift.

Die neuere Litteratur behandelt unser Verfasser in einem zweiten Buche. Im Eingangskapitel kommt er dabei auf die große Bedeutung der physiokratischen Schule für die Behandlung unseres Problems zu sprechen. Ein zweites Kapitel behandelt unter der Überschrift: Die absolute Theorie, die Stellung A. Smiths und Ricardos. Ein drittes Kapitel stellt die Theorie der gleichmäßigen Verteilung (equal diffusion theory) dar. Zu den Vertretern dieser Theorie, die er in Optimisten und Pessimisten einteilt, rechnet der Verfasser auf der einen Seite Canard, Prittwitz, Thiers, Stein, auf der anderen Proudhon. Ein weiteres Kapitel widmet er der Theorie der Kapitalisierung der Steuer speciell bei der Grundsteuer, wobei er namentlich die Stellung Steins und Raus hervorhebt. Unter den Eklektikern figurieren in einem weiteren Kapitel unter andern J. B. Say, Sismondi, Parieu, v. Thünen, Rau, Hock, J. St. Mill, Senior, Cliffe Leslie. Als agnostische Theorie bezeichnet Seligmann die Ansicht, daß es unmöglich sei, bestimmte Behauptungen über die Abwälzung aufzustellen. Der geschickteste Vertreter dieser Anschauung ist nach seiner Ansicht Held. Mit einigen kurzen Worten wird dann auf die Stellung Lassalles und der Socialisten hingewiesen. Ein letztes Kapitel über die mathematische oder Quantitätstheorie (Cournot, Walras, Marshall, Edgeworth und andere) beschließt diesen Teil des Werks. Was der Autor unter dem vagen Ausdruck „Quantitätstheorie" versteht, erläutert er uns nicht. Die betreffenden Schriftsteller werden vielmehr nur wegen ihrer Methode, der mathematischen, zusammengestellt. Daß vermöge derselben irgend welche neue und bleibende Resultate erzielt worden wären, wird durch die Darstellung nicht erwiesen. Es gilt hier, was von der mathematischen Behandlungsweise im allgemeinen gilt. Sie mag gut sein, um einzelne Probleme durch Diagramme, Zahlenbeispiele, übersichtliche Formeln u. s. w. knapp

und präcis zur Anschauung zu bringen, sie wird aber nie darüber hinaus auf synthetischem Wege zu neueren Bereicherungen der Wissenschaft führen.

Der zweite Teil des Seligmannschen Werks beschäftigt sich mit der Theorie der Steuerabwälzung selbst. Die Ergebnisse, zu denen der Verfasser gelangt, sind zum größten Teil nichts eigentlich Neues. Aber die Art der Behandlung ist so eingehend und klar, daß sich das Studium des Werkes wohl verlohnt. Der Verfasser sieht in der Frage der Steuerabwälzung vor allem eine Frage des Preises oder vielmehr des Wertes der Güter, die durch die Steuer getroffen werden. Er untersucht die Wirkung einer Besteuerung daher zunächst in ihrem Einfluß auf den Wert bezw. Preis, und kommt zu dem allgemeinen Ergebnis, daß die Steuer zunächst als eine Erhöhung der Produktionskosten angesehen werden muß, und daß sie die Tendenz verfolgt, durch die allmähliche Wirkung der den Preis regulierenden Faktoren, insbesondere durch Angebot und Nachfrage auf den Konsumenten übergewälzt zu werden. Inwiefern diese allgemeine Tendenz im einzelnen durch konkrete Vorgänge beeinflußt werden kann, wird dann an einer Reihe solcher Einzelbedingungen mit einleuchtender Klarheit verfolgt. Besonders gelungen scheinen uns die Ausführungen des Verfassers über die Wirkung einer Steuer bei solchen Waren zu sein, deren Preis nicht durch freie Konkurrenz, sondern durch Trustbildungen oder Monopolverhältnisse bestimmt wird.

In weiteren Kapiteln behandelt der Verfasser sodann die Grundsteuern, und zwar sowohl die auf ländliche Grundstücke, wie die auf städtischen Grundbesitz, die Steuern auf das Eigentum und auf das Kapital, die Steuern auf den Gewinn (profits), die Lohnsteuer und einige einzelne Steuerarten, unter denen die Einkommensteuer auch eine sehr beiläufige Erwähnung findet. Der Verfasser entwickelt bei Steuern auf das Eigentum, insbesondere auf den Grundbesitz die Ansicht, daß ungleich verteilte Steuern auf Einkommen abwerfenden Besitz die Tendenz haben, bei dem ursprünglichen Eigentümer hängen zu bleiben und sich in einer Wertverminderung des Besitzes um die kapitalisierte Steuer geltend zu machen. Nicht abwälzbar sind nach Seligmann die Steuern auf Rente im erweiterten Schäffleschen Sinne und auf den Reingewinn (economic surplus). Alle übrigen Steuern haben die Tendenz, auf diesen Reingewinn zu fallen, der sonach eigentliche Steuerquelle ist. Nur insofern die Einkommensteuer diese Quelle trifft, unterliegt sie der Abwälzung nicht. Alles das aber gilt nur in der Theorie ganz, in der Praxis erleidet die Tendenz mannigfache Korrekturen durch die „ökonomischen Friktionen", die sie einschränken oder ganz beseitigen können. Für den Gesetzgeber ergiebt sich daraus die Mahnung, nur solche Steuern zu wählen, deren Wirkung in Bezug auf die Abwälzung mit einiger Sicherheit vorausgesagt werden kann, d. h. auf der einen Seite solche, die voraussichtlich nicht überwälzt werden, auf der anderen solche, bei denen die Abwälzung in der vollen Höhe sicher ist. Zu den ersteren zählen die Steuern auf Monopole, auf den Reingewinn, auf Erbschaften, Grundeigentum und Einkommen, zu den

letzteren Zölle, gewisse Accisen und Licenzbesteuerungen. So nähert sich der Verfasser in seinen allgemeinen Ergebnissen wieder A. Smith, ohne sich jedoch den optimistischen Schlußfolgerungen der Schüler desselben anzuschließen.

Dr. Wilhelm Böhmert.

Wenckstern, A. v.: Marx. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 8°. VI u. 265 S.

Das vorliegende Werk enthält eine scharfsinnige Kritik einiger Hauptpunkte der Marxschen Lehre und eine interessante Beleuchtung des Verhältnisses, in dem Marx zu einigen namhaften Philosophen und neueren socialistischen Schriftstellern steht. Der Verfasser bekämpft Marx als entschiedener Gegner, erkennt aber dessen wissenschaftliche Bedeutung in vollem Maße an und nennt im besonderen das „Kapital" „eine hohe Schule geistiger Arbeit". Niemand bietet einer oberflächlichen Kritik so bequeme Angriffspunkte wie Marx, da die Lebhaftigkeit seiner Sprache und seine agitatorische Tendenz es mit sich bringt, daß er in langen Ausführungen uns die eine Seite einer Sache in ein möglichst grelles Licht stellt, wodurch es leicht wird, ihm willkürliche Gruppierung der Thatsachen und schiefe Darstellung derselben vorzuwerfen. Man findet aber stets, daß Marx auch die andere Seite wohl gekannt und, wo es ihm paßte, vielleicht ebenso stark hervorgehoben hat, und die Unparteilichkeit verlangt nun, daß man die Gesamtheit seiner geäußerten Ansichten auf die vorteilhafteste, nämlich den geringsten Widerspruch einschließende Art auf eine einheitliche Anschauung zu bringen sucht. Der Verfasser hat sich bemüht, dieses loyale Verfahren einzuhalten, kommt aber zu dem Resultate, daß Marx auch bei den ihm günstigsten Voraussetzungen von einseitiger Auffassung der gesellschaftlichen Thatsachen und willkürlichen Ansätzen nach vorausgewollten Zwecken nicht freigesprochen werden könne. Im ersten Kapitel kritisiert v. Wenckstern die eigentümliche Art, wie Marx mit dem Begriff des Gebrauchswerts umgeht: einmal sagt er, die Ware enthalte als Tauschwert kein Atom Gebrauchswert, an anderen Stellen aber betont er ebenso stark, daß der Tauschwert ohne den ihn begründenden Gebrauchswert nicht denkbar ist, daß der letztere stets der Träger der ersteren ist. Hier ist indes kaum ein ernster Widerspruch vorhanden: Marx wollte vermutlich nur sagen, daß für den Waren produzierenden und verkaufenden Kapitalisten selbst ein Gebrauchswert derselben nicht existiere, dagegen müsse stets vorausgesetzt werden, daß ein solcher für andere, nämlich für die letzten Abnehmer des fertigen Produkts, bestehe. Namentlich aber kam es Marx darauf an, die Arbeitskraft als eine Ware darzustellen, die nicht nach ihrem Gebrauchswert, sondern nach ihrem Wert als einer Verkörperung früherer Arbeit verkauft wird. Der Verfasser findet in dieser Auffassung einen Widerspruch mit dem andererseits von Marx zugestandenen Satze, daß bei dem Verleihen von Kapital dessen Gebrauchswert, der auf der Fähigkeit zur Erlangung eines gewissen Mehrwerts beruht, veräußert werde. Wenn man indes die menschliche Arbeitskraft als eine beliebig vermehrbare Ware betrachtet, so bestimmt sich der

Marktwert derselben, wie bei allen Waren in dieser Kategorie, in der That nicht nach ihrem Gebrauchswert, sondern nach ihren Produktionskosten. Denn wenn auch der Gebrauchswert einer solchen Ware, etwa durch Hinzutreten einer neuen wichtigen Verwendungsart derselben, bedeutend steigt und daher auch die Nachfrage entsprechend zunimmt, so wird der Preis sich doch nur vorübergehend erhöhen, da das Angebot bald ebenfalls in gleichem Maße gewachsen sein wird, wodurch der Preis wieder auf die Produktionskosten herabgedrückt wird, die bei den beliebig vermehrbaren Waren als gleichbleibend angenommen werden. Es fragt sich aber nur, wie weit die menschliche Arbeitskraft zu dieser Klasse von Waren gerechnet werden darf. Bis zu einem gewissen Grade ist dies zulässig, unter Umständen jedoch kann die Nachfrage nach Arbeitskraft, oder doch nach Arbeitskraft von gewisser Art, dauernd das Angebot übersteigen, und dann bedingt zunehmender Gebrauchswert auch steigenden Marktwert. Mit der Vergütung für das Darleihen von Kapital kann der Preis der Arbeitskraft nicht wohl verglichen werden, denn im ersteren Falle handelt es sich nicht um die Übertragung einer Ware, sondern der Möglichkeit eines auf Geld lautenden Gewinnes, daher wird sich nach dem möglichen und wahrscheinlichen Gewinne auch stets das zu gewährende Äquivalent richten.

Die Erörterung des Verhältnisses von Gebrauchs- und Tauschwert führt dann den Verfasser zu einer Kritik der von Marx angenommenen Entstehung des Mehrwertes, die sich auch in dem zweiten Kapitel über den „Salto mortale der Ware" fortsetzt. Der Kapitalist zwingt den Arbeiter, eine, sagen wir, doppelt so lange Zeit zu arbeiten, als zur Herstellung der vom Arbeiter als Lohn erhaltenen Güter nötig war. Aber in der doppelten Arbeitszeit werden auch die doppelten Gebrauchswerte hergestellt und nun fragt v. Wenckstern: Ist die Gesellschaft denn auch im stande, diese vermehrten Gebrauchswerte aufzunehmen? Finden sie als Tauschwerte die für sie einzutauschenden Gebrauchswerte? Wird das Gleichgewicht des Marktes durch diese Verdoppelung nicht gestört? Vom Standpunkt der abstrakten Theorie kann man antworten, daß Marx die kapitalistische Produktionsordnung als bestehend und in einem Beharrungszustande befindlich annimmt. Die Arbeiterklasse produziert eine gewisse Masse von Mehrprodukt über die ihnen zufallende Masse von Lohngütern hinaus; wer nimmt dieses Mehrprodukt auf? Einfach die Klasse der Kapitalisten, die ihre Anteile an den erzeugten Produkten ihren Konsumtionsbedürfnissen entsprechend untereinander austauschen, d. h. verkaufen und kaufen. Man kann sich vorstellen, indem man von der Vermittelung durch das Geld absieht, daß ein Teil der Arbeiterschaft ausschließlich Güter für die Arbeiterklasse, der andere ausschließlich Güter für die Kapitalistenklasse herstellt. Die Arbeitgeber der ersten Gruppe erhalten also als Gewinn ein Mehrprodukt von Arbeiterkonsumtionsgütern, die der letzteren ein solches von Konsumtionsgütern für die Kapitalistenklasse. Die Arbeiter dieser zweiten Gruppe erhalten nun ihre Lohngüter dadurch, daß ihre Arbeitgeber einen Teil ihrer Produkte gegen die der ersten Gruppe austauschen, während sie den anderen Teil für ihre eigene Konsumtion behalten; durch diesen Austausch erhalten nun

aber auch die Arbeitgeber der ersten Gruppe, die einen Teil ihrer Erzeugnisse als Lohngüter an ihre eigenen Arbeiter abgegeben haben, für den anderen Teil die Mittel zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse. Theoretisch ist also für das Mehrprodukt immer ein aufnahmefähiger Markt vorhanden; aber es ist ohne Zweifel richtig, daß in der Wirklichkeit die Dinge nicht so glatt verlaufen, und Marx selbst weist, wenn es ihm darauf ankommt, die Unhaltbarkeit der bestehenden Produktionsordnung, die daraus entstehende Gefahr von Krisen und Katastrophen darzuthun, nachdrücklich auf die Schwierigkeit der Realisierung des Mehrwertes in der Cirkulationssphäre hin. Bei allen seinen grundlegenden Lehren aber nimmt er, wie v. Wenckstern mit Recht hervorhebt, wenn er auch auf den Unterschied zwischen vorgestelltem und realisiertem Werte und Mehrwert aufmerksam macht, doch immer wieder an, daß Wert und Mehrwert wirklich realisiert seien, ohne aber zu zeigen, wie dies geschehen ist. Daß der Kapitalist, wenn zwar unmittelbar in seinem eigenen Interesse, so doch auch als Träger der thatsächlichen Organisation der für die Gesamtheit notwendigen Produktion ein Risiko übernimmt und dafür eine Vergütung beanspruchen kann, wird ja überhaupt von der socialistischen Lehre nicht in Anschlag gebracht.

Im dritten Kapitel wird die angebliche Verdrängung der Arbeiter durch die Arbeitsmittel behandelt. Hier ist es dem Verfasser leicht zu zeigen, daß die Marxschen Ansichten über diesen Punkt wie überhaupt über die fortschreitende Verelendung der Massen in unserer Zeit durch die Thatsachen überholt und widerlegt sind. Es folgt dann ein Kapitel über die Arbeit, das zunächst der leitenden zwecksetzenden „Meister“-Arbeit ihren Vorrang gegenüber der von Marx im wesentlichen fast allein berücksichtigten Handarbeit wahrt. Durch die von Marx angenommene Unterscheidung von komplizierter und einfacher Arbeit wird das Verhältnis jener beiden Formen der menschlichen Thätigkeit jedenfalls nicht genügend dargestellt. Aus einer Reihe von im „Kapital“ zerstreuten Zugeständnissen zeigt der Verfasser ferner, daß Marx auch die eigentümliche Arbeit der Kapitalisten thatsächlich berücksichtige, sie aber wieder unter den Tisch hat fallen lassen, um den Mehrwert als Resultat unbezahlter Arbeit zu konstruieren. In der That stellt Marx seinen Kapitalisten nicht als einen einfach Coupons abschneidenden Aktionär, sondern als einen rührigen Geschäftsmann dar, der also berechtigt sein muß, soweit er produktiv thätig gewesen ist, sich auch eine Arbeitsvergütung in Anrechnung zu bringen. Das fünfte Kapitel befaßt sich mit dem ethischen Charakter des Marxismus und wendet sich namentlich gegen die Marx eigentümliche Art des Operierens mit wenigen abstrakten Begriffen und Formeln, die an die Stelle des wirklichen, mannigfaltigen Menschen als das treibende Element der Wirtschaft eingeführt werden. So wird der Kapitalismus theoretisch zum Zusammenbruch gebracht und behauptet, daß dann erst die Ethik, die Sittlichkeit in ihr Recht treten könne, während vorher nur der Besitzegoismus des rein chrematistischen Systems wirksam sein soll. In betreff des zweiten Teiles sei nur kurz erwähnt, daß der Verfasser zuerst das Verhältnis von Marx zu Aristoteles bespricht und dem ersteren vorwirft, daß er die

Wertlehre des großen Philosophen verstümmelt habe. In Bezug auf die von Marx und seiner Schule so sehr von oben herab behandelte Wertlehre Proudhons wird u. a. darauf hingewiesen, daß Marx im vierten Bande des Kapitals im Grunde ebenso wie Proudhon auch für die Zukunft, nach Abschaffung der kapitalistischen Produktionsweise, dem Werte die Bedeutung eines regulierenden Elements in betreff der Arbeitszeit, der Verteilung derselben unter die verschiedenen Produktionsgruppen und der Buchführung zuerkennt. Auch die folgenden Kapitel über die Beziehungen des Marxismus zu Stirner, zu Schopenhauer, Hegel, Kant bilden beachtenswerte Beiträge zur richtigen Beurteilung des Zusammenhanges, in dem der Verfasser des Kapitals mit der gesamten Geistesströmung seiner Zeit gestanden hat.

W. Lexis.

Ammon, Otto: Zur Anthropologie der Badener. Bericht über die von der Anthropologischen Kommission des Karlsruher Altertumsvereins an Wehrpflichtigen und Mittelschülern vorgenommenen Untersuchungen. Im Auftrage der Kommission bearbeitet. Mit XXIV in den Text gedruckten Figuren und XV Tafeln in Farbendruck. Jena 1899, Fischer. Lex. 8°. XVI u. 707 S.

Seinen früheren anthropologischen Arbeiten hat Ammon eine neue folgen lassen, die wiederum ihrer Ergebnisse wegen sorgfältige Beachtung finden wird. Es handelt sich um die Erforschung der Körperbeschaffenheit der Bewohner des Großherzogtums Baden, wie sie in achtjährigen mühevollen Untersuchungen erfolgreich durchgeführt wurden. Unbedingt liegt der Schlüssel zu diesem Erfolge in der exakten, bis ins kleinste scharf durchgearbeiteten Methode, die Ammon nach und nach während der Untersuchungen selber ausgebildet hat, und der ich einleitend kurz gedenken möchte, bevor ich auf die Ergebnisse des Werkes selber eingehe.

Ammons Material bilden die badischen Wehrpflichtigen, wodurch zunächst dem Lebensalter nach eine gleichartige Klasse der männlichen Bevölkerung untersucht werden konnte. Die Wehrpflichtigen selber werden gesondert nach ihren Geburtsorten als Landgeborene und Stadtgeborene behandelt. Bei jenen werden die einzelnen Landesteile für sich betrachtet, bei diesen zwischen kleineren und größeren Städten unterschieden und schließlich bei den Städtern überhaupt die Söhne Eingewanderter von den Söhnen Stadtgeborener getrennt. So ergeben sich aus der Fülle der Beziehungen die fruchtbarsten Vergleichungen, zwischen Landleuten verschiedener Landesteile, zwischen Landleuten und Städtern, zwischen großen und kleinen Städten und zwischen den einzelnen Geschlechterfolgen der Stadtbewohner. Wichtige Vergleichsmaterialien ergiebt sodann die Betrachtung der Zurückgestellten und der Schüler höherer Lehranstalten. Es ist klar, daß aus dieser Methode — ihrem Zwecke entsprechend — in erster Linie praktisches statistisches Material hervorwachsen mußte, weniger eine theoretische Erörterung socialanthropologischer Probleme, etwa wie in früheren Werken Ammons. Der Verfasser selber sagt dies in der Einleitung mit folgenden Worten: „Eine anthropologische Urkundensammlung soll das

Werk sein, und darum haben wir uns in theoretische Betrachtungen nur soweit eingelassen, als dies notwendig erschien, um das Ganze durch einen gemeinsamen Gedanken zusammenzuhalten."

Indem ich für die statistische Begründung auf das Werk selber verweisen muß, will ich die „gemeinsamen Gedanken" etwas eingehender erörtern. Dieser gemeinsamen Gedanken, oder besser Ergebnisse, sind es im wesentlichen drei, die Rassenanatomie der badischen Wehrpflichtigen, die Einflüsse des Bodens, der Ernährung, der socialen Lage auf die Körperentwickelung und endlich die anthropologischen Unterschiede zwischen Stadt- und Landbewohnern.

In betreff des ersten Punktes sucht Ammon die Frage zu beantworten, in welchen Verhältnissen die drei reinen Typen der europäischen Bevölkerung heute in Baden vorkommen. Auf Grund der Körpergröße, Kopfform und Farbe von Haar, Augen und Haut haben wir in Europa zunächst den nordeuropäischen und den mittelländischen Typus zu unterscheiden. Jener ist groß, blond, hellhäutig und blauäugig — dieser klein und schwarz von Augen und Haar. Beide sind langköpfig. Ein dritter Typus, mittelgroß, dunkel und rundköpfig, schiebt sich von Asien aus keilförmig nach Europa hinein und hemmt seine Ausdehnung an natürlichen Grenzen, den Pyrenäen und dem Ärmelkanal, woraus mit Recht wohl der Schluß gezogen wird, daß hier eine Einwanderung bereits in unvordenklichen Zeiten erfolgt sei, als die Wanderer noch Steppenbewohner, ohne Kenntnis der Schiffahrt waren.

In der heutigen Landbevölkerung sind diese reinen Typen nun so gut wie verschwunden. „Nicht einmal 1 % (0,83 %) der Wehrpflichtigen hat die fünf Eigenschaften der germanischen Vorfahren (des nordeuropäischen Typus) bewahrt." Noch kleiner sind die Zahlen des rundköpfigen Typus, nämlich 0,39 %, während der mittelländische Typus nur mit 0,04 % vertreten ist. Somit stellt die heutige Bevölkerung Badens fast vollständig ein Typengemisch dar. Wenn aber nun auch im jahrtausendelangen Verlauf dieser Mischung die einzelnen Typenmerkmale sich gegenseitig atypisch vereinigt haben, so lassen diejenigen Wechselbeziehungen, die am innigsten sind, nämlich die zwischen Körpergröße und Kopfform, auch heute noch erkennen, daß die ursprünglichen reinen Bestandteile der Bevölkerung der germanische und der dunkle, rundköpfige Typus, nicht aber der mittelländische, gewesen sein müssen. Aus der Inderkurve der Schädel aus germanischen Reihengräbern ergiebt sich, daß bereits damals die Vermischung beider Typen weit vorgeschritten war, wenn auch noch nicht in dem Maße, wie heute. Damals war es noch mehr ein Gemenge[1], in dem die Fremden isoliert unter den Germanen wohnten.

Ammon sucht nun schärfer den Weg festzustellen, auf dem sich die heutige Mischung vollzogen habe. Als Mittel dazu dienen ihm die

[1] Hier verweise ich auf die für statistische Untersuchungen ganz allgemein wertvollen Auseinandersetzungen Ammons, wie typisch verschieden sich, in Kurven dargestellt, ein Gemenge und eine Kreuzung verhalten (S. 107—111).

interessanten Beziehungen zwischen Augen-, Haut- und Haarfarben. Unter allen zwischen den vorkommenden Farben möglichen Kombinationen sind gewisse Farbenverbindungen häufiger als andere. So bildet die blonde Verbindung (blond, blau, weiß) fast ein Viertel aller anderen. Ihr gegenüber bildet die dem rundköpfigen Typus eigene, brünette Verbindung (schwarz, braun, braun) nur 2 %; alles andere sind atypische gekreuzte Farbenkombinationen. Dies Verhältnis hätte sich nie entwickeln können, wenn etwa beide Typen in gleicher Stärke in Mischung und zwar gleichzeitig getreten wären; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß die Germanen noch einen festen, ungelösten Block gebildet haben, als sich der eingewanderte, fremde Stamm bereits in voller Vermischung mit überschüssigem Material der germanischen Urbevölkerung befand. Ammon erblickt in den rechtlichen Verhältnissen bei den Germanen (Verhältnis der Herren zu den Leibeigenen u. s. w.) die Grundlage dieser Erscheinung, ferner aber in der geschichtlichen Entwickelung (Gründung der Städte, Eheschließungen zwischen deutschem und ausländischem Adel, hauptsächlich jedoch dem allmählich eintretenden Fall der rechtlichen Schranken zwischen leibeigenen und freien Bauern im Laufe des Mittelalters). „Das Bewußtsein des Rassengegensatzes ging mehr und mehr verloren und die wahllose Kreuzung wurde die Regel". —

Außer auf die erwähnten allgemeinen und typischen Körpermale der Größe, Kopfform u. s. w. hat Ammon seine Beobachtungen auch auf eine Reihe sekundärer Merkmale gerichtet, nämlich die Körperbehaarung, den Stimmwechsel, Körpergewicht und Brustumfang. Er geht dabei von der wertvollen Erwägung aus, daß die Wehrpflichtigen keine gleichartige Klasse darstellen, sich vielmehr bei gleichem Lebensalter auf verschiedener Entwickelungsstufe befinden. Die erwähnten Merkmale sind wichtige Entwickelungsmerkmale, vermöge derer der Verfasser nicht nur den Gang der Entwickelung bei den badischen Wehrpflichtigen im allgemeinen enthüllt, sondern auch die Einflüsse prüft, die Bodenbeschaffenheit, Thätigkeit und sociale Stellung auf diesen Entwickelungsgang ausüben.

Fehlende Körperbehaarung ist ein Zeichen der Unreife; solcher unentwickelten Leute finden sich noch sehr zahlreiche unter den 20jährigen Wehrpflichtigen. Am häufigsten sind sie unter den Kleinen, aber selbst bei den „Übermäßigen" bilden sie noch 20 %. Die unreifen Leute erweisen sich zugleich als langbeiniger, d. h. nicht absolut, sondern relativ, ausgedrückt in dem Proportionsverhältnis der Rumpflänge und Beinlänge[1]. Während der Entwickelungsjahre erfolgt das Längenwachstum durch Verlängerung der Beine, die bei eintretender Geschlechtsreife allmählich aufhört. Durch das nunmehr energischer einsetzende Längenwachstum des Rumpfes erfolgt dann der „zweite Schub" im Körperwachstum. Weiterhin sind größerer Brustumfang und schwereres Körpergewicht Zeichen vorgerückterer Entwickelung. Von großer Bedeutung zur Beurteilung des Entwickelungsgrades sind die sekundären Geschlechts-

[1] Gouldscher Beinindex.

charaktere, Bart und Männerstimme. Es sind im allgemeinen die Blonden, die später zur Reife gelangen: sie sind bei gleichem Alter weniger behaart, langbeiniger und haben auch häufiger noch die Knabenstimme als Brünette. Das Entwickelungsalter ist für den Durchschnitt *das 17. Lebensjahr*. Ammon hält es für sehr wahrscheinlich, daß die meisten Landjungen (20,5 %) in diesem Alter in die Körperentwickelung eintreten. Früher, als mit etwa 15 Jahren, entwickeln sich nur 7,1 % mit der unteren Grenze von 13¾ Jahren. Die Zahl der *vor* diesem Alter sich Entwickelnden ist sehr gering.

Wichtiger als diese, im wesentlichen nur den Physiologen interessierenden Angaben sind Ammons Mitteilungen über den Einfluß äußerer Lebensbedingungen auf das Wachstum und die Entwickelung. Das zeigt sich bereits deutlich an *einzelnen, miteinander verglichenen Individuen*. Ammon hat in jährlich wiederholten Messungen an Knaben und jungen Leuten den Fortschritt des Längenwachstums an Rumpf und Beinen festgestellt. Der höchste Beininder fällt, wie bereits bemerkt, mit der eingetretenen Geschlechtsreife zusammen. Diesen Zeitpunkt erreichten am frühesten zwei Brüder, Söhne eines reichen Patrizierhauses, und zwar mit 13 und 14 Jahren. Mit 14 bis 15 Jahren ein Stadtjunge aus wohlhabender Bürgerfamilie und ein Landjunge von ungewöhnlich früher Reife. Im 15. und 16. Jahr zwei Jungen vom Lande sowie ein Stadtjunge aus besserer Arbeiterfamilie. Zwischen 16 und 17 Jahren erfolgte der Eintritt bei dem Sohn einer ärmeren und kinderreichen städtischen Arbeiterfamilie.

Aufs höchste überraschen nun aber die zahlenmäßig nachgewiesenen Unterschiede, die durch Bodenbeschaffenheit oder industrielle Thätigkeit in nahe bei einander gelegenen Bevölkerungsgruppen hervorgerufen werden, weil wir derartig markante Anpassungsvorgänge bei den Bewohnern eines relativ kleinen Gebietes nicht voraussehen konnten. Einige Beispiele seien erwähnt.

„Im mittleren Landesteil finden sich drei nebeneinanderliegende, durch die natürlichen Verkehrsmittel der Binnenflüsse eng verbundene Geländeabteilungen," die sich anthropologisch voneinander nicht unwesentlich unterscheiden: die Rheinebene mit mäßig günstigem Boden, der Hügelstreif, mit großer Fruchtbarkeit und der Schwarzwald mit unfruchtbarem Boden, hingegen mit Viehzucht, Waldwirtschaft und industriellem Erwerb. Es zeigt sich, daß im Hügelstreif die Bevölkerung ihrer Wohlhabenheit entsprechend an Körpergewicht die der *gleichgroßen* Leute der anderen Bezirke weit übertrifft. Der Brustumfang ist bei den Bewohnern der Rheinebene größer, weil hier außer der Ernährung wieder andere Einflüsse: körperliche Übung, Anstrengung, Aufenthalt in freier Luft wirksam sind. „Der Schwarzwald bleibt an letzter Stelle mit dem kleinsten Brustumfang und der geringsten Zahl von schweren Mannschaften." — Nicht immer handelt es sich bei „ländlicher" Bevölkerung ausschließlich um Bauern, vielfach, namentlich in der Nähe von Städten, leben industrielle Arbeiter darunter. Häufig ist so ein Teil der Bewohner von dem Ertrage des Bodens unabhängig. Im unteren Teil der Rheinebene sind viele Maurer und Arbeiter in Maschinenfabriken

und Eisenbahnwerkstätten ansässig. Die Bewohner dieses unteren Teiles sind im allgemeinen trotz schlechteren Bodens besser genährt und breitbrüstiger als die Bevölkerung des oberen Teils der Rheinebene. „Es kann der Einfluß des Bodens durch die wirtschaftlichen und socialen Beziehungen unter günstigen Umständen aufgehoben werden." Schließlich kann es aber auch unter sonst kümmerlichen Verhältnissen zur Bildung großer Leute kommen, z. B. im Odenwald. Hier zeigt sich dann die Kraft der Vererbung, die der ungenügenden Ernährung zum Trotz das Wachstum nicht aufhält, „die Leute schießen vielmehr auf und bleiben mager". — Auf diese sehr interessanten Beziehungen sei hiermit ganz besonders hingewiesen. Sie bilden den Inhalt des XVI. Hauptstückes in Ammons Werk.

Ich will sodann endlich auf den Punkt eingehen, der volkswirtschaftlich sicherlich als wichtigster des Buches bezeichnet werden muß, das Ergebnis nämlich, das aus der Vergleichung zwischen ländlichen und städtischen Wehrpflichtigen folgt, das also einen wertvollen Einblick in die abändernden Einflüsse des städtischen Lebens gewährt.

Der Wanderstrom vom Land in die Städte wird von einer doppelten Auslese beherrscht, am Ursprung und am Ende. Es sind nur ganz bestimmte Individuen, die das Land verlassen, um in den Städten seßhaft zu werden, wiederum sehr verschieden danach, ob das Ziel eine große oder eine kleine Stadt ist. Es ist zahlenmäßig nachzuweisen, daß größere Städte mehr anziehend auf große Leute wirken: „Das sind diejenigen, denen die heimischen Verhältnisse nicht genügen, die die Kraft in sich fühlen, im Wettkampf ihr Glück zu versuchen." — Nach kleineren Städten wandern hingegen mehr kleine Leute aus: „Die für die Landwirtschaft nicht hinlänglich entwickelten Jungen werden häufig dem Gewerbe der nächsten Kleinstadt zugeführt." — Die Zahl der städtischen Wehrpflichtigen lehrt weiter dann die interessante Thatsache, daß in kleineren Städten die „Eingewanderten" nicht so zahlreich sind, als die „Stadtgeborenen", daß hingegen die „Eingewanderten" großer Städte sowohl die „Stadtgeborenen" in ihnen, wie die „Eingewanderten" kleiner Städte bedeutend übertreffen. „Dies besagt, daß der Wanderstrom mehr nach den großen als nach den kleinen Städten geht. In jenen wächst die Bevölkerung schnell, in diesen langsam oder gar nicht." Dafür sind in großen Städten die Söhne Eingewanderter durch doppelte Auslese an Zahl verringert. „Von den Eingewanderten gehen viele im Getriebe der Großstadt zu Grunde, von den Stadtgeborenen erlangen viele die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und verschwinden so aus den Musterungslisten." —

Die anthropologischen Unterschiede zwischen Städtern und Landbewohnern betreffen die Körpergröße, die Körperproportionen, die Entwickelungsmerkmale und die Kopfform. Die Städter sind ersichtlich kurzbeiniger und behaarter als die Landleute, wodurch sie als früher reife Bevölkerung charakterisiert sind. Es ist aber höchst wahrscheinlich, daß die Einflüsse der Stadt, vornehmlich die bessere Ernährung, nicht nur eine beschleunigte Entwickelung, sondern auch bleibende Änderungen in den Verhältnissen des Wuchses hervorrufen könnten, da

bei früherem Eintritt der Reife auch das Wachstum der Beine früher aufhört, das des Oberkörpers früher beginnt. In der That geht dies in seiner Tragweite kaum zu unterschätzende Ergebnis aus der Beobachtung direkt hervor (S. 453).

Hinsichtlich der Kopfform bestätigt Ammon aufs neue die größere Langköpfigkeit der Städter, was bereits für andere Länder, z. B. Niederösterreich, Frankreich, Norditalien nachgewiesen worden ist. Weniger in den kleinen Städten, sondern in den großen macht sich das bemerkbar, wo von einer Geschlechterfolge zur anderen die Kopfindices niedriger werden.

Der Vorgang, der diese Erscheinung veranlaßt, kann in Ammons Zahlen verfolgt werden. Schon der Auswandererstrom ist reicher an Langköpfen, als die zurückbleibende Masse der Landleute. Die Großstädte haben als stärkere Anziehungspunkte für die Langköpfe, sodann als eigentliche Herde der weiteren städtischen Auslese zu gelten, die wie oben erwähnt, in doppelter Weise, Vernichtung von Existenzen und Aufsteigen in höhere Gesellschaftsschichten, vor sich geht. Hier wäre daran zu erinnern, daß auch bei Schülern höherer Lehranstalten die Schüler der obersten Klassen langköpfiger sind als die der mittleren, diese wieder mehr als die der unteren. Vollzieht sich der Vorgang so gleichsam vor unseren Augen, so ist die Ursache der allmählichen Ausmerzung der Rundköpfe völlig ins Dunkel gehüllt. Sollte es sich hier um „eine unbewußte Auslese, hervorgebracht durch die ererbten Seelenanlagen des langköpfigen, europäischen Typus" handeln, so müßte man annehmen, erstens, daß diese Seelenanlagen a priori zu höherer Intelligenz befähigten, zweitens, daß ferner, da ja die reinen Typen in den Städten fast völlig geschwunden sind, bei der innigen Typenmischung die Seelenanlagen im wesentlichen unvermischt in den Langköpfen vererbt worden wären, drittens endlich, daß ein Zusammenhang zwischen Seelenanlagen und der Kopfform überhaupt bestehe. Die anatomische Forschung vermag heute noch nicht, Unterschiede in der Intelligenz zweier mäßig begabter Menschen auf Unterschiede im Bau des Gehirns zurückzuführen, geschweige denn zwischen diesen unbekannten Ursachen und der Kopfform typische Zusammenhänge herzustellen, so daß wir lediglich auf Erfahrungssätze angewiesen sind. Anthropologie, Anatomie und Volkswirtschaftslehre werden mithin an der Lösung dieser Frage, jede mit ihren Methoden, weiter zu arbeiten haben.

Ammons Werk enthält in einem letzten Abschnitt wertvolle „besondere Ergebnisse", z. B. die anthropologischen Veränderungen der Bevölkerung im Laufe von 40 Jahren, Angaben über die jüdischen Wehrpflichtigen und über die Schüler höherer Lehranstalten, die jedoch in ihrer Bedeutung für die Nationalökonomie neben den oben ausführlicher geschilderten Ergebnissen zurücktreten. Ich verweise daher nur kurz auf den IV. Abschnitt des Werkes. Die „Anthropologie der Badener" stellt eine in mühseliger Arbeit gewonnene, unter Leitung großer, beherrschender Gedanken aufgestellte, mit außerordentlicher Objektivität verwertete „Urkundensammlung" dar,

für die Naturwissenschaft und Volkswirtschaftslehre Ammon zu hohem Danke verpflichtet ist.

Dr. med. Wilhelm Lubosch.

Grotjahn, A., Dr. med.: Der Alkoholismus nach Wesen, Wirkung und Verbreitung. 13. Band der Bibliothek für Socialwissenschaft. Leipzig 1898, H. Wigand. 412 S. 8°. Preis 6,00 Mk.

In der neueren Litteratur über die Alkoholfrage bildet die Grotjahnsche Schrift eine der bemerkenswertesten Erscheinungen. Sie hält sich in gleicher Weise fern von dem einseitig moralistischen Standpunkt, der einen großen Teil der älteren Schriften über den Gegenstand beherrscht, wie von der ausschließlich biologischen Auffassung, die in den verdienstvollen neueren, meist von Ärzten ausgehenden Bearbeitungen allzusehr in den Vordergrund tritt und wohl geeignet ist, die Wirkung des Alkohols und damit das Wesen des Alkoholismus aufzudecken, jedoch, was die Aufklärung der Ursache desselben anlangt, in vieler Beziehung versagt. Gerade diese letztere, die sociologische Seite der Frage ist es, der sich der Verfasser mit Verständnis zuwendet. Indem er so die ausgetretenen Bahnen verläßt, bietet er uns wirklich neue und selbständige Gedankenreihen und vielfach unerwartete Anregungen. Sein Buch ist zudem vorzüglich geschrieben und gliedert das umfangreiche Material klar und übersichtlich, Vorzüge, die seine Lektüre zu einer wirklich genußreichen machen.

Die Leitsätze, die der Verfasser als kurze Inhaltsangabe seinen Erörterungen voranschickt, sind die folgenden:

1. Die Neigung, narkotische Stoffe zu genießen, ist eine allgemein menschliche Eigenschaft. Ein großer Teil der Menschheit, unter ihnen die Völker des europäischen Kulturkreises, bediente und bedient sich noch zur Befriedigung dieses Hanges der alkoholischen Getränke.

2. Die Neigung, alkoholische Getränke wie narkotische Stoffe überhaupt zu genießen, äußert sich in zwei Richtungen: a) als Rauschbedürfnis, b) als Neigung zum gewohnheitsmäßigen Genuß geringer Mengen. Die Befriedigung durch das Trinken alkoholischer Getränke vollzieht sich in verschiedenen scharf charakterisierten Formen.

3. Die älteste Form, alkoholische Getränke zu genießen, ist das Trinken bei den Mahlzeiten. Aus dieser Gewohnheit entstanden oder ihr parallel entwickelt finden wir fast überall das Trinken bei geselligen Zusammenkünften, das sich häufig an die Formen des religiösen und politischen Lebens anschließt. In der Neuzeit verbreitet sich das gewohnheitsmäßige Trinken bei der Arbeit und in den Arbeitspausen zwecks Steigerung der Arbeitsleistungen und zum Ausgleich mangelhafter Ernährung, ermöglicht durch die Herstellung des billigen, leicht transportablen und alkoholreichen Branntweins, begünstigt durch die moderne Produktionsweise und die Merkantilisierung der landwirtschaftlichen Produkte.

4. Der Mißbrauch der alkoholischen Getränke und seine bedenklichste Erscheinung, die Trunksucht, entsteht selten auf dem Boden des Trinkens bei den Mahlzeiten, häufiger auf dem Boden des Trinkens bei geselligen Zusammenkünften, erhält aber erst die Bedeutung eines erschreckenden

socialen Phänomens nach der Einbürgerung des gewohnheitsmäßigen Trinkens bei der Arbeit und in den Arbeitspausen.

Aus diesen Deduktionen des Verfassers hebt sich als wesentlicher Gegensatz gegenüber der älteren moralistischen Auffassung, die in dem Laster der Trunksucht die Ursache für Verarmung und Elend zu erblicken gewohnt war, der Satz hervor, daß gerade umgekehrt in den durch die neuere Produktionsweise bedingten Lebensverhältnissen der Massen die Hauptursache der Entstehung der Trunksucht zu erblicken ist, und somit bildet das Kapitel, in welchem der Verfasser die socialen Verhältnisse in ihrer Bedeutung als Ursache des Alkoholismus einer eingehenden Analyse unterzieht, den eigentlichen Kern und den interessantesten Abschnitt seiner Betrachtungen.

Es ist klar, daß Personen, bei denen Umgebung, Beschäftigung, Wohnung, Lebenshaltung und Zukunftserwartung nur spärliche Lustempfindungen hervorrufen, sich besonders zum Genuß der alkoholischen Getränke hingezogen fühlen werden, und somit das sociale Milieu, in dem ein Individuum zu leben genötigt ist, einen wesentlichen Einfluß auf die Stellung ausübt, die dieses Individuum zum Alkohol einnimmt. Da aber die Bevölkerungsschichten, in denen das sociale Milieu die allgemeine menschliche Neigung zum Spirituosengenuß steigert, den bei weitem größten Teil der Gesamtbevölkerung ausmacht, so wird auch die Zahl der Individuen dieser Schicht, die vom mäßigen zum unmäßigen Spirituosengenuß fortgerissen werden, absolut genommen sehr groß sein. In der That treten denn auch die Trinker, die ausschließlich durch eine psychopathische Konstitution zu den Trinkerzessen getrieben werden, oder die, welche infolge der Beschäftigung in der Spirituosenindustrie der Verführung erliegen, oder die, welche durch die Trinksitten der höheren und mittleren Stände dem Alkoholismus verfallen, an Zahl bedeutend hinter jenen zurück, die aus den Reihen der arbeitenden Klassen unter dem Druck der socialen Misère dem Trunke verfallen. Die Würdigung der in der socialen Lage wurzelnden Ursachen des Alkoholismus ist aber auf der anderen Seite für seine Bekämpfung von der größten Wichtigkeit: denn nicht zum wenigsten hat ihre Vernachlässigung zu dem Fiasko, das die an und für sich imposante Antialkoholbewegung mehr oder weniger an allen Orten erlitten hat, beigetragen. So lange die Trunksucht lediglich als eine moralische Verfehlung galt, für die das Individuum persönlich verantwortlich zu machen sei, konnte von einer rationellen Bekämpfung der Trunksucht keine Rede sein. Die Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine haben dort, wo sie sich mit der moralischen Einwirkung auf das Individuum begnügten, trotz bedeutender Kraftentfaltung nur vorübergehende Erfolge erzielt; im günstigsten Falle bewirkten sie die Sammlung eines verschwindenden Bruchteils des Volkes in einer Sekte, die sich durch ihre Auffassung über die Zulässigkeit des Genusses alkoholischer Getränke schroff von der breiten Masse sonderte und sich dadurch jeder Einwirkung auf diese begab. Die Mäßigkeitsbewegung hat im Kampfe gegen den Alkoholismus nur da größere Erfolge zu verzeichnen, wo sie sich mehr einer indirekten Bekämpfung durch Brandmarkung der Trinksitten, Zerstörung von Vorurteilen, Aufklärung von Irrtümern, Beeinflussung der

Gesetzgebung, Mitwirkung bei der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen u. dergl. m. befleißigte.

In diesem Zusammenhang erfährt, neben den gleichgerichteten Bestrebungen in anderen Ländern, insbesondere die Wirksamkeit des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke durch den Verfasser eine eingehende Würdigung, dessen vielseitigen Verdiensten in der angedeuteten Richtung er im vollen Umfange gerecht wird, während er auf der anderen Seite die Fehlgriffe nicht verschweigt, deren sich auch nach unserer Meinung die Vereinsleitung schuldig gemacht hat und die für die Zukunft zu vermeiden, gewiß eine dringende Mahnung vorliegt. An der geringen Wirkung der von dem Verein herausgegebenen volkstümlichen Schriften trägt nach der Meinung des Verfassers, der wir uns durchaus anschließen, die Hauptschuld die Schreibweise, in der die meisten derselben abgefaßt sind. In vollkommener Verkennung der Änderung, welche Anschauungsweise und Bildung des deutschen Volkes im Laufe des Jahrhunderts durchgemacht haben, hält man an einem Traktätchenstil fest, der vielleicht in früherer Zeit wirksam gewesen sein mag. Man wendet sich dadurch ausschließlich an den rückständigsten und deshalb nicht tonangebenden Teil unseres Volkes; denn selbst der einfache Arbeiter, der gegenwärtig doch auch seine Zeitung liest und die durch politische und gesellige Vereine gebotenen Bildungsmittel benutzt, legt eine derartige Broschüre je nach Temperament belästigt oder geärgert fort, ohne mehr als einige Seiten gelesen zu haben. Sachliche Abhandlungen der medizinischen und naturwissenschaftlichen Seite der Alkoholfrage, aus denen die moralische Nutzanwendung zu ziehen man dem Leser selbst überließe, können allein in diesen Kreisen wirken. Auch die Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift, welche das social-wissenschaftliche und medizinische Element des Vereins zu größerer Bedeutung gelangen lassen würde, bezeichnet der Verfasser mit Recht als eine der wichtigsten Aufgaben des Vereins.

Weder der Appell an das moralische Bewußtsein des Individuums, den die Mäßigkeitsbewegung vorwiegend zur Bekämpfung des Mißbrauchs alkoholischer Getränke verwendet, noch die staatlichen Maßnahmen, die im Strafrecht, in der Steuergesetzgebung und im Gewerberecht festgelegt worden sind, haben durchschlagenden Erfolg im Kampf gegen den Alkoholismus zu verzeichnen gehabt; sie versagen vollkommen dort, wo der Spirituosenmißbrauch in einem durch äußere Verhältnisse gesteigerten Alkoholbedürfnis der großen Masse der Bevölkerung seine Ursache hat, denn hier kann nur eine Herabminderung des abnorm gesteigerten Bedürfnisses selbst Abhülfe schaffen. Je mehr es gelingt, die Wahrnehmungen aus der Außenwelt ihres peinlichen Inhaltes zu entkleiden und möglichst viel Lustempfindungen durch unsere Sinne unserm Bewußtsein zu übermitteln, desto mehr wird man den Alkohol auf einem Gebiete zurückdrängen, auf dem er heute noch seine festeste Position hat. Die Herabminderung des Alkoholbedürfnisses fällt also hier zusammen mit den Bestrebungen, die uns umgebende Außenwelt so zu gestalten, daß der möglichst größten Zahl ein möglichst intensives Glücksgefühl gewährt werden kann. Die Alkoholfrage mündet damit ein in die sociale Frage,

die Bekämpfung des Alkoholismus wird damit eine Aufgabe der socialen Politik.

Man wird dem Verfasser in seinen hier kurz wiedergegebenen Schlußfolgerungen in allen wesentlichen Punkten zustimmen können, aber auch diejenigen, welche einen abweichenden Standpunkt einnehmen, werden — soviel dürfte aus der naturgemäß knapp gehaltenen und nur das Wesentlichste hervorhebenden Inhaltsangabe seiner Schrift hervorgehen — dieselbe nicht aus der Hand legen, ohne die mannigfaltigsten Anregungen zur Beurteilung einer Frage mit fortzunehmen, die zu den interessantesten socialen Problemen unserer Zeit gehört.

Dr. H. Albrecht.

Twelfth Annual Report of the Commissioner of Labor. 1897. Economic Aspects of the Liquor Problem. Washington, Government Printing Office 1898. 8°. 275 S.

„Amerika, du hast es besser!" denken wir, die wir die Alkoholfrage studieren, nicht selten. Im großen deutschen Lande der Wissenschaft giebt es kein einziges Organ für eine wissenschaftliche, unbefangene, nur die Wahrheit suchende Erforschung des Alkoholismus und seiner Bekämpfung, weder eine Behörde, noch einen Verein. Eine der wichtigsten Angelegenheiten des Volkslebens wird gänzlich der Behandlung von Privatleuten oder Mäßigkeitsvereinen überlassen, die einerseits mit Tendenz und Voreingenommenheit ans Werk gehen, andererseits nicht über die Mittel an Geld, Zeit und Arbeitskraft und über die nötige Autorität zur Einsammlung von Thatsachen verfügen, die zu wirklich wissenschaftlichen Darstellungen erforderlich sind. Ich spreche aus eigenster und reichlichster Erfahrung heraus, wenn ich über alle Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine noch für das deutsche Sprachgebiet einen Verein zum Studium der Alkoholfrage für nötig erkläre und dazu außerdem eine zeitweilige Reichskommission zur Erhebung der betreffenden deutschen Thatsachen. In England giebt es eine zumeist aus Ärzten bestehende Gesellschaft zum Studium der Trunksucht, und ihre vierteljährlichen Sitzungsberichte sind sehr wertvoll; in Amerika giebt es eine ebensolche Gesellschaft, außerdem eine mehr staatswissenschaftliche, die sich das Comittee of Fifty nennt, und endlich wenden dort auch die Behörden der Frage ein viel größeres Interesse zu als in unserem Reiche. Dafür zeugt auch der 12. Bericht, den der bekannte Vorsteher des Arbeitsamtes in Washington, Carroll D. Wright, über „Wirtschaftliche Ansichten der Alkoholfrage" erstattet.

Zur Hälfte handelt es sich hier um eine Statistik, zur Hälfte um eine Enquete. Die behandelten Themata sind: Die Produktion der geistigen Getränke, ihr Konsum, ihr Vertrieb, ihre Besteuerung und ihre Beurteilung durch die Arbeitgeber; eine wertvolle Zugabe ist eine Sammlung aller in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze über die Besteuerung der Getränke und Schenken: sie umfaßt 98 große Seiten im kleinsten Druck! In dem Titel des Buches fehlt mit Recht der bestimmte Artikel, denn es werden hier nur einige wirtschaftliche Seiten der Alkoholfrage

betrachtet, aber wir wollen dankbar sein, daß sie ohne jegliche Brille gesehen sind; kein einziger Satz verrät, welcher Partei die Bearbeiter angehören, oder welchen Beweis das Buch erbringen soll. Man wird auch in Deutschland die wichtigsten Ergebnisse gern besitzen; ich ziehe sie deshalb möglichst übersichtlich heraus. (1 Gallone = 4,4 l; 1 Bushel = 35,24 l; 1 Doll. = 4 Mk. 20 Pfg.)

Produktion. 1896 stellten 6187 Brennereien 89 992 555 Gall. Spirituosen her, ebenso 1866 Brauereien 1 111 636 750 Gall. Bier, an inländischem Wein wurden 15 980 000 Gallonen erzielt. Die Weinerzeugung schwankt natürlich nach dem Herbste, sie bewegte sich seit 1880 zwischen 15 und 32 Mill.; die Biererzeugung zeigt das gleiche stete Anwachsen wie in Deutschland; bei den Spirituosen finden wir ein regelloses Schwanken zwischen 72 und 131 Mill. Diese Zahlen stammen von den Steuerbehörden; andere Belehrung mußte man leider aus der Berufszählung hernehmen, die viel ungenauer ist, weil z. B. die zahlreichen Obstbrennereien nicht mitgezählt sind, die gerade in jener Jahreszeit nicht im Betriebe waren, weil ferner mehrere Brauereien in gleicher Hand nur einmal gezählt sind u. s. w. Nach dieser Statistik haben wir es nur mit 440 Brennereien und 1248 Brauereien zu thun; dazu kamen 236 Etablissements zur Herstellung „weiniger Flüssigkeiten", wie es vorsichtig heißt. Wir entwerfen folgende Tabelle:

Betriebe	Angelegtes Kapital Doll.	Arbeiter und Angestellte	Ihr Lohn	Wert der Materialien	Wert der Produkte
440 Brennereien	31 006 176	5 343	2 814 889	14 909 173	104 197 869
1248 Brauereien	232 471 290	34 800	28 382 544	64 003 347	182 731 622
236 Wein-Etabl.	5 792 783	1 282	480 733	1 318 012	2 846 148
1924	269 270 249	41 425	31 678 166	80 230 532	289 775 639

Das Kapital dieser 1924 Firmen schloß u. a. ein: 37 Mill. Doll. Land, 72 Mill. Doll. Gebäude und 59 Mill. Doll. Maschinen. Sie hatten außer den Löhnen und den Kosten der Rohstoffe 113 726 594 Doll. sonstige Ausgaben (Steuern, Mieten, Versicherungen, Reparaturen, Zinsen u. s. w.). Zu den genannten Betrieben sind zu ihrem größten Teile noch 202 Mälzereien hinzuzurechnen mit 24 293 864 Doll. Kapital, 3694 Arbeitern, 2 103 200 Doll. Löhnen, 17 100 074 Doll. Materialien, und 23 442 559 Doll. Produktion. — Von der Roggenernte wurden 11,27 %, von der Gerstenernte 40,44 % und von der Hopfenernte nahezu alles in Alkoholgetränke umgewandelt; zusammen 1896: 60 Mill. Bushels Körnerfrüchte.

Konsum. Wir geben folgende Tabelle:

	Spirituosen Gall.	Bier Gall.	Wein Gall.
Auf den Kopf . . 1840	2,52	1,36	0,29
„ „ „ . . 1870	2,07	8,31	0,32
„ „ „ . . 1880	1,27	5,26	0,56
„ „ „ . . 1896	1,00	15,16	0,26
Vereinigte Staaten 1896	71 051 877	1 080 626 165	18 701 406

Für die gebrannten Getränke ist erstens zu bemerken, daß es sich um proof gallons handelt, deren Alkoholgehalt ich leider zur Zeit nicht feststellen kann (50—60 % ?), denn das Steuergesetz der Union, das diese Angaben enthält, ist auf den oben erwähnten 98 Seiten als zu umfangreich nicht eingeschlossen! Sodann ist bei diesen Getränken leider der zu anderen als Trinkzwecken verwandte Alkohol nicht abgetrennt: es scheint, daß man für den Trinkkonsum 1896 etwa 0,88 Gall. annehmen darf. Unsere kleine Tabelle genügt, um die allmähliche Abnahme der gebrannten Getränke und die ebenso beständige Zunahme der Biere zu zeigen.

Getränkehandel. Hier mußten eigene Erhebungen des Arbeitsamtes erfolgen, da andere Behörden versagten, und man mußte sich mit unparteiischen und reichlichen Stichproben begnügen, bei denen man etwa von einem Fünftel auf das Ganze schloß. Da ferner der Alkoholhandel in der Regel mit anderen Geschäften verbunden ist — man denke z. B. an die Thätigkeit des Kellners — so mußten entsprechende Abstreichungen vorgenommen werden. Die nachfolgenden Zahlen sind also ideale, konstruierte: 161 483 Geschäfte für den Absatz geistiger Getränke mit 191 519 Besitzern hatten (1896) 241 755 Angestellte und Arbeiter (87 % m., 13 % w.); sie stellen ein Kapital von 957 162 907 Doll. dar. 69 von 100 Schankstätten ꝛc. sind in gemieteten Räumen.

Besteuerung. Sowohl die Getränke, als die Wirtschaften, als die Einkommen der Alkoholinteressenten werden besteuert; folgende Summen kommen da zusammen:

114 450 862	Doll.	Einnahme der Union aus Lizenzgebühren u. besond. Steuern,
10 399 016	„	Desgl. der einzelnen Staaten,
5 011 225	„	Desgl. der Grafschaften,
34 155 299	„	Desgl. der Gemeinden,
123 845	„	Strafen, Konfiskationen u. dgl. der Union,
91 300	„	Desgl der einzelnen Staaten,
378 558	„	Desgl. der Grafschaften,
533 916	„	Desgl. der Gemeinden,
6 736 063	„	Zölle,
1 225 806	„	Steuern auf Real- und Personaleigentum in der Herstellung der Getränke (geschätzt),
10 075 120	„	Desgl. im Getränkehandel (geschätzt),
32 116	„	besondere Wertsteuer in Kentucky und Missouri.
183 213 124	Doll.	gesamte öffentliche Einnahmen.

Urteile der Arbeitgeber. Hier geht die Statistik in die Enquete über oder, wenn man will, in die Gesinnungsstatistik. 7025 Ar-

beitgeber mit 2 Mill. Arbeitern haben die Fragebogen ausgefüllt, nämlich 823 aus der Landwirtschaft, 3744 aus Fabriken, 1188 aus Bergwerken und Steinbrüchen, 541 aus dem Handel und 729 aus den Verkehrsgewerben. Die wichtigsten Ergebnisse sind folgende:

Bei Einstellung eines neuen Arbeiters ziehen 5363 sein Verhalten zu den Getränken in Betracht, 1613 thun das nicht; im Verkehrsgewerbe achten fast alle Unternehmer auf diesen Punkt.

Vorschrift der Enthaltsamkeit. Bei 3265 Firmen wird den Leuten keinerlei Enthaltsamkeit vorgeschrieben, bei 3527 giebt es solche Vorschrift, und zwar verlangen die völlige Enthaltung

696	von allen	Leuten	im Dienst	und außer Dienst,
855	= =	=	=	=
1284	bestimmten Berufen	=	= =	= =
692	= =	=	=	=

Wie man voraussieht, erstreckt sich die Forderung am häufigsten auf Arbeitnehmer, die auf verantwortlichen und gefährlichen Posten stehen oder Vorbilder sein müssen: Ingenieure, Heizer, Maschinisten, Meister, Vorarbeiter, Lokomotivführer, Telegraphisten, Elektrotechniker, Lotsen, Leute, die mit explodierenden Stoffen umgehen u. dgl.

Auf die Frage nach dem Warum der Enthaltsamkeitsverpflichtung kehren zwei Antworten bei weitem am häufigsten wieder: 1. um Unfälle zu vermeiden, 2. weil die Stellung verantwortlich ist. Andere Antworten beziehen sich auf die Unzuverlässigkeit, Unpünktlichkeit, unsorgfältige schlechte Arbeit, die Langsamkeit und Materialverschwendung der Trinker; auch Tierquälerei wird von Landwirten nicht selten erwähnt, hier und da heißt es: weil der Trinker Widerwillen einflößt. Hervorgehoben sei, daß zwischen Bier und Schnaps hier nie ein Unterschied gemacht wird; daß irgendwo Bier erlaubt sei, wo Schnaps verboten ist, wird nicht angedeutet und ist auch wohl nicht anzunehmen.

Über den Einfluß von Arbeitsverhältnissen sind die Arbeitgeber keine unparteiischen Beurteiler, dennoch ist folgende Übersicht mitteilenswert.

Findet Förderung des Alkoholgenusses statt

durch Nachtarbeit?	141	Unternehmer: ja,	1460	nein,
= Überstunden?	99	= =	436	=
= Schutzlosigkeit gegen Witterung? .	381	= =	1619	=
= Unregelmäßigkeit der Beschäftigung?	391	= =	1214	=
sofort nach Lohnzahlung?	3897	= =	2766	=

Mittel der Arbeitgeber gegen den Trunk. 3726 Firmen fühlen sich durch den Alkoholgenuß der Arbeiter erheblich belästigt und fast alle von ihnen haben das eine oder andere Mittel dagegen versucht; leider berichten die wenigsten über den Erfolg. Von den 734 Antwortenden geben wir die größten Zahlen wieder:

Entlassung	war bei	112	Firmen wirksam, bei	4	unwirksam,
Verlegung der Löhnung vom Sonnabend weg	= =	92	= = =	17	=
Verlegung der Löhnung auf den Sonnabend	=	33	=	2	=

Lohntagsverlegung und Entlassung	war bei	73 Firmen wirksam,	bei	6 unwirksam,
Seltenere Lohnzahlung	= =	37 =	=	4 =
Moralische Einwirkung	= =	11 =	=	8 =
Lohntagsverlegung und moral. Einwirkung	= =	21 =	=	2 =
Zeitweilige Ausschließung	= =	8 =	=	1 =

Von besonderem Interesse war die Mitteilung eines großen Kohlengeschäftes, das in Chicago und Milwaukee 240 Leute hat. Es zahlt Dienstags Lohn in Checks und stellt fest, wo diese Checks eingelöst werden. In Wirtschaften geschieht es durch 77 % der Ungarn und Polen, 70 % der Deutschen, 61 % der Engländer und Amerikaner, 9 % der Schweden und Norweger und 74 % der Iren und Schotten. Dabei ist freilich zu beachten, daß von den Engländern und Amerikanern 47 % und von den Iren und Schotten 20 % höhere Stellungen einnehmen, während die anderen Nationalitäten fast nur Handarbeiter sind. Hell leuchten aber die Skandinavier hervor, von denen 91 % die Kaufläden, Bäckereien, Fleischereien u. s. w. als Wechselstätte benutzen.

Allgemeine Maßregeln gegen den Alkoholismus sollten die Arbeitgeber gleichfalls vorschlagen. Da wünschen von 4914 Beantwortern 1103 die Prohibition (d. h. das gänzliche Verbot allen Verkaufs und Ausschanks geistiger Getränke im ganzen Staate, wie in Maine), 63 die Lokaloption (dieselbe Maßregel, jedoch auf die Städte und Kreise beschränkt, in denen die Mehrzahl dafür stimmt), 445 die Hochlizenz (eine Jahressteuer auf Schankwirtschaften, von 500—10 000, ja, bis 20 000 Doll.!), 159 eine Schließung der Kneipen (Saloons), 85 eine Verminderung der Kneipen, 57 eine höhere Besteuerung der Getränke, 53 Schließung der Kneipen an Sonntagen, 53 Bestrafung der Trunkenheit, 56 Verbot der amerikanischen Unsitte des Rundengebens, 120 government-control (was darunter verstanden wird, weiß ich nicht, vermutlich Verstaatlichung der Verkaufsstätten wie in Süd Carolina), 114 strengere Durchführung der bestehenden Gesetze, 75 Aufhebung aller Beschränkungen, 72 Förderung der leichten Biere und Weine, 769 Ausschließung aller Trinker von Arbeitsstellen, 63 diese Ausschließung und Hochlizenz, 180 bessere Erziehung, 54 besseres Beispiel des Arbeitsgebers, 136 sittliche und religiöse Erziehung, 125 Verbesserung der socialen Zustände; anderweitige 177 Mittel werden von 1132 Personen vorgeschlagen.

Unter diesen Abstimmenden waren übrigens auch 32 Alkoholhändler, die natürlich gegen Prohibition u. dgl. sich erklären; als positive Mittel geben sie an: Abschaffung des Rundengebens, Bestrafung der Trunkenheit, bessere Erziehung, Vorgehen gegen das System der Brauereien, viele Kneipen zu besitzen, Konfiskation schlechter Alkoholika, Verbot aller Spirituosen, die nicht fünf Jahre alt sind.

Wir müssen es dem Leser überlassen, den oft sich aufzwingenden Vergleich mit deutschen Verhältnissen sich auszudenken. Der Berichterstatter hat sich manche Woche mit Wohlfahrtseinrichtungen, die gegen den Alkoholismus gerichtet sind, befaßt und Schriften „Zum Schutze der Arbeiter gegen den Alkohol" geschrieben; in dieser amerikanischen Enquete

hat er aber so wenig einen Gedanken an Wohlfahrtseinrichtungen entdecken können, wie man in einem deutschen Gegenstücke ein Verlangen nach dem häufigsten amerikanischen Ideal, nach dem gänzlichen Verbote aller geistigen Getränke, finden würde.

Dr. W. Bode.

Mayer, Ernst: Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. Zwei Bände. Leipzig, 1899, A. Deichert. XXII und 554, bezw. XIV und 438 S. 24 Mk.

Wer in diesem Buche eine geschichtliche Darstellung der politischen und socialen Verfassung Deutschlands und Frankreichs vom Ausgang der karolingischen Zeit bis zur Epoche Philipps des Schönen erwartet, wird sich getäuscht finden. Von der Staatsbildung in ihren gemeinsamen Grundlagen und ihrer verschiedenartigen Entwickelung, der Entstehung territorialer Gewalten, ihrer Verschlingung durch die Krondomäne auf der einen Seite, ihrer Ausbildung zum Landesfürstentum auf der anderen Seite, von dem Wachstum oder dem Abnehmen der centralen Gewalt, ihrer ganz verschiedenartigen Stellung zu der geistlichen Universalmacht und den selbständigen lokalen Gewalten, von General- und Provinzialständen, von Reichs- und Landtagen ist entweder gar nicht oder nur gelegentlich und andeutungsweise die Rede; die Organisation des Beamtentums, die Funktionen der Verwaltung kommen wohl in einzelnen Punkten zur Erörterung, aber nirgends zu einer übersichtlichen Darstellung; auch die socialen Verhältnisse des flachen Landes und die Entstehung der Städte werden nur unter gewissen Gesichtspunkten, zum Teil an ganz verschiedenen Stellen des Buches, diskursiv behandelt — kurz, das Buch ist nicht Darstellung, sondern Forschung, und zwar im eminenten Sinne juristische Forschung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die politischen Machtkämpfe, die aller Verfassungsentwickelung zu Grunde liegen, interessieren den Verfasser wenig oder kommen in seinen Untersuchungen doch nur ganz selten zum Vorschein; sein Bestreben ist fast ausschließlich darauf gerichtet, die rechtlichen Grundgedanken der Institutionen zu erfassen, verwickelte Verhältnisse juristisch zu konstruieren; es sind die Rechtselemente des Verfassungslebens, die ihn beschäftigen: in Analyse, Quelleninterpretation, juristisch-formaler Konstruktion verlaufen alle seine Erörterungen; niemals erheben sie sich zu einer lebendigen, anschaulichen Synthese; ein konkretes Bild von der Entwickelung der Staats- und Gesellschaftsverfassung erhält man nicht.

Man könnte sagen, das Buch unternähme eine große umfassende Revision der herkömmlichen Ansichten auf dem Gebiet der romanisch-germanischen Rechtsgeschichte. Es ist kein Lehrbuch, das rein aus sich selbst verstanden werden will; es setzt eine intime Bekanntschaft mit den zur Erörterung kommenden Problemen voraus. Bekanntes wird im allgemeinen nicht wiederholt. Es kommt dem Verfasser darauf an, das ganze Gebiet von einem neuen Standpunkt aus zu beleuchten; was da in anderen Formen, Umrissen und Zusammenhängen hervortritt, das bespricht er, ohne sich besonders um systematische Vollständigkeit zu bekümmern.

Über seine neue Methode hat er in der Einleitung selbst kurz Rechenschaft gegeben. Wie für die fränkische Zeit, so will er auch für die folgenden specifisch deutschen und französischen Jahrhunderte die Quellen aus beiden Gebieten heranziehen, und zwar vor allem die Rechtsbücher, denen er einen größeren Erkenntniswert für rechtliche Verhältnisse zuschreibt als den Urkunden. Wo der Vergleich der deutschen und der französischen Rechtsverhältnisse eine individuell geformte Einrichtung als beiden Gebieten gemeinsam erkennen läßt, da wird, meint er, in der Regel kein anderer Schluß möglich sein, als der, daß die Erscheinungen aus einer gemeinsamen fränkischen oder vielleicht gar einer römischen Wurzel hervorgegangen sind. — Von der Betrachtung der italienischen Verhältnisse, die nach dem allgemeinen Princip des Verfassers eigentlich auch noch erforderlich wäre, hat er aus äußeren Gründen, um den Abschluß der Arbeit nicht allzulange zu verzögern, vorläufig abgesehen; er gedenkt sie später besonders vorzunehmen. Die kirchlichen und staatskirchlichen Verhältnisse hat er, als ein Rechtsgebiet für sich, ganz beiseite gelassen — eine Beschränkung, die sich doch vom Standpunkt einer politischen Betrachtung der Verfassungsentwickelung als bedenklich darstellt.

Wie der Verfasser seine Methode im einzelnen angewandt hat, kann hier nicht erörtert werden; es mag genügen, hervorzuheben, daß er über eine sehr umfassende, wir dürfen wohl sagen, nahezu erschöpfende Quellenkenntnis verfügt, daß er die relevanten Stellen, die er zum großen Teil in extenso mitteilt, in sehr selbständiger Weise und mit ungewöhnlichen Sprachkenntnissen ausgerüstet, interpretiert, daß aber der eigentliche Nerv seines Verfahrens in einem ungemein lebendigen kombinatorischen Scharfsinn besteht, dessen geistreiche Kühnheit, wie es scheint, doch manchmal die kritische Besonnenheit überrennt.

Der systematische Rahmen, der die Einzeluntersuchungen, aus denen das Buch besteht, zu einer, wie uns scheint, etwas lockeren Einheit zusammenfaßt, wird nicht jedem Leser an sich verständlich sein. Der Verfasser unterscheidet drei Teile: „Das öffentliche Recht", das den ersten Band ausfüllt und zwei weitere, die sich in den zweiten Band teilen: „Die Herrschaft" und „Die höchste Gewalt". Eine ausreichende Erläuterung dieser Unterscheidungen hat der Verfasser nicht gegeben. Am klarsten ist der Begriff der Herrschaft. Es ist die ursprünglich privatrechtliche Gewalt des Haus- und Grundherrn; die Verhältnisse der unfreien Leute und der grundherrlichen Hintersassen, Hofrecht und Immunität, das Mundium des Königs und der Fürsten, die freie Gefolgschaft und das unfreie Gesinde, die verschiedenen Anwendungen und Konsequenzen der Schutzherrschaft, namentlich auch in Beziehung auf die städtische Bevölkerung, werden in diesem Teil behandelt; die herrschaftlichen Behörden, von der Lokalverwaltung bis zu den Hofämtern herauf bilden als „Organisation der Herrschaft" schon den Übergang zum dritten Teil, zu den Erörterungen über die „höchste Gewalt". In diesem dritten Abschnitt ist hauptsächlich von der königlichen Gewalt und von den Provinzialgewalten die Rede, also von den konkreten Trägern der Staatsgewalt in der centralen oder territorialen Form. Man würde zunächst erwarten, diese Abschnitte, wenigstens den über die königliche Gewalt, in

dem ersten Teil zu finden, der über das öffentliche Recht handelt. In diesem ersten Teil werden „die Machtmittel des Staates" behandelt, aber nicht Wesen und Subjekt der Staatsgewalt. Und dabei ist doch unter den „Machtmitteln" neben den Abgaben und Regalien und der landrechtlichen Militärhoheit auch von dem Unterthaneneid die Rede, mit dem das Buch überhaupt anhebt. Freilich sieht der Verfasser — und darin liegt offenbar eine Erklärung dieser an sich seltsamen Anordnung — die Unterthänigkeit unter das Königtum nicht als etwas Ursprüngliches an, sondern betont, daß ihr eine Zugehörigkeit zu den Verbänden der vorköniglichen Zeit vorausgehe. Wieweit die Wurzeln der Abgabepflicht in diese ältere Epoche der Verfassung zurückgehen, ist wohl kaum zu entscheiden; die allgemeine Kriegspflicht gehört ihr sicher an. Auch die Rechtsprechung, von der weiter in diesem ersten Teil gehandelt wird, hat ihren Ursprung in jener „vorköniglichen Zeit"; und im übrigen handelt der Teil noch von den öffentlichen Verbänden. Erwägt man das alles, so möchte man zu der Auffassung kommen, daß das „öffentliche Recht" dem Verfasser ursprünglich als genossenschaftliches Recht vorgeschwebt habe, gegenüber dem herrschaftlichen, und daß er diese Bezeichnung nur vermieden hat, weil einige fremdartige Bestandteile, wie etwa manches von den Abgaben und Regalien und namentlich auch die römischen Elemente in der Kommunalverfassung, sich unter die Kategorie des genossenschaftlichen Rechts nicht fügen. Diese Auffassung würde das System leichter verständlich machen; die konkrete staatliche Gewalt, die im dritten Teil (übrigens weit summarischer und offenbar mit geringerem Interesse als das vorige) behandelt wird, erscheint als eine Synthese aus den genossenschaftlichen und den herrschaftlichen Elementen der Verfassung, unter beginnendem Vorwiegen der letzteren. Das herrschaftliche Recht hat in das „öffentliche" Recht übergegriffen, das alte genossenschaftliche Recht durchbrochen und umgemodelt, wobei z. B. das feudale Moment eine große Rolle spielen würde. Ich weiß nicht, ob ich damit den Gedankengang des Verfassers getroffen habe; ganz leicht hat er seinen Lesern das Verständnis nicht gemacht.

Von dem sehr mannigfaltigen Inhalt des Buches und dem außerordentlich vielen, in dem es von den herrschenden Meinungen abweicht, kann hier kein auch nur annähernd vollständiger Überblick gegeben werden. Es mag genügen, auf zwei Komplexe von Untersuchungen hinzuweisen, die vermutlich ganz besonderes Interesse erregen werden: der eine bezieht sich auf Adel und Lehnswesen, der andere auf den Ursprung der Stadtverfassung. Wir fassen dabei Ausführungen, die an verschiedenen Stellen des Buches stehen, zu einem Gesamtresultat zusammen.

Dem alten, vorfeudalen Adel giebt der Verfasser eine viel breitere Grundlage, als es gewöhnlich geschieht. Er rechnet die franci, die Erferen, die exercitales dazu. Freiheit von Steuern und Abgaben, Kriegsdienstpflicht (wohl zu Roß) und Bevorrechtung in der Mark erscheinen ihm als die Hauptkennzeichen. Es sind die alten Hundertschaftsfamilien, die vermöge einer früh eingeführten Individualsuccession (Minorat oder Primogenitur) bezüglich des Stammhauses die alte Vollberechtigung in der Mark sich bewahrt haben, die anderen verloren ging. Diese Indi-

vidualsuccession ist nicht erst eine Wirkung des Lehnsrechts; sie widerspricht zwar dem Landrecht, aber sie ist eben eine abweichende Einrichtung der höheren Klassen, die eher als die Masse der Bevölkerung vom Mutterrecht zur patriarchalischen Form der Familie und des Erbrechts übergegangen sind. Dieser alte Adel ist nicht völlig verschwunden, sondern zum Teil in die neue Nobilität der feudalen Panzerreiter übergegangen; auch die Steuerfreiheit des Adels rührt nicht erst aus der feudalen Zeit her. Bei der Entstehung des Lehnsverhältnisses war der springende Punkt nicht sowohl das Bedürfnis ein Reiterheer zu schaffen, sondern an die Stelle der landrechtlichen zeitlich beschränkten Dienstpflicht eine unbeschränkte zu setzen. Der Dienst zu Roß ist auch schon früher, nach Landrecht, üblich gewesen: er ist an ein bestimmtes Besitzmaß gebunden: wer 3—4 mansus hat, dient als gewöhnlicher Reiter, wer 10—12 mansus hat, als Panzerreiter (er hat zwei scutarii, also leichte Reiter, mit auszurüsten); die Wehrpflicht als Panzerreiter ist identisch mit der allgemeinen Wehrpflicht. Die Beschränkung der Heerfahrt auf die 6 Wochen ist ein Überbleibsel aus den engen Verhältnissen der germanischen Kleinstaaten, die in das fränkische Großreich übernommen worden sind: sie sollte durch die Lehnsverpflichtung hauptsächlich beseitigt werden, was dann freilich später durch Einwirkung der landrechtlichen Beschränkung der Dienstpflicht auf die lehnrechtliche wieder zum Teil vereitelt worden ist. Die französischen Barone und die ihnen gleichgestellten deutschen Fürsten, deren Merkmal die ausschließliche Abhängigkeit von dem König als Lehnsherrn ist, werden identifiziert mit den alten Antrustionen. Diese Institution ist nicht untergegangen; die Vasallen sind nicht eine neue Schicht, sondern nur ein anderer Name für dasselbe Verhältnis; auf diese Klasse ist denn auch das Recht der römischen illustres übertragen worden.

Was den anderen Punkt, den Ursprung der Stadtverfassung, betrifft, so hat der Verfasser darüber nicht im Zusammenhang gehandelt; aber an drei verschiedenen (durch das System bestimmten) Stellen seines Buches spricht er von den dafür maßgebenden Institutionen und man kann danach eine dreifache Wurzel der Stadtverfassung in seinem Sinne bloßlegen. Er behauptet zunächst die Fortdauer der römischen Kommunalverfassung in den alten Römerstädten, er giebt dann eine neue Auffassung von der Bedeutung des Markt- und Burgrechts und er kombiniert damit endlich die kommunale Bewegung zu der geschworenen Gemeinde. Die consules der südfranzösischen Städte scheinen ihm, ebenso wie die Schoffen in manchen Städten (z. B. Paris) und wie die Heimburger in Worms, der Rat in Augsburg, die weitverbreiteten Dorfvierer, in ihrem Ursprung identisch mit den römischen Gemeindebeamten, den quatuorviri; er stützt sich dabei hauptsächlich auf die Zahlenverhältnisse. Wie ihm der comes einfach die Fortsetzung des römischen Kommandeurs der gallischen civitas ist, so faßt er dessen Unterbeamte als Fortsetzung der alten municipalen Organe; der defensor wird mit dem vicarius (oder auch dem vicedominus), die centenarii mit den curiales identifiziert. Als Hülfskonstruktion dient der Versuch, eine Decentralisation der Municipalverfassung schon in spätrömischer Zeit nachzuweisen, derart, daß die Kurialen

teilweis, etwa zum Zweck der Steuererhebung, in die einzelnen Bezirke der civitas dislociert worden wären: so wären sie zu detachierten Bezirks-beamten geworden, ohne doch aufzuhören, Mitglieder des municipalen Kollegiums zu sein. Auf diese Weise findet sich die Argumentation auch mit der bekannten Urkunde aus Angers von 804 ab, die gewöhnlich als Hauptbeweis dafür betrachtet wird, daß die fortdauernde Erwähnung des defensor und der curia nur eine leere Form ohne realen Inhalt sei; die Subskribenten, der vicedominus und die Centenare werden als wirklich gleichbedeutend mit defensor und curia, die der Text erwähnt, aufgefaßt, nur daß die Centenare „detachierte Curialen" sein sollen. Anderswo werden die größeren Schöffenkollegien mit den honorati sedentes, den verdienten Amtleuten des römischen Rechts, die Ratskollegien mit der curia gleichgestellt. Indem der vicedominus, der an Stelle des defensor auftritt, als Vertreter des Bischofs aufgefaßt wird, ergiebt sich die Vermutung, daß durch dieses Mittelglied der Bischof ohne königliche Verleihung, in Anknüpfung an die römische Municipalorganisation, zum Stadtherrn geworden sein möge. — Auch die Handwerkerzünfte werden als Nachfolger der römischen collegia aufgefaßt und also als obrigkeitlich geregelte Institution, nicht als genossenschaftliche Neubildung auf dem Boden der allerdings auch vorhandenen unfreien ministeria. Ebenso ist der Ursprung der Kaufmannsgilde ein römischer; anders aber verhält es sich mit der Hansa der Kaufleute, die eigentlich ihr Standesrecht erst begründet; diese wird als Schutzverhältnis gegenüber dem König, und also als ein neueres Institut von herrschaftlichem Charakter aufgefaßt. — Das führt zu der zweiten Hauptthese hinüber, die das Burg- und Marktrecht betrifft. Burg- und Marktrecht sind identisch; indem die burgenses, die Kaufleute, unter den Schutz des Königs treten, treten sie zugleich in das Burggesinde und unter die Hofgerichtsbarkeit des Königs. Die verfassungsgeschichtliche Folge ist die vollständige Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Landrechts. An die Stelle des Königs tritt häufig der Bischof, auf den zum Teil die königlichen Rechte formell übertragen werden. Die Bedeutung der Ottonischen Privilegien für die Stadtverfassung, wie sie Heusler betont hatte, wird damit wieder anerkannt. Die ganze Theorie knüpft an die Ansichten von Nitzsch und Sohm an. Sohms Gedanken sind dahin umgeformt, daß in der alten Stadt, die eine Burg schon von der Römerzeit her ist, durch Kommendation und Marktrecht dasselbe Hofrecht gilt wie in der Burg des Königs. — Neben diesem herrschaftlichen Faktor der Verfassung tritt nun endlich auch noch der genossenschaftliche in Wirksamkeit, der sich in der Kommunalbewegung ankündigt. Der alten Römerstadt, die zur Markt- und Burgstadt geworden ist, steht, vielleicht am selben Ort, eine deutschrechtliche Gemeinde gegenüber, die sich selbst regiert und nach Landrecht lebt. Die kommunale Bewegung des 12. Jahrhunderts besteht darin, daß die Stadtbewohner in diese Gemeinde eintreten oder selbständig eine gemeindliche Eidgenossenschaft begründen. Die Einrichtungen der Landgemeinde dringen damit durch. Die Stellung der Stadt als Rechtskörper wird gänzlich verändert; die Gemeindegerichtsbarkeit über Friedensbruch, wie sie von jeher ausgeübt worden war, erfaßt auch die Stadt des Römerrechts und des Markt- und

Burgrechts. Das ist die Bewegung, gegen die sich die aristokratische Reaktion der Staufer wendet. Sie hat ihr Ziel überall, nur mehr oder weniger vollständig erreicht.

Das sind die Punkte, auf die vornehmlich hingewiesen werden sollte. Eine kritische Würdigung soll hier nicht versucht werden. Dazu würde es nicht nur eines Raumes bedürfen, der hier nicht zu Gebote steht, sondern vor allem auch einer Vertiefung in diese Studien, zu der dem Ref. zur Zeit die Möglichkeit mangelt. Es sei nur gestattet, zum Schluß den allgemeinen Eindruck dahin zusammenzufassen, daß man es mit einem Buche zu thun hat, das zwar voll von gewagten Kombinationen und manchmal von etwas luftiger Argumentation ist, das aber auf einem breiten und intensiven Quellenstudium beruht und an dem keiner, der sich ex professo mit dem Gegenstande beschäftigt, wird vorübergehen dürfen.

Otto Hintze.

Nauticus: Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. Berlin 1899, Mittler & Sohn. 8°. XV und 439 S.

Unter dem Pseudonym „Nauticus" erschienen 1898 zwei Büchlein: „Altes und Neues zur Flottenfrage, Erläuterungen zum Flottengesetz" und „Neue Beiträge zur Flottenfrage", 239 und 218 Seiten umfassend, beides Sammlungen von kurzen, alphabetisch geordneten Aufsätzen, welche sich auf das Flottengesetz von 1898 und die damit zusammenhängenden militärischen und technischen, staats- und völkerrechtlichen, historischen, finanziellen und volkswirtschaftlichen Fragen bezogen. Die beiden Büchlein waren ein Mittel, um für die deutsche Flotte und die Seeinteressen Propaganda zu machen. Und da die einzelnen Artikel meist kurz und sachlich das Wesentliche hervorhoben, einzelne sehr gut geschrieben waren, so haben die beiden Schriften eine nicht unerhebliche Wirkung gehabt.

Daraus ist offenbar für den Kreis der Mitarbeiter, welche wohl meist dem deutschen Reichsmarineamt nahestehen, vielleicht teilweise in ihm zu suchen sind, der Wunsch entstanden, diese Arbeiten in der Form eines Jahrbuches fortzusetzen. Und so enthält das hier anzuzeigende Buch, welches etwa den doppelten Umfang jedes der beiden Vorgänger hat, wieder in alphabetischer Anordnung 55 Artikel von je 3—25 Seiten, welche die heutigen deutschen Seeinteressen dem großen Publikum vorführen, teils unter ähnlichen Stichworten, wie die Vorgänger, und in Anlehnung an das dort Gesagte, oder auch in ganz neuer Bearbeitung, teils aber auch in zahlreichen ganz neuen Artikeln. Es soll ein Nachschlagebuch sein, das den weitesten Kreisen des deutschen Volkes die Notwendigkeit der Stärkung unserer Wehrkraft zur See vor Augen führt.

Ist es so ein offiziöses, agitatorisches und populäres Buch, so birgt es doch auch einen nicht geringen volkswirtschaftlichen, handelspolitischen und statistisch-historischen Wert. Es sind die neuesten statistischen, gesetzgeberischen, handelspolitischen und technischen Materialien zuverlässig ausgenutzt; sie sind durchaus mit Sachkenntnis und Objektivität verwertet. Es sind lauter kurze komprimierte Artikel, welche natürlich in der Erörterung häufig da aufhören, wo das tiefere und intimere wissenschaftliche Interesse beginnen würde. Die Kritik ist eine sehr zurückhaltende, die

Streitfragen werden vermieden; alles ist im Tone des nationalen Interesses summarisch belehrend vorgetragen. Aber um so weiter ist der Umkreis des Besprochenen, des in Beziehung Gebrachten und Verglichenen. Und vor allem darin sehe ich den Wert des Buches auch für die Staatswissenschaften.

Der staatswissenschaftliche Gelehrte wird sehr vieles, was hier über Auswanderung, Kolonie, Handel und Handelspolitik, der Historiker das, was über Seemacht in der Geschichte, der Techniker das, was über den Hafenbau von Bremen, Hamburg, Emden, Stettin gesagt ist, kennen, einzelnes vielleicht auch anders beurteilen. Aber keiner wird diese Dinge und alles in dem Buche Behandelte irgendwo so gut geordnet, so kurz und so verlässig zusammen finden und so sehr auf den Zusammenhang jeder Einzelfrage mit den nächstliegenden Gebieten verwandter Art hingewiesen werden.

Wo vermag man sich sonst so gut und übersichtlich über die Geschichte der Kriegsmarine der wichtigsten Länder zu orientieren? Wo finden wir sonst eine so gute kurze Geschichte des neueren deutschen Schiffsbaues im Vergleich mit dem anderer Länder? Wo eine solche Übersicht und Erörterung der Bedeutung der Weltkabel? Die handels- und seehandels-, die schiffs- und hafenverkehrspolitischen Arbeiten geben eine treffliche Ergänzung der Zusammenstellungen in Juraschek's Übersichten der Weltwirtschaft. Natürlich sind auch alle diese Artikel nur in knapper, summarischer Form gehalten; ohne Eingehen auf das Detail können sie die wissenschaftlichen Fragen und Kontroversen nicht erschöpfen. Aber sie sind nützlich und lehrreich, sie werden für Tausende die erste und einzige Belehrung auf diesen Gebieten sein.

Möge das Jahrbuch, wie es seine Vorgänger übertroffen hat, fortfahren, sich zu vervollkommnen; es ist ein zeitgemäßes, segensreiches Unternehmen; die Verfasser sind des Dankes der weitesten Kreise sicher.

G. Sch.

Dr. **Fr. Eulenburg**: Zur Frage der Lohnermittelung. Eine methodologisch kritische Untersuchung. Jena 1899, Fischer. 150 Seiten.

Der Verfasser will bezüglich der Methode der Lohnermittelungen, bei denen nach seiner Ansicht die wissenschaftliche Erörterung hinter den praktischen Versuchen zurückgeblieben ist, der Praxis folgen und durch Aufdeckung ihrer Mängel zur Verständigung über die Methoden und zu Fortschritten der Praxis beitragen. Er untersucht die vorliegenden deutschen und ausländischen Lohnstatistiken auf die Methode hin: V. Böhmerts und seiner Nachfolger lohnstatistische Monographien einzelner Fabriken und Arbeiter: die Untersuchungen aus einzelnen Industrien: der badischen Cigarrenarbeiter von Wörishoffer, der Arbeiter der Brünner Maschinenindustrie von St. Bauer, der Arbeiter einzelner Berliner Industrien nach berufsgenossenschaftlichem Material vom städtischen statistischen Amt; sodann eine englische und eine italienische Zählung, die Lohnnachweise über die preußischen Bergarbeiter; von umfassenderen Arbeiten die Lohnstatistik für Mannheim (Wörishoffer), für Altona (Ehrenberg), die Enqueten für Berlin (Statistisches Amt der Stadt), die Statistik für den I. schweizeri-

schen Fabrikinspektionsbezirk. Es folgt die Besprechung der groß angelegten amerikanischen Lohnstatistik von 1880 und 1895/96, der belgischen und englischen Lohnenqueten und im Anhang eine Besprechung der Lohnstatistiken und Lohnenqueten, die seitens der deutschen Arbeiterverbände durchgeführt wurden. Überall werden die Methoden und das Material der Erhebungen untersucht, überall wird ausgeführt, wie man es anders und vielleicht besser hätte machen können.

Der Verfasser erwartet für die Zukunft eine brauchbare Lohnstatistik in größerem Maßstabe, die einheitlich durch ein Deutsches Arbeitsamt zu bearbeiten sei, nach dem Material der Berufsgenossenschaften, nach den Lohnlisten der Unternehmer, durch Lohnenqueten und durch eine Lohnzählung bei Gelegenheit der Berufs- und Gewerbestatistik. Daneben blieben Monographien von Einzelbearbeitern nützlich und nötig.

Das Gesamtergebnis, daß keine Methode vollkommen arbeite und allein ausreiche, daß aber die Mehrzahl der angewandten Methoden brauchbare Ergebnisse liefern könne und verbesserungsfähig sei, wird den Lohnstatistikern, für die das Buch doch wohl in erster Linie Interesse hat, kaum Neues sagen. Die Zusammenstellung der vorgenommenen Erhebungen ist unstreitig dankenswert, und die Einzelkritik wird gewiß zu einzelnen Vervollkommnungen anregen, wenn auch wahrscheinlich nicht in dem Maße, wie der Verfasser annimmt. Denn dieser übersieht in den meisten Fällen die statistisch-technischen Schwierigkeiten und formuliert seine Urteile und Forderungen den Statistikern gegenüber so, als ob diese gegenüber ihren vorgesetzten Behörden, den Berufsgenossenschaften, Arbeitgebern, Arbeitern u. s. w. so ohne weiteres in der Lage wären, bessere Unterlagen und die Kräfte zu eindringenderer Verwertung und gründlicherer Bearbeitung des Materials zu erlangen. Besonders unfreundlich erscheint auf diese Weise die Kritik der Arbeiten des Berliner Statistischen Amts, und es ist bedauerlich, daß hier bei der Bemängelung des Materials und der Ergebnisse vom Verfasser nicht dargelegt wird, daß das Berliner Amt selbst daran die schärfste Kritik — z. T. in gleicher Richtung wie er — geübt, die Fehlermöglichkeiten aufgezeigt und so die sehr enge Benutzungsmöglichkeit der nicht nach seinen Plänen gemachten, sondern ihm nur zur Bearbeitung überwiesenen Erhebungen richtig angegeben hat. Nicht recht verständlich ist ferner, daß der Verfasser im Text wie in den 200 Anmerkungen gänzlich vermeidet, die einschlägigen Arbeiten von Dr. E. Hirschberg zu citieren, obschon er sie offenbar in der Schrift mit im Auge hat und ohne nähere Begründung abfällig beurteilt.

Ob eine derartige lediglich kritische Behandlung zur Förderung der lohnstatistischen Praxis besonders geeignet ist, steht dahin. Vielleicht wäre es zu diesem Zweck empfehlenswerter gewesen, die brauchbaren Ergebnisse der vorliegenden Lohnerhebungen ausgiebiger, als es geschehen ist, auszuschöpfen und zusammenfassend zu bearbeiten, um weiteren Kreisen darzulegen, daß die Lohnstatistik nicht nur verbesserungsbedürftig, sondern auch verbesserungswürdig ist. Dieser Nachweis ist in erster Linie notwendig, um Verwaltungsbehörden und wirtschaftliche Organisationen für Erweiterung der Lohnstatistik zu gewinnen. So lange die Kenntnis der meisten Erhebungen auf ganz enge Kreise beschränkt ist, und dieselben

praktisch fast unbenutzt bleiben, so lange z. B. die Berliner Lohnenqueten eigentlich nur zur Gewinnung der vier Zahlen über die ortsüblichen Berliner Tagelöhne (für männliche und weibliche, erwachsene und jugendliche Arbeiter) für die Zwecke der Arbeiterversicherung praktisch Verwendung finden, wird die Verwaltung nur schwer zu ihrer Vervollkommnung zu bewegen sein. Im Gegenteil ist bei den meisten Versuchen, obschon sie nützliche Ergebnisse gefördert haben, nicht einmal die regelmäßige Fortführung durchzusetzen. Eine eingehende und wirksame wissenschaftliche Bearbeitung der vorliegenden Lohnstatistiken, ihre Nutzbarmachung für die Praxis ist vor allem geeignet, die Erweiterung dieser Statistik zu fördern. Wird diese ermöglicht, so werden die Statistiker gewiß auch für die Vervollkommnung der Methoden Sorge tragen und die Ausführungen des vorliegenden Buches auf die Praxis wirken können. Wer sich mit dem Stoffe einmal vertraut gemacht hat wie der Verfasser, der könnte wohl auch dem von ihm mehrfach beklagten Übelstand unzureichender Bearbeitung der Lohnerhebungen durch eigene Arbeit abhelfen.

Offenbach a. M. K. Thieß.

Freese, Heinrich: Fabrikantenglück! Ein Weg . . . der dazu führen kann. Eisenach 1899, Wilckens. 8°. 86 S.

Die kleine Schrift ist eine aus der Praxis kommende Verherrlichung der Gewinnbeteiligung, und der als warmherziger Socialreformer bekannte Verfasser verfolgt mit seiner Arbeit den ausgesprochenen Zweck, dieser von ihm bewährt gefundenen Lohnart neue Freunde zu werben und zu ihrer allgemeinen Anwendung anzuregen. Er geht aus von den Einrichtungen Leclaires, die dieser in seiner Baumalerei in Paris durchführte, und schildert im Anschluß daran eine Anzahl anderer, in der Hauptsache bekannter Versuche aus Frankreich, den Vereinigten Staaten, England und Deutschland. Ein fünfter Abschnitt handelt von den Gegnern, und Verfasser bedauert hier namentlich die „leider wenig freundliche Haltung der deutschen Nationalökonomen gegenüber der durch die Gewinnbeteiligung eingeleiteten Reform des Lohnsystems", die er für die geringe Verbreitung der Gewinnbeteiligung in Deutschland mit verantwortlich macht. Wenn die hier vorgeführten gegnerischen Einwände auch teilweise als Spiel mit Worten zu bezeichnen sind, wie der, daß die Gewinnbeteiligung gegen die Gerechtigkeit verstößt, daß sie mit dem freien Vertrag nicht harmoniert, so kann man sie in der Mehrzahl doch nicht ohne weiteres von der Hand weisen, auch wenn man ihnen, wie Referent, keine durchschlagende Bedeutung beimißt; man mag zu den Einreden selbst stehen wie man wolle, es ist schwerlich anzunehmen, daß die nun einmal einen anderen Standpunkt einnehmenden Gegner durch die aphoristischen Abfertigungsversuche des Verfassers überzeugt werden. Gerade bei der praktischen Bedeutung, die Freese den theoretischen Bedenken der Nationalökonomen beimißt, hätte er auf ihre Erörterungen mehr eingehen sollen. Übrigens ist die Gegnerschaft der Nationalökonomen keine allgemeine, denn eine ganze Reihe von Gelehrten, darunter die ersten Namen, haben sich für die Gewinnbeteiligung ausgesprochen: Böhmert, Ernst Engel, Schmoller, Silberschlag, Thünen.

In den drei letzten Kapiteln giebt der Verfasser unter den Überschriften „Unternehmer und Arbeiter“, „Die Ausführung“ und „Im Staatsbetriebe“ seine eigene Begründung der Gewinnbeteiligung sowie eine Darstellung der von ihm in seinem Betriebe getroffenen Art der Einrichtung; anhangsweise teilt er ein Verzeichnis von Firmen mit, die die Gewinnbeteiligung eingeführt haben. Freese gewährt seinen Angestellten insgesamt gegenwärtig 12 1/2 % seines Gewinnes, wovon 5 % auf die Beamten und 7 1/2 % auf die Arbeiter entfallen. Die Anteile der ersteren schwankten in den einzelnen Jahren zwischen 3 und 24,64 %, die der letzteren zwischen 0,43 und 7,33 % des festen Jahreseinkommens. An dem Gewinn nehmen pro rata ihrer festen Bezüge alle teil, die im Unternehmen während der einer Abrechnung zu Grunde liegenden Periode thätig gewesen sind, ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit und gleichgültig, ob sie bei der Ausschüttung noch Angestellte sind. Die Auszahlung erfolgte früher in bar, im letzten Jahr hat Freese die Gewinnanteile in Sparkassenbüchern seiner Fabriksparkasse übergeben, ohne jedoch die Verfügung über dieselben einzuschränken: er hofft dadurch erzieherisch auf den Sparsinn einzuwirken!

Freese empfiehlt die Gewinnbeteiligung unter drei Gesichtspunkten. 1. Sie soll die Sorgfalt und Lust der Arbeiter an der Arbeit erhöhen, Sparsamkeit beim Verbrauch der Materialien und Schonung bei der Anwendung der Maschinen und Geräte herbeiführen. 2. Sie soll eine Eintracht, eine Interessengemeinschaft zwischen Angestellten und Unternehmern herstellen, die den Leiter und seine Mitarbeiter zu einer einzigen frohen Familie vereint. 3. Sie soll als Abhülfmittel gegen die Lohnkämpfe und Streiks und die dadurch hervorgerufenen ungeheuren Verluste dienen. Die Gewinnbeteiligung hat bereits bewiesen, daß sie in geeigneten Fällen ein Werkzeug zur Erreichung dieser Ziele zu sein vermag, man wird sich aber hüten müssen, sie aus einem kleinen Mittel, was sie sein kann, zu einem großen zu stempeln. Sie dürfte sich zur allgemeinen Institution für alle Unternehmungen, wie Freese das vertritt, nicht eignen; sobald ihr diese Mission zuerteilt wird, ist der Frage nicht auszuweichen, welche Forderungen die organisierte Arbeiterschaft an sie anknüpfen würde, und dabei dürfte sich zeigen, daß in dieser Allgemeinheit die Gewinnbeteiligung in der heute üblichen Form den ihr vom Verfasser gestellten Aufgaben namentlich zu 2. und 3., schwerlich gewachsen ist. Geht Freese in der Bedeutung, die er der Gewinnbeteiligung beimißt, zu weit, so ist das nur der Fehler seiner Tugenden, denn ein so warmherziger Socialreformer wie er muß einer von ihm bewährt gefundenen Maßregel naturgemäß eine andere Tragweite beimessen als der kritische Beobachter. Es dürfte in der Hauptsache darauf ankommen, die für die Gewinnbeteiligung geeigneten Bedingungen und Unternehmungsbranchen festzustellen, und deshalb sei an den Verfasser die Bitte gerichtet, in einer etwaigen späteren Auflage seines Werkchens die Eigentümlichkeiten und die Technik seines eigenen Betriebes mit zur Darstellung zu bringen.

A. Sp.

Die gewerblichen Genossenschaften Niederösterreichs in den Jahren 1854, 1865 und 1898. Verfaßt vom Statistischen Bureau der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. (Statistische Mitteilungen der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, Heft 4.) Wien 1899. XLVI u. 238 S.

Die vorliegende Arbeit giebt in einem 238 Seiten umfassenden Tabellenwerk zum erstenmal ein vollständiges Kataster der Genossenschaften in Niederösterreich einschließlich Wiens. Die Angaben beschränken sich aber auf die Mitteilung des Namens und Bezirks der Genossenschaften, des Datums der Statutengenehmigung und der Mitgliederzahl Ende 1895 und 1896; irgendwelche Angaben über die Zahl der beschäftigten Gesellen und Lehrlinge und über etwa vorhandene besondere genossenschaftliche Einrichtungen u. dgl. m. liegen nicht vor. Dagegen sind zum Vergleich die Namen und Mitgliederzahlen der entsprechenden Innungen und Genossenschaften von 1854 und 1865 mitgeteilt, ohne daß aber in dem einleitenden textlichen Teile der Versuch gemacht worden wäre, die mitgeteilten einzelnen Zahlen zu einer Darstellung der Gesamtentwickelung des niederösterreichischen Genossenschaftswesens zu verarbeiten.

Die Erläuterungen sind überhaupt äußerst dürftig und vielfach nur schwer verständlich. Nicht einmal eine Addition der Zahlen der Wiener Genossenschaften ist für notwendig befunden worden; die Gesamtzahlen liegen nur für das platte Land vor.

Eingehendere Vergleichungen, z. B. mit den Zahlen der überhaupt vorhandenen Gewerbetreibenden oder mit den Verhältnissen in anderen Kronländern fehlen gänzlich. Selbst die allgemeine Genossenschaftsstatistik, die sich auf ganz Österreich bezieht, enthält für Niederösterreich allein wesentlich brauchbarere und vollständigere Nachrichten als diese Specialbearbeitung, für die einzig und allein der Gesichtspunkt maßgebend gewesen zu sein scheint, ein für Verwaltungszwecke notdürftig genügendes Adreßbuch der Genossenschaften zu schaffen.

Berlin. Paul Voigt.

Engelbrecht, Th. H.: Die Landbauzonen der außertropischen Länder. Auf Grund statistischer Quellenwerke dargestellt. Berlin 1899, D. Reimer, 3 Bände, gr. 8° (277, 383 S. u. 79 Karten).

Unleugbar sind die gewaltigen Fortschritte, welche seit einem Menschenalter die Statistik, zumal die beschreibende, in der Art der Behandlung ihres Stoffes wie in der Ausdehnung der behandelten Gegenstände gemacht hat. Insbesondere werden Volkszahl, Viehstand, landwirtschaftlicher Anbau, Ein- und Ausfuhr, Schiffs- und Eisenbahnverkehr nicht bloß in den Reichen alter Kultur, sondern auch in halbcivilisierten Staaten und Kolonialgebieten fast überall ermittelt. Aber da die meisten und gerade die grundlegenden Erscheinungen nur in Anlehnung an das Staatsgebiet, auf welchem sie erwachsen sind, und durch dessen Organe sich feststellen lassen, so tragen die Förderungen der amtlichen Statistik ein mehr oder minder begrenztes örtliches Gepräge und das nicht nur, wie selbstverständlich, in Ansehung der eigentlichen Erhebung, sondern auch der weiteren

Darstellung und wissenschaftlichen Verwertung der Ergebnisse. Diese letztere ebenfalls betrachtet die gewonnenen Thatsachen lediglich aus dem Bedürfnisse des eigenen Staates und zieht fremde nur zur gehörigen Beurteilung der heimischen heran. So kommt es, daß von einem allgemeinen Gesichtspunkte ausgehende statistische Darstellungen und Untersuchungen neben der Fülle der einzelstaatlichen Veranstaltungen immer erst in ganz vereinzelten Fällen unternommen sind. Vielfach sind die Schwierigkeiten, gleichviel ob der Bearbeiter ein einzelner Gelehrter oder eine amtliche statistische Stelle ist, nahezu unüberwindlich. Denn allermeist gebricht es an der Vergleichbarkeit der staatenweise verschieden erhobenen Thatsachen. Die bisherigen Bemühungen der internationalen statistischen Vereinigungen, auf gewisse Gleichartigkeit in der Behandlung der Ermittelungsgegenstände hinzuwirken, haben es einstweilen, bei mancher Annäherung in untergeordneten Dingen, in der Hauptsache nur zu dürftigen Erfolgen gebracht, und schon um deswillen häufig nur bringen können, weil die thatsächlichen Einrichtungen, an die die statistischen Erhebungen anzuknüpfen haben, ja von Land zu Land zu sehr voneinander abweichen. Aber auch da, wo die Voraussetzungen sich gleichen, geht die Beschaffenheit der nationalen Erhebungen noch überwiegend zu sehr auseinander, um zu lohnenden internationalen Aufstellungen und Forschungen zu führen und aufzufordern. Am ehesten hat dazu noch die Bevölkerungsstatistik Anlaß geboten, doch fehlt auch hier viel an einigermaßen vollständiger Verwertung des gesamten Materials, zum mindesten bei etwas eingehenderer Zergliederung des Stoffes.

Je größer aber die Hindernisse sind, welche sich der einheitlichen und allgemeinen statistischen Behandlung eines Gegenstandes immer noch entgegenstellen, um so höher muß es von vornherein veranschlagt werden, wenn auf dieser Bahn erfolgreich ein neuer Anlauf unternommen ist. Das gilt in hervorragendem Grade von dem Werke Engelbrechts, welches die Erhebungen über den Anbau der Feldfrüchte und die Viehhaltung in einer noch nicht erreichten Vollständigkeit herangezogen und unter einem allgemeinen Gesichtspunkte zu einem Gesamtbilde zusammengefaßt wie in ihrer Bedeutung für die Bodenkultur zu weitergehenden Untersuchungen verwendet hat. Abgesehen von der Bereicherung, welche die Pflanzengeographie und die landwirtschaftliche Betriebslehre erfahren, muß deshalb schon als statistische Leistung dem Unternehmen eine hohe wissenschaftliche Bedeutung beigelegt werden. Gerade nach dieser Seite hin gebührt ihm die größeste Beachtung und Anerkennung. Doch nicht bloß in der erschöpfenden Zusammentragung des weitschichtigen Materials, die ein einzelner Forscher mit allen ihren umständlichen rechnerischen Ausführungen ohne die Hülfsmittel eines statistischen Amtes allein zu bewältigen wußte, liegt das Verdienst der Arbeit, ebensosehr, ja noch mehr zeichnet sie sich durch das einsichtsvolle und sorgfältige Verfahren aus, nach welchem die Thatsachen der einzelnen Länder in fruchtbringender Weise nebeneinander gestellt und für die vergleichende Erkenntnis der Vorgänge ausgebeutet sind.

Um zu dem gesteckten Ziele zu gelangen, die Zonen der landwirtschaftlichen Kultur in den außertropischen Gegenden der verschiedenen

Erdteile zu bestimmen, sind die statistischen Ermittelungen aller Reiche, soweit solche nur irgend angestellt wurden und ihrer habhaft zu werden war, zu Grunde gelegt worden. Da fehlen aus Europa nur wenige Länder, die nicht wenigstens einige, sei es auch nur beschränkte Unterlagen boten. Eigentlich betrifft das bloß die meisten Balkanländer, das russische Polen und die Mehrzahl der schweizerischen Kantone, Spanien und Portugal, die darum außer Ansatz bleiben bezw. schließlich bloß vermittelst Schätzungen berücksichtigt werden mußten. Aus Afrika standen Angaben aus Algier, Tunis, Ägypten, der Kapkolonie und Natal, aus Amerika: Kanada, Neufundland und die Vereinigten Staaten, dann Argentinien, Uruguay, aus Australien: West und Südaustralien, Neu Süd-Wales, Queensland, Tasmanien und Neu-Seeland zur Verfügung. Auf Asien war dagegen wegen mangelnder Unterlagen, oder weil diese in das Tropengebiet fielen, zu verzichten. Wo aber es an Nachrichten über den Anbau gebrach, standen indessen solche allermeist doch über den Viehstand zur Verfügung. Diese länderweise geordneten Zusammenstellungen der Anbauflächen und mitunter auch der Erntemengen wie des Viehstandes machen den Inhalt des zweiten Bandes aus. In absoluten wie in Verhältniszahlen nachgewiesen, geben sie die Grundlage für die weitere Darstellung ab.

In den Kauf muß selbstverständlich bei den staatenweise verschiedenartig veranstalteten Ermittelungen genommen werden, daß die benutzten Ergebnisse nicht von gleicher Zuverlässigkeit sind. Indessen fällt das für die mehr in großen Umrissen die Anbaugrenzen abmessenden Untersuchungen nicht allzu störend ins Gewicht. Von größerer Bedeutung ist, daß die Erhebungen der einzelnen Länder nicht gleich umfassend in der Berücksichtigung des kultivierten Landes vorgehen, die einen die gesamte landwirtschaftliche Fläche nebst Brache und Ackerweide, die anderen nur die wichtigsten Getreidearten in Betracht ziehen Da kommt es darauf an, die Einzelthatsachen in der Art zu einem in sich gleichartigen Ganzen zu vereinen, daß sie sich an einem auf sie alle anwendbaren, festen Maßstab messen lassen. Einen solchen Maßstab glaubt Engelbrecht in der Anbaufläche des gesamten Halmgetreides gefunden zu haben, dem er vor der landwirtschaftlich benutzten Gesamtfläche und der Fläche des Ackerlandes selbst dann den Vorzug geben würde, wenn diese beiden letzteren Flächenarten durchweg vorlägen. Doch nicht allein der äußere Anlaß, daß die Anbauflächen der sämtlichen Halmfrüchte überall dort, wo der Anbau irgendwie statistisch ermittelt wird, bekannt sind, auch der innere Grund hat ihn dazu bestimmt, daß jene in außertropischen Ländern im engsten Zusammenhange mit dem landwirtschaftlichen Betrieb stehen und daher die geeignetste und am sichersten umschriebene Unterlage darbieten, um sowohl die anderen Anbauflächen des eigenen Landes darauf zu beziehen, als die verschiedenen Länder daraufhin zu vergleichen. Denn innerhalb des Beobachtungsgebietes kommt für die Landwirtschaft, sei es in Ländern alter oder neuer Kultur, sei es bei intensivem oder extensivem Verfahren, sei es in der Gegenwart oder Vergangenheit, gerade dem Getreidebau eine hervorragende Bedeutung zu. Und zudem pflegt die Getreidefläche in ihrer Gesamtausdehnung bei allem Wechsel und der

gegenseitigen Ergänzung in den einzelnen Fruchtarten eine auffällige Stetigkeit zu haben und am schärfsten zu erfassen zu sein. Aus diesen Erwägungen sind die einzelnen Anbauflächen der verschiedenen Länder zum gesamten Umfang ihrer Halmfruchtfläche in Verhältnis gesetzt worden.

In Bezug auf die Viehhaltung hat der Verfasser ebenfalls einen eigenen Weg eingeschlagen, um sie auf einen gemeinschaftlichen Nenner zu bringen und so in einer Zahl ihren aus den verschiedenen Tiergattungen zusammengesetzten Gesamtbestand zu erhalten. Die beispielsweise in Deutschland häufig angewandte Berechnungsweise, einem Stück Rindvieh 2/3 Pferde, 4 Schweine, 10 Schafe, 12 Ziegen nach Maßgabe des Ernährungserfordernisses zu Grunde zu legen, gewährt zu wenig Zuverlässigkeit. Darum hat Engelbrecht einfach die wirkliche Anzahl der übrigen Tierarten auf 100 Stück Rindvieh zurückgeführt. Das Rindvieh aber empfiehlt sich als Vergleichsgrundlage nicht bloß, weil es ein rein landwirtschaftliches Nutztier ist, sondern auch, weil es gleichmäßiger als ein anderes verbreitet und in seinem Bestande am wenigsten Schwankungen unterworfen ist.

Diese Sammlung und rechnerische Verwertung des Materials bildet aber erst die eine Seite der Darstellung. Um die einzelnen gewonnenen statistischen Thatsachen zu einem übersichtlichen, lebensvollen Bilde zu gestalten, war neben der tabellarischen auch die kartographische Darstellung geboten. Zu dem Ende enthält der dritte Band des Werkes einen Atlas von 79 Karten, in welchen je für Europa und größere Abschnitte der anderen berücksichtigten Erdteile der Anbau der einzelnen bedeutsamen Fruchtarten und der Viehhaltung nach ihrem Stärkegrade nachgewiesen werden. Zu diesen tritt eine Weltkarte, welche, als das Gesamtergebnis der Ermittelungen, einen Überblick über die wichtigsten Landbauzonen giebt und hierbei auch die tropischen und subtropischen Zonen zur Anschauung bringt. Die Karten sind in gleichem Maßstabe von 1 : 20000000 hergestellt; ebenso ist die Abstufung der Verhältniszahlen — in gewöhnlich fünf, mitunter sechs Stufen — für alle Kulturarten und Viehgattungen gleichmäßig durchgeführt, so daß eine unmittelbare Vergleichung vorgenommen werden kann. Nur für den Roggenanbau in Nordamerika ist die Abstufung des europäischen Spelzbaues gewählt worden. Für die — in Farbentönen ersichtlich gemachten — Abstufungen sind übrigens nicht etwa die Länder im ganzen, als vielmehr ihre Gebietsabschnitte, so in Preußen die Regierungsbezirke, in Frankreich die Departements, in Italien die Provinzen, in Rußland die Kreise, in Nordamerika die Grafschaften herangezogen worden, so daß die Darstellung mehr den klimatischen oder sonstwie natürlich bedingten Grenzen der Verbreitung folgen konnte. Neben dem im Vordergrunde stehenden Verhältnisse der einzelnen Anbauarten geben die Karten auch gewisse Monats-Isothermen, um die Abhängigkeit der Kulturpflanzen von bestimmten Temperaturen damit anzudeuten. Aber auch das Überwiegen dieser oder jener Kultur wie Tiergattung ist durch eingezeichnete Linien hervorgehoben worden. Dahingegen sind, weil allzu wechselnd, die äußersten Verbreitungsgrenzen der Kulturpflanzen nur selten angegeben.

Was so an statistischem und darauf fußendem kartographischen Material zusammengetragen wurde, ist schließlich in dem ersten Bande noch zu einer textlichen Darlegung und Würdigung der Ergebnisse verwendet worden. In ihm wird — je für einen Erdteil oder dessen größere Abschnitte — die Verbreitung der einzelnen in Betracht gezogenen Kulturpflanzen und Haustierarten mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse einer näheren Würdigung unterzogen. Man gewinnt hieraus eine anschauliche Vorstellung, wie die einzelnen außertropischen Länder der Erde an der Bodenkultur beteiligt sind und sich darnach in großen Umrissen die bedeutsamsten Zonen des landwirtschaftlichen Anbaues abgrenzen.

Was die Landwirtschaftslehre für sich an dem umfangreichen Werke Engelbrechts gewinnt, muß der besonderen Fachbeurteilung überlassen bleiben. Als das Erzeugnis statistischen Forscherfleißes jedoch bleibt ihm das Verdienst nachzurühmen, daß es sowohl durch die ungewöhnliche Reichhaltigkeit des benutzten Stoffes wie auch durch dessen sachgemäße, wohl erwogene Darstellung und Abwägung der wissenschaftlichen Litteratur einen außerordentlich bedeutsamen und wertvollen Beitrag zugefügt hat. Es ist eben eine jener einstweilen noch seltenen statistischen Leistungen, welche, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Staatsgebiet, die Gesamtheit der Erscheinungen der beteiligten Kulturwelt für den Untersuchungsgegenstand vom gleichen Standpunkte aus ins Auge faßt und in vortrefflicher Weise zur Anschauung bringt und darum wohl auch für lange Zeit darnach angethan ist, auf einem volkswirtschaftlich besonders wichtigen Gebiete eine hervorragende und ausgiebige Erkenntnisquelle darzubieten.

Oldenburg. Dr. Paul Kollmann.

Borgius, Dr. **Walter**: Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels. Band I: Geschichte; Band II: Gegenwärtiger Zustand des Mannheimer Getreidehandels. — Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, herausgegeben von Fuchs, v. Schulze-Gävernitz und Weber, II. Band 1. u. 2. Heft. Freiburg i. B. 1899, J. C. B. Mohr. 236 u. 122 S.

Im Vorwort bekennt sich der Verfasser zur modernsten der nationalökonomischen Lehrmeinungen: ihm ist die Wirtschaftsgeschichte auch für den Wissenschaftler nicht Selbstzweck, sondern nur „dem Verständnis der Gegenwart und dem Vorauskonstruieren ihrer zukünftigen Entwickelung, d. h. der wissenschaftlichen Socialpolitik" zu dienen bestimmt — soll wirklich die Wissenschaft nur Dienerin der Politik sein? soll die Vergangenheit für uns nur in ihren Beziehungen zur Gegenwart, nicht an sich von Interesse sein? —, und man sollte nach dieser Grundanschauug des Verfassers erwarten, daß er den Hauptwert der Darstellung auf die gegenwärtigen Zustände und ihre Entwickelungstendenzen legte. Dem ist aber nicht so; Borgius hat vielmehr dem Reize, der geschichtlichen Entwickelung des Mannheimer Getreidehandels bis in die Einzelheiten hinein nachzugehen, nicht widerstehen können und diesen Teil seiner Aufgabe mit besonderer Gründlichkeit, die Darstellung der heutigen Zustände dagegen nach seinen eigenen Worten nur mehr skizzenhaft behandelt. Die historischen Abschnitte sind ihm auch am besten gelungen; mit

großer Ausführlichkeit, stets anschaulich und vor allem in sich geschlossen wird hier die Entwickelung Mannheims vom einfachen Landstädtchen zur Beherrscherin des süddeutschen Getreidehandels und zu einem der wichtigsten Plätze im internationalen Getreideverkehr geschildert. Nur die Bezeichnung der Abschnitte ist insofern nicht glücklich, als Borgius auf eine agrarische Periode eine merkantilistisch-stadtwirtschaftliche und auf diese eine physiokratisch-territorialstaatliche Zeit folgen läßt, während in der That nach seinen eigenen Angaben Mannheim von der Gründung an bis zum Eintritt Badens in den Zollverein unter dem Einfluß merkantilistisch-territorialstaatlicher Politik gestanden hat.

Mannheim, erst 1606 und zwar vom pfälzer Kurfürsten gegründet, hat nie eine selbständige Stadtpolitik treiben können. Vielmehr war es von Anfang an die merkantilistische, die Städte des ganzen Gebiets grundsätzlich gleichmäßig auf Kosten des platten Landes begünstigende Regierungsweise des Territorialstaats, die Mannheims Entwickelung bestimmte, und es sind auch während der ganzen Zeit die bekannten Mittel dieser Politik in der Kurpfalz angewandt worden: Verbote oder wenigstens Erschwerungen der Getreideausfuhr, Verbote das überschüssige Getreide anders als auf den städtischen Fruchtmärkten zum Verkauf auszubieten, schließlich die Verleihung von Bannrechten für diese Fruchtmärkte. Die Verbindung dieses Teils der Pfalz mit Baden brachte allerdings eine Milderung des Systems, insofern die Aufrechterhaltung des Fruchtmarktzwanges sich bald als unmöglich erwies, da Markgraf Friedrich von Baden, der neue Großherzog, in den alten Landesteilen, physiokratischen Ideen folgend, schon früher die Bannrechte aufgehoben hatte. Nach außen blieb aber das System der Ausfuhrhinderung bestehen, bis Badens Anschluß an den Zollverein grundsätzlich Wandlung schaffte, und bis zu diesem späten Zeitpunkt stellt sich die von Borgius geschilderte Staatswirtschaftspolitik als eine merkantilistische dar, wie auch die von Borgius hervorgehobenen Bestrebungen zur Vereinheitlichung der wirtschaftlichen Struktur des neugebildeten Staats ein merkantilistisches Gepräge tragen. — Eingehend folgt der Verfasser allen Phasen dieser Politik, sie in ihren Grundlagen und in ihren Wirkungen auf Stadt und Land hell beleuchtend und die Kämpfe der Interessenten um jede kleine Änderung klar schildernd; es ist ihm so gelungen, ein anschauliches Bild nicht nur von der Entwickelung des Mannheimer Getreidehandels, sondern allgemeiner von der Regierungsweise eines deutschen Kleinstaats des vorigen Jahrhunderts zu geben.

Mit dem Beitritt zum Zollverein eröffnet sich für Mannheim ein Feld weitester Thätigkeit, da jetzt erst die Gunst der Lage am Ende der Rheingroßschiffahrt, die um jene Zeit mit der Einführung des Dampfschleppbetriebes einen kräftigen Aufschwung nahm, voll wirken konnte. Die wirtschaftliche Grundlage des Mannheimer Getreidehandels hatte sich inzwischen vollständig verschoben; aus der Getreide ausführenden Pfalz war durch die Ausbildung der Großindustrie ein einfuhrbedürftiges Land geworden; mitgewirkt hatte dabei auch der an den Fruchtmarktzwang anknüpfende Übergang vom Bau von Getreide zur Pflege von Handelsgewächsen. Mit Recht hebt aber Borgius hervor, daß der ge-

waltige Aufschwung Mannheims, der übrigens durch eine Reihe bezeichnender Zahlen veranschaulicht wird, nicht nur der günstigen Lage, sondern auch sehr wesentlich der persönlichen Initiative einer Anzahl that- und kapitalkräftiger Getreidehändler zu danken ist. Es ist interessant, von Borgius im einzelnen zu erfahren, in welcher Weise diese Händler ihre Geschäftsbeziehungen über die ganze Erde ausgedehnt haben, wie sie durch Gründung von Filialen und Aussendung von Familienmitgliedern nicht nur sich für den Bezug des ausländischen Getreides selbständig gestellt haben sondern auch direkt den Verkehr von Ausland zu Ausland pflegen.

Den Schlußstein der Entwickelung zum Welthandelsplatz bildet formell die Gründung der Börse, die 1864 nach einem früheren Versuch endgültig ins Leben trat, sich aber bis heute noch eines regen Besuchs nicht erfreuen kann. —

In der Darstellung der heutigen Organisation hätten die Eigentümlichkeiten Mannheims stärkere Betonung verdient, als ihnen Borgius, der hiervon nur eine Skizze geben will, zu teil werden läßt. Die Formen, in denen sich der Getreidewelthandel bewegt, sind schon von Fuchs (England), Schumacher (Amerika) und mir (Deutschland) geschildert worden. Mannheim nimmt aber in Deutschland, wie auch Borgius ausführt, dadurch eine besondere Stellung ein, daß es ganz überwiegend das sogenannte Effektivgeschäft, d. h. die Raumausgleichung von Vorrat und Bedarf, als Einfuhrplatz pflegt, während in Berlin das Spekulationsgeschäft, die Preisausgleichung, im Vordergrund steht. Daher in Mannheim die Konzentration des Handels in wenigen sehr kapitalkräftigen Händen, daher der geringe Besuch der Börse — die preisausgleichende Spekulation erfordert weit schnelleren Entschluß und regeren Ansichtsaustausch, was beides durch die örtliche Konzentration der Geschäfte an der Börse sehr gefördert wird — und daher die Abneigung gegen das hauptsächlich der Preisausgleichung dienende Termingeschäft. Borgius berührt auch alle diese Momente und Zusammenhänge, ein gründlicheres Eingehen wäre aber wertvoll gewesen, zumal schon aus seiner skizzenhaften Darstellung hervorgeht, daß Borgius gründlich und mit Geschick Fühlung mit den größten der Mannheimer Getreidehandelsfirmen genommen hat.

Im letzten Teil bespricht Borgius noch kurz den Einfluß der Zollpolitik auf Mannheims Getreidehandel und hebt dabei besonders die wohlthätige Wirkung hervor die erst die Aufhebung des Identitätsnachweises für Mehl, dann besonders die gleiche Maßregel für Getreide auf Mannheims Handel gehabt haben. Auch hieraus wie aus der ganzen Darstellung ist zu ersehen, wie ein tüchtiger Handel es versteht, geänderten Verhältnissen sich geschickt anzupassen, wenn man ihm nur in seiner inneren Organisation Freiheit läßt.

Zu dem Streit um das Börsengesetz genauer Stellung zu nehmen, hatte Borgius keine Veranlassung, da Mannheim von diesem Gesetz kaum berührt worden ist. Die daran anschließende Schwächung Berlins wurde aus handelspartikularistischen Beweggründen eher begrüßt als bedauert, und der zeitweilige Fortfall der Preisnotierung brachte für die Mannheimer Händler — ebenso nach meinen Erfahrungen für die norddeutschen

Händler und Müller —, die unmittelbar mit Landwirten verkehren, den Vorteil, daß diese über die Preisbewegung nicht orientiert waren und die Preise sich daher fast diktieren lassen mußten. Immerhin spricht auch Borgius seine Meinung aus; er hält es für einen Verlust, daß dem Ausland gegenüber die Getreidehandelsmacht Deutschlands nicht mehr wie früher in der Berliner Produktenbörse konzentriert, sondern zersplittert gegenübertritt — eine Meinung, der jeder unbefangene Kenner der Weltmarktsverhältnisse beistimmen muß.

Zum Schluß noch zwei Einzelheiten. Borgius bespricht die Forderung nach Aufhebung der gemischten Transitlager und nach Verzinsung der gestundeten Zollbeträge. Mit ihm halte ich die Transitlager für sehr nützlich, ihre Aufhebung für bedenklich; anders als er denke ich aber über die Zollverzinsung. Daß die aus der Zollstundung sich ergebenden Gewinne nicht groß genug sind, irgendwie den Preis des Getreides zu beeinflussen, räume ich ihm ohne weiteres ein. Andererseits entspricht es aber doch sicherlich nicht der Gerechtigkeit, von einem Händler oder Müller, der kein Transitlager oder Zollkonto hat, den Zoll für das eingeführte Getreide sogleich zu verlangen, während der Inhaber eines Transitlagers einen zinslosen Kredit von fünf Monaten genießt. Denn so lange währt in der That durchschnittlich die Stundungsfrist, da, was Borgius unberücksichtigt läßt, dem Regulativ nach die während eines Vierteljahrs stattgehabte Bewegung der Lagervorräte erst am 20. des vierten darauffolgenden Monats, die Ein- und Ausgänge vom 1. Januar bis zum 31. März also z. B. erst am 20. Juli abgerechnet werden; der Zoll wird also durchschnittlich von Mitte Februar bis Mitte Juli gestundet. So gering, daß die Mehrarbeit der Zollbehörde nicht gedeckt werde, würden die Einnahmen aus der Verzinsung vielleicht doch nicht sein. Borgius selbst berechnet den Zinsbetrag für Mannheim auf fast 20 000 Mk. — es lagern dort durchschnittlich 50 000 t Weizen, 2 500 t Roggen und je 2000 t Hafer und Gerste —; das ist aber nur die Summe für ein Vierteljahr, nicht für fünf Monate und nicht der Betrag für das ganze Jahr, der hierbei, da sich der Vorgang viermal wiederholt, zu 20 Monaten zu rechnen ist. Allerdings kann meines Erachtens nicht die ganze Lagermenge bei der Berechnung des Zollzinses in Ansatz gebracht werden, da ein Teil davon wieder ins Ausland geht und, auch für diesen Zollzins zu zahlen, verständigerweise nicht verlangt werden kann. Wie hoch sich die Einnahmen der Zollverwaltung thatsächlich stellen würden, entzieht sich meiner Berechnung; läßt sich aber zolltechnisch der Tag, an dem eine Getreidemenge vom Transitlager ins Zollinland übergeführt wird, feststellen, dann würde ich eine Verzinsung der an sich an diesem Tage fälligen Zollbeträge für gerecht und deshalb notwendig halten.

Zum Schluß noch eine Bemerkung über den bekannten Getreidestaffeltarif, der vom 1. Sept. 1891 bis zum 31. Juli 1894 auf den preußischen und einigen anderen Bahnen bestanden hat. Borgius stellt sich bei seiner abfälligen Beurteilung ganz auf den Standpunkt des süddeutschen Händlers. Daß Mannheims Handel unter dieser Maßregel gelitten hat, ist nicht zu bezweifeln, da viele nordostdeutsche Händler damals direkt an süddeutsche Mühlen verkauft haben; er hätte es aber sicherlich verstanden,

ebenso wie im Auslande so auch im deutschen Osten direkte Beziehungen anzuknüpfen, wenn nicht in Süddeutschland von Anfang an die falsche Meinung geherrscht hätte, daß es sich um einen bald wieder verschwindenden Notstandstarif handelte. Auch Borgius wiederholt diese unrichtige Angabe. Der Tarif ist aber kein Notstandstarif, weder im engeren Sinne der Reichsverfassung, noch in dem gebräuchlicheren Sinne eines zur Hebung eines bestimmten Notstandes auf begrenzte Zeit eingeführten Tarifs. Die Ernteverhältnisse des Jahres 1891 haben allerdings die Einführung der schon seit Jahren vom preußischen Landtage geforderten, vom Landeseisenbahnrat jedoch abgelehnten staffelmäßigen Tarifermäßigung endlich veranlaßt; aber nur, weil die Untersuchungen damals noch nicht abgeschlossen waren, nicht etwa, weil eine Wiederaufhebung geplant war, wurde die Einführung als ein Versuch bezeichnet, und diese bureaukratische Gewissenhaftigkeit oder vielleicht auch Politik der preußischen Verwaltung hat leider dem Einleben der Interessenten in die neuen Verhältnisse entgegengestanden und dadurch dem Tarife selbst das Grab zu graben geholfen. Daß die Neuerung der süddeutschen Produktion, Landwirtschaft wie Müllerei, geschadet und die Getreide- und Mehlpreise dort gedrückt habe, das ist bisher noch nicht erwiesen, und ich muß daher an meinem Urteil, das sich auf eine allerdings nicht zu vollem Abschluß gelangte Untersuchung stützt, festhalten, wonach der Tarif zwar der ostdeutschen Landwirtschaft und Müllerei sehr erheblichen Nutzen, dem Westen und Süden jedoch keinen Schaden gebracht hat. Übrigens irrt Borgius, wenn er meint, die Aufhebung des Indentitätsnachweises für Getreide habe den Tarif überflüssig gemacht; von diesem hatte der ganze Osten, von jener Maßregel haben nur die an der Küste gelegenen Provinzen Vorteil. Die Aufhebung des Tarifes ist bekanntlich erfolgt, weil ohne diese Konzession Preußens die süddeutschen Regierungen nicht für den russischen Handelsvertrag zu haben waren; ich bedauere diese Aufhebung nicht nur wegen der Vorteile, die der Tarif dem Osten ohne Schädigung des Westens gebracht hatte, sondern hauptsächlich deswegen, weil eine starke Staffellung die einzige Form ist, in der ohne Schädigung der Staatsfinanzen beträchtliche Tarifermäßigungen gewährt werden können, nnd weil billigere Eisenbahntarife auf weite Entfernungen den Osten weit fester und inniger mit dem Westen und zugleich dem Süden Deutschlands verbinden würden, als es ein im wesentlichen den Anliegern zu gute kommender Kanal vermöchte; wie es überhaupt meines Erachtens kein geeigneteres Mittel giebt, dem deutschen Osten das ihm durch die politischen Verhältnisse genommene natürliche Hinterland in Deutschland selbst zu ersetzen. Dieser Gesichtspunkt ist es auch, der mich veranlaßt hat, in dieser Einzelfrage so ausführlich gegen Borgius Stellung zu nehmen.

K. Wiedenfeld.

Marchet, Professor Dr. **Gustav**: 1888—1898, ein Rückblick auf die Entwickelung der österreichischen Agrarverhältnisse. Wien 1898, Frick. kl. 8°. 132 S.

Das Buch ist der Sonderabdruck einer Reihe von Aufsätzen, die der Verfasser anläßlich des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Josef in dem von Guido Krafft herausgegebenen „Österreichischen landwirtschaftlichen Wochenblatt" erscheinen ließ.

Diesen Umstand, d. h. den mutmaßlichen Leserkreis dieser Zeitschrift, oder einen bestimmten Teil desselben muß man in Rechnung ziehen, um den rechten Maßstab zur Beurteilung des Buches aus dem angestrebten Zweck der Aufsätze zu greifen.

Man erwartet einen Überblick über den Wandel zu finden, der sich in den letzten 10 Jahren in den Betriebsverhältnissen, den Absatzbedingungen und der Organisation der österreichischen Landwirtschaft etwa vollzogen hat. Über all' diese thatsächlichen Verhältnisse erfährt man aber absolut nichts, wie überhaupt kaum etwas Positives über die österreichische Landwirtschaft in dem ganzen Buch enthalten ist. Es giebt vielmehr in 28 Abschnitten, von denen zwei auf Einleitung und Schluß entfallen, eine teils chronologisch, teils nach der Materie geordnete Übersicht über die staatlichen Maßnahmen, speciell über den Gang der Gesetzgebung, soweit sie — direkt oder mittelbar — auf die Lage der Landwirtschaft von Einfluß sind. Aber auch hier wird jedes Eingehen auf die Folgen der betreffenden Gesetze umgangen. Der Verfasser begnügt sich mit einem Excerpt aus den gesetzlichen Bestimmungen und einem kurzen Vergleich mit dem, was in der betreffenden Materie vorher rechtens war. Ob und welche Erfolge durch die neue gesetzliche Regelung nun erreicht sind, erfährt man nicht, sodaß man das leise Gefühl nicht unterdrücken kann, als ob das Buch eigentlich als Motto die Worte tragen sollte „und wie wirs dann zuletzt so herrlich weit gebracht!" — So ist man versucht, es ziemlich unbefriedigt aus der Hand zu legen.

Ich kann mir den eigentümlich trockenen Inhalt des Buches nur so erklären, daß der Verfasser den — nicht nur bei uns — unzufriedenen und alles Mögliche von der Regierung fordernden Landwirten einmal hat zeigen wollen: „Seht, das alles ist schon geschehen, überlegt Euch mal, wieviel Mühe das gekostet hat, und wie, ob es auch alles nur Stückwerk ist, es doch Schritt für Schritt anders und besser als früher geworden ist und nun seid hübsch verständig, verlangt nicht zuviel auf einmal, es wird ja alles werden."

Das ist auch der Sinn des übrigens sehr hübsch geschriebenen Schlußwortes. Das Buch würde nicht in dem Maße enttäuschen, wenn der Verfasser es statt „Rückblick auf die Entwickelung der österreichischen Landwirtschaft" etwa „Rückblick auf die staatlichen Maßnahmen" u. s. w. genannt hätte.

H. Grandke.

Stillich, Dr. **Oskar**, Die englische Agrarkrisis, ihre Ausdehnung, Ursachen und Heilmittel. Nach der Enquete der „Royal Commission on Agriculture" bearbeitet. Jena 1899, Fischer. 8°. VIII u. 149 Seiten.

Die Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat, ist eine beschränkte. Er will nämlich nicht über das gesamte von der Royal Commission

on Agriculture zu Tage geförderte Material berichten, sondern will nur den deutschen Leser mit den aus der Enquete sich ergebenden Resultaten, wie sie die Kommission vor allem im Final-Report zusammengestellt hat, bekannt machen. Er berichtet in drei Abschnitten über Verbreitung und Wirkung, Ursachen und Heilmittel der Krisis. Das Bild, das er zeichnet, ist sehr düster. Gelitten haben vor allem die Korn-Grafschaften und in diesen wieder hauptsächlich die extremen Bodenarten, d. h. die leichten Sand- und die schweren Thonböden. Demgemäß hat sich, wie bereits bekannt, die Bilanz zwischen Acker- und Weideland zu Gunsten des letzteren verschoben.

Die Krisis lastet nach den Feststellungen der Kommission in erster Linie auf den Schultern der Grundherren, die fast überall große Pachtreduktionen haben eintreten lassen müssen. Die Verminderung des Kapitalwertes des Grund und Bodens in der Landwirtschaft wird für Großbritannien für die Zeit von 1875 bis 1894 auf über 834 Millionen Pfund berechnet. Dieser Ausfall wird freilich durch die Wertsteigerung der zum Teil in denselben Händen befindlichen städtischen Grundstücke etwas in seiner Bedeutung gemindert. Die Pächter sowohl wie die Bauern haben gleichfalls sehr gelitten. Die Zahl der ländlichen Arbeiter ist stark zurückgegangen. Auch ihre Lage hat sich infolge von Lohnreduktionen und unregelmäßiger Beschäftigung verschlechtert, wenn ihnen auch die gleichzeitig eingetretene Verbilligung der Lebensmittel zu Gute gekommen ist.

Interessant sind die Mitteilungen über die Preisbewegung und den Import. Die Preisbewegung ist keine ganz gleichmäßige; beim Fleisch ist der Preisrückgang am größten bei den geringsten Qualitäten, bei der Wolle umgekehrt. Die ausländische Konkurrenz ist am fühlbarsten in Weizen; die Produktion in Großbritannien beträgt kaum noch 25 % der für den Konsum nötigen Menge; ähnlich bei der Wolle etwa 30 %. Der steigende Import von Fleisch hat die einheimische Produktion nicht zurückgedrängt, sondern im wesentlichen die wachsende Nachfrage nach billigem Fleisch befriedigt.

Den Hauptnachdruck legt der Bericht auf die zur Heilung der Krisis vorgeschlagenen Maßregeln. Insbesondere verspricht sich die Kommission viel Erfolg von der Ausbildung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, mit dem es bis jetzt in Großbritannien kläglich genug steht (im Gegensatz zu Irland, wo es sich unter der Führung Horace Plunketts vortrefflich entfaltet). In zweiter Linie wird betont, daß durch bessere Bewirtschaftung und Hebung der Technik noch manches erreicht werden kann, namentlich wenn eine gute landwirtschaftliche Ausbildung die Grundlage hierfür liefert. Drittens wird in einer Reihe von Fällen (Agricultural Holdings Act, Hypothekarverfassung, Tithe Act, Food Product Adulteration Act etc.) der Ausbau der Agrarverfassung als notwendig bezeichnet.

Der Verfasser selbst ist geneigt, alle diese „kleinen Mittel" für unwirksam zu erklären und sich der von zehn Kommissionsmitgliedern in einem Supplement-Report gestellten Forderung der Einführung des Bimetallismus „als Panacee für die Not der Landwirtschaft" anzu-

schließen. Er bringt sehr beachtenswerte Thatsachen dafür bei, daß die schlechten Währungsverhältnisse Indiens und Argentiniens den Export von Getreide und Vieh aus diesen Ländern gefördert haben. Mir scheint freilich, logisch wäre nun nicht die Forderung des Bimetallismus, sondern einer kombinierten Gold, Silber und Papierwährung; denn Argentinien hat thatsächlich, wie der Verfasser selbst mehrmals betont (S. 118, 120) nicht Silber-, sondern Papierwährung, würde also durch die Einführung der Doppelwährung gar nicht berührt werden.

Die einfachere Erklärung, daß der Preisfall sich aus Überproduktion erkläre, weist Stillich ab, im Anschluß an Giffen. Wenn dessen ausführliches Material freilich keinen anderen Beweis enthält als die von St. reproduzierte summarische Übersicht, wäre der Schluß, daß eine Überproduktion nicht existiere, sehr leichtsinnig gezogen. Giffen vergleicht nämlich darin die Zunahme innerhalb der letzten 20 Jahre der Bevölkerung europäischer Rasse einerseits, der Anbaufläche von Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Kartoffeln und der Stückzahl von Rindvieh, Schafen und Schweinen andererseits. Es ergiebt sich dann ein Zurückbleiben der Anbaufläche der Getreide (außer Hafer) hinter der Bevölkerungszunahme, während die Anbaufläche der Kartoffeln und die Stückzahl des Rindviehs und der Schweine wächst. Mit diesen Angaben ist aber nicht das geringste anzufangen. Das Wachstum des Areals beweist nichts, wenn nicht zugleich die Durchschnittserträge angegeben sind: die Stückzahl des Viehs beweist nichts ohne Angaben über das Durchschnittsgewicht. Selbst wenn dann, was nicht wahrscheinlich ist, auf den Kopf der Bevölkerung von den von Giffen angegebenen pflanzlichen und tierischen Nahrungsmitteln jetzt weniger als vor 20 Jahren entfiele, bewiese das immer noch nichts, denn es fehlen in dieser Liste eine Reihe der wichtigsten Nahrungsmittel wie Reis und Mais, Buchweizen, Kohl (die Nahrung der russischen Bauern; vgl. Conrad in seinen Jahrbüchern, Bd. 17, S. 656), Milch, Gemüse, Zucker, Eier. Die Mehrkonsumtion an den einen davon kann sehr gut eine geringere Konsumtion an anderen ausgleichen; jedenfalls wäre für das Gegenteil der Beweis zu erbringen.

W. Wygodzinski.

Weichs-Glon, Dr. Friedrich Freiherr zu: Die Brotfrage und ihre Lösung. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°. VI u. 110 S.

Unter Brotfrage versteht der Verfasser die Erscheinung, daß, während die Getreidepreise zurückgegangen sind, bezw. dem Landwirt eine ausreichende Verzinsung seines Kapitals nicht gewähren, die Brotpreise stetig gestiegen sind, die Differenz zwischen Getreidepreis und Brotpreis eine immer größere geworden ist. Als Lösung der Brotfrage gilt ihm demgemäß die Gewährung höherer Getreidepreise bei Erniedrigung der Brotpreise. In 10 Kapiteln — Die Brotversorgung — Zur Geschichte des Brotes — Der Backprozeß — Die Technik des heutigen Bäckereibetriebes — Backstubenbilder — Der irrationelle Bäckereibetrieb als Ursache der Brotteuerung und die Ergebnisse rationeller Betriebe — Das Brot als Nahrungsmittel — Brotpreis und Getreidepreis — Das Brot und die öffentliche Gewalt — Versuche und Vorschläge zur Lösung der Brot-

frage — giebt er zunächst in breiter Weise die Grundlagen für seine eigenen Gedankengänge. Vielfach enthalten die aufgezählten Kapitel schon Bekanntes, dessen Wiederholung meines Erachtens nicht unbedingt erforderlich gewesen wäre. So z. B. die bekannten Schilderungen von ekelhaften Vorgängen in den Backstuben und Verunreinigungen des Teiges. Der Verfasser legt sich denn auch selbst die Frage vor, warum er diese Schilderungen giebt und beantwortet sie S. 36 dahin, daß, abgesehen davon, daß der Ekel ein kräftigerer Ansporn zum Handeln wäre, als wissenschaftliche Darlegungen, „es gewiß auch von Interesse ist, zu wissen, wovon man unter Umständen fett wird"!

Ob der Nachweis, daß die Differenz zwischen Brot- und Getreidepreis stetig zugenommen hat, exakt erbracht ist, scheint mir zweifelhaft; der Verfasser selbst legt keinen gar so großen Wert darauf, ihm genügt, daß der Abstand größer ist, als gerechtfertigt erscheint. Auch daß die Ursache des zu großen Abstandes in dem irrationellen Betrieb der Bäckereien liegt, ist nicht absolut erwiesen, auch hier bleiben Glieder, die jeder je nach seinem Glaubensbekenntnis von links nach rechts oder von rechts nach links lesen kann. Im 11. Kapitel kommt dann des Pudels Kern — Die Lösung der Brotfrage —, während Kapitel 12 — Schlußergebnisse — nichts mehr von Wichtigkeit bringt.

Die Lösung der Brotfrage, die der Verfasser empfiehlt, ist nun folgende: Der Staat hat eine große, ungefähr in 20 Jahren tilgbare Anleihe zu machen, deren Betrag „unschwer festzustellen wäre", „er hat zum Neubau der Brotfabriken und zur Einlösung der gegenwärtigen Bäckereibetriebe auszureichen". Aus der Anleihe werden einerseits große moderne Backhäuser mit allen technischen Vollkommenheiten erbaut — und zwar in Orten mit über 2000 Einwohnern obligatorisch, in kleineren Orten und auf dem Lande fakultativ, — andererseits werden mit der Anleihe die bestehenden Bäckereien abgelöst.

Die neuen Backhäuser werden unentgeltlich den Gemeinden übergeben unter der Bedingung, daß sie den Betrieb selbst führen und nur Mehl aus inländischem Getreide verbacken. Bis zur Tilgung der Anleihe ist der größte Teil des Reinertrages an den Staat abzuführen.

Durch die Bestimmung, daß das ganze im Lande erforderliche Brot aus Inlandgetreide hergestellt sein muß, „würde mit einem Schlage der inländische Getreidemarkt aus dem Getreideweltmarkt herausgehoben werden". — Der Preis soll weiter nicht durch Spekulanten, sondern durch die genossenschaftlich organisierten Produzenten und die „reellen Getreidehändler" auf „organisiertem Markte" festgesetzt werden. — „Es würde jedenfalls (!) ein Preis zustande kommen, der dem Bauer ein gutes Bestehen möglich macht."

Das nicht zu Brot verwandte Getreide soll dem Weltmarktpreis entsprechend bezw., um Auslandgetreide fern zu halten, etwas unter dem Weltmarktpreis verkauft werden, was der Bauer dann ohne Schaden thun könne.

Werde z. B. der Preis für 1000 kg Brotgetreide auf 300 Mark festgesetzt, so könnte Speisegetreide zu 150 Mark abgegeben werden. Die Genossenschaften würden nun mit den Mühlen Lieferungsverträge ab-

schließen. Der Müller würde beispielsweise zur Hälfte Speise-, zur Hälfte Brotgetreide kaufen, das Getreide im Durchschnitt also mit $\frac{300 + 150}{2}$ = 225 Mark bezahlen.

Der Brotpreis andererseits, so argumentiert der Verfasser, wäre, für Grobbrot sofort, für Feinbrot nach Amortisation der Anleihe auf 30 % des bisherigen (nach Maßgabe des Eiweißgehaltes berechnet) herabzusetzen.

Es würde zu weit führen, den Gedankengang des Verfassers, namentlich was die staatliche Kontrolle und die Preisregulierung betrifft, weiter zu verfolgen.

Wenn eine Kritik an dem Vorschlag geübt werden soll, so ist es zunächst die, daß für so durchgreifende Vorschläge eine genauere rechnerische Grundlage gegeben werden muß, als der Verfasser sie giebt. Welche Tragweite die Preiserhöhung für alle Beteiligten haben würde und ob und wieweit damit die Erniedrigung des Brotpreises vereinbar wäre, ist in überzeugender Weise nicht nachgewiesen.

Vor allem aber — selbst wenn man allen sonstigen Annahmen des Verfassers beipflichten wollte — kann meines Erachtens bei dieser Umwandlung die Müllerei nicht, wie der Verfasser als besonderen Vorzug seines Vorschlages besonders betont, Privatgewerbe bleiben, sie muß an die Getreideabsatzgenossenschaften oder an die Brotfabriken angeschlossen werden. Dann aber, wenn wirklich der Profit heutzutage durch die irrationelle Backweise verloren geht, dann mögen doch die Getreideabsatzgenossenschaften, d. h. die Landwirte, die Brotfabriken bauen und die Verwertung ihres Produktes in die Hand nehmen, sie werden den veralteten Kleinbetrieben gegenüber auch ohne Staatsanleihe Fuß fassen und einer Ausbeutung ihrer Stellung kann man durch die Zollpolitik vorbeugen. Die vom Verfasser gegen diese Auffassung nebenher geäußerten Bedenken sind mir nicht stichhaltig.

H. Grandke.

Zur Abwehr.

In seiner Besprechung der Schrift von R. Kustermann „Das Mühlengewerbe im rechtsrheinischen Bayern", hat Herr K. Wiedenfeld auf S. 1186 des Jahrbuchs von 1899 folgendes behauptet:

„Nicht der Existenzkampf gegen die norddeutsche Konkurrenz, nein der Kampf gegen die in nächster Nähe aufgebauten Großmühlen Mannheims und Ludwigshafens bestimmt ausschlaggebend die Lage der bayerischen wie überhaupt der süddeutschen Müllerei" u. s. w.

Ich möchte als Mitherausgeber der Kustermannschen Schrift diese Aufstellung des Herrn Wiedenfeld berichtigen. In Beilage 1219, S. 315 zu den Verh. d. K. d. Abg. 1899, Bd. XXI (Protokoll des bayerischen Steuerausschusses vom 24. Januar 1899), findet sich folgende Äußerung des k. b. Finanzministers: „er habe — — — durch das

Ministerium des Inneren eine vergleichende Zusammenstellung über den Umfang der Mehleinfuhr in das rechtsrheinische Bayern erhalten, und daraus ergebe sich folgendes: Im Jahre 1897 haben Ludwigshafen und Mannheim zusammen 5459 Tonnen Mehl in das rechtsrheinische Bayern geliefert; auf Ludwigshafen entfalle hiervon nur ein Bruchteil, der ziffernmäßig nicht genau angegeben werden könne, aber vielleicht etwa 3000 Tonnen betragen dürfte. Dazu komme nun aber die Mehleinfuhr aus den übrigen deutschen Staaten, und in dieser Beziehung sei für das Jahr 1897 zu konstatieren, daß Preußen allein 39 620 Tonnen, Sachsen 29 234 Tonnen, das gesamte Deutschland ausschließlich Bayerns links[1] des Rheins 101 472 Tonnen nach Bayern eingeführt habe. Weiter seien aus Österreich und dessen Hinterländern im Jahre 1897: 7191 Tonnen Mehl nach Bayern verbracht worden; die gesamte Mehleinfuhr in das rechtsrheinische Bayern habe in dem genannten Jahre 109 516 Tonnen betragen, wovon auf Ludwigshafen höchstens 3000 bis 4000 Tonnen treffen können." Der Herr Finanzminister fügte hierzu die Mitteilung, daß im Jahre 1897 eine einzige preußische Stadt, nämlich Breslau, 7544 Tonnen Mehl nach Bayern geliefert habe.

Ergänzt man diese für 1897 gegebenen Ziffern durch die Mitteilungen, die in der jedermann — also auch Herrn Wiedenfeld — zugänglichen „Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen", allerdings ohne Trennung von Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, gegeben werden, so zeigt sich folgendes:

Das rechtsrheinische Bayern empfing an Mehl und Mühlenfabrikaten

Jahr	aus allen übrigen deutschen Gebieten insgesamt	aus Mannheim und Ludwigshafen insbesondere
	Tonnen	Tonnen
1894	65 724	710
1895	73 320	1 581
1896	88 729	4 443
1897	101 472	5 459
1898	113 660	7 674

Die von Herrn Wiedenfeld kritisierte Arbeit hatte sich mit dem Mühlengewerbe im rechtsrheinischen Bayern zu beschäftigen. Für die Frage der Konkurrenz durch die Mannheim-Ludwigshafener Mühlen kommt nur die Mehleinfuhr per Eisenbahn in Betracht. Die Mehleinfuhr zu Wasser von Mannheim und Ludwigshafen ins rechtsrheinische Bayern spielt keine Rolle[2]. Herrn Wiedenfelds Behauptung, daß für die Mühlenindustrie

[1] Hier muß ein Druckfehler vorliegen und „rechts" gemeint sein.

[2] Die Mehleinfuhr zu Wasser von Mannheim und Ludwigshafen müßte entweder zum Schlusse die Eisenbahn nehmen oder über Aschaffenburg hereinkommen. Der Mehlempfang zu Berg betrug in Aschaffenburg 1893—97 nicht eine Tonne! Für Mehleinfuhr zu Wasser kommt überhaupt im rechtsrheinischen Bayern nur Passau in Betracht. Hier handelt es sich aber nicht um Mehl aus Mannheim oder Ludwigshafen.

des rechtsrheinischen Bayern die Konkurrenz der Großmühlen von Mannheim und Ludwigshafen und nicht die der norddeutschen Mühlen ausschlaggebend sei, beruht auf mangelhafter Information. Da die Information unrichtig war, entfallen auch die Vorwürfe, die Herr Wiedenfeld demgemäß formulierte. Ich begnüge mich vorläufig, diesen einen Irrtum des Herrn Wiedenfeld an dieser Stelle klar zu legen, füge aber hinzu, daß es keineswegs der einzige ist, der einem Kritiker unterlief, welcher an die wissenschaftlichen Arbeiten anderer einen ungemein strengen Maßstab anzulegen sich berechtigt glaubt.

München, 16. September 1899.

Prof. Dr. W. Lotz.

Hierauf ist zu erwidern:

Um die Bedeutung der Mannheim-Ludwigshafener Mühlenindustrie zu würdigen, genügt es nicht, nur die Versendungen anzuführen, die in der Statistik der Eisenbahngüterbewegung als von Mannheim und Ludwigshafen kommend aufgeführt werden. Der Wasserweg kommt allerdings hier nicht in Betracht; aber in der Mannheimer Gegend, am Rhein und auch am Neckar wie im Binnenlande, liegt eine Anzahl größerer Mühlen, die zwar auf derselben wirtschaftlichen Grundlage wie die Mannheimer Werke, auf dem billigen Wasserbezuge des Rohmaterials aufgebaut und deshalb allgemein bei Nennung der Mannheimer Mühlenindustrie mitgemeint sind, deren nach Bayern gerichtete Versandmengen aber nicht über die Mannheimer Güterbahnhöfe geleitet werden und deshalb in der Statistik der Eisenbahngüterbewegung nicht als Mannheimer, sondern als Versand Badens (Verkehrsbezirk 33, das Großherzogtum mit Ausschluß Mannheims) erscheinen. Andererseits haben die in Mannheim und Ludwigshafen selbst liegenden Mühlen naturgemäß ihren Absatz auch gerade in Baden gesucht und die dort liegenden Handelsmühlen gezwungen, ihr Fabrikat in verstärktem Maße nach Bayern hineinzuwerfen. Es ist deshalb notwendig, die für Mannheim und Ludwigshafen gegebenen Zahlen durch die Angaben über den Mehlversand des Verkehrsbezirks Baden zu ergänzen.

Weiter ist hervorzuheben, daß nicht etwa die ganze, nicht aus Mannheim und Ludwigshafen kommende Mehlmenge nun aus Norddeutschland kommt, wie aus obiger Zusammenstellung leicht geschlossen werden könnte; die Zufuhrmenge verteilt sich vielmehr auf die einzelnen Bezugsgebiete in der aus der unten folgenden Tabelle ersichtlichen Weise. Zudem wird der Begriff Norddeutschland verschieden aufgefaßt. In der Regel unterscheidet man in Getreidehandelsverhältnissen Nord-, Mittel- und Westdeutschland voneinander, und auch Herr Kustermann macht in seiner Schrift implicite diesen Unterschied, wenn er (S. 8) sagt, daß „das Vorhandensein billiger Wasserwege und die lohnende Exportgelegenheit nach England, Holland und der skandinavischen Halbinsel das Aufblühen von großen Mehlfabriken begünstigt“ habe, da dies nur für das eigentliche Norddeutschland, nicht auch für Mittel- und

Es empfing das

im Jahre	aus dem übrigen Deutschland	darunter aus				
		Ludwigshafen und Mannheim	Baden	Ludwigshafen-Mannheim und Baden zusammen	Hessen-Nassau und Oberhessen (Bez. 21)	Großherzogtum Hessen (ohne Oberhessen)
1	2	3	4	5	6	7
	in tausend Tonnen					
1885	47,0	0,08	0,2	0,28	1,5	0,4
1886	50,8	0,1	0,5	0,6	1,3	0,4
1887	67,5	0,3	0,9	1,2	1,6	0,4
1888	70,5	0,4	1,1	1,5	1,8	0,8
1889	66,6	0,4	1,2	1,6	1,5	0,6
1890	70,2	0,4	1,2	1,6	1,5	0,7
1891	57,0	0,9	2,0	2,9	1,6	1,2
1892	58,0	1,0	1,6	2,6	1,2	1,3
1893	69,0	1,2	2,7	3,9	1,6	1,3
1894	65,7	0,7	4,9	5,6	1,8	1,7
1895	73,3	1,6	7,4	9,0	3,8	3,1
1896	88,7	4,4	8,9	13,3	4,0	5,0
1897	101,5	5,5	8,6	14,1	4,8	6,3
1898	113,7	7,7	12,1	19,8	5,7	6,7
	Der Anteil an der Gesamt-					
	in Prozenten					
1885	100	0,2	0,5	0,7	3,2	0,9
1886	100	0,2	1,0	1,2	2,5	0,8
1894	100	1,1	7,5	8,6	2,7	2,6
1895	100	2,2	10,1	12,3	5,2	4,2
1896	100	5,0	10,3	15,0	4,5	5,6
1897	100	5,4	8,4	13,8	4,7	6,2
1898	100	6,7	10,6	17,3	5,0	5,9
	Die Steigerung (+) und Abnahme (—) der Zufuhr-					
1885/98	+ 142	+ 9525	+ 5950	+ 6971	+ 280	+ 1575
1886/98	—	—	—	—	—	—
	Die Steigerung (+) und Abnahme (—) des Anteils an der					
1885/98	—	+ 3250	+ 2020	+ 2371	+ 56	+ 555
1886/98	—	—	—	—	—	—

rechtsrheinische Bayern

	darunter aus					
Sp. 5—7 zusammen (Rheinmühlen)	Württemberg	Norddeutschland (Verkehrsbez. 1—17)	hierunter aus Berlin	Breslau	Königreich und Provinz Sachsen (mit Anhalt)	Mittel- u. Norddeutschland (Bezirk 1—20)
8	9	10	11	12	13	14
			in tausend Tonnen			
2,18	4,9	20,3	14,5	2,6	19,2	39,6
2,3	4,2	16,4	10,9	3,4	27,6	44,0
3,2	3,8	23,5	15,3	4,9	36,7	60,2
4,1	3,4	23,8	14,2	6,4	39,0	62,8
3,7	3,6	24,1	13,2	7,2	35,0	59,1
3,8	4,3	22,6	13,3	5,6	39,0	61,6
5,7	4,7	12,1	6,8	2,5	34,1	45,1
5,1	6,1	16,7	10,1	2,2	29,5	46,1
6,8	5,9	27,2	15,3	4,1	27,5	54,7
9,1	7,4	21,2	10,8	2,9	26,7	47,9
15,9	8,5	13,3	3,0	4,1	34,2	47,5
22,3	9,3	15,3	4,0	6,6	39,0	55,3
25,2	11,2	15,5	3,0	7,5	48,1	63,7
32,2	10,2	14,1	2,8	5,9	54,7	68,6
zufuhr aus Deutschland betrug:						
			in Prozenten			
4,8	10,4	43,2	30,9	5,5	40,9[1]	84,3
4,5	8,2	32,3	21,5	6,7	54,3	86,6
13,9	11,2	32,3	16,4	4,4	40,6	72,9
21,7	11,6	17,9	4,0	5,6	46,7	64,8
25,1	10,5	17,2	4,5	7,4	44,0	62,2
24,7	11,0	15,2	2,9	7,4	46,8	62,8
28,2	9,0	12,4	2,5	5,2	48,1	60,0
menge betrug in Prozenten der Anfangsziffer:						
+ 1377	+ 108	— 31	(— 81)	(+ 127)	+ 185	+ 73
—	—	—	—	—	+ 98	+ 56
Gesamtzufuhr betrug in Prozenten der Anfangsziffer:						
+ 529	— 13	— 71	(— 92)	(— 5)	+ 18	— 29
—	—	—	—	—	— 11	— 31

[1] Dies Jahr zeigt eine ungewöhnlich niedrige Anteilsziffer: sie beträgt für 1887 auch 54 und für 1888: 55 %. Deshalb sind die Entwickelungsverhältnisse für die beiden letzten Spalten auch für den Zeitraum 1886/98 berechnet.

Westdeutschland zutrifft. Immerhin kann man auch Norddeutschland nur in den Gegensatz zu Süddeutschland stellen und dann, was für die hier zu erörternde Frage sehr wichtig ist, namentlich die beiden Sachsen und die thüringischen Staaten noch zu Norddeutschland rechnen. In der Tabelle sind deshalb beide Begriffsbestimmungen berücksichtigt; nur sind Rheinland und Westfalen in keinem Falle zu Norddeutschland hinzugezogen worden, weil die dort befindlichen großen Mühlen ihr Rohmaterial auch meist auf dem Rhein beziehen und unter ähnlichen Verhältnissen wie die süddeutschen Rheinmühlen arbeiten, wie auch die von dort nach Bayern gehenden Mehlmengen fast ausschließlich erst den Rhein benutzen und dann — zu geringem Teile bei Frankfurt, überwiegend bei Gustavsburg — auf die Eisenbahn übergehen, so daß das Fabrikat dieser großen westdeutschen Mühlen unter dem Versand des Großherzogtums Hessen und der Provinz Hessen-Nassau mitaufgeführt wird.

Endlich empfiehlt es sich, in einer so wichtigen und in ihren Zusammenhängen so schwierigen Frage nicht nur die Zahlen aus dem letztvergangenen Lustrum heranzuziehen; dazu beeinflussen schon allein die schwankenden Ernteverhältnisse, die Welthandelskonjunkturen, vorübergehende Tarifmaßnahmen, Wasserstandsverhältnisse u. s. w. das Ergebnis der einzelnen Jahre zu stark. Die Bewegung ist deshalb so weit zurückverfolgt worden, als es die Eisenbahngüterstatistik zuläßt[1]; dabei ist zu beachten, daß vom 1. September 1891 bis zum 31. Juli 1894 auf den preußischen, sächsischen und einigen anderen Bahnen die bekannten Getreide- und Mehlstaffeltarife gegolten haben, und daß vom 1. Mai 1894 ab der Identitätsnachweis auch für Getreide aufgehoben worden ist.

Aus diesen Gesichtspunkten ergiebt sich folgende Tabelle:

(Siehe die Tabelle auf S. 394 und 395.)

Von entscheidender Bedeutung für die hier zu erörternde Frage ist nicht so sehr die absolute Höhe der Zufuhrmengen, als vielmehr die Bewegung der Zufuhr und die Entwickelung, die der Anteil der einzelnen Gebiete an der Gesamtzufuhr genommen hat; namentlich in diesem letzten Verhältnis, in der Anteilsentwickelung, drückt sich am deutlichsten der Einfluß aus, den ein Versandgebiet auf die umworbene Empfangsgegend ausübt. Denn eine Konkurrenz, die sich in gleichmäßiger, nur mit der Konsumkraft des Versorgungsgebiets steigender Entwickelung bewegt, ist auch bei hoher absoluter Zufuhr nicht annähernd von gleichem Einfluß auf die im Versorgungsgebiet selbst bestehende Industrie, wie ein Wettbewerb, der, neu einsetzend, mit allen Mitteln, namentlich auch durch Preisunterbietung, sich Absatz zu verschaffen sucht und daher schon durch seine Offerten auch bei geringer absoluter Zufuhrhöhe ungünstig in die bestehenden Verhältnisse eingreift; eine vordrängende Konkurrenz drückt bedeutend stärker auf den Preis als eine in gleichmäßiger Entwickelung

[1] Die Jahre 1883 und 1884, für die die Statistik auch vorliegt, sind außer acht gelassen, weil erst noch im Laufe dieser beiden Jahre einige bedeutendere Eisenbahnverwaltungen der Statistik beigetreten sind.

befindliche, den Gewohnheiten des Konsums wie der lokalen Industrie angepaßte.

Im Beobachtungszeitraum hat aber die Zufuhr aus Mannheim-Ludwigshafen eine Entwickelung genommen, die den Verkehr der andern Bezirke weit hinter sich zurückläßt. Denn während die Gesamtzufuhr sich nur auf das 2½fache (um 142 %) gehoben hat, ist der Versand aus Mannheim-Ludwigshafen-Baden auf das 70fache (6971 %) und der aus Mannheim-Ludwigshafen allein auf fast das 100fache (9525 %) gestiegen; die aus dem engern Norddeutschland kommende Menge ist auf ⅔ des früheren Umfangs (um 31 %) und damit sogar in ihrer absoluten Höhe unter die Ziffer der süddeutschen Rheinmühlen gefallen, selbst das weitere Norddeutschland hat nur eine Vermehrung auf das 1¾fache (73 %) erfahren und bleibt damit sogar noch hinter dem Zuwachs der Gesamtzufuhr beträchtlich zurück. Der Anteil an der Gesamtzufuhr ist bei Mannheim-Ludwigshafen-Baden von 0,7 auf 17,3 % und bei Mannheim-Ludwigshafen allein von 0,2 auf 6,7 % gestiegen, bei dem engern Norddeutschland von 43,2 auf 12,4 % und bei dem weiteren von 84,3 auf 60,0 % gefallen. Das ergiebt eine Steigerung der Anteilsziffer für Mannheim-Ludwigshafen-Baden und für Mannheim-Ludwigshafen allein auf das 25- und 33fache (um 2371 und 3250 %), dagegen ein Sinken dieser Ziffer für das engere und für das weitere Norddeutschland auf wenig mehr als ¼ (um 71 %) und auf rund ¾ (um 29 %) der früheren Anteilshöhe. Diese die Entwickelung der Anteilsziffern darstellenden Prozentzahlen veranschaulichen aber die Energie der Konkurrenz und können daher als Koeffizienten des Preisdrucks bezeichnet werden; sie zeigen ziffernmäßig die überragende Konkurrenzbedeutung der süddeutschen Rheinmühlen.

Ein anderes Moment tritt noch hinzu. Schon aus der Schrift des Herrn Kustermann ist zu ersehen, daß die bayrische Roggenhandelsmüllerei in den 80er Jahren — ob unter dem Druck der norddeutschen Konkurrenz, ist hier, wo es sich um die Gegenwart handelt, nicht zu erörtern — ihre Bedeutung verloren hat, und Borgius sagt in seiner Schrift über Mannheims Getreidehandel (II, S. 105) ausdrücklich, daß es in Süddeutschland nur noch „vereinzelt Handelsmühlen für Roggen" gebe; der bayrische Roggen wird vielmehr ganz überwiegend von den zahlreichen Lohnmühlen verarbeitet, die im rechtsrheinischen Bayern mit seiner großen Schicht kleinbäuerlicher Landwirte verhältnismäßig günstig gestellt sind und für die hier zu erörternde Frage deshalb außer acht bleiben. Das von Norddeutschland kommende Mehl ist aber zu großem Teil, das vom engern Norddeutschland stammende fast ausschließlich Roggenmehl, — „das Weizenmehl der norddeutschen großen Mühlen ist so gut wie völlig wieder vom Markte verschwunden" (Borgius a. a. O.), und zwar wird dies norddeutsche Roggenmehl gerade von den bayrischen Handelsmühlen gekauft, um es mit den geringeren Sorten des selbst hergestellten Weizenmehls zu einem in Bayern beliebten Brotmehl zu mischen — daher auch die Zunahme der Breslauer Mehlzufuhren, die an die Stelle des wieder mehr ins Ausland gehenden Berliner Fabrikats getreten sind. Daß aber eine Konkurrenz in Roggenmehl für die Lage

der hauptsächlich auf Weizenverarbeitung bestimmten rechtsrheinisch-bayrischen Mühlenindustrie maßgebend sein soll, ist schon an sich unwahrscheinlich. Andererseits ist das stark eindringende Fabrikat der süddeutschen Rheinmühlen ganz ausschließlich Weizenmehl; diese treten also auf dem eigensten Gebiet der bayrischen Mühlenindustrie mit ihr in Wettbewerb.

Hiernach wird es einem Zweifel nicht unterliegen können, daß man mit größerem Recht, als man den norddeutschen Mühlen diese Bedeutung beimißt, die Konkurrenz der Mannheim-Ludwigshafener Mühlen als ausschlaggebend für die Lage der rechtsrheinisch-bayrischen Mühlenindustrie bezeichnet.

Berlin, den 26. September 1899.

Dr. K. Wiedenfeld.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang September 1899 —.

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. XX. Jahrgang. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VIII u. 234 S. u. 4 Karten. Preis 2 Mark.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 8. Jahrgang 1899. 3. Heft. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°. Preis für den Jahrgang 8 Mark.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1900. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern. Dresden 1899, Heinrich. 8°. 244 S.

Mitteilungen über die **Ausstellung gewerblicher Unterrichtsanstalten des Königreichs Sachsen** im Jahre 1898. Zusammengestellt im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern. Dresden impr. Philippsche Buchdruckerei. 8°. 148 S.

Tabellarische Übersichten des **Hamburgischen Handels** im Jahre 1898. Zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1899, Schröder & Jeve impr. gr. 4°. 82, 114, 142 u. 23 S.

Bericht über die Gemeindeverwaltung der **Stadt Berlin** in den Jahren 1889 bis 1895. Mit Abbildungen. Zweiter Teil. Berlin 1899, C. Heymann. 8°. 310 S.

Mitteilungen des Statistischen Amtes der **Stadt Dresden.** 9. Heft. Dresden 1899, v. Zahn & Jaensch. gr. 4°. 33 S.

Statistik des auswärtigen Handels des **österreichisch-ungarischen Zollgebietes** im Jahre 1897. Verfaßt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. I. Band, 1. Abteil. Wien 1899, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8°. XXXII u. 605 S.

Bericht des **Bundesrates an die Bundesversammlung** betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1898. 8°. 189 S.

Mitteilungen des **Bernischen Statistischen Bureaus.** Jahrgang 1899, Lieferung 1. Bern 1899, Obrecht & Käser impr. 8°. 56 S.

Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückserhebung in der **Stadt Zürich** im Oktober-November 1896. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. Nr. 2. Juli 1899. Zürich 1899, Grütliverein impr. gr 4.° IV u. S. 25* bis 88*.

Italienische amtliche Statistik.

Herausgegeben im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 31 maggio 1899; dal 1° gennaio 30 giugno 1899; dal 1° gennaio al 31 iuglio 1899. Roma 1899. Tip. Elzeviriana. gr. 8°. 137, 155, 145 S.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XVI. Gennaio, febbraio e marzo 1899; aprile, maggio e giugno 1899. Roma 1899, Tipografia Elzeviriana. 8°. 177 u. 429 S.; S. 179—572.

Board of trade (labour department): Provision for old age by government action in certain european countries. London 1899, Eyre & Spottiswoode. 8°. 59 S. 3 d.

Bulletin of the Department of labor. Nr. 22. May 1899; Nr. 23. July 1899. Edited by Carroll D. Wright and Oren W. Weawer. Washington 1899. Government printing office. 8°. S. 360 bis 500 und S. 501—624.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen.

Jahrbuch des **Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** für 1898. II. Jahrgang. Herausgegeben von Dr. Hans Crüger. Berlin 1899, Guttentag. Med. XLVIII u. 285 S.

Jahresbericht der **Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen** für das Jahr 1898. Sigmaringen 1899, impr. Lichner. 8°. 31 S.

Centralverband deutscher Industrieller: Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte. Herausgegeben von G. A. Bueck. Nr. 83. Berlin 1899, Mitscher & Röstell in Komm.

Jahresbericht der **Handelskammer zu Breslau** für das Jahr 1898. Breslau 1899, Th. Schatzky impr. 8°. XI, 327 S. und 10 Anlagen.

Jahresbericht der **Handelskammer zu Cassel** für 1898. Cassel 1899, impr. Scheel. 8°. XII u. 238 S.

Jahresbericht der **Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz** 1898. 2. Teil. Chemnitz 1899, Focke. 8°. XVI u. 405 S.

Jahresbericht der **Handelskammer für den Kreis Essen** 1898. 2. Teil. Essen 1899, Baedeker impr. gr. 8°. 50 S.

Jahresbericht der **Handelskammer zu Frankfurt a. M.** für 1898. Frankfurt a. M. 1899, Selbstverlag. 8°. XI u. 363 S.

Jahresbericht der **Handelskammer zu Köln** für 1898. Köln 1899, impr. Du Mont Schauberg. 8°. XXII u. 381 S.

Jahresbericht der **Handelskammer zu Krefeld** für 1898. Krefeld 1899, impr. Kramer & Baum. Med. VII u. 99 S.

Jahresbericht der **Handelskammer für den Kreis Mannheim** für das Jahr 1898. 8°. 40* u. 216 S.

Jahresbericht der **Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim** über das Jahr 1898. Pforzheim 1899, M. Klemm impr. 8°. 144 S.

Jahresbericht der **Handelskammer zu Potsdam** für das Jahr 1898. Berlin 1899, impr. Hayns Erben. 8°. 208 S.

Jahresbericht der **Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart** für 1898. Stuttgart 1899, Grüninger impr. 8°. 313 S.

Jahresbericht der **Handels- und Gewerbekammer zu Zittau** für 1898. Zittau 1899, impr. R. Menzel. 8°. XLVIII, 116 u. 226 S.

Das **landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Großherzogtum Hessen** in den Jahren 1873—1898. Festschrift aus Anlaß der 25jährigen Jubelfeier des Verbandes der hessischen landw. Genossenschaften zu Mainz am 29. September 1898. Darmstadt 1899, impr. Herbertsche Hofbuchdruckerei. Med. 155 S. u. 15 graph. Darstellungen. 6 Mark.

Jahresbericht des **Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund** für das Jahr 1898. Essen 1899, Baedeker impr. 4°. 87 S.

Mitteilungen des **Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen.** Herausgegeben vom Vereinsvorstande. Redigiert von W. Beumer. Nr. 3. Düsseldorf 1899, A. Bagel impr. 8°. S. 105—204.

Zweiter Jahresbericht der **Arbeitskammer der Stadt Zürich** für 1898. Zürich 1899, Schweiz. Grütliverein impr. 66 S.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1898. Erstattet vom Vorort des **Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins.** Zürich 1899, impr. Buchdruckerei Berichthaus. 4°. IV u. 223 S.

3. Seminararbeiten.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stuttgart 1899, Cotta Nachf.

31. Stück. Dr **Roger v. Boch**: Geschichte der Töpferarbeiter von Staffordshire im 19. Jahrhundert. 8°. XII u. 332 S. 7 Mark.

32. Stück. Dr. **R. Hallgarten**: Die kommunale Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses in England. 8°. VIII u. 206 S. 4,80 Mark.

Studies in history, economics and public law. Edited by the faculty of political science of Columbia University. New York 1899, Columbia University.

Vol. X. Nr. 3. **Clement Moore Lacey Sites**, L. L. B., Ph. D.: Centralized administration of liquor laws in the american commonwealths.

4. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge, 29. Band, 1. Heft. Hermannstadt 1899, F. Michaelis. 8°. 311 S.

Bericht über die Sitzung des Vorstandes der **Deutschen Kolonialgesellschaft** am 26. Mai 1899. Berlin 1899, impr. Sittenfeld. 8°. 48 S.

Flugschriften der deutschen Volkspartei. Herausgegeben vom engern Ausschuß.

1. Dr. **D. Saul**: Die Verfassungsrevision in Württemberg. Frankfurt a. M. 1899, Sauerländer. 8°. 37 S.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8°.

41. Heft. Dr. **E. Münsterberg** und **L. Wolf**: Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen. 59 S.

42. Heft. Dr. **Kayser** und **Martius**: Natural- und Geldunterstützung. 110 S.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

43. Heft. **Stalmann**: Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege. 72 S.

44. Heft. Dr. **Hauser** und **Düttmann**: Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande. 99 S.

Verein für Erbauung billiger Wohnungen in Leipzig-Lindenau. 5. Bericht. Juli 1899. 8°. 8 S. und 4 Anlagen.

Die Verhandlungen des **zehnten evangelisch-socialen Kongresses**, abgehalten in Kiel am 25. und 26. Mai 1899. Göttingen 1899, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. II u. 139 S.

Bulletin de l'académie royale des sciences et des lettres de Danemark, Copenhague 1899. Nr. 2 u. 3. Oversigt Over Det Kongelige Danske Videnkabernes Selskabs Forhandlinger. Kobenhavn 1899, F. Dreyer impr.

Publications of the **American Academy of political and social science.** Philadelphia. (Issued fortnightly.) 8°.

No. 249: Bulletin of the Academy. New series, Nr. 9. 1899. 27 S.

Publications of the **Christian social Union**, Boston 1899. 8°.

Nr. 58. **Joseph P. Cleal**: The labor problem from the laborer's point of view with some remedies. 28 S.

Nr. 59. **James T. van Rensselaer**: The church and scientific socialism. 28 S.

5. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats. XXIII. Jahrgang. Bericht über die Verhandlungen der XXVII. Plenar-Versammlung des deutschen Landwirtschaftsrats vom 20.—24. Februar 1899. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Generalsekretär Dr. Dade. Berlin 1899, Parey. 8°. V u. 574 S.

Ausgewählte Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte von G. von Below und F. Keutgen. Berlin 1899, Felber. 8°.

I. Band. **F. Keutgen**: Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. I. Hälfte. XXXVII u. 224 S.

Berthold, Dr. **Arthur**: Spemanns deutsches Reichsbuch. Politisch-wirtschaftlicher Almanach. Berlin 1899, Spemann. 8°. 330 S., XIII Tabellen u. Register.

Grotefond, G. A., Geheimer Regierungsrat: Das gesamte preußisch-deutsche Gesetzgebungs-Material. Die Gesetze und Verordnungen sowie die Ausführungs-Anweisungen, Erlasse, Verfügungen 2c. 2c. der preußischen und deutschen Centralbehörden. Jahrgang 1898. Düsseldorf 1899, L. Schwann. gr. 8°. 706 S. 10,50 Mark.

Nauticus: Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. Berlin 1899, E. S. Mittler & Sohn. 8°. 439 S.

Revista cooperativa Catalana: publicatión mensual. Organo de las sociedades cooperativas catalanas y balcares y de su comité regional, y propiedad de las siguientes asociaciones etc. etc. Redacción: J. Salas Antón. Mai und Juni Heft 1899. Barceloua 1899. 8°.

Revista Católica de las cuestiones sociales. Publicación mensual. Dedicada á las clases directoras. Director: José Ignacio de Urbina. Abril de 1899. Madrid 1899, Oficinas: Calle de la Magdalena, 13.3°. 8°.

Bulletin de l'insitut international de statistique. Tome XI. St. Petersbourg 1899, Imprimerie Trenké & Fusnot. gr. 8°. VII, 234 u. 301 S.

The Anti-Imperialist. Vol. I. Nr. 2. June 3. 1899. Published weekly by Edward Atkinson. Brookline, Maas. U. St. A. 8°. 72 S.

The commercial year book: A statistical and historical record. Vol. I u. III. New York 1896 u. 1898. 8°. 430; 636 S.

6. Bücher und Broschüren.

Aftalion, Albert, Docteur en droit: L'œuvre économique de Simonde de Sismondi. Paris 1899, A. Pedone. gr. 8°. 267 S.

Anders, Dr. **Josef Freiherr von,** Professor der Rechte in Graz: Grundriß des Familienrechts. (Erster Band, fünfte Abteilung von „Grundriß des österreichischen Rechts". Unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrter herausgegeben von den Professoren Dr. A. Finger, Dr. O. Franke, Dr. D. Ullmann in Prag.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot. gr. 8°. VIII und 82 S. 2,20 Mark.

—: Grundriß des Erbrechts. (Erster Band, sechste Abteilung des vorstehenden Sammelwerkes.) Leipzig 1899, Duncker & Humblot. gr. 8°. VII u. 103 S. 2,80 Mark.

Anschütz, Dr. jur. **Gerhard,** ord. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen: Die Bekämpfung der Trunksucht im Verwaltungswege. Bericht und Gutachten über eine von dem „Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" veranstaltete Umfrage bei deutschen Polizeibehörden. Im Auftrage des Vereins erstattet. Hildesheim 1899, Mäßigkeitsverlag des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. 8°. 39 S.

Asmus, Hinrich: Die Lage der schottischen Landarbeiter seit 1870. Dargestellt nach den Berichten der königl. Untersuchungskommissionen. (Kieler Dissertation.) Rostock 1899, impr. Adlers Erben. 8°. 104 S.

Handwörterbuch des gesamten Versicherungswesens einschließlich der socialpolitischen Arbeiterversicherung. Herausgegeben von **Eugen Baumgartner.** 1. Band. Straßburg 1899, Trübner. 8°. XVI, IV u. 798 S. 15 Mark.

Beukemann, Dr. **Wilhelm**: Zur Frage der wirtschaftlichen und socialen Entwickelung. Nach zwei Vorträgen (im März 1898). Hamburg 1898, Friedrichsen & Co. 8°. 30 S. 0,60 Mark.

Blume, W. v., General der Infanterie z. D.: Die Grundlage unserer Wehrkraft. Berlin 1899, Mittler & Sohn. 8°. 177 S. 3 Mark.

Boilley, Paul: De la production industrielle, association du capital, du travail et du talent. Paris 1899, Alcan. 8°. 219 S. 2,50 Frcs.

Bücher, Dr. **Karl,** ord. Professor der Nationalökonomie an der Universität Leipzig: Arbeit und Rhythmus. Zweite, stark vermehrte Auflage. Leipzig 1899, Teubner. 8°. 412 S. 6 Mark.

Cuny, E., Staatsanwalt in Berlin: Der Schutz der Arbeitswilligen. Berlin 1899, C. Heymann. 8°. 31 S.

Dix, Arthur, herausgegeben von: Der Egoismus. Leipzig 1899, Freund & Wittig. 8°. 410 S.

Engelbrecht, Th. H., Mitglied des Abgeordnetenhauses: Zur Kanal-Vorlage im preußischen Abgeordnetenhaus. Karte des Deutschen Reiches zur Darstellung der konkurrierenden Linien für einen Rhein-Elbe-Kanal. Berlin 1899, D. Reimer. 1 Mark.

Evert, Georg, Regierungsrat: Der Arbeiterschutz und seine Entwickelung im neunzehnten Jahrhundert. Kurze Darstellung nebst synoptischer Übersicht des gegenwärtigen Standes. Berlin 1899, C. Heymann. 8°. VI u. 40 S.

Eyck, Erich: Die Arbeitslosigkeit und die Grundfragen der Arbeitslosen-Versicherung. Frankfurt a. M. 1899, J. D. Sauerländer. 8°. 34 S.

Von einem **Fachmann**: Prof. Dr. H. Schillers „Schulpolitisches Vermächtnis" im Lichte der Wahrheit. Mainz 1899, L. Wilckens. 8°. 16 S.

Finke, Prof. Dr. **Heinrich**: Fürst Bismarck. Rede, bei der Gedächtnisfeier der Kgl. Akademie zu Münster i. W. am 25. Februar 1899 gehalten. Als Manuskript gedruckt. Münster i. W. 1899, Aschendorff impr. 8°. 16 S.

Fischer, Marie geb. **Lette**: Ein Lebensbild des verewigten Präsidenten Dr. Lette. Zu seinem 100jährigen Geburtstage. Zweite Auflage. Carlshorst-Berlin 1899, H. Friedrich. 8°. 108 S.

Grävell, A.: Zum Kampfe gegen die Warenhäuser. Eine Zeit- und Streitfrage. Dresden-Blasewitz 1899, Steinkopf & Springer. 8°. 93 S. 1,50 Mark.

Guttmann, F., Regierungsrat a. D.: Die Mündelsicherheit der deutschen Hypothekenpfandbriefe. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 1,20 Mark.

Huber, Dr. **F. C.,** Professor: Warenhaus und Kleinhandel. Berlin 1899, Guttentag. 8°. 90 S.

Kley, Dr. **W.**: Bei Krupp. Eine socialpolitische Reiseskizze unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiter-Wohnungsfürsorge. Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8°. X, 165 S. und viele Skizzen, graphische Tafeln und Tabellen. 3,60 Mark.

Körösy, Dr. **Josef von**: Zur internationalen Nomenclatur der Todesursachen. Kritische Bemerkungen zu Dr. Bertillons Vorschlägen. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 42 S. 1 Mark.

Kurnig: Der Pessimismus der Anderen. Pessimistische „Geflügelte Worte" und Citate. Leipzig 1899, Spohr. 8°. VIII u. 28 S. 60 Pfg.

Köberlin, Dr. **A.,** k. Gymnasiallehrer: Fränkische Münzverhältnisse zu Ausgang des Mittelalters. Programm des k. neuen Gymnasiums in Bamberg für das Schuljahr 1898/99. Bamberg 1899, Bamberger Neueste Nachrichten impr. 8°. 52 S.

Landolt, Carl: Die Wohnungs-Enquete in der Stadt Bern vom 17. Februar bis 11. März 1896. Im Auftrage der städtischen Behörden bearbeitet. Bern 1899, Neukomm & Zimmermann. 8°. LV u. 711 S.

Landmann, Julius: Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes. Eine kritische Studie auf dem Gebiete der Bankpolitik. Kiel 1899, Lipsius & Tischer. 8°. 42 S.

Leist, Dr. **Alexander,** ord. Professor: Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht. Jena 1899, Fischer. 8°. 54 S. 1,20 Mark.

Lembke, Joh. C.: Über einige Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes. Jena 1899, Fischer. 8°. VI u. 128 S. Preis brosch. 2,50 Mark.

Licht, Dr. **Stefan**: Referat über die staatliche Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und insbesondere der genossenschaftlichen Lagerhäuser; erstattet dem Industrie- und Landwirtschaftsrat, Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen.

Martin, Germain, secrétaire général du musée social: La grande industrie sous le règne de Louis XIV (plus particulièrement de 1660 à 1715). Paris 1899, A. Rousseau. 8°. 446 S.

Meier, Ernst von: Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866. Zweiter Band: Die Verwaltungsgeschichte. Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8°. VIII u. 647 S.

Merkel, Adolf, zuletzt Professor des Strafrechts und der Rechtsphilosophie an der Universität Straßburg i. E., † 30. März 1896: Gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiete der allgemeinen Rechtslehre und des Strafrechts. 2 Bände. Straßburg 1899, Trübner. 8°. 895 S.

Munteanu, V. G. et **Roman, Corneliu**: Notices sur le blé et sur les farines de Roumanie. Bucuresti 1899, Minerva. 8°. 31 S.

Neumann, Dr. **Hugo**, Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht zu Berlin: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze nebst einem Anhang betreffend die preußische Ausführungsgesetzgebung, für Studium und Praxis. 7. Lieferung. (II. Band, 2. Lieferung.) Berlin 1899, Vahlen. 8°. S. 861—972.

Neurath, Dr. **W.**, o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien: Das Hauptproblem der modernen Volkswirtschaft. Wien 1899, Manz. 8°. 35 S.

Oppenheimer, Dr. **Franz**: Die sociale Bedeutung der Genossenschaft. 1899, Verlag der socialistischen Monatshefte. 8°. 28 S.

Philippovich, Dr. **Eugen von**: Professor an der Universität Wien: Grundriß der politischen Ökonomie. Zweiter Band: Volkswirtschaftspolitik. Erster Teil. Erste u. zweite Auflage. Aus Handbuch des öffentlichen Rechts: Einleitungsband. Freiburg i. Br. 1899, Mohr. gr. 8°. VIII u. 325 S.

Pieper, P.: Kirchliche Statistik Deutschlands. (13. Abteilung aus dem „Grundriß der Theologischen Wissenschaften".) Freiburg i. Br. 1899, Mohr. 8°. VI u. 295 S. 9 Mark, geb. 10 Mark.

Pierstorf, Prof. Dr.; **Zimmer**, Prof. D. Dr.; **Wychgram**, Prof. Dr.: Frauenberuf und Frauenerziehung. Vier Vorträge zur Frauenfrage, gehalten im Auftrage der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (Patriotische Gesellschaft). Hamburg 1899, Gräfe & Sillem. 8°. 123 S. 2 Mark.

Plotke, Emil: Die Gewerbe-Inspektion in Deutschland. Ihre Entwickelung, Organisation und Aufgaben. Berlin 1899, C. Heymann. 8°. 116 S.

Rakowski, Kasimir von: Entstehung des Grundbesitzes im XV. und XVI. Jahrhundert in Polen. Posen 1899, Biedermann. 8°. 56 S.

Rascio, Giuseppe: Il possesso nel diritto romano. Napoli 1900, Detken & Rocholl. 8°. XIV u. 117 S.

Reininghaus, Fritz: Ein praktischer Fall zur rechtlichen Stellung Konfessionsloser in Österreich. Graz. 8°. 38 S.

Romundt, Dr. **Heinrich**: Ein Band der Geister. Entwurf einer Philosophie in Briefen. Leipzig 1899, G. Naumann. 8°. VIII u. 129 S.

Roscher, Wilhelm: Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. Siebente, vermehrte Auflage, bearb. von W. Stieda. Stuttgart 1899, Cotta Nachfolger. 8°. XVIII u. 1119 S.

Saripolis, Nicolas, Docteur en droit de l'université de Paris: La democratie et l'élection proportionelle. Étude historique, juridique et politique. Avec une préface de M. Larnaude, professeur à la faculté de droit de l'université de Paris, directeur de la revue du droit public et de la science politique. 2 tomes. Paris 1899, A. Rousseau. gr. 8°. LI u. 483 S.; 480 S.

Schikaneder: Ein positiver Vorschlag zur Gesundung des Erwerbslebens. Dresden 1899, Selbstverlag. 8°. 51 S. 1 Mark.

Schwiedland, Dr. E.: Ziele und Wege einer Heimarbeitergesetzgebung. Wien 1899, Manz. 8°. 199 S. 2 fl.

Singer, Dr. K.: Die Wohnungen der Minderbemittelten in München und die Schaffung unkündbarer kleiner Wohnungen. Denkschrift im Auftrage des Magistrats-Direktoriums herausgegeben. München 1899, Lindauer. 8°. 84 S.

Soden, v.: Invalidenversicherungsgesetz. Textausgabe. (Band 107 aus „Meinholds Juristische Handbibliothek".) Leipzig 1899, J. Berger. 8°. 128 S.

Solvay, Ernest: La monnaie et le compte.
1. Lettre ouverte aux membres du parlement Belge. A propos du projet de renouvellement du privilège de la Banque National.
2. Note complémentaire.
3. Seconde note complémentaire. L'intérêt de l'argent, l'intérêt comptabiliste et l'impôt. Bruxelles 1899, Imprimerie économique. 8°. 3 Stücke. 8, 9 u. 22 S.

Sommerlad, Dr. phil. **Theo**, Privatdocent an der Universität Halle: Die sociale Wirksamkeit der Hohenzollern. Leipzig 1899, J. J. Weber. 4°. 120 S. brosch.

Staub, Dr. **Hermann**, Rechtsanwalt in Berlin, Justizrat: Kommentar zum Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Sechste und siebente Aufl., enthaltend das neue Handelsgesetzbuch. Vierte Lieferung. Berlin 1899, J. Heine. gr. 8°. S. 481—640. 3 Mark.

Steinmetz, Dr. S. R.: Der Krieg als sociologisches Problem. Amsterdam 1899, W. Versluys. 8°. 59 S.

Stillich, Dr. **Oscar**: Die Spielwaren Hausindustrie des Meininger Oberlandes. Jena 1899, Fischer. 8°. VII u. 100 S. 2 Mark.

Sunkel, Ernst, Oberlehrer: Das Volksblatt für Hessen und Waldeck vom Sommer 1898 bis Sommer 1899. Ein Beitrag zur Kenntnis der deutschen Socialdemokratie. Cassel 1899, Keßler. 8°. 31 S. 10 Pfg.

Tezner, Dr. **Fr.**: Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publicistik. Wien 1899, Hölder. 8⁰. 234 S.

Vliebergh, Em., docteur en droit, en sciences politiques et sociales: Le crédit foncier. Allemagne, France, Italie. Avec une lettre-préface de M. l'Abbé Mellaerts, secrétaire général du „Boerenbond" de Belgique. Leipzig 1899, Harrassowitz. 8⁰. XX und 226 S.

Walcker, Dr. **Karl**: Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus. Leipzig 1899, Roßberg. 8⁰. VII u. 134 S.

Weber, Max: Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands. In Einzeldarstellungen nach den Erhebungen des evangelisch-socialen Kongresses herausgegeben.

1. Heft. Dr. **S. Goldschmidt**: Die Landarbeiter in der Provinz Sachsen, sowie den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt. Mit einer Vorbemerkung von Max Weber. IV u. 158 S. In der Subskription 3,80 Mark, im Einzelverkauf 5 Mark.

2. Heft. Dr. **A. Grunenberg**: Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover östlich der Weser, sowie in dem Gebiete des Fürstentums Lübeck und der freien Städte Lübeck, Hamburg und Bremen. X und 212 S. In der Subskription 4,80 Mark, im Einzelverkauf 6,60 Mark. Tübingen 1899, Laupp. gr. 8⁰.

Weißbart, Dr. jur. **Joseph**: Das Befriedigungsrecht Dritter in der Zwangsvollstreckung nach § 268 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine civilistische Abhandlung. Würzburg 1899, Gnad & Cie. 8⁰. 63 S.

Wengler, Alfred; Das deutsche Gewerberecht nach der Reichsgewerbeordnung und der sonstigen neuen **Gesetzgebung** gemeinverständlich dargestellt für den Handels- und Gewerbestand. (Sammlung kaufmännischer Rechtsbücher.) Leipzig 1899, Handels-Akademie. 8⁰. 120 S.

Zimmermann, Dr. **A.**, Legationsrat: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, mit Anmerkungen und Sachregister. Dritter Teil 1897—98. Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch. Berlin 1899, Mittler & Sohn. 8⁰. VI u. 171 S.

7. Separatabzüge.

Berichte des Verbandes Akademisch-Landwirtschaftlicher Vereine an deutschen Hochschulen. Wintersemester 1898/1899. Erweiterter Sonderabdruck aus: Deutsche Landwirtschaftliche Presse.

Dechesne, Dr. **Laurent**: La productivité du travail et les salaires (Extrait de la Revue d'Economie politique, avril-mai 1899). Liége 1899, E. Gnusé. 8⁰. 64 S.

Freund, Dr. jur. **Richard**: Der Arbeitsnachweis. Eine socialpolitische Studie. (Erweiterter Sonderabdruck aus der „Socialen Praxis". Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8°. 23 S. 0,40 Mark.

Helfferich, Karl: Die Malthussche Bevölkerungslehre und der moderne Industriestaat. (Sonderabdruck aus der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung"). München 1899, impr. Allgemeine Zeitung. 8°. 32 S.

Matlekovits, Dr. **Alexander von**: Die volkswirtschaftliche Gesetzgebung Ungarns. (Abdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik.) Jena 1899, Fischer. 8°. 27 S.

Mosco-Wiener: Internationale Zuckerprämien-Politik. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik u. Verwaltung.) Wien 1899, Braumüller. 8°. 23 S.

Oppenheimer, Dr. **Franz**: Die Krise im Marxismus. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Socialwissenschaft, herausgegeben von Dr. J. Wolf.) Berlin 1899, G. Reimer. 8°. 15 S.

Schiemann, Theodor: Einige Gedanken über die Benutzung und Publikation diplomatischer Depeschen. (Sonderabzug aus der historischen Zeitschrift.) 8°. 12 S.

Schulze, E. O.: Verlauf und Formen der Besiedelung des Landes. (Sonderabdruck aus: Wuttke, Sächsische Volkskunde.) Dresden 1899, Schönfeld. 8°. 62 S.

Schumacher, Dr. **Hermann**: Eisenbahnbau und Eisenbahnpläne in China. (Sonderabdruck aus dem „Archiv für Eisenbahnwesen".) Berlin 1899, J. Springer. 8°. 78 S.

Vandervelde, E.: L'influence des villes sur les campagnes. La propriété foncière dans les provinces du Luxembourg, de Namur, de la Flandre orientale et de la Flandre occidentale. (Extrait des Annales de l'Institut des Sciences sociales.) Bruxelles 1899, Au siège de l'Institut. 8°. 103 S.

Wygodzinski, W.: Bäuerliches Erbrecht und Bevölkerungsbewegung. (Sonderabdruck aus „Landwirtschaftliche Jahrbücher", herausgegeben von Dr. H. Thiel.) Berlin 1899, Parey. 8°. 14 S.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Register

für den 1899er, XXIII. Jahrgang.

(**O** weist auf ausführliche, Seitenzahl ohne **O** auf kürzere Auskunft hin: e = erwähnt: r = besprochen: E = in einem Essay bearbeitet; **A** = siehe Autorenregister.)

Bibliographie 1899.

Allgemeiner Teil.

Drucksachen von Verwaltungen:

Sammelwerke, Handbücher und Ähnliches.

Autorenregister.

Sachregister.











